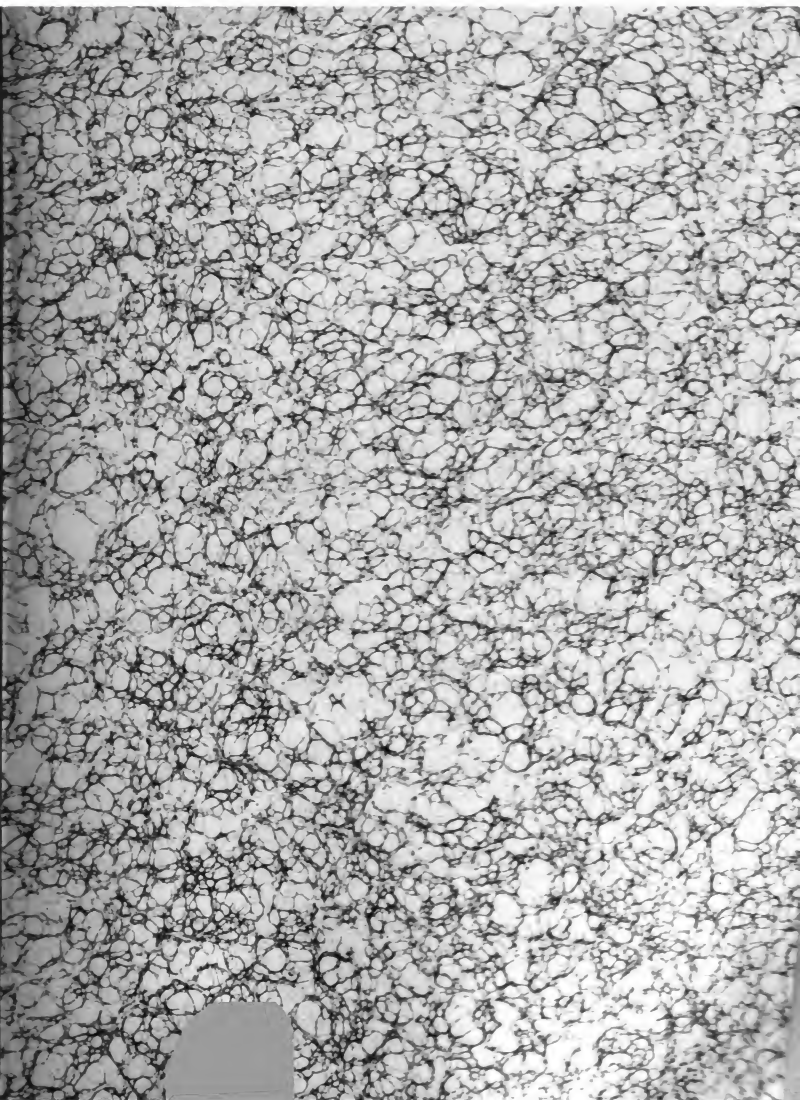
# Oesterreichis... Staatswoerte...

Ernst Mischler,
Josef Ulbrich





# Oesterreichisches

# Staatswörterbuch.

## Handbuch

des

gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben unter Mitwirkung

zahlreicher hervorragender Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K.-F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

---

## Zweiter Band, erste Hälfte

H—M.

Wien 1896.

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rothenthurmstraße 15.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

# Inhalt des zweiten Bandes.

## Erste Hälfte.

Ein sehr detailliertes **alphabetisches Sachregister**, welches ermöglichen wird, jeden einzelnen Gegenstand, auch wenn derselbe nicht als besonderer Artikel behandelt wurde, rasch aufzufinden, ferner eine **systematische Uebersicht** des gesammten Stoffes des öffentlichen Rechtes zum Zwecke eines zusammenhängenden Studiums desselben wird, ebenso wie das **Vorwort** und **Mitarbeiterverzeichnis**, der zweiten Hälfte des II. Bandes beigegeben werden.

## Handelsgerichte.

I. Die H. — II. Die Zuständigkeit. — III. Die Verwaltung der Handelsgerichtsbarkeit. — IV. Die Oberinstanzen in Handelssachen.

I. **Die H.** Man nennt H. jene Gerichte I. Instanz, welchen vom Gesetze Handelsgerichtsbarkeit besonders zugewiesen ist, obwohl diese Bezeichnung gesetzlich nur wenigen Gerichten zukommt. Nach der gemäß der A. E. 14/IX 52 (Min.-V. 19/I 53 R. 10) durchgeführten Gerichtsorganisation bestehen selbständige Handelsgerichte derzeit wie vorher in Wien (V. 25/XI 53 R. 249) und Triest (V. 6/XII 53 R. 261), und weiter noch in Prag (V. 22/XII 57 R. 241), je für den Sprengel der Landesgerichte daselbst. Bei den übrigen Gerichtshöfen I. Instanz (Landes- bezw. Kreisgerichten) werden die Handelsgeschäfte (wie früher bei den Magistraten, bezw. den Stadt- und Landrechten und den landesfürstlichen Collegialgerichten) von Handelssenaten besorgt. — Im Standorte der drei selbständigen H. wurden besondere Handelsbagatellgerichte eingesetzt (V. 2/VI 73 R. 101), welche zu den H. in gleicher Beziehung stehen wie die städtisch delegierten Bezirksgerichte zu den Landes- bezw. Kreisgerichten.

II. **Die Zuständigkeit.** Die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe I. Instanz (H., Handelssenate) sind berufen 1. zur Führung der Handelsregister (Art. 12 H. G.) u. der Register über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 7 G. 3/IV 73 R. 70); 2. zur Verhandlung der Concurse der Handelsgesellschaften und solcher Kaufleute, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist (kaufmännische Concurse, § 193 der Concursordnung 25/XII 68 R. 1 ai 69); 3. zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Handelssachen (§ 57 c. J. N., §§ 38, 39, Einf.-G. zum H. G., § 3 G. 5/III 69 R. 27). Wechselklagen und Klagen auf Ersatzleistung für die durch Ereignungen im Verkehre einer mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahn herbeigeführten körperlichen Verletzungen und Tödtung von Menschen müssen bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshof angebracht werden. Andere Klagen im Bereiche der Handelsgerichtsbarkeit gehören im Standorte eines zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes zu diesem Gerichtshofe, wenn sich die Parteien nicht durch ausdrückliches Uebereinkommen dem Bezirksgerichte unterworfen haben; außerhalb des Standortes des Gerichtshofes I. Instanz kann der Kläger solche Handelsstreitigkeiten bei dem Handelsgerichtshofe oder auch bei dem Bezirksgerichte anbringen. Für Klagen, welche sich zum Bagatellverfahren eignen, ist im Standorte eines selbständigen Handelsgerichtes das Handelsbagatellgericht, im Standorte eines anderen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes das städtisch delegierte Bezirksgericht, anderorts das Bezirksgericht zuständig.

Den H. in Wien und Triest, nicht auch in Prag, kommt überdies in Bezug auf Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen ein beschränkter Wirkungskreis zu (kais. V. 21/XII 55 R. 2 ai 56); sie sind berufen, über den Nachlass der an ihrem Standorte wohnhaften und bei diesen Gerichten protokollierten Handelsleute u. Fabrikanten (Kaufleute) und der obgleich nicht in demselben Orte domicilierenden öffentlichen Gesellschafter solcher Handlungs- u. Fabriksinhaber, — es mögen sich in derlei Verlassenschaften Realitäten befinden oder nicht — mit Ausschluss des mit einem Fideicomniss-, Lehen- oder Substitutionsbande behafteten Verlassenschaftsvermögens, bezüglich dessen die Competenz der sonst berufenen ordentlichen Gerichte aufrecht bleibt — die Abhandlung zu pflegen und die sonst aus der Competenz der Abhandlungsbehörde fließenden Amtshandlungen vorzunehmen, ferner die curatels- u. vormundschaftlichen Geschäfte in Bezug auf die oben erwähnten Personen und die von ihnen hinterlassenen minderjährigen Kinder, insolange letztere mit ihrem Pupillarvermögen bei der Handlungs- oder Fabriksunternehmung betheiligt sind, zu besorgen.

Das Handelsgericht in Triest ist zugleich auch Seegericht für das ganze sogen. Küstenland (V. 6/XII 53 R. 261).

III. **Die Verwaltung der Handelsgerichtsbarkeit.** Die H. und Handelssenate verwalten das Richteramt nach den Bestimmungen für Collegialgerichte. Sie haben allen Berathungen, diese mögen Geschäfte in oder außer Streitsachen betreffen, oder in den politisch-administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören, neben der gesetzlichen Zahl rechtsgelehrter Richter einen, oder wenn es thunlich ist, zwei der zum Richteramte bestellten Fachmänner zuzuziehen (s. Handelsbeisitzer), welche ihr Votum nach den Räthen und vor den Rathssupplenten abgeben (§ 150 Gerichts-Instruction). — Den Handelsbagatellgerichten werden die erforderlichen Richter aus der Mitte der stimmführenden richterlichen Beamten des H. von dem

Präsidenten desselben zugewiesen; diesen Beamten steht sohin die selbständige Ausübung des Richteramtes im Bagatellverfahren zu (§ 8 Bagatellverfahren).

IV. **Die Oberinstanzen in Handelssachen.** In II. Instanz entscheiden Handelssachen die Oberlandesgerichte, in III. Instanz der oberste Gerichtshof.

**Quellen und Literatur.**

Quellen im Texte.

Literatur. Wagner-Haimerl: Die Lehre von den Civilgerichtsstellen, Wien 1834, 1835. Canstein v.: Lehrbuch des österreichischen Civilprocessrechtes, 2. Aufl., Berlin 1893. Ullmann: Das österreichische Civilprocessrecht, 3 Aufl., Wien 1892.

Ullmann.

---

## Handelsmäkler.

I. H. und Privatmäkler. — II. Die Bestellung der H. — III. Amtspflichten der H; die Beurkundung der Geschäfte. — IV. Der Mäklervertrag. — V. Privatmäkler.

I. **H. und Privatmäkler.** Nach dem H. G. bezw. dem G. 4/IV 75 R. 68 sind H (Sensale) nur die amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte. Amtliche Bestellung erfordert aber lediglich die Geschäftsvermittlung auf den Börsen; außer der Börse concurrieren mit den H. die Privatmäkler. Letztere sind bei gewerblicher Vermittlung von Handelsgeschäften Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes; — die H. sind „gewerbtreibende Beamte".

II. **Die Bestellung der H.** Angestellt werden H. nicht bloß an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswert machen. Die Anstellung geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Handelsgeschäften, oder für einzelne Arten derselben, für die Geschäftsvermittlung auf oder außer der Börse, für die Vermittlung in einem bestimmten Ort oder Bezirk. Die Anstellung vollzieht über Concurs die Börseleitung bezw. Handelskammer; der polit. Landesbehörde ist die Bestätigung, die Beeidigung u. die Ausfertigung des den Umfang der Bestellung enthaltenden Bestellungsdecretes vorbehalten; — ihr steht auch zu, den H. dort, wo sich das Bedürfnis äußert, das Befugnis zu ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waren u. Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden. — Bewerber um eine Stelle müssen österreichische Staatsbürger, 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten sein, die freie Vermögensverwaltung besitzen und die Mäklerprüfung bei der Börseleitung bezw. Handelskammer bestanden haben.

III. **Amtspflichten der H.; die Beurkundung der Geschäfte.** Die amtliche Bestellung zur Geschäftsvermittlung begründet Amtspflichten, deren Verletzung Ordnungs- und Disciplinarstrafen nach sich zieht, welche bei Börsenmäklern der Börsecommissär bezw. die Börseleitung, bei anderen Mäklern die Gewerbebehörde zu verhängen berufen ist. — Dem H. ist a) jede eigene Betheiligung an Handelsgeschäften verboten; b) bei der Ausübung der vermittelnden Thätigkeit Fleiß, besondere Vorsicht, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit, Treue und Redlichkeit auferlegt; c) die Beurkundung der vermittelten Geschäfte zur Pflicht gemacht.

Es hat der H. 1. die vermittelten Geschäfte zu buchen u. zw. zunächst in einem Handbuche und sohin in dem amtlichen Tagebuch (Journal). Die Eintragungen im Tagebuch müssen nach der Ordnung des Datums mit fortlaufender Zahlenbezeichnung, ohne leeren Zwischenraum, in einer am Amtssitze des Mäklers bei Gericht zulässigen Sprache erfolgen; es muss die tägliche Eintragung vom Mäkler unterschrieben sein. Den betheiligten Parteien steht zu, das Tagebuch einzusehen und beglaubigte Auszüge aus demselben zu fordern, wobei der Verschwiegenheitspflicht überhaupt und insbesondere bei anonymen Geschäften Rechnung zu tragen ist. Einsicht und Auszug gewährt der Mäkler und nach Erlöschen seines Amtes die Aufsichtsbehörde; 2. über das unter seiner Vermittlung abgeschlossene Geschäft den Parteien ohne Verzug Schlussnoten zuzustellen, welche mit der Journalszahl zu bezeichnen und vom Mäkler, bei Geschäften, welche nicht sofort zu erfüllen sind, auch von den Gegencontrahenten zu fertigen sind. Die Eintragung der Geschäfte in das Tagebuch und die Zustellung der Schlussnoten bezielt Beweis, ist also nicht Voraussetzung der Giltigkeit des Geschäftes; 3. bei Kauf nach Probe das Muster mit einer die Wiedererkennung sichernden Bezeichnung bis zur Beendigung des Geschäftes aufzubewahren, wenn er davon nicht durch die Parteien oder den Ortsgebrauch entbunden wird.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch und die Schlussnoten liefern regelmäßig vollen Beweis über den Abschluss und den Inhalt des Geschäftes; doch ist es dem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen des Richters überlassen, dieser Beurkundung geringeres Gewicht beizulegen und die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern. Die Bedeutung von Unregelmäßigkeiten des Tagesbuches hat der Richter frei zu würdigen.

IV. **Der Mäklervertrag.** In privatrechtliche Beziehungen zu den Parteien tritt der H. durch den Mäklervertrag, d. i. die Uebereinkunft auf Vermittlung von Geschäften gegen Lohn. — Der dem Mäkler ertheilte Auftrag bindet im Zweifel den Auftraggeber nicht; dieser kann den Auftrag widerrufen, denselben Auftrag auch einen anderen Mäkler ertheilen, das aufgetragene Geschäft selbst abschließen oder vom Geschäftsabschlusse absehen. Ohne besondere Ermächtigung ist der H. zu den Auftraggeber bindenden Erklärungen nicht befugt; er ist aber ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, „wenn diese von ihm ausgefolgt werden".

Bei der Geschäftsvermittlung haftet der Mäkler für die Existenz des Auftrages, für Fleiß und Sorgfalt in der Ausführung desselben, nicht aber für die Erfüllung des Vertrages und abgesehen von

angenommenen Geschäften auch nicht für die Solvenz der Parteien.

Anspruch auf Entlohnung für die Mühe hat der Mäkler nur, wenn das Geschäft zustande gekommen ist, bei bedingtem Geschäfte, wenn es unbedingt wurde und wenn er der Verpflichtung zur Zustellung der Schlussnoten genügt hat. Entlohnung gebürt den Mäkler auch, wenn er bei der Geschäftsvermittlung die Parteien bekannt gemacht hat und diese hierauf das Geschäft noch an dem nämlichen Tage unmittelbar abschließen. Der Betrag der Entlohnung (Sensarie, Courtage, Provision) ist behördlich bemessen; die Gebür ist von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten, wenn nicht anderes vereinbart, verordnet oder ortsgebräuchlich ist.

V. **Privatmäkler.** Für Privatmäkler fehlen gesetzliche Bestimmungen. Die Vorschriften für H. gestatten analoge Anwendung nur, soweit sie nicht mit der amtlichen Stellung der H. in Beziehung stehen. Die von gewerbsmäßigen Vermittlern für Handelsgeschäfte geführten Bücher haben die Beweiskraft von Handelsbüchern.

### Quellen und Literatur.

Quellen: Das H. G. und das G. 4/IV 75 R. 68, betreffend die H. oder Sensale.

Literatur bei Behrend: Handelsrecht, Berlin 1886, I, 392, Note 1. Ullmann.

---

## Handelsregister.

I. Die H.; deren Zweck. — II. Die Einrichtung. — III. Die zu registrierenden Thatsachen. — IV. Die Registrierung. — V. Die Kundmachung der Registrierung; die Oeffentlichkeit der Register. — VI. Rechtsfolgen der Registrierung und der Unterlassung derselben.

I. **Die H.; deren Zweck.** H. sind von den Handelsgerichten geführte öffentliche Verzeichnisse, in welchen die, die einzelnen Handelsgewerbe betreffenden, für den Geschäftsverkehr erheblichen Rechtsverhältnisse und Thatsachen zum Zwecke der Verlautbarung eingetragen werden. Sie sind Publicationsmittel, doch beschaffen sie Publicität nur für Kaufleute, deren Geschäftsbetrieb nach der davon zu entrichtenden Steuer (von 50, 40, 30 bezw. 20 fl.) ein größerer ist u. für Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzes, und nur für die vom Gesetze bezeichneten Rechtsverhältnisse u. Thatsachen. Soweit darüber hinaus das Bedürfnis nach Kundmachung gewisser Verhältnisse besteht, ist die Wahl der Mittel (Rundschreiben, Bekanntgabe durch die öffentlichen Blätter oder durch Anschlag) dem Einzelnen anheimgestellt.

II. **Die Einrichtung.** H. führt jeder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufene Gerichtshof I. Instanz für bestimmte Firmen (IV) nach der dafür erlassenen V. 9/III 63 R. 27. Das Register zerfällt in zwei Abtheilungen: für Einzelnfirmen und für Gesellschaftsfirmen. Die Eintragung erfolgt für jede Anmeldung abgesondert in die dafür bestimmte Spalte. Ergänzt wird das Register für Actiencommanditgesellschaften (A. C.) u. Actiengesellschaften (A. G.) durch ein Beilagenbuch, für alle Firmen durch die Registeracten, worauf im Register verwiesen wird. Geführt werden noch alphabetische Register für die registrierten Firmen, und nach Bedarf für die Inhaber der Einzelnfirmen und für die persönlich haftenden Gesellschafter bei Gesellschaftsfirmen.

III. **Die zu registrierenden Thatsachen.** Nach dem Gesetze sind einzutragen (registerpflichtig) folgende Thatsachen: a) die Begründung, Aenderung und das Erlöschen der Firma; b) die Ertheilung und das Erlöschen der Procura; c) bei Handelsgesellschaften bestimmte Thatsachen, welche den Bestand der Gesellschaft u. das Rechtsverhältnis derselben und der Gesellschafter zu dritten Personen betreffen, insbesondere die Errichtung der Gesellschaft, die Firma und der Sitz derselben, die Vertretung nach Außen, der Beitritt und Austritt von offenen Gesellschaftern und Commanditisten, die Statutenänderung bei A. G. und A. C., die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren. Die einzutragenden Thatsachen müssen existent (d. i. unbedingt und gegenwärtig) sein.

Zugelassen ist die Registrierung der der Ehefrau eines registrierten Kaufmannes, und eines persönlich haftenden Gesellschafters einer registrierten Handelsgesellschaft durch die Ehepacten und deren Veränderungen eingeräumten Vermögensrechte; sie ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Rechte gegenüber den Handelsgläubigern.

Von amtswegen erfolgt die Anmerkung der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft, und über das Privatvermögen eines unbeschränkt oder beschränkt haftenden Gesellschafters.

IV. **Die Registrierung.** Die Registrierung erfolgt bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel der Kaufmann seine Handelsniederlassung, die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat. Zweigniederlassungen außerhalb dieses Sprengels bedürfen weiterer Registrierung bei dem Handelsgerichte ihrer Lage.

Die Registrierung der registerpflichtigen Thatsachen und der Ehepacten erfolgt über Anmeldung. Diese obliegt regelmäßig dem Principal, bei offenen u. Commanditgesellschaften sämmtlichen Gesellschaftern, bei A. C. den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei A. G. dem Vorstand.

Die Anmeldung muss glaubwürdig sein; sie muss persönlich vor Gericht zu Protokoll erklärt, oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Betrifft sie die Führung der Firma, so muss die Firmazeichnung und die Unterschrift, wo solches genügt (bei Mitgliedern des Vorstandes einer A. G. und bei Liquidatoren), nur die Unterschrift in gleicher Form gezeichnet oder eingereicht werden. Formeller Beglaubigung bedürfen weiter Privaturkunden, welche zur Erwirkung der Eintragung legitimieren, — bei C. A. und A. G. die für das Beilagenbuch bestimmten Abschriften (Abdrücke) der Statuten, Statutenänderungen und diesfälligen Genehmigungsurkunden, — und die in den Registeracten aufzubewahrenden Abschriften

der Ehepacten und deren Veränderungen. Keiner Beglaubigung bedarf die zur Registrierung einer A. C. und eventuell auch A. G. erforderliche Bescheinigung über die Actienzeichnung und über die Einzahlung und der Nachweis über die Constituierung des Aufsichtsrathes. Die Anmeldung ist auf Inhalt und Form, und nur wo Nachweise erforderlich sind, auch auf Wirklichkeit und Gesetzmäßigkeit des angemeldeten Vorganges zu prüfen. Bei Verweigerung der Eintragung von der I. Instanz steht Vorstellung und Recurs zu.

V. **Die Kundmachung der Registrierung; die Oeffentlichkeit der Register.** Die Registrierung bezielt Publicität gewisser Thatsachen. Erreicht wird sie: 1. durch die Verlautbarung der registrierten Thatsachen in öffentlichen Blättern. Das Gericht hat jede Registrierung, auch die Anmerkung der Concurseröffnung (§ 202 Concursordnung), einmal in den dafür bestimmten und durch amtliche Verlautbarung bezeichneten Blättern kundzumachen. Die Kundmachung umfasst regelmäßig den ganzen Inhalt der Eintragung, bei A. C. und A. G. nur einen Auszug, bei Ehepacten nur die Namen der Ehegatten, das Datum der Ehepacten und den Tag der Eintragung; bei Commanditgesellschaften unterbleibt jeweilig die Bezeichnung der Commanditisten u. die Angabe des Betrages ihrer Einlage. Erst mit der Kundmachung gilt die Thatsache als bekannt, die Registrierung als vollendet; nur Ehepacten äußern absolute Wirkung schon vom Tage der Eintragung; auch das Alleinrecht an einer Firma in einem Orte wird schon durch die Eintragung begründet; 2. durch die Oeffentlichkeit der Register. Jederman ist befugt, das Register, das Beilagenbuch und die Registeracten einzusehen, beglaubigte Abschriften von dem Inhalt einer Einlage oder einzelnen in derselben enthaltenen Eintragungen, von den im Beilagenbuche und in den Registeracten aufbewahrten Urkunden oder einzelnen Absätzen derselben zu verlangen. Mittelst amtlicher Zeugnisse wird bestätigt, dass eine bestimmte Firma, oder in Ansehung derselben eine bestimmte Eintragung im Register nicht vorkomme.

VI. **Rechtsfolgen der Registrierung und der Unterlassung derselben.** Die Anmeldung registerpflichtiger Thatsachen (III) ist Pflicht. Es ist 1. bei C. A. und bei A. G. der rechtliche Bestand der Gesellschaft und die Wirksamkeit jeder Statutenänderung durch die Registrierung bedingt; 2. die Anmeldung der anderen registerpflichtigen Thatsachen amtlich zu überwachen. Es haben alle Behörden und auch die Notare, sofern sie in Ausübung des Amtes eine Ordnungswidrigkeit wahrnehmen, dem Registergerichte Anzeige zu erstatten; dieses hat die Anmeldung nach vorausgegangener Aufforderung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Sind solche Thatsachen registriert (eingetragen und kundgemacht), so gelten sie als jedermann bekannt, der nicht schuldlose Unwissenheit beweist; sind sie nicht registriert, so kann durch sie die Ablehnung einer Haftung nur jenem gegenüber begründet werden, dessen Kenntnis dieser Thatsachen bewiesen wird.

**Quellen und Literatur.**

Quellen: Das H. G. Die V. 9 III 63 R. 27.
Literatur: S. bei Behrend: Lehrbuch des Handelsrechtes, Berlin und Leipzig 1886.

Ullmann.

---

## Handels- und Gewerbekammern.

I. Allgemeines. — II. Geschichte. — III. Aufgaben und Befugnisse. — IV. Organisation. — V. Wirksamkeit und Reformbestrebungen. — VI. Auslands-Handelskammern.

I. **Allgemeines.** Da der moderne von Beamten verwaltete Staat allen Bürgern gerecht werden soll und keinen Stand oder Berufskreis vor dem anderen bevorzugen darf, braucht seine Regierung sachkundigen Beirath aus den Kreisen der Interessenten und müssen diese ihre Sonderwünsche vorbringen können. Dies gilt angesichts ihrer Bedeutung für das Gedeihen und die Machtstellung des Staates im Besonderen von Handel und Gewerbe, deren Verhältnisse Beamte allein nicht beurtheilen können. Aus diesen Berufskreisen erwartet die Regierung daher: 1. Gutachten über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen und zu treffenden Entscheidungen. 2. Anträge aufgrund bestehender Bedürfnisse und Wünsche. 3. Berichte über die Wirkungen ihrer Maßnahmen. 4. Informationen über thatsächliche Verhältnisse in einzelnen Bezirken oder Erwerbszweigen, welche zu staatlichen Actionen Anlass geben können. Diese Aufgaben kann nur ein Beirath erfüllen, der aus den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden hervorgeht und vom Vertrauen derselben getragen wird. In den betreffenden Organen muss daher: 1. Handel, Industrie und Kleingewerbe des ganzen Reiches vertreten sein, d. h. die Bezirke der einzelnen Vertretungskörper zusammengenommen, das Gesammtreich umfassen; 2. in allen diesen Bezirken sollen alle Handels- und Gewerbetreibenden an der Wahl der Vertretung theilnehmen (also die Kleinhändler und Handwerker gerade so, wie die Fabrikanten und Großhändler); 3. die besonderen wirtschaftlichen Eigenthümlichkeiten müssen im Vertretungskörper des Bezirkes zur Geltung kommen (für bestimmte hervorragende Branchen, für die Hauptgruppen, also für Großhandel, Großindustrie, Bergbau, Kleinhandel, Kleingewerbe sind besondere Wahlkörper zu bilden; 4. die Information der Regierung muss möglichst leicht vor sich gehen (die Anzahl der Vertretungskörper darf also keine zu große sein). Solche berathende Corporationen bilden in Oesterr. die H u. G, welchen auch manche wichtige administrative Aufgaben zugewiesen werden (s. u.). Sie tragen vielfach behördlichen Charakter an sich, führen das Staatssiegel (kais. Adler), unterliegen behördlicher Ueberwachung, besitzen andererseits wieder weitgehende Autonomie, eigenes Vermögen 2c.

II. **Geschichte.** Die Handelskammern entstanden mit dem Niedergange des Zunftwesens und der Entwicklung des Staatsbürgerthums gegenüber der ständischen Gliederung zunächst in Frank-

reich (Marseille 1650) und wurden unter Napoleon I. in allen unterworfenen Provinzen eingeführt. So hatte auch das Decret der italien. Regierung vom 27/VI 11 in den lombardisch-venetianischen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich Handelskammern (Camere di commercio, arti e manifatture) eingeführt mit 4 bis 12 Mitgliedern aus dem Stande der Handelsleute und Fabrikanten unter einem Präsidenten. Sie waren Regierungsorgane mit einer controlierenden Wirksamkeit, führten die unmittelbare Aufsicht über Handel und Manufacturen, fertigten Frachtmanifeste und Abfahrtsscheine über Land- und Schiffsladungen aus, verfassten alljährlich statistische Handelsberichte, nahmen die Handels- und Gewerbeanmeldungen entgegen, wirkten bei der Steuerbemessung mit und hatten in Mailand und Venedig auch die Polizeiaufsicht über die Börse, deren Beamte sie ernannten. Diese Organisation wurde durch das regolamento 21/VII 49 abgeändert. Das ohne kaiserl. Sanction als Ministerialverordnung verlautbarte provisorische G. 3/X 48 R. 27 ex 49 welches Handelsminister Theodor Hornbostel in Antrag gebracht hatte, bestimmte die Errichtung von „Handelskammern" in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates, die als berathende Institute dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet wurden. Diese H. u. G. sollten insbesondere über neue Gesetze und Verordnungen, bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, einvernommen werden (§ 4), hatten im übrigen das Vorschlagsrecht betreffend Consuln, Handelsagenten und Sensalen, der Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel und Gewerbe bezughabenden Anstalten u. s. w. Zum Mitglied konnte jeder großjährige, im Bezirke wohnhafte, in den industriellen und commerciellen Wissenschaften Bewanderte gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder mussten Gewerbe oder Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreiben. Wahlberechtigt waren in Wien (wo allein eine Kammer nach diesem Gesetze zustande kam) alle protokollierten Gewerbs- und Handelsleute Niederösterreichs. Die Kosten sollten je zu $^1/_3$ von Staat, Land und Gemeinde des Standortes gedeckt werden, welch letztere auch Localitäten und Einrichtung beizustellen hat. Am 15. Jänner 1849 wurde die gemäß diesem Gesetze in Wien gewählte „Handelskammer" eröffnet, deren Wirksamkeit unter dem Vorsitze des ehemaligen Handelsministers Hornbostel am 30./X 50 durch Selbstauflösung endete, nachdem durch das vom Ministerium Bruck erlassene prov. G. 18/III 50 R. 122 unter Aufhebung des prov. Gesetzes von 1848 und des regolamento von 1849 für das ganze Staatsgebiet „Handels- und Gewerbekammern" eingeführt wurden, deren 26 in den Erblanden, 17 in den ungar. Ländern und 17 in den lombardisch-venetianischen Provinzen errichtet werden sollten, bezw. unter Umgestaltung der bestehenden Handelskammern. Die obligatorische Einvernahme über Gesetzentwürfe, das Vorschlagsrecht der Consuln, wurde den Kammern entzogen, das passive Wahlrecht auf selbständigen 5jährigen Betrieb oder Leitung einer Handels- und Gewerbeunternehmung beschränkt, aber das Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten, ausgedehntere statistische Aufgaben und das Vorschlagsrecht für Handelsgerichtsbeisitzer zuerkannt, das active Wahlrecht auch auf nichtprotokollierte Handels- oder Gewerbetreibende ausgedehnt, die Mitgliederzahl mit 10—30 (gegen früher 9—21) fixiert. Sowohl der gemeinsame Wirkungskreis, als auch jener der Handels- und der Gewerbesection erhielten nähere Bestimmungen, die Bedeckung der Verwaltungskosten sollte durch Zuschläge zur directen Steuer der Wahlberechtigten erfolgen. Aufgrund dieses Gesetzes bildete sich die Wiener Handelskammer um und entstanden nun allmählich die übrigen H. u. G. Oesterreichs. Der Ausscheidung der Lombardei und dann auch Venetiens aus dem Kaiserstaate, sowie dessen Theilung in zwei Reichshälften folgte eine Reorganisierung der H. u. G. in Oesterreich durch das jetzt geltende G. 29/VI 68 R. 85. Im Jahre 1884 fand unter dem Ministerium Pino eine Auflösung sämmtlicher Kammern und sodann Neuconstituierung derselben auf der Basis reformierter Wahlordnungen statt.

III. **Aufgaben und Befugnisse.** 1. Im Allgemeinen (§ 2 A) haben die H. u. G. Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen, ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über Aufforderung der Ministerien oder Landesbehörden als auch aus eigener Initiative den Behörden zur Kenntnis zu bringen; über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung oder Reorganisation öffentlicher Anstalten zur Förderung von Handel oder Gewerbe ihre Gutachten abzugeben und über Aufforderung der Regierung untereinander gemeinsame Berathungen zu pflegen. 2. Im Besonderen (§ 2 B) obliegt ihnen die Führung von Verzeichnissen der Wähler, (der Wahlregister), dann von Nachweisungen über die protokoll. Firmen und alle anderen Handels-, Gewerbs- u. Verkehrsunternehmungen des Bezirkes und über die zu Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten. Sie bilden die Marken- und Musterregistrierungsämter, nehmen Einfluss auf die Ernennung der Handelsgerichtsbeisitzer und Schätzmeister, ertheilen Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit von Offerenten für Staatslieferungen, über Handelsgebräuche, über den heimischen Ursprung von Waren im Zollverfahren, stellen Legitimationskarten für Handelsreisende aus u. s. w.; entscheiden aufgrund besonders zu genehmigender Reglements als Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten und haben alljährlich dem Handelsminister über den Zustand von Gewerbe, Handel und Verkehr ihres Bezirkes zu berichten, sowie alle 5 Jahre einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirt-

schaftlichen Zustände zu erstatten. Die Kammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister, vollziehen dessen Anordnungen, haben auch den übrigen Ministerien und Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen Auskünfte zu ertheilen, wogegen alle Behörden, Genossenschaften, Unternehmungen, Anstalten, sowie einzelnen Handels- und Gewerbetreibende im Bezirke verpflichtet sind den H. u. G. über deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, Nachweise zu liefern und sie überhaupt zu unterstützen. Zahlreiche Bestimmungen in den Gewerbegesetzen schreiben in bestimmten Fällen die Einvernehmung der Kammern vor und erweitert sich ihr Wirkungskreis im Wege der Specialgesetzgebung fortwährend. Die H. u. G. in Triest besorgt auch die Verwaltung der dortigen Börse und war Miteigenthümerin der öffentlichen Lagerhäuser bis zu deren Verstaatlichung. Den H. u. G. steht das Recht zu, unter einander in Correspondenz zu treten und gemeinsame Berathungen durch Delegierten-Versammlungen abzuhalten (solcher Handelskammertage wurden bisher 5 veranstaltet). Endlich wirken sie als Central- oder Filialcomités bei internationalen Ausstellungen und entsenden Delegierte in den Staatseisenbahnrath, Zollbeirath, die Beiräthe für die Besteuerung von Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker, die Gewerbeschulcommissionen und andere Collegien. Die Bildung einer Central-Handelskammer für die ganze Monarchie wurde 1864 vergeblich angeregt. Die H. u. G. bilden auch politische Wahlkörper und wählen nach dem G. 21/XII 67, bezw. 2/IV 73 theils selbständig, theils gemeinsam mit den städtischen Wählern Abgeordnete in den Reichsrath und ebenso nach den Patenten 26/II 61 in die Landtage.

IV. **Organisation.** Die Zahl der H. u. G. in Oesterr. (29) und deren Standort ist unter Berücksichtigung der nach dem früheren Gesetze entstandenen Kammern im Gesetze von 1868 bestimmt. 11 Kammern erstrecken ihren Bezirk über ein ganzes Kronland, die übrigen nur über Theile eines solchen. Jede Kammer zerfällt in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbesection einschließlich des Bergbaues, welcher aber in einigen Kammern eine besondere Section bildet. Die Zahl der wirklichen Mitglieder beträgt 16—48. Die vom Handelsminister zu genehmigende Wahlordnung setzt die Sectionen fest, sowie die Anzahl der selbständige Wahlkörper bildenden, nach dem Erwerbsteuercensus eingetheilten Wahlkategorien und die von jeder derselben zu wählende Mitgliederzahl, wobei für einzelne in einem Bezirke besonders vertretene Zweige eigene Wahlkörper gebildet werden können (z. B. Zuckerindustrie in Prag, Schiffsrheder in Triest). Die Mitglieder werden auf 6 Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt und alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche sich im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befinden und im Kammerbezirke eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben und jene, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actiengesellschaften leiten, sobald von diesen Betrieben der für die Wahlberechtigung erforderliche Erwerbsteuerbetrag, welcher nicht geringer sein darf als der Steuercensus für die Landtagswahlen, entrichtet wird. Die wirklichen Mitglieder müssen österr. Staatsbürger, 30 Jahre alt und im Bezirke wohnhaft sein, dann seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen. In Triest darf ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder aus Nichtösterreichern bestehen. Die Kammern können auch correspondierende Mitglieder außerhalb ihres Kreises in beliebiger Anzahl wählen, welche berathende Stimme haben. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt und können nur etwaige Reiseauslagen ersetzt werden.

Die Wahlen der wirklichen Mitglieder werden durch eine von der Landesbehörde bestellte Wahlcommission unter Vorsitz eines vom Handelsminister ernannten Commissärs durchgeführt, welcher Vertreter der Kammer und des Gemeinderathes am Standorte derselben angehört. Alljährlich wählen die Kammern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche der Bestätigung des Handelsminister bedürfen, sowie einen provisor. Vorsitzenden und ernennen einen fachwissenschaftlich gebildeten, mit dem Recht der Gegenzeichnung ausgestatteten Secretär außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder, sowie das Hilfspersonale; diese Beamten sind auch pensionsfähig. Seit 1885 werden auch Consularbeamte den H. u. G. zur Vervollständigung ihrer handelspolitischen und commerciellen Kenntnisse zeitweise als Conzeptsbeamte zugewiesen. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter, für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Kammerbeschlüsse sistieren unter Vorlage des Gegenstandes an den Handelsminister.

Die Kammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und ihre Plenarsitzungen sind öffentlich; denselben ist ein vom Handelsminister ernannter Commissär beizuwohnen berechtigt, und kann jeder Abstimmende verlangen, dass seine Sondermeinung protokolliert werde. Der Kostenvoranschlag wie der Rechnungsabschluss werden vom Handelsminister genehmigt und der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Betrag auf alle Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung umgelegt. Die Gemeinde des Standortes hat die Amtsräume und die Einrichtung derselben beizustellen. Die H. u. G. haben Portofreiheit für ihre Correspondenz und werden rücksichtlich der Stempelpflicht als Behörde betrachtet. Dem Handelsminister steht das Recht der Auflösung der Kammern zu, doch sind binnen drei Monaten Neuwahlen vorzunehmen.

V. **Wirksamkeit und Reformbestrebungen.** Die Thätigkeit der österr. H. u. G. ist mit der Zeit eine weitverzweigte geworden und wird von den Behörden weitaus mehr in Anspruch genommen, als von den Wählern. In der österr. Wirtschaftsgeschichte der letzten Decennien spielen die Kammern eine hervorragende Rolle. Ihr Votum wurde sowohl anlässlich der autonomen Regelung des Zolltarifes als vor Abschluss internationaler

Zoll- und Handelsverträge stets eingeholt; die legislativen Reformen der Steuer- und der Gewerbegesetzgebung, die Fragen der Währungspolitik und des Verkehrswesens, die Gesetzentwürfe des Patent-, Marken- und Musterschutzes beschäftigen sie nicht minder. Je nach der Bedeutung dieser Fragen für den einzelnen Bezirk und der umfassenden Bildung der in den Kammern sitzenden Räthe und ihres Bureaus sind die Gutachten von größerem oder geringerem Belang. Auch mancherlei Expertisen haben die Kammern selbst durchgeführt und ihre Resultate veröffentlicht. Abgesehen von umfangreicheren Arbeiten solcher Art werden die Kammern insbesondere seit der Reform der Gewerbegesetzgebung von 1883 und 1885 von den Behörden in mannigfachster Weise mit Gutachten fachlicher Natur beschäftigt. Jahresberichte wurden in regelmäßiger Folge nur von der Wiener Kammer veröffentlicht, denen sich seit den letzten Jahren auch Berichte anderer Kammern anschließen. Industriestatistische Berichte liegen pro 1885 und 1890 von fast allen Kammern vor, für die früheren Perioden nur vereinzelte Ausweise. Aus diesen Erhebungen der Kammern publicierte das Handelsministerium eine Industriestatistik des Reiches sowohl pro 1885 als pro 1890. Die Kammern fördern auch vielfach directe die Gewerbe ihres Bezirkes durch Unterstützung des gewerblichen Unterrichtes, Stipendienverleihungen, Subventionierung von Museen, Instituten, Vereinen, von Ausstellern u. s. w. In Niederösterreich hat die Handelskammer nach dem Landesgesetze 25/I 87 zur Erhaltung der gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungscurse in Wien 10% und außer Wien 15% des vom Landtage festzustellenden Erfordernisses derselben beizutragen. Manche Kammern besitzen auch bedeutende Stiftungen für commercielle und industrielle Zwecke (die Wiener Kammer über 600.000 fl.). Trotz dieser allseitigen Thätigkeit wurde — zunächst wohl aus politischen Motiven — wiederholt von den Kleingewerbetreibenden das Verlangen nach Bildung selbständiger Gewerbekammern (meist als Handwerkerkammern gedacht) oder Theilung in H. u. G. verlangt, so auf dem österr. Gewerbetage 1882 und im Abgeordnetenhause ein bezüglicher Antrag 30/I 83 verhandelt und einer Commission zugewiesen. Die Regierung erließ nun neue Wahlordnungen, wobei den Kreisen der kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden größere Berücksichtigung bei Aufstellung der Wahlkörper und Vertheilung von Mandaten geschenkt wurde. Ende 1884 wurden dann die bestehenden Kammern aufgelöst und aufgrund der neuen Wahlordnung neu constituiert. Da gleichwohl die Oppositionspartei nicht nach Wunsch durchdrang, wurden 1887 und 1891 neuerlich im Parlament Anträge auf Trennung der Kammern gestellt und zuletzt 13/V 91 verhandelt. Die Beibehaltung der bestehenden Organisation wurde bestens vertheidigt von den Abgeordneten Gomperz und v. Plener (1883) und Mauthner (1891). Auch in der Gewerbe-Enquête 1893 wurde vielseitig von den kleingewerblichen Experten die Theilung der Kammern verlangt.

VI. **Die Auslands-Handelskammern.** Im J. 1870 entstand in Constantinopel eine österr.-ung. Handelskammer als selbständige Section der Gemeinderepräsentanz der dortigen österr.-ung. Colonie. Diese Handelskammer zählt 16 Mitglieder und 4 Ersatzmänner, die von den im Handelsregister eingetragenen österr.-ung. Handels- und Gewerbetreibenden in Constantinopel und Umgebung gewählt werden. Jeder Oesterreicher oder Ungar oder Schutzgenosse, der dort eine Handels- oder Gewerbsunternehmung geschäftsmäßig im eigenen Namen oder als Procurist betreibt, muss seine Firma in das von der Handelskammer geführte Register eintragen lassen. Die Handelskammer wählt einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche von der k. u. k. Botschaft die Approbation erhalten. 1874 erfolgte die Sanction der Handelskammer durch die österr.-ung. Regierung. Die Handelskammer dient der Botschaft als berathendes Organ, und bringt die Wünsche der Colonie auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe im Wege der Botschaft der heimischen Regierung zur Kenntnis, sie bestellt Wechsel-, Waren- und Marinesensale, deren Ernennung das General-Consulat vollzieht, macht Sachverständige und Schiedsrichter namhaft und wählt Beisitzer und Richter im Zidjaret und beim Hafenamte; seit 1871 veröffentlichte sie Jahresberichte mit statistischen Ausweisen über die Hafenbewegung, in den letzten Jahren ist aber ihre Thätigkeit sehr erlahmt. 1885 wurden in Alexandrien, 1887 in Paris, 1888 in London und 1889 in Salonichi österr.-ung. Handelskammern gegründet, die auf freiem Beitritte der dort ansässigen oder vertretenen heimischen Firmen beruhen, mit den Behörden des Mutterstaates durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern mit den Handelskammern desselben jedoch unmittelbar verkehren und von denen die Pariser Kammer die beachtenswerteste Thätigkeit entfaltet. Ihr können alle in Frankreich ansässigen volljährigen österr. oder ung. Handels- und Gewerbetreibenden, dann Vertreter österr. oder ung. Firmen, endlich letztere selbst angehören. Die Geschäfte werden durch einen 18gliedrigen Ausschuss und durch das Präsidium (Präsident und zwei Vicepräsidenten) besorgt, die Kosten durch Eintrittsgebüren und Jahresbeiträge gedeckt.

**Literatur.**

Liechtenstein Alois, Prinz: Ueber Interessenvertretung im Staate, Wien 1875. Mareich Rud: H. u. G. im Auslande. Zeitschr. „Die Kammer", Wien 1883, Nr. 15 und 20. Derselbe: Handwörterbuch. III, 1034 (Gewerbekammern), IV, 306 (Handelskammern). Derselbe: Ueber Gewerbekammern, Wien 1894. Uchatzy A.: Das österr. Gesetz zur Errichtung von H. u. G. von 1850, Commentar, Reichenberg 1851. Ulbrich: H. B. I, 290 ff. Weigelsperg Bela, Frhr. v.: Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze &c., 3. Aufl., Wien 1890 (enthält sämmtliche Wahlordnungen der H. u. G.). Zapf Joh: Die Wirtschaftsgeschichte Wiens, Wien 1888 (enthält geschichtliche Bemerkungen über die Wiener

H. u. G.). Wochenschrift: „Die Kammer", Centralblatt für Handel und Gewerbe, Wien 1883 bis 1886 und deren Nachfolgerin „Das Handels-Museum", Wien 1886 ff. Richt Franz: Für das Kleingewerbe. I. Zur Frage der H. u. G.; II. Gewerbekammern und Genossenschaftsverbände, Wien 1888. Handbuch für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Wien 1895. Maresch.

---

## Handelsverträge.

I. Wesen und Inhalt der H. Begriff im Gegensatze zu anderweitigen Staatenverträgen. Subjecte, Geltungsgebiet, Geltungsdauer, Abschluss, Inhalt u. zw.: A. Anordnungen betreffend das Zollwesen. B. Sonstige Bestimmungen. — II. Geschichte der österreichischen bezw. österr.-ung. Handelspolitik. A. Bis zum Aufgeben des Prohibitionssystems. B. Uebergang zum Protectionssystem. Zolleinigungsbestrebungen gegenüber Deutschland. C. Periode der liberalen Vertragspolitik. D. Umkehr zum autonomen Schutzwesen E. Neueste Vertragspolitik. — III. Uebersicht der in Geltung stehenden H. (Die im I Abschnitte in Klammern angeführten Staatennamen bezeichnen jeweils den mit dem genannten Staate gegenwärtig bestehenden H.)

**I. Wesen und Inhalt der H.** Begriff im Gegensatze zu anderweitigen Staatenverträgen. H. sind Staatenverträge, welche die Bedingungen des wirtschaftlichen Güterverkehrs zwischen den beiderseitigen Angehörigen regeln. Dieselben gehören also — im Gegensatze zu den politischen — der Gruppe der sogen. social-commerziellen Staatenverträge an, welche in neuerer Zeit den an Zahl weit überwiegenden Theil der internationalen Vereinbarungen ausmachen. In diese Gruppe fallen außer den eigentlichen H. insbesondere die Rechtsschutz-, Niederlassungs-, Consular-, Schiffahrts-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverträge, Verträge zum Schutze der literarischen und industriellen Autorschaft, Viehseuchenverträge u. s. w. Doch pflegen in Ermanglung specieller Verträge auch Vereinbarungen über verschiedene der letzterwähnten Materien in die H. Aufnahme zu finden. Die in Oesterreich officiell gebräuchliche Bezeichnung der hier behandelten Verträge, soweit dieselben mit Staaten europäischer Cultur abgeschlossen werden, lautet entweder „H.", „Handels- und Zollvertrag" (Deutschland), „Handels-Convention" oder „Handels- und Schiffahrtsvertrag", während diejenigen mit überseeischen Staaten niederer Culturstufe als „Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge" bezeichnet werden. Letztere weichen auch inhaltlich von den vorgenannten nicht unwesentlich ab, indem sie über die Bedingungen der Niederlassung, des See- und Hafenverkehrs, des Handels, der Reisen (auch einschließlich wissenschaftlicher Forschungsreisen) u. dgl., sowie über die Gerichtszuständigkeit und Rechtsprechung (Consularwesen) der hierseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Vertragstheiles solche Vereinbarungen treffen, welche angesichts der in den Staaten europäischer Cultur anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze eine vertragsmäßige Regelung zwischen den letztgenannten Staaten nicht mehr erheischen.

Subjecte von H. sind in der Regel souveräne Staaten. Doch ist neuerer Zeit für das Gebiet der H auch halbsouveränen Staaten völkerrechtliche Handlungsfähigkeit thatsächlich zuerkannt worden (Rumänien vor der Unabhängigkeitserklärung).

Das Geltungsgebiet der H. umfasst in der Regel das ganze Staats- (Reichs-) Gebiet der vertragschließenden Theile. Die Anwendbarkeit auf außereuropäische Besitzungen derselben bleibt besonderen Clauseln vorbehalten (Spanien). Zu den allgemein üblichen Vorbehalten gehört die Bestimmung, dass sich die Wirksamkeit des abgeschlossenen H. auch auf die mit dem einen oder anderen Vertragstheile gegenwärtig oder künftig zollvereinten Staaten zu beziehen habe, was für Oesterreich-Ungarn mit Rücksicht auf das mit seinem Zollgebiet vereinigte Fürstenthum Liechtenstein praktische Bedeutung hat.

Die Geltungsdauer der H. pflegt entweder für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt zu werden oder es wird ohne jede vorausbestimmte Zeitbegrenzung beiderseitige Kündigungsfreiheit unter Festsetzung bestimmter Kündigungsfristen eingeräumt (die unten im Abschnitt III angeführten Meistbegünstigungsverträge). Die Feststellung einer bestimmten Zeitdauer erfolgt entweder in der Art, dass nach deren Ablauf das Vertragsverhältnis einfach aufhört, oder dass, falls nicht binnen bestimmter Frist vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kündigung erfolgt, eine stillschweigende Verlängerung platzgreift mit beiderseitig freiem Kündigungsrechte. Letzteres ist der Fall bei den neuesten von Oesterreich-Ungarn geschlossenen Tarifverträgen (s. unten Abschnitt III), welche bis Ende 1903, wenn aber nicht 12 Monate vor diesem Zeitpunkte die Kündigung erfolgt, noch weiter bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der dann wann immer zulässigen Kündigung gelten sollen. Abweichend hievon pflegt man bei Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen nicht das Kündigungs-, sondern lediglich ein Revisionsrecht rücksichtlich des Tarifs und der auf den Handel bezüglichen Art. in bestimmten Zeiträumen, z. B. von 10 zu 10 Jahren, zu vereinbaren.

Der Abschluss von H., sowie von allen Staatsverträgen steht gemäß Art. VIII G. 21/XII 67 R. 145 dem Kaiser zu. Doch erscheinen die H. jenen beigezählt, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Reichsrathes bezw. des ungarischen Reichstages erforderlich ist. (Vergl. außer dem cit. G. noch § 1 lit. a G. 21/XII 67 R. 146, sowie § 11 lit. a G. 21/XII 67 R. 141 und die entsprechenden ungarischen G. A.)

Der Inhalt der H. weist rücksichtlich des Umfangs der in denselben behandelten Materien große Unterschiede auf. Von selbst ergibt sich, dass zwischen Nachbarstaaten ein weitläufigeres Gebiet von zu vertragsmäßiger Regelung geeigneten Fragen vorliegt (Grenzverkehr, Zollcartell u. s. w.) als zwischen nicht angrenzenden Staaten. A. Den praktisch wichtigsten Theil der H. bilden die auf das Zollwesen Bezug habenden Anordnungen. In dieser Hinsicht werden H. in Tarifver-

träge, d. i. solche, welche gegenseitig vereinbarte Zollsatzungen enthalten, und in einfache Meistbegünstigungsverträge unterschieden. Es kommen jedoch auch H. vor ohne Tarif und ohne zollpolitische Meistbegünstigung, welche also nur die sonstigen unten angeführten Materien behandeln (Beispiel: H. mit Russland 2/IX 60 R. 273). Der die Zollangelegenheiten betreffende Theil der gegenwärtigen H. enthält in der Regel nachstehende Bestimmungen:

1. Ausschluss von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten. Hievon werden ausgenommen: a) Gegenstände von gegenwärtig bestehenden oder künftig einzuführenden Staatsmonopolen; b) Verbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, einschließlich der zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen, bezw. gegen Einschleppung von Viehseuchen nothwendigen. Genauere Bestimmungen in letztgenannter Hinsicht werden neuester Zeit in besondere Viehseuchenverträge aufgenommen (Deutschland 6/XII 91 R. 16 ex 92, Serbien 9/VIII 92 R. 106 ex 93); c) Verbote in Bezug auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

2. Vertragstarife. Dieselben umfassen bei dem gegenwärtigen Stande der Zollpolitik in eigentlichen H. in der Regel nur Einfuhrzölle nebst eventuellen Einfuhrzollbefreiungen. Die Vertragstarife setzen also diejenigen Gegenstände fest, deren Einfuhr aus dem betreffenden Vertragsgebiete in das andere überhaupt mit keinem oder mit keinem höheren als dem vereinbarten Satze belegt werden darf. Insoferne ist es die ideale Aufgabe der Vertragstarife jedes H., den Exportinteressen beider Theile durch gegenseitig sich aufwiegende Concessionen entgegenzukommen. Das Verhältnis der einzelnen Positionen des Vertragstarifes zu denjenigen des allgem. (autonomen) Tarifes kann auf drei Formeln zurückgeführt werden, nämlich: vertragsmäßige Zollbefreiung (wo der allgem. Tarif einen Zollsatz enthält), Zollermäßigung oder Zollbindung. Durch letztere, die geringste Art vertragsmäßiger Tarifconcession, wird der eine Contrahent für die Vertragsdauer gegen Erhöhungen im allgem. Zolltarife des anderen geschützt. Wo, nach französischem System, der allgemeine in einen Minimal- und Maximaltarif zerfällt, pflegen sich vertragsmäßige Bindungen von Sätzen des allgem. Zolltarifs auf den ersteren zu beziehen (Spanien). — Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass der Vertragszoll die für die Vertragsdauer unverrückbare Obergrenze des Zollsatzes zu Gunsten des anderen Theiles bilde, wird in sämmtlichen H. nur für den Fall eingeräumt, wenn auf Gegenstände einheimischer Erzeugung eine neue innere Steuer oder ein Zuschlag zu einer bereits erhobenen gelegt wird; in diesem Falle kann auch der gleichnamige, einem Vertragszoll unterliegende Gegenstand einer ausgleichenden Abgabe bei der Einfuhr unterworfen werden. Die Begünstigung des Vertragszolles wird überwiegend nur den eigenen Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen Vertragstheiles eingeräumt, weshalb sich dann auch der gewährende Theil das Recht vorbehält, Ursprungszeugnisse nach bestimmten, den Verträgen gewöhnlich beigeschlossenen Formularen zu verlangen. Nur im Vertrag mit Deutschland beziehen sich die Vertragssätze auf die Einfuhr „aus dem freien Verkehre“ des anderen Vertragstheiles, finden daher auch auf solche Waren fremden Ursprungs Anwendung, welche in dem einen Staate verzollt, dadurch „nationalisiert“ und dann erst in das Gebiet des anderen eingeführt worden sind. Daher wird auch von Ursprungszeugnissen abgesehen (Ausnahmen nur rücksichtlich der aus den Zollausschlüssen der vertragschließenden Theile kommenden Waaren: Schlussprotokoll Z. 1 zu Art. V). Ueber die Sonderstellung von Vertragssätzen für den Grenzverkehr s. Seite 10.

Vertragsmäßige Feststellungen von Ausfuhrzöllen spielen nur in den Freundschafts- und H. mit überseeischen Staaten eine Rolle u. zw. im Handelsinteresse des europäischen Contrahenten. H. mit europäischen Staaten pflegen aber zuweilen die Aufstellung neuer oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrzölle dem Contrahenten zu verwehren (Rumänien) oder nur im Falle der Einführung gegenüber allen anderen Staaten zu gestatten u. dgl. — In technischer Beziehung bildet in den H. von Oesterreich-Ungarn der Gewichtszoll die Regel.

3. Ausschluss aller Durchfuhrabgaben von Waren, welche aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, sei es unmittelbar, sei es nach Umladung.

4. Erleichterungen der Zollabfertigung und Controle, als wie: die Vereinigung der beiderseitigen Zollämter nach Möglichkeit je an einem Orte; das Unterbleiben der Verschlussabnahme bei mit Begleitschein unmittelbar aus einem Vertragsgebiet in das andere übergehenden Waren; die Entbindung von Declaration, Abladung und Grenzrevision, sowie vom Colloverschluss bei Waren, welche bei unmittelbarer Schienenverbindung in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen, um in ebendenselben Wagen durchgeführt oder an Orte im Innern gebracht zu werden, wo sich ein zur Zollabfertigung befugtes Amt befindet, vorausgesetzt, dass solche Waren durch Uebergeben von Ladungsverzeichnissen und Frachtbriefen zur Ein- oder Durchfuhr vorher angemeldet worden sind; eventuell auch gegenseitige Zulassung der Beamten des anderen Vertragstheiles zur Einsichtnahme in die zollamtliche Geschäftsbehandlung und Grenzbewachung (Deutschland).

5. Verkehrserleichterungen zwischen Nachbarstaaten. Diese zerfallen in einige nicht durchwegs leicht abgrenzbare, thatsächlich auch verschieden abgegrenzte Gruppen. Es gehören hierher: a) Die Zollfreiheit der zum Verkaufe auf Messen und Märkte oder auch außer dem Mess- u. Marktverkehr auf ungewissen Verkauf eingeführten Waren, sowie der von Handlungsreisenden eingebrachten Muster; auch von Vieh auf Märkte; in allen Fällen unter der Bedingung, dass dieselben Exemplare binnen bestimmter Frist unverkauft zurückgebracht werden; b) Zollbefreiungen und Zollermäßigungen im Grenzverkehr. Unter Grenzverkehr im stricten Sinne werden die durch die gewöhn-

liche Wirtschaftsführung der beiderseitigen Grenzgebietbewohner bedingten Uebergänge von Producten und Productionsmitteln in einem auf den Eigenbedarf der betheiligten Privatwirtschaften beschränkten Umfange verstanden, wobei häufig die Breite der hier in Betracht kommenden Grenzzonen genau festgestellt wird (z. B. 10 *km*). Die Detailvorschriften werden in besonderen Anlagen einzelner Verträge mehr oder minder weitläufig ausgeführt. So gestattet z. B. der H. mit Deutschland bei von der Zollgrenze durchschnittenen Grundwirtschaften, sowie bei Pachtungen jenseitiger Aecker und Wiesen die zollfreie Ueberführung von Saat- und Fechsungsgütern, Arbeitsvieh und Geräthen, auch (ohne diese Voraussetzung) des vorübergehend auf Arbeit jenseits der Grenze gebrachten Viehes; die Ueberführung von Vieh auf Weide- und Stallfütterung; schließlich überhaupt die Einfuhr von Dünger u. Dungasche, Bausand, Kieselsteinen, Thon, Bienenstöcken mit lebenden Bienen, Flachs u. Hanf in Wurzeln, Heu, Stroh, Milch u. s. w. Nicht selten werden auch die oben unter a) genannten Begünstigungen in den Rahmen des Grenzverkehres einbezogen, während andererseits auch solche Erleichterungen auf denselben eingeschränkt werden, welche sachlich unter den Begriff des Veredlungsverkehrs fallen, wie z. B. die Einfuhr von Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Lohe, Holz zum Vermahlen, Stampfen, Reiben, Schneiden, Stroh zum Flechten, Cocons zum Abhaspeln, Rohseide zum Filieren u. dgl. Einen eigenen Charakter nehmen die Zollermäßigungen im Grenzverkehre an, welche entweder aus Rücksicht für den Handel mit eigenthümlichen Erzeugnissen bestimmter angrenzender Gebietstheile gewährt werden (Schweiz: St. Gallisches Töpfergeschirr, Tiroler Loden u. a.), zuweilen aber auch als Auskunftsmittel dienen, um zu Gunsten gewisser Gebiete Zollermäßigungen außerhalb der, der Meistbegünstigungsclausel unterliegenden Vertragstarife einräumen zu können (Serbien für Feldfrüchte, Ochsen u. a.). c) Zollfreiheit oder Zollermäßigungen im Veredlungsverkehr. Das Wesen des Veredlungs- (Appretur-) Verkehrs besteht in dem zollfreien Einlasse von Rohstoffen und Halbfabricaten zur Verarbeitung (z. B. Garn zum Verweben, rohe Webewaren zum Bleichen, Färben oder Bedrucken) unter der Bedingung der Rückausfuhr nach durchgeführter Veredlung, wobei dann wieder die veredelte Waare bei der Rückkehr zollfrei oder gegen sogen. Veredlungszoll eingelassen wird. Dieser Veredlungsverkehr hatte sich im Verhältnisse zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland — aus der bereits nach Abtretung Schlesiens eingeräumten zollfreien Zulassung von Rohleinen nach Preußen im Grenzverkehre — namentlich im Bereiche der Textilindustrie zu einer großen, über die ursprünglichen Absichten weit hinausgehenden Ausdehnung entwickelt (s. unter II. C.), ist jedoch in den neuesten H. rücksichtlich der Gegenstände wesentlich eingeengt und auf den Grenzverkehr beschränkt (Beispiele: Italien: Roh- und Brucheisen in limitierter Jahresmenge zur Veredelung in Südtirol; Schweiz: Stickerei-Veredlungsverkehr mit Liechtenstein, Häute und Felle aus dem Engadin u. s. w. zum Gärben auf österreichischem Gebiet). Der Veredlungsverkehr hat für Oesterreich-Ungarn aufgehört eine wichtige Interessenfrage großer Industriezweige zu sein. Endlich fällt unter die zwischen Nachbarstaaten üblichen Vereinbarungen das Zollcartell d. i. die Zusage wechselseitiger Mitwirkung zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus den Vertragsgebieten (eingehende Ausführung in besonderen Anlagen: Deutschland, Italien; kein Zollcartell mit der Schweiz).

B. Die sonstigen Bestimmungen der heutigen H. betreffen; a) die Gleichstellung (oder Behandlung nach dem Meistbegünstigungsprincip) der Angehörigen eines Vertragstheiles im Gebiete des anderen in Bezug auf die Niederlassung, den Handel- und Gewerbebetrieb (ausgenommen das Apotheker- und Sensalgewerbe, sowie alle Gewerbsbetriebe im Umherziehen); Befreiung der im Gebiete ihres Wohnsitzes Gewerbesteuerzahlenden von der entsprechenden Steuer im anderen Vertragsgebiete, wenn sie dort persönlich oder durch Handlungsreisende Ankäufe oder Bestellungen besorgen. Weniger allgemein gilt Gleichstellung in Betreff des Erwerbes unbeweglichen Eigenthums (charakteristisch: Rumänien; bezüglich juristischer Personen auch Serbien); b) die Gleichstellung (eventuell Meistbegünstigung) in Bezug auf Schiffahrt, Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel und zugehörigen Anlagen, sowie rücksichtlich der einschlägigen Abgaben. Weitgehend sind namentlich im H. mit Deutschland die Bestimmungen über den Eisenbahntransport, welche nicht nur die wechselseitig gleiche Behandlung der Angehörigen des anderen Contrahenten bezüglich der Beförderungspreise, sowie der Art und Zeit der Abfertigung, sondern auch der auf das andere Gebiet übergehenden oder dasselbe durchgehenden Transporte selbst grundsätzlich anerkennen, daneben noch besondere Verfügungen treffen in Bezug auf Bahnen, welche beide Gebiete durchziehen, ferner über die Einführung directer Expeditionen, directer Personen- und Gütertarife und einheitlicher Transportbestimmungen; c) die Unzulässigkeit der Belastung von Provenienzen des anderen Vertragsgebietes durch höhere oder lästigere staatliche und communale Abgaben als diejenigen sind, mit welchen die Hervorbringung, Zubereitung oder der Verbrauch der gleichnamigen einheimischen Erzeugnisse belegt wird; d) die Regelung des Consularwesens; e) die Befreiung der Angehörigen des anderen Vertragstheiles von militärischen und administrativen Zwangsdiensten, von Einquartierung und anderen Militärlasten, ausgenommen diejenigen, welche mit dem Besitze von Immobilien verbunden sind; f) Bedingungen des Marken- und Musterschutzes u. d. m.

Zu A. und B. Die im Vorstehenden berührten Behandlungsprincipien, welche gegenüber den Angehörigen, Schiffen, Boden- u. Gewerbserzeugnissen des anderen Vertragstheiles vertragsmäßig zur Anwendung gelangen, sind entweder die Gleichstellung mit den Nationalen oder die Meistbegünstigung. Während die erstere eine ungünstigere Behandlung im Vergleiche mit den Angehörigen des Vertragsstaates selbst ausschließen

soll, will die andere die ungünstigere Behandlung der Angehörigen und Provenienzen des einen Vertragstheiles im Gebiete des anderen im Vergleiche mit den Angehörigen und Provenienzen anderweitiger Staaten verhindern. Die Clausel der Meistbegünstigung besagt nämlich, dass der vertragschließende Staat aller derjenigen größeren Vortheile sofort und ipso jure theilhaftig werde, welche in Bezug auf Zollsätze und anderweitige Verkehrsbedingungen irgend einem dritten Staate eingeräumt werden. Als Beispiel diene die Formel des H. mit Deutschland (A. 2): „Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen". Allerdings beschränkt sich die Meistbegünstigungsclausel nicht lediglich auf die Zollangelegenheiten, sondern hat, wie aus dem Vorstehenden erhellt, ein viel weiteres Anwendungsfeld. Bezüglich der Tarife selbst kann die Meistbegünstigung eine unbeschränkte oder eine beschränkte sein. Beschränkt ist dieselbe, wenn sie nur rücksichtlich bestimmter, ausdrücklich in den Verträgen angeführter Warengattungen Geltung hat (Spanien). Regel ist die unbeschränkte, d. i. rücksichtlich aller Zolltarifspositionen überhaupt eingeräumte. Die große handelspolitische Bedeutung des Meistbegünstigungsprincips auf dem Gebiete der Vertragstarife liegt darin, dass dasselbe die Anwendung der autonomen Zollsätze in jedem Staate zu umso größerer Ausnahme macht, je zahlreichere Tarifverträge mit Zollermäßigungen derselbe mit verschiedenen Staaten schließt und je umfangreicher das Gebiet der in dieselben einbezogenen Tarifpositionen ist. (Vgl. den folgenden Abschnitt II C.) Ausgenommen erscheinen von der Meistbegünstigung allgem. die von einem Staate unter dem Titel des Grenzverkehrs einem Nachbarstaate oder die an einen mit demselben zollgeeinten Staat eingeräumten oder künftig einzuräumenden Vortheile. Ebenso werden in der Regel die Küstenschiffahrt und Fischerei, diese auch in Binnengewässern, von dem Meistbegünstigungs- oder Gleichstellungsprincipe ausgenommen. —

II. **Geschichte der österreichischen bezw. österr.-ung. Handelspolitik.** A. Bis zum Aufgeben des Prohibitivsystems. Seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. kommen Einfuhrverbote ausländischer Waren vor, damit das Geld nicht außer Landes gehe. Die Einrichtung des Grenzzollwesens für den Dienst einer auf die Hebung der einheimischen Production abzielenden Handelspolitik nimmt ihren Anfang unter Karl VI. Die einzelnen Länder bilden selbständige Zollgebiete, für welche eigene Maut- und Vectigalordnungen bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr mit ermäßigten Sätzen für den Verkehr dieser Länder untereinander erlassen wurden; neben einzelnen Ein- und Ausfuhrverboten zwischen diesen Zollgebieten kamen andererseits auch vertragsähnliche Verkehrserleichterungen zwischen denselben vor, z. B. über Zulass bestimmter Waren, Besuch von Märkten u. dgl. (Beispiel: Uebereinkommen zwischen der böhmischen u. österreichischen Hofkammer von 1747). Die Einfuhrverbote ausländischer Waren wurden auch später vermehrt; zur Zeit Josefs II. betrafen dieselben an 200 Warengattungen, welche „außer Handel gesetzt" waren, d. i. ihre Einfuhr wurde nur für den Eigenbedarf gegen besondere Licenz und hohen Zoll zugelassen. Zur Vermeidung von Contraventionen wurde 1764 die obligate Warenstempelung eingeführt (zollamtlicher Stempel für ausländische, „Commerzialstempel" für inländische Erzeugnisse). Auch die Ausfuhr einiger Rohstoffe nach dem Auslande war verboten, hingegen wurde die Einfuhr von im Inland nicht erzeugbaren Veredlungsstoffen und Maschinen begünstigt. Mit der Zollordnung von 1775 beginnt die Abschaffung der Zwischenzollschranken, u. zw. zunächst zwischen den deutsch-slavischen Ländern (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg), welche dann in den J. 1822—1826 weitere Fortschritte macht, so dass fortan das damalige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Ungarn (einschließlich Siebenbürgens und Civilkroatiens) und der noch zahlreichen Zollausschlüsse und Freihäfen, zu einem Zollgebiete vereinigt ist. Die Technik des Zollwesens wurde schrittweise vervollkommnet (P. 16/IX 1784, Zollordnung 2/I 1788); die Regel bilden Gewichtszölle, nur kostbare Waren unterliegen Wertzöllen. Nachdem während der Kriegszeit und der Valutawirren zu Beginn des 19. Jahrh. mannigfache theils nominelle, theils thatsächliche Zollerhöhungen stattgefunden und das Verbotsystem durch den Beitritt zur Continentalsperre zeitweilig sogar verschärft worden war (selbst Kaffee „außer Handel" gesetzt), trat dann eine theilweise Abschwächung desselben ein nebst Erleichterungen der Durchfuhr (Tarife von 1822 und 1829); endlich fand nach Einführung der gegenwärtig noch in Geltung stehenden Zoll- u. Staatsmonopolordnung 11/VII 35 eine einheitliche Zusammenfassung der zahlreichen Partialtarife und der Nachträge zu denselben in dem Zolltarife 27/XII 38 statt (alphabetisch, durchwegs mit Gewichtzöllen), wobei noch 69 Einfuhr- und 10 Ausfuhrverbote verblieben. Verkehrserleichterungen durch internationale Verträge kamen in dieser Epoche nur mit osteuropäischen Reichen vor, so mit der Türkei gelegentlich der Friedensverträge von Carlowitz, Passarowitz und Sistowo (1699, 1718, 1791) und mit Russland (1781, 1818). Die Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere Metternich, waren zwar aus polit. Gründen der Absperrung nicht hold, allein ihr Bemühen um das Zustandekommen von H. und autonomen Verkehrserleichterungen scheiterte an dem traditionellen Widerstande der Krone. Einen mächtigeren Rückhalt gab diesen Bestrebungen erst die fortschreitende Verwirklichung der Zollvereinsidee in Deutschland, indem dieselbe nicht nur die Gefahr einer verkehrspolitischen Isolierung Oesterreichs nahelegte, sondern auch in polit. Beziehung die Eifersucht weckte wegen der durch die Zollvereinsentwickelung ge-

förderten Machtstellung Preußens in Deutschland. Bereits in die Zeit vor 1840 fielen daher Anknüpfungen von Verhandlungen in Bezug auf den Abschluss von H. mit einzelnen deutschen Mittelstaaten (Baiern, Sachsen) oder mit dem Zollverein selbst, welche jedoch an der jeweils betonten Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Aenderung des hierseitigen Zollsystems scheiterten. Es konnte sich daher die Erneuerung des Zollvereins auf weitere 12 Jahre im J. 1841 unbehindert vollziehen, allein die genannten Bestrebungen wurden schließlich doch ausschlaggebend für den in den J. 1849—1853 vollzogenen Umschwung.

B. Uebergang zum Protectionssystem. Zolleinigungsbestrebungen gegenüber Deutschland. Der erwähnte Umschwung begreift drei wichtige Thatsachen, nämlich: 1. Die Aufhebung der Zwischenzollinie gegen Ungarn; 2. das Aufgeben des Prohibitivsystems; 3. den Abschluss des H. mit dem Zollvereine.

Zu 1. Die ungarischen Zwischenzölle, welche schon im vorigen Jahrhunderte und später mehrfach theils aus ökonomischen, theils aus staatsrechtlichen Gründen Gegenstand von Anfechtungen seitens der ungarischen Stände waren, wurden bisher wegen der Verschiedenheit des in den österreichischen Ländern und des in Ungarn bestehenden Steuersystems aufrechterhalten. Erst als nach Niederwerfung des ungarischen Aufstandes während der Jahre 1849 bis 1850 dieses Hindernis rücksichtlich der directen Steuern behoben worden war, erfolgte zunächst (1/X 50) die Aufhebung der Ein- und Ausgangsgebüren an der Zwischenzollinie, welche dann selbst, nach Einführung des Tabakmonopols u. des österreichischen Verzehrungssteuersystems in Ungarn, gänzlich fiel (1/VII 51). Nur Dalmatien blieb noch weiterhin ein selbständiges Zollgebiet, für welches im J. 1857 (1/V R. 44) ein neuer einfacher Ein- und Durchfuhrtarif mit besonderen Begünstigungen für den Verkehr mit dem allgem. österreichischen Zollgebiete erlassen wurde.

Zu 2. Die mittlerweile in Angriff genommenen Vorarbeiten zu einer gründlichen Umgestaltung des bisherigen Zollsystems waren im Sinne eines zuerst in der „Wiener Zeitung" 26/X 49 entwickelten, in Brucks Denkschrift 30/XII 49 näher ausgeführten Programmes in Fluss gebracht worden. Die innere Zollreform und ein auf Grundlage derselben abzuschließender H. mit dem Zollvereine sollten nämlich nur das vorbereitende Stadium bilden zu einer in weiteren drei Zeitabschnitten fortschreitend auszuführenden Herabsetzung der beiderseitigen Zölle bis zur endlichen vollständigen Zolleinigung Oesterreichs u. Deutschlands. Als Ziel der inneren Zollreform wurde hingestellt: a) in systematischer Beziehung: Die Beseitigung der Einfuhrverbote; ausreichender Schutz durch von Fall zu Fall festzusetzende, periodischen Revisionen unterliegende Einfuhrzölle; Beseitigung der Ausfuhrverbote auf Rohstoffe und Ersatz derselben bei den für die einheimische Industrie nöthigen durch Ausfuhrzölle lediglich gegen das nichtgeeinte Zollgebiet; b) in technischer Beziehung: Classificierung der Zölle aufgrund des Warenwertes mit Zurückführung auf das Nettogewicht; der Zollcentner als Gewichtseinheit. — Der durch einen Sachverständigencongress durchberathene Zolltarif wurde 6/XI 51 R. 244 kundgemacht (Wirksamkeit 1/II 52). Derselbe war ein systematischer mit 30 Classen und 338 Positionen (gegen 654 des Tarifs von 1838), von welchen noch bei 246 Ausfuhr- und bei 326 Durchfuhrzölle vorgeschrieben waren, allein überwiegend als geringe Controlgebüren.

Zu 3. Während Oesterreich zugleich mit dem H. auch grundsätzliche, das Zustandekommen der Zolleinigung verbürgende Abmachungen vor der Erneuerung des deutschen Zollvereins einleiten und zum Abschlusse bringen wollte, war Preußen nur zum Abschlusse des H. u. zw. unter der Bedingung der vorherigen Erneuerung des Zollvereines bereit. Die österreichischen Bestrebungen fanden eine Stütze an dem ebenfalls durch polit. Motive beeinflussten Verhalten einiger deutschen Mittelstaaten. Die von diesen 1852 behufs Verhandlung über die Entwürfe eines H. und eines Zolleinigungsvertrags beschickten u., nachdem Preußen auf der Berliner Zollvereinsconferenz die Verhandlung über Oesterreichs Vorschläge abgelehnt hatte, neuerdings nicht ohne Schwierigkeiten fortgesetzten Berathungen wurden unter Offenlassung vieler Einzelfragen erst zum formellen Abschluss gebracht, als infolge der seit Ende 1852 gleichzeitig geführten österreichisch-preußischen Vertragsverhandlungen das Zustandekommen eines österreichisch-preußischen, den Beitritt der Zollvereinsstaaten offenhaltenden H. bereits sichergestellt war. Der auf 12 Jahre, d. i. bis 31/XII 65 abgeschlossene Zoll- und H. mit Preußen 19/II 53 (R. 207), fand einerseits auf das gemäß Vertrag 5/VI 52 (R. 146, 147) mit Oesterreich zollvereinte Liechtenstein (sowie auf die nur kurze Zeit zollvereinten Staatsgebiete von Parma und Modena), andrerseits auf alle damaligen Zollvereinsstaaten Anwendung. Derselbe hat gegenüber Deutschland einen Theil der Einfuhrzölle überhaupt beseitigt, bei einem weit größeren namhafte Ermäßigungen statuiert, ebenso Aus- u. Durchfuhrzölle wesentlich beschränkt. Dessen Zollbegünstigungen kamen hauptsächlich der deutschen Industrie zustatten, für Oesterreich war die erlangte freie Getreideausfuhr nach Deutschland der praktisch wichtigste Vortheil. Der Vertrag verpflichtete Oesterreich noch vor 1/I 54, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens, Zollcontrole und Zollmanipulation nach preußischem Vorbilde einzurichten. Der schwierige Differenzpunkt, die künftige Zolleinigung, wurde erledigt mit einer allgemeinen, keine materiell wirksamen Verpflichtungen auferlegenden Clausel.

Um die Annäherung an den Zollverein zu befördern, wurde der Zolltarif von 1851 im J. 1853 (8/XII 53 R. 262) nicht nur formell umgestaltet (22 Classen mit bloß 265 Positionen), sondern auch der Einfuhrzoll für viele wichtige Artikel ermäßigt, Ausfuhrzölle nur für einige Rohstoffe beibehalten, die Durchfuhrzölle gründlich herabgesetzt (vollständige Beseitigung durch G. 17/VIII 62

R. 56, 57). Diese wirtschaftlich nicht gerechtfertigten, weil zu jähen Aenderungen, deren treibende Ursachen auf dem staatspolitischen Gebiete lagen, hatten trotzdem merkliche Nachtheile für die heimische Industrie nicht herbeigeführt, da der damalige Zustand des Communicationswesens eine genügend wirksame ausländische Concurrenz behinderte. Eine Folge war unverkennbar: der berüchtigte Massenschmuggel war gebannt.

Die Einleitung der Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich um einen H., dessen niedere Satzungen den Beitritt Oesterreichs zum Zollverein erschweren und dessen unbedingte Meistbegünstigungsclausel jede besondere Bevorzugung Oesterreichs durch den Zollverein ausschließen musste, brachte die Schachzüge der Verhandlungskämpfe von 1852 neuerlich auf den Plan. Auch diesmal gelang es nicht, die Erneuerung der Zollvereinsverträge, sowie auch den Abschluss des preußisch-französischen H. zu vereiteln, bevor die angestrebte Zolleinigung Oesterreichs mit dem Zollvereine durch wirksamere Abmachungen gesichert wäre. Der neue, in Oesterreich nach heftiger, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführter parlamentarischer Opposition genehmigte Zoll- und H. mit dem Zollverein 11/IV 65 (R. 32), abgeschlossen bis 31/XII 77, schwächte die Aussichten der deutsch-österreichischen Zolleinigung gegen 1853 noch wesentlich ab. Von ausschließlichen Begünstigungen im Sinne des Vertrags von 1853 war angesichts des Artikel 31 des preußisch-französischen H. nicht mehr die Rede. Das Zollkartell wurde beibehalten und die Gegenstände des Veredlungsverkehrs vermehrt. Der Vertragstarif enthielt beiderseits bei mehreren Artikeln (Garne, Eisen-, Papier-, Leder-, Glaswaren u. s. w.) gegen denjenigen von 1853 Erhöhungen, bei vielen, insbesondere Textilwaren nicht unerhebliche Ermäßigungen.

Da nach dem Inslebentreten des preußisch-französischen H. die Möglichkeit vorlag, dass außerdeutsche nach Oesterreich bestimmte Waren in Deutschland zu dessen niederen Zollsätzen verzollt und dann als deutsche Ware nach Oesterreich eingeführt würden, so wurde durch G. 30/VI 65 R. 39 der sogen. interimistische Zolltarif eingeführt, welcher die diesbezüglich in Betracht kommenden Artikel einem Zollsatze unterwarf, welcher um 10% geringer war als die Summe des Zollvereinssatzes und des Vertragszolles von 1865.

C. **Die Periode der liberalen Vertragspolitik.** Noch ehe das Kriegslos von 1866 diejenigen staatspolitischen Ziele Oesterreichs, welche der Leitstern seiner bisherigen Handelspolitik waren, zunichte gemacht hatte, wurden, u. zw. abermals nicht ohne mitbestimmenden Einfluss staatspolitischer und auch finanzieller Beweggründe, zwei andere H. abgeschlossen, nämlich mit England (16/XII 65 R. 2 ex 66) und Frankreich (11/XII 66 R. 164). Der erstere war, abgesehen von der Meistbegünstigungsclausel, ein bloßer Principienvertrag, gemäß dessen die englische Einfuhr vom 1/I 67 ab nicht höher als mit 25% des Wertes (einschließlich Fracht-, Commissions- und Versicherungsspesen) zu belegen war u. welcher, da England das System differenzieller Zölle nicht handhabte, Oesterreich keine zollpolitischen Vortheile bieten konnte. Der H. mit Frankreich brachte neben den von Frankreich dem Zollverein gewährten noch weitere Zugeständnisse, während Oesterreich von der Höhe einzelner gegenüber dem Zollverein eingeräumter Zollsätze noch Ermäßigungen eintreten ließ, welche vermöge der Meistbegünstigungsclausel auch sofort England und Deutschland zugute kamen. Dazu gesellte sich der H. mit Italien (23/IV 67 R. 108, 110, 111) mit Zugeständnissen für Artikel von besonderem Exportinteresse beider Staaten, für Küstenschiffahrt und Fischerei, sowie mit einzelnen Ermäßigungen der italienischen Ausfuhrzölle.

Inzwischen trat die innere staatsrechtliche Umgestaltung des J. 1867 ein. (Siehe Art. Zoll- und Handelsbündnis). In formeller Beziehung gestalteten sich infolge derselben die Voraussetzungen des Zustandekommens zollpolitischer Maßnahmen überhaupt verwickelter, in materieller Hinsicht musste sich der Einfluss Ungarns und seiner besonderen wirtschaftlichen Interessen weit gewichtiger erweisen, da die letzteren weiterhin durch die eigenen ungarischen Gesetzgebungs- und Regierungsorgane zur Geltung kommen konnten. Dieser Einfluss offenbarte sich sofort u. zw. im Sinne einer den Interessen des Agrarstaates entsprechenden Förderung der Freihandelsströmung bei dem Abschlusse von zwei Verträgen, welche das Schlusswerk der inaugurierten Vertragsepoche zu bilden bestimmt waren — des Zoll- und H. mit Deutschland (9/III 68 R. 52) und der sogen. Nachtragsconvention mit England (30/XII 69 R. 13 ex 70) —, während gleichzeitig im österreichischen Reichsrathe eine durch die raschen Zollherabsetzungen genährte Schutzzollströmung sich energisch zu regen begann. Der erstgenannte Vertrag hat durch Aufnahme der in den vorerwähnten Verträgen enthaltenen Begünstigungen und durch weitere Ermäßigungen eine Aenderung der meisten Positionen des allgem. Zolltarifs bewirkt, daneben unter dem Titel des Grenzverkehrs die directe Einfuhr von Feld- und Gartenfrüchten, Mehl und Mehlwaren, sowie von Vieh aus dem Zollvereinsgebiet überwiegend zollfrei gestellt. Als Compensation dienten im deutschen Vertragstarif Ermäßigungen für eine Reihe österreichischer Industrieartikel. Noch weiter giengen österreichischerseits die Zollermäßigungen u. zw. für sehr wichtige Branchen der Baumwoll-, Wollwaren-Industrie in der zur Ausführung des Principienvertrags von 1866 nach heftigem Widerstreben des Abgeordnetenhauses unter dem Drucke der offenbaren Zwangslage genehmigten Nachtragsconvention mit England, nachdem die ursprünglich zugesagten Wertzölle in Gewichtzölle umgearbeitet worden waren. Für die in Rede stehende Vertragsära waren die letztgenannten zwei Verträge die charakteristischesten; mit denselben erreichte die dem Freihandel günstige Richtung unserer damaligen Zollpolitik den Höhepunkt. Es kamen noch hinzu die H. mit der Schweiz (14/VII 68 R. 10 ex 69), mit Spanien (24/III 70 R. 139 ex 71), Portugall (13/I 72 R. 7 ex 73), Schweden und Norwegen (3/XI 73 R. 60 ex 74); nur der zweit-

genannte war ein Tarifvertrag, die übrigen bloße Meistbegünstigungsverträge.

Weit weniger rege waren handelspolitische Vereinbarungen mit dem Osten und Südosten Europas. Es gelang zwar, die altem unpraktisch gewordenen Verträge mit der Türkei durch einen neuen (22/V 62 R. 42) zu ersetzen, welcher der türkischen Einfuhr nach Oesterreich bei directem Handel durch türkische Kaufleute die Meistbegünstigung, dem österreichischen Handel 8%ige Wertzölle für die Einfuhr nach der Türkei, sowie die stufenweise Ermäßigung der dortigen Aus- u. Durchfuhrzölle sicherte, allein seitens der halbsouveränen Staaten nicht beobachtet wurde. Von den letzteren schloss Rumänien 22/V 75 (R. 78 ex 76) einen H. mit Oesterr.-Ungarn, welcher neben anderem Rumäniens Feldfrüchten für die ganze Vertragsdauer Zollfreiheit sicherte, wogegen Oesterreich außer der Aufhebung der rumänischen Transitzölle und einigen besonderen Ermäßigungen und Befreiungen von Einfuhrzöllen für seine gesammte übrige Einfuhr nach Rumänien 3%ige Wertzölle errang. — Eine besondere Flottenexpedition, angeregt durch die Berathungsergebnisse des sogen. Revoltellacomités, vermittelte ferner den Abschluss einer Reihe von Freundschafts- und H. im fernen Osten und Amerika. (Siehe unter III).

Zufolge der allgem. in die H. aufgenommenen Meistbegünstigungsclausel fanden die Zollsätze der vorerwähnten maßgebenden Tarifverträge gegenüber den Provenienzen aller übrigen Vertragsstaaten Anwendung, so dass die Geltung des allgem. Zolltarifs zur Ausnahme wurde. Als seit den ersten siebziger Jahren eine mächtige protectionistische Strömung in Frankreich und Italien erwachte, war auch die bereits früher berührte Opposition gegen die Freihandelstendenzen der neuen Vertragspolitik im österreichischen Abgeordnetenhause weiter erstarkt. Gewiss gehörte zu den ungesundesten Erscheinungen dieser Vertragspolitik der Mangel an Stetigkeit, welcher — unterstützt durch die ungeregelten Valutaverhältnisse, wenngleich sich das Agio in Zeiten steigender Tendenz exportfördernd erwies — alle halbwegs sichere Vorausberechnung hinderte und die Neuanlage von Unternehmungen erschwerte. Dabei verschärften noch die durch die gleichzeitige Entwickelung des Eisenbahnwesens bewirkten Erleichterungen des Transportes die Wirkungen der Zollherabsetzungen. Unter den letzteren waren diejenigen der Nachtragsconvention mit England für große Zweige der Textilindustrie besonders fühlbar, während nach der Einverleibung Elsass-Lothringens in das Deutsche Reich eine ungeahnte, zum Theil missbräuchliche Ausdehnung des Veredlungsverkehrs platzgriff (Einfuhr roher Ware nach Oesterreich behufs zollfreier Wiederausfuhr zur Veredlung und hernach freier Rückeinfuhr). Dazu gesellten sich seit 1873 die Wirkungen der Krisis, deren Rückschlag auf den Eisenbahnbau den Widerstand der Eisenindustrie gegen die bisherige Zollpolitik noch mehr entfachte. Der Ruf der Handelskammern u. industriellen Fachverbände nach Kündigung der H. und nach wirksamerem „Schutze der einheimischen Arbeit" fand auch am volkswirtschaftlichen Congresse (Wien 1875) unerwarteten Wiederhall.

D. **Umkehr zum autonomen Zollschutz.** Unter dem Drucke dieser kräftigen Bewegung erfolgte, trotz Widerspruchs Ungarns, der erste officielle Schritt der Umkehr durch die Kündigung des engl. H. (1875); den zweiten und ausschlaggebenden bildete das Scheitern der Verhandlungen um einen neuen Vertrag mit Deutschland. Das Ergebnis dieser Entwickelung war der autonome Zolltarif 27/VI 78 R. 67. Dieser äußerlich noch an das System der bisherigen Vertragstarife sich anschließende Tarif ließ die bis dahin nur vertragsmäßig zugestandene Zollfreiheit der Einfuhr von Getreide und Mehl allgemein zu, brachte in Bezug auf Industrie-Erzeugnisse gegenüber den bisherigen Vertragssätzen bloß für einzelne, namentlich feinere Warengattungen erhöhte Zölle. Die thatsächlich allgemeine Zollerhöhung lag in der Vorschrift der Zollentrichtung in Gold, bezw. nach dem jeweilig amtlich festzusetzenden Goldcourse in Silber. Dazu gesellte sich eine Erhöhung der Finanzzölle (Kaffee, Petroleum). Eine grundsätzliche Neuerung lag aber in der Feststellung eines Retorsionszuschlags von 10% zu den Sätzen des Zolltarifes und eines 5%igen Retorsionszolles vom Werte der im Zolltarife für frei erklärten Waren gegenüber Staaten, welche österreichisch-ungarische Provenienzen ungünstiger behandeln würden, als andere. Das Geltungsgebiet dieses Zolltarifes wurde erweitert durch die mit 1/I 80 (G. 20/XII 79 R. 137, 138, 140) erfolgte Einbeziehung des besonderen Zollgebietes von Dalmatien und der gesammten bisherigen Zollausschüsse, noch mit Ausnahme von Triest und Fiume, sowie endlich durch die Einziehung von Bosnien und Herzegowina (G. 20/XII 79 R. 136).

Mit der Einführung des neuen allgem. Zolltarifes war der Zeitpunkt gekommen, den mittlerweile lediglich durch wiederholte Verlängerungen der bisherigen Tarifverträge geregelten Verkehrsbeziehungen zu Deutschland, Frankreich u. Italien neue Grundlagen zu geben. Mit England war 1876 ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag geschlossen worden. Der nur auf ein Jahr geschlossene Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland 16/XII 78 R. 1 ex 71 enthielt den ersten Schritt zur Einschränkung des Veredlungsverkehrs; die weitere Verlängerung desselben (bis Ende 1880, erneuert dann noch bis 1881) brachte deutscherseits die Aufhebung des Rohleinenverkehrs, wogegen in Oesterreich-Ungarn die Aufhebung der Zollfreiheit im Veredlungsverkehr behufs Bedrucken, Färben und Bleichen (G. 24/XII 81 R. 148) erfolgte; nachdem bereits durch V. des Ges.-Min. 31/XII 79 R. 2 ex 80 und G. 5/VI 80 R. 65, sowie V. des Ges.-Min. 11/VI 80 R. 66 ein Veredlungszoll eingeführt worden war. Bei dem Verhältnisse bloßer Meistbegünstigung verblieb es mit Deutschland auch in dem bis Ende 1887 abgeschlossenen Vertrage 23/V 81 R. 64; ebenso mit Frankreich (20/I 79 R. 25, 18/II 84 R. 27), das für die (einzige) seinen Schaumweinen gewährte Zollermäßigung veterinär-polizeiliche Erleichterungen

darbot. Wohl aber kam mit Italien (G. 27/XII 78 R. 11 ex 79) auf 10 Jahre unter theilweisen Erhöhungen der bisherigen Vertragssätze ein Tarifvertrag zustande (Begünstigung österr. Leinen gegen Zollermäßigung für Seidenwaren und Erweiterung der hergebrachten Zollbegünstigung für Wein auf mittelitalienische Weine). Dazu kam endlich der H. (nebst Veterinär-, Schiffahrts- und Rechtshilfe-Convention) mit Serbien 6/VIII 81 R. 84 ex 82, welcher außer der Meistbegünstigungsclausel noch Zollermäßigungen unter dem Titel des Grenzverkehrs für landwirtschaftliche Gegenstände an Serbien gewährte. Nachdem die seit den letzten Siebzigerjahren aus seuchenpolizeilichen Gründen von Seite Deutschlands der freien Einfuhr lebenden Viehes bereiteten Hindernisse auf Seite Oesterreich-Ungarns Beschränkungen gegen Russland und Rumänien verursacht hatten, deren Folge unausgesetzte Trübungen der Handelsbeziehungen mit Rumänien waren, gelang nach Ablauf des rumänischen Vertrages (Juni 1886) die Erneuerung desselben nicht, was zur Anwendung der Retorsionszölle des allgem. Zolltarifes führte. Es verblieben somit zu diesem Zeitpunkte überhaupt nur zwei Tarifverträge.

Der allgem. österreichisch-ungarische Zolltarif 25/V 82 R. 47 war ein entscheidender Schritt auf der Bahn autonomer Zollpolitik. Den hauptsächlichsten Anlass zu demselben bot die durch Deutschlands Zolltarif 15/VII 79 gekennzeichnete Wendung der dortigen Zollpolitik. Der deutsche Tarif enthielt nebst Agrarzöllen noch Zölle auf andere in Oesterreich zollfreie Rohstoffe, im Bereiche der Industrieartikel zahlreiche, den österreichischen Export schädigende Erhöhungen. Schwerer als die Agrarzölle wogen die unsere Viehausfuhr belästigenden seuchenpolizeilichen Vorkehrungen Deutschlands. Unter dem Schlagworte der Parität mit Deutschlands Zollsätzen fand die auf die Revision des Zolltarifes von 1878 abzielende Bewegung, nach dem Scheitern der Verhandlungen um einen Tarifvertrag mit Deutschland, nunmehr auch in Ungarn Wiederhall. An der Thatsache, dass sich gerade über die deutsche Grenze die Einfuhr von Rohstoffen und Fabricaten, welche der Tarif von 1878 mit höheren Sätzen belegt hatte, verringerte, fanden die Bestrebungen auf Sicherung des heimischen Marktes umso mehr Halt, als die Abschließung der auswärtigen Märkte allenthalben Fortschritte machte. Der Tarif von 1882, welcher sich formell als eine wohl vorbereitete gründliche systematische Umgestaltung des gesammten bisherigen Tarifschemas herausstellte, enthielt materiell: a) erhöhte Industrialzölle, insbesondere bei Baumwollgarnen (über Nr. 50) und in entsprechender Ausgleichung bei Baumwollgeweben, bei mittelfeinem Tuch, Filzwaren, Teppichen, Seidengeweben, Leder-, Glas-, Papier-, Thon-, Kautschuk-, chemischen Waren u. s. w., nebst durchgehender Erhöhung aller Eisenzölle: b) Agrarzölle, zunächst mit Rücksicht auf Ungarn, und mit der Motivierung, dass dieselben wenigstens in Jahren geringeren Ernteertrages für wirksamen Schutz dienlich sein werden; c) weitere Erhöhungen der Finanzzölle, jedoch mit differenzieller Begünstigung der Einfuhr zur See bei Kaffee, Kakao, Thee u. s. w. Bereits in diesem Tarife hatten einzelne Sätze ausdrücklich als Negociationssätze zur Erleichterung künftiger Vertragsverhandlungen Aufnahme gefunden, was auch in Rücksicht eventueller künftiger Verträge mit den Ost- und Südost-Staaten von den Getreidezöllen galt. Die Retorsionszölle, bezw. Zuschläge des Tarifes von 1878 wurden verdreifacht.

Ihren Höhepunkt erreichte die eingeschlagene protectionistische Richtung in der Zolltarifsnovelle 21/V 87 R. 52. Dieselbe war im Wesen eine durch den allgemeinen Zug der Abschließungspolitik der europäischen Continentalstaaten, insbesondere aber derjenigen Deutschlands hervorgerufene Gegenmaßregel. In dieser Beziehung brachte dieselbe die Getreide-, Mehl- und Viehzölle auf die Höhe des deutschen Tarifs von 1885 und Erhöhungen der Industrialzölle namentlich im Textil- und Maschinenfach (viele Erhöhungen nur als vortheilhaftere künftige Negociationsbasis); formell wies sie in einzelnen Theilen des Tarifs eine rationelle Weiterbildung der Classification auf.

E. Die neueste Vertragspolitik. Die Bedeutung der soeben berührten Abänderungen des allgem. Zolltarifs als günstigere Negociationsbasis kam zunächst nur theilweise zur Geltung bei der Erneuerung der Tarifverträge mit Italien (7/XII 87 R. 64 ex 88, kündbar für 1/XII 91) u. mit der Schweiz (23/XI 88 R. 194, Dauer bis 1/II 92). In beiden diesen Staaten waren kurz zuvor die Generaltarife erhöht worden, so dass auf Seiten dieser Staaten zum Theil höhere Sätze als die der bisherigen Vertragstarife Gegenstand der vertragsmäßigen Bindung wurden. Dabei giengen gegen Italien infolge dessen optionsmäßigen Verzichtes auf die Begünstigung seiner Seidenwaren, die bisherigen Erleichterungen für österr. Leinen verloren. In ähnlicher Weise, wie die rasche Nacheinanderfolge der Zollherabsetzungen durch die Vertragspolitik der sechziger Jahre zum Nachtheile der einheimischen Industrie in alle Vorausberechnung der Absatzbedingungen störend eingriff, verursachte nun die durch stetige Zollerhöhungen unausgesetzt verschärfte gegenseitige Abschließung der Absatzmärkte eine zunehmend fühlbare Beeinträchtigung der Exportinteressen u. zw. sowohl der agrarischen als der industriellen. Dieser Umstand an sich zeitigte das Verlangen nach größerer Stabilität. Die Idee einer Vereinbarung der mitteleuropäischen Staaten behufs gemeinsamer Wahrung ihrer handelspolitischen Interessen (mit einer damals vorzugsweise gegen die Vereinigten Staaten u. Russland gekehrten Spitze), jedoch mit wechselseitiger Erleichterung des eigenen Marktes wurde in mannigfachen Vorschlägen propagiert. Eine, wenn auch beschränkte Verwirklichung erlangte diese Idee für das Gebiet von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz in den zwischen diesen Staaten gleichzeitig abgeschlossenen H., welche der erklärten Absicht entsprachen, „das wirtschaftliche Gebiet der betheiligten Staaten zu sichern und später auch zu erweitern". Auf dieser Grundlage entstanden zuvörderst die mit den genannten

Staaten u. Oesterreich-Ungarn auf 12 Jahre abgeschlossenen, am 1/I 92 in Wirksamkeit getretenen Verträge. Der Umstand, dass Oesterreich-Ungarn gleichzeitig mit vier Staaten den Abschluss von Tarifverträgen vollzog, deren Annahme wechselseitig bedingt war, hatte verwickelte Rücksichtnahmen unsererseits zur nothwendigen Folge und daher in einzelnen Fällen ein Maß von Concessionen, welche bei freier Einzelbehandlung leichter zu vermeiden gewesen wären. Namentlich trat dies zutage gegenüber Italien (Weinzollclausel, immer noch ungünstige Gestaltung der Leinenzölle), sowie gegenüber der Schweiz, welch letztere sich durch unmittelbar vorausgegangene Erhöhung der Sätze ihres allgem. Zolltarifs neuerdings eine kräftigere Position verschafft hatte. Die wesentlichste Gegenconcession Deutschlands für die österreichischerseits gewährten Nachlässe an den Industrialzöllen lag in der, wenn auch nicht weitgehenden Ermäßigung der deutschen Getreide-, Holz- u. Viehzölle, welche für solange, als ein deutsch-russischer H. nicht perfect wurde, den agrarischen Producten Oesterr.-Ung. eine differenzielle Behandlung sicherte, dann aber in einer die Hemmnisse der Viehausfuhr einschränkenden, allerdings in Bezug auf die volle Wirksamkeit erst von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen, namentlich der Hebung der Veterinärpolizei in Ungarn bedingten Viehseuchenconvention. Was die Sätze des österr.-ung. Vertragstarifs selbst betrifft, so erscheinen dieselben durchwegs höher als diejenigen des allgem. Zolltarifs vom J. 1878, theilweise gehen dieselben noch über diejenigen vom Jahre 1882 hinaus. Durch diese vier H., deren Sätze zufolge der Meistbegünstigungsclausel auch Frankreich und England zugutekommen, erscheint das Gesammtgebiet der neuen österr.-ung. Vertragssätze gegenüber den europäischen Industriestaaten festgestellt. In zweifacher Beziehung bieten dieselben einen Gegensatz zu den Vertragstarifen der Sechzigerjahre: erstens fehlt ihnen die freihandelsfördernde Tendenz, welche in der Entwicklung der letztgenannten zutage trat, sodann ist bei denselben, vermöge der gleichmäßig geregelten Geltungsdauer bis Ende 1903, das verhängnisvollste Uebel jener Zeit — der häufige Wechsel der Zollsätze — vermieden und im Interesse der, wenn auch unter nunmehr wieder erschwerten Verhältnissen mit der ausländischen Concurrenz kämpfenden Productionszweige wenigstens die Stabilität für längere Zeit gewahrt. Der nach anderthalbjähriger Vertragslosigkeit am 6/XII 93 mit Spanien geschlossene H. fand die Genehmigung der Cortes nicht, weshalb man sich neuerdings mit einem Provisorium behelfen musste. (Die obigen Citate unter I beziehen sich auf diesen H.)

Die Beschränkung auf ein System von H., das hochindustriellen Staaten Einfuhrerleichterungen einräumt, ohne unseren Bodenproducten differenzielle Begünstigungen unbedingt zu sichern, bliebe für Oesterreich-Ungarn eine wirtschaftspolitische Einseitigkeit. Die nothwendige Correctur desselben liegt für Oesterreich-Ungarn in der Förderung seiner industriellen Exportinteressen nach den südöstlichen und östlichen Agrarstaaten Europas. Diesbezüglich stand Serbien gegenüber lediglich die Erneuerung eines seit einem Jahrzehnt bestandenen Vertragsverhältnisses in Frage; dieselbe gelang durch den H. 9/VIII 92 bei erneuerter Einräumung agrarischer Sonderzölle an Serbien unter dem Titel des Grenzverkehrs und durch das gleichzeitig abgeschlossene neue Viehseuchen-Uebereinkommen. Gegenüber Rumänien galt es jedoch die Neuanknüpfung der seit mehreren Jahren gestörten Vertragsbeziehungen, deren Unterbrechung dem industriellen Exporte Oesterreich-Ungarns namhafte Schäden gebracht hatte. Die nothdürftige Neuregelung kam durch den einfachen Meistbegünstigungsv. 9/XII 93 zustande. Mittlerweile hatte jedoch der im August 1893 erfolgte Abschluss des französisch-russischen u. die nach mehrmonatlichem Zollkriege mit Aussicht auf Erfolg aufgenommenen Verhandlungen um einen deutsch-russischen H. (abgeschl. Februar 1894) auch Oesterreich-Ungarn die Nothwendigkeit nahegelegt, durch den Abschluss eines ähnlichen Zollvertrages die Gefahr einer ungünstigeren Behandlung der österr.-ung. Provenienzen von Seiten Russlands im Vergleiche mit derjenigen der vorgenannten Staaten zu bannen. Das in Ausführung des G. 19/III 94 R. 49 durch V. des Gesammt-Ministeriums 30/III 94 R. 64 auf Grundlage der Meistbegünstigung eingeleitete Provisorium wurde abgelöst durch die Handelsconvention 18/V 94. Diese ist kein bloßer Meistbegünstigungsv., sondern insoferne ein Tarifv., als in derselben Oesterreich-Ungarn die allgem. Zollsätze der Zolltarifnovelle vom J. 1887 für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w. (jedoch mit Ausschluss von Malz, dann Mehl und sonstigen Mehlproducten) zu Gunsten Russlands auf die Dauer des Vertrages band, wogegen Russland die Bindung der seinerseits im deutsch-russischen H. eingeräumten Zollbegünstigungen zu Gunsten Oesterr.-Ung. in gleicher Art zugestand. Durch den letztangeführten H. erreichten die im J. 1891 eingeleitete neueste Vertragspolitik Oesterr.-Ung. ihren zu jener Zeit in dieser Art noch kaum in Aussicht gestandenen Abschluss und die öster.-ung. Verkehrsbeziehungen zu den Staaten des Ostens und Südostens zum Theil neue, allerdings noch weiter entwicklungsbedürftige Grundlagen.

III. **Zusammenstellung der gegenwärtig in Geltung stehenden H. Oesterreich-Ungarns.** A. Eigentliche H.V. u. zw. 1. Tarifverträge mit der Geltungsdauer bis 31/XII 1903: Belgien (6/XII 91 R. 22 ex 92), Deutschland (6/XII 91 R. 15 ex 92), Italien (6/XII 91 R. 17 ex 92), Russland (18/V 94 R. 142, daneben noch H. 2/IX 60 R. 272), Schweiz (10/XII 91 R. 18 ex 92), Serbien (9/VIII 92 R. 104 ex 93), Spanien (Provis. bis 30/IV 95, G. 6/XII 94 R. 240). 2. Meistbegünstigungsverträge ohne Zeitbegrenzung, überwiegend mit 12-monatlicher Kündigungsfrist: Dänemark (14/III 87 R. 91), Frankreich (18/II 84 R. 27), Griechenland (30/III 87 R. 95), Großbritannien (5/XII 76 R. 144 u. spätere Verlängerungsdeclaratorien), Niederlande (26/III 67 R. 102), Portugal (13/I 72 R. 7 ex 73), Schweden u. Norwegen (3/XI 73 R. 60 ex 74), Rumänien (21/XII 93 R. 116 ex 94). B. Freundschafts-,

Handels- und Schiffahrtsverträge: China (2/IX 69 R. 58 ex 72), Corea (23/V 92 R. 156 ex 93), Hawaï (18/VI 75 R. 87), Japan (18/X 69 R. 128 ex 72), Liberia (25/IX 66 R. 129), Persien (17/V 57 R. 57 ex 58), Siam (17/V 69 R. 8 ex 73).

### Literatur.

A. Darstellungen historischen Charakters: Blodig H.: Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung (2. Aufl. Wien 1863. Mit historischer Einleitung). Neumann F.: Oesterr. Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft (Wien 1864). C. Frh. v. Hock: Die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündnis 1849—1864 (Oesterr. Revue 1864), Matlekovits A.: Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart (Budapest 1877). Ders.: Die Zollpolitik der österr.-ung Monarchie seit 1868 (Leipzig 1891). Beer A.: Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrhundert (Wien 1891). Meyer Joh. B.: Die H. V. zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz (Oesterr.-ung. Revue 1891). Schaeffle A.: Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik (Tüb. Z. Bd. 48—49); Peez A.: Die österr. Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre (Schriften des Ver. für Socialpolitik XLIX. Leipzig 1892). Ders.: Zur neuesten Handelspolitik (Wien 1895). J. v. Bazant: Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875 bis 1892 (Leipzig 1894).

B. Aus der überreichen Menge von Denkschriften, Verhandlungen, Referaten u. s. w. wären besonders anzuführen: L. v. Kossuth: Der Anschluss an den deutschen Zollverband (Leipzig 1842). — Denkschrift des k. k. österr. Handelsministers über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zolleinigung und desselben Denkschrift über die Zollverfassung und Handelspolitik der zollvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland (beide Wien 1850). — Denkschrift des böhmischen Gewerbevereins über den Anschluss Oesterreichs an den deutschen Zollverein (Prag 1848). — Die Wiener Zollconferenzen (Actenstücke und Vorrede Wien 1853). — Uebersicht über die Ergebnisse der Aeußerungen der Handels- u. Gewerbekammern, der landwirtschaften Gesellschaften und Vereine; dann der polit. Landesstellen über den österr. Zolltarifentwurf 18/XI 63 in Bezug auf die Zolleinigung mit dem deutschen Zollverein (Wien 1864); Zusammenstellung der Ergebnisse u. s. w. (wie oben) in Bezug auf System, Textierung u. Zollausmaß (Wien 1868). — Oesterr. Interessen in der preußisch-französischen H. V. Denkschrift des Vereines der österr. Industriellen (Wien 1862). — (Revoltella-Comité): Bericht über Oesterreichs ungünstige Stellung im Welthandel (Triest 1865). — Schriften der Gesellschaft österr. Volkswirte: 1. Bericht über die Verhandlungen des I. Congresses österr. Volkswirte (red. v. Emil Sax). 2. M. Freih. v. Kübeck, Buchaczek F. u. s. w. Die Zollpolitik und die zwischen Oesterr.-Ungarn und den anderen Staaten abgeschlossenen Zoll- und H. (beides Wien 1875). — Entwurf des allgem. österr. Zolltarifs ausgearbeitet vom niederösterr. Gewerbeverein (Wien 1875). — Zolltarifsrevision 1881. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Prag (Prag 1881).

C. Ueber H. allgemein: Schraut M.: System der H. und der Meistbegünstigung (Leipzig 1884); Oncken: im Handwörterbuch. 346. Bräf.

---

## Handlungsreisende.

Auf die Regelung der Verhältnisse der H. beziehen sich die V. d. H. M. 3/XI 52 R. 220, die Gew. O. (insbesondere § 59 G. 15/III 83 R. 39) und, was die fremdländischen H. anbelangt, namentlich auch die Bestimmungen der betreffenden Handelsverträge.

Die grundlegende Norm über diesen Gegenstand bildet die erwähnte V. d. H. M. 3/XI 52 R. 220, welche jedoch dermalen nur noch theilweise in Giltigkeit steht. Die Wirksamkeit derselben bezog sich (§ 1) von allem Anfange an nur 1. auf jene inländischen H., welche das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeugern oder Handelsleuten und Abnehmern betreiben wollen u. nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers stehen und 2. auf sämmtliche fremdländische H. Die weiteren Bestimmungen zerfielen in zwei Gruppen; die §§ 2—7 bezogen sich auf die Ertheilung der Agentiebewilligung und die hiefür zu entrichtende Agentiegebür und die §§ 8—14 auf die Feststellung der Rechte und Pflichten der H.

Die erstere Gruppe von Bestimmungen ist hinsichtlich der inländischen H., — soweit sie nach § 1 der Verordnung für dieselben überhaupt jemals Geltung hatten, — schon durch § 50 der Gew. O. von 1859, an dessen Stelle seither der § 59 des G. 15/III 83 R. 39 getreten ist, außer Wirksamkeit gesetzt worden, indem nach Absatz 3 des letzteren Gesetzes jene H. oder stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, diesen selbständigen Erwerbszweig nach § 11 der Gew. O. anzumelden haben.

Hinsichtlich der fremdländischen H. sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der Handelsverträge maßgebend, wornach an Stelle der von den österreichischen politischen Behörden auszustellenden Agentie-Bewilligungen die von den Heimatsbehörden auszufertigenden Gewerbe-Legitimationskarten getreten sind. Die Handelsverträge mit dem deutschen Reiche (6/XII 91, 1892 R. 15, Art. 19, nebst Schlussprotokoll hiezu, Post 2), mit Italien (6/XII 91 R. 17, Art. 2), mit Belgien (6/XII 91, 1892 R. 22, Art. 5 und Formular-Anlage C), mit der Schweiz (10/XII 91, 1892 R. 18, Art. 7 und Formular-Anlage C), mit Serbien (9/VIII 93 R. 104, Art. 4 al. 2) und mit Rumänien (21[9]/XII 93, 1894 R. 116, Art. 4), haben übereinstimmend die Ausfertigung von Gewerbelegiti-

mationskarten seitens der Heimatsbehörden festgestellt. Auch für die H. aus allen übrigen Ländern, bezüglich deren Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn bestehen, worin entweder die Meistbegünstigungsclausel enthalten, oder die gleichmäßige Behandlung der fremdländischen Gewerbetreibenden mit den Nationalen statuiert worden ist, hat die bezeichnete Gruppe von Bestimmungen der Verordnung von 1852 ihre Giltigkeit verloren; dieselben gelten sohin nur noch hinsichtlich der Angehörigen solcher fremdländischen Staaten, mit welchen gar kein Handelsvertrag besteht oder in dem Handelsvertrage über die Behandlung der Handelsreisenden gar nichts gesagt ist (Türkei, Griechenland, Nordamerika, China, Havai).

Dagegen steht die 2. Gruppe der Bestimmungen der Verordnung, welche die Rechte und Pflichten der H. normiert — soweit dies nach § 1 vom Anfange an der Fall war — auch heute noch in voller Wirksamkeit. Die wichtigste einschlägige Bestimmung lautet dahin, dass es dem Agenten nicht gestattet ist, in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- und Fabriksstande nicht angehören. Das gedachte Verbot ist mit der Verordnung des Handelsministeriums, im Einvernehmen mit dem M. J. 16/IX 84 R. 159 erneuert worden und auch in den Handelsverträgen mit Belgien, der Schweiz, Serbien, dem deutschen Reiche und Italien, theils im Texte der Verträge, theils im Formulare für die Gewerbelegitimatonskarten zum Ausdrucke gekommen. Dasselbe gilt ganz allgemein für in- und ausländische H., mit bloßer Ausnahme solcher inländischer H., welche im unmittelbaren Dienste inländischer Erzeuger oder Handelsunternehmer stehen. Die begünstigte Stellung solcher H., welche — wie früher bemerkt — schon im § 1 der Verordnung von 1852 hervorgehoben worden ist, hat später auch im § 59, Abs. 1 der Gewerbe-Novelle 15/III 83 ihren besonderen Ausdruck gefunden, welchem zufolge die Gewerbsleute berechtigt sind, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, ohne dass dort eine Beschränkung auf den Verkehr mit den Handels- und Gewerbetreibenden statuiert worden wäre. Diese begünstigte Behandlung der im unmittelbaren Dienste inländischer Erzeuger oder Handelsunternehmer stehenden H. findet in Gemäßheit des Zoll- u. Handelsbündnisses 27/VI 78 R. 62, Art. 14, beziehungsweise 21/V 87 R. 48 und des G. 20/XII 79 R. 136 auch auf die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone, sowie Bosniens und der Herzegowina gegen reciproke Behandlung der österreichischen H. in den genannten Ländern Anwendung.

v. Thaa.

## Hausierhandel.

Unter dem H. werden in Oesterreich nicht, wie in manchen andern Ländern, sämmtliche oder doch mehrere im Umherziehen betriebene Beschäftigungen verstanden, sondern nach der Definition des über diesen Gegenstand dermalen maßgebenden kais. P. 4/IX 52 R. 252 ist als H. nur „der Handel mit Waren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstelle“, anzusehen. Nach dem Motivenberichte zu diesem Hausiergesetze u. anderen aus der Zeit des Entstehens desselben herrührenden Emanationen lag es in der Absicht jenes Gesetzes, „die aus polizeilichen u. gewerblichen Gründen nothwendige Beschränkung des Hausierwesens mit jenen Rücksichten zu vereinbaren, welche auf die in entlegenen Gegenden gewohnte Art des Bezuges ihrer einfachen Bedürfnisse an Waren und auf den Erwerb zahlreicher Familien und ganzer Landstriche genommen werden muss“.

In der That enthält das citierte kaiserliche Patent eine Reihe von Beschränkungen beim H., wie sie theilweise damals noch in keiner anderen fremdländischen Gesetzgebung vorkamen. Nur österreichische Staatsbürger und der Regel nach nur Personen im Alter über 30 Jahre wurden nach demselben zum H. zugelassen; es bedurfte hiezu einer besonderen Bewilligung, welche in Gestalt eines sogen. Hausierpasses ausgefertigt wurde; die Bewilligung wurde nur auf ein Jahr ertheilt (aber dann eventuell auf Ersuchen verlängert); der Hausierer musste seine Bewilligung in allen Städten und Märkten und anderen Orten, wo sich eine politische oder Polizeibehörde befindet, vor Beginn des Betriebes vidieren lassen; zum Uebertritte in ein anderes Kronland bedurfte es der sogen. „bestätigenden Vidierung“ seitens einer Kreisbehörde (höheren Verwaltungsbehörde) des betreffenden nun zu betretenden Kronlandes; in einzelnen Städten und Ortschaften konnte der H. völlig untersagt werden; der H. im Grenzbezirke war der Regel nach nur den Bewohnern desselben gestattet; eine große Anzahl von Warenkategorien war vom H. völlig ausgeschlossen; der Gehilfe, welcher einem bejahrten oder gebrechlichen Hausierer bewilligt werden konnte, musste dieselben Eigenschaften ausweisen, welche für letzteren vorgeschrieben waren; das Hausieren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier nothwendig war, war unbedingt untersagt, endlich waren für die einzelnen Uebertretungen dieses Gesetzes, und zwar außerordentlich strenge, Strafen angedroht. Nur zu Gunsten der Bewohner bestimmter erwerbsarmen Gegenden, welche zum Theile von altersher sich in größerem Umfange mit dem H. beschäftigten, war eine Reihe von besonderen Begünstigungen (Normalalter von 24. Jahren, Berechtigung zum Hausieren im ganzen Reiche mit Einschluss der Grenzbezirke und geschlossenen Orte und zum Handel mit einzelnen sonst verbotenen Waren) aufgestellt.

Der Umstand, dass in den Fünfziger-Jahren, als das Hausierpatent in Wirksamkeit trat, allerorts und insbesondere auch in Oesterreich liberale Anschauungen in volkswirtschaftlichen Fragen zum Durchbruche gelangten, — die dann später in der Gew. O. 20/XII 59 ihren gesetzlichen Ausdruck fanden, — und dass im Handelsministerium eben jenen Personen, welche mit der Ausarbeitung des liberalen Gewerbegesetzes beschäftigt waren, in

oberster Linie die Anwendung und bezw. die Auslegung der Bestimmungen des Hausiergesetzes oblag, brachte es mit sich, dass in Form von Verordnungen oder Erlässen eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erflossen, welche die Anordnungen des Hausierpatentes in liberalem Sinne commentierten und sohin abschwächend wirkten. In dieser Beziehung ist insbesondere der H. M. E. 6/X 55, Z. 6914 zu erwähnen, welcher den Hausierern generell das Recht einräumte, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Ware selbst auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, und gleichzeitig bemerkte, dass die Anwendung von bespannten Wägen und Lastthieren nur bei dem eigentlichen Hausieren, d. h. beim Anbieten der Ware von Haus zu Haus verboten, dagegen dem Hausierer der Transport seiner Ware von Ort zu Ort mit bespannten Wägen gestattet sei. Ferner wurde mit diesem Erlasse erklärt, dass die Vidierung der Hausierdocumente nur aus polizeilichen Rücksichten verweigert werden könne, dass aber eine Verweigerung oder Beschränkung der Vidierung (z. B. die zeitlich beschränkte Vidierung) der Hausierdocumente lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute der betreffenden Orte absolut unzulässig sei.

Angesichts dieser liberalen Auslegung und Handhabung des Hausierpatentes und des Umstandes, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Zeit, namentlich in der ersten Hälfte der Siebziger-Jahre für den gewerblichen und commerciellen Mittelstand sehr ungünstig gestaltet hatten, trat in diesen Kreisen ein völliger Umschlag der Anschauungen über die Nützlichkeit dieses Erwerbszweiges, ja eine dem H. geradezu feindselige Stimmung ein, welche sich zuerst in einer Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Linz vom J. 1876 äußerte und nach und nach in zahlreichen Klagen und Beschwerden über den H. seitens der Handels- und Gewerbekammern, Handelsgremien und gewerblichen Genossenschaften, sowie mehrerer Landtage und in Petitionen und Interpellationen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zum Ausdrucke kam.

Die Regierung, welche den bezüglichen Wünschen ihre volle Aufmerksamkeit zuwendete, sich jedoch unbedingt auf den Standpunkt stellte, nicht den H. selbst, sondern nur dessen Auswüchse u. die damit verbundenen Misstände bekämpfen zu wollen, glaubte anfänglich, den Anforderungen der betheiligten Kreise, soweit sie ihr berechtigt erschienen, im administrativen Wege entsprechen zu können. Demgemäß wurde durch eine V. d. H. M. 23/XII 81, (1882 R. 4) die vorerwähnte mit dem H. M. Erl. 6/X 55, Z. 6914 gegebene Auslegung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes zurückgenommen oder wesentlich modificiert und mit einem Erl. d. H. M. 23/XII 81, Z. 2049 den Behörden eine eingehende, auf eine sorgfältige und strengere Handhabung des Hausiergesetzes gerichtete Weisung ertheilt. Gleichzeitig wurden mit diesem letzterwähnten Erlasse hinsichtlich einer Reihe anderweitiger im Umherziehen betriebener, sohin „dem H. verwandter Beschäftigungen" die bestehenden Normen zusammengefasst, republiciert oder neue Vorschriften gegeben. — Ferner wurde im Hinblicke auf den Umstand, dass die mangelhafte Handhabung der Bestimmungen des Hausierpatentes vielfach dem Umstande zugeschrieben wurde, dass die Durchführung dieses Gesetzes nach dem Hausierpatente nicht den polit., sondern den Finanzbehörden übertragen und sohin in erster Linie nicht von polit. und gewerblichen, sondern von gefälls-polit. Grundsätzen geleitet war, mit dem G. 21/III 83 R. 37 das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausiergesetzes den polit. Behörden zugewiesen.

Da aber die Klagen und Beschwerden gegen den H. sich gleichwohl nicht verminderten, so entschloss sich die Regierung dazu, ein neues Hausiergesetz ausarbeiten zu lassen, welches im Laufe der letzten Jahre mit allen im Gegenstande betheiligten k. k. Ministerien, sowie in Gemäßheit des Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher festsetzt, dass für die Ertheilung der Hausierbewilligungen in beiden Reichshälften möglichst übereinstimmende Grundsätze gelten sollen, und aufgrund des § 11 des G. 20/XII 79 R. 236, welcher dasselbe Princip auch noch auf Bosnien und die Herzegowina ausdehnt, mit der königl. ungarischen Regierung u. dem Reichsfinanzministerium (Abtheilung für Bosnien und die Herzegowina) durchberathen und fertiggestellt worden ist. Die Regierungsvorlage des neuen Hausiergesetzes ist im Februar 1894 eingebracht worden und steht dermalen im Reichsrathe in verfassungsmäßiger Behandlung.

Die Tendenz des gedachten Gesetzentwurfes, welcher sich wie das kais. P. 4/IX 52 nur auf den eigentlichen H. bezieht ist darauf gerichtet, den heutigen Verhältnissen entsprechende Beschränkungen des H. einzuführen und alle Auswüchse und Misstände, welche sich angesichts der bisher geltenden Bestimmungen ergeben haben, zu beseitigen, anderseits aber diesem Erwerbszweige, welcher auch heute für die Consumenten noch nicht völlig entbehrlich erscheint, für die Industrie und Hausindustrie wichtig ist und vielen Tausenden aus mitunter besonders erwerbsarmen Gegenden einen Verdienst bietet, die Möglichkeit des Fortbestandes nicht zu entziehen. — Hinsichtlich der Besteuerung s. Art. Erwerbsteuer ad VII.

v. Thaa.

## Hausrecht.

I. Begriff — II. Oesterr. Gesetzgebung über H. — III. Schutz desselben.

**I. Begriff.** Man versteht unter H. die Unverletzlichkeit der Wohnung (des zum Wohnen bestimmten Raumes, daher auch der Baracken, Schiffswohnungen &c.) und sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten (Geschäftsräume, Magazine, Ställe &c.) gegenüber den Einzelnen, wie auch gegenüber den Organen der öffentlichen Gewalt. Personen, die vorsätzlich und widerrechtlich in die Wohnung, in das befriedete Besitzthum eines anderen gegen dessen Willen eindringen oder nach

dem Betreten der Räumlichkeiten der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, desgleichen die staatlichen Organe, welche unberechtigt eine Durchsuchung dieser Räumlichkeiten vornehmen, verletzen den Hausfrieden.

Während das römische Recht die Wohnung nicht besonders schützte — Verletzungen des Hausfriedens waren strafbar, wenn sie unter die von Sulla gegebene lex Cornelia de injuriis [L. 5, pr. D. (47, 10)] fielen oder als crimen vis [L. 3, § 6 D. (48, 6)] erschienen —, genoss die Unverletzlichkeit des Hauses als wesentliche Grundlage der individuellen Freiheit hohe Anerkennung und besonderen Schutz im deutschen Rechte, sowohl in der ältesten Zeit der germanischen Völker, als auch im späteren Mittelalter. „Das Haus bildet des Mannes Burg," der Hausherr hat die Befugnis, aus eigener Macht selbst mit Gewalt sein Haus zu schützen, er kann Asyl gewähren, und selbst bei berechtigtem Einschreiten, z. B. bei Nachforschung nach gestohlenem Gute, bedarf die vorgebrachte Bitte seiner Bewilligung, ja sogar der Missethäter genießt in seinem Hause einen gewissen Schutz gegen Gefangennahme und Gewaltthat.

Noch in späterem Mittelalter darf das Haus nur nach geächteten Personen und wegen schwerer Verbrechen von den öffentlichen Organen nach mehrfacher feierlicher Aufforderung durchsucht werden und der Hausherr sich gegen die ihre Befugnis überschreitenden öffentlichen Organe mit Gewalt vertheidigen.

Eine wesentliche Aenderung erfolgte im 16. Jahrhunderte durch die Vollendung der Reception des römischen Rechtes; die mittelalterlichen Anschauungen verschwinden immer mehr und mehr, durch die Herausbildung des absoluten Staates, durch die schrankenlose Gewalt der seit dem 17. Jahrhundert nach Unabhängigkeit ringenden „Polizei" war die Unverletzlichkeit der Person und ihrer Güter gegenüber der staatlichen Gewalt vernichtet. Es war nunmehr die Aufgabe des modernen Rechtsstaates, die Unverletzlichkeit seiner persönlichen Glieder und ihrer Güter gegenüber der allmächtigen Staatsgewalt wieder zur Geltung zu bringen, und fanden diese politischen Rechte in den Grundrechten der constitutionellen Staaten ihre gesetzliche Anerkennung.

Auch die Gesetzgebung der Reichsrathsländer, Art. 9 d. St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger, erklärt die Unverletzlichkeit des „Hausrechtes" gegenüber den staatlichen Organen als ein allgemeines politisches Recht.

Rechtliche Natur. Das „Hausrecht", d. h. die rechtliche Unverletzlichkeit der Wohnung gegenüber staatlichen Organen erscheint nicht als ein selbständiges polit. Recht der Staatsbürger, sondern als Folge der allgemeinen politischen Rechte der Unverletzlichkeit der Person und ihrer Sachgüter; vielmehr ist die Befugnis der staatlichen Verwaltungsorgane, in den gesetzlich bestimmten Fällen und in gesetzlich geregelter Weise eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, ein subjectives öffentliches Recht derselben.

II. **Oesterr. Gesetzgebung über H.** Art. 9 d. St. G. ü. d. allg. Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 142 (§ 18 d. Verf. Urk. 25/IV 48, § 10 des kais. P. für die gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Länder 4/III 49 R. 151) und das einen Theil des St. G. bildende Gesetz zum Schutze des H. 27/X 62 R. 88 sprechen die öffentlichrechtliche Unverletzlichkeit des Hauses (der Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten) aus und regeln das Hausdurchsuchungsrecht der staatlichen Organe.

Dieselben dürfen eine Hausdurchsuchung vornehmen:

1. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege,
2. zum Behufe der polizeilichen Aufsicht,
3. behufs finanzieller Aufsicht.

ad 1. Eine strafprocessuale Hausdurchsuchung (bei Verbrechen und Vergehen) darf in der Regel nur kraft eines, dem Betheiligten sogleich oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellenden richterlichen Befehles vorgenommen werden. Nur bei Gefahr im Verzuge — hiezu genügt die Constatierung solcher Umstände, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen die Annahme der Gefahr im Verzuge rechtfertigen, Erk. d. R. G. 17/VII 78, Sammlg. Nr. 162, 163 — kann die Hausdurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörde und Gemeindevorstehern, d. h. auch von Behörden, welche nicht die Strafgerichtspflege versehen, angeordnet werden, und sind die hiezu Beauftragten mit einer dem Betheiligten vorzuweisenden schriftlichen Ermächtigung zu versehen. Endlich kann beim Vorhandensein schärferer Bedingungen, nämlich bei erfolgter Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftbefehles, bei Betretung auf frischer That, bei der Bezeichnung jemandes durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens verdächtig, wie auch bei Betretung jemandes im Besitze von auf Betheiligung an einer strafbaren Handlung hinweisenden Gegenständen (§ 2) eine Hausdurchsuchung von einzelnen Sicherheitsorganen [Wachmann, Gendarm, Forst- und Jagdschutzpersonale (F. M. Erl. 28/IV 64, Z. 9173—362, V. der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg 13/VII 64 G. u. V. Bl. 37)] aus eigener Macht vorgenommen werden und ist dem Betheiligten in beiden Fällen über sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Str. P. O. v. J. 1873 über die Hausdurchsuchung (§§ 139 bis 145) stehen auf dem Standpunkte des St. G. v. 27/X 62. Im Falle der Suspension des Art. 9 können zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange des G. 5/V 69 R. 66 bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden.

ad 2. Zum Behufe der Polizeiaufsicht dürfen von den competenten, mit einer Ermächtigung versehenen Organen Hausdurchsuchungen nur in den durch die Specialgesetze bestimmten Fällen und

nach den Vorschriften der Str. P. O. vorgenommen werden, und ist deren Vornahme in gleicher Weise zu bescheinigen; so in Handhabung der Sanitäts-, Veterinär- u. Gewerbepolizei &c., doch sind jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung v. 11/VII 35, § 271 vorgenommen werden, nicht als Hausdurchsuchungen im Sinne des G. (§ 1 bis 3) anzusehen, desgleichen nicht die unter § 270 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung erwähnte Nachschau in den Verschleißstätten und Warenlagern (F. M. Erl. 5/II 63 Z. 476, F. M. V. Bl. Nr. 7). Bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen dürfen zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht Hausdurchsuchungen jederzeit vorgenommen werden (§ 9 d. G. 10/V 73 R. 108).

ad 3. Unter denselben Bedingungen (§ 3) sind die Hausdurchsuchungen zum Zwecke der finanziellen Aufsicht von den Finanzorganen nach den Bestimmungen des Gef. Str. G. 11/VII 35 in den durch das G. bestimmten Fällen vorzunehmen (§ 584 Gef. Str. G.; §§ 271—289, 298, 299, 319 u. 324 Zoll- u. Staats-Monopolsordnung, F. M. Erl. 17/IX 53 § 8; F. M. Erl. 5/II 63 F. M. V. Bl. 7; Erl. d. Cassationshofes 22/II 77, Z. 12.899 über die Vornahme einer Hausdurchsuchung seitens eines Verzehrungssteueragenten).

Bestätigung. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, hat der Betheiligte das öffentliche Recht, über sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erhalten.

III. **Rechtsschutz des H.** Die Unverletzlichkeit des Hauses ist vorerst strafrechtlich geschützt, sowohl gegen Einzelne (§ 83 Str. G.) als auch gegen die Organe der öffentlichen Gewalt, indem jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 des St. G. vorgenommene Hausdurchsuchung im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§§ 101, 102 Str. G.), außerdem aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§ 331, 332 Str. G.) zu ahnden ist. Hieher fällt jedoch nicht die Außerachtlassung der Formen der Processordnung (§§ 5, 6), deren Nichteinhaltung nach den bestehenden Disciplinargesetzen zu bestrafen ist. Außerdem gewährt das G. (Art. 3, St. G., ü. d. Errichtung eines Reichsgerichtes) gegen verwaltungsrechtswidrige Hausdurchsuchungen die Beschwerde an das Reichsgericht, wenn auch die regelmäßige Voraussetzung für die Competenz des Reichsgerichtes bei Verletzung der den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten polit. Rechte, nämlich die erfolgte Austragung der Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege hier nicht platzgreift. Denn diese gesetzliche Bestimmung kann nur dahin verstanden werden, dass die Angelegenheit der Beschwerdeführung, wenn und insoweit sie im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege auszutragen ist, eben auch ausgetragen worden sei, keineswegs aber als absolute Bedingung für die Competenz des Reichsgerichtes aufgefasst werden (Erk. d. R. G. 17/VII 78, Sammlg. Nr. 162 und 163).

**Literatur.**

Osenbrüggen (1857): Der Hausfrieden. Liszt: Das deutsche Reichsstrafrecht, S. 329 ff. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes (17. Auflage), S. 387. v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafprocessrechtes, B. I, S. 324. Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 275. Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprocessrechtes, S. 216. Glaser: Handbuch des Strafprocesses in Bindings Handbuch IX, 4, B. 2, S. 287—295, ferner die Werke der österr. Strafrechtslehre über österr. Strafprocess. Ulbrich: Oesterr. Staatsrecht, S. 91, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, S. 111. Blonski: Oesterr. Finanzgesetzkunde I, S. 413 ff.

v. Dantscher.

---

## Hebammenwesen.

I. Hebammenunterricht. 1. Hebammenschulen. 2. Zulassung zum Unterricht. 3. Unterricht und Aufnahmstermine. 4. Unterrichtsmethode. 5. Prüfung, Angelobung, Diplom. — II. Praxisberechtigung, Niederlassung und Meldepflicht. — III. Besondere Berufspflichten der Hebammen. — IV. Entbindungen in Wohnungen der Hebammen. — V. Praxiseinstellung und Diplomentziehung. — VI. Unbefugte Ausübung. — VII. Fürsorge der Gemeinden für die Erreichbarkeit der Hilfe.

Die das H. regelnden Bestimmungen verfolgen hauptsächlich den Zweck der Vorsorge für möglichst leichte Erreichbarkeit des nöthigen, fachgemäßen Beistandes für Gebärende und der Verhütung von Wochenbett-Fiebererkrankungen und deren Ausbreitung. Die Ausübung der Hebammenkunst ist an den Nachweis eines von einer autorisierten Hebammenschule ausgestellten Diplomes über den genossenen Hebammenunterricht und die abgelegte strenge Prüfung aus der Geburtshilfe geknüpft. Den politischen Behörden I. Instanz, bezw. den Amtsärzten derselben obliegt die Aufsicht über die Ausübung der Hebammenpraxis im Bezirke.

I. **Hebammenunterricht.** 1. Hebammenschulen. Gegenwärtig bestehen in allen Ländern des Reichsgebietes mit Ausnahme von Schlesien Hebammenschulen (s. Art. Gebäranstalten I. 1). Dieselben sind in den Landesgebäranstalten, in Innsbruck in der Landesgebärklinik untergebracht, in Salzburg erfolgt der Hebammenunterricht ambulatorisch. Der Unterricht wird von eigenen für dieses Lehramt ernannten Professoren, denen als Hilfsorgane ein oder mehrere Assistenten und eine oder mehrere geprüfte Schulhebammen beigegeben sind, ertheilt. Die Kosten des Unterrichtes werden aus dem Staatsbudget bestritten.

2. Bedingungen für die Zulassung zum Hebammen-Unterricht. Es werden zum Hebammenunterrichte ledige, verheiratete und verwitwete Frauenspersonen zugelassen, dieselben dürfen das

45. Lebensjahr nicht überschritten und sollen, wenn sie ledigen Standes sind, das 24. Lebensjahr (Erl. d. C. U. M. 15/VI 57, Z. 9709) vollendet haben. Ausnahmsweise kann das Cultus- und Unterrichts-Ministerium auch jüngeren, jedoch nicht unter 20 Jahren stehenden ledigen Frauenspersonen die Zulassung zum Unterrichte bewilligen. (Erl. d. C. U. M. 1/X 48, Z. 6392.)

Bei ihrer Aufnahme zum Unterrichte haben sich die Candidatinnen über ihre körperliche und geistige Befähigung und ihre Unbescholtenheit auszuweisen. Sie werden vor ihrer Aufnahme untersucht, ob sie mit keinem entstellenden Gebrechen behaftet sind, weder an Krebs noch an Syphilis leiden, keine Narben oder Verstümmelungen an den Fingern aufweisen und nicht schwanger sind; ferner haben sie bei einer vorzunehmenden Aufnahmsprüfung nachzuweisen, dass sie die Landessprache correct lesen und schreiben können (Stud.-Hfd. 23/V 17, Z. 1115) und mit den Rechnungselementen vertraut sind. Sie haben ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder den Todtenschein ihres Gatten und ein von der Behörde ausgestelltes Moralitätszeugnis (Hfd. 7/X 13) vorzulegen.

3. Unterrichtsdauer und Aufnahmstermin. Der Hebammenunterricht hat mindestens 5 volle Monate zu dauern (Erl. d. C. U. M. 6/XI 57, Z. 18.687) und wird entweder im Winter- oder Sommersemester ertheilt. Der Aufnahmstermin ist für den Wintercurs auf die ersten acht Tage des Monates October, für den Sommercurs auf die ersten acht Tage des Monates März in Wien beschränkt (Erl. d. C. U. M. 2/I 63, Z. 14.100). Während der Curse müssen die Schülerinnen nach bestimmten Gruppen abwechselnd in der Gebäranstalt wohnen und alle vorkommenden Verrichtungen ausführen.

Nach der Stud.-Hofcommissions-V. 21/XII 39, Z. 8015, verschafft der Studienfond den geburtshilflichen Schülerinnen für die Zeit, als sie zum praktischen Unterricht im Gebärhause verwendet werden, eine unentgeltliche Unterkunft (Erl. d. C. U. M. 1/X 48, P. G. S. Nr. 126, Bd. 76).

4. Unterrichtsmethode. Die Unterrichtsertheilung erfolgt durch die hiezu berufenen Lehrpersonen theoretisch und praktisch (Erl. d. C. U. M. 6/XI 57, Z. 18.687).

Der theoretische Unterricht, der mit Demonstrationen an Wandtafeln und Präparaten &c. verbunden ist, besteht in systematischen Vorträgen über Anatomie des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Geschlechtsorgane und des Beckens, ferner in Vorträgen über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und die diesbezüglichen pathologischen Verhältnisse.

Der praktische Unterricht besteht in Demonstrationen der einzelnen Wöchnerinnen mit besonderer Berücksichtigung jener Fälle, wo die Hebamme die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen verpflichtet ist. Jede Hebamme hat eine gewisse Zahl von Geburten in Gegenwart des Lehrpersonals zu leiten und vorzunehmen. Geübtere dürfen in bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen selbständig handeln.

5. Prüfung, Angelobung u. Diplomsausfolgung. Nach vollendetem Curse haben sich die Schülerinnen einer strengen Prüfung (Rigorosum) durch den Fachprofessor zu unterziehen. Nach bestandener strenger Prüfung leisten sie die Angelobung in die Hände des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, worauf ihnen das Diplom und die Hebammen-Instruction ausgefolgt wird.

Die Angelobungsformel wurde mit Erl. d. C. U. M. 2/III 74, Z. 322, mit welcher die bisherige Eidesleistung der geprüften Hebammen abgeschafft wurde, verlautbart. Mit Erl. d. C. U. M. 12/III 74, Z. 3099 wurde ein einheitliches Diplomsformulare für alle Hebammenschulen festgesetzt.

Für die strenge Prüfung, die Angelobung und Ausfolgung des Diploms ist eine Taxe von 26 fl. bis 28 fl. 30 kr. zu entrichten. Hebammen, welche während ihres Studiums ein Stipendium genießen, werden unentgeltlich geprüft (Erl. d. C. U. M. 19/VIII 53, Z. 8077, Stud.-Hof-Commissions-V. 19/I 10, Z. 837 und 21/X 18 Z. 26.190).

II. **Praxisberechtigung, Niederlassung und Meldepflicht.** Die Freizügigkeit der diplomierten Hebammen ist implicite durch das Hfkzd. 17/III 15, Z. 268 und ausdrücklich durch das Hfkzd. 24/IV 27, Z. 11.840 anerkannt und ausgesprochen. (V. d. C. U. M. 5/X 53 R. 199.) Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates gelangt in den Hebammen-Diplomen zum Ausdrucke. Die in einer der beiden Reichshälften ausgestellten Hebammen-Diplome haben auch in der andern Reichshälfte Giltigkeit. (Erl. d. M. J. 4/VI 92, Z. 10.784.) Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis, enthält die Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 30/IX 82 R. 120.

Nach den Bestimmungen der Hebammen-Instruction haben die Hebammen bei der polit. Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) unter Vorweisung ihres Diplomes den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen und sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die von ihnen bereit zu haltenden vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe (s. III 1 dieses Art.) vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, bezw. bei der Ortspolizeibehörde zu melden und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen. Für die Ertheilung der Licenz und Registrierung derselben ist keine besondere Taxe zu entrichten.

III. **Besondere Berufspflichten der Hebammen.** Die besonderen Berufspflichten der Hebammen sind in der mit V. d. M. J. 4/VI 81 R. 54

erlassenen Hebammeninstruction, und in der zu einzelnen Punkten und als Anhang derselben erlassenen Belehrung enthalten.

1. Verpflichtung zur Leistung des nöthigen kunstgemäßen Beistandes für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und deren neugeborene Kinder und zur Beobachtung der Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers und ansteckender Krankheiten überhaupt.

Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten. (§ 4 der Instruction.)

Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und, wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen. (§ 14 d. J.)

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muss auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muss sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, dass eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, dass eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe. (§ 6 der J.)

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborne Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§ 7 d. J.)

Es ist den Hebammen aufs strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht. (§ 8 d. J.)

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulnis wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vorliegt. (§ 9 d. J.)

Die Hebamme hat die erforderlichen, in der Instruction genau bezeichneten Instrumente, Desinfections- und Labemittel stets in geeignetem Zustande bereitzuhalten, bezw. zu Entbindungen mit sich zu nehmen. (§ 3 d. J.)

Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben.

Sie sind aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen. (§ 5 d. J.)

Dieselben haben überhaupt die in der Belehrung bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers aufs genaueste zu beobachten. (§ 20 d. J.)

2. Verpflichtung zur Anzeige der Geburten und zur Beschaffung der nöthigen Daten für die Eintragung in die Matriken.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde. (§ 10 d. J.)

Ferner ist sie verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein. (§ 12 d. J.)

3. Verpflichtung zur Vorsorge für eine eventuelle Nothtaufe.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde. (§ 11 d. J.)

4. Verpflichtung, betreffend die Sicherung der Vornahme der Leichenbeschau todtgeborner Früchte.

Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborne Kind ohne Rück-

sicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde. (§. 13 d. J.)

5. Verpflichtung zur Anzeige strafbarer Handlungen.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt. (§ 15 d. J.)

Nach § 359 Str. G. sind Hebammen in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten, gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

6. Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind, oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen. (§ 17 d. J.)

Nach § 498 Str. G. sollen Wehemütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen jemand anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, für diese Uebertretung das erstemal mit Untersagung der Praxis auf 3 Monate, das zweitemal auf ein Jahr, das drittemal für immer bestraft werden.

7. Verpflichtung im Falle ihrer Verwendung als Sachverständige.

Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat. (§ 18 d. J.)

8. Verpflichtung zur Führung der Geburtstabellen und eines Tagebuches.

Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den Geburtstabellen, welche ihr von der polit. Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu, der Belehrung gemäß, auszufüllen und die ordnungsmäßig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekannt gegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird ihr empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

Mit dem Erl. d. C. U. M. 7/VIII 84, Z. 15.553 wurden alle Landesbehörden, in deren Amtsgebieten sich Hebammen-Lehranstalten befinden, angewiesen, die Vorstände der unterstehenden Lehranstalten zu veranlassen, dass die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen gemacht und diese letztern in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleißig eingeübt werden.

Um jedoch die Hebammen in der ihnen an der Lehranstalt beigebrachten Fähigkeit in der richtigen Verfassung der Geburtstabellen zu erhalten, und auf diese Weise für die stete behördliche Ueberwachung ihrer Thätigkeit sowie für die Geburtsstatistik ein verlässliches und brauchbares Materiale zu erlangen, wurde es mit Erl. d. M. J. 26/XI 89, Z. 20.008, den landesfürstl. Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, anlässlich ihrer Amtsbereisungen, sowie bei sonst sich bietenden Anlässen die genaue Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen sorgfältig zu überwachen, sie in dieser Hinsicht persönlich zu unterweisen, die halbjährig zu sammelnden Geburtstabellen vor der Vorlage derselben an die Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen die in der Führung der Tabellen nachlässigen Hebammen mit aller Strenge vorzugehen.

IV. **Entbindungen in Wohnungen der Hebammen.** Siehe hierüber Art. „Gebäranstalten" II.

V. **Praxiseinstellung u. Diplomsentziehung.** Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis kann, abgesehen von dem Falle der Verletzung des Berufsgeheimnisses, der im § 498 Str. G., ausdrücklich vorgesehen ist (s. III. 6 dieses Art.), im Sinne der Bestimmungen der §§ 26 und 242 Str. G. verwirkt werden und wird der Verlust derselben in Fällen, wo eine Hebamme die erforderliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit nicht mehr besitzt, von der polit. Behörde ausgesprochen.

Aufgrund der gefällten Erkenntnisse erfolgt die Diplomsentziehung durch die polit. Behörde I. Instanz.

VI. **Unbefugte Ausübung des Hebammenberufes.** Mit V. d. M. J. 6/III 54 R. 57 wurde erklärt, dass in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der polit. Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die polit. Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insofern derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

VII. **Fürsorge der Gemeinden für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen.** Mit Hfkzd. 29/XI 1790 war schon angeordnet worden, dass die Obrigkeiten die Niederlassung geprüfter Hebammen auf dem Lande möglichst erleichtern.

In Ausführung dieser Bestimmung gieng man in verschiedenen Ländern des Reichsgebietes auf zweierlei Weise vor, dass man entweder durch Verleihung von Stipendien Schülerinnen für den Hebammenunterricht heranzuziehen suchte, oder dass

die Gemeinden auf ihre Kosten Frauenspersonen in die Hebammenschulen schickten. Die auf öffentliche Kosten ausgebildeten Hebammen waren dann in der freien Wahl des Niederlassungsortes beschränkt und verpflichteten sich, wie in Niederösterr. nur an einem vorherbestimmten oder an einem Orte, wo Hebammenmangel bestand, oder wie in Oberösterr. in Orten, wo keine geprüfte Hebamme ansässig, bezw. ein Hebammenplatz erledigt war, oder endlich wie in Tirol in den Gemeinden, welche die Kosten der Ausbildung bestritten hatten, sich niederzulassen.

Dieser Vorgang bildete die Grundlage für die in mehreren Ländern schon vor Erlassung des G. 30/IV 70 R. 68 bestandenen Institution der Gemeindehebammen. Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen bildet einen Theil der nach § 3 dieses Gesetzes, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Die in Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen erlassenen Landes-Sanitätsgesetze für Böhmen, die Bukowina, für Galizien, Istrien, Mähren und Steiermark haben auch auf die Organisierung der Hebammenhilfe in den Gemeinden Rücksicht genommen.

Hinsichtlich der Festsetzung der den Gemeindehebammen zukommenden Gebüren hat die Statthalterei in Lemberg im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in der V. 30/VIII 92, Z. 67.596 als Minimum der einer Gemeinde- oder Districtshebamme jährlich zukommenden Entlohnung den Betrag von 100 fl., überdies eine Minimaltaxe für den bei armen Gebärenden geleisteten Beistand festgesetzt. Mit Erl. 4/XI 92, Z. 24.366, machte das Ministerium des Innern die übrigen polit. Landesbehörden auf diese in Galizien getroffenen Anordnungen mit der Einladung aufmerksam, sich wegen Erlassung ähnlicher oder womöglich dem Zwecke noch vollkommener entsprechender Vorschriften mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen. In der Bukowina und in Kärnten sind solche Vereinbarungen bereits zustande gekommen. Mit Verordnung der Langesregierung in Czernowitz 2/XII 94, Z. 21.427, wurden im Einvernehmen mit den Landesausschuss Bestimmungen über die Fürsorge für sachverständigen Beistand bei Entbindungen, sowie hinsichtlich der Entlohnung für Hebammen, mit Verordnung der Landesregierung in Kärnten 8/III 95, Z. 2391, L. 7, Vorschriften über die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes getroffen. (Siehe den Art. „Die Organisation des öffentlichen Hebammenwesens“ in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen“, Jahrg. 1895, S. 139.)

### Literatur.

Schauenstein: Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterr., Wien 1863. Schweickhardt: Sammlung der für die österr. Universitäten geltenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1885. Ulbrich H. B. Zeitschrift „Oesterreichisches Sanitätswesen“.

v. Haberler.

---

## Heerwesen.

In diesem Artikel erscheint der Stoff in folgender Weise gegliedert:



Sonstige Artikel über Heerwesen siehe Armeebefehl, Kriegsflotte, Landsturm, Landwehr, Militärtaxe, Quatierlast, Remontierung, Vorspann, Waffengebrauch des Militärs.

Ulbrich.

---

## A. Heeresorganisation.



Die Ereignisse des J. 1866 machten eine Reform des Wehrsystems dringend nothwendig. Durch die im J. 1868 in beiden Reichshälften erlassenen Wehrgesetze wurde die „allgem. Wehrpflicht“ eingeführt, die Befreiung von derselben auf die unumgänglich nothwendigen Fälle beschränkt und die Stellvertretung ganz aufgehoben. Gleichzeitig hat man den Ländern der ungarischen Krone (bei Wiederherstellung der eigenen Staatsverfassung) die Errichtung einer vom Heere abgetrennten „königl. ungar. Landwehr“ mit ungarischer (bezw. croatischer) Dienst- und Commandosprache und directer Einreihung von Wehrpflichtigen zugestanden. Eine Folge davon war die Errichtung einer eigenen, vom Heere unabhängigen „k. k. Landwehr“ für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In den J. 1879, 1882 und 1889 wurden die Wehrgesetze in mehreren Punkten verbessert und ergänzt; 1886 erfolgte die Einführung der allgem. „Landsturmpflicht“.

Für das Occupationsgebiet wurde 1881 ein provisorisches Wehrgesetz erlassen.

I. **Allerhöchster Oberbefehl.** „Oberster Kriegsherr“ der gesammten bewaffneten Macht ist Seine Majestät der Kaiser und König.

Der Entschließung Seiner Majestät sind vorbehalten: die Ernennung aller Generale, Stabs- u. Oberofficiere, Militär-(Landwehr-)Aerzte, Auditore, Truppen-Rechnungsführer u. Militär-(Landwehr-)Intendanturbeamten, ferner der übrigen Militär-(Landwehr-)Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts; — die Diensteseintheilung der Generale und Stabsofficiere; — die Sanctionierung aller Vorschriften, welche den Dienst, die Organisation, Ausbildung, Bekleidung und Bewaffnung, den Geldaufwand, die Rechnungslegung und den Verwaltungsdienst regeln; — endlich alle Gnadenangelegenheiten.

Zur Vermittelung zwischen dem obersten Kriegsherrn und den Centralbehörden (k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium) besteht die (nur vom Allerhöchsten Befehl abhängige) „Militärkanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs", deren Vorstand ein General ist; ihr Personal besteht aus 3 Stabsofficieren, 2 Hauptleuten u. 7 Militärbeamten. Die Militärkanzlei ist keine selbständige Behörde, sondern hat nur nach den Befehlen Seiner Majestät die eingelaufenen Vorträge zu behandeln u. die Resolutionsentwürfe zu verfassen.

II. **Centralleitung.** Zwei General-Truppen-Inspectoren für Inspicierungen bezüglich Ausbildung der Truppen, sowie zur Leitung größerer Truppenübungen.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium in Wien, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Wien, das königl. ungar. Landesvertheidigungs-(Honvéd-)Ministerium in Budapest (Details über dieselben unter den betreffenden Schlagwörtern). Die drei Minister sind Seiner Majestät und den Vertretungskörpern (Delegationen, Reichsrath, Reichstag) verantwortlich.

III. **Waffengattungen.** a) Infanterie des Heeres: 102 Infanterie-Regimenter zu 4 Bataillonen, 4 bosnisch-herzegowinische Regimenter zu 3 Bataillonen, 4 Tiroler Jäger-Regimenter zu 4 Bataillonen 26 Feld-Jäger-Bataillone. Jedes Bataillon gliedert sich in 4 Compagnien. Bewaffnung mit dem 8 *mm* Repetiergewehr; Unterofficiere und Pionniere 40, sonstige Soldaten 100 Patronen Kriegs-Taschen-Munition, außerdem jede Compagnie einen Munitionswagen mit 9450 Patronen.

Die k. k. Landwehr-Fußtruppen: 82 Landwehr- und 10 Landesschützen-Bataillone, welche 26 Regimenter zu 3 bis 4 Bataillonen bilden. — Die königl. ungar. Landwehr-Infanterie: 28 Regimenter zu 3 bis 4 Bataillonen; 1 Feld-Compagnie aus dem Bezirk Fiume.

Landsturm-Infanterie: siehe „Landsturm".

b) Cavallerie des Heeres: 42 Regimenter zu 6 Escadronen und 1 Pionnierzug (15 Dragoner-, 16 Husaren-, 11 Uhlanen-Regimenter). Bewaffnung mit Säbel; außerdem die Mannschaft Repetiercarabiner, Unterofficiere und Officiere Revolver: per Carabiner 50, per Revolver 30 Patronen Kriegs-Taschen-Munition.

Die k. k. Landwehr-Cavallerie: 6 Landwehr-Uhlanen-Regimenter zu 6 Escadronen; eine Division „Landesschützen zu Pferd (in Tirol und Vorarlberg) zu 2 Escadronen; in Dalmatien 1 Escadron „berittene Schützen". — Die königl. ungar. Landwehr-Cavallerie: 10 Husaren-Regimenter zu 6 Escadronen und 1 Pionnierzug.

Landsturm-Cavallerie: siehe „Landsturm".

c) Artillerie: 14 Corps- und 42 Divisions-Artillerie-Regimenter zu 4 Batterien; 8 reitende Batterie-Divisionen zu 2 Batterien; 11 Gebirgs-Batterien mit normaler Gebirgsausrüstung (welche im Mobilisierungsfall noch um 13 derlei Batterien vermehrt werden können); 1 Gebirgs-Batterie-Division (in Tirol) zu 3 (wenn nöthig jedoch 6) Gebirgs-Batterien mit gemischter Gebirgsausrüstung und (im Kriege) 4 schmalspurigen Batterien. — Die fahrenden Batterien haben 8, die reitenden 6, die schmalspurigen 4 Geschütze des 9 *cm* Calibers; die Gebirgs-Batterien 4 Geschütze des 7 *cm* Calibers.

Festungs-Artillerie: 6 Regimenter zu 2 bis 3 Bataillonen (jedes 4 Compagnien); nebstdem 3 selbständige Bataillone. Nach Bedarf werden zur Belagerung fester Plätze, sowie für bestimmte Aufgaben des Feld- u. Festungs-Krieges aufgestellt: mobile Belagerungs-Batterie-Gruppen; Belagerungs-Artillerie-Parks; Bespannungszüge für feste Plätze.

Artillerie-Zeugswesen und technische Artillerie: die Artillerie-Zeugsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot im Artillerie-Arsenal in Wien, mit 1 Zeugs-Compagnie und einer Uebernahms-Commission; — Munitionsfabrik nächst Wiener-Neustadt; — die Pulverfabriken zu Stein (nächst Laibach) und Blumau (in Niederösterreich); — Artillerie-Zeugsdepots mit Filialen; — im Kriege überdies Feld-Zeugsabtheilungen und -Compagnien.

Artillerie-Reserveanstalten bei der Armee im Felde: Divisions-, Corps-, Armee-Munitions-Parks, Armee-Munitions-Felddepots.

d) Technische Truppen: 15 Pionnier-Bataillone, im Frieden zu 5, im Kriege zu 7 Compagnien (wovon 3 vornehmlich für den Dienst in festen Plätzen bestimmt sind); jedes Bataillon ferner 4 Kriegsbrücken-Equipagen (3 normale u. 1 leichte). Jede Equipage enthält das Material für eine 53 *m* lange Brücke. — Reserveanstalten: 15 Pionnier-Zeugs Reserven; 15 Schanzzeug-Colonnen; 3 mobile Pionnier-Zeugsdepots; 3 Schanzzeugs-Depots.

Das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment: im Frieden 3 Bataillone zu je 4 Compagnien; im Kriege 12 Eisenbahn-Compagnien, 3 Feld-Telegraphen-Directionen; 8 Cavallerie-, 14 Corps-, 3 Armee-, 3 Gebirgs- u. 2 „selbständige" Feld-Telegraphen-Abtheilungen, 1 solche für das Armee-Obercommando; Festungs-Telegraphen-Abtheilungen nach Bedarf.

IV. **Verwaltungszweige u. Anstalten.** a) Das Sanitätswesen wird von eigenen Militär-(Landwehr-, Landsturm-)Aerzten geleitet, welche das „ärztliche Officierscorps" bilden.

Sanitäts-Hilfspersonal: Blessierten- und Bandagenträger der Truppen; dann eine eigene Sanitätstruppe, deren Commandant ein Oberst (im Reichs-Kriegsministerium) ist.

Im Kriege: 41 Infanterie-Division-Sanitätsanstalten mit Feld-, 3 mit Gebirgsausrüstung; 8 Cavallerie-Division-Sanitätsanstalten; 41 Feldspitäler für je 600 Mann. Ferner: Feld-Marodenhäuser, mobile Reservespitäler, Kranken-Haltstationen; Eisenbahn-Sanitätzüge, Krankenzüge, Schiffambulanzen; Festung-, Reservespitäler (außerhalb des Kriegsschauplatzes); Civil-Heilanstalten; freiwillige Sanitätspflege (Deutscher Ritterorden, Malteserorden, rothes Kreuz 2c.). Details: siehe „Militärsanität". —

Der thierärztliche Dienst wird durch Thierärzte und Curschmiede besorgt. Ferner bestehen: Das Militär-Thierarzneiinstitut in Wien u. im Kriege 15 „Depots für marode Pferde".

b) Die ökonomische Verwaltung. Für das Verpflegswesen bestehen Militär-Verpflegsmagazine und Filialen derselben. Im Kriege überdies: Verpflegscolonnen, Feld-Verpflegsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots und Etapen-Verpflegstrains; Reserve-Verpflegsmagazine, Reservebäckereien und -Schlachtviehdepots. — Die mobilen Verpflegsvorräthe der Truppen (Anstalten) bestehen aus 1 „Nachschubs“-Portion und 3 „Reserve“-Portionen; sie sind ganz oder theilweise von Mann u. Pferd zu tragen.

Das Bettenwesen wird im Heer durch eigene Betten-Magazine besorgt; bei den Landwehren verwalten die Truppen selbst ihre Bettensorten.

Bekleidung und Ausrüstung wird größtentheils durch die Privatindustrie hergestellt. Zur Uebernahme und Aufbewahrung der eingelieferten Gegenstände: Für das Heer 4 Montursdepots (Brünn, Budapest, Graz, Wien), für die k. k. Landwehr- und den k. k. Landsturm das „Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot“ in Wien; für die königl. ungar. Landwehr u. den königl. ungar. Landsturm das „Landwehr-Montur-Centraldepot“ in Budapest. — Im Kriege für jede Armee und jedes selbständig operierende Corps ein mobiles „Montur- und Sanitäts-Material-Felddepot“; für die Landwehren mobile Montur-Felddepots.

Für das Geldwesen: das Zahlamt des Reichs-Kriegsministeriums; die Militärcassen in Wien, Budapest, Josefstadt und Sarajewo. Im Kriege erhält jedes Armee-Generalcommando, jedes Corps und jede selbständige Infanterie-Truppen-Division eine Operationscassa.

Der Rechnungsdienst wird durch Truppen-Rechnungsführer bewirkt, welchen Hilfsarbeiter beigegeben sind; jede Unterabtheilung (Compagnie, Escadron, Batterie ꝛc.) hat einen Rechnungs-Unterofficier. — Die Controle erfolgt im Heere durch die (Divisions-, Corps- ꝛc.) Intendanzen u. durch das Reichs-Kriegsministerium; in den Landwehren durch das betreffende Ministerium, im Kriege jedoch bei den Armeekörpern auch durch Intendanzen. (Details: siehe „Militärintendanz“.)

c) Trainwesen. 3 Train-Regimenter zu je 5 Divisionen. Von denselben werden im Kriege aufgestellt: 85 Train-Escadronen, 20 Gebirgs-Train-Escadronen, 14 Begleitung-Escadronen für Feld-Verpflegsmagazine, 14 Train-Detachements für Feldbäckereien, 67 Etapen-Trainzüge, 15 Depots für marode Pferde, 41 Feld-Spitäler.

Reserveanstalten (im Kriege): Gebirgs-Divisions-, Corps-Train-Parks, Depots für marode Pferde, Armee-Train-Felddepots.

Train-Zeugswesen: Das Train-Zeugsdepot in Klosterneuburg als Haupterzeugungsplatz für Trainmaterial; Train-Zeugs-Filialdepots in Budapest und Sarajewo (mit einem Detachement in Mostar). Im Kriege: Train-Zeugsabtheilungen bei den eventuell zu errichtenden Armee-Train-Felddepots.

d) Besondere Heeresanstalten. Das militär-geographische Institut in Wien hat die astronomischen und geodätischen Vermessungen, die Militär-Landesaufnahme (Mappierung), ferner die Anfertigung der für den Dienst der bewaffneten Macht erforderlichen Karten ꝛc. durchzuführen.

Das Kriegsarchiv in Wien: für kriegsgeschichtliche Arbeiten; in der „Bibliothek“ werden alle guten militärischen und mit dem Kriegswesen in Beziehung stehenden Werke zur Benützung durch Officiere ꝛc. vorräthig gehalten.

Die Militär-Invalidenhäuser: zur Versorgung invalider Officiere und Personen des Mannschaftsstandes.

Die Militär-Transporthäuser: vermitteln die Absendung bezw. Weiterbeförderung der Mannschaft des Heeres von und zu den Truppen (Anstalten).

V. **Militärisch organisierte Körper.** Die k. u. k. Leibgarden: Arcieren-, königl. ungar. Leibgarde, Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Reiterescadron und -Infanteriecompagnie.

Die königlich ungarische Kronwache in Budapest (2 Officiere, 45 Mann) zur Bewachung der Krone des heiligen Stephan.

Die Gendarmerie (siehe dieses Schlagwort).

Die Militär-Wachcorps: das Militär-Polizei-Wachcorps in Krakau und Lemberg, — das Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien (3 Officiere, 200 Mann).

Die Gestütsbranche in den Staats-Pferdezuchtanstalten (siehe „Pferdezucht“).

VI. **Specialstäbe.** a) Der Generalstab hat alle Vorarbeiten für den Krieg zu leiten und durchzuführen, sowie die höheren (Brigade-, Divisions- ꝛc.) Commandanten in Bezug auf alle strategischen, taktischen und administrativen Anordnungen zu unterstützen. Der „Chef des Generalstabes“ ist Chef des Generalstabes für die gesammte bewaffnete Macht und steht persönlich unter den unmittelbaren Befehlen Seiner Majestät; im Frieden ist er zugleich Hilfsorgan des Reichs-Kriegsministeriums.

b) Der Artilleriestab ist zur Leitung des Artilleriewesens bei den höheren Behörden und Commanden bestimmt. Die Leitung und Inspicierung der gesammten Artillerie besorgt der „General-Artillerie-Inspector“ (ein höherer General). Ferner gibt es einen eigenen „Inspector der Festungs-Artillerie“ (ein General). Bei den Militär-Territorialcommanden je ein Artillerie-Brigadier oder (14. und 15. Corps)-Director; für die festen Plätze Krakau und Przemysl ist schon im Frieden je ein Oberst als „Festungs-Artillerie-Director“ systemisiert. Im Occupationsgebiet bestehen 3 „Artillerie-Inspicierungs-Commanden“.

c) Der Geniestab ist zum Entwurfe und zur Ausführung von Befestigungen, zur Mitwirkung beim Angriffe u. bei der Vertheidigung von Festungen, endlich zu einschlägigen wissenschaftlichen Thätigkeiten bestimmt. An seiner Spitze steht ein „General-Genie-Inspector“.

VII. **Kriegs- und Friedensstärke der bewaffneten Macht.** Für das Heer (einschließlich Kriegs-Marine) ist ein Recruten-Contingent von jährl. 103.100 Mann u. eine Gesammtdienstpflicht von 10 Jahren festgesetzt. Hiedurch ergibt sich, wenn man jährl. 4% des Standes für Abgänge (Tod, Dienstuntauglichkeit ꝛc.) abrechnet, ein Gesammt-Kriegsstand von rund 864.000 Mann. Da

jedoch im Mobilisierungsfall erfahrungsgemäß 7 bis 8% der Mannschaft nicht einrücken (Krankheit, Haft 2c.), so bleibt ein Kriegsstand von rund 800.000 Mann.

Für die Landwehren ergeben sich analog aus dem Recruten-Contingent (Oesterreich 10.000, Tirol und Vorarlberg 723, Ungarn 12.500) und der Gesammtdienstpflicht (12 Jahre), mit Zurechnung der aus dem Heere in die Landwehr Uebersetzten und nach Abzug von 8% für die im Mobilisierungsfalle nicht Einrückenden, folgende Kriegsstände: k. k. Landwehr 166.000, königl. ungar. Landwehr 164.000; im ganzen 330.000 Mann.

Für die Ersatzreserve entfallen jährl. ungefähr 50.000 Recruten. Hiedurch erreicht sie nach 10 bezw. (in der Landwehr) 12 Jahren folgende Stärke: für das Heer 315.000, für die k. k. Landwehr 66.000, für die königl. ungar. Landwehr 65.000, — im ganzen 446.000 Mann (40% des Kriegsstandes).

Der Landsturm dürfte 6 Millionen Dienstpflichtige zählen, worunter etwa 1 Million militärisch ausgebildet ist.

Der Friedens-(Präsenz-)Stand würde, wenn man das jährl. Recruten-Contingent mit der Zahl der Liniendienstjahre multipliciert und 4% Abgang nimmt, beim Heer 297.000 Mann betragen. Da jedoch die von den Vertretungskörpern bewilligten Geldmittel (Budget) berücksichtigt werden müssen, ist der Friedensstand thatsächlich niedriger.

Für das J. 1893 war derselbe (einschließlich Gagisten) wie folgt festgesetzt: Heer 295.400, Kriegs-Marine 8.900, k. k. Landwehr 13.000, königl. ungar. Landwehr 19.000, — im ganzen daher 336.300 Mann. (Bei der k. k. Landwehr wird dermalen die zweijährige Präsenzdienstpflicht eingeführt; dem entsprechend erhöht sich dann der Friedensstand.)

Springer.

## B. Militär-Intendanz.

I. Allgemeines. — II. Intendantur. — III. Intendanz-Behörden und -Organe. — IV. Stellung und Wirkungskreis der Intendanz.

I. **Allgemeines.** Die Leitung u. Controle des gesammten Verwaltungs- („Intendanz-") Dienstes wird im Heere und in den Landwehren durch je eine Gruppe von Beamten besorgt, welche die Collectivbezeichnung „Militär-", bezw. „Landwehr-Intendantur" führen. Den höheren Commanden und Behörden sind eigene „Intendanz"-Abtheilungen (Corps-, Inf.-Truppen-Division-Intendanzen 2c.) beigegeben.

II. **Intendantur.** Beim Heere steht an der Spitze derselben ein Beamter der IV. Rangclasse, welcher die Charge „Sections-Chef" bekleidet und den Titel „Chef der Militär-Intendantur" führt; er ist zugleich Chef der ökonomischen Section des Reichs-Kriegsministeriums. Die übrigen Chargen (Rangclassen) sind: General-Intendant (V), Milit.-Ober-Intendant I. Cl. (VI) und II. Cl. (VII), Milit.-Intendant (VIII), -Unter-Intendant (IX).

Die Landwehr-Intendanturen bestehen aus denselben Chargengraden (Rangclassen) mit Ausnahme des „Sections-Chefs". Den einzelnen Chargen wird statt der Bezeichnung „Militär" jene „Landwehr" vorgesetzt.

Zu Unter-Intendanten werden Officiere und Beamte (von der IX. Rangclasse abwärts) nach Absolvierung des in Wien bestehenden „Intendanz-Curses" (s. „Milit.-Bildungswesen") ernannt.

Die Intendanturs-Beamten des Heeres, der k. k. und der k. ung. Landwehr bilden je einen Concretual-Status. Im Frieden sind für das Heer 213, für die k. k. Landwehr 42, für die k. ung. Landwehr 44 Intendanturs-Beamte systemisiert; der Kriegsstand richtet sich nach dem Umfang der Mobilisierung.

Alle im Krieg bei mobilen Armeekörpern eingetheilten Intendanturs-Beamten haben sich mit eigenen Pferden beritten zu machen.

III. **Intendanz-Behörden u. -Organe.** Jedem Truppen-Divisionscommando ist eine Divisions-Intendanz beigegeben (1 „Intendanturs-Chef" und 2 Rechnungs-Controlsbeamte; im Krieg noch 1 Unter-Intendant). Jedem k. ung. Landwehr-Districtscommando ist eine (aus 3 Intendanturs-Beamten, 1 Rechnungs-Beamten und 1 Verwaltungs-Officier bestehende) „ökonomische Abtheilung" beigegeben, aus welcher im Kriege die „Intendanz" für die aus dem Districte hervorgehende Truppen-Division gebildet wird.

Jedes Militär-Territorial-Commando hat im Frieden und im Krieg eine Corps- bezw. Militär-Commando-Intendanz, welche von einem General- oder Militär-Ober-Intendanten als „Intendanturs-Chef" geleitet wird; sie gliedert sich in die aus (5 bis 15) Intendanturs-Beamten bestehende „Verwaltungs"- und in die aus Rechnungs-Controls-Beamten bestehende „Rechnungs"-Abtheilung. — Im Krieg besteht jede Corps-Intendanz" aus: dem Chef, 2 Intendantur- und 1 Rechnungs-Controls-Beamten; die übrigen Beamten bleiben beim „Militär-Commando" zurück oder erhalten eine andere Bestimmung. — Bei jedem k. k. Landwehr-Commando sind 3 bis 4 Intendanturs-Beamte eingetheilt; der rangsälteste derselben fungiert als „ökonomischer Referent" des Landwehr-Commandos.

Jedes Armee-General-Commando (nur im Krieg bestehend) hat eine eigene Intendanz: 1 General- oder Militär-Ober-Intendanten I. Cl., 5 Intendanturs- und 3 Rechnungs-Controls-Beamte.

Jedes Armee-Commando erhält 2, das Armee-Ober-Commando 1 Intendanturs-Beamten für den Verpflegs- und Geldanweisungsdienst im Hauptquartier. Beim General-Etapen-Commando sind 3 Intendantur-Beamte eingetheilt.

Jeder in Kriegsausrüstung gesetzte feste Platz erhält eine „Festungs-Intendanz."

Im Reichs-Kriegsministerium besteht für den Intendanzdienst eine „ökonomische", im technischen Militär-Comité eine „Intendanz"-Section; — im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ein vorwiegend aus Intendanturs-

Beamten zusammengesetztes „ökonomisches Landwehr-Departement“; — im königl. ung. Landes-Vertheidigungs-Ministerium eine „ökonomische Geschäftsgruppe“.

IV. **Stellung und Wirkungskreis der Intendanz.** Diese ist zur Besorgung aller auf die Ernährung, Bekleidung und Unterkunft des Heeres, bezw. der Landwehren und der „Armee im Felde“ sich beziehenden administrativen Geschäfte, dann zur Controle in diesen Dienstzweigen berufen.

Die Intendanz-Chefs sind Referenten der betreffenden Commandanten in allen Verwaltungsangelegenheiten und den Generalstabs-Chefs coordiniert. Außerdem haben sie aber in gewissen Angelegenheiten — wie bezüglich der Rechnungscontrole, der Geldanweisung, im Frieden auch bezüglich des Verwaltungsdienstes bei den Truppen und den meisten Heeresanstalten — einen „behördlichen“ Wirkungskreis, d. h. sie sind zu selbständigen Anordnungen berechtigt.

Den Intendanzen sind unmittelbar und in jeder Beziehung untergeordnet: Die Militärcassen, Militär-Verpflegsanstalten und -Bettenmagazine.

Springer.

## C. Militär-Seelsorge.

I. **Im Heer** gibt es zur Ausübung der Seelsorge und der geistlichen Jurisdiction eine eigene „Militär-Geistlichkeit“. Sie zählt im Frieden 136 Personen, von denen 107 dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehören.

Das apostolische Feld-Vicariat in Wien ist die oberste militär.-geistliche Behörde. Dessen Vorsteher führt den Titel „Apostolischer Feldvicar“ (V. Rangsclasse). Er ist in allen, die Seelsorge und das geistliche Amt nicht betreffenden Kirchen-Angelegenheiten „Beirath“ des Reichs-Kriegs-Ministeriums (vergl. dieses); in allen Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes ist ihm der unmittelbare Verkehr mit dem Militär-Clerus gestattet, doch hat er seine Erlässe dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Kenntnis zu bringen. Als berathendes Organ sind dem Feldvicar der „Feld-Consistorial-Director“ und zwei „Feld-Consistorial-Secretäre“ beigegeben.

Jeder Militär-Territorial-Bezirk bildet einen Militär-Seelsorge-Bezirk. An der Spitze desselben befindet sich (im Amtssitz der Militär-Territorial-Behörde) ein römisch-katholischer Militär-Pfarrer (VIII. Rangsclasse). Er führt die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matriken und hat die Oberaufsicht über die im Seelsorge-Bezirke angestellten Militär-Curaten und Kapläne. Das von ihm geleitete Amt führt die Bezeichnung „Militär-Pfarramt des Seelsorge-Bezirkes von N.“ — In allen militär-administrativen Angelegenheiten sind die Militär-Pfarren Hilfs-Organe und Referenten der Corps-(Militär-)Commanden; in rein geistlichen Dingen unterstehen sie dem apostolischen Feld-Vicariat.

Die Matriken für die Infanterie, Jäger und Cavallerie führt der Militär-Pfarrer jenes Territorial-Bezirkes, in welchem der zugehörige Ersatzkörper, — für die Feld-, Festungs-Artillerie und Traintruppe der Militär-Pfarrer jenes Territorial-Bezirkes, in welchem die bezügliche Stabsstation liegt, — für die Pionnier- und Sanitäts-Truppe, das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment der Militär-Pfarrer in Wien.

Militär-Curaten und Militär-Kapläne (alle IX. Rangsclasse) des römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses sind in den Seelsorge-Bezirken angestellt. Die Curaten werden den Garnisonsspitälern und einigen Heeresanstalten bleibend beigegeben; die Kapläne erhalten von den Territorial-Commanden einen Amtssitz angewiesen, besorgen jedoch den Seelsorgedienst bei den Truppen und Anstalten gleichsam missionsweise. Curaten und Kapläne unterstehen in Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes dem betreffenden Militär-Pfarrer, sonst im Wege der betreffenden Anstalt bezw. des Militärstations-Commandos dem Territorial-Commando.

Evangelische Militär-Seelsorger sind in einigen Bezirken angestellt. Sie haben bestimmte Amtssitze, unterstehen direct den betreffenden Corps-Commanden und werden zur Versehung der geistlichen Functionen zu den Truppen (Anstalten) abgesendet.

Für die Israeliten bestehen im Frieden keine eigenen Militär-Geistlichen; die Seelsorge wird durch die betreffenden Ortsrabbiner ausgeübt.

Für die bei den bosnisch-herzegowinischen Truppen dienenden Mohamedaner sind zwei Militär-Imame angestellt. Ihnen wird vom 15. Corps-Commando in Sarajevo, welchem sie direct unterstehen, ein Amtssitz und Dienstesrayon angewiesen.

In den Militär-Bildungsanstalten (vergl. diese) wird die Seelsorge durch römisch-katholische Militär-Geistliche versehen, welche geistliche Professoren heißen. Sie unterstehen dem Commando der betreffenden Militär-Bildungsanstalt und werden auch als Lehrer verwendet.

Im Kriege erhält jede Truppen-Division eine aus zwei Geistlichen bestehende „Militär-Seelsorge“; — jedes Feld-, Reserve- und Festungs-Spital (vergl. „Militär-Sanitätswesen“) sowie jede in Kriegsausrüstung versetzte Festung einen Militär-Curaten; — jedes Armee-Commando eine Militär-Seelsorge, bestehend aus einem römisch-katholischen „Feldsuperior“ (VIII. Rangsclasse), einem evangelischen Militär-Seelsorger und einem „Feld-Rabbiner“ (IX. Rangsclasse); — das Armee-Obercommando einen katholischen Militär-Geistlichen.

In jedem Militär-Seelsorgebezirk bleibt auch im Mobilisierungsfall ein Militär-Pfarrer, welchem für die nicht mobilisierten Heerestheile eine Anzahl Curaten und Kapläne zugewiesen wird.

Der im Krieg erwachsende Mehrbedarf an Seelsorgern wird durch Einberufung von Militär-Geistlichen der Reserve gedeckt.

II. **In den Landwehren** wird der Seelsorgedienst im Frieden durch die Civil-Geistlichkeit versehen, welche auch die Matriken führt; — im Kriege erhält jeder aus Landwehrtruppen gebildete Armeekörper eine (den obigen Angaben für das Heer gleiche) Anzahl „Landwehr-Seelsorger." —

Die betreffenden Personen sind schon im Frieden ernannt und gehören (wie auch die aus der Reserve des Heeres zur Landwehr übersetzten Militär-Geistlichen) zur nichtactiven Landwehr bezw. zur Reserve der Landwehr.

Die Landwehr-Geistlichkeit besteht aus „Landwehrkaplänen," „evangelischen Landwehrseelsorgern" und „Landwehr-Rabbinern" mit je zwei Gehaltsclassen. In Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes unterstehen im Krieg: die katholischen Landwehr-Geistlichen dem bei jeder Armee creierten Feld-Superiorat, die evangelischen Landwehr-Seelsorger und -Rabbiner dem betreffenden höheren Commando.

Das apostolische Feldvicariat ist im Krieg auch für die k. k. Landwehr die oberste militärgeistliche Behörde.

Springer.

## D. Militär-Sanitätswesen.

I. Das Sanitätspersonal und dessen Stellung im Organismus der Armee. — II. Das Sanitätsmaterial. — III. Die sanitären Maßregeln betreffs der Heeresergänzung. — IV. Die sanitären Maßnahmen während der Dienstzeit. — V. Die Ausscheidung aus dem Heere. — VI. Die wissenschaftliche Thätigkeit im Militär-Sanitätswesen. — VII. Die Vorbereitungen für den Kriegsfall. — VIII. Die Leistungen des Militär-Sanitätswesens im Kriege. — IX. Freiwillige Sanitätspflege.

I. **Sanitätspersonal.** Eine Ingerenz auf das Militär-Sanitätswesen kommt mehreren Kategorien von Personen zu, u. zw.: 1. Den eigentlich fachmännisch ausgebildeten Vertretern dieses Dienstzweiges, den Militärärzten; 2. einem Hilfspersonale im weiteren Sinne als Gehilfen und Handlanger der Militärärzte; 3. den militärischen Commandanten als den entscheidenden Instanzen und Inhabern des Befehlgebungsrechtes; endlich 4. den Organen der Militär-Intendantur als den Vertretern der ökonomischen Interessen, sobald solche in Frage kommen. Die Stellung der Militärärzte in der militärischen Hierarchie ist der sicherste Maßstab für die dem Sanitätswesen eingeräumte Bedeutung und Beachtung. Am günstigsten steht die Sache dort, wo die Militärärzte als Sanitätsofficiere die selbständigen Leiter und Vertreter eines eigenen Verwaltungsressorts sind. In Oesterreich-Ungarn nehmen die Militärärzte der höheren Commanden und der Truppen vorerst nur die Stellung von fachmännischen Berathern, Referenten und Sachverständigen gegenüber den Commandanten ein, sie haben die Initiative und die Antragstellung, sowie die Verantwortung für den sachgemäßen Verlauf der Durchführung, die Commandanten dagegen die Executive, die Anordnung. Nur bei Erledigung rein fachtechnischer, wissenschaftlicher Fragen, insbesondere in Bezug auf die Behandlung der Kranken, sind die Militärärzte selbständig und nach ihrem bestem Wissen und Gewissen zu handeln berechtigt. Diese abhängige Stellung der Militärärzte gibt sich schon äußerlich dadurch kund, dass dieselben zwar ein Officierscorps bilden, jedoch nicht zum sogen. Soldatenstande zählen. Dagegen ist den Chefärzten der Heilanstalten seit 1894 die Stellung von Commandanten eingeräumt und besitzen dieselben über das gesammte zum Dienst- und zum Krankenstande dieser Anstalten gehörige Personal das Befehlgebungs- und Disciplinar-Strafrecht.

Das militärärztliche Officiercorps hat derzeit einen systemmäßigen Stand von 1236 Personen. Das Corps ergänzt sich durch freiwilligen Eintritt absolvierter Doctoren der gesammten Heilkunde, welche kriegsdiensttauglich sind und eine dreimonatliche Probedienstzeit mit Erfolg bestanden haben. Zur Förderung des freiwilligen Eintrittes werden an Hörer der Medicin vom 7. Semester angefangen Staatsstipendien im Betrage von 300 und 500 fl. jährlich verliehen, deren Genuss zu einer mindestens sechsjährigen activen Dienstleistung verpflichtet. Studierende der Medicin dienen als Einjährig-Freiwillige ein halbes Jahr mit der Waffe bei der Infanterie oder Jägertruppe und das zweite halbe Jahr, nach Erlangung des Doctorgrades, als Assistenzarzt-Stellvertreter in einer Militärheilanstalt. Die Aufnahme in den Activstand des militärärztlichen Officierscorps erfolgt in der Charge eines Oberarztes mit den Bezügen eines Oberlieutenants; das weitere Avancement findet in der Regel nach der Anciennetät statt und geht durch die Chargen des Regimentsarztes 2. und 1. Classe (Hauptmann 2. und 1. Classe), des Stabsarztes (Major), des Oberstabsarztes 2. und 1. Classe (Oberstlieutenant und Oberst) bis zum Generalstabsarzte (Generalmajor). Nach zurückgelegter 40jähriger Dienstzeit kann der Militärarzt mit der vollen Gage seiner Charge als Pension in den Ruhestand treten.

Zum Sanitäts-Hilfspersonal gehört zunächst die von eigenen Officieren befehligte Sanitätstruppe mit einem Friedensstande von 83 Officieren und 3058 Mann. Die Abtheilungen dieser Truppe — Sanitätsabtheilungen — werden in den 26 Garnisonsspitälern zum Aufsichts- und Krankenpflegedienste herangebildet und verwendet. Weiter gehören hierher die Blessiertenträger, welche bei den Truppen in der Zahl von 4 Mann per Compagnie für den ersten Hilfs- und Transportdienst bei Verwundeten im Kriege ausgebildet, im Frieden zum Krankenpflegedienste in den kleineren Militärheilanstalten herangezogen werden, endlich die Bandagenträger, 2 per Bataillon, deren Bestimmung aus dem Namen erhellt.

II. **Das Sanitätsmaterial** dient theils zur Untersuchung, theils zur medicinisch-chirurgischen Behandlung der Kranken, theils endlich zur inneren Einrichtung der Heilanstalten, insbesondere der Krankenräume. In ersterer Beziehung hat man Instrumente zur physikalischen Untersuchung der inneren Organe, der Augen und Ohren, des Kehlkopfes, der Nasenhöhlen 2c., weiter Reagensapparate zur chemischen Untersuchung des Blutes und der

Absonderungen der Kranken, endlich Apparate zur bakteriologischen Untersuchung der krankhaften Producte. Zur Behandlung dienen vor allem die Arzneien, deren Erzeugung, Verwahrung und Verrechnung einem eigenen Beamtenkörper, den Militär-Medicamentenbeamten obliegt, ferner die chirurgischen Instrumente und Apparate, endlich die Verbandstoffe. Zur inneren Einrichtung der Heilanstalten für die Zwecke der Krankenpflege benöthigt man Küchengeräthe, Spitalsrequisiten, Bettsorten und Wäsche. Vorräthe an diesem Sanitätsmaterial werden theils bei den Truppenkörpern, theils bei den Militärheilanstalten und Apotheken, theils bei den Monturdepots unterhalten; die jährliche Nachschaffung des Verbrauchten erfolgt nach Genehmigung des Präliminars seitens des Reichs-Kriegsministeriums auf Rechnung des betreffenden Budgettitels durch die Organe der Militär-Intendantur.

III. **Die sanitären Maßnahmen betreffs der Heeresergänzung** bestehen in der Festsetzung bestimmter Anforderungen an den Kräfte- und Gesundheitszustand, denen jedes in das Heer aufzunehmende Individuum entsprechen muss, was durch die ärztliche Untersuchung erhoben wird. Zu diesem Behufe interveniert bei jeder Stellungscommission ein Militärarzt als Mitglied mit berathender Stimme, und hat im Sinne der „Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen" über die Tauglichkeit eines jeden Vorgeführten sein Gutachten abzugeben. Mit Rücksicht auf dieses Gutachten, ohne jedoch an dasselbe gebunden zu sein, entscheidet dann der Militärpräses der Commission, ob der Untersuchte zu assentieren sei oder nicht. Beim Einrücken zum activen Dienste werden die Rekruten abermals untersucht und jene, deren Tauglichkeit in Frage gestellt erscheint, eine Ueberprüfungscommission vorgestellt, welche die endgiltige Entscheidung fällt. Die Aufnahme von Zöglingen in Militär-Bildungsanstalten, welche zur Ergänzung des Officiercorps bestimmt sind, ist gleichfalls an bestimmte Bedingungen der physischen „Eignung zur Militärerziehung" geknüpft, deren Vorhandensein durch die ärztliche Untersuchung der Aspiranten constatiert sein muss.

IV. **Die sanitären Maßnahmen während der Dienstzeit** zerfallen in zwei große Gruppen, welche man als präventive und als curative Maßnahmen bezeichnen kann. Erstere bezwecken die Erhaltung des Gesundheitszustandes und die Verhütung des Erkrankens, letztere die Wiederherstellung der durch Krankheit gestörten Gesundheit. Die präventiven Maßnahmen umfassen das große Gebiet der Militärhygiene, deren Bedeutung für das Gesundheitswohl der Armeen von Jahr zu Jahr größere Dimensionen annimmt. Dieselbe äußert sich darin, dass alle Lebensbedingungen des Soldaten, insoweit die rein militärischen Rücksichten nicht unbedingt entgegen sind, nach hygienischen Grundsätzen geleitet werden sollen. Diese Lebensbedingungen sind:

a) Unterkunft. Schon bei der Wahl der Garnisonsorte kommen vom hygienischen Standpunkte die klimatischen Verhältnisse, die Bodenbeschaffenheit (Sumpfgegenden) und das Vorhandensein von Wasser in Betracht. Die Unterkunft selbst ist entweder eine stabile in Kasernen, oder eine vorübergehende in Baracken, Zelten, in Bürgerquartieren oder im Freilager (Bivouak). Die stabilen Kasernen sind entweder ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmt gewesene, zu Militärunterkünften adaptierte Gebäude, als: Schlösser, Kirchen, Klöster, Fabriken, Privathäuser ꝛc., oder sie sind von vornherein als Kasernen gebaut, und zwar entweder vom Militärärare selbst, oder aufgrund der Einquartierungsgesetze vom J. 1879 von Privaten, Gemeinden oder Ländern errichtet und dem Militär gegen einen Mietzins zur Benützung überlassen. Die bei Kasernbauten zu berücksichtigenden hygienischen Anforderungen sind in der „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Kasernen" vom J. 1879 enthalten und beziehen sich auf die Wahl der Baustelle, den Grundriss und die Gruppierung der Gebäude, die Wahl des Baumaterials, die Dimensionen (Luftraum) und die Orientierung der Wohnräume, die Größe und Anordnung der Fenster, die Vorkehrungen für Ventilation, Heizung und Körperreinigung, die Anordnung der Küchen, Arreste, Zimmer für Leichtkranke, Aborte und Stallungen, die Vorkehrungen für Trink- und Nutzwasser, die Canalisation und Abfuhr der Abfallstoffe ꝛc. Ist die Kaserne belegt, so muss durch regelmäßige Lüftung, Reinigung und Instandhaltung, nach Umständen auch durch Desinfection der gesundheitsfördernde Zustand derselben aufrechterhalten werden. Baracken finden meist bei Uebungslagern Verwendung, sind aber auch als ständige Unterkunft sehr geschätzt, nur bedarf es dann für die Winterszeit besonderer Vorkehrungen, auch ist die Dauerhaftigkeit der Baracken eine begrenzte. Zelte eignen sich in der wärmeren Jahreszeit zur vorübergehenden Unterkunft: neuestens führen die Truppen auf Märschen tragbare Zelte mit sich, um beim Lagern gegen ungünstige Witterungsverhältnisse einigen Schutz zu finden. In Ermanglung anderer Unterkünfte werden Soldaten in Bürgerquartiere zerstreut untergebracht; auf Märschen und bei Manövern beziehen sie Freilager, für deren gesundheitliche Anordnung genaue Vorschriften bestehen.

b) Verpflegung. Das Ausmaß und die Zusammensetzung der täglichen Ration des Soldaten muss den physiologischen Anforderungen entsprechen und ist durch die Gebürenvorschrift festgesetzt. Die Qualität der Nahrungsmittel und der zubereiteten Speisen wird von den Militärärzten überwacht, welche auch bei der Zusammenstellung des monatlichen Speisezettels mitwirken, um den Anforderungen der Jahreszeit und den nationalen Neigungen der Mannschaft Rechnung zu tragen. Von größter Wichtigkeit ist die Wasserversorgung. Die Wahl von Garnisonsorten, der Bau von Kasernen sind von der Möglichkeit der Beschaffung guten Genusswassers abhängig gemacht. Letzteres wird bei jedem sich ergebenden Anlasse (Auftreten von Infectionskrankheiten ꝛc.) chemisch und bakteriologisch untersucht und wird bei ungünstigem Ergebnisse die Verbesserung des Wassers (durch Filteranlagen, Reinigung der Brunnen ꝛc.) angestrebt oder dasselbe vom Genusse gänzlich aus-

geschlossen. Für hinreichendes Nutzwasser zur Reinigung der Unterkünfte, der Utensilien, hauptsächlich aber zur Körperreinigung der Mannschaft ist zu sorgen; zu letzterem Zwecke bestehen in den Kasernen Waschapparate zum täglichen Waschen, dann für den Winter Douchebadanlagen, während im Sommer die Mannschaft regelmäßig Badeplätze im Freien benützt.

c) Kleidung und Ausrüstung. Vom hygienischen Standpunkte wird gefordert, dass die Kleidung den nöthigen Schutz gegen Kälte und Nässe gewähre, im Sommer nicht zu schwer sei, und weder durch zu enges Anliegen die Blutcirculation und das Athmen beeinträchtige, noch durch directen Druck (namentlich der Fußbekleidung) Beschädigungen veranlasse. Für gewisse Zwecke werden besondere Kleidungsstücke gewährt, so z. B. Nackenschutztücher bei Sonnenbrand, Leibbinden bei nasskaltem Wetter, leichte Schuhe für Fußmarode, wollene Unterkleider und pelzgefütterte Oberkleider, Wachmäntel, Handschuhe &c. bei strengem Frostwetter. Bei der Ausrüstung und Bewaffnung des Soldaten muss dafür gesorgt sein, dass die Belastung ein gewisses Maß nicht überschreite und dass die Tragart den freien Gebrauch der Gliedmassen und die Functionen der inneren Organe nicht behindere.

d) Der militärische Dienst muss so gehandhabt werden, dass eine allmähliche Angewöhnung des Mannes an Strapazen erzielt und jede Schädigung der Gesundheit möglichst vermieden werde. Von hohem Werte in ersterer Beziehung sind die im Heere eingeführten Turnübungen. Bei der Rekrutenausbildung ist ein humanes Vorgehen auch sanitär von günstiger Wirkung, freilich wird dieses durch träge Auffassung, zuweilen auch durch Mangel an gutem Willen seitens der Rekruten oft erschwert. Die ungewohnte Handhabung der Waffe (Gewehrgriffe) gibt zu vielfachen Verletzungen Anlass. Bei Märschen und Uebungen im Terrain sowie bei größeren Manövern sind Vorkehrungen nöthig, um die sogen. Marschkrankheiten, insbesondere Hitzschlag, Sonnenstich, Wunddruck der Füße und Aufritt &c. zu vermeiden.

e) Auch der Verkehr mit der Civilbevölkerung muss mit Rücksicht auf die Gefahr der Uebertragung von Infectionskrankheiten überwacht, nöthigenfalls eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

Die Wiederherstellung der Gesundheit ist Aufgabe der Krankenpflege. Der Soldat meldet sich entweder selbst krank oder wird bei den periodischen ärztlichen Visitierungen krank befunden. In leichten Fällen erfolgt die ärztliche Behandlung in der Kaserne selbst, eventuell in eigenen Zimmern für Leichtkranke (Marodenzimmer). Ernstere Erkrankungen werden den Militärheilanstalten in Behandlung übergeben. Solche bestehen in allen größeren Garnisonsorten und werden vom administrativen Standpunkte in Garnisonsspitäler, Truppenspitäler und Marodenhäuser unterschieden; in mehreren Curorten bestehen auch, jedoch meist nur während der Saison, Militär-Badeheil- und Trinkcuranstalten. Die Militär-Heilanstalten sind, wie die Kasernen, entweder in adaptierten Gebäuden untergebracht oder eigens für ihren Zweck erbaut. Die hygienischen Anforderungen an solche Anstalten sind in den „Anleitungen für die Anlage von neu zu erbauenden Marodenhäusern und Truppenspitälern, bezw. Garnisonsspitälern“ nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie für Kasernen, festgestellt. Als Commandanten der Militär-Heilanstalten fungieren Militärärzte, denen bei größeren Anstalten rangsjüngere Militärärzte als Abtheilungschef- u. Secundarärzte untergeordnet sind. Der Krankenpflegedienst im engeren Sinne obliegt in den Garnisonsspitälern der Sanitätstruppe, in den übrigen Heilanstalten den Blessirtenträgern der Truppen; das Pflegepersonal untersteht im Wege der Sanitätstruppen-, bezw. Verwaltungsofficiere den Commandanten der Heilanstalten. Die Verwaltung der Garnisons- und Truppenspitäler besorgt die Verwaltungscommission, welche bei den Garnisonsspitälern aus dem, dem Commandanten im Range nächstfolgenden Militärarzte, dem Sanitätsabtheilungs-Commandanten und dem Rechnungsführer, bei den Truppenspitälern aus dem Commandanten und dem Verwaltungsofficier besteht. Die Verköstigung der Kranken wird in der Regel von einem contractlich verpflichteten Traiteur beigestellt. Bei den Garnisons- und einigen größeren Truppenspitälern bestehen eigene, von Militär-Medicamentenbeamten geleitete, dem Spitals-Commandanten unterstehende Militärapotheken, während bei den übrigen Heilanstalten die Dispensation und Verrechnung der Arzneien von den Militärärzten selbst besorgt wird.

V. Die **Ausscheidung** untauglicher Elemente aus dem Heere wegen physischer Gebrechen ist entweder eine zeitliche oder dauernde und erfolgt entweder infolge eines Gebrechens, mit welchem der Rekrut zum activen Dienste einrückt, oder infolge von Krankheitszuständen, welche der Soldat während der activen Dienstleistung acquiriert. Im ersteren Falle wird der Ausscheidungsbeschluss von einer Ueberprüfungs-Commission, welche aus militärischen und politischen Organen zusammengesetzt ist, im letzteren Falle von einer bloß militärischen Superarbitrierungs-Commission gefasst. Der Antrag zur Ausscheidung geht stets von einem Militär-Chefarzte aus und wird mittels des militärchefärztlichen Zeugnisses gestellt. Erholungsbedürftige Reconvalescenten können über chefärztlichen Antrag auf die Dauer bis zu drei Monaten vom zuständigen Commando beurlaubt werden.

VI. Die **wissenschaftliche Thätigkeit** im Militärsanitätswesen bezweckt einerseits die Ausbildung des Sanitätspersonals für seinen speciellen Beruf, andererseits die Vervollkommnung der militärärztlichen Disciplinen und die Lösung zweifelhafter Fragen im Bereiche der Sanitätsverwaltung und der Militärrechtspflege. Für die Fortbildung der Militärärzte ist durch die fallweise Zutheilung auf Universitätskliniken für die Dauer eines Jahres, durch die Abhaltung von chirurgischen Operations-, ophthalmoskopischen und anderen Cursen in den größeren Spitälern und durch die Bildung von militärärztlich-wissenschaftlichen Vereinen vorgesorgt.

Die fachtechnische Ausbildung der Blessierten- und Bandagenträger, sowie der Sanitätssoldaten obliegt den Militärärzten. Die einjährig-freiwilligen Mediciner werden während ihrer halbjährigen Präsenzdienstzeit mit der Waffe im Blessiertenträgerdienste, während des zweiten Halbjahres als Assistenzarzt-Stellvertreter in der Militärhygiene und im Militär-Sanitätsdienste ausgebildet. Als fachwissenschaftliches Hilfsorgan des Reichs-Kriegsministeriums für alle Angelegenheiten des Militär-Sanitätswesens fungiert das aus 12 ordentlichen Mitgliedern — Militärärzten — bestehende Militär-Sanitätscomité unter dem Vorsitze des Chefs des militärärztlichen Officiercorps. Dasselbe ist die oberste begutachtende Instanz über militär-gerichtsärztliche Fragen und die Centralstelle zur Vornahme hygienisch-chemischer, mikroskopischer und bakteriologischer Untersuchungen für die Armee. Die mit dem Militär-Sanitätscomité verbundenen Institute als: militärärztliche Bibliothek, Mustersammlung, chemisches Laboratorium und bakteriologisches Laboratorium, bieten überdies die Hilfsmittel zur Ausführung von Versuchen und Forschungen auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens, an welchen alle Militärärzte mitzuwirken berufen sind. Die Beobachtungen über das Vorkommen von Gebrechen bei den Wehrpflichtigen, dann über das Auftreten und den Verlauf von Erkrankungen bei den activ dienenden Soldaten werden von den Militärärzten in planmäßig vorgeschriebenen periodischen Eingaben verzeichnet, welch letztere in dem militär-statistischen Bureau des technischen Militärcomité gesammelt, zu Jahresübersichten verarbeitet und mittels des militär-statistischen Jahrbuches veröffentlicht werden.

VII. **Die Vorbereitungen für den Kriegsfall** bestehen in der Bereithaltung einer ausreichenden Reserve von Militärärzten und Sanitäts-Hilfspersonal im nichtactiven Stande des Heeres, in der Ansammlung entsprechender Vorräthe an Sanitätsmaterial, in der Ermittlung und Evidenz von Gebäuden und Räumlichkeiten für Reserve-Sanitätsanstalten, in der Hinausgabe von Instructionen und Vorschriften für den Sanitätsdienst im Kriege, endlich in der Einübung des Personales in den speciell im Kriege vorkommenden Dienstleistungen. Zu letzterem Zwecke dienen die Sanitäts-Feldübungen, welche in Verbindung mit den großen Manövern der Truppen sowohl den Militärärzten als auch dem Sanitäts-Hilfspersonale den Dienst, wie er sich im Ernstfalle gestalten dürfte, möglichst getreu vor Augen führen sollen.

VIII. **Die Leistungen des Militär-Sanitätswesens im Kriege** sind analog wie im Frieden theils präventiver, theils curativer Art. In ersterer Hinsicht erwächst vor allem die Aufgabe, die mobilisierten, auf verhältnismäßig engem Raume zusammengedrängten Streitkräfte vor dem Eindringen infectiöser Krankheiten — Kriegsseuchen — zu bewahren, eine Aufgabe, die umso schwieriger und zugleich gewichtiger wird, als den hygienischen Maßnahmen die militärischen Anforderungen der Strategie nicht selten hindernd in den Weg treten, andererseits das Auftreten der Kriegsseuchen die Actionsfähigkeit der Truppen schwer zu schädigen vermag. In curativer Beziehung gesellt sich zu der Sorge für die Kranken noch die Sorge für die an Schlachttagen ins Ungemessene wachsende Zahl der Verwundeten. Zur Bergung, Behandlung und Pflege aller dieser Kranken und Verwundeten dienen die Feld-Sanitätsanstalten am Kriegsschauplatze und die Reserve-Sanitätsanstalten im Hinterlande. Die Feld-Sanitätsanstalten sind zumeist mobil und folgen den vorrückenden Truppen. Während des feindlichen Zusammenstoßes etablieren die Divisions-Sanitätsanstalten die Hilfs- und Verbandplätze für die erste Hilfeleistung, nach welcher die Verwundeten den weiter rückwärts aufgestellten Feldspitälern zur weiteren sachgemäßen Behandlung zugeführt werden. Aus den Feldspitälern müssen, um eine Ueberfüllung derselben zu vermeiden, die Kranken und Verwundeten fort und fort in die entsprechend vermehrten und erweiterten Heilanstalten des Hinterlandes weiter befördert werden. Bei dieser „Krankenzerstreuung" vermitteln die Eisenbahn-Sanitätszüge, die Malteserzüge, die Krankenzüge und die Schiffsambulanzen den Transport der Kranken und Verwundeten.

IX. **Freiwillige Sanitätspflege.** Sowohl bei den Vorbereitungen für den Kriegsfall als auch bei den Leistungen im Kriege, erfreut sich das Militär-Sanitätswesen einer wertvollen, thatkräftigen Mitwirkung seitens der freiwilligen Sanitätspflege. Dieselbe ist in der westlichen Reichshälfte als „Oesterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze" organisiert, welche unter der Bundesleitung in Wien aus je einem Landes- und Frauen-Hilfsvereine für ein jedes Kronland und aus zahlreichen Zweigvereinen besteht. Die Gesellschaft unterhält Vorräthe an Sanitätsmaterial, verwaltet namhafte Geldfonds, nimmt Sanitätspersonen zu Dienstleistungen während des Krieges in Verpflichtung, ermittelt Räumlichkeiten für die Etablierung von Reservespitälern und stellt im Kriegsfalle Blessierten-Transportcolonnen, mobile Vereinsdepots, Vereinsspitäler und Privatpflegestätten bei. Auch bei Elementarkatastrophen, Epidemien und anderweitigen Nothständen im Frieden entfaltet das „Rothe Kreuz" eine segensreiche Wirksamkeit. (Vgl. Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres I. und IV. Theil; Myrdacz, Handbuch für k. u. k. Militärärzte, 2. Aufl. Wien, J. Šafář, 1893.)

Myrdacz.

## E. Militär-Bildungswesen.

I. Militär-Akademien. — II. Militär-Realschulen. — III. Cadettenschulen. — IV. Ludovica-Akademie in Budapest. — V. Fachbildungs-Anstalten. — VI. Erziehungs-Anstalten für Officiers- und Mannschaftstöchter.

I. **Die Militär-Akademien** haben ihren Zöglingen die für den Officier nothwendigen Berufskenntnisse beizubringen und ihnen überdies die wissenschaftliche Grundlage zur späteren Frequentierung der Militär-Fachbildungs-Anstalten (Kriegs-

schule, höherer Artillerie- bezw. Geniecurs) zu bieten. Commandant: je ein General oder Oberst.

Zöglinge mit mindestens gutem Gesammt-Erfolg werden als Lieutenante, jene mit nur genügendem Erfolg als Cadetten, solche mit ungenügendem Erfolge als Unterofficiere in das Heer eingereiht.

Die Theresianische Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt (für Infanterie, Jäger und Cavallerie) besteht aus 3 Jahrgängen, deren jeder in drei Parallelclassen zerfällt. Im ganzen 450 Zöglinge.

Die technische Militär-Akademie in Wien (für Artillerie und technische Truppen) theilt sich in eine Artillerie- und eine Genie-Abtheilung, deren jede aus 3 Jahrgängen besteht. Im ganzen 230 Zöglinge.

II. **Die Militär-Realschulen** sind Vorbereitungsschulen für die Akademien (eventuell auch für die Cadettenschulen des Heeres). Ihr Lehrziel stimmt dem Wesen nach mit jenem der österreichischen (siebenclassigen) Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Minder befähigte Zöglinge werden in die Cadettenschulen übersetzt.

In der Militär-Oberrealschule zu Mähr.-Weißkirchen werden die Zöglinge für den Eintritt in die Militär-Akademien vorbereitet. Sie besteht aus drei Jahrgängen und jeder derselben aus drei Parallelclassen. Im ganzen 450 Zöglinge.

Die Militär-Unterrealschulen zu Güns, Eisenstadt, St. Pölten und Kaschau dienen als Vorbereitung für die Militär-Oberrealschule. Jede derselben besteht aus vier Jahrgängen; der dritte und vierte Jahrgang der Unterrealschule in Eisenstadt sind in je zwei Parallelclassen getheilt. In jeder dieser Schulen 200 bis 260 Zöglinge.

Das Officiers-Waiseninstitut zu Fischau (bei Wiener-Neustadt) hat die Bestimmung, mittellosen verwaisten Söhnen von Officieren einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten und sie für die Aufnahme in die Militär-Unterrealschulen, eventuell für den Eintritt in die Cadettenschulen vorzubereiten. Dasselbe entspricht im Lehrziel einer achtclassigen Bürgerschule und besteht aus 7 Jahrgängen. Im ganzen 150 Zöglinge.

III. **Die Cadettenschulen**, deren Schüler als Cadetten in das Heer bezw. in die Landwehren treten (mit mindestens genügendem Gesammt-Erfolg eventuell als Cadet-Officiers-Stellvertreter).

An Cadettenschulen des Heeres bestehen: 14 „Infanterie-Cadettenschulen" (Wien, Budapest, Prag, Lobzów bei Krakau, Karlstadt, Triest, Hermannstadt, Königsfeld bei Brünn, Liebenau bei Graz, Pressburg, Innsbruck, Temesvár, Marburg, Kamenitz bei Peterwardein); — eine „Cavallerie-Cadettenschule" in Mähr.-Weißkirchen; — eine „Artillerie-Cadettenschule" in Wien; — eine „Pionnier-Cadettenschule" in Hainburg. — Für die Sanitätstruppe besteht an der Infanterie-Cadettenschule zu Pressburg eine eigene „Sanitäts-", für die Traintruppe an jener zu Prag eine eigene „Train-", für die Gestütsbranche der königl. ung. Pferdezucht-Anstalten an jener zu Budapest eine eigene Abtheilung.

Das allgemeine Lehrziel wird durch die Forderung bestimmt, dass jeder Schüler nach Absolvierung des letzten Jahrganges nicht nur sofort für den Truppendienst (als Subaltern-Officier) brauchbar sein müsse, sondern dass er auch die nothwendigste Grundlage einer höheren militärischen Ausbildung erworben habe. Die Schüler der Pionnier-Cadettenschule werden auch für den Dienst im Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, sowie für jenen bei der Infanterie- und Jägertruppe herangebildet.

Die Cavallerie-Cadettenschule besteht aus drei, alle übrigen Cadettenschulen bestehen aus vier Jahrgängen; mehrere haben Parallelclassen. Die Infanterie-Cadettenschulen haben zusammen 2240, die Cavallerie-Cadettenschule 150, die Artillerie-Cadettenschule 350, die Pionnier-Cadettenschule 160 Schüler.

Die k. k. Landwehr-Cadettenschule in Wien dient zur Heranbildung von Berufs-Officieren für die k. k. Landwehr-Fußtruppen, und hat eine ähnliche Einrichtung wie die Cadettenschulen des Heeres. Sie besteht aus drei Jahrgängen mit höchstens 150 Schülern (die Errichtung eines vierten Jahrganges ist bevorstehend).

IV. **Die königl. ung. Landwehr-Ludovica-Akademie** in Budapest ist die oberste Bildungsanstalt der königl. ung. Landwehr und hat folgende Abtheilungen:

Der Officiers-Bildungscurs für den Activstand analog den Cadettenschulen des Heeres; vier Jahrgänge; im ganzen 360 Schüler. Nach Absolvierung des Curses treten die zwei vorzüglichsten als Officiere, die übrigen als Cadet-Officiers-Stellvertreter bezw. als Cadetten in die königl. ung. Landwehr.

Der höhere Officiers-Curs hat active Officiere (vom Hauptmann abwärts) in den höheren Kriegswissenschaften zu unterrichten; er dient zugleich als Vorbereitung für die Kriegsschule in Wien, in welche jährlich die fünf besten Schüler eingetheilt werden. Der Curs dauert vom 1. October bis Ende Juli; höchstens 25 Frequentanten.

Der Cavallerie-Officierscurs hat den Zweck, Subaltern-Officieren und Cadetten der Cavallerie im praktischen Dienst zu vervollkommnen und ihre theoretischen Kenntnisse zu erweitern. Er dauert vom 15. October bis 15. April; 25 Frequentanten. Der Curs wird demnächst zu einer selbständigen „Landwehr-Central-Cavallerieschule" erweitert.

V. **Fachbildungs-Anstalten.** — Die Kriegsschule in Wien ist die Fachschule für den Generalstab; in derselben werden besonders befähigte und vorgebildete Berufs-Officiere in den Kriegswissenschaften unterrichtet. Sie hat zwei Jahrgänge; jeder zwei Classen mit je 50 Frequentanten (darunter 2 von der k. k. Landwehr und 5 von der königl. ungar. Landwehr).

Der höhere Artillerie- und der höhere Geniecurs: ersterer hat befähigte Artillerie-Officiere für specielle Verwendungen und höhere Stellen vorzubereiten; letzterer dient zur Ausbildung von Officieren für den Geniestab. Die Leitung

dieser Curse (sowie des Bauwerkmeister-Curses) ist einem Artillerie- oder Genie-Stabsofficier des technischen Militär-Comité übertragen, welcher den Titel „Studien-Inspector“ führt.

Der Stabsofficierscurs dient zur Vorbereitung von Hauptleuten (Rittmeistern) der Infanterie, Jägertruppe, Cavallerie, Feld- und Festungs-Artillerie, der Pioniertruppe sowie des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes für die Stabsofficiers-Charge: jährlich zwei (je fünf Monate dauernde) Curse für je 90 bis 100 Frequentanten. Die Hauptleute der Artillerie erhalten überdies an einem (mit dem technischen Militär-Comité vereinigten) Specialcurs eine fachlich-artilleristische Ausbildung. — Dieser Curs ist heuer (1895) nicht mehr activiert worden; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er wieder ins Leben tritt. Dermalen haben die betreffenden Hauptleute (Rittmeister) die in der Beförderungs-Vorschrift geforderten Kenntnisse vor einer Commission darzuthun, welche jährlich in Wien aufzustellen ist.

Der k. k. Landwehr-Stabsofficierscurs in Wien und der königl. ung. Landwehr-Stabsofficierscurs in Budapest haben dieselbe Bestimmung und eine ähnliche Einrichtung.

Corps-Officiersschulen für die weitere Ausbildung rangälterer Oberlieutenants. Diese Schulen, erst ins Leben getreten, dauerten heuer (1895) vom 3. Jänner bis 15. Juni. Eingehende Bestimmungen über dieselben werden gewärtigt.

Die Armee-Schießschule in Wien bezw. Bruck a/L. hat das Waffen- und Schießwesen, soweit es die Hand-Feuerwaffen betrifft, in theoretischer und praktischer Beziehung zu fördern. Hiezu werden jedes Jahr abgehalten: zwei (fünfwöchentliche) Lehrcurse für je 86 Hauptleute der Fußtruppen und Rittmeister der Cavallerie (auch Landwehr- und See-Officiere); ein (sechstägiger) Informationscurs für Truppen-Commandanten und für die Frequentanten des Stabsofficiers-Curses. Die Oberleitung ist dem Commandanten des letzteren übertragen, welcher in dieser Eigenschaft „Inspector der Armee-Schießschule“ heißt.

Die Artillerie-Schießschule soll Artillerie-Officiere zu tüchtigen Instructoren im Schießwesen heranbilden. Sie dauert jährlich (auf dem Steinfeld bei Wiener-Neustadt) vier Wochen.

Der Feuerwerksmeistercurs, im Artillerie-Arsenal zu Wien, dient zur Heranbildung von Artillerie-Officieren zu Feuerwerksmeistern. Der Unterricht, an welchem jährlich 6 Officiere theilnehmen, dauert 10 Monate.

Der Cavallerie-Telegraphencurs in Tulln hat jährlich 10 Officiere und 70 Unterofficiere im Feld-Telegraphendienst auszubilden.

Das Militär-Reitlehrer-Institut in Wien ist bestimmt, Officiere der Cavallerie, Artillerie und der Traintruppe nach einheitlichen Grundsätzen zu Militär-Reitlehrern auszubilden. Der Curs dauert in der Regel ein Jahr, für besonders befähigte Officiere 2 Jahre. Die Zahl der Frequentanten beträgt 50 (darunter wenigstens 40 der Cavallerie).

Der Militär-Fecht- und Turnlehrer-Curs zu Wiener-Neustadt hat jährlich 15 Officiere und 15 Unterofficiere nach einheitlichen Grundsätzen zu Fecht- und Turnlehrern bezw. Lehr-Gehilfen für die Militär-Bildungs-Anstalten und Truppenkörper auszubilden. Der Curs dauert 11 Monate.

Der praktische Lehrcurs für Auditoriats-Praktikanten in Wien zur Vorbereitung von derlei Praktikanten für das Militär-Richteramt.

Der Intendanzcurs in Wien dient zur Heranbildung von Intendanz-Beamten für das Heer und die Landwehren. In demselben können jährlich 10 bis 15 Officiere und Militär-Beamte aufgenommen werden; er dauert 2 Jahre; die Leitung hat das technische Militär-Comité.

Der Militär-Verpflegs-Verwaltercurs in Wien dient zur Vorbereitung von Verpflegs-Beamten für die Verwalter-Charge; er dauert 10 Monate. Die Zahl der Frequentanten wird jährlich festgesetzt.

Der Militär-Bauverwaltercurs soll den Bau-Rechnungsofficialen die zum Militär-Bauverwalter nöthigen theoretischen Kenntnisse beibringen; er dauert 10 Monate; die Zahl der Frequentanten wird jährlich festgesetzt. — Der Militär-Bau-Werkmeister-Curs dient zur Heranbildung von Unterofficieren der technischen Truppen zu Militär-Bauwerkmeistern; er wird beim technischen Militär-Comité jährlich vom 15. October bis 15. Juli activiert.

Das k. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien hat Militär- und Civil-Thierärzte sowie Militär-Curschmiede heranzubilden. Hiezu besteht: der 2-jährige höhere thierärztliche Lehrcurs (mit circa 20 Curschmieden als Frequentanten); — der 2-jährige Curs für Curschmiede (circa 130 Militär-Schüler); der Hufbeschlagscurs (circa 20 Soldaten als Frequentanten). — Commandant des Institutes ist ein Oberst; demselben ist für die Leitung der Studien und wissenschaftlichen Arbeiten ein Professor als „Studien-Director“ beigegeben.

VI. **Die weiblichen Erziehungs-Anstalten.** — Die Officierstöchter-Erziehungs-Institute in Hernals (bei Wien) und zu Oedenburg haben Töchter von Officieren zu öffentlichen Lehrerinnen oder Privat-Erzieherinnen heranzubilden. Jenes zu Oedenburg gliedert sich in drei Classen mit zusammen 70 Zöglingen, und bildet die Vorbereitungsschule für das Hernalser Institut, welches sich in 4 Unter- u. 2 Oberclassen (jede zu zwei Jahrgängen) gliedert und 160 Zöglinge zählt.

Die Mannschaftstöchter-Erziehungs-Institute zu Wien und Szathmár-Németi haben Soldatentöchter zu Dienstmägden der Mittelclasse zu erziehen. Die Zöglinge (in Wien 50, in Szathmár-Németi 35) erhalten Volksschulunterricht und werden in allen weiblichen Handarbeiten sowie häuslichen Verrichtungen unterwiesen.

Springer.

---

# F. Militärjustiz.



## I. Militär-Gerichte.

I. **Allgemeines.** Militär-Gerichte sind aus Militärpersonen zusammengesetzte Gerichte, welche zur Urtheilsfällung über von Militärpersonen (in bestimmten Ausnahmsfällen von Civilpersonen) begangene Handlungen, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, im Wege der Militär-Strafprocessordnung berufen sind.

Die Militär-Gerichte sind außerordentliche Sondergerichte, nicht aber privilegierte Gerichte. Sie beruhen nicht auf einem Standesprivilegium, sondern auf dem Wesen des Heeres, da den Angehörigen desselben besondere Pflichten, die Militär-Standespflichten, obliegen.

II. **Gerichtsorganisation.** Die Strafgerichtsbarkeit wird im stehenden Heere (Kriegsmarine) in drei Instanzen ausgeübt. In I. Instanz sind berufen:

a) als stabile Gerichte:

1. die Garnisons-Gerichte, welche in größeren Garnisonsorten aufgestellt werden,

2. das Marine-Gericht in Pola,

3. die Garde-Gerichte (bei der Ersten Arcierengarde und der königl. ungar. Leibgarde),

4. die Akademie-Gerichte in Wien und Wiener-Neustadt;

b) als mobile Gerichte:

1. die bei der Armee im Felde zur Aufstellung gelangenden Gerichte,

2. die Flaggen- und Schiffsgerichte.

Im Falle einer Mobilisierung wird jedem Armee-General-Commando, jedem zu selbständigen Operationen bestimmten Corps-Commando, ferner jeder Truppen-Division ein Militär-Gericht beigegeben. Nach Bedarf können auch Etapen-Gerichte zur Aufstellung gelangen.

Jedes Militär-Gericht I. Instanz wird gebildet:

a) durch den Gerichtsvorstand,

b) durch einen oder mehrere Auditore (für das Militär-Richteramt geprüfte Officiere).

Zur Urtheilsschöpfung werden von Fall zu Fall Personen des Soldatenstandes beigezogen, welche mit dem Auditor das „Kriegsrecht" bilden.

Gerichtsvorstände der Garnisons-Gerichte sind die Militär-Stations-(Platz)-Commandanten, der übrigen Gerichte die Commandanten der Armeekörper, denen die Gerichte beigegeben sind.

Der Gerichtsvorstand repräsentiert das Gericht gegenüber den Parteien und Behörden und unterfertigt die Correspondenzen.

„Gerichtsherr" ist der militärische Commandant, welcher die Untersuchung anordnet und das Urtheil bestätigt. Demselben kommt auch ein Begnadigungsrecht zu.

Die Militär-Gerichte höherer Instanz sind:

A. Das Militär-Obergericht, B. der oberste Militärgerichtshof. Diese beiden Gerichte bestehen für Kriegs- und Friedenszeit.

Das Militär-Obergericht besteht:

1. aus einem höheren General als Präsidenten,

2. aus einen General-Auditor als Kanzleidirector (zugleich Referent) und der erforderlichen Anzahl von Oberst-Auditoren als Referenten,

3. aus Auditoren für das Secretariat.

Das Militär-Obergericht fasst seine Beschlüsse in Senaten von 8 Auditoren unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Der oberste Militärgerichtshof besteht:

1. aus einem höheren General als Präsidenten,

2. aus einem General-Auditor als Kanzleidirector (zugleich Referent) und der erforderlichen Anzahl von Auditoren als Referenten und für das Secretariat.

Der oberste Militär-Gerichtshof fasst seine Beschlüsse in Senaten von 6 Richtern (5 Auditoren und einem activen General) unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Die Gerichtsbarkeit in der k. k. Landwehr wird ebenfalls in 3 Instanzen ausgeübt. In I. Instanz sind hierzu — analog den Garnisons-Gerichten — die Landwehr-Gerichte berufen. Im Felde werden mobile Landwehr-Gerichte aufgestellt. In II. und III. Instanz fungieren das Militär-Obergericht und der oberste Militär-Gerichtshof als Landwehr-Obergericht und oberster Landwehr-Gerichtshof. — Die königl. ungarische Landwehr hat nur 2 Instanzen. Es bestehen Landwehr-Districtsgerichte und in 2. Instanz ein Militär-Obergericht in Budapest. (Ueber die Reform vergl. den Art. Militär-Strafprocess.) Dangelmaier.

---

## II. Militär-Gerichtsbarkeit (Jurisdiction).

I. **Allgemeines.** Nach den Jurisdictionsnormen des vorigen Jahrhunderts erstreckte sich die Militär-Gerichtsbarkeit in fast allen Staaten nicht nur auf die activen Militärpersonen, sondern auch auf die Gattinnen und minderjährigen Kinder derselben und das im Hause befindliche Dienstpersonal. Die genannten Personen unterstanden der Militär-Gerichtsbarkeit nicht nur in Straf-, sondern auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Dieser Rechtszustand erhielt sich in Oesterreich bis zum Erlasse des G. 20/V 69. Durch dieses Gesetz wurde die Militär-Gerichtsbarkeit in bürger-

lichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben und auf Strafsachen der Militärpersonen beschränkt.

Die Militär-Gerichtsbarkeit besteht aus öffentlich-rechtlichen Gründen, zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung und Disciplin im Heere, welches ein wichtiges Organ des Staates ist. Da auch durch gemeine Delicte die Disciplin leiden kann, so erstreckt sich die Militär-Gerichtsbarkeit auch auf die von Militärpersonen begangenen gemeinen Delicte. Es besteht in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung Deutschlands, während in Frankreich und Italien die Militär-Gerichtsbarkeit auf die militärischen und militärisch-qualificierten Delicte (Diebstähle, Veruntreuungen zum Nachtheile eines anderen Soldaten oder des Militär-Aerars u. s. w.) beschränkt ist.

II. **Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen,** sind:

1. die in activer Dienstleistung (als welche auch die Waffenübung angesehen wird) stehenden Personen des Soldatenstandes;

2. die bei der Heeresverwaltung angestellten activ dienenden Militärpersonen, welche in dem, dem G. 20/V 69 angefügten Verzeichnis angeführt sind (Auditore, Aerzte, Truppen-Rechnungsführer, Intendanten u. s. w.);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie befindlichen Heeresabtheilung befinden, oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und Geisel, und die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

Auch die neugeschaffenen Beamten-Categorien der Militär-Bau-Ingenieure, der Artillerie-Ingenieure und Zeugsbeamten unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit (Erl. 27/I 95, Abth. 4, Nr. 4157).

Nicht active Officiere unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit nur wegen in Uniform begangener militärischer Delicte.

Ueberhaupt treten nicht active Militärpersonen im Falle einer Einberufung zur activen Dienstleistung (Waffenübung) mit dem Tage der Zustellung der Einberufungskarte oder der legalen Veröffentlichung derselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit diesem Tage unter die Militär-Gerichtsbarkeit (G. 11/VI 84 R. 98).

Ferner unterstehen nicht active Militärpersonen wegen während des Hauptrapportes oder der Controlversammlung begangener militärischer Delicte der Militär-Jurisdiction (W. V., III. Th. § 10, IV. Th., § 8).

Uneingereihte Recruten unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit.

Wenn ein Delict vor dem Eintritt in den Militärdienst begangen wird, so ist die Competenz des Civilgerichts begründet. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Soldat ein gemeines Delict begeht und dasselbe erst nach dem Austritt aus der activen Dienstleistung bekannt wird.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder Auflassung des Aufgebotes der Militär-Jurisdiction. G. 6/VI 86.

Ueber Civilpersonen haben die Militär-Gerichte nur in Ausnahmszuständen eine Gerichtsbarkeit (s. Art. „Belagerungszustand“).

Für Ungarn sind die Bestimmungen des Wehrgesetzes maßgebend, nach welchen alle activen Militärpersonen wegen gemeiner und militärischer Delicte der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen.

### Quellen und Literatur.

Quellen im Text.

Literatur: Mit der Militär-Gerichtsbarkeit beschäftigen sich alle Werke und Schriften, welche den Militär-Strafprocess zum Gegenstande haben; man vergleiche daher die Literaturangaben bei dem Art. „Militär-Strafprocess“ und überdies Dangelmaier: Militärrechtliche Abhandlungen, Wien 1893.

Dangelmaier.

---

## III. Militär-Strafrecht.

I. **Historischer Rückblick und das gegenwärtige Militär-Strafgesetz.** Bis zum Beginne der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts war das materielle Strafrecht für das Heer in den Kriegsartikeln enthalten. Solche Kriegsartikel wurden von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1508, dann von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1570 erlassen. Auch unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden Kriegsartikel publiciert, welche, was die gemeinen Delicte betrifft, das Theresianische Strafgesetz zur Grundlage hatten. Die letzten Kriegsartikel, welche als Militär-Strafrecht galten, waren die Kriegsartikel vom Jahre 1808.

In den Kriegsartikeln waren keine Definitionen der Delicte angegeben, die Strafen waren dem Geiste des vorigen Jahrhunderts entsprechend sehr strenge, die Freiheitsstrafen waren meist unbestimmt gelassen. Um die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts wurde das Militär-Strafrecht nach Art des allgemeinen Strafrechtes codificiert. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Militär-Strafgesetz datiert vom 15./I. 55. Dieses Gesetz normiert nicht allein die Militärdelicte, sondern auch die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates und die gemeinen Verbrechen und Vergehen. Die Kriegsartikel, auf welche gegenwärtig die Soldaten beeidet werden, enthalten einen Auszug aus dem Militär-Strafgesetz und eine kurzgefasste militärische Pflichtenlehre.

Was die allgemeinen Lehren, das Strafsystem und die gemeinen Delicte betrifft, hat das Militär-Strafgesetz das allgemeine Strafgesetz vom Jahre 52 zur Grundlage. Die militärischen Verhältnisse (die Rücksichten auf Disciplin und Subordination) haben jedoch auch hier Modificationen herbeigeführt.

II. **Allgemeiner Theil.** Wir sprechen zunächst von den Modificationen, welche die allgemeinen Lehren gefunden haben.

1. Zum Wesen eines Verbrechens gehört regelmäßig böser Vorsatz. Einzelne Militär-Verbrechen jedoch können aus Fahrlässigkeit begangen werden (z. B. Subordinationsverletzung durch Nichtbefolgung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit.) § 2 Militär-Strafgesetz.

2. Die Trunkenheit hat im Militär-Strafgesetz insoferne eine besondere Normierung erfahren, als dieselbe (wie wir im Verlaufe sehen werden) nach Umständen besondere Militärdelicte bildet (Pflichtverletzung im Wachdienst, Störung der Zucht und Ordnung).

3. Die Aufhebung der Willensfreiheit durch Furcht vor persönlicher Gefahr ist bedeutungslos, wenn es sich um Verletzung einer militärischen Dienstpflicht handelt. Der Soldat wird, da er die Tapferkeit angelobt hat, falls er im feindlichen Heere kämpft, oder dem Feinde ein Geheimnis verräth, oder wenn er den Wachposten verläßt, sich nicht darauf berufen können, dass er dies gezwungen und aus Furcht vor Zufügung eines Uebels that.

4. Die Grundsätze des allgemeinen Strafgesetzes über Nothwehr und Nothstand gelten im allgemeinen auch für das Militär-Recht. Eine Modification in Bezug auf die Nothwehr ergibt sich aus dem Verhältnisse des Untergebenen zum Vorgesetzten. Dem Untergebenen ist gegen rechtswidrige Angriffe des Vorgesetzten die Nothwehr nicht versagt, allein das Verhältnis der Subordination, welches besonders scharf im Dienst hervortritt, wird oft eine Handlung, die sonst als Nothwehr gelten würde, als solche nicht erscheinen lassen.

Auf „Nothstand" wird sich der Soldat dann nicht berufen können, wenn er zum Bestehen von Gefahren verpflichtet war, z. B. ein Soldat stößt einen Kameraden in den Fluss, um vor den nacheilenden Feinden entfliehen zu können. (Ueber die Ehren-Nothwehr des Officiers vergl. den Artikel „Militärischer Waffengebrauch").

5. Eine der wichtigsten Fragen des Militär-Rechts ist, ob der Befehl des Vorgesetzten für den gehorchenden Untergebenen einen Strafausschließungsgrund bildet. Mehrere ausländische Militär-Strafgesetze stellen das Princip des „blinden" Gehorsams auf, nach welchem nur der befehlende Vorgesetzte verantwortlich, der gehorchende Untergebene, soweit der Befehl reicht, gedeckt ist.

Nach unserem Militär-Strafgesetz ist der befehlende Vorgesetzte für die anbefohlene strafbare Handlung immer verantwortlich, der Untergebene nur dann, wenn der Befehl klar und offenbar auf Verübung einer strafbaren Handlung gerichtet ist, da einerseits der Untergebene dem Befehle sofort (ohne lange nachzudenken) nachkommen muss und da andererseits mit der Erkenntnis der Strafbarkeit der That die Pflicht des Gehorsams aufhört.

III. **Strafen** § 20—141. Die für Verbrechen normierten Strafen sind:

1. Der Tod. Diese Strafe wird vollzogen durch Erschießen oder durch den Strang. Das Erschießen ist die Todesstrafe für Militär-Verbrechen. Wegen Desertion zum Feinde jedoch hat die schimpfliche Todesstrafe durch den Strang stattzufinden.

2. Kerker. Die Normen über den Grad der Kerkerstrafe, die Dauer und die Verschärfungen sind dem allgemeinen Strafgesetze entsprechend.

3. Die Cassation. Diese Strafe besteht in der Entsetzung der Officiere und Beamten von ihrer Charge mit der Unfähigkeit einen Staatsdienst oder militärischen Ehrenrang wieder zu erlangen. Sie bringt auch den Verlust aller Orden und Ehrenzeichen mit sich.

4. Entlassung. Diese findet statt gegen Officiere, Beamte und sonstige Gagisten und besteht in dem Verlust der Charge.

5. Degradierung der Unterofficiere und Gefreiten, bezw. Rückversetzung in die mindeste Soldsclasse.

Die für Vergehen normierten Strafen sind:

1. Arrest. Haus-, Profoßen- und Garnisonsarrest. Der Hausarrest (der nur 8 Tage dauert) kann nur wider Officiere und Beamte verhängt werden, der Profoßenarrest findet statt gegen die genannten Personen, dann gegen Feldwebel und Cadetten, wenn dieselben in ihrer Charge verbleiben (bezw. die Cadettenauszeichnung behalten). Gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts, dann gegen Feldwebel, wenn dieselben degradiert werden ist auf Garnisonsarrest zu erkennen.

2. Entlassung.

3. Degradierung.

4. Geldstrafen. Gegen Personen des Mannschaftsstandes hat diese Strafe keine Anwendung.

Die Cassation, Entlassung und Degradierung kommen als Haupt-, aber auch als Nebenstrafen zur Anwendung.

Bei der Verurtheilung zum Tode, zum schweren Kerker, dann wegen Desertion ist auf Cassation des schuldigen Officiers und Beamten zu sprechen. Gegen Unterofficiere (Gefreite) ist in diesen Fällen auf Degradierung mit der Unfähigkeit in einen höhern Sold oder Rang vorzurücken, zu erkennen. Die Strafe des Kerkers hat die Entlassung der Officiere und Beamten und die Degradierung der Unterofficiere (Gefreiten) zur Folge. Auf Entlassung, bezw. Degradierung ist auch bei Verurtheilung wegen Vergehen zu sprechen, wenn das Vergehen ein solches ist, dass der Schuldige ohne Gefährdung des Dienstes in seiner Charge nicht belassen werden kann (z. B. Vergehen aus Gewinnsucht). Endlich soll hier noch bemerkt werden, dass auf Ausstoßung aus der Armee bei Verurtheilung zum Tode durch den Strang zu erkennen ist. Was den Einfluss der Erschwerungs- und Milderungsumstände auf die Ausmessung der Strafe betrifft, stimmt das Militär-Strafgesetz mit dem allgemeinen Strafgesetz überein. Ein besonderer Milderungsumstand bei Militär-Delicten ist die Recruteneigenschaft. Der Rückfall hat im Militär-Strafgesetze insofern eine besondere Normierung erfahren, als Verstöße gegen die Disciplin (auch Trunkenheit außer Dienst) welche sonst nur der disciplinaren Behandlung unterliegen, in wiederholtem Rückfall als Vergehen gerichtlich bestraft werden können. Ueberhaupt ist bei Ausmessung der Strafe mehr der objective als der subjective Maßstab (der Nachtheil, Schaden für das Heer)

zu Grunde zu legen. Von Verschärfungen soll Anwendung gemacht werden, damit durch zu lang andauernde Freiheitsstrafen der Dienst nicht leidet.

Von besonderer Bedeutung für die Strafbarkeit ist der Krieg. Im Kriege treten an den Soldaten wichtige Aufgaben heran. Durch die Pflichtverletzung des Soldaten im Kriege können für das Heer und daher für den Staat die größten Nachtheile entstehen. Es sind daher für die Kriegszeit bei manchen Delicten härtere Strafen (Kriegsgesetze) normiert. Wann die Wirksamkeit der Kriegsgesetze anfängt und aufhört, wird durch Armeebefehl kundgemacht.

IV. **Militär-Verbrechen und Vergehen** sind Uebertretungen der besondern Militär-Standes- und Dienstespflichten, welche vom Gesetz als Militär-Delicte normiert sind. Eines Militär-Delicts kann sich nur ein Soldat, welcher den Eid auf die Kriegsartikel abgelegt hat, schuldig machen. Wir sprechen zunächst von den Militär-Delicten, durch welche die Pflicht des Gehorsams verletzt wird.

1. Subordinationsverletzung. (§ 145 bis 158). Die Subordination, das Grundprincip des Heerwesens, besteht in dem Gehorsam gegen Vorgesetzte und in der Achtung gegen Höhere.

Vorgesetzter ist eine Person des Soldatenstandes, welche nach der Dienstordnung befugt ist, anderen Dienstbefehle zu ertheilen, und zwar allen Jenen gegenüber, welche an die Dienstbefehle gewiesen und dadurch Untergebene sind. Höherer ist jeder Angehörige des Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr allen jenen gegenüber, welche eine geringere Charge bekleiden.

Die Subordinationsverletzung wird begangen durch Thätlichkeiten, Ungehorsam und achtungswidriges Betragen.

a) Der Mordversuch gegen den Vorgesetzten wird als Verbrechen der Subordinationsverletzung mit dem Tode durch Erschießen bestraft. Wenn die That in Reih und Glied oder vor der versammelten Truppe und unter Umständen geschah, dass auf die Gemüther der Anwesenden ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck hervorgerufen werden kann, so ist standrechtlich zu verfahren. (Der vollbrachte Mord wird als gemeines Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft).

Dieselbe Strafe (bezw. Behandlung) wie für den Mordversuch ist für den Fall normiert, wenn der Untergebene im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung sich widersetzt. Unter Dienst wird hier der eigentlich militärische Dienst (z. B. das Exercieren) verstanden.

Minder strenge Strafen sind gegen Widersetzlichkeit während der Verrichtung eines andern Dienstes, zu welchem der Soldat vermöge eines erlernten Handwerkes oder einer sonstigen Geschicklichkeit geeignet ist, normiert. In Kriegszeiten jedoch tritt „unter Umständen" der Tod durch Erschießen ein.

Auf das Vergreifen an dem Vorgesetzten außer Dienst ist Kerker bis zu drei Jahren normiert.

b) Die zweite Gruppe der Subordinationsverletzung bildet der Ungehorsam.

Die Strafbarkeit richtet sich darnach, ob der Gehorsam ausdrücklich verweigert oder der Befehl einfach nicht vollzogen wurde, ob die That sich in Kriegs- oder Friedenszeiten ereignete, ob aus derselben ein Nachtheil entstanden ist oder nicht. Die Todesstrafe ist nur für die Kriegszeit unter besonders erschwerenden Umständen angedroht.

Die Nichtvollziehung eines Dienstbefehles aus Sorglosigkeit bildet ein Verbrechen, wenn der Befehl von großer Wichtigkeit ist.

c) Einen besonderen Fall der Subordinationsverletzung bildet die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung. Eine solche Herausforderung ist, da der Untergebene den Vorgesetzten als solchen wegen einer dienstlichen Verfügung zur Rechenschaft zieht, auch nach militärischen Standesbegriffen strafbar. Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren.

Andere Achtungswidrigkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere werden als Vergehen (unter Umständen auch im Disciplinarwege) bestraft.

Eine besondere Normierung hat die Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles durch G. 28/VI 90 (den G. A. 21 : 90) erfahren. Soldaten machen sich durch Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles eines Verbrechens schuldig, wenn das Versäumnis über 8 Tage beträgt, und die Einberufung zur activen Dienstleistung oder anläßlich einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisierung erfolgt. (Strafe Kerker von 3 Monaten bis zu 1 Jahre, im Kriege von 1—5 Jahren.) In anderen Fällen (z. B. Einberufung zur Waffenübung) begründet die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ein Vergehen (Arrest von 1—3 Monaten) daher möglicher Weise Disciplinarstrafen. Auch wer zum Landsturmdienst verpflichtet ist, und der Einberufung keine Folge leistet, macht sich je nachdem das Versäumnis über 8 Tage oder weniger beträgt, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig.

2. Meuterei und Truppen-Empörung (§ 159—171). Die Vereinigung mehrerer Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams, ist ob der Gefahr, welche hieraus für den Dienst entstehen kann, als ein besonderes Militär-Delict, nämlich als Meuterei, normiert.

Der Meuterei machen sich Soldaten schuldig, welche a) in Gemeinschaft mit anderen Soldaten (mindestens also 3) gegen die bestehende Militär-Dienstordnung oder die Vorgesetzten (auch gegen Wachen) sich auflehnen oder hierzu verabreden, oder b) einzeln sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung hervorgerufen werden kann.

Die Strafen richten sich darnach, ob die Meuterei in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, welchen Umfang dieselbe angenommen hat, und ob ein Nachtheil entstanden ist. Auf schwere Fälle der Meuterei ist in Friedens-, namentlich aber in Kriegszeiten die Todesstrafe durch Erschießen angedroht.

Officiere und Unterofficiere (Cadetten), welche von einer Meuterei Kenntnis haben, und diese nicht anzeigen oder hindern, werden mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

Wenn die Meuterei einen großen Umfang annimmt, so geht sie in das Verbrechen der Empörung über. Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört, dass eine bewaffnete Mannschaft sich zusammengerottet hat, und zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams eine bewaffnete Gegengewalt aufgeboten werden musste. Die Strafen sind noch strenger als die gegen Meuterei angedrohten. Wenn Standrecht publiciert wird, um der Empörung Einhalt zu thun, und die Anzahl der Empörer eine große ist, so tritt Decimation ein (die Todesstrafe wird an den Urhebern und jedem zehnten Mann, den das Los trifft, vollzogen). Von der Decimation sagt schon Tacitus: Habet aliquid iniquum omne magnum exemplum.

3. Desertion, Desertions-Complotstiftung, eigenmächtige Entfernung. Die militärische Pflicht der Treue wird verletzt durch die Desertion, welche neben der Subordinationsverletzung das wichtigste Militär-Delict ist. Von der Desertion, der Desertions-Complotstiftung und dem Vorgehen der eigenmächtigen Entfernung haben wir an einem anderen Orte gehandelt, und begnügen wir uns hier auf den Artikel: Deserteure zu verweisen.

4. Selbstbeschädigung (§ 293—298). Die Pflicht der Treue wird ferner verletzt durch Selbstbeschädigung. Des Verbrechens der Selbstbeschädigung macht sich ein Soldat schuldig, welcher durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit sich zum Militär-Dienst untauglich zu machen sucht.

Bei Bestrafung dieses Verbrechens wird unterschieden, ob der Selbstbeschädiger zu irgend einer Dienstleistung bei seinem Truppenkörper tauglich ist oder nicht. Im 1. Fall ist die Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren, im letzteren Falle von 5—10 Jahren.

5. Pflichtverletzung im Wachdienst (§ 230—242).

a) Der auf Posten (Schildwache) stehende Soldat macht sich des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn er sich eigenmächtig entfernt, berauscht, dem Schlafe überlässt, oder sich mit dem Wesen des Wachdienstes unvereinbare Bequemlichkeiten erlaubt, oder wenn er die zur Abwehr zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, also z. B. von der Waffe keinen Gebrauch macht, wenn er dies zur Abwehr eines Angriffes thun sollte. Die Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren, in Kriegszeiten bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen.

b) Auch jeder Soldat der Wachmannschaft, welcher sich durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit u. s. w. unfähig macht, den Wachdienst zu verrichten, begeht ein Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienst. Die Strafe ist Kerker bis zu 1 Jahre, im Kriege bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen.

c) Die Arrestanten-Wache macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn sie die Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten durch Sorglosigkeit, oder die Flucht eines Verhafteten überhaupt absichtlich begünstigt. Die Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren (bei absichtlich begünstigter Flucht tritt Concurrenz mit Vorschubleistung ein).

d) Wenn Patrouillen, Ronden oder diensthuende Gendarmen wahrgenommene Verbrechen oder Gefahren nicht hindern, oder zur Verübung von Vergehen selbst mitwirken, so machen sie sich eines Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig. Die Strafe wegen Nichthinderung eines Verbrechens ist die der Vorschubleistung mit Verschärfung. Für die Nichthinderung einer Gefahr ist Kerker, und im Kriege bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen angedroht. Die Betheiligung an einem Vergehen wird mit Kerker bis zu 1 Jahre bestraft.

e) Der Wach-Commandant macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er es an der strammen Handhabung des Wachdienstes und der Beaufsichtigung der Wachmannschaft ermangeln lässt. Die Strafe richtet sich nach dem Nachtheil, welcher entstanden ist, oder hätte entstehen können. In Kriegszeiten ist bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen angedroht.

Andere Pflichtverletzungen der Wachen werden als Vergehen bestraft.

6. Feigheit ist ein Delict, durch welches die Pflicht der Tapferkeit verletzt wird.

Der Feigheit macht sich ein Soldat schuldig, welcher dem zu bekämpfenden äußern oder innern Feinde aus Besorgnis für die eigene persönliche Sicherheit den Grad des Widerstandes nicht leistet, den er zu leisten verpflichtet war, oder den gewöhnlichen Gefahren pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder durch Worte und Zeichen Gesinnungen äußert, die auch bei anderen Muthlosigkeit hervorzurufen geeignet sind.

Das Gesetz führt einzelne Fälle dieses Verbrechens an (§ 244—253).

Es macht sich z. B. der Commandant eines festen Platzes, welcher ohne äußerste Noth capituliert, dann der Commandant einer Truppenabtheilung, welcher ohne möglichste Gegenwehr sich ergibt, der Feigheit schuldig. Einzelne Soldaten begehen das Verbrechen, welche aus dem Gefechte davon laufen, die Waffen wegwerfen u. s. w.

Die Strafe ist der Tod durch Erschießen. Wenn eine ganze Truppenabtheilung sich feige benimmt, so tritt Decimation ein.

Feige Aeußerungen während des Kampfes oder in einem belagerten Platze werden mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn eine Gefahr nicht zu besorgen ist, mit Kerker bis zu 5 Jahren. Officiere trifft auch die Cassation. Wenn aus feigen Aeußerungen eine Gefahr überhaupt nicht entstehen konnte, so liegt das Vergehen der Feigheit vor. (Ueber den Waffengebrauch des Vorgesetzten gegen feige Untergebene vergleiche den Artikel: Militärischer Waffengebrauch).

7. Störung der Zucht und Ordnung §§ 261—270. Unter diesem Begriffe werden mehrere strafbare Handlungen zusammengefasst, welche nur das gemein haben, dass durch sie die Disciplin gefährdet wird. Die einzelnen Fälle sind:

a) Misshandlung von Kriegsgefangenen. Die Kriegsgefangenschaft besteht gegenwärtig in der Hinderung der Rückkehr auf den Kriegsschauplatz. Gefangenen und wehrlosen Feinden darf kein Leid zugefügt werden. Gegen Verletzung dieses durch das Völkerrecht anerkannten Grundsatzes richtet sich der § 265 Militär-Strafgesetz. Die Misshandlung oder Ausplünderung gefangener Feinde wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, und bei besonderer Grausamkeit noch strenger bestraft. Werden derlei Handlungen gegen friedliche Einwohner des Feindeslandes verübt, so finden die Strafnormen über gemeine Delicte Anwendung.

b) Unerlaubtes Beutemachen. Nach dem heutigen Völkerrecht kann das Eigenthum der Bewohner des Feindeslandes zu kriegerischen Operationen herangezogen werden (z. B. zur Verpflegung der Armee), gegen gewinnsüchtige Handlungen einzelner Soldaten aber ist dasselbe durch Strafnormen geschützt. Dem Beutemachen unterliegen nur Waffen, Munition und Gegenstände, mit welchen der Krieg geführt wird. Werden solche Gegenstände erbeutet, so gehören sie dem Staate.

Wenn Soldaten unerlaubter Weise auf Beute ausgehen, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker bis zu 5 Jahren, und im Falle der Widerspenstigkeit gegen den abmahnenden Vorgesetzten mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. (Ueber das Waffenrecht des Vorgesetzten vergl. den Artikel: Militärischer Waffengebrauch). § 264.

c) Marodieren liegt vor, wenn ein Soldat vom Feldwebel abwärts im Kriege von der Truppe sich entfernt um die Landesbewohner mit ungebürlichen Forderungen zu behelligen, und in einer Entfernung von 2 Stunden angetroffen wird. Der Marodeur wird mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft. Dieses Delict kann also nur im Kriege von Personen des Mannschaftsstandes begangen werden. Machen sich Officiere solcher Handlungen schuldig, so liegt ein anderes Delict (etwa eigenmächtige Entfernung, Erpressung) vor. § 267.

d) Des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung macht sich ein Soldat schuldig, welcher in Feindesnähe in einer Festung, einem eingeschlossenem Platze, oder einem Kriegsfahrzeuge auf verbotenem oder ungewöhnlichem Wege aus- und eingeht. Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. Wenn kein Feind in der Nähe ist, so ist die gleiche Handlung ein Vergehen. § 266.

e) Trunkenheit im Dienste (außer dem Wachdienste) wird als Verbrechen bestraft, wenn der Soldat im trunkenen Zustande eine Handlung begeht, die sonst ein Verbrechen wäre, oder wenn aus der That ein Schaden entstanden ist. Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. — Eine Trunkenheit im Dienste ohne die angeführten Umstände ist ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Trunkenheit außer Dienst ist eine Disciplinarübertretung, in wiederholtem Rückfalle ein Vergehen. — Dasselbe gilt vom leichtsinnigen Schuldenmachen. § 269.

8. Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. § 271—291. Unter diesem Titel wird eine Anzahl von gegen die bestehenden Dienstvorschriften und Instructionen verstoßenden Handlungen und Unterlassungen zusammengefasst, durch welche a) die Sicherheit der Armee oder einer Abtheilung derselben gefährdet, b) den Streitkräften Abbruch gethan, c) den zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt, d) Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel verursacht, e) die Dienstgewalt überschritten wird.

Als Hintansetzung der Dienstvorschriften wird bestraft, wenn geheime Dienststücke aus Sorglosigkeit in Verlust gerathen, oder in nicht verrätherischer Absicht Unberufenen mitgetheilt werden; wenn der Commandat die ihm anvertraute Truppe auf unverantwortliche Weise aufopfert, oder es in Bezug auf Verpflegung und Schonung der Mannschaft ermangeln lässt; wenn der Vorgesetzte die Untergebenen in Vollziehung des Dienstes nicht gehörig beaufsichtigt; wenn wichtige Befehle nicht weiter befördert werden u. s. w. In allen Fällen richtet sich die Strafe nach dem Schaden, welcher entstanden ist oder zu besorgen war.

Ein Fall der Hintansetzung der Dienstvorschriften ist auch, wenn ein Soldat die ihm zum eigenen Dienstgebrauch übergebenen ärarischen Sachen oder das Reitpferd verkauft, versetzt, verspielt, oder muthwilliger Weise verdirbt. Wenn der Wert der betreffenden Gegenstandes 5 fl. übersteigt, so ist die Handlung ein Verbrechen, welches mit Kerker bis zu 1 Jahre bestraft wird, sonst ein Vergehen.

Die strenge Bestrafung der Subordinationsverletzung macht es nothwendig, dass auch „Soldaten-Misshandlungen" strenge bestraft werden. Das Militär-Strafgesetz bestimmt, dass der Vorgesetzte wegen Misshandlungen oder herabwürdigender Beschimpfungen der Untergebenen (wenn der Vorgesetzte und der Untergebene sich im Dienste befanden) mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen auch mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist. Außerordentliche Misshandlungen werden im Disciplinarwege, und bei erfolgter körperlicher Beschädigung des Untergebenen nach den Strafbestimmungen über gemeine Delicte bestraft, wobei der Umstand, dass die Verletzung einem Untergebenen zugefügt wurde, als erschwerend anzusehen ist.

Als Ueberschreitung der Dienstgewalt wird auch der Missbrauch des Disciplinar-Strafrechtes behandelt. Wenn der Vorgesetzte den Untergebenen ohne Anlass in Verhaft behält, denselben ohne Erhebung der That bestraft, oder das Disciplinar-Strafrecht überschreitet, so ist er wie wegen Misshandlung der Untergebenen zu bestrafen.

Wenn endlich der Vorgesetzte von den Bezügen der Untergebenen in nicht gewinnsüchtiger Absicht Abzüge macht, oder die Bezüge nicht ausfolgt, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufbürdet, so ist er bei entstandenem bedeutendem Schaden eines Verbrechens (Strafe, Kerker bis zu 1 Jahr) sonst eines Vergehens schuldig.

9. Plünderung (§ 492—501). Das Militär-Strafgesetz zählt die Plünderung zu den gemeinen Delicten, weil dieselbe nicht nur von Soldaten, sondern auch von Personen begangen werden kann, welche ohne auf die Kriegsartikel beeidet zu sein, bei der Heeresverwaltung angestellt sind. Wegen des vorwiegend militärischen Charakters des Delicts wollen wir jedoch dasselbe hier besprechen.

Die Plünderung besteht in der offenen Hinwegnahme fremden beweglichen Gutes zum Vortheile des Thäters oder Anderer mit Benützung des durch Ansammlung einer großen bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes. Die Plünderung wird im Kriege, nur ausnahmsweise im Frieden (auf Märschen, bei Landungen 2c.) begangen.

Das in Rede stehende Delict ist, wenn der Wert des abgenommenen Gegenstandes 5 Gulden übersteigt, oder die im Gesetze angegebenen Erschwerungsumstände vorliegen (Plünderung zur Zeit einer Feuerbrunst, mit Erbrechung verschlossener Thüren u. s. w.) ein Verbrechen, sonst ein Vergehen. Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, die qualificierten Fälle werden strenger bestraft. Bei einreißender Plünderung kann Standrecht publiciert werden. (Vergl. auch den Artikel: Militärischer Waffengebrauch).

V. **Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates**, § 304—331. Das Militär-Strafgesetz bezeichnet als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates:

1. Die unbefugte Werbung, 2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, 3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen.

Im Falle einer Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen der angeführten Delicte der Militär-Jurisdiction (vergl. den Artikel Militär-Gerichtsbarkeit).

1. Unbefugte Werbung.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer im Inlande wen immer, im Bereiche der Aufstellung österreichisch-ungarischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für ausländische Kriegsdienste (also auch für die Militär-Verwaltung) oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei, oder endlich wer einen Soldaten auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt.

Unter „Werben" versteht man das Verleiten durch Anbieten von Geschenken oder durch Versprechungen und Vorspiegelungen. Wenn jemand einem Manne, welcher bereits zur Auswanderung entschlossen ist, die nöthigen Mittel hierzu bietet, so macht er sich nicht der unbefugten Werbung schuldig.

Die Strafen richten sich darnach, ob das Verbrechen in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, ob eine Wiederholung vorliegt, und wie viele Personen verleitet wurden. Eine zur Kriegszeit zu Gunsten des Feindes unternommene Werbung wird mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Die Nichthinderung oder Nichtanzeige wird als Mitschuld mit besonderen Strafen bedroht. Im Falle des rechtzeitigen Abstehens wird Straflosigkeit zugesichert.

2. Von der Verleitung und Hilfeleistung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung. Dieser strafbaren Handlung macht sich eine nicht auf auf die Kriegsartikel beeidete Militär- oder eine Civilperson schuldig, welche einen Soldaten zu einem Militär-Verbrechen verleitet, oder bei Begehung eines solchen behilflich ist. Die Strafe richtet sich nach der Schwere des betreffenden Militär-Delicts. — Wenn derartige strafbare Handlungen sich häufen, so kann das Standrecht publiciert werden, in welchem Falle der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. — Besondere Strafen sind für den einem Deserteur geleisteten Vorschub normiert.

Ein Soldat, welcher einen anderen Soldaten zu einem Militär-Delict verleitet, oder hierbei behilflich ist, wird nach den Grundsätzen über Mitschuld behandelt.

3. Die Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates. Der Ausspähung (Spionage) macht sich schuldig, wer Vorkehrungen und Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Bezug haben und geheim gehalten werden, auskundschaftet, um dieselben dem Feinde oder überhaupt einem fremden Staate mitzutheilen. — Das Vorgehen des Spions ist ein heimliches. Eine militärische Recognoscierung, wobei Soldaten in Uniform sich vorwagen, um die Stellung des Feindes zu erfahren, ist daher keine Spionage.

Die großen Gefahren, welche durch die Ausspähung im Kriege entstehen können, haben seit jeher eine strenge Bestrafung dieses Delicts veranlasst. Nach unserem Militär-Strafgesetze wird die Spionage in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang bestraft. Falls der Spion auf der That ergriffen wird, ist standrechtlich zu verfahren.

Die Ausspähung kann auch im Frieden begangen werden. Die Strafe ist nach dem Maße der angewandten List und der Größe des Schadens schwerer Kerker bis zu 10 Jahren.

Die Nichhinderung und Nichtanzeige wird als Mitschuld mit besonderer Strafe bedroht. Vergl. Lamasch, Militärischer Staatsverrath u. Spionage.

Während im Alterthum die Kriege gegen alle Unterthanen des Feindeslandes geführt wurden, wird heutzutage der Krieg von Staat gegen Staat durch die organisierte Wehrmacht geführt. Friedlichen Einwohnern des Feindeslandes soll kein Leid zugefügt werden. Humanität in der Krieg-

führung kann aber nur dann obwalten, wenn die Einwohner des Feindeslandes sich feindseliger Handlungen gegen die Invasions-Armee enthalten. Feindselige Handlungen von Personen, welche nicht zur feindlichen Wehrmacht gehören, werden daher nach dem Grundsatze der Hostilität (nicht der Criminalität) besteht. Solche Handlungen sind es, welche das Militär-Strafgesetz als „andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates" bezeichnet. Derartige Handlungen sind: das Zerstören von Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen, im bereits besetzten Gebiete, das Ueberfallen, Ausrauben und Misshandeln einzelner Soldaten, die Brandlegung an militärischen Objecten u. s. w. Das Gesetz normiert für schwere Fälle den Tod durch den Strang, sonst schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren. In der Regel wird aber das Standrecht publiciert und standrechtlich verfahren werden.

VI. **Gemeine Verbrechen und Vergehen.** Es wurde bereits oben bemerkt, dass das Militär-Strafgesetz, was die gemeinen Delicte betrifft, allerdings in der Hauptsache mit dem allgemeinen Strafgesetze übereinstimmt, dass jedoch die militärischen Verhältnisse auch hier Modificationen herbeigeführt haben. Gemeine Delicte, welche im Militär-Strafgesetze eine besondere Behandlung erfahren haben, werden als militärisch qualificierte Delicte bezeichnet. Die wichtigsten Modificationen des allgemeinen Strafgesetzes sind:

1. Der Zweikampf. Wir haben hier nicht von der Zulässigkeit des Zweikampfes aus militärischen Standesrücksichten zu sprechen, sondern nur die vom allgemeinen Strafgesetze abweichenden Normen zu verzeichnen. Diese sind:

a) Ein Officier, welcher jemanden zum Zweikampfe herausfordert, macht sich nur eines Vergehens (§ 602) schuldig. Inwieferne die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste als Subordinationsverletzung zu behandeln ist, wurde bereits oben besprochen.

b) Secundanten aus dem Officiersstande bei einem Zweikampfe, bei welchem wenigstens einer der Streitenden ein Officier ist, sind, wenn sie sich um die Beilegung des Streites bemüht haben, straflos.

c) Ein Rencontre zwischen Officieren (Schlägerei auf der Stelle) wird im Falle der Tödtung oder schweren Verletzung als Verbrechen, sonst als Vergehen bestraft (§ 445, 682).

2. Die militärische Ehre hat eine besondere Normierung der Ehrenbeleidigung veranlasst, indem Ehrenbeleidigungen zwischen Officieren bei besonderen im Gesetze angeführten Erschwerungsumständen als Verbrechen behandelt werden (§ 516).

3. Bei den Verbrechen der Brandlegung und des Raubes sind im Militär-Strafgesetz, namentlich für die Kriegszeit besondere Strafnormen enthalten.

4. In allen Militär-Strafgesetzen hat der Diebstahl unter gewissen Bedingungen eine besondere Normierung erfahren, so auch nach unserem Militär-Strafgesetze. Diese besonderen Normen sind:

a) Wenn die Wache an dem Gute, zu dessen Bewachung sie befehligt ist, oder ein Soldat überhaupt zum Nachtheil eines Kameraden, eines Vorgesetzten oder Untergebenen einen Diebstahl begeht, so ist die That ohne Rücksicht auf den Betrag des entwendeten Gutes ein Verbrechen. Der Grund der strengen Bestrafung des sogen. Kameradschaftsdiebstahls liegt darin, weil durch Entwendungen unter Soldaten nicht bloß das Eigenthumsrecht, sondern auch die Kameradschaft, bezw. das Verhältnis der Ueber- und Unterordnung verletzt wird. Auch erscheint die strenge Bestrafung des Diebstahls unter Soldaten aus disciplinären Gründen geboten.

b) Das Gleiche ist der Fall, wenn der Diebstahl an den Nahrungsmitteln oder Vertheidigungserfordernissen eines belagerten oder von dem Feinde bedrohten Platzes begangen wird.

c) Der Diebstahl begangen von einer Militärperson zum Nachtheil des Quartiergebers oder dessen Familie, ist, wenn der Wert des entwendeten Gutes 5 fl. übersteigt, ein Verbrechen.

d) In Kriegszeiten wird der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn er sich bei einer und derselben That über 100 fl. beläuft, und in Bezug auf die militärischen Operationen großer Nachtheil herbeigeführt worden ist, oder derlei Umstände eintreten, welche den Diebstahl zum Verbrechen qualificieren (§ 461).

5. Eine Veruntreuung im Dienste wird, wenn sie 100 fl. übersteigt, und großer Nachtheil in Bezug auf die militärischen Operationen herbeigeführt wurde, mit lebenslangem Kerker bestraft. — Eine Veruntreuung über 5 fl. wird zu einem Verbrechen, wenn jemand ein ihm bei Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sachen veruntreut.

6. Eine Verehelichung einer Militärperson ohne die erforderliche militär-behördliche Bewilligung wird als Vergehen mit Entlassung, bezw. Degradierung und Arrest bestraft.

Wir glauben im Vorstehenden die wichtigsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes über die militärisch-qualificierten Delicte hervorgehoben zu haben. Die militärische Eigenschaft des Thäters wird aber auch bei andern Delicten, für welche keine besondere Normen im Militär-Strafgesetze enthalten sind, nicht ohne Bedeutung sein, namentlich in Bezug auf die Bemessung der Strafe innerhalb des Strafsatzes oder bei einer allfälligen Begnadigung. Bei Delicten z. B., welche aus politischen Motiven hervorgehen, verletzt der Soldat nicht nur die Pflichten des Staatsbürgers, sondern auch die eidlich übernommenen militärischen Pflichten. Für alle Delicte ist es von Bedeutung, dass die allgemeinen Lehren des Strafrechts in Bezug auf Militärpersonen Modificationen unterliegen.

VII. **Reform.** Das Militär-Strafgesetz war für die Zeit seines Erscheinens ein bedeutendes Gesetzeswerk und als die erste Codification des Militär-Strafrechtes in Oesterreich-Ungarn mit Freuden zu begrüßen. Gegenwärtig erscheint es

reformbedürftig. Was die allgemeinen Lehren, das Strafsystem und die gemeinen Delicte betrifft, stimmt wie wir wiederholt hervorgehoben haben, das Militär-Strafgesetz mit dem Strafgesetz vom Jahre 1852 überein. Dieselben Gründe, welche für eine Reform des allgemeinen Strafgesetzes sprechen, sind daher auch für eine Reform des Militär-Strafgesetzes maßgebend. Für einzelne militärische Delicte erscheinen mildere Strafnormen erwünscht. Auch kommt in Betracht, dass durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Wehrverfassung auf eine neue Grundlage gestellt und neue militärische Lebensverhältnisse geschaffen wurden, für welche das Militär-Strafgesetz vom Jahre 1855 nicht die entsprechenden Normen enthält.

Dangelmaier.

---

## IV. Militär-Strafprocess.

**I. Historisches und allgemeine Charakteristik des Militär-Strafprocesses.** Der Militär-Strafprocess war ursprünglich, wie der germanische Strafprocess überhaupt, ein mündlicher Anklage-Process, auch bestand eine Oeffentlichkeit für die Standesgenossen. Unter dem Einflusse des römisch-canonischen Rechts bildete sich der allgemeine Strafprocess zu einem schriftlichen Inquisitionsverfahren mit Ausschluss der Oeffentlichkeit um. Der Ankläger gieng in den Richter auf, die Vertheidigung wurde vielfach beschränkt oder entfiel gänzlich. Dem Entwicklungsgange des allgemeinen Strafprocesses folgte der M. St. P. — Der geheime Inquisitionsprocess fand seinen Abschluss mit der constitutio criminalis Theresiana vom letzten December 1768. Auf dieser Gerichtsordnung der großen Kaiserin beruht noch gegenwärtig das Militär-Strafverfahren des österreichisch-ungarischen Heeres. Im Jahre 1884 erschien eine amtliche Zusammenstellung der über das Militär-Strafverfahren bestehenden Gesetze und Vorschriften. Dieses in Form eines Gesetzes erschienene Dienstbuch wird als M. St. P. O. bezeichnet.

Der gegenwärtig bestehende M. St. P. ist ein schriftliches Untersuchungsverfahren. Die Untersuchung wird vom Gerichtsherrn angeordnet. Eine Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) besteht nicht, die formelle Vertheidigung ist ausgeschlossen. Der Auditor hat die Untersuchung zu führen und die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände zu erheben. Die Urtheilsfällung findet in einer mit Ausschluss der Oeffentlichkeit abzuhaltenden Schlussverhandlung statt. Ein aus Standesgenossen des Beschuldigten bestehendes „Kriegsrecht" entscheidet nach dem Vortrag des Auditors über Schuld und Strafe. Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung finden nur in Ausnahmsfällen statt.

**II. Gerichtsherrliche Rechte.** Der Grundgedanke unseres M. St. O. ist, dass der militärische Befehlshaber der Gerichtsherr ist. Die gerichtsherrlichen Rechte sind: 1. Anordnung der gerichtlichen Untersuchung und zwar unter Haft oder mit Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße;

2. Bestätigung des gerichtlichen Spruches und Begnadigung innerhalb bestimmter Grenzen (§ 246—267);

3. Vorlage des gerichtlichen Spruches an die höhere Gerichts-Instanz, falls derselbe nicht gerechtfertigt erscheint.

Die gerichtsherrlichen Rechte üben aus:

1. Der oberste Kriegsherr durch den obersten Militär-Gerichtshof über Generale, Oberste, Militär-Beamte von der 6. Rangsclasse aufwärts, über Referenten der Obersten Militär Gerichtsbehörden und Abtheilungs-Vorstände des Reichskriegsministeriums.

2. die Militär-Territorial-Commandanten über die Personen der in ihrem Bezirke befindlichen Truppen und Anstalten;

3. der Marine-Commandant über alle zur Marine-Gerichtsbarkeit gehörigen Personen;

4. die Garde-Capitäne über alle zum Stande der Garden gehörigen Personen.

Bei der Armee im Felde üben die gerichtsherrlichen Rechte aus:

1. Die Armee- und die selbständig operierenden Corps-Commandanten;

2. der Commandant einer Flotte oder einer Escadre.

Die angeführten militärischen Befehlshaber können die ihnen kraft des Commandos zustehenden gerichtsherrlichen Rechte an ihnen unterstehende Befehlshaber, an die Commandanten der Regimenter, in deren Stand sich ein Auditor befindet, und an die Vorstände der Gerichte übertragen.

Bei der Landwehr stehen die gerichtsherrlichen Rechte dem Landwehr-Obercommandanten, im übertragenen Wirkungskreis den Landwehr-Commandanten zu. (Vergl. auch den Artikel Gendarmerie.)

**III. Das Untersuchungs-Verfahren.** Sobald der Gerichtsherr die Untersuchung angeordnet hat, obliegt dem Auditor die Durchführung derselben.

Die Untersuchung wird, dem Grundsatze entsprechend l'instruction c'est l'âme du procès, umständlich geführt.

Ausführliche Vorschriften enthält die M. St. P. O. über das Verhör des Beschuldigten, die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. Hier soll nur bemerkt werden, dass zu allen Untersuchungshandlungen zwei Personen des Soldatenstandes als Gerichtszeugen beizuziehend sind, deren Aufgabe es ist, über die Aufrechthaltung der Disciplin und die genaue Protokollierung zu wachen.

**IV. Die Schlussverhandlung.** Sobald die Untersuchung beendet ist, findet die Schlussverhandlung statt. Das Assessorium, welches zur Aburtheilung von Fall zu Fall commandiert wird, besteht aus 7 Personen des Soldatenstandes und

dem Auditor, welcher die Untersuchung geführt hat. Die Personen, welche das Assessorium bilden, sind bei Mannschaftsprocessen: ein Soldat ohne Chargengrad, ein Gefreiter, ein Corporal, ein Feldwebel, ein Subalternofficier, ein Hauptmann, ein Stabsofficier als Präses und der Auditor. Ist der Beschuldigte ein Officier oder Beamter, so besteht das Gericht außer dem Auditor nur aus Officieren, deren Chargengrade nach der Charge des Beschuldigten verschieden sind. Der Spruch auf „schuldig" oder „nicht schuldig" geschieht entweder durch Urtheil (das eigentliche kriegsrechtliche Verfahren) oder durch rechtliches Erkenntnis.

Das „Kriegsrecht" findet statt: gegen Officiere, Beamte, Cadetten ohne Unterschied, welche strafbare Handlung vorliegt, ferner gegen Personen des Mannschaftsstandes bei Verbrechen, dann bei Vergehen, wenn Degradierung einzutreten hat oder die im Gesetze angedrohte Strafe den sechsmonatlichen Arrest übersteigt.

Sonst ist durch „rechtliches Erkenntnis" abzusprechen. Das „rechtliche Erkenntnis" unterscheidet sich vom Kriegsrecht dadurch, dass es mit weniger Förmlichkeiten abgehalten wird. (Ueber die Einstellung vergl. man § 196.)

Das Kriegsrecht beginnt mit der Vorführung des Beschuldigten.

Nach Ablegung des Richtereides werden dem Beschuldigten seine Aussagen vorgelesen und hat derselbe das Recht, das vorzubringen, was er zu seiner Vertheidigung dienlich findet. Nach Abführung des Beschuldigten liest der Auditor sein votum informativum, welches eine Darstellung des Sachverhaltes, Ausführungen über den Schuldbeweis und die anzuwendenden Strafgesetze, die Erschwerungs-, Milderungsumstände u. s. w. enthält, und die wichtigsten Actenstücke vor und stellt seinen Antrag. Die Abstimmung erfolgt von der untersten Charge nach aufwärts. Der Präses hat zwei Stimmen, jeder andere Richter (auch der Auditor) hat eine Stimme. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit. In Bezug auf die Frage, ob der Beschuldigte einer That überwiesen ist, folgt die M. St. P. O. der gesetzlichen Beweistheorie.

Bei Verfahren durch rechtliches Erkenntnis wird der Beschuldigte nicht vor das Assessorium gerufen, ein Richtereid wird nicht abgelegt.

Das gefällte Urtheil wird durch die Bestätigung des Gerichtsherrn rechtskräftig. Nach Bestätigung des Urtheils wird dasselbe öffentlich kundgemacht, das Kriegsrechtsurtheil mit mehr Förmlichkeiten als das rechtliche Erkenntnis.

V. **Rechtsmittel.** Die M. St. P. O. kennt zwei Rechtsmittel: den Recurs (§ 237) und das Verlangen der Revision der Acten (§ 279). Ersteres hat Suspensiveffect, letzteres nicht. Die Statthaftigkeit des einen oder des anderen Rechtsmittels richtet sich nur nach der zuerkannten Strafe. Der Recurs steht nämlich dem Verurtheilten dann zu, wenn nur auf Chargenverlust oder wenn zwar nebst dem Verlust der Charge auf eine Freiheitsstrafe erkannt, diese jedoch im Gnadenwege nachgesehen, oder als solche die Untersuchungshaft angerechnet wurde. In anderen Fällen der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe steht im ordentlichen Verfahren dem Verurtheilten nur das Ansuchen um Actenrevision zu.

Das Obergericht kann, wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil vorliegt (also im Falle des Recurses oder falls der Gerichtsherr die Acten vorlegt), das Urtheil wegen wesentlicher Formgebrechen cassieren und ein neues Verfahren anordnen, — es kann aber auch in der Sache selbst erkennen.

Liegt dem Militär-Obergericht ein rechtskräftiges Urtheil vor, so ist es mehr beschränkt. Es kann zwar statt des Spruches auf „schuldig" ein Urtheil auf „nicht schuldig" schöpfen und auch die strafbare Handlung anders qualificieren; es kann jedoch eine Verschärfung der Strafe nicht vornehmen und die Strafe auch nur dann mildern, wenn dieselbe an sich oder bei der veränderten Qualification des Delicts sich als gesetzwidrig darstellt. Ein einheitliches Princip liegt den Normen der M. St. P. O. über die Befugnisse des Militär-Obergerichtes nicht zu Grunde.

VI. **Außerordentliche Verfahrungsarten** sind: Der Edictalprocess, das standrechtliche Verfahren und das außerordentliche Kriegsrecht.

Der Edictalprocess findet statt: wenn der Beschuldigte flüchtig, das Verbrechen aber von großer Bedeutung ist; dann gegen entwichene Officiere. Wenn der Beschuldigte auf das öffentlich kundgemachte Edict nicht erscheint, so wird das Urtheil in seiner Abwesenheit geschöpft. (Die Todesstrafe durch den Strang wird symbolisch, durch Annageln eines mit dem Namen des Verurtheilten beschriebenen Eisenblechs an den Galgen vollzogen.) Im Falle der Rückkehr des Verurtheilten tritt das ordentliche Verfahren ein.

Das standrechtliche Verfahren findet statt, wenn ein warnendes Beispiel nöthig ist, bei einigen Verbrechen kraft des Gesetzes (§ 147, 161, 255), bei andern nach vorheriger Kundmachung über Befehl des Gerichtsherrn. Das Wesen des Standrechtes besteht darin, dass das ganze Verfahren in 24 Stunden, längstens binnen drei Tagen nach Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht vollendet sein muss (§ 370). Das Standgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsrecht. Rechtsmittel stehen dem Verurtheilten nicht zu. Die Todesstrafe wird sofort nach der Kundmachung des Urtheils vollzogen.

Das außerordentliche Kriegsrecht kann verlangt werden, wenn die Unparteilichkeit des Gerichtsherrn bezweifelt wird. — Die Bewilligung des außerordentlichen Kriegsrechtes und die Bestätigung des in demselben gefällten Urtheils steht dem Militär-Obergerichte zu. Die Richter dürfen in keiner dienstlichen Unterordnung zum abgelehnten Gerichtsherrn stehen.

VII. **Reform.** — Frankreich, Italien und Baiern haben M. St. P. O., in welchen die modernen Process-Principien (Anklage, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit) Aufnahme gefunden haben.

In Oesterreich-Ungarn und Preußen gehen die Reform-Bestrebungen dahin, auf modernen Principien beruhende M. St. P. O. zu schaffen. Die Reformbedürftigkeit ist unbestreitbar. Es wird die Aufgabe der Gesetzgebung sein, eine M. St. P. O. zu schaffen, welche der modernen Rechtswissenschaft und zugleich den Anforderungen der militärischen Disciplin Rechnung trägt.

### Quellen und Literatur.

A. Des materiellen Strafrechtes.

Literatur: Damianitsch: das Militär-Strafgesetzbuch (ein Commentar), Wien 1855. — Damianitsch: Studien über das Militär-Strafrecht, Wien 1862. — Dangelmaier: Die Militär-Verbrechen und Vergehen, Innsbruck 1884. — Dangelmaier: Geschichte des Militär-Strafrechts, Berlin 1891. — Weisl: Das Heeres-Strafrecht, Wien 1892. — Dangelmaier: Militär-rechtliche Abhandlungen, Wien 1893. — Ueber die Literatur des deutschen M. St. R. vergl.: von Marck, Der Militär-Strafprocess in Deutschland und seine Reform, Berlin 1893. —

B. Des Strafprocesses.

Friccius: Geschichte des deutschen Kriegsrechtes, Berlin 1848. — Militor: Kriegsgericht und Kriegsstrafen, Wien 1855. — Hilse: die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militär-Strafverfahrens, Berlin 1869. — Bothe: Der preußische Militär-Strafprocess und die Reform des Militär-Strafverfahrens, Hannover 1874. — Reinsdorff: Zur Frage des Militär-Strafprocesses, Berlin 1885. — Dangelmaier: Die Grundsätze des Militär-Strafverfahrens, Innsbruck 1887. — Weisl: Frankreichs Militär-Strafprocessordnung, Wien 1887. — Fuld: zur Regelung des Militär-Strafverfahrens, Stuttgart 1892. — Weisl, Vorschläge zur Regelung des Militär-Strafverfahrens, Wien 1893. Das Militär-Strafverfahren in Rußland, Frankreich und Deutschland von demselben Autor 1894. — v. Schorlemer: Zur Regelung des Militär-Strafverfahrens, Leipzig 1893. — Dr. v. Marck: der Militär-Strafprocess in Deutschland und seine Reform, Berlin 1893.

Dangelmaier.

---

## G. Militärische Disciplin.

I. Begriff und Bedeutung der Disciplin. — II. Disciplinar-Strafrecht. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Welche Personen der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen. 3. Disciplinar-Strafarten. 4. Welchen Personen das Disciplinar-Strafrecht zusteht. 5. Disciplinar-Strafrecht im Felde. 6. Disciplinar-Strafrecht über Militärbeamte. 7. Reform.

**I. Begriff und Bedeutung der Disciplin.** Die Disciplin ist der Inbegriff der einer Truppe innewohnenden Subordination, Pflichttreue und Ordnung. „Die Disciplin ist“ — wie Moltke sagt — „die ganze Seele der Armee, eine Armee ohne Disciplin ist in allen Fällen eine kostspielige, für den Krieg eine nicht zureichende, im Frieden eine gefahrvolle Institution.“ Hauptsächlich beruht die Disciplin auf moralischer Grundlage, auf der Bildung und dem Charakter der Nation, auf dem Pflichtbewusstsein, auf Bildung und militärischer Erziehung des Soldaten. Ein Mittel zur Erhaltung der Disciplin ist das Disciplinar-Strafrecht.

**II. Disciplinar-Strafrecht.** 1. Allgemeine Bestimmungen. Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist den Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen innerhalb gewisser Grenzen mit angemessenen Strafen zu belegen. Dieses Recht wird im Gegensatze zur Strafgerichtsbarkeit das Disciplinar-Strafrecht genannt. Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen die Uebertretungen der militärischen Dienstvorschriften und sonstiger Anordnungen. Ausnahmsweise können auch militärische und gemeine Vergehen (wenn auf keinen längeren als dreimonatlichen Arrest, und auch nicht auf Degradierung zu erkennen wäre) im Disciplinarwege bestraft werden.

Die Disciplinar-Uebertretungen sind nicht erschöpfend aufgezählt. Der Vorgesetzte beurtheilt selbst, ob eine Handlung gegen die Disciplin ist und verhängt dann die Strafe. Hierdurch tritt allerdings das persönliche Urtheil an die Stelle des objectiven Rechts, allein dies ist nothwendig, da das Gebiet der Disciplinar-Uebertretungen unbestimmbar ist. Die Garantien einer gerechten Handhabung des Disciplinar-Strafrechts sind: a) Eine Disciplinarstrafe darf nur nach genauer Erhebung der That und der wider den Beschuldigten sprechenden Beweise verhängt werden. b) Die zulässigen Disciplinarstrafen sind genau angegeben. Eine andere Strafe darf nicht verhängt werden. Die Disciplinarstrafe muss ferner dem Verschulden, dem Charakter und der socialen Stellung des Straffälligen entsprechen (Princip der Individualisierung). c) Gegen Disciplinarstrafen steht dem Bestraften das Beschwerderecht zu, — bei Arreststrafen erst nach Verbüßung derselben. d) Der Vorgesetzte, welcher ungerechtfertigt eine Disciplinarstrafe verhängt, namentlich das Strafbefugnis überschreitet, ist strafbar (§ 289 M. St. G.).

2. Welche Personen der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterstehen. Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterstehen:

a) alle activen und zeitlich activierten Militärpersonen (vgl. auch § 62 W. G.):

b) alle Personen, welche sich im Stande oder Gefolge eines auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Monarchie stehenden Militärkörpers befinden;

c) die Kriegsgefangenen und die Geisel.

d) Nicht active Militärpersonen unterstehen der militärischen Disciplinar-Strafgewalt nur ausnahmsweise, nämlich während des Haupt-Rapportes (bezw. die Mannschaft während der Controls-Versammlung), wegen Unterlassung der militärischen Meldungen, und endlich nicht active Officiere und Militärbeamte, wenn sie die militärische Uniform tragen wegen subordinationswidrigen Benehmens und wegen Verstöße gegen die Adjustierungsvor-

schrift. Die Landwehrpersonen des nichtactiven Standes sind auch wegen im schriftlichen Dienstverkehr begangener Militärdelicte der Disciplinargewalt unterworfen. Circularverordnung des L. M. 13/V 85.

3. Disciplinar-Strafarten. Die Disciplinarstrafen sind:

A. Gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts:

a) Verweis beim Rapport.

b) Ordnungsstrafen (z. B. Verpflichtung zu einer bestimmten Stunde in die Kaserne zurückzukehren, bis zu 30 Tagen, sechsstündiges Schließen in Spangen, gegen die Mannschaft ohne Chargengrad zweistündiges Anbinden, jedoch nur wenn andere Strafen unanwendbar und nutzlos sind).

c) Arreststrafen.

α) Kasernarrest bis zu 30 Tagen. (Der Bestrafte darf außer Dienst die Kaserne nicht verlassen.)

β) Verschärfter Arrest bis zu 30 Tagen. (Gemeinsames Arrestlocal, hartes Lager, sechsstündiges Schließen in Spangen mit Ausnahme jedes dritten Tages, Fasten bei Wasser und Brot dreimal in der Woche.)

γ) Einzelarrest bis zu 21 Tagen. (Einzelhaft, sonst wie oben.)

δ) Strenger Arrest bis zu 15 Tagen jedoch nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad. (Verdunklung der Arrestzelle, welche an jedem dritten Tage entfällt, sonst wie der Einzelarrest.)

B. Gegen Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel und Cadetten:

a) Einfacher oder strenger Verweis;

b) Ordnungsstrafen, u. zw. Zimmerarrest u. einfacher Arrest. (Mit dem einfachen Arrest ist verbunden: Enthebung vom Dienste, Beschränkung auf Arrestantengebür, Verbot des Tabakrauchens. Der mit Zimmerarrest Bestrafte darf in dienstfreier Zeit sein Zimmer nicht verlassen, und keine Besuche empfangen).

C. Gegen Officiere:

a) Verweis (einfacher oder strenger);

b) Stationsarrest und Zimmerarrest bis zu 30 Tagen. (Der mit Stationsarrest Bestrafte darf keine Vergnügungsorte besuchen und in dienstfreier Zeit die Station nicht verlassen. Der mit Zimmerarrest Bestrafte wird vom Dienste suspendiert, darf die Wohnung nicht verlassen und darf keine Besuche empfangen.)

Unterofficiere (nicht Cadetten) können aufgrund des Warnungs-Constituts degradiert werden. Wenn ein Unterofficier wiederholt wegen zucht- und ordnungswidriger Handlungen oder Dienstesnachlässigkeit bestraft wurde, kann mit ihm über Befehl des Truppen-Commandanten das Warnungs-Constitut aufgenommen werden. Bei einem Rückfall innerhalb eines halben Jahres tritt die Degradierung ein.

4. Welchen Personen das Disciplinar-Strafrecht zusteht. Das Disciplinar-Strafrecht steht nur solchen Officieren und Beamten zu, welchen ein Commando (bezw. eine Anstalt) mit der Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen des Befehlsbereiches.

Den Truppen-Commandanten (z. B. Regiments-Commandanten, Commandanten selbständiger Bataillons) und den höhern Commandanten (Brigadieren, Divisions-, Corps-Commandanten), endlich dem Reichs-Kriegs-Minister steht das Disciplinar-Strafrecht im höchsten Ausmaße zu. Ein beschränkteres Disciplinar-Strafrecht haben die Abtheilungs-(Bataillons)- und Unterabtheilungs-(Compagnie-)Commandanten, dann die Vorstände der Militär-Verpflegs-Magazine, die Chefärzte über das militär-ärztliche Personal. Nach der Circular Verord. des Reichs-Kriegsministeriums 12/VI 94, praes. Nr. 2874 steht den Mitgliedern des militärärztlichen Officierscorps, welche Commandanten einer Sanitätsanstalt oder mit der Leitung des Sanitätsdienstes bei einer Truppe, einem Commando oder Behörde unter Verantwortlichkeit für den Dienstbetrieb betraut sind, ein Disciplinarstrafrecht auch über Personen des streitbaren Standes zu. Der Unterofficier hat nur als Transport-Commandant ein Disciplinar-Strafrecht von sehr beschränktem Umfange. Näher kann hier auf den Umfang des den militärischen Vorgesetzten zustehenden Disciplinar-Strafrechtes nicht eingegangen werden.

5. Disciplinar-Strafrecht im Felde. Für das Disciplinar-Strafrecht im Felde gelten die Normen über das Disciplinar-Strafrecht in Friedenszeiten. Nur einzelne abweichende Bestimmungen sind getroffen, welche dadurch nothwendig sind, dass die Macht der militärischen Befehlshaber in Anbetracht des zu bewältigenden feindlichen Widerstandes eine größere sein muss.

Wenn im Felde — und auch sonst auf Märschen — ein Arrestlocal nicht zur Verfügung steht, werden die Arreststrafen auf andere Weise vollzogen. Wenn wider die Mannschaft vom Zugsführer abwärts eine Arreststrafe verhängt wird, so hat der Bestrafte — bei Aufrechthaltung des Dienstes — die dienstfreie Zeit auf der Wache zu verbringen. Hiermit sind Verschärfungen verbunden, z. B. beim strengen Arrest: Beschränkung auf Arrestantengebür, zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in der Woche, Anbinden 3 Stunden täglich. — Bei der operierenden Truppe hat das Fasten zu entfallen.

Die höheren militärischen Befehlshaber (vom Brigadier aufwärts) können im Felde alle Arreststrafen (mit Ausnahme des strengen Arrestes) bis zum doppelten ihres zur Friedenszeit zulässigen höchsten Ausmaßes verhängen.

Mit Unterofficieren kann auch wegen Mangels an Entschlossenheit und Thatkraft des Warnungs-Constitut aufgenommen werden. Der Armee-(Ober-)Commandant, sowie der Commandant eines selbständig operierenden Corps kann Unterofficiere auch ohne vorherige Aufnahme des Warnungs-Constituts degradieren.

Im Felde können auch andere disciplinare Maßregeln eintreten als:

a) Die Entfernung der Generale und Stabsofficiere wegen Lauigkeit und Saumseligkeit;

b) die Auflösung ganzer Truppenkörper;
c) die Entziehung der Fahne.

6. Das Disciplinar-Strafrecht über Militärbeamte ist durch die im J. 1887 verlautbarte Disciplinarvorschrift geregelt.

Die Disciplinarstrafen sind: a) Verweis (einfacher oder strenger); b) Stationsarrest; c) Zimmerarrest, beide bis zu 30 Tagen; d) Dienstentlassung nach vorausgegangener commissioneller Warnung oder ohne dieselbe.

Die commissionelle Warnung tritt wegen schwerer Disciplinar-Uebertretungen ein, und hat die Wirkung, dass der Gewarnte, falls er innerhalb eines Jahres rückfällig wird, vom Reichs-Kriegsministerium nach commissioneller Verhandlung entlassen wird. Wegen Wichtigkeit des Falles kann von der Anordnung des Warnungs-Constituts ganz Umgang genommen und unmittelbar die commissionelle Behandlung angeordnet werden. Ueber den Vorgang bei der commissionellen Warnung und Behandlung enthält die Vorschrift Detailbestimmungen.

Endlich soll noch bemerkt werden, dass das Reichs-Kriegsministerium gegen nichtactive Officiere und Beamte wegen wiederholter absichtlicher Hintansetzung ihrer militärischen Verpflichtungen die imperative Abnahme der Charge aussprechen kann (W. V. 4. Th. Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere, 1879).

7. Reform. Reformbestrebungen sind auf eine Milderung der Disciplinarstrafen im Frieden gerichtet.

**Quellen und Literatur.**

Quellen im Text.

Literatur: Löffelmann: Das Disciplinar-Strafrecht, Teschen 1876. Hadary: Handbuch zum Disciplinar Strafrecht, Budapest 1877. Dangelmaier: In Streffleurs österr. militärischen Zeitschrift 1883 und militärrechtlichen Abhandlungen 1893. Zahlreich sind die Schriften, welche über Disciplin überhaupt handeln, z. B.: Reichenau: Disciplin und Humanität, Berlin 1880. Isenburg: Die Disciplin, Berlin 1885.

Dangelmaier.

---

## H. Militär-Ehrenrath.

I. Allgemeines. — II. Vorverhandlung. — III. Verfahren vor dem Ehrenrath und dessen Zusammensetzung. — IV. Rehabilitierungs-Verfahren. — V. Reform.

I. **Allgemeines.** Das ehrenräthliche Verfahren hat auf Handlungen oder Unterlassungen Anwendung, welche zwar nicht vom Strafgesetze verpönt sind, aber entweder nach allgemeiner Anschauung als unehrenhaft gelten oder insbesondere der Officiers-Standesehre widerstreiten.

Das in Rede stehende Verfahren ist durch die autoritative Stellung des Officierscorps im Staate und durch die enge Zusammengehörigkeit der Standesgenossen bedingt. Sollen die Officiere ihrer Aufgabe gerecht werden, Führer des Volkes in Waffen zu sein, so müssen dieselben allgemein geachtet sein, da man bereitwillig nur die Befehle desjenigen vollführt, dem man volle Achtung zollt. Durch die Duldung von ehrenrührigen Handlungen, auch wenn dieselben nicht vom St. G. verpönt sind, würde die Ehre leiden.

Das ehrenräthliche Verfahren gehört der neueren Zeit an. Dermalen ist dasselbe durch die mit der Circl. Vrdg. des R. K. M. vom 27/XI 84 verlautbarte Vorschrift geregelt. In den Landwehren besteht ein analoges Verfahren. — Eine criminelle Behandlung der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer (§ 299—303 M. St. G.) findet nicht mehr statt. —

Dem ehrenräthlichen Verfahren unterliegen sowohl active als nichtactive Officiere (Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer) und Cadetten des activen und nichtactiven Standes.

Das ehrenräthliche Verfahren umfasst: 1. Die Vorverhandlung, 2. das Untersuchungsverfahren, 3. die Schlussverhandlung und die Beschlussfassung des Ehrenrathes.

II. **Vorverhandlung und Verfahren in der Officiers-Versammlung.** Wenn der nach der Vorschrift zur Anordnung der ehrenräthlichen Vorverhandlung zuständige Commandant (die Garde-Capitäne, die Regiments-Commandanten, Commandanten selbständiger Bataillone, der Corps-Commandant rücksichtlich der nichtactiven Officiere dann der Stabsofficiere, der Reichskriegsminister rücksichtlich der Generale) einen Fall zur ehrenräthlichen Untersuchung geeignet findet, so überweist er denselben zur Vorerhebung und Antragstellung an den competenten ehrenräthlichen Ausschuss, welcher aus vier Officieren (einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern) besteht.

Ehrenräthliche Ausschüsse für Oberofficiere und Cadetten sind bei den Garden, dann bei den Truppenkörpern (z. B. bei jedem Regimente, jedem selbständig detachierten Infanterie-Bataillon, jedem Feldjäger-Bataillon u. s. w.) ständig, und zwar für ein Jahr aufgestellt. Der Vorsitzende wird meist commandiert, die Mitglieder (Ersatzmänner) werden durch die Wahl der Standesgenossen bestimmt. — Wenn der Fall einen Stabsofficier betrifft, so commandiert das Corps-Commando, welches zur Anordnung der Vorverhandlung competent ist, fallweise einen General-Major als Vorsitzenden, und veranlasst die Wahl der Mitglieder des Ausschusses. Auf analoge Weise geht das Reichs-Kriegsministerium vor, wenn es die ehrenräthliche Vorverhandlung gegen einen General anzuordnen findet.

Beschließt der ehrenräthliche Ausschuss mit Stimmeneinheit, dass die Ehrenhaftigkeit des Beschuldigten außer Zweifel ist, so erstattet er hievon die Meldung. Eine Berufung an das Reichs-Kriegsministerium ist nur dem Officier gestattet, welcher, um sich von einer Verdächtigung zu reinigen, die ehrenräthliche Untersuchung gegen sich selbst verlangt hat. Beantragt der Ausschuss oder auch nur ein Mitglied desselben oder der Commandant

die ehrenräthliche Untersuchung, so hat die Officiers-Versammlung zu entscheiden. Competent ist die Officiers-Versammlung des Truppenkörpers, dessen Ausschuss die Vorerhebungen geführt hat. Wenn der Fall einen Stabsofficier betrifft, so besteht die Officiers-Versammlung aus den Stabsofficieren einer Garnison, und bei Generalen aus den in Wien befindlichen activen Generalen.

Spricht sich die Officiers-Versammlung mit zwei Drittheilen oder noch mehr Stimmen dafür aus, dass die ehrenräthliche Untersuchung zu unterbleiben habe, so ist dieselbe abgelehnt, im entgegengesetzten Falle aber beschlossen.

III. **Verfahren vor dem Ehrenrath und dessen Zusammensetzung.** Die Durchführung der Untersuchung (Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen u. s. w.) obliegt dem ehrenräthlichen Ausschusse, — vor dessen Vorladung der Officier (Cadet), um der ehrenräthlichen Untersuchung zu entgehen, seine Charge ablegen kann.

Nach durchgeführter Untersuchung findet die Schlussverhandlung vor dem Ehrenrathe statt. Der Ehrenrath besteht aus neun Officieren, nämlich den vier Personen des Ausschusses und weiteren fünf Officieren, welche theils commandiert, theils durch Wahl bestimmt sind. — Die Ehrenräthe für Oberofficiere und Cadetten werden bei den Truppen-Divisions-Commanden gebildet. Die fallweise Zusammensetzung des Ehrenrathes für Stabsofficiere veranlasst das Corps- (Militär-) Commando, und jene des Ehrenrathes für Generale des Reichs-Kriegsministeriums. Im Ehrenrathe für Oberofficiere und Cadetten dürfen, um einen möglichst vorurtheilfreien Beschluss zu erzielen, nur die Mitglieder des Ausschusses dem Truppenkörper des Beschuldigten angehören.

Die Chargengrade der Mitglieder des Ehrenrathes sind verschieden nach der Charge des Beschuldigten.

Der Ehrenrath für Oberofficiere und Cadetten besteht aus: einem Obersten als Vorsitzenden, zwei Stabsofficieren niedrigerer Charge, vier Hauptleuten und zwei Subaltern-Officieren (oder auch einem Stabsofficier, fünf Hauptleuten und zwei Subaltern-Officieren) als Mitgliedern.

Der Ehrenrath für Stabsofficiere besteht aus: einem Feldmarschall-Lieutenant als Vorsitzenden, zwei General-Majoren, zwei Obersten, zwei Stabsofficieren niedrigerer Charge und zwei Hauptleuten.

Der Ehrenrath für Generale besteht aus: einem Feldzeugmeister als Vorsitzenden, sechs Generalen niedrigerer Charge und zwei Obersten.

Wird ein Auditor, Militärarzt oder Truppen-Rechnungsführer ehrenräthlich behandelt, so treten zwei Officiere der betreffenden Standesgruppe in den Ehrenrath ein, während zwei Officiere des Soldatenstandes entfallen.

Zur Schlussverhandlung vor dem Ehrenrathe wird der Beschuldigte vorgeladen. Derselbe hat aber auch das Recht, sich durch einen activen Officier vertheidigen zu lassen. Der Vertheidiger muss mit dem Beschuldigten mindestens in gleicher Charge stehen, und darf in keinem Falle eine niedrigere als die Hauptmannscharge bekleiden. Die Vertheidigung kann mündlich bei der Schlussverhandlung geführt werden. Es ist aber auch eine Vertheidigungsschrift entgegen zu nehmen.

Die Schlussverhandlung hat den Charakter der Schlussverhandlung des schriftlichen Untersuchungsprocesses, indem der Beschluss aufgrund der schriftlichen Darstellung des Sachverhaltes und des gutächtlichen Antrages des Ausschusses gefällt wird. Den Gang der Verhandlung leitet der Vorsitzende des Ehrenrathes. Der Ehrenrath ist an Beweisregeln nicht gebunden. Ob die Handlung gegen die Ehre verstößt, ist nach eigener Ueberzeugung und nach eigener Auffassung des Ehrbegriffes zu entscheiden, da es ein Gesetz über die Ehre nicht gibt. Der Grundsatz nullum crimen sine lege gilt also für das ehrenräthliche Verfahren nicht.

Der Beschluss des Ehrenrathes, welcher mit Stimmenmehrheit gefasst wird, ist entweder ein Freispruch oder ein Spruch auf „Gefährdung" oder auf „Verletzung" der Standesehre.

Der Spruch auf Gefährdung der Standesehre hat eine Warnung zur Folge. Der Gewarnte kann, so lange die Warnung mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums nicht gelöscht ist, nicht befördert werden. Der Spruch auf Verletzung der Standesehre führt den Verlust der Charge, bei activen Officieren auch den Verlust aller Gebüren herbei.

Wenn ein verurtheilender Beschluss (d. h. ein Beschluss auf Gefährdung oder Verletzung der Standesehre) gefasst wurde, so sind die Acten zunächst dem Reichskriegsministerium vorzulegen, welches wegen Verlautbarung und Vollziehung des Beschlusses das Weitere verfügt.

Eine Berufung gegen einen ehrenräthlichen Beschluss findet nicht statt.

In außerordentlichen Fällen wird die allerhöchste Willensmeinung des Monarchen eingeholt.

IV. **Rehabilitierungs-Verfahren.** Ein Officier (Cadet), welcher seiner Charge (der Cadetten-Auszeichnung) verlustig wurde, kann dieselbe ausnahmsweise nach Verlauf einer angemessenen Zeit wieder erlangen, wenn das Verschulden keinen dauernden Ehrenmakel nach sich zieht, besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, und die zuständige Officiers-Versammlung der Ansicht ist, dass die Wiederverleihung der Charge mit der Standesehre vereinbar ist. (Die näheren Bestimmungen über das Rehabilitierungs-Verfahren enthalten die §§ 37—40 der ehrenräthlichen Vorschrift).

V. **Reform.** Die Einführung der Berufung gegen einen ehrenräthlichen Beschluss ist, da ein jeder Spruch möglicherweise auf einem Irrthum beruhen kann, und aus dem Grunde der Einheitlichkeit in der Auffassung des Begriffes „Ehre", erwünscht. Nach durchgeführter Reform des Militär-Strafprocesses wird auch für das ehrenräthliche Verfahren eine neue Grundlage (Princip der Anklage, Mündlichkeit) zu schaffen sein.

**Quellen und Literatur.**

A. Quellen im Text. In Bezug auf Deutschland die Verordnung über die Ehrengerichte vom 2/V 74, für die kaiserl. Marine vom 2/V 75, und für Officiere der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 16/VI 91.

B. Literatur: Ulbrich: L. B. S. 784. — Dangelmaier im Organ der militär-wissenschaftl. Vereine, 30. B. (1885). — Derselbe, militärrechtliche Abhandlungen, Wien 1893, S. 89. 181. Die Abhandlungen desselben Autors: Das Rehabilitierungs-Verfahren und Geschichte des ehrenrechtlichen Verfahrens in der österr. militärischen Zeitschrift 893 und 894. — Jedenfalls ist dieser für das Heerwesen überhaupt und für die rechtliche Stellung des Officiers hochwichtige Gegenstand von der Literatur zu wenig beachtet. Vergl. Stein: Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872, S. 162. — Dr. v. Marck: Der Militär-Strafprocess in Deutschland und seine Reform, Berlin 1893, S. 96 und 403.

Dangelmaier.

---

## I. Wehrpflicht.

I. Historischer Rückblick und das gegenwärtige Gesetz. — II. Dauer der Dienstpflicht. — III. Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht. — IV. Stellungspflicht, Beginn und Ende der Dienstzeit. — V. Strafrechtliche Bestimmungen des Wehrgesetzes.

I. **Historischer Rückblick und das gegenwärtige Gesetz.** Die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiete des Heerwesens in unserem Jahrhundert ist die Einführung der allgem. Wehrpflicht. Während im Anfange der germanischen Geschichte (wie auch ursprünglich in Rom und Griechenland) alle waffenfähigen Bürger wehrpflichtig waren, bildete sich im Lauf der Zeiten das Söldnerwesen heraus, welches noch im vorigen Jahrhundert die Hauptrolle im Heerwesen spielte. Neben der Werbung trat auch die Aushebung von Rekruten auf, jedoch wurden nur die niederen Classen der Bevölkerung zum Militärdienst herangezogen. Im Anfange unseres Jahrhunderts wurde in Preußen die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Dem Beispiele Preußens folgten im Laufe der Zeiten fast alle Staaten des Continents, so auch Oesterr.-Ungarn durch Erl. des Wehrgesetzes 5/XII 68, bezw. den G. A. 40:68.

Gegenwärtig beruht die Wehrpflicht in Oesterr.-Ungarn auf dem G. 11/IV 89 und dem fast gleichlautenden G. A. 6:89. Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen sind in den Wehrvorschriften (4 Theile) enthalten.

Gleich im Anfange der Wehrgesetze ist ausgesprochen, dass die Wehrpflicht eine allgemeine ist, welche von jedem Staatsbürger persönlich erfüllt werden muss.

Thatsächlich ist aber die Dienstverpflichtung nicht eine gleiche, indem nicht alle Staatsbürger zur Ableistung einer gleichen Dienstpflicht im Heere und dann in der Landwehr herangezogen werden. Es ist ein bestimmtes Contingent für das Heer und die Landwehr festgesetzt, welches auf die verschiedenen Ergänzungsbezirke vertheilt wird. Die Eintheilung der Rekruten erfolgt nach Altersclasse und Losreihe (Ziehungssystem), und nach Deckung der Contingente werden die Ueberzähligen in die Ersatzreserve eingetheilt. Die Dienstpflicht im Heere, in der Landwehr und Ersatzreserve ist eine verschiedene.

II. **Dauer der Dienstpflicht.** Die regelmäßige Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Die Gesammtdienstpflicht beträgt somit zwölf Jahre.

Die in der Liniendienstpflicht stehenden Soldaten sind zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve (letztere nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung) sind zu drei Waffenübungen in der Dauer von vier Wochen verpflichtet. In den Jahren, in welchen die Reservisten nicht in activer Dienstleistung (Waffenübung) gestanden sind, haben sie behufs Evidenzführung bei der Control-Versammlung (bei Gagisten Hauptrapport genannt) zu erscheinen. Gleiche Dienstverpflichtungen haben die Angehörigen der nicht activen Landwehr. Die unmittelbar zur Landwehr Assentierten können ein Jahr in activer Dienstleistung behalten werden, welches jedoch doppelt gerechnet wird (G. 24/V 83).

Im Kriege wird die Reserve (Ersatzreserve) und die nicht active Landwehr (Seewehr) auf Befehl Sr. Majestät zur Ergänzung des Heeres einberufen. Wenn es besondere Umstände erfordern, kann der erste Jahrgang der Reserve auch in Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen werden.

Bedingungen zum Eintritt in das Heer sind:

1. die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie,

2. die nöthige geistige und körperliche Eignung (Körpergröße 155 Centimeter),

3. ein Alter von mindestens vollen 17 Jahren.

Zum Eintritt in die Landwehr wird außer der geistigen und körperlichen Eignung das Staatsbürgerrecht in dem betreffenden Staatsgebiet und das stellungspflichtige Alter erfordert.

III. **Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht** sind theils im Interesse der Seelsorge und des öffentlichen Unterrichts, theils aus nationalökonomischen und Familien-Rücksichten zugestanden.

Auf eine Begünstigung können Anspruch erheben:

1. die Candidaten des geistlichen Standes jeder anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger (§ 31 W. G.),

2. die Unterlehrer und Lehrer, sowie die Lehramtszöglinge (§ 32),

3. die Besitzer ererbter Landwirtschaften, wenn sie die Bewirtschaftung selbst betreiben, und das Erträgnis zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten (§ 33),

4. die Assentierten, deren Familien-Verhältnisse eine Befreiung bedingen. Aus diesem Grunde wird eine Begünstigung zugestanden dem einzigen Sohne eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter (unter bestimmten Voraussetzungen auch dem einzigen Erben), nach dem Tode des Vaters dem einzigen Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, dann dem einzigen Bruder verwaister Geschwister — wenn von der Enthebung des Betreffenden die Erhaltung der Eltern, Großeltern und Geschwister abhängt (§ 34).

Die Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, bei Candidaten des geistlichen Standes in der Enthebung von jedem militärischen Dienste im Frieden und im Kriege. Ueber die Begünstigung der Freiwilligen vergleiche den Artikel „Freiwillige".

IV. **Stellungspflicht, Beginn und Ende der Dienstzeit.** Die Stellungspflicht, welche ein Ausfluss der Wehrpflicht ist, beginnt mit 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres, mit welchem der Wehrpflichtige das 21., und endet mit 31. December desjenigen Jahres, mit welchem der Stellungspflichtige das 23. Lebensjahr vollendet.

Wer der Stellungspflicht nicht nachkommt, bleibt bis zum 31. December desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, stellungspflichtig.

Die Dienstzeit beginnt in der Regel mit dem Tage der Einreihung. Die Einreihung erfolgt für die vom 1. Jänner bis 1. October Assentierten mit 1. October des Stellungsjahres, für die außer der Altersclasse und Losreihe Assentierten und die Freiwilligen mit dem Tage der Assentierung.

Die Dienstpflicht endet in jedem Dienstpflichts-Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Einreihung mit 31. December desjenigen Jahres in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

V. **Strafrechtliche Bestimmungen des Wehrgesetzes.** Das Wehrgesetz normiert eine Reihe von Strafen gegen die Verletzung der Stellungs- bezw. Wehrpflicht.

Strafbare Handlungen, durch welche die Stellungs-, bezw. Wehrpflicht verletzt wird, sind:

a) das ungerechtfertigte, nicht rechtzeitige Erscheinen bei der Stellung (Uebertretung),

b) die Stellungsflucht (Uebertretung, wenn sie durch Begebung in das Ausland geschieht, ein Vergehen),

c) listige Umtriebe zur Entziehung von der gesetzlichen Dienstpflicht oder zur Erlangung einer nicht zukommenden Begünstigung (Vergehen),

d) Selbstbeschädigung (Vergehen).

Die Strafamtshandlung rücksichtlich der vorbezeichneten Uebertretungen kommt den politischen Behörden, rücksichtlich der Vergehen den Gerichten zu. (Für Ungarn gelten theilweise abweichende Bestimmungen.) Die Strafen, welche in Anwendung kommen sind: a) Geldstrafen, b) Geld- und Freiheits-Strafen (cumulativ), c) Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (Assentierung zum Heere) und d) Verlängerung der Präsenz-Dienstverpflichtung und zwar wegen Stellungsflucht, Selbstbeschädigung und listiger Umtriebe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Durch Verlängerung der Präsenz-Dienstpflicht tritt auch eine Verlängerung der Gesammtdienstpflicht ein. Vgl. Finger, Lehrbuch des Strafrechts II. Bd., 419 f.

Ueber die „Militärtaxe" und den „Landsturm" vergleiche die gleichnamigen Artikel.

### Quellen und Literatur.

Quellen im Text.

Literatur: Ulbrich: H. B., II. S. 1067, L. B. S. 778 und die dortigen Literaturangaben. Seling: Heeresorganisation, Wien 1889 (9. Aufl.). Zahlreiche Wegweiser, wie sich in Militär-Angelegenheiten zu benehmen ist, welche jedoch meist nur eine Wiedergabe des Wehrgesetzes und der Wehr-Vorschriften enthalten. Vgl. auch Mayerhofer: Handb. der polit. Verwalt., Wien 1881, III, 698. Stein: Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872.

Dangelmaier.

---

## K. Freiwillige.

I. Allgemeines. — II. Bedingungen des Anspruches auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes. — III. Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen.

I. **Allgemeines.** Freiwillig in das Heer kann jeder Inländer (Staatsbürger in einem der beiden Staatsgebiete) eintreten, welcher:

1. Die nöthige geistige, moralische u. körperliche Eignung besitzt;

2. wenigstens das 17. Lebensjahr zurückgelegt und

3. kein Versäumnis der Stellungspflicht zu rechtfertigen hat.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Die Begünstigung der Freiwilligen besteht in der Wahl des Truppenkörpers.

Zum freiwilligen Eintritt in eine der beiden Landwehren ist die Staatsbürgerschaft in dem Staatsgebiete, welchem die Landwehr angehört, nöthig. Der Betreffende muss der Stellungspflicht genüge geleistet haben, auch darf ihm keine Dienstpflicht im Heere obliegen.

Eine besondere Kategorie bilden die Einjährig-Freiwilligen. Um nämlich einerseits den volkswirt-

schaftlichen Interessen Rechnung zu tragen, andererseits der bewaffneten Macht im Kriege den erforderlichen Mehrbedarf an Officieren, Cadetten und Beamten zu sichern, wird Inländern (Staatsbürgern in einem der beiden Staatsgebiete), wenn sie bestimmten Bedingungen entsprechen, die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt. Der Einjährig-Freiwillige kann den Präsenzdienst im Soldatenstande, oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär ableisten.

II. **Bedingungen des Anspruches auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.** Für die Zuerkennung der Begünstigung, welche spätestens bei der Hauptstellung im zuständigen Stellungsbezirke geltend zu machen ist, ist außer den Bedingungen zum freiwilligen Eintritt überhaupt noch erforderlich:

1. Die moralische Befähigung. — Ausgeschlossen sind jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht verübten oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Delicts verurtheilt wurden.

2. Die wissenschaftliche Befähigung.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande wird entweder durch Beibringung von Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung erbracht. Zeugnisse, durch welche der Nachweis erbracht wird sind:

a) Das Studienzeugnis über den mit entsprechendem Erfolg absolvierten letzten Jahrgang eines Gymnasiums oder einer Realschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt. Soll der Präsenzdienst auf ärarische Kosten abgeleistet werden, so ist ein derlei Vorzugs- oder ein Maturitätszeugnis oder ein Zeugnis über eine Staatsprüfung an einer Hochschule erforderlich. Aufgrund solcher Zeugnisse kann selbstverständlich der einjährige Präsenzdienst auch auf eigene Kosten abgeleistet werden. Welche in- oder ausländischen Lehranstalten den Gymnasien (Realschulen) gleichgestellt sind, wird im Verordnungswege bestimmt. (Beilage II, a des 1. Th. der Wehrvorschrift.)

b) Auszüge aus den Classificationslisten über die Prüfung zum Berufscadeten.

Prüfungen, durch welche die Befähigung nachgewiesen wird, können bei jedem Truppen-Divisions-Commando abgelegt werden. (Ueber die Prüfungs-Commission und Prüfungsgegenstände vergleiche §§ 65 und 66 des 1. Th. W. V.)

Pharmaceuten und Veterinäre können den einjährigen Präsenzdienst erst nach Erlangung des Magister-, bezw. thierärztlichen Diploms ableisten. In der Kriegsmarine ist ein gewisser Grad seemännischer Bildung gefordert.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt vom Ergänzungs-Bezirks-Commando. Gegen die Aberkennung ist der Recurs bis an das Reichs-Kriegsministerium (bezw. Landesvertheidigungs-Ministerium) zulässig.

III. **Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen.** Die Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen sind:

1. Wahl des Truppenkörpers (nicht der Garnison) und im Falle der Fortsetzung der Studien an einer höheren Lehranstalt auch des Jahres für die Ableistung des Präsenzdienstes (jedoch nicht über den 1/X des Jahres, in welchem der Betreffende das 24. Lebensjahr vollendet).

2. Die Präsenzdienstpflicht beträgt ein Jahr, welches aber ganz der militärischen Ausbildung zu widmen ist. Nach Ablauf des Jahres haben die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes die Eignung zu Reserveofficieren durch eine Prüfung darzuthun. Bestehen sie die Prüfung nicht, so haben sie ein zweites Jahr zu dienen. Nach Ablauf des 2. Jahres kann die Prüfung wiederholt werden. Die Uebersetzung in die Reserve erfolgt ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung.

3. Der Präsenzdienst ist in der Regel auf eigene Kosten, ausnahmsweise auf Staatskosten abzuleisten. Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten dürfen (außer wenn es die Disciplin erfordert) nicht kaserniert werden, auch ist ihnen das Tragen feinerer Monturen gestattet.

4. Mediciner, welche die Eignung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, ein halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms (spätestens im 28. Jahre) als Assistenzarzt-Stellvertreter zu dienen.

5. Einjährig-Freiwillige, welche die Ernennung zu Militärbeamten (Verpflegsbranche) anstreben, können nach Bedarf nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Militärbehörde zugetheilt werden. Nach Ablegung der bezüglichen Prüfung werden sie zu Accessisten (Praktikanten) in der Reserve ernannt. Bestehen sie die Prüfung nicht, so haben sie ein zweites Jahr im Soldatenstande präsent zu dienen.

6. Die militärische Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ist eine besondere.

Die Einjährig-Freiwilligen unterstehen den militärischen Str. G. und Disciplinarvorschriften wie andere Soldaten.

**Quellen und Literatur.**

Quellen: Wehrgesetz 11 IV 89, G. A. 6:89 und Wehrvorschrift 1. Th.

Literatur: Ulbrich: Handb. II., S. 1071, L. B. S. 782.

Dangelmaier.

## L. Rechtsstellung der Militärpersonen.

I. Begriff und Eintheilung der Militärpersonen. — II. Militär-Privatrecht. — III. Staatsbürgerliche Rechte der Militärpersonen.

I. **Begriff und Eintheilung der Militärpersonen.** Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die bei der Militärverwaltung angestellten, nicht bloß contractlich aufgenommenen Personen.

Die Militärpersonen zerfallen in mehrere Gruppen, u. zw.:

A. Personen des Soldatenstandes. Diese sind:
a) Officiere (Generale, Stabs-Oberofficiere);
b) Unterofficiere (Feldwebel, Feuerwerker, Oberjäger, Zugsführer, Corporale, Unterjäger u. s. w.);
c) Gefreite;
d) Soldaten ohne Chargengrad.
B. Militärgeistliche.
C. Auditore. | Jede Gruppe
D. Militärärzte. | bildet ein
E. Truppen-Rechnungsführer. | Officiercorps.
F. Militärbeamte (Intendantursbeamte, Controlsbeamte, Cassenbeamte u. s. w.).
G. Personen, welche Gage beziehen, aber in keine Rangclasse eingereiht sind (Profoßen, Werkmeister, Armeediener).

Welcher Standesgruppe eine Militärperson angehört, ist in rechtlicher Beziehung von Wichtigkeit. So z. B. finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes über Militärdelicte nur auf Personen des Soldatenstandes Anwendung.

Aber auch in privatrechtlicher Beziehung ist die Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Standesgruppe, wie wir im Verlaufe sehen werden, von Bedeutung. Ein anderer in rechtlicher Beziehung wichtiger Unterschied besteht zwischen activen und nichtactiven Militärpersonen.

Active Militärpersonen sind:
1. Alle dauernd in activer Dienstleistung stehenden Personen;
2. alle zeitlich activierten (zur activen Dienstleistung, Waffenübung Einberufenen);
3. alle beurlaubten Gagisten (auch gegen Carenz der Gebüren, mit Wartegebür), mit Ausnahme der dauernd Beurlaubten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten;
4. die zeitlich (d. h. auf eine bestimmte Zeit) beurlaubte Mannschaft.

Zu den nichtactiven Militärpersonen gehören also: die im Reserveverhältnisse befindlichen Personen (Officiere, Mannschaft, Beamte); die dauernd (auf unbestimmte Zeit) beurlaubte Mannschaft; die nichtactiven Landwehrpersonen. Zu den nicht activen Officieren gehören auch die Officiere des Ruhestandes und Officiere im Verhältnis „außer Dienst". Officiere „außer Dienst" sind solche Officiere, welche dienstuntauglich befunden, unter Beibehaltung des Officierscharakters auf jede Militärversorgung verzichtet haben.

Active Militärpersonen unterstehen der Militär-Strafgerichtsbarkeit, nichtactive nur ausnahmsweise.

Von dem Militärstrafrechte haben wir an einer anderen Stelle gesprochen.

Hier wollen wir nur die besonderen Normen kennen lernen, welche für Militärpersonen in Bezug auf das Privatrecht und die staatsbürgerlichen Rechte zur Anwendung kommen.

II. **Militär-Privatrecht.** Das a. b. G. B. wurde mit Hfkzd. Circl. V. 17/VII 11, C. 1017, als für sämmtliche Militärpersonen verbindliches Gesetz erklärt. Im Kundmachungspatente dieses Gesetzes sind jedoch die besonderen, für die Militärpersonen erlassenen Vorschriften als giltig bezeichnet. Diese Vorschriften und die seither für die Militärpersonen in Bezug auf das Privatrecht ergangenen Gesetze können als Militär-Privatrecht bezeichnet werden. Besondere Bestimmungen bestehen in Bezug auf:

1. Militär-Testamente. Schon im römischen Rechte bestanden für den Soldaten Privilegien in Bezug auf die Testamentserrichtung. Das a. b. G. B. (§ 600) verweist in Bezug auf die Begünstigungen der Militär-Testamente auf die Militär-Gesetze. Gegenwärtig sind die betreffenden Bestimmungen enthalten im Dienst-Reglement Punkt 719, I. Th.

Jeder activen oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Person des Soldatenstandes kommt das Recht zu, eine letztwillige Anordnung mit minderen Förmlichkeiten zu errichten, als die allgem. Gesetze vorschreiben.

Zur Giltigkeit einer schriftlichen, nicht eigenhändig geschriebenen letzten Willenserklärung genügt die Unterschrift von zwei Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein sollen. Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung ist gleichfalls die Gegenwart von zwei Zeugen, die den Erblasser von Person kannten, hinreichend. Während eines Feldzuges oder auf in Dienst gestellten Schiffen ist weder bei einem schriftlichen noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen erforderlich. Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen, Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, sind giltige Zeugen.

Die angegebenen Vorrechte bei Testaments-Errichtung kommen auch Militärpersonen, die nicht zum Soldatenstande gehören, während eines Feldzuges oder im Falle der Einschiffung auf einem Kriegsschiffe zu.

Die Giltigkeit erlischt 1. bei den letztgenannten Personen 6 Monate nach kundgemachtem Frieden oder nach der Ausschiffung, oder wenn die betreffende Person in friedliche Verhältnisse getreten ist; 2. überhaupt 6 Monate nach dem Austritt aus der activen Dienstleistung; 3. sofort nach einer strafweisen Entlassung.

Die privilegierte Form der Testaments-Errichtung hat auf Erbverträge keine Anwendung (Hfkzd, Circ. V. 8/III 18 N. 132). Ueber die Edicte, welche bei Sterbefällen von Militärpersonen zu erlassen sind: § 134 des V. 9/VIII 54 R. 208.

2. Beneficium competentiae. Von der Gebür der Militärpersonen kann im gerichtlichen und administrativen Wege nur ein Drittel und auch dieses nur mit der Beschränkung abgezogen werden, dass dem Gebürberechtigten von den Activitätsgebüren ein Jahresgehalt von 800 fl., von der Pension ein Jahresgehalt von 500 fl. freibleiben muss. Nur rücksichtlich einzelner Forderungen, z. B. des Aerars, zu Gunsten des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes, ist eine weitere Executionsführung gestattet.

Das Quartiergeld kann nur rücksichtlich der Wohnungsmiete mit Beschlag belegt werden.

Von den Mannschaftsgebüren und den Gebüren, welche mit dem Besitze der Tapferkeits-Medaille verbunden sind, kann weder im gerichtlichen noch im administrativen Wege ein Abzug gemacht werden. (Vgl. das G. 21/IV 82 R. 123

und das für das Heer bestehende Dienstbuch K 10, auch kundgemacht mit V. des J. M. 10/III 86, Z. 4540).

Nach der Executions-Novelle 10/V 87 sind die zur Ausübung des Dienstes oder Berufes erforderlichen Gegenstände von der Execution ausgenommen.

3. Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten. Activ dienende Militärpersonen können wider ihren Willen nicht gehalten werden, Vormundschaften oder Curatelen anzunehmen, bezw. die vorher übernommenen fortzuführen. (§ 195, 281, 257 a. b. G. B.)

An activ dienende Militärpersonen vom Feldwebel abwärts darf kein Vermögen ohne Zustimmung ihres Commandanten erfolgt werden. Wenn eine solche Militärperson großjährig geworden ist, hat das Gericht das Vermögen wie das eines Minderjährigen zu behandeln, bis die erforderliche Bewilligung des Commandos vorliegt. (§ 218 P. 9/VIII 54).

4. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist gegenwärtig auf ein Minimum beschränkt (s. Art. Militär-Gerichtsbarkeit).

Wenn ein Todesfall sich in einem militärischen oder militärisch besetzten Gebäude ereignet, so hat die Militärbehörde denselben aufzunehmen. Sie kann auch rücksichtlich der activen Militärpersonen und der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Gattin, minderjährigen Kinder, Dienstpersonale, alle sonstigen nicht aufschiebbaren Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (auch Bestellung eines einstweiligen Vertreters) vornehmen, wenn diese in einem militärischen Gebäude vorzunehmen sind oder wenn im Ort kein Gericht ist, jedoch ist das zuständige Civilgericht hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Militärgerichte nehmen Legalisierungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften vor.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Civilgerichte ist verordnet, dass die Bestimmung des zur Verlassenschaft, zur Vormundschaft oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt zuständigen Gerichts rücksichtlich der activen Militärpersonen (der Gattinnen, minderj. Kinder) so zu erfolgen hat, als wenn der Wohnsitz in der Heimatsgemeinde wäre. In andern Fällen ist, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnorte richtet, die Garnison als Wohnsitz anzusehen. Rücksichtlich der Familie gilt diese Bestimmung nur, wenn sie mit dem Familienhaupt in gemeinsamen Haushalte lebt.

Von jeder Schuldklage gegen einen Officier, welche sich auf eine unter Ehrenwort eingegangene Verbindlichkeit gründet, sowie von der Eröffnung des Concurses über eine Militärperson ist der Commandant derselben in Kenntnis zu setzen (G. 20/V 69).

5. Schmälerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das G. 15/XI 67 R. 131 ist dem Heere nicht kundgemacht. Es treffen daher die Militärpersonen mit der Verurtheilung durch ein Militärgericht noch mannigfache Schmälerungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die vom Militärgerichte zum Tode oder zur Strafe des Kerkers Verurtheilten sind unfähig, unter Lebenden ein für sie verbindliches Geschäft abzuschließen oder einen letzten Willen zu errichten. Im Falle der Verurtheilung zum schweren Kerker hört die Unfähigkeit mit dem Ende der Strafzeit auf.

Die wegen eines Verbrechens Verurtheilten sind unfähig zur Führung der Vormundschaft, Curatel, und wenn die Handlung eine gewinnsüchtige ist, auch Testamentszeuge zu sein (§ 191, 254, 281, 592 a. b. G. B.).

Diese Bestimmungen gelten aber für die Landwehr und Gendarmerie nicht.

6. Wechselrecht. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind die wirklichen, sowohl activen als pensionierten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes nicht wechselfähig. (V. 3/VIII 52 R. 138.) Diese V. bezieht sich jedoch nur auf die passive Wechselfähigkeit, und hat den Sinn, dass die genannten Personen wechselrechtlich nicht belangt werden können. Wechselrechte können sie erwerben.

Militärbeamte, Reserve-Officiere, Officiere außer Dienst und überhaupt die nicht active Mannschaft ist auch passiv wechselfähig.

III. **Staatsbürgerliche Rechte.** Der Grundsatz, dass der Soldat sich an dem Treiben der politischen Parteien nicht betheiligen soll, führt manche Beschränkungen der Militärpersonen in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte herbei. Wir sprechen zunächst von der

1. Betheiligung an der Presse. Den der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden, also den activen Militärpersonen ist die Betheiligung an der periodischen Presse, welche auch nur theilweise politische oder sociale Tagesfragen bespricht, in der Eigenschaft eines Redacteurs, Herausgebers oder Mitarbeiters verboten.

Zur Herausgabe oder Redaction einer nicht politischen Zeitschrift ist für active Militärpersonen die Einholung der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums erforderlich.

Die Einschaltung einer thatsächlichen Berichtigung kann nur nach eingeholter Bewilligung des Militär-Territorial-Commandos erfolgen.

Die Beisetzung der Charge ist (auch was nichtactive Militärpersonen betrifft) nur den Redacteuren autorisierter militärischer Fachblätter und den Verfassern militär-wissenschaftlicher Publicationen gestattet. (Dienst-Reglement Punkt 48, 1. Theil. — Personal-Vorschrift der Officiere.) — Vergl. Dangelmaier, Betheiligung der Militärpersonen an der Presse in der österr.-milit. Zeitschrift, 1893.

2. Vereinswesen, Versammlungen. Activen Militärpersonen ist die Betheiligung an polit. Vereinen (wenn dieselben auch erlaubt sind) verboten. Militärpersonen, und zwar auch nichtactive,

wenn sie in Uniform sind, dürfen sich an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz nicht betheiligen. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot unterliegt der disciplinaren, unter Umständen der ehrenräthlichen oder strafgerichtlichen Behandlung.

3. Ausschließung von der Ausübung des Geschworenenamtes. Active Militärpersonen werden zur Ausübung des Geschworenenamtes nicht berufen, theils wegen ihres Subordinationsverhältnisses, theils wegen der Collision mit den Dienstpflichten (Ullmann, Das österr. Strafprocessrecht, S. 180).

4. Ferner bestehen für Militärpersonen noch besondere Bestimmungen für die Erlangung von Staatsdiensten und die Betreibung von Privatgeschäften. Nichtactiven Officieren ist die Annahme von Bedienstungen und die Betreibung von Privatgeschäften nur gestattet, wenn dadurch das militärische Decorum nicht leidet. (Personal-Vorschrift der Officiere von 1879.)

5. Wahlrecht und Wählbarkeit der Militärpersonen in die Reichs-, Landes- und Gemeinde-Vertretung.

Active Personen des Soldatenstandes haben kein Wahlrecht (weder actives noch passives) für die Reichs- und Landesvertretung. Sie können jedoch dem Herrenhause oder der Magnatentafel angehören und auch in die Delegationen gelangen (Punkt 47, 1. Th. Dienst-Reglement, Reichsrathswahlordnung).

Nichtactive Officiere und Militärbeamte sind wahlberechtigt und auch wählbar, wenn sie die für diese Rechte überhaupt erforderlichen Eigenschaften haben.

Was die Gemeinde-Vertretung betrifft, haben active Officiere kein Wahlrecht, während Officiere des Ruhestandes und Militärbeamte (auch im Activitätsverhältnis), wenn sie Gemeindeangehörige sind, das Wahlrecht (auch das passive) haben.

Besitzen Militärpersonen, welche nach dem vorher Gesagten das Wahlrecht nicht ausüben können, eine Realität, mit welcher das Wahlrecht verbunden ist, so können sie dasselbe nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. Dasselbe gilt auch von Commandanten einer solchen ärarischen Realität.

Active Personen des Mannschaftsstandes sind von jedem Wahlrecht ausgeschlossen (Circular-Kundmachung 14 III 61 u. 18 X 64).

6. In Bezug auf das Heimatsrecht werden Militärpersonen nicht als Staatsbeamte behandelt, sie haben auch während der Dienstzeit jenes Heimatsrecht, welches ihnen früher zustand.

Läßt sich die Heimatsgemeinde einer Militärperson nicht ermitteln, so wird jener Ort als Heimatsgemeinde angenommen, in welcher die Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist (H. G. 3 XII 63).

7. Endlich soll hier bemerkt werden, daß die Freizügigkeit durch die Wehrpflicht beschränkt ist (Wehrgesetz u. Wehrvorschriften).

**Quellen und Literatur.**

Quellen im Text.

Literatur: Ulbrich: L. B. 785, H. B. II, 215 u. a. a. O. Mayrhofer: Handbuch der polit. Verw., Wien 1881, I 535, II 25. Fitting: Zur Geschichte des Soldaten-Testaments, Halle 1867. Derselbe: Das castrense peculium, Halle 1871. Dangelmaier: Militär-Privatrecht, Innsbruck 1884. Hecker: Ueber das Verhältnis des Civil-Strafrechts zum Militär-Strafrecht und den Begriff Militärpersonen, Berlin 1885. Dangelmaier: Die staatsbürgerlichen Rechte der Militärpersonen in Streffleurs militär. Zeitschrift 1886. Steidle G.: Das Soldaten-Testament, Würzburg 1893. Daude: Die bürgerlichen Rechte der Militärpersonen, Berlin 1887.

Dangelmaier.

---

## M. Militärheiraten.

I. Allgemeines. — II. Personen, welche einer militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen. — III. Ehen der Officiere und Beamten. — IV. Mannschaftsehen.

I. **Allgemeines.** Wie wir an einer andern Stelle (Artikel: Militär-Personen) ausgeführt haben, bestanden im römischen Recht in privatrechtlicher Beziehung wichtige Verschiedenheiten zwischen dem Soldaten und Nichtsoldaten, während gegenwärtig der Soldat in Bezug auf das bürgerliche Recht dem Nichtsoldaten im allgemeinen gleichgestellt ist, und nur einzelne abweichende Bestimmungen bestehen. Auch was das Eherecht betrifft, haben auf den Soldaten die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze (z. B über Ehehindernisse, über die Scheidung und Trennung der Ehe, über das eheliche Güterrecht) Anwendung. Die Sonderbestimmungen, welche für Militärheiraten gelten, haben wir im Folgenden kennen zu lernen.

Diese Normen, auf welche im § 54 a. b. G. hingewiesen wird, sind dermalen enthalten im Wehrgesetz (§ 61) und in der mit Circl. Verord. des Reichs-Kriegsministeriums vom 11/VII 87, Präs. N. 3685 verlautbarten Vorschrift für die Heirathen im k. u. k. Heere.

Für die k. k. Landwehr besteht eine besondere Vorschrift, kundgemacht mit Circl.-Verord. des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 8 XI 82. Das Eherecht in der königl. ung. Landwehr ist geregelt durch eine Vorschrift des königl. ung. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom Jahre 1883. Wir sprechen im Folgenden hauptsächlich vom k. u. k. Heere, die Vorschriften für die Landwehren enthalten analoge Bestimmungen.

II. **Personen, welche einer militär-behördlichen Ehebewilligung bedürfen.** Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

1. die activen Personen des Heeres (der Kriegsmarine und Landwehr);
2. die uneingereihten Recruten;
3. die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Linien-Dienstpflicht sich

befinden, und der bis zum Mobilisierungsfalle beurlaubten Lehramts-Candidaten und der aus Familien-Rücksichten Beurlaubten;

4. Officiere des Ruhestandes, welche für Local-Anstellungen vorgemerkt sind;

5. die in Invalidenhäusern untergebrachten Personen (Officiere und Mannschaft).

Die andern hier nicht aufgezählten Militär-Personen bedürfen keiner militär-behördlichen Ehebewilligung.

Wesentliche Verschiedenheiten bestehen zwischen den Ehen der Officiere und Beamten einerseits und der Mannschaft andererseits.

III. **Ehen der Officiere, Beamten und der in keine Rangsclasse eingetheilten Gagisten.** Die Heiratsbewilligung wird ertheilt:

A. von Sr. Majestät: 1. den Obersten, Generalen und Gleichgestellten, dann den Militär-Beamten von der IV. Rangsclasse aufwärts;

2. den Stabs- und Oberofficieren der k. u. k. Garde;

3. den eigenen General- und Flügeladjutanten, dann den beim Allh. und dem Hofstaate der Mitglieder des allerh. k. u. k. Hauses und in der Militärkanzlei in Verwendung stehenden Officieren und Militär-Beamten.

B. Vom Reichs-Kriegsministerium: 1. allen andern activen Officieren und Militär-Beamten;

2. den beim Reichs-Kriegsministerium und einigen in der Vorschrift angeführten Behörden angestellten, in keine Rangsclasse eingetheilten Gagisten.

C. Von dem Militär-Territorial-Commandanten:

1. Den mit Vormerkung für Localanstellungen im Ruhestande befindlichen Officieren, dann den in Invalidenhäusern befindlichen Officieren und Beamten;

2. den in keine Rangsclasse eingereihten, nicht unter B bezeichneten Gagisten.

Die Bedingungen der Ertheilung einer Heiratsbewilligung sind:

a) dass der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches (nach dem Wortlaute der Vorschrift auch kein kirchliches) Ehehindernis im Wege steht;

b) dass das Zahlenverhältnis nicht überschritten wird, welches bei einzelnen Gruppen festgesetzt ist;

c) dass die Braut von unbescholtenem Rufe, entsprechender socialer Bildung und (wie die Vorschrift sagt) auch entsprechender Abkunft ist;

d) dass das nach Maßgabe der Vorschrift nachzuweisende jährliche Nebeneinkommen (Heirats-Caution) sichergestellt werde, bei Gagisten, die in keine Rangclasse eingereiht sind, dass der Ehewerber seine materiellen Existenz-Verhältnisse wesentlich verbessere.

ad a) Ob der beabsichtigten Ehe ein gesetzliches Ehehindernis entgegensteht, ist nach der Gesetzgebung jenes Landes zu beurtheilen, welchem die Brautleute als Staatsbürger angehören.

ad b) Die Vorschrift setzt für einzelne Standesgruppen eine bestimmte Anzahl von Ehen fest. Ist diese Anzahl erreicht, so wird eine weitere Ehebewilligung nicht ertheilt. Beim Generalstabs-Corps ist die Zahl erlaubter Ehen vom Oberst-Lieutenant abwärts auf die Hälfte, bei der Infanterie und Jägertruppe (welche als eine Gruppe zu betrachten sind), dann bei der Artillerie, Cavallerie auf den 4. Theil, beim Officierscorps des Auditoriats und der Militärärzte, ferner bei der Intendantur und den Militär-Verpflegsbeamten (welche als eine Gruppe aufgefasst werden), von der VII. Diätenclasse abwärts auf zwei Drittel des systemisierten Standes beschränkt.

Bei andern Standesgruppen (z. B. bei der Generalität, dem Concretualstand der Oberste, den Cassen-Beamten u. s. w.) ist die Zahl der Ehen einer Beschränkung nicht unterworfen.

Eine Ehebewilligung wird überhaupt nicht ertheilt den Officieren der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Leibgarde-Infanterie-Compagnie, den zeitlich activierten Officieren, welche als Lehrer in Militär-Realschulen verwendet werden, und den Praktikanten.

ad c) Ueber den unbescholtenen Ruf der Braut und deren sociale Bildung hat sich, wenn der Ehewerber ein activer Officier ist, der Commandant desselben (nach den nöthigen Erhebungen) auszusprechen. Andere Ehewerber haben ein pfarrämtliches, von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis beizubringen.

ad d) Von größter Wichtigkeit für das militärische Eherecht ist die Heirats-Caution, welche ein für die Dauer der Ehe und für die Witwe sichergestelltes jährliches Nebeneinkommen ist.

Nicht alle Militär-Personen, welche zur Eingehung einer Ehe einer militär-behördlichen Heiratsbewilligung benöthigen, müssen eine Caution bestellen. In den Fällen, in welchen eine Caution vorgeschrieben ist, ist die Höhe derselben nach der Charge und dem Alter des Ehewerbers und dem Diensteszweige, welchem derselbe angehört, eine verschiedene.

Das jährliche Nebeneinkommen, welches active Officiere und Beamte behufs Erlangung der Ehebewilligung sicherzustellen haben, wird folgendermaßen festgesetzt:

Bei den Officieren des Generalstabs-Corps für den Hauptmann mit 1200 fl., für den Major, Oberstlieutenant und Oberst mit 1000 fl., bei allen anderen Officieren für den Lieutenant, Oberlieutenant und Hauptmann mit 1000 fl., für die Stabsofficiere mit 800 fl., für die Rechnungsofficiere mit 600 fl., für Militär-Beamte, wenn sie sich nicht im Genuße einer Jahresgage von 1200 fl. befinden, mit dem die Gage ergänzenden Betrage.

Officiere, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, haben das jährliche Nebeneinkommen mit einer 50% Erhöhung sicherzustellen.

Officiere und Beamte der k. k. Landwehr (einschließlich der VI. Diätenclasse) haben behufs ihrer Verehelichung ein jährliches Nebeneinkommen von 300 fl. (wenn der Ehewerber unter dreißig Jahre ist 600 fl.) sicherzustellen. Officiere der k. k. Gendarmerie haben eine Caution nicht zu

bestellen. Für die Officiere der königl. ungar. Landwehr von der IX., X., XI. Diätenclasse ist das jährliche Nebeneinkommen mit 600 fl., für Officiere der VI, VII., VIII Diätenclasse mit 400 fl. festgesetzt. Ehewerber unter dreißig Jahren haben den doppelten Betrag zu leisten. Die Heirats-Caution der Militär-Beamten beträgt die Hälfte des für die gleiche Diätenclasse der Officiere normierten Nebeneinkommens.

Zweck der Heirats-Caution ist, für die beiden Ehegatten während der Dauer der Ehe, und für den Fall des früheren Ablebens des Gatten für die Witwe eine Verbesserung der „standesgemäßen Subsistenz“ zu schaffen.

Das Cautionscapital ist, solange der Zweck der Cautions-Verstellung dauert, gebunden, weshalb auch die Ausdrücke „widmen“, „Widmungsurkunde“, „Cautionsband“ u. s. w. gebraucht werden.

Die Zinsen haben die beiden Ehegatten gemeinsam, oder ein Ehegatte, beziehungsweise die Witwe, zu beziehen.

An den Eigenthumsverhältnissen des Capitals wird durch die Widmung desselben als Caution nichts geändert, was allerdings nicht ausschließt, dass gelegentlich der Widmung noch ein weiteres Rechtsgeschäft (Schenkung, Bestellung eines Heiratsgutes) vorgenommen wird.

Die Cautions-Bestellung kann geschehen von der Braut aus Eigenem, vom Bräutigam oder von einer dritten Person.

Die Widmung geschieht durch eine Widmungsurkunde, auf welcher die Unterschrift des Ausstellers zu legalisieren ist.

Wird die Heirats-Caution von einer dritten Person bestellt, so enthält diese Bestellung rücksichtlich der Einkünfte immer eine Vermögensübertragung, und ist daher in die Widmungsurkunde die Erklärung aufzunehmen, dass das Einkommen den Braut- (Ehe-) Leuten abgetreten und auf den eigenen Genuss verzichtet wird.

Eigenthums-Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w. des Capitals können nur unbeschadet des Cautions-Bandes, also nur mit der Beschränkung stattfinden, dass die Tilgung der Schuld oder die Erfüllung der Verbindlichkeit erst nach Auflösung des Cautions-Bandes erfolgen kann. Auf die Erträgnisse des Cautionscapitals kann nur wegen solcher Verbindlichkeiten die Execution geführt werden, welche von beiden Ehegatten (beziehungsweise der Witwe) eingegangen werden. Der Execution unterliegt nur ein Drittel der Zinsen, und auch dies nur mit der Beschränkung, dass ein Jahresbetrag von 500 fl. freibleiben muss. Für die Alimentation der Gattin und der ehelichen Kinder kann die Execution unbeschränkt geführt werden.

Das Cautionsband wird gelöst, wenn der Zweck der Bestellung entfällt, also durch den Tod der Gattin, durch Trennung (nicht Scheidung) der Ehe, durch Ablegung und Verlust der Charge u. s. w. — Ausnahmsweise kann auch vom Reichs-Kriegsministerium die Lösung des Cautionsbandes bewilligt werden.

Die Sicherstellung der Caution kann erfolgen durch:

1. Inländische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen (österreichische und ungarische).

Das Verfahren ist durch die Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25/IX 83, R. 154 und die Instruction des königl. ung. Finanz-Ministeriums vom 1/IX 83 geregelt. (Die Staatspapiere werden vinculiert und dem Eigenthümer in Verwahrung gegeben. Der Bezug der Zinsen erfolgt aufgrund eines „Zinsenzahlungsbogens“. Für Grundentlastungs-Obligationen wird ein Erlagschein erfolgt, der Zinsenbezug erfolgt mittels eines Rentenscheines). Die Bestellung kann weiters erfolgen durch:

2. verzinsliche Obligationen einer Stadt (wenn solche zur Anlegung von Pupillargeldern geeignet sind) und andere in der Vorschrift angegebene Wertpapiere (Bedingung ist, dass die Wertpapiere vinculiert und die Zinsen gegen Quittung erfolgt werden);

3. die Hälfte der Militär-Maria-Theresien-Ordens-Pension;

4. verzinsliche Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten einverleibt sind, oder Einverleibung des Cautionscapitals auf eine dem Cautionsleister gehörige Realität.

Die Realität muss in Oesterreich-Ungarn gelegen sein und pupillarmäßige Sicherheit gewähren. Ein Haus muss auch gegen Brandschäden gehörig versichert sein.

Die Heirats-Cautions-Documente (die gebundenen Staatsobligationen, der Zinsenzahlungsbogen, Widmungsurkunden, Grundbuchsextract u. s. w.) werden vom obersten Militär-Gerichtshof geprüft, und nachdem derselbe die Urkunden richtig befunden hat, wird die Heirats-Legitimation ausgestellt.

IV. **Mannschaftsehen.** Die Mannschaftsehen theilen sich in zwei Classen. In der ersten Classe hat die Familie das Recht zum Aufenthalte beim Familienhaupt und auf sonstige in der Gebüren-Vorschrift bezeichnete Vortheile. In Ehen zweiter Classe kommen der Familie diese Rechte nicht zu.

Die Ehebewilligung nach erster Classe ist an die Bedingung geknüpft, dass das Zahlenverhältnis, welches für einzelne Gruppen vorgeschrieben ist, nicht überschritten wird, dass der Ehewerber gut conduisiert und verwendbar ist und seine materielle Lage durch die Ehe verbessert wird, und dass die Braut von tadellosen Sitten ist.

Die Mannschaftsehen zweiter Classe unterliegen keiner Zahlenbeschränkung, jedoch wird die Ehebewilligung nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen ertheilt.

Die Ertheilung der Ehebewilligung steht in der Regel dem Commando des Truppenkörpers (der Anstalt), in einigen Fällen dem Reichskriegsministerium und den Intendanzen der Militär-Territorial-Commanden und rücksichtlich der uneingereihten Recruten dem Ergänzungs-Commando zu.

Eine Ehebewilligung wird nicht ertheilt den Cadetten und Einjährig Freiwilligen.

Wehrpflichtige, welche der Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, dürfen sich ohne Bewilligung des Landesvertheidigungs-Ministeriums nicht verehelichen.

Wenn eine Militärperson, welche zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedarf, ohne dieselbe sich verehelicht, so ist die Ehe zwar giltig, jedoch begeht die betreffende Militär-Person ein Vergehen, welches mit Entlassung (bezw. Degradierung) und Arrest bestraft wird.

**Quellen und Literatur.**

Quellen im Text.

Literatur: Ueberhaupt ist zu vergleichen die Literatur über das Eherecht, namentlich Rittner: Oesterreichisches Eherecht 1876. Ogonowski: Oesterreichisches Ehegüterrecht, Leipzig 1880, Der Commentar von Stubenrauch u. s. w. Insbesonders über Militärheiraten: Damianitsch: Vorschriften über Militärheiraten, Wien 1861. Szymerski: Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militär-Personen, Olmütz 1874. Dangelmaier: Militär-Privatrecht, Innsbruck 1882. —

Dangelmaier.

## N. Militärpensionen.

I. Historischer Rückblick und gegenwärtig bestehende Gesetze. — II. Pensionen der Officiere, Militär-Geistlichen, -Beamten, und der in keine Rangclasse eingereihten Gagisten. — III. Pensionen der Unterofficiere, Gefreiten u. Soldaten. — IV. Der Militär-Witwen und Erziehungsbeiträge der Waisen.

I. **Historischer Rückblick und gegenwärtig bestehende Gesetze.** Die staatliche Versorgung der invaliden Krieger nimmt ihren Anfang mit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia 28/III 1750, mit welchem die Versorgung der invaliden Soldaten als eine Staatsverpflichtung erklärt, und ein General-Invaliden-System genehmigt wurde. Im Laufe der Zeit traten mannigfache Aenderungen ein, insbesonders sind zu verzeichnen: das mit A. E. 16/I 1771 genehmigte Invalidensystem und die darauf basierten Gebüren-Reglements von 1858 und 1863, sowie die Gebürenvorschrift für das Heer III. Theil vom J. 1886. Dermalen ist das Pensionswesen für die Personen des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr durch das G. 27/XI 75 und durch den mit diesem Gesetze übereinstimmenden G. A. 51:75 geregelt.

Die Versorgung erfolgt durch:

1. Verleihung von Pensionen;
2. Verwundungszulagen;
3. Aufnahme in ein Invalidenhaus und
4. Vorsorge für Geisteskranke.

Die Rechtsgründe, auf welchen das Versorgungswesen beruht, sind die Dienstzeit und die Dienstbeschädigung.

II. **Pensionen der Officiere, Militär-Geistlichen, -Beamten, und der in keine Rangclasse eingereihten Gagisten.** Die genannten Militärpersonen haben im Falle einer mindestens 10 jährigen activen Dienstzeit bei eingetretener Dienstuntauglichkeit, welche durch eine Superarbitrierungs-Commission festzustellen ist, einen Anspruch auf eine bleibende Pension; nach zurückgelegten 60. Lebensjahr, oder einer 40 jährigen Dienstzeit ist die Nachweisung der Dienstuntauglichkeit nicht nöthig. Vor vollendeten 10 Dienstjahren wird bei eingetretener Dienstuntauglichkeit in der Regel nur eine zeitliche Pension (auf 1 bis höchstens 5 Jahre) zuerkannt. Der Anspruch auf eine bleibende Pension ist vor 10 Jahren begründet, wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt: a) infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen; b) infolge von durch Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder Lähmung herbeigeführter Hilflosigkeit; c) infolge einer in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung oder durch die Eigenthümlichkeit des militärischen Dienstes herbeigeführten Gesundheitsstörung (vorausgesetzt, dass auch Unfähigkeit zu jedem andern angemessenen Dienst eingetreten ist).

Bei einer im Kriege oder in Ausübung des Militärdienstes zugezogenen Dienstuntauglichkeit, haben auch Militärpersonen im Reservestande (der nicht activen Landwehr, des Landsturmes und im Verhältnisse außer Dienst) einen Anspruch auf eine Pension; wenn sie aber in Civil-Staatsdiensten stehen, nur bei auch für diesen Dienst entstandener Dienstuntauglichkeit. Für die Pensionsbemessung anrechenbar ist jede active militärische Dienstzeit (auch Waffenübung) und die im Civil-Staatsdienste zugebrachte, nach den Civilpensionsnormen anrechenbare Dienstzeit, wenn der Uebertritt in den militärischen Dienst unmittelbar erfolgte. Ein Feldzugsjahr wird doppelt gerechnet.

Nicht anrechenbar ist: außer der nicht activen Militärdienstzeit auch die auf Urlaub (mit Wartegebür oder mit Versetzung in den überzähligen Stand) zugebrachte Zeit; das Deserteurs-Intercalar (die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs), eine Kerkerstrafe über sechs Monate und die vor dem Austritte einer Militärperson aus dem Verbande des Heeres, der Austritt mag durch Ablegung des Charakters oder durch strafweise Entlassung erfolgt sein, zurückgelegte Dienstzeit.

Die Pension beträgt nach vollstreckten 10 Dienstjahren ein Drittel (der Minimalbetrag für Officiere, Geistliche und Beamte ist 300 fl.), nach vollendetem 15., jedoch nicht vollstrecktem 16. Dienstjahr 3 Achtel der zuletzt bezogenen Gage (andere Gebüren werden im allgemeinen nicht berücksichtigt). Zur letzteren Quote werden für jedes weitere Jahr 2½% der Gage zugezählt. Nach vollendeten 40. Jahre wird die ganze Gage als Pension erfolgt.

Der Bezug der Pension erlischt durch den Tod, die Wiederanstellung im Heere oder den Uebertritt in den Civil-Staatsdienst, durch Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, durch Verzichtleistung und durch strafgerichtliche Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust der Pension verbunden ist. —

Beim Uebertritt in den Civil-Staatsdienst wird jedoch, wenn die Gesammtbezüge die Pension nicht um ein Drittel übersteigen ein „Militärzuschuss“ erfolgt (§ 29).

Der dauernde Bezug der Pension im Auslande ist von der Allerh. Bewilligung, der zeitliche bis zu 3 Jahren von der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums abhängig.

III. **Pensionen der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten.** Diese Personen haben, wenn sie durch volle 10 Jahre (wenn auch mit Unterbrechung) activ gedient haben, und infolge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid d. h. zu allen Militärdiensten untauglich geworden sind, oder ohne Rücksicht auf die Invalidität, wenn sie 18 Jahre ununterbrochen activ gedient haben (das Kriegsjahr wird in dieser Beziehung nicht doppelt gerechnet) einen Anspruch auf die Invalidenpension. Vor vollendeten 10 Dienstjahren haben diese Personen, falls sie auch bürgerlich erwerbsunfähig sind, unter den Bedingungen auf eine bleibende Pension Anspruch, unter welcher Gagisten bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren einen solchen Anspruch haben. Auch bezüglich der Anrechenbarkeit der Dienstzeit, des Kriegsjahres für die Bemessung der Pension u. s. w. haben die eben angegebenen Bestimmungen analoge Anwendung. Die Bemessung der Invalidenpension erfolgt nach der wirklichen Charge und der anrechenbaren Dienstzeit (von 10—30 Jahren). Es beträgt z. B. die Invalidenpension eines Feldwebels nach der Anzahl der Dienstjahre 84—182 fl., die eines Infanteristen 36—78 fl. Die Verwundungszulage, welche unabhängig von der Pension wegen einer in Ausübung des Dienstes im Kriege oder Frieden erlittenen Verwundung oder schweren Beschädigung erfolgt wird, beträgt je nach dem Grade der Beschädigung bei Officieren und Beamten 200—900 fl., bei Personen des Mannschaftsstandes 48—144 fl. Ueber die Aufnahme in ein Invalidenhaus vgl. den Artikel, „Invaliden". Ueber Aufbesserungen der Pensionen aus dem Taxfonde G. 13/VI 80, — und über die Versorgung der vor dem J. 1875 invalid gewordenen Personen des Mannschaftsstandes Gebürenvorschrift für das Heer III. Th. Eine besondere Art der Versorgung ausgedienter Unterofficiere ist die Verleihung von Civil-Staatsanstellungen G. 19/IV 72. (Vgl. Art. Certificatisten I. Bd., 261.)

IV. **Pensionen der Witwen, Erziehungsbeiträge der Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine — der Landwehr und des Landsturmes.** Während nach dem Pensionsnormale vom J. 1771 eine staatliche Militär-Witwenversorgung nur für einzelne Fälle bestand (z. B. für Witwen von im Kampfe gefallenen Kriegern), wurde eine allgem. Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und der Soldaten erst durch das G. 27/IV 87 R. 41 bezw. den G. A. 20:87 eingeführt. (Vgl. auch G. 3/VII 91 R. 48.) Durch diese Gesetze wurde eine schwer empfundene Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt, da es längst als eine Härte empfunden wurde, dass die Familie des Kriegers, welcher dem Staate wie andere Staatsbedienstete dient, gegen den Staat keinen Anspruch auf eine Versorgung hatte.

Nach diesen Gesetzen haben Witwen von Officieren (Auditoren, Seelsorgern, Aerzten und Truppenrechnungsführern) einen Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung oder vor dem Eintritt des Gatten in den Militärdienst geschlossen worden ist, und der Gatte: 1. vor dem Feinde gefallen ist oder infolge von Kriegsstrapazen oder einer in Ausübung des Dienstes ohne Verschulden erlittenen Beschädigung oder im dienstlichen Aufenthaltsort sich zugezogenen epidemischen oder endemischen Krankheit gestorben ist, oder; 2. selbst pensionsberechtigt war.

In dem unter 1 bezeichnetem Falle haben auch die Witwen von Officieren, die sich im Ruhestande verehlicht haben, dann von nicht activen Officieren und des Landsturmes einen Pensionsanspruch. Ausgeschlossen von einer Pension ist, die Witwe, deren Gatte den Pensionsanspruch durch Auswanderung, Ablegung oder Verlust der Charge &c. verwirkt hat oder gegen welchen vor Anweisung der Witwenpension solche Anschuldigungen erwiesen sind, dass er, falls er fortgelebt hätte, seiner Charge oder Pension verlustig geworden wäre. Ferner ist von dem Pensionsanspruch eine Witwe ausgeschlossen, wenn die Ehe ohne die erforderliche militärbehördliche Bewilligung eingegangen wurde, dann die Witwe, welche mit dem Gatten zur Zeit des Ablebens desselben nicht in Gemeinschaft gelebt hat, wenn sie nicht erweist, dass sie hieran keine Schuld trägt, ferner eine Witwe, welche auch bei Lebzeiten ihres Gatten eine strafgerichtliche Verurtheilung erlitten hat, welche die Entziehung der Pension zur Folge hat.

Die Bemessung der Witwenpension erfolgt nach der Charge des verstorbenen Gatten. Es beträgt z. B. die Witwenpension bei der XI. Rangclasse 250 fl. bei der VIII. Rangclasse 400 fl. u. s. w.

Witwen, deren Gatten im Kriege oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben sind, gebürt ein 50% Zuschuss. Die Witwenpension erlischt: mit dem Tode oder der Wiederverehelichung (jedoch lebt bei neuerlichem Witwenstande die Pension wieder auf); durch Verzicht; durch Erlangung einer andern Versorgung aus dem Staatsschatze; Auswanderung; Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft und unbefugten Aufenthalte im Auslande.

Eine Witwe eines nach 1. Classe verheirateten Unterofficiers hat einen Anspruch auf eine Witwenpension, wenn der Gatte in activer Dienstleistung verstorben ist u. selbst einen Anspruch auf eine Pension hatte, oder in einem Invalidenhaus untergebracht war, oder außerhalb desselben eine Invalidenpension bezogen hat. Ferner hat einen Anspruch auf eine Pension eine Witwe einer Person des Mannschaftsstandes, wenn der Gatte im Kriege gefallen oder infolge von Kriegsstrapazen oder einer in Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung oder sich zugezogenen Krankheit gestorben ist. Die Pension richtet sich nach der Charge des verstorbenen Gatten. Es erhält z. B. die Witwe eines Infanteristen eine jährl. Pension von 24 fl. die eines Feldwebels eine Pension von 60 fl. u. s. w. Waisen von Officieren und Personen des Mannschaftsstandes gebürt bis zum Normalalter oder der frühern Versorgung ein Erziehungsbeitrag

überhaupt nur, wenn sie aus einer Ehe stammen, welche für die Witwe den Anspruch auf eine Pension begründet, — wenn die Ehe in nichtactivem Verhältnisse geschlossen wurde, dann wenn der Vater vor dem Feinde gefallen, oder infolge von Kriegsstrapazen oder einer in Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gestorben ist.

In der Regel gebürt ein Erziehungsbeitrag für jede Waise nur dann, wenn die Witwe drei unversorgte Waisen zu erhalten hat. Falls jedoch der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, oder die Waise elternlos ist und in einigen Fällen, da die Mutter keine Pension bezieht gebürt jeder unversorgten Waise ein Erziehungsbeitrag.

Die Erziehungsbeiträge der Officierswaisen richten sich nach der Charge des Vaters. Es erhält z. B. die Waise eines Officiers der X. Rangclasse 60 fl., der VIII. Rangclasse 80 fl. Das Ausmaß für eine Mannschaftswaise ist mit 24 fl. festgesetzt.

Das Normalalter für männliche Officierswaisen ist das zurückgelegte 20., für weibliche das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Für Mannschaftswaisen ist das Normalalter das zurückgelegte 16., bezw. 14. Lebensjahr. Was den Landsturm betrifft, haben die Bestimmungen für das Heer und die Landwehr, u. zw. auch was die Hinterbliebenen betrifft, sinngemäße Anwendung. (G. 6/VI 86.) Für Beamte, für deren Witwen und Waisen gelten die Civil-, Pensions- und Provisionsvorschriften 30/XI 1771 und 26/III 1781.

### Quellen und Literatur.

Quellen im Text. In der „Taschenausgabe der Militärvorschriften" erschienen mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums in der Staatsdruckerei, sind die Militär-Versorgungsgesetze mit allen diesbezüglichen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen enthalten.

Literatur: Ulbrich: H. B. II. 342, 1105. L. B., S. 786. Geschichte des Militär-Invalidenhauses in Wien von Alfred Conte Begna im Organe der Militärwissenschaftlichen Vereine 1880. Stein: Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872. Schnackenburg: Das Invaliden- und Versorgungswesen, Berlin 1889. Vgl. auch den gleichnamigen Artikel in Stengels Wörterbuch.

Dangelmaier.

## Heilanstalten (private).

Gemäß des mit A. E. 14/IX 52 festgesetzten Wirkungskreises der polit. Behörden, sowie nach § 2 lit. b des G. 30/IV 70 R. 68 steht nur den polit. Landesbehörden die Bewilligungsertheilung zur Errichtung von zu Heil- und Curzwecken bestimmten Privatanstalten zu.

Zufolge Erl. M. d. J. 2/III 92, Z. 14.498 ex 91 (Oesterr. Sanitätswesen, Jahrg. 1892, S. 82) ist die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Irrenanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der polit. Landesbehörde zu, welche vorher das Gutachten des Landessanitätsrathes einzuholen hat. Nur solche Anstalten dürfen concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind. Die Bewilligung ist unter anderem daran zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Minist. des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen derselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxis berechtigten Arzte stehen.

Kneipps Heilverfahren. Aufgrund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes hat das Ministerium des Innern in einem speciellen Falle entschieden, dass das von Kneipp geübte Verfahren der Kaltwasserbehandlung als eine wissenschaftliche, auf rationellen Grundsätzen beruhende Heilmethode nicht angesehen werden kann und dass daher im Falle der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt dieses angebliche Heilverfahren, dessen Anwendung in besonderen Fällen dem verantwortlichen freien Ermessen des leitenden Arztes vorbehalten bleiben muss, in die Concession nicht ausdrücklich einbezogen werden darf. (Erl. M. J. 12/VII 94, Z. 4432.)

Privat-Irrenanstalten. Rücksichtlich der Privatirrenanstalten bestehen besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften. Siehe Art. Irrenanstalten.

v. Haberler.

## Heilmittelverkehr.

I. Einleitung. — II. Pharmakopöe. — III. Arzneitaxe. — IV. Ordinations- und Dispensationsnorm. — V. Handverkauf von Arzneimitteln in Apotheken. — VI. Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen andern Gewerben. — VII. Hausapotheken und Nothapparate. — VIII. Dispensation homöopathischer Arzneien. — IX. Arzneibezug aus dem Auslande. — X. Kochs Heilmittel gegen Tuberculose. — XI. Diphtherie-Heilserum.

I. **Einleitung.** Zweck der den H. regelnden Bestimmungen ist die Sicherung der Abgabe möglichst tadelloser Arzneistoffe zu behördlich festgesetzten Preisen durch die hiezu Berechtigten und die Einschränkung der Curpfuscherei und des Geheimmittelwesens (s. hierüber Art. Geheimmittel). Das Apothekerwesen gehört zu den dem Staate vorbehaltenen Zweigen des Gesundheitswesens; die

Aufsicht über den Verkehr mit Medicamenten obliegt den polit. Behörden I. Instanz, welche zur Führung dieser Aufsicht sich der Amtsärzte zu bedienen haben (G. 30/IV 70 R. 68). Ausgeübt wird die Aufsicht insbesondere gelegentlich der vorzunehmenden Visitationen in Apotheken, Materialwarenhandlungen und den Verkaufsstellen einschlägiger anderer Gewerbe.

Die herrschenden Bestimmungen räumen den Apothekern das ausschließliche Recht der Verabreichung von Heilmitteln nach ärztlichen Verschreibungen ein. Ausnahmen hievon gelten nur hinsichtlich der Hausapotheken und Nothapparate.

Im Sinne des § 18 der Instruction für Apotheker (Hfkzd. 3/XI 1808, Z. 16.135) ist den Apothekern die Verfertigung von Arzneizubereitungen aufgrund von ärztlichen Vorschriften (Recepten), welche von hiezu nicht berechtigten Personen herrühren, grundsätzlich und allgemein untersagt und werden hiedurch die ihnen eingeräumten Befugnisse des Handverkaufes (s. hierüber Abschnitt V dieses Art.) nicht berührt. (Erl. d. M. J. 27/II 95, Z. 2292.)

II. **Pharmakopöe.** Die Arzneimittel, welche jede öffentliche Apotheke in tadelloser Beschaffenheit und genügender Menge führen muss, sind in der jeweiligen Pharmakopöe aufgeführt. Die erste Ausgabe der österr. Pharmakopöe ist im J. 1729 erschienen. Am 1. Jänner 1890 ist in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete die gegenwärtig geltende 7. Ausgabe der österr. Pharmakopöe in Wirksamkeit getreten (die 6. Ausgabe am 1/X 69, kundgemacht mit Erl. d. M. J. 15/V 69 R. 77; die 5. Ausgabe 1855, die 4. Ausgabe 1836).

Sie ist in lateinischer Sprache verfasst. Nach den Vorschriften derselben ist in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensieren. Sämmtliche Apotheker haben sich mit einem Exemplar derselben zu versehen, alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich danach zu benehmen. Diese Anordnungen, sowie die Verlautbarung der Bestimmungen der derselben vorangestellten normae et regulae generales erfolgte mit V. d. M. J. 1/VII 89 R. 107.

a) Princip und Inhalt der Pharmakopöe. Die der Pharmakopöe vorangestellte, in lateinischer Sprache verfasste Vorrede enthält eine Uebersicht über den Gang der Vorarbeiten für dieselbe und über die leitenden Grundsätze, welche bei ihrer Bearbeitung maßgebend waren.

Die ihr zugrunde liegenden Principien sind folgende: Für die Auswahl der aufgenommenen Arzneikörper waren vor allem wissenschaftliche Gesichtspunkte und die klinische Erfahrung maßgebend.

Es wurden daher jene Artikel, welche zur Zeit des Erscheinens der Pharmakopöe keine oder nurmehr eine beschränkte Anwendung fanden, im letzteren Falle durch andere rationellere Mittel ersetzt werden konnten, ferner Artikel, welche wegen ihrer wechselnden Beschaffenheit eine ungleiche Wirkung äußern, endlich Rohstoffe, welche nicht Bestandtheile von Heilmitteln sind, sondern nur hie und da zur Bereitung einzelner Präparate dienen, nicht aufgenommen.

Aufgenommen wurden nebst bewährt befundenen älteren Arzneiartikeln jene neueren, deren Wirksamkeit nicht nur durch die klinische Erfahrung, sondern auch durch die experimentelle Prüfung erprobt war, welche sowohl rücksichtlich ihrer Herkunft, sowie ihrer constanten Zusammensetzung sicher bestimmbar sind und daher auf ihre Beschaffenheit sicher geprüft werden können.

In Anbetracht des Umstandes, dass die therapeutisch angewendeten chemischen Verbindungen in bester Beschaffenheit im Handel vorkommen und auf diesem Wege leicht beschafft werden können, dass ihre Herstellung in den Apotheken größere Kosten verursacht und doch kaum in derselben guten Beschaffenheit erzielt wird, wurden die ohnehin nicht zahlreichen Vorschriften für Bereitung chemischer Präparate nicht aufgenommen.

Dafür sind alle Kennzeichen und Merkmale angeführt, an denen die besonderen Eigenthümlichkeiten eines jeden Präparates zu erkennen sind. Bei Beschreibung eines jeden chemischen Präparates wird in der Reihenfolge vorgegangen, dass zunächst dessen charakteristische und physikalische Eigenschaften, dann die chemischen Reactionen für Identitäts-, Qualitäts- und Quantitätsproben angegeben, sowie die sogenannten specifischen Reactionen vorgeschrieben werden, durch welche die betreffenden, im Handel nicht selten einer Fälschung oder einer Verderbnis unterliegende Substanz sicher erkannt oder bestimmt werden kann.

Mit gleicher Sorgfalt sind Aussehen und pharmakognostische Merkmale der aus dem Pflanzen- und aus dem Thierreiche stammenden Arzneikörper und die Beschaffenheit, in welcher dieselben in den Apotheken vorräthig sein müssen, behandelt. Wo es nothwendig schien, eine besondere Bemerkung über die Aufbewahrung beizufügen, ist dies geschehen.

Dem von Apothekern und Aerzten geäußerten Wunsche nach größerer Uebereinstimmung der in den Pharmakopöen enthaltenen Vorschriften über Herstellung besonders der giftig wirkenden Heilmittel wurde Rechnung getragen und wurden die in den hervorragenderen neueren Pharmakopöen enthaltenen Bereitungsvorschriften für Extracte und Tincturen aufgenommen, sowie die Methoden des Percolationsverfahrens angegeben.

Bei den Tincturen wurde das Verhältnis des Rohstoffes zum Lösungsmittel, entsprechend den Forderungen normiert, dass 10 Theile der Tinctur die aus einem Theile der angewendeten Substanz löslichen Bestandtheile enthalten.

Der Reagentien-Apparat wurde sowohl bezüglich der für analytische Zwecke dienenden chemischen Verbindungen, als auch bezüglich der zu den Untersuchungen zu verwendenden Utensilien vermehrt, damit die Arzneistoffe mit diesen Hilfs-

mitteln nach den Vorschriften der Pharmakopöe untersucht werden können.

Die Artikel der Pharmakopöe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt. Es sind deren 567.

Den Anhang der Pharmakopöe bilden Tabellen. Tabelle I enthält jene Arzneimittel, welche, von den übrigen gesondert, nebst den zur Manipulation mit denselben erforderlichen Utensilien in einem versperrten Schranke zu halten sind.

Tabelle II bezeichnet jene Artikel, welche abgesondert, ohne obligaten Verschluss aufzustellen sind.

Tabelle III verzeichnet die höchsten Arzneigaben (Maximaldosentabelle) für einen erwachsenen Menschen, welche der Arzt bei der Verschreibung für den innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ein Ausrufungszeichen (!) beigesetzt zu haben.

Tabelle IV verzeichnet jene Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne ärztliche Verschreibung dem Apotheker verboten ist. Hieher gehören selbstverständlich auch die Arzneimittel der Maximaldosentabelle.

b) Allgemeine Bestimmungen und Regeln. Die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten und verabfolgt werden, dass sie den Vorschriften der Pharmakopöe vollkommen entsprechen.

Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmakopöe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorräthig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen.

Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

In die Pharmakopöe nicht aufgenommene, von Aerzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorräthig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officinellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmakopöe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit ähnlichen Heilmittel.

Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur aufgrund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.

Zufolge Erl. d. M. J. 2/VII 89, Z. 10.134 haben diese Bestimmungen insbesondere auch auf alle neueren sogen. Antipyretica (Fiebermittel) als: Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin, Pyridin, Resorcin, Thallin ꝛc., ferner auf die Hypnotica (Schlafmittel als Paraldehyd, Sulfonal ꝛc.) Anwendung zu finden und hat sich das Min. d. Innern vorbehalten, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Da diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, wurde weiters eröffnet, dass dieselben in Gemäßheit der §§ 3 u. 5 Minist.-V. 17/IX 83 R. 152 von Handelsgeschäften zwar im Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber von Kleinverschleißern an Parteien hintangegeben werden dürfen.

Jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, sind im Texte der Pharmakopöe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht.

Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificierten Zustande vorräthig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificierte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen.

Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrerere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärztlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist.

Der Reagentien-Apparat muss stets vollständig vorhanden und in gutem Zustande erhalten sein.

Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorräthig gehalten werden:

| | |
|---|---|
| Catgut, | Hydrophiles-Gaze, |
| Calicot-Binden, | Bruns'sche Watta, |
| Carbolisierte Seide, | Guttapercha-Papier, |
| Carbolgaze (Mull), | Billroth's Battist, |
| Jodoformgaze | Carbolisierte Drainröhren. |

Da viele von den in die neue Ausgabe der Pharmakopöe aufgenommenen Präparaten sich wesentlich von den in der früheren Ausgabe enthaltenen unterscheiden, wird den die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, jenen Heilmitteln, deren Stärke oder Zusammensetzung eine Aenderung erfahren hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die wichtigsten Aenderungen sind in der Vorrede zu der Pharmakopöe erwähnt.

c) Militär-Pharmakopöe. Mit 1. Jänner 1892 ist eine neue Militär-Pharmakopöe in Wirksamkeit getreten (Normal-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 33. Stück). Dieselbe schließt sich möglichst den jüngsten Ausgaben der österr. und ungar. Pharmakopöen an, insbesondere rücksichtlich der Bezeichnungen der Artikel an die VII. Ausgabe der österr. Pharmakopöe.

III. **Arzneitaxe.** Der Verkaufspreis der Arzneimittel wird durch die Arzneitaxe geregelt, welche vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.

Das Erscheinen der VII. Ausgabe der Pharmakopöe hatte auch eine vollständige Umarbeitung der

Arzneitaxe zur Folge. Die Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sind in der Zeitschrift das „Oesterreichische Sanitätswesen“ Jahrg. 1889, S. 463 und in der Arzneitaxe publiciert.

a) Allgemeine Bestimmungen. Die V. d. M. J. 12/XII 89 R. 191 und 14/XII 92 R. 222, mit welchen das Erscheinen der Arzneitaxe pro 1890, bezw. 1893 verlautbart wurde, enthalten folgende, den Bezug, die Führung, die Verschreibung, Bereitung und Abgabe von Arzneiwaren und Arzneien betreffende allgemeine Bestimmungen:

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, bezw. Thierärzte, haben sich genau an die jeweilig in Kraft stehende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in der Arzneitaxe, gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Die von dieser Bestimmung geltenden Ausnahmen hinsichtlich der Carbolsäure, des Zink- und Kupfervitriols und des Chloroform s. Art. Gifthandel VIII al. 2.

Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel sollen hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden.

Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinierenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinierende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Receptblanketts mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Recept-Copien und das Copieren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muss.

Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensieren.

Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensiert werden.

Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist.

Bei Arzneiartikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxierungen, von Verschreibungen und der Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt beträgt 1 kr., sonst 2 kr.

Ein Preisansatz beim Taxieren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxierung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxierung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von Fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich Einem Gramm gerechnet.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxierung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificieren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxierte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedierte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxierung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, bezw. auf der Signatur jedesmal anzubringen.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 kr. festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge.

Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Heilmittelbezuges für Hausapotheken und Nothapparate s. Hausapotheken.

Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgem. Str. G. Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198).

b) Arzneitaxe pro 1895. In der Arzneitaxe pro 1895, deren Inkrafttreten mit Verord. M. J. 14 XII 94 R. 236 verlautbart wurde, ist durch die Vorsetzung eines 6gliedrigen Rubrikenschema vor die lateinischen Bezeichnungen der Arzneimittel eine Classification der officinellen Arzneikörper in der Beziehung durchgeführt, ob dieselben nur in Apotheken oder auch in Materialwarenhandlungen und anderen Geschäften verkauft werden dürfen. (S. hierüber Abschnitt VI c dieses Art.)

IV. **Ordinations- und Dispensationsnorm.** Mit V. M. J. 17/III 91 R. 45 wurden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Aerzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben. Es wurde den Landesbehörden anheimgestellt, im Einvernehmen mit den Landesausschüssen analoge Vorschriften für die der Verwaltung der letzteren unterstehenden Kranken- und Humanitätsinstitute hinauszugeben (Erl. M. J. 17 III 91, Z. 12.995 ex 90) und ist die Mehrzahl der Landesbehörden im Einvernehmen mit den betreffenden Landesausschüssen dieser Anweisung entsprechend vorgegangen.

V. **Handverkauf von Arzneimitteln in Apotheken.** Nach den geltenden Vorschriften dürfen im Handverkaufe in Apotheken nur relativ ungefährlich wirkende (gelind wirkende, unschädliche) Arzneimittel abgegeben werden. Als Handverkauf ist nur der Vertrieb zulässiger Arzneiwaren an Parteien ohne jedwede Arzneiverschreibung anzusehen, welch' letztere den Aerzten ausschließlich vorbehalten wurde (Erl. d. M. J. 27 II 95, Z. 2292). Die betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 16, 17 und 18 des Hfkd. 3 XI 1808, Z. 16.135, welche auch in den von

den Länderstellen erlassenen revidierten Apotheker-Instructionen Aufnahme gefunden haben, dann in den V. d. M. J. 14/III 84 R. 34, 1/VIII 84 R. 131, M. J und H. M. 17/IX 83 R. 152 und M. J. 17/XII 94 R. 239 enthalten.

a) Officinelle arzneiliche Zubereitungen und pharmaceutische Präparate. Von diesen dürfen nicht nur die in der giltigen 7. Ausgabe die Pharmakopöe, sondern auch jene der vorausgegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden VII. Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen, im Handverkaufe abgegeben werden.

Ferner ist gestattet, dass Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen diese officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Insoferne bei dem Arzneiverkehre mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatus u. dgl., ist die Abgabe im Handverkaufe nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, dass die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmakopöe und Arzneitaxe alle Vorsichten zu beobachten, welche einen missbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

b) Arzneiliche Zubereitungen nach ärztlichen Recepten und Volksmittel. Die nach beglaubigten, aus einer Zeit vor Rechtswirksamkeit der V. M. J. 12/XII 89 R. 191 stammenden, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, dürfen auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Missdeutungen oder Irreführungen keinen Anlass gibt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthaften Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pillulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der heiligen Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl.

Insoferne diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehr befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.

c) Pharmaceutische Specialitäten. Dieselben dürfen nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Missdeutungen oder Irreführungen keinen Anlass gibt, und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosierung der wirksamen Substanz von Apotheken hergestellt, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr giltigen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum copaivae, Oleum santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, z. B. wie Extractum filicis maris, Extractum cubebae und andere pharmaceutische Präparate, oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Gesichts-, Geruchs-, Geschmacksinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, lackierte, keratinierte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisierte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. w.

d) Evidenzhaltung und Bezeichnung der vorgenannten Handverkaufsartikel in den Apotheken. Ueber die Herstellung aller in der Apotheke im großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

Jedes Behältnis, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur

dieselben Vormerkungen anzubringen, welche für Arzneidispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Ueber sämmtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehaltene nicht officinelle einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1 der Minist.-Verord. 17/IX 83 R. 152 (siehe VI b, al. 3 d. A.) jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker und zwar abgesondert für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel, vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Die erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzneizubereitungen muss vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein und sind an ihrer Stelle etwa vorgelegte Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen (Erl. M. J. 23/I 84, Z. 18569).

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. der von der Apotheke veranlassten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

e) Preisbemessung. Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorräthig gehaltenen dosierten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im großen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelweise Arzneibereitung festgesetzten Taxansätze der Recepturtaxe, sondern die reducierten, unter Zugrundlegung der En gros-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgem. Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittelungen einzutreten.

Für jedes der in die Rede stehenden in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillierte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erliegen und dieselbe von der der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

f) Ueberwachung durch die politische Behörde. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen. Die Verzeichnung der pharmaceutischen Erzeugnisse hat in allen Apotheken innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen und sind die gesammelten Listen den im Verkehre befindlichen, unbeanständeten Arzneiartikel, deren Bereitung und Bezeichnung ersichtlich zu machen ist, nach Ablauf der Frist zu sammeln, der fachmännischen Durchsicht unterziehen zu lassen und bis 1 VI 95 mit einem eingehenden Berichte über die Verhältnisse des Vertriebes der einschlägigen pharmaceutischen Erzeugnisse dem Ministerium des Innern vorzulegen (Erl. M. J. 17/XII 94, Z. 4657).

g) In Vertriebsetzung neuer pharmaceutischer Erzeugnisse. Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die polit. Landesbehörde zu leiten.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich die polit. Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes derselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, aufgrund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

h) Strafbestimmungen. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 geahndet.

**VI. Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben.** a) Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nach § 15, P. 14 der durch das G. 15/III 83 R. 39 abgeänderten Gew. O. ist die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß derselben, insoferne dies nicht ausschließlich der Apotheke vorbehalten ist, ein concessioniertes Gewerbe.

b) V. M. J. und H. M. 17/IX 83 R. 152 und 17/VI 86 R. 97. Mit denselben wurden die nachstehenden Bestimmungen angeordnet und traten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber Materialwarenhandlungen u. chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt

nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden (§ 1, 1883).

Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind: die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualificieren; ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden (§ 2, 1883).

Diese vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken gemachten Ausnahmen, insoweit sich dieselben auf diätetische und kosmetische Mittel einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, umfassen alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgische Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. und sind von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten (§ 1, 1886).

Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgem. Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben (§ 3, 1883).

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird oder streitig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Einholung sachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium (§ 2, 1886).

Die in den vorstehenden Bestimmungen verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der V. 21/IV 76 R. 60 vollinhaltlich in Wirksamkeit (§ 5, 1883).

Rücksichtlich der ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung findenden Droguen u. chemischen Präparate sind jedoch die polit. Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei sind auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Missbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht (§ 4, 1883).

Aufgrund der von den polit. Landesbehörden gestellten Anträge wurde das Feilhalten und der Verkauf bestimmter nur zu Heilzwecken verwendeter Artikel, welche im § 3 Verord. M. J. und H. M. 17/VI 86 ausdrücklich genannt sind, unter gewissen Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet und wurden die aufgrund des § 16, Z. 13 der Gew. O. 20/XII 59 R. 227, bezw. des § 15, Z. 14 des G. 15/III 83 R. 39 concessionierten Gewerbsleute ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf dieser Artikel auszudehnen (§ 4, 1886).

Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe dieser Artikel gleichfalls ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist (§ 5, 1886).

Die Verschleißer sind verpflichtet, diese Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signiert sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen (§ 6, 1886).

Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a des G. 30/IV 70 R. 68).

Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte (§ 7, 1886).

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatien herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosierte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen, und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist (§ 8, 1886).

Uebertretungen dieser Bestimmungen, welche nicht unter das allgem. Str. G. und die Strafbestimmungen der Gew. O. fallen, sind nach Maßgabe der Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 zu bestrafen. Außerdem können auch die nach § 5 und § 8 1886 ertheilten Ermächtigungen zurückgezogen werden.

c) Diesbezügliche Einrichtung der Arzneitaxe pro 1895. Dem Bedürfnisse nach einer authentischen Information über die Art und Qualification der Arzneiartikel im Sinne der Bestimmungen der V. M. J. und H. M. 17/IX 83 R. 152 und 17/VI 86 R. 97 unter Bezugnahme auf die Giftverordnung 21/IV 76 R. 60 wurde in der Arzneitaxe pro 1895 durch ein den lateinischen Bezeichnungen dieser Arzneimittel vorgesetztes 6gliedriges Rubrikenschema Rechnung getragen.

Von den in der Arzneitaxe aufgeführten 625 Arzneiartikeln sind 243 Arzneizubereitungen und pharmaceutische oder pharmaceutisch-chemische Präparate, ferner 157 chemische Präparate und Droguen, zusammen 400 Artikel den Apotheken im Kleinverschleiße vorbehalten, von den übrigen 225 Arzneiartikeln dürfen 45 nur in den zum Verschleiße von Arzneiartikeln concessionierten Droguenhandlungen oder in Handelsgeschäften, welche hiezu die besondere Bewilligung erworben haben, im Kleinverschleiße abgegeben, 2 nur aufgrund von Giftconcessionen, die übrigen 178 Artikel in allen Materialwarenhandlungen, davon jedoch 25 als gesundheitsgefährliche Artikel nur unter den in der Giftverordnung vorgezeichneten Vorsichten hintangegeben werden.

VII. **Hausapotheken und Rothapparate.**

a) Dispensierung der Arzneien aus Hausapotheken. Hinsichtlich der Dispensierung der Arzneien aus Hausapotheken gelten nach der V. M. J. 26/XII 82 R. 182 folgende Bestimmungen:

Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne großen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätsmäßigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Rothapparates (siehe VI b) müssen jedoch in jeder Hausapotheke vorräthig sein.

Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensierung von Arzneien erforderlichen Behelfe, Wagen, Gewichte, Maße und sonstigen Geräthe im vorschriftsmäßigen Zustande vorhanden, die Arzneivorräthe in einer, jeden Missbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschließenden Weise verwahrt sein.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen.

Die Dispensierung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich.

b) Rothapparate (V. d. M. J. 26/XII R. 182). Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichen als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Rothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosierung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum. Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).
b) Chloroformium 100·00 Gramm.
c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).

d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.
e) Radix Ipecacuanhae in pulvere. Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum).
f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae. 5·00 Gramm.
g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung maßgebender Verhältnisse sich ein Bedürfnis herausstellt.

Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilierende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, dass die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

Der Arzt ist für die gute Instandhaltung und Qualität der Arzneimittel des Nothapparates verantwortlich.

Die Gefäße und Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzneimittel im Nothapparate zu sorgen.

c) Bezug von Heilmitteln für Hausapotheken und Nothapparate. Nach der V. d. M. J. 12/XII 89 R. 191 betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890 haben Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

d) Beaufsichtigung der Hausapotheken und Nothapparate. Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmäßige Gebaren mit denselben zu überzeugen.

VIII. **Dispensation homöopathischer Arzneien.** Die diesbezüglich geltenden Vorschriften, durch welche den ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten gestattet wurde, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und aus inländischen Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen, wurden in der A. E. 5/XII 45 (P. G. S., Bd. 74, Nr. 130) und in der V. d. M. J. 27/V 87 R. 67 gegeben.

IX. **Arzneibezug aus dem Auslande.** Nach den Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österr.-ungarischen Zollgebietes (Verord. F. M. u. H. M. 25/V 82 R. 49) sind zubereitete Arzneiwaren und kosmetische Mittel (eine Erläuterung des Begriffes „kosmetische Mittel" ist in der V. F. M. 27/VII 84 R. 129 enthalten. Siehe Art. „Geheimmittelwesen" Bd. I, St. W., S. 645), wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden, aus Sanitätsrücksichten im Verkehre beschränkt.

Privatpersonen haben mittelst eines mit einem 1 Gulden-Stempel versehenen Gesuches um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waren bei der polit. Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen anzusuchen und ist laut Staatsministerial-Erlass 5/V 63, Z. 7940 Privatpersonen der Bezug von zubereiteten Arzneiwaren nur gegen Beibringung einer ärztlichen Bestätigung über die Zulässigkeit des Gebrauches und über die zu verbrauchende Quantität des betreffenden Arzneimittels zu bewilligen.

Kleine Mengen von zubereiteten Arzneiwaren und kosmetischen Mitteln, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen den bezeichneten Beschränkungen nicht, und dürfen von allen Zollämtern verzollt und, insoferne sie Zollfreiheit (nach Art. IX, Z. 1 des G. 25/V 82 betreffend den allgemeinen Zolltarif) genießen, zollfrei behandelt werden.

X. **Kochs Heilmittel gegen Tuberculose.** Laut V. M. J. 8/XII 90, Z. 24.653 ist der Bezug dieses Mittels welchem nach den geltenden Bestimmungen der Charakter eines Geheimmittels anhaftet nur aus den von der königl. preußischen Staatsverwaltung autorisierten Erzeugungs- und Versandtstätten und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medizinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Aerzten gestattet.

Im Falle nachgewiesenen Missbrauches der Befugnis zum Bezuge und zur Anwendung dieses Mittels kann dieselbe von der polit. Landesbehörde unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern entzogen werden. Die Anwendung des Heilmittels am Menschen darf nur unter der Voraussetzung der zuverlässigen Provenienz und da auch in der nothwendigen Vidierung unverdorbener

Beschaffenheit desselben, sowie unter allen durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Vorsichten stattfinden.

Die ambulatorische Behandlung der Kranken mit diesem Mittel ohne gesicherte ärztliche Ueberwachung derselben zum Zwecke der eventuell nothwendigen ärztlichen Hilfeleistung während des nach Einführung des Mittels in den Körper eintretenden Reactionsstadiums ist verboten.

Alle Aerzte sind verpflichtet über die Behandlung von Kranken mit diesem Heilmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung der polit. Behörde sachliche Auskünfte zu geben, sowie sich hinsichtlich der Provenienz des angewendeten Heilmittels auszuweisen.

Jene Aerzte, welche nicht als klinische Vorstände von Heilanstalten an medizinischen Facultät oder als Abtheilungsvorstände in den der Staats- oder Landesverwaltung unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten bestellt sind, sind gehalten, die Inangriffnahme der Krankenbehandlung unter Anwendung dieses Heilmittels der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen.

Der politischen Behörde obliegt es, wahrgenommene Missbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Gebarung mit dem Heilmittel abzustellen, die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und in Uebertretungsfalle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 vorzugehen.

Mit Rücksicht auf die heftige Wirkung dieses Präparates obliegt nach den Bestimmungen des Erl. M. J. 8/XII 90, Z. 24.653 den im Besitze desselben befindlichen Aerzten nicht bloß die sorgsamste Verwahrung desselben, sondern auch die genaue Beobachtung der von dem Versender jeder Sendung beigegebenen Gebrauchsanweisung.

In dem Falle, dass ein Arzt bezüglich der Gebarung mit dem Koch'schen Heilmittel sich einer gröblichen Pflichtvernachlässigung schuldig machen, oder die ertheilte Befugnis zur Anwendung des Mittels in einer mit dem Ansehen des ärztlichen Standes unverträglichen gewinnsüchtigen Weise missbrauchen sollte, ist gegen denselben die Amtshandlung einzuleiten und eventuell bei der k. k. Landesbehörde den Antrag wegen Entziehung der Befugnis zum ferneren Bezuge des Präparates zu stellen.

Da es dem Arzte nicht zusteht, aus der Verabfolgung des Präparates selbst Gewinn zu ziehen, darf von demselben für die verbrauchte Quantität nur jener Preis gefordert werden, welche dem Anschaffungswerte nebst den eigenen gewissenhaft abzuschätzenden Auslagen entspricht.

Aufgrund des Art. VI des Zolltarifgesetzes 25/5 82 hat das Finanz-Ministerium einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und Handels-Ministerium sowie mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien unterm 12/V 91, Z. 16.943 (V. Bl. für den Dienstbereich d. Finanz-Ministeriums Nr. 13, S. 68) angeordnet, dass Sendungen Koch'scher Lymphe, welche im Sinne des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff“ nach P. Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges seitens der Vorstände von Heilanstalten und wissenschaftlichen medizinischen Instituten, sowie der zur Praxis im Zollgebiete berechtigten Aerzte, diese unter Ausschluss jeder Mittelsperson, abgefertigt werden dürfen.

XI. **Diphtherie-Heilserum.** Der Erl. M. J. 22/X 94, Z. 26.572 enthält über den Bezug und die Abgabe des Diphtherie-Heilserum folgende Bestimmungen.

Bei dem Umstande, als das Diphtherie-Heilserum kein Geheimmittel, sondern ein im bakteriologischen Wege nach bekannten Methoden hergestelltes Heilmittel darstellt, unterliegt es keinem Anstande, dass dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im § 3 der V. M. J. 1/VII 89 R. 107 enthalten Voraussetzungen (siehe II b, al. 4 und 5 des Artikels) an Aerzte abgegeben werden. Hinsichtlich der Preisberechnung wurde den Apotheken bedeutet, dass bei dem Umstande als es sich vorläufig nur um einen bereits adjustierten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im § 16 der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist.

Hinsichtlich des directen Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zu dem G. 25/V 82 R. 47 § 16 Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der polit. Landesbehörden geknüpft ist.

Der Bezug des Heilmittels aus dem Auslande ist außerdem noch an die Bedingung geknüpft, dass derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als solche derzeit die Fabriken „Fachwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, Chemische Actienfabrik, vormals Schering in Berlin“ und das „Pasteur'sche Institut“ in Paris zu nennen sind. Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die größte Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung constanter niederer Temperatur, Abschluss des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, dass Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbnis erkennen lässt, zur Abgabe bezw. Anwendung nicht gelange.

Von dieser Anordnung sind sämmtliche Aerzte und Apotheker in die Kenntnis zu setzen, und die politische Behörde anzuweisen, die Beachtung derselben durch die ihnen zugewiesenen Bezirksärzte zu überwachen und die auf dem Verkehr mit Heilserum bezügliche Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der politischen Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande wurden mit Verord. des Finanz-Ministerium, Ministerium des Innern und Handels-Ministerium 22/II 95 R. 37 kundgemacht.

In der für derartige Zwecke in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien bestehenden Anstalt wird Diphtherie-Heilserum in staatlicher Regie hergestellt.

### Literatur.

Außer der Zeitschrift für das österr. Sanitätswesen vgl. Ulbrich H. B. II, 288—323. Schranz: Sammlung der Sanitätsgesetze für Tirol. Wien 1889, XII. Cap., S. 188 f. Preſl: Gesetze über das österr. Apothekerwesen. Prag 1882. Vomáčka: Die österr. Apotheken betreffenden Gesetze. 2. Aufl., Wien 1890.

v. Haberler.

---

## Heimatsrecht.

I. Geschichte. a) Allerhöchste Resolution 16/XI 1754; b) Conscriptionspatent 25/X 1804; c) G. O. 17/III 49 sammt den besondern aufgrund derselben erlassenen Städtestatuten; d) G. O. 24/IV 59; e) das H. G. 2/XII 63. — II. Das geltende Recht. a) Begründung u. Erlöschen des H.; b) Wirkungen; c) Competenz und Verfahren in Heimatsachen; d) Heimatscheine.

I **Geschichte.** a) Die älteste auf diesem Gebiete in Betracht kommende Norm ist die mit Hfd. 22/XI 1754 bekannt gemachte Allerh. Resolution der Kaiserin Maria Theresia 16/XI 1754 Codex Austriacus V. pag. 905 und 906, welche aber nicht neues Recht schafft, sondern im Wesentlichen nur als durchgehend gleiche Richtschnur das zusammenfassen will, was bis dahin in particularen Schub- und Armenvorschriften ausgesprochen war oder gewohnheitsrechtlich in Geltung stand (vgl. Herzog, „Vollständige Sammlung der Gesetze über das österr. Schubwesen, Wien 1835, u. Korb, die Grundzüge des österr. H., III.). Sie bezweckt aufgrund der von den Landesrepräsentationen eingeholten gutachtlichen Aeußerungen über die Abschiebung der in den Erbländern betretenen Vaganten u. Bettler in Betreff der Verpflegung und Abschiebung solcher Leute, welche zwar in einem Erblande geboren, jedoch sich in einem andern durch zehn Jahre aufgehalten und ehrlich zu ernähren gesucht haben, endlich aber in Armuth verfallen sind, eine durchgehend gleiche Richtschnur aufzustellen. Es kommen in Betracht dreierlei Gattungen solcher Leute: α) solche, die sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als unbehauste Bewohner Gewerbe oder Profession getrieben und so bis zu ihrer Verarmung ...... die gemeine Last mitzutragen geholfen haben; β) solche, die bei einer Gemeinde oder bei Privaten an einem Orte durch zehn Jahre in Diensten gestanden sind; γ) solche, die sich während dieser Zeit abwechselnd an verschiedenen Orten aufgehalten haben. Von den zur Classe α) gehörigen Personen sollten diejenigen, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, die unbehausten auswärts geborenen Inwohner erst nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Bedarfsfalle von der Stadt- oder Ortsgemeinde verpflegt werden. Personen der Classe β) sollten von der Gemeinde oder der Herrschaft verpflegt, solche der Classe γ) hingegen im Verarmungsfall in ihr Vaterland oder ihren Geburtsort weggeschoben werden (vgl. Jegierek S. 7; Korb a. a. O.; Swiecenty, Das österr. H. 1861 S. 9; Redlich, Das österr. H. in seiner historischen Entwicklung in der Zeitschrift „Deutsche Worte“ 14. Jahrg. S. 650—658).

b) Das nächste Gesetz ist das Conscriptionspatent 25/X 1804 (P. G. S. XXIII. Bd. S. 3), welches Normen über die Aufnahme der Bevölkerung überhaupt und die Qualification der Einzelnen insbesondere enthält, mit der Rücksicht, die Armee ohne Nachtheil des Nährstandes, beständig vollzählig zu erhalten.

Dasselbe zählt zu der männlichen einheimischen Bevölkerung eines Ortes: α) Alle in dem Orte geborenen. Diese werden immer, sie mögen anwesend sein oder nicht, bei ihren noch lebenden Eltern classificiert, so lange sie nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificiert oder anderwärts nationalisiert sind. Einen eigenen Aufnahmsbogen hatte aber zu erhalten: jeder Verheiratete, mit oder ohne Kinder; Witwen und Witwer, welche Kinder haben; ledige oder verwitwete kinderlose Personen, welche Dienstleute halten, oder für sich allein wohnen, oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben (§ 24 Conscriptionspatent). Schon daraus geht hervor, dass das Conscriptionspatent nicht die Absicht hatte, die Gemeindeangehörigkeit zu bestimmen. Mit Recht bemerkt daher die Entsch. des V. G. 1/II 82 Z. 216 Budwinski 1286, dass das Conscriptionspatent in erster Linie andere Zwecke verfolgt, als die später erlassenen Heimatsgesetze, u. dass von einem Heimatsrechte füglich erst seit dem Gemeindegesetze 17/III 49 gesprochen werden könne. Allein trotzdem enthält dasselbe auch Bestimmungen über solche Momente, welche nach der späteren, zur Regelung der Heimatsverhältnisse erlassenen Gesetzen bei Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend zu sein haben, und wird sonach in Ermangelung anderer specieller Normen, sobald es sich um die rechtliche Bedeutung solcher Thatumstände handelt, welche unter der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes eingetreten sind, nur auf die Bestimmungen dieses Patentes zurückgegriffen werden können. β) Zu den Einheimischen gehören diejenigen, welche sich in dem Orte nationalisiert haben, was in den conscribierten Erbländern entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder durch Ansässigmachung mittels Ankaufes von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer stabilen Versorgung erfolgte. Für Tirol galt das Conscriptionspatent nicht (vgl. Budwinski 4059); dasselbe bezog sich nur auf Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Innerösterreich (Kopetz, Oesterreichische politische Gesetzkunde I, 35). Aus den dieses Patent anwendenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes mögen die nachstehenden hervorgehoben werden (vgl. Wolski und Alter Judicatenbuch): Die E. 18/XII 80, Budwinski 958 folgert aus § 6 dieses Patentes, nach welchem uneheliche Kinder mit dem Zunamen, der ihnen im Taufregister beigelegt ist, in den Conscriptions-

bogen ihrer Mutter einzutragen sind, dass diese zur einheimischen Bevölkerung desjenigen Ortes gehören, dem die Mutter angehört; die E. 13/XI 80, Z. 2246 folgert aus § 25 Abs. 2, nach welchem die Ehegattin in dem Aufnahmsbogen ihres Gatten einzutragen ist, dass die Ehegattin in der Gemeinde desselben als einheimisch zu conscribieren ist, und daher dort als heimatsberechtigt anzusehen ist. E. 3/XII 80, Z. 2416 Budwinski 939 sagt: „Da im Conscriptionspatente häusliche Niederlassung und Erwerb an Grundstücken als Momente der Nationalisierung coordiniert angeführt sind, so ist das Moment häuslicher Niederlassung nicht dadurch bedingt, dass die Realität, auf welcher die Niederlassung einer Person erfolgt ist, Eigenthum derselben sei." (Es ist aber dann fraglich, wodurch sich Niederlassung und Aufenthalt unterscheidet, da doch auch der Aufenthalt Wohnen auf einer bestimmten Realität mit häuslicher Einrichtung bedeuten kann. Es wäre vielleicht richtiger, die Niederlassung dem Aufenthalte als qualificierte Art desselben gegenüberzustellen, der durch Erwerb von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung begründet wird.)

Die ältere Gesetzgebung hatte weder das Bedürfnis noch eine Veranlassung, ein H. im modernen Sinne anzuerkennen, das eine besondere Art der Gemeindemitgliedschaft mit besonderen Rechtswirkungen bildet, weil für die Fragen der Abschiebung und der Armenverpflegung, dann der Militäraushebung durch die bestehenden Normen genügend gesorgt war und weil in den unter Gutsunterthänigkeit stehenden Ortschaften der Begriff der Gemeindeangehörigkeit ersetzt war durch das die Einzelnen an die Grundherrschaft knüpfende Unterthänigkeitsband, während nur in den Städten als Corporationen und polit. Gemeinden das Bürgerrecht die Gemeinde-Mitgliedschaft bildete. Für gewisse Personenclassen: den Adel, soweit derselbe Grundherrschaften besaß, oder der Geistlichkeit waren diese Fragen ohnehin bedeutungslos.

c) Erst das Gemeindegesetz 17/III 49, welches nach Aufhebung der Unterthänigkeit die Gemeinden zu öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit einer alle Einwohner umfassenden Gewalt und mit der Pflicht der Armenversorgung organisierte, konnte den Begriff des H. in dem jetzt geltenden Sinne als eine durch Abstammung und Verehelichung, regelmäßig auch durch stillschweigende oder ausdrückliche Aufnahme entstandene qualificierte passive Gemeindemitgliedschaft aufstellen. Das H. bedeutet die volle Angehörigkeit an die Gemeinde, mit dem Rechte des Aufenthaltes in derselben. Die Heimat kann ohne Erwerb einer neuen Heimat nicht verloren gehen. Die österr. Gesetzgebung folgt der süddeutschen, insbesondere der bayerischen Gesetzgebung.

Der ungestörte Aufenthalt im Gemeindegebiet und der Anspruch auf Armenunterstützung sollten nebst der Benutzung des Gemeindegutes und einer beschränkten Theilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses die Rechte der Gemeindeangehörigen sein (§ 22). Erworben wurde die Gemeindeangehörigkeit durch Geburt oder durch Aufnahme in die Gemeinde (§ 10). Letztere erfolgt durch förmlichen Gemeindebeschluss, stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein sich durch vier Jahre in der Gemeinde aufhaltenden, die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede (§ 12). Staatsdiener, Officiere und gewisse andere öffentliche Functionäre sollten Angehörige jener Gemeinde sein, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset (§ 13). In den Städten mit besonderen G. O. galten im allgemeinen die gleichen Erwerbsgründe der Gemeindeangehörigkeit, doch hatten Personen, welche sich auf Grundlage eines giltigen Heimatsscheines mindestens zehn Jahre im Gemeindebezirk aufgehalten hatten u. bestimmten sonstigen Bedingungen (Unbescholtenheit, u. dgl. m.) entsprachen, einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband (§ 9 V. 20/III 50 L. 2 für Wien, § 11 V. 27/IV 50 L. 85 für Prag, § 13 P. 12/IV 50 R. 139 für Triest).

d) Das kaiserl. P. 24/IV 59 läßt das Recht auf Aufnahme in den Verband einer Gemeinde unter sonst ähnlichen Bedingungen schon nach vier Jahren eintreten (§ 39). Die übrigen Erwerbsgründe der Gemeindeangehörigkeit sind mit denen des Gesetzes von 1849 fast gleich (§ 46—48, 52). Die Zuständigkeit zu einer Gemeinde ist mit der Gemeindeangehörigkeit identisch, und wird als das Verhältnis bezeichnet, kraft dessen Jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverband bleibend angehört. Der Inbegriff der auf diesem Verhältnis begründeten Rechte wird das H. in der Gemeinde genannt (§ 32). Die Zuständigkeit ist also gewissermaßen das Rechtsverhältnis, welches dem H. als subjectiven Recht entspricht (Krailza, S. 93). Außerdem gibt es aber noch eine zweite, eine mindere Art Gemeindeangehörigkeit, indem das Gesetz neben den Gemeindeangehörigen (im engeren, technischen Sinne des Wortes) den Begriff der „Gemeindegenossen" aufstellt, unter denen es diejenigen Personen versteht, welche, ohne dem Gemeindeverband in Absicht auf ihre Person bleibend anzugehören, sich in demselben dadurch befinden, dass sie Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeinde gelegenen Realität sind, oder daselbst ein Gewerbe betreiben. Gemeindeangehörige und -Genossen werden unter dem Begriff „Gemeindemitglieder", das ist die in dem Gemeindeverband begriffenen Personen zusammengefasst (§ 20). Die Heimatberechtigten sind also mit den Gemeindeangehörigen identisch, sie sind aber nicht mehr die alleinigen im Gemeindeverband stehenden Personen (Jegierek, S. 46 ff., Krailza, S. 92 ff., Korb, a. a. O. IV).

e) Die letzte Phase der Gesetzgebung ist das geltende Heimatsgesetz 3/XII 63.

II. **Das geltende Recht.** a) Begründung und Erlöschen des H. Zunächst sind zwei Principien hervorzuheben: 1. Das H. können nur österr. Staatsbürger haben; 2. jeder Staatsbürger muss in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. Das H. kann sich nur auf Gemeinden, nicht aber auf ausgeschiedene Gutsgebiete beziehen (§ 45 Heimatsgesetz).

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen vereinigt, oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das H., welches bisher nur in einem Theil der so vergrößerten Gemeinde zustand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt (§ 3). Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt, oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatsberechtigten dieser Gemeinde jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche im Besitz desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, bezw. Einverleibung wohnten oder zuletzt gewohnt haben.

Insoweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, welchem derjenige, dem die Zuzuweisenden im H. folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte. Heimatsberechtigte, bei denen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind mangels einer Vereinbarung der betreffenden Gemeinden einer derselben durch die polit. Behörde zuzuweisen (§ 4).

Das österr. Recht kennt vier Arten der Erwerbung des H., nämlich ipso jure durch die Geburt, durch die Verehelichung, die Erlangung eines öffentlichen Amtes und durch ein Rechtsgeschäft, die Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das H., in welcher der Vater zur Zeit der Geburt heimatsberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das H. zustand. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das H. besitzt. Durch Adoption oder Uebernahme in die Pflege wird das H. nicht begründet (§ 6). Die Thatsache der leiblichen Abstammung ist nicht nur für die Begründung, sondern auch für den weiteren Bestand des H. von Bedeutung. Ein Wechsel im H. des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter zieht auch den Wechsel der Heimatsberechtigung der nicht eigenberechtigten Kinder mit sich, während er auf das H. eigenberechtigter Kinder ohne Einfluss bleibt. Nur uneheliche nicht eigenberechtigte Kinder behalten, wenn ihre Mutter durch Verehelichung ein anderes H. erwirbt, abgesehen vom Fall der Legitimation, dasjenige H. welches sie bis dahin hatt n (§ 12). Dasselbe gilt auch von den Kindern einer Witwe, welche eine zweite Ehe eingeht. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts am H. der Kinder (§ 13).

Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das H. in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatsberechtigt ist (§ 11) u. folgen demselben auch, sofern sie nicht gerichtlich geschieden sind, während des Bestandes der Ehe bei Veränderungen in dem H. Witwen behalten das H. in der Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war, gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen das, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird jedoch eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frau in jene Heimatsverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11).

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritt des Amtes das H. in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (10). Dabei ist der Begriff des „Staatsbeamten" im technischen Sinn des Wortes zu nehmen, u. daher nicht auf Personen, die, wie Notare, einen vom Staat übertragenen oder autorisierten öffentlichen Beruf ausüben (Min.-Erl. 29 X 70), aber auch nicht auf staatlich angestellte Diener (V. G. 20 VI 79) auszudehnen. Auch kann § 10 des Heimatsgesetzes nur auf solche Beamte bezogen werden, welche Organe der eigenen Staatsverwaltung des Geltungsgebietes des Heimatsgesetzes sind. Daher erwerben Organe der dieser Regierung nicht unterstehenden Militärverwaltung, da sie infolge ihrer Ernennung durch die Militärbehörde und des bestehenden Disciplinarverhältnisses sich im Militärdienst befinden, das H. nicht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes (V. G. 4 V 82). Als ständiger Amtssitz eines öffentlichen Functionärs ist der factische Amtsstandort anzusehen, und nicht der Ort, nach dem die Behörde benannt wird, der er zugewiesen ist (Min.-Erl. 27/I 77 und V. G. 16/IV 79). Ein definitiv angestellter Staatsbeamter gehört dorthin, wo er in provisorischer Eigenschaft Dienste leistet, d. i. wo er den ihm neu verliehenen Dienstposten provisorisch versieht (V. G. 3 IX 80).

Endlich wird das H. noch durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben. Ueber das Ansuchen darum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung des Aufnahmswerbers (sowohl an Staatsbehörden als die überwachenden höheren Selbstverwaltungskörper) lediglich die Gemeinde (§ 8 Abs. 1, 2), u. zw. nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung (§ 34 böhmische, krainische, salzburgische, § 36 dalmatinische, § 40 galizische, § 31 ober-österr., § 30 steierische, § 33 übrige Gem. O., ebenso die städtischen Gem. O.). Die bloße Ausstellung eines Heimatscheines ist nicht als Aufnahme zu betrachten (V. G. 9/IV 86). In der Verleihung des Bürgerrechts kann eine stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband nur dort gelegen sein, wo nach den geltenden Bestimmungen das Bürgerrecht das H. in sich schließt (V. G. 3 XII 91). Fraglich ist es, ob nicht die überstimmte Minorität behufs Wahrung der wirtschaftlichen Gemeindeinteressen zur Abwehr eventueller übermäßiger Belastungen den Instanzenzug ergreifen kann (Budw. 3131, 3824). Aufgrund eines besonderen Landesgesetzes kann die Gemeinde Aufnahmstaxen erheben (§ 9 Heimatsgesetz); in Böhmen ertheilt aber jetzt aufgrund des (§ 9 Heimatsgesetz für dieses Land abändernden) G. 19 II 89 L. 10 der Landesausschuss die Bewilligung zur Einhebung derartiger 50 fl. nicht übersteigenden Aufnahmstaxen. Die Aufnahme in den Heimatsverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen

Folgen des H. abträglichen Bedingung, z. B. Verzicht auf das Aufenthaltsrecht, auf den Anspruch auf Armenversorgung, auf das Gemeindewahlrecht, Ausschluss des Erwerbes des H. der Gattin (Vgl. über letzten Punkt M. J. 6/III 81, Z. 2661 V. Z. 1881 Nr. 24) ertheilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten (§ 8, Abs. 3, 4). Dagegen sind die Gemeinden befugt, Ausländern das H. unter der Bedingung zu verleihen, dass sie die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, wobei für das hiebei zu beobachtende Verfahren noch immer der Min.-Erl. 30/VIII 50 und 28/XII 56 maßgebend ist.

Das H. geht durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verloren (§ 15). Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österr. Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren, und kann deren Uebernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das H. zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte (§ 16). Außerdem erlischt das H. in einer Gemeinde durch die Erwerbung des H. in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das H. ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein H. erworben hat (§ 17). Das einmal erworbene H. dauert vielmehr ohne, ja auch gegen den Willen des Berechtigten so lange fort, bis aufgrund neuer juristischer Thatsachen eine andere Heimat erworben ist.

Das Heimatsgesetz erklärt, jeder Staatsbürger solle in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. Nun kann es aber vorkommen, dass das H. einer Person nicht erweislich ist, also Ungewissheit darüber besteht, wo sie das Recht des ungestörten Aufenthaltes und Anspruch auf Armenunterstützung hat. Um nun auch solche Personen (Heimatslose) der Wirkungen des H. theilhaftig zu machen, ordnet das Gesetz an, dass dieselben einer Gemeinde zugewiesen werden, in welcher sie als heimatberechtigte zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende H. ausgemittelt ist, oder sie anderswo ein H. erworben haben (§ 18). Zwischen dem Verhältnis des H. und der Zuweisung Heimatsloser zu einer Gemeinde muss wohl unterschieden werden. Der Zugewiesene hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Heimatsscheines, sondern es genügt für ihn die Ausfertigung eines Documentes, welches die Zuweisung ersichtlich macht (Min.-Erl. 22/VIII 68). Wohl aber hat das Zuweisungsverhältnis während der Dauer seines Bestandes die Wirkungen des Heimatsverhältnisses, und begründet daher sowohl für die Gemeinde, als auch für den Zugewiesenen die gleichen Rechte und Pflichten. Dass das Verhältnis ein provisorisches ist, steht seiner temporären Gleichstellung mit dem Heimatsverhältnis nicht im Wege. Daher hat auch die Zuweisungsgemeinde gegen die nachträglich ermittelte Heimatsgemeinde kein Regressrecht nach § 28 (Min.-Erl. 8/IV 77). Die Zuweisung findet in der im Gesetz bestimmten Reihenfolge statt (§ 19). Danach sind die Heimatlosen in erster Linie derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben. Die bloße Vorführung auf den Assentplatz begründet das Zuweisungsmoment ebensowenig, wie die Eintragung in die Stellungsliste einer Gemeinde (Min.-Erl. 16/IV 70, 25/II 71 und 1/IV 74). Auch darf der dabei in Frage kommende Aufenthalt kein unfreiwilliger sein (V. G. 13/XII 83). Kann nun aus diesem oder einem anderen Grunde die Gemeinde, in welcher sich der Heimatslose zur Zeit seiner Abstellung wirklich befunden hat, nicht in Betracht kommen, so entfällt überhaupt der Zuweisungsgrund nach § 19 Alinea 1, und es ist die Zuweisung nach den folgenden Bestimmungen des Paragraphs vorzunehmen (V. G. 17/XII 84).

In zweiter Linie sind Heimatslose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkt des zur Frage gekommenen H. am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen, und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben. Bei Berechnung des halben Jahres kann auf jene Zeit nicht mehr zurückgegangen werden, in welcher der Zuzuweisende erwiesenermaßen ein Heimatsrecht besessen hat; es darf vielmehr nur jener Zeitraum in Betracht gezogen werden, während dessen ein H. des betreffenden Individuums thatsächlich nicht erweislich ist (Min.-Erl. 15/II 70). Der Aufenthalt gilt auch dann als ein ununterbrochener, wenn der Zuzuweisende sich vom Aufenthalts- bezw. Wohnorte in der bethätigten Absicht, denselben nicht zu verlassen, zeitweilig auf kurze Zeit entfernt hat (Min.-Erl. 22/X 76). Was das Moment der Freiwilligkeit betrifft, so wurde allerdings in einem Falle ausgesprochen, dass bei Unmündigen von demselben überhaupt nicht die Rede sein könne (Min.-Erl. 10/I 74). Ein anderesmal wieder wurde entschieden, dass der Aufenthalt einer unmündigen Person dadurch, dass er vom gesetzlichen Vertreter bestimmt worden ist, noch nicht zu einem unfreiwilligen wird (Min.-Erl. 12/XII 76, ebenso V. G. 7/IV 80). Der durch das eheliche Verhältnis und die dienstliche Stellung des Gatten bedingte Aufenthalt der Frau an einem Ort ist als ein unfreiwilliger anzusehen (Min.-Erl. 19/X 67).

Ist eine Zuweisung nach § 19 Alinea 1 und 2 nicht möglich, so sind Heimatslose ihrer Geburtsgemeinde zuzuweisen, Findlinge der Gemeinde, in welcher sie aufgefunden wurden, und Personen, welche in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehen oder gestanden sind, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, der Gemeinde, in welcher sich diese Anstalt befindet. Ist endlich die Zuweisung auch nach diesem Gesichtspunkt nicht möglich, so sind sie derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zur Zeit des in Frage gekommenen H. angetroffen wurden. Auch für diese Art der Zuweisung ist der nicht unfreiwillige Aufenthalt des Heimatslosen in der Zuweisungsgemeinde ein entscheidendes Moment (V. G. 6/XII 78, 8/X 80, 13/XII 83).

Der Heimatslose wird im Sinne des § 19 Alinea 4 in derjenigen Gemeinde angetroffen, von welcher aus die ersten Dispositionen zu seiner Behandlung getroffen wurden (Min.-Erl. 25/XII 69). Die Ehefrau eines Heimatslosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, dass sie mit diesem in Gemeinschaft lebt. Nicht eigenberechtigte Kinder der Heimatslosen sind der Zuweisungsgemeinde des Vaters, uneheliche, und wenn der Vater gestorben ist, auch eheliche der der Mutter zuzuweisen, vorausgesetzt, dass sie mit dem Vater und bezüglich der Mutter in Gemeinschaft leben. Dagegen sind Ehefrauen, welche mit ihrem Mann, und nicht eigenberechtigte Kinder, welche mit ihrem Vater, bezw. ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft leben, sowie Witwen, eigenberechtigte und von beiden Eltern verwaiste Kinder nach den Bestimmungen des § 19 selbständig einer Gemeinde zuzuweisen (§ 20, 21).

Treten die im § 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatslosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverband geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatslose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben polit. Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen (§ 46). Die Last der Armenversorgung haftet jedoch auf dem Gutsgebiet. Auch wenn ein Heimatloser nach § 19 Alinea 1 einer Gemeinde zugewiesen wurde, hat nicht sie allein, sondern es haben alle Gemeinden des Stellungsbezirkes die Kosten der Versorgung zu tragen. Den Gemeinden endlich, welchen Heimatslose vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 Alinea 3 zugewiesen werden, gebürt die Vergütung des Aufwandes aus Landesmitteln (§ 27).

b) Wirkungen des H. Während nach der älteren österr. Gesetzgebung das H. lediglich ein administratives Competenzverhältnis war (s. oben I. und die daselbst angeführten Ausführungen Korbs und Redlichs), ist es nach dem geltenden Recht mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde identisch. Das Verhältnis zwischen einer Person und der localen Gemeinschaft, welcher sie mit ihrer engeren Lebens- und Interessensphäre angehört, ist ebenso wie das eines Familienmitgliedes zu seiner Familie rein factischer Natur. Es wird aber, indem die Rechtsordnung die factische Gemeinschaft zu einer rechtlichen erhebt, die Angehörigkeit zu derselben rechtlich normiert und Rechte und Pflichten an sie knüpft, zu einem Rechtsverhältnis, und demgemäß die Stellung, welche Jemand in einer solchen Gemeinschaft einnimmt, zu einem rechtlichen Status. Das H. ist mit dem Recht auf Armenunterstützung, auf ungestörten Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde und anderen Rechten, welche den Heimatsberechtigten zustehen, nicht identisch, es ist vielmehr, wie jeder Status, die Grundlage, auf welcher Rechte und Pflichten beruhen. Einige von diesen sind unmittelbar rechtliche Wirkungen des H., während für die Existenz anderer das H. wohl nothwendige, aber nicht einzige rechtliche Voraussetzung ist. Gewisse Wirkungen des H. beziehen sich überhaupt nicht auf das Verhältnis zwischen dem Heimatsberechtigten u. seiner Heimatsgemeinde, sondern auf seine Stellung zur Staatsgewalt, auf seine Zuständigkeit zu bestimmten staatlichen Organen. Es wird an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde die Wirkung eines administrativen Competenzverhältnisses geknüpft.

Nach § 1 des Heimatsgesetzes gewährt das H. in einer Gemeinde das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenunterstützung. Die meisten G. O. haben in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage das Recht des ungestörten Aufenthaltes in einer Gemeinde auch den Gemeindegenossen zugesprochen (§ 9 Reg.-V., § 10 der görzischen, nieder-österreichischen, salzburgischen, tirolischen, § 8 der dalmatinischen und steiermarkischen, § 9 der anderen G. O. Abweichend § 10, 11 der böhmischen und mährischen, § 8, 9 der ober-österreichischen G. O.). Dagegen bleibt der Anspruch auf Armenunterstützung ausschließlich den Gemeindeangehörigen.

Neben diesen beiden im Heimatsgesetze begründeten Rechten räumen die Gemeindewahlordnungen den Heimatberechtigten noch eine begünstigte Stellung bei Ausübung des activen Wahlrechts in die Gemeindevertretung ein. Soweit sich dieses auf die Leistung directer Steuern in der Gemeinde gründet, stehen sich alle Gemeindemitglieder gleich, dagegen kann nur den Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf ihre etwaige Steuerleistung, sondern lediglich aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, nämlich ihrer höheren Bildung oder des öffentlichen Amtes, das sie bekleiden, das active Wahlrecht zukommen. (§ 1 Gemeindewahlordnungen. Die Wiener und die neue Grazer Gemeindewahlordnung stellen in dieser Hinsicht alle im Gemeindegebiet wohnenden österr. Staatsbürger gleich.) Diese Bestimmungen sind nun allerdings, da die meisten öffentlichen Functionäre das H. in der Gemeinde ihres Amtsitzes ipso jure erwerben und andererseits die Gemeindewahlordnungen als Voraussetzung des Wahlrechtes aufgrund der Steuerleistung keinen oder doch nur einen mäßigen Zensus festsetzen (s. hierüber den Art. „Gemeindewahlen"), für das Vorhandensein des Wahlrechts praktisch von geringerer Tragweite, für die Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper jedoch höchst wichtig.

Von großer Bedeutung ist das heimatsrechtliche Verhältnis auf dem Gebiete der Heeresergänzung. Es wird nämlich die Repartition u. Subrepartition des Recrutencontingents aufgrund der Zahl der in den einzelnen polit. Bezirken heimatberechtigten Bevölkerung vorgenommen. Desgleichen erfolgt die Stellung selbst nicht im Bezirk des Aufenthaltes, sondern im Bezirk der Heimatsgemeinde der einzelnen Stellungspflichtigen (§ 14, 15, G. 11/IV 89, R. 41).

Ferner erfolgt die Ausstellung der Dienstbotenbücher durch die Heimatsgemeinde des Dienstwerbers (§ 33 böhmische, § 31 nieder-österreichische Dienstbotenordnung), welche allerdings die Vorstehung der Aufenthaltsgemeinde dazu delegieren kann. Ebenso ist die Heimatsgemeinde in Tirol und

Vorarlberg zur Ertheilung des politischen Eheconsenses competent. Endlich ist, und dies ist praktisch von noch weit größerer Bedeutung, bei Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen, nicht, wie bei den Landtags- und Reichsrathswahlen, die Zahl der in den einzelnen Gemeinden anwesenden, sondern die der daselbst heimatsberechtigten Personen maßgebend (§ 17 schlesische u. steiermärkische, Gesetz über die Bezirksvertretung, § 7 galizische, § 2 tirolische Bezirkswahlordnung).

c) Competenz und Verfahren in Heimatssachen.

Zur Behandlung und Entscheidung aller das H. betreffenden Angelegenheiten sind, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme feststellt, die politischen Behörden competent (§ 36). Nur insoweit hiebei streitige Fragen des Civilrechts, z. B. über eheliche und uneheliche Geburten mit einfließen, steht die Entscheidung darüber den ordentlichen Gerichten zu (§ 37). Es ist dies einer jener Fälle, in denen die zur Entscheidung eines Rechtsverhältnisses berufene Behörde nicht befugt ist, auch die in eine fremde Competenzsphäre fallenden Vorfragen zu entscheiden und ihrem Judicat zugrunde zu legen. Freilich wird trotz des klaren Wortlautes des Gesetzes die politische Behörde unter Umständen auch in Heimatangelegenheiten civilrechtliche Vorfragen zu entscheiden haben, da sie nicht selbst zur Erhebung der Klage vor den Civilgerichten legitimiert ist, und es ganz vom Belieben der zur Klage berechtigten Personen abhängt, ob sie dieselbe erheben, oder nicht (siehe Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886, § 15, Anm. 10 u. 36). Sache der politischen Behörde ist es auch, wenn durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, in welcher Gemeinde jemand heimatberechtigt ist, und die Gemeinde die Ausstellung eines Heimatscheines trotzdem verweigert, auf Ansuchen der sich hiedurch für beschwert erachtenden Partei, dieselbe dazu zu verhalten (§ 42). Dagegen können die auf dem H. beruhenden Ansprüche auf Armenversorgung seitens des Heimatberechtigten gegen die Gemeinde weder von der politischen Behörde, noch im Rechtsweg, sondern nur in dem durch die G. O. festgesetzten Beschwerdezug geltend gemacht werden (§ 44). In erster Instanz ist zur Entscheidung über Versorgungsansprüche die Gemeinde selbst berufen (§ 25); weitere Beschwerden sind nach Art. XVIII des G. 5 III 62 R. 18 (§ 88 der Reg.-Verord.) im autonomen Instanzenzug auszutragen (M. E. 28/VIII 70, B. G. 20/XII 88).

Bei Ersatzansprüchen, welche wegen des Aufwandes von Verpflegskosten in Armenversorgungsangelegenheiten erhoben werden, kommt es darauf an, gegen wen dieselben gerichtet sind. Sind die in Anspruch genommenen Personen civilrechtlich verpflichtet, so fällt die Entscheidung in die Competenz der Civilgerichte, die politische Behörde aber hat den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten vorerst zu bestimmen, und kann darüber im Rechtsweg nicht weiter verhandelt werden (§ 38, 39 Satz 2). Sie hat also nicht bloß das Recht der einstweiligen Festsetzung, sondern sie hat die Höhe des eventuell zu entrichtenden Kostenersatzes endgiltig festzustellen, so dass das Gericht nur zu entscheiden hat, ob Ersatz zu leisten ist, oder nicht.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrecht, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden (§ 39, Absatz 1). Verpflichtungen dieser Art sind namentlich in den Dienstbotenordnungen, der Gew. O., dem Unfalls-, dem Krankenversicherungs- und dem Bruderladengesetz normiert. Gegen Gemeinden sind Ersatzansprüche insbesondere in den Fällen der § 28 und 29 zu stellen, wenn eine Gemeinde auswärtige Arme und Kranke vorläufig unterstützt, bezw. verpflegt hat, und da ihr das Gesetz freie Wahl lässt, den Ersatz für die aufgewendeten Kosten entweder von dem nach dem Civilrecht oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten, oder direct von der Heimatgemeinde zu verlangen, von letzterer Alternative Gebrauch macht. Wenn ferner eine Gemeinde Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor endgiltiger Feststellung ihres H. entsprechend § 43 des Heimatsgesetzes nicht in eine andere Gemeinde abschieben, beziehungsw. zurückschieben konnte, und sich herausstellt, dass deren Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, hat diese den durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen. Dagegen haben über Ersatzansprüche einer Gemeinde an eine andere, welche nicht im Heimatsgesetze begründet sind, die Gerichte zu entscheiden (V. G. 9/VII 80).

Endlich haben die politischen Behörden auch noch über Ersatzansprüche die Entscheidung zu treffen, welche eine Gemeinde wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider den Verpflegten selbst erhebt. Es ist dies zwar nicht unmittelbar im Gesetz ausgesprochen, folgt aber mittelbar aus der § 36 Heimatsgesetz normierten allgemeinen Competenz der politischen Behörden in Heimatsangelegenheiten. Dazu kommt, dass nach § 39 über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wider die nicht nach dem Civilrecht verpflichteten Personen erheben, im politischen Wege zu entscheiden ist, während nach § 44 darüber, ob einem Armen ein Versorgungsanspruch gegen die Gemeinde zusteht, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, dem Civilrichter daher auch die Entscheidung darüber nicht zustehen kann, ob eine solche Versorgung ungebürlich geleistet wurde und daher zurückgefordert werden kann (O. G. H. 30 XII 79).

Die Frage, wer über Ersatzansprüche Dritter an die Heimatgemeinde zu entscheiden habe, ist gleichfalls vom Heimatsgesetze nicht gelöst. Die Praxis der politischen Behörden geht dahin, sich nur in Fällen competent zu erklären, wenn eine Gemeinde eine andere auf Ersatz der Verpflegskosten belangt, Klagebegehren dritter Personen jedoch mangels Competenz abzuweisen (Minist.-Entsch. 15 VI 78). Der O. G. H. wieder hat aufgrund der allgem. Competenzbestimmung des § 36

und mit Rücksicht darauf, dass nach § 44 sogar der Unterstützungsbedürftige selbst seinen Anspruch gegen die Gemeinde nicht im Rechtsweg geltend machen könne, die Competenz der Gerichte abgelehnt (O. G. H. 16/VII 79). Dagegen hat das R. G. in einem speciellen Fall die Competenz der Gerichte mit der Begründung anerkannt, dass der Kläger seinen Anspruch lediglich aus dem Rechtstitel des § 1042 a. b. G. B., somit aus einem Privatrechtstitel stellte (R. G. 15/X 83).

Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von amtswegen zu lösende Frage des zuständigen H. nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatsgemeinde erkannt wird. Erachtet sie jedoch, dass derjenige, um dessen H. es sich handelt, in einer Gemeinde eines anderen polit. Bezirks heimatberechtigt sei, hat sie sich an die betreffende Bezirksbehörde zu wenden, und die Angelegenheit einverständlich mit ihr zu erledigen. Kommt eine Uebereinstimmung nicht zustande, so ist die Sache der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche, wenn beide Bezirksbehörden ihr untergeordnet sind, selbständig, und wenn dies nicht der Fall ist, im Einvernehmen mit der anderen betheiligten Landesbehörde zu entscheiden hat Läst sich auch zwischen den Landesbehörden kein Einvernehmen erzielen, so entscheidet das Ministerium (§ 40). Da der Paragraph nur von „Fragen des zuständigen Heimatsrechtes“ spricht, findet er auf Streitigkeiten über Verpflegskostenersatz keine Anwendung. Wohl aber ist dies bei § 41 der Fall, welcher den weiteren Instanzenzug „gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen“ regelt. Danach steht gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die Landesbehörde offen, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen jedoch findet eine weitere Berufung an das Ministerium nicht statt. Letztere Bestimmung gilt natürlich nur dann, wenn factisch zwei Entscheidungen vorliegen, also die Landesbehörde als Berufungsinstanz fungiert hat. Hat sie also aus irgend einem Grunde, z. B. wenn es sich um die Heimatberechtigung einer Person in einer Stadt mit eigenem Statut handelt, oder wenn sich im Fall des § 40 ein Einverständnis zwischen den betheiligten Bezirksbehörden nicht erzielen ließ, in erster Instanz entschieden, so unterliegt die Berufung an das Ministerium keiner Beschränkung.

d) Heimatscheine. Im übrigen gelten für das Verfahren vor den politischen Behörden in Heimatsachen dieselben Rechtssätze, wie für das Verfahren in anderen Verwaltungsangelegenheiten. Daher kann auch der Erwerb des H. seitens einer bestimmten Person durch die gewöhnlichen Beweismittel, so durch Zeugen, Urkunden und auf andere Weise dargethan werden. Um jedoch den Heimatberechtigten, die Erbringung dieses Beweises zu erleichtern und sie in Stand zu setzen, sich jederzeit über ihre Zuständigkeit auszuweisen, haben schon die älteren Heimatsgesetze das Institut der „Heimatscheine“ geschaffen, welches durch das Heimatsgesetz von 1863 neu geregelt wurde.

Der Heimatschein ist eine Urkunde, welche bestätigt, dass der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht (§ 32). Er ist nach dem dem Gesetz angeschlossenen Formular kostenfrei auszufertigen und mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen (§ 33). Die Ertheilung des Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten verweigert werden (§ 34). Dabei ist die Gemeinde natürlicherweise verpflichtet, den Heimatschein genau in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form auszustellen. Er ist daher, da das Formular zwei Unterschriften „für die Gemeinde“ voraussetzt, vom Gemeindevorsteher und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben (B. G. 7/XII 82, 13/XII 83, 29/X 84, dagegen 6/XII 77). Ist er nur vom Gemeindevorsteher unterschrieben, so muss auf Verlangen des Heimatberechtigten die fehlende Unterschrift nachgetragen werden (B. G. 15/III 93). Die Auffassung, dass nur ein mit zwei Unterschriften versehener Heimatschein das H. einer Person in einer Gemeinde zu bestätigen vermöge, stimmt auch mit den allgemeinen Vorschriften über die Form überein, in welcher Urkunden von Seite der Gemeindeorgane auszustellen sind, indem die Gemeindeordnungen bestimmen, dass Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderath (Beigeordneten, Beisitzer u. s. w.) zu unterfertigen sind.

Ein in gesetzlicher Form ausgestellter Heimatschein ist also ein Beweismittel, durch welches der Erwerb des H. bezeugt wird. Dagegen kann die bloße Ausfertigung eines Heimatscheines nicht als Aufnahme in den Gemeindeverband betrachtet werden (B. G. 9/IV 86). Wohl aber könnte ein Heimatschein zugleich als Aufnahmsurkunde gelten, wenn, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, in demselben auf den Aufnahmsbeschluss der Gemeindevertretung hingewiesen ist, und außer dem Gemeindevorsteher und einem anderen Mitglied des Vorstandes noch zwei Mitglieder der Gemeindevertretung mit unterfertigen. Das Vorhandensein eines formell giltigen Heimatscheines ist natürlich auch nicht imstande, materielle Mängel der Erwerbsgründe des H. zu sanieren. Der Heimatschein ist ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, dass der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das H. in einer anderen Gemeinde hatte (§ 35).

### Literatur.

Außer den im Texte angeführten Schriften: Friedrich Swieceny: Das Heimatsrecht, 2. Aufl., Wien 1861. Franz Gamon: Das Heimatsgesetz mit Specialentscheidungen, Linz 1861. J. Scheda: Das Heimatsrecht 1861. Ulbrich: Lehrbuch § 103 und in Marquardsen's Handbuch 2. Aufl. § 32. Mayerhofer: Handbuch 4. Aufl., II, S. 244 f. Gumplovicz: Das österr. Staatsrecht, Wien 1891, § 174—76. Adolf v. Krailza: Das österr. Heimatsrecht, Wien 1889. J. Jegierek: Das Heimatsrecht, dann das Aufenthalts-, bezw. Ab-

schaffungsrecht, 2. Aufl., Wien 1894. Rudolf Korb: Die Nothwendigkeit einer Reform des österr. Heimatrechts, V. Z. XIV., S. 182 f. und: Die Grundzüge des österr. Heimatrechts, ebendas. XV, S. 21 f. Heinrich Rauchberg: Zur Kritik des österr. Heimatrechts, in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“, 2. Bd., 1. H., S. 59 f. Ueber das Heimatsrecht in seinem Verhältnis zur Armenpflege siehe den Art. „Armenpflege“ von E. Mischler, S. 64 des Staatswörterbuches und die daselbst angegebene Literatur.

Blodig jun.

---

## Heilige Sachen.

Heilige Sachen (res sacrae) sind solche, welche eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben. Von den heiligen Sachen werden einige durch ihre Bestimmung zu dem gottesdienstlichen Gebrauche allein schon geheiligt, wie kirchliche Zieraten, Lampen und verschiedene andere bei Verrichtung des Gottesdienstes gebräuchlichen Werkzeuge und Geräthschaften; andere werden zur gottesdienstlichen Bestimmung eingesegnet, res benedictae, wie die Friedhöfe, noch andere feierlich eingeweiht, res consecratae, wie die Kirchen, Altäre. Kreuzpartikeln und Reliquien sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung (Hfkd. 30/XII 1805, Krop. G. S. Bd. 20, S. 644), daher ihr Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, wie auch deren Beschlagnahme in Concurs- und Verlassenschaftsfällen durchaus nicht gestattet ist (Hfd. 25/XI 26, J. G. S. 2234, G. 10/VI 87 R. 74). Mit den Hfd. 20/III 28 an die Länderstellen Böhmen, Galizien, Küstenland, Mähren P. G. S. 20 und Hfd. 19/XII 39 an die niederösterreichische Landesregierung, P. G. S. 138 wurde den Bekennern der israelitischen Religion untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim kathol. Gottesdienste dienen, Handel mittelst Hausierens auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen. Die heiligen Sachen genießen auch besonderen strafgesetzlichen Schutz (§§ 122b, 174e, 175a St. G.). Sieh auch Kirchenglocken.

### Literatur.

Sieh Gottesdienst.

Mahl-Schedl.

---

## Heimfälligkeiten.

I. Vorbemerkung. — II. Der Heimfall und seine rechtliche Natur. — III Die Heimfälligkeiten. — IV. Statistik.

**I. Vorbemerkung.** H. sind nach der gegenwärtig in Uebung stehenden Terminologie wohl nur noch eine Bezeichnung des österreichischen Budgets; man spricht gerade in der jüngsten Epoche, der Zeit der Erstarkung staatlicher Hoheits- und Vermögensrechte, öfters vom staatlichen Heimfallsrechte, nicht von H. Diese sind, wie wir zeigen wollen, gewisse, kraft positiver Norm an den Staat heimgefallene Güter, die Reste des Heimfalls, der einer früheren Periode angehört.

Wir haben also die H. von dem übrigen Heimfallsrechte abzugrenzen und hiezu auf die rechtliche Natur dieses Rechtsinstitutes einzugehen.

II. **Der Heimfall und seine rechtliche Natur.** Im österreichischen Staatsvoranschlage finden sich die H. im Etat des Finanz-Ministeriums in der Gruppe: „Einnahmen vom Staatseigenthume“. Zu diesen zählt das Gesetz gegenwärtig in vier Capiteln die Dicasterialgebäude, die Hof- und Staatsdruckerei in Wien, das Münzwesen, dann die „Fiscalitäten und H.“, bis zum Jahre 1877 auch die Staatseisenbahnen. Das österreichische Finanzgesetz steht bei dieser Subsumierung noch auf der Lehre von dem ausschließlichen Eigenthume des mittelalterlichen Lehenstaates, auf der Idee von dem dominium eminens, das sich von dem Lehensgute auf alles Allodialgut und den ganzen Staatsboden ausdehnte. Auf diese mittelalterlichen Rechtszustände führt Tomaschek in seiner rechtshistorischen Untersuchung des Heimfallsrechtes die Ausbildung desselben in den österreichischen Ländern zurück. Wie dieses Recht mit der öffentlichen Rechtssphäre und den besonderen Rechtskreisen dieser Periode zusammenhängt, ergibt sich deutlich daraus, dass die Rechtsquellen neben dem Landesfürsten noch andere Subjecte des Heimfallsrechtes anführen. Historisch ausgebildet und hineinreichend bis in die Mitte unseres Jahrhundertes findet sich das Heimfallsrecht des Grund- und Lehensherrn, der Stände und Städte; es findet sich als Ausfluss der Gerichtsherrlichkeit, als Privileg gewisser humanitärer Anstalten, der Kirche u. s. w. Mit dem Heimfallsrechte dieser Rechtssubjecte haben wir uns nur insoweit zu beschäftigen, als gewisse Reste desselben mit dem staatlichen Rechte in Concurrenz treten. (Vergl. Art. Kaducität.) Uebrigens herrscht in der Theorie wenigstens in dem Punkte Uebereinstimmung, dass die meisten dieser subjectiven Rechte mit der Idee vom modernen Rechtsstaate im Widerspruch stehen und von selbst durch die Verfassungsgesetze oder kraft positiver Normen erloschen sind. Das a. b. G. B. kennt allerdings noch diese anderen Rechtssubjecte; dem staatlichen Heimfallsrechte gegenüber steht es aber nicht mehr auf der Idee des ausschließlichen Eigenthumes des Staates an allem herrenlos erscheinenden Gute; es kennt nicht, wie das französische Recht (Cod. civ. Art. 713) den Rechtssatz: alle herrenlose Sachen gehören dem Staate. „Die Zurückdrängung des fiscalischen Heimfallsrechtes auf die alleräußersten Fälle ist die Tendenz des a. b. G. B.“ Aber die historische Ausbildung hat auf mehrere Arten „herrenloser Sachen“ eingewirkt und den Heimfall aufrecht erhalten.

Dabei darf man, wenn an die ganze Gattung dieses Vermögenserwerbes gedacht wird, den Begriff der herrenlosen Sachen nicht nach civilrechtlichen Begriffen fassen.

Es ist das große Verdienst der Untersuchung Pfaff-Hofmanns über das Heimfallsrecht festgestellt zu haben, dass es sich bei den meisten Fällen nicht um eine res nullius, nicht um ein Occupationsrecht des Staates im privatrechtlichen Sinne handelt, dass vielmehr vom Standpunkte des Civilrechtes der erblose Nachlass, der Heimfall von Lehen, die Einziehung alter Depositen, das Heimfallsrecht gewisser staatlicher Anstalten an bestimmten Habseligkeiten verschieden behandelt werden müssen, und dass das österreichische Recht in gewissen Fällen deutsch-rechtliche Structur zeigt, namentlich auf dem Standpunkte des „Behaltungsrechtes", rücksichtlich der Kaducität auf romanistischer Grundlage steht. Noch complicierter wird der Rechtskreis, wenn man an den Erwerb von Eisenbahnen und Anstalten durch den Staat, an die Einkünfte des Religionsfondes aus aufgelösten kirchlichen Anstalten denkt, die in modernen Gesetzen geradezu als Heimfall bezeichnet werden.

Wenn also diese verschiedenen Erwerbseinkünfte civilistisch nichts oder wenig Gemeinsames haben und verschieden behandelt sein wollen, so muss die Gattung, der die einzelnen Arten angehören, anderweitig bestimmt werden, soll das Heimfallsrecht wirklich ein Gattungsbegriff sein. Auf der Hand liegt es, dass sämmtliche, dem Staate heimgefallenen Güter Staatseinnahmen bilden und von diesem Gesichtspunkte die Frage auch vom öffentlichen Rechte aus untersucht werden muss.

Die deutsche Finanzwissenschaft behandelt diese Einkünfte ex variis causarum liguris unter dem Sammelnamen: herrenloses Vermögen und neigt sich gerade in neuerer Zeit der Anschauung immer mehr hin, dass es sich bei dieser Kategorie von Staatseinnahmen nicht um einen privatwirtschaftlichen Erwerb des Staates handelt. Der älteren österreichischen Gesetzgebung und Theorie ist die öffentlich-rechtliche Natur des Heimfallsrechtes nicht fremd; beide zählen es unter die Finanzregalien, wie auch die mittelalterliche Jurisprudenz dasselbe unter die regalia minora eingereiht hat.

Zerlegen wir, um die Natur des Rechtes festzustellen, dasselbe in die Elemente, so finden wir, dass es immer Objecte des privatrechtlichen Verkehres sind, die in manchen Fällen thatsächlich keinen Berechtigten besitzen (originärer Heimfall), in anderen wohl einen solchen haben, der entweder sich nicht meldet und sein Recht verschweigt, oder sein subjectives Recht kraft besonderer Norm zu Gunsten des Staates einbüßt (derivativer Heimfall). Für die Natur des Rechtes ist es ziemlich indifferent, welche rechtspolitischen Gründe für die Schaffung der Norm maßgebend gewesen sind; es ist gleichgiltig, ob kraft gewisser, bestandener oder bestehender Fictionen und Anschauungen gewisse Güter und Anstalten als der staatlichen Rechtssphäre allein vorbehalten angesehen wurden und werden, ob der Gesetzgeber eine staatliche Einnahmsquelle gesucht hat, wie dies im Mittelalter von den erträgnisreichen erblosen Verlassenschaften anzunehmen ist, oder ob es ihm nur um die Nothwendigkeit zu thun war, für die Ordnung bestehender Rechtsverhältnisse zu sorgen.

Entscheidend ist nur der Inhalt der Norm, dass unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Sachen dem Staate zufallen; ist der Thatbestand vorhanden, fällt das Gut oft ipso jure, immer ohne einen anderen Rechtsgrund als den des Heimfalls dem Staate zu. Es ist ein einseitiger Act; die Güter fallen dem Staate heim, er zieht sie ein ohne Entgelt, ohne Entschädigung an seinen Vormann.

Kennt das Privatrecht eine Rechtskategorie solchen Inhaltes? Es darf nicht beirren, dass sich die Normen vielfach im a. b. G. B. finden, und dass bisher das Civilrecht diese Lehre behandelt hat. Wir glauben, dass dieses selbst unter Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Natur der Erwerbsart diese Lehre auch weiter zu behandeln haben wird, weil das staatliche Heimfallsrecht in allen Fällen des abgeleiteten Heimfalls die Erlöschung privater subjectiver Rechte bildet, und weil neben der Nachfolge die anderen Rechtsverhältnisse aufrecht bleiben, der Staat beispielsweise die Schulden und Lasten mitübernimmt und hiefür die Regeln des bürgerlichen Rechtes maßgebend erscheinen.

Die Rechtssphäre, der diese Erwerbsart angehört, fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechtes und wird von diesem beherrscht; das Wesen der Norm im objectiven Sinne des Wortes ist publicistischer Natur. Privatrechtlicher Erwerb ist nur der Act, bei welchem der Staat Rechte erlangt, wie jede Privatwirtschaft, und man spricht nicht vom Heimfall, wenn der Staat occupiert, wie der Private (§ 382 a. b. G. B.).

Und so gelangen wir, wie Ulbrich im Art. Fiscus, zu dem Resultate, dass der Heimfall eine Erwerbsart des öffentlichen Rechtes bildet.

III. **Die Heimfälligkeiten.** Die Lehrbücher der Verrechnungswissenschaft verzeichnen keine allgem. Vorschrift darüber, was als H. anzusehen und zu verrechnen ist. Auch in den officiellen Registern der Gesetzsammlungen findet sich keine Gleichmäßigkeit in der Bezeichnung der einzelnen Arten des Heimfalls. Wir müssen uns daher bei jeder Art von heimgefallenen Gütern fragen, ob nicht thatsächlich die Budgetierung unter einer anderen Rubrik erfolgt. Zuerst sollen noch die Fiscalitäten, die mit den H. in einem Capitel vereinigt sind, bestimmt werden.

Ulbrich (L. B.) kategorisiert die Fiscalitäten in a) die Abfahrtsgelder, b) die Geldstrafen, die ad aerarium einfließen, c) die H., zu denen er die erblosen Verlassenschaften und verjährte Depositen zählt. Für diese Auffassung ließe sich das Hfkzd. 12/III 18 anführen, das anordnet, es sei zu prüfen, dass die einzusendenden Ausweise über Fiscalitäten, Straf-, Abfahrtsgelder auch wirklich alle H., Straf- und Abfahrtsgelder enthalten. Dagegen kann geltend gemacht werden, dass das Budgetcapitel die Bezeichnung Fiscalitäten und H. führt und nicht von Synonymen handelt. Es dürfte der Wortbedeutung nahe kommen, wenn wir unter die Fiscalitäten nur die für den Staat einfließenden Strafgelder, unter diesen die Geldstrafen bei Adelsanmaßungen, dann die noch praktischen Fälle von Confiscationen einreihen.

Als H. sind allgemein anerkannt: 1. Die Fälle des erblosen Nachlasses, die dem Ertrage nach bedeutendste Quelle des Heimfalls, welche sich als besonderes Rechtsinstitut herausgebildet hat, und ihre separate Behandlung in dem Art. Kaducität findet.

An diese wäre das droit d'aubaine, welches das Hfd. 6/IX 18 (bei Kanka) geradezu als „das Heimfallsrecht" bezeichnet, dann das Abfahrtsgeld anzureihen, beide allerdings in der Gegenwart kaum von praktischer Bedeutung. Gleiches gilt von dem droit d'épave, der Einziehung des einer aufgehobenen juristischen Person gehörigen, auf fremden Staatsgebiete befindlichen Vermögens durch den fremden Staat. Einen praktischen Fall führt Krainz-Pfaff (II, § 82) an. Das Vermögen der rumänischen Klöster wurde als Staatseigenthum erklärt, worauf der F. M. Erl. 17/IX 69, Z. 28549 die Finanzprocuratur beauftragte, das Eigenthumsrecht des österr. Staates auf die in der Bukowina gelegenen Güter geltend zu machen. (Vergl. auch den Rechtsfall: Unger 7117.) Berühren die bezeichneten Fälle von H. einen ganzen Nachlass, Quoten desselben oder ein ganzes Vermögen, so beziehen sich die nachfolgenden nur auf bestimmte, einzelne Sachen.

2. Alte Depositen. a) Die gerichtlichen Depositen. Die Gerichte, bei welchen sich alte Depositen befinden, haben nach Verlauf von dreißig Jahren (Hfd. 6/I 42 J. G. S. 587) die Eigenthümer zur Beibringung ihrer Legitimationen mittelst Edict unter Bestimmung einer erstreckbaren Frist (Unger Nr. 8600) von einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen aufzufordern. Gleichgiltig ist es, ob das Deposit in der Waisencassa (Entsch. des Obersten Gerichtshofes, Gerichtshalle, 1893 S. 287) oder zeitweilig auf einer privaten Realität (Unger Nr. 12.528) angelegt war. Für die unbekannten Eigenthümer ist kein Curator zu bestellen (Unger Nr. 9205), die bekannten sind „insbesondere" von der Edictalaufforderung in Kenntnis zu setzen (Hfd. 13/II 37 J. G. S. 173) Die einlangenden Ansprüche sind mit den von der Partei beigebrachten Legitimationen der Finanzprocuratur zur Abgabe des Gutachtens über die Rechtsbeständigkeit zuzustellen (Circ. Verord. 13/IX 20 J. G. S. 1701 und J. M. Erl. 20/XII, Z. 4358) und nach dem Verfahren außer Streitsachen zu beurtheilen. Wenn die Ansprüche vom Gerichte nicht genügend befunden werden oder sich niemand meldet, so werden die Depositen nach verstrichener Edictalfrist (unrichtig die Entsch. des Obersten Gerichtshofes, Unger 4002) als heimfällig erklärt und dem Fiscus übergeben. (Hfd. 30/X 1802 J. G. S. 582.)

Dieses Verfahren kann auch bei Privatschuldscheinen und sonstigen Urkunden, die bei Gericht dreißig Jahre erliegen, eingeleitet werden; doch hat auf dieselben das Heimfallsrecht des Fiscus keine Anwendung. (Hfd. 1/V 37 J. G. S. 119.)

b) Die politischen und Baudepositen. Der Erl. M. J. 3/V 88, Z. 2083 verordnet, dass die in Verwahrung der politischen Behörden durch 30 Jahre erliegenden Depositen zum Zwecke der Kadukerklärung an die Gerichte abgegeben werden. Die Gerichte haben nach der J. M. V. 12/V 88, Z. 8062 (V. Bl. Nr. 21) das Edictal- und Caducitätsverfahren, wie bei den gerichtlichen Depositen einzuleiten und durchzuführen. Das Verfahren findet ferner Anwendung:

c) Bei gefundenen, bei der Obrigkeit durch 30 Jahre erliegenden Sachen, deren Eigenthümer und Finder innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht gemeldet haben.

3. Kraft besonderer Vorschrift (F. M. Erl. 27/VIII 77, Z. 22711, V. Bl., S. 180), die an das bestandene Heimfallsrecht der Criminalgerichte (§ 519, I. Theil des Str. G. B. 3/IX 1803) anschließt, werden zu den H. die Einnahmen aus § 379 Str. P. O. gezählt. Das bei einem Beschuldigten gefundene, „nach allem Anscheine" fremde Gut, bezw. der Erlös aus der Veräußerung wird an die Staatscasse abgeführt, wenn der nicht angegebene Eigenthümer sich innerhalb der Edictalfrist nicht meldet und durch Beschluss des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, dass die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei; doch können die Berechtigten binnen 30 Jahren ihre Ansprüche im Civilrechtswege geltend machen.

4. Die Lehrbücher der Verrechnungswissenschaft führen als H. die Ueberreste des Rechtes des Aerars auf gefundene Schätze nach § 400 a. b. G. B. an.

Ziemlich allgemein findet sich als Heimfall das Recht der Strafanstalten auf den „Ueberverdienst" der in denselben verstorbenen Sträflinge; doch ist die Norm des Hfkzd. 4/III 36 P. G. S., 64. Bd., wenn auch nicht aufgehoben, durch den J. M. Erl. 14/II 66, Z. 1753 Punkt 31 außer Kraft gesetzt, und es haben die Ersparnisse eines Sträflings, welcher vor Ende der Strafzeit starb, den gesetzlichen Erben zuzufallen.

Zahlreiche und interessante Fälle des Heimfallsrechtes in der Form des Behaltungsrechtes finden wir fast auf allen Gebieten der Staatswirtschaft. Es gelangen aus den verschiedensten Anlässen Privatgüter an staatliche Anstalten und Unternehmungen, an das Zollamt (§ 252 Zoll- und Monopolsordnung), an die Post (z. B. § 53 der Briefpostordnung), die Postsparcassa (Art. 16, G. 28/V 82 R. 56), an die staatlichen Pfand- und Leihämter, Krankenhäuser u. s. w. Die Güter werden innerhalb bestimmter Zeit verwahrt, und wenn sich der Berechtigte nicht meldet, wenn nothwendig, veräußert und wird der Erlös für die Staatscassa eingezogen. Die bezüglichen Einnahmen figurieren aber in der Staatsrechnung nicht unter den H., sondern als Einkünfte des betreffenden Verwaltungszweiges. Ebenso ist der Erwerb von Eisenbahnen im Wege der Heimfalls keine H., sondern erscheint im Eisenbahnetat verrechnet. Doch finden wir wieder „das Entgelt für die Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag" (G. 26/V 88 R. 76) im Budget für das Jahr 1888 als außerordentliche Einnahme unter den H. eingestellt, während die Lehen-Allodialisierungsgebüren und Ablösung von Gerechtsamen in der Rubrik XIX unter den Einnahmen

## Nachweisung über den Bruttoertrag der Fiscalitäten und Heimfälligkeiten in den Jahren 1886—1891.

### a) Brutto-Ertrag in Barem.

| Kronland | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gulden | | | | | |
| Niederösterreich | 60.948 | 100.809 | 74.201 | 82.478 | 78.923 | 169.263 |
| Oberösterreich | 15.280 | 21.412 | 9.528 | 12.677 | 9.419 | 21.890 |
| Salzburg | 4.322 | 5.478 | 3.713 | 8.277 | 195 | 1.007 |
| Tirol | 1.160 | 9.184 | 6.062 | 6.601 | 26.013 | 5.256 |
| Steiermark | 30.801 | 37.245 | 20.642 | 12.841 | 34.565 | 49.420 |
| Kärnten | 1.606 | 5.307 | 7.936 | 2.503 | 10.270 | 11.650 |
| Krain | 3.018 | 1.264 | 14.831 | 4.246 | 5.950 | 4.938 |
| Küstenland | 520 | 114 | 50 | 5.790 | 17.151 | 4.147 |
| Dalmatien | 581 | 268 | 531 | 211 | 16 | 80 |
| Böhmen | 75.188 | 53.798 | 89.883 | 60.619 | 69.560 | 62.892 |
| Mähren | 33.932 | 10.871 | 12.247 | 32.127 | 19.231 | 13.730 |
| Schlesien | 10.742 | 9.020 | 2.192 | 1.488 | 3.383 | 6.045 |
| Galizien | 85.576 | 51.139 | 37.222 | 40.679 | 29.503 | 36.643 |
| Bukowina | 334 | 549 | 3.189 | 100 | 111 | 65 |
| Zusammen | 324.008 | 306.458 | 282.227 | 270.637 | 304.290 | 387.026 |

### b) Brutto-Ertrag in Obligationen.

| Kronland | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gulden | | | | | |
| Niederösterreich | 32.333 | 72.671 | 29.989 | 39.814 | 47.777 | 110.451 |
| Oberösterreich | 4.850 | 720 | 555 | 1.495 | 1.534 | 2.039 |
| Salzburg | 393 | . | 40 | . | . | . |
| Tirol | 100 | . | . | . | 6.378 | 580 |
| Steiermark | 6.731 | 6.441 | 4.470 | 847 | 837 | 280 |
| Kärnten | . | 2.530 | 5.300 | 153 | 18 | 1.700 |
| Krain | 90 | 50 | 295 | . | 770 | 240 |
| Küstenland | 5.007 | . | . | 327 | 2.632 | 270 |
| Dalmatien | . | . | . | . | . | . |
| Böhmen | 16.663 | 3.020 | 15.623 | 5.420 | 5.930 | 23.135 |
| Mähren | 5.593 | 84 | 799 | 3.692 | 5.373 | 173 |
| Schlesien | . | . | . | . | . | . |
| Galizien | 7.782 | 10.270 | 4.625 | 906 | 420 | 1.242 |
| Bukowina | . | . | . | . | . | . |
| Zusammen | 79.542[1]) | 95.786[2]) | 61.696 | 52.654[3]) | 71.669 | 140.110 |

[1]) Außerdem noch 217 fl.
[2]) „ „ 300 fl.
[3]) „ „ 1548 fl.
welche die allgemeine Central-Verwaltung betreffen und daher kronlandsweise nicht aufgetheilt werden können.

„aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume" eingestellt sind.

Wagner rechnet zu den Einnahmen aus herrenlosem Vermögen den Gewinn des Staates aus Papiergeld, welches bei der Einberufung nicht zurückkommt und nach einem Praeclusivtermine wertlos wird. Man kann aber bei einberufenem Papier- und Metallgelde juristisch nicht annehmen, dass „das Activum, welches der Note zur Deckung diente, durch Verlorengehen gewissermaßen herrenloses Gut geworden" ist; es ist dies vielmehr eine Erlöschungsart des Staatsschuldenrechtes, und es erscheint in diesem Punkte das österreichische Budget von juristischer Consequenz, wenn es den durch die Nichteinlösung der Staatsnoten erzielten Gewinn unter der Rubrik XVIII „Verwaltung der Staatsschuld" einstellt.

Nicht so consequent folgt, wie wir gesehen haben, der Staatsvoranschlag der rechtlichen Natur des Heimfallsrechtes, und es sind äußere, meist hergebrachte Gründe der weit zurück in den statistischen Tafeln nachweisbaren Budgettechnik, welche für die Budgetierung einer Einnahme als H. oder gegen dieselbe maßgebend gewesen sind.

IV. **Statistik.** Die folgende Tabelle zeigt, dass wie in den deutschen Staaten, auch in Oesterreich die Staatseinnahmen aus herrenlosem Vermögen dem finanziellen Ertrage nach zu den wesentlichen Einkünften nicht gerechnet werden können. Dass die entwickelten Kronländer, Böhmen und Niederösterreich, aus erblosen Verlassenschaften und gerichtlichen Depositen verhältnismäßig so bedeutende Einnahmen liefern, dürfte nicht befremden. Auffallend erscheint die nicht bedeutende Differenz in den Gesammterträgnissen der einzelnen Jahre; und doch wirken rein zufällige Ereignisse, der Anfall einer einzigen, größeren Caducität auf die Gesammtziffer ein, was bei den wirtschaftlich schwächeren Ländern zu verfolgen, leicht und interessant ist. Aus der Praxis kann constatiert werden, dass es sich bei diesen Einkünften um immer wiederkehrende, grosse Massen kleiner Vermögensbestände handelt, die in der Gesammtsumme des Erträgnisses das constante Element bilden. Eine Trennung der statistischen Nachweisungen nach den hauptsächlichen Arten des Heimfalles, dem erblosen Nachlasse, den Depositen und den übrigen Quellen und die hiezu nothwendige, individualisierende Aufnahme durch Zählkarten würde kostbares Material für das Erbrecht, insbesondere der (unehelichen) Erblosen, für die diligentia in suis bei den Depositen der städtischen und ländlichen Bevölkerung liefern.

### Literatur.

Für das österreichische Civilrecht: Commentar zum österreichischen a. b. G. B. von Pfaff und Hoffmann, II. Bd., 5. Abth., S. 772 f. Wien, Manz 1887 daselbst die übrige, dürftige Literatur. Für die österr. Rechtsgeschichte: J. A. Tomaschek, das Heimfallsrecht, Wien, Carl Gerolds Sohn 1882; Jaromir Čelakovsky, das Heimfallsrecht auf das freivererbliche Vermögen in Böhmen, Prag, Kytka 1882 und hiezu Krasnopolski in Grünhut Zeitschr. X. Bd., S. 426. Aus der Finanzwissenschaft: Wagner II. Th., 1880 S. 133; Roscher, 1894 S. 79; v. Mayr in Stengel I. Th., S. 652; Bocke, 1894, S. 33.

Meisel.

---

## Hilfscassen.

I. Allgemeines. — II. Entstehung des Hilfscassengesetzes. — III. Rechtsverhältnisse der H. 1. Wesen, Zwecke, Thätigkeitsgebiet. 2. H. als Träger der obligatorischen Krankenversicherung. 3. Das Statut der H. 4. Die Registrierung. 5. Die Mitglieder der H. 6. Die Organe der H. 7. Filialen und Verbände. 8. Vorschriften über den Betrieb einzelner Versicherungszweige. 9. Die Finanzgebarung. 10. Auflösung und Liquidation. 11. Die Staatsaufsicht. 12. Rechtsmittel. — IV. Grundgedanken des Hilfscassengesetzes. — V. Erfolg und Beurtheilung.

I. **Allgemeines.** Auch in Oesterreich pflegte man in der wissenschaftlichen Literatur bis zur Einführung der allgem. Arbeiterkrankenversicherung als „Hilfscassen" alle jene freiwillig oder über gesetzliche Anordnung ins Leben gerufenen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Einrichtungen zu bezeichnen, welche sich die Unterstützung ihrer Theilnehmer zum Zwecke setzen (Versicherungsvereine, Fabrikskrankencassen, gewerbliche Unterstützungscassen u. dgl. — s. Art. Krankenversicherung). Als durch das G. 30 III 88 R. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, jene Gattungen von Cassen festgestellt wurden, durch welche die obligatorische Krankenversicherung erfolgen kann (Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankencassen, Bruderladen und Vereinskrankencassen), kam für sämmtliche Gattungen dieser Cassen mit Ausnahme der Vereinskrankencassen der mehrdeutige Ausdruck „Zwangscassen" in Aufnahme. Diesen Zwangscassen stellte man nun die (freien) „Hilfscassen" gegenüber, welche demnach nur mehr die Versicherungsvereine begreifen, diese allerdings ohne weitere Beschränkung hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlage oder ihrer Zwecke. Seit jedoch durch das G. 16 VII 92 R. 202, der Name „registrierte Hilfscasse" oder „Hilfscasse" schlechthin für eine besondere Art der Versicherungsvereine zur technischen Benennung geworden ist, empfiehlt es sich nicht mehr, sämmtliche freie Cassen als „H." zu bezeichnen. Auch im Nachfolgenden sollen nur die registrierten H. behandelt werden.

II. **Entstehung des Hilfscassengesetzes.** Die Versicherungsvereine entbehrten in Oesterreich bis vor kurzem eines den besonderen Verhältnissen des Versicherungswesens angepassten Specialgesetzes. Sie unterstanden vielmehr zunächst dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 (kais. P. 26 XI 52 R. 253), welches wohl eine scharfe Handhabung der Staatsaufsicht nach der polizeilichen Seite hin ermöglichte, die Gründung von Vereinen aber, welche an eine besondere Bewilligung geknüpft war, erschwerte und eine sachliche Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Institute nicht gewährleistete. Ein Ausweg wurde später in der Weise gefunden, dass man derartige Vereine nicht aufgrund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852, sondern desjenigen vom J. 1867

(G. 15/XI 67 R. 134) errichtete. Wiewohl nach § 2 dieses Gesetzes alle Vereine für Versicherungsgeschäfte, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind, duldeten die Verwaltungsbehörden dennoch durch längere Zeit den erwähnten Vorgang, indem sie die Vereinscassen nicht als Versicherungs-, sondern als Wohlthätigkeitsvereine behandelten; die Statuten wurden daher bloß bescheinigt. In der Folge, insbesondere seit Erlass des sogen. Versicherungsregulativs 18/VIII 80 R. 110 wurde mit dieser Praxis wieder gebrochen und auf das Vereinsgesetz vom Jahre 1852 zurückgegriffen. Auch das K. V. G. (§ 60) läßt Vereinskrankencassen nur dann als Träger der allgem. Krankenversicherung zu, wenn die betreffende Casse aufgrund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat, doch beschloss das A. H. zu dieser Bestimmung eine Resolution, worin die Regierung dringend aufgefordert wurde, den Entwurf eines Hilfscassengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Mit Rücksicht hierauf brachte der Abgeordnete J. M. Baernreither in der Sitzung des A. H. 25/II 87 einen von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die registrierten H. ein, welcher nach einem Berichte des Gewerbeausschusses vom Plenum des A. H. zum Beschluss erhoben, jedoch vom H. H. vor Auflösung des Reichsrathes nicht mehr erledigt wurde. Infolge dessen brachte derselbe Antragsteller in der 1. Sitzung der 11. Session des Reichsrathes am 13. April 1891 den Entwurf eines Hilfscassengesetzes neuerlich ein, welcher, abermals modificiert, zum G. 16/VII 92 R. 202, wurde. Die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze wurde mit V. 1/XII 92 R. 203, erlassen. Auf die nach dem Hilfscassengesetze errichteten H. finden die Vereinsgesetze ex 1852 und 1867, sowie das sogen. Versicherungsregulativ — letzteres mit Ausnahme seiner Vorschriften über die allgem. Versicherungsbedingnisse — keine Anwendung.

III. **Rechtsverhältnisse der H.** 1. Wesen, Zwecke, Thätigkeitsgebiet. Hilfscassen sind auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben und durch Eintragung in das Register der H. nach Maßgabe des Hilfscassengesetzes eine besondere rechtliche Stellung erlangen. Die Zwecke der Hilfscassen sind theils Haupt-, theils Nebenzwecke. Die Hauptzwecke bestehen in der Versicherung a) von Krankenunterstützungen; b) eines Begräbnisgeldes; c) von Invaliditäts- oder Altersrenten; d) von Witwen- u. Waisenunterstützungen; e) einer Summe Geldes von Seiten eines Mitgliedes zu Gunsten einer dritten Person (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termine. Um das Thätigkeitsgebiet der registrierten H. von demjenigen der nicht in gleichem Maße begünstigten, auf Gegenseitigkeit oder auf Actien errichteten Versicherungs-Anstalten abzugrenzen, sind für die einzelnen Versicherungszweige Höchstbeträge festgesetzt. So darf die Rente, welche die H. in einem der oben bezeichneten Versicherungszweige in Aussicht stellt, wöchentlich 14 fl., das Begräbnisgeld 200 fl., die zu Gunsten eines Dritten versicherte Summe Geldes in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen. Die H. kann einen, mehrere oder alle genannten Hauptzwecke verfolgen. Außerdem sind ihr folgende Nebenzwecke freigestellt: a) Ertheilung von Aushilfen an erwerbslose Mitglieder; b) Gewährung von Reiseunterstützungen an erwerbsuchende Mitglieder; c) Uebernahme von Arbeitsvermittlung; d) Einrichtung von Lesezimmern und Bibliotheken.

Das Thätigkeitsgebiet einer H. kann sich — unbeschadet des Rechtes der Festsetzung engerer Grenzen — auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken. Hievon besteht eine Ausnahme nur hinsichtlich der Krankenversicherung, welche, um gedeihen zu können, ein räumlich beschränkteres Gebiet erfordert. Bezüglich dieses Versicherungszweiges muss sich die Casse, wenn nicht das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung eine Ausdehnung des Bezirkes gestattet, auf jene Personen beschränken, welche in dem polit. Bezirke (Polizeirayon, Stadtbezirk sammt dem umgebenden polit. Bezirk), in dem die H. ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Da das Gesetz nicht unterscheidet, sind hierunter sowohl die sogen. freiwilligen Mitglieder, als auch diejenigen Personen inbegriffen, welche durch ihre Mitgliedschaft bei der H. ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht genügen.

2. Hilfscassen als Träger der obligatorischen Krankenversicherung. H., deren Statutenbestimmungen über Krankenversicherung hinsichtlich der Leistungen in Krankheitsfällen, der Behandlung der Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit, sowie in Bezug auf das Eintrittsgeld und den Beginn des Unterstützungsanspruches den Anforderungen des § 60 K. V. G. entsprechen, sind berechtigt, hierüber von der Registerbehörde (s. unten) eine Bescheinigung zu verlangen. Letztere bewirkt, dass für Mitglieder, welche bei einer derartigen registrierten H. gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des K. V. G. errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintritt. Wird die begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Verweigerung durch die Landesbehörde steht der Recurs offen, gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Verbände von H. Rücksichtlich der Frage der Doppelversicherung enthält das Hilfscassengesetz keine Bestimmung, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es Mitgliedern von Zwangscassen unbenommen ist, sich außerdem auch bei registrierten H. für den Krankheitsfall zu versichern, um zusammen eine höhere Krankenrente zu erzielen (Zusatzversicherung).

3. Das Statut der Hilfscasse. Das Statut der Hilfscasse muss festsetzen: a) den Namen, welcher den Beisatz „registrierte H." zu enthalten hat, den Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Casse; b) die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes, sowie des Austrittes

der Mitglieder; c) die allgem. Versicherungsbedingnisse, insbesondere über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, bezw. über die Ereignisse, bei deren Eintritte die Verpflichtung zur Zahlungsleistung für die Casse eintritt, über die Feststellung und Leistung des vom Mitgliede an die Casse zu entrichtenden Entgeltes, über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes und Wegfalles der Haftung der Casse, über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Casse bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung, über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Casse im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.), über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage, über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage (§ 10 Minist. Verord. 18/VIII 80 R. 110); d) über die Bildung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Cassenorgane, die Vertretungsbefugnis, Formen rechtsverbindlicher Acte und Kundmachungen der Casse; e) über die Bedingungen einer Statutenänderung oder Auflösung der Casse; f) über die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung, Verwendung des Cassevermögens im Falle der Auflösung der Casse, Verwendung der für Nebenzwecke bestehenden besonderen Fonde für den Fall der Entziehung der Befugnis hinsichtlich der Nebenzwecke für bestimmte Zeit oder immer durch die Landesbehörde; g) Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der H. zu erwirken haben.

Seitens des Ministeriums des Innern wurde ein Musterstatut für registrierte H. mit Gebrauchsanleitung und Versicherungsplan verfasst und in den „Amtlichen Nachrichten, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter" (VII. Jahrgang, 1895, Nr. 2) veröffentlicht.

4. Die Registrierung. Bei jeder polit. Landesstelle ist für deren Verwaltungsgebiet ein Register über Hilfscassen zu führen. Dieses besteht aus zwei Theilen, deren erster für die Registrierung der einzelnen H., der zweite für jene der Cassenverbände bestimmt ist. Für jene Cassen und Cassenverbände, deren Wirkungskreis sich über mehrere Kronländer erstrecken soll, wird das Register im Ministerium des Innern geführt. In die Register ist insbesondere einzutragen: Name, Zweck und Sitz der H., sowie Name und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes. Die Register, sowie die bei den Landesbehörden erliegenden Statuten können von jedermann eingesehen werden. Bezüglich der Form der vorzunehmenden Eintragungen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 12 und 14 Minist. Verord. 9/III 63 R. 27, betreffend die Anlegung und Führung des Handelsregisters, in sinngemäße Anwendung zu bringen. Die Registereintragungen sind durch das Amtsblatt auf Kosten der eingetragenen H. zu veröffentlichen.

Behufs Erlangung der Registrierung ist von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder dem Vorstande eines bereits bestehenden Vereines, der sich zur H. umbilden will, der Entwurf des Statutes mittelst eines Gesuches bei der polit. Behörde I. Instanz am künftigen Sitze der Casse zu überreichen. Diese legt das Gesuch der polit. Landesbehörde vor, welche über die Registrierung der Casse entscheidet oder, im Falle die H. ihre Thätigkeit über mehrere Kronländer ausdehnen soll, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einholt. Die Entscheidung muss binnen zwei Monaten erfolgen, widrigenfalls die Casse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrierten H. erwirbt und in das Register einzutragen ist. Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass durch Ablauf dieser Präclusivfrist etwa gesetzwidrige Bestimmungen des fraglichen Statuts Rechtskraft erlangen. Die Registrierung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des Hilfscassengesetzes nicht entspricht oder gegen andere bestehende Gesetze verstößt. Wird die Registrierung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Falls die Registrierung von der Landesbehörde versagt wurde, steht der Recurs offen, gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die Bestimmungen hinsichtlich der Registrierung haben bei Statutenänderungen sinngemäße Anwendung zu finden. Auch jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der polit. Landesbehörde zur Registrierung anzuzeigen

Durch die Registrierung erwirbt die Hilfscasse gewisse Rechte, deren wesentlichste sind: a) juristische Persönlichkeit; b) unter den oben angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt zu werden; c) die Befreiung der den Versicherten aufgrund des Hilfscassengesetzes zustehenden Forderungen von Executions- und Sicherstellungsmaßregeln außer zu Gunsten schuldiger Unterhaltsleistung. Gleichermaßen sind die bezeichneten Forderungen jeder Verfügung des Forderungsberechtigten durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft — bei sonstiger Nichtigkeit der Verfügung — entzogen; d) Gebüren- und Stempelfreiheit sowohl für die Eintragungen in das Hilfscassenregister, als auch für alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Cassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie für alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte. — Postportobefreiung ist nicht zugestanden; e) die Steuer- und Gebürenbefreiung nach dem G. 15/IV 85 R. 51.

5. Die Mitglieder der Hilfscassen. Diese sind: a) ordentliche Mitglieder, wenn sie gegen Prämienzahlung Versicherungsansprüche erwerben wollen; b) unterstützende Mitglieder, wenn sie, sei es für alle oder bloß für einzelne Cassezwecke einmalige oder fortlaufende Beträge entrichten, ohne dadurch in den Kreis der Versicherten zu treten.

Aus naheliegenden Gründen finden sich zum Schutze der Mitglieder folgende Anordnungen: a) Der Beitritt zu einer H. darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann ab-

hängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der H. durch das Statut vorgeschrieben ist. Ein Mitglied jedoch, welches der H. bereits zwei Jahre angehört, kann nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person die Betheiligung an einem anderen Vereine aus irgend einem Grunde aufgehört hat. b) Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. c) Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. d) der Ausschluss darf nicht erfolgen wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach den Bestimmungen des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist.

Im Hilfscassengesetze sind nur zwei Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft berührt: Austritt und Ausschließung. Beide gehen in den Formen und unter den Voraussetzungen vor sich, welche das Statut bestimmt. Außer diesen kann aber das Statut noch weitere Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft festsetzen, insbesondere wegen Nichtzahlung der Prämien. Hiebei ist jedoch zu beachten, dass, falls die Casse als gesetzliche Krankenversicherungscasse anerkannt ist, Mitgliedern, welche ihre Beiträge wegen Erwerbslosigkeit nicht zu bezahlen vermögen, die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen durch mindestens 6 Wochen gewahrt bleiben muss (§ 7 Hilfscassengesetz; §§ 60 und 13, Z. 3 K. V. G.).

Ueber ihre Mitglieder hat die H. ein genaues Verzeichnis zu führen.

6. Die Organe der Hilfscassen. a) Die Generalversammlung. Diese besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben; wenn die Casse aber mehr als 1000 Mitglieder zählt, aus Delegierten, deren Zahl mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein muss als die Zahl der Vorstandsmitglieder. Näheres über Anzahl, Wahl und Amtsdauer der Delegierten bestimmt das Statut. Dasselbe kann auch festsetzen, dass die unterstützenden Mitglieder und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Dem Wirkungskreise der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten: Die Wahl des Vorstandes der Casse, des Ueberwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes; die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung; ferner über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Casse oder die Eingehung eines Verbandsverhältnisses mit anderen H.

b) Der Vorstand. Dieser wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Als erster Vorstand einer neu errichteten H. gelten jene Personen, welche die Registrierung nachgesucht haben. Dem Vorstande liegt die Vertretung der Casse, sowie die Besorgung der Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, ob.

c) Der Ueberwachungsausschuss. Derselbe wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Casse — eventuell auch den unterstützenden — gewählt. Er hat die Geschäftsführung der H., in welche er jederzeit Einsicht nehmen kann, zu controlieren, den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

d) Das Schiedsgericht. Die Mitglieder desselben werden von der Generalversammlung gewählt; dass sie aus den Cassenmitgliedern gewählt werden, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Schiedsgericht ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Casse ausschließlich zuständig. Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches, welche die Execution nicht hemmt, ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem ordentlichen Richter I. Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

7. Filialen und Verbände. Die H. kann auch außerhalb ihres Sitzes nach vorausgegangener Anzeige bei ihrer Aufsichtsbehörde Filialen errichten. Die Registrierung der Filialen braucht nicht nachgesucht zu werden. Ueber die Verwaltung der Filialen u. deren Organe muss das Cassestatut die nöthigen Bestimmungen enthalten. Der Wirkungskreis der Filialen ist jedoch beschränkt auf die Entgegennahme von Beitritts- und Austrittserklärungen, Empfangnahme von Beiträgen und Leistung von Auszahlungen, Wahl des Arztes und der Apotheke für den Filialbezirk und Handhabung der Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder. Auch können am Sitze der Filiale Delegiertenwahlen für die Generalversammlung vorgenommen werden.

Ueber Beschluss der Generalversammlungen können sich die H. auch zu Cassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statuts besorgt wird. Die Cassenverbände unterliegen der Registrierung. Die Verbände können insbesondere bezwecken, einen Verbandsreservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Cassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern zu schließen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen. Dem Cassenverbande kann von den einzelnen Verbandscassen die Besorgung der für die H. zulässigen Versicherungszwecke mit Ausnahme der Krankenversicherung und

der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden. Bei jedem Cassenverbande hat alljährlich eine Delegiertenversammlung stattzufinden; die Vertretung der einzelnen Verbandscassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Casse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Cassenverbandes sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandscassen. Die Bestimmungen des Hilfscassengesetzes hinsichtlich der einzelnen H. finden auf die Cassenverbände sinngemäß Anwendung.

8. Vorschriften über den Betrieb einzelner Versicherungszweige. a) Krankenversicherung. Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden. Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, insoferne letztere nicht selbst Mitglieder der Casse sind, ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und anderer Heilmittel zugesichert werden. Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen. Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen, damit nicht in Form einer Krankenthatsächlich eine Invalidenunterstützung gewährt werde, wofür mit den Mitteln der bloßen Krankenversicherung das Auslangen nicht gefunden werden könnte. Jede Hilfscasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond anzusammeln, dessen Höhe — je nach dem Statute — bestimmt wird: entweder durch den zweifachen Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre oder durch eine in jedem fünften Jahre vorzunehmende versicherungstechnische Abschätzung der Casseneinnahmen und -Verpflichtungen. Solange der Reservefond die hienach erforderliche Höhe nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Cassenbeiträge zurückzulegen.

b) Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist sowohl für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, als auch eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Invaliditäts- u. Altersversicherung. Will eine H. die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Da die Natur der Invaliditäts- und Altersversorgung die Betheiligung eines größeren Personenkreises erfordert, ist zugleich nachzuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben. Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen. Der Anspruch auf eine Invaliditätsrente darf erst nach einer mindestens dreijährigen Carenz entstehen, ausgenommen bei Invaliditätsfällen infolge Betriebs- oder anderweitiger Unfälle. Auf Invaliditäts- oder Altersrenten versicherten Mitgliedern muss das Recht gewahrt werden, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und hiefür einen Abfindungsbetrag zu verlangen. Dieser ist statutarisch mit mindestens 50% und höchstens 80% des nach dem letzten Rechnungsabschlusse ermittelten Versicherungswertes festzusetzen; hiebei dürfen nur die eigenen Einzahlungen des Versicherten in Betracht gezogen werden. In jedem fünften Jahre hat die Casse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen versicherungsmathematisch abschätzen zu lassen, das Ergebnis der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

d) Witwen- und Waisenversicherung. Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Mitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war; im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung ein neuer Beitritt zur Casse nothwendig.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf außer solchen Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, nicht über das 20. Lebensjahr gewährt werden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten bezw. Vaters oder ihrer Mutter vorsätzlich verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

Prüfung und Genehmigung des Versicherungsplanes durch das Ministerium des Innern, dreijährige Carenz und versicherungstechnische Fondsprüfung in jedem fünften Jahre finden auch bei diesem Versicherungszweige statt; diese gelten auch

e) rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

9. Finanzgebarung. a) Beiträge und Ausgaben. Die Mittel zur Bestreitung der Cassenleistungen werden — außer durch Eintrittsgebüren, Zinsen, Geschenke &c. — insbesondere durch die Beiträge der ordentlichen (bezw. unterstützenden) Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge müssen zu den von der Casse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden. Die Mittel zur Bestreitung der sogenannten Nebenzwecke werden durch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden; über die Einhebung und Verwendung dieser Beiträge, sowie über die Verwendung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder müssen die Statuten genaue Bestimmungen enthalten. Zu andern als den statutenmäßigen Zwecken, der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve, dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

Nachstehend einige Beispiele von Prämientarifen registrierter H. Die „I. Hilfscasse der

Portiere und Hausbesorger Wiens" hebt von sämmtlichen Mitgliedern Beiträge in gleicher Höhe — 1 fl. 5 kr. per Monat — ein, von welchen je 75 kr. für die Krankencasse, 20 kr. für die Leichencasse und 10 kr. für Bibliothek und Administration verwendet werden. Dagegen sind Eintrittsgebüren und Cassenleistungen nach Altersclassen abgestuft. Mitglieder bis zum vollendeten 44. Lebensjahre entrichten an Eintrittsgebür 2 fl., vom 45. bis zum vollendeten 54 Lebensjahre 3 fl., vom 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre 4 fl. Die Eintrittsgebüren dienen zur Schaffung der Reserven. Die Cassenleistungen betragen für Mitglieder vom 18. bis zum vollendeten 41. Lebensjahre an Krankenunterstützung per Tag 1 fl. 30 kr., „Leichenbeitrag" 60 fl., für Mitglieder vom 45. bis zum vollendeten 54. Lebensjahre 1 fl., bezw. 50 fl., für Mitglieder vom 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre 80 kr., bezw. 40 fl.

Bei der im Jahre 1894 registrierten H.: „Krankencasse der Advocatursbeamten in Niederösterreich" sind Einzahlungen und Cassenleistungen nach zwei Classen abgestuft. Mitglieder nach der I. Classe bezahlen monatlich 56 kr. (außerdem Beitrag der Chefs 28 kr.), Mitglieder nach der II. Classe monatlich 84 kr. (Beitrag der Chefs 42 kr.). Außer auf freie ärztliche Behandlung und Medicamentenbezug haben Mitglieder I. Classe Anspruch auf ein tägliches Krankengeld von 74 kr., Mitglieder II. Classe von 1 fl. 10 kr. Das Begräbnisgeld für beide Classen beträgt 50 fl.

Bei der im Jahre 1894 registrierten H.: „Pharmaceutisches Pensionsinstitut für Oesterreich" (Alters- und Invaliditätsversicherung) beträgt die Eintrittsgebür 10 fl. Für eine mit dem 60. Lebensjahre beginnende Rente von 400 fl. ist der Prämientarif folgender:

| Eintrittsalter | Jahresprämie in fl. | Eintrittsalter | Jahresprämie in fl. | Eintrittsalter | Jahresprämie in fl. |
|---|---|---|---|---|---|
| 20 J. | 28·14 | 31 J. | 54·62 | 41 J. | 113·30 |
| 21 „ | 29·78 | 32 „ | 58·34 | 42 „ | 123·28 |
| 22 „ | 31·53 | 33 „ | 62·39 | 43 „ | 134·65 |
| 23 „ | 33·41 | 34 „ | 66·81 | 44 „ | 147·54 |
| 24 „ | 35·43 | 35 „ | 71·64 | 45 „ | 162·32 |
| 25 „ | 37·59 | 36 „ | 76·96 | 46 „ | 179·38 |
| 26 „ | 39·92 | 37 „ | 82·80 | 47 „ | 199·29 |
| 27 „ | 42·42 | 38 „ | 89·26 | 48 „ | 222·75 |
| 28 „ | 45·12 | 39 „ | 96·42 | 49 „ | 250·76 |
| 29 „ | 48·04 | 40 „ | 104·38 | 50 „ | 284·68 |
| 30 „ | 51·20 | | | | |

b) Vermögensanlage. Das Vermögen der registrierten H. darf nur angelegt werden in pupillarsicheren Wertpapieren und Hypotheken, in der Postsparcasse und anderen österreichischen Sparcassen, sowie in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben. Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen von den H. nur zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken erworben werden.

c) Rechnungsführung. Die H. ist verpflichtet, eine ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen. Wenn eine H. mehrere Versicherungszwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind. Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahme eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreicht, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Cassenverwaltung beheben lässt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Cassenleistungen herbeizuführen.

10. Auflösung und Liquidation. Die registrierte H. wird aufgelöst:

a) durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen. Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt. Betreibt die H. die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse, sowie eventuell die Uebertragung dieser Versicherungszweige an eine andere H. oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

b) durch Verfügung der politischen Landesbehörde (s. folgenden Abschnitt). Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwicklung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die polit. Landesbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

c) durch die Eröffnung des Concurses.

11. Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht über die H. ist im allgemeinen durch die polit. Behörden nach Maßgabe des Hilfscassengesetzes auszuüben. Jene H. aber, welche als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt sind, unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach den weitergehenden Bestimmungen der §§ 19 und 20 K. V. G.

Die H. haben der zuständigen polit. Landesbehörde innerhalb dreier Monate nach Schluss jedes Kalenderjahres folgende Nachweisungen vorzulegen: a) den Jahresbericht; b) den Rechnungsabschluss; c) den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve; d) den statistischen Bericht. — Diejenigen registrierten H., deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des G. 30/III 88 R. 33, anerkannt ist, liefern die im § 72 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ausweise.

Der Aufsichtsbehörde obliegt es, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu überwachen. Zu diesem Ende sind derselben folgende Befugnisse eingeräumt: a) sie kann in die Geschäftsführung der Casse jederzeit Einsicht nehmen und die Cassenbestände revidieren. b) Sie ist berechtigt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Cassenorgane, auch der Generalversammlung zu sistieren; in ersterem Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung der nächsten Generalversammlung zu unterziehen, in letzterem steht der Recurs an die höhere Aufsichtsbehörde offen. c) Wenn für eine Casse wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen eines Versicherungszweiges die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Aenderungen zu geben, ihr jedoch hiebei mittelst rechnungsmäßiger Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und welchem Umfange diese Aenderungen nothwendig sind. d) Sie kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Ueberwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle durch Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen. e) Bei Missbräuchen hinsichtlich der Verfolgung der Nebenzwecke kann die polit. Landesbehörde den Betrieb dieser Geschäftszweige für eine bestimmte Zeit oder für immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen. f) Die polit. Landesbehörde kann die Auflösung einer registrierten H. in folgenden 4 Fällen verfügen: *a)* wenn mehr als $^1/_4$ der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und die Casse trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht; *b)* wenn die Casse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch 4 Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt; *c)* wenn die Generalversammlung einer dem Hilfscassengesetz oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt oder einen anderen dem Hilfscassengesetz oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat, und wenn dieselbe in den bezeichneten Fällen der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, den Beschluss zurückzunehmen, im ersten Falle binnen 14 Tagen, im zweiten Falle binnen 6 Wochen nicht nachgekommen ist; *d)* wenn die Casse nach fruchtloser Aufforderung der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt. g) Ueber die Befugnis zur Aufstellung von Liquidatoren s. vorhergehenden Abschnitt. h) Nach verfügter Auflösung einer Casse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben bestimmten Casse die Registrierung bis zum Ablaufe eines Jahres versagt werden.

12. Rechtsmittel. Gegen die aufgrund des Hilfscassengesetzes erlassenen Entscheidungen der polit. Behörden I. Instanz steht der Recurs an die polit. Landesbehörde, gegen Entscheidungen letzterer an das Ministerium des Innern zu. Die Frist beträgt in beiden Fällen 4 Wochen nach der Zustellung. Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in I. Instanz entschieden hat.

IV. **Grundgedanken des Hilfscassengesetzes.** Das österr. Hilfscassengesetz, dem die englische und deutsche Gesetzgebung in einigen Punkten zum Vorbilde gedient hat, blieb bei der bloßen Feststellung einer gesetzlichen Form für gewisse Versicherungsvereine nicht stehen; vielmehr ließ es sich der Verfasser des Entwurfes angelegen sein, das Gesetz mit einer Reihe socialpolitisch fruchtbarer Gedanken zu durchweben. Die H. ist großentheils, aber nicht ausschließlich für die Bedürfnisse der industriellen Lohnarbeiter berechnet; sie soll auch dem Mittelstande, dem sogen. „kleinen Manne" die Möglichkeit bieten, im Wege der Selbsthilfe sich gegen die verschiedenen Gefahren sicherzustellen, welche die wirtschaftliche Existenz bedrohen, und insbesondere auch für jene Fälle vorzusorgen, hinsichtlich welcher eine öffentlichrechtliche Versicherung noch nicht besteht. Man kann hierin auch die Absicht erkennen, durch freie Vereinigungen einer dereinstigen Ausdehnung der Arbeiterwohlfahrtsgesetzgebung auf weitere Versicherungszweige und Gesellschaftskreise vorarbeiten zu lassen. Wohl verhehlte man sich nicht, dass die Einkommensverhältnisse des größeren Theiles der Mitglieder der H. keine derartigen sind, um für mehrere oder sämmtliche Zwecke die Beiträge zu leisten, hoffte aber, die Durchführung dieser Versicherungszweige durch Beihilfe von außen (Capitalisten, Vereine, Communen, Länder als unterstützende Mitglieder) dennoch ermöglichen zu können. Die österreichische registrierte H. ist mehr als ein bloßer Versicherungsverein; ihre Besonderheit liegt in den Nebenzwecken. Diese könnten die Ziele von selbständigen, nach dem Gesetz vom Jahre 1867 errichteten Vereinen sein, aber man legte sie den H. bei, weil den Mitgliedern, deren sociale Annäherung erstrebt wird, bei möglichster Geld- und Arbeitsersparnis viele Berührungspunkte geschaffen werden sollen. Die Leistung von Aushilfen an erwerbslose Mitglieder ist geeignet, eine Lücke in der Organisation der Selbsthilfe auszufüllen. Letztere wird nämlich stets unwirksam, wenn ein Mitglied erwerbslos ist und Beiträge nicht zu leisten vermag; es muss dann früher oder später seiner Versicherungsansprüche verlustig gehen. Dem kann vorgebeugt werden, wenn die H. aus jenen Aushilfen die Versicherungsprämien fortbezahlt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Aushilfen an Mitglieder auch dann gewährt werden, wenn die Erwerbslosigkeit die Folge eines Strikes ist. Die zwei weiteren Nebenzwecke, Gewährung von Reiseunterstützungen an Erwerbsuchende und Uebernahme von Arbeitsvermittlung, erscheinen als andere Wege der Fürsorge für Erwerbslose. Hieran wurde im Hinblicke auf bewährte englische Einrichtungen die Befugnis der H. gereiht, Lesezimmer und Bibliotheken zu errichten. So sollen die H., namentlich durch Verfolgung der Nebenzwecke, außer der wirtschaftlichen

Förderung weiter Gesellschaftskreise, denselben auch nach Art der friendly societies in England Stärkung ihrer socialen und politischen Stellung bringen, eine Schule des Solidaritätsgefühls der Standesgenossen und eine Ergänzung der mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation der österreichischen Lohnarbeiter bilden.

V. **Erfolg und Beurtheilung.** Steht auch das Hilfscassengesetz noch nicht drei Jahre in Wirksamkeit, so läſst sich doch bereits erkennen, daſs die Erwartungen, die an dasselbe geknüpft wurden, allzu weitgehende waren. Zu Beginn des J. 1894 waren im ganzen erst zwei H. registriert. 1. „Selbsthilfe", registrierte H. der in Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigten männlichen Diener (Sitz: Wien, Cassenbezirk: Gemeinde Wien, Zweck: Krankenversicherung.) 2. I. H. der Portiere und Hausbesorger Wiens (Zweck: Krankenversicherung). In der nächsten Zukunft dürfte wohl die Gründung einer etwas gröſseren Zahl von H. bevorstehen, doch wird das österreichische Hilfscassenwesen die Bedeutung des englischen oder deutschen niemals auch nur annähernd erreichen. Die bisherigen geringen Erfolge des Hilfscassengesetzes lassen sich zum Theile darauf zurückführen, daſs dasselbe in einem ungünstigen Zeitpunkte in das Leben trat, nämlich kurz nach beendigter Organisierung der allgem. Krankenversicherung. Die Versicherungsvereine haben sich eben erst den Anforderungen des K. V. G. angepaſst; sie können sich nun nicht entschlieſsen, sich jetzt wieder in registrierte H. zu verwandeln, zumal ihnen dadurch keine besonders erheblichen Vortheile zu erwachsen scheinen. Die Prämien für die Versicherungszwecke der H. — auſser der Krankenversicherung — sind für die meisten Versicherungslustigen unerschwinglich, auf die Mitwirkung der oberen Gesellschaftsschichten ist nicht sicher zu rechnen, für die sogen. Nebenzwecke fehlt manchmal das Bedürfnis, vielfach das Verständnis, Strikecassen aber unter Aufsicht der Regierung dürften den Arbeitern kaum jemals erstrebenswert erscheinen. Diese Momente erklären nicht nur die Abneigung der Vereine, sich zu H. umzubilden, sondern auch die Spärlichkeit der Neugründung von H. In letzterer Hinsicht ist überdies darauf aufmerksam zu machen, daſs auch gegenwärtig noch Neugründungen von Versicherungsvereinen nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 zulässig sind. Hierin liegt eine der Schwächen des Hilfscassengesetzes, an deren Beseitigung man früher oder später wird schreiten müssen. Die Nothwendigkeit eines Hilfscassengesetzes wurde mit der Unzulänglichkeit des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 begründet. Es hätte demnach nahegelegen, wenn man schon die bestehenden Versicherungsvereine vorläufig schonen wollte, die registrierten H. fortab als ausschlieſsliche Form für alle erst zu gründenden Versicherungsvereine oder doch für alle Vereinscassen hinzustellen, welche Träger der allgem. Arbeiterkrankenversicherung sein wollen. So hätte man es auch vermeiden können, unserer an Cassentypen so überreichen Krankenversicherungsgesetzgebung abermals einen neuen Organismus hinzuzufügen.

**Literatur.**

Stenographische Sitzungsprotokolle des österr. A. H. 1., 3., 15., 85. und 136. Sitzung der 11. Session. Beilage Nr. 9, 129, 333 und 433 zu den stenographischen Sitzungsprotokollen, insbesondere die „Erläuternden Bemerkungen" des Abgeordneten Baernreither in Nr. 9 der Beilagen. Adolf Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, Leipzig 1893. Leo Verkauf: Art. „Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn„ im Handwörterbuch.

Stöger.

---

## Höferecht.

I. Aeltere Vorschriften über bäuerliche Erbfolge bis 1868. II. Beseitigung derselben und Vorbereitung der neuen Gesetzgebung. III. G. 1/IV 89. 1. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen: a) Gegenstand; b) Testamentsfreiheit und directes Intestatrecht; c) Anerbenrecht. 2. Uebernahmsrath des Hofes. Stellung der Miterben. 3. Gebundenheit der Höfe. 4. Wirksamkeit des Gesetzes. IV. Literatur.

I. **Aeltere Vorschriften über bäuerliche Erbfolge bis 1868.** Die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Erbfolge nahm Maria Theresia in Angriff. Vorher war zufolge der Leibeigenschaft die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bauern und dessen Grundbesitz dem Grundherrn überlassen; Testierfreiheit bestand thatsächlich nicht. Am häufigsten war die Gutsabtretung an den ältesten Sohn mit Abfindung der Geschwister und Ausgedinge des Vaters; bei Erbübergang wurden an den Gutsherrn Abgaben geleistet. Maria Theresia hat nun zunächst für Tirol und Vorarlberg das Grundzerstücklungs- und Erbfolge-Patent 11/VIII 1770 erlassen; auf diesem Patente ruhte das am 9/X 1795 erlassene Patent, welches noch heute de jure für ganz Tirol, de facto für den nördlichen Theil von Tirol gilt, wie dies z. B. das Hofcommissionsdecret 29/I 16 Z. 21625 bestätigt. Diese Patente verquicken die Fragen der Grundtheilung und der Erbfolge bei Bauerngütern. Es ist dies dadurch erklärlich, daſs beide Fragen für den Grundherrn große Bedeutung hatten und deren Lösung in jedem concreten Falle durch das Eingreifen des Grundherrn erfolgte. Sobald aber das äuſserliche Band, welches diese beiden Fragen zusammenhielt, die Grundherrlichkeit, weggefallen war, bestand eine Nöthigung dieselben in der Gesetzgebung weiterhin parallel gehen zu lassen nicht mehr; dies geschah jedoch in Oesterreich sowohl im Jahre 1868, was übrigens wenigstens gesetzestechnisch zu rechtfertigen ist, geschieht aber auch in neuerer Zeit noch, gewiſs nicht zum Vortheil der Sache.

Da wir den Inhalt der Theresianischen und Josefinischen Gesetzgebung über Grundtheilungen in dem Artikel Grundzerstücklung behandelt haben, so verweisen wir auf denselben und beschränken uns hier auf die Vorschriften über die bäuerliche Erbfolge.

Nach dem Theresianischen Patente müssen Uebergabsverträge und Verlassenschaftsabhandlungen bei Strafe der Nichtigkeit in das Gerichtsprotokoll

eingetragen werden — eine Vorschrift, welche das Erstarken der Staatsidee beweist. Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht; Anerbe ist der vom Vater oder vom „unbestrittenen Gewohnheitsrechte" Bezeichnete, sonst der Erstgeborene. Ist der zum Gute Berufene „dem Trunke oder Spiel oder anderen Ausschweifungen ergeben, mithin kein guter Wirt oder sonst zum Hausen nicht geschickt und tauglich, so soll das Gut nach Ermessen der Verwandten und der Nachbarschaft (!) dem Tauglichsten eingeräumt werden und haben die Uebergangenen keinen Anspruch auf Entschädigung." Naturaltheilung ist immer ausgeschlossen; bei starker Verschuldung ist das Gut zu verkaufen. Zeigt sich nach erfolgter Besitzeinsetzung, „dass der Besitzer dem Trunke oder Müßiggange nachhängt, ein Verthuer und kein guter Wirt ist," so hat die Regierung über Bericht der Obrigkeit „das Billige zu erkennen," — ein neuerlicher Beweis für das Durchgreifen der Staatsidee. Will der Uebernehmer das Gut „um Gewinnes willen" veräußern, so ist dies unzulässig, und geht das Gut auf den nachfolgenden Erben. Bei fehlender männlicher Descendenz erben die Töchter. Den Hof erhält der Anerbe zu einem Werte, dass er „hierauf hausen könne," wobei das Betriebsinventar nicht selbständig geschätzt wird; ob ein Gut groß oder klein, verschuldet oder schuldenfrei, zersplittert oder arrondiert ist, soll gehörig erwogen werden; damit der Uebernehmer bestehen könne, kann „ihm ein Besitzvortheil nach Ermessen der Gerichtsverpflichteten bestimmt und vor allem in Abzug gebracht und sodann der Mannsvortheil und die Erbtheile bestimmt werden." Beweist der Uebernehmer nachträglich, dass er nicht bestehen kann, so „soll die Obrigkeit schuldig sein, ihm nach obiger Vorschrift eine Reduction zukommen zu lassen." — Dieses Patent der großen Kaiserin bildet die Grundlage für alle späteren gesetzlichen Verfügungen und enthält jene Gedanken, welche auch die heute noch bestehende Anerbensitte beherrschen.

In Böhmen führte Maria Theresia durch Hfd. 20/XII 1770 das Anerberecht ein; Abfindung der Miterben „in landesüblichen leidlichen Fristengeldern oder sogen. Währungen"; die Obrigkeit hatte das Recht, einen ungeeigneten Erben nicht anzuerkennen. Selbstverständlich galt diese Erbfolge nur bezüglich der eingekauften Bauerngründe, das sind solche, welche entweder entgeltlich oder auch unentgeltlich, gewöhnlich durch Grundverschreibung (zápis) in das freie Nutzungseigenthum der Bauern übergegangen waren. Da die Unterthanen an den uneingekauften Grundstücken kein Eigenthumsrecht hatten, konnten sie dieselben auch nicht vererben.

Am 3/IV 1787 erließ Kaiser Josef II. für die gesammten Erbländer ein Erbfolge- und Curatelpatent (erläutert durch Hfd. 16/V 1788). Der älteste Sohn ist Gutserbe, der Stiefvater kann die Vormundschaft über den minderjährigen Erben nicht übernehmen, was unter Maria Theresia sehr häufig vorgekommen war und zu Uebelständen geführt hatte; Hfd. 23/VIII 1787 bestimmt bei Abgang des ältesten Sohnes die älteste Tochter zur Hoferbin. Die Miterben haben auf Fristengelder Anspruch. Die Schätzung des Bauerngutes erfolgt deducto aere alieno (Hfd. 26/VII 1787) nach dem Rectificatorium (Kataster); wo dieses erwiesenermaßen unrichtig ist, muss zu einer unparteiischen Schätzung des „wahren Wertes" geschritten werden (Hfd. 5/XI 1787), wobei offenbar an den Verkehrswert gedacht wurde.

Leopold II. hat in den meisten Provinzen die allgemeine Intestaterbfolgeordnung 11/V 1786, welche mit der Intestaterbfolgeordnung unseres heutigen a. b. G. B. identisch ist, eingeführt (in Galizien blieb die Josefinische, in Tirol die Theresianische Gesetzgebung in Geltung). Das Bauerngut soll demnach, wenn der Vater keine Bestimmung getroffen hätte und die Obrigkeit „keine gegründete Einwendung hat" dem ältesten Sohne, bei Abgang des Mannsstammes der ältesten Tochter zufallen; Schätzung nach dem wahren Werte entweder durch Uebereinkunft der Miterben „oder durch ordentliche Schätzung", die Miterben erhalten Fristgelder. Die Vorschrift, welche Josef II. eingeführt hatte, dass der Stiefvater nicht Vormund sein könne, wurde beseitigt. Bezüglich der Bestiftung wurde daran festgehalten, dass Niemand zwei bestiftete Bauerngüter zugleich besitzen könne und dass die zugestifteten Grundstücke vom Hofe nicht abgetrennt werden dürfen.

**II. Beseitigung derselben und Vorbereitung der neuen Gesetzgebung.** § 761 a. b. G. B. hielt das bäuerliche Sonder-Erbrecht aufrecht, dasselbe wurde in der Zeit, in welcher die Theilungsbeschränkungen für Grundstücke aufgehoben wurden, ebenfalls aufgehoben. Es bestätigt sich hiebei der Eingangs hervorgehobene Zusammenhang zwischen diesen beiden Materien, der jedoch, unserer Ansicht nach, innerlich nicht so nahe ist, als dies allgemein behauptet wird. Die Einführung der Freitheilbarkeit, d. h. die Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften über die Grundtheilung, setzte die Beseitigung der bäuerlichen Erbrechtsbeschränkungen voraus, weil die Letzteren als Justizgesetze zuerst durch den Reichsrath aufgehoben werden mussten, damit dann die als Landesculturgesetze aufgefassten Theilbarkeitsbeschränkungen für Grund und Boden durch die Landtage aufgehoben werden konnten. Durch G. 27/VI 68 R. 79 wurde das bäuerliche Sondererbrecht aufgehoben und zwar in jenen Ländern, in welchen Theilungsbeschränkungen nicht bestanden, sofort (Küstenland, Dalmatien, Krain, de facto Südtirol), in den übrigen Ländern drei Monate nach Aufhebung der Theilbarkeitsbeschränkungen. (Ueber den Zeitpunkt, in welchem dies geschah, siehe Artikel Grundzerstückelung).

Demnach besteht seit 1868/9 für bäuerlichen Grundbesitz das gleiche Erbrecht, welches für Mobilien und anderen Grundbesitz im allgemeinen Civilrecht normiert ist. Dennoch kann man behaupten, dass die Vererbung der Bauerngüter noch in der gleichen Weise erfolgt, wie vor 1868/9. In Galizien und Bukowina sowie im Süden der Monarchie, soweit in den südlichen Provinzen überhaupt von einem Bauernstand gesprochen werden kann, besteht zumeist Naturaltheilung, die

oft zur Parcellentheilung führt. In großen Theilen der übrigen Länder erfolgt die Vererbung der Bauernwirtschaften auch heute nach Anerbenrecht, wenn auch in verschiedenen Formen, wobei insbesondere das eheliche Güterrecht modificierend wirkt. Im ganzen und großen aber kann man sagen, dass die dermalen noch sehr verbreitete Sitte auf den Grundsätzen des für Tirol und Vorarlberg 1770 erlassenen Theresianischen Patentes fußt und dass daher die Aufhebung der Sondernormen über bäuerliches Erbrecht bisher an den in der Bauernschaft großentheils noch bestehenden Vererbungsgewohnheiten eine Aenderung nicht bewirkt hat. Bestätigt wird diese Behauptung durch „Gutachten", welche durch das Justizministerium im Vereine mit dem Ackerbauministerium im Jahre 1882 vor Einbringung des Verlages, welche schließlich zum G. 1/IV 89 geführt hat, veranlasst wurden; in denselben bestätigten insbesondere die Gerichte die obige Annahme. Allerdings ist aber nicht zu verkennen, dass infolge des Widerspruches, welcher zwischen dem geltenden Erbrechte und der Vererbungssitte besteht, die Ansprüche der Miterben größer werden und dass insbesondere auch die Gerichte als Vormundschaftsbehörden der offenen oder durch Schätzungsgrundsätze verhüllten Begünstigung von Anerben immer mehr entgegentreten. Auf die Dauer hält eine Sitte dem bestehenden Gesetze nicht Stand und wenn man diese Sitte für richtig und den Bauernstand festigend ansieht, dann muss man auch wünschen, dass eine Aenderung des bäuerlichen Erbrechtes im Sinne der bestehenden Sitte eintrete.

Dass die Regelung des Erbganges für die bäuerlichen Besitze von hervorragender Bedeutung ist, kann als bekannt vorausgesetzt werden und ergibt sich auch aus den folgenden Ziffern. Im Durchschnitte der Jahre 1868 bis 1892 traten beim „sonstigen Besitze" jährlich 38260 Besitzveränderungen von Todeswegen ein (in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen, also abgesehen von Küstenland, Tirol, Vorarlberg, Galizien und Bukowina) mit einem durchschnittlichen Geldwerte von mehr als 58 Millionen Gulden. Davon waren 21716 Fälle (56·8%) mit einer Neubelastung von jährlich über 17 Millionen Gulden (über 29·3% des Geldwertes) verbunden. In den Ländern mit noch nicht geordnetem Grundbuchswesen ist die percentuelle Belastung, welche durch die hypothekarische Sicherstellung von Erbtheilen und Vermächtnissen an dem Geldwerte der Verlassenschaften erfolgte, eine wesentlich geringere als in den Ländern mit geordnetem Grundbuchsstand: in Tirol 21·8, Küstenland 8·7, Galizien und Bukowina je 9·1, Vorarlberg 3·1%. Wenn man hier auch die mangelhafte bücherliche Grundlage in Rechnung zieht, so ergibt sich doch gegenüber den übrigen Ländern ein bedeutendes Minus. Dasselbe beweist aber, wie es den Anschein haben könnte, nicht eine günstigere Lage des dortigen Bauernstandes, sondern kommt davon her, dass in diesen Ländern zumeist Naturaltheilung herrscht. Daher eine hypothekarische Belastung der Besitzungen zu Gunsten der Miterben nur in geringerem Maße eintritt.

Fordert schon diese Erwägung zur Vorsicht bei Beurtheilung der statistischen Daten auf, so muss auch noch folgendes beachtet werden. In den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen, in welchen die Vererbung der bäuerlichen Besitzungen sehr häufig nach Anerbenrecht erfolgt, ist die Belastung des mittleren insbesondere des bäuerlichen Besitzes sicherlich bedeutend größer als der oben angeführte percentuelle Durchschnitt Es wurde Eingangs darauf verwiesen, dass der „sonstige Besitz" durchaus nicht bloß den mittleren oder den bäuerlichen Besitz umfasst, sondern einen sehr bedeutenden Bruchtheil städtischer und industrieller Liegenschaften. Nun ist zweifellos, dass bei Vererbung von Häusern und Industrialien der Anerbenmodus mit seiner hypothekarischen Belastung zu Gunsten von Miterben bei weitem nicht so verbreitet ist, wie beim landwirtschaftlichen Besitze. Daraus folgt, dass dieser in der auf dem Wege des Erbganges erfolgenden hypothekarischen Belastung einen weit größeren Antheil hat als die oben angeführten Durchschnittsziffern aussagen. Nachdem wir leider nicht wissen, welchen Bruchtheil des „sonstigen Besitzes" der mittlere und bäuerliche Grundbesitz ausmacht, so sind auch zuverlässige Angaben darüber nicht möglich, wie groß die Belastung des mittleren und bäuerlichen Besitzes aus dem Titel des Erbganges ist; dass sie bedeutend größer als die oben ausgewiesene Durchschnittsziffer ist, lässt sich allerdings mit Sicherheit behaupten und ist es wohl zweifellos, dass für die bezeichneten Kategorien des Grundbesitzes die Erbschulden eine sehr bedeutsame Veranlassung der Verschuldung bilden.

Die seit Ende der 70er Jahre bemerkbare ungünstige Lage der österreichischen Landwirtschaft beschäftigte auch das Parlament. In der Beantwortung einer Ende 1880 gestellten Interpellation erklärte die Regierung, dass die wenig günstige Lage der Landwirtschaft hauptsächlich durch folgende Motive verursacht sei: Uebergang aus der Natural- in die Geldwirtschaft, Einführung der Freitheilbarkeit von Grund und Boden, Aufhebung der Zinsfußbeschränkungen, die Krisis des Jahres 1873, Elementarunfälle, die ausländische agrarische Concurrenz, endlich die Beseitigung des bäuerlichen Sondererbrechtes. Als legislative Maßregeln, welche zur Milderung der ungünstigen Lage der Landwirtschaft und ihrer Besserung ergriffen werden könnten, wurden bezeichnet: Förderung der Grundzusammenlegung durch Erlassung eines Commassationsgesetzes, Abwehr und Tilgung von Thierseuchen, Unterstützung von Meliorationen und Darlehensconvertierungen, Wuchergesetzgebung. Während diese Gesetze der Hauptsache nach heute bestehen, ist die damals ebenfalls in Aussicht genommene Herabsetzung der Erbgebüren, insbesondere bei geringfügigen Verlassenschaften bisher noch nicht realisiert. Endlich wurde die staatliche Beeinflussung der Bahntarife als nöthig erklärt und durch die inzwischen weit vorgeschrittene Eisenbahnverstaatlichung verwirklicht und schließlich die werkthätige Mithilfe der landwirtschaftlichen Bevölkerung als nothwendige Voraussetzung zur Bekämpfung des Uebels bezeichnet.

In Consequenz der von der Regierung ausgesprochenen Ansicht, dass die Aufhebung der älteren Normen über das bäuerliche Erbrecht schädlich gewesen, brachte dieselbe im Jahre 1884 einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf ein. Derselbe wurde aber zurückgezogen und durch einen im Jahre 1885 eingebrachten zweiten Entwurf ersetzt. Dieser bildete die Grundlage für die parlamentarische Berathung für das am 1/IV 89 sanctionierte „Gesetz betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe", welches nunmehr zur Darstellung gelangen soll.

III. G. 1 IV 89. 1. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen: a) Gegenstand. Das Gesetz beabsichtigt die Erhaltung der Bauerngüter als Ganzes und außerdem die Erhaltung der Bauerngüter in der Familie. Dann bezieht sich das Gesetz auf landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe mittlerer Größe) und hat auf größere Besitzungen sowie auf die mit dem Fideicommiss- oder Lehenbande behafteten Grundstücke keine Anwendung. Nachdem der Begriff „Bauerngut" seit der Grundentlastung aufgehört hat, ein rechtlich begrenzter zu sein und nur mehr ein wirtschaftlicher ist, so wäre im Gesetz eine Fixierung desselben nothwendig gewesen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche in den einzelnen Provinzen Oesterreichs herrschen, läßt sich aber eine allgemeine Norm darüber, was ein Bauerngut ist, nicht geben, wenigstens nicht durch Festsetzung einer ziffermäßigen Grenze nach Flächenmaß, Ertrag oder Steuerleistung. Das Reichsgesetz hat sich damit begnügt, die Normierung des „Hofes mittlerer Größe" der Landesgesetzgebung zu übertragen. Damit ist die Schwierigkeit zwar provinziell eingeengt aber principiell nicht beseitigt. Die aufgrund des Reichsgesetzes eingebrachten Regierungsvorlagen von Landesgesetzen enthalten hierüber die Bestimmung, dass ein Hof mittlerer Größe ein solcher sei, auf welchem eine Familie von 5 Köpfen (Eltern und 3 Kinder) den Unterhalt findet. Es wird demnach von Fall zu Fall durch die Behörde entschieden werden müssen, ob ein bestimmtes Gut in diese Kategorie gehört oder nicht und danach wird sich die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die einzelnen Güter richten. Dass hieraus Inconvenienzen entstehen können, wird nicht in Abrede zu stellen sein, und wäre es wohl nicht unzweckmäßig gewesen, wenn man die Entscheidung der Frage, ob ein Hof unter das Gesetz fallen soll oder nicht, dem Besitzer selbst überlassen hätte, oder wenn diese Möglichkeit im Gesetz zum mindesten auch eröffnet worden wäre. Dies hätte geschehen können durch die facultative Zulassung der „Höferolle." — Die Landesgesetzgebung hat auch zu bestimmen, welche Liegenschaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandtheile anzusehen sind.

b) Testamentsfreiheit und directes Intestaterbrecht. Der Hofbesitzer ist in der Verfügung über den Hof oder einzelne Theile desselben weder unter Lebenden noch von Todeswegen beschränkt, es besteht daher trotz des Gesetzes volle Testamentsfreiheit. Hat der Hofbesitzer ein Testament nicht gemacht, so wird der Hof, wenn er unter das Gesetz fällt, nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vererbt d. h. es besteht die Vererbung nach dem „directen Intestaterbrechte." Der Hofbesitzer kann sich also dem gesetzlichen Vererbungsmodus nur entziehen durch eine Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall; hat er eine solche nicht gemacht, so treten die gesetzlichen Vererbungsmodalitäten ipsa lege, ohne weiteres Zuthun der Betheiligten ein. Die Bestimmungen des Gesetzes finden bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im a. b. G. B. unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Uebernehmer bestimmt, doch ist er hiebei weder an die gesetzlichen noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Reihenfolge gebunden. Daraus ergibt sich, dass bei „Höfen mittlerer Größe" wohl fast ausnahmslos die Grundsätze des Gesetzes Anwendung finden werden. Wir hätten die facultative Zulassung der Höferolle durch das Gesetz gewünscht, weil hiedurch in manchen Fällen die Frage, ob ein Hof unter das Gesetz fallen soll oder nicht, durch den Eigenthümer gelöst worden wäre, weil durch die Höferolle gegenüber der starren Uniformität des Gesetzes größere Beweglichkeit und Anpassung an die concreten Verhältnisse ermöglicht worden wäre und endlich dadurch auch Kreise für die Grundidee des Gesetzes gewonnen worden wären, welche dem imperativen Charakter des Gesetzes widerstreben. Die behauptete Wirkungslosigkeit der Höferolle ist nicht erwiesen und müsste durch Behörden und Wanderlehrer die Idee der Bevölkerung nahe gebracht werden. Selbst in Ländern, in welchen Naturaltheilung herrscht, könnten Höfe nach der Höferolle vererbt werden, indem sie als Beispiele für die Zweckmäßigkeit des Anerbenprincipes wirken, für die Erhaltung ja Schaffung eines Bauernstandes wirksam wären.

c) Anerbenrecht. Wenn ein nach dem Gesetze zu behandelnder Hof im Erbwege auf andere Personen übergeht, so kann der Hof sammt Zubehör nur einer Person, dem Uebernehmer (Anerben) zufallen. Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, welcher unter den durch das a. b. G. B. zur Intestaterbfolge Berufenen der Uebernehmer zu sein hat, kann jedoch auch anordnen, dass der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Uebernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen voraus; legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

2. Uebernahmswert des Hofes, Stellung der Miterben. Der Uebernehmer erhält den Hof nebst Zubehör, wozu insbesondere auch das zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderliche Betriebsinventar gehört, und wird bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft. Der „Wert des Hofes wird durch Uebereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch

das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, dass der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt. Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe. Bei der Theilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Uebernehmer als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen. Diese Theilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Uebernehmers"; die Erbtheilung ist bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen gehen von dem wichtigen Gesichtspunkte aus, dass der Anerbe bevorzugt werden müsse. Erfahrungsgemäß kann der Uebernehmer ohne „Voraus" nicht bestehen und übernimmt er mit der Verzinsung oder Auszahlung der Erbportionen an die Miterben das damit verbundene Risico und stellt seine Arbeitskraft auch in den Dienst der Miterben eben durch die Erarbeitung der Zinsen- und Capitalsbeträge für dieselben, während die Miterben ihre Arbeitskraft frei behalten. Die Begünstigung des Anerben durch die obigen Normen geht aber entschieden zu weit und auch über die Grenze hinaus, welche durch die frühere (insbesondere Theresianische) Gesetzgebung gezogen war.

Zunächst fällt der principielle Mangel auf, dass nicht gesagt ist, nach welchem Werte (Ertrags- oder Verkehrswert) die Schätzung stattzufinden hat. Bei der großen Verschiedenheit, welche zwischen Ertrags- und Verkehrswert bestehen kann und bei dem Umstande, als die Miterben nur eine Quote vom Ertrage beanspruchen können, wäre die Bestimmung, dass der Ertragswert die Schätzungsbasis zu bilden habe, wohl am Platze gewesen. Wird die Schätzung gerichtlich vorgenommen, so ist dieselbe, „nach billigem Ermessen, dass der Uebernehmer wohl bestehen kann", zu vollziehen. Der Gesetzgeber hat hier eine Häufung von Begünstigungen vorgenommen, indem er die Schätzung nach billigem Ermessen und mit dem Zwecke dass der Uebernehmer wohl bestehen könne, vornehmen lässt. Hiebei kann durch die Landesgesetzgebung normiert werden, dass zugunsten des Uebernehmers von dem auf diese Weise zustande gebrachten Uebernahmswerte ein Betrag in Abzug gebracht werde (Praecipuum), „welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf", — eine entschieden übermäßige Häufung von Begünstigungen, welche allerdings in der Praxis durch den gesunden Sinn der Bevölkerung auf das entsprechende Maß reduciert werden dürfte.

Am schärfsten träte die übergroße Begünstigung hervor, wenn der Erblasser die Miterben auf den Pflichttheil gesetzt hätte. Hierin liegt ohnehin eine bedeutende Begünstigung des Uebernehmers und ist es für die Miterben daher doppelt drückend, wenn der Berechnung dieser ihres reducierten Erbtheiles eine nach obigen Grundsätzen bemessene Schätzung des Hofes zugrunde gelegt wird.

Die Modalitäten der Auszahlung der Miterbenportionen, die mittlerweilige Verzinsung derselben ist zwischen Uebernehmer und weichenden Erben einverständlich festzusetzen; gelingt ein Uebereinkommen nicht, so entscheidet das Gericht hierüber „nach billigem Ermessen". Jedenfalls kann die gänzliche Auszahlung der Miterbenportionen nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Erbseinantwortung verlangt werden, kann aber gegen den Willen der Miterben wieder nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden. Inzwischen findet bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Miterben statt und kann die Anschreibung des Uebernehmers ohne gleichzeitige Eintragung der Miterben nicht erfolgen. Veräußert der Uebernehmer den Hof vor Ablauf dieser Frist ganz oder theilweise, so können die Miterben ihre Erbportionen sofort verlangen. Der Hofwert muss auch als Grundlage für die Uebertragungsgebüren angenommen werden.

Die Ermächtigung, dass die Landesgesetzgebung auch ein Vielfaches des Catastralreinertrages der Wertbemessung des Hofes zugrunde legen kann, bildet eine andere Art der Begünstigung des Anerben, die noch dazu in ihrem Erfolge ganz unberechenbar ist, und dürfte sich daher trotz der Einfachheit dieses Modus nicht empfehlen.

Der Erblasser kann letztwillig bestimmen, dass dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Uebernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, so lange die Nutzung und Verwaltung dauert, den Uebernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles oder wenn der Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu erhalten, ebenso kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Fälligkeit des Erbtheiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Uebernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgeschoben werden — Bestimmungen, welche im Interesse der Erhaltung und Festigung des Familienlebens gebilligt werden müssen.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe mittlerer Größe gehören und mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind, so sind dieselben in der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Uebernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen in derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

3. Gebundenheit der Höfe. Das Reichsgesetz ertheilt in § 16 der Landesgesetzgebung die Ermächtigung, für Höfe „mittlerer Größe" Beschränkungen der freien Theilbarkeit festzusetzen und Bestimmungen zu erlassen, wonach derartige

Höfe von Personen, in deren Eigenthum bereits ein Hof mittlerer Größe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden dürfen, d. h. die Landesgesetzgebung kann den Bestiftungszwang und den Rückenbesitz wieder einführen. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass zwar eine formale Verbindung zwischen den Bestimmungen über die Theilbarkeit und jenen über die Erbfolge in Bauerngütern bestand, indem die in den Jahren 1868/9 aufgehobenen älteren Vorschriften diese beiden Fragen sehr häufig unter Einem behandelten. Ferner muss zugegeben werden, dass zur Zeit der Grundherrlichkeit diese beiden Fragen insoferne auch einen inneren Zusammenhang hatten, als der Grundherr sich das Recht vorbehalten wollte, Theilungen bei unterthänigen Grundstücken zu verhindern oder zu fördern, wenn er glaubte, dass durch dieselben seine grundherrlichen Rechte geschädigt oder gefördert würden, und dass andererseits der Staat, zum Theile aus populationistischen Gründen, zum Theile um im eigenen und im Interesse der Grundherren nach der Ansicht des Polizeistaates zu große Bauerngüter verkleinert wissen und wiederum Abverkäufe von einem Bauerngute verhindern wollte, durch welche die Robotansprüche der Grundherren sowie die Steueranforderungen tangiert werden könnten. Das Hauptmotiv für die Verbindung der Theilbarkeits- und Erbfolgefrage lag zweifellos in der Grundherrlichkeit. Mit der Beseitigung derselben fiel auch die Veranlassung, diese beiden Fragen gesetzlich zu verknüpfen, weg. Durch die Aufrechthaltung dieser Verbindung wird die entsprechende Lösung der Erbfolgefrage für alle jene erschwert, welche anknüpfend an die bestehende Sitte, die Erhaltung, bezw. Wiedereinführung des Anerbenrechtes am geeigneten Orte wünschen, die Bindung der Höfe durch den Bestiftungszwang und die Wiedereinführung des Rückenbesitzes für mittlere Grundbesitzungen aber nicht für geboten erachten.

Die Frage, welchen Einfluss die sogen. Freitheilbarkeit auf die Grundbesitzverhältnisse ausgeübt hat, ist dermalen nicht entschieden, weil ziffermäßige Anhaltspunkte nur in beschränktem Maße vorliegen. Aus den wenigen oben über diesen Punkt vorgebrachten Ziffern ergibt sich vor allem die Thatsache, dass Theilungsverbote an sich dann unwirksam sind, wenn tiefer liegende Motive zu Theilungen drängen, mögen diese Motive in Gewohnheiten der Bevölkerung liegen, wie z. B. im Süden der Monarchie, oder in wirtschaftlichen Motiven wie z. B. dem Mangel einer anderen Arbeitsgelegenheit als der Bodenbearbeitung, wie in Galizien und Bukowina. Unnöthige, unwirtschaftliche Theilungen sind keine regelmäßige Erscheinung; will ein schlechter Wirt sein Vermögen vergeuden und man erschwert ihm die Theilung, so wird er den Hof verschulden und so schließlich den ganzen Besitz verlieren. Gegen weitgreifenden Leichtsinn sind derartige polizeiliche Maßregeln wirkungslos und werden auch schon deshalb zumeist ihre Wirkung nicht äußern, weil selbst auf leichtsinnige Wirtschaft zurückzuführende Gesuche um Abverkauf kaum abschlägig werden beschieden werden können. Weitgehende Theilungen, wie sie trotz Theilungsverbot z. B. in Galizien und Bukowina beobachtet werden, sind aber nicht auf Leichtsinn sondern auf tiefliegende Ursachen zurückzuführen, an welche die Theilungserschwerungen nicht herankommen und daher überflüssig sind; dass aber andrerseits zweckmäßige Theilungen durch den bureaukratischen Weg, welchen dieselben zurückzulegen haben, verzögert und kostspieliger gemacht und manchmal thatsächlich verhindert werden, dürfte nicht geleugnet werden. Freitheilbarkeit ist an sich weder gut noch schlecht, sondern wird das Eine oder das Andere durch den Gebrauch. Wer in jedem Grundbesitzer einen Mann sieht, der nicht weiß was ihm frommt, hingegen dem polit. Beamten hierüber die richtigere Einsicht zuschreibt, der wird in der Freitheilbarkeit a limine ein bedenkliches Princip erblicken; derjenige aber, welcher die Bodentheilungen auf ihre Ursachen zu prüfen bemüht ist, wird trachten, ungünstige Theilungen dadurch zu verhindern, dass er die Quelle derselben verschüttet, im übrigen aber die Leitung der Wirtschaft dem Einzelnen überlassen.

Der Vorschrift des Rückenbesitzes lagen populationistische Motive und das Bestreben zugrunde, dass die Bauerngründe nicht durch die Grundherren „gelegt“ werden. Wenn auch die erstgenannten Motive heute wegfallen, so ist nicht in Abrede zu stellen, dass ein Aufkaufen von Grundbesitzungen durch Nichtlandwirte oder ein Zusammenlegen zu großer Grundflächen in einer Hand möglich ist. Aber auch gegen diese Vorgänge hilft der Rückenbesitz nicht und jedenfalls verhindert er in sehr vielen Fällen, dass ein Hof an den richtigen Wirt kommt, weil jede mechanische Vorschrift nicht nur jene Fälle trifft, welche zu treffen sie beabsichtigt, sondern auch viele andere, für welche sie nicht passt und auf welche sie auch nicht gemünzt ist

Wir können hier diese Fragen nicht erschöpfend behandeln, glauben aber sagen zu dürfen, dass dieselben heute keineswegs soweit vorbereitet sind, dass man mit Beruhigung an ihre Lösung schreiten könnte, sowie dass die geplanten Einschränkungen ernsten principiellen Einwänden ausgesetzt sind und jedenfalls die Lösung der Erbrechtsfrage bedeutend erschweren. Die nicht unbedeutende Opposition, welche das G. 1/IV 89 noch im parlamentarischen Berathungsstadium erfahren hat, ist zum nicht geringen Theile der Verquickung der Erbrechtsfrage mit dem Bestiftungszwange und dem Rückenbesitze zuzuschreiben.

4. Wirksamkeit des Gesetzes. Die Bestimmungen des R. G. 1/IV 89 treten nur in jenen Ländern in Wirksamkeit, in welchen auf dem Reichsgesetze fußende Landesgesetze erlassen sein werden. Bisher ist in keiner Provinz ein solches Gesetz, das auch auf einen Theil einer Provinz eingeschränkt werden kann, erlassen worden. Darauf bezügliche Regierungsvorlagen wurden seit 1891 eingebracht in den Landtagen von Oberösterreich, Mähren, Tirol und Niederösterreich. Von Verhandlungen und Beschlüssen in den Landtagen von Mähren und Tirol ist nichts bekannt geworden.

Der Landtag von Oberösterreich hat den Landesausschuss im J. 1892 beauftragt „über die Nothwendigkeit und über die Rückwirkung dieser Gesetze auf die einzelnen Theile des Landes Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten"; bisher war unseres Wissens ein solcher Bericht noch nicht Gegenstand einer Verhandlung im Landtage. In Niederösterreich wurde eine Expertise abgehalten, welche sich gegen das im G. 1 IV 89 festgehaltene Princip des sogen. directen Intestaterbrechtes u. für ein facultatives H. aussprach, so dass die Aufnahme von Liegenschaften in den Höfeverband von dem freien Willen des Besitzers abhängt, also für das indirecte Intestaterbrecht oder das Princip der Höferolle. Als ein Hof im Sinne des Gesetzes hätte ein Besitzthum zu gelten, dessen Durchschnittsertrag ohne Rücksicht auf den auffälligen Betrieb eines Nebenerwerbes zur angemessenen Erhaltung einer darauf sesshaften Familie von mindestens fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache zu überschreiten. Der Landtag von Niederösterreich hat bisher (Jänner 1895) Beschlüsse nicht gefasst. In sämmtlichen den Landtagen zugegangenen Regierungsvorlagen sind nicht nur Erbtheilungsnormen enthalten, sondern auch solche über Theilungsbeschränkungen und demnach die von uns oben als nicht zweckmäßig bezeichnete Verbindung der Grundsätze über den Erbgang und über die Bindung der Höfe aufrecht erhalten, — ein Vorgang, welcher der Erledigung dieser Fragen gewiss nicht förderlich ist und wohl dazu beigetragen haben mag, dass die Regierungsvorlagen bisher in keinem der Landtage wirklich Anklang gefunden haben.

### Literatur.

Die hervorragendste unter den neueren Publicationen über das Erbrecht an Grund und Boden stammt von A. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche (Schriften des Ver. f. S. P. Heft 20 und 25. Für die allgem. Literatur s. Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892 I. §§ 65, 75, 81 ff. Von Publicationen, welche sich speciell mit den Verhältnissen Oesterreichs und dem G. 1/IV 89 befassen, seien folgende genannt: v. Inama-Sternegg: Zur Reform des Agrarrechtes, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Z. X, S. 384 ff. Peyrer C. v.: „Denkschrift über die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter", Wien 1884. Zuckerkandl R.: Das neue österreichische Anerbenrecht in Conrads Jahrb. f. Nat. Oek. u. St. N. F. Bd. XIX (89) S. 406 ff. Verkauf L.: „Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich" Brauns Archiv f. sociale G. II S. 310 ff. Marchet G.: „Das österreichische Gesetz betreffs die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlere Größe" Schmollers Jahrb. N. F. Bd. XIII (89) S. 1305 ff.

Marchet.

## Hochbauten.

Unter Hochbau versteht man die Herstellung von Wohngebäuden sowie von Gebäuden für sonstige wirtschaftliche Zwecke (insbesondere auch von Industriegebäuden, vgl. diesen Artikel) sammt allem Zugehör durch planmäßige Verbindung einer ganzen Reihe in das Bereich verschiedener Gewerbe gehöriger Arbeiten. Nach dem unter dem Art. „Bauwesen" entwickelten Plane (I, S. 113) zerfällt der Art. „Hochbauten" in einen technischen und in einen verwaltungsrechtlichen Theil (Baurecht und Baupolizei). Der erstere soll das Verständnis der in den Bauordnungen vorkommenden Kunstausdrücke vermitteln.

Sablik.

## A. Hochbauten (technisch).

I. Erdarbeiten. — II. Maurerarbeiten. — III. Pflastererarbeiten. — IV. Ziegel- u. Schieferdeckerarbeiten. — V. Steinmetzarbeiten. — VI. Zimmermannsarbeiten. — VII. Tischlerarbeiten. — VIII. Schmiedearbeiten. — IX. Schlosserarbeiten. — X. Metallgewerbearbeiten und Eisenconstructionen. — XI. Spengler- und Kupferschmiedearbeiten. — XII. Anstreicherarbeiten. — XIII. Glaserarbeiten. — XIV. Sonstige Arbeitsgebiete (Hafner-, Maler-, Tapezierer- und Vergolderarbeiten). — XV. Diverse Arbeiten des Ausbaues. — XVI. Bauökonomie.

I. **Erdarbeiten.** Nach der Art der Arbeit werden dieselben gesondert in Erdgrabungen, Erdaufschüttungen, Materialtransportierungen und Bohrungen. Um die Arbeiter richtig zu entlohnen, muss der Unterschied der Arbeit bei den Grabungen festgestellt werden, und es ist besonders bei großen Erdarbeiten allgemeine Uebung, die Materialgattung in mehrere Kategorien zu sondern und zwar in leichten, mittelfesten und festen Boden, ferner in lockeren und festen Felsen, je nachdem bei der Bearbeitung die Schaufel, der Krampen, die Spitzhaue, Brecheisen, Keile und Sprengmittel verwendet werden. Bei der Erdabgrabung wird das Material nach abwärts und seitwärts geschafft, wobei eine zeitweilige oder bleibende Sicherung der Erdwände vorkommen kann. Die Fundament- und Kelleraushebungen sind Abgrabungen, bei welchen das gewonnene Material in die Höhe gehoben wird und unter Umständen zur Verhütung eines Einsturzes der Erdwände, Pölzungen anzuordnen sind. Bei den Fundamentaushebungen sind die Wandungen senkrecht, und die Breite der Gruben entspricht der Stärke der Grundmauern, während die Sohle horizontal abgeglichen oder bei abschüssigem Terrain mit horizontalen Abstufungen versehen wird. Die Brunnengrabung in den verschiedensten Erdarten mit Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln gehört zu den Arbeiten des Brunnenmeisters. Unter den Einschlagungen versteht man den Stollenbau, welcher von Bergleuten vollführt wird, während die Versicherung oder Zimmerung des Stollens zu den Zimmermannsarbeiten gerechnet wird. Jene Erdarbeit, welche unter Wasser vorgenommen wird, heißt Baggerung und geschieht mit Hilfe von Handbaggern und Baggermaschienen. Durch die vorgenannten Erdarbeiten wird Material

gewonnen; wird dieses zu einem Erdbaue nicht verwendet, sondern ohne Regel durch die Entleerung des Transportmittels aufgeworfen, so nennt man diese Arbeit Materialdeponierung. Wird eine Vorbereitung der Erdoberfläche zu bestimmten Zwecken hergestellt und erfolgt eine kunstgerechte Zubereitung der Bodenfläche, so bezeichnet man diese als Bodenbereitung, welche bei der Ausgleichung der Unebenheiten des Terrains Planierung genannt wird. Bildet die Anschüttung einen festen Erdkörper, um eine Straße oder Eisenbahn zu tragen, so nennt man denselben einen Damm und als Schutz gegen das Austreten des Gewässers einen Deich. Diese Schüttungen haben einen trapezförmigen Querschnitt, wobei die untere Fläche als Dammsohle, die obere als Dammkrone und die schiefliegenden Seiten als Dammböschungen bezeichnet werden. Zu den Erdarbeiten des Bergbaues gehören das Schachtgraben und die Bohrungen, wobei letztere den Namen Sondierungen führen, wenn sie sich auf die Untersuchung des Baugrundes beziehen. Das gegrabene Erdmaterial im gelockerten Zustande nimmt einen um $^1/_6$ bis $^1/_4$ größeren Raum ein als das festgelagerte. Die mittlere Entfernung von dem Schwerpunkte der Abgrabung bis zu jenem der Anschüttung heißt bei dem Materialtransport die Verführungsdistanz. Die Transportierung erfolgt mit Menschen-, Thier- oder Maschinenkraft. Das Vorhandensein von Wasser erschwert bedeutend die Erdarbeit, und es wird in diesem Falle ein Wassersumpf an der tiefsten Stelle nur in der Größe angelegt, dass die Wasserschöpfvorrichtung eingestellt und das Wasser ausgehoben werden kann.

II. **Maurerarbeiten.** Dieselben können geschieden werden in Mauerwerke, Gewölbe, Mauerwerksöffnungen, Gesimsmauerungen, Versetz- und Verputzarbeiten. Mauerwerk nennt man jede aus einzelnen Lagen von natürlichen oder künstlichen Steinen mit oder ohne Mörtel genau zusammengefügte, möglichst fest verbundene Masse. Die Mauern haben nach ihrer speciellen Bestimmung verschiedene Namen u. zw.: 1. Umfassungsmauern (begrenzen das Gebäude nach den Außenseiten); diese theilen sich in Frontmauern (bilden die Façade), Stirnmauern (begrenzen die Stirnseite des Gebäudes) und Feuermauern (trennen das Gebäude gegen Feuersgefahr). 2. Mittelmauern (theilen das Gebäude in Trakte und nehmen die Schornsteine, Heizcanäle u. s. w. auf). 3. Scheidemauern (theilen das Innere des Gebäudes in einzelne Räume ab). 4. Kellermauern (umschließen die Kellerräume). 5. Fundament- oder Grundmauern (liegen unter dem Terrain und bilden die Grundlage des Gebäudes). 6. Widerlagsmauern (nehmen den Gewölbschub auf). 7. Stützmauern (stützen geschüttetes Erdreich und halten den Druck desselben auf). 8. Futtermauern (sichern gewachsenes oder gelagertes Erdreich). Die Mauerkörper von kleinen, quadratischen, rechteckigen oder polygonalen Querschnitten heißen Pfeiler, von runden Säulen, während vorstehende Verstärkungen vor der Mauer Pfeilervorlagen, Lesenen oder Pilaster benannt werden. Nach der Gattung des Materials unterscheidet man Bruchstein-, Quader-, Ziegel- und gemischte Mauerwerke und nach der Art des Bindungsmittels Mauerungen in Moos, Sand, Lehm, Erde und mit gewöhnlichem Kalk, hydraulischem und Cementmörtel. Mauerungen, welche ohne eine besondere Lagerung der Steine bloß durch den Mörtel fest verbunden sind, heißen Guss- oder Betonmauerwerke. Pisémauern werden aus schichtenweise aufgetragener und gestampfter Lehmerde gebildet. Zur Vereinigung der verschiedenen Steinmaterialien zu einer Mauerung wendet man die Verbände an. Der Steinverband (Block-, Kreuz-, gothischer, holländischer und Stromverband) hat die Aufgabe, eine möglichst mannigfache Versetzung der Steine auf- und nebeneinander ohne aufeinanderfolgende Fugen zu bilden. Der Mörtelverband soll die mechanische und chemische Aneinanderbindung der Steine bezwecken. Durch den mechanischen Verband wird eine weitere Verbindung mit Zuhilfenahme von Klammern oder durch schwalbenschwanzförmiges Ineinandergreifen der Steine erzielt. Der Mauerkörper wird durch die Lagerflächen in Lagerschichten getheilt und diese durch die Stoßflächen in die einzelnen Steine. Der Durchschnitt der sichtbaren, äußeren Mauerfläche mit der Lagerfläche ist die Lagerfuge, mit der Stoßfläche die Stoßfuge. Die unterste Fläche, mit der die Mauer auf den Boden aufsteht, führt den Namen Mauersohle, die oberste Mauergleiche. Die Flächen der Mauer bezeichnet man mit dem Ausdrucke Wand u. zw. innere und äußere Wand. Wird eine Mauer aus natürlichen Steinen, ohne Zurichtung derselben ausgeführt, so erhalten wir das gewöhnliche Bruchsteinmauerwerk und bei der Anwendung von Bruchsteinen mit lagerhaften Flächen das lagerhafte Bruchsteinmauerwerk. Sind die Bruchsteine nicht geschichtet, sondern schließen dieselben polygonförmig, so ergibt sich das Cyklopenmauerwerk. Die Werkstücke oder rohen Quader werden vom Steinbruche in prismatischen Stücken beigestellt und das Mauerwerk aus diesen heißt rohes Quadermauerwerk, während bei der Zuarbeitung der Flächen der rohen Quader man das Quadermauerwerk aus rein bearbeiteten Quadern erhält. Sind nach der ganzen Tiefe der Mauer prismatische Steine, so ist dies ein volles Quadermauerwerk zum Unterschiede von der Quaderverkleidung, bei welcher nur an der Außenfläche Quader sind, im Innern sich jedoch ein minderwertiges Mauerwerk befindet. Bei den Quadermauerwerken ist der Mörtel nicht so wichtig wie bei dem Bruchsteingemäuer, und große Steine werden mitunter auf Bleiplatten oder Pappendeckel gelegt. Als Versetzung bezeichnet man die Verlegung des Steines in seine richtige Lage. Das Ziegelmaterial hat für die Mauerung und den Verband eine sehr vortheilhafte Eignung und ist das Format der Ziegel gesetzlich vorgeschrieben (Oesterreich Länge 29 *cm*, Breite 14 *cm*, Dicke 6·5 *cm*; Deutschland Länge 25 *cm*, Breite 12 *cm*, Dicke 6·5 *cm*). Die Ziegelmauerstärke wird in Ziegellängen bemessen u. zw. ist die $^1/_2$ Ziegel

starke Mauer 15 *cm*, 1 Ziegel 30 *cm*, 1½ Ziegel 45 *cm* u. s. w. Sobald das Ziegelmauerwerk an der Außenseite keinen Mörtelüberzug erhält, nennt man diese Bauweise den Ziegelrohbau. Die Abmessungen der Mauerwerke werden nach Berechnungen, nach den Bestimmungen der Bauordnung oder erfahrungsgemäß bestimmt. Die Dicke oder Stärke einer Mauer hängt ab von dem Materiale, dem Bindungsmittel, dem Verbande, der Höhe und Belastung derselben. Die Mauern der Gebäude erhalten von oben herab stufenförmige Absätze wegen der Bildung der Auflager für die Deckenconstructionen und auch damit der Druck auf eine größere Fläche des Baugrundes vertheilt wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen Stärken und Verstärkungen der Mauern sind in den Bauordnungen enthalten. (Die Fundierungen oder Gründungen siehe Art. „Wasserbau".) Die Gewölbe sind aus keilförmigen Steinen bestehende Mauerungen, bei welchen die Steine so aneinanderstoßen, dass dieselben durch die gegenseitige Lage und Spannung über einem Raume schwebend erhalten werden. Die kostspieligsten sind die Quadergewölbe, am meisten in Verwendung kommen Ziegelgewölbe, die leichtesten sind Hohlziegelgewölbe, und an Orten, wo plattenförmige Steine sich vorfinden, wendet man zu Kellerwölbungen Bruchsteingewölbe an. Die Wölbungen, welche innerhalb einer Mauer gemacht werden, heißen Mauerbögen, während schmale Gewölbetheile den Namen Gurtbögen oder Gurten führen. Die Mauern, gegen welche sich ein Gewölbe stützt, nennt man Widerlagsmauern oder Widerlager, die anderen Stirnmauern oder Schildmauern. Der unterste Theil des Gewölbes heißt der Gewölbefuß, die innere Wölbfläche Leibung, die äußere Wölbfläche Rücken. Eine Verbindung der höchsten Punkte der Leibung ist die Scheitellinie des Gewölbes. Jede Wölbung erhält eine ungerade Anzahl von Schichten und es heißt die unterste Anlaufsschichte, die oberste Schlussschichte. Die höchste Schichte des Widerlagers, gegen welche das Gewölbe sich stützt, ist die Kämpferschichte und die Entfernung der Kämpfer die Spannweite des Gewölbes. Gleichbedeutend der Dicke bei Mauern ist die Gewölbestärke u. zw. am Schlusse oder im Scheitel und am Widerlager. Volle Gewölbe sind die halbkreisförmigen, gedrückte, deren Höhe kleiner ist als die halbe Spannweite (im entgegengesetzten Falle überhöhte), flache die segmentförmigen, scheitrechte, deren Leibung von einer Horizontalebene gebildet wird, steigende, wenn die Anläufe des Bogens nicht in einer Horizontalebene liegen, und spitzbogige, die aus zwei in eine Spitze zusammenlaufende Kreisbögen gebildet werden. Die Gewölbe werden eingetheilt nach der Form der Leibungsfläche in geradlinig oder krummlinig erzeugte und in die Combinationsformen aus diesen beiden. Zu den ersten gehören das Tonnengewölbe, das gerade oder preußische Kappengewölbe, die scheitrechten, conischen und windschiefen Gewölbe, zu den zweiten die Kuppelgewölbe, die böhmischen Platzel- und Kappengewölbe und das preußische Platzel- oder Kappengewölbe nach wälscher Art und zu den dritten die Kreuz- und die Klostergewölbe mit ihren Nebenformen, das Mulden-, Spiegel-, Stern-, Netz- und Fächergewölbe und die Stichkappen. Die Gewölbe werden entweder aus freier Hand gewölbt, oder über eine eigens hergestellte Einrüstung, durch welche dieselben während der Wölbarbeit unterstützt werden. In ähnlicher Art wie die Gussmauerwerke werden die Gussgewölbe hergestellt. Der untere Theil des Rückens bei dem Widerlager erhält eine Ausmauerung (Nachmauerung). Zu den Maueröffnungen gehören die Thore, Thüren, Fenster, Pfeiler- und Bogenstellungen, Rauchfänge, Luftzüge u. s. w. Die Seiten der Oeffnung bei den Thoren und Thüren sind die Gewandseiten, der obere, gerade Abschluss heißt Sturz oder wird nach dem Bogen benannt, die untere Begrenzung die Schwelle, während der Anschlag jene Fläche ist, an die sich die Thür-, Thor- oder Fensterflügel anlehnen. Die Mauerung vom Fußboden bis zu dem Fenster nennt man die Fensterbrüstung. Die Rauchfänge haben entweder einen rechteckigen oder runden Querschnitt und werden geschieden nach der Art der Reinigung in schliefbare oder besteigbare und in cylindrische oder russische. Die Gesimsmauerwerke sind mit dem Gemäuer zusammenhängend gemauert, springen jedoch vor die Mauerflucht vor, und es werden Gesimse mit kleiner Ausladung aus Ziegeln, bei größerer Ausladung aus Gesimsziegeln und Steinplatten hergestellt. Die Gesimsgliederungen dienen zur Bildung eines Fußes des Gebäudes, (Sockelgesimse einer Krönung, Kranzgesimse und Verdachungen) und der Trennung (Band-, Gurt- und Brüstungsgesimse). Die Versetzungen sind jene Arbeiten des Maurers, welche das Aufstellen und Befestigen von Gegenständen, die von andern Handwerkern geliefert wurden, bezwecken. Dieselben werden getheilt in Versetzungen der steinartigen Körper, der Metall- und Holzgegenstände. Der Mörtelanwurf an einer beliebigen Fläche heißt Verputz und kann an Mauerungen sofort angebracht werden, während Holzflächen durch die Berohrung mit Schilfrohr besonders vorbereitet werden müssen. Man unterscheidet den groben oder ordinären Verputz, welcher nur mit der Kelle glattgestrichen wird, und den feinen oder glatten Verputz, der mit Reibbrettchen verrieben werden muss und zu dessen schönen Herstellung im Innern der Gebäude sich besonders der Gypsmörtel eignet. Von den rauhen Verputzarten verwendet man den Spritzwurf und Stepputz. Der Verputz mit spiegelnder Oberfläche heißt Gypsstuck und künstlicher Marmor oder Stuckmarmor. Nach Fertigstellung des gewöhnlichen Verputzes werden die Flächen zweimal geweißt oder gefärbelt.

III. **Pflastererarbeiten.** Bleiben bei der Herstellung eines flachen Bodenbelages die Verbindungen der einzelnen Steine sichtbar, so ergeben sich Pflasterungen, sonst Estriche. Es ist nicht leicht möglich, eine strenge Trennung dieser Arbeiten durchzuführen, weil die Maurer viele Arten von

Pflasterungen herstellen, ferner die Stein- und Mosaikpflasterungen und Asphaltierungen von Pflasterern, Masaiklegern und Asphaltierern gemacht werden. Wir unterscheiden Stein- und Ziegelpflasterungen, Mosaiken und Estriche. Die Steine können in Sand oder Mörtel verlegt werden, und nach der Qualität derselben erhalten wir das ordinäre Bruchsteinpflaster, das Reihen- und das Würfelpflaster, die Plattenpflasterungen mit natürlichen und künstlichen Steinen, die Chamotteplattenpflaster, die Ziegelpflasterungen und zwar liegend und stehend, einfach und doppelt, die Mosaikpflasterung und die Lehm-, Kalk-, Gyps-, Cement- und Asphaltestriche. Die letzten haben als Grundlage ein Ziegelpflaster oder eine Betonschichte, darüber kommt ein Mörtelguss oder geschmolzener, mit Sand untermischter Asphalt.

IV. **Ziegel- und Schieferdeckerarbeiten.** Dieselben umfassen die Eindeckung der Dachflächen mit Dachziegeln oder Dachschiefer, und es dient im ersten Falle als Unterlage eine Einlattung, im zweiten Falle eine Dachschalung oder Lattung. Unter Bezugnahme auf das Dachdeckmaterial muss wegen Ableitung des Regenwassers die Dachfläche eine bestimmte Neigung erhalten. Nach der Form der Dachziegel unterscheiden wir die Flachziegel-, die Hohlziegel- und die Falzziegeldächer. Die ersten können einfach oder doppelt, auf weiter oder enger Lattung, trocken oder mit Mörtel gedeckt sein. Die Falzziegel haben in neuerer Zeit eine bedeutende Verbreitung gefunden, weil man mit einer einfachen Deckung mit fast halbem Gewichte des doppelten Flachziegeldaches eine sehr dichte und dauerhafte Dachdeckung erhält. Die Größe und die Form der Schiefertafeln beeinflusst die Art der Eindeckung des Schieferdaches, und wir unterscheiden die englische und die deutsche Deckung oder das Schuppendach. Zu erwähnen wären noch die Cementplatten-, Asphaltplatten-, Dachpappe- und Holzcementdächer.

V. **Steinmetzarbeiten.** Zu diesen gehört die vollständige Zuarbeitung der in den Steinbrüchen gewonnenen rohen Blöcke. Die erste Abarbeitung des Steines, durch welche derselbe eine rauhe Oberfläche erhält, heißt „bossieren", die nächst feineren Zuarbeitungen führen den Namen „gespitzt, gekrönelt, schariert, geschliffen und poliert". Die Herstellungen in Stein oder steinartigen Massen oder beliebigem Materiale, bei welchen nicht bloß eine mechanische, sondern auch künstlerische Arbeit erforderlich ist, gehören zu den Bildhauerarbeiten und es gehören hieher die Ausführungen in Stein, in Thon (Terracotten) und in steinartigen Massen (Cementgusswaren).

VI. **Zimmermannsarbeiten.** Hieher gehören die Bauarbeiten aus Holz, ohne Verwendung eines flüssigen Bindemittels. Man benützt das Holz in Balken-, Pfosten-, Brett- und Lattenform, wobei der Baumstamm entweder behauen oder zugeschnitten wird. Die einzelnen Balkenhölzer bringt man dadurch in einen festen Zusammenhang, dass dieselben an der Berührungsstelle mehr oder weniger ineinandergreifen und zur besseren Befestigung Holznägel, Klammern, Schrauben, Bolzen u. s. w. genommen werden. Die Zimmermannsarbeiten, welche bei Gebäudeherstellungen vorkommen, theilen wir ein in Holzverbindungen, Decken- und Bodenherstellungen, Bedachungen, Baugerüste und diverse Arbeiten, als Thürstöcke, Holzstiegen u. s. w. Werden durch die Bearbeitung scharfe Kanten erzielt, so nennt man den Balken scharfkantig oder vollkantig, sonst waldkantig oder baumwalzig. Die Zusammensetzung zweier oder mehrerer behauener oder geschnittener Bauhölzer, welche durch ihre Form an der Verbindungsstelle im Stande sind, den auf dieselben einwirkenden Kräften Widerstand zu leisten, heißt Holzverbindung, wobei die Herstellung derselben möglichst einfach sein soll. Man unterscheidet die Verbindungen der Hölzer nach ihrer Längenrichtung, die Verbreitungen u. Verstärkungen und die Kreuzungen derselben. Den Ersatz für Mauern bilden die aus Holz hergestellten Wände, welche mit Ausschluss der Dauer- und Feuersicherheit dem gleichen Zwecke entsprechen. Bei diesen Holzwänden kann das Holz in Schichten verwendet werden (Blockwände), oder es wird bloß das Gerippe von Holz hergestellt und der Abschluss mit Pfosten oder Brettern erzielt (Bretter- und Pfostenwände oder man mauert die Zwischenräume des Holzfachwerkes aus (Riegelwände). Die Deckenconstruction theilt das Gebäude in einzelne Geschoße, wodurch der Plafond für das untere und der Fußboden für das obere Geschoß entsteht. Wir unterscheiden Balken-, Sturzboden u. Dippelbodendecken. Sämmtliche bestehen aus Balken oder Tramen, welche mit den beiden Auflagern oder Enden auf Mauern oder Holzwänden aufruhen. Bei den ersten zwei Deckenherstellungen liegen die Balken in beiläufiger Entfernung von 1 Meter voneinander, bei der letzteren aneinander. Damit der Druck dieser Balkenlage gleichmäßig auf die Mauer übertragen wird, ruhen die Tramenden oder Tramköpfe auf einem längs der Mauer gehenden Holze (Rostschließe). Bei den Dippelböden bilden die aneinander liegenden, an drei Seiten behauenen Balken eine feste und warme Decke, welche derzeit nicht nur wegen des großen Holzerfordernisses seltener zur Anwendung gelangt, sondern auch weil wegen der leichten Vermoderung des Holzes an den Auflagern derartige Herstellungen den anderen Decken nachstehen. Werden die Deckenbalken an der unteren Fläche mit Brettern verschalt, so wird hiedurch der Plafond gebildet. Bei der einfachen Balkendecke, wie dieselbe in Schüttböden ausgeführt wird, kommt oben auf die Balken eine starke Brettlage, welche den Fußboden und Plafond zugleich bildet. Diese Decken sind nicht schalldicht und gewähren für Wohnräume keinen Schutz gegen Kälte und Feuersgefahr, weshalb man über dem Brettbelage eine Schuttlage (gesetzlich vorgeschrieben) und über diese den Fußboden herstellt. Diese Deckenconstructionen mit Plafondanordnung heißen Sturzbodendecken. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Decke die Schwingungen der Balken sich dem Plafond mittheilen und der Verputz desselben Risse bekommen kann. Damit eine Isolierung stattfindet, legt man unabhängig etwas

tiefer als die Tramlage eine zweite Balkenlage, welche bloß den Plafond zu tragen hat, und diese Decken führen den Namen Sturzbodendecken mit Blind- oder Fallträmen. Trifft die Richtung eines Balkens einer Decke einen Schlott oder ein anderes Hindernis, so muss der Balken ausgewechselt werden, d. h. derselbe wird abgeschnitten und durch einen Querbalken (Wechsel) mit den zwei benachbarten Balken in Verbindung gebracht. Die **Bodenherstellungen**, welche durch Zimmerleute gefertigt werden, sind für untergeordnete Räume geeignet und bestehen aus dicht aneinandergelegten Brettern, welche auf Unterlagshölzer (Polsterhölzer) genagelt werden, während die letzteren in trockenem Mauerschutte gut und eben zu lagern sind. Ein Boden aus ordinären, ungehobelten Brettern heißt Blindboden und dient als Unterlage für die Parquetten. Zu erwähnen wären noch die Pfosten- und Brückböden aus starken Pfosten oder Dielen und die Pflasterung mit viereckigen oder polygonalen Holzklötzchen (Stöckelpflasterung). Die **Bedachung** hat den Zweck, das Gebäude vor Witterungseinflüssen zu schützen und besteht aus dem Dachgerüste oder der Unterstützungsconstruction und der wasserdichten Dacheindeckung. Das Deckmaterial bestimmt die Neigung des Daches, u. zw. sind die steilsten Dächer die Ziegeldächer, dann kommen Schiefer-, Metall-, Dachpappe-, Holzcement- und Asphaltdächer als feuersichere, ferner Stroh-, Rohr-, Schindel- und Bretterdächer als feuergefährliche. Der äußeren Form des Daches nach, welche von der Benützungsweise des Dachbodens und der betreffenden Stilrichtung abhängt, theilt man die Dächer ein in Sattel-, Pult-, Walm-, Bogen-, Kuppel-, Kegel-, Sägedächer u. s. w. Die oberste Durchschnittslinie der Dachflächen heißt „First", die unteren Dachkanten, an welchen das Regenwasser abtropft, „Traufen", die Durchschnittslinien zweier seitlichen Dachflächen, je nachdem die Ecke des Gebäudes einen aus- oder einspringenden Winkel bildet „Grathe und Jren", die Uebergangslinie von einem höheren First zu einem niedrigeren „Verfallung" und der Durchschnitt der Grathe mit dem First „Anfallspunkt". Die am häufigsten vorkommenden Satteldächer werden durch zwei gegen einander gestellte Balken (Sparren) gebildet, welche unmittelbar die Dachfläche unterstützen. Sind die beiden Dachsparren an ihrem unteren Ende durch einen durchlaufenden horizontalen Balken (Dachbalken) gestützt, der gleichzeitig die Unterlage des inneren Dachgerüstes bildet, so entsteht ein Bundgesperre, sonst ein Leergesperre. Die Leersparren stützen sich unten entweder gegen kurze Balken (Stiche), welche parallel mit den Dachbalken liegen und in ein Querholz (Wechsel) eingezapft werden oder gegen Hölzer, welche nach der Länge des Daches über den Dachbalken liegen und Fußpfetten benannt werden. Die Dachgerüste müssen so construiert werden, dass der durch die schräge Lage des Daches entstehende Schub unschädlich gemacht wird, was man hauptsächlich durch Dreiecksverbindungen erzielt. Werden die Sparren durch horizontale Balken gestützt und die letzteren in den Leergesperren durch Pfetten, so heißen diese Constructionen Kehlbalkendächer und bei der Stützung der Sparren durch Pfetten, Pfettendächer. Die Pfetten werden in dem Dachgerüste unterstützt durch Säulen oder Ständer, welche verticalliegend oder schief und senkrecht zur Dachneigung angeordnet werden können. Die Unterlagshölzer unter den Dachbalken oder Mauerbänke haben den Zweck, die Dachlast gleichmäßig auf die Mauern zu üb rtragen. Der Dachbalken des Bundgesperres wird entweder durch Pfeiler über der Mittelmauer vom Dachboden aus gestützt, oder derselbe ist an der Zimmerung des Dachgerüstes aufgehängt und in letzterem Falle erhält man Hängwerksdächer. Liegt der Dachbalken tiefer als die Gesimskante, was bei flachen Dächern nöthig ist, um einen brauchbaren Dachboden zu erhalten, so heißen diese Dachgerüste „Kniedachstühle". Nach der Aufstellung oder Abbindung des Dachgerüstes erfolgt die **Eindeckung** und zu den Dachdeckungsarbeiten, welche der Zimmermann vornimmt, werden die Dachverschallungen, Einlattungen und die Schindeleindeckungen gerechnet. Die Dacheindeckungen mit Brettern bilden entweder eine bleibende Deckung oder die Unterlage für ein anderes Deckmaterial, und es müssen im ersten Falle die Bretter wegen der Wasserdichte mit einer Uebergreifung gelegt werden. Die Dacheinlattung ist die Unterlage der Eindeckungen mit Ziegeln, Schiefer, Schindeln oder Stroh, und es beträgt die Lattenweite für ein einfaches Ziegeldach die Länge des Ziegels, weniger der Uebergreifung desselben. Die Schindeleindeckung kann einfach oder doppelt sein mit Verwendung von Nuth-, Span- oder Brettschindeln, die mit Schindelnägeln befestigt werden. Die **Baugerüste**, von „Gerüstern" aufgestellt, gehören zur Zimmermannsarbeit, und man nimmt zur Herstellung derselben rundes oder behauenes Holz. Nach der Form und dem Zwecke scheiden sich die Gerüstarten in „Lauteneu- oder Haupt-, Fuß- oder Bock-, Ausschuss-, Leiter- und Hänggerüste". Die Hauptgerüste werden vor dem Gebäude aufgestellt und sind nach Stockwerken getheilt, während die Bockgerüste als transportable Nebengerüste aus den Gerüstböden bestehen, auf welche Pfosten aufgelegt werden. Wenn durch die Fenster oder andere Oeffnungen Balken herausgeschoben werden mit einer eventuellen Abstützung gegen die Mauern und diese den Gerüstboden tragen, so erhalten wir Ausschussgerüste, welche bei Restaurierungsarbeiten alter Bauten oft angewendet werden. Die leichtesten Gerüste für den Stand einiger Arbeiter bei Façadenrenovierungen sind die Leitergerüste. Die Hänggerüste werden von oben aus befestigt und mittels Säulen oder Ketten gehoben oder gesenkt. Die schiefen Ebenen zum Transport der Baumaterialien führen den Namen Gerüsttreppen. Endlich dienen zur Unterstützung der Wölbung während der Durchführung bis zur Erhärtung die Gewölbseinrüstungen.

VII. **Tischlerarbeiten.** Die Bauarbeiten in Holz, zu deren Zusammenfügung Leim genommen wird, sind die Bautischlerarbeiten, u. zw. gehören hierher die Bodenbelage, Thore, Thüren, Fenster,

Fensterläden, Jalousien, Verkleidungen, Wandherstellungen und diverse Arbeiten. Die Bodenbelage in Holz müssen ein festes Ganze bilden und sollen ihre horizontale Lage stets beibehalten. Wir theilen dieselben ein in Bretter-, Fries- und Parquettböden. Bei jedem Boden werden die an den Wänden sichtbaren Fugen durch Sesselleisten oder Sockelbretter verdeckt. Der Tischler leimt vor der Legung des Bretterbodens je zwei Bretter zusammen (Tafel) und befestigt diese mit Bodennägeln auf Polsterhölzer, welche in trockenem Mauerschutte horizontal verlegt werden. Wenn ein Bretterfußboden durch Leisten oder Friese aus Eichen oder einem andern Holze in mehrere Felder abgetheilt wird, so nennt man diesen Friesboden, welcher auch aus fischgratartig gelegten, mittels Feder und Nuth ineinander eingreifenden Brettchen gebildet werden kann. Die schönsten und theuersten Holzfußböden werden aus sorgfältig gearbeiteten Tafeln (Parquetten) hergestellt, die aus Rahmen und Füllungen bestehen und in harte, weiche und fournierte Parquetten eingetheilt werden. Die Thüren und Thore werden nach ihrer Verwendung in Zimmer-, Eingangs-, Keller-, Bodenthüren, Haus-, Stall-, Schupfenthore u. s. w. und nach der Construction in verschalte und gestemmte eingetheilt. Eine Thüre besteht aus dem Stocke (der Rahmen, welcher die Flügel mittelbar oder unmittelbar trägt), den Flügeln (der auf- und zugehende und abschließende Theil) und der Verkleidung (Bekleidung des Stockes nach der Wanddicke wird Thürfutter und die Einrahmung des Stockes Thürverkleidung genannt). Der Fußtritt ist der Fußboden zwischen der Thüröffnung. Die verschallten Thüren bestehen aus einer Brettlage mit aufgenagelten oder eingeschobenen Leisten oder aus zwei Brettlagen in gekreuzter Richtung, die gestemmten aus Rahmen und Füllungen. Der Bewegung nach unterscheiden wir Dreh- und Schiebethüren. Die Spielthüren schlagen nach beiden Seiten auf und schließen selbstthätig. Die inneren Räume eines Gebäudes werden bei der Seitenlichtbeleuchtung durch Fenster erhellt, und diese bestehen aus dem Fensterstocke und den Fensterflügeln. Ist bei der Oeffnung nur eine Verglasung angebracht, so haben wir ein einfaches, sonst ein doppeltes, dreifaches Fenster. Die Fensterflügel werden gebildet aus den Rahmen und aus den Sprossen. Die zwischen dem Doppelfenster eingeschlossene Wandfläche heißt Fensterleibung (wenn der Stock dieselbe bildet, Futterstock). Besteht ein Fenster nur aus einem Rahmen, so ist es einflüglig, sonst mehrflüglig, und im beweglichen Flügel führen kleine Flügel den Namen Luftflügel. Specielle Herstellungen wären die Schub- und Schaufenster, Fensterjalousien und Fensterläden. Das Abstoßen und Beschmutzen der Wände wird verhindert durch die Anbringung der Vertäflungen (Lambrins), welche gewöhnlich die Höhe der Fensterbrüstung erhalten. Dieselben können einfach und reich gegliedert sein und sind nach Art der Thüren aus Friesen und Füllungen construiert. Zur Theilung von Räumen, wo eine größere Belastung unzulässig ist, nimmt man aus Brettern zusammengefügte Wände, welche je nach der Anordnung gestemmte oder Glaswände (bis zur Brüstungshöhe gestemmt) sein können. Zu den diversen Tischlerarbeiten gehören die Ausführungen der Stiegenhandgriffe, Stiegen, Abortsitzbretter u. s. w.

VIII. **Schmiedearbeiten.** Zu diesen gehören alle Arbeiten, bei welchen das Eisen in glühendem Zustande geschmiedet, gefeilt und die feste Verbindung durch Schweißung erzielt wird. Die Gegenstände der Schmiedearbeit sind die Mauer- und Tramschließen, die Klammern, Schraubenbolzen, Gitter u. s. f. Lange, zusammengeschweißte Flach- oder Rundeisen zum Zwecke der Verbindung einer Mauer für sich oder mit andern heißen Schließen, und nach der Verwendung derselben ergeben sich Mauer-, Gewölb-, Giebel-, Häng- und Zugschließen, wobei die Verbindung der Schließe mit der Mauer mit Hilfe des Durchschubers geschieht. Statt lange Schließen zu schweißen, können die einzelnen Theile der Eisenstangen Bolzen-, Keil- oder Schraubenverschlüsse bekommen. Wird das eine Ende der Schließen an einen hölzernen oder eisernen Balken, das andere mit dem Durchschuber befestigt, dann heißt diese Anordnung Tramschließe. Die Klammern in verschiedenster Größe und Form können Gerüst-, Dach-, Sockel- und Steinklammern sein. Statt der langen Nägel werden Schraubenbolzen zur Befestigung der Hölzer genommen. Die Gitter, aus einem Stabwerke bestehend, heißen je nach der Verwendung Fenster-, Gang-, Balcon-, Stiegen-, Terrassen- und Canalgitter.

IX. **Schlosserarbeiten.** Jene Arbeiten, zu deren Vollendung die Feile nöthig ist, und bei welchen die Verbindung warm durch Schweißung oder Löthung, kalt durch Schrauben oder Nieten vorgenommen wird, nennen wir Schlosserarbeiten. Zu diesen gehört die Anfertigung der Beschläge und das Anschlagen derselben, die Herstellung eiserner Fenster und Thüren, der Oefen, der Herd- und Feuerungsbestandtheile, der Geländer, der Blitzableiter u. s. w. Jene Theile, die zur Bewegung und Schließung einer Thüre oder eines Fensters u. s. w. dienen, heißen Beschlag und werden eingetheilt in Thür-, Thor-, Fenster-, Jalousien- und Spalettlädenbeschläge. Diejenigen Beschlagsbestandtheile einer Thüre, an welchen dieselbe aufgehängt wird und die gleichzeitig als Drehachsen dienen, nennen wir die Bänder (das gerade und verzierte Band, Kreuzband, Aufsatz- oder Fischband, Charnierband, Zapfen und Pfanne), während zur Feststellung des zweiten, nicht mit dem Schlosse versehenen Flügels die Riegel (gewöhnliche oder Kantenriegel) angebracht werden. Der eigentliche Schluss der Thüre wird durch Drückerfallen, Schloss (aufgesetzt oder eingestemmt) und Nachtriegel erzielt. Bei Windfangthüren kommen besondere Vorrichtungen zum selbstthätigen Schließen der geöffneten Thüre zur Anwendung u. zw. Thürgewichte, Zuwerffedern, Federbänder u. s. w. Bei den Fenstern wird die Befestigung der Fensterstöcke an das Mauerwerk durch die Bankeisen gebildet, und die Verstärkung der Holzrahmen geschieht durch Scheinhaken oder Winkelbänder, welch letztere

und die Aufsatz- oder Fischbänder die Bewegung der Fenster vermitteln. Geschlossen können die Fenster werden durch Vor- und Einreiber oder durch den Basküle- und Espagnolettestangenverschluss. Das Befestigen der Beschläge mit Holzschrauben, sammt dem Ausstemmen des Holzes gehört zur Schlosserarbeit, ebenso die Gitter, wenn deren Schienen und Stäbe gefeilt und genietet werden.

X. **Metallgewerbearbeiten und Eisenconstructionen.** Erstere umfassen den Eisen-, Zink-, Bronze-, Messingguss u. s. w. Zu den am häufigsten vorkommenden Eisengussgegenständen werden gerechnet Säulen, Röhren, Tragbalken, Stiegen, Geländer, Oefen, Abortschläuche, Gitter, Fenster, Platten, Futtermuscheln u. s. w. Letztere (die Eisenconstructionen) umfassen die Herstellungen der wesentlichen Theile der Wände, Decken, Dächer u. dgl. aus Eisen. Die Traversen oder Träger werden statt der hölzernen oder steinernen Balken genommen (gewalzte Träger, Blechträger oder genietete Träger, Gitterträger und Eisenbahnschienen als Altmaterial). Die eisernen Wände bestehen aus einem Eisengerippe mit Mauerwerksausfüllung oder aus einer Wellblechconstruction und werden auch ganz aus Gusseisen hergestellt. Die Hauptconstructionstheile der eisernen Decken sind die Träger, auf denen die Zwischenglieder aufruhen, und nach dem Materiale dieser, unterscheiden wir Zwischendecken aus Eisen und Holz, aus Eisen und Stein oder steinähnlichen Stoffen und aus Eisen. Im ersten Falle sind die Haupttragbalken von Eisen, und es kommen die Holzbalken auf die Fußplatten dieser zu liegen (Decken nach Dörfel). Zu den vollkommen feuersicheren Decken gehören die Wölbungen zwischen den eisernen Trägern, wobei wegen Erzielung eines geringen Gewichtes eine Wölbung mit Hohlziegeln angeordnet wird. In Frankreich werden Decken auf gewalzten Trägern durch Ausfüllung der Felder mit Gypsbeton gemacht, ferner kann der Schluss kleinerer Deckenfelder mit Guss- und Buckelplatten hergestellt werden. Deckenconstructionen mit möglichst geringem Gewichte werden aus glattem oder gewelltem Blech ausgeführt, welches mit den Trägern vernietet wird und eine Beschüttung, Lehmschlag oder einen Belag von Beton erhält. Schließlich wären noch zu erwähnen die Betondecken zwischen Traversen (wölbartig oder gerade) sowie die Decken nach den verschiedenen patentierten Systemen. Die Eisenconstruction hat bei den Dächern mit großen Spannweiten bedeutende Vortheile, und es gibt Dachgerüste, bei welchen das Eisen nur theilweise verwendet wird, und solche, die ganz aus Eisen bestehen. Die eisernen Dächer werden in der Regel als Pfettendächer hergestellt, wobei in gleichen Zwischenräumen die Bundgesperre die Pfetten tragen. Die Anwendung des Eisens zu Dächern datiert seit den zwanziger Jahren und es haben zuerst die gusseisernen Constructionen eine hervorragende Rolle gespielt. Später benützte man das Schmiedeeisen in Verbindung mit Holz- und Gusseisen nur zu den gezogenen Theilen des Dachgerüstes, und mit den Fortschritten, die im Walzen des Eisens gemacht wurden, wandte man sich wegen der bequemen und leichteren Verbindung und sichern Beanspruchung der einzelnen Theile dem Schmiedeeisen zu. Die Satteldächer in Eisen haben für Gebäude aller Art, die eisernen Zeltdächer für Thürme, die Sichel- und Bogendächer für Bahnhofshallen und die Kuppeldächer für Locomotivrotunden und Gasbehältergebäude als typische Constructionsformen Verwendung gefunden.

XI. **Spengler- und Kupferschmiedearbeiten.** Zur Eindeckung benützt man Bleche von Eisen, Zink, Kupfer u. s. w. Die Verbindung der Bleche auf kaltem Wege geschieht durch Falzung; auf warmem bei Zink- und Weißblechen noch durch die Weichlöthung. Das Unterlager bei den Blecheindeckungen bildet die Dachverschalung. Die Blechtafeln der Schwarzblecheindeckung müssen wegen Verhütung des Rostes beiderseits mit Oelfarbe gestrichen werden und demnach die Eindeckung mit verzinktem oder verbleitem Eisenblech dauerhafter ist. An den kleinen, gekrümmten Dachflächen der Thürme macht man oft die Weißblecheindeckung (verzinntes Eisenblech). Die Uebelstände der Zinkblecheindeckungen können durch gutes Material und richtige Deckungsmethoden fast beseitigt werden. Bei sehr flachen Dächern und für Industriebauten, bei welchen Eisen oder Zink nicht zur Verwendung kommen darf, werden Bleieindeckungen gemacht. Zur Ableitung des Regenwassers sind an dem Dachsaume Rinnen und vertikal herabgehende Abflussröhren erforderlich u. zw. unter der obersten Gesimskante Hängerinnen, ober derselben Saumrinnen. Die Dachrinnenkessel dienen zur Aufnahme des aus den Rinnen zufließenden Wassers und zur Abgabe desselben an die Abfluss- oder Abfallrohre. Zu den Spenglerarbeiten gehören ferner die Gesimsabdeckungen mit Blech und die Herstellung der Dachbodenfenster, der Ausguss- und Ventilationsröhren u. s. w. Die Kupferschmiedarbeiten beziehen sich auf die Dachdeckung mit Kupferblech und die Verfertigung der Rinnen und Abfallrohre aus Kupfer.

XII. **Anstreicherarbeiten.** Dieselben umfassen die Anstriche auf Stein, Holz, Metall ꝛc. mit Leim, Firnis oder anderen Farben u. zw. als glatte Anstriche und als solche mit Textur. Wegen des Haftens des Anstriches muss die zu streichende Fläche trocken, frei von Staub und Rost sein. Der erste dünne Anstrich heißt die Grundierung, dann kommen die Deckanstriche. Wir unterscheiden die Oeltränkungen, die Firnisanstriche, den glatten und gefladerten Oelanstrich, die Leimfarben- und Wasserglasanstriche u. s. w. Bei Eisen macht man die Grundierung mit einer Mischung von Firnis und Mennige, darüber können die Deckanstriche in Oel- oder Asphaltfarben und die Bronzierungen kommen.

XIII. **Glaserarbeiten.** Die Glaswaren für den Bau liefert die Glashütte nach den verschiedenen Dimensionen. Am Bauplatze passt und schneidet der Glaser das Glas ein, befestigt dasselbe mittels der Heftbleche oder Heftstifte und verkittet dasselbe in die Rahmen mit Glaserkitt (Kreidemehl, Bleiglätte und Leinölfirnis).

Beim Einsetzen von Spiegelscheiben nimmt man statt Kitt zur Befestigung derselben eine Holzleiste. Die Glasmalerei war ursprünglich derart, dass gefärbte Gläser durch Bleisprossen mit einander verbunden wurden und letztere die Contouren der Zeichnung bildeten; später wurden die Gläser mit dunkeln, verglasbaren Farben gemalt und diese eingebrannt. Die Eindeckung mit Glasziegeln besorgt der Ziegeldecker, die Verglasung der Oberlichten der Glaser.

XIV. **Sonstige Arbeitsgebiete.** a) Hafnerarbeiten. Diese betreffen die Erzeugung und Aufstellung der Oefen. Kamine, Kochherdbestandtheile und die Lieferung der Gegenstände aus gebranntem Thon.

b) Malerarbeiten. Das Bemalen der Wände und der Decken mit Wasser- oder anderen Farben mit Ausnahme der Freskomalerei oder ähnlichen Durchführungen, welche eine künstlerische Vollendung erfordern, gehört zu den Malerarbeiten, welche entweder aus freier Hand oder mit Patronierung (einfach oder mehrfach) durchgeführt werden können, wobei die einfachste Art die Färblung mit Ablinierung ist.

c) Tapeziererarbeiten. Das Ueberziehen der Wände und Decken mit Tapeten, die verschiedenen Decorierungen u. s. w. gehören zu den Tapeziererarbeiten, und es ist bezüglich des Preises der Tapeten hauptsächlich maßgebend die Papier- oder Stoffgattung, Farbart, Anzahl der Farben, Muster u. s. w.

d) Vergolderarbeiten. Das Vergolden kann auf Metall, Holz und steinartigen Gegenständen vorgenommen werden und wir unterscheiden die echte Vergoldung, und die unechte oder Metallvergoldung. Das Bronzieren besteht in der Auftragung von verschiedenen Metallpulvern auf einen Oelgrundanstrich.

XV. **Diverse Bauarbeiten des Ausbaues.** a) Treppenconstructionen. Man unterscheidet innere oder Haustreppen und Freitreppen, wobei die letzteren den Zugang zu den Gebänden oder den Hauptgeschoßen von außen direct vermitteln und aus wetterbeständigem Materiale construiert werden, während die inneren Treppen ein besonderes Treppenhaus mit ausreichender Beleuchtung erfordern. Damit eine Treppe bequem erstiegen wird, ist ein richtiges Steigungsverhältnis nothwendig (Verhältnis der Höhe oder Steigung einer Stufe zur Breite oder dem Auftritte derselben). Zwei Steigungen und ein Auftritt sollen 61—64 *cm* betragen. Die Anordnung der Treppenläufe richtet sich nach dem disponiblen Raume, und wir unterscheiden gerade, gebrochene und gewundene Treppenarme und einarmige, mehrarmige, gemischtarmige und doppelarmige Treppen. Mit Bezug auf das Material theilt man die Treppen in steinerne, hölzerne und eiserne. Die Stufen können beiderseitig unterstützt sein (Spindel- und Pfeilertreppen) oder einseitig eingemauert werden (freitragende Treppen).

b) Abortanlagen. Diese Constructionen sind mannigfacher Art und bestehen darin, dass die Auswurfstoffe gesammelt und zu Düngzwecken verwendet werden (Senkgruben-, Tonnen- und Kübelsystem), dass den Fäcalien Stoffe beigemengt werden, die auf mechanische oder chemische Weise die Fäulnis hindern (Asche, Erde, Torf, Aetzkalk u. s. w.) und dass die rasche Entfernung der Excremente direct oder durch Vermittlung eines Canal- oder Rohrsystems nach einem öffentlichen Wasserlauf (Schwemmsystem) oder nach einem entfernt liegenden Ort zur Berieselung oder Poudrettefabrikation durchgeführt wird. Hinsichtlich der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und der raschen Entfernung der Excremente lässt die Anwendung der Wasserclosets in Verbindung mit dem Schwemmsystem nichts zu wünschen übrig. Die Aborte erhalten die Einrichtung, dass ein Schlauch von Holz, Stein, gebranntem Thon und Metall durch alle Stockwerke reicht und in den Unrathscanal einmündet, während von den Sitzbrettern der Aborte der einzelnen Stockwerke kleine Schläuche (Gainzen) in den Hauptschlauch gehen. Um den üblen Geruch aus der Senkgrube oder den Canälen abzuhalten, werden Wassersperren eingeschaltet und eine gründliche Ventilation des Schlauches durch Führung über Dach und der Aborträume vorgesorgt.

c) Heiz- und Ventilationsanlagen. Bei jeder Heizanlage wird gefordert, dass die Verbrennung eine vollkommene sei; die wesentlichen Theile der Feuerung sind der Feuerraum mit Rost und Aschenfall, der Heizraum und der Schornstein. Der Benützung der Räume entsprechend unterscheiden wir periodische und continuierliche Heizungen. Den ersten entsprechen Oefen mit dünnen Wandungen wegen der schnellen Abgabe der Wärme, während bei der continuierlichen Heizung gefordert wird, dass der Heizkörper dem Raume die nöthige Wärmemenge durch längere Zeit abgibt, was erreicht werden kann durch Massenöfen, bei welchen nach Verbrennung des nöthigen Brennmaterials auf einmal in der Masse des Ofens die Wärme magaziniert wird oder wie bei Füll- und Regulieröfen die Verbrennung des eingeschütteten Brennmaterials nach dem Bedürfnisse geregelt werden kann. Heizapparate, welche einen Raum mit Wärme und einer gewissen Menge von frischer Luft, gleichkommend der Zimmertemperatur, versorgen, heißen Ventilationsöfen. Eine Heizanlage, durch welche die Heizung von mehreren Räumen von einer central liegenden Wärmequelle erfolgt, bezeichnet man als Centralheizung (Luft-, Wasser- und Dampfheizung und die Combinationen dieser Systeme). Man nennt die auf der Temperaturdifferenz beruhende Erneuerung der Luft in Räumen natürliche Ventilation, während die durch Maschinen bewirkte als künstliche Ventilation bezeichnet wird. Bei der natürlichen Ventilation werden die Zuführungscanäle für frische Luft mit der Heizung in Verbindung gebracht, während die Abzugscanäle für die verdorbene Luft in der Mittelmauer über das Dach geführt werden. Eine künstliche Ventilation erfolgt durch das Einpressen genügend vorgewärmter Luft mittelst Ventilatoren (Pulsionssystem) oder durch das maschinelle Absaugen der Luft.

Weitere Ausführungen wären die Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung, Wasserversorgung, ferner die Herstellung der Aufzüge, Haustelegraphen, Tresoranlagen, Badeeinrichtungen u. s. w.

XVI. **Bauökonomie.** Bei den Bauausführungen kann die Bauökonomie erzielt werden durch eine zweckmäßige Verfassung des Bauelaborates, durch die gehörig getroffenen Voreinleitungen, durch die rationelle, sachgemäße Ausführung des Baues und durch die ordnungsgemäße Verrechnung und Uebernahme desselben. Das Bauelaborat umfasst den Entwurf oder das Project, den Voranschlag oder die Kostenentwicklung und die Baubeschreibung. Auf den Entwurf des Gebäudes üben einen großen Einfluss die gesetzlichen Bestimmungen (B. O., Feuerlöschordnung u. s. w.) und bestehende Rechtsverhältnisse. Die Baukosten eines Entwurfes können bestimmt werden, wenn man die Gattung und Menge aller Leistungen berechnet (Vorausmaß), ferner die Löhne der Werkleute und Preise der Materialien ermittelt (Preistarif), wenn man feststellt, was an Zeit und an Material für das Einheitsmaß jeder Arbeitsgattung erforderlich ist (Preisanalyse) und hiernach mit Benützung der Ansätze des Preistarifes den Einheitspreis für jede Arbeitsgattung berechnet und schließlich, wenn aus den in dem Vorausmaße und in der Preisanalyse erhaltenen Resultaten die Baukosten in dem Kostenanschlage oder Kostenausweise zusammengestellt werden. Das Bauelaborat wird gewöhnlich durch eine Baubeschreibung ergänzt, welche die Erklärung der Pläne u. s. w. enthält. Die Voreinleitungen für den Bau sind jene, welche unternommen werden müssen, um alle Anstände gegen den Bau seitens der Behörde oder der Nachbarn zu beseitigen (Einholung der Baubewilligung, Localaugenschein, Baubewilligungsertheilung, Grundeinlösung und Abtretung u. s. w.) und die nöthig sind, um den Bau in Angriff nehmen und beenden zu können (Bauführung in eigener Regie, im Contractwege oder nach beiden vorgenannten Arten). Die Baurechnung ist ein ähnliches Elaborat wie der Kostenanschlag, bezieht sich jedoch auf den vollführten Bau, wenn derselbe nach Einheitspreisen vergeben wurde, und wird am einfachsten, wenn der Bau in Bausch und Bogen von dem Unternehmer übernommen wird, weil in diesem Falle nur die Kosten der Mehr- oder Minderarbeiten nachzuweisen sind. Nach gelegter Baurechnung wird von Seiten des Bauherrn die Uebernahme des Baues oder Collaudierung desselben veranlasst, welche den Zweck hat, festzustellen, dass in jeder Beziehung nach dem Projecte gebaut wurde und der Bauunternehmer die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten erfüllt hat. Gewöhnlich haftet der Unternehmer für die Güte und Dauerhaftigkeit der Bauarbeiten vom Tage der Collaudierung durch eine gewisse Zeit mit der beim Vertragsabschlusse erlegten Caution. Ueber Baumaterialien siehe Art. „Wasserbau".

**Literatur.**

Die Hochbauconstructionen von Gottgetreu, Klasen, Wanderley, Scheffers und das Handbuch der Architektur, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Josef Durm, Hermann Ende, Ed. Schmitt und Heinrich Wagner. Darmstadt.

Sablik.

---

## B. Baurecht und Baupolizei.

I. Normen des öffentlichen Baurechtes im allgemeinen. II. Quellen. III. Die Baubehörden. IV. Beschränkungen bezüglich der Verbauung von Grundstücken. V. Verpflichtung zur Grundabtretung und Enteignung zu Regulierungszwecken. VI. Materiellrechtliche Normen der Baupolizei. VII. Verfahren in Baupolizeisachen. VIII. Das Polizeistrafrecht.

I. **Normen des öffentlichen Baurechtes im allgemeinen.** Die auf Wahrnehmung der Collectivinteressen gegenüber der Ausführung, Instandhaltung und Bewohnung von Bauten abzielenden Normen des öffentlichen Rechtes gehören überwiegend dem Gebiete des Polizeirechtes an, d. h. sie sind Rechtssätze, durch welche die Behörden ermächtigt werden, in die Sphäre subjectiver Rechte und Interessen innerhalb bestimmter durch diese Rechtssätze umschriebener Grenzen nach freiem Ermessen einzugreifen. Die Vornahme von Aenderungen an Grund und Boden durch eine Bauführung, Bauänderung, Demolierung u. s. w. unterliegt darnach gewissen Beschränkungen, welche für den concreten Fall erst durch einen Willensact der Behörde ganz genau bestimmt werden. Das subjective Recht, in welches durch diesen Willensact eingegriffen wird, ist in der Regel das Eigenthum an Grundstücken, nach Umständen auch ein dingliches Recht anderer Art. Wie alle Ausübung des Eigenthumsrechtes, ist indes auch die Ausführung eines Gebäudes (die Umgestaltung, das Bewohnen eines solchen, Ueberlassung zum Bewohnen an Andere insoweit eben diese Acte als Ausfluss des Eigenthumsrechtes erscheinen) nur solchen Einschränkungen aus Rücksichten des allgemeinen Wohles unterworfen, welche in den Gesetzen begründet sind (§ 364 a. b. G. B.) Durch die Normen des öffentlichen Baurechtes ist einerseits die gesetzliche Grundlage für solche Einschränkungen gegeben, andererseits wird aber durch die der behördlichen Befugnis in der Norm selbst gezogene Grenze eine Sphäre rechtlich geschützten Individualinteresses geschaffen, in welche die Behörde schlechthin nicht eingreifen darf. Nur ein Eingriff in diese Sphäre ist gesetzwidrig, und nur wenn ein solcher Eingriff behauptet werden kann, ist die Verwaltungsklage (Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof) zulässig. Gesetzmäßige, d. h. von der competenten Behörde innerhalb ihrer Befugnisse nach freiem Ermessen verfügte Beschränkungen können aus dem Grunde allein, weil sie sich als ein Eingriff in die Privatrechtssphäre darstellen, mit der Verwaltungsklage nicht angefochten werden.

Neben den eigentlichen Polizeirechtsnormen und vielfach mit diesen verflochten finden sich jedoch in den Codificationen des öffentlichen Baurechtes (Bauordnungen), auch Directiven für die Behörde in Absicht auf das öffentliche Interesse,

welches diese zu wahren haben. Eine Schranke des freien Ermessens der Behörde kann in diesen Directiven nicht erblickt werden. Zwar ist durch sie die Möglichkeit der Ueberprüfung der behördlichen Verfügung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit geboten, allein diese Ueberprüfung kann wiederum nur durch eine Behörde geschehen, die nach freiem Ermessen das Zweckdienliche feststellt, also durch die mittels Verwaltungsbeschwerde (im ordentlichen Instanzenzuge) anzurufende Verwaltungsbehörde. Allerdings muss aber in jenen Directiven eine Schranke der Befugnisse der Baubehörden erblickt werden, insoferne durch sie diesen letzteren nur die Wahrnehmung bestimmter Kategorien des öffentlichen Interesses (Verkehrsrücksichten, Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, Feuersicherheit, Sanitäts- und ästhetische Rücksichten) überwiesen wird, und es muss darum die Verwaltungsklage gegen baubehördliche Verfügungen, durch welche aus Rücksicht auf öffentliche Interessen anderer Art (z. B. gewerbepolizeiliche Rücksichten) in die individuelle Rechtssphäre eingegriffen wird, zugelassen werden.

Ihre Ergänzung finden diese Bestimmungen durch eine Reihe von Rechtssätzen, welche das Polizeistrafrecht in Fällen einer Uebertretung gewisser Vorschriften des öffentlichen Baurechtes normieren. An diese materiellrechtlichen Sätze reiht sich endlich die Regelung des Verfahrens in Bausachen.

II. **Quellen.** Den Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung der Baupolizei in Oesterreich bilden die eine Reihe von baupolizeilichen Vorschriften enthaltenden Feuerlöschordnungen für die Landstädte und Märkte und für das offene Land vom 7/IX 1782, welche für mehrere Kronländer durch besondere Acte publiciert wurden, so speciell für Galizien: durch das kaiserl. P. 28/VII 1786 (republiciert durch Gubernial-Verord. 28/XII 23 Pr. G. S. Nr. 103 und 4/XII 24, Z. 66210); für Tirol: Gubernial-Verord. 17/VII 17 Pr. G. S. Bd. IV, Th. II, Nr. 25 (dazu: Hfkd. 13/I 31, Pr. G. S. Bd. 18, Nr. 14). Die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens bei projectierten Bauführungen (Bauconsensverfahren) wurden durch das Hfd. 5/III 1787 J. G. S. Nr. 641 festgesetzt und fanden Eingang in die westgalizische Gerichts-Ordnung (§ 72, P. 19/XII 1796, J. G. S. 329). Die erwähnten Vorschriften stehen, je innerhalb des Gebietes, für welches sie kundgemacht wurden, heute noch in Kraft, insoweit nicht besondere Bauordnungen (bezw. neuere Feuerlöschordnungen, siehe „Feuerpolizei") an ihre Stelle getreten sind.

Für Steiermark (mit Ausnahme von Graz) wurde mit Kundmachung der Statthalterei vom 9/II 57 eine B. O. erlassen (ergänzt durch G. 12/III 66 L. Nr. 6 betreffend industrielle Bauten).

Gegenwärtig fällt die Regelung der Baupolizei in das Gebiet der Landesgesetzgebung. Von den B. O., welche im ersten Decennium der Thätigkeit der Landtage erlassen wurden, sind nur wenige heute noch in Geltung; die gesteigerten Anforderungen, welche aus Rücksichten der Hygiene, der Freiheit des Verkehrs u. s. w. an die gesammte Anlage der Ortschaften und die einzelne Bauausführung gestellt werden, nicht minder auch die Fortschritte der Technik veranlassten in mehreren Kronländern binnen verhältnismäßig kurzer Zeit neue Codificationen.

Gegenwärtig gelten: in Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) B. O. 13/III 66, L. 12; Schlesien B. O. 23/III 67, L. 16; Vorarlberg B. O. 20/III 86, L. 19; Istrien B. O. 18/III 74, L. 6; Krain B. O. 25/X 75, L. 26; Ober-Oesterreich (mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene B. O. besitzen) B. O. 13/III 75, L. 15; Salzburg B. O. 7/VII 79, L. 15 (§§ 10 und 90 abgeändert durch G. 21/XII 92, L. 1 ai. 93); Galizien B. O. für mehrere Städte, G. 28/IV 82, L. 77; B. O. für die größeren (in Artikel I genannten) Ortschaften, G. 4/IV 89, L. 31 (diese B. O. ist gemeint, wenn im folgenden die galizische B. O. citiert wird); Nieder-Oesterreich (mit Ausnahme von Wien) B. O. 17/I 83, L. 36, abgeändert (§ 66) durch G. 30/III 87, L. 17; Böhmen (mit Ausnahme einer Anzahl von Städten) B. O. 8/I 89, L. 5; Dalmatien B. O. 15/II 86, L. 11; Mähren B. O. 16/VI 94, L. 64. Besondere B. O. gelten für einzelne Städte, insbesondere: Wien (G. 17/I 83, L. 35, theilweise abgeändert durch G. 26/XII 90, L. 48); Prag (und Vororte, G. 10/IV 86, L. 40; ausgedehnt auf Pilsen mit G. 22/II 87, L. 16, auf Budweis mit G. 26/XII 87, L. 71); Triest (G. 21/IX 84, L. 35; theilweise abgeändert durch G. 18/IV 88, L. 14; gleichzeitig republiciert); Lemberg (G. 21/IV 85, L. 31); Krakau (G. 18/VII 83, L. 63); Graz (G. 7/IX 81, L. 20 abgeändert — § 47 — durch G. 14/VI 94, L. 42); Salzburg (G. 2/IV 86, L. 27); Linz und Wels (G. 1/VIII 87, L. 22; ausgedehnt auf Urfahr mit G. 20/I 88, L. 3); Czernowitz (G. 7/XII 69, L. 1; theilweise abgeändert durch G. 27/XII 83, L. 1); Görz (G. 86, L. 6); Klagenfurt (G. 9/II 72, L. 6); Steyer (G. 13/III 75, L. 14); Bozen (G. 19/VI 86, L. 33); Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim und deren Vororte (G. 16/VI 94, L. 63).

III. **Die Baubehörden.** Die Baupolizei, die Handhabung der B. O. und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung fällt gemäß Art. V., 9. G. 5/III 62 R. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Competenz in Bausachen steht darum im allgemeinen jenen Behörden zu, welchen die aufgrund jenes Reichsgesetzes und die G. O. für die einzelnen Länder (bezw. Städtestatute) die Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, und die Entscheidung über Berufungen in solchen Angelegenheiten überweisen, insoweit nicht durch später erlassene Specialgesetze (B. O.)besondere Competenzbestimmungen getroffen werden. Die in älteren Specialgesetzen enthaltenen, mit dem Grundsatze, dass

die Baupolizei dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehört, in Widerspruch stehenden Competenzbestimmungen müssen, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, als durch die Bestimmungen der G. O. abgeändert angesehen werden. (Budwinski Nr. 1390.)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit den reichsgesetzlich festgestellten Grundsätzen, bezw. mit jenen Modificationen, welche diese Grundsätze schon durch die G. O. und durch die Gesetze über die Bezirksvertretungen in einzelnen Ländern erfahren haben, regeln mehrere B. O. die Competenz in Bauangelegenheiten in der Weise, dass die Handhabung der Baupolizei dem Gemeindevorsteher, die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers dem Gemeindeausschusse und über Beschwerden gegen die Entscheidungen des letzteren dem Landesausschusse überwiesen, bezw. rücksichtlich des Instanzenzuges einfach auf die G. O. verwiesen wird. (Schlesien §§ 85, 91; Mähren §§ 82, 88; Istrien §§ 54, 55; Krain §§ 87, 92; Ober-Oesterreich §§ 49, 51; Salzburg §§ 95, 99; Galizien §§ 73—76: Gemeindevorstand, Gemeinderath, Bezirksausschuss, Landesausschuss). Andere B. O. u. zw. insbesondere die neueren, tragen dem Umstand, dass die Baupolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, nicht mehr unbedingt Rechnung, indem sie insbesondere die Competenz des Gemeindeausschusses, also des eigentlichen Willensorganes der Gemeinde, auf bestimmte Ausnahmsfälle beschränken, zum Theil aber den Instanzenzug überhaupt in einer von den Grundsätzen über das Verfahren in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises abweichenden Weise regeln.

Zu erwähnen sind zunächst die kärntnerische und die niederösterreichische Bauordnung, welche nur eine Anzahl genau specificierter Bauangelegenheiten durch die vorgeschriebene Ingerenz des Gemeindeausschusses vollständig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde weisen, während in allen anderen Fällen der Gemeindevorsteher selbständig ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorzugehen hat (Kärnten § 91, Nieder-Oesterreich § 119; Budw. 1448). Ueber Recurse gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche die Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wird, entscheidet die politische Behörde erster Instanz (im weiteren Recurszuge die Landesstelle, und in Nieder-Oesterreich als vierte Instanz das Ministerium des Innern; Kärnten § 92, Nieder-Oesterreich § 121; zu Nieder-Oesterreich § 123 s. Erl. d. M. J. 21/XII 92 Z. 17691 in Zeitsch. f. Verw. Jahrg. 93 Nr. 2; vergl. auch die daselbst in der Anm. citierten Erk. des V. G.). Insoweit der Baubehörde die Verfügung im concreten Falle nach Maßgabe rein thatsächlicher Verhältnisse überlassen bleibt, müssen auch hier die nach der G. O. zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises berufenen Behörden als competent angesehen werden (so wenigstens für Kärnten, Erk. d. V. G. Budwinski 5346). Andererseits darf aber der Gemeindevorsteher nicht beliebig Gemeindeausschussbeschlüsse provocieren, um den Recurs an den Landesausschuss in Angelegenheiten zu eröffnen, in welchen er selbständig ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorzugehen hat. (Ebenda Nr. 1448.)

Auch die böhmische B. O. schränkt die Ingerenz des Gemeindeausschusses auf ganz bestimmte Angelegenheiten ein (§§ 4 und 131) und schließt diesen aus der Reihe der Instanzen in Beschwerdeangelegenheiten vollständig aus; dahingegen ist hier der Recurszug an den Bezirksausschuss und sodann den Landesausschuss ausdrücklich normiert, also insoweit den Grundsätzen der Gem. O. Rechnung getragen.

Die B. O. einzelner Städte mit eigenem Statut entfernen sich von diesen Grundsätzen, indem sie die Handhabung der Baupolizei den die Geschäfte der politischen Verwaltung besorgenden Magistraten überweisen. Maßgebend waren hier Zweckmäßigkeitsgründe, deren Gewicht allerdings nicht zu verkennen ist. Nach der Bauordnung für Wien ist die Competenz des Stadtrathes, bezw. des Gemeinderathes auf die in den §§ 96 und 97 aufgezählten Fälle beschränkt; das ordentliche Organ der Baupolizei ist der Magistrat. Als Beschwerdeinstanz in Bausachen besteht die Baudeputation für Wien, zusammengesetzt aus Regierungsbeamten, Mitgliedern des Landesausschusses, einem Mitglied des Landessanitätsrathes und Bauverständigen, unter dem Vorsitz des Statthalters (§ 108). Als dritte Instanz fungiert das Ministerium des Innern (der Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen ist ausgeschlossen).

Die B. O. für Prag zählt die Fälle, in welchen der die Bauordnung handhabende Magistrat die Beschlussfassung des Stadtrathes einzuholen hat, im § 125 auf; der Recurszug geht entsprechend den Grundsätzen des Reichsgesetzes über das Gemeindewesen an das Stadtverordneten-Collegium und den Landesausschuss.

Nach der B. O. für Triest (Art. 91, 96, 97) handhabt der Stadtmagistrat die Baupolizei; über Beschwerden entscheidet die Municipaldelegation (weiterer Recurs nicht zulässig).

Alle B. O. treffen für bestimmte Fälle von Bauangelegenheiten besondere Competenzbestimmungen; die wichtigsten derselben werden im Verlaufe der folgenden Darstellung erwähnt werden.

Der Staatsverwaltung ist neben den, bestimmten Behörden durch specielle Vorschriften der einzelnen B. O. vorbehaltenen Befugnissen überall die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes in Baupolizeisachen nach Maßgabe der Gemeindeordnung eingeräumt. (Siehe Art. „Gemeinde“.) Die Ausübung des Polizeistrafrechtes in Fällen der Uebertretung der B. O. obliegt im allgemeinen den nach der Gem. O. zur Handhabung des Polizeistrafrechtes berufenen Gemeindeorganen; einzelne besondere Competenzbestimmungen siehe unter VII und VIII.

IV. **Beschränkungen bezüglich der Verbauung von Grundstücken.** In ihrer entwickeltsten Gestaltung läßt die österreichische Landesgesetzgebung

ziemlich übereinstimmende Grundsätze über die Bedingungen der Verwertung von Grundstücken als Baugründe erkennen; die älteren B. O. lassen wohl manche hergehörige Frage offen, im ganzen läſst sich jedoch überall die Tendenz der Rechtsbildung zu den gleichen Grundsätzen erkennen.

1. Ein noch unverbautes Grundstück, auf welchem ein Bau ausgeführt werden soll, muſs vorerst durch einen Act der Verwaltung die Qualification als Baugrund erlangen. Der Umstand, daſs ein Grundstück in den öffentlichen Büchern oder im Steuercataster als Baugrund eingetragen ist, macht diesen Act nicht entbehrlich und hat nur in einzelnen Fällen eine Bedeutung für die Frage der Entschädigungsleistung.

Die behördlichen Acte, durch welche ein Grundstück jene Qualification erlangt, sind je nach der Sachlage verschieden.

a) Die Eigenschaft eines Baugrundes erlangt ein Grundstück dadurch, daſs es in einem rechtsgiltigen Regulierungs-(Lage-)Plane als Baugrund verzeichnet, oder doch derart situiert ist, daſs durch den Plan seine Widmung zur Verbauung festgestellt erscheint. Die Festsetzung eines Regulierungsplanes erfolgt in der Regel von amtswegen und ist in gewissen Fällen der Gemeinde zur Pflicht gemacht:

α) Wenn es sich um die Anlage neuer Ortschaften oder Ortstheile, bezw. um die Wiederherstellung von zerstörten Ortschaften oder Ortstheilen handelt, ist ein Hauptbauplan zu entwerfen (Nieder-Oesterreich § 5; Ober-Oesterreich §§ 9 und 10; Böhmen § 17 u. § 82; Krain §§ 64 u. 65; Schlesien §§ 64 und 65; Galizien § 19). Diese Pflicht tritt für die Gemeinde schon dann ein, wenn Grundflächen, welche nicht im Bauranon, also außerhalb des verbauten und zur Verbauung planmäßig bestimmten Gebietes eines Ortes gelegen sind, durch Abtheilung derselben auf Bauplätze (s. unten) der Verbauung zugeführt werden sollen. (Alter Nr. 658, 661.)

β) Wenn die Regulierung bestehender Gassen (Gassencomplexe) und Plätze in Städten, Märkten oder geschlossenen Ortschaften (mitunter jene ausgenommen, welche das Recht zu Bauführungen unter erleichterten Bedingungen [s. unten] erworben haben) von der Gemeinde beabsichtigt wird, oder wenn es sich um die Verbauung bisher freier Plätze, oder die Wiederverbauung größerer Brandstätten handelt, hat die Gemeinde einen Regulierungsplan von amtswegen festzusetzen.

γ) Nach § 105 B. O. für Wien hatte der Gemeinderath einen Generalregulierungsplan, und aufgrund desselben den Generalbaulinienplan festzusetzen. In Böhmen hatten die Städte, für welche die B. O. vom Jahre 86 gilt, längstens in einem Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, alle anderen Städte, Märkte und geschlossenen Ortschaften in 3 Jahren vom Tage der Wirksamkeit der B. O. (vom Jahre 89) Lagepläne fertigzustellen, welche zunächst alle bestehenden Plätze, Straßen u. s. w. sowie sämmtliche Grund- und Lageparcellen zu enthalten hatten (vgl. auch Alter Nr. 2974), in welche jedoch außerdem alle zur Zeit ihrer Entwerfung in Ausführung begriffenen, sowie die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Regulierungen einzuzeichnen waren. Alle später projectierten Regulierungen sind als Aenderungen bezw. Erweiterungen dieses Planes zu behandeln (§§ 1—5).

Auch ohne daſs eine derartige Verpflichtung vorliegt, kann die Gemeinde einen Generalregulierungsplan für den ganzen Umfang des verbauten und zur Verbauung bestimmten Gebietes, also auch schon solche Regulierungen rechtsgiltig festsetzen, deren Nothwendigkeit noch nicht eingetreten, und deren wirkliche Ausführung für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen ist. (Budwinski Nr. 5889.)

In allen Fällen ist der Entwurf des Regulierungsplanes der Gemeindevertretung zur Beschluſsfassung vorzulegen. Einige B. O. bestimmen, daſs der Beschluſsfassung über einen Hauptbau- oder einen Regulierungsplan für die Wiederherstellung zerstörter Ortschaften eine commissionelle Verhandlung mit den Interessenten („Besitzern der zu verbauenden Grundstücke“, „betheiligten Ortsinsassen“ oder „betheiligten Parteien“) vorangehen hat: so insbesondere Krain §§ 64 und 65; Istrien §§ 39 und 40; Salzburg § 32; Galizien § 19 (commissionelle Verhandlung auch Böhmen § 17).

In Böhmen ist der Lageplan, sowie jedes Project einer die Richtung, die Lage oder das Niveau der in demselben festgestellten Straßen oder Plätze berührenden Aenderung oder einer Ergänzung des Lageplanes vor der Beschluſsfassung der Gemeindevertretung durch 4 Wochen öffentlich aufzulegen. Dadurch ist den Interessenten Gelegenheit geboten, Einwendungen (Budwinski Nr. 5889) und Anträge einzubringen; die Gemeinde kann jedoch den noch nicht genehmigten Lageplan im Zuge der Verhandlung ändern, ohne daſs sie ihn darum nochmals öffentlich auflegen müſste. (Budwinski Nr. 5533). Gegen die den Generalregulierungsplan betreffenden Beschlüsse und Festsetzungen des Wiener Gemeinderathes findet ein Recurs nicht statt.

Zumeist bedarf der von der Gemeindevertretung beschlossene Regulierungs-(Lage-, Hauptbau-)plan der Genehmigung der staatlichen oder der höheren autonomen Behörde (polit. Behörde erster Instanz: in Nieder-Oesterreich außer in Städten mit eigenem Statut, Kärnten; Gleiches ergibt sich für Steiermark aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der G. O. und der §§ 37, 38 und 138 B. O.; polit. Behörde zweiter Instanz: Krain § 9; Bezirksausschuſs: Galizien § 19). In Böhmen genehmigt den Lageplan (die in denselben eingezeichneten Regulierungen) der Bezirksausschuſs nach eingeholter Wohlmeinung der polit. Bezirksbehörde (§ 4 B. O. 89) bezw. der Landesausschuſs im Einverständnis mit der Statthalterei (§ 4 B. O. 86), für Badeorte die Statthalterei nach Einholung der Wohlmeinung des Landesausschusses (§ 8 B. O. 89). Dazu Alter Nr. 2982 und Budwinski Nr. 7880. Die Anlegung eines neuen Stadttheiles

kann in Böhmen nur vom Landesausschusse, die Anlegung einer neuen Ortschaft nur von der Statthalterei bewilligt werden; ersterer hat jedoch vorher die Statthalterei, letztere den Landesausschuss zu hören (§§ 17 und 8, B. O. 89).

Ihrer rechtlichen Wirkung nach stellt sich die rechtsgiltige Festsetzung eines Regulierungs- (Lage-) planes zunächst als ein Act der Verwaltung dar, durch welchen einerseits die Baugründe, d. i. jene Flächen bestimmt werden, welche dauernd mit baulichen Anlagen verbunden werden dürfen (Alter, 2240), und durch welchen andererseits eine Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes im Sinne des § 364 a. b. G. B. insoweit begründet wird, als nach Maßgabe des genehmigten Planes bestimmte Grundflächen nicht verbaut werden dürfen. Auch im Falle eines bloßen Umbaues darf ein nach dem Regulierungsplane in die Straße fallender Grund nicht weiter verbaut werden (Wolski, 108, rücksichtlich der Zubauten vergl. auch den Aufsatz: „Stockaufsetzung und neue Baulinie" in Zeitsch. f. Verw. Jahrg. 1890 S. 207 f.). Der Eigenthümer des Grundes wird jedoch durch den Lageplan nur insoweit Beschränkungen in seinem Dispositionsrecht unterworfen, als dies der Zweck des Lageplanes im concreten Falle erfordert, und es ist darum z. B. nicht ausgeschlossen, dass auf einem lageplanmäßig zu öffentlichen Anlagen bestimmten Grunde Verkaufsstände, welche nicht als eine dauernde bauliche Anlage angesehen werden können, errichtet werden, insolange nicht die Gemeinde (nach Einlösung des Grundstückes) zur wirklichen Herstellung der Anlagen schreitet (Budwinski 5045).

Jene Beschränkungen treffen zudem nur solche Grundstücke, welche überhaupt innerhalb des in dem Lageplan einbezogenen Bauravons liegen; die Verbauung eines außerhalb dieses Rayons liegenden Grundcomplexes ist nicht ausgeschlossen, allerdings aber als Anlegung eines neuen Ortstheiles anzusehen. Darum haben die Parteien, ehe diese Anlegung von der competenten Behörde bewilligt (s. oben) und der Hauptbau-(Regulierungs-)plan genehmigt ist, keinen Anspruch, dass die Baubehörde über daselbst projectierte Bauführungen die Amtshandlung pflege (Alter I 657, 659). Diesen durch den Lageplan bewirkten Beschränkungen des Grundeigenthümers entspricht jedoch andererseits auch eine Beschränkung der Verwaltung, indem nun auch für diese der Lageplan (insolange er nicht rechtsgiltig geändert ist) eine Grenze für das freie Ermessen bei Entscheidung der Frage bildet, ob auf einem bestimmten Grunde eine Bauführung zulässig ist (Alter II 2247; Budwinski. 4008).

Es mag bemerkt werden, dass durch den Lage-(Regulierungs-)plan, bezw. durch die dazu gehörigen Erläuterungen auch principielle Beschränkungen der Dispositionsbefugnis bezüglich der Bauführung selbst getroffen werden können, so z. B. die Beschränkung auf eine bestimmte Art der Bauführung (villenartige Bauten) oder die Ausschließung des Baues ebenerdiger Häuser. (Alter II. 2258, 2259. Budwinski Nr. 7557; vgl. aber auch 7711.)

b) Ein noch unverbautes, nicht schon in einem Lage- oder Regulierungsplan als Baugrund verzeichnetes Grundstück (sei es, dass die Gemeinde zur Verfassung eines Lageplanes nicht verpflichtet, oder dass der Lageplan noch nicht fertiggestellt ist; Alter II 2242, auch Budwinski 4008) kann diese Qualification durch Genehmigung eines dasselbe in sich schließenden Abtheilungsplanes (s. unter 2) erlangen, (Budwinski 5859), sofern nicht der Abtheilungsplan selbst, weil er den Ausgangspunkt der Anlegung einer neuen Ortschaft bildet, Veranlassung wird, dass vorerst ein Hauptbauplan festgesetzt werden muss. In einem solchen Falle schließt die Genehmigung der Abtheilung zugleich die Umwandlung einer Grundparcelle in eine Bauparcelle (B. O. f. Böhmen § 6) in sich, und es hängt darum die Genehmigung von der Vorfrage ab, ob die Verbauung der betreffenden Grundfläche aus öffentlichen Rücksichten überhaupt zuzulassen ist. Ein gesetzlich begründetes Recht auf Gestattung der Verbauung hat in diesem Falle der Abtheilungswerber im allgemeinen nicht; das freie Ermessen der Baubehörde, die Bewilligung zur Verbauung zu ertheilen oder zu versagen, ist nur insoferne beschränkt, als sie solchen Bauprojecten entgegenzutreten nicht berechtigt ist, welche im Anschlusse an bestehende Bauten und in Verbindung mit diesen ausgeführt werden sollen (Budwinski 4008.)

c) Hat ein Grundstück die Qualification als Baugrund auf keine der bisher erwähnten Arten erlangt, so setzt die Ausführung eines einzelnen Baues auf demselben voraus, dass ihm jene Eigenschaft von der Baubehörde zuerkannt werde. Dieses Erfordernis äußert sich, insoferne nicht (wie nach § 6 B. O. für Böhmen) auch hier die Umwandlung der Grundparcelle in eine Bauparcelle durch einen besonderen Beschluss der Gemeindevertretung bedingt ist, immer doch darin, dass nunmehr erst die Baubehörde über die Zulässigkeit der Verbauung des Grundstückes zu entscheiden hat, und es fasst sodann eventuell die Baubewilligung implicite auch die Zuerkennung der Eigenschaft als Baugrund in sich. Insoweit es sich um Wohngebäude handelt, ist die Bewilligung im allgemeinen dort zu versagen, wo die isolierte Lage, Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen (Nieder-Oesterreich § 38, Krain § 66, Kärnten § 20, vergl. auch Böhmen § 47).

2. Im Falle der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze sind die einzelnen Baustellen ihrer Lage, Gestalt und Größe nach durch die Festsetzungen der Baubehörde bedingt. Die Ausführung von Bauten auf dem parcellierten Grunde ist nur innerhalb der so festgesetzten Grenzen der einzelnen Baustellen zulässig.

Die von dem Grundeigenthümer geplante Zerlegung seines Grundstückes in mehrere Baustellen stellt sich dar,

a) als Parcellierung im eigentlichen Sinne des Wortes, wenn entweder

α) der abzutheilende Grund die rechtliche Qualification als Baugrund erst erwerben soll, oder

β) mit der Grundabtheilung zugleich die Eröffnung neuer, über den Grund führenden, oder denselben begrenzenden, oder die Verlängerung bestehender Straßen (B. O. für Wien § 3; „die Regulierung oder Erweiterung bestehender, oder Anlage neuer Stadt- oder Ortstheile" Böhmen § 10) verbunden sein soll; (vergl. dazu Budwinski 5874),

b) als eine Unterabtheilung, wenn ein Baugrund, welcher an bereits bestehenden Communicationen gelegen ist, in mehrere Baustellen zerlegt werden soll, ohne dass neue oder verlängerte Straßen entstehen (B. O. für Wien § 3).

Darin, dass der Eigenthümer eines größeren Grundcomplexes denselben zerlegt, und sodann die einzelnen Theile verkauft, kann selbstverständlich eine Parcellierung im Sinne der B. O. nicht erblickt werden (Wolski 121); ebensowenig ist zur Zertheilung einer Liegenschaft in zwei oder mehrere Grundbuchskörper aus dem Grunde, weil diese Liegenschaften oder einzelne Theile derselben als Baustellen geeignet sein könnten, die baubehördliche Bewilligung erforderlich (Budwinski 4265).

Den Parcellierungsplan (Wien § 3, Prag § 8, Böhmen § 10, Nieder-Oesterreich § 6, Steiermark §§ 38, 138, 143, Galizien § 18, Istrien § 36, Kärnten § 28, Krain § 60, Schlesien § 60) hat der Abtheilungswerber der Baubehörde vorzulegen. In demselben sind die durch den Lageplan festgestellten Fluchtlinien zu beachten (Böhmen § 10); Abtheilungsprojecte, welche mit Außerachtlassung der Straßen- und Regulierungslinien des Lageplanes verfasst werden, sind zur Amtshandlung ungeeignet (Budw. 5732). Der Plan kann auch einen aus mehreren Bestandtheilen mit verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehenden Grund umfassen; dies ist jedoch nur ein Recht und nicht eine Pflicht des Abtheilungswerbers. Derselbe ist nicht verpflichtet, mehrere ihm gehörige Grundparcellen, etwa aus dem Grunde, weil die Baubehörde dies für zweckmäßig erachtet, gemeinschaftlich zur Abtheilung zu bringen (Budwinski 4265). Nach einzelnen Bauordnungen (Nieder-Oesterreich, Wien) muss der ganze in einer Grundbuchseinlage verzeichnete Grundcomplex in dem Abtheilungsplane behandelt sein; nach anderen erscheint es zulässig, dass nicht der ganze Flächeninhalt der in die Parcellierung einbezogenen Grundstücke sofort auf Bauplätze abgetheilt, sondern eine solche Abtheilung nur bezüglich eines Theiles der Grundfläche in Anspruch genommen werde (Budwinski 5732, Böhmen).

Ein Abtheilungsproject kann übrigens thatsächlich in Frage stehen, ohne dass der Baubehörde ein Parcellierungsplan zur Genehmigung vorliegt; bei Beurtheilung der (insbesondere in Rücksicht der unten zu besprechenden Grundabtretungen maßgebenden) Frage, ob ein Bauwerber als Abtheilungswerber anzusehen ist, kommt es eben wesentlich auf die Sache selbst und weniger auf die Förmlichkeit der Ueberreichung eines Gesuches und eines Planes an (Alter II 2243).

Jeder Abtheilungsplan bedarf der behördlichen Genehmigung, welche entweder von der Baubehörde selbst ertheilt wird, oder aber der Gemeindevertretung (Böhmen § 131, Nieder-Oesterreich § 11, Galizien § 18) bezw. der Gemeindevorstehung (Kärnten § 28, Stadtrath Wien § 105, bei dem Stadterweiterungsfond gehörigen, im Stadterweiterungsrayon gelegenen Gründen: Ministerium des Innern nach Einvernehmung der Gemeinde Wien, Prag § 125) vorbehalten ist. Dieser Beschlussfassung muss eine Prüfung des Planes durch die Baubehörde, nach einigen B. O. (Böhmen §§ 12, 13, Prag § 20, Galizien § 18, Steiermark § 148, Krain §§ 60 und 4) auch eine commissionelle Verhandlung (bezw. Localaugenschein) vorhergehen, bei welcher die (außer in Galizien) einzuladenden Anrainer bezw. auch andere Interessenten (Mähren, Krain), ihre Einwendungen gegen den Plan vorbringen können.

Ist nach der B. O. die Einvernehmung der Anrainer über das Parcellierungsrecht nicht vorgeschrieben, so können auch die Rechte derselben durch die Genehmigung des Projectes nicht beeinträchtigt werden; und eben darum steht denselben wohl einerseits das Recursrecht gegen die Genehmigung des Parcellierungsprojectes nicht zu (Budwinski 6292), andererseits aber können sie ihre allfälligen Einwendungen noch bei den Localcommissionen über das einzelne Bauproject (s. unten) geltend machen.

Bei der Prüfung des Abtheilungsentwurfes ist darauf zu sehen, dass die einzelnen Baustellen eine solche Gestalt und Größe erhalten, dass auf denselben zweckmäßige, den Anforderungen an Licht und Luft entsprechende Gebäude aufgeführt werden können, dass die neuen Straßen möglichst geradlinig werden u. s. w. (Nieder-Oesterreich § 8, vergl. insbesondere auch Böhmen § 13). Muss nach der B. O. (z. B. Kärnten § 29) bei Vorlage des Abtheilungsplanes auch die Zustimmung der Hypothekargläubiger ausgewiesen werden, so liegt der Baubehörde insbesondere auch noch die Pflicht ob, die auf dem zu parcellierenden Grunde bücherlich haftenden bezüglichen Rechte und Lasten angemessen zu berücksichtigen (Budwinski 814). Sonst ist (soferne überhaupt commissionell zu verhandeln ist) über Einwendungen privatrechtlicher Natur und über etwa seitens der Interessenten (Anrainer) beantragte Abänderungen eine Verständigung anzustreben, eventuell die verlangte Berichtigung oder Abänderung in dem Plane ersichtlich zu machen (Böhmen § 12.)

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Abtheilungsplanes, so ist dies dem Abtheilungswerber schriftlich unter Angabe der Abweisungsgründe bekanntzugeben (Böhmen § 14). Die Genehmigung kann nur aus gesetzlichen Gründen verweigert werden (Nieder-Oesterreich § 11).

Die Abtheilungsbewilligung wird unwirksam, wenn binnen eines bestimmten Zeitraumes (Nieder-Oesterreich, Wien, Kärnten, Krain: 3 Jahre, Böhmen, Prag: 5 Jahre, jedoch auf weitere 5 Jahre erstreckbar), vom Tage der Zustellung der Genehmigung gerechnet, mit der Verbauung der

abgetheilten Baugründe nicht begonnen wird, oder (in Nieder-Oesterreich u. Wien) die grundbücherliche Durchführung während dieses Zeitraumes nicht stattgefunden hat.

3. Im Falle eines an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Zu- oder Umbaues wird die Baulinie d. i. die Grenzlinie zwischen dem Baugrunde und der Straße, durch einen baubehördlichen Act bestimmt, u. zw. mit der Wirkung, dass hiedurch jene Fläche des Baugrundes, welche durch Bauten occupiert werden darf, festgestellt erscheint. (Alter I 678). Der Bauwerber hat noch vor dem Einschreiten um die Baubewilligung (Wien § 1, Prag § 14, Böhmen § 18, Kärnten § 3, Salzburg § 4) eventuell in Verbindung mit demselben (Nieder-Oesterreich § 1, Krain § 4, Galizien § 5) bei der Baubehörde um Bekanntgabe dieser Baulinie (und des Niveaus) anzusuchen. Ergibt sich die Baulinie schon aus einem rechtsgiltigen Lage-Regulierungs- oder Abtheilungsplan, so ist sie dem Bauwerber bekanntzugeben; das freie Ermessen der Baubehörde ist in diesem Falle ausgeschlossen (Alter, 2246, 2247); andernfalls hat die Behörde die Angemessenheit der Baulinie nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, (ebenda 679, 684). Aus Anlass eines solchen Ansuchens kann (respective muss, Prag § 18, zweiter Absatz) die Baubehörde von amtswegen auch die Regulierungslinien für künftige Neu-, Zu- oder Umbauten ermitteln und feststellen; findet sie eine solche Feststellung für nothwendig, so hat sie zunächst unter Zuziehung aller Interessenten einen Localaugenschein vorzunehmen (Böhmen § 19) wie denn überhaupt, soweit Rechte Dritter in Frage kommen, nur im Wege des contradictorischen Verfahrens unter Heranziehung der an der Sache Betheiligten vorzugehen ist. (Krain § 4, Kärnten § 3). Die Unterlassung der commissionellen Verhandlung in solchen Fällen ist eine Verletzung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens (Budwinski 6379).

Die Festsetzung der Baulinie ist nach einigen B. O. der Gemeindevertretung (Böhmen § 21, Nieder-Oesterreich § 11, in Prag u. Wien: Stadtrath) vorbehalten, an deren Beschluss die Baubehörde gebunden ist; mitunter bedarf sie auch der Zustimmung der polit. Behörde (Nieder-Oesterreich § 4). Die behördliche Entscheidung kann vor den Baubehörden höherer Instanz nicht bloß aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit, sondern auch wegen Zweckwidrigkeit angefochten werden. Legitimiert zur Beschwerdeführung sind die Interessenten, also, soweit es sich um eine Gassenregulierungslinie handelt, die Besitzer der an den beiderseitigen Begrenzungslinien der Gasse liegenden Realitäten (Alter II 2252, 2251). Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nur insoweit zulässig, als eine Verletzung der dem freien Ermessen der Baubehörde durch positive gesetzliche Vorschriften gezogenen Grenzen behauptet werden kann (Budwinski 2685). Besondere Bestimmungen gelten vielfach für die Ausmittlung der Baulinie für Bauführungen an öffentlichen Straßen (vergl. z. B. Nieder-Oesterreich § 34, Böhmen § 44), oder in der Nähe von Flüssen und Bächen (die Bauführung ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flusspolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beirrungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet, Nieder-Oesterreich § 36, Böhmen § 46). Nach dem Hfkd. 28/XII 43 Z. 40110 war auch die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von 5 Klastern von der Bahnkrone der Locomotiv-Eisenbahnen in der Regel nicht zu gestatten. Diese Bestimmung ist in einige B. O. übergegangen (Kärnten § 18, Istrien § 43, Schlesien § 67); vergl. die in dem Art. betreffend die Bestimmungen über den Feuerrayon für Privatbauten bei Eisenbahnen (Zeitsch. f. Verw. 84 S. 93) mitgetheilten Erl. des Handels-Ministeriums, wonach das erwähnte Hofkammerdecret noch nicht vollständig derogiert ist.

4. Die Baubehörde kann einem noch unverbauten Grundstücke, welches die Eigenschaft eines Baugrundes bereits erlangt hat, diese Eigenschaft wieder entziehen, indem sie den Lage-, Abtheilungs- oder Regulierungsplan, kraft dessen dieser Grund zur Verbauung bestimmt erschien, in rechtsgiltiger Weise abändert.

5. Die Baubehörde ist berechtigt, und in gewissen Fällen verpflichtet, Grundstücke mit dem Bauverbot zu belegen. Das Bauverbot ist entweder ein dauerndes (für die Umgebung der Friedhöfe, Böhmen § 47; für die aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen freien Plätze auf parcellierten größeren Complexen, Böhmen § 13) oder ein zeitliches (Beispiel: wenn bei einer Parcellierung eine neu anzulegende Straße derart gegen die Grundgrenze rückt, dass sie nicht die genügende Breite hätte, so kann verfügt werden, dass die an dem engen Theile der Straße liegende Baustelle bis zur Herstellung der bestimmten Breite der Straße unverbaut bleibe; Nieder-Oesterreich § 14, Wien § 5). Ein von der Baubehörde ausgesprochenes Bauverbot berechtigt den Grundeigenthümer, insolange ihm die bisherige Benützung seines Grundstückes gewahrt bleibt, zu keinem Entschädigungsanspruche.

Ipso jure ist der engere Rayon befestigter Plätze (568·94 *m* von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes an gerechnet) mit dem Bauverbot belegt. In dem weiteren Rayon (1137·89 *m*) kann bedingungsweise (so namentlich gegen Ausstellung des Demolierungsreverses) die Bauführung gestattet werden, wenn nicht zur Zeit der Erbauung des befestigten Platzes oder der Befestigungswerke auch dieser Rayon von allen Baulichkeiten frei war. (Minist.-Erl. 21/XII 59 R. 10 ai. 60.) Aehnliche Bauverbote gelten auch für die Umgebung der Pulvermagazine. (Ueber die Frage der Genehmigung der Anlage neuer Stadttheile auf überlassenem fortificatorischen Terrain vergl. den Aufsatz von F. Peyscha in Zeitsch. f. Verw. Jahrg. 82, S. 101 f.)

V. **Verpflichtung zur Grundabtretung und Enteignung zu Regulierungszwecken.** Den nach Maßgabe einer rechtsgiltig festgesetzten Regulierung

welcher Art immer (Lage- oder Regulierungsplan, Abtheilungsgenehmigung, Feststellung einer Bau- oder Regulierungslinie) erforderlichen Aenderungen der Grundbesitzverhältnisse wird Rechnung getragen theils durch die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Verpflichtung des Eigenthümers zur unentgeltlichen Grundabtretung, theils durch die den Verwaltungsbehörden durch das Gesetz eingeräumte Befugnis zur Enteignung von Grundeigenthum zu Regulierungszwecken, bezw. Einräumung dieses Rechtes an den Bauherrn.

1. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung. Mit der behördlichen Genehmigung eines Abtheilungsplanes i. e. S. (also nicht der Unterabtheilung eines bestehenden Bauplatzes) tritt für den Eigenthümer des parcellierten Besitzthumes kraft Gesetzes die Verpflichtung ein, den zur Herstellung neuer, sei es schon im Lager- oder erst im Abtheilungsplane projectierten Straßen (Gassen), welche jenes Besitzthum durchziehen, d. h. derart situiert sind, dass Theile der auf Baugründe parcellierten Fläche in die Straße fallen (Budwinski Nr. 1972, 3401), sowie den zur Erbreiterung bestehender (oder in dem Lagerplane in Aussicht genommener, Böhmen B. O. § 23), das parcellierte Besitzthum begrenzender Straßen oder Gassen (in Böhmen Platz- oder größere Straßenanlagen) nach Maßgabe der bestimmten Baulinie erforderlichen Grund, insoweit dieser sein Eigenthum ist, ohne Entgelt (und lastenfrei) der Gemeinde abzutreten. Nach § 15 B. O. für Nieder-Oesterreich tritt in dem Falle, dass bei der Parcellierung neue Straßen nicht eröffnet werden, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes nur dann ein, wenn der abzutheilende Grund nicht als Baugrund (das Wort hier nicht im technischen Sinne des öffentlichen Rechtes genommen) betrachtet werden kann, weil er nach seiner bisherigen Gestaltung nicht verbaut werden kann, oder in den öffentlichen Büchern oder im Steuerkataster als Baugrund nicht eingetragen ist.

Dieser Verpflichtung ist jedoch überall durch Festsetzung eines Maximums der Breite des unentgeltlich abzutretenden Grundstreifens eine Grenze gezogen (z. B. Wien und Niederösterreich 23 *m*, Prag 20 *m*, Böhmen 12 event. 8 *m*). Wenn die neue Straße den parcellierten Grund derart durchschneidet, dass der Abtheilungswerber an beiden Seiten derselben Baustellen gewinnt, so ist dieser verpflichtet, an **jeder** Seite der Straße, außerhalb jeder der beiden Baulinien einen Grund bis zur Hälfte der künftigen Straßenbreite mit der Beschränkung auf das gesetzliche Höchstausmaß unentgeltlich abzutreten (Budw. Nr. 5190, Niederösterr.); ist dagegen der parcellierte Besitz derart gelegen, dass der Abtheilungswerber nur an einer Seite der neu zu eröffnenden Straße Baustellen erhält, so ist seine Verpflichtung zur Grundabtretung auf die Hälfte der Straßenbreite beschränkt.

Die Realisierung dieser auf dem Gesetze selbst beruhenden Verpflichtung ist keineswegs als Enteignung aufzufassen; die Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung ist eine der im § 364 a. b. G. B. erwähnten, in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles begründeten Einschränkungen des Eigenthums, die Erfüllung derselben ist eine gesetzliche Bedingung der Verwendung des Eigenthums als Baugrund (Budw. Nr. 3401). Der Umfang dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen wird in concretem Falle durch den (in der Regel mit der Abtheilungsbewilligung verknüpften) Ausspruch der Baubehörde (event. im ordentlichen Instanzenzuge) festgesetzt; wird jedoch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung bestritten, so entscheidet die polit. Landesbehörde (Böhmen § 25; Budw. Nr. 5266) oder das Gericht (Wien § 11, Niederösterreich § 13); über die Frage, wie die Baulinie gezogen, und welche Grundfläche abgetreten werden soll, findet jedoch der Rechtsweg nicht statt (vgl. Erl. d. M. J. 19/V 89, Z. 23.132 in Z. f. B. Jahrg. 1889, Nr. 41).

Der Zeitpunkt für die Erfüllung dieser Verpflichtung tritt ein, sowie der Abtheilungswerber mit der wirklichen Durchführung der Parcellierung beginnt (Böhmen § 22); da jedoch die Verpflichtung nur auf die Abtretung des Grundes für eine Straße (Gasse, Platz) geht, so folgt, dass die Gemeinde die wirkliche Abtretung zu diesem Zeitpunkte nur verlangen kann, wenn sie die sofortige Eröffnung der neuen Straße beabsichtigt; andernfalls muss sie sich mit der Sicherstellung der Verbindlichkeit begnügen (Budw. Nr. 3355, Alter, Nr. 686).

2. Die Enteignung zu Regulierungszwecken. Durch die Genehmigung eines Lageplanes, sowie auch schon durch die bloße Feststellung eines Straßenprojectes (Alter Nr. 711) tritt zunächst nur eine Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes im Sinne des § 364 a. b. G. B. ein; die dem Eigenthümer einer Grundarea obliegende Einschränkung, diese Area nur nach Maßgabe des Lage- (Regulierungs-) planes in der neuen Bau- und Regulierungslinie verbauen zu dürfen, kann an und für sich einer Enteignung nicht gleichgeachtet werden: aus dieser Einschränkung allein kann ein Anspruch auf Entschädigung nicht abgeleitet werden (Wolski 109. Alter Nr. 456). Der Fall der Enteignung tritt erst ein, wenn in Durchführung eines Lage- oder Regulierungsplanes oder auch einer bloß in der Festsetzung einer neuen Baulinie bestehenden Regulierung ein Grundstück von der Gemeinde (in gewissen Fällen auch von einem Privaten) wirklich in Anspruch genommen wird.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass über die Frage, ob und in welchem Umfange aus Anlass einer Regulierung die Enteignung von Privateigenthum einzutreten hat, die polit. Behörde entscheidet (Istrien § 44, Triest Art. 63, Krain § 70, Schlesien § 68). Einzelne B. O. schränken die Zulässigkeit der Enteignung ein; so ist nach § 24 böhmischen B. O. die Enteignung zum Zwecke der Erweiterung oder Regulierung einer **bestehenden** Gasse nur dann zulässig, wenn es sich dabei nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt; nach § 21

B. O. für Prag tritt das Enteignungsrecht überhaupt nur dann ein, wenn die Eröffnung einer neuen Gasse nothwendig wird.

In allen Fällen hat die Baubehörde zunächst auf ein gütliches Uebereinkommen über den Betrag der Schadloshaltung (und über das Ausmaß des abzutretenden Grundes, Böhmen) hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die polit. Behörde über die Enteignungsfrage, das Gericht über die Frage der Höhe des Uebernahmspreises (gerichtliche Schätzung).

In bestimmten Fällen tritt kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Grundabtretung gegen angemessene Schadloshaltung ein, ohne dass überall ein eigentliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden müsste:

a) Muss nach Maßgabe der (gleichviel ob in einem Lager- oder Regulierungsplane schon vorgesehenen oder erst speciell für den projectierten Bau festgesetzten) Baulinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau (Niederösterreich § 12, Wien § 9, Böhmen § 23, Prag § 20, Istrien § 10, Krain § 70; „Neubau" Oberösterreich § 11, Kärnten § 28), oder mit einer gegen die Straße gerichteten Einfriedung (Niederösterreich und Wien) hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes („hinter die bisherige Frontlinie" Galizien § 6) oder des noch unverbauten Grundes („hinter die factisch bestehende Baulinie" Kärnten, Vorarlberg) zurückgerückt werden, so muss der Eigenthümer den zwischen diesen beiden Linien liegenden Grund der Gemeinde gegen angemessene Schadloshaltung abtreten. Dieser Verpflichtung des Grundeigenthümers correspondiert aber die Verpflichtung der Gemeinde, Baugründe, die zur Verbauung nicht mehr verwendet werden dürfen, zu übernehmen u. zw. auch dann, wenn nach Maßgabe der festgesetzten Bau- und Regulierungslinie eine Bauführung auf den Baugrund überhaupt nicht stattfinden kann. Diese Gegenverpflichtung der Gemeinde wird gleichzeitig mit der Verpflichtung des Eigenthümers existent, somit eventuell sofort, wie das Gesuch um Bestimmung der Baulinie erledigt (abgewiesen) wird (Budw. Nr 6165, Alter Nr. 2254).

b) Umgekehrt hat in dem Falle, dass mit dem Baue über die bisher bestandene Grundgrenze (s. sub a) hinaus vorgerückt werden muss, der Bauherr das Recht, von der Gemeinde (Böhmen, Prag) oder auch von dem sonstigen Grundeigenthümer (Niederösterr., Wien, Istrien, Kärnten, Krain, Oberösterreich, Galizien) die Abtretung des erforderlichen Grundes gegen angemessene Schadloshaltung zu verlangen.

c) Der Abtheilungswerber ist verpflichtet, den zur Herstellung neuer Straßen und Plätze oder zur Straßenerbreitung außer der unentgeltlich abzutretenden Fläche erforderlichen Grund der Gemeinde gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten. Kann nach Maßgabe des genehmigten Abtheilungsplanes eine an der Grenze des parcellierten Besitzthums zu errichtende Straße in ihrer vollen Breite nur durch Heranziehung des Grundbesitzes dritter Personen hergestellt werden, so kann die Gemeinde, sobald sie es im öffentlichen Interesse gelegen findet, dass die Straße in ihrer ganzen Breite dem öffentlichen Verkehr übergeben werde, den zu diesem Zwecke erforderlichen (unverbauten) Grund von den betreffenden Eigenthümern gegen angemessene Schadloshaltung einlösen.

Auch in diesen Fällen ist zunächst ein gütliches Uebereinkommen bezüglich des Uebernahmspreises anzustreben. (Ueber die Grundsätze der Wertbemessung § 9 B. O. f. Wien und § 13 niederösterr. B. O.); dagegen ist nach mehreren B. O. auch beim Fehlschlagen dieses Versuches ein Enteignungserkenntnis nicht nothwendig, es haben vielmehr, wenn die Betheiligten nicht übereinkommen, nurmehr die Gerichte über die Höhe des Uebernahmspreises zu entscheiden, während die Frage, welche Grundfläche abgetreten werden muss, durch die (rechtskräftige) Festsetzung der Regulierungslinie gelöst erscheint (Rechtsweg bezüglich dieser Frage selbstverständlich ausgeschlossen; Niederösterreich §§ 13 und 15, Wien §§ 10 und 11, Kärnten §§ 26 und 31, Krain § 70). Durch den Streit über die Höhe der Schadloshaltung wird die Bauverhandlung und Bauführung nicht gehemmt, wenn der Bauwerber entweder die Zustimmung des Grundeigenthümers ausweist oder Caution für den Uebernahmspreis erlegt.

VI. **Materiellrechtliche Normen der Baupolizei.** Durch das Baupolizeirecht (im engeren Sinne) werden die Baubehörden ermächtigt und verpflichtet, in Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Verfügungen in Richtung auf die Art der Ausführung von Bauten, und auf die Bewohnung und Instandhaltung, resp. Demolierung bestehender Bauten zu treffen.

1. Die „auf die Führung des Baues selbst Bezug nehmenden Vorschriften" der einzelnen B. O. (Kärnten §§ 34—67, Schlesien §§ 16—59, Istrien §§ 13—35, Krain §§ 19—59, Oberösterreich §§ 1636, Galizien §§ 21—65, Niederösterreich §§ 40—108, Böhmen §§ 50—121, Steiermark §§ 13—18 u. 52—135, Wien §§ 33—90, Prag §§ 43—97, Triest Art. 15—52), auf deren Details an dieser Stelle nicht einzugehen ist (s. Art. A. Hochbauten) stellen die Anforderungen fest, welche aus öffentlichen Rücksichten an die Art der Ausführung von Bauten gestellt werden. Schlechthin bindende und durchaus präcise Vorschriften in Bezug auf die Bauführungen kann die Gesetzgebung allerdings nicht treffen, sie muss sich vielmehr zumeist darauf beschränken, jene Anforderungen entweder durch den Hinweis auf das speciell zu wahrende öffentliche Interesse (z. B. „der Dachboden muss feuersicher belegt sein") oder durch Festsetzung des Minimums der Anforderungen (z. B. „Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, müssen mindestens 12 $m^2$ Grundfläche enthalten") oder durch Umgrenzung eines gewissen Spielraumes für die Wahl der Bau- und Constructionsart (z. B. Niederösterreich § 53: „im übrigen bleibt die Anwendung von Tram-, Sturz- und Dippelböden, sowie von Böden, die auf Eisenconstructionen beruhen, der freien Wahl

des Bauwerbers überlassen") oder endlich als Regeln zum Ausdruck zu bringen, von welchen Ausnahmen zugelassen werden können (z. B. Niederösterreich §§ 43, 44, 45, 47 u. v. a.), im übrigen aber den Baubehörden die Ermächtigung ertheilen, innerhalb der so umschriebenen Grenzen das Zweckdienliche nach freiem Ermessen zu verfügen. Einzelne B. O. ermächtigen die Behörde geradezu, außer den gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen, auch andere specielle zweckdienliche Bedingnisse dem Bauwerber aufzuerlegen.

Ist auf diese Weise dem freien Ermessen der Behörde ein weiter Spielraum gewährt, so muss doch andererseits festgehalten werden, dass dieses Ermessen durchaus auf die Beurtheilung der Anforderungen der der Baubehörde zur Wahrnehmung überwiesenen öffentlichen Interessen innerhalb der positiven Bestimmungen der B. O. (Budw., Nr. 6918) beschränkt ist, nicht aber etwa auch auf Fragen des Thatbestandes ausgedehnt werden kann. Die Baubehörde beurtheilt nach freiem Ermessen, ob eine Bauführung zu untersagen ist, weil ihr Rücksichten auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums entgegenstehen, weil sie sanitäre Uebelstände im Gefolge hätte, weil sie aus feuerpolizeilichen Rücksichten unzulässig ist, weil der Bau die Straße verunzieren würde (Budw., Nr. 4270, 6918, 5925, 5346 u. a.); die Feststellung hingegen, ob überhaupt solche Thatsachen vorliegen, welche eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der sanitären Rücksichten u. s. w. besorgen lassen, ist eine Frage des Thatbestandes und als solche dem freien Ermessen entrückt. Sehr richtig unterscheidet darum der V. G. z. B. in dem Erk. 12/X 89 (Alter 2264): „ob ein projectierter Bau durch den Bergbaubetrieb nach den obwaltenden Localverhältnissen bedroht erscheint oder nicht, ist eine Frage des Thatbestandes; ob in Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheitsrücksichten in derlei Fällen die Führung des Baues zu untersagen ist, hat die Behörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen." Das freie Ermessen wird nicht selten zum mindesten „durch die im Wege des Sachverständigenbeweises festzustellenden Thatsachen beschränkt" sein (Budw., Nr. 1848).

Nach übereinstimmender Vorschrift aller B. O. hat die der Baubehörde obliegende Beurtheilung der Zulässigkeit einer Bauführung ihre Grundlage nicht ausschließlich in der im Rahmen des Baupolizeirechtes zu treffenden Feststellung des aus öffentlichen Rücksichten Zweckdienlichen, sondern in dem Falle, dass gegen die geplante Bauführung von Seite einzelner Interessenten, insbesondere der Anrainer, auf individuelle, durch Normen des öffentlichen Rechts geschützte Interessen (Budw., Nr. 1591, 1592) sich stützende Einwendungen geltend gemacht werden, auch in der Entscheidung über diese Einwendungen zu finden. Dagegen üben allfällige Einwendungen privatrechtlicher Natur auf die Frage der Zulässigkeit der Bauführung in öffentlicher Rücksicht keinen Einfluss (das Nähere hierüber s. unter „Verfahren").

2. Für gewisse Fälle, bezw. Arten von Bauführungen gelten besondere, die allgemeinen Baupolizeinormen ergänzende oder abändernde Vorschriften, so insbesondere:

a) Für Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze (in Bezug auf das Material und die Höhe der auszuführenden Bauten, sowie in Bezug auf die Zulässigkeit von Umbauten, §§ 8 und 11 Minist.-Erl. 21/XII 95 R. 10 ai. 60);

b) für Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken oder in der Nähe von Locomotiv-Eisenbahnen (insb. aus Rücksichten der Feuersicherheit Minist.-Verord. 25/I 79 R. 19);

c) für Industriebauten, d. i. Bauten für Fabriks-, Gewerbs- und Handelszwecke, indem einerseits gewisse Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, andererseits aber Erleichterungen gegenüber den allgemeinen Baupolizeivorschriften eingeräumt werden; diese Erleichterungen sind verschieden je nachdem es sich um Industriebauten in isolierter oder in nichtisolierter Lage handelt (Kärnten § 68 ff., Schlesien § 75 ff., Istrien § 48 ff., Oberösterreich § 37 ff., Niederösterreich § 79 ff., Böhmen § 115 ff., Wien § 71 ff., Prag § 109 ff.);

d) für Bauwerke, welche für größere Ansammlungen von Menschen bestimmt sind, so Ausstellungsgebäude, Bazare, insb. Theater (nied.-österr. G. 15/XII 82 L. 68, böhm. G. 27/III 87 L. 27, Triest, G. 90 L. 10 u. 11).

3. Während die älteren B. O. auch für einzelne Arten von Bauführungen auf dem flachen Lande unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Erleichterungen gegenüber den allgem. Baupolizeinormen einräumen, können nach mehreren in neuerer Zeit erlassenen B. O. derartige Erleichterungen nur durch einen besonderen Act der Verwaltung zugestanden werden, u. zw. in denjenigen Gemeinden, welche wegen zerstreuter Lage der Häuser, wegen großer Entfernung von den Hauptverkehrsadern, oder wegen sonstiger, in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeter wichtiger Momente Erleichterungen in Anspruch nehmen. Die in diesem Falle eintretenden Abweichungen von den allgemeinen (materiellrechtlichen) Vorschriften sind in den B. O. specialisiert (z. B. Niederösterreich § 98 ff., Böhmen § 105 ff.). Diese Bauerleichterungen werden entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne bestimmt begrenzte Theile desselben, jedoch nur für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen zudem die Gemeinde auf die Erleichterungen verzichten kann, zugestanden; sie können aber auch von Fall zu Fall für einzelne in isolierter Lage (und nicht innerhalb eines genehmigten Lagerplanes) herzustellende Baulichkeiten (ausgenommen Industriebauten) in Anspruch genommen werden.

4. Die Baupolizei schließt auch die Ueberwachung der Bauführung, die Prüfung der Bewohnbarkeit und Benutzbarkeit neuhergestellter oder wesentlich umgestalteter Gebäude, (Wohnungen, Geschäftslocalitäten, Stallungen, Fabriksanlagen und Werkstätten; Bewohnungs- und Benützungsconsens) und die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Gebäude in sich. Die Baubehörde kann die Beseitigung wahrgenommener Baugebrechen im öffentlichen Interesse, oder auch Neuher-

stellungen an Gebäuden, z. B. aus feuerpolizeilichen Rücksichten nach Maßgabe der B. O. resp. Feuerlöschordnung, sie kann auch die Demolierung baufälliger, d. i. einer Reparatur nicht mehr fähiger Gebäude verfügen. Welche Maßregel im concreten Fall zu treffen ist, um der durch den baufälligen Zustand eines Gebäudes herbeigeführten Gefahr zu begegnen, bestimmt die Behörde nach freiem Ermessen. Die Beseitigung consensgemäß ausgeführter, nicht gefahrdrohender Bauten kann nur im Wege der Enteignung geschehen. (Alter Nr. 762, 764, 769, 772, 2288, 2290, vgl. auch Nr. 768, 766).

**VII. Das Verfahren in Baupolizeisachen.** 1. Das Baugenehmigungsverfahren im allgemeinen. Zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Bauänderungen an bestehenden Gebäuden, zumeist auch zur Herstellung und wesentlichen Abänderung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse („wenn diese Einfriedungen einer Fundierung bedürfen," Wien, § 14) ist die vorgängige Bewilligung der Baubehörde nothwendig. Mit dem schriftlich einzubringenden Bauconsensgesuch ist gleichzeitig der Bauplan vorzulegen. Erachtet der Bauherr, dass zu einem bestimmten Bauvorhaben (nach Maßgabe der in den meisten B. O. enthaltenen näheren Erläuterungen darüber, was im Sinne des Gesetzes als Neu-, Zu-, Umbau u. s. w. zu verstehen ist) der vorgängige Consens nicht erforderlich ist, so hat er sein Bauvorhaben (außer in Fällen der gewöhnlichen Ausbesserung) vor Beginn der Bauführung der Baubehörde anzuzeigen, der letzteren bleibt aber vorbehalten, die Ausführung nöthigenfalls von der Vorlage und Genehmigung eines Planes abhängig zu machen.

Der baubehördlichen Verfügung über das Bauconsensgesuch hat ein Localaugenschein voranzugehen, welchem nebst dem Bauherrn und Bauführer (zwei) Mitglieder der Gemeindevertretung, ein bei dem Bau nicht betheiligter befugter Bauverständiger, und nöthigenfalls auch ein Sanitätsorgan beizuziehen sind. Einzuladen sind die Anrainer, d. i. die Besitzer der an die Baustelle angrenzenden Realitäten. Die Unterlassung der Einladung anderer Betheiligter, so insbesondere der Besitzer der der Baustelle gegenüberliegenden Realitäten, begründet, sofern die Einladung derselben nicht (wie nach der B. O. für Niederösterreich § 24) ausdrücklich vorgeschrieben ist, keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, unbeschadet jedoch des Rechtes dieser Interessenten, bei der Verhandlung gegen Ausweis ihres rechtlichen Interesses zu intervenieren und gegen die Entscheidung Beschwerde zu führen (Alter Nr. 2268, Prag). Bei der commissionellen Verhandlung ist das Bauproject vom baupolizeilichen (und technischen) Standpunkte aus zu prüfen; außerdem ist, wenn von den Anrainern oder andern Betheiligten Einwendungen gegen den Bau erhoben werden, ein gütlicher Vergleich zu versuchen. Die Unterlassung des Vergleichsversuches begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (a. a. O. Nr. 729).

Aufgrund der Ergebnisse dieser Verhandlung erledigt sodann die Baubehörde das Baubewilligungsansuchen:

a) Durch Ertheilung der Baubewilligung, u. zw. entweder

α) nach Maßgabe des von dem Bauherrn vorgelegten Planes, wenn letzterer in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar erscheint, und die seitens der Interessenten etwa erhobenen Einwendungen entweder durch Vergleich beigelegt (vgl. hiezu den in Z. f. V. Jahrg. 82, S. 53 mitgetheilten Rechtsfall), oder, soweit sie auf das öffentliche Recht gestützt wurden, seitens der Baubehörde im Entscheidungswege als unbegründet abgewiesen werden; oder

β) unter theilweiser Abänderung des Planes, wenn sich eine solche aus öffentlichen resp. technischen Rücksichten, oder nach Maßgabe eines über die Einwendungen der Interessenten erzielten Vergleiches, oder endlich aufgrund der (von der Baubehörde zu treffenden) E. über die unbehobenen nicht privatrechtlichen Einwendungen der Interessenten als nothwendig erweist. Die als nöthig erkannten Berichtigungen und Abänderungen des Bauprojectes sind dem Bauwerber bestimmt und deutlich bekannt zu geben (Wolski, Nr. 128).

Der Bauconsens ist seiner rechtlichen Natur nach eine polizeiliche Verfügung, er ist die Form, in welcher die Baubehörde von der gesetzlichen Ermächtigung, Verfügungen in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung von Bauten zu treffen, Gebrauch macht. Hatte jedoch die Baubehörde auch über unbehobene nicht privatrechtliche Einwendungen zu entscheiden, so ist die Verfügung mit einer Entscheidung verknüpft, ja sie kann sich ihrem Inhalte nach zum Theil auf die letztere stützen, wenn nämlich aufgrund der Entscheidung über die Einwendungen eine Aenderung des Bauplanes verfügt wird, oder dem Bauherrn irgendwelche Auflagen gemacht werden. An den Bauconsens knüpft sich ipso jure das Verbot, anders als nach Maßgabe des genehmigten Planes und mit Einhaltung der in den Consens aufgenommenen Bedingungen zu bauen; jede solche Bedingung, gleichviel ob sie aus öffentlichen Rücksichten oder in Anbetracht privatrechtlicher Verabredungen oder endlich aufgrund der Entscheidung über nicht privatrechtliche Einwendungen aufgenommen wurde, wird zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Alter Nr. 736), welche, da die Baubewilligung nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object Geltung hat (a. a. O. Nr. 2270), auch einen Dritten, welcher den consentierten Bau ausführt, bindet. Die Baubewilligung ist aber andererseits auch dem jeweiligen nachbarlichen Besitzer gegenüber solange als rechtswirksam anzusehen, als eine Aenderung oder ein Widerruf von der competenten Administrativbehörde nicht erfolgt (E. d. O. G. H. 11/I 81, Z. 12.658/80 in Z. f. V., Jahrg. 1882, S. 177). Die Baubewilligung (nicht die Feststellung der

Baulinie, a. a. O. Nr. 2275) wird unwirksam, wenn binnen eines bestimmten Zeitraumes (zwei bis drei Jahre), vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wird (betr. Unterbrechung der Verjährung vgl. Alter Nr. 742), nach B. O. für Istrien § 12 auch, wenn die Arbeit durch einen ebensolangen Zeitraum eingestellt geblieben ist. Nach einzelnen B. O. kann nach Eintritt der Verjährung auf eine einfache Anzeige des Bauherrn hin die Baubewilligung erneuert werden, wenn sich die Localverhältnisse nicht geändert haben (Krain § 15, Schlesien § 15). Eine noch nicht zur Ausführung gelangte Baubewilligung kann nach krainischer B. O. § 15 innerhalb der Verjährungsfrist bei geänderten Localverhältnissen aus öffentlichen Rücksichten unwirksam erklärt werden.

b) Durch Verweigerung der Baubewilligung erfolgt die Erledigung des Gesuches:

α) wenn der Bauführung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, sei es, weil es sich um Verbauung eines noch nicht als Baugrund qualificierten Grundes handelt, diese aber unzulässig erscheint, sei es, weil der vorgelegte Bauplan mit den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen in dem Maße collidiert, dass sich eine gänzliche Umarbeitung desselben als nothwendig erweist; denn wenngleich die Baubehörden ein Bauproject darum, weil es irgend welcher Aenderungen bedürftig erscheint, nicht einfach abzuweisen gehalten sind (Alter Nr. 726), so tritt die Nothwendigkeit einer neuen Projectsvorlage und einer neuen Bauverhandlung doch dann ein, wenn die nothwendigen Aenderungen das Project als ein anderes und neues erscheinen lassen, wenn es sich also im rechtlichen Sinne um ein geändertes Bauansuchen handelt;

β) wenn im Sinne der über die unbehobenen nicht privatrechtlichen Einwendungen ergehenden Entscheidung die Bauführung schlechthin unstatthaft erscheint.

c) Auf den bloßen Ausspruch, ob und inwieferne der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar erscheint, hat sich die Baubehörde zu beschränken, wenn die gegen den Bau erhobenen privatrechtlichen Einwendungen im gütlichen Wege nicht beigelegt wurden; gleichzeitig hat die Behörde den Streit über diese Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen, nebstdem aber über allfällige unbehobene nicht privatrechtliche Einwendungen zu entscheiden. Die bei der Bauverhandlung vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen sind in dem Bescheide der Baubehörde sämmtlich zu berücksichtigen; die bloße Behauptung eines Privatrechtes (z. B. einer der Bauführung entgegenstehenden Servitut) seitens des Anrainers genügt schon, um die vorläufige Verweisung des Strittes auf den Rechtsweg zu begründen, und die Baubehörde ist nicht etwa befugt, die privatrechtlichen Einwendungen, welche ihr nicht haltbar scheinen, zu ignorieren. Der Vertheilung der Parteienstellung im Civilprocesse hat die Baubehörde in keiner Weise vorzugreifen; nicht die Parteien, sondern der Stritt sind auf den Rechtsweg zu verweisen (Wolski Nr. 129, 135, 150, Alter Nr. 715). Ueber die Frage der Zulässigkeit des Begehrens um Abänderung der über ein Baugesuch getroffenen, in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vgl. E. M. J. 21/IV 84, Z. 5606 in Z. f. V. Jahrg. 84, S. 178.

2. Besondere Vorschriften. Einzelne B. O. lassen ein in verschiedenen Punkten vereinfachtes Verfahren zu, wenn es sich um die Bewilligung zu Ausbesserungen oder Abänderungen, oder um ganz einfache Bauten handelt. Während hier die Erleichterung von Fall zu Fall eingeräumt wird, tritt dort, wo Bauführungen unter erleichterten Bedingungen (s. VI, 3) zugelassen sind (sei es für das Gemeindegebiet, für einen Gemeindetheil oder für einen einzelnen Bau), immer das vereinfachte Verfahren ein (das Baugesuch kann mündlich vorgebracht werden u. s. w.). Einzelne Erleichterungen des Verfahrens gelten auch dann, wenn es sich um Industriebauten in isolierter Lage handelt.

Für verschiedene Arten von Bauführungen gelten besondere, die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren ergänzende oder abändernde Bestimmungen, so insbesondere:

a) für Bauführungen, welche sich zugleich als eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbegesetze darstellen. Die Baubehörde darf den Bauconsens nicht ertheilen, insolange nicht die Betriebsanlage von der polit. Behörde bewilligt ist, und sie hat sich in der Baubewilligung selbst genau an die von der polit. Behörde bezüglich der Betriebsanlage gestellten Bedingungen zu halten. Der Localaugenschein ist womöglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen. Nach kärntnerischer B. O. § 12 steht bei solchen Bauführungen die Leitung der Baucommission und die Ertheilung des Bauconsenses der polit. Bezirksbehörde zu;

b) bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes (o. Bezirkes) stehender öffentlicher Fond führt (sowie bei Bauten zu Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes, niederösterreichische B. O. § 29), steht die Bauverhandlung und die Ertheilung des Bauconsenses der polit. Behörde zu (Nieder-Oesterreich: Statthalterei, Böhmen: polit. Behörde erster Instanz, bezw. Magistrat);

c) bei Bauten für den Allerhöchsten Hof hat die Statthalterei die Baucommission abzuhalten und die Entscheidung zu treffen (Nieder-Oesterreich § 29, Böhmen § 134). Bei Bauten in der Umgebung eines k. u. k. Schlosses oder Gartens ist vor Ertheilung des Consenses die Zustimmung des betreffenden k. u. k. Hofamtes einzuholen (Nieder-Oesterreich § 32, vergl. auch Hfkd. 3/VI 11);

d) bei Bauten in der Nähe einer öffentlichen Straße oder einer Eisenbahn sind zu der Baucommission auch die zur Verwaltung der Straße oder der Bahn berufenen Organe beizuziehen (bei Eisenbahnen insbesondere auch die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen, Erl. d. M. J. 19/XII 77 Z. 4699 und 30/XII 79 Z. 13716, abg. in Zeitsch. f. Verw. Jahrg. 1880, S. 160);

e) Projecte von H. auf Eisenbahngrundstücken sind von der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom fachlichen, von der polit. Landesstelle vom Standpunkt der Landesbauordnung und der Localinteressen zu begutachten; die Genehmigung derselben steht dem Handelsministerium zu (Verord. d. H. M. 25/I 79 R. 19, § 22);

f) von allen Baucommissionen, welche aus Anlass von Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze stattfinden, ist die k. u. k. Militärbaudirection in Kenntnis zu setzen; bezüglich der Ertheilung des Bauconsenses gelten die gewöhnlichen Vorschriften, doch darf selbst nach erlangtem Bauconsens mit dem Bau nicht ohne Zustimmung der Militärbehörde begonnen werden.

VIII. **Das Polizeistrafrecht.** Jede Uebertretung der Vorschriften der B. O. wird, insoferne sie nicht unter das allg. Str. G. fällt, als Polizeidelict mit einer Geldstrafe, welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit in Arreststrafe umzuwandeln ist, geahndet. Dem Wesen des Institutes der vorgängigen Genehmigung entspricht es, dass insoweit eine solche erforderlich ist, das Polizeidelict nicht durch Uebertretung der materiellen Vorschriften des Baupolizeirechtes, sondern durch Uebertretung des Verbotes, eine bestimmte Handlung ohne vorgängigen Consens vorzunehmen, bezw. bei der Ausführung von dem erlangten Consens irgendwie abzuweichen, begangen wird, und dass es somit für den Thatbestand des Delictes irrelevant ist, ob z. B. der ohne Consens ausgeführte Bau selbst den Vorschriften über die Bau- und Constructionsart entspricht oder nicht. Bei Uebertretungen dieser Art ist gemeinhin der Strafsatz ein höherer als bei Uebertretungen der materiellen Vorschriften der B. O. Das Benützen eines Neubaues ohne vorgängigen Benützungsconsens wird nach § 386 allg. Str. G. gestraft, auf bloße Umbauten findet diese Bestimmung keine Anwendung, und es ist soweit die consenslose Benützung eines solchen nach den Strafbestimmungen der B. O. zu behandeln (vergl. den in Zeitsch. f. Verw., Jahrg. 1888, S. 19 mitgetheilten Rechtsfall).

Erst für die Entscheidung der Frage, ob außer der Strafe auch noch die Beseitigung des ohne Consens oder consenswidrig geschaffenen Zustandes einzutreten hat, wird der Umstand von Belang, ob dieser Zustand nach Maßgabe der materiellen Bestimmungen der B. O. zulässig erscheint. Für die nachträgliche Consentierung sind formell und materiell genau dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend wie für den vorgängigen Consens; die Rechtslage der einzelnen Interessenten und die Competenz der Behörde ist in beiden Fällen die gleiche (Alter 761). Der nachträglichen Ertheilung des Bauconsenses steht nicht entgegen, dass gegen den consenslos ausgeführten Bau privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, doch ist für diese der Rechtsweg vorzubehalten (ebenda 2287).

Der Bauherr verfällt in Strafe auch dann, wenn er sich zur Bauführung einer nach den Gewerbegesetzen (G. 26/XII 93) hiezu nicht berechtigten Person bedient oder es unterlässt, eine Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Die Ausübung der Strafgewalt steht, insoweit es sich um die nach der B. O. zu ahndenden Uebertretungen handelt, im allgemeinen dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen im übertragenen Wirkungskreise (vergl. Erl. d. M. J. 14/X 89, Z. 15371 in Zeitsch. f. Verw., Jahrg. 90, S. 39), nach einzelnen B. O. jedoch der polit. Bezirksbehörde zu, wenn es sich um Bauten handelt, welche mit gewerblichen Betriebsanlagen in Verbindung stehen. Der Recurszug geht an die polit. Behörde. Gegen gleichlautende Entscheidungen der polit. Behörden erster und zweiter Instanz ist ein weiterer Recurs ausgeschlossen (in Böhmen auch dann, wenn die Statthalterei das Straferkenntnis gemildert hat).

In Wien, Prag und Triest sowie in anderen Städten mit eigenem Statut wird das Strafrecht vom Magistrat gehandhabt; der Recurszug geht an die Statthalterei und das Ministerium des Innern, doch ist der Recurs gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ausgeschlossen. (Ueber die Verjährung s. Minist.-Verord. 3/IV 55 R. 61 § 4; dazu Underrain in Zeitsch. f. Verw., Jahrg. 93, S. 205.)

### Literatur.


Außer den im Contexte citierten Abhandlungen, Kielmansegg, Graf, die neue B. O. für das Land Nieder-Oesterreich (außer Wien), 3. Aufl., 1894. Mayrhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst. Ulbrich: Lehrb. d. österr. St. R. S. 518 ff.


Gluth.

## Holztrift.

I. Trift und Flößerei. — II. Triftgesuche, behördliche Bewilligung. — III. Triftbauten. — IV. Triftschäden. — V. Kosten. — VI. Strafen.

I. **Trift und Flößerei.** Unter Trift versteht man nach dem F. G. das Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude; endlich finden die Triftbestimmungen des F. G. Anwendung auf die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken). Flößerei im engern Sinne umfasst die Beförderung des Holzes zu Wasser ohne eigene Flößereigebäude. Charakteristisch für das Schwemmen ist (nach dem F. G. und Erk. d. V. G. 11/XI 80 Budwinski 915, s. auch Erl. d. A. M. 12/XII 79, Z. 9067) der Umstand, dass das Holz, mag dasselbe welche Dimensionen immer haben und mag es in Bündel vereinigt sein oder nicht, der Triebkraft des Wassers allein überlassen und durch diese befördert wird; wenn hingegen verbundene Hölzer durch Menschenkraft von diesen aus geleitet werden, dann ist Flößerei im engeren Sinne vorhanden. Der Umstand, ob Trift oder Flößerei vorliegt, hat zunächst Bedeutung für die rechtliche Eigenschaft eines Ge-

wässers. Nach dem Wasserrecht 30 V 69 R. 93 sind „Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut", während sie diese Eigenschaft durch das Triften nicht erhalten. Ferner hat dieser Unterschied insoferne Bedeutung, als die eigentliche Flößerei (ohne Flößereigebäude) nach dem Wasserrechte, das Triften nach dem F. G. behandelt wird.

II. **Triftgesuche, behördliche Bewilligung.** Eine Trift kann nur mit Bewilligung der polit. Behörde vollzogen werden u. zw. muss auch der Eigenthümer eines Privatgewässers, wenn er in seinem Gewässer triften will, ein Gesuch an die Behörde einbringen. Maximaldauer der Triftbewilligung 30 Jahre. In den Gesuchen sind Zeit, Ort des Beginnes der Trift, Sortimente und Menge der Trifthölzer genau anzugeben; die Gesuche sind in den Gemeinden, durch welche die Trift geführt werden soll, sofort zu veröffentlichen, Mitbewerbungen binnen 14 Tagen einzubringen. Bewilligung eines Triftgesuches soll nur dann versagt werden, wenn die Triftung mit großen Gefahren verbunden wäre, wenn bestehende und nicht zu verlegende Anlagen von großer Wichtigkeit wegen der Trift beseitigt werden müssten oder durch dieselbe Beschädigungen zu befürchten sind, welche von den Unternehmern voraussichtlich nicht ersetzt werden könnten. Bewerben sich Mehrere um die gleiche Trift, so ist gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt eine solche nicht, so wird jedem Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt oder falls dies nicht möglich, das Triftwasser demjenigen überlassen, der die wertvollere Holzmenge zu triften hat; bei gleich wertvollen Holzmengen gebürt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer neuen Trift demjenigen, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will. Der Triftberechtigte muss aber dann die Hölzer der übrigen Triftwerber um den örtlichen Wert übernehmen oder gegen angemessene Vergütung mittriften, insoweit dadurch die Abtriftung seiner eigenen Hölzer nicht gehindert wird. Können nicht alle Hölzer mitgetriftet werden, so gebürt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Triftunternehmers zunächst vorfinden. Die Triftholzer sind mit einer der polit. Behörde bekannt zu gebenden Marke zu versehen; bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa zu gebende besondere Länge die Marke.

Die Triftarbeiter konnen behufs Triftbesorgung längs der Triftgewässer fremde Grundstücke betreten; Schade ist zu vergüten.

III. **Triftbauten** können ebenfalls nur über behördliche Bewilligung errichtet werden. Wenn Mehrere an gleicher oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen und ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, erhält derjenige die Baubewilligung, welcher die wertvollste Holzmenge zu triften hat, bei gleich wertvollen Holzmengen der länger Triftende. Der Eigenthümer eines Triftbaues hat jedem Triftberechtigten den nöthigen Gebrauch des Triftbaues gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Durch neue Triftbauten darf die Benützung von bereits bestehenden brauchbaren Bauten sowie die Ausnützung schon bestehender Triftrechte nicht beeinträchtigt werden. Will der Eigenthümer eines Triftbaues denselben fernerhin nicht mehr in gutem Stande erhalten, so hat er denselben zu veräußern, in Bestand zu geben oder abzutragen.

Zur Erhaltung der Triftbauten sind, vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Dritter, die Eigenthümer der Anlage verpflichtet. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, u. zw. in Ermanglung eines anderen Maßstabes nach Verhältnis des Nutzens.

Wird zur Errichtung von Triftbauten oder zur Holzbringung überhaupt die Benützung fremder Privatgewässer nothwendig, so ist nach § 24 F. G., wenn die polit. Behörde diese Nothwendigkeit anerkennt, erforderlichenfalls die zwangsweise Gestattung der Privatgewässer gegen Vergütung des etwa zugefügten Schadens auszusprechen, analog der Verfügung, welche jedem Waldbesitzer das Recht einräumt, gegen Schadenersatz seine Waldproducte über fremde Grundstücke auszubringen, wenn andere Art der Ausbringung entweder unmöglich oder übermäßig kostspielig wäre. — Die Bestimmungen des Wasserrechtes finden subsidiär für Triftbauten und Triften überhaupt Anwendung, wenn das F. G. oder specielle Triftordnungen keine Normen enthalten, z. B. über Beseitigung oder Beschränkung der zu Triftzwecken errichteten Stauwerke, wenn dieselben in einer schädlichen Weise hergestellt sind, über Staumaße u. s. w. Es ist auch unzweifelhaft, dass zur Herstellung von Triftcanälen u. dgl. auch die Expropriationsbefugnisse des Wasserrechtes (in den meisten Landeswasserrechten §§ 27 und 28) in Anspruch genommen werden können.

IV. **Triftschäden.** Der Triftunternehmer hat bedrohte Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke insoweit es die Behörde für nöthig erachtet, durch Schutzbauten zu sichern und zu Schutzbauten, welche nur theilweise wegen der Trift errichtet werden, verhältnismäßig beizutragen. Schäden, welche trotz der Schutzvorkehrungen entstehen, müssen, wenn sie ausschließlich auf die Trift zurückzuführen sind, von dem Triftunternehmer vergütet werden. Andere Schäden müssen von Triftunternehmer und Uferbesitzer verhältnismäßig getragen werden u. wenn sich der Antheil der Trift an der Schädigung nicht bestimmen lässt, zu gleichen Theilen. Für Beschädigungen, welche auch ohne Trift eingetreten wären, ist ein Ersatz nicht zu leisten. Nach Beendigung der Trift hat der Berechtigte sofort die Anzeige zu erstatten; die polit. Behörde fordert zur unverzüglichen Anmeldung der Triftschäden auf. Schadenersatzansprüche, welche später als 14 Tage nach der Verlautbarung angemeldet werden, werden nicht mehr beachtet. Kommt kein Vergleich über den Triftschaden zustande, so hat zunächst die Verwaltungsbehörde den Unternehmer zur Tragung des durch Sachverständige festgesetzten Schadenersatzbetrages zu verurtheilen; beide Theile können gegen eine solche Entscheidung den Rechtsweg betreten. Geschieht dies

nicht, so hat der Triftende binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen; geschieht es, so ist der Schadenersatzbetrag gerichtlich sicherzustellen. Schaden, welcher bereits abgetriftete Hölzer, die aufgelagert und durch ein Hochwasser wieder weggeschwemmt wurden, verursacht haben, braucht nicht vergütet zu werden, weil in diesem Falle eine Trift nicht mehr vorliegt und daher auch kein Triftschaden. (Erk. d. V. G. 7 III 84 Budwinski 1686.)

V. **Kosten.** Für die bei Triften nöthigen Commissionen auflaufende Kosten haftet der Triftunternehmer u. zw. bezüglich der Ausführung der Trift über fremde Grundstücke und zur Feststellung der Entschädigung auch dann, wenn der betheiligte Grundeigenthümer mit der außerämtlich angebotenen Entschädigung sich nicht begnügt u. die Feststellung im Wege des gesetzlichen Verfahrens begehrt oder wenn die im Vergleichswege angebotene Entschädigung höher war als die behördlich festgestellte. (Erl. d. A. M. 3 I 80, Z. 12.440 ex 79).

VI. **Strafen.** Uebertretungen der für die Holztrift u. Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind nach Maßgabe des veranlassten Schadens u. zw. bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5—100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit 100—500 fl. oder mit dem Verluste der Befugnis zu bestrafen; außerdem ist der ganze angerichtete Schaden zu vergüten. Marchet.

## Humanitätsanstalten.

I. Oberaufsicht. — II. Vorsorge für Blinde. — III. Vorsorge für Taubstumme. — IV. Vorsorge für Blödsinnige. — V. Siechen- und Versorgungshäuser. — VI. Kinderbewahranstalten. — VII. Sonstige Gebiete der Humanitätspflege.

I. **Die Oberaufsicht** über die Humanitätsanstalten und die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung derselben obliegt nach § 2 des G. 30 IV 70 R. 68 der Staatsverwaltung.

Zur Führung der Aufsicht über derlei Anstalten sind die polit. Behörden I. Instanz und zwar insbesondere die Amtsärzte bei denselben berufen (§ 8 des obigen Gesetzes).

II. **Vorsorge für Blinde.** Zur Unterbringung von Blinden bestehen Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalten mit besonderen Statuten. Im Jahre 1891 bestanden 10 Blindeninstitute, 8 Erziehungs- und 2 Beschäftigungsanstalten, dieselben enthielten 771 bezw. 538 und 233 Zöglinge. 16.113 Blinde waren in keiner Blindenanstalt untergebracht, von denen sich 5·6% im Alter unter 10 Jahren befanden.

Nach dem Stud. Hfd. 26 XI 18, Z. 3941, sollen blinde Kinder, nachdem sie nicht immer in Blindeninstituten untergebracht werden können so viel als möglich zum Besuche der öffentlichen Schulen verhalten werden.

In den Erziehungsinstituten werden die Zöglinge in den Elementargegenständen unterrichtet und genießen außerdem viele Zöglinge Unterricht in der Musik. Männliche Zöglinge erhalten außerdem Unterricht in Flecht-, Klöppel-, Bürstenbinder- und Drechslerarbeiten, die weiblichen im Stricken, Spinnen, Häkeln, Netzen und Nähen.

III. **Vorsorge für Taubstumme.** Zum Zwecke des Unterrichtes von Taubstummen bestehen Taubstummen-Institute (im Jahre 1891 bestanden 17 mit 1494 Pfleglingen, 27.848 Taubstumme waren in keinem Taubstummen-Institute untergebracht, hievon standen 12·5% im Alter unter 10 Jahren, 14·2% im Alter von 10—15 Jahren).

Die Zöglinge der Taubstummen-Institute erhalten Unterricht in den Elementargegenständen, und außerdem im Zeichnen und Turnen, im Schmiede-, Schuster- und Tischlerhandwerk, in der Korbflechterei, Buchbinderei und Holzschnitzerei, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten.

Bezüglich der Art und Weise, in welcher Staat, Land und Gemeinde an den Kosten für die Erhaltung der Taubstummenanstalten betheiligt sind, liegen nicht von allen Ländern gleiche und genaue Nachweisungen vor.

Für das k. k. Taubstummeninstitut in Wien und für das Prager Taubstummeninstitut leistet der Staat einen Beitrag, die übrigen zumeist aus Stiftungen und milden Beiträgen errichteten Anstalten werden von den betreffenden Landesfonden und durch Sammlungen unterstützt.

Das Statut für das Taubstummeninstitut in Wien wurde mit A. E. 28 VI 72 genehmigt und mit Erl d. M. C. U. 5 IX 72, Z. 8962, V. Bl. 73 kundgemacht.

IV. **Vorsorge für Blödsinnige.** Zur Unterbringung von Blödsinnigen (Cretinen) bestehen vereinzelte Idiotenanstalten (im Jahre 1891 4, hievon 2 in Steiermark), zum Theile werden dieselben in Versorgungsanstalten untergebracht.

Ausfürliche Bestimmungen über die Evidenthaltung derselben bestehen in Steiermark (Verordnung der steiermärkischen Statthalterei 5/IV 53 L. 66).

V. **Siechen- und Versorgungshäuser.** In Siechen- oder Versorgungshäuser sollen solche Individuen aufgenommen werden, die entweder an unheilbaren Krankheiten leiden oder mit ekelerregenden körperlichen Schäden behaftet sind und endlich solche Individuen, die ganz erwerbsunfähig und von allen anderweitigen Unterstützungen ihrer Angehörigen oder Anverwandten entblößt sind (Hfkzd. 15 IV 17). Ekelerregende mit Krebsschäden, Fallsucht u. dgl. Krankheiten behaftete Individuen, sind von dem Besuche der Straßen und Versammlungen auszuschließen und in eigenen Siechenanstalten aufzunehmen (Hfkzd. 27/VIII 1773 und 7/X 1784). Eine oder mehrere derartige Anstalten bestehen in den meisten politischen Bezirken der einzelnen Länder, mit Ausnahme von Galizien, Krain, Dalmatien und der Bukowina, wo es deren nur wenige gibt. Bezüglich der Art der Verpflegung der Aufgenommenen, weisen sie groß-

Verschiedenheiten auf. In vielen genießen die Pfleglinge Wohnung und Verpflegung; in anderen haben die Armen unentgeltliche Wohnung, müssen sich aber selbst verpflegen, oder sie erhalten Wohnung und bestimmte Geldbeträge, oft auch Nahrungsmittel.

VI. **Kinderbewahranstalten.** Diese theilen sich in 3 Gruppen.

a) Krippen und Säuglingsbewahranstalten: Zweck derselben ist es gesunde Kinder der ärmeren Classe, welche noch zu klein sind, um in Kleinkinderbewahranstalten zugelassen zu werden, des Tags über aufzunehmen, zu pflegen und zu überwachen. Derartige Anstalten bestehen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern nur in wenigen Orten, meist in volkreichen Städten, und hat sich ihre Zahl in den letzten Jahren wenig vermehrt.

Mit dem Erl. d. M. J. 23/XII 52, Z. 6209 wurden die unterstehenden Behörden aufgefordert, auf die Verbreitung von Krippen hinzuwirken.

b) Die eigentlichen Kinderbewahranstalten haben die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Classe vom 2. bis 6. Lebensjahre, welche noch nicht schulpflichtig sind und deren Eltern das Brod außer Hause verdienen, zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen. Die Zahl der Kinderbewahranstalten ist weit größer. Sie belief sich im Jahre 1891 auf 457. Die größte Zahl derselben befinden sich in den Landeshauptstädten.

c) Kindergärten. Zum Zwecke der Unterstützung und Ergänzung der häuslichen Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter und zur Vorbereitung der Kinder für den Volksschulunterricht durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes bestehen Kindergärten. Die Aufnahme in dieselben darf nicht vor Antritt des 4. Lebensjahres erfolgen. Die Zahl der Kindergärten betrug im Jahre 1891, 575. Die größte Zahl weisen die Landeshauptstädte auf. Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten wurden mit Erl. d. C. U. M. 22/VI 72 R. 108 getroffen.

VII. **Sonstige Gebiete der Humanitätspflege.** Hinsichtlich der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten und der Armeninstitute, welche gleichfalls in das Gebiet der Humanitätspflege gehören, wird auf die besonderen Artikel „Krankenanstalten", „Irrenwesen", „Gebäranstalten", „Findelanstalten" und „Armenwesen" verwiesen.

**Literatur.**

Obentraut: Handbuch der Sanitätsgesetze. Wien, Manz 1881. Ueber Findelanstalten vgl. Bd. I, S. 519.

v. Haberler.

## Jagdgenossenschaft.

I. Zusammensetzung. — II. Competenz.

I. **Zusammensetzung.** Im Gegensatze zu den Ländern, in welchen das P. 7/III 49 gilt, bildet in Böhmen (nach § 4, G. 1/VI 66) auf jenen Grundstücken, welche nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehören, „die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft (§ 107 Gem. Ord. v. J. 64), insoferne ihr zusammenhängender Grundcomplex mindestens 115 *ha* beträgt, eine J. und ist selbe unter den durch das Jagdgesetz 1/VI 66 bestimmten Bedingungen zur Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Jagdgebiete befugt." Während in dem Geltungsgebiete des P. v. J. 1849 die nicht zu Eigenjagdgebieten gehörigen Grundstücke dem Gemeindejagdgebiete zugewiesen sind, ist in Böhmen die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft durch die J. zur Ausübung des Jagdrechtes befugt, vorausgesetzt, dass die hier in Frage kommenden Grundstücke einen zusammenhängenden Complex von mindestens 115 *ha* umfassen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Grundstücken von Amtswegen dem Besitzer des zumeist angrenzenden Jagdgebietes zugewiesen. Nach dem mitgetheilten Wortlaute des Gesetzes gehören in die J. die innerhalb einer Ortschaft wohnenden, also behausten Grundbesitzer; hiebei wird die Ortschaft im Gegensatze zur Orts- oder Cataſtralgemeinde verstanden und bedarf es zur Begründung einer J. auch nicht eines selbständig abgegrenzten Ortsgebietes (Erk. d. V. G. 26/I 83 Budw. 1642 u. 19/III 85 Budw. 2461).

Die J. verwaltet das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern; derselbe wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlberechtigt ist der innerhalb des Ortschaftsgebietes liegende Grundbesitz, und zwar fällt auf je 4 *ha* eine Stimme; kein Grundbesitzer darf aber mehr als die Hälfte aller Stimmen der J. ausüben; Stimmenabgabe nicht geheim. Verlautbarung der Wahl erfolgt „auf die ortsübliche Weise", d. h. in der Art, welche für Verlautbarungen in jenem Orte üblich ist, für welchen die Ausschusswahl vorzunehmen ist (Erk. d. V. G. 21/V 84 Budw. 2138 u. 30/V 91 Budw. 5996).

II. **Competenz.** „Die J. ist verpflichtet, das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder durch eigens bestellte, vorschriftsmäßig beeidete Sachverständige zu ihren Gunsten ausüben zu lassen. Die Verpachtung kann entweder aus freier Hand oder im Wege der Licitation stattfinden. Bei einem Jagdcomplexe von mindestens 1500 *ha* kann der Bezirksausschuss eine getheilte Verpachtung des Jagdgebietes bewilligen." Die Vertretung der J. nach außen und die Durchführung der Beschlüsse der J. erfolgt durch den Jagdausschuss. Dadurch, dass die J. ermächtigt ist zu beschließen, ob die Jagdausübung verpachtet oder zu Gunsten der J. durch Sachverständige ausgeübt werden soll, unter-

scheiden sich die für J. geltenden Jagdnormen sehr wesentlich von jenen, welche in den Ländern des 49er Patentes gelten. Der Jagdausschuss bestimmt, wenn die J. die Jagdverpachtung beschlossen hat, ob dieselbe aus freier Hand oder durch öffentliche Licitation zu erfolgen hat. Doch kann der Jagdausschuss hiebei nicht nach seinem Belieben vorgehen, sondern ist an die „Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse" gebunden. (§ 13 G. 1/VI 66.) Demnach soll der Jagdausschuss jene Art der Ausübung des Jagdrechtes wählen, von welcher die beste Verwertung des Rechtes zu Gunsten der J. und der Erhaltung der Jagd erwartet werden kann. (Erk. d. V. G. 25/IV 77 Budw. 68 u. 17/I 83 Budw. 1629.) Wenn ein Jagdausschuss, ungeachtet des Vorliegens eines höheren Pachtanbotes beschließen würde, die Verpachtung um einen geringeren Pachtzins anzunehmen, so gilt ein solcher Beschluss nicht als mit „Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse" gefasst. (Erk. d. V. G. 17/I 83 Budw. 1629.) Die Entscheidung über diese Frage steht den übergeordneten autonomen Behörden zu, dem Bezirks- und Landesausschusse, welche überhaupt von Amtswegen die Ordnung der Jagdverhältnisse nach den §§ 2, 4, 6, 8—22 des Jagdgesetzes zu überwachen und zu erhalten haben. Wenn ein Jagdausschuss z. B. in der Frage, ob freihändige oder licitatorische Verpachtung vorgenommen, oder ob die Jagdausübung durch eigene Sachverständige ausgeübt werden soll, oder über die Constituierung des Jagdgebietes beschließt, so können die übergeordneten autonomen Behörden, für den Fall, als sie die Entscheidung der J. oder des Jagdausschusses dem Gesetze nicht entsprechend finden, dagegen von Amtswegen einschreiten, ohne dass sie hiezu von einer Partei angerufen worden wären. Jagdverpachtungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der übergeordneten autonomen Behörden.

Das einer J. zustehende Jagdrecht kann nur dann durch Sachverständige zu Gunsten der J. ausgeübt werden, wenn sich mindestens drei Viertheile aller Stimmen der J. hiefür entscheiden. (§ 14 Jagdgesetz.) Als Sachverständige gelten nach G. 21/II 70 L. 15 nur solche Personen, welche bei der politischen Behörde unter Zuziehung eines geprüften Fachmannes die Prüfung aus dem Jagdwesen und Jagdgesetze mit Erfolg bestanden haben.

Marchet.

---

## Jagdkarten.

In allen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, Görz, Gradiska und Triest, sind J. eingeführt. Es sind dies behördliche Legitimationspapiere, deren Zweck die Regelung der Jagdausübung und die Erhebung einer Abgabe ist. Niemand kann in den Provinzen, in welchen J. gesetzlich eingeführt sind, die Jagd ohne J. ausüben, doch berechtigt der Besitz einer J. allein ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten, sowie den Besitz eines Waffenpasses noch nicht zur thatsächlichen Ausübung der Jagd. In Tirol erhalten nur die Pächter, Mitpächter und Jäger, nicht aber Jagdgäste J. Die Mitglieder des von fremden Staaten in Oesterreich-Ungarn accreditierten diplomatischen Corps bedürfen zur Ausübung der Jagd weder einer J. noch eines Waffenpasses. (Erl. d. M. J. u. A. M. 30/III 81, Z. 1647 u. 23/I 84, Z. 235, ferner Erl. d. M. J. 28/XI 77, Z. 4407 und 13/III 84, Z. 1059.) Militärpersonen bedürfen bei Ausübung der Jagd der J.; nur die activ dienenden Officiere, welche in Uniform der Jagd obliegen, sind von der Verpflichtung einen Waffenpass zu besitzen, befreit. Die Besitzer haben die J. bei Ausübung der Jagd mit sich zu führen und auf Verlangen dem Sicherheitspersonale vorzuzeigen. Will jemand die Jagd ohne J. ausführen, so ist der Jagdherr nur befugt, demselben die Jagdausübung zu untersagen, nicht aber zu einer directen Amtshandlung, z. B. Abnahme des Gewehres. (Erk. d. O. G. H. als Cassationshofes 25/IV 84, Z. 1596.)

Die J. werden von der polit. Behörde erster Instanz ausgestellt, in deren Bezirk der Bewerber seinen jeweiligen Aufenthalt hat.

Der J. gelten regelmäßig für ein Jahr vom Tage der Ausstellung, in Böhmen ohne Beschränkung, in der Bukowina für das Jagdjahr, in Kärnten für das Jahr, in welchem sie ausgestellt wurden. Die für die J. zu entrichtende Taxe ist in den einzelnen Ländern verschieden hoch und schwankt zwischen 2 und 5 fl., in Böhmen 10 fl. Neben der Taxe ist ein Stempel zu entrichten, welcher bei den von Bezirkshauptmannschaften ausgestellten J. 1 fl. beträgt, bei den von den Gemeinden mit eigenem Statut ausgestellten 50 kr., für das Jagdpersonal 15 kr. Gesuchstempel wegen Ausfolgung einer J. 50 kr. Unentgeltlich werden J. ausgefolgt an das beeidete Jagdschutzpersonale, in einigen Ländern auch an das Forstschutzpersonale; in mehreren Provinzen auch an Schüler niederer Forstschulen, an Praktikanten während ihrer Lehrzeit. Verweigert wird eine J. den Minderjährigen, wenn nicht Väter oder Vormünder für dieselben ansuchen (bei Schülern und Praktikanten die Direction oder der Lehrherr), im Taglohn stehenden Personen und solchen, welche aus wohlthätigen Anstalten oder von einer Gemeinde unterstützt werden, Geisteskranken und Trunkenbolden, für eine gewisse Zeit jenen Personen, welche ein Verbrechen begangen haben oder ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen, oder Uebertretung des Diebstahles, sowie wiederholte Uebertretungen des Wildschon- oder Jagdgesetzes. Tritt ein Ausschließungsgrund ein, so hat die Behörde die J. ex offo einzuziehen.

Der Erlös für die J. sowie die Strafgelder fließen theils in den Landescultur- theils in den Landesfond, manchmal werden sie direct Zwecken der Armenpflege zugewiesen. Verjährung der Strafbarkeit von Uebertretungen gegen die Vorschriften

über J. binnen 3 Monaten. Handhabung der Vorschriften obliegt der polit. Behörde; gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ist Berufung ausgeschlossen. Marchet.

---

## Jagdrecht.

I. J. 1. Allgemeines. 2. Inhalt des J. — II. Jagdgebiet. 1. Zusammenhang. 2. Enclaven. 3. Einfriedung. — III. Jagdpacht. — IV. Jagdpolizei. 1. Allgemeines. 2. Schonzeit. 3. Personale. — V. Wildfolge. — VI. Wild- und Jagdschaden.

I. J. 1. Allgemeines. Das Jagdgesetz ist datiert vom 7/III 49 R. 154 und gilt in ganz Oesterreich mit Ausnahme von Böhmen und Dalmatien. In Böhmen gilt das G. 1/VI 66 L. 49, in Dalmatien ist die Jagd frei und deren Ausübung nur durch das Waffenpatent sowie durch das Feldschutzgesetz 13/II 83 L. 18 beschränkt; letzteres erklärt „das Jagen auf Privatgrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers“ für verboten.

Die Frage, ob das J. ein Ausfluss des Eigenthumsrechtes oder als ein selbständiges Recht anzusehen ist, hat nicht nur theoretisches Interesse sondern auch praktische Bedeutung, kann aber auch heute noch nicht als vollkommen gelöst betrachtet werden. Verwirrend wirkt die Anerkennung des J. als „Ausfluss des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden“, wie sie sich schon im alten deutschen Rechte findet und auch in neueren Jagdgesetzen ausdrücklich erscheint, z. B. im ungar. Jagdgesetze vom J. 1883: „Das J. ist ein untrennbares Zugehör des Grundeigenthums“, im Jagdgesetz für Böhmen: „Das J. ist Ausfluss des Grundeigenthumes“, im preußischen J. u. s. w.

Die Gründe dafür, das J. nicht als integrierenden Bestandtheil des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden sondern als ein zu demselben gehörendes, mit demselben untrennbar verbundenes selbständiges Recht angesehen, scheinen zu überwiegen. An der Richtigkeit dieser Ansicht macht auch die in dem Erk. d. V. G. 20/X 82 Budw. 1532 vorgebrachte Begründung nicht irre. Aus dem im P. 7/III 49 an der Spitze stehenden Satze „Das J. auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben“ folgert der Verwaltungsgerichtshof, dass das J. „nicht irgend ein specielles selbständiges, unter die allgemeinen Kategorien der Rechte nicht subsumierbares Recht ist, sondern einfach als ein Ausfluss des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden erscheint.“ Daraus wird gefolgert, dass „das J. des Eigenthümers von 200 Joch zusammenhängenden Grundbesitzes nichts Singuläres, sondern die Regel ist, welche von selbst eintritt.“ Daraus, dass das J. mit dem Grundbesitz verbunden ist, folgt nicht, dass es ein Theil des Eigenthumsrechtes ist; im Gegentheile, es folgt daraus, dass das J. mit dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden „verbunden“ ist, dass es ein „Ausfluss“ dieses Eigenthumsrechtes ist, viel eher, dass das J. ein selbständiges Recht darstellt, denn zu einer Verbindung gehören von einander verschiedene Theile. Schon der Tractatus de juribus incorporalibus von 1679 führt das J. neben dem Berg- und Zehentrecht als ein selbständiges, dem Eigenthumsrechte gegenüberstehendes jus incorporale auf, ähnlich auch der codex Theresianus. § 292 a. b. G. B. bezeichnet das Recht „zu jagen und zu fischen“ als „unkörperliche Sache“ und coordiniert es „allen anderen Rechten.“ Indirect anerkannt wird die Selbständigkeit des J. im a. b. G. B., indem § 383 die Regelung des Jagd- und Fischereigesetzes in der Hauptsache der polit. Gesetzgebung zuweist.

Der Inhalt der Sätze wie „das J. ist ein Ausfluss des Grundeigenthumes“ u. dgl. ist offenbar nicht der, das J. zu einem Theile des Eigenthumsrechtes zu stempeln, sondern der festzustellen, dass der Grundeigenthümer schon aus der Natur der Sache am meisten dazu berufen erscheint, zugleich Jagdberechtigter auf seinem Grunde zu sein und dass man daher grundsätzlich die Ausübung des J. in seine Hand legt, es ihm jedoch nicht überläßt, wenn die Voraussetzungen (insbesondere ein entsprechender Umfang seines Besitzthumes) nicht gegeben sind. Praktisch bedeutsam ist diese Streitfrage für das Verhältnis zwischen Grundeigenthümer, Jagdberechtigten und Wild.

2. Inhalt des J. Das J. gibt dem Betheiligten das Befugnis, ausschließlicher Eigenthümer des im Reviere befindlichen Wildes zu werden, gewöhnlich auch das ausschließliche Befugnis, das Wild zu occupieren (erlegen, fangen), sowie das Wild entsprechend zu hegen (P. 28/II 1786 u. Erl. d. M. J. 15/XII 52 R. 257). Welche Thierarten zu den sogen. jagdbaren gehören, ist nirgends festgestellt; doch dürfte wohl folgende Darstellung den Stand der Frage richtig wiedergeben:

a) Solche Thiere, welche als ausschließlich der Jagd vorbehalten anzusehen sind, welche also nur vom Jagdberechtigten erlegt (gefangen) werden dürfen und welche als „ansprüchige“ anzusehen sind, so dass dieselben nur vom Jagdberechtigten ins Eigenthum erworben werden können, sind die in den Schongesetzen als nützlich bezeichneten Thierarten (Haar- und Federwild), ferner die nicht in den Wildschongesetzen bezeichneten Thierarten, wenn dieselben weidmännisch erlegt zu werden pflegen und nicht als Raubthiere zu behandeln oder wenn sie durch specielle gesetzliche Normen den specifisch jagdbaren Thieren zugezählt werden, z. B. Fuchs, Eichhörnchen, Kaninchen, Dachs. b) Daneben gibt es Thierarten, bei welchen die Occupation (Erlegen, Fangen) nicht ausschließlich dem Jagdberechtigten vorbehalten, sondern auch anderen, jedermann gestattet ist, deren Erwerbung ins Eigenthum aber doch dem Jagdberechtigten ausschließlich zusteht. Es sind dies Schwarzwild außerhalb eines Thiergartens und die schädlichen Raubthiere, Fischotter und einzelne Wasservögel, welche in den Fischereigesetzen benannt sind. Diese Thiere können von jedermann (bezw. dem Fischereiberechtigten) erlegt werden, gehören aber dem Jagdberechtigten. c) Andere Thierarten, wie z. B. Raben, Krähen, Igel, Wiesel,

Geier, Adler, Falken, Eulen u. s. w. kann der Jagdberechtigte erlegen, aber es steht dieses Recht auch anderen Personen zu, doch kann der Jagdberechtigte nicht beanspruchen, dass ihm die erlegten Thiere gehören, sie sind freistehende Sachen, welche nach § 382 a. b. G. B. jederman durch Zueignung ins Eigenthum erwerben kann. Die Zueignung solcher Thiere durch den Nichtjagdberechtigten ist gebunden an mancherlei Voraussetzungen: Verwendung der Schusswaffe nur gegen Waffenpass, im Jagdreviere ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten Schusswaffe nicht gestattet, ebensowenig Betreten fremder Grundstücke erlaubt oder jagdmäßige Erlegung dieser Thiere. c) Nur das Federwildpret gehört zur Jagd, im übrigen richtet sich der Vogelfang nach den Vogelschutznormen; Wachteln gelten als Wild. Bezüglich der Raubvögel besitzt der Jagdberechtigte nicht das ausschließliche Zueignungsrecht (Erk. d. O. G. 26 XI 87, Z. 8582), denn es ergibt sich aus den Vogelschutznormen, dass nützliche Vögel als freistehende Sachen anzusehen sind, deren Fang nur durch Rücksichten auf die Landescultur beschränkt ist, umsomehr gilt dies von den schädlichen (Raub-) Vögeln, deren Vertilgung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist.

Das Hegerecht darf nicht übermäßig ausgedehnt werden, denn „die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, dass zur Beförderung der Landescultur jedermann, der in einem landesfürstl. oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen könne. (§ 16 P. 28/II 1786.) Bei übermäßiger Hege kann die polit. Behörde einem Jagdpachtvertrage die Bestätigung versagen und Auftrag zu entsprechendem Wildabschusse ertheilen.

II. **Jagdgebiet.** 1. Zusammenhang. Die Ausübung des J. ist an den Besitz von mindestens 115 *ha* zusammenhängender Grundstücke gebunden. Die Grundstücke können auch in verschiedenen Gemeinden liegen, müssen aber physisch derart zusammenhängen, dass man von einem auf das andere gelangen kann, ohne fremde Grundstücke zu überschreiten. Oeffentliche Wege und Gewässer, Eisenbahnen sammt Zugehör unterbrechen den Zusammenhang nicht, doch werden öffentliche Wege, verbaute Area u. dgl. nicht als Jagdterrain angesehen und daher nicht zu den jagdbaren Gründen gezählt (Budw. 277). Grundstücke, zwischen welchen öffentliche Wege, Eisenbahnen u. dgl. sich befinden, gelten nur dann als zusammenhängend, wenn dieselben einander gerade gegenüberliegen; wenn Grundstücke an den beiden Seiten eines Weges, Gewässers, einer Eisenbahn u. dgl. derart liegen, dass, um von einem auf das andere zu kommen, der Weg schräge oder der Länge nach überschritten werden müsste, so gelten dieselben nicht als zusammenhängend. Ein Thiergartenzaun, auf dessen beiden Seiten demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke liegen, unterbricht den Zusammenhang nicht (Budw. 863). Die Beschaffenheit des Terrains, insbesondere dessen Jagdbarkeit oder der Umstand, dass auf demselben ein ungehinderter Wildwechsel vor sich gehen kann, ist zur Entstehung eines Eigenjagdbietes nicht nothwendig, sondern nur der territoriale Zusammenhang in obigem Sinne. Verbaute Parcellen desselben Besitzers unterbrechen daher den Zusammenhang nicht (Budw. 3869).

2. Enclaven. In den Ländern, in welchen P. 7/III 49 gilt, sind nach Minist.-Erl. 31/VII 49 R. 342 unter Enclaven solche Grundstücke zu verstehen, welche unter 115 *ha* Ausmaß haben und „von einem 115 *ha* oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen sind." Dem Besitzer (nicht aber dem Jagdpächter, Erl. d. A. M. 3/IV 80, Z. 1913) des die Enclaven umschließenden Grundbesitzes steht das Recht zu, die Ausübung der Jagdbarkeit „vor jedem anderen, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen, zu einem Pachtzins nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Lässt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen J. und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe wie auf der Enclave auszuüben." Die Jagdbarkeit auf der Enclave selbst steht also der Gemeinde zu. Dieses Jagdpachtvorrecht des enclavierenden Eigenjagdberechtigten kann jederzeit geltend gemacht werden, z. B. also auch nachdem durch eine Licitation einem Jagdpächter das Jagdrecht auch auf eine Enclave zugesprochen wurde; dem Pächter ist in diesem Falle eine entsprechende Pachttangente zu vergüten (Erk. d. A. M. 29/V 74, Z. 5746). Umschließen mehrere selbständige Jagdgebiete eine Enclave, so genügt, wenn der Besitzer auch nur eines derselben das Jagdrecht ausübt (Budw. 1992).

In Böhmen genügt es, wenn eine Enclave durch ein Eigenjagdgebiet auch nur je zum Drittheile umschlossen ist; die Zuweisung der Enclave erfolgt durch den Bezirksausschuss, und zwar an den Besitzer „des zumeist angrenzenden Jagdgebietes" (§ 5 G. 1/VI 66 L. 49, Budw. 1437, 863, 2808). Verweigert der zumeist angrenzende Besitzer die Uebernahme der Enclave, so hat der Bezirksausschuss „eine entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen."

3. Einfriedung. In geschlossenen Thiergärten bleibt die Jagdgerechtigkeit wie bisher aufrecht (§ 4 P. 7/III 49 R. 154); diese Jagdgebiete und die zusammenhängenden Complexe von mindestens 115 *ha* können nicht in die Gemeindejagdbarkeit einbezogen werden. Wenn Grundstücke nicht zu einem geschlossenen Thiergarten gehören, aber eingefriedet sind, so bilden sie trotz der Einfriedung einen Theil des Gemeindejagdgebietes und darf dem Gemeindejagdpächter das Betreten und Bejagen dieser eingefriedeten Parcellen nicht verweigert werden, wenn gegen die Ausübung der Jagd auf denselben nicht jagdpolizeiliche Gründe sprechen (s. IV Jagdpolizei. Budw. 1153). In Istrien darf nach G. 18/XI 82 L. 28 § 6 „der Jäger einen abgesperrten Grund nur mit vorläufiger Erlaubnis des Besitzers zur Jagdausübung betreten, wobei als abgesperrter Grundbesitz jener

anzusehen ist, welcher von allen Seiten von Mauern, Zäunen, Gittern oder ähnlichen Herstellungen, welche den Wechsel des Wildes mit den anrainenden Grundflächen hintanhalten, umschlossen ist."

In Böhmen bleibt nach § 3 G. 1 VI 66 L. 49 „auf vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedeten Grundstücken ohne Rücksicht auf das Ausmaß derselben das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundeigenthümer gewahrt." Die eingefriedeten Grundstücke werden demnach nicht zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gerechnet (Budw. 863). Ueber die Vollständigkeit der Einfriedung entscheidet der Bezirksausschuss; die absolute Unmöglichkeit, dass Kleinwild aus- oder einwechseln könne, ist hier nicht erforderlich (Budw. 2703).

III. **Jagdpacht.** Mit Ausnahme von geschlossenen Thiergärten und Eigenjagdgebieten wird in den Ländern, in welchen P. 7 III 49 gilt, „auf allen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen" (§ 6 P. 7 III 49). Die Gemeinde hat das ihr zugewiesene Jagdrecht „nicht anders als im Wege der durch die polit. Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung auszuüben." (§ 1 V. d. M. J. 15/XII 52 R. 257.) Unter „Gemeinde" ist nicht die Katastral- sondern die Ortsgemeinde zu verstehen und kann daher eine Jagdverpachtung nicht nach Katastral- sondern nur nach Ortsgemeinden, und zwar ungetheilt stattfinden (Erk. d. A. M. 31/VII 87, Z. 10.459, Budw. 5119, 5252, 5595). Nach dem für Niederösterreich geltenden G. 7/VII 92 L. 45 können Gemeindevertretungen eine Zusammenlegung oder Theilung ihrer Jagdgebiete beschließen, wenn dagegen keine besonderen Bedenken bestehen und kein Theil unter 115 *ha* groß wird. Besteht eine Verpachtung nach Katastralgemeinden, so können die Verwaltungsbehörden den normalen Zustand von Amtswegen herstellen (Budw. 6493).

Die Gemeinde darf die Jagd nicht ruhen lassen (Erk. d. A. M. u. M. J. 30/III 70, Z. 471), sondern es hat die Verpachtung derselben im Wege des öffentlichen Aufrufes, in der Regel am Amtsorte der polit. Bezirksbehörde, zu geschehen. Die Ausschreibung ist in der Regel drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtes öffentlich zu verlautbaren. Der Verpachtungsact unterliegt der Genehmigung durch die polit. Behörde; Ersteher ist der Meistbietende, wenn gegen denselben kein Bedenken obwaltet und die polit. Bezirksbehörde die Bestätigung ertheilt hat; die Behörde geht hiebei nach freiem Ermessen vor. Gegen Entscheidungen normaler Instanzenzug, Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Die Gemeinde als solche ist von der Pachtung ausgeschlossen und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezweckenden Pachtverträge sind ungiltig. Pachtdauer in den einzelnen Ländern verschieden; stillschweigende Verlängerung eines den Anforderungen der Gesetzgebung und den nationalökonomischen Grundsätzen entsprechenden Pachtvertrages ist mit Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung durch die polit. Bezirksbehörde zulässig (Erk. d. M. J. 8/VII 57, Z. 5543, Budw. 1943, 2194, 2219; Beschl. V. G. 25/X 80, Z. 2009). Der Jagdpachtreinertrag ist an die Grundbesitzer nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes zu vertheilen, und zwar auch an die Besitzer von eingefriedeten Grundstücken und zwar selbst dann, wenn dieselben aus jagdpolizeilichen Gründen nicht bejagt werden dürfen (Erk. d. A. M. 14/V 75, Z. 4944). Der Jagdpachtschilling kann nicht in Naturalien beglichen werden (Budw. 4073) und darf ohne Zustimmung der Grundbesitzer nicht unmittelbar zu Gemeindezwecken verwendet werden; das Recht der Grundbesitzer, die Auftheilung des Pachtzinses zu verlangen, verjährt nicht (Erk. d. A. M. 9 III 83, Z. 2343 und Budw. 628). Der Jagdpächter hat vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres den Pachtzins zu erlegen, widrigens die Gemeinde eine Relicitation auf Kosten und Gefahr des Pächters verlangen oder die polit. Behörde eine solche anordnen kann; gezwungen zu einer solchen Anordnung ist sie nicht (Budw. 1974, 2336, 2355). Afterverpachtung ist nur mit Bewilligung der polit. Behörde zulässig bei Ungiltigkeit des Afterpachtes und Straffälligkeit der Parteien.

In Böhmen ist nach § 4 G. 1/VI 66 L. 49 „die Gesammtheit der (behausten) Grundbesitzer einer Ortschaft, insofern ihr zusammenhängender Grundcomplex mindestens 115 *ha* beträgt", auf allen jenen Grundstücken, welche nicht zu Thiergärten, Eigenjagdgebieten gehören oder vollständig eingefriedet sind, als Jagdgenossenschaft zu constituieren und zur Ausübung des J. durch öffentliche Verpachtung oder solche aus freier Hand oder durch gelernte Jäger befugt (s. Jagdgenossenschaft).

Von Wichtigkeit ist die Frage, welchen Einfluss es ausübt, wenn während der Dauer eines Gemeindejagdpacht-Vertrages Grundstücke, welche bisher dem Gemeindejagdgebiete incorporiert waren, durch Kauf oder Tausch den Eigenthümer gewechselt haben und zu einem bestehenden oder neu gebildeten Eigenjagdgebiete zugeschlagen wurden. Hier standen bis vor kurzem die Ansichten des Ackerbauministeriums und Verwaltungs-Gerichtshofes einander schroff gegenüber. Das Ackerbauministerium vertrat den Standpunkt, dass unbedingt abgeschlossene Pachtverträge bis zu ihrem natürlichen Ablaufe geachtet werden müssen und dass daher auf Grundstücken, welche aus einem Gemeindejagdgebiete während der Dauer des Pachtvertrages ausgeschieden und einem Eigenjagdgebiete zugewiesen werden, dem neuen Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes auch dann gebüre, wenn der Pachtvertrag, unter welchem diese Grundstücke bisher standen, abgelaufen ist. Dem gegenüber vertritt der Verwaltungs-Gerichtshof in einer großen Reihe von Entscheidungen (z. B. Budw. 223, 322, 1445, 4443, 2593, 3103, 3112 u. s. w.), für sämmtliche Länder einschließlich Böhmen die Ansicht, dass durch die peremptorische Gesetzesnorm: „Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 115 *ha* wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet", ein auf öffentlichem Rechte

(Jagdgesetz) beruhender Lösungsgrund für bestehende Gemeindejagdpachtverträge gegeben ist und daher dem Eigenjagdberechtigten die Ausübung der Jagdbarkeit auf solchen Grundstücken kraft des Gesetzes zustehe. Lediglich die Norm des § 8 Minist.-Verord. 15 XII 52 R. 257, wonach „der einjährige Pachtbetrag immer 4 Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres im vorhinein entrichtet werden muss," wirke dagegen hindernd, dass die Ausübung der Jagdbarkeit nicht augenblicklich mit dem Erwerbe des Eigenthumsrechtes an den fraglichen Grundstücken entstehe. Worin diese Hinderung bestehe, hat der Verwaltungs-Gerichtshof nicht angedeutet. Gemeint kann sein, dass, so lange der Pachtschilling bezahlt ist, der Pachtvertrag unbedingt wirksam bleibt, dass sonach derartige Verträge erst nach Ablauf jener Frist, für welche der Pachtzins bereits bezahlt ist, als unwirksam erklärt werden können und die Ausübung der Jagdbarkeit auf diesen Grundstücken nach Ablauf dieser Frist beginnt; das Ackerbauministerium fasst diese Einschränkung des Verwaltungs-Gerichtshofes dahin auf, dass ein solcher Jagdpachtvertrag von dem Eigenjagdberechtigten bezüglich der von ihm neu erworbenen Grundstücke gemäß § 1116 a. b. G. B. (sechs Monate) gekündigt werden muss und dass sonach das Eigenjagdrecht sechs Monate nach Rechtskräftigwerdung der Kündigung entsteht. In diesem Sinne wird dermalen judiciert und von der Gemeinde der Nachlass einer entsprechenden Jagdpachtquote zu Gunsten des Gemeindejagdpächters verlangt.

Das Ackerbauministerium hat in mehreren Ländern Regierungsvorlagen eingebracht, durch welche diese Frage in dem vom Ackerbauministerium vertretenen Sinne gelöst werden sollte. Dieselben führten in Schlesien, Niederösterreich, Bukowina, Krain und Küstenland zu den G. 27 IX 87 L. 48, 57, 27, 27 u. 30 u. in Triest 11 II 89 L. 10. In diesen Ländern hat die Einbeziehung von Grundstücken aus der Gemeindejagd in ein Eigenjagdgebiet nur die Wirkung, dass die Ausübung des J. auf denselben erst nach Ablauf des Gemeindejagdpachtvertrages zulässig ist.

IV. **Jagdpolizei.** 1. Allgemeines. Durch Circul.-Erl. d. M. J. 15/XII 52, Z. 5681 wurden jagdpolizeiliche Vorschriften erlassen; Handhabung durch die polit. Behörden, in letzter Instanz Ackerbauministerium. Hienach darf Schwarzwild nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden (s. o. I, 2); bei Fangeisen und Schlingen müssen jedermann leicht wahrnehmbare Warnungszeichen angebracht werden; in nächster Nähe von Ortschaften, Häusern und Scheuern darf nicht mit Schusswaffen gejagt werden und hat die Aufstellung von Schlageisen und Fallen zu unterbleiben, wenn dieselben für Menschen und Thiere gefährlich werden könnten; jedermann ist befugt, Wild von seinen Grundstücken in entsprechender Weise abzutreiben. Für ein Stück Wild, welches sich bei dieser Gelegenheit durch Sprengen verletzt, haftet der Grundbesitzer nicht; auf Saaten, angebauten Grundstücken (natürliche Wiesen ausgenommen) darf nur bei festgefrorenem Boden gejagt werden, in Weingärten erst nach der Weinlese; bei größeren Jagden dürfen nur weidgerechte Schützen zugelassen werden; niemand darf in einem fremden Wildbanne ein unversorgtes Gewehr führen; ohne Aufsicht jagende Hunde können erschossen werden. Das Verbot, an Sonn- und Feiertagen Treib- oder Kreisjagden abzuhalten, ist durch G. 25 V 68 R. 49 (interconfessionelles Gesetz) aufgehoben, nur darf eine solche Jagd an Sonn- und Feiertagen nicht in der Nähe des Gotteshauses während des Hauptgottesdienstes stattfinden (Erk. d. V. G. 8 VI 94, Z. 2244).

2. Schonzeit. Gesetzliche Vorschriften in Betreff der Schonung des Wildes während gewisser Zeiten bestehen in allen Ländern, auch in Dalmatien. Die sowohl bezüglich der zu schonenden Wildgattungen als auch bezüglich der Schonzeiten bestehende große Mannigfaltigkeit schließt eingehende Darstellung aus. In den meisten Schongesetzen ist das Fangen von Wild in Schlingen und Fallen verboten, ebenso das Ausnehmen der Eier aus den Nestern des Federwildpretes. Bei übermäßiger Hege kann entsprechender Wildabschuss durch die Behörde angeordnet werden; in der Praxis geschieht dies gewöhnlich in der Weise, dass die Behörde über ein an sie entweder durch den Jagdberechtigten oder durch Dritte gerichtetes Ansuchen die Erlaubnis bezw. den Auftrag zum Abschusse ertheilt. Auf Thiergärten haben die Schonvorschriften keine Anwendung, doch muss für Wild aus Thiergärten, welches während der Schonzeit verkauft werden soll, ein Licenzschein beigebracht werden. Uebertretung dieser Normen werden mit Geldstrafen geahndet; Verkauf von Wild eine gewisse Zeit nach Ablauf der Schonzeit ist ebenfalls strafbar und zieht die Confiscation des Wildes nach sich. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Wild aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande in einer Provinz während der für dieselbe geltenden Schonzeit verkauft werden darf, ist in den einzelnen Ländern verschieden zu beantworten und kann hier wegen ihrer Compliciertheit nicht erörtert werden (s. hierüber Dombrowski, Encyclopädie der ges. Forst- und Jagdwissenschaften, Bd. VII, S. 178, Art. Schonzeit von Marchet).

3. Personale. Nach § 13 der V. d. M. J. 15/XII 52 R. 257 haben sowohl die Eigenjagdberechtigten als die Jagdpächter „unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der polit. Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen." Laut V. d. A. M. 14/VI 89 R. 100 haben „Candidaten, welche die behördliche Bescheinigung ihrer fachlichen Eignung zum Jagd- und Jagdschutzdienst anstreben, sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen" und kann demnach seit 1/VII 89 nur mehr ein Jagdschutzmann angestellt werden, welcher seine Eignung durch erfolgreiche Ablegung der Jagdschutzprüfung erwiesen hat. In Böhmen besteht eine derartige Norm schon seit G. 21 II 70 L. 15. Damit der Jagdschutzmann der Vorrechte einer öffentlichen Civilwache theilhaftig wird, muss er von der polit.

Behörde beeidet werden. Ob die Behörde die erbetene Beeidigung einer bestimmten Persönlichkeit vornimmt, beurtheilt sie nach freiem Ermessen (Erk. d. A. M. 19/XI 73, Z. 12.005). Nach § 14 V. 15/XII 52 „kann mit Bewilligung der polit. Behörde auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden", vorausgesetzt, dass er den gesetzlichen allgemeinen Erfordernissen genügt. Auch hier freies Ermessen der polit. Behörde und darum Ausschluss des V. G. (Beschl. d. V. G. 21/I 78, Z. 96). Ueber die Rechte des Jagdschutzpersonales s. Art. Forstschutz V. Organe, Staatsw. pag. 549.

V. **Wildfolge.** Nach § 5 Jagd- und Wildschützenordnung 28/II 1786 ist Wild- oder Jagdfolge verboten: „Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten." Diese Vorschrift ist auch heute noch in Kraft, inzwischen in mehreren Kronländern republiciert, gilt aber in allen Ländern, in welchem P. 7/III 49 wirksam, sowie auch in Böhmen (§ 37 G. 1/VI 66). Diese Bestimmung ist im Einklange mit dem das Jagdrecht beherrschenden Grundsatze, dass das Wild, so lange es sich im Revier befindet, der ausschließlichen Occupation des Jagdberechtigten vorbehalten ist und dass daher auch der Umstand, dass Wild in einem andern Revier angeschossen wurde, hieran nichts ändert. Streif- oder Wechselwild ist ebenso zu behandeln, wie Standwild, unverwundetes Wild sowie verwundetes; verendet aufgefundenes Wild gehört dem im Revier Jagdberechtigten, nicht demjenigen der es angeschossen hat. In Oberösterreich und Vorarlberg hat derjenige, der Wild angeschossen hat, die Pflicht, dem nachbarlichen Jagdberechtigten hievon Anzeige zu machen, damit das Wild „nicht unbewusst eingehe"; der anzeigende Jäger hat Anspruch auf das halbe Schussgeld, welches für das verendete Wild etwa ausbezahlt wird. Wer angeschossenes Wild in ein fremdes Revier verfolgt, begeht nicht eine Besitzstörung, sondern eine Uebertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften und ist daher durch die polit. Behörde zur Verantwortung zu ziehen (Erk. d. O. G. H. 15/III 82, Z. 2808). Wenn es sich aber nicht um Wildfolge nach angeschossenem Wild, sondern um wirkliches Jagen in einem fremden Revier handelt, so liegt jedenfalls auch Besitzstörung vor (Erk. d. O. G. H. 27/X 49).

VI. **Wild- und Jagdschaden.** Nach § 15 der Jagd- und Wildschützenordnung v. 28/II 1786 und der V. d. M. J. 15/XII 52 R. 257 (§ 17) ist aller Wildschaden, er mag „in landesfürstl. oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen", zu vergüten. Verpflichtet hiezu ist der Jagdberechtigte für allen in seinem Revier entstandenen Wildschaden, gleichgiltig, woher das Wild gekommen ist, gleichgiltig ob er überhegt oder nicht und ob der Grundeigenthümer sich gegen Wildschaden geschützt hat oder nicht. Der Grundbesitzer hat im allgemeinen nur das Recht, nicht die Pflicht, seine Bodenproducte gegen Wildbeschädigung zu schützen, mit Ausnahme jener Länder, in welchen die Schutzpflicht gesetzlich angeordnet ist (s. u.). Ersatzpflichtig sind der Jagdberechtigte, welcher im Augenblicke der Beschädigung jagdberechtigt war, eventuell dessen Erben, nicht aber ein folgender Jagdberechtigter. Wildschaden in eingefriedeten Parcellen muss ersetzt werden, selbst dann, wenn die Bejagung solcher Parcellen ausgeschlossen ist. Für den durch eigentliche Raubthiere wie Bären, Wölfe, Luchse u. s. w. angerichteten Schaden, sowie für Schaden, den Thiere angerichtet haben, deren Erlegung jedermann gestattet ist, z. B. Füchse, Krähen, Elstern u. dgl. haftet der Jagdberechtigte nicht, auch nicht für Schaden, welcher durch Wild an Thieren angerichtet wird, weil im Gesetze nur von Wildschaden an pflanzlichen Bodenerzeugnissen die Rede ist.

Wildschaden ist sofort zu erheben unter Intervention oder über Delegation der polit. Bezirksbehörde. Läßt sich der Schaden nicht sofort zuverlässig ermitteln, so hat eine neuerliche Abschätzung vor der Ernte zu erfolgen. Gütlicher Ausgleich ist anzustreben, erfolgt derselbe nicht, so ist commissionelle Feststellung des Schadens und Spruch der polit. Behörde nöthig. Die Kosten solcher Commissionen hat derjenige zu tragen, welcher die Commission verlangt oder nöthig gemacht hat (Budw. 184 und 185, Erl. d. M. J. 4/XI 70, Z. 15.727), jedenfalls auch dann, wenn der den Schadenersatz Beanspruchende nicht einmal so viel behaupten konnte, als der Jagdberechtigte angeboten hatte. Der Jagdberechtigte hat die Kosten der commissionellen Schadenfeststellung zu tragen, wenn der Beschädigte auf andere Weise angemessenen Schadenersatz nicht zu erlangen vermag (Budw. 4660).

Leitung und Entscheidung der Verhandlungen über Wildschaden ist den polit. Behörden zugewiesen (V. d. M. J. u. J. M. 14/VII 59 R. 128), in oberster Instanz dem Ackerbauministerium (Kundm. d. A. M. u. M. J. 26/XI 90 R. 209). Wenn die Parteien über eine bestimmte Ersatzsumme übereingekommen sind, oder der Jagdberechtigte dem Beschädigten die Vergütung eines bestimmten beanspruchten oder vereinbarten Wildschadens zugesichert hat, sind die Gerichte competent.

Jagdschaden, d. i. der bei Ausübung der Jagd angerichtete Schade muss durch den im Momente der Entstehung des Schadens Jagdberechtigten ebenfalls vergütet werden (Jagd- u. Wildschützenordnung 28/II 1786 § 2, P. 7/III 49 § 11, Budw. 492 u. 359). Commissionskosten sind, wenn den Jagdinhaber kein Verschulden trifft, wie andere derartige Kosten von jener Partei zu tragen, welche um die Erhebung eingeschritten ist (Erk. d. M. J. 4/XI 70, Z. 15.727).

In Steiermark, Vorarlberg, Krain u. Niederösterreich sind Wildschäden von Seite des Jagdberechtigten nur dann zu vergüten, wenn der Beschädigte seine Bodenproducte in gegendüblicher

Weise, wie ein guter Wirt dies zu thun pflegt, geschützt hat; hier besteht also nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zum Schutze gegen Wildschaden. Jagdschaden hat der Jagdberechtigte zu vergüten. Die Commissionskosten trägt der Jagdberechtigte allein, wenn der behördlich zugesprochene Betrag jenen Betrag, den er dem Beschädigten vergeblich angeboten, um mehr als die Hälfte übersteigt; der Beschädigte trägt die Kosten allein, wenn die zuerkannte Vergütung nicht mindestens die Hälfte des vom Jagdberechtigten angebotenen Vergleichsbetrages erreicht. In anderen Fällen tragen beide Theile die Kosten gemeinsam.

In Böhmen (§§ 45 u. 46 G. 1/VI 66) haben die Grundbesitzer den Anspruch auf Wildschadenvergütung gegen die Jagdgenossenschaft, bei Enclaven oder anderen zugewiesenen Grundstücken gegen den Jagdberechtigten, doch kann dieser die zugewiesenen Grundstücke gegen Wildschaden schützen. Jagdschaden hat der Jagdberechtigte zu ersetzen. Ersatzansprüche für Wild- und Jagdschäden gehören vor ein Schiedsgericht. Bezirksausschuss ernennt für 3 Jahre Obmann des Schiedsgerichtes; im Bedarfsfalle sind von jeder Partei zwei Vertrauensmänner zu ernennen. Nach fruchtlosem Vergleichsversuche entscheidet das Schiedsgericht inappellabel; Nichtigkeitsbeschwerde binnen 14 Tagen zuläſsig (Erk. d. O. G. H. 18/XI 73 Nr. 10 035). Execution des Schiedsspruches erfolgt durch das zuständige Gericht.

Kosten für Erhebung von Wildschäden sind dem Jagdberechtigten nicht aufzuerlegen, wenn der Grundbesitzer im gütlichen Wege angemessenen Schaden zu erlangen vermochte. (Budw. 3700.)

**Literatur.**

Josef Freih. v. Anders: Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck, Wagner 1885.

Marchet.

---

## Immunität der Reichsraths- und Landtagsmitglieder.



**I. Begriff und Entwicklung des Immunitätsrechtes.** Unter der Bezeichnung des „Immunitätsrechtes" pflegt man die Summe jener besonderen Rechtsvorschriften zusammenzufassen, welche hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für ihr Verhalten im Berufe und außerhalb desselben gelten. Der Ausdruck „Immunität" rechtfertigt sich deshalb, weil die einschlägigen besonderen Bestimmungen den Parlamentsmitgliedern im Wesentlichen eine bevorzugte Stellung gewähren, wenngleich eine vollständige Immunität, eine thatsächliche Unverantwortlichkeit keineswegs vorliegt. Man darf nicht verkennen, dass die hieher gehörigen Vorschriften neben der negativen auch eine positive Seite haben, d. h. dass sie nicht bloß anordnen, wann das Parlamentsmitglied nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen die Verantwortlichkeit gleichwohl geltend gemacht werden kann. Ihren Ausgangspunkt nimmt die Entwicklung des Immunitätsrechtes von den Bedürfnissen des Parlaments. Wenn dieses seiner Aufgabe entsprechen soll, so dürfen seine Mitglieder nicht Gefahr laufen, sich wegen ihrer in den Sitzungen vorgebrachten Aeußerungen gerichtlich oder außergerichtlich verantworten zu müssen. Die „Redefreiheit" ist ein nothwendiges Postulat für die parlamentarischen Verhandlungen, und zwar die „Redefreiheit" in doppeltem Sinne: Es ist nämlich einerseits erforderlich eine derart liberale Geschäftsordnung, dass nicht durch die dem Hause oder dem Präsidium gewährten Disciplinarmittel die Redefreiheit illusorisch gemacht wird, andererseits aber die Geltung des Rechtssatzes, dass nicht außerhalb des Hauses eine Verfolgung gegen die Parlamentsmitglieder wegen der von ihnen im Hause gehaltenen Reden eingeleitet werden darf. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass der Schutz der Redefreiheit in diesen beiden Richtungen nicht ausreicht, um den ungestörten Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen zu garantieren. Wenn die gerichtliche Verfolgung nur wegen der im Berufe gemachten Aeußerungen der Parlamentarier ausgeschlossen ist, so ist es immerhin möglich, dass die Thätigkeit des Reichsraths- oder Landtagsmitgliedes durch eine sich auf eine nichtberufliche Aeußerung oder Handlung desselben stützende gerichtliche Verfolgung lahm gelegt wird. Die tendenziöse Verfolgung eines seiner Mitglieder kann für das Parlament aber auch dann ihre misliebigen Folgen haben, wenn es sich nicht gerade um den strafwürdigen Inhalt einer Parlamentsrede handelt. Es stellte sich somit in den meisten Ländern auch die Nothwendigkeit heraus, eine gewisse Immunität der Parlamentsmitglieder hinsichtlich ihres außerberuflichen Verhaltens zu statuieren. Diese Immunität unterscheidet sich aber in der Theorie und Praxis sehr wesentlich von der beruflichen Immunität, und nur der gemeinsame Zweck beider Institute läſst es gerechtfertigt erscheinen, wenn diese nicht nur mit einem und demselben Namen bezeichnet, sondern auch im Staats- und Strafrecht in der Regel gemeinschaftlich behandelt werden.

Das Vorbild für die Bestimmungen des österr. Rechts bilden die Art. 44 und 45 der belgischen Verfassung 7/II 31, welche schon in den §§ 81 und 82 des Kremsierer Verfassungsentwurfes und

in den §§ 62 und 63 der Reichsverfassung 4 III 49 R. 150 im großen und ganzen recipiert wurden. Trotz dieser historischen Muster gewährte die Verfassung 26/II 61 R. 20 den Mitgliedern der Reichsvertretung eigenthümlicherweise keine Immunität. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, diese Immunität in einem besonderen Gesetze zu regeln. Dies geschah noch in demselben Jahre durch das auf die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage in gleicher Weise sich beziehende G. 3 X 61 R. 98, dessen Bestimmungen auch heute noch in Geltung sind, u. zw., insoweit sie sich auf die Landtagsmitglieder beziehen, auch formell, hinsichtlich der Reichsrathsmitglieder dagegen bloß materiell, weil sie in den § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 übergegangen und dadurch unter den Verfassungsschutz gestellt sind. Abgesehen hievon sind als Quellen des geltenden Immunitätsrechtes zu nennen: § 23 G. 21 XII 67 R. 146, § 13 G. 10/VI 68 R. 53, § 8 G. 10/VI 68 R. 54 und in gewisser Hinsicht die Landesgesetze 13/I 69 L. 2 (Salzburg), L. 6 (Bukowina), L. 7 (Görz und Vorarlberg), L. 8 (Krain und Steiermark), ferner 8/IV 69 L. 20 (Tirol), 7/XII 69 L. 27 (Istrien), L. 40 (Kärnten), und L. 43 (Schlesien), endlich 17/I 74 L. 8 (Galizien).

II. **Das Maß der Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für ihr berufsmäßiges Verhalten.** Schon die Stellung der Parlamentsmitglieder macht es nothwendig, die Frage nach ihrer Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit für ihr berufsmäßiges Verhalten nach dem Gesichtspunkte zu sondern, ob es sich um eine Verantwortlichkeit *im Hause* oder *außer dem Hause*, dem sie angehören, handelt. Bei den *gewählten* Parlamentsmitgliedern (Reichsraths- und Landtagsabgeordneten) kommt auch noch das Verhältnis zwischen den Wählern und dem Gewählten in Betracht.

1. *Das Verhältnis der gewählten Parlamentsmitglieder zu ihren Wählern.* § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung verordnet in al. 1: „Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.“ Durch diese Bestimmung und durch die noch schärfer gehaltene Vorschrift der Landesordnungen (§ 7, Küstenland § 8. Vgl. § 49 der Triester Verfassung) wird nicht nur das *imperative Mandat* der Abgeordneten, sondern auch jede Verantwortlichkeit der Gewählten gegenüber ihren Wählern ausgeschlossen. (Vgl. auch § 6, Abs. 2 L. O., § 7 Küstenland: „Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.“) Das Recht der Wähler erschöpft sich darin, als Mitglieder des Wahlcollegiums zu fungieren, als solche somit die Personen zu bezeichnen, welche Abgeordnete zu sein haben. Die Reichsraths- und Landtagswähler haben ein *Wahlrecht*, aber nicht ein über dasselbe hinausgehendes *Stimmrecht*. (Anders im Gemeinderecht. Vgl. z. B. § 76 der mähr., § 85 der böhm. G. O. — S. Art. „Gemeinden“ S. 696 u. 734 f.) Es kann daher weder der einzelne Wähler, noch das ganze Wahlcollegium dem Abgeordneten eine diesen bindende Instruction ertheilen. (Vgl. Störk, Jur. Bl. 1881 Nr. 16 f., ferner Dantscher, Polit. Rechte der Unterthanen I, S. 102.) Eine solche Instruction wäre rechtlich ebenso unwirksam wie ein zwischen den Wählern und dem Gewählten (oder dem Wahlcandidaten) hinsichtlich der Ausübung des Mandates abgeschlossener Vertrag. Der Ausdruck „Mandat“ ist mithin in seiner Anwendung auf die Abgeordneteneigenschaft, obwohl er sogar in die Verfassung Eingang gefunden hat (§ 18 Gdg. ü. d. R. V.), juristisch durchaus unzutreffend. Das Verhältnis, das nach der Wahl zwischen Wählern und Gewählten gleichwohl besteht, gehört nicht mehr dem Rechte, sondern, wie sich J. St. Mill treffend ausdrückt, der „Ethik der Repräsentativverfassung“ an.

2. *Das Verhältnis der Parlamentsmitglieder zu ihrem Hause.* Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen *niemals*, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber *nur von dem Hause, dem sie angehören*, zur Verantwortung gezogen werden. Die positive Ausgestaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist in den Geschäftsordnungen zu suchen. Zur Ausübung des *dem Hause* zustehenden Rechtes, seine Mitglieder wegen ihrer Aeußerungen zur Verantwortung zu ziehen, ist nach den Geschäftsordnungen in erster Linie *der Präsident* des Hauses berufen. Als Disciplinarmittel stehen diesem zu Gebote: Der Ruf „zur Sache“, der Ruf „zur Ordnung“ (Gesch. O. d. A. H. §§ 56, 57, H. H. §§ 45, 56) und die Entziehung des Wortes (ibid.). Gegen die Wortentziehung wegen Abschweifung vom Gegenstande kann an das Haus appelliert werden, wenn nicht (wie im böhmischen L. T. — § 60 Gesch. O.) geradezu die vorherige Genehmigung des Hauses erforderlich ist. Eine Verschärfung des Ordnungsrufes liegt in der Protokollierung desselben über Beschluss des Hauses. (Gemeint ist die Eintragung in das *amtliche* Protokoll, welches mit den stenogr. Berichten nicht zu verwechseln ist.) Der Ordnungsruf kann von demjenigen, der zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, verlangt werden und wird entweder sofort oder im Verlaufe derselben Sitzung oder auch (im Abgeordnetenhause *spätestens*) „mit Beginn der nächsten Sitzung“ ausgesprochen.

Ein eigenthümliches Verfahren kennt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in dem Falle, wenn ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigt. (§ 58.) Es steht nämlich dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, dass das Haus seine Missbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuss aus den Abtheilungen gewählt, welcher hierüber binnen 24 Stunden mündlich zu berichten hat. Die Missbilligung ist eine vom Hause selbst verhängte Censur.

Die Disciplinarmittel der Geschäftsordnung: Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentziehung

und Missbilligung sind lediglich Aeußerungen der sogen. Sitzungspolizei. In Ausschuss-, Comité-Sitzungen u. s. w. wird die Sitzungspolizei von dem jeweiligen Vorsitzenden gehandhabt. Das Missbilligungsverfahren findet auf Vorkommnisse in diesen Ausschusssitzungen keine Anwendung.

In Sitzungen, an welchen Mitglieder beider Häuser des Reichsrathes theilnehmen (vgl. z. B. § 11 G. 12/V 73 R. 94, ferner § 5 G. 5/XII 94 R. 227) handhabt der jeweilige Vorsitzende die Sitzungspolizei gegenüber allen Sitzungstheilnehmern ohne Rücksicht darauf, welchem Hause sie angehören. Hierin liegt keine Abweichung vom § 16 cit., da der Vorsitzende eben ein Organ beider Häuser ist. In den Delegationen übt trotz § 23 al. 2 G. 21/XII 67 R. 146 (welcher im Wege restrictiver Interpretation auf die außerberufliche Immunität zu beziehen ist. A. A. offenbar Finger, Strafrecht I S. 251) der Präsident der Delegation ausschließlich die Sitzungspolizei aus (vgl. §§ 45 bis 48 Geschäftsordnung der österr. Delegation, ferner § 47 i. f. des ungar. G. A. XII: 1865/7), ebenso in der Plenarsitzung der jeweilige Vorsitzende. Dass die Plenarsitzung eine sogenannte „stumme Sitzung" ist, schließt die Möglichkeit nicht aus, von der Sitzungspolizei Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder der Staatsschulden-Controlcommission können wegen der in Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden. (§ 13 G. 10/VI 68 R. 53, § 8 G. 10/VI 68 R. 54.) Eine förmliche Sitzungspolizei ist bei dieser bloß aus 6 Mitgliedern bestehenden Commission nicht erforderlich.

Die Parlamentsmitglieder können bloß ihrer Aeußerungen und nicht ihrer Abstimmungen wegen zur Verantwortung gezogen werden. Die Hervorhebung der Abstimmungen soll nur besagen, dass nicht der meritorische Inhalt der letzteren, das „Ja" oder „Nein", die Wahl dieser oder jener Person censuriert werden darf. Dagegen erstreckt sich die Sitzungspolizei auch auf die Abstimmungen, wenn das äußere Verhalten des Parlamentsmitgliedes bei der Abstimmung zu einer Censur Anlass gibt.

Das Verhalten der Parlamentsmitglieder außerhalb der Sitzungen, bezw. Verhandlungen entzieht sich der Disciplinarbehandlung seitens des Hauses oder seines Präsidiums. Nur beharrliches Fernbleiben von den Sitzungen trotz der erhaltenen Aufforderung, in denselben zu erscheinen, kann (ebenso wie die Verweigerung der vorbehaltslosen Angelobung) den Verlust des Abgeordnetenmandates zur Folge haben. [Vgl. § 4 al. 2 G. 12/V 73 R. 94, Punkt IV der Kundmachung der böhm. Statthalterei 1/XII 63 L. 56, die Landesgesetze 6/V 69 L. 20 (Mähren), 5/X 71 L. 28 (Krain), 18/X 71 L. 18 (Oberösterreich), 2/III 73 L. 16 (Bukowina) und 7/V 77 L. 8 (Istrien.) — Vgl. auch § 53 der Triester Verfassung.]

Die den parlamentarischen Collegien gegenwärtig zu Gebote stehenden Disciplinarmittel haben sich als unzureichend erwiesen, und es wurde eben mit Rücksicht darauf, dass das Collegium die einzige Instanz über seinen Mitgliedern bildet, im Parlamente selbst dem Bedürfnisse Ausdruck gegeben, die Geschäftsordnungen zu verschärfen. Insbesondere erscheint es dringend nothwendig, die dem Hause nicht angehörenden Personen gegen Verunglimpfungen, Beleidigungen und Verleumdungen seitens der durch die Immunität begünstigten Parlamentsmitglieder ausreichend zu schützen. Ob jedoch in der nächsten Zeit positive Reformen zu gewärtigen sind, muss dahin gestellt bleiben.

3. Die den Parlamentsmitgliedern hinsichtlich ihres berufsmäßigen Verhaltens gewährte Unverantwortlichkeit außerhalb des Hauses, dem sie angehören. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, die Mitglieder der Delegation des Reichsrathes und die Mitglieder der Staatsschulden-Controlscommission dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeußerungen außer dem Hause, dem sie angehören, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es erscheint nothwendig, diese Unverantwortlichkeit in dreifacher Richtung zu untersuchen, nämlich in Bezug auf ihren Umfang, ihren Inhalt und ihren rechtlichen Charakter.

a) Bezüglich des durch die parlamentarische Unverantwortlichkeit gedeckten Verhaltens der Parlamentsmitglieder ist zu bemerken, dass unter „Aeußerungen" jede Art der Theilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen zu verstehen ist. Es gehören hieher nicht bloß förmliche Reden und Schriftstücke (Berichte, Interpellationen, Entwürfe, Anträge, ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel u. s. w.), sondern auch Zwischenrufe (vgl. Seidler, S. 85 gegen Seydel, Comm. zur Verf.-Urk. für das Deutsche Reich S. 160) und concludente Handlungen aller Art. (Aufstehen, Handerheben, Sitzenbleiben u. s. w. — Das Sitzenbleiben kann eine Aeußerung per omissionem darstellen.) Nothwendig ist aber immer die Beziehung zur Verhandlung (Arg. verba „in Ausübung ihres Berufes"). Hiemit ist nicht bloß die locale und zeitliche Beziehung gemeint. Es genügt nicht, dass die Aeußerung im Sitzungssaale während der Sitzung gemacht wird, sondern es ist nothwendig, dass sie zur Verhandlung gemacht wird. Wenn also im Sitzungssaale zwei Abgeordnete unabhängig von der Verhandlung in Conflict gerathen, so ist die Austragung desselben vor dem competenten Gerichte durch die berufliche Immunität nicht gehindert. (Vgl. Seidler S. 85 i. f. u. Seydel a. a. O.) Fraglich könnte die juristische Beurtheilung eines parlamentarischen Excesses sein, wenn die Aeußerungen der Sitzungstheilnehmer in turbulente Scenen (z. B. Zertrümmerung des Mobiliars, Körperverletzungen rc.) ausarten. Hier ist es quaestio facti, wo selbst bei weitester und mildester Auslegung des Wortes die „Aeußerung" aufhört und die durch die berufliche Immunität nicht geschützte gewaltsame Bethätigung, die „Thätlichkeit" beginnt. (Vgl. Finger, Strafr. I, S. 252.)

Die Aeußerung hört darum nicht auf, „Aeußerung" zu sein, weil sie in oder außer dem Hause

eine strafbedrohte Handlung (z. B. einen Mord) veranlasst. Wenn das Parlamentsmitglied eben nur gesprochen und nicht selbst gehandelt hat, so ist es durch die Immunität geschützt. Die Unterscheidung von Wort- und Thatdelicten je nach dem Erfolge der Aeußerung (Binding-Finger) ist für das Immunitätsrecht ohne Belang. (Seidler S. 92.)

Das Verhalten der Parlamentsmitglieder außerhalb der Verhandlungen steht auch dann nicht unter dem Schutze der Immunität, wenn es in noch so naher Beziehung zur Berufsausübung steht, wofern es sich nicht etwa um officielle Deputationen an das Allerh. Hoflager, Botschaften an das andere Haus etc. handelt.

Wenn Mitglieder des Hauses auch in anderer Eigenschaft an den Verhandlungen desselben theilzunehmen berechtigt sind (z. B. als Minister, Chefs der Centralstellen u. dgl.), so hängt es von den im einzelnen Falle festzustellenden Umständen ab, ob die incriminierte Aeußerung in der Ausübung des Berufes eines Abgeordneten, Herrenhausmitgliedes u. s. w. oder aber in der Ausübung des anderweitigen (Minister-) Berufes gemacht wurde. (Heinze S. 9.) Praktisch wäre diese Frage, wenn es sich darum handeln würde, gegen einen Minister, der zugleich Abgeordneter oder Herrenhausmitglied ist, wegen einer in dem Hause, dem er angehört, gemachten gesetzwidrigen Aeußerung die Ministeranklage zu erheben. (Die Feststellung, in welcher Eigenschaft der Minister das Gesetz verletzt hat, wäre auch wegen § 2 Minister-Verantwortlichkeitsgesetz: „.. innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ...“ nothwendig.)

Bei der Formulierung des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gieng man von der Anschauung aus, dass die parlamentarische Thätigkeit des Reichsrathsmitgliedes sich in Aeußerungen und Abstimmungen erschöpfe. Dies ist nun zwar die Regel. Allein sie gilt nicht ausnahmslos. Es kommt hier nicht bloß der Wirkungskreis der Präsidien (§ 6 G. O. des Abgeordneten- und des Herrenhauses) in Betracht, der sich allerdings nur auf die internen Bedürfnisse des Hauses bezieht, sondern namentlich die Verwaltungsbefugnis der Landesausschüsse und der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes. Wiewohl die herrschende Anschauung (vgl. Seidler S. 85) mit Recht annimmt, dass auch die berufliche Thätigkeit der Landesausschüsse und der Staatsschulden-Controlscommission als ständiger parlamentarischer Ausschüsse durch die Immunität gedeckt wird (für die Staatsschulden-Controlscommission enthalten § 13 und § 8 der Controlgesetze 10./VI. 68 eine ausdrückliche Vorschrift, vgl. Spiegel, Zeitsch. f. V. 1893, S. 58), so ist doch zu berücksichtigen, dass sich die Immunität immer nur auf die Aeußerungen und Abstimmungen erstreckt. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass Landesausschussbeisitzer, welche Landesvermögen veruntreuen, verschleudern u. s. w., nicht nur vermögensrechtlich, sondern auch strafrechtlich haftbar sind, und das Gleiche würde von Mitgliedern der Controlcommission gelten, wenn diese z. B. statt die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten zu üben, die Controlschlüssel einer unberufenen Person oder den zu controlierenden staatlichen Finanzorganen ausfolgen würden.

b) Die Parlamentsmitglieder dürfen wegen ihrer beruflichen Aeußerungen und Abstimmungen nicht „zur Verantwortung gezogen werden“. Dass hiemit jede wie immer geartetete strafgerichtliche (u. polizeibehördliche — vgl. jedoch Zucker, Arch. f. öff. R. VIII S. 123 ff.) Verfolgung ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich. Streitig ist es, ob auch die disciplinäre Ahndung der in Ausübung des parlamentarischen Berufes gemachten Aeußerungen und Abstimmungen unzulässig ist. (Für die Zulässigkeit Seidler und Finger, gegen dieselbe Zucker a. a. O.) Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes wird man nicht umhin können, auch die disciplinäre Verantwortlichkeit auszuschließen. Allerdings darf man aber nicht schon in jeder administrativen Verfügung, welche nach populärer Auffassung eine „Maßregelung“ des Beamten bedeutet, die Geltendmachung der disciplinären Verantwortlichkeit erblicken. Administrative Verfügungen können gerade wegen der immunen Stellung des Beamten nothwendig werden. Wenn z. B. ein Abgeordneter wichtige Dienstgeheimnisse in öffentlicher Sitzung zu verrathen pflegt, so wird man der Administrativbehörde nicht das Recht absprechen können, den betreffenden Abgeordneten derart zu verwenden (oder auch nicht zu verwenden, z. B. auf die Dauer seines Abgeordnetenmandates vom Amte zu entheben — [vgl. Hye, Z. 435]), dass er nicht in die Lage kommt, Dienstgeheimnisse zu erfahren.

Als eine Disciplinarbehandlung wird man nicht bloß das entsprechende dienstliche Einschreiten der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sondern auch jenes der öffentlichen Verbände und Corporationen überhaupt anzusehen haben. (Seidler S. 80.) Bei den Privatcorporationen nimmt die Disciplinarbehandlung bereits den Charakter der Geltendmachung einer civilrechtlichen Verantwortung an. Es frägt sich nun, inwieweit eine civilrechtliche Verantwortung durch § 16 al. 2 ausgeschlossen wird. Man wird hier wohl unterscheiden müssen, ob das Parlamentsmitglied in „Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag“ gehandelt hat. (§ 1295 a. b. G. B.) Liegt in dem parlamentarischen Verhalten des Immunen die Verletzung eines Vertrages, so kann der hiedurch geschädigte Vertragstheil die ihm nach dem Vertrage zustehenden Rechte, ohne hiebei durch § 16 al. 2 gehindert zu sein, geltend machen, selbstverständlich vorausgesetzt, dass es sich nicht um einen ob turpem causam, contra bonos mores geschlossenen oder aus einem anderen Grunde ungiltigen Vertrag handelt, z. B. um einen dem § 16 al. 1 (§ 7 L. O.) widersprechenden Instructionsvertrag. Dagegen ist das berufsmäßige parlamentarische Verhalten nicht geeignet, die delictische Grundlage eines civilrechtlichen Anspruches zu bilden. Obligationes ex delicto können durch parlamentarische Aeußerungen nicht begründet werden,

weil eben in der Geltendmachung eines direct aus der parlamentarischen Aeußerung entspringenden Anspruches ein „zur Verantwortung ziehen" des Parlamentsmitgliedes erblickt werden muss. (Anders Seidler S. 79, welcher jede Art der Geltendmachung civilrechtlicher Verantwortlichkeit für ausgeschlossen erklärt.)

c) Der rechtliche Charakter der beruflichen Immunität ist bestritten. Während auf der einen Seite behauptet wird, dass die Parlamentsmitglieder in der Ausübung ihres Berufes der Herrschaft der Strafgesetze nicht unterworfen sind (Janka, Oesterr. Strafrecht, S. 39), wird von anderer Seite gelehrt, dass die Immunität sich darauf beschränkt, das Parlamentsmitglied gegen strafrechtliche Verfolgung zu schützen, keineswegs aber eine Fiction begründet, „dass alles, was ein Abgeordneter in Ausübung seines Berufes äußert, eben dadurch rechtmäßig werde". (Lammasch, Ger. Ztg. 1895, S. 97.) Es ist sehr zu bedauern, dass die österr. Gesetzgebung zu dieser Frage nicht Stellung genommen hat, offenbar von der irrthümlichen Anschauung ausgehend, dass ein praktisches Bedürfnis, diese Frage zu lösen, nicht besteht. Dass aber gleichwohl eine solche Lösung auch für die Praxis unerlässlich ist, zeigt sich namentlich dann, wenn der delictische Charakter des parlamentarischen Verhaltens in einem gegen andere Personen eingeleiteten Strafprocess von Relevanz ist, sei es, weil hiernach die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung dieser anderen Personen zu entscheiden ist, sei es, weil die Stellung des Strafrichters zu der immunen Persönlichkeit selbst in Frage kommt. (So z. B. wenn es sich um die Anwendbarkeit des § 170, Z. 1, St. P. O. gegenüber dem Immunen handelt.)

Dass es ganz unzulässig ist, das Parlamentsmitglied für delictsunfähig zu erklären, ergibt sich schon aus dem Wortlaute des § 16. Denn nur die Unverantwortlichkeit wird in diesem Paragraphen garantiert, nicht aber die Unfähigkeit zu strafbarem Handeln ausgesprochen. Andererseits geht aber die Ansicht, welche für das Parlamentsmitglied die Geltung des Strafgesetzes in gleicher Weise annimmt, wie für alle anderen Personen, entschieden zu weit, weil sie übersieht, dass das Parlamentsmitglied dem Gesetze denn doch in anderer Weise gegenübersteht, als der einzelne Staatsbürger. Das Parlament ist eben dazu da, wenn es Noth thut, den Anstoß zu geben zu einer Aenderung der Gesetzgebung. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn seine Mitglieder berechtigt sind, an den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen in freimüthiger Weise Kritik zu üben. Die Auffassung, dass alle Anordnungen des Strafgesetzes auch auf die parlamentarischen Verhandlungen Anwendung finden, würde in ihren Consequenzen dazu führen, dass man in den parlamentarischen Collegien eine Vereinigung von Aufwieglern (§ 300 St. G.) und sonstigen Delinquenten erblicken müsste, welche nur darum straflos bleiben, weil sie durch ihre Immunität geschützt sind. Eine solche extreme Anschauung ist gewiss abzulehnen. Es wird vielmehr (ähnlich, wie dies z. B. Seidler und Finger thun, vgl. übrigens auch Heinze S. 22) dem Parlamentsmitgliede eine gewisse für seinen Beruf erforderliche Freiheit („Redefreiheit" in diesem materiell-rechtlichen Sinne des Wortes) zugestanden werden müssen, deren Gebrauch nicht unter das Strafgesetz fällt, weil die bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen in diesem besonderen Falle eben nicht gelten. Geht das Parlamentsmitglied jedoch in missbräuchlicher Ausübung seines Berufes darüber hinaus, so macht es sich zwar einer strafbaren Handlung schuldig, die Consequenzen derselben können jedoch ihm gegenüber (wegen der ihm zugestandenen Redefreiheit im formellen Sinne) nicht gezogen werden.

Die bestrittene Frage, ob die berufliche Immunität ein subjectives Recht des Immunen ist (Jellinek, Seidler, G. Meyer), oder aber ob bloß objective Rechtssätze vorliegen, die als Reflexwirkung eine thatsächlich bevorzugte Stellung des Parlamentsmitgliedes hervorrufen (Laband, Bornhak), ist nur von theoretischem Interesse. Sicher ist, dass über die Immunität seitens des einzelnen Parlamentsmitgliedes in keiner Weise disponiert werden kann. Da jedoch die Verzichtbarkeit als wesentliches Merkmal des subjectiven Rechtes nicht aufgefasst zu werden pflegt, so unterliegt es keinem Anstande, in der dem Parlamentsmitgliede zweifellos zustehenden rechtlichen Möglichkeit, sich gegebenenfalls auf seine Immunität zu berufen und deren Anerkennung zu fordern, ein subjectives Recht zu erblicken.

III. **Die präjudicielle Bedeutung der parlamentarischen Aeußerungen.** 1. Im allgemeinen. Die parlamentarische Aeußerung eines Reichsraths- oder Landtagsmitgliedes kann in doppelter Richtung als ein Präjudicialpunkt in Civil- und Strafprocessen erscheinen: nämlich einerseits die Aeußerung als solche (der Inhalt der Aeußerung), andererseits aber die in der Aeußerung gelegene strafbare Handlung (der delictische Charakter der Aeußerung). Es frägt sich, ob und inwiefern die Immunität des Parlamentsmitgliedes die hinsichtlich der Präjudicialität im allgemeinen geltenden Regeln alterieren kann.

Wofern es sich um den präjudiciellen Charakter der Aeußerung als solcher handelt, so kann wohl von vornherein nicht daran gezweifelt werden, dass derselbe mit den Vorschriften über die Immunität nicht das mindeste zu thun hat. Denn von der Geltendmachung einer Verantwortung gegenüber den Parlamentsmitgliedern ist hiebei keine Rede. Wenn die parlamentarische Aeußerung z. B. die Qualification eines beweiskräftigen außergerichtlichen Geständnisses hat, so kann dieses Geständnis in einem Civilprocesse gewiss verwertet werden. Oder aber: Wenn ein Parlamentsmitglied in der Sitzung entweder selbst gesteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder andere Personen einer strafbaren Handlung beschuldigt, so kann diese parlamentarische Aeußerung für die Staatsanwaltschaft den Anlass bieten, eine Strafverfolgung gegen den betreffenden Parlamentarier (mit Beobachtung der

hinsichtlich der außerberuflichen Immunität geltenden Vorschriften) oder gegen jene anderen Personen einzuleiten, und in diesem Strafprocesse wird die Aeußerung des Parlamentsmitgliedes als ein mehr oder minder wertvolles Beweismittel ihre Rolle spielen. Auch als Mittel zur Führung des im Strafprocesse zugelassenen Wahrheitsbeweises wird die parlamentarische Aeußerung dienen können. Und um noch einen vierten Fall zu erwähnen: Wenn ein Abgeordneter sich im Zuge der parlamentarischen Verhandlung eines Rechtes gegen eine dritte Person berühmt, so wird gegen ihn aufgrund dieser Berühmung die Aufforderungsklage überreicht werden dürfen. Hierin liegt nicht etwa die Geltendmachung einer Verantwortung. Denn das Klagspetit geht äußerstenfalls auf die Auferlegung ewigen Stillschweigens. (Dass dieses sogen. „ewige Stillschweigen" lediglich civilrechtliche Bedeutung hat, den Abgeordneten aber nicht verhindert, in der Ausübung seines Berufes die Aeußerung so oft zu wiederholen, als es ihm beliebt, bedarf kaum der Erwähnung.) Die in allen diesen Fällen auftauchende Frage, ob es gestattet ist, mit Rücksicht auf die präjudicielle Bedeutung der parlamentarischen Aeußerung das Reichsraths- oder Landtagsmitglied als Zeugen über seine Aeußerung abzuhören, ist wohl zu bejahen. Denn der Zeuge selbst wird nicht zur Verantwortung gezogen, sondern nur zur Feststellung irgendwelcher beweisbedürftiger Thatsachen abgehört. Eine Zeugnisfreiheit ist den Parlamentsmitgliedern nach österr. Recht nicht eingeräumt.

Schwieriger ist im concreten Falle die Feststellung der präjudiciellen Bedeutung der parlamentarischen Aeußerung dann, wenn der relevante Punkt der Delictscharakter dieser Aeußerung ist. Dies ist der Fall, wenn gegen Anstifter oder sonstige Mitschuldige des Parlamentsmitgliedes strafgerichtlich vorgegangen werden soll. Ist die parlamentarische Aeußerung überhaupt keine strafbare Handlung, so kann es keine Mitschuldigen an derselben geben. Die Frage beantwortet sich nach dem über den rechtlichen Charakter der Immunität früher Bemerkten. Insoweit das Parlamentsmitglied bloß deshalb straflos bleibt, weil es eben strafgerichtlich nicht verfolgt werden kann, insoweit kann gegen andere, nicht immune Personen wegen ihres Antheiles an der delictischen Aeußerung strafgerichtlich verfahren werden. Insoferne jedoch in der parlamentarischen Aeußerung nicht nur keine strafgerichtlich verfolgbare, sondern überhaupt keine strafbare Handlung zu erblicken ist, u. zw. deshalb, weil dem Parlamentsmitgliede gegenüber die allgemeinen Normen des Strafgesetzes nicht platzgreifen, insoferne ist auch eine Verfolgung anderer Personen als Mitschuldiger ausgeschlossen. Dass bei dem vollständigen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Entscheidung im concreten Falle eine schwierige ist, wurde bereits hervorgehoben.

2. In pressrechtlicher Hinsicht. Die Regel, dass die berufliche Immunität nur das Reichsraths- und Landtagsmitglied selbst vor strafgerichtlicher oder anderweitiger Verfolgung schützt, hingegen allen anderen Personen gegenüber von keiner processualen Bedeutung ist, erleidet im österr. Recht eine einzige Ausnahme zugunsten der Presse. Nach § 28 al. 4 Pr. G. „kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden". Man bezeichnet diese Ausdehnung der Immunität auch als „sachliche Immunität" oder als „sachliches Strafprivilegium". Diese „sachliche Immunität" besteht juristisch darin, dass die wahrheitsgetreue Mittheilung öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage, mag sie in welcher Absicht immer erfolgen, niemals eine strafbare Handlung darstellt. Der Grund für das der parlamentarischen Berichterstattung eingeräumte Privileg liegt in der Erwägung, dass die öffentlichen Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften für die Oeffentlichkeit bestimmt sind und deshalb straflos der Oeffentlichkeit zugeführt werden sollen. Obwohl die consequente Durchführung dieses Gedankens dazu hätte führen müssen, jede Verbreitung der parlamentarischen Vorgänge straflos zu stellen, zog man in Oesterreich diese Consequenz nicht, sondern man erklärte als ausschließlich privilegiertes Verbreitungsmittel die Presse (arg. die Einreihung des § 28 Pr. G. in den Abschnitt: „Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden"). Die „sachliche Immunität" greift also dann nicht platz, wenn die wahrheitsgetreue Mittheilung sei es auf mündlichem Wege sei es durch Briefe oder sonstige Schriften (im Gegensatze zu Druckschriften) erfolgt, und zwar selbst dann nicht, wenn das Parlamentsmitglied selbst, um dessen Aeußerung es sich handelt, diese Mittheilung besorgt. Allerdings muss aber § 28, Abs. 4 extensiv dahin interpretiert werden, dass auch die nicht vermittelst der Presse erfolgenden Mittheilungen des Berichterstatters an seine Zeitung (z. B. die Telegramme, Briefe, telephonischen Gespräche &c.) straflos sind. (Vgl. § 28, Abs. 2 Pr. G.)

Das Privileg der Straflosigkeit beschränkt sich auf die Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage. Zu den öffentlichen Verhandlungen gehören auch die öffentlichen Verhandlungen der aus den Häusern hervorgegangenen Ausschüsse. Daher gehören hieher, was — wiewohl die Praxis schwankt — in der Theorie nicht bestritten wird, die öffentlichen Verhandlungen der Reichsraths-Delegation, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe im Inlande oder im Auslande (in Ungarn) tagt. (Auf die im Inlande tagenden Verhandlungen beschränkt das Privileg Finger I, 253.) Auf geheime Verhandlungen bezieht sich das Privileg nicht. Der Ausdruck „Verhandlungen" deutet darauf hin, dass eine in sich abgeschlossene Verhandlung mitgetheilt werden muss. Es wäre hiernach nicht gestattet, eine einzelne Rede strafbaren Inhalts oder das Bruchstück einer solchen Rede aus dem Zusammenhange zu reißen und zu publicieren. Die Praxis fasst jedoch das Wort „Verhandlungen" nicht in diesem engeren

Sinne und wendet die sachliche Immunität auch auf den Abdruck von Verhandlungsfragmenten an. (Vgl. dagegen Kißling S. 24 f.) Auch beschränkt sich das Privileg nicht etwa auf die Wiedergabe der von immunen Personen gehaltenen Reden. Auch die Reden der Minister, Chefs der Centralstellen ꝛc. können wiedergegeben werden, ohne dass die Frage aufgeworfen werden dürfte, ob diese Reden eine strafbare Handlung (z. B. eine Ehrenbeleidigung) involvieren.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 28, Abs. 4 Pr. G. ist die Wahrheitstreue der abgedruckten Mittheilung. Hierunter ist nicht zu verstehen, dass der Abdruck die Verhandlung vollinhaltlich (wortgetreu) wiedergeben, sondern nur, dass die Wiedergabe sinngetreu sein muss. Doch ist auch dieses Moment ein flüssiges, da absolute, objective Treue von einem Berichte weder gefordert noch erreicht werden kann. (Vgl. Heinze S. 17.) Darüber, ob das vom Gesetze geforderte Maß der Wahrheitstreue vorliegt, entscheidet im letzten Grunde das arbiträre Ermessen des Richters. Als Beweismittel wird dieser in erster Linie das stenographische Protokoll in Betracht ziehen. Jedoch ist zu beachten, dass letzteres eben nur ein Beweismittel ist, dessen Beweiskraft durch die verschiedenartigsten Momente erschüttert werden kann und das unter Umständen ganz versagt (z. B. wenn es sich um Reden handelt, die im stenogr. Protokolle nicht aufgenommen sind, wie die im Reichsrathe gehaltenen nichtdeutschen Reden). Ja es ist auch ein förmlicher Gegenbeweis gegen das stenographische Protokoll zulässig, z. B. durch die diesem letzteren widersprechende Aussage der als Zeugen einvernommenen Sitzungstheilnehmer.

Was über den Rahmen der Mittheilung der parlamentarischen Verhandlung hinausgeht, also jede sachliche Kritik, jede Lobpreisung, Bekämpfung, Paraphrase, Verspottung dieser Verhandlung u. s. w., fällt nicht mehr unter das Immunitätsprivileg. (Vgl. Lammasch, G. Z. 1895 Nr. 12 und J. v. Waser, Gerichtshalle 1895 Nr. 10.)

Wiewohl der Wortlaut des § 28 Pr. G. bloß die subjective Verfolgung ausschließt, hält die Praxis (Sammlg. Z. 452) auch das objective Verfahren nach § 493 Str. P. O. wegen der das Privileg genießenden Mittheilungen für unstatthaft. (Dagegen Lammasch a. a. O. Waser a. a. O. Dr. v. R. Ger. Ztg. 1893, Nr. 12.) Infolgedessen ist auch § 492 Str. P. O. auf diese Mittheilungen nicht anwendbar.

IV. **Die Verfolgbarkeit der Parlamentsmitglieder wegen ihres außerberuflichen Verhaltens.** Auf die gerichtliche Verfolgung sowie auf die Verhaftung des Reichsraths- und Landtagsmitgliedes hat das Haus, dem das betreffende Mitglied angehört, eine gewisse Ingerenz, da in der Regel kein Mitglied des Reichsrathes oder eines Landtages während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf.

1. Sachliche Abgrenzung der außerberuflichen Immunität. Die außerberufliche Immunität bezieht sich auf die Verhaftung und auf die gerichtliche Verfolgung, sofern die Verhaftung und Verfolgung ihren Grund hat in einer strafbaren Handlung, die dem Immunen zur Last gelegt wird. Daraus folgt, dass eine civilrechtliche Verfolgung und eine Verhaftung aus Gründen des Civilrechts (z. B. nach dem G. 16/III 84 R. 35) durch die Immunität nicht gehindert ist. Was die disciplinäre Verfolgung betrifft, so muss unterschieden werden, ob das Disciplinarverfahren ein administratives oder ein gerichtliches ist. Nur auf den letzteren Fall finden die Grundsätze des Immunitätsrechts Anwendung. (Zucker a. a. O. S. 127 nimmt jede disciplinarrechtliche Verfolgung von der Beschränkung durch die Immunität aus.) Als disciplinar gerichtliche Verfolgung ist auch die Disciplinierung von Zeugen, Sachverständigen u. s. w. anzusehen. (§§ 159 f., 182, 233, 235 f. Str. P. O.) Den Schranken der Immunität unterliegt nicht die polizeiliche Verfolgung des Parlamentsmitgliedes (Hye, Z. 482), die Verhängung von Ordnungsstrafen u. s. w., wohl aber die (wegen einer strafbaren Handlung verhängte) Polizeihaft. Selbstverständlich bezieht sich die gesetzliche Vorschrift nur auf die subjective Verfolgung des Parlamentsmitgliedes. Das objective Verfahren wegen solcher Druckschriften, die vom Parlamentsmitgliede verfasst oder herausgegeben werden, ist unter allen Umständen zulässig. Als gerichtliche Verfolgung ist anzusehen jedes gerichtliche Einschreiten von der ersten Einvernahme des der strafbaren Handlung Verdächtigten bis zur Abbüßung der Strafe. Daraus folgt einerseits, dass es nicht angeht, die Immunitäts-Vorschriften dadurch zu umgehen, dass man den der Immunität theilhaftigen Beschuldigten als Zeugen einvernimmt (Sammlg. Z. 1732), andererseits aber, dass auch die Zurückhaltung des Verurtheilten in der Strafhaft noch ein Act der gerichtlichen Verfolgung ist. (Vgl. Waser, G. Z. 1892, Nr. 51 gegen Seidler, S. 105.)

Das Privileg erfährt eine Modification, wenn das Parlamentsmitglied auf frischer That ergriffen wird. In diesem Falle kann die Verhaftung ohne vorherige Genehmigung des Parlaments vorgenommen werden. Hieraus folgt aber auch, dass die gerichtliche Verfolgung zulässig ist. Denn einerseits ist die Verhaftung, wenn sie vom Gerichte verfügt wurde, bereits ein Act der gerichtlichen Verfolgung. Andererseits aber erleidet die Vorschrift, dass der Verhaftete so bald als möglich einvernommen werden muss (§ 179 Str. P. O.), im Falle der Verhaftung einer immunen Person keine Ausnahme. Jedoch hat das Gericht die geschehene Verhaftung dem Präsidenten des Hauses sogleich bekannt zu geben. Diese Bestimmung ist extensiv dahin zu interpretieren, dass auch dann, wenn die Verhaftung keine gerichtliche ist, das die Verhaftung vornehmende oder die Untersuchung führende Amt die Anzeige an das Haus sogleich zu erstatten hat.

2. Zeitliche Abgrenzung des Immunitätsrechts. Das Immunitätsprivileg gilt nur „während der Dauer der Session". Jede Reichsrathssession beginnt mit dem Zusammentritte der

beiden Häuser des Reichsraths nach vorheriger kaiserlicher Einberufung (§ 1, G. 12/V 73 R. 94) und reicht bis zur Schließung der Session oder bis zur Auflösung des Abgeordnetenhauses bezw. bis zum Ablaufe der Wahlperiode des letzteren. Weder die zeitweilige Unterbrechung der Sitzungen noch auch die über kaiserlichen Auftrag erfolgte Vertagung des Reichsrathes führt den Schluss der Session herbei. (Vgl. Sammlg. Z. 602 u. 992.) Das Immunitätsprivileg ist an die Dauer der Session geknüpft, nicht nur insoweit Abgeordnete, sondern auch, insofern Herrenhausmitglieder in Frage kommen. Da die Schließung der Session keinen Einfluss hat auf die im Sinne des G. 30/VII 67 R. 104 eingesetzten permanenten Ausschüsse (arg. § 11 dieses G. — Vgl. auch § 11, G. 5/XII 94 R. 227), so dauert für die Mitglieder dieser Ausschüsse die Session und daher auch die Immunität fort bis zur Aufhebung der Ausschussitzungen über kaiserliche Verfügung oder bis zur Schließung der Ausschussitzungen aufgrund eigener Initiative des Ausschusses. Dagegen wird die Immunität nicht berührt durch die kaiserliche Verfügung, mittelst deren die Sitzungen mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen geschlossen werden. (§ 12 d. G. 1867. — Vgl. Spiegel, Jur. Bl. 1889 Nr. 30.) Die Mitglieder der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes genießen, trotzdem ihre Wirksamkeit eine permanente, zeitlich selbst über die Auflösung des Abgeordnetenhauses hinausreichende ist (§ 8, G. 10/VI 68 R. 53), die außerberufliche Immunität nur während der Dauer der Session (bezw. Sessionen) jenes Reichsrathes, dem sie als Mitglieder angehören.

Die Session der Landtage beginnt mit der Eröffnung (nicht erst mit der Constituierung. Vgl. P. III, Kundm. d. böhm. Statth. 1/XII 63 L. 56) des über ordnungsmäßige Einberufung versammelten Landtages (§§ 10 u. 33 L. O.) und reicht entweder bis zur Schließung des Landtages, mag diese nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag erfolgen, oder bis zur Auflösung des Landtages bezw. bis zum Ablaufe der Landtagsperiode. Die Vertagung des Landtages führt den Schluss der Session nicht herbei (Ulbrich L. B., S. 324). Die Landesausschussbeisitzer sind gleichfalls nur während der Sessionsdauer [u. zw. nur während der Session jenes Landtages, dessen Mitglieder sie sind. — § 14 (15) L. O.] der Immunität theilhaftig.

3. Persönliche Abgrenzung des Immunitätsrechtes. Die außerberufliche Immunität genießen: die Mitglieder des Reichsrathes, also die Herrenhausmitglieder und die Reichsrathsabgeordneten, ferner die Delegierten des Reichsrathes, (nicht auch jene des ung. Reichstags. — Vgl. im Gegensatze hiezu § 47 d. ungar. G. A. XII: 1865/7, ferner Ulbrich L. B., S. 759, Seidler S. 60), die Mitglieder der reichsräthlichen Staatsschulden-Controlcommission und die Landtagsmitglieder, welche sich wiederum sondern in die virilstimmberechtigten Landtagsmitglieder und in die gewählten Abgeordneten. Die Immunität erstreckt sich in jedem Falle auf das ganze Staatsgebiet, also nicht bloß auf jenes Land, dem der betreffende Landtag angehört. Unbeschadet der sub 2 erwähnten Einschränkung auf die Sessionsdauer beginnt die Immunität sofort mit der Erwerbung der Reichsraths- und Landtagsmitgliedschaft. Nicht nothwendig ist der thatsächliche Eintritt in das betreffende Haus, in die Delegation oder Controlcommission oder die Leistung der Angelobung. [Seidler, S. 101. — Abgeordnete, die ihren (factischen) Eintritt verzögern, können de iure zwar als ausgetreten, nicht aber als nicht eingetreten behandelt werden. § 4, G. 12/V 73 R. 94.] Dagegen ist erforderlich die rechtliche Möglichkeit des Eintritts in das Abgeordnetenhaus, und diese fehlt im Falle der Verweigerung des Wahlcertificats. Die Ausfolgung des Certificats berechtigt den Abgeordneten zum Eintritte in das Haus. Wird dessenungeachtet die Wahl für ungiltig erklärt, so hatte der Abgeordnete während der Zwischenzeit Sitz und Stimme (§ 58 R. W. O.); daher muss man ihm auch für diese Zwischenzeit die Immunität zuerkennen. Gilt aber die Annullierung der Wahl eines mit dem Certificate versehenen Abgeordneten ex nunc, so wird man auch die Agnoscierung der Wahl eines Abgeordneten, dem das Certificat vorenthalten wurde, nur ex nunc wirken lassen können, so zwar, dass auch die Immunität erst jetzt beginnt. (Anders Seidler S. 100. — Aehnliches gilt bezüglich der Landtagsabgeordneten. Die Landtags-Wahlordnungen sprechen, mit Ausnahme der schlesischen, von einer durch das Certificat begründeten Vermuthung der Wahlgiltigkeit. Vgl. § 50 Galizien, § 51 Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, § 52 Böhmen, Küstenland, Mähren, § 53 Niederösterreich, Krain, § 41 Vorarlberg, § 54 f. Schlesien, ferner § 50 der Triester Verfassung und Punkt I, Statthalterei-Kundm. für Böhmen 1/XII 63 L. 56.)

Auch die Minister, welche Reichsraths- oder Landtagsmitglieder sind, genießen die außerberufliche Immunität. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn gegen einen Minister von einem Hause des Reichsrathes, dessen Mitglied er nicht ist, die Anklage erhoben wird. Für die aufgrund dieser Anklage eintretende gerichtliche Verfolgung ist die Genehmigung des anderen Hauses (oder des Landtages) nicht erforderlich. (Vgl. Hauke, Minist.-Verantw. S. 129.)

4. Das Verfahren. Das bei der Verhaftung oder gerichtlichen Verfolgung der Immunen zu beobachtende Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem das Haus, dem der Immune angehört, das Recht hat, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung oder zur Verhaftung zu ertheilen, oder aber bloß das Recht, die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufschiebung der Verfolgung zu verlangen.

a) Ersteres ist der Fall, wenn in jenem Zeitpunkte, in welchem die Verhaftung vorgenommen oder die gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden soll,

α) die zu verhaftende oder verfolgende Person schon Mitglied des betreffenden Hauses ist, wenn

β) die Session bereits begonnen hat, und wenn
γ) der Fall der Ergreifung und Verhaftung auf frischer That nicht vorliegt.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist jede Verhaftung gesetzwidrig, jede gerichtliche Verfolgung rechtsunwirksam, insolange nicht die Zustimmung seitens des betreffenden Hauses (oder im Falle der Immune mehreren Häusern angehört, seitens aller dieser Häuser) ertheilt ist. (Die Zustimmung der Delegation ersetzt jedoch jene des betreffenden Reichsrathshauses, falls der Reichsrath nicht gleichzeitig versammelt ist. § 23, G. 21 XII 67 R. 146.) Es sind daher vor Ertheilung dieser Zustimmung alle jene processualen Acte unzulässig, bezw., wenn sie dennoch vorgenommen werden, nichtig, welche die Verjährung der Strafbarkeit zu unterbrechen geeignet wären. (§§ 227, 531 Str. G. — Ebenso Seidler, S. 113. Dagegen Waser, G. Z. 1892, S. 406.) Für Pressdelicte kommt allerdings § 40 Pr. G. in Betracht. — Die entgegen der gesetzlichen Bestimmung verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten. (Art. 8 St. G. ü. d. allg. R. der Staatsbürger 21/XII 67 R. 142. — G. 12 VII 72 R. 112, § 27. — Kißling, Reichsgericht und V. G., S. 46.)

Die Zustimmung zur Verhaftung oder Verfolgung des Parlamentsmitgliedes kann das Haus aus eigener Initiative ertheilen oder aber (was begreiflicherweise die Regel ist) über Ersuchen des dem Hause nicht angehörenden Interessenten, also in erster Linie des Gerichtes, aber auch des sonst mit der Sache beschäftigten Amtes, der Staatsanwaltschaft (Vgl. Seidler, S. 110 f.), des Privatklägers oder Privatbetheiligten u. s. w. Theorie und Praxis verhalten sich in dieser Frage ohne Grund sehr reserviert. Es ist nicht abzusehen, warum es irgend einem Interessenten verwehrt sein sollte, die parlamentarische Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung eines Reichsraths- oder Landtagsmitgliedes anzuregen, zumal ja das Gesetz nicht fordert, dass die Zustimmung gerade über Antrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft auszusprechen ist. (Selbstverständlich kann aber die Zustimmung nur für einen bestimmten Fall ertheilt, das betreffende Reichsraths- oder Landtagsmitglied somit nicht etwa für alle künftigen Fälle der Immunität entkleidet werden.)

Das Haus entscheidet aufgrund eigenen Ermessens nach seiner Geschäftsordnung über die von welcher Seite immer angeregte Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung. („Auslieferung.") Mag auch immerhin der legislative Grund für die einschlägigen Bestimmungen darin liegen, dass tendenziöse Verfolgungen von Parlamentsmitgliedern vermieden werden sollen, so ist das Parlament doch nicht etwa auf die Prüfung des Umstandes beschränkt, ob es sich um eine solche tendenziöse Verfolgung handelt. Wenn z. B. das Haus der Ansicht ist, dass die Unschuld des incultpirten Mitgliedes klar zu Tage liegt oder aber, dass es sich um eine so geringfügige Angelegenheit handelt, dass das Interesse des Parlaments an der Berufsthätigkeit seiner Mitglieder höher zu stellen ist, als das Interesse der Allgemeinheit und des Staates an der Sühnung dieses unbedeutenden Delicts, so kann es seine Anschauung dadurch zur Geltung bringen, dass es die Zustimmung zur Verfolgung verweigert. (Anders Seidler, S. 109 f.) Der Inhalt des parlamentarischen Beschlusses kann dahin gehen, dass die Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung nicht ertheilt, oder aber dass die Zustimmung sei es bloß zur Verfolgung, sei es zur Verfolgung und Verhaftung ertheilt wird. Ob das Haus seinen Beschluss motiviert oder nicht, ist rechtlich irrelevant. Das Recht, dem Beschlusse eine Motivierung hinzuzufügen, mit anderen Worten, auch eine Motivierung zu beschließen, kann dem Hause gewiss nicht abgesprochen werden. (Anders Pisko, Ger.-Halle, 1863, Nr. 50.)

b) Anders ist die Rechtslage zu beurtheilen, wenn der Immune auf frischer That ergriffen und verhaftet wurde, wenn die Verhaftung oder Untersuchung über die betreffende Person außerhalb der Sitzungsperiode verhängt wurde, endlich, wenn der Verhaftete oder gerichtlich Verfolgte erst während der Haft oder Verfolgung Reichsraths- oder Landtagsmitglied geworden ist. Der letztere Fall ist im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt, kann jedoch unbedenklich dem analogen Falle, dass der Verfolgte die Immunität durch den Beginn der Sitzungsperiode erlangt, gleichgestellt werden. Ist das Parlamentsmitglied auf frischer That ergriffen und verhaftet worden, so ist das Gericht (bezw. Amt) verpflichtet, dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Kommt das Gericht dieser Pflicht nicht nach, so liegt hierin eine Rechtsverletzung, an welche besondere Rechtsfolgen nicht geknüpft sind. Insbesondere wird weder die Verhaftung noch die Fortsetzung der gerichtlichen Verfolgung hiedurch rechtswidrig. In den beiden anderen Fällen, die man unter der Bezeichnung der „nachgefolgten Immunität" zusammenfassen kann, ist dem Gerichte nicht einmal eine Anzeige zur Pflicht gemacht. In allen drei Fällen jedoch hat das Haus das Recht, die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufschiebung der Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode zu verlangen. (In dem letzteren Begehren liegt zugleich auch das Verlangen, dass die Haft aufgehoben werde.) Dieses Recht kann das Haus wiederum entweder aufgrund eigener Initiative ausüben oder aufgrund der vom Gerichte gemachten Anzeige oder über Ansuchen eines Interessenten. Dem Verlangen des Hauses muss das Gericht (oder Amt) entsprechen, widrigens die weitere Verfolgung als rechtsunwirksam und die Verhaftung als gesetzwidrig verlängert anzusehen ist. Wird über Verlangen des Hauses die Verfolgung auf die Dauer der Sitzungsperiode (gleich „Session") aufgeschoben, so kann sie nach Ablauf der letzteren wieder aufgenommen werden.

Wenn die strafgerichtliche Verfolgung durch das Haus nicht inhibiert worden ist, so kann das Parlamentsmitglied trotz der Untersuchung seinem Berufe als Reichsraths- oder Landtagsmitglied nachgehen, soweit ihm dies eben nicht factisch (z. B. wegen seiner Verhaftung) unmöglich ist.

In einzelnen Ländern gilt jedoch die Specialbestimmung (vgl. die sub I in fine citierten Landesgesetze), dass die Landtagsabgeordneten (nicht auch die virilstimmberechtigten Landtags-Mitglieder) während der strafgerichtlichen Untersuchung wegen einer solchen strafbaren Handlung, welche nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit zum Landtag nach sich zieht, die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben können. (Vgl. auch §§ 38 und 63 der Triester Verfassung.)

5. *Der rechtliche Charakter der außerberuflichen Immunität.* Der Rechtssatz, dass ein Mitglied des Reichsrathes oder eines Landtages ohne Zustimmung seines Hauses nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf, begründet kein subjectives Recht der hiedurch geschützten Person. (Anders Seidler, S. 99 und Hye, Z. 482.) Der Immune kann nichts anderes verlangen, als dass das Haus, dessen Mitglied er ist, *gehört*, bezw. wenn er auf frischer That während der Session verhaftet wurde, dass es hievon *verständigt* werde. Auf das Meritum des vom Hause gefassten Beschlusses hat er *als Inculpat* keinen Einfluss. Als Mitglied des Hauses kann er allerdings auch in dieser Frage mitstimmen. (Höchstens für Triest käme § 106 der Verfassung in Betracht.) Das Recht aber, zu fordern, dass die Zustimmung des Hauses nachgesucht oder dass das Haus von der Verhaftung verständigt werde, ist nichts anderes, als ein Ausfluss des Anspruches auf ein gesetzmäßiges Verfahren, welcher Anspruch als ein besonderes, dem Beschuldigten zustehendes subjectives Recht nicht aufgefasst zu werden pflegt. In der That würde es (abgesehen von der hierauf basierten Competenz des Reichsgerichtes — § 3, lit. b) St. G. 21 XII 67 R. 143) nicht den geringsten juristischen Vortheil bieten, die außerberufliche Immunität als ein besonderes subjectives Recht zu construieren. Denn einerseits hängt die Entscheidung, ob die gerichtliche Verfolgung oder die Verhaftung zulässig ist oder nicht, keineswegs von dem vermeintlich Berechtigten ab, andererseits aber ist die Nullität des mit Hintansetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen die immune Person durchgeführten oder begonnenen Verfahrens nicht dadurch bedingt, dass der Immune sich seiner Verfolgung oder Verhaftung widersetzt, seine Immunität somit geltend macht. Ja selbst seine ausdrückliche Zustimmung zur Verhaftung oder Verfolgung würde das Verfahren noch zu keinem gesetzmäßigen machen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, die dem *Parlamente* zustehende rechtliche Möglichkeit: 1. zu verlangen, dass es um seine Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung eines seiner Mitglieder befragt und von der auf frischer That erfolgten Verhaftung sofort verständigt werde, 2. die Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung zu ertheilen oder zu verweigern, endlich 3. die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufschiebung der Untersuchung zu fordern, als ein *Recht des betreffenden Hauses* aufzufassen. Hiegegen könnte nur vom Standpunkte jener Theorie ein Einwand erhoben werden, welche die Möglichkeit, dass das Parlament Rechte habe, die von den Rechten des Staates verschieden sind, leugnet. (Jellinek, System d. subj. öffentl. Rechte, S. 212 f.) Auf diese Theorie kann jedoch in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden.

Schließlich sei erwähnt, dass hinsichtlich der Präjudicialität solcher strafbarer Handlungen, wegen welcher *das betreffende Parlamentsmitglied* deshalb nicht verfolgt werden kann, weil das Haus, dem es angehört, der Verfolgung nicht zustimmt, das sub III Gesagte sinngemäße Anwendung findet, weil auch die außerberufliche Immunität im strengsten Sinne zu interpretieren ist.

### Literatur.

Das Immunitätsrecht wird in allen Darstellungen des Staats- und Strafrechts behandelt. Aus der stattlichen Specialliteratur werden hier nur folgende Schriften erwähnt. *Bar*: Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen, Leipzig 1868. *Schleiden*: Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder, 1. und 2. Heft, Berlin 1879. *Heinze*: Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung, Stuttgart 1879. *Kissling*: Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Missbrauch derselben, 2. Aufl., Wien 1885. *Seidler*: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österr. Rechte, Leipzig u. Wien 1891. Ferner ist auf die zahlreichen, in Zeitschriften erschienenen Abhandlungen, so auf die im Texte erwähnten Aufsätze von *Lammasch*, *Stoerk*, *Waser*, *Zucker*, *Pisko*, *Spiegel* und Dr. v. R. zu verweisen. *Spiegel*.

---

## Impfwesen.

I. Die Leitung des Impfgeschäftes und die Impfärzte. — II. Der Impfstoff. — III. Impflocalität. — IV. Verzeichnisse der Impflinge und Verfassung des Impfreiseplanes. — V. Durchführung der Impfung. — VI. Impfrenitenten. — VII. Impfungsausweise. — VIII. Die Gebüren der Impfärzte. — IX. Concessionierte Impfstoff-Gewinnungsanstalten.

Nach § 2 lit. d) des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 obliegt der Staatsverwaltung die Leitung des Impfwesens.

Nach § 4 lit. d) desselben Gesetzes obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

In Oesterreich besteht kein Impfzwang, sondern gilt als Normalvorschrift das Hfd. 9 VII 36, Z. 13.192. Dieses zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Vorschriften in Beziehung auf die Leitung, der zweite die Vorschriften für Aerzte und Wundärzte, welche sich der Kuhpocken-Impfung widmen, enthält.

Doch sind die darin enthaltenen Bestimmungen durch die seitherige Umgestaltung der Organisation der politischen Verwaltung, des Sanitätsdienstes, durch die Fortschritte der medizinischen Wissen-

schaften, besonders der Hygiene, endlich durch viele spätere Verordnungen veraltet und wesentlich modificiert.

In fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurden neue organisatorische Verordnungen herausgegeben, bezugnehmend hauptsächlich auf eine genaue Evidenz der Impflinge, der ausschließlichen Impfung mit animalem Impfstoffe, über Impfung und Revaccination der Schulkinder rc. Allseitig herrscht das Bestreben, dass kein Impfbedürftiger ungeimpft bleibe, damit der allgemeine Impfzustand der Bevölkerung gebessert, und die Gefahr der Erkrankung an natürlichen Blattern erheblich vermindert werde.

I. **Die Leitung des Impfgeschäftes und die Impfärzte.** Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten, welcher letztere zugleich Impfungsdirector ist. In den politischen Bezirken besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes die Bezirkshauptmannschaft mittelst des Bezirksarztes.

Die Kuhpocken-Impfung darf niemand ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch auch Aerzte oder Wundärzte vorhanden sein, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind, so müssen dieselben eine eigene Erlaubnis zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben. Auch Militärärzte, welche die Revaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von den Civilbehörden (d. i. der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut, dem Magistrate) die Erlaubnis dazu erhalten. (§ 1—6 des Hstzd. 9/VII 36, Z. 13.192.)

II. **Der Impfstoff.** Zufolge Erl. des M. J. 23/III 91, Z. 3081 soll von nun an ausschließlich animaler Impfstoff verwendet werden.

Der Bedarf an Impfstoff soll allwöchentlich von der hiezu bestimmten Impfanstalt, und zwar genau in der im Impfplane angeführten Menge für jede Woche im voraus an die Bezirkshauptmannschaft gelangen, und sind die einlangenden Impfvorräthe sofort zu vertheilen und noch an demselben Tage an die betreffenden Impfärzte abzusenden. Zur entsprechenden Evidenzhaltung über das Einlangen und die Versendung des Impfstoffes sind besondere Ausweise zu führen und mit Schluss jedes Monates die an die einzelnen Impfärzte versendeten Impfstoffmengen der Landesbehörde bekannt zu geben. Für den von Aerzten oder Gemeinden im Wege privater Bestellung bezogenen Impfstoff wird kein Ersatz geleistet.

Zur Vornahme der Nothimpfung und Revaccination bei Blatternausbrüchen sind die nothwendigen Mengen animalen Impfstoffes fallweise von der Bezirkshauptmannschaft direct bei der Impfanstalt zu bestellen.

Die Impfärzte erhalten den Gesammtbedarf an Impfstoff durch die politischen Behörden unentgeltlich. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, dass später über die Herkunft derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Uebelriechende oder sonst merkbar verdorbene Lymphe ist von der Verwendung auszuschließen. Eine weitere Verdünnung der eingesendeten Originallymphe ist untersagt. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Capillarröhren zu geschehen, welche vollständig gefüllt sein sollen. Bei Massenimpfungen ist die Verwendung von größeren Aufbewahrungsgefäßen für die Lymphe zulässig. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung auf den Gefrierpunkt, vor Erwärmung auf mehr als 50° C., sowie vor directem Sonnenlichte zu schützen.

III. **Impflocalität.** In jedem Impfsammelplatze ist eine entsprechende Localität zur Vornahme der Impfung zu ermitteln und von der Gemeinde sowohl für die Zeit der Impfung als auch der Nachschau beizustellen. Zur Besorgung der Schreibgeschäfte bei der Impfung und Nachschau soll von der Gemeinde die nöthige Hilfskraft beigestellt werden, damit die Impfung mit der nothwendigen Raschheit und ohne alle Störungen baldmöglichst durchgeführt werde.

IV. **Verzeichnisse der Impflinge und Verfassung des Impfreiseplanes.** Jedem Impfarzte soll ein genaues Verzeichnis aller impfbedürftigen Kinder in jedem Impfsammelplatze übergeben werden. Zu dem Zwecke sind die Ausweise der Pfarrämter, welche die vom 1. April des Vorjahres bis Ende März des Impfjahres geborenen Kinder und die Sterbefälle unter denselben ersichtlich machen, den Gemeindevorständen zu übersenden, um von diesen sicherstellen zu lassen, welche impfbedürftige Kinder wegen Uebersiedelung in Abfall kommen, und welche impfbedürftige Kinder durch Einwanderung zugekommen sind. Diese so vervollständigten Ausweise sind dann dem von der Bezirkshauptmannschaft bestellten Impfarzte (Gemeinde- oder Districtsarzte) zuzustellen, welcher aufgrund derselben den Impfreiseplan zu entwerfen hat, in welchem für jeden Impfsammelplatz der Tag und die Stunde der vorzunehmenden Impfung und Nachschau, und die Zahl der ausgewiesenen, sowie der vom Vorjahre verbliebenen Impfbedürftigen und der approximativ zu gewärtigenden Revaccinationen einzutragen sind.

Diese Reisepläne sind mit Rücksicht auf eine über mehrere Monate vertheilte successive Zustellung des Impfstoffes zu entwerfen und in kürzester Frist der polit. Behörde vorzulegen.

Diese hat den Impfplan für den ganzen Verwaltungsbezirk vom Amtsarzte zusammenstellen, den Summarbedarf an Impfstoff für das ganze Verwaltungsgebiet und hievon die für jede Woche erforderlichen Impfstoffmengen sicherstellen zu lassen, eventuell den Verhältnissen entsprechend richtigzustellen, und in zwei Abschriften bis zum 25. April der polit. Landesbehörde vorzulegen.

Zu diesem Behufe ist nothwendig:

1. Die Zusammenstellung detaillierter Impfpläne bei jeder Bezirkshauptmannschaft, in welcher ersichtlich gemacht wird

a) die genaue Adresse der bestellten Impfärzte, b) die Zahl der für jeden Impfsammelplatz benöthigten Impfportionen, c) die zeitliche Reihenfolge, in welcher die Impfung in jedem Impfsammelplatze stattzufinden hat, und d) welche Mengen Impfstoff somit in jeder Woche für die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu beschaffen sind.

Um die regelmäßige Lieferung den Impfinstituten zu ermöglichen, wird die thunlichste Einhaltung des genehmigten Impfplanes dringend empfohlen.

Da die Impfinstitute vielleicht nicht imstande wären, den gesammten erforderlichen Impfstoff während der Monate Mai und Juni zu liefern, erscheint es nothwendig, die Impftermine der Art festzustellen, dass vom Mai bis Ende September die Impfung stattfindet und so die pünktliche Abgabe des erforderlichen Impfstoffes ermöglicht werde.

Bei dieser Eintheilung ist selbstverständlich auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die besonders bei der Impfung mit animaler Lymphe so nothwendige Nachschau sich mit der Impfung in einer unweit gelegenen Gemeinde verbinden lasse, und dass alle überflüssigen Reisekosten, die mit einer unzweckmäßigen Eintheilung in der Regel verbunden sind, im voraus ausgeschlossen, sowie dass die sämmtlichen Gemeinde- und Districtsärzte zur Hauptimpfung herangezogen werden.

In Fällen, wo die Bestellung eines anderen Arztes als des Gemeinde- oder Districtsarztes zur Besorgung der Impfung nothwendig erscheinen sollte, ist dieser Umstand im Impfplane ersichtlich zu machen und entsprechend zu begründen.

Die k. k. Bezirksärzte sind auch berechtigt selbst die Impfung in einem oder bei zwingender Nothwendigkeit auch in mehreren, jedoch alle Jahre abwechselnd in anderen Impfbezirken vorzunehmen.

2. Der von der Landesbehörde genehmigte Impfreiseplan ist jedem Impfarzte in einer Abschrift baldmöglichst zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass die darin festgesetzten Impftermine genau eingehalten und die zur Impfung erforderlichen Mengen animalen Impfstoffes dem Impfarzte im Wege der politischen Behörde rechtzeitig beigestellt werden. Zu diesem Zwecke sind genaue Vormerkungen über die Mengen des den einzelnen Impfärzten zugesendeten Impfstoffes zu führen und dieselben in dem Verzeichnisse der Impfsammelplätze in einer besonderen Rubrik einzutragen. Wenn der Impfstoffbedarf zur Zahl der durchgeführten Impfungen unverhältnismäßig groß erscheint, so ist dieser Mehrbedarf zu rechtfertigen.

V. **Durchführung der Impfung.** Die richtiggestellten Verzeichnisse der impfbedürftigen Kinder sind den Gemeinde-Vorständen wenigstens eine Woche vor der Impfung zu übermitteln und vorzusorgen, dass die Verständigung der Parteien über den Tag der Impfung und der Nachschau rechtzeitig und sicher stattfinde.

Ebenso sind die Eltern jener Kinder zur allgemeinen Impfung einzuladen, bei welchen die Impfung im Vorjahre erfolglos war, oder welche aus irgend einem Grunde ungeimpft geblieben sind, ferner die Eltern und Pflegeparteien jener Kinder, die in Volks- und Bürgerschulen, in Kindergärten und Bewahranstalten von den Gemeinde- und Districtsärzten ermittelt wurden. Die Gemeindevorsteher oder ihre Stellvertreter sind ferner zufolge des Hfkzd. 9/VII 36, Z. 13.192 und § 4 al. d) des Reichs-Sanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 verpflichtet, bei der Impfung und Nachschau zu erscheinen.

Die Eltern jener Impflinge, welche zur Hauptimpfung nicht erschienen, sind von dem Gemeindevorsteher gegen Empfangscheine einzuladen, am Tage der Nachschau zu erscheinen mit dem Bemerken, dass gegen die Ausgebliebenen wegen Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen das Amt gehandelt und strafweise vorgegangen werden müsste.

Die Ortsseelsorger und die Volksschullehrer sind von der polit. Behörde einzuladen bei der Impfung mitzuwirken.

Kinder, welche an schweren acuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte vermindernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

Die für die Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels 5% Carbollösung oder mindestens sterilisierten Wassers und Abtrocknung mit Bruns'scher Watte gereinigt werden. Instrumente, die eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden. Die Instrumente zu anderen Operationen, als zum Impfen zu gebrauchen, ist verboten. Die Impfung wird in der Regel an den Oberarmen vorgenommen. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Pusteln zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. Hat sich gar keine Pustel entwickelt, so ist bei Gelegenheit der Nachschau die sofortige Wiederimpfung auszuführen, zu welchem Zwecke der nachschauende Impfarzt mit der nöthigen Lymphe versehen sein soll. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, Cholera, rothe Ruhr, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden. Die Kinder sollen zur Impfung rein gewaschen und rein gekleidet gebracht werden. Auch ist der Impfling nach der Impfung und während der Entwickelung der Pusteln reinzuhalten. Die Nahrung bleibt unverändert. Bei günstigem Wetter darf der Impfling ins Freie gebracht werden, doch sind im Hochsommer zu vermeiden die heißesten Tagesstunden und directe Sonnenhitze. Die Impfstellen sind sorgfältig vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Beim regelmäßigen Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband über-

flüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Poden sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in reines Olivenöl getauchten, noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Die Impflinge haben zur Nachschau sicher zu erscheinen. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, das Impfzeugnis, welches sorgfältig zu bewahren ist. Wenn ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflocal gebracht wurde, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

VI. **Impfrenitenten.** Nach dem Hfkzd. 28 I 19, Z. 3050 ist als Impfrenitent jedes Familienhaupt anzusehen, welches von dem Impfarzte, dessen Ankunft ihm von der Obrigkeit amtlich erinnert wurde, die Impfung an seinen hiezu geeigneten Angehörigen vornehmen zu lassen, sich weigert. Diejenigen, die ohne erwiesene Hindernisse der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, sind dazu speciell aufzufordern und bei Nichtbeachtung nach dieser Aufforderung protokollarisch zu vernehmen; den sonach qualificierten Renitenten sind die Folgen der Renitenz fühlbar zu machen und die Zahl der erwiesenen Renitenten in den Impfungsausweisen anzugeben. (Erl. d. M. J. 25 VII 57, Z. 14.961.)

Diejenigen, die ungeachtet wiederholter Einladung zur Impfung nicht erscheinen und im Verzeichnisse des Impfarztes als ausgeblieben bezeichnet sind, hat die politische Behörde aufzufordern, sich an den berufenen Impfarzt behufs späterer Impfung zu wenden. Falls ihr Ausbleiben durch besondere Nachweise nicht begründet ist, sind sie im Grunde der kais. V. 20 IV 54 R. 96 wegen Nichtbefolgung behördlicher Aufträge zur Verantwortung zu ziehen. (Erlass der böhmischen Statthalterei 24 V 91, Z. 48.801.)

VII. **Impfungsausweise.** Nach Abschluss der Impfung haben die Impfärzte die Impfungsausweise ordentlich verfasst und in allen Rubriken abgeschlossen sammt dem Impfberichte und der Impfkostenliquidation der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzusenden. Daselbst werden summarische Impfungsausweise verfasst, die Liquidationen voradjustiert und das ganze Operat mit einem Berichte über den Verlauf der Impfung und etwaiger wichtiger Ereignisse der Landesstelle vorgelegt. Von den Landesstellen werden an das Ministerium des Innern ganzjährige Kronlandsausweise eingesendet, welche dieselben der k. k. statistischen Centralcommission zur Aufnahme in die Sanitätsstatistik übermittelt.

VIII. **Die Gebüren der Impfärzte.** Die Impfauslagen werden von den Landesfonden getragen. Die Auslagen für Nothimpfungen, d. i. für die wegen drohender Blatterngefahr außer der regelmäßig jedes Jahr vorzunehmenden Allgemeinimpfung vollzogenen Impfungen, trägt, falls dieselben, bezw. Revaccinationen nicht gemäß des Hfkzd. 30 VI 40, Z. 17.743 von den bestellten Epidemieärzten ausgeführt werden (wie es stets sein soll), sondern aus besonderen Gründen anderen Aerzten übertragen werden müssen, da sie sich als allgemeine Epidemiemaßregeln darstellen, der Staatsschatz aus der Dotation für Epidemieauslagen.

Rücksichtlich der Entlohnung der Aerzte, welchen die Vornahme der jährlich wiederkehrenden öffentlichen Allgemeinimpfungen übertragen wird, gilt mit wenigen Ausnahmen der Grundsatz, dass für die im Wohnorte des Arztes vollzogene Impfung keine Entschädigung gezahlt, für die außerhalb des Wohnortes vorgenommenen Impfungen aber Diäten und Reisegebüren (Vorspannsgebüren, Meilengelder) vergütet werden.

Diese Gebüren sind in den einzelnen Kronländern sehr verschieden und werden je nach dem Umstande, ob der Impfarzt graduirter Arzt oder Wundarzt ist, nach der Entfernung des Impfsammelplatzes vom Wohnorte, der Zahl der vorgenommenen Impfungen und Revaccinationen sehr verschieden bemessen. (Oesterr. Sanitätswesen, Organ des k. k. Obersten Sanitätsrathes Nr. 23, 1894).

IX. **Concessionierte Impfstoff-Gewinnungsanstalten.** Um für die öffentlichen Impfungen den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Cautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit möglichst verlässlichen, vor allen aber salubren animalen Impfstoff sicherzustellen, hat das Ministerium des Innern mit Erl. 3 VI 93, Z. 13.411 eine Instruction betreffend der Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten herausgegeben. Dieselbe bezieht sich auf die Auswahl und Untersuchung der Impfthiere, deren Pflege und Ernährung, die Impfung der Thiere und Abnehmen des Impfstoffes, dessen Aufbewahrung und Versendung, endlich die Listenführung über die Impfung an den Thieren, wie auch über den Versandt des Impfstoffes in dem Versandtbuche. Die Genehmigung zur Errichtung von Impfstoff-Gewinnungsanstalten ertheilt das Ministerium des Innern und hat der Concessionswerber die nothwendigen Situations- und Detailpläne nebst Darstellung der Manipulation und Gebarung vorzulegen. Presl.

---

## Incolat.

Entwickelung der böhmischen Incolats- und Adelsverhältnisse: I. in der Periode bis 1620; — II. 1620—1751; — III. 1751—1848. — IV. Termal noch bestehende Bedeutung.

**Einleitung.** J., Indigenat, Landmannschaft — bedeuteten im allgemeinen die durch Geburt oder durch förmliche Aufnahme erworbene Zugehörigkeit zu den höheren Ständen eines Landes, und somit Theilnahme an den den einheimischen Ständen zustehenden öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen. Die nunmehr abgeschlossene

Geschichte des J. und die dadurch bewirkte Einschränkung seiner Bedeutung (im Adelswesen) enthebt uns der Nothwendigkeit in Details einzugehen, doch ist der Gegenstand vom rechtshistorischen Standpunkte immerhin nicht ohne Interesse. Was die deutsch-österr. Länder betrifft, so war aufgrund der Verbrüderung derselben (Innsbrucker Libelle) die Entwickelung weiterer staatsbürgerlichen Verhältnisse für diese Gruppe zu erwarten; der Ausbau blieb jedoch aus. Nur die Landschaften der innerösterr. Herzogthümer räumten ihren Mitgliedern wechselseitig die Anwartschaft auf das Indigenat ein, doch auch dieses nahm sein Ende vor dem 18. Jahrh. Lediglich in den böhmischen Ländern wich dieser Particularismus zeitlich einem allgemein staatlichen J. Nach 1620 wurde aber hier die Ertheilung des J. vollends der königl. Macht vindiciert, wogegen in den deutsch-österr. Erbländern die Aufnahme in das landständische Consortium (sammt Immatriculierung), wenngleich an verschiedene Bedingungen geknüpft und durch die landesfürstliche Macht in mancher Hinsicht beschränkt, auch in dieser Zeit immer noch zu den wichtigen Rechten der einzelnen Stände gezählt wurde. (S. einzelne Vorschriften in Dr. C. E. **Langer**, die Ahnen- und Adelsprobe, die Erwerbung, Bestätigung und Verlust der Adelsrechte in Oesterr., 1862.) Eben der besondere Charakter des **böhmischen** J., nebst dessen nicht geringer, bis in die Mitte dieses Jahrh. hineinragender Bedeutung, sowie die bekannte historisch-politische Bedeutung des böhmischen Adels überhaupt, dessen besondere Entwickelung in dem Artikel „Adel“ nicht ausgeführt werden konnte, werden es rechtfertigen, wenn wir hier hievon eine nähere Darstellung bieten.

I. **Periode bis 1620.** Die Art der Naturalisierung des fremden Adels in Böhmen vor dem 13. Jahrhunderte ist nicht näher bekannt. Seit der Luxemburgerzeit konnte ein Ausländer Einwohner (incola, obyvatel) werden und in den Genuss der ständischen Rechte (nämlich Guts-, dann Amts- und Landtagsfähigkeit) gelangen lediglich mit besonderer Bewilligung des Königs und des Landtages. Letztere Beschränkung der königl. Eigenmacht ist bereits durch das Privilegium König Johanns von 1310 (1311 in Mähren) statuiert worden; und wurde rücksichtlich der Landes- und Hof-, sowie auch der städtischen und geistlichen Aemter durch die späteren, auch die Habsburgischen Könige bei Bestätigung der Landesprivilegien aufrecht erhalten (fand auch Eingang in die L. O.), wogegen die alten Bestimmungen über den Liegenschaftserwerb durch Fremde im Landrechts- und Landtagsschluss von 1486 ihre Erneuerung und nähere Ausführung mit besonderen Strafsanctionen fanden, wobei namentlich der Zulass an die Bedingung geknüpft wurde, keinen andern Herrn als den gekrönten König von Böhmen anzuerkennen, die Unterthanspflichten gegen den König und das Königreich gleich den andern Ständen zu erfüllen, ja sogar im Lande zu wohnen und außer demselben keine Güter zu besitzen. Durch diesen Landrechts- und Landtagsschluss von 1486 wurde auch ausgesprochen, dass in Böhmen die Angehörigen Mährens und der andern incorporierten Länder — trotzdem sie damals zeitweilig unter Mathias Corvinus abgetrennt waren — wechselseitig nicht als Fremde zu betrachten seien, sondern im Falle des Gutserwerbes in Böhmen lediglich zum Unterthansrevers verpflichtet seien. Auch diese Vorschriften fanden Aufnahme in die späteren L. O. bis auf das — in Rücksicht auf die anderen unter Habsburgischer Herrschaft stehenden Länder — in den L. O. 1549 und 1564 unterdrückte Verbot des gleichzeitigen Liegenschaftsbesitzes in der Fremde. Die Aufnahme der Fremden sammt ihren Nachkommen, d. i. die erbliche Incolatsertheilung, erfolgte in Böhmen über königl. Fürsprache durch alle drei Stände des Landtages (in Mähren gemäß L. O. 1604 durch den Adel im Landtag oder Landrecht), und wurde durch die Relatoren des Herren- und Ritterstandes in die Landtafel eingetragen, gleichwie auch des Aufgenommenen „Bekenntnisbrief zum Lande“. Mit der Zeit wurde die Aufnahme an besondere Bedingungen geknüpft (Unterwerfung unter das katholische oder utraquistische Consistorium, oder nach mährischem Landtagsschluss 1609 Erlernung der böhmischen Sprache seitens der Kinder, u. a.).

Für die ganze Krone Böhmens bestand ein einziges, gemeinsames J., sowie es für dieselbe nur einen gemeinschaftlichen Adel gab. Dies entsprach nicht nur dem einigenden Bande der königl. Macht und der Institution der Generallandtage, sondern begründete auch die wechselseitige bürgerliche Gleichberechtigung der Landstände, welche am vollkommensten zwischen Böhmen und Mähren selbst bei zeitweiliger Trennung derselben unter verschiedener Herrschaft (auch 1608—1611) anerkannt wurde. Namentlich bildete der Herrenstand in Böhmen und Mähren eine einzige Körperschaft, denn der in Mähren seitens eines neuen Herrn geleistete Eid bezog sich ausdrücklich auf den Herrenstand beider Länder. Die Incolatsertheilung an einen Fremden seitens eines einzelnen Landtages hatte daher jeweils selbstverständlich Geltung für die ganze böhmische Krone. Nach der mährischen L. O. 1604 war der als Einwohner Aufgenommene verpflichtet sich binnen drei Jahren bei sonstigem Verlust des Incolatsrechtes in irgend einem der zur Krone gehörigen Lande einzukaufen. Trotz dieser Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit des J. und Adels war die Selbstverwaltung der einzelnen Länder dadurch gewahrt, dass nur derjenige, der im Lande begütert war, Zutritt zu den Aemtern in diesem Lande hatte. Hingegen waren die Angehörigen der übrigen unter dem gemeinsamen Herrscher aus dem Hause Habsburg stehenden Länder in Rücksicht des Privat- und öffentlichen Rechtes **Ausländer** bis zum Erwerbe des J. als qualificierter Staatsbürgerschaft, denn das J. war weder bloße Landesangehörigkeit, noch bloße Standschaft. Der königl. Majestätsbrief 17 II 1502 hat auch für ewige Zeiten den alten Brauch bestätigt, demgemäß keine kaiserl. Begnadigung jemandem zum Herrenstande des Königreiches Böhmens verhelfen konnte, wenn er nicht von dem Könige und

den alten Herrengeschlechtern als Herr aufgenommen wurde. Nebstdem durften nach dem zweiten Privilegium 23 III 1502 keine Grafen in Böhmen eingeführt werden, und wenn ein ausländischer Graf das J. erworben hatte, durfte er keinen Vorrang vor den böhmischen Herren in Anspruch nehmen, sondern, falls er alten Geschlechts war, sollte er seinen Sitz unter den Mitgliedern des Herrenstandes nach seinen Jahren einnehmen.

Die Sucht des Adels nach ständischer Absonderung und seine polit. Machtbestrebungen bewirkten eine Einschränkung der königl. Macht in Rücksicht der Adelserhebungen. Die Stellung des Herrenstandes hatte sich unter Wenzel IV., diejenige des Ritterstandes seit der Hussitenzeit so gefestigt, dass die böhmischen Könige aus dem Jagellonengeschlechte in Böhmen und Mähren nicht mehr das Recht besaßen, Herren und Ritter nach eigenem Willen zu ernennen, und ihre Hoheitsbefugnis beschränkte sich auf die Ertheilung des Wappens, als einer nothwendigen Voraussetzung der Erhebung in den Vladyken- oder Ritterstand; dabei verblieb es auch unter den ersten Habsburgern.

Was den Herrenstand betrifft, war nach der L. O. 1500 (gemäß welcher beide höheren Stände sich überhaupt das Recht vorbehielten ihre Rechte und Freiheiten unter Zustimmung des Königs auf gemeinen Landtagen zu mehren oder zu mindern) nothwendig, nach alter Gepflogenheit bei dem Könige und dem Herrenstande um die Aufnahme bittlich zu werden. Die von diesem Stande beschlossene Ordnung 1501, sowie der königl. Majestätsbrief 1502, welche beide auch in der L. O. 1564 bezogen erscheinen, verlangten fürderhin von dem Aufnahmesuchenden den Beweis ritterlicher Abkunft bis in das vierte Glied der aufsteigenden Linie nebst ehrbarem Lebenswandel, und die neu aufgenommenen Herren sollten ihren Sitz haben erst nach den alten Herrengeschlechtern, welche unmittelbar nach den obersten Landesbeamten folgten; (die Enkel zählten schon zum alten Herrenstande). Die Aufnahme erfolgte in der Regel aufgrund königl. Fürsprache durch die Curie des Herrenstandes auf dem gemeinen Landtage, früher auch in einer Sitzung des Landrechtes durch die anwesenden Herren, nie durch den gesammten Landtag, wie bei der Incolatsertheilung. Die Eintragung in die Landtafel vertrat das Herrenstandsdiplom, dessen Ertheilung in Böhmen im 16. Jahrh. nicht üblich war. Innerhalb des Herrnstandes bestanden, wie erwähnt, keine Abstufungen; allerdings errangen in Böhmen die Reichsfürsten von Plauen (L. O. 1549) und in Mähren die Fürsten von Liechtenstein (1612) den Vorrang, jedoch ausdrücklich ohne Anerkennung besonderer Standesstellung, ja den erstgenannten giengen sogar die Rosenberge voran, trotzdem sie den Fürstentitel nicht führten (L. O. 1500, königl. Entscheidung 1556).

Belangend den Ritterstand wurde nach dem Majestätsbrief 1497 der vom Könige mit dem Wappen „als Zeichen des Ritterstandes" Begnadigte nicht früher als zum Stande gehörig angesehen, als bis nach der Anmeldung beim Landrechte behufs Intabulierung; landtafelfähig wurden erst seine großjährigen Nachkommen, die dann nach ritterlicher Art zu leben verpflichtet waren. Nach der L. O. 1549 gebürte der Vladyken- oder Rittertitel erst den Enkeln des Wappenerwerbers; nach der L. O. 1564 wird der Titel „slovutný panoš" (ehrenfester Knappe) erst dem von dem Ritterstande selbst ausdrücklich aufgenommenen Wappenbesitzer zuerkannt, der Rittertitel kömmt dann erst der dritten Generation zu; diese wird allerdings bereits den alten Rittergeschlechtern beigezählt. Die Ritterstandsordnung 1609 setzt gleichfalls als wesentliches Erfordernis die Aufnahme durch den Ritterstand auf dem gemeinen Landtage (nebst Revers zum Lande und Eintragung in die Landtafel) fest, und knüpft dieselbe an besondere Bedingungen (eheliche Abstammung bis ins dritte Glied, u. a.); die mit königl. Bewilligung zu Wappenvettern angenommenen Personen waren allerdings nicht ausgenommen. Von den im einzelnen abweichenden mährischen Bestimmungen muss hier abgesehen werden.

II. **Periode 1620—1751.** Nach der Weißenberger Schlacht 1620 verlor der böhmische Adel die Befugnis seine Rechte zu mehren oder zu mindern, und die weitere Regelung seiner Verhältnisse erfloss aufgrund der königl. Gewalt; allein innerhalb des Rahmens dieser Regelung verblieb demselben die ausschließliche Befugnis zum Besitze land- und lehntäflicher Güter und somit auch zu den königl. Landes- und Hofämtern innerhalb der Krone Böhmens (vgl. betreffs der letzteren die böhmische vern. L. O. 1627 A 9, 33, 36—8, F 22, 39, 73, J 3, mährische L. O. 1628 Fol.: 6, 19b, 20, 22).

Die Ertheilung des J. an Ausländer wurde durch die vern. L. O. A 20 dem Landtage entzogen, dem Könige vorbehalten, und hatte fortan im Wege der böhmischen Hofkanzlei zu erfolgen. Die dem bisherigen Rechte widersprechenden Ankäufe confiscierter Güter wurden zwar ausdrücklich in Geltung belassen, auch wenn die Erwerber beim Ankaufe noch Auswärtige waren: allein künftig sollte im Falle des Erwerbes eines landtäflichen Gutes durch einen das J. nicht Besitzenden Gut und Geld an die königl. Kammer verfallen. Jeder neu aufgenommene Ausländer musste dem Könige und dessen Erben, „nachkommenden Königen zu Böheim", den Erbhuldigungseid leisten, nebstdem zur königl. Landtafel einen Revers überantworten, „dass er den königl. Constitutionen u. des Landes Verfassungen und Rechten gemäß sich verhalten, und sich darwider keines andern Rechtes noch Gerechtigkeit gebrauchen wolle". Als Ausländer waren nicht zu betrachten die Unterthanen in Mähren, Schlesien und Lausitz, da diese Länder dem Erbkönigreiche Böhmen incorporiert seien; dieselben bedurften daher zum Ankaufe in Böhmen keiner besondern königl. Verwilligung, wohl aber mussten sie hier den Erbhuldigungseid leisten und den Revers zur Landtafel einbringen, bei sonstigem Verfalle des Gutes (erst 1697 wurde das Erfordernis neuerlicher Huldigung abgeschafft, seit 1651 aber als Folge der Abtretung der Lausitz die Einholung einer besonderen Erlaubnis zum Ansiedeln

für die Lausitzer vorgeschrieben). Es lag daher in der Verleihung des königl. Incolatsdiploms die Einräumung einer qualificierten Staatsbürgerschaft an einen Ausländer für das ganze Gebiet der Krone Böhmens. Auf Grundlage des Diploms erfolgte dann die Anmeldung im Landtage zur Session innerhalb des alten oder neuen Herren- respective Ritterstandes (der einfache Adel gewährte nicht die Befähigung zu dem J. und zu den landständischen Rechten). Mit der Zeit pflegte die ausdrückliche Ertheilung des J. für den Herren- oder Ritterstand (des Erbkönigreiches Böhmen u. dessen incorporierten Länder) gewährt zu werden, wobei mitunter fremde Grafen auch auf die Herrenbank und Freiherrn zum Ritterstande gewiesen wurden.

Seit dem letzten Decennium des 17. Jahrh. erfährt jedoch die Auffassung des J. eine wichtige Umgestaltung, insoferne Incolatsdiplome auch an einheimische, in den höhern Stand erhobene Personen ertheilt werden, soferne letztere zum Erwerbe landtäflicher Güter und zum Eintritt in den Landtag Befugnis erhalten sollten. Es schien nämlich nothwendig, diese Fähigkeit durch einen besonderen königl. Gnadenact zu begründen, nachdem seit Mitte des 17. Jahrh. die Aufnahme in den landtäglichen Ritterstand allmählich aufhörte u. außerdem auch nur einfacher Adel oder bloßer Rittertitel, welche die landständische Fähigkeit nicht mit sich brachten, ertheilt wurden. Demgemäß könnten wir fortan unterscheiden ein J. für Ausländer, und ein J. für Inländer; das erstere gewährt die Staatsbürgerschaft und Standschaft, das letztere bloß die Standschaft. Das Zusammenfassen beider Fälle unter die Bezeichnung J. oder Landmannschaft war gewiss nicht logisch, aber aus gewissen Aehnlichkeiten erklärlich, indem auch Inländer beim ersten Erwerb eines landtäflichen Gutes einen Revers zum Lande einbrachten. Da nun das Landtafelamt auch weiterhin einzelnen in den Ritterstand erhobenen Personen Vorrechte der Landstandschaft (ohne Vorweis eines besondern Incolatsdiploms) zuerkannte, entschied Karl VI., um Confusionen und Willkürlichkeiten zu vermeiden, am 12/VIII 1712, dass, abgesehen von alten bekannten, im Lande schon vorhin angesessen gewesenen Geschlechtern (den geborenen Landleuten), die Landtafelfähigkeit in keiner andern Weise als durch das Incolatsdiplom erworben werden könne, und dass künftighin kein höherer Stand ohne J. ertheilt werden solle. Gewöhnlich wurden daher gleichzeitig zwei Diplome ausgestellt, das Ritterstands- und das Incolatsdiplom, denn der einfache Adel war ja nicht incolatsfähig. In Schlesien sollten deshalb alle diejenigen Familien, welche vor 1701 in Adelstande sich befanden und Landgüter besassen, auch ohne Diplom als böhmische Ritter angesehen werden (Circ. 23/X 1726).

Die Incolatsverhältnisse nach 1620 sind fortan nur im Rahmen der überhaupt geänderten böhm. Adelsverhältnisse aufzufassen. Die vern. L. O. Art. 15 hat in Böhmen (von einzelnen Abweichungen in Mähren sehen wir ab) die Wappenverleihung und Nobilitation in der Weise dem Könige vorbehalten, dass die Adelung seitens des Königs sofort, ohne zuvor einer ständischen Aufnahme zu bedürfen, zum Titel „panos", und mit der dritten Generation ipso facto auch zum Rittertitel berechtigte; im übrigen hatte die Erhebung in den Ritterstand zwar in der Regel durch die Aufnahme des Nobilitierten in den landtäglichen Ritterstand zu erfolgen, jedoch ausnahmsweise konnte sie auch durch ein königl. Diplom geschehen, infolge des königl. Vorbehalts höherer Begnadigungen oder Ertheilung besonderer Vorrechte für Einzelne (Rittertitel, Einreihung in den alten Ritterstand). Ja, die ständische Mitwirkung musste die Bedeutung einer vielmehr formalen Befugnis annehmen, als dann weiter mit Resol. 10/III 1629 und Nov. Aa. 17—19 ausdrücklich erklärt wurde, dass die Erhebung in den Adelstand schon allein durch den königl. Adelsbrief von der böhmischen Hofkanzlei vollzogen, und der Begnadete auch noch als berechtigt zur Aufnahme in den Ritterstand zu betrachten sei, soferne sich derselbe (ohne Zweifel unter Voraussetzung eines landtäflichen Besitzes) bei dem Landtage zur Session anmeldet u. nebst Wohlverhalten auch das eheliche, ehrbare Herkommen bis in das dritte Glied nachweist: jedoch wurde hiebei der Unterschied gemacht, dass die bloß Wappenmäßigen, als nicht zum rittermäßigen Adel gehörig, durch den Ritterstand nicht aufgenommen werden konnten. Die Entwickelung weiterer Adelsunterschiede war gleichfalls dem ständischen Einflusse nicht günstig. Denn Ferdinand III. begann auch einen einfachen (nicht rittermäßigen) Adel zu verleihen, was zwar ebenfalls als Nobilitation bezeichnet wurde, aber zur Ritterstandsaufnahme nicht fähig machte; ebenso wurden die Vladyken seit 1649, als bloß betitelte Ritter, dem polit. Ritterstande nicht mehr angehörig, behandelt (konnten trotzdem im Bürgerstande verbleiben) — und nachdem hingegen Ritterstandsdiplome auch mit dem Rechte der Standschaft ertheilt wurden, so hörte die Ritterstandsaufnahme als solche, nicht als bloße Anweisung des Sitzes im Landtage, unter Leopold I. allmählich auf (ausgenommen, wenn ein altadeliger Ausländer aufgrund des J. oder ein in Böhmen sesshaft gewordener Landmann der böhmischen Nebenländer um die Session bei den alten Rittergeschlechtern bittlich wurde). Uebrigens wurde schon seit 1650 auch den unbegüterten Inwohnern die Session auf dem Landtage (ohne Stimmrecht) zugestanden, wenn sie nur die Landstandschaft erworben haben und des Herren- oder Ritterstandes fähige Personen waren. An Stelle der Ritterstandsaufnahme traten somit die Ritterstandsdiplome, später zugleich die Incolatsdiplome ein, wodurch auch die Scheidung von dem einfachen Adel ohne J. noch schärfer hervortrat. Die Diplome lauteten gewöhnlich auf den Ritter- oder Adelstand „des Erbkönigreiches Böhmen und der incorporierten Länder" (wogegen in den Adelsbriefen unter Ferdinand II. häufig nur allgem. die Gemeinschaft der Edelleute des römischen Reiches und anderer Königreiche, Fürstenthümer und Lande angezogen erschien).

Belangend den Herrenstand in Böhmen, so wurde dessen Privilegium betreffs der Aufnahme neuer Mitglieder 17/II 1502 mit dem königl.

Majestätsbrief 26/V 1627 ausdrücklich erneuert; ebenso in der vern. L. O. Art. 30 (auch mährische L. O. 1628) vorbehaltlich bestimmter Fälle außerordentlicher Einreihung in den alten Herrenstand oder höherer Rangbestimmung „im übrigen" confirmiert. Nichtsdestoweniger wollte man den Standpunkt der im allgemeinen vorbehaltenen, unbeschränkten königl. Hoheitsrechte festhalten, und es wurde namentlich mit Rscpt. 25/III 1629 u. Nov. Aa. 14, 15 erklärt, dass das Baronat sowie die Nobilitation nicht von der Annahme von dem Herren- oder Ritterstand herzuleiten seien, sondern lediglich vom Könige durch die böhmische Hofkanzlei erlangt werden können. Nur behufs Zulassung zur Session im Landtage, und um die landständischen Rechte ausüben zu können, wurde für die neu erhobenen Herren die Verpflichtung zur Anmeldung bei ihrem Stande und zur Beibringung des herkömmlichen Nachweises der vier adeligen Ahnen aufrechterhalten; sowie auch der Unterschied zwischen alten und neuen Geschlechtern festgehalten wurde.

Die vern. L. 1627 begann fremde, höhere Titel im Lande zuzulassen, und stellte innerhalb des Herrenstandes die Herzoge vor die Fürsten, die Fürsten vor die Grafen, u. diese vor die einfachen Herren (in jeder Gruppe sollte man nach dem Alter sitzen), doch bestimmte sie nichts näheres über die Verleihung der neuen Würden. Demgemäß erlangten die Herren von Waldstein (seit 1628 Reichsgrafen) die Bestätigung des Grafenstandes für Böhmen, wogegen die Thun-Hohenstein (mit J. 1627, 1629 Reichsgrafen) 1631 die besondere Verleihung der böhmischen Grafenwürde erwarben. Seitdem ist es zur Regel geworden, dass man sich um beide Grafenwürden, die Reichs- und die böhmische, entweder gleichzeitig oder successive bewarb (böhmische Grafen sind früher geworden: Nostitz, Schaffgotsch); doch gibt es auch bloß Grafen des Königreiches Böhmen und der einverleibten Länder (Bubna, Kokořowa, Kottulinský, Pachta, Larisch, Demn, Chorinský, Radecký, Mitrowský) oder umgekehrt Reichsgrafen ohne böhmischer Grafenwürde (Sternberg böhmische Linie, Spork, Wratislaw, Dohalský). Hiebei ist (ungeachtet der Bestätigung des Privilegiums 1502, welches kaiserl. Begnadigungen in Böhmen ausschließt) nicht außer Acht zu lassen, dass laut Rscpt. und Declar. 10/III und 25/III 1629, 18/VI 1642, 8/XII 1653 und 2/IV 1681 einheimische Standespersonen (incolae), welche irgend einen Stand oder Prädicat von einer andern Stelle als von der böhmischen Hofkanzlei (namentlich auch von der Reichskanzlei) erhalten hatten, sich dessen in Böhmen und den einverleibten Ländern nicht eher bedienen durften, bevor sie nicht dessen Bestätigung oder Anerkennung seitens der böhmischen Hofkanzlei in Form besonderer Intimationen erlangt hatten; und diese Bestimmung wurde selbst nach der Readmission der böhmischen Kurstimme mit Rscpt. 18/IX 1708 republiciert (Weingarten, Codex 664), woraus hervorgeht, dass die kaiserl. Regalien in Böhmen keine unmittelbare Geltung hatten zum Abbruch der Regalien des Königs von Böhmen. Nebstdem konnten allerdings fremde Fürsten und Grafen in Böhmen ohne J. sich nicht ansiedeln. Unter diesen Umständen entwickelte sich in Betreff der Standeserhebungen eine Reciprocität zwischen der deutschen Reichs- und der böhmischen Hofkanzlei, ähnlich wie zwischen jener und der österr.; aber es entstanden sodann auch Misshelligkeiten insbesondere in Bezug auf die Tragweite der diesbezüglichen Verleihungen (indem man in den österr. Erblanden erst von den Ständen eines jeglichen Landes als Landmann auf der Herren- oder Ritterbank aufgenommen werden musste, um der dem J. anklebenden Rechte theilhaftig zu werden, dagegen die böhmischen Standeserhebungen damals zugleich das jus incolatus in den böhmischen Ländern mitertheilten). Es wurde daher unter Maria Theresia 1746 zwischen der Reichs- und der böhmischen Hofkanzlei ein Uebereinkommen getroffen, wodurch die Coordination und Parität beider Stellen sichergestellt erschien, und wobei (wie die Staatsconferenz sagt) „der Souveränität des Königreiches Böhmen" nichts vergeben wurde. Demgemäß sollten alle von der Reichskanzlei den Reichsgliedern oder anderen Ausländern ertheilten Standeserhöhungen auch in den böhmischen Erblanden erkannt werden, jedoch nicht eher, als bis (nach Berichtigung der Taxen) die Intimation durch die böhmische Hofkanzlei geschehen sein wird; dadurch erlangte man jedoch noch nicht das böhmische J., welches besonders angesucht werden musste. Dagegen sollten alle den böhmischen Landeseinwohnern ertheilten Standestitel auch im Reiche anerkannt werden, und man konnte sie auch gegen eine mäßige Taxe durch die Reichskanzlei publicieren lassen. Nebstdem wurde es als unzulässig erklärt, dass Böhmen im Reiche, respective Reichsunterthanen in Böhmen sich in einen höhern Stand setzen lassen, als sie in der Heimat erlangt hatten.

III. **Die Theresianische Zeit** führt den allgem. österr. Adel ein, damit hört die selbständige böhmische Adelsbildung auf; nichtsdestoweniger hat die damalige Centralisation das böhmische J. nicht angetastet und vermittelst dieses letzten wesentlichen Merkmals wird die formelle Continuität des besondern böhmischen Adelswesens noch bis zum J. 1848 forterhalten. — Nach Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei 1749 hat Maria Theresia den mit Bezug auf alle staatsrechtlichen Eigenschaften des Monarchen vereidigten Hof- und Staatskanzler zur Unterfertigung aller Urkunden bevollmächtigt, welche eben wie die Standeserhöhungsdiplome nach der „böhmischen Landesverfassung" die Unterschrift des böhmischen Oberstkanzlers „unumgänglich" bedurften. Aber im J. 1751 übergieng diese Wirksamkeit (wenigstens theilweise) auf das Directorium in publ. et camer., dem die Vorbereitung solcher Erhöhungen oblag, wobei die Monarchin aufhörte, den böhmischen Ritter- und Adelstand zu ertheilen; die letzten 2 Ritterstandserhöhungen, sowie die letzte Erhebung in den böhmischen Adelstand (Maschek von Maasburg) fallen in das J. 1751. Insbesondere mit der A. E. 29/XI 1752 wurde als Norm festgesetzt, dass einfache Adelsdiplome künftighin nur für alle Erblande gleichförmig auszustellen sind (thatsächlich hatte es mit der Ritterstandser-

hebung die gleiche Bewandtnis). Der Widerstand des böhmischen Adels wurde gebrochen durch die Belehrung der Landtafel 20/XII 1752, zufolge welcher solche im Wege des Directorii erfolgte Standeserhöhungen „sowohl in böhmischen, als österr. Erblanden“ für gleich giltig anerkannt werden sollten. Die formellen Gebrechen wurden aber trotzdem insoweit beseitigt, als im J. 1753 an die Spitze des Directoriums (seit 1762 der böhmischen und österr. Hofkanzlei) der „königl. böhmische oberste und erzherzoglich österr. erste Kanzler“ trat und fortan der Adel „der gesammten Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen“ stets „aus königl. und erzherzoglicher Machtvollkommenheit“ verliehen wurde, so dass in dem gemeinsamen Adel auch der böhmische miteinbezogen war, oder vielmehr in demselben stillschweigend aufgieng. Auch Josef II. bediente sich der gleichen Formeln. Zeitweilig wurde von Ungarn Umgang genommen, indem lediglich die „deutschen“ oder „böhmisch-österr.“ Länder angeführt erschienen; daneben pflegte aber vor 1806 die Gleichstellung mit dem deutschen Reichsadel betont zu werden. Seit Einführung der österr. Kaiserwürde 1804 erfolgten die Adelsertheilungen aus „kaiserl.-königl. und erzherzoglicher“ Machtvollkommenheit, worauf seit dem zweiten Decennium des 19. Jahrhundertes die Ertheilung des Adelsstandes des „österr. Kaiserstaates“ ihren Anfang nimmt und dadurch auch der Name eines österr. Gesammtadels zur Einführung gelangt.

Hiemit waren jedoch die Reihen des eigentlichen höheren böhmischen Sonderadels noch nicht geschlossen, indem noch die böhmische Grafenwürde ertheilt wurde (z. B. Reichenbach, Chorinský, Radetzký, Mitrowský, sämmtlich ohne Reichsgrafenwürde). Ja von Maria Theresia und nach derselben wurden auch böhmische Fürsten geschaffen, während vordem die Fürstenwürde nur von Seiten des deutschen Kaisers ertheilt zu werden pflegte: (so erhielten die böhmische Fürstenwürde: zuerst 1746 Schwarzenberg, dann Auersperg, Kinský, Kaunitz, Colloredo, Khevenhüller-Metsch, Clary, unter Joseph II. 1783 Palm — diese und Clary ohne je Reichsfürsten geworden zu sein — und nach Auflösung des deutschen Reiches noch 1808 Prinz Heinrich Rohan). Joseph II. hat auch am 3/V 1786 „aus königl. Machtvollkommenheit als regierender König in Böheim“ die Herrschaft der Fürsten Lobkowicz Raudnitz a. E. zu einem Fürstenthume erhoben und mit dem herzoglichen Titel geziert, u. zw. unter Anwendung derselben Formel, mittelst welcher 28/IX 1723 die Zuerkennung des Titels der Herzoge von Krumau an Schwarzenberg erfolgte (wogegen bei Erhebung der Eggenberge zu Herzogen von Krumau 15/IV 1628 einfach davon die Rede ist, dass Ferdinand II. und seine Erben, „nachfolgende Könige in Böheim“ die Eggenberge hierin handhaben, schützen und schirmen sollen). Der niedere böhmische Adel wurde aber seit 1752 nicht ertheilt bis auf vereinzelte Ausnahmen (1804 böhmischer Ritterstand an den Kreishauptmann Josef Schüller, 1836 böhmischer Adelsstand an den Gub. Rath Karl Brenil von Wallerstein).

Die Sonderstellung des böhmischen Adels wird somit seit Maria Theresia im ganzen hauptsächlich nur durch die Ertheilung des böhmischen J. aufrechterhalten. Bei Erhebung in den allgem. erbländischen Adel wurde nämlich natürlicherweise von der seit Karl VI. beobachteten Regel, dass in den böhmischen Ländern die Standeserhöhungen und das J. gleichzeitig ertheilt wurden, Umgang genommen, und es musste dieses letztere wieder besonders angesucht werden (Rscpt. 6/VII und 22/XII 1752). Ohne dieses verblieb der neue gemeinsame Adel in den böhmischen Ländern im Sinne der vern. L. O. de jure ein ausländischer, nämlich in Bezug auf die mit dem J. verbundenen Rechte; allerdings wurde dieses letztere nunmehr auch als bloße Standschaft an einheimische Personen (unter Voraussetzung des Ritterstandes) ertheilt. Das J. wurde durch die weiteren Zeitläufe nicht berührt. Zwar hat Kaiser Josef Ende 1781 den Erbhuldigungseid beseitigt, allein das Erfordernis des Reverses zum Lande ausdrücklich aufrecht erhalten (Hfd. 11/VIII 1783 Nr. 174 J. G. S.). Das a. b. G. B. 1811 hat zwar die böhmische und mährische vern. L. O. in Ansehung der Rechtsgegenstände aufgehoben, doch hatten diese in Ansehung des J., als einen polit. Gegenstandes noch zu gelten, wie denn auch die diesbezüglichen Vorschriften mit Hfd. 23/XII 12 neuerdings erklärt wurden. Durch das a. b. G. B. wurden zwar den Fremden gleiche bürgerliche Rechte wie den Eingeborenen eingeräumt (woferne nicht ausdrücklich die Eigenschaft des Staatsbürgers oder die einer bestimmten Classe von Staatsbürgern erfordert wurde), und derjenige, welcher in einem k. k. Erblande die Staatsbürgerschaft erlangt hat, war zugleich in allen übrigen Staatsbürger und genoss überall die gleichen bürgerlichen Rechte (war also fähig Immobilien zu erben und sonst zu erwerben), — dennoch aber blieb (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) zu dem rechtlichen bücherlichen Besitz land- und lehntäflicher Güter in den böhmischen Ländern die Habilitierung zum Lande, das J., eine nothwendige Voraussetzung, und blieb also immer noch ein rechtlich polit. Unterschied zwischen den Staatsbürgern der böhmischen und der österr. Länder. Das Incolatsdiplom selbst nach Einführung der österr. Kaiserwürde wurde bis 1848 lediglich aus königl. böhmischer Machtvollkommenheit verliehen, wobei die Bewerber gewöhnlich ausdrücklich als Landleute „des Erbkönigreiches Böhmen und der dahin incorporierten Länder“ angenommen wurden, und die von denselben ausgestellten Reverse bezogen sich (bis auf Maria Theresia auf den gekrönten, weiterhin) auf den regierenden König zu Böhmen und dessen Erben. Unter den letzten dieser Art führen wir die Incolatsverleihungen an Caroline Gräfin von Bergen, Gemahlin Wilhelm II. Kurfürsten von Hessen (im Herrenstande, Revers 8/V 47) und an den Hofrath beim mährisch-schlesischen Gub. Anton Ritter von Chlumecky (im Ritterstande, Revers 31/V 45). Doch bleibt es auffallend, dass der Revers zum Lande von einigen Incolatserwerbern (so von den Grafen Schönborn) ungeachtet der bestimmten Vorschrift der vern. L. O. nicht ausgestellt oder

wenigstens nicht intabuliert erscheint. Im J. 1790 petierten die böhmischen Stände in ihren Desiderien, dass das J. nur mit ihrer Zustimmung verliehen werde, doch wurde ihnen diesfalls nur ein Gutachten zugestanden, welches in der Regel durch den Landesausschuss abgegeben wurde; im J. 1845 wurde jedoch beschlossen, dass dieses in allen Fällen unmittelbar durch den Landtag abgegeben werden soll.

IV. **Dermal noch bestehende Bedeutung des J.** Mit dem J. 1848 schließt die Entwickelung des böhmischen Adels und J. vollends ab, denn der seitdem verliehene Reichsadel hat keine engere Beziehung zu den einzelnen Ländern und zu dem besonderen historischen Adel der böhmischen Krone. Die dermaligen historisch-polit. Verhältnisse werden durch diese Wandlung nicht beirrt, nachdem mittlerweile ebensowohl die privilegierte Stellung des Adels als auch die ständische Verfassung aufgehört haben. Nichtsdestoweniger mussten diejenigen, welche die historische Ausgestaltung des Staatswesens und namentlich die Rechtscontinuität des modernen böhmischen Landtages mit dem alten ständischen anstreben, auch die weitere Erhaltung und zeitgemäße Anpassung des böhmischen J. für wünschenswert halten (s. Wahlreform im Großgrundbesitz 1871, Artikel „Böhmen“ Bd. I, S. 185). Im übrigen behält der böhmische Adel respective Großgrundbesitz seine allerdings sehr beachtenswerte polit. und gesellschaftliche Bedeutung. Es verdient bemerkt zu werden, dass infolge der Verwüstungen und Verfolgungen des 30jährigen Krieges viele Familien sich ihres alten Adels nicht bedient haben und ihn neuerer Zeit reclamieren; es ist nun fraglich, ob denjenigen, welche bis 1751 den böhmischen Adelstand erlangt haben, und welchen gemäß der vern. L. O. nach drei Generationen ein rechtlicher Anspruch auf den Rittertitel gebürt (was noch im 18. Jahrh. wiederholt anerkannt wurde), heute trotz der sonst veränderten Zustände der Anspruch auf diesen Titel vorenthalten werden kann. Außerdem bleiben heute mehrere Stiftungen dem böhmischen Adel vorbehalten, so die reiche, durch den Prager Erzbischof zu vergebende Graf Millesimo'sche Stiftung, die von demselben zu vergebende Graf Johann Kolowrat'sche Familienstiftung (eventuell für Adelige vom alten böhmischen Geschlechte, deren Ahnen väterlicherseits bereits vor dem J. 1620 dem böhmischen Erbadel angehört haben), die Stiftungen des Karl Przichowsky von Przichowitz u. des Gezowsky von Lub (beide für den Herren- und Ritterstand, „Böhmen nach Abstammung u. Sprache“) u. a. Bei der Kaiser Ferdinandeischen Studienstiftung von 1622, adeliger Abtheilung, gilt laut der A. E. 24/IV 93 das Erfordernis des böhmischen Adels respective auch des österr. Adels mit dem böhmischen J., und erst in Ermangelung solcher Competenten kann auch österr. Adel ohne böhmischen J. zugelassen werden.

Die wichtigste Stiftung ist die vom Johann Peter Grafen Straka, mit Testament 1710 für eine „academia nobilium“ für mittellose Angehörige des Herren- u. Ritterstandes der böhmischen Nation bestimmt, welche bis nun in 80 Handstipendien bestand, aber vom J. 1895 an (nach dem zum Theil schon vorgesehenen Abfall der Handstipendien) als Graf Straka'sche Akademie in Prag unter dem besonderen Schutze Sr. Majestät des Kaisers ins Leben zu treten hat. Gemäß des mit A. E. 25/IX 89 genehmigten Organisationsstatutes werden in dieser Akademie in eigenem Gebäude 40 ganze und 30 halbe Stiftsplätze (über Ternavorschlag des Landesausschusses vom Kaiser verliehen) bestehen, für welche der Nachweis beizubringen ist, dass die Familien der Zöglinge „dem ehemaligen böhmischen Herren- oder Ritterstande angehörten, bezw. das böhmische J. besaßen“ (§ 9 f); für Zahlzöglinge gilt dieses Erfordernis nicht, jedoch haben Angehörige des Landes den Vorzug. Sämmtliche Zöglinge erhalten den Wiederholungs- und Sprachenunterricht (nebst Leibesübungen und Fertigkeiten) in der Anstalt, besuchen nach Wahl der Eltern böhmische oder deutsche öffentliche Lehranstalten, sollen jedoch beider Landessprachen vollkommen mächtig sein. (Vgl. Studienstiftungen im Königreiche Böhmen, I. Bd. 1894, II. Bd. 1895).

Nach dem vom Landesarchiv zusammengestellten Verzeichnisse bestehen dermal über 400 Familien vom böhmischen Adel und über 600 ursprünglich fremde, mit böhmischem J. versehene Adelsfamilien.

**Literatur.**

Aus der Literatur sind namentlich anzuführen: Anton Gindely: Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Incolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrh. (in den Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, VII. Folge, I Bd. 1886). Peter Anton R. von Schlechta Wssehrdsky zu Wssehrd: Die Entwickelung des böhmischen Adels, in der österr.-ungarischen Revue, Bd. IX und X, 1890—1891.

B. Rieger.

---

## Industrie-Ausstellungen.

I. Begriff. — II. Eintheilung. — III. Rechtsstellung.

I. **Begriff.** Unter Ausstellung versteht man jede an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit in planmäßiger Ordnung sich vollziehende Schaustellung von aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus größeren Gebieten zusammengebrachten bemerkenswerten Erzeugnissen der Natur und der Menschenhand.

Sind die ausgestellten Erzeugnisse ausschließlich oder vorherrschend gewerbliche Producte, so ist die Ausstellung eine Industrie-Ausstellung.

Aus den Messen u. Märkten hervorgegangen sind die J.-A. gleich jenen ein wichtiges Mittel zur Belebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit. Sie gewähren mannigfachen Nutzen, indem sie vor allem den Markt kennen lehren, über die herrschende Zeitrichtung orientieren u. durch Veranschaulichung des Werkes der Arbeit innerhalb der gewerblichen Kreise ein erhöhtes Selbstvertrauen erwecken, außerhalb derselben einen lehrreichen

Einblick in alle Sphären des gewerblichen Schaffens gestatten und auf beiden Seiten zur Ueberwindung der Vorurtheile für oder gegen die einheimische Industrie wesentlich beitragen. Ihr Nutzen wird um so größer sein, je größer und vollständiger die Sammlung ist, je getreuer das Bild, welches sie von dem jeweiligen Stande der Industrie liefern; darum dürfen sie nicht in bloßes Schaugepränge ausarten, sondern müssen die Production zeigen, wie sie wirklich ist.

II. **Eintheilung.** Nach ihrer gegenständlichen, zeitlichen oder örtlichen Begrenzung unterscheidet man bei den J.-A. allgemeine u. Special-, dann periodische und permanente, ferner Local-, Regional-, Bezirks-, Provinzial- und Landes-, nationale und internationale, endlich in subjectiver Beziehung Privat- und Collectivausstellungen.

Die allgemeinen J.-A. umfassen das Gesammtgebiet der productiven gewerblichen Thätigkeit, die Special- oder Fachausstellungen sind dagegen einer bestimmten Branche gewidmet.

Periodische J.-A. sind jene, welche in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen an demselben oder auch an verschiedenen Orten wiederkehren. Die permanenten J.-A. nehmen fast den Charakter von Sammlungen oder Museen an, von welchen sie sich im Wesentlichen nur dadurch unterscheiden, dass ihre Gegenstände von Zeit zu Zeit durch andere ersetzt werden. (Diesen Charakter besaßen zumeist die vom Staate zu Anfang des 19. Jahrh. inscenierten J.-A., insbesondere das zufolge Allerh. Handschreibens 11 IX 1807 in Wien errichtete besondere Cabinet zur Aufstellung der sämmtlichen inländischen Fabriks- u. Manufacturproducte).

III. **Rechtstellung.** In gewerberechtlicher Beziehung muss unterschieden werden zwischen: 1. der Ausstellungsunternehmung und 2. den Ausstellern.

Zu 1. Die von Privaten (einzelnen physischen oder juristischen Personen als Vereinen, Gesellschaften u. dgl.) veranstalteten J.-A., deren Besichtigung gegen Eintrittsgeld gestattet wird, sind gemäß Art. V o, kaiserl. P. 20/XII 59 R. 227 von der Gew. O. ausgenommen und unterliegen den für Productionen und Schaustellungen überhaupt geltenden besonderen Vorschriften (Erl. des M. J. 9/VII 85, Z. 2874).

Nach dem Hfkzd. 6/1 36 (P. G. S. Bd. 64, Nr. 5, ist die Veranstaltung von Schaustellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der polit. Landesbehörde (für Wien der Polizei-Direction) abhängig.

Aus der citierten Verordnung verdienen mit Bezug auf den Gegenstand dieses Artikels noch folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:

Bei der Concessionsertheilung ist mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und insbesondere Ausländern nur die Schaustellung von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen zu gestatten.

Bei Bestimmung der Ausstellungsdauer ist theils auf den Wert, das Interesse u. die Seltenheit der Schaugegenstände, theils auf die besonderen Verhältnisse des Ausstellungsortes Bedacht zu nehmen.

Im allgemeinen sind die polit. Landesbehörden strenge verpflichtet, die Concessionsdauer möglichst einzuschränken und die Anhäufung von derlei Schaustellungen sorgfältigst zu vermeiden.

Von den Concessionsertheilungen sind die unterstehenden polit. Bezirksbehörden von Fall zu Fall zu verständigen und dafür verantwortlich zu machen, dass die Bewilligungsdauer nicht überschritten und die Polizeivorschriften strenge gehandhabt werden.

Was die Steuerfrage anbelangt, so finden auf J.-A. der fraglichen Art die Bestimmungen über die Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen Anwendung (Erl. der nieder-österr. Statthalterei 19 X 85, Z. 5642).

Zu 2. Insoweit die Ausstellung für den Aussteller den Charakter eines (temporären) Filialbetriebes annimmt, und dies wird stets dann der Fall sein, wenn dem Aussteller der Verkauf der ausgestellten Producte bei stetem Ersatze des Abganges gestattet ist, so gelangen selbstredend die einschlägigen Bestimmungen des 4. Hauptstückes der Gew. O. zur Anwendung und müssen demgemäß auch die in den Erwerbsteuervorschriften begründeten steuerlichen Consequenzen eintreten.

Die Frage der staatlichen Unterstützung von inländischen gewerblichen Ausstellungen wird durch die V. des H. M. 10 VI 95 R. 80, welche auch ein Reglement über die Zusammensetzung und Thätigkeit der Jury bei derlei Ausstellungen enthält, geregelt.

**Quellen und Literatur.**

Die Literatur besteht hauptsächlich in den in Druck gelegten officiellen Ausstellungsberichten; von sonstigen Monographien verdienen erwähnt zu werden: Exner: „Die Aussteller und die Ausstellungen", 2. Aufl., Weimar 1873. Derselbe: „Die Fortschritte im Ausstellungswesen", Weimar 1868. — Außerdem enthalten von neueren Werken insbesondere: Reuleaux: „Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien", 8. Aufl. und in der älteren Literatur vornehmlich: Kopetz: „Allgemeine österr. Gewerbsgesetzkunde, Wien 1830" schätzenswerte Beiträge zur Kenntnis des Ausstellungswesens.

Posselt.

---

## Industriebauten.

In den verschiedenen B. O. sind ausführliche Bestimmungen über die J. enthalten, unter welchen man alle Fabriken, Werkstättengebäude, Betriebsstätten für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb und Lagerräume im Gegensatz zu den Wohngebäuden versteht. Die J. werden nach ihrer Lage eingetheilt:

a) in isolierte (außerhalb der geschlossenen Ortstheile sich befindende),
b) in nicht isolierte (innerhalb der Ortstheile gelegene).

Im allgemeinen scheiden sich Betriebsanlagen in solche, welche nicht eigens eingerichtete Gebäude bedürfen und in den Häusern angebracht werden können, wenn den Bedingungen des Gewerbegesetzes 15/III 83 R. 39 im III. Haupttheile entsprochen wird, und in solche von größerem Umfange, welche Fabriken oder allgemeine J. genannt werden. Die Industriebauanlagen befinden sich in isolierter Lage, wenn jeder Punkt derselben von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen die baugesetzliche Entfernung, z. B. für Böhmen 25 m, besitzt, wobei die Breite dazwischenliegender Straßen, Plätze und Gewässer einzurechnen ist. Der unverbaut bleibende Isolierraum beträgt zwischen gleichartigen Fabriksanlagen 10 m. Der Bauherr und der Bauführer ist bei allen J. für die genaue Einhaltung folgender Vorschriften und Maßregeln verantwortlich:

1. Anlage einer feuerfesten geradarmigen Rettungsstiege mit gemauertem Gehäuse und feuerfester Decke, mittels welcher man von allen Räumen des Gebäudes unmittelbar ins Freie gelangen kann u. zw. bei jedem Industriegebäude welches aus mehr als einem Erdgeschosse besteht; und mehrerer solcher Stiegen bei ausgedehnten Fabriken so situiert, dass kein Punkt der Fabrik mehr als 40 m von der Stiege entfernt liegt (bis 50 Personen hat die Stiege eine Breite von 1·25 m zu erhalten und für je 50 Personen mehr einen Breitenzuschlag von 0·5 m, oder es sind verhältnismäßig mehr Rettungsstiegen anzubringen).

2. Schaffung von Einrichtungen bei gewerblichen Räumen gegen die Belästigung der Nachbarn durch Dampf, Rauch, Dunst und üble Gerüche.

3. Durchführung einer Ableitung von unreinen und übelriechenden Flüssigkeiten in der Weise, dass die Umgebung nicht darunter leidet und das Erdreich nicht infiltriert wird, weshalb derartige Abfallwässer vor dem Einlassen in den Canal nach einem von der Gesundheitsbehörde anerkannten Verfahren gereinigt werden müssen, wobei für den Fall, als sich bei der Benützung der öffentlichen Canäle Uebelstände ergeben, diese untersagt werden kann und für die Fabrik die nöthige Canalisierung nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften durchgeführt werden muss.

4. Anlage von genügend hohen Rauchfängen bei großen Feuerungen, welche mit wirksamen Rauchverzehrungsapparaten versehen sein sollen, damit die Nachbarschaft nicht durch den Rauch belästigt wird und deren Höhe die Baubehörde nach den localen Verhältnissen bestimmt, wobei diese Rauchfänge baulich aus feuersicherem Materiale so angelegt werden müssen, dass eine Erhöhung in Zukunft auf 30 m durchführbar ist. (Blechkamine dürfen nur für isolierte J. oder vorübergehend benützt werden.)

5. Trennung der Localitäten für Dampfkessel-Anlagen (Großkessel) von Arbeitsräumen durch eine 0·6 m starke volle Mauer, ausgenommen die nothwendigen Verbindungsöffnungen in derselben, und leichte Ueberdeckung des Kesselhauses, indem dieses weder überwölbt noch überbaut werden darf. (Bezüglich der Feuerungen und Dampfkesselanlagen sind maßgebend die Bestimmungen der B. O., wobei bemerkt wird, dass für kleine einzeln verwendete Dampfkessel, Gaskraft-Heißluft-Maschinen u. s. w. bezüglich der Aufstellung Erleichterungen zugestanden werden.)

6. Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft durch die Ausleitung des Ueberdampfes, wobei zu beachten ist, dass, wenn die Ablassung des Dampfes in Unrathscanäle aus sanitären Gründen nicht geschehen kann, diese auf eine andere entsprechende Art stattfinden muss.

7. Anbringung von gut ventilierten Aborten und Pissoirs in entsprechender Lage u. zw. getrennt für die männlichen und weiblichen Arbeiter (für 30 Personen mindestens 1 Abort).

8. Beschaffung von gesundem Trinkwasser und Vorsorge für die Aufstellung der Behälter für die nöthigen Wasserquantitäten und die vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten an geeigneten Orten. Es wird bemerkt, dass innerhalb der Städte, Märkte und geschlossener Orte Fabriken, welche die Gesundheit und öffentliche Sicherheit bedrohen oder die Umgebung belästigen, nicht errichtet werden dürfen.

Für J. in nicht isolierter Lage gelten die allgem. Bestimmungen der B. O. mit folgenden Erleichterungen:

1. Die Stärke aller Constructionen und die Bestimmung der Mauerstärken wird dem Bauherrn und dem Bauführer gegen Haftung für volle Sicherheit überlassen, wobei die Baubehörde den Nachweis über die gehörige Festigkeit und Stabilität fordern kann.

2. Es wird gestattet die Anbringung hölzerner Zwischenwände mit Ausnahme jener Localitäten, in welchen feuergefährliche Arbeiten verrichtet und feuergefährliche Vorräthe aufbewahrt werden.

3. Es werden Erleichterungen gewährt betreffend die Zahl und Einrichtung der Stockwerke und die Herstellung der Deckenconstruction ohne Schuttlage und Stuccaturung, wobei es erlaubt ist die Dachbalken als Deckenbalken zu benützen. (Für die Wohnungen des Eigenthümers, der Beamten und Arbeiter gelten die Bestimmungen der Bauordnung.)

Bei der Herstellung von J. in isolierter Lage bleibt die Wahl der Construction und der Baumaterialien dem Bauherrn überlassen und es haftet für die genügende Festigkeit und Solidität des Baues dieser ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, und der Bauführer bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch die amtliche Erledigung die Benützungsbewilligung ertheilt worden ist. Bei diesen Gebäuden sind außer den feuerfesten Rettungsstiegen auch hölzerne Laufstiegen gestattet und es können zur größeren Erleichterung die Stiegenhäuser auch an der Außenseite der Gebäude angelegt werden. Ferner ist eine beliebige Anzahl von Stockwerken innerhalb der Gesammthöhe des Gebäudes von 25 m gestattet, wobei in allen Fabriksräumen für eine entsprechende Ventilation gesorgt werden muss. Alle Abschlusswände gegen öffentliche

Straßen müssen feuersicher ausgeführt sein und es sollen die übrigen Bestimmungen der B. O. bei diesen Bauten eine sinngemäße Anwendung finden. Bei Wohnungen des Eigenthümers, der Beamten und Arbeiter wird der Bau mit ausgemauerten Riegelwänden gestattet unter Beobachtung der Bestimmungen der B. O., rücksichtlich der Feuerungsanlagen, und es müssen diese Wohnungen anstoßend an Werkstätten und gegen die Gassenseite massives Mauerwerk erhalten.

Sablik.

## Inseln.

I. Einleitung. — II. J. in schiffbaren Flüssen. — III. J. in sonstigen Gewässern. — IV. Verlandungen durch Regulierungsbauten.

**I. Einleitung.** Nach römischem Recht fällt das wasserleer gewordene Flussbett (alveus relictus) in das Eigenthum der Adjacenten u. nach gleichen Grundsätzen wird die durch dauerndes Sinken des Wasserspiegels oder durch Anschwemmungen herbeigeführte Inselbildung (insula in flumine nata) behandelt. Selbstverständlich liegt aber Inselbildung in diesem Sinne nicht vor, wenn Erdstücke, welche erweislich sonst ein Theil des festen Landes gewesen sind, nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert werden (cum agrum, qui alvei non fuit, amnis circumfluit; vgl. auch preußisches Landrecht, I. Theil, 9. Titel, § 243). Der Sachsenspiegel (II. Art. 56) hat dieselbe Bestimmung wie das römische Recht: „Welcher Werder sich erhebt binnen einem Flusse, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehört der Werder". Dagegen erkennt entsprechend dem Grundsatze der Regalität öffentlicher Flüsse ein Reichsspruch von 1294 dem Könige das Eigenthum an J. in denselben zu. (Pertz II, 461: Quodsi insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, eadem insula potius spectat ad imperium et ad comitem quam ad alium dominum.)

Das preußische Landrecht (I, 9, § 244) lässt die J. den Flussnachbarn nicht von selbst zufallen, behält ihnen aber das Recht der Besitzergreifung vor. Dieser Grundsatz gilt für Privatflüsse und auch für öffentliche Flüsse dort, wo nach den Provincialgesetzen die J. kein Vorbehalt des Staates sind (vgl. übrigens Zusatz 16 des mit P. 6/III 1802 kundgemachten ostpreußischen und § 4 des Westpreußischen Provincialrechtes 19/IV 44: „J. in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staates").

Nach französischem Recht gehören die in schiffbaren Flüssen entstandenen J. dem Staate (Art. 560, Code); aber dieselben können auch durch Ersitzung von Privaten erworben werden; der Staat besitzt diese J. wie ein Privater und unterliegt wie der Private den Bestimmungen über Ersitzung und Verjährung (2227). Diese J. können daher auch vom Staate veräußert werden u. zw. unter erleichterten Formen als sonstige Theile des unbeweglichen Staatseigenthums (G. 16/IX 1807 Art. 41), da durch das Eigenthum Privater an J. der Gemeingebrauch des Flusses nicht beeinträchtigt wird. (Daviel Cours d'eau I, 56).

**II. J. in schiffbaren Flüssen.** Nach österreichischem Rechte äußert sich das Eigenthum des Staates am Flussbette der schiffbaren Flüsse dadurch, dass die im schiffbaren Flusse entstandene J. von Rechtswegen (ohne Occupation) dem Staate gehört (§ 407, a. b. G. B. Randa Wasserrecht 3. Aufl. S. 70). Das Hfkd. 19/IV 42, Z. 13.426 (vgl. Pr. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 345) enthält aufgrund der A. E. 8/I 42 Bestimmungen hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benützung der J. in solchen Flüssen. Da diese J. von Rechtswegen im Eigenthume des Staates sich befinden, bedarf es zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freistehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungsacte. Es sind aber durch die Finanzbehörden derartige J. zu vermessen, zu mappieren, in ihren Grenzen zu bezeichnen und ist für die Eintragung dieser J. in die Grundbücher Sorge zu tragen. Gegenwärtig findet das Verfahren über Ergänzung des Grundbuches mittelst Eintrags einer noch in keinem Grundbuche eingetragenen Liegenschaft nach dem G. 25/VII 71 R. 96 statt. Vorauszugehen hat jedoch ein administratives Verfahren zur Austragung der gegen das Eigenthumsrecht des Staates erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, welche von der polit. Landesstelle aufgrund des Rechtsgutachtens der Finanzprocuratur zu prüfen und für den Fall ihrer Verwerfung auf den Rechtsweg, der innerhalb der Frist von sechs Wochen zu ergreifen ist, zu verweisen sind. In diesem Falle muss also jener Private, der ein Recht an dieser J. behauptet, als Kläger gegen den Fiscus auftreten. Sollten solche J. aber etwa infolge mangelhafter Vigilanz der Verwaltungsbehörden in den factischen Besitz von Privaten gelangt sein, so ist von der Finanzprocuratur gegen diese nach eingeholter Genehmigung der polit. Landesstelle im Rechtswege vorzugehen.

**III. J. in sonstigen Gewässern.** Dagegen sind J. in nicht schiffbaren, wenn auch öffentlichen Gewässern der ausschließlichen Zueignung durch die Ufergrundstückeigenthümer nach der Länge ihrer Ufer vorbehalten (§ 407 a. b. G. B.). Das Recht reicht bis zur Mittellinie des Flusses. Die in der Natur der Sache begründeten Bestimmungen des preußischen Landrechtes (I, 9, § 248 und 249) dürften auch bei uns behufs Bestimmung der Mittellinie des Flusses zur Anwendung gelangen. Es wird darnach die Breite des Flusses nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beiderseitiger, bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbaren Ufer, welche den beiden Enden der J. gegenüber liegen, quer über den Fluss gezogen werden. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Querlinien durchschneidet, bestimmt, welchem Ufer die J. am nächsten liegt, bezw. theilt die J. in die beiderseitigen Antheile des rechten und linken Ufers.

Es können sich folgende Fälle ergeben: a) Die entstandene J. kann ausschließlich in der einen Hälfte gelegen sein; oder b) geradezu in der Flussmitte, so dass sie von der Flussmittellinie in zwei Hälften getheilt wird; c) die J. wird zwar ihrer ganzen Länge nach von der Flussmittellinie durchschnitten, jedoch sind die Theile ungleich; oder endlich d) nur einzelne Abschnitte der J. werden von der Flussmittellinie durchschnitten, andere liegen ganz dies- oder jenseits der Flussmitte (vgl. Zrodlowski, Untersuchungen aus dem österr. Civilrecht, Prag 1872, S. 135). Das a. b. G. B. enthält bloß eine Entscheidung der Fälle a und b; — die Bestimmungen des a. b. G. B. über J. beruhen aber auf dem Principe, dass das Flussbett die Fortsetzung der Ufergrundstücke ist, — und von diesem Principe ergibt sich die Entscheidung der Fälle c und d: dass unter die beiderseitigen Anrainer die J. nach den durch die Flussmittellinie bestimmten Abschnitten zu vertheilen ist. Es gilt übrigens der Satz: Insula in flumine nata non pro indiviso communis fit; d. h. die Antheile sind individuell bestimmt, u. das Occupationsrecht jedes Adjacenten findet in diesem Antheile seine Grenzen: jeder kann unabhängig von den Andern, die sein Eigenthum begründenden Occupationshandlungen vornehmen. Diese J. und Inseltheile bilden selbständige Grundstücke, welche den Belastungen der Ufergrundstücke nicht unterliegen und nach Maßgabe des G. 25/VII 71 R. 96 als selbständige Grundbuchskörper lastenfrei in den Grundbuch eingetragen sind.

IV. **Verlandungen durch Regulierungsbauten.** Wesentlich anders verhält es sich, wenn Verlandungen überhaupt und insbesondere auch J. im Bereiche von Regulierungsbauten durch dieselben entstehen, wenn also Grund und Boden künstlich gewonnen wird. Für diesen Fall kommen die Bestimmungen der Landeswassergesetze in Anwendung, nach welchen der auf diese Weise gewonnene Grund und Boden denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen (vgl. z. B. § 48 des böhmischen W. G. 28/VIII 70 L. 71). Diese Bestimmung findet sich in allen Landeswassergesetzen mit Ausnahme von Niederösterreich und Schlesien; allein auch für diese beiden Länder wurde durch Reichsgesetz 19/II 73 R. 32 dieselbe Norm eingeführt. Soweit solche Regulierungsarbeiten nicht vom Staate ausgeführt werden, bedürfen dieselben in öffentlichen Gewässern stets, in privaten Gewässern in der Regel (bei Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf und die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern, was wohl fast immer der Fall sein wird) die Bewilligung durch die zuständige polit. Behörde. Es kann selbstverständlich die begünstigende Norm der W. G. nur auf staatliche u. ordnungsmäßig consentierte Wasserbauten angewendet werden, so dass also Verlandungen als Folge von Regulierungsbauten, die ohne gesetzlich nothwendigen Consens vorgenommen worden sind, nach den allgem. Normen des a. b. G. B. behandelt werden. Soweit in Privatflüssen Concession nicht nothwendig ist, fällt der Grund dem Flusseigenthümer zu (Randa, Wasserrecht, 3. Aufl. S. 72). Die Entsch. des V. G. 30/III 78, Z. 473, Budwinski 241 erklärt die Bestimmungen des oberwähnten Hofdecretes auf Verlandungen durch Regulierungsbauten analog anwendbar, da bei Mangel sonstiger Bestimmungen der W. G. nur dadurch die Möglichkeit gewährt wird, die Rechte des Unternehmens zu formalisieren; nur die analoge Anwendung der sechswöchentlichen Präclusivfrist zur Geltendmachung der Ansprüche im Rechtswege erscheint nicht zulässig, weil diese den Staat begünstigende Ausnahmsbestimmung auf andere Fälle oder andere Personen nicht ausgedehnt werden kann. Auf den speciellen Zweck der Regulierungsbauten kommt es nicht an, so dass also auch bei Regulierungsbauten im Interesse der Schiffahrt oder des Uferschutzes der in dieser Weise gewonnene Grund und Boden der Unternehmung zufällt (A. M. 30/I 79, Z. 12.682). Es ist nothwendig, dass die Verlandungen im Bereiche der Regulierungsbauten stattgefunden haben. Weit entfernte Verlandungen sollen dadurch von der Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. Die Frage, ob Verlandungen im Bereiche der Regulierungsbauten liegen, ist durch Sachverständige zu beantworten. Wenn die Kosten der Regulierungsbauten zum Theil von Reichsmitteln, zum Theil von Landesmitteln getragen werden, oder wenn eine Gelegenheitsgesellschaft von Unternehmern die Regulierungsbauten vornimmt, so tritt Gemeinschaft des Eigenthums zu ideellen Theilen nach Maß der Betheiligung ein. Mit Recht entscheidet sich Pražák (Spory o příslušnost II, 245) für die Competenz der Gerichte in Fragen dieser Art, da es sich hier um die Geltendmachung des Eigenthumsrechtes an unbeweglichen Sachen handelt. Anderer Meinung ist Peyrer (Oesterr. Wasserrecht 1. Aufl., 413), welcher diese Vorschriften als im öffentlichen Rechte begründet erklärt, um im allgem. Culturinteresse Regulierungen zu fördern und zu erleichtern, daher die Entscheidung, ob ein Regulierungsbau und von wem er geführt wurde, welcher Grund dadurch gewonnen und wem das Eigenthum dieses Grundes zufalle, den Verwaltungsbehörden zukomme. Ist der Staat selbst Unternehmer, dann können allerdings die Verwaltungsbehörden scheinbar Entscheidungen fällen, indem sie in analoger Anwendung des Hfd. 19/IV 42 die verlandeten Grundflächen für den Fiscus vindicieren; in Wahrheit liegen aber keine der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidungen, sondern Willenserklärungen des Staates als Fiscus vor und es bleibt der Rechtsweg offen (vgl. V. G. 17/XI 82, Z. 2371, Budwinski 1561).

### Literatur.

Randa: Das österr. Wasserrecht, 3. Aufl., 1891, S. 70 ff. Peyrer: Oesterr. Wasserrecht 1. Aufl., 1880; 2 Aufl. (Peyrer R. von Heimstätt 1886). Ferdinand Zródlowski: Untersuchungen aus dem österr. Civilrecht, Prag 1872. (Die Abhandlung: „Zur Lehre vom Erwerb an J. und vom verlassenen Flussbett"). Ulbrich.

---

# Interconfessionelle Verhältnisse.

I. Allgemeines. — II. Die Entwicklung in Oesterr. — III. Die einzelnen interconfessionellen Verhältnisse. 1. Das Religionsbekenntnis der Kinder. a) Allgemeines. b) Oesterr. Verhältnisse. c) Confessionslose Kinder. 2. Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern. 3. Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. 4. Beiträge und Leistungen. 5. Begräbnis. 6. Feier- und Festtage. 7. Ausübung des persönlichen und dinglichen Patronatsrechtes. 8. Eheangelegenheiten. 9. Eidesleistung. 10. Schulangelegenheiten. 11. Kirchenzwang.

I. **Allgemeines.** Die Regelung der Verhältnisse unter den in einem Staate anerkannten Confessionen gehört seit jeher zu den schwierigsten Problemen der staatlichen Kirchenpolitik. Der Staat befindet sich hierbei stets in einer gewissen Zwangslage: es sollen die einzelnen Confessionen mit ihren verschiedenartigen, einander oft widersprechenden Glaubens- und Rechtssätzen sich frei entwickeln können und widerum confessionelle Conflicte vermieden werden. Nun ist es sehr leicht, im allgemeinen den Grundsatz aufzustellen, dass die interconfessionellen Verhältnisse nach dem Princip der Gewissensfreiheit und der Parität geregelt sein sollen. In der Praxis aber stellen sich oft schier unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Bei Feststellung des Begriffes der Parität stehen nun in der Theorie zwei Grundsätze fest: man darf nicht Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandeln, u. jedem gehört das Seine (suum cuique) und nicht jedem das Gleiche (par cuique). Die Parität kann sich nun in dreifacher Beziehung bethätigen, u. zw. in einer kirchenpolitischen, staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen, nur dass sie sich nirgends, und auch nicht in Oesterr. auf einmal, sondern allmählich entwickelte. In kirchenpolitischer Beziehung verlangt die Rechtsanschauung der Gegenwart Gleichheit in der rechtlichen Stellung und Selbständigkeit der Kirchen- u. Religionsgesellschaften gegenüber dem Staate, wobei aber die historische Entwicklung und der jetzige Stand einer jeden Gesellschaft vollauf berücksichtigt werden muss. In staatsrechtlicher Beziehung versteht man unter Parität Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis.

In kirchenrechtlicher Beziehung bedeutet Parität die gegenseitige Unabhängigkeit aller Confessionen und die ihrer Angehörigen. Verlangt man nun wegen Verhütung allfälliger Conflicte und zur Wahrung der Parität positivrechtliche Schutzmaßregeln von Seiten des Staates, so muss man doch immer an dem Grundsatze festhalten, dass die staatliche Gesetzgebung nur die äußeren Rechtsverhältnisse regeln kann, dass sie sich aber nie und nimmer auf die innerkirchlichen Verhältnisse, besonders aber niemals auf die Lehrsätze einlassen darf, und dass sie die Gebote der moralischen Weltordnung durchwegs beobachten muss. Was nun den confessionellen Standpunkt anbelangt, so hält die katholische Kirche daran fest, dass sie die einzige wahre Kirche Christi ist, deren Mitgliedschaft man durch die Taufe erhält und der alle giltig Getauften rechtlich unterstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zu ihr melden oder nicht; im letzteren Falle sucht die Kirche dieselben von ihrem Irrthume zu bekehren. Daraus folgt, dass die katholische Kirche niemals andere christliche Religionsgesellschaften anerkennen kann und mithin auch keinen Uebertritt zu einer anderen Confession kennt. Da nun alle Religionen von ihrer ausschließlichen Berechtigung ausgehen, so gilt dasselbe Verhältnis auch umgekehrt, so besonders bei den christlichen Confessionen, welche alle den Glauben an die eine heilige, allgemeine, apostolische Kirche bekennen. Daher stehen auch die Kirchen- und Religionsgesellschaften den Simultanverhältnissen principiell fremd gegenüber und dulden dieselben nur, wo der örtliche Nothstand oder die politische Lage dieselben nöthig machen. Anders verhält es sich in Bezug auf die einzelnen Mitglieder anderer Religionsgenossenschaften; ihnen gegenüber gilt voll u. ganz das Gebot der christlichen Nächstenliebe. Gegenüber den Nichtchristen haben die christlichen Confessionen nur eine ablehnende Haltung; ihnen allen gilt es als höchste Pflicht, dieselben zur wahren Lehre zu bekehren. Zwischen Christen u. Nichtchristen kommt es nun doch seltener zu confessionellen Conflicten denn es gibt der Berührungspunkte weniger, als zwischen den christlichen Confessionen unter einander. (S. auch den Art. Religionsgesellschaften.)

II. **Die Entwicklung in Oesterr.** Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens vom J. 1648 hatten für die kaiserl. Erblande mit geringen Ausnahmen keine Geltung. In Böhmen wurde überdies schon 1623 von Ferdinand II. die katholische Gegenreformation unternommen und in der verneuerten L. O. 1627 im Art. A. 23 wurde Rudolfs Majestätsbrief vom J. 1609, mit welchem die böhmische Confession vom J. 1575 feierlich anerkannt wurde, für nichtig, und die katholische Religion als das einzige anerkannte christliche Bekenntnis in Böhmen erklärt. In den österr. Landen entschieden also einzig die Landesfürsten darüber, welche Religion in ihren Gebieten zugelassen werden dürfe, aber den Akatholiken wurde mit geringen Ausnahmen die freie Religionsübung nicht gestattet; die katholische Kirche war die einzig anerkannte Staatskirche. Allerdings hatten daneben die Juden eine Art von Duldung. Eine hochwichtige Veränderung trat unter Kaiser Josef II. ein. Seine liberalen Anschauungen giengen aber allerdings nicht so weit, dass er die Parität in dem oben angegebenen Sinne voll und ganz durchgeführt hätte. Aber schon das Hfd. 30/VI 1781 bestimmte, dass in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werde. Das Hofrscpt. 13/X 1781, bekannt unter dem Namen des Toleranzpatentes, gestattete den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen, falls sie nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitiums waren, ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium, u. zw. ohne Rücksicht, ob solches jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei, oder nicht. Der katholischen Religion allein sollte der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitiums verbleiben. (S. des Weiteren den Art. Toleranzpatent.)

Andere als die eben angeführten Confessionen waren aber in Oesterr. nicht geduldet.

Die Ausartung in den tolerierten Confessionen war untersagt, und hinsichtlich der Religionsschwärmer wurden scharfe Verordnungen herausgegeben. Nach Einführung der Toleranz konnte sich jeder Christ bis 1/I 1783 ohneweiters zum Akatholicismus melden; that er dies nicht, so wurde er als Katholik behandelt. Nach der genannten Zeit konnte der Uebertritt nur mehr gestattet werden, wenn alle eigens bestimmten Bedingungen erfüllt waren, u. zw.: 1. Das vollendete 18. Lebensjahr; 2. Absolvierung des vorgeschriebenen sechswöchentlichen Religionsunterrichtes in der katholischen Religion. 3) Wenn eine gehörige Anmeldung beim Kreisamte gemacht wurde, welches dem Uebertretenden den sogen. Meldzettel einhändigte, mit dem er sich bei seinem akatholischen Pastor behufs Aufnahme zu melden hatte. Die katholische, als die im Staate dominante Kirche hatte sich mannigfacher Vorrechte zu erfreuen, von denen die wichtigsten folgende waren: Sie hatte das Recht auf Gotteshäuser ohne jede Beschränkung im Bau und in der Ausschmückung; die katholischen Priester durften den Tauf-, Trauungs- und Begräbnisact bei den Akatholiken allerdings nur aushilfsweise unternehmen, was aber umgekehrt nicht galt. Die katholischen Pfarrer mussten sogar akatholische Kranke, selbst ohne hiezu aufgefordert worden zu sein, einmal besuchen, um ihnen ihren Beistand anzubieten. Die akatholischen und gemischten Ehen mussten auch in der katholischen Pfarre des Wohnsitzes der Brautleute verkündet und die gemischten Ehen mussten vor dem ordentlichen Seelsorger des katholischen Theiles eingegangen werden. War bei gemischten Ehen der Vater Katholik, so waren alle Kinder katholisch, war er aber Protestant, so folgten sie dem Geschlechte. Die Tauf-, Trauungs- und Todtenmatriken führten officiell bloß die katholischen Pfarrer, selbst für Akatholiken. Dieselben mussten sich an allen für die Katholiken gebotenen Feiertagen u. zw. aus „politischen" Gründen aller knechtlichen Arbeit inner- u. außerhalb des Hauses enthalten. Schließlich mussten die Akatholiken nach wie vor die iura stolae und überhaupt alle Abgaben an die katholischen Pfarrer entrichten, selbst wenn sie ihre eigenen Pastoren hatten. (Die zahlreichen diesbezüglichen und detaillierten Hofdecrete, welche jetzt keine Geltung mehr haben, sind in der unten angegebenen älteren österr. Literatur genau angegeben.) An den hier geschilderten Verhältnissen wurde dann principiell bis zum J. 1848 nichts Wesentliches geändert. Das a. b. G. B. 1/VI 11 J. G. S. 946 bestimmte, entsprechend dem damaligen Stande der Dinge im § 39, dass die Verschiedenheit der Religion auf die Privatverhältnisse keinen Einfluss habe, außer insoferne dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesonders angeordnet wird. Und in dem 16. Art. der deutschen Bundesacte 8/VI 15 wurde ausgesprochen, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle; auch sollten Berathungen gepflogen werden, wie die bürgerlichen Verhältnisse der Juden verbessert werden könnten. Welche Aenderungen durch die octroyierte Charte 25/IV 48 und die R. C. 26/XII 48 (Minist.-Erl. 30/I 49 R. 107) hervorgerufen wurden, wurde bereits im Art. Evangelische Kirche dargelegt. Das kaiserl. P. 4/III 49 R. 151 bestimmte, dass die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des religiösen Bekenntnisses jedermann gewährleistet, und der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist, dass aber den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen darf (§ 1). Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft sollte das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung haben, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleiben, aber wie jede Gesellschaft den allgem. Staatsgesetzen unterworfen sein (§ 2). Die Wissenschaft und ihre Lehre wurde für frei erklärt. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, war jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterlag keiner solchen Beschränkung (§ 3). Bezüglich des Religionsunterrichtes in den Volksschulen wurde festgesetzt, dass ihn die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft zu besorgen hat, während der Staat über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht führt (§ 4). Bei Aufhebung des genannten Verfassungsgesetzes durch das kaiserl. P. 31/XII 51 R. 3 ex 52 wurde ausdrücklich erklärt, dass die den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften im J. 1849 gewährleisteten Rechte erhalten bleiben. Viele Angriffe wurden gegen das Concordat vom J. 1855 (kaiserl. P. 5/XI R. 195) unternommen, wobei besonders im Art. 1, welcher besagt, dass die heilige römisch-katholische Religion mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, in Oesterr. immerdar erhalten werden solle, von den concordatsfeindlichen Parteien eine Verletzung des Paritätsgedankens erblickt wurde. Das kaiserl. Diplom 20/X 60 R. 226 brachte zwar direct in staatskirchenrechtlicher Beziehung nichts Neues, aber es hebt in der Einleitung hervor, dass die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze und die allen verbürgte freie Religionsübung sich erweitert und gekräftigt haben. Die in den 60 Jahren, besonders durch das kaiserl. P. 8/IV 61 R. 41 den Protestanten zutheil gewordene freie kirchliche Selbstverwaltung und die Regelung ihrer staatsrechtlichen Beziehungen wurde bereits im Art. Evangelische Kirche geschildert. Ohne praktischen Erfolg verblieb das nach dem Antragsteller genannte Mühlfeld'sche Religionsedict vom J. 1862, womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religions-

verhältnisse überhaupt u. der Kirchen- u. Religionsgenossenschaften insbesondere für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden sollten. Das J. 1867 brachte die St. G. 21/XII, welche die principielle Abgrenzung zwischen den einzelnen Confessionen auch aufnahmen. Das St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger (R. 142) erklärte nun, dass vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind (Art. 2), und dass die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind (Art 3), was sich natürlich auf die Kirchenämter nicht beziehen kann, welche bloß den betreffenden Confessionsangehörigen vorbehalten bleiben. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen (Art. 14). Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht (Art. 14). Es ist nun klar, dass sich diese Bestimmung bloß auf eigenberechtigte Personen bezieht. Diejenigen Personen, welche das Erziehungsrecht haben, z. B. Eltern oder Vormünder, dürfen gegenüber ihren Pflegebefohlenen einen solchen Zwang kraft dieses ihres Rechtes ausüben, das sie auch an Erziehungsanstalten übertragen können. Art. 15 wiederholt die Bestimmungen des § 2 des P. vom J. 1849, spricht aber bloß von inneren Angelegenheiten und von den den betreffenden Religionsgesellschaften gehörenden Anstalten, Fonden und Stiftungen. Art. 16 gestattete den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist; dagegen spricht dieser Art. weder von dritten, dem nicht anerkannten Religionsbekenntnisse angehörenden Personen, noch von der Befugnis, öffentliche Versammlungen abzuhalten (E. des R. G. 20/IV 80 Hye 212—214). Den 17/VI 67 wurde im Abgeordnetenhause von Seiten des Abgeordneten Mühlfeld abermals der Antrag auf Erlassung eines Religionsgesetzes eingebracht, u. 10/VII 67 auch der Antrag angenommen, dass derjenige Gesetzentwurf, welcher in der 1. Session der 1. Wahlperiode berathen wurde, abermals in Berathung genommen und zur Beschlussfassung gebracht werde, wobei als leitender Grundsatz aufgestellt wurde, dass die Protestanten den Katholiken gleichgestellt, die Juden den Christen gleichzuhalten sind und die ausschließliche Bevorzugung der katholischen Kirche aufzuhören habe. Es kam aber dieser Antrag nicht mehr zur zweiten Lesung, weil infolge eines am 11/VII 67 von Seiten des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen gestellten Dringlichkeitsantrages vom confessionellen Ausschusse des Abgeordnetenhauses unter Berücksichtigung der von der Regierung später gemachten Amendements drei Gesetzentwürfe ausgearbeitet wurden, an denen das Herrenhaus einige Aenderungen vornahm, und welche den 25/V 68 die Allerh. Sanction erhielten. Es sind dies die im R. unter Nr. 47, 48 u. 49 publicierten Gesetze, u. zw.: a) Das Gesetz, womit die Vorschriften des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. b) Das Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. c) Das Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. Dieses Gesetz nun, welches von dem Grundsatze ausgeht, dass der Staat über den Confessionen stehe u. dass er die Confessionen in ihrem Besitzstande zu schützen habe, bildet die Hauptgrundlage bezüglich der interconfessionellen Verhältnisse; allerdings ist dasselbe nicht das einzige Gesetz, welches diesbezügliche Normen enthält. Denn in demselben sind nicht die Verhältnisse der Staatsbürger in Rücksicht auf die Ehe und Eheverlöbnisse enthalten, weil man sich damals mit der Absicht trug, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von den kirchlichen Anordnungen zu erlassen; die Schulverhältnisse wurden in einem besonderen Gesetze geregelt, die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen wurden nicht wiederholt, und endlich war man der Ueberzeugung, dass das besondere Religionsgesetz nach dem Antrag Mühlfeld doch noch zustande kommen werde. Da der Inhalt der drei zuletzt genannten Gesetze in manchen wesentlichen Punkten dem Concordate widersprach, so protestierte Papst Pius IX. in der Allocution 22/VI 68 gegen diese, sowie gegen einige Bestimmungen der St. G. u. erklärte alle jene Bestimmungen derselben, welche gegen die Lehre und gegen die Rechte der katholischen Kirche widersprechen, als nichtig und unverbindlich. Auch das G. 7/V 74 R. 50 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche muss hier erwähnt werden, weil einige seiner Bestimmungen indirect einige interconfessionelle Angelegenheiten berührten. Schließlich regelte das G. 20/V 74 R. 68 die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften (s. Art. Religionsgesellschaften).

Mit den durch die Civilgesetzgebung geschaffenen Verhältnissen stimmen auch im großen und ganzen überein die Bestimmungen des Dienstreglementes für das k. und k. Heer (1. Theil, 2. Auflage des Reglements vom J. 1873, sanctioniert mit A. E. 20/VI 86). § 2 Punkt 13 ordnet an, dass die Soldaten die Achtung, welche jeder Religionsüberzeugung gebürt, bei keiner Gelegenheit verletzen dürfen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdruck bringen sollen. Nach § 46 Punkt 348 benehmen sich beim Begegnen des Hochwürdigsten die einzelnen Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultusvorschriften für ihre Religion. Nach § 46 Punkt 353, § 79 Punkt 598, 601 und 606 müssen Truppen, Wachen und Posten die vorgeschriebene Ehrenbezeigung dem Hochwürdigsten und

den Cardinälen der römisch-katholischen Kirche leisten; hier allerdings wird aus Rücksichten auf die militärische Disciplin auf die Confession des einzelnen Soldaten keine Rücksicht genommen. Nach § 2 Punkt 14 und § 58 Punkt 435 und 437 wird darauf gesehen, dass Militärpersonen ihre Andachtsübungen nach den Vorschriften ihrer betreffenden Religionsgesellschaft, soweit es der Dienst zulässt, verrichten können.

III. **Die einzelnen interconfessionellen Verhältnisse.** 1. In Bezug auf das Religionsbekenntnis der Kinder. a) Allgemeines. Die hierher gehörigen Fragen sind die brennendsten. Sind beide Elterntheile derselben Confession, so ist die Confession der Kinder nach Praxis und Theorie die der Eltern, und es werden nur wenige Gründe dafür angeführt werden können, dass das Kind in einer anderen Confession erzogen werden sollte. Sind aber beide Elterntheile einer verschiedenen Confession, so kommen der Bedenken so viele zur Geltung, dass eine allgem. befriedigende Lösung absolut nicht möglich ist. Nach dem Westfälischen Frieden hatten sich die katholischen u. evangelischen Reichsstände 1650 dahin geeinigt, dass in erster Linie ein elterlicher Ehevertrag, eventuell der Vater die Confession der Kinder zu bestimmen hätte. Im 18. Jahrh. machte sich aber eine Reichsobservanz geltend, dass sich die Confession der Kinder nach dem Geschlechte richte; die Knaben folgten dem Vater, die Mädchen der Mutter. Dem gegenüber vertrat die katholische Kirche seit jeher den Standpunkt, dass sie überhaupt eine gemischte Ehe nur dann als erlaubt ansehe, wenn von den bekannten Cautionen hauptsächlich die gegeben wurde, dass alle Kinder katholisch werden. Nebstdem machte sich der sogen. gemeinrechtliche Grundsatz geltend, dass die Bestimmung der Confession der Kinder aus gemischter Ehe ein Ausfluss des freien Bestimmungsrechtes der Eltern sei. Wenn die Eltern die Confession vertragsmäßig bestimmen, so frägt es sich nun, wann und in welcher Form das geschehen soll, und ob sie die einmal bestimmte Religion wieder ändern dürfen. Dabei sind natürlich die Ansprüche der Confessionen nicht befriedigt, welche doch mit der Anerkennung der Confessionen indirect für zulässig erklärt wurden. An der Sache ändert sich auch nichts, wenn man den Eltern vollkommene Freiheit in der Einigung zuspricht, ohne überhaupt einen formellen Vertrag zu fordern. Geht nun die Bestimmung einseitig vom Vater oder von der Mutter aus, wird da nicht in die Familie selbst der Zankapfel geworfen? Wenn der Vater nach seiner Religion entscheidet, kann dann zwischen Mutter und Kind jenes ideale Verhältnis eintreten, wenn der Schatten der religiösen Entfremdung sie beide stets verfolgt? Und entscheidet die Mutter, leidet nicht das Princip der väterlichen Gewalt? Viele Stimmen plaidieren für eine gesetzliche Bestimmung, die gleichsam über den Parteien stehend, von allen anerkannt werden müsste. Aber nun beginnen die Bedenken von neuem. Von wann, auf wie lange und wie soll das Gesetz diese Verhältnisse regeln? Soll Theilung der Kinder nach dem Geschlechte oder ein anderes Princip zur Grundlage genommen werden? Im ersten Falle wird die Glaubenstrennung von den Eltern auch auf die Kinder übertragen, und eine solche Familie wird oft ihren Beruf nicht erfüllen können. Bestimmt das Gesetz z. B. die Religion des Vaters als die für die Kinder maßgebende, so kommen dieselben Bedenken zur Geltung, welche schon oben angegeben wurden.

b) Die Bestimmungen des positiven österr. Rechtes sind nun folgende: Gehören beide Eltern demselben Bekenntnisse an, so folgen eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder der Religion ihrer Eltern (Art. 1, Abs. 1). Gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes kann hier eine Aenderung nicht eintreten; entscheidend ist die Religion der Eltern im Momente der Geburt des Kindes. E. des V. G. 27/IX 79, Z. 1561, Budwinski 568. Der Umstand, dass der kirchliche Act der Taufe noch nicht vollzogen ist, kann nicht von Belang sein, denn die Vornahme der Taufhandlung ist wohl eine Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgesellschaft (V. G. 26/IV 77, Z. 422, Budwinski 69 und 18/IV 84, Z. 668, Budwinski 2094 und auch 5331). Im Falle einer gemischten Ehe folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Napturienten respective Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden soll, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen (Art. 1, Abs. 2). Hieraus folgt nun, dass Kinder aus gemischten Ehen bloß das Religionsbekenntnis des Vaters oder der Mutter, aber kein drittes haben können. Bezüglich der Form der Verträge ist gesetzlich nichts bestimmt, und es haben demnach die allgem. Grundsätze über Verträge Platz zu greifen. Damit auf die Eltern oder Brautleute von keiner Seite eingewirkt werden könnte, erklärt Abs. 5 des 1. Art., dass Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft, oder an andere Personen (welche vorgesteckt werden könnten) über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, wirkungslos sind. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Art 1, Abs. 3). Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat nach Art. 1, Abs. 4 derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Im Sinne der Verhandlungsprotokolle des Abgeordnetenhauses und des § 6 a. b. G. B. findet diese Bestimmung ihre Anwendung in Fällen, in denen die Eltern unbekannt sind, z. B. bei Findlingen; denn dass unter den Erziehungsberechtigten an die Eltern nicht gedacht werden kann, folgt aus Abs. 1, 2 und 3 des 1. Art., welche stets ausdrücklich vom Vater, von der Mutter oder von den Eltern sprechen, während Abs. 4 jedenfalls nicht ohne Grund eine allgem. Redewendung gebraucht. Hieraus scheint auch hervorzugehen, dass dieser Absatz auf die Fälle der Confessionslosigkeit der Eltern nicht angewendet werden kann. Da ein Wechsel in der Religion auf die Erziehung des Kindes nur nachtheilig wirken

kann, darf nach dem 1. Satze des Art. 2 das nach Art. 1 für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freien Wahl eine solche Veränderung vornimmt, d. h. bis dasselbe das 14. Lebensjahr vollendet hat (Art. 4). Von dieser Regel sind im weiteren Texte des Art. 2 hinsichtlich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, drei Ausnahmen statuiert (V. G. 27/IX 79, Z. 1561, Budwinski 568), u. zw.: α) Es können nämlich Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, also Eltern, welche in gemischter Ehe leben, dasselbe bezüglich der gedachten Kinder ändern. Aber solche Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten dürfen nicht ohne Anlangen der interessierten Ehegatten, umsoweniger gegen deren Willen vollzogen werden (V. G. 20/II 84, Z. 390, Budwinski 2028). Das E. U. M. entschied in zwei speciellen Fällen (18/X 72, Z. 4608 und 7869, V. Bl. 80), dass dieses Recht auch dann, wenn ein Elterntheil gestorben ist, dem überlebenden nicht abgesprochen werden kann. Eine gegentheilige Auffassung vertrat aber die Minist.-Entsch. 3/X 83, Z. 21.964, welche ihre Bestätigung fand in der E. des V. G. 2/IV 84, Z. 537, Budwinski 2079 und 11/IV 88, Z. 1185, Budwinski 4036. β) Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch jene Kinder in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel geboren worden. γ) Wird ein solches Kind legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln. Bei diesen Ausnahmen mag die civilrechtliche Anschauung über die Handlungsunfähigkeit der Personen unter 7 Jahren (§§ 310, 865, 1308 und 1309 a. b. G. B.) vorgeschwebt haben und der Grundsatz maßgebend gewesen sein, dass solche Kinder rechtlich keine religiöse Selbstbestimmung haben können, dass sie hier durch das Gewissen ihrer Eltern vertreten sind, und dass in diesem Alter der Religionswechsel auch noch nicht so wesentliche Bedeutung hat. Nichtsdestoweniger zeigt sich mit Rücksicht auf § 21 des durch das G. 2/V 83 R. 53 abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes 14/V 69 R. 62 eine Anomalie, denn die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Jahre, so dass der Fall nicht ausgeschlossen erscheint, dass ein schon schulpflichtiges Kind seine Religion zwischen dem 6. und 7. Jahre wechselt. Erst zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre kann aber eine Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder nicht eintreten, weil dadurch die einheitliche Erziehung leiden müsste. (V. G. 28/VI 83, Z. 1447, Budwinski 1815.) Art. 3 des interconfessionellen Gesetzes macht die Eltern, Vormünder und Religionsdiener für die genaue Befolgung der gedachten Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten, ebenso wie den Oberen der Kirchen- u. Religionsgenossenschaft das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche das Gesetzliche zu verfügen haben, woraus folgt, dass dieselben durchaus nicht an das Petitum der sie Anrufenden gebunden sind (V. G. 11/IV 88, Z. 1185, Budwinski 4036). Belangend die Frage, ob die besprochenen Bestimmungen sich auch auf Ausländer beziehen, entschied das V. G. 13/II 91, Z. 604, Budwinski 5748 verneinend und erklärte mit Rücksicht auf §§ 4, 34, 140 a. b. G. B. das Princip der Staatsangehörigkeit als entscheidend.

c) Confessionslose Kinder. Aeußerst bestritten ist die Frage, ob in Oesterr. jedes Kind ein bestimmtes Religionsbekenntnis haben müsse, denn es fehlt ganz an strikten Normen. Der Streitpunkt muss in Hinsicht auf die Praxis näher dargelegt werden. Nach dem Reichsvolksschulgesetze hat die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich religiös zu erziehen; unter den Lehrgegenständen wird die Religion an erster Stelle angeführt, und die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist (§§ 1, 3, 20 des abgeänderten, oben citierten Reichsvolksschulgesetzes). Daraus folgt nun, dass in Oesterr. jedes Kind einen Religionsunterricht u. zw. in einer in Oesterr. anerkannten Religion genießen muss; bestritten ist aber, ob dann indirect vorgeschrieben ist, dass auch ein jedes Kind ein Religionsbekenntnis haben müsse. Dagegen scheint § 3 des G. 25/V 68 R. 48 und § 2 des Reichsvolksschulgesetzes zu sprechen, welche bestimmen, dass öffentl. Anstalten (Staats-, Landes-, Gemeindeschulen) allen Staatsbürgern, respective der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind, d. h. mit anderen Worten, dass das Glaubensbekenntnis ganz und gar unentscheidend ist. Nun ist auch nirgends normiert, dass der Religionsunterricht nur jenen Kindern ertheilt werden dürfte, welche das betreffende Religionsbekenntnis haben, obwohl aus den Schulgesetzen folgt, dass der Religionsunterricht confessionell ertheilt werden muss, d. h. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und überwacht werden soll. Auch vom confessionellen Standpunkt könnte man dagegen principiell nichts einwenden, wenn der Religionsunterricht an Nichtmitglieder ertheilt wird; gehen ja doch alle Religionsgesellschaften von dem Standpunkte aus, dass, ehe sie Erwachsene zu sich aufnehmen, dieselben in den betreffenden Religionsgrundsätzen unterrichtet sein müssen. An den Religionsübungen werden confessionslose Kinder nicht theilzunehmen haben, ein Umstand aber, der dem § 21 des Schulgesetzes nicht widerspricht, weil derselbe den Austritt aus der Schule nur an die Bedingung knüpft, dass der Betreffende die nöthigsten Kenntnisse aus der Religion, aus Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt. Vgl. auch Art. Religionsunterricht. Auch die Bestimmung des § 5 des Reichsvolksschulgesetzes, nach welcher der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden kann, bei dem Religionsunterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder mitzuwirken, bedeutet nichts anderes, als dass der Lehrer nur den Religionsunterricht nach

jener Confession ertheilen darf, welcher er angehört; damit fordert man eigentlich nur eine bestimmte Confession der Lehrer, aber nicht der Schüler. Auch die Bestimmung des § 139 und 140 des a. b. G. B. spricht bloß von dem Unterrichte in der Religion, nicht aber von dem Religionsbekenntnisse. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungsgründen, wie wohl nicht in seinen Enunziaten, in dieser Beziehung früher den Satz vertreten, dass der Religionsunterricht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Confession vorraussetze, so in den E. 26/IV 77, Z. 422, Budwinski 69 und 27/IX 79, Z. 1561, Budwinski 568; er ist aber später davon abgegangen, so in den E. 22/IV 82, Z. 848, Budwinski 1384; 18/IV 84, Z. 668, Budwinski 2094, wobei er auf das G. 9/IV 70 R. 51 hinwies, welches ausdrücklich auch die Führung der Geburtsregister für Kinder Confessionsloser bei der politischen Behörde anordnet (§ 3). Geht nun aus dem Gesagten hervor, dass die österr. Praxis auch confessionslose Kinder kennt, welche aber gemäß den Schulgesetzen in einer erst zu bestimmenden Religion zu unterrichten sind, so entsteht die Frage, wann Kinder confessionslos sind. Dies wird jedenfalls nur dann der Fall sein können, wenn die Eltern weder gleichen Bekenntnisses waren, noch in einer gemischten Ehe lebten, respective wenn die Bedingungen des Art. 1 und 2 des interconfessionellen Gesetzes nicht erfüllt waren; das kann aber nur dann eintreten, wenn beide Elterntheile oder einer von ihnen im Rechtssinne confessionslos waren. Für solche Fälle fehlt es nun an einer strikten Norm und das interconfessionelle Gesetz wird ohneweiters unmittelbar nicht in Anwendung kommen können, denn es gibt sich selbst als jenes Gesetz aus, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, worunter wohl kaum die Verhältnisse zwischen Confessionslosen einerseits und Confessionsangehörigen und Confessionslosen andererseits verstanden werden könnten. Auch der Begriff der gemischten Ehe wird nicht auf die Personen letzterer Kategorie bezogen werden können, denn unter solchen Ehen verstand man seit jeher und auch zur Zeit der Abfassung des interconfessionellen Gesetzes bloß Ehen zwischen christlichen Personen verschiedener Confession, nicht aber jedwede Mischehe. Aus alledem folgt nun, dass das interconfessionelle Gesetz nicht unmittelbar, sondern nur per analogiam auf Confessionslose im Rechtssinne in der gesetzlich zulässigen Weise angewendet werden darf (§ 7 a. b. G. B.). Aus Abs. 1, 2 und 3 des Art. 1 geht aber als gemeinsames Princip hervor, dass bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder die Eltern, respective der Vater oder die Mutter entscheiden, und dass die Kinder in religiöser Beziehung auf keinem von dem der Eltern verschiedenen Standpunkte stehen können. (Man vgl. Budwinski 2094 cit.) Es haben demnach die drei ersten Absätze sinngemäße Anwendung zu finden. Waren demnach die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes confessionslos, sind auch die Kinder confessionslos: V. G. 22/IV 82, Z. 848, Budwinski 1384. War ein Elterntheil einer Confession angehörig, der andere aber confessionslos, so tritt die Scheidung nach dem Geschlechte ein, oder aber es entscheidet der Vertrag der Eltern: V. G. 18/IV 84, Z. 668, Budwinski 2094. Bezüglich Abs. 4 gilt das oben Gesagte; Abs. 5 kann analogerweise ausgedehnt werden. Dasselbe gilt von der Regel des 1. Satzes des 2. Art. Dagegen können die drei Ausnahmen des Art. 2 eben wegen ihres Ausnahmscharakters nicht analogerweise ausgedehnt werden: Entscheidungsgründe des V. G. 27/IX 79, Z. 1561, Budwinski 568 und 18/IV 84, Z. 668, Budwinski 2094. Natürlich ist bloßer Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere kein Religionswechsel und kann demnach auf das einmal bestimmte Religionsbekenntnis keinen Einfluss haben: V. G. Budwinski 69, 568, 2094 und 5331. Und auch umgekehrt, wenn ein Confessionsloser zu einer Religionsgesellschaft übertritt, kann das als Religionswechsel nicht betrachtet werden: V. G. 11/IV 88, Z. 1185, Budwinski 4036, im Gegentheile wird durch einen solchen Eintritt das Religionsbekenntnis erst im Sinne des Art. 1 bestimmt.

Müssen nun confessionslose Kinder trotzdem in der Religion einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft unterrichtet werden, so muss für sie eine Religion als Lehrgegenstand erst bestimmt werden, u. zw. nach § 139 a. b. G. B. von Seiten der Eltern. Im Falle dies nicht geschieht, muss nach § 270 a. b. G. B. ein Curator bestellt werden, der die Religion als Unterrichtsgegenstand zu bestimmen hat. So entscheidet auch der böhmische Landesschulrath (Skočdopole l. c.; Borový l. c. S. 81, Anm. 1), während das C. U. M. im J. 1881 speciell entschieden hat, dass die Erziehung in jener Religion geschehen soll, zu der früher die Eltern oder einer von ihnen gehörte (Skočdopole l. c.; Borový l. c. S. 81, Anm. 1).

2. **In Bezug auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen.** Die durch die österr. St. G. dem Einzelnen gewährleistete Religions-, Gewissens- oder Bekenntnisfreiheit gibt dem Staatsangehörigen das Recht, seine Religion frei zu wählen und zu ändern, u. zw. ohne jede Beschränkung auf die gesetzlich anerkannten Religionen oder Confessionen. Es kann auch jeder nach Belieben ohne Confession bleiben. Vgl. Minist.-V. 20/X 70 R. 128. Der Staat kann aber natürlich die einzelnen Religionsgenossenschaften nicht zwingen, von ihren Normen in Beziehung auf die Confessionsangehörigkeit abzuweichen. Art. 4 des interconfessionellen Gesetzes bestimmt nun, dass nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes selbständig die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat und hierin nöthigenfalls von der Behörde zu schützen ist. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt. Es musste natürlich ein annus discretionis angenommen werden, welcher nun gegenüber dem canonischen 7. Lebensjahre auf das 14. gesetzt

wurde. Dieses Alter ist staatlicherseits doch zu niedrig gegriffen, denn trotz der principiell bis zum 14. Lebensjahre statuierten Schulpflicht wird man Personen dieses Alters schwerlich jenes Maß von Selbstbestimmung beilegen können, um einen so wichtigen und folgeschweren Schritt selbständig thun zu können. Weist man auf § 48 a. b. G. B. hin, dass mündige Personen sogar schon heiraten dürfen, so darf man nicht auf die §§ 49—53 a. b. G. B. vergessen, welche für minderjährige Personen zur Eheschließung die Einwilligung des ehelichen Vaters, respective der Vormundschaftsbehörde verlangen, worin doch eine gewisse Garantie geboten ist, dass alle Verhältnisse wohl erwogen worden sind, während der Religionswechsel ganz frei erfolgt. Man hätte bei dem durch die frühere österr. Gesetzgebung normierten Alter von 18 Jahren verbleiben sollen.

Damit jedoch der Austritt seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, respective in den Städten mit eigenem Gemeindestatute der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich anzeigen. (Art. 6 und §§ 1, 2, 3 der V. des C. U. M. und M. J. 18/I 69 R. 13) Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind (§ 4 der Verordnung). Die politische Behörde muss ferner dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft die Anzeige des Austritts übermitteln, während den eventuellen Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären muss (Art. 6 des Gesetzes), was deshalb angeordnet ist, damit einerseits die Handlungsfreiheit des Austretenden vollkommen gewahrt bleibe, andererseits weil eine jede Religionsgesellschaft über die Aufnahme selbständig entscheidet. Dieselben Grundsätze gelten staatlicherseits für den Uebertritt von einem Ritus zum anderen, was besonders in Galizien praktisch ist. Selbstverständlich sind dadurch die betreffenden kirchlichen Vorschriften nicht berührt, welche hierzu gewöhnlich päpstliche Bewilligung fordern. Erfolgt der Austritt von einem Ritus ohne Eintritt in einen anderen, so ist der Betreffende als confessionslos zu betrachten. (Erl. des C. U. M. an die galizische Statthalterei 7/II 70, Z. 184; V. Bl. 22.) Da der etwaige Religionswechsel immer aus freien Stücken erfolgen soll, so ist es allen Religionsgesellschaften untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Str. G. gegeben ist, sollten einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben, das aber allerdings nicht erlassen wurde (Abs. 2, Art. 7).

Es gelten demnach hier die Bestimmungen des Str. G. u. zw. § 122 mit den durch das interconfessionelle Gesetz gemachten Aenderungen und die §§ 303 und 304. (S. Art. Religionsgesellschaften). Da der Religionswechsel gesetzlich schrankenlos zugelassen ist, musste demnach auch Art. 7, Abs. 1 die Bestimmung des § 768, Z. 1 des a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Enterbungsgrund erklärt war, aufheben. So einleuchtend nun der Art. 5 ist, dass nämlich durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebensowie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, sosehr bereitet er in der Praxis Schwierigkeiten. Ein Beispiel hierzu die Streitfrage, ob das Ehehindernis des § 63 a. b. G. B. auch dann noch gelte, wenn der betreffende Geistliche oder Mönch aus seiner bisherigen Kirche in einer nach den Staatsgesetzen giltigen Weise ausgetreten ist; (bejahend Unger 5904, 6141, 8417, 9628, 9888). Man vgl. Krasnopolski im Archiv für kath. K. R., 1895, Bd. 73, S. 456 f.; Brentano im Allgem. österr. G. Z., 1895, Nr. 24.

3. In Beziehung auf die Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. Maßgebend waren die Grundsätze der St. G. Art. 8 des interconfessionellen Gesetzes bestimmt demnach, dass die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten haben. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren. Dem entsprechend bestimmt Abs. 2 des Art. 9, dass kein Seelsorger von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebüren u. dgl. fordern könne, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, u. zw. nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

4. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen. Das Princip der Parität verlangt es, dass Beiträge und Leistungen nur von Angehörigen der betreffenden Kirche gezahlt werden; aber geradeso wie im bürgerlichen Rechtsleben aufgrund gewisser Thatsachen Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die Person entstehen, so ist es auch hier. Diesbezüglich bestimmt Art. 9, dass Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, können, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch

Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. (V. G 23/X 85, Z. 2701, Budwinski 2737; 13/V 92, Z. 1578, Budwinski 6611; 30/VI 92, Z. 1804, Budwinski 6705.) Es ist selbstverständlich, dass bereits fällige Cultussteuern gezahlt werden müssen, und dass man sich ihnen durch den Austritt nicht mehr entziehen kann. Dieselben Grundsätze sollen nach Art. 10 auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke ihre volle Anwendung finden, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten zu tragen haben. Vgl. G. 17/VI 88 R. 99. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt. Alle Ansprüche, welche den angegebenen Grundsätzen nicht entsprechen, müssen als aufgehoben betrachtet werden (Art. 11). Mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz keine Beschränkung kennt, hört die Befreiung von allen Abgaben mit Ausnahme der in Art. 9 angegebenen Fällen mit dem perfect gewordenen Austritte alsogleich auf. Hingegen kann es nicht als Verletzung der confessionellen Parität betrachtet werden, wenn aus den allgem. Staatsmitteln zur Beförderung confessioneller Zwecke gewisse Summen gewährt werden. Bezüglich der Art der Einhebung specieller Cultussteuern siehe Art. Kultusbeiträge. Eine Ausnahme von der Regel, dass juristische Personen oder Handelsgesellschaften ihrer Confessionslosigkeit wegen von speciellen Kultussteuern befreit sind (vgl. E. des V. G. 10/XII 80, Z. 2430, Budwinski 948; 30/XI 83, Z. 89, Budwinski 1931; 30/IX 85, Z. 2477, Budwinski 2695), wurde in Oesterr. durch das G. 31/XII 94 R. 7 ex 95 betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden (§§ 1 und 3) statuiert, vgl. Art. Kultusbeiträge.

5. In Bezug auf Begräbnisse. Vgl. Art. Friedhöfe, S. 555 unter III. Grabstätten.

6. In Ansehung der Feier- und Festtage: Vgl. Art. Festtage, kirchliche S. 458 und den Art. Sonntagsruhe. In der Theorie ist man fast ausnahmslos der Ansicht, dass in den von Seiten des Staates festgesetzten Ruhetagen und in der Anordnung einer gewissen Feier derselben auch von Seiten der nicht Angehörigen keine Verletzung der Religionsfreiheit liegt, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Staat in dieser Beziehung nicht einseitig eine Confession vor den übrigen protegiert. Hier ist noch zu erwähnen, dass nach Abs. 2 und 4 des Art. 13 des interconfessionellen Gesetzes auch an Sonntagen während des Gottesdienstes jede nicht dringend nöthige öffentliche Arbeit einzustellen ist, und dass bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden muss, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat (Art. 14). In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird (Art. 15). E. des C. U. M. 19/II 76, Z. 1683, V. Bl. 9. Art. 8 des G. 16/I 95 R. 21 betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe ermöglicht für Galizien und die Bukowina aus confessionellen Rücksichten eine Ausnahme von der Sonntagsruhe; siehe hierüber den Art. Sonntagsruhe. Auch vgl. man den Art. Normatage.

Der Art. 16 des interconfessionellen Gesetzes hebt alle bisher geltenden Vorschriften des österr. Rechtes auf, welche den dargelegten widersprechen.

Es sind jetzt noch einige Verhältnisse hervorzuheben, welche durch das interconfessionelle Gesetz zwar nicht geregelt wurden, aber doch ihrem Wesen nach hierher gehören; u. zw.:

7. Bezüglich der Ausübung des persönlichen und dinglichen Patronatsrechtes (s. die nähere Ausführung beim Art. Patronat). Hier sei bloß erwähnt: Bezüglich der Nichtchristen bestimmt § 2 der kaiserl. V. 18/II 60 R. 45, dass, wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht der Schulrepräsentation verbunden sind, diese Rechte ruhen; dass aber gleichwohl die israelitischen Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet bleiben, u. dass diese Rechte an israelitische Pächter nicht übertragen werden können. Dass diese Bestimmung trotz Art. 14 des St. G., R. 142 gilt, entschied der V. G. 18/XI 76, Z. 320, Budwinski 4. Bezüglich der Akatholiken ist die Praxis schwankend. Ausdrücklich muss aber hervorgehoben werden, dass der Paritätsgedanke es nicht erheischt, ja dass es demselben geradezu widerspricht, dass Confessionsfremde gegenseitig iura spiritualibus annexa ausüben sollten. Wird in Oesterr. eine dem Staate oder dem Lande gehörige Realität verkauft, mit welcher das Patronatsrecht verbunden ist, so geschieht es in der Weise, dass das Patronatsrecht dem Kaiser vorbehalten wird, während bloß das Gut übertragen wird.

8. In Beziehung auf die Ehe. Die confessionelle Gestaltung des Eherechtes in Oesterr. ist keine Verletzung der Parität, und dies umsoweniger, als das österr. Recht in der Nothcivilehe, respective in der obligatorischen Civilehe für Confessionslose denjenigen, welche nicht confessionell die Ehe abschließen können, die Möglichkeit der Eheschließung gewährt (G. 25/V 68 R. 47 und 9/IV 70 R. 51).

Dagegen werden von der, confessionelle Anschauungen nicht theilenden Theorie folgende eherechtlichen Bestimmungen als eine Beschränkung der vollkommen durchzuführenden confessionellen Gleichberechtigung angesehen: § 63 a. b. G. B.

insoferne das Ehehindernis d.r Weihe und des Gelübdes auch nach erfolgtem Austritte aus der Kirche fortdauert; § 64 a. b. G. B. (das Ehehindernis der religiösen Verschiedenheit); § 111, dass das Band der Ehe auch dann unauflöslich ist, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, u. ferner das Ehehindernis des Katholicismus (Hfd. 26/VIII 14 J. G. S. 1099 und 17/VII 35 J. G. S. 61).

Schließlich mögen die G. 31/XII 68 R. 3 und 4 ex 69 hervorgehoben werden, von denen das erste die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen betrifft, kraft dessen die Eheleute den Entschluss zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen nicht mehr verpflichtet sind, obwohl ihnen die Möglichkeit hierzu belassen wurde. Das zweite Gesetz betrifft die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, wornach das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen hat, während die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben ist; den Brautleuten steht es aber frei, die kirchliche Einsegnung ihrer geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

9. In Beziehung auf den Eid. Obwohl der Eid eine religiöse Handlung ist, so muss er doch wegen der hohen Wichtigkeit, die man ihm im Rechtsleben zuerkennt, von allen Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung nicht für unerlaubt halten, in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form abgelegt werden. Die österr. Gesetzgebung theilt also nicht den Standpunkt, dass mit Rücksicht auf die Gewissens- und Religionsfreiheit der Eid in seinen verschiedenen Gestalten hinwegfallen müsse; es gilt hier auch nicht der Civileid, bei dem aus der Eidesformel die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit ausgelassen wurde. In Oesterr. sind auch Confessionslose eidesfähig, u. zw. müssen sie bei Gott schwören, nur sind die für die einzelnen Confessionen vorgeschriebenen Formalitäten wegzulassen, u. zw. selbst dann, wenn sich diese Personen zur Erfüllung derselben bereit erklären würden (Beschluss des O. G. H. 1/V 72, Z. 4310 J. B. 73). Bei Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt halten, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig wie andere Religionsgenossen den Eid erkennen, ist sich nach vorläufiger Ermahnung zur Wahrheit mit der Versicherung durch Handschlag zu begnügen, so z. B. bei den Mennoniten und Lippowanern (Hfd. 10/I 16 J. G. S. 1201; J. M. E. 12/III 59, Z. 3979). Bezüglich der Form der Eidesleistung entscheidet das G. 3/V 68 R. 33, welches unter Aufrechthaltung älterer Bestimmungen auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Religionen und Confessionen ausdrücklich Bedacht nimmt.

10. In Beziehung auf die Schule. (Vgl. auch die einschlägigen anderen Artikel.) Das St. G. 21/XII 67 R. 142 (Art. 17) u. das G. 25/V 68 R. 48 (§ 1, 2) wiederholten bezüglich des Unterrichtswesens dieselben Grundsätze, welche bereits das kaiserl. P. 4/III 49 hervorgehoben hatte. Des § 3 des letzteren Gesetzes, sowie des § 2 des Reichsvolksschulgesetzes wurde schon oben gedacht. § 4 des citierten G. 25/V 68 bestimmt sodann, dass es jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei steht, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten; dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird. Die Benützung solcher Schulen und Anstalten ist jedoch den Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft nach § 5 nicht untersagt. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind nach § 6 dieses Gesetzes und nach § 48 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Aber der letztere Paragraph macht im 2. Absatze eine Ausnahme von dem Princip der confessionellen Gleichberechtigung, denn als verantwortliche Schulleiter können nämlich nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört; bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelische Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Da nun die Qualification zum Religionsunterrichte nur denjenigen zugesprochen werden kann, welche der betreffenden Confession angehören, so ist hier thatsächlich das Schulleiteramt regelmäßig von einer bestimmten Confession abhängig gemacht. § 8 des G. 25/V 68 bestimmt sodann, dass das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden ist, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist. In den Landesschulrath sind auch Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen zu berufen (§ 12). S. Art. Landesschulrath. Bezüglich der Bezirks- und Ortsschulräthe vgl. Art. Schulbehörden. § 11 des G. 27/IV 73 R. 63 erklärt die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. Die V. des C. U. M. 15/IV 72 bestimmt in § 3 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, dass die Religionsverschiedenheit keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfungen aus dem canonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctortitel begründet.

11. In Beziehung auf den Kirchenzwang. Die Ausübung des Zwanges, welche den Kirchen oder Religionsgesellschaften nach ihren

Satzungen zusteht, kann nur insoweit geschehen, als dadurch das Individuum in seinen bürgerlichen und politischen Rechten nicht betroffen wird. Es kann auch kein Zwang mehr ausgeübt werden, wenn jemand aus einer Religionsgesellschaft ausgetreten ist. Dieser Grundsatz ist z. B. bezüglich der katholischen Kirche im § 18 des G. 7/V 74 R. 50 deutlich ausgesprochen. Innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft hat natürlich die Religionsfreiheit eine Beschränkung, u. zw. in den Glaubens- u. Rechtssätzen der betreffenden Kirche. Daran darf der Staat nichts ändern, denn niemand wird ja staatlicherseits gezwungen, in einer Religionsgesellschaft zu verbleiben.

### Literatur.

Rechberger: Handbuch des österr. Kirchenrechts, 4. Aufl., Linz 1825, I. Bd., § 287 ff. Helfert: Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate, 2. Aufl., Wien 1827, §§ 1—14; 77—88 (3 Aufl. 1843). Barth-Barthenheim: Oesterr. geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841, §§ 1263—1267 und 1446—1504. Helfert: Handbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Prag 1846, S. 831 ff. Porubszky: In Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 1870, S. 1 ff., 434 ff. Maaßen: Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, S. 1, 15, 280. 370 ff. Derselbe: In Samitsch's Oesterr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtssprechung 1877, S. 289 ff. Rittner: Prawo koscielne katolickie, I. Aufl. 1878/79 (auch in böhmischer Uebersetzung 1889) § 135 und 171. R. von Scherer: Im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1883, 49. Bd., S. 122 ff. und 50. Bd., S. 257 ff. Thaner: In Grünhuts Z. 1883, S. 598 ff. Hinschius: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche; Freiburg i. Br. und Tübingen 1883. (Marquardsen's Handbuch I, 1.) Skočdopole: Im Časopis katolického duchovenstva, Prag 1884, S. 385 ff. (Zeitschrift für die katholische Geistlichkeit in böhmischer Sprache); von Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, Graz I, 1886, § 17 II, (1891) §§ 101, 103, 106. Kahl: Ueber Gewissensfreiheit, Erlangen 1886. Manz: Bd. 26, 1889, 1895. Pražák: Im Samosprávný Obzor (Prag 1890), S. 289 ff. Ulbrich: Oesterr. Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1892 (Marquardsen's Handbuch IV, 1, 1), S. 49 ff., 60 ff., 230 ff. von Salis: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892. Vering: Lehrbuch des kathol., oriental. und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893, S. 118 ff., 834 ff., 916 ff. Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis, Wien 1894. Von Scherer: In B. Z. 1894, Nr. 7. Groß: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Wien 1894, S. 75 ff. Borový: Úřední sloh cirkevní (kirchlicher Amtsstil böhmisch), 3. Aufl., Prag 1894, S. 79 ff., 335 ff., 624. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg i. Br. und Leipzig I, 1894, § 25. Kahl: Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe; daselbst 1895. Kahl: Ueber Parität; daselbst 1895. Geiger: Im Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1895, 73. Bd., S. 257 ff.

Henner.

---

## Invaliden.

Unter J. versteht man Militär-Personen, welche zu jedem Militär-Dienst untauglich geworden sind, und infolge dessen einen Anspruch auf eine Militär-Versorgung haben. Die Militär-Versorgung erfolgt:

1. Durch Betheilung mit einer Pension (bei der Mannschaft Invalidenpension),

2. unter gewissen Voraussetzungen durch Betheilung mit einer Verwundungszulage,

3. durch Aufnahme in den Versorgungsstand eines Invalidenhauses.

Invalidenhäuser bestehen dermalen in Wien (errichtet 1782), Prag, Tyrnau und Lemberg. Die Commandanten sind Generale oder Stabsofficiere. Der Dienst wird von einem Administrations-Personal besorgt.

Officiere des Soldatenstandes (ausnahmsweise auch Auditore, Truppen-Rechnungsführer, Militärbeamte), vom Hauptmann (der IX. Diätenclasse) abwärts, können in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie sich im Ruhestande befinden und invalid sind.

Die in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser aufgenommenen Officiere (Militär-Beamte) werden entweder in den Invalidenhäusern wirklich untergebracht oder bei freier Wahl des Domicils mit einem Versorgungsplatze betheilt.

In beiden Fällen wird statt einer Pension eine Gage (90% der zuletzt bezogenen Activitätsgage) erfolgt. Außerdem gebürt ein Quartier im Invalidenhaus, und den Officieren (Militär-Beamten), welchen eine freie Wahl des Domicils gestattet ist, eine Quartier-Beihilfe, dem Hauptmann 120 fl., dem Subalternofficier 80 fl.

Invalide Unterofficiere und Soldaten haben Anspruch auf die Aufnahme in ein Invalidenhaus, wenn sie a) wenigstens 30 Jahre ununterbrochen activ gedient haben, b) durch Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, dass sie besonderer Pflege bedürfen, c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie befallen oder durch Lähmung hilflos geworden sind. Den in die Invalidenhäuser aufgenommenen Personen des Mannschaftsstandes gebüren: die Löhnung (verschieden nach der Charge), das Brot, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limito-Rauchtabak gegen Entrichtung des entfallenden Preises.

Den der Versorgung in einem Invalidenhaus theilhaftig gewordenen Soldaten steht es frei, statt der Invalidenhaus-Versorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen.

Gagisten, welche in keine Diätenclasse eingereiht sind (z. B. Profoßen), können in den In-

validenhäusern auf für Mannschaft sistemisierte Plätze untergebracht werden. Die in den Invalidenhäusern untergebrachten Militärpersonen unterstehen der Militär-Jurisdiction.

Die Invalidenhaus-Versorgung erlischt durch Verurtheilung zum schweren Kerker. Wegen zucht- und ordnungswidrigen Handlungen können J. des Mannschaftsstandes aus dem Invalidenhause entfernt werden, in welchem Falle die Invaliden-Pension erfolgt wird.

**Quellen und Literatur.**

Quellen: G. 27/XII 75, G. A. 51:75.

Ueber die Literatur vgl. den Art. Militär-Pensionen.

Dangelmaier.

---

## Joseph II.

I. Familien- und Besitzverhältnisse. — II. Aeußeres, Begabung, Erziehung. — III. Zweckmäßigkeitsprincip. — IV. Verhältnis zu seiner Mutter 1765—1780. — V. Mitregentschaft. — VI. Reisen. — VII. Joseph II. als Herrscher 1780—1790. — VIII. Verfassungs- und Verwaltungsreformen. — IX. Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche. — X. Sonstige Reformthätigkeit. — XI. Widerstand gegen die Reformen. — XII. Aeußere Politik. a) Der holländische Conflict. b) Beabsichtigte Erwerbung Bayerns. c) Orientalische Frage. — XIII. Ausgang.

**I. Familien- u. Besitzverhältnisse.** Joseph II., geb. am 13. März 1741, war der älteste Sohn Franz I. (Stephan von Lothringen), deutschen Kaisers und Großherzogs von Toskana, und der Maria Theresia, nach ihrem Vater Kaiser Karl VI., dem letzten männlichen Habsburger, die Erbin und Beherrscherin der österreichischen Monarchie (s. Art. Maria Theresia). Da Joseph II. später zugunsten seines Bruders Leopold auf Toskana verzichtete (s. Art. Leopold II.) und das erheiratete Herzogthum Modena von vorhinein zur Tertiogenitur bestimmt wurde, so blieben Joseph die althabsburgischen Länder und Besitzungen: die beiden Erzherzogthümer Oesterreich, dann Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest (der einst görzische Theil von) Istrien (s. Art. österr. Länder), Tirol und Vorarlberg, die Besitzungen in Schwaben mit Freiburg und dem Breisgau, Böhmen, Mähren, (die gegen Preußen 1742, 1745 behaupteten) Striche Schlesiens, Ungarn mit dem Banat, Siebenbürgen, Croatien und die Militärgrenzen, Mailand, die Niederlande, wozu die von Maria Theresia erworbenen Gebiete kamen. Sämmtliche österreichische Länder bildeten mit allen eventuellen neuen Erwerbungen zufolge Art. V des Testamentes Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1621 und Codizill vom 5. August 1634 ein untheilbares nach dem Rechte der Primogenitur vererbliches Majorat, was Kaiser Leopold I. auch für Frauenerbfolge ausdrücklich anerkannt und Kaiser Karl VI. staatsgrundgesetzlich festgestellt hatte (mit der sogen. Pragmatischen Sanction 1713—1724).

**II. Aeußeres, Begabung, Erziehung.** Der Erbe so reichen Besitzes war auch sonst von der Natur wohlausgestattet. Joseph, der schon als Kind von nicht gewöhnlicher Schönheit gewesen, besaß bei schönem Ebenmaße der Glieder mehr als Mittelgröße, eine freie und doch selbstbewusste und hoheitsvolle Haltung; das offene Antlitz zeigte unter dem lichtbraunen Haar, das jedoch bald schütter wurde, eine schön gewölbte Stirne, eine starke doch wohlgeformte Nase, Mund und Kinn von gewinnender fast frauenhafter Anmuth, die schönsten blauen Augen, so dass „Kaiseraugenblau" in Wien Modefarbe ward. Schon in den Knaben verriethen sich bedeutende Geistesgaben und ein Temperament, in dem väterliches und mütterliches Element zum Theile unvermittelt wirksam war: er war als Knabe und Jüngling lebhaft und doch wieder zurückhaltend und schweigsam, gutherzig und quälerisch, ehrgeizig und wissbegierig und doch ohne rechte Tiefe und ernsten Fleiß, idealen Sinnes und dabei stets auf das Praktische hingewendet. Hier hätte nun Josephs Erziehung ausgleichen, mäßigen, nachbessern sollen. Sie lag auch der Kaiserin im hohen Grade am Herzen, doch bewährte Maria Theresia gerade in so wichtiger Sache nicht den gewohnten Scharfblick. Josef's Ajo, der alte FM. Graf Batthyanyi besaß nicht das Wissen und die Gabe, das Wesen des so reich und so eigenartig begabten Prinzen zu erkennen, und demgemäß auch nicht das Geschick, es zu günstiger Entwicklung zu bringen. Bartenstein hat trotz Gelehrsamkeit, besten Willens und des lautersten Patriotismus, den seine für Joseph besonders verfassten, freilich ungemein breiten und trockenen geschichtlichen Bücher (Mspt.) zeigen, den historischen Sinn in Joseph so wenig geweckt, wie die übrigen Lehrer die Liebe und Wertschätzung von künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen. Weit besser sagten Joseph die Doctrinen des Naturrechtslehrers Martini zu, und so wie er unzweifelhaft, aber freilich ohne auch da sich gründlich zu unterrichten, die Schriften der Franzosen über Gesellschaft und Staat, dessen Grundlagen, Errichtung und Verwaltung zum Theile in sich aufgenommen hat, so fand sein unablässiges Begehren, sich von allem für das Wohl des Staates Ersprießlichen zu unterrichten, gerade dort Gelegenheit zu vollster Befriedigung, wo man am österreichischen Hofe ohnehin jeden Schritt mit schärfstem Auge zu überwachen gewohnt war: an dem Beispiele Friedrichs II. von Preußen.

**III. Josephs und Maria Theresias Zweckmäßigkeitsprincip.** Trotz alledem war für Josephs II. Vorstellung vom Staate und von seiner Herrscheraufgabe sowie für sein Verhältnis zu idealen Bestrebungen, ebenso wie bei Maria Theresia selbst, doch wesentlich der Gang der öffentlichen Dinge in Oesterreich entscheidend. Maria Theresia war so praktisch und nüchtern geworden, sie prüfte auch geistige Güter in erster Reihe mit Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit, seitdem die Kriegsstürme zu Beginn ihrer Herrschaft sie immer wieder genöthigt hatten, vorbei an Wissenschaften und den Künsten des Friedens allein darauf zu sehen, dass sie Geld und Truppen, eifrige Beamte und tüchtige Officiere, geschickte Diplomaten und willige Stände habe. Die Erkenntnis der allseitigen und schweren Uebelstände in Oesterreich hat sie dann zu nahezu un-

unterbrochener Reformarbeit geführt. Joseph aber war bereits das Kind jener Epoche österreichischer Entwicklung, die, ganz erfüllt von der Lösung der vielfältigen Aufgaben der Gegenwart, keine Muße fand, um zu prüfen, was die Vergangenheit an sich großes hervorgebracht, die sich deshalb auch leicht entschloss, von dem historisch Gewordenen gering zu denken und es achtlos bei Seite zu werfen, wenn es für die Gegenwart unpraktisch oder doch unangemessen erschien. Im übrigen freilich giengen Maria Theresias und Josephs Anschauungen vom Staate und der Regentenmacht weit auseinander. Sie sind hier um so mehr kurz zu berühren, als damit allein

**IV. Josephs Verhältnis zu seiner Mutter 1765—1780** und überhaupt seine Entwicklung und sein Thun in dieser Epoche seine Erklärung findet, und der lange Jahre zurückgehaltene Thatendrang auch noch in Josephs eigener Regentenzeit fühlbar bleibt. Maria Theresia gehörte nicht zu den Reformern aus Princip; sie war vielmehr gern bereit, die Grundsätze gelten zu lassen, nach denen ihre Vorfahren den Staat geleitet hatten, und die hergebrachten Privilegien der Kirche und des Adels, die historischen Rechte der Landschaften, die beliebten Formen der Verwaltung und Rechtspflege zu bewahren. Aber ihr scharfer Geist brachte ihr, wie berührt, die Erkenntnis der zahllosen Uebelstände. Aeußerer harter Zwang, dann der Verlust wichtiger Gebiete, für die bei gesteigerten Bedürfnissen ein Ersatz nur in der Weckung und Hebung der inneren Kräfte gefunden werden konnte, nöthigten sie, überall und unablässig zu ändern und zu bessern. Fast mehr als der Muth und die Willenskraft, womit die hohe Frau sofort ans Werk gieng, erregt unsere Verwunderung das unvergleichliche Geschick, das sie dabei bewährte. Der Entschiedenheit kam die Milde, der Rücksicht auf die berechtigten Forderungen des Staates die Achtung vor den Interessen der Provinzen, Stände, Einzelindividuen gleich; bei jeder Reform stand das Wohl Aller, stand die Sache hoch über jedem Scheine des persönlichen Gelüstes. So wurde niemand ernstlich verletzt, jeder Gute gewonnen. So schwer die einzelnen Länder sonst zu behandeln waren und so durchgreifende Aenderungen ein jedes in den eigenen Errichtungen wie in seinem Verhältnisse zum Gesammtstaate erfuhr, so hat doch kein einziges ernstlichen Widerstand erhoben. Mehr und mehr wuchs die Zahl der Reformfreunde; schon 1770 fand das alte System kaum mehr festeren Boden. Es musste völlig unterliegen, sobald das Neue reife Früchte zu tragen begann, und falls es gelang, die bereits in der Atmosphäre der Aufklärung heranwachsende Generation festzuhalten und zu leiten. Diese Aufgabe fiel dem Thronerben Joseph zu. Hat er sie gelöst, war er dazu berufen? Gewiss war Joseph das rechte Kind der Reformepoche und mit dieser unzertrennbar verbunden; er brachte das unbegrenzte Vertrauen in die neuen Lehren über den Staat und die Religion mit, er verurtheilte mit Schärfe und Rücksichtslosigkeit alles, was praktischen Zielen abträglich war. Aber er war der Fanatiker der Reform im Sinne der staatlichen Zweckmäßigkeit, wie einst die Regenten des 16. und 17. Jahrhunderts aus Gewissensnoth für die Glaubenseinheit einstanden: nicht allmählich, mit der nöthigen Rücksicht auf die Verhältnisse, nach den Forderungen der Nothwendigkeit, sondern mit einemmale, nach Maßgabe seines Ideals von einem Oesterreich, in dem jedes seinen Zweck und seine Stelle habe, der Wert und die Würde des Einzelnen je nach seiner Bedeutung und Brauchbarkeit im Staate zu bestimmen sei, aber Besonderheiten und Vorrechte, die in den Vorkommnissen und Verhältnissen der Vergangenheit wurzelten, keinen Anspruch auf Geltung hätten, sollte der von ihm beherrschte Staat in die Erscheinung treten. Man irrt mit der Meinung, Joseph habe die Schwierigkeit, eine im ganzen für den kühnen Flug seiner Entwürfe, für die neue Ordnung noch nicht völlig reife Bevölkerung mit sich fortzureißen, nicht erkannt. Aber er sprach dem Herrscher das Recht zu, Reformen zu verfügen, wenn nur er sie für heilsam erachtete; er war entschlossen, ihrer Durchführung seine ganze Kraft zu widmen, mit dem Beispiele unbedingter Hingebung an den Staat voranzugehen; er konnte rechnen, dass seine besten Absichten, seine vortrefflichen allein auf das Gemeinwohl gerichteten Maßregeln binnen kurzem den Beifall der besseren finden, die erwarteten Früchte tragen würden. Dass er von Anderen zu groß dachte, darin vor allem besteht sein Irrthum. Von den übrigen Mängeln seines Systems an seiner Stelle!

Es steht durchaus nicht fest, wie viel von diesen Anschauungen bereits in dem jugendlichen Kronprinzen feste Form angenommen, als er 1759 zuerst anfieng, den Sitzungen der obersten Regierungscollegien beizuwohnen. Aus einer ironischen Aeußerung über seine Rolle im Staatsrathe, in den er gleich nach dessen Errichtung eintrat (1761): er habe als ein junger Mann ohne Erfahrung und großen Fleiß weder das Interesse noch die Fähigkeit besessen, all den „sublimen“ Erörterungen über das größte und kleinste zu folgen, ist zu ersehen, dass er damals bereits sehr selbständig dachte. Dies bestätigen seine „Rêveries“ (Träumereien), private Aufzeichnungen, in denen er in der nächsten Zeit bereits seine Gedanken vom Staate niederlegte. Ganz unumwunden bekennt sich Joseph als Gegner der althergebrachten ständischen Monarchie und als Anhänger des aufgeklärten Absolutismus (despotisme lie). Der Monarch bedürfe der unumschränkten Gewalt, alles zum Wohle des Staates zu thun, und habe das Recht zu verlangen, dass der Staat dafür die Mittel selbst aufbringe. Eben deshalb müsse es dem Herrscher möglich sein, jeden Unterthan an seine angemessene Stelle zu setzen und dürfe es Privilegien derselben, die ihn darin beschränkten, nicht geben. Gesetze, Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Länder, die, obwohl mit Eifersucht überwacht und festgehalten, doch ihnen selbst häufig nur zum Nachtheile gereichten, seien allein lästige Bande für den Souverain, der so nichts erhebliches schaffen könne. Die Mittel für die Erhaltung des Heeres und angemessene Neuerungen sucht Joseph in der besseren Vertheilung

der Lasten: der grundbesitzende Adel soll die doppelte Dominialsteuer zahlen und überdies alle Abgaben tragen, die sonst von den Unterthanen gefordert werden. Vermindere dies seinen Reichthum und damit auch den Glanz des Hofes, so gewinne dieser dafür überreichen Ersatz durch gute Gesetze, strenge Handhabung des Rechtes, eine aufblühende Industrie, eine starke Armee; so erwachse ihm Ehre, Ansehen und Sicherheit nach allen Seiten. Daneben erörtert Joseph bereits eine Reihe von Möglichkeiten zur Besserung der Verwaltung und zur Hebung der Einkünfte, letzteres namentlich mittelst Convertierung der allzu hohen Zinsen der Staatsschuld u. s. w. Ueberall tritt der Grundgedanke hervor, dass dort, wo es das Wohl des Staates gelte, jede Rücksicht aufhören müsse, wie Joseph schon bei der Frage der Armeereduction (1762) bezüglich der Beitragsleistung Toskanas erklärt hatte: „Ich kann da keinen Unterschied erkennen, alles gehört dem Staate". — Uebrigens kannte Joseph seine Mutter und deren vornehmste Rathgeber (Kaunitz, Haugwitz) zu gut, als dass er etwa jetzt an eine Verwirklichung seiner Ideen gedacht hätte. Das änderte sich auch nicht, als er am 27. März 1764 zum römischen Könige gewählt wurde. Auch das wenige, was dem Oberhaupt des deutschen Reiches damals noch an Einfluss und Geschäften zustand, besorgte Josephs Vater als regierender Kaiser. Anders war es schon, als Kaiser Franz am 18. August 1765 plötzlich aus dem Leben schied, weniger freilich auch jetzt, weil nun Joseph die Leitung der deutschen Dinge selbst in die Hand nahm und daran gieng, auch da der Obergewalt neuen Inhalt zu schaffen, als infolge seiner Ernennung zum Mitregenten der österreichischen Monarchie (September 1765).

V. **Mitregentschaft.** Zwar hatte Maria Theresia schon in der öffentlichen Verlautbarung der Ernennung erklärt, dass sie deswegen nicht geneigt sei, von der ihr allein zustehenden Beherrschung der für allezeit untrennbaren österreichischen Staaten etwas zu vergeben; es sollte das Verhältnis weiterbestehen, das in dieser Hinsicht zwischen ihr und Kaiser Franz geherrscht hatte. Aber die Stellung des jugendlich thatendurstigen Sohnes und Thronerben war denn doch eine andere, als die des eingeheirateten fremden Prinzen von mehr passiver Art und ängstlicher Bescheidenheit. Joseph selbst scheint erwartet zu haben, die durch den Verlust des heißgeliebten Gemahls tiefgebeugte Kaiserin werde ihm Raum gönnen, nun seine „kühnen Pläne", so nennt er selbst die eben wieder in einer Denkschrift niedergelegten Vorschläge einer Neuorganisation Oesterreichs, wenigstens zum Theile zu verwirklichen. Aber Maria Theresia hielt die Zügel auch jetzt fest. Josephs Entwürfe standen in schneidendem Gegensatze zu ihren Grundanschauungen, die allein sie für richtig hielt. Die scharfe Kritik der jetzigen Einrichtungen Oesterreichs traf sie wie ein Vorwurf, bisher nichts taugliches geschaffen zu haben; in Aufstellungen über nebensächlichere Dinge, so die Bedeutung der Andachtsübungen, fühlte sie sich persönlich tief verletzt. Da auch die maßgebenden Rathgeber nicht für die Neuerungen waren, so unterblieben sie. Es kam zunächst nur zur Vereinfachung und zu Ersparungen am kaiserl. Hofhalte. Auch schien dem Kaiser das Heer- und im Zusammenhange damit das Finanzwesen überlassen, und mit Feuereifer widmete er sich der Verstärkung und besseren Organisation der Armee und der schwierigen Aufgabe der Zinsenreduction der Staatsschuld, für die er 22 Millionen aus dem Privatnachlass seines Vaters widmete. Bald aber trat Kaunitz weiterer Vermehrung der Truppenmacht und damit der Beibehaltung der schweren Steuerlast entgegen (1766—67) und Maria Theresia gab ihm Recht. So fehlte dem ungestümen, nach Thätigkeit und Geltung dürstenden Kaiser der eigentliche Boden. Die Regierungsform der Mutter vermochte ihn auf die Dauer um so weniger zu befriedigen, je starrer in ihren Anschauungen und bedenklicher in wichtigen äußeren und inneren Fragen Maria Theresia mit dem wachsenden Alter wurde. Selbst die Fragen der auswärtigen Politik, auf die Joseph als Kaiser und als Chef der Armee einen natürlichen Einfluss nahm und wo ihm Kaunitz vielfach näher stand, wurden oftmals die Ursache scharfer Meinungsverschiedenheiten, und wenn auch die Kaiserin hier regelmäßig nachgab, so empfand sie dies hart genug und waren ihre Klagen um so bitterer, wenn die Sachlage sich etwa ungünstig gestaltete. So hatte sie im polnischen Verfassungskriege (1768—72) auf das Drängen Josephs erst in die Besetzung der Zips und dann auch der südlichen Theile der Starosteien Sandecz, Neumarkt und Czorsztyn gewilligt. Joseph hatte 1771 auch eine Convention mit der Pforte verhandeln lassen, die ihm einen Theil türkischen Gebietes oder Geld in Aussicht stellte, dafür aber Oesterreich zur Waffenhilfe im türkisch-russischen Kriege verpflichtete. Trotzdem Maria Theresia die Ratificierung des Vertrages verweigerte hatte man durch eine Truppenaufstellung in Siebenbürgen Russland zur Räumung der Donaufürstenthümer genöthigt. Die Begegnungen Josephs mit Friedrich II. von Preußen zu Neisse (1769) und Mährisch-Neustadt (1770), die Maria Theresia sehr ungern gesehen, blieben ohne Erfolg. Preußen verständigte sich mit Russland und beide Mächte zwangen Oesterreich geradezu, an der Theilung Polens theilzunehmen. Die Kaiserin selbst hat diese Politik aufs schärfste verurtheilt (August 1773, Corresp. II, 15): „Das Resultat aller dieser Schritte", schreibt sie an Mercy, „war gegen uns. Unsere Unternehmungen gegen das polnische Gebiet gewährten dem König von Preußen einen Vorwand, einen Theil dieses Königreiches zu besetzen. Unsere Convention mit der Pforte gab Anlass zu der, welche der König mit Russland abschloss. Unsere kriegerischen Kundgebungen und der drohende Ton, dessen wir uns gegen die letztere Macht bedienten, vermochte sie dazu, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und sich mehr und mehr des Königs von Preußen zu versichern, indem sie ihm einen Antheil an der Zerstückelung Polens zugestand. Wir haben uns bei der Pforte discreditiert, indem wir Verpflichtungen gegen sie eingiengen, welche wir nicht zu erfüllen imstande sind. Wir haben Frankreich gegenüber eine Zurück-

haltung beobachtet, für die es uns sehr wenig dankbar sein kann. Wir haben uns in die Lage gebracht, sogar von dem König von Preußen mit Recht der Falschheit und Doppelzüngigkeit beschuldigt zu werden. Ohne Ursache und ohne Nutzen haben wir unsere Finanzen und unseren Credit zerstört und sind nun genöthigt, selbst zur Vergrößerung von zwei Mächten, unseren Nebenbuhlern und Feinden, beizutragen, und dafür sozusagen als Geschenk zu empfangen, worüber zu verfügen sie ebenso wenig ein Recht haben, als wir es für uns zu erwerben". (A. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia u. s. w., Berlin 1883, 168—169). Aehnliche Klagen hielt die Kaiserin offenbar auch dem Sohne gegenüber nicht zurück. Die Meinungsverschiedenheiten in den Fragen der inneren Politik traten ohnehin je länger desto mehr hervor. Die Sorge und die Zärtlichkeit der Mutter, die Pietät und Dankbarkeit des Sohnes verhinderten zwar eine Katastrophe und dauernde Entfremdung, aber wiederholt stand beides drohend in Aussicht: so eben 1773, als Joseph, auch seinerseits entmuthigt und gereizt, bat, ihn von der Mitregentschaft zu entheben oder doch die Unterzeichnung der Decrete, mit denen er ja doch nicht übereinstimme, zu erlassen. Doch fand die Mutter immer wieder den Ton zum Herzen des Sohnes und Joseph den Weg schuldigen Gehorsams. Auch Früchte seiner Politik blieben nicht aus. Die Erwerbung eines so großen Landes wie Galizien, und dann der Gewinn der Bukowina ließen auch die Kaiserin hinterher die polnisch-türkische Politik des Sohnes in günstigerem Lichte beurtheilen, sowenig sich ihr Gewissen beruhigte. Joseph fand und suchte übrigens auch sonst die richtigen Mittel, um neben der Mutter schon jetzt für seine Pläne und für das Vaterland thätig zu sein.

VI. **Josephs Reisen** 1765—1780. Joseph hatte frühzeitig erkannt, wie wertvoll es sei, wenn sich das Staatsoberhaupt persönlich über die Zustände der eigenen Länder unterrichte und welch reichen Gewinn die Kenntnis fremder Verhältnisse gewähre. Aber die Reisen in die Fremde und an auswärtige Höfe brachten zugleich die Gelegenheit, wichtige persönliche Beziehungen anzuknüpfen, Aufgaben in Ordnung zu bringen, die sich nicht leicht Anderen übertragen ließen, sich über Fragen der eigenen und europäischen Politik zu orientieren. Diese verschiedenen Zwecke haben doch im höheren Grade, als weil er seine Stellung neben seiner Mutter unbefriedigend, ja demüthigend fand und weil er „in Anbetracht seiner Stellung und seiner Denkweise" die Rolle seines verewigten Vaters nicht spielen konnte, Joseph so oft von Wien ferngehalten. Dass er dabei in gesuchter Einfachheit und Anspruchslosigkeit auftrat, durch eine unvergleichliche Art leutseliger Herablassung alles für sich zu gewinnen suchte und die Bevölkerung in ungewöhnlichem Maße für sich zu begeistern verstand, ersehen wir aus seinen eigenen Briefen, namentlich aus einem Schreiben an seinen Bruder Leopold während der französischen Reise (1777). Zweck dieser Reise war, Land und Leute kennen zu lernen, die Königin Maria Antoinette, Josephs Schwester, über deren Vergnügungssucht und sonst unbesonnenes Benehmen die Kaiserin großen Kummer empfand, zu größerem Ernst und mehr Vorsicht zu bestimmen, vielleicht auch den damaligen Leiter der französischen Politik, den Grafen Vergennes, der keineswegs sonderlich österreichfreundlich gesinnt war, zu anderer Haltung zu bringen oder zu beseitigen. Davon ist ihm nur das erstere im hohen Maße gelungen. Bessern Erfolg hatte 1780 Josephs Reise nach Rußland, mit der der Kaiser vor allem eine Lockerung des Bündnisses Rußlands mit Preußen und die Wiederherstellung der alten Intimität zwischen den beiden Kaiserreichen anstrebte. Maria Theresia, in ihrem ganzen Wesen so unendlich von Katharina von Rußland verschieden und ihr im innersten abgeneigt, war anfänglich entschieden gegen Joseps Absicht, zeigte sich aber hinterher über die erzielten Resultate lebhaft befriedigt. „Man hat gar nichts verhandelt", schreibt sie ihrer Tochter nach Versailles, „aber es scheint, dass er (Joseph) das Glück gehabt hat, die falschen und tief eingewurzelten Vorurtheile gegen uns zu zerstreuen." Wir finden Joseph sonst 1765 in Tirol, im nächsten Jahre in Mähren u. Böhmen, 1768 in Ungarn und der Militärgrenze, 1769 in Italien, das er von den Alpen bis Neapel und später neuerdings sah, 1770 in Mähren u. Westungarn, 1771 in den von Hungersnoth heimgesuchten Strichen Böhmens, 1773 in Galizien und Siebenbürgen, 1777 (auf der Rückreise aus Frankreich, wo er bis Bordeaux und Toulon kam) in der Schweiz u. s. w. Im Ganzen behielt eben die willensstarke Kaiserin das Heft doch bis zu ihrem Ableben in der Hand, und noch kurz vorher, im bayerischen Erbfolgekriege, hat sie gegen den Wunsch des kaiserlichen Sohnes dem Kampfe, mit dem Joseph sein Interesse, sein Ansehen, ja seine Ehre verknüpft meinte, mit raschem Entschlusse ein Ende gemacht. Und doch handelte es sich hier um einen wirklich hohen Preis, um die Gewinnung eines guten Theiles von Bayern, um einen wahrhaften Ersatz für das nie vergessene Schlesien, der Oesterreich auf deutschem Boden zutheil werden sollte, um die Wiederbefestigung der Vorherrschaft des Hauses Habsburg im deutschen Reiche. Man begreift, dass Joseph dafür in dem Innviertel, das Bayern im Frieden zu Teschen (13. Mai 1779) abtrat, keinen Ersatz erblicken konnte, dass er den Frieden als schwerste Demüthigung empfand. Auch blieben die bayerischen Pläne damit nicht aufgegeben. Nur Maria Theresia hat dafür nichts weiter gethan: ihr Hinscheiden, 29. Nov. 1780, machte Joseph zum Alleinherrscher über Oesterreich.

VII. **Joseph II. als Beherrscher der österr. Monarchie 1780—1790.** Die Grundlagen seiner Reformen zu schaffen, musste für Joseph naturgemäß die erste Aufgabe sein. Darum stehen Maßnahmen von nivellierender Tendenz in religiöser, politischer und socialer Beziehung, die seine Unterthanen als wesentlich gleichberechtigt im Staate und dem Throne gegenüber erscheinen ließen, und Aeußerungen absoluter Herrschergewalt, die mittelst eines unbedingt abhängigen Beamtenapparates die Aus-

führung ihrer Absichten allseitig anstrebte, voran. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und das Toleranzpatent einerseits, Josephs Stellungnahme dem Ständestaate gegenüber und als Schöpfer einer centralistischen Bureaukratie anderseits sind in erster Reihe zu verzeichnen. So sehr die Habsburger gewohnt gewesen waren, sich wesentlich auf die privilegierten Stände zu stützen und infolge dessen für die materielle und sociale Stellung der großen Masse lange Zeit auch das Nothwendigste versäumt worden war: in den letzten Regierungen hatte die bessere Kenntnis von den eigentlichen Grundlagen der staatlichen Wirtschaft, auch wohl stürmische Bewegung unter der so schwer vernachlässigten Bauerschaft die Aufmerksamkeit doch immer wieder auf die Probleme einer gerechteren Vertheilung der Lasten und der Neuordnung der socialen Verhältnisse des dritten Standes hingelenkt. Manches war auch geschehen. Nun erfolgte das Entscheidende in rechtlicher und materieller Hinsicht. Joseph wollte keineswegs die Rechte der Grundherrn und die Leistungen der Bauern mit einemmale beseitigen. „Jeder Unterthan", sagt er noch 1788, „ist nicht nur den landesfürstlichen Behörden, sondern auch seiner Grundobrigkeit Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig". Sein Agrarwesen bezweckt die Sicherung des Bauerstandes in erträglicher Abhängigkeit, mit fester Abgrenzung der Rechte der Herrschaft und des Unterthanen. Nicht gedrückt von Abgaben, im Besitze sicheren Eigenthums, in der Lage, sich hinlänglich frei zu bewegen, sollte auch der Bauer, wo er bisher leibeigen war, mit Lust und Eifer an der Verbesserung seines Wohlstandes arbeiten. So gieng das Unterthänigkeits- und Strafpatent (1. Sept. 1781) voraus, dinglich, rechtlich, politisch die Verhältnisse des Bauerstandes neu ordnend. Dann erst, 1. November 1781, verkündigte der Kaiser die Principien, die ihn dabei leiteten. Weil die Ermäßigung der Unterthänigkeit in den österr. Erblanden auf die Verbesserung der Landescultur und Industrie den nützlichsten Einfluss genommen, auch die Vernunft und Menschenliebe dieser Verordnung das Wort sprechen, verkündet der Kaiser die Aufhebung der Leibeigenschaft; das Recht der Freizügigkeit, der freien Eheschließung und Arbeit, des freien Erwerbes stehe jedem zu; jeder solle der Herrschaft steuern und leisten nach Maßgabe der Robotpatente.

Aehnlich war Josephs Haltung hinsichtlich der Gleichstellung der Culte. Joseph war aufrichtig religiös gesinnt. Er hielt an dem Satze Josephs von Sonnenfels fest: Die Religion sei das sanfteste Band der Gesellschaft und vertrete bei der großen Menge die Stellung der Erziehung und Bildung. Aber Joseph theilte mit Sonnenfels auch die Meinung, dass die Religion zu den wichtigsten staatlichen Mitteln gehöre und der Herrscher sich dieses „Leitriemens" der Gesellschaft nicht begeben dürfe. Und 1783 sprach er in seiner Beamteninstruction den Satz aus: „Die Nation oder Religion darf keinen Unterschied machen; alle müssen sich als Brüder in einer Monarchie gleich verwenden lassen und einander nutzbar sein." Das sind die Grundlagen der josephinischen kirchlichen Gesetzgebung und in erster Linie des Toleranzpatentes 13/X 1781, nachdem Joseph sofort nach seinem Regierungsantritte dem Hofkanzler mitgetheilt hatte, dass hinfort zwischen Katholiken und Protestanten, von der öffentlichen Religionsübung abgesehen, kein Unterschied gemacht werden solle. Demgemäß erlangten Protestanten und nichtunierte Griechen die gleichen bürgerlichen Rechte wie die Katholiken; sie durften zu keinem Eide verhalten werden, die nicht ihrer Religion gemäß wäre. Sie konnten ihre Confession frei bekennen und üben, durften auch, wo einhundert Familien in einer Gemeinde sich fanden, Schulen und Kirchen haben, nur die letzteren ohne Thürme und Glocken und mit dem Eingange von der Seitengasse aus. Vom selben Geiste ist auch die Gesetzgebung, die mosaische Religion betreffend, erfüllt.

Als Herrscher lehnte es Joseph ab, die Verfassungen der einzelnen Kronländer zu beschwören und unterblieben deshalb die bisher üblichen Huldigungen. Auch von einer Krönung Josephs zum Könige von Ungarn oder Böhmen war keine Rede; vielmehr wurde nun, wie schon früher die Wenzelskrone, so auch die Krone des heilg. Stephan nach Wien gebracht. Es ward so schon zu Beginn der Regierung Josephs klar, dass er ebensowenig Besonderheiten der Länder wie die freilich bisher ganz übermäßigen Privilegien einzelner Stände dulden werde. Die Monarchie sollte allein nach den Bedürfnissen der Verwaltung gegliedert sein, deren unbedingte und gleichmäßige Wirksamkeit und Geltung durch keinerlei Sonderrecht unterbrochen und gestört werden. Die Stützen für ein solches Regiment suchte Joseph in dem staatlichen Beamtenthum, dem Bureaukratismus. Wie sich der Kaiser selbst verantwortlich fühlte für den Gang der ganzen Staatsmaschine, so sollten es die Amtsvorstände für die von ihnen geleiteten Stellen sein. (Hfd. 18/V 1781 und 10/VIII 1782.) Dafür bekamen sie aber auch eine weitgehende discretionäre Gewalt sowohl betreffs der Behandlung der Geschäfte als auch ihren Untergebenen gegenüber (Erl. 22/IV 1782). An ihnen lag es, die geheimen Conduitelisten der Beamten an die Hofkanzlei zu senden, in ihrer Hand ruhten später die Vorschläge bei Besetzungen (Hfd. 10/II 1786), die früher die betreffenden Collegien erstattet hatten. Die Beamtenschaft selbst suchte der Kaiser durch Belehrung und sein Beispiel sowie durch die Zusicherung von Pensionen nach einer gewissen Dauer zufriedenstellender Dienstleistung zu eifriger Erfüllung ihrer Pflichten anzuspornen.

Nach den gekennzeichneten Grundsätzen und Richtungen entwickelte sich die Reformthätigkeit des Kaisers, die rasch alle Gebiete des öffentlichen Rechtslebens umfasste.

VIII. **Josephs Reformen auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung** sollten den Forderungen der Vernunft, der Natur und der lautersten Humanität Rechnung tragen, aber er war nicht gemeint, sich dabei der Mitwirkung der Stände oder des Volkes zu bedienen. Doch blieben die Formen der alten ständischen Verfassungen in den deutsch-böhmischen Ländern, obwohl ihnen der

wesentliche Inhalt genommen ward, aufrecht; waren ja selbst den neu gewonnenen Provinzen, Galizien und der Bukowina, solche aufoctroniert worden. Das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft ward 1781 den Ständen vorgelegt. Ihre Willfährigkeit sicherte sie nicht vor weiteren Maßregeln. Schon 1782 wurden sie angewiesen, von nun an bei allen Auslagen aus dem ständischen Vermögen (Domestikalfonds) die Zustimmung der Hofkammer einzuholen; die ständischen Buchhaltungen wurden gleichzeitig der Hofrechenkammer untergestellt. Im folgenden Jahre verfügte Joseph die Aufhebung der Landesausschüsse, deren Geschäfte an die Gubernien und städtischen Steuerämter gewiesen wurden. Mit der Beseitigung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes und der regelmäßigen Tagungen der Landtage, die Joseph im Zusammenhange mit seiner Grundsteuerreform seit 1785 anstrebte, musste dann das Gebäude ständischer Gerechtsame in seinen stärksten Stützen erschüttert werden. Jenes Recht wurde mit der dauernden Fixierung der Abgaben hinfällig. Als dies geschehen, konnte der Kaiser den Ständen (1 XII 1788) eröffnen, dass nun regelmäßige Landtagssitzungen nicht mehr nöthig seien; er werde sie daher nach Bedarf berufen und ihnen vorlegen lassen, worüber sie zu berathen hätten. In Ungarn und Belgien, wo der Widerspruch der Stände Joseph reizte, zerbrach er auch die bisher üblichen Vertretungsformen. An die Stelle der bisherigen ständischen Ausschüsse sollten besondere Repräsentanzen zur Unterstützung der Gubernien ins Leben treten.

Für solche Regierungsweise empfahl sich naturgemäß die strengste Centralisierung der Verwaltung. In der That war es die ursprüngliche Absicht Josephs, die Oberleitung der Verwaltung wie des Finanz- und Justizwesens wieder in einer Centralstelle zu vereinigen. Doch begnügte er sich angesichts des begründeten Widerspruchs des Staatsrathes mit der Vereinigung der Hofkammer und der Ministerialbancodeputation mit der Hof-Kanzlei, während die Hofrechenkammer ihren eigenen Präsidenten behielt, ja sogar demnächst ihren Wirkungskreis (über die Buchhaltungen s ä m m t l i c h e r Erblande) erweitert sah. Auch in Ungarn wurde gleichzeitig die Finanzstelle (nun wieder Thesauriat genannt) mit der Statthalterei vereinigt und diese von Preßburg nach Ofen verlegt. Das Palatinat gieng nochmals ein.

Sonst trat in der Länderverwaltung die wichtige Aenderung ein, dass der Kaiser mit Beiseitesetzung aller historischen Individualität kleinere Länder zu größeren Verwaltungsdistricten (Regierungsbezirken) vereinigte. So wurden Schlesien mit Mähren, die Bukowina mit Galizien vereinigt, Kärnten und Krain unter das Gubernium zu Graz, das gesammte Küstenland unter jenes von Triest gestellt, auch die siebenbürgische Hofkanzlei aufgehoben und ihre Geschäfte an die ungarische gewiesen. Die Provinzialbehörden erhielten eine den Centralstellen analoge Gliederung. Unter ihnen standen die Kreishauptleute, seit 1786, der Aufhebung der Comitatsversammlungen, auch in Ungarn. Doch wurden für diese weit ausgedehnte Provinz noch Mittelbehörden geschaffen, die zehn Districte, mit Regierungscommissären an ihrer Spitze. Zufolge der Neuordnung der Unterthänigkeits- und Cultusverhältnisse, des Schulwesens, des Steuer- und Recrutierungswesens, des Armeninstitutes erhielt die Competenz der Kreishauptleute eine allseitige Erweiterung. Ihre überwachende Thätigkeit erstreckte sich nun auch auf die Herrschaftsbesitzer. Doch wurden in den größeren Städten für die Ausübung der Polizei direct unter den Gubernien stehende Polizeidirectionen errichtet.

Aber der Staat griff in die unterste Sphäre der Verwaltung noch weiter ein. Die Stadtverfassungen wurden reorganisiert und — allerdings wieder bureaukratisch — die Verwaltung befähigten Organen überwiesen. Es sollte nun nur noch besoldete und geprüfte Bürgermeister (daneben in Wien u. Prag je zwei Vicebürgermeister) und Magistratsräthe geben; ein Bürgermeister wird auf vier Jahre, der Magistratsrath auf Lebenszeit gewählt.

Hier traf die Verwaltungsreform mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung zusammen. Der Kaiser verfügte, dass hinfort bei den Stadt- wie den Patrimonialgerichten nur mehr geprüfte Richter, dort der Syndicus, hier der Justiziar (in den Bergstädten der Berggeschworene) als Richter fungieren sollten, falls die Grundherrschaften es nicht vorzogen, ihre Gerichtsbarkeit den Magistraten benachbarter Städte zu überweisen. Die Mehrheit der Criminalgerichte wurde aufgehoben, es sollte deren hinfort in ganz Oesterreich noch 66, regelmäßig an den Sitzen der Kreisämter geben. Jeder besondere Gerichtsstand in Criminalsachen hörte auf. Die Competenz der Landrechte ward auf die Civilsachen der Stände und bestimmt Fälle, bei denen es sich namentlich um die Auslegung des Unterthanengesetzes von 1781 handelte, beschränkt und auch hier für entsprechende Besetzung Sorge getragen. Alle besonderen Gerichte (Militär-, Diöcesan-, Handels- und Wechselgerichte allein ausgenommen) wurden daneben aufgehoben. Ein ähnliches geschah jetzt ebenso in Ungarn und Siebenbürgen. Zu Gerichtshöfen zweiter Instanz wurden allein für die deutsch-böhmischen Erblande und Galizien die (fünf) Appellationsgerichte bestellt, alle anderen Revisionsstellen gleicher Kategorie, namentlich auch die Justizsenate bei den Gubernien, aufgelassen. Die oberste Justizstelle, die aber nur dann angerufen werden durfte, wenn die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen nicht übereinstimmten, bildete (auch für die Criminalgerichte) die höchste Revisionsstelle. Joseph hatte den Gerichtshöfen zu Graz u. Innsbruck den letzten Rest ihrer Selbständigkeit genommen. Die Justizstelle in Wien war jetzt thatsächlich das oberste Organ der Justizverwaltung (Ministerium der Justiz) und höchste Instanz in der Rechtspflege (oberster Gerichtshof).

Dieser ganze weitverzweigte Apparat für die politische, finanzielle und Gerichtsverwaltung sollte zusammengehalten werden durch das mächtige Band einer gemeinsamen Amtssprache, als welche Joseph 1784 die deutsche Sprache erklärte. Sie sollte es namentlich auch für die ungarischen Länder sein und hier jeder Beamter der Verwaltungs- oder

richterlichen Behörden spätestens binnen drei Jahren die Kenntnis der Amtssprache sich aneignen. Das Deutsche wurde aber auch für unerläſslich bezeichnet für alle, die irgend ein höheres Amt in Kirche und Schule sich aneignen wollten. Es erschien nicht nur als die Sprache aller Gebildeten, sondern ward auch die Unterrichtssprache des Reiches von den Volksschulen hinauf bis zur Universität. Gelang dem Kaiser, urtheilt ein gleichzeitiger böhmischer Geschichtschreiber, die Erreichung seiner Ziele, so „würde aus dieser (politischen u. sprachlichen) Einheit aller österreichischen Erbvölker eine Macht und Stärke geflossen sein, die sie abgesondert nie erreichen werden".

Es war nicht Hast und Ungeduld, nicht so sehr Mangel an Reife oder Consequenz oder gar der Zug des Verhängnisses, eine unerklärliche Ahnung, daſs ihm nur eine kurze Schaffensfrist beschieden sei — auf all dies wird immer wieder hingewiesen, es lag wesentlich in dem Systeme Josephs selbst begründet, daſs er gleichzeitig an vielen Punkten mit seinen Reformen vorangieng. Es war ja ein fertiges in allen Details vorbedachtes Idealbild seines Oesterreich, das Joseph verwirklichen wollte. Er hat nicht an dem Dache zuerst (Sybel), sondern an den Fundamenten, an Dach und Wänden, an der inneren Einrichtung und Auszierung zugleich gebaut, und daneben nach außen seinen Besitzstand scharf abgegrenzt und genau eingehegt. So konnte eins das andere stützen, erklären, bedingen, das Ganze gelungen sein, ehe die Hindernisse zu groß wurden, und konnten die Vorzüge des Prachtbaues ihm dann siegreich den Bestand sichern, wenn die Bedingungen sich fanden. Dafür wurde vor allem

IX. **Josephs Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu einander bedeutsam.** Schon Maria Theresia hatte trotz ihrer persönlichen Frömmigkeit und unbedingten Ergebenheit gegen die Kirche und trotzdem sie weit davon entfernt war, in das Dogma und den Verfassungsbau der Kirche sich einzumischen, sehr vieles am kirchlichen Wesen in Oesterreich geändert und gebessert. Namentlich in den Fragen des kirchlichen Besitzes und der geistlichen Gerichtsbarkeit hatte sie die Rechte des Staates mit Entschiedenheit zu betonen gewuſst. Auf Josephs kirchliche und doch tolerante Gesinnung wurde oben hingewiesen. Letzterer und seiner Auffassung von der Bedeutung der Kirche im Staate entsprach seine kirchliche Politik. Vor allem wurde es anders hinsichtlich der Stellung des österreichischen Clerus zum Oberhaupte der Kirche. Schon am 26. März 1781 erneuerte Joseph das Placetum regium. Jeder directe Verkehr der geistlichen Orden mit dem Ordensgeneralen in Rom, auch in kirchlichen Dingen, sollte aufhören; 1783 ward sogar der private Briefwechsel untersagt und der diplomatische Vertreter Oesterreichs am römischen Hofe als der einzige legitime Vermittler jeden Verkehrs der österreichischen Kirche mit der Curie bestimmt. An die Stelle der Ordensoberhäupter traten die österreichischen Bischöfe, deren Gerechtsame auch sonst erweitert wurden. So sollten sie hinfort bei Ehehindernissen „kraft der ihnen von Gott verliehenen Gewalt" auch ohne besondere päpstliche Vollmacht — sie pflegte bisher von fünf zu fünf Jahren ertheilt zu werden — dispensieren. Anderseits unterlagen auch die Bischöfe der Disciplinargewalt des Staates. Sie sollten beim Amtsantritte neben dem Pontificaleide auch schwören, in Treue und Gehorsam gegen den Kaiser „das Beste des Staates und den Dienst" seines Oberhauptes nach Kräften zu fördern; sie verloren auch die letzten Rechte der weltlichen Strafgerechtigkeit, und den Consistorien blieb nur noch die Entscheidung über die Giltigkeit von Ordensgelübden und die Jurisdiction in geistlichen Sachen. Auch der wesentliche Einfluſs auf die Ausbildung der Cleriker ward den kirchlichen Oberen entzogen und in die Hände des Staates gelegt. Joseph errichtete deshalb in jeder Provinz Generalseminare, während die bisherigen bischöflichen Institute und theologischen Hausanstalten aufhörten. Ohne Sinn für historische Entwicklung und allein das praktische Moment im Auge behaltend erkannte Joseph die Berechtigung eines beschaulichen Lebens so wenig an, daſs er schon am 29. November 1781 die Aufhebung aller jener Abteien, Stifter und Klöster verfügte, die sich nicht mit Jugendunterricht oder Krankenpflege beschäftigten oder durch die Pflege der Wissenschaften hervorthaten. Ihr großer Besitz wurde zu Handen des Staates genommen und, soweit er nicht durch die Versorgung der mit der Aufhebung heimatlos gewordenen geistlichen Personen absorbiert ward, zur Erbauung von Kirchen und zur Neuerrichtung von Pfarreien und Kaplaneien (Religionsfond) verwendet. Neue Verfügungen folgten nach, die in alle Gebiete des kirchlichen Lebens und der äußeren Religionsübung eingriffen. Umsonst versuchte Papst Pius VI. bei persönlichem Weilen in Wien (22. März bis 24. April 1782) den Gang der kirchlichen Neuerungen Josephs zu hemmen. Aber auch Joseph ließ seine Pläne, die allmählich geradezu auf die Losreißung der österr. Kirche von Rom giengen (den Vorstellungen des spanischen Geschäftsträgers am römischen Hofe Azara nachgebend), bei seinem Gegenbesuche in Rom (December 1783) fallen, und auch die einen Moment beabsichtigten Aenderungen in der Stellung der deutschen Kirche zur Curie blieben unausgeführt.

X. **Josephs sonstige Reformthätigkeit** war nicht minder umfassend und erstreckte sich ebenso auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes, wie des Größten und Kleinsten, das sonst Gegenstand seiner Herrschersorge sein konnte. Neben der ständigen Fürsorge für alles, was sich auf Erhöhung der Schlagfertigkeit des Heeres und Besserung der Finanzen bezog, seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zum Zwecke der Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Bevölkerung, seiner Sorge für das Unterrichtswesen und Humanitätsanstalten aller Art, verdienen die Codificationsarbeiten besonderer Hervorhebung. Zwar gelang es auch unter Joseph II. noch nicht, ein vollständiges Gesetzbuch für das Civilrecht zustande zu bringen. Aber 1781 konnte doch aufgrund der noch unter Maria Theresia durchgeführten Arbeiten eine Gerichtsordnung in Civilsachen publiciert werden, der 1782 eine solche in Strafsachen nachfolgte. Im Zusam-

menhange damit wurde auch das Verfahren außer Streitsachen (in Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten) geregelt und (1. November 1782) eine zeitgemäße Taxordnung eingeführt. Das Ehepatent 16/I 1783 erklärte die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag, der nur durch die Staatsgesetze Giltigkeit erhalte. Doch wurde das Eherecht keineswegs von allen kirchlichen Bedingungen getrennt und blieb der Kirche ihr Einfluss bei Eheschließung und Scheidung gewährt. Die Erbfolgeordnung Josephs (1786) begründete das Eigenthumsrecht des Individuums und beseitigte alle Hemmnisse, die bisher Staat, Gemeinde und Familie der Verfügungsgewalt des Einzelnen entgegengestellt. Doch sollten die Bauerngüter, wenn sie nicht zu groß waren, ungetheilt als Fideicommisse erhalten bleiben. Wichtige Verordnungen für einzelne Länder giengen nebenher. Charakteristisch und hochbedeutsam sind die Anschauungen, die in dem „allgemeinen Gesetze über die Verbrechen und deren Bestrafung“, dem ersten Ergebnisse der schon 1781 anbefohlenen Revision des theresianischen Strafgesetzes von 1769, niedergelegt sind. Dazu kam die neue Criminalgerichtsordnung 17/VI 1788. Eine ganze Reihe von Handlungen (Zauberei, Glaubenswechsel) erscheint nun nicht weiter als Verbrechen. Das Strafrecht wird vom Strafprocess geschieden, zuerst der Charakter des politischen Vergehens im Gegensatze zum gemeinen Verbrechen festgestellt und betont, dass erst der böse Vorsatz die Handlung zum Verbrechen stemple, auch in dem Uebelthäter der Mensch zu achten sei. So wurden die schützenden Formen des Josephinischen Gesetzes zur „Erlösung von den alten barbarischen Strafgesetzen“, eine „Garantie für die heiligsten und wichtigsten Güter des Bürgers, die Ehe, die Freiheit und das Leben“. Was Joseph in dieser und anderer Beziehung geleistet, es erscheint neben herbem Tadel anerkannt in den zeitgenössischen Worten: „Es bleibt des Guten und Nützlichen, was dieser unvergleichliche Monarch... leistete, so viel übrig, dass (man nur) mit Thränen der Dankbarkeit sein Andenken feiern kann.“ Denn vielfacher

XI. **Widerstand gegen Josephs Reformen** und bitterer Spott und Tadel darüber machten sich frühzeitig bemerkbar. Die Landschaften zürnten wegen Nichtbeachtung ihrer historischen Rechte oder klagten wie Ungarn und Belgien geradezu über Verfassungsbruch, Adel und Clerus ertrugen widerwillig die Schmälerung ihrer Privilegien und die neuen Lasten; der Beamtenstand, zu doppelter Anstrengung unter scharfer Controle und bei geringer Bezahlung verhalten, zeigte sich nicht fähig und opferwillig genug, die Bevölkerung unreif, den Lockungen und Verleumdungen gegen ihren größten Wohlthäter zu widerstehen und bereit, wegen Aeußerlichkeiten, die ihm fremd und unangenehm waren, das ganze System zu verurtheilen; die rasche Aufeinanderfolge der Reformen, von denen sich manche hinterher als undurchführbar erwies und zurückgenommen werden musste, wirkte verwirrend bei Allen. So ballte sich eine mächtige Opposition zusammen, eifrig bemüht, in Wort und Schrift das Handeln und die Person des Kaisers anzufeinden, bald, durch das böse Beispiel verleitet, auch zur That bereit. Joseph wich ihr erst, als ihn Misserfolge und Verlegenheiten seiner äußeren Politik hart trafen und seine Gesundheit gebrochen war.

XII. **Josephs II. äußere Politik** war von den Grundsätzen geleitet, jeden fremden Einfluss auf seine Erblande auszuschließen, Oesterreich als die Vormacht im deutschen Reiche in bessere Lage zu bringen durch Erwerbung deutscher Gebiete, womöglich die Angliederung Bayerns oder doch des Hauptttheiles des Kurfürstenthumes an die k. k. Erblande, den Einfluss und die Grenzen der Monarchie im Osten u. Südosten, auf der Balkanhalbinsel und an den Küsten der Adria zu erweitern. Gestützt auf das alte Bündnis mit Frankreich (seit 1756/7) und die neue Verständigung mit Katharina II. von Russland, die (Mai 1781) erfolgte und (21. September, 13. October 1782) zu einer förmlichen Scheidung der Machtsphären beider Kaiserreiche im Südosten Europas und zu einem türkischen Theilungsplane führten, im Besitze eines zahlreichen wohlorganisierten Heeres glaubte Joseph diesen Zielen mit Erfolg nachstreben zu dürfen.

a) Der holländische Conflict. Eine Reise nach Belgien, Sommer 1781, bewies dem Kaiser, dass die Sperre der belgischen Flussmündungen, namentlich der Schelde, durch die Holländer dem Handel der österreichischen Niederlande ebenso abträglich sei, wie man den Barrièretractat mit seinen Consequenzen längst als mit dem Ansehen und der souverainen Gewalt Oesterreichs in den Provinzen unverträglich ansah. Der Barrièretractat wurde deshalb gekündigt, und in der That seine Beseitigung erreicht. Anders kam es aber, als dann Joseph die Aufhebung der Scheldesperre, gegen die Weigerung der Holländer auch mit Gewalt, durchzusetzen sich bemühte. Die Holländer zeigten sich entschlossen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und es auch auf einen Krieg ankommen zu lassen. Preußen war wie stets auf der Seite der Gegner zu erwarten, Russland durch einen neuen Conflict mit der Türkei in Anspruch genommen, für den es seinerseits auf den österreichischen Bündner rechnete, Frankreich, in dieser Frage eher holländisch als österreichisch gesinnt, sprach nur von Vermittlung. Trotzdem lag dem Kaiser Nachgiebigkeit ferne und hatte bereits die Abrückung der in Böhmen stehenden Truppen nach den Niederlanden begonnen, als sich die Möglichkeit einer günstigen Ordnung der bayerischen Frage zeigte und der Kaiser sich bewogen fand, wegen dieser wichtigeren Frage aus der holländischen Streitsache herauszutreten und sich mit einer bescheidenen Geldentschädigung zu begnügen (Friede von Fontainebleau 8/XI 1785). Auf

b) die Erwerbung Bayerns im Wege des Tausches (gegen die österr. Niederlande) hatte Kaunitz, in der Scheldefrage keineswegs eines Sinnes mit dem Kaiser, Joseph am 14. April aufmerksam gemacht. Kein Vertrag stehe einer freiwilligen Cedirung Bayerns an das Haus Oesterreich im Wege, die Umstände seien günstig, Preußen

isoliert, Württemberg und die geistlichen Reichsfürsten Oesterreich geneigt, Frankreich u. Rußland für das Project zu gewinnen. In der That hatte Oesterreich schon 1783 bei Frankreich um Intervention bei Herzog Karl von Zweibrücken, dem Erben des baierischen Kurfürstenthums nach Karl Theodor, angesucht, und als jetzt der Kaiser (13. Mai 1784) der Czarin den Plan mittheilte, so sprach sich diese zustimmend aus. Aber Oesterreich, das wegen des höheren Erträgnisses der Niederlande Theile derselben zugleich zur Erwerbung Salzburgs und Berchtesgadens verwerten wollte, vermochte mit Karl Theodor zu keiner endgiltigen Verständigung zu kommen und Karl v. Zweibrücken, von Preußen bearbeitet, widersprach direct und entschieden. Noch weitere Hemmnisse fanden sich. Die energisch vordringende Politik des Kaisers, seine feste selbstbewusste Haltung auch in den deutschen Reichsangelegenheiten, hatten die alten Besorgnisse um die so oft missbrauchte deutsche „Libertät" wachgerufen. Es gelang der Thätigkeit des Königs von Preußen, allmählich die große Mehrheit der deutschen Fürsten, darunter Sachsen, Hannover, schließlich auch Mainz, zu einem Bunde zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu vereinigen. Auch Vereinbarungen wegen der römischen Königswahl, der Wahlcapitulation, der Errichtung neuer Kurwürden u. s. w. giengen nebenher, und der Austausch Bayerns sollte gegebenenfalls sogar mit Waffengewalt verhindert werden („Fürstenbund", 23. Juni 1785). Da auch hier weder von Frankreich noch von Rußland im Ernstfalle Unterstützung zu erwarten war, so rieth Kaunitz die Aufgebung des Projectes an. „Künftige Ereignisse", schrieb er, „sind nicht vorauszusetzen, sie dürften aber doch das, was jetzt unterbleiben muss, über kurz oder lang thunlich machen". Der Kaiser stimmte schließlich zu.

c) In der orientalischen Frage hatte sich Joseph begreiflicher Weise Zurückhaltung auferlegt, so lange ihn die westlichen und deutschen Dinge beschäftigten. Aber er freute sich des Bundes mit Rußland. Die Kaiserin, schreibt er 7. August 1782 an seinen Bruder Leopold, „ist gegenwärtig mit mir inniger verbunden als mit jemand anderem". Trotzdem war er mit der Haltung Rußlands 1782—1786 nicht zufrieden. Nach dem Tode des großen Preußenkönigs dachte vielmehr Joseph den alten Zwist mit dem Hohenzollerhause zu begraben und lieber durch einen Bund mit Preußen die Ruhe und die Stabilität der europäischen Dinge zu suchen. Aber der Hinweis Kaunitz', dass die Interessen beider Staaten in den wichtigsten — namentlich der deutschen Frage, unvereinbar seien, zwang zum Verharren in der russischen Allianz. Joseph folgte 1787 einer Einladung der Kaiserin Katharina nach Südrußland, wo er die freundlichste Aufnahme fand. Der Kaiser, inmitten seiner Reformen und durch die große Erregung der Gemüther in Ungarn deswegen und namentlich die Nachrichten aus Belgien beunruhigt, sprach gegen die Erneuerung der Feindseligkeiten gegen die Pforte. Als aber der Sultan, der steten Bedrohung müde und durch die Stimmung der muselmännischen Bevölkerung vorwärts gedrängt, selbst an Rußland den Krieg erklärte (23. August 1787), so entschloß sich Joseph am Kampfe theilzunehmen und zwar nicht allein als Bündner Rußlands, sondern als Hauptmacht.

Leider besaß Joseph, selbst ohne größere militärische Begabung, außer Laudon keinen hervorragenden Feldherrn. FM. Lacy, dem er die Oberleitung der Heeresaufstellung übertrug, wiederholte den Fehler von 1737: die an sich ganz respectable österreichische Arme auf eine viel zu lange Operationslinie zu verzetteln. So war man 1788 kaum irgendwo stark genug und der Feldzug endete mit Misserfolgen. Dies ward nun zwar später durch Siege des Prinzen von Coburg und die Einnahme Belgrads durch Laudon gut gemacht, aber der Kaiser selbst hatte sich 1787 in den Niederungen Südungarns den Keim zu einem tödtlichen Lungenübel geholt und die drohende Haltung Preußens, das im Einverständnisse mit Holland, England u. Polen der Pforte zu Hilfe zu kommen und Oesterreich zu bekriegen sich anschickte, ließ kaum noch einen Vortheil vom Kampfe erhoffen.

XIII. **Josephs Ausgang.** Schon ward die Zusammenziehung einer Armee nöthig, um eventuell Böhmen zu vertheidigen. Dazu wurden die Bewegungen in den österreichischen Ländern immer bedenklicher. Ermuthigt durch das Missgeschick des Kaisers und aufgeregt durch die Vorfälle im benachbarten Frankreich, das bereits in die Revolution eingetreten war, kam es in Belgien bereits zum Aufstande und nach Zurückdrängung der ungenügenden kaiserlichen Truppenmacht im Januar 1790 zum offenen Abfalle von Oesterreich. In Ungarn drohte ein gleiches und wurden hochverrätherische Verbindungen mit dem Berliner und Polnischen Hofe gesponnen. Auch in Galizien, in Tirol und Inneröfterreich gährte es; selbst der Adel von Böhmen entwarf eine Bittschrift, in der er seine Beschwerden niederlegte und um Abhilfe bat. Das ward dem kranken, von Aufregungen und Sorgen überwältigten, so vielfach verlassenen Kaiser zu viel. „Versunken in mein eigenes Missgeschick", schrieb Joseph am Vorabend des Weihnachtstages 1789 an Leopold, „und in das des Staates, mit einer Gesundheit, welche mich jeder Erleichterung beraubt und die Arbeit noch peinlicher macht, bin ich gegenwärtig der Unglücklichste unter den Lebenden. Geduld und Ergebung sind meine einzige Devise. . . . Beklage mich, mein theuerer Bruder, und möge Gott Dich vor einer ähnlichen Lage bewahren". Briefw. II, 303. Er entschloss sich, die heftigsten Stürme durch Nachgiebigkeit zu beschwören. Namentlich ward am 30. Jänner 1790 mit Ausnahme dessen, was das Toleranzpatent, die Pfarreinrichtung und was die Unterthanen betraf, in Ungarn jegliche Neuerung des Kaisers widerrufen, und den Siebenbürgern verkündet, dass auch hinfort die gesetzgebende Macht zwischen dem Fürsten und den Ständen getheilt sein sollte. Schon am 20. Februar 1790 schloss Joseph die Augen für immer. Von dem, was er geschaffen, hat die nächste Zeit vieles wieder beseitigt, die fernere Zukunft das wesentliche sich zu eigen gemacht. Aus den Theresianischen und Josephinischen Reformen

schöpfte Oesterreich die nachhaltige Kraft, die es im Kampfe mit der französischen Revolution und mit Napoleon I. bethätigt hat. Noch heller erstrahlte nach Menschenaltern die Erinnerung an Josephs persönliches Wesen und seine Sinnesweise. „Josephiner" und „Josephinismus" sind in Österreich Ehrentitel geworden; Josephs Bild ziert heute in tausend Formen die Hütte und den Palast und ungezählte Denkmäler aus Erz und Stein bekunden die kindliche Verehrung, den unauslöschlichen Dank, den namentlich Oesterreichs deutsches Volk für ihn, den „Einzigen", im Herzen trägt.

### Literatur.

Die ältere Literatur (bis 1879) sowie die Quellen verzeichnet F. Krones: Grundriss der österreichischen Geschichte, Wien 1881. Vgl. ferner A. Beer: Joseph II., Leipzig 1882. A. Fournier: Joseph II., deutscher Kaiser. Allgem. deutsche Biographie 14, München 1881. A. Wolf: Oesterreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II., Berlin 1883. G. Wolf: Oesterreich und Preußen 1780—1790, Wien 1880. E. Reimann, Neuere Geschichte des Preußischen Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Congress, Bd. 1 und 2, Gotha 1882—88. Ders. Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen, Gotha 1892. Ders. Friedrich August III. und Karl Theodor. Neues Archiv für sächsische Geschichte, IV. Bd. J. Nosinich: Kaiser Josef II. als Staatsmann und Feldherr. Mittheil. des k. k. Kriegsarchivs 1882, 1883, 1885. S. Brunner: Joseph II., Charakteristik seines Lebens und seiner Kirchenreform, 2. Auflage, Freiburg i. B., 1885. L. Delplane: Joseph II. et la révolution Brabançonne, Bruges 1890 u. s. w., u. s. w.

Bachmann.

---

## Irrenwesen.

I. Oeffentliche Irrenanstalten. — II. Privatanstalten. — III. Obsorge für nicht in Irrenanstalten untergebrachte Irrsinnige.

Durch V. des M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. 14/V 74 R. 71 wurden aufgrund des § 2 b des G. 30/IV 70 R. 68 besondere Bestimmungen in Betreff des J. erlassen.

**I. Oeffentliche Irrenanstalten.** Die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung aus öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt werden durch die Statuten derselben geregelt. Diese Statuten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Von der erfolgten Aufnahme eines Kranken haben die öffentlichen Irrenanstalten binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen.

Die Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, dass der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet. Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das vierundzwanzigste Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen (§ 9). Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen. Dies hat auch bei probeweiser Beurlaubung solcher Personen zu geschehen. Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranken hat die Anstalt das betreffende Gericht (§ 9) in Kenntnis zu setzen (§ 12).

In jeder Irrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchen die folgenden Rubriken enthalten und ausgefüllt werden müssen, u. zw.: a) Vor- und Zuname des Kranken; b) dessen Geburtsjahr; c) Civilstand und Beschäftigung; d) Zuständigkeitsgemeinde und letzter Aufenthaltsort; e) Tag der Aufnahme in die Anstalt; f) Name und Wohnort der Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat; g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugnis behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfasst hat; h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters oder des Vormundes, oder der Vormünderin und des Mitvormundes oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Decretes; i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde; k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten; l) Tag und Dauer der Beurlaubung und Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet; m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers; n) den Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde, endlich o) in die Anmerkungsrubrik die sonstigen Daten, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen gerichtlichen oder behördlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafieren (§ 13).

Derzeit sind alle öffentliche Irrenanstalten Landesanstalten G. 17/II 64 R. 22. Im J. 1890 bestanden 24 mit 9000 Betten.

Zufolge § 1 des G. 17/II 64 R. 22 sind die Verpflegskosten für die in eine öffentliche Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähigen Personen von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen beziehungsweise zu ersetzen, in welchen sich die Heimatsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes als heimatsberechtigt zuzuweisen sind.

Besteht nach diesen Staatsverträgen des Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Verpflegung oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von

dem fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatsrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

Betreffs **Ausländer** sind die bestehenden Staatsverträge maßgebend.

II. **Privatirrenanstalten.** Nach derselben Verordnung (14/V 74 R. 71) ist zur Errichtung einer Privatirrenanstalt die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. Die Anstalt muss unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen, der unbescholten, zur ärztlichen Praxis in Oesterr. berechtigt ist, und seine theoretische und praktische Ausbildung in der Psychiatrie nachweist. In der Privatirrenanstalt dürfen keine andere als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden. Die Aufnahme des Kranken darf nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses geschehen; dieses darf nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein. Die Privatirrenanstalt ist ebenfalls verpflichtet binnen 24 Stunden von der erfolgten Aufnahme eines Kranken dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie liegt, die Anzeige zu erstatten (§ 9).

**Geheilte** Personen sind zu entlassen; **ungeheilte** dürfen nicht zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern gefordert, **gemeingefährliche**, wenn ein Revers betreffs deren Ueberwachung ausgestellt wird. Der Revers muss von der politischen Bezirksbehörde betreffs der darin gemachten Erfüllbarkeit der Zusicherung bestätigt sein. Die Entlassung von wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegebenen Kranken ist früher dieser Behörde anzuzeigen.

Die Privatirrenanstalten müssen wie die öffentlichen Irrenanstalten ein gleichlautendes Hauptprotokoll führen (§ 13). Es sind genaue Krankengeschichten und über Obducierungen Protokolle zu führen. Bei vorkommenden Entweichungen sind zweckdienliche Nachforschungen zu pflegen. Der Staatsverwaltung steht die Oberaufsicht zu durch ihre Sanitätsorgane.

Im J. 1890 bestanden in Oesterr. 6 Privatirrenanstalten mit 479 Betten.

III. **Obsorge für nicht in Irrenanstalten untergebrachte Irrsinnige.** Nach § 3 Absatz c) des G. 30/IV 70 R. 68 sind die Gemeinden und ihre ärztlichen Organe verpflichtet, die nicht in Irrenanstalten untergebrachten Irrsinnigen in Evidenz zu führen und deren Pflege zu überwachen. Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die Geisteskranken human behandelt, nicht wie es so oft geschieht, von muthwilligen Menschen geneckt, verspottet, misshandelt, zum Gegenstande des Gelächters und gemeiner Unterhaltung benützt, sowie auf keinen Fall in Ketten gefesselt werden, indem im Nothfalle der Anwendung von Zwangsmitteln die englische Zwangsjacke, welche überall leicht und mit geringen Kosten angeschafft werden kann, dem Zwecke, den Geisteskranken unschädlich zu machen, vollkommen entspricht, u. insbesondere beim Transporte der Irren alles Anschließen an den Wagen ganz überflüssig macht. (Böhmisches Guberium V. G. 5/VIII 34, Z. 34.227, Pr. G. S. Nr. 241.)

Für die thunlichste Unterbringung solcher Kranker in einer Irrenanstalt soll stets Sorge getragen werden. (§ 24 des G. 3/XII 63 R. 105.) Irrsinnige dürfen niemals direct in eine öffentliche Irrenanstalt abgegeben werden, sondern muss um deren Aufnahme ein Gesuch an die politische Bezirksbehörde gerichtet werden, welchem beigeschlossen sein muss: 1. Ein ärztliches Zeugnis, dass der Kranke wirklich geisteskrank ist; 2. eine Krankengeschichte mit dem Gutachten über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, die Nothwendigkeit der Abgabe in eine Anstalt; 3. Zuständigkeitsdocumente; 4. Vermögenszeugnis oder Armutszeugnis; 5. Angabe des etwa bestellten Curators. Das so instruierte Gesuch wird an die betreffende Irrenanstalt geleitet, welche über die Eignung zur Aufnahme berichtet und den Zeitpunkt der Einlieferung bekannt gibt. Die Irrsinnigen sollen stets von verlässlichen humanen Begleitern in die Anstalt abgegeben werden, die mit den nothwendigen Legitimationspapieren versehen sind.

Die politischen Behörden und besonders deren Amtsärzten obliegt die Ueberwachung der Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf die außerhalb von Anstalten befindlichen Irrsinnigen.

Presl.

---

## Juden.

### A. Geschichtlich.

(Die Judengesetzgebung bis zur Gegenwart.)

I. Oesterreich unter der Enns. — II. Oesterreich ob der Enns. — III. Steiermark, Kärnten und Krain. — IV. Salzburg. — V. Tirol. — VI. Vorarlberg. — VII. Triest, Istrien, Görz. — VIII. Dalmatien. — IX. Böhmen. — X. Mähren. — XI. Schlesien. — XII. Galizien. — XIII. Bukowina. — XIV. Allgemeine Gesetze.

I. **Oesterreich unter der Enns.** Die Gesetzgebung bezüglich der Juden in **Oesterreich** reicht bis in den Anfang des 10. Jahrhundertes zurück. Die die Zoll- u. Mautverhältnisse in der Ostmark regelnde Raffelstättener Zollordnung (zwischen 904—906) bestimmt im Art. IX, dass die berechtigten Kaufleute (legitimi mercatores), d. i. die J. und die anderen Kaufleute, mögen sie aus dem Lande selbst oder anderen Ländern kommen, den vollen Zoll, sowohl von Sclaven als auch von anderen Sachen zahlen sollen. Aus dieser Satzung ergibt sich die Freizügigkeit, die volle Handelsberechtigung und die gleiche Zollbehandlung der J. mit den übrigen, daher auch den christlichen Kaufleuten.

Unter den Babenbergern war die Lage der J. in Oesterreich eine günstige. Sie blieben nicht nur von den Verfolgungen verschont, welche über ihre Glaubensgenossen in Deutschland und Böhmen während des I. und II. Kreuzzuges hereinbrachen, sondern genossen auch verschiedene Rechte. So war der J. Shlom Münzmeister des Herzogs Leopold V. (1177—1194), er besaß Immobilien

und hielt christliche Dienstboten. Als er 1196 aus Privatrache ermordet wurde, ließ Herzog Friedrich I. zwei der Rädelsführer hinrichten. 1204 wird die Judenschule in Wien erwähnt; im Laufe des 13. Jahrhundertes wirkten als Rabbiner R. Isaak Or Sarua und R. Abigedor in Wien, R. Chajim und R. Moses Taku in Wiener-Neustadt. Die J. in Oesterreich lebten vorzugsweise vom Handel; doch ist seit dem 13. Jahrhunderte auch die Vermittlung von Darlehensgeschäften in ihren Händen. 1235 wird der J. Teka (Techanus), 1239 der J. Bibas als Gelddarleiher gegen Verpfändung von Realitäten erwähnt.

Die eigentliche Gesetzgebung bezüglich der J. in Oesterr. beginnt 1238, als Kaiser Friedrich II. nach der Achterklärung des letzten Babenbergers, Friedrich II. des Streitbaren, Herr von fast ganz Oesterreich geworden war. Friedrich II. hatte unter Zugrundelegung der Privilegien Heinrich IV. (v. Jahre 1090?) und Friedrich I. vom Jahre 1157 für die J. in Worms im Juli 1236 ein sehr günstiges Privilegium für die J. in Deutschland erlassen und demselben eine die J. von der Beschuldigung des Gebrauches des Christenblutes freisprechende Absolution beigefügt. Im August 1238 während der Belagerung von Brescia erließ nun der Kaiser, der in dem Stadtprivilegium für Wien vom April 1237 Art. III die J. von der Vorstandschaft der Aemter daselbst ausgeschlossen hatte, für die J. in Wien eine dem erwähnten allgem. Judenprivilegium nachgebildete, jedoch mit Rücksicht auf den Clerus und den Bürgerstand Wiens, die er für sich gewinnen wollte, vielfach eingeschränkte Judensatzung. In derselben werden die J. in Wien, welche als servi camerae in den Schutz des Kaisers und des Reiches zurückgenommen werden, von der Verpflichtung, in ihre Häuser Gäste aufzunehmen, befreit, die Vindication gestohlener Sachen, die sie gekauft haben, wird nur gegen Ersatz des mittels Eides nach dem Gesetze Mosis sichergestellten Kaufpreises für zulässig erklärt, die zwangsweise Taufe ihrer Kinder und ihrer heidnischen Sclaven bei schwerer Strafe verboten, die Beweisführung bei Rechtsstritten mit Christen nach ihrem Gesetze und zwar sowohl mit Eid als mit christlichen und jüdischen Zeugen zugelassen, dagegen der Beweis durch Gottesurtheile, sowie die Geißelung und Einkerkerung derselben untersagt und jederzeit die Appellation an den Kaiser gewährt. Im Falle der Tödtung eines J. hatten der Anstifter und der Mörder 12 Pfund Goldes, im Falle der Verwundung 1 Pfund an das kais. Aerar zu zahlen. Streitigkeiten untereinander sollte ihr Vorsteher entscheiden; nur in wichtigen Sachen gieng der Rechtszug mit Suspensiveffect an den Kaiser. Ihren Wein, ihre Färbestoffe und Arzneimittel konnten sie an Christen verkaufen.

Nach der Wiedererlangung Oesterreichs seitens des Herzogs Friedrich II. ertheilte dieser 5. Juni 1239 den Bürgern von Wiener-Neustadt ein Privilegium, in welchem er unter anderem die J. von der Vorstandschaft der Aemter daselbst für die Zukunft ausschloss. Am 1. Juli 1244 cassierte Friedrich das oben erwähnte Stadtprivilegium für Wien vom April 1237, in welchem eine gleiche Bestimmung bezüglich der J. in Wien enthalten war, und erließ eine Ordnung für die J. in dem Gebiete von Oesterreich, zu welchem damals auch Steiermark und ein Theil von Krain gehörten, welche allmählich in den meisten östlichen und nördlichen Nachbarländern, wenn auch mit verschiedenen Modificationen (1251 in Ungarn, 1254 u. 1268 in den von Premysl Ottokar II. von Böhmen beherrschten Ländern, 1264 in Groß-Polen, 1295 und 1299 in Schlesien, 1334 und 1367 in ganz Polen, 1388 in Litthauen) recipiert und hierdurch die Grundlage eines internationalen Judenrechtes und das erste Gesetz wurde, das fast für den ganzen Umfang Oesterreich-Ungarns Geltung hatte. In Oesterreich blieb dasselbe bis 1420 in Kraft. Dieses Judenprivilegium 1/VII 1244 enthält in 30 Artikeln hauptsächlich pfand- und strafrechtliche Bestimmungen (je 11 Artikel). Die J. können als Pfand sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen (mit Ausnahme von blutigen und nassen Gewändern) annehmen. Gestohlene oder geraubte Gegenstände, die ihnen verpfändet wurden, brauchen sie dem Eigenthümer nur gegen Ersatz des darauf geliehenen Capitals und der mittlerweile zugewachsenen Zinsen herauszugeben. Wenn ein Christ von dem J. sein Pfand einlöst, aber die Zinsen nicht zahlt, so sollen im Falle der Nichtzahlung der letzteren innerhalb eines Monates die Zinseszinsen zuwachsen. Der Zinsfuß wird mit 8 Pfennigen vom Talente für die Woche, somit mit 173,33% festgesetzt. Im Falle der Nichteinlösung eines Pfandes binnen Jahr und Tag ist der J. für dasselbe nicht weiter verantwortlich. Wenn der J. auf Besitzungen und Briefe der Landherren (magnates) Geld leiht und dies durch seine Briefe und Siegel beweisen kann, so werden ihm diese Besitzungen vom Herzoge zugewiesen und er gegen jede Gewalt geschützt. Der Christ führt den Beweis gegen J. in allen Rechtsstritten mit einem Christen und einem J., der J. gegen den Christen durch seinen Eid, der entweder auf die von dem Christen zu erlegende, dem Werte des Streitobjectes entsprechende Caution (aequivalens, Ebenteuer), auf das Pfand oder auf das Rodale, d. h. auf die Thora (letzteres aber nur, wenn der Herzog die Sache vor sein Gericht zieht) abgelegt wird. Die J. sind von der Jurisdiction des Stadtrichters eximiert und unterstehen dem Herzoge oder seinem Kämmerer (Art. 8, 19, 20, 25, 29) und in Rechtsstritten mit Christen, sowie in Strafsachen, sowohl zwischen Christen und J. als den J. untereinander (Art. 15—18, 22, 27) dem Judenrichter (iudex Iudaeorum), der aber nicht von amtswegen, sondern nur über Klage der Parteien vorgehen darf. (Die Judenrichter, welche in Wien, Krems, Klosterneuburg, Tulln, Herzogenburg nachweisbar sind, waren landesfürstl. christliche Beamte; neben ihnen bestanden die wahrscheinlich von den Judengemeinden gewählten, schon im Privilegium Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1238 erwähnten Judenvorsteher (Judenmeister, Zechmeister der J.) als Schieds- und Friedensrichter in Schuld- und Erbschaftssachen und privatrechtlichen Streitigkeiten der J. untereinander, sowie als

staatliche Functionäre besonders in Steuersachen u. Aehnlichem fort.) Die Tödtung oder Verwundung eines J., die Schändung ihres Friedhofes, das Bewerfen der Judenschulen mit Steinen, Gewalt gegen eine Jüdin, Entführung eines Judenknaben, Hausfriedensbruch und Raub oder gewaltsame Wegnahme eines Pfandes sind bei schweren Strafen verboten. Bezüglich der Zahlung der Maut bei den Mautstätten werden sie den Bürgern ihres Aufenthaltsortes gleichgestellt und die Erhebung einer Abgabe bei Ueberführung ihrer Leichen als Straub mit der Strafe der Räuber bedroht. Wie in dem Privilegium Kaiser Friedrich II. für Wien 1238, werden ihre Häuser von der Herbergspflicht (hospitatio) befreit. In staatsrechtlicher Beziehung ist dieses Judenprivilegium deshalb wichtig, weil es beweist, dass die österreichischen Herzoge aufgrund des privilegium minus Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156 das sonst fast in ganz Deutschland dem Kaiser und dem Reiche zustehende Judenschutzrecht bezüglich der J. ihres Gebietes schon damals als Hoheitsrecht ausübten.

Der nach Herzog Friedrich II. Tode (1246) nach fast fünfjährigen Wirren 1251, während welcher Kaiser Friedrich II. im April 1247 das die J. von Aemtern in Wien ausschließende Privilegium für Wien vom April 1237 erneuerte, zur Herrschaft in Oesterreich gelangte damalige Markgraf von Mähren, seit 1253 auch König von Böhmen Přemysl Ottokar II. (1251—1276) erließ am 29. März 1254 für alle J. seines Reiches eine dem Privilegium Fridericianum nachgebildete Judenordnung mit einigen Zusätzen und Abänderungen. So wird im Art. 32 kein Zinsen-Maximum festgesetzt, sondern die Höhe der Zinsen dem Uebereinkommen der Contrahenten überlassen und die Rückzahlung der Darlehenssumme in gleicher Valuta angeordnet; in dem neu aufgenommenen Art. 28 wird verboten, die J. wegen Auszahlung der Pfänder an ihren Festtagen zu behelligen und in dem ebenfalls neu eingeschalteten Art. 31 analog der dem oben erwähnten Privilegium Kaiser Friedrich II. für die J. in Deutschland vom Juli 1236 beigefügten Absolucio mit Berufung auf die päpstlichen Constitutionen (die Bullen Innocenz IV. vom 22. October 1246 „Sicut Iudaeis" in der Intimation an den Bischof Hermann von Würzburg und vom 5. Juli 1247 „Lacrymabilem Iudaeorum" an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands) untersagt, die J. des Gebrauches des menschlichen Blutes zu beschuldigen.

Am 8. März 1255 ertheilte Ottokar den J. seiner Länder ein neues, eng an das Judengesetz 1 VII 1244 sich anschließendes Privilegium in deutscher Sprache, in welchem aus diesem bloß die Bestimmung bezüglich der freventlichen Beschädigung des Judenfriedhofes (Art. 14) fehlt und die Art. 28 und 31 des Ottacarianum 1254 über die Festtagsruhe und Blutbeschuldigung nicht aufgenommen sind. 1257 erscheinen die J. Lublin und Nekelo als Kammergrafen des Herzogs von Oesterreich.

Vielleicht infolge dieser Begünstigungen der J. sowie um die besonders auf dem IV. Lateranensischen Concil 1215 gefassten Beschlüsse bezüglich der J. zur Geltung zu bringen, wurden auf dem 10.—12. Mai 1267 in Wien abgehaltenen Provinzialconcil Vorschriften bezüglich einer die J. von den Christen unterscheidenden Kleidung (speciell Einführung des gehörnten Hutes für die J.), der Zahlung des Zehntes an den Pfarrer von den Besitzungen der J., der Untersagung des Besuches der Gaststuben und Bäder der Christen, sowie des Haltens christlicher Dienstboten und Ammen und des Ausschlusses der J. von öffentlichen Aemtern erlassen. Unzucht zwischen einem J. und einer Christin wurde bei schwerer Strafe, die Theilnahme der Christen an den jüdischen Festen, das Kaufen von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln bei J., das übermäßige Zinsennehmen der J. bei kirchlichen Censuren verboten und angeordnet, dass die J. beim Vorbeitragen des Altarssacramentes, sowie am Charfreitage sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schließen sollen. Die J. sollen mit einfachen Leuten über den Glauben nicht disputieren, niemanden zum Judenthume verlocken oder beschneiden, kranke Christen nicht besuchen oder ärztlich behandeln, neue Synagogen nicht bauen (alte dürfen sie reparieren), endlich während der 40tägigen Fastenzeit Fleisch nicht öffentlich und unbedeckt herumtragen. Diese Concilsbeschlüsse waren ein zu kühner Eingriff in die landesherrlichen Rechte Ottokars, als dass der König sie hätte ignorieren können. Schon am 23. August 1268 erließ er für die J. seiner Länder ein drittes Privilegium, in welchem er ihnen, da sie zu seiner Kammer gehören und seines besonderen Schutzes bedürfen, das Judengesetz vom Jahre 1254 erneuerte. Aus dem Schreiben des Bischofes Bruno von Olmütz an Gregor X. vom 16. December 1273 und den Eingangsworten des Provinzialconcils zu Salzburg 1274 geht übrigens klar hervor, dass die Canones des Wiener Concils ohne Erfolg blieben.

Nach der Besiegung Ottokars durch Rudolf von Habsburg verlieh dieser „ad imitationem clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Stirie" am 4. März 1277 ein mit dem Judenstatut dieses Herzoges wörtlich übereinstimmendes Privilegium, in welchem aus den Ottokarischen Judengesetzen nur Art. 28 betreffend die Festtagsruhe Aufnahme fand.

Unter Albrecht I. (1282—1308) brachen wiederholt blutige Verfolgungen gegen die J. in Oesterreich aus, so 1294 in Laa, 1298 (nach Anderen 1302 oder 1305) in Korneuburg und 1306 in St. Pölten, alle wegen ihnen zur Last gelegter Hostienschändungen. Wie Rudolf von Habsburg in dem Stadtprivilegium für Wien II. vom Jahre 1278 § 3, so schloss auch Albrecht im Art. 5 des Wiener Stadtprivilegiums vom Jahre 1296 die J. von der „Pflegnus der Aemter zu Wien" aus.

Unter Friedrich dem Schönen (1308—1330) werden 1320 und 1329 zuerst regelmäßige Judensteuern in Oesterreich erwähnt, obwohl die J. wahrscheinlich schon während der Regierung der kriegslustigen und prachtliebenden Fürsten des 13. Jahrhundertes, Herzog Friedrich II. u. Přemysl Ottokar, landesfürstlichen Abgaben unterworfen waren.

Die Brüder Friedrich des Schönen, Albrecht II. (1330—1358) und Otto (1330—1339), erlangten von Ludwig dem Baiern 4. Mai 1331 das Recht, J. zu halten (ius tenere Judaeos), als Territorial-Hoheitsrecht und erwiesen sich 1338 bei einer neuen wegen einer den J. zugeschriebenen Hostienentweihung in Pulka ausgebrochenen grausamen Verfolgung, die sich auch nach Böhmen und Mähren erstreckte, als kräftige Schützer ihrer jüdischen Unterthanen besonders in Wien. Zum Danke für diesen Schutz verpflichtete sich die Judengemeinde in Wien am 19. Juni 1338, in Hinkunft den Wienern ein Pfund um 3 Pfennig, 60 Pfennige um 1 Pfennig und 30 Pfennig um einen Hälbling für die Woche zu leihen, was einer Herabsetzung des im Art. 30 des Fridericianum gewährten Zinsfußes von 173·33% auf 65%, bezw. 86·66% gleich kommt. Die Herzoge bestätigten am 20. Juni 1338 diese Satzung. Auch während der im Jahre 1349 in Krems und Umgebung wegen angeblicher Brunnenvergiftung seitens der J. entstandenen blutigen Excesse griff Albrecht II. mit kräftiger Hand ein, bestrafte die betheiligten Orte und hinderte so das Ausbreiten der Verfolgung. Sein Sohn Rudolf IV. (1358—1365) legte sich in dem gefälschten privilegium maius auch das Recht, J. zu halten, bei, das seinem Vater schon 1331 verliehen worden war. Karl IV. gewährte ihm im December 1360 dieses Recht, verweigerte ihm aber die gleichfalls in Anspruch genommene Haltung christlicher Wucherer (Gawertschin). Wiewohl die nächsten Folgen dieses ius tenere Judaeos die Einschränkung der Freizügigkeit der J., die willkürliche Nachlassung oder Herabsetzung der bei denselben contrahierten Schulden und die Ausstellung von Tödtbriefen d. h. von die Schulden bei den J. vollständig aufhebenden Urkunden seitens des Herzoges waren, so fanden die jüdischen Unterthanen andererseits bei Rudolf auch Schutz ihrer Rechte. So ließ er trotz der Aufhebung aller geistlichen und Laiengerichte 1361 das Judengericht neben dem Hof-, Stadt- und Münzgerichte fortbestehen und respectierte auch die autonome Gerichtsbarkeit der Judenmeister. Ueber die Ansichten der Juristen jener Zeit bezüglich der J. gibt das Wiener Stadtrechtsbuch aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Aufschluss, das an der Hand der für die J. geltenden Rechte (Art. 10, 13, 46, 79, 134, 135, 145) den Nachweis zu erbringen sucht, dass die J. „vil pezzer recht habent gegen die christen denn die christen gegen den juden" und dem Aerger hierüber im Art. 145 in den Worten „die verfluchten juden" Luft macht. Viel weiter in der Ausnützung des Judenregales giengen Rudolfs Brüder, Albrecht III. (1365—1395) und Leopold III. (1365—1386). Die unbefugte Auswanderung wurde mit Confiscation des Vermögens und Annullierung aller Schuldforderungen bestraft; die Zurückgebliebenen mussten für die Ausgewanderten Bürgschaft leisten, und in den Jahren 1370/1 ließen die Herzoge in allen ihren Städten die J. gefangennehmen und aller ihrer Habe (ausgenommen die Schuldbriefe) berauben. Nach diesem Gewaltacte hatten die J. einige Jahre Ruhe; ja 1377 stellten die Herzoge den J. eine Handfeste um ihre Rechte und Freiheiten aus, deren Inhalt jedoch nicht bekannt ist.

Ebenso unbekannt ist der Inhalt des Schutzbriefes, den 1401 die Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm den J. in Neustadt, Neukirchen, diesseits des Semmerings und in Oesterreich unter und ob der Enns verliehen haben. Der Schiedsspruch der Stände vom 5. September 1406 verpflichtete den Vormund des minderjährigen Herzoges Albrecht V., die J. bei ihren Rechten, Freiheiten und Briefen zu schützen, ihnen bei Einbringung ihrer Forderungen behilflich zu sein und sie mit keiner ungewöhnlichen Steuer und Forderung zu beschweren. Im Volke lebte jedoch der bei verschiedenen früheren Verfolgungen zum Ausbruche gelangte Hass gegen die J. fort. Derselbe manifestierte sich neuerdings bei der im November 1406 in der Judenstadt in Wien ausgebrochenen Feuersbrunst. Die finanziellen Bedrängnisse Herzog Albrecht V. (1411—1439), der infolge der hussitischen Bewegung neu angefachte Fanatismus des Volkes, der dadurch gesteigert wurde, dass sich die Ansicht verbreitete, die J. hielten zu den Hussiten und unterstützten sie mit Waffen, sowie die allgem. Verschuldung aller Stände bei den J. machen es erklärlich, dass 1420 eine neue Hostiengeschichte (der reiche J. Israel in Enns soll von der Messnerin daselbst mehrere Hostienpartikeln gekauft und an seine Glaubensgenossen versendet haben, um mit denselben Spott zu treiben) einen guten Verwand gab, alle J. in Oesterreich zu verhaften, ihre Güter zu confiscieren, die ärmeren auszuweisen, die reichen aber nach vergeblichen Versuchen, sie zum Christenthume zu bekehren, zu verbrennen und alle J. für immer aus Oesterreich auszuweisen. Mit Rücksicht auf diese Ausweisung schloss Ladislaus Posthumus, Albrecht V. Sohn (1440—1457), 1453 und 1455 die J. von jeder Niederlassung und dem Erwerbe von Immobilien in Wien aus und befreite die Stadt Wien von allen Schulden an J. Trotz dieser Ausweisungsedicte ließen sich unter Friedrich V. (1458—1493, als Kaiser Friedrich III. oder IV.) J. sowohl in Wien als in anderen Orten Oesterreichs nieder, und alle Beschwerden der Stände- u. Landtage zu Guntramsdorf 1460, zu Wien 1462, zu Tulln und Hadersdorf 1463 hierüber bei dem Kaiser, der von Nikolaus V. 20. September 1451 eine Bulle erwirkt hatte, nach welcher die österreichischen Herzoge, ohne in den Bann oder andere kirchliche Strafen zu verfallen, J. in ihren Ländern aufnehmen und halten dürfen, und der in der Confirmation aller Rechte und Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain vom 6. Januar 1453 denselben das Recht zum Halten der J. in ihren Ländern bestätigt hatte, waren erfolglos. Alle Versprechungen des Kaisers, die J. in Oesterreich nicht dulden zu wollen, wurden paralysiert durch die Erklärung, dass er ihnen als Kaiser den Zutritt in seine Länder nicht verwehren könne. Allein auch sein Nachfolger Max I. (1493 bis 1519), der 1496 die J. aus Steiermark und Kärnten und 1515 aus Laibach auswies, entsprach den Wünschen und Beschwerden der Stände bezüglich der Fernhaltung der J. von Oesterreich nicht voll-

ständig; in dem Kölner, Augsburger und Innsbrucker Libell 1499, 1510 und 1518 machte er wiederholt die Zusage, die J. in Wien und im Lande nicht dulden zu wollen; aber trotzdem blieben sie in Eisenstadt, Marcheck, Eggenburg und anderen Orten und dem J. Hürschl wurde selbst in Wien der Aufenthalt bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen bewilligt.

Dasselbe Verfahren, nach welchem die J. einerseits ausgewiesen, andererseits geduldet wurden, wurde auch von den Nachfolgern Max I. beobachtet. Trotz der Ausweisung derselben aus Wien und obwohl der Generallandtag der österreichischen Erbländer in Augsburg (December 1525 bis März 1526) Art. 35 abermals verlangt hatte, dass allen J. verboten sein soll, in den Erbländern zu wohnen, erließ Ferdinand I. (1522—1564) 22. Mai 1528 eine „Ordnung, wie es fürder mit den inländischen und angesessenen J., so königlicher Majestät Kammergut sind, auch den ausländischen und durchziehenden und dergleichen J., die allher gen Wien kommen, gehalten werden soll," und am 28. Mai 1529 erschien ein Generalmandat zum Schutze der J. in Oesterreich unter der Enns und besonders in Eisenstadt, Zistersdorf, Marchek, Martersdorf und Kobelsdorf, sowie am 18. Mai 1536 eine Ordnung, wie sich die J. in Wien halten sollen. Am 31. Jänner 1544 ordnete zwar Ferdinand die Ausweisung der J. aus Oesterreich an; allein das Generale 1/VIII 1551 betreffend das Tragen eines gelben Ringes auf der linken Seite der Oberröcke bezieht sich auch auf die J. in Oesterreich, und 1554, 1555, 1556 wurde die Ausweisungsfrist immer wieder erstreckt. Auch die späteren Verbannungs-Edicte 1/XII 1572, 5/II 1600, 30/XI 1611, 6/IX 1612, 3/IV 1614 und 7/I 1625 kamen nie zur Ausführung. Ferdinand II. (1619—1637) gestattete 1620 den J. selbst die Errichtung einer Synagoge in Wien und wies ihnen den „unteren Wörth" (Leopoldstadt) als Wohnsitz an, wo sie sich 1625 niederließen. Zugleich ertheilte er ihnen 6/XII 1624 ein Privilegium, nach welchem sie auf ewig in seinen und des Hauses Oesterreich Schutz genommen, der Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstellt, ihnen der Ein- und Auszug in Wien ohne Abzeichen, die freie Religionsübung auf ihrem Gebiete, die Freiheit von der Einquartierung bewilligt und jede Belästigung und Kränkung bei schwerer Strafe verboten wurden. Dagegen schloss das kais. P. 1/III 1627 sie von Mauten und anderen Aemtern aus. 1652 wurde ihnen freier Handel in der inneren Stadt, 23/XI 1632 autonome Gerichtsbarkeit in Schuldsachen und in Strafsachen untereinander, ja sogar die Errichtung eines eigenen Gefängnisses zugestanden. Ferdinand III. (1637—1657) bestätigte 12/I 1645 alle Privilegien Ferdinand II; allein 9/V 1652 wurde den J. der Aufenthalt auf dem Lande nur gegen Zahlung eines jährlichen Tributes von 4000 fl. gewährt, und auch die J. in Wien wurden wegen der ihnen zur Last gelegten Ermordung einer Jüdin in verschiedener Weise bedrängt, bis sie gegen Uebernahme von Staatsschulden im Betrage von 80.000 fl. und Zahlung eines Betrages von 15.000 fl. an den Kaiser von allen gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochen und die meisten ihrer Freiheiten bestätigt wurden. 16/XII 1656 ertheilte Ferdinand III. auch den J. auf dem Lande ein dem Privilegium 12/I 1645 nachgebildetes Privilegium. Charakteristisch für die Anschauungen der damaligen Zeit ist Art. 39, § 1 der Landesgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns 30/XII 1656, nach welchem die Tortur gegen Leute, welche diese Pein so hoch nicht achten oder empfinden, wie Zigeuner, J. und andere leichtfertige Leute, 2—3mal angewendet werden kann, und Art. 59 § 2, der die J. der Gotteslästerung besonders verdächtig erklärt. Leopold I. (1658—1705) bestätigte 26/VIII 1659 die Rechte und Freiheiten der J. und erließ 22/IX 1665, als in einem Graben nächst der Judenstadt der Leichnam einer ermordeten Frau gefunden wurde, ein Schutzpatent zu ihren Gunsten; allein am 2/VIII 1669 ordnete er die beständige Ausschaffung der J. und Jüdinnen aus dem ganzen Lande an, und 24/VII 1670 wurde die Judenstadt am unteren Wörth (seither Leopoldstadt) mit beiden Synagogen und allen Häusern um 100.000 fl. an die Stadt Wien überlassen. Doch schon 1673 wurde den J. der Besuch mehrerer Jahrmärkte in Oesterr. und 1699 zwei J. die Niederlassung in Wien gestattet. 19/VII 1718, 16/XII 1721 und 29/X 1723 wurden Judenordnungen erlassen, in welchen u. a. den Familienhäuptern mit Weib und Kindern und der nothwendigen Dienerschaft der Aufenthalt in Wien unter gewissen Bedingungen und der Handel auf Wechsel, Geld und Juwelen eingeräumt, das Ausgehen und der Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr morgens untersagt und das Zurücktreten von der Gasse oder dem Fenster bei Vorbeitragung des Venerabile angeordnet wurde. Gleiche Bestimmungen enthalten die Judenordnungen der Kaiserin Maria Theresia 22/IX 1753, 5/VI 1755 und 5/V 1764, in welchen außerdem das Erscheinen bei christlichen Andachten u. Processionen, die Vornahme irgendwelcher Amtshandlung in politicis und Justizsachen seitens der Rabbiner, das Darlehen auf Immobilien, der Ankauf verdächtiger Sachen, das Hausieren und Aehnliches untersagt wurde. Zur Unterscheidung von den Christen sollten verheiratete oder verwitwete J. (bei Strafe von 24 Reichsthalern, eventuell Leibesstrafe, im Wiederholungsfalle selbst bei Strafe der Abschaffung) Bärte tragen.

Bessere Zeiten traten mit dem Regierungsantritte Kaiser Joseph II. ein. Derselbe hob alle erniedrigenden und chicanösen Vorschriften bezüglich der J. auf, so die Leibzölle und Toleranzmauten, die Passier- und Nachtzettelabgaben, ferner das Verbot, in den Städten zu übernachten, an Sonn- und Feiertagen vor einer bestimmten Stunde auszugehen, die öffentlichen Belustigungsorte zu besuchen und außerhalb eines bestimmten Bezirkes zu wohnen, die unterscheidende Kleidertracht, die Bartvorschrift, die Ausschließung von den meisten bürgerlichen Gewerben, die besonderen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die J. auf; allein eine vollkommene Gleichstellung der J. mit den übrigen Unterthanen lag nicht in der Absicht

Joseph II. In dem für die J. in Niederösterreich erlassenen Patente 2/I 1782 gab derselbe seinen Willen kund, der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf äußere Duldung keine Erweiterung zu gewähren, so dass sie keine eigene Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ausmachen, keinen öffentlichen Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge, keine eigene Buchdruckerei haben sollen, die Zahl der tolerierten J. in Wien nicht vergrößert werden dürfe und auf dem offenen Lande in Niederösterreich keine J. wohnen sollen, außer wenn sie eine Fabrik oder ein anderes nützliches Gewerbe einführen wollen. Fremde erbländische J. bedurften zur Niederlassung in Wien der Bewilligung seitens der niederösterreichischen Regierung, ausländische der Bewilligung des Kaisers. Den tolerierten J. wurde gestattet, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, in Wien auch eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit jüdischen Lehrern besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, die derselben Oberaufsicht unterstehen sollte wie die anderen deutschen Schulen in Wien; weiter wurde ihnen der Besuch der höheren Schulen, die Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes, die Ausübung der Advocatie, die Erlernung aller Gattungen von Handwerken und der Betrieb aller Gattungen von Gewerben (jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht), die Ausübung der freien Künste, die Errichtung von Großhandlungen, Anlage von Fabriken und Manufacturen, das Ausleihen von Geld auf Realitäten zugestanden; dagegen blieb das Hausieren sowohl in Wien als auch auf dem Lande allen J. bei Confiscation der Waren untersagt.

Den zu tolerierenden J. sollte ein Schutzgeld (Toleranz) für das Recht des Aufenthaltes in Wien bestimmt werden, das 14. October 1814 mit dem Betrage von 20—200 fl. nach dem Einkommen festgesetzt wurde. Für fremde J. wurde 1792 eine Bolletentaxe für die Gestattung eines 14tägigen Aufenthaltes in Wien (zuletzt im Betrage von 2—4 fl.) eingeführt. Außerdem bestanden Judentaxen für Heiratsconsense, die Schleiertaxe von den sich verehelichenden Jüdinnen im Betrage von 25—300 fl. nach Gattung des gewählten Schleiers, Taxen für die Bestätigung jüdischer Wahlen und Aemter, für die Bewilligung einer Synagoge oder eines Judenbegräbnisses (das erstemal je 2000 fl., dann jährlich 100 fl.), für die Aufstellung der Thora im Hause jährlich 50 fl. u. a. Die Erwerbung von Realitäten war nach der Hofverordnung 19/X 1787 streng untersagt.

Unter Kaiser Leopold II. (1790—1792) und Franz (1792—1835) wurden neue Beschränkungen für die J. eingeführt. Mit Decret 26/V 1786 wurde die Ertheilung der Toleranz von dem Besitze eines Vermögens von wenigstens 10.000 fl. und von der Verwendung desselben zu nützlichen Manufacturen und Fabriken abhängig gemacht. 1807, 1820 wurde eingeschärft, dass die Zahl der in Wien geduldeten J. nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werden solle, und am 9. März 1807 erklärt, dass die Toleranz nur persönlich sei und nicht auch auf die Witwe und die Kinder des Tolerierten übergehe. Diese Verhältnisse bestanden im wesentlichen bis 1848.

II. **Oesterreich ob der Enns.** In Ober-Oesterreich bestanden Judenniederlassungen in Linz, Enns, Steyr u. a. Orten, bis Rudolf II. am 1. Februar 1594 die J. auswies. Erst mit dem Hfd. 9/IX 1783 wurde ihnen der Besuch der Jahrmärkte in Linz gestattet, dagegen der Verkauf von Haus zu Haus und der Besuch aller übrigen Jahrmärkte im Lande verboten. Nach der Regierungs-Verordnung 28/VII 1796 sollten die auf offenem Lande zuwider den Allerhöchsten Generalien mit Hausieren und Taudeln betroffenen J. unter sicherer Begleitung nachhause abgeschafft werden, und noch mit dem Hfkzd. 11/XII 1823 wurden den J. außer den Marktzeiten zur Durchreise nur 3 Tage und zum Aufenthalte in Linz bloß 24 Stunden zugestanden, wovon jedoch für Linz die Landesstelle, für das Land die Kreisämter Ausnahmen gestatten durften.

III. **Steiermark, Kärnten und Krain.** Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der J. in Steiermark und Kärnten nahm bis 1496 einen ähnlichen Verlauf wie in Oesterreich. Die Rechtsgrundsätze, nach welchen in Steiermark die bürgerliche und gesellschaftliche Stellung derselben geordnet wurde, sind durch das Privilegium Fridericianum 1/VII 1244 und das Ottocarianum 23/VIII 1268 bestimmt; sie erfreuten sich daher der gleichen Vorrechte und Begünstigungen, welche die J. in Oesterreich genossen. Judengerichte bestanden in Graz, Marburg, Judenburg und Radkersburg, und die Judenmeister fungierten, wie in Oesterreich, theils als autonome Schiedsrichter in bürgerlichen Streitigkeiten der J. untereinander, theils als staatliche Organe besonders in Steuersachen. In dem 1335 an das Haus Habsburg gelangten, durch Besitzungen des Erzstiftes Salzburg, des Bisthums Bamberg, der Grafen von Görz u. A. vielfach durchbrochenen Gebiete von Kärnten fanden wahrscheinlich die für die J. in Oesterreich und Steiermark geltenden Judengesetze infolge der regen politischen, socialen und wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen diesen Ländern gewohnheitsrechtlich analoge Anwendung. Ein für die J. in Steiermark und dem habsburgischen Theile von Kärnten gemeinsames Judengesetz war die Handfeste der Herzoge Albrecht III. und Otto III. 24/VI 1377 (bestätigt von Herzog Wilhelm am 23/X 1396); doch ist der Inhalt dieser Handfesten, in denen die „Rechte, Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten“ der J. beider Länder bestätigt wurden, nicht bekannt.

Judensteuern in Inner-Oesterreich (Steiermark, Kärnten und Krain) sind schon in den Rationarien (Rentenbüchern) der österreichischen Herzoge aus den J. 1326—1338 verzeichnet. Unter Friedrich III. zahlte die „Jüdischheit“ dieser drei Länder, die als eine in solidum haftende Steuergemeinschaft aufgefasst wurde, 6000 fl. jährlich. 1470 wurde den innerösterreichischen J. eine Leibsteuer von 4000 fl., 1478 eine Steuer von 3000 fl. vorgeschrieben. An außerordentlichen Steuern zahlten sie z. B. 1446 zu der Heiratsteuer für Friedrichs Schwester Katharina 6000 fl.

Seit dem 14. Jahrhunderte unternahmen die auf die bevorzugte Stellung der J. eifersüchtigen Städte in Steiermark wiederholt Schritte, um eine Einschränkung oder Aufhebung besonders jener Freiheiten derselben zu erlangen, die dem Bürgerstande nachtheilig waren. Zunächst gelang ihnen die Heranziehung der J. zur gleichen Steuerzahlung, wie sie die übrigen Städtebewohner leisten mussten (Privilegium Albrecht III. 3/V 1393 für Graz und 21. und 23/X 1393, Herzog Wilhelms 17/III 1396, Herzog Ernsts 1418 für die meisten übrigen Städte). Ein weiteres Bestreben der Städte gieng dahin, die J. von dem Handel auszuschließen. 3/VI 1377, 23/X 1393 und 3/III 1401 wurden den Handel der Prälaten, Pfaffen, Herren, Ritter, Knechte, Holden und J. einschränkende Verordnungen erlassen, die jedoch keinen genügenden Erfolg gehabt zu haben scheinen; denn im Art. 14 der Einigung der steiermärkischen Städte (1433—1439) wird verlangt, „das man allen Juden allerlay kauffmannschafft in steten vnd merkchten auf dem lande vnd in allen jarmarchten weren sol". Einen Abschluss fand diese gegen den Handel der J. gerichtete Bewegung in der Verordnung Kaiser Friedrich III. 6/XI 1445, nach welcher u. a. die J. „keine kauffmannschafft hinführo nit mehr Treiben sollen mit Venedigischer Waar, mit Tuech und mit Gefüll, mit Eisen noch mit Wein ausgenomben waß die Juden Wein an ihrer Geld-Schuld nemmen .... doch was sie auf den Marchten verkaufen, dass sie darvon Mauthen und Zollen". Den dritten Angriffspunkt der Städte bildete der privilegierte Gerichtsstand der J., bezw. die Exemtion derselben von der Jurisdiction des Stadtrichters. In dieser Richtung erreichten sie ihr Ziel wenigstens insoferne, als durch die Handfeste Herzog Wilhelms 17/III 1396 bestimmt wurde, dass alle Geldbriefe der Bürger an J. vom Stadt- oder Marktrichter und vom Judenrichter besiegelt sein müssen. Einzelne Städte erlangten noch besondere Privilegien bezüglich der daselbst wohnenden J., so Graz, Judenburg, Marburg, Bruck u. a. Städte in Steiermark, St. Veit und Bleiburg in Kärnten. Gegen Mitte des 15. Jahrhundertes machte sich eine judenfeindliche Strömung auch bei den Landständen Innerösterreichs bemerkbar, und alsbald wurde die bisher lediglich vom localen Standpunkte behandelte Judenfrage eine Landesangelegenheit. Die Verhandlungen der Stände Innerösterreichs mit Kaiser Friedrich III. intendierten besonders die Regelung der Competenz des Judengerichtes, den Schutz, namentlich der landständischen Unterthanen, gegen die allzu rücksichtslose Ausnützung bei den Darleihen und gegen wucherische Uebervortheilung und die Einschränkung der Zinsen. In ersterer Beziehung entschied das Privilegium Friedrich III. 2/XII 1447, dass Prälaten, Aebte, Abtissinnen, Priester, Grafen und andere Adelige im Herzogthume Steiermark von J. und Jüdinnen vor ihr Gericht nicht gefordert werden können. Art. 17 der „Freiheit und Bestätigung wegen den Landrecht und Landgericht in Kärnten" vom 5/I 1444 und die Handfeste für Steiermark 6/XI 1445 bestimmten, dass ein J. das Recht, das er aus einem ihm von einem Christen überlassenen Geldbriefe gegen einen anderen Christen hat, bei dem Gerichte suchen sollte, wo es jener Christ zu suchen hat, der im den Schuldbrief abtrat, so dass die Evocation eines Christen von seinem ordentlichen Gerichte vor ein von dem J. beliebig gewähltes Gericht ausgeschlossen war. Doch scheinen auch diese Bestimmungen nicht beachtet worden zu sein, da die Landtage zu Graz 1468 und 1480 die Beschwerde hierüber wiederholten. In der oben erwähnten Handfeste vom 6/XI 1445 wurde die in dem Städteprivilegium 17/III 1396 enthaltene Anordnung, dass die Schuldbriefe der J. von dem Stadtrichter und Judenrichter besiegelt werden müssen, dahin ergänzt, dass dieselben außerdem von einem Landmanne oder Bürger zu besiegeln sind. Zum Schutze der Unterthanen, besonders der Bauern und Grundholden, bei Darleihen und bei Verpfändung ihrer Liegenschaften verfügte Art. 16 der Landhandfesten für Kärnten vom Jahre 1444 und 1494, dass kein Bauer ein Gut unter die J. versetzen oder denselben einen Brief geben könne ohne seines Herrn Willen, und Art. 13, dass man Bauern, die kein Erbe haben, bei ihrem Herrn oder Anwalte belangen solle. Letztere Bestimmung wurde auch in die Einigung der steierischen Stände vom Jahre 1445 bezüglich der Witwe, Kinder oder sonstigen Erben eines bei den J. Verschuldeten aufgenommen. In gleicher Weise war die wiederholt (1468, 1480) angeordnete alljährliche Meldung der Schuldforderungen bei den Gerichten zu Judenburg, Graz, Marburg und Radkersburg eine Präventivmaßregel gegen Benachtheiligungen der christlichen Schuldner. Im Zusammenhange mit diesen Vorkehrungen stehen die sowohl in Oesterreich als in Innerösterreich besonders den J. gegenüber vorkommende Berufung von Brief und Siegel im Falle des Todes des Schuldners oder Verlustes des Schuldbriefes, die von Friedrich III. 8/VII 1491 und 8/VI 1492 angeordnete Eintragung der Schuldbriefe in das „Judenbuch" bei sonstiger Ungiltigkeit derselben und die Art. 246—252 des zwischen 1350 und 1425 entstandenen steiermärkischen Landrechtes. Behufs Einschränkung des Wuchers wurden mit den kais. Rescripten vom Jahre 1468, 8/VII 1491 und 8/VI 1492 die Zinseszinsen untersagt und der Zinsfuß auf 2 Pfennige vom Gulden für die Woche herabgesetzt. Die langwierigen Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. mögen jedoch die innerösterreichische Stände überzeugt haben, dass eine endgiltige Lösung der schwebenden Fragen bezüglich der J. nur durch die Ausweisung derselben erreichbar sei. Was Friedrich III. nie gewährt hätte, erlangten die Stände von seinem Sohn Max I. Aufgrund der Verabredungen auf den Landtagen zu Marburg im April und November 1494 und zu Graz im August 1495 und nach Ausstellung eines Schuldscheines der steierischen Stände über 38.000 fl. und der kärntnerischen Stände über 4000 fl. erließ Max I. die Privilegien betreffend die Austreibung der J. aus Steiermark und Kärnten ddo. Schwäbisch Wörth u. zw. für Kärnten 10/III, für Steiermark 18/III 1496, gemäß welchen die J., weil sie dem hochwürdigsten Sacramente schwere Schmach und Unehre zu vielen

Malen erzeiget (nach dem Anon. Leob. sollen J. 1312 in Fürstenfeld, 1338 in Wolfsberg Hostien verunehrt haben), junge christliche Kinder jämmerlich gemartert, getödtet und ihr Blut zu ihrem verstockten verdammlichen Wesen gebraucht und mit falschen Briefen, Insiegeln und mit anderen Sachen die Leute betrogen und viele mächtige und andere Geschlechter damit ganz in Armuth und Verderben gesetzt haben, Kärnten innerhalb des nächsten halben Jahres, Steiermark (mit dem dazu gehörigen Wiener-Neustadt und Neukirchen) aber bis zum nächsten Dreikönigstage verlassen mussten und in Hinkunft ihnen der Aufenthalt in diesen Ländern durchaus verboten sein sollte. Doch zog sich die Durchführung dieses Ausweisungsbefehles, wie aus dem Augsburger Libell 10/IV 1510 hervorgeht, noch Jahre lang hin. Aengstlich wachten besonders die steierischen Stände über die genaue Einhaltung dieses theuer erkauften Privilegiums, und bei jeder Erneuerung der Landesfreiheiten (1520, 1523, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731) ließen sie sich auch den „Brief von Außtreibung der Judischheit" bestätigen. Aus dem salzburgischen Gebiete in Kärnten, zu welchem besonders Friesach, St. Andrä, Maria Saal u. a. Orte gehörten, wurden die J. 1498, aus den Besitzungen des Bisthumes Bamberg (besonders Villach und Wolfsberg) erst gegen 1535 ausgewiesen. Als in dem Hfd. 16/V 1781 die Tolerierung der J. ausgesprochen wurde, brachten die steierischen Stände bei Kaiser Joseph II. dagegen eine Vorstellung ein, über welche der Kaiser am 20/X 1781 entschied: „da hierlands vermöge landesfürstl. Privilegien derzeit weder J. vorhanden sind noch geduldet werden, so ist wegen der Einführung oder Tolerierung der Judenschaft in diesem Lande ohnehin keine Frage nicht". Dagegen gestattete das P. 9/IX 1783 den J. den Besuch der Jahrmärkte in Graz, Laibach, Klagenfurt und Linz; doch war ihnen nach den Circularien 20/IX 1783 und 20/X 1784 und dem P. 4/VI 1787 das Betreten des betreffenden Landes außer zu diesen Jahrmärkten, der Hausierhandel und der Handel mit altem Silber verboten, welche Verbote noch mit den Gubernial-Verordnungen 26/II 23 und 5/III 28 unter Berufung auf die alten Privilegien republiciert wurden. Nur der Getreidehandel wurde ihnen mit kais. E. 15/XI 19 bis auf Weiteres gestattet.

In Krain bestand eine größere Judenniederlassung nur in Laibach, wo bereits 1213 die abgebrannte Synagoge neu erbaut und erweitert wurde. Allein im ganzen Lande besaßen J. im 14. u. 15. Jahrhunderte Liegenschaften. Sie trieben neben dem Darlehensgewerbe einen bedeutenden Handel mit den Nachbarländern, und einzelne dürften sich, nach dem Namen (Mulner, Tischler) zu schließen, auch mit Handswerksbetriebe beschäftigt haben. In ihren Rechtsangelegenheiten gieng der Rechtszug gewöhnlich an das Judengericht in Marburg. Bezüglich der Steuern unterstanden sie dem landesfürstl. Vicedome und wurden mit der Jüdischheit in Steiermark und Kärnten als eine in solidum haftende Gemeinschaft aufgefasst. Verfolgungen trafen sie auch in Laibach (1290, 1337 und 1408). Zu den Verhandlungen wegen der Ausweisung der J. aus Innerösterreich schickte zwar auch Krain Delegierte, diese scheinen sich jedoch dem Begehren der steierischen und kärntner Stände nicht angeschlossen zu haben, da Max I. noch am 1/VI 1510 den Landeshauptmann und den Rath zu Laibach beauftragt, die J. allda bei ihrem alten Herkommen zu lassen und ihnen die verbotenen Straßen und Wochenmärkte zu eröffnen; allein am 4/VIII 1513 verbot der Kaiser den laibacher J. alle zum Nachtheile der Christen und besonders der Bürger von Laibach betriebene Kaufmannschaft, u. am 1/I 1515 bewilligte er der Stadt Laibach gegen Zahlung einer Summe Geldes, die dortigen J., weil sie daselbst „Wucher getrieben und aus ihrer Handlung und Wucherei die Bürger und Inwohner von Laibach in merklich Verderben gekommen", zu vertreiben.

Dass jedoch trotz dieser Ausweisung noch im 17. Jahrhunderte J. in Krain sich aufhielten, beweisen der Hostienentwendungsprocess vom Jahre 1643 und das Rescript Leopold I. an den Landeshauptmann Wolf Grafen von Auersperg 9/IX 1672, in welchem der Kaiser mit Rücksicht darauf, dass ungeachtet der kais. Generalien noch immer in unterschiedlichen Territoriis in Krain etliche J. in Pflegen und anderen Diensten sich befinden sollen, deren baldige Abschaffung anbefiehlt. Karl VI. bestätigte 1718 das Ausweisungs-Edict Max I. 1762 remonstrierte der laibacher Handelsstand und der Commercien-Consess, 1788 der ständische Ausschuss gegen die Zulassung der J. Das P. 9/IX 1783 gestattete ihnen jedoch den Besuch der Jahrmärkte in Laibach. Erst im November 1809 unter französischer Herrschaft ließ sich der baierische J. Abraham Heiman in Laibach nieder; von der österreichischen Regierung wurde zwar laut Hofentschließung 1/IX 1818 die Familie Heiman bei den unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten belassen, den übrigen J. aber mit Hfkzd. 16/XII 1817 der Aufenthalt und die Niederlassung in Krain verboten.

IV. **Salzburg.** Die erste gesetzliche Regelung der Stellung der J. im Salzburgischen Gebiete, zu welchem im Mittelalter auch Mühldorf in Baiern, Pettau in Steiermark und Friesach in Kärnten gehörten, erfolgte durch die oben erwähnten Satzungen des Salzburger Provinzial-Conciles zu Wien im Mai 1267 (c. 15—19); allein auch einzelne Stadtrechte enthalten Bestimmungen bezüglich der J., so das Mühldorfer (aus dem 14.—16. Jahrhunderte), nach welchem die J. im Burgrecht (emphyteutischen Besitze), jedoch ohne Gewährleistung in der Stadt wohnen dürfen; Gewähr sollten sie nur auf ihre Pfänder haben. Auch war ihnen verboten, auf eisernes Gewand (Rüstungen) zu leihen. Den Eid mussten sie nach der in fast ganz Deutschland üblichen Formel leisten. Das Salzburger Stadtrecht vom J. 1368 enthält lediglich die Bestimmung, dass ein getaufter J., der zum Judenthume wieder zurückkehrt, verbrannt werden solle. Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376 schließt die J. von dem Schankgewerbe und der Kaufmannschaft aus, verhält sie zur Beitragsleistung zu den Nothdürften der Stadt, weist sie der Jurisdiction des Judenrichters in der Weise zu, dass sie demselben ihre von Christen erhaltenen

Schreinpfänder vorzuzeigen haben, verpflichtet sie, die Schuldbriefe jährl. in der Schranne des Stadtrichters anzumelden, und untersagt ihnen das Darlehen auf Kirchenkleinodien, blutige Gewänder, rohes Garn, ungewundenes Korn und geschnittenes Gewand. Die Niederlassung der J. im Salzburgischen Territorium erfolgte aufgrund eines erzbischöflichen Privilegiums gegen Zahlung einer Abgabe. Häuser konnten sie nur im Burgrechte besitzen. Synagogen bestanden in Salzburg und Hallein; Judengassen werden erwähnt in Salzburg und Pettau.

Seit der Mitte des 14. Jahrhundertes trat eine wesentliche Verschlimmerung der Lage der J. im Salzburgischen ein. 1346 wurden sie aus Mühldorf vertrieben, 1349 anlässlich des schwarzen Todes blutig verfolgt, 1404 wegen angeblicher Hostienschändung aus Salzburg und Hallein ausgewiesen. Das Provinzial-Concil zu Salzburg von 1418 schrieb vor, dass die J. einen gehörnten Hut und die Jüdinnen eine klingende Schelle zu tragen haben, und Erzbischof Leonhard von Keutschach verfügte im März 1498 die gänzliche Ausweisung der J. aus dem Salzburgischen Gebiete mit der Einschärfung, dass kein J. bei Leib- und Lebensstrafe ohne besondere erzbischöfliche Erlaubnis das Land betreten dürfe. Diejenigen, welche diese Erlaubnis erhielten, mussten einen Leibzoll zahlen und durften in Salzburg nicht über eine Stunde verweilen. Erst der letzte souveraine Erzbischhof von Salzburg, Hieronymus Franz Fürst Colloredo, hob 1791 den Judenleibzoll auf und gestattete, dass die J. ohne Begleitung in der Residenz herumgehen können und nicht in der Vorstadt übernachten müssen.

V. **Tirol.** In Tirol sind Judenniederlassungen seit dem 14. Jahrhunderte in Bozen, Trient, Brixen, später auch in Roveredo, Riva und Lienz nachweisbar; im nördlichen Theile des Landes kommen sie erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Die erste Vorschrift, die ihrer erwähnt, ist die Marktordnung für Bozen aus dem 14. Jahrhunderte, nach welcher ein J. die Waren, die er kaufen will, bei einer Pön von 5 Pfund Bernern nicht berühren darf. 11/XI 1403 erließ Bischof Ulrich von Brixen eine Satzung für mehrere in Brixen aufgenommene J., in welcher er ihnen sammt ihrem Hausgesinde für 2 Jahre gegen Zahlung von 40 Ducaten jährlich gestattet, in der Stadt zu wohnen, daselbst und im ganzen bischöflichen Gebiete um Gesuch (gegen Zins) zu leihen und die Kaufmannschaft zu treiben, für Darlehen an Einheimische einen Zinsfuß von 86·6% festsetzt, das Darleihen auf geweihte Kelche und Messgewänder verbietet, verschiedene an das Fridericianum vom Jahre 1244 erinnernde pfandrechtliche Bestimmungen erlässt, unter welchen besonders die hervorzuheben ist, dass wenn ein Pfand mehr als ein Jahr steht, es des J. Eigenthum sein solle „ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der juden recht ist“, Unzucht mit Christinnen mit einer Strafe von 10 fl. bedroht, den Fleischbezug nach ihrer Sitte eingeräumt, die Taufe eines Judenkindes unter 13 Jahren, die Störung des Hausfriedens und der ihnen eingeräumten Begräbnisstätte verbietet, ihr Eigenthum zu schützen verspricht und ihnen die Freizügigkeit, die Respectierung ihrer Feiertage, die Freiheit von anderen Abgaben als dem oben erwähnten Schutzgeld, die Hausmiete und sicheres Geleite zusichert. Friedrich mit der leeren Tasche gestattete 1431 fünf J. den Aufenthalt in Bozen für 5 Jahre und den Betrieb des Dahrlehensgewerbes und der Kaufmannschaft. Allein auch in Tirol bleiben die J. von Anfechtungen und Verfolgungen nicht frei. 1442 wurden sie beschuldigt, die vierjährige Ursula zu Lienz, 1462 den $2^1/_2$jährigen Anderle zu Rinn und 1475 den $1^1/_2$jährigen Simon Unserdorben zu Trient ermordet haben. Im ersten und dritten Falle wurde den J. durch grausame Folterqualen ein Geständnis des ihnen zur Last gelegten Verbrechens abgezwungen, und die Beschuldigten wurden hingerichtet; der zweite Fall ist so legendarisch ausgeschmückt, dass die ganze Begebenheit, die auch von keinem gleichzeitigen Chronisten berichtet wird, bezweifelt werden muss. Doch wurden die J. aus allen diesen Orten verbannt. Am 28/II 1520 fasste der große Ausschuss des tiroler Landtages u. a. den Beschluss, dass die J. „nit im Landt Inwonen sollen“, 1499 wurden sie infolge eines Gelübdes der Roveredaner während einer Belagerung aus dieser Stadt, sowie 1560 aus Bozen ausgewiesen, und 1569 ordnete Ferdinand II. die thunlichste Entfernung der J. aus Tirol an. Allein trotzdem siedelten sich die J. wieder in diesem Lande an; denn die „Ordnung vnd Reformation gueter Policey“ vom Jahre 1573 schreibt für alle J., die in Tirol sitzen, das Tragen eines gelben Tuchringes an ihren Oberkleidern vor, und die „New reformirte Landesordnung“ vom Jahre 1603 verbietet ihnen das Hausieren und Feilhaben zwischen den Märkten. 1587 besitzt der J. Samuel May in Innsbruck ein Haus, und im 16., 17. und 18. Jahrhunderte bestanden Judenniederlassungen in Innsbruck, Bozen, Trient, Riva (wo sie eine Buchdruckerei hatten), Mori, Neumarkt. Zur Zeit der bairischen Herrschaft ordnete ein Edict 10/I 1813 die Verhältnisse der J. mit Zusicherung vollkommener Gewissensfreiheit, wenn auch mit manchen Beschränkungen in gesellschaftlicher Beziehung. Unterm 29/XI 1817 wurde bestimmt, dass die wenigen in Tirol ansässigen Judenfamilien (bei der Volkszählung 1785 wurden in Tirol und Vorarlberg acht J. gezählt) bei ihren unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten zu belassen sind; es ist ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten. Auch dürfen sie keine Aemter bekleiden und außer den vorhandenen keine J. sich in Tirol aufhalten, noch weniger aber einen Grundbesitz erwerben.

VI. **Vorarlberg.** In Vorarlberg werden J. zuerst 1343 erwähnt in einem Schiedsspruche zwischen Ulrich I. von Montfort zu Feldkirch und Albrecht von Werdenberg zu Bludenz betreffend den Abzug der J. und Jüdinnen von Feldkirch nach Bludenz. 1606 wurden sie in Heiligenkreuz, 1617 in Hohenems aufgenommen; dagegen erhielten Bregenz und Hohenegg 1559 ein Privilegium, dass sich dort keine J. ansiedeln dürfen, und 1744 verließen die J., die sich seit dem 17. Jahrhundert in Sulz bei Rankweil niedergelassen hatten, diesen Ort und übersiedelten nach Hohenems, wo ihren

Glaubensgenossen durch die Privilegien des Grafen Jakob Hannibal II. 3/IV 1617 und des Grafen Karl Friedrich 1/III 1648 der Betrieb des Handels (ausgenommen mit nassen Kleidern, Häuten und Tüchern, ungedroschenem Korn, Kirchengütern, Kelchen und wissentlich gestohlenem Gute) und freie Religionsübung gegen ein Kopfgeld von jährlichen 10 fl. bezw. 10 Reichsthalern nebst 2 gemästeten Gänsen zugestanden worden waren.

Laut Eröffnung der Central-Organisations-Hofcommission 6/XII 1817 und Hfd. 11/IV 1818 sollten die J. in Vorarlberg in ihren bisherigen Rechten belassen werden; jedoch durften sie keine öffentlichen Aemter bekleiden und ist ihre Vermehrung nicht gestattet. An Festtagen sollten sie gemäß Hfd. 17/I 1818 nicht vor Gericht geladen werden.

VII. **Triest, Istrien, Görz.** Nach Triest scheinen die J. gegen Ende des 13. Jahrhundertes in größerer Zahl gekommen zu sein; einzelne werden schon früher erwähnt, so 1236 der J. Daniel David aus Kärnten (Görz?). Die Stellung der J. daselbst war eine günstige. Weder das Statut vom Jahre 1350 noch jenes von 1365 enthalten irgendwelche entehrende Bestimmung oder eine Beschränkung bezüglich der J. Sie wohnten zerstreut in der Stadt (der banchiere del comune wohnte in dem Gemeindehause auf der piazza) und unterstanden den städtischen Behörden. Nach der Uebergabe Triests an das Haus Habsburg 1382 fanden neue Zuzüge der J. nach Triest und anderen Städten des Küstenlandes statt, so Muggia (bis 1595), Isola, Capodistria (bis 1604), Pirano, Pola. Die Unterdrückung des Bürgeraufstandes 1468 hatte zur Folge, dass viele J. sich unter den unmittelbaren landesfürstl. Schutz stellten und fortan unter dem kais. Capitano standen.

Seitdem unterschied man Ebrei imperiali e cittadini. Unter dem sonst so judenfreundlichen Kaiser Friedrich III. wurde (wahrscheinlich aus finanziellen Gründen, um sie schon äußerlich als besonderes Steuerobject zu kennzeichnen und in Evidenz zu halten, da die J. in Triest bis dahin abgabenfrei waren) das Tragen des Judenzeichens angeordnet, welche Vorschrift Ferdinand I. 1/VIII 1551 erneuerte. 1482 wird die Synagoge in Triest erwähnt. Mit den Bürgern scheinen die J. in gutem Einvernehmen gelebt zu haben; denn wiederholt (1520, 1522, 1558, 1592) nahm sich die Stadt ihrer an; nur in Kriegszeiten fanden Requisitionen auch bei den J. statt (1509, 1510). Einzelne J., so die Familie Ventura Parente (1597, 1624, 1630, 1647), Leo Levi und Caliman Morburgo (1696), erlangten große Special-Privilegien. Auch die anderen J. lebten unter den Christen und trugen im 17. Jahrhunderte keine Unterscheidungszeichen an ihrer Kleidung. 1694 ordnete jedoch Leopold I. das Tragen eines gelben Bandes am Hute und 1696 die Verweisung der J. in ein Ghetto an. Am 14/XII 1746 wurde das Statut der Judengemeinde in Triest (nazione degli Ebrei) bestätigt, 1752 bestimmte die Sensalen-Ordnung, dass unter den 12 Sensalen 3 J. sein können. Am 12/XI 1766 und 17/XII 1781 wurde das Statut der Judengemeinde neuerlich bestätigt und untern 19/IV 1771 die Stellung der J. in Triest geregelt.

Joseph II. gewährte 19/XII 1782 den J. den Eintritt in die Börse-Deputation und bewilligte ihnen 1786 die Errichtung einer eigenen Schule. Während der französischen Occupation wurde 1797 die Freiheit aller Glaubensbekenntnisse und 1802 die Emancipation der J. proclamiert. Im Jahre 1829 wurde die vierte Synagoge in Triest errichtet und 1838 den J. die Wählbarkeit in den Stadtrath zugestanden.

In Pirano wurde 1484 eine Leihbank (banco feneratizio) von 5 J. errichtet, für welche von dem Dogen Giovanni Moccenigo am 6/VI 1484 besondere Capitula in 35 Artikeln für die Dauer von 10 Jahren erlassen wurden. Darin erhalten die genannten J. das Recht, sich unbehindert und frei von jedem Frohndienste und jeder Steuer in Pirano gleich den Bürgern dieser Stadt aufzuhalten; der Zinsfuß wird mit 20% festgesetzt; ohne Einwilligung jener J. darf daselbst niemand, weder J. noch Christ, Darlehen gewähren; für ihre Processe wurde ihnen das summarische Verfahren zugesichert; sie konnten alles kaufen und verkaufen wie die Bürger (nur bei Wein und Oel waren gewisse zeitliche Beschränkungen). Als Pfänder konnten sie alle Sachen nehmen mit Ausnahme kirchlicher Gegenstände, welche sie ohne Ersatz, und geraubter Gegenstände, welche sie gegen Ersatz des dargeliehenen Geldes zurückgeben mussten. Art. 10—14 gewähren ihnen vollen Schutz ihrer religiösen Gebräuche bezüglich der Festtage, der Fleischschächtung, der Begräbnisstätte, des Gebethauses und der Schule. Bei Beschädigung oder Untergang des Pfandes ohne ihr Verschulden waren sie nicht ersatzpflichtig. Art. 18—20 regeln den Besitz der verfallenen Pfänder. Die über 13 Jahre alten J. männlichen Geschlechtes mussten auf ihrem Gewande das Judenzeichen tragen, und am Charfreitage sollten alle J. zuhause bleiben u. a.

In Görz, wo die J. schon im 14. Jahrhunderte das Darlehengewerbe trieben, errichtete 1548 der J. Johel mit Zustimmung der Bürgerschaft eine Leihbank (banco di pegni); allein mit dem Generale Ferdinand I. 2/I 1554 wurden die J., wie aus allen niederösterreichischen Ländern, auch aus der Grafschaft Görz ausgewiesen. Obwohl dieses Generale 1567, 1572, 1614 und 1625 republiciert wurde, blieben einzelne J., sowohl in Görz als in Gradiska und 1698 wurde ihnen in Görz ein Ghetto angewiesen, das unter Joseph II. aufgehoben wurde. Gemäß dem Hfd. 28/III 1818 sammt Erläuterung 21/I 1821 waren sie in Görz von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. Dagegen konnten sie nach den Hfd. 21/I 1820 und 10/III 1826 mit kreisämtlicher Bewilligung zum Besitze von Realitäten zugelassen werden.

VIII. **Dalmatien.** In Dalmatien erschwerten die schroffe Exclusivität der meisten Städte gegen Fremde, die insbesondere in den königl. Privilegien hervortritt, nach welchen die Aufnahme von Fremden von der Entscheidung der Bürgerschaft abhieng, so in Trau (1108), Spalato (1142), Sebenico (1167), und strenge Wucherverbote (Curzola, Zara,

Trau) die Ansiedlung der auf den Betrieb des Zinsdarlehensgewerbes angewiesenen J. Ausdrücklich verboten wurde denselben 1515 die Erwerbung von Immobilien bei Verlust derselben. Nur in der Republik Ragusa dürften J. schon im 14. Jahrhunderte angesiedelt gewesen sein, da mehrere Beschlüsse des Consiglio minore 1323, 1331, 1335 verbieten, in der Osterzeit se carbonezum seu Judeum facere, welches Verbot wohl eine Schutzmaßregel für die wirklichen J. gegen eventuelle Misshandlungen gewesen sein dürfte. In größerer Anzahl ließen sich J. erst infolge der Ausweisung aus Spanien durch Ferdinand den Kathol. 1492 sowohl in Ragusa als in Spalato nieder. In Ragusa hatten sie Consules Hebraeorum als ihre Vertreter und mussten in einem Ghetto wohnen, wo auch ihr Bethaus war; für die Benützung der daselbst eingeräumten Häuser hatten sie bedeutende Abgaben an die Stadt zu zahlen. Wiederholte Verfolgungen (1502, 1622 wegen ihnen zur Last gelegter Morde von Christen), Beschränkungen im Handel und andere Chicanen, z. B. die öffentliche Verbrennung gewisser jüdischer Bücher 1724, erschwerten den Aufenthalt. 1756 wurde ein Provedimento erlassen, nach welchem ihnen das Betreten der Christenhäuser, der Verkauf ihrer Waren in den Straßen der Stadt und das Ausgehen nach 1 Uhr nachts bei Strafe verboten und das Tragen eines drei Finger breiten Strickes auf der Kopfbedeckung angeordnet wurde; 1782 untersagte das Consiglio dei rogati den Christen das Dienen bei J., suspendierte das Verbot des Betretens der Christenhäuser und verbot bei schwerer Strafe die zwangsweise oder listige Taufe eines J. In Spalato wird 1676 eine Synagoge erwähnt. Das für Dalmatien erlassene Verbot des Haltens christlicher Dienstboten 26/XI 1725 wurde 1821 republiciert.

IX. **Böhmen.** In Böhmen, wo nach dem Berichte des arabischen Reisenden Ibrâhim ibn Jâqûb (um 973) und nach der Vita St. Adalberti (des zweiten Bischofes von Prag † 997) J. schon im 10. Jahrhunderte einen schwunghaften Tausch- und Exporthandel, sowohl mit einheimischen Naturproducten als besonders mit christlichen Sclaven trieben, bestand zur Zeit der Verfolgungen während des I. Kreuzzuges 1096 u. unter Herzog Břetislav II. 1098 in Prag eine Judenniederlassung unter Aeltesten (maiores natu Judaei) im Prager Burgflecken und dem Dorfe am Wyschehrad; 1124 wird die Synagoge erwähnt, und das älteste Rechtsdenkmal in Böhmen, das Privilegium Soběslav II. (zwischen 1174—1178) für die deutschen Ansiedler bei St. Peter am Poříč in Prag, bezieht sich auch auf die J., indem für dieselben bezüglich des Zeugenbeweises dieselbe Norm aufgestellt wird, die bei dem Beweise eines Böhmen gegen einen Deutschen und umgekehrt galt. (De Romanis et Judaeis similiter.) So war die Lage der J. in Böhmen — abgesehen von den oben erwähnten Verfolgungen — in rechtlicher Beziehung keine ungünstige; ja in Bezug auf Abgaben genossen sie selbst der Geistlichkeit gegenüber eine Bevorzugung, indem bis 1222 diese beim Verlassen des Landes de corona capitis (also als Tonsursteuer) 30 Heller entrichten musste, während die J. nur 1 Heller als Maut zahlten.

Die erste umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der J. in Böhmen erfolgte durch die oben erwähnten Privilegien Přemysl Ottokar II. (1253—1278) 29/III 1254, 8/III 1255 und 23/VIII 1268 für die J. aller seiner Länder. Bezüglich der J. in seinem Erbkönigreiche Böhmen erklärte er überdies 23/X 1254 die Bulle Innocenz IV. „Sicut Judaeis non“ 22/X 1246 (in der undatierten Intimation an den Bischof Hermann von Würzburg), welche die zwangsweise Taufe der J., jede Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit gegen ihre Person und ihr Eigenthum, die Störung ihrer Feste, Verunehrung ihrer Friedhöfe und Ausgrabung und Schändung ihrer Leichen bei kirchlichen Strafen untersagte und das bereits in der Bulle dieses Papstes „Lacrymabilem“ 5/VII 1247 und im Art. 31 des Privilegiums Ottokars vom Jahre 1254 ausgesprochene Verbot der Blutbeschuldigung enthielt, sowie die Bulle Innocenz IV. „Obviare non credimus“ 25/IX 1253 an den Domdechant in Würzburg, in welcher jeder Angriff und jede Belästigung der J. verboten wurde, für allgemein verbindlich. Die durch die Freiheitsbriefe Ottokars begründete günstige Lage der J. in Böhmen wurde getrübt durch die Judenverfolgungen der Jahre 1298 und 1338, umsomehr, als weder Wenzel II. noch Johann von Luxemburg ihre jüdischen Unterthanen schützten, vielmehr ihre Nothlage benützten, um sich ihrer Habe zu bemächtigen, obwohl Johann die Privilegien Ottokars bestätigte. Karl IV. (1346 bis 1378) nahm in der Gründungsurkunde der Neustadt Prag 8/III 1348 die J., die sich dort ansiedeln wollten, sammt ihrer Habe in seinen besonderen Schutz und gewährte ihnen (mit Ausnahme derer, die bisher in der Altstadt wohnten) eine 12jährige Steuerfreiheit unter der Bedingung, dass sie daselbst Häuser aus Stein bauen; sowohl während des schwarzen Todes 1349 als bei Ermordung der J. in Eger am Gründonnerstage 1350 schritt er gegen ihre Verfolger ein, und 30/IX 1356 bestätigte er die Judenprivilegien Ottokar II. 29/III und 23/X 1254. Allein andererseits brachte der Kaiser auch das ihm zustehende Judenhoheitsrecht im vollsten Maße zur Geltung. In der Privilegien-Bestätigung vom Jahre 1356 erscheinen die J. in Böhmen zuerst gesetzlich als „servi camerae“, und nicht nur in der Majestas Carolina 1355, c. 96 und 98, sondern auch in den Wechselverträgen zwischen Karl und Rudolf IV. von Oesterreich und dessen Brüdern 13/XII 1360 betreffend die wechselseitige Nichtaufnahmen der ohne landesfürstl. Bewilligung auswandernden J. und in der im September 1361 ausgesprochenen Annullierung aller bis 1. September nicht vorgelegten Judenschuldbriefe der Altstadt und ihrer Bürger äußert sich dieses kais. Judenregale mit allen seinen Consequenzen. Auch die kirchliche Gesetzgebung jener Zeit beschäftigte sich mit den J., indem der erste Erzbischof von Prag, Ernst von Pardubitz, in den Statuten der Prager Synode 12/XI 1349, c. 55 die judenfeindlichen Satzungen des Wiener Provinzial-Concils vom Mai 1267 erneuerte, aber

auch im Einklange mit den oben citierten päpstlichen Bullen und dem Ottocarianum 23/X 1254 alle Gewaltthätigkeiten und Willküracte gegen die J. verbot. In der nachkarolinischen Zeit brachen über die J. in Böhmen große Bedrängnisse herein. Am 18/IV 1389 wurden in Prag an 3000 J. vom Pöbel erschlagen, weil Judenkinder beim Spielen einen das Sanctissimum tragenden Priester mit Steinen beworfen hatten, und K. Wenzel IV. (1378—1419) ließ aus diesem Anlasse die J. in allen königl. Städten festnehmen und ihr bewegliches und unbewegliches Gut confiscieren. Unterm 14/VI 1393 verlieh er zwar den J., seinen Kammerknechten, die besondere Gnade, dass über ihre Briefe nur die kais. Amtsleute Recht sprechen sollen, und verhieß ihnen seinen Schutz bei Geltendmachung ihrer Forderungen; allein 1411 erklärte er anderseits alle über 10 Jahre alten Schuldbriefe der J. für ungiltig.

Während der Husitenkriege wurden 1421 die J. beiderlei Geschlechtes in Komotau hingemordet, 1422 die Judenhäuser in Prag anlässlich der Hinrichtung des Johann von Selau geplündert und 1424 die J. in Pisek ihres Hauses beraubt. Allein auch Kaiser Sigmund (1437) gieng gegen die J. in willkürlichster Weise vor. Am 20/VII 1436 erließ er in einem Majestätsbriefe alle ausstehenden Judenzinsen, und 1430 bewilligte er dem Rathe zu Eger die Entfernung aller J. aus der Stadt, 1434 aber die Wiederaufnahme derselben. Auch die folgende Zeit zeigt als einzigen Lichtpunkt im Rechtsleben der J. die Bestätigung der Ottokar'schen und Caroliniſchen Privilegien durch Ladislaus Posthumus 17/V 1454; denn nicht nur wurden 1448 und 1483 die Judenhäuser in Prag abermals geplündert, man suchte auch auf gesetzlichem Wege die bisherigen Vorrechte der J. einzuschränken. Der Landtag bestimmte 14/II 1494, dass die bei J. gefundenen gestohlenen Sachen sogleich ohne Ersatz zurückzugeben sind. Sie sollten in diesem Falle den etwaigen sonstigen Schaden ersetzen und auf Verlangen den Verpfänder nennen bei Strafe „an Hals und Habe". Darlehen durften sie in Hinkunft nur auf Pfänder und nicht mehr auf Briefe oder Register (bücherliche Eintragungen) gewähren.

Allein Wladislav II. (1471—1516) erließ, die finanzielle Bedeutung der J. für seine Kammer richtig erfassend, 29/V 1497 eine Judenordnung, nach welcher sie nicht nur auf Pfänder, sondern unter gewissen Cautelen auch auf Briefe und Register leihen, bei Darlehen über 5 Schock Gr. den Zins mit jährlich 20% (dem doppelten Zinsfuße der Christen) erheben und auf gestohlene Sachen Darlehen gewähren konnten; dagegen wurden statt des Einlagers und der Gerichtskosten Saumsalszinsen für den in mora solvendi befindlichen Schuldner eingeführt und die sogenannten rycarty (Zinseszinsen) aufgehoben. Eine weitere Begünstigung erlangten die J. 1501. Auf Befehl des Königes stellten nämlich der Herren- und Ritterstand des Königreiches den J. der Krone Böhmens 6/VIII 1501 einen Brief aus, dass sie nach ihren alten Rechten und Freiheiten im Lande geduldet und erhalten werden sollen, wie dies von altersher war, weil sie sich zur Zahlung von jährlich 500 Sch. Gr. an die kais. Kammer verpflichtet hätten. Sie wurden von allen Steuern und Abgaben befreit, und für das Vergehen eines J. sollte bloß der Schuldige, nicht auch die anderen J. büßen. Dagegen wurde ihnen das Leihen auf gestohlene Sachen, sowie die Annahme der letzteren verboten. 1507 ließ sich zwar Wladislav durch eine nach Ofen entsendete Stände-Deputation zu der Anordnung bestimmen, dass binnen Jahresfrist kein J. mehr in Böhmen, Mähren und Schlesien sein dürfe; allein noch vor Ablauf dieser Frist (Pfingsten 1508) nahm der König den Ausweisungsbefehl zurück und entschied 13/III 1510 über das Verlangen des Prager und Kuttenberger Landtages (13/IX 1509 und 20/II 1510) um Ausweisung der J. aus Böhmen, unter Bestätigung ihrer alten Freiheiten, dass sie auch künftighin im Lande bleiben sollen. Dagegen verbot Wladislav 1499 die Ansiedlung von J. in Karlsbad (eine ähnliche Anordnung hatte Georg von Poděbrad 1464 für Brüx erlassen) und bewilligte 1504 der Stadt Pilsen, 1506 der Stadt Budweis, ersterer wegen ihnen zugeschriebener Hostienschändung, letzterer wegen angeblicher Ermordung eines Christenkindes, die Abschaffung der J. Aus Prag wurden sie 1517 u. 1524 (dießmal zugleich mit den Freudenmädchen und Faulenzern) ausgewiesen; doch unterblieb die Ausführung dieser Maßregel infolge der Verwendung mehrerer Großen. Ferdinand I. (1526—1564) bestätigte am 21/III 1527 alle Freiheiten, Rechte und Gnaden, die die J. von den Kaisern, den Königen von Böhmen, dem Lande und zuletzt von Ludwig II. (1516 bis 1526) erhalten hatten; allein nicht lange erfreuten sie sich dieser Privilegien; denn in der Instruction 10/IX 1541 beauftragte er die königl. Landtagscommissäre, mit Rücksicht auf die vielen Beschwerden der Christen gegen die J. und insbesondere weil die Türken hauptsächlich durch J. auskundschaften ließen, mit den Ständen wegen Ausweisung derselben aus Böhmen (jedoch unter Zugestehung einer Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Schutz gegen jede Gefahr für ihr Leben, ihre Habe und ihre Familie) zu verhandeln. Der Landtag beschloss demgemäß am 4/V 1542 die Ausweisung der J. aus Böhmen für ewige Zeiten; doch wurde ihnen, nachdem die thatsächlich Wegziehenden in Saaz, Leitmeritz, Braunau, Politz und Nachod ausgeplündert und viele getödtet worden, 4/IV 1544 auf Fürbitte vieler Großen gegen Zahlung von jährlich 300 Schock Gr. an die königl. Kammer der weitere Aufenthalt bewilligt. Infolge der Klagen der Stadt Prag verboten die Stände 17/III 1547 den J. den Handel mit Silber und den Münzwechsel. 1549 wurde ihnen der Aufenthalt in Joachimsthal und Lichtenstadt verboten, damit „Contrabant und Verdacht des Silbers und der guten Erze halber vorgebaut werde". 1517 erhielten die Komotauer von den Herren von der Weitenmühl, 1546 die Leitmeritzer von Ferdinand I. das Privilegium, dass keine J. daselbst wohnen dürfen. Die L. O. vom Jahre 1550 XIII, verbot ihnen neuerlich das Leihen auf Briefe und Register, und das Generalmandat 15/XI 1551 schrieb ihnen das Tragen des gelben Ringes auf dem Oberkleide vor.

1560 abermals ausgewiesen, erlangten sie über Verwendung des römischen Königes Maximilian und seiner Gemahlin, sowie des böhm. Landtages von Ferdinand I. 2/X 1562 die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Lande, doch sollten sie ihre, Lästerungen der christlichen Religion enthaltenden Bücher herausgeben und in den Synagogen öffentlich verkünden lassen, dass, wer zur christlichen Lehre übertreten wolle, von ihnen unverfolgt, unenterbt und sicher sein solle. Max II. (1564—1576) bestätigte 4/IV 1567 den in Böhmen wohnenden J. die Majestätsbriefe seiner Vorgänger mit der Einschränkung, dass sie ohne königl. Bewilligung keine fremden J. unter sich aufnehmen und keine Christenhäuser ankaufen, sowie im Handel und Verkehre keinen Falsch oder Betrug gegen Christen begehen sollen. Die L. O. vom Jahre 1565 lit. Z. verbot ihnen im Einklange mit dem Landtagsbeschlusse von 1494 und dem Privilegium vom Jahre 1501 die Annahme gestohlener Sachen und ordnete deren Rückgabe ohne Ersatz an und wiederholte das in der L. O. 1550 ausgesprochene Verbot des Darleihens auf Briefe und Register. Am 6/VIII 1568 erließ Max II. ein Generalmandat, gemäß welchem die J. in keiner Bergstadt Böhmens zu dulden wären, sondern alle Bergwerke bei Strafe des Kerkers und an Hals und Habe meiden sollten, ein Verbot, das, immer wieder erneuert, die Zeiten Joseph II. und das Jahr 1848 überdauerte und erst 1860 aufgehoben wurde.

Auch Rudolf II. (1576—1611) und Matthias (1611—1619) bestätigten, ersterer am 14/II 1577, letzterer am 15/VIII 1611, die Freiheitsbriefe ihrer Vorgänger und gewährten ihnen mehrere neue Begünstigungen, so Rudolf 1584 den Besuch der Jahrmärkte und Märkte in den königl. Städten (ausgenommen die Bergstädte), 1599 die Zollfreiheit für ihre Person und ihre Fuhrwerke und 1606 die freie Wahl ihrer Aeltesten, Gemeindevertreter und Richter, wie er sie auch wiederholt (1585, 1588) gegen Chicanen der Prager Städte in Schutz nahm, während Matthias 8/II 1616 die Judenältesten von dem Erscheinen bei der Tortur von Verbrechern befreite und 7/XII 1616 die J. bezüglich der Appellationsgelder den Christen gleichstellte. Dagegen verbot die Prager Provinzial-Synode 28. bis 30. September 1605 den Christen den Besuch der Gastmähler, Hochzeiten und der Synagogen der J., das Tanzen, Spielen und Dienen bei J., das Halten jüdischer Ammen in ihren Häusern und den Unterricht christlicher Kinder seitens jüdischer Lehrer. Besonders bevorrechtet wurden die J. von Ferdinand II. (1619—1637) und theilweise auch von Ferdinand III. (1637—1657). Ferdinand II. verlieh ihnen unter Bestätigung der Judenordnung Wladislav II. vom Jahre 1497 und aller von diesem und seinen Nachfolgern den J. ertheilten Privilegien mit dem Majestätsbriefe 23/I 1623 neue Begünstigungen, so den Gerichtsstand bei ihrem Rechte oder dem Judenrichter wegen Schulden, den Ausschluss der Behelligung wegen fremder Schulden, die Gleichstellung mit den Christen bezüglich der Appellations-Gebüren und anderer Rechtsbeneficien; ihre Zeugenaussagen und die mit dem Amtssiegel versehenen Zeugnisse der Judenältesten sollten bei Gericht respectiert, die Judenältesten und Judenrichter nicht zur Ausforschung sich verborgen haltender J. herangezogen und mit Verbrechern confrontiert, die J. infolge der Angaben eines christlichen Verbrechers gegen einen ihnen nicht näher bekannten J. nicht willkürlich aufgegriffen oder jener Verbrecher unter den J. herumgeführt und befragt werden; die ihrem Gewerbe nachgehenden J. wurden mit ihrem Gesinde, soweit nicht specielle Zollprivilegien bestanden, von der Zahlung der Leibmaut, die Prager J. auch von der Maut von Pferden und Fuhrwerken im Sinne des Rudolfinischen Privilegiums und vom Thor- und Brückenzolle für den von Prager Bürgern gekauften Wein befreit. Der Verfall der Pfänder, die Reclamierung der von den Angehörigen des Eigenthümers versetzten Pfänder unter dem Vorwande, dieselben seien gestohlen, der Rückersatz gestohlener verpfändeter Sachen, die Berufung der einem Christen in Verlust gerathenen Gegenstände in den Judenschulen wurden geregelt, den J. der freie Handel mit allen Kaufmanns- und Krämerwaren ohne Hindernis eingeräumt und neuerlich versprochen, dass sie aufgrund der früheren kaif. und königl. Privilegien ohne Bedrückung überall im Königreiche Böhmen wohnen und Handel treiben dürfen. Am 30/VI 1623 bestätigte der kais. Statthalter Fürst Karl Liechtenstein den J. den Besitz der von ihnen in der Altstadt nach der Schlacht am weißen Berge erkauften Häuser trotz energischer Proteste des Kaiserrichters und des Bürgermeisters und Rathes der Altstadt, und erst am 8/IV 1627 in der Bestätigung der Altstädter Privilegien ordnete Ferdinand II. an, dass die J. diese Häuser (bei Strafe des Verfalles $^{2}/_{3}$ des Hauses an die königl. Kammer und $^{1}/_{3}$ des Hauses an die Altstadt Prag im Falle der Veräußerung an Juden) nur an Christen verkaufen dürfen. In einem neuen Privilegium 12/VIII 1627 befreite der Kaiser die J. in Böhmen und Schlesien, da sie sich verpflichtet hatten, fortan 40.000 fl. jährlich an die kais. Kammer zu zahlen, von allen Contributionen, Steuern, Auflagen und ordentlichen und außerordentlichen Gaben, die ihnen bisher in den L. T. oder außerhalb derselben auferlegt worden sind, die Prager auch von dem Kammerzins jährlich 2000 Thaler, gewährte ihnen neuerlich die Freiheit, alle öffentlichen Jahr- u. Wochenmärkte in Böhmen und Schlesien zu besuchen, daselbst ungehindert zu handeln, ohne andere Mäute, Zölle oder Gebüren entrichten zu müssen, wie die Christen, überall ruhig und unausgeschafft zu wohnen, die erlernten Handwerke unter den J. ohne Behinderung der christlichen Handwerker zu treiben u. A. und bedrohte die Verletzung dieser Privilegien mit einer Pön von 30 Mark löth. Goldes. Dagegen verbot ihnen die „verneuerte Landesordnung“ 10/V 1627 lit. M XI den Wucher bei schwerer Strafe und wiederholte sub lit. Q 68 und 69 die oben angeführten Bestimmungen der L. O. vom Jahre 1565 lit. Z. Vom Standpunkte des glaubenseifrigen Kaisers gut gemeint, aber ganz resultatlos war die am 18/VIII 1630 angeordnete Anhörung einer deutschen Predigt seitens der J. an

jedem Sonnabende in der Kirche St. Mariae ad lacum.

Unter Ferdinand III. wurden zur L. O. mehrere, die J. betreffende Declaratorien erlassen, so unterm 12/III 1642 ad lit. M XI, gemäß welchem der Zinsfuß mit 6% festgesetzt, alle Pfandverträge mit Christen für längere Zeiträume bei sonstiger Ungiltigkeit verschrieben und die verfallenen Pfänder bei der Obrigkeit deponiert, sodann abgeschätzt und feilgeboten und von dem Erlöse dem J. Capital und Zinsen bezahlt, der Ueberschuss aber dem Schuldner ausgefolgt werden sollten, und unterm 16/IV 1644, ad lit. Q 69, durch welches die Stipulierung von Hypotheken oder liegenden Gründen zu Gunsten der J. verboten und bei Schuldbriefen über 1000 Schock neben der Unterschrift und dem Petschaft des Schuldners die Unterschrift zweier Christen guten Namens oder die Anerkennung der Schuld vor Gericht seitens des persönlich erschienenen Schuldners verlangt wurde. Uebrigens bestätigte Ferdinand III. zwar am 8/IV 1648 die Privilegien seines Vorgängers, nahm jedoch in die Bestätigungsurkunde nicht nur die Bestimmungen der beiden oben erwähnten Declaratorien, sondern auch einige andere Beschränkungen der bisherigen Begünstigungen der J. auf. Kraft dieses Majestätsbriefes konnten die J. überall im Königreiche und insbesondere in allen kais. Städten und den kais. Kammergütern, wo sie von altersher wohnten, verbleiben u. durften ohne kais. Vorwissen nicht vertrieben werden; sie konnten alle ehrlichen Gewerbe und Handlungen treiben, öffentliche Läden und Gewölbe auf Plätzen u. Märkten haben, alle öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte besuchen und alle in dem Privilegium 23/I 1623 aufgezählten Artikel (lebendiges Vieh und Fleisch, jedoch nur im Sinne der kais. Resolution 14/XI 1647) kaufen und verkaufen; dagegen wurde das pactum legis commissoriae aufgehoben und bei dem Betriebe der Handwerke das Halten christlicher Gesellen, das Hausieren mit den verfertigten Arbeiten und die Ausübung der Büchsenmacher-, Schwertfeger-, Plattner- und anderer militärischer Handwerke verboten. Der Wirkungskreis der christlichen und jüdischen Obrigkeiten in den bürgerlichen Streitigkeiten zwischen J. und Christen wurde genau festgesetzt und bezüglich der Bürgschaft eines J. für einen wegen einer Civilsache inhaftierten Glaubensgenossen das amtliche Zeugnis der Judenältesten über des Bürgen Ansässigkeit für maßgebend erklärt.

Die Ausstattung der J. mit den vorerwähnten Privilegien hatte einen stärkeren Zuzug auswärtiger J. zur Folge. Um ihre Zahl einzuschränken, beschloss der Prager L. T. (24/X bis 7/XII) 1650, dass, da die Aufnahme der J. ein königl. Regale sei, dieselben an keinem Orte, wo sie sich nicht schon vor dem 1/I 1618 und seither aufgrund specieller königl. Bewilligung niedergelassen, geduldet, noch zur Verwaltung, zum Besitze oder zur Miete von Zöllen, Mauten oder Grundstücken zugelassen, vielmehr die nach 1/I 1618 angesiedelten J. binnen 4 Monaten von der Publication dieses Landtagsbeschlusses bei schwerer Strafe abgeschafft werden sollten. Auch wurde ihnen das Halten christlichen Gesindes bei Strafe von 30 Schock, eventuell zweimonatlichem strengen Arreste und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Brandmarkung und Landesverweisung verboten. Dem Uebereifer bei Durchführung dieses Landtagsbeschlusses trat der Kaiser mit dem Rscpt. 20/VII 1652 entgegen, nach welchem die J. in den Orten, wo sie vor 1618 waren, und insbesondere in Teplitz bleiben u. mit ungeziemenden höheren Anlagen verschont werden sollten.

Unter Leopold I. (1657—1705), Joseph I. (1705—1711) und Karl VI. (1711—1740) wurden weitere Vorkehrungen gegen die Vermehrung der J. (besonders in Prag) getroffen. Am 27/III 1680 verfügte ein kais. Decret die Ausweisung der J. aus Prag und deren Ansiedlung in Lieben; doch kam diese Anordnung nicht zur Ausführung. Als in der Nacht des 21/VI 1689 in der Judenstadt 318 Häuser und 11 Synagogen infolge des von französischen Mordbrennern gelegten Feuers niederbrannten, gestattete Leopold I. am 15/X 1689 zwar den Wiederaufbau der zerstörten Häuser, doch wurde die Judenstadt durch eine Mauer von den Christenstädten abgeschlossen, und die Zahl der Häuser sollte im Verhältnisse zur Zahl der Judenfamilien festgesetzt werden. Eine zur Reduction der Prager Judenschaft bestellte Hofcommission beantragte im März 1715 die Bestimmung eines numerus fixus. Aufgrund ihrer Anträge wurde mit dem Rscpt. 31/VII 1725 die Zahl der jüdischen Familien in Böhmen mit 8541 festgesetzt, und mit den P. 16/X 1726 und 18/XI 1727 nur einem einzigen Sohne die Verehelichung gestattet. Die Uebertretung dieser Anordnung sollte mit Staupenschlägen und Landesverweisung an dem sie verletzenden J. und mit einer Strafe von 1000 Ducaten an den schuldigen Obrigkeiten geahndet werden.

Da übrigens Leopold I. am 13/XII 1703, Joseph I. am 23/III 1708 und Karl VI. am 24/VII 1719 die Ferdinandeischen Privilegien, wenn auch mit der Clausel „daß selbte denen wegen obermelter Prager und Landes-Judenschaft ergangenen allergnädigsten resolutionibus mit nichten präjudicirlich seyn sollen", bestätigten, so war trotz mannigfacher Beschränkungen die Lage der J. in Böhmen unter den Nachfolgern Ferdinand III. eine nicht ungünstige. Unter Maria Theresia (1740 bis 1780) trat jedoch eine wesentliche Verschlimmerung dieser Verhältnisse ein. Mit dem Rscpt. 18/XII 1744 eröffnete die Kaiserin der Statthalterei in Prag, dass sie „aus mehrerley sie bewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluss gefasst habe, dass künftighin kein Jude mehr im Erbkönigreiche Böhmen geduldet werden solle". Bis letzten Jänner 1745 sollten die J. Prag, bis 30/VI 1745 das ganze Königreich verlassen und sich auch in keinem anderen Erblande (Ungarn inbegriffen) niederlassen dürfen. Die Veranlassung zu dieser Maßregel der Kaiserin ist bis heute nicht klargestellt; aus den zahlreichen auf diese Ausweisung bezüglichen Acten geht lediglich hervor, dass einzelne J. des Einverständnisses mit den Feinden der Kaiserin beschuldigt wurden, dass aber zu einer Pauschalbestrafung aller J. kein Grund vorlag. Am 20/VI 1746 verbot die Kaiserin den J. abermals den Aufenthalt

in Prag und 2 Stunden im Umkreise dieser Stadt, ferner den Aufenthalt und besonders das Uebernachten in 35 „geschlossenen" Orten. Die Prager Statthalterei nahm sich in wiederholten Berichten der Ausgewiesenen an; die Hofkanzlei und die Stände beantragten die Belassung wenigstens der Wohlhabenderen; die Gesandten Englands, Hollands, Dänemarks und der Pforte verwendeten sich für dieselben; allein erst unterm 14/VII 1748 bewilligte Maria Theresia „pur allein weillen so inständigst die länder es verlaugen und ihre äusserste Kräffte anspannen" gegen Zahlung von 300.000 fl. jährlich die Weiterbelassung der J. in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 10 Recessjahre. Von dieser Summe sollten gemäß dem Rscpt. 5/VIII 1748 die J. in Böhmen in den ersten 5 Jahren jährlich 211.000 fl., in den letzten 5 Jahren 222.000 fl zahlen. Seither verfuhr die Kaiserin milder gegen ihre jüdischen Unterthanen in Böhmen. 18/I 1749 wurden ihnen der Tandelmarkt und der freie Handel und Betrieb ihrer Profession eingeräumt, 16/X 1755 ihre Privilegien, allerdings mit der Clausel „salvo iure Regio et cuiuscunque tertii .... und insoweit dieselben der jezigen und künftigen Landesverfassung nach den Allerhöchsten Resolutionen präjudicieren" bestätigt, 14/VIII 1778 Misshandlungen der J. bei scharfer Strafe verboten, 14/III 1763 den Uebergriffen der Geistlichkeit bei Einhebung der Stola entgegentreten, 27/I 1769 die Heiratsbewilligungen erweitert. Andererseits wurde 1752 den verheirateten J. das Tragen langer Bärte und gelber Tuchläppchen, den Frauen eines ähnlichen Zeichens auf der Stirnbinde vorgeschrieben und 1762 und 1778 die criminalische Bestrafung der ohne Consens heiratenden J angeordnet. Die Erleichterungen, die Joseph II. (1780—1790) und Leopold II. (1790—1792) ihren jüdischen Unterthanen überhaupt gewährten, kamen auch den J. in Böhmen zu statten. Insbesondere wurden mit dem Hfd. 19/X 1781 „zur besseren Bildung und Aufklärung der J. in Böhmen" Vorschriften über den Gebrauch ihrer Nationalsprache, den Schulbesuch der Jugend und die ihnen eingeräumten Nahrungszweige in ähnlicher Weise, wie für die J. in anderen Erbländern erlassen. Am 11/I 1782 bestätigte Joseph II. der Prager Judenschaft das Privilegium Maria Theresia's 16/X 1755 und gestattete den J. in Böhmen, zu Marktzeiten in den Städten (mit Ausnahme der Bergstädte) sowohl bei Tag als bei Nacht zu wohnen. Mit dem Steuerpatente 3/IV 1789 wurde die Zahl der Judenfamilien von 8541 auf 8600 erhöht. Kaiser Franz (1792—1835) ließ in dem P. 3/VIII 1797 „um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung zum Besten des Staates und zu ihrem eigenen der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde", die bezüglich der J. in Böhmen über Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die polit. und Rechtsbehörden und die Pflichten gegen den Staat bestehenden Verordnungen in ein Ganzes zusammenfassen. Dieses im Wesentlichen auf den Josephinischen Reformen fußende „Judensystem" blieb bis 1848 die Grundlage der rechtlichen Stellung der J. in Böhmen, wenn auch während seines fast 50jährigen Bestandes einzelne Ergänzungen und Modificationen seiner Bestimmungen eintraten. So wurden die J. 1818 zum Betriebe von Glasfabriken, 1821 zur Pachtung von Mauten, 1826 zu Brauhaus-Pachtungen, 1834 zur Pachtung der im Besitze der Obrigkeiten befindlichen Rusticalgründe zugelassen. Dagegen waren sie nach dem Hfkzd. 8/VII 1827 von der Betheiligung bei Versteigerungen von Realitäten ausgeschlossen u. konnten gemäß der A. E. 21/XI 1835 zum Besitze christlicher Realitäten nur aufgrund einer bücherlichen Erwerbungsurkunde (bei sonstiger Depossessionierung) gelangen. Eine wesentliche Aenderung des Judenpatentes 3/VIII 1797 erfolgte unter Kaiser Ferdinand (1835—1848) durch die A. E. 4/VI 1841, durch welche die eventuelle Errichtung einer Rabbiner-Bildungsanstalt in Aussicht genommen, die Besoldung der Rabbiner geregelt, den auf dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaft oder in sonstiger Beziehung sich auszeichnenden J. der Ankauf und Besitz von Christenhäusern gestattet, das für einige Plätze und Gassen Prags bestehende Wohnungsverbot aufgehoben, die Erwerbung von Dominical- und städtischen Grundstücken unter der Bedingung der Bearbeitung mit eigenen Händen oder durch andere J. zugestanden und die im Judenpatente normierte Strafe der Außerlandschaffung und die Entrichtung des 20%igen Abfahrtsgeldes bei Auswanderungen in das Ausland, sowie die Thora-Aufstellungstaxe von 50 fl. aufgehoben wurden. Die kais. Entschließung 22/VI 1846 genehmigte die successive Auflassung der besonderen Judensteuern in Böhmen in 7 gleichen Jahresraten, vom 1/II 1847 bis 1/II 1853, eine Verfügung, die durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt wurde; denn mit dem Cabinetsschreiben 8/IV 1848 Punkt 5 wurde die freie Religionsübung des israelit. Cultus zugestanden und bestimmt, dass die den Zeit- und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der J. einen Gegenstand reiflicher Erwägung am nächsten böhmischen Landtag bilden solle, und mit dem kaiserl. P. 20/X 1848 Punkt 4 wurden aufgrund des Reichstagsbeschlusses alle Judensteuern, sowie die auf den J. als solchen lastenden Pass- und sonstigen Orts-Polizei-Steuern vom 1/XI 1848 an aufgehoben. Infolge der Petition der J. in Prag vom Mai 1849 um Vereinigung der Judenstadt mit den übrigen Stadttheilen Prags unter dem Namen „Josephstadt" verfügte die prov. G. O. für Prag 27/IV 1850 die Aufhebung der bisherigen Judengemeinde als einer für sich bestehenden Ortsgemeinde u die Vereinigung derselben als „Josephstadt" mit den vier anderen Prager Städten. Nur als Cultusgemeinde sollte sie weiter bestehen, ihre Cultusauslagen aus eigenen Mitteln bestreiten und im Besitze der für diese Auslagen bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleiben. Das nicht zu Religionszwecken bestimmte Vermögen der bisherigen Judengemeinde wurde mit dem Vermögen

der übrigen Prager Städte vereinigt und außerdem für diese Einverleibung von der jüdischen Gemeinde der Betrag von 249.510 fl. als die nach dem Vermögen und der Kopfzahl der Bevölkerung ermittelte Quote in 4 Jahresraten an die Prager Stadtcassa entrichtet. Seit 1848 gelten für die J. in Böhmen die gleichen Gesetze wie für die J. der anderen österreichischen Länder.

**Judenbehörden.** Schon im 11. Jahrhunderte werden die Judenältesten als besondere Behörde anerkannt, welche als Vertretung der J. gegenüber dem Landesfürsten und anderen Behörden und als Meisterschaftsgericht unter dem Vorsitze des oder der Judenmeister in privatrechtlichen Streitigkeiten der J. untereinander u. in geringeren Straffällen ihrer Glaubensgenossen fungierte. In größeren Strafsachen waren die J. den ordentlichen Gerichten unterstellt. Seit dem 16. Jahrhunderte intervenierten die Aeltesten auch bei Einhebung der Judensteuern. Durch die Ottokarischen Privilegien wurden mit Rücksicht auf den infolge des ausschließlichen Betriebes des Darleiher-Gewerbes seitens der J. hervorgerufenen regeren Verkehr derselben mit den Christen zur Entscheidung von Conflicten zwischen denselben und von Strafsachen eigene Judengerichte ins Leben gerufen, an deren Spitze christliche Judenrichter standen. Solche Judengerichte sind in Prag, Saaz, Eger u. a. O. nachweisbar. Bestimmte, in diesen Privilegien bezeichnete Angelegenheiten blieben dem Könige, bezw. dem Oberst-Landkämmerer vorbehalten.

Seit der Ausbildung der Kammerknechtschaft unterstanden die J. besonders in Steuersachen dem königl. Unterkämmerer. Seit Wenzel IV. mussten sie in Prag ihre Forderungen aus Schuldbriefen bei dem königl. Oberstburggrafenamt geltend machen. Durch die Judenordnung vom Jahre 1497 wurde auch den J. in den anderen Städten das Recht eingeräumt, im Falle der Säumigkeit der städtischen Consulen bei Einmahnung ihrer Forderungen sich an das Oberstburggrafamt zu wenden.

Die Privilegien Ferdinand II. und III. 1623, 1627 und 1648 beschränkten den Wirkungskreis der Judengerichte auf privatrechtliche Streitigkeiten der J. untereinander und auf den Fall, wenn ein Christ einen J. in einer derartigen Angelegenheit bei diesen Gerichten belangte; doch konnte der Christ den J. auch bei dem Altstädter Rechte klagen. Gegen den Ausspruch des jüdischen Gerichtes gieng die Berufung an die Appellkammer. Die Criminalgerichtsbarkeit über jüdische Verbrecher stand ausschließlich dem Altstädter Rechte zu, und es wurde mit dem Rscpt. Leopold I. 12/XI 1685 den Judenältesten streng verboten, sich die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der J. anzumaßen. Mit dem Rscpt. desselben Kaisers 20/IX 1684 wurde das Judengericht mit dem Collegium der Aeltesten vereinigt. Joseph II. hob mit dem Hfd. 28/V 1785 alle besonderen Judengerichte in Böhmen auf und unterstellte die J. der Ortsgerichtsbarkeit.

Die **Judensteuern** in Böhmen waren theils landesfürstliche, theils Landes-Steuern. Schon 1220 mussten sie beim Verlassen des Landes eine Abgabe von 1 Heller entrichten. Ständigen landesfürstl. Steuern waren sie wahrscheinlich seit dem 13. Jahrhunderte unterworfen. Seit der Ausbildung der Kammerknechtschaft hatten sie, wie aus c. 96 der Majestas Carolina hervorgeht, einen Kammerzins an den König zu entrichten. Seit 1501 zahlten sie 500 Schock böhmischer Gr., 1544 300 Schock böhmischer Gr., seit 1627 40.000 fl. jährlich an die königl. Kammer. 1487 wurden die J., die bisher bloß dem Könige abgabenpflichtig waren, auch zu den Landessteuern herangezogen. 1522 verpflichtete der Landtag die jüdischen Familienhäupter zur Zahlung von je 2 böhmischen Gr. von jedem Schock, die Hausgenossen von je 1 Gr. von dem Schock. Seit 1567 hatten die über 20 Jahre alten J. in Prag eine Kopfsteuer von 24 Gr., die zwischen 10—20 Jahre alten von 10 Gr. jährlich zu entrichten; die J. auf dem Lande zahlten von jedem Hause 7½ Gr.

Der Betrag der Kopfsteuer schwankte im Verlaufe des 16 Jahrhundertes zwischen 1 u. 2, resp. ½ und 1 ungarischen Gulden. Auf dem Landtage 1583 wurde dem König die Bestimmung der Judensteuer überlassen (mit Ausnahme bezüglich der J. auf den Besitzungen der Stände). 1595 kam zu der Kopfsteuer eine Haussteuer im wechselnden Betrage (2—10 Schock Gr.). 1627 trat an die Stelle der bisherigen Steuern eine Kriegs-Contribution von 56.000 fl. jährlich, und im Laufe des 30jährigen Krieges wurden die J. überdies zu außerordentlichen Geldpräſtationen, zu Lieferungen von Korn, Weizen, Hafer und Fleisch verpflichtet. 1640 wurden sie der Getränkesteuer, 1646 der allgemeinen Verbrauchssteuer unterworfen. Der L. T. 1651/52 beschloss, dass die J. als Ersatz für die Freiheit von der Einquartierung zur Verpflegung der im Lande liegenden Soldatesca eine außerordentliche Steuer von jährlich 12.000 fl. entrichten sollen, und der L. T. vom Jahre 1659/60 bestimmte, dass sie neben diesem Extraordinarium von 12.000 fl. den 45. Theil aller Landeslasten zu tragen haben. Bei dieser Steuerquote blieb es bis Maria Theresia, welche, wie oben bemerkt, mit dem Rscpt. 5/VIII 1748 die J. in Böhmen verpflichtete, in den ersten 5 Recessjahren jährlich 211.000 fl., in den nächsten 5 Jahren jährlich 222.000 fl. an die kais. Kammer zu zahlen. Mit dem P. Joseph II. 3/IV 1789 wurde an Stelle der bisherigen Abgaben eine Familiensteuer (5 fl. bei einem Vermögen von 151—1000 fl., 10 fl. bei 1000—10.000 fl. und 15 fl. jährlich bei einem Vermögen von über 10.000 fl.), eine Vermögenssteuer (40 kr. von jedem Hunderte des 151 fl. übersteigenden Vermögens) und eine Verzehrungssteuer wie in Mähren und Galizien (von Rind-, Kalb-, Lamm-, Ziegen- und Schöpsenfleisch, von Geflügel, Butter, Koscherwein, Brantwein, Bier, Zucker, Kaffee und Chocolade) vom 1/XI 1789 an eingeführt und die Einhebung dieser Steuern auf 12 Jahre der Prager und Landes-Judenschaft in Pachtung überlassen.

Diese Josephinischen Steuern wurden am 1/II 1799 durch eine Vermögens- und Schutzsteuer im jährlichen Betrage von 216.000 fl. ersetzt, zu welcher zur Deckung möglicher Ausfälle noch 10.000 fl., später jedoch für die Regie 45.000 fl.

zugeschlagen wurden, so dass die Jahresquote der Judensteuern 261.000 fl. betrug. Die Vermögenssteuer betrug $2\frac{1}{2}\%$ von jedem 150 fl. übersteigenden Vermögen, seit 9/XI 1808 aber $1\frac{2}{3}\%$ von dem fatierten Vermögen. Die Schutzsteuer zahlten die über 16 Jahre alten J., die jenes Vermögen nicht besaßen und ein Gewerbe oder Handarbeit trieben oder im Taglohn standen, im Betrage von 1—12 fl. Dazu kamen die Koscherfleisch-Verzehrungssteuer, Nachlasssteuer, Domesticalsteuer, die Heiratsdispenstaxen, Ehehimmel-Aufstellungs-Gebüren u. a.

Wie oben bereits geschildert, genehmigte die kais. E. 22/VI 1846 die successive Auflassung der besonderen Judensteuern in 7 gleichen Jahresraten. Das kais. P. 20/X 1848 hob jedoch vom 1/XI 1848 ab alle Judensteuern und Judentaxen in ganz Oesterreich auf.

X. **Mähren.** Die Grundlage des Judenrechtes in Mähren bildeten die Privilegien Přemysl Ottokar II. 29/III 1254 und 23/VIII 1268. Wenzel II. ließ das Ottokarische Privilegium für Brünn ins Deutsche übertragen. Das Privilegium vom Jahre 1268 wurde (wahrscheinlich zur Zeit, als Karl IV. Markgraf in Mähren war) mit zwei Zusätzen versehen, betreffend das Verbot des Pfandnehmens nach Sonnenuntergang und des Pfandnehmens von Pferden, Ochsen, Kühen und anderen Sachen, welche verdächtig erscheinen, bei Tage außer unter Zeugenschaft zweier Geschworenen der Stadt, und die Verpflichtung der J. zur Tragung des vierten Theiles der Kosten der Stadtbefestigung, letzterer im Einklange mit einer Verfügung des Markgrafen Karl 21/IX 1353, wie ja auch Rudolf von Habsburg 1278 bestimmt hatte, dass die J. in Brünn, wie die Bürger, die Stadtsteuer u. städtischen Lasten zu tragen haben.

Andere Rechtsdenkmäler in Mähren, welche auf die J. bezügliche Satzungen enthalten, sind das Brünner Schöffenbuch des Stadtschreibers Johannes aus der Mitte des 14. Jahrhundertes, das Stadtrecht von Iglau (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) und die Recension des Iglauer Stadtrechtes aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhundertes. Auch die Iglauer Schöffensprüche (vom 13. Jahrhunderte angefangen) Cod. B enthielten nach c. 264 mehrere Bestimmungen bezw. der J.; doch sind die dieselben enthaltenden Blätter (Fol. 152 bis 161) herausgenommen. Nach den in dem Register vorkommenden Capitel-Aufschriften scheint die Judenordnung Přemysl Ottokars größtentheils in diese Spruchsammlung aufgenommen, später aber entfernt worden zu sein. Nur 2 Capitel (c. 127 — Geld auf Jemandes Schaden soll man unter J. nur mit Wissen wenigstens eines Schöffen nehmen — und c. 273 de maletractatione iudee per scabinum) beziehen sich auf die J. Im Brünner Schöffenbuche handelt das Capitulum de Judaeis (Art. 431—441), ferner Art. 537 von den J. Hiernach sind sie herzogliche Kammerknechte und haben ihren eigenen Richter, der mit christlichen und jüdischen Geschworenen entscheidet. Außerdem werden der Judenbischof und Judenälteste erwähnt. Die Eidesformel ist frei von dem sonst üblichen Schwulst. Bei Leugnen wird die Tortur angewandt. Die Todesstrafe der J. ist grausam (Galgen mit Aufsetzung eines mit brennendem Pech versehenen Hutes). Vom Richteramte sind J. ausgeschlossen. Das allgem. Privilegium wird wiederholt citiert, aber frei ausgelegt. Im Stadtrechte von Iglau, welche Stadt 1345 das Recht erhalten hatte, J. aufzunehmen und zu beurlauben, und wo 1353 die J. nebst den andern Bürgern anlässlich einer großen Feuersbrunst vom Markgrafen Johann auf 5 Jahre von allen Steuern und Abgaben befreit wurden, enthält Art. 52 das Verbot der Verpfändung oder Aufbewahrung von Kirchengut bei J., es sei denn mit gutem Gezeugnis, und Art. 96, das Verbot des Ehebruches eines J. mit einer Christin und eines Christen mit einer Jüdin bei Strafe des Lebendigbegrabenwerdens, ferner das Verbot der Gemeinschaft mit Christen am Charfreitage. In der oben erwähnten Recension des Iglauer Stadtrechtes kommt unter der Rubrik „von den rechten der cristen gen den juden" die Bestimmung vor, dass der Christ die Klage gegen einen J. bei dem Judengerichte einzubringen habe, dass der Christ, gegen einen J. in einer Sache, die ihm an den Hals geht, mit J. und Christen zu beweisen habe, und dass kein J. am Charfreitage mit Christen Gemeinschaft haben solle, ferner in der Rubrik „von geltern vnd von pfanten" das Verbot, blutiges Gewand, Messgewand und ungebundenes Getreide als Pfand zu nehmen, sowie überhaupt das Verbot der Annahme von Pfändern bei Nacht außer in Anwesenheit ehrbarer gesessener Leute.

Die J. in Mähren besaßen im 14. Jahrhunderte Immobilien, selbst ganze Dörfer; in Olmütz, wo sie gemäß dem Privilegium Rudolfs von Habsburg 20/IX 1278, wie in Brünn, zu den Steuern und Leistungen gleich den Bürgern verpflichtet waren, wird ein cimiterium Judaeorum, in Brünn, Olmütz, Iglau eine platea Judaeorum, in Brünn, Iglau, Znaim werden Judenschulen erwähnt. Wie in anderen Ländern, hatten auch in Mähren die Israeliten manche Verfolgungen zu erdulden, so besonders 1338 und 1349. Auch die Kirche trat ihnen entgegen. Cap. 21 der unter Bischof Johann abgehaltenen Olmützer Synode 1342 bestimmt, „ut Judaei caputia non deferant", und im Jahre 1411 wurden über Antrag des Bischofes Konrad von Olmütz alle über 10 Jahre alten Judenschuldforderungen für ungiltig erklärt. 1426 wurden sie wegen angeblichen Einverständnisses mit den Husiten aus Iglau, 1454 und 1455 aus Brünn, Olmütz, Znaim und Mährisch-Neustadt gegen Uebernahme der bisher von den J. geleisteten Abgaben seitens dieser Städte, 1514 aus Hradisch, 1564 aus Budwitz, 1572 aus Neutitschein und Sternberg vertrieben. In anderen Orten, wie Nikolsburg, Prossnitz, Austerlitz, Triesch, Ungarisch-Brod, Tobitschau u. s. w. blieben sie angesiedelt. 1507 sollten zwar die J. in Mähren, wie in Böhmen und Schlesien, binnen Jahresfrist diese Länder verlassen; allein 1508 wiederrief König Wladislaw, wie oben erwähnt, diese Anordnung wieder, und sie blieben weiter im Lande. Ein Landtagsbeschluss in den Herbst-Quatembertagen 1500 regelte die Darlehensgeschäfte

der J. Der Zinsfuß sollte 10% betragen, die Zinsen waren den J. halbjährig (bei sonstigem Verfall des Pfandes) zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung der Schuld hatte sich der J. an den Vogt des Domicils des Schuldners zu wenden und konnte bei Rechtsverweigerung Jedermann aus diesem Orte, bis ihm Genüge geleistet wurde, anhalten. Die Faustpfänder sollten von dem Vogt und den Consulen in das städtische Buch eingetragen werden und kein Pfand über ein Jahr stehen. In Dörfern war ihnen verboten zu wohnen. Wenn Angehörige des Herren- und Ritterstandes bei J. sich einschulden, so sollten sie ihnen die Darlehenssumme mit Brief und Bürgschaft oder unter Verbot versichern, und wenn jemand einen Brief mit Einlager ausstellt, so sollte den J. das Einlager, wie anderen, in den Herren- und Ritterstädten vergönnt sein, und bei gerechter Beschlagnahme in Städten, Städtchen und Dörfern sollte sie niemand hindern. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Beschlüsse der L. T. zu Olmütz 1513, Brünn 1518 und Olmütz 1520 in den Artikeln „O židy a lichvy". Die L. O. vom Jahre 1535 1545, 1562 u. 1604 stimmen ebenfalls im Wesentlichen mit den Beschlüssen der erwähnten L. T. überein, setzten aber den Zinsfuß mit 20% fest und verbieten u. a. das Abhalten von Märkten und den Betrieb des Handels in Dörfern. Das Rechtsbuch des Ctibor Trnovský von Trnovitz (zwischen 1523—1527) Art. XII nimmt die Beschlüsse des L. T. vom Jahre 1520 auf, normiert aber einen Zinsfuß von 20%.

Die verneuerte L. O. für das Markgrafenthum Mähren vom 10/V 1628 ordnete an, dass der J. gestohlenes oder geraubtes Gut ohne alle Entgeltung an den Eigenthümer herausgeben müsse, er habe es erkauft oder Geld darauf geliehen. Weigert er sich, so soll er neben der Restitution des gestohlenen Gutes noch dazu allen Schaden und die Unkosten des Klägers erlegen, und wenn er dem gerichtlichen Ausspruche nicht Genüge thut, so kann der Eigenthümer den J. auf sein Hab und Gut, Leib und Leben anklagen. Der J. darf nur auf Pfänder, aber nicht auf Schuldbriefe oder andere gerichtliche Verschreibungen Geld leihen. Verschreibungen bei der böhmischen Kanzlei oder in den Stadtbüchern auf Scheine sind bei Verfall der verschriebenen Summe an den königl. Fiscus verboten. Im übrigen wird auf die früheren L. O. verwiesen.

Am 23/X 1629 erhielten die J. in Mähren die Freiheit von Steuern und Abgaben, da sie ohnedies jährlich 12.000 fl. an die königl. Kammer entrichten, ferner die Bewilligung, zu handeln und zu wandeln, auf alle Jahr- und Wochenmärkte zu reisen, keine höhere Maut-, Zoll- und andere Gebür zu zahlen als die Christen, mit Repressalien wegen fremder Schulden nicht beschwert zu werden und das erlernte Handwerk unter ihren Glaubensgenossen auszuüben. Dieses Privilegium wurde 7/III 1657 bestätigt, doch sollten sie keinen Handel und kein Handwerk mit Waffen, Kriegszeug und Armaturen, treiben. Dagegen wurden sie 1637 von den Maut- und Zollstätten, 1711 von dem Besitze von Mühlen und anderen Immobilien ausgeschlossen. Auf dem Brünner L. T. 1650 wurde beschlossen, dass sie an keinem Orte gelitten werden sollen, wo sie vor dem 1. Jänner 1618 nicht waren oder seither mit königl. Einwilligung eingelassen worden sind. Doch verzögerte sich die Durchführung dieses Landtagsbeschlusses, und 29/VIII 1681 bestimmte Leopold I., dass bezüglich der Toleranz der J. in Mähren das Jahr 1657 maßgebend sein solle. 1661 wurde ihnen der Zutritt zu den Jahr- und Wochenmärkten in den königl. Städten gestattet, doch sollten sie nach der Declaration 13/V 1709 nur bei einem bestimmten Thore einziehen, durften Arzneien, Baumöl, Saffran, Waffen, Gold- und Silberarbeiten nicht verkaufen und mussten ein Einlassgeld (Leibzoll) von 15 kr. in Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau, von 7 kr. in den übrigen königl. Städten zahlen. Hofrescripte vom Jahre 1636, 1709 und 1729 verboten die Vermehrung der Judenhäusern.

Mit kais. Entschließung 30/V 1723 wurde das Privilegium Ferdinand II. 1629 dahin abgeändert, dass sie statt der bisherigen Toleranzgelder von jährlichen 12.000 fl. bis auf Widerruf 8000 fl. jährlich entrichten, dagegen alle an die landtäfliche Cassa zu prästierenden Contributionen zahlen sollten. Das Hofrescript 31/VII 1725 verbot bei Strafe von 1000 Ducaten die Aufnahme der J. in Orte, wo sie bisher nicht waren, und setzte die Zahl der systemisierten Familien mit 5106 fest, das Hofrescript 20/IX 1725 untersagte bei gleicher Strafe und Nullität des Vertrages, ihnen Immobilien, besonders Mauten, Mühlen, Schäfereien, Brauhäuser und Maierhöfe in Bestand oder Besitz zu lassen. (Nur Brantweinhäuser durften ihnen überlassen werden.) 8/X 1725 wurde ihnen der Handel mit Seife unter den Christen universaliter untersagt. Ein Hfd. 24/X 1726 schränkte die Ehebewilligung auf einen einzigen Sohn ein und bedrohte die unbefugt Heiratenden mit Staupenschlägen und Relegation aus den Erblanden, die die Verehelichung gestattenden Obrigkeiten mit einer Strafe von 1000 Ducaten. Dagegen konnten nach dem Hofrescripte 31/V 1734 die Obrigkeiten die Heiratsbewilligung ertheilen, wenn der J. mindestens 250 fl. in Capitalien oder sein auskömmliches Gewerbe hatte und der Bräutigam wenigstens 18, die Braut 15 Jahre alt war. Nach Hofrescript 23/VI 1727 sollten sie bei christlichen Begräbnissen, öffentlichen Andachten und Processionen in ihren Häusern bleiben, Thüren und Fenster versperrt halten, an Sonn- und Feiertagen, wie schon 5/XII 1688 vorgeschrieben worden, keinen Handel treiben und besonders Brantwein während des Gottesdienstes nicht schänken und alle Spöttereien gegen das Christenthum bei Galeeren- u. Lebensstrafe unterlassen.

Trübe Zeiten brachen über die mährischen J., wie über ihre Glaubensgenossen in Böhmen und Schlesien unter Maria Theresia ein. Gemäß dem Rscpt. 2/I 1745 sollten sie bis Ende Juni dieses Jahres aus Mähren und Schlesien wegziehen, widrigens sie mit Militärgewalt abgeschafft würden; allein schon am 15. Mai gewährte ihnen die Kaiserin für 10 Jahre die fernere Duldung im Lande, jedoch

sollten sie gemäß Hfd 5/VIII 1748 in Mähren mit Inbegriff der jährlichen Toleranzgelder von 8000 fl. in den ersten 5 Jahren je 87.700 fl., in den weiteren 5 Jahren je 76.700 fl. zahlen. Zugleich wurde mit dem Rscpt. 5/VIII 1748 die Leibmaut ohne Unterschied der Orte auf 17 kr. vom Kopfe erhöht. Die J. in Schlesien hatten gemäß dem P. 8/VIII 1748 jährlich 1331 fl. zu entrichten. Mit dem Repartierungs- und Collectierungs-Normale 2/XII 1752 wurde die von den J. in Mähren zu zahlende Summe mit 90.000 fl. festgesetzt (1773 auf 82.200 fl. jährlich herabgemindert) und die mährische Judenschaft in Bezug auf Steuerzahlung und Jurisdiction in 3 Kreise, den oberen, mittleren und unteren Kreis, eingetheilt, denen je 2 auf 3 Jahre gewählte Landesälteste vorstanden. Im Jahre 1754 erließ Maria Theresia eine General-Polizei-, Process- u. Commercial-Ordnung für die J. im Markgrafenthume Mähren, in welcher ausführliche Vorschriften bezüglich des Unterrichtes, der Obrigkeiten und ihres Wirkungskreises, des Processverfahrens, der Wechsel-, Handels- und Marktverhältnisse und der jüdischen Professionisten vorkamen. Nach derselben stand an der Spitze der Judenschaft in Mähren der Landes-Rabbiner (welche Institution bereits Max II. [1564—1576] zur Erhaltung der Einigkeit und Vermittlung von Streitigkeiten der J. untereinander eingeführt hatte), für welchen Posten von den 6 Landesältesten und je 6 Delegierten der 3 Kreise drei taugliche Candidaten der kais. königl. Repräsentation behufs Erwirkung der kais. Confirmation vorgeschlagen werden sollten. Er wurde auf Lebenszeit ernannt, hatte seinen Sitz in Nikolsburg (seit 1851 in Brünn) und bezog einen Jahresgehalt (250 fl., seit 1790 600 fl.) ex domestico, später aus dem jüdischen Landesmassafonde. In ähnlicher Weise wurden gemäß einem Rscpt. 25/XII 1551 die ebenfalls besoldeten Landesältesten, ferner der Landschreiber und Solicitator auf 3 Jahre gewählt und von der Landesstelle bestätigt. Die Judenrichter, Gemeindevorsteher und Geschworenen wurden von den Gemeinden jährlich gewählt. Die Judengerichte und die Process-Ordnung vom Jahre 1754 sollten nur gelten, „wo Jud contra Jud in actionibus civilibus in Rechts- und andere Händel" verfällt. Die Christen konnten die J. nach freier Wahl bei der Ortsobrigkeit oder dem jüdischen Vorsteher belangen.

In Strafsachen galten die allgem. Gesetze. Unterm 13/III 1763 wurde ein Anhang zu dieser General-Ordnung mit Erläuterungen derselben erlassen. Eine eigene „kais. königl. in jüdischen Contributions- und Polizeisachen angestellte" Commission (aus 2 Gubernialräthen und einem Actuar) hatte die genaue Befolgung der Contributionsnorm, der General-Polizei-, Process- u. Commercial-Ordnung, der Vorschriften betreffend die jüdischen Heiraten und der anderen für die J. geltenden Generalien und Patente zu überwachen. Am 13/II 1782 erließ Joseph II. ein mit den übrigen Toleranz-Patenten größtentheils übereinstimmendes Toleranz-Patent für die J. in Mähren, welches insbesondere die bisherige Zahl der erlaubten Familien (5106) beibehielt, die in den königl. Städten bestehende Leibmaut und alle von den J. erhobenen höheren Zölle aufhob und ihnen gestattete, einzukehren und zu zehren, wo sie wollen, ohne an einen jüdischen Traiteur gebunden zu sein. Mit dem P. 17/XI 1787 wurde die Zahl der systemisierten Familien mit 5400 festgesetzt und dieselben mit P. 15/IX 1798 in 52 Judengemeinden vertheilt. Mit den Hfd. 25/VIII 1783, 31/III 1784 und 23/V 1785 wurden die Rabbinalgerichte aufgehoben.

An Steuern zahlten die J. in Mähren:

1. Familientaxe, gemäß dem P. 17/XI 1787 von jeder Familie und von den Ueberzähligen jährlich 5 fl.

2. Den Verzehrungssteuer-Aufschlag (P. 17/XI 1787 und 15/IX 1798) im Betrage von 2—10 kr. auf Koscherfleisch, Geflügel, Fische, Wein u. a. Nahrungsmittel.

3. Den Contributions-Zuschlag, gemäß Hfd. 10/VIII 1811 27.400 fl. jährlich, welche gemeindeweise repartiert wurden.

4. Die Duldungssteuer. Diese mussten gemäß der Collectierungsnorm 2/XII 1752 und Hfd. 4/XII 1779 die fremden, keiner Judengemeinde incorporierten J. im Betrage von 5—20 fl. jährlich entrichten. Außerdem bestand seit 1787 eine Heiratstaxe von 1 fl 30 kr. von dem Erstgeborenen und 1% von dem Vermögen des Bräutigams und der Braut von den Nachgeborenen. Aufgrund des Hfd. 26/VII 1787 wurde ein jüdischer Landesmassafond zur subsidiären Zahlung der Schulden belasteter Gemeinden errichtet, in welchen die Hälfte des Gewinnes des Pächters der jüdischen Steuern fließen sollte, außerdem die Familien- u. Duldungssteuer der fremden J. und verschiedene Strafgelder. 1831 wurden jedoch diese Zuflüsse auf die Zinsen der Activ-Capitalien und die Strafgelder beschränkt und die Zahlung des Landrabbiners, der Cassa- und Rechnungsbeamten, die Reisekosten und die Diäten diesem Fonde auferlegt.

Mit dem Hfd. 11/VII 1822 wurde den J. die Pachtung ärarischer Wegmauten gestattet und mit Hfd. 8/VII 1830 der Wirkungskreis und die Wahl des Landrabbiners geregelt. Aufgrund des Hfkzd. 29/XI 1838 wurden sie mit Consens ihrer Obrigkeiten auch zur Pachtung von Privat-Brücken-, und Wegmauten zugelassen, mit der kais. Entschließung 27/IX 1842 Bestimmungen bezüglich der Bildung, Anstellung und des Unterhaltes der Rabbiner (eventuell unter Heranziehung des jüdischen Landesmassafondes), in Betreff der in der deutschen oder Landessprache abzuhaltenden Gebete (mit Ausschluss aller, welche Hass gegen andere Nationen einflößen) und des Verbotes der Abhaltung von Reden in den Synagogen seitens ungebildeter Improvisatoren und bezüglich des Schulbesuches der jüdischen Jugend erlassen und mit den Hfkzd. 25/III 1846 und 11/V 1847 die Pachtung herrschaftlicher Meierhöfe auch unter 20 Jahre und der im Besitze von Corporationen befindlichen und von ihnen gemeinschaftlich benützten Brau- und Brantweinhäuser bewilligt.

XI. **Schlesien.** In Schlesien galt für die J. im Troppauer Gebiete, das bis 1318 mit

Mähren vereinigt war und vom Jahre 1318 bis 1464, hierauf wieder seit 1501 ein böhmisches Lehensherzogthum bildete, das Judenprivilegium Přemysl Ottokars II. 23/VIII 1268. Seit 1281 bezog die Stadt den Judenzins. 1372 wird ein Stadttheil „retro Judaeos iacens" erwähnt. Am 17/I 1461 bestätigte Georg von Poděbrad der Stadt alle Privilegien und Rechte, die sie von den Königen Ottokar und Wenzel und von den Herzogen Nikolaus (1282), Johann (1372) u. Přemko (1382) erhalten hatte, darunter das Recht, J. zu halten; allein am 16/X 1500 wurden die J. von Johann Corvinus ausgewiesen, u. obwohl König Wladislaus ihre Wiederaufnahme und die Rückstellung ihrer Häuser anordnete, von Ludwig II. am 27/VII 1522 ihnen der Aufenthalt in Troppau verboten und 1523 der Judenfriedhof verkauft.

In Jägerndorf, das von 1523—1621 im Besitze der kurbrandenburgischen Linie des Hauses Hohenzollern war und 1622 als böhmisches Lehen dem Karl von Liechtenstein verliehen wurde, wird 1386, in Leobschütz 1450 eines Judenhauses erwähnt, doch wurden sie aus letzterer Stadt 1543 vertrieben. Wie Ferdinand I. 1558, so versprach Rudolf II. 1587 den schlesischen Fürsten und Ständen die Entfernung der J. aus ganz Schlesien, gewährte den Letzteren aber eine einjährige Frist zum Verkaufe ihrer Habe und Eintreibung ihrer Forderungen. Trotz dieser Zusage blieben jedoch J. im Lande. In dem 1348 und 1355 für ewige Zeiten mit der Krone Böhmens vereinigten Herzogthume Teschen bestimmte die von Rudolf II. am Montag nach Exaudi 1591 bestätigte L. O. Herzog Wenzels vom Jahre 1573, dass die J. den Unterthanen bei Strafe des Verfalles der Darlehenssumme ohne Bewilligung der Herrschaft kein Darlehen geben, von 1 Mark wöchentlich nicht mehr als 2 Heller als Zins nehmen und gestohlene oder verlorene bei ihnen gefundene Sachen dem Eigenthümer ohne Entgelt zurückgeben sollen; das Privilegium Ferdinand II. 12/VIII 1627 (bestätigt 30/VI 1628) bezieht sich auf die gesammte Judenschaft nicht nur in Böhmen, sondern auch im Herzogthume Schlesien, und 1640 erscheint der J. Jakob Singer als herzoglicher Mautner in Teschen, dem die Herzogin Elisabeth Lucretia den Kauf eines Hauses und eine Begräbnisstätte einräumt.

Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhundertes waren die J. wieder verschiedenen Einschränkungen unterworfen. So bestimmte der Entwurf der Jägerndorfer L. O. 1678, dass sich J. in Schlesien nicht häuslich und sesshaft machen dürfen und die „gastweise" Handelnden ihre Käufe vor dem Ortsgerichte und den Geschworenen abschließen sollen; der Zinsfuß wurde mit 10% festgesetzt und musste halbjährig erhoben werden; ein höherer Zins oder Zinseszinsen waren bei Verfall des Pfandes, das Leihen an Unterthanen ohne Wissen der Obrigkeit bei Verlust der Darlehenssumme verboten; gestohlene Sachen mussten ohne Ersatz zurückgestellt werden; alle Einkäufe und Verkäufe auf dem Lande wurden verboten. Mit Rscpt. 10/I 1713 wurden die J. in Schlesien einer Kopfsteuer (von den possessionierten 1 fl. 30 kr. und deren Weibern 45 kr. jährlich, von den nichtpossessionierten 3, resp. 1/2 fl., Kinder zahlten ausnahmslos je 15 kr.) und einer Vermögenssteuer (nach gewissen Classen: über 2000 fl. 18—21 fl., bis 2000 fl. 15—18 fl., bis 1500 fl. 12—15 fl., bis 1000 fl. 9—12 fl., über 500 fl. 6—9 fl., bis 500 fl. 3—6 fl.) unterworfen. Die diesen Impost nicht Zahlenden sollten das Land räumen. Ein P. 6/VIII 1720 befahl, dass, wo damals keine J. waren, auch künftig keine geduldet werden, und V. 17/VIII 1716 und 27/IX 1725, sowie das P. 17/IV 1752 verboten ihnen das Halten christlicher Dienstboten und schlossen sie, wie in Mähren, vom Besitze von Immobilien aus. Im Juli 1738 wurden die J. bis auf einige Privilegierte, im Jänner 1745 alle J. aus Schlesien, wie oben erwähnt, bis Ende Juni ausgewiesen, allein schon am 15/V 1745 ihre weitere Belassung bewilligt. Das P. 6/VIII 1765 gestattete, dass, so lange das Tabaksgefälle verpachtet würde, in jeder Stadt und jedem hiezu privilegierten Orte eines Tabakverlages je 2 jüdische Familien geduldet werden sollen. Mit dem P. 17/IV 1752 wurde die Zahl der tolerierten Familien mit 119 festgesetzt, welche Maximalziffer auch im Toleranz-Patente 15/XII 1781 beibehalten wurde. Judengemeinden gab es in Schlesien nicht. An Steuern zahlten die J., wie oben erwähnt, seit 1713 eine Kopf- und Vermögensclassensteuer. Nach der Zurücknahme des Theresianischen Ausweisungs-Edictes wurden die schlesischen J. mit P. 8/VIII 1748 einer Personalclassensteuer von 831 fl. und einer Vermögensteuer von 500 fl. jährlich unterworfen. Erstere wurde zwar 1812 aufgehoben, allein zugleich das Classensteuer-Aequivalent um 50% erhöht und trotz der Aufhebung der allgem. Classensteuer mit Hfd. 27/X 1829 beibehalten.

XII. **Galizien.** Die Gesetzgebung bezüglich der J. in den mit Oesterreich-Ungarn vereinigten Theilen des ehemaligen Königreiches Polen beginnt mit Kasimir III. dem Großen (1333—1370), welcher am 9/X 1334 das Privilegium Herzog Boleslaw des Frommen von Kalisz für die J. in Groß-Polen vom 16/VIII 1264 allen J. seiner damaligen Länder verlieh und den J. in Galizien, das er 1340 erworben hatte, am 25/IV 1367 ein diesem Judengesetze nachgebildetes Privilegium ertheilte. Alle diese Judensatzungen basieren auf den Ottokarischen Privilegien der Jahre 1254 und 1268 und gehören somit ebenfalls zu den Nachbildungen des österr. Fridericianum vom Jahre 1244, weichen jedoch im Texte und Inhalte zum Theile von diesen Grundlagen ab. So sprechen die Art. 9, 11, 14, 17, 18, 21 des Privilegiums vom Jahre 1334 keine bestimmte Strafe für die dort genannten Delicte aus, sondern verweisen auf das Landesrecht und die Landesgewohnheiten, und bei Verunehrung der Judenschulen (Art. 15) u. als Wandel (Art. 16) werden Bußen von 2 Pfund, bezw. 1 Pfund Pfeffer angedroht. Wesentlich abgeändert sind die Art. 20 betreffend die heimliche Ermordung eines J. und Art. 25 bezüglich der Verpfändung von Immobilien. Art. 31 enthält die Bestimmung, dass der des Ritualmordes beschuldigte J. nur aufgrund des Zeugnisses dreier Christen und dreier J. verurtheilt

werden könne und dass, wenn die Beschuldigung unbegründet ist, der Ankläger dieselbe Strafe erleiden soll, die den J. getroffen hätte. Vier Artikel sind neu aufgenommen: Art. 33 bestimmt, dass Pferde nur bei Tage als Pfand angenommen werden dürfen, Art. 34, dass die Münzer einen J. wegen falsifter Münze nur in Gegenwart eines Beamten des Wojewoden oder ehrenwerter Bürger verhaften dürfen, Art. 35, dass christliche Nachbarn, die in der Nacht auf das Geschrei eines J. nicht zu Hilfe eilen, 30 Solidi als Strafe zahlen sollen, und Art. 36, dass die J. alle Gegenstände frei kaufen und verkaufen und Brot beim Einkaufe berühren können. Das Privilegium für Klein-Polen 25/IV 1367 enthält mehrfache Modificationen der Bestimmungen der Judenordnung vom Jahre 1334, stimmt aber im großen und ganzen mit demselben überein.

Infolge dieser liberalen Gesetze war die Lage der J. in Polen eine ungemein günstige; sie waren in der Ausübung ihrer Religion nicht behindert, der Handel war fast ausschließlich in ihren Händen, und selbst die Verfolgungen, die 1407, 1464 und 1500 gegen sie ausbrachen, beschränkten sich auf Krakau, während in Lemberg die dortigen J. sowohl gegen die Kreuzfahrer (1464) als später gegen den Kosakenhetman Bogdan Chmielnicki (1648, 1655) geschützt wurden. Nur bezüglich des Darlehensgewerbes wurden auf dem Reichstag zu Wiślica 1347 und durch Art. 19 des Statutes von Warta 1423 beschränkende Verfügungen erlassen, besonders rücksichtlich der Schulden der in väterlicher Gewalt stehenden Söhne (im Sinne des Senatusconsultum Macedonianum), des Verfalles über 2 Jahre ausstehender Pfänder und des Verbotes von Darlehen auf Briefe; doch betrug der Zinsfuß, über welchen die Kasimirischen Freiheitsbriefe keine Bestimmung enthalten, nach jenen Satzungen $108\frac{1}{3}\%$.

Die großen Freiheiten, welche Kasimir IV. den J. Groß-Polens 1453 ertheilte, wurden erst 1580 auch auf Klein-Polen ausgedehnt.

Im 16. Jahrhunderte trat theils infolge des Einflusses der Geistlichkeit, welche schon seit dem 13. Jahrhunderte auf einzelnen Concilien (Breslau 1266, L czyc 1285, Wi na-Kalisz 1420, Piotrkow 1542 u. a.) verschiedene Canones gegen die J. erlassen hatte, theils infolge der Beschwerden der christlichen Handelsleute eine für die J. ungünstige Wendung in der Gesetzgebung ein. Der Reichstag zu Piotrkow 1538 schloss sie von den Aemtern und Ehrenstellen aus, bestimmte, dass, wenn die J. bei einer zu ihnen überbrachten gestohlenen Sache den Evictor (Gewährsmann) nicht angeben können oder wollen, sie als Theilnehmer und Mitwisser mit dem Galgen zu bestrafen sind, beschränkte ihre Handelsthätigkeit unter Hinweis auf ihre mit den einzelnen Städten abgeschlossenen Verträge, führte für sie Kopfbedeckungen von gelber Farbe ein und verbot ihnen bei schwerer Strafe und Verlust der Waren den Handel in Dörfern, versprach ihnen aber auch Schutz gegen Verschwörungen und Insulte. G. A. 62:1563, 67:1565, und der Reichstag 1647 untersagte ihnen den Handel und die Verwaltung von Salzwerken, Zollstätten und Pachtungen, G. A. 11:1557 den Handel mit Pferden bei Verlust der Pferde und Strafe des Galgens, G. A. 68:1565, 52:1670, 115:1678, 10:1690 das Halten christlicher Dienstboten. G. A. 67:1565, 14:1567, 94:1588 suchten ihre Concurrenz gegenüber den christlichen Handelsleuten einzudämmen. Durch G. A. 4:1631, 9:1635, 115:1678 wurde ihnen die Erwerbung der königl., geistlichen oder Landesgüter verboten. Gemäß G. A. 52:1670 sollte der Zinsfuß höchstens 20% jährlich bei sonstiger Ungiltigkeit der Verabredung betragen und wurde den J. angeordnet, zur Zeit der öffentlichen Processionen und beim Vorbeitragen der Eucharistie sich in ihre Häuser zurückzuziehen.

Sie unterstanden in Civilstreitigkeiten mit Christen den Podwojewoden (vicepalatini), in criminalibus den Grodgerichten. Die in den Städten und Dörfern der Adeligen wohnenden J. wurden 1539 der Jurisdiction ihrer Grundherren zugewiesen. Bei Streitigkeiten der J. untereinander entschieden die Judenältesten. Den Städten stand eine Jurisdiction bezüglich der J. nicht zu.

An Steuern zahlten sie seit 1520 die Kopfsteuer (poglowne) im Betrage von 1 fl. polnisch, seit 1764 von 2 fl. jährl. Nach G. A. 86:1678 sollten sie für die Zahlung des poglowne ab onere militari et quocunque extorsionum nomine befreit sein. Außer dem Kopfgelde hatten sie jedoch wie die nicht befreiten christlichen Unterthanen die Getränkesteuer, Pflug- und Rauchfangsteuer, das Marktgeld, die Zölle u. a. Abgaben zu entrichten. Eine besondere Leistung der J. zunächst in Kazimierz, aber auch in Lemberg und anderen Städten, wo Schulen oder „academische Colonien" bestanden, war der Kozubalec, eine Abgabe in Zucker, Pfeffer u. a. Gewürzen, an den Rector, die Professoren, Collegien und Bursen, die später in Geld reluiert wurde.

Nach der Besitzergreifung Galiziens 1772 erließ Maria Theresia 16/VI 1776 eine „Allgemeine Ordnung für die gesammte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien", welche zunächst den Zweck verfolgte, die bisher in keinem Zusammenhange stehenden J. in „ein allgem. Corpus" zusammenzufassen. Die gesammte Judenschaft sollte daher unter einer Generaldirection stehen, welche unter Aufsicht des Guberniums die jüdischen Angelegenheiten überhaupt und jene der Kahale (Gemeinden) insbesondere zu besorgen hatte. Dieselbe bestand aus dem lebenslänglich bestellten Ober-Landrabbiner und 12 von Wahlmännern der Gemeinden gewählten Landesältesten und hatte ihren Sitz in Lemberg. Die Verwaltung der Kahale stand den von ihren Glaubensgenossen gewählten Gemeindeältesten (6 bis 12 nach der Höhe der Kopfsteuer der Gemeinde) und ebensoviel Rechenmeistern zu. Die Kahale jedes der 6 Kreise unterstanden dem Kreis-Landesältesten und diese der Generaldirection. Die Theresianische Judenordnung enthielt weiter Vorschriften betreffend die Polizei der galizischen Judenschaft in Beziehung auf ihre inneren Religions- und sittlichen Gebräuche (Unterricht, Stellung der Rabbiner, Synagogen, Schächter,

Schulsinger, Verlöbnisse und Heiraten, Ansiedlung fremder J., Verpflegung armer und kranker J., Begräbnisse u. Grabstätten, Aushilfe bei Unglücksfällen, Verwahrung der Urkunden und Gemeindesiegel, Bann u. a.), betreffend das jüdische Contributionale und Domesticum, den Handel und das Gewerbe der J. und die jüdischen Rechtssachen und deren Behandlung, für welche eigene Judengerichte (u. zw. Rabbinalgerichte mit dem Gemeinde-Rabbiner und 2 Beisitzern) für Religions-, Geld- und Eigenthumsstritte und Aeltestengerichte für Injurien und andere Klagen eingeführt wurden. Von den ersteren gieng der Rechtszug an die Appellationskammer und die oberste Justizstelle, von den letzteren an die Kreislandesältesten und das Oberlandesrabbinalgericht in Lemberg (aus dem Landesoberrabbiner u. 5 Beisitzern). Criminalfälle, Civilstreitigkeiten mit Christen und Streitigkeiten über Realitäten waren von der Competenz der Judengerichte ausgeschlossen. Joseph II. hob mit P. 27/V 1785 sowohl die Generaldirection als die besonderen Judengerichte auf, unterwarf die Judengemeinden und die J. den allgem. Gesetzen und Vorschriften und unterstellte sie den für alle übrigen Einwohner bestehenden Behörden. Die Josephinische Judenordnung 7/V 1789 ordnete an, dass in jeder Judengemeinde eine deutsche Schule und in Lemberg ein jüdisches Schullehrerseminar errichtet werden sollen, und dass den J. der Besuch der Gymnasien und Universitäten, die Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes und der Advocatie und die Vertretung von Christen und J. bei Gerichte gestattet sei. Es sollten in Galizien 141, in der Bukowina 2 Judengemeinden bestehen. In polit. Beziehung gehörten die J. zu den Ortsgemeinden, in cultureller zu den Judengemeinden. Ein J. konnte zum Vorsteher der Ortsgemeinde gewählt werden und hatte bei dieser Wahl das active Wahlrecht. Zur Leitung der Judengemeinden sollten Gemeindevorsteher (in der Regel 3, in Lemberg und Brody 7) alle 3 Jahre am 15. September mit Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten (seit 3/IX 1800 derjenigen Familienhäupter, welche in Brody, Lemberg, Kazimierz (bei Krakau) und Lublin 7 Lichter, in kleineren Gemeinden 8—6 Lichter durch ein ganzes Jahr angezündet und versteuert haben) gewählt werden. Wählbar waren alle Familienhäupter, die der deutschen Sprache mächtig waren und in den vier Hauptgemeinden 10 Lichter, in den übrigen Gemeinden 5—8 Lichter durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet haben und versteuerten. Den J. sollten alle erlaubten Nahrungswege, wie den Christen offen stehen (ausgenommen die Pachtung von Schankhäusern und einzelnen unterthänigen Grundstücken, von Mahlmühlen, vom Zehnten einer Herrschaft oder der Geistlichkeit, endlich des Markt- und Standgeldes, des Weide-, Weg- u. Pflastergeldes). Besonders war ihnen der Betrieb der Handwerke und Gewerbe, die Pachtung der erlaubten Erwerbszweige, der Handel und das Hausieren eingeräumt und namentlich der Ackerbau unter Zugestehung von Begünstigungen empfohlen. Sie unterstanden fortan denselben polit. und Gerichtsbehörden wie die Christen. Den Rabbinern wurde die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit, insbesondere die Verhängung des Bannes, das Anschlagen der Halseisen, die Auflegung einer öffentlichen Buße u. s. w. bei einer Strafe von 50 Ducaten untersagt. Jeder Unterschied in der Tracht sollte aufhören, und die bisherige Kleidung nur den Rabbinern gestattet sein. Sie unterlagen den gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, daher auch dem Militärvorspann und den Straßenfrohnden, sowie der Militärpflicht. An besonderen Steuern zahlten sie nach der Theresianischen Judenordnung 16/VII 1776 eine Schutz- und Toleranzsteuer von 4 fl. für jede Familie und eine allgem. Gewerbe- und Vermögenssteuer von gleichem Betrage. Außerdem wurde eine vom Gubernium nach dem Vermögen zu bemessende Heiratstaxe vorgeschrieben. Unter Joseph II. wurde 16/IX 1784 die Gewerbe- und Vermögenssteuer aufgehoben und statt derselben der Koscherfleischaufschlag, welcher an die Stelle der bis dahin erhobenen Krupka oder des Fleischkreuzers, eines Gemeindeaufschlages auf das verbrauchte Koscherfleisch, treten sollte, ferner 27/V 1785 der Landesdomesticalbeitrag von 1 fl. für jede Familie eingeführt und die Heiratstaxe in 3 Classen (3—80 Ducaten) eingetheilt. Der Koscherfleischaufschlag wurde 18/II 1797 auf das bei der dritten Theilung Polens 1795 erworbene Westgalizien als öffentliches Gefälle ausgedehnt und betrug $1\frac{3}{4}$ kr. (1810 $2\frac{1}{2}$, 1816 3 kr.) von jedem Pfund Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- und Ziegenfleisch und 1—10 kr. (später $2\frac{3}{4}$—24 kr.) vom Geflügel. Außerdem wurde mit P. 21/VI 1797 der Lichterzündaufschlag in Galizien (außer der Bukowina) eingeführt im Betrage von $\frac{1}{2}$ kr. bis zu einem Gulden (nach der Verschiedenheit der Feste und Gelegenheiten) von jedem Dochte eines Wachs-, Unschlitt- und Lampenlichtes, der am Sabbate, an den Feiertagen, am Sterbetage eines Verstorbenen, am Versöhnungstage, bei den Hochzeiten und anderen Festlichkeiten angezündet wurde; jedoch waren jüdische Ackerleute, Soldaten und deren Gattinnen und Witwen, ledige, minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes, die bei ihren Verwandten wohnten, so lange sie kein eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb hatten, Gesellen und Dienstboten, sowie Reisende von dem Lichtergefälle befreit. Für die fremden J. bestand der Geleitzoll. Außerdem gab es Incolats- und Heiratstaxen.

Die Josephinische Judenordnung bestand mit geringen Aenderungen bis zum J. 1848. Die Zahl der Judengemeinden verminderte sich jedoch infolge der Abtretung des Zamoscer Kreises an das Herzogthum Warschau im Wiener Frieden 1809 und der Zuweisung dieses Kreises an das Königreich Polen 1815 um 10. Von den seit 1789 erflossenen Verordnungen bezüglich der J. in Galizien sind hervorzuheben: Die A. E. 24/III 41, welche den Kreisämtern gestattete, J., die sich nie einer unrechten Handlung schuldig gemacht, den Elementarunterricht genossen und die jüdische Tracht abgelegt haben, zum Schankbetriebe zuzulassen, und das Hfkd. 16/VII 47, nach welchem sie in allen Städten, in denen ihnen der Aufenthalt

gestattet war, Lemberg eingeschlossen, das Bürgerrecht erlangen konnten.

Die J. in der Republik Krakau (1815—1846) erhielten 1817 ein freiheitliches Statut, das auch nach der Einverleibung Krakaus in Oesterreich (6/II 46) in Kraft blieb.

XIII. **Bukowina.** Von Polen aus verbreiteten sich die J. allmählich über die ganze Moldau und besonders über die angrenzende Bukowina. Nach der von dem österr. General Freiherrn von Splény (1774—1778) vorgenommenen Judenbeschreibung sollten nur jene im Lande bleiben, welche sich dem Ackerbaue, einem Handwerke oder dem Handel widmeten; die anderen sollten abgeschafft werden. Mit den A. E. 10/VIII 1804 und 10/I 1805 wurde der 1/XI 1786 als Normaltermin für die Ansässigkeit der J. in der Bukowina erklärt und angeordnet, dass alle seit diesem Tage zugewachsenen J. ausgewiesen werden sollen. Später behinderte man jedoch die seit 1786 eingewanderten und sesshaft gewordenen J. nicht weiter, wenn sie keinen verbotenen Nahrungszweig trieben; dagegen sollten auswärtige (auch galizische) J. keine Niederlassungsbewilligung erhalten (Hfd. 10/IX 12 und 17/VI 19). Seit 1/XI 24 bestand für die J. in der Bukowina, die bis dahin die ordentlichen allgem. Landessteuern zu zahlen hatten, eine Familiensteuer von 5 fl. Conventionsmünze und der Koscherfleischaufschlag von mindestens 15 fl. Conventionsmünze für jede Familie. Ackersleute waren von denselben befreit. Das Schankrecht besaßen die J. nur in Czernowitz, Sereth, Suczawa und Sadagóra (1783 wurde für jede dieser Städte bloß eine Judenschänke bewilligt). Auf dem offenen Lande durften sie kein Schankrecht ausüben (Hfd. 19/VIII 1804). Zur Wahl der Gemeindevorsteher waren in der Bukowina, wo das Lichtergefälle nicht eingeführt war, nach § 18 der Josephinischen Judenordnung sämmtliche Hauseigenthümer und von mehreren Miteigenthümern der den größten Antheil besitzende berechtigt; doch war das persönliche Erscheinen zur Wahl nicht nothwendig, sondern es genügte die Ankündigung der Wahl an der Synagogenthüre einige Tage von dem Wahlacte. Im übrigen galten die gleichen Judengesetze wie in Galizien.

Die in und um Halicz, Kukizów und Tysmienica lebenden Karäer oder Karaiten, welche den Talmud mit allen Zusätzen verwerfen und die 1578, 1590 und 1666 durch besondere Privilegien der polnischen Könige den Christen fast gleichgestellt worden waren, zahlten die gewöhnlichen Landessteuern und seit 1774 eine Schutzsteuer, die jedoch mit Hfd. 30/I 21 aufgehoben wurde.

XIV. **Allgemeine Gesetze.** Außer den für die einzelnen Länder Oesterreichs geltenden Specialgesetzen und Verordnungen bezüglich der J. wurden auch allgem. Vorschriften für die jüdischen Glaubensangehörigen mehrerer oder aller österr. Länder erlassen. So bezog sich das Generale 1/VIII 1551 betreffend das Tragen des gelben Ringes auf die J. in den unteren, oberen und vorderen österr. Fürstenthümern und Ländern und wurde unterm 15/XI 1551 auch auf Böhmen, Mähren u. Schlesien ausgedehnt. Die Hfd. 5/VIII 1727, 27/III 1736, 1/IX 1740 und 19/II und 10/IV 1787, durch welche die J. von dem Salzverschleiße ausgeschlossen wurden, und welche trotz der mit der A. E. 6/X 29 ausgesprochenen Freigebung des Salzhandels für Jedermann aus Polizeirücksichten laut Decretes der Kammergefällenverwaltung für Böhmen 16/IV 32 aufrecht erhalten blieben, das Hofrescript 5/VII 1755, mit welchem die Landtafelfähigkeit zur vollkommenen Sicherheit ihrer Forderungen auch den J. zugestanden wurde, für welche jedoch besondere Quaterne in der Landtafel gehalten werden sollten, die Constitutio criminalis Theresiana 1769, welche im II. Theile Art. 56, §§ 10, 5 (Gotteslästerung), Art. 76 § 7 (Nothzucht), Art. 82 § 2 (fleischliche Vermengung) und Art. 94 § 7 (Verkauf von Hostien) als erschwerend bezeichnet, wenn diese strafbaren Handlungen von J. begangen werden, das Taufpragmaticalpatent 15/II 1765, durch welches die Taufe von Judenkindern gegen den Willen ihrer Eltern (den Fall äußerster Lebensgefahr und der Verstoßung oder Verlassung seitens der Eltern oder Vormünder ausgenommen) bei einer Strafe von 1000 Ducaten oder zweijährigem Arreste nebst Unterhalt des Kindes verboten wurde, waren allgem. giltige Gesetze für alle Länder, in denen die J. geduldet waren. Auch die Josephinischen Toleranzgesetze 12/X 1781 betreffend die Abstellung der unterscheidenden Kleidertracht, 19/XII und 31/XII 1781 betreffend die Aufhebung aller Leibmauten, doppelten Gerichtstaxen, Passier- und Repassier-Nachtzettelabgaben und der in Judensachen aufgestellten Commission galten mit der gleichen Einschränkung für die J. aller Erbländer. Allgem. Geltung hatten ferner: Das Hfd. 2/I 1783 betreffend die Freizügigkeit der erbländischen J. nach Ungarn, das P. 20/II 1784 betreffend die Matrikenführung seitens der Rabbiner, das Hfd. 28/V 1785 über die Aufhebung der besonderen Judengerichte und Unterstellung der J. unter die Ortsgerichte, das Normale 12/XI 1785 über das Ceremoniell bei dem Judeneide, das Hfd. 10/IV 1786 betreffend das Verbot des Begrabens jüdischer Todten vor Ablauf von zweimal 24 Stunden, das Hfd. 26/V 1786 über die jüdischen Heiratsconsense und die Judenniederlassungen, das P. 23/VII und die Hfd. 11/X und 12/XI 1787 betreffend die Annahme bestimmter Geschlechtsnamen und deutscher Vornamen, die kais. Entschl. 12/IV 1787, durch welche unter Hinweis auf das Taufpragmaticalpatent die Taufe jüdischer Kinder verboten wurde, 24/I 1785 bezüglich der Zulassung der J. zur Wundarzneikunst, 25/X 1790 betreffs der Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes und Zulassung derselben zur Advocatie, die Ausschließung der J. vom Handel mit Getreide (P. 5/VI 1805) und vom Hausierhandel (außer in Böhmen, Mähren und Schlesien Hfd. 25/VI 1807), vom Handel mit Salniter u. Pulver (P. 21/XII 1807), vom Apothekergewerbe (A. E. 16/V 29), das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten und der Hilfeleistung jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen (Hfd. 14/IX 18) u. a.

Bezüglich des Militärdienstes wurde 1788 angeordnet, dass die J., wie die Christen, zum Militärdienste heranzuziehen sind, jedoch nur als Fuhrwesensknechte. Mit den V. 28/VII 1790, 10/VIII 1792 und 17/VIII 1793 wurde jedoch statt des persönlichen Dienstes eine Relnierung in Geld (140 fl. für jeden Kopf) zu Handen des Militär-Recrutenfondes gestattet. Diese Vorschriften wurden durch das Conscriptionspatent 25/X 1804 außer Kraft gesetzt und die J. bezüglich der Militärdienstleistung den Christen gleichgestellt.

Auch bezüglich des Eherechtes der J. erflossen allgem. Bestimmungen. Das Josephinische Ehepatent vom J. 1783 erwähnt zwar der J. nicht ausdrücklich; allein das Hfd. 18/IV 1785 erklärte, dass alle Judenehen, soweit die Gitigkeit des Civilcontractes in Betracht kommt, nach diesem Patente zu beurtheilen sind. Das P. 3/V 1786 (für Galizien 8/VI 1786) unterwirft die J. bezüglich der Ehe dem allgem. Gesetze, soweit es sich um den bürgerlichen Vertrag und dessen Folgen handelt, weist die Bewilligung der Nachsicht von dem allgem. Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Landesstelle zu, substituiert die bloß für die Christen anwendbaren Bestimmungen und Bezeichnungen jenes Patentes durch die für die J. geltenden (so statt des Pfarrers den Synagogen- oder Schulvorstand, statt der Pfarrkirche die Synagoge u. a.) u. gestattet die Auflösung der Ehe mit beiderseitigem Einverständnisse. Leopold II. beschränkte mit Hfd. 18/II 1791 die verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, gewährte den polit. Behörden das Recht, die Dispens zur Leviratsehe zu ertheilen, und gestattete die Ausfolgung von Scheidebriefen bei gerichtlich erwiesenem Ehebruche der Gattin unter Einhaltung des gerichtlichen Verfahrens. (Für Galizien erflossen noch besondere Hfd. 28/X 1800 und 9/XI 1803). Das am 1/I 1812 eingeführte „a. b. G. B." für die Kronländer, die im J. 1811 den Bestand des Kaiserthumes Oesterreich bildeten (mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern), anerkennt das besondere Eherecht der J. in den §§ 123—136, schreibt jedoch zur Schließung einer giltigen Ehe im § 124 die Bewilligung des Kreisamtes vor Die Bestimmung des § 39 dieses Gesetzbuches, dass die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluss hat, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze besonders angeordnet, findet ihre Anwendung im § 64, nach welchem Eheverträge zwischen Christen u. Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden können, und § 356, durch welchen die Beschränkungen der J. bezüglich des Erwerbes unbeweglicher Güter aufrecht erhalten wurden Auch andere erniedrigende Bestimmungen bezüglich der J. sind in dieses Gesetzbuch aufgenommen, so im § 131 die Androhung der Leibesstrafe für Rabbiner oder Religionslehrer, die die Trauungsbücher nicht nach Vorschrift des Gesetzes führen, ferner die im § 593 ausgesprochene Unfähigkeit, den letzten Willen eines Christen zu bezeugen u. a., wie denn auch die Bestimmung des § 142 d der a. G. O. und § 217 d der westgalizischen, § 207, 4 der italienischen und § 216, 4 der südtiroler Gerichtsordnung, dass J. gegen Christen bedenkliche Zeugen sind, von den noch immer vorhandenen Vorurtheilen gegen die J. beeinflusst ist. Mit dem Hfd. 19/XII 39 wurden die J. von dem Erwerbe aller Gegenstände ausgeschlossen, welche zum Gebrauch beim katholischen Gottesdienste dienen.

Das J. 1848 befreite auch die J. von vielen bisher aufrecht erhaltenen Beschränkungen. Das kaiserl. Cabinetsschreiben 12/IV 48 Punkt 5 gestattete für Böhmen die freie Ausübung des israelitischen Cultus, die Verfassungsurkunde 26/IV 48 gewährte im § 17 die Glaubens- und Gewissensfreiheit, im § 24 die Erwerbung von Grundbesitz, Ergreifung jedes gesetzlich erlaubten Erwerbszweiges und die Erlangung aller Aemter und Würden für jeden Staatsbürger, im § 25 Gleichheit vor dem Gesetze, gleichen persönlichen Gerichtsstand, gleiche Behandlung bezüglich der Wehr- und Steuerpflicht, stellte im § 27 die Beseitigung der noch bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und polit. Rechte einzelner Religionsconfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkung durch den Reichstag in Aussicht und sicherte im § 31 dem israelitischen Cultus die freie Ausübung des Gottesdienstes. Das kaiserl. P. 20/X 48 hob aufgrund des Reichstagsbeschlusses im Punkt 4 die Judensteuern, sowie alle auf den J. als solchen lastenden Pass- und sonstigen Ortspolizeisteuern mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden J.-Aufenthaltssteuer vom 1/XI 48 an auf und verpflichtete die J. zu denselben Steuern wie die Christen. Mit Minist.-Erl. 4/XII 48 wurde die Schleiertaxe bei Verehelichung der Israeliten in Niederösterreich, 23/III 49 die Taxe für die Heiratsbewilligung israelitischer Soldaten, 3/IX 50 das Verbot der Hilfeleistung der jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen, im März 1851 der Judengeleitzoll in Galizien und der Bukowina und 12/III 51 die Ausschließung der J. von der Erzeugung des Pulvers und Salniters und von dem Handel mit diesen Artikeln aufgehoben. Das kaiserl P. 4/III 49 über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten polit. Rechte stellte die Israeliten den Christen in staats- und privatrechtlicher Hinsicht vollkommen gleich. Allein bald trat wieder eine ungünstige Wendung ein. Durch die kaiserl. Entschl. 31/XII 49 wurde dieses Patent zwar außer Kraft gesetzt, aber keine neue Beschränkung der Besitzfähigkeit der J. eingeführt. Dies geschah erst durch die kaiserl. V. 2/X 53, durch welche bis zur bevorstehenden definitiven Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in jedem Kronlande die in demselben vor und bis 1/I 48 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit traten. Gemäß § 7 der Notariatsordnung 21/V 55 musste der Bewerber um ein Notariat Christ sein. Allein diese und andere Beschränkungen der rechtlichen Stellung der J. waren nach dem infolge des italienischen Krieges vom J. 1859 eingetretenen Umschwunge im liberalen

Sinne für die Dauer nicht mehr haltbar. Im Laufe des J. 1859 wurde das in einigen Ländern (Galizien, Dalmatien u. a.) noch bestehende Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten aufgehoben. Die kaiserl. V. 29/XI 59 setzte den § 124 des a. b. G. B. betreffend die kreisämtliche Bewilligung zu Judenehen außer Kraft, und mit der kaiserl. V. 6 I 60 wurde die Beschränkung der Zeugenfähigkeit der Israeliten (§ 593 a. b. G. B., §§ 142, d der allgem., 217 der galizischen, 207, 4 der italienischen und 216, 4 der südtirolischen Gerichtsordnung), und mit kaiserl. Entschl. 10 I 60 die Ausschließung derselben von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apothekergewerbe, dann die in einigen Kronländern bestehende Ausschließung vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe aufgehoben und genehmigt, dass die J. überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansässigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgem. gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Zugleich wurde das Verbot des Aufenthaltes der J. auf dem flachen Lande in Galizien, Krakau und der Bukowina außer Kraft gesetzt. (Minist.-Verord. 13 I 60.) Aufgrund einer weiteren kaiserl. Entschl. 10 I 60 erfolgte mit Minist.-Verord. 14/I 60 die Aufhebung des für Böhmen, Ungarn, Croatien u. Slavonien, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate bestehenden Verbotes des Aufenthaltes der J. in Bergorten.

Gemäß der kaiserl. V. 18 II 60, wirksam für Galizien, die Bukowina und das Großherzogthum Krakau, wurden Israeliten, welche Untergymnasien, Unterrealschulen, Handelsschulen, landwirtschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolviert haben oder den Officierscharakter bekleiden, in diesen Ländern rücksichtlich der Besitzfähigkeit den christlichen Unterthanen gleichgestellt; doch sollten, wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, diese Rechte (bei Aufrechterhaltung der mit denselben verbundenen Lasten) ruhen und sollten diese Rechte auch an israelitische Pächter nicht übertragen werden können. Die übrigen Israeliten wurden vorderhand nur zum Besitze jener Realitäten für berechtigt erklärt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem J. 1848 bestandenen Gesetzen berechtigt waren; doch konnten sie landtäfliche Güter oder einzelne mit denselben verbundene Rechte (ausgenommen die erwähnten Patronats- und Präsentationsrechte), dagegen keine Rusticalwirtschaften oder einzelne Rusticalgrundstücke bei Ungiltigkeit des Vertrages und angemessener, gegen den Pächter und Verpächter zu verhängender Strafe pachten. Ueber die Realitäten, die sie nach den vor dem J. 1848 bestandenen Gesetzen oder sonst im gesetzmäßigen Wege erworben haben, konnten sie gleich den christlichen Besitzern verfügen, bezw. dieselben an ihre gesetzlichen Erben übertragen. Eine zweite kaiserl. V. 18 II 60 für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, das Küstenland und Dalmatien berechtigt die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter (unter gleicher Beschränkung bezüglich des Patronats-, Vogtei- und Schulpräsentationsrechtes wie in Galizien) und zum Erwerbe bäuerlicher Wirtschaften, wenn sie sich auf den letzteren häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten. (Die Beschränkungen bezüglich der Erwerbung von Immobilien in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol blieben, da sich die citierte kaiserl. Verordnung auf diese Länder nicht bezog, aufrecht.) Durch das G. 13/XI 63 wurde der oben citierte § 7 der Notariatsordnung 21 V 55 bezüglich des Erfordernisses der Zugehörigkeit der Bewerber um eine Notariatsstelle zu der christlichen Religion außer Wirksamkeit gesetzt. Ein G. 28 II 64 entband die israelitischen Gemeindemitglieder in Czernowitz von den Beschränkungen der kaiserl. V. 18 II 60 bezüglich des Besitzes und des Erwerbes von Liegenschaften. Das St. G. 21/XII 67 über die allgem. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beseitigte durch die Art. 2, 3, 6, 14, 15 und 16 die noch bestehenden Beschränkungen der gleichen staats- und privatrechtlichen Stellung der J. Das G. 3/V 68 regelte unter Aufhebung des Hfd. 1 X 46 betreffend den Judeneid die Eidesleistung der J. vor Gericht in würdiger Weise, die G. 25 V 68 über das Verhältnis der Schule zur Kirche und über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, 10/VII 68 betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten, die Minist.-Verord. 29/V 76 betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, und das G. 21/III 90 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vollendeten den Ausbau der Judengesetzgebung in Oesterreich im freiheitlichen Sinne.

### Literatur.

Ein Geschichte der Judengesetzgebung in Oesterreich gibt es bisher ebensowenig, wie eine alle Länder der Monarchie umfassende Geschichte der J. in Oesterreich. Von den auf die J. in Oesterreich sich beziehenden Werken sind zu erwähnen: Cramer: Gesetzessammlung für die J. in den k. k. Staaten. 1792 I (1748—1787). W. G. von Kopetz: Polit. Gesetzkunde, 1807, S. 105—160. G. Wolf: Die J. 1883. Barth von Barthenheim: Polit. Verfassung der Israeliten im Lande u. E., 1821. Schlager: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1836, I, II. Die Juden in Oesterreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles, 1842, 3 Bde. Bassel: In Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie II, 27, S. 97 f., 127 f. Kaim: In Weiske's Rechtslexikon. Wiener: Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, 1862. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866. Saitschik: Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden, namentlich im Gebiete des heutigen Oesterr.-

Ungarn vom 10. bis 16. Jahrh., 1890. Reiches Materiale enthalten auch die allgem. Geschichtswerke von Palacký (Böhmen), Dudik (Mähren), Muchar (Steiermark), Hermann (Kärnthen), Egger (Tirol) u. A. Camesina: Bericht des Wiener Alterthumsvereines, 1875. G. Wolf: Geschichte der J. in Wien, 1876. Ferdinand II. und die J., 1859. Judentaufen in Oesterreich 1863. Die J. in der Leopoldstadt, 1864. Zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Wien. 1865. Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, 1864. Die Ausweisung der J. aus Wien, 1670 (Ben Chananja IV) u. a. Luschin v. Ebengreuth: Gesch. des älteren Gerichtsverfahrens in Oesterr. ob u. unter der Enns, 1879, S. 237—244. Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien u. Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625 bis 1670) und ihre Opfer, 1889. Quellenmaterial bei Hormayr: Geschichte Wien; Archiv 1823. 1824, 1827. Meiller: Im Archiv für österr. Geschichte G. X. Tomaschek: Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I, II. Für Innerösterreich: Landhandveste des Herzogthums Steiermark, 1731; Landeshandveste des Löblichen Ertzhertzogthumbs Khärndten, 1610. Wartinger: Steierm. Zeitschrift 1827, S. 149—152. Grazer Tagespost 1868, Nr. 79, 1871 Nr. 303; Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark XII (Ilwof), XX (Luschin); Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichts-Quellen II (Krones), V, VI (Bischoff), IX (Luschin), XIX. Bischoff: Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, 1875 u. a. Für Krain: Dimitz, Laibacher Zeitung 1866 (Nr. 51, 52, 54) und Geschichte Krains I, II. Salzburg: Wolf: Zur Salzburger Chronik, 1873. Tirol: Bidermann: Das Judenthum und seine Drangsale in Tirol, 1853 und die Nationalitäten in Tirol, 1886, S. 467 ff. Triest: Codice diplom. Istriano; Geschichtswerke von Mainati, Cameroni-Kandler u. a. Tomasin: (Programm der Staats-Oberrealschule in Triest, 1888/9). Pirano: Ive: Dei banchi feneratizi e capitoli degli Ebrei di Pirano, 1881. Böhmen: Herrmann von Herrmannsdorf: Geschichte der Israeliten in Böhmen, 1819. Das Judenthum in Oesterreich und die böhmischen Unruhen, 1845. H. von Kopetz: Versuch einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich der J. bestehenden Gesetze, 1846. Tomek: Dějepis města Prahy (bes. II. und VIII). Rybička: (In den Abh. der gelehrten Gesellschaft, 1872, und im Sbornik hist. 1883). Lippert: (Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen V). Schopf: Der Bergbau und die J. in Böhmen (Archiv 1838). Quellenmaterial bei Erben-Emler: Regesta. Archiv český, Čelakovský: Privilegia měst Pražských I, 1883. Grünwald: Jüdisches Centralblatt, 1881 f. Ueber die Ausweisung unter Maria Theresia: Emler: (Museal-Zeitschr., 1866). Wolf: (Jahrb. für Gesch. der Juden IV.) Arneth: (Maria Theresia IV) Bohemia, 1895, Nr. 134 u. a. Mähren: Wekebrod: Samml. der f. 1600—1740 erlassenen Allerh. Gesetze. Lutsche: Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 1844, II. Scari: Systematische Darstellung der in Mähren und dem k. k. Antheile Schlesiens in Betreff der J. erlassenen Gesetze und Verordnungen 1835 (nebst Nachtrag 1841). Rößler: Stadtr. von Brünn, 1853. Tomaschek: Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh., 1859. Codex diplom. Moraviae. Schriften der historisch statistischen Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft XII, XVI, u. a. Galizien: Neben den allgem. Werken von Bandtkie Jus pol., Helcel, Ponniki, Lelewel, Polska dzieje, Holländer (1886), Lubliner (1860), Kraus-Haar u. a. bes. Stöger: Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galiz. J., 1833, 2 Bde. Gumplowicz: Prawodawstwo polskie wzgledem żydów, 1867. Sternberg: Geschichte der J. in Polen unter den Piasten und Jagellonen, 1871. Bloch (Zeitschrift der hist. Gesellsch. für Posen, VI, 1891, 78 ff.). Reiches Quellenmaterial enthalten: Volumina legum, 1347—1780, 1859 f. 5 Bde. Für die Zeit von 1740 an enthalten Quellenmaterial die Gesetze Maria Theresias, Joseph II., Leopolds II., Franz I.; die Pr. G. S. der einzelnen Länder, das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetzblätter. Das Eherecht der Juden behandeln: Graßl: Das österr. Eherecht der Juden, 1848. Wessely: Ein Wort zur Reform des bisher in Oesterreich geltenden jüdischen Eherechtes (Haimert's Magazin, VI, 1852) und Ueber Scheidung und Trennung jüdischer Ehen nach österr. Rechte (Allgem. österr. Ger.-Z., 1853, Nr. 55—58). Duschak: Das mos.-talmud. Eherecht, 1864.

Scherer.

## B. Cultusverfassung in der Gegenwart.

I. Einleitung. — II. Darstellung der Normen für die Regelung der äußeren Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft in Oesterreich. — III. Innere Verhältnisse der jüdischen Gemeinden.

**I. Einleitung.** Im 18. Jahrhundert hatte sich sonach ziemlich gleichmäßig auf autonomer Grundlage nachstehender Zustand in den jüdischen Gemeinden herausgebildet.

Die Entscheidung religiöser Fragen und die Civilgerichtsbarkeit stand dem von der Gemeinde gewählten Rabbiner zu, welchem für wichtige Fälle ein Collegium von Assessoren (Dajanim) beigegeben war.

Die Besorgung der übrigen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Besteuerung der Gemeindemitglieder, die Armenpflege u. dgl. m., wurde von einem Vorsteher-Collegium (Parnassim, Gemeinde-Aelteste, in Frankfurt a. M. Baumeister genannt) besorgt, welchem in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuss (Tuwe ha-Kahal) zur Seite stand. Der Vorsitz im Vorsteher-Collegium wechselte periodisch; in einzelnen Gemeinden bestand ein ständiger Vorsitzender (Primator, Rosch ha-Kahal). Außer diesen officiellen Körperschaften wirkten für specielle religiöse, rituelle und wohlthätige Zwecke zahlreiche Vereine, insbesondere Beerdigungsvereine (Chewra kadischa) für Krankenpflege und Beerdigung,

Talmud-Thora-Vereine für den religiösen Unterricht u. dgl. m.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts begann das Bestreben der Staatsgewalt, die bis dahin als fremdes Element im Lande lebenden J. der übrigen Bevölkerung zu assimilieren, welches nebst vielen Verbesserungen der bürgerlichen Stellung der J. auch häufig die Tendenz zutage förderte, den jüdischen Gemeindeverband als vermeintliches Hindernis dieser Verschmelzung aufzuheben oder mindestens zu schwächen. Es wurde deshalb nicht nur überall die Rabbinatsjurisdiction aufgehoben, sondern auch häufig dem Gemeindeverbande die staatliche Anerkennung versagt.

Speciell in Oesterreich wurde den einzelnen nach der Vertreibung der J. aus Wien im Jahre 1685 dorthin zurückgekehrten sogen. tolerierten J. die Bildung einer Gemeinde bis zum Jahre 1848 geradezu untersagt (Toleranzpatent v. 2/I 1782, Abs. 1 und G. Wolf, Geschichte der isr. Cultusgemeinde in Wien, S. 1), und für Böhmen durch das Judenpatent 3/VIII 1797, §§ 2 u. 18 erklärt, dass eine eigentliche Judengemeinde nur in Prag bestehe, (welche bis zu dem im Jahre 1850 erfolgten Anschluss an die Hauptgemeinde Prag zugleich eine politische Gemeinde war), dass aber auf dem flachen Lande nur insoferne jüdische Vereinigungen sein können, als sich mehrere J. wegen ihrer Religionsverhältnisse, Religionsübung oder wegen eines gemeinschaftlichen Rabbiners dazu freiwillig gesellen, wobei es aber jedem einzelnen J. freigestellt blieb, von dieser Vereinigung und von der Beitragsleistung sich auszuschließen.

Nur in Mähren, wo die jüdische Gemeindeverfassung durch die General-Polizei-Process- und Commercialordnung vom Jahre 1753 (Cramer, Gesetzsammlung für die Judenschaft in den k. k. Staaten, I. Bd., S. 15—97) geregelt worden war, und in Galizien, wo die große Anzahl der J. den Bestand von Judengemeinden zur unabweislichen Nothwendigkeit machte, (Stöger, Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft, Bd. I, S. 11), bestanden eigentliche Judengemeinden, in Mähren sogar bis auf die neueste Zeit theilweise auch als politische Gemeinden.

Aber auch in Wien und dem Flachlande Böhmens hat sich trotz der entschiedenen Ungunst der Gesetzgebung das jüdische Gemeindewesen erhalten und kräftig entwickelt.

Einerseits nöthigte die Einhebung drückender Judensteuern die Regierung selbst, die de facto bestehenden jüdischen Gemeinden anzuerkennen, andererseits wirkte der Gemeingeist bei den J. so lebhaft, dass bis in das letzte Decennium kaum je ein Fall der Weigerung eines J., an der bestehenden Gemeinde theilzunehmen, vorgekommen sein dürfte. Demgemäß hat auch die neuere Gesetzgebung den gesetzlich als obligatorisch nicht anerkannten jüdischen Cultusgemeinden Leistungen auferlegt und Rechte gewährt (z. B. die Verpflichtung zur Besorgung des Religionsunterrichtes in den drei unteren Volksschulclassen und das Recht der Vertretung in den Orts- und Bezirksschulräthen u. dgl. m.).

Dieser Widerspruch der Gesetze gelangte zum Ausdrucke in dem Erkenntnisse des k. k. V. G. 24/IX 84, Budwinski Nr. 2224, welches sich auf den Wortlaut des § 18 des böhmischen Judenpatentes 3/VIII 1797 stützend, den jüdischen Cultusgemeinden des flachen Landes in Böhmen das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen absprach, und hiedurch den Anstoß zur gesetzlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der isr. Religionsgesellschaft gab.

II. **Darstellung der Normen für die Regelung der äußeren Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft in Oesterreich.** Durch das G. 21/III 90 R. 57 wurden die äußeren Rechtsverhältnisse der israel. Religionsgesellschaft in umfassender Weise in Uebereinstimmung mit den Wünschen der jüdischen Bevölkerung geregelt. Die Hauptgrundsätze dieses Gesetzes sind:

1. Bei der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen. Dieselbe umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet. Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§§ 1 und 2).

2. Die Feststellung der Cultus-Gemeindesprengel ist binnen 3 Jahren mit thunlichster Einhaltung der bestehenden Verhältnisse und des Princips, leistungsfähige Gemeinden von nicht zu großem Umfange zu bilden, im Verordnungswege durchzuführen (§ 3) und diesen Gemeinden sind jene Gebiete zuzuweisen, wo wegen geringer Anzahl der daselbst wohnenden J. keine Cultusgemeinden bestehen (§ 6).

3. Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern (§ 1 in fine). Die für israel. Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten und Vereine sowie Stiftungen rein confessioneller Natur, ferner die Privatbethäuser stehen unter ihrer Aufsicht, letztere sowie Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen rituellen Uebungen sind von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig (§§ 24—26).

4. Innerhalb der Grenzen des Gesetzes ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein von ihrem Vorstande zu entwerfendes, von der Staatsbehörde zu genehmigendes Statut zu regeln, welches Bestimmungen über den Umfang der Gemeinde, ihre und ihres Vorstandes sowie ihrer sonstigen Organe, ferner des Rabbiners und der übrigen Functionäre Wirksamkeit, die Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder, die Steuerleistung, den Religionsunterricht, die Privatbethäuser u. dgl. m. enthalten muss (§ 28).

5. Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist einem durch Wahl zu berufenden Vorstande übertragen, dessen Qualification im § 9 näher bestimmt ist.

6. Als Religionsdiener können nur österr. Staatsbürger bestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist (§ 10).

7. In jeder Gemeinde ist ein Rabbiner zu bestellen, welcher sowohl allgemeine Bildung als auch theologische Heranbildung nachweisen muss, insoweit er nicht in den ersten 10 Jahren von ersterem Nachweise dispensiert worden ist. Ausnahmsweise können mit staatlicher Genehmigung mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Rabbiner bestellen. Gegen die Bestellung des Rabbiners sowie seines Stellvertreters steht der Staatsbehörde aus gesetzlichen Gründen Einspruch zu.

Der Rabbiner ist auf längere Zeit anzustellen und gegen ungerechtfertigte Entlassung desselben im Statute Vorsorge zu treffen (§§ 11—17).

8. Bei Ausübung der Amtsgewalt der Organe der Cultusgemeinde darf kein äußerer Zwang gebraucht und dieselbe nur gegen Glaubensgenossen und niemals zu dem Zwecke angewendet werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 18).

Die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung darf nicht behindert werden (§ 24).

9. Die Leistungen für israelit. Cultusgemeinden sind im Statute mit Festsetzung eines Maximalausmaßes zu bestimmen.

Der Staatsbehörde steht sowohl bei Genehmigung des Statuts als auch nachher Einfluss hierauf zu (§§ 19, 20). Für statutenmäßig auferlegte Leistungen wird die politische Execution gewährt (§ 21).

10. Der Staatsbehörde steht gegenüber den Organen der Cultusgemeinde das Aufsichts- und Disciplinar-Strafrecht zu, welches sich im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung bis zur Amtsentsetzung steigert (§§ 30—32).

Durch dieses Gesetz ist bei voller Wahrung der staatlichen Rechte und der Gewissensfreiheit der Autonomie der jüdischen Gemeinden freier Spielraum gewährt. Von ihnen hängt es ab, die weitgehenden ihnen eingeräumten Befugnisse in energischer aber auch maßvollen Weise anzuwenden und mit thunlichster Schonung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder die Gemeindeinstitutionen zur Entwicklung zu bringen.

Bedauerlich ist, dass die im Gesetze verheißene Regelung der theologischen Heranbildung der Rabbinatscandidaten bisher nicht erfolgt ist, und dass noch kein Gemeindestatut die staatliche Genehmigung erhalten hat.

III. **Innere Verhältnisse der jüdischen Gemeinden.** Die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinden beruhen auf dem alten Herkommen. Beim Abgang jeder gesetzgebenden Gewalt in rein religiösen Angelegenheiten der Juden seit Aufhören des jüdischen Staates und der Institutionen des Patriarchats in Palästina bezw. des Exilfürstenthumes (Reich-Galutha) in Babylonien wurden diese Angelegenheiten theils nach altem Herkommen, theils aufgrund der Gutachten einzelner Rabbiner oder in einzelnen Fällen von Rabbiner-Versammlungen, welche zeitweilig in wissenschaftlichen Werken codificiert wurden, in den seltensten Fällen durch förmliche Gemeindebeschlüsse geregelt. Selbst das religiöse Verbot der Polygamie im Occident, die Einschränkung der Ehetrennung beruht auf einer Anordnung eines einzelnen Rabbiners (Rabbi Gerson), welcher allerdings mehrere Gemeinden ausdrücklich, alle Gemeinden durch stillschweigenden Consens beigetreten sind.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand unter den J. Oesterreichs sowie überhaupt unter allen J. (mit Ausnahme der förmlich aus dem Verbande des rabbinischen Judenthums ausgetretenen Secten der Samaritaner und Karäer) keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass als maßgebender Vorschriften für das religiöse Leben der J. als Einzelnpersonen sowohl, wie für das jüdische Gemeinwesen die Bibel und die im Talmud und dessen Literatur enthaltene, in mehreren Gesetzsammlungen (Maimonides, Tur, Schulchan-Aruch u. s. w.) codificierte Tradition zu betrachten seien, insoweit die geänderten Verhältnisse dies überhaupt zuließen. Seit ungefähr hundert Jahren haben aber anfangs Einzelne in ihrem privaten religiösen Leben sich von der Verbindlichkeit dieser Vorschriften zu emancipieren begonnen, wobei zunächst die traditionellen, später auch viele der biblischen Vorschriften als derzeit nicht mehr verbindlich erklärt wurden. Später wurde diese Anschauung, welche selbst an mehreren Rabbinern (Geiger, Holdheim u. a. m.) Vertheidiger fand, auch bei Regelung der Gemeinde-Institutionen mehr oder weniger zur Geltung gebracht, und hat in Deutschland an vielen Orten zur Trennung der jüdischen Gemeinden in conservative und reformistische geführt. In Oesterreich (abgesehen von Ungarn) ist eine solche Trennung bisher nicht erfolgt, und hat sich der Streit nur auf liturgischem Gebiete bewegt, indem jene Gemeinde-Mitglieder, welche eine Reform der Gebetordnung für geboten erachteten, ohne sich vom Gemeindeverbande zu trennen, neue Bethäuser errichteten, oder wo sie die Majorität erlangten, das bestehende Gemeindebethaus ihrer Ansicht gemäß reformierten.

Die österreichische Staatsregierung hat in richtiger Erkennung der Sachlage sich jedes Einschreitens in dieser Richtung enthalten. Nur die Aufrechthaltung des Gebotes der Beschneidung wurde bis zum Jahre 1868 von der Regierung gefordert, indem sie jüdische Eltern zu dessen Befolgung verhielt, falls sie die Kinder nicht taufen ließen. Auch dieser Zwang ist durch Art. 14 des St. G. 21/XII 67 R. 142 beseitigt worden.

Es besteht sonach für jeden J. als Einzelnen die volle Glaubensfreiheit, und es bleibt seinem Gewissen überlassen, die religiösen Vorschriften zu beobachten.

Unabhängig von den Willen des Einzelnen tritt infolge des Bekenntnisses zur jüdischen Confession kraft Gesetzes die Angehörigkeit und Beitragspflicht zur israel. Cultusgemeinde seines Wohnsitzes, die Anwendung der eherechtlichen Modificationen, welche die §§ 125 bis 136 a. b. G. B. und einzelne Nachtragsgesetze hiezu für Judenehen normieren, und schließlich eine modificierte äußere Form der Eidesleistung ein.

Die wesentlichsten Institute in einer jüdischen Gemeinde bilden außer den im II. Abschnitte schon bezeichneten Institutionen des Rabbinats und des Gemeindevorstandes, die Bethäuser. Dieselben sind in kleinen Gemeinden fast ausschließlich im Besitze und in der Verwaltung der Cultusgemeinde. In großen Gemeinden sind sie häufig autonome juristische Personen, welche (wenn auch unter Aufsicht des Rabbiners und des Gemeindevorstandes) selbständig durch von ihren Mitgliedern (den Bethausbesuchern) gewählte Vorsteher (Gabaim) verwaltet werden. Der Bestand dieser Privatbethäuser bietet in großen Gemeinden zwei wesentliche Vortheile. Zunächst wird jener große Theil der Gemeindeauslagen, welcher sich auf die Auslagen des Gottesdienstes bezieht, durch freiwillige Beiträge der Bethausbesucher anstatt durch Besteuerung gedeckt; aber noch wichtiger ist der Vortheil, dass durch den Bestand verschiedener Synagogen jede einzelne liturgische Richtung Gelegenheit findet, sich geltend zu machen, ohne durch Majorisierung im Gemeindevorstande daran gehindert zu werden.

Die weiteren nothwendigen Gemeindeinstitutionen (Religionsschule, rituelles Quellbad, Schlachthof) werden meistens von der Gemeinde selbst verwaltet, nur bei dem confessionellen Friedhofe führt in vielen Gemeinden der bereits erwähnte Beerdigungsverein die Verwaltung unter Ueberwachung des Gemeindevorstandes.

Eine wesentliche Rolle spielen in allen größeren jüdischen Gemeinden confessionelle Vereine zu religiösen und wohlthätigen Zwecken, sowie auch Stiftungen mit gleicher Tendenz. Die Verwaltung der letzteren ist in der verschiedensten Weise geregelt.

In den meisten Fällen ist sie dem Vorstande der Cultusgemeinde übertragen, häufig haben aber die Stifter sich und ihrer Nachkommenschaft einen mehr oder minder ausgedehnten Einfluss bei der Verwaltung, insbesondere aber bei der Verleihung der Stiftungen gewahrt. Welche Bedeutung die Vereine und Stiftungen im Gemeinleben haben, beweist der Umstand, dass beispielweise in Prag das Einnahmsbudget sowohl der confessionellen Vereine als auch der Stiftungen jenes der Cultusgemeinde übersteigt.

Rosenbacher.

---

## Juristische Personen.

I. Wesen der j. P. — II. Grenzen der juristischen Persönlichkeit. — III. Arten der j. P. — IV. Rechtsfähigkeit der j. P. — V. Vertretung der j. P. — VI. Entstehung der j. P. — VII. Aufhebung der j. P. — VIII. Staatliche Oberaufsicht.

j. P. = juristische Personen.

**I. Wesen der j. P.** Das natürliche Rechtssubject ist der Mensch. Neben dem Menschen sind aber im Cultur- und Rechtsleben Factoren thätig, die rechtlich und factisch selbständige Existenz, selbständige Interessen und selbständige Lebensbethätigung aufweisen. Diese Factoren üben u. erwerben Rechte und Pflichten im öffentlichen Rechte wie im Privatrechte in analoger Weise wie Menschen, sie sind, soweit ihre Rechtsfähigkeit reicht, den Menschen coordiniert; sie werden den natürlichen Personen gegenüber als j. P. bezeichnet. Diese Bezeichnung hat die früher übliche (moralische Person, Körper) verdrängt und findet sich auch in unserer neueren Gesetzgebung (J. N. § 26, Reichsrathswahlordnung von 1873 § 13). Die Doctrin hat sich mit diesem Rechtsphänomen bislang überwiegend auf dem Boden des Privatrechtes, insbesondere Vermögensrechtes befasst. Damit ist aber die Bedeutung unserer Gebilde nicht erschöpft. Eine so große Rolle das Vermögen auch bei einzelnen j. P. spielt, in anderen Fällen hat es neben der politischen, socialen und culturellen Bedeutung der j. P. keine Relevanz. Die privatrechtliche Dogmatik ist bezüglich des Wesens der j. P. heute zerfahrener denn je, und eine Einigung von dieser Seite kaum zu gewärtigen. Der Terminus j. P. weist auf ein Rechtssubject hin, das als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten erscheint, es wird von Einigen als reell existent, von Anderen als lediglich durch Gesetz oder Wissenschaft fingiert bezeichnet. Andere hingegen verwerfen Realität wie Fiction eines Rechtssubjectes und setzen sachlich und sprachlich an Stelle der j. P. das Zweckvermögen. Die Begründung für die formelle Selbständigkeit einzelner Vermögensmassen liege in ihrer Zugehörigkeit zu einem Zwecke (Sein u. Wohlsein der Corporation oder Stiftung). Zweckvermögen in diesem Sinne ist aber auch das Personenvermögen (Sein und Wohlsein der physischen Person), und erklärt die Selbständigkeit des Vermögens in keiner Weise die anderweitige nicht vermögensrechtliche Wirksamkeit unserer Factoren. So wird wohl am besten bei dem Ausdrucke j. P. stehen zu bleiben sein. Ob man dabei an reale Existenz einer mystischen unkörperlichen Person, die Träger publicistischer und privatrechtlicher Verhältnisse ist, denken, oder bei Negierung einer solchen sie fingiert, macht wenig Unterschied; keinerlei juristische Consequenzen knüpfen sich an die eine und an die andere Auffassung. Der Volksanschauung und dem Zuge der Menschennatur zum Persönlichen wird die „mystische Person" genehmer sein als die Fiction, und der Publicist vollends wird nicht gerne der Persönlichkeit in der Thätigkeit der öffentlichen Corporationen entrathen wollen.

Die Kriterien der j. P. liegen in der Möglichkeit der Bethätigung eines Factors auf dem Rechtsgebiete und in seiner Selbständigkeit. Die Selbständigkeit, wenn ich so sagen darf, muss nach oben und unten vorhanden sein. Wir dürfen es weder mit einem Organe oder einer Anstalt des Staates oder einer j. P. noch mit einer ihnen gehörigen Unternehmung einzelner oder mehrerer Menschen zu thun haben. Daher sind nicht j. P. die Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden, die Staats-, Landes- und Gemeindeanstalten (ausgenommen die Universitäten), die Gesellschaften im Sinne des a. b. G. B. und die Vermögensgemeinschaften u. s. f. Die rechtliche Selbständigkeit findet ihre schärfste Ausprägung im Vermögen der j. P.; dieses Vermögen gehört nur der j. P. und sonst Niemand. Die j. P. ist

aber nicht bloß Vermögenssubject, sondern eventuell oder geradezu Träger publicistischer Rechte und Pflichten.

Kein juristisches Erfordernis, aber eine natürliche Consequenz ist der besondere Name, der der j. P. eigen ist. Ebensowenig wie der Mensch ist die j. P. im Leben und Verkehre ohne Namen denkbar.

Eine allgem. gesetzliche Regelung hat das Phänomen der j. P. in Oesterreich ebensowenig erfahren als anderwärts. Die Bestimmungen des a. b. G. B. sprechen nur Principien aus. Das reicht nicht aus, um die Erscheinungen des modernen Associationswesens zu regeln. Dagegen ist in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von j. P. theils unmittelbar von der Staatsgewalt creiert, theils von Privaten geschaffen worden, für die gesetzliche Regulative in großer Anzahl gelten, die von keinem einheitlichen juristischen Gesichtspunkte, sondern von vielfach divergierenden praktischen Gesichtspunkten dictiert sind. So erscheint der Rahmen der herkömmlichen Corporations- und Stiftungslehre überall gesprengt und die ganze Lehre eines neuen Aufbaues bedürftig. Dieser Ausbau kann zunächst nur in luftigen Umrissen stattfinden, da die reiche Mannigfaltigkeit im Einzelnen wenig Gemeinsames übrig läßt.

II. **Grenzen der juristischen Persönlichkeit.** Da das geltende Recht die Merkmale der j. P. nicht positiv feststellt, da auch die Form der Verleihung der j. P. keine stehende und unzweifelhafte ist, müssen die Kriterien der j. P. aus ihrem Wesen und ihren praktischen Functionen abgeleitet werden. Das Wesen der j. P. geht nun in ihrer Subjecteigenschaft auf. Ihr Leben und ihre Bethätigung sind nach Außen hin dem Leben und der Bethätigung des Menschen vergleichbar: die j. P. ist als für sich stehender Macht- u. Willensfactor ebenso wahrnehmbar wie der Mensch. Sie hat ebenso, wie der Mensch, das Zeug dazu, Mittelpunkt eines Lebenskreises zu sein. Diese centrale Stellung der j. P. äußert sich im eigenen Willen und eigenen Vermögen.

1. Der Wille der j. P. ist ein einziger, einheitlicher Wille und nicht die Summe der Willen der an seiner Schaffung betheiligten Menschen: ein Individualwille und nicht ein Collectivwille; darin liegt die Macht und der Nachdruck desselben nach innen und außen. Man kann dieses Moment nicht unterschätzen. Wie aus ihm die Vorstellung von der Subjectivität des Staates und der Persönlichkeit der Staatsgewalt hervorgegangen ist und sich fortdauernd erhält, so fällt ihm auch sonst eine bedeutsame Rolle zu.

2. Nicht minder einschneidend ist die Subjectseigenschaft für das Vermögen der j. P. Ihr Vermögen ist nur ein Vermögen und nur ihr Vermögen. Die einzelnen dasselbe bildenden Rechte und Lasten stehen ganz den j. P. zu und sind nicht getheilt zwischen den an der j. P. betheiligten Mitgliedern, Theilnehmern, Interessenten, Verwaltern oder Destinataren. Darin liegt der wesentliche Gegensatz zur Societät, bei der es nur zwischen den Gesellschaftern getheiltes Activ- und Passivvermögen gibt. (§ 1183, § 1203 a. b. G. B.)

Diese Consequenzen ergeben sich aus dem Wesen der j. P., sie sind ihre wesentlichen Merkmale. Wo wir diesen Merkmalen begegnen, werden wir also auch das Dasein einer j. P. anerkennen müssen, mögen diese Merkmale durch das Gesetz oder nach Maßgabe desselben durch die Parteien beigelegt sein. Diese Merkmale werden weder durch die Geschlossenheit der Mitglieder noch dadurch ausgeschlossen, dass die Mitglieder für die Schulden der j. P. haften oder einen durch ihr Dasein suspendierten Antheil an ihrem Vermögen haben.

1. Geschlossenheit der Angehörigen wird in der Regel allerdings eine j. P. nicht entstehen lassen, weil damit zumeist Bildung eines selbständigen Vermögens nicht verbunden sein wird. Die Collectivbezeichnung der Betheiligten wird nur Einheit in der Bezeichnung, nicht auch Einheit im Willen und Vermögen nach sich ziehen. Dabei darf die Art der Organisation, das Dasein von Statuten und die Abhaltung von Generalversammlungen nicht irreführen. Unser Recht kennt solche corporationsähnliche Gestaltungen mehrfacher Art. Miteigenthümer einer Liegenschaft bilden Genossenschaften und regeln die Art der Benützung des gemeinsamen Wald- oder Weidegrundes durch Vertrag, Statuten (Wald- und Weidegenossenschaften). Solches „Classenvermögen" (§ 11 G. O. für Böhmen) ist Miteigenthum und nichts als Miteigenthum und bietet keine Basis für Entstehung einer j. P. Richtig sind daher Unger 12.199, 12.412. Weiter finden sich gemeinsame Unternehmungen von Interessenten, die durch Gesetz oder Parteiabrede eine besondere Organisation erhalten, aber doch kein Substrat für eine j. P. bilden. Hieher zähle ich die Meliorations- und Wassergenossenschaften (§ 15 f. R. G. 30 VI 84, Z. 116, § 21 Reichswassergesetz). Unrichtig und widerspruchsvoll ist die Entscheidung der 3. Instanz bei Unger 9741 in Bezug auf Wassergenossenschaften. Gleiches gilt für den Mühlbachverein Unger 10.883 und die Jagdgenossenschaften nach Maßgabe des § 4 f. des Jagdgesetzes für Böhmen. — Andererseits ist die Geschlossenheit des Vermögens kein Hindernis für die Bildung eines selbständigen Vermögens und schließt daher die Annahme einer j. P. nicht aus.

2. Mit dem Wesen der j. P. ist es vereinbar, dass für ihre Schulden andere Rechtssubjecte nach Gesetz oder kraft besonderer Verpflichtungsacte haften. So können sich Vereinsmitglieder für Vereinsschulden in solidum, pro parte oder sonstwie haftbar machen, und dadurch wird in keiner Weise der Fortbestand des Vereines als j. P. beirrt. So hat der Staat öfter die Garantie für das Erträgnis von Transportunternehmungen übernommen und haftet das Königreich Böhmen für die Schulden der böhmischen Hypothekenbank (§ 3 Statut) und der böhmischen Landesbank (§ 7, § 15 Statut). Gesetzlich ist den offenen Gesellschaftern, Commanditisten und Actionären die Haftung für die Gesellschaftsschulden auferlegt (Art. 112, 165, 207 H. G.).

3. So lange die j. P. besteht, ist ihr Vermögen eben nur ihr Vermögen, und Niemand kann daran einen Theil oder Antheil haben. Zwischen der j. P. und ihren Mitgliedern können daher rechtliche Beziehungen bestehen, wie sonst zwischen selbständigen Rechtssubjecten. Daran ändert nichts, dass das Vermögen der j. P. nach ihrer Aufhebung kraft Gesetzes oder Statutes ihren Mitgliedern nach Kopftheilen oder Antheilen zufällt, selbstverständlich auch nicht, dass das Vermögen der j. P. durch Einlagen oder Beiträge der Mitglieder allein gebildet wird.

Nach Maßgabe dieser Kriterien werden die Handelsgesellschaften und Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften zu den j. P. zu zählen sein. Besonders bestritten ist dies bezüglich der offenen Handelsgesellschaft. Ihre Eigenschaft als j. P. ist anerkannt Budwinski 6564, negiert Hye 358; doch sind mit letzterer Entscheidung unvereinbar die Entscheidungsgründe bei Hye 514. Entscheidend ist aber, dass die Selbständigkeit des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft Dritten und dem Privatvermögen der Gesellschafter gegenüber außer Zweifel bleibt.

Unentscheidend ist die Bezeichnung einer Verbindung als Genossenschaft oder Gemeinde. An keine Corporation ist bei den Wasser-, Wald- und Weidegenossenschaften, den Schulgemeinden und derzeit (§ 37 R. G. 24/V 74) bei katholischen Pfarrgemeinden zu denken. Ebensowenig reichen die in Rechtssprache und Rechtsleben üblichen Collectiv- und Classenbezeichnungen zur Schaffung einer j. P. aus. Dies gilt für die Gläubigerschaft im Concurse ebensogut, als für die Interessenten, denen nach den G. 24/IV 74, Z. 48, Z. 49 ein Curator bestellt wird.

Unsere Theorie und Praxis weisen wenig Einigkeit und Folgerichtigkeit in diesen Fragen auf: man geht bald zu weit, bald ist man zu engherzig mit der Zuerkennung der Persönlichkeit. Der Hauptgrund liegt wohl darin, dass sich die Anstalt als j. P. noch nicht recht eingebürgert hat, und Schöpfungen, die weder Corporationen, noch Stiftungen sein können, leicht aus der Reihe der j. P. ausgeschlossen werden. Anderseits geht unsere Praxis bald in der Personificierung selbst, bald in der Art derselben zu weit. Es werden Contracte geschlossen mit der „Gutsverwaltung", und es wird das „Forstamt einer Domäne" belangt, obwohl der Gutsbesitzer der Contrahent und der Domänenbesitzer (Unger 11.217) der Schuldner ist. Das sind unbefugte Personificationen wenigstens dem Namen nach. Dann finden sich bei grundbücherlichen Eintragungen u. Contracten unrichtige Bezeichnungen des Rechtssubjectes. Unzulässig ist es, als Eigenthümer oder Contrahenten den Reservefond einer Sparcasse (Hye 492) oder den Börsenfond zu bezeichnen, da doch die Sparcasse und die Börse die Rechtssubjecte sind. Solche Missgriffe können nicht zu civilrechtlichen Schwierigkeiten führen.

III. **Arten der j. P.** Es lassen sich unterscheiden:

1. Inländische und ausländische j. P. Inländische j. P. sind solche, deren Geschäftsleitung (§ 26 J. N.) ihren Sitz im Inlande hat; ausländische j. P. kommen in Betracht, soferne sie im Inlande Zweigniederlassungen, Agentien, Vertretungen oder Mitglieder haben oder sonst Geschäfte betreiben. Nur inländische j. P. haben das ihnen durch § 13 Reichsrathswahlordnung in Gemäßheit der Landtagswahlordnungen gewährte Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten. Dies ist ausdrücklich nur in der Landtagswahlordnung für Böhmen (§ 6 Landesgesetz 9/I 73) gesagt, versteht sich aber wohl von selbst. Ueber ausländische Actiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften im Gegensatz zu hierländischen handeln die kaiserl. V. 29 XI 65 u. G. 29 III 73.

2. Oeffentlich-rechtliche u. nicht öffentlich-rechtliche. An sich ist bei der Thätigkeit aller j. P. das öffentliche Interesse betheiligt, aber nicht dies macht die einzelne zu einer öffentlich-rechtlichen, sondern die durch ihre Verfassung gegebene Bestimmung, publicistische Hoheitsrechte oder Verwaltungsacte auszuüben. Die j. P. muss aber nach ihrer Natur oder Verfassung geradezu die Bestimmung, Recht und Pflicht haben, publicistisch zu wirken, damit sie eine öffentlich rechtliche sei; es genügt nicht, dass sie ihre anderweitige Thätigkeit in die Lage bringt, Verwaltungs- oder Polizeifunctionen auszuüben. So wird eine Eisenbahnunternehmung nicht zu einer öffentlich-rechtlichen, weil sie im Betriebe Polizeigewalt auszuüben hat. Zu den öffentlich-rechtlichen j. P. zählen der Staat, die sogen. Gebietskörperschaften (Land, Bezirk, Gemeinde) und zahlreiche Corporationen und Anstalten, denen Aufgaben staatlicher Verwaltung und staatliche Hoheitsrechte übertragen sind. Mit genereller Charakterisierung dieser Gruppe ist hier sich zu begnügen. Die öffentlich-rechtliche Verwaltung kann sich beziehen: a) auf die Verordnungsgewalt nach Maßgabe der staatlichen Concession; b) auf die Regiminalgewalt bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen und Handhabung der Disciplin; c) auf Feststellung, Ordnung und Vermittlung von Ansprüchen und Interessen: d) auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidungen unter Freigebung oder Abschneidung des Rechtszuges, mit zwingender Competenz oder ohne solche. Die Bedeutung dieser j. P. erweist sich auch in ihrer Macht über die ihr durch ihre Verfassung subjicierten Personen. Sie kann ihnen Lasten und Pflichten auferlegen, deren Leistung vielfach mit den Mitteln der Staatsgewalt im Verwaltungswege erzwungen wird (§ 21 G. 29/II 68, Z. 85 über Handels- und Gewerbekammern, § 115, § 121 Gew. O., § 26 U. V. G., § 38 K. V. G., § 32 Bruderladengesetz 28/VII 89, Z. 127; § 22 G. 21 III 90 über äußere Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaften). Klagen gegen die in § 14 b J. N. genannten j. P. gehören vor den Gerichtshof 1. Instanz. Nach Maßgabe der V. 16 II 55, Z. 34 haben einzelne öffentlich-rechtliche j. P. Anspruch auf rechtsfreundliche Vertretung durch die k. k. Finanzprocuraturen, auch steht einzelnen die Portofreiheit und Gebürenfreiheit zu. In Gemäßheit ihrer Be-

deutung für das öffentliche Wohl steht die Begründung, Veränderung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen j. P. nicht in der Willkür der Betheiligten, sondern erfolgt durch einen Act der Staatsgewalt oder unter Genehmigung derselben. — Zu den öffentlich-rechtlichen j. P. werden herkömmlich die Corporationen und Anstalten der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gezählt. Nicht öffentlich-rechtliche j. P. üben keine publicistischen Befugnisse aus und haben gegen ihre Angehörigen Zwangsrechte nur nach Maßgabe ihrer eigenen Mittel.

3. Das a. b. G. B. kennt in Uebereinstimmung mit der Doctrin seiner Zeit nur Corporationen (Gesellschaften) als j. P. (§ 26, § 646). Neuere Gesetze sprechen aber von j. P. auch bei Stiftungen, Anstalten u. s. f. (vgl. § 25, § 26 J. N., § 13 Landtagswahlordnung für Mähren, § 12 Landtagswahlordnung für Böhmen). Die herkömmliche Eintheilung der j. P. in Corporationen und Stiftungen wird als unzureichend immer mehr aufgegeben. Mitten hinein schiebt sich die Anstalt als ein Gebilde eigener Art, und auch die Erwerbsgesellschaften wollen sich der Eintheilung nicht fügen.

a) Von Corporationen sprechen wir, wenn die Vereinigung von mehreren Personen zu einem bestimmten Zwecke das Substrat bildet, an welches die Rechtsordnung die Entstehung einer j. P. knüpft. Der Verband kann ein gewillkürter sein (Vereine im weitesten Sinne) oder ein durch das Gesetz geschaffener. Letzteres gilt nicht bloß bei den sogen. Gebietskörperschaften, sondern auch bei Berufsgenossenschaften (Advocatenkammern, Notarencollegien, Gewerbegenossenschaften, Apothekergremien) und bei Verbänden, die aus Delegation von Berufsgenossen hervorgehen (Handels- und Gewerbekammern, Aerztekammern). Abgesehen davon, dass die Corporation j. P. ist, unterscheidet sie sich von der Societät dadurch, dass ihr Bestand von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.

b) Eine Anstalt liegt vor, wenn zur Vollführung von Verwaltungsaufgaben oder Culturzwecken mit der dazu erforderlichen Einrichtung eine j. P. von der Staatsgewalt, der Kirchengewalt oder Privaten geschaffen wird. Von der Corporation unterscheidet sich die Anstalt dadurch, dass ihr Substrat nicht ein Personenverband ist (wenn sie sich etwa auch einen solchen selbst schafft), von der Stiftung scheidet sie der Mangel eines Vermögens mit Zwecksatzung. Von der Art sind die Academien, die Arbeiterversicherungsanstalten, Bruderladen, Börsen u. s. f. Die Anstalt muss aber, um j. P. zu sein, ihrem Stifter gegenüber selbständig sein. Mit Recht nehmen Hye 452 und 492 als Maßstab für die Selbständigkeit die eigene Verwaltung und das eigene Vermögen an. Wo diese nach der Verfassung der Anstalt vorhanden sind, liegt eine selbständige, vom Stifter unabhängige j. P. vor. Das trifft zu bei zahlreichen von Ländern oder Gemeinden gestifteten Creditinstituten (Hypothekenbank für Böhmen, böhmische Landesbank, Gemeindesparcassen u. s. f.), bei von Privaten geschaffenen Sparcassen, wie der böhmische Sparcasse. J. P. sind auch die einzelnen Börsen, und mit Recht hat Unger 7844 die vom Betriebsunternehmer gestiftete Arbeiterunterstützungscasse für eine j. P. erklärt. Hingegen sind andere Anstalten wegen ihrer Unselbständigkeit keine j. P., das gilt insbesondere von Landesmittelschulen, Landeskrankenanstalten, Verpflegsstationen u. s. f. Anstaltlichen Charakter haben auch die Institute der römisch-katholischen Kirche: Bisthümer u. Pfarreien. Für dieselben wurde zwar die Kategorie von Corporationen mit successiver Mitgliedschaft aufgestellt, doch ist dieselbe eine contradictio in adiecto und daher nicht haltbar. Anstaltlichen Charakter als j. P. nimmt mit Recht Erl. des C. U. M. 12/XII 77, Z. 19 603 V. Bl. 1 ex 78 für die Volksschulen in Anspruch, j. P. ist aber nur die Schule, nicht aber auch die Schulgemeinde, wie irrthümlich Unger 10.284, 10.927, 11.286 (richtig 7811, 8415) gesagt wird. Im allgemeinen haben alle j. P. anstaltliche Momente an sich, und man wird insbesondere die meisten Corporationen auch als Anstalten bezeichnen können. Scharfe Grenzen lassen sich nicht ziehen, Uebergänge und Zwitter gibt es da überall, und die rasch fortschreitende sociale Gesetzgebung lässt keine Absteckung von Grenzen mit Aussicht auf dauernden Erfolg zu.

c) Die Stiftung hat ihr Substrat in einem selbständigen Vermögen (Geld, Grundstücke, Rechte § 646 a. b. G. B.), dessen Ertrag in dauernder Weise bestimmten Zwecken gewidmet ist. Diese Zwecke können gemeinnützige sein (pia causa, fromme, milde, wohlthätige Stiftungen), aber auch sondernützige wie bei Familienstiftungen oder unseren Familienfideicommissen.

d) Von besonderer Art sind die Erwerbsgesellschaften: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Actiengesellschaften, von besonderer Art ist auch der ruhende Nachlass, wenn man ihn überhaupt zu den j. P. zählen will.

e) Eine besondere Gestaltung bieten jene j. P., die durch Vereinigung von j. P. geschaffen werden. Die im Verbande stehenden j. P. (Gesangvereine, Turnvereine, Feuerwehrvereine) sind Mitglieder einer ihnen gegenüber selbständigen j. P., die ihre eigene Verfassung und Verwaltung und eigenes Vermögen hat. Anders steht es, wenn mehrere j. P. bloß in Vertragsbeziehungen zu einander treten: dann liegt eine Societät und keine j. P. vor. —

Ein vieldeutiger und vielgebrauchter Ausdruck ist „Fond“. Als Fond wird zunächst herkömmlich das gesammte Vermögen einzelner Corporationen bezeichnet (Landesfond). Als Fond erscheinen aber auch einzelne Theile des Corporationsvermögens, sei es, dass sie nur rechnungsmäßig selbständig behandelt werden (Domesticalfonde der Länder), sei es, dass sie selbständige mit einer Zweckbelastung gebundene Theile des Vermögens sind (Armenfonde der Gemeinden, Pensionsfonde der Banken und Transportunternehmungen). Fond bezeichnet auch das Vermögen einzelner Anstalten und Stiftungen (Religionsfonde, Lehrerpensionsfonde, Grundentlastungsfonde, Börsenfond, Donauregulierungsfond u. s. f.). Es wird im einzelnen Falle festzu-

stellen sein, welche Bedeutung das Wort hat. (Vgl. Art. „Fonde“.)

4. Die gemeinrechtliche Unterscheidung zwischen corporationes ordinatae u. inordinatae hat infolge des geltenden Systemes der Concession und der Normativbestimmungen für das österr. Recht keine Bedeutung. Für jede Gruppe von j. P. knüpft die Rechtsordnung die generelle Anerkennung oder specielle Genehmigung an eine bestimmte Einrichtung der j. P., und damit ist die Möglichkeit unzureichender Verfassung bei j. P. wohl ausgeschlossen. Anderseits hat die gruppenweise Regelung durch das Gesetz zur Folge, dass sich allgemeine, für alle j. P. zur Geltung kommende suppletorische Normen nicht aufstellen lassen. Wo die Verfassung und die gesetzliche Gruppenregel keine Entscheidung geben, ist auf die Natur der einzelnen Gruppe zurückzugehen.

IV. **Rechtsfähigkeit der j. P.** Das Besondere der j. P. liegt eben darin, dass sie Rechte erwerben kann wie der physische Mensch, dass sie rechtsfähig ist. Die j. P. kann Rechte und Pflichten im öffentlichen, wie im Privatrechte haben, aber die Unleiblichkeit schließt die j. P. von allen Rechtsverhältnissen aus, die sich an leibliche Persönlichkeit allein anknüpfen. Die Ausscheidung hat leicht statt im Privatrechte, nur auf positiver Bestimmung beruht sie im öffentlichen Rechte.

1. Nach § 26 a. b. G. B. haben j. P. „in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen“. Das bezieht sich nur auf das Vermögensrecht, denn der Familienrechte (Ehe, Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaft, Pflegschaft) ist die j. P. unfähig. Vermögensrechte erwerben aber j. P. in der Regel in gleicher Weise wie Menschen, auch besteht zu ihren Lasten derzeit keine Beschränkung des Immobilienerwerbes, obwohl die Gesetzgebung sich eine solche vorbehalten hat (Art. 6, St. G. 21/XII 67, Z. 142). Besondere Bestimmungen für alle j. P. in privatrechtlicher Beziehung bestehen nicht, wohl aber gilt zu Gunsten des Fiscus, der Kirchen, der Gemeinden und anderer erlaubten Körper die besondere Ersitzungszeit des § 1472 a. b. G. B. (vgl. Art. 149 H. G.).

2. Was die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte betrifft, so participieren daran auch j. P., obwohl die Gleichstellung hier nicht in gleicher Weise durchgeführt ist wie im Privatrechte. Die Gesetze zum Schutze der freien Meinungsäußerung (Hye 412), des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses gelten unzweifelhaft auch für j. P. Das Petitionsrecht ist den gesetzlich anerkannten Körperschaften und Vereinen durch Art. 11 St. G. 21/XII 67, Z. 142 zugestanden. Auch an den Wirkungen der Vereinsfreiheit nehmen die j. P. theil. Sie können zunächst gründende, beitragende oder sonstwie genannte Mitglieder einer anderen j. P. werden, sie können auch Stiftungen errichten. J. P. können auch Verbände bilden, wodurch erst eine neue j. P. entsteht; dies ist nur politischen Vereinen untersagt (§ 33 G. 15/XI 67, Z. 134). Ein allgem. staatsbürgerliches Wahlrecht zu den Vertretungskörpern haben j. P. nur nach den Gemeindewahlordnungen (Nieder-Oesterreich § 5, § 6; Böhmen § 6, § 7) und den Gesetzen über Bezirksvertretungen (Böhmen § 16, Steiermark § 15), nicht aber nach den Wahlordnungen für die Landtage und den Reichsrath (vgl. Hye 341). Dagegen wählen die inländischen j. P. in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten als Besitzer der dazu berechtigenden Güter oder Steuerobjecte (§ 13 Wahlordnung für den Reichsrath). Ein besonderes Wahlrecht für den Landtag und das Abgeordnetenhaus haben die Handels- und Gewerbekammern. Des Schutzes der Ehre erfreuen sich j. P. nach § 492 Str. G.; insbesondere unterliegen öffentliche Schmähungen „gesetzlich anerkannter Körperschaften“ der Strafe nach § 493. Auch die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben wird nach § 302 als Vergehen bestraft. Den staatsbürgerlichen Rechten entsprechen auch bei j. P. die staatsbürgerlichen Lasten, insbesondere die Abgabenpflicht. J. P. leisten Steuern und Gebüren wie die Staatsbürger; doch gelten in Bezug auf die Gebürenpflicht vielfache Befreiungen und Erleichterungen; im allgemeinen Geb. G., T. P. 75 r, außerdem zahlreiche Einzelbestimmungen.

3. Publicistische Herrschaftsrechte haben die öffentlich-rechtlichen j. P. nach Maßgabe ihrer Verfassung (oben III, 2). Aber auch andere j. P. können aufgrund besonderer Verhältnisse solche Rechte ausüben, etwa als Besitzer ausgeschiedener Gutsgebiete (Art. 1, R. G. 5/III 62, Z. 18), sowie Eisenbahnunternehmungen in Ausübung der Betriebspolizei. Hieher gehört auch, dass einzelne j. P. zur Constituierung staatlicher oder autonomer Behörden durch Wahl von Vertretern mitzuwirken berechtigt sind. So haben nach § 2 f. Landesgesetz für Böhmen 20/III 91, Z. 20 die land- und forstwirtschaftlichen Vereine in Böhmen das Recht, Mitglieder in den Landesculturrath zu wählen.

V. **Vertretung der j. P.** Der j. P. fehlt ein Subject, das wie der Mensch Leib und Seele hätte, also einen Willensentschluss fassen und denselben in entsprechender Form erklären könnte. Die fehlende Eigenschaft muss durch Menschen ersetzt werden, die eben allein für das Rechtsgebiet wollen und erklären können. Auf die Frage, wie dies zu geschehen hat, gibt das österr. Recht keine allgem. giltige Antwort, und es wäre vergebene Mühe, aus der großen Anzahl von Detailbestimmungen einen Grundstock von allgem. Sätzen gewinnen zu wollen. Darüber wird im Einzelnen die Organisation der j. P. zu entscheiden haben; dieselbe wird ergeben, welche Personen Willensentschlüsse fassen und Willenserklärungen mit der Wirkung abgeben können, dass dieselben rechtlich als von der j. P. ausgehend gelten (vgl. etwa § 4 G. 15/XI 67, Z. 134). Die Rechtshandlungen der zur Vertretung der j. P. berufenen Personen werden nach den Grundsätzen der Vollmacht und des Auftrages beurtheilt. Sie gelten also für die j. P. nur, soweit sie durch Auftrag oder Vollmacht gedeckt sind. Da nun die Begehung einer Rechtsverletzung nicht Inhalt des von einer j. P. ertheilten Auftrages sein kann, so gilt das Delict des Vertreters nur als das seine. Die criminelle

Strafe und die materielle Ersatzpflicht treffen naturgemäß nur den Vertreter, da von Schuld oder Mitschuld der j. P. nicht gesprochen werden kann. Die j. P. haftet aber nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung, soweit sie bereichert ist und für culpa in eligendo bei Bestellung einer untüchtigen Person im Geschäfte (§ 1315 a. b. G. B.). Außerdem ist in bestimmten Fällen gesetzlich die Ersatzpflicht vom Standpunkte der Haftung für Verschulden der Vertreter und Beamten auferlegt (§ 1 G. 5 III 69, Z. 27, § 45 U. V. G.). Es liegt darin ein unverkennbarer Fortschritt. Die steigende Bedeutung des Associationswesens für den Verkehr postuliert von selbst größtmöglichen Schutz aller Interessenten.

VI. **Entstehung der j. P.** Die Rechtssubjectivität, die Persönlichkeit wird den j. P. durch die Rechtsordnung verliehen. Diesen Standpunkt, den die Erwägung rechtfertigt, dass es Rechtssubjecte nur so weit geben kann, als die Rechtsordnung sie anerkennt, hat die österr. Gesetzgebung seit je festgehalten (§ 26 a. b. G. B.). Einzelne j. P. erscheinen als historisch geworden, der Staat, die Länder, die Gemeinden; die Frage ihrer Existenz und ihres Rechtsgrundes steht nicht mehr zur Erörterung. Andere j. P. werden durch die Staatsgewalt creiert, sei es, dass das Gesetz sie unmittelbar schafft, oder ihre Errichtung Verwaltungsorganen aufträgt. Dahin gehören die Advocaten- u. Ärztekammern, die Notarencollegien, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Bezirkskrankencassen, Unfallversicherungsanstalten, Bruderladen und gewisse Fonde. In solchen Fällen gilt in der Regel Zwangsmitgliedschaft; es sind daher gewisse Personen ipso iure Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

In allen anderen Fällen haben Private durch ihre Vereinigung, durch Einrichtung einer Anstalt oder durch Zuwendung von Vermögen das Substrat zu beschaffen, an welches die Rechtsordnung die Anerkennung einer j. P. knüpft. Die Anerkennung ist entweder von der speciellen Concession oder von der Constatierung der Erfüllung der Normativbestimmungen abhängig. Zur Ertheilung der Concession bedarf es bald eines Gesetzes (Familienfideicommisse § 627 a. b. G. B.), bald eines Regierungsactes des Kaisers (§ 4 kaiserl. P. 26/XI 52), bald eines Actes der Verwaltung (§ 208 H. G. bei Actiengesellschaften. Ueber die „Annahme" von Stiftungen entscheiden die administrativen Behörden. Fällt eine zu errichtende j. P. in eine Gruppe, für die Normativbestimmungen gesetzlich aufgestellt sind, so bildet die behördliche Constatierung, dass diese Bedingungen vorhanden sind, ein constitutives Element für die Bildung der j. P., doch haben die Parteien ein im Instanzenwege geltend zu machendes Recht auf diese Anerkennung, so nach dem Vereinsgesetze 15/XI 67 § 6 f., nach § 3 Gesetz über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften 9 IV 73 (dazu § 4 V. 14 V 73, Z. 71). Bei registerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gehört die Eintregistrierung zur Entstehung der j. P. Außerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken gibt es keine j. P. u. treten daher weder vermögensrechtliche (§ 26 a. b. G. B.), noch sonstige Wirkungen der Persönlichkeit ein. Nach Art des Falles liegt auch ein criminelles Delict vor, so bei Versuch der Bildung unerlaubter oder Fortsetzung aufgelöster Vereine und geflissentlicher Verheimlichung von Vereinen (§ 286, § 297 Str. G., § 30 V. G.).

Die österr. Gesetzsprache hat keine feste, unzweideutige Terminologie für Verleihung der Persönlichkeit. Dieselbe liegt zumeist in der Feststellung, dass selbständig (unter eigenem Namen, eigener Firma) Rechte erworben werden können, geklagt und beklagt werden kann (Art. 213 H. G., § 12 Genossenschaftsgesetz, § 15 K. V. G.); sie kann liegen in der Anerkennung rechtlicher Existenz „für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr" (§ 9 V. G. 15/XI 67, § 22 Reichswassergesetz); sie liegt aber auch in der Voraussetzung der Möglichkeit eigenen Vermögens (§ 21 Handels- und Gewerbekammergesetz) und in der Zuerkennung civilgerichtlicher oder administrativer Gerichtsstandsfähigkeit (§ 14 G. über Aerztekammern 22 XII 91). Aber auch ohne ausdrücklichen Ausspruch wird das Vorhandensein einer j. P. anzunehmen sein, wo ihr Dasein sich aus den Einrichtungen ergibt.

VII. **Aufhebung der j. P.** Die j. P. verliert ihre Existenz durch Entziehung der Persönlichkeit seitens der Staatsgewalt. Dazu ist die Gesetzgebung in allen Fällen berechtigt. So kann jede unter das Vereinsgesetz fallende j. P. unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben wurden (§ 26 V. G.), nach Art. 240 H. G. kann die Landesstelle unter Umständen eine Actiengesellschaft aufheben, u. Analoges gilt nach § 37 Genossenschaftsgesetz, vgl. auch § 40 K. V. G.

Die j. P. wird ferner immer aufgelöst durch Ablauf der für ihre Dauer vorbestimmten Frist und durch Eintritt der für ihre Auflösung gesetzten Bedingung.

Da Dasein eines Vermögens und damit Solvenz nicht zu den wesentlichen Voraussetzungen aller j. P. zählen, kann auch nicht der Wegfall allen Vermögens, die Insolvenz oder der Concurs ein allgem. Aufhebungsgrund für alle j. P. sein. Es steht außer Zweifel, dass Bankerott weder den Staat noch die Gemeinden um ihre Persönlichkeit bringt. Aber auch sonst muss daran festgehalten werden, dass Vermögenslosigkeit und Concurs die j. P. ebensowenig ihrer Rechtssubjectivität entkleiden, als physische Personen. Aus besonderen Gründen bewirkt aber Vermögenslosigkeit oder Concurs die Zerstörung der j. P.: a) bei Erwerbsgesellschaften (Art. 242 H. G., § 37 Genossenschaftsgesetz); b) bei Stiftungen und Anstalten, wenn ihre statutenmäßige Bestimmung auf Verwendung von Geld allein geht und das Capitalvermögen verloren geht oder die Einnahmsquellen definitiv versiegen; doch wird in solchen Fällen amtliche Constatierung dieser Thatsachen den Zeitpunkt der Auflösung feststellen müssen; c) bei anderen j. P., wenn die Verfassung eine bezügliche Bestimmung enthält.

Bei nicht öffentlich-rechtlichen j. P. zerstört der Austritt oder Wegfall aller Mitglieder die Persönlichkeit, und wo dies in der Verfassung vor-

gesehen ist, hat ein verfassungsmäßiger Auflösungsbeschluss dieselbe Wirkung. Anders steht die Sache bei öffentlich-rechtlichen j. P. An Auflösung durch Austritt von Mitgliedern ist bei jenen nicht zu denken, für die Zwangsmitgliedschaft gilt. Aber auch der Wegfall aller Mitglieder hebt für sich allein ebensowenig die j. P. auf, als ein Auflösungsbeschluss derselben. In beiden Fällen muss ein Act der Staatsgewalt hinzutreten.

Anstalten und Stiftungen erlöschen insbesondere, wenn die Erreichung ihres Zweckes unmöglich oder unerlaubt wird.

Durch die Aufhebung der j. P. wird das nach Befriedigung der Gläubiger erübrigende Vermögen herrenloses Gut und fällt dem Fiscus zu, wenn nicht für das Schicksal desselben vorgesorgt ist. Solche Vorsorge kann durch das Gesetz (§ 645 a. b. G. B., § 40 K. V. G.), durch die Verfassung oder einen giltigen Willensact der j. P. getroffen werden. Aus der Natur der Sache ergibt sie sich bei Erwerbsvereinen.

VIII. **Staatliche Oberaufsicht.** Der Bedeutung und Macht der Associationen gegenüber hat der Staat in Gemäßheit seiner Aufgabe die Gesammtinteressen zu wahren. Der staatliche Einfluss ist schon in den Normen über Entstehung und Aufhebung der j. P. gewahrt; außerdem steht dem Staate in vielfacher Weise die Oberaufsicht und Ueberwachung der Thätigkeit der j. P. zu. In viel weiterem Umfange gilt dies von den öffentlich-rechtlichen j. P. als von den anderen. Mittel der Oberaufsicht sind: Mitwirkung staatlicher Functionäre an der Verwaltung, Erfordernis staatlicher Genehmigung zu Verfügungen bestimmter Art, Entsendung landesfürstlicher Commissäre (§ 22 kaisert. P. 26/XI 52). Für die unter das Vereinsgesetz fallenden j. P. gilt die Vereinspolizei nach § 12 f. desselben. Obervormundschaftliche Ingerenz übt der Staat unmittelbar nur über Stiftungen aus.

**Literatur.**

Regelsberger: Pandekten I, S. 289 f. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887. Unger: System I § 42 bis § 44, VI § 7 Nr. 10 f. Schiffner: Systematisches Lehrbuch I, S. 193 f. (§ 59 f.). Burckhard: System II, S. 61 f. (S. 61 N. reicher Literaturnachweis). Derselbe: Grünhuts Z XVIII 1. Krainz-Pfaff: System I, S. 65 f. S. 273 f. Bernatzik: Archiv für öffentliches Recht, Freiburg 1890, V S 169—318. Jellinek: System der subjectiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892.

Hruza.

---

## Kaducität.

I. Begriff. — II. Natur des K.-Rechts. — III. Subject des K.-Rechts. — IV. Die Erblosigkeit. — V. Erwerb der K. — VI. Rechte und Pflichten des Fiscus. — VII. Gerichtliches Verfahren. — VIII. Administrative Normen.

I. **Begriff.** K. ist der erblose Nachlass, welchen der Staat als Ganzes oder in Ansehung eines bestimmten Theiles kraft öffentlichen Rechts in Anspruch nimmt und einzieht. Bestritten ist in der civilrechtlich durchgebildeten Lehre die Natur und die Frage nach dem Subjecte dieses Rechts.

II. **Natur des K.-Rechts.** Allgemein anerkannt ist, dass das K.-Recht nicht ein Erbrecht des Staates ist. Wäre der Fiscus Erbe des Nachlasses, so wäre die Verlassenschaft nicht erblos: „es gibt keine Classe in der Intestaterbfolge", in welche der Fiscus einzureihen wäre, und keine Norm des Privatrechts, kraft welcher ihm oder einer anderen öffentlichen Corporation eine Nachfolge in den Nachlass Erbloser zusteht. Den Beweis haben wir im Art. „Heimfälligkeiten" zu führen versucht. Der Rechtssatz, dass der Fiscus die Nachlasspassiva, Legate, gewisse Gebüren zu bezahlen hat, gibt dem Wesen der Succession noch nicht den privatrechtlichen Charakter. Das Aerar ist zur Tragung der Lasten bei der Confiscation und namentlich bei der Geltendmachung der Haftung nach Zoll- und Gefällsstrafrecht verpflichtet. Das K.-Recht gibt allerdings ein Recht an Privatvermögen, das nach Analogie des Erbrechts behandelt wird; es ist aber lediglich die gleiche Erscheinung, wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Vermögensrechts, für dessen Geltendmachung besondere Normen nicht erlassen wurden. Die Lehren vom Pfandrechte und Grundbuchsrechte, Instituten des reinen Privatrechts, werden bis in die letzte Consequenz analog für Steuern- und Gebürenforderungen angewendet. Zeiller und Linden haben die öffentlichrechtliche Natur der K. erkannt. Man beachte die Zusammenstellung im § 2 der Dienstesinstruction für die Finanz-Procuraturen. Den publicistischen Charakter haben anlässlich der Inanspruchnahme eines kaduken Nachlasses durch die Stadt Prag die obersten Spruchinstanzen anerkannt. (Vgl. Hye, Nr. 473; Exel II, Nr. 1138 und die E. des O. G. H. 11/III 85, Z. 2711, Právník, 1886 S. 51, die beiden letzteren a limine Abweisungen wegen des öffentlichrechtlichen Titels des Heimfallsrechts.) Man muss also sagen: der Staat succediert kraft öffentlichen Rechts heredis loco, und die Nachfolge ist nach ihrem Wesen und Analogie des Erbrechts Universalsuccession.

III. **Subject des K.-Rechts.** Derzeit ist nur der Staat allein Subject dieses Rechts. Allerdings haben sich Tomaschek u. Čelakovský in besonderen, für die Geschichte des Heimfallsrechts wertvollen Monographien für den aufrechten Bestand des K.-Rechts der Städte Wien u. Prag ausgesprochen. Diese Ansicht hat in Pfaff-Hofmanns Commentar eine warme Vertheidigung gefunden. Die Gründe sind, kurz zusammengefasst, folgende: Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag beruhen auf landesfürstl., bis in die neueste Zeit bestätigten, durch legislatorische Acte anerkannten Privilegien. Diese können nur durch Gesetze, nicht durch einfache Verordnungen aufgehoben werden. Als solche Verordnungen müssen die von dem Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen erlossenen Erlässe v. 6 VI 53, Z. 9451 (böhm. L. II. Abth., Nr. 107), betreffend die Stadt Prag, u. v. 3/IV 55, Z. 4020

(n.-ö. L. II. Abth., Nr. 11), betreffend die Stadt Wien, angesehen werden. Diese aufgrund der Ah. Entschließung v. 16/XI 49 über die Bestätigung von Privilegien ergangenen Verordnungen besagen, dass die K.-Privilegien der beiden Städte, als mit den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen nicht vereinbar, vom 7/IX 48 als erloschen anzusehen sind. Der Erlass nennt kein Gesetz, mit welchem das Privileg unverträglich sei; nur das Datum, von dem ab es erloschen sein soll, deutet auf das Gesetz über die Grundentlastung hin. Mit diesem Gesetze sind die gutsherrlichen K.-Rechte der Städte hinsichtlich der ihnen unterthänigen Bauerngründe, nicht jene auf die hereditates civicae entfallen, da die Bürger dieser Städte nie in einem Unterthansverbande standen. Es können also diese Verordnungen in einem Processe vor dem den Gerichten eingeräumten Prüfungsrechte über die Giltigkeit der Verordnungen nicht standhalten. Dieser Anschauung ist zuerst Krasnopolski in seiner Recension über beide Schriften entgegengetreten (Grünhut Z. X, 426 f.); er negiert die Behauptung dass es sich um erworbene Privatrechte handelt und hält allein für entscheidend, dass die Minister über den Fortbestand von Privilegien zu entscheiden, also berufen wurden, ein Recht auszuüben, das früher vom Träger der Krone beim jedesmaligen Wechsel der Regierung ausgeübt wurde. Wenn es richtig ist, dass jene Verordnungen an die Grundentlastung anknüpfen und gedacht haben, dann ist ihre Begründung offenbar nicht zutreffend. Dieser Anschauung ist auch Pražák, der aber, ehe die Frage zum gerichtlichen Austrag kam (Spory o příslušnost, I., S. 128 u. 129, Anm. 6 u. 7), der Ansicht Čelakovskýs entgegentrat und die Zulässigkeit der Ueberprüfung der citierten Verordnung durch den Richter negierte, weil es sich um eine Norm handelt, die vor Wirksamkeit des Art. 10 des G. 21/XII 67, Nr. 145, erschienen und im Landesgesetzblatte publiciert ist. Thatsächlich hat auch das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 17/X 89, Z. 164 (Hye, Nr. 473), über eine Klage der Stadt Prag, und der oberste Gerichtshof mit Urtheil v. 16/V 88, Z. 3096 (Unger, Nr. 12.188), über die Klage der Stadt Wien zu Recht erkannt, dass mit Rücksicht auf die gehörig publicierten, daher mit Gesetzkraft erlassenen Verordnungen die Privilegien als erloschen anzusehen sind. Dieselbe Ansicht stellen auf: Unger, Pfaff-Krainz und Stubenrauch.

IV. **Die Erblosigkeit.** Voraussetzung der K. ist ein erbloser Nachlass. Die Frage, ob ein erbloser Nachlass vorliegt, ist eine rein civilrechtliche. Als erblos ist derjenige Nachlass anzusehen, zu welchem nach geltendem Erbrechte Erben überhaupt nicht vorhanden sind, oder welchen die existierenden Erben nicht ansprechen, oder zwar in Anspruch nehmen, aber ihr Erbrecht nicht ausweisen.

Ebenso wie die Erbfolge, bezieht sich die Erblosigkeit auf einen Nachlass im Ganzen oder in Ansehung eines aliquoten Theiles. Es ist nicht richtig, von einer K. zu sprechen, wenn es sich um einzelne Nachlassgegenstände des verstorbenen Sträflings, Kranken ꝛc. handelt. Partielle K. sind nach österr. Rechte seltene Fälle; sie ergeben sich, wenn einer von mehreren, auf certae partes eingesetzten, testamentarischen Erben (§ 562 a. b. G. B.) die Erbschaft nicht annimmt und keine Intestaterben vorhanden sind, wenn ein katholischer Weltgeistlicher, ohne testamentarische u. gesetzliche Erben zu hinterlassen, stirbt.

Betreffs der Constatierung der Erblosigkeit wird in der Theorie fast allgemein die Ansicht aufgestellt, dass Voraussetzung der Kadukerklärung die fruchtlose Erbencitation mittels Edictalaufforderung bildet und derselben vorauszugehen hat. In der Praxis, deren Vorgehen v. Boschan begründet, wird gerade in den sich am häufigsten ergebenden K.-Fällen, bei den Nachlässen testierunfähiger Kinder, welche der unehelichen Mutter nachverstorben sind, die Erbencitation nicht geübt. Es ist also ein Nachlass kaduk und wird ohne eigentliche Erbverhandlung vom Gerichte dem Fiscus als erblos übergeben, wenn nach der gerichtsbekannten Lage des Falles Erben nicht vorhanden sind oder die gesetzliche Edictalfrist unbenutzt oder resultatlos verstrichen ist.

V. **Erwerb der K.** Der Fiscus erwirbt sein Recht wie jeder Erbansprecher durch Annahme, also nicht ipso jure, doch nicht mittels Erbserklärung, wie Pfaff-Hofmann meint. Das Aerar kann den Nachlass ausschlagen; die Verlassenschaft wird dann entweder jure crediti eingeantwortet oder cridarisch. Die K. wird dem Fiscus mittels gerichtlicher Zuweisungsurkunde übergeben, weil eine Uebergabe von Hand zu Hand nicht erfolgen kann und das Aerar zur Erwerbung bücherlicher Rechte des Nachlasses die Beurkundung benöthigt. Mit Rücksicht auf den Grundsatz, es müsse das Gericht bei jedem Todesfalle von amtswegen einschreiten, ergibt sich aus den Jurisdictionsnormen für die Abhandlungsrichter die Lösung der Frage nach den örtlichen Grenzen des K.-Rechts. Der österr. Fiscus zieht die in Oesterreich gelegenen, in den Kaduknachlass eines Ausländers gehörigen Immobilien und den ganzen, in Oesterreich befindlichen erblosen Nachlass eines Unterthanen ein, der im Ausland domiciliert hat.

VI. **Rechte und Pflichten des Fiscus.** Aus der Universalsuccession folgt, dass dem Aerar alle übertragbaren Rechte des Erblosen zukommen; alle Klagen, die dem Erblosen zustanden, dann die dem Erben gegeben sind, kommen auch dem Fiscus über. Dieser hat also auch die Erbschaftsklage, die in 40 Jahren, und wenn die Voraussetzungen der Nullitätsquerel gegeben sind, in drei Jahren verjährt (§§ 1485, 1487 und Jud. B. Nr. 18). Der Fiscus kann falsche Erbprätendenten, nichterbberechtigte und erbberechtigte, durch „negatives Testament" ausgeschlossene Verwandte bei Seiten schieben, auch dann, wenn die Verlassenschaft ihnen bereits eingeantwortet ist. (Unger, 2164, 2473, 6528, 9103, 10.154.)

Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht auf die Früchte eingezogener, erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers (Hfd. 12/X 35 J. G. S. 90).

In neuerer Zeit wird versucht, die Universalsuccession des Fiscus in Frage zu stellen, wenn es sich um das Recht zur Erbfolge handelt, das in einem kaduken Nachlass steckt (§§ 536 u. 537 a. b. G. B.), wenn also der Fiscus selbst Transmissar würde; allein es ist dann inconsequent, dem Fiscus die Succession in die Ansprüche aus verletztem Notherbenrecht zuzuerkennen, das doch einen mehr familienrechtlichen Charakter hat. Es ist ebensowenig der Notherbe, wie es der Transmissar ist, wenn der Ansprecher der Fiscus ist. Wenn die durch die Delation begründete, rechtliche Möglichkeit, die Erbschaft zu erwerben, nicht bloß auf die Erben des Berufenen, sondern auch auf den Erbschaftskäufer, die Concursmassa und Gläubiger übergeht, dieses Recht im Gesetze den „anderen freivererblichen Rechten“ gleichgestellt ist, so scheint es, dass der vermögensrechtliche Charakter der Erbschaft den rein erbrechtlichen stark beeinträchtigt. Der „Geist“ des Gesetzes scheint mehr verletzt, wenn man mit der gegentheiligen Anschauung annimmt, die an den Verstorbenen geschehene Delation sei durch die Succession des Fiscus als vereitelt anzuziehen, und wenn über die Frage, ob der Fiscus mit dem Nachlasse der Erblosen auch den der vorverstorbenen unehelichen Mutter einziehen kann, der rein zufällige Umstand entscheidet, um wie viel später das uneheliche Kind seiner Mutter nachverstorben ist, und wie bald der Vormund die Erbantretung vornimmt. Die Praxis der Gerichte hat aber den einzigen, dafür einfachen, Grund: Der Fiscus ist nicht Erbe, rasch aufgenommen, und hält an dem Satze fest, dem Fiscus komme in diesen Fällen ein Transmissionsrecht nicht zu. (Nowak, III, 293; V, 181, 186, 377.)

Der Fiscus hat als Universalsuccessor die Schulden und die Legate zu bezahlen. Alle Klagen, die gegen einen Erben angestellt werden können, treffen den Fiscus. Doch haftet er immer beschränkt, gleich dem Vorbehaltserben, soweit der Nachlass reicht, weil ein Inventar von amtswegen errichtet werden muss (§ 92 alinea 1 und 2, kaiserl. P. 9/VIII 54 R. 208; vgl. aber: Unger, Nr. 8687).

Auf die eingezogenen K. bleiben denjenigen Erben, welche sich später melden, ihre im Klagswege (Unger, Nr. 8561) geltend zu machenden Ansprüche so lange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind. (Hfd. 12/X 35 J. G. S. 90, § 128 kaiserl. P.) Die dreißig-, respective vierzigjährige Frist ist für die sich später Meldenden von dem Anfallstage der Erbschaft zu rechnen. Der Fiscus muss den kaduken Nachlass oder das sine causa in seiner Hand befindliche Entgelt dem siegenden Kläger hinausgeben; doch ist er für die erfolgte Veräußerung, für die gnadenweise Ueberlassung, z. B. an arme Angehörige, nicht verantwortlich. (§ 3·9 a. b. G. B.)

VII. **Gerichtliches Verfahren.** Nach § 130 kaiserl. P. ist eine eigentliche Erbverhandlung vom Gerichte nicht zu pflegen. Doch hat der Abhandlungsrichter gemäß § 92 kaiserl. P. ein Inventar von amtswegen aufzunehmen, das Verfahren bei vorkommenden, widersprechenden Erbs- und Annahmeerklärungen des Erben und des Fiscus rücksichtlich der Klägerrolle durchzuführen (§ 125 kaiserl. P.; Unger, Nr. 6528, 10.985), über Verlangen der Procuratur die Gläubigerconvocation zu veranlassen, die Zuweisungsurkunde über den reinen Nachlass unter Bedachtnahme auf die Fondsgebüren-Bemessung (§ 155 kaiserl. P.) zu erlassen. Die ziemlich bestrittene Frage, von welchem Zeitpunkte ab die Finanzprocuratur sich in die Vermögensverwaltung einmengen kann, lässt eine zweifache Lösung zu. Ist die Annahmserklärung des Fiscus erfolgt, so wird er wohl „Betheiligter“ (§ 129 kaiserl. P.) und ist als solcher bei den einzelnen Verwaltungsangelegenheiten zu hören und zu verständigen. Nimmt man aber an, dass erst die Kadukerklärung seitens des Gerichtes der Finanzprocuratur eine Ingerenz auf den Nachlass gibt (Unger, Nr. 12.195, 12.804), dann entfällt vor diesem Zeitpunkte die Verständigung und hiemit von selbst die als nicht zulässig angesehene Anfechtung irgend eines Actes durch die Finanzprocuratur.

Das scheint aber unzweifelhaft zu sein, dass Klagen gegen kaduk erklärte Nachlässe nicht mehr gegen den Curator, sondern den Fiscus zu richten sind, und dass der Zeitpunkt der Incamerierung belanglos ist. (Vgl. aber: Unger, Nr. 11.447 und 11.870.)

VIII. **Administrative Normen.** Nach dem im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium erflossenen Erlasse des M. J. 12/VI 53, Z. 4899 haben beide Ministerien über die Vindicierung des landesf. Heimfallsrechts und die Aufhebung des von einzelnen Personen oder Corporationen behaupteten Privilegien gemeinsam die Verhandlung zu pflegen. „Die Verwaltung dieses Rechts, die Einziehung u. Incamerierung, die gänzliche oder theilweise Ueberlassung an Angehörige im Gnadenwege, die Genehmigung von Vergleichen gehört in den Wirkungskreis der Finanzlandesbehörde.“ Zur Vertretung des Fiscus ist die Finanzprocuratur berufen, weshalb sie — nicht die Statthalterei — von dem Vorliegen eines erblosen Nachlasses zu verständigen ist. Die Procuratur benöthigt zur Annahmserklärung des administrativen Consenses, nicht aber zur Anerkennung von Passiven, wenn die in dem F. M. Erl. 26/VIII 68, Z. 26.339 angeführten Beweise für die Schuld vorliegen.

In der F. M. Verord. 2/IX 68, Z. 10.557, mit welcher die bezüglichen Voraussetzungen den Gerichten mitgetheilt werden, wird diesen verordnet, sich an die factische Submission der Finanzprocuratur zu halten und nicht zu prüfen, ob die Bedingungen, unter welchen die Anerkennung im gegebenen Falle gerechtfertigt war, vorhanden sind.

## Literatur.

Neben den beim Art. Heimfälligkeiten bezogenen Schriften: Unger: Das österr. Erbrecht, § 90. Pfaff-Krainz: System des österr. allgem. Privatrechts, 2. Auflage, II. Bd., § 491. Stubenrauch: 6. Auflage, I, 898 f. Dann die Abhandlungen: Beisser: Die partielle K. eines Nachlassvermögens, Jur. Bl. 82, Nr. 10; dazu X ebenda Nr. 12. v. Boschan: Zum Verfahren in

K.-Fällen, Gellers C. Bl. 87, S. 331 f.; **Mayrhofer**: Steht dem K.-Aerar das Transmissionsrecht zu? N. J. 88, Nr. 31 u. 32. **Schiffner**: Ges. Vermächtnisse 1895 (während der Correctur erschienen).

**Meisel.**

---

## Kaiser und König.

I. Einleitung. 1. Kaiser. 2. Der Kaiser von Oesterreich und apostolische König von Ungarn. — II. Historische Entwicklung des Monarchenrechtes in Oesterreich-Ungarn. Vorbemerkung. A. Die österreichischen Länder in älterer Zeit unter den Babenbergern. Oesterreich als Markgrafschaft und Herzogthum; Frage des privileg. majus u. minus von 1156; Steiermark und deren Vereinigung mit Oesterreich; die Georgenberger Handveste 1186; Landeshoheit und Landrecht; Leopolds VI. Gesetze; Kaiser Friedrichs II. Constitution von 1232; das österreichische Landrecht; Friedrich II. der Streitbare. B. Das Zwischenreich. C. Begründung der Rechte des Hauses Habsburg in Oesterreich. Kaiser Rudolfs I. Landfrieden 1276; Simultanbelehnung 1282; Hausordnung 1283; Albrechts I. Lehenbrief 1298; Kaiser Heinrichs VII. Lehenbrief 1309; Friede von Hagenau 1330; Belehnung mit Kärnten 1335; Constitutio Ludwigs des Bayern 1338; Albrechts Landesordnung 1338; Karls IV. Lehenbrief 1348; Albrechts II. Hausordnung 1355; Lehenbrief von 1360; Immunitätsbrief von 1361; Vergabungsbrief über Tirol 1363; Rudolfs IV. Hausordnung 1364. D. Zeit der Erbtheilungen. Der Neuberger Vertrag 1379; der Zusammenwerfbrief 1386; Testament Albrechts III. 1395; der Hollenburger Vertrag 1395; Hausverträge von 1401; Verzichtsbrief 1404; Bundbrief der Stände 1406; Hintergangsbrief 1406; Schiedsspruch 1406; Versicherungsbrief 1406; Kaiser Sigismunds Diplom 1411. E. Erste Vereinigung von Ungarn u. Böhmen mit Oesterreich. Erbfolgegesetze in Böhmen; Albrecht II. (V.); Ladislaus Posthumus; Kaiser Friedrich III.; Vormundschaftsstreit über Ladislaus Posthumus. F. Erneuerung aller österreichischen Privilegien und Erhebung zum Erzherzogthum. Kaiser Friedrichs III. Diplom von 1442; Erzherzogthum 1453; Priv. de non appellando, Ausdehnung 1475; Hausordnung 1453; Ermächtigungsvertrag 1453. G. Vorübergehender Zerfall der Verbindung von Ungarn u. Böhmen mit Oesterreich. Allgemeinheit des Erzherzogstitels für die österreichischen Länder 1475. H. Erwerbung der Niederlande. Wiedervereinigung aller österreichischen Länder. Anbahnung der dauernden Erwerbung von Ungarn und Böhmen. Ehevertrag 1477; Maximilian I. deutscher König; Erzherzog aller österreichischen Lande; Preßburger Vertrag 1491; Ewiger Landfriede 1495; Begründung der Erwerbung von Spanien 1496; Erbansprüche auf Ungarn und Böhmen; Verträge von Neustadt und Wien 1506, 1515; Maximilians I. Testament 1519; Bruckerisches Libell 1519; Verträge zwischen Karl V. und Ferdinand I. von Worms 1521, von Brüssel 1522, von Gent 1540. I. Wiedervereinigung von Ungarn u. Böhmen mit den österreichischen Erblanden. Ferdinand I., König in Böhmen; König in Ungarn; ungarische Thronfolgebestimmungen; Türkenkrieg, Belagerung Wiens 1529; Karls V. großer Privilegienbrief 1530; Johann Zápolya; Ferdinands I. Testament 1543; Codicill 1547; Erbrechtsanerkennungen in Ungarn 1547, 1550 ec.; Hausordnung Ferdinands I. 1554. K. Individualerbfolge in Ungarn und Böhmen, Simultanerbfolge in den deutsch-österreichischen Landen. Maximilian II. von Ungarn, Böhmen und Oesterreich; Ferdinand in Tirol; Karl in Steiermark; Prager Vergleich über Tirol 1602; Kämpfe in Ungarn, Johann Sigismund Zapolya, Friede zu Adrianopel; die Bathory; Tractatus transylvanicus 1595; Stephan Bocskai. L. Der Bruderzwist im Hause Habsburg zwischen Rudolf II. u. Mathias. Vereinbarung der Erzherzoge 1606; Wiener Friede 1606; Friede von Zsitva-Torok 1606; Preßburger Conföderation 1608; Vertrag von Lieben 1608; die ungarischen Antecoronationalartikel 1608 u. das Krönungsdiplom; der böhmische Majestätsbrief 1609. M. Neuer Streit über Erbrecht und Wahlrecht in Ungarn. Ferdinand II.; Bethlen Gabor; Schlacht am weißen Berge 1620; Testament Ferdinands II. 1621; Verneuerte Landesordnung 1627; Nikolsburger Friede 1621; Ferdinand III. 1637; Erneuerungen des Friedens von Zsitva-Torok; Linzer Friede, Georg Rakoczy 1645; Ferdinands IV. Erwählung und Krönung 1646; der Westphaler Friede 1648; Leopolds I. Wahl und Krönung 1655; Rakoczy, Kemenyi, Apafi; der Friede von Vasvar 1664; Emmerich Tököly, Kara Mustapha, Belagerung und Befreiung Wiens 1683; Befreiung Ungarns. N. Der ungarische Reichstag von 1687. Sicherung der Primogenitur für den Mannesstamm; der Friede von Karlowitz 1699. O. Der spanische Erbfolgekrieg. Kriegs-Manifest 1702; Actus Cessionis Monarchiae Hispanicae in Carolum III. Regem Hispaniarum 1703; Pactum mutuae successionis zwischen Joseph I. und Karl III. (später Kais. VI.); Kaiser Leopolds I. Testament 1705. P. Die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. 1713, 1720, 1723, 1724. Der kroatische Landtag 1712; Palatinalconferenz 1712; feierliche Kundmachung der pragmatischen Sanction 1713; die ungarischen Gesetze von 1715; Friede zu Utrecht 1713, zu Rastatt und Baden 1714; Friede zu Passarowitz 1718; Annahme der pragmatischen Sanction von den Ständen aller Länder, 1720–1723, 1724–1725 — der „große Landtag" in Niederösterreich 1720; der große Reichstag in Ungarn 1722–1723, die ungar. G. A. I, II, III:1723; Consequenzen der pragmatischen Sanction, Gesetze von 1867.

**I. Einleitung.** 1. Kaiser. Das Wort Kaiser und Kaiserthum stammt, sowie der Ausdruck Majestät, vom römischen Volk, welches zur Zeit der Republik für die Hoheit des souverainen Volkes und Staates den Ausdruck majestas populi, majestas rei publicae gebrauchte, während später der Name des großen, glücklichen Feldherrn Cäsar, welcher der erste alle Gewalten, Ehren und Würden des Staates in seiner Person vereinigte, auf alle Imperatoren des römischen Reiches und die Bezeichnung Imperium, Kaiserthum, auf dieses Reich selbst übergieng.

Als Cäsar die ihm angebotene Königskrone mit den Worten ablehnte: „Ich bin nicht ein König, ich bin der Cäsar", wusste er wohl nicht, dass er hiemit für alle Zukunft den Kaiserbegriff über den Königsbegriff, der mehr an ein einzelnes Volk sich anschließt, erhoben hatte.

Ueber das Wesen des Kaiserthums vgl. Dante: De Monarchia. Pfeffinger: Vitriarius illustratus. Bluntschli: Staatswörterbuch Art. Kaiser. Held: Das Kaiserthum als Rechtsbegriff. Laband: In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes; ec.; für das jetzige Deutsche Reich die Lehrbücher über deutsches Staatsrecht, und Bornhak: im Archiv für öffentliches Recht, von Laband und Störk, VIII. Bd.

Das Kaiserthum bedeutete die Herrschaft über viele Länder und Völker. In diesem Sinne wurde es unter Karl dem Großen für die christlich germanische Welt aufgenommen, bei welcher es als die höchste weltliche Gewalt der Christenheit neben der höchsten geistlichen Gewalt des Papstes über alle Könige erhaben gedacht wurde, so dass auch nur der Kaiser als Oberhaupt des heiligen römischen Reiches den Titel Majestät empfieng, welcher erst später (seit dem 16. Jahrh.) auch auf Könige übergieng (vgl. Herm. Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1881, I. Bd., S. 193.), während der Kaisertitel nach der Eroberung von Constantinopel nur noch vom Sultan in Anspruch genommen wurde.

Geistliche und weltliche Gewalt wurden im „heiligen römischen Reich" als zwei sich unterstützende Gewalten der Christenheit aufgefasst, so dass der Kaiser einerseits der Patron der Kirche wurde, andererseits aber erst, wenn er vom Papste gekrönt war, den Titel als Kaiser führen konnte, während er bis zur Krönung durch den Papst nur König hieß, bis Maximilian I. II 1508 bestimmte, dass schon der von den Cur-

fürsten gewählte Monarch „erwählter römischer Kaiser“ heißen solle. Im Gebiete der weltlichen Gewalt, an deren Spitze der Kaiser stand, der aber gewählt werden musste, trat die Bezeichnung Kaiser und Reich als bedeutungsvoll auf, indem die unter der Oberhoheit des Kaisers stehenden Curfürsten, Herzoge, Fürsten und Herren so weit gehende Rechte über ihre Länder gewannen, dass sie wirkliche Landesherren wurden und die Landeshoheit als ein concentrierter Begriff der früher nur aggregatartig neben einander bestandenen Privilegien sich entwickelte.

Das Verhältnis von Kaiser und Reich that einen neuen Gegensatz auf, und durch die stets wachsende Macht der Landesherren wurde die kaiserl. Gewalt immer schwächer, obgleich sie doch stets als die höchste weltliche Stellung in der Christenheit galt und ihrem Träger doch den höchsten Glanz und mancherlei Einfluss sicherte. Es war daher nicht ohne Bedeutung, dass die Habsburger deutsche Kaiser wurden, wodurch der erste habsburgische Kaiser Rudolf I. in die Lage kam, die österreichischen Länder an seine Söhne verleihen zu können; und es war, als nach seines Sohnes Albrechts I. Tode längere Zeit keine Habsburger zu deutschen Kaisern gewählt wurden, von Wert, dass nach dem Tode Kaiser Sigismunds des Luxemburgers (1437) endlich wieder ein Habsburger, Albrecht II., zum deutschen Kaiser gewählt wurde, und dass seit dieser Zeit die römisch-deutsche Kaiserkrone drei Jahrh. (bis zur Zeit Maria Theresias und des erwählten röm. Kaisers Karl VII.) ununterbrochen bei dem Hause Oesterreich verblieb und auch dann nach kurzer Unterbrechung wieder an das Haus Oesterreich kam.

Man gewöhnte sich, das Haus Oesterreich als das Kaiserhaus anzusehen, und wenn auch Oesterreich infolge dessen viele Kriege nicht bloß für sich, sondern zugleich für Deutschland zu führen hatte, so gab doch die deutsche Kaiserwürde den österreichischen Herrschern einen solchen Glanz und ein solches Ansehen, dass dies auch nicht ohne Bedeutung für die Zusammenfassung ihrer eigenen verschiedenartigen Erbländer war. Als nun die Macht der deutschen Kaiser durch die erst privilegierten Gewalten der Landesherren, welche dann seit dem westphälischen Frieden die volle Landeshoheit erlangt hatten, mehr und mehr zurücktrat und infolge der französischen Revolutionskriege noch mehr sank, infolge des Friedens von Luneville (9/II 1801) Oesterreich genöthigt war, den Thalweg der Etsch und des Rheins als die Grenzen des französischen Reiches anzuerkennen, eine mächtige Erschütterung des Besitzstandes im ganzen Deutschen Reiche eintrat, infolge dessen durch den Reichsdeputations-Hauptschluss (28/II 1803) die ihres Besitzes westlich vom Rhein verlustig gewordenen weltlichen Fürsten mit den säcularisierten Bisthümern, Stiften und aufgehobenen Reichsstädten östlich vom Rhein entschädigt wurden, — wobei ein förmlicher Wettbewerb um die Länder in Paris entstanden war, den Napoleon zur Entzweiung und Gewinnung deutscher Fürsten klug benützt hatte, — da konnte wohl die Sorge, ob das Deutsche Kaiserreich noch bestehen könne, hervortreten. Als nun Napoleon sich am 18. Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen ausrufen ließ, worauf er in der Notre-Dame-Kirche vom Papste auch gekrönt wurde, — und da auch Russland schon 1721 den Kaisertitel angenommen hatte, — entschloss sich Kaiser Franz I., obgleich er den Titel eines deutschen Kaisers noch beibehielt, für seine österreichischen Länder insgesammt den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich anzunehmen. So entstand das Pragmaticalgesetz 11/VIII 1804 (abgedruckt J. G. S. 1804 Nr. 677; bei Manz St. G. 6. Aufl. 1894 S. 8 f.), welches den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich einführte, welche Bezeichnung als Unterschied vom erwählten Kaiser von Deutschland gedacht war.

Als Franz I. die Würde als deutscher Kaiser niderlegte (6/VIII 1806) und das deutsche Kaiserreich hiedurch aufgehoben erschien, blieb doch für „den vereinigten österreichischen Staatenkörper“ der Titel und Rang als Kaiserthum bestehen und wurde bis zum J. 1868 der Titel „Kaiser von Oesterreich“ und „Kaiserthum Oesterreich“ für alle Länder in ihrer Vereinigung gebraucht. Daran brachte die Errichtung des deutschen Bundes (1815), in welchem Oesterreich nur mit den ehemals zum deutschen Reich gehörigen Ländern stand, und die Präsidialmacht war, keine Abänderung. Die ungarischen Länder, Galizien und Bukowina und die italienischen Länder gehörten nicht mit zum deutschen Bund, wohl aber zum österreichischen Kaiserthum. Als 1866 infolge des Krieges mit Preußen, der Friedenspräliminarien von Nikolsburg 26/VII 66 und des Prager Friedens 23/VIII 66 der deutsche Bund aufgelöst worden und Oesterreich auf sich allein gestellt war, wurden auch die inneren Verfassungskämpfe auszugleichen gesucht, und es kamen die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen von 1867 zwischen Ungarn und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zustande, welche den dualistischen Charakter der Monarchie stärker betonten und infolge welcher auch eine Abänderung der Bezeichnung der Monarchie sich ergab.

2. Der Kaiser von Oesterreich und apostolische König von Ungarn. Das Recht der souverainen Gewalt für Oesterreich-Ungarn ist in der geheiligten Person Sr. Majestät des gemeinsamen Monarchen, als Kaiser von Oesterreich und apostolischen König von Ungarn, concentriert und wird von demselben in verfassungsmäßig geordneter Weise ausgeübt.

Alle staatliche Gewalt in Oesterreich-Ungarn steht dem Kaiser und König gesetzmäßig aus eigenem Rechte zu, als eigenes, ihm allein zustehendes öffentliches Recht, so dass er als wirklicher Souverain nur bei der Ausübung der Staatsgewalt an mitwirkende Factoren verfassungsmäßig gebunden ist.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät hat sich über die Stellung des Monarchen selbst mit dem Allerhöchsten Handschreiben 14/XI 68, welches am 15/XI (dem Tag des heiligen Leopold) in der Wiener Zeitung und im ungarischen Amts-

blatt Közleny amtlich publiciert wurde, in folgender Weise ausgesprochen:

„Lieber Freiherr von Beust!

„Nachdem es den neuerlich geordneten Verfassungsverhältnissen entspricht, dass bei Meinen souverainen Acten und insbesondere bei den in Meinem Namen mit auswärtigen Mächten zu schließenden Staatsverträgen die angemessenen Titulaturen und Bezeichnungen angewendet werden, so ist es Mein Wille, dass im Eingang dieser Verträge, wo Meine Person als vertragschließender Theil und als Vollmachtgeber aufzuführen ist, künftig Mein Titel in folgender Fassung zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn;" wonach im weiteren Context des Vertrages eine der diplomatischen Uebung anzupassende, abgekürzte Form gebraucht werden möge, namentlich der Titel: „Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn;" dann die Bezeichnung: „Se. Majestät der Kaiser und König" oder „Se. kaiserliche u. königliche Apostolische Majestät!"

„Ferner haben zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter Meinem Scepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Oesterreichisch-ungarische Monarchie" u. „Oesterreichisch-ungarisches Reich" alternativ gebraucht zu werden."

„Sie haben diese Meine Entschließung sowohl dem Ministerrath Meiner im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als Meinem ungarischen Ministerium zu eröffnen und das Weitere zu veranlassen, damit die dem abgeänderten Titel entsprechenden Ausdrücke und Bezeichnungen durch Meine Missionen in den auswärtigen Staaten notificiert und gleichförmig in den staatsrechtlichen und diplomatischen Actenstücken eingeführt werden". —

Hier erhebt sich zunächst die Frage, ob das Pragmaticalgesetz 11/VIII 1804, mit welchem der Kaisertitel für die gesammte Monarchie als „Kaiserthum Oesterreich" eingeführt wurde, noch zu Recht besteht oder nicht.

Nach dem Wortlaute dieses Pragmaticalgesetzes, welches Kaiser Franz I. kraft eigener Machtvollkommenheit erlassen hatte, war der Titel eines „Kaisers" von Oesterreich und des „Kaiserthums Oesterreich" für alle Erbländer mit Einschluss der ungarischen Erbländer bestimmt und wurde auch bis zum Jahre 1868 für die ganze Monarchie so verstanden und angewendet.

Durch das Allerh. Handschreiben 14/XI 68 wurde nun der Titel des gemeinsamen Monarchen und der Monarchie allerdings abgeändert, das Pragmaticalgesetz von 1804 ist aber deshalb doch nicht ganz erloschen oder abgeändert, weil ja der Titel eines „Kaisers von Oesterreich" mit dem Zusatz „und apostolischer König von Ungarn" fortdauernd besteht.

Für die Monarchie im Ganzen kann daher der Titel „Kaiserthum Oesterreich" kaum als ganz ausreichend angenommen, sondern muss die Bezeichnung „Oesterreichisch-ungarische Monarchie" oder Oesterreichisch-ungarisches Reich" angewandt werden; für den Monarchen selbst besteht aber der Titel „Kaiser von Oesterreich" noch, welcher mit dem Titel „und apostolischer König von Ungarn" verbunden ist, wofür auch die noch kürzere Bezeichnung „Se. kaiserl. und königl. apostolische Majestät" oder „Se. Majestät der Kaiser und König" angewendet werden kann.

Man kann daher sagen, dass der Inhalt des Pragmaticalgesetzes von 1804 durch die angeordnete Hervorhebung der zweiten Bezeichnung „Apostolischer König von Ungarn" determiniert sei, doch bleibt das Gesetz mit dieser Bestimmung in Kraft und es geht bei der neuen Bezeichnung der Kaisertitel dem Königstitel vor.

In Consequenz der neuen verfassungsmäßigen Titulaturen wurden mit Allerh. Handschreiben 17/X 1889 auch neue Benennungen für die Armee angeordnet.

Die Amtsblätter in Wien und Pest (Wiener Zeitung und Közleny) veröffentlichten folgendes Allerh. Handschreiben:

„Lieber Graf Kalnoky!

Dem auch von Meinen Vorfahren befolgten Gebrauche entsprechend, laut welchem die Benennung der Wehrmacht der Monarchie sich jederzeit nach dem jeweiligen Titel des obersten Landes- und Kriegsherrn richtete, habe ich mich bewogen gefunden, durch ein unter Einem erlassenes Befehlschreiben, von welchem Ich Ihnen eine Abschrift sende, zu verfügen, dass Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Theile, Organe und Anstalten, von nun an anstatt der bisherigen künftighin die Benennung „kaiserlich und königlich" anzunehmen und zu führen haben werden.

Diese Maßregel, welche zugleich den in den einschlägigen Gesetzen vom J. 1867 festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, soll in keiner Weise die Einheit und Unzertrennlichkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigen oder berühren, wie diese kraft der auf den Grundprincipien der pragmatischen Sanction errichteten und hieraus abgeleiteten Gesetze des J. 1867 (G. 21/XII 67 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — G. A. 12:67 für Ungarn) grundgesetzlich endgiltig festgestellt wurde. Ich beauftrage Sie, von diesem Meinen Handschreiben den beiden Minister-Präsidenten Kenntnis zu geben."

Wien, den 17. October 1889.

Franz Joseph m. p.

Kalnoky m. p.

Das kaiserl. Befehlschreiben an den Reichskriegsminister, welches gleichzeitig sowohl in den Amtsblättern als in dem V. Bl. für das kaiserl. und königl. Heer veröffentlicht wurde, lautet:

„Von nun an haben Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Theile, Organe und Anstalten statt der bisherigen die Benennung „kaiserlich und königlich“ anzunehmen und zu führen. Hiernach haben Sie alles Erforderliche zu veranlassen.“

Wien, am 17. October 1889.

Franz Joseph m. p.

Der Reichskriegsminister hat dieses kaiserl. Befehlschreiben mit der Verfügung kundgemacht:

„Diese Allerh. Anordnung hat für den schriftlichen Dienstverkehr sofort in Wirksamkeit zu treten.

Für die weitere Durchführung werden die Detail-Anordnungen im Verordnungswege erfolgen.“

Freiherr v. Bauer m. p., Feldzeugmeister.

In gleicher Weise wurde die Bezeichnung „kaiserlich und königlich“ auf die gemeinsamen Staatsämter, Hofämter und jene Würden und Stellungen ausgedehnt, welche von dem gemeinsamen Monarchen als solchem abhängen; dagegen wurden für die bloß Ungarn allein betreffenden, rein ungarischen Angelegenheiten und die dafür bestimmten Aemter die Bezeichnung „königlich ungarisch“ und für die nur österreichischen, bloß die im Reichsrath vertretenen Königreiche u. Länder betreffenden Angelegenheiten und die dafür bestimmten Aemter die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ festgehalten, wobei zu beachten ist, dass in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern alle staatlichen Aemter und staatlichen Anstalten die Bezeichnung k. k. führen, und dass der Titel des besonderen Landes nur als eine Nebenbezeichnung hinzutreten kann.

II. **Historische Entwickelung des Monarchenrechtes in Oesterreich-Ungarn.** Vorbemerkung. Das Wesen einer Monarchie besteht darin, dass nur Einer einzigen physischen Person die ganze Fülle der staatlichen Gewalt als eigenes Recht zukommt, wodurch sie, und nur diese Person allein, als Träger der gesammten Staatsgewalt erscheint.

Der Hauptgrundsatz der Monarchie, die wesentlichste Eigenschaft derselben ist daher die Untheilbarkeit der Monarchie, der zufolge nur Eine physische Person als Träger der gesammten Staatsgewalt gelten u. die Verkörperung der Souverainetät des Staates, der Vollgewalt des Staates sein kann.

Wie viele Gewalt dem Staate und daher seinem Träger zukommt, oder in welcher Weise die Staatsgewalt ausgeübt wird, darauf kommt es nicht an für die Monarchie, sondern darauf, dass es nur Einen Träger der Staatsgewalt zu eigenem Rechte gibt. Der Staat ist nicht mit Omnipotenz, die Souverainetät nicht mit absoluter Gewalt, die Monarchie nicht mit unbegrenzter Macht identisch, wohl aber kann die bestehende Staatsgewalt in einer Monarchie nur Einer physischen Person zukommen.

Wie daher nur eine Person Monarch sein kann, so kann beim Abgang eines Monarchen auch nur eine einzige Person im Monarchenrecht, auf dem Throne nachfolgen, die Succession im Monarchenrecht, die Thronfolge wird nothwendig eine Individualthronfolge zur Herrschaft über das untheilbare gesammte Gebiet.

So lange es volle Zertheilungen eines Landes, sogen. „Todttheilungen“ gibt, wie nach sächsischem Lehenrechte, besteht keine wahre Monarchie oder Fürstengewalt; so lange es „Vertheilungen der Nutznießung“ des Herrscherrechtes, sogen. „Nutztheilungen“, „Oerterungen“ oder „Mutschierungen“ gibt, wie sie nach longobardischem und bairischem Lehenrechte auch in Oesterreich entstanden, hat sich die Monarchie nicht genügend herausgebildet. Der Staat überhaupt, insbesondere die Monarchie (Kaiserthum, Königreich, Fürstenthum, Herzogthum), verträgt keine Zertheilungen des Landes und keine Nutztheilungen der Regierungsgewalt, er ist eine Individualität, also untheilbar.

Die Staatsrechtslehrer stellen die „Untheilbarkeit“ gewöhnlich als eine der letzten Eigenschaften des Staates und der monarchischen Gewalt und Thronfolge dar, sie ist aber die erste und wesentlichste Eigenschaft, ohne welche ein Staat überhaupt, und insbesondere eine Monarchie, ein Kaiserreich, Königreich, Herzogthum, Fürstenthum nicht besteht.

Die Wahl eines Einzigen zum Kaiser (oder Papst) ist die nothwendige Consequenz der Einheit des Reiches (oder der Kirche), die Individualerbfolge in das Ganze ist die nothwendige Forderung und Consequenz für eine Erbmonarchie.

Daher tritt die Forderung der Untheilbarkeit sofort und überall auf, wo ein Fürstenthum entsteht.

Ein monarchischer Staat kann ein anderes Land erwerben. So lange ein so erworbenes Land mit dem erwerbenden nicht untrennbar verbunden wird, sondern getrennt bleibt, entsteht kein juristisch vereinigtes Reich.

Ein Land kann aber mit einem anderen Lande untrennbar durch eine monarchische Gewalt vereinigt werden, ohne dass auch die Regierung in gleicher Weise vereinigt oder in gleicher Form ausgeübt werden muss, und es entsteht dann eine vereinigte Monarchie trotz verschiedener Ausübung der Staats- oder Regierungsgewalt in den einzelnen vereinigten Theilen, weil die Monarchie nicht in der Form der Ausübung der Gewalt, sondern in der Einheit des Trägers der gesammten staatlichen Gewalt beruht.

Den vereinigten Theilen kann wegen ihrer relativen Selbständigkeit und für sie vielleicht auch besonders hervortretenden Untheilbarkeit sogar volle staatliche Natur zugeschrieben werden, und sie bilden doch zusammen nur Eine vereinigte Monarchie.

Alle diese Verhältnisse sind in dem Entwicklungsgange der österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgetreten.

Für den geschichtlichen Aufbau der Monarchie, welche jetzt Oesterreich-Ungarn heißt, sind von der Zeit der ersten Entstehung des Stammlandes Oesterreich bis zu der Zeit, wo die Untrennbarkeit

aller unter dem erblich berufenen Herrscherhaus vereinigten Länder für alle Theile und alle Zukunft unbestritten anerkannt worden ist, d. i. bis zur pragmatischen Sanction Karls VI. (1713—1723) insbesondere drei Ländergruppen mit ihren besonderen Rechten wichtig gewesen, die rein deutschen österreichischen Lande, die Länder der böhmischen Krone, und die Länder der ungarischen Krone, von denen die deutschen Länder und die böhmischen Länder in einer rechtlich bestimmten Weise auch zum ehemaligen deutschen Reiche gehörten. Zu diesen drei Ländergruppen kamen nach der pragmatischen Sanction noch eine Reihe von anderen Ländern (Galizien, Bukowina, Salzburg, Dalmatien) hiezu, welche unter Anwendung des Grundsatzes der pragmatischen Sanction untrennbar und untheilbar mit den übrigen Ländern der Monarchie verbunden worden sind. Für die Vereinigung dieser letzteren Länder bedarf es daher keiner besonderen historischen Erörterung, welche bezüglich der Vereinigung der ersteren drei Ländergruppen zu einer Gesammtmonarchie in den Hauptpunkten doch nothwendig ist.

A. Die deutsch-österreichischen Länder in älterer Zeit unter den Babenbergern. Oesterreich als Markgrafschaft und Herzogthum. 1. Aeltere Zeit. Nachdem die Ostmark zuerst unter Karl dem Großen 778 gegründet, unter Otto I. 973 zur Markgrafschaft erhoben, 976 die Babenberger damit belehnt und 976 die Hofburg in Melk aufgerichtet worden war, kommt der Name „Oesterreich" (Ostarrichi) zum erstenmal in einer Urkunde Kaiser Otto's III. von 996 vor (gedruckt bei Lünig, Specil. eccles. II. 220), welcher Name wohl schon damals andeutete, daß die Markgrafschaft aus der Vereinigung mehrerer Grafschaften entstanden war; denn sonst hätte man das Land nicht Ost-Reich genannt. (Vergl. über den Namen Oesterreich auch Schrötter Abhandl. a. d. österr. St. R., I., S. 7.)

Das rechtliche Wesen der Markgrafschaft bestand überhaupt in der Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand, so daß der Markgraf zur Ausübung der Grafengewalt in der ganzen Mark berufen war. (Waitz, deutsche Verfassungsgesch. III, 314. Juritsch, Gesch. d. Babenberger S. 13, 14.)

Das hauptsächlichste Recht der Grafen war die Gerichtsbarkeit, der Gerichtsbann, wozu beim Grenzgrafen und Markgrafen besonders noch das Kriegsrecht, der Heerbann kam. So lange die Stellung eines Fürsten, Grafen oder Markgrafen nur ein Amt war, wurde es vom deutschen Könige nur Einem Manne verliehen (vgl. Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 6. Aufl., II, 426 f. So auch Herm. Schulze, das Recht der Erstgeburt, 1851, und im Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I, 204.)

Die Untheilbarkeit mußte bei der Ernennung der Grafen und Markgrafen, so lange die Stellung ein Amt war, wegen der Einheit des Amtes festgehalten werden und wurde auch zur Zeit der Einführung des Erbfolgerechtes durch eine Constitution Kaiser Friedrichs I. von 1158 (in der Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern, libr. feud. II, F. 55, § 3) für alle Fahnenlehen ausdrücklich festgehalten: „Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur." (Vgl. Herm. Schulze, deutsches Staatsrecht I, 205; das Recht der Erstgeburt S. 103.)

2. Oesterreichs Erhebung zum Herzogthum. Als nun die Markgrafschaft Oesterreich (mit einigen weiteren Grafschaften verbunden) von Kaiser Friedrich I. (dem Rothbart 1156) zum Herzogthume erhoben und dem Herzoge Heinrich II. (Jasomirgott) und seiner Gemahlin Theodora verliehen wurde, da wurde allerdings für diese beiden Gatten und ihre Kinder zugleich das Recht der erblichen Nachfolge begründet; die Untheilbarkeit des Herzogthums wird aber doch nicht durch Kaiser Friedrich I. zu einer Zeit für das Herzogthum Oesterreich aufgehoben worden sein, wo er sie zwei Jahre darauf für alle Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften durch eine besondere Constitution überhaupt aussprach.

Zudem sollte die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum zur höheren Ehre und Stärkung desselben dienen. (Vgl. Huber, Gesch. Oesterr. I, 249 f.; Juritsch, Gesch. d. Babenberger, S. 211 f., u. a.)

Das privileg. minus von 1156. Ueber die äußeren Vorgänge bei dieser Staatsaction, der Erhebung zum Herzogthum, stimmen die Aufzeichnungen des Geschichtschreibers Bischof Otto v. Freisingen, welcher ein Bruder des Herzoges von Oesterreich und Mitvermittler und Zeuge des Verleihungsactes war, mit der Darstellung überein, welche in den ausgefertigten Documenten enthalten ist.

Es sind aber über den Staatsact zwei Privilegien vorhanden, das privileg. minus, welches nicht im Original, wohl aber in sehr beglaubigten alten Abschriften schon aus dem 13. Jahrhunderte erhalten ist, — und das privileg. majus, welches in diplomatischer Ausfertigung im geheimen k. k. Staatsarchiv aufbewahrt wird, über dessen Echtheit ein Streit entstand, und das nun seit den Erörterungen Böhmers, Wattenbachs und Alph. Hubers als unecht angenommen wird.

Wenn aber im J. 1156 auch nur das minus entstand, so ist dies für die Begründung der Rechte des Herzogs von Oesterreich als Landesherrn schon ausreichend, und wenn die Bestimmungen des majus, insoweit sie über das minus hinausgehen, dazumal auch nicht anerkannt sein mochten, so sind sie doch seit der zweifellosen Bestätigung und Verleihung durch Kaiser Friedrich III. und die folgenden Kaiser unbestreitbares positives Staatsrecht geworden, so daß die Frage der Unechtheit des privileg. majus nur ein historisches Interesse für die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt in Oesterreich, nicht mehr aber für das positive Staatsrecht seit Friedrich III. hat. (Der beste Abdruck findet sich bei Wattenbach l. c. S. 110, 111).

Das Privilegium hebt hervor, daß die kaiserl. Gewalt, imperialis auctoritas, für die Unerschütterlichkeit des Rechtes und die Zweifellosigkeit einer vollbrachten Sache intervenieren müsse, und stellt für alle Gegenwart und Zukunft fest (Noverit

igitur omnium Christi imperii nostri Fidelium presens aetas et successura posteritas), wie er mit Hilfe desjenigen, durch den der Friede vom Himmel den Menschen auf Erden gebracht worden ist, auf dem allgem. Reichstag zu Regensburg den Streit zwischen Herzog Heinrich von Oesterreich und Heinrich (dem Welfen) Herzog von Sachsen über das Herzogthum Baiern auf die Art geschlichtet habe, dass der Herzog (Heinrich) von Oesterreich auf das Herzogthum Baiern resignierte, welches er (der Kaiser) sofort dem Herzog von Sachsen zu Lehen gab. Der Herzog von Baiern aber resignierte nun auf die Markgrafschaft Oesterreich mit allem Recht und allen Lehen, welche ehedem der Markgraf Leopold vom Herzogthum Baiern hatte. Damit aber durch diese Thatsache nicht in irgend einer Weise die Ehre und der Ruhm (honor et gloria) seines geliebtesten Oheims gemindert erscheint, so hat er mit Rath und Erkenntnis (consilio et judicio) der Fürsten, deren Spruch (Sententiam) von dem erlauchten Herzog Wladislav von Böhmen unter Approbation der übrigen Fürsten verkündet worden ist, die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben und dieses Herzogthum mit allem Rechte seinem vorgenannten Oheim Heinrich und seiner durchlauchtigsten Gemahlin Theodora zu Lehen gegeben, mit immerwährendem Rechte sanctionierend, dass diese selbst und die Kinder derselben nach ihnen, ohne Unterschied Söhne oder Töchter dasselbe Herzogthum mit erblichem Rechte vom Königreiche innehaben und besitzen sollen:

Ne autem in hoc facto aliquatenus minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri. de consilio et judicio principum, Wladislao illustri duce Boemie sententiam promulgente et omnibus principibus approbantibus, marchiam Austrie in ducatum commutavimus, et eundem ducatum cum omni jure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. (Vgl. Wattenbach, l. c. S. 111. Berchtold. Die Landeshoheit Oesterreichs S. 40.)

Es ist dies die wichtigste Stelle des privileg. minus.

Durch diese Stelle wird constatiert, dass die Markgrafschaft Oesterreich mit allem Recht und mit allen Lehen, welche ehedem der Markgraf Leopold vom Herzogthum Baiern hatte, mit Rath und Zustimmung der Fürsten in ein Herzogthum verwandelt und dass dieses Herzogthum mit allem Recht, also allem Recht, welches Leopold hatte und dem Rechte eines Herzogthums dazu, dem Heinrich von Oesterreich und seiner Gemahlin Theodora als Lehen verliehen worden ist.

Daraus sieht man, dass nicht bloß das Amt sondern das Land, die Markgrafschaft mit allen früheren von Baiern erworbenen Lehen als ein Herzogthum, ducatus, dem Heinrich und seiner Gemahlin sammt ihren Kindern verliehen worden ist, und dass der Herzog wenigstens lehenmäßig Herr des Landes geworden ist.

Man sieht ferner, dass dieses Herzogthum dem Herzog Heinrich und seiner Gemahlin Theodora zugleich, und nicht bloß ihnen, sondern auch ihren Kindern ohne Unterschied, ob es Söhne oder Töchter sind, mit erblichem Recht verliehen worden ist. Daraus geht hervor, dass Theodora selbst das Herzogthum behalten haben würde, wenn Heinrich, ohne Söhne von ihr zu haben, vor ihr gestorben wäre. Man sieht auch, dass nach ihnen ihre Kinder, ohne Unterschied, Söhne oder Töchter, das Herzogthum erblich haben sollten; es konnten also auch Frauen nachfolgen, und Oesterreich war nicht bloß ein Männer-, sondern auch Weiberlehen; es scheint aber schon dem Wortlaute nach, dass die Töchter erst folgen sollten, wenn keine Söhne vorhanden sind, denn es heißt: „Söhne oder Töchter". Dies aber und die Art und Reihenfolge, in welcher sie folgen sollten, könnte zweifelhaft sein.

Doch wird es durch die gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen der Lehenbücher klarer gestellt.

Im lib. I. feud. tit. 8. de successione feudi § 2 heißt es nun von dem Nachfolgerechte der Töchter:

„Filia vero non succedat in feudo, nisi investitura fuerit facta in patre, ut filii et filiae succedant in feudum (tunc enim succedit filia filiis non exstantibus), vel nisi investitae fuerint. Haec de feudo paterno. In alio vero feudo, quod habuit initium tantum a fratribus, non succedit unus alteri, sive una investitura, sive duabus: nisi hoc fuerit dictum expressum, ut alter alteri succedat."

Es ist daher richtig, dass das Herzogthum Oesterreich durch das privileg. minus von 1156 ein Weiberlehen geworden sei (vgl. Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs S. 41 f.; das minus gibt das älteste Beispiel einer Verbriefung weiblicher Erbfolge in Reichslehen [vgl. Ficker, Ueber die Echtheit 2c. S. 8]); aber durch das gleichzeitige für Oesterreich maßgebende long. Lehenrecht wird zugleich erwiesen, dass es kein rein cognatisches, sondern nur ein subsidiarisch cognatisches Herzogthum wurde, in welchem die Töchter erst nach den Söhnen, die erbberechtigten Frauen erst nach den erbberechtigten Männern in das Herzogthum folgen konnten.

Wenn man nun daran denkt, dass Kaiser Friedrich 1158 ausdrücklich angeordnet hat (lib. II. feud. 55, § 3), dass ein Herzogthum, eine Markgrafschaft, eine Grafschaft nicht getheilt werden soll, so wird man zugeben müssen, dass die Untheilbarkeit und das Nachfolgerecht der Töchter nach den Söhnen und die Nichttheilung des Herzogthums im Nachfolgefall auch durch das privileg. minus festgestellt worden ist.

Durch die citierte Stelle des minus ist auch festgestellt, dass die Töchter in derselben Weise wie die Söhne folgen können, und dass Söhne oder Töchter dasselbe Herzogthum mit erblichem Recht vom Reiche innehaben und besitzen sollen, dass also das Herzogthum reichsunmittelbar sein

soll. Hiedurch war sichergestellt, dass der Herzog reichsunmittelbarer „Herr des Landes" sein soll, und dies wurde durch das privileg. minus mit einer solchen Kraft gesichert, dass der letzte Herzog über das Land auch solle selbst verfügen und dasselbe einem Nachfolger, welchem er will, sollte zudenken können, dem die Belehnung von Reichswegen dann nicht verweigert werden kann, denn es setzt das privileg. minus wörtlich fort:

Si autem predictus dux Austriae patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuique voluerint.

Diese Selbständigkeit des Herzogs als Landesherr wird durch das privileg. minus nach innen und auch außen noch weiter sichergestellt; nach innen durch die Sicherung der vollen Gerichtshoheit; nach außen durch die Beschränkung der Pflichten des Herzogs gegenüber dem deutschen Reich, eine andere Macht kommt nicht in Frage.

„Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justitiam praesumat exercere."

Es soll also Niemand, weder eine hohe noch eine geringe Person, sich anmaßen, in dem Regierungsbereich desselben Herzogthums ohne Zustimmung oder Erlaubnis des Herzogs irgend eine Justiz auszuüben (exercere).

Zunächst ist zu betonen, dass nur von einem Herzog die Rede ist, welcher die Genehmigung oder Erlaubnis zur „Ausübung" einer Gerichtsbarkeit zu geben hat.

Sodann ist zu betonen, dass sich dieses Recht des Herzogs auf jede Art von Justiz in dem Regierungsbereich der Herzogthums bezieht.

Es musste also jede Art von Gerichtsbarkeit, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit, oder wie man es nannte, der Blutbann, die Landesgerichtsbarkeit, die Lehengerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte und auch jede exemte Gerichtsbarkeit die Genehmigung und Erlaubnis des Herzogs erhalten. Der Herzog war der mit der vollen Gerichtshoheit ausgestattete oberste Gerichtsherr des Landes.

Durch das privileg. minus wird ferner die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Herzogthums Oesterreich gegenüber jeder fremden Macht und selbst dem Kaiser und Reich gegenüber in einer Art festgestellt, wie es mit dem Lehenverbande nur irgend möglich war; denn der Herzog wird zum Reichsdienst am Kaiserhof nur in Baiern und zu anderen Expeditionen nur für die benachbarten Länder verpflichtet, so dass er selbst zur Romfahrt nicht mit verpflichtet war.

So war durch das privileg. minus für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Herzogthums, für die Reichsunmittelbarkeit und volle hoheitliche Gewalt des Herzogs im Land, für die Erbberechtigung aller Kinder, Söhne oder Töchter, sowie für die Einheitlichkeit der landesherrlichen Regierungsgewalt derart ausreichend gesorgt, dass man wohl den Herzog „Landesherr" nennen konnte.

Es ist beachtenswert, dass trotz der gleichzeitigen Belehnung des Herzogs und der Herzogin mit dem Herzogthum und der Begründung des erblichen Nachfolgerechtes für alle Kinder bezüglich der Regierungsgewalt im ganzen Privilegium immer nur von einem Herzog, vom dux die Rede ist, welcher zu allen Rechten berufen ist, Beweis genug, dass das Herzogthum ungetheilt regiert und ungetheilt vererbt werden sollte.

Das privileg. minus war für alle Zeit gegeben worden, wie der Schlusssatz desselben ausdrücklich sagt:

Ceterum ut haec nostra imperialis constitutio omni evo rata et inconvulsa permaneat, praesentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri jussimus, adhibitis testibus ydoneis quorum nomina sunt haec: (folgen die Namen).

Was hätte es für einen Sinn, dieses Erbfolgerecht der Kinder für alle Zeiten festzusetzen, wenn schon nach dem ersten Sohn, der ohne Kinder verstirbt, dessen Bruder, der auch ein Sohn Heinrichs und Theodoras gewesen wäre, nicht mehr hätte folgen können.

3. Steiermark und dessen Vereinigung mit Oesterreich. Dasselbe Recht, welches dem Herzog von Oesterreich verliehen war, nahmen auch andere Fürsten in Anspruch (vgl. Berchthold, Landeshoheit Oesterreichs S. 92) und wurde namentlich für die Steiermark geltend gemacht, wo die Grafen vom Traungau zu Markgrafen und weiterhin zu Herzogen erhoben worden waren. Bis ins Jahr 1164 erscheint noch Ottokar III. (Krones nennt ihn den V., Muchar den VII.) in allen Diplomen nur als Markgraf von Steier (vgl. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark II, 284); seit Ottokar IV. 1165 kommt der Titel eines Herzogs von Steiermark mit Unterbrechungen vor; im Jahre 1180 wurde Markgraf Ottokar IV. (Muchar nennt ihn den VIII., Krones den VI.) bei seiner Wehrhaftmachung von Kaiser Friedrich I., zu welchem er mütterlicherseits aus Welfischem Stamm verwandt war, von Baiern, wie früher Oesterreich unabhängig erklärt und zum Herzoge von Steiermark erhoben.

Bei frühzeitiger Schwächlichkeit des Körpers (propter nimiam corporis infirmitatem) und schleichendem Siechthum (Elephantiaca aegritudo sagen die Chronisten) ohne Hoffnung auf männliche Leibeserben fasste er den Entschluss, sein Land dem Herzoge von Oesterreich zu übertragen. (Muchar, 2. Theil, S. 284 und besonders Jäger, Beiträge zur österreichischen Gesch., 2. Heft, S. 67 f., auch bei Juritsch, Gesch. d. Babenberger, S. 301 f., schildern sehr übersichtlich den Gang der Verhandlungen zwischen dem Kaiser u. den beiden Herzogen.)

Mitte August 1186 kamen die Herzoge Leopold V. der Tugendhafte von Oesterreich und Ottokar von Steiermark auf dem Georgenberge bei Enns, welches zur Steiermark gehörte, zusammen, und am 17. August 1186 wurden eine größere Urkunde und eine kleinere ausgefertigt, kraft welcher Herzog Ottokar mit dem Rath seiner

Großen den Herzog Leopold und seinen Sohn Friedrich zu seinen Erben vom Steierland einsetzte und zugleich das Recht seiner Ministerialen und Einwohner von Steiermark sicherstellte.

Die „Georgenberger Handveste". Die größere Urkunde, „Georgenberger Handveste" (welche in der steirischen Landeshandveste, neueste Ausgabe durch die Stände 1842, auch in Lünigs deutschem Reichsarchiv VII, 140, b. Schrötter, Abhdlg. 1. Beil., I, 89 f. ganz, bei v. Meiller S. 62 Nr. 29 im Auszuge, im steirischen Urkundenbuche I, 651, bei Schober, Quellenbuch zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, I. Th., S. 197 f. gedruckt, sowie in der schriftlichen Aufzeichnung der österreichischen Landshandveste von Streinz enthalten ist), ist die wichtigste Urkunde für das ältere Recht Steiermarks, „der Grundstein für das steirische Privinzial-Staatsrecht" wie Muchar sagt, und wird auch von Berchtold (die Landeshoheit Oesterreichs 1862), besonders von Luschin (Beiträge zur Gesch. steiermärkischer Geschichtsquellen, 9. Jahrgang 1872, S. 125 f.) eingehend dargestellt, von Krones, Gesch. Oesterreichs, I, 613, III, 19 f., besprochen, auch von Huber (Geschichte Oesterreichs, I, 270 f.) behandelt.

Die Urkunde ist nicht, wie Berchtold und Huber meinen, eine Testamentsurkunde, auch nicht, wie Schrötter sie bezeichnet, ein einfaches Diplom, sondern eine mit Zustimmung der Großen von Herzog Ottokar erlassene Landeshandveste, ein Landesgesetz, in welchem nebst der erblichen Uebertragung des Landes an die Herzoge von Oesterreich nichts Geringeres als die Begründung eines territorialen Landesrechtes begonnen wird, und charakterisiert daher den Uebergang von den alten Volks- u. Lehenrechten zu den territorialen Landrechten.

Zunächst wird nach einer Einleitung mit Zustimmung der Edlen die erbliche Uebertragung des Landes an den Herzog von Oesterreich bestimmt, dessen Provinz nachbarlich sei und da unter einem Frieden und Fürsten das Recht leichter könne gewährt werden.

Es wird von Ottokar keine gegenseitige Succession bedungen, es ist eine Vergabung Ottokars, welche vom Herzog Leopold angenommen wurde.

Zu gleicher Zeit sichert aber Ottokar für den Fall des Eintrittes dieser Landeserwerbung durch den Herzog v. Oesterreich mit der Festigung der Einheit des Landesherrn, auch das Recht der steierischen Ministerialen.

Es ist also für die dauernde Verbindung der Regierung der beiden Herzogthümer und die Regierung durch Eine Person gesorgt.

Neben dem Nachfolgerecht im Herzogthum wurden durch diese vereinbarte Urkunde auch die Grundlagen des territorialen Landrechtes gelegt, indem das Recht der Kirchen, der Ministerialen, die Sicherheit von Personen und Besitz, das Recht der steirischen Ministerialen, ihre Güter zu verkaufen oder auch zu verschenken, die Führung von Rechtsstreitigkeiten durch Process statt durch Kampf, und auch einige privatrechtliche und öffentliche Beziehungen zu Oesterreich behandelt werden. So wird eine formelle Reciprocität für die Angehörigen beider Herzogthümer in Bezug auf das Landesrecht bei Verehelichungen vorgesehen.

Güter, die der Herzog von Oesterreich in Steiermark vom Herzog erbt oder weiter erwirbt, sollen ihm gesichert bleiben sowie auch den Ministerialen, Klöstern und Einwohnern Steiermarks die ihrigen. Wenn aber der österreichische Herzog in das Land kommt, sollen die steirischen Hofämter functionieren.

Wenn der Herzog zum kaiserl. Hof geht oder auf eine Kriegsexpedition zieht, sollen die steirischen Amtsträger in gleicher Weise wie die österreichischen dienen.

Da Alles dies mit Rath und Zustimmung der Nobiles geschehen ist, so ist eigentlich hier die erste Realverbindung der Herzogthümer Oesterreich und Steiermark aufgerichtet worden.

Im übrigen soll das Land (terram nostrae ditionis) von infestationibus und exactionibus frei bleiben, wie es bisher war, und wenn ein Herzog mit Nichtachtung der zugesicherten Rechte vorgehen sollte, so soll die Beschwerde an das kaiserl. Gericht gestattet sein.

Diese Stelle ist auch ein Beweis, dass das Recht des Kaisers nicht ignoriert worden ist.

Mit diesem über die künftige Regierung der Steiermark entscheidenden Erbvertrage (sagt Muchar S. 288) eilte hierauf Herzog Leopold V. der Tugendhafte zum Kaiser Friedrich I. und zu dessen Sohn Kaiser Heinrich VI. und erhielt darüber die gesetzliche Bestätigung (Chron. Austral. Pez, I, 567).

Diese Bestätigung wiederholte dann der Kaiser Friedrich I. noch einmal bei Gelegenheit, als er durch Oesterreich nach Palästina zog, wie aus seinen Briefen an Herzog Leopold erhellt. (Pertz, Codex epistolarum II, 47.)

Auch Heinrich VII. ertheilte nach Ottokars Tode dem Herzog Leopold von Oesterreich (welcher 1190 dem Kreuzheere gefolgt, bei der Eroberung Accons von Richard Löwenherz beleidigt worden und zurückgekehrt war und am 20/XII 1191 Richard Löwenherz in Erdberg bei Wien in Gefangenschaft gebracht hatte) rasch die Belehnung.

Am 8. oder 9/V 1192 schied Ottokar in einem Alter von kaum 30 Jahren aus dem Leben, und schon am 24/V 1192 verlieh der Kaiser auf dem Hoftage in Worms dem Herzoge Leopold V. von Oesterreich und seinem Sohne Friedrich das Herzogthum Steiermark. (Huber, Geschichte Oesterr. 1885, I, 273; Juritsch, Gesch. der Babenberger 1894, S. 317.)

Die Nachfolge in Steiermark war für die österreichischen Herzoge durch den Georgenberger Tractat, welcher durch die Handfeste auch Landesrecht geworden war, ohne Beschränkung und derart zugesichert, dass der Herzog, welcher Oesterreich besaß und regierte, auch Steiermark besitzen und regieren soll.

Es ist nun allerdings auffallend, dass Herzog Leopold, obschon sein erstgeborener Sohn Friedrich bereits 1192 mit Steiermark belehnt worden war, kurz vor seinem am 31/XII 1194 erfolgten Tode

verfügte, daſs Friedrich nur Oesterreich, dessen jüngerer Bruder Leopold aber, der im Sommer 1194 mit dem Kaiser zur Eroberung Siciliens nach Italien gezogen war und erst im Juni 1195 zurückkehrte, die Steiermark erhalten sollte. (Huber, Geschichte Oesterr. I, 281.) Doch wurde diese Trennung bald wieder beseitigt, indem Friedrich I. auf einem 1197 mit Ulrich von Kärnten, Berthold von Meranien und anderen deutschen Fürsten unternommenen Kreuzzug am 16/IV 1198 in Palästina starb.

Da Kaiser Heinrich VI. schon vor dem Herzog Friedrich I. am 28/IX 1197 (erst 32 Jahre alt) in Neapel gestorben war und die Doppelwahl Ottos IV. und Philipps erfolgte, so konnte Niemand mehr daran denken, der Besitznahme Oesterreichs durch den in Steiermark bereits mit eigenem Recht eingesetzten und wohl auch in Oesterreich seit Abwesenheit des Bruders regierenden Herzog Leopold und der vollen Vereinigung von Oesterreich und Steiermark entgegenzutreten. Beide Herzogthümer blieben, obgleich später Kaiser Friedrich II. nach der Inachterklärung Herzog Friedrichs II. 1237 eine Trennung zu bewirken suchte und steirische Ministeriale ihm vorübergehend beistimmten, fortan für immer vereinigt, und es hat selbst das nach Friedrich II. eintretende Zwischenreich der Vereinigung keinen längeren Eintrag gethan.

4. Landeshoheit und Landrecht. Herzog Leopold VI. der Glorreiche, welcher sich an den Hohenstaufer Philipp von Schwaben, Bruder Heinrichs VI. (dessen Sohn Friedrich erst drei Jahre alt war), angeschlossen hatte, erst nach Philipps Ermordung in Bamberg durch Otto von Wittelsbach (1208) nach längerer Zurückhaltung u. allgem. Anerkennung Ottos auf dem von diesem berufenen Reichstage in Nürnberg sich einfand und nach Verhängung des Bannes über Otto als einer der ersten deutschen Fürsten für des früheren Kaisers Heinrich VI. Sohn Friedrich II. sich erklärte, gewann ein so hohes Ansehen, daſs Kaiser Friedrich II. seinem Sohn Heinrich VII. Leopolds Tochter Margarethe zur Gemahlin gab, daſs er vielfach als Hauptvermittler in groſsen Fragen, selbst im Kampfe zwischen Kaiser und Papst wirken konnte und den Beinamen Leopold der Glorreiche erhielt. Er hatte auch seinen Besitzstand durch manche Erwerbungen vermehrt, welche bei Huber (Geschichte Oesterr. I, 402) erwähnt, in Enenkels Fürstenbuch (ap. Rauch, SS. R. Austr. I, 252, sqq.) aufgezählt werden.

Aber nicht bloſs die Mehrung des Besitzstandes, sondern mehr noch die innere Festigung desselben und die Ausbildung des Rechtes unter ihm nahm eine so hohe Entwicklung an, daſs Herzog Leopold VI. der Glorreiche zweifellos als „Landesherr" und Begründer der fest geschlossenen Landeshoheit in Oesterreich angesehen werden kann.

Davon geben die von ihm als Leopoldus Dei gratia Dux Austriae et Styriae erlassenen Stadtrechte für die Stadt Enns, 22/IV 1212, für Wien, 18/X 1221, für Wiener-Neustadt 1221—1230 ꝛc. (vgl. von Meiller, Oesterr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger im Archiv für Kunde österr. Rechtsquellen X. Bd. 1853), — besonders aber das „Oesterreichische Landrecht" Zeugnis, welches zwar nicht von ihm fertiggestellt, seinen wesentlichen rechtlichen Bestimmungen nach aber wohl unter ihm als geltendes Recht in Uebung gekommen ist, weshalb es auch überall von dem Rechte des Landes, wie es unter Herzog Leopold bestand, von der Gewohnheit des Landes spricht.

Dieses österreichische Landrecht ist heutzutage als eines der wichtigsten Rechtsdenkmäler allgem. anerkannt, und es wird nicht über die Bedeutung desselben für das Recht des Landesherrn, für die Edlen im Land und das ganze Land, sondern nur über die Zeit der Aufzeichnung und Kundmachung gestritten.

a) Die Constitution Friedrichs II. v. 1232. Vor der Zeit dieses für Oesterreich hochwichtigen Rechtsdenkmals ist aber noch ein allgemeines Gesetz zu beachten, welches für alle Fürstenthümer Deutschlands überhaupt erlassen wurde, und welches die allgemeine rechtliche Grundlage für die entstehenden landesherrlichen Rechte in Deutschland, sowie für die Macht der Stände in den einzelnen Territorien geworden ist, indem es die hergebrachten Rechte jedes Landes und der Landesherren bestätigte und den Grund zu weiterer Ausgestaltung der Landesherrlichkeit bot.

Das ist die hochwichtige „Constitutio Friderici II. de juribus principum Secularium" vom 5. Mai 1232. (S. bei Schmauſs, Corp. juris publici sacr. Rom. impr. acedemici, S. 6—8.)

Diese Reichs-Constitution Friedrichs II. ist von der allergröſsten nicht bloſs rechtshistorischen, sondern überhaupt geschichtlichen Bedeutung, nicht bloſs für Oesterreich, sondern für alle Länder Deutschlands, ja für die Geschichte des europäischen Continentes überhaupt.

Während in England (15. Juni 1215) durch die Magna Charta Libertatum König Johanns zwar die Rechte und Freiheiten der kirchlichen und weltlichen Herren und der Bewohner des Landes sichergestellt, aber zugleich die Einheit des Königreiches und der königlichen Gewalt, nur königliche Gerichtsbarkeit mit Ausschluſs jeder Gerichtsbarkeit eines anderen Herrn, im ganzen Reiche gesichert worden waren; während auch in Ungarn trotz der weitestgehenden Rechte der Magnaten und des durch die goldene Bulle Andreas II. 1222 gewährten Widerspruchs- und Resistenzrechts des Adels gegen den König doch die Einheit des Königreiches gesichert war: hatte sich die Selbständigkeit der Erzbischöfe und Bischöfe und der weltlichen Fürsten in Deutschland zu einer solchen Kraft entwickelt, daſs der Kaiser Friedrich II. schon am 25. April 1220 (VI. Calendas Maji) den kirchlichen Fürsten die groſse

„Constitutio de Juribus Principum ecclesiasticorum" hatte geben müssen (als Preis, womit der Kaiser die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König erkaufte, vgl. Siegel, deutsche R.-Gesch.

S. 214; (Urkunde bei Schmauß S. 3—6); und nachdem den geistlichen Fürsten so hohe Rechte verliehen waren, konnte der Kaiser nicht umhin, im Jahre 1232 auch den weltlichen Fürsten die eben so wichtige Constitutio de Juribus Principum Secularium zu verleihen.

Dieses Gesetz, welches zunächst als statutum in favorem principum von 1231 concipiert war (vgl. Siegel, deutsche R.-Gesch. S. 214) wurde im folgenden Jahre 1232 auf dem Hoftage Friedrichs II. zu Cividale bestätigt und als Constitution emaniert.

Durch diese beiden Constitutiones wurde die Landesherrlichkeit in Deutschland und deren steigende Entwicklung begründet, so dass die einzelnen Territorien zur vollen Landeshoheit und später, seit dem westphälischen Frieden (1648), zu wirklichen souverainen Staaten sich erheben konnten, welche die früher zugleich mit gesichertem Rechte der Stände im Lande wieder herabzudrücken vermochten.

Dass diesen Constitutionen diese Bedeutung zukommt, wollen wir, da Oesterreich ein weltliches Fürstenthum war, nur aus der Constitution von den Rechten der weltlichen Fürsten erweisen.

Nachdem die Constitution in einer Einleitung erklärt hat, dass der Kaiser für die Rechte seiner Fürsten und Magnaten die schuldige Vorsorge treffe, auf denen wie auf verehrungswürdigen Gliedern der Kaiser als Haupt sich erhebt, in denen das Reich lebt und besteht, und dass er zugleich mit seinem geliebten Sohne Heinrich den Bitten derselben zustimme und Gewährung leiste, gesteht er, zugleich mit seinem Sohne, für immerwährende Zeiten die Rechte zu, nach welchen die Fürsten wirkliche Herren des Landes sind u. „Landesherren" heißen.

Die hiefür entscheidenden Stellen lauten:

„Unusquisque Principum libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum „terrae suae" consuetudinem."

Item: Centum gravii recipiunt centus a „Domino terrae" vel ab eo, qui per „Dominum terrae" fuerit infeodatus.

Item: Locum centae nemo mutabit, sine consensu „Domini terrae".

Item: Principibus, Nobilibus, Ministerialibus et Ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostrae occupata restituantur, nec ulterius occupentur.

Item: Conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos, vel per nostros non impediemur, vel infringi patiemur.

Item: Nullam novam monetam „in terra alicujus Principis" cudi faciemus, per quam „moneta ejusdem Principis" deterioretur.

Es ist auch für Oesterreich wichtig, dass die Fürsten als „Herren des Landes" ausdrücklich anerkannt werden, dass alle Freiheiten, Jurisdictionen und Rechte eines jeden Fürsten nach dem Gewohnheitsrecht seines Landes ausgeübt werden sollen, denn wenn dies für alle Länder zugesichert wird, so konnte es für Oesterreich, selbst wenn es nicht schon seine weitestgehenden Privilegien gehabt hätte, nicht weniger der Fall sein; es müssten denn seine Privilegien als privilegia odiosa sich erweisen, während das privileg. minus von 1156 ausdrücklich sagt, dass es in honorem et gloriam Heinrichs von Oesterreich und seiner Gattin Theodora und also auch ihrer Erben verliehen sei.

Nachdem nun so ausdrücklich durch Kaiser Friedrichs II. Reichsconstitution, welcher auch sein Sohn Heinrich als erwählter König zugestimmt hatte, das Recht der Fürsten als „Landesherren" anerkannt war, so wird man begreifen, dass von nun an dieser Titel und Begriff die mächtigste Rolle spielte und in den Urkunden und Rechtsaufzeichnungen und Anordnungen der Landesherren formell und materiell zur Geltung kommt.

b) Das österreichische Landrecht. Schon 1192 hatte sich Leopold V. des Ausdruckes „Landesherr" bedient und Oesterreich als sein Land, „unser Land", bezeichnet. (Vgl. Huber, Geschichte Oesterr. I, 479.)

Noch früher als in Oesterreich war der Ausdruck princeps terrae und dominus terrae in Lothringen aufgetreten, wie Ficker, Reichsfürstenstand I, § 32 f. und Waitz Verfassungsgeschichte VII, 406 Nr. 3 und 4 erwähnen. Leopold VI. betrachtet sich (1210) als gesetzlichen Erben des ohne Nachkommen verstorbenen Grafen von Hohenberg bloß deswegen, weil dessen Güter „innerhalb der Grenzen seines Herzogthums" gelegen waren (Tomaschek, die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, 1: — Huber Geschichte Oesterr. l. c. S. 479). Alle Stadtrechte, welche Leopold VI. verliehen hat, sind von ihm als Herzog von Oesterreich und Steiermark verliehen. (Vgl. Meiller, Archiv für K. österr. G. Qu. X. Bd. 1853.)

Es wäre geradezu sonderbar, wenn nicht unter Leopold VI. begonnen worden wäre, auch das „Landesrecht" von Oesterreich zusammenzustellen, wenn es auch noch nicht von ihm publiciert worden ist.

(Kurz vorher war von Eicke v. Repkow das sächsische Recht, zunächst in lateinischer Sprache u. rhythmischer Form im „auctor vetus de beneficiis", und zwischen den J. 1224 bis 1233 in deutscher Sprache und ungebundener Rede, als „Sachsenspiegel", dargestellt worden; und mit solchen Aufzeichnungen wurde fortgefahren.)

Das „österreichische Landrecht" kommt in zwei verschiedenen Denkmälern vor, von denen namentlich Siegel in seiner Schrift: „Die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechtes und ihre Entstehung" (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Bd. 35 [1860] S. 109—132) mit Klarheit erwiesen hat, dass die erste Aufzeichnung nur eine einfache „Rechtsaufzeichnung" wie das Recht unter Leopold dem Glorreichen geübt wurde, war, während die zweite Abfassung, der „Entwurf" einer L. O. war, welche autoritativ von einem Gesetzgeber hatte genehmigt werden

sollen, welche aber niemals wirklich genehmigt worden ist und daher Entwurf blieb. Die „Rechtsaufzeichnung“ des österreichischen Landrechtes kommt, wie Hasenöhrl nachweist, in mehrfachen Abschriften vor, er zählt deren fünf auf, der „Entwurf“ einer österreichischen L. O. ist nur in einer Handschrift, die in der Wiener Hofbibliothek aufbewahrt ist, gefunden worden.

Da die zweite, größere Urkunde, der „Entwurf einer L. O.“ niemals sanctioniert worden ist, so hat er selbst und die Zeit seiner Abfassung (ob er, wie Siegel meint, zu gleicher Zeit mit der „Rechtsaufzeichnung“ 1236—1237 oder, wie Hasenöhrl meint erst in der Zeit von 1276—1330, oder wie Luschin meint, welche Meinung auch schon Schrötter 4. Abh. S. 102 aussprach, unter Albrecht I. um das J. 1298, nachdem dieser die ersehnte Kaiserwürde erlangt hatte, aufgezeichnet sein mag), nur ein polit. Interesse.

Dagegen hat die ältere, wenn auch etwas kürzere „Rechtsaufzeichnung“, welche nun übereinstimmend mit Siegel in das J. 1236/37 verlegt wird (auch Luschin hat sich nach eingehender Untersuchung u. ebenso Dobsch für das J. 1236/37 ausgesprochen), eine große rechtshistorische und staatsrechtliche Bedeutung, indem diese Sammlung, wenn es auch (vielleicht aus dem Grunde, weil es eben zur Zeit keinen berechtigten Herzog gab) nicht zu einer förmlichen Ausfertigung einer Landhandveste mit Brief und Siegel kam, soweit sie das im Lande geltende Territorial- und Reichsrecht, Gewohnheiten wie Gesetze umfasste, Ansehen und Geltung gewann und als Sammlung des geltenden Rechtes betrachtet wurde und betrachtet werden kann. (Vgl. Luschin a. a. O. S. 21, 44.)

Zugleich wird man sagen können, dass das in diesem Landesrechte für den Herzog enthaltene Recht gewiss das Mindeste war, was einem jeden Herzog in Oesterreich zustand. Denn wenn dieses Landesrecht zur Zeit der Aechtung des Herzogs Friedrich des Streitbaren während der Anwesenheit des Kaisers Friedrich II. in Wien im Winter 1236/37 zusammengestellt wurde, oder wenn es auch später, aber jedenfalls zu einer Zeit, wo kein regierender Herzog vorhanden war, gesammelt sein sollte, so ist doch gewiss, dass die Rechte, die dem Herzog, obgleich ein solcher nicht vorhanden ist, als Landesherrn zuerkannt werden, einem anerkannten und regierenden Herzog mindestens in gleichem Maße zuerkannt sind. Der Landesherr wird anwesend gedacht, und die Aufzeichnung beginnt mit den Worten: „Das sind die recht nach Gewonheit des lanndes bei herczog Lewpolten von Oesterreich“. Nun sind aber die Rechte des Herzogs als „Landesherrn“ in der „Rechtsaufzeichnung“ des Landes, obgleich es sich vorzüglich um die Sicherung der Rechte der Herren im Land und aller Landeseinwohner zu handeln scheint, doch zugleich auf das kräftigste gesichert, indem eben bezüglich aller Gerichtsbarkeit und Herrschaft im Land immer der Herzog als Landesherr und oberster Gerichtsherr berufen ist.

Die Bezeichnung „Landesherr“ kommt in der „Rechtsaufzeichnung“ über zwanzigmal ausdrücklich vor, und auch alle übrigen Bestimmungen der Sammlung beziehen sich bezüglich der das Landrecht und Lehenrecht umspannenden Gerichtsbarkeit, des Heerbanns und sonstiger Landesgewalt insgesammt auf den Herzog, mit einziger Ausnahme der Art. 1 und 2, in denen von einer sehr beschränkten Oberhoheit des Reiches und des Kaisers die Rede ist. (Diese Stellen sind auch im Wiener „Entwurf“ wörtlich enthalten; vgl. Hasenöhrl S. 237 Art. 2 der „Rechtsaufzeichnung“, S. 264 § 2 des „Entwurfes;“ Abdruck bei Meiller I., II. und III.)

Es sollte vom Landesherrn dreimal im Jahr, je sechs Wochen und nicht weniger, Gericht gehalten werden zu Korneuburg, zu Tulln und zu Mautern.

Es sollten alle Personen, Grafen, Freie, Dienstmannen, die rechtlich zu dem Lande gehören, mochte es um Leib oder Ehre oder um ihr Eigen sich handeln, nur in offener Schranne vor dem Landesherrn zu Gerichte stehen. Es war die Lehenschranne und die Landrechtsschranne, die Criminal- wie die Civilgerichtsbarkeit aller Landesangehörigen vor die Gerichtsbarkeit des Landesherrn gewiesen, und nur im Fall, als der Landesherr jemandem unrecht thun würde, sollte dieser mit Recht an das Reich sich um Hilfe für sein Recht wenden können.

Der Artikel II (bei Hasenöhrl, bei Meiller III) enthält die Bestimmung, dass der Landesherr keinen, was immer einer thun mag, an eine andere Gerichtsbarkeit übertragen, sondern selbst bis zur Verhängung der Todesstrafe richten soll, dass er aber, wenn sich einer seiner Gerichtsbarkeit entzieht, sich an das Reich wenden und dann das Reich, der Kaiser, richten soll.

Dasselbe Recht war in der (oben citierten) Georgenberger Handveste von 1186 für Steiermark vorbehalten.

Alle übrige Gerichtsherrlichkeit u. Regierungsgewalt im Land ist in dem Landrechte dem Landesherrn zugewiesen, und es erstreckt sich diese Gewalt, wie Hasenöhrl ausführlich darstellt, außer der Landes- und Lehengerichtsbarkeit namentlich auf den Heerbann (L. R. Art. 40, 45, 55, bei Hasenöhrl S. 40 f.), auf das Entscheidungsrecht über den Burgen- und Häuserbau (L. R. Art. 58, Hasenöhrl S. 43 f., — auch ausführlich und mit scharfsinnigen Folgerungen, besprochen von Luschin l. c.), auf die Hoheit über alle Vasallen und privilegierten Herren im Land (zahlreiche Stellen, Hasenöhrl S. 49 f.), auf die Schirmvogtei über Kirchen und Klöster (Hasenöhrl S. 55 f.), auf das landesherrliche Münzrecht, Maut- und Zoll (Art. 56, 57), wobei aber (nach Art. 68) Edelleute von Abgaben zu Wasser und Land befreit sind, und auf einige andere volkswirtschaftliche Gegenstände, wie auf die Weinberggerechtigkeit.

Es wird durch das Landrecht ein umfassendes Recht des Landesherrn erwiesen, so dass er wirklich ein „Landesherr“ war.

Es ist aber zu beachten, dass immer nur von einem Herzog, von einem Landesherrn die Rede

ist, so dass zu gleicher Zeit nicht zwei oder mehrere das Recht des Landesherrn haben konnten; von einer Gesammtregierung, einer Landesherrschaft zur gesammten Hand, war keine Rede. Eine Gesammtregierung mehrerer Herzoge oder Fürsten wird eigentlich schon durch den Begriff und Ausdruck eines Landesherrn ganz ausgeschlossen.

Es war also das Land Oesterreich unter Leopold dem Glorreichen ein fest geschlossenes Territorium und mit Steiermark untrennbar vereint.

c) Friedrich II. der Streitbare. In dieser Eigenschaft gieng es nach Leopolds (im J. 1230 erfolgten) Tode auf seinen einzig überlebenden Sohn Herzog Friedrich II. über, welcher infolge der durch die Vermählung mit Agnes, Tochter Herzogs Otto von Meranien und Nichte Heinrichs von Istrien erlangten Besitzungen in Krain 1232 zu dem Titel Herzog von Oesterreich und Steiermark noch den Titel eines Herrn von Krain, dominus carniolae, annahm. (Vgl. A. Ficker, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger; Juritsch, Gesch. d. Babenb., 17. bis 20. Cap., Huber, Gesch. Oesterr., I, 13., 17. Cap.

Obgleich Herzog Friedrich, welcher sich schon für stark genug hielt, selbst der Reichsgewalt Schach zu bieten (vgl. Huber, Geschichte Oesterr. I, 406 f.), nach dreimaliger Ignorierung der Vorladungen des Kaisers Ende Juni 1236 in die Acht gethan und seiner Fürstenthümer verlustig erklärt wurde, so hat Kaiser Friedrich II. während seiner Anwesenheit in Steiermark, wo er 1236 das Weihnachtsfest feierte, und in Wien, wo er vom Jänner bis April 1237 weilte, wenn auch nicht die Untrennbarkeit von Oesterreich-Steiermark, so doch die Untheilbarkeit jedes Herzogthums anerkannt und erscheint die Einheit des Herzogthums Oesterreich eben auch dem Landrechte von Oesterreich, das damals aufgezeichnet wurde, zugrunde gelegt.

Da sich nun aber Herzog Friedrich II. trotz der gegen ihn ergangenen Achtserklärung behauptete, mit Kaiser Friedrich II., welcher am 20/III 1239 vom Papste (Gregor IX.) in den Bann gethan war, wieder versöhnte, welche Aussöhnung um Weihnachten 1239 in dem kurz vorher vom Herzog wieder eroberten Wien festlich begangen wurde, so erlangte Herzog Friedrich alle seine Lande zurück und hatte auch alles österreichische Land nördlich der Donau gegen den König Wenzel I. von Böhmen behauptet und im Frieden 1240 anerkannt erhalten.

Nun war auch Herzog Friedrich II. der Streitbare der allgem. anerkannte Herzog von Oesterreich und Steiermark und Herr von Krain, in welcher Eigenschaft er von seiner landesherrlichen Gewalt uneingeschränkten, vollen Gebrauch machte, wovon auch die von Meiller (Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen X. Bd. 1853) publicierten Stadtrechte Zeugnis geben.

Man sieht aus den Documenten, dass Herzog Friedrich II. auch über die Regalien disponierte (als welche nebst den sogen. wesentlichen hoheitsrechtlichen Regalien der Gerichtsbarkeit und des Heerbannes die nutzbaren Regalien, Münze, Zoll, Bergregal, u. Judenschutz erschienen; vgl. Eichhorn, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. II, § 307, S. 463) u. es war die Gewalt des österreichischen Herzogs eine nur durch die wenig beschränkende Oberhoheit des Kaisers verpflichtete landesherrliche Gewalt, so dass Herzog Friedrich den Kampf zwischen Kaiser und Papst schon zu benützen suchte, um vom Papste die Errichtung eines eigenen Bisthums in Wien, vom Kaiser die Königswürde zu erlangen, welcher dafür die Hand der Nichte des Herzogs, Gertrud, forderte (vgl. Huber, Geschichte Oesterr., I, 476). Um die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, begab sich der Herzog im Juni 1245 selbst zum Kaiser nach Verona, wohin dieser einen von den treugebliebenen deutschen Fürsten zahlreich besuchten Hoftag ausgeschrieben hatte. Die Urkunde für die Erhebung Oesterreichs und Steiermarks zu einem Königreiche und des Landes Krain zu einem Herzogthum mit Festhaltung der Unterordnung unter das Reich, war schon entworfen (s. bei Schrötter, Abh. I, Beilage 21), doch unterblieb die Ausfertigung, da Gertrud infolge kirchlicher Einflüsse sich geweigert haben soll, dem Kaiser, so lange er im Banne wäre, die Hand zu reichen, weshalb die Vermählung verschoben wurde u. Herzog Friedrich (s. das privileg. Friedrichs II. vom Juni 1245 mit Bestätigung des minus bei Wattenbach, Archiv für Kunde österr. Geschichte VIII. Bd. 1852, S. 116) — mit dem Gnadenbrief des Kaisers Friedrich I. vom Juni 1245 nur die Bestätigung des Privilegs von 1156 empfieng, das, auch wenn es nur das minus war, ihm doch beim Abgang von Erben das freie Verfügungsrecht über Oesterreich gab, mit welchem nun Steiermark untrennbar verbunden war.

Obgleich der von Gregor IX. 1239 über Kaiser Friedrich II. ausgesprochene Bann vom Papst Innocenz IV. auf dem Concil zu Lyon 17/VII 1245 erneuert wurde, konnte der Herzog Friedrich II. von Oesterreich den Plan, seine vereinigten Länder Oesterreich-Steiermark zu einem Königreiche zu erheben, nicht mehr weiter verfolgen, da er schon im Jahre darauf, am 15/VI 1246, in einer Schlacht gegen die Ungarn, obgleich die Oesterreicher den Sieg gewonnen hatten, nahe bei Neustadt fiel.

B. Das Zwischenreich. Da mit Herzog Friedrich II. der babenbergische Mannsstamm erlosch und er auch keine Töchter, denen nach dem privileg. von 1156 zweifellos das Erbrecht gebürt hätte, sondern nur Seitenverwandte hinterließ, nur eine Schwester, Margaretha, Witwe nach dem römischen König Heinrich (VII.), eine Nichte, Gertrud, Tochter seines 1228 verstorbenen Bruders Heinrich, und zwei Neffen, Söhne seiner 1243 verstorbenen Schwester Constanze, die mit Heinrich von Meissen vermählt war), deren herzogliches Nachfolgerecht aber insgesammt bestritten wurde, so wurden die Herzogthümer Oesterreich u. Steiermark als erledigte Reichslehen erklärt.

Man scheint sich mehr an den Gedanken, der später im privileg. majus Ausdruck gewann. wornach 1156 das Erbrecht für Söhne u. Töchter bloß als eine Descendentenfolge mit Ausschluss

der Seitenverwandten dahin verstanden wurde, daſs es von einem Descendenten nicht mehr an Seitenverwandte zurückfallen könne (quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat), als an den Gedanken des echten privileg. minus von 1156 gehalten zu haben, welches den Heinrich Jasimirgott und seine Gemahlin Theodora sammt allen Kindern, Söhnen wie Töchtern, unbeschränkt für alle Zeit zu Erben berufen hatte.

Da nun die Erbrechtsgedanken im Volke und in der Familie noch lebendig waren, auch der Papst, welcher den Kaiser nicht durch die österreichischen Länder kräftiger werden lassen wollte, die Erbrechtsansprüche der Babenbergerinnen, zunächst der Gertrud, später auch der Margarethe unterstützte, das Allodialgut den Erbinnen ohnehin nicht entzogen werden konnte, welches immerhin einen Stützpunkt im Lande gab, so trat ein lange dauerndes interregnum (1247—1282) ein, welches umsoweniger bald abgeschlossen werden konnte, als gegen den vom Papste 1245 in den Bann gethanen u. als abgesetzt erklärten Kaiser Friedrich II. am 22/V 1246 Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen, u. als dieser 1247 starb, am 3/X 1247 Graf Wilhelm von Holland zu Gegenkönigen im Deutschen Reiche gewählt wurden.

Die Zeit des Zwischenreiches brachte keine neuen staatsrechtlichen Principien zur Anerkennung und keine dauernde Gestaltung, doch sind die Ereignisse historisch sehr interessant. Das wichtigste Ereignis war, daſs Przemysl Ottokar von Böhmen durch die Vermählung mit der viel älteren Frau Margarethe von Babenberg, Witwe des römischen Königs Heinrich, sich einen Rechtstitel auf die Erwerbung der babenbergischen Länder verschaffte und sie alle in seinen Besitz bekam, wozu er noch Krain und Istrien hinzufügte und alle diese Länder zu behaupten suchte, obgleich er seine Ehe mit Margaretha als eine nicht zustande gekommene für aufgelöst erklären ließ und sich mit Prinzessin Kunigunde von Ungarn verehlichte.

C. Begründung der Rechte des Hauses Habsburg in Oesterreich. Kaiser Rudolf I. von Habsburg. 1. Einziehung der Reichslehen. Als Rudolf von Habsburg ohne Zuthun und gegen den Wunsch Ottokars, dessen Stimme von den Curfürsten bei der Wahl ausgeschlossen worden war (unter Protest von Ottokars Bevollmächtigten), am 1/X 1273 zum deutschen König gewählt und am 24. Oktober in Aachen gekrönt war, Ottokar aber dem ohne seine Stimme gewählten Rudolf die Anerkennung verweigerte und, anstatt die Belehnung für seine erworbenen Länder anzusuchen, Schritte beim Papst gegen Rudolf unternahm, Papst Gregor X. aber trotz aller Gegenbemühungen Ottokars am 26/IX 1274 Rudolf als König anerkannte, wurde auf dem von Rudolf nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag über Ottokar ein förmliches Gericht gehalten und derselbe der in der Zeit des Zwischenreiches erworbenen Reichslehen verlustig erklärt.

Da sich Ottokar dem Spruche nicht fügte, brach 1276 der offene Krieg aus, welcher durch einen am 21/XI 1276 vermittelten Frieden von Wien zunächst damit beglichen wurde, daſs Ottokar auf Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die windische Mark und das während des Zwischenreiches besetzte Eger verzichtete, wogegen er von Rudolf mit Böhmen und Mähren belehnt wurde, wobei noch Wechselheiraten der Tochter Rudolfs Guta mit Ottokars Sohn Wenzel, und der Tochter Ottokars Kunigunde mit einem Sohn Rudolfs versprochen wurden. Am 25. November leistete Ottokar dem Rudolf die Huldigung.

Da Ottokar bei Ausführung des Friedens säumig war, auch trotz eines versuchten neuen Ausgleiches vom J. 1277 immer neue Schwierigkeiten sich erhoben und Rudolf die Ueberzeugung gewann, daſs Ottokar zum Bruche entschlossen sei, verband sich Rudolf mit dem Könige von Ungarn, dem er den Rückfall der von Ottokar eroberten aber nicht herausgegebenen ungarischen Grenzgebiete zusicherte und die Vermählung seiner Tochter Clementine mit dem Prinzen Andreas versprach, suchte durch Bestätigungen der Rechte und Freiheiten der österreichischen Länder und der Städte die Oesterreicher, Steirer und Kärntner fest an sich zu schließen und der Hilfe seines Freundes Meinhart von Tirol sich zu versichern. Ottokar hatte die Hilfe der schlesischen und polnischen Fürsten, denen gegenüber das slavische Interesse betont wurde, zu gewinnen gesucht sowie die Markgrafen von Brandenburg und von Meissen und den Herzog von Niederbaiern an seine Seite gebracht.

Durch den Eifer der Ungarn, deren König Ladislaus sein zahlreiches Heer bei Preßburg über die Donau führte, brach der Kampf etwas früher aus, als Rudolf geplant hatte. Aber nun eilte Rudolf nach Hainburg, über die Donau nach Marchegg, wo er seine Mannen sammelte, und drang mit ihnen gegen Norden vor.

Zwischen Stillfried, auf dessen Hügel man das Land nach allen Seiten weithin übersehen kann und von wo Rudolf die Richtung des Zuges seiner Scharen einleitete, und zwischen Drösing, von woher das Heer Ottokars zog, kam es am 26/VIII 1278 bei Jedenspeigen zur Schlacht, in welcher die Oesterreicher und auch die Ungarn die größte Tapferkeit bewiesen, wodurch von dem selbst tapfer mitkämpfenden Rudolf ein glänzender Sieg errungen wurde, während Ottokar, der sein Heer nicht zusammenzuhalten vermochte, trotz tapferer Gegenwehr gefangen genommen, dann von persönlichen Feinden ermordet wurde.

König Rudolf, welcher die fliehenden Feinde meilenweit verfolgte, dann in Mähren, weiterhin auch in Böhmen bis Sedlitz bei Kuttenberg vordrang, während sich bei Kolin ein neues böhmisches Heer sammelte, gieng nun auf die Friedensvorschläge ein, in denen Otto von Brandenburg auf 5 Jahre als Vormund des erst sieben Jahre alten Sohnes Ottokars, Wenzel II., anerkannt wurde, Rudolf aber auf eben so lange Zeit zum Ersatz der Kriegskosten die Markgrafschaft Mähren eingeräumt erhielt. Auch wurde die früher verabredete Doppelheirat

von Rudolfs Kindern Rudolf und Guta und Ottokars Kindern Agnes und dem jungen König Wenzel nun rechtlich abgeschlossen.

Kaiser Rudolf I. war nun unangezweifelter Lehensherr über alle österreichischen Lande und hatte durch Vermählungen seiner Tochter Katharina mit Otto, Herzog Heinrichs von Niederbaiern Sohn, seiner Tochter Clementine mit dem königlichen Prinzen Andreas von Ungarn und seiner Tochter Guta mit dem jungen König Wenzel von Böhmen und Mähren für die möglichste Sicherheit der österreichischen Länder nach allen Seiten gesorgt.

2. Rudolfs I. Landfrieden (1276). Nun gieng Rudolf an die dauernde Regelung der Ordnung dieser Länder. Schon gleich nach dem Wiener Frieden, im Jahre 1276 (3. December), hatte er (wie früher Kaiser Friedrich II. 1235, König Ottokar II. 1251) einen zunächst auf fünf Jahre geltenden Landfrieden verkündet, in welchem alles für ungiltig erklärt wurde, was nicht durch den gesetzlichen Ausspruch des ordentlichen Richters, sondern durch Gewalt, Furcht oder Zwang vonseiten des Königs von Böhmen, seiner Statthalter oder anderer Großer entschieden worden wäre. (Vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs II, 5.)

Den steirischen Herren hatte er eine eigene Bestätigung der Georgenberger Handveste von 1186 gegeben und dieselbe mit der Zusage, die Münze nicht mehr jährlich, sondern nur alle fünf Jahre zu erneuern, sowie mit dem Versprechen gemehrt, die Steiermark nur einem solchen Fürsten zu verleihen, mit dessen Ernennung der größere und bessere Theil des Adels einverstanden wäre. Der Stadt Wien hatte er das Stadtrecht Leopolds VI., ja sogar den Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. von 1237 bestätigt und solche Rechte hinzugefügt, dass er, wie J. A. Tomaschek (Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, 42—62) ausführt, der eigentliche Begründer des städtischen Rechtslebens in Wien und vielen österreichischen Städten wurde.

Den Kirchen und Stiftern hatte er manche Begünstigungen ertheilt.

Nachdem er Ottokar II. niedergeworfen, blieb Rudolf noch drei Jahre in Wien, und in diese Zeit könnte wohl die zweite Abfassung des „Entwurfes“ des österreichischen Landrechtes fallen, dessen Entstehungszeit bestritten ist, besonders wenn man bedenkt, dass Kaiser Rudolf auch bei der Verleihung der Herzogthümer an seine Söhne auf das Recht zurückwies, wie es unter den Herzogen Leopold und Friedrich, den letzten Babenbergern bestand.

3. Belehnung der Habsburger mit den österreichischen Ländern (1282). Da Rudolf als Reichsoberhaupt die frei gewordenen Reichslehen nicht in eigener Hand behalten konnte („kaiserl. Landrecht 132: Der Koning sol dehein vanlehen in siner gewalt han jar und tag; er sol hin leihen“, Siegel, deutsche R.-Gesch. S. 220), so suchte er sie, um den Grund für eine dauernde Macht seines Hauses zu legen, auf seine Söhne zu übertragen, wozu er die Zustimmung der Kurfürsten nöthig hatte. Als er Wien Ende Mai 1281 verließ, übertrug er seinem ältesten Sohn Albrecht als Reichsverweser die Verwaltung von Oesterreich und Steiermark, nachdem er schon früher den Mainhard von Tirol zum Statthalter von Kärnten eingesetzt hatte. (Krones, Gesch. Oesterr., II, 3 f.; Huber, II, 4 f., ꝛc.

Nachdem Rudolf die Zustimmung der Kurfürsten erhalten hatte, belehnte er auf dem Reichstage in Augsburg zu Weihnachten 1282 seine Söhne Albrecht und Leopold (der zweitgeborene Hartmann war am 20. December 1281 in den Fluten des Rheins ertrunken) beide zugleich in der Form einer Simultanbelehnung mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, Krain und der windischen Mark mit allen ihren Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, wie sie glorreichen Andenkens Leopold und Friedrich, Herzoge von Oesterreich und Steiermark, innegehabt und besessen haben, und anderen, welche in diesen Ländern Ottokar, König von Böhmen, mit gesetzmäßigem Titel erworben hat; — und empfieng darüber von beiden Söhnen den Eid der persönlichen und Mannentreue, den Fidelitätseid und Homagialitätseid. (S. bei Schrötter, Abhdg., I. Beil., VII, 106—109; schon in „Függers“ Ehrenspiegel 1. II. c. 4 und neuestens bei Zeißberg [Rudolf von Habsburg und die österreichische Staatsidee, Festschrift der historischen Vereine Wiens 1882 S. 36—38.]) Die am 27. December 1282 ausgefertigte Urkunde sagt, dass der Kaiser den Fidelitäts- und Homagialitätseid bereits erhalten habe, also muss die Belehnung jedenfalls vor dem 27. December erfolgt sein.

Jedenfalls geschah die Belehnung zu Weihnachten 1282. Es ist dies sehr interessant und war gewiss das beste Weihnachtsgeschenk, das Oesterreich und das Haus Habsburg jemals erhalten haben.

Wichtiger aber war es, dass die Verleihung mit allen Ländern und ihren Rechten und Freiheiten, wie sie unter den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich II. bestanden haben, und mit allem, was Ottokar „rechtmäßig“ erworben hatte, geschah. Denn damit war das Recht, wie es bestand, mit bestätigt, und die Continuität des Rechtes und des österreichischen Länderbestandes und seiner Rechtsentwicklung hergestellt (die Zustimmungsurkunden der Kurfürsten wurden auch besonders ausgefertigt, vgl. Schrötter, I. Abhdlg., Beil. X, XI).

Wichtig ist es, dass Kaiser Rudolf seine Söhne Albrecht und Leopold „zugleich“ belehnte. Damit ist die Simultanbelehnung zweier Collateralen (denn Albrecht und Leopold waren zwar beide Descendenten Rudolfs, aber zu einander Collateralen) sichergestellt.

Nach dem privileg. von 1156 konnte man streiten, ob die bereits abgezweigten Collateralen noch ein Nachfolgerecht hatten. (Berchtold, Landesh. in Oesterreich, S. 45 und Siegel, deutsche R.-Gesch., S. 202 bejahen es.) Nach der Simultanbelehnung Albrechts und Rudolfs kann man darüber nicht mehr streiten.

Es bestand aber eine Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung dieser Simultanbelehnung, und manche meinten, dass die beiden Herzoge Albrecht

und Leopold zugleich regieren sollen. Die Herren u. die Stände von Oesterreich und Steier „Nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum“ fürchteten üble Folgen von der gleichzeitigen Regierung zweier Herzoge und baten den König durch eine eigene Gesandtschaft, da ihnen und dem Lande eine Doppelherrschaft gefährlich sein könnte („quibus periculosum esset et grave, duplicis dominii jugo colla submittere, — juxta testimonium veritatis, nemo potest dominis digne servire duobus“), daſs er ihnen Albrecht allein zum Herrn geben möchte. (Vgl. Berchtold, Landeshoheit S. 72, Zeißberg, Rudolf von Habsburg, Festschrift, S. 24, 25.)

4. Rudolfs I. Hausordnung v. 1283. Rudolf willfahrte der Bitte und fertigte mit einer Urkunde, dat. von Rheinfelden am 1. Juni 1283, eine Ordnung aus, welche auch Zeißberg als das älteste habsburgische Hausgesetz bezeichnet. (Lateinisch abged. bei Schrötter, V. Abhdg., Beil. 8, S. 343, J. J. Moser, Teutsch, St. R., 12. Th., S. 382 f., Auszug bei Schrötter deutsch, 1. Abhdg., S. 110.)

In dieser Urkunde wird zunächst erzählt, daſs sich der König, als er seine Söhne in Augsburg belehnte, vorbehalten habe, auch in der Folge, wenn es nöthig sein sollte, auf die verliehenen Länder, sowie auf die belehnten Herzoge selbst bezügliche Anordnungen zu treffen, und daſs letztere diesem Vorbehalte ausdrücklich zugestimmt hätten. Seither nun hätten die Unterthanen jener Länder sich flehentlich und in feierlicher Botschaft an ihn mit der Bitte gewendet, ihnen nach dem Ausspruche der Schrift, die da sagt: „Niemand kann zugleich zweien Herren dienen“, seinen Sohn Albrecht allein zum Landesfürsten zu geben. In Anbetracht der Treue der Länder und ihres einmüthigen Wunsches, nicht minder in der Absicht, dadurch die Eintracht seiner Söhne beständig zu erhalten, willfahre der König aufgrund väterlicher Gewalt und jenes Vorbehaltes ihrer Bitte, und bestimme er, daſs fortan Herzog Albrecht und seine männlichen Erben allein die genannten Länder auf ewige Zeit und in derselben Weise innehaben, wie er dieselben einst seinen beiden Söhnen verliehen habe, doch so, daſs wenn innerhalb vier Jahren (bei Lambecius, Commentar. bibl. Caes. I. III append. p. 329, 330 u. Frd. Schrötter, I. Abhdlg., Beil. 8, S. 110 heißt es: „innerhalb funfthalb Jahren“, während es in dem bei Schrötter selbst V, 343 abgedruckten Original infra quatuor annorum a nunc festo pasche currere incipientium spatium heißt) es dem König nicht gelingen sollte, seinem Sohne ein Königreich (Arrelat?) oder ein anderes Fürstenthum zuzuwenden, Albrecht oder dessen Erben dem Rudolf eine Geldsumme bezahlen müſsten, die der König bestimmen werde; wäre aber das Fürstenthum zu klein („kleinfug“ bei Schrötter I, 110), so soll ihm Herzog Albrecht eine Summe Geldes nach Erkenntnis des Vaters zu einer Zubuße herausgeben; — doch in allweg, wan Herzog Albrechts Mannstamm abgieng, dass Herzog Rudolphen alsdann in die Regierung bemeldeter österreichischer Lande angange.

Man sieht sehr deutlich, daſs hier die Linealerbfolge des Mannesstammes betont wird, und erst wenn die eine Linie im Mannesstamme ausstirbt, soll die andere männliche Linie folgen.

Es wird aber noch eine Bedingung oder Beschränkung hinzugesetzt, denn es heißt weiter: „wo Herzog Albrecht seinem Bruder das gesprochene Geld nicht bezahlete, so soll diese Ordnung absein, und Herzog Rudolf zu halber Regierung der niederösterreichischen Land kommen, inhalt der Kuniglichen Belehnung.“

Es ist also die Verpflichtung der entsprechenden Fürsorge für die nichtregierende Linie mit der Kraft festgesetzt, daſs sie zur Bedingung der Alleinregierung gemacht ist.

Eine Theilung der Länder war darin wohl nicht vorgesehen, sondern nur eine Theilung der Nutznießung der Regierung, denn Herzog Leopold war nicht für die Hälfte der Länder, sondern nur zur Sicherung seiner fürstlichen Stellung, im Falle ihm keine Summe gezahlt wird, „zur halben Regierung“ berufen erklärt. Es konnte also das ihm Zuzuwendende nur eine Nutzzuwendung sein.

Das volle Nachfolgerecht war aber ihm und seiner Linie nach dem Abgang der Männerlinie Albrechts vollständig vorbehalten.

5. Die Simultanbelehnung. Diese wesentlichste Anordnung stimmt mit den Grundsätzen genau überein, welche in den kaiserlich (longob.), in Oesterreich geltend gewesenen Lehenrechten für die Simultanbelehnung überhaupt, und namentlich bei Fahnenlehen vorgesehen waren.

lib. I. feud. 14. De feudo Marchiae vel Ducatus vel Comitatus § 2 sagt: „Si duo fratres simul investiti fuerint de beneficio novo, et non de paterno: si unus eorum sine descendentibus masculini sexus mortuus fuerit, dominus succedit, non frater: nisi pactum fuerit in investitura, quod frater fratri succedat. Per pactum enim frater succedit, non dominus. Et quod diximus de fratribus, ut unus alii succedat per pactum: idem dicendum est de filiabus, si hoc pactum conciliet: et sic per pactum filiae succedunt.“ (Vgl. auch lib. I. feud. 20. De beneficio fratris et qualiter frater in beneficium fratris succedat.)

Diese Stelle des kais. Lehenrechtes, welche gerade von der Simultanbelehnung zweier Brüder mit einer Markgrafschaft oder einem Herzogthum als neuem (nicht väterlichen) Lehen handelt, sagt mit klarer Bestimmtheit, daſs im Falle, als einer der Belehnten ohne männlichen Erben verstirbt, in sein Recht der Regel nach nicht der Bruder, sondern der Lehensherr eintrete, außer wenn dies bei der Investitur vereinbart worden ist, daſs der Bruder dem Bruder folge. Denn durch das Pactum folgt der Bruder, nicht der Lehensherr.

Diese Stelle ist dem österreichischen herzoglichen Nachfolgerechte wie auf den Leib geschrieben, und da Kaiser Rudolf nun durch die Hausordnung von 1283 nur den erstgeborenen Albrecht zum regierenden Herzog bestimmt, dem Leopold aber für den Abgang von Albrechts Mannsstamm das

Nachfolgerecht vorbehalten hat, so sieht man, dass die Nachfolge nach den Linien des Mannsstammes bestimmt worden ist.

Da ferner Rudolf bei der Belehnung alle Privilegien und Rechte des Landes bestätigt hatte und das Privilegium von 1156 überdies noch besonders bestätigte, in welchem dem Herzog Heinrich sammt Gattin und allen seinen Kindern, Söhnen oder Töchtern, das Nachfolgerecht zuerkannt war, so sieht man, dass auch der zweite Theil der obigen Stelle von der Nachfolge der Töchter auf Oesterreich passt, wobei ersichtlich ist, dass die Frauen erst nach dem Mannesstamme nachfolgen können, dass also Oesterreich nun allerdings auch ein „Kunkel-“ oder Weiberlehen jedoch nur mit subsidiarischer Frauenfolge, mit Vorzug des Mannsstammes vor dem Frauengeschlechte und mit dem zweifellosen Nachfolgerechte aller Collateralen war. (Non enim patet locus feminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus. Lib. II. feud. tit. 17.)

Das Nachfolgerecht war also für beide Herzoge, Albrecht und Leopold und ihre ganze Descendenz, Männer und Frauen, mit Vorzug des Mannsstammes vor den Frauen, sichergestellt, und man hätte glauben sollen, dass durch diese Vorzugsrechte in der Nachfolge auch die ungetheilte Herrschaft der Länder gesichert sei.

Es wurde aber durch die Form der Simultanbelehnung schon jetzt und noch mehr im weiteren Verlauf der Zeit eine starke Diversion in den Grundsatz der Untheilbarkeit der Länder und ihrer Regierung gebracht, wodurch der Entwicklungsgang der Monarchie gehemmt wurde.

Schon in der Hausordnung Rudolfs von 1283 waren die Vorlande in der dem Albrecht ausschließlich zugesprochenen Herrschaft nicht inbegriffen und wurden dieselben dem Leopold zur Verwaltung eingeräumt. Und in der Folge wurden durch den mit der Simultanbelehnung verbundenen Gedanken des gemeinsamen Besitzes rein privatrechtliche Gedanken in die staatsrechtlichen Nachfolgerechte gebracht, wie man in allen deutschen Ländern das Streben nach Theilung derselben im Erbgange hervortreten sah. (Vgl. Herm. Schulze, das Recht der Erstgeburt 1851, deutsches Staatsrecht 1881, § 88 ꝛc., S. 206 ꝛc.

Auch Oesterreich blieb von dem für die Entwicklung des Reiches unheilsamen Theilungsfieber nicht frei; doch waren die Theilungen zufolge der Hausgesetze und in Oesterreich geltenden Lehenrechtsgrundsätze nur sogenannte Nutztheilungen, „Oerterungen“ oder „Mutschierungen“ mit Vorbehalt des universellen Nachfolgerechtes, nicht aber Zertheilungen, sogen. „Todttheilungen“ nach sächsischem Recht, nach welchem ein abgetheiltes Gut nach dem Aussterben dieser abgetheilten Linie an den Herrn zurückfiel. Aber selbst nach sächsischem Recht sollte ein Herzogthum selbst vom Könige nicht getheilt verliehen werden. „Bischope gut unde vanlen (Fahnenlehen) sol de Koning ganz lien unde nicht tweien.“ (Art. 20 § 5 des sächsischen Lehenrechtes.)

Nach Lehenrecht stand den Gesammtbelehnten das Recht zu, das Lehen als Gesammthänder zu haben oder unter sich zu theilen, wozu sie die Genehmigung des Lehenherrn nicht brauchten. Wenn diese Theilung nach sächsischem Recht eine Todtheilung war, so hörte alle Gemeinsamkeit und alles Nachfolgerecht auf, es konnte keine Hausgesetzgebung entstehen. Nur wenn die Theilung eine Nutztheilung mit Vorbehalt des Successionsrechtes war, konnte eine Hausgesetzgebung entstehen.

Die Erbtheilungen in Oesterreich konnten also nach Lehenrecht und Hausrecht keine Realtheilungen ohne Rückfallsrecht, sondern nur Nutztheilungen sein; etwas anderes konnte es werden, wenn fremde Länder erworben wurden.

Den österreichischen Landesherren stand aber nach Lehenrecht die Hausgesetzgebung und nach den besonderen Privilegien dem letzten Besitzer das Verfügungsrecht über die Länder zu.

6. Albrecht I. (und sein Lehenbrief, 1298). Albrecht I., welcher nach seines Vaters Rudolf Tode (15/VII 1291) die väterlichen Stammgüter in der Schweiz, da sein Bruder Leopold schon vor dem Vater (am 10/V 1290), gestorben war, allein übernahm und mit den neuerworbenen Ländern vereinigte, konnte seine Wahl zum deutschen Kaiser anfangs nicht durchsetzen; es wurde am 2/V 1292 Adolf von Nassau gewählt, welchem Albrecht im December 1292 gegen Bestätigung seiner Besitzungen die Huldigung leistete. Als in den später zwischen Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau ausgebrochenen Kämpfen Adolf in der Schlacht bei Göllheim in persönlichem Kampfe gegen Albrecht verwundet und durch die Streiche von einigen Kriegern Albrechts gefallen war, wurde Albrecht, der die vorangegangene unregelmäßige Wahl ablehnte, von den legal versammelten Kurfürsten am 27/VII 1298 einstimmig zum rechtmäßigen Könige von Deutschland gewählt.

Am 21/XI 1298 ertheilte er seinen Söhnen Rudolf, Friedrich, Leopold und „den anderen“, illustribus Rudolpho, Friderico, Leopoldo et aliis filiis nostris carissimis zu Nürnberg die Gesammtbelehnung mit Oesterreich, Steiermark, Krain, der windischen Mark und Portenau mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten u. Zugehörungen und nahm den Leheneid entgegen (Urkunde bei Schrötter, Abh. II, Beilage V).

Im J. 1301 vermehrte er seinen Besitzstand mit der lehenfreigewordenen Markgrafschaft Burgau. Da er seinem vor ihm verstorbenen Bruder Leopold die in der Hausordnung Rudolfs von 1283 angeordnete Entschädigung nicht ausgefolgt hatte und auch den Sohn desselben Johann lange hinhielt, welcher, allerdings über die Hausordnung hinausgreifend, das schwer erfüllbare Verlangen nach einem Theil von Oesterreich und Steiermark selbst gestellt hatte, wurde er in der Nähe der Habsburg bei Baden in der Schweiz, als er seiner Gemahlin entgegenritt, von Johann („Parricida“) und dessen Genossen überfallen und getödtet (1/V 1308).

Albrecht I. hinterließ fünf Söhne, Friedrich den Schönen, Leopold, Albrecht II., Heinrich

und Otto, von denen nur die zwei ersten volljährig waren.

7. König Heinrich VII. und dessen Lehenbrief (1309). Nach Albrechts I. Tod wurde Heinrich VII. von Luxemburg zum deutschen König gewählt, welcher 1309 sämmtlichen Söhnen Albrechts die Gesammtbelehnung mit allen Ländern gab. Es ist dieser Lehenbrief dadurch interessant, dass er, über Albrechts Lehenbrief hinausgehend, auch alle Landesgebiete in Schwaben, Elsass und anderwärts in den Lehen mit begreift.

Heinrich VII. setzte auch den in Böhmen früher zum König gewählten Heinrich von Kärnten ab und verlieh zu Speier am 31/VIII 1310 dieses Königreich als eröffnetes Reichslehen seinem erst 14 Jahre alten Sohne Johann, der sich mit Elisabeth, der Schwester des letzten Przemysliden-königs, vermählte.

8. Friedrich der Schöne von Oesterreich und Ludwig der Baier. Nach Heinrichs VII. (am 24/VIII 1313) erfolgten Tode fand in Deutschland eine Doppelwahl statt, indem Friedrich von Oesterreich, der Sohn Albrechts I., mit vier giltigen und der angefochtenen Stimme Heinrichs von Kärnten (angeblich als König von Böhmen), Ludwig der Baier von vier zweifellosen Stimmen und der Stimme des wirklichen Königs Johann von Böhmen gewählt, Friedrich von dem berechtigten Erzbischof von Köln am unrechten Orte Bonn, Ludwig vom nicht berechtigten Erzbischof von Mainz aber in Aachen, jedoch nicht mit den alten Insignien, die in Albrechts Händen waren, gekrönt wurden. (Kurz, Oesterr. unter K. Friedrich d. Schönen, S. 105—122; Huber, Gesch. Oesterr., II, 116 f.)

Der zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich entstandene, von manchen Zwischenfällen begleitete Zwiespalt wurde erst vollständig beseitigt, als Friedrich der Schöne von Oesterreich den 13/I 1330 auf Schloss Gutenstein im Wiener Walde starb. Vor ihm waren bereits sein Bruder Leopold (am 28/II 1326) u. sein Bruder Heinrich (am 3/II 1327) verstorben, so dass von den fünf Brüdern nur Albrecht und Otto übrig blieben, von denen Albrecht infolge einer (am 25/III 1330) erfolgten Vergiftung an Händen und Füßen eine Lähmung erlitt.

9. Friedensschlüsse zu Landau und Hagenau 1330. Nach Friedrichs Tod schlossen der König Johann von Böhmen und die Herzoge von Oesterreich einen Friedens- und Freundschaftsbund (Landau am 9/V 1330), der durch die Vermittlung Johanns auch zu einem Frieden zwischen dem König Ludwig und den Herzogen von Oesterreich führte, welcher zu Hagenau am 6/VIII 1330 abgeschlossen wurde, und in welchem die österreichischen Herzoge Ludwig den Baier als König und Kaiser, dieser aber die Herzoge als Erben aller ihrer Länder anerkannte. (Urk. bei Steyerer, Comm. pro hist. Alberti. II., addit. p. 26—27; Olenschlager, Erl. Staatsgesch. d. Röm. Kaiserthums, Urk. Anh. S. 178.)

Belehnung von Albrecht II. und Otto mit den österreichischen Landen. Am Tage nach „Kreuzerhöhung" 1331 nahm Ludwig in München die Belehnung vor, welche, obgleich nur der jüngere Herzog Otto erschienen war, doch für ihn und den älteren Bruder Albrecht II. als Simultanbelehnung vorgenommen wurde. Der König erklärt in der Investierungsurkunde (gedr. bei Schrötter, Abh. II, Beilage VIII), dass er dem im eigenen und im Namen seines abwesenden Bruders Albrecht die Huldigung bringenden Otto alle Herzogthümer und Länder (sie werden genau wie im Lehenbriefe König Heinrichs VII. von 1309 beschrieben) mit allen ihren Rechten und Befugnissen verliehen u. sie in alle diese Lehen eingeführt habe und einführe: „Ac eundem Ottonem suo et fratris sui Alberti absentis nomine Sceptro nostro Imperiali investivimus et investimus."

Der Friede von Hagenau ist doppelt bemerkenswert, weil seit ihm bis zu H. Albrecht V. kein Oesterreicher mehr auf den Kaiserthron gekommen ist, und weil in Oesterreich selbst die Theilungen überhand genommen haben. Die Thatsachen stehen wohl auch in Wechselwirkung.

Im J. 1324 hatte Albrecht II. die Grafschaft Pfirt durch Vermählung mit der Erbtochter dieses Hauses erworben; 1326 hatte König Friedrich seine Brüder mit den burgundischen Gütern des Grafen Eberhard von Kyburg belehnt. Nach dem Erlöschen des tirolischen Mannsstammes durch den Tod Heinrichs, von Kärnten und Tirol, erwarben die Herzoge Albrecht und Otto sogleich das Herzogthum Kärnten, kraft alter Anwartschaft seit Kaiser Rudolf I., und wurden von König Ludwig IV. am 2/V 1335 mit Kärnten belehnt, während Tirol als bischöfliches Weiberlehen noch den Töchtern Heinrichs verblieb.

10. Belehnung mit Kärnten 1335. Die Infeudationsurkunde für Kärnten, ausgefertigt in Linz am Feste der Apostel Philippus u. Jacobus 1335, ist insbesondere dadurch bemerkenswert, dass in derselben die nutzbaren Regalien speciell aufgezählt werden, was in den späteren Lehenbriefen dann für alle österreichischen Länder wiederkehrt.

(Dadurch wird bewiesen, dass die in dem privileg. majus, dessen Abfassung man in die Zeit Rudolfs IV. des Stifters legt, enthaltenen Regalrechte alle schon früher rechtlich bestanden, und dass die Bestimmungen des majus nicht etwa lauter Erfindungen sind.)

Durch diese Belehnung fiel auch Krain, welches an Heinrich von Kärnten nur verpfändet war, frei an die österreichischen Herzoge, welche überdies von Ludwig auch mit Südtirol belehnt wurden, während Nordtirol an die Söhne Ludwigs fallen sollte.

11. Die Constitutio de Jure et excellentia Imperii von 1338. In diese Zeit fällt die für die Selbständigkeit der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche und dem Papste hochwichtige Constitutio de Jure et excellentia Imperii et potestate electi Regis Romanorum vom Jahre 1338, welche von König Ludwig infolge der Versammlung der Kurfürsten zu Rense vom selben Jahre, am 8. August 1338

in Frankfurt emaniert worden ist. (Vgl. Schmauß, Corp. jur. acad. I., S. 8 f.)

Es ist wohl begreiflich, dass diese wichtige Constitution nicht bloß auf das Reich, sondern auch auf die Selbständigkeit der weltlichen Fürstenthümer von Einfluss war und die allmähliche Erhebung der landesherrlichen Gewalt über die äußeren kirchlichen Verhältnisse im Lande mit anbahnte.

Durch diese Erklärung vom Recht und der Selbständigkeit der weltlichen Gewalt konnte sich auch die innere Macht der Herzoge von Oesterreich stärken, und da Herzog Otto kurz darauf (am 17/II 1339) starb und Herzog Albrecht II. nun allein alle österreichischen Länder ganz ungetheilt besaß und regierte, so müsste es uns Wunder nehmen, wenn Albrecht II. „der Weise" die schädlichen Theilungen des Landes verfügt haben sollte. Die Primogeniturordnung streng aufzurichten, hat er sich zufolge seines sanften Charakters wohl nicht getraut; aber die Theilungen des Landes hat er wohl nicht angeordnet.

12. So lange Ludwig der Baier lebte, ließ sich H. Albrecht II. von ihm nicht abwendig machen, obgleich unter Begünstigung des Papstes die Kurfürsten zu Rense am 14/VII 1346 König Johanns von Böhmen Sohn Karl zum Könige wählten und Karl, nachdem sein Vater in der Schlacht bei Crecy gefallen war, auch die böhmischen Länder übernahm. Erst nach König Ludwigs (am 11/X 1347) auf einer Jagd erfolgten Tod erkannte Albrecht den gewählten und in Bonn gekrönten Karl IV. als Kaiser an und ließ sich von ihm 1348 die Belehnung mit den österreichischen Ländern ertheilen. Man konnte, da er kein Freund des Krieges, sondern des Rechtes war, große Hoffnungen auf Albrecht „den Weisen" setzen.

a) Albrechts Landesordnung für Kärnten und andere Gesetze 1338. Schon 1338 hatte Albrecht die gerichtlichen Kämpfe in Kärnten abgeschafft, ein Gerichtsverfahren angeordnet und den Kärtnern und Krainern eine L. O. verliehen.

Nach einem Disput mit dem Patriarchen von Aquileja in Villach über die Rechte auf Kärnten reiste er zur Ordnung nach Krain und von dort nach Graz, wo er den Kärntnern 1338 eine bessere Landesordnung gab. (Steyerer, Commentarii pro historia Alberti Ducis Austriae Cap. I, S. 5, 6; Addit. ad c. I, S. 121, 122.)

Im J. 1339 wieder in Steiermark anwesend, hatte er das Diplom, mit welchem Rudolf I. die Rechte der Steiermark festgestellt hatte, in deutscher Sprache erneuert, und nachdem er auch die Rechte von Kärnten bestätigt hatte, war er nach Wien geeilt, um seinen inzwischen am 1/XI 1339 geborenen ersten Sohn Rudolf in die Arme zu schließen. (Steyerer, Hist. Alb. II, Cap. I, S. 6.)

b) Belehnung durch Karl IV. 1348. Im J. 1348, nach Ludwigs Tode, und Karls IV. Anerkennung, verlobte Albrecht seinen erst neun Jahre alten erstgeborenen Sohn Rudolf mit Karls Tochter Katharina und ließ sich sammt seinen Söhnen und nachkommenden Erben von Karl mit den österreichischen Ländern belehnen.

Albrecht II. konnte aber im J. 1348 von Karl IV. nicht sich selbst mit seinen noch minderjährigen und auch den noch ungeborenen Söhnen und Nachkommen derart investieren lassen, dass sie alle zusammen ein Mitregierungsrecht oder das Recht auf Theilung gehabt hätten, denn er konnte doch seine noch ungeborenen Söhne nicht schon zur Mitregierung oder Forderung der Theilung berechtigt erklären; wenn er daher seine minderjährigen und auch die noch ungeborenen Nachkommen und alle ihre Erben in die Gesammtbelehnung mit einbezogen hat, so kann diese Mitbelehnung nur ein Nachfolgerecht bedeutet haben.

Kaiser Karl hatte also für Albrecht und seine Söhne Rudolf und Friedrich, sowie für alle deren jetzigen oder künftigen Erben (es konnten auch Frauen darin begriffen sein), bezüglich der Länder, welche die Herzoge von Oesterreich von früher her besessen haben, eine Wiederbelehnung, reinfeudatio, bezüglich der Länder, welche sie von Ludwig dem Baier erhalten hatten, dessen Belehnungen Karl nicht anerkannte, eine Neubelehnung, nova infeudatio vorgenommen, beides aber mit allen den zahlreichen Rechten, welche aufgezählt sind.

Wenn man nun mit Böhmer, Wattenbach, Berchtold, Huber und anderen auch annimmt, dass das sogen. priv. majus von 1156 mit anderen Urkunden erst im Winter 1358 auf 1359 in der Kanzlei des seinem Vater Albrecht nachfolgenden Rudolf IV. entstanden sei, so sieht man doch aus der Belehnungsurkunde Kaiser Karls IV. von 1348, dass beinahe alle Rechte, von denen im majus die Rede ist, schon vor Rudolf IV. bestanden haben und bestätigt worden sind.

Im Jahre 1348 bestätigte Karl auch die Rechte, Gnaden, Freiheiten und guten Gewohnheiten, deren die Städte und Gerichte der österreichischen Herzoge sich zu erfreuen haben, wie diese Rechte bis zu dem Tage auf sie gekommen sind. Nebst Rudolf und Friedrich wurden dem Albrecht bald noch zwei Söhne, Albrecht III. und Leopold III., geboren.

c) Albrechts II. Hausordnung von 1355. Am 25. November 1355 richtete Albrecht II. eine Hausordnung auf, in welcher man bisweilen den Grund für die später gefolgten Theilungen der österreichischen Länder finden will, weil Albrecht in dieser Hausordnung von dem ganz gleichen Rechte aller Herzoge spricht, indem er sagt: so wollen wür. dass der ältist unter unseren vorgenannten Sünen als der jungst und der jüngist als der ältist. mit einander lieblich. tugentlich und bruderlich leben in allen Sachen....

Wenn man aber diese Hausordnung ganz ansieht, so erkennt man, dass sie mehr zur untrennbaren Zusammenhaltung der österreichischen Länder als zu deren Theilung bestimmt war und dass sich Albrecht nur in dem Mittel zu diesem Zwecke, als welches ihm der untheilbare Simultanbesitz erschien, vergriffen hat.

Diese zu Wien am St. Katharinentag 1335 ausgefertigte Hausordnung, von welcher schon

Steyerer (hist. ad Alb. II., cap. I, S. 11) dann Schrötter (5. Abhdlg., S. 129) gehandelt haben und neuestens Hauke (die geschichtliche Grundl. des Monarchenrechtes S. 7) handelt, ist ihrem vollen Wortlaute nach bei Steyerer (hist. ad Alb. II, additiones ad c. I, D., S. 185, 186) gedruckt.

Albrecht, welcher sich in seinem Titel nebst den früheren Bezeichnungen von den unter ihm erworbenen Ländern auch Herzog zu Kärnten, Graf zu Kyburg, Landgraf von Elsass und Herr zu Pfirdt nennt, schickt der obigen Stelle schon eine andere voraus, in welcher er das Vereintbleiben betont.

Es ist dies wohl eine bedeutsame Hausordnung, in welcher das Recht des ganzen Hauses Habsburg und aller seiner Glieder kräftig betont ist, und gegen jeden Friedensstörer die Macht des Hauses und des Landes zur Erhaltung des Rechtes aufgerufen wird. Aber von einem Rechte, eine Theilung der Länder zu fordern, ist hier nicht die Rede, sie sollen vielmehr „unzerbrochen bei einander bleiben". Und wenn in der Ordnung der älteste Sohn allen anderen gegenüber gestellt wird, so scheint ihm doch ein größeres Recht zugedacht zu sein. Auch steht in der Hausordnung, dass keiner ohne Zustimmung der Anderen einer Heirat wegen außer Land ziehen oder sich im Land unfreundlich erweisen soll. Man kann daher die Bestimmung, dass diese Hausordnung auch unter den Schutz der Landstände gestellt ist, welche diesen Schutz auch beschworen haben, nicht als eine Grundlegung für Theilungen, sondern nur als eine Garantie für das „unzerbrochene Beieinanderbleiben" ansehen.

Allerdings sind durch die Hausordnung die Rechte des Erstgeborenen gegenüber den Mitgliedern des Hauses nicht klar genug dargestellt, es scheint aber, dass die schon in der Hausordnung Rudolfs I. von 1283 enthaltene Fürsorge für die fürstliche Stellung aller Mitglieder des Hauses auch hier gemeint war, denn vorerst behielt ja Albrecht die Regierung aller vereinigten Länder allein in der Hand. Erst zwei Jahre nach der Albr. Hausordnung wurde der erstgeborene Sohn Rudolf (im Jahre 1357) mit der Verwaltung der Vorlande Schwaben und Elsass betraut, welche er aber nicht im eigenen Namen, sondern für den Kaiser und seinen Vater verwaltete: juris Austriaci ditiones ascendit, easdem suprema pro Caesare et pro Patre potestate gubernaturus. (Steyerer, Cap. III, S. 16.)

Erst nach H. Albrechts II. am 20. Juli 1358 erfolgten Tod trat Rudolf IV. in den österreichischen Länderbesitz und die eigene Regierung ein.

13. Die goldene Bulle 1356. Im J. 1356 war die goldene Bulle für Deutschland von Kaiser Karl IV. erlassen worden, in welcher die österreichischen Länder und deren Regentenhaus sehr wenig berücksichtigt und vorzugsweise nur die Rechte der Kurfürsten, zu denen aber der Herzog von Oesterreich als solcher nicht gehörte, geregelt wurden.

Gleichwohl ist die goldene Bulle von 1356 für das geschichtliche Recht der österreichischen Monarchie nicht zu ignorieren, schon deshalb nicht, weil Böhmen ein Kurfürstenthum war und weil für die Succession der weltlichen Kurfürsten die Primogeniturordnung im Mannsstamme eingeführt worden ist.

Die Aurea bulla Cap. VII. De successione Principum § 2 setzt zur Beseitigung von Streitigkeiten in den kurfürstlichen Häusern fest: Statuimus et Imperiali auctoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut postquam iidem Principes Electores Seculares et eorum quilibet esse desiderit, jus, vox et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti promogenitum, similiter laicum, libere, et sine contradictione cujuspiam devolvatur. (Siehe Schmauß, corp. juris, germ. academ. S. 25.)

Während für die Kaiserwürde das Wahlrecht blieb, wurde für die weltlichen Kurfürstenthümer die Primogeniturordnung eingeführt, welche zur Stärkung und Festigung der landesherrlichen Rechte der Kurfürsten führen musste.

In Oesterreich war wohl schon durch das priv. minus von 1156 das Erbrecht der Männer und Frauen begründet und durch den Belehnungsbrief Rudolfs I. das Nachfolgerecht für alle Collateralen durch die Simultanbelehnung zweifellos festgestellt worden, aber gerade durch die Form der Simultanbelehnung war die Individualsuccession und das Recht der Primogenitur in Frage gebracht worden, wofür allerdings die Hausordnung Albrechts II. anführbar ist.

14. Belehnungsbrief 1360 (von Karl IV.). Im Jahre 1360 ließ sich nun Herzog Rudolf IV. mit seinen drei Brüdern simultan von Kaiser Karl IV. mit den österreichischen Ländern belehnen.

Die Urkunde über die Belehnung, welche wieder in Seefeld bei Laa in Niederösterreich vorgenommen worden ist, bezeichnet allerdings alle vier Brüder mit dem Recht auf die österreichischen Länder als belehnt, sie behandelt aber nur Rudolf als den eigentlichen Herzog von Oesterreich, Steiermark und Kärnten und fordert von den übrigen Brüdern Rudolfs, dass sie die Belehnung wieder anzusuchen haben, wenn die Dominien und Länder erbmäßig an sie kommen werden, quando ad ipsos fuerint haereditarie devoluta.

Diese Belehnungsurkunde Karls IV., welcher über die Privilegien von Julius Cäsar und Nero Verdacht geschöpft und an den sachkundigen Petrarca sich gewendet, auch das priv. majus von 1156 nicht bestätigt hat, ist gerade deshalb um so wichtiger, weil sie zweifellos bestehendes Recht für Oesterreich bestätigt hat.

Rudolf IV. der Stifter. Es war also nur Rudolf zum eigentlichen regierenden Herzog eingesetzt, die anderen Brüder, welche ohnedies noch minderjährig waren, sollten erst zur Belehnung kommen, wenn die Lehen nach Erbrecht an sie

gekommen sind. Die entscheidende Stelle lautet im Original:

ac eundem Rudolphum Ducem suo et praedictorum Friderici, Alberti et Leopoldi fratrorum suorum, ac haeredum eorundem, nomine atque vice sceptro nostro Imperiali investivimus et investimus de feudis supradictis, adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis, conditione tali, Q. illustres Fridericus, Albertus et Leopoldus, Duces, fratres Rudolphi Ducis praescripti, caeterique Ipsorum haeredes, Ducatus Principatus, Dominia et terras praedictas cum omnibus suis pertinentiis, prout superius sunt expressae, a nobis in feudum debebunt accipere modo debito et consueto, quando ad ipsos fuerint haereditarie devoluta.

Und ebenso verspricht der Kaiser, diese Lehen den genannten Herzogen in diesem Falle ohne jede Weigerung verleihen zu wollen:

conferre volumus et tenemus, quolibet recusationis seu dilationis diffugio praetermisso, quamprimum ad ipsos vel eorum aliquem, ut praemittitur, Jure haereditario fuerint devoluta. (Siehe die Urk. bei Schrötter, Abh. II unter den Beilagen IX, S. 262—265. Vgl. Steyerer, Comm. ad hist. Alb. II., Cap. III., S. 19; Urkunde Add. ad cap. III. E., S. 297 bis 298.)

Man kann vielleicht meinen, dass die jüngeren Brüder nach Erlangung ihrer Volljährigkeit zur Belehnung kommen sollen, es ist aber nichts davon gesagt, sondern nur vom erblichen Anfall die Rede, was doch wohl sagt, dass Rudolf, so lange er lebt, der regierende Herzog sein soll.

15. Immunitätsbrief mit dem privileg. de non appellando et non evocando von 1361. Im Jahre 1361 (am St. Stephanstage) bestätigte Kaiser Karl IV. die freie landesherrliche Gerichtsgewalt für die österreichischen Länder u. zw. in der Ausdehnung, „dass Niemand von ihren Landherrn Ritter oder Knechte, Mann-Leuth noch Diener, Edel noch Burger, oder wie sie genannt seyn, außer ihren Landen und Städten zu Oesterreich, zu Steyer, Kärndten und zu Crain, zu Portenau und auf der Windischen Mark, zu Schwaben, zu Elsaß, zu Sungker, zu Argen, zu Turgen, zu Burgundten, zu Glarus und auf dem Schwarzwald und was zu denselben Landen gehört, geladen noch gezogen werden sollen, aus der genanten Herzogen zu Oesterreich Gerichten und keinerley Sachen für Unser Hof-Gericht, noch für keinen unseren Lanttfried, noch mit Nahmen für unser Landgericht Rothweillen oder für kein ander Dingstatt und Gerichte, wo wir die von des heiligen Reiches wegen haben, noch für kein frembdes Gericht; Es were dann, das jemandt in derselben Herzogen von Oesterreich Gerichte rechtloß gelassen wurde, und das gar kundtlich und ohne Gefehrde wissentlich were oder mag sein Recht wohl fürbas vor Unseren Gerichten suchen, und sonst anderst niemandt". Unter derselben Beschränkung wird auch den kaiserl. deutschen Reichsgerichten untersagt, eine österr. Sache anzunehmen. (Urkunde bei Schrötter I. Abh., Beilage XXIV, S. 164 f.)

Es wurde also den Herzogen von Oesterreich für die ganze Ausdehnung aller ihrer Länder ein privileg. de non appellando und de non evocando mit der einzigen Beschränkung gewährt, dass nur im Falle der verweigerten Justiz an das Reich gegangen werden kann. Es war also den Herzogen von Oesterreich als Landesherrn, wie es nach dem alten österreichischen Landrecht für Oesterreich bestand, nun für alle ihre Länder dieselbe Immunität und inappellable Gerichtsbarkeit gewährt, wie sie den Kurfürsten durch die goldene Bulle Cap. XI, § 1, 2, 3, 4, verliehen war. Damit kam ihnen auch die freie Anordnungsgewalt über die Gerichtsbarkeit, die sie übten, zu.

Ein Landesherr, sagt Siegel (deutsche Rechtsgeschichte § 114, S. 260), auf welchen die ausschließliche Gerichtsgewalt in seinem Lande durch ein solches Privilegium übergegangen war, hatte damit zugleich als Gesetzgeber freie Hand gewonnen, er konnte, was auch geschah, das Recht seines Landes eigenartig ordnen mit Aufhebung der gemeinen Rechte.

16. Vergabungsbrief über Tirol 1363. Im Jahre 1363 erwarb Herzog Rudolf IV. von Oesterreich für sich und sein Haus durch Vergabungsbrief der Margarethe Maultasch die Landgrafschaft Tirol mit allen Zugehörungen und Rechten unter Zustimmung der Herren, Ritter, Bischöfe und Städte im Land. Der umfangreiche Vermächtnis- und Vergabungsbrief („Gemächtnisse und Gabe") bezieht sich ausdrücklich auf ihr Verfügungsrecht als erbenlose Herrin des Landes sowie auf die Rechte der österreichischen Herzoge zum Empfange von Vergabungen aller Art. (S. den Uebergabsbrief der Frau Margaretha bei Schrötter, Abh. I, Beilage XIV. Erklärungsbriefe bei Kurz, Gesch. R. IV., Beil. XVI., XVII., S. 381 f., XXVI, S. 407.)

17. Hausordnung Rudolfs IV. 1364. Im J. 1364 vereinbarte Herzog Rudolf IV. mit seinen volljährig gewordenen Brüdern Albrecht III. (mit dem Zopfe) und Leopold (Zier der Ritterschaft) — Friedrich war 1362 gestorben — eine Hausordnung 18/XI 1364 (datiert Wien, am Montag vor St. Elisabethtag), welche schon vielfach von älteren Autoren, von Steyerer, Hist. ad Alb. II., Cap. III, S. 24; von Schrötter, Abh. V, III. Absch., Z. IX, S. 138 f.), Kurz, Gesch. Rud. IV., S. 223, in neuerer Zeit von Huber, Gesch. Rud. IV., S. 137 f., Gesch. Oesterr. I, 285; von Berchtold, die Landeshoheit Oesterr., S. 75 f.; von Zeißberg, Erbfolgestreit S. 8 f.; von Hauke, Gesch. Grundl. des Monarchenrechtes, S. 14 f. — nicht immer in gleichem Sinne behandelt worden ist.

Die Urkunde selbst ist abgedruckt bei Steyerer (Comm. pro hist. Alberti II. ducis Aust. Addit. ad cap. III, lit. S., Col. 401—407) nach den Managettischen Manuscripten.

Während die älteren Autoren, namentlich Schrötter, betonen, dass diese Hausordnung die

Primogenitur aufgerichtet habe, erklärt Berchtold, dass dieser Vertrag das Streben nach Vereinigung des Principes der Gleichberechtigung aller Brüder mit dem des Vorzuges der Erstgeburt deutlich an sich trägt. Zeißberg und Hauke schließen sich dem Urtheil Berchtolds an.

Diese vereinbarte Hausordnung enthält in der That eine so merkwürdige Mischung zwischen Gesammtrecht Aller und Vorzugsrechten des Aeltesten, dass sie als ein Ausgleich zwischen den Rechten des reinen Simultanbesitzes zu gesammter Hand und dem Vorzugsrechte des Erstgebornen in der Regierung der untrennbar vereinigten Länder bezeichnet werden kann.

Sie sichert auch am Schlusse die Rechte aller Unterthanen, indem die Herzoge in allen jetzigen und künftig zu erwerbenden Landen, Rechte und Gerichte festiglich üben und das Recht der Unterstehenden, gemischt mit Barmherzigkeit und Milde, schirmen, für geistliche und weltliche Unterthanen, für reiche und arme gleich richten wollen, so dass dieses Hausgesetz wie ein förmliches St. G. erscheint, welches auch nicht von einem einzelnen, sondern nur durch Uebereinstimmung aller drei Brüder gemindert oder gemehrt und gebessert werden kann, welches Recht sie sich ausdrücklich vorbehalten.

Es ist also ein sehr ernstes Hausgesetz, welches man schon nach seiner eindringlichen Redeweise nicht bloß als den Ausdruck eines rein persönlichen Herrschaftsgelüstes, sondern als das Werk fester Ueberzeugung von der objectiven staatlichen Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit ansehen muss.

Das Hausgesetz stützt sich zunächst auf die Hausordnung Albrechts II. von 1355, von welcher es rühmt, dass sie eine „solche Ordnung gemacht und gesetzt hat, damit wir gebunden sein ewiglich mit einander brüderlich zu leben, in solcher Einhelligkeit und Gunst, damit wir allezeit friedlich und lieblich bei einander verbleiben, und auch nach des Allmächtigen Gottes willen und gnaden, aufnehmen, und waxen, in allen Würden, Ere, und guete, und damit sich auch alle unsere treuen Untertanen in allen unseren Lannden geistlich und weltlich frewen, und trösten ewiger Sanfftmutigkeit des fridens, und gemachens.

Deshalb wollen die Brüder nach dem Beispiel ihres getreuen und weisen Vaters, da sie nun zu ihren Tagen gekommen sind, diese Ordnung erneuern und sie auch willig nach guter Vorbetrachtung festigen und sie stets, immer ewiglich, und unzerbrechlich halten, bei ihrer Treue und leiblich geschworenen Eiden, die sie bei den Heiligen geschworen haben.

In dem Hausgesetz werden nach der Einleitung zunächst zwei Grundprincipien; a) der Gemeinsamkeit und Untheilbarkeit des Besitzstandes, dann b) der obersten Herrschaft und größten Gewalt des ältesten aufgestellt und dann c) Consequenzen daraus gezogen.

So wie die goldene Bulle Karls IV. von 1356 mit dem Satze der Bibel anfängt: Omne Regnum in se divisum desolabitur, so setzt auch das Hausgesetz Rudolfs von 1364 bei seinen positiven Anordnungen mit einem feierlichen Satze ein.

a) Untheilbarkeit d. Besitzes. „Das ersten, wan ein jegliche krafft geeinbart starkher ist, denne geteilet, sein Wir durch Würde, und Ere, frid und nuz, und durch besser beschermung willen unser Land und Leute übereinkhummen, das Wir alle die Lande, Fürstenthum und Herrschaften, Veste und Stätte, Leut und güetter, die Wür nun haben, oder mit Gottes hilf hinnach gewinnen, unverschaidentlich bey einander behaben, und immer (nimmer?) von einander geteilen sollen, noch wellen in kein weeg.“

Es ist also bezüglich des ganzen gegenwärtigen und künftigen Besitzstandes die Untheilbarkeit an die Spitze gestellt.

Deshalb sollen auch alle weiter anfallenden Fürstenthümer, Herrschaften, Burgen, Leut und Güter, allen gemeinsam und keinem abgesondert anfallen, was durch Erbschaft, Kauf, Gabe, Dienst, Vermächtnis oder infolge eines anderen Zufalles erworben wird, ihnen allen gemein sein und auch ewiglich ungetheilt bleiben bei ihnen, und allen ihren Landen, unabscheidbar („unverschaidenlich“) in gleicher Weise wie die väterlichen Lehen.

Was auch einer an Schätzen, und bereitem Geld, Goldes oder Gutes, nun hat, hiernach gewinnt, findet oder erobert, es sei in Kleinodien, gemünztem oder ungemünztem Silber oder Gold, Gestein oder Perlen, oder wie es genannt oder gestaltet ist, das soll ihnen allen gemein sein, von wannen und wie das dar kumt one alle geferde.

b) Oberste Herrschaft des Aeltesten. Nachdem aber so der gemeinsame Besitz gesichert ist, wird für die Regierung in allen den Landen und Herrschaften, welche sie nun schon haben oder die ihnen in künftigen Zeiten mit Gottes Hilfe zufallen möchten, für alle ihre Lande die oberste Herrschaft des Aeltesten als Grundsatz festgestellt:

Darnach in den vorgenannten und allen anderen unseren väterlichen und erblichen landen und herrschaften .... und allen, die .... in künftigen zeiten mit gottes hilf zufallen möchten: Sol je der ältist unter uns die obersten herschaft, und den grössten gewalt haben, und sollen doch der Land aller ungeteilt, gleich, und gemeine herren sein, einer als der ander unverschaidentlich. Dan so vil, das je der ältist unter uns soll Vorgeer, Besorger und Verweser sein der andern aller, und soll auch alle geistliche und weltliche Lehen verleihen von unser aller wegen, und alle ander nemblich erbar und grosse Sachen soll und mag er an unser aller statt, und ze unser aller handen gemeinlich üben, und handlen, wie im dunket, das uns das unverschaidentlich aller erlichist, nutzlichist, und füglichist sey one alle geverde.

c) Consequenzen daraus. Nachdem so die Grundprincipien festgestellt sind, werden im weiteren Verlaufe des Hausgesetzes Consequenzen daraus gezogen, wovon die wichtigsten sind: keiner der jüngeren Herzoge soll ein besonderes Bündnis machen, der älteste soll das größte Einkommen und den größten Hofstaat haben, keiner soll fremde Dienste annehmen, der älteste soll die Lehen allein zu aller Nutzen empfangen, das Hausarchiv haben, jedoch keine Veräußerung ohne Zustimmung der anderen vornehmen, alle sollen den gleichen Titel haben, keiner sich selbst oder seine Kinder ohne Genehmigung verheiraten, der älteste allein soll das Kriegs- und Besteuerungsrecht, der Aemterbesetzungen, der Verleihung oder Bestätigung von Rechten und Freiheiten haben; die Hausordnung soll nur im Einvernehmen aller geändert werden, und der Ausbau der St. Stephanskirche soll von allen im Auge behalten und vollbracht werden. Auch wird eine Vorschrift für den Fall einer Regentschaft vorgesehen.

Verschiedene Gesetze Rudolfs IV. des Stifters. Schon vor dem Zustandekommen dieser hochwichtigen Hausordnung hatte Rudolf „der Stifter" eine gesetzgebende Thätigkeit entfaltet, wie sie während des ganzen Mittelalters vor und nach ihm kaum irgendwo gewaltet hat.

Für die äußere Entwicklung der Monarchie hatte Rudolf der Stifter einen Erbvertrag mit dem Könige Ludwig I. von Ungarn 31/XII 1361 und dann auch in zweiter Linie mit dem König Karl IV. von Böhmen, 10/II 1364, geschlossen und an die künftige Möglichkeit der Vereinigung der österreichischen mit den ungarischen und den böhmischen Ländern, die Entwicklung des österreichischen Länderbesitzes zu einem großen Herrschaftsgebiete, zuerst gedacht. Auch die Gründung der Universität und die Erbauung des Stephansdoms waren weit ausblickende Stiftungen.

Zur Sicherung von Tirol und etwaigen Vergrößerung desselben nach Italien reisend, stieg er, als Schildknappe verkleidet, im Mai 1365 über die Alpen in das Pusterthal, zog sich aber beim Uebergange über das Gebirge eine Krankheit zu, die ihn einige Wochen in Tirol zu bleiben nöthigte. Nicht ganz hergestellt, setzte er Mitte Juni die Reise nach Verona und von da nach Mailand fort. Dort verschlimmerte sich sein Zustand. Am 27/VII 1365 wurde er, noch nicht 26 Jahre alt, vom Tode dahingerafft. (Vgl. Kurz, Oesterr. unter H. Rud. IV., 3. Hptst., S. 187—318; Huber, Gesch. Oesterr., 13. Cap., S. 260—288.)

(Der Besitz von Tirol wurde nach manchen Kämpfen, insbesondere gegen Baiern, erst von dem Nachfolger durch den am 29/IX 1369 geschlossenen Frieden zu Schärding dauernd sichergestellt.)

D. Zeit der Erbtheilungen in Oesterreich. Als H. Rudolf IV. starb, war sein Bruder Albrecht III. noch nicht sechzehn, Leopold III. etwa vierzehn Jahre alt. Sie traten nach dem Hausgesetz simultan in den Besitz der Länder und wurden 1366 mit allen Ländern für sich und alle ihre Erben von Kaiser Karl IV. simultan belehnt, welcher auch die Rechte und Freiheiten für alle ihre Länder, „in suis terris" bestätigte. (S. die Urkunden bei Schrötter II. Abh. Beilagen sub N. IX, p. 265 und 266—269.)

Nach dem Hausgesetze sollte Albrecht, als der Aeltere, die hauptsächlichste Gewalt über alles haben, was anfänglich auch geschah. Man hatte glauben können, dass das Hausgesetz von 1364 für lange hinaus eine unveränderte Richtschnur sein werde; es hat sich aber nur bis 1373 unverändert behauptet.

Erwerbungen. In dieser Zeit erwarben die Herzoge Leopold und Albrecht die Grafschaft Feldkirch 1365 durch Kauf vom letzten Grafen von Werdenberg, Freiburg sammt dem Breisgau 1367 durch Kauf vom Grafen von Fürstenberg, für die görzischen Güter in Krain war 1361 und 1364 durch Erbverträge der Grund gelegt worden, worauf die Güter 1374 an Oesterreich kamen. Im J. 1376 erwarb Leopold die Grafschaft Bludenz durch Kauf vom Grafen von Werdenberg. Aber infolge des stets wachsenden Verlangens Leopolds, welcher der unternehmendere war, kam es bald zur Forderung von Landeszuweisungen, zu Mißhelligkeiten zwischen den Brüdern, Abzweigungen von Gebieten zu besonderer Nutznießung und schließlich zur förmlichen Theilung mit bloßem Vorbehalt des gegenseitigen Nachfolgerechtes im Falle des Aussterbens des Mannsstammes einer der Linien.

1. Theilungsverträge (1373, 1379) 2c. Durch mehrere für kurze Zeit bestimmte Vereinbarungen, 25/VII 1373, 3/VI 1375, 5/I (zu Wallsee) und 6/VIII 1376, und 7/VII 1379 vorbereitet, wurde am 25/IX 1379 ein Vertrag zu Neuberg geschlossen, welcher ausdrücklich als Theilungsvertrag (zwischen Albrecht und Leopold) bezeichnet wird und für immerwährende Zeit gelten sollte. Am 26/IX 1379 wurde ein Zusatzvertrag dazu geschlossen. (Die Verträge sind gedruckt bei Rauch, Scriptores rerum Austriacarum III, 395 f. nach dem Codex Coroninus; zum Theil auch bei Kurz, Albr. III., Beil. 32, 33, 34, 44; und sind von Schrötter, V. Abh., S. 310, 336, Kurz, Oesterr. unter Albr. III., III. Hptst., S. 121 f., neuestens auch ausführlich von Zeißberg, Geschichte des Erbfolge- (und Vormundschafts-) Streites nach dem Tode des Ladislaus Posthumus, Archiv für österr. Geschichte 58 Bd. 1879 (S. 1—67) behandelt, von Huber (Geschichte Oesterr. II, 302) und von Hauke (Gesch. Grundl. des Monarch. G., S. 19 f.) einer neuerlichen Prüfung unterzogen.

Der Neuberger Theilungsvertrag 1379. Der Neuberger Vertrag 25/IX 1379 hat die Forderung der Trennung in der That am schärfsten zur Geltung gebracht. Die abgetheilten Länder, welche sehr genau aufgezählt sind, werden nicht bloß zur Verwaltung oder Nutznießung, sondern einerseits dem Albrecht III. und seinen Erben (Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Hallstadt, Ischelland und alles Land vom bayrischen gemerk bis zum ungarischen), andererseits dem Leopold III. und seinen Erben alle übrigen

Länder mit Einschluss der von Niederösterreichs Gebiet ausgenommenen Stadt Neustadt, Neunkirchen, Veste Klamm, Schottwien und Markt Aspang sammt allen Zugehörungen, Zehent und Bergrecht „mit fürstlich herrschaft und vollen ganzen gewalten“ zugewiesen. Ueber einige zum Landgericht gehörige Rechte von Pitten soll ein Schiedsgericht entscheiden, wem sie gehören.

Es sind dadurch die Länder des Hauses Habsburg in der That unter zwei Linien, gleichsam das Haus selbst in zwei mit gleicher Herrschaft ausgerüstete Linien getheilt worden, welche man auch die Albrechtinische oder österreichische und die Leopoldinische oder tirolische Linie nennen konnte. Und doch war selbst diese Theilung keine Todttheilung nach sächsischem Recht, weil ausdrücklich für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes einer Linie, der Rückfall ihrer Länder an die andere Linie, der Begriff und das Recht des Hauses Oesterreich festgehalten worden ist.

Das ist es, was durch die Bestimmung des Theilungsvertrages über die Gleichheit der Titulatur noch besonders zum Ausdrucke kommt, indem es heißt: „dass sich unser yedweder von allen den obgenannten landen und herrschaften geschreiben und auch wappen und Banyer davon gefüren mag als vor.“

Es ist also durch den Vorbehalt des Erbrechtes kein neues Verbrüderungsband geschaffen, sondern nur ein bestehendes Band nicht aufgelöst worden.

Der Einheitsgedanke des Hauses war doch stärker als die Zwietracht des Augenblickes, wie Krones, Geschichte Oesterr. II, 194 sagt.

Wenn man aber an die Erbverträge denkt, welche schon Herzog Rudolf IV. mit den Königen von Ungarn und von Böhmen geschlossen hatte, und welche späterhin von österreichischen Regenten mit fremden Dynastien geschlossen worden sind, so ist zu sagen, dass die regierenden Fürsten von Oesterreich solche über das Haus hinausgreifende Erbverträge nur deshalb schließen konnten, weil ihnen schon durch das privileg. minus von 1156 das Dispositionsrecht über die Länder für den Fall des Aussterbens in sicherer Weise verliehen war. Sonst hätten sie solche Erbverträge ohne Genehmigung des deutschen Kaisers als belehnte Herzoge von Oesterreich nicht schließen können. So aber konnten sie Erbverträge auch mit fremden Fürsten schließen. Wenn aber die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. sich vom König Wenzel als deutschem Reichsoberhaupt für ihren Theilungsvertrag die unter dem 17/I 1380 erfolgte Genehmigung erwirkt haben, so liegt darin eigentlich das Bekenntnis, dass die Herzoge ihre Theilung als gegen den Sinn der an Oesterreich verliehenen Reichsprivilegien gerichtet selbst erkannt haben, und es ist klar, dass sie die Genehmigung nur erwirkten, um der Theilung der Herrschaft in Linien Geltung und Dauer zu beschaffen.

Der Additionalvertrag 26/IX 1370 enthält nebst der wiederholten Erbzusicherung eine Vereinbarung über eine etwa nothwendig werdende Vormundschaft und stipulierte, dass jede der beiden Linien ihren Besitz erhalten und im Falle dringender Nothlage und Nothwendigkeit eines Verkaufes der anderen Linie das Vorkaufsrecht zustehen soll.

Leopold III.; sein Tod 1386; und seine Erben. Der überall eifrige Herzog Leopold erwarb 1381 die Grafschaft Hohenberg durch Kauf, 1380 vorläufig, 1282 definitiv Triest, welches sich in dem Coalitionskriege gegen Venedig von dessen Oberhoheit losgerissen hatte und dem Herzog Leopold unterwarf; er erlangte die Landvogteien in Ober- und Niederschwaben von König Wenzel (1379) und vermehrte seine Besitzungen in der Schweiz, wodurch er mit den Eidgenossen in einen neuen Krieg gerieth, in welchem er in der Schlacht bei Sempach (9/VII 1386), erst 35 Jahre alt, fiel.

2. Der „Zusammenwerfbrief“ (1386). Leopold III. hinterließ vier Söhne, Wilhelm, Leopold IV., Ernst und Friedrich IV., von denen nur Wilhelm bereits sechzehn Jahre alt, also volljährig, Leopold fünfzehn, Ernst neun, Friedrich vier Jahre alt war. Wohl hätte Wilhelm nach dem Neuberger Vertrag die Vormundschaft über seine Brüder und die Regierung der ihrer Linie zugetheilten Länder übernehmen können. Infolge der überall sich aufthürmenden Gefahren u. des Andrängens der Edeln seiner Länder schloss aber Wilhelm einen Vereinigungsvertrag mit seinem Oheim Albrecht III., welcher in dem sogen. „Zusammenwerfbrief der Land“ 10/X 1386 enthalten ist (gedruckt bei Rauch III, 400 f.), und in welchem Wilhelm mit seinen Brüdern, „weil unzweifelhaft wär, dass die Theilung, die vor Zeiten zwischen Albrecht und Leopold getroffen worden, den Herzogen und auch allen unseren Landen verderblich wär“, den Albrecht bat, die Regierung in allen Ländern und Besitzungen des Hauses Oesterreich wieder zu übernehmen und in all' seiner Lebenszeit zu führen; für die Zeit nach dem Tode Albrechts behält aber Wilhelm sich und seinen Brüdern vor, die Theilung der Länder, wie sie im Neuberger Vertrag enthalten war, wieder zu verlangen. Der Vereinigungsact wird im Contexte ausdrücklich eine „Einung“ genannt. Die Geltung des Neuburger Vertrages wurde also trotz der Erklärung, „dass die Theilung verderblich wäre“, nicht aufgehoben, sondern nur sistiert und für die Zukunft reserviert. (Vgl. Kurz, Albr. III., S. 115 f., auch Beil. 67 u. 68.)

3. Testament Albrechts III. 1395. Albrecht III. starb am 29. August 1395 (46 Jahr alt) und hinterließ einen einzigen Sohn, Albrecht IV., damals 18 Jahre alt. In seinem Testamente (gedr. bei Rauch III, 407 f.) hatte Albrecht III. seinen Vettern und seinem Sohn geschafft und sie gebeten, die Länder ungetheilt beieinander zu belassen.

Außerdem wurde in dem Testamente insbesondere noch angeordnet, dass die Fürsorge für die Offene Schul zu Wien, welche allen ihnen und ihren Erben und Nachkommen und allen Leuten und Landen und allen Seelen zu Heil,

Trost und Frommen sei, mit der Maut zu Ybbs ausgestattet sein soll; und werden noch verschiedene Verfügungen über Kleinodien und wertvolle Sachen vorgebracht.

4. Der Hollenburger Vertrag (1395). Wohl schien es, als wollte man alle Länder dauernd zusammen halten, aber es entstand ein Streit darüber, wer der regierende Herzog über alle Länder sein solle. Wilhelm beanspruchte das Vorrecht als „Aeltester" des Hauses, wogegen Albrecht IV. geltend machte, dass er selbst zufolge des Näherrechtes seines Vaters Albrecht III. gegenüber Leopold III. und daher auch dessen Sohn Wilhelm dem gemeinsamen Stammvater näher sei, — dass also er, als der näheren Linie angehörend, den Vorzug vor Wilhelm, welcher erst der zweiten Linie angehört, haben müsse. Beide Herzoge hatten Anhänger, doch kam es zu einem Ausgleich zwischen den beiden Linien, Albrecht IV. und Wilhelm mit seinen Brüdern, den Söhnen derjenigen, welche die erste Theilung in Neuberg vorgenommen hatten, welche neue Abmachung in dem zu Hollenburg abgeschlossenen neuen Theilungsvertrag vom 22. November 1395 ihre Formulierung empfieng. (Urk. bei Rauch III., S. 411—419; besprochen von Kurz, Oesterr. unter H. Albrecht IV., 1. Hptst.; Zeißberg, Arch. f. österr. Gesch. 58, S. 15 f.; Huber, Gesch. Oesterr. II. Bd., S. 322; Hauke, Gesch. Grundl. S. 25 f.)

Der Vertrag zu Hollenburg ist wie ein förmliches Ausgleichgesetz zu lesen, welches neben dem Recht der gesonderten beiden Linien insbesondere jene Angelegenheiten aufzählt, welche trotz der Theilung gemeinsam sein und gemeinsam behandelt werden sollten.

Erstens wollen die Herzoge Wilhelm und Albrecht mit allen ihren Landen und Leuten freundlich und liebreich beieinander bleiben getreu und ohne alles gever, so lange sie leben. Darnach wollen sie das Testament Albrechts III. getreulich ausführen.

Der Universität Wien soll die Maut von Ybbs (der Weinzoll) zugewendet worden; die Hauptleut, Burggrafen, Städt- und Lehenbesitzer von Nieder- und Oberösterreich sollen beiden Herzogen getreu und gewärtig sein; die Nutzungen und Gefälle sollen getheilt werden; doch sollen die wichtigsten Angelegenheiten gemeinsam sein:

„Erstens soll die offen schul hie zu Wienn die allen Herzogen, ihren Erben und Nachkommen zu Heil und Trost und Land und Leuten zu Ehren und Frommen gereicht mit der Maut von Ybbs bewidmet und begabt bleiben"; dann werden einige Bestimmungen über die Kleinodien, wesentlich nach dem Testamente angeführt, und zugetheilt.

„Darnach ist beredt und getaidingt, dass all unter Hauptlent Burggrafen, Pfleger und Amtleut unser beider Lande uns beiden jetztund und hiefür geloben und schwören sollen gegenwärtig und gehorsam zu sein, die weil wir leben, gänzlich und getreulich ainem als dem anderen angever".

„Dann um das Schwören der Stadt ze Wien darumb soll es bleiben als es getaidingt ist. Auch sollen all ander unser Stätt in Oesterreich und ob der Enns uns Herzog Wilhelm und Herzog Albrechten schwören gewertig und gehorsam zu sein unser beider Lebtage." . . .

Auch sollen all unsere Empter in unser baider Landen und Gepieten nach unser Herrn und Räte Rath besetzt und hingelassen werden, als das vorher ist kömmen, also dass man uns baiden damit gewärtig und gehorsam sei und uns die widerreit (gegenrechne) einem als dem andern.

Was jedem einzeln als Geld zufällt, das soll ihm bleiben; was ihnen beiden zusammen an Geld zufällt, das soll halb und halb getheilt werden.

Dann um alle Lehen, die wir baid haben, die sollen wir baid mit einander empfahen. Jeder soll in seinem Land die Lehen weiter verleihen.

Aber wir sollen baid in allen lehen unseren Lehensleuten in ihr Gelübt binden, das Sy uns beyden getreu und gewertig sein unser lebtag als lehens recht ist.

Und wenn auch einem von ihnen Leute oder Güter anfallen, ob es einer dann selbst behalten oder weiter verleihen will, so sollen doch die Nutzungen von denselben auch gleich zwischen ihnen in zwei Theile getheilt werden. So sollen auch alle Dienste, Nutzungen, Gütter, Renten und Gefälle, wie die genannt sind, „die von allen unsern landen und herrschaften zu beider Seit kömment oder gevollent, gleich in zwee tail" getheilt werden, wovon einer dem Herzog Wilhelm der andere dem Albrecht gehören soll. Doch sollen dem Herzog Leopold, Wilhelms Bruder, die Nutzungen und Gültern in den oberen Landen enthalb des Arls zukommen.

„Auch ist beredt, dass Wir beyde einhelliglich einen Rath sollen nehmen und haben, und die Herren desselben Unseres Rathes sollen Uns beiden schwören getreu und gewärtig zu sein." (Das ist also ein gemeinsamer Hofrath. Heutzutage würde man ein „gemeinsames Ministerium" einsetzen.)

Was aber jeder für Hofgesind und Diener allein aufnimmt, für die soll er allein sorgen.

Geschähe, dass einer der Herzoge oder beide nach der Herren Rath im Interesse der Länder eine Reise macht, so sollen der eine oder beide das, was sie an ordentlichen Kosten aufwenden, gleich miteinander von Unserem gemeinen Gut ausrichten. (Also gemeinsame Kosten.) Wenn aber einer ohne der Räthe Rath ausreitet, so soll er die Kosten allein tragen.

„Wir sollen auch all Bothschaft gleich mit einander ausrichten von Unser beider gemeinen Gut." (Kosten des Botschaftswesens gemeinsam!)

Auch sollen alle Empter, Rent, gült und nutz und völl (Gefäll), unser beider Lande und Leut mit einem Obristen Hauptmann besetzt werden, der Uns beiden damit gewärtig und gehorsam sei und Uns auch beiden miteinander Raittung davon thu gleich einem als dem andern. (Also die Amtseinkünfte, Renten, gülten, Nutzen und Gefälle standen unter einem gemeinsamen Obersten Hauptmann, welcher alles zu

verwalten und zu verrechnen hatte. Ist das nicht der Keim einer gemeinsamen Hofkammer mit gemeinsamer Verrechnungspflicht?)

„Auch ist beredt von des pans wegen (Gerichtsbann), dass wir den beide mit einander von dem Reich empfahen sollen.“

Und wenn in einem Lande beide Herzoge bei einander sind, so soll der Herzog Wilhelm, wenn aber dieser nicht in einem Land ist, so soll der Herzog Albrecht den Bann verleihen.

Auch ist „beredt“ wegen der Geldschulden, die sie zu zahlen haben, dass sie die „miteinander sollen zahlen“ und ihre Burgen darum ledigen. (Gemeinsame alte Schuld!) Doch soll Einer ohne des Andern Wissen und Willen kain geldschuld machen. (Neue Schuld nur bei Zustimmung gemeinsam.) Welcher aber von ihnen darüber eine Geldschuld machte, ohne ersichtbares Bedürfnis der Lande — „on scheinbar notdurft der lande“ der soll diese von seinem Theil der Nutzungen selber bezahlen.

Es folgt aber eine noch stärkere Bestimmung zum Schutze des gemeinsamen Besitzstandes und der Erhaltung der Macht des Hauses Oesterreich:

„Es sol auch unser dheiner dheinen namhaften Krieg noch merklich Sache nicht handeln, machen, noch anfahen, on des andern willen angever.“ Und es wird betont:

„Es sol auch unser jetweder dem andern in allen Sachen, die unser beider leut und land angeent, getreulich geraten, geholffen und beigeständig sein, als ob die seinselbs sachen weren.“

Wenn dies nicht eine Verpflichtung zu gemeinsamem Schutz, zur Sicherung alles österreichischen Besitzstandes war, so weiß ich nicht, was es sonst bedeuten soll.

Es reicht über eine Allianz umso mehr hinaus, als ja die hauptsächlichsten Einkommensquellen auch sogar formell unter einem obersten Finanz-Hauptmann vereinigt waren.

Dann folgen einige Bestimmungen über das Silbergeschirr, die Kleinodien, Barschaft u. fahrende Habe — und zum Schluss wird über alle Fragen, welche streitig werden könnten, ein Schiedsgericht eingesetzt.

Dass dies nicht ein voller Trennungsvertrag war, ist ersichtlich; es war ein theilweise trennender, theilweise real vereinigender Vertrag. Es wurde neben der Separation der Linien ein theilweise sehr real vereinigender Verband geschlossen, welcher die Zusammengehörigkeit des Hauses Oesterreich nicht verschwinden ließ. Allerdings darf man nicht vergessen, dass damals alle Verhältnisse noch lehenmäßig und ständisch, nach Bevölkerungclassen (Geistliche, Adelige, Städte und unfreie Unterthanen) getrennt waren und daher die Verwaltung keine geschlossene war.

Es wird aber bei diesem Stand der Verhältnisse auch klar, dass im weiteren Verlaufe der Entwicklung das einemal die Trennungstendenzen, das anderemal die Vereinigungstendenzen das Uebergewicht bekommen konnten, und dass daher die Geschichte noch einige Zeit schwankte, bis sie sich zu der klaren Erkenntnis der öffentlich-rechtlichen, staatlichen Nothwendigkeiten emporarbeitete, aus denen das Princip der Individualsuccession und für dieses die unangefochtene Ordnung der Primogeniturerbfolge für alle Zeit siegend hervorgieng.

5. Die Albrechtinische (österreichische) Linie. In der Albrechtinischen oder sogen. österreichischen Linie konnten Theilungen wohl nicht mehr vorkommen, da Albrecht IV., welcher (mit Kaiser Sigismund bei der Belagerung von Znaim) von der Ruhr ergriffen, am 14. September 1404, erst 27 Jahre alt, vom Tode hinweggerafft wurde, nur einen einzigen, erst sieben Jahre alten Sohne Albrecht V. hinterließ, welcher auch König von Ungarn und Böhmen wurde, unter dem Namen Albrecht II. auch den deutschen Kaiserthron bestieg, und der bei seinem Tode nur seine Witwe mit dem noch ungeborenen Sohn Ladislaus Posthumus hinterließ.

Leopoldinische Linie (und ihre Abzweigungen). Dagegen wirkten die Tendenzen der Theilung in der Leopoldinischen Linie fort, welche sich infolge dessen zunächst in einen steirischen und tiroler Zweig gliederte, welche Gliederung sich noch steigerte und verblieb, als diese Linie die österreichischen Länder der Albrechtinischen Linie nach Ladislaus Posthumus' Tod erbmäßig wiedergewann.

Schon im Hollenburger Vertrag von 1395 waren dem Bruder Wilhelms, Herzog Leopold IV. die Vorlande zum Nutzgenuss zugewiesen worden. Im folgenden Jahre setzte Leopold IV. durch, dass er durch Vertrag vom 30. März 1396 seinem älteren Bruder Wilhelm ganz gleichgestellt wurde. Wilhelm sollte während der nächsten zwei Jahre nur Steiermark, Kärnten, Krain und die angrenzenden kleineren Gebiete, Leopold aber außer den Gebieten jenseits des Arl auch noch Tirol verwalten und von Wilhelm jährlich auch 6000 Goldgulden erhalten. Für den Unterhalt des dritten Bruders Ernst sollte Wilhelm, für denjenigen des jüngsten Bruders Friedrich sollte im ersten Jahre Leopold, im zweiten Wilhelm sorgen.

Durch die Verträge vom 9. Jänner 1398 und vom 4. April 1400 wurden die Bestimmungen bis 1402 verlängert, aber zu dieser Zeit durch Vertrag vom 20. September 1402 auch den jüngeren Brüdern Ernst und Friedrich ein Mitregierungsrecht eingeräumt. Ernst wurde Mitregent in den Ländern Wilhelms, Friedrich in denen Leopolds, doch sollten Steiermark und Tirol von Wilhelm und Leopold allein verwaltet werden und jedem dieser beiden zustehen, im nächsten Jahr eine neue Vertheilung zu verlangen. (S. Huber, Gesch. Oesterr. II, 405; Jäger, Gesch. d. landständ. Verf. Tirols II a, 221.) Die Theilung war keine Realtheilung und bezog sich nur auf die Länder der Leopoldinischen Linie.

6. Hausverträge von 1404. Da Wilhelm den gestellten Forderungen Leopolds sich widersetzte und auch mit Albrecht IV. in Zwiespalt kam, so schlossen sich die übrigen Herzoge gegen Wilhelm enge

aneinander, worauf dieser zustimmte, dass Leopold und Ernst, vereint mit drei von ihm und drei von Albrecht beizugebenden Räthen, als Schiedsrichter zwischen Wilhelm und Albrecht IV., und dass Albrecht IV. gleichfalls mit von beiden Seiten ihm beigegebenen Räthen als Schiedsrichter zwischen Wilhelm und seinem Bruder Leopold, der sich auch Friedrichs annahm, die streitigen Sachen entscheiden sollten.

Am 17. März 1404 erfolgte der Schiedsspruch Leopolds und Ernsts über die Fragen zwischen Wilhelm und Albrecht IV.; am 22. März 1404 erfolgte ein Verzichtsbrief Leopolds, Ernsts und Friedrichs auf das Land Oesterreich zu Gunsten ihres Vetters Albrechts IV., an demselben Tage der Schiedsspruch Albrechts über die Verhältnisse zwischen Wilhelm und seinen drei Brüdern und fertigte Albrecht infolge der an ihn durch Leopold, Ernst und Friedrich erfolgten Cession Oesterreichs seinerseits einen Verzichtsbrief auf gewisse Einkünfte zu Gunsten dieser Herzoge aus. Alle Urkunden sind von Wien datiert. (Vgl. die Urkunden bei Rauch III, 419 f., 429 f., 433 f., 443 f.)

In den Schiedssprüchen werden die zugetheilten Gebiete und Herrschaften sehr genau beschrieben und wird am Schlusse der Schiedssprüche hinzugefügt, dass im Falle, als ein Herzog den Inhalt des Spruches nicht erfüllen wollte, so soll der andere, dem das „Ueberfahren" geschieht, ihn mit beider geheimen Räthen mahnen, und falls er sich nicht fügt, so soll der Verletzte das bringen an die Prälaten, Landherren, Ritter, Knechte und Städte desselben Lands, wo ein solcher Uebergriff geschieht, und dieselben sollen dem Beeinträchtigten mit Rath und That beistehen und helfen, bis ihm Genüge geleistet wird.

Im Schiedsspruch Albrechts werden vorzugsweise nur die älteren Brüder Wilhelm und Leopold mit Länderzuweisungen bedacht, indem Wilhelm nebst dem „Theil des Sitzes in Wien" und dem Antheil von Niederösterreich, den er mit Albrecht hat, die Neustadt, Neunkirchen, Schottwien und die Länder Kärnten, Krain, Windische Mark, Portenau, Triest, Oesterreich u. die Medlik, Leopold den Sitz in Graz und das Land Steier, Tirol, das Land an der Etsch, das Innthal und die beiden Herzoge mitsammen die Vorlande jenseits des Arl zugewiesen erhielten, sie innehaben und verwalten, die Lehen verleihen und alles Nöthige ausüben sollten, überall für die drei nächsten Jahre so festgestellt, während für den dritten Bruder Ernst sammt Gemahlin von Herzog Wilhelm, für den jüngsten Bruder Friedrich von Herzog Leopold während dieser Zeit gesorgt werden sollte. Diese Beschränkung der Zutheilungen auf drei Jahre ist ein Beweis, dass keine wahre Realtheilung, noch weniger eine Todtheilung vorliegt; nach drei Jahren konnten auch die Brüder Ernst und Friedrich mehr berücksichtigt werden.

Die Haltung dieses einen Vergleich darstellenden Spruches wird von Albrecht allen vier Brüdern der Leopoldinischen Linie auf das beste eingeschärft, wobei der Ausdruck „Haus Oesterreich" ausdrücklich hervorgehoben wird:

(§ 18.) „Sunderlich sprechen Wir, dass die obgenannten unseren Vettern Herezog Wilhelm, Hertzog Leupolt, Herczog Ernst, u. Herczog Friedreich die egenannt Zeit mit einander brüderlich und liebreich leben, und einander getreulich geraten, geholfen und beigeständig sein sollen in allen Sachen, als Sy wol versteent, das In, Uns, und Landen und Leuten, das ein notturfft ist, und dem gantzen hawsze Oesterreich grösser nütz, er, und frumen, daraus geen mag."

7. Cessionsact („Verzichtsbrief") Albr. IV. von 1404. Die wichtigste Stelle in allen diesen Documenten von 1404 ist aber wohl die für das Verhältnis der Albrechtinischen zur Leopoldinischen Linie und für das Rückfallsrecht der Länder der einen Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes an die andere Linie getroffene Bestimmung, welche in dem Verzichts- oder Cessionsact Albrechts IV. vom 22. März 1404 Punkt 3 und Punkt 8 enthalten ist.

Punkt 3 desselben sagt: „Ob auch geschäch, dass unser Vetter Hertzog Wilhalm vor unser mit dem Tod abgieng, das Got lang wende, so sollen Wir und all unser Erben, zu den ehgenannten unsern Vettern, und ihren Erben, das Sün sind, um die Land und Herzogthum Steier, Kärnten, Krain, Tyrol, und der Etsch, und allen anderen Herrschaften, Grafschaften, Vesten und Städten, hiedieshalb und enhalb des Arls gelegen, wie die genannt sind, nichts ausgenommen, als die weilent dem egenannten unseren lieben Vettern, Hertzog Leupolden seligen an der Tailung gefallen sind, nach der Tailbrief sag (es wird sich auf die alten Theilungsbriefe bezogen) und auch zu den anderen Geschlossen, Vesten und Stetten, die sider der tailung zu denselben landen kommen sind, oder hiefür darzu kommen möchten, die zu denselben landen gehören, nummer kain Anspruch, und Zusprüch haben in dhein weis angever."

Die Leopoldinische Linie war also für die Dauer des Mannsstammes von der Albrechtinischen Linie in der That nach Besitz und Recht abgetheilt, das Rückfallsrecht der Länder wurde aber gegenseitig im Punkt 8 vorbehalten.

Punkt 8 bestimmt: „Wer aber, daz wir, oder unser leiberben, das Sun wern, an Sün abgiengen, da got vor sey, so sol das egenannt land zu Oesterreich, mit allen zugehörungen als vor benannt ist, auf unser egenannt vettern, hertzog Wilhalm, hertzog Leupolten, hertzog Ernsten, und hertzog Friedreichen, und ir erben gentzlich gefallen und erben.

Liessen aber wir Töchter hinter uns, und nicht Sün, die sollen dieselben unser vettern bestattn (ausstatten) und versorgen, nach dem und In das zugehoret, und Sy des ere haben, und als Sy In des von angeborener lieb und freuntschafft schuldig sein.

Zu gleicher weis, ob die jetztgenannten unser vettern, oder Ir Leiberben, das

Sün weren, on Sün abgiengen, das got wende; so sollen Ir fürstenthum, land und leut alle mit allen iren zugehörungen, als vor bebenannt sind, auf uns, und unser erben gäntzlich gevallen und erben.

Liessen aber dieselben unser vettern Töchter hinder In, und nicht Sun, die sollen Wir bestatten und versorgen, nach dem, und In das zugehöret, und als Wir In des von angeborener lieb und freuntschafft schuldig sein angever." (Vgl. Rauch III, 443 f. bes. S. 444, 446.)

Die Stelle ist ein klarer Beweis dafür, dass die Länder zwischen der Albrechtinischen und Leopoldinischen Linie nur für den Mannsstamm abgetheilt waren, dass der Rückfall der Länder nach dem Aussterben des Mannsstammes der einen Linie an die andere Linie gesichert war, — dass auch die Töchter in Ehr und fürstlicher Würde, so lange ihr Erbrecht nach dem Mannsstamme nicht in Frage kommen kann, von dem regierenden Mannsstamme pflichtschuldig erhalten werden sollen.

Actionen nach Albrechts IV. Tod. Da Albrecht IV. kurz darauf (14. September 1404) starb, so übernahm der nun älteste Herzog der Leopoldinischen Linie, Wilhelm, unangefochten die Vormundschaft über den siebenjährigen Albrecht V.

Als nun auch Wilhelm schon am 15. Juli 1406, erst sechsunddreißig Jahre alt, ohne Hinterlassung von Kindern starb, wurde sowohl sein Antheil an den Leopoldinischen Ländern als auch die Vormundschaft über Albrecht V. frei.

8. „Bundbrief der Stände" (6. August 1406). Als Aeltester des Hauses hätte nun Leopold die Vormundschaft über Albrecht V. übernehmen sollen, da jedoch auch Ernst Ansprüche auf die Vortheile der Vormundschaft erhob, so versammelten sich die Stände von Oesterreich in Wien und fertigten mit allen ihren Unterschriften einen Bündnisbrief aus („die Puntnüzz der ganzen Lantschafft"), in welchem sie erklärten, dass das Herzogthum Oesterreich an ihren gnädigen Herrn Herzog Albrecht den Jungen gefallen sei, nach den Theilungsbriefen, die die Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich einerseits und Albrecht andererseits haben, dass sie treu beieinander, ganz und fest, bleiben sollen und wollen, und dass das, was die genannten Prälaten, Herren, Ritter, Knechte und Städte über des jungen Herrn Albrecht Besitzung und zu Schutz und Ordnung des Landes Oesterreich unter und ob der Enns Ausrichtung einhellig, oder mit dem mehrern Theil, die mit gleicher Zahl aus den genannten vier Parteien nach Gelegenheit der Sachen darzugegeben sind, beschließen werden, alle zusammen und jeder besonders halten und dabei bleiben sollen und wollen. (S. bei Rauch, III, 448 f.)

9. Herzog Leopolds „hindergangbrief." (2. September 1406). Am 2. September 1406 schloss Herzog Leopold für sich und im Namen seines jüngsten Bruders Friedrich einen Vergleich mit Herzog Ernst wegen der Vormundschaft über den jungen Albrecht, über die Verwaltung seiner Lande und die Verwaltung, Auszeigung und Theilung der Länder der Leopoldinischen Linie, in welchem sie es den Ständen überließen, eine Ordnung, wer Vormund sein soll, zu machen und was demselben zukommen soll, und besonders über die von Wilhelm hinterlassenen Rechte bestimmten, dass derjenige, welcher die Vormundschaft übernimmt, Steiermark nicht erhalten soll, „dass sich Einer unter Uns der Vormundschaft und der Ander der Verwesung zu Grätz und des Landes zu Steyer unterwinde". (Rauch, a. a. O. S. 452 f.)

Die Urkunde wird deshalb Hintergangbrief genannt, weil die Herzoge den Ständen das Vorgangsrecht, eine Ordnung aufzurichten, eingeräumt haben, ein Compromiss.

10. Spruch der Stände über die Vormundschaft (12. Sept. 1406). Am 12. September 1406 trafen nun die Stände von Oesterreich eine Entscheidung zwischen Herzog Leopold und Friedrich einestheils und Herzog Ernst anderentheils über die Vormundschaft, welche in umfangreicher Weise sich bezieht auf den Frieden in und außer Landes, auf die Haltung der Hofschrann und des Landgerichtes, auf Tagen und Botschaften, auf alle Stände und Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten, auf Unterlassung des Krieges ohne Rath der Stände, auf Nichtverheiratung des jungen Herzogs ohne Land- und Leuth-Rath, — auf anfallende Güter, Gottesgaben und geistliche Lehenschaften, auf weltliche Lehen, Gefälle von Geistlichen, Weltlichen, Christen und Juden, auf die Amtleute und Räthe, Hofmeister, Kammermeister, Entlohnung des Vormundes, auf Kleinodien, Briefe, Silbergeschirr und fahrende Habe, auf die Hubmeister, Kuchelmeister, auf Mauten, Zölle und Niederlagen, Nichtaufnahme von widerrechtlich Anfallenden, über Geldschulden, die je nach ihrer Art gemeinsam oder getheilt sind, — und welche bestimmt, dass die genannte Vormundschaft Kraft haben und währen soll bis zum nächsten St. Georgstag und darnach die nächsten vier ganze Jar, die nacheinander kommen. (S. Rauch, III, 455 f.)

Auch wird im Punkte 29 bestimmt, was geschehen soll, wenn die Vormundschaft ein Ende nimmt.

„Item auch sein wir überein worden, von dreier sitz wegen, wenn die Vormundschaft ein end nympt, der ainer sol sein ze Gretz mit dem lannd ze Steyr, der ander ze laybach mit den lannden Kernden und Krain Triest portenau und was si auf dem Karst und ze Isterreich habent, und der dritt ze Tyrol mit dem lannd an der Etsch und dem Ynntal auf geleichen tail der nutz, doch also, daz der Eltist die wal hab under den egenannten dreien Sitzen, und darnach der Elter under den andern zwain sitzen, und auch also, daz sie yecz aneinander versorgen, und in der Zeit als oben benannt ist, ausrichten. Wann die egenannt vormundschaft aus gee, daz yeder tail also zu seinem sitz tail und nutzen kom und beleib hinfür zway Jar on der andern irrung ungeverlich, und ynner

denselben zwain Jaren sollen si dann einer ordnung überein werden, die bruederlich und geleich sei." (Rauch S. 463).

Die Dreitheilung der Leopoldinischen Länder war also schon vorgesehen, sie sollte aber vorläufig nur zwei Jahre nach dem Ende der Vormundschaft über Albrecht dauern.

11. Leopolds Versicherungsbrief 1406; Bundbrief der Stände; Hintergangbrief von 1408; Schiedspruch von 1409. Nach Albrechts IV. 1404 u. Wilhelms 1406 erfolgtem Tode kam nun Herzog Leopold IV. zur Vormundschaft über Albrecht V. Am 14. September 1406 fertigte Leopold, mit Berufung auf die Erklärung der Stände einen Versicherungsbrief aus, in welchem er nach Ablauf der vier Jahre der Vormundschaft dem Albrecht das Land Oesterreich ob und unter der Enns sammt allen Gerechtsamen ohne alle Weigerung und Verzögerung frei zu überlassen sich verpflichtet, alle Stände und Unterthanen von jener Zeit an des Gehorsams gegen sich entbindet und gelobt, dass weder er noch jemand anderer es übel nehmen dürfe, wenn die Stände dann dem Albrecht als ihrem rechten Erbherrn gewärtig sind.

Die Vormundschaft Leopolds IV. über Albrecht V. sollte also bis zum 23. April 1411 unverändert dauern. Da jedoch Herzog Ernst Anspruch auf einen größeren Antheil an den Nutzungen der Vormundschaft, ja auf diese selbst erhob und von einem Theil der Stände unterstützt wurde, so brachen Misshelligkeiten zwischen den Brüdern Leopold und Ernst aus, welche zu offenen Kämpfen im Lande führten.

Ueber diese Verhältnisse sind ein Brief Ernsts vom 9. December 1407, eine Erklärung der Stände (Hintergangbrief) vom 27. April 1408, ein nicht ohne Hintergedanken geschlossener Vergleichsbrief zwischen Leopold und Ernst vom 2. Juni 1408, ein Spruchbrief Herzog Ernsts an die Herren, Ritter und Knecht vom 7. Juni 1408, ein Ausspruch Leopolds an die Herrn, Ritter und Knecht vom 13. Juni 1408, ein Compromissbrief vom 7. October 1408, wegen Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu nennen, wornach Leopold die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich führen, aber die Erträgnisse derselben und die Einkünfte aus den übrigen gemeinschaftlichen Ländern mit dem Bruder Ernst theilen und dieser auch das Recht, in Wien seinen Wohnsitz aufzuschlagen, haben sollte.

Da die Kämpfe 1408 neuerdings ausbrachen, wobei für Ernst namentlich Wien unter dem Bürgermeister Vorlauf Partei ergriff, den Leopold dann mit zwei anderen Rathsherren hinrichten ließ, und da die Gefahren des inneren Kampfes und weiteren Krieges immer größer wurden, wurde abermals ein Schiedsgericht der Stände eingesetzt, wozu jede Partei acht Mitglieder ernannte, bei welchem über jene Punkte, bei denen sich die Schiedsrichter in gleicher Zahl gegenüberstehen, König Sigismund als Obmann die Entscheidung fällen sollte.

Am 13. März 1409 verkündete Sigismund den Schiedsspruch dahin, dass Herzog Leopold und Ernst die Vormundschaft über Albrecht gemeinsam führen und die Erträgnisse derselben gleich theilen sollen.

Leopold und Ernst durch den Nutzen der Vormundschaft mit einander verbunden, suchten die Vormundschaft selbst über die früher festgesetzte Zeit von vier Jahren hinauszudehnen.

Infolge einer in Wien wüthenden ansteckenden Krankheit wurde der junge Albrecht auf die Burg Starhemberg an der Piesting gebracht, von dort durch treue Anhänger nach Eggenburg entführt, wohin dieselben alle Stände von Oesterreich beriefen, um ihrem rechten Erben Albrecht sein Recht zu wahren. In der Aufregung über diese Eigenmächtigkeit wurde Leopold IV. vom Schlage gerührt, infolge dessen er am 3. Juni 1411 starb.

Der junge Albrecht, von den in Eggenburg versammelten Ständemitgliedern nach Wien geführt, wurde daselbst mit Jubel begrüßt. Allein nun erhoben Herzog Ernst (der Eiserne) und sein Bruder Friedrich IV. (mit der leeren Tasche), der früher wenig berücksichtigt worden war, die Forderung, dass die Vormundschaft über Albrecht V. nach der Bestimmung des ersten Theilungsbriefes von Neuberg 1379 bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Albrecht dauern soll.

12. Kaiser Sigismunds Diplom vom 30. October 1411 über das Ende der Vormundschaft über Albrecht V. Ueber diesen neuen Rechtsanspruch fällte Sigismund, König vom Deutschen Reich, von Ungarn und Böhmen, unter Bezugnahme auf die früheren Theilungsverträge und Acten des Hauses Habsburg, von 1379 (Neuberg), 1386 (Wien), 1395 (Hollenburg), 1406 (Wien), 1407 (Wien), auch mit Rücksicht darauf, daz ain gemain Landrecht in Oesterreich sei, daz ein vatter seinen Sun über vierzehn Jar, desselben Suns alter, nicht verschreiben mag, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass das Ende der Vormundschaft mit dem 23. April 1411 in den Hausbriefen zwischen den Brüdern vorgesehen war, die mit einem förmlichen Diplom vom 30. October 1411 ausgefertigte Entscheidung, dass Albrecht von der Vormundschaft Ernsts ledig und entladen sein soll, dass Ernst dem Albrecht das Land zu Oesterreich und ob der Enns mit seiner Zugehörung ohne alle Weigerung abtreten, und dass alle Prälaten, Herrn, Ritter und Knecht, und Bürger von den Städten, dem jetztgenannten Albrecht als ihrem rechten Erbherrn fürbaß mehr gewärtig und gehorsam sein sollen. Nach dieser Hauptanordnung werden alle Verhältnisse bis ins Einzelne besprochen. (S. bei Rauch vollständig III, 491—510, ebenso bei Schrötter Abhdlg. V, Anhang Beilage II, S. 349—363.)

Dagegen erhielt Herzog Ernst aus der Verlassenschaft seines Bruders Leopold IV. die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und das Land Krain, während sein Bruder Friedrich IV. Tirol und die Vorlande als zugetheilte Länder erhielt.

Man hatte also jetzt einerseits die Albrechtinische Linie in Oesterreich unter Albrecht V. und ihr gegenüber die Leopoldinische Linie, die sich in den steiermärkischen Ast unter Herzog Ernst, und den

tiroler Ast unter Friedrich IV. spaltete, zu unterscheiden. Die Länder jeder der zwei Linien wurden als Gesammtcomplex begriffen, und jeder Linie war im Falle des Aussterbens des Mannsstammes der anderen Linie das Rückfallsrecht aller Länder gewahrt.

E. Erste Vereinigung von Ungarn und Böhmen mit Oesterreich. Albrecht V. (als Kaiser II.). 1. Herzog Albrecht V. von der Albrechtinischen Linie in Oesterreich, welcher am 30. October 1411 die selbständige Regierung von Oesterreich ob und unter der Enns antrat, und welchem Sigismund, König von Ungarn und Böhmen, der am 11. Juli 1411 auch zum römischen König gewählt war, seine einzige Tochter Elisabeth zur Gemahlin gab, erlangte durch diese auch die Anwartschaft auf die königliche Macht in Ungarn u. Böhmen, welches Nachfolgerecht König Sigismund eifrig zu sichern suchte.

Schon am 16. August 1402 hatte Sigismund mit den österr. Herzogen Wilhelm, Albrecht IV. und Ernst ein Bündnis geschlossen, die frühere Erbeinigung zwischen Böhmen und Oesterreich erneuert und zugleich versprochen, wenn er ohne männliche Nachkommen mit Tod abgienge, einem von ihnen das Königreich Ungarn zu vermachen. Auf dem ungarischen Reichstage in Pressburg hatte er am 14. September 1402 bestimmt, dass in dem betreffenden Falle Ungarn an Albrecht IV. als seinen „gesetzlichen Erben und Nachfolger" kommen solle unter der Bedingung, dass er seine noch nicht vermählten Töchter verheirate und jeder eine Ausstattung von 100.000 ungarischen Ducaten gebe. Die ungarischen Stände hatten zu dieser Verfügung des Königs ihre Zustimmung gegeben und eidlich mit Schrift und Siegel versprochen, wenn Sigismund keine Söhne hinterließe, Albrecht als König anzunehmen und zu krönen.

Schon damals hatte Sigismund für die Zeit seiner Abwesenheit den Herzog Albrecht zu seinem Stellvertreter und Regenten in Ungarn ernannt. Als nun nach Alberts IV. 1404 erfolgten Tode Albrecht V. folgte, und nach erlangter Volljährigkeit mit Sigismunds Tochter Elisabeth vermählt wurde, vereinigten sich in Albrecht V. die Vertragsansprüche mit dem Recht seiner Gemahlin auf die ungarische Krone in einer Person.

Als nun Sigismund am 31. Mai 1433 auch in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, gieng sein Streben dahin, seiner einzigen verbliebenen Tochter Elisabeth und ihrem Gemahl Albrecht V. von Oesterreich die Nachfolge in allen seinen Reichen zu sichern. (Vgl. Kurz, Oesterr. unter K. Albrecht II., I, 141, II, 37, 264, 268 f.; Feßler, Gesch. d. Ung., IV, 497 f.; Huber, Gesch. Oesterr. II, 393, 394, 535, 387.)

Nach Sigismunds am 9. December 1437 erfolgten Tode wurden nun auch ohne jede Einwendung Albrecht und seine Gemahlin Elisabeth schon am 18. December 1437 von dem in Pressburg in großer Zahl versammelten Prälaten, Magnaten und Adeligen einstimmig als Herrscher anerkannt und bereits am 1. Jänner 1438 in Stuhlweißenburg gekrönt, wobei Albrecht seiner Gemahlin Elisabeth mit Zustimmung der Stände zugleich eine Urkunde ausfertigte, dass, wenn er vor ihr mit Tod abgienge, sie und ihre Erben von den Ungarn als Herren anerkannt werden sollten. Albrecht und Elisabeth waren also ebenso unbestritten und noch leichter als Sigismund und die Königin Maria zum Throne von Ungarn gelangt.

Dagegen erhoben sich in Böhmen infolge des Umstandes, dass Herzog Albrecht gegen die Hussiten gekämpft hatte, von Seite dieser einige Schwierigkeiten, obgleich das Nachfolgerecht Albrechts und Elisabeths für Böhmen ebenso wie für Ungarn vereinbart war und das Nachfolgerecht der Frauen auf den Thron von Böhmen gesetzlich noch deutlicher und sicherer als für Ungarn festgestellt war.

2. Erbfolge in Böhmen. In Böhmen war das Erbfolgerecht für Männer und Frauen im regier. Hause schon von altersher angenommen und bereits zur Zeit der Erhebung zum Königreich sichergestellt. Zeigt doch schon die Sage von der Libussa, dass man in Böhmen auch die Töchter zur Thronfolge berechtigt hielt. Seit Bretislaw, 1055, galt in Böhmen die Senioraterbfolge (Cod. jur. boh. H. Jireček, I. Bd., Nr. 9, S. 16); daher waren die sogen. Herzogswahlen nur feierliche Anerkennungen des Nachfolgerechtes des jeweiligen ältesten Přemysliden. (Siehe Palacky, Gesch. von Böhmen, I, 289 f., II, 14; Krones, Gesch. Oesterr., II, 39.) Mit Einführung des Königthums wurde diese Erbfolge zunächst nicht geändert. In dem Privilegium Kaiser Friedrichs I. von 1158 über die Verleihung der Königswürde heißt es ausdrücklich:

Nos Vladislao Illustri et strenuissimo Duci Bohemiae... circulum gestandum concedimus, et omnibus successoribus suis in perpetuum. Decernimus itaque et irrefragabili edicto statuimus, ut liceat praefato Duci Bohemiae Vladislao illis temporibus, quibus nos coronam et diadema portamus, in Nativitate Domini videlicet, et in Pascha, et in Pentecoste, Circulum portare, et amplius in festivitatibus videlicet Sc. Wenceslai gloriosi Martyris et Sc. Adalberti... (Urk. bei Goldast, Comm. de Jur. et Priv. Regn. Boh, Appendix Doc. X, 24; Jireček, Cod. jur. boh. I, Nr. 16.)

Im Jahre 1212 wurde das Erbkönigthum gesichert und die Primogenitur eingeführt. (Palacky II. Bd., 4. B., S. 74; Krones III, 88; Ulbrich, Oesterr. Staatsr. § 55, S. 130; Cod. jur. boh. Jireček, I, 24, S. 38; Goldast, App. XIII, S. 27.)

Kaiser Friedrich II. hat in der Constitution von den Rechten und Privilegien des Königreiches Böhmen von 1212 das Recht, die Nachfolger selbst zu bestimmen, zugleich mit dem Erbrecht mit den Worten zugesichert:

Constituimus et confirmamus, et tam sanctam et dignam constitutionem approbamus, regnumque Bohemiae liberaliter et absque omni pecuniae exactione et consueta Curiae nostrae justitia sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus, volentes, ut quicunque

ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito modo accepturus. (Goldast, Append. XIII, 28. Cod. jur. Bohemici v. Jireček, I, 38.)

Es wurde also dem Könige und seinen Nachfolgern zugesichert, dass derjenige, welcher von ihnen zum Könige bestimmt sein wird, die Regalgewalt empfangen soll. Dieses Wahlrecht bezieht sich also eigentlich auf ein Bestimmungsrecht der Könige nach dem eigenen Recht, da sich das Wort „ab ipsis" auf den König und seine Nachfolger bezieht. Aufgrund dieses Rechtes erließ König Přemysl Ottokar I., 1212, ein Gesetz über die Primogeniturfolge (Palacky II, 74, Note 117) und ließ 1216 seinen neunjährigen Sohn Wenzl mit Uebergehung der älteren Collateralen krönen; und Karl IV. erließ jene der sieben kleineren goldenen Bullen vom 7. April 1348 für Böhmen, in welcher er das Privilegium Friedrichs II. de Immunitate, Exemtione et electione Regum et incolarum Bohemiae bestätigte, und zur Vermeidung jedes Zweifels und jeder Dunkelheit das Erbfolgerecht für die Krone dahin festsetzte, dass eine Königswahl nicht stattfinden darf, so lange ein männlicher oder weiblicher Sprosse des königlichen Hauses, in der Descendenz oder von Collateralen, vorhanden oder zu erwarten ist: . . . ipsumque Regnum Bohemiae Romani Regni membrum fore nobilius . . . ad tollendum de medio omne dubium vel obscurum, quibus dictarum series aspergitur literarum, ut Regni Bohemiae praefati, ipsiusque Incolarum status, in sincera Imperii dilectionis perseveret concordia, et unitatem in vinculo pacis servet, ac Incolae dicti Regni his, quae dissidentiae materia possint esse temporibus futuris et animarum ac corporum inde nascituris periculis, rerumque dispendiis proventuris, solerti proventione, antequam oriantur, tam prudenter quam salubriter praecisis, tamquam mansueti terram haereditent, et in pacis multitudine delectentur.

Electionem Regis Bohemiae in casu duntaxat et eventu, quibus de genealogia, progenie, vel semine aut prosapia Regali Bohemiae masculus vel femella superstes legitimus (quod Deus avertat) nullus fuerit oriundus, vel per quemcunque alium modum vacare contigerit dictum Regnum.

Es ist gar kein Fall denkbar, in welchem ein von dem königlichen Geschlecht legitim Abstammender, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in Böhmen kein gesichertes Thronfolgerecht hätte. (S. d. Urk. bei Goldast, App. Comm. XXXII, 55 f.)

Dieses Recht bestand schon in Böhmen, als Karl IV. die große goldene Bulle von 1356 für Deutschland erließ, in welcher er für die weltlichen Kurfürstenthümer die Primogeniturerbfolge im Mannsstamme festsetzte (Aur. bulla cap. VII.), dabei aber das für Böhmen bestehende Recht der Nachfolge für Männer und Frauen (im cap. VII. § 5) ausdrücklich bestätigte.

Aufgrund dieses Rechtes hatte also Elisabeth, des letzten Luxemburgers Sigismund einzige Tochter, zweifellos das Nachfolgerecht auf den böhmischen Thron, und ihrem Gemahl Albrecht von Oesterreich war es mit Zustimmung der Stände auch vertragsmäßig zugesichert.

3. Herzog Albrecht V., König von Ungarn und Böhmen, und II. als König von Deutschland. Trotz des Widerspruches der hussitischen Partei, welche übrigens den Landtag verließ, wurde Albrecht, welcher die Prager Compactaten und von Sigismund 1436 gemachten Versprechungen bestätigte, als König von Böhmen anerkannt und am 29/VI 1438 in Prag feierlich gekrönt. Bereits am 18/III 1438 war er auch als Albrecht II. zum deutschen Könige gewählt worden.

König Albrecht II. vereinigte somit mit dem Stammlande von Oesterreich auch Ungarn u. Böhmen u. war seit Albrecht I. der erste österreichische Herzog, welcher wieder zum deutschen Könige gewählt worden ist. Von ihm an blieben die Habsburger bis zum Erlöschen ihres Mannsstammes im Besitze der deutschen Königswürde, welche sie noch unter Maria Theresia (nach kurzer Unterbrechung durch Karl VII.) als Haus Habsburg-Lothringen wieder erlangten und bis zum Untergange des heiligen römischen Reiches (1806) innehatten.

König Albrecht II. hat den österreichischen Staatsgedanken, den Rudolf IV. der Stifter gefasst hatte, zum erstenmale in seinem wesentlichsten Theile realisiert. Allein in den österreichischen Ländern selbst bestand noch eine Theilung, und Albrecht II. lebte für seine Aufgabe viel zu kurz.

Schon am 27/X 1439 wurde er bei seiner Rückkehr aus Ungarn, wohin er wegen Veranstaltungen zur Bekämpfung der Türken sich begeben, aber die Ruhr sich zugezogen hatte, in Nesmely, zwischen Gran und Raab, vom Tode dahingerafft, nachdem er kaum 42 Jahre alt geworden und nicht ganz zwei Jahre König von Ungarn und Böhmen und gewählter römisch-deutscher König gewesen war. (Vgl. Kurz, König Albrecht II., II. Theil, 9. Hauptst. bes. S. 307; Feßler, Gesch. d. Ung., IV, 520 f.; Huber III. Bd., IV. Buch, 1. Cap.; Krones II, 313 f.)

Kurz vorher, am 24/VI 1439, war auch Herzog Friedrich IV. von Tirol gestorben, welcher einen zwölfjährigen Sohn Sigismund hinterließ.

Ernst der Eiserne von Steiermark war bereits 1424 mit Hinterlassung von drei Söhnen, Friedrich V., Albrecht VI. und Ernst gestorben, von denen der letzte 1432 ebenfalls bereits gestorben war, so dass aus der Leopoldinischen Linie im steirischen Zweig nur Friedrich V. und Albrecht VI., im Tiroler Zweig nur Sigismund am Leben waren.

4. König Albrechts II. Erben. Albrecht II. hinterließ zwei Töchter, Anna u. Elisabeth, erstere sieben, die zweite ein Jahr alt, welche allerdings in Ungarn und Böhmen Nachfolgerechte unmittelbar nach ihrer Mutter und in Oesterreich nach dem Aussterben des Mannsstammes gehabt haben würden, weshalb es schon eine Verletzung dieses

Rechtes war, als man in Böhmen im J. 1440 mit einer nichtigen Wahl vorgieng, bei welcher allerdings sogar streitig war, wer den König zu wählen habe. Das Recht zu einer Wahl lag überhaupt nicht vor. Aber die Verbindung von Ungarn und Böhmen mit Oesterreich würde schon damals sofort wieder zerfallen sein, wenn Albrechts Gemahlin Königin Elisabeth nicht gesegneten Leibes gewesen wäre und einem Sohne Ladislaus das Leben geschenkt hätte, welcher am 22/II 1440 geboren wurde und den Beinamen Ladislaus Posthumus erhielt.

Schon am 15/V 1440 ließ Königin Elisabeth ihren noch kaum ganz drei Monate alten Sohn Ladislaus mit der Krone des heiligen Stephan krönen, auch die Schlesier, Ober- und Niederlausitzer und ein Theil der Mährer leisteten ihm die Huldigung. Leider starb seine Mutter Elisabeth, welche tapfer für das Recht ihres Sohnes eingetreten war, schon am 19/XII 1442.

5. Kaiser Friedrich III. (als Herzog V.). Das Haupt des Hauses Oesterreich war seit Kaiser Albrechts II. Tod Herzog Friedrich V. von Steiermark und Innerösterreich, welcher nach seines Vaters Ernst des Eisernen Tode (1424) unter der Vormundschaft Friedrichs IV. von Tirol gestanden hatte und nach deren Ende 1435 die Regierung von Innerösterreich selbständig übernommen hatte. Friedrich V. hatte auch trotz des Mitbestrebens seines Bruders Herzog Albrecht VI. nach dem 1439 erfolgtem Tode Herzog Friedrichs IV. von Tirol die Vormundschaft über dessen Sohn Sigmund von Tirol übernommen, und da er nun auch die Vormundschaft über Ladislaus Posthumus übernahm, so vereinigte er mit seiner eigenen Regierungsgewalt über die innerösterreichischen Länder zugleich die doppelten vormundschaftlichen Rechte über Sigismund mit dem Regierungsrechte über Tirol und über Ladislaus mit den vormundschaftlichen Regierungsrechten über Niederösterreich, Ungarn und die böhmischen Länder. Da er am 2/II 1440 auch zum deutschen Könige gewählt wurde, so besaß er einen solchen Umfang von Gerechtsamen, wenn auch nicht zu gleichem eigenen Recht, dass er wohl Großes geleistet haben würde, wenn es ihm gelungen wäre, diese Kraft zusammenzuhalten und voll anzuwenden.

Doch wurde gerade zu dieser Zeit Oesterreich von Erbschafts- und Vormundschaftsstreitigkeiten ärger als jemals heimgesucht.

Da die Vormundschaft über die Kinder nur bezüglich Oesterreichs für das habsburgische Haus gesichert war, nicht aber auch für Ungarn und Böhmen, hatte Albrecht II. in seinem Testament 23/X 1439 eine Fürsorge für die Einheitlichkeit einer Regierung durch die Bestimmung zu treffen gesucht, dass, wenn ihm ein Sohn geboren würde, dessen Mutter Elisabeth und der älteste Fürst des Hauses Oesterreich (also Friedrich von Steiermark) die Vormundschaft führen und diesen ein Rath von neun Personen, drei aus Ungarn, drei aus Böhmen und dessen Nebenländern, eine aus Prag und zwei aus Oesterreich, die von den Ständen der betreffenden Länder zu wählen waren, zur Seite stehen sollte. (Kurz, Oesterr. unter Kaiser Friedrich IV., S. 13; Lichnowsky VI, 4.)

Es wäre dies der erste Versuch der Organisierung einer gemeinsamen Gesammtregierung für die vereinigten Länder Oesterreich, Ungarn und Böhmen gewesen. (Vgl. Huber, II, 17.)

Derselbe kam aber nicht zur Ausführung, da nach der Geburt des Prinzen Ladislaus alle Theile besondere Ansprüche erhoben.

Zunächst erhob Kaiser Friedrichs III. Bruder Herzog Albrecht VI., der durch die Entscheidung bezüglich Tirols u. Sigismunds nicht befriedigt war, den Anspruch, dass nunmehr er die Vormundschaft über Sigismund und die Mitregierung über Oesterreich übernehmen solle, und wurde in seinen Forderungen noch dadurch unterstützt, dass sogar die Königin-Witwe Elisabeth die Vormundschaft über Ladislaus Posthumus am 10/IV 1440 ihm allein übertrug, während Friedrich die Vormundschaft über Siegmund und Ladislaus und die Regierung über das Land für sich allein in Anspruch nahm.

Da inzwischen in Ungarn von den Gegenparteien Ladislaus von Polen zum Könige erhoben, sogar gekrönt wurde, schlossen die habsburgischen Brüder Kaiser Friedrich III. und Albrecht VI. am 23/VIII 1440 eine Vereinbarung dahin, dass Albrecht zwei Fünftel der regelmäßigen Einkünfte von Innerösterreich erhalten, dagegen Friedrich die Vormundschaften und die Regierung in diesen Ländern haben sollte.

Selbst als der ungarische Gegenkönig Wladislaus am 10/XI 1444 in der Schlacht bei Varna gegen die Türken gefallen war, hörten die Streitigkeiten der Habsburger untereinander nicht auf.

Nach dem von H. Friedrich V. mit den Tirolern 1439 geschlossenen Vertrag hätte die Vormundschaft über Siegmund am 25/VII 1443 enden sollen. Friedrich, welcher die Theilungen hintanzuhalten suchte, wusste seinen Mündel Siegmund zu der Erklärung zu bestimmen, dass er die Regierung seiner vom Vater (Friedrich IV. von Tirol) ererbten Länder seinem Oheim Friedrich V. auf weitere sechs Jahre übertrug und ihn bat, auch die Vormundschaft so lange fortzuführen, mit welcher Erklärung die Stände von Tirol nicht einverstanden waren, den Herzog Siegmund als eigenen Landeserben forderten und sogar eine provisorische Regierung einsetzten. Friedrich V. wollte diesen Zwiespalt sogar zur Abfertigung seines Bruders Albrecht VI. benützen.

Erst im April 1446 kam in Wien eine Vergleichung dahin zustande, dass die Länder der leopoldinischen Linie während der nächsten sechs Jahre ungetheilt bleiben und nur eine gesonderte Verwaltung stattfinden sollte, wornach Friedrich Innerösterreich, Siegmund Tirol und die Gebiete vom Arlberg und dem Firn bis zum Boden- und Wallenstädter See, Albrecht den Rest der Vorlande erhalten sollte.

Aber die Streitigkeiten wegen Oesterreichs selbst und der Vormundschaft über Ladislaus Posthumus dauerten noch fort.

6. Ladislaus Posthumus. (Vormundschaftsstreit). Sowohl die Ungarn, welche nach Wladislaus Tode (bei Varna) auf dem Reichstage zu Pest 1445 Albrechts II. Sohn Ladislaus Posthumus zum Könige gewählt, welche Wahl Friedrich als unnöthig erklärte, da ihm von Vater und Mutter das Erbrecht zukomme, und die im folgenden J. 1446 auf der großen Reichsversammlung auf dem Rakosfelde den Ladislaus allgem. als König anerkannt hatten, — als auch die Böhmen, welche sich unter Georgs von Podiebrad Führung gleichfalls für Ladislaus erklärt hatten, — forderten, dass der jugendliche Erbe in ihrem Lande erzogen werden solle.

Kaiser Friedrich, welcher den jungen König Ladislaus stets bei sich zu haben wünschte, war genöthigt, Zugeständnisse an die Ungarn und die Böhmen zu machen, insbesondere den Johann Hunyady für Ungarn, den Georg von Podiebrad für Böhmen als Reichsverweser zu bestellen, wodurch die spätere Selbständigkeit dieser Länder mit vorbereitet wurde.

Selbst in Niederösterreich entstand gegen die vormundschaftliche Regierung Friedrichs eine Bewegung der Stände unter der Leitung Eyzingers, welche jedoch Friedrich so gering schätzte, dass er sich von seinem beabsichtigten Römerzuge dadurch nicht abhalten ließ.

Ende 1451 zog Kaiser Friedrich III. mit seinem Bruder Albrecht und seinem Mündel Ladislaus nach Rom, wo er am 19/III 1452 von Nicolaus V. zum Kaiser gekrönt wurde; die letzte Kaiserkrönung, die in Rom stattfand.

Während seiner Abwesenheit hatte sich der Widerstand in Oesterreich gegen die Führung der Vormundschaft Friedrichs über Ladislaus gemehrt, auch die Stände von Oberösterreich auf dem Landtage von Wels, die Ungarn unter Hunyady, die Rosenberge in Böhmen und die Grafen von Cilli haben sich der Bewegung angeschlossen.

Als der Kaiser am 20/VI 1452 wieder in Wiener-Neustadt angelangt war, wurde er von einem förmlichen Heer der Gegner in Neustadt eingeschlossen, sie wurden nur durch den tapfern Andreas Baumkirchner vom Eindringen in die Stadt abgehalten, worauf sich Friedrich III., ohne weitere Hilfe abzuwarten, entschloss, mit den Gegnern einen Vertrag abzuschließen, wornach er am 4/IX 1452 den Ladislaus Posthumus dem Grafen Ulrich von Cilli übergab, welcher den jungen Erzherzog-König nach Wien brachte, wo derselbe mit ungeheurem Jubel aufgenommen wurde.

Kaum 13 Jahre alt übernahm Ladislaus, unter der Leitung des Grafen Ulrich von Cilli die Regierung in Niederösterreich, Ungarn u. Böhmen.

Ladislaus konnte in seinen Ländern, obwohl es ihm an Eifer und Talent nicht fehlte, schon wegen seiner Jugend wenig eigene Macht gewinnen und musste in Ungarn die Regierung dem Johann Hunyady, in Böhmen dem Georg von Podiebrad überlassen, mit denen Graf Ulrich Cilli sich verständigte, welcher seinerseits in Oesterreich die Macht für Ladislaus auszuüben suchte, gegen den aber Eyzinger eifersüchtig war. (Vgl. insbes. Zeißberg, der österr. Erbfolgestreit nach dem Tode des König Ladislaus Posthumus. Archiv f. österr. Gesch., 58. Bd.)

F. Erneuerung aller österreichischen Privilegien und Erhebung zum Erzherzogthum. Während diese Männer in den verschiedenen Ländern des Ladislaus um die Macht über den jungen König und seine Länder stritten, suchte Kaiser Friedrich III. wenigstens die rechtlichen Grundlagen für die Wiedervereinigung der österreichischen Länder zu erhalten und zu mehren.

1. Kaiser Friedrichs III. Diplom v. 1442; Bestätigung aller Rechte. Schon im J. 1442, als er sich (zwei Jahre nach seiner Wahl) zum deutschen König krönen ließ, bei welcher Krönung die Symbolischen Zeichen A. E. I. O. U. (Austria Erit in Orbe ultima — oder Austriae est imperare orbi universo etc.) zum erstenmal zur Anwendung gekommen sein sollen, hatte Friedrich III. (wenn man Friedrich den Schönen III. zählt, der IV.) in einem zu Frankfurt am St. Jakobstage mit goldener Bulle ausgefertigten Diplome alle Rechte und Freiheiten des Hauses Oesterreich, welche dasselbe von alten Kaisern und Königen erhalten und hergebracht hat, aus römischer königlicher Machtvollkommenheit mit der Kraft confirmiert, erneuert, bestätigt und befestigt: „dass die ehegenannten Unser Liebe Brüder und Vettern, und alle Fürsten von Oesterreich gemeiniglich und sonderlich, all Ihr Erben und Nachkommen, und all Ihr Fürstenthumb und Lande, obgenannt aller solcher Freyheit und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und geniessen sollen, als ob sie Ihne selber, von Neuem gegeben wären.“ (Urk. b. Schrötter I. Abh., Beil. 32.) Zu diesem Diplom wurden die Zustimmungsbriefe der Kurfürsten von Köln, Trier, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs zu Sachsen, des Markgrafen zu Brandenburg und später auch des Königs von Böhmen ausgefertigt.

2. Kaiser Friedrichs III. Diplom, Bestätigung aller Briefe und Erhebung zu Erzherzogen, 6. Jänner 1453. Am 6. Jänner 1453 fertigte Kaiser Friedrich III., nachdem er zuvor aber die Zustimmung der Kurfürsten eingeholt hatte, auf dem Reichstage zu Wiener-Neustadt ein kaiserliches Diplom mit anhangender goldener Bulle aus, in welchem er nicht bloß die alten Rechte und Freiheiten des Hauses Oesterreich überhaupt, sondern den Fürsten und den Ländern ganz ausdrücklich auch jene Urkunden, deren ältere Echtheit bestritten ist, ja sogar die Privilegien von Kaiser Julius, Kaiser Nero, Heinrich IV., Kaiser Friedrich I., Friedrich dem II. und dem römischen König Rudolph I. mit allen darin behandelten Rechten, Gnaden, Freiheiten und Privilegien aus kaiserlicher Machtvollkommenheit derart confirmierte, bestätigte, erneuerte und befestigte, als ob sie ihnen selbst persönlich und von neuem durch den Kaiser gegeben wären (confirmamus, ratificamus, innovamus, et imperialis

plenitudine potestatis stabilimus), und dass alle diese Rechte und Privilegien für alle am Leben befindlichen Herzoge und alle ihre Erben und Nachkommen und für alle ihre Länder, welche sie schon haben oder noch gewinnen werden, gelten sollen.

Er ordnet auch an, dass etwaige Abgänge und Mängel in diesen Urkunden den darin enthaltenen Rechten und Privilegien keinen Abbruch thun sollen, und setzt fest, dass alle diese Briefe und Privilegien in allen ihren Clauseln, Punkten, Artikeln und Meinungen nach Laut ihrem Inhalt und Begreifung ganz stät und unzerbrochen und zu ewigen Zeiten bei ihren Kräften bleiben.

Und kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit erhebt er die Herzoge zu Erzherzogen: „Wir wollen, meinen und setzen auch, von der obberührten unser römischen Kaiserlichen Macht ernstlich und vestiglich gebietend, dass die bemelten Fürsten unsers Haus Oesterreich, und Unser und Ihr Erben und Nachkommen, die die Fürstenthumb Steyr, Kärnthen und Krain je zu Zeiten innehaben und regieren werden (quibus Styriae, Carinthiae et Carniolae ducatus in gubernationem contigerit), nun hinfür Ertzherzoge genannt, und geheissen dabei ewiglich bleiben“ ....

Zugleich setzt der Kaiser fest, dass die genannten Erzherzoge und ihre Erben miteinander und einzeln, in allen Ländern, die sie jetzt haben oder in künftigen Zeiten gewinnen, mit allem Recht, aller Macht und Jurisdiction neue Auflagen, Mauten, Zölle und alle andere Mehrungen von Nutzen und Renten, wie immer sie heißen, in gleicher Weise festsetzen können, wie sie der römische Kaiser und König im Reich geben, machen, aufsetzen und gebrauchen mag, nichts darin ausgenommen.

Auch dass sie in allen ihren Landen verdiente Personen in den Adelsstand erheben, ihnen Wappen, Kleinodien, Helm und Zierrath, Farben und Pfalmierungen geben und verleihen, dass sie zu Lehrern und Meistern (Doctoren) der Rechte, der Arzneikunst, der sieben freien Künste ernennen, öffentliche Schreiber und ordentliche Richter setzen und creiren können, welche durch das ganze heilige römische Reich als solche Berechtigte angesehen und mit allen Privilegien, Freiheiten, Gnaden und Würden ihr Amt gebrauchen mögen.

Auch sollen sie Juden in ihren Landen halten und sie besteuern, ... uneheliche Kinder legitimieren, ... nicht ebenbürtige zu ihrem vollen Rechte bringen, ... schlecht Beleumundeten ihre Ehre und Würde wiedergeben, ... dagegen Unwürdige auch ihrer Würde und ihres Amtes entsetzen können. (Vgl. Schrötter, über den erzherzoglichen Titel in Abhandlung II aus dem österr. St. R., S. 8 f.; eine ausführliche Abhandlung über den Gebrauch des Titels documentiert die Urkunde selbst, deutsch bei Schrötter, I. Abh Beilage 33; lateinisch bei Joh. Chmel, Materialien zur österr. Geschichte II. Bd., Nr. 34, S. 36 f.)

Vor allem aber ist zu beachten, dass durch dieses kaiserl. Diplom alle Rechte und Freiheiten bestätiget und wie neu gegeben erklärt worden sind, welche sich auch in den gefälschten Privilegien fanden, und dass daher von diesem Diplome Kaiser Friedrichs III., 6/I 1453 an auch alle die fraglichen früheren Privilegien als unanfechtbare Bestandtheile des positiven österreichischen und deutschen Staatsrechtes erklärt worden sind und zu gelten haben.

Von jetzt an macht es also rechtlich keinen Unterschied mehr, ob eine Verleihung ursprünglich in einem zweifellos echten oder einem bisher anfechtbaren Privilegium stand. Damit stimmen nun alle Rechtslehrer und Historiker überein (vgl. Wattenbach, Berchtold, Landeshoheit Oesterreichs; Zeißberg, Der österr. Erbfolgestreit nach Ladislaus Posthumus; Huber, Geschichte Oesterreichs 2c.).

Mit diesem kaiserlichen Diplome Friedrichs III. war die Wiedervereinigung aller österr. Länder rechtlich angebahnt, wenn auch thatsächlich eben zu jener Zeit noch Theilungen vorhanden waren.

3. Privileg. de non appellando et de non evocando. Ausdehnung. Es kann hier des Zusammenhanges der Landesrechte wegen gleich bemerkt werden, dass Kaiser Friedrich III. mit Urkunde vom 26. Juni 1475 seinem Vetter Sigismund von Tirol ein kaiserl. Reichs-Privilegium gegeben habe, in welchem er für Tirol und die Vorlande das Privileg. de non appellando und de non evocando gegenüber auch den westphälischen Vehmgerichten vollkommen sicherstellte, wohl Beweis genug, dass das priv. de non appellando und de non evocando für alle österr. Länder gegenüber allen fremden Gerichten schon vorher bestand.

Das privil. de non evocando und de non appellando wurde bereits durch das priv. Frid. von 1156, auch das minus begründet, den Fall der Justizverweigerung allein ausgenommen. Es war durch Karls IV. Immunitätsbrief 1361 bestätigt worden, und mit Kaiser Karls V. späterem Privilegium von 1530 hörte jede Art der Beschränkung oder Ueberwachung der erzherzoglichen Gerichtsbarkeit auf. (Vergl. Schrötter Abhdlg. IV aus d. österr. St. R. VIII, 101 f., IX, X und besonders XI, 112 f. bis XVII, 136; auch Gustermann, Versuch eines vollständ. österr. Staatsrechts 1793, I. Th., §§ 163, 165, 166, 167, 168, 169, S. 211—223; Cod. aust. II. verb., Oesterr. Freiheiten, S. 91 f., 101 f.)

4. Hausordnung 8/I 1453 (zwischen Friedrich III. u. Albrecht VI.). Aber mit der absoluten Untheilbarkeit des Besitzstandes der österreichischen Länder hatte es ein eigenes Bewandtnis, ja man kann annehmen, dass die Sätze des Diplomes 6/I 1453 mit der Bestätigung der Untheilbarkeit der Länder nach dem majus nur die Zertheilungen, Todtheilungen, Discessionen, nicht aber die Nutztheilungen ausschlossen (obgleich es mit den Worten nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem jede Art von Theilung auszuschließen schien); weil ja durch das Diplom selbst der Titel von Erzherzogen zunächst nur für die Besitzer von Steiermark, Kärnten und Krain eingeführt worden ist, somit zu der-

selben Zeit die getroffenen Theilungen zwischen Friedrich III., seinem Bruder Albrecht VI. und ihrem Vetter Sigismund von Tirol ja aufrecht erhalten waren und sogar zwei Tage darauf, am 8/I 1453 eine lebenslängliche Hausordnung („auf Lebenszeit und nit länger“) zwischen den Brüdern Friedrich und Albrecht vereinbart wurde, welcher sich Sigmund sollte anschließen können, und welcher der Gedanke der ausschließlichen Herrschaft des Aeltesten ferne lag. (Vgl. Zeißberg, Archiv 58 Bd. S. 59; Urkunde bei Chmel Mat. II. Bd. Nr. 35.)

Die bestätigten Sätze des majus erscheinen daher wie eine Fürsorge für die Zeit, wo nicht durch specielle Hausgesetze mit gemeinsamer Uebereinstimmung der Mitglieder des Hauses davon abweichende Vereinbarungen getroffen sind, welche Specialvereinbarungen des Hauses unter Vorbehalt des Hauptgrundsatzes der Erhaltung aller Länder für das gesammte regierende Haus als zuläßig erschienen.

Die Bestätigungen der Kaiserprivilegien hatten für den Besitzstand die Bedeutung, dass die Länder des Hauses Habsburg als ein geschlossener Besitzstand von den Ländern anderer Fürsten abgesondert wurden; was innerhalb der Länder nach Zuläßigkeit des Lehenrechtes und nach Inhalt der Privilegien selbst von den Herzogen unter sich vereinbart werden mochte (und es trafen in der Regel nur die Mitglieder des Mannsstammes solche Vereinbarungen unter sich), das hatte nur für sie innerhalb des Gesammtbesitzstandes und mit Vorbehalt des erblichen Rückfallens der Länder sowie mit Vorbehalt der Rechte des Frauengeschlechtes, für die inneren Verhältnisse ihrer Länder eine Bedeutung.

5. Ermächtigungsvertrag zu weiterer Theilung zwischen Sigismund u. Albrecht 1453. Nur bei solcher Auffassung der Privilegienbestätigungen sind die Hausverträge überhaupt und auch die gleichzeitig geschlossene „lebenslängliche Hausordnung“ zwischen Friedrich und Albrecht, 8/I 1453, sowie die Vereinbarung 10/I 1453 begreiflich, nach welcher Herzog Albrecht ermächtigt wurde, mit „Sigmund von Tirol, der Land und Herrschaften als ein ungetheilter Vetter und Erbe inhat und regiert fast gültiger (ertragreicher) dann die anderen unsern Land sind“, eine weitere Vereinbarung zu schließen, „daß er dester baß zu seinem fürstlichen Stand und Wesen kommen möge“, — welche Untertheilung der Kaiser im vorhinein genehm zu halten erklärt. (Urkunde bei Chmel II. ad Nr. 35.)

Am 26/III 1453 wurde zwischen Kaiser Friedrich und den ungarischen und österreichischen Ständen in betreff des Königs Ladislaus bezüglich verschiedener „spenn (spän) und irrung“, welche wegen verschiedener Herrschaften entstanden waren, durch Vermittlung des Erzherzogs Albrecht eine Ausgleichung vereinbart — (vgl. Chmel Mat. II. Nr. XL, S. 46), welcher Vertrag aber nicht zur Durchführung kam, da Ulrich von Cilli die Bestätigung durch den König Ladislaus vereitelte. (Vgl. Huber, Geschichte Oesterr., III, 91; Kurz, Oesterr. unter Kaiser Friedr. IV., Bd. I, S. 148; Lichnowsky IV, 746 f.)

Um diese Zeit wurde (am 29. Mai 1453) von Sultan Muhamed II. Constantinopel erobert und dem oströmischen Kaiserreiche ein Ende gemacht, was wohl eine ernste Mahnung hätte sein können, alle Kräfte möglichst zusammenzuhalten; aber in den österreichisch-ungarischen Ländern dauerten die Streitigkeiten fort und führten bald zu noch weiteren Theilungen und Zersplitterungen.

Während der unruhigen Lebzeiten König Ladislaus, in denen in Oesterreich bald Ulr. Gf. v. Cilli die Gewalt innehatte, bald durch Eyzingers Einfluss bei Seite gestellt und ein Regentschaftsrath eingesetzt, in Ungarn bald Joh. Hunyady an der Spitze stand, dann durch den wiederberufenen Cilli zurückgedrängt wurde, und nur Georg von Podiebrad in Böhmen feststand, — kam keine friedliche Vereinbarung zustande, — indem vielmehr, als Joh. Hunyady am 11. August 1456 starb, Gf. Cilli von Hunyadys älterem Sohn Ladislaus und dessen Genossen in Belgrad in einem Kampfe am 6. November 1456 getödtet ward, — worauf der anfänglich zum Reichsverweser ernannte Ladislaus Hunyady in Ofen am 16. März 1457 gerichtlich verurtheilt und hingerichtet, sein jüngerer Bruder Matthias gefangen und nach Wien und dann nach Prag zu Podiebrad gebracht wurde, — und indem auch der Zwist des Erzherzogs Albrecht mit dem Kaiser Friedrich um die Erbschaft von Cilli entbrannte.

G. Vorübergehender Zerfall der Verbindung von Ungarn und Böhmen mit Oesterreich u. der Erbstreit nach Ladislaus Posthumus. Als König Ladislaus Posthumus am 23. November 1457 in Prag von der Pest plötzlich dahingerafft wurde, trat bald der Zerfall der Verbindung Ungarns und Böhmens mit Oesterreich ein, und es trat zu den bisherigen Kämpfen in Oesterreich selbst der Streit um das Erbe des König Ladislaus noch hinzu.

Diese Erbschaftsstreitigkeiten, sowie die früheren Vormundschaftsstreitigkeiten werden am genauesten von Zeißberg: „der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Posthumus“ im Archiv f. österr. Gesch. 58. Bd. (1879) und nach ihm auch von Huber (Gesch. Oesterr. III, 119 f.) dargestellt, und von Zeißberg auch die zum Theil bei Chmel, Materialien II. Bd., zum Theil im Wiener Diarium enthaltenen Urkunden angeführt.

1. Die Habsburger hätten ihre durch die Erbverbrüderung mit den Luxemburgern von 1364 begründbaren Ansprüche auf die Nachfolge in die Länder derselben nur durch das festeste Zusammenhalten sichern können.

Während aber in Böhmen Georg v. Podiebrad seine Wahl zum Könige durchzusetzen wusste u. in Ungarn der jugendliche Matthias Hunyady Corvinus zum Könige gewählt wurde, machten sich die Habsburger nicht bloß diese Nachfolgerechte streitig, sondern stritten in Oesterreich selbst auf das heftigste um die Herrschaften von Cilli und insbesondere um das Nachfolgerecht im Herzogthum Oesterreich selbst.

Sowohl der Kaiser Friedrich III. als Aeltester des Hauses, als auch sein Bruder Albrecht und selbst Sigismund von Tirol erhoben aufgrund des Anspruches auf das Land als Gesammtlehen und im Hinblick auf die älteren Theilungsverträge Ansprüche auf das durch den Tod Ladislaus erledigte Herzogthum Oesterreich, und wenn auch Sigismund auf seinen Drittelanspruch zu Gunsten des Erzherzogs Albrecht unter der Bedingung verzichtete, dass dieser ihm den früher erhaltenen Theil der Vorlande und den dritten Theil der Einkünfte vom Herzogthum Oesterreich überlasse, so tobte doch der Streit zwischen Albrecht VI. und seinem Bruder Friedrich III. nur um so heftiger fort, so dass er zum offenen Kriege führte, welcher nur durch Vermittlung der Stände und durch einen feindlichen Einfall der Böhmen zum Abschluss des Erbstreites führte.

Erst am 27/VI 1458 gelang es den Ständen, zwischen den feindlichen Brüdern einen Vergleich zu vermitteln, wornach Kaiser Friedrich während der nächsten drei Jahre Niederösterreich, Albrecht Oberösterreich verwalten und jeder ein Drittel der Einkünfte an den Herzog Sigmund abliefern sollte; selbst die Wiener Burg wurde in drei Theile getheilt, und Albrecht beanspruchte überdies einen Antheil an der Regierung der Stadt Wien, was der Kaiser verweigerte. Die Wiener sollten daher allen drei Fürsten die Huldigung leisten und in ihrem Namen die Aemter besetzen. Erst der Einfall der Böhmen führte die Einigung der Brüder vom 3/VIII 1458 herbei.

Hiernach sollte dem Kaiser im Lande unter der Enns, dem Herzog Albrecht im Lande ob der Enns die Regierung erblich zufallen, es sei denn, dass sie später hierüber sich in anderer Weise einigen würden. Dagegen trat Albrecht seinen und seines Vetters Antheil an der Regierung und den Nutzungen der Stadt Wien, sowie den Antheil an der Burg daselbst dem Kaiser gänzlich ab, jedoch unbeschadet der Rechte, welche Sigismund im Lande ob und unter der Enns kraft des früheren Vertrages zuständen. Ferner entsagte Albrecht seinen Ansprüchen aus der Cillischen Erbschaft und gewissen Geldforderungen gegen dem, dass Friedrich ihm 32.000 Pfund Pfennige bezahle. Außerdem wurden noch einige geringere Verfügungen getroffen. (Vgl. Zeißberg, l. c., S. 151, Huber, l. c. S. 120.)

Mit der Theilung des Hauptlandes, sagt Huber mit Recht, hatte die Zersplitterung der österreichischen Besitzungen ihren Höhepunkt erreicht.

Fast noch bedauerlicher war es, dass der Friede auch jetzt nicht hergestellt blieb, dass die getroffene Vereinbarung selbst wieder in Frage gestellt wurde und infolge vieler Heimsuchungen des Landes und des Umstandes, dass der Kaiser nicht einmal den Landfrieden ordentlich aufrechthielt, der Kampf der Erzherzoge, besonders Albrechts gegen den Kaiser wieder in offenen Flammen ausbrach, wobei der Kaiser sogar in der Burg belagert und diese fast zusammengeschossen wurde, in welchen Kampf sich auch die Könige von Ungarn und Böhmen mischten, und welcher Kampf nach vergeblichen Vergleichsversuchen erst durch den am 2. December 1463 erfolgten Tod des Erzherzoges Albrecht sein Ende fand.

Nun wurde dem Kaiser Friedrich III., dem man früher sogar einen im Namen seines Sohnes Max regierenden Ausschuss angesonnen hatte, sowohl von den Ständen des Landes unter der Enns, als auch bald darauf ob der Enns und von der Stadt Wien gehuldigt.

Dieser Erfolg war um so günstiger, als auch Sigismund von Tirol auf die Erbschaft des Erzherzoges Albrecht zu Gunsten des Kaisers verzichtete.

So waren durch Gottes Fügung wenigstens die eigentlichen österreichischen Länder mit Ausnahme von Tirol und den Vorlanden in der Hand des ältesten Erzherzoges, Kaiser Friedrichs III. vereinigt.

2. Verallgemeinerung des Erzherzogstitels 1475. Sigismund von Tirol, der von dem ergiebigen Silberbergwerke in Schwaz der „Münzreiche", von seinen Neigungen auch der „Verschwenderische" genannt wurde, hatte 1451 die Hälfte der Grafschaft Bregenz durch Kauf von der Gräfin Elisabeth Montfort, 1465 die Landgrafschaft Nellenburg durch Kauf von dem Grafen Hans von Threyon erworben, zog 1474 die Grafschaft Sonnenberg gegen eine Entschädigung ein, erwarb 1481 Schloss Megdberg von dem Grafen Eberhard von Württemberg und löste 1486 die Landvogtei Altorf und Ravensburg von dem Truchsessen von Waldburg für 13.200 fl. wieder ein.

Seit dem Jahr 1475 prägte er Münzen mit dem Titel eines Erzherzoges von Oesterreich und Grafen von Tirol, und seit 1477 führte er laut Versicherungsbriefes an den Kaiser, dass der ihm zugestandene Titel keine weiteren Folgen nach sich ziehen solle, unbestritten den Titel eines Erzherzoges. (S. Schrötter, Abhdlg. II, S. 59, S. 63, 65; Allg. Urk., auch Cod. austr. II, 93 f.)

II. Erwerbung der Niederlande, Wiedervereinigung aller österreichischen Lande, Anbahnung der dauernden Erwerbung von Ungarn und Böhmen. 1. Ehevertrag Maximilians I. mit Maria von Burgund 1477. Auf Anregung Sigismunds von Tirol begann Kaiser Friedrich III. die Verhandlung mit Karl dem Kühnen von Burgund, welche allerdings erst nach dem Tode Karls insbesondere durch die Neigung seiner Tochter zur Vermählung Maximilians mit Maria von Burgund führte (19. August 1477, s. den Heiratsvertrag vom 18. August 1477 bei Schrötter, 2. Abhdlg., Beil. 8, S. 252 f.), womit der Grund zur Erwerbung der Niederlande für das habsburgische Haus gelegt war. Maximilian wurde zwar nur als Mitregent anerkannt, und da seine Gemahlin Maria bereits am 27. März 1482 mit Hinterlassung eines vierjährigen Sohnes Philipp u. einer zweijährigen Prinzessin Margarethe starb, so konnte er nur als Vormund die Regierung führen.

Obschon die flandrischen Städte sogar einen Regentschaftsrath einsetzten, Maximilian 1482 einem nachtheiligen Frieden mit Frankreich zustimmen

musste, und nachdem er 1485 die Städte zeitweilig doch zur Anerkennung seines Regierungsrechtes gezwungen hatte, 1488 (1. Februar) von den Bürgern von Brügge gefangen genommen wurde und die Regentschaft anerkennen musste; ja obschon Maximilian, um Oesterreich, aus welchem sein Vater infolge der unglücklichen Kämpfe gegen Matthias von Ungarn gewichen war, zurückzuerwerben, 1488 die Niederlande verließ; so blieb das Nachfolgerecht in den Niederlanden für Maximilians Kinder Philipp und Margarethe doch anerkannt und der Besitz fast aller Länder Karls des Kühnen für das Haus Oesterreich gesichert.

2. Maximilian deutscher König u. Erzherzog aller österreichischen Lande 1486, 1491, 1493. Maximilian I., welchen die Kurfürsten bereits am 16. Februar 1486 zum deutschen König gewählt hatten, konnte gegen König Matthias von Ungarn, der in Wien seine Residenz aufgeschlagen hatte, wenig ausrichten; als aber König Matthias am 6. April 1489 in Wien starb, änderte sich die Lage der Dinge umsomehr, als Matthias keine legitimen Erben hinterlassen hatte.

In Böhmen war König Georg von Podiebrad bereits am 22/III 1471 gestorben und am 27/V 1471 der fünfzehnjährige Prinz Ladislaus von Polen, Sohn Kasimirs und der Anna, der zweiten Tochter Kaiser Albrechts II., bezw. Schwester des Ladislaus Posthumus, zum Könige von Böhmen gewählt worden, wogegen allerdings auch Matthias von Ungarn und zunächst bis zum Abschluss eines Erbvertrages auch Kaiser Friedrich III. Ansprüche geltend gemacht hatten.

Da nun König Matthias ohne legitime Erben starb, so wurde dem Kaiser Maximilian die Rückerwerbung der österreichischen Länder leichter, und er erhob überdies Ansprüche auf Ungarn, aufgrund des Vertrages von 1463, wornach dem Matthias, falls er keine Söhne hinterlässt, Kaiser Friedrich oder ein von ihm zu bestimmender Sohn nachfolgen sollte, während andererseits auch von König Wladislaus von Böhmen und seinem Bruder Albert Prinzen von Polen, als Söhnen der Schwester des Ladislaus Posthumus, Ansprüche auf Ungarn erhoben wurden.

3. Sigismunds Verzichtsurkunde von Innsbruck 16/III 1490. Zu derselben Zeit war gegen Sigismund von Tirol, welcher schon alle Besitzungen in der Schweiz verloren hatte, wegen verschwenderischer Ausgaben für Günstlinge eine Strömung der Stände und wegen versuchter Verpfändungen und Verkäufe von Herrschaften ein Einspruch des Kaisers erfolgt, weshalb der Kaiser den Maximilian nach Innsbruck sendete. Während des Streites der Parteien entschloss sich Siegmund, auf die Regierung seiner Länder zu Gunsten Maximilians zu verzichten, wobei er sich mit Erklärung 16/III 1490 nur eine jährl. Rente von 52.000 fl. und das Recht, überall im Lande zu jagen und zu fischen, ausbedang. (Vgl. Schrötter, V. Abhandlung S. 191, 291 f.; Huber, Geschichte Oesterr., III, 316; Hauke, Grundlagen S. 41.) Maximilian hatte also das Land Tirol und die Vorlande schon zu Lebzeiten Sigismunds, der 1496 starb, in seinen Händen.

Da die Ungarn am 15/VII 1490 den König Wladislaus von Böhmen auch als König von Ungarn ausriefen, suchte Maximilian seine Ansprüche mit den Waffen durchzusetzen, musste aber, als er trotz sieghafter Kämpfe wegen Mangels an Geldmitteln von seinen gemieteten Landsknechten verlassen wurde, 1490 sich aus Ungarn zurückziehen.

4. Pressburger Vertrag 1491. Auch im folgenden Jahre gelang es ihm nicht, einen neuen Erfolg in Ungarn zu erzielen, da zwischen den Brüdern Wladislaus und Albert durch deren Vater Kasimir ein Vergleich zustande gekommen war; und da auch das deutsche Reich keine Hilfe sendete und der Kaiser Friedrich III. selbst für einen Frieden war, so musste sich Maximilian zu einem Frieden bequemen, welcher am 7/XI 1491 in Pressburg zustande kam, von König Ladislaus am 6. December in Ofen, von Maximilian am 20. December in Innsbruck und von Kaiser Friedrich am 14. Jänner in Linz ratificiert wurde, nach dessen Bestimmungen Wladislaus und seine männlichen legitimen Erben im Besitze des ungarischen Reiches bleiben, Maximilian den Titel eines Königs von Ungarn führen, und falls Wladislaus ohne Söhne oder diese ohne männliche Nachkommen mit Tod abgiengen, Ungarn ipso facto auf Maximilian und dessen directe Leibeserben übergehen sollte. (Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs III, 305 f.; Urkunden bei Firnhaber im Archiv für österr. Geschichts-Quellen 1849, III, 466 f.)

Der Friedensvertrag wurde von den ungarischen Ständen auf dem Reichstage zu Ofen am 7. März 1492 ausdrücklich anerkannt. (Ueber die Einwendungen älterer ungarischer Historiker gegen die Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages s. bes. Feßler, Gesch. d. Ung., V, 757 f.; dagegen Huber l. c., S. 307, Note 1.)

So sah Kaiser Friedrich III., der sein ganzes Leben lang die Wiedervereinigung der österreichischen Länder im Auge gehabt, aber nie mit genügenden Mitteln verfolgt hatte, kurze Zeit vorher sogar, um Hilfe vom Reich zu suchen, seine Länder hatte verlassen müssen, nunmehr wenigstens alle habsburgischen Länder durch seinen Sohn Maximilian wieder vereinigt und den Anspruch auf Ungarn und Böhmen wenigstens vertragsmäßig in Aussicht gestellt.

Als Kaiser Friedrich III. am 19/VIII 1493 starb und Maximilian nun uneingeschränkt die Verwaltung aller Länder übernahm, stellte sich seit langer Zeit die Gesammtheit aller habsburgischen Länder wieder als eine wirkliche ungetheilte Monarchie dar, für welche der Kaiser Max auch die innere staatsrechtliche Ordnung auszubauen anfangen konnte. (S. den Artikel: „Centralstellen in Oesterreich-Ungarn“ im österr. Staatswörterbuch von Lustkandl.)

5. Kaiser Maximilians I. Stellung überhaupt. Maximilian I., der letzte Ritter, dessen Regierung gerade an den Schluss des Mittelalters u. den Beginn der neueren Zeit fällt, war für

die Entwicklung der Monarchie in vollem Sinne des Wortes epochemachend. Nicht nur, dass das Kriegswesen und infolge dessen das Ständewesen sich zu verändern begann, indem stehende Soldtruppen an die Stelle der Ritter traten, und auch für die innere Ordnung des Staates dauernde centrale Hofämter mit ernannten Beamten an die Stelle der alten Lehenämter gesetzt wurden, so dass der Ständestaat sich in einen territorial abgeschlossenen Dicasterial-Beamten-Staat umzuwandeln begann und Maximilian der erste Begründer für die neu erwachsende innere Ordnung wurde, — hatte er auch für die volle Ausgestaltung der Macht des Hauses Habsburg und der österreichischen Monarchie die glücklichsten Grundlagen gelegt, indem er die Erwerbung der Niederlande selbst vollzogen, den Anfall von Spanien vorbereitet und die Erwerbung von Ungarn und Böhmen in Angriff genommen hat.

a) Reichsgesetze Maximilians I. Ewiger Landfriede 1495. Für das Deutsche Reich ist epochemachend, dass unter Maximilian im J. 1495 auf dem Reichstage zu Worms der ewige Landfriede aufgerichtet und das Reichskammergericht eingeführt und der gemeine Pfennig als Reichssteuer vorgeschrieben worden ist (Urkunden b. Schmauß, Corp. jur. Nr. 9, S. 56 f.); (auch ein Reichsregiment, das aber mit der kaiserl. Gewalt und den Hofämtern des Kaisers nicht ganz in Uebereinstimmung war, wurde vorübergehend eingerichtet); dass 1500 zum Zwecke der Durchführung der Reichsbeschlüsse eine Ordnung der Kreise für ganz Deutschland eingeführt (Urkunde bei Schmauß, Nr. 10, S. 62) und im J. 1508 durch kaiserl. Anordnung bestimmt worden ist, dass von nun an jeder von den Kurfürsten gewählte Nachfolger im Reich nicht mehr bloß König, sondern „erwählter römischer Kaiser" heißen soll, wodurch alle Römerzüge der Kaiser überflüssig wurden.

b) Begründung der Erbrechte auf Spanien 1496. Als Maximilians einziger Sohn Philipp mit der zweiten Tochter Ferdinands von Arragonien und Isabella von Castilien Infantin Johanna (1496) sich vermählte, welche einen Bruder Don Juan und eine ältere Schwester Isabella vor sich hatte, konnte man die Erwerbung von Spanien nicht hoffen. Da jedoch Don Juan im October 1497, die Infantin Isabella, Gemahlin des Königs von Portugal, 1498, ihr Sohn Miquel im Juli 1500 starb, so erlangte Johanna das unmittelbare Nachfolgerecht in Spanien, welches zunächst nach dem Tode der Königin Isabella (1504) in Castilien auch wirksam wurde, für Arragonien aber erst unter Philipps und Johannens Sohn Karl V. wirksam werden konnte, da Philipp bereits am 25/IX 1506 starb, worüber Johanna wahnsinnig wurde, weshalb ihr Vater Ferdinand auch die Regierung über Castilien wieder übernahm. Er starb erst am 27/I 1516, nachdem Kaiser Maximilian den Karl mit Neujahr 1515 aus der Vormundschaft entlassen hatte.

c) Maximilians Erbrecht auf Ungarn und Böhmen. Im Pressburger Vertrage von 1491 hatte Maximilian den Wladislaus nur unter der Bedingung als König von Ungarn anerkannt, dass ihm selbst und seinen Leibeserben, falls Wladislaus ohne männliche Erben verstürbe, die Nachfolge in Ungarn gesichert sei, und die Stände hatten dies anerkannt.

Infolge der schwachen Regierung Wladislaus II. und da dieser lange Zeit keinen Sohn erhielt, vielmehr einigemal von Schlaganfällen betroffen wurde, traten in Ungarn wieder Wahlbestrebungen auf und wurde auf dem Reichstage von 1505 ausdrücklich beschlossen, dass im Falle Wladislaus oder ein späterer König ohne männliche Erben verstürbe, nie ein Ausländer, sondern nur ein Ungar zum Könige gewählt und jedem fremden Fürsten Widerstand geleistet werden solle, wobei insbesondere Johann Zapolya sich hervorthat. Dagegen suchte Maximilian sein Recht zu wahren, indem er sowohl beim Reich um Hilfe sich bemühte, als auch den König Wladislaus festzuhalten suchte, welcher auch 1505, den Beschlüssen der Stände entgegentretend, einen Gesandten an Maximilian nach Linz schickte.

d) Verträge von Wiener-Neustadt und Wien 1506, 1515. Da Wladislaus Gemahlin Königin Anna zu dieser Zeit in guter Hoffnung war, wurde am 20/III 1506 zwischen Maximilian und einer Gesandtschaft Wladislaus zu Wiener-Neustadt ein Vertrag vereinbart, in welchem das noch nicht geborene Kind mit einbezogen und, falls es ein Knabe sein sollte, bereits verlobt wurde.

Der Vertrag von Neustadt, jenem von Pressburg ähnlich, gieng dahin, dass Maximilians zweiter Enkel Ferdinand mit Wladislaus Tochter Anna, und wenn das von der ungarischen Königin zu erwartende Kind ein Knabe wäre, dieser mit Maximilians Enkelin Maria von Oesterreich vermählt werden solle.

Der Vertrag wurde vom Könige Wladislaus und der Königin Anna am 27. März in Ofen bestätigt und Maximilian eventuell auch zum Vormund über die Kinder des ungarischen Königspaares bestellt. Königin Anna starb bereits am 26/VII 1506, nachdem sie am 2/VII 1506 einen Prinzen geboren hatte, welcher den Namen Ludwig (II.) erhielt.

Im J. 1507 wurde die künftige Doppelheirat dahin verabredet, dass derjenige von den Enkeln Maximilians, Karl oder Ferdinand, welcher zum Nachfolger in Oesterreich und Tirol und den zugehörigen Landen bestimmt werden wird, die ungarische Prinzessin Anna, der ungarische Kronprinz Ludwig die jüngste Enkelin Maximilians Katharina, oder wenn sie früher stürbe, deren Schwester Maria heiraten solle; während in Ungarn eine heftige Gegenströmung entstand, wozu noch neue Kämpfe gegen die Türken und ein ausgebrochener Bauernaufstand kamen.

Da auch König Sigismund von Polen Ungarn gerne für sich oder seinen Schwager Johann Zapolya gewonnen hätte, so waren noch weitere Verhandlungen nothwendig, bis Kaiser Maximilian den König Sigismund und Ladislaus mit seinen Kindern im J. 1515

nach Wien einladen konnte, wobei er ihnen bis Trautmannsdorf entgegenritt, worauf sie am 17/VII 1515 in Wien anlangten.

Hier wurden nun am 22/VII 1515 jene für Oesterreich-Ungarn hochwichtigen Verträge unterfertigt, welche die Doppelheirat der Enkel Maximilians und der Kinder Wladislaus II. sowie das gegenseitige Nachfolgerecht des österreichischen und des böhmisch-ungarischen Herrscherhauses zum Gegenstande hatten.

Die Ehen wurden zwischen dem jungen Kronprinzen Ludwig von Ungarn und Maria von Oesterreich als matrimonium ratum, zwischen Anna von Ungarn und einem Prinzen von Oesterreich überdies procuratorio nomine durch den Kaiser Maximilian geschlossen, wobei erst nach erreichtem Alter das matrimonium ratum ein consumatum werden konnte. (S. die Heiratscontracte bei Lünig, deutsches Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I, 38—42, bespr. bei Huber II, 434 f. u. a.)

Die Wiener Verträge von 1515 fanden in Ungarn, wo das Ansehen Johann Zapolyas durch von den Türken erlittene Niederlagen gelitten hatte, keinen Widerspruch und vor seinem am 15/III 1516 erfolgten Tode hat Wladislaw II. noch den Kaiser Maximilian neben Sigismund von Polen als Obervormund des zehnjährigen Ludwig II. eingesetzt.

e) Effectuierte Erwerbungen. So hatte Maximilian auf jede Weise für das Wachsthum des Hauses Habsburg gesorgt und in der ganzen Zeit nach Macht und Gelegenheit auch für die unmittelbare Vergrößerung des österreichischen Länderbestandes das Möglichste gethan, indem er nach dem am 12/IV 1500 erfolgten Tode Leonhards, des letzten Grafen von Görz, kraft früherer Erbverträge Görz nebst Mitterburg, Gradiska und Idria, Besitzungen in Kärnten, Flitsch, Tolmein, die Stadt Lienz und das Pusterthal bis zur Mühlbacher Klause, soweit es nicht den Hochstiftern Brixen und Freising gehörte, in Besitz genommen (vgl. Huber, III, 364), nach dem Tode Georgs des Reichen von Niederbaiern und dem bairischen Erbfolgekriege 1505 die Landvogtei Hagenau und die Ortenau, die schwäbischen Herrschaften Kirchberg, Weißenhorn und Marstetten, dann Mondsee, Neuberg am Inn, Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, mit dem bairischen Theile des Zillerthales, und 1507 mit dem Abschluss des langjährigen Krieges gegen Venedig einige Plätze in Friaul, innerhalb der Alpen, nämlich die festen Plätze Covelo und Pentelstein mit Ampezzo, die Städte Roveredo und Riva, die vier Vikariate Ala, Avio, Mori und Brentonico, die Ortschaften Napo und Torbole, (die welschen Confinien) erworben hatte, wovon die meisten Theile mit Tirol vereinigt wurden. (Vgl. Huber, III, 410; auch Bisinger, Staatsverfassung des österr. Kaiserth., 1809, S. 105 f.; Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht, 1882, S. 10 f.)

Außerdem hat er auch 1501, 1510, 1518 in Gemeinsamkeit mit ständischen Generallandtagen (vollmächtigen Ausschüssen der Landtage aller österreichischen Länder) die in Burgund kennen gelernte Form von dauernden Centralhofbehörden in Oesterreich eingeführt. (Vgl. Lustkandl, Art. Centralstellen im österr. Staatswörterbuch.)

f) Maximilians Testament 1519. In seinem am 6/I 1519 in Wels, kurz vor seinem am 12/I 1519 erfolgten Tode, errichteten Testamente hat er allerdings keine wesentlichen Bestimmungen mehr getroffen, sondern fast nur Legate angeordnet und in betreff der Successionsfrage nur gesagt:

„Nachfolgend bevelchen und übergeben wir nach unserem Abgang all unser Land und Leuth unsern lieben Sünen Khunig Karlen von Hispanien und Ertzherczog Ferdinanden, Princzen daselbst alls unnseren rechten und natürlichen Erben". (S. Urkunde bei Buchholz, Geschichte Ferdinands I., I, 476 f.; vgl. Huber, III, 480; Hauke, Grundl. S. 43.) Er konnte auch, da er über Spanien nicht gebieten konnte und über die Nachfolge in Böhmen und Ungarn durch Verträge gesorgt hatte, füglich nichts Wesentliches mehr anordnen.

Es geht aber aus den mit Wladislaus II. geschlossenen Erb- und Heiratsverträgen hervor, dass er gemeint hat, dass die österreichischen Länder nicht von demselben Erzherzog, welcher Spanien erhält, übernommen werden sollen, dass sich also das Haus Habsburg bezüglich der Regierung der verschiedenen Länder in eine spanische und eine österreichische Linie theilen sollte. Auch hat er, wie er auf dem Ausschusslandtage in Innsbruck 1518 erklärte, die Zuweisung der österreichischen Länder an Ferdinand bei Karl bereits angeregt, welcher aber erst bei erreichter Volljährigkeit Ferdinands damit vorgehen wollte.

6. Maximilians Nachfolger Karl und Ferdinand. a) Bruckerisches Libell 1519. Unmittelbar nach Maximilians I. Tode versammelten sich die Ausschüsse der vereinigten österr. Länder sammt Tirol noch in Abwesenheit der nachfolgeberechtigten Erben in Bruck an der Mur, um über ihr gemeinsames Verbleiben bei dem Hause Habsburg Beschlüsse zu fassen, worüber das „Bruckerische Libell oder Vergleichung der fünf niederösterreichischen Lande sampt der Grafschaft Tyrol von Sonntag Oculi 1519 aufgerichtet worden ist". (Vgl. Handveste für Kärnten, Ausgabe 1620 S. 134, Artikel Centralbehörden in diesem Staatswörterbuche; Lustkandl, Abh. aus dem österr. St. R. 1865, bes. S. 345 f.)

b) Simultanerwerb u. successive Uebertragung der österreichischen Länder von Karl V. an seinen Bruder Ferdinand I. Maximilians ältester Enkel Karl, welcher die Regierung der Niederlande bereits 1514 angetreten und nach seines Großvaters (Ferdinand von Arragonien) Tod 1516 Castilien und Arragonien, Neapel, Sicilien und Sardinien und die spanischen Gebiete in Amerika erworben hatte, trat nun nach Kaiser Maximilians Tod zugleich mit seinem Bruder Ferdinand simultan in das gemeinsame Erbe der österreichischen Länder ein, und es wurde den beiden Erzherzogen in allen Ländern auch simultan gemeinsam gehuldigt, welche Huldigung sie gleich durch Bevollmächtigte entgegen-

nehmen ließen. (S. Schrötter, V. Abh., IV. Absch., II, 195 und die Vollmachtsurkunde v. Barcelona, den 27. Juli 1519 in Lünig, Reichs-Archiv P. sp. Cont. I. Fortf., I. Abh., IV, 48.)

Am 28. Juni 1519 wurde Karl von den Kurfürsten einstimmig als Karl V. zum römischen König gewählt, wobei er aber, da er, um die Gegner, insbesondere König Franz I. von Frankreich zu besiegen, Zugeständnisse zu machen hatte, eine „Wahlcapitulation“ beschwören musste, welche Forderung fortan bei allen weiteren Königswahlen immer wieder erhoben wurde.

Im J. 1520 wurde dem Karl als Erzherzog zudem vom schwäbischen Bund das Herzogthum Württemberg gegen Zahlung der im Kampfe gegen Ulrich aufgelaufenen Kriegskosten von 210.000 Gulden abgetreten.

c) Der gesammte Länderbesitz, den Karl beherrschen sollte, war für die Kraft eines Mannes zu groß, und er entschloss sich nun, die österreichischen Länder an seinen Bruder Ferdinand zu übertragen, was nach Abschluss der Ehe Ferdinands mit Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen successive durch den Wormser Vertrag vom 28. April 1521, durch die Brüsseler Verträge vom 30. Jänner und 7. Februar 1522 geschah und durch den Genter Vertrag vom 7. Mai 1540 auf Elsass, den Breisgau und Suntgau ausgedehnt wurde.

So hat sich das Haus Habsburg in eine spanische und eine österreichische Dynastie geschieden, von denen nach Karl V. die jüngere österreichische Linie unter Ferdinand I. die deutsche Kaiserwürde erlangte und bis zum Aussterben ihres Mannsstammes behielt.

I. Wiedervereinigung von Ungarn u. Böhmen mit den österreichischen Erblanden Ferdinand I., König von Böhmen und Ungarn und Erzherzog von Oesterreich. Als König Ludwig II. von Ungarn nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacz auf der Flucht vom Tod ereilt wurde, 29. August 1526, und mit ihm der Mannsstamm des jagellonischen Königshauses von Ungarn und Böhmen erlosch, trat der Fall ein, für welchen durch die Verträge von Pressburg und Wien 1491 und 1515 die Nachfolge Ferdinands von Oesterreich auf den Thron von Böhmen und Ungarn vorgesehen war.

Ferdinand machte seine Ansprüche sofort geltend, es traten aber sowohl in Böhmen, wo sich zahlreiche Bewerber meldeten, als auch in Ungarn, wo sich Johann Zapolya stark um die Erlangung des Throns bemühte, Schwierigkeiten ein. In beiden Ländern beanspruchte man trotz der vorausgegangenen Verträge (und falls diese nicht vorhanden gewesen wären, trotz des gesetzlichen Nachfolgerechtes von Ferdinands Gemahlin Anna, Schwester des letzten, Tochter des vorletzten Königs) das Wahlrecht auszuüben.

Die Verhältnisse standen in Böhmen und in Ungarn staatsrechtlich nicht ganz gleich oder doch nur nach Gewohnheitsrecht gleich.

1. Ferdinand I., König in Böhmen. In Böhmen war durch die kleine goldene Bulle Karls IV. vom 7. April 1348 (siehe oben), welche auch durch die große goldene Bulle von 1356 bestätigt worden ist, das Nachfolgerecht des Frauengeschlechtes aus dem königl. Haus und daher das gesetzliche Nachfolgerecht der Gemahlin Ferdinands, Anna, ganz zweifellos, dagegen waren die älteren Verträge zwischen den Habsburgern und Luxemburgern und die jüngsten Verträge zwischen Maximilian und Wladislaus und ihren Kindern bezw. Enkeln (1491, 1515) vom böhmischen Landtage nicht anerkannt, und nach Ladislaus Posthumus hatte man, mit Ignorierung der Nachfolgerechte von Ladislaus Schwestern, Georg von Podiebrad zum Könige gewählt. Dieses Wahlrecht nahm man auch gegenwärtig wieder in Anspruch, weil, wie der eingesetzte Ausschuss erklärte, das Wahlrecht nur „vor sich“, nicht „hinter sich“ gehe, non regredit, also nur an descendierende nicht abgefertigte Töchter falle, und Ferdinand I., welcher in Böhmen ein größeres Gewicht auf das Nachfolgerecht seiner Gemahlin als auf die alten Verträge legte, musste sich bequemen, ein Wahlrecht zuzugestehen und über Verlangen des böhmischen Landtages sogar einen Revers darüber ausstellen, dass er nicht durch Erbrecht, sondern durch der Stände Wahl König von Böhmen geworden sei.

Die Gesandten Ferdinands sprachen, das Recht Ferdinands vorbehalten, die Hoffnung aus, dass eine Wahl, falls sie vorgenommen werde, doch auf Ferdinand fallen werde, aber nur unter der Interpretation des Ständischen Ausschusses, welche vom Landtage angenommen wurde, wurde Ferdinand am 23. October 1526 vom Landtagsausschusse einstimmig gewählt und am 24. October 1526 vom Landtage als König von Böhmen ausgerufen.

Der nach Wien gesendeten böhmischen Landtagsdeputation gegenüber, welche mehrere Forderungen geltend zu machen hatte, gab zwar Ferdinand die Erklärung ab, dass die Stände ihn freiwillig zum Könige gewählt haben, und stellte die Versicherung wegen der Zugehörigkeit der Nebenländer zur böhmischen Krone aus, aber zur Zustimmung zu der vom Landtage acceptierten Interpretation der Bulle Karls IV. war er nicht zu bewegen. (Vgl. Buchholz, Gesch. d. Regierung Ferdinands I, Bd. II, 7. Abschn., S. 407 f., bes. 425 f.; Mailath, Gesch. Oesterr., II, 12 f.; Huber, III, 546.)

Um die Pläne der Gegner, besonders auch der bairischen Gesandtschaft zu vereiteln, eilte er nach Prag und wurde am 24. Februar 1527 zum Könige gekrönt.

Obgleich König Ferdinand noch verschiedene Punkte der Landtagsbegehren bewilligte (s. Verschreibung der Rechte und Freiheiten der Krone Böhmen, Wien 13. December 1526 und Prag, Montag nach Philippi und Jakobi 1528, böhmisch und deutsch, bei Berthold, Geschichte Ferdinands I., II, 519 bis 523); im Punkte der goldenen Bulle Karls IV. blieb er fest und behielt sich dadurch für die Zukunft den Schritt vor, den er 1546 bezw. 1547 durchsetzte, demzufolge er die Aufhebung der Landtagsbedingung von 1627 und

die Rückgabe seines Reverses wegen der Wahl fordern konnte und auch errang. (S. später sein Codicill.) — In den Nebenländern Mähren, Schlesien und der Lausitz wurden Ferdinand I. und seine Gemahlin Anna schon derzeit kraft des Erbrechtes als König und Königin anerkannt.

2. Thronfolge in Ungarn. Nicht minder schwierig war die Erlangung der Krone von Ungarn für Ferdinand und seine Gemahlin Anna.

Zwar bestanden auch in Ungarn Gesetze, welche von Alters her das Thronfolgerecht für Nachkommen der Könige festsetzten, und wurde auch gewohnheitsmäßig das Recht der Frauen zum Thron anerkannt.

So heißt es im Buche des anonymen Notars des Königs Bela, c. V., dass die Ungarn durch Uebereinstimmung der sieben ersten Männer, (Stammeshäupter) für sich und alle ihre Nachkommen den Almus zum Herzoge gewählt haben und alle, welche vom Almus abstammen werden.

Es stimmt dieses in Ungarn angenommene Wahlrecht aus dem berufenen Haus im wesentlichen mit der Uebung der altgermanischen Staaten zur Zeit der Völkerwanderung überein, indem in ihnen zwar Individualsuccession stattfand, aber rechtlich die Stimme des Volkes den Nachfolger aus dem Kreise der erbberechtigten Agnaten zu wählen pflegte. (Vgl. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 7, 16, 24, 26 &c.)

Als Stephan (vor seiner Taufe Weik genannt) seinem Vater Geiza 995 in der Regierung folgte, nach einigen Siegen das Land geeinigt hatte und im J. 1000 von Papst Sylvester II. die Königskrone erhielt, soll ihm auch eine Bulle für sich und seine Erben verliehen worden sein; sie wird von Fejér Cod. dipl. Hung. I, 274 und von Pray, Annales Regum Hung. I. Bd., lib. I, pag. 7 f. angeführt, ihre Echtheit ist aber bestritten. (S. Engel, Gesch. d. ung. Reiches, I, 111 f.; Huber, Geschichte Oesterr. I, 148.)

Die vom 27. März datierte Urkunde schickt eine Betrachtung über die Tugenden Stephans voran, dann folgt die Stelle über die Verleihung der Königswürde:

Quare, gloriose fili, cuncta a nobis et a sede Apostolica expostulata, diadema, nomenque regium, Strigoniensem metropolim, et reliquos episcopatus, de omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus authoritate, praemonente atque ita jubente eodem omnipotente Deo, cum Apostolica et nostra benedictione libenter concessimus, concedimus et impertimur.

Regnum quoque a munificentia tua S. Petro oblatum, teque una ac gentem et nationem Ungaricam praesentem, et futuram, sub protectionem sanctae Romanae Ecclesiae acceptantes, prudentiae tuae, haeredibus ac legitimis successoribus tuis habendum, tenendum, regendum, gubernandum, ac possidendum reddimus et conferimus. Qui quidem haeredes, ac successores tui quicunque, posteaquem per optimates legitime electi fuerint, teneantur similiter nobis, et successoribus nostris per se, vel per legatos, debitam obedientiam ac reverentiam exhibere, seque sanctae Romanae Ecclesiae, quae subjectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos, subditos esse ostendere, atque in Catholica fide, Christique Domini ac Salvatoris nostri religione firmiter perseverare, eandemque promovere.

Allerdings berief sich Papst Gregor VII., als er die Lehenshoheit über Ungarn in Anspruch nahm, auf diese Sylvester dem II. zugeschriebene Bulle nicht, was er beim sicheren Bestand einer solchen Bulle wohl gethan haben würde, aber dem geschichtlichen Geist widerspricht die oft angerufene Bulle wohl auch nicht.

Im weiteren Context wird dem Könige die apostolische Würde und das Recht des apostolischen Kreuzes verliehen.

Am 15. August 1000 wurde Stephan gekrönt.

Möchten aber diese Stellen einen Zweifel über das Nachfolgerecht der Töchter bestehen lassen, so wird der G. A. 30 des ungarischen Reichstages von 1439 nur begreiflich, wenn die Töchter des Königs ein Nachfolgerecht haben

Insbesondere aber die praktischen Anerkennungen haben das Nachfolgerecht der königl. Töchter auf den Thron von Ungarn oft demonstriert.

So folgte auf Stephan den Heiligen seiner Schwester Gisela Sohn Peter auf den Thron; nach König Andreas III., mit welchem der Mannsstamm der Arpaden erlosch, Königin Maria und durch diese ihr Sohn Karl Robert I.; nach Ludwig I. (dem Großen) seine Tochter Maria (zunächst unter Vormundschaft der Mutter Elisabeth) und durch sie ihr Gemahl Sigismund I.; nach Sigismunds Tod dessen Tochter Elisabeth und durch diese ihr Gemahl Albrecht von Oesterreich; dann dessen nachgeborener Sohn Ladislaus Posthumus.

Allerdings war nach Ladislaus Posthumus Tod das Erbrecht der Schwestern desselben (Töchter Albrechts II.) durch die Wahlen des Georg von Podiebrad in Böhmen und des Matthias Corvinus in Ungarn bei Seite gedrängt worden; aber merkwürdigerweise wurde gerade unter Matthias Corvinus das erbliche Thronfolgerecht in Ungarn gesetzlich anerkannt, — und so wie in Böhmen nach Podiebrads Tod, so wurde auch in Ungarn nach dem Tode des Matthias Corvinus Wladislaus II., Sohn Casimirs von Polen und der Schwester des Ladislaus Posthumus, zum Könige gewählt. Es traf also das Wahlrecht, wenn man ein solches behauptet, mit dem Nachfolgerecht der Töchter und ihrer Erben zusammen.

Die Gesetzesstelle aber, welche unter Mathias Corvinus das königl. Erbfolgerecht in Ungarn auch für Töchter erweist, ist der G. A. 1:1485, welcher unter Berufung auf das alte Herkommen erklärt:

dass eine Königswahl nur statt habe, si quando semen regium deficere contigerit, wenn die königl. Nachkommenschaft erlischt.

Auch die Bestimmung des G. A. 2:1485, dass der Palatin die Vormundschaft über den

minderjährigen Erben führen sollte, beweist das Erbrecht; denn wenn der Palatin eine Vormundschaft über den Erben führen soll, so muss doch ein Erbrecht zu recht bestehen.

Und wenn die Unterthanen dem Palatin so lange, aber auch nur so lange gehorchen sollen, quoad heres ipse in adultam pervenit aetatem, so sollte eigentlich auch das Volljährigkeitsalter des Thronerben genauer bestimmt sein.

Wenn aber dies alles keinen vollen Grund hätte, so waren doch die Verträge von Wladislaus II. mit Maximilian I. von 1491 und besonders von 1515 mit den vereinbarten Doppelheiraten und Successionszusicherungen vorausgegangen, der Vertrag von 1491 war vom ungarischen Reichstag ausdrücklich anerkannt, u. der König Wladislaus II. war zur Vollendung dieser Fürsorge durch ausdrückliches Landesgesetz weiter legitimiert.

Obgleich nun Ferdinand I. sein Recht insbesondere mit Bezugnahme auf die Verträge sofort geltend machte, berief eine Gegenpartei in Ungarn doch nach einer Vorversammlung in Tokay durch den schon von Ludwig II. abgesetzten Verböczy auf den 5. November 1526 einen Reichstag nach Stuhlweißenburg ein, der zwar nicht sehr stark besucht war, auf welchem aber am 10. November 1526 der Woywode Johann Zapolya als König ausgerufen und am folgenden Tage gekrönt wurde. (Vgl. Feßler, Gesch. d. Ung., VI, 351 f. 2c.; Huber III, 549, 552 f.; Bucholz, Ferdinand I., III. Bd., 2. Absch.)

Aber auch Ferdinand zögerte nicht und fand eine kräftige Unterstützung durch seine Schwester Maria, königl. Witwe Ludwigs II., welche die Bewerbung Zapolyas um ihre Hand abwies und mit dem legitimen Palatin Stephan Bathory einen gesetzlichen Reichstag auf den 25. November 1526 nach Komorn einberief, welcher aber erst im December 1526 zu Pressburg zusammenkam.

Ferdinand versprach, alle Stände Ungarns bei ihren Freiheiten, Gesetzen und Einrichtungen zu erhalten, die Bestimmungen der goldenen Bulle Andreas II. von 1222 zu beobachten, keine Ausländer in den ungarischen Rath aufzunehmen und ihnen keine Aemter oder kirchliche Würden zu verleihen, und gab, obschon er sein Recht auf Ungarn betonte, die Erklärung ab, dass er nur mit Wissen und Willen der Stände zum Könige angenommen werden wolle.

Auf dem Reichstage wurden alle für Ferdinand sprechenden politischen und rechtlichen Gründe vom Palatin Stephan Bathory, Ferdinands Bevollmächtigten Christoph Rauber, Bischof von Laibach, und dem Protonotar Franz Revay geltend gemacht, der von Verböczy berufene Reichstag von Stuhlweißenburg für gesetzwidrig erklärt und am 17. December 1526 wurde Ferdinand I. einstimmig zum Könige von Ungarn gewählt.

Wie es in den Nebenländern von Böhmen geschehen war, so wurde Ferdinand I. und seine Gemahlin auch in Croatien auf dem Landtage in Czettin am 1. Jänner 1527 aufgrund der früheren Verträge und der Wahl zum ungarischen König als wahrer, legitimer, natürlicher König und Herr des Reiches Croatien gewählt, anerkannt und angenommen.

Die Kämpfe mit Zapolya dauerten aber fort und schienen sich zu seinen Gunsten zu wenden, da ein von ihm auf den 17. März 1527 nach Ofen berufener Reichstag, der stark besucht war, gegen Ferdinand Stellung nahm. Aber Ferdinand sammelte ein unter Graf Niklas Salm, Hanns Katzianer und Feldzeugmeister Leißer stehendes Heer bei Theben und Pressburg, gieng selbst in das Lager, wo er am 31. Juli 1527 vom Palatin und anderen Anhängern an Ungarns Grenze feierlich empfangen wurde, und legte in Pressburg das Gelöbnis auf die Gesetze und Freiheiten des ungarischen Reiches mit Einschluss der goldenen Bulle Andreas II. ab.

Der Zug gieng erfolgreich vor sich, alle Städte und Festungen ergaben sich, nur Komorn und Raab hatten eine Vertheidigung versucht, nach etwa drei Wochen, am 23. August 1527, hielt Ferdinand seinen Einzug in Ofen, welches Zapolya verlassen hatte. Auf den 29. October schrieb Ferdinand einen Reichstag nach Ofen aus, der zahlreich besucht wurde, und nachdem Ferdinand am 6. October in der Versammlung der Magnaten, am 7. vor den Vertretern des Adels und der Städte seine Rechte auseinandergesetzt hatte, wurde er allgemein als König anerkannt.

Am 3. November 1527 wurde er in Stuhlweißenburg feierlich gekrönt, wobei er den Krönungseid ablegte.

So hatte denn der Gedanke der Vereinigung der österreichischen, böhmischen und ungarischen Länder, welcher zum erstenmal Rudolf IV. dem Stifter vorgeschwebt hatte, welcher unter Albrecht II. theilweise realisiert war, dann von entgegengesetzter Richtung von Ladislaus Corvinus ins Auge gefasst, von Kaiser Friedrich III., wenn auch mit sehr ungenügenden Mitteln, sein ganzes Leben lang wie ein Zukunftsplan zur Richtschnur seiner Gedanken genommen, von Kaiser Maximilian I. durch neue Erb- und Heiratsverträge ernstlich vorbereitet worden war, durch Ferdinand und Anna rechtliche Gestaltung gewonnen.

Es war auch für alle diese Länder, insbesondere für Ungarn unbedingt nothwendig und für ganz Deutschland ein Heil, denn ohne die habsburgische Macht durch die vereinigten Länder würden die Türken wohl nicht oder gewiss sehr viel schwerer aufgehalten und allmählich wieder zurückgedrängt worden sein.

3. Türkenkriege. Belagerung Wiens 1529. Die Türken drängten in dieser Zeit mit besonderer Gewalt nach Westen vor, um so leichter, da sich Johann Zapolya, nachdem er aus Ungarn u. Siebenbürgen durch die Einwohner selbst verdrängt war, um Hilfe an den Sultan wandte. Die Türken rüsteten ein gewaltiges Heer, und auch Ferdinand sah sich in allen seinen Ländern und beim Reich um Hilfe um.

Am 10. Mai 1529 brach Solymann II. von Constantinopel mit einem ungeheueren Heere auf, — trotz Regen und Ueberschwemmungen in Ungarn

drang er vorwärts und am 21. September 1529 erschienen die ersten Türken, die ohne Sold, bloß um Beute dienenden irregulären Reiter Akindschi, die „Renner und Brenner“, 30.000 Mann stark, vor Wien, wo am 26. September auch der Großvezier, am 27. September der Sultan selbst anlangte.

Die Stürme der Türken, die nach wiederholtem Auffliegen der durch Minen gesprengten Bastionen unternommen wurden, wurden mit beispielvollster Tapferkeit der Besatzung abgeschlagen. Das waren heiße Octobertage.

Nach einem am 14. October abermals durch Niklas Salm, Reischach und ihre tapferen Krieger abgeschlagenen gewaltigen Sturm beschloss der Sultan, die Belagerung aufzuheben, und eilte, durch die Nachricht von der Blockade der Dardanellenschlösser durch Andreas Doria geschreckt, in Eilmärschen durch Ungarn zurück.

Wien war gerettet, aber der Schrecken fuhr der ganzen Christenheit in den Leib.

4. Karls V. Privilegienbrief für die österreichischen Länder 8. September 1530. Im folgenden Jahre ertheilte Kaiser Karl V. mit Zustimmung der Kurfürsten den Erzherzogen von Oesterreich und allen ihren Ländern das größte Privilegium, welches dem Hause je verliehen worden ist, indem er das große Privilegialdiplom vom 8. September 1530 ausfertigte, welches alle früheren Privilegien bestätigte und erneuerte und die Macht des regierenden Erzherzogs in Oesterreich so vermehrte, dass Ferdinand I. die vollkommene Regierungsgewalt in allen seinen Ländern besaß.

Dieser Privilegialbrief Karls V. ist auch für die Errichtung der selbständigen Centralbehörden in Oesterreich grundlegend, welche Ferdinand I. für seine Länder, unabhängig von den deutschen Reichsämtern und Gerichten, eingeführt hat.

Bezüglich des Thronfolgerechtes ist in Karls Privilegialbrief, wie schon von Friedrich III. geschehen war, das majus von 1156 aufgenommen. Die entscheidende Stelle lautet:

Der Aeltist unter den Herzogen soll die Herrschaft des Lands haben, und nach Ihme sein ältester Sohn, erblich, doch also, dass es von den Stammen des Bluts nicht komme, und dass diss Herzogthumb nimmermehr getheilt soll werden; Wo aber bemelte Fürsten ohne Erb-sohn abgiengen, da soll das Herzogthum, und die Land, an sein ältiste Verlassene Tochter fallen; Der Erz-Herzog hat freie Macht, seine Land zu vergeben, und zu verschaffen, wem Er will, so Er (dass Gott verhüte) ohne Erb-Kinder abgienge, und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden. (S. Urk. bei Schrötter, I. Abhandl., Beil. 35, S. 218—244; Cod. austr. II, 96 f.)

Also wenn von allen erbberechtigten Fürsten kein Erbsohn vorhanden wäre, succediert erst die Tochter, also in Abgang des Mannsstammes.

Am 5. Jänner 1531 wurde Ferdinand zum römischen König gewählt.

Johann Zápolya. Nachdem der Krieg mit Johann Zápolya und den Türken mit wechselndem Geschicke geführt worden war, kam am 24. Februar 1538 wenigstens mit Zápolya ein Friede zustande, der diesem Siebenbürgen und den östlichen Theil von Ungarn unter dem Titel eines Königs für seine Lebenszeit und, falls er einen Sohn hinterließe, demselben die Güter seines Vaters mit dem Titel eines Herzogs von der Zips zusagte; worauf dann am 21. Juli 1540 Johann Zápolya mit Hinterlassung eines vierzehn Tage alten Sohnes infolge von Schlaganfällen starb. Als die Gemahlin Zápolyas, Isabella, für ihren Sohn Johann Siegmund neue Ansprüche erhob, was zu neuerlichen kriegerischen Unternehmungen der Türken führte, brachte Ferdinand auf dem Generallandtage von Prag 1542 ein Bündnis aller seiner Erbländer dagegen zustande. Auch hat Ferdinand zugleich für die innere Festigung der Ordnung seiner Länder zu sorgen gesucht (s. Artikel Centralstellen) und suchte nun auch die Ordnung seiner Nachfolge sicher zu gestalten.

5. Testament Ferdinands I. 1542. Schon am 17. September 1532 hatte Ferdinand I. ein Testament zu Linz errichtet, das er aber mit dem am 1. Juni 1543 auf dem Schlosse zu Prag neu errichteten Testamente vollständig aufhob und neue Anordnungen traf.

Nach einer Anzahl bedeutender Stiftungen und Legate trifft er Dispositionen wegen der Nachfolge in die Regierung seiner Länder, und es ist zu beachten, dass er sowohl für die Nachfolge des Mannsstammes, als auch für die Zeit des Aussterbens des österreichischen Mannsstammes eine von der Anordnung für Ungarn und Böhmen etwas verschiedene Anordnung für die deutsch-österreichischen Erbländer gab, deren Wesenheit darin besteht, dass die Königreiche Ungarn und Böhmen immer von einem einzigen Regenten, dem erstgeborenen Sohn, regiert werden und nach dem Aussterben des österreichischen Mannsstammes an die österreichischen Frauen des Hauses kommen sollen, also die Individualsuccession für den Mannsstamm und die Frauenfolge bestehen solle, — während für die deutsch-österreichischen Länder die Nachfolge zur gesammten Hand und Gemeinsamkeit aller Erzherzoge und im Falle des Aussterbens des österreichischen Mannsstammes der Anfall dieser Länder an Ferdinands Bruder Karl V. von Spanien und dessen männliche Leibeserben vorgesehen war.

Die letztere Verfügung konnte wohl mit Rücksicht auf die Vorbehalte, mit denen diese österreichischen Länder von Karl V. auf seinen Bruder Ferdinand übertragen waren, nicht anders gefasst werden.

(Den Wortl. der Urk. s. bei Schrötter, 5. Abh., Anhang, Nr. 3, S. 364—414.)

Die wesentlichen Bestimmungen sagen:

So ordnen und setzen wir, wie one das von Gott, der natur, und allen rechten pillich ist, vermelt unser Liebste Sün und Töchtern, so wir, wie oblaut, jetzt im Leben haben, und auch die, so wir noch künftighin

überkommen möchten, zu unseren unwidersprechlichen wahren und recbten Erben, nach unseren tödlichen Abgang unnsere Kunigreiche, Fürstenthumb, Land und Leut, on menniglichs Irrung und Verhinderung erblich zu besiczen, zu Regieren, ze niessen und ze handlen, wie hernach volgt:

Nämlich soll unser Sun, Erczherczog Maximilian, als der Eltist, nach unserem tödtlichen Abgang eintretten in die Regierung beyder unnserer Kunigreich, Hungeru und Behem, dieselbig mit alleu iren zugehörungen und anhengigen Kunigreichen, Fürstenthumben, Markgrafschaften, Lannden und Lewten, erblich Regieren, inuhaben, besitzen, nuczen und niessen, von den andern unsern Sunen und Erben daran ungeirrt und unverhindert, — und ob sover aber bemelter unnser Sune Maximilian vor, oder nach unnsereu absterben on Eeliche leibs-Erben tods vergienge, alsdann soll unnser Sun Ferdinand, und im Fal seines gleichmessigen abgauges, jeder Eltist unser Sune zur Erblichen Regierung obbestimpter Kunigreich und Lannden, on menniglichs verhinderung khomen und eintretten; —

So vil aber unser Nider- Ober- und Vorder-Oesterreichische Erbland damit Wir vom Allmächtigen und unsern löblichen Voreltern begabt, . . . haben wir gnediclich und väterlich zu gemuet geführt und betrachtet, welchermassen bei bemelten unsern löblichen Voreltern weisslich herkommen, bedacht, und erhalteu worden, dass Sy die zertheilung unnserer erblichen Fürstenthumben und Lande je zu zeiten verhuetet, sonder dieselben durch eintrechtige gemeine und gesampte Regierung, oder freuntliche Auszaigung ungetailt Regiert und versehen, . . . demnach . . . so wollen wir unsre liebste Sune aus rechter warer Trew gancz väterlich vermant und ersucht haben, dass Sy unsere und Irer Altvordern Fuesstapfen gehorsamlich und guetwillig nachfolgen, und angeregte zertailung inen selbs, und iren Lannd und Leuten zue Eeren, nucz, trost und wolvart gleicherweise umgeen, und vermeyden, sondern sich eintrechtiger gesampter ungetailter bruederlicher und friedlicher Regierung bevleissen und gepranchen wollen, Insonderheit aber seczen ordnen und meinen wir, dass zum wenigsten und in allwege alle Tailung zwischen unsern liebsten Sunen so vil und lang, bis unser jüngster Sune, so wir nach uns verlassen werden, das Achtzehent Jar seines alters volkommenlich erraichet, gar und genczlich eingestellt und verschoben werde.

Bis dahin werden die zwei ältesten Söhne Maximilian und Ferdinand als Besorger aller nieder-, ober- und vorder-österr. Lande eingesetzt; nach der erreichten Volljährigkeit durch den jüngsten Sohn ist aber doch eine „Auszeigung", also Nutztheilung der Länder wieder möglich.

Dass es aber nur eine Nutztheilung sein konnte, wird bewiesen, weil Maximilian von den österr.-deutschen Ländern nicht ausgeschlossen, sondern auch mit berufen ist, „und nachdem wir gedachten unseren Sun Erczherzogen Maximilian, unbedacht daz wir seiner Lieb als dem Eltisten unser Kunigreich Hungarn und Böhmen vermeinen, von gleichmessiger Erbschaft unnserer Erbland nit ausschliessen", . . . doch soll er mit Rücksicht auf seine größeren Einkünfte auch seine Geschwister bei der Ausstattung mit bedenken.

Und für den Fall des Aussterbens des österr. Mannsstammes heißt es nun bezüglich Ungarns und Böhmens:

Begebe sich aber, dass nach dem willen des Allmächtigen unser freuntliche liebste Gemahel und all unser Sune, on Eeliche leibs-Erben mit tod vergiengen, welches Got der Herr lang gnediglich verhüten wolle,
So soll aus unseren verlassenen töchtern eine obbemelter Kunigreich Hungarn u. Behem, sampt derselben anhängigen Lannden, als rechte Erbin innhaben und besitzen, und wiewol wir verschiner Jareu den Stennden Unser Chron Behem aus unwissenhait ain Recognition gegeben, das die töchtern bemelt Kunigreich Behem nit erben sollen, So ist doch volgender Zeit in beruertes unnsers Kunigreichs Behem allten löblichen Freyhaiten und sonderlich weilland Kayser Karls Bull lauter und klar befunden worden, das nach abgang des mannlichen Stammeus die kunigliche Töchtern des Kunigreiches fähig seyn, und das an Sy fallen soll."

Für Böhmen und Ungarn folgen also nach Ferdinands Mannsstamme sofort die Töchter. Bezüglich der deutschen Länder Oesterreichs aber heißt es für den Fall des Aussterbens von Ferdinands Mannsstamm:

„Aber all unser Oesterreichische Erblannde, Sy seien Lehen, oder aigen, sampt allem Geschütz, Artallerey und Munition, sollen diesmals nach abgang unseres mannlichen Stammens an die Römische kayserliche Mayestät unsern lieben Brudern, und seiner Mayestät mannliche leibs-Erben Erblich fallen und khomen, und sunst niemand derselben Lannd rechte Erbfürsten und Herrn seyn.

6. Ferdinands I. Codicill von 1547. Ist schon das Testament Ferdinands I. sehr merkwürdig durch die doppelte Art der Bestimmung des Nachfolgerechtes nach der Individualerbfolge in Böhmen und Ungarn und der Simultanerbfolge für die deutsch-österr. Länder und die verschiedene Nachfolge nach dem Aussterben des Ferdinandeischen Mannsstammes, sowie dadurch, dass am Schlusse auf das Nachfolgerecht der Frauen in Böhmen stark reflectiert wird, so ist das Codicill Ferdinands I. gerade wegen der letzteren Frage noch interessanter.

Schon bei der Erhebung zum König von Böhmen hat Ferdinand I., trotz seiner Ausfertigung eines Reverses über seine Wahl, sich nicht bestimmen lassen, der Interpretation des Landtagsausschusses über den Sinn der Bulle Karls IV. vom 7. April 1348 zuzustimmen.

Im Testament ist er jener Interpretation des Ausschusses ausdrücklich entgegengetreten. Seither hat er sich bemüht, seine gewonnene Ueberzeugung gegenüber dem angesprochenen Wahlrecht der Stände auch praktisch geltend zu machen, jenen geforderten Vorbehalt ungiltig zu erklären, und hat diese seine Absicht auch erreicht. Ueber Betreiben Ferdinands auf dem Landtage von 1545 und mit Beschluss des Landtages wurde der frühere Beschluss von 1527 über eine geforderte Wahl ausdrücklich aufgehoben und dem Könige Ferdinand der ausgestellte Revers zurückgestellt. Das ist es, was er in seinem Codicill ausdrücklich betont, nachdem er mit Beziehung auf Karls IV. Bulle von 1348 u. König Wladislaus Verordnung wegen des Erbrechtes seiner Tochter Anna von 1510 sofort eine Declaration über dieses Erbrecht von Mittwoch nach St. Egidien 1545 ausgefertigt hatte. (S. Goldast, Comm. de Regni Boh. juribus ac Privil., Beilagen 74, S. 325 und 82, S. 339 f.)

Nach Erörterung mehrerer Testamentsbestimmungen und Beifügung von Legaten erklärt er in seinem Codicill:

„Wir mögen auch aus getrewer väterlicher Lieb nicht underlassen, unsere freuntliche geliebte Söne zu erinnern, das wir vor Jaren umb den anfang unnserer Kuniglichen Regierung unnseres Kunigreiches Behem auff vleissig anhalten unnser Chron Behem Stennde und aus unwissenheit des rechten Grundts desselben unnseres Kunigreiches Behem Stennden ain offneververtigte urkhundt geben, das Sy uns aus freyen willen zu Irem Kunig gewelt, unnd angenommen haben. Aber verschiner Zeit, als in besichtigung unseres Kunigreiches Behem Freyhaiten unnd Rechten under anderen und sonderlich aus unnseres Vorfaren weilland Kaiser Karls des vierdten hochlöblicher gedächtnus Bulla lawtter befunden worden, das unnser Kunigreich Behem, alleweil von Kuniglichen pluet Mann oder weiblich personen vorhannden, zue der Stennde waal nit khomen mag, sonder an die uberplibenen des Kuniglichen gepluets personen fallen soll, So haben wir mit ermelter unserer Chron Behem Stennden so vil gehandelt, das Sy unns obberuert urkhund und Recognition wider heraus gegeben und erkhennt haben, das solich Kunigreich nicht durch Ir waal, sonder durch Rechte Erbschafft und Succession an unnsere liebste Gemahel löblicher und seliger gedächtnis, als Ir Erbkunigin unnd Frauen gefallen, unnd durch Sy an unns khomen sey, welches alles Iren Liebden zu wissen, unnd Sich darnach ze richten haben, wir nucz und guet seyn achten."

Es ist also Ferdinands I. Gemahlin Anna ausdrücklich als Erbkönigin anerkannt worden und damit auch das Recht ihres Gemahls, besonders aber ihrer Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Und bezüglich des Nachfolgerechtes der Töchter wird gleichfalls die Individualerbfolge wie für den Mannsstamm betont:

Unnd nachdem wir in vil benannten unnserem Testament geseczt und geordnet haben, wo alle unnsere geliebte Söne one Eeliche leibs-Erben (das Got gnediglich verhuetten welle) abgiengen, das alsdann aus unnseren Töchtern aine unnsere Kunigreich Hungern und Behem mit sampt derselbigen anhengigen Lannden als rechte Erbin innhaben unnd besitzen soll: So lassen wir es noch dabei beruen und pleiben, mit dieser angehefften lauttern erklerung, die wir hiemit thuen, das in solchen faal bemelte bede unnsere Kunigreich Hungern unnd Behem, sampt iren anhengigen Lannden, an unsere Eltiste Tochter, so zu derselben zeit in leben sein würdet, Erben und fallen soll. . . . (Ferd. I. Codicill, ganz abgedruckt bei Schrötter V. Abhd., Anhang Nr. IV, S. 415—448 bes. S. 440—442 wichtig.)

Das gleichmäßige Erbrecht für die Söhne, und nach Aussterben des Ferdinandeischen Mannsstammes für die Töchter und ihre Erben für Ungarn u. Böhmen ist also durch das Testament und Codicill Ferdinands I. sichergestellt. (Um dieselbe Zeit sorgte Ferdinand I. auch für die volle Selbständigkeit Böhmens bezüglich der Gerichtsbarkeit, indem er 1548 auch für die Städte des Landes ein Appellationsgericht in Prag errichtete, wodurch die Berufungen an auswärtige Stadtgerichte aufhörten.)

7. Anerkennung des Erbrechtes aller männlichen und weiblichen Nachkommen Ferdinands I. in Ungarn. Wie die Stände in Böhmen 1547 den Revers Ferdinands zurückgestellt und das Erbrecht der Frauen anerkannt haben, so haben auch die ungarischen Stände das erbliche Nachfolgerecht der männlichen und weiblichen Abkömmlinge Ferdinands I. um dieselbe Zeit ausdrücklich anerkannt. (Vgl. G. A. I:1546, III:1546, V:1547, II:1548, I:1550, I:1552 xc.)

Im G. A. V:1547, § 5 heißt es: Nam cum sese Ordines et Status Regni non solum Majestati Suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint, non minori fide etc. . . .

Im G. A. I:1550 heißt es: Jidem Ordines, et Status Regni, ea, qua fideles et obedientia subditos decet, humilitate et submissione, laetis animis excipiunt, ac votis omnibus, ingentique prosequuntur gratiarum actione; ac sese, vitam et fortunas suas pro Sua Majetate, ejusque Serenissimis Liberis in omne tempus profundere offerunt paratos: was in G. A. II und III wiederholt wird.

Im G. A. I:1552, § 3 heißt es: Tum vero sese, vitam et fortunas suas, in fide et servitio Suae Majestatis, eorundemque ejus Serenissimorum Liberorum, profundere paratos offerunt in omne tempus.

Und so sind noch in anderen Gesetzartikeln, z. B. I:1556, I:1557 rc. solche Gelöbnisse für Kaiser Ferdinand, seine Kinder und Erben enthalten.

In der That wurden die Könige, welche nach Ferdinand I. in Ungarn und Böhmen gefolgt sind, Maximilian II. und Rudolf II. nicht gewählt, sondern einfach anerkannt und gekrönt; bei der Erhebung und Krönung Maximilians II. wurde zwischen dem Kaiser und den ungarischen Ständen ein längerer Streit über die Anwendung des Wortes eligere geführt, aber Ferdinand I. gab nicht nach; und so wurden Maximilian II. und dann Rudolf II. nicht gewählt, sondern nur anerkannt u. gekrönt (vgl. auch Gindely, Ueber die Erbrechte des Hauses Habsburg auf die Krone Ungarns in der Zeit von 1526—1607 im Arch. f. österr. Gesch., Bd. 51 (1873), und erst durch den Bruderzwist zwischen Rudolf und Matthias und des letzteren Schicksal, den Bruder zu verdrängen, traten die Ansprüche auf das Wahlrecht wieder hervor.

In Bezug auf die altösterreichischen Länder wurde aber schon von Ferdinand I. selbst wieder eine Diversion in die Einheitlichkeit der Regierung gebracht, indem er die im Testamente für den Fall der erreichten Volljährigkeit aller seiner Söhne möglich gemachte „Auszeigung" der Länder selbst schon in der Hausordnung von 1554 vornahm.

8. Hausordnung Ferdinands I. von 1554. In diesem umfangreichen Hausordnungslibell vom 25. Februar 1554 (gedr. bei Schrötter, Abh. V, Anh. V, S. 449—503) richtet Ferdinand I. „ain Vätterliche Ordnung, Auszaigung und Taillung unserer Kunigreich, Fürstenthumb, Lannden und Leutten zwischen Iren Liebden (seinen Söhnen) auf, damit Ir yeder wissen möge, was Ine nach Unnseren Tödtlichen Ableiben für Lanndt und Leut one Irrung und Verhinderung der anderen und sonst mennigliche einzunemen und zu Regieren ausgezaigt und zugetailt seien, — womit wortdeutlich angeordnet ist, dass es sich nur um eine „Auszeigung" und „Zutheilung", also nur Nutztheilung, Oerterung oder Mutschirung, nicht aber um eine ganze Realtheilung oder gar Todttheilung ohne Rückfallsrecht gehandelt hat.

Im Einzelnen ordnet Kaiser Ferdinand bezüglich der „Auszeigung" an: dass sein Sohn Maximilian, nach des Vaters Tod, als der älteste der Söhne sofort in die Regierung von Ungarn und Böhmen eintreten soll, und dass er, da er wegen der merklichen Kosten, die er wegen der Türkengefahr und Grenzvertheidigung haben wird, jedem der anderen Söhne und ir jedes ehelichen leibserben aus den Gefällen und Nutzungen des Königreichs Ungarn jährlich zehen tausend Gulden ungarisch in Gold, und aus den Gefällen und Nutzungen des Königreichs Böhmen jährlich zehntausend Thaler ausfolgen soll; und da bezüglich der Nieder-, Ober- und Vorder-Oesterreichischen Länder keine solch gleiche durchgehende Auszeigung möglich ist, so will er eine solche Zutheilung treffen, dass die Theile gegen einander also verglichen werden, dass auch den jährlichen Nutzungen und Einkommen nach keiner vor dem andern beschwert oder bevortheilt werde; und ob er wohl verordnet, dass jedem Sohn sein besonder Theil Land und Leut ausgezeigt und zugetheilt werde, so ist doch nicht desto weniger unser vätterlicher herzlicher will und mainung, . . . das Sy sich mit und gegeneinander nit anderst verhalten und beweisen, alls wann Sy gar ungetaillet und Unnsers „Haus Oesterreichs" Lanndt und Leut durch ain aintrechtige gemeine und gesampte Regierung unverschaidentlich vorsähen und Regierten.

Unter dieser Voraussetzung theilt er dem Maximilian, König von Böhmen, und seinen Erben das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, Stadt Steyer und ihre Zugehörung, soweit sie nicht zur Steiermark gehören, Hallstadt und Ischlland, Grafschaft Neuburg am Inn, und Wildenegg, sammt allem, was vom bayrischen gemerkh an, und von Salzburgs Gebiet längs der Grenzen der Steiermark bis an das Ungarische zum Land Oesterreich unter und ob der Enns gehört und allen dazu gehörigen Gerechtigten zu;

dem zweiten Sohn, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und seinen Erben theilt er zu die fürstliche Grafschaft Tirol mit dem Lande an der Etsch und in dem Innthal und dem Pusterthal, und Herrschaft Luenz sammt den Markgrafschaften, Landgrafschaften, Grafschaften, Herrschaften, Landen und Leuten und Gütern ennhalb des Arls und des Ferren, ob dem Bodensee, so man in Oberlandt nennet, und dann zu Schwaben, am Schwarzwald, im Elsass, Suntgau, Breisgau, oder an welchen Ennden die ennhalb der vorgenannten Gepirg Arln und Ferren gelegen sint, sonnderlich auch die Losung unserer Markgrafschaft Burgau und Landvogtei Hagenau, sammt allen zu diesen Ländern gehörigen Rechten;

und für den dritten Sohn, Erzherzog Karl und seine Erben ordnet er an, dass sie alsbald nach des Vaters Tod in ir Possess und Gewalt einnehmen, haben, besitzen und niessen das Fürstenthum und Land Steyer, sammt der Grafschaft Cilli, mit den Gemargkhen auch von des von Salzburg Gebiet, Gerichts ab bis an das Ungarische, und alles was zur Landshauptmannschaft des Fürstenthums Steyer und zu der Landschrann zu Gräz gehört hat, dazu die Fürstenthümer Kärnthen und Krain sammt den anrainenden Herrschaften der Windischen Mark, Mettling, Ysterreich und Karst und was zu den Landshauptmannschaften in Kärnthen und Krain gehört, desgleichen auch die Fürstliche Grafschaft Görz und die Stadt Triest und was zu diesen Ländern irgendwie gehört.

Es wurde also für die drei Söhne Ferdinands und eines jeden Erben eine Auszeigung der österreichischen Erbländer vorgenommen, welche einer Dreitheilung als Nutz- und Regierungstheilung trotz des allgemein vorbehaltenen Rückfallrechtes gleichkam, und welche wieder, wenn Erben ins Leben

traten, zu drei regierenden Linien, einer österreichischen, die auch Ungarn und Böhmen besaß, einer tirolischen und einer steirischen, führen musste.

Dem gegenüber dürfen aber die übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht übersehen werden, welche auf die Vereinigung des gesammten Hauses und die Zusammenhaltung aller Länder gerichtet waren, und wovon nach der legatarischen Bestimmung, dass an dem erblichen Bezug von jährlich 60.000 Ducaten, welche Ferdinand I. von seinem Großvater aus Spanien zu beziehen hat, jeder seiner drei Söhne je einen dritten Theil erhalten soll, besonders hervorzuheben sind, dass Maximilian als der älteste Sohn und seine Erben, jederzeit der Eltist, im Namen Aller die Lehen vom Reiche empfangen soll, — dass alle Lehen beim Hause bleiben und keine Afterlehen mehr weiter begeben werden sollen, — dass die königl. Krone des Hauses sammt Scepter, Apfel, königl. Kleid und Ornat, sowie die Münzensammlung dem König Maximilian zustehen und bleiben, die anderen Kleinodien in zwei Theile getheilt werden sollen, wovon Erzherzog Ferdinand den einen, Karl den anderen Theil erhalten soll, — dass Geschütz und Munition zu dem Lande gehören sollen, wo sie sich zur Zeit des Todes des Kaisers befinden, — dass Gelder und Schulden, welche nicht auf bestimmte Güter fundiert sind, gemeinsam behandelt werden sollen, — dass die Pfandschaften eingelöst und nichts ohne Kenntnis der Anderen verkauft, diesen das Verkaufsrecht eingeräumt werden soll, — dass wegen etwaiger Ungleichheit der Genüsse, binnen Jahresfrist nach dem Tode des Kaisers ein aus den Räthen aller drei Brüder zu bestellendes Schiedsgerichtscollegium zusammentreten soll, welches längstens innerhalb eines weiteren Jahres die Frage des Vergleiches zu Ende bringen soll, — dass die Länder Oesterreich unter und ob der Enns, Steier, Kärnten und Krain gegeneinander mit Straßen, Mauten, Zöllen und Niederlagen, wie bisher sich verhalten sollen, — dass die Söhne des Kaisers alle und ihrer jeder sich von allen Landen und Herrschaften des Hauses Oesterreich schreiben und davon Wappen und Panier führen mögen, — dass beim Absterben eines der Brüder mit Hinterlassung von Kindern der nächst gesippte Agnat die Vormundschaft über die Kinder führen soll; — dass Maximilian mit niemandem ein Bündnis ohne die übrigen Brüder ausdrücklich auszunehmen und vorzubehalten, die anderen Brüder aber ohne Wissen und Rath des Aeltesten gar kein Bündnis schließen sollen, — dass sie einander überhaupt, besonders aber gegen den Erbfeind der Christenheit helfen sollen, — dass sie den Secten und verführerischen Lehren entgegentreten sollen u. s. w. u. s. w.

Besonders ist die Vorschrift wichtig, welche in Bezug auf das Vorrecht des Aeltesten bezüglich der Lehen vom Reich und im Verhältnis zu den Brüdern angeordnet wird.

Es wird ferner vorgesehen, dass die Handvesten und Briefe, welche ein Land allein angehen, wohl bei demselben bleiben, die übrigen Handvesten und briefliche Urkunden aber, die in gemein unser und unnseres Hauss Oesterreich Lannd und Leut freiheiten und begnadigungen sagen, von König Maximilian als dem Aeltesten in Verwahrung genommen und an einem sicheren Ort im österreichischen Land aufbewahrt, den andern Brüdern aber nur glaubwürdige Vidimus und Transsumpta zugestellt werden sollen, damit sie ein gründliches gutes Wissen davon haben und sich in Ihrer Regierung und Handlungen desto stattlicher darnach richten mögen; — dass jedes Missverständnis und jede Irrung unter den Brüdern vermieden werden, und wenn eine Irrung einträte, durch ihre Räthe dieselbe beigelegt werden soll, falls aber die Beschwerde durch die Räthe nicht beigelegt werden könnte, dass dann die Irrung an Philipp von Spanien, Albrecht von Bayern und Wilhelm zu Jülich gebracht werden soll, und wenn keiner derselben am Leben wäre, dass die Brüder sich auf einen andern Fürsten, der bezüglich ihrer Irrung entscheide, vereinigen und falls sie sich nicht vereinigen könnten, jeder einen vorschlagen, und aus denselben dreien einer durch das Loos bestimmt werden soll, der die Irrung entscheide; u. s. w. . . .

Zum Schlusse unterfertigen die drei Brüder die Hausordnung und geloben feierlich, dieselbe allezeit befolgen zu wollen.

Es mag hier eingeschaltet werden, dass Ferdinand I. im Jahr darauf, 1555, den Augsburger Religionsfrieden, welcher die Anerkennung des lutherischen Bekenntnisses wenigstens für die Fürsten sicherte, zu Stande gebracht, nach Karls V. im September 1556 erfolgter Resignation auf die Kaiserwürde in der Reichsregierung gefolgt und am 14. März 1558 von den Kurfürsten als römischer Kaiser proclamiert worden ist; dass er aber die Beschlüsse des Tridentiner Concils, welches am 4. December 1563 seine letzte Sitzung hielt, weil einige dieser Beschlüsse den landesherrlichen Rechten widersprachen, in seinen Reichen nicht verkünden ließ.

K. Erbliche Individual-Thronfolge in Ungarn und Böhmen, Simultanerbfolge in den deutsch-österreichischen Ländern nach Ferdinand I. Nach Kaiser Ferdinands I. am 15. Juli 1564 erfolgten Tode traten die drei Söhne desselben, Maximilian II., Ferdinand und Karl, nach den angeführten Bestimmungen des Testamentes und Fürsorge der Hausordnung in die Regierung ihrer Länder ein, wodurch neben dem ungetheilten Besitz von Ungarn und Böhmen für die übrigen österreichischen Länder des Hauses Oesterreich neuerdings eine österreichische, eine steirische und eine tirolinische Linie entstanden.

1. Oesterreichische Linie. Maximilian II. (Rudolf II., Matthias.) Das Haupt der ersten, der eigentlichen österreichischen Linie, Maximilian II., geb. 1. August 1527 zu Wien, war bereits 1542 zum Gubernator von Ungarn ernannt, noch zu Lebzeiten seines Vaters Ferdinand I. am 20. September 1562 zum König von Böhmen, am 8. September 1563 zum König von Ungarn „angenommen u. gekrönt", auch am 24. Sept. 1562

zum römischen Kaiser gewählt worden und übernahm nach seines Vaters Tod am 25. Juli 1564 die Regierung in allen seinen Ländern, sowie auch die Regierung im Reiche. Die Zeit seiner Regierung war mit Kämpfen in Ungarn (Belagerung Szigeths 1566, Zrinys Heldentod 7. September, Solimans II. Tod 4. September 1566 ꝛc.), dann mit religiösen Fragen (Stellung zum Tridentinum, zu den Protestanten ꝛc.), sowie mit der Frage der Nachfolge in Polen nach dem Aussterben der Jagellonen, wobei auch die Habsburger als Nachfolger in Frage standen, der Kaiser sogar gewählt worden war, ausgefüllt; doch sorgte Maximilian zunächst dafür, dass sein ältester Sohn Rudolf II. am 2. April 1572 zum König von Ungarn ausgerufen und am 25. September 1572 gekrönt, sowie auch in Böhmen als König angenommen und am 22. Sept. 1575 gekrönt wurde, und hatte die Veranstaltung getroffen, dass derselbe auch am 27. October 1575 in Regensburg zum römischen Kaiser gewählt und am 1. November gekrönt worden ist.

Besonders eifrig hatten sich die Ungarn, welche bereits im G. A. 33:1569 den König Maximilian gebeten hatten, er möge seine zwei ältesten Söhne, Rudolf und Ernst, nach Ungarn kommen lassen, damit sie die Gesetze und Gewohnheiten ihrer Unterthanen, die sie einmal zu regieren berufen sein werden, kennen lernen, um die Erhebung des „Erstgeborenen" zum Könige bemüht.

Sie baten den König und sprachen im G. A. 2:1572 den größten Dank aus, dass die kaiserl. Majestät geruht hat, ihrer Bitte willfahrend, den erstgeborenen Sohn Rudolf zum König erklären zu lassen.

In den G. A. 1, 2:1572 war die Erklärung Rudolfs zum König ausgesprochen, im Art. 3:1572 wird die Krönung betrieben.

Da Kaiser Maximilian II. bereits am 12. October 1576 starb, und nebst einer Tochter Anna die Söhne Rudolf (als Kaiser II.), Ernst, Matthias, Albrecht und Ferdinand hinterließ, so folgte Rudolf II. als sein ältester, bereits dreifach gekrönter Sohn in allen seinen Landen und Rechten.

Seine Brüder wurden nicht mit Zutheilung von Ländern bedacht, sondern mit Apanagen ausgestattet.

2. Tiroler Linie (Ferdinand). Das Haupt der Tiroler Linie Erzherzog Ferdinand, welcher sich mit Philippine Welser vermählt und von seinem Vater zwar Verzeihung, aber kein Nachfolgerecht für seine mit Philippine Welser erzeugten zwei Söhne erhalten hatte, von denen sich Andreas dem geistlichen Stande widmete, Karl zum Grafen von Burgau ernannt wurde, regierte und lebte bis zum 24. Jänner 1595, worauf seine Länder als ungetheiltes Land an das ganze Haus Oesterreich zurückfielen.

3. Steirische Linie (Karl, Ferdinand II.) Das Haupt der steirischen Linie, Erzherzog Karl, welcher die Jesuiten in Steiermark eingeführt, das Gymnasium derselben in Graz 1585 zu einer Universität mit zwei Facultäten erhoben hatte, und welcher am 10. Juni 1590 mit Hinterlassung von vier Söhnen starb, von denen Ferdinand (als Erzherzog III., später als Kaiser und König II.) der älteste war, hatte für die Nachfolge in seinen ihm zugetheilten Ländern ein besonderes Testament errichtet, in welchem er für Innerösterreich die Primogeniturerbfolge einführte, jeden Sohn, der vom katholischen Glauben abfiele, der Nachfolgerechte, jede Tochter des Heiratsgutes verlustig erklärte und seine Nachfolger verpflichtete, die katholische Religion in ihren Ländern zu erhalten, das schädliche Sectenwesen so viel als möglich auszurotten.

Da sein ältester Sohn Ferdinand bei seinem Tode erst zwölf Jahre alt war, nach des Vaters Testament aber erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre regierungsberechtigt sein sollte, so hatte Karl den Erzherzog Ferdinand von Tirol und, da das Haupt der österreichischen Linie, Maximilian II., schon verstorben war, Wilhelm von Baiern zu Vormündern eingesetzt, wogegen Kaiser Rudolf II. und die Erzherzoge von Oesterreich Einsprache erhoben, worauf der Kaiser die Obervormundschaft übernahm und mit Zustimmung Ferdinands von Tirol seinen Bruder Ernst zum Regenten von Innerösterreich ernannte. (S. Karls Testament bei Hormayr, Minderj. u. Vormundschaft, S. 228; bei Hurter, Gesch. Ferd. II., Bd. II, S. 531; besprochen auch bei Huber, Gesch. Oesterr. IV, 334.)

Als Ernst 1593 die Verwaltung der Niederlande übernahm (wo er schon 1595 starb), folgte an seiner Stelle als Regent von Innerösterreich sein Bruder Maximilian, der die Landesregierung in Steiermark wegen der Verhältnisse in Tirol 1595 abgab, worauf der Erzherzog Ferdinand III. (II.) von der Steiermärkischen Linie die Regierung seiner Länder zunächst unter der Oberaufsicht Kaiser Rudolfs übernahm und im Jahre 1596, als er das 18. Lebensjahr erreichte, selbständig weiter führte.

(Als Ernst in den Niederlanden 1595 starb, regierte die spanische Linie daselbst.)

4. Verfügung über die Länder der Tiroler Linie. Nach dem am 24. Jänner 1595 erfolgten Tode Ferdinands von Tirol, dessen Söhne wegen mangelnder Ebenbürtigkeit u. Consenses des Hauses kein österreichisches allgem. Thronfolgerecht hatten, erhob die steirische Linie Anspruch auf die „Auszeigung" der tirolischen Länder, wogegen die österreichische Linie sich aussprach, so dass zunächst der Kaiser Rudolf als Senior des ganzen Hauses die Regierung Tirols übernahm und seinen Bruder Matthias zur Entgegennahme der Huldigung dahin sendete.

Prager Vergleich von 1602 über Tirol. Da auch die Tiroler gegen eine Theilung des Landes sich erklärten, wurde im J. 1597 eine Versammlung (Diaeta) aller Mitglieder der österreichischen und steirischen Linie in Wien gehalten, welche zu keinem Abschluss führte, worauf nach weiteren Verhandlungen endlich der Prager Vergleich vom 5. Februar 1602 zustande kam, womit eine im Namen der beiden (der österreichischen und steierischen) Linien berufene Regentschaftsbehörde, zu der jede Linie zwei Mitglieder zu ernennen hatte, unter dem Vorsitze des zum

Gubernator berufenen Erzherzogs Maximilian eingesetzt wurde. Im Falle einer Veränderung sollte die Stelle des Gubernators an die steierische Linie kommen, und beide Linien hierin alternieren. (Vgl. Bidermann, Geschichte der landst. Behörde in Tirol. Archiv für Geschichte und Alterthum Tirols III.; Schrötter, Abh. V, S. 217; Hauke, Grundlagen S. 59.)

5. Kämpfe in Ungarn. In Ungarn musste, obgleich die Stände für die Erhebung u. Krönung Rudolfs als des erstgeborenen sich eifrig bemüht hatten, der Kampf um den östlichen Theil des Königreichs und die Erwerbung Siebenbürgens weiter geführt werden.

a) Nach Johann Zapolyas am 21. Juli 1540 erfolgten Tod hätte das ganze Königreich Ungarn mit allen dazu gehörigen Ländern an Ferdinand I. und dessen Erben fallen, Johann Zapolyas vierzehn Tage alter Sohn Johann Sigismund Zapolya im Besitze des Privatvermögens seines Vaters bleiben und die Zips als Herzogthum erhalten, etwaige Töchter wie Königstöchter ausgeheiratet werden sollen. Johann Siegmunds Mutter Isabella (Tochter Sigismunds von Polen) aber und die Vormünder Siegmunds, der Mönch, später Bischof, zuletzt Cardinal Georg Martinuzzi und Peter Petrovitz, machten Ansprüche für den Knaben auf die ungarische Krone, man rief denselben als erwählten König von Ungarn aus und wendete sich an den Sultan, wodurch ein neuer gefährlicher Krieg ausbrach, in welchem sich der Sultan durch Betrug Ofens bemächtigte, das dann 150 Jahre in der Hand der Türken blieb.

(Bei den nun stattgehabten Berathungen in Ofen rieth der Pascha Jahi-Ogli von Belgrad dem Soliman, um die jährlichen Züge für einen fremden König oder ein jammerndes Weib zu vermeiden, Ungarn dem türkischen Reiche einfach einzuverleiben, Isabella ihrem Vater zurückzuschicken, den Knaben Zapolya in Constantinopel als Mohamedaner erziehen zu lassen, die vornehmsten ungarischen Familien nach Asien zu übersetzen, das Land und die Festungen mit zahlreichen Truppen zu besetzen, deren Unterhaltung dem Lande zuzuweisen, die Verwaltung aber einem gemäßigten Mann zu übertragen. Es wäre dies das beste Mittel gewesen, die ganze ungarische Nation dem ewigen Untergange zu weihen; es ist wohl ein Verdienst der Habsburger und der mit Ungarn verbundenen Oesterreicher, dass sie dies, wenn auch mit schweren Opfern, verhindert haben. (Vgl. Joh. Mailath, Gesch. Oesterr., II, 56 f.; Feßler, Gesch. d. Ung., VI, 596 f.; Bucholz, Ferd. I., V. Bd., 2. Abth., S. 159 f.)

Nach großen Kämpfen und Schwierigkeiten war 1547 ein fünfjähriger Waffenstillstand zustande gekommen, nach dessen Verlauf der Sultan auf die Herausgabe Siebenbürgens und des östlichen Ungarns an Johann Siegmund drang. Da der Sultan das Land ganz wie eine türkische Provinz betrachtete, hatte sich Georg Martinuzzi und Königin Isabella wieder in Verhandlungen mit dem Kaiser eingelassen, wornach ihr Sohn Siegmund auf den Königstitel verzichten, aber Siebenbürgen behalten sollte. Ehe dieser Vertrag unterzeichnet wurde, starb Isabella am 15. September 1559; ihr Sohn Sigismund erkannte den Vertrag nicht an, er beanspruchte vielmehr nebst Siebenbürgen das ganze östliche Ungarn bis an die Donau, nebst Kroatien und Slavonien, von welchen Ländern er zugleich den Titel als gewählter König annahm. Erst als am 1. Juli 1562 ein achtjähriger Friede mit den Türken zustande gekommen war, kam auch zwischen Kaiser Ferdinands und Siegmunds Bevollmächtigten ein Vergleich zustande, wornach Siegmund auf den Königstitel verzichten, dagegen Siebenbürgen und die Gebiete jenseits der Theiß als Herzog innehaben und des Kaisers Tochter Johanna zur Gemahlin erhalten sollte. — Obgleich diese Vereinbarung in Siebenbürgen mit Freude begrüßt worden war, änderte sich doch der Sinn Sigmunds und seiner Räthe bald wieder, indem man durch Vermittlung des Königs von Polen (und Hilfe der Türken) bessere Bedingungen zu erlangen hoffte.

Als Kaiser Ferdinand I. 1564 starb, glaubte Siegmund noch bessere Vortheile erreichen zu können, besonders da die Türken den mit Ferdinand 1562 geschlossenen Waffenstillstand durch Ferdinands Tod für erloschen betrachteten.

Es brach unter Maximilian II. ein neuer schwerer Krieg mit den Türken (und mit Siegmund) aus, welcher, obgleich Sultan Soliman am 4. September 1566 bei Szigeth gestorben war, bis zum J. 1568 dauerte, in welchem am 17. Februar 1568 ein achtjähriger Friede zu Adrianopel geschlossen wurde. (Vgl. Feßler, VII, 91; Huber, IV, 263.)

Am 16. August 1570 erst kam auch ein Vergleich zwischen Kaiser Maximilian II. und Sigismund Zapolya zustande, welcher dem Sigismund Siebenbürgen und eine Anzahl Besitzungen in Ungarn mit dem Fürstentitel einräumte, der aber nicht mehr vollständig zur Ausführung kam, da Siegmund am 14. März 1571 starb. (S. Feßler, VII, 113; Huber, IV, 268.)

b) Stephan, Christof u. Sigismund Bathori. Nach Siegmund Zapolyas Tod fand in Siebenbürgen eine doppelte Wahl statt, indem die Einen den Stephan Bekes, die Anderen den Stephan Bathori zum Woywoden wählten. Beide Gewählte griffen zu den Waffen, wobei Stephan Bathori Sieger blieb.

Als aber bald darauf, 1572, Sigismund von Polen, der letzte Jagellone, gestorben war und die Polen bei den lang dauernden Bedenken Maximilians endlich 1576 den Stephan Bathori zum König von Polen gewählt hatten, kam Siebenbürgen an Stephans Bruder Christof Bathori, nach dessen baldigem Tod dessen minderjähriger Sohn Sigismund Bathori, den der Vater noch bei Lebzeiten zu seinem Nachfolger hatte wählen lassen, zur Regierung kam.

6. Kaiser Rudolf II. Inzwischen war auch Maximilians Sohn Rudolf II. 1571 zum König von Ungarn gekrönt worden und übernahm 1576 die Regierung.

Tractatus Transylvanicus von 1595. Zwischen Rudolf II. und Sigismund Bathori kam zu Prag den 28. Jänner 1595 ein Vertrag zustande, welcher von allen bisher berührten Verträgen über Siebenbürgen der wichtigste ist.

Derselbe wurde für so wichtig erachtet, dass er auch den ungarischen und siebenbürgischen Ständen vorgelegt, von denselben allgemein anerkannt und als Anhang zum G. A. 56:1595 des Corp. jur. hung., welcher die Ueberschrift de Tractatibus Transylvanicis führt, seinem ganzen Wortlaute noch aufgenommen worden ist.

Der Art. II bestimmt:

„Dass die Regierung Siebenbürgens (Transylvaniae Jurisdictio), mit Einschluss der in Ungarn gelegenen Theile und der bisher durch den Fürsten besessenen Grenzgegenden, bei demselben Fürsten, Herrn Sigismund Bathory de Somlyo, und dessen Erben männlichen Geschlechtes, welche von seinen eigenen Lenden in der geraden Linie abstammen, nach dem Rechte der Erstgeburt (penes eundem Principem Dominum Sigismundum Báthory de Somlyó, ejusdem haeredes masculini sexus, ex propriis lumbis, in sua linea recta descendentes, cum jure primogeniturae) ganz in derselben Weise, wie dies zur Zeit der Vorgänger des Fürsten, nämlich Johannes, Stephans und Christoph Bathorys gewesen ist, mit allem Einkommen, Recht und altem Gebrauch, frei und vollständig verbleiben solle; dass der Fürst immer das reine und das gemischte Imperium und die freie Jurisdiction darin haben soll (ut semper merum mixtumque Imperium, liberamque jurisdictionem in ea habeat, was sich wohl auch auf die freie Regalgewalt, das mit den Ständen geübte Gesetzgebungsrecht und die Gerichtsbarkeit beziehen wird).

§ 1. Jedoch dergestalt, dass sowohl der Fürst selbst als auch seine Nachfolger Seine Majestät den Kaiser und König und dessen gesetzliche Nachfolger, die Könige von Ungarn, als ihre gesetzlichen Könige anerkennen und immer den Eid dieses Anerkenntnisses und der Treue, jedoch außerhalb des Lehenrechtes (citra tamen jus feudi) leisten sollen;

§ 2. und zwar die Nachfolger zur Zeit der Veränderung der Herrschaft, d. h. dann, wenn sie den Besitz der Provinz übernehmen (tempore mutationis Regiminis, tunc videlicet, quando possessionem Provinciae acceperint); der gegenwärtige Fürst aber gleich.

§ 3. Ferner dass bei dem ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgenden Ableben des Fürsten selbst, oder falls er solche hinterlässt, bei dem Wegfall derselben, in dieser seiner legitimen Linie, sowohl Siebenbürgen selbst als auch die ihm anhängigen Theile nicht in eines anderen als Sr. Majestät und Ihrer Nachfolger, der ungarischen Könige, Länderbezirk und Gewalt (ditionem et potestatem) als ein wahres und unabtrennbares Glied (tamquam verum et inseparabile membrum) ohne alle Widerrede kommen soll. (Vgl. Corp. jur. hung. G. A. 56:1595; Lustkandl, Ungar.-österr. Staatsrecht, S. 177 f.)

Da für Bathory das Erbfolgerecht für die männliche Descendenz nach der Primogenitur zugestanden war, so wird wohl für den König von Ungarn und seine Erben nicht weniger verstanden worden sein.

Der Landtag von 1595, auf welchem dieser Tractat unter die ungarischen Gesetze aufgenommen worden ist, war von Erzherzog Matthias, den der Kaiser trotz seines Misstrauens seit 1593 zum Statthalter ernannt hatte, geleitet worden.

Nun traten in rascher Folge wechselnde Ereignisse ein, in denen Siegmund Bathori, Cardinal Andreas Bathory, der Woywode Michael von der Wallachei und Moses Szekely der Reihe nach von General Basta besiegt wurden, welcher nun in Siebenbürgen mit großer Grausamkeit herrschte.

7. Stephan Boczkai. Da trat Stephan Boczkai gegen General Basta auf, und, durch die Ereignisse erbittert, uneingedenk des mit seiner eigenen Hilfe in Prag zustande gekommenen Staatsvertrages von 1595, erhob er selbst Ansprüche auf Siebenbürgen, die er durch die Besiegung Bastas (1604) sofort ins Werk setzte.

Inmitten dieser vielfältigen Ereignisse hatte sich der Protestantismus in Ungarn immer mehr verbreitet, und da Rudolf, obgleich er sich sonst viel zu wenig um die Regierungsgeschäfte kümmerte, gerade dem Protestantismus in Ungarn gegenüber mit Heftigkeit auftrat und im Jahre 1604, nachdem er schon wiederholt infolge Einflusses des dem Hofrathe zugetheilten ungarischen Secretärs Himmelreich kleinere Zusätze zu Gesetzartikeln gemacht oder sie nicht ganz bestätigt hatte, zu den vom Reichstage beschlossenen 21 Gesetzartikeln einen von den Ständen nicht beschlossenen, den Protestantismus höchst scharf bekämpfenden Artikel 22 ex 1604 aus eigener Machtvollkommenheit hinzufügte: so brach hierüber auch der Unwille der Protestanten allgem. aus, und der Anhang des in Siebenbürgen siegenden Boczkai vermehrte sich so reißend, dass sein rasches Vordringen einem förmlichen Triumphzuge glich. (Vgl. Mailath, Gesch. Oesterr., II, 272 f.; Feßler, Gesch. d. Ung., VII, 516 f.; Gindely, Rudolf II. u. s. Z., I, 71 f.; Huber, Gesch. Oesterr., IV, 447 f.)

Ueberdies hatte sich Boczkai auch mit den Türken verbunden, welche 1605 in der That wieder in Ungarn eindrangen und immer weiter gegen Oesterreich vorrückten, so dass in kurzer Zeit fast ganz Ungarn in der Türken und in Boczkais Händen war, der seit Beginn des Krieges von den Türken König genannt und auf dem Rakosfelde bei Pest mit einer vom Sultan durch den Großvezier übersandten Krone zum Könige gekrönt wurde, wofür er treue Dienste gelobte, sich jedoch nie des von den Türken erhaltenen Königstitels bediente.

„Ohne Geld, ohne Heer, ohne Anhänger, ohne Geisteskraft," sagt Johann von Mailath, Gesch. Oesterr. II. S. 274 wusste sich Rudolf gegen

die reißenden Fortschritte Boczkais keine Hilfe zu schaffen, und dieser stand schon nahe an der Grenze von Oesterreich.

In solcher Noth mahnte Erzherzog Matthias den Kaiser an Stephan Illyéshazy, als den Einzigen, welcher diesen Sturm zu beschwichtigen vermöge, und Rudolf ertheilte dem Erzherzog die Erlaubnis, mit ihm zu unterhandeln.

L. Der Bruderzwist im Hause Habsburg, Rudolf II. und Matthias. Versammlung der Erzherzoge in Wien und Erklärung derselben vom April 1606. 1. Während der Verhandlungen hatte Erzherzog Matthias für alle Fälle auch eine Versammlung der Erzherzoge (welche sich bereits am 30. April 1605 in Linz wegen einer Vorstellung an Kaiser Rudolf versammelt hatten), Maximilian, Ferdinand und Maximilian Ernst nach Wien einberufen u. dort am 25/IV 1606 die merkwürdige urkundliche Vereinbarung zustande gebracht, zufolge welcher Matthias als Haupt u. Säule des Hauses erklärt u. im Namen des ganzen habsburgischen Hauses zu handeln ermächtigt wurde. (Urk. bei Lünig, Reichs-Archiv Pars spec. Cont. I, 74: bei Hammer-Purgstall, Khlesl I. Urk. Samml., Nr. 177, S. 427 f.; behandelt bei Gindely, Rudolf II. u. s. Z., I, 78 f.; Mailath, Gesch. Oesterr., II, 284; Feßler, Gesch. d. Ung., VII, 603; Huber IV, 478; u. a.)

Man ersieht aus dem Texte der Urkunde, dass die Erzherzoge den Matthias deshalb zum Haupt und zur Säule des Hauses erhoben und erklärt haben, weil er nach Rudolf II. der Nächstgeborene und zum Throne berufen war.

Auch Kaiser Rudolf selbst hat trotz seines inneren Widerstrebens dem Matthias die Vollmacht zur Kriegführung in Ungarn und zum Abschlusse eines Friedens ausgefertigt. (28/V 1606.)

2. Wiener Friede von 1606. Zwischen Matthias nun u. dem noch von einigen anderen Gesandten begleiteten Illyéshazy kam der sogen. Wiener Friede zu Stande, welcher durch die Hinzuziehung von Abgeordneten aller ständischen Vertretungen aus den österreichischen, böhmischen und ungarisch-siebenbürgischen Ländern durch die gegenseitigen Freundsschafts- und Treuversicherungen und durch die gegenseitige Austauschung von schriftlichen Bündnisangelobungen zu einem wahrhaften Vertrage zwischen den Völkern, zu einem wahren Conföderationsbündnisse geworden ist. (Corp. jur. hung. G. A. 1606 Pacificatio Viennensis, Lustkandl, ungar.-österr. Staatsrecht besonders S. 184 f. bis 198. Urk. auch bei Katona, Krit. Gesch. d. ung. Könige XXVIII, 545 ff.)

In dem Abschnitt: Quod personam Domini Bochkai, ejusque contentationem concernit, kommen die Besitz-, Erbrechts- und Anfallsbestimmungen vor:

„Was die Person des Herrn Boczkai und dessen Zufriedenstellung anbelangt, so wird demselben nebst Siebenbürgen mit den Theilen Ungarns, welche Sigismund Bathory gehabt hat, auch die Festung Tokay mit allen ihren jetzt bestehenden Pertinenzen zugleich mit den zwei ganzen Comitaten Ugocza und Beregh, sowohl diesseits als jenseits der Theiß, gleichfalls mit ihren alten Grenzen und Pertinenzen, sowie auch die Feste Szathmar, mit dem gleichnamigen Comitate zugestanden.“

§ 3. Und zwar wird alles dieses dem Herrn Boczkai erbrechtlich zu besitzen überlassen; wenn aber in seiner männlichen Linie leibliche und in gesetzlicher Ehe erzeugte Descendenten nicht vorhanden sein sollten, so sollen dann von selbst alle ihm zugestandenen Besitzungen an den rechtmäßigen König von Ungarn und demzufolge an die Krone des Königreiches zurückfallen; so zwar, dass keiner seiner Verwandten oder Verschwägerten oder derselben Erben (nulli suorum consanquineorum, vel affinium, eorumque haeredum) einen Anspruch auf irgend einen Theil der Regierung, weder auf das Fürstenthum, noch auf die Anländer und die demselben Herrn Boczkai zugestandenen Comitate, zu irgend einer Zeit solle erheben können.

§ 4. Wenn er aber eine Tochter hinterlassen sollte, so hätte diese mit dem Rechte der Quartaliz, dem Gesetze des Landes gemäß, zufrieden zu sein; oder sich mit dem zu beruhigen, worüber Seine Majestät mit Herrn Boczkai übereinkommen wird.

§ 8. In Betreff des Titels wird dem Boczkai derselbe Titel zugestanden, welchen Sigismund Bathory gehabt hat, dass er sich nämlich einen Fürsten des Kaiserreichs und Siebenbürgens, Grafen der Szekler und Herrn einiger Theile des Königreichs Ungarn nennen könne; und dass er ebenso das Wappen Siebenbürgens führe, wie es Sigismund Bathory gehabt hat, neben seinem Gentiliz- und Adventiz-Wappen.

Es ist also neben einiger Vergrößerung des Besitzes bezüglich des Erbrechtes und der Titulatur für Boczkai dasselbe festgesetzt, was für Sigismund Bathory festgesetzt war, und da in dem Erbrecht des Bathory ausdrücklich nur die männliche Descendenz, aber nach der Primogenitur berechtigt war, so war dies auch hier geradeso zu verstehen. Dazu kam noch, dass die Länder, welche ja nach Bathory an den Kaiser als König von Ungarn hätten fallen sollen, ausdrücklich als vom Kaiser verliehen bezeichnet werden.

Erwähnt kann noch werden, dass dieser Friede vom Erzherzog Matthias im eigenen Namen mit Titulatur, jedoch mit Hinweisung auf die kaiserl. Vollmacht abgeschlossen worden ist. Auch war Matthias auf die Stärkung seiner eigenen Gewalt in Ungarn sehr stark bedacht und wurde dies im Art. 3 des Friedensactes besonders vorgesehen.

Vorzugsweise durch diesen Artikel ist es dem Matthias gelungen, im weiteren Verlauf seinen Bruder Rudolf zunächst vom ungarischen Throne zu verdrängen.

Der Art. 22 von 1604, welchen Rudolf eigenmächtig den Gesetzesartikeln zugesetzt hatte, wurde ausdrücklich aufgehoben.

3. Der Friede von Szitva-Torok, 11. November 1606. Kurz darauf kam auch der Friede

mit den Türken zu Stande, welcher am 11. November 1606 an der Mündung des Flüsschens Szitva in die Donau auf 20 Jahre geschlossen worden ist, daher der Friede von Szitva-Torok heißt.

Dieser Friede bildet den Wendepunkt der Kriege zwischen Oesterreich und der Türkei und ist der erste Friedensschluss, in welchem der österreichisch-ungarische Herrscher mit dem Sultan gleichberechtigt erscheint.

Wie sehr das Erbrecht der Könige von Ungarn allgemein anerkannt war, sieht man auch aus diesem Friedensschlusse, welcher gleichfalls dem corp. jur. hung. eingefügt worden ist. (Auch bei Katona XXVIII, 617 sqq. abgedruckt.)

Nachdem die Vollmachtsverhältnisse erörtert sind, aus denen erhellt, dass der Friede im Namen des Kaisers als Herrn von Ungarn und den österreichischen Landen abgeschlossen wird, heißt es allerdings im Art. 1, dass der Sultan und der Kaiser sich wie Vater und Sohn benehmen wollen, worin noch eine gewisse höhere Macht des Sultans angedeutet erscheint. Aber schon im Art. 2 wird erklärt, dass vom Kaiser und dem Sultan in allen Schriften, Briefen und Besuchen freundlich vorgegangen werden und einer den andern Kaiser, nicht aber König benennen solle, „ut in omnibus scriptis, literis, visitationibus humaniter procedatur, et unus alterum Caesarem appellat, non autem regem", worin die Gleichheit der Stellung bereits erscheint.

Hiedurch wird allerdings auf den Rang des Rudolf als deutscher Kaiser reflectiert, es wird aber das Präjudiz geschaffen, dass der Herrscher von den vereinigten ungarischen und österreichischen Ländern vom Sultan jederzeit Kaiser zu nennen sein soll.

Im Art. 4 wird bezüglich des Geltungsgebietes bestimmt, dass der Friede zwischen den zwei Kaisern in Bezug auf alle ihre Besitzungen, sowohl in Ungarn und den zu demselben seit altersher gehörenden Provinzen, als auch in den anderen Königreichen, Ländern und Provinzen, zu Land und zu Meer, so weit sie nämlich dem Kaiser gehören, und insbesondere auch für alle Königreiche, welche dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich gehören oder von ihm abhängig sind, bestehen solle. Und wenn der König von Spanien dem Frieden beitreten will, wird man nicht entgegentreten. Nachdem wechselseitig Gesandte versprochen und bestimmt worden ist, dass der türkische Kaiser seine Gesandten mit größeren Geschenken an den Kaiser Rudolf nach Prag schicken soll, als es bisher gepflogen worden ist, und dass der Gesandte Sr. kaiserl. Majestät ein Geschenk im Werte von 200.000 fl. dem Versprechen gemäß ein für allemal nach Constantinopel bringen soll, wodurch also von Seite der Türken auf den jährlichen Tribut verzichtet worden ist, werden im Art. 12 die Bestimmungen über die Dauer und die Erben aufgeführt.

Im Artikel XII des Friedensvertrages heißt es bezüglich der Dauer und der inbegriffenen Erben: dass der Friede für den Kaiser und alle seine Erben einerseits und dem Sultan andererseits auf 20 Jahre geschlossen sei: „Ut pax duret per annos viginti computando a prima Januarii futuri anni, . . . In his viginti annis intelliguntur omnes Suae Caesareae Majestatis legitimi haeredes et successores, Regni Hungariae Reges, . . . Item fratres, affines, et nepotes, et horum legitimi haeredes et successores, comprehendantur, et cum illis firma pax maneat. Illud idem ex parte turcici Imperatoris fiat, et intelligatur.

In der Zahl der anerkannten Erben und einbezogenen Friedensgenossen sind alle männlichen und weiblichen Abkömmlinge des Hauses Oesterreich inbegriffen, und indem dieser Vertrag unter die ungarischen Gesetze aufgenommen worden ist, liegt darin auch eine Anerkennung dieses Rechtes von Seite der Ungarn.

Auch wird im Art. 6 der Wiener Friede ausdrücklich anerkannt, und die Zugeständnisse an Boczkai, wie sie im Wiener Frieden festgesetzt worden sind: Quod autem concessum est Illustrissimo Domino Bochkai illud maneat juxta pacta Viennae facta.

Da nun dem Boczkai Siebenbürgen und einige Gebiete Ungarns nur für sich und seine männliche Descendenz nach der Primogeniturordnung zugestanden war, und da Boczkai bereits am 29/XII 1606, ohne Nachkommen zu hinterlassen, starb, so hätten nach den Bestimmungen des Friedens die Länder des Boczkai an den Kaiser als König von Ungarn fallen sollen.

Die Siebenbürger wählten aber am 12. Februar 1607 den Siegmund Rágoczy als Nachfolger Boczkais, wogegen sich Gabriel Bathory, der Neffe des Cardinals Andreas Bathory, erhob. Da Siegmund Ragoczy kränklich war und, weil er keinen Bürgerkrieg führen wollte, seine Würde am 8. März 1608 niederlegte, so wählten die Siebenbürger den Gabriel Bathory als seinen Nachfolger, welcher von den Türken anerkannt wurde.

Diese Vorgänge ohne jeden Einfluss Oesterreichs waren nur möglich, weil die innerliche Zwietracht zwischen Kaiser Rudolf und seinem Bruder Matthias nicht gewichen, sondern vielmehr gewachsen war.

Der Kaiser war schon, obgleich er durch die Erfolge Boczkais in hohe Aufregung gekommen war, mit dem Abschluss des Wiener Friedens, besonders wegen der Anerkennung der Gleichberechtigung der Protestanten, welche Matthias angenommen hatte, nicht einverstanden und hatte ihn erst nach längerem Zögern am 6. August 1606 bestätigt.

Ebenso wenig einverstanden war Rudolf mit dem Frieden von Szitva-Torok, besonders war er über die Abtretungen an die Türken verstimmt und bestätigte erst am 9. December 1606 den Vertrag. Die von Brandeis datierte Bestätigung Rudolfs sagt ausdrücklich: „Recognoscimus et memoriae commendamus tenore praesentium, quibus expedit, universis pro nobis et Haeredibus et Successoribus nostris" und gibt so incidenter einen Beweis für das Erbrecht.

Aber Rudolf folgte die Urkunde nicht aus, erklärte vielmehr, dass er nur gezwungen handle, versuchte Schritte gegen den Vertrag beim Papst und beim König von Spanien, und erst am 31. März 1607 brachte ihn sein Kammerdiener Lang dazu, die Ratificationsurkunde dem Erzherzog Matthias zu übersenden, dem er aber kurz darauf schon wieder befahl, die Urkunde einstweilen zurückzubehalten, da er Hoffnungen auf den Papst und Spanien hatte und an die Fortführung des Krieges dachte, ohne es zu verstehen, die Stände an sich zu ziehen. Die ernsten Vorstellungen des Matthias, ja sein persönlicher Besuch fruchteten nichts, ja steigerten Rudolfs Verdacht gegen Matthias, dass dieser ihn stürzen wolle. Nur mit Mühe war Rudolf durch Georg Thurzo bewogen worden, einen Landtag nach Pressburg auf den 25. Juli 1607 einzuberufen; aber er verweigerte dem Matthias jede Instruction und Vollmacht, so dass dieser gar nicht nach Pressburg gieng und der Landtag nach sieben, von heftigen Erörterungen erfüllten Wochen ohne Erfolg sich auflösen musste. Zugleich hatte Rudolf einen deutschen Reichstag nach Regensburg berufen, wohin er nicht den Matthias, sondern den Ferdinand als kaiserl. Commissär gesendet hatte, weshalb Matthias fürchtete, Rudolf wolle dem Ferdinand die deutsche Kaiserkrone zuwenden.

Da so ein neuer Krieg mit den Türken drohte, zu derselben Zeit in Ungarn wegen Nichterfüllung der Punkte des Wiener Friedens ein Aufstand der Haiducken ausbrach und von Rudolfs Haltung gegen Matthias keine Hilfe zu erwarten war, so berief Matthias eigenmächtig die österreichischen Stände auf den 27. December 1607 nach Wien, die ungarischen auf den 10. Jänner 1808 nach Pressburg, um für die Vertheidigung dieser Länder zu sorgen, wovon er dem Kaiser Rudolf Mittheilung machte.

Obgleich nun der Kaiser selbst am Weihnachtsabende den ungarischen Reichstag auf den 11. März 1608 einberief, so traten die von Matthias einberufenen österreichischen Stände in Wien doch zusammen und sie begrüßten es freudig, als Matthias sie zu einem vereinigten Landtag mit den ungarischen Ständen nach Pressburg einlud.

Auch die von ihm berufenen ungarischen Stände kamen zusammen, und am 15. Jänner 1608 begab sich Matthias nach Pressburg, wohin ihm die Ausschüsse der österreichischen Stände zwei Tage darauf folgten.

4. Bündnis von Pressburg 1. Februar 1608. Hier kam am 1. Februar 1608 zwischen Matthias und den vereinigten Ständen von Ungarn, Nieder- und Oberösterreich eine engere Conföderation zustande, in welcher die gesammten Stände unter Hinweis auf den Aufruhr und die Rebellion der Haiducken und die Gefahren durch die Türken für sich und im Namen aller, die sie gesendet haben, mit Gut und Blut gegen jedermann zu kämpfen versprachen, der die Wiener Friedensartikel nicht genau befolgen würde. Von dieser Bedrohung, die allerdings zunächst gegen den Feind oder Zerstörer des gemeinen Friedens, besonders gegen einen Einfall gerichtet wurde, war aber nicht einmal der Kaiser ausdrücklich ausgenommen, der sich späterhin vorzugsweise deshalb gegen die Conföderation beschwerte und die Auflassung derselben vergebens befahl, auch vergebens einen allgem. Reichstag auf den 14. April nach Prag zu berufen versprach. (S. die Urkunde bei Lünig, Cod. Germ. dipl. I, 1710; Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht S. 213.)

Während Rudolf bald bei den deutschen Fürsten Hilfe oder Vermittlung des Streites suchte, bald in scheinbarer Entschlossenheit zu rüsten befahl, die Rüstungen aber nicht fortsetzte, bald mit Matthias fruchtlosen Verhandlungen oblag, hatte sich Matthias mit den mährischen Ständen, die den Generallandtag in Prag zu beschicken abgelehnt und in Eibenschitz sich versammelt hatten, in Verbindung gesetzt und dieselben durch nach Eibenschitz gesendete Vertreter der österreichischen und ungarischen Stände bewogen, sich dem in Pressburg geschlossenen Bündnisse (am 19. April) anzuschließen; zugleich hatte sich Matthias hinreichend mit Streitkräften ausgerüstet und rückte, da der Kaiser seinen sämmtlichen Forderungen füglich nicht nachgeben konnte, durch Mähren nach Böhmen vor, woselbst er die böhmischen Kreishauptleute zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten des Königreiches nach Czaslau auf den 9. Mai mit dem Beisatze beschied, dass er sie zwingen werde, wenn sie nicht gutwillig kommen.

Als Rudolf hievon Kunde bekam, berief er seinerseits den Landtag auf den 19. Mai nach Prag, musste aber erfahren, dass die Stände in dieser Nothlage mehr für sich selbst als für den Monarchen zu sorgen suchten.

Obschon die böhmischen Stände nicht nach Czaslau gegangen waren, woselbst Matthias am 10. Mai eintraf, und obgleich Kaiser Rudolf den Landtag in Prag am 23. Mai persönlich eröffnet und durch seine Erscheinung lebhafte Theilnahme erregt hatte, so beschloss die protestantische Majorität doch, vor allem auf der Erledigung ihrer Beschwerden zu bestehen, stellte dieselben in 25 Artikeln zusammen, und Rudolf konnte nicht ausweichen, wenigstens die politischen Forderungen sofort zu bewilligen, die Berathung der Religionsfrage sollte auf einem für den November einzuberufenden Landtag verhandelt werden.

Dadurch hatte Rudolf die Stände allerdings von Matthias abwendig gemacht, weshalb sie dessen Gesandten am 2. Juni erklärten, dass sie ihn nur als Nachfolger und Anwärter der böhmischen Krone ansehen können, u. zugleich ersuchten, dass Matthias seine Truppen aus Böhmen wegführen möge.

Auch hatte sich nun das unter Tilly, Althan und Sulz stehende Heer des Kaisers durch das böhmische Landesaufgebot verstärkt.

5. Vertrag von Lieben (25. Juni 1608). Da der Kaiser vor einem offenen Bruderkrieg zurückschreckte und Matthias den Sieg nicht sicher in Händen hatte, so erlangten die friedlichen Rathschläge der Erzherzoge Ferdinand u. Maximilian,

des päpstlichen Nuntius und einiger deutscher Fürsten bei Rudolf, der schon vor dem Landtag die Abtretung Ungarns und die Anwartschaft auf Böhmen in Aussicht gestellt hatte, das Uebergewicht, und es kamen die Verhandlungen in Dubeß zustande, in denen jedoch Rudolf nichts als das Erbrecht zugestehen wollte, das ohnehin schon bestand, während Matthias die sofortige Abtretung der ganzen Regierung verlangte. Schon zerschlugen sich die Verhandlungen, schon fanden kleinere Gefechte statt, da traten die Bevollmächtigten wieder zusammen, und am 25. Juni 1608 kam der Vertrag von Lieben bei Prag zustande.

In diesem Vertrage trat Kaiser Rudolf seinem Bruder Erzherzog Matthias das Königreich Ungarn und das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sofort ab, zählte die Stände dieser durch eine engere Conföderation verbundenen Länder von den ihm geleisteten Eiden los, versprach, die ungarische Krone und andere Kleinodien auszuliefern, billigte die in des Kaisers Namen geschehene Bestätigung des Wiener Conföderationstractates von 1606 durch die böhmischen Stände, sicherte für den Fall seiner Kinderlosigkeit in Uebereinstimmung mit den böhmischen Ständen seinem Bruder Matthias die Nachfolge in Böhmen unweigerlich zu und erlaubte ihm die Führung des Titels eines ernannten Königs von Böhmen, überließ dem Matthias außerdem die Verwaltung von Mähren unter dem Titel eines Markgrafen, wogegen Matthias seinen Antheil an Tirol und den Vorlanden an Rudolf abtrat, welcher sich zugleich seinerseits die Führung des Titels aller von ihm an Matthias abgetretenen Länder vorbehielt.

6. Die Reverse der Könige. Nun trat ein förmlicher Wettbewerb der feindlichen Brüder um die Gewinnung und Festhaltung der Stände ein.

In dem Bestreben, die Stände Böhmens für sich zu gewinnen, stellte Rudolf den böhmischen Ständen am Sonnabend nach Frohnleichnamstag 1608 einen Revers aus, dass die Wahl seines Bruders Erzherzog Matthias zu Oesterreich zum Exspectanten als König in Böheim denen Ständen an ihren Privilegiis unschädlich sein solle. In ganz gleicher Weise stellte Matthias denselben Ständen am Mittwoch nach Johannes dem Täufer in seinem Lager zwischen Sterbohol, wohin sich die Stände gezogen hatten, und Unter-Mechelung einen gleichen Sicherheitsrevers aus.

Rudolf suchte in seinem Reverse das Erbrecht seiner etwaigen Descendenten möglichst zu retten, so dass es in demselben sogar heißt, dass erst, wenn er ohne „männigliche" von ihm im heil. Ehestand entsprossene Leibeserben von dieser Welt abberufen würde, Matthias nachfolgen soll. —

Matthias sucht vorzugsweise seine Herrschaft durchzusetzen, wobei er sein Nachfolgerecht für den Fall betont, wenn Rudolf ohne von ihm in dem heil. Ehestand erzeugte „männliche" Leibeserben von der Welt abberufen würde, und die Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze der früheren Könige bestätigt, „nur allein, dass dieselben dieser Uns zum Exspektanten des Königreiches Böheim beschehenen Erwehlung, wie dann uns hierüber von den Ständen des Königreichs ein Revers unter des Landes Insiegel ertheilt ist, nicht zuwider sein und gereichen könne".

Das Hauptbestreben der Stände war aber auf die Erweiterung ihrer polit. Macht gegenüber jedem Könige und auf die Sicherstellung der protestantischen Religionsübung gerichtet, so dass die protestantischen Vertreter der drei unierten Länder im Lager von Sterbohol am 29. Juni 1608 sogar einen geheimen Bund dafür schlossen, dass bei der Huldigung jedes Landes die Forderung freier Religionsübung gestellt werden soll.

Diese Forderungen wurden nun sowohl auf dem mährischen Landtage in Brünn, wohin Matthias am 25. August kam, als auch von den Ständen in Ober- und Niederösterreich, sowie von den ungarischen Ständen geltend gemacht.

Den Ständen von Mähren wurden von Matthias weitgehende, bis zum Recht des bewaffneten Widerstandes gegen Verletzungen der Verfassung reichende politische Zugeständnisse gemacht; mit den Ständen von Oesterreich, von denen sich die Protestanten nach Horn zogen, wurde lange Zeit verhandelt; den größten, die polit. und die religiösen Fragen umfassenden Erfolg trugen die ungarischen Stände davon.

7. Die Antecoronational-Artikel (1608) und Entstehung der Krönungsdiplome. Obgleich infolge des Friedens von Lieben und der Abtretung Ungarns an Matthias der Krönung desselben zum König von Ungarn kein Hindernis mehr im Wege stand, so legten die ungarischen Stände dem Matthias doch eine Reihe von Artikeln vor, deren Bestätigung sie vor seiner Krönung von ihm forderten, und welche er auch, um zur Krönung zu gelangen, vor derselben bestätigen musste. Sie hießen deshalb articuli ante coronationem und sind wohl keine Wahl-, wohl aber eine Art „Krönungs-Capitulation", welcher sich Matthias, der durch das Auftreten gegen seinen Bruder sein Recht geschwächt und nur auf die Stände sich gestützt hatte, sich gefallen lassen musste.

Am 16. November 1608 wurde Matthias gewählt und am 19. November nach Bestätigung der Antecoronational-Artikel zum König von Ungarn gekrönt.

Diese Articuli ante coronationem sind der Ausgangspunkt für die von den ungarischen Königen seither vor der Krönung zu gebenden Inauguraldiplome, welche von Matthias bis Leopold I. in der Form von Bedingungen, seit der Anerkennung der Primogenitur für den Mannsstamm unter Leopold I. 1687 nur als Bestätigung der Gesetze und Freiheiten des Landes auftreten.

Aus der Form der Verzichtleistung Rudolfs geht hervor, dass die Ungarn den Matthias noch nicht rechtskräftig zum König hätten ausrufen und krönen können, wenn Rudolf eben nicht Verzicht geleistet hätte, und er hat nur dahin Verzicht geleistet, dass sie seinen nächstälteren Bruder Matthias zum König erheben konnten. Und da in der Erklärung des Matthias von den Artikeln des

Wiener Friedens gesagt ist, dass sie für immerwährend giltig redigiert wurden, in diesen Wiener Artikeln aber die Erbfolge des königl. Hauses vorausgesetzt und nicht beschränkt war, wie diejenige des Boczkai beschränkt wurde, und da diese Voraussetzung der erblichen Nachfolge der Nächstberufenen des königl. Hauses nicht verändert worden ist, so ist das Nachfolgerecht des königl. Hauses eigentlich unverändert stehen geblieben, und deshalb hat man auch die von Matthias geforderten Artikel nur articuli ante coronationem, nicht ante electionem, genannt.

Da jedoch nichtsdestoweniger der Ausdruck eligere gebraucht wurde vor dem Ausdrucke proclamare et coronare, so ist hiedurch der Meinung Vorschub geleistet worden, dass zwar das Erbrecht des königl. Hauses besteht, dass aber die Ungarn ein Wahlrecht aus den erbberechtigten Prinzen hätten. Es ist also wenn auch nicht das Erbrecht überhaupt, so doch die sichere Erbfolgeordnung in Frage gestellt worden.

Deshalb wurden von nun an bis zu Leopold I. die Nachfolger im Königreich Ungarn zwar immer gewählt, aber es wurde stets die Fürsorge getroffen, dass der Nachfolger schon zu Lebzeiten des Vorgängers gewählt wurde, und dass die Wahl immer auf denjenigen fiel, der nach den Bestimmungen des Hauses Oesterreich als der Nächste zu folgen berufen war.

So hat denn das überstürzende Vorgehen des Matthias zwar nicht die Beseitigung des erblichen Nachfolgerechtes auf den Thron von Ungarn bewirkt, aber doch eine Diversion in die gesicherte Erbfolgeordnung gebracht.

Fast dieselbe Erschütterung des Nachfolgerechtes wurde auch in Böhmen herbeigeführt.

8. Der böhmische Majestätsbrief. Obgleich Rudolf sich an die Stände gewendet und den Landtag zur Behandlung der Religionsfrage auf den September 1608 versprochen hatte, so kam dieser doch erst am 28. Jänner 1609 zusammen, aber es kam auf demselben keine Einigung zustande. Ja der Landtag, der in seiner Mehrzahl aus Protestanten und Utraquisten bestand, wurde gesprengt, die durch den Widerstand gegen die Reformation gereizten protestantischen Stände wählten eigenmächtig dreißig Directoren, die sich zu einer förmlichen provisorischen Regierung vereinigten, und wenn der Kaiser nicht Krieg führen oder abdanken wollte, so blieb ihm nichts übrig, als die Forderungen der Protestanten, welche diese in einem Documente zusammengestellt hatten, anzunehmen und als einen „Majestätsbrief" zu bestätigen, was er am 9. Juli 1609 auch that. (Gindely, Geschichte der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes von 1609, und Rudolf II. und seine Zeit.)

Auch gewährte der Kaiser den Ständen von Schlesien einen Majestätsbrief. Gleichwohl wurde dadurch die Ordnung nicht hergestellt.

In den zur Vertheidigung der errungenen Rechte bestellten Defensoren, welche zur Bestreitung der erforderlichen Kosten unabhängig von der Regierung Steuern ausschreiben und verwenden durften, war eine Art selbständiger Regierung geschaffen. Die protestantischen Stände schlossen zum Schutze der errungenen Rechte eigenmächtig ein Bündnis mit den Schlesiern, und als der Kaiser die Bestätigung verweigerte, hinterlegten sie eine Erklärung bei der Landtafel, dass sie dessen ungeachtet den Defensoren die Vollmacht übertragen hätten, allen Forderungen dieses Bündnisses gerecht zu werden, und wenn es nöthig wäre, auf ihre gemeinschaftliche Verantwortung Geldsummen in jedem Betrage aufzunehmen. (Gindely, Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes S. 133, 135.)

Es war dies, sagt Huber (Geschichte Oesterr. IV, 555) die Ankündigung der permanenten Revolution.

Aber auch mit Matthias brachen die Zwistigkeiten wieder aus.

Als Matthias im Verlaufe der zwischen ihm und Rudolf neu ausgebrochenen Streitigkeiten am 11. April 1611 zum Könige von Böhmen erklärt und am 23. Mai zu Prag gekrönt worden war und auch Schlesien und die Lausitz mit seinen übrigen Ländern vereinigt hatte, so dass er alle Länder besaß, welche Rudolf innegehabt hatte, da hätte der in Ungarn aufgetretene Gedanke eines unter den Sprößlingen des erbberechtigten Hauses bestehenden Wahlrechtes wieder in den Hintergrund treten sollen, indem ja Matthias sein Erbrecht hätte hervorkehren und geltend machen können; aber es war dies nicht der Fall. Da er den Rudolf zur Abtretung der Krone von Böhmen (wie früher der von Ungarn) gedrängt hatte, so musste er in Böhmen fast ebenso wie in Ungarn eine Art Krönungscapitulation sich gefallen lassen und versprechen, binnen 14 Tagen nach der Krönung die sämmtlichen Freiheiten mit Einschluss derjenigen des Majestätsbriefes zu bestätigen und nach der Krönung diese unbeschränkte Privilegien- und Freiheitenbestätigung wirklich ertheilen.

Es war dies eine etwas weniger bedingte und die Erbrechtsordnung weniger schädigende Form als die ungarischen Artikel vor der Krönung, aber eine Festigung der Stellung des Königs waren diese Zugeständnisse auch nicht, da den Ständen das selbständige Defensionsrecht verblieb.

Wenn auch Kaiser Rudolf bald nach der Thronbesteigung des Matthias in Böhmen (am 20. Juli 1612) verstarb, und Matthias am 24. Juni 1614 zum Kaiser gewählt wurde, so konnte doch die in Oesterreich-Ungarn angerichtete Verwirrung namentlich von Matthias selbst nicht leicht wieder gut gemacht werden; und da auch Matthias keine Kinder hatte, so nistete sich die Meinung von einem Wahlrecht in Ungarn und auch in Böhmen, selbst beim Bestande von erbberechtigten Anwärtern aus dem Herrscherhaus derart ein, dass sie die Kenntnis von dem eigentlich bestehenden Erbrecht beinahe überwucherte.

M. Neuer Streit über Erbrecht und Wahlrecht in Ungarn (erwählte Erbkönige). In diesem Sinne treten in Ungarn von Mathias bis Leopold I. die in den ungarischen Gesetzen

ersichtlichen Königswahlen auf, bei welchen zwar von den Ständen gewählt und der Ausdruck „gewählter König von Ungarn“ angewendet, aber die Vornahme der Wahl des Nachfolgers immer schon zu Lebzeiten des regierenden gekrönten Königs vorgenommen und nur unter der Bedingung zugestanden worden ist, dass sie auf den nächstberufenen Erben des Hauses Oesterreich, in der Regel den Primogenitus des Königs falle; wobei noch zu bemerken ist, dass im J. 1687 diese Annahme eines Wahlrechtes als mit früheren Gesetzen in Widerspruch stehend erklärt worden ist, weshalb man von Matthias bis Leopold I. (1687) den paradoxen Ausdruck von „gewählten Erbkönigen“ anwenden könnte.

1. So sorgte schon Matthias, da er kinderlos war, dafür, dass Ferdinand II., den er im Einverständnisse mit seinen Brüdern als Sohn angenommen und ihm so mit Zustimmung, ja auf Drängen der Vorberufenen ein Vorzugsrecht eingeräumt hatte, sowohl in Böhmen 1617 als auch in Ungarn 1618 noch während der Regierung des Matthias zum Könige gewählt und gekrönt worden ist. (Vgl. Decret; Präfat. der Stände, G. A. 1, sowie 15 und 38 von 1618 im Corp. jur. hung.)

Ferdinand II. Als nun König Matthias am 20. März 1618 starb, fand Ferdinands Thronbesteigung in Ungarn keinerlei Widerstand, da er bereits gekrönt worden war; wohl aber gab es Schwierigkeiten in den andern Ländern.

In Oberösterreich, wo eigentlich Erzherzog Albrecht, Matthias Bruder, Regent war, der aber die Niederlande verwaltete und die österreichischen Länder lieber ganz seinem Neffen Ferdinand überlassen hätte, demselben auch eine Vollmacht zur Entgegennahme der Huldigung ausstellte (s. Schrötter, V, 220, 221; Mailath, Geschichte Oesterr. III Bd. 41. Cap. S. 2) wurde diese Vollmacht von den Ständen nicht anerkannt.

In Niederösterreich forderte man Beseitigung aller Religionsbeschwerden, Beiziehung der Gerichte mit Personen beider Bekenntnisse zu gleichen Theilen, Bestätigungen aller Privilegien und geschlossenen Conföderationen.

In Böhmen verweigerte man die Anerkennung Ferdinands ganz. Obwohl sich derselbe an die Statthalter in Böhmen schriftlich wendete und, als er keine Antwort erhielt, „an die aus allen drei Ständen des Königreichs zu Prag versammelten Personen“, d. i. die dreißig Directoren ein Schreiben richtete und dem Oberstburggrafen Sternberg zur Uebergabe an die Directoren eine Urkunde übersandte, in welcher er alle Rechte, Ordnungen, Privilegien, Freiheiten, Satzungen und Landesbegnadigungen über die Religion und andere polit. Sachen, welche die Stände jemals von der Krone erlangt hätten, besonders aber die Landtagsbeschlüsse von 1608 und 1610 bestätigte, so wurde hiedurch doch keine Aenderung erzielt, ja die Urkunde wurde gar nicht angenommen. (Vgl. Mailath, Geschichte Oesterr. III., 41. Cap. Gindely, Gesch. d. 30jähr. Krieges, II. Bd., 2. Cap., S. 30 f. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., VII. Bd., S. 477 f.)

Die feindlich Gesinnten hatten sogar ein Heer aufgebracht, und Graf Thurn brach mit 16.000 Mann böhmischen Kriegsvolks von Budweis nach Mähren auf, vereinigte sich mit den protestantischen Ständen zu Znaim, rückte nach Brünn, Olmütz, Iglau, welche nacheinander in seine Hände fielen, und wobei nur ein kaiserl. Oberst, Wallenstein, mit einem einzigen Regimente ihm Hindernisse in den Weg zu legen suchte, der aber zu schwach war, so dass er doch nach Wien flüchten musste, worauf Thurn einen Landtag in Brünn abhielt, 24 Directoren für Mähren einsetzte und ohne Widerstand bis Wien vordrang, das auch ohne wesentliche Vertheidigung war.

Alles rieth zur Flucht; Ferdinand aber blieb in Wien, in der Burg, und als er schon von einer Deputation protestantischer Parteigänger der Stadt in der Burg wegen Bestätigung ihrer Forderungen bedrängt war, wurde er durch das in den Burgplatz einrückende Reiterregiment, welches Graf Dampierre zu Hilfe geschickt und Oberst St. Hilaire durch das Wasserthor in die Stadt gebracht hatte, befreit.

Thurn verließ nach einigen Tagen das Lager bei Wien, indem er über Forderung der böhmischen Directoren, welche durch den Sieg Bouquoi über Mansfeld erschreckt waren, zum Schutze von Prag eilen musste.

2. Ferdinand übertrug die Regierungsgeschäfte seinem Bruder Leopold und reiste nach Frankfurt zur Kaiserwahl. Da sich insbesondere sein Jugendfreund Maximilian von Baiern um seine Erwählung annahm, wurde Ferdinand II. am 28. August 1619 einhellig zum röm.-deutschen Kaiser gewählt, indem sogar der Vertreter des Kurfürsten von der Pfalz sich den übrigen Stimmen anschloss. Als die Wählenden aus dem Wahlgemach (dem Römersaal) traten, war die Nachricht angekommen, dass die Böhmen den Kurfürsten von der Pfalz zu ihrem König gewählt hätten.

Ferdinand II. verlor die Fassung nicht. Als man ihm die seit Karl V. eingeführte Wahlcapitulation vorlegte, unterschrieb er sie freudig, und am 9. September 1619 wurde er zum römisch-deutschen Kaiser gekrönt.

Kurfürst Friedrich von der Pfalz nahm nach einigem Schwanken die Königswahl in Böhmen an, zog nach Böhmen, hielt am 24. October 1619 einen feierlichen Einzug in Prag und wurde am 4 November 1619 zum König von Böhmen gekrönt. (Vgl. Mailath, III, 41 f. Gindely, Gesch. des 30jähr. Krieges, II. Bd., 4. Cap., S. 132 f. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., Bd. VIII, 1.)

3. Inzwischen hatte sich auch Bethlen Gabor, der nach Bathory die Gewalt in Siebenbürgen und dem östlichen Ungarn übernommen hatte, erhoben, zahlreiche Städte in Oberungarn eingenommen und sich mit Thurn, der mit seinen Truppen an demselben Tage, an welchem Friedrich von der Pfalz die Grenze von Böhmen überschritt, vor Wien anlangte, zur Kriegführung vereinigt. Eintretende Kälte und Mangel an Nahrungsmitteln bewirkten aber die Trennung des böhmischen

und des ungarischen Heeres, und Wien war wieder gerettet. (Vgl. Gindely, Gesch. d. 30jähr. Krieges, II. Bd., VI. Cap.)

Um den Krieg gegen Böhmen besser führen zu können, fand sich Ferdinand mit Bethlen Gabor unter großen Opfern ab, indem er mit ihm einen Waffenstillstand schloss, in welchem er ihm die vier Comitate: Czabolcs, Szathmar, Beregh und Ugocz unter der Bedingung, sie nie den Türken zu übergeben, dann die Comitate: Zips, Saras, Abai, Zemplin, Ungh, Borsad, Heves, Gömör und Arva auf seine Lebenszeit übergab und die schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor versprach. Den Böhmen blieb freigestellt, an diesem Waffenstillstand theilzunehmen.

So im Rücken gedeckt, konnte Ferdinand nach den anderen Seiten sich freier bewegen, die Huldigung der oberösterreichischen und niederösterreichischen Stände erzwingen und den Krieg mit seinen Gegnern in Böhmen energisch betreiben, wobei die protestantische Union mit Christian von Anhalt auf der Seite Friedrichs von der Pfalz, die katholische Liga unter Maximilian von Baiern und Feldherrn Tilly auf der Seite Ferdinands II. standen.

4. Schlacht am weißen Berge. Am 8. November 1620 wurde in der Schlacht am weißen Berge das Heer des Friedrich von der Pfalz vollständig geschlagen und zersprengt, Friedrich floh aus Prag, Prag ergab sich dem Sieger, Böhmen war für Ferdinand erkämpft. (Mailath, Gesch. Oesterr. III, 31 f. Gindely, Gesch. d. 30jähr. Krieges, III. Bd., 10. Cap. sehr genau beschrieben.)

Die Maßregeln, welche Ferdinand gegen die Führer der rebellischen Stände in Böhmen einleitete, namentlich die zahlreichen Confiscationen der Güter, wirkten so stark, dass weiterhin kein Widerstand gegen Ferdinand mehr sich erhob.

Belehrt durch die Ereignisse unter seinen Vorgängern Rudolf und Matthias und gemahnt durch seine eigenen Erlebnisse, suchte Ferdinand II. sofort nach der Schlacht am weißen Berge alle Maßregeln zu treffen, welche einem weiteren oder einem künftigen Zerfall der Länder des österreichisch-habsburgischen Hauses vorbeugen sollten.

5. Testament Ferdinands II., 10. Mai 1621. (Anordnung der Primogenitur.) Da Erzherzog Maximilian, Gubernator von Tirol, 1618, Erzherzog Albrecht (von den Niederlanden) 1619 gestorben waren, so vereinigte jetzt Ferdinand II. als der älteste Erzherzog der steirischen Linie alle Länder des österreichischen Hauses in seiner Hand, und er wollte diese Vereinigung, obgleich er zwei Brüder, Leopold, der dem geistlichen Stand angehörte, und Karl, hatte, für alle Zukunft aufrecht erhalten; umsomehr, da schon in den alten Privilegien stand, dass immer nur der älteste Herzog in der Regierung folgen soll, dass Oesterreich keine Theilung erfahren soll; da in Ungarn zwar die sichere Erbfolgeordnung etwas fraglich geworden, aber das Nachfolgerecht der Mitglieder des regierenden Hauses nicht geleugnet und die Reihenfolge der Primogenitur thatsächlich eingehalten worden war; und da in Böhmen zufolge der beiden goldenen Bullen Karls IV., der kleinen goldenen Bulle vom 7. April 1348 für das Land und der großen goldenen Bulle von 1356 für alle weltlichen Kurfürsten, das Erbrecht nach der Primogeniturordnung gesetzlich bestand. Auch war in Ungarn in den Vereinbarungen mit Bathory und mit Boczkai (und mit Bethlen Gabor) diesen das Land nur für sich und ihre männlichen Erben nach der Ordnung der Primogenitur zugestanden worden und hatte auch Ferdinands Vater Erzherzog Karl in Steiermark für Innerösterreich in seinem Testamente die Primogeniturordnung festgestellt. Zur Festigung der „Einigkeit und Einhelligkeit“ des Hauses Habsburg hatte auch Ferdinand schon am 20. Juni 1616, noch ehe er die anderen Länder erlangte, eine Disposition gemacht, wie es nach seinem Tode gehalten werden sollte.

Da er nun alle österreichischen, böhmischen und ungarischen Länder des Hauses Habsburg in seiner Hand vereinigt hatte, so errichtete er am 10. Mai 1621, unter Aufhebung der früheren engeren Disposition, ein Testament, in welchem er für alle Länder des Hauses Oesterreich in entschiedener Weise und für alle Zeit die Primogenitur mit dem Grundsatze der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Länder in einer Art und Weise anordnete, dass dieses Testament das Vorbild der pragmatischen Sanction (in deren Documenten von 1720 und 1724 es auch ausdrücklich citiert wird) genannt werden muss (vgl. F. Schrötter, V. Abh., S. 22 f.; Lustkandl, ung.-österr. St. R., S. 17; Hauke, Grundl., S. 68).

Nachdem Ferdinand in den vier ersten Punkten des Testamentes seinem religiösen Gefühle genüge gethan, ordnet er im Punkte 5 die Nachfolge in die Herrschaft der Länder an:

„Nachdeme uns dan für das Fünfte der liebe Gott aus seinen liebreichen Gnaden mit ehelichen Leibs-Erben, Söhnen und Töchtern begabet u. erfreuet, Nahmens Ferdinand Ernst, Leopold Wilhelm, Maria Anna, u. Cäcilia Renata, so instituiren, nennen und sezen wir zu Unserem unwidersprechlichen rechten, natürlichen Universal-Erben und Erbnehmer vorgedacht unseren freundlichen geliebten Son Ferdinand Ernst, dass er nemlich alle unsere zugehörige Erb-Königreich und Erzherzogu Fürstenthum, Markgraffschafften, Graffschafften, Herrschafften, rc. Lande, Leuth und Unterthanen, wie die immer genennet oder wo diese gelegen sein möchten, nirgend und nichts davon ausgenohmen, mit allen und Jeden ihren ein- und zugehörungen, Regalien, Hoheiten, Herrlichkeiten, Gefählen, Einkommen, Recht und Gerechtigkeiten, Nutz und Genießungen, wie die immer genennet und spezifiziret werden möchten, als der Erst- oder älteste geborene und nach Uns Regierende König, Herr und Lands-Fürst allein innhaben, regiren, herrschen und genießen, ihnen dieselben als Ihrem Erb-Herrn, wie recht und gebräuchig, huldigen und schwören lassen solle, der anderen seiner mitgeschwistrigten

und sonst von männiglich ungehindert und ohnangefochten, inmassen wir dan hiemit ganz Wohlbedächtig ordnen, setzen und wöllen, auch aus Kayser-, König- und Landsfürstlicher Hochheit und Vollmacht ernstlich statuiren und befehlen für Unß, all unsere Erben und Nachkommen, dass von nun hinfüran zu ewigen Zeiten, alle unsere Erb-Königreich, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Lande und Leuthe samt aller Ein- und Zugehörung keines Wegs noch auf einige Weiß, es seye durch verrer Testament, Vermacht-Heyraths- oder einige andere benannte oder unbenannte Contract zertheilet oder zertrennet, sondern allzeit insgesampt auf den ältisten Descendenten nach Art und Auszeigung des Juris Primogeniturae und Majoratus fahlen, und verstammet werden sollen; .... (die Universalerbfolge des Erstgeborenen nach Primogeniturrecht, Untheilbarkeit und Untrennbarkeit ist also sehr stark betont) .... Dieweilen wir bei diesen gefährlichen Läuffen, ungetreuen Nachbarschaft, sonderlich des Christlichen Namens Erb-Feinde des Türken, auch anderer schädlicher Empörungen und Geschwindigkeiten mehrers als hievor jemahlen geschehen, darzue verursachet seyn, des festen Versehens, es werden sich alle Unsere Kinder .... Descendenten .... Gebrüder und Agnaten darzue einhelliglich verstehen, weilen dadurch, wie gemelt, nichts Anders, als Unsers Hochgeehrten Hauses und allgemeinen Christenheit beförderliche Erhaltung, sowie ihres jeden daraus erspriessende eigene Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit fürnemlich aber die Verhüttung aller auswendigen Gefahr und innerlichen Zwytracht gesucht, deme aber auf kein besseren Weiß noch Weg beständigen vorgebaut wird; .... (in den ung. G. A. von 1723 heißt es bei der pragmatischen Sanction „contra omnem vim externam, quoscunque fatales internos motus“) ..... fügete es sich aber nach Schickung des Allerhöchsten, dass mehr gemelter Unser Aeltister Sohn Ferdinand Ernst vor oder nach Erreichung seiner Regierung ohne männliche Leibs-Erben die Schuld der Natur bezahlen und zeitlichen Todts verfahren sollte, auf solchen Fall solle Ihme hiemit unser geliebter Sohn Leopold Wilhelm in aller obangedeuteten völligen Erbgerechtigkeit substituirt seyn; ..... Sollte dann der Allmächtige Gott verhengen (welches seine göttliche Güte gnädiglich abwenden wolle), dass alle Unsere Söhne und Descendenten ohne Männliche eheliche Leibserben von dieser Welt hinscheiden würden, auf solchen Fall ist zu dem achten, unser Will, Meinung und Verordnung, dass alsdann die völlige Succession aller Unserer Erb-Königreich, Erzherzogthum, Fürstenthum und Lande sammt aller Ein- und Zugehörung, wie hieroben mehrers vermeldt, auf unseren ältesten Bruder oder desselben eheliche Männliche Linie vermög und in Crafft auch nach Ausweisung der von Unß mehrfältig angezogen und da vonnöthen, von neuem eingeführten hiemit nochmalen stabilirten Primogenitur-Erbgerechtigkeit fallen, und also Unsers Löbl. Hauses Succession bei solcher Unser wohlgemeinten disposition u. Jure Majoratus in allen u. jeden zuekünftigen Begebungen ewiglich bewenden und verbleiben solle.

Für das Neunte wollen wir ... mit Ernst auferlegt haben, in Regierung derselben (getreuen Königreich, Land und Leuth) vor allen Dingen Gott den Allmächtigen und seine heilige Gebot vor Augen zu haben .... sie bei ihrer von Unß und unseren lieben Vor-Eltern erlangten und wohlhergebrachten Gnaden, rechtmäßige Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten vestiglich Hand zu haben, ꝛc. .... Betreffend für das Zehnte Unsere Kleinoder, ... für Hauskleinoder seynd gleichwohl überdieß auch zu rechnen, die kaiserl. Cron, Scepter und Reichsapfel, so Weyl. Kaiser Rudolf der Ander, und Kayser Matthias, hochseel. Gedächtniß machen und vollenden lassen, ꝛc. ..... Die nicht zur Nachfolge kommenden Erzherzoge sollten nach Punkt 6 des Testamentes durch den regierenden Nachfolger mit je 45.000 fl. Rheinisch jährlich und einer gelegenen Herrschaft im Land zur Residenz und Hofhaltung bedacht und die Töchter mit je 50.000 fl. Heiratsgut und 25.000 fl. für andere nothwendige Aussteuer ein für allemal abgefunden werden. (S. das Testament bei Schrötter 5. Abh., Anhang Nr. 6, S. 504—532.)

6. Ferdinands II. Verhandlungen mit seinen Brüdern. Es ist unbestritten, dass Ferdinand dieses Testament für seine Söhne mit voller Rechtskraft so anordnen konnte, falls auch das Recht, dass stets nur der Aelteste in der Regierung succedieren soll, in Oesterreich nicht bestanden hätte; fraglich aber ist es, ob Ferdinand diese Primogeniturordnung auch für seine Brüder Leopold und Karl ohne deren Zustimmung so anordnen konnte, wenn, wie es die früheren Erbtheilungen oder auch nur „Auszeichnungen“ der Länder erscheinen ließen, ein ungetheiltes Gesammtrecht oder ein Recht auf Theilungsansprüche bestand.

Daraus sind die Verhandlungen zu erklären, welche 1623 trotz des Testamentes Ferdinands I. zwischen ihm und seinen Brüdern Karl u. Leopold geführt worden sind, sowie die Resultate dieser Verhandlungen, nämlich der Erbvertrag zwischen Ferdinand und Leopold vom 29. October 1623, mit welchem Karl seinen Anspruchsantheil an die ober- und vorderösterreichischen Lande dem Ferdinand cedierte, sowie die mit Karls Zustimmung geschlossenen Concordate vom 15. November 1623 zwischen Ferdinand u. Leopold, womit dem Leopold der dritte Theil der ober- und vorderösterreichischen Lande, sowie ein Drittel der von Karl an Ferdinand abgetretenen Rechtsansprüche eigenthümlich, mit einem Erbfolgerecht für seine männlichen ehelichen Leibeserben zugestanden sind und außerdem die Verwaltung des dem Kaiser Ferdinand verbleibenden Theiles dieser Ländergebiete übertragen worden ist, wogegen Erzherzog Leopold auf die ihm von Ungarn, Böhmen und Oesterreich zustehenden Deputate und Assignationen für sich und seine Erben verzichtete. (Vgl. Renner, die Erbtheilung Kaiser Ferdinands II.

mit seinen Brüdern, in der Zeitschrift des Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 18. Heft 1874, S. 199 f., Hauke, Grundl. S. 60.)

Am 25. September 1625 kam zwischen Kaiser Ferdinand und seinem Bruder Leopold, welcher aus dem geistlichen Stande austrat, ein endgiltiger Erbvergleich zustande, in welchem dem Leopold als die ihm 1623 verglichenen zwei Drittheile dieser Länder die Grafschaft Tirol und die Vorlande zugestanden wurden, die er als „aigenthumbs-Herr regieren, nutzen und nießen soll“, während sich der Kaiser den Breisgau, Sundgau, Elsaſs sammt den vier Waldstätten am Rhein, nebst den Landvogteien Hagenau und Ortenau vorbehielt, deren Verwaltung er aber dem Leopold übertrug.

In der Cessionsurkunde von Regensburg den 24. October 1630 begab sich der Kaiser auch dieses Antheils zu Gunsten Leopolds, welcher somit die gesammten ober- und vorderösterreichischen Lande besaß, wodurch eine neue tiroler Linie entstand, die aber nach Leopolds am 3. Sept. 1633, dann nach seines älteren Sohnes Ferdinand Karl 1662, und dann dessen jüngeren Bruders Erzherzog Sigismund Franz 1665 erfolgtem Tode erlosch. Für seine Descendenten hatte Erzherzog Leopold am 25. Juli 1629 ein besonderes Testament mit der verpflichtenden Primogeniturordnung aufgerichtet, und für den Fall des Mangels an männlichen Nachkommen war das Rückfallsrecht aller Länder an den Kaiser und seine Erben statuiert.

7. Verneuerte Landesordnung (Ferdinands). Ferdinand II. wollte aber die Erbfolge nach der Ordnung der Primogenitur nicht bloß durch sein Testament, sondern auch durch die Landesgesetze gesichert und jeden Wahlrechtsanspruch, so lange ein Sprößling männlichen oder weiblichen Geschlechtes aus dem Herrscherhause vorhanden ist, beseitigt wissen, deshalb hat er bei der Erneuerung der L. O. für Böhmen, für Mähren und für die schlesischen Fürstenthümer dieses Nachfolgerecht der Männer und bei deren Abgang der Frauen in entschiedener Weise festgehalten und auf die geschichtlichen Documente basiert.

So ordnet er denn in der „verneuerten L. O. für Böhmen“ 1627 gleich im ersten Abschnitte mit Entschiedenheit an:

A. I. Von der Erb-Succession im Königreich Böheimb.

„Demnach unser Hochgeehrter Vorfahrer am Königreich Böheimb, sowohl als am H. Römischen Reich, Weyland Kaiser Carl der Vierte, denen Inwohnern des Königreichs Böheimb und dessen incorporierten Ländern, aus Väterlicher Fürsorg, zu Abwendung aller zweyfelhaften Irrungen und künfftigen Widerwärtigkeiten und dahero besorglichen Leibes und der Seelen, auch aller zeitlichen Wohlfahrt, Verlust und Gefahr (so alles Höchstgedachter Kayser genugsamblich vorgesehen das erfolgen würde, wenn die hergebrachte Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammes und Geblüts, durch gefährliche calumnien und Betrug, wie in der jüngst vorübergegangenen rebellion geschehen, in Zweiffel gezogen werden wollte) eine Goldene Bullam sub dato Prag den 7. Aprilis anno 1348 gegeben, Welche von gedachten Inwohnern in denen zwischen den Ländern vorgefallenen Strittigkeiten jederzeit als ein Fundamentalgesetz angezogen und erkläret, auch dafür sowohl alß für des Königsreichs privilegium und ein Hauptstück, so in der Landesordnung begriffen, neben Unseres Hochgeehrten Uranherrens, weyland Königs Wladislai, unterm dato auff dem Schloße zu Prag, Freitags nach dem H. drei Königtag Anno 1510. Deßgleichen Unseres geliebtesten Anherrens weyland Kaisers u. Königs Ferdinand des Ersten, auch auf dem Prager Schloß, Mittwochs nach St. Aegidi im Jahre 1545 denen Ständen ertheilten Majestätsbrief, hochbeteuerlich gehalten worden: Und aber kundbar und am Tag, in was für Jammer und Elend dieses Königreich und demselben incorporirte Länder durch die jüngst entstandene rebellion gebracht, Indem man die Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammes und Geblüts unrechtmäßiger Weise anzufechten und sich einer nichtigen Wahl unterfangen gelüsten lassen; da doch aus obangeregter goldener Bull und anderen Fundamentalgesetzen, in ihrem wahren und unverfälschten Verstand ganz erklärlich erscheinet, daß denen Ständen und Inwohnern des Königreiches die Wahl eines Königs ehe und zuvor nit gebüret, als wann kein Erb auß dem Königlichen Geschlecht, Geburt, Samen und Geblüt, Manns- oder Weibspersohn vorhanden noch zu gewarten, oder aber mehrgedachtes Königreich etwa durch des letzten Erben oder Erbin freiwillige Renuntiation und Verzicht, oder auch dahero vaziret und ledig befunden würde, daß derselbe oder dieselbe auß dergleichen Mangel und Abgang der Vernunfft (dadurch sonsten in anderen Churfürstenthümbern einer von der Succession, vermög der oben auch von weyland Kaiser Karln dem Vierten im H. Römisch. Reich aufgerichten goldenen Bull, ausgeschloßen würd) zur Königlichen Regierung nicht tauglich und darzu von Ihm oder Ihr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich im Leben oder zu hoffen wäre.

Hierumben und damit zu ewigen Zeiten alle occasiones zu dergleichen hochabscheulichen Empörungen, als obberürt, abgeschnitten werden mögen; So setzen, ordnen und wollen Wir, Wo einer oder mehr Unserer Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens der oder die wären, sich unterstehen würden, anjetzo oder ins künfftig, die von denen Rebellen zu unrechtmäßiger Bescheinigung Ihrer nichtigen Wahl, in einigerlei Weise oder Weeg geführte praetext oder andere Mißdeutungen und disputat, wie dieselbe auch immer obvermeldten Erbgerechtigkeit zu entgegen, von Ihnen erdacht und auf die Bahn gebracht werden mögen, mit Worten oder Werken wiederumben zu erwecken, oder in andere Wege solche unsere Erbgerechtigkeit anzufechten, daſs alle dieselben ipso facto und mit der That in das Laster unnd Straff der Beleidigten Majestätt unnd offentlichen Rebellion gefallen, und Leib, Ehr und Gnet verlohren haben sollen.“

Es lautet diese Bestimmung der verneuerten L. O. Ferdinands II. allerdings noch viel schärfer als das Codicill Ferdinands I. von 1547, in welchem dieser seinen Revers zurückverlangt und zurückerhalten zu haben seinen Kindern erzählt.

8. Zur Bekräftigung seiner testamentarischen Anordnungen und zum Beweise dafür, dass er dieselben für alle seine Länder ohne jeden Unterschied verstanden wissen will, erließ Ferdinand II. noch ein Codicill ddto. Wien 8. August 1635 in welchem er zunächst den fünften Punkt seines Testamentes vom 10. Mai 1621 dem ganzen Wortlaute nach wiederholt und dann die Bestimmung hinzugefügt:

Als thun Wir dieses alles, und Crafft gegenwärtigen Codicills nochmahl durchaus in allen Punkten und Clauseln hiemit aufs kräftigst confirmiren und bestättigen und wöllen über alles weither mit diesem Unseren Codicill .... statuirt, geordnet, befohlen und gesetzt haben, dass nicht allein hieroben vermelte Unsern jetzig-angehörige und innhabende Erbkönigreich, Erzherzog-, Fürstenthumb, Markgraff-, Graff und Herrschaften, Land, Leute und Unterthanen diesem von Unß aufgerichten Majorasco sollen einverleibt und unterworfen verbleiben, sondern auch alle die Fürstenthumb Land und Leuthe, Markgraff-, Graff-Herrschaften, Studh, Gütter, so Unß künfftig durch Erbschaft anfallen, oder in anderweeg, wie es sich immer zuetragen und begeben möchte, zuestehen, oder Wir mit Kriegs-Waffen und Macht bisher erobert, und jure belli an uns gebracht, und de facto possediren und noch ins künfftig quocunque legitimo modo et justo titulo erobern, und an Uns bringen möchten, .... wie Wir dann hiemit solches gantz wohlbedächtig erklären, setzen, ordnen und wöllen, auch aus Kayserlicher-, König- und Landsfürstlicher Hochheit und Vollmacht ernstlich statuiren, auch befehlen, dass Unser jetzt instituirter auch alle andere künfftige Erben und Successores zu ewiger unverbrüchlicher Haltung dieses Unsers Codizills und Letzten Willens crafftiglich verbunden seyn und bleiben, auch keinem von Unsern Descendenten, noch jemand anderen ichtes darwider zu thunn verstattet werden solle. „dessen allen zu wahrer Urkhundt" u. s. w.

Wenn man diese Aufrichtung der Primogeniturordnung in Ferdinands Testament, die wörtliche Wiederholung derselben im Codicill, die Anordnung derselben auf alle seine jetzigen und die Ausdehnung auf alle künftighin auf was immer für eine Weise anfallenden Länder und die Art und Weise dieser Festsetzung betrachtet, — ist auch nur der leiseste Schein vorhanden, dass Ferdinand von dieser seiner Anordnung irgend ein Land, jetzt oder in Zukunft, ausgenommen wissen wollte, und dass er vielleicht Ungarn nicht darunter verstanden haben wollte? Gewiss nicht die leiseste Spur einer solchen Auslassung, und gerade auf Ungarn und seine zugehörigen Länder bezog sich die Anordnung wegen künftighin zu erobernder Länder speciell, weil Ungarn noch zum großen Theil in den Händen der Türken war. Und wenn Ferdinand die Primogeniturordnung so stark betont, glaubt man, dass er zur selben Zeit das freie Wahlrecht in Ungarn anerkannt haben könne? Wenn dort ein Wahlrecht zu dieser Zeit ausgeübt wurde, so konnte es nur so verstanden sein, dass es nur innerhalb der Erben des regierenden Hauses gedacht sein konnte und mit der Erbordnung des Hauses zusammentraf, dass also nur der Erstgeborene gewählt werden sollte und dass kein anderes Mitglied des österreichischen Hauses eine etwa auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen vermocht hätte; auch war das Recht der Wahl nur nach der alten, bestehenden, approbierten Gewohnheit angenommen, und diese rechtliche Gewohnheit gieng schon von altersher dahin, dass die Wahl zunächst stets auf den Erstgeborenen, dann auf dessen ältesten Sohn oder nächsten Agnaten u., wenn keine männlichen Sprossen des königl. Hauses vorhanden waren, auch auf die Töchter und deren Descendenten fiel.

Deshalb sorgte auch Ferdinand II. dafür, dass nach ihm sein erstgeborener Sohn Ferdinand Ernst in allen seinen Ländern ohne Unterschied, und namentlich auch in Ungarn, succediere.

9. Nikolsburger Friede 1621. Schon vor der Schlacht am weißen Berge hatte Ferdinand II. mit Bethlen Gabor einen Waffenstillstand abgeschlossen, in welchem er demselben Siebenbürgen für seinen Mannsstamm und einige Comitate in Ungarn auf Lebenszeit überlassen hatte.

Die moralische Wirkung der Schlacht am weißen Berge war in Ungarn so groß, dass viele der bedeutendsten Anhänger Bethlen Gabors zu Ferdinand übertraten, und dass Ferdinand ein Manifest erlassen konnte, in welchem er die Beschlüsse des rechtswidrig gehaltenen sogen. Pressburger und Neusohler Landtages, sowie die rechtswidrige Wahl Bethlen Gabors zum König von Ungarn cassierte. (Vgl. Ferdinand II. Edictal-Cassation der Wahl Bethlen Gabors zum König von Ungarn und aller zu Pressburg und Neusohl vorgegangener Acten Annulation dto. 10/XII 1620 in Lünigs Reichs-Archiv Pars. spec. Cont. I, S. 330.)

Bethlen Gabor, der sich erst von jetzt an „erwählter König von Ungarn" nannte, begann den Krieg, rückte siegend gegen Pressburg vor, das er jedoch nicht erobern konnte, und nun wurden in beiderseitigem Interesse Friedensunterhandlungen angeknüpft, worauf der Friede von Nikolsburg am 31. December 1621 zustande kam, dessen wichtigste Bestimmungen im Jahre 1622 als Art. 29 den ungarischen Gesetzesartikeln einverleibt wurden. (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. St.R., S. 215 f.)

Der G. A. 29:1622 handelt von den Bedingungen, unter welchen gewisse Comitate des Königreichs Ungarn dem Fürsten von Siebenbürgen, jedoch nur auf seine Lebenstage (ad vitae ejusdem Domini Principis dies concessos esse), zugestanden werden, und es wird nebst anderem insbesondere festgesetzt, dass die genannten Comitate den Gesetzen des Königreiches und in juridischen Dingen der Gerichtsbarkeit des Palatins, sowie der gesetzmäßigen Richter mit den gewöhnlichen Executionen unterworfen sein sollen; dass sie auf die gewohnte Weise

ihre Abgeordneten (nuncios) zu den allgemeinen Landtagen entsenden sollen; dass auch die Magnaten und Anderen, welche zum Landtag gerufen zu werden pflegen, mit Wissen des Fürsten erscheinen und daher von einem abzuhaltenden Landtag von Seiner Majestät auch in Kenntnis gesetzt werden; dass übrigens dieselben Comitate in ihren Freiheiten und Privilegien gesichert sein sollen u. s. w.

Es wird auch überdies der Eid, welchen die Würdenträger dieser Landestheile noch zu Lebzeiten des Bethlen Gabor dem Kaiser zu schwören hatten, ein Homagialied genannt, indem es am Schlusse des Art. 29 heißt:

Inzwischen aber sollen die Castellane, welche bisher den Eid noch nicht geleistet haben, und andere sowohl gegenwärtige als künftige Beamte, allmälig den Eid der homagialen Treue Sr. Majestät und deren Nachfolgern, gesetzmäßigen Königen von Ungarn, vor den hiezu abzusendenden Commissären zu leisten verpflichtet sein: . . . successive Juramentum homagii Suae Majestati et Successoribus suis, legitimis videlicet Hungariae Regibus, coram Commissariis ad id deputandis praestare teneantur.

Es wird zwar durch den Nikolsburger Frieden und diese in die ungarischen Gesetze aufgenommenen Bestimmungen desselben insbesondere die juristische Zugehörigkeit der dem Bethlen Gabor auf Lebenszeit überlassenen ungarischen Comitate zum Königreich Ungarn erwiesen, wohl aber auch auf das Recht des Kaisers als König und seiner gesetzlichen Nachfolger im Königreiche ein entscheidendes Gewicht gelegt.

Wenn nun aber Ferdinand II. in demselben Jahre, 1621, in welchem der Nikolsburger Friede am 31. December geschlossen wurde, bereits am 10. Mai 1621 sein Testament errichtet hatte, in welchem er für alle seine Königreiche und Länder ohne Unterschied die Ordnung der Primogenitur festgesetzt hatte, so wird er doch in dem Nikolsburger Frieden unter seinen Nachfolgern in Ungarn keine andern als seine gesetzlichen Nachfolger nach der Ordnung der Primogenitur verstanden haben, und wenn in dem G. A. 39 : 1622 überall von der kais. u. königl. Majestät und deren gesetzlichen Nachfolgern im Königreich die Rede ist, so kann doch neben den gesetzlichen Nachfolgern des Ferdinand nicht ein ganz freies Wahlrecht schon zur Zeit Ferdinands verstanden gewesen sein.

10. Es ist nach dem vorausgegangenen Testamente Ferdinands II. und den hier angeführten Bestimmungen der ungar. Gesetzartikel durchaus nicht bedeutungslos, dass in den Stellen der Landesgesetze Artikel 3 von 1625, durch welche Ferdinand III. zum König von Ungarn erhoben erklärt wird, in betonender Weise von der Eigenschaft dieses Ferdinand III. als des erstgebornen Sohnes Ferdinands II. die Rede ist, und dass hervorgehoben wird, dass der regierende König der Erwählung seines erstgebornen Sohnes gnädig zugestimmt habe; wenn auch von einer Erwählung gesprochen wird.

Der Art. III von 1625 über die Erhebung Ferdinands III. zum Könige sagt, dass den Ständen zur Vermeidung der Gefahren eines Interregnums für einen künftigen Herrn und König zeitlich vorzusorgen schien; Ideo ad avertenda Interregni pericula ipsis visum est, quam de futuro Rege ac Domino tempestive providere: „und weil der durchlauchtigste Fürst und Herr Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich &c., der überaus theure erstgeborene Sohn Seiner Majestät, sobald er nur den getreuen Ständen und Ordines erschienen ist, wegen der ausgezeichneten und ganz vorzüglichen Milde, Weisheit und königlichen Anlagen aller Herzen und Augen so sehr zur Liebe und Bewunderung hingerissen hat, dass sie ihn durchaus für den würdigsten hielten, welcher von Seiner geheiligten Majestät zu ihrem künftigen König und Herrn unterthänigst begehrt werden sollte: Daher haben dieselben unter dem hinzutretenden gnädigen Consens und dem väterlichen Segen Seiner Majestät mit glücklichen und freudigen Zurufungen und ringsum erschallenden Begrüßungen den vorgenannten durchlauchtigsten Erzherzog Ferdinand, nach durch Se. Durchlaucht erfolgter Annahme der Bedingungen, zum gesetzmäßigen König und Herrn des ruhmreichen Königreichs Ungarn und seiner adnexen Theile einstimmig, richtig und frei gewählt, und unter Anrufung der Hilfe des göttlichen Wesens auch glücklich gekrönt".

Es ist richtig, dass in Ungarn formell eine Wahl vorgenommen wurde, aber es ist merkwürdig, dass die Stände den Nachfolger von dem regierenden König zu begehren für nothwendig hielten, dass sie gerade den Erstgebornen für den würdigsten hielten, den sie von Sr. Majestät als Nachfolger begehren sollten, dass Se. Majestät der Erwählung dieses seines Erstgebornen ohne Aenderung seines Testamentes zustimmen und der Gewählte die Wahl ohne Verletzung der väterlichen Anordnung annehmen konnte, so dass die Wahl und Krönung mit allgem. Jubel vollzogen worden ist.

In Böhmen aber, wo die Schlacht am weißen Berge vorausgegangen war und 1627 die L. O. erneuert und darin das Erbrecht in bestimmtester Weise festgehalten worden ist, war von einer auch nur formellen Wahl Ferdinands III. zum Könige nicht die Rede; in demselben Jahre, in welchem die L. O. erneuert wurde, hielt Ferdinand II. einen Landtag ab, während dessen er am 23. November 1627 seine Gemahlin und zwei Tage darauf, am 25. November 1627 seinen erstgebornen Sohn Ferdinand III. krönen ließ.

In Ungarn kommen zu dieser Zeit noch wiederholt Stellen, die von einer Erwählung des Thronfolgers sprechen, neben vielfachen Huldigungsstellen für den regierenden König und das ganze österreichische Herrscherhaus vor. (Vgl. G. A. 1 : 1630, 1 : 1635.)

11. Ferdinand III. — Kaiser u. König Ferdinand II. starb am 15. Februar 1637, und ihm folgte in allen Ländern, welche er innegehabt,

sein schon vorher in Ungarn und Böhmen gekrönter erstgeborner Sohn Ferdinand III., welcher am 22. Februar 1636 auch zum römischen König gewählt worden war.

Ferdinand III., welcher nach Wallensteins Tod eine zeitlang das Commando über die kaiserl. Truppen geführt und im Verein mit Gallas den ruhmreichsten Sieg der Kaiserlichen während des 30jährigen Krieges bei Nördling erfochten hatte, trat nach seines Vaters Tod 1637 die Regierung des deutschen Kaiserreiches und der sämmtlichen Erbkönigreiche und Länder an, welche sein Vater gehabt hatte. Im J. 1638 hielt er seinen ersten ungarischen Reichstag, in welchem in derselben Weise wie unter Ferdinand II. das mit dem Diplom des Vorgängers gleichlautende Krönungsdiplom den Landtagsartikeln eingeschaltet wurde.

Während dieses Diplom sich abermals (besonders in der Conditio Undecima) auf den Wiener Frieden und die mit den übrigen Ländern geschlossene Conföderation von 1606 beruft, sowie auch die sonstigen Landesgesetze sämmtlich bestätigt und hiedurch offenbar auch das bestehende Erbrecht mit bestätigt, spricht es in der Schlussstelle doch auch von der Bestätigung des Diploms und von der Wahl Sr. Majestät zum Könige, sowie das Diplom Ferdinands II. davon gesprochen hatte.

12. Erneuerungen des Szitva-Toroker Friedens. Aber auch der Friede von Szitva-Torok, welcher 1608 abgeschlossen war und das Erbrecht des österreichischen Hauses und den Kaisertitel anerkannt hatte, und welcher zwischen Kaiser Matthias und dem Sultan Achmeth I. am 1. December 1615, dann wegen einiger redactioneller Verschiedenheiten am 1. Mai 1616, ferner zwischen Matthias und Osman II. am 27. Februar 1618 für zwanzig Jahre, zwischen Ferdinand II. und Sultan Ammurath IV. am 26. März 1626 neuerdings mit Beziehung auf den Wiener Frieden, zum fünftenmale zwischen Ferdinand II. und Ammurath IV. am 6. September 1628 mit Hinzufügung einiger Punkte, zum sechstenmal zwischen Ferdinand III. und Sultan Ibrahim am 19. März 1642 auf neun Jahre erneuert worden ist, wurde zwischen Ferdinand III. und Sultan Mahomet IV. am 1. Juli 1849 zum siebentenmale u. zw. auf zwanzig Jahre erneuert. Da in diesem Frieden das Erbrecht des Hauses Oesterreich anerkannt war, so wurde dasselbe in den Erneuerung des Friedens immer wieder mit anerkannt.

13. Erwählung und Krönung Ferdinands IV. Während auch die Stände in der Präfatio der Gesetzartikel von 1646 sagen: „Sie können nicht umhin, in die gewaltigsten Danksagungen auszubrechen, und für die Erhaltung Sr. heil. kaiserl. königl. Majestät und des glorreichen Hauses desselben Ruhm und Glückseligkeit den allmächtigen, höchstgütigen Gott mit innigsten Bitten andauernd zu flehen", — erzählt der Art. II desselben Landtages, dass die Stände zur Abwendung der Gefahren des Zwischenreiches und zur Beseitigung der unheilvollen Schicksale des heimgesuchten Vaterlandes für den Fall des Todes Sr. Majestät Ferdinand III. dessen erstgebornen Sohn Ferdinand IV., welcher schon zum König von Böhmen gekrönt war, auch zu ihrem Könige mit Zustimmung Sr. Majestät frei und einstimmig zum König gewählt und gekrönt haben.

14. Linzer Friede von 1645. Dagegen findet sich wieder eine Hinweisung auf die gesetzlichen Nachfolger im Gesetzesartikel 5 desselben Jahres 1546, welcher das Diplom des zwischen Kaiser Ferdinand III. und dem siebenbürgischen Fürsten Georg Rakoczy geschlossenen Linzer Friedens vom 16. December 1545 enthält, welcher bezüglich der Anerkennung der Religionen für Ungarn nahezu die Bedeutung wie der westphälische Friede für Deutschland hat.

Nach dem Tode Bethlen Gabors war nämlich Georg Ragoczy Fürst von Siebenbürgen geworden, und während der Kaiser mit den Schweden und protestantischen Fürsten zu kämpfen hatte, hatte sich Ragoczy auf den Antrieb der Schweden und der Franzosen, die sich unter Cardinal Richelieu und seinem Nachfolger Mazarin in die Ereignisse des 30jährigen Krieges gemischt hatten, von Siebenbürgen her gegen den Kaiser erhoben und war gegen die ungarischen Länder des Kaisers vorgedrungen. Dieser Krieg, zu dessen Beilegung selbst die Türken mahnten, wurde durch den Vergleich von Tyrnau und den hierauf folgenden Frieden zu Linz 1645, drei Jahre vor dem westphälischen Frieden, beendigt, und in diesem Friedensschlusse wurde einerseits für Georg Ragoczy beinahe derselbe Besitzstand wie für seinen Vorgänger Bethlen Gabor festgesetzt, weshalb er Fürst von Siebenbürgen und Herr einiger Theile des Königreiches Ungarn, Graf der Szekler und der ihm anhängenden Ungarn genannt wurde, während andererseits auch die Rechte des ungarischen Königs anerkannt u. für die ungarischen Stände die vorzüglichste Basis für die künftige religiöse Ordnung des Landes auf Grundlage der Gleichstellung der protestantischen und katholischen Religion geschaffen wurde. Auch wurde bestimmt, dass zur Beobachtung all' des Festgesetzten kraft dieser durch des Königs Unterschrift bestätigten Urkunde auch seine Nachfolger, die gesetzmäßigen Könige von Ungarn, verbunden sein sollten.

15. Der westphälische Friede 1648. Im J. 1648 wurde der westphälische Friede zu Osnabrück u. Münster geschlossen, welcher den 30jährigen Krieg beendete und die Macht der deutschen Landesherrn zur vollen Landeshoheit erhob. Es ist selbstverständlich, dass Oesterreich hinter der Selbständigkeit und hoheitlichen Macht der deutschen Territorialherren nicht zurückbleiben konnte, nachdem es schon vorher das höchst privilegierte Herrschaftsgebiet von Deutschland war, dergestallt, dass selbst Puffendorf in seinem unter dem Namen Severinus von Mozambano herausgegebenen Werke De Statu Imperii Germanici (I. Auflage, Genf 1667) von der hervorragenden Stellung des Hauses Oesterreich seinen Ausgangspunkt nahm. (Siehe die Documente des Westphäler Friedens

bei Schmauß, Corp. jur. publici, S. 741; Instrumentum Pacis Osnaburgensis, S. 810; Instrumentum Pacis Monasteriensis etc.; Ghillany, Diplom. Handb. I, ꝛc.

Durch den westphälischen Frieden wurden alle Territorialherren und folglich auch das Haus Oesterreich als Territorialmacht gestärkt, und das hatte auch auf die Entwicklung des dynastischen Rechtes in Oesterreich-Ungarn einen Einfluss.

Auch kommen in den nächsten Landtagsartikeln abermals Stellen vor, welche das Erbrecht des Hauses Oesterreich zweifellos betonen. (Vgl. Präf. 1649 bes. § 3; G.-A. 2:1655; Präf. 1662; Art. 48:1662.)

16. **Leopolds I. Wahl u. Krönung 1655.** Es erzählt aber der Art. 2:1655 den Vorgang, dass, nachdem Ferdinand III. erstgeborner, bereits zum König gekrönter Sohn Ferdinand IV. 1654 vor seinem Vater gestorben war, die ungarischen Stände den nächstfolgenden Prinzen Leopold mit gnädiger Zustimmung Sr. Majestät zum Könige von Ungarn gewählt und gekrönt haben.

Man sieht, dass diese Stelle mit den früheren Stellen über die seit Matthias vorgenommenen Wahlen im wesentlichen genau übereinstimmt.

Wenn ich auch diese Stelle anführe, so geschieht es deshalb, damit ich keine seit Matthias auftretende Stelle über vorgenommene Wahlen übergehe. Diese auf die Erhebung Leopolds I. sich beziehende Gesetzesstelle und die hieran sich schließende Schlussstelle des Leopoldischen, im J. 1659 in die Gesetze aufgenommenen Diplomes, sind die letzten Gesetzesstellen, welche über eine in Ungarn in Anspruch genommene und mit Zustimmung, „benigno assensu“, des regierenden Königs thatsächlich vorgenommene Wahl und Krönung des nachfolgenden Königs beim Bestand des regierenden Hauses bestehen, und auch diese Wahl fiel auf den nach dem Primogeniturrechte zunächst berufenen Anwärter des Hauses Oesterreich. Alle weiter nachfolgenden Stellen sprechen nur von dem Erbrecht des Hauses und von dem Vorbehalt einer Wahl nur für den Fall des Erlöschens des Hauses.

17. Als Ferdinand III. am 2. April 1657 starb, folgte ihm sein schon 1655 in Ungarn und am 14. September 1656 auch bereits in Böhmen gekrönter Sohn Leopold I. in der Regierung aller seiner Länder. Am 18. Juli 1658 wurde Leopold auch zum deutschen Kaiser gewählt. Als dann im Jahre 1665 die tirolische Linie des Hauses Oesterreich mit Sigismund Franz erlosch, vereinigte Leopold I. alle Länder des Hauses Oestereich allein, mit ungetheiltem, ungemindertem Recht in seiner Hand. — Schon im J. 1662 kommt in der Präfatio der Stände von Ungarn wieder eine der berühmten feierlichen Danksagungen und Angelobungen der Treue vor.

In demselben Jahre, 1662, wird im G.-A. 48 angeordnet, dass in den Bergstädten Sr. Majestät das Geld in demselben Werte wie in den übrigen Erbprovinzen geschlagen werden solle: Et ulterius per Majestatem benigne admissum, ut moneta hujusmodi, in Montanis Suae Majestatis Civitatibus, in eodem valore, quo in caeteris haereditariis Provinciis, cudatur et imprimatur.

Wenn hier von den „übrigen Erbprovinzen“ die Rede ist, so muss wohl Ungarn auch ein Erbkönigreich, „eine Erbprovinz Sr. Majestät“ gewesen sein. Die wichtigsten Erbrechtsstellen unter Leopold I. werden aber 1687 aufgerichtet. Bevor wir diese wichtigen Gesetze von 1687 betrachten, ist noch einiges vorher zu erinnern.

Im J. 1659 schloss Ludwig XIV. von Frankreich, Leopolds lebenslänglicher Gegner, durch seinen Minister Card. Mazarin den spanisch-französischen Krieg durch den sogen. Pyrenäischen Frieden ab, infolge dessen sich Ludwig XIV. mit der Prinzessin Maria Theresia, Tochter Philipps IV. von Spanien, verlobte, welche Verbindung, obschon die Prinzessin vor ihrer 1660 stattgehabten Vermählung zu Fuantarabia ausdrücklich auf den spanischen Thron verzichtete, späterhin doch den spanischen Erbfolgekrieg herbeiführte.

Um die Zeit des spanisch-französischen Krieges war auch im Norden infolge der Thronentsagung der Königin Christine von Schweden 1655 ein Krieg zwischen Schweden und Polen ausgebrochen, welcher eine große europäische Complication herbeiführte, an welcher auch der Kaiser einerseits und Ragoczy andererseits betheiligt waren.

18. Während dieses Krieges und zum Theil infolge der durch ihn veranlassten Parteiungen waren auch in Ungarn wieder Zwistigkeiten ausgebrochen, welche in der Folge den Kaiser Leopold in weitere große Kämpfe verwickelten, und wobei besonders Siebenbürgen der Zankapfel der Parteien und dann der türkischen und habsburgischen Waffen wurde.

Fürst Ragoczy, welcher gegen Franz Redey, Achaz Barczay und die Türken zu kämpfen hatte, wurde von Kaiser Leopold unterstützt, aber in einer Schlacht bei Klausenburg so schwer verwundet, dass er bald darauf, 1660, seinen Wunden erlag. Redey und Barczay, die sich nicht behaupten konnten, wurden von Johann Kemenyi abgelöst.

Fürst Ragoczy, dessen Verbindung mit Schweden der Sultan nicht gebilligt hatte, war nur mit wenigen Truppen nach Siebenbürgen zurückgekommen; und als er wegen Erschöpfung seiner Einnahmsquellen den Türken den schuldigen Tribut nicht entrichten konnte, ließ der Sultan die Gesandten desselben in die sieben Thürme werfen und erklärte den Ragoczy für abgesetzt (1657). Zu gleicher Zeit schickte der Sultan eine ansehnliche Heeresmacht nach Siebenbürgen, welche verwüstend bis an die Theiß zog. Obgleich der das türkische Heer führende Tartarenkhan den Kaiser Leopold durch eine besondere Gesandtschaft von dem angeblich nur bis an die Grenze des kaiserl. Reiches geführten Kriegszug in Kenntnis setzte, so konnte Kaiser Leopold dies doch umso weniger stillschweigend hinnehmen, als ja zufolge der zahlreichen mit den Fürsten von Siebenbürgen abgeschlossenen Vereinbarungen auch die jenseits der Theiß gelegenen Comitate Ungarns ausdrücklich

unter der Oberhoheit des Kaisers standen und nach dem Ableben des Fürsten von Siebenbürgen in die Gewalt des Kaisers und Königs von Ungarn zurückzufallen hatten.

Deshalb protestierte Leopold gegen die durch den türkischen Botschafter gegebene Erklärung über die Grenzen des Reiches und machte sich auch, obgleich die 1649 auf 20 Jahre vereinbarte Verlängerung des Friedens von Szitva-Torok noch nicht abgelaufen war, zum Kriege bereit.

Inzwischen hatten die Siebenbürger Stände den Franz Redey an Ragoczys Stelle zum Fürsten gewählt, welcher nach dem Abzuge des Tartarenkhans dem von Ungarn her mit neu zusammengerafften Truppen nach Siebenbürgen zurückkehrenden Ragoczy wieder Platz machte. Nun aber fielen die Türken trotz des höchst demüthigen Bestrebens Ragoczys um den Frieden, wobei er sich sogar des Sultans geborenen Sclaven bis ins Grab nannte, mit einer noch stärkeren Uebermacht als zuvor in Siebenbürgen ein; und als Ragoczy zur Beschwichtigung der Türken den Achaz Barczay in ihr Lager sandte, ernannte der angeflehte Vezier gerade diesen Barczay zum Fürsten von Siebenbürgen, dem auch die Siebenbürger Stände unter der Bedingung huldigten, dass es ihnen erlaubt sein solle, sich wieder zu Ragoczy zu wenden, wenn sich dieser mit der hohen Pforte aussöhnen würde.

Der kaiserl. Hof unterstützte, um nicht den bereits zu hohen türkischen Einfluss in Siebenbürgen noch mächtiger werden zu lassen, den Ragoczy gegen die Pforte, erlaubte seiner Mutter, auch in den deutschen Erblanden Soldaten zu werben, antwortete dem sich darüber beklagenden Sultan, dass er niemals jemanden anderen als Fürsten von Siebenbürgen anerkannt und daher die Schritte Ragoczys gebilligt habe; und während so gegenseitige Beschwerden erhoben und von den Türken die Auslieferung des Ragoczy und der beiden Woywoden von der Moldau und der Wallachei begehrt wurde, fasste G. Ragoczy den Plan, sich abermals in den Besitz von Siebenbürgen zu setzen, drang mit geringer Mannschaft in Siebenbürgen ein, wurde in Maros-Vasárhély mit großer Feierlichkeit empfangen, aber vom Begler-Beg von Ofen, welcher vom Sultan den Befehl, Ragoczy zu vertreiben und den Barczay wieder einzusetzen, erhalten hatte, beim eisernen Thor geschlagen und musste sich in die Gebirge flüchten.

Als der Beg wieder abgezogen war, brach Ragoczy neuerdings hervor, belagerte Barczay in Hermannstadt, wurde aber von den zum Entsatze heranziehenden Türken in der Schlacht bei Klausenburg trotz seiner heldenmüthigen Vertheidigung geschlagen und so schwer verwundet, dass er bald darauf, im J. 1660, zu Großwardein seinen Wunden erlag.

Nun war Barczay der alleinige Fürst von Siebenbürgen. Da er jedoch den Siebenbürgern schon früher verhasst war, durch die Bereitwilligkeit, Großwardein abzutreten, und die Uebernahme einer hohen Summe von Kriegskosten (500.000 Dukaten) noch verhasster wurde, sehnten sich alle Herzen nach Johann Kemenyi, der sich während der Ragoczy'schen Kämpfe nach Ungarn zurückgezogen hatte, und als derselbe in Siebenbürgen erschien und Barczays Truppen in einem leichten Gefechte schlug, legte Barczay unter der Bedingung eines anständigen Lebensunterhaltes die Fürstenwürde nieder, worauf die siebenbürgischen Stände sofort den Johann Kemenyi zu ihrem Fürsten wählten.

Johann Kemenyi wurde von den Türken als Fürst von Siebenbürgen anerkannt; aber obgleich der unruhige Achaz Barczay und sein Bruder Andreas Barczay, deren verrätherische Correspondenz in Kemenyis Hände gefallen war, unschädlich gemacht wurden, entzweite sich Kemenyi doch, da er den Tribut nicht erschwingen konnte, mit den Türken und wendete sich, da Siebenbürgen zum Widerstande zu schwach war, an den Kaiser Leopold um Hilfe, welcher die Gelegenheit eines neuen Bündnisses mit Siebenbürgen gerne ergriff. Kaiser Leopold ließ den Türken erklären, dass er jeden Angriff auf Siebenbürgen als Feindseligkeit gegen sich betrachten werde, — und da die Türken diese Mahnung verachteten und den Kemenyi von Ort zu Ort bis in die Marmaros zurücktrieben, so schickte Leopold seine unter Montecuccoli bei Komorn gesammelte Heeresmacht dem Kemenyi gegen die Türken zu Hilfe.

Michael Apafi. Da erklärte Ali Pascha das Fürstenthum Siebenbürgen wieder für erledigt, und als sich niemand zur Uebernahme meldete, endlich aber auf die Frage Ali Paschas, ob sie denn niemanden wüssten, der Großfürst sein könnte, einem der siebenbürgischen Abgeordneten, der jüngst aus der Gefangenschaft heimgekehrte Michael Apafi einfiel, wurde dieser von den türkischen Truppen ins Lager abgeholt und, während er zum Tode geführt zu werden fürchtete, bei seiner Ankunft im Lager zum Fürsten von Siebenbürgen erhoben.

Indessen waren Montecuccoli und Kemenyi in Siebenbürgen eingerückt, hatten Klausenburg, das ihnen die Thore geöffnet hatte, mit einer Besatzung versehen, waren aber bald zur Beziehung von Winterquartieren nach Ungarn zurückgezogen. Da auch der Begler-Beg zur Beziehung von Winterquartieren Siebenbürgen verlassen hatte, entschloss sich Kemenyi, mitten im Winter nach Siebenbürgen zurückzukehren, stieß bei Megyes auf mehrere tausend mit Apafis Anhängern vereinigte Türken, wurde geschlagen und auf der Flucht von den Hufen seiner eigenen Reiterei zertreten.

Sobald Apafi von seinem Nebenbuhler befreit war, befolgte er dessen Politik, wandte sich an den Kaiser um Schutz gegen die Türken, benahm sich aber in der Folge, um es mit keinem der beiden Kaiser zu verderben, unentschieden. Es waren aber auch ein Sohn des gefallenen Kemenyi und ein Sohn des früher gefallenen Ragoczy noch am Leben, welche Ansprüche auf das Fürstenthum erhoben, während die Türken Siebenbürgen

in ein neues türkisches Paschalik zu verwandeln strebten.

Da die Türken die Vermittlungsanträge des Kaisers damit abfertigten, dass der Kaiser in die siebenbürgischen Angelegenheiten sich gar nicht zu mischen habe, so brach der Krieg nun derart aus, dass die beiden Kaiser die eigentlichen Kämpfer, nicht die bloßen Verbündeten anderer Gegner waren.

Während nun der Krieg im Jahre 1663 mit größerem Glücke auf Seite der Türken geführt wurde, welche neben kleineren Orten auch die Festung Neuhäusel einnahmen, dessen Fall ganz Europa in Alarm versetzte, wurde der Kampf, nachdem insbesondere aus den österr. Erbländern und auch aus Deutschland Hilfstruppen herbeigezogen waren, im Jahre 1664 mit größerem Vortheil auf Seite der Kaiserlichen geführt. Nachdem eine Heeresabtheilung die kleinere Schlacht bei Szent-Benedek in der Nähe von Neuhäusel gewonnen hatte, wurde bald darauf von dem unter Montecuccoli an der Mur stehenden Hauptheer der große Sieg bei St. Gotthard erfochten, welcher unter allen bisher von einer christlichen Macht gegen die Türken errungenen Erfolgen der größte Sieg war.

19. Friede von Vasvar 1664. Der geschlagene Großvezier zog sich über Zackersdorf und Körmönd nach Vasvar zurück, wo dann der Friede von Vasvar zustande gebracht wurde, welcher allerdings ein besserer Friede als jener von Szitva-Torok war.

Dieser Friede von Vasvar, welcher in lateinischer u. türkischer Sprache ausgefertigt wurde und in zehn Artikeln besteht, bestimmt im Art. 1: Dass die Städte und Schlösser in Siebenbürgen, welche mit kaiserl. Militär besetzt sind, dem Fürsten und den Ständen von Siebenbürgen wieder sollen eingeräumt werden, doch solle zuvor das Kriegsvolk beider Theile zu gleicher Zeit aus Siebenbürgen ausziehen, und wenn sich's begeben würde, dass das Fürstenthum ledig stünde, sollen die siebenbürgischen Stände nach ihren alten kaiserl. Capitulationen ihren Fürsten frei erwählen, auf alle Weise der alten Freiheit, Prärogativen und Jurisdictionen genießen können. (Man denke an den 1567 unter Max II. abgeschlossenen Vertrag mit den Türken.)

Die Verwandlung Siebenbürgens in ein türkisches Paschalik war hiedurch wenigstens hintangehalten.

Die folgenden Artikel ordnen Bestimmungen über die Freiheit der Comitate, Districte, Städte und Flecken, welche zu Ungarn und Sr. Majestät gehören, die Frage der Festungen u. Besatzungen, die Schleifung des Castells Szekelihud, das Gebot des Friedens im Lande und eine allgemeine Amnestie an.

Und nun setzt der Art. 10 noch fest: „Um mehrer Bekräfftigung guten Friedens und Freundschaft ist zwischen beiden Großmächtigen Kaysern beschlossen worden, daß dieser liebe Friede, mit Verleihung Gottes, von jetzigem dato an gantzer zwantzig Jahr währen soll; welcher nach vier Monaten zum Trost und öffentlicher Freude, durch ansehnliche Legaten und Brieffe aufs herrlichste soll bestettigt werden; und soll des Römischen Kaysers Gesandter, zum Zeichen der Freundschaft, ein freiwilliges Geschenk von zweihundert tausend Florenen mitbringen; also daß auf der Ottomanischen Porten Seite vermittelst ansehnlicher Legation mit ebenmäßigen gebührenden Geschenken ein Gleiches getroffen werde: Und soll der Legaten Auswechslung geschehen auf gewöhnliche Weise, und an gewöhnlichem Orte, wie es bisher beobachtet worden.

„Die andern Capitulations-Artikel, so von der Zeit des Friedens zu Szitva-Torok durch die letzten Capitulationes ausdrücklich nicht corrigiert oder geändert worden, sollen alle in ihrem Wert verbleiben."

Der Friede von Szitva-Torok dauert also in seinen nicht ausdrücklich veränderten Bestimmungen, somit also auch in den Bestimmungen über das Erbrecht und den Kaisertitel immer noch fort.

Der Friede von Vasvar war im ganzen vortheilhaft, dennoch war ein Theil der Ungarn und Siebenbürger nicht damit zufrieden, weil er ohne Beiziehung der Ungarn abgeschlossen war, Großwardein u. Neuhäusel in den Händen der Türken belassen, Szekelihàda geschleift werden musste, und weil der siebenbürgische Tribut nicht abgeschafft war.

Kaiser Leopold ließ durch seinen Minister Lobkowitz die ungarischen Magnaten im J. 1665 nach Wien berufen und ihnen die Friedensurkunde mit Gründen der Rechtfertigung durch den Fürsten Borgia mittheilen. Wenn man bedenkt, dass der 30-jährige Krieg, welcher des Kaisers Erbländer bis an den Rand des Verderbens gebracht hatte, nicht lange vorher beendet war, dass der polnisch-schwedische Krieg geführt war, und dass nun schon wieder seit mehreren Jahren der heftige Krieg in Ungarn wüthete, so kann man den tiefen Ernst und die zwingende Wahrheit der Bemerkungen des Kaisers, dass der Friede nothwendig war, kaum verkennen.

Wenn übrigens die Ungarn mit dem Vasvarer Frieden unzufrieden waren, weil er angeblich zu wenig für die Rückeroberung der Länder gethan hatte, so haben sie ja dadurch gezeigt, dass eigentlich noch mehr unter die Hand des habsburgischen Herrschers hätte sofort zurückfallen sollen! Dabei begehrten sie aber anderseits auch, dass die deutschen Truppen aus Ungarn zurückgezogen werden sollen, welche widerspruchsvollen Begehren späterhin eine Kritik des Prinzen Eugenius hervorriefen.

Die ungarischen Magnaten beruhigten sich aber durch die Vorstellungen des Kaisers Leopold nicht, ließen sich vielmehr in eine Verschwörung ein und gründeten einen geheimen Bund, um, wie sie sagten, „als höchste Säulen Ungarns durch vereinte Kraft dem Lande zu nützen". Nach dem bald erfolgten Tode des Erzbischofs Lippai von Gran, der mit an der Spitze stand, wurden noch die protestantischen Angelegenheiten als Grund der Beschwerden herangezogen.

Die Häupter der Verschwörung hatten zuerst eine Versammlung in den Bädern bei Trenczin u. brachten hierauf 1667 eine große Versammlung des Adels der 13 oberungarischen Comitate in Neusohl zustande, auf welcher man dem Adel merken ließ, dass bereits Verbindungen mit dem Großfürsten von Siebenbürgen, mit den Türken, und mit anderen Mächten eingeleitet seien.

Als bald nach der Neusohler Versammlung der Palatin Weßeleny starb, gerieth die Verschwörung etwas ins Stocken, allein der Banus Peter Zrinyi, sein Schwager Frangepan, sein Schwiegersohn Ragoczy und Nadasdy setzten die Machinationen fort, unterhandelten mit Siebenbürgen und den Türken und suchten auch andere mächtige Personen, wie den Grafen Tattenbach in Steiermark und den walachischen Bischof als Anhänger zu gewinnen.

Als die bereits weit verbreitete Verschwörung durch den Pforten-Dolmetsch Panajotti, durch die Papiere des verstorbenen Palatins Weßeleny, durch Verräthereien der Verschworenen selbst gegen einander dem Kaiser Leopold zur Kenntnis kam und er erfuhr, dass die Verschworenen schon Kriegsvolk auf die Beine brachten, ließ er Gericht über dieselben halten, und Nadasdy wurde in Wien, Zrinyi und sein Schwager Frangepan in Wr.-Neustadt hingerichtet; 300 andere Personen wurden vor Gericht gezogen; andere retteten sich durch die Flucht.

Der Kaiser aber fasste den Entschluss, das unheilvolle jus liberum resistendi et contradicendi, wornach die ungarischen Adeligen berechtigt waren, einer Anordnung des Königs, falls sie dieselbe nicht für rechtmäßig ansahen, frei zu widersprechen und Widerstand zu leisten, aus den ungar. Gesetzen zu eliminieren.

20. Emerich Tököly. Zu dieser Zeit kehrte Emerich Graf Tököly aus seinem polnischen Exil zurück und stellte sich, von Polen und Frankreich unterstützt, an die Spitze der Empörung.

Die Empörung gewann durch ihn einen neuen Schwung, griff in Ungarn weit um sich, die polnische Regierung wie der Fürst von Siebenbürgen gestatteten reichen Zuzug, Frankreich gab und verhieß noch reichere Unterstützungen, und auch die Hoffnung auf den türkischen Beistand erwachte wieder und wurde späterhin, als Kara Mustafa an die Stelle des verstorbenen friedlichen Großveziers trat, noch bedeutend gestärkt.

Die Truppen des Kaisers wurden durch diese Vorgänge furchtbar erbittert, und so wurde auch von ihnen in schaudererregender Weise gewüthet.

Der Kaiser hatte inzwischen Besprechungen mit seinen Räthen u. mit Mitgliedern der ungar. Stände in Wien und in Pressburg gehalten und berief nun im Jahre 1681 den gesammten ungarischen Reichstag nach Pressburg ein, wohin er auch unter Zusicherung von Sicherheitsbriefen seine Gegner, und namentlich Tököly, mitberief, welche jedoch nicht erschienen.

Auf diesem Reichstage von 1681 wurden insbesondere mehrere Artikel (35 u. ff.) über das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten zustande gebracht, welche bis auf Maria Theresia u. Kaiser Josef II. die maßgebenden Bestimmungen blieben. (Vgl. Mailath, Religionswirren in Ungarn, I. Bd.; Gesch. d. österr. Kaiserstaates IV, 137—153.) Auf diesem Reichstage wurde auch im § 1 der Präfatio zu den Gesetzartikeln wieder eines der bemerkenswerten Huldigungsgelöbnisse vorgebracht.

Um auch den Tököly zum Frieden zu bewegen, sandte Kaiser Leopold den General Saponara, einen früheren Freund Tökölys, an ihn, mit der Meldung, dass der Kaiser in Tökölys Vermählung mit Helena Zriny willige, wenn Tököly dem Landtage gehorchen und die Türken dahin bringen will, dass sie den Frieden wieder auf 20 Jahre erneuern.

Tököly schien gerührt, versprach, den Frieden zu vermitteln, und vermählte sich mit Helena, wodurch er sogleich Herr v. Munkacz wurde; allein durch seine Anhänger wurde er von der weiteren Erfüllung seiner Zusagen wieder abgebracht.

Tököly sank bald noch tiefer, so dass er, der sich auf seinen Fahnen einen Kämpfer für Gott u. Vaterland nannte, dem Großvezier in sclavischer Schmeichelei schrieb, die süße Erinnerung an die Sr. Herrlichkeit angeborene Huld habe ihn dergestalt verpflichtet, dass er jeden Tag für verloren halten müsste, an welchem er Sr. Herrlichkeit nicht gedächte! Und obgleich er sich im Sinne des Kaisers anfangs an den Statthalter in Ofen wegen Erhaltung des Friedens gewendet hatte, so war er doch selbst an der vermehrten Widerspenstigkeit der Türken und an dem Wiederausbruche des Krieges soviel Schuld, dass ihn Stephan Koháry ins Gesicht einen Verräther, des ungarischen Namens Schandfleck und verächtlichen Türkensclaven nennen konnte. (Vgl. Mailath, Geschichte Oesterreichs IV, 155.)

Allein Tököly erhielt unter den Mauern von Fülek das ihm schon früher zugesagte türkische Diplom, welches ihn zum Kurutzenkönig ernannte, und zufolge dessen er gegen die jährliche Zahlung von 40.000 Piastern die Herrschaft über Mittel-Ungarn eingeräumt erhielt.

21. Neuer Türkenkrieg. (Belagerung und Befreiung Wiens 1683.) Der nun beginnende Krieg mit den Türken, welcher über 14 Jahre dauerte u. mit einem höchst gefahrvollen Ereignis begann, gestaltete sich im weiteren Verlaufe zu einem der ruhmreichsten Kriege, welche Oesterreich überhaupt jemals geführt hat.

Im Frühling des Jahres 1683 brach Kara Mustafa, ohne dass der noch bestehende Friede gekündigt gewesen wäre, gerade an dem Tage von Adrianopel auf, an welchem Kaiser Leopold gegen alle künftigen Eventualitäten ein Bündnis mit König Johann Sobieski von Polen unterzeichnete.

Mustapha drang mit seinem ungeheuren Heere, welches noch durch Tökölys Scharen vermehrt wurde, unaufhaltsam durch Ungarn vor, eroberte Vesprim, verbrannte und verwüstete nebst den kleineren Orten die Umgebung und die

Vorstädte von Raab, Raab, Totis u. Pápa wurden erobert, Hainburg erstürmt, die Bevölkerung niedergehauen, so dass das Blut durch eine Gasse, die noch heute die Blutgasse heißt, gegen die Donau floss; und nun rückte Mustapha unmittelbar nach Wien, dessen Eroberung er im Schilde führte. Kaiser Leopold konnte sich und seine Familie nur mit genauer Noth in Sicherheit bringen; als die von ungarischen Spähern geführten Tartaren bereits das Kloster u. die Kirche auf dem Kahlen- und Leopoldiberge verbrannten, war der Kaiser mit den Seinigen noch nicht einmal in Korneuburg.

Die Eroberung Wiens durch die Türken hätte nicht bloß für Oesterreich, sondern für ganz Deutschland verhängnisvoll werden müssen, besonders da sich auch im Westen Ludwig XIV. mitten im Frieden Straßburg zugeeignet hatte. Allein infolge der großartigen Vertheidigung Wiens, bei welcher der heroische Rüdiger von Starhemberg, die heldenmüthige Besatzung, die ganze begeisterte Bevölkerung Wunder der Tapferkeit verrichteten, und infolge des durch das aus Oesterreichern, Polen, Sachsen, Baiern, Schwaben u. Franken bestehende Entsatzheer unter dem Oberbefehl des Königs Johann Sobieski am 12. September erfochtenen glorreichen Sieges, für welchen Herzog Karl von Lothringen, Großvater des später mit Maria Theresia vermählten Franz v. Lothringen, den Ausschlag gegeben hatte, — und infolge der daraus hervorgehenden Zuversicht und Begeisterung der kaiserlichen Truppen — wurde gerade diese zweite Belagerung Wiens der Ausgangspunkt der nachfolgenden glorreichen Kriege und der endgiltigen Vertreibung der Türken aus den österreichischen, ungarischen und siebenbürgischen Ländern. (Vgl. Joh. Mailath, Gesch. d. österr. Kaiserstaates IV. Bd., bes. S. 167 ff.; Feßler, Gesch. d. Ung. IX, 325 f.)

22. Befreiung Ungarns. Nachdem die kais. und verbündeten Truppen Wien befreit hatten, drangen sie unaufhaltsam nach Ungarn vor; erfochten den Sieg bei Parkany, wo der in den Sümpfen überfallene Sobieski ohne Zuhilfekommen des Karl v. Lothringen verloren gewesen wäre; belagerten Gran, das sich ihnen, nachdem es 78 Jahre in türkischer Botmäßigkeit gewesen war, ergeben musste; und obgleich die Polen von hier aus unter Führung ihres Königs durch die Gebirge in ihre Heimat zurückzogen, blieben die kaiserlichen Truppen unter Führung des Herzogs v. Lothringen noch weiterhin sieghaft; so dass sie 1684 nach einem erfochtenen Siege bei Wischegrad, dann Weitzen u. weiterhin auch Pest einnahmen; am Jahrestage der Belagerung Wiens einen Sieg bei Ofen erfochten; im Jahre 1685 eine Reihe von Orten in Oberungarn gegen Tököly, in Niederungarn gegen die Türken, und nach einem in Mittelungarn erfochtenen Siege Karls v. Lothringen Neuhäusel zurückeroberten; und im Jahre 1686 nach einem über das herbeigeeilte türkische Entsatzungsheer erfochtenen neuen Sieg auch die Stadt und Festung Ofen siegreich erstürmten, welche 145 Jahre in türkischem Besitz gewesen war, und nach der eigenen Bezeichnung der Türken „ein Haus des heiligen Kampfes, das Grenzbollwerk des Islam in Europa, des Osmanischen Reiches Schloss und Schlüssel" gebildet hatte. (Vgl. Mailath, Gesch. d. österr. Kaiserstaates IV. Bd, 66. Cap. S. 196—216; Feßler IX, 368 f.)

Nach der Eroberung von Ofen wurden in rascher Folge noch Simontoria, Siklos und Fünfkirchen diesseits, Szegedin jenseits der Donau eingenommen, und im Jahre 1687 durch den großen, gleichfalls durch Karl v. Lothringen erfochtenen Sieg bei Parkany, welcher auch der Sieg bei Mohacz genannt wird, ganz Slavonien in die Gewalt des Kaisers zurückgebracht.

Während der Muth und die Zuversicht der Türken gesunken, Tököly in Ketten nach Constantinopel abgeführt worden war, war das Ansehen des Kaisers dergestalt gestiegen, dass selbst viele der mit Tököly verbunden gewesenen Gegner zum Kaiser zurückkehrten und die ungarischen Stände in begeisterungsvollen Danksagungen sich ergossen.

N. Der Reichstag von 1687. Sicherung der Primogeniturordnung des Mannsstammes des Hauses Habsburg in Ungarn. 1. Im Jahre 1687 berief Kaiser Leopold einen Reichstag nach Pressburg ein, auf welchem eine Reihe wichtiger und zweckmäßiger Gesetze gegeben wurde; die bedeutungsvollsten Bestimmungen aber waren, dass das Widerspruchs- und Resistenzrecht für alle Zeiten aufgehoben u. wenigstens für den ganzen Mannsstamm des habsburgischen Hauses die Primogeniturordnung für alle Zeit sichergestellt worden ist.

Es wird bisweilen behauptet, dass durch die Gesetze von 1687 das Erbrecht des Hauses Oesterreich in Ungarn erst neu eingeführt worden sei; wir haben aber schon viele Erbrechtsstellen kennen gelernt, und es wird jene Behauptung durch die G A. v. 1687 auch ausdrücklich widerlegt; zweifellos aber ist es, dass die Primogeniturordnung für den Mannsstamm sichergestellt wurde.

Nachdem die Stände dem Kaiser Leopold dafür, dass er nicht bloß mit seinen ungarischen Kräften und Mitteln, sondern auch der Stadt Wien, des heil. römischen Reiches Schlüssel, auch mit seinen übrigen Erbländern und Provinzen (reliquis Haereditariis quoque ditionibus, et Provinciis), ja mit seiner eigenen und seiner Angehörigen Person gegen die Feinde sich gewendet und für die glorreichen Erfolge des Krieges, sowie für die Einberufung des Reichstages und das Erscheinen des Kaisers und der Kaiserin und des neugekrönten Königs gedankt haben, sagen sie Sr. Majestät dem Kaiser insbesondere auch dafür Dank, dass er seinen genannten erstgeborenen Sohn zum künftigen erblichen König und Herrn in der herkömmlichen Weise mit dem heil. Diadem zu krönen festzusetzen geruht hat:

Präf. § 3: Quod . . . denique altenominatum Filium suum Primogenitum, in futurum Haereditarium Regem et Dominum, Sacro Diademate pro recepto more coronandum, ponere dignata est.

„Für diese gnädige Gewogenheit, Sorgfalt und väterliche Liebe Sr. Majestät hören sie nicht auf, mit jeder Art ihrer Ergebenheit und getreuen

Folgsamkeit und dem für die Darlegung der Fülle ihres Dankes größtem Eifer, alle jene Danksagungen, welche sie im Geiste zu fassen vermögen, mit der homagialen Verpflichtung ihrer unterthänigsten Dienste darzubringen, indem sie Sr. geheiligten Majestät und ihrem glorreichen Hause die immerwährende Wohlerhaltung, die glücklichste Regierung, und in allen Unternehmungen den fortwährend glücklichsten Erfolg mit den glühendsten Wünschen erflehen" . . . . gratiarum actiones cum homagiali humillimorum suorum obsequiorum obligamine referre non desinunt;

§ 5: Incolumitatem diuturnam, ac Gubernium felicissimum, perpetuamque in omnibus progressibus eidem Majestati Suae Sacratissimae, ejusdemque Augustae Domui felicitatem, ardentibus Votis comprecantes; indem sie zugleich demüthigst bitten, dass Se. Majestät seine getreuen Status et ordines mit seiner gewohnten Gnade und väterlichen Zuneigung umfassen, und auch die beigefügten Gesetzartikel gnädig annehmen, bestätigen und beobachten und auch durch alle anderen beobachten zu lassen würdigen wolle.

G. A. 1:1687. Im Artikel 1:1687, welcher überschrieben ist: — „Serenissimus Princeps et Dominus Josephus (I.) Archidux Austriae etc. in Regem Hungariae inauguratur et coronatur", — wird von der „Krönung" des neuen erbmäßigen Königs Joseph I. gesprochen und der Krönungseid desselben angeschlossen, und man kann daraus, dass auch Joseph I., obgleich er ausdrücklich rex haereditarius genannt wird, schon zu Lebzeiten seines Vaters gekrönt wird, mit Bestimmtheit ersehen dass durch die vor dem Tode des regierenden Königs erfolgte Krönung des Nachfolgers überhaupt nicht erst ein Successionsrecht begründet, sondern nur die Eigenschaft eines gekrönten Königs bewirkt wurde, wobei noch hinzutritt, dass auch der schon gekrönte Nachfolger, so lange der Vorgänger noch lebt und regiert, sich in die Regierung nicht mischen soll.

Bezüglich der Inauguration kommen alle übrigen Bestimmungen auch früher schon vor; das Wort eligere wurde absichtlich ausgeschlossen, sowie auch in dem von Joseph I. angenommenen neuen Diplome das Widerspruchs- und Resistenzrecht der goldenen Bulle Andreas II. von 1222 ausdrücklich ausgeschlossen und im G. A. 4:1687 ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Weil aber Joseph I. keinen Krönungslandtag mehr zu halten hatte und wegen der späteren Verwicklungen und seines zu frühen Todes keinen Landtag gehalten hat, so findet sich das umgeänderte Diplom erst bei Karl VI. eingeschaltet, von welchem angefangen es dann im wesentlichen gleichlautend bis in die neuesten Zeiten, jedoch immer mit der Abweisung des Widerspruchs- und Resistenzrechtes, wiederholt worden ist.

Wohl aber ist die Formel des Krönungseides Josephs I. von 1687 in die Gesetze eingeschaltet und findet sich in derselben zum erstenmal bezüglich der bestätigten Rechte, Gesetze und Freiheiten die Formel vor: prouti super eorum intellectu et usu, Regio ac communi Statuum consensu Diaetaliter conventum fuerit; so dass zugleich mit der Aufhebung des Widerspruchs- und Resistenzrechtes das Princip der Gesetzgebung mit Consens der Landtage in demselben Jahre für Ungarn klar ausgesprochen worden ist, in welchem in England die „Bill der Rechte" von Wilhelm III. gegeben wurde.

G. A. 2:1687. Wichtiger noch als der 1. Art., nach welchem Joseph I. als „Erbkönig" erklärt und gekrönt worden ist, ist der Art. 2:1687, durch welchen das erbliche Nachfolgerecht nach der Ordnung der Primogenitur, wenigstens für den Mannsstamm, überhaupt, allgemein und für alle Zeit dauernd festgestellt worden ist, mit der Erklärung, dass dies auch schon bisher gesetzlich bestanden habe.

Schon die Ueberschrift des Art. 2 lautet: „Von Sr. heil. kais. u. königl. modernen Majestät, durchlauchtigsten männlichen Erben werden die Erstgebornen für natürliche und erbliche Könige des Königreichs Ungarn und seiner adnexen Theile erklärt; Sacrae Caesareae et Regiae modernae Majestatis Serenissimorum Masculorum Haeredum Primogeniti pro naturalibus et Haereditariis Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, Regibus declarantur.

Schon aus dieser Ueberschrift sieht man, dass es sich nicht erst um die Einführung des Erbrechtes überhaupt handle, denn Se. Majestät hat schon Erben, und diese sollen auch Erben von Ungarn sein; aber die Ordnung, in welcher sie erben sollen, wird hier bestimmt, dass nämlich die erstgebornen männlichen Erben die natürlichen und erblichen d. h. immer schon selbstverständlich und unmittelbar nachfolgenden Könige sein sollen.

Der Text des Art. 2 aber sagt nach Hervorhebung der großen Kriegserfolge:

§ 1. „Zur Erinnerung der fortwährend zu verehrenden so großen Verdienste, und zur Kennzeichnung der Dankbarkeit ihrer für ewig unterthänigst befriedigten Gemüther, erklären die vorgenannten gesammten Stände und Ordines dieses Königreiches Ungarn u. seiner adnexen Theile, dass sie von nun an hinfort niemanden andern als von den aus den eigenen Lenden Seiner Majestät entstammenden männlichen Erben für alle Zukunft den Erstgebornen, wie dies auch der Art. 5 von 1547 und andere hierüber bestehende Artikel festsetzen, für ihren gesetzmäßigen König und Herrn halten wollen; und dass sie gegen die immer und so oft, als eine solche Inauguration vorzunehmen sein wird, vorauszuschickende Annahme der vorher mitgetheilten Diplomenartikel, oder gegen die königliche Versicherung und den hierüber in der Form, wie er von ihren Vorfahren geleistet worden ist, abzulegenden Eid landtagsmäßig in diesem Königreich Ungarn gehörig krönen wollen."

... praefati Universi Status et ordines hujus Regni Hungariae, et Partium eidem annexarum declarant: Quod amodo imposterum neminem alium, quam altetitulatae suae Caesareae, et Regiae Majestatis, propriis ex Lumbis descendentium Masculorum Haeredum Primogenitum in perpetuum (id ipsum etiam statuentibus Articulo 5. anni 1547, aliisque superinde exstantibus), pro legitimo suo Rege et Domino sint habituri; et erga semper, totiesque, quoties ejusmodi Inauguratio instauranda erit, praemittendam praeinsinuatorum Articulorum Diplomaticorum acceptationem, seu Regiam Assecurationem, deponendumque superinde Juramentum, in ea, qua a Majoribus suis praestitum esset, forma; Diaetaliter intra hoc Regnum Hungariae rite coronaturi.

Zunächst ist also gewiss, dass dieser G. A. 2:1687 die Primogeniturordnung des königl. Mannsstammes für alle Zukunft festgesetzt hat; der Art. 2 sagt aber auch, dass ganz dasselbe auch schon der G. A. 5:1547 und andere hierüber bestehende Gesetzesartikel festgestellt haben. Es ist also gewiss, dass die gesammten Stände des Königreichs Ungarn und seiner adnexen Länder durch diesen G. A. 2:1687 alle ihre seit Matthias vorgenommenen Wahlen ausdrücklich als unnöthig bezeichnet haben, und dass diese Wahlen nur insofern einen Schein von Wirksamkeit gewinnen konnten, als sie mit der laut Art. 2:1687 schon längst bestehenden Primogeniturordnung übereingestimmt haben, dass sie aber hinfort selbst der Form nach nicht zulässig sein sollen. Das früher gebrauchte Wort eligere ist dadurch für die königl. Abkömmlinge beseitigt.

Und indem der Schlusssatz des § 1 des Art. 2 ausspricht, dass sie nur den nach der Primogeniturordnung erbmäßig berufenen Nachfolger immer und so oft eine solche Inauguration vorzunehmen sein wird, nach Bestätigung der vorgelegten Krönungsdiplome zum Könige krönen wollen, — hat dieser Gesetzartikel ganz bestimmt und unzweideutig ausgesprochen, dass nur die Krönung von der vorhergehenden Annahme des Diplomes, keineswegs aber das Nachfolgerecht davon abhängig sei; im Gegentheile, es kann nur derjenige, welcher das unmittelbare Nachfolgerecht nach der Primogeniturordnung schon hat, die Artikel des ihm vorzulegenden Inaugural-Diplomes bestätigen und gekrönt werden. Es empfängt also der nächste Anwärter nicht erst ein Erbrecht durch die Krönung, sondern der nach der Primogeniturordnung nächst berufene Erbe wird als König gekrönt. Dies liegt sogar schon in dem Ausdrucke der vor der Krönung zu gebenden regia Assecuratio, — denn wie könnte man die der Krönung vorausgehende Assecuration eine regia Assecuratio nennen, wenn der die Versicherung Gebende noch nicht königlich wäre! Es liegt also ganz entschieden und unzweideutig ausgesprochen vor, dass jeder nach der Primogeniturordnung zur Nachfolge gelangende natürliche und erbliche König in der That schon wirklicher König sei, wenn er auch noch nicht gekrönt ist, wenn er auch zur Annahme des Diplomes verpflichtet ist und erst nach der Krönung, wie es 1791 heißt, auch das Recht der Privilegienverleihungen ausüben kann. (Vgl. Lustkandl, Abhandl. über die Adressen des ungarischen L. T. von 1861, über die Rechte eines nicht gekrönten Königs, bes. S. 8 f. rc.)

Aus allen diesen Gesetzesartikeln ist aber nicht bloß die einfache Erbrechtsbestimmung zu ersehen, sondern es geht aus ihnen auch sehr klar hervor, dass zu jener Zeit das Gefühl der Zusammengehörigkeit Ungarns mit den übrigen Ländern der habsburgischen Monarchie stärker als je zuvor hervorgetreten ist.

Im G. A. 3:1687 wird für den Fall des Aussterbens des österreichischen Mannsstammes der spanische Mannsstamm des Hauses Habsburg zur erblichen Nachfolge berufen.

Schon die Ueberschrift des Artikels sagt:

„In defectu Masculini Seminis altetitulatae suae Caesareae, et Regiae Majestatis, succedent praescripto in regimine: Serenissimi moderni Hispaniarum Regis Primogeniti, pariformiter Masculi Haeredes; ac duntaxat iis deficientibus, avita et vetus approbata consuetudo praerogativaque Statuum et Ordinum locum sortietur in eligendis Regibus."

Der Text des Art. 3:1687 führt dies etwas ausführlicher aus.

Dass nach dem Erlöschen des österreichischen Mannsstammes der spanische Mannsstamm des Hauses Habsburg nun auch in Ungarn zur erblichen Nachfolge berufen war, bringt den Gedanken des gegenseitigen Anfalles beim Erlöschen des Mannsstammes eines der beiden Häuser des österreichischen oder des spanischen Hauses auch in Bezug auf Ungarn zum Ausdruck, welcher bei der Ueberlassung der österreichischen Länder durch Karl V. an seinen Bruder Ferdinand bezüglich der österreichischen Länder und bezüglich Ungarns rücksichtlich aller Descendenten Maximilians I. in den Verträgen mit Wladislaus II. ausgesprochen war. Erst nach dem Aussterben zuerst des österreichischen und dann auch des spanischen Mannsstammes sollte nach Art. 3:1687 das altherkömmliche Recht zur Wahl des Königs durch die Stände eintreten können.

Es entsteht hier die Frage, wie es denn mit dem Nachfolgerecht der Frauen des österreichischen Hauses zu halten war, das ja nach dem österreichischen Recht und dem Rechte Böhmens unzweifelhaft bestand, und das grundsätzlich auch in Ungarn schon von alters her und insbesondere im G. A. 5:1547 u. andern darüber bestehenden Gesetzen, welche der Art. 2:1687 citierte, anerkannt war, indem diese Gesetzesartikel Ferdinand I. und alle seine Kinder und Nachkommen zur Krone von Ungarn und zur Nachfolge auch in Ungarn berufen hatten.

Da nichts hierüber gesagt ist, das Recht ihnen nicht entzogen, gleichwohl aber nach dem Erlöschen der Mannsstämme das Wahlrecht vor-

behalten erscheint, so muss man annehmen, die Meinung gehe dahin, dass nach dem Erlöschen der Mannsstämme die Frauen wohl ein Nachfolgerecht im allgemeinen haben, dass aber die ungarischen Stände sich ein Wahlrecht aus den Mitgliedern des successionsberechtigten Frauengeschlechtes vorbehalten haben wollten, welches in ähnlicher Weise von ihnen hätte ausgeübt werden mögen, wie von Matthias bis Leopold I. die Wahlen der Erstgebornen mit Zustimmung des jeweils regierenden Königs vorgenommen worden sind.

Im G. A. 4:1687, der hier noch anzufügen ist, wurde das Widerspruchs- und Resistenzrecht des ungarischen Adels ausdrücklich aufgehoben, und in Zusammenhang damit und der gesicherten Erbfolge nach der Primogenitur (wenigstens für den Mannsstamm) das Krönungsdiplom abgeändert, indem diese beiden wichtigen Grundprincipien in demselben seine Anerkennung fanden, was bis zum heutigen Tage beobachtet wird.

Der im Art. 3:1687 vorbedachte Fall der Nachfolge des spanischen Mannsstammes der Dynastie nach dem eventuellen Aussterben des österreichischen Mannsstammes wurde nie praktisch, weil der spanische Mannsstamm vor dem österreichischen erlosch; doch ist der G. A. 3:1687 allerdings geeignet, neben den unmittelbaren Verträgen zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand I. und ihren Nachfolgern einen mittelbaren Beweis von dem Nachfolgerecht des österreichischen Mannsstammes nach dem Aussterben des spanischen Mannsstammes in die Länder desselben zu liefern.

1690 wurde Josef I. auch zum römischen König gewählt und gekrönt.

2. Endgiltige Erwerbung Siebenbürgens. Zwischen die Zeit der Feststellung der Primogeniturordnung für den habsburgischen Mannsstamm von 1687 und den spanischen Erbfolgekrieg fällt die endgiltige Erwerbung Siebenbürgens und die Rückerwerbung von Südungarn.

Am 15. April 1690 starb Apafi I. von Siebenbürgen; der Kaiser als oberster Schutzherr von Siebenbürgen und Vormund des 14jährigen Michael Apafi, der noch bei Lebzeiten seines Vaters zum Großfürsten gewählt war, führte die Regierung im Lande durch einen Rath und sorgte für Apafis Erziehung. Da brach Tököly mit den Türken in Siebenbürgen ein, siegte bei Zerneſt, das Land wurde aber durch den Markgrafen Ludwig von Baden gerettet.

Indessen giengen aber die Eroberungen in Serbien verloren, indem der Großvezier Köprili (1690) Semendria, Widdin und Belgrad eroberte und schon bei Semlin lagerte, während sich die Kaiserlichen bei Peterwardein sammelten. Obgleich Mustapha Köprili auf Tökölys Rath einen geschickten Umgehungsversuch ausführte, wurde er von der kaiserl. Armee, die ihre Umgebung bis zum letzten Musketier für eine förmliche Beschimpfung ansah, in der Schlacht bei Szalankemen am 19. August 1691 so entschieden geschlagen, dass Friedensunterhandlungen eingeleitet wurden und zwei Jahre lang keine wesentliche Veränderung im Kriege vorfiel. Die Verhandlungen führten zu keinem Frieden, unter des Markgrafen von Baden Nachfolgern Croy und Caprara wurde der wieder ausgebrochene Krieg nicht glücklich geführt und unter deren Nachfolger dem Kurfürsten von Sachsen 1695 die Schlacht bei Lugos verloren.

Inzwischen war Siebenbürgen dem Kaiser Leopold I. definitiv zugefallen, indem der junge Großfürst Michael Apafi (der sich, 18 Jahr alt geworden, mit Katharina Bethlen ohne Wissen des Kaisers vermählt hatte, und dem der Kaiser große Güter und den Titel eines Reichsgrafen angetragen hatte) auf Einladung des Kaisers nach Wien gereist war, und nach seiner Ankunft dem Großfürstenthume Siebenbürgen entsagt und dasselbe dem Kaiser übertragen hatte (1695). Ganz Siebenbürgen erkannte den bisherigen Schutzherrn Kaiser Leopold als unmittelbaren Herrn von Siebenbürgen an. (Mailath. Gesch. Oesterr. IV, 235 f., 246 f.; Katona XXXV, 890 f.)

Auch der Feldzug von 1696 wurde nicht glücklich geführt, indem der Kurfürst von Sachsen beim Herannahen des Sultans die Belagerung von Temeswar aufhob und die Schlacht an der Bega verlor. Zum Glück wurde der Kurfürst zum König von Polen gewählt und an seine Stelle dem 34jährigen Prinzen Eugen von Savoyen die Führung der kaiserl. Armee übertragen.

3. Der Friede von Karlowitz 1699. Das Kriegsglück wendete sich, und durch den großen Sieg Eugens über die Türken bei Zenta, 11. September 1697, wurden Verhandlungen, und durch diese 1698 der Friede von Karlowitz herbeigeführt, welcher am 29. Jänner 1699 unterzeichnet wurde, und mit welchem auch Friedensschlüsse der Türken mit Polen und mit Venedig in Verbindung gebracht wurden. Der Erfolg für den kaiserl. Hof und alle seine Länder war sehr groß, indem Siebenbürgen und ganz Ungarn nur mit Ausnahme vom Banat, also auch Slavonien, als freier Besitz des Kaisers anerkannt war und die günstigsten Rechte aller seiner Länder zum Handel und Verkehr nach den Ländern der Türkei begründet worden sind. (Latein. Text des Friedens von Karlowitz s. bei Ghillany, Diplomatisches Handbuch, Nördlingen 1855, II, 201 f.)

Der Friede, welcher von den beiden Kaisern zunächst auf 25 Jahre geschlossen wurde, wurde von ihnen ausdrücklich auch auf alle ihre Erben und auf alle ihre Länder ausgedehnt:

„Itaque mutuo et libero consensu quaecunque stabilita sunt pacta inter Majestatem serenissimi et potentissimi Romanorum Imperatoris et Majestatem serenissimi et potentissimi Ottomannorum Imperatoris et haeredes eorundem, imperia quoque et regna ipsorum, terra item marique sitas regiones, civitates, urbes, subditos et clientes, observentur sancte, religiose et inviolabiter,“...

Inzwischen hatten die Kriege Ludwigs XIV. stattgefunden, der erste wegen seiner Ansprüche auf die spanischen Niederlande (Devolutionsansprüche

nach König Philipps IV. als Sohn einer Schwester desselben), — der Raubkrieg gegen Holland, an dessen Seite England und Schweden traten, (die Trippelallianz), welcher durch den Frieden von Aachen (1668), — der Krieg zwischen Ludwig XIV. und Leopold I., und Wilhelm III. dem Oranier und Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher durch den Frieden von Nimwegen (1678), — der Reunionskrieg mit der Wegnahme von Straßburg rc., welcher durch den 20jährigen Waffenstillstand von Regensburg (1684), — und der Raubkrieg Ludwigs XIV. von 1688—1697, welcher durch den Frieden von Ryswick (30/XI 1697) (in welchem Ludwig Elsaß und Straßburg behielt), abgeschlossen wurde. Ludwig hatte hiebei mehrfach auf Spanien besondere Rücksicht genommen, um sich eventuell der ganzen spanischen Monarchie zu bemächtigen. (Instrumentum Pacis Ryswicensis bei Ghillany, diplom. Handbuch, I. Th., S. 113 f.; Lünig, deutsch. Reichs-Arch., tom. I, lateinisch u. deutsch; Schmauß, corp. jur. publ. acad. S. 1122 f.; Friede v. Nimwegen bei Schmauß S. 1087; Docum. pacis Ryswicensis, S. 1122 f.

O. Der spanische Successionskrieg u. seine Rückwirkung auf Oesterreich. 1. Document der Kriegserklärung von 1702. Am 1. September 1700 starb Karl II., der letzte des Mannsstammes der Habsburger in Spanien.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes der spanischen Linie hätte nach den zwischen Karl V. und Ferdinand I. geschlossenen Cessionsverträgen über die österr. Länder der österr. Mannsstamm in Spanien succedieren sollen, u. das gegenseitige Successionsrecht des Mannsstammes war 1687, Art. III, sogar in Ungarn für die spanische Linie anerkannt worden, was doch nur geschehen war, weil den Habsburgern in Spanien das gleiche Recht zuerkannt war.

Aber wenn auch das gegenseitige Successionsrecht des Mannsstammes nicht bestanden hätte, so waren die österr. Habsburger auch von der weiblichen Verwandtschaft aus die nächst berufenen Erben, und die spanischen Habsburger hatten die erbliche Nachfolge der deutschen Linie der Habsburger mehrfach zu sichern gesucht. So hatte Philipp III., als er seine ältere Tochter Anna an Ludwig XIII. von Frankreich verheiratete, von ihr für ihre Person und ihre Nachkommen eine feierliche Verzichtleistung auf die spanische Thronfolge verlangt, seiner jüngeren Tochter Maria aber, als sie Kaiser Ferdinand III. heiratete, ihr Erbrecht vorbehalten. Dasselbe that Philipp IV., als er seine ältere Tochter Maria Theresia mit Ludwig XIV., die jüngere Margarethe Theresia aber mit Kaiser Leopold I. vermählte. Diese Margarethe Theresia wäre also, wenn kein Vorrecht des österr. Mannsstammes bestand, nach Philipps IV. Veranstaltung die Erbin des spanischen Thrones gewesen, wenn sie ihren Bruder Karl II. überlebt hätte. Sie starb aber vor Karl II. und hinterließ eine einzige Tochter, Maria Antonia, welche somit die nächste weibliche Anwärterin war, und welche Leopold I. mit dem Kurfürsten Maximilian von Baiern vermählte, wobei Maria Antonia eine Verzichtleistung auf ihr spanisches Erbe an Leopold I. ausstellte.

In Leopold I. vereinigte sich also wieder der Anspruch der männlichen habsburgischen Linie mit dem Anrecht der nächsten aufrecht bestehenden Anwartschaft der spanischen Frauenlinie, welche aber wohl erst nach dem Vorzugsrecht des Mannsstammes hätte in Frage kommen können. Maria Antonias Gemahl Maximilian von Baiern hatte den Verzicht seiner Gemahlin gutgeheißen; der König von Spanien hatte diesem Maximilian die Verwaltung der Niederlande übertragen; eine Genehmigung der Verzichtleistung Maria Antonias durch den König von Spanien scheint nicht erfolgt zu sein. Wenn man deswegen die Rechtsbeständigkeit dieser Verzichtleistung ansicht, dann fiel das Anwartschaftsrecht der Maria Antonia auf ihren dem Maximilian von Baiern geborenen Sohn Josef Ferdinand, nach dessen Geburt sie bald starb. Diesen Prinzen von Baiern hatte auch Karl II. in einem Testament zu seinem Nachfolger in Spanien ernannt. Es war die Frage, ob der König von Spanien mit Umgehung des österr. habsburgischen Mannsstammes einem Sprößling der spanischen Frauenlinie das Vorzugsrecht einräumen konnte. Aber der Prinz Josef Ferdinand von Baiern starb bereits am 6. Juni 1699, und so entfiel diese Anwartschaft auf den spanischen Thron.

Es blieben sonach als Ansprucherhebende für das spanische Reich nur Kaiser Leopold I. mit seinen Erben und Ludwig XIV. übrig, welcher als Sohn einer spanischen Prinzessin, die aber auf Spanien Verzicht geleistet hatte, und als Gemahl einer spanischen Prinzessin, die ebenfalls ihr Erbrecht renuntiert hatte, Anspruch auf Spanien erhob.

König Karl II. war zudem durch die mannigfaltigsten Einflüsse bewogen worden, ein Testament zu errichten, in welchem er dem Herzog von Anjou oder dessen Bruder, den Herzog von Berry, und wenn diese die Krone Frankreichs vorziehen oder erben sollten, den Erzherzog Karl zum Alleinherrscher für die spanischen Länder ernannte.

Ludwig XIV. nahm die spanische Krone für seinen Enkel Philipp von Anjou an; sein Wort: „es gibt keine Pyrenäen mehr“ rief nahezu ganz Europa zu den Waffen.

Philipp von Anjou wurde am 24. November 1700 in Madrid als Philipp V. ausgerufen, während die österreichische Habsburger Linie ihren Anspruch aufrecht hielt; es brach der spanische Erbfolgekrieg aus, bei welchem auf Seite des Kaisers das deutsche Reich, Holland und England, auf Seite Frankreichs Spanien, die Niederlande, die italienischen Länder der spanischen Krone und der Kurfürst von Baiern standen; während des Krieges (1703) traten noch der Herzog von Savoyen und der König von Portugall gegen Frankreich mit auf. (Vgl. Kriegsdeclaration wider Frankreich wegen der spanischen Succession 15. Mai 1702 im Cod. aust. III, 444 f.

In der Kriegserklärung Kaiser Leopolds I. vom 15. Mai 1702 ist der Rechtstitel des Erban-

spruchs der österreichischen Habsburger auf Spanien klar betont und erscheint das gegenseitige Recht des österreichischen und spanischen Mannsstammes sogar darin ausgedrückt, dass der spanische König den Titel eines Erzherzoges zu Oesterreich hat....

„Nachdem aber der König in Frankreich, nach letzhin erfolgten tödtlichen Hintritt weylandt Caroli des II. dieses Namens, Königs in Spanien, und Erzherzogens zu Oesterreich, unterm Vorwand eines von demselben aufgerichteten, in der That null und nichtigen Testaments, ohngeachtet aller vorhergegangenen Ehepatten, Verzichten, Cessionen, Friedensschlüssen und Eyd-Schwüren sich aller von weyland Sr. Liebden ingehabter Königreiche u. Lande, deren verschiedene Unserem Ertz-Hause, ehe es zur Spanischen Krone gelanget, zugehörig gewesen, theils auch vom heil. römisch. Reich zu Lehen rühren, bemächtigt und denenselben seinen Enckel den Herzog von Anjou aufgedrungen ... u. s. w.... deme noch hinzukommt, dass gedachter dessen Enkel, Herzog von Anjou, sich sogar der Unserem Ertz-Haus allein competirenden Titulatur angemaßet, und sich einen Ertzherzog von Oesterreich, und Grafen von Habsburg und Tyrol 2c. (!) zu nennen und zu schreiben angefangen (!); so will uns allzu unverantwortlich zu sein bedünken, solchen, Unserem Ertz-Haus sowohl als Unserem Allerhöchsten Kayserl. Amt, zufügenden feindseligen Eingriffen u. Gewaltthätigkeiten länger zuzusehen, sondern finden uns gemüssigt, denenselben .... nach Anleitung der natürlichen, auch aller Völker, nnd des Heil. Römisch. Reichs-Rechten, insonderheit der beschworenen Wahlkapitulation von Kayserl. und Ertz-Herzogl. mithin auch Reichs- und Landesväterlichen Amt und Schuldigkeit wegen, mit aller Macht entgegen zu gehen, u. zwar um so viel mehr, als bekannt, dass oberwähntes, zum Schein-Grund der französischen That-Handlungen vorgeschütztes Testament von einigen corrumpirten Spanischen Räthen, nach des Königs in Frankreich Willen zusammen getragen, und weyland Seiner des Königs in Spanien Liebden, in ihrer äußersten Leibes- u. Gemüths-Schwachheit, da sie dessen weitläufftigen Inhalt weder lesen noch anhören, viel weniger erwegen können, vorgeschoben worden. Wie es dann auch dero Uns zum öftern wiederholten Willens-Erklärungen gerade entgegen und mit verschiedenen falschen, unerfindlichen, und gegen einander strebenden Dingen angefüllet; endlich und letztlichen auch von Sr. Liebden, zu Nachtheil Unserer und Unseres Ertz-Hauses Gerechtsamen so wenig gemacht, als von dem König in Frankreich hat genommen werden können, zu geschweigen, dass es auch von demselben wirklich nicht gehalten, sondern bereits in verschiedenen Punkten umgestoßen worden ist; ....

Solchemnach dann erklären und verkündigen Wir .... u. s. w. ....

Um die Pläne Frankreichs zu bewältigen, musste sich Kaiser Leopold I. entschließen, seinem zweitgebornen Sohn Karl alle Rechte auf den spanischen Thron zu übertragen und mit einer Heeresmacht nach Spanien zu schicken, was er schon gleich anfangs hätte thun sollen.

2. Actus cessionis Monarchiae Hispanicae in Carolum III. Regem Hispaniarum. 1703. Am 12. April 1703 übertrugen Kaiser Leopold I. und sein erstgeborner, bereits in Ungarn, Böhmen und Deutschland gekrönter Sohn Joseph I. ihr Erbrecht auf die Spanischen Königreiche auf Leopolds I. zweitgebornen Sohn Karl, welcher als König von Spanien den Namen Karl III. annahm.

Auf diesen Actus cessionis Monarchiae Hispanicae, speciell auf das darauf sich gründende pactum mutuae successionis bezieht sich später die pragmatische Sanction.

Nos Leopoldus, etc. etc. .... Notum testatumque facimus:

Cum per mortem .... Karoli II. Hispaniarum et Indiarum Regis, Fratris et Nepotis Nostri carissimi, omnia ab illo possessa Regna et ditiones ad nos haereditario jure pervenerint, ......

His igitur aliisque permoti gravissimis rationibus, in nomine S. S. et individuae Trinitatis, consentiente, et adstipulante, et promovente dilectissimo Filio Nostro primogenito, Serenissimo Romanorum et Hungariae Rege Josepho, cessimus et assignavimus, cedimus et assignamus, virtute praesentium literarum, omni meliori modo, et quam felicissime id fieri possit, eidem Filio nostro secundogenito, Serenissimo Archiduci Karolo, ejusque posteris, ex legitimo matrimonio nascituris, non qualitercunque legitimatis aut legitimandis, universam Monarchiam Hispanicam, omniaque ad eam pertinentia, ubicunque sita Regna, et Provincias, unaque Belgium, quod Catholicum audit, et ad Serenissimam Domum Nostram Austriacam antiquo jure spectat, illique et illis plenam et absolutam suo nomine omnes easce ditiones adipiscendi, possidendi, regendi et gubernandi, tribuimus facultatem, et plane ratione, iisque titulis et praerogativis, quibus defunctus Rex Carolus II. eas possedit, tenuit, rexit et gubernavit, aut possidere, regere, et gubernare potuit aut debuit, Nosque ipsi, aut dilectissimus Filius Noster primogenitus, potuissemus, aut debuissemus, salvo semper evenientibus casibus totius Serenissimae Domus Nostrae successionis jure et ordine, observatis quoque ubivis cujusque populi privilegiis, quae illibata penitus quibusvis cupimus. Reservamus etiam Nobis et Successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus, Sac. Rom-Imperio, omnia Imperii jura in illas Provincias, quae praecedentes Reges Hispaniae sub quacunque qualitate ab Imperio acceperunt, ......

(Actus Cess. Mon. Hisp. siehe im Codex aust. III., S. 452 f.)

3. Pactum mutuae successionis zwischen Joseph I. und Karl III. bezw. VI.

(der österr. u. neuberufenen spanischen Linie der habsburgischen Dynastie, 12. Sept. 1703). Infolge der Cessio Monarchiae Hispanicae wurde über Veranlassung des Kaisers Leopold am 12. Sept. 1703 ein Pactum mutuae successionis zwischen seinen Söhnen Joseph I. und Karl III., designierten König von Spanien aufgerichtet, in welchem eine gegenseitige Nachfolge des Mannsstammes der österreichischen und der neuen spanischen Linie des Hauses Habsburg, deren gegenseitige Unabhängigkeit während des Bestandes der beiden Linien übrigens ausdrücklich hervorgehoben wurde, vereinbart worden ist.

Die entscheidenden Stellen lauten, u. zw. zunächst für den Fall, als Karl III. von Spanien ohne männliche Descendenz abstürbe:

Si vero, quod Deus avertat, aut Filius Noster charissimus Rex Carolus Tertius sine liberis masculis ex legitimo matrimonio procreatis decessurus esset, aut horum posteri masculi legitimi per lineam masculinam descendentes, sive superstitibus descendentibus foeminis earumve liberis maribus et foeminis sive iis deficientibus, quandocunque extinquerentur, tum tota Monarchia Hispanica .... ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo Nostra Augusta succedendi ordinem protinus reverta(n)tur, ita tamen, ut si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Carolo Tertio ejusve descendentibus legitimis superesse contigerit, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis jure, quod deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit.

Das pactum mutuae successionis setzt also den Actus cessionis Monarchiae Hispanicae und das Entstehen einer Karolinischen Linie in Spanien voraus, und der erste Fall der gegenseitigen Succession, welcher in der vorstehenden Stelle geregelt wird, ist der: wenn Karl, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, vor seinem Vater Leopold I. und seinem Bruder Joseph I. verstirbt. In diesem Fall soll das Königreich Spanien an den Kaiser und seinen primogenitus Joseph zurückfallen, „ad Nos Filiumque Nostrum primogenitum“. Man sieht, der Sterbefall Karls wird hier für eine Zeit angenommen, wo der Kaiser Leopold selbst noch lebt; dann soll Spanien an ihn selbst zurückfallen und durch ihn an seinen primogenitus Joseph.

Desgleichen wird vorgesorgt, was in diesem ersten Hauptfall der mutua successio für die Töchter zu gelten habe: Joseph der I. und, falls keine männliche Descendenz von ihm vorhanden ist, auch seine Töchter folgen ihm in der Regierung überall, in Oesterreich sowohl als in Spanien, und es haben Josephs Töchter den Töchtern Karls überall vorzugehen, ubivis semper praecedunt; die Töchter des früher verstorbenen Karl sind debito modo auszustatten, wie es im Hause Habsburg üblich ist, und es bleibt ihnen auch für den Fall des Aussterbens der Linien Josephs, der Männerlinie und der Frauenlinie desselben, die Succession nach der Ordnung der Primogenitur vorbehalten.

Der zweite Hauptfall der mutua successio würde eintreten, wenn Joseph I. und seine männliche Descendenz vor Karl von Spanien verstirbt. In diesem Fall succediert Karl, als vom Mannesstamm gebürtig, in Oesterreich und vereinigt Spanien mit Oesterreich gerade so, wie im Falle seines früheren Todes Joseph I. Oesterreich mit Spanien zu vereinigen hätte.

Die Stelle lautet:

„Sin contra accideret, quod Divina bonitas pariter prohibeat, ut Filius Noster Primogenitus Rex Romanorum Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illius Posteris per lineam masculinam Descendentes Mares legitimi deficerent, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tunc supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares, non legitimati, juxta Ordinem Primogeniturae in omnibus quoque Nostris aliis Regnis et Provinciis haereditariis eo usque a Filio Nostro Primogenito ejusve Posteris maribus legitimis possessis succedunt.“ —

Diese Stelle über die Nachfolge Karls und seiner männlichen Descendenz im Falle des frühern Todes Josephs I. ist ganz klar. Ein Zweifel ist aber über das Nachfolgerecht der Frauen für diesen Fall entstanden, wenn nun auch der Karolinische Mannsstamm erlischt. Die Stelle des pactum mutuae successionis lautet:

„et ratione feminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitum est, harum omnium et procedentium ex iis marium utriusque stirpis successione in cunctis Nostris Posterorumque Nostrorum Regnis, Provinciis et Ditionibus quibuscunque post omnes utriusque mares per lineam masculinam descendentes legitimos, quolibet gradu sint aut cujuscunque lineae, semper rejecta.

Es wird also angeordnet, dass bezüglich der Frauen in diesem Fall, als Karl VI. zur Succession kommt, dasjenige zu beobachten sei, was in dem vorangehenden Fall festgestellt worden ist, und dass auch den Frauen beider Stämme das Successionsrecht vorbehalten sei. Was ist aber dort festgestellt worden?

Es wurde festgestellt, dass, falls Karl vor Joseph verstirbt u. Joseph der alleinige Regent ist, alle Töchter, auch diejenigen Karls, ausgestattet werden sollen, dass aber die Töchter Josephs, welcher der letzte Regent ist, den Töchtern des früher verstorbenen Karl in der Thronfolge „überall“ vorgehen sollen. Es heißt für diesen Fall „überall und immer“, ubivis semper, nicht aber in

allen denkbaren Fällen, etwa auch in dem zweiten Hauptfall, wenn Joseph vor Karl verstirbt. In diesem zweiten Hauptfall soll bezüglich der Frauen dasselbe gelten, wie es im ersten Hauptfall vorgesehen worden ist; dort wurde aber nebst der Ausstattung vorgesehen, dass die Töchter Josephs, des letzten Regenten, den Töchtern des früher verstorbenen Karl vorgehen. Wenn nun für den Fall des früheren Todes Josephs und der Gesammtsuccession Karls für den Fall, dass dieser ohne männliche Nachkommen verstirbt, dasselbe gelten soll, was oben vorgesehen worden ist, so haben die Töchter Karls, als Töchter des letzten Regenten, den Töchtern des früher verstorbenen Joseph überall vorzugehen, und es bezieht sich das ubivis semper praecedunt in diesem Falle auf die Töchter Karls, wie es sich im ersten Falle auf die Töchter Josefs bezogen hatte.

Der Actus Cessionis Monarchiae Hispanicae und das Pactum mutuae successionis zwischen Joseph I. von Oesterreich u. Karl III. von Spanien, beide Documente sammt zwei angeschlossenen Versicherungsverträgen vom 12. September 1703 datiert, sind insbesondere wegen der strenge geforderten legitimen Geburt und Unzulässigkeit der Berufung zum Thronfolgerecht durch Legitimation, sowie wegen der ausdrücklich anerkannten Erbfolge des Frauengeschlechtes beim Aussterben des Mannsstammes nach dem gleichen Rechte der Primogenitur auch für die Frauennachfolge beachtenswert.

Bezüglich der Frauenfolge nach dem pactum mutuae successionis von 1703 und nach der pragmatischen Sanction von 1713 wollte man nun namentlich in neuerer Zeit einen Widerspruch bemerken, obgleich Karl VI. selbst sich bei der Erlassung der pragmatischen Sanction von 1713 geradezu auf das pactum mutuae successionis von 1703 als Begründung beruft.

Dieser vermeintliche Widerspruch ist schon von Arneth, „Prinz Eugen v. Savoyen“, III, 165, u. in „Maria Theresias erste Regierungsjahre“, I, 4, von Salamon (a magyar Királyi szék betöltése és a pragmatica sanctio törtenete, Pest 1866, S. 102), von Bidermann (Entstehung u. Bedeutung der pragmatischen Sanction, II, 25 f.), auch von Fournier (Zur Entstehungsgesch. der pragmatischen Sanction a. a. O., S. 21 f.), A. Bachmann (Die pragmatische Sanction u. die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I., in der Prager Jurist. Vierteljahrsschrift, 26. Bd.) behandelt und von Hauke (Grundlage, S. 82), sowie Seidler (Studien, S. 50 f.) erwähnt worden; — ich glaube aber doch, dass Kaiser Karl VI. selbst Recht gehabt habe, wenn er einen solchen Widerspruch nicht annahm, und dass ein solcher Widerspruch zwischen dem pactum von 1703 u. der pragmatischen Sanction von 1713 nicht besteht.

Wenn das pactum von 1703 den Fall setzte, dass Karl ohne männliche Nachkommenschaft vor Joseph I. verstirbt, so war Joseph, der dem Karl ohnedies als primogenitus vorgieng, der regierende Monarch und seine männliche Descendenz, oder wenn eine solche nicht vorhanden war, seine weibliche Descendenz, als Descendenz des letzten Besitzers, die nächste zur Thronfolge berechtigte Linie. Wenn aber der Fall eintritt, dass Josef I. und dessen männliche Descendenz vor Karl verstirbt, so ist Karl VI. der nach Joseph folgende Regent, und wenn für den Fall seines und seiner männlichen Descendenz Aussterben für die dann zur Succession berufenen Frauen beider Stämme (utriusque stirpis) dasselbe gelten soll, was für den Fall des Aussterbens Josephs u. seiner männlichen Descendenz festgestellt war, so muss nach des regierenden Karl VI. Tod seine weibliche Descendenz, als die Descendenz des letzten Besitzers, den Vorzug vor den Töchtern des Joseph haben, denen übrigens für den Fall des Aussterbens der Karolinischen Frauenlinie das Nachfolgerecht ebenso vorbehalten bleibt.

Dies ist nun genau der Gedankengang des pactum mutuae successionis von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713, und er ist ganz natürlich. Da das Erbrecht vom ersten Erwerber stammt, der wirkliche Anfall der Erbfolge sowohl für die Linien als den Grad vom letzten Besitzer zu berechnen ist, wie ja die Söhne und Töchter vom letzten Besitzer aus bezeichnet werden, so ist auch der Anfall für die eintretende Frauenlinie nach ihrem näheren Verhältnisse zum letzten Besitzer zu berechnen, und es ist, wenn Joseph der letzte Regent aus dem Mannsstamme ist, die Josephinische, wenn Karl der letzte Regent ist, die Karolinische Frauenlinie die zunächst berufene Linie nach dem Primogeniturrecht; denn wenn die Töchter zur Nachfolge berufen sind, so sind sie gerade so wie die Söhne vom letzten Besitzer aus zu rechnen.

So wie der erstgeborene Sohn, der primogenitus, vom letzten Besitzer aus berechnet wird, so muss auch beim Wegfall des Mannsstammes die Tochter, die primogenita, vom letzten Besitzer auch berechnet werden, sonst besteht keine Ordnung der Primogenitur. Nach der Ordnung der Primogenitur können die Nichten des regierenden Königs, oder seine Schwestern, die Tanten der Töchter des regierenden Königs, keinen Vorzug vor dessen Töchtern haben.

Dies stimmt auch mit dem altherkömmlichen Recht überein, nach welchem nach den Söhnen wohl die Töchter berufen wurden, nirgends aber gesagt war, dass die Tanten oder Nichten ein Vorzugsrecht vor den Töchtern des letzten Regenten haben sollen. Wenn die Meinung des pactum mutuae successionis die gewesen wäre, dass im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Josephs I. vor Karls VI. und der Nachfolge Karls VI. in der Regierung beim dann eintretenden Absterben seines Mannsstammes nicht seine Töchter, sondern die Töchter des Joseph I. zur Succession kommen sollen, dann hätte — (von Verzichtleistungen abgesehen) — der Kurfürst von Baiern recht gehabt, die Nachfolge in Oesterreich für seine Gemahlin Maria Amalia, Kurprinzessin von Baiern, anzusprechen, u. Maria Theresia von Oesterreich hätte mit Unrecht den Thron ihres Vaters bestiegen; — dann wäre aber dieses pactum successionis von 1703 mit

allen Erbrechtsgedanken in Widerspruch getreten, welche seit ältester Zeit für Oesterreich bestanden; denn schon im Privilegium von 1156 hieß es unzweifelhaft, dass, wenn der Herzog von Oesterreich ohne Erbsohn verstürbe, dass dann seine älteste Tochter succedieren solle. Deshalb hat selbst der Kurfürst von Baiern seine Ansprüche auf die Erbfolge in Oesterreich nicht auf das pactum successionis von 1703, sondern darauf gestützt, dass beim Uebergang von dem Mannsstamme auf das Frauengeschlecht auf den ersten Erwerber, also auf Ferdinand I. von Ungarn und Böhmen zurückgegangen werden müsse, wornach ihm, als einem Abkömmling von Ferdinands I. Schwester, das Vorrecht gebürt hätte.

Der Verfasser der österr. Denkschrift: „Dreifacher unrichtiger Satz auf den grundfalschen Wahn, wodurch Sr. königl. Majestät zu Hungarn und Böheim, Ertzherzogin zu Oesterreich, Großherzogin zu Toskana etc. etc. . . ., der dreimal gestachelte Schild des österreichischen Freiheitsbrieff Kaiser Friedrich I. als eine wahre und unstrittige Regel der Erbfolge in alle österreichische Erblande hat wollen aus Händen gerissen werden" (1743, Abth. IV., S. 26 ff.), setzt mit Schärfe auseinander, dass schon die Stelle des Fridericianischen Freiheitsbriefes von dem Nachfolgerechte der Töchter nach den Söhnen zunächst von den Töchtern des letzten Besitzers zu verstehen sei. „Nun sein aber die Wörtlein quam reliquerit, worunter auch der mindeste Schüler-Knab das Pronomen ipse, Er, verstehen muß, viel zu klar: daß also kein anderer Verstand als dieser sein kann: „Wann der Hertzog von Oesterreich ohne Erb-Sohne abgehen wurde, soll das Herzogthum auf seine ältiste Tochter, die er verlaßen wird, fallen. . . . . Und gleichwie kein Cognatus in die Herrschaft eintreten solle, so lang ein Sohn von dem letzten Besitzer übrig, also möge auch keine Cognata darin folgen, so lang von jenem eine Tochter vorhanden."

Die Berufung und Berechnung der Erben vom letzten Besitzer ist ja sogar allgemeine Regel des Erbfolgerechtes überhaupt, und wenn schon nach gemeinem Erbrecht die Tanten und die Nichten kein gesetzliches Vorzugsrecht vor den Töchtern des Erblassers haben, so können dieselben nach der Ordnung der Primogenitur, welche das Nachfolgerecht des nächsten Erben, des primogenitus oder der primogenita mit dem Grundsatze der Individualfolge noch verschärft und die anderen Anwärter zurückstellt, noch weniger ein Vorzugsrecht haben. Auch hieß es in den alten Privilegien von den Söhnen und Töchtern des letzten Besitzers sogar, ut ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, dass das Erbe auf die abgezweigten Linien, die Regredientenerben, gar nicht zurückfallen solle; — und wenn nun zwar durch die Einführung der Collateralen-Erbfolge das Anwartschaftsrecht der abgezweigten Linien anerkannt worden ist, so können doch die abgezweigten Linien, Regredienten-Erben, oder Regredienten-Erbinnen, kein Vorzugsrecht vor den Kindern des letzten Besitzers, Vettern nicht vor den Söhnen, Tanten und Nichten nicht vor den Töchtern des letzten Besitzers erhalten haben.

4. Kaiser Leopolds I. Testament vom 26. April 1705. Kaiser Leopold I. suchte auch noch für den Fall zu sorgen, wenn sein zweitgeborener Sohn Karl III. sich in Spanien nicht behaupten könnte. Für diesen Fall verfasste er ein Testament vom 26. April 1705, in welchem er mit Zustimmung Josephs I. für den zweitgeborenen Karl und dessen ehelich geborene männliche Leibeserben durch Zuweisung von Tirol und den Vorlanden als Antheil und Abfertigung eine Fürsorge trifft.

In diesem Testament, in welchem der Kaiser nebst anderen „Christ-Vatter-Kayser- und Landsfürstlichen ermahn- und verordnungen annoch in sonderheit zu bedenken und mit Einwilligung unseres geliebten Erstgeborenen Sohnes des Röm. Königs Liebd." zu verfügen wünscht, was für die Einigkeit, Erhaltung und Mehrung des Erzhauses und die Versorgung des zweitgeborenen Sohnes und der drei Töchter dienen kann, werden zunächst die angeordneten Bezüge für die Kaiserin-Witwe neuerdings anerkannt und sodann bezüglich des zweitgeborenen Sohnes Karl verordnet:

Zweitens bleibt es wegen Unseres geliebten Sohns des Königs in Spanien Lbd. gleicher gestalt durchaus bey allen Unseren zwischen Unseres geliebten Erstgebornen Sohnes des Röm. Königs Lbd. und Ihrer Lbd. mit ihrem beiderseitigen Belieben der Theilung und Erbfolge halber auch sonsten aufgerichteten Verordnungen," (— also der actus cessionis Monarchiae Hispanicae u. das pactum mutuae successionis wurden ausdrücklich aufrechterhalten, und es kann schon deshalb unmöglich ein Theil des pactum erlöschen, welcher nicht ausdrücklich aufgehoben würde, weshalb Bidermanns Meinung von der Aufhebung der Bestimmungen über die Frauennachfolge ohne jede Begründung, ja direct gegen den Wortlaut des Testamentes aufgestellt erscheint); „und hoffen zu Gott, daß Seine Allmacht Ihrer Lbd. zu der Unserem Ertzhauß zuständigen und deroselben von Uns übergebenen Spanischen Monarchie verhelffen, und Sie dabey handhaben werde, wie Seine göttliche Milde Wir darumb inmerhin inbrünstigst bitten."

„Wofern es aber sein heiliger unerforschlicher Wille wäre, daß Ihrer Lbd. durch den Frieden keines der Spanischen Königreiche bleiben (Leopold macht sich also auch auf eine Theilung der spanischen Länder gefasst) und Wir nicht mehr im leben seyn sollten, solchen und keines anderen Falls ist Unsere Väterliche Mein- und Ordnung, daß Ihrer Lbd. für sich und Ihre ehelich gebohrenen männlichen Leibs-Erben zu Ihrem Antheil oder Abfertigung so lang Unseres erstgeborenen Sohnes Mannsstamm währt, Unser gefürstete Grafschaft Tyrol und einverleibte oder zugewandte Schwäbische und Vorder-Oesterreichische Landen, auch alle andere gegenwärtige und etwa wieder herbei bringende alte zugehörungen u. Landesfürstliche Obrigkeit, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehen, Lehenfällen, Einkünfften,

Nutznießungen und Beschwerden, alßdann stracks eingeräumet und denenselben gelassen, dabei auch Sie von Unseres geliebten Sohnes des Röm. Königs Lbd. und Ihre Nachfolgern Häuptern und Regierern Unsers durchlauchtigsten Ertzhauses Wider Männiglichen geschützet werden sollen."

Es wird also dem zweitgeborenen Sohn (Karl) für den Fall, als er kein Land aus der spanischen Erbschaft behaupten und Leopold I. schon gestorben sein sollte, Tirol mit den Vorlanden als Antheil und Abfertigung für sich und seine männliche Descedenz zugewiesen, insolange auch des erstgeborenen Sohnes (Joseph) Mannsstamm währt.

Während dieser Zeit soll der regierende erstgeborene Josef oder dessen männlicher Nachfolger eine Reihe von Vorrechten haben, welche folgendermaßen beschrieben werden:

„Allein nehmen Wir darin aus und behalten Unsers Sohnes des Röm. Königs Liebden alß Haupt Unseres Ertzhauses und Ihren Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben, Ersten und fürnehmsten Regierenden Ertzherzogen zu Oesterreich bevor das jus belli. pacis et foederum, wie auch den ungehinderten Durchzug und die öffnung in und zu allen Iren nothen, nicht minder die Verhandlung der gemeinen Reichssachen, jedoch daß vor und bei vornehm-, angeh- oder ausrichtung der zu diesem vorbehalt gehörigen Dingen auch der jedesmalige Besitzer, Inhaber und Regent sothaner Ober- u. Vorder-Oesterreichischer auch Schwäbischer landen Zeitlich vernohmen, und zwar nach des Haupts Unseres Hauses beschluß, dennoch, so vil möglich, mit beyderseitigem guten gefallen, und in beyder Namen alles vollzogen werde."

Und nun folgen die Bestimmungen, daß Nichts von den Ländern veräußert werden soll, und was geschehen soll, wenn eine oder die andere Männerlinie ausstirbt.

„Es soll auch zu keiner Zeit und auf keine weise von allen solchen Landen, und was darzu gehöret, ichtwas vereußert, nach Abgang Unseres Geliebten Sohnes des Königs in Spanien Liebden Ehelichen Mannsstammes aber, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, alles insgesammt, nichts ausgeschieden, auf Unseres geliebten Erstgeborenen Sohnes des Römisch. Königs Liebden und Ihre ehelich geborenen Erben wiederum zurückfallen, hingegen auch im widrigen Fall beyabgehenden Unseres Erstgeboren Sohns Liebden Ehelichen Mannsstamm, welches Gott ebenmäßig mildiglich abwenden wolle, Unseres Anderen Sohnes Liebden und Ihren Ehelichen Mannlichen Descendenten Ihr Erbrecht unverletzet bleiben und in jedwederen der beyden unverhofften Fällen die alsdann etwa vorhandene unversorgte Eheliche Töchter nach Unseres Ertzhauses löblichen Herkommen gebührend versorgt und ausgestattet werden "

Es soll also in dem Fall, als Karl, der sich in Spanien nicht behaupten könnte und dann Tirol erhielte, sammt seiner männlichen Descendenz vor Joseph und seiner männlichen Descendenz verstirbt, das Land Tirol sammt Zugehör an Joseph I., der die übrigen Länder als Primogenitus ohnehin bereits besitzt, und an dessen eheliche Erben zurückfallen. Es ist dies ganz in Uebereinstimmung mit den Erbrechtsgrundsätzen des pactum mutuae successionis und versteht sich umso mehr von selbst, als Tirol und die Vorlande schon zu den Erbländern Oesterreichs gehörten, welche von den übrigen Ländern nie gelöst werden sollten, daher „zurückfallen". Und wenn es heißt, daß diese Länder in diesem Fall an des erstgeborenen Sohnes Liebden und dessen ehelich geborene Erben zurückfallen, worunter Söhne und Töchter begriffen sind, so ist auch das ganz in der Ordnung, weil Joseph in diesem Fall des früheren Aussterbens des Karolinischen Mannsstammes der letzte Regierende des Mannsstammes war, nach dessen Tod die Erbfolge nach Primogeniturrecht auf seinen erstgeborenen Sohn oder, beim Mangel männlicher Descendenz, auf die erstgeborene Tochter und deren Descendenz überzugehen gehabt hätte.

Wenn für den anderen Fall, als Joseph der Erstgeborene und sein Mannsstamm vor dem Mannsstamm Karls ausstürbe, das Nachfolgerecht über alles insgesammt auf den zweitgeborenen Sohn Karl und dessen ehelichen Mannsstamm übergehen soll, so ist auch das ganz in der Ordnung und stimmt sowohl mit dem pactum mutuae successionis von 1703 als der pragmatischen Sanction von 1713 überein, weil in diesem Fall nach Josephs Mannsstamm der Mannsstamm des Karl nach der Ordnung der Primogenitur zu folgen hat und der Frauenlinie des Joseph vorgeht. Daß aber bei diesem zweiten Fall (des früheren Todes Josephs) und der Nachfolge Karls nur die ehelichen männlichen Descendenten des Karl genannt sind, ist dadurch erklärlich, daß der Mannsstamm eben ein ausgesprochenes Vorrecht vor allen Frauenlinien, also der Mannsstamm Karls ein ausgesprochenes Vorrecht vor der Frauendescendenz des Joseph hatte. Wer aber, im Falle nun dann auch der regierende Mannsstamm des Karl VI. erlischt, unter den Frauenlinien voranzugehen habe, darüber wird in diesem Testamente Leopolds I. nichts gesagt.

Wenn Biedermann a. a. O. daraus schließt, daß durch den Mangel einer solchen Bestimmung im Testament (von 1705) die Bestimmungen des pactum mutuae successionis (von 1703) aufgehoben worden seien, so ist er hierin schon von Fournier a. a. O. S. 35 widerlegt worden. (Vgl. Fournier, zur Entstehungsgesch. d. pragm. Sanction in Sybels Zeitschrift, 38. Bd. neue Folge II, der S. 38 f. und 43 f. das pactum mutuae successionis und das Testament Leopolds I. dem vollen Wortlaute nach abdruckt.) Eine solche Aufhebung war gar nicht nothwendig.

Es haben aber auch die anderen vermeintlichen Verschiedenheiten zwischen dem pactum mutuae successionis von 1703, dem Testamente Leopolds von 1705 u. der pragmatischen Sanction Karls VI. von 1713 keinen Grund, weil die erbrechtlichen Bestimmungen des pactum mutuae successionis sowohl durch das Testament Leopolds, als durch die pragmatische Sanction Karls ausdrücklich bestätigt

worden sind, — weil in allen Documenten dem Mannsstamm der Vorzug vor dem weiblichen Geschlecht eingeräumt worden ist, — weil bei dem Uebergange von dem Mannsstamm auf das Frauengeschlecht in dem ersten im pactum mutuae successionis gesetzten Fall, als Karl von Spanien vor Joseph I. von Oesterreich verstorben und Joseph der letzte Regent aus dem Mannsstamme gewesen wäre, ausdrücklich festgestellt worden war, dass dann des Joseph weibliche Descendenz als die nächstberufene Frauenlinie zu folgen gehabt hätte, — und weil für den zweiten im pactum mutuae successionis gesetzten Fall, wenn Joseph und sein Mannsstamm vor Karl erlischt und Karl VI. als letzter des Mannsstammes in allen Ländern succediert, bestimmt ist, dass Karl und sein Mannsstamm selbstverständlich zunächst succediert, und dass bezüglich der Frauennachfolge dasselbe zu gelten habe, was für den ersten Fall festgesetzt worden ist; für den ersten Fall wurde aber festgesetzt, dass im Falle Joseph der letzte Regent ist, zunächst seine Töchter nachfolgen sollen; wenn für den Fall, dass Karl der letzte Regent ist, dasselbe gelten soll, so müssen seine Töchter, als Töchter des letzten Besitzers, das verlassene Erbreich des Vaters zu übernehmen berechtigt sein.

So hat Karl VI. die Bestimmungen in der pragmatischen Sanction declariert, und so sind sie auch in Uebereinstimmung mit einander.

Im übrigen Theil des Testamentes Leopolds I. von 1705 werden noch Bestimmungen über die Ausstattungen der Töchter festgesetzt.

Wenige Tage nach Errichtung seines für den Fall der Noth berechneten Testamentes starb Leopold I. am 5. Mai 1705.

Sein bereits dreifach gekrönter Sohn Joseph I. folgte ihm in der Regierung aller österr.-ungar. Länder, sowie derjenigen des deutschen Reiches.

Die Regierungszeit Josephs I. ist insbesondere mit den Ereignissen des spanischen Erbfolgekrieges und den ebenfalls schon unter Leopold I. wieder ausgebrochenen Unruhen in Ungarn ausgefüllt, an deren Spitze Ragoczy II. trat.

Die Erfolge Ragoczys wurden insbesondere durch die von ihm verlorene Schlacht bei Trenczin (1708) zum Stillstande und zur rückläufigen Bewegung gebracht und führten zu Verhandlungen zwischen des Kaisers Bevollmächtigten, besonders Palffy und Karoly und den Malkontenten, und zum Frieden von Szathmar, der noch bei Josephs Lebzeiten verhandelt, aber erst nach seinem Tode von der Kaiserin-Mutter Eleonore, ohne Abbruch des Landes u. ohne Zugeständnisse von Regierungsansprüchen an Ragoczy, abgeschlossen worden ist.

Der spanische Erbfolgekrieg wurde ebenfalls, insbesondere durch den am 17. April 1711 erfolgten Tod Josephs I., seinem Ende entgegengeführt, da Joseph ohne männliche Descendenz verstorben war und sein Bruder Karl nun Spanien verließ, um das Erbe der sämmtlichen österr.-ungar. Länder anzutreten. Schon vor seiner Ankunft in Deutschland wurde er zum römischen König gewählt und am 22. December 1711 in Frankfurt gekrönt.

P. Die pragmatische Sanction Karls VI. 1713 (1720, 1723, 1724). Durch das Aussterben des spanischen Mannsstammes und den unerwarteten Tod seines Bruders Joseph I. lebhaft bewegt, und da er der einzige übriggebliebene männliche Sprosse des Hauses Habsburg war, machte Karl VI. es sich zur wichtigsten Lebensaufgabe, das erbliche Thronfolgerecht in die habsburgischen Erbländer auch auf das Frauengeschlecht in derselben geordneten Weise, wie es für den Mannsstamm bestand, für alle Länder ohne Unterschied in gleicher Weise und für alle Zukunft sicherzustellen.

Es erschien ihm dies um so nothwendiger, als das Thronfolgerecht der Frauen des Erzhauses zwar in Böhmen und den deutsch-österreichischen Ländern zweifellos nach der Primogeniturordnung anerkannt war, aber in Ungarn (wenn auch nicht mit voller Berechtigung) überhaupt oder doch in Bezug auf die Primogeniturordnung bestritten werden konnte. Die Gesetze unter Ferdinand I. hatten zwar von der Nachfolge aller Kinder und Nachkommen ohne Unterschied gesprochen, aber bei der sicheren Anordnung der Primogeniturordnung des Mannsstammes im Jahre 1687, obgleich man sich auf die Gesetzesstellen unter Ferdinand I. zurückbezog, waren die Frauen nicht erwähnt und nach dem völligen Aussterben des Mannsstammes die alte Uebung des Wahlrechtes vorbehalten worden. Es konnte also hienach der Anspruch, wenigstens aus den erbberechtigten Prinzessinen zu wählen, erhoben werden, und so hätte auch in diesem Falle die Monarchie auseinanderfallen können.

Karl VI. wollte aber insbesondere auch die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Monarchie erhalten, und darum war es nothwendig, für alle Länder die Universalsuccession in das Ganze, haereditas ex asse nach dem Grundsatze der Individualerbfolge auch für das Frauengeschlecht des Hauses Oesterreich sicherzustellen, und das konnte nur durch die klare Feststellung der überall gleichen Primogeniturerbfolge auch für das nach dem Aussterben des Mannsstammes successionsberechtigte Frauengeschlecht des Hauses am besten geschehen.

Daraus gieng die pragmatische Sanction Karls VI. hervor, welche das wichtigste Grundgesetz für die habsburgische Monarchie geworden ist.

1. Der kroatische Landtagsbeschluss 9/III 1712. Den ersten Schritt zur Realisierung des Gedankens thaten die kroatisch-slavonischen Stände, welche, noch ehe der Kaiser selbst Schritte gethan hatte, am 9. März 1712 sich bereit erklärten, das Successionsrecht des Hauses Habsburg für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes auf das weibliche Geschlecht desselben auszudehnen und sich derjenigen Prinzessin zu unterwerfen, deren Herrschaft sich auf das Erzherzogthum Oesterreich und die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain zugleich erstreckt. (Kukuljević, Jura Regn. Croatiae etc. pars. II. Artic. 1712 pag. 101 f. art. 7:1712: Instructio Ablegatorum, pag. 103, 104. Adresse

der Stände an den Kaiser vom 15. März 1712, S. 105 f.; Referat und Antrag des geheimen Rathes, S. 107 f.; Rescriptum Caroli VI., S. 109 f.; vgl. auch Bidermann, Gesammt-Staatsidee 3. Abschn. S. 45, Anmerkung 64, S. 229 f.)

2. Die Palatinalconferenz von 1712. Infolge des Vorganges des kroatischen Landtages, der, obschon Kroatien nur ein adneres Land Ungarns war, über die Thronfolge des weiblichen Geschlechtes beschlossen hatte, wurde in Wien die Frage angeregt, ob es nicht an der Zeit sei, die Frage der weiblichen Thronfolge nach dem Aussterben des Mannsstammes schon derzeit an den ungarischen Landtag zu bringen, und wurde über Rath des Hofkanzlers Frhn. v. Seilern beschlossen, den Ungarn von dem Beschlusse des kroatischen Landtages abschriftliche Mittheilung zu machen und die vertrauliche Meinung der hervorragendsten Würdenträger Ungarns mit dem Bemerken einzuholen, dass der Kaiser den Beschluss des kroatischen Landtages nicht angeregt habe, dass aber die Ungarn zu animieren seien, ob sie dem Beispiel Kroatiens nicht sowohl folgen, als vielmehr vorangehen wollten. In dieser Absicht berief Karl VI. eine aus dem Palatin als Vorsitzenden, dem Erzbischof von Gran, Cardinal Sachsen-Zeitz, dem Grafen Niklas Palffy, dem Judex Curiae Grafen Georg Erdödy, dem Banus Grafen Joh. Palffy und dem Erzbischof von Calocza, Grafen Emerich Czaky bestehende Conferenz ein, welche Palatinalconferenz die Bedingungen erwog, unter welchen sie glaubte, dass die Frage der erblichen Thronfolge des Frauengeschlechtes (mit Verzicht auf die Wahl nach dem Aussterben des Mannsstammes) vor den ungar. Reichstag gebracht werden könnte. Unter diesen Bedingungen war die wichtigste, dass die Herrschaftsansprüche der gesammten weiblichen Descendenz des Hauses in einer einzigen Prinzessin sich vereinigen sollen, so dass der mit solcher Machtvollkommenheit ausgerüstete (weibliche) Nachfolger und jeder nach ihm alle Erblande, einschließlich des Königreiches Böhmen mit Mähren u. Schlesien, einheitlich und untheilbar, mit Ausschluss jeder Abtretung, innehaben, besitzen u. beherrschen solle. Damit aber dieser unlösbare Zusammenhang ein desto gesicherterer sei, sollten diese Erblande in Form eines unter sich zu schließenden Bündnisses vertragsmäßig feststellen, dass sie sämmtlich nur unter Einem Herrscher aus der Mitte der weiblichen Descendenz beisammen bleiben, fürderhin nur von Einem regiert und verwaltet sein wollen. Auch soll gleich ermittelt werden, mit welchen Beiträgen jene Länder in Kriegs- und Friedenszeiten sowohl am Unterhalte der in Ungarn liegenden Militär-Garnisonen, als auch an der Erhaltung der Militärgrenze wider die Türkei sich zu betheiligen bereit wären." — „Dieser Bundesvertrag mit den erwähnten Zusicherungen und den Verzichten der Thronanwärter zugunsten des Einen Herrschers soll dem ungarischen Landtage vorgelegt und durch Ausstellung eines unwiderruflichen Diplomes im Namen der zur Thronfolge berufenen Prinzessinnen den Ständen Ungarns und der Nebenländer die Aufrechthaltung der Gesetze, Rechte, Freiheiten, Privilegien, Statuten und Rechtsgewohnheiten und namentlich auch versichert werden, dass das Königreich Ungarn nie nach Maßgabe der in den übrigen Erbländern bestehenden Einrichtungen, sondern stets nur nach seinen eigenen unter Mitwirkung des Landtages zustande zu bringenden Gesetzen regiert und verwaltet werden wird." (Vgl. Bidermann l c. in Grünhuts Zeitschr., S. 131 f.; Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee, S. 42 f., S. 197, Anm. 57, 58, 59.)

Auf den Bericht dieser Palatinalconferenz erwiderte der Monarch mit dem königl. Rescript vom 18. Juli 1712, worin er erklärt, aus dem erstatteten Bericht entnommen zu haben, dass sich die zur Erreichung des gesetzten Zieles erforderlichen Vorbereitungen noch in einem wenig vorgerückten Stadium befinden; er verzichte auf die sofortige Verwirklichung des Planes, hege aber die unerschütterliche Ueberzeugung, dass die göttliche Vorsehung über seinem Hause auch fernerhin walten werde. (S. Bidermann in Grünhuts Zeitschr. l. c., S. 136—137; nach ihm auch Hauke, Gesch. Grundlage, S. 80—81; S. G. Seidler, Stud., S. 52.)

3. Feierliche Kundmachung der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713. Im folgenden Jahre, 1713, trat der Kaiser selbst aus eigener Initiative und in der denkbar feierlichsten Weise mit der Publication der ihrem erbrechtlichen Inhalt nach vollkommen fertig gestellten pragmatischen Sanction hervor, indem er auf den 19. April eine Versammlung seiner geheimen Räthe mit Einschluss von Räthen aus Ungarn und Siebenbürgen in die Hofburg berufen hatte und vor den versammelten Räthen persönlich die pragmatische Sanction verkündigte.

Der Uebung der Zeit gemäß ließ der Kaiser über den feierlichen Act der Verkündigung der pragmatischen Sanction einen besonderen Notariatsact aufnehmen, welcher dann zur Grundlage aller Vorlagen für die Anerkennung der Stände der verschiedenen Länder, an den deutschen Reichstag und die europäischen Mächte gemacht und als die im eigentlichen Sinne festgestellte pragmatische Sanction auch in Druck gelegt worden ist.

Das in Druck gelegte Document vom 13. April 1713 (im Codex austriacus III. Th., S. 683) lautet wörtlich folgendermaßen:

Sanctio pragmatica, Ueber die Erbfolge des durchlauchtigsten Ertzhauses Oesterreich. (Protokoll hierüber vom 19/IV 1713.)

„Ihre Kayserliche Majestät haben auf den 19. April 1713 um 10 Uhr allen Dero allhier in Wien anwesenden geheimen Räthen, an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen. Als nun die bestimmte Stund herbei gekommen, haben Sich Ihro Kayserliche Majestät in Dero geheime Raths-Stube, unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserlichen Tisch gestellt, darauf auch Dero geheime Räthe und Ministros hinein berufen; diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an seinem Ort stehen geblieben. Als (folgen die Namen):

„Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Ministri beysammen waren, haben Ihro

Kayserliche Majestät vermeldet: dass die Ursache und der Zweck solcher Beruffung Ihrer dero geheimen Räthe und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, dass von und zwischen weyland Ihrer in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaysers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs und nachgehends auch Römischen Kaysers, Josephi, Majestäten und Liebden, glorwürdigster Gedächtnis, und dann Ihro Kayserlichen Majestät als damalig deklarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserlicher geheimer Räthe und Ministrorum, allerseits beschworen worden.

„Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris, wenige mehr beim Leben sich befänden, so hätten Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurft erachtet, ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris, nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemeldte Satzung und Pacta selbsten kund zu machen, und verlesen zu lassen; wie dann Ihro Kayserliche Majestät solche Ablesung Ihrem Hofkanzler, Grafen von Seillern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

„Solchem nach hat derselbe aus dem bei Handen gehabten Königlichen Spanischen, von damals Königlichen nunmehro auch Kayserlichen Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insiegel bekräftigten Original-Acceptations-Instrument, den Spanischen Eingang, folglich auch Kaysers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi, unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königlichen Insiegeln bestätigten Successions-Instrument, den völligen Inhalt, vom Anfang bis zu Ende, sammt dem beygefügten notariatischen Anhang: endlich wiederum aus dem Königlich Spanischen Instrument, die Annehm- und Ihrer seitige Verbindung, bis zu Ende ebenmäßig mit dem notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seynd Wien den 12. September 1703.

„Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlichen Inhaltes weiters vermeldet: Es sey aus denen abgelesenen Instrumentis, die richtige und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuae successionis, zwischen beiden Joseph- und Carolinischen Linien, zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst, und zu denen von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät übertragenen Erb-Königreiche und Länder, nunmehro nach Absterben weyland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden, ohne männliche Erben, auf Ihro Kayserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Lande gefallen, und sammentlich bei Ihren ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Jure primogeniturae, so lang solche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben.

„Auf ihres männlichen Stammes Abgang aber, so Gott gnädig abwenden wolle, auf die Ehelich hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primogenitur, gleichmäßig unzertheilt kommen; ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller Ehlichen Descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Königreich und Lande, unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelassene Frau Tochter, und deren Ehliche Descendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihner Frauen Ertz-herzoginnen, all andere Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten.

„Alles in dem Verstand, daß nach beiden, der jetzt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Ertzhauses, nach dem Recht der Erst-Geburt, in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erbrecht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sey.

„Um willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung, und Pacta, zu Ehre Gottes, und Conservation aller Erb-Lande, angesehen, errichtet, und nächst, und sammt weyland ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer Kayserlichen Majestät durch leiblichen Eidschwur bekräfftiget worden: so würden sowohl Ihre Kayserliche Majestät darob beständig halten, als Ihre Majestät zu ihnen geheimben Räthen und Ministris sich mildest versähen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehlten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthädigen, gedacht und beflissen sein sollten, und werden; wie dann Ihre Kayserliche Majestät, zu diesem Ende, Sie geheime Räthe und Ministros, in diesem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserliche Majestät, und folgend die Herren geheime Räthe und Ministri, abgetreten seynd.

„Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eingenen Hand Unterschrift, und gewöhnlichem Petschaft.“

„Wien den 19. April 1713.“

„Ich Georg Friedrich von Schickh, ꝛc.“

Es waren durch diese feierliche Erklärung des Kaisers Karl VI. vom 19. April 1713 die in der geschichtlichen Entwicklung des Thronfolgerechtes hervorgetretenen Erbrechtsprincipien in ihrem vollen Resultat einfach, klar, unwidersprechlich und unwiderruflich zur Darstellung gebracht.

Es wurde die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit aller Länder des Erzhauses, die Universalsuccession in das Ganze aller vereinigt vererbten Länder für je einen einzigen Thronfolger durch

Individualsuccession für immer sichergestellt; es wurde die für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes vorbehaltene Succession des Frauengeschlechtes sichergestellt; es wurde für den Mannsstamm wie für das nach seinem Abgang berufene Frauengeschlecht die Linienerbfolge nach der Ordnung der Primogenitur, also mit dem Vorrang der männlichen Descendenz vor den männlichen Collateralen des letzten Besitzers, sowie beim Wegfall des Mannsstammes der Vorrang der weiblichen Descendenz des letzten Besitzers vor den weiblichen Collateralen, die Begründung des Rechtes zur Anwartschaft von der Abstammung vom ersten Besitzer, die Berechnung des näheren Anfallsrechtes nach der näheren Linie und dem näheren Grade vom letzten Besitzer für das ganze Haus, für alle Linien und alle Länder als unverletzbare Ordnung aufgerichtet und die Unmittelbarkeit der Nachfolge festgestellt.

Dass hiedurch eine erbmäßige Verbindung und Vereinigung aller Länder entstand, ist klar; es sollte aber diese untheilbare und untrennbare Vereinigung aller Länder und die Aufrichtung des gleichen Thronfolgerechtes nicht bloß als hausgesetzliche Bestimmung gelten, sondern als eine reale pragmatische Sanction und ein ewig giltiges Gesetz für alle Länder, in vim sanctionis pragmaticae et legis perpetuo valiturae wirksam werden. Deshalb wurde diese aufgrund der von Kaiser Leopold und Joseph I. beeideten Pacta successoria von Karl VI. geschaffene pragmatische Sanction beständig zu halten gelobt, die geheimen Räthe vom Siegel der Verschwiegenheit befreit, und sollte die pragmatische Sanction auch allen Ländervertretungen zum Zwecke der Eintragung in die Landesgesetze zugemittelt werden.

4. Die ungarischen Gesetze von 1715. Bevor dies vollzogen wurde, traten noch einige andere, auch hemmende, Ereignisse ein.

Da Karl VI. ohne noch in Ungarn gekrönt zu sein, seinem Bruder Joseph I. erbmäßig folgte, so wurde er auf dem nächsten Reichstag von 1715 am 30. Mai als erblicher König gekrönt. Im Decretum primum Caroli VI., 1715, § 2, heißt es diesfalls: „Post cujus (Josephi) lugubrem decessum, cum Nos ipso facto Haereditarii istius Regni nostri Hungariae gubernacula Deo prosperante adiissemus". .... Die Unmittelbarkeit der Nachfolge nach dem Tode des Vorgängers wird hiedurch klar demonstriert, das Königreich ausdrücklich als Erbkönigreich Ungarn bezeichnet.

Dieser Ausdruck „Erbkönigreich" kommt auch in der Präfatio der Stände von 1715, § 3, vor: .... „quo inter omnia alia Regna hocce comprimis Sibi charum, Apostolicum et Haereditarium Regnum, solita sua benignitate consolari posset."

Besonders wird die Allgemeinheit und Unmittelbarkeit der erblichen Nachfolge im G. A. 1:1715 betont, welcher von der Krönung Karls VI. handelt:

.... Quoniam Divina ita disponente Providentia ... altetitulata Sacratissima Majestas, Dominus Carolus Sextus Romanorum Imperator ... quam aliunde Haeres et immediatus Successor in Regno Hungariae, Partibusque eidem annexis virtute etiam Articuli 2. anni 1687. Diaetae Posoniensis, legitime successisset: ....

Deshalb haben die Stände ihn als ihren gesetzmäßigen und erblichen König und Herrn, ... qua Legitimum et Haereditarium Regem ac Dominum ... nach Annahme der dem huldreichen (benigno) Diplom eingereihten Artikel, Bestätigung der Landtags-Constitutionen von 1681 und 1687, und daher auch des Leopoldinischen Diplomes und Ablegung des vorgeschriebenen Eides recht- und gesetzmäßig gekrönt. Die Natur der gesetzlichen und unmittelbaren Thronfolge ist hiedurch ebenso stark als durch die in den bestätigten Acten vorkommenden Ausdrücke „haeres ex asse" gekennzeichnet, aber in diesen Gesetzesstellen von 1715 ist doch immer nur von der Nachfolge des Mannsstammes nach den Gesetzen von 1687, nicht aber von der weiblichen Nachfolge, deren Primogenitur durch die 1713 bereits verkündete pragmatische Sanction sichergestellt werden sollte, die Rede. Ja im G. A. 3:1715 ist sogar ausdrücklich davon die Rede, dass nach dem Aussterben des Mannsstammes das Wahlrecht vorbehalten sein soll: ... „et deficiente demum Masculino sexu a Divo quondam Leopoldo et Rege descendente, avitam et veterem, approbatamque Consuetudinem, Praerogativamque Statuum et Ordinum, in Electione et Coronatione Regum, locum habituram esse;" — sowie in diesem G. A. § 1 und 2 auch gesagt wird, dass Se. geheil. königl. Majestät nicht anders als mit Beachtung der Gesetze des Königreiches Ungarn, wie diese landtäglich zu Stande kamen oder künftighin kommen werden, regieren wolle, mit der Erklärung, wie über den Sinn und Gebrauch der Gesetze mit königlicher und ständischer Uebereinstimmung landtäglich übereingekommen werden wird, — prout super intellectu et usu Legum, Regio et communi Statuum consensu Diaetaliter conventum fuerit, ... und dass dieses Land nicht nach dem Muster der anderen Provinzen regiert werden soll: „ac ad morem aliarum Provinciarum supposito Gubernio."

Es ist also in Ungarn im Jahre 1715 allerdings noch das Wahlrecht für den Fall des Aussterbens des königl. Mannsstammes des Hauses Oesterreich in Anspruch genommen worden; eine volle Leugnung oder Aufhebung der Nachfolgeansprüche der Töchter und Frauen des Hauses war dies aber gleichwohl nicht, weil die Kinder und Nachkommen überhaupt zur Nachfolge in der Herrschaft schon berufen waren, und weil also nur die Reihenfolge fraglich und die Wahlberechtigung dafür ausgesprochen war. Gleichwohl musste aber zur Sicherstellung der Primogeniturordnung auch für das Frauengeschlecht die Zustimmung des ung. Reichstages eingeholt werden.

5. Bevor die Zustimmung der Stände der verschiedenen Länder betrieben wurde, wurde einerseits der spanische Erbfolgekrieg, andererseits ein neu ausgebrochener Krieg mit der Türkei abgeschlossen.

Friede zu Utrecht 1713; zu Rastatt und Baden 1714. Schon am 11. April 1713 (wenige Tage vor der feierlichen Action Karls betreffs der pragmatischen Sanction) hatten Frankreich und England den Separatfrieden von Utrecht geschlossen, und am selben Tage war ein Friede zwischen Frankreich und Holland, zwischen Frankreich und Preußen, zwischen Frankreich u. Portugal, zwischen Frankreich und Savoyen zustande gekommen, denen am 13. Juli 1713 ein zwischen Spanien und England, ein zwischen Spanien und Savoyen, am 26. Juni 1714 ein zwischen Spanien und Holland, am 9. Februar zwischen Spanien und Portugal geschlossener Friede, alle zu Utrecht geschlossen, folgten. Infolge dieses Abfalles seiner Bundesgenossen war auch Karl VI. genöthigt, nach einigen Zwischenfällen Frieden mit Frankreich zu schließen, und wurde der spanische Erbfolgekrieg durch die Friedensschlüsse zu Rastatt vom 7. März 1714 zwischen Karl VI. und Ludwig XIV., sowie durch den zu Baden in der Schweiz am 7. September 1714 geschlossenen Frieden zwischen Ludwig XIV. und dem deutschen Reiche zum Abschlusse gebracht, wobei Karl VI. die Niederlande, Neapel und Sicilien zugestanden erhielt. (S. über diese Friedensschlüsse: Ghillany, Europäische Chronik I. Bd., 1865, S. 219—228.)

Friede von Passarowitz 1718. Der infolge von Verträgen mit Venedig 1715 wieder ausgebrochene Krieg mit den Türken wurde nach dem glorreichen Siege von Peterwardein und Belgrad und der Eroberung eines Theiles der türkischen Provinzen durch Prinz Eugen durch die Verhandlungen und den Frieden von Passarowitz vom 21. Juli 1718 zu Ende geführt. Der Passarowitzer Friede, mit welchem auch ein großer Handelsvertrag verbunden worden ist, in welchem die Rathschläge von Horneggs Buch „Oesterreich über alles, wenn es nur will" benützt wurden, ist der glorreichste Friede, den Oesterreich mit der Türkei geschlossen hat. (S. den Passarowitzer Frieden bei Ghillany, Diplomatisches Handbuch II. Th., 1. Lieferung, S. 210 f.; den tractatus Commercii, S. 217 f.)

6. Annahme der pragmatischen Sanction von den Ständen der Länder. Nachdem die äußeren Verhältnisse zu bestimmten Abschlüssen gekommen waren, legte der Kaiser, — dessen Sohn Leopold Josef am 4. November 1716 gestorben, dessen Tochter Maria Theresia am 13. Mai 1717 geboren war, — vom Jahre 1720 an die im Jahre 1713 kundgemachte pragmatische Sanction den Ständen der sämmtlichen Länder des Erzhauses zur Zustimmung und Einverleibung in die Landesgesetze vor.

Dieselben wurden von den Ständen überall angenommen und mit feierlichen Treugelöbnissen versehen, u. zw.:

Am 19. April 1720 von dem Landtage in Oesterreich ob der Enns, am 22. April 1720 von dem „großen Landtag" in Niederösterreich, am 5. Juni 1720 in Kärnten, am 10. Juni 1720 in Steiermark, am 9. August 1720 in Görz, am 30. August 1720 in Krain, am 30. September 1720 in Triest, am 16. October 1720 in Böhmen, 1720 in Mähren, am 21. October 1720 in Ober- und Nieder-Schlesien, 1721 in den Vorlanden, im Breisgau, Burgau, Vorarlberg, Stadt Constanz, am 9. März 1721 in Croatien, Slavonien, am 23. Juli 1721 im Egerland, am 30. März 1722 in Siebenbürgen, 1722/23 in Ungarn, 1724 in den Niederlanden, am 29. November 1725 in Fiume.

(Ueber die Annahme der pragmatischen Sanction in den verschiedenen Landtagen vgl. Adam Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanction, S. 24 f.; Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf Ungarn, S. 227 f. Dessen Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht 1865, S. 230 f.; H. F. Biedermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction in Grünhuts Zeitschrift II., 1875, S. 148 f. Dessen Geschichte der Gesammtstaatsidee, II. Abth. 1889, III. Abschn., S. 47 f., besonders aber S. 256 f.)

Die vom Kaiser festgestellte Norm der pragmatischen Sanction wurde von den Ständen der Länder überall mit Dank und Huldigungserklärungen angenommen. Besonders interessant sind die Annahmebeschlüsse der Stände von Niederösterreich, von Ungarn und von den Niederlanden. Infolge der Annahme in den Niederlanden wurde die pragmatische Sanction in einem besonderen Document vom 6. December 1724 ausgefertigt, welches Document wiederholt, schon bei Schmauß, Corp. jur., S. 1391, auch bei Schrötter, Abh. V, Beilage VIII, S. 539 f. u. a. abgedruckt und als das Hauptdocument der pragmatischen Sanction bezeichnet worden ist. Es ist eine über Wunsch der Stände der Niederlande und für die allgem. Kenntnis bestimmte Ausfertigung.

7. Der große Landtag in Niederösterreich 1720. Sehr beachtenswert sind die Vorgänge auf dem niederösterr. Landtage von 1720, welcher in den Landtagsacten selbst wegen der großen Anzahl der versammelten Mitglieder der vier Stände „der große Landtag" von 1720 genannt wurde.

Der niederösterr. Landtag wurde mit einem kaiserl. Hofdecret vom 1. März 1720 nach Wien einberufen und wurde schon in diesem kaiserl. Einberufungsdecret der Gegenstand der Erbfolgeordnung nach der pragmatischen Sanction ausdrücklich genannt. Diesem Hofdecret waren die wichtigsten auf die Erbfolge der Primogenitur bezughabenden Documente in amtlicher Abschrift beigelegt, besonders die vollständige Abschrift von Ferdinand des II. Testament vom 20. Juni 1621 bis zu den nach römischer Rechtsform unterzeichneten sieben Testamentszeugen, und mit dem Codicill Ferdinands II. vom 8. Aug. 1635;

ferner die pacta successoria vom 12. September 1703 und zwar 4 Documente, u. zw. das Renuntiations- oder Abdications-In-

strument Kaiser Leopolds I. und König Josephs I. auf die spanische Monarchie, 12. September 1703;

das Acceptations-Instrument der ganzen spanischen Monarchie durch Karl III. (VI.) vom 12. September 1703;

das Instrumentum mutuae Successionis inter Augustos et Serenissimos Fratres Josephum et Carolum, Romanorum et Hispaniarum Reges, 12. September 1703;

das Renuntiations- und Abdications-Instrument König Karls III. von Spanien auf die deutschen Erbprovinzen zu Gunsten seines Bruders Joseph I. und seiner männlichen Descendenz von demselben, 12. September 1703.

Außerdem das Protokoll über die feierliche Publication der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713, welche Kaiser Karl VI. selbst in Gegenwart Seiner geheimen Räthe vorgenommen hatte;

ferner das Renuntiations-Instrument der Erzherzogin Maria Josepha als Braut, dto. Wien 19. August 1719, sowie als Gemahlin des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, dto. Dresden 1. October 1719;

die Annahme, Ratihabition und Confirmation dieser Renuntiationen durch den Gemahl der Maria Josepha, dto. Dresden 1. October 1719;

sowie ein Acceptations-, Approbations- und Confirmations-Instrument des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August selbst zu Gunsten der ganzen Descendenz Karls des VI., „in favorem totius descendentiae ex Augustissimo et invictissimo Romanorum Imperatore Carolo VI. natae et nasciturae“, dto. Dresden 1. October 1719.

Man sieht, dass alle vorausgegangenen, für die Primogenitur maßgebenden Documente dem Landtage vorgelegt wurden, und es ist begreiflich, dass der Landmarschall Graf Harrach den Wunsch aussprach, dass alle diese Documente im Drucke veröffentlicht werden möchten, was zwar gebilligt, aber nicht ausgeführt wurde.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Landmarschall wurde das Kayserliche Hofdecret, sammt allen demselben angeschlossenen Beilagen vollinhaltlich vorgelesen.

Hierauf hielt der Landmarschall „die Umfrag, was über obiges Hofdekret an Ihro kays. Majestät für eine Erklärung abzustatten sein möchte? Worüber die Vier ersten Herrn Votanten von jedem Stand, dann verschiedene Herrn Ministri, und einige andere von denen löbl. Landsmitgliedern (so viel die Zeit und Umstände in einer solchen großen Versammlung deren gesammten hochlöbl. Ständen zugelassen) solche vernünftig und wohl gestellte (was aber alles Anderes bei weitem übertroffen) so getreu, und zu Ihro Kays. Mayestät und des durchlauchtigsten Hauß, dann zu ewiger Beglückseligung dieses Lands gereichende stimmen (die nit allein des öffentlichen Drucks, sondern Ceder und Golds würdig wären) abgelegt, alle insgesammt aber, keinen einzigen ausgenommen, diese aller-, vernünfftig- und vorsichtigiste Kays. entschließung mit solcher allerzartister Danknemigkeit an- und aufgenommen, alß wann aller nur ein Herz, und ein sinn gewest wäre, die sich durch mehrere Zeugen zu erkennen gegeben hätten“.

(Und nun folgt das Verzeichnis aller Landtagsmitglieder, welche bei dieser feierlichen Versammlung gegenwärtig gewesen sind.)

Als nun alle obige gegenwärtige löbliche Landtagsmitglieder ihre Meinung abgelegt, wurde nach denen einstimmigen Mainungen von Ihrer Excellenz Herrn Landmarschall der zusammenfaßende Schluß gemacht.

Ueber diese Vorgänge und die Schlussfassung des Landmarschalls wurde nun eine „Erklärungsschrift“ ausgearbeitet, welche in einer zweiten „Zusammensitzung“ aller vier Stände (Plenarsitzung) am 25. April vorgelesen und einhellig angenommen worden ist. Diese an den Kaiser gerichtete Erklärungsschrift nimmt auf alle vorgelegten Documente: das Testament Ferdinands II. vom 10. Mai 1621, dessen Codicill vom 8. August 1635, die Vereinbarten Successions-, Acceptations- u. Renuntiations-Instrumente vom 12. September 1703, den Solennitäts-Actus vom 19. April 1713 Bezug und erklärt: „daß die von Seiner Majestät gemachte Dispositiones als eine Sanctio pragmatica, lex perpetuo valitura und unzerbrechliche norma der künftigen in dem durchlauchtigsten Ertzhauß sowohl unter dem männlichen als in dessen Abgang weiblichen Geschlecht in Form einer primogenitur der ausgewiesenen Ordnung nach Vestgesetzten Erb-Succession bey versammlet offentlichen Landtag angenommen, erkennet, und publiciret, darauf gehalten, und in künftigen Zufällen und Welt-Zeiten ohnveränderlich beobachtet werden solle.“

Auch stellen es die Stände Sr. Kais. Majestät „höchsten und weisesten Penetration weiters zu überlegen anheim, ob nicht etwa auf eine solche Erbverbrüderung weiters zu errichten, dass solche Länder es nicht allein Euer Kays. Mayestät als Unserm und der ganzen Christenheit zeitlichen Oberhaubt angelobeten, sondern daß ein Land das andere zu dessen manutenenz weiters animiren, und auf allen, wider bestes verhoffen sich bezeigenden widrigen fahl, die allein zu Behaubtung der eingeführten Succeßionsordnung nöthige Aßistenz aneinander auf das allerverbindlichste versprecheten, garantirten und angelobeten; worüber von Euer Kays. Mayestät sie treu gehorsamste Stände dero Aller vorsichtigsten Befelchs gewärtig sein wollen“.

Es wurde also ein die Successionsordnung befestigendes Bündnis der Länder selbst angeregt. Doch waren in dieser Erklärungsschrift die einzelnen Frauenlinien, welche zur Succession nach einander gelangen sollten, nicht mehr besonders aufgezählt, und ebenso fehlte der Hinweis auf den Verzicht der Erzherzogin Maria Amalia, Gemahlin des Kurfürsten von Baiern, welcher in dem späteren Document für die Niederlande vom 6. December 1724 ausdrücklich erwähnt worden ist,

weshalb wohl dieses Dokument allgemein publiciert worden ist.

Die Erklärungsschrift der niederösterreichischen Stände wurde dem Kayser durch den Landmarschall überreicht und eine besondere Deputation der Stände vom Kayser höchst gnädig empfangen.

8. Annahme der pragmatischen Sanction vom ungarischen Reichstag; 1723:1. 2. 3. G. A. Besonders wichtig ist es, dass die pragmatische Sanction auch in Ungarn angenommen worden ist, wo über das Nachfolgerecht der Frauen (besonders über die Nachfolgeordnung) noch ein Streit bestand.

Der ungarische Reichstag wurde mit dem königlichen Einladeschreiben vom 1. Mai 1722, auf den 20. Juni 1722 nach Preßburg einberufen. Die Einberufungsschreiben kündigten an, dass es dem Kaiser um die Bildung eines der Universalsuccession entsprechenden großen Staatskörpers zu thun sei, welchem Ungarn dauernd eingefügt werden sollte. Der Landtag von Siebenbürgen war schon auf den 19. Februar 1722 mit der gleichen Ankündigung einberufen worden. (Vgl. Katona Historia critica Regum Hungariae tom. XXXVI, pag. 435 seq., auch Bidermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee, III. Abth., S. 51 u. 267, Note 92, 93; Feßler, Gesch. d. Ung. X, 45 f.)

Die Ungarn legten ein stärkeres Gewicht auf die Vereinigung der Länder als die übrigen Erbländer; schon die Palatinalconferenz von 1712 hatte die Vereinigung der übrigen Erbländer als eine Bedingung der Annahme der Primogenitur für das Frauengeschlecht in Ungarn erklärt, und in den Gesetzartikeln von 1722/23 wird die Vereinigung der Länder wiederholt betont.

Es wird im Decret des Königs, womit er die Gesetzartikel genehmigt hat, im § 1 von der pro stabilienda itaque in omnem casum etiam contra omnem vim externam, cum vicinis Regnis nostris haereditariis unione et conservanda domestica tranquillate gesprochen;

in der praefatio der Stände zu den Gesetzartikeln heißt es im § 4: ut proinde futuris quibusvis temporibus, ab omni confusione et periculis, haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari; et non minus adversum omnem Vim externam, quam quosvis etiam fatales internos Motus (ipsis Statibus et Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum, plurimum damnosos) salutari, et diaetaliter stabienda modalitate, in omnes eventuales casus tutum et provisum reddi; ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis, et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia, et unio, adeoque publica Reipublicae Christianae quies, pax constans, imperturbata tranquillitas, sub Pio, Justo, forti, felici Suae Majestatis, et Augustae Domus Austriacae Clementissimo Gubernio in aevum perdurare; ac continua Augustae Domus in Regno, et Sacra ejusdem Corona, utriusque Sexus exoptata, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte, et fideliter oblata Successio, melius obfirmari valuisset:

und im Gesetzartikel 1, nachdem erwähnt ist, dass sie in einer so zahlreichen Menge wie kaum jemals sich versammelt und die Fürsorge des Kaisers für ihre Erhaltung und die auf die Vereinigung der Länder gerichtete Sorge des Kaisers bemerkt haben, sagen sie sowohl dafür Dank, als auch dafür, dass die kais. und königl. Majestät auch das weibliche Geschlecht des Hauses Oesterreich, welches sie bis zu seinem und der von ihm Abstammenden Entfall mit freiem Votum zur Thronfolge berufen haben, anzunehmen gewürdigt hat: . . . proque stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis Unione, et conservanda domestica tranquillitate directam curam et sollicitudinem, — devoto sane homagialis Fidelitatis Eorundem zelo, et constanti fervore humillime intelligentes, pro hoc . . . und dafür, daß der Kaiser trotz seiner Sorgen für Europas und des heiligen Römischen Reiches Ruhe in die Mitte der Stände persönlich gekommen ist und ihre Freiheiten zu bestätigen gewürdigt hat, . . . . sowie auch für das anerkannte Erbrecht des Frauengeschlechtes: ideo etiam gratias referunt, quod Foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus Suae Austriacae usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendium defectum, ad Regium Hungariae Coronam, Partesque, Regna et Provincias, ad eandem Sacram Coronam pertinentes, unanimi Universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum libero voto proclamatum, et per solennem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Viennam expeditam missionem vocatum, non tantum annuere dignata esset, . . . u. s. w. (Vgl. Corp. jur. hung. II, G. A. 1723:1; auch Katona tom. XXXVIII, pag. 458 f.)

Ich habe auf diese Verhältnisse schon in meinem ungar.-österreichischen Staatsrechte (1863, S. 227 ff.) eingehend aufmerksam gemacht und infolge der dagegen erschienenen „Bemerkungen" Franz v. Deaks zu Lustkandls ungar.-österr. Staatsrecht in meiner Abhandlung über die pragmatische Sanction 1865 den vollen Wortlaut der ungarischen Gesetzesstellen vorgeführt und eingehend besprochen.

Seither hat auch Biedermann insbesondere in seiner Geschichte der österr. Gesammt-Staatsidee III. Abthl., S. 51 ff. und S. 267 ff., sowie Fr. Salamon in seiner ungarisch geschriebenen Geschichte der Besetzung des königl. ungarischen Thrones und der pragmatischen Sanction (A Magyar Királyi Szék betölése és a Pragmatica Sanctio története) diese beabsichtigte Einigung der Länder betont, sowie Gf. Joh. M. Cziraky die Vereinigung der Länder schon in seinem Consp. jur. publ. Hung. §§ 77, 78 anerkannt hatte.

Wichtiger aber ist es, dass die mit der pragmatischen Sanction zugleich gegebene „Vereinigung der Länder“ im Jahre 1867 von Franz von Deák und vom ungarischen Reichstage auch praktisch anerkannt und durch die Ausgleichsgesetze zwischen Oesterreich-Ungarn bezüglich der genau beschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten in constitutionelle Formen gebracht worden ist. (Vgl. hierüber besonders G. A. 12:67 für Ungarn; St. G. 21/XII 67 für Oesterreich; theoretisch auch den Artikel „Gesetze“ im Oesterr. Staatswörterbuche von Luschandl.)

Was die gesetzlichen Bestimmungen über die Thronfolgeordnung anbelangt, so sind in den ungar. Gesetzen von 1723 dieselben Normen für Ungarn angenommen worden, welche für die übrigen Länder bereits angenommen worden waren, und es bestand kein Unterschied in dem Inhalte der Thronfolgebestimmungen der pragmatischen Sanction nach der feierlichen Kundgebung von 1713 und den ungar. Gesetzen von 1723 für die verschiedenen untrennbar und untheilbar vereinigten Länder des Hauses Oesterreich.

Wenn man hierüber einen Zweifel haben könnte, so würde derselbe durch den von Katona geschilderten Vorgang auf dem Reichstage und den Text der Gesetze widerlegt. Nachdem schon am 30. Juni 1722 der Erzbischof Czaky und der Protonotar Franz Szluha für das Successionsrecht des weiblichen Geschlechtes eingetreten waren, haben die versammelten Stände, zehn Tage nachher, nach einer Rede des Franz Szluha dem Erbrechte des weiblichen Geschlechtes des Hauses Oesterreich mit Begeisterung zugestimmt, so dass sie es mit einhelligen Beschlusse unbedingt annahmen und eine Deputation von 60 Mitgliedern an den Kaiser sendeten, um denselben zu bitten, dass er die erbetene Succession des habsburgischen Frauengeschlechtes gnädig genehm halten möge; wie Katona erzählt: „Enimvero vix conferri coeperant sententiae; quum perorante Francisco Szluha, Palatini protonotario, viro acri et legum patriarum consultissimo, placidum primum murmur, mox aperta sit conclamatio: Vivat serenissima domus Austriaca! vivat successio feminea! Neque in tanta ordinum multitudine repertus est quisquam, qui non pollicem oratori pressisset. Tunc, coadunata utriusque tabulae superioris et inferioris, destinatione ac sententiis, 60 viri nominati sunt, qui senatus, immo gentis universae consultum ad Caesarem praeferrent, rogarentque suppliciter: uti hanc erga se mentis deditissimae significationem clementer acciperet.“ (Katona tom. XXXVIII, pag. 436; Feßler, Gesch. d. Ung. X, 47.)

Auch die Gesetze selbst sprechen ganz deutlich.

Schon in der königlichen Proposition für Ungarn war auf die Begründung der Nachfolge für das weibliche Geschlecht des Hauses Oesterreich nach der von Sr. Majestät bereits kundgemachten Norm gewiesen worden, und der Protonotar Franz Szluha de Iklad, welcher für Annahme dieser Succession des weiblichen Geschlechtes eintrat, schloss seine berühmte Rede mit einem Vivat auf die „Augustae Domus Sexus foeminei usquedum supererit primogeniturae Jure felicissime regnatura Successio“, — welche Apostrophe das Abgeordnetenhaus mit einem dreimaligen begeisterten Vivat beantwortete.

In der Präfatio der Stände zu den Gesetzartikeln § 3 glauben die Stände keinen besseren Dank sagen zu können, als dass sie sich und ihre Nachkommen Seiner Majestät und dessen Nachfolgern beiderlei Geschlechtes, und allen Nachkommen des glorreichen österreichischen Hauses für alle Zeit unterwerfen: Cumque pro tam immortali Gloria, totque beneficiis, iidem Status et Ordines, nullo alio praeclariori gratitudinis signo, Suae Majestati Sacratissimae obnoxios se reddi posse arbitrabantur, quam si semet, ac Posteros suos universos, praeprimis Suae Majestati Sacratissimae, Ejusdemque utriusque Sexus Successoribus, dein Augustae quoque Domus Suae Austriacae Posteris, conformitate immediate subsequentium Articulorum, in omne tempus devoverent, . . . und im § 4 (der Präfatio) sagen sie Dank, dass für die Verständigung und Einigung mit den übrigen erblichen Königreichen und Ländern gesorgt wird, und dass hiedurch die dauernde Succession des Hauses Oesterreich beiderlei Geschlechtes, im Königreich und seiner Krone desto besser befestigt werden können: ac continua Augustae Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona, utriusque sexus, exoptata, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte, et fideliter oblata Successio, melius obfirmari valuisset.

Nach einer solchen Einleitung wird man kaum zweifeln, dass das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Oesterreich auch in Ungarn zur Nachfolge auf den Thron berufen worden ist. Und in der That heißt es im G. A. 1:1723 § 1 ausdrücklich: ideo etiam Gratias referunt;

§ 1. Quod Foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus suae Austriacae usque ad Ejusdem, et ab Eodem Descendentium defectum, ad Regiam Hungariae Coronam, Partesque, Regna et Provincias, ad eandem Sacram Coronam pertinentes, unanimi Universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum libero voto proclamatum, et per solennem Eorundem Statuum et ordinum ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Viennam expeditam Deputationem vocatum;

§ 2. Et ejusmodi oblationem, tam pie, et clementer, gratoque animo acceptare, et fidelium Statuum et Ordinum suorum piis, ac salutaribus Votis, non tantum annuere dignata esset;

und nun wird noch dafür gedankt, dass der Kaiser diese Frauensuccession nach der Ordnung der Primogenitur wie jene der Männer, nach der in den übrigen erblichen Königreichen und Provinzen bereits angeordneten, auf-

gerichteten, publicierten und angenommenen Norm, untrennbar, und mit gleicher Berechnung der Gnade, mit Rücksicht auf den Vorzug der Männer derselben Linie dirigiert, erhalten und wohl beobachtet haben wolle:

§ 3. Sed ejusmodi in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis Successionem, eodem, quo Masculorum Primogeniturae Ordine, secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptatem, inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari, et custodiri vellet.

Diese Stelle erinnert an die Formel, welche auch in dem für die Niederlande ausgefertigten Document vom 6. December 1724 bezüglich der sowohl in als außerhalb Deutschland gelegenen Erblande aufgenommen worden ist; und jedenfalls kann kein Mensch mit logischer Richtigkeit aus dieser Stelle schließen, dass in Ungarn bezüglich der Erbfolge beider Geschlechter des Hauses Oesterreich eine andere Norm, oder eine Norm mit anderem Inhalt eingeführt worden sei, als welche schon für die übrigen in und außer Deutschland gelegenen Erbländer aufgerichtet und angenommen war.

Die Gleichheit dieser Norm und die Gleichheit der Consequenzen wird aber durch den § 4 des Art. 1:1723 noch verschärft, indem dieser § 4 sagt, dass in allen Fällen derjenige Erbe oder diejenige Erbin, welche in Oesterreich nachfolgt, auch unfehlbar für den König von Ungarn gehalten und gekrönt werden soll:

§ 4. Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres, qui, vel quae, praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, juxta normam Primogeniturae, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus, Haereditario Jure, etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum, eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur et coronetur.

Dazu kommt noch, dass auch im Art. 2, obgleich nur drei Frauenlinien aufgezählt werden, am Schlusse doch der Gedanke der Berufung des ganzen Frauengeschlechtes ohne Einschränkung betont wird.

Denn wenn im § 9, Art. 2 gesagt wird, dass sie diese im glorreichen Hause Oesterreich eingeführte und anerkannte weibliche Succession in der oben genannten Ordnung derart aufrichten, dass auf dieselbe die Artikel 2 und 3 des Jahres 1687 und 2 und 3 des Jahres 1715 so ausgedehnt werden, als ob sie damals schon auch für die weibliche Succession gegeben worden seien, — und wenn diese Gesetzartikel alle männlichen Linien ohne Unterschied berufen und die Nachfolge sogar des spanischen Hauses anerkannt haben, — so werden wohl die Bestimmungen der Gesetzartikel 1 und 2 auch alle Linien des Frauengeschlechtes, also eben wie damals den ganzen Mannsstamm, so jetzt das ganze Frauengeschlecht berufen haben. Die Stelle lautet:

§ 9. Taliterque, eandem Successionem Foemineam, in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam (extensis ad eam nunc pro tunc Articulis 2. et 3. Anni 1687 et pariter 2. et 3. Anni 1715) juxta stabilitum Ordinum supradictum stabiliunt.

Und dies wird auch durch den Schlussſatz des Art. 2, § 11 nochmals ausdrücklich gesagt, indem das avitische Recht in Erwählung und Krönung der Könige nur für den Fall, dass das genannte weibliche Geschlecht auf jede Weise erloschen sein sollte, vorbehalten ist.

§ 11. Et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem, approbatamque, et receptam Consuetudinem Praerogativamque Statuum, et Ordinum, in Electione, et Coronatione Regum, locum habituram, reservant intelligendam.

Es ist nicht bloß vom Aussterben einzelner Linien, sondern des ganzen weiblichen Geschlechtes die Rede. Man sollte also wohl glauben, dass in den berufenen Linien des Frauengeschlechtes zwischen Oesterreich und Ungarn kein Unterschied sei.

Weil aber im Art. 2 bei genauer Demonstration der Nachfolgeordnung nur drei weibliche Linien ausdrücklich genannt sind, nämlich zunächst die Karolinische Frauenlinie, welche von dem regierenden Karl VI. abstammen wird, dann bei deren Aussterben die von Joseph I. abstammende Josephinische Frauenlinie, und wenn auch diese aussterben sollte, die von Leopold I. abstammende Leopoldinische Frauenlinie, von weiteren Linien aber, die in Oesterreich im Jahre 1713 und sonst überall, auch im Belgischen Document vom 6/XII 1724 zur Nachfolge berufen worden, nicht ausdrücklich die Rede ist, so hat Franz v. Deák gefolgert, dass in Ungarn nur die genannten drei Frauenlinien zur Nachfolge berufen seien, nicht aber das ganze weibliche Geschlecht, obgleich nach meiner Meinung im ganzen Art. 1 und in den Schlussſätzen des Art. 2 von dem ganzen weiblichen Geschlecht des Hauses Oesterreich die Rede ist. Nach Deáks Schlussweise könnte man in Niederösterreich, wo in der Erklärungsschrift der Stände von 1720 die einzelnen Frauenlinien gar nicht aufgezählt sind, folgern, dass gar keine Linien berufen worden seien, während durch die Bezugnahme auf die Landtagsvorlage und die vom Kaiser aufgerichtete Norm alle Linien des weiblichen Geschlechtes berufen sind.

Nach Deáks Meinung würde die Reihenfolge der in Ungarn zur Nachfolge berufenen Frauenlinien eventuell kürzer als in Oesterreich sein können und daher der Inhalt der Nachfolgenorm nach der Personenzahl nicht ganz gleich sein.

Diese Interpretation hat durch die Formulierung des Punktes 4 des in den G. A. 2 von 1867 aufgenommenen Krönungsdiplomes eine gesetzliche Unterlage bekommen, indem in dieser Stelle gesagt wird:

„In dem Falle, — den die Gnade Gottes weit abwenden möge, — wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Descendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstlich Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI., beziehungsweise des III.; dann weiland Josephs I., endlich weiland Leopolds I. eintreten sollte; so gelangt das Vorrecht der Königswahl und Krönung auch nach Vorschrift der G. A. 1 und 2 vom J. 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit".

Es stellt sich diese Gesetzesstelle als eine Interpretation über den Sinn der G. A. 1. und 2 von 1723 dar, wornach die Reihenfolge der in Ungarn zur Thronfolge berufenen Frauenlinien eventuell kürzer als in Oesterreich sein könnte.

Dagegen könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob nach dem Zustandekommen der pragmatischen Thronfolgeordnung und der Betonung der Gleichheit der ganzen Norm und nach Einführung der mit der pragmatischen Sanction verbundenen, sich aus ihr nothwendig ergebenden Vereinigung aller erblichen Königreiche u. Länder der österr. Dynastie, der Unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis, ein einzelner Theil dieser pragmatisch vereinigten Länder die Erbfolgeordnung allein abändern könne?

Noch wichtiger aber erscheint die folgende Bemerkung.

In demselben Jahr, 1867, wurden die zwischen Oesterreich und Ungarn klar gestellten simultan gemeinsamen Angelegenheiten als aus der pragmatischen Sanction fließende gemeinsame Angelegenheiten erklärt und für gegenwärtig in die constitutionelle Ordnung der legislativen Behandlung durch Delegationen und der administrativ gemeinsamen Behandlung durch gemeinsame Ministerien gebracht. Da die pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten auf die pragmatische Sanction gestellt sind, so sind sie juristisch auch an die Dauer der pragmatischen Sanction gebunden, und wenn die pragmatische Sanction ihr Ende erreichen sollte, so würden diese gemeinsamen Angelegenheiten ihre Basis verlieren.

Wenn nun die Dauer der Wirksamkeit der pragmatischen Sanction in Ungarn eine kürzere wäre als in Oesterreich, so würde der Widerspruch eintreten, dass die juristische Grundlage der pragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten für Ungarn bereits entfällt, während sie für Oesterreich noch besteht, und dass daher diese gemeinsamen Angelegenheiten für Ungarn aufhören könnten, während sie für Oesterreich noch fortbestehen sollen. Das ist nicht möglich, das ist ein Widerspruch im Begriff. Die gemeinsamen Angelegenheiten können nur für beide Theile gleich lang dauern; wenn sie für einen Theil aufhören, sind sie nicht mehr gemeinsam: Es ist unmöglich, dass sie einseitig gemeinsam sind.

Man muss sich daher sagen, wenn die von Deák aufgestellte Interpretation über die kürzere Dauer der pragmatischen Sanction in Ungarn siegt, so muss sie auch in Oesterreich für die gemeinsamen Angelegenheiten Oesterreich-Ungarns angenommen werden, denn diese können in Oesterreich nicht mit Ungarn gemeinsam fortbestehen, wenn sie für Ungarn gemeinsam zu sein aufgehört haben.

Da aber der Bestand der Monarchie und der gemeinsamen Angelegenheiten für Ungarn und seine Länder ebenso wichtig wie für die im Reichsrathe vertretenen österreichischen Königreiche und Länder ist, so kann man hoffen, dass in ähnlicher Weise wie im J. 1867 der Widerspruch und Widerstand gegen die gemeinsamen Angelegenheiten aufgegeben worden ist, so in der Zukunft auch der Widerspruch gegen die Gleichheit der Norm und die gleiche Dauer der pragmatischen Thronfolgeordnung aufgegeben werden wird.

Mit der Annahme einer verschiedenen Norm und verschiedener Reihe der Linien und demzufolge möglicherweise verschiedenen Dauer der pragmatischen Sanction stimmen auch die dankbaren Anerkennungen und reichen Geschenke nicht überein, welche Kaiser und König Karl VI. (bezw. III.) den Stimmführern des ungarischen Reichstages zugewendet hat (vgl. Bidermann, Geschichte d. Ges. Staats-Idee III, 275), und besonders nicht die Schenkung der Herrschaft Salgo, welche er dem Protonotar Szluha zugewendet hat, der die pragmatische Sanction im Reichstag besonders gut vertreten und auch wohl den lateinischen Text für Ungarn den Gesetzen des Landes angepasst hat.

Auch sind die ungarischen Rechtsgelehrten, Katona, krit. Gesch. d. Könige von Ungarn, — J. M. Cziraky, Conspect. jur. publ. Hungariae. — Schwartner, Statistik von Ungarn, II. Bd., nicht Deáks Meinung. Ich glaube auch, der berühmte Redner Szluha würde sich wundern, wenn er erführe, daß durch die Stylisierung der G. A. 1 und 2 von 1723 für Ungarn ein Widerspruch in die Bestimmungen der pragmatischen Thronerbfolge und die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der pragmatisch vereinigten Länder gebracht worden sei.

Und auch der damalige deutsche Reichstag hat nach der von ihm mit Commissionsdecret vom 19 X 1731 gewünschten Garantie der pragmatischen Sanction, welcher Aufforderung der feierliche Act vom 19. April 1713 angeschlossen und die Ausfertigung vom 6. December 1724 beigelegt war, die pragmatische Sanction, ohne einen Widerspruch zu bemerken, mit Decret vom 4. Februar 1732 angenommen und garantiert, und die europäischen Mächte haben eine für alle habsburgische Länder gleiche pragmatische Sanction für das Thronfolgerecht des Mannsstammes und nach dem Aussterben desselben aller Linien des ganzen weiblichen Geschlechtes des Hauses Oesterreich anerkannt und

garantiert. (Vgl. Schmauß, Corp. jur. publ. pars II, 1389—1404.)

Man kann daher den festen Glauben hegen, dass die Meinung über den verschiedenen Inhalt und eine daraus sich ergebende verschiedene Dauer der pragmatischen Thronfolge auch in den zur Monarchie gehörigen Ländern wieder schwinden werde, und falls der für Ungarn geltende Wortlaut etwas zu wünschen übrig ließe, so kann dieses Uebrige von den loyalen Ungarn geleistet werden.

9. Aufgrund der pragmatischen Sanction trat Maria Theresia nach dem am 20. October 1740 erfolgten Tode ihres Vaters Karls VI. „qua Primogenita ejusdem Filia, et immediata ex asse Haeres“ (Dipl. Reg. 1741, art. II. § 2), die Regierung aller durch die pragmatische Sanction vereinigten Länder an und behauptete, trotz des Erbfolgekrieges, mit Hilfe der ihr treu ergebenen Völker ihr Recht. Nach ihres bairischen Gegners Karls VII. Tode wurde ihr Gemahl Franz I. von Lothringen, den sie 1741 zum Mitregenten erklärt hatte, im Jahre 1745 zum deutschen Kaiser gewählt und gekrönt, nach dessen am 18. August 1765 erfolgten Tode der bereits am 27. März 1764 gewählte, am 3. April 1764 gekrönte Joseph II. die Regierung als deutscher Kaiser übernahm und von seiner kaiserlichen Mutter Maria Theresia im September 1765 auch zum Mitregenten in der österreichischen Monarchie ernannt wurde. Nach Maria Theresiens am 29. November 1780 erfolgten Ableben folgte Kaiser Joseph II. als Monarch zu eigenem Recht in der Regierung aller durch die pragmatische Sanction vereinigten Länder der Monarchie. Nach Josephs II. am 20. Februar 1790 erfolgten Tode trat sein Bruder Leopold II., welcher früher Toskana als Secundogenitur erhalten hatte, die Regierung aller österreichisch-ungarischen Länder nach dem Rechte der Primogenitur an und wurde am 30. September 1790 auch als deutscher Kaiser gekrönt. Nach Leopolds II. bereits am 1. März 1792 erfolgten Tode fielen die Länder der gesammten Monarchie an seinen erstgeborenen Sohn Franz II., welcher am 14. Juli 1792 auch zum deutschen Kaiser gekrönt wurde. Am 11. August 1804 erhob Franz II. den vereinigten österreichischen Staatenkörper zu einem erblichen Kaiserthum Oesterreich und nahm den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich an, welcher sich auf alle durch die pragmatische Sanction vereinigten Länder bezog, welchen Kaisertitel er als Franz I., Kaiser von Oesterreich, auch nach der 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reiches fortführte. Nach Kaiser Franz I. von Oesterreich am 2. März 1835 erfolgten Tode folgte ihm sein erstgeborener Sohn Ferdinand I. als Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen &c. in der ganzen Monarchie. Als Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich am 2. December 1848 die Krone niederlegte und sein Bruder Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge verzichtete, folgte des Letzteren erstgeborener Sohn Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich auf den Thron. Nach dem Zustandekommen der auf die pragmatische Sanction gestellten Ausgleichsgesetze zwischen Oesterreich und Ungarn vom Jahre 1867 erließ Se. kaiserl. und königl. apostolische Majestät, der am 8. Juni 1867 zum König in Ungarn gekrönte Kaiser und König Franz Joseph I. jenes Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868, welches wir an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt haben.

In gleichem Geiste wurden die Allerhöchsten Handschreiben für die Bezeichnung der kaiserl. und königl. Armee und der kaiserl. und königl. gemeinsamen Hofstellungen erlassen, und neuestens im amtlichen Theile der Wiener Zeitung von Sonntag den 6. October 1895 und in der amtlichen Pester Zeitung nachstehendes, am Allerhöchsten Namensfeste Sr. kais. u. königl. apostolischen Majestät an den Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern Grafen Goluchowski gerichtete Handschreiben vom 4. October 1895 publiciert:

„Lieber Graf Goluchowski!

Ich habe Mich bestimmt gefunden, zu verfügen, dass der Minister Meines Hauses von nun an den Titel eines Ministers des kaiserlichen und königlichen Hauses zu führen habe.

Indem Ich Sie hievon in Kenntnis setze, weise ich Sie an, Sorge zu tragen, damit diese Bezeichnung fortan in den betreffenden Ausfertigungen zur Anwendung komme und gleichzeitig auch bei der Benennung des Ihrer Leitung unterstehenden Ministeriums den entsprechenden Ausdruck finde.“

Wien, den 4. October 1895.

Franz Joseph m. p.

Goluchowski m. p.

Bis zu dieser Allerhöchsten Entschließung ist der Entwicklungsgang bisher verfassungsmäßig gediehen.

## Literatur.

Documente und Literatur zur pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI.

Documente. a) Die vom Kaiser Karl VI. persönlich in Gegenwart seiner geheimen Räthe vorgenommene feierliche Erklärung der pragmatischen Thronfolgeordnung vom 13. April 1713, welche in der Form eines vom Notar Schicht ausgefertigten Protokolles kundgemacht wurde, ist abgedruckt im Codex austriacus III. Th., S. 683 f. Lünig: Deutsches Reichsarchiv; J. C. Bisinger: Generalstatistik II. Th., S. 32 f. et sequ. Christian v. Beck: Specimen juris publici austriaci I, 57. Schrötter: (im Auszug in den wesentlichen Dispositionen), Abh. VI., S. 241 f. Lustkandl: Ungar.-österr. Staatsrecht S. 225, 243; vollständig in den Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht S. 364 f.

b) Die Aufnahme in die Landesgesetze: vgl. Bidermann: Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction in Grünhuts Zeitsch. II, 1875; Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee II. Abth., 3. Absch.: — insbesondere die G. A. 1, 2, 3:1723 sammt königl. Decret für Ungarn, s. Corp. jur. hung. Art. 1723. Katona, Hist. crit. Regum

Hungariae tom. XXXVIII, pag. 453 f. Lustkandl: Ung.-österr. Staatsrecht S. 227 f., 237 f. Fr. v. Deák: Bemerkungen zu W. Lustkandls ung.-österr. Staatsrecht, im Anhang, jedoch ohne das königliche Sanctionsdecret; vollständig sammt Decret bei Lustkandl, Abh. aus dem österr. Staatsrecht Anhang, S. 353 f.; bei Katona alle G. A. von 1723; Kukuljevic: Jura Regni Croatiae, Slavoniae (1862); — das für die Niederlande ausgefertigte Diplom von 6 XII 1724 bei Schmauß, Corp. jur. publ. acad, S. 1394 f. (1759). Schrötter: Abhandl. V., Beilage Nr. 8, S. 539 f. (1766). Lustkandl: Abhandl. 1866, S. 368 f. Auch Manz: Oesterr. St. G. I, 1—8, (1894). Es ist ein Irrthum, wenn Hauke (Grundlagen S. 84), sagt, dass bei Schrötter der erste Abdruck zu finden sei.

c) Deutsche Reichs- und völkerrechtliche Garantien. (Vgl. Schmauß: Corp. jur. publ. acad. S. 1389 f. dann S. 1400 f.)

Literatur. Schrötter: Abh. V; Häberlin: Abriss einer umständlichen Historie der pragm. Sanction 1746. A. Wolf: Gesch. der pragm. Sanction bis 1740, Wien 1850. Lustkandl: Ungar.-österr. Staatsrecht 1863. Fr v. Deák: Bemerkungen über W. Lustkandls ung.-österr. Staatsrecht, im Februarheft der „Budapesti Szemle“ 1865, deutsch: Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht als Separatausgabe; Lustkandl: Abhandl. aus dem österr. Staatsrecht 1865, insbesondere über die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanction, mit beigeschlossenen Documenten. Schuler-Libloy: Das ungar. Staatsrecht 1870. Bidermann: Entstehung und Bedeutung der pragm. Sanction in Grünhuts Zeitsch. für das Privat- und Staatsrecht II, 1875; Gesch. der Gesammtstaatsidee II. Abth. 1889, 3. Absch. bes. S. 44 f. A. Fournier: Zur Entstehungsgesch. der pragm. Sanction in Sybels hist. Zeitsch., neue Folge II, 1877. Gindely: Ueber die Erbr. des Hauses Habsburg auf die Krone von Ungarn in der Zeit von 1526—1687 im 51. Bd. des Archivs f. K. d. österr. Gesch., S. 203 f. Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes 1894. Seidler: Studien zur Gesch. und Dogmatik des österr. Staatsrechtes 1894. Gf. Jh. Cziraky: Conspect. jur. publ. Regni Hungariae (ad annum 1848) 1851, Lib. II, § 77 f. Virozsil: Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn 1865, I. Bd., § 30 f. A. Bachmann: Die pragm. Sanction und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. in der Prager juristischen Zeitsch. XXVI, 1 f.

Lustkandl.

---

## Kaiserliches und königliches Haus.

I. Entwicklungsgeschichte. — II. Quellen des Hausrechts. — III. Die staatsrechtliche Bedeutung des k. H. — IV. Mitgliedschaft des k. H. — V. Rechtsstellung der Mitglieder des k. H. — VI. Organisatorische Bestimmungen. A. Grundlagen. B. Das Ministerium des k. H.

(„k. H.“ = kaiserliches und königliches Haus.)

I. **Entwicklungsgeschichte.** Die Rechtsstellung des k. H. ist das Ergebnis eines Entwicklungsprocesses, der seine ursprüngliche Grundlage in der Vornahme von Gesammtbelehnungen aufweist. Dem gleichen Rechte aller Mitbelehnten entsprach dann die Form gemeinsamer Regierung, mit welcher sich freilich gewisse Vorrechte des Aeltesten nicht schlechthin unvereinbar erwiesen. Ist das gleiche Recht aller Herzoge das Princip der Hausordnung 25/XI 1355, so sucht dann der Hausvertrag 18/XI 1364 eine Concentration der dem Hause zustehenden Herrschaftsrechte nach Maßgabe der Primogeniturordnung anzubahnen. Freilich folgt alsbald die Zeit des Theilungsrechts, welche die Macht des Hauses schwächt, dafür aber den Einfluss der Stände stärkt. Die Dogmatik des Theilungsrechts hat zwischen der Nutzungstheilung, Verwaltungstheilung (Auszeigung) und Realtheilung zu unterscheiden. Letzteren Charakter weisen insbesondere die Neuberger Verträge (1379) auf, welche das Haus Oesterreich in die Albrechtinische und Leopoldinische Linie spalten, deren wechselseitige Rechtsverhältnisse Gegenstand mannigfacher Verträge bilden. Erst 1490 wird dann wieder eine Vereinigung des gesammten Besitzstandes erzielt. Ist die 1379 vorgenommene Realtheilung das Ergebnis willkürlicher Differenzen, so erweist sich die zwischen Karl V. und Ferdinand I. durch den Brüssler Vertrag 7/II 1522 zum Abschlusse gebrachte Realtheilung, die zum Bestande einer spanischen und einer österreichischen Dynastie des Hauses Habsburg führt, als eine durch die geographische Lage und die politische Situation veranlasste Nothwendigkeit. Die die Succession betreffenden Anordnungen Ferdinands I., die uns in endgiltiger Fassung in der Hausordnung 25/II 1554 entgegentreten, führen dann zu den späteren, mit relativer Selbständigkeit ausgestatteten Linien des Hauses Habsburg-Oesterreich, als deren letzte die Tiroler Linie in Betracht kommt, die 1665 mit dem Erzherzoge Sigismund Franz erlischt. Uebrigens muss schon Ferdinand I. für Böhmen und Ungarn dem Rechte der Individualsuccession Rechnung tragen, dessen Reception dann auch für die altösterreichischen Länder nurmehr eine Frage der Zeit sein konnte. So gelangt alsbald das Recht der Primogenitur in den von Ferdinand I. geschaffenen Linien zum Durchbruch und erhebt sich durch das Testament Kaiser Ferdinands II. 10/V 1621 (da der im Testamente Leopolds I. 26/IV 1705 geplante Rückgriff auf das Theilungsrecht unpraktisch geblieben ist) zum seither unbestrittenen Grundsatz des Hausrechts.

Durch die Reception des Rechts der Primogenitur musste sich eine wesentliche Veränderung in der gesammten Structur des Hausrechts vollziehen. Das Recht des Hauses findet seither seine Verwirklichung in der Herrscherstellung seines Oberhauptes. Dem „Erstgeborenen“ stehen die „Nachgeborenen“ gegenüber, deren vermögensrechtliche Sicherung sich in der Form der Apanage vollzieht. Die hausrechtliche Präponderanz des Herrschers zeigt sich auch darin, dass an die Stelle vertragsmäßiger Regelung der Hausverhältnisse allmählich der Bestand einer Hausgewalt tritt, die freilich erst dann juristisch zur vollen Geltung

gelangt, als nach der Auflösung des alten deutschen Reiches (1806) die Reichsunmittelbarkeit der nicht regierenden Mitglieder der Dynastie entfallen war.

Die Erhebung des Hauses Oesterreich zum Erzhause stützt sich auf den Freiheitsbrief 6/I 1453, der freilich zunächst nur den steirischen Habsburgern zustatten kommen sollte. Zwischen 1475—1477 hat auch Sigismund von Tirol die erzherzogliche Titulatur zugestanden erhalten, die dann seit Maximilian I. als Vorrecht des gesammten Hauses erscheint. Die Erhebung des Erzhauses zum kaiserlichen Hause spricht das P. 11/VIII 1804 aus; das Allerhöchste Handschreiben 4/X 95 enthält die Bezeichnung kaiserliches und königliches Haus (Seite 290).

II. **Quellen des Hausrechts** Für die ältere Zeit gewähren über den Stand des Hausrechts Verträge, Verzichtsurkunden, Ehepacten, Testamente mannigfachen Aufschluss. Insbesondere verdienen die Testamente Ferdinands I. (1/VI 1543) und Ferdinands II. (10/V 1621) Hervorhebung. In der Folgezeit erweist sich als der wichtigste Act einer Hausgesetzgebung die pragmatische Sanction 19/IV 1713.

Für die Gegenwart kommt als die maßgebende Quelle des Hausrechts das (nicht publicierte) Familienstatut des Allerhöchsten Kaiserhauses 3/II 1839 in Betracht.

III. **Die staatsrechtliche Bedeutung des k. H.** War ursprünglich die Dynastie unmittelbar zur Geltendmachung eines Herrschaftsrechtes über Land und Leute berufen, so ist seither das Regierungsrecht des Hauses dem Oberhaupte desselben zu freier unverantwortlicher Ausübung übertragen worden. Die historisch begründete Rechtsstellung des Hauses gibt daher die Grundlage für die staatliche Machtvollkommenheit des Monarchen ab. Das Recht der Dynastie ist im wesentlichen dahin zu bestimmen, dass ihrem Oberhaupte die oberste Organstellung im Staate gebürt. Der Bestand der Dynastie bietet Gewähr, dass es dem monarchisch organisierten Staate niemals an dem Eintritte der ihm erforderlichen Herrscherpersönlichkeit mangeln werde.

Die ausgezeichnete Stellung, welche die Dynastie im Staatsleben einnimmt, ist nicht etwa auf verwandtschaftliche Beziehung zum Throninhaber, sondern auf ein Eigenrecht zurückzuführen. Die Mitglieder der Dynastie unterstehen zwar einer Hausgewalt, befinden sich aber nicht in einem staatsbürgerlichen Unterwerfungsverhältnisse. Sie sind Staatsangehörige (wie ja auch der Monarch dem Staate angehört), aber nicht Staatsbürger (Unterthanen), weshalb sich denn auch ihnen gegenüber der Kreis der staatsbürgerlichen Pflichten grundsätzlich nicht zur Anwendung eignet. Kraft ihrer staatsrechtlichen Bedeutung genießt die Dynastie besonderen strafrechtlichen Schutz, der den einzelnen Mitgliedern zustatten kommt. In dieser Hinsicht ist auf § 64 Str. G. zu verweisen, welcher nach dem J. M. Erl. 10/VI 54, Z. 5887 auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des k. H. Anwendung findet.

IV. **Mitgliedschaft des k. H.** Das Moment, durch welches sich der staatsrechtliche Begriff des k. H. von einem bloß familienrechtlichen Verbande abhebt, ist die Successionsfähigkeit. Zum k. H. gehören nur solche Personen, die successionsfähig sind oder mit einer successionsfähigen Person eine Ehe abgeschlossen haben, welche der Descendenz Thronfolgefähigkeit gewährt. Der Monarch ist Mitglied des k. H. und nimmt als Oberhaupt desselben eine besondere Stellung ein. Als Mitglieder des k. H. kommen daher im einzelnen in Betracht:

1. Die ebenbürtige Gemahlin des Kaisers sowie die ebenbürtigen Witwen der früheren Throninhaber;

2. alle Prinzen und Prinzessinnen, die vom gemeinsamen Stammvater des Hauses durch ebenbürtige hausgesetzlich correcte Ehen abstammen;

3. die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Mitglieder des k. H. Nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Hausstatutes gelten die an einen fremden Souverän verehelichten Frauen Erzherzoginnen als Prinzessinnen des k. H. und nehmen daher auch an allen ihnen als solchen gebürenden Rechten, Ehren und Vorzügen Antheil.

Verzichtleistung auf die Mitgliedschaft des k. H. ist — nach dem Allerh. Handschreiben 16/X 89 unter der Voraussetzung kaiserl. Genehmigung — als zulässig zu betrachten.

V. **Rechtsstellung der Mitglieder des k. H.** Die Mitglieder des k. H. sind nach der in der Thronfolgeordnung festgesetzten Reihenfolge zur Thronbesteigung bezw. zur Uebernahme der Regentschaftsführung berufen.

Auf dem Gebiete des Personenrechtes gilt für die Mitglieder des k. H. ein besonderer Volljährigkeitstermin, welcher im Familienstatute mit dem 20. Lebensjahre festgesetzt zu sein scheint, da mit diesem Zeitpunkte die Eintragung der Erzherzoge in die Liste der Mitglieder des Herrenhauses erfolgt. Damit durchaus vereinbar ist ein früherer Eintritt der Thronmündigkeit. Für letztere ergibt eine Analyse des einschlägigen historischen Materiales die Annahme des 16. Lebensjahres, wobei es dann allerdings fraglich ist, ob nicht dieser Termin durch das Statut vom J. 1839 auf das 18. Lebensjahr hinausgerückt worden ist. Zur Matrikenführung ist für die Mitglieder des k. H. der Hof- und Burgpfarrer berufen. Soweit aber außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre an Gliedern der Dynastie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisact vollzogen wird, sind von dem Vorstande des betreffenden Kirchenamtes im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates die Documente dem Hof- und Burgpfarrer zu übermitteln. (Erl. d. C. U. M. 9/XI 53, Z. 5017.)

Die Bedeutung der Mitgliedschaft des k. H. tritt namentlich in folgenden Einzelbestimmungen zutage:

1. Die Mitglieder des k. H. führen die mit dem Zusatz „durchlauchtigst“ verbundene erzherzogliche Titulatur sowie die Bezeichnung „Kaiserliche (und) Königliche Hoheit“. (Abs. 2 des P. 11/VIII 1804); die großjährigen Mitglieder der Dynastie haben

Anspruch auf Haltung eines Hofstaates, dessen Zusammensetzung der Kaiser bestimmt.

2. Die großjährigen Prinzen des k. H. sind Mitglieder des Herrenhauses (§ 2 des Gesetzes über die Reichsvert. 21/XII 67; § 2 lit. a des ungar. G. A 7:85).

3. Für die Mitglieder des k. H. besteht als eigener Gerichtsstand das Obersthofmarschallamt (Art. 5 des Kundmachungspatents zur J. N. vom J. 1852). Dasselbe entscheidet bloß persönliche Civilrechtsangelegenheiten der Mitglieder des k. H. in einem Collegium, das aus dem Obersthofmarschall als Vorsitzenden und vier dem Wiener Landesgerichte entnommenen Richtern besteht. Eine etwaige Zeugeneinvernahme der Mitglieder des k. H. hat durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu erfolgen (J. M. Erl. 14/V 54, Z. 8346; § 55 Str. P. O.). Dabei ersetzt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung die effective Eidesleistung.

4. Die dauernd oder zeitweilig zum Aufenthalte eines Mitgliedes des k. H. bestimmten Gebäude sind der Einquartierung entzogen (§ 10 des G. 11/VI 79 R. 93). Für die Mitglieder des k. H. entfällt die Verpflichtung, die zur Hofhaltung bestimmten Pferde dem Staate im Mobilisierungsfalle überlassen zu müssen (§ 8 lit. a des G. 16/IV 73 R. 77).

5. Mit der Mitgliedschaft des k. H. ist der Bestand finanzieller Ansprüche (Apanagen, Ausstattungen, Witthum, Einrichtungsgelder) verbunden, deren Regelung in den Kreis der Hausgesetzgebung gehört. Ein directer Dotationsanspruch gegen den Staat steht aber den Mitgliedern der Dynastie nicht zu. Die den Mitgliedern des k. H. in dieser Eigenschaft gebürenden Bezüge sind steuerfrei. Im Postverkehre entfällt für die Mitglieder des Allerh. Herrscherhauses bezw. für die Obersthofmeisterämter und Secretariate derselben Porto und Recommandationsgebür (Art. 1 des G. 2/X 65 R. 108).

**VI. Organisatorische Bestimmungen.** A. Grundlagen. Die Grundlage der Hausverfassung bildet der Bestand einer Hausgewalt, deren Handhabung dem Kaiser bezw. dem zur Führung der Regentschaft berufenen Mitgliede des Hauses obliegt. Im Falle einer Thronentsagung ist daher der zurücktretende Monarch nicht in der Lage, sich die Hausgewalt zu reservieren. Es muss dahin gestellt bleiben, ob die Institution eines sogen. Familienrathes in die Hausverfassung des Allerh. Kaiserhauses Eingang gefunden hat. In der Hausgewalt ist ein Aufsichtsrecht über die Angehörigen des dynastischen Personenkreises gelegen, das sich gegenüber den minderjährigen Mitgliedern des k. H. zu einer Obervormundschaft erhebt. Kraft der Unterwerfung unter die Hausgewalt haben die Mitglieder der Dynastie für den Abschluss von Eheverträgen und die Eingehung einer Ehe die kaiserl. Genehmigung zu erwirken, welche auch als Erfordernis für die Festsetzung des Domicils in Betracht kommt. Insbesondere ist der Aufenthalt der Mitglieder des k. H. außerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie an die eingeholte Erlaubnis des Kaisers gebunden.

B. Das Ministerium des k. H. Das Ministerium des k. H. ist die oberste Behörde für die Behandlung aller Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung des Kaiserhauses und die statutarischen Verhältnisse seiner Mitglieder beziehen. Die Bedeutung, welche die Wahrnehmung der Rechtsverhältnisse des k. H. für den internationalen Verkehr beansprucht, rechtfertigt die Thatsache, dass zur Besorgung dieser Angelegenheiten der gemeinsame Minister des Aeußeren berufen ist. Derselbe führt aber in seiner Eigenschaft als Minister des k. H. Agenden, die nicht als unmittelbare Staatsangelegenheiten betrachtet werden können, er unterliegt daher für diese Geschäftsführung auch nicht einer constitutionell geregelten Verantwortlichkeit.

Der Wirkungskreis des Ministers des k. H. hat in den A. E. 12/IV und 27/V 52 nähere Bestimmung erfahren. Hienach ist der Minister des k. H. grundsätzlich berufen, die Rechte der Dynastie in jeder Richtung zu wahren und zu vertreten. Er hat bei inneren Familienangelegenheiten nach Maßgabe der Allerh. Befehle zu intervenieren. Namentlich obliegt ihm im Falle der Verehelichung von Mitgliedern des k. H. der Entwurf der Ehepacten, die sowohl den Bestimmungen des Hausstatutes entsprechen müssen, als auch den staatlichen Interessen Rücksicht zu tragen haben. Erweist sich die Einholung von Ehedispensen beim heiligen Stuhle erforderlich, so hat er dieselben zu erwirken. Der Hausminister fungiert als Staatsnotar, als welcher er die Beglaubigung aller hausrechtlich belangreichen Urkunden zu vollziehen und die Verwahrung derselben im Hausarchive zu veranlassen hat. Der Minister des k. H. hat alle Thatsachen gegenwärtig zu halten, welche die Klarstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Dynastie betreffen. Er ist daher berufen, bei Renunciationsacten mitzuwirken, sowie die Reihenfolge evident zu halten, in welcher die Mitglieder des k. H. im Falle der Thronerledigung zur Thronbesteigung berufen sind. Aus der A. E. 20/XI 93 ergibt sich für den Minister des k. H. die Pflicht, alle, die Mitglieder des Herrscherhauses betreffenden Aenderungen, welche mit der für Ungarn durch die G. A. 1 und 2 vom J. 1723 geregelten Thronfolge in Verbindung stehen, der ungarischen Regierung amtlich zu notificieren. Der Minister des k. H. führt das Protokoll über die (zum Hofstaate gehörigen) wirklichen geheimen Räthe, besorgt die Ausfertigung der Ernennungsdecrete und interveniert bei ihrer Beeidigung. Auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung ist der Hausminister zur Stellung von Anträgen legitimiert, welche Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens des kaiserl. Familienversorgungsfondes und des kaiserl. Familienfideicommisses betreffen. Endlich ist der Hausminister berufen, die Flüssigmachung der den Mitgliedern des k. H. gebürenden Bezüge zu veranlassen.

**Literatur.**

Brie: Art. Landesherrl. Haus in Stengels Wörterb. (wo sich die Literatur des deutschen Staatsrechts eingehend verzeichnet findet). Ulbrich: Lehrb. § 54. Hauke: Die geschichtl. Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechts (1894) Beilage I.

Hauke.

## Kalenderstempel.

Die Abgabe von Kalendern, ein Ueberrest des im Jahre 1675 in den österr. Erbländern zum erstenmale eingeführten Papieraufschlages, der theilweise von allem Papier überhaupt, theilweise von Büchern, Kalendern, Kupfer- und Holzschnitten zu entrichten war, wird seit dem 18. Jahrhundert immer mit der noch älteren Abgabe von Spielkarten (siehe dort) zusammengenannt. Später kam dazu noch der Stempel von Zeitungen (1789), dann der Ankündigungsstempel, und diese vier Arten von Aufwandsteuern wurden fernerhin unter dem gemeinsamen Namen „Verbrauchstempel" zusammengefasst. Die letzte gemeinsame Regelung fand dieser Verbrauchstempel durch das G. 6/IX 50 R. 345, welches Gesetz noch gegenwärtig die rechtliche Grundlage des K. bildet, während seither der Ankündigungsstempel ganz aufgehoben wurde, der Spielkartenstempel durch ein neueres Gesetz eine vollständig neue Grundlage gewonnen und der Zeitungsstempel durch Novellen eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Die Bezeichnung „Stempel" rührt von der Form der Beglaubigung der Abgabenentrichtung her, da dieselbe durch Aufdruck eines Stempelzeichens (mittels Signette) auf den Gegenstand der Abgabe, jetzt auch durch Verwendung eigener Stempelmarken erfolgt.

Gegenstand der Abgabe sind sowohl im Inland gedruckte, als auch aus dem Ausland eingeführte Kalender, welche zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmt sind, sie mögen ein für sich bestehendes Ganzes, oder einen Bestandtheil anderer Druckschriften oder Gebrauchsgegenstände bilden.

Eine Begriffsbestimmung des Wortes K. gibt weder das Gesetz selbst, noch eine gesetzeskräftige Verordnung, so dass dafür der Sprachgebrauch entscheidend bleibt. Da aber dieser gerade bei dem Worte K. kein ganz sicherer ist, so bestanden und bestehen mannigfache Zweifel über den Gegenstand der Abgabe. Aus einer Reihe von Erlässen des Finanz-Ministeriums (theilweise Singularentscheidungen) geht folgende Auffassung der Centralbehörde hervor:

Solche Blätter, welche nur die auf die einzelnen Monatstage des Jahres entfallenden Wochentagsbezeichnungen (Tagesmarken) enthalten, werden nicht als stempelpflichtige Kalender erkannt, u. zw. auch dann nicht, wenn derlei Tagesmarken in Vereins-Publicationen Beisätze angefügt sind, welche bloß das innere Vereinsleben betreffen. Sobald die Blätter aber irgendwelche andere „kalendermäßige" Zusätze enthalten, so die wichtigeren kirchlichen Feste der verschiedenen Confessionen, Verzeichnisse der beweglichen und unbeweglichen Feiertage und der Heiligen, oder die Mondesphasen, unterliegen sie dem K. Zu den stempelpflichtigen Kalendern gehören auch die von bischöflichen Ordinarien jährlich herausgegebenen Directorien oder Kirchenkalender, dann die den Gebetbüchern beigebundenen sogen. ewigen Kalender, welche i. d. R. die beweglichen und unbeweglichen Feste auf eine längere Reihe von Jahren nebst einem chronologischen Verzeichnis aller Heiligen enthalten.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist bei im Inlande erzeugten Kalendern der Verleger, bei ausländischen derjenige, welcher sie in das Zollgebiet bringt. Haftbar für die Abgabe ist auch jener, welcher ungestempelte Kalender aufbewahrt oder davon Gebrauch macht.

Die Abgabe beträgt für jeden Kalender ohne Unterschied 6 Kreuzer und ist zu entrichten, ehe der Kalender in den Verschleiß gebracht oder an einen Anderen überlassen wird.

Die Zahlung der Abgabe für die fertiggestellten oder zur Einfuhr angemeldeten Kalender erfolgt bei den Cassen, Steuer- oder Zollämtern, worauf vom ausübenden Amte jedem Stücke das Stempelzeichen aufgedrückt oder eine eigene Kalenderstempel-Marke aufgeklebt und obliteriert wird.

Für jene der Abgabe unterzogenen Kalender, welche im Laufe des Kalenderjahres nicht abgesetzt worden sind, wird die Gebür in der Weise rückvergütet, dass eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestempelt wird. Die Rückerstattung ist aber an die Bedingung geknüpft, dass der Verleger bis Ende September desselben Jahres die sämmtlichen nicht verkauften Kalender, soferne sie keine Spuren des Gebrauches an sich tragen, auf einmal dem Amte übergibt; die nicht als Kalendarium zu betrachtenden Theile der Druckschriften werden der Partei ausgefolgt.

Das Erträgnis des K. war:

1853 : 68.631 fl., 1883 : 157.313 fl., 1890 : 188.556 fl.

Wenn sich diese Abgabe aus den modernen finanz-theoretischen Gesichtspunkten auch kaum rechtfertigen läßt, so ist sie doch bei dem geringen Satze für die Haushaltungen so wenig empfindlich, dass gegen ihren Fortbestand ernstliche Einwendungen nicht erhoben werden können.

v. Myrbach.

## Kanalisation.

Kanalisation ist die Durchführung jener Bauanlagen innerhalb des Terrains, durch welche eine vollkommen geregelte Fortschaffung der atmosphärischen Niederschläge, der Abwässer der Gebäude sowie der menschlichen und thierischen Excremente in rascher und sanitärer Weise bewerkstelligt wird. Aus den Gebäudeanlagen muss entfernt werden das Wasser der atmosphärischen Nieder-

schläge, das Hauswasser aus Küchen-, Bade- und Wascheinrichtungen, das gewerbliche Abwasser der verschiedenen Industrieanlagen, die flüssigen und festen Fäcal- und Auswurfsstoffe, ferner Staub, Schmutz und dergleichen.

Diese Fortschaffung kann oberirdisch mittels Abfuhr und in offenen Rinnen, unterirdisch durch Kanäle und Röhren geschehen. Die K. einer Stadt ist demnach von großer Bedeutung nicht nur für die Reinigung und Entwässerung der einzelnen Gebäude, sondern auch für die des ganzen Untergrundes, wobei durch das System der städtischen K. die baulichen Anlagen für die Entwässerung und Reinigung der Gebäude wesentlich beeinflusst werden. Man unterscheidet die K. mit Abfuhr der Fäcalstoffe und ohne Abfuhr derselben. In beiden Fällen haben sich verschiedene Systeme ausgebildet.

1. Die Kanäle nehmen das Niederschlags-Haus- und Gewerbewasser auf, während die Fäcalstoffe, gesammelt in festen oder beweglichen Behältern, mittels Abfuhr entfernt werden müssen. Da kann es auch vorkommen, dass die flüssigen Excremente in die Kanäle eingeleitet werden, während die in Separationsgruben zurückbleibenden festen Fäcalien zur Abfuhr gelangen. Der Inhalt solcher Kanalnetze wird gewöhnlich in das nächst gelegene Gewässer geleitet, während in den Gebäuden von Zeit zu Zeit die nothwendige Desinfection vorgenommen werden muss.

2. Das Kanalnetz nimmt außer den früher angeführten Wässern auch noch sämmtliche Fäcalstoffe auf, und demnach entfallen die Senkgruben, beweglichen Behälter u. s. w. Da ist es nun nöthig, dass den abzuführenden festen Stoffen genügend Wasser beigemischt wird, und dass die Kanäle ein hinreichendes Gefälle erhalten, damit keine Ablagerungen an der Kanalsohle entstehen. Dieses sogen. Schwemmsystem bedingt in den Gebäuden die Spülung der Aborte und dergleichen Ausführungen, und ein reichlicher Wasserverbrauch ist die wichtigste Bedingung für die günstige Wirkung dieser K.; auch kann unter günstigen localen Verhältnissen die Einführung des Kanalinhaltes in Flüsse erfolgen. Für den Fall, als eine Verunreinigung des Flusses eintreten würde, muss das Kanalwasser einem Reinigungsverfahren unterworfen werden. Dem Vortheile der Verwertung der Fäcalien für die Landwirtschaft bei der ersten Art der K. steht der Nachtheil entgegen, dass bei großen Städten die Dungstoffmassen für einen entsprechenden Preis nicht angebracht werden können, eine schnelle Abfuhr mitunter bedeutende Schwierigkeiten bereitet, und demnach in sanitärer Beziehung die Schwemmkanalisation entsprechend ist. Es können auch zwei Kanalnetze angeordnet werden, von denen das eine die Wässer, das andere die Fäcalstoffe aufnimmt. Für die Fortbewegung der Fäcalstoffe wurde der Druck der atmosphärischen Luft als bewegende Kraft benützt, u. dieses System führt den Namen „pneumatisches". Es muss zugleich erwähnt werden, dass die Grundwässer behufs Senkung des Grundwasserspiegels ebenfalls mit den anderen Wässern in die Kanäle eingeleitet werden können, oder dass für diese ein eigenes Rohrnetz besteht. Wir unterscheiden in den Gassen und Straßen die Straßenkanäle und an diese anschließend die Hauskanäle. Die größeren Kanäle werden in eiförmigen Profilen gemauert und die kleineren aus Röhren von Cement, gebranntem Thon u. s. w. hergestellt. Damit der Kanalinhalt der Abort- und Gewerbewässer in einen Fluss oder ein anderes Gewässer eingeleitet werden darf, muss vielfach eine Reinigung desselben vorgenommen werden, wobei auch eine Verwertung dieser Wässer erfolgen kann. Die Reinigung geschieht durch Ablagerung oder Klärung, durch Filtration, Desinfection und durch Berieselung. Die Klärung und Filtration durch Sand, Kies, Coaks ist nicht erfolgreich, und es bewährt sich die Desinfection, durch welche entweder die Fäulnis verhütet oder die Zerstörung derselben erzielt wird. Für den ersten Fall nimmt man absorbierende Desinfectionsmittel, als: Erde, Torf, Holzkohle, Knochenmehl, Staubkalk und dergleichen, für den zweiten Fall fällende Desinfectionsmittel, als Karbolsäure, Kali, Natron und Magnesiasalze, Chlorkalk, Kalkmilch u. s. w. Im allgemeinen kann die Desinfection nachfolgend vorgenommen werden:

a) Innerhalb der Gebäude in den Aborten, Senkgruben u. s. w.

b) An den Ausmündungspunkten der Kanäle, indem daselbst große Gruben angelegt werden.

Bei der Berieselung, durch welche die Kanalwässer gereinigt werden, wird die Kanalflüssigkeit auf die Rieselfelder geleitet und durch den Pflanzenwuchs aufgenommen.

In den Städten müssen bei einem bestimmten Kanalsysteme die Anschlüsse und Einmündungen vorschriftsmäßig durchgeführt werden, sowie die Profile, das Gefälle und die Herstellungsarten entsprechend sein müssen.

Die Entfernung der Kanäle und Senkgruben u. s. w. von der Nachbargrenze und den Brunnen ist in den einzelnen Bauordnungen vorgeschrieben.

Sablik.

## Kaperei.

Unter K. versteht man die Ausübung von Feindseligkeiten zur See durch ein von der Regierung eines kriegführenden Staates hiezu insbesondere autorisiertes Privatschiff. Der Kaper (Corsar, englisch privateer) darf das genommene Schiff oder dessen Ladung nicht veräußern und auch einen angebotenen Loskauf desselben (Rancionierung) nicht annehmen; er ist vielmehr verpflichtet, Schiff und Ladung in den nächsten Hafen seines Staates zu bringen, damit dort von den competenten Prisengerichten über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden werde. Zerstörung des weggenommenen Schiffes in offener See ist nur in Nothfällen statthaft. Eine Blockade kann durch Kaperschiffe nicht stattfinden. Unterthanen neutraler Staaten dürfen Kaperbriefe nicht annehmen. Nachdem schon seit 1815 keine europäische Großmacht mehr Kaperbriefe

ausgestellt hatte, einigten sich die auf dem Pariser Congresse 1856 versammelten Mächte in der Seerechtsdeclaration vom 16. April 1856 zur Abschaffung derselben durch Aufstellung des Grundsatzes: „La course est et demeure abolie.“ Außer den United States, Spanien, Mexico, Venezuela, Neu-Granada, Bolivia und Uruguay sind seither alle dem völkerrechtlichen Verkehr angehörenden Staaten dieser Erklärung beigetreten. Heute kann daher K. nurmehr als Retorsion gegenüber einem jener 7 Staaten in Anwendung kommen. Oesterreichische Unterthanen, die, abgesehen von dem Falle eines Seekrieges der österr.-ungar. Monarchie mit einer jener Mächte, K. treiben würden, wären nach § 490 Militär-Strafgesetzbuch wegen Seeraubes zu bestrafen (vgl. Minist.-Erl. 25/V 54 zur Wahrung der Neutralität während des Krimkrieges bei Attlmayr I, 379 f.). Vgl. auch Strafgesetzentwurf 1893 § 103.

**Literatur.**

Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, S. 182 ff. Attlmayr: Elemente des internationalen Seerechts, Wien 1872, I, 65 ff. G. F. v. Martens: Versuch über Kaper, 1795. Geffcken im v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV, 548 ff.

Lammasch.

## Karstaufforstung.

I. Allgemeines. — II. Gesetzgebung.

I. **Allgemeines.** Schon 1866 wurde zur Aufforstung des Karstgebietes von Görz und Istrien eine jährl. Remuneration bewilligt und 1868 zur Leitung der Aufforstung provisorisch ein Forstinspector bestellt. Mit Rücksicht darauf, dass die Aufforstung der Karstflächen geradezu eine Lebensfrage der dortigen Bevölkerung bildet, entschloss man sich, die Aufforstung aus Staatsmitteln zu unterstützen. 1870—1874 wurden 43.980 fl. zur Aufforstung von circa 577 *ha* verwendet und bedeutende Mengen von Pflänzlingen und Sämereien zur Vertheilung gebracht. Im J. 1870 wurde die Aufforstung auch des krainischen Karstgebietes in Angriff genommen u. wurden vom J. 1870—1874 8860 fl. und 14 silberne Staatsmedaillen für gelungene Aufforstungen aufgewendet und ebenfalls große Mengen von Pflänzlingen vertheilt. Im J. 1874 wurden im Küstenland 6160 fl. diesem Zwecke zugeführt und aus den Centralsaatschulen 3·3 Mill. Pflänzlinge abgegeben, wovon 1·7 Mill zur K. von 202 *ha* öden Landes verwendet wurden.

Hatte man auf diese Weise Erfahrungen gesammelt, so wurden 1875/6 hauptsächlich zwei Fragen behandelt: Sind Aenderungen in dem technischen Aufforstungsverfahren nöthig; ist eine gesetzliche Grundlage für die K. nothwendig?

In ersterer Richtung wurde die Möglichkeit der K. constatiert, wenn man sich mit dem Erfolge begnügt, der nach gegebenen Boden- und sonstigen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist; ein neues Gebiet sei immer erst dann in die Aufforstung einzubeziehen, wenn die Aufforstung des ersten gesichert; aufzuforsten seien überhaupt nur jene Flächen, welche sich für andere Cultur nicht eignen, also in der Regel Bergabhänge, Gebirgsrücken und solche exponierte Oertlichkeiten, für welche Bannlegung oder sonstige specielle Waldbehandlung am Platze ist, wie Wälder in sehr hoher schroffer Lage, auf fliegendem Boden u. s. w.; Centralsaatschulen verdienen vor Gemeindebaumschulen den Vorzug. Von besonderer Bedeutung sei die Schwarzföhre (P. Laricio Poiret), Pflanzung der Saat vorzuziehen, letztere nur bei Eiche und Nuss und nur an einzelnen Orten bei Schwarzföhre anwendbar. Die Ueberlassung der Karstwälder in die freie Benützung durch die Gemeinden und die Karstbewohner ist ausgeschlossen und müsse für diese Fälle sowie zur zweckmäßigen Durchführung der K. eine gesetzliche Regelung dieser Aufgabe verlangt werden.

II. **Gesetzgebung.** Derartige Gesetze bestehen nun folgende: für Triest 27/XII 81 L. 5 ex 1882, Görz und Gradiska 9/XII 83 L. 13 ex 1884, ergänzt durch G. 9/XI 86 L. 3 ex 1887, Krain 9/V 85 L. 12, für Istrien 7/V 86 L. 32 ex 1887.

Diese Gesetze haben im ganzen und großen folgenden Inhalt: Die Durchführung der K. in den einzelnen Ländern wird einer besonderen Aufforstungscommission übertragen, welche neben dem vom Ackerbau-Ministerium ernannten Vorsitzenden, einigen polit. Beamten und dem Forstinspector auch Vertrauensmänner aus den das Karstgebiet des Landes bildenden Gemeinden umfasst. Die Mitglieder fungieren unentgeltlich und haben nur auf Vergütung der Reisekosten Anspruch. Diese Commission bestimmt die der Aufforstung zu unterziehenden Grundstücke und hat hiebei in der Regel solche Grundstücke, welche zur landwirtschaftlichen Cultur verwendbar sind, in die Aufforstung nicht einzubeziehen. Zur Bestreitung der Aufforstungskosten werden specielle Aufforstungsfonde gebildet, welche in der Verwaltung der Commission stehen und durch Beiträge von Staat und Land sowie durch Zuwendung von Geldstrafen für Frevel, welche an den aufgeforsteten Grundstücken begangen werden, gebildet werden. (Der Staat hat in den letzten Jahren 95.000 fl. für diesen Zweck per Jahr verwendet.) Soweit der Vorrath an Pflänzlingen aus den staatlichen Baumschulen reicht, werden dieselben zu Aufforstungszwecken unentgeltlich der Commission zur Verfügung gestellt. In der Regel hat die Commission über die Durchführung der Aufforstung mit dem Eigenthümer des aufzuforstenden Grundstückes ein Abkommen zu pflegen und für die Sicherstellung der Aufforstung entsprechend Sorge zu tragen. Gelingt dies nicht, so ist der Ankauf des Grundstückes anzustreben, eventuell dasselbe zu enteignen. Stellt sich der Enteignete mit dem zugesprochenen Betrage nicht zufrieden, so kann er binnen 30 Tagen nach Zustellung des Enteignungsbescheides gerichtliche Feststellung der Entschädigung begehren.

Marchet.

## Kataster.

I. Allgemeines. — II. Erwerbsteuer-Kataster. — III. Hausclassensteuer-Kataster. — IV. Grundsteuer-Kataster.

I. **Allgemeines.** Aus der Darstellung der Grundsätze, welche hinsichtlich der einzelnen Arten der directen Steuern in Oesterreich gelten (s. die Art. Erwerbsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer) ergibt sich, dass die Einkommensteuer, die Hauszinssteuer und die fünfprocentige Steuer vom Reinertrage der zinssteuerfreien Häuser keine Gelegenheit zur Führung solcher Aufzeichnungen bieten, welche mit vollem Rechte als „Kataster" bezeichnet werden können, weil diese Steuerarten alljährlich neu bemessen werden und bei ihnen demgemäß eine dauernde Veranlagungsbasis nicht vorhanden ist. Eine solche findet sich nur bei der Erwerbsteuer, der Hausclassensteuer und der Grundsteuer.

Diese drei Steuerarten sind es demnach, deren Umlegung die Evidenzhaltung der jene Veranlagungsbasis bildenden Daten und demzufolge auch die Führung von diesbezüglichen Aufzeichnungen, also von Katastern i. e. S. durch die betreffenden staatlichen Organe veranlasst. Jene den Zwecken der Veranlagung der übrigen directen Steuern dienenden Aufzeichnungen dagegen, welche in der amtlichen Terminologie gelegentlich ebenfalls als „Kataster" bezeichnet werden, verdienen diese Bezeichnung nicht, weil es sich dabei nur um einfache Aufzeichnungen der Steuerträger und -Objecte ohne Aufnahme weiterer für die jährliche Steuervorschreibung dauernd maßgebender Daten handelt.

II. **Erwerbsteuer-Kataster.** Dieser K. wird regelmäßig für jeden Steueramtsbezirk gesondert geführt. Zu diesem Zwecke bestehen bei den Steuerbemessungsbehörden tabellarische Verzeichnisse, welche je für einen solchen Bezirk die sämmtlichen darin bestehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, sowie alle wesentlichen Daten über die für dieselben vorgeschriebenen Steuerbeträge enthalten. Die Unternehmungen sind darin mit fortlaufenden Nummern versehen, welche „Katasternummern" (oder auch „Assignationsnummern") heißen und bei jeder auf eine Erwerbsteuervorschreibung bezüglichen Amtshandlung zu citieren sind. Die in den K. aufzunehmenden Daten sind: Name und Wohnort des Steuerträgers, Gegenstand und Standort der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung, Bezeichnung der „Hauptbeschäftigungs-Abtheilung" und die Höhe der für jedes einzelne Unternehmen in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer-Jahresquote. Jede an einem dieser Daten vorfallende Veränderung ist im K. ersichtlich zu machen. Betreibt jemand mehrere erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen, so sind bei jeder derselben die Katasternummern der übrigen Unternehmungen eines solchen Contribuenten anzuführen. Zum K. gehört noch ein alphabetisch geführter Index, welcher die Auffindung der einzelnen Steuerträger im ersteren ermöglicht.

III. **Hausclassensteuer-Kataster.** Die Vorschriften über die Führung dieses K. finden sich in denselben Gesetzen und Verordnungen, welche die Veranlagung der Hausclassensteuer betreffen (s. den Art. „Gebäudesteuer").

Hienach hat jede Steuerbemessungsbehörde für jede in ihrem Sprengel befindliche „Steuergemeinde" (oder Katastralgemeinde; die Definition dieses Ausdruckes s. u.) je ein „Verzeichnis aller Häuser jeder Ortschaft obiger Steuergemeinde nach den einzelnen Hauszahlen, Eigenthümern, Wohnungen und Bauarten sammt einer Classification gedachter Häuser für die Häusersteuer" zu führen. Der Inhalt dieser Häuserverzeichnisse ergibt sich aus der folgenden Aufzählung der Bezeichnung der Colonnen, welche dieselben enthalten: Postennummer und Name der Ortschaften, Hausnummer, Parcellennummer (des Grundsteuerkatasters s. u.), Hauseigenthümer, Gebäudegattung, Anzahl der Wohnbestandtheile eines jeden Hauses (u. zw. mit Unterscheidung von „Zimmern" und „Kammern" und mit abgesonderter Anführung der Gesammtzahl), Anzahl der in je eine Classe (für deren jede eine besondere, zur Aufnahme der betreffenden Ziffer bestimmte Untercolonne besteht) gehörenden Häuser, endlich „jährliche Haussteuer" eines jeden Hauses. Für jede einzelne Ortschaft sind die in die obigen Colonnen häuserweise einzustellenden Ziffern besonders zu summieren. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die auf die ganze Steuergemeinde bezügliche Hauptsumme derselben Ziffern einzusetzen. Außerdem sind noch für die Steueramtsbezirke und für die Steuerbemessungsbehörde „Summarien" zu führen, welche dieselben Colonnen enthalten wie die gemeindeweisen Häuserverzeichnisse, doch sind in die Summarien für die ersteren Bezirke bloß die in diesen Verzeichnissen enthaltenen, auf die Ortschaften bezüglichen Summen nebst den daselbst gemeindeweise ermittelten Hauptsummen einzustellen, sowie in allen Colonnen die betreffenden Hauptsummen der in Rede stehenden Bezirke zu ermitteln, während in die Summarien für die Bemessungsbezirke in analoger Weise nur die Hauptsummen der Steuergemeinden und Steueramtsbezirke einzustellen sind, aus welchen schließlich für jede einzelne Colonne die betreffende Hauptsumme des ganzen Bemessungsbezirkes ermittelt wird.

Zu jedem Häuserverzeichnisse gehört ein alphabetisches Verzeichnis der darin erscheinenden Eigenthümer, in welchem Name, Stand und Wohnort eines jeden derselben, sowie die Postennummern anzuführen sind, unter welchen die einem solchen gehörenden Häuser im Häuserverzeichnisse erscheinen.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung der Veränderungen im katastrierten Stande der Gebäude wird für jede Gemeinde ein „Journal zur Aufnahme der .... vorgekommenen und bei der Steuerumlegung .... zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Verzeichnisses der Hausclassensteuer" geführt, in welches jede in den Verhältnissen der Gebäude vorkommende und nach den Rubriken des Häuserverzeichnisses zur Berücksichtigung in diesem geeignet erscheinende Veränderung sofort nach erfolgter Constatierung derselben einzutragen ist. Dieses Journal ist alljährlich abzuschließen, worauf die darin enthaltenen, während des be-

treffenden Jahres vorgefallenen Veränderungen in einen „Veränderungsausweis" aufgenommen werden. Beide Evidenzhaltungsbehelfe enthalten die im Häuserverzeichnisse vorkommenden und außerdem noch einige andere, zur Ersichtlichmachung der Ursachen und der Art der an den Gebäuden vorgefallenen Veränderungen und sonstigen hierauf bezüglichen Daten bestimmte Colonnen. Mit der Richtigstellung der Häuserverzeichnisse aufgrund des durch das Veränderungsjournal und den Ausweis gelieferten Materials ist die Arbeit der Evidenzhaltung des Hausclassensteuer-Katasters zu Ende.

IV. **Grundsteuer-Kataster.** Die Grundsteuer ist diejenige Steuerart, bei welcher die Katastrierung der Steuerobjecte zuerst ausgebildet worden ist, die von jeher den Hauptanlass zur Herstellung von K. geboten hat und bei deren Veranlagung diese noch heute die größte Rolle spielen. So ist es denn gekommen, dass man häufig unter „Kataster" schlechthin den Grundsteuer-Kataster versteht. Es ist daher begreiflich, dass von allen Steuerkatastern gerade der die Grundsteuer betreffende derjenige ist, über dessen Anlegung und Evidenzhaltung die genauesten Normen bestehen. Dieselben sind in der Hauptsache im G. 23/V 83 R. 28 „über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters" enthalten.

Der Grundsteuer-Kataster wird bei den Steuerämtern gemeindeweise geführt. Die Gemeinden des Katasters (Katastral- oder Steuergemeinden genannt) sind aber nicht identisch mit den politischen Gemeinden, sondern wurden schon bei der ersten allgemeinen Grundsteuerregulierung, welche aufgrund des kaiserl. P. 23/XII 17 stattfand (s. den Art. „Grundsteuer"), ad hoc gebildet und — von vereinzelten Grenzänderungen abgesehen — in der ihnen damals gegebenen Gestalt bis zur Gegenwart beibehalten.

Die Grundlage des K. wird nun in einer jeden solchen Gemeinde gebildet durch eine Anzahl loser, aber nummerierter und in der Reihenfolge ihrer Nummerierung aufbewahrter Bögen, deren jeder bestimmt ist, die auf den Besitz je eines Grundbesitzers der betreffenden Gemeinde bezüglichen Daten aufzunehmen und welche demzufolge Besitzbögen heißen. Jeder dieser Besitzbögen hat zu enthalten: Namen und Wohnort des Besitzers nebst der Anzahl der Mitbesitzer; eine Aufzählung der sämmtlichen dem betreffenden Besitzer innerhalb der in Betracht kommenden Gemeinde gehörenden Parcellen; bei jeder einzelnen Parcelle die Nummer, den Namen der Flur, in welcher sie liegt, das Flächenmaß, die Culturgattung, Bonitätsclasse und den Reinertrag; die Nummern derjenigen Blätter der Mappe, auf welchen die Parcellen eingezeichnet sind, und der Grundbuchskörper, zu welchen sie gehören; die Summe des Flächeninhaltes und der Reinerträge aller in den Besitzbogen aufgenommenen Parcellen; endlich die Daten über alle an dem Besitze vorfallenden Aenderungen.

Einen zweiten Hauptbestandtheil des K. bilden die, die gegenseitige Lage und die Form der einzelnen Parcellen graphisch darstellenden Katastralkarten (officiell regelmäßig „Mappen" genannt), welche bloß die Grenzlinien und Nummern der Parcellen, sowie eine — durch verschiedenfärbige Ausmalung bewirkte — Bezeichnung der Culturgattung, zu welcher jede derselben gehört, enthalten und in verschiedenen, aber stets so großen Maßstäben angelegt sind, dass die Darstellung jeder Gemeinde mehrere Blätter — die mit Nummern bezeichnet sind — erfordert.

Zur Erleichterung des Gebrauches des K. dient noch das „Parcellenprotokoll" — d. h. ein die sämmtlichen Parcellen der Gemeinde unter Beifügung einiger sie näher bezeichnender Daten nach der Reihenfolge ihrer Nummern anführendes Verzeichnis, sowie ein Verzeichnis der Grundbesitzer.

Alle diese Katastraloperate, welche übrigens der allgemeinen Einsicht offen stehen, und von welchen gegen Entrichtung entsprechender, zeitweilig im Verordnungswege zu bestimmender Gebüren Abschriften resp. Copien bezogen werden können, sind durch Eintragung der am Grundbesitze vorfallenden Veränderungen in dieselben im Laufenden zu erhalten. Hierüber enthält das G. 23/V 83 R. 28 ausführliche Bestimmungen, aus welchem das Wesentlichste hier mitgetheilt werden soll.

Als Gegenstand der Evidenzhaltung bezeichnet das Gesetz: Veränderungen im Umfange der Steuergemeinden, in den Personen der Besitzer und in den einzelnen „Objecten" (worunter die Parcellen verstanden werden), dann diejenigen Aenderungen in den Katastraloperaten, welche die Richtigstellung der in denselben enthaltenen und erst nachträglich hervorkommenden Schreib-, Rechnungs- u. Zeichenfehler bezwecken. Hinsichtlich der Objectsänderungen macht das Gesetz einen Unterschied zwischen dauernden und zeitlichen, neben welchen noch die Culturänderungen als besondere Art behandelt werden. Als „dauernde" Objectsänderungen erklärt das Gesetz (§ 5) folgende Ereignisse u. zw.:

1. Wenn Grundstücke oder Theile derselben durch .... außergewöhnliche Elementarereignisse dauernd unproductiv werden.

2. Wenn einzelne Parcellen eine der nachstehenden Bestimmungen erhalten, als

a) zu Sümpfen, Seen und Teichen, insoferne sie nicht landwirtschaftlich cultiviert werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen;

b) zu öffentlichen Fluss- und Fahrwegen, Leinpfaden und Straßen, Ortsplätzen, Kirchplätzen und Gassen, zu Canälen und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zum Bett der Flüsse und Bäche;

c) zu öffentlichen Beerdigungsplätzen;

d) zur Bauarea oder zu Hofräumen;

e) zur Bereitung des Meersalzes.

3. Wenn durch .... Naturereignisse neue productive Grundoberflächen entstehen, oder wenn bisher unproductive Flächen durch Beurbarung productiv gemacht werden. ....

4. Wenn die unter ... Z. 2 ... bezeichneten Objecte durch die Aenderung ihrer Bestimmung im Wege der Urproduction einen Ertrag abwerfen.

Unter zeitweisen Objectsänderungen werden (§ 6) durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkte Verschotterungen und Versandungen von Grundstücken verstanden, die einen solchen Grad erreichen, „dass über das Jahr hinaus, in welchem das Ereignis stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes .... eingetreten ist, und dass diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode bedingt wird, behoben .... werden kann."

Hinsichtlich der Evidenzhaltung der Culturänderungen bemerkt das Gesetz (§ 7), dass dieselbe nur als Vorarbeit für eine künftige Revision des Grundsteuer-Katasters zu dienen hat.

Wichtig ist der § 11, welcher lautet: „Der Grundsteuer-Kataster einerseits und die ... Grundbücher ... andererseits sind in steter Uebereinstimmung zu erhalten. Zu diesem Behufe sind die vorfallenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe im K., sowie im Grundbuche durchzuführen."

Zur Besorgung der Evidenzhaltungsgeschäfte ist ein eigenes Beamtencorps bestimmt, dessen Mitglieder die entsprechende technische Bildung haben müssen.

Ueber den Vorgang bei der Evidenzhaltung enthält das Gesetz eingehende Vorschriften, aus welchen folgende Hauptpunkte hervorgehoben werden mögen:

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, alle an ihren Grundstücken vorkommenden, eine Evidenzhaltungsamtshandlung begründenden Veränderungen entweder beim zuständigen Steueramte oder bei dem für den betreffenden Sprengel aufgestellten Evidenzhaltungsbeamten anzuzeigen (§ 16). Der letztere ist verpflichtet, zum Zwecke der Entgegennahme dieser Anzeigen in jeder Gemeinde seines Sprengels in jedem dritten Monate zu erscheinen und jedesmal mindestens drei Tage zu verweilen (§ 18). Außerdem aber hat jeder Vermessungsbeamte in jeder Gemeinde seines Sprengels mindestens einmal in jedem dritten Jahre eine vollständige Revision des Besitzstandes „sowohl rücksichtlich der Personen der Besitzer, als auch der steuerpflichtigen Objecte" vorzunehmen (§ 24). Die Richtigkeit der zur Anmeldung gelangten Objectsänderungen ist durch die Evidenzhaltungsbeamten, welche die zu diesem Zwecke nothwendigen Reisen alljährlich während der die Arbeit im Freien zulassenden Jahreszeit vorzunehmen haben, an Ort und Stelle zu prüfen. Zu dieser Prüfung sind die Gemeindevorsteher, sowie sachkundige Vertrauensmänner zuzuziehen und auch die interessierten Grundbesitzer, soweit deren Anwesenheit als nothwendig erachtet wird, vorzuladen. Die Nichtbefolgung dieser Vorladungen ist mit Geldstrafen per 1 fl. zu ahnden.

Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen ist seitens der betheiligten Besitzer in der Regel nichts zu bezahlen. Nur für diejenigen unter denselben, welche zum Zwecke der Aufnahme von Besitzveränderungen in den K. vorgenommen werden, sind kleine Gebüren zu entrichten, für deren Bemessung zwei Tarife bestehen, deren einer dann anzuwenden ist, wenn zum Zwecke der Evidenzhaltungsamtshandlung eine Vermessung vorgenommen werden muss, während der andere für die übrigen Fälle gilt.

v. Lesigang.

---

## Katholische Kirche.

In diesem Artikel ist behandelt:

A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Oesterreich.
B. Rechtsstellung des Clerus.
C. Kirchengewalt.
D. Kirchliche Gerichtsbarkeit.
E. Kirchengebäude und -Baulast.
F. Kirchenvermögen.

Sonstige kirchenrechtliche Artikel sind: Bischöfe, Deficientengehalt, Festtage, Friedhöfe, Geistliche Verlassenschaften, Heilige Sachen, Kirchenglocken, Kirchliche Aufzüge u. Wallfahrten, Kongrua, Kultusbeiträge, Messenstiftungen, Orden, Patronat, Pfarrer, Pfarrgemeinden, Placet, Religionsfond, Religionsgesellschaften, Religiöse Kindererziehung, Religionswechsel, Theologische Studien.

Ulbrich.

---

### A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Oesterreich.

I. Geschichtlicher Ueberblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Oesterreich. — II. Die geltenden allgem. Grundsätze des österreichischen Staatskirchenrechts. — III. Organisation und Statistik der kath. K. in Oesterreich.

I. **Geschichtlicher Ueberblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Oesterreich.** An der mittelalterlichen Anschauung des christlichen Abendlandes, dass im Staate nur die röm.-kath. K. einzig möglich sei, änderte in den österreichischen Landen die Reformation auf die Dauer principiell nicht das Geringste. Unter Rudolf II. beginnt bereits die Gegenreformation, unter Ferdinand II. und III. wird sie energisch durchgeführt; sie ist in erster Reihe von polit. Motiven geleitet und zu einem förmlichen Regierungsprogramme erhoben. Die Protestanten sind polit. Verbrecher; die strafgesetzlichen Bestimmungen aus dem 18. Jahrh. kennen noch die Todesstrafe für besonders qualificierte Fälle der Religionsstörung.

Der Glaubenszwang ist erst unter Josef II. durch das Toleranzpatent gebrochen worden (Art. Interconfessionelle Verhältnisse und Toleranzpatent). Aber trotz dieser ihrer exclusiven Stellung nach außen musste die kath. K. von ihrer mittelalterlichen Macht und selbst von der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten vieles aufgeben. Denn wie anderwärts, so gewann auch in den österreichischen Landen nach dem Muster der Entwicklung in den protestantischen Territorien die Ansicht immermehr an Bedeutung, dass die

gesammte Kirchengewalt ein Ausfluss der Landeshoheit sei. Das Staatskirchenthum entwickelte sich langsam, bis es am Schlusse des 18. Jahrh. gerade in Oesterreich den Höhepunkt erreichte. Die Anordnungen Ferdinands I. über den Empfang der Sacramente der Beichte und der Communion, seine Fastenvorschriften, sein Verbot der Sacramentsverweigerung an Excommunicierte sind ebenso beredte Zeugnisse über den Geist jener Zeit, als der durch Maximilian II. veranlasste Verkauf des 4. Theiles der Kirchengüter und als desselben Kaisers Reformationsordnung für die Bisthümer und Klöster. Im J. 1641 wurde das Placetum regium eingeführt, aus staatlicher Machtvollkommenheit wurde die Feier der unbefleckten Empfängnis der Gottesgebärerin für solange anbefohlen, bis die Päpste das Gegentheil nicht angeordnet hätten; im J. 1650 wurde den Universitätswürdenträgern die eidliche Anerkennung der unbefleckten Empfängnis angeordnet, was erst 1782 aufgehoben wurde. Den österreichischen Bischöfen wird die Abführung der päpstlichen Annaten untersagt, den Pfarrern werden oft entgegengesetzte Befehle ertheilt, als von den Consistorien ergiengen. Unter der Kaiserin Maria Theresia werden staatlicherseits die Katechismen für den Schul- und Kirchengebrauch bestimmt; die Competenz der geistlichen Gerichte in Civil- und Strafsachen wird beschränkt; es wird bereits im Principe zwischen kirchlicher u. bürgerlicher Giltigkeit der Ehe unterschieden; der sogen. dritte Orden wird aufgehoben; die Klosteroberen werden mit Absetzung bedroht, falls sie staatliche Vorschriften überschreiten sollten; der Aufnahme von Novizen werden Schranken gesetzt, die Klosterkerker werden aufgehoben. Die Erziehung und Heranbildung des Clerus wird zu einer Staatsangelegenheit gemacht; für die Verleihung von geistlichen Aemtern wird das theologische Studium an einer österreichischen Universität zur Bedingung gemacht; 1774 wurde ein neuer Lehrplan für die theologischen Studien sanctioniert; 1776 wurde angeordnet, dass das Kirchenrecht bloß nach dem, von gallikanischen Ansichten durchdrungenen lateinischen Lehrbuch von Paul Josef von Riegger gelehrt und geprüft werden dürfe, an dessen Stelle seit 1784 die Pehemschen Lehrbücher traten; als Grundlage zu Disputationen aus dem Kirchenrechte konnte bloß die Synopsis iuris ecclesiastici (Wien 1776) des Braunauer Abtes Franz Stefan Rautenstrauch dienen. Die alten Amortisationsgesetze werden theils erneuert, theils erweitert; die Veräußerung des Kirchenguts unter strenge Staatscontrole gestellt. Kaiser Josef II., dessen kirchenpolitische Grundsätze Fürst Kaunitz in seinem Auftrage in einem Antwortschreiben an den päpstlichen Nuntius 12/XII 1781 entwickelte, gieng von dem Standpunkte aus, dass alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Einsetzung ist“, „was weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betrifft“, der weltlichen Gesetzgebung ohne jedwede Zustimmung der Kirche anheimzufallen habe. Zufolge dessen wurde die Autonomie der Kirche fast ausgeschlossen; viele kirchliche Rechte des Papstes für Oesterreich abgeschafft; so wurden z. B. alle päpstlichen Reservationen von Beneficien und die Exemtionen der Klöster von der Diöcesangewalt aufgehoben; das Dispensationsrecht des Papstes nicht anerkannt; der Verkehr mit Rom beschränkt. Der Cultus, die Seelsorge, die Predigt sollten sich nach staatlichen, bis ins kleinste Detail sich verlaufenden Vorschriften richten. Die Klöster, welche nur ein beschauliches Leben führten, wurden als unnütz aufgehoben; aus ihrem Vermögen wurde der Religionsfond gegründet und vom Staate verwaltet; die übrigen Klöster wurden der staatlichen Controle gänzlich unterstellt. Bisthümer und Pfarreien wurden vom Staate gegründet, abgeändert und verliehen; die Erlangung von Seelsorgeämtern wurde von der Ablegung einer staatlicherseits geregelten Concursprüfung abhängig gemacht. Das kirchliche Eherecht wurde selbst für den geistlichen Bereich nicht anerkannt. Die Disciplinarbefugnisse der Bischöfe über kirchliche Vergehen der Cleriker und Laien wurden der Staatsaufsicht unterstellt; von den Entscheidungen der kirchlichen ist ein Recurs an die Staatsbehörden möglich. Die bischöflichen Unterrichtsanstalten wurden aufgehoben und 1783 Generalseminare errichtet u. zw. in Wien, Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Pest, Preisburg, Pavia, Freiburg und Löwen, an denen bloß vom Staate bestellte Lehrer den Unterricht leiteten. Die Geistlichen waren jetzt bloß Staatsdiener, welche sich in erster Reihe nach staatlichen Vorschriften zu richten hatten; ihre Ernennung war ein Ausfluss der landesfürstlichen Machtvollkommenheit. Das Kirchenvermögen verwaltete der Staat; aus dem für die Erhaltung der geistlichen Schulen bestimmten Fonde wurde der Studienfond gegründet. Die Kirche ward zu einer Staatsanstalt, sie sollte staatlichen Zwecken dienen; von der Kanzel herab wurde das Volk über landesfürstliche Befehle rein weltlichen Inhalts aufgeklärt. Daneben blieben allerdings die Vorkehrungen in Geltung, welche früher, besonders unter Maria Theresia, gegenüber der kath. K. getroffen wurden, so hauptsächlich auch das Placet. Dieses von Josef II. eingeführte System ist nunmehr unter dem Namen des Josefinismus bekannt. Es ist dies kein neues, nur etwa in Oesterreich auftretendes System; bei seiner Vermischung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben, bei der Identificierung des Kirchlichen mit dem Religiösen hat es vielmehr seine Wurzeln in dem schon im 17. Jahrh. in Oesterreich eingeführten Staatskirchenthum, es fußt auf dem Gallikanismus, Jansenismus und Febronianismus, es ist eine Frucht des Polizeistaates und des aufgeklärten Absolutismus. Gegen die von Josef II. eingeführten Neuheiten opponierte der belgische und ungarische Episcopat und insbesondere der Wiener Erzbischof Migazzi; die übrigen Bischöfe fügten sich entweder schweigend oder offenkundig. Aber durch die bekannten polit. Ereignisse war Josef II. kurz vor seinem 1790 erfolgten Tode genöthigt, die Restauration des vor seinem Regierungsantritte geltenden Systems in Ungarn anzuordnen; nur das Toleranzpatent und die durchgeführte Pfarrregulierung blieb aufrecht;

Belgien war unterdessen abgefallen. Sowie bei seinen sonstigen Reformen war Kaiser Josef II. auch bei seinem kirchenpolitischen Gesetzgebungswerke von den besten Absichten geleitet; die Geschichte hat aber gelehrt, dass er der weltlichen Gewalt in Kirchensachen zu weite und nicht haltbare Grenzen gesteckt, womit dem Werke im vorhinein der feste Boden entzogen war. Der Josefinismus blieb zwar auch nach dem Tode seines Schöpfers bis zum J. 1848 wenigstens grundsätzlich in Kraft, aber der Abbröcklungsprocess begann schon sehr bald (vgl. Hfd. 17/III 1791). Noch im J. 1790 wurden die Generalseminare aufgehoben, und den Bischöfen wird freigestellt, in ihren Diöcesen eigene Seminare und bei denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten, welche aber unter Staatsaufsicht verblieben; hauptsächlich wurde es zur Bedingung gemacht, dass das Kirchenrecht bei dem ordentlichen Professor an der juridischen Facultät zu hören sei. In der Aufhebung der Klöster wurde innegehalten, 1827 wurden Klöster mit bloß beschaulichem Leben wieder erlaubt; die Einrichtung des Gottesdienstes wird in vielen Stücken wieder der Kirche freigestellt. Sonst aber blieb fast alles beim Alten, denn die obersten mit den Kirchensachen betrauten Staatsämter, so besonders die geistliche Hofcommission war nach wie vor vom josefinischen Geiste erfüllt; auch giengen die Forderungen der Bischöfe nach Reorganisation vielfach auseinander und manchmal auch zuweit, was auch darin seinen Grund hatte, dass sie nicht zu gemeinschaftlichen Conferenzen zusammentreten konnten. Die Staatscontrole dauerte weiter fort. Diese Verhältnisse verschuldeten es auch, dass der geistliche Stand an Ansehen verlor, und dass sich nun im Verhältnisse zum Bedarfe nur wenige demselben widmeten, von denen wieder so manche an der erforderlichen Qualification viel zu wünschen übrig ließen. Es mussten hiernach viele Stellen unbesetzt bleiben; der Staat sah sich gezwungen, fremde Seelsorger ins Land zu rufen, ja es wurden sogar interne Weisungen an die Behörden erlassen, man möge ohne Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Vorschriften entscheiden, welche man trotz ihrer erkannten Unhaltbarkeit noch nicht aufheben wollte. Erst die Freiheitskriege riefen auch im österreichischen Clerus freiheitlichere Bestrebungen hervor; aber hauptsächlich war es das J. 1848, das mit seinem gegen die Staatsbevormundung geführten Kampfe in den kirchenpolitischen Tendenzen einen Umschwung zu Gunsten der nunmehr wieder erstarkenden kath. K. und überhaupt aller Religionsgesellschaften brachte. Welchen Gang die Staatsgesetzgebung in Oesterreich in dieser Richtung genommen, wurde schon im Art. Interconfessionelle Verhältnisse des näheren auseinandergelegt; hier sollen bloß jene Bestimmungen erwähnt werden, welche sich speciell auf die kath. K. beziehen. In dem Memorandum 30/V 49 verlangte der österreichische Episcopat die Realisierung der durch das kaiserl. P. 4/III 49 gewährleisteten selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Diesem Rufe wurde nun auch willfahrt: Mit kaiserl. V. 18/IV 50 R. 156 wurde das Verhältnis der kath. K. zur Staatsgewalt festgestellt. Den Bischöfen u. den Gläubigen wurde es freigestellt, ohne an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, ebenso wurde es den Bischöfen erlaubt, in kirchlichen Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt an ihren Clerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und Verordnungen zu erlassen, von denen sie jedoch, falls sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollten, gleichzeitig den betreffenden Regierungsbehörden Abschriften mitzutheilen hatten. Das Placetum war hiermit aufgehoben. Die Bischöfe konnten weiter ohne jede Behinderung Kirchenstrafen verhängen, welche auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben. Die Suspension und Deposition im kirchenrechtlichen Sinne wurde freigegeben. Zur Durchführung der betreffenden Erkenntnisse kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörden durch Mittheilung der Untersuchungsacte nachgewiesen wird. Durch eine kaiserl. V. 23/IV 50 R. 157 wurden die Beziehungen der kath. K. zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt. Es wurde hauptsächlich der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet. In der Verord. des C. U. M. 30/VI 50 R. 319 wurden aufgrund der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in betreff der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten, als auch der Facultäten besondere Weisungen erlassen. Die Minist.-Verord. 15/VII 50 R. 320 betraf die Straf- und Disciplinaramtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann den Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarrconcursprüfungen. Das Staatskirchenthum war gänzlich gewichen, und es beginnt nunmehr nach der herrschenden Meinung die Periode des Coordinationssystems, nach einer anderen, besonders von Singer verfochtenen Meinung die Periode der kirchlichen Ueberordnung. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche in Oesterreich waren aber jetzt trotz alledem ungewiss geworden, und so wollte man nun im Wege der Vereinbarung eine neue Regulierung vornehmen, ein Weg, auf welchen schon der Cultus- u. Unterrichts-Minister Leo Graf Thun im J. 1850 hingewiesen hatte. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem kaiserl. Bevollmächtigten, dem Wiener Fürsterzbischof Rauscher und dem päpstlichen Vertreter, dem Wiener Prouuntius Cardinal Viale-Prelà, wurde am 18/VIII 55 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. und Sr. Heil. dem Papste Pius IX. ein Konkordat geschlossen, welches staatlicherseits mit kaiserl. P. 5/XI 55 R. 195, päpstlicherseits mit der Bulle Deus humanae salutis auctor 3/XI 55 publiciert wurde. Das Concordat zerfällt in einen

publicierten, 36 Artikel enthaltenden Haupttheil und dann in einige, amtlich nicht veröffentlichte geheime Beilagen. Im 1. Art. wurde die kirchliche Autonomie vollends anerkannt, denn die röm.-kath. K. soll mit allen Befugnissen und Vorrechten, welche dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich immerdar aufrecht erhalten bleiben; demgemäß soll nach Art. 16 alles vermieden werden, was die kath. K. und ihre Einrichtungen irgendwie gefährden könnte. Der römische Primat wird anerkannt; der Verkehr mit Rom freigegeben, das Placet ausgeschlossen; die Jurisdiction der Bischöfe im Sinne des Kirchenrechts zugelassen; der Unterricht der katholischen Jugend soll nach der Lehre der katholischen Religion eingerichtet werden; in der Theologie, Katechetik und Religionslehre können nur diejenigen Unterricht ertheilen, welche hierzu vom Bischofe die Sendung empfangen haben. An katholischen Gymnasien sollen nur Katholiken die Lehrstellen versehen; die Religionslehrbücher bestimmen die Bischöfe. Alle Lehrer an den für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt; die Schuloberaufseher des Kirchensprengels sollen aus den vom Bischof vorgeschlagenen Männern ernannt werden. Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, sollen von den kirchlichen Organen censuriert werden, ihre Verbreitung soll auch die Regierung hintanhalten. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle sollen die kirchlichen Gerichte entscheiden, mithin auch über die Ehesachen; nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sollen an den weltlichen Richter verwiesen werden. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so soll die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden. Die Bischöfe dürfen ihr Disciplinarrecht gegen Geistliche und ihr Strafrecht gegen die Gläubigen ungehindert ausüben. Ueber das geistliche Patronatrecht entscheidet das kirchliche, über das weltliche das Staatsgericht. Die weltlichen Rechtssachen der Geistlichen gehören vor das weltliche Gericht; vor dasselbe gehören auch die Geistlichen wegen Verbrechen oder Vergehen mit Ausnahme der durch das Tridentinum geregelten Rechtsfälle; doch müssen die Bischöfe hiervon in Kenntnis gesetzt werden; bei Verhaftung u. Festhaltung der Geistlichen muss man die gehörige Rücksicht beobachten. Die Immunität der Kirche soll soweit möglich beobachtet werden. Die bischöflichen Seminare sollen eventuell staatlicherseits dotiert werden; die Aufnahme von Zöglingen und die Bestellung der Professoren an denselben ist der Kirche freigestellt. Neue Kirchensprengel und neue Grenzbestimmungen sollen nur im Einvernehmen mit der Regierung vorgenommen werden. Der Besetzungsmodus kirchlicher Aemter wird präcisiert; bei Auswahl der Bischöfe soll der Kaiser als bei Ausübung eines vom heiligen Stuhle seinen Vorfahren ertheilten Privilegs sich des Rathes von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz bedienen. Der Eid der Bischöfe wird dem kirchlichen Standpunkt angepasst. Die gesammte Geistlichkeit kann über ihr Vermögen letzwillig frei verfügen. Die eventuelle Erhöhung der Congrua wird versprochen. Der Genuss der Kirchengüter ist eine Folge der kirchlichen Einsetzung. Die Orden sind selbständig und können ihre Angelegenheiten frei verwalten; behufs Einführung derselben haben die Bischöfe sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Die Kirche kann ohne jede Beschränkung frei erwerben und wird in ihrem Besitz und Eigenthum geschützt werden. Die Verwaltung der Kirchengüter geschieht nach Kirchenrecht; Kirchengut soll aber ohne kaiserl. Bewilligung weder veräußert, noch belastet werden. Die Güter des Religions- und Studienfondes sind Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet, während den Bischöfen die ihnen gebürende Aufsicht gewahrt wird. Die Einkünfte des Religionsfondes sollen für kirchliche Bedürfnisse verwendet und nach Möglichkeit vom Staate ergänzt werden; die Einkünfte des Studienfondes dienen für den katholischen Unterricht. Die Interkalare fallen dem Religionsfonde zu. Wurde der Kirchenzehent staatlicherseits aufgehoben, so sollen als Entschädigung für denselben von der Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen werden. Was sonst noch die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, was aber nicht besonders geregelt wurde, sollte nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden. Alle dem Konkordate widerstreitenden Gesetze und Verfügungen wurden aufgehoben und das Konkordat in Oesterreich als Staatsgesetz erklärt. Beide Theile verhießen, das Vereinbarte gewissenhaft beobachten zu wollen, und sollten sich in Zukunft Schwierigkeiten ergeben, so sollte man sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Ueber den Charakter und die Tragweite dieses Concordates sind die Meinungen äußerst getheilt; und noch heute, wo das Konkordat staatlich nicht mehr gilt, gehen hoch die Wogen, wenn dasselbe zur Besprechung kommt. Soviel ist nur richtig, dass von allen Seiten an demselben mehr oder weniger Schattenseiten gefunden wurden; seine Verfechter fanden die beste Seite darin, dass es der Kirche die Freiheit wieder gab, seine Gegner das Hauptübel darin, dass der Staat in demselben Gebiete preisgab, welcher er sich hätte niemals entäußern sollen.

Vom 7/IV bis 16/VI 1856 tagte hierauf in Wien eine Versammlung des österreichischen Episcopats, um Anträge betreffend die Durchführung des Konkordats zu berathen. Aufgrund des 10. Art. desselben wurde dann das kaiserl. P. 8/X 56 R. 185 erlassen, mit welchem 1/I 57 für die Katholiken das Eherecht des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt und das kirchliche Eherecht, sowie die kirchliche Ehegerichtsbarkeit eingeführt wurde; zu gleicher Zeit wurde ein Gesetz über die Ehen der Katholiken und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen erlassen. Auf Grundlage der Art. 28 und 29 des Konkordats wurde eine Verord. des C. U. M. und der Justiz 13/VI 58 R. 95

erlassen, welche die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden u. Congregationen, sowie die Bedingungen regelte, welche bei Abschluss von Rechtsgeschäften für dieselben zu beachten sind. Doch diese Verhältnisse dauerten in Oesterreich nicht lange. Der Syllabus vom J. 1864, die polit. Ereignisse des J. 1866 und 1867, sowie die in anderen Staaten sich geltend machende Bewegung gegen die kath. K. hatten auch hier eine Umwälzung im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Gefolge, zumal die Majorität der gesetzgebenden Körperschaften durchaus von liberalen Anschauungen durchdrungen war. Wohl blieb das Konkordat noch formell in voller Geltung; die mit Rom eingeleiteten Verhandlungen wegen einzelner Veränderungen desselben blieben aber resultatlos. Die hierher gehörigen Bestimmungen der St. G. vom J. 1867 und die Maigesetze des J. 1868, sowie die ablehnende Haltung der Curie zu denselben, wurde schon im Art. Interconfessionelle Verhältnisse gewürdigt. Schon diese Gesetze machten die weitere Existenz des Concordats zweifelhaft.

Die amtlichen Motive zum G. 7/V 74 R. 50 sehen die Bedeutung dieser Gesetzgebung darin, dass mit ihr der staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Concordats auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es ist klar, dass nunmehr in Oesterreich das System der Kirchenhoheit sich zur Herrschaft meldet; seine nähere Ausgestaltung ließ auch nicht lange auf sich warten. Infolge der Beschlüsse des vatikanischen Concils über den Universalepiscopat und die Unfehlbarkeit des Papstes beantragte dem Kaiser der Cultus- und Unterrichts-Minister von Stremayr am 25/VII 70 die Aufhebung des Konkordats mit der Begründung, dass „der Compaciscent ein anderer geworden sei; an Stelle der alten, historischen, limitierten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten". Der Rücktritt vom Konkordate wurde nun mit der Depesche 30/VII 70 nach Rom angezeigt, womit das Concordat allerdings seine Giltigkeit als Staatsgesetz noch nicht eingebüßt hatte. Desselben Tages wurde der Cultus- und Unterrichts-Minister mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beauftragt, welche den St. G. und den historischen Verhältnissen entsprechen würden. In der That wurde nun im J. 1874 die zweite Serie der österreichischen Maigesetze erlassen. Es sind dies die G. 7/V 74 R. 50 und 51, durch welche einerseits Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kath. K. gegeben wurden, nachdem das Konkordat durch Art. 1. dieses Gesetzes seinem vollen Inhalte nach für aufgehoben erklärt wurde, und andrerseits behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden. Das G. 20/V 74 R. 68 betraf die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Gegen die Entwürfe der zwei zuerst genannten Gesetze protestierte sowohl der Papst, als der österreichische Episcopat; derselbe erklärte in der Denkschrift 20/III 74 das Concordat als geltend ansehen zu müssen und nur jene neuen Bestimmungen als verpflichtend betrachten zu können, welche inhaltlich mit dem Konkordate übereinstimmten. In der Praxis gestalteten sich die Verhältnisse leidlicher, wozu sehr viel der an alle Länderchefs gerichtete C. U. M. Erl. 22/V 74, Z. 311 beitrug, in dem besonders hervorgehoben wurde, „dass es der österreichischen Staatsgewalt ferne liege, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des Religionswesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Wert lege". Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Staatsbehörden überall dort, wo das Gesetz das Einvernehmen (§§ 5, 7, 22, 24, 26, 33, 54), oder Einverständnis (§§ 9, 50) mit den kirchlichen Behörden fordert, die letzteren rechtzeitig anzugehen haben. Es wurde vielfach bemerkt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes „von keinem Katholiken etwas verlangen, was gegen seinen Glauben und sein Gewissen ist" (Vering). Ueber die späteren Kongruagesetze von den J. 1885, 1890 und 1894 vgl. den Art. Kongrua. Schließlich wurde noch ein G. 31/XII 94 R. 7 ex 1895 erlassen, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des G. 7/V 74 R. 50 betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen wurden (s. die betreffenden Art.).

II. **Die geltenden allgem. Grundsätze des österreichischen Staatskirchenrechtes.** Da nach Anlage des österreichischen Staatswörterbuches die einzelnen hierher gehörigen wichtigeren Fragen in einer Reihe von Specialartikeln behandelt werden, so erübrigt an dieser Stelle bloß von den leitenden Grundsätzen des in Oesterreich jetzt geltenden Staatskirchenrechtes zu sprechen, dessen hauptsächlichste Grundlage das oben genannte G. 7/V 74 R. 50 ist. Da dieses Gesetz das Konkordat als Staatsgesetz aufhob, so brachte es eine ganze Reihe von Bestimmungen zu Falle, welche nunmehr durch andere in diesem Gesetze ersetzt werden sollten. Weil nun alle österreichischen Verfassungsgesetze (s. Art. Interconfessionelle Verhältnisse) die Besorgung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirche selbst überlassen, so musste sich der Staat bei dieser seiner Regelung allerdings auf die äußeren Verhältnisse beschränken. Nun entstand aber die äußerst wichtige Frage, was soll man als innere, was als äußere kirchliche Angelegenheiten betrachten, denn alle großen kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrh. drehten sich um diese Grenzbestimmung. Eine unzweideutige Antwort hierauf gibt der amtliche Motivenbericht, der ausdrücklich hervorhebt, „dass die Schranken der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesonders in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Gesellschaften gefunden werden können, dass aber die Wahrnehmung dieser Rechte ausschließlich Sache der legislativen Factoren, nicht eines außenstehenden Dritten ist". Es hielt sich demnach der Staat einzig für berechtigt, darüber zu entscheiden, wo jene Grenze zu suchen sei; von diesem Standpunkt folgt dann allerdings, dass formell das als innere oder äußere kirchliche Angelegenheit betrachtet

werden muss, was hierfür von seiten des Staates erklärt wird. Es kam hier mithin die ausschließliche Machtvollkommenheit des Staates zur Geltung; bekanntlich ein Standpunkt, den die kath. K. principiell niemals anerkennt, dem sie sich aber mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse fügt. Uebergehend nun auf den Inhalt des in Rede stehenden Gesetzes, das nach den amtlichen Motiven ein „System von Evidenzen und Controlen“ in sich schließt, aufgrund dessen die staatlichen Interessen gegenüber der kath. K. gewahrt werden sollten, so enthält dasselbe in 60 Paragraphen Bestimmungen betreffend: 1. Die kirchlichen Aemter u. Pfründen; 2. die Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge; 3. die katholisch-theologischen Facultäten und die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes; 4. die klösterlichen Genossenschaften; 5. das kirchliche Patronatrecht; 6. die Pfarrgemeinden; 7. das kirchliche Vermögensrecht; 8. die Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Nach dem oben Gesagten betrachtet mithin das Gesetz als äußere Kirchenangelegenheiten alle die Punkte, über welche es ausdrücklich handelt; alles übrige, was weder hier, noch durch ein anderes Gesetz geregelt wurde — wie es der Fall ist bei den Ehe- und Schulangelegenheiten — wird im Sinne der österreichischen Gesetzgebung als innere Angelegenheit betrachtet werden müssen, wobei dann die kirchliche Autonomie zur Geltung kommt (Art. 15 St. G. 21/XII 67 R. 142).

Dies geht auch aus dem Umstande hervor, dass das in Rede stehende Gesetz bloß formell einige Materien in sich aufnahm, deren Regelung es ausdrücklich speciellen Gesetzen und Vorschriften vorbehielt, was nur deshalb geschah, weil das Gesetz das ganze System der äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse umfassen wollte; so geschah es bei den unter 3, 4, 5 und 6 hervorgehobenen Punkten, wobei erwähnt werden mag, dass der Regierungsentwurf über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften zwar 1876 noch in verschärfter Form vom Reichsrath angenommen, dass aber dieses Conclusum zur Allerh. Sanction nicht empfohlen wurde. Von diesem in der österreichischen Gesetzgebung acceptierten Standpunkt aus erklärte der Verwaltungsgerichtshof als zu den inneren und mithin kirchlich frei zu verwaltenden Angelegenheiten gehörend z. B.: Freiwillige Sammlungen in der kath. K. zur Aufbesserung der Einkünfte der Geistlichen (E. 7/II 85, Z. 397, Budwinski 2398); Bestellung der Todtengräber auf confessionellen Friedhöfen (E. 7/XI 83, Z. 2556, Budwinski 1899; man vgl. aber dazu E. 1/III 93, Z. 775, Budwinski 7116); Stiftungen zum Zwecke besserer Dotierung eines kirchlichen Functionärs mit Messauflage an den Bedachten (E. 31/V 90, Z. 1801, Budwinski 5350), und das Reichsgericht entschied (25/I 77, Hye III, 124), es sei eine innere kirchliche Angelegenheit, ob einzelnen Parochianen besondere Kirchenstühle in einer bestimmten Kirche zu ihrem ausschließlichen Gebrauche zugewiesen werden mögen.

Im einzelnen können nun folgende Hauptgrundsätze zur Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Oesterreich hervorgehoben werden: Der kirchlichen Autonomie überlassen ist die Feststellung des Dogma, des Cultus, der Verfassung und der Berechtigung der einzelnen Kirchenglieder. Eine Einflussnahme des Staates ist hier ausgeschlossen, das Placet ist in Oesterreich unbekannt; die Bischöfe sind nach § 16 des G. 7/V 74 R. 50 bloß verpflichtet, ihre Erlasse zugleich mit deren Publication der polit. Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzutheilen. Bloß ausnahmsweise bestimmt § 17, dass im Falle, wenn einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, die Regierung dieselbe zu untersagen hat. In Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche ist die oberste Stellung des Papstes anerkannt, der Verkehr der Bischöfe mit Rom ist freigestellt. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen (§ 14). Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, zur Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 20). Zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen, respective zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung oder zur Hilfeleistung bei denselben wird von staatswegen gefordert die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, dann diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist (§ 2). Die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften wurden nicht alteriert, sondern neben ihnen noch staatliche Normen aufgestellt, wobei auch der Umstand ausschlaggebend war, dass die Geistlichen öffentliche Functionen zu verrichten haben. Eine Folge dieser Bestimmungen ist dann § 15, welcher, unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihe auszuspenden, dennoch den Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern zu gewähren erlaubt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind. Behufs Sicherstellung, ob den staatlichen Anforderungen in jedem einzelnen Falle genügt sei, wurde das staatliche Vetorecht sowohl bei höheren, als bei niederen Kirchenämtern dort eingeführt, wo der Regierung ein Bestätigungs- oder Ernennungsrecht nicht zusteht, wo z. B. die libera collatio nach Kirchenrecht platzgreifen sollte (§ 3, Abs. 2 und 3; § 6). Doch findet dieses Vetorecht auf provisorische, nicht dauernd angestellte Verwalter der Kirchenämter keine Anwendung; damit aber durch provisorische Anstellungen das staatliche Recht nicht umgangen würde, verlangt § 12, dass die Wiederbesetzung erledigter Kirchenämter und Pfründen in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattzufinden habe. Gegen ein rechtskräftig gewordenes staatliches Veto kann eine staatlich giltige Institution oder Besetzung nicht stattfinden. Dagegen mischt sich der Staat durchaus nicht in die Einsetzung in die mit

den kirchlichen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse, denn diese stehen den competenten kirchlichen Oberen zu (E. des V. G. 26 IX 82, Z. 1801, Budwinski 1501). Bloß die Einführung in die Amtseinkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe, der Pfarrgemeinden und eventuell der Kirchenpatrone (§ 7). Die kirchliche Amtsgewalt kann die Kirche nur für ihr kirchliches Gebiet und nur gegen ihre Angehörigen frei ausüben; doch kann sie nicht über andere als kirchliche Mittel verfügen, insbesonders kann sie sich hierbei keines äußeren Zwanges bedienen; auch darf von der Amtsgewalt kein Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 18, 19). Die Disciplinargewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten ist der Kirche freigestellt, ja für die Durchführung der kirchlicherseits verfügten Entsetzung oder Entfernung von kirchlichen Aemtern und Pfründen und für die kirchlicherseits beabsichtigte Untersuchung gegen geistliche Personen wird ein staatlicher Beistand gewährt, wenn dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen und das Erkenntnis weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht, respective wenn das Vorgehen rechtmäßig und begründet ist (§ 27). Einer besonderen Hervorhebung verdient der § 28, durch welchen in die österreichische Gesetzgebung der Recurs vom Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt, der bekannte recursus ab abusu eingeführt wurde, eine Institution, nach deren Gestaltung man das Verhältnis zwischen Staat und Kirche seit lange zu messen gewöhnt ist. Dieser Recurs kann aber bloß platzgreifen, wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein österreichisches Staatsgesetz verletzt wurde; die Fälle der Verletzungen von Kirchengesetzen sind mithin gänzlich ausgeschlossen; auch muss stets ein positives Gesetz verletzt worden sein. Die Appellation geht an die Verwaltungsbehörde, welche Abhilfe zu schaffen hat, aber nur in dem Falle, wenn nach österreichischem Rechte die Sache weder auf den Civil- noch auf den Strafrechtsweg zu überweisen ist. Sollte der letztere Fall eintreten, so kann die Verwaltungsbehörde bis zur endgiltigen gerichtlichen Entscheidung provisorische Verfügungen treffen. Legitimiert zur Appellation ist ausschließlich der in seinem Rechte Gekränkte. So z. B. erkannte der V. G. 18/XI 76, Z. 320, Budwinski 4, dass die Nichtanerkennung der von einem Israeliten in Ausübung des dinglichen Patronats eingebrachten Präsentation zu einem Pfarrbeneficium keine Verletzung eines Staatsgesetzes beinhaltet, was ebensowenig der Fall ist, wenn die Reduction einer rein kirchlichen Stiftung durch das Ordinariat angeordnet wurde (E. 22/VI 93, Z. 2233, Budwinski 7337).

Bezüglich der Gebarung mit dem Kirchenvermögen stellt der § 38 die Regel auf, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesonders befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche und kirchlichen Anstalt zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Amortisationsgesetze gibt es in Oesterreich nicht. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Anstalten ist laut § 41 nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen theilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für kirchliche Verpflichtungen obliegt. Den Bischöfen und ihren Stellvertretern verbleibt der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, insoweit dies den Staatsgesetzen nicht widerspricht (§ 45). Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe (§ 47). Die Solidarität der kirchlichen Zwecke wurde zum Rechtsgrundsatze erhoben (§§ 53, 54). Die vermögensrechtlichen Bestimmungen wurden von dem Gesichtspunkt aus getroffen, dass es sich hier um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, und dass der Staat im Falle der Unzulänglichkeit der Religionsfonde das Fehlende aus Staatsmitteln zu ersetzen hat. Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken gehören regelmäßig auf den Verwaltungsweg; vor die Gerichte hingegen, wenn die Leistungen aus einem besonderen Titel gefordert werden (§ 55). Die polit. Execution wird gewährt, wenn es sich um Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen handelt, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind (§ 23). Was nun die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte und die Mittel ihrer Durchführung anbelangt, so ist dieselbe den polit. Behörden, in letzter Instanz dem Cultus- und Unterrichts-Ministerium überwiesen. Die staatliche Cultusverwaltung hat nach § 60 darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den staatlichen Vorschriften nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonstige gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen. Es ist dies neben § 26 desselben Gesetzes, welcher Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnung mit einer Geldstrafe bis 100 fl. bedroht, die einzige Bestimmung, welche specielle Strafen für einzelne Uebertretungsfälle statuiert, was absichtlich geschah, damit wiederholte Strafandrohungen den Schein eines gehässigen Vorgehens gegen die kath. K. nicht erweckten. Mit Rücksicht auf die cumulative Ausdrucksweise des § 60 in der Feststellung der behördlichen Zwangsmaßregeln wird die Ansicht, doch nicht ohne bestritten zu werden, vertreten, dass das Gesetz jene Maßregeln nicht auf die Geldbußen beschränkt wissen wollte, und dass mithin die Geltung der kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96 gegenüber den kirchlichen Organen nicht außer Kraft gesetzt wurde. Eine staatliche Entfernung der Geistlichen und

kirchlichen Beamten von dem von ihnen bekleideten Amte kennt das österreichische Gesetz nicht; im Gegentheil acceptierte dasselbe bloß die, zuerst in der Verwaltungspraxis der ehemaligen katholischen Abtheilung des preußischen Cultusministeriums eingeführte Scheidung der staatlichen u. geistlichen Seite des Amtes. Unter den Bedingungen des § 8 und 26 hat, respective kann die staatliche Cultusverwaltung die Entfernung von dem Amte oder der Pfründe verlangen, was gleichmäßig auch von den Stellvertretern und Aushilfsgeistlichen gilt. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen (z. B. die Intervention bei Eheschließungen und die Matrikenführung) von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Amt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist; aber der betreffende Kirchenbeamte kann die rein kirchlichen und geistlichen Functionen weiter ausüben. Eine Temporaliensperre in dem Sinne, wie sie die deutschen Gesetze eingeführt haben, gibt es in Oesterreich nicht; doch verfügt die Staatsgewalt bei ihrer Ingerenz auf die Verwaltung des Kirchengutes und bei ihrer Temporalieneinweisung über genug große Mittel ähnlicher Art. Was schließlich die Frage anbelangt, welche rechtliche Natur die kath. Kirche vom Standpunkt des österreichischen Rechtes aus hat, so ist zu bemerken: Die gesammte kath. K. ist ein einheitliches Gemeinwesen, welches nicht vom Staate geschaffen wurde, noch geschaffen werden kann; sie ist aufgebaut auf einem gemeinsamen Zweck und einer einheitlichen Willensorganisation; weil nun die kath. K. in Oesterreich anerkannt und organisiert ist, ist sie eine juristische Person oder nach dem Sprachgebrauche des a. b. G. B. eine moralische Person (§ 26). Die Rechte der Mitglieder der kath. K. werden durch die besonderen für dieselbe bestehenden Vorschriften bestimmt; im Verhältnisse gegen andere genießt sie im allgemeinen gleiche Rechte mit den einzelnen Personen, insoferne nichts anderes bestimmt ist. Aus dem Charakter der juristischen Persönlichkeit folgt dann die Möglichkeit weiterer Constituierung ihrer einzelnen Anstalten als juristischer Personen. Bezüglich der näheren Charakterisierung, ob Corporation, ob Anstalt, herrscht ein bis jetzt nicht entschiedener Streit. Die herrschende Ansicht hält die Kirche für eine privilegierte, öffentlichrechtliche Corporation, eine Anschauung, welche auch die amtlichen Motive zum G. 7/V 74 R. 50 theilen; dieselben führen als Privilegien der kath. K. an: „Den amtlichen Charakter der Kirchenvorsteher, die organisierte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich den besonderen strafgerichtlichen Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen“. Hinschius sieht das Wesen der Qualität der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechts in dem Kriterium, dass dieselbe innerhalb eines ihr vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben uncontrolierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt ist. Kahl bringt, bis ein besseres gefunden ist, die Bezeichnung der Kirchen als qualificierten Corporationen in Vorschlag.

III. **Organisation und Statistik der kath. K. in Oesterreich.** Ueber die grundsätzlichen Normen und die Regierungsgewalt der kath. K. nach eigener Lehre gibt jedes Lehrbuch reichliche Aufklärung. Die Grundlagen der Organisation der kath. K. in Oesterreich sind die des gemeinen Rechtes (man vgl. hierzu auch die einschlägigen Art. dieses Staatswörterbuches). Zur Uebersicht im Großen und Ganzen mögen folgende Daten dienen: Für den lateinischen Ritus bestehen in Oesterreich 7 Kirchenprovinzen mit Erzbischöfen als Metropoliten an der Spitze und dann 2 exemte Fürstbisthümer. Jene, alphabetisch geordnet, sind nun folgende: 1. Das Fürst-Erzbisthum (= F.-E.) Görz-Gradiska mit dem Fürstbisthum (= F.-B.) Laibach und den Bisthümern (= B.) Parenzo-Pola, Triest-Capo d'Istria, Veglia-Arbe als Suffraganbisthümern (= S.-B.), alle sind eingetheilt in Decanate und Pfarreien (= D. und Pf.): 2. das Erzbisthum Lemberg mit den B. Przemysl und Tarnów als S.-B., alle mit D. und Pf.; 3. das F.-E. Olmütz mit dem S.-B. Brünn, beide mit Archipresbyteraten, D. und Pf.; die Jurisdiction von Olmütz erstreckt sich auch auf einen Theil Preußisch-Schlesiens; 4. das F.-E. Prag (auch für die Grafschaft Glatz in Preußen) mit den S.-B. Budweis, Königgrätz und Leitmeritz, alle mit Vicariaten und Pfarreien, nebstdem hat das B. Budweis Archipresbyterate; 5. das F.-E. Salzburg hat als S.-B. die F.-B. Brixen (mit dem Generalvicariat Feldkirch für Vorarlberg), Gurk (Klagenfurt), Lavant (Marburg), Seckau (Graz) und Trient; alle mit D. und Pf., nebstdem Seckau mit Kreisdecanaten; 6. das F.-E. Wien mit den S.-B. Linz und St. Pölten; alle mit D. und Pf.; 7. das Erzbisthum Zara mit den S.-B. Cattaro, Lesina (Brazza und Lissa), Ragusa, Sebenico, Spalato-Macarsca, alle mit D. und Pf., nebstdem haben noch Lesina, Sebenico und Spalato Vice-Decanate. Daneben ist noch das exemte Fürstbisthum Krakau für den westlichen Theil Galiziens mit D. und Pf. und das exemte Fürstbisthum Breslau für einen Theil Oesterr.-Schlesiens mit dem Generalvicariat in Teschen, eingetheilt in Commissariate, Archipresbyterate und Pfarreien.

Für den griechischen Ritus besteht die Kirchenprovinz Lemberg mit dem Metropoliten und Erzbischof von Lemberg-Halicz an der Spitze und mit den S.-B. Przemysl(-Sambor-Sanok) und Stanislau; alle mit D. und Pf.

Für den armenischen Ritus besteht das Erzbisthum Lemberg für Galizien und die Buko-

wina mit D. und Pf. ohne S.-B. Nach der Volkszählung 31/XII 90 gab es in Oesterr. 18,935.743 Katholiken lateinischen Ritus; 2,814.200 griechischen Ritus und 2611 armenischen Ritus.

**Literatur.**

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung; Tübingen 1872. Gautsch von Frankenthurn: Die confessionellen G. 7. u. 20. Mai 1874; Wien 1874. Maaßen: Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, S. 280 f. Rittner: Kath. Kirchenrecht (polnisch, Lemberg 1878/79, I. Aufl.; böhmisch, Prag 1887/89) § 133. Czerwenka: Art. Oesterreich in Herzogs Real-Encyklopädie 1882. Hinschius: Staat u. Kirche in Marquardsens Handbuch I, 1. 1883. R. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886 § 17 mit zahlreichen Literaturangaben. Bernatzik: Die juristische Persönlichkeit der Behörden, Freiburg im Breisgau 1890 (aus dem Archiv für öffentliches Recht). Ulbrich: Oesterreichisches Staatsrecht in Marquardsens Handbuch, IV. Bd., 1. Halbband, 1. Abth., 2. Aufl. 1892, S. 232 ff. Henner: O rakouských zákonech amortisačních (über österr. Amortisationsgesetze). Prag 1892. Vering: Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirchenrechts; 3. Aufl. 1893, Freiburg im Breisgau, S. 107 ff., 118 ff. mit detaillierten Literaturangaben. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 1894, Freiburg im Breisgau u. Leipzig, 332 ff. Wilhelm Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis, Wien 1894. R. von Scherer: In der Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1894, Nr. 7. Neher: In Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 1894, Art. Oesterreich. Singer: In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1895, S. 60 ff. Krystůfek im Časopis katolického duchovenstva 1895, S. 1 ff. (Zeitschrift für die kathol. Geistlichkeit). Manz: 26 Bd., 1. und 2. Abth. 1895 (3. Aufl.). Oesterr. Statistik: Wien 1893, 32 Bd., 3. Heft, S. 128 f. und S. 17 ff. und 49 ff. Heindl: Das kirchliche Oesterreich-Ungarn, Wien 1894. Neher: Conspectus hierarchiae catholicae, Regensburg 1895, S. 35—37. Zahlreiche Artikel in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon und in Herzogs Real-Encyclopädie berücksichtigen auch die österreichischen Verhältnisse.

Henner.

---

## B. Rechtsstellung des Clerus.

I. Begriff. — II. Hierarchia ordinis. — III. Jurisdictio. — IV. Wechselbeziehungen der geistlichen Weihe- und Amtsgewalt. — V. Vorbildung und persönliche Eigenschaften der zu Ordinierenden: 1. Ordinationsfreiheit der Bischöfe. 2. Priesterseminarien, die Vorsteher und Professoren an bischöflichen Hauslehranstalten. 3. Neue theologische Rigorosen-Ordnung. 4. Erfordernisse für das Alumnat in Priesterseminarien. 5. Knabenseminarien. — VI. Ordinationstitel, insbesondere: 1. Der Tischtitel. 2 Bestimmungen des G. 7/V 74 R. 50. 3. Unterhalt der Demeriten. 4. Vermögensunterhalt der Diaconen und Subdiaconen. — VII. Standespflichten, insbesondere: 1. Cölibatspflicht. 2. Unterstützung der kirchlichen Disciplinargewalt durch die Staatsgewalt. — VIII. Standesrechte: 1. Standesehre. 2. Ueber das privilegium fori. 3. Freiheitsstrafen gegen Geistliche. 4. Privilegium immunitatis (Besteuerung, Quartierlast, Militärdienst, Geschwornendienst, Zeugenpflicht und Beichtgeheimnis, Wahlen in die Gemeindevertretung, Uebernahme von Gemeindeämtern. — IX. Beneficium competentiae.

**I. Begriff.** Clerus heißt in der katholischen und orientalischen Kirche der Stand (status ecclesiasticus specialis), der zur Vornahme der heil. Handlungen vorzugsweise und zum größeren Theile ausschließlich befähigt erscheint. Die Aufnahme in diesen Stand geschieht durch die Ordination, einen bestimmten kirchlichen, sacramentalen Weiheact, welcher dem Geweihten für immer (als einen character indelebilis) kirchlich die Eigenschaft eines Clerikers oder Geistlichen aufprägt. Die Eigenschaft des Clerikers ist nicht (wie in der protestantischen Kirche) davon abhängig, dass der Betreffende auch ein geistliches Amt bekleidet. Zur Erlangung eines solchen ist ein kirchenverfassungsmäßiger Auftrag (legitima missio) von Seiten der zuständigen Kirchengewalt nothwendig. Durch diesen wird die Befugnis erworben, gewisse kirchliche Befähigungen, die der Betreffende hat, auszuüben, eine Befugnis, welche unter den kirchengesetzlichen Voraussetzungen auch beschränkt und entzogen werden kann.

**II. Hierarchia ordinis.** Sowohl in den durch die Ordination zu erlangenden Befähigungen, wie in den von der Kirchengewalt zu erlangenden Bevollmächtigungen gibt es eine gewisse Stufenleiter (hierarchia ordinis und iurisdictionis). Im ordo ist die höchste Stufe die des Bischofs und es hat auch der Papst keine höhere Stufe inne. Vom Episcopate abwärts ist die zweite Weihestufe die des Priesters (presbyter), die dritte die des Diaconen. Diese drei ordines sind ursprüngliche oder iuris divini. Die bischöfliche Weihe befähigt vorzugsweise zur Spendung der Sacramente u. insbesondere zu der den Bischöfen vorbehaltenen Firmung und Ordination (s. den Art. Bischöfe), während die priesterliche Weihe befähigt, als Gehilfe des Bischofs zur Spendung der Sacramente und namentlich zur Darbringung des Messopfers zu dienen. Die Diaconatsweihe gewährt die Befähigung, theils bei den heil. Handlungen, theils bei der kirchlichen Vermögensverwaltung u. Almosenspendung die Presbyter zu unterstützen. Vom Diaconate abwärts entwickelten sich historisch als besondere Weihestufen der spätestens schon in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts vorkommende Subdiaconat und die vier niederen Weihen (quatuor minores ordines). Die mit diesen fünf Weihestufen verbundenen abgesonderten Befähigungen wurden ursprünglich zusammen erst durch den Diaconat erworben. Die vier niederen Weihen werden trotz der entgegengesetzten Mahnung des Concils von Trient außer Rom wegen praktischer Schwierigkeiten nicht mehr für die niederen Kirchendienste verlangt, sondern pflegen nur noch denjenigen ertheilt zu werden, welche zu den höheren Weihen aufsteigen wollen. Kein wirklicher ordo, sondern nur eine symbolische, durch den Spender der Ordination vorzunehmende Vorbereitung für

den geistlichen Stand ist die Tonsur, ein Abschneiden von Haaren auf der Mitte des Hauptes des zu Ordinierenden, zum Zeichen, dass er der Eitelkeit der Welt zu entsagen habe.

III. **Iurisdictio.** In der iurisdictio sind die ursprünglichen, auf dem ius divinum beruhenden Stufen: als oberste Stufe der päpstliche Primat zur Oberleitung der gesammten Kirche, hiernächst der Episcopat, Presbyterat, Diaconat. Infolge historischer Entwickelung haben sich durch Erlangung vom Papste abgeleiteter primatialer Rechte die verschiedenen Arten von Metropoliten entwickelt (s. den Art. Bischöfe), hoben sich aus dem Presbyterat empor die archipresbyteri und Prälaten, und aus den Diaconen die archidiaconi; aber von den meisten dieser historisch entwickelten Jurisdictionsstufen ist nur der Name als Ehrentitel noch übrig geblieben.

IV. **Wechselbeziehungen der geistlichen Weihe- und Amtsgewalt.** Für jedes kirchliche Amt oder jeden Empfang eines kirchlichen Auftrages ist nicht stets eine besondere Ordination Voraussetzung, ja für manche kirchlichen Geschäfte ist gar keine Ordination, also nicht einmal geistlicher Stand erforderlich. Der Lehrer bedarf, um kirchlich erlaubter Weise Religionsunterricht zu ertheilen, der bloßen bischöflichen Bevollmächtigung; bis zum 12. Jahrhundert predigten sogar öfter Laien mit bischöflicher Genehmigung; für den Messdiener und den Sacristan (obschon für den letzteren ein ordo minor eigentlich vorgesehen ist und bei Kathedralkirchen und in Klöstern häufig als Sacristan ein Priester fungiert) wird kein ordo verlangt; ebenso auch ist derselbe unnöthig für den vom Bischof zu beauftragenden kirchlichen Vermögensverwalter oder die Beiräthe bei der kirchlichen Vermögensverwaltung (Kirchenväter, Kirchengemeinderäthe 2c.). Die höheren Stufen der iurisdictio werden freilich regelmäßig nur an solche verliehen, welche auch im ordo eine entsprechende höhere Stufe einnehmen; jedoch kann auch eine höhere iurisdictio ohne höheren ordo erworben werden, z. B. ein apostolischer Vicar oder Capitelsvicar, der bloß den priesterlichen ordo hat, bischöfliche iurisdictio haben, ebenso wie jemand auch einen ordo oder gar einen bischöflichen ordo haben kann, ohne auch eine entsprechende oder überhaupt eine iurisdictio, eine Amtsbefugnis zu haben, wie z. B. ein Weihbischof als solcher, ein suspendierter, abgesetzter, excommunicierter Geistlicher keine Amtsbefugnisse hat.

V. **Vorbildung u. persönliche Eigenschaften der zu Ordinierenden:** 1. Ordinationsfreiheit der Bischöfe. Ueber die unter die inneren kirchlichen Angelegenheiten fallende und daher lediglich auf kirchlichen Vorschriften beruhende Vorbildung und die persönlichen Eigenschaften der zu Ordinierenden brauchen wir uns an dieser Stelle nicht zu verbreiten. Die bischöfliche Ordinationsfreiheit ist, wie im österr. Concordate, Art. IV., lit. b), so auch im Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der kath. K. v. 7/V 14, § 15, ausdrücklich ausgesprochen worden, versteht sich übrigens nach Art. 15 des österr. St. G. 21/XII 67 von selbst. Dass auch der Ordination ausländischer nach Oesterreich flüchtig gewordenen Ordenspersonen staatlicherseits kein Hindernis entgegensteht, wurde durch C. U. M. Erl. 27/IV 83 (Archiv f. kath. Kirchenr. LII, 328 ff.) anerkannt.

2. Die Priesterseminarien werden ganz oder theilweise aus den Religionsfonden unterhalten und unterstehen daher in ökonomischer Beziehung wie diese der staatlichen Verwaltung und Aufsicht (man vgl. namentlich die mit Hofdecret von 1828 vorgeschriebenen Formularien im cit. Archiv XIV, 440—473). Bezüglich der unmittelbaren Leitung und der Anstellung der Vorstände, des Studienplanes, der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und der Bestellung der Professoren der theologischen Hauslehranstalten hatten 1849 mit Rücksicht auf die damals in der Verfassungsurkunde gewährleistete kirchliche Freiheit und Selbständigkeit u. 1856 im Hinblick auf das Concordat Bischofsversammlungen Berathungen gehalten und Beschlüsse gefasst, und die daraufhin in Eingaben der Bischöfe gestellten Anträge (s. den Wortlaut dieser Eingaben in der Collectio consilior. recent. Lacensis. V, 1361 ff., 1260 ff.) wurden im großen Ganzen von der Regierung genehmigt (C. U. M. Erl. 30/VI 50 R. 319, die kath. theol. Diöcesan-, Kloster-Lehranstalten und Facultäten betr. u. v. 29/III 58 R. 50, die Durchführung des Concordats bezüglich der theol. Studien betr. Man findet die Erlässe auch im cit. Archiv II, 756 ff.). Die Candidaten des theologischen Lehramtes müssen vom Bischof für tauglich erklärt sein und sich vor dem Antritte ihres Amtes die canonische Mission erwerben. Bei der Anstellung der Professoren an den theologischen Facultäten wirkt der Bischof mit; die von ihm ernannten Professoren der Diöcesan- und die der klösterlichen Lehranstalten hat er der Regierung anzuzeigen (Concord. 1855, Art. 17). Die Lehranstalten jener Orden, welche einem General in Rom unterstehen, sind (nach der cit. Minist.-Verord 1858) der Oberleitung und Aufsicht des Diöcesanbischofs entzogen.

3. Eine neue theologische Rigorosen-Ordnung ergieng im Einvernehmen mit dem Episcopate durch C. U. M. V. 16/I 94 R. 27 (vgl. die betreff. Acten im cit. Archiv LXXII, 168 ff., LXXIV, 111 ff.). Vgl. Art. Theologische Studien

4. In die Priesterseminarien sollen nur solche aufgenommen werden, welche nicht dem Militärverbande angehören (C. U. M. Erl. 3/XII 67 u. v. 2/VII 69, im cit. Archiv XXII, 410 ff.). Auch sollen die in die Priesterseminarien Aufzunehmenden die Gymnasialstudien mit Erfolg zurückgelegt haben. Einige Bischöfe stellten aber als Erfordernis für ihre Alumnen auch ein Maturitätszeugnis auf. Eine C. U. M. V. 22/I 69 (Archiv XXII, 137 ff.) verlangt für die ordentlichen Hörer an den theologischen Facultäten u. zur Beförderung auf Pfründen öffentlichen Patronates, dass der Candidat sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse der zurückgelegten Gymnasialstudien und nicht bloß mit einem Zeugnisse von einer mit einem Knabenseminar verbundenen Lehranstalt ausweist. Die Forderung eines staatsgiltigen Zeugnisses für die

Alumnen der Seminarien forderte übrigens zuletzt ein nicht publicierter C. U. M. Erl. 11/11 73, Z. 510.

5. Die in neuerer Zeit in den einzelnen Diöcesen durch die Bischöfe gegründeten **Knabenseminarien** sind sowohl bezüglich der Erziehung und des Unterrichts, wie in ökonomischer Hinsicht rein kirchliche Anstalten; die mit denselben verbundenen Hausgymnasien können übrigens unter den gesetzlichen Bedingungen Oeffentlichkeitsrecht verliehen erhalten.

VI. **Ordinationstitel:** 1. **Der Tischtitel.** Die kirchlichen Bestimmungen über Competenz zur Ordination, ordnungsmäßige Reihen- u. Zeitfolge der Ordinationsstufen und überhaupt über den Act der Ordination entziehen sich wiederum als rein kirchliche Angelegenheiten der staatlichen Ingerenz; ebenso im allgemeinen auch die Frage des Ordinationstitels, d. h. der Sicherung des Lebensunterhaltes des zu Ordinierenden. Jedoch bezüglich des sogen. **Tischtitels** (titulus mensae), d. h. der bloßen Zusicherung des Lebensunterhaltes des Ordinierten für die Zeit, wo derselbe noch kein Amt hat oder dienstuntauglich wird, bestehen in Oesterreich auch eine Reihe politischer Vorschriften, über deren jetzige rechtliche Geltung sich freilich zum Theil, nämlich insoweit sie in die innere Verwaltung der Kirche eingreifen, Zweifel erheben lassen. Für die von Landständen ausgestellten Tischtitel soll keine Intabulation nöthig sein (Verordnung 15/XII 1721 bei Jaksch, Gesetzlex. VI, 114); solche aber gefordert werden für die von anderen Personen ertheilten Weihungspfründen, außerdem bei Gemeinden Bewilligung der Landesstelle (Grundbuchs-Ordnung für Krain v. 28/IX 1771, § 14, Mösle, Samml. VI, 395). Auch sollten in einer Gemeinde nur vier Tischtitulierte sein (V. 29/IV 1752; Jaksch a. a. O. VI, 115). Stifter sollten zur Verleihung des Tischtitels an solche Cleriker, welche noch nicht in den eigentlichen Ordensverband getreten sind, d. h. noch nicht die feierlichen Gelübde abgelegt haben, die Erlaubnis der Landesstelle einholen (V. 28/VI 1782, Jaksch a. a. O. VI, 119). Ausdrücklich wurde anerkannt, dass ein Tischtitel auch von Prälaten verliehen werden könne (Hfkzd. 27/XII 1810, Rieder, Handbuch der k. k. Verordnungen für geistl. Angel. I, 542) und ebenso auch von anderen, wenn gehörige Sicherstellung erfolge (vgl. die besonders für Tirol und Salzburg ergangenen Hofdecrete aus den Jahren 1814—17 bei Wörz, der Tischtitel für Weltpriester in Tirol, 1846, S. 50 ff.). Wenngleich aber auch Private den Tischtitel gewähren können, so werden doch in Oesterreich die Weltgeistlichen in der Regel auf den **landesherrlichen** Tischtitel ordiniert. Der Bischof hat um diesen bei der Landesstelle unter namentlicher Aufzählung der Alumnen und unter Nachweis der Gesundheit und sonstigen auch den Staatsgesetzen entsprechenden Tauglichkeit zur Ausübung der Seelsorge oder des Lehramtes einzuschreiten, und es wird dann jenen, nachdem sie ihre vorgeschriebenen Studien absolviert und die Priesterweihe empfangen haben, auf den Fall, dass sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, ein aus dem Religionsfond anzuweisender Jahresgehalt von 210 fl., nach dem G. 19/IV 85, § 6, (cit. Archiv LIV, 151, 154) von 225 fl. zugesichert. (Man vgl. über diesen Tischtitel das Hfd. 7/I 1792, bei Jaksch VI, 133 ff., sammt Tabelle und Tischtitel-Zusicherungsurkunde; ferner das Hfd. 27/IX 1794, bei Jaksch a. a. O. 126, worin die uncanonische Beschränkung des Titels auf die Priesterweihe zu rechtfertigen gesucht wird.) Das Gesuch um den Tischtitel musste früher an den Hof geleitet werden. Erst das Hfd. 29/I 1800, bei Jaksch V, 547, gewährte der Landesstelle die Competenz zur Bewilligung des Tischtitels. Das Hfkzd. 16/V 1807, P. G. S. 28 Bd., S. 123 über den erweiterten Wirkungskreis der Landesstellen Abs. 3 bestätigte dieses und fügte in Abs. 21 hinzu, dass die Landesstelle auch die Ertheilung der Priesterweihe an Theologen des vierten Jahrgangs gestatten könne. Nach Hfkzd. 11/V 32 sollte die Landesstelle auch Alumnen, welche das dritte Studienjahr gut vollendet hätten, von dem für die Priesterweihe geforderten canonischen Alter dispensieren können. (Vgl. Rieder a. a. O. 253 f.) Von einer solchen staatlichen Dispensation für rein kirchliche Erfordernisse kann jetzt auch nach der politischen Gesetzgebung keine Rede sein. Bei der Bestimmung des Wirkungskreises der Landesbehörden in dem Organisationsstatut v. 14/IX 52 wird übrigens auch der Anweisung des Tischtitels nicht erwähnt. Nach Hfd. 26/VII 22 wird der Tischtitel auch den in den Weltpriesterstand übertretenden Redemtoristen gewährt (Rieder a. a. O., S. 495).

2. Das G. 7/V 74, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der kath. K., § 15, bestimmte, der **Tischtitel** aus dem Religionsfonde solle nur solchen Clerikern gewährt werden, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt seien. Auf besonderes Einschreiten wird aber thatsächlich auch Alumnen, welche nur erst das dritte Studienjahr zurückgelegt haben, dieser Tischtitel verliehen. Da das G. 7/V 74, §§ 3 u. 6 nicht bloß, wie schon das Konkordat (bezw. Breve Optime noscitis v. 5/XI 1806, cit. Archiv I. p. XXXV.) für die Belehnung mit einem Kirchenamte, sondern nun auch für die Verweser incorporierter Pfründen forderte u. für letztere der Papst zugestand, dass die Landesbehörde gegen den Candidaten nicht den Einwand des in politischer Hinsicht nicht vorwurfsfreien Verhaltens erhebe; so kann demnach aus letzterem Grunde auch die Gewährung des Tischtitels versagt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat durch Plenarbeschluss 9/IV 77 (cit. Archiv XXXIX, 142 ff.; vgl. auch Exel, Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof I, 110) erkannt, die **Erhebung der Einwendungen** wider die für das zu besetzende kirchliche Beneficium ausersehene Person und deren Mittheilung an den Bischof sei als ein **Act des freien Ermessens der Landesbehörde**, daher auch das C. U. M. über dagegen eingelegte Berufung nach freiem Ermessen entscheide und die Competenz des V. G. nach § 3, lit. e, G. 22/X 75 entfällt; weder der Präsentant, noch der Präsentat seien zu einer diesfälligen Beschwerdeführung le-

gitimiert. Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt natürlich analog auch bezüglich der Zurückweisung eines Tischtitelsgesuches wegen politischer Einwendungen.

3. Demeriten erhalten, wenn ihnen auch der Tischtitel zugesichert war, nur eine geringe Alimentationsgebür aus dem Religionsfonde. (Vgl. Art. Deficientengehalt I, 273.) Für den Unterhalt von Corrigenden soll der Religionsfond nur im Falle vollständiger Vermögenslosigkeit dem Kloster, in welchem dieselben untergebracht sind, eine Tagesgebür von 15, höchstens 20 Kreuzern C.-M. (26¼, bezw. 35 Kreuzer österr. Währ.) zahlen. (Hfkzd. 11/X 21, bei Rieder a. a. O. 126.)

4. Da in Oesterreich, wie bemerkt, der Tischtitel aus dem Religionsfonds erst für die zum Priester Geweihten gilt, so haftet für den Unterhalt der zum Subdiacon oder Diacon Geweihten in Ermangelung einer sonstigen Sicherung der Diöcesanbischof, von welchem oder in dessen Auftrag die Ordination vorgenommen wurde, oder dessen Nachfolger. Regelmäßig wird freilich der nur erst zum Subdiacon oder Diacon Geweihte bis nach Empfang der Priesterweihe im Priesterseminar verbleiben und aus dessen Dotation mitunterhalten werden. Im dreißigjährigen Kriege erhielt übrigens das Prager Seminar vom Papste Urban VIII. unter dem 3/V 1640 das Privileg, seine Alumnen auch ohne einen Weihetitel (auf den sogen. titulus missionis) weihen zu dürfen, und dieses Privileg steht, da es nicht aufgehoben wurde, noch jetzt in Kraft.

VII. **Standespflichten**: 1. Cölibatspflicht. Die kirchlichen besonderen Standespflichten des Clerus fallen im ganzen wieder nicht in den staatlichen Bereich. Antiquiert sind jetzt die österr. Verordnungen, welche dem Welt- wie Ordens-Clerus das Tragen standesgemäßer Kleidung vorschreiben. (Minist.-Schr. 9/XII 1787, Hfd. 8/I 22, bei Jaksch, Gesetzlex., III, 424, IX, 209; Hfkzd. 7/VII 27, Nr. 6. in Gouttas Samml. LIII, 312 f.) Die Cölibatspflicht der Geistlichen der höheren Weihen ist im bürgerlichen Rechte insofern auch ausdrücklich anerkannt, als nach § 63 des a. b. G. B. der Empfang einer höheren Weihe zur Eheschließung unfähig macht. Ein Beschluss des österr. Abgeordnetenhauses v. J. 1876, das Ehehindernis solle bei einem Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche oder der Religionsgesellschaft erlöschen, hatte keinen weiteren Erfolg. (Vgl. cit. Archiv XXXVI, 128 ff., u. die Schrift von Laurin, Dr. Weeber und canonisches Recht, kritische Beleuchtung der Ausführungen des Berichterstatters Dr. Weeber über das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit in der 128. Sitzung des österr. A. H. 8/II 76, Wien 1876.) Das Ehehindernis der höheren Weihen ist auch für Geistliche, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, weder durch die Staatsgrundgesetze noch das Gesetz über die interconfessionellen Rechte der Staatsbürger aufgehoben, ebensowenig durch das Ehegesetz 25/V 68, welches letztere unter Beseitigung der bürgerlichen Rechtskraft des canonischen Eherechtes das Eherecht des a. b. G. B. und der dazu erlassenen Verordnung für die Katholiken so wiederherstellte, wie es bis zum 1/I 87 bestanden hatte und so weit es nicht durch das Ehegesetz 25/V 68 abgeändert wurde. In diesem Sinne entschied auch der O. G. H. 19/II 84 (cit. Archiv LII, 223) u. am 7/IV 91 (cit. Archiv LXVII, 170. Man vgl. über diese Frage namentlich Laurin: Das Cölibat der Geistlichen, Wien 1880, und auf juristischer Seite insbesondere Krasnopolski: Ueber § 63 des a. b. G. B., zwei Abhandl., im cit. Archiv LXXIII, 456 ff. u. LXXIV, 297, auch im Sonderabdruck Mainz 1895).

2. Eine Unterstützung der kirchlichen Disciplinargewalt bezüglich der Verletzung der Standes- u. Amtspflichten der Geistlichen gewährt auch gegenwärtig die österr. bürgerliche Gesetzgebung. Der § 27 des G. 7/V 79 über die äußeren Rechtsverhältnisse der kath. K. bestimmt: Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern u. Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich scheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorausgegangen ist, und dass das Erkenntnis selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenaufsichtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

VIII. **Standesrechte**. Die Geistlichen haben auch gewisse, theils rein kirchliche, theils in ihrer Durchführung auf dem weltlichen Rechte beruhende Standesrechte, namentlich:

1. gewisse kirchliche Ehrenrechte, wie insbesondere der Vortritt vor den Laien, und auch nach bürgerlichem Rechte die Sicherung einer besonderen Standesehre und Achtung. Bei Verhaftung und Festhaltung von Geistlichen sollen die ihrem Stande gebürenden Rücksichten beobachtet werden (§ 29 G. 7/V 74); körperliche Verletzung eines Geistlichen in oder wegen Ausübung seines Berufes bildet das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung auch dann, wenn diese Beschädigung sich objectiv nicht als schwere Beschädigung qualificiert; die Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen erscheint als das Vergehen des § 303 Str. G., sofern sich diese Handlungsweise nicht als das Verbrechen der Religionsstörung (§ 122 Str. G.) darstellt. Verhöhnung der geistlichen Amtstracht bildet gleichfalls das Vergehen des § 303 Str. G. Die dem Clerus gebürende Titulatur: Herr, Ehr- und Hochwürden ist schon durch ältere Verordnungen festgestellt.

2. Das vom canonischen Recht den Geistlichen zuerkannte und auch in Oesterreich bis auf Kaiser Josef II. bestandene privilegium fori, demgemäß die Geistlichen auch in weltlichen Streit-

und Strafsachen dem kirchlichen Gerichte unterstehen sollen, war auch im Concordate nicht wiederhergestellt worden, vielmehr hatte der Papst im Art. 13, 14 ausdrücklich mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Unterwerfung des Clerus in bürgerlichen und Strafsachen unter die weltliche Jurisdiction zugestanden. Jedoch sollte nach Art. 14 des Concordates u. soll auch nach § 20 G. 7/V 74 über die äußeren Rechtsverhältnisse der kath. K. von Untersuchungen gegen Geistliche dem Bischofe Anzeige gemacht, bezw. die Acten demselben mitgetheilt werden, um über die zu verhängenden Kirchenstrafen entscheiden zu können.

3. Nach Art. 14 des Concordates sollten aber Geistliche auch die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert seien und im Falle der Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen in ein Kloster oder anderes geistliches Haus eingeschlossen werden; jedoch diese beiden Besonderheiten wurden sowohl von den Gerichten (vgl. cit. Archiv XXII, 179), als auch durch Erl. M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. durch Erl. 24/V 69 (cit. Archiv XXII, 159) als durch § 2 St. G. 21/XII 67 über die allg. Rechte der Staatsbürger (Gleichheit vor dem Gesetze) aufgehoben erklärt.

4. Das canonische Recht sprach den Geistlichen auch ein privilegium immunitatis zu, d. h. Befreiung vom Militärdienste, von Einquartierung, von Gemeindeämtern, Vormundschaften, Hand- u. Spanndiensten und Steuern. Das österr. Recht unterwirft aber die Geistlichen a) nicht bloß den gewöhnlichen öffentlichen Abgaben, sondern überdies noch besonderen Staatssteuern. Die Geistlichen haben nämlich 1. Steuern zu entrichten von den kirchlichen Immobilien, die Grund- und Gebäudesteuer (vgl. diese Artikel I, 974 und 559) sammt Communal- und Landesumlagen, 2. nach Tarifpost 40 des G. 13/IX 62 R. 89 bei Verleihung von Kirchenämtern (vgl. Art. Gebürengesetz I, 597), die Steuer für Uebertragung der Aemter mit folgenden Unterschieden: α) Bei Ernennung der auf ihre Pfründe canonisch investierten und nicht beliebig versetzbaren Functionäre z. B. der Erzbischöfe, Bischöfe, Domherrn, Pfarrer wird die Abgabe vom zehnfachen Jahresgenuße und β) bei den ohne Investitur angestellten Functionären wie bei Kaplänen, Cooperatoren, Coadjutoren, Hilfspriestern vom dreifachen Jahresgenuße nach Scala III des Gebürengesetzes bemessen (vgl. F. M. Erl. 8/III 89, Z. 22.769 und 23/VI 91, Z. 45.273 in Gams Ausgabe der Geb. G., Manz, S. 312 und Archiv LXV, 216 ff., LXVII, 325 ff.), und 3. die Einkommensteuer (vgl. I, 318, welcher nach Entsch. V. G. 5/VII 92 Meßstipendien nicht unterliegen sollen, s. cit. Archiv LXVIII, Heft 6 d. J. 1892), 4. nach G. 9/II 50 R. 50, A. E. 1/V 50 R. 181, und späteren Gesetzen, jetzt nach dem G. 15/IV 85, ist ein Gebürenäquivalent zu entrichten, eine Art Amortisationssteuer, indem Stiftungen, Beneficien, Kirchen und geistliche (wie weltliche) Gemeinden, Vereine, Anstalten u. andere Corporationen, deren Mitgliedern ein Antheil vom Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, ein Aequivalent der Procentualgebüren für Vermögensübertragungen für jede Besitzdauer von 10 Jahren, u. zw. von unbeweglichen Sachen 3 Proc., von beweglichen Sachen $1\frac{1}{2}$ Proc. des Wertes derselben, entrichten und nur die zum Gottesdienste gehörigen beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser, die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sowie Inhaber jener Beneficien, deren Einkommen jährl. 500 Gulden österr. Währ. nicht übersteigt, befreit sein sollen (vgl. cit. Archiv XXIII, 101 ff., XXXIX, 364, LVI, 408 ff., und über die Einbekennung und Bemessung des Gebürenäquivalents für das fünfte Decennium 1891—1900 s. F. M. Erl. 25/V 90 R. 101, und Joh. Pugnet: Ueber das Gebürenäquivalent für das Decennium 1891—1900, Bozen 1891), 5. durch G. 7/V 74 R. 51 ist den Pfründenbesitzern eine Beitragsleistung zum Religionsfonds zum Zwecke der Deckung der Bedürfnisse des kathol. Cultus auferlegt (siehe Art. Religionsfond).

b) Was die Einquartierungslast betrifft, so waren in Oesterreich die geistlichen Dienstwohnungen von dieser frei, jedoch so, dass Militärgeistliche derselben Confession bei dem Geistlichen einquartiert werden durften. Das G. 11/VI 79 R. 93 modificierte dieses im § 10, Nr. 7, dahin, dass zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räume der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgesellschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung. Gleichlautend ist der ung. G. A. 36:79, § 10, Abs. 7.

c) Vom Militärdienst sind die Geistlichen befreit. Nach dem Concordate (Schreib. d. Cardinal-Fürsterzbischofs v. Rauscher, Ecclesia catholica 18/VIII 55, Nr. VII, cit. Archiv I, p. XX) waren schon Theologie-Studierende und Novizen der geistlichen Orden von der Stellungspflicht befreit. Das österr. Wehrgesetz 5/XII 68, welches die allg. Wehrpflicht einführte (R. 1868, Nr. 151, im cit. Archiv XXIII, 109), erhielt durch das G. 4/X 82 R. 153 (im cit. Archiv XLIX, 130 ff.) in seinem einschlägigen § 25 im ersten Abschnitt eine etwas anders formulierte Fassung und hat mit einem durch das letztere Gesetz beigefügten dritten Abschnitte nun folgenden Wortlaut: § 25. (Satz 1:) „Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft werden, wenn sie assentiert worden sind und zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.“ (Satz 2.) „Nach Erhalt der höheren Weihen, bezw. nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können sie im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, sowie auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.“ (Auf wiederholte Eingaben der Bischöfe

wurde 1882 als Satz 3 beigefügt:) „Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels ist bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen jenen assentierten Studierenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, bezw. sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen einjährigen Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit derselben in die theologischen Studien, bezw. in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, dass sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolvieren, als auch nach Beendigung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten." (Satz 4:) „Sie sind jedoch bis zum Eintritt in die theologischen Studien im Mobilisierungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet." (M. s. dazu die Ausführungsverordnung des Landesvertheidigungs-Ministers 1/XI 82 R. 154 (im cit. Archiv XLIX, 143 ff.) und die neue Instr. des k. k. Reichskriegsministers 22/X 85 (V. Bl. für das k. k. Heer, Stück 36 v. 23/V 85, Nr. 118), welche im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungs-Ministerium ergieng (abgedr. auch im cit. Archiv LVI, 110 ff.). Die obigen Begünstigungen, wonach Geistliche (und Mönche) vom Dienste im streitbaren Stande enthoben und nur zur Militärseelsorge heranzuziehen sind, gelten auch bezüglich der durch Gesetz von 1886 (R. 90) eingeführten Landsturmpflicht (§ 15, Abs. 78 des cit. Gesetzes, cit. Archiv LVIII, 188 f., vgl. mit LVII, 177 ff.). Alle einschlägigen geltenden Bestimmungen sind zusammengestellt von Griessl, Vorschriften in Militärangelegenheiten für den Seelsorgeclerus und die Candidaten des geistlichen Standes, Graz 1892. In Ungarn galten und gelten dieselben Befreiungen des Clerus vom Militärdienste u. Verwendung desselben zur Militärseelsorge und in Spitälern wie in Oesterreich (cit. Archiv XXIII, 417 ff., XLIV, 130, 143 ff.). Man vgl. jetzt ung. G. A. 39 : 82, § 5, welcher an Stelle des § 25 des G. A. 40 : 68 trat (cit. Archiv LVI, 111 ff.) u. bezüglich der Landsturmpflicht G. A. 20 : 86 (cit. Archiv LVII, 179).

d) Zum Geschwornenamte sind Geistliche nicht zu berufen (G. 23/V 73 R. 121, betr. die Bildung von Geschwornenlisten, § 3).

Auch nach österr. Recht soll der Geistliche über das, was ihm in der Beichte oder unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde, nicht als Zeuge vernommen werden (Str. P. O. 23/V 73, § 151; neue Civ. P. O. 1/VIII 95, § 320, Nr. 2). Seelsorger sollen an Sonn- und Feiertagen nicht zu den politischen u. Gerichtsbehörden vorgeladen werden.

f) Ferner dürfen Geistliche die Wahl in die Gemeindevertretung ablehnen; zu Gemeindevorstehern können sie nicht gewählt werden. Definitiv angestellten Geistlichen gebürt das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes und das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, und infolge dessen auch für den Landtag und Reichsrath (vgl. Art. Heimatsrecht II, 73 u. Gemeindewahlen I, 711 dieses Werkes).

g) Zur Uebernahme einer Vormundschaft können Geistliche nicht verhalten werden (§§ 195, 181 a. b. G. B.).

IX. **Beneficium competentiae.** Nach canonischem Rechte haben die Geistlichen auch ein beneficium competentiae, d. h. sie sollten nicht auf mehr verurtheilt und exequiert werden, als wie sie vom nothwendigen Lebensunterhalt entbehren könnten. Die jetzige österr. Gesetzgebung (G. 21/IV 82 R. 123) bestimmte für Seelsorger und geistliche Pfründner wie für die sonst in öffentlichen Diensten stehenden Personen, es solle von deren Amtseinkommen nur ein Drittel und nur insoweit dasselbe 800 Gulden übersteige, der gerichtlichen Execution unterliegen, und von einem Ruhegehalt ebenfalls nur ein Drittel und soweit dieses mehr als 500 Gulden betrage. Für die nicht im Amte befindlichen oder gewesenen Geistlichen hatte das Gesetz keinen der Execution entzogenen Betrag festgesetzt, aber die Praxis hat den als Deficientengehalt in Kraft tretenden Tischtitel von 210 Gulden österr. Währ. als executionsfrei angenommen, und jetzt kommt in dieser Beziehung noch das G. 13/X 43 (Justizgesetz-Samml. Nr. 750) in Betracht, welches den Deficientengehalt von jedem gerichtlichen Verbote ausnahm. Das österr. G. 19/IV 85, welches eine provisorische Aufbesserung der Congrua, d. h. des Minimalgehaltes der Seelsorger vornahm, enthält nichts darüber, dass nunmehr auch diese erhöhte Congrua von der Execution frei sein solle. In Ungarn hatte G. A. 54 : 68 die Competenz auf 300 Gulden festgesetzt, G. A. 31 : 76 erhöhte dieselbe auf 600 Gulden für active Seelsorger und Hilfsgeistliche und auf 350 Gulden für pensionierte Geistliche; G. A. 60 : 81 (Art. 54, 55, 60, 65) erstreckte die Competenzsummen auf 800 Gulden, bezw. 500 Gulden für Pensionäre und erklärte jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Uebereinkommen ausdrücklich für nichtig. Nach einer königl. V. 23/VII 1799 darf in Ungarn der Bischof auch wegen Schulden des Geistlichen dessen geistliches Einkommen zur Tilgung der Schulden in Beschlag nehmen. Bei dieser Sequestration hat der Bischof aber auch auf das beneficium competentiae Rücksicht zu nehmen.

## Literatur.

Außer der im Vorstehenden schon bei den einzelnen Punkten cit. Literatur vgl. man vorzugsweise: v. Scherer: Handb. des Kirchenr., Bd. I, § 66, S. 69—71, 77 f. Vering: Lehrb. des Kirchenr., 3. Aufl., § 66, S. 70—75, 78, 79.

Vering.

---

## C. Kirchengewalt.

Nach Lehre der *katholischen* Kirche ist sie *von ihrem göttlichen Stifter* selbst schon mit jenen Mitteln und Vollmachten ausgestattet worden, deren sie zu erfolgreicher Durchführung ihrer hohen Mission in der Welt bedarf. Sie soll dem im Kampfe um sein irdisches Dasein ringenden Menschen durch den geläuterten Glauben an die Gottheit den Zusammenhang seines ganzen Wesens mit der Urquelle alles Seins und Werdens zum Bewusstsein bringen und stets im Bewusstsein erhalten, soll ihn dadurch sittlich veredeln und vervollkommnen und den Weg des ewigen Heiles führen. Es leuchtet wohl von selbst ein, dass, um solches zu erzielen, die gewöhnlichen, allgemeinen Mittel nicht ausreichen, welche uns zur Ausführung unserer Bestrebungen im täglichen Leben zu Gebote stehen, sondern, dass dazu *auch* noch *besondere, dem übersinnlichen Heilszwecke der Kirche adäquate* Mittel erforderlich sind. Daher scheidet denn auch die kirchliche Doctrin diese in dem Begriffe der *Kirchengewalt* (potestas ecclesiastica) zusammengefassten Mittel in zwei von einander wesentlich verschiedene Kategorien, nämlich 1. in gewisse *übernatürliche Fähigkeiten*, welche eben der Kirche mit Rücksicht auf ihren spirituellen Zweck und Charakter *eigenthümlich* sind (potestas ordinis s. ministerii genannt) und 2. jene *Vollmachten* oder *Berechtigungen*, welche für die Bethätigung *jedes* auf bestimmte Ziele gerichteten menschlichen *Gemeinschaftslebens* unerlässlich, daher *auch anderen menschlichen Gemeinwesen* eigen sind (potestas jurisdictionis genannt).

Die genannten *übernatürlichen Fähigkeiten* (potestas ordinis s. ministerii) bestehen a) in der unfehlbaren Erkenntnis und Feststellung dessen, was reine göttliche Offenbarungslehre ist (unfehlbares Lehramt der Kirche), und b) in jener Befähigung, welche zur Bereitung u. Ausspendung der kirchlichen Heilsmittel (Sacramente und Sacramentalien), sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Functionen erforderlich ist.

Die erwähnten *Vollmachten* aber (potestas jurisdictionis) umfassen einerseits die *Berechtigung* zur praktischen Ausübung dieser übernatürlichen Fähigkeiten, also a) die Berechtigung zur Verbreitung und Verkündigung der kirchlichen Glaubenslehre in öffentlicher Form (Predigt, Unterricht in öffentlichen Lehranstalten), b) die Berechtigung zur Bereitung und Ausspendung der kirchlichen Heilsmittel (Sacramente u. Sacramentalien), sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Functionen, andererseits c) das Recht zur Ordnung, Leitung und Vertretung des auf die Durchführung der kirchlich-religiösen Aufgaben gerichteten äußeren Gemeinschaftslebens. Dieser *letztere* Bestandtheil der Kirchengewalt kommt nach seiner Natur und Bestimmung mit der im *staatlichen* Gemeinwesen wirksamen Gewalt überein und wird daher, wie hier, *Regierungsgewalt* genannt, welche sich in der Feststellung einer bestimmten Gemeinschaftsordnung (durch Gesetzgebung), in der Aufrechthaltung (durch Ueberwachung, Beaufsichtigung) u. Durchsetzung derselben (durch Gesetzesanwendung und -Vollziehung), sowie in der Vertretung des Gemeinschaftsverbandes nach außen manifestiert.

Dies ist die Auffassung der *katholischen Kirche* von der *Kirchengewalt*, und es ergibt sich daraus, dass sich hienach das Wesen der Kirchengewalt ebenso sehr unterscheidet von dem *in der protestantischen Kirche* entwickelten *„Kirchenregimente“*, als von dem Wesen *der Staatsgewalt*. Das in der protestantischen Kirche wirksame Kirchenregiment ist, wie im Gegensatze zu der früher herrschenden protestantischen Lehre „erst die jüngste, von *Friedberg* geführte, kirchenrechtliche Schule“ darthut, *lediglich „rechtliche Gewalt, rechtliches* Regiment, Herrschaft, Befehlsgewalt“ und als solche „überhaupt nichts Besonderes“. „Es ist ganz derselben Natur, wie jedes andere Regiment, wie das Staatsregiment und das Vereinsregiment. Alle *geistlichen* Umschreibungen, Bedingungen, Verbrämungen, welche die (frühere) herkömmliche Lehre hinzufügt, sind unklare Halbheit.“ Dieses Kirchenregiment ist lediglich *„Regierungsgewalt* gleich jeder anderen Regierungsgewalt, d. h. sie ist *weltliche Gewalt*“ und kommt als solche nicht der Kirche oder einem kirchlichen Organe, sondern nur *dem Landesfürsten* zu, es ist *landesherrliches* Kirchenregiment. (*Sohm* Kirchenrecht, Leipzig 1892, I, 517, 679 u. ff.) Bestandtheile ähnlicher Art, wie die oben unter Nr. 1 u. Nr. 2 lit. a) u. b) angeführten sind in demselben nicht enthalten, und *Sohm* (l. c. S. 517) beklagt es eben, dass dasselbe *„als rein geistliches* Regiment“ (Wortverwaltung, Lehramt, Schlüsselgewalt ohne rechtliche Verpflichtungskraft) „geboren, in *rechtliches* Regiment verwandelt worden ist, zunächst (zur Zeit des Episcopalsystems) unter Verbindung von geistlicher und rechtlicher Regierungsgewalt, um endlich nach Abstreifung des Geistlichen zu rein rechtlichem, d. h. zu rein weltlichem Regiment zu werden“, und dass dadurch auch „die lutherische Kirche“ ganz gegen die Meinung und Lehre *Luthers* „unter die Herrschaft des Kirchenrechts und unter die landesherrliche Gewalt gebracht worden ist“ (S. 609).

Der *Staatsgewalt* sind Bestandtheile, wie die hier in Rede stehenden (oben Nr. 1 u. Nr. 2 a) u. b) selbstverständlich fremd, weil dem Staate auch das Ziel *übersinnlicher* Heilswirkung fremd ist, welches das Wesen der Kirche gerade charakterisiert. Sie ist *lediglich* Regierungsgewalt (oben Nr. 2 lit. c), auf die möglichst zuträgliche Gestaltung und Sicherung des *irdischen* Menschendaseins gerichtet. Zwar bildet auch für den Staat die sittliche Veredlung u. geistige Vervollkommnung des Menschen eines der wichtigsten u. vornehmsten Ziele seiner Bethätigung, allein er kann und soll darnach nur mit Mitteln streben, welche dem Bereiche der *irdischen* Natur angehören. Man kann den Gegensatz, um welchen es sich hier handelt, ganz gut mit den Bezeichnungen *weltlich* und *geistlich* ausdrücken und darnach constatieren, dass

die Staatsgewalt eben lediglich weltliche Gewalt ist, während die Kirchengewalt nach katholischer Auffassung neben einer der Staatsgewalt ähnlichen weltlichen Gewalt auch hochwichtige geistliche Bestandtheile in sich schließt, welche den principiellen qualitativen Unterschied derselben von der Staatsgewalt begründen. Aber auch der weltliche Bestandtheil dieser Kirchengewalt, welcher hier als Regierungsgewalt bezeichnet wurde, ist dem Wesen der Staatsgewalt nur ähnlich oder homogen, keineswegs mit demselben identisch. Denn die kirchliche Regierungsgewalt ist begrifflich nur eine beschränkte Gewalt, u. zw. beschränkt auf die durch das kirchliche (religiöse) Leben erzeugten Verhältnisse, während der Begriff der Souverainität, welche ja eine fundamentale Eigenschaft der Staatsgewalt bildet (s. z. B. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1880, § 16), jedwede Beschränkung der Staatsgewalt auf irgend ein weltliches Gebiet vollständig ausschließt. Dieses Moment vermehrt nicht bloß den Unterschied zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, sondern verleiht demselben auch einen anderen Charakter, als derjenige ist, welcher durch das früher genannte Unterscheidungsmerkmal begründet erscheint.

Daraus folgt zunächst, dass von denjenigen Organen, welche zur Ausübung der Staatsgewalt, in welchem Umfange immer, berufen sind, eine Verleihung oder Uebertragung von Kirchengewalt niemals ausgehen kann, dass also alle jene Mitwirkungsrechte, welche bei der Besetzung der Kirchenämter oder Beneficien in den meisten Staaten unter verschiedenen Namen (Nominations-, Präsentations-, Ernennungs-, Vorschlags-, Bestätigungsrecht u. dgl.) dem Staatsoberhaupte oder irgend welcher Staatsbehörde (Ministerium, Statthalterei o. a.) eingeräumt sind, immer nur die Bezeichnung der für das Kirchenamt auserlesenen Person (die designatio personae) umfassen, niemals aber sich auf den in der Besetzung der Kirchenämter (Beneficien) eigentlich wesentlichen Act der Uebertragung der Amtsgewalt (collatio officii) erstrecken können. Die radicale Verschiedenheit der vom Staatsoberhaupte (Landesfürsten, Präsidenten der Republik u. s. f.) vollzogenen Ernennung, z. B. des Justiz- oder des Unterrichtsministers, von der gewöhnlich ja auch so genannten Ernennung eines Erzbischofs oder Bischofs u. s. f. ergibt sich darnach von selbst.

Sodann folgt daraus weiter, dass der erwähnte weltliche Bestandtheil der (katholischen) Kirchengewalt (die kirchliche Regierungsgewalt) sich mit dem Wesen u. der Bethätigung der Staatsgewalt sehr wohl vereinbaren läßt und vertragen kann. In der principiellen Beschränkung der kirchlichen Regierungsgewalt auf die Ordnung und Leitung der kirchlich-religiösen Lebensbeziehungen der Menschen ist denn doch immer ein gewisses Maß der Bethätigung dieser Regierungsgewalt gegeben, und ihr gegenüber steht eine (die staatliche) Regierungsgewalt, die weder eine solche Beschränkung, noch die geistlichen Bestandtheile kennt, die mit dieser Regierungsgewalt untrennbar verbunden sind. Wenngleich sich nun die staatliche Regierungsgewalt vermöge ihrer Unbeschränktheit oder Universalität auch auf dasjenige Gebiet erstreckt, welches der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfällt, so kann sie sich doch auf demselben nicht direct und unmittelbar bethätigen, weil eben die Natur und Beschaffenheit dieses Gebietes eine besondere, eigenthümliche Behandlung fordert, wie sie die Staatsgewalt selbst zu bieten gar nicht geeignet ist. Der Staatsgewalt, welche nicht überhaupt die Existenz eines solchen Gebietes in Abrede stellt und anerkennt, dass sie selbst sich zu der diesem Gebiete entsprechenden besonderen Behandlung gar nicht eignet, kann es nur in hohem Grade willkommen sein, wenn sich auf demselben eben jene Regierungsgewalt bethätiget, welche zugleich mit den der Natur desselben adäquaten (geistlichen) Mitteln ausgestattet ist. Die Geschichte der großen heidnischen Culturstaaten zeigt deutlich genug, wohin es kommt, wenn die staatliche Regierungsgewalt selbst auch dieses Gebiet allein und unmittelbar besorgt.

Nur in zwei Richtungen fordert die Unbeschränktheit oder Universalität der staatlichen Regierungsgewalt die eigene Bethätigung derselben auch bezüglich dieses Gebietes, nämlich 1. in der Richtung, dass sie die Begrenzung des der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfallenden Gebietes vornehme und feststelle. Wie sie dies thue, ob im Einvernehmen mit der Kirchengewalt oder einseitig, ohne jede Mitwirkung der letzteren, steht ganz in ihrem Ermessen, das Wesen und der umfassende Beruf der Staatsgewalt fordert nur, dass sie es thue. Es wird gewiss stets als durchaus zweckmäßig erscheinen, wenn die Staatsgewalt bei dieser sehr schwierigen Function die sachverständige Mitwirkung der Kirchengewalt in Anspruch nimmt, aber ein Recht der letzteren, sich die Grenzen für die Bethätigung ihrer Regierungsgewalt selbst zu stecken, oder auch nur die Mitwirkung dazu zu fordern, kann die Staatsgewalt ihrem modernen Begriffe nach nicht anerkennen. 2. Die eigene Bethätigung der Staatsgewalt rücksichtlich des hier in Rede stehenden Gebietes ist noch gefordert in der Richtung, dass sie die Wirksamkeit der kirchlichen Regierungsgewalt auf dem ihr so zugewiesenen Gebiete beobachte u. überwache, um einerseits jede Ueberschreitung desselben zu verhindern, andererseits jede den vielfachen übrigen Interessen der Staatsgewalt widerstreitende oder schädliche Entfaltung dieser Wirksamkeit hintanzuhalten. Diese Bethätigung der Staatsgewalt wird allerdings, um das Walten der kirchlichen Regierungsgewalt nicht zu lähmen und dieser jede Schaffensfreude zu benehmen, stets eine rücksichtsvolle u. würdige sein müssen, aber verzichten kann und darf die Staatsgewalt vermöge der Universalität ihres Berufes darauf nicht.

Hat nun die Staatsgewalt in den beiden genannten Richtungen das Ihre gethan, dann kann und soll sie der kirchlichen Regierungsgewalt auf diesem Gebiete vollkommen freie Entfaltung und Bewegung gewähren. Ihren eigenen Beruf hat sie in der bezeichneten Weise vollauf gewahrt,

und dass sie in das Gebiet der kirchlichen Lebensverhältnisse nicht selbst eingreift, ist lediglich eine Folge der Eigenthümlichkeit dieses Gebietes und ihres eigenen, dieser Eigenthümlichkeit nicht entsprechenden Wesens. In der That ist dies auch in dem modernen Systeme des Rechtsstaates so geordnet (s. z. B. nur C. Groß, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Wien 1894, S. 70, 73—75 und die dort angeführte weitere Literatur).

Es ergibt sich darnach nur die Frage, ob nicht durch diese der Staatsgewalt auch bezüglich des Gebietes der kirchlich-religiösen Lebensverhältnisse vindicierte Bethätigung, welche allerdings als ein förmliches Hoheitsrecht des Staates bezeichnet werden kann, der auf diesem Gebiete sodann frei wirkenden kirchlichen Regierungsgewalt die Bedeutung einer selbständigen, von der staatlichen verschiedenen und gesonderten Regierungsgewalt benommen wird, und ob sich nicht vielmehr diese kirchliche Regierungsgewalt hiernach bloß als eine übertragene staatliche Regierungsgewalt darstelle? Nach dem bereits Gesagten ist diese Frage ohneweiters und bestimmt zu verneinen. Denn wenn es auch richtig ist, dass jede auf Ordnung und Leitung menschlicher Lebensverhältnisse gerichtete Regierungsgewalt eine weltliche ist, und dass sonach auch die in der Kirchengewalt nach ihrem katholischen Begriffe enthaltene Regierungsgewalt im Gegensatze zu den oben angeführten geistlichen Bestandtheilen als ein weltlicher Bestandtheil derselben zu bezeichnen ist, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, dass jede weltliche Regierungsgewalt nothwendig eine staatliche sein müsse. Es gibt neben dem Staate außer den durch die Religionsgemeinschaft gebildeten Verbänden noch vielfache andere Culturkreise, in denen ebenso wie in den ersteren eine auf die Ordnung und Leitung der besonderen Verhältnisse dieser Kreise gerichtete und beschränkte Gewalt thätig ist und thätig sein muss. Wenngleich dieselbe hier theils wegen der weit geringeren Bedeutung der diesbezüglichen Lebensverhältnisse, theils wegen ihres weit geringeren Umfanges nicht Regierungsgewalt genannt wird, so ist sie doch ihrer ganzen Natur nach auch eine Regierungsgewalt, u. zw. weltliche Regierungsgewalt, aber dass sie staatliche Regierungsgewalt sei, wird wohl kaum jemand behaupten. Es gibt also in der Welt außer der staatlichen auch noch andere Regierungsgewalten, und wenn irgend eine auf die Ordnung und Leitung besonderer Lebensverhältnisse gerichtete Gewalt auf diese würdevolle Bezeichnung Anspruch hat, so ist es gewiss vor allem die in den großen Religionsgemeinschaften und insbesondere in der kath. K. diesfalls wirkende Gewalt.

Wenn nun die protestantische Kirche in der Entwicklung des Kirchenregiments dahin gelangte, dass dies staatliche, u. zw. landesherrliche Regierungsgewalt ist, so ist das eine Thatsache, die noch keineswegs beweist, dass sie dahin gelangen musste. Die katholische Kirche ist dahin nicht gekommen, sie hat die in ihrer Kirchengewalt enthaltene Regierungsgewalt stets als eine ihr von dem göttlichen Stifter der Kirche selbst und unmittelbar übertragene proclamiert, deren Eigenartigkeit und Selbständigkeit, abgesehen von diesem ihren göttlichen Ursprunge, den ja schließlich auch die staatliche Regierungsgewalt für sich in Anspruch nimmt, durch die mit derselben verbundenen geistlichen Elemente hinreichend gekennzeichnet ist, u. wenn die Staatsgewalt nichts anderes thut, als ihr die Grenzen zu stecken und ihre Wirksamkeit zu beobachten, so tastet sie damit weder diese Eigenartigkeit, noch die Selbständigkeit an, sondern bringt nur dasjenige zur praktischen Ausführung, was einerseits die Universalität der staatlichen Regierungsgewalt, andererseits die Beschränktheit der kirchlichen Regierungsgewalt verlangt. Ja, indem die Staatsgewalt sich jedes Eingreifens in das Gebiet der kirchlichen Regierungsgewalt grundsätzlich enthält, anerkennt sie ganz eclatant wie die Besonderheit und Eigenartigkeit des Gebietes, so auch die Besonderheit und Eigenartigkeit der auf demselben wirkenden Regierungsgewalt und liefert damit den Beweis, dass von einer „Nebenbuhlerschaft“ zwischen „Staatsgewalt und rechtlich gearteter Kirchengewalt“ d. i. kirchlicher Regierungsgewalt (wie Sohm l. c. I, 542 sich ausdrückt) nicht die Rede sein kann. Wenn aber die kirchliche Regierungsgewalt ihre von der Staatsgewalt verschiedene, selbständige Bedeutung hat und stets behält, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass auch die zur Ausübung derselben geschaffenen und berufenen Organe ihre von den staatlichen Regierungsorganen verschiedene, selbständige Bedeutung haben, dass sie nie staatliche, sondern immer nur kirchliche Organe sind und bleiben.

### Literatur.

Die einschlägige Literatur, soweit sie nicht schon im Texte angeführt ist, findet sich in allen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts.

Groß.

## D. Kirchliche Gerichtsbarkeit.



**I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil- u. Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche.** Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt im allgemeinen, deren Bethätigung von dem

jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altchristliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Läuterung der Menschen fand es passender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Betheiligten den, oft alle Leidenschaften entfesselnden Processweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I, Korinth. 6, v. 1—4) entwickelte sich das Schiedsamt des Bischofs in der altchristlichen Zeit. Nicht bloß der Mahnruf in dem von den Bischöfen handelnden 15. Capitel der ältesten Kirchensatzungen, der διδαχαί τῶν ἀποστόλων: „Ueberweiset einander nicht im Zorne, sondern im Frieden!" erhärtet es; auch das aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts herrührende II. Buch (c. 47 ff.) der Constitutiones apostolorum thut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diacon im bischöflichen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Theile, über Zeugen und Aehnliches.

Die Anordnung Diocletians (303), dass niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heidnischen Altare geopfert hatte, u. die häufige Anwendung einer ihrer Feierlichkeit wegen beliebten, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen unvereinbaren Eidesform („bei dem Genius des Herrschers") in Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Christengemeinden. Als das Christenthum in Rom aus den Katakomben hervorgetreten war, ohne der Gefahr einer Verfolgung weiterhin ausgesetzt zu sein, vielmehr um unter Constantin voller Anerkennung theilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zuflusses seiner Bekenner aus allen Volksschichten die Nothwendigkeit heraus, von patriarchalisch einfacher Rechtsübung zu strenger Regelung der Rechtsbeziehungen im einzelnen vorzuschreiten. Damals fand das Schiedsamt der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Constantins, gegen deren Giltigkeit dermal alle Zweifel verstummt sind. (Hänel: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersteren dieser Gesetze (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgiltig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Processstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Löning I, 292) die gleiche Executionskraft wie richterlichen Urtheilen eingeräumt, so dass auch hier mit der actio judicati der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, dass dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis unverbrüchlich zu bewahren (Constitutio Sirmondi XVII), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius † 340 (vita Const. Magni, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem praeses provinciae untersagt habe, einen bischöflichen Ausspruch neuerlicher Ueberprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verlieh Constantin der Kirche wirkliche Gerichtsbarkeit — audientia episcopalis — mit der Begründung, den Bedrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken verwickelter Processformen auszusetzen. Jede Partei sollte hiernach selbst gegen den Willen des Gegners einen schon anhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Litisdenunciation mit ihren verzögernden Fristen entfiel hierbei; auch war gegen das Urtheil des Bischofs kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (Constit. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Besorgnis parteilicher Processentscheidung seitens heidnischer Richter verschwunden war, seit auch diese Stellen mit Christen besetzt wurden, und da ferner selbst rechtserfahrene Bischöfe, insbesondere der ehemalige Verwaltungsbeamte S. Ambrosius † 379 (Epistola 34, in Psalm. 118) und der einstige Anwalt S. Augustinus † 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die Last weltlicher Geschäfte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. u. 5. Jahrhunderts unter Belassung der den Bischöfen zuvor schon zugestandenen schiedsrichterlichen Wirksamkeit (398; c. 7, Cod. 1, 4). Der traurige Verfall der Rechtspflege staatlicher Gerichte, bei denen Bestechlichkeit und Unkenntnis die Processführung zu einem, der hohen Processkosten wegen kostspieligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus (Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Farben schildert —, mag es bewirkt haben, dass die Leiter der Diöcesen wieder häufig ihr Schiedsamt aufnehmen mussten.

Gleichzeitig mit der letzterwähnten Aenderung wurde die ausschließliche Competenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: quoties de religione agitur (l. 1, Cod. Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fidei et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie S. Ambrosius unter Berufung auf ein Edict Valentinians I. († 375), als dessen Statthalter (Consular für Oberitalien) er vor Uebernahme der bischöflichen Würde seines Amtes gewaltet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem Gesetze Valentinians III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Rücksichtlich der Cleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtssachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Chartago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 qu. 1) untersagte, dass Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen;

bei Verletzung dieses Verbotes verblieb dem siegreichen Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Concil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 qu. 1) verlangte sodann, dass Cleriker ihren Streit untereinander dem Bischofe zur Entscheidung unterbreiten, oder dass unter seiner Einflussnahme bestellte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Cleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Cleriker oder Bischof mit dem Metropoliten hätte der Patriarch zu regeln.

Den Bestrebungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Cleriker zu schaffen, kam die staatliche Gesetzgebung bald entgegen, wobei der Umstand Einfluss nahm, dass im Sinne der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten Gesetze (452) eine selbständige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Rechtssachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen schiedsrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch zögerte Majorian nicht, anzuordnen (460), dass es hiefür eines Compromisses nicht bedürfe, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten concurrierende Gerichtsgewalt zukomme, wie dies der westgothischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abschluss in der Novellengesetzgebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemtion von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtssachen und setzte auf die Verletzung des ihnen zugestandenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Cleriker und Laien mit ihrem Bischofe vor den Metropoliten, Streitsachen der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofs, Clerikers oder Laien wider den Metropoliten vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten der Bischöfe u. Metropoliten war der Rechtszug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit, Patriarch) zulässig (cit. Nov.). Der Gerichtsstand der Cleriker vor ihrem Diöcesanoberen wurde direct anerkannt; nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder die Entscheidung verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2) konnte der gewöhnliche Rechtsweg beschritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urtheil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges seitens des Sachfälligen, jedoch mit der Beschränkung, dass bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urtheile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. = 45 C. 11 qu. 1; Nov. 123 c. 21 princ.)

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafgewalt, so gieng dieselbe nothwendig u. naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisciplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) kennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmissbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offenbarer grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Weisung (I. Korinth. 5 v. 11—13) in der Gemeinschaft nicht geduldet werden; wer Besserung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Korinth. 2 v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die sittliche Ordnung vergiengen, war im dritten Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederzulassung vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Particularsynoden des vierten Jahrhunderts (Elvira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tödtung und Unzucht in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde musste gegen deren geistliche Leiter eingeschritten werden; bei schwererer Verletzung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher vom Bischofe abgesetzt (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 = c. 2, C. 21 qu. 5). Insbesondere mussten Verletzungen der die Amtsführung betreffenden Verpflichtungen u. der Standespflichten strenge Ahndung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Concils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 qu. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Stuhles aufgrund der Decretalen Innocenz' I. 404 (c. 14, C. 3, qu. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Anerkennung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Reception des Christenthums durch Constantin musste die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wider das Einschreiten der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzt hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Cleriker bereits von der III. Synode zu Chartago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Geistliche, welche sich dagegen verfehlten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Concil zu Chalcedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) setzte die Geltung eines solchen Rechtszustandes offenbar voraus, wenn es im c. 9 des forum privilegiatum cleri lediglich für Civilsachen gedenkt.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Constantius, ein Sohn Constantins I., hatte 355 die volle Exemtion der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender An-

klagen an die Provinzialsynode ausgesprochen (l. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Cleriker darf aus den Gesetzen des Kaiser Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (l. 47, cit. t.), sowie aus dem Privileg dieses Kaisers 430 (Hänel: corpus legum. S. 211, constit. Sirmondi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgiltige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemtion der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Cleriker behufs Regelung der Competenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, dass durch unsittlichen Lebenswandel eines Geistlichen oder incorrecte Gebarung mit dem Kirchenvermögen u. Aehnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137 c. 4 ein derartiger Verstoß gegen Berufs- und Amtspflichten lediglich vom kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchensatzungen und kais. Anordnungen vorgeschriebenen Verfahrensformen untersucht und bestraft werden. Falls aber der Cleriker sich einer Handlung schuldig machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung sittlicher Pflichten jenen einer Störung der Rechtsordnung an sich trägt, wurde das gegenseitige Verhältnis bei dem Einschreiten hiergegen zwischen geistlicher und weltlicher Macht geregelt. Nach der Nov. 83, princ. § 2, 123 c. 21, § 1 sollte bei Verklagung eines Geistlichen vor dem Bischofe wegen eines so gearteten Verbrechens der Bischof die depositio vornehmen u. sodann die Bestrafung nach weltlichen Gesetzen dem staatlichen Richter überlassen, während umgekehrt bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem letzteren nach Ueberweisung eines verbrecherischen Clerikers dessen Auslieferung an den Bischof behufs seiner Deposition erfolgen sollte und sodann erst mit der Urtheilsfällung und Vollziehung von Seiten des staatlichen Gerichtes vorgegangen werden konnte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und Richter bezüglich der Untersuchungsergebnisse war aufgrund der von beiden erstatteten Berichte die Entscheidung des Kaisers einzuholen.

Energisch vertheidigte die Kirche seither ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbarkeit. Der erhabene Kirchenfürst Gregor I. blieb auch am päpstlichen Stuhle eingedenk der kaiserlichen Gesetze zu Gunsten der Kirche, mit denen er sich in seiner früheren Stellung als praefectus praetorio vertraut gemacht hatte. Nicht nur, dass er gegenüber dem Kaiser Mauricius 595 das Zeugnis der Kirchengeschichte (Sozomen. lib. I. 16) dafür anrief, dass dessen großer Vorgänger am Throne, Constantin, sich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit gegen Bischöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11 qu. 1), brachte er auch der Gattin des obengenannten Kaisers das Princip lebhaft in Erinnerung (c. 6, C. 21 qu. 5), dass Rechtssachen der Bischöfe nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit gutem Grunde berief sich dieser hervorragende Papst zu Gunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Clerus noch später (603) auf die kaiserlichen Gesetze (c. 38 u. 39, C. 11 qu. 1), schärfte aber den kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem und weltlichem Rechte gewissenhaft zu urtheilen (c. 70, C. 11 qu. 3).

II. **Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluss der Sammlung Pseudo-Isidors.** Nachdem das ausgedehnteste unter den Weltreichen des Alterthums, das neben allen Culturländern Europas weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten Welttheile umschloss, unter der heranstürmenden Völkerwanderung zusammengebrochen war, suchte die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewissen Zusammenhang zwischen allen Bekennern des Christenthums zu erhalten. Die Kirche schlang ein dreifaches Band der Gemeinsamkeit um alle jugendkräftigen Völkerschaften, welche die Weltbühne betraten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens, die zur Rechtspflicht verstärkte Uebung christlicher Sitte und den Gebrauch der lateinischen Sprache. Indem sie durch ihre Rechtssatzungen gleicherweise der Sittenverderbnis im sinkenden Römerreiche wie der Sittenroheit unter den zur Herrschaft gelangenden Barbaren entgegenwirkte, trug sie durch die Einführung der bisherigen Weltsprache in den Gottesdienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Uebergang römischer Cultur auf die Besieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluss des Papstthums an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachsthum und Macht. Mit der Uebertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der Kirche, den Herrschern der Franken auferlegt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wesens in wunderbarer Elasticität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erwies" (Löning I, 7). Der fränkische Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gerichte zur Realisierung zu bringen, somit über causae ecclesiasticae zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Pertz: leges, I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehorsame Cleriker; ebenso unbehindert war die Verfolgung der Nichterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: de synod. causis, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezeugen Capitularien aus dem 8. Jahrhunderte, dass Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provincialsynode angeklagt und dort das Urtheil gefällt wurde.

(Capit. Vernense 755 c. 13; das sogen. capit. eccles. 789 c. 10; capit. Francofurt. 794 c. 10 bei Pertz I, 26, 56, 73.) Auch erhärten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), dass frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit bethätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdictionsrechte (eines Metropoliten über eine Diöcese, eines Bischofs über ein Kloster), um Vindication einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehentrechten rc. Gegen diesfällige Gewaltacte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann u. Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheimser Metropoliten Hinemar († nach 882) einen energischen Vertheidiger (Flodoardi: hist. Remens., III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtssachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehesachen, indem hiedurch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Roheit volle Willensfreiheit und Sittenreinheit gewahrt werden sollte, sodann Testamentssachen, um den dem Jenseits zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todeswegen an kirchliche Institute unverbrüchliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. O., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche consequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gehandhabt wurde, mag sie hiebei auch römisch-rechtliche Ansätze und deutschrechtliche Keime verwertet haben. Gesetze Childeberts II, 596 c. 2 (Pertz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran. c. 38; Pertz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Zusicherung des weltlichen Armes, offenbar für die Durchführung des Spruches im Sinne des Concilium Remense, 630 c. 8 (Maaßen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungiltigkeit wegen Nonnenraubes u. in Ehebruchsfällen ist gleichfalls erhärtet (Flodoardi: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Liftinense, 743 c. 3, bei Pertz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungssachen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506 c. 25 = c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Thatsache nichts, dass gegen Blutschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen war maßgebend, dass fast nur der Clerus die Kenntnis der Schrift u. des römischen Rechts besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Rhetorenschulen gelehrt wurde, dass die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Lyoner Synode vom Jahre 567 oder 570, c. 2 (Maaßen S. 140) und später das bedeutsame V. Concil zu Paris 614, c. 9 u. 12 (Maaßen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger civilrechtlicher Ungültigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die Entscheidung hierüber staatlichen Gerichten zugestanden hätte? In der karolingischen Zeit trat Hinemar von Rheims in energischer Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentssachen ein (cit. hist. Flodoardi III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, dass die von älteren Synoden (Autissiodor. post 573, c. 43, bei Maaßen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 = c. 42, C. 11 qu. 1) angedrohte Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Gerichte missachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuschrecken.

Für Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Strafsanctionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Concil. Aurel. IV, 541, c. 20; Autissiodor. post 573. c. 43; Matiscon. I. 583, c. 8; Matiscon. II, 585, c. 9. bei Maaßen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, dass selbst den Laien verboten wurde, gegen Cleriker mit Uebergehung des Bischofs vor den staatlichen Gerichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maaßen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimser Metropolit Hinemar nachdrücklichst und erfolgreich betheiligte (Pertz: Annales Hincmari, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Anschauungen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen u. peinlichen Sachen nur im geistlichen Gerichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode zu Karthago bereits im Capitulare Vernense Pipins 755, c. 18 (Pertz I, 26) eingeschärft. Der Forderung der Canones, dass Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur Entscheidung bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem den ausgesandten Missi mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionyso-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Theil des sogen. Capitulare ecclesiasticum 789) findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Concils anerkannt. Aehnlich im Capitulare Francofurt. 794, c. 30, welches umso bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefassten Beschlüsse einer unter seinem Vorsitz und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Italien, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. Endlich sprechen sich im gleichen Sinne die sogen. Statuta Rhispacensia et Frisingensia ex jussione domini Karoli 799, c. 3, aus (Pertz I, 58, 74, 77).

Am zähesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Cleriker vor ihrem Forum ver-

handeln zu lassen. Die Entscheidung hierüber erfolgte mit Chlotars II. Edict vom 18. October 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Theilreiche in einer Hand die Erledigung aller auf einer Generalsynode zu Paris kurz zuvor (10. October 614) von der Hierarchie aufgestellten Postulate enthält. Gemäß der eingangs dieses vielgedeuteten Edictes c. 1 (Pertz I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; seither: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Dahn, Könige der Germanen, VII. Bd., 3. Abtheil., S. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta i n o m n i b u s observentur", wurde die Abstellung aller den Kirchensatzungen widerstreitenden Missbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), dass weltliche Richter in Civilsachen keinen Cleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distringere) oder verurtheilen (damnare) dürfen, außer es handle sich um einen Geistlichen niederer Weihen (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiaconates) und er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Sollte vielleicht an förmlich contrahierte Schulden (fides facta) und an das hierbei nach der lex Salica, tit. 50, § 1 u. 2, eintretende Verfahren (Siegel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Sohm: Process der lex Salica, S. 22 ff.) zu denken sein? (Sohm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, bloß Strafsachen betreffenden II. Absatz des cit. c. 4 beziehen, dagegen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und Löning II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter That bei C i v i l s a c h e n; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Nißls S. 15, 115, Note 5, Vorgang das damnare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Absatz des cit. c. 4 allein vor Augen hat.)

Eine Folgewirkung dieses Edictes war es, dass Klagen gegen Geistliche vor dem bischöflichen Gerichte erhoben wurden, und dass der beklagte Cleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verpflichtung sich dem Schuldeintreibungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen musste. Inwieweit die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der principiell erstrittenen Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769—771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Pertz I, 34) lediglich den Beschluss der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edict Chlotars II. veranlasst hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Pertz I, 110), das kategorisch gebietet, Cleriker welchen Weihegrades immer nur im bischöflichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht bei Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre darnach (794) verfügt dagegen das Capit. Francofurt. c. 30 (Pertz I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Clerikern u. Laien vor einem judicium mixtum des Grafen und Bischofs. Zweifellos war dies gegenüber dem Edicte Chlotars II. c. 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edict kannte judicia mixta (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeinfreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden wollte, dass während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die Gesetze der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden" (wie Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 442 versichert), und dass die Weisung des wenig späteren Conc. Meldense 845, c. 78 (Mansi: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnixe observari praecipiantur" zumeist noch zur That wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Fehden und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was S t r a f s a c h e n anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Z u c h t g e r i c h t s b a r k e i t gegen L a i e n aus durch Ahndung öffentlich bekannter grober Sünden, offenbar im Hinblicke auf die Mahnung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19—21). Die hier geahndeten Vergehen sind notorische grobe Verstöße gegen die Moral, wobei die Hauptrücksicht auf den Decalog genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die strenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruches (aliquid injuste fecerit) durch die Capitula ecclesiastica 804 (c. 1, Pertz I, 130) und das Capitulare Aquisgran. 813, c. 1 (Pertz I, 188) dargethan. Viele davon wurden mit Privatbuße gesühnt und von staatswegen nicht verfolgt (Regino: libri duo de synod. caus. II. c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das Capitulare Karls des Kahlen 844 (praec. pro Hispanis c. 3; Walter: corpus juris germ. III, 20) nur drei criminales actiones an: Todtschlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm seine Hilfe, wenn bei Tödtung von Verwandten oder bei schweren Unzuchtsfällen der Angeschuldigte der Verantwortung vor dem Bischofe zu entrinnen bestrebt war, „damit nicht Straflosigkeit zum Laster ferner verlocke" Capit. Aquisgran. 802, c. 33 und 37, Pertz I, 95. (Synod. Suession. Caroli II. 853, c. 11, Pertz I, 418).

Die Kirche genügte durch Handhabung dieser Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menschlichen Gemeinwesen obliegenden Verpflichtung, nämlich die sittliche Ordnung gegen g r ö b l i c h e Verletzung durch S t r a f verfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwischen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heilsames Eingreifen gegenüber ungezähmter Sittenroheit der Volksgenossen fand seine Ergänzung in der durch Wahrung des Asylrechtes bewirkten Linderung grausamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher urwüchsiger Rachsucht, als ausgleichender Gerechtigkeit entsprungen waren. Das A s y l recht, das ein hervorragender Criminalist, Berner, mit vollster Berechtigung als Kampf der Menschlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war

zwar dem vorchristlichen Alterthum nicht unbekannt. Es fand jedoch erst im 5. Jahrhundert seinem örtlichen und persönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Justinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) seine endliche Gestaltung im Römerreiche zu gewinnen. Das erste Concil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eidliche Zusicherung, dass gegen ihn weder mit Todesstrafe noch mit Verstümmelung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Gesetzgebung der Merovinger (Chlotar I. nach 511) das Asylrecht anerkannte, während in den Capitula legi Salicae add. 803, c. 3 (Pertz I, 113) zwar dieselbe Nachsicht, aber ohne vorgängige eidliche Zusicherung gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieses Schutzrecht zur Ausübung einer Strafgewalt, indem sie dem in ihre Obhut geflohenen Verbrecher nur bei Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne u. Strafe ferneren Schutz zutheil werden ließ.

Anlangend die im fränkischen Reiche gegen Geistliche in Strafsachen geübte kirchliche Gerichtsbarkeit steht für das 6. Jahrhundert die Exemtion der Bischöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit sicher, offenbar im Anschlusse an die in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum. C. Theod. 16, 1 u. 2, festgehaltene römischrechtliche Anschauung. Selbst über Hochverrath urtheilt eine Synode (Sohm S. 250 gegen Waitz a. a. O. IV, 375; und Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hinschius, Kirchenrecht, IV, 858) und verhängt als Strafe Amtsentsetzung, Excommunication und die durch Einsperrung in ein Kloster vollzogene Verbannung (Gregor Turon: hist. Franc., V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Bischöfe eingehalten (Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben gieng auch die weltliche Gewalt gegen Bischöfe häufig mit Verhaftung und Vorerhebungen vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab diese „discussio“ (welche jedoch nicht mit Nißl S. 55, 56 als ein Theil des Hauptverfahrens anzusehen ist), ein zureichendes Resultat, so erfolgt die Ueberantwortung an die Synode, damit das geistliche competente Gericht das Urtheil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischofe untergebene Geistlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhaftesten Einspruches seitens des Episcopates von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erst Chlotars II. oben erwähntes Edict 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrschaft des Krieges und der Gewaltthaten auch in diesem Punkte einen Umschwung hervor.

Seiner Veranlassung nach bezweckte es, auf der Generalsynode zu Paris vorgebrachten eindringlichen Beschwerden möglichste Abhilfe zu verschaffen und kennzeichnete sich daher als eine zur Abstellung eines den canones widerstreitenden Rechtszustandes getroffene Maßregel. Hiernach wollte c. 4 des cit. Edictes offenbar für criminalia negotia (als welche ein älteres Concil. Matiscon. I, 583, c. 7, bei Maaßen S. 157, homicidium, furtum et maleficium aufzählte) sämmtlichen Geistlichen ohne Unterschied der Weihe als Vorrecht vorbehalten, dass sie secundum canones von ihren Bischöfen gerichtet werden, indem der im c. 4 cit. vorkommende Ausdruck cum pontificibus in der Ausdrucksweise jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; capit. Aquisgran. 809, c. 11, nach Sohm S. 259—260) soviel bedeutet als: von den Bischöfen. Dieser in der Hauptsache an Sohm sich anlehnenden Auslegung entsprechen Veranlassung, Tendenz u. Wortlaut der Anordnung Chlotars II., sowie die Erwägung, dass ein Volksgericht nicht auf Amtsentsetzung und Excommunication erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urtheile secundum canones zu verhängen waren. Endlich steht sie im Einklange mit dem im Edictum pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Pertz I, 493), niedergelegten Zeugnisse fortdauernder Rechtsübung: De tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Waitzs II, 488, Note 1, dass der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Cleriker auf handhafter That ertappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Absatzes, c. 4, ebenso wenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Uebereinstimmung mit Nißl S. 123 jüngst von Hinschius, Kirchenrecht, IV, 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri et diaconi, während das den II. Absatz, c. 4, beginnende: „qui“ ohne Zwang nur auf das Object des Vordersatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei strafbaren Handlungen des Clerus dem weltlichen Richter nicht versagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Inzichten geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsgewalt überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urtheil dem Clerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Pertz I, 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Civil- und Strafsachen lag umso näher, als Satzungen der älteren Synoden und von einem der hervorragendsten Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und jemehr die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (immunis a publicis judiciis, Capit. 801, c. 19, Pertz I, 86) u. sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände gieng die Anschauung,

dass über Cleriker weder in Civil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, dass sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Decretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) u. in den Angilramnischen Capiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 cit. Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 cit. Marcellinus bezüglich des übrigen Clerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papst Nikolaus I. hat in Erledigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) anlässlich kirchlicher Disciplinarsachen ausgesprochen, dass Cleriker ausschließlich dem Urtheile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papstthum während der Ottonischen Periode (936—1002) gewann, musste das forum privilegiatum cleri immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem päpstlichen Legaten 1071 (Cosmas: script. rer. boh., I, 156) und seines Metropoliten Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hinschius V, 286, Note 2) darthut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischöfen selbst wegen Hochverraths der Process vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Meginhard 1131 (Hinschius V, 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Beseitigung der Laieninvestitur (seit 1075—1122) u. um Durchführung des Cölibats bei dem Clerus höherer Weihen seit Gregors VII. kräftiger Regierung bewirkten vollends die Festigung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, dass die Beweisführung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Ordale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Nach langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszurotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Andringen des Augustinermönchs Joh. Klenkok erfolgte Reprobation der Art. 39 u. 64, I. Buch, des Sachsenspiegels von Seiten Gregors XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof zum erfolgreichen Kampfe gegen die Ordale anrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Cleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundsätze des germanischen Beweisrechtes zu Gunsten des canonischen zurückzudrängen, wofür die Thätigkeit des sogen. Benedictus Levita in den angeblichen Schlussbestimmungen c. 7 des Capitulare Aquisgranense 803 und zweier anderen beigefügten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II, 174 f.) einen sprechenden Beleg abgibt (Hildenbrand: Ueber die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege bedingt durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenstrenge des Rechtsganges u. Schwäche des weltlichen Armes während der Fehden und Verwicklungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstückung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, dass die Kirche auch in Streitsachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Constantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Capitulariensammlung des Benedictus Levita (VI, c. 28) als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten Gesetzes, wodurch sich nicht bloß Ivo von Chartres (Decret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papst Innocenz III. (c. 13, X, 2, 1) täuschen ließen, sodann das Auftauchen einer pseudoisidorischen Decretale (Palea, c. 7, C. 11 qu. 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaiserthums war unter den späteren Karolingern verblichen. Seit Arnulfs Tod (889) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Sittenverfalls. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den Ottonen loderte während der dreißigjähr. Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich sein Waffengang mit dem eigenen Sohne anschloss, ungezügelte Leidenschaft mächtig empor, und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verkörperung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Chronisten schaudernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine bedauerliche Verkümmerung der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Nothwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen. Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Pönitenzwesen das kirchliche Strafensystem ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Strafgerichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom Jahre 599), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Consequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechtes darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtsschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verschüttet. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des gewaltigen u. genialen Papstes Nikolaus I. (867): Manifesta accusatione non indigent! (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Bekämpfung roher Gewaltthat u. Eigenthumsbeschädigung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (treuga dei), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Befriedung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. **Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Decretalensammlungen.** Nach dem Abschlusse eines eilfhundertjährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabweisliche Nothwendigkeit, die für verschiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachsten Verhältnissen erlassenen Kirchensatzungen nach entsprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hierbei hervorkommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Decret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkennenswertester Weise vor 1150 löste, ist der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker für Civil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Verzicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem Dictum ad c. 48 cit. ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Civilrechtsangelegenheiten eines Clerikers befassen, falls der Bischof die Entscheidung über die Civilklage ablehnte, so entspricht dies den in der Novellengesetzgebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Processe gegen Laien wegen rein civilrechtlicher Ansprüche verweiset Gratian auf die in päpstlichen Decretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des Satzes: Actor forum rei sequitur (c. 15, 16 cit.) und auf die Constantinischen Gesetze über audientia episcopalis, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrthümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ehesachen fallen nach einem päpstlichen Gesetze (Alexander II. 1061—1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); ingleichen alle Processe der öffentlichen Büßer (poenitentes c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) u. der Hintersassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgedehnt ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Decret nach dem Ausspruche des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als crimina dem Strafverfahren u. -Urtheil zuweiset. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. u. c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24, C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Beihilfe dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Ketzerei (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1, 3 = c. 4, C. 15 qu. 3) gleichgestellte Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Theiles widmete und wohin ebenfalls Geschenkannahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von amtswegen ein gegen Thäter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5):

**a)** bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Gattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesaussetzung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verstümmelung (c. 31, C. 23 qu. 8; jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Bewirkung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tödtung als Gegensatz von Mord (c. 44, D. 50), Todtschlag bei einem Raufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödtliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tödtung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Cleriker (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

**b)** sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegensatze zum römischen Rechte jeden der ehebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft (c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tödtung der ertappten Schuldigen von dem hintergangenen Gatten (Tomaschek: Deutsches Recht in Oesterr., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einfache (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Pathin oder dem Pathenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

**c)** die Kirche straft Diebstahl u. Raub (deren Unterschied erörtert c. 13, C. 14 qu. 5); Funddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2), Raub u. Bedrängung, verübt an Pilgern oder Kaufleuten, sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) u. Klosterfrauen (c. 2 cit.), Brandstiftung, gemäß Beschlusses des allgemeinen Concils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sclaven zum Treubruche an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Wucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Wuchergeschäfte, z. B. in Prag durch Innocenz IV. 1247

ausdrücklich gestattet wurden; als Wucher gilt auch Speculationskauf (c. 4, 9 cit.) und in der Decretalengesetzgebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichreseos (c. 8, X, 5, 19);

**d)** die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbriefen (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Collusion des Anklägers mit dem Angeschuldigten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich musste die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualificiertes Delict betrachtet werden; so Beschädigung von Eigenthumsobjecten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 cit.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 cit.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 cit.). Gegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Decretalengesetzgebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, dass die elective Concurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2, 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Ketzerei schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchlicherseits Bestraften der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7). Die Cooperation desselben bestand nach Kaisergesetzen Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- u. Stadtrecht (Sachsenspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brünner Recht, Nr. 544 des manipulus juris) in der Verhängung der Todesstrafe und Vermögensconfiscation.

Der rasche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian lässt sich typisch an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen Summae Decreti des Paucapalea, Rufinus und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Keime der dicta Gratians u. einer kargen Bemerkung seines Schülers Paucapalea erwächst bereits bei Rufinus (vor 1159) ein logisch gegliederter Excurs über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugsweisen Aufriss der zur Entscheidung vorliegenden Fragen benützte. Nach Rufins Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Ketzerei, Simonie, Meineid und Ehebruch), sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Sacramente, insbesondere Ehesachen, Streitsachen betr. Kirchenämter und die einer Kirche gebürenden Giebigkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffs eines beweglichen oder Immobilar-Kirchenguts ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letzterwähnten Fall wird mit Paucapalea die Möglichkeit der Ablehnung kirchlicher Judicatur in Gemäßheit der Novelle 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerschöpflicher Fülle") ist zwischen Clerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Strafsachen dürfen Cleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Anklagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müsste es über Beschwerde des Anklägers vom Staatsoberhaupte (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. v. Jahre 407 spricht vom imperator). Anklagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeschuldigten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Ahndung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibesstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Cleriker einer derartigen Strafsache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Ueberweisung des Verdächtigten dort mit keiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Weisungen der Canones, welche ein Vorgehen gegen Cleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, dass Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Ueberweisung selbst wegen eines scheußlichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeschuldigte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Civilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem incompetenten Gerichte gegen einen Cleriker bei dessen Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urtheil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Strafsachen trotz erwirkten Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Verurtheilung in einer Civilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der strafweisen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erflossenen Erkenntnisses. Erhob aber ein Cleriker vor dem Civilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem ersiegten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitsachen u. bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Verhalten des Clerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag den Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß der Satzungen des canonischen Rechts frappanter darzuthun, als ein Vergleich der vorstehenden Skizze Rufins mit

den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summae Codicis Irnerii (lib. I. tit. 3. 4; editio Fitting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material von einander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Thätigkeit der Decretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollendung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Decretalengesetzgebung. Die Zersplitterung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs u. Deutschlands in zahlreiche Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrlichkeit, insbesondere auch in den aufblühenden Städten, die Durchlöcherung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unzählige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und -Durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Machtfülle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche theils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, theils auch manches in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen musste, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer civilisatorischen Sendung genügen. Die tüchtigen Rechtskenner Rolandinus Bandinellus, Albert u. Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innocenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblicke diese ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Thätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtsgestaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Neffe des letzterwähnten Papstes, ein in beiden Rechten wohlerfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, dass die Auslese des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlassener Decretalen durchgeführt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Decret anschlösse. Im liber X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzcodex, fand der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker seinen Abschluss und der Begriff der res ecclesiasticae eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Cleriker wird unter Wiederholung der Satzungen des allgemeinen Concils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2, 2) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2, X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien (c. 17, X. 2, 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2, 2). Ein Verzicht hierauf, selbst unter Eid, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lehenssachen bleiben dem Lehensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Clerikern und Laien oder unter mehreren Clerikern vorfallen (c. 5, X. 2, 1; c. 6, 7, X. 2, 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, dass auch bei Vorliegen eines von einem Cleriker ausgestellten Schuldscheines zu Gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2, 2). Vielleicht hatte die Uebung der instrumenta guarentigiata und eines schleunigen und strammen Eintreibungsverfahrens bezüglich derart bewiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Lösung obwaltenden Zweifels angeregt.

In Strafsachen wurde der Cleriker wegen aller Delicte, vornehmlich auch wegen jener schweren Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2, 1; c. 13, 14, X. 2, 2) u. nur ein bereits degradierter clericus incorrigibilis der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2, 1; insbesondere bei Ketzerei c. 9, X. 5, 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichtsstand der Cleriker in Strafsachen seine Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburtheilung eines unwürdigen Clerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Compromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudiciellen Wirkung weltlicher Straferkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Clerikers. Es ist begreiflich, dass ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem bald von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der Authentica: Statuimus 1239 (ad c. 33, Cod. I. 3) u. von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissements de St. Louis 1270 (l. 1 chap. 82) volle Anerkennung zutheil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagenden Beispiels der diesfalls eingerissenen Missbräuche sei nur dessen gedacht, dass während der stürmischen Regierungszeit Wenzels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Söhne den Acolythengrad nehmen ließen, um sie des privilegium fori theilhaftig zu machen, ohne dass diese Minoristen sodann höhere Weihegrade angestrebt hätten, so dass nach der Ordinationsmatrikel aus den Jahren 1395—1416 von 7317 Acolythen nur 1/5 den Subdiaconat erwarb (Tomek: Geschichte Prags, III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Clerus mussten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Tonsur oder die Vornahme einer Leseprobe mit dem angeblichen Cleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit den Standespflichten der Geistlichen in Widerstreit kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Waffentragen, Verweilen in Schankhäusern, Verehelichung (c. 7, X. 3, 3), Betrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks u. Aehnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Decretale Clemens' V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1288) zu ent-

nehmen, welcher darauf hinweist, daſs in Frankreich an zehntausend in- u. ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheintonsur (a barbitonsoribus dumtaxat accipientium tonsuram; vgl. Fournier S. 69, Note 1) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblicke auf die vorerwähnten Decretalen erscheint es nur als ein Miſsverständnis des Joh. Klenkok, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkte, wonach Gewaltanwendung gegen einen Geistlichen, der Waffen führt oder „nicht geschoren ist für einen Pfaffen", nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewaltthat gegen einen Laien. Die Entscheidung darüber, ob ein von Organen der Staatsgewalt gefangengenommener angeblicher Cleriker in der That dem geistlichen Stande angehöre, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innocenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zweitheilung der kirchlichen Competenzsphäre: ratione personae et causae ist noch des Wirkungskreises geistlicher Gerichte zu gedenken, welcher denselben im Hinblicke auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitsachen sind anzuführen: alle ecclesiastica negotia, quae spiritualia esse noscuntur (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehesachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der Entscheidung des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 7, X. 4, 17), Verlöbnisstreitigkeiten (c. 22, X. 4, 1); ferner causae spiritualibus annexae, als Patronatssachen (c. 3, X. 2, 1), Zehent-Processe (c. 13, 14, X. 3, 30) u. causae spiritualibus incidentes: Dotalstreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich causae per accidens spirituales, als Klage auf Dotierung und Ehelichung der Geschwächten gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamentssachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Decretalen nicht direct ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Pavia, in seinem Breviarium Extravagantium (um 1187) aus einer im liber X. 3, 26 als c. 2 gekürzt aufgenommenen Decretale die daselbst fehlende Competenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentsprocesse vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zu Gunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Kirchengut und Clerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin gewiesen waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qu. 1), sowie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. citierten von Lyon u. Paris, insbesondere noch von Mainz, IX. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten.

Wegen verweigerten Rechtsschutzes (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr bewährte Competenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger missbrauchten. Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung des ratione causae statuierten Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte beachtet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Uebung eingetretene Derogierung des Satzes: actor forum rei sequitur zu Gunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Civilsachen vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3, VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Excommunication (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus eidlich bestärkten Verträgen an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, daſs die Notare des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die cautio juratoria mit Vorliebe anwendeten, um der künftigen Klage außer der materiellen causa noch diese vermeintlich selbständige formelle causa obligandi als Klagegrund zu sichern, so läſst sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz VIII. ermessen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Keim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Competenzregelung trat nämlich der in dem cit. c. 13 von Innocenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, daſs die Nichterfüllung der eidlich verstärkten Zusage selbstverständlich eine sündhafte Handlung sei, und daſs die Sache deshalb vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Befugnis zugestehe, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen, sogenannt denuntiatio evangelica (Math. 18 v. 15—17). Daſs diese Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinfluſste, erhärtet die Erscheinung, daſs selbst städtische Gerichte die im Processe aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zu Grunde liegende Vertrag sei wucherischer Natur, dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung unterbreiteten (Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Civilsachen abzuschließen, bedarf es der Hervorhebung, daſs das Gesetzbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Bedrängung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Synodalschlüssen (Maçon II, 582, c. 11 u. Mainz 813, c. 14) der Kirche obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schutzpflicht betreffs der Armen, Pilger und Rei-

senden (auch Kaufleute) gegen jede Bedrückung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen benützt.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Decret enthaltenen Strafnormen zahlreiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehens-Erscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Decretalensammlungen ist im wesentlichen vom Decalog beherrscht, daneben läßt sich auch der Einfluss der im Codex Justinians (IX. Buch) eingehaltenen Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorietät trat die Strafverfolgung aufgrund bloßer Denunciation, wobei der Denunciant als Beweisführer fungieren konnte, und Untersuchung (Inquisitio) im Hinblicke auf mala fama. Diese Schöpfungen des fruchtbarsten Gesetzgebers der Kirche, Papstes Innocenz III. (c. 31, X. 5, 3 v. Jahre 1199 u. c. 24, X. 5, 1 vom Jahre 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Criminalprocesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluss ausgeübt.

Der canonistischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen zerstreute Materiale in gegliederter Uebersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundsätze zur allgemeinen Anschauung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Principien, dass die Strafe als Mittel der inneren Versöhnung u. Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit., D. 3), „dass das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegensatze zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, dass gegenüber der Beachtung des äußeren Erfolges aller Thätigkeit der jedesmaligen Willensrichtung des Handelnden eine gesteigerte Berücksichtigung zutheil werden solle, endlich, dass Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) einzutreten habe" (Geib: Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergessliche Ihering (Geist des röm. Rechtes, II, 53) über das segensreiche und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkte, dass die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigenthümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten" und „das abstracte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten".

Die Möglichkeit, dass wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Bonifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die aufgrund des Urtheiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtskraft zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzusehen, falls dessen Competenz durch Gesetz oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Reciprocität forderte. Anknüpfend an diese Decretale entwickelte sich die schon durch die Glosse zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der delicta mixti fori, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Zuvorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der edle Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugedacht war, Ernst von Pardubic, hat der aus dem cit. c. 2, VI. 2, 12 hervorleuchtenden Tendenz, Conflicte zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodal-Provinzial-Statuten 1349, c. 23 (Hartzheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Clerikern — in weltlichen Rechtssachen (in causis saecularibus seu mere civilibus) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schutzbedürftiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Cleriker in Civil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (res et possessiones ecclesiarum) einzuschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer fußen. Competenzübergriffe wurden in beiden Fällen durch Verhängung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kostenersatzpflicht und Verweigerung ferneren rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet. Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, dass das seinem Steuer anvertraute Kirchenschiff gefährlichen Klippen sich nähere!

**IV. Reaction gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Concils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgiltigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches.** Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt umso lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung beider Streittheile im Sinne der episcopalis audientia und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bezw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet

erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfange derselben, welchen der glänzendste Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Sachsenspiegel gleichkommenden Darstellung der Coutume des Landes Beauvoisis (1283) noch anerkannte (chap. XI.), schloss König Franz I. durch die Ordonnance von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungskreis geistlicher Gerichte in engere Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Ansprüchen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Geistlichkeit bei Personalklagen ihr forum privilegiatum belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf causes purement spirituelles, einschließlich des Streites über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Competenz kirchlicher Gerichte ratione personarum schon früher dadurch herbeigeführt worden, dass seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiaconatsweihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines wirklichen Kirchenamtes als Bedingung des privilegium fori festgehalten wurde (Daniels: System u. Geschichte des franz. u. rhein. Civilprocess-Rechts, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete principielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches ein derartiges einseitiges Vorgehen u. wurde Abhilfe von der Kirche selbst gewärtigt. Schon am Concil zu Constanz (1414—1418) ertönten heftige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit u. in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdecreten wurde eine Grenzscheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Hardt: Acta concil. Const. I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1520 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden" scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer denuntiatio evangelica geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdehnung der letzteren auf alle mit Eid bestärkten Contracte (Gärtner: corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom., II. 162, 192). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichskammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichs-Kammergerichts-Ordnung 1555, II. Theil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige relaxatio juramenti das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Gail: pract. observat. lib. I., obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuche der Durchbrechung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Gail l. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf actiones in rem scriptae ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, dass gegen das forum rei sitae kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die Authentica Friedrichs II. „Statuimus" eingeräumte Privileg gegenüber der allgemeinen Weisung der l. 3 Cod. (ubi in rem actio exerceri debeat; 3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtspraxis des Reichs-Kammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Zehent- und Patronatsrechtes das weltliche Gericht für competent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Gail l. c. Observ. 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Uebung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, ja sogar solche über Beneficien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, dass es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (Doujat: praenotat. canon. lib., II., cap. 2, § 23).

In Strafsachen gestattete die Theorie der delicta mixti fori eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und entfiel damit zumeist der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Magister Johannes Hus in seinem die Simonie behandelnden Tractate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalkaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der Verhandlungen zur Vereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der auf dem Berufe der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt gerechnet, vielmehr alle hierauf bezüglichen Rechte aus der Verleihung von Seiten des Staates abgeleitet (Walch: Christl. Konkordienbuch, S. 341, 346). Der von Martin Luther in seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" (1520) geäußerte Wunsch, dass „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgetilgt, sonderlich die Decretalen" blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos, wie der Unmuth, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Theil seiner deutschen Bücher, ausgangen 1539" (Altenburg 1661, S. 6) in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverschiebung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Drecket u. Dreketalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Elsterthor in Wittenberg (December 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1555 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu thun, das die Giltigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen

Wortlaute des Reichstags-Beschlusses von 1544 vielleicht entnommen werden wollte. Und ebenso entschieden vertheidigten Luthers Landsleute, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurff und Henning Göden den Standpunkt, dass durch die Aenderung der Glaubenslehre die Giltigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Duck: de usu et auctor. jur. civ., pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem priv. fori des Clerus, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Walch l. c. S. 346) verwarfen, hatten die Utraquisten zwar seit dem Landtags-Beschlusse von 1412 (Archiv č. IV, S. 539) in der ältesten Landesordnung für Böhmen 1500 (art. 106), sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II 1564 (C. 13) in Uebereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das privilegium fori der Cleriker „soweit weltliche Angelegenheiten“ in Frage kommen, beseitigt, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtssachen keine Aenderung bewirkt. Denn seit dieselbe in dem den Prager Städten ertheilten Religions-Freiheitsbriefe König Siegmunds 1435, art. 10, nachdrücklich verwahrt worden war (Arch. č. III, 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhärten die Beschlüsse der utraquistischen Stände v. J. 1530 und 1575 (Landtagsverhandlungen I, 339; IV, 335), sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, dass alle Ehestreitigkeiten einschließlich der Verlöbnissachen dem geistlichen Gerichte anheimfallen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Versuche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; cit. Verhandlungen VII, 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Principe bestätigte sogar ein böhm. Landtags-Beschluss v. J. 1411 (Jireček: codex jur. boh. tom. II., pars 2. pag. 63) die in den Statuten der Ernestinischen Provincial-Synode 1349 durchgeführte Grenzscheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Cornelius von Všehrd in seinem Rechtsbuche (I, 4) 1499 gedenkt. In Mähren gelang es dem Prälatenstande, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtssachen der Cleriker mit der oben hervorgehobenen Beschränkung, dann in Ehesachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: Kniha Drnovská, S. 30), trotzdem das Brünner Stadtrecht (Manipulus juris um 1350, c. 45; Rößler edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Gesetzgebung behufs Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Trotzdem musste die Kirchenversammlung zu Trient zufolge ernster Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Raynald: Annales ad 1563, Nr. 165) und über Andringen des Papstes davon abstehen, besondere Anordnungen über kirchliche Immunität (immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum) und in Consequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Dagegen wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Competenz in Ehesachen (causae matrimoniales) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24. can. 12). In einzelnen österr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Concilsdecrete auch nur publiciert wurden. Beriethen doch die zur Synode in Olmütz 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verkündigung schreiten sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne kais. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einschärfung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Concilsdecrete publiciert, worauf auch 1605 die Publication für die Prager Kirchenprovinz erfolgte (Hartzheim: Concilia, VIII, 330, 356, 363, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II. zur Ausübung ihrer ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Caraffa, dass es seit Constantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der verneuerten Landesordnung für Böhmen 1627 u. Mähren 1628 (B. 11; B. 39; Fol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen“, unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Cleriker und überhaupt in causis ecclesiasticis (gemäß der mit der Bestimmung der Landesordnung D. 49 bestätigten Weisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus zu beseitigen, erklärt ein Rscpt. 19/VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), dass dessen Beschränkung über den Wortlaut der Landesordnung „nicht extendiert“ werden dürfe. Insbesondere blieb derselbe für Strafsachen der Cleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Josefs I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Declaratorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30/VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der actiones personales rei persecutoriae der Geistlichen u. fernere Anordnungen vom 29/VII 1651 u. 6/VII 1669 (Nr. 155, 249, cit. Cod.), unter Berufung auf althergebrachte Uebung betreffs der Zehent- und Patronats-Rechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. Landtage 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine

Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten aufgrund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Civilsachen über Laien (Tomek: Böhm. Landtage nach der verneuerten Landesordnung, S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Competenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reiche dahin, die erforderliche Abhilfe auf legalem Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlcapitulation Josefs I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „dass die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen" (Ziegler: Wahlcapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heil. röm. Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den westphälischen Frieden 1648 (J. P. O., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden, dass die Landesherrlichkeit sich zur vollen, den Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Satzes: cujus regio, illius religio und der von den geistlichen Fürsten mit den Emser Punctationen 1786 unternommene Anlauf, dem episcopalistischen System die freie Bahn zu brechen, waren ganz und gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, wieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten sei, welche durch eine Vereinbarung zwischen dem Reiche und der päpstlichen Curie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse 1803 die geistlichen Territorien säcularisiert u. ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, dass die angeknüpften Konkordats-Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Congresse (1815) fortgesponnenen Unterhandlungen zerstörte jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

**V. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.** Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengefassten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Oesterreich die Kirche als eines der „Triebräder der Staatsmaschine" betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Hontheims Werk: de statu ecclesiae 1764 in den weitesten Kreisen der Intelligenz verbreitete episcopalistische System. Mit sicherem Blicke erkannte die damalige Regierungskunst, welch' wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winke, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angeblichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansuchens erfolgte. Rasch gewann die Febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Riegger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechts und zugleich Rath der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfasste ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (Institutiones jurisprudentiae eccles. 1765—68), worin alle Kirchensatzungen nichtgöttlichen Ursprunges als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verhängung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine landesfürstliche Gestattung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der kühn vorstürmenden Doctrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, dass die Jurisdictionsnorma vom 28/IV 1759 (Cod. Austriac., VI., 28) die Abhandlungspflege nach Hofgeistlichen, landesfürstlichen Beneficiaten und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer V. 27/X 1753 (Codex. Austr., V, 810) „die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindsbettkosten und des Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehescheidungssachen den bischöflichen Gerichten nicht zustehen, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort verglichene quantum keine Execution ertheilt werden". Bei Berathung des unter dem Namen des Codex Theresianus bekannten Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffs der Ehesachen in den eben gekennzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Th., Cap. III., § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichteinhaltung des Verlöbnisses während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Fluchtverdachtes des Geklagten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche darthuende Klage binnen drei Tagen zu rechtfertigen wäre (Harrasowsky: Codex Theres., I, 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die V. 23/X 1755 (Cod. Austr., V, 1071) den percussor clerici an das geistliche Gericht zum Verhör, zur Urtheilsverkündigung und Ausstehung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31/XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete u. durch mehrere Landesgesetze vorgeschriebene Maßregel" hervorgehoben, dass „in allen peinlichen Handlungen alle Gerichtsbarkeit" nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die

geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen bezieht". Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde bloß zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre ketzerisch oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungiltig sei. Das privilegium fori verbrecherischer Cleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verfahren zwar vor dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urtheil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei den mit Blut- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Thäter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine diesen Grundsätzen entsprechende Consequenz, die im Gesetze Ausdruck fand, war es, dass „unter einem geistlichen Kleide versteckte und verstellte Thäter" sogleich dem weltlichen Richter ausgefolgt werden mussten.

Das Asylrecht erlitt umso größere Einschränkungen, jemehr die Staatsgewalt sich consolidierte. Nachdem schon mit der V. 10 V 1752 (Cod. Austr., V, 647) das Recht der Freistätte den Ausreißern und muthwilligen Cridataren (letzteren neuerlich zufolge Wechselpatents 1 X 1763, Art. 51) versagt worden war, folgte unterm 29/III 1755 die weitere Verfügung, dass in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Asyl überhaupt nicht und bei Vorliegen bloß civilrechtlicher Verbindlichkeiten dasselbe nur unter eigener Haftung des Kirchenvorstandes für die Forderung einzuräumen sei (Codex. cit. V, 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Weisung vom 15/IX 1775 (Gesetzsammlung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präcisierung dieses Ausnahmsrechtes in persönlicher und örtlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchteten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Flüchtlings oder sonstige Vorschubleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Asylrecht mit Rücksicht auf die Delictsart begründet fand, erfolgte die Rückstellung des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoss.

Die conservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josefs II. (1765), manchen Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Anwartschaft der Herrschergewalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14 IX 1766) als Coquetterie des Geistes gerügte Wesen Josefs führte zu den Conflicten zwischen schonungsvoller Pietät und energievoller Aufklärungstendenz. Doch mag letztere während der Corregentschaft im Staatsrathe häufiger gesiegt haben, seit Zeuge eines Berichtes des Cardinalbischofs von Constanz an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und -Verwaltung von unten hinauf bis in die Ministerien reichte. Fanden sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen Kaunitz Denkschriften, welche dem Clerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht versagen wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disciplinargewalt unmittelbar einzuengen bestrebt waren. Während unter Maria Theresias Alleinregentschaft (2 X 1755; Cod. austr., V, 1070) bei Fällung „einer Sentenz auf Excommunication oder sonstige poena publica", vor deren Verkündigung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgeschrieben war, erheischte die V. 16 VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Excommunication gegen einen percussor clerici bereits die landesfürstliche Genehmigung nach vorläufiger Untersuchung des Falles durch eine gemischte Commission.

Nach dem Tode der um die innere u. äußere Machtentfaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' These, dass: „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne" zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewusst geltende Febronianismus suchte nun selbstbewusst das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hiefür, dass an den von Josef II. gegen die Anordnungen des Trienter Concils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von van Espen beim Unterrichte zugrunde gelegt wurde. In der am 19 XII 1781 in die Gesetzsammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis" ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgesprochen. „Die landesherrliche Gewalt" — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen." Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefasst, so konnte es nicht überraschen, wenn anlässlich des missglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofcommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen", darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden solle (Kink: Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Aeußerte sich doch Professor Scheidlein, „dass das corpus juris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde", indem „Disciplinargesetze der Kirche, sie mögen von Concilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden sein, in den österr. Staaten

nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen". Mit solchen Theorien läßt es sich auch in Einklang bringen, dass selbst historisch verbürgte Thatsachen wegdecretiert wurden, wie es mit dem Hfd. 5 I 1789, Z. 948 J. G. S., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodal-Provinzial-Statuten des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubic 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei."

In kühnem Fluge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgesetzten Ziele entgegen. Vorerst wurde mit Hof-Decret 26/III 1782 (cit. Sammlung II, 107) erklärt, dass die Consistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegatione principis" u. vorbehaltlich des Rechtszuges an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium cleri bei den durchgeführten Justizreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflussreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Civilsachen des Clerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kaiserl. Autorität Recht sprechende judicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben v. 1/III 1781 der Compilations-Commission der allg. Gerichtsordnung eine gutächtliche Aeußerung hierüber abgefordert. Die Commission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Aeußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere A. E. 9/II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt u. überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlussfassung an den Staatsrath gelangte, wurde dort der einhellige Beschluss gefasst, dem Kaiser die Verweisung des Clerus an das forum nobilium, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied sich hierauf am 12/IV 1781 neuerdings gegen den privilegierten Gerichtsstand des Clerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilium sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr Hock: Der österr. Staatsrath, S. 238 ff.).

Rasch arbeitete die Legislative. Schon mit dem Hfd. 27/VII 1783, Z. 166 J. G. S., wurde in Niederösterreich alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Consistorien in und außer Streitsachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Civilrechtssachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erbländer erlassenen Jurisdictionsnormen, insbesondere auch für Böhmen 11/II 1784, Nr. 237 J. G. S. Kategorisch erklärte das Hfd. 7/III 1785, Nr. 394 J. G. S., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, dass es hierbei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf keine Art einmengen soll". Wiederholt aufgetauchte Bedenken wurden mit dem Hfd. 18/III 1785, Z. 400 J. G. S., dahin beschieden, dass alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte" gewiesen seien, in Consequenz dessen gemäß Hfd. 22/IX 1789, Z. 1051 J. G. S., Geistliche aus Wechselverbindlichkeiten beim Wechselgerichte verklagt werden sollten. Eine Befreiung vom Personalarreste als Sicherstellungs- oder Zwangsvollstreckungsmittel wurde Clerikern nicht zugestanden, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung v. 14/III 1786 (Tolliner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet, dass der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Consistorium erfolge.

Dem forum privilegiatum cleri in Strafsachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortfristete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichster Beschränkung und Auflösung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwesens sah. Im Staatsrathe war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des privilegium fori in Civilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformideen des Kaisers (die Staatsräthe Gebler und Kresel) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der Herrscher verfügte mit Rücksicht auf die ihm gewiss sympathische Anregung am 12/IV 1781 die Revision der strafgesetzlichen Vorschriften im Sinne dieses Vorschlages (Hock a. a. O. S. 240). Die „Vorschrift über Criminalverfahren" vom 17/VI 1787, Nr. 848 J. G. S., vollzog in Uebereinstimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszustande und übertrug die Untersuchung und Bestrafung von verbrecherischen Geistlichen den staatlichen Strafgerichten. Geboten wurde nur die Erstattung der Anzeige von der Verhaftung eines Clerikers an den Bischof (§ 57) und die Verschiebung der Urtheilskundmachung gegen einen Geistlichen bis nach erfolgter „Entkleidung desselben seiner Würde und Weihe" von Seiten des von der erflossenen Verurtheilung zuvor in Kenntnis gesetzten Bischofs, worüber die Notification längstens binnen Monatsfrist an das Gericht zurückgelangen sollte (§ 181). Soweit ein politisches Verbrechen im Sinne des Josefinischen Strafgesetzes 13/I 1787, Nr. 611 J. G. S., in Frage kam, wurde die Belehrung mit Hfd. 13/IX 1787, Z. 720 J. G. S., dahin ertheilt, dass in dem bezüglichen Verfahren kein forum privilegiatum Geltung finde. Trotz dieser so tief eingreifenden Aenderungen in der bisherigen Rechtsstellung des Clerus war die Josefinische Gesetzgebung auf die Wahrung der Würde des geistlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hfd. 22/VII 1780 bei Inhaftnahme eines Geistlichen dessen Einbringung in das Haftlocale zur Nachtzeit oder in einem geschlossenen Wagen verfügt und mit Hfd. 19/VII 1789 strengstens angeordnet wurde, gegen Geistliche in der Untersuchungshaft mit Anstand und Mäßigung vorzugehen (Tolliner a. a. O. S. 69).

Das Asylrecht verlor mit dem geänderten Strafensysteme, das die Todesstrafe nur im standrechtlichen Verfahren, und die Strafe der Verstümmelung überhaupt nicht kannte (I, §§ 20, 21

Jos. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand sein formelles Ende mit dem Hof-Decrete 1/III 1787, Nr. 637 J. G. S., welches erklärte, dass „jeder Priester u. Geistliche den wissentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechers (d. h. im Sinne des § 4, P. 20/VIII 1787, Z. 712 J. G. S., desjenigen, der sich eines der schwerstgestraften Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Landesverrath, Münz- oder Staatspapierverfälschung schuldig machte) „anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei".

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit gegen Laien durch Lösung der Vorfrage betreffs des ketzerischen Charakters einer verbreiteten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegiltigkeit bei Untersuchungen wegen Bigamie beansprucht hatte, kam selbstverständlich in Wegfall seit der Einführung des mit der Resolution 13/IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzsystems" und seit der Beseitigung kirchlicher Ehe-Gerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16/I 1783, Nr. 117 J. G. S., § 1, welchem nach „die Ehe als bürgerlicher Vertrag ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhält und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten also vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen gehört". Die Entscheidung der Competenzfrage in Ehesachen zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorauszusehen, seit schon in der Berathungscommission des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Ansicht waren, dass die Gerichtsbarkeit, welche die geistlichen Gerichte diesfalls ausüben, „auf einer landesfürstlichen Delegation beruhe". Es darf somit nicht überraschen, wenn der von der Commission dem Kaiser erstattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanction unterbreitet wurde (1782), ausführt, dass die Beschlüsse des Trienter Concils in Eheangelegenheiten nur insoweit Wirksamkeit erlangt haben, als sie von dem Landesfürsten zu weltlichen Gesetzen gemacht worden sind, und dass deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt sei. Die Verweisung der Ehe-processe an die weltlichen Gerichte wurde mit der Erwägung begründet, dass die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sacrament einen Streit hervorrufen könne (Harasowský: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Competenzfrage bezüglich der Verlöbnisprocesse war seit dem Hfd. 30/VIII 1782, Z. 73 J. G. S., belanglos geworden, gemäß dessen nämlich dem Eheversprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, selbst für den Fall, wenn zu demselben Schwängerung oder Schwächung hinzugetreten wären. Bemerkenswert ist, dass Hortens Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches (I. Th., III. Cap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, dass die vom geistlichen Gerichte gefällten Urtheile auf Erfüllung des Verlöbnisses durch executiven Arrest bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Harasowský a. a. O. S. 33).

Das Bestreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlasste den stets energisch eingreifenden Kaiser dazu, mit Hfd. 11/IV 1786, Nr. 539 J. G. S., auch in kirchlichen Disciplinargegenständen Klageführung bei der Landesstelle wegen Lässigkeit oder Unbilligkeit des Consistoriums zu gestatten.

Am Abende seines Lebens wurde Kaiser Josef dem II. († 1790) die bittere Erfahrung nicht erspart, dass jedes Ankämpfen gegen das Gesetz der Stetigkeit aller organischen Entwicklung vergeblich bleibe.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das bestgemeinte Bestreben, das Ideal einer sich selbst beschränkenden Monarchie (despotisme lié in den Reveries Josefs II. v. J. 1761) zu verwirklichen, den althergebrachten Einrichtungen der Kirche und des Staates geschlagen hatte. Getreu seinem Wahlspruche: „Pietate et concordia" trat er an die schwierige Aufgabe einer Versöhnung der zahlreichen Gegner des Josefinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9/IV 1790), ihre Beschwerden vorzulegen, erfüllte nicht die Hoffnungen, die sich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend gewesenen Staatsmänner die nun eingelaufenen Desiderata zu begutachten und sollten also Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episcopates über die Entziehung der den Bischöfen gebürenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, dass Geistliche mit Schädigung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter Recht nehmen müssten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofcommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spötters, Hofrathes v. Born, gemahnte. „Die Priester," so wurde in den Berathungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Gesch., Quell. IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „seien Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Kurialkunstgriff, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache sei und worauf von jeher alle Widerspänstigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl trotzen, der nach dem Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte." Die Ruhe und das sichere Maß des Urtheiles, womit der neue Regent seinen von stürmischem Thätigkeitsdrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heftigen Ausfälle seiner Berather gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, dass die vom Episcopate beklagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das forum cleri wiederherzustellen, wurde die unabweisbare Abhilfe geschaffen; mit dem Hfd. 17/III 1791 (Sammlung der Gesetze Kaiser Leopolds II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechts bis 1848 be-

zeichnet wird, wurde nämlich an dem Principe festgehalten (§ 2, Z. 2 des cit. Hfd.), dass „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen". Jedoch war schon zuvor der Clerus, soweit er nicht bereits nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnormen dem Landrechte unterstand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 böhm. J. N.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Rathsherren versehenen Magistrate in Civilsachen unterordnet worden (Hfd. 29/X 1790, Nr. 71 J. G. S.). Aehnlich wie der Versuch um Revindication des privilegium fori missglückte, blieb auch das *Verlangen des Episcopates um Anerkennung der geistlichen Ehe-Gerichtsbarkeit fruchtlos.* Eine nähere Erwägung und Ueberprüfung des Ehepatentes wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des opferwilligen Herrschers (28/II 1792) vereitelt. Soviel erzielten aber „die vielfältigen Klagen seit dem Regierungsantritte" Leopolds, dass das ihrer Erwähnung machende P. 22/II 1791, Z. 115 J. G. S., die älteren Verordnungen, worin „vorgeschrieben ist, dass über die Ungiltigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtssache der Process zu führen sei, hiermit aufgehoben" und dafür ein auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der auf Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen abzweckenden Bestrebungen bieten die den Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches v. 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Compilationscommission in den einzelnen Königreichen u. Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständischen Desiderien erledigenden Versprechens der Krone 12/VIII 1791 angesehen, gemäß dessen die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen Gesetzen zugesagt worden war. Die in Böhmen zusammentretende Commission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für nothwendig beizufügen, dass nach Ansicht des Prager Landrechts zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und dass ferner nach *Wunsch der böhmischen Stände, Streitigkeiten über Giltigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht* gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen". Nicht uninteressant ist, dass in letzterem Punkte die Anschauungen an der Prager Rechtsfacultät divergierten, indem der Professor des Gerichtsverfahrens (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit vertheidigte. Ein praktischer Erfolg knüpfte sich an diese Discussionen nicht (Harasowský: Cod. Theres., III, 27, 38).

*Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disciplinargewalt* hatte in dem erwähnten Hfd. 17/III 1791 (§ 2, Z. 2) seine Erledigung dahin gefunden, dass die Geistlichen „in Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind". Doch wurde die weittragende Bestimmung beigefügt, dass die Suspension oder Sequestrierung der Pfründen nur durch *weltliche Gerichte* geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit *Wissen* der Bischöfe „mittels einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz" eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der „Leopoldinischen Restauration" — erst wenige Tage nach dem Hinscheiden des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3/III 1792 (Gesetze Kaiser Franz' II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen gröberen Vergehen eines Seelsorgers und bei Pflichtverletzungen rücksichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anstalten, als z. B. Matrikenführung, Armenpflege", insbesondere soferne sie die Temporaliensperre oder Pfründenprivation nothwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Commission den Thatbestand erheben und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, dass der Seelsorger als „Beamte des Staates in der Kirche anzusehen sei". Nach einem knapp zweijährigen staatsklugen Wirken Leopolds II., dem die Aussöhnung der grollenden Glieder mit dem Staatskörper zumeist gelungen war, gelangten die Zügel der Regierung in die Hände seines eben 24jähr. Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Decennien anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reißende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt, und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Bälde eine Tochter der großen Kaiserin Oesterreichs am Schaffot verbluten sehen sollte. *Kaiser Franz* I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verschloss er sich nicht der *Ueberzeugung, dass eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht* sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, dass dem Erkennen u. Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal setzten die im Josefinismus ergrauten Berather des Kaisers seinen Tendenzen einen zähen Widerstand entgegen, und bequemte sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer laxeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden Gesetze Josefs II., trotzdem er über dessen System das Witzwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verhinderte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller Art jeden entschiedenen Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, dass trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemilderter Form fortherrschte. Mit den josefinischen Jurisdictionsnormen

blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Civilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht, dass seit dem Hfd. 2/IV 1802, Z. 556 J. G. S., der gesammte unadelige katholische Clerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3/IX 1803, Nr. 626 J. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Th., § 221, Nr. 1; II. Th., § 284), jedoch wurde auch hierbei dem Clerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof über Inhaftnahme eines Clerikers und zur Mittheilung der Strafurtheile vor deren Publication wurde nichts geändert (I. Th., § 304 u. § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe „bei denjenigen Verbrechen, welche (dem Kundmachungspatente zufolge) nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnöthigen", wurde des Asylrechtes mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlassung des a. b. G. B. 1/VI 11 wurde festgehalten an der staatlichen Regelung des Eherechtes, wenn auch unter möglichster Wahrung der kirchlichen Anschauungen, sowie an der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, deren Formen mit Hfd. 23/VIII 19, Z. 1595 J. G. S., betreffs des Eheungiltigkeitsverfahrens in wesentlichen Punkten der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione v. 3/XI 1741 angepasst wurden. Der Referent der Compilations-Commission des a. b. G. B., von Zeiller, hatte seinen principiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Berathungen über das dem Eherechte gewidmete Hauptstück eröffnet wurden (15/II 1802; Ofner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, dass „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Theiles den Schutz der religiösen Lehren und Meinungen enthalte", jedoch beifügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorlängst aufgehört hat und weise vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgedehnte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück".

Anlangend die bischöfliche Jurisdictionsgewalt wurde mit Hfd. 14/VIII 1797, Nr. 363 J. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entschließung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine freiere Bewegung ein, als mit Hfkzd. 2/IV 1802 die Einrichtung besonderer Demeritenhäuser ohne Beschwerung des Religionsfondes als Besserungs- und Isolierungsanstalten unwürdiger Cleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das ihnen unter Kaiser Josef II. (30/XI 1784, § 5) entzogene Recht der Verschickung besserungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugestanden, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Hfd. 18/VIII 25 überließ die Regierung dem Gutbefinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disciplinarstrafe in stufenweiser Fortschreitung bis zur Detention in einem hiezu passenden oder gewidmeten Locale (Helfert: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dolliner a. a. O. S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften ferngestandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verblichenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Comité behufs Berathung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Eherechts eingesetzt. Daneben liefen parallel Vorbereitungen zu Konkordatsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius' IX. geschehen, welcher Papst sogleich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgierte.

In den Stürmen des Jahres 1848 war ein mit dem Minist.-Erl. 6/IV 48 an die Kirche gerichteter Appell nicht erfolglos verhallt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselweise forderte jedoch der Episcopat in seinen Denkschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtsthätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofsconferenz (30/IV bis 17/VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Clerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Urtheilsvollzug forderte, wobei indirect die Prüfung der formellen u. materiellen Giltigkeit des Spruchs der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der edeldenkende Cultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusses des Ministerrathes die Nothwendigkeit eines Konkordats (R. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) u. der Beseitigung derjenigen Beschränkungen ungehemmter Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandtheile einer Gesetzgebung sind, die bestimmt war, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Missbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. . . . Immer lähmten sie die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Misstrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate

Nachtheil bringt." Die Vorschläge des Ministerrathes gipfelten darin, dass den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Privation betreffs der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allg. Strafgesetze unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterstützung der Ordinarien durch das brachium saeculare nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsacten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden möge. Bei Missbrauch geistlicher Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Entschließung 18/IV 50 R. 156 verlieh den vorgeschlagenen Grundsätzen gesetzliche Kraft und derogierte hiermit der mit dem Gesetze Leopolds II. v. 17 III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Judicatur in Sachen der Temporaliensperre und Pfründenentsetzung, sowie der mit Hfd. 3 III 1792 angeordneten Bestellung gemischter Commissionen zu Disciplinaruntersuchungen gegen Seelsorger. Die Verord. d. C. U. M. 15 VII 50 R. 320 enthielt den erwähnten Vorbehalt des Einschreitens gegen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgiltige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche vorbereiten. Energisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konkordates vom 18. August 1855, das für den staatlichen Bereich mit G. 5/XI 55 publiciert wurde. Unter Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. 34) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Cleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. 11) und die Vollstreckung der gegen Cleriker erflossenen kirchlichen Disciplinarerkenntnisse durch Staatsbehörden unter den im Jahre 1850 festgestellten Bedingungen zugesagt (Separat-Art. 13). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, dass die weltlichen Gerichte die volle Judicatur betreffs aller nach den Strafgesetzen zu verfolgenden Delicte, sowie in Civilsachen gegen Cleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Clerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwersten Verbrechen von amtswegen, sonst über Begehren eintretende Einsendung der Untersuchungsacten an den Bischof, um dass dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung weniger als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separat-Art. 11) und die Absonderung der Cleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. 13, 14). Die Beobachtung des Asylrechts wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. 15). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemtion aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kaiserl. Regierung mit dem Papste vorgesehen wurde (Art. 14); selbst vor Verständigung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrath und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (Separat-Art. geheim., Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 465). Ein kaiserl. P. 8/X 56 R. 185 verschaffte dem kirchlichen Eherechte u. der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen für Katholiken volle Geltung.

Allbekannte Ereignisse führten zur einseitigen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarung. Das G. 25/V 68 R. 47 stellte die Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der kath. Kirche wieder her und verfügte die Austragung aller Ehestreitigkeiten derselben vor den ehedem zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I., III.). Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Cleriker in Vollzug gesetzten Strafhaft in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24/V 69 (Z. 45 des Verordnungsblattes des C. U. M.), die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung eines Clerikers in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disciplinarerkenntnisses wurde seitens der Staatsgewalt mit Erl. 7 VI 69 R. 134 für die Zukunft abgelehnt und diese Anordnung am 7/VIII 69 R. 135 bezüglich der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts erneuert. Nachdem sodann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konkordats bereits durch die Einführung der Str. P. O. 23/V 73 R. 119 ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 R. 195 seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 R. 50, Art. I., welches den Schlusstein der dermaligen Entwicklung bildet.

Wenn es trotz des gewaltigen Umschwunges, der sich hiermit im Bereiche der staatlichen Gesetzgebung vollzog, nach den ersten Frictionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen u. Staatsgewalt kam, so gebürt hieran beiden Factoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingedenk der Mahnung des großen Rechtskenners auf dem päpstlichen Stuhle, Benedict XIV. (de synodo dioecesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Ah. Handschreiben v. 30/VII 70 enthaltenen Directive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den factischen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es wusste auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz principiellen Gegensatzes der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. O., II, 267). So wurde denn das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche u.

Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Petris Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Cardinal Fürsterzbischof Schönborn mit den edlen Worten gedenkt: „Cum praesentis temporis prosperitas justitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione juvari, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unis animis imperet, sed hominibus iisque societatem inter se coëuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero separandos contenditur perperam; sed illos mutuo conjungi foedere necesse est!"

**Literatur.**

Außer der im Texte genannten: Thomassin: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, pars II., lib. 3, cap. 101 (Venetiis 1766, pag. 594 sequ.). M. Fleury: Histoire ecclesiastique, tom. XIX, Paris 1758; Discours septieme, pag. 1—31. Riffel: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1836. Dove: De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855. Bouix: De judiciis ecclesiasticis, II. tomi, 1855. Molitor: Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, 1856. Biener: Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, 1827. Tanon: Histoire des tribuneaux de l'inquisition en France 1893 pag. 326 ff. Friedberg: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, 1859; und: Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche, 1—3, 1872. München: Das canonische Gerichtsverfahren, 1865, 2 Bde. Sohm: Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (Doves Zeitsch. f. Kirchenrecht, IX.). Edgar Löning: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, II, 1878. Paul Fournier: Les officialités au moyen age, Paris 1880, pag. 64 ff. Nißl: Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886. Sodann Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts, II, 67 ff. Schulte: System des Kirchenrechts, II, 374 ff. Vering: Kirchenrecht, 1893, S. 673 ff. Rittner: Katholisches Kirchenrecht (poln.), Lemberg, II, 27 ff. Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts, IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Krones: Oesterreichs Geschichte (Neuzeit), 1879. Ueber die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879, S. 3 ff., 114 ff.

Ott.

---

## E. Kirchengebäude und -Baulast.

I. Das gemeine Recht der kath. K. — II. Das ältere reichische Particularrecht im allgemeinen. — III. Seine Geschichte in Grundzügen. — IV. Das geltende Recht der kath. K. — V. Seine Reform. — VI. Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich. — VII. Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Oesterreich.

**I. Das gemeine Recht der kath. K.** Das Meßopfer wird nur ausnahmsweise im Freien dargebracht. Regelmäßig ist die Stätte seiner Feier ein besonders hiezu bestimmtes Gebäude. Auch die Sacramente werden gewöhnlich in diesem gespendet und die übrigen gottesdienstlichen Handlungen in diesem vorgenommen. Deshalb erblickt das Recht der kath. K. in diesen Gebäuden heilige Sachen, welche für ihren Zweck durch einen Weiheact, die Consecration, gewidmet werden, dadurch dem profanen Rechtsverkehre in einem gewissen Maße entzogen und mit besonderen Privilegien ausgestattet sind. Trotzdem sind die Kirchen nicht res extra commercium, sondern bleiben auch nach vollzogener Weihe Objecte von Privatrechten und Gegenstände privater Rechtsgeschäfte. Sie können namentlich nicht nur im Eigenthume kirchlicher Anstalten, sondern auch in dem öffentlicher Fonde und von Laien stehen. Jenes Ziel, welches das classische römische Recht durch die Außerverkehrssetzung der Tempel zu erreichen gestrebt hat, wird vom canonischen Recht dadurch verfolgt, dass nicht die Sache selbst Verkehrsbeschränkungen, sondern der an ihr Berechtigte öffentlich-rechtlichen Dispositionsbeschränkungen unterworfen wird. Die Außerverkehrssetzung des römischen Rechts ist gewissermaßen eine dingliche, diejenige des canonischen Rechts eine persönliche, aber im öffentlichen Rechte wurzelnde, durch Strafsanctionen geschützte und gegen Jedermann gerichtete. An den Kirchengebäuden bestehen Privatrechte, aber jene Befugnisse, welche eine Profanation enthalten würden, dürfen nicht geübt werden. Diesen Standpunkt hat auch das geltende österr. Civilrecht angenommen.

Je nach der Art des Gottesdienstes, der in ihnen gefeiert wird, zerfallen die Kirchengebäude in öffentliche und in, dem Privatgottesdienste gewidmete. Zu jenen zählen die Kathedral-, die Collegiat- und Kloster-, die Pfarr- und die sonstigen öffentlichen Kirchengebäude (capellae publicae). Zu ihrer Errichtung ist die Genehmigung des Diöcesanbischofes erforderlich, welcher sie auch zu consecrieren hat, während Privatkapellen bloß benediciert werden. Wird mit dem Kirchengebäude zugleich eine dem kirchlichen Verfassungsorganismus angehörige Anstalt errichtet oder verändert, so fällt die Genehmigung jener unter die gleichen Rechtssätze wie dieser Vorgang. Die Tödtung eines Menschen in dem Kirchengebäude, die Beisetzung eines Nichtgetauften oder notorischen Ketzers, sowie Fleischesvergehen bewirken dessen Befleckung, pollutio, und machen die Entsühnung des Kirchengebäudes, reconciliatio, nothwendig. Der dem Kirchengebäude durch die Weihe eingeprägte Charakter wird durch die exsecratio aufgehoben, mit welcher die Möglichkeit einer Verwendung zu profanen, die Pietät nicht verletzenden Zwecken gegeben wird. Kirchengebäude stehen unter einem besonderen strafrechtlichen Schutze und sind mit dem Asylrechte ausgestattet. Während die bezüglichen Vorschriften heute zunächst nur auf ein rechtshistorisches Interesse Anspruch haben, eignet denjenigen über die Baulast auch ein praktisches.

Nach gemeinem canonischen Rechte erfolgt die Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude zunächst aus den für diesen Zweck eigens bestimmten

Vermögenschaften, seien dieselben als Stiftungen anstaltsmäßig mit eigener juristischer Persönlichkeit constituiert, oder in der Art zusammengebracht, dass auf einem sonstigen (privat- oder öffentlichrechtlichem) Wege eine Verbindlichkeit zu dem gedachten Ende seitens Einzelner oder einer Mehrheit von Personen übernommen, oder dass unmittelbar durch verschiedene Leistungen das fromme Werk gefördert wird. Besondere rechtliche Eigenthümlichkeiten liegen in diesen drei Fällen nicht vor. In dem ersten findet eine besondere Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie ist von dem localen Kirchenvermögen, das wegen seiner Beziehungen zur Gebäudeerhaltung auch Kirchenfabrik, Fabrikgüter, genannt wird, zu unterscheiden.

Bestehen keine besonderen Vermögenschaften für die Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude, so werden hiezu die Einkünfte des allgemeinen localen Kirchenvermögens verwendet. Dessen Stammgut darf nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die sonstigen laufenden Bedürfnisse der Kirche sichergestellt sind. Hierin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber den früher erwähnten Kirchenbaustiftungen, bei welchen die Zulässigkeit der Verwendung des Stammcapitals nur nach der ursprünglichen Widmung zu beurtheilen und, falls diese nicht dagegen spricht, zu bejahen ist. Selbstverständlich dürfen solche Theile des Kirchenvermögens, welche besonderen Zwecken gewidmet sind, z. B. ein mit dem Kirchenvermögen verschmolzenes Messenstiftungscapital, ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden.

Reichen die bisher angeführten Mittel nicht aus oder ermangeln dieselben, so ist eine Kirche, deren Errichtung als nothwendig erkannt worden ist, aus dem überschüssigen Vermögen einer allenfalls vorhandenen Mutterkirche oder aus sonstigem kirchlichen Vermögen, welches der Bischof diesem Zwecke zuwendet, neu zu erbauen. Dagegen ist die Erhaltung bereits bestehender kirchlicher Gebäude im Wege einer kirchlichen Abgabe seitens der hiezu verpflichteten Personen durch Zusammenwirken (Concurrenz) derselben zu bestreiten. Jedoch muss hier je nach den Arten der Gebäude unterschieden werden:

A. Die Kathedralkirche der Diöcese soll der Bischof, allenfalls unter Heranziehung des Capitels und der übrigen an dieser Kirche angestellten Geistlichkeit, im baulichen Stande halten. Reichen diese Mittel nicht, so kann auch der gesammte mit Pfründen ausgestattete Diöcesanclerus zur Beitragleistung nach Maßgabe seiner Einkünfte herangezogen werden, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung seiner Competenz (Kongrua). Wenig praktisch ist heute, dass auch andere Vermögenschaften, z. B. Intercalarfrüchte vacanter Beneficien u. dgl. nach gemeinem Kirchenrechte hiezu verwendet werden sollen.

B. Die Titelkirchen der Cardinäle sind von diesen,

C. die Kirchen der Collegial-Capitel sind von den Mitgliedern derselben nach Maßgabe ihres Pfründenbesitzes,

D. die Kirchen regulärer Communitäten sind aus dem einheitlichen Vermögen dieser zu erhalten. Klostergebäude, welche nicht für den Pfarrgottesdienst, sondern für die religiösen Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaft bestimmt sind, nehmen nicht an der Parochialbaulast theil (vgl. auch V. G. 6/III 84 Bd. VIII, 2046).

E. Pfarrkirchen sollen nach der Satzung des Trienter Kirchenrathes (sess. 21 c. 7 de ref.) von dem Patrone und allen denjenigen erhalten werden, welche Einkünfte irgend einer Art aus diesen Gotteshäusern ziehen, z. B. als Pfründner, Zehentherren, patroni fructuarii, Nutznießer incorporierter Pfründen u. dgl. Der Beneficiat genießt gegenüber anderen Concurrenzpflichtigen in dieser Classe nur insoferne einen Vorzug, als ihm die Kongrua ungeschmälert zu verbleiben hat. Gelangt man so nicht ans Ziel, so sind die Pfarrlinge auf jede zulässige Weise zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude zu verhalten. Ein namentlich im Gebiete des ehemaligen römischen Reiches deutscher Nation sehr verbreitetes, wenn auch nicht allgemeines Gewohnheitsrecht verpflichtet aber die Parochianen, in jedem Falle, selbst wenn der Bau aus dem Fabrikvermögen bestritten wird, die sogen. Hand- und Spanndienste (Hand- und Fuhrfrohnen) zu leisten. Armut befreit die Verpflichteten. Nach der richtigen Anschauung, der auch die Praxis der Congregatio Concilii folgt, ist ein Patron, der aus der Kirche keine Einkünfte bezieht, nur insoferne (causative) baupflichtig, als ihm die Wahl zusteht, entweder zu bauen oder seines Patronates verlustig zu werden. Was von den Pfarrkirchen gilt, hat auch von anderen Seelsorgekirchen Anwendung. Bei Filialkirchen haben die Filialisten außer zu der Erhaltung dieser auch zu der der Mutterkirche verhältnismäßig beizusteuern, falls sie auch diese zu benützen verpflichtet sind. Ebenso wie die Pfarrkirchengebäude werden die Wohnung des Seelsorgers und die anderen in der Pfarre zu deren Diensten bestehenden Gebäude erhalten. Nur hat der geistliche Nutznießer der Pfründe jene Herstellungen an deren Gebäuden zu bestreiten, die sich aus der gewöhnlichen Abnützung ergeben.

F. Bei anderen Kirchen gibt es keine rechtliche Baulast.

Können Kirchengebäude nach den obigen Normen nicht erhalten werden, so sind sie, allenfalls nach vollzogener Exsecration, einem anständigen weltlichen Gebrauche zu widmen. Beneficien sind an andere Kirchen zu übertragen. Verfällt das Gebäude, so ist an dessen Stelle ein Kreuz zu errichten.

II. **Das österreichische Particularrecht im allgemeinen.** Dieses gemeine Recht der kath. K. hat sowohl die Grundlage gebildet, auf der sich das auf diesem Gebiete besonders wichtige particulare Recht weiterentwickelt hat, als es auch maßgebend für die weitere Rechtsgestaltung in jenen christlichen Kirchen geworden ist, welche sich seit der Reformation von ihrer Mutterkirche getrennt haben.

Das particulare Recht in Oesterreich ist aber kein einheitliches, sondern ein nach den verschiedenen

die Monarchie bildenden Ländern verschiedenes. Im allgemeinen regelt es nur die Baulast für Seelsorgeanstalten, d. h. für Pfarr- (Curatie-) Kirchen sammt deren Zubehör, für die Wohngebäude der Seelsorger und des Kirchendienstpersonales und für Friedhöfe. Nur in Dalmatien bestehen Vorschriften über die Baulast bei Kathedralkirchen, Bischofswohnungen und Seminargebäuden, die aber heute nicht mehr als anwendbar angesehen werden können, da das in diesen Normen mit der Abgabepflicht belastete Subject, das Departement, dem heutigen österreichischen Verwaltungsrechte fremd ist. Somit ist für alle anderen Arten der Baulast auf das gemeine Recht der Kirche zurückzuweisen. Eine staatsgesetzliche Schranke der Anwendung desselben liegt in der Bestimmung des § 23 G. 7/V 74 R. 50, nach welcher Gesetzesstelle der staatliche Arm zur Einbringung bezüglicher Abgaben nur geliehen wird, wenn dieselben mit staatlicher Zustimmung auferlegt worden sind.

Für die Seelsorgeanstalten dagegen ist das particulare Recht in Oesterreich wesentlich im Wege staatlicher Satzung entstanden. Nur in Salzburg ist die Weiterentwicklung des gemeinen Rechts auf kirchlichem Boden erfolgt und ihr Ergebnis bei der Einverleibung dieses geistlichen Territoriums in die Monarchie recipiert worden. Diese staatliche Satzung stammt in ihrer Wesenheit und in ihren treibenden Gedanken aus der Theresianisch-Josefinischen Epoche. Sie hat sich an die wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse ihrer Zeit angegliedert und dürfte für eine Periode der Naturalwirtschaft bei den weitesten Bevölkerungskreisen und für die Verhältnisse des platten Landes im allgemeinen das Richtige getroffen haben. Für die Städte hat sie niemals gepasst. Ihr Princip ist eben so klar, einfach und durchsichtig, als ihre Einzelheiten verworren, zersplittert, widerspruchsvoll sind. Dasselbe lässt sich in den Satz kleiden: Beim Neubaue und der Wiederherstellung von Kirchengebäuden hat in Ermanglung eines zu diesem Zwecke verfügbaren Vermögens der Patron sämmtliche Handwerkerkosten und anderen Barauslagen zu bestreiten; die Gutsobrigkeiten liefern die Baumaterialien; die unterthänige Bevölkerung hat Hand- und Spanndienste zu leisten; beim Pfarrhausbaue wirkt noch der Pfründner, welcher mehr als die Kongrua hat, mit dem Ueberschusse bis zur Hälfte der Kosten mit; die Anlage der Friedhöfe ist wesentlich Sache der Gemeinde, ohne dass eine allgemeine Verpflichtung anderer Factoren zur Tragung eines Theils der Kosten bestände.

Durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrh. haben diese Normen ihre Grundlagen eingebüßt. Trotzdem sind ihre Grundsätze nicht fallen gelassen sondern mit wenig bedeutenden Abänderungen noch in Landesgesetzen aufrecht erhalten worden, die in den sechziger Jahren dieses Jahrh. erflossen sind. Darum darf es nicht Wunder nehmen, dass das geltende Recht in seiner Gesammtheit heute verbesserungsbedürftig erscheint. Dabei wirkt mit, dass seine grundlegenden Gedanken einer Zeit entstammen, deren Auffassung vom volkswirtschaftlichen Wesen von Abgaben von der heutigen gänzlich unterschieden ist. Der tiefgreifende Wandel, dem das Abgabenwesen in Oesterreich in diesem Jahrh. unterworfen war, ist aber an der Kirchenbauabgabe fast spurlos vorübergegangen.

III. **Seine Geschichte in Grundzügen.** Den historischen Gang der österreichischen Baulastgesetzgebung in Einzelheiten zu verfolgen, würde hier zu weit führen. Der Ausgangspunkt für das staatliche Eingreifen in der Theresianischen Epoche ist der gewesen, dass das gemeine canonische Recht nur allgemeine Grundzüge aufstelle, deren Ausführung erst durch die particulare Rechtsbildung zu erfolgen habe. So kam es, dass die landesfürstliche Gesetzgebung über diese „äußere Angelegenheit" der Religion Einzelvorschriften aufstellte, welche sie im Einklange mit den gemeinen Rechtsnormen der Kirche glaubte. Namentlich ist der Gedanke, welcher zu der particularrechtlichen weitgehenden, dem gemeinen Kirchenrechte nicht entsprechenden Belastung des Patrons und der Grundobrigkeit geführt hat, soweit er sich aus den Begründungen der gesetzgeberischen Emanationen reconstruieren lässt, der gewesen, dass diesen Factoren die Förderung des geistigen Heils ihrer Unterthanen obliegt, welchen weitere Lasten als Ross- und Handarbeiten nicht aufgebürdet werden können, ohne sie in ihrem Nahrungs- und Contributionsstande zu schwächen. Indem die bevorrechteten Stände die Baupflicht erfüllen, erhöhen sie die Qualität ihrer Unterthanen. Insoferne ziehen sie von der Kirche einen Nutzen, so dass sie nach dem tridentinischen Grundsatze baupflichtig erscheinen. Mit diesem in canonistische Formen geprägten, auf deutschrechtlichen Anschauungen ebenso wie auf naturrechtlichen Reflexionen beruhenden Gedanken mag sich auch die Beobachtung verbunden haben, dass der Patron thatsächlich manchen materiellen Vortheil aus seiner Kirche zog. Hatte er doch z. B. in Böhmen ein Intestaterbrecht an einem Drittheile der Verlassenschaft seiner Geistlichen und lag doch die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen thatsächlich in seinen Händen. So ist schon die vorjosefinische Gesetzgebung in den meisten österreichischen Ländern zu einer bedeutenden Belastung des Patronats gelangt, welche den wirtschaftlichen Zuständen der Periode und der historischen Entwicklung des Patronatsrechts ebenso angemessen war, als sie im Widerspruche mit den Sätzen des gemeinen Kirchenrechts steht. Diese sinnreiche Begründung hat aber die spätere Gesetzgebung fallen gelassen und durch die andere ersetzt, dass die Baulast des Patrons ein Entgelt für sein Präsentationsrecht sei. Den Anlass hiezu bot die Josefinische Pfarregulierung und die in ihrem Gefolge sich ergebende Nothwendigkeit, zahlreiche Kirchen und Pfarrhäuser zu errichten. Die Hfd. 24/XII 1782, Z. 283 und 20/VII 1783, Z. 1383 tragen den Patronen und Grundobrigkeiten die Errichtung der erforderlichen Gebäude gegen dem an, dass sie dafür das Patronatsrecht über die neuen Pfarren erhalten. Nehmen sie diesen Antrag nicht an, so sind sie wenigstens zu Beiträgen aufzumuntern, das Patronatsrecht aber erwirbt der bauende Religionsfond. Bei dem

Baue ist ein vorhandenes überschüssiges Kirchenpeculium zu verwenden. Die Unterthanen haben unentgeltlich Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Diese über die Erbauung neuer Pfarren aufgestellten Grundsätze fanden in der Praxis bald auch auf die Erhaltung der sogen. „alten" Pfarren Anwendung, so dass man dazu gelangte, grundsätzlich jeder Pfarre einen Patron verschaffen zu wollen (Hfd. 1/VII 1788, Z. 975). Darum wurde das Patronatsrecht über Pfarren liberae collationis häufig der nächsten Grundobrigkeit angeboten und, wenn diese ablehnte, vom Religionsfonde übernommen.

Nach den dargelegten Grundsätzen war seit der Josefinischen Periode bis in die Mitte dieses Jahrh. die Baulast in einer kaum übersehbaren Menge von Verordnungen und Einzelverfügungen in den österreichischen Kronländern geregelt. Eine Zusammenfassung derselben wurde zwar seit 1819 geplant, aber nicht ausgeführt, theils weil die Schwierigkeiten abschreckten, theils weil man doch immer wieder in den einzelnen Ländern auf das besondere Herkommen Rücksicht nehmen wollte. Dies erschien namentlich in jenen Gebieten am Platze, welche nach Abschluss der Napoleonischen Wirren neu oder nach einem längeren Zeitraume wieder an Oesterreich gekommen waren. Nach den Ereignissen im Gefolge des J. 1848, insbesondere nach der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und damit des Unterschieds zwischen Dominical- und Rusticalgütern verhehlte sich niemand, dass die bestehenden Normen theilweise die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit verloren hatten und im ganzen einer Abänderung bedürftig erschienen. Sowohl die kirchlichen Oberbehörden als die Regierung arbeiteten auf eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes hin, auf dass derselbe vereinfacht, seiner größten Härten entkleidet und sodann codificiert werden möchte. Das Ergebnis sind eine Reihe von Landesgesetzen, welche das angestrebte Ziel wenigstens theilweise für einzelne Länder erreichten. Diese Länder und die bezüglichen Gesetze sind: a) Galizien: G. 15 VIII 66 L. 28, 2 II 67 L. 5, aufgehoben durch G. 12 XII 69 Nr. 41, 15 XI 88 L. 96. b) Görz und Gradisca: G. 29 XI 63 L. 2 ex 1864, 20 IV 90 L. 13. c) Istrien: G. 9 VII 63 L. 12, 18 X 68 L. 7, 24 II 89 L. 9. d) Kärnten: G. 28/V 63 L. 6 ex 1864, G. 27 VII 64 L. 16. e) Krain: G. 20 VII 63 L. 12, G. 20 III 90 L. 7. f) Mähren: G. 2/IV 64 L. 11. g) Schlesien: G. 15/XI 63 L. 2 ex 1864, G. 27/IX 68 L. 19, G. 18 I 67 L. 5. h) Steiermark: G. 28 IV 64 L. 7, G., kundgemacht ohne Datum L. 11 ex 1866. i) Vorarlberg: G. 25 VI 63 L. 48, G. 16 III 66 L. 36. In den anderen Ländern gilt noch heute das ältere Recht, da theilweise die Bemühungen nach einer Codification an allgemeinen u. localen Hindernissen scheiterten, theilweise u. zw. in der Bukowina, Dalmatien, Salzburg und Triest seitens der Regierung in den Landtagen Concurrenzgesetzvorlagen nicht eingebracht worden sind. Eine den genannten Gesetzen vergleichbare Normierung der einschlägigen Rechtsverhältnisse enthält in Dalmatien das gegenwärtig noch giltige französische Kirchenreglement 30 XII 1809, republiciert mit Gub.-Circ. 9/III 19, Z. 4420 dalm. Pr. G. S. Nr. 33. Für Böhmen, die Bukowina, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Triest mangelt eine derartige Zusammenfassung. Die einzelnen in Geltung stehenden Bestimmungen sind aufgenommen im Bd. 26, II. Abtheilung der Manz'schen Gesetzesausgabe.

IV. **Das geltende Recht der kath. K.** A. Gegenstand der Concurrenz sind die Kosten der Herstellung, Erhaltung einschließlich der Versicherung (V. G. 29 I 85, IX, 2384), allenfalls Miete der Kirchen-, Pfründen- u. Messnergebäude, der Kirchenparamente u. Einrichtungsstücke sowie die sämmtlichen mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen laufenden Auslagen. Doch ist dieser Gegenstand nicht bei allen Verpflichteten gleich, vgl. B. Auch die Filialkirchen und die Wohngebäude der bei denselben angestellten Geistlichen und Diener gehören hieher. Dagegen beziehen sich die neueren Gesetze mit Ausnahme desjenigen für Vorarlberg nicht auf Kirchhöfe. Hinsichtlich dieser ist festzuhalten, dass keiner Pfarrgemeinde die Neuanlegung oder Erweiterung eines Friedhofes auferlegt werden kann, sondern dass dies eine Pflicht der polit. Gemeinde ist § 3 lit. d) G. 30 IV 70 R. 68. Wohl aber kann die Pfarrgemeinde aus freien Stücken es übernehmen, einen confessionellen Friedhof zu errichten bezw. zu erweitern. (V. G. 30/X 85, IX, 2696.) Ein anderer Factor als sie ist dann nicht beitragspflichtig. Den bezüglichen Beschluss fasst sie mit bindender Wirkung für ihre Mitglieder und Beitragspflichtigen durch ihr Repräsentationsorgan, die Vertretung der Ortsgemeinde (Minist.-Verord. 31/XII 77 R. 5 ex 1878). Ein Gleiches dürfte auch von der Instandhaltung bestehender Friedhöfe zu gelten haben, so dass in dieser Hinsicht das ältere Recht, welches in einzelnen Ländern, z. B. Böhmen und Vorarlberg, den Patron und die Dominien mit besonderen Antheilen zur Concurrenz verhielt, seit dem angef. Gesetz in Verbindung mit §§ 35 u. 36 G. 7 V 74 R. 50 als aufgehoben anzusehen ist (über die Gerichtspraxis in dieser Frage vgl. Manz'sche Gesetzessamml. Bd. 26, II. Abth., S. 86, Alg. 107, dann V. G. 24 II 92, XVI, 6452). Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden sind die Schäden, welche durch die Schuld des Pfründners und seiner Dienstleute oder Bestandnehmer veranlasst worden sind, von ihm zu ersetzen. Auch obliegt ihm, kleinere Auslagen, wie sie ein „Mieter" aus Eigenem zu tragen hat, als diejenigen für den Rauchfangkehrer, für die Einsetzung einzelner Fensterscheiben, die Ausbesserung der Böden, der Bedachung, von Thüren und Schlössern u. dgl. zu bestreiten. Wäre er doch an sich gleich einem Fruchtnießer verbunden, das Pfründengut als ein guter Haushälter im Stande zu erhalten und Ausbesserungen desselben zu besorgen, so dass die obigen particularrechtlichen Bestimmungen als eine Minderung der gemeinrechtlichen Verpflichtung erscheinen. In Galizien und der Bukowina ist diese Verpflichtung zu kleineren Ausbesserungen noch eigenthümlich beschränkt. Dort ist nämlich für diese

Auslagen ein Höchstbetrag von 15 fl. jährl. für Pfründner gesetzt, deren Einkommen die Congrua um 100 fl. überschreitet. Pfründen mit einem geringeren Einkommen haben nur solche unter diesen Auslagen zu bestreiten, die auf einmal 10 fl. nicht übersteigen. In der Bukowina aber hat jeder Pfründner alle kleinen, den Betrag von 25 fl. rhn. W.-W. = 10 fl. 50 kr. ö. W. nicht übersteigenden Ausbesserungen sogleich aus Eigenem vorzunehmen. Dagegen sind in Galizien jene Wirtschaftsgebäude, welche auf den zur Pfründendotation gehörigen Titulargütern oder Gutsantheilen oder auf abgesonderten Maierhöfen bestehen, in Ermanglung von besonders hiezu Verpflichteten von denjenigen Pfründnern allein herzustellen und zu erhalten, deren Pfarreinkommen die Congrua deckt. Andere Wirtschaftsgebäude aber fallen unter die Bauconcurrenz.

B. Die unter A. angeführten Kosten sind: a) zunächst aus den für diesen Zweck besonders bestimmten Vermögenschaften und von denjenigen zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen besonderen Rechtsgrundes, z. B. eines Vermächtnisses und außerdem in Vorarlberg kraft des Herkommens verpflichtet sind. b) Wenn und insoweit hiedurch die Kosten nicht bestritten werden können, sind sie aus den Einkünften des localen Kirchenvermögens, falls dieselben nicht bestimmten anderen Zwecken stiftungsmäßig gewidmet sind und nicht durch die laufenden Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, zu bedecken. In Tirol gilt das Kirchenvermögen als für die Zwecke der Kirche allein gebunden, so dass Pfarrhofbauten aus ihm nicht bestritten werden. In Vorarlberg gelten die Rentenüberschüsse der letztverflossenen sechs Jahre als entbehrliches freies Einkommen, auch wenn sie mittlerweile fruchtbringend angelegt worden sind. Zur Baulast der Mutterkirche ist auch das von den laufenden Auslagen ihrer Filialkirchen nicht beanspruchte Einkommen dieser heranzuziehen. Nur kann dies durch ein besonderes Uebereinkommen ausgeschlossen sein. In Schlesien können die Einkünfte der Filialkirchen nur zur Baulast der Pfründengebäude der Matrix, nicht aber dieser selbst verwendet werden. In Görz ist die Heranziehung der Filialkircheneinkünfte ausgeschlossen, wenn dieselben eigene Curatien sind, und entgegengesetzten Falls erst dann zulässig, wenn die Mutterkirche weder ein verfügbares Einkommen, noch ein frei verwendbares Stammgut hat. Das Kirchenvermögen ist nach § 36 G. 7 V 74 R. 50 heranzuziehen, bevor eine Baulast als Abgabe jemandem auferlegt wird. Die früher in einzelnen Ländern bestandene Bestimmung, dass Hand- und Zugarbeiten jedenfalls unentgeltlich seitens der Gemeinde zu leisten seien, ist dadurch aufgehoben. (V. G. 19 XI 80, IV, 924.) c) Erklecken die verfügbaren Einkünfte nicht, so ist das Stammvermögen der Kirche, soweit dasselbe keine besondere anderweitige Widmung hat und nicht zur Deckung der laufenden Auslagen erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen. Hiebei sind die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung von Kirchengut einzuhalten. Hinsichtlich der Verwendung von Filialkirchenvermögen gilt sinngemäß das unter b) Angeführte, sowie auch die für Schlesien und Görz genannten Besonderheiten Anwendung haben. Diese Beiträge aus dem Kirchenvermögen kommen allen Concurrenzpflichtigen zu Gute (V. G. 9 I 84, VIII, 1979). d) Wenn und insoweit auch kein überschüssiges Stammvermögen vorhanden ist, wird die Baulast als eine kirchliche Abgabe der hiezu allgemein nach dem Gesetze verpflichteten Personen actuell. Diese sind neben einander unter den noch anzugebenden Voraussetzungen und mit den noch zu nennenden Theilen: α) Der Pfründner; β) der Patron; γ) der Inhaber incorporierter Pfründen und δ) die zur Pfarrgemeinde gehörigen Pfarrlinge sowie die gleich diesen beitragspflichtigen Personen und Anstalten.

α) Der Pfründner hat in Tirol nicht als solcher, sondern nur als Mitglied der Pfarrgemeinde eine Baulast zu tragen. Die Vorschriften für Triest gedenken seiner überhaupt nicht. In Dalmatien wird nur seine Verbindlichkeit zu Schadenersätzen und kleinen Ausbesserungen betont. In den anderen Ländern ist seine Baupflicht nach Voraussetzungen und Inhalt verschieden. Erstere anlangend ist der Pfründner befreit, wenn er aus seiner Pfründe nicht mehr als die Kongrua in Böhmen, Görz, Istrien, Krain, Ober-Oesterreich und Salzburg, nicht weniger als 400 fl. und als die Congrua in Galizien, nicht mehr als 600 fl. in Mähren, weniger als 300 fl. in der Bukowina, nicht mehr als 500 fl. in Kärnten, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg, nicht mehr als die alte Congrua von 315 fl. in Niederösterreich an Einkommen zieht. Nur für Görz, Istrien und Krain ist ausdrücklich die Ermittlung des Einkommens nach den Grundsätzen über jene der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde vorgeschrieben. In Steiermark ist dagegen eine besondere Feststellung durch die politische Behörde mit Zuziehung der sämmtlichen Interessenten und Sachverständigen festgesetzt. In den übrigen Ländern ist wegen der Bezugnahme der betreffenden Normen auf das „fassionsmäßige“ Einkommen die erste Ermittlungsart als die entsprechende anzusehen. (V. G. 19 IV 94, XVII, 7848). Ob in Böhmen, Ober-Oesterreich und Salzburg die ältere oder die gegenwärtige Kongrua als Maßstab anzunehmen ist, erscheint zweifelhaft und ist in der Praxis für Böhmen im ersteren Sinne wohl mit Unrecht entschieden worden (V. G. 14 V 91, XV, 5960; 9 I 92, XVI, 6352). Was der Pfründner an Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem G. 19/IV 85 R. 47 bezieht, bleibt bei der Veranschlagung des Einkommens außer Betracht, da grundsätzlich nur das Pfründeneinkommen den Maßstab der Baupflicht bildet. Wohl aber sind Stolgebüren und ähnliche fassionsmäßige Einkünfte der Einrechnung zum Einkommen unterworfen.

Die Baupflicht des Pfründners bezieht sich nur auf die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfründe, nicht aber auf die Kirchengebäude, Einrichtung u. s. w. Der Theil der Baukosten, welcher

ihn trifft, richtet sich nach der Höhe seines Ueberschusses über das angegebene Maß. In Böhmen und Niederösterreich ist ein Ueberschuss von 100 fl. C.-M. über die alte Kongrua von 300 fl. C.-M. frei. Bei einem solchen bis 300 fl. C.-M., 500 fl. C.-M., 700 fl. C.-M., 900 fl. C.-M. oder mehr trägt der Pfründner $^1/_{10}$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$ der sämmtlichen Baukosten in Böhmen, in Niederösterreich aber der nach Abzug der Hand- und Spanndienste erübrigenden Kosten. In der Bukowina ist kein Ueberschuss frei. Der Pfründner hat von einem reinen Einkommen zwischen 300—500, dann bis 1000 fl. rhn. W.-W. oder darüber $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ der baren Bauauslagen nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten sowie der Rohmaterialien zu tragen. In Ober-Oesterreich und Salzburg hat der Pfarrer alle Baukosten zu bestreiten. In Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steiermark hat der Pfründner bei einem Betrage seines baupflichtigen Ueberschusses von unter 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800 fl. oder von 800 fl. oder mehr $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ der nach Abzug der Zug- und Handarbeiten nicht bedeckten Baukosten zu bestreiten. Nur in Krain ist ein 50 fl. nicht erreichender Ueberschuss frei. Mehr als die Hälfte der bezeichneten Kosten hat der Pfründner nie zu übernehmen. In Galizien und Vorarlberg ist nicht der Grundsatz dieser zufälligen und schwankenden, sondern der einer ständigen und festen Belastung des Pfründners angenommen. Derselbe hat nämlich von dem Ueberschusse seines Einkammens in Galizien über 400 fl. und die Kongrua (erstere Alternative ist heute wohl nur ganz ausnahmsweise bei nicht exponierten, bepfründeten Hilfspriestern praktisch), in Vorarlberg über 500 fl. einen jährlichen Bauschilling zu entrichten. Derselbe beträgt in Galizien bei einem Ueberschusse bis 100 fl. 3%, bis 200 fl. 5%, bei einem größeren 8% des Mehreinkommens; in Vorarlberg dagegen bei einem Ueberschusse unter 300 fl., unter 600 fl. oder bei einem größeren die festen Beträge von 5, 10 bezw. 15 fl. In Galizien wird aus diesen, Versicherungsprämien vergleichbaren Jahresleistungen ein Baufond gebildet. In Vorarlberg fließen dieselben jenem Beitragspflichtigen zu, welcher bei der Bestreitung der Baukosten die größte Last zu tragen hat. Dies wird regelmäßig die Kirchengemeinde sein. Zu einer anderen Leistung als derjenigen des Bauschillinges ist in Galizien und Vorarlberg der Pfründner nicht verpflichtet (V. G. 8/III 88, XII, 3975). Während in den genannten beiden Ländern durch den Bauschilling eine Erleichterung des Pfründners erzielt wird, ist derselbe in den übrigen Ländern zu dem gleichen Zwecke berechtigt, aber nicht verpflichtet, den auf ihn nach dem früher angegebenen Schlüssel entfallenden Baubeitrag in mehreren Jahresraten zu entrichten. Dieselben müssen in der Art ausgemittelt werden, dass in Böhmen und Niederösterreich $^1/_3$ des Kongruaüberschusses frei bleibt, dass in der Bukowina, Oberösterreich und Salzburg die Kongrua nicht verletzt wird und dass sie in den anderen Ländern mindestens $^1/_3$ des Kongruaüberschusses betragen. Macht der Pfründner von diesem Rechte Gebrauch, so ist eine Urkunde (Baubrief) zu errichten, durch welche die Verbindlichkeit zu diesen Ratenzahlungen als eine auf dem Pfründeneinkommen haftende Last constituiert und für die einstweilige Aufbringung des Betrages durch die anderen Concurrenzpflichtigen gesorgt wird. Für die Tilgung der Raten haften sowohl die Früchte der Intercalarperiode als auch der Amtsnachfolger. In Krain ist auch ein Maximalbetrag dieser Jahresraten neuerdings festgestellt worden, ähnlich wie ein solcher aus der Ermittlungsart für Böhmen, Niederösterreich, Bukowina, Oberösterreich und Salzburg folgt. In Krain soll eine Rate nie mehr betragen als der Ueberschuss über die Kongrua. Dies dürfte heute ein unpraktischer Satz sein, da die Vertheilung der Baulast auf mehrere Jahre nach allen einschlägigen Normen dem Pfründner nicht aufgedrängt werden kann. Vielmehr kann derselbe dermalen nach § 3, P. 2 lit. e) G. 19/IV 85 R. 47 größere Bauauslagen, die ihn nach den bestehenden Gesetzen treffen, als Ausgabepost bei Ermittlung seines Einkommens anrechnen und sodann wegen des allfälligen Congruaabganges die entsprechende Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde beanspruchen (vgl. V. G. 30/I 95, Z. 145 noch nicht in der Slg.). Diese Alternative ist für den Pfründner dann vortheilhaft, wenn der auf ihn entfallende Baubeitrag größer als sein Kongruaüberschuss ist, da er durch das Opfer dieses in einem Jahre sich von jeder künftigen Zahlung zu Lasten des Religionsfondes befreit.

β) Der Patron hat für Bauauslagen, die nur durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der seiner Patronatskirche zugewiesenen Gemeinde verursacht werden, überhaupt nicht aufzukommen. Seine Baupflicht bezieht sich gewissermaßen nur auf die vorhandenen Gebäude § 32 G. 7/V 74 R. 50. Ferner besteht für Filialkirchen in keinem Lande, Vorarlberg ausgenommen, eine patronatische Baulast, vgl. V. G. 25/I 82, VI, 1279. Ebensowenig hat der Patron in Böhmen, der Bukowina, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich und Triest für die Kircheneinrichtung und Erfordernisse, in Vorarlberg für Paramente aufzukommen, falls nicht eine entgegengesetzte Uebung oder ein besonderer Verpflichtungsgrund besteht. Die Sorge für alles dies lastet auf der Pfarrgemeinde als solcher. Dagegen bezieht sich in Galizien, Istrien, Görz, Mähren, Schlesien, Steiermark und Tirol die Pflicht des Patrons auch auf die Leistung dieser Gegenstände. — Bezüglich Dalmatiens und Salzburgs werden die daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse unten in Betracht gezogen werden. Was die übrigen Länder anlangt, hat der Patron von jenen Auslagen, die weder aus den besonders hiezu bestimmten Vermögenschaften noch aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten (ausgenommen Görz und Steiermark) sowie des allfälligen Pfründnerbeitrages bei Pfründengebäuden in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich und

Triest den ganzen Rest, in der Bukowina die Hälfte desselben, in Galizien 1/6, in Krain 1/5, in den übrigen Ländern 1/3 zu tragen. Die früher mehrfach bestandene Verpflichtung der Grundobrigkeiten zur Beistellung der Baumaterialien ist seit der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fortgefallen. Der Entgang dieses Concurrenzfactors hat theilweise die Last der Gemeinden, theilweise diejenige des Patrons vermehrt, wodurch sich die Verschiedenheit des Patronats-Bauantheils erklärt. An Besonderheiten ist noch hervorzuheben, dass in Vorarlberg die Baupflicht des Patrons bei Insufficienz des Kirchenvermögens sofort actuell wird und einer Beziehung auf die Bauschillingsbeiträge des Pfründners entbehrt. In Görz und Steiermark wird im Gegensatze zu den übrigen Ländern der Patronatsantheil ermittelt, ohne dass vorher von den Baukosten die Zug- und Handarbeiten zu Lasten der Gemeinde abgerechnet werden. Besondere Rechtsgründe können in allen diesen Richtungen in concreto etwas Anderes bestimmen. Die aufgeführten Rechtssätze sind nicht ius cogens.

In Salzburg wird das Vermögen sämmtlicher unter dem gleichen Patrone stehenden Kirchen und so auch sämmtlicher Kirchen liberae collationis in der Art als eine einheitliche Masse behandelt, dass bei Baufällen die Kosten mit Ausnahme der gewohnheitsmäßig den Gemeinden obliegenden Hand- und Spanndienste aus diesem Gesammtfonde (u. zw. regelmäßig, aber nicht ausnahmslos gegen Rückersatz an jene Kirchen, deren engerem Vermögenskreise der Vorschuss entnommen wurde, aus den Einkünften der bauenden Kirche) bestritten werden. Dadurch ist eine Baulast des Patrons nahezu unpraktisch, insbesondere leisten die öffentlichen Fonde nichts aus diesem Grunde.

In Dalmatien ist dem Kirchenpatronatsrechte in der Zeit der französischen Herrschaft jedwede Anerkennung von staatswegen entzogen worden, so dass in dem Decrete 30/XII 1809 auch von einer Patronatsbaupflicht keine Erwähnung geschieht. Wiewohl die österreichische Regierung in den vierziger Jahren geneigt war, den Fortbestand älterer Patronatsrechte anzuerkennen und daraus Consequenzen für die Baupflicht zu ziehen, ist sie doch nie über eine allgem. Anerkennung der canonischen Vorschriften (Hfd. 14/X 42, Z. 30.592), der aber als Entscheidung eines Einzelfalles keine normative Bedeutung eignet, gekommen. Somit ist in Dalmatien, soweit nicht das Herkommen oder ein besonderer Rechtsgrund den Patron zu einem Mehr verpflichten, das canonische Recht in Kraft, so dass die ganze Baulast praktisch nur die Gemeinde trifft. Eine patronatische Baupflicht kann nur in den genannten Ausnahmefällen durch den staatlichen Arm erzwungen werden.

Der dingliche Patronat hat den Charakter einer Grundschuld angenommen. Auch bei dem selteneren persönlichen Patronate ist der Personalpatron eben so baupflichtig wie bei jenem der Realpatron. Auf sonstige Modalitäten des Patronatsrechts, z. B. auf die Concurrenz von Nominationsberechtigungen mit dem Patronate wird keine Rücksicht genommen; vgl. das instruction Beispiel V. G. 27/I 82, VI, 1282. Nur in den Vorschriften für die Bukowina und für Kärnten wird des Compatronates gedacht. Die mehreren Mitpatrone sind mit jener Bauquote belastet, die sonst den Alleinpatron trifft. In Kärnten wird dieselbe mangels eines Vertrages oder sonstigen die Mitpatrone verpflichtenden Grundes auf dieselben nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechts getheilt. In der Bukowina wurde früher der Antheil des einzelnen Mitpatrons nach dem Verhältnisse der Zahl und Steuerleistung seiner Gutsunterthanen zu denjenigen der anderen Mitpatronen festgestellt. Da dieser Vertheilungsmodus die Voraussetzungen, auf die er aufgebaut war, verloren hat, ist er heute unanwendbar. Dagegen entspricht der für Kärnten ausdrücklich vorgeschriebene so sehr der Entwicklung der patronatischen Baupflicht in Oesterreich, dass er unbedenklich auch in anderen Ländern angewendet werden kann. Hervorzuheben ist aber, dass diese Vertheilungsart sich nur auf das Verhältnis der Mitpatrone zu einander bezieht, und dass diese den anderen Concurrenzpflichtigen gegenüber nicht bloß jeder für seinen Untertheil, sondern alle in solidum für die gesammte Patronatstangente haften. Dass ein Akatholik keinen Personalpatronat haben kann und deshalb von der Baulast frei ist, wird nicht hervorgehoben. Realpatronatslasten treffen aber auch Akatholiken. Die neueren Gesetze erwähnen ausdrücklich, dass der Bischof, welchem die freie Verleihung von Pfründen zukommt, deshalb keine patronatische Baulast zu übernehmen hat. Ist er wahrer Patron, so fällt sie selbstverständlich auf ihn. Dies ist im Gesetze für Galizien hinsichtlich der auf bischöflichen Tafelgütern bestehenden Patronatspfarren in einer Fassung gesagt, die eben so irrthumsvoll ist, als sie Anlass zu weiteren Irrthümern geben kann.

γ) Für die Bestimmungen über die Baulast bei incorporierten Seelsorgepfründen kommt in Betracht, dass die Stellung des Institutes (Klosters, Capitels, einzelnen Beneficiums) zur einverleibten Pfründe zweifach aufgefasst werden kann: entweder als das Verhältnis des Pfründners zur Pfründe oder als dasjenige des Patrons zur Pfründe. Nach gemeinem Kirchenrechte ist das Institut, weil es Früchte von der Kirche zieht, jedesfalls soweit baupflichtig, als das incorporierte Vermögen reicht. Damit ist die Consequenz aus der den gemeinrechtlichen Quellen unterliegenden ersteren der beiden genannten Auffassungen gezogen. Dass ein ähnlicher Standpunkt auch für das ältere österreichische Recht, welches sonst geneigt ist, das mit dem Incorporationsverhältnisse regelmäßig verbundene „Präsentationsrecht“ des Pfarrvicars in den Vordergrund zu stellen und daraus eine weitgehende Baulast abzuleiten, vertreten worden ist, zeigt das folgende charakteristische Raisonnement, welches sich in dem Vortrage der Hofkanzlei 28/VI 1804 findet: In der Vorzeit bestanden Zehenten für den Clerus und die Kirchen. Aus denselben seien die Pfarrlehen hervorgegangen, von deren Erträgnisse der dritte oder vierte Theil pro fabrica gewidmet war. Mit diesen Pfarrlehen wären Stifter und Klöster dotiert worden, wobei der Unterschied zwischen

der Incorporation quoad temporalia und der iure pleno wahrzunehmen sei. Bei der ersteren habe das Stift zwei Drittheile des Zehents, nämlich pro fabrica und pro pauperibus empfangen. Ein Drittheil sei dem auf die Präsentation des Stiftsvorstehers angestellten Säcularpfarrer verblieben. Bei der letzteren habe das Stift den ganzen Zehent erhalten. In jedem Falle habe es mit dem commodo des Lehens auch das darauf haftende onus sustentationis fabricae überkommen. — Mit solchen historischen Gründen verband man zur Rechtfertigung der auferlegten Baulast noch den, dass die „Intercalarfrüchte" der Regularpfarren dem Kloster verblieben und dass bei den eigentlichen Klosterpfarren der Convent ohnedies einer Kirche bedurfte, so dass durch deren Erhebung zur Pfarre eine Vermehrung der Baulast nicht eintrete. — Andrerseits wird sowohl in Einzelentscheidungen als auch in allgem. Anordnungen für Böhmen, Oberösterreich und Tirol ausdrücklich und in Anwendung maßgebender Grundsätze ausgesprochen, dass Stifter und Klöster ihre incorporierten Kirchen „als Patrone" zu erbauen und zu erhalten haben. In Oberösterreich fällt ihnen außerdem noch die Erhaltung der Pfründengebäude „wie Pfründnern" zur Last, was aber praktisch keinen Unterschied macht. Ebenso wie diese älteren Normen gedenken auch die neueren Gesetze für Galizien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steiermark nur des einen, allerdings überwiegenden Falles der Incorporation an geistliche Körperschaften, während jene an einzelne Beneficien unerwähnt bleibt. Nach diesem Gesetz hat die Genossenschaft von dem durch das Kirchenvermögen unbedeckten Theile der Baukosten, welche hier sämmtliche oben bei A angeführten Aufwendungen begreifen, nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten (V. G. 6/IV 83, VII, 1722) die Hälfte, in Galizien aber Alles, in Kärnten auch Alles, jedoch unter der weiteren Voraussetzung zu bestreiten, dass das Vermögen der incorporierten Kirche mit jenem der Genossenschaft vermengt ist und nicht abgesondert verrechnet wird. Trifft dies nicht zu, läst sich also das incorporierte Vermögen von dem der Genossenschaft noch unterscheiden, so fällt auf diese in Kärnten nur die Last eines Patrons. Für Görz, Istrien und Vorarlberg, dann für die Bukowina, Niederösterreich, Triest, Dalmatien und Salzburg fehlt es überhaupt an Bestimmungen über incorporierte Kirchen. Man wird in allen diesen Ländern sowie allgem. in dem gesetzlich nicht geregelten Falle der Incorporation einer Pfründe an ein einzelnes Beneficium z. B. an eine mensa episcopalis, eine Dignität u. dgl. dem Institute die Lasten eines Patrons aufzuerlegen haben. Bei Gebäuden, welche primär den Zwecken des Klosters allein dienen, hat auch nur dieses ohne Concurrenz anderer Factoren die Baulast zu tragen, vgl. oben I, D.

δ) Für alle Baukosten, die von den bis nun besprochenen Factoren nicht bedeckt werden, also insbesondere für die Zug- und Handarbeiten, hat die Pfarrgemeinde, bei Filialkirchen die Filialgemeinde aufzukommen. Zur Pfarrgemeinde zählen alle Personen, die in dem Pfarrsprengel ihren Wohnsitz (vgl. V. G. 2/XI 83, Bd. VII, Nr. 1891 u. 1892 u. a. hinsichtlich der Ehefrau V. G. 22/I 87, XI, 3657) haben, nicht etwa vom Pfarrverbande vermöge einer Personalexemption, z. B. als active Militärpersonen ausgenommen sind und nach den Grundsätzen des G. 25/V 68 R. 49 der kath. K. bezw. dem gleichen Ritus derselben angehören. Vgl. den Art. Pfarrgemeinde. Die Mitglieder von Filialkirchengemeinden d. h. jene Personen, in deren Interesse die Filialkirche besteht, sind sowohl für die Pfarrgemeinde als auch für die engeren Filialsprengel beitragspflichtig. V. G. 2/XII 86, X, 3281, 25/IV 89, XII, 4649 u. a. Die früher für Görz im § 16 G. 29/XI 63 L. 2 ex 1864 statuierte Befreiung gilt durch § 36 G. 7/V 74 R 50 als aufgehoben. Doch bleibt nach dem sofort anzuführenden Gesetz der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Filialisten von der Baupflicht für die Mutterkirche ganz oder theilweise zu befreien. Außer den Parochianen haben nach dem G. 31/XII 94 R. 7 ex 1895 zu den die Pfarrgemeinde belastenden Umlagen noch beizutragen jene im Seelsorgebezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus (Forensen) und jene nicht satzungsgemäß vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden Anstalten und Gesellschaften, welche im Pfarrbezirke eine der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegende Realität oder die Betriebstätte oder Geschäftsleitung einer der Erwerb- oder Einkommensteuer unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung haben. Von den einzelnen in diesen Kreis von Verpflichteten fallenden Personen wird die auf sie entfallende Bauquote nach Art der Abgaben für Zwecke der Gemeinde in der Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern eingehoben. Die Concurrenzvorschriften älterer und neuerer Art behandeln die Bauabgabe nach jeder Richtung hin als eine solche der polit. Gemeinde. Dies hat das G. 7/V 74 R. 50 insbesondere durch §§ 35 und 36 aufgehoben und diese Angelegenheit auf die Pfarrgemeinde als solche übertragen, ohne jedoch Einzelvorschriften aufzustellen, § 37, so dass das geltende Recht in mancher Richtung wenig klar ist.

Gegenwärtig erscheint es unzuläßig, dass die polit. Gemeinde die auf ihre Mitglieder entfallende Baulast aus dem Gemeindevermögen bestreitet. Ueberhaupt ist eine Beziehung dieser Abgabe zu der Gebarung mit diesem und zu dem Gemeindehaushalte ausgeschlossen. Dass die Vertretung der Pfarrgemeinde mit derjenigen der Ortsgemeinde identisch ist, Minist.-Verord. 31/XII 77 R. 5 ex 1878, erscheint den angeführten Sätzen gegenüber als ein rein zufälliges Moment. Aus ihm folgt zwar, dass die Ortsgemeinde verpflichtet werden kann, die Concurrenzbeiträge für die Pfarrlinge umzulegen und einzuheben, V. G. 7/X 80, IV, 879, nicht aber, dass die Ortsgemeinde solche Beiträge für die Pfarrgemeinde vorzuschießen hat, V. G. 18/IX 79, III, 556.

Den Maßstab für die Belastung des einzelnen Pfarrgemeindemitgliedes bildet seine Ge-

sammtschuldigkeit an directen Steuern, welche von Realitäten, Betrieben oder Einkommenschaften im örtlichen Gebiete der Pfarrgemeinde zu entrichten sind (vgl. V. G. 21/IV 87, XI, 3494). Dies gilt auch von den Forensen. Bei Anstalten und Gesellschaften dagegen wird nicht die ganze directe örtliche Steuerschuldigkeit derselben, sondern nur jener Theil von dieser als Umlagemaßstab angenommen, welcher dem Verhältnisse der baupflichtigen Religionspartei in der Pfarre zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht. Nach diesen Maßstäben wird die die Pfarrgemeinde treffende Baulast auf deren einzelne Mitglieder und Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Befreiungen, welche das ältere Recht unmittelbar und die neueren Concurrenzgesetze mittelbar manchen Personenclassen (Staats- und Hofbeamten bezüglich des Gehaltes u. dgl.) dadurch zugestanden haben, dass sie auf die Gemeindeumlagenpflicht verwiesen, von der diese befreit sind, müssen gegenwärtig als aufgehoben angesehen werden, da § 36 G. 7/V 74 keinerlei Unterscheidung oder Einschränkung macht. Somit kann jemandem eine mehrfache Baulast, z. B. als Patron und als Mitglied der Pfarrgemeinde obliegen. Nur bei Forensen, juristischen Personen und Gesellschaften ist dies ausgeschlossen. Diese haben nur entweder ihre Pfarrgemeinde- oder ihre Patronatsbaulast, u. zw. die größere von beiden zu tragen.

Das Leistungsobject der Pfarrgemeinde anlangend, bedarf nur der Begriff der Zug- und Handarbeiten einer Erklärung. Darunter sind sämmtliche nicht qualificierten Arbeitsleistungen, also die einfachen, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftigen Handlanger- und Taglöhnerdienste sowie die mit landesüblichen Transportmitteln zu bewerkstelligenden Fuhren innerhalb des näheren Umkreises des Baues zu verstehen. Arbeiten, welche von gewerblich geschulten Arbeitern ausgeführt werden müssen („Professionistenarbeiten"), dann Transporte mit der Eisenbahn u dgl. fallen nicht unter die Hand- und Spanndienste.

C. Die Leitung des Verfahrens in Concurrenzsachen fällt im allgemeinen in den Wirkungskreis der polit. Verwaltungsbehörden. Den Gerichtsbehörden kommt nur zu, über die Verpflichtung zu solchen Leistungen zu urtheilen, welche nicht aus einem allgemeinen, sondern aus einem besonderen, eine Abweichung von der sich nach den allgemeinen Normen ergebenden Belastung statuierenden Rechtsgrunde in Anspuch genommen werden. Nur bei der Patronatsbaulast ist gemäß §§ 33 und 34, G. 7/V 74 R. 50 die Competenz der Verwaltungsbehörden auch dann begründet, wenn aus der Stiftung eine von den allgemeinen Normen abweichende Leistungspflicht des Patrons folgt, V. G. 17/VI 86, X, 3110. In jedem Falle können aber die Verwaltungsbehörden aus dringenden Rücksichten der Seelsorge aufgrund des bisherigen ruhigen Besitzstandes und dort, wo dieser nicht klar zutage liegt, aufgrund einer summarischen Erhebung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium verordnen. Vgl. den Art. Kultusbeiträge.

Die Einleitung des Verfahrens ist nur dann von amtswegen zu verfügen, wenn ein öffentlicher Fond an der Concurrenzsache irgendwie betheiligt ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag einer der betheiligten Parteien abzuwarten. Nach Stellung dieses ist zu unterscheiden, ob die beantragte Bauleistung nur von einer Partei oder von einer Mehrheit solcher angesprochen wird. In jenem Falle hat das Verfahren keine Besonderheiten gegenüber dem in Streitigkeiten über Cultusbeiträge überhaupt. Für diesen Fall dagegen ist im § 57 G. 7/V 74 R. 50 eine mündliche Verhandlung angeordnet, bei welcher die Nothwendigkeit der angeregten Auslage festgestellt wird, und über deren Aufbringung im Einverständnis unter den sämmtlichen Betheiligten anzubahnen ist. Ist ein solches nicht zu erzielen, so ist der geltend gemachte Anspruch im ordnungsmäßigen, insbesondere im instanzenmäßigen (V. G. 31/I 94, XVII, 7692) Verfahren auszutragen. Dieser Verhandlung und dem in ihrer Erledigung gefällten Ausspruche kommt eine eigenthümliche formalisierende Wirkung zu. Ansprüche gegen die einzelnen Concurrenzpflichtigen können nur aufgrund der in der Verhandlung festgestellten Thatsachen und dann erhoben werden, wenn die pflichtbegründenden Umstände in eben diesem Zeitpunkte vorgelegen haben, außer wenn es sich um delictische Ansprüche handelt, V. G. 28/III 79, III, 460 und 8/X 85, IX, 2709. Damit hieng auch zusammen, dass es grundsätzlich unzulässig ist, dass ein einzelner Concurrenzpflichtiger eine Bauführung aus eigenen Stücken in Angriff nimmt oder zu Ende bringt und dann erst von den Mitverpflichteten die Leistung von auf sie entfallenden Bauquoten beansprucht. Doch ist das Präjudiz nicht nach allen Landesrechten in diesem Falle gleich. Pfarrhofbauten, die in Böhmen u. Niederösterreich vom Pfründner ohne vorherige Concurrenzverhandlung durchgeführt werden, fallen diesem allein zur Last, so dass er jedes Anspruchs auf die Beiträge anderer Concurrenzfactoren verlustig wird und allenfalls sogar verpflichtet ist, den Bau in seinen vorigen Stand zu versetzen. Die Praxis hat auch für Mähren den Fortbestand dieses in älteren Vorschriften angeordneten Nachtheiles ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, V. G. 14/VI 79, III, 514. In Tirol dagegen erscheint eine solche Bauführung als ein Delict, das mit einer Geldbuße bis zum zehnten Theile der Baukosten geahndet wird, ohne dass aber der Bauführer allfällige Ansprüche auf Kostenersatz verliert. In den anderen Ländern fehlen Vorschriften für diesen Fall, so dass es nicht ausgeschlossen ist, auch nach Vollendung eines Baues, der an sich im Wege der Concurrenz herzustellen gewesen wäre, bezügliche Leistungen von den an diesen Betheiligungspflichtigen anzusprechen. Obwohl solchen Ansprüchen ein civilrechtliches Verhältnis (negotiorum gestio, Mandat u. dgl.) zugrunde liegt, hat der V. G. (E. 14/III 88, XII, 3986) die Competenz zur Entscheidung hierüber für sich in Anspruch genommen.

Die neueren Landesgesetze haben regelmäßig auch für die Durchführung des bei der Concurrenzverhandlung oder in deren Gefolge als nothwendig

erkannten Baues ein Organ geschaffen. Dieses Organ ist ein mehrgliedriges (fünf oder mehr Mitglieder) Comité. Innerhalb desselben waltet der Obmann als vollziehender Factor. Nach einigen diesen Gesetzen ist aber das Comité nur dann nothwendig, wenn mehrere Gemeinden am Baue interessiert sind.

V. **Seine Reform.** Eine Reform des geltenden Rechts erscheint nach mehrfachen Richtungen geboten. Den gegenwärtigen Verhältnissen ist die außerordentliche Belastung des Patrons unangemessen. Da aber die patronatische Baulast den Charakter einer Reallast angenommen hat, wird die Reform nicht jenen Weg einschlagen dürfen, der bei der Einbringung der Landesgesetzvorschläge in den sechziger Jahren gedacht war. Nicht die Patronatsquote soll vermindert werden. Wohl aber soll es zulässig sein, das dingliche Patronatsrecht durch Zahlung des Capitalswertes dieser Last an das Kirchenvermögen in ein persönliches zu verwandeln. Auf dieses hätten die Sätze des gemeinen Kirchenrechts, insbesondere die bloß causative Baulast desselben Anwendung zu finden.

Auch die Auftheilung der Baulast unter die Pfarrgemeindemitglieder nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Leistungen an den gegenwärtigen directen Staatssteuern wird mit der Einführung einer wahren Personaleinkommensteuer nicht mehr haltbar sein. Nur das gesammte reine Einkommen kann die Grundlage einer gerechten Baulastvertheilung bilden. Will man dann die Forensen zu Leistungen heranziehen, so wird hiefür ein besonderer Auftheilungsmodus des Einkommens auf die verschiedenen Pfarrgemeinden festzustellen sein. Dass die Ausscheidung der Zug- und Handarbeiten von den übrigen Baukosten ein Archaismus ist, der seit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes jede Berechtigung verloren hat, wird kaum bezweifelt werden können.

Endlich wird die Belastung aus dem Incorporationsverhältnisse in der Art zu beschränken sein, dass geistliche Genossenschaften durch die ihnen obliegende Baulast nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Billig wäre es auch, Klöster, die ein eigenes Gotteshaus haben, von der Baulast für die Pfarrkirche zu befreien.

VI. **Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich.** Für die griechisch-orientalische Kirche ist die Baulast nur in der Bukowina und in Dalmatien ausdrücklich u. zw. im Wege staatlicher Gesetzgebung geregelt worden. In Dalmatien ist dieselbe identisch mit derjenigen für die kath. K. und beruht wie diese auf dem französischen Kirchenreglement 30 XII 1809. Vgl. Abs. L. Cult. Minist. Erl. 26 IX 53, Z. 4376; Manz, XXVI, 287. Es mag genügen, auf die Ausführungen unter IV. Bezug zu nehmen. In der Bukowina ist mit Erl. der Landesregierung 15 VI 57 L. 30 eine Zusammenstellung der geltenden älteren und neueren Rechtsnormen kundgemacht worden, welche, so wenig ihr auch formelle Gesetzeskraft zukommt, doch ein anschauliches Bild des auf zahlreichen gesetzgeberischen Emanationen beruhenden Rechts bietet. Nach diesem hatten ursprünglich, gleich wie in anderen Ländern bei der kath. K., die unterthänigen Gemeinden Hand- und Spanndienste zu leisten, die Dominien alle Rohmaterialien beizustellen, der Patron aber sämmtliche übrigen Bauauslagen zu bestreiten. Eigenthümlich war nur, dass der Baugrund durch die drei Concurrenzfactoren, je zu einem Drittel, beizustellen war, und dass der Pfründner an den Pfründengebäuden nur die kleineren Ausbesserungen bis zu einem Betrage von 10 fl. C.-M. ohne weitere Baupflicht zu bestreiten hatte. Durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit ist seither nicht nur der eine der drei Concurrenzfactoren, die Dominien, weggefallen. Man sah auch im Sinne des Gubernial-Erl. 17 I 12, Z. 704 in dem ursprünglich angeordneten Beitrage des Patrons keinen einheitlichen, sondern einen auf einem zweifachen Rechtsgrunde beruhenden und deshalb zweifältigen. Die eine Hälfte der Patronatsbaulast hatte der Patron als solcher, die andere aber in seiner Eigenschaft als Dominicalherr getragen. Daher wurde der Patronatsbeitrag für die Hinkunft auf die Hälfte ermäßigt. Der Ausfall aus diesem und dem früher erwähnten Grunde fiel der Pfarrgemeinde zur Last. Daher wird gegenwärtig die Baulast in folgender Art zwischen dem Patrone und der Gemeinde vertheilt: Ersterer trägt ein Drittel der Kosten des Bauplatzes, die Hälfte der oben angeführten Barauslagen für Professionisten und die von diesen zu liefernden Arbeitsproducte, endlich alle Kosten der Kirchenapparamente. Letztere bestreitet die Zug- und Handarbeiten und die Rohmaterialien allein, die Hälfte der Barauslagen u. zwei Drittel der Kosten des Bauplatzes. Innerhalb der Gemeinde werden die auf diese entfallenden Lasten nach Maßgabe des Verhältnisses der Leistungen der Gemeindeglieder an directen Staatssteuern und ohne Rücksicht auf bestehende Filiationsverhältnisse (V. G. 21 IV 82, VI, 1382) aufgetheilt. Hiebei ist zu beachten, dass nach Art. 9 G. 25 V 68 R. 49 Angehörige einer anderen Kirche regelmäßig nicht zur Beitragleistung verhalten werden können. Vgl. den Art. Kultusbeiträge. — Das Verfahren in Concurrenzfällen ist mit Erl. der Bukowiner Landesregierung 19 XII 68, Z. 14.418, vgl. Manz, Gesetzessamml. Bd. XXVI, Abtheilung I, S. 451 ff. — In den übrigen Ländern gibt es keine Normen über die Baulast in der griechisch-orientalischen Kirche.

VII. **Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Oesterreich.** Der Gang geschichtlicher Verhältnisse hat es mit sich gebracht, dass die evangelische Kirche des A. und H. Bekenntnisses in Oesterreich keine eingehende Rechtsentwicklung der Baulast durchmachte. Diese erscheint auch nach dem heutigen Rechte dieser Kirche nicht als eine eigenthümliche Abgabe, sondern als ein Theil der auf der Cultusgemeinde lastenden Sorge für sämmtliche gottesdienstlichen Erfordernisse. Wo nicht besondere Fonde für Bauzwecke bestehen und das vorhandene Vermögen nicht ausreicht, muss der Aufwand hiefür durch eine Cultusabgabe der Gemeindemitglieder aufgebracht werden. Die Beschluss-

fassung über alle wichtigeren Bauangelegenheiten steht nach § 66, Z. 4 der Kirchenverfassung, N. 4 ex 1892 der Gemeindevertretung zu.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen in Oesterreich bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen, in welchen gemäß § 6 G. 20/IV 74 R. 68 das Statut jeder einzelnen Kirchengemeinde bezw. die Verfassung der Religionsgesellschaft für die Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse erforderlichen Mittel Regeln aufzustellen hat. Auch bei diesen „Kirchen" (altkatholische Kirche und evangelische Brüderkirche) werden Bauten in Ermanglung vorhandener Vermögenschaften durch Cultusabgaben der Gemeinde bestritten.

**Literatur.**

Ueber Kirchengebäude: Hinschius: System des Kirchenrechts, IV, 163 ff., 306 ff. Meurer: Heilige Sachen, II, 43 ff. Groß in der Zeitschrift f. privat. und öffentl. Recht, XIV, 178 ff. — Ueber die Baulast: Permaneder: Die kirchl. Baulast, 3. Aufl., München 1890 mit reichhaltigen Angaben der älteren gemeinrechtlichen Literatur. Aus dieser sei noch hervorgehoben: Gründler: In Weiß' Archiv V, 203 ff. Lang: Archiv für civil. Praxis XXVI, 12 ff. Huck: Zeitschr. für deutsch. R. VIII, 326 ff. Mayer: Ebenda X, 89 ff. Hermann: Ebenda XVIII, 29 ff.; daneben erscheinen bemerkenswert Jacobson, Preuß. K.-R. S. 693. Müller: Kirchenlexikon s. v. Baulast. Helfert: V. d. Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, 2. Aufl., Prag 1834; besonders wichtig sind die Abhandlungen im Archive für Kirchenrechte Bd. VIII, IX, XII, XIII, XV, XVI und XIX, welche (aus der Feder Kutschkers, dann Verings) sowohl das ältere als neuere österreichische Particularrecht reproducieren und behandeln. v. Hussarek.

---

## F. Kirchenvermögen.

I. Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung. — II. Grundzüge der Geschichte des Kirchengutes. — III. Das objective Recht des Kirchenvermögens. — IV. Die Quellen des kirchlichen Einkommens und die privatrechtlichen Begünstigungen des Kirchenvermögens. — V. Der Begriff des Kirchengutes. — VI. Eintheilungen des Kirchengutes. — VII. Der Eigenthümer des Kirchenvermögens. — VIII. Die Pfründen. — IX. Die localen Kirchenvermögen. — X. Die Güter geistlicher Genossenschaften. — XI. Die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbes. dessen Veräußerung.

I. **Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung.** Bei der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung erwächst Verbänden, ebenso wie Einzelnen, die Aufgabe, jene materiellen Güter, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedürfen, dadurch in ihre Verfügungsgewalt zu bringen, dass sie in den vermögensrechtlichen Verkehr eintreten. So überirdisch die letzten Ziele der Kirche seien, des Besitzes von Sachgütern vielfachster Art kann sie nicht entrathen. Die seit der Zeit ihrer Gründung und ersten Ausbreitung im wesentlichen bis heute bei allen civilisierten Völkern bestehende Art der rechtlichen Güterverteilung wird von der Kirche zwar nicht als eine allgemein für alle Zeiten und alle Orte giltige, auf der Wesenheit der Dinge oder auf ius divinum beruhende empfunden. Weder im Urchristenthume noch später ist der Versuch unterblieben, die durch den Besitz veranlasste Ungleichheit unter den Menschen wenigstens für die einzelnen Anhänger der neuen Lehre untereinander bedeutungslos und gleichgiltig zu machen.

Aber was in dieser Richtung in der apostolischen Zeit unternommen worden ist, hat nicht die Form verpflichtender Satzung, sondern die des Rathes angenommen, dessen Befolgung zwar ein höheres Verdienst sichert, jedoch zur Erreichung des Heils entbehrlich scheint. Diese Gedanken sind nicht verloren gegangen, sondern haben in der kath. K. in einer bestimmten Form, als theilweise Grundlage des Ordenswesens dauernde rechtliche, für das Gewissensbereich jedes Christen aber moralische Bedeutung erhalten und bewahrt. Für das allgemeine Rechtsgebiet dagegen erscheint der Kirche und ihrem Rechte die bestehende Güterordnung mit den Einrichtungen des Sondereigenthums, des Erbrechts u. s. w. als eine unter den vorhandenen Verhältnissen nützliche, so dass bei ihrer Ausgestaltung, Durchbildung und Wandlung mit jener Vorsicht zu verfahren ist, die gegenüber so wichtigen, im Laufe fast unabsehbarer Zeiträume tief gewurzelten, für das Wohl und Wehe Einzelner, wie der ganzen Menschheit bedingungsvollen Gebilden ziemt.

II. **Grundzüge der Geschichte des Kirchengutes.** Die Kirche ist aufgrund dieser Auffassung in den allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr eingetreten. Konnte dies während der ersten drei Jahrhunderte ihres Bestandes nur factisch und vorübergehend in den Ruhepausen während der Verfolgungen geschehen, so war in jener Zeit auch keine Möglichkeit geboten, im kirchlichen Bereiche eigenthümliche Rechtssätze für diesen Verkehr auszubilden.

Mit der Anerkennung des Christenthums im allgemeinen wurde zugleich auch die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche anerkannt. Diese erste Entwicklungsepoche wird dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen kirchlichen Verwaltungsbezirke, die Diöcesen, auch Subjecte des Kirchengutes sind, und dass sie es ausschließlich sind. In der Hand des Bischofes ist das Kirchengut geeint. Maßgebend für dasselbe sind in erster Linie staatliche Rechtsvorschriften. Ihnen gegenüber treten die Satzungen kirchlicher Organe schon aus dem Grunde zurück, weil jene Normen fast durchwegs das Ziel verfolgen, kirchliche Anschauungen zum Gesetze zu machen, kirchliche Interessen zu fördern, kirchliche Ansprüche durchzuführen. Doch hat die Kirche auch in jener Zeit ihrer innigsten Verschmelzung mit der weltlichen Macht das Bewusstsein ihrer selbständigen Ordnungsgewalt in ihren Vermögenssachen nicht eingebüßt und demselben Ausdruck gegeben, wenn sie ihre Sphäre durch kaiserliche Anordnungen verletzt erachtete.

Seit dem 6. Jahrhunderte tritt die Entwicklung des Vermögensrechts der Kirche in neue Bahnen. Die Zwecke, denen das Gottesgut dient, werden vielfältiger. In den dem Christenthum gewonnenen Ländern germanischer Völkerschaften mehrt es sich rasch. Die Diener der Kirche, in die Stellung weltlicher Großen gelangt, sind mehr und mehr veranlasst, die Gebarung mit dem Gute der Diöcese unmittelbaren Verwaltern zu überlassen. Der Zehent führt der Kirche reiche Mittel zu, heischt aber eine gewisse Selbständigkeit seiner Empfänger, der einzelnen Seelsorger. Mit all dem vereint sich der deutsch-rechtliche Gedanke, dass der Träger eines Amtes nutzbare Gerechtsame zu dauernder eigener Verfügungsgewalt erhalten solle. So tritt an die Stelle der Einung des Kirchengutes dessen Spaltung. Jedes Amt und jede Einrichtung kann fortab selbständiger Rechtsträger auf dem Gebiete des Vermögensrechts sein.

Diese Vermögensverfassung ist am Beginne der classischen Periode des canonischen Rechts fest gewurzelt. Während dieser empfangen die in ihr verwirklichten, bislang meist auf dem schwanken Boden der Gewohnheit fußenden Gedanken ihre dauernde juristische Prägung. Was die Zeit der straffen Organisierung der Centralgewalt und der Absorption staatlicher Belange durch die Kirche hier schafft, lässt diese Formen unberührt; so reich auch das Abgabenwesen entwickelt, so thatkräftig die Vorrechte des Kirchengutes vertreten und erweitert worden sind, die Verfassung desselben bleibt aufrecht und hat ihren Bestand bis in die Gegenwart bewahrt.

Die gewaltsamen Veränderungen, deren Opfer das Kirchenvermögen zuerst im Reformationszeitalter, dann wieder im Anschlusse an die Revolutionsperiode an der Wende des vorigen und dieses Jahrhunderts geworden ist, haben der überkommenen Rechtsgestaltung vielfach die Grundlage ihres Bestandes geraubt. Doch haben neue gemeinrechtliche Formen die alten noch nicht abgelöst. Auch was die jüngere staatliche Gesetzgebung zum Ersatze der dem Kirchengute zugefügten Schäden und in Wiedererkennung des Wertes der Kirche für den Staat geschaffen hat, trägt vielfach den Stempel des Versuches und bloßer Vorbildung. Doch lassen sich diese Gestaltungen jetzt schon nach dreifacher Richtung kennzeichnen: a) Die privatrechtliche Nutzung aufgesammelter Stammvermögen verliert an Bedeutung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu Cultuszwecken. b) Die Entlohnung des einzelnen Amtsträgers wird der Zufälligkeit des vorhandenen Beneficialbesitzes entrückt und in Verhältnis zur Bedeutung des Wirkungskreises gebracht. c) Wenn auch die Vielheit des Kirchenvermögens aufrechterhalten wird, mehren sich doch Einrichtungen, die, auf dessen Einheit gedankenmäßig beruhend, dieselbe im Wege künftiger Entwicklung mehr und mehr verwirklichen werden.

III. **Das objective Recht des Kirchenvermögens.** Bei der Frage, welche objectiven Normen maßgebend für das Kirchenvermögen seien, wird zunächst betont werden müssen, dass mit dem Wesen der Kirche keine bestimmte Gestaltung ihres Vermögens verknüpft ist. Wohl aber fließt aus dem Wesen der Kirche heraus der Anspruch an jede weltliche Macht, insbesondere an den Staat, Maßregeln gegen das Kirchenvermögen zu vermeiden, welche das Wirken der Kirche beeinträchtigen oder gar in Frage stellen. Darum enthalten die auf kirchlichem Boden entstandenen Satzungen zum guten Theile mehr Anforderungen an die staatliche Gesetzgebung als eigentliche, unmittelbar anzuwendende Rechtssätze. Allerdings hat die Kirche auch der letzteren eine reiche Fülle geschaffen und mit ihnen machtvoll in die Entwicklung des gesammten Vermögensrechts, privater und öffentlicher Art, eingegriffen. Das Maß dieses Einflusses ist zu verschiedenen Zeiten verschieden, niemals ist es gleich Null, niemals wieder ein ausschließliches gewesen.

Die heutige Ordnung des Kirchenvermögens beruht materiell sowohl auf der kirchlichen als der staatlichen Rechtsentwicklung, so dass keine „canonistische Frage“ durch eine „civilistische Antwort“ oder umgekehrt gelöst wird. Formell dagegen ist im allgemeinen das staatliche Recht die primäre, das kirchliche Recht dagegen die subsidiäre Rechtsquelle. Allerdings weist die herrschende Auffassung jenem eine noch weitergehende, die Anwendung dieses geradezu ausschließende Bedeutung zu. Dies zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Es möge die Feststellung genügen, dass bei der Beurtheilung einzelner Rechtsgeschäfte nicht wenige Fragen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der der kirchlichen Autonomie überlassenen Kirchenverfassung, z. B. solche betreffend die Vertretungsbefugnis kirchlicher Anstalten, nicht im Privatrechte, sondern im Kirchenrechte gelöst werden, und dass die Normen über die Verwaltung des Kirchengutes und über kirchliche Abgaben überwiegend in das letztere Gebiet fallen. Dies möge zur Rechtfertigung der obigen Formel genügen. Außerdem ist aber noch hervorzuheben, dass jene Sätze des canonischen Rechts, die vom staatlichen Rechte reprobiert werden, dadurch nicht ihre Geltung an sich einbüßen, sondern lediglich des Schutzes des staatlichen Arms und somit äußerer Machtmittel überhaupt zu ihrer Durchsetzung entrathen. Dagegen werden die Mittel der Kirchenzucht, die einen äußeren Zwang nicht beinhalten, auch wegen der Verletzung solcher Rechtssätze anwendbar sein. Z. B. ist in Oesterreich gemäß § 51, G. 7 V 74 R. 50 die Genehmigung der päpstlichen Curie zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut von staatswegen und für den „äußeren Rechtsbereich“ nicht erforderlich. Trotzdem kann nicht gezweifelt werden, dass der Bischof, welcher den einschlägigen canonischen Satzungen zuwiderhandelt, ein kirchliches, mit kirchlichen Strafen zu ahndendes Delict begeht, ja dass auch der Erwerber des unerlaubt veräußerten Gutes der Kirchenzucht verfallen kann und dass ein kirchliches Forum die Veräußerung für nichtig zu erklären hat. Gerade die Sanierung solcher dem staatlichen Rechte gemäßen, dem kirchlichen widersprechenden Vorgänge ist die Aufgabe zahlreicher Konkordate in älterer und neuerer Zeit gewesen.

Die Rechtssubjectivität der Kirche sowie die civilistische Seite derselben, die Privatrechtspersönlichkeit der Kirche, verdankt dem Staate ihre formelle Anerkennung, nicht ihre materielle Schaffung. Jene ist für Oesterreich jetzt niedergelegt im Art. 15 St. G. 21/XII 67 R. 142. Die früher bestandenen, durch das Konkordat aufgehobenen Amortisationsgesetze sind nicht wieder ins Leben gerufen worden, wenn auch die volle Privatrechtspersönlichkeit von Anstalten aller Art, damit auch die der Kirche, nicht unter den besonderen Schutz eines Verfassungsgesetzes gestellt ist, sondern Einschränkungen bezüglich des Erwerbes und der Verfügung über unbewegliches Vermögen auf gesetzlichem Wege eingeführt werden können, Art. 6 ebenda; vgl. den Art. „Amortisationsgesetze" und Henner, Von den österr. Amortisationsgesetzen. Bedeutsamer als diese allgemeine Anerkennung ist, dass gerade die wichtigsten jener kirchlichen Anstalten, die als Subjecte des Kirchenvermögens in Betracht kommen, in Oesterreich sowohl nach staatlichem als nach kirchlichem Rechte zur Entstehung der staatlichen Genehmigung bedürfen. Dies gilt für Diöcesen, Pfründen und geistliche Genossenschaften: Konkordat 18/VIII 55 Art. IV c) und XVIII, G. 7/V 74 R. 50 § 20, Min.-Verord. 13/VI 58 R. 95. Somit sind von den einzelnen kirchlichen Instituten nur die localen Kirchenvermögen (Kirchenfabriken) und kirchliche Stiftungen überhaupt solche juristische Personen, deren Entstehung nicht an eine im öffentlichen Rechte beruhende Genehmigung gebunden ist. Diesen legt auch das österr. Civilrecht kein Hindernis der Entstehung in den Weg, so dass nach dieser Richtung hin die Bewegungsfreiheit der Kirche angemessen gewahrt ist.

„Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse ... des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den (staatlichen) Gerichten zu" § 38 G. 7/V 74 R. 50. Die eigenthümlichen Erwerbsarten des canonischen Rechts, namentlich dessen Bestimmungen über die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Zuwendungen zu frommen Zwecken, welche in österr. Landen niemals Geltung erlangt hatten, entrathen derselben auch heute. Wenn das österr. Konkordat auch keine ausdrückliche Bestimmung über die alleinige Geltung des particularen österr. Civilrechts für die Erwerbsthätigkeit der Kirche enthält, so wird man doch nicht zweifeln dürfen, dass dies dem Sinne dieses Vertrages gemäß ist, und dass somit auch hier kein Gegensatz zwischen staatlichem und kirchlichem Rechte in Oesterreich besteht. Ist das viel weitergehende Zugeständnis der Gerichtsbarkeit des Staates über Civilsachen der Cleriker von der Kirche gemacht worden, Konkordat Art. XIII, so kann unbedenklich dem Art. XXIX ebenda der Sinn unterlegt werden, dass kirchlicher Erwerb nur dann auf irgend einem „iustus titulus" beruht, wenn dieser Titel die civilrechtliche Anerkennung gefunden hat. Die bis heute nicht zugänglichen Materialien über das Konkordat werden einst zeigen, ob diese Auffassung bei Schließung des Vertrages zu Grunde lag.

Eben so wie für den privaten vermögensrechtlichen Verkehr der Kirche mit Dritten die staatliche Gesetzgebung maßgebend ist, ist sie es für den öffentlich-rechtlichen Güterverkehr. Insbesondere ist das Kirchengut eben so wie sonstiges im Staate befindliche Vermögen der staatlichen Abgabenhoheit unterworfen. Die in österr. Landen nie realisierte kirchliche Forderung nach einer allgemeinen materiellen Immunität des Kirchengutes ist heute eben so unerfüllt, als jene herabgeminderte nach der Einholung der kirchenobrigkeitlichen Zustimmung zur Heranziehung von Kirchengut für öffentliche Abgaben. Aber auch hier ist nicht zu übersehen, dass diese beiden Forderungen in ihrer Allgemeinheit schon lange nicht geltend gemacht worden sind, wenn sie gleich eben so wenig ausdrücklich fallen gelassen wurden. Zudem sind die materiellen Leistungen des österr. Staates für kirchliche Zwecke gegenwärtig unvergleichlich größer als die dem Kirchengute auferlegten Abgaben, so dass die Frage nach der allgemeinen Realimmunität der Kirche als eine unpraktische bezeichnet werden kann. Uebrigens gewährt das staatliche Recht verschiedenen kirchlichen Anstalten Befreiungen von staatlichen Abgaben, welche auf den Grundgedanken zurückzuführen sind, dass wohl das werbende Vermögen der Kirche, nicht aber ihre für unmittelbare Gebrauchszwecke bestimmten, ein Einkommen nicht abwerfenden Güter besteuert werden. Diese Befreiungen sind: Kirchen, Pfarrgebäude, bischöfl. Residenzen und Klostergebäude der Mendicantenorden mit Ausnahme desjenigen der Dominicaner, dann alle zu wohlthätigen Anstalten, insbesondere Spitälern, und zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude sind von der Gebäudesteuer insoweit befreit, als sie für ihren bezeichneten Zweck in Verwendung stehen und einen Zinsertrag nicht abwerfen, vgl. den Art. Gebäudesteuer. Der Einkommensteuer unterliegen nicht die Bezüge, welche den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden und Wohlthätigkeitsanstalten zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, aus öffentl. Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind, vgl. den Art. Einkommensteuer. Die Apotheken der barmherzigen Brüdern genießen die Befreiung von der Erwerbsteuer, vgl. den betr. Artikel.

IV. **Die Quellen des kirchlichen Einkommens und die privatrechtlichen Begünstigungen des Kirchenvermögens.** Aehnlich wie die finanziellen Bedürfnisse des Staates zum Theile aus den Beiträgen, die er vermöge seiner Finanzhoheit von den Unterthanen einhebt, und zum Theile aus den Einkünften gedeckt werden, die er als Fiscus aus den ihm als juristischer Person des Privatrechts zustehenden Vermögenschaften zieht, fließen auch die Mittel der Kirche aus zwei rechtlich und wirtschaftlich von einander geschiedenen Einkommensgruppen. Kraft ihrer Kirchengewalt ist sie befugt, Beiträge für ihre Zwecke einzuheben. Solcher hat die geschichtliche Entwicklung eine reiche Zahl hervorgebracht. Hervorgehoben seien die päpstlichen

Steuern und Gebüren, als servitia communia, Annaten, servitia minuta, quindennia u. dgl., Abgaben an den Bischof, Stolgebüren, der Zehent, die Baulast und die modernen Kirchensteuern (Kultusbeiträge). Im geltenden Rechte haben von den erstgenannten Abgaben gegenüber Laien nur die Dispensationstaxen, gegenüber dem Clerus neben diesen noch die Gebüren für die Verleihung von Pfründen, Würden und Auszeichnungen Bedeutung. Dagegen ist der heutige „Peterspfennig" eine freiwillige Liebesgabe. Der staatliche Arm wird zur zwangsweisen Einhebung dieser Abgaben nicht geliehen, da die hiefür nothwendige staatliche Genehmigung (§ 23, G. 7 V 74 R. 50) nicht eingeholt worden ist. Ein grundsätzliches Hindernis gegen die Ertheilung dieser Genehmigung besteht nach staatlichem Rechte nicht. Selbstverständlich kann wegen grundloser Verweigerung dieser Leistungen kirchliche Strafe verhängt werden. Auch von den Abgaben an den Bischof sind heute nur die Naturalverpflegung des Visitators durch den Visitierten und Kanzleitaxen in Uebung. Das Cathedraticum (Synodaticum) ist in Oesterreich beseitigt, das Seminaristicum ist wegen der Erhaltung der Seminare aus dem Religionsfonde unpraktisch. Gegen die Einforderung eines subsidium charitativum, das der Bischof nach Kirchenrecht von allen Pfründeninhabern in außerordentlichen Fällen und mit Schonung der Kongrua nach erlangter Zustimmung des Capitels einzuheben befugt ist, besteht kein staatsrechtliches Hindernis. Der staatliche Arm wird aber nur unter der oben erwähnten Voraussetzung gewährt. Ueber Stolgebüren vgl. den betr. Artikel. Der Zehent ist in Oesterreich großentheils infolge der Grundentlastung zur Ablösung gelangt. Wo die Ablösung nicht durchgeführt ist, hat er den Charakter einer Reallast angenommen. Vergleiche hierüber und über die sonstigen neueren Kirchensteuern den Art. Kultusbeiträge, über die kirchliche Baulast den betr. Artikel.

Aber nicht nur aus Abgaben fließt das Einkommen der Kirche. Als juristische Person des Privatrechts ist sie fähig, Vermögen zu erwerben. In dieser Beziehung steht die Kirche grundsätzlich anderen Rechtssubjecten (Menschen und Anstalten) gleich, erwirbt, verändert und verliert ihre Rechte durch dieselben juristischen Thatsachen, insbesondere Rechtsgeschäfte wie diese. Nur hat sie nach einzelnen Richtungen hin besondere Begünstigungen für sich in Anspruch genommen, welchen das staatliche Recht zum Theile Rechnung getragen hat. Die wesentlichsten dieser Begünstigungen (Privilegien des Kirchengutes) sind im allgemeinen ein gesteigerter strafrechtlicher Schutz desselben, das Verbot gewisser Arten von Veräußerungsgeschäften und die Erschwerung der Bedingungen für den rechtlichen Verlust und die Erleichterung des Erwerbes von Vermögen. Nach geltendem staatlichen Rechte wird in Oesterreich dem Kirchengute nicht allgemein ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gewährt. Was das österr. Strafrecht in dieser Richtung anordnet, bezweckt nur die Ahndung von Verletzungen der dem Gottesdienste gewidmeten Sachen bezw. von Verletzungen der Pietät in ihnen. Deshalb ist hierüber bei der Darstellung des Rechts der heiligen Sachen zu handeln. Ebenso betrifft die gänzliche und theilweise Außerverkehrsetzung nicht das Kirchengut als solches, sondern nur ganz vereinzelte Theile desselben, als Reliquien u. dgl., worüber ebenfalls an dem angegebenen Orte gehandelt wird.

Erleichterungen des Erwerbes von Vermögen für die Kirche liegen in den Bestimmungen der §§ 685 und 778 a. b. G. B. Nach der ersteren Gesetzesstelle können „fromme Vermächtnisse", also insbesondere auch solche zu Gunsten kirchlicher Anstalten und Stiftungen sogleich nach dem Tode des Erblassers, d. h. ohne unnöthigen Aufschub und ohne die dem Erben anderen Vermächtnisnehmern gegenüber eingeräumte Zahlungsfrist von einem Jahre eingefordert werden. Die zweite Gesetzesstelle begünstigt die gleichen Vermächtnisse dann, wenn das Testament des Erblassers wegen Uebergehung eines Notherben aus Irrthum über sein Dasein oder wegen Nachgeburt eines Notherben entkräftet wird. Während alle anderen testamentarischen Anordnungen in diesem Falle ihre Wirksamkeit verlieren, bleiben die frommen und gemeinnützigen Vermächtnisse sowie die auf die Belohnung für geleistete Dienste bezüglichen in der Art in Kraft, dass sie zusammen verhältnismäßig bis zur Höhe des vierten Theiles des Nachlasses entrichtet werden müssen. Ferner gehört in einem gewissen Sinne das Intestaterbrecht hieher, welches dem localen Kirchenvermögen an einem Drittel des Nachlasses der Geistlichen, welche an dem betreffenden Gotteshause beamtet waren, gebürt.

Den Verlust von Kirchengut im Wege der Ersitzung und Verjährung erschweren die §§ 1472 u. 1485 a. b. G. B. dadurch, dass nach diesen Gesetzesstellen zur Entstehung des Rechts bezw. zum Untergange des Anspruches die ordentliche Frist nicht genügt, sondern eine verlängerte außerordentliche ablaufen muss. Dieselbe beträgt bei der Ersitzung beweglicher Sachen 6 Jahre, bei der außerbücherlichen unbeweglicher Sachen und Rechte 40 Jahre und ebensoviele bei der Verjährung. Dagegen ist das bei der alten Tabularersitzung der Kirche zugestandene bezügliche Privileg durch die neuere Grundbuchsgesetzgebung unpraktisch geworden, da dieselbe für die Löschungsklage gegen bücherliche Eintragungen unterschiedslos weitaus kürzere Fallfristen festsetzt. Endlich ist hervorzuheben, dass das Kirchenvermögen als solches kein Executionsprivileg genießt, und dass die Bestimmung des § 40, G. 7 V 74 R. 50 nicht als solches aufzufassen ist; vgl. unten bei XI. Auch genießt die Kirche nicht die Begünstigung der in integrum restitutio, da diese Einrichtung überhaupt dem österr. Rechte fremd ist.

V. **Der Begriff des Kirchengutes.** Im weitesten Sinne umfasst der Ausdruck „Kirchengut", „Kirchenvermögen", res ecclesiasticae in der Rechtssprache alle Vermögenschaften, welche den Zwecken der Kirche zu dienen bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum an ihnen „der Kirche", d. h. einem kirchlichen Institute, oder einer Einzelperson oder einer außerhalb des Kirchenorganismus stehenden juristischen Person zukommt. Im engeren

Sinne begreift man hierunter jenes Vermögen, das im Eigenthume (im Sinne des § 353 a. b. G. B.) kirchlicher Institute steht. Im engsten Sinne bedeutet das Wort jenes Vermögen, welches den einzelnen localen Kirchen gehört, im Gegensatze zum Pfründenvermögen und demjenigen bestimmter kirchlichen Stiftungen. Aufgabe der Interpretation ist, festzustellen, welche Bedeutung einer einzelnen Gesetzesbestimmung zu Grunde liegt. Die gewöhnliche ist die zweitangeführte. Doch ist auch die erstgenannte, auf das Zweckmoment gestellte Begriffsbestimmung, gegen welche sich die neuere Doctrin im allgemeinen mit Recht erklärt hat, nicht gänzlich bedeutungslos. Um nur Eins hervorzuheben, beziehen sich viele Strafandrohungen zum Schutze des Kirchengutes auf dasselbe in seiner weitesten ersten Bedeutung; vgl. Hinschius, System Bd. V, S. 189 ff., 751 ff. Insbesondere ist dies bei der bezüglichen Satzung des Trienter Kirchenrathes, sess. 22, c. 11 de ref. der Fall. Auch für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 175, I a) österr Str. G. B. wird nicht vorausgesetzt, dass die Sache im Eigenthume einer kirchlichen Anstalt steht. Dagegen beziehen sich die österr. Normen über die außerordentliche Ersitzungs- und Verjährungszeit und über die Veräußerung von Kirchengut nur auf solches in der zweiten Bedeutung, weshalb die letzteren z. B. auf Güter des Religionsfondes nicht anwendbar sind. Fraglich ist die Bedeutung im Art. 31 Konkordat, wo erklärt wird, dass der Religionsfond ad Ecclesiae proprietatem spectat.

VI. **Eintheilung des Kirchengutes.** Das Kirchengut im weitesten Sinne des Wortes besteht theils aus Sachen, die zum Gottesdienste unmittelbar bestimmt und für diesen Zweck durch einen Weiheact gewidmet sind, „res sacrae", „heilige Sachen" im technischen Sinne, theils aus sonstigen Vermögenschaften, Sachen und Rechten, die man wohl auch unter dem Ausdrucke res ecclesiasticae in einer engeren Bedeutung zusammenfasst. Nicht nur Objecte von Privatrechten, sondern auch öffentliche Befugnisse hinauf bis zur Hoheit des Papstes über den Kirchenstaat fallen unter diesen weiten Begriff des Kirchengutes. Zu ihm werden auch die Vermögenschaften frommer Stiftungen, „res religiosae", gerechnet.

Ueber die heiligen Sachen vgl. den betreffenden Artikel. Hier genüge, dass dieselben durch den Weiheact der Consecration bezw. Benediction nicht außer Verkehr gesetzt werden, sondern Objecte des Eigenthums und von Privatrechtsgeschäften mit gewissen Ausnahmen bleiben, und dass sie nicht nothwendig im Eigenthume kirchlicher Anstalten stehen müssen, sondern auch Dritten gehören können. Die res ecclesiasticae in der obigen Bedeutung des Wortes können nicht zum Gegenstande einer zusammenfassenden theoretischen Erörterung gemacht werden. Vielmehr muss zwischen denjenigen für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen, welche im Eigenthume kirchlicher Anstalten stehen und daher das patrimonium ecclesiae, Kirchengut in der zweiten, unter V genannten Bedeutung bilden, und allen übrigen unterschieden werden. Für die letzteren ist keine gemeinsame Lehre aufzustellen. Wenn sie auch regelmäßig einen erhöhten Schutz seitens der kirchlichen Strafgewalt genießen, wenn auch vielfach eine Widmung dieser Sachen durch den Eigenthümer zu anderen als kirchlichen Zwecken unzulässig ist, so findet doch das, was die Zurechnung dieser Sachen zum Kirchengute zu begründen scheint, seine rechtliche Ursache nicht in einer Beziehung der Sache, sondern in einer Beziehung der betreffenden Person zur Kirche. Diese kann aus den verschiedensten Ursachen verpflichtet sein, die Widmung ihres Eigenthums zu kirchlichen Zwecken aufrecht zu erhalten. Dadurch wird aber nichtsdestoweniger das Eigenthum kein kirchliches und untersteht nicht den von dem letzteren geltenden Regeln. Für Oesterreich ist unter solchen Gütern der sogen. Religionsfond besonders hervorzuheben. Dieser ist Kirchengut in der angedeuteten weiten Bedeutung des Wortes, ohne deshalb im privatrechtlichen Eigenthume der Kirche bezw. einer kirchlichen Anstalt zu stehen; vgl. hierüber den Art. Religionsfond.

Das Kirchengut im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes, „patrimonium ecclesiae", bildet, wie schon oben bei II erwähnt worden ist, nicht eine einheitliche Masse, sondern zerfällt in verschiedene engere Vermögen, die zu einander in die mannigfachsten rechtlichen Beziehungen treten können. Die wichtigsten Arten dieser Vermögen sind a) die Pfründen, b) die localen Kirchenvermögen oder Kirchenfabriken, c) die Vermögen geistlicher Genossenschaften, besonders der Klöster und Capitel, und d) die Güter kirchlicher Stiftungen. Während über letztere der betr. Artikel zu vergleichen ist, finden die ersten drei Arten hier ihre Darstellung. Vorher ist jedoch das rechtliche Verhältnis zu untersuchen, in welchem sie zu einander und zum Gesammtorganismus der Kirche stehen.

VII. **Der Eigenthümer des Kirchenvermögens.** Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem die einzelnen Massen des Kirchenvermögens zu einander stehen, und nach der Stellung, welche ihnen im Gesammtorganismus der kirchlichen Verfassung eignet, wird gewöhnlich als die Frage nach dem Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnet. Dies ist insoferne ungenau, als dadurch von vorneherein das Schwergewicht auf civilrechtliche Verhältnisse gelegt wird, während neben diesen, deren Bedeutung für die theoretische Erkenntnis nicht verkannt wird, öffentlich rechtliche Momente eine Rolle spielen, der die angeführte Benennung nicht gerecht wird.

Unter den vielen Versuchen zur Lösung dieser Frage haben heute nur die sogen. publicistischen und die sogen. Kirchentheorien einen Anspruch auf Beachtung. Ihnen ist gemeinsam, dass sie das Kirchengut als Object von Eigenthum und Vermögensrechten im civilistischen Sinne ansehen und dass sie eine Anstalt (juristische Person) als den Eigenthümer desselben darstellen. Jene Lehren, welche den Eigenthümer des Kirchengutes jenseits der Welt in Gott, Christus, Petrus oder in den verschiedenen Heiligen gesucht haben, deren Verehrung die einzelnen Gotteshäuser gewidmet sind,

mögen für die geschichtliche Entwicklung des Rechts am Kirchenvermögen eine gewisse Bedeutung beanspruchen. Die Erkenntnis des geltenden Rechts würde durch die Anwendung solcher Bilder nur getrübt werden. Eben so wenig wie die Betrachtung dieser Lehren wäre die derjenigen zu rechtfertigen, welche in bestimmten physischen Personen, als dem Papste, den Mitgliedern des Clerus, den Armen den Eigenthümer des Kirchengutes gesucht und damit die Personen, für welche das Vermögen wirtschaftlich bestimmt ist, mit jenen verwechselt haben, denen es rechtlich gehört. Endlich hat auch der Versuch, die Anwendbarkeit der civilrechtlichen Kategorien des Eigenthumssubjectes und -objectes auf das Kirchengut überhaupt in Abrede zu stellen und auf dasselbe Regeln von ganz eigenthümlicher Art anzuwenden, weder in der geschichtlichen Entwicklung noch in den verschiedenen positiven Gesetzgebungen irgend eine Stütze gefunden.

Die publicistischen Theorien suchen den Eigenthümer des Kirchengutes außerhalb der Kirche in öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen, im Staate, in der politischen Gemeinde, in anderen Verwaltungskörpern oder in weltlichen Anstalten mit Stiftungscharakter. Sie legen das Hauptgewicht auf die Thatsache, dass der Staat und andere öffentliche Verbände Gerechtsame rücksichtlich des Erwerbes und der Gebarung mit dem Kirchenvermögen jederzeit geübt haben und üben. Daneben fällt auch Gewicht auf die Thatsache, dass in oft wiederholten Fällen Kirchenvermögen für staatliche und weltliche Zwecke verwendet worden ist, weil die Noth des Augenblickes den Zugriff heischte oder die günstige Gelegenheit lockte. Die Berechtigung dieser Zugriffe und jener Gerechtsame darzuthun, sind die publicistischen Theorien bestimmt gewesen und haben es auf dem Wege versucht, dass sie im Staate, der Gemeinde u. s. w. den Eigenthümer des Kirchenvermögens finden. So werden Befugnisse, welche richtig als Theile der Kirchenhoheit erscheinen oder aus dem Nothrechte fließen oder überhaupt einer rechtlichen Begründung entbehren, als privatrechtliche construiert.

Dass die Quellen des canonischen Rechts diesen Lehren keine Stütze bieten, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Dieselben haben ihre Blütezeit in der Epoche naturrechtlicher Speculation gehabt und sind in das Rechtsbewusstsein mancher Nationen eingedrungen, so dass deren Gesetzgebung sie vielfach zu verwirklichen gesucht hat.

Die Kirchentheorien finden den Eigenthümer des Kirchenvermögens auf dem kirchlichen Gebiete selbst. Sie sind aber nicht einheitlich. Die einen schreiben das Eigenthum der Gesammtkirche zu, so dass alles Kirchenvermögen ein einheitliches Vermögen bilden würde und die einzelnen Massen, in die es vermöge geschichtlicher Entwicklung zerfallen ist, zu einander in einem eben solchen Verhältnisse, wie die stationes fisci, stünden. Pfründen, Kirchenfabriken, Capitel- und Klostergüter u. dgl. hätten also alle den gleichen Eigenthümer und wären gewissermaßen nur Verrechnungsstellen. Die betreffenden Güter hätten den Charakter eines peculium, Rechtsgeschäfte unter einander wären als vollwirksame unmöglich und könnten nur eigenthümliche Naturalobligationen erzeugen u. s. w. So gut diese rechtliche Regelung der Verhältnisse des Kirchenvermögens an sich möglich wäre, ist sie doch nicht die vom canonischen Rechte angenommene. Dieses hat die relative Selbständigkeit der einzelnen innerhalb des gesammten Kirchenvermögens entstandenen Gütermassen bis zu einem Grade durchgeführt und anerkannt, der die Auffassung derselben als bloßer stationes unmöglich macht. Der vermögensrechtliche Verkehr der einzelnen Massen mit einander vollzieht sich in genau denselben Formen wie derjenige sonstiger selbständiger Rechtssubjecte. Ansprüche aller Art der einen Masse gegen eine andere sind zulässig und vollwirksam. An den Sachen, die der einen eigenthumsweise zustehen, kann die andere dingliche Rechte besitzen. Kurz, die positiven Sätze des canonischen Rechts zwingen dazu, eine Theilung des Kirchengutes in eine Mehrheit von auf dem Privatrechtsgebiete selbständiger Vermögen anzunehmen, deren Eigenthümer die einzelnen kirchlichen Institute sind. Der Zusammenhang dieser Vermögen und die Verwirklichung der Zweckbeziehung derselben auf den gesammten kirchlichen Organismus wird nicht durch die Einheit des Eigenthums an ihnen, sondern dadurch gewährleistet, dass den kirchlichen Jurisdictionsorganen weitgehende Befugnisse bezüglich der Gebarung mit allem Kirchenvermögen, insbesondere auch hinsichtlich der Veräußerung desselben zustehen, dass ihnen die Besteuerung des Kirchenvermögens die Mittel verschafft, für kirchliche Zwecke, zu deren Gunsten hinreichendes Vermögen nicht vorhanden ist, Sorge zu tragen, und dass ihnen endlich das Recht zukommt, kirchliche Institute zu verändern und aufzuheben sowie die hiedurch vacant gewordenen Vermögenschaften anderen zu überweisen. Der privatrechtlichen Decentralisation des Kirchenvermögens läuft somit eine weitgehende Centralisation der Gebarung und Verfügung mit demselben parallel.

Das staatliche österr. Recht hatte in früheren Epochen der Anschauung unverhohlenen Ausdruck verliehen, dass alles Kirchenvermögen ein Staatsgut sei. Mit dem Konkordate vom Jahre 1855 ist diese Auffassung fallen gelassen worden. Zugleich ist die auf kirchlichem Boden entstandene Ordnung des Kirchenvermögens, an der auch die vorhergegangene Zeit, abgesehen von der Aufhebung zahlreicher kirchlicher Institute und der Bildung öffentlicher Fonde aus dem Vermögen desselben nichts neugeschaffen hatte, anerkannt worden, so dass auch nach österr. Rechte die einzelnen kirchlichen Institute als die Subjecte des Kirchenvermögens anzusehen sind. Hieran hat auch die spätere, gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung nichts geändert. Sie ist vielmehr bemüht, diese Scheidung des Kirchenvermögens in einzelne Massen durch die Bestimmung aufrechtzuerhalten, dass bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen ist, § 39 G. 7 V 74 R. 50. Daneben hat aber das staatliche

Recht den kirchenrechtlichen Grundsatz aufgenommen, dass alles Kirchenvermögen trotz seiner Spaltung in selbständige Institutsvermögen durch den Zweck, dem es dient, geeint wird und dass diese Einung nicht durch privatrechtliche Verschmelzung der Vermögenschaften, sondern durch die Uebung hoheitlicher Gerechtsame über das Kirchenvermögen verwirklicht wird. Auf diesem Gedanken beruhen eine Reihe von Sätzen des österr. Rechts, welche allerdings eine allgemeine Billigung der Kirche nicht gefunden haben. Hieher gehören a) die durch das G. 7/V 74 R. 51 geregelten Religionsfondsbeiträge; vgl. den betr. Art. b) Aenderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterierung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden, § 22 G. 7/V 74 R. 50. Dass derartige Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgenommen werden sollen, ist ein Billigkeitsgebot, dessen Wahrung die angeführte Gesetzesstelle dem freien Ermessen der staatlichen Behörden anheimstellt. c) Die staatliche Cultusverwaltung ist ferner berechtigt, dann, wenn die Gebarung mit einem kirchlichen Vermögen durch eine längere Reihe von Jahren Ueberschüsse ergeben hat, so dass dieses Vermögen mit Sicherheit als zu groß für seine nächste Aufgabe bezeichnet werden kann, den überschüssigen Theil desselben anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zuzuwenden, § 54 G. 7/V 74 R. 50. d) Endlich ordnet § 53 ebd. den Heimfall des Vermögens jener kirchlichen Gemeinschaften u. Anstalten, welche zu bestehen aufhören, an den Religionsfond an, woferne nicht stiftungsmäßig eine andere Verwendung verfügt ist. Diese Bestimmungen, namentlich die letztangeführte, die z. B. eine unio per confusionem in Oesterreich unmöglich macht, beinhalten weitgehende Beschränkungen der freien Gebarung der Kirche mit ihrem Vermögen, ohne dass hiedurch ein augenscheinlicher Nutzen erzielt würde. Darin mag auch der Grund liegen, weshalb die staatliche Verwaltung von ihren Befugnissen gegen den Willen des betreffenden Ordinarius einen außerordentlich zurückhaltenden Gebrauch macht.

VIII. **Die Pfründen.** Eine Pfründe (beneficium) im Sinne des kirchlichen Güterrechts ist die Gesammtheit der mit einem geistlichen Amte zur Nutzung und zum Gebrauche für dessen Träger dauernd verbundenen Vermögenschaften privat- und öffentlich-rechtlicher Art. Durch ihre Zweckbestimmung wird diese Gesammtheit zu einem einheitlichen Objecte (universitas iuris), an welchem dem Amtsträger ein subjectives Recht sui generis, das Recht an der Pfründe, ius in ipso beneficio, durch die Institution zukommt. Dasselbe ist am meisten vergleichbar dem Rechte des Lehensmannes, indem es gleich diesem sowohl dem Gebiete des öffentlichen als des Privatrechts angehört und seinem Träger weitgehende Nutzungsbefugnisse gewährt. Charakteristisch für dasselbe ist seine Gebundenheit an das Amt, nullum beneficium sine officio. Daher sind die Rechtssätze über den Erwerb und Verlust des Rechts an der Pfründe Bestandtheile des kirchlichen Aemterrechts, nicht des kirchlichen Vermögensrechts. Im Sinne des österreichischen a. b. G. B. erscheint dieses Recht in Analogie des dominium utile der Postglossatorentheorie als Nutzungseigenthum, § 357 a. b. G. B. Auch das staatliche Verwaltungsrecht behandelt den Erwerb und Verlust der Pfründe wesentlich aus dem gleichen Gesichtspunkte wie das Kirchenrecht, somit nicht aus demjenigen des Vermögensrechts §§ 1—13 G. 7/V 74 R. 50.

Andrerseits bildet die Pfründe eine Anstalt im Gesammtorganismus der Kirche mit eigenthümlicher, von derjenigen ihres jeweiligen Inhabers geschiedener Rechtspersönlichkeit. Sie selbst erscheint als Träger der einzelnen zum Pfründenvermögen gehörenden Rechte und Pflichten, sie, und nicht der Beneficiat, ist Eigenthümer, Gläubiger, Schuldner, Belasteter. Vermöge der innigen Verschmelzung des Pfründenwesens mit dem kirchlichen Aemterwesen fallen auch die Rechtssätze über die Entstehung, die Veränderung und den Untergang der Pfründe in den Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts, nicht in denjenigen des Vermögensrechts. Zu allen diesen Acten ist nach particularem österreichischen Rechte die Mitwirkung (Genehmigung) der staatlichen mit der Kirchengewalt erforderlich § 20 G. 7/V 74 R. 50. Wenn diese Gesetzesstelle auch des Unterganges von Pfründen nicht gedenkt, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass zur Aufhebung derselben ebenso, wie zu ihrer Errichtung die staatliche Genehmigung einzuholen ist. Für diesen Fall ordnet § 53 G. 7/V 74 R. 50 unpassenderweise den Heimfall des Pfründenvermögens an den Religionsfond an.

Die Rechtsfähigkeit der Pfründe ist keiner Einschränkung unterworfen. Sie ist in der Lage, Subject jedes privaten und mannigfacher öffentlich-rechtlicher Vermögensrechte zu sein, kann also Eigenthum, Servituten, Pfandrechte, Forderungen, Realrechte u. dgl. haben, kann mit Schulden und sonstigen Lasten beschwert sein. All' dies gilt nicht nur von Pfründen mit dem Amtssitze in Oesterreich, sondern auch von anderen, so dass insbesondere die Giltigkeit letztwilliger Zuwendungen an derartige Rechtssubjecte nicht angezweifelt werden kann. Manchmal ist die Unterscheidung nicht leicht, ob ein Recht dem Beneficiaten als solchen oder persönlich zukommt. Dies ist in vielen Staaten namentlich bei den Dotationen aus öffentlichen Mitteln der Fall, welche Seelsorgern und anderen Kirchenbeamten gewährt werden. Hier dürfte zu unterscheiden sein, ob die Dotation zur Begründung des Amtes zugesichert worden ist, sei es dann wegen einer vorhergegangenen Säcularisierung des Pfründengutes oder um die Errichtung des Amtes überhaupt möglich zu machen oder aus anderen Gründen, oder ob sie zwar wegen des Amtes, aber nicht für dasselbe, sondern nur für die Person gewährt wird, mag sie dann gerichtlich klagbar sein oder nicht. Die ganze Frage ist somit eine Interpretationsfrage. Z. B. sind in älteren

Zeiten in Böhmen anlässlich Dismembrationen von Pfarren häufig dem Mutterpfarrer fixe Bezüge aus der „Pfarrcassa“ zur Entschädigung für den Verlust an Stola u. dgl. zuerkannt worden. Regelmäßig sind diese Dotationen zu einem Bestandtheile des Pfründenvermögens geworden, so dass sie unabhängig von den durch das G. 19/IV 85 R. 47 neugeschaffenen Verhältnissen weiter gefordert werden können (B. G. 27/II 84 VIII, 2037). Die nach dem eben erwähnten Gesetze den Seelsorgern aus dem Religionsfonde gewährleisteten Dotationsergänzungen sind dagegen nicht Bestandtheile des Pfründenvermögens, sondern persönliche Bezüge schon aus dem Grunde, weil das Bezugsrecht nicht durch die Institution, sondern unabhängig von dieser durch den Amtsantritt und durch Fassionslegung, § 3 l. c. erworben wird. Deshalb ist auf diese Einkünfte z. B. bei Ermittlung der auf den Pfründner entfallenden Baulast keine Rücksicht zu nehmen. Auch genügen sie nicht, um das im § 4, Abs. 2 G. 7/V 74 R. 50 festgestellte staatliche Präsentationsrecht zu begründen (arg. „Aemter und Pfründen“, nicht „Beamte und Pfründner“). Doch wird letzteres in der Praxis nicht anerkannt. (Vgl. den Art. Patronat.)

Das Nutzungsrecht des Pfründners an den einzelnen Bestandtheilen der Pfründe hat je nach deren Beschaffenheit einen verschiedenen Inhalt. Er ist befugt, Natural- und Civilfrüchte zu ziehen, und erwirbt an ersteren durch Separation das Eigenthum. Hingegen hat er auch alle auf der Pfründe haftenden, öffentlich- und privatrechtlichen Lasten zu tragen. Im allgemeinen gelten für die Pfründennutzung die über den Nießbrauch aufgestellten Regeln, woferne nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgestellt ist, wie dies hinsichtlich der Gebäudereparaturen zutrifft (vgl. den Art. Kirchliche Baulast). Ueber die erzielten Einkünfte kann der Pfründner frei verfügen, ohne dass das gegenwärtig geltende Recht ihm in dieser Hinsicht eine Einschränkung auferlegt. Der Grundsatz, dass der Ueberschuss des Einkommens über das zum Lebensunterhalte Nothwendige zu kirchlichen Zwecken oder für die Armen zu verwenden sei, hat nur moralische Bedeutung. Verfügungen über die Substanz des Pfründengutes sind nur insoferne zulässig, als dieselbe hiedurch weder verschlechtert noch für den Gebrauch von Amtsnachfolgern minder tauglich gemacht wird.

Von den auf dem Pfründenvermögen haftenden Lasten sind zwei öffentlich-rechtliche besonders hervorzuheben: a) Wenn ein Pfründner dienstuntauglich wird, kann zu seinen Gunsten eine pensio auf die Pfründe gelegt werden, um ihm so den Lebensunterhalt nach erfolgter Verzichtleistung auf das Amt zu sichern. Diese Pfründenlast besteht aber nur kraft eines besonderen sie begründenden Actes, nicht ipso iure (anders B. G. 26/IX 90 XIV, 5461); vgl. § 6 G. 19/IV 85 R. 47. b) Nach gemeinem Kirchenrechte ist ein Pfarrpfründner verpflichtet, die nöthigen Gehilfen in der Seelsorge zu erhalten, Conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. — Diese allgemeine Pflicht hat das particulare österreichische Recht nicht recipiert. Wohl aber lastet auf zahlreichen Pfarrpfründen kraft eines besonderen Verpflichtungsgrundes, als welcher auch unvordenkliche Uebung gilt, die Last, den Hilfspriestern den Lebensunterhalt zu gewähren. (Vgl. den Art. Kongrua.)

Das ordentliche Organ für die rechtliche Vertretung der Pfründe ist der Inhaber derselben, während ihrer Vacanz der Administrator. Die Vertretung des Pfründenvermögens vor Gericht liegt, soweit dessen Substanz in Frage kommt, der Finanzprocuratur ob. Der Patron hat keine Befugnis zur Vertretung der Pfründe. Die ihm zugeschriebene Aufsicht, § 46 G. 7/V 74 R. 50, ist auf ein Denunciationsrecht beschränkt; dagegen ist er zur Verwaltungsklage nicht legitimiert (B. G. 30/V 83 VII, 1780). Eine ähnliche Aufsicht, wie der Patron, hat bei Pfarrpfründen der Dechant zu üben. Die Oberaufsicht über die Gebarung mit dem Pfründenvermögen steht dem Bischofe und der Staatsgewalt zu.

Das Erträgnis weltgeistlicher Pfründen während der Zeit ihrer Erledigung, Intercalarfrüchte, fließt nach particularem österr. Rechte, gemäß § 59 G. 7/V 74 R. 50 in den Religionsfond. Dieser besoldet den Provisor. Regelmäßig wird die einstweilige Verwaltung des Pfründenvermögens und der Amtsgeschäfte einer und derselben Person übertragen. Doch ist dies nicht nothwendig, sondern es kann zur Vertretung des am Intercalare interessierten Religionsfondes ein eigener Temporalien-Administrator bestellt werden. Ueber das Einkommen der Pfründe während der Vacanz ist eine eingehende, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nach ihrer thatsächlichen Höhe umfassende Rechnung zu legen, welche von der Landesstelle zu überprüfen und dechargieren bezw. zu bemängeln ist. Die Theilung der Früchte zwischen dem abgetretenen Beneficiaten, dem Religionsfonde und dem Amtsnachfolger erfolgt nach einem in den verschiedenen Diöcesen gewohnheitsmäßig feststehenden Schlüssel. (Vgl. Loberschiner a. a. O., S. 168 ff.) — Der Provisor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den ihm gebührenden Gehalt aus dem Erträgnisse für sich zu behalten, und führt den Ueberschuss an den Religionsfond ab.

Die sogen. Regularpfründen erscheinen theils überhaupt nicht als selbständige Vermögen gegenüber demjenigen der regulären Genossenschaft, theils werden sie niemals ledig, da ihr Inhaber keine physische Person, sondern eine Anstalt ist. Consequenterweise kann bei ihnen von einem Intercalargefälle keine Rede sein, so dass auch ein Anspruch des Religionsfondes auf ein solches gegenstandslos ist.

Auf die bischöfliche Pfründe, mensa episcopalis, finden im heutigen Rechte wesentlich die gleichen Sätze Anwendung wie auf andere Beneficien. So wie aber die Verwaltung des Vermögens regelmäßig nicht vom Bischofe selbst, sondern einem eigens hiefür bestellten Beamten oder einer besonderen Behörde besorgt wird, wird auch während der Sedisvacanz regelmäßig ein eigener Temporalienverwalter bestellt.

IX. **Die localen Kirchenvermögen.** Für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in den ein-

zelnen örtlichen Gebieten und an den einzelnen dem Gottesdienste geweihten Stätten innerhalb des Diöcesansprengels bestehen besondere Vermögenschaften. Während die Rechtsauffassung der reformierten Kirchen und mit ihr mehrere neuere Staatsgesetzgebungen den Träger dieser Vermögen in der Gemeinde, also in einer Personenmehrheit, sucht, verknüpft das Rechtsbewusstsein der kath. K. diese Güter mit den einzelnen Gotteshäusern und gelangt so zu eigenthümlichen Anstalten als Rechtssubjecten. Man nennt dieselben „Kirchenfabrik", „Kirchenfond", „Kirchenstiftung", „Kirchenärar", „Kirchencassa" in Oesterreich gewöhnlich „Kirchenvermögen" schlechthin. Der erstere Name ist von einer Aufgabe dieses Vermögens hergenommen, der Widmung desselben zu Bauzwecken, welche zwar hervorragend wichtig, aber doch nicht ausschließlich ist; deshalb ist diese Benennung ungenau. Der letzte Name ist unpräcis, weshalb im Folgenden die Bezeichnung „locales Kirchenvermögen" gebraucht werden wird.

Dasselbe erscheint als Anstalt des Privatrechts und als solche fähig zum Erwerbe von Vermögensrechten aller Art. Die Entstehung ihrer Privatrechtspersönlichkeit ist nicht von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Nach österreichischem Rechte hat das Vermögen der localen Kirche nicht nur die testamentifactio passiva, sondern auch ein Intestaterbrecht an dem Nachlasse der bei ihr angestellten Geistlichen. Wichtig für dasselbe sind aber namentlich die öffentlich-rechtlichen Beiträge, welche es aus verschiedenen Anlässen bezieht. Zu diesen gehören die Gebüren für Grabstellen, für das Glockengeläute, für Benützung von Geräthschaften, als Kirchenstühlen, dann der Ausschmückung der Kirche bei Leichenfeiern, Hochzeiten, wie solche besonders in den älteren Stolordnungen geregelt sind. Dem localen Kirchenvermögen fliessen auch regelmäßig die während des Gottesdienstes gesammelten Liebesgaben der Gläubigen zu, insoferne nicht eine andere Widmung im Einzelfalle ausdrücklich bekannt gemacht wird. Nur das Erträgnis des Opferganges zum Altare fällt gewohnheitsmäßig dem Pfründner zu. Wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, kann zur Einhebung von Kultusbeiträgen von den einzelnen Pfarrinsassen geschritten werden, vgl. diesen Art. In Baufällen wird die Baulast als eine eigenthümliche Abgabe actuell, vgl. den betreffenden Art. Subjectiv berechtigt zu diesen Ansprüchen ist nach gemeinem Rechte das locale Kirchenvermögen. Das geltende österreichische Recht, G. 7 V 74 R. 50, erkennt ausdrücklich die Rechtsfähigkeit der localen Kirchenvermögen an, arg. vb, „eigene Vermögen" der Kirchen und kirchlichen Anstalten § 39 ebd. Daneben aber wird noch ein eigenthümliches Rechtssubject in der Pfarrgemeinde zu construieren versucht, § 35 ebd., welchem alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten gebüren und obliegen sollen, die in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden. Namentlich hat die Pfarrgemeinde die Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse im Wege von Umlagen auf die Mitglieder aufzubringen, wenn hiefür nicht durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt ist, § 36 ebd.; vgl. das Nähere im Art. Pfarrgemeinde. Das staatliche Recht in Oesterreich kennt somit nebeneinander zwei verschiedene Rechtssubjecte, eine Anstalt und eine Genossenschaft, die beide für die Bestreitung der localen Kirchenbedürfnisse aufzukommen haben. In der Verfassung der kath. K. findet dieser Dualismus keine Begründung. Praktisch bedeutet derselbe nicht mehr, als dass im Falle der Unzulänglichkeit des localen Kirchenvermögens nicht diese Anstalt, sondern die als Corporation organisierte Gesammtheit der Pfarrlinge für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat, und dass deshalb dieser Gesammtheit ein gewisser Einfluss auf die Verwaltung des localen Kirchenvermögens gewährleistet wird.

Der Zweck, dem das locale Kirchenvermögen gewidmet ist, lässt sich dahin kennzeichnen, dass aus ihm sämmtliche kirchlichen Bedürfnisse, welche sich an der concreten Kirche, bezw. in der concreten kirchlichen Gemeinde ergeben, ihre Befriedigung zu finden haben, falls für sie nicht anderwärts vorgesorgt ist. Grundsätzlich ist auch die Erhaltung der Geistlichen und des Dienstpersonales nicht aus dem Kreise dieser Bedürfnisse ausgeschlossen. Da aber das Pfründengut eine dem localen Kirchenvermögen selbständig gegenüberstehende Masse bildet, welche zunächst und ausschließlich für die Besoldung der kirchlichen Amtsträger gewidmet ist, bedarf die Dotation dieser aus dem localen Kirchenvermögen eines besonderen Veräußerungsactes dieses. Dieselbe kann daher nur mit ausdrücklicher Genehmigung der kirchlichen u. nach österreichischem Particularrechte auch der weltlichen Obrigkeit erfolgen. Darüber, zu welchen sonstigen Zwecken die Einkünfte des localen Kirchenvermögens zu verwenden sind, entscheidet das Ermessen des Kirchenvorstehers, eventuell des Bischofes und der höheren Jurisdictionsinstanzen. Die weltliche Gewalt, insbesondere der Staat, nimmt hierauf, als auf eine innere Angelegenheit der Kirche, keinen Einfluss. Dieser Grundsatz erleidet aber nach österreichischem Rechte zwei Ausnahmen. Einmal können diejenigen, welchen bei der Unzulänglichkeit des Vermögens die Aufbringung der für die Kirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel obliegt, kraft des ihnen gewährleisteten Rechtes der Antheilnahme an der Vermögensverwaltung, § 41 G. 7 V 74 R. 50, Einspruch gegen einzelne geplante Verwaltungsacte erheben. Ueber deren Zulässigkeit haben sodann die staatlichen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden. Eine nähere Regelung dieser Verhältnisse im Sinne der aufgestellten Grundsätze ist in § 43 G. 7 V 74 cit. in Aussicht gestellt worden, bisher aber nicht zustande gekommen. Ferner tritt eine eigenthümliche Einschränkung der freien Gebarung kirchlicher Organe mit dem localen Kirchengute infolge der Bestimmung des § 54 G. 7 V 74 cit. ein. Hiernach kann nämlich, wenn die Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren nicht aufgebraucht, sondern theilweise in Ersparung gebracht werden und dadurch das Vermögen sich

für seine nächsten Zwecke als zu groß herausstellt, der Ueberschuss über Verfügung der staatlichen Cultusverwaltung einem anderen, nicht genügend dotierten kirchlichen Zwecke zugewendet werden; vgl. das oben bei VII. Angeführte. —

Nach gemeinem Kirchenrechte gebürt die rechtliche Vertretung des localen Kirchenvermögens dem Kirchenvorsteher, somit in Pfarreien dem Pfarrer, in Capiteln je nach dem Statute der ersten Dignität oder einem eigens hiezu bestellten Capitulare. Wenn auch die Heranziehung von Mitgliedern der Pfarrgemeinde zur Theilnahme an der Verwaltung allgemein üblich wurde, so hatten dieselben doch dem Pfarrer gegenüber keine unabhängige Stellung. Sie wurden vielmehr von ihm ausgewählt und konnten von ihm ihres Amtes enthoben werden. Ein Einspruch gegen Verfügungen des Pfarrers kam ihnen nicht zu, wohl aber hatten sie unter eigener Verantwortung wahrgenommene Mängel u. Ordnungswidrigkeiten dem Bischofe zur Kenntnis zu bringen. Hierauf ist auch der Antheil des Patrons an der Verwaltung nach gemeinem Kirchenrechte beschränkt.

Anders, als es nach diesen Rechtssätzen sein sollte, haben sich die Verhältnisse thatsächlich gestaltet. Namentlich ist es der Kirche nicht gelungen, den Patron, der das Eigenthum am localen Kirchenvermögen für sich in Anspruch nahm und dem es nach der Auffassung des deutschen Rechts auch gebürte, von der selbständigen, oft ungebundenen Verwaltung des Kirchengutes zu entfernen. Theilweise gelang es auch den Vogteiherren, sich in der geübten freien Gebarung mit dem Vermögen der ihnen unterstehenden Gotteshäuser zu erhalten.

Kirchlicherseits ist im Zuge der umfassenden durch das Konkordat vom J. 1855 veranlassten Neuregelung aller Verhältnisse der Versuch gemacht worden, die Sätze des gemeinen Rechts zur Geltung zu bringen. Die von der Versammlung der Bischöfe vom J. 1856 aufgestellten Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens vertrauen dieselbe dem Kirchenvorsteher mit Beiziehung derjenigen an, welche bei Unzulänglichkeit des Vermögens für das Fehlende aufzukommen haben.

Die Kirchengemeinde betheiligt sich hiebei durch regelmäßig zwei vom Kirchenvorsteher vorgeschlagene und vom Bischofe bestellte Gemeindemitglieder. Das Maß des dem Patrone einzuräumenden Einflusses bestimmt in jeder Diöcese deren Oberhirt. Seine Sache ist es auch, festzusetzen, welche Verwaltungshandlungen seiner Genehmigung zu unterbreiten sind, welche derselben nicht bedürfen, so dass nach particularem Rechte die Verwaltung des Kirchengutes viel mehr in der Hand des Bischofes centralisiert ist, als nach gemeinem Rechte.

Auch das jetzt geltende staatliche Recht hält den Grundsatz aufrecht, dass die Verwaltung des localen Kirchenvermögens dem Kirchenvorsteher und denjenigen gebürt, welchen bei Unzulänglichkeit des Vermögens die Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche obliegt. Während aber nach kirchlichem Rechte die Vertretung der letzteren Personen nur den Charakter eines Hilfsorganes des Kirchenvorstehers an sich trägt, gebürt ihnen nach staatlichem Rechte die Verwaltung solidarisch mit diesem, §§ 41 und 42 G. 7/V 74 R. 50, weshalb auch zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, die für das locale Kirchenvermögen oder bei demselben bestehende kirchliche Anstalten geschlossen werden, die Fertigung sowohl des Kirchenvorstehers als mindestens zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich ist, § 48 l. c. Ein Ausführungsgesetz für das obige Princip ist bisher nicht ergangen. Darin ist auch der Grund dafür zu suchen, dass in großen Gebieten, insbesondere in Böhmen, die Verwaltung des Kirchengutes thatsächlich auch heutzutage noch in den Händen des Patrons liegt.

Von dem localen Kirchenvermögen sind verschiedene Gütermassen zu unterscheiden, die für gewisse Zwecke eigens bestimmt sind, für welche sonst in Ermanglung solcher besonderen Vermögenschaften ebenfalls aus dem localen Kirchenvermögen vorzusorgen ist, z. B. Gottesackerfonde zur Erhaltung confessioneller Friedhöfe, Baufonde für bestimmte Bauführungen, Musikfonde, Orgelgelder zur Bestreitung der Musikaufführungen, der Reparaturkosten der Orgel und der Instrumente u. dgl. mehr. Zur Beurtheilung rechtlicher Fragen, welche diese Fonde betreffen, ist zunächst immer die Vorfrage zu lösen, ob in ihnen eine mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt vorliegt, oder ob sie einen Theil des localen Kirchenvermögens bilden, der von den Verwaltern desselben zwar für einen besonderen Zweck ausgeschieden und bereit gehalten wird, ohne dass durch diese gewissermaßen bloß interne Verfügung eine Aenderung an den Rechtsverhältnissen dieser Vermögenschaften nach außen hin eingetreten wäre. Dies ist eine quaestio facti, nicht iuris. Im ersteren Falle liegt eine besondere kirchliche Stiftung vor, im zweiten nur ein Bestandtheil des localen Kirchenvermögens, der mit diesem den gleichen Rechtsregeln unterliegt. —

Selbstverständlich kann auch an der Kathedralkirche der Diöcese ein locales Kirchenvermögen bestehen. Bei diesem kann fraglich werden, ob es nur für die engeren Bedürfnisse dieses Gotteshauses oder für diejenigen der ganzen Diöcese gewidmet ist. Dass eine solche Anstalt mit dieser Widmung nach österreichischem Rechte bestehen könne, ist außer Frage. Regelmäßig ist aber das locale Kirchenvermögen der Kathedralkirche hierzulande thatsächlich nur für die engeren Bedürfnisse dieser selbst bestimmt. In manchen Diöcesen bestehen dann noch Fonde mit der Widmung für bestimmte Zwecke der ganzen Diöcese, z. B. der Wiener Diöcasenfond für die Aufbesserung der Dotation von Seelsorgern. Diese Fonde haben den Charakter kirchlicher Stiftungen.

X. **Die Güter geistlicher Genossenschaften.** Die Fähigkeit geistlicher Genossenschaften, Vermögen zu erwerben, unterliegt nach österreichischem Rechte keinem Zweifel. Während aber bei Capiteln das gemeinsame Vermögen (massa communis)

infolge der Ausscheidung der einzelnen Pfründen und gewöhnlich auch einer Fabrik aus demselben keine hervorragende Rolle spielt, hat eine solche Aussonderung bei den Orden und Congregationen nicht in der Art stattgefunden, dass mit einzelnen Aemtern oder für einzelne Zwecke selbständige Vermögensmassen constituiert worden wären. Die sogen. Regularpfründen sind theils Bestandtheile des Gesammtvermögens eines Stiftes, welche wohl für einzelne Würdenträger in denselben vorbehalten sind, ohne dass dadurch aber eine Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen bewirkt würde, theils haben sie ihren Regularcharakter durch Incorporation erhalten; vgl. darüber das Ende dieses Absatzes. Fraglich könnte die Erwerbsfähigkeit der Bettelorden werden. Das gemeine Kirchenrecht construiert die Rechtsverhältnisse an den in der Innehabung dieser Orden befindlichen Gütern so, dass das Eigenthum an denselben der ecclesia Romana zugeschrieben wird, c. 3 in VI., 5, 12. Das österreichische staatliche Recht würde dieser Construction und ihren Consequenzen kein Hindernis in den Weg stellen. Es bestimmt nur, § 5 Minist.-Verord. 13/VI 58 R. 95, dass die in Oesterreich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes befugt sind, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, insoferne ihre Ordensregel es gestattet. Dies ist nicht der Fall bei den domibus fratrum s. Francisci Capucinorum et eorum, qui Minorum de observantia vocantur, Conc. Trid. sess. 25, c. 3 de regular. Trotzdem muss behauptet werden, dass diese Vermögensunfähigkeit keine allgemeine ist, sondern dass zu Gunsten bloßer Gebrauchsgüter eine Ausnahme von derselben besteht. Diese Ausnahme, welche in der Praxis der römischen Behörden zugelassen wird und sich an die angeführte Quellenstelle im liber sextus anlehnt, muss namentlich auch für das österreichische Recht gemacht werden, da dasselbe durch seine Verweisung auf die Ordensregeln das Kirchenrecht einfach recipiert, deshalb aber auch keine andere Auffassung desselben zulässig ist, als die seitens der competenten Behörden befolgte. Die Consequenzen der gegentheiligen Annahme wären auch unerträglich. Soll etwa an den Gaben, welche dem sammelnden Kapuziner gereicht werden, kein Diebstahl möglich sein?

Bei anderen als bloßen Gebrauchsgütern dagegen ist allerdings kein Eigenthum des Mendicantenklosters anzunehmen. Die Kirche, das Klostergebäude, Grundstücke u. dgl. müssen im Eigenthume einer dritten Person, insbesondere irgend einer Anstalt stehen. Die Gebrauchsbefugnisse der Conventualen an denselben sind factischer, nicht rechtlicher Art. Von dieser Auffassung aus ist auch die Erbeinsetzung eines Bettelordens oder -Klosters für nichtig zu halten.

Als Eigenthumsträger ist bei Orden und Congregationen nicht die ganze Genossenschaft, sondern die einzelne Niederlassung, das Localganze, anzusehen. Denn die rechtliche Existenz einer geistlichen Gesellschaft in Oesterreich wird nicht abstract, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet, Minist.-Verord. 13/VI 58 R. 95. Bei den älteren Orden, als Benedictinern u. dgl. ist dies schon im Wesen der Ordensverfassung gelegen, da die Vereinigung der einzelnen Klöster dieser Orden zum Zwecke der Aufsicht über das geistliche Leben derselben niemals eine Beziehung auf ihre private Rechtsfähigkeit gehabt hat. Dies ist aber aus dem angeführten Grunde für das Gebiet des österreichischen Rechts auch bei jenen neueren Orden und Congregationen anzunehmen, deren Verfassung den Orden oder die Congregation selbst als Träger des Vermögens annimmt. Deshalb ist nach österreichischem Rechte die Erbeinsetzung eines Ordens als Ganzen nichtig. Giltig dagegen wäre eine Bestimmung des Inhalts, „die Congregation vom heil. Herzen Jesu in Wien“ soll Erbe sein, da durch die Localisierung ein bestimmtes Rechtssubject, nämlich ein einzelner Convent bezeichnet ist.

Deshalb, weil jeder staatlich anerkannten Niederlassung die private Rechtspersönlichkeit zukommt, muss nicht jede derselben thatsächlich Vermögen haben. Bei zahlreichen Congregationen ist das Vermögen in einzelnen Niederlassungen, namentlich in sogen. Mutterhäusern concentriert, welche ihre einzelnen Filialen erhalten. Hiedurch wird an der Privatrechtsfähigkeit des Filialconventes nichts geändert. Ebensowenig als der Orden als solcher Persönlichkeit besitzt, kommt sie seinen Provinzen zu. Bei der Auslegung von Rechtsgeschäften wird auch hier darauf Wert zu legen sein, ob bei einer Verfügung die Provinz selbst als Geschäftspartei erscheint oder ob mit einer zunächst auf sie zu deutenden Benennung eine bestimmte Niederlassung in ihr bezielt ist. In letzterem Falle ist anzunehmen, dass falsa demonstratio non nocet.

Die Rechtsfähigkeit geistlicher Genossenschaften unterliegt nach geltendem österreichischen Rechte keiner Einschränkung. Namentlich können dieselben auch von ihren Novizen u. Candidaten unentgeltliche Zuwendungen in uneingeschränkter Höhe empfangen. In rechtlichen Angelegenheiten, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes, werden die einzelnen Niederlassungen von ihrem unmittelbaren Vorstande, Localoberen, vertreten. Untersteht dieser einem Provinzoberen, so hat er sich über dessen Zustimmung auszuweisen. Andere in der Ordensverfassung begründete Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Localoberen sind für den bürgerlichen Rechtsverkehr nur dann maßgebend, wenn sie vom Ministerium für Cultus und Unterricht zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind. Das gemeinsame Vermögen weltgeistlicher Capitel wird von dem statutarisch hiezu berufenen Organe derselben vertreten. Die Finanzprocuratur hat bei Rechtsstreitigkeiten geistliche Genossenschaften regelmäßig nicht zu vertreten (V. G. 21/IX 93 XVII, 7397).

Von dem Vermögen geistlicher Genossenschaften, das in allen wesentlichen Beziehungen nicht als ein Körperschafts-, sondern als Anstaltsvermögen aufzufassen ist, muss dasjenige incorporierter Pfründen gesondert werden. Durch die Incorporation verliert die Pfründe nicht ihre private Rechtsfähigkeit. Es findet hiedurch auch keine Rechtsnachfolge des Klosters oder Institutes in das

Pfründenvermögen weder zur Gänze noch in die Bestandtheile statt. Das Kloster erwirbt nur ein Nutzungsrecht an dem Pfründenvermögen, wie ein solches sonst dem Beneficiaten zusteht, und hat hiefür gewisse Lasten zu tragen, namentlich die Erhaltung des Vicars zu bestreiten und weitgehende Sorge für die Bestreitung der localen Kirchenbedürfnisse, besonders auch die Baulast zu tragen (über letzteres vgl. den Art. Kirchliche Baulast). Allerdings sieht eine andere Auffassung in der Incorporation die Aufhebung der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der incorporierten Pfründe unter Ueberweisung des Vermögens derselben an das incorporierende Kloster. Diese Auffassung, welche der Gestaltung abgelauscht ist, die in vielen Fällen missbräuchlicherweise das Schicksal incorporierter Pfründen war, hat weder in den Quellen des gemeinen, noch in jenen des particularen österreichischen Kirchenrechts eine Begründung.

XI. **Die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere dessen Veräußerung.** Die Organe, denen die Verwaltung des Kirchengutes in seinen einzelnen Theilen zunächst und unmittelbar zukommt, sind bereits angeführt worden. Hier ist hervorzuheben, dass ihre Befugnisse nicht selbständig und unabhängig geübt werden. Vielmehr stehen die einzelnen Verwalter innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus unter der instanzenmäßigen Aufsicht der kirchlichen Oberen. Diese kommt für die Diöcese dem Bischofe, für die Erzdiöcese dem Metropoliten, für die Gesammtkirche dem Papste zu. Da die einzelnen kirchlichen Verwaltungszweige nicht von verschiedenen Organisationen besorgt werden, ist auch die Vermögensverwaltung nur ein Theil der allgemeinen Kirchengewalt, u. zw. der potestas iurisdictionis.

Das gemeine Recht hat eine Reihe von Grundsätzen für die Verwaltung des Kirchengutes aufgestellt, deren Durchführung aber dem Ermessen der Jurisdictionsorgane anheimgestellt ist, so dass es sich bei denselben nicht um zwingende Rechtssätze handelt. Solche Normen betreffen die Evidenzhaltung des Kirchengutes durch Anlegung von Inventarien, dann die Fructificierung des werbenden Vermögens durch Ankauf liegender Güter, die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane nach Analogie von Vormündern und die Sicherung des Kirchengutes gegen rechtliche und wirtschaftliche Verluste durch die Institute der außerordentlichen Verjährung, der in integrum restitutio und durch Pfandrechte an dem Vermögen des Verwalters.

Nach diesen verschiedenen Richtungen hat das particulare Recht der Kirche die näheren Anordnungen getroffen. Für Oesterreich sind hervorragend wichtig die „Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens", welche von einer Versammlung der österreichischen Bischöfe im J. 1856 beschlossen und mit A. E. 3 X 58 unter Wahrung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechts und der mit dem Kirchengesetze vereinbaren Verwaltungsbefugnisse der Patrone genehmigt worden sind. Diesen Normen kommt ohne Zweifel der Charakter particularer kirchlicher Rechtssatzungen zu. Vom Standpunkte des staatlichen Rechts dagegen erscheinen sie, da sie nicht im Reichsgesetzblatt, sondern nur durch einen nicht promulgierten Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht veröffentlicht worden sind, lediglich als interne Dienstesweisungen für die staatlichen Verwaltungsorgane, nicht als allgemeine Rechtsvorschriften.

Die in diesen Vorschriften für die Verwaltung des Kirchengutes gegebenen Normen sind im Wesen die, dass Kirchen- und Stiftungscapitalien nur unter pupillarmäßiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofes fruchtbringend anzulegen sind, dass die Integrität des localen Kirchenvermögens durch jährliche Rechnungslegung auszuweisen und dass für diejenige des Pfründenvermögens durch die Temporalinstitution aufgrund authentischer Inventare zu sorgen ist. Im übrigen suchen die „Vorschriften" mehr durch eine weitgehende Centralisierung von Verwaltungsbefugnissen in der Hand des Bischofes als durch Aufstellung einer ins Einzelne gehenden Normierung das Kirchengut zu schützen.

Das geltende staatliche Recht hat dagegen eine Reihe von Sätzen aufgestellt, durch welche es seinen Grundsatz, dem kirchlichen Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zuzuwenden, zu verwirklichen strebt. Deshalb wird die staatliche Cultusverwaltung berechtigt und verpflichtet, den unversehrten Bestand des Kirchenvermögens zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie jederzeit das Vorhandensein desselben prüfen. Ihr ist jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögens sofort anzuzeigen. Sie hat auch wegen Einbringung von Abgängen die entsprechenden Verfügungen zu treffen, §§ 38 und 49 G. 7 V 74 R. 50. —

Bei der Fructificierung von kirchlichem Vermögen sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen, § 50 ebd. Dieser Satz enthält eine weitgehende wirtschaftliche Begünstigung des Staatsschatzes, indem er Anlass wird, dass ein sehr bedeutender Theil des kirchlichen Vermögens in Schuldverschreibungen des Staates angelegt wird. Hiedurch wird der Kreis der Nachfrage nach solchen vergrößert, wodurch nothwendig eine dem Staatsschatze zugute kommende Cursbesserung solcher Anleihen eintritt. Dennoch kann dieser Rechtssatz nur als ein sachgemäßer anerkannt werden, so lange nicht die Kirche verhindert wird, ihr Vermögen nach ihrem Ermessen auch auf eine andere sichere Art als durch den Erwerb staatlicher Schuldtitres fruchtbar zu machen. In der That ist sie nach geltendem Rechte in der Lage, ihr Vermögen auch in Grundstücken oder in hypothekarisch sichergestellten Darlehen (Pfandbriefen u. dgl.) anzulegen. Ausnahmsweise kann bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese von dem Erfordernisse der pupillarsicheren Anlage des Darlehens abgesehen werden, wenn dies sowohl von der staatlichen Cultusverwaltung als von dem betheiligten Ordinariate genehmigt wird, § 50 ebd.

Ein weiterer für die Verwaltung kirchlichen Vermögens aufgestellter Grundsatz ist der, dass rechtliche Verpflichtungen desselben zunächst aus seinen Erträgnissen, dann von dem freien, durch laufende Bedürfnisse nicht in Anspruch genommenen Stammvermögen, dann von den subsidiär Verpflichteten und erst in Ermanglung aller dieser Mittel aus der sonstigen Vermögenssubstanz zu bestreiten sind, § 40 l. c. Ein Executionsprivilegium ist in diesem Satze nicht enthalten, so dass Dritte, insbesondere der Befriedigung suchende Gläubiger, sich nicht an ihn zu kehren brauchen, sondern nach freier Wahl den Gegenstand des Kirchenvermögens bestimmen können, aus dessen Erlös sie befriedigt werden wollen. Die angeführte Gesetzesstelle hat somit einen ganz anderen Inhalt, als § 642 a. b. G. B. (Krainz, System § 283, Z. 6).

Der einschneidendste Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens wird aber staatlicher- und kirchlicherseits mehr noch als durch diese Normen, durch die Handhabung der die Veräußerung von Kirchengut betreffenden geübt. Dieselbe ist von altersher unter einschränkende Rechtsregeln gestellt gewesen. Ursprünglich galt es, dieselbe den zur sonstigen Verfügung darüber Berufenen zu wehren. Dadurch ist der Satz von der „Unveräußerlichkeit“ des Kirchengutes entstanden. Auch das entwickelte Kirchenrecht geht von dem Standpunkte aus, dass Veräußerungen als etwas Außerordentliches und Ausnahmsweises zu behandeln sind. Selbstverständlich besteht aber kein absolutes Verbot solcher Rechtsgeschäfte. Für die Giltigkeit derselben werden nur bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen gefordert. Jene fasst die Doctrin unter dem Begriffe der iusta causa zusammen. Dieselbe wird exemplificiert als urgens necessitas, z. B. Veräußerung zwecks Tilgung drückender Schulden, als evidens utilitas, zwecks Erreichung eines offensichtlichen Nutzens für die Kirche, der nicht nothwendig ein materieller sein muss, endlich als christiana caritas, z. B. Veräußerung zwecks Loskaufes christlicher Gefangener, die in die Gewalt von Glaubensfeinden gefallen sind. Ueber das Vorhandensein dieser materiellen Voraussetzungen entscheidet das durch keine bestimmte Regel gebundene Ermessen des kirchlichen Richters, welches aber einer Ueberprüfung durch den höheren Richter unterliegt. Die Entgeltlichkeit des Veräußerungsgeschäftes ist an sich nicht materielles Erfordernis für dessen Zulässigkeit, so dass auch Schenkungen nicht von vorneherein als unzulässig bezeichnet werden können, c. 5 X. 3, 13, c. 3 X. 3, 24. Formelles Erfordernis ist der Consens des competenten Kirchenoberen, welcher regelmäßig urkundlich zu ertheilen ist. Competent ist im allgemeinen für das Gebiet der Diöcese der Bischof, welcher in bestimmten Fällen (Veräußerung unbeweglicher und wertvoller beweglicher Güter) den Consens des Capitels einzuholen hat. Bei Mensalgütern ist der Metropolit bezw. der nächste Suffraganbischof competent, außerdem aber noch die päpstliche Genehmigung erforderlich. Diese ist zwar auch für sonstige Veräußerungsacte grundsätzlich nothwendig. Jedoch erhalten die Bischöfe je auf eine Reihe von Jahren die Ermächtigung, für minder wichtige Geschäfte im eigenen Wirkungskreise den Consens auszusprechen, so dass nur bedeutendere Angelegenheiten vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden müssen, der sich übrigens regelmäßig durch seinen Nuntius vertreten läßt. Für Oesterreich gibt die bezüglichen Vollmachten für das laufende Decennium das Breve 6 V 90.

Der competente Kirchenobere hat vor Ertheilung des Consenses jeden, dessen Interessen das Veräußerungsgeschäft berührt, zu hören. Hieher zählen diejenigen, welchen die sonstige rechtliche Vertretung des Kirchengutes obliegt, also der Beneficiat bei Pfründen, der Kirchenvorsteher bei localen Kirchenvermögen, die geistliche Genossenschaft bei ihren Gütern, ferner auch der Patron, bei Capitelvermögen das Capitel. Die Zustimmung dieser Interessenten ist aber nicht erforderlich, so dass die Veräußerung auch gegen ihren Willen stattfinden kann.

Den Begriff der Veräußerung fasst das Kirchenrecht als jede Verfügung, durch welche ein zum kirchlichen Vermögen gehöriges Recht, sei es Pfründen-, Fabriks-, Genossenschafts- oder kirchliches Stiftungsgut, oder die Anwartschaft auf ein solches entweder sofort aufgegeben oder eingeschränkt oder künftiger Aufhebung oder Einschränkung preisgegeben wird. Hieher gehört also Schenkung, Tausch, Kauf, Verleihung zu Lehen oder Erbpacht, Bestellung einer Servitut, Aufnahme und Gewährung eines Darleihens, Freilassung eines Sclaven u. dgl. Bei Verpachtungen ist zu unterscheiden, ob durch sie ein absolutes Recht begründet wird oder nicht. Im ersteren Falle sind sie schlechterdings Veräußerungen, im zweiten nur, wenn sie auf längere Zeit abgeschlossen werden. Die Verwendung einzelner zu einem bestimmten Gebrauchszwecke bereit gehaltener Güter zu diesem Zwecke bedarf keines neuerlichen Consenses, wenn bereits früher die Ermächtigung zur Verwendung zu diesem Zwecke direct oder indirect ertheilt ist, z. B. die Veräußerung des Gelderlöses aus einem anderen Veräußerungsacte, die Veräußerung einzelner Grabstellen auf Friedhöfen u. dgl. Den Regeln über die Veräußerung unterliegen nicht Verluste, welche sich ohne Willensact des verfügungsberufenen kirchlichen Organes vollziehen, z. B. Verjährung.

Auch die Staatsgewalt hat zu verschiedenen Zeiten in ungleichem Maße für sich die Befugnis beansprucht, die Veräußerung kirchlicher Güter von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen. Dies ist in Oesterreich seit dem 16. Jahrh. Rechtens gewesen und hat seine Begründung bald in der staatlichen Vormundschaft über Personen, die ihrer Rechte nicht selbst walten können, bald in der Anschauung, dass das Kirchengut Staatsgut sei, bald im kirchlichen Privilege, das wegen der vom Staate der Kirche gewährten materiellen Unterstützung, bald endlich in der Kirchenhoheit des Staates an sich gesucht. Das geltende Recht ist in den Minist.-Verord. 20 VI 60 R. 162 und 13 VII 60 R. 175 beschlossen, welche in Ausführung des Konkordates, Art. XXX ergangen und in ihrer Wirksamkeit gemäß

§ 51 G. 7/V 74 R. 50 erhalten worden sind. Nach diesen Verordnungen bedarf die Veräußerung eines kirchlichen Gutes unter 100 fl. an Wert oder eine Belastung unter 1000 fl. keiner staatlichen Genehmigung. Die vom Bischofe befürwortete Veräußerung eines Kirchengutes, Mensalgüter ausgenommen, im Werte von 8000 fl. und darunter kann von der Landesstelle genehmigt werden. Die Veräußerung wertvollerer Objecte und Geschäfte, welche die Gutheißung des Bischofes nicht erlangt haben, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welches die Allerh. Schlussfassung einzuholen hat, wenn der Wert des zu veräußernden Gutes 20.000 fl. übersteigt. Bei der Veräußerung bischöflicher Mensalgüter ist das Gutachten (nicht der Consens) des Metropoliten und des Domcapitels vorzulegen. Bei Mensalgütern eines Metropoliten entfällt ersteres, nicht letzteres. Competent ist in diesem Falle das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches bei Werten über 20.000 fl. die Allerh. Schlussfassung einzuholen hat. Analoge Regeln sind für die Ertheilung der Erlaubnis zur Belastung kirchlicher Güter aufgestellt. Zu dieser wird auch die Verpachtung und Vermietung von liegenden Gütern und Gerechtsamen dann gezählt, wenn dieselbe auf mehr als 3 Jahre stattfindet oder wenn der Zins auf länger als ein Jahr vorausbezahlt werden soll. Competent ist bei Werten bis 15.000 fl. bezw. bei Pachtungen bis zu 15 Jahren die Landesstelle, sonst, sowie beim Dissense des Bischofes das Ministerium für Cultus und Unterricht, das bei Belastungen über 40.000 fl. und bei Pachtungen über 30 Jahre die Allerh. Schlussfassung einzuholen hat. Dem Patrone kommt nicht die Genehmigung solcher Geschäfte, sondern bloß deren Begutachtung zu. Die Verbücherung von Geschäften, welche nach dieser Verordnung des staatlichen Consenses bedürfen, kann erst erfolgen, wenn seitens der Landesstelle ausdrücklich erklärt worden ist, dass den besonderen Vorschriften über Veräußerung und Belastung Genüge geschehen ist. Dieser Satz entspricht auch der Bestimmung des § 94 G. G. Die Gerichte haben außerdem noch jede Eintragung einer Veräußerung oder Belastung der politischen Landesstelle anzuzeigen.

Eine gegen diese Vorschriften vorgenommene Veräußerung oder Belastung ist nichtig.

Vom Standpunkte der heute geltenden Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist die Frage zu verneinen, ob eine Veräußerung von Kirchengut gegen den Willen des Bischofes mit staatlicher Genehmigung stattfinden kann. Denn der Antrag zu einer solchen Veräußerung muss von der Kirche ausgehen, welche dem Staate gegenüber durch die Ordinarien, § 14 G. 7/V 74 R. 50, vertreten wird. Somit ist den diesfälligen anderen Sätzen der angeführten Ministerialverordnung derogiert. Außerdem ist heute auch die nach derselben erforderliche Genehmigung der päpstlichen Curie beseitigt.

Die Vorschriften der Minist.-Verord. 20/VI 60 sind nur auf freiwillige Veräußerungen anwendbar. Nothwendige Veräußerungen unterstehen nur den allgemeinen Regeln über solche. (Vgl. auch das früher über § 40 G. 7/V 74 Ausgeführte.)

Die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungsconsenses liegt im freien Ermessen der hiezu berufenen staatlichen Organe. Dieselben werden den Consens somit nicht nur dann ohne Verletzung einer Rechtsvorschrift verweigern können, wenn das betreffende Geschäft keinen Vortheil bietet, sondern auch dann, wenn dasselbe zwar für das concrete kirchliche Institut vortheilhaft ist, aber anderen von der staatlichen Verwaltung wahrzunehmenden Interessen widerstreitet, z. B. diejenigen des Religionsfondes oder das der Erhaltung hervorragender künstlerischer Objecte verletzt.

Der Begriff der Veräußerung ist für das österreichische staatliche Recht der gleiche wie für das gemeine Kirchenrecht (hinsichtlich der Grabstellen vgl. B. G. 22/IX 87, XI, 3659).

Die Gebarung mit dem Religionsfonde fällt nicht unter die Regeln über die Veräußerung von Kirchengut. Ebensowenig ist dies der Fall mit einer Reihe von Verfügungen über dasselbe, zu denen die Berechtigung aus der staatlichen Kirchenhoheit abgeleitet wird. Die hieher gehörigen Bestimmungen der §§ 22 und 54 G. 7/V 74 sind schon oben, unter VII erörtert worden.

### Literatur.

Mamachi: Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, Rom. 1770. Josef Helfert: Von dem Kirchenvermögen, Prag, 3 Aufl., 1834. Evelt: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845. Loberschiner: Das Kirchenvermögen, Budweis 1862. Meurer: Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen . ., Düsseldorf 1885. Biederlack im Art. „Kirchengut" des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft. Meurer im Art. „Kirchenvermögen" in v. Stengel, Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts. — Geschichte: Braun: Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, Gießen 1860. Coulondre: Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrètienne en droit romain et dans l'aurien droit français, Paris 1886. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II und IV, Berlin 1873. Loening: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878. C. Groß: Das Recht und die Pfründe, Graz 1887. — Eigenthumsfrage: Maier: Ueber das Eigenthum an geistl. Gütern, Ulm 1786. Affre: Traité de la proprieté des biens ecclésiastiques, Paris 1837. Schulte: De rerum ecclesiasticarum domino, Berlin 1851. Derselbe: Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer, Prag 1860. Derselbe: Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, Gießen 1869. Ad. Uhrig: Das Kirchengut, Augsburg 1867. Sternberg: Versuch einer jurist. Theorie vom Eigenthum der Kirche, Stuttgart 1860. Maas im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. IV, 583 ff., 644 ff., Bd. V, 3 ff. Lehmkuhl in Stimmen aus Maria Laach, VIII, 437 ff., 515 ff. Domer: Erörterung der Rechts-

frage, wenn das Eigenthum am Kirchengut zusteht, Rosenheim 1867. Hübler: Der Eigenthümer des Kirchenguts, Leipzig 1868. Poschinger: Das Eigenthum am Kirchenvermögen, München 1871. Hirschel im gen. Archiv, XXIV, 32 ff., 259 ff. Winterstein: Der Begriff der Kirche im kirchl. Vermögensrechte, Leipzig-Wien 1888. Weilbächer: Wer ist Eigenthümer des Kirchenvermögens nach gem. Recht, Limburg 1888. Stucky: Das Eigenthum am Kirchengute, Zürich 1893. Fèvre: De la propriété des biens ecclésiastiques. Paris-Lyon 1893.

v. Hussarek.

---

## Kautionen.

I. Begriff. — II. Vertrags-, Contracts- und Geschäfts-Kautionen. — III. Dienstkautionen. — IV. Processuale Kautionen. — V. Militär-Heiratskautionen.

I. **Begriff.** K. (cautio) Sicherstellung, Bürgschaft, Gewährleistung. Doch alle diese Synonyme decken nicht vollständig den Begriff „Kaution“ und auch in der gesammten österreichischen Legislation, angefangen vom Cod. austr. bis zum a. b. G. B. und der neueren Gesetzgebung finden wir keine erschöpfende Definierung dieses Begriffes. Die Ursache hiefür mag wohl in der Verschiedenartigkeit des Zweckes, wozu K. zu dienen haben, zu suchen sein, mehr aber noch in dem Umstande, dass hier ein nicht abgeschlossener und in der Gesetzgebung nicht einheitlich behandelter Rechtsbegriff vorliegt. Nach Pfaff-Krainz I, 486 ist K. unter die Schutzmittel gegen mögliche Rechtsverletzungen eingereiht und ist dieselbe als ein Privatrechtsgeschäft bezeichnet, wodurch für eine bereits vorhandene Verbindlichkeit eine größere Sicherheit durch Erleichterung der künftigen Geltendmachung (Verbalkaution) oder der Verwirklichung derselben (Realkaution) gewährt wird; letztere liegt in a) Bürgschaft (fidejussorische K., § 1346 a. b. G. B.), b) Pfandbestellung (Pfand-, hypothekarische K. § 447 a. b. G. B.), c) Sequestration.

Mit Rücksicht darauf, als doch gewisse gemeinsame Merkmale bei allen Gattungen von K. auftreten, wurde der Begriff der K. von anderer Seite in folgender Weise definiert: „K. ist ein zur Sicherung der Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewidmeter und vorbehaltener Vermögenswert, welcher, vor dem Zugriffe Dritter geschützt, nur unbeschadet seiner in der Widmung ausgedrückten Bestimmung vom Widmenden zurückgezogen oder von Anderen in Anspruch genommen werden kann.“ Das juristisch maßgebende Moment bleibt immer der Grundsatz, dass durch die K. ein fremdes Recht gesichert werden soll, ohne dass dieselbe ein Vermögen desjenigen sein muss, welchem die Versicherungspflicht im concreten Falle freiwillig oder ex contracto, ex lege etc. obliegt.

Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit des Zweckes der K. und auf die berührten gemeinsamen Merkmale lassen sich dieselben immerhin in vier Hauptgruppen eintheilen: a) Vertragskautionen; b) Dienstkautionen, wozu auch die Notariatskautionen zu rechnen wären; c) processuale K. und d) Heiratskautionen.

II. **Vertrags-, Contracts- und Geschäfts-Kautionen** treten bei Pachtunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen, Erstehungen u. s. w. ein. — Auf welche Art in der Regel bei Verträgen Sicherstellung zu leisten ist, besagt das a. b. G. B. im § 1373: „Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muss diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, dass er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen“ — und im § 1374: „Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren als dem, bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber, und bei beweglichen Gütern auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten Werte zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.“

Bei Aerarialverträgen, welche der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung abgeschlossen werden, ist nach dem Hfkzd. 20/IV 21, Nr. 1755 J. G. S. von jedermann, der zur Feilbietung zugelassen werden will, eine K. von 10% zu erlegen. Durch Hfkzd. 12 VIII 25 wurde ausgesprochen, dass diese K. als Angeld (Vadium) im Sinne § 908 a. b. G. B. anzusehen sei.

Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, dass er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muss, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen (§ 909 a. b. G. B.).

Angeld und Conventionalstrafe beruhen auf verschiedenem Rechtstitel; ersteres kann nur ein „gegebenes“, nicht eine erst zugesagte Leistung sein. Entsch. O. G. H. 28 III 55, Z. 1987. — Angeld setzt einen perfecten Vertrag voraus. Entsch. O. G. H. 19 II 69, Z. 291. — Ein pactum de contrahendo kann durch Angeld befestigt werden. Entsch. O. G. H. 19 XI 73, Z. 10492. — Angeld neben Reugeld (§§ 909—911 a. b. G. B.) ist möglich; der Zurücktretende verliert nur das Reugeld (Entsch. O. G. H. 4 XI 63, Z. 6867).

Bei Verträgen mit dem Aerar geschieht die Sicherstellung durch die Kautionsleistung im Baren oder durch öffentliche Schuldverschreibungen u. zw. so, dass dieselben zu dem Börsencurse des Erlagstages angenommen werden, ohne dass bei Cursschwankungen eine Aufzahlung gefordert wird oder eine Hinauszahlung erfolgt (Hfd. 16 III 21, Nr. 1747 J. G. S., F. M. Erl. 21 IV 49 R. 221); wird die K. auf eine Realität versichert, so kann dies nur gegen Pupillarsicherheit geschehen (Hfkd. 18 XII 43, P. G. S., 71. Bd.). Durch zahlreiche Verordnungen sind auch jene Clauseln bestimmt, welche bei den verschiedenen Gattungen der Verträge zur möglichsten Sicherstellung des Aerars in dieselben aufgenommen werden müssen.

III. **Dienstkautionen.** Die Kautionspflicht der verrechnenden Beamten ist ein Mittel für die

Cassasicherheit, indem es die Dienstesaufmerksamkeit derselben wach erhält; die Dienstkaution bietet auch einen Schutz des Vermögens gegen Verluste, welche aus Dienstesvernachlässigungen der Beamten entstehen können. Die Verleihung aller Dienststellen, welche die Verrechnung von Geldern, Naturalien und Materialien zum Gegenstande haben, ist an die Leistung einer K. gebunden (Hfd. 1/VI 1798, P. G. S. 12. Bd.), und soll ein verrechnender Beamter nicht eher zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden, bis er sich nicht über die berichtigte K. gehörig ausweiset (Hfd. 6/IX 1808 und 16/II 22, P. G. S. Nr. 15). Die Dienstkaution haftet nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Wirksamkeit des Beamten entspringenden Forderungen des Staates und ist daher nöthigenfalls auch zur Deckung dieser Forderungen zu verwenden. Für jene Forderungen hingegen, die aus rein privatrechtlichen Titeln entspringen, wie Besoldungsvorschüsse, Contractsforderungen 2c. können die Dienstkautionen nicht zurückbehalten werden (Hfd. 21/V 24, P. G. S. Nr. 66 und 10/I 27, P. G. S. Nr. 6). Mit welchen einzelnen Dienstposten die Pflicht zur Kautionsleistung verbunden ist, ist in den Einrichtungsvorschriften der verschiedenen Gattungen der Cassen bestimmt, und es kann die K. sogleich beim Erlage nicht nur für die eben erlangte, sondern zugleich auch für jede andere nachmals zu erlangende, mit der Verpflichtung zur Kautionsleistung verbundene Dienststelle gewidmet werden, in welchem Falle dann die Kautionsurkunde mit dem Bande „als K. des N. N. für diesen und für jeden mit einer K. verbundenen Dienstposten" zu versehen ist (Hfd. 12/XII 41, P. G. S. 1842, Nr. 34).

Der Kautionsbetrag ist in der Regel dem einjährigen Gehaltsbetrage in der niedersten Stufe derjenigen Rangclasse gleich, welcher die mit der Kautionspflicht verbundene Dienststelle angehört (F. M. Erl. 2/XII 73, V. Bl. Nr. 41).

Die Dienstkaution kann entweder in barem Gelde (Barkaution) oder in bestimmt bezeichneten Wertpapieren oder durch Hypotheken geleistet werden. Die **Barkautionen** werden den Kautionanten bei den Ländercassen, welche als Kautions- und Depositencassen selbständig zu fungieren haben, fruchtbringend angelegt (F. M. Erl. 13/VIII 61 N. 81), u. zw. werden dieselben mit 4% verzinset (F. M. Erl. 7/IX 94, V. Bl. Nr. 38).

Eine Capitalisierung der Zinsen von den Barkautionen findet nicht statt, und die über drei Jahre ausständigen Zinsen werden nicht mehr bezahlt (F. M. Erl. 25/X 62, V. Bl. Nr. 46). Dienstkautionstheilbeträge unter 50 fl. sind, im Falle sie nicht bereits fruchtbringend angelegte Kautionstheilbeträge *schließlich* zu ergänzen haben, zur fruchtbringenden Anlegung nicht geeignet. Die Zahlung der laufenden Interessen hat halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli gegen Perceptionsquittungen zu geschehen (F. M. Erl. 25/VIII 63, V. Bl. Nr. 38). Den Beamten, welche die K. in barem Gelde leisten, können die Finanz-Landesbehörden die Berichtigung des Betrages durch monatliche Gehaltsabzüge bewilligen; jedoch muss wenigstens der vierte Theil der K. bar erlegt werden, und dürfen die Finanz-Landesbehörden die Raten nicht über 36 Monate ausdehnen (Hfd. 7/VI 42). Das Finanzministerium kann auch 48 Monatsraten bewilligen. Bei Kautionsergänzungen, welche mittelst Gehaltsabzügen erfolgen, wird der Erlag eines Viertels nicht gefordert, und es kann die gesammte Ergänzung in Monatsraten geleistet werden (F. M. Erl. 3/VIII 67, V. Bl. Nr. 28). Für die Kautionsleistung in **Wertpapieren** werden alle österr. Staatsschuldverschreibungen, alle Grundentlastungs-Obligationen, die zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Eisenbahnactien und die vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Prioritäten angenommen. Hierbei sind die 5% und 4%igen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerte zu berechnen (F. M. Erl. 13/VIII 61 N. 81 und F. M. Erl. 7/IX 94, V. Bl. Nr. 38). Die von Hypothekar-, Bodencredit- oder anderen, zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe, ferner andere durch Specialgesetze dazu annehmbar erklärte Wertpapiere können zum Börsencurse — jedoch nicht über ihrem Nennwerte — zu Dienstkautionen verwendet werden. — Auf Ueberbringer lautende Staats-Obligationen müssen, um als K. angenommen werden zu können, mit den zur Zeit der Ueberreichung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons versehen sein (F. M. Erl. 5/V 63, V. Bl. Nr. 21). Die zur Dienstkaution gewidmeten Obligationen werden als solche vinculiert d. h. mit dem Bande „Dienstkaution des N. N." versehen und dem Kautionanten in Händen belassen (Hfd. 27/XII 1791, P. G. S. Nr. 86).

Jeder Beamte, welcher eine K. in Obligationen erlegen will, hat deren Vinculierung für seinen gegenwärtigen und jeden anderen, mit einer Kautionsleistung verbundenen Dienstposten selbst zu veranlassen und die mit dem Vinculum versehenen Obligationen seiner vorgesetzten Behörde, welche die Richtigkeit des Kautionserlages zu überwachen hat, vorzulegen (F. M. Erl. 4/XII 61, V. Bl. Nr. 54). — Die **Hypothekar-Kaution** kann durch hypothekarische Sicherstellung des Kautionsbetrages entweder auf einer dem Kautionanten gehörigen Realität oder einer zu Gunsten des Kautionanten auf dem unbeweglichen Gute eines anderen bücherlich eingetragenen Forderung oder endlich auf fremden, in den österr. Ländern pragmatikalisch versicherten Bürgschafts-Urkunden erfolgen. Die Auflassung der Dienstkaution erfolgt, sobald die Rechnungen des Kautionserlegers ersatzfrei erledigt oder allfällige Ersatzposten bereits berichtigt sind. — Die Zustimmung zur Devinculierung (Freischreibung) von als K. erliegenden Wertpapieren ist bei derjenigen Behörde anzusuchen, auf deren Veranlassung dieselben vinculiert wurden (F. M. Erl. 15/II 60, V. Bl. Nr. 11 und F. M. Erl. 26/II 60, V. Bl. Nr. 12). — Bei Rückzahlung von Barkautionen, denen stets eine vierwochentliche Kündigungsfrist vorangehen hat, ist die

Verordnung der vorgesetzten Behörde des Kautionserlegers sammt der Original-Empfangsbestätigung der Landescasse dem betreffenden Journale zuzulegen (F. M. Erl. 25/VIII 63, V. Bl. Nr. 38).

Für die Kautionsbehandlung der verschiedenen Branchen der Beamten und Diener bestehen zahlreiche Specialbestimmungen, wie z. B. für Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamte, für Salinen- und Münzdiener 2c.

Die bei den Cassen der Reichsrathsländer **bis Ende 1867** eingezahlten K. bilden einen Theil der **gemeinsamen** schwebenden Staatsschuld und die Zinsen von den bei den Cassen der Reichsrathsländer haftenden **seit 1868** eingezahlten K. einen Theil der schwebenden Schuld der **österreichischen** Reichshälfte (Finanzgesetz 27/VII 95, Cap. 36, Tit. 1 bezw. 3).

Im weiteren Sinne können auch die im 3. Hauptstücke der Notariatsordnung 25/VII 71 (R. 75) geforderten **Notariats-Kautionen** als Dienstkautionen betrachtet werden. Die Notariats-Kaution ist jenes als solche gewidmetes Vermögen, welches für einen notariellen Functionär als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, die aus seiner Amtsthätigkeit erwachsen, in gesetzlicher Form, durch ausdrückliche Widmung und einen hinzutretenden gerichtlichen Erlag, im gesetzlichen Ausmaße bestellt wird und welches von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte als Notariatskaution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend befunden worden ist. Die Notariats-Kaution ist für Wien mit 8000 fl., für Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 5000 fl., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof I. Instanz seinen Sitz hat, auf 2000 fl., für alle übrigen Orte auf 1000 fl. festgesetzt.

Die sogen. **Gefälls-Kautionen** tragen den gemischten Charakter von Dienst- und Geschäfts-Kautionen, so die K. der Lottocollectanten, Tabak- und Stempel-Gefälls-Verleger, bei Verzehrungssteuer-Abfindungen und -Verpachtungen, bei Bier-, Branntwein- u. Zuckersteuer-Borgungen, beim Salzbezuge, die Zollsicherstellungen u. s. w.

Auch in der Eisenbahn-Verwaltung gibt es Fälle von Kautionsbestellungen, so z. B.: Von den Concessionswerbern kann der Erlag einer K., oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung gefordert werden, dass bereits ein hinlänglicher Fond für das Unternehmen gesichert sei (Eisenb.-Conc.-G. 14/IX 54 R. 238). — Die Unternehmer von Lastentransporten auf öffentlichen Straßen mit Locomotiven haben für jede Beschädigung an den Straßenobjecten zu haften und zur Sicherstellung hiefür eine angemessene K. zu leisten (Hand.-Min.-Erl. 24/XI 75, Z. 33.678). — Die Creditierung von Eisenbahntransport-Gebüren der Spediteure 2c. ist an die Leistung einer K. gebunden (Hand.-Min.-Erl. 7/VI 79, Z. 15.307). — Von Bediensteten, welchen vermöge ihrer dienstlichen Stellung Gelder, Materialien oder sonstige Vermögensobjecte anvertraut werden, kann auch der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden (§ 11 der Dienstpragmatik für das der Gen. Dir. der österr. Staatsbahnen unterstehende Personal vom J. 1884).

IV. **Processuale Kautionen** kommen sowohl im Civil-, als auch im Strafprocesse vor. Im **Civilprocesse** begegnen wir mannigfache Sicherstellungen (Kautionen). Wir erinnern an die **actorische Kaution** (§ 406 a. G. O.) und an die verschiedenen K. zur Erwirkung processualer Begünstigungen, wie: des Arrestes, der Sequestration oder zur Abwehr nachtheiliger Maßregeln z. B. weiterer Executionsacte. Zur Abwehr der Execution auf Sicherstellung gestattet V. 18/VII 59 (R. 130) Sicherstellung in folgender Weise: Dem Geklagten steht jederzeit frei, einen zur Deckung der angesprochenen Forderung sammt Zinsen nöthigen Betrag in barem Gelde oder in, auf der Börse notierten Staats- und Wertpapieren zu Gericht zu erlegen, worauf es sogleich von der Execution zur Sicherstellung nach Maßgabe des geleisteten Erlages abzukommen hat. Derlei Papiere sind als Sicherstellung nur insoweit anzunehmen, als durch ihren am Tage des Erlages aus einem amtlichen Blatte bekannten Curswert die eingeklagte Forderung sammt Zinsen nach § 1374 des a. b. G. B. sichergestellt erscheint. Jede nach diesen Bestimmungen erlegte Sache ist von der Zeit ihres Erlages an als ein für die eingeklagte Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen. (Vgl. Ullmann, Civilprocesrecht, 3. Aufl., S. 151.)

In der **Strafprocessordnung** 23/V 73 (R. 119) handeln die §§ 192—195 von der K., welche ein in strafgerichtlicher Untersuchung Befindlicher zu erlegen hat, um die Untersuchungshaft aufzuheben. Die Kautionssumme wird von der Rathskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden bestimmt, und es ist dieselbe vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

V. **Militär-Heiratskautionen** bestehen in Oesterreich-Ungarn im k. und k. Heere, in der k. k. und in der königl. ungar. Landwehr und in der königl. ungar. Gendarmerie und es sind diese Militär-Heiratskautionen eine Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens, dessen Genuss active Officiere und Militärbeamte behufs Erlangung der von der Heeresverwaltung zu ertheilenden Ehebewilligung nachzuweisen haben. Der Kanzleistil entlehnte für diese Sicherstellung aus der juristischen Terminologie den Ausdruck „Kaution"; eine Kautionsbestellung im privatrechtlichen Sinne findet aber gar nicht statt, weder zu Gunsten der Eheschließer, noch zu Gunsten der Heeresverwaltung, sondern den künftigen Ehegatten wird ein sicheres, mit gewissen Executionsprivilegien ausgestattetes Einkommen durch Bestellung eines dinglichen Rechtes, des Fruchtgenusses an einem pupillarsicheren Capitale gewidmet. Die in der dinglichen Natur des Fruchtgenusses und in der Pupillar-

sicherheit des Capitals begründete Sicherung des Einkommens betrachtet die vorgesetzte Behörde als eine Cautel für die standesgemäße Subsistenz der künftigen Ehegatten.

Die Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere ist im Normal-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer vom Jahre 1887 im 22. Stück verlautbart, und es ist in dieser Vorschrift das Nebeneinkommen, welches durch die entfallenden jährlichen Einkünfte von den als Heiratskaution gewidmeten Vermögensobjecten sicherzustellen ist, folgendermaßen festgesetzt: a) Bei den Officieren des Generalstabs-Corps für den Hauptmann mit 1200 fl., für den Major, Oberstlieutenant und Oberst mit 1000 fl.; b) bei allen anderen Officieren: für den Lieutenant, Oberlieutenant, Hauptmann oder Rittmeister (Oberlieutenant- und Hauptmann-Auditor, Oberarzt u. Regimentsarzt) mit 1000 fl.; für den Major, Oberstlieutenant, Oberst (Major-, Oberstlieutenant- u. Oberst-Auditor, Stabsarzt, Ober-Stabsarzt 2. und 1. Classe) mit 800 fl.; für den Lieutenant-, Oberlieutenant- und Hauptmann-Rechnungsführer 600 fl.; für Militärbeamte, wenn sie sich im Genuße einer Jahresgage unter 1200 fl. befinden, mit dem die Gage ergänzenden Betrage (vgl. Staatswörterbuch II, 56). Die Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere enthält auch ein Verzeichnis jener Vermögensobjecte, welche zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Kautionen geeignet sind.

**Kautionen für periodische Druckschriften.** Durch das G. 9/VII 94 R. 161 wurde die Verpflichtung zum Erlage einer K. für die Herausgabe von periodischen Druckschriften in den Reichsrathsländern aufgehoben.

**Literatur.**

Ueber Kautionen s. Holtzendorff: Rechtslexikon. Pfaff-Krainz: System des österr. allgem. Privatrechts. Heimbach: Rechtslexikon, II. Wildner's Jurist, XII. Pfaff L.: Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung. Mittheilungen des deutschen Juristenvereines in Prag (redig. Ullmann) 1886: „Die Kautionshypothek". Zeitschrift für Notariat ꝛc., 1867, 1873, 1878, 1885, 1888 u. a. m. Eine Sammlung der Administrativ-Vorschriften über Barkautionen ist in den „Cassavorschriften" von Haukiewicz, 1889 (S. 368—377) enthalten.

Fuchs.

---

## Kirchenglocken.

Staatsrechtlich ist der Gebrauch von Glocken eine in der öffentlichen Religionsübung enthaltene Befugnis, die durch Art. 14 des G. 25/V 68 (vgl. Art. Interconfessionelle Verhältnisse II, 155) geordnet ist. Die Glockenweihe (Glockentaufe), welche dem Bischofe vorbehalten ist (Hinschius IV, 144), besteht darin, dass der Bischof unter Absingung mehrerer Psalmen und Gebete die Glocke mit Weihwasser und Salz abwäscht, dann mit dem heil. Krankenöle und Chrisam salbt und ihr den Namen eines Heiligen beilegt. Regelmäßig sind die Kirchenglocken Pertinenzen des Kirchengebäudes oder des Glockenthurmes. Ein besonderer Glockenthurm kann auch im Eigenthum der weltlichen Gemeinde stehen. (V. G. 13/VI 77, Nr. 92). Ueber den Fall, dass eine Gemeinde die Beistellung und Erhaltung der Kirchenglocken mit Vorbehalt des Eigenthums an denselben gewidmet hat, bemerkt V. G. 19/III 91, XV, 5839: Das Verfügungsrecht über die K. steht ausschließlich dem Pfarrer zu; es ist nur dieser und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt, dem Kirchendiener in Betreff des Läutens Befehle und Verbote zu ertheilen; denn die geweihten Glocken sind als res sacrae anzusehen und die Beurtheilung, bei welchen kirchlichen Functionen das Läuten der K. einzutreten habe, steht ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten und nicht den zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organen zu. Die Frage des Eigenthums der Glocken ist dabei irrelevant, weil die Ausübung des Eigenthumsrechtes unter der aus der Widmung hervorgehenden Beschränkung steht.

Der **kirchliche** Gebrauch der Glocken wird als innere Angelegenheit der Kirche autonom geordnet. Ueber das Verbot des **Wetterläutens** in den einzelnen österr. Ländern vgl. Jaksch II, 480 sowie Archiv XXV, 303 und XXVI, 59.

Der Gebrauch der Glocken zu **weltlichen** Zwecken ist nicht absolut ausgeschlossen. Ueber einzelne Fragen handeln die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: Budwinski 92, 1155, 4247, 5839, 6244, 7777 und Beschluss des V. G. 22/VI 91, Z. 2154, Exel 1312.

**Literatur.**

Vgl. Hinschius IV, 413 ff.; Vering 774.

v. Mahl-Schedl.

---

## Kirchliche Aufzüge und Wallfahrten.

I. Begriff — II. Eintheilungen. — III. Jurisdiction. — IV. Theilnahme. — V. Wallfahrten. — VI. Aeltere staatliche Gesetzgebung. — VII. Geltendes staatliches Recht.

**I. Begriff.** Während die ältere Rechtssprache unter processio, processionis aditus den Kirchengang jedes Gläubigen überhaupt verstanden hat, begreift die neuere darunter in einem weiteren Sinne jeden Aufzug zur Cultusübung, also auch den feierlichen Einzug des Celebranten, die Einholung kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie die feierliche Tragung des Leichnams zum Grabe. Im technischen Sinne aber sind Processionen nur unter geistlicher Leitung und unter religiösen Feierlichkeiten veranstaltete Aufzüge von Gläubigen zum Zwecke der Gottesverehrung.

**II. Eintheilungen.** Processionen werden theils an bestimmten Tagen des Jahres gemäß allgemeiner oder besonderer Rechtsvorschrift (pr. ordinariae) oder bei außergewöhnlichen Anlässen kraft Anordnung des Ordinarius (pr. extraordinariae) abgehalten. Ferner werden sie unterschieden: a) in

öffentliche und private, je nachdem sich der Aufzug bloß innerhalb der Kirchengebäude bewegt oder auch auf öffentliche Plätze, insbesondere die Straße hinaustritt; b) in allgemeine und besondere (generales und particulares, im Sprachgebrauche namentlich der römischen Behörden publicae und privatae genannt), je nachdem der Aufzug von dem Bischofe unter Betheiligung des gesammten Stadtclerus, oder nur von dem (Säcular- oder Regular-) Clerus einer einzelnen Kirche, sei diese auch die Domkirche, veranstaltet wird; als pr. publicae gelten der Frohnleichnamsumzug, die litaniae maiores am Marcustage, diejenigen an den Bittagen und jene, welche diesen Charakter kraft particularer Gewohnheit haben oder vom Bischofe aus Gründen des gemeinen Wohls als solche angeordnet werden; c) endlich in solennes und non solennes; zu den ersteren zählen alle unter Tragung des Altarsacramentes abgehaltenen sogen. theophorischen, dann die an bestimmten Festtagen (Marcustag, Mariä-Reinigung, Palmsonntag, Bittage) und die bei einzelnen Kirchen von deren Gründung an, z. B. am Titularfeste, besonders eingeführten.

III. **Jurisdiction.** Die Jurisdiction über das gesammte Processionswesen steht für die ganze Kirche dem Papste zu, dessen ordentliche Behörde für die einschlägigen Angelegenheiten die Congregatio sacrorum rituum ist. Die Entscheidungen derselben können bei dem Mangel an Detailvorschriften für die Praxis als die wichtigste Richtschnur angesehen werden. In den einzelnen Diöcesen kommt die Jurisdiction dem Bischofe zu, welcher vor der Anordnung außerordentlicher, vor der Einführung neuer und vor der Abänderung hergebrachter Aufzüge den Rath seines Capitels einzuholen verpflichtet ist. Zeit, Weg und Feierlichkeiten des Aufzuges, sowie die Reihenfolge der Theilnehmer setzt im übrigen in I. Instanz der Bischof fest. Ihm steht es auch zu, Streitigkeiten über die Rangordnung auf der Stelle und summarisch zu entscheiden, sowie den gefällten Ausspruch sofort in Vollzug zu setzen. Dem den Aufzug unmittelbar leitenden Priester kommt keine eigentliche Jurisdiction, sondern lediglich die Wahrung der Ordnung ohne Ausübung einer kirchlichen Strafgewalt zu. Die Befugnis, besondere Aufzüge in der hergebrachten Weise ohne vorherige Erwirkung der Erlaubnis des Bischofes zu veranstalten, kann geistlichen Körperschaften und Pfarrern nicht abgesprochen werden; doch dürfen solche Aufzüge die allernächste Umgebung der Regularkirche bezw. den Pfarrsprengel nur mit Genehmigung des Pfarrers, dessen Sprengel betreten wird, überschreiten.

IV. **Theilnahme.** Eine allgemeine Verpflichtung für Laien zur Theilnahme an Aufzügen besteht nicht; diese Pflicht kann in besonderen Vorschriften, z. B. in Bruderschaftssatzungen oder in Abmachungen bei Begründung eines Filiationsverhältnisses gegenüber der Mutterkirche festgestellt sein. Ueber die Heranziehung des Clerus, insbesondere auch der Orden und Congregationen, zur Theilnahme entscheidet der Bischof, welcher zu allgemeinen Aufzügen, selbst wenn dieselben nur ausnahmsweise aus einem Grunde des öffentlichen Wohles angeordnet werden, den mit Pfründen oder Aemtern ausgestatteten Säcularclerus und den gesammten Regularclerus, u. zw. auch alle Exempten, berufen kann. Doch entbindet das gemeine Recht die Orden mit strengerer Clausur, dann allgemein diejenigen Cleriker, welche ihren Amtssitz bei einer Landpfarre oder ihren Wohnsitz in größerer Entfernung (nach der Spruchpraxis ½ röm. Meile) haben, von der Theilnahmepflicht. Ausnahmen von derselben können ferner durch nachtridentinische Privilegien, Ausnahmen von der allgemeinen Befreiung durch particulare Gewohnheit begründet sein. Von der Theilnahme sind Excommunicierte, Häretiker u. Schismatiker ausgeschlossen. Personen, welche außerhalb des (Pfarr- oder Diöcesan-) Verbandes der den Aufzug veranstaltenden Kirche stehen, kann aus Gründen der Ordnung die Theilnahme verwehrt werden.

V. **Wallfahrten.** Wallfahrten sind Reisen der Gläubigen an eine der Gottesverehrung gewidmete Stätte zur Verrichtung der Andacht daselbst. Das römische Rituale gibt Vorschriften über die Legitimation der Wallfahrer, deren Vorbereitung vor dem Antritte und deren Benediction nach Beendigung der Reise. Die Aufsicht über die Wallfahrer und die Verhütung von Missbräuchen fällt in den Amtsbereich des Ortsbischofes. Wallfahrten, die in größeren Massen und unter geistlicher Leitung unternommen werden, nehmen den Charakter von Aufzügen an.

VI. **Aeltere staatliche Gesetzgebung.** Im Einklange mit der von territorialistischen Theorien beeinflussten Verwaltung der meisten europäischen, selbst geistlichen Staaten hat auch die österreichische Gesetzgebung seit der Theresianischen Epoche reformierend in das Processions- und Wallfahrtenwesen eingegriffen. Nicht nur Rücksichten auf die öffentliche Ordnung dictierten die einschlägigen Bestimmungen, als das Verbot des Waffentragens (Hfd. 6/VII 1752) oder des Wallfahrens außer Landes, welches den Kriegsdienstpflichtigen Gelegenheit zum Ausreißen, dem Diebsgesindel zur Flucht gebe (G. v. 22/IX 1766). Auch Rücksichten auf die Hebung des Volkswohlstandes, der durch zu häufigen Arbeitsstillstand geschädigt würde (Hfd. 22/VIII 1771), dann auf die Mehrung wahrer Frömmigkeit und Minderung abergläubischer Vorstellungen führten zur weitgehenden Einschränkung von Aufzügen und Wallfahrten (Hfd. 11/IV 1772). In der Josefinischen Periode wurden solche Verbote mehr und mehr ausgedehnt, weil diese Art des Gottesdienstes für unwirksam, ja aus wahren Religionsgrundsätzen für schädlich galt (Hfd. 27/XII 1782, 30/VIII 1783, 21/IV 1784), bis schließlich alle Aufzüge mit Ausnahme derjenigen am Frohnleichnamstage und an den Bittagen verboten (Hfd. 6/VII 1785) und die für die abgeschafften Aufzüge errichteten Stiftungen zur Erziehung der Jugend gewidmet wurden (Hfd. 30/VIII 1783). Aber schon am Ende der Josefinischen Epoche trat eine Wendung ein. Die Veranstaltung von Aufzügen wurde in außerordentlichen Fällen und in öffentlichen Angelegenheiten verstattet, wenn sich

das Gubernium hierüber mit dem Bischofe einverstanden habe (Hfd. 15/VII 1789). Von da an wurden zunächst ohne Abänderung der grundsätzlichen Stellung der Staatsgewalt gegenüber dem Aufzugs- und Wallfahrtenwesen die bestehenden Einschränkungen allmählich gemildert. Namentlich wurden nur solche Aufzüge erlaubt, welche mit Anordnung der geistlichen und Gestattung der weltlichen Obrigkeit abgehalten wurden; diese aber wurden theilweise von staatswegen durch Anordnung der Theilnahme der Behörden und öffentlichen Erziehungsanstalten (Hfd. 20/II 23, 21/XI 23) sogar begünstigt.

VII. **Geltendes staatliches Recht.** Die Einflussnahme des Staates auf Aufzüge und Wallfahrten hörte erst seit der Wirksamkeit des Konkordates vom 18. August 1855 (kais. P. 5/XI 55 R. 195) auf. Dasselbe wahrte im Art. 4 lit. d) den Ordinarien die Befugnis, in Gemäßheit der allgemeinen kirchlichen Rechtsvorschriften und der vom heil. Stuhle gebilligten Uebung öffentliche Gebete und Processionen anzuordnen. Die älteren einschränkenden Normen wurden außer Kraft gesetzt. Das gen. Patent ist zwar seinem vollen Inhalte nach durch Art. 1 des G. 7/V 74 R. 50 aufgehoben. Doch hat die österr. Gesetzgebung auch seither nicht das Beispiel jener Staaten befolgt, welche aus Rücksicht auf eine unrichtig verstandene Parität Aufzüge außerhalb der Kirchen überhaupt nicht oder an Orten, wo sich Gotteshäuser verschiedener Bekenntnisse befinden, nur mit Einwilligung des anderen Religionstheils zulassen. Vielmehr hat sich die staatliche Verwaltung nur die Befugnis gewahrt, jede den öffentlichen Gottesdienst betreffende kirchliche Anordnung zu untersagen, wenn derselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 17 ebenda).

Im Einzelnen ist der geltende Rechtszustand folgender: Aufzüge innerhalb der Kirchengebäude unterliegen nur der eben angeführten Beschränkung. Finden Processionen, Wallfahrten und sonstige Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zwar öffentlich, aber in der hergebrachten Art statt, so unterliegen sie nicht außerdem noch den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15/XI 67 R. 135. Andere als die in hergebrachter Art stattfindenden Aufzüge sind nur unter Beobachtung der Vorschriften des angef. Gesetzes statthaft; ihre Veranstaltung ist somit insbesondere von der vorhergängigen Genehmigung der Behörde abhängig. Andrerseits genießen herkömmliche und feierliche Processionen nicht nur den allgemeinen Schutz, welchen das St. G. jeder öffentlichen Religionsübung gewährleistet (§§ 122 b) ff., 303, dann 153 St. G.), sondern werden noch insoferne besonders geschützt, als auf den Plätzen und Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden muss, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte (Art. 13, G. 25/V 68 Nr. 49). Die Parität ist somit richtigerweise in der Art gewahrt, dass jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft verstattet ist, jene Aufzüge, die ihr Cultus recipiert hat, zu veranstalten, und dabei jede Behelligung verhindert wird.

**Literatur.**

Jac. Gretserus: De s. ecclesiae processionibus et supplicationibus, Ingolst. 1606. Jos. de Bonis: De processionibus ecclesiasticis, Mediolani 1773. A. J. Binterim: Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche, IV. Bd., 1. Th., S. 555 f. J. Marx: Die Wallfahrten in der kathol. Kirche, Trier 1842. Die betr. Artikel in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon von F. X. Schmidt (1. Aufl.) und Gihr (2. Aufl.). P. Hinschius: Kirchenrecht IV, 221 f., 237 f. Die Praxis der C. S. Rituum ist nachgewiesen bei Gardellini-Mühlbauer, Decreta authentica C. R. II. Bd., S. 775—855, III. Suppl., S. 142—197. Das ältere österr. Recht bei J. Helfert, Heilige Handlungen, S. 171 f.

v. Hussarek.

## Koalitionen.

I. Aelteres Recht. — II. Geltendes Recht. — III. Der Strafgesetzentwurf. — IV. Statistisches.

I. **Aelteres Recht.** Die Gesetzgebung hat sich schon frühzeitig mit den K. beschäftigt u. zw. in mehrfacher Beziehung. Einerseits geschah dies nämlich in der Richtung eines Verbotes und einer strengen Bestrafung der Gesellenkoalitionen (s. Art. Gewerbe I, 857), andererseits befasste man sich aber auch mit Unternehmerkoalitionen, gleichwie es überhaupt im Geiste der staatlichen Gewerbepolitik gelegen war, gegen die Bildung von Monopolen oder einseitige Verschiebung der Concurrenzverhältnisse zu wirken (z. B. durch die Bestimmungen über die Anzahl der zu verleihenden Gewerbebefugnisse, das Verbot der Cumulierung mehrerer gleicher Gewerbe, die fast allgemeine Aufhebung der ausschließenden Einkaufsrechte und ähnliche gegen die übernommenen Beschränkungen gerichtete Maßnahmen — s. Kopetz, Oesterr. Gewerbsgesetzkunde, 1829—30, §§ 203, 216, 231 u. a.). Demnach wurde es den Gewerbsleuten durch die Handwerkspatente von 1731 und 1732 (s. Art. Gewerbe I, 854) als eine sträfliche Handlung untersagt, sich mit einander eigenmächtig über einen gewissen Preis ihrer Arbeit derart zu vergleichen, dass unter ihnen keiner niedriger verkaufen oder um einen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder dass einer dem andern zu wissen mache, zu welchem Preise er seine Ware geboten habe, um den Käufer zu bemüßigen, ihre Ware oder Arbeiten nach ihrem Gefallen zu bezahlen (Kopetz § 244).

Bei der Codification des Strafrechtes in unserem Jahrhundert blieben diese Anschauungen in Geltung. Das Str. G. von 1803 befasste sich nämlich ebensowohl mit den K. der Unternehmer, wie der Arbeiter, indem es vorschrieb:

1. Die Verabredungen von mehreren oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen oder um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizei-

übertretung zu bestrafen. Strafe für die Urheber 1—3 Monate strenger Arrest, und wenn es sich um Gewerbevorsteher handelt, Entsetzung von diesem Amte und Unfähigkeit zu demselben, für die übrigen Mitschuldigen mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate (II. Th., §§ 227, 228).

2. Bei Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitgebern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten oder Züchtigung verschärftem Arrest von 3 Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen und, nachdem sie entweder Eingeborene oder Ausländer sind, aus der Provinz oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen (II. Th., § 229).

Aus diesen Bestimmungen ist bemerkenswert, dass hier immerhin schon auch die Verabredungen der Gewerbsleute behufs Herabsetzung der Preise der Arbeit mit Strafe bedroht erscheinen.

Das Str. G. von 1852 hielt sich auch in allen diesen Punkten eng an das von 1803, nur ist sein § 479 noch ausführlicher und deutlicher, indem ausdrücklich gesagt wird: „Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen“. Die hierauf bezügliche Strafbestimmung nach § 480 ist mit der früheren fast wörtlich gleichlautend. Die Arbeiterkoalitionen sind hingegen strenger als früher behandelt. § 481 spricht nämlich nicht mehr bloß von Verabredungen der Handwerksgesellen, sondern von solchen der Berg- und Hüttenarbeiter, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im § 479 erwähnten Arbeitgeber, Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern und erhöht die Strafe für die Rädelsführer auf verschärften Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

Diese Koalitions-Strafbestimmungen fanden übrigens eine Ergänzung in anderen Anordnungen, so namentlich im § 80 der Gew. O. 20 XII 59, wonach ein Gehilfe bei vorzeitigem Austritt aus der Arbeit ohne gesetzlichen Grund durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit und zum Ersatz des Schadens verhalten, sowie bestraft werden konnte.

**II. Geltendes Recht.** Eine einschneidende Aenderung brachte das G. 7 IV 70 R. 43, welches die §§ 479, 480 und 481 des Str. G. aufhob und dafür anordnete, dass:

1. Verabredungen von Arbeitgebern einerseits, welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Verabredungen von Arbeitnehmern andererseits, welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, keine rechtliche Wirkung haben (§ 2);

2. wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt, einer von dem Gerichte mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafenden Uebertretung schuldig ist (§ 3);

3. die vorhergehenden Bestimmungen auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, Anwendung finden (§ 4).

Das österr. Koalitionsgesetz hat somit das Eigenthümliche an sich, dass es nicht bloß nach dem Vorgange anderer Staaten die auf K. der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezughabenden Verabredungen für rechtlich unverbindlich erklärt und einer Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch eine specielle Strafbestimmung entgegentritt, sondern auch gleichzeitig die Cartellverbindungen der Unternehmer trifft, wenngleich die durch das Gesetz somit über die Cartellverträge, die unmittelbar oder mittelbar eine Preiserhöhung zum Zwecke haben, verhängte Nichtigkeit Umgehungen zulässt, insbesondere in Form der Unterwerfung der Parteien hinsichtlich der Streitigkeiten aus derlei Verträgen unter ein Schiedsgericht (vgl. das Gutachten von Menzel im 61. Bande der Schriften des Vereines für Socialpolitik).

**III. Der Strafgesetzentwurf.** Eine Reform des Koalitionsrechtes war insoferne geplant, als nach dem Entwurf eines neuen Str. G. auch diese Materie neu geregelt werden sollte. § 141 lautete nämlich in der Fassung der Ausschussvorlage (709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses): „Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternde Beschimpfung oder Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auch Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“ Der Ausschuss hat indessen diesen § 141 bei der Plenarberathung selbst zurückgezogen.

**IV. Statistisches.** Uebertretungen des Koalitionsgesetzes, die zur Ahndung durch die Gerichte gelangten, wurden verzeichnet 1891:107, 1890:372, 1889:104, 1888:36, 1887:25 u. s. f.; wie man sieht, sind die Zahlen sehr schwankend. Ein wirkliches Ausmaß darüber, zu welchen Strafamts-

handlungen der Gerichte die K. Anlass geben, lässt sich aus diesen Zahlen natürlich nicht gewinnen, indem die Verurtheilung nach dem Koalitionsgesetze eben nur dann stattfindet, wenn auf die strafbare Handlung der Einschüchterung ꝛc. nicht eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes Anwendung findet.

Eine Statistik der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe wurde seitens des Handelsministeriums zuletzt für das Jahr 1893 als Beilage zum Jahrgang 1894 der statistischen Monatsschrift veröffentlicht. Die statistische Berichterstattung der Behörden wurde aber von 1894 an durch Erl. des H. M. 7/XII 93, Z. 37.892 (nachträglich ergänzt durch Erl. 12/III 94, Z. 14.277) neu geregelt.

Mataja.

---

## Kompetenzkonflict.

I. Begriff und theoretische Grundlagen. — II. Positivrechtliche Ausbildung der Institution. — III. Der K. nach der älteren österr. Gesetzgebung. Rechtsgeschichtliche Entwicklung. — IV. Heutiges Recht. Das R. G. als Konflictsgerichtshof. — V. Das Verfahren in K. nach heutigem Rechte. — VI. Die Behandlung der Kompetenzstreite.

**I. Begriff und theoretische Grundlagen.** Der K. hat zur Voraussetzung eine Meinungsverschiedenheit zwischen Behörden gleichen Ranges über die ihnen gesetzlich zukommende Zuständigkeit. Hieraus entsteht ein K. im weiteren, allgemeinen Sinne des Wortes, wenn infolge einer solchen Meinungsverschiedenheit eine Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit von zwei Behörden nicht desselben Ressorts gleichmäßig in Anspruch genommen oder abgelehnt wird (affirmativer, negativer K.), während die gleiche Differenz zwischen Behörden desselben Ressorts als Kompetenzstreit bezeichnet zu werden pflegt. In einem engeren technischen Sinne aber bezeichnet der wissenschaftliche Sprachgebrauch als K. lediglich einen Konflict der angegebenen Art zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Während der Kompetenzstreit und der K. im weiteren Sinne keine principielle Erörterung erheischen, weil es sich dabei lediglich um eine Einzelfrage der allg. Verwaltungsorganisation handelt, die im Zusammenhange derselben ihre Beantwortung zu finden hat, stellt der eigentliche K. ein besonderes staatsrechtliches Problem vor, das auf die Grundprincipien der öffentlichen Rechtsordnung, auf die für die allgemeine Gestalt der Staatseinrichtung maßgebende Staatsauffassung überhaupt zurückgreift.

Im Wesentlichen stehen sich in der Theorie der K. zwei Grundanschauungen entgegen: die eine gibt die principielle Voraussetzung des Konflictsfalles, die hierbei angenommene Collision gleichartiger staatlicher Machtfactoren nicht zu und leugnet demzufolge auch die Nothwendigkeit besonderer staatsrechtlicher Einrichtungen für diesen Fall; die andere geht von jener Voraussetzung aus und differiert nur in der Art der Behandlung der Frage. Nach jener ersten Auffassung kann es zu einem förmlichen K. nicht kommen, weil die Gerichte, wie sie überhaupt und in jeder Hinsicht über den Bestand des vor ihnen geltendgemachten Rechtes zu entscheiden berufen sind, im Zusammenhange dieser ihrer Aufgabe auch darüber zu erkennen haben, ob für den eingeklagten Anspruch der Rechtsweg offen steht. „Praetoris est aestimare an sua sit iurisdictio" l. 5. D. de iud. 5, 1. Die Unzulässigkeit der gerichtlichen Klage wegen Kompetenz der Verwaltung erscheint nach dieser Ansicht nur als einer der Gründe, aus denen eine Klage abgewiesen werden kann. So wie der Richter den Kläger abweist, weil ihm seine Kompetenz örtlich oder zeitlich nicht begründet erscheint, so hat er auch abzuweisen, wenn diese Kompetenz sachlich, nämlich deshalb nicht platzgreift, weil die Streitsache wegen ihrer ausschließlich administrativen Natur auf den Rechtsweg nicht gebracht werden darf. Die Cognition hierüber ist ein praeiudicium, welches dem Richter ebenso wie die Entscheidung über jede andere gesetzliche Voraussetzung seines Spruches in der Hauptsache zusteht.

Dagegen wird von der anderen Seite geltend gemacht, dass die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate nicht in der Aufgabe der Civil- und Strafjustiz aufgehe, dass auch die Verwaltung ihren gesetzlich bestimmten Wirkungskreis habe und die Wahrnehmung desselben ebenso eine Grundvoraussetzung des staatlichen Verhältnisses bilde wie die Austragung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Handhabung der Strafgesetzgebung durch den ordentlichen Richter, dass es daher keiner dieser staatlichen Gewalten zukomme, die irgendwo streitige Grenze zwischen denselben mit Rechtswirkung für die andere zu bestimmen, vielmehr in einem solchen Falle ein Widerspruch, „Konflict" zwischen gleichberechtigten Trägern der Staatsgewalt vorliege, für dessen Austragung durch eine Bestimmung der Staatsverfassung und Aufrichtung einer besonderen entscheidenden Instanz vorgesehen werden müsse.

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass dieser Antithese eine grundsätzlich verschiedene Auffassung des staatlichen Verhältnisses zugrunde liegt. In der Theorie, welche dem Richter jederzeit das endgiltige Urtheil über seine Zuständigkeit zuerkennt, erscheint die Consequenz jener Staatsauffassung, welche von dem Individualismus der germanischen Völker ausgehend, die staatliche Entwicklung durch das ganze Mittelalter bestimmt hat, in der naturrechtlichen Schule auf neuen Grundlagen weiter entwickelt wurde und in dem Rechts- und Verfassungsstaate in der älteren Bedeutung des Wortes ihre moderne Ausbildung gefunden hat. Dieser Staatsauffassung, welche überall das Individuum voranstellt, den Staat aus dem Individualwillen hervorgehen lässt, ihm keinen eigenen Beruf, sondern nur den Schutz der individuellen Rechtskreise zuerkennt, entspricht naturgemäß eine Wertschätzung des richterlichen Amtes, welche eine andere staatliche Machtrolle kaum neben und gewiss nicht über demselben zulässt. Nach dieser Staatsauffassung war im Mittelalter wie der Staatszweck in der Friedensbewahrung, die staatliche Organisation in dem individual-rechtlichen Zusammenhange des Lehenswesens, so auch der Begriff der Regierung in dem der Gerichtshaltung aufgegangen.

nur ein letzter Ausläufer dieser Staatsansicht aber ist die Doctrin, welche nur den Richter als Hüter und Wächter des Gesetzes anerkennt und daher bei allen Rechtsstreitigkeiten öffentlichen und privaten Charakters keine andere staatliche Ingerenz als die seinige zuläßt. Von dieser Grundanschauung war die große Zahl jener juristischen Schriftsteller geleitet, welche in der durch Decennien sich fortspinnenden Literatur über den Begriff der „Administrativ-" und der „Justizsache" für die ausschließliche Kompetenz der Gerichte auch bei jeder Rechtsverletzung durch die Staatsgewalt eintreten (Pfeifer, Mittermaier, Minnigerode, Feuerbach, Zachariae, Seydel, Stengel, Bähr u. a.) und lediglich eine Consequenz dieser Doctrin war der Satz, dass „nach echtem deutschen Rechte" (Welcker, Staatslexicon, III, S. 691) es einen K. nicht gebe und nicht geben könne, weil bei jeder, gleichviel von welchem Privatmanne oder von welcher Behörde immer begangenen Rechtsverletzung der Richter angerufen werden könne und dann selbst und allein über die Begründung des Anbringens, also auch über die Zulässigkeit desselben überhaupt zu entscheiden habe. Man darf wohl sagen, dass diese Ansicht heute überwunden ist. Sie ist insbesondere in der Gesetzgebung aller Staaten überwunden, in denen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Lehre von der ausschließlichen Kompetenz der Gerichte zur Prüfung ihrer Zuständigkeit war ein vorzügliches Argument in der Controversliteratur, welche der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorangieng (s. den Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit) und ist seitdem ebensowenig mehr haltbar, wie die Negation des K. als besonderer staatsrechtlicher Institution. Denn wenn die Jurisdiction der Verwaltungsgerichte jener der ordentlichen Gerichte gleichstehen soll, ist lediglich schon wegen des Bestandes einer solchen zweifachen Gerichtsbarkeit eine Einrichtung zur Austragung von K. nicht zu entbehren, da sonst über denselben Rechtsstreit widerstreitende Entscheidungen einander gleichstehender und gleich unabhängiger Gerichte vorkommen könnten (Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 676). In den Staaten mit Verwaltungsgerichten ist daher der K. als theoretisches Problem nicht mehr discutirbar.

II. **Positivrechtliche Ausbildung der Institution.** Für die praktische Ausbildung der Institution sind die eben besprochenen grundsätzlichen Auffassungen durchaus maßgebend gewesen. In der Rechtswelt des Mittelalters konnte das Problem des K. wegen der ausschließlichen Geltung des richterlichen Amtes als der inkarnierten staatlichen Potenz überhaupt nicht auftreten, ebensowenig nach deutschem Reichsrechte, da die R. G. im Extrajudicialverfahren auch über alle Rechtsverletzungen durch die landesherrliche Gewalt zu erkennen hatten. Desgleichen kann es in dem Lande, welches infolge der außerordentlichen historischen Continuität seiner Entwicklung die mittelalterlichen Conturen am längsten bewahrt hat, in England, einen K. nicht geben, da auch hier die R. G. zur Rechtscontrole über die ganze Verwaltung berufen erscheinen. Wirkliche K. können in England nur zwischen den Gerichten und dem Parlamente vorkommen (Fischel: Verfassung Englands, S. 208). Dagegen nimmt die positive Behandlung des K. ihren Anfang in dem Staate, in welchem die staatliche Autorität zuerst sich selbständige Aufgaben zuerkennt, in Frankreich. Auch hier hatte die Staatsauffassung des Mittelalters ihren Ausdruck in der Zuständigkeit gefunden, welche sich die Parlamente im Bereiche der Verwaltung und selbst der Gesetzgebung zuschrieben. Die dagegen reagierende königl. Gewalt hatte ihre Interessen zunächst durch Abtrennung der verwaltungs-, insbesondere finanzrechtlichen, einschließlich der fiscalischen Judicatur, von der Justiz der Parlamente, später aber, als auch diese Verwaltungsgerichte den Weg der Parlamente zu wandeln begannen, durch Ausbildung selbständiger Verwaltungsorgane, welche ebenso aus dem Staatsrathe entwickelt wurden, wie jene Verwaltungsgerichte aus der gerichtlichen Abtheilung der curia regis, dem Parlamente hervorgegangen waren, wahrzunehmen gesucht. Zwischen diesen Verwaltungsorganen — den Intendanten und dem conseil d'état — und den Parlamenten wie den Finanzgerichtshöfen des älteren Rechtes gab es immer wiederkehrende K., in welche die königl. Gewalt regelmäßig zugunsten der Verwaltung eingriff. Auch hier zog die Revolution nur das Facit der älteren staatsrechtlichen Entwicklung, indem sie von der neuen Theorie der Gewaltentheilung ausgehend, die Selbständigkeit des pouvoir administratif von dem pouvoir judiciaire statuierte und behufs Aufrechthaltung und Durchführung dieses Grundsatzes („Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeurent toujours separées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler les opérations des corps administratifs". G. 16—24/VIII 1790, Art. 13) den Administrativbehörden die Macht einräumte, in einem genau geordneten „Konflicts-" verfahren ihre Zuständigkeit in den bei Gericht anhängig gemachten Sachen wahrzunehmen. Dieses französische Konflictsrecht ist der Ausgangspunkt und das Muster für alle ähnlichen Einrichtungen in den continentalen Staaten geworden, hat aber daselbst allerdings auch wesentliche Modificationen erfahren. Denn in diesem französischen Muster lag doch ein allzu directes Gegenstück zu der aus der älteren deutschen Rechtsentwicklung überkommenen Auffassung vor, indem ebenso wie diese von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenzbefugnisse ausgieng, die französische Einrichtung die Ausschließlichkeit der staatlichen Executivgewalt voranstellte; außerdem bestand eine innere Verschiedenheit darin: dass während die deutsche Auffassung die Zuständigkeit nach der Natur des Streitverhältnisses, ob dasselbe dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehörte, zu bestimmen bestrebt war, die französische Gesetzgebung, immer bei dem Gewaltentheilungsprincip beharrend, die Kompetenz lediglich nach den Machtattributen der verschiedenen Träger der Staatsgewalt bestimmte, zu welchem Standpunkte auch schon der Gang der französischen Rechtsentwicklung hinleitete, da derselbe die principielle Grenzlinie zwischen richterlicher und administrativer Gewalt vielfach verwischt, auch die rein fiscalischen Rechtssachen der administrativen und ebenso, wenn

auch in geringerem Maße, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der richterlichen Kompetenz zugetheilt hatte. Auf diesem Wege war die französische Gesetzgebung dahin gelangt, in dem Konflictsrecht vorwiegend das administrative Interesse zu berücksichtigen und insbesondere die Entscheidung des K. der höchsten Verwaltungsinstanz, dem Staatsrathe, zu übertragen (Gesetz 5 Niv. VIII., Art. 17). Erst in der zweiten und dann wieder in der dritten Republik wurde ein eigenes Tribunal des conflits errichtet, welches als eine Art Schiedsgericht zwischen beiden Behördenordnungen erscheint und aus je drei Mitgliedern des Staatsrathes und des Cassationshofes, zwei weiteren von diesen gewählten Mitgliedern u. dem Justizminister als Vorsitzenden besteht (G. 3/V 48 u. 24/V 72).

Nach dem älteren deutschen Territorialstaatsrechte, dessen Ausbildung in die Zeit der unbeschränkten fürstlichen Machtvollkommenheit fällt, war es nur selbstverständlich, dass sich die Landesherren die Entscheidung der K. zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorbehielten, soweit es damals, vor der grundsätzlichen Trennung der beiden Behördenordnungen, überhaupt zu solchen Konflicten kommen konnte. Eine formelle Institution hiefür wurde 1750—1756 in Preußen geschaffen durch die „Jurisdictions-Commission zur Entscheidung von Jurisdictionsstreitigkeitn zwischen den Justizcollegiis und den Kriegs- und Domänenkammern" aus Delegierten des Justizministeriums u. des Generaldirectoriums bestehend. Diese Behörde wurde 1808 wieder aufgehoben u. die Entscheidung der K. der obersten Verwaltungsbehörde, später — 1828 — dem Einvernehmen zwischen dem Justiz- und dem betheiligten Ressortminister, bei nicht erzieltem Einvernehmen aber dem Könige aufgrund eines Gutachtens des Gesammtministeriums vorbehalten. Mittlerweile hatte jedoch hier wie anderwärts das Muster der in Frankreich durch die Revolution geschaffenen Einrichtungen nach Deutschland herübergewirkt und in mehreren deutschen Territorien, insbesondere in den damaligen Rheinbundstaaten, Organisationen hervorgerufen, durch welche das französische Konflictsverfahren u. die Entscheidung durch die höchste Verwaltungsinstanz adoptiert wurde. So wurde in Baiern, Baden, Hessen, Württemberg die Entscheidung der K. dem Staatsrathe (geheimen Rathe) übertragen (vgl. z. B. Württembergische Verfassung, § 59, Z. 3). Je mehr aber hienach die Institution den Charakter einer Garantie der Verwaltung gegen richterliche Uebergriffe annahm, desto bestimmter reagierte wider sie die oben skizzierte in der deutschen Theorie festgehaltene Auffassung von der Aufgabe und dem Machtbereiche des richterlichen Amtes, welcher Auffassung sich dann auch der politische Liberalismus anschloss, der in der Ausdehnung der richterlichen Kompetenz auf das öffentliche Recht ein Postulat des Rechtsstaates erkannte und schon deshalb die Möglichkeit einer Abberufung irgend welcher bei Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch die Verwaltung als eine Bedrohung der bürgerlichen Freiheit ansah. Das Ergebnis dieser in der Literatur wie in den Ständekammern vielfach durchgefochtenen Gegensätze war eine Resultierende, indem zwar die ausschließliche Kompetenz der Gerichte nicht anerkannt, aber doch die Entscheidung der K. durch die Verwaltung aufgegeben u. diese Entscheidung eigenen Konflictsgerichtshöfen übertragen wurde. Solche Gerichtshöfe wurden in Sachsen durch G. 28/I 35 und 13/VI 40, in Preußen durch G. 8/IV 47, in Baiern durch G. 28/V 50 errichtet, gemischte Senate von Verwaltungsbeamten und Richtern unter dem Vorsitze des Staatsrathspräsidenten (wie in Preußen) oder eines Vorstandes des O. G. H. (wie in Baiern). Ihren letzten Erfolg hat die Theorie von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenz in der deutschen Reichsjustizverfassung von 27/I 77 durchgesetzt, indem § 17 derselben den Gerichten grundsätzlich das Recht zuerkennt, über ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Allein hiedurch ist nur den Reichsverwaltungsbehörden gegenüber der K. ausgeschlossen, für die Landesgesetzgebung gestattet § 17, Abs. 2 cit. und § 17 des Einführungsgesetzes die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden zu übertragen, welchen nur gleichzeitig durch gewisse grundsätzliche Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der Charakter von Gerichten gesichert wird. Die Mitglieder derselben müssen zur Hälfte dem R. G. oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte entnommen sein und die Prärogative der richterlichen Stellung genießen, das Verfahren ist gesetzlich zu regeln, die Entscheidung hat in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien zu erfolgen, nach Rechtskraft eines richterlichen Erkenntnisses kann der K. nicht mehr erhoben werden. Aufgrund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung sind in allen größeren deutschen Staaten Konflictsgerichtshöfe neu bestellt oder die bestehenden reformiert worden (Preußen V. 1/VIII 79, Baiern G. 18/VIII 79, Württemberg G. 25/VIII 79 u. s. w.). Die Zusammensetzung derselben kommt darin überein, dass die Majorität der Mitglieder (in Preußen, Baiern und Sachsen 6 von 11, in Württemberg 4 von 7) dem obersten oder einem oberen Landesgerichte entnommen sind, während die Minorität regelmäßig aus Verwaltungsbeamten besteht (in Preußen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigte, in Württemberg 3 im höheren Verwaltungsdienste stehende oder gestandene Mitglieder, in Sachsen 5 Ministerialräthe). In Baiern wird diese Minorität den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs entnommen, in Hessen ist überhaupt der V. G. H. zur Entscheidung der K. berufen.

Das Recht zur Erhebung des Konflictes steht den Central- und Provinzialverwaltungsbehörden, in Württemberg auch dem V. G. H., in Baiern auch dem Staatsanwalte bei dem V. G. H. aus eigener Kompetenz oder nach Beschluss des Gerichtshofes zu. Die Wirkung ist die Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens ex lege; nur in Sachsen hat das Gericht über den erhobenen K. Beschluss in der Zuständigkeitsfrage zu fassen und falls derselbe auf seine Zuständigkeit ausfällt, die Einstellung

des Verfahrens förmlich zu beschließen, während im anderen Falle der Konflict beendet ist. Von der Einstellung des Verfahrens sind die Verwaltungsbehörde und die Parteien, letztere unter Gestattung der Einbringung von Schriftsätzen zu verständigen. Die Acten werden sodann von dem Gerichte durch das Oberlandesgericht an das J. M. u. von diesem an den Kompetenzgerichtshof geleitet; die hiebei von den Gerichten erster und zweiter Instanz erstatteten Gutachten gelten als die Parteischriften der Gerichte. In Baden erfolgt die Acteneinsendung unter Wegfall der gerichtlichen Gutachten sofort an den Staatsanwalt beim Kompetenzgerichtshofe. Desgleichen hat der betheiligte Minister oder oberste Ressortchef über den ihm von der Verwaltungsbehörde erstatteten gutächtlichen Bericht seine Zustimmung oder seine Erklärung, dass er von dem Konflicte abstehe, beim Kompetenzgerichtshofe zu überreichen. Die Entscheidung des letzteren erfolgt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu welcher die betheiligte Verwaltungsbehörde und die Privatparteien in dem Processe geladen werden. Schließlich ist noch anzumerken, dass in Belgien und Italien, in welchen Ländern es eine organisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gibt, über K. von dem Cassationshofe als einziger Instanz entschieden wird. (Belgische Verfassung Art. 106; ital. G. 31/III 77, Art. I.; vergl. übrigens auch das seither in Kraft getretene ital. G. 1/V 90.)

III. **Der K. nach der älteren österr. Gesetzgebung. Rechtsgeschichtliche Entwicklung.** Die Entwicklung des Konflictsrechtes in Oesterr. weist analoge Züge auf wie die Rechtsentwicklung in den deutschen Staaten. Auch hier beginnt eine besondere Gesetzgebung über K. mit der grundsätzlichen Trennung von Justiz und Verwaltung (zunächst in den höheren Instanzen) in der Periode des aufgeklärten Absolutismus, und ebenso versteht es sich auch hier nach der Staatsauffassung dieser Zeit von selbst, dass die letzte Entscheidung im Konflicte der Justiz- u. Verwaltungsbehörden dem Staatsoberhaupte zukam. Von charakteristischen Zügen dieser älteren österr. Gesetzgebung ist nur hervorzuheben: dass die Gesetzgebung wenigstens anscheinend nicht sowohl von der Tendenz der Wahrung des staatlichen Machtbereiches gegen gerichtliche Uebergriffe, als vielmehr von dem entgegengesetzten Standpunkte der Sicherstellung der richterlichen Kompetenz ausgeht, dass die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze und die Provocation einer Entscheidung hierüber nicht bloß den Verwaltungsbehörden, sondern ebenso u. sogar in erster Linie den Gerichten aufgetragen erscheint, u. dass endlich die letzte Entscheidung regelmäßig der obersten Justizstelle zuerkannt ist, was mit der Vorstellung zusammenhängt, dass in derselben unmittelbar die Justiz des Kaisers geübt werde.

So wird zunächst mit Hfd. 8/X 1784 Nr. 349 J. G. S., den Appellationsgerichten aufgetragen: bei einem irrigen Benehmen der Kreisämter, welches die Aufhebung einer kreisämtlichen Verordnung erfordere, die Sache an das Gubernium zu bringen, worauf entweder im Falle des Einverständnisses mit letzterem die Verfügung des Kreisamtes zu beheben und die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen oder aber — im anderen Falle — das Geschäft zur höheren Entscheidung nach Hof zu übergeben sei. Das Hfd. 19/XII 1793 an das böhm. Appellationsgericht ordnet denselben Vorgang für den Fall an, dass eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, deren Zugehörigkeit zur administrativen Kompetenz behauptet wird, nochmals vor dem Kreisamte oder dem Gubernium angebracht würde. Das Hfd. 5/X 16, Nr. 1285 J. G. S., enthält genaue Vorschriften über das Verfahren in Konflictsfällen und ordnet insbesondere an, dass die Kreisämter sich nie unmittelbar an das Appellationsgericht zu wenden, sondern den Fall stets erst dem Gubernium vorzulegen hätten, welch letzteres ebenfalls erst nach reifer Erwägung des Falles und anerkannter Nothwendigkeit der Aufhebung eines Spruches das Appellationsgericht anzugehen habe, worauf dieses entweder bei vorliegender Richtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung dieselbe außer Kraft zu setzen oder aber die Gründe, warum es sich hiezu nicht bestimmt finde, der Landesstelle zu eröffnen habe.

In diesen — sowie einigen anderen — Hofdecreten wird also sowohl den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze zur Pflicht gemacht, die Provocation der Kompetenzentscheidung indes stets der einen oder anderen Oberbehörde vorbehalten u. die Entscheidung selbst dem Einverständnisse dieser Oberbehörden überlassen oder aber — bei Abgang desselben — nach Hof gezogen. Die Folge der erkannten Inkompetenz ist stets die Vernichtung des inkompetent ergangenen Spruches; insbesondere ist auch jedes über einen zur richterlichen Kompetenz gehörigen Gegenstand vor wem immer, also auch von einer Administrativbehörde, gefällte Erkenntnis „für erschlichen und keiner Rechtskraft würdig zu erachten", „da in Privatrechtssachen keine andere Erledigung als durch die ordentlichen Gerichtsbehörden statthaben kann" (Hfd. 8/I 95, Nr. 212 J. G. S., dazu Pratobevera: Materialien I, S. 53).

Andererseits erklärt das Hfd. 28/X 15, Nr. 1187 J. G. S., dass ein über einen offenbar nicht zum Rechtswege geeigneten Gegenstand geschöpftes gerichtliches Urtheil, auch wenn von den Parteien keine Rechtsmittel gegen dasselbe eingelegt wurden, nicht dergestalt in Rechtskraft erwachsen könne, dass es nicht jederzeit auf Einschreiten der polit. Oberbehörde von dem Obergericht aufgehoben werden könnte. Das Hfd. 26/VIII 1800, Nr. 509 J. G. S. macht außerdem den Justizbehörden ausdrücklich zur Pflicht, die zur politischen Entscheidung gehörigen Sachen sofort a limine zurück und an die zuständige Behörde zu weisen. Im allgemeinen scheint aber in allen diesen Normen die Absicht, den Parteien den ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsweg unverkümmert zu erhalten, zu prävalieren, während das staatliche Interesse an Aufrechthaltung des administrativen Machtkreises eher zurückgestellt wird; selbst das (bei Kropatschek III, S. 169 mitgetheilte) die Uebergriffe der Justiz in den Verwaltungsbereich behandelnde Regierungsdecret 9/VIII 1793 perhorresciert dieselben nicht sowohl im In-

teresse der Regierung, als weil „sie zum Nachtheile der Parteien gereichen".

Eine diese Vorschriften im wesentlichen aufrechterhaltende, zusammenfassende Norm enthält endlich das Hfd. 23/VI 20, Nr. 1669 J. G. S., welches bis zu der neuesten österr. Gesetzgebung für die Behandlung der K. maßgebend blieb. Nach demselben ist stets, wenn eine Gerichtsbehörde dem Appellationsgerichte die Acten zur Entscheidung der Frage vorlegt, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder zur politischen Amtshandlung geeignet sei, hierüber die Wohlmeinung des Landesguberniums einzuholen; findet dieses die administrative Kompetenz nicht begründet, so ist die Fortsetzung des Rechtsverfahrens anzuordnen; im entgegengesetzten Falle hat das Appellationsgericht den Fall mit allen Acten und der Aeußerung des Guberniums der obersten Justizstelle zur weiteren Untersuchung und Entscheidung vorzulegen. Ganz analog war, obwohl das Hofdecret diesen Fall nicht ausdrücklich einbezog, vorzugehen, wenn die Sache vom Gubernium an das Appellationsgericht gelangte, indem ersteres die administrative Kompetenz in einer gerichtlich angebrachten Rechtssache geltend machte; stimmte hier das Appellationsgericht der Kompetenzansicht des Guberniums zu, so hatte es im Sinne des vorhin citierten Hfd. 5/X 16 die unterrichterliche Amtshandlung außer Kraft zu setzen, also die Einstellung des Verfahrens zu verfügen oder den bereits gefällten Spruch zu vernichten, im entgegengesetzten Falle war der Act „nach Hof" vorzulegen. Für die Behandlung der K. bei der obersten Justizstelle selbst findet sich keine gesetzliche Norm, doch war es konstante Praxis daß über den vorliegenden Konflictsfall das Gutachten der betheiligten administrativen Hofstelle (Hofkanzlei, Hofkammer) abverlangt und sodann die Entscheidung in einer gewöhnlichen (ungemischten) Senate des O. G. H. getroffen wurde. Bei Nichtübereinstimmung mit der Kompetenzansicht der Hofkanzlei (Hofkammer) wurde die Entscheidung regelmäßig der Allerh. Schlussfassung unterzogen, so dass also auch in Oesterr. die letzte Entscheidung in Konflictssachen dem Monarchen zukam.

An diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde bei der Neugestaltung des Staatswesens seit dem J. 1848 zunächst nicht viel geändert, nur dass jetzt die Vorstellung, dass es sich hiebei in erster Linie um die Aufrechthaltung des staatlichen Machtbereiches handle, mehr hervortrat. § 48 der Jurisdictionsnorm von 20/XI 52 bestimmte, dass Verhandlungen, welche von den Civilgerichten irriger Weise über einen vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Gegenstand gepflogen worden sind, auch dann, wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt würde, von Amtswegen als ungiltig aufzuheben seien, u. dass dies auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde auch zu geschehen habe, wenn die Entscheidung zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sei. Vor allem aber trat der Gesichtspunkt, dass hier zunächst nur das staatliche Interesse betheiligt sei, in der Tendenz hervor: der Staatsverwaltung bei der Entscheidung über die Kompetenz Einflussnahme und Mitwirkung zu sichern. In der kais. Entschl. v. 24/VI 49 R. 278, mit welcher die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung festgestellt wurden, wird im § 35 Abs. 2 bestimmt, dass bis zur Erlassung eines Gesetzes K. zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch den O. G. H. in einem gemischten Senate nach Einvernehmung des Generalprocurators zu entscheiden seien und damit übereinstimmend bestimmt § 17 des Statutes des O. G. H. v. 7/VIII 50: „Ueber K. zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der O. G. H. in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt wird." Später bestand sogar vorübergehend die Absicht, die Entscheidung über die K. dem O. G. H. überhaupt abzunehmen u. nach Art des älteren französischen Rechtes dem neugebildeten Staatsrathe zu übertragen; denn im § 5 des Statutes für den Staatsrath v. 26/II 61 hieß es: „Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei K. u. streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zusteht, sowie die Bestimmung der Art u. Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt."

Allein diese Anläufe zur Aenderung der bestehenden Einrichtungen sind ohne Wirkung geblieben, da weder die besonderen Vorschriften, auf welche in dem Statut für den O. G. H., noch das besondere Gesetz, auf welches in dem Statute für den Staatsrath verwiesen war, jemals zutage getreten sind. In der Praxis verblieb es also bis zu der Gesetzgebung des Jahres 1867 bei dem sogen. „Concertationsverfahren" und im Falle der Fruchtlosigkeit desselben bei der Entscheidung des O. G. H. nach dem Hfd. 23/VI 20.

IV. **Heutiges Recht. Das R. G. als Konflictsgerichtshof.** Das heutige Recht der K. in Oesterr. beruht auf der Organisation des R. G. (s. den Art. Reichsgericht). Indem diesem durch die Verfassungsgesetzgebung des J. 1867 geschaffenen Tribunale neben Anderen auch die Entscheidung von K. übertragen wurde, ist auch für die österr. Gesetzgebung der Grundsatz adoptiert worden, dass die Entscheidung in Konflictsfällen durch einen gerichtlichen Spruch erfolgen, aber nicht dem in einer Streitsache angerufenen ordentlichen Richter, sondern einem dritten intermediären Gerichte zustehen soll, als welches sich die Oesterr. eigenthümliche Institution des R. G von selbst darbot. Der österr. Konflictsgerichtshof unterscheidet sich hienach von allen andern dadurch, dass er nicht grundsätzlich aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, nicht bloß aus zu einer richterlichen Function berufenen Personen, unter denen sich nur auch Richter befinden müssen, sondern durchaus aus Richtern, welche auch eine anderweitige richterliche Kompetenz haben, besteht, also ein wirkliches Gericht darstellt, während doch zugleich der Zweck, der anderwärts durch die Zuziehung von Verwaltungsbeamten angestrebt wird, auch hier u. zw. durch die Art der Berufung der Mitglieder (Vorschlag durch den Reichsrath nicht bloß aus richterlichen, sondern überhaupt aus „sachkundigen" Personen) vollständig erreicht ist, indem dadurch

eine Garantie dafür geboten erscheint, daſs der Gesichtskreis des Gerichtshofes nicht lediglich mit dem der ordentlichen Justiz zusammenfällt.

Nach der Gesetzgebung über das Reichsgericht (St. G. 21/XII 67 R. 143) ist zunächst der technische Begriff des K. für Oesterr. weiter zu bestimmen als anderwärts.

Das R. G. ist nämlich nicht bloß zur Entscheidung eigentlicher K. berufen, d. i. solcher zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. II lit. a) sondern es hat auch zu erkennen über affirmative K. zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden (Art. II lit. b) und über Konflicte zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten (Art. II lit. c). Hiernach gelten also auch K. zwischen den obersten Instanzen der Staats- und der autonomen Verwaltung, dann zwischen den autonomen Verwaltungsorganen verschiedener Länder als K. im technischen Sinne des Wortes, auf welche daher auch alle gesetzlichen Bestimmungen über solche ohne weiters Anwendung zu finden haben. Den eigentlichen K. zwischen Gericht und Verwaltung ist ferner mit Rücksicht auf die bei uns bestehende Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch noch der Konflict zwischen dem V. G. H. und den ordentlichen Gerichten beizuzählen und außerdem erweitert sich der gesetzliche Begriff des K. auch noch durch die dem Konflictsgerichtshofe, nämlich dem R. G. selbst zustehende Verwaltungsgerichtsbarkeit, indem hiernach auch K. zwischen diesem Tribunale und dem V. G. H. vorkommen können.

Nicht als Konflict gelten sohin bei uns Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem ordentlichen Gerichte und andern Gerichten, einer staatlichen Verwaltungsbehörde mit andern staatlichen Verwaltungsbehörden, endlich einer autonomen Verwaltungsinstanz mit einer andern desselben Landes.

V. **Das Verfahren in K. nach heutigem Rechte.** Das Verfahren in K. ist durch das G. 13/IV 69 R. 44 über die Organisation und das Verfahren des R. G. geregelt; ergänzende Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung des letztern, kundgemacht mit V. des Gesammtministeriums 26/X 69 R. 163. Nach diesen Bestimmungen ist zwischen den einzelnen Arten des K. zu unterscheiden:

1. Positive Kompetenzkonflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (eigentliche K.). Naturgemäß nimmt hierbei das Konflictsverfahren seinen Anfang mit der „Erhebung des Konflictes" (wie der dem französischen „élever le conflit" nachgebildete undeutsche Ausdruck lautet). Darunter ist nach der Natur der Sache jener Act zu verstehen, mit welchem die administrative Kompetenz bei dem Gerichte, wo die Streitsache hängt, in Anspruch genommen wird. Das österreichische Recht erblickt jedoch die Erhebung des Konflictes nicht in diesem Acte, sondern in dem bereits mit dem Nachweise der Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz instruierten Anbringen bei dem R. G., d. i. also in dem Antrage auf Entscheidung des Konflictes (§ 13) wodurch die gesetzliche Darstellung etwas unklar wird. So ist u. a. die Berechtigung der Administrativbehörden zu einem Einschreiten wegen Kompetenzverletzung nur hinsichtlich der Antragstellung bei den R. G. bestimmt, indem es heißt, daſs dieser Antrag nur von einer Landesverwaltungs- oder höhern Administrativbehörde gestellt werden kann, während andere Verwaltungsbehörden zu diesem Behufe den Fall der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde vorzulegen haben (§ 12, Abs. 1 und 2). Es versteht sich jedoch von selbst, daſs hiernach auch dem procedierenden Gerichte gegenüber die administrative Kompetenz nur von einer solchen (höhern) Behörde in Anspruch genommen werden kann, während andererseits die Antragstellung bei dem R. G., was die staatlichen Behörden betrifft, nicht schon jeder Oberbehörde, sondern eigentlich nur dem Ministerium zusteht, da § 12, Abs. 4 bestimmt, daſs der Antrag „durch das vorgesetzte Ministerium", also wohl nur nach Prüfung und Genehmigung des von der Landesbehörde hierauf gestellten Ansuchens einzubringen ist.

Der gesetzliche Ausdruck „Landesverwaltungs- oder höhere Administrativbehörde" ist dabei so zu interpretieren, daſs alle (staatlichen und autonomen) Behörden erster Instanz ausgeschlossen sind, was mit dem ältern österr. Recht, wonach ebenfalls nur die Oberbehörden zur Konflictserhebung berechtigt waren, übereinstimmt (s. oben).

Der affirmative K. kann stets nur von Seite der Verwaltungsbehörde erhoben werden, nicht auch von einem Gerichte oder den Processparteien. Hinsichtlich der Gerichte folgt dies aus der grundsätzlichen Bestimmung, der zufolge sie nur auf Antrag der Parteien vorzugehen haben („iudex ne procedat ex officio"), während ihnen eine allgemeine über die Entscheidung der bei ihnen anhängig gemachten Streitsache hinausreichende Aufgabe überhaupt nicht zukommt, weshalb auch nach dem Vorgange des französischen Rechtes in allen Ländern, welche das K.-Verfahren als besondere staatsrechtliche Institution kennen, das Recht zur Einleitung desselben nur der Verwaltungsbehörde zuerkannt ist (dagegen Rineder das baierische G. 28/V 50 über die K., S. 319). Nur wo ein förmliches Konflictsverfahren nicht besteht, unter K. vielmehr nur ganz allg. Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Kompetenz wie thatsächlich vorkommende Kompetenzübergriffe verstanden sind, kann ein Vorgehen, um die Behebung solcher Differenzen zu veranlassen, auch den Gerichten nicht verwehrt sein, wie dies nach älterem preußischen Recht (Oppenhof, Ressortverhältnisse, S. 471, 7) der Fall und auch bei uns in den ältern Normen, insbesondere auch dem Hfd. 23/VI 20 zugestanden war. Dagegen kommt heute den österr. Gerichten im Konflictsverfahren keinerlei Ingerenz zu, abgesehen etwa von dem Rechte, behufs einer erforderlichen Aufklärung über die wechselseitige Kompetenz mit der Administrativbehörde das Einvernehmen zu pflegen (Plenarbeschluss des O. G. H. 29/IX 72 Spruch. Rep. 21). Ebenso steht bei positiven K. den Processparteien nicht zu, die Einhaltung der verfassungsmäßigen

Kompetenzgrenzen zwischen Gericht und Verwaltung wahrzunehmen: der belangte Theil kann zwar die Einwendung der administrativen Kompetenz wie eine andere exceptio fori declinatoria erheben, dadurch aber immer nur einen Spruch des Gerichtes provocieren, welcher dann, wenn er abweislich ausfällt, zwar der Verwaltungsbehörde, nicht aber der Partei selbst den Anlass zur Erhebung des Konflictes zu bieten vermag.

Seitens der Verwaltungsbehörde aber kann der Konflict bis zu dem Zeitpunkte erhoben werden, in welchem der richterliche Spruch in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist. Dies folgt aus § 12 Abs. 3 des cit. Ges., wonach die Antragstellung bei dem R. G. den Nachweis enthalten muss, dass die administrative Kompetenz dem Gerichte gegenüber zu einer Zeit in Anspruch genommen wurde, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Durch diese Bestimmung, welche zweifellos von materiellrechtlicher nicht bloß formellrechtlicher Bedeutung ist, hat die österr. Gesetzgebung den Grundsatz acceptiert, dass der Konflict gegen ein rechtskräftiges Urtheil nicht mehr anhängig gemacht werden kann. Diese Frage ist die streitigste im ganzen Konflictsrechte: während den Anhängern der exclusiven richterlichen Kompetenz die gedachte Beschränkung als selbstverständlich und als das unerlässliche Minimum zur Wahrung der Autorität der Gerichte erscheint, wird von der consequenten Konflictsdoctrin darauf verwiesen, dass ein mit Ueberschreitung der gesetzlichen Kompetenz gefälltes Urtheil deshalb allein, weil es von den Parteien nicht angefochten worden ist, nicht auch für die Staatsgewalt absolut bindend und unanfechtbar sein könne, da doch die Zuständigkeitsgrenzen juris publici seien und durch Prorogation der Parteien nicht abgeändert werden könnten (Sarwey a. a. O., S. 680) und dass ebenso ein seitens der Parteien überhaupt nicht mehr anfechtbares, weil in letzter Instanz ergangenes Urtheil die Staatsgewalt, die an dem Processe keinen Antheil gehabt hat, nicht binden könne (jus facit tantum inter partes). Allein, wenn auch diese Meinung auf dem grundsätzlichen Standpunkte, auf dem das ganze Konflictsrecht ruht, die theoretisch richtigere sein mag, so lassen sich doch die Ausschlag gebenden praktischen Vortheile des auch in unserer Gesetzgebung adoptierten Grundsatzes nicht verkennen. Für dieselbe streitet die autoritas rerum judicatarum; die regula juris: „res judicata pro veritate accipitur“; die Erwägung: „ne semper incerta rerum dominia essent“ und folgerecht alles, was durch diese Grundmaximen des Rechtslebens erreicht und garantiert werden soll. Auch nach heutigem französischen Recht (seit 1828) ist ein K. nach entschiedener Sache nicht mehr zulässig; in gleicher Weise entscheidet das preußische G. 8/IV 47 § 2. Aber nur durch ein rechtskräftiges Urtheil in die Hauptsache ist bei uns der K. ausgeschlossen, also nicht schon durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage, in welchem Punkte sich das österr. Recht mit dem französischen in Uebereinstimmung befindet, aber von dem preußischen Rechte unterscheidet. Neuerlich ist zwar — wenn auch aus nicht ganz einleuchtenden Gründen — die Behauptung aufgestellt worden, dass durch § 12 Abs. 3 der § 48 der J. N., welcher jederzeit die Cassierung richterlicher Erkenntnisse über Gegenstände der administrativen Kompetenz gestattet, nicht aufgehoben worden sei (Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft S. 240) und es ist auch zuzugeben, dass in der Praxis der O. G. H. auch seit der Wirksamkeit des R. G. Fälle vorgekommen sind, wo thatsächlich rechtskräftige Entscheidungen, selbst eigene Entscheidungen des O. G. H. auf Andringen der Administrativbehörden aufgehoben worden sind (siehe dieselben bei Ott, deckt Rechtskraft des Urtheils die Unzulässigkeit des Rechtsweges, Gerichtszeitung 1889 Nr. 43—45 S. 354 ff.). Allein dagegen ist mit vollem Rechte auf die kategorische Bestimmung des § 12 des cit. Ges., auf die stenographischen Protokolle des A. H., welche jeden Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers, den Konflict gegen eine res judicata nicht zu gestatten, ausschließen, sowie auf eine Reihe anderer vollständig überzeugender Gründe aus dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen sowie aus der Natur der Sache hingewiesen worden. Da in Oesterr. die gemeinrechtliche selbständige Nullitätsklage nie bestanden hat, durch die Rechtskraft des Urtheils also jede Nichtigkeit desselben geheilt wird, so befindet sich das heutige Recht auch gar nicht im Widerspruche mit der Tradition der österr. Gesetzgebung, von welcher vielmehr eher in jenen älteren Vorschriften (Hfd. 28/X 15 J. G. S. 1187) und im § 48 J. N. abgegangen worden ist und was die gegenwärtige Gesetzgebung anbelangt, so würde die ausdrückliche Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Frist zur Erhebung des Konflictes sowie wegen anderer Behelfe (§ 18 und 37 des G. 18/IV 69) gar keinen Sinn haben, wenn daneben die Norm des § 48 J. N. fortbestände. (Ueber diese und andere Gründe siehe Ott in dem vorangeführten ausgezeichneten Aufsatze; gleicher Meinung ist Pražák, K. in böhm. Sprache I, S. 71 und ebenso Ullmann, Das österr. Civilprocessrecht, 3. Aufl., S. 38, Anm. 6).

Vor eingetretener Rechtskraft des Spruches in der Hauptsache kann der K. in jedem Stadium des Verfahrens, in erster wie in höherer Instanz, erhoben werden, er ist insbesondere wie durch eine gerichtliche Vorentscheidung über die Kompetenz nicht ausgeschlossen, so auch nicht durch eine solche bedingt (wie z. B. nach der oben angeführten Bestimmung des sächsischen Gesetzes), was auch durch das R. G. ausdrücklich anerkannt ist (Nr. 233 der Hye'schen Sammlung).

Binnen 60 Tagen nach Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz muss der mit dem Nachweise hierüber belegte Antrag auf Entscheidung des K. bei dem R. G. eingebracht werden (§ 12 Abs. 3). Hierüber hat dann die antragstellende Behörde dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgiltig entschieden wäre, dem Gerichte erster Instanz Anzeige und Nachweis zukommen zu lassen. Erst

durch diese Mittheilung wird das gerichtliche Verfahren unterbrochen und insbesondere jeder Executionsschritt aufgehalten; nur aufgrund eines „schon vor Erhebung des K." ergangenen Urtheiles kann eine Execution bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden. Ebenso wird hiedurch die Erlassung processordnungsmäßig zulässiger Provisorialverfügungen sowie eine allfällige Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse nicht gehemmt (§ 13).

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von dem französischen wie von dem deutschen Konflictsrechte insbesondere dadurch, dass erst die Antragstellung bei dem Kompetenzgerichtshofe bezw. der hierüber dem Gerichte zu liefernde Nachweis nicht schon die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, den Processgang unterbricht, wobei die früher erwähnte nicht sehr glückliche Auffassung zugrunde liegt, dass erst in jener Antragstellung die „Erhebung des Konflictes" gefunden wird — als welche dieselbe auch im § 13 bezeichnet — ist, während der wirkliche Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens doch offenbar die Behauptung der administrativen Kompetenz ist. Dies ergibt sich sowohl von dem vor allem die Wahrung der staatlichen Machtvollkommenheit bezielenden Standpunkte des französischen Rechtes, wonach die Erhebung des Konflictes als Abwehr eines Eingriffes in die Verwaltungssphäre, die Entscheidung des Konflictsgerichtshofes über die Zulässigkeit des Rechtsweges als eine Zurücknahme dieser Einsprache sich darstellt wie von dem Standpunkte des deutschen Rechtes, wonach durch den Konflict eine Präjudicialfrage zur Entscheidung des Konflictsgerichtshofes gestellt wird, an welche der Richter dergestalt gebunden ist, dass im Falle der Nichtzulassung des Rechtsweges der Process beendet ist, im entgegengesetzten Falle der Richter nicht mehr wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweisen kann (Sarwey a. a. O. S. 688).

Nach österr. Rechte ist dagegen die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz nur erst die Ankündigung der beabsichtigten Unterbrechung des Rechtsweges, welche zunächst ohne rechtliche Wirkung bleibt und nur, wenn ihr die Erhebung des Konflictes durch Antragstellung bei dem R. G. nachfolgt, bewirkt, dass ein später ergangener Spruch in der Hauptsache, selbst wenn er mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sein sollte, nicht mehr vollstreckt werden kann, vielmehr durch ein auf Unzulässigkeit des Rechtsweges lautendes Erkenntnis des R. G. nachhinein vernichtet wird, was darauf hinauskommt, dass die Wirkungen der Antragstellung bei dem R. G. auf den Zeitpunkt der eigentlichen Konflictserhebung, nämlich die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, zurückbezogen werden. Es ist nicht zu verkennen, dass hier ein Umweg genommen wird, der insbesondere dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn das gerichtliche Urtheil vor der Antragstellung beim R. G. auch schon zur Vollstreckung gelangt sein sollte, was weder gesetzlich noch factisch (etwa durch die 60tägige Frist) ausgeschlossen erscheint. Dagegen ergibt sich aus der bestehenden Einrichtung allerdings der Vortheil, dass der Konflict erst erhoben wird, wenn die vorgesetzte Administrativbehörde (das Ministerium) die Kompetenzansicht der Unterbehörde gebilligt hat, und dass die nach deutschem Rechte sich ergebende Nothwendigkeit zur Zurücknahme des Konflictes im entgegengesetzten Falle entfällt. Es wäre aber allerdings zweckmäßig gewesen, für diesen Fall, dass nämlich die vorgesetzte Behörde die administrative Kompetenz nicht annimmt, die Administrativbehörde zur sofortigen Anzeige hierüber an das Gericht zu verhalten, da letzteres zwar nicht verpflichtet ist, über die „angemeldete" administrative Kompetenz mit dem Processgange innezuhalten, dies aber doch wohl regelmäßig beschließen wird.

Das Verfahren über den beim R. G. gestellten Antrag ist nicht speciell geordnet, sondern es gelten hiefür lediglich die Bestimmungen über das reichsgerichtliche Verfahren überhaupt. Die Einreichung von Schriftsätzen der Behörden oder Parteien ist gesetzlich nicht vorgesehen, nach der allg. Bestimmung der Geschäftsordnung des R. G. § 9 und 10 ist jedoch der Antrag der Verwaltungsbehörde mit einer belegten Abschrift einzureichen, welche von dem Referenten des R. G. dem J. M. zur allfälligen Einbringung einer Gegenschrift zugestellt wird. Im übrigen informiert sich das R. G. in der Sache nach der für sein Verfahren sonst geltenden Officialmaxime (§ 21), fordert die Acten ab, erlässt andere ihm erforderlich scheinende Requisitorien und beraumt dann die ö. m. Verhandlung an unter Ladung der „Betheiligten" und der „betreffenden Ministerien" (§ 22). Ob die Processparteien im Civilprocesse an dem K.-Verfahren „betheiligt" sind, ist in der Wissenschaft streitig; man kann sagen, dass sie zwar ein gewisses Interesse an der Sache haben, dass aber die eigentlichen Parteien im Konflictsprocesse zweifellos die streitenden Behörden sind.

Dies gilt auch dann, wenn — wie nach österr. Rechte — die Erhebung des Konflictes nicht durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage bedingt, also vorläufig noch gar nicht gewiss ist, dass eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt zwischen dem angegangenen Richter und der Verwaltungsbehörde besteht, da schon durch die Pendenz der Sache bei Gericht, bezw. die Annahme der Klage jene Discrepanz mit dem gesetzlichen Stande der Dinge gegeben erscheint, welche die Einleitung des Konflictsverfahrens aus öffentlichen Rücksichten rechtfertigt, wobei dann sofort Gericht und Verwaltung in entgegengesetzten Parteirollen erscheinen.

Hinsichtlich des Erkenntnisses enthält das Gesetz lediglich die Bestimmung, dass sich dasselbe auf die Kompetenzfrage zu beschränken hat (§ 33). Lautet es auf die Kompetenz der Gerichte, so ist das gerichtliche Verfahren in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem es unterbrochen worden ist, im anderen Falle ist der Rechtsstreit beendet.

2. Negative Kompetenzkonflicte. Wesentlich andere Grundsätze als für den positiven gelten

für den negativen K. Derselbe hat mit dem positiven K. gewissermaßen nur die äußere Erscheinung gemein: den Dissens zwischen Gericht und Verwaltung über ihre Kompetenz: seinem inneren Wesen nach gehört er aber einer anderen Ordnung der Dinge an, seine Behebung ist nicht ein Postulat der staatlichen Ordnung als solcher, sondern ein Interesse des Individuums, er ist eine Art querela iustitiae denegatae, die Klage des Staatsbürgers wegen Verweigerung der gebürenden staatlichen Einflussnahme. Folgerichtig kann dieser K. nur von der betheiligten Partei erhoben werden (§ 14). Die Form hiefür ist ein unmittelbar beim R. G. (in einfacher Ausfertigung § 12 Geschäftsordnung) einzubringendes Gesuch, welches mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein muss (ebend.). Es versteht sich, dass dieses Anbringen erst gestellt werden kann, wenn alle nach Lage der Sache anzugehenden Behörden vergeblich angegangen worden sind (Hye 268 und 400) d. h. sich in derselben Sache, wenn auch etwa aus verschiedenen Gesichtspunkten und über verschiedene Petita inkompetent erklärt haben (Hye 232). Das weitere Verfahren ist analog dem oben dargestellten. Das R. G. behandelt übungsgemäß außer dem Antragsteller auch die Behörden, um deren Konflict es sich handelt, als Parteien im Konflictsprocesse und ladet dieselben zur Verhandlung.

3. Kompetenzkonflict zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten. Nur einen Specialfall der eigentlichen K. d. h. des K. zwischen Gericht und Verwaltung stellt in der Regel der im G. 22/X 75 R. 37 behandelte positive oder negative K. zwischen dem V. G. H. und den ordentlichen Gerichten dar; denn da die Kompetenzsphäre des V. G. H. vollständig innerhalb der Verwaltung liegt, so ist der eben bezeichnete K. auch nur ein Konflict darüber, ob eine Justiz- oder eine Verwaltungssache vorliegt, welcher Konflict nur erst in dem Stadium der Pendenz der Sache bei dem V. G. H. sich ergeben hat und daher consequenter Weise nach § 1 des citierten Gesetzes in die Entscheidung des R. G. gewiesen ist. Da keine besonderen Vorschriften für das Verfahren in einem derartigen Konflictsfalle getroffen sind, muss nach der Analogie der §§ 12 u. 13 des G. 13/IV 69 angenommen werden, dass alle zur Erhebung des Konflictes gehörende Proceduren, also sowohl die Einsprache bei dem ordentlichen Richter wie die Antragstellung bei dem R. G. und die Vertretung der Sache vor demselben im Falle eines positiven Konflictes nicht dem V. G. sondern der betheiligten Verwaltungsbehörde zukommt, was vollkommen mit dem obigen Grundsatze übereinstimmt, dass es nicht sowohl die Kompetenz des V. G. H. als die der Verwaltung ist, welche gegen einen richterlichen Uebergriff vertheidigt werden soll. Außerdem kann sich aber noch ein anderer K. zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten ergeben, welcher sich nicht als ein Konflict zwischen Gericht und Verwaltung darstellt, wenn es sich nämlich um eine jener im Art. 15 Abs. 1 des St. G. 21/XII 67 über die richterliche Gewalt erwähnten Angelegenheiten handelt, in denen gegen die Aussprüche der Verwaltungsbehörden der ordentliche Rechtsweg offen steht (welcher K. nur keineswegs wie Ullmann a. a. O., S. 43 meint, den einzigen möglichen K. zwischen V. G. H. u. den ordentlichen Gerichten darstellt). In diesen Fällen ist nach dem Gesetze zwar die Kompetenz der Verwaltungsbehörde, nicht aber die des V. G. H. begründet, ein etwaiger K. besteht also nur zwischen letzteren oder dem ordentlichen Richter. Gleichwohl wird auch in einem solchen Falle nach den für wirkliche K. bestehenden Vorschriften vorzugehen sein. Denn da für die Verwaltung die Kompetenzansicht des V. G. H. bindend ist, muss im Falle eines positiven Konflictes dieser Art die Verwaltungsbehörde nach der Voraussetzung vorgehen, dass die Angelegenheit nicht nach Art. 15 Abs. 1 in die richterliche Kompetenz gehört, sie also wie in jedem anderen Falle einer verletzten administrativen Competenz zur Erhebung des Konflictes und zur Vertretung der Sache vor dem R. G. berechtigt und verpflichtet sei. Nur im Falle eines negativen Konflictes dieser Art wird der Konflict auch processual lediglich zwischen dem V. G. H. und den ordentlichen Gerichten bestehen; da aber in diesem Falle nur die Partei zur Action berufen ist, kann alsdann das Verfahren keine Schwierigkeiten haben.

4. Kompetenzkonflicte zwischen einer staatlichen und einer autonomen Verwaltungsbehörde, dann zwischen autonomen Verwaltungsbehörden verschiedener Länder. Was die uneigentlichen der Entscheidung des R. G. zugewiesenen K. anbelangt, so ist zunächst hinsichtlich jener zwischen einer Landesvertretung u. den obersten Regierungsbehörden hervorzuheben, dass das Gesetz, nämlich sowohl Art. 2 Abs. b des St. G., wie Art. 15 des G. 13/IV 69 nur positive Konflicte der reichsgerichtlichen Entscheidung zuweist. (In dem systematischen Register zum VIII. Bde. der reichsgerichtlichen Entscheidungen wird zwar ein negativer K. dieser Art angeführt, aber irrthümlicher Weise, da es sich damals — Nr. 232 der Sammlung — vielmehr um einen K. zwischen Gericht und Verwaltung handelte.) Für die K. zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder enthält das Gesetz eine solche Beschränkung nicht, aber ebensowenig eine ausdrückliche Bestimmung über negative Konflicte dieser Art, so dass hiernach und insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15, wonach die Antragstellung wegen Entscheidung solcher Konflicte nur den Landesvertretungen (L. A.), also nicht auch den Parteien eingeräumt ist, angenommen werden muss, dass der Gesetzgeber auch hier nur positive Konflicte im Auge gehabt hat. Uebrigens ist ein Konflict dieser Art noch niemals zur Entscheidung des R. G. gelangt (s. das oben cit. systematische Register). Hinsichtlich des Verfahrens bei Konflictsfällen zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden bestimmt § 15, dass sowohl der betheiligten Landesvertretung (L. A.), wie der betheiligten obersten Regierungsbehörde die Antragstellung behufs der Entscheidung des R. G. zusteht. In diesem Falle wie in dem des Art. 2 lit. c) St. G.

sind in dem Gesuche an das R. G. das Thatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Kompetenz geltend gemacht werden, genau anzuführen (§ 15, Abs. 3). Das Verfahren des R. G. ist hier dasselbe, wie in den eigentlichen Konflictsfällen.

5. Kompetenzconflicte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe. Schließlich ist noch ein K. zu erwähnen, welcher im Unterschiede von dem bisher erörterten Konflictsrechte, dessen Voraussetzungen überall bestehen, nur nach österr. Rechte sich ergeben kann, u. welcher eben durch die Institution herbeigeführt wird, deren Aufgabe sonst die Beseitigung der K. ist: durch das R. G. Dasselbe fungiert nämlich nicht bloß als Kompetenzgerichtshof sondern auch als Verfassungsgerichtshof bei behaupteter Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes (Art. 3 lit. b) St. G.) und als Causalinstanz für gewisse Ansprüche, welche von den Königreichen und Ländern gegeneinander oder an die Gesammtheit und umgekehrt oder von physischen oder juristischen Personen an ein Land oder den Staat gestellt werden (Art. 3 lit. a) cit. St. G.; vgl. den Art. „Reichsgericht"). Da es sich nun im ersten Falle zweifellos um Angelegenheiten der administrativen Kompetenz handelt und demgemäß auch die Austragung im administrativen Wege Bedingung des Anbringens beim R. G. ist, u. da ebenso im zweiten Falle die Nichtzuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorausgesetzt ist, die zur Streitführung nöthigende Ablehnung des gestellten Anspruches also abermals die administrative Ingerenz supponiert, so ergibt sich, dass es sich hier stets um von der Administration behandelte Rechtssachen handelt, hinsichtlich welcher möglicherweise auch die Kompetenz des V. G. H. im Sinne des Art. 15 St. G. über die richterliche Gewalt begründet sein kann. Der K., welcher sich demzufolge zwischen dem R. G. und dem V. G. H. ergibt, qualificiert sich als ein solcher zwischen zwei Gerichtshöfen, nämlich zwei Verwaltungsgerichtshöfen, welcher aber, da es sich um zwei einander gleichstehende oberste Tribunale handelt, nicht ebenso wie andere Konflicte dieser Art durch die Entscheidung eines beiden übergeordneten Gerichtes, beziehungsweise eines Oberverwaltungsgerichtes entschieden werden kann. Ebensowenig aber kann dem sonst zur Entscheidung von K. berufenen R. G. die Entscheidung überlassen sein, da dasselbe in diesen Konflictsfällen selbst Streittheil ist. Es erübrigt sohin nur die Entscheidung durch einen für diese Konflictsfälle speciell organisierten Senat, welcher nach dem G. 22/X 75 R. 37 aus je vier Mitgliedern des R. G. und des V. G. H. und dem Präsidenten des O. G. H. als Vorsitzenden gebildet wird. Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall bestimmt; den Antrag auf Entscheidung des Konflictes hat, je nachdem letzterer ein positiver oder negativer ist, die oberste Verwaltungsbehörde oder die betheiligte Partei, diese mittels eines von einem Advocaten gefertigten Gesuches, zu stellen. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Dieser Konflictsgerichtshof ist auch bereits wiederholt zusammengetreten.

VI. **Die Behandlung der Kompetenzstreite.** Zum Schlusse soll noch der Behandlung derjenigen Fälle gedacht werden, welche als Kompetenzstreite von den K. zu unterscheiden sind. Solche Kompetenzstreitigkeiten werden zwischen Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtssprengels durch das Oberlandesgericht, zwischen Gerichten verschiedener Sprengel im Einvernehmen der zuständigen Oberlandesgerichte, bei Abgang desselben, oder wenn ein Kompetenzstreit zwischen zwei Oberlandesgerichten entsteht, durch den O. G. H. entscheiden (§ 3 J. N.). Nach denselben Grundsätzen entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei staatlichen Verwaltungsorganen desselben Landes die Landesbehörde, wenn aber ein Kompetenzstreit zwischen Behörden verschiedener Länder besteht u. die Landesbehörden sich nicht einigen können oder diese selbst über ihre Kompetenz differieren, das vorgesetzte Ministerium. Ebenso sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen autonomen Verwaltungsorganen desselben Landes, also z. B. zwischen Bezirksvertretungen in B., Gal. u. St. durch das übergeordnete autonome Organ (den L. A.) zu entscheiden, da nur bei Kompetenzirrungen der autonomen Verwaltungsbehörden verschiedener Länder die Entscheidung des R. G. eintritt (Art. 2 lit. c des St. G.). Hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Regierungsbehörden verordnet Punkt 9 der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien, dass, wenn in einem solchen Falle kein Einverständnis unter den Ministerien erzielt wird, der Gegenstand der Allerh. Schlussfassung zu unterbreiten ist. Nach den heute geltenden constitutionellen Regierungsgrundsätzen ist jedoch anzunehmen, dass ein solcher Kompetenzstreit zunächst im Ministerrathe zum Vortrage gelangen und der Beschluss desselben regelmäßig für die weitere Behandlung der Sache maßgebend sein wird.

Weder als K. noch als Kompetenzstreit ist endlich die Differenz darüber anzusehen, ob in einem bestimmten Streitfalle lediglich eine Verwaltungs- oder eine in die Zuständigkeit des V. G. fallende Verwaltungsstreitsache vorliegt, da hierüber lediglich der V. G. H. erkennt, dessen Entscheidung für die Verwaltungsbehörde unbedingt maßgebend ist.

**Literatur.**

Oppenhof: Die preußischen Gesetze über Ressortverhältnisse, Berlin 1869. O. Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1884. G. Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Auflage, Leipzig 1893. Pražák: Spory o příslušnost, 2 Th., 1883 u. 1886 (Kompetenzstreitigkeiten, böhm.). Ott: Ger. Zeitung, 1889, Nr. 43—45.

Freiherr v. Lemayer.

## Konfessionslose Personen.

I. Begriff. — II. Matrikenführung. — III. Ehe. — IV. Kindererziehung. — V. Religionswechsel. — VI. Religionsübung. — VII. Erfordernis der Konfessionalität.

k. P. = konfessionslose Personen.

I. **Begriff.** Unter k. P. sind zweierlei Personen zu verstehen:

a) Solche, welche keiner religiösen Gemeinschaft angehören.

b) Solche, welche zwar einer religiösen Gemeinschaft angehören, aber einer Gemeinschaft, die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht anerkannt ist.

Das Princip der Konfessionalität oder Konfessionslosigkeit macht sich geltend bei der Matrikenführung, bei der Ehe, bei der religiösen Erziehung der Kinder, bei dem Wechsel der Religion oder dem Austritte aus einer Religionsgesellschaft, bei der Religionsübung und endlich überall da, wo die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse die Voraussetzung zur Erlangung eines Amtes oder eines besonderen Rechtes ist.

II. **Matrikenführung.** Die gesetzlich anerkannten Konfessionen führen die Matriken für ihre Angehörigen selbst. In dem Motivenberichte der k. k. Regierung zum Gesetze (damals Gesetzentwurfe) 20/IV 74 R. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Beil. 43 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses 8. Session I. Bd.), werden als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften angeführt: Die katholische (des römischen, griechischen u. armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nicht unierte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden anerkannt: Die altkatholische Kirche (V. des Min. für C. u. U. 18/X 77 R. 99), die evangelische (Herrenhuter) Bruderkirche (V. d. Min. f. C. u. U. 30/III 80 R. 40). Es führen aber neben diesen Bekenntnissen staatlich anerkannte Matriken noch die armenisch-orientalische Cultusgemeinde in Suczawa, die Lipowaner in der Bukowina, die Karaiten in Halicz, der Mennoniten in Kiernica und Neuhof (B. H. Gródek) und in Einsiedel (B. H. Lemberg), sowie die anglicanischen Glaubensgenossen in Triest. Sonst ist maßgebend das G. 9/IV 70 R. 51 über die Ehe von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben (s. Matriken).

III. **Ehe.** In dieser Beziehung bestimmen die §§ 1 und 2 des letztbezogenen Gesetzes: § 1 Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der polit. Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des G. 25/V 68 R. 47, und das G. 31/XII 68 R. v. Jahre 1869, Nr. 4, sinngemäße Anwendung. § 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

Der bezogene Art. II des G. 25/V 68, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, lautet: Wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Konfessionen gestatteten eventuellen Eheschließung von der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen: § 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. polit. Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der polit. Ausführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat. § 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der polit. Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, dass derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht

Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die polit. Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen. § 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu. § 4. Gegen Entscheidungen der polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Recurses an die k. k. polit. Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne dass der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist. § 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. polit. Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der polit. Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigiert bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbnis der Brautleute auch von der polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden. § 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach dem im a. b. G. B. (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen. § 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muss vor dem Vorsteher der polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden. § 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen. § 9. Die polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung u. bezw. Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von amtswegen zu übersenden. § 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des a. b. G. B., wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet. § 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Das G. 31/XII 68 R. 4 ex 1869, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen lautet: § 1. Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluss zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluss ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugnis darüber zu erwirken, dass der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war. § 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. § 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten. § 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

IV. **Kindererziehung.** Die Art. 1 und 2 des G. 25/V 68 R. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt wurden, bestimmen: Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes

zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Art. für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses, ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Aus der Absicht dieser Bestimmungen, sowie aus dem G. 9/IV 70 R. 51, in welchem die Aufnahme der Geburtsanzeigen konfessionsloser Kinder in die Matriken vorgesehen ist, geht hervor, dass Kinder aus Ehen, in denen schon zur Zeit der Geburt des Kindes kein Theil oder nicht der maßgebende Theil einem der anerkannten Bekenntnisse angehört, konfessionslos sind (Budwinski 1884, 2094). Allein hieraus folgt nicht, dass diese Kinder ohne religiöse Erziehung belassen werden dürfen: Arg. aus § 139 a. b. G. B. und dem Reichsvolksschulgesetze. (Vgl. Budwinski 69.) Auch hat der V. G. mit Beschluss 20/VI 81, Z. 1028 (Exel 536), die Beschwerde gegen die Verhaltung konfessionsloser, die Bürgerschule besuchender Kinder, zur Theilnahme am kath. Religionsunterrichte in einem Falle, in welchem der Vater nicht nachgewiesen hatte, dass für die religiöse Erziehung der Kinder vorgesorgt werde, a limine zurückgewiesen.

V. **Religionswechsel.** Die Art. 4, 5 und 6 des obbezeichneten G. 25/V 68 R. 49 bestimmen: Art. 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt. Art. 5 Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der polit. Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären. — Der Austritt der Eltern oder eines der Elterntheile aus einer anerkannten Religionsgenossenschaft zieht nicht den Austritt der bereits geborenen Kinder aus ihrem Religionsbekenntnisse nach sich (Budwinski 69, 2094). — Zum Uebertritt von einem nicht anerkannten Religionsbekenntnisse zu einem anderen nicht anerkannten Religionsbekenntnisse dürfte die Meldung bei der polit. Behörde nicht erforderlich erscheinen (vgl. auch Art. „Interconfessionelle Verhältnisse" II, 153).

VI. **Religionsübung.** Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist (nur) die häusliche Religionsübung gestattet, (und nur) insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist (Art. 16 St. G. 21/XII 67 R. 142).

Das in Art. 16 zugesicherte Recht der häuslichen Religionsübung ist nur den Anhängern (Glaubensgenossen) eines bestimmten, nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, nicht aber auch dritten, demselben nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet. Die Beziehung von schulpflichtigen Kindern, die nicht selbst einem solchen Religionsbekenntnisse angehören, zu den häuslichen Religionsübungen kann von den competenten Behörden allerdings gesetzlich zulässig untersagt werden. Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses werden in keiner Beziehung die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freiheit der Person, der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung verletzt (Hye 212—215). Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsgesellschaften steht keineswegs das Befugnis zu, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen zu halten (ibid. 213, 214).

VII. **Erfordernis der Konfessionalität.** Nach Art. 3 des St. G. 21/XII 67 R. 142 sind die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Dieser Satz hat aber dort seine Schranken, wo die Konfessionalität in der Natur der Sache gelegen ist, wie bei allen geistlichen Aemtern und bei den Religionslehrern. Die Befähigung zum Unterrichte in einer bestimmten Religion kann offenbar nur ein Angehöriger dieser Religion erlangen. Nach § 48 des G. 2/V 83 R. 53 können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte des Glaubensbekenntnisses der Majorität der Schulkinder nachweisen. Es sind also k. P. von der Bestellung zum Schulleiter ausgeschlossen. Ueberdies kann aber weiter die Konfessionalität in anderen Rechtsverhältnissen, wie bei den Ansprüchen auf eine Stiftung, ein Fideicommiss in Frage kommen.

Mahl-Schedl.

## Kongresse.

I. Begriff und Bedeutung, K. und Konferenzen. — II. Moderne Hauptarten der K. und Konferenzen. A. Allgemeine Konferenzen. B. K. der Großmächte. — III. Geschäftsbehandlung auf K. und Konferenzen.

**I. Begriff und Bedeutung, K. und Konferenzen.** K. als Formen des Staatenverkehres (diplomatische K.) sind feierliche Zusammenkünfte von Vertretern verschiedener Staaten, welche verabredet werden, um in fortgesetzter Verhandlung eine Willenseinigung zwischen ihnen (möglicherweise auch verschiedene Willenseinigungen innerhalb ihres Kreises) zu erzielen.

Die besondere Verabredung einer Zusammenkunft und ihre Richtung darauf, in fortgesetzter Verhandlung die Verständigung zu erreichen, qualificieren sie zu einem besonders energischen Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Vor allem kann die Verhandlung dann nicht mehr abgelehnt werden; die Absicht, über den Gegenstand zu verhandeln, ist eben deshalb Voraussetzung, damit ein K. zustande komme. Wenn ein Staat nicht verhandeln will, seine Meinung nicht kundgeben will oder nicht wünscht, dass andere Staaten gedrängt werden, eine bestimmte Meinung zu fassen und kundzugeben, oder nicht in die Lage kommen will, eine solche Kundgebung als einen Gegenstand seiner Prüfung zu behandeln, so wird er nicht in einen K. willigen. Daher schreckt auch ein Kongressvorschlag ab, bei dem der Verhandlungsgegenstand nur ganz vage bestimmt ist, wie der von Napoleon 1863 ausgegangene Vorschlag zu einem K., „um den Grund zu einer allgemeinen Pacification zu legen". (Vgl. etwa Sybel, Kleine historische Schriften III, 603.) Ferner liegt in der Maßregel eine angelegentliche Vorbereitung der Verhandlung, was nach den näheren Modalitäten noch besonders stark hervortreten kann; es würde dann enttäuschend wirken und leicht factisch misslich werden, wenn die Verständigung trotzdem nicht gelänge. Man hat z. B. mit Recht bemerkt, dass, als im Frühjahre 1871 in Washington je fünf Commissäre Großbritanniens und der Vereinigten Staaten als „gemeinsame hohe Commission" zusammentraten, um die langwierigen Differenzen zwischen beiden Staaten zu ordnen, schon der bedeutende Apparat zur Nachgiebigkeit führen musste. (Vgl. Geffcken, Alabamafrage, 43 ff.) Immerhin hat das nur Bedeutung, wenn es sich um minder wichtige Differenzen handelt. Wichtige Meinungsunterschiede werden gerade wieder auf K. minder leicht definitiv beigelegt, als bei der Verhandlung von Cabinet zu Cabinet, da, wenn die Differenzen als momentan unüberbrückbar sich darstellen oder hingestellt werden, der speciell berufenen Versammlung nicht leicht etwas anderes übrig bleibt, als ohne definitives Resultat auseinanderzugehen. (Vgl. etwa die englische Note von 1822 bei Martens, Nouveau Recueil de traités III, 174.)

Wir finden denn auch, dass in der Praxis sehr häufig, wenn eine definitive Einigung auf dem K. erstrebt wird, die wichtigsten Differenzen durch vorherige Feststellung der Grundprincipien beseitigt werden. (Vgl. auch die englisch-deutsche Correspondenz vor dem Zusammentritte der Kongokonferenz von 1885, Staatsarchiv XXXXV, Nr. 8586 ff.)

Durch die oben erwähnten begrifflichen Merkmale als verabredete Zusammenkünfte, um in fortgesetzter Verhandlung eine Verständigung zu erzielen, unterscheiden sich K. einerseits von einem solchen bloßen Zusammensein der Repräsentanten verschiedener Staaten, dem kein bestimmtes Ziel gesteckt erscheint, wie es insbesondere die wechselseitige Beschickung mit ständigen Gesandten fortwährend mit sich bringt, andererseits von der bloß einmaligen, sei es auch verabredeten Zusammentretung zu mündlicher Verhandlung, die man als Konferenz bezeichnet. Indes wird der Name Konferenz auch häufig, gleich dem Namen K. für Zusammenkünfte gebraucht, die zu fortgesetzter Verhandlung verabredet werden.

Im Gegensatze zu einer solchen Konferenz denkt man dann bei der Bezeichnung „K." zunächst daran, dass eine Willenseinigung den Zweck der Verhandlung bildet. Dadurch kennzeichnet sich auch die Stellung der Theilnehmer als eine diplomatische; sie sind berufen, den Rechts- u. Interessenstandpunkt (im weitesten Sinne) ihres Staates den anderen Staaten gegenüber als ein Moment geltend zu machen, das diese nicht bloß von ihren eigenen Anschauungen aus zu berücksichtigen, sondern mit dem sie sich, auch wenn ihre Anschauung eine entgegengesetzte bleibt, in Uebereinstimmung zu setzen haben; dabei mag freilich die diplomatische Kunst unter Umständen gerade darin bestehen, den obwaltenden Gegensatz zu verdecken und auf die Anschauung der anderen Staaten einzuwirken. Aus dem Kreise der K. scheiden in dieser Beziehung Zusammenkünfte von Vertretern verschiedener Staaten, namentlich von fachmännischen Delegierten aus, bei denen es sich nur um den Austausch und die Erörterung von Mittheilungen u. Meinungen handelt, ohne dass, mindestens schon derzeit, eine Willenseinigung zustande kommen soll. Als Unterscheidungsmerkmal ist dieses Moment der Willenseinigung trotzdem wenig brauchbar. Der Uebergang von der Idee einer bloß berathenden Versammlung, die ja regelmäßig gleichfalls eine künftige Willenseinigung vorzubereiten haben wird, zu dem Gedanken, dass die Versammlung sich womöglich schon derzeit über irgend einen Entwurf einigen soll, ist sehr leicht. Vor allem aber gehen auch die bloßen „Konferenzen" sehr gewöhnlich direct auf Erzielung einer Willenseinigung, ganz so wie die K. Und wenn man dann etwa des Näheren auf die Beschaffenheit der Willenseinigungen ein Gewicht legen will, so ist dies deshalb unzulänglich, auch des Weiteren sehr misslich, weil sie bei „Konferenzen" jedenfalls ganz denselben Charakter haben können wie bei K. und bei beiden regelmäßig nicht schon den Charakter einer vertragsmäßigen Bindung des Willens, sondern bloß den einer factischen Einigung erreichen. Die Staaten haben mitunter überhaupt nur rein factische Willenseinigungen im Auge, so

wenn auf der Versammlung nur ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden soll, den die Theilnehmer gleichmäßig, aber ohne wechselseitige rechtliche Bindung bei sich einführen wollen. Manchmal erscheint auch mitten unter Kongressverabredungen, für welche vertragsmäßige Kraft ins Auge gefasst ist, eine Bestimmung, bei der nach der ganzen Art ihrer Fassung der Gedanke an eine bloß factische Einigung mindestens zunächst liegt, so in dem berühmten Art. 9 des Pariser Vertrages von 1856 (Schutz der christlichen Unterthanen der Türkei) oder im Art. 59 des Berliner Vertrages von 1878 (Erklärung Batums zu einem Freihafen). Aber selbst wenn, wie gewöhnlich, in letzter Linie eine vertragsmäßige Willenseinigung herbeigeführt werden soll, handelt es sich mitunter auf der Versammlung selbst nur um Herstellung eines vorläufigen Entwurfes, der erst die Grundlage weiterer Verhandlungen abgeben soll, und wenn nicht um das, so doch auch nur — was bis zu einem gewissen Grade damit zusammenhängt, dass nicht die Staatshäupter selbst an den Konferenzen und K. theilzunehmen pflegen — um Herstellung eines definitiven Vertragsentwurfes, der erst wie andere Vertragsentwürfe durch Ratification der Staatshäupter (und die Mittheilung der Ratificationen) bindende Kraft erlangt. Auch in diesem letzteren gewöhnlichen Falle liegt vorläufig nur die factische Willenseinigung vor, dass der Entwurf zum Vertrage erhoben werde. Nur selten kommen dagegen schon auf der Versammlung selbst vertragsmäßig bindende Vereinbarungen zustande, was dann selbstverständlich die gehörige Ermächtigung der Theilnehmer oder etwa das Einlangen und die Mittheilung der Ratificationen auf der Versammlung selbst voraussetzt.

Solche Vereinbarungen mit sofortiger vertragsmäßig bindender Kraft geben allerdings mitunter dem K. oder der Konferenz eine charakteristische Färbung, und dies ist noch besonders zu erörtern. Der regelmäßige Grund, warum sie erfolgen, ist der, dass die Ausführung der verabredeten Maßregel sofort stattfinden soll. Es kann nun in solcher Weise eine mit dem eigentlichen Zwecke der Vereinigung nur in mittelbarem Zusammenhange stehende Maßregel beschlossen werden, z. B. die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten bei Beginn von Friedenskongressen. Oder es können die Maßregeln, deren Feststellung den eigentlichen Zweck des K. oder der Konferenz bildet, mit der Bestimmung der sofortigen Durchführung vereinbart werden, ohne dass aber diese Durchführung die Versammlung des Weiteren angeht. Das wird gewöhnlich nur so geschehen, dass die provisorische Einleitung der Durchführung sofort bindend verabredet wird, aber erst die vorbehaltene Ratification die Verbindlichkeit, definitiv an den Maßregeln festzuhalten, herstellen soll. Dahin gehört es, wenn Art. 18 der Madrider Convention zur Regelung des Schutzrechts in Marokko bestimmt, dass die Ratificationen baldmöglichst ausgetauscht werden sollen, aber ausnahmsweise die Bestimmungen der Convention schon vom Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft treten sollen; ebenso die bekannte Vereinbarung auf den Londoner Konferenzen von 1840 wegen sofortiger Ausführung gewisser Maßregeln gegen Mehemet Ali im Sinne des am selben Tage unterzeichneten Quadrupelvertrages. Besonders hervorzuheben aber ist es, wenn der K. oder die Konferenz selbst die Durchführung und den Erfolg der vereinbarten Maßregeln abwartet, sohin die ganze Action von der Versammlung aus geleitet wird. So wird von den K. in Troppau und Laibach (1820, 1821) die Intervention Oesterreichs in Neapel und Sardinien aufgrund des Einverständnisses der drei Ostmächte, dann der Souveräne der betreffenden Staaten durchgeführt. Auf der Pariser Konferenz von 1869 erlassen die Großmächte in der kretischen Frage eine Declaration über das von Griechenland zu beobachtende Verhalten, erst mit ihrer Annahme durch Griechenland (und der Verständigung über einige Nebenpunkte) erledigt sich die Aufgabe der Konferenz, und dieselbe löst sich auf. — Es ist übrigens klar, dass es gerade in den hier erörterten Fällen, wo eine Einigung über eine sofort durchzuführende Maßregel erfolgt, mitunter schwierig ist, zu unterscheiden, ob man es, statt mit einer sofort vertragsmäßig bindenden Einigung, nicht vielmehr gerade mit einer schlechthin nur als factisch gedachten Einigung zu thun hat. Die sofortige Durchführung kann die vertragsmäßige Bindung überhaupt entbehrlich machen.

Das zweite Merkmal, welches K. von Konferenzen unterscheidet, die größere Feierlichkeit lässt sich überhaupt nicht objectiv bestimmen. Sie mag zwar in der Theilnahme der Souveräne oder sonst dem höheren Range und der größeren Anzahl der Theilnehmer, sowie in verschiedenen Einzelheiten objectiv hervortreten, aber diese Umstände lassen sich nicht abgrenzen, und keiner lässt sich als wesentlich hinstellen. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass sich die subjective Absicht der Theilnehmer, die Zusammenkunft als eine besonders feierliche hinzustellen, in der officiellen Bezeichnung derselben als „K." äußert; das Wort „K." entscheidet. Im allgemeinen beruht jene Absicht auf der besonderen Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände. So werden auch im Art. 19 des Weltpostvereinsvertrages 1/VI 78 (Art. 25 des Vertrages 4/VII 91) „K. von Bevollmächtigten" neben „einfachen administrativen Konferenzen" vorgesehen „je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen" (vgl. Art. 18 des allgemeinen Postvereinsvertrages 9/X 74). Aber der Maßstab für die Beurtheilung dieser Wichtigkeit ist ziemlich willkürlich, und offenbar wirken andere Momente mit. Die Angelegenheiten, mit welchen sich die Weltpostkongresse zu befassen haben, sind nicht so wichtig als viele, die auf bloßen Konferenzen behandelt wurden. Officiell hat man sogar 1818 nicht von dem Aachener „K.", sondern nur von einer Reunion, Entrevue oder Konferenz gesprochen (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 447 f.). England hat eine gewisse, wohl aus der Zeit der heiligen Allianz herrührende Abneigung gegen die Bezeichnung K., und die in London abgehaltenen Zusammenkünfte sind, so wichtige Fragen hoher

Politik sie auch zu erledigen hatten, immer nur als Konferenzen bezeichnet worden (Załęski, 4).

Uebrigens knüpft sich an die ganze Unterscheidung von K. und Konferenzen nur eine erhebliche Consequenz; die Exterritorialität ist wohl nach richtiger Anschauung nur auf Theilnehmer an K. zu beschränken. Das bekannte Material für die Beurtheilung der Frage ist zwar ein geringes, immerhin entspricht die Beschränkung dem erörterten zweifellos diplomatischen Charakter gerade der K. und der in der Bezeichnung zum Ausdrucke gelangenden Idee ihrer besonderen Feierlichkeit und Wichtigkeit. Die nachstehenden Erörterungen, welche übrigens großentheils nur factischer Natur sind, beziehen sich ebensowohl auf K. als auf Konferenzen, wenn auch nur die eine oder die andere Bezeichnung gebraucht wird.

II. **Moderne Hauptarten der K. und Konferenzen. A. Allgemeine Konferenzen.** Es ist kein Grund vorhanden, den Begriff der Konferenzen und K. auf den Fall einzuschränken, wo mehr als zwei Staaten an der Verhandlung betheiligt sind. Die Verhandlungen mehrerer Staaten brauchen sich durch nichts Wesentliches von der Verhandlung bloß zweier Staaten zu unterscheiden, und es gibt genug Beispiele, wo Verhandlungen zwischen den Repräsentanten zweier Staaten sogar als K. bezeichnet worden sind (Załęski, 12).

Umgekehrt sind aber allerdings K. und Konferenzen schon aus technischen Gründen die großentheils gebotene Form, wenn zwischen einer größeren Anzahl von Staaten gleichzeitig eine Einigung erfolgen soll. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die modernen Hauptarten der K. und Konferenzen, in denen die beiden, einander übrigens durchdringenden, Probleme des internationalen Rechtslebens, Fortentwicklung des Rechtes u. der Rechtsverhältnisse gemäß den bestehenden Bedürfnissen und friedliche Lösung von Streitigkeiten besonders augenfällig verfolgt werden: Die allgemeinen K. und Konferenzen, und die K. und Konferenzen der Großmächte.

Im allgemeinen handelt es sich in dem einen Falle um umfassende Zustandebringung angemessener rechtlicher Grundsätze des Verhaltens durch freie Vereinbarung seitens der betheiligten Staaten, in dem anderen darum, dass die Parteien zu friedlicher Beilegung von Conflicten durch den Einfluss dritter interessierter Mächte gedrängt werden sollen. — Eine nähere Analyse soll die Eigenthümlichkeit dieser K. und Konferenzen, und wodurch und wie sie jene Gedanken zu verwirklichen vorzüglich geeignet sind, einigermaßen klarlegen.

Für die erste Kategorie sind jene häufigen, modernen Konferenzen typisch, auf denen unter Betheiligung einer großen, auch offenbar leicht einer Einschränkung oder Erweiterung unterliegenden Anzahl von Staaten jeder Machtstufe und unter schließlicher Freilassung des Beitrittes für die anderen Staaten die Verständigung über einheitliche, der Entwicklung der internationalen Gemeinschaft förderliche Grundsätze angestrebt und vielfach auch erreicht wird. Beispiele bieten nach verschiedenen Richtungen die Konferenzen über das Kriegsrecht (Genfer Convention u. s. w.), die Konferenzen, welche den Vertrag von 1884 über den Schutz der unterseeischen Kabel zustande gebracht haben, die weitgreifende Berliner (Congo-) Konferenz von 1884/85, die Konferenzen und K., welche die großen allgemeinen Post- u. Telegraphenvereine und die Unionen zum Schutze der immateriellen Rechte (Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken 2c.) hervorgebracht haben u. s. w.

Die Allgemeinheit dieser Konferenzen beruht auf der in ihnen hervortretenden Tendenz nach Generalisierung und einheitlicher Regelung der internationalen Rechtsprobleme. Es sollen die Probleme, welche der internationalen Willenseinigung gestellt sind, insoweit sich dabei ein wertvolles Resultat erzielen läßt, für die Staatengesammtheit einheitlich geregelt werden; sie werden also nicht so, wie sie sich concret im Verhältnis zwischen bestimmten Staaten, sondern möglichst allgemein, wie sie sich im Verhältnis zwischen allen, bezw. zwischen möglichst vielen Staaten darstellen, erfasst und der Regelung nach gleichen Grundsätzen oder aufgrund gleicher Grundsätze unterzogen. In gewissem Maße ergibt sich diese Tendenz von selbst, insoferne, als, wenn die für ein enger begrenztes Gebiet gefundenen Regeln ihrem Grunde nach weiter passen, ihre Generalisierung logisch geboten ist. Es hat aber die Einheit der Regeln auch einen specifischen Wert, namentlich einen subjectiven und objectiven im folgenden Sinne. Subjectiv übt das Anbieten einer einheitlichen Regel eine ganz besondere Kraft aus, um Staaten, die sonst zu einer internationalen Regelung nicht geneigt wären, zu derselben zu bewegen: durch die beruhigende Kraft des von anderen gegebenen Beispieles, durch die ethische Macht der allgemeinen Meinung, durch die größere Geneigtheit das Opfer einer besonderen Anschauung gegenüber einer solchen allgemeinen Meinung als nur gegenüber einem bestimmten Staate zu bringen, durch die Schwierigkeit, unter solchen Umständen zu separaten Uebereinkünften auf anderer Basis zu gelangen. Objectiv kann die einheitliche Beschaffenheit der Bestimmungen, wonach es dann in dieser oder jener Richtung keinen Unterschied macht, ob es sich um den einen oder anderen Saat handelt, ihren Wert, selbstverständlich immer abgesehen von ihrer inneren Güte, sehr bedeutend erhöhen. So ist es z. B. klar, welche Bedeutung es hat oder hätte, wenn die gleichen Grundsätze über Lichter, Signale u. dgl. zur See für die Schiffahrt was immer für eines Staates gelten, wenn vermöge gleicher Grundsätze des internationalen Privatrechtes die einzelnen Rechtsfälle bei den Gerichten was immer für eines Staates nach demselben materiellen Privatrechte entschieden würden, wenn der Arbeiterschutz so geregelt würde, dass die Production der im Weltverkehre rivalisierenden Staaten nicht ungleichmäßig belastet wird, wenn alle kriegführenden Staaten durch die gleichen Pflichten gegenüber Neutralen gebunden sind.

Dieses Einheitsstreben findet aber, wie schon angedeutet, seine begründete Schranke dort, wo die einheitliche Lösung zu materiell so unrichtigen

Resultaten führen muss, dass dies durch den Wert der Einheit nicht aufgewogen wird. Ganz im allgemeinen ergibt sich dabei folgendes (vgl. die Ausführungen von Bar im Gerichtssaale 1882, 483 ff., Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 114 ff. gegen einen Weltauslieferungsvertrag, Lammasch in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III, 352, Bar, Internationales Privatrecht II, 517 f. gegen einen Weltrechtshilfevertrag in Civilsachen): Eine bestimmte einzelne Frage, z. B. des Auslieferungsrechtes, Flussschiffahrtsrechtes wird sich angemessenerweise häufig in Bezug auf alle oder auch nur viele Staaten weder gleichmäßig bejahen noch gleichmäßig verneinen lassen, es kommt auf die näheren Verhältnisse an. Ein einheitliches bedingtes Ja oder Nein wird sich zwar immer correct formulieren lassen, wenn man nämlich bei der Fassung der Bedingung auf die maßgeblichen verschiedenen Verhältnisse Rücksicht nimmt; aber insoferne die Bedingung dann, mindestens derzeit, in Bezug auf einzelne Staaten nicht zutrifft, ist die einheitliche Regelung in Bezug auf sie belanglos, die Frage ist doch nicht in der Weise einheitlich beantwortet, wie sie sich thatsächlich in Bezug auf alle Staaten stellt, die Heranziehung der betreffenden Staaten zur einheitlichen Regelung erscheint müßig. Es bleibt also dabei, dass die einzelnen Fragen correcterweise in Bezug auf einzelne Staaten bejahend, in Bezug auf andere verneinend beantwortet werden müssen. Wenn es sich nun nicht um Lösung einer bloßen einzelnen Frage, sondern um ein compliciertes Problem handelt, bei dem mehrere einzelne Fragen nebeneinander oder subsidiär hintereinander zu beantworten sind, so wird eine Einigung aller oder auch nur vieler Staaten etwa nur für einen Theil der Fragen, für ein gewisses Minimum der Leistungen, zu erzielen sein. Sobald eine extensiv oder intensiv umfassendere Lösung erstrebt wird, muss man sich auf einen geringeren Kreis von Staaten beschränken. Der Kreis der Staaten, auf welche die im allgemeinen vorhandene Tendenz zur Herstellung einheitlicher Grundsätze mit Rücksicht auf diese vorhandenen Hindernisse beschränkt werden muss, hängt also davon ab, in welchem Maße extensiv und intensiv die Lösung eines Problemes erstrebt wird und inwieferne eine Einigung über Leistungen in diesem Maße vermöge der Verschiedenheit der Verhältnisse erwartet werden kann, woneben selbstverständlich auch noch berücksichtigt werden muss, inwieferne die Einigung auch mit Rücksicht auf eine unbegründete Verschiedenheit der Meinungen erwartet werden kann. Indessen stehen diese Gesichtspunkte nicht ganz fest; es kommt auch auf den Wert an, den andererseits die Einigung selbst besitzt u. deshalb auch bis zu einem gewissen Grade auf die sachliche Bedeutung der Staaten für die betreffende Frage. Es besteht ein gewisser Spielraum. Bei Staaten, welche für die Frage nur geringe Bedeutung besitzen, mag schon eine entfernte Besorgnis, dass sie die Einigung in dem gewünschten Maße stören könnten, genügen, um vorläufig darauf zu verzichten, sie heranzuziehen; umgekehrt mag man sich, um eine große Anzahl von Staaten und namentlich die wichtigsten Staaten heranzuziehen, einerseits zu Sätzen entschließen, die nicht gerade in Bezug auf alle diese Staaten völlig angemessen sind, andererseits vorläufig mit einer Lösung von minderem Umfange begnügen.

Zwischen den Staaten, auf welche gemäß den obigen Ausführungen die Absicht der Einigung gerichtet ist, wird dieselbe normalerweise im Wege gleichzeitiger Verhandlung, also regelmäßig mittelst sie alle umfassender Konferenzen durchzuführen sein. Das Wesen der allgemeinen Konferenzen besteht also darin, dass sie alle Staaten umfassen, auf deren Heranziehung zur Einigung die Tendenz nach möglichster Generalisierung und einheitlicher Regelung der internationalen Rechtsprobleme je nach der Beschaffenheit des concreten Problems mit Rücksicht auf die obigen beschränkenden Erwägungen führt. Die Regel, diese Tendenz im Wege gleichzeitiger Verhandlung und namentlich solcher allgemeiner Konferenzen durchzuführen, ist freilich keine ganz allgemein befolgte. So sind bei K. der im nächsten Abschnitt zu erörternden Kategorie, bei Kongressverhandlungen der Großmächte, nebenher Vereinbarungen der uns hier beschäftigenden Art, die also auf einheitliche Ordnung der Verhältnisse zwischen den Staaten gerichtet waren, getroffen worden. Es wurden zur Verhandlung nicht alle Staaten herbeigezogen, in Bezug auf welche die Absicht bestand, dass die Grundsätze auch für sie Geltung erlangen sollten, in aristokratischer Weise traten vielmehr die vornehmeren voran und luden die anderen zum Beitritte ein. Dahin gehören namentlich auf dem Wiener K. die Vereinbarung über den Rang der diplomatischen Agenten und über die internationale Flussschifffahrt, auf dem Pariser K. die Seerechtsdeclaration. Der Berliner K. zeigt indes keine ähnliche Leistung. Es hat sich vielmehr in neuerer Zeit die einheitliche Lösung der internationalen Rechtsprobleme thatsächlich der Regel gemäß im allgemeinen auf Konferenzen vollzogen, die alle in Betracht kommenden Staaten, alle Staaten, an deren Zustimmung gelegen war, und mit denen eine Einigung erwartet werden konnte, umfassten, die also gleichsam demokratisch organisiert waren. Die Gründe des Vorgangs liegen, insofern als eine wirklich freie Zustimmung der in Betracht kommenden Staaten beabsichtigt wird, nahe. So namentlich der, dass ein Staat, der von der Konferenz ausgeschlossen wird, ihr Resultat vielleicht nicht anzunehmen in der Lage ist, während im Falle seiner Theilnahme möglicherweise eine Modalität innerhalb des für jeden Staat bei der Wahl der einzelnen Grundsätze bestehenden Spielraumes hätte gefunden werden können, welche ihn befriedigt hätte. Auch ist die allgemeine Einladung aller betheiligten Staaten zur Konferenz eine Form, in der sich deutlich die Absicht kundgibt, die Einigung in billiger, sachgemäßer Weise durchzuführen, keinen heterogenen und namentlich keinen politischen Einfluss hiebei geltend machen zu lassen; einen unbilligen Plan setzt man allmählich nach Zeit und Gelegenheit gegenüber jedem einzelnen Staate

durch, man gibt ihn nicht gleich von vorneherein dem geeinigten Widerstande aller Benachtheiligten preis.

Wie sich das demokratische Princip der Staatengesellschaft in der gleichmäßigen Berücksichtigung von Staaten jeder Machtstufe bei diesen Verhandlungen äußert, so auch darin, dass häufig einem Staate zweiten Ranges eine gewisse führende Rolle bei ihnen zufällt, die sich etwa in der Initiative der Zusammenkunft, in der Wahl des Ortes auf seinem Gebiete, in der Placierung des aus den Vereinbarungen hervorgehenden Organes auf demselben äußert. Dass bei diesen Staaten die Geltendmachung und Steigerung eines politischen Uebergewichtes nicht zu befürchten ist, macht sie unter Umständen hiezu besonders geeignet, während andererseits jede engere Verknüpfung der Staatengesammtheit in ihrem besonderen Interesse gelegen ist (vgl. Rolin-Jacquemyns, Du rôle et de la mission des nations neutres ou secondaires 1875.)

Die bloße Geneigtheit, den Beitritt zu den gefassten Beschlüssen zuzulassen, wird übrigens naturgemäß selbst über den Kreis der theilnehmenden und eingeladenen Staaten hinaus vorhanden sein. Die Tendenz, einheitliche Grundsätze walten zu lassen, reicht eben weiter, als die von den Schwierigkeiten, die der Einigung im Wege stehen, mitbestimmte Absicht, dieselbe durch eine gemeinsame Verhandlung zu verwirklichen. Gerade die Bestimmung eines auf einer Konferenz zustandegebrachten Vertrages, wonach dritten Staaten der Beitritt freigelassen wird, zeigt von einer anderen Seite besonders deutlich, dass die Konferenz wirklich als eine allgemeine im auseinandergesetzten Sinne gedacht war. Häufig wird in dem Vertrage dieser Beitritt allen dritten Staaten einfach freigestellt; dies setzt vernünftigerweise voraus, dass die Beobachtung der vereinbarten Regel jedem Staate gegenüber ohne Rücksicht auf dessen Verhältnisse materiell gerechtfertigt ist. In anderen Fällen wird mindestens vorgesehen, dass und wie dritte Staaten in den Vertrag aufgenommen werden können. (Vgl. Art. 17 des allgemeinen Postvertrages 1874, Art. 98 der Brüsseler Antisclavereiacte von 1890.) Selbst wo sich eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Beitritt nicht findet, wie etwa in der Eisenbahnfrachtconvention von 1890, werden, sobald es sich wirklich um Fälle dieser Art handelt, dritte Staaten, bei denen keine sachlichen Bedenken obwalten, sicherlich zum Beitritt zugelassen werden.

Es ist im obigen immer vorausgesetzt worden, dass die Absicht darauf gerichtet ist, einheitliche Regeln für einen Kreis von Staaten zu schaffen, woran sich nur etwa ergänzend weitere einheitliche Regeln zwischen einzelnen Staaten dieses Kreises oder auch außerhalb desselben knüpfen mögen. Es kann aber auch die Absicht von vorneherein nur die sein, zwischen den einzelnen Gliedern eines Kreises von Staaten möglichst durch Gesetze oder besondere Verträge einheitliche Regeln zu schaffen. Es ist vielleicht nicht thunlich, von der Idee einheitlicher Regeln für einen ganzen Staatenkreis auszugehen; man müsste sich dann vielleicht auf einen sehr kleinen Kreis oder auf die Aufstellung sehr weniger Regeln von geringer Bedeutung beschränken. Die einzelnen Regeln passen eben nur je auf verschiedene Combinationen von Staaten innerhalb eines größeren Kreises. Auch dann wird leicht eine allgemeine Konferenz aller derjenigen Staaten, zwischen denen die einzelnen Grundsätze mindestens zu einem großen Theile Geltung erlangen könnten, am Platze sein, um, etwa nur in berathender Weise, diese einheitlichen Grundsätze festzustellen, welche dann möglichst in die Gesetze und Verträge der einzelnen Staaten aufzunehmen wären.

**II. B. K. der Großmächte.** In eigenthümlicher Weise zeichnen sich viele Gesammtverhandlungen der Großmächte und insbesondere K. derselben dadurch aus, dass sie in Angelegenheiten, in denen dieselben nicht, oder doch nicht alle, Parteien sind, nicht Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, eine zwingende Macht dritten Staaten gegenüber zu entwickeln suchen und geeignet sind. Darin liegt die „Herrschaft", welche die Großmächte über Europa üben.

Die Großmächte haben sehr oft und namentlich wenn gewaltsame Conflicte bevorstehen oder eingetreten sind, ein thatbereites Interesse an den Angelegenheiten anderer Staaten, anderer Großmächte oder dritter Staaten, theils aus speciellen, theils aus allgemeinen Gründen, namentlich um ihre internationale Machtstellung zu wahren. Bei den anderen Staaten ist dieses Interesse an sich in minderem Grade vorhanden, und sie müssen sich jedenfalls gerade wegen der Thatbereitschaft und des Uebergewichtes der Großmächte regelmäßig scheuen, in fremde Angelegenheiten mit Gewalt einzugreifen. Gar eine zwingende Macht in Angelegenheiten dritter Staaten können nur die Großmächte, nicht leicht selbst Verbindungen anderer Staaten entwickeln, jene aber, sowohl wenn ihr Interesse dieselbe Richtung hat, als auch im Falle entgegengesetzter Interessen, wenn ihr Einverständnis den erforderlichen Ausgleich bietet und mindestens diejenige Großmacht, die für den Inhalt dieses Einverständnisses einzutreten bereit ist, von der Rücksicht auf die anderen degagiert. Es kommt in den typischen Fällen auch nicht noch etwa außerdem auf die Zustimmung dritter Staaten an, da eben dieselben angeführtermaßen nicht einzugreifen pflegen, und da das Einverständnis der Großmächte zwingend wirkt. Dagegen kommt es im allgemeinen auf das Einverständnis aller Großmächte an, wenn eine zwingende Kraft entwickelt werden soll, weil einer Großmacht gegenüber, wenn sie gegen die von den anderen vereinbarte Lösung thätig opponiert, das Einverständnis der anderen großentheils keine zwingende Kraft besitzt; daher kann in Fällen, wo bloß Großmächte Parteien sind, die ganze Erscheinung höchstens nur in abgeschwächter Weise hervortreten. Möglicherweise ist auch die Art der ins Auge gefassten Lösung selbst eine solche, bei der alle Großmächte mitwirken sollen. Weil einer widerstrebenden Großmacht gegenüber das Einverständnis der anderen im allgemeinen keine zwingende Kraft besitzt, so werden normalerweise alle gleichzeitig zur Ver-

handlung zugezogen werden müssen, und es wird diese Verhandlung namentlich auf gemeinsamen K. durchzuführen sein; nachträglich wird die Zustimmung einer beiseite gelassenen Großmacht nicht leicht abgerungen werden können. Selbst wenn es übrigens nicht wirklich auf das Einverständnis einer Großmacht ankommt, weil dieselbe kein eigenes Interesse oder doch kein thatbereites Interesse an der Art der Lösung hat und einer solchen, wenn sie zustande kommt, nicht opponieren wird, und selbst wenn dies von vorneherein ganz klar hervortritt und keiner Constatierung durch gemeinsame Verhandlung bedarf, wird sich doch ihre Zuziehung zu den Verhandlungen großentheils empfehlen. Bei vorhandenem Interesse kann gerade die in der Nichtzuziehung liegende Missachtung leicht die Thatbereitschaft wecken, während sonst der Mangel derselben leichter zur Nachgiebigkeit führt. Wenn gar kein eigenes Interesse vorhanden ist, so dient die Zuziehung einerseits dazu, um mit Vermeidung jeder Verletzung formell der Möglichkeit eines solchen Rechnung zu tragen; auch wird ja die betreffende Großmacht das Einverständnis der anderen, wenn es vorhanden ist, bei Mangel eines Interesses nicht stören; andererseits kann sie es positiv fördern, sei es nur vermittelnd, weil sie doch ein Interesse daran besitzt, dass überhaupt eine Lösung zustande kommt, sei es, weil bei den Verhandlungen hervortritt, inwieferne sie ein indirectes Interesse an der Art der Lösung besitzt, inwieferne sie insbesondere eine andere Großmacht, wenn diese sich nicht zufrieden gibt oder bis zu einem gewissen Punkte, bis zu welchem sich diese nicht zufrieden gibt, zu unterstützen bereit ist, und weil die Klärung dieser Verhältnisse geeignet ist, das Einverständnis der anderen Mächte zu fördern. Die rechtliche Basis für den ganzen Vorgang kann theilweise nur im einzelnen Falle gefunden werden, theilweise ist sie im vorhinein vorbereitet. Im folgenden soll die Erscheinung in den wichtigsten Punkten näher untersucht werden.

Die Großmächte sind Staaten, von denen jeder einzelne jedem dritten europäischen Staate gegenüber und selbst den in Betracht kommenden Combinationen solcher Staaten gegenüber ein entschiedenes Uebergewicht an Macht besitzt, während unter ihnen selbst das Machtverhältnis zweifelhaft ist. Die Machtstellung, welche die Großmächte demgemäß einander gegenüber zu wahren haben, ist vermöge der geographischen und politischen Verhältnisse ziemlich empfindlich. Sie sind einander in so enge Nähe gerückt, die anderen Staaten schließen sich wieder so sehr an eine oder die andere Macht, dass für den Calcül einer jeden nahezu alle übrigen Staaten mehr oder minder ins Gewicht fallen. Ihre Bünde und Einverständnisse, Gegenbünde und Gegeneinverständnisse untereinander, ihre maßgeblichen, wenn auch vielleicht nur auf Erhaltung der Neutralität gerichteten Positionen in dritten Staaten, durch welche sie sich das Gleichgewicht halten, erstrecken sich leicht für jede einzelne auf das ganze europäische Staatensystem. Eine irgendwo bevorstehende bestimmte Machtverschiebung mag zwar an sich mindestens für mehrere Großmächte nur ein geringes, jedenfalls kein solches Interesse bieten, dass sie sich um dessentwillen engagieren würden, aber es kommt in Betracht, dass namentlich bevorstehende oder fortdauernde Kriege jederzeit mit unabsehbaren Machtverschiebungen drohen, dass auch andere Mächte als die zunächst sich darbietenden Kriegsparteien in sie verwickelt werden können, deren Machtstellung für die übrigen schon ein näheres Interesse bietet, dass das Bedürfnis, die eigene Machtstellung gegen Angriffe zu sichern, dahin führt, als Entgelt für das Versprechen der Hilfe gegen Angriffe eine Verpflichtung zur Hilfe auch in solchen Fällen zu übernehmen, wo an sich die Gefährdung der Machtstellung des betreffenden Staates für den helfenden noch nicht bedenklich wäre. So ergibt sich, dass namentlich kriegerische Conflicte, in zweiter Linie auch revolutionäre Conflicte leicht geeignet sind, mindestens in ihrem Verlaufe das thätige Interesse aller Großmächte zu erregen, zu Fragen „von europäischem Interesse“ zu werden.

Zunächst scheint das Eingreifen der Großmächte aus solchem wie aus anderem Grunde, von den absoluten Gesichtspunkten einer gerechten und billigen Gestaltung der Verhältnisse und des Friedens aus, einen sehr zweifelhaften Wert zu besitzen oder gar schädlich zu sein. Es ist mindestens von vorneherein nicht sicher, ob sie sich der guten oder der schlechten Sache annehmen werden. Jedenfalls führt ihr Eingreifen fremdartige Interessen in die Angelegenheit ein, jedenfalls erweitert es das Feld des Conflictes über die unmittelbaren Parteien hinaus; wenn ferner die Politik der Großmächte nicht klar hervortritt, so mag im Vertrauen auf die Intervention der einen oder anderen Macht der nächstbetheiligte dritte Staat einen Kampf unternehmen, den er sonst im Bewusstsein seiner Inferiorität oder auch nur wegen der Gefahr des Unternehmens nicht führen würde. So hat beispielsweise das Vertrauen auf England dazu beigetragen, 1864 Dänemark in den Kampf mit den deutschen Mächten zu verwickeln. Indessen ist nicht zu übersehen, dass ähnliche Erscheinungen auch dann auftreten würden, wenn sich nicht gerade gewisse Mächte als Großmächte von den anderen scharf abhöben. Die Tendenz zur Einmischung wäre an und für sich in allen Staaten vorhanden wegen des inneren Zusammenhanges der eigenen Verhältnisse mit fremden, namentlich eben wieder zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht. Nicht so sehr darin, dass die Großmächte sich einmischen, liegt das Bedenkliche der Erscheinung, sondern es ist bedenklich, dass überhaupt eine Einmischung stattfindet, welche nicht genügend durch die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit wirklich beherrscht wird; hiezu besteht aber eine allgemeine Tendenz bei den Staaten, welche mit der ganzen ungeordneten Beschaffenheit der Staatengesellschaft zusammenhängt. Gerade umgekehrt bewirkt das Vorhandensein der Großmächte, dass mindestens die sonstigen Staaten keine active Politik im Sinne eines Eingreifens in Angelegenheiten anderer Staaten zu treiben pflegen. Sie haben eben den Großmächten gegenüber über-

haupt keine Machtstellung zu wahren, sie können ihren Schutz bei einer directen Gefährdung gewärtigen, und namentlich setzt sie ihre Inferiorität bei einem solchen Eingreifen den ebenfalls eingreifenden oder gar direct betheiligten Großmächten gegenüber zu großen Gefahren aus, selbst dann, wenn sie sich ihrerseits hiebei an eine Großmacht anschließen.

Schon in dieser Eliminierung sonstiger Staaten liegt ein den Frieden beförderndes Element. Kampf dient nach einem bekannten Carlyle'schen Gedanken dazu, das Machtverhältnis festzustellen. Es fördert daher den Frieden, wenn das Machtverhältnis in anderer Weise festgestellt wird, und dies wird erleichtert, indem sich die Zahl der in Betracht kommenden Staaten auf den Kreis der Großmächte und der unmittelbar betheiligten Staaten reduciert.

Innerhalb dieses Kreises kann sich aber wieder eine zwingende Klarstellung des Machtverhältnisses dadurch ergeben, dass die Frage von vorneherein als eine Frage von europäischem Interesse behandelt und verhandelt und namentlich ein Einverständnis der Großmächte über die Lösung hergestellt wird. Demselben steht der Regel nach ein entschiedenes Uebergewicht gegenüber sonstigen Parteien zu, und dies so klar, dass der Beschluss nicht bloß wirklich erzwungen werden kann, sondern sich schon ohne Kampf durchsetzen wird. Wenn freilich trotz des Einverständnisses eine oder die andere Großmacht sich vorbehält, der gewaltsamen Durchsetzung der Vereinbarung sogar entgegenzutreten, so hat die Vereinbarung gegenüber dritten Staaten diese Bedeutung nicht. Als England dem Londoner Protokoll 31/III 77 die Clausel beifügte, dass es an dasselbe im Falle eines Krieges zwischen Russland und der Türkei nicht gebunden sei, konnte das Einverständnis der Großmächte nicht die Bedeutung gewinnen, das entschiedene Uebergewicht Russlands gegenüber der Türkei aus der Rücksicht auf die anderen Großmächte auszulösen, die Türkei konnte im Vertrauen auf englische Intervention in den Kampf eintreten. Auch wenn das Einverständnis der Großmächte nur den Sinn hat, dass sie mit der vereinbarten Lösung einverstanden sind und ihrer Durchsetzung nicht opponieren werden, kommt es noch darauf an, ob ihr Ausspruch von einer sonst vorhandenen stärkeren Partei, die ihn durchzusetzen bereit ist, acceptiert wird; dann wird allerdings die schwächere, die nicht mehr auf die Hilfe einer Großmacht zählen kann, sich fügen. Ein Beispiel hiefür bietet die wirksame Stellungnahme der Großmächte zugunsten der Türkei in ihrem Conflicte mit Griechenland auf der Pariser Conferenz von 1869 (kretische Frage); womit die Unwirksamkeit des Beschlusses der Berliner Conferenz von 1880 in dem Territorialconflicte derselben Mächte und die schließliche Lösung der Frage durch die Constantinopeler Botschafterconferenz von 1881 zu vergleichen ist. Wenn hingegen die Großmächte zugunsten der vereinbarten Lösung selbst einzutreten bereit sind, ja wenn auch nur eine Großmacht hiezu bereit und eben infolge des Einverständnisses ihr Uebergewicht nicht mehr durch die Rücksicht auf die anderen Mächte gebunden ist, so wird sich diese Lösung ohneweiters durchsetzen. In diesem Falle zeigt sich die Bedeutung der Erscheinung am deutlichsten. Es werden mindestens durch die Herstellung des Einverständnisses die weniger interessierten oder vielleicht gar in entgegengesetzter Richtung interessierten Großmächte, soweit es sich um die Durchsetzung der vereinbarten Lösung handelt, zu gleichgiltigen Factoren herabgesetzt und eliminiert, und es wird in der für die Lösung thatbereit interessierten Großmacht eine Kraft von entschiedenem Uebergewichte zur Durchsetzung derselben frei.

Die Fortsetzung dieses Verfahrens innerhalb der Gruppe der Großmächte selbst, also die Herbeiführung des Einverständnisses unter den Großmächten selbst bei vorhandenem Interessengegensatz in derselben Weise, wie durch ihr Einverständnis dritten Staaten die Zustimmung abgerungen wird, ist schwieriger und bedenklicher. Wenn es freilich gelingt, eine Großmacht gegenüber dem Einverständnisse aller anderen zu isolieren, und diese bereit sind, insgesammt für die vereinbarte Lösung mit Gewalt einzutreten, so wird sich jene wohl fügen müssen. Aber eine Großmacht ist für aller späteren Verwicklungen ein zu wichtiger Factor, als dass sich in Fragen, die ihr Interesse stark berühren, alle anderen Mächte, wenn sie nicht ganz besonderen Grund haben, auf ihr dauerndes Einvernehmen ihr gegenüber zu bauen, so leicht entschlössen, sie zu isolieren und gar nöthigenfalls ihren Beschluss mit geeinter Gewalt gegen sie durchzusetzen. Gegenüber einzelnen, selbst mehreren, Großmächten ist aber die Inferiorität einer Großmacht keineswegs entschieden. Die Geringachtung ihrer internationalen Machtstellung, die in der Durchsetzung des Einverständnisses ohne Rücksicht auf sie liegt, muss jedenfalls ihren Widerstand in hohem Maße herausfordern und sie besonders geneigt machen, für ihr entgegengesetztes Interesse thatbereit einzutreten. Material für solche Erwägungen bietet die besondere Stellung der vier Mächte gegenüber Frankreich nach den Befreiungskriegen, auch noch auf dem und selbst nach dem Aachener K.; dann ihre Einigung in der türkisch-egyptischen Angelegenheit auf den Londoner Konferenzen von 1840 ohne Frankreich, die beinahe den allgemeinen Krieg entfesselt hätte, bis schließlich doch das isolierte Frankreich nachgab. (Vgl. etwa Stern. Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815, I, 55 ff., 460 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte V, 75 ff., 109 ff.).

Dem obigen gemäß wie aus den sonstigen angeführten Gründen werden die K. alle Großmächte zu umfassen haben, und es wird auf denselben der Wille einer Großmacht nicht leicht dem geeinten Drucke aller anderen unterstehen. Sie wird sich namentlich extremen Ansichten nicht zu fügen brauchen. Darin liegt wieder bei dem heutzutage thatsächlich vorhandenen Interessengegensatze der Großmächte auch nach außen hin eine gewisse Garantie dafür, dass ein gemeinsamer Beschluss der Großmächte einer mittleren

und daher billigen Ansicht entsprechen wird, so dass auch von diesem Gesichtspunkte aus die europäische Behandlung einer Frage im allgemeinen mindestens der einseitigen Action einer Großmacht vorzuziehen ist. Immerhin wirkt umgekehrt die Furcht vor gefährlicher Isolierung einigermaßen dahin, dass eine Großmacht auch ihrerseits nicht so leicht gegen erhobenen Widerspruch an einer extremen Ansicht festhalten, sich also fügen und das Einverständnis hergestellt werden wird. Uebrigens ist die Kraft, mit der die einzelnen Mächte auf das Zustandebringen und den Inhalt des gemeinsamen Einverständnisses Einfluss nehmen, natürlich überhaupt verschieden. Diejenige Macht, auf deren Haltung es nach der Sachlage am meisten ankommt, erlangt leicht eine führende Stellung, die sich auch in der Wahl des Kongressortes auf ihrem Gebiete äußern mag.

Die Ausbildung des einheitlichen, durch die Großmächte solchermaßen geleiteten europäischen Staatensystems, die vor allem die zuverlässige Zusammenfassung der Kräfte im Innern der Staaten voraussetzt, vollzieht sich endgiltig um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als sich die centrale preußische Großmacht befestigte (vgl. etwa Treitschke, Historische und politische Aufsätze II, 502 ff. Deutsche Geschichte I, 31, 60 f.). Als nach Vernichtung der alles erdrückenden napoleonischen Uebermacht im wesentlichen der frühere Zustand der Dinge wieder hergestellt wurde, da machte sich einerseits über die Einmischung der Großmächte eine weitgehende Theorie geltend und wurde andererseits versucht, ihr Zusammenwirken zu einer rechtlich geordneten Einrichtung zu gestalten. Der innere Zusammenhang des gesammten europäischen Rechtszustandes war in der eben abgeschlossenen Epoche besonders stark hervorgetreten. Von einem Punkte aus, in Kriegen, die sich fast in deutlicher Stufenfolge entwickelten, in einer fast systematisch weitergreifenden Missachtung der Rechte der Staaten und Dynastien, und wenn man wollte, in letzter Linie aufgrund der revolutionären Umgestaltung eines einzelnen Staates war über ganz Europa schweres Elend hereingebrochen. Die Coalition der anderen Großmächte war es schließlich vorzugsweise gewesen, die dem Zustande ein Ende bereitete. Bei der tiefen Sehnsucht, eine Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse zu verhüten, mochte man leicht ein dauerndes und allgemeines Princip aus dem Vorgange abstrahieren und weit über den Gedanken hinaus, dass jede Großmacht in den Angelegenheiten anderer Staaten die Interessen ihrer internationalen Machtstellung in ihrem besonderen Sinne zu wahren hat, zu dem Satze gelangen, dass ein gemeinsames Interesse aller Großmächte bestehe, überhaupt und überall den Frieden und die Rechte der Staaten und Dynastien sowohl gegen auswärtige Angreifer als auch, nach der weiteren Entwickelung der Dinge geradezu vornehmlich, gegenüber inneren Revolutionen, die eine Gefahr für andere Staaten in sich bergen, zu wahren. Ein Zusammenwirken der Großmächte in diesem Sinne und periodisch oder doch soweit nöthig abzuhaltende K. zu diesem Behufe wurden denn auch verabredet oder in Aussicht genommen, freilich in ziemlich vager Weise und nicht seitens aller Großmächte mit der gleichen Tragweite. Vorzüglich die drei Ostmächte vertraten diese Grundsätze. Die wichtigsten Urkunden für dieselben sind: Der Allianzvertrag von Chaumont zwischen den vier Mächten 1/III 14, besonders Art. 5 ff. 16, die heilige Allianz 26/IX 15, der Pariser Allianzvertrag zwischen den vier Mächten 20/XI 15, besonders Art. 6, Protokoll und Declaration des Aachener Kongresses (auf dem Frankreich in den Verband der anderen Mächte zur Aufrechterhaltung und Befestigung des Systems aufgenommen wurde) 15/XI 18 (Martens, N. R. I, 683, II, 656, 734 IV 554, 560), das Protokoll der drei Ostmächte vom Troppauer K. 19/XI 20 (F. Martens, Russische Vertragssammlung IV., 1, 281), die Declaration und Circulardepesche derselben Mächte vom Laibacher K. 12/V 21, die Circulardepesche derselben Mächte vom Veroneser K. 14/XII 22 (Martens, N. R. V, 638, 641, VI, 195). Vgl. auch Brockhaus, Das Legitimitätsprincip 1868, 1 ff.

Die formale juristische Bedeutung jener Acte, die ohnehin an sich keine bedeutende war, ist für unsere Zeit zu verneinen. Ueberhaupt ist die unmittelbare Tendenz zur Aufrechterhaltung der Rechte der Staaten und Dynastien (der Legitimität) durch Intervention der Großmächte als geschwunden zu bezeichnen. Gemeinsame Vereinbarungen und insbesondere K. der Großmächte werden auch nicht als eine allgemein feststehende Einrichtung behandelt. Ob eine Macht in sie willigen wird oder nicht, hängt davon ab, ob die Verzögerungen, Mühseligkeiten und die sub 1 a. A. berührten misslichen Seiten der Verhandlung ihr minder wichtig oder wichtiger erscheinen als die Möglichkeit des oben erörterten Erfolges. Es kommt hiebei wesentlich darauf an, ob die einzelnen Staaten selbst in ihrem Entschlusse fest und zu seiner Ausführung thatbereit sind, und ob sich ihnen die das entgegengesetzte Interesse vertretenden Staaten als entschlossen und thatbereit darstellen.

Während also jetzt noch mehr als früher die Intervention der Großmächte und ihr Zusammenwirken hiebei allgemeiner rechtlicher Ordnung entbehrt, steht doch für eine Reihe einzelner Rechtsverhältnisse beides in weitem Maße unter rechtlicher Sanction. In verschiedenen umfassenden Verträgen erscheinen alle Großmächte als Contrahenten („europäische“ Verträge), und jede von ihnen hat dadurch ein Recht erlangt, die Erfüllung aller in dem Vertrage von den anderen Staaten, die ihr gegenüber contrahiert haben, übernommenen Pflichten zu fordern. Namentlich ist hienach jede selbständig darauf zu dringen berechtigt, dass die im Vertrage stipulierten Leistungen, welche seitens eines anderen Staates an einen dritten Staat statthaben sollen, wirklich erfolgen, und dass, wenn der Vertrag verbietet, dass eine Leistung eines anderen Staates an einen dritten Staat erfolge, dies wirklich unterlassen werde. Jede hat sodann ein eigenes, von jedem anderen Staate unabhängiges Recht zu intervenieren, wenn die solchermaßen unter ihren Schutz gestellte Leistung

nicht erfolgt, oder wenn die solchermaßen verwehrte Leistung vorgenommen wird. Werden solche Bestimmungen gar unter die Garantie der Großmächte gestellt, so erwächst ihnen überdies eine Pflicht zur Intervention. Uebrigens bedürfen die europäischen Verträge einer sorgfältigen Interpretation im Einzelnen, sowohl in der Richtung, was für Pflichten thatsächlich in dem Vertrage stipuliert worden sind, als auch in der Richtung, inwieferne die einzelnen Großmächte gegenüber einem Staate contrahiert haben, der solche Pflichten übernommen hat. In letzterer Richtung kommt folgender, übrigens auch erst nach genauer Untersuchung vollständig zu würdigender Unterschied in Betracht. Gewisse europäische Verträge sind unter den Großmächten selbst und auch (sei es von vorneherein, sei es durch nachträgliche Annahme) mit dritten Staaten abgeschlossen worden. In anderen Fällen aber ist der Vertrag nur zwischen den Großmächten einerseits und den dritten Staaten andererseits, nicht auch unter den Großmächten selbst, abgeschlossen worden, so dass diese einander gegenüber nicht contrahiert haben. So sind die Verträge über die Trennung Belgiens und Hollands 1831 und 1839 von den Großmächten einerseits und Belgien andererseits, bezw. den Großmächten einerseits und Belgien, dann Holland andererseits abgeschlossen worden. Der Londoner Vertrag 8/V 52 betreffend die Anerkennung der dänischen Erbfolge wurde nur zwischen den Großmächten (und Schweden) einerseits und Dänemark andererseits abgeschlossen und die Bedeutung dieses Umstandes, dass die Ratification nur zwischen den Großmächten und Schweden einerseits mit Dänemark ausgetauscht wurde, ist auf der Londoner Konferenz von 1864 lebhaft erörtert worden. (Vgl. Martens, N. R. général XVII, 2, 359 ff., 416, 480 f., 431 f., 444 ff.). — Soweit nun wirklich aus solchen europäischen Vereinbarungen alle Großmächte berechtigt sind, ergibt sich, wenn eine Verletzung der Pflicht behauptet wird, die Nothwendigkeit allgemeiner Verhandlungen regelmäßig factisch von selbst. Alle Berechtigten sind ja berufen, gegen den Staat, der seine Pflicht verletzt hat, aufzutreten. Handelt es sich um Bestimmungen, die unter die Collectivgarantie der Großmächte gestellt sind, so ist die Eröffnung einer allgemeinen Verhandlung die obligatorische Voraussetzung, unter der allein eine Macht zur Abstellung einer behaupteten Verletzung intervenieren darf, auch wieder intervenieren muss. Selbstverständlich ist auch die Zustimmung aller Mächte zur Abänderung der Bestimmungen erforderlich. So bilden also diese Verträge eine rechtliche Grundlage für die Intervention der Großmächte und für die europäische Verhandlung auftauchender Fragen, sohin für Konferenzen und K. der Großmächte.

Europäische Verträge der bezeichneten Art kommen vorzugsweise dann vor, wenn durch Zusammenwirken der Großmächte in der früher erörterten Weise eine Einigung in irgend einer Angelegenheit erfolgt. Der Inhalt der Einigung pflegt dann nämlich nicht bloß in Verträgen zwischen denjenigen Staaten, welche hienach Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, oder in Gesetzen derselben niedergelegt zu werden. Es werden selbst nicht gerade bloß diejenigen Großmächte, welche sonst unmittelbar an den Leistungen selbst interessiert sind, zu den Vereinbarungen in denen sie stipuliert werden, beigezogen, sondern es nehmen alle Großmächte als Contrahenten, wo nicht auch als Garanten an denselben theil und werden daher alle berechtigt, wo nicht auch verpflichtet, auf Erfüllung zu dringen. (Vgl. auch die Erörterungen auf dem Berliner K., Staatsarchiv, XXXIV, 245 f., 248 ff., 256 f. 261 ff.) Während allerdings aus den politischen K. der früheren Jahrhunderte meistens verschiedene Verträge zwischen den verschiedenen Staaten hervorgiengen, wobei die Staaten, welche bloß als Vermittler fungiert hatten, scharf abgesondert wurden, pflegt man in den modernen K. der Großmächte die Ergebnisse in einem Vertrage zwischen allen Kongressstheilnehmern, den Großmächten und denjenigen Staaten, welche sich etwa außer den Großmächten daran betheiligen, — auf dem Wiener K. mindestens den Großmächten und den anderen Signatarmächten des Pariser Vertrages 30/V 14 — niederzulegen. Es nehmen also an dem Vertrage selbst jene Großmächte theil, welche nur ein Interesse daran haben, dass eine Einigung überhaupt erfolgt, also materiell bloß als Vermittler für die Einigung unter den anderen Staaten thätig waren. Umgekehrt kommt es vor, dass eine Großmacht gerade deshalb zu einer Verhandlung, insbesondere zu einem K. der anderen zugezogen wird, weil man wünscht, dass sie sich an dem Schutze des durch die Verhandlung zu schaffenden Rechtszustandes als Contrahent oder auch etwa als Garant des abzuschließenden Vertrags später betheilige, und weil sie selbst wünscht, bei der ferneren Entwicklung dieses ins Auge gefassten Rechtszustandes gleich den anderen Großmächten mitsprechen zu dürfen, ohne dass in Wahrheit sonst ihre Mitwirkung bei der Erledigung der Angelegenheit selbst von Bedeutung ist. So wurde Preußen spät zum Pariser K. und sohin zum Pariser Vertrage beigezogen und zwar, nach dem Wortlaute des Vertrages, erst nachdem zwischen den anderen Mächten „das Einverständnis glücklich hergestellt war“ und (abgesehen von einem nebensächlichen Grunde) deshalb, weil die Mächte „den Wert würdigten, den die Mitwirkung Seiner Majestät bei dem großen Werke der allgemeinen Pacification bieten würde“. An der Londoner Konferenz und dem Londoner Vertrage von 1867, welche die Stellung des Großherzogthums Luxemburg regelten, nahm auch Italien theil, und zwar wurde seinem Wunsche, „an einer Vereinbarung, die den europäischen Frieden consolidieren soll, theilzunehmen“, „mit Rücksicht auf seine derzeitige Stellung in der europäischen Staatenfamilie“ stattgegeben (Staatsarchiv XIII, Nr. 2810, 2743). Es handelte sich in beiden Fällen wesentlich um die Theilnahme als Contrahent an dem zu schließenden Vertrage, nicht so sehr um die Mitwirkung bei seinem Zustandekommen, durch die allerdings auch die Stellung als Großmacht äußerlich markiert wurde.

Durch alle diese Vereinbarungen, worin die einzelnen Großmächte ein Recht auf Aufrechterhaltung eines andere Staaten betreffenden Rechtszustandes gewinnen, wird derselbe stabilisiert, allerdings in mechanischer Weise und leicht über das Maß hinaus, in welchem die Stabilisierung wünschenswert ist. Uebrigens wird jede Großmacht ihr Recht doch nur geltend machen, wenn sie ein Interesse daran hat, also zur Intervention auch ohne das Recht geneigt wäre. Dass sie durch den Vertrag ein eigenes Recht zur Intervention gewinnt, wird oft nicht einmal eine besondere Bedeutung haben, selbst wenn der Rechtsboden festgehalten wird; denn sie würde auch sonst oft deshalb rechtlich intervenieren dürfen, weil sie die eine oder die andere der unmittelbar betheiligten Parteien zur Intervention einladen würde und sie sohin als ihr Alliierter auftreten könnte. Auch die durch eine Garantie übernommene Pflicht zur Intervention hat de facto, wenngleich widerrechtlich, großentheils nur dann Bedeutung, wenn der Garant ein Interesse an der Intervention hat. Ueberdies wird die Rechtsfrage gewöhnlich trotz des Vertrages bedeutende Schwierigkeiten bieten. So tritt dann oft die materielle Seite dieser europäischen Vereinbarungen, das Recht und die Pflicht zur Intervention in den auftauchenden Fragen in den Hintergrund gegenüber ihrer formalen Seite, gegenüber der Consequenz, dass Versuche, den in ihnen festgesetzten Rechtszustand zu alterieren, regelmäßig den Gegenstand einer europäischen Verhandlung bilden müssen. Im Art. 7 des Pariser Vertrages von 1856, in dem die Mächte gemeinsam die von ihnen anerkannte Pflicht auf Respectierung der Unabhängigkeit und territorialen Integritiät des osmanischen Reiches garantieren, denken sie geradezu nur an die Consequenz, dass sie „infolgedessen jede Handlung, die dieselbe beeinträchtigen könnte, als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten werden". (Vgl. die Protokolle der Wiener Konferenz von 1855 bei Neumann & Plason, Rec. des trait. conclus par l'Autriche N. S. VI, 560 f., 567 f., 572 f., 580 f., 585.)

Bei den Verhandlungen und insbesondere bei den K., welche die solche europäische Verträge betreffenden Fragen regeln sollen, werden die Großmächte gewöhnlich, um den rechtlichen Ausgangspunkt für das zu erzielende Einverständnis zu betonen, formell gar nicht als solche, sondern als Signatarmächte des betreffenden Vertrages auftreten. Es ergibt sich dann von selbst, dass auch die sonstigen Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, an ihnen theilnehmen werden. Ob aber abgesehen davon sonstige Staaten, welche in den zu lösenden Fragen Parteien sind, ob überhaupt zu den Verhandlungen der Großmächte dritte Staaten als Theilnehmer — im eigentlichen Sinne, mit beschließender Stimme, so dass die Willenseinigung zugleich mit ihnen erfolgen soll — beigezogen werden sollen, ist wiederholt lebhaft erörtert worden, so 1869, als es sich um die Beiziehung des direct betheiligten Griechenland zur Pariser Konferenz, 1883, als es sich um die Beiziehung Rumäniens zur Londoner Donaukonferenz handelte.

An und für sich besteht selbstverständlich für keinen dritten Staat, auch wenn er Partei in der Frage ist, ein Rechtsanspruch darauf; es steht den Großmächten wie sonstigen Staaten beliebig frei, zu unterhandeln, auch Verträge zu schließen; selbstverständlich kann hinwiederum eine solche Vereinbarung der Großmächte dritte Staaten nicht rechtlich binden. Darüber, dass auch die Aachener Erklärungen von 1818 keinem dritten Staate ein solches Recht gaben, siehe Heffter, Beilage 13, S. 509, 511. Im übrigen ist aber folgendermaßen zu unterscheiden: Es ist für das Institut eigenthümlich, dass das Einverständnis der Großmächte auf dritte Staaten eine zwingende Kraft, insbesondere eine friedlich zwingende Kraft zum Anschlusse ausübt. Daraus folgt für diejenigen Fälle, wo diese Eigenthümlichkeit wirklich rein zur Geltung kommen soll und kann, dass sich nur die Großmächte mit Ausschluss anderer Staaten passenderweise am K. betheiligen, die Theilnahme dritter Staaten könnte im Falle ihres Widerspruches mindestens verhindern, dass die Großmächte untereinander zu einer formellen Willenseinigung gelangen, — wenn sie nicht etwa noch auf dem K. zu einer Separatverhandlung schreiten, was aber eventuell auf dasselbe hinauskäme, als wenn die dritten Staaten überhaupt nicht zum K. zugezogen wären (vgl. unten sub III), — während doch nachträglich ein solches formelles Einverständnis den Widerspruch der dritten Staaten aufheben mag. — Andererseits aber wird gewiss die Lösung der Frage in einer für alle Staaten billigeren Weise erfolgen, wenn alle Theilnehmer, gerade um sofort zu einem formellen Einverständnisse zu gelangen, zu wechselseitigen Concessionen gedrängt werden. Es wirkt überdies leicht besonders verletzend, wenn formell gesonderte Beschlüsse über Fragen, die dritte Staaten angehen, ohne ihre Mitwirkung und mit dem Vorbehalte der Ausübung zwingender Gewalt gegen sie gefasst werden. Beide Momente treten am stärksten hervor, wenn die eine Partei, sei es als Großmacht, sei es sonst auf dem K. vertreten ist, die andere nicht. Die Großmächte werden daher, selbst von ihrem Standpunkte aus, die mildere Form einer bloßen Verständigung von Cabinet zu Cabinet, bei der allen Parteien die gleiche Einflussnahme offensteht, oder von K. unter formaler Zuziehung aller Parteien sicherlich anzuwenden haben, solange genügende Aussicht vorhanden ist, auch auf diesem Wege eine ihnen ausreichende Verständigung zu erzielen. Selbstverständlich bleibt ja auch in diesen Fällen die zwingende Wirkung, welche das materielle Einverständnis der Großmächte auf die dritten Theilnehmer, wenn auch in etwas abgeschwächtem Maße übt. Man sehe z. B., wie sich dasselbe auf dem Berliner K. der Türkei gegenüber, obwohl sie an ihm theilnahm, bezüglich der Occupation Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich geltend machte (Staatsarchiv XXXIV, 170 f., 210, 260, 268). Wo gar die zwingende, insbesondere die friedlich zwingende Gewalt eines formalen Einverständnisses der Großmächte, vermöge der sonstigen Beschaffenheit desselben, gegen-

über dritten Staaten nicht sicher ist, mag vielleicht gerade ihre Zuziehung eher bewirken, dass eine den Großmächten noch genehme Lösung zustande kommt.

III. **Geschäftsbehandlung auf K. und Konferenzen.** Außer den Staaten, zwischen denen eine Willenseinigung hergestellt werden soll, nehmen (im weiteren Sinne) möglicherweise auch andere Staaten an den Verhandlungen theil. Ehedem spielten namentlich Vermittler eine bedeutende Rolle, während heutzutage ein formelles Auftreten als Vermittler wenig vorkommt. Dagegen weisen die K. der Großmächte ein eigenthümliches Gegenstück hiezu auf, indem gerade jene dritten Staaten, um deren Angelegenheiten es sich handelt, mit einer bloß berathenden Stimme zugelassen werden. In dieser Weise betheiligten sich auf dem Berliner K. Griechenland (vgl. im Einzelnen die Protokolle desselben l. c. 115 ff., 175, 179 ff., 219 ff.), ebenso Rumänien und Persien; auf der Londoner Konferenz von 1883 Serbien (vgl. im Einzelnen die Protokolle derselben, Staatsarchiv XL, 339 ff.: Nichtzulassung des serbischen Vertreters zur Mitfertigung der Protokolle). Eine so beschränkte Theilnahme wird von den betreffenden Staaten in den Fällen, wo es sich um Leistungen handelt, die sie machen sollen, oft abgelehnt. In ähnlicher Stellung, bloß zu ihrer Information und zur Information der eigentlichen Konferenztheilnehmer mögen sich auch die Delegierten solcher Staaten „officiös“ an Konferenzen betheiligen, welche, ihrerseits, zwar nicht schlechthin einer Willenseinigung mit den anderen Konferenztheilnehmern widerstreben, aber doch mindestens derzeit die Verhandlung ablehnen; so der Delegierte der Vereinigten Staaten auf der internationalen Zuckerkonferenz von 1887, 1888 (vgl. die Protokolle derselben, Staatsarchiv XLVIII, 190, XLIX 80, 92, 220).

Die theilnehmenden Staaten werden durch einen oder mehrere Delegierte vertreten. Die wechselseitige Prüfung der ihnen regelmäßig ertheilten speciellen Vollmachten erfolgt in verschiedenen Formen. Oefter erhalten auch, so lange noch nicht die Unterzeichnung eines Vertrages in bestimmte Aussicht genommen ist, die Delegierten keine solche förmliche Vollmacht, dieselben werden eventuell erst im geeigneten Augenblicke, vielleicht übrigens nicht gerade an alle Delegierte, vielleicht unter Zuziehung sonstiger Personen, nachgetragen und kennzeichnen die ernste Absicht, zum Abschlusse eines Vertrages zu gelangen; die Ermächtigung an den Verhandlungen theilzunehmen muss indes, Mangels einer Vollmacht in ordentlicher Form, doch auf andere Weise erhellen (vgl. etwa die Einleitung des österr.-bairischen Grenzvertrages 30/IX 18 bei Neumann Rec. autr. III, 412 f., die Protokolle der Brüsseler Kriegsrechts-Konferenz 1873, Staatsarchiv XXVII, 307, 309 f., auch 345, der internationalen Zuckerkonferenz l. c. XLIX, 114 f., 78 f., 229 f., 240 f.).

Man mag sich auch sonst mit einem minder präcisen Ausweise der Ermächtigung, als wie er in der förmlichen speciellen Vollmacht gelegen ist, begnügen; auf der Congokonferenz von 1885 wurden die in Berlin ständig accreditierten Gesandten als zur Vertretung ihrer Regierungen ermächtigt angesehen. (Protokolle derselben, Staatsarchiv XLV, 50; vgl. auch die Protokolle der internationalen Phylloxerakonferenz von 1878 bei Neumann & Plason, X, 924 f.) Es pflegt jedenfalls nicht strenge genommen zu werden, wenn bloß augenblicklich, alsbald zu corrigierender Weise, die Berechtigung zur Theilnahme nicht gehörig ausgewiesen ist. (Vgl. etwa auch die Protokolle der Pariser Konferenz von 1866 in Sachen der Donaufürstenthümer bei Neumann & Plason, VI, 751.)

In früherer Zeit war es mehr Sitte, schriftlich und in der Weise indirect zu verhandeln, dass jede Partei mit dem Vermittler verhandelte (Załęski 15 ff.). Heutzutage ist die regelmäßige Form der Verhandlung die mündliche und directe, die Form der séance à protocole, wie sich das erste Protokoll der Wiener Konferenzen von 1855 (l. c. 519) ausdrückt. Das schließt nicht aus, dass längere Erörterungen, Anträge u. s. w. schriftlich eingebracht werden, auch wohl nach der vereinbarten Geschäftsordnung in dieser Form eingebracht werden müssen (s. z. B. Protokolle des Berliner K. l. c. 110).

Neben den direct zur Erledigung der Geschäfte des K. oder der Konferenz bestimmten Sitzungen, an welchen alle Bevollmächtigten aller Staaten, zwischen denen eine Willenseinigung auf dem K. hergestellt werden soll, theilzunehmen berufen sind und welche in förmlicher Weise, auch mit ordentlicher Protokollierung, abgehalten werden, kommen vertrauliche Verhandlungen, Separatverhandlungen und Ausschussverhandlungen vor. Die vertraulichen Verhandlungen finden in zwangsloser Weise statt, und es pflegt auch über sie kein Protokoll aufgenommen zu werden; mitunter werden Verhandlungen, die zunächst als förmliche Sitzungen gedacht waren, nachträglich in diesem Sinne als vertrauliche erklärt, wozu aber sicherlich die Zustimmung aller Betheiligten erforderlich ist. (Vgl. etwa Klüber, Acten des Wiener K. VIII, 85 f., Protokoll der Versammlung der acht Mächte 13/XI 14; die Vorgänge in der Donauuferstaaten-Commission von 1857, Cestiunea Dunarei 1883, 295 ff.). Die vertraulichen Verhandlungen dienen vorzugsweise dazu, die Ansichten einander näher zu bringen, was die Zwangslosigkeit des Verkehres, selbst wenn sich an ihnen alle Mitglieder der Hauptversammlung betheiligen, wohl befördern kann. — Auch die Führung separater Verhandlungen zwischen den Vertretern bloß einzelner Staaten der Hauptversammlung dient vorzüglich dem Zwecke, zwischen diesen Staaten die Verständigung zu fördern. Solche Verhandlungen können vertrauliche sein, aber auch förmliche. Das Ergebnis mag sogar in einem formellen, der Ratification unterworfenen separaten Vertragsentwurfe, denkbarerweise gar noch auf der Konferenz selbst in rechtlich bindender Weise, festgestellt und dann erst der Hauptversammlung vorgelegt werden. Wenn solche Verhandlungen zwischen allen materiell an der Art der Lösung der betreffenden Frage interessierten Staaten stattfinden, auch nicht etwa Höflichkeitsformen verletzt werden, so wird der

Vorgang keinen Anstoß erregen, die Hauptversammlung selbst wird ihn zur Beförderung der Arbeit empfehlen (vgl. etwa Protokolle des Berliner K. l. c. 119 f., 121, 229 ff.). Auch wenn mit Ausschluss einzelner materiell interessierter Staaten die anderen sich zu Separatverhandlungen zusammenthun, ihr Einverständnis aber nur so gedacht ist, dass sie im Falle eines erhobenen Widerspruches von der gemeinsam acceptierten Anschauung frei zurücktreten mögen, hat der Vorgang kein wesentliches Bedenken gegen sich. Wenn aber, wie wohl gewöhnlich, der Gedanke der ist, dass trotz eines von Seite der übergangenen materiell interessierten Staaten erhobenen Widerspruches kein Staat von dem separat getroffenen Einverständnis ohne Zustimmung der anderen correcterweise zurücktreten soll oder gar, wenn das Einverständnis schon in rechtlich für die Betheiligten bindender Weise festgestellt wird, so liegt die Frage, ob der Vorgang angemessen ist, mehr oder weniger oder ganz so, wie wenn überhaupt nur dieser Theil der Interessenten zum K. zusammentreten und erst das Ergebnis desselben den anderen vorlegen würde, mögen sie nun aufgrund ihres Einverständnisses einen Druck auf diese anderen Interessenten ausüben wollen und können, oder nicht. Die normalerweise im Wesen des K. liegende Gleichzeitigkeit der auf eine Willenseinigung gerichteten Verhandlungen geht bei solchen Separatverhandlungen mehr oder weniger verloren. Die nichttheilnehmenden Staaten werden daher Separatverhandlungen der anderen in Fragen, an denen sie materiell interessiert sind, namentlich wenn dadurch ein Druck auf sie ausgeübt werden soll, mehr oder weniger lebhaft opponieren, wie dies z. B. Russland auf den Wiener Konferenzen von 1855 gegenüber den anderen Mächten that (Protokolle l. c. 556 ff.) oder wie die kleineren deutschen Staaten auf dem Wiener K. den Separatverhandlungen des aus Oesterreich, Preußen, Hannover, Baiern und Württemberg gebildeten Comités über die deutsche Bundesverfassung entgegentraten (Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener K. 20 f.). Vgl. Martens-Geffcken, Guide diplomatique I, 184 f. Allgemein kann zwar die Unterlassung separater Verhandlungen nicht als eine Voraussetzung gelten, unter der eine Erklärung sich an einem K. zu betheiligen, erfolgt. Die Theilnehmer sind zu leicht solchen Verhandlungen ausgesetzt, ebenso wie dem, dass einzelne Mächte, sich untereinander auch ohne Wissen der übrigen schon von vorneherein, ehe sie noch in den K. eintreten, verständigen. Aber eine durchaus nicht vorherzusehende bedrohliche separate Gruppierung von Kongresstheilnehmern oder die Vorlage fertiger Entwürfe über die auf dem K. zu verhandelnden Fragen mit der bloßen Alternative der Annahme oder Ablehnung wird immerhin einen genügenden Grund bilden, um die weitere Theilnahme am K. abzulehnen. — Was endlich die Ausschüsse betrifft, so werden sie vorzüglich unter dem Namen von Commissionen von der Hauptversammlung gewählt, um vermöge ihrer Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Personen, auch nach dem Principe der Arbeitstheilung, die Geschäfte des K. technisch zu fördern. Die Zusammensetzung und Bedeutung dieser Ausschüsse, ist sehr verschieden. Sowie mitunter auch nur ein Mitglied der Versammlung designiert wird, um irgend eine Arbeit zu liefern, so können auch Ausschüsse aus einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Stellung der von ihnen vertretenen Staaten zur Sache zusammengesetzt werden. Doch wird gerne bei der praktischen Wichtigkeit der den Ausschüssen anvertrauten Aufgabe darauf Bedacht genommen, dass diejenigen Staaten in ihnen vertreten sind, die ein vorzügliches Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, und unter Umständen mag es schwer sein zu sagen, ob man es mit einem aus technischen Rücksichten auf Arbeitserleichterung von der Hauptversammlung bestellten Ausschusse oder mit Separatverhandlungen der besonders interessierten Staaten, die von der Hauptversammlung empfohlen werden, zu thun hat. (Vgl. auch etwa den Widerspruch gegen die zu umfassende Zusammensetzung einer Commission bei der Frage der Abschaffung des Negerhandels auf dem Wiener K.: Klüber, Acten VIII, 97 f., 101, 103 ff.). Es kann ein Ausschuss auch Vertreter aller Staaten, selbstverständlich nicht alle ihre Delegierten umfassen; in diesem Falle mag es übrigens den sonstigen Delegierten, in dem Falle, wo ein Ausschuss nicht alle Staaten umfasst, den sonstigen Staaten vorbehalten sein, doch nach ihrem Ermessen an seinen Arbeiten theilzunehmen (vgl. hiezu die Protokolle der Congokonferenz l. c. 72, 93, der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz l. c. XXVII, 313 f., der Zuckerkonferenz l. c. XLIX, 105), wobei sich dann wieder der Ausschuss offenbar sehr der Hauptversammlung selbst nähert. Die Arbeiten der Ausschüsse betreffen vornehmlich die Redaction der Beschlüsse der Hauptversammlung, dann etwa ihre erforderliche nähere Ausführung, dann sogar selbständige Entwürfe für sie. Möglicherweise liegt der Schwerpunkt der ganzen Kongressthätigkeit in ihnen, wie z. B. auf der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz; doch wird für wichtige Fragen auch gerade directe Verhandlung in pleno postuliert. (Vgl. etwa die Protokolle des Pariser K. bei Neumann & Plason, VI, 628.) Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse werden bei formellerer Einrichtung Protokolle, wenn auch nicht gerade immer genaue und zur Veröffentlichung bestimmte, geführt. Sowohl bei Separatverhandlungen als bei Ausschussverhandlungen mag es vorkommen, dass auch mit Staaten, die außerhalb der Hauptversammlung stehen, verhandelt wird.

Durch Wahl eines Präsidenten wird der K. bei mündlicher Verhandlung constituiert. Die formell eingerichteten Ausschüsse haben auch ihren Präsidenten, der möglicherweise zugleich Berichterstatter ist. Heutzutage ist es üblich, zum Präsidenten des K. den ersten Bevollmächtigten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet der K. tagt, zu wählen. Für seine Vertretung wird öfter durch Wahl eines Vicepräsidenten oder in anderer Form gesorgt. Auch werden, gewöhnlich auf Vorschlag des Präsidenten, ein oder mehrere meist außerhalb der

Versammlung stehende Secretäre, insbesondere auch zur Protokollführung, ernannt. Der Präsident leitet die Verhandlungen, resumiert die Ergebnisse, wirkt vermittelnd. Wenn keine andere Abmachung getroffen ist, so versteht sich, dass jedes Mitglied der Versammlung die Initiative zu Anträgen besitzt, ebenso selbstverständlich kann jede Verhandlung über das Konferenzprogramm hinaus, mag es sich auch nur um den Ausspruch eines Wunsches handeln, abgelehnt werden. (Vgl. die Bemerkungen in den Protokollen der Londoner Konferenz über die egyptischen Finanzen *Staatsarchiv*, XLVI, 44 f., 46 ff. und in den Protokollen der Congokonferenz l. c. 52, dazu auch etwa 90 ff., 110, 118.) Der Widerspruch eines Mitgliedes der Versammlung sollte nach richtiger Anschauung sogar die Wirkung haben, dass sich auch die *anderen* Mitglieder die Discussion über einen außerhalb des Programmes liegenden Gegenstand in den zur Erledigung des Programmes bestimmten gemeinsamen Sitzungen versagen; für den Vertreter des ablehnenden Staates ist es beschwerlich, solchen Discussionen passiv beizuwohnen, er wird factisch doch leicht zu unerwünschten Erörterungen gedrängt und es sollte ihm dies in einer Sitzung, der er zu einem anderen Zwecke beigezogen wurde, ebensowenig zugemuthet werden, als dass er die Sitzung verlasse und als solche aufhebe. Vorgänge, wie die bekannten Erörterungen italienischer Fragen auf dem Pariser K. gegen den offenbaren Wunsch Oesterreichs (vgl. Protokolle l. c. 657 ff.) sind durchaus unpassend. Zur Fassung eines „Beschlusses" ist, da es sich hiebei um eine einfache Willenseinigung zwischen allen Betheiligten handelt, Stimmeneinhelligkeit erforderlich, wenn nicht etwa für irgend welche Fragen eine Majoritätsentscheidung vereinbart ist.

Die Konferenzen oder K. können bis zu einem bestimmten Tage oder sine die vertagt oder auch, mag nun ihr Zweck erreicht sein oder nicht, geschlossen werden (Erörterungen darüber in den Protokollen der Londoner egyptischen Konferenz von 1884 l. c. 53 ff.) Wenn das wesentliche Ergebnis eines K. oder einer Konferenz in *einem* Gesammtvertrage zusammengefasst wird, so wird dieser mitunter (ohne dass sich an den Namen eine besondere Bedeutung knüpft: vgl. die Protokolle der Congokonferenz l. c. 222) als Acte, Generalacte, Schlussacte des K. oder der Konferenz bezeichnet. Die Zusammenfassung der Vereinbarungen in einem Gesammtvertrage geschieht auch in der Weise, dass in demselben auf besondere Verträge, welche alle oder einzelne Theilnehmer abgeschlossen haben, mit der Bemerkung Bezug genommen wird, dass sie dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in den Gesammtvertrag direct eingerückt worden wären.

Gewöhnlich wird vorläufige Geheimhaltung der Verhandlungen beschlossen. — Die Protokolle der Hauptversammlungen werden mit großer Vorsicht und Sorgfalt verfasst. (Ueber den Inhalt der Protokolle im allgemeinen vgl. etwa das von der Phylloxerakonferenz von 1878 angenommene Geschäftsreglement l. c. 926.) Das Protokoll wird in aller Regel über jede Sitzung gesondert aufgenommen und grundsätzlich in der nächsten oder etwa in einer der nächsten Sitzungen vorgelesen, sodann in Verhandlungen, die auch etwa protokolliert werden, richtiggestellt und genehmigt und von allen Mitgliedern zur Beglaubigung unterfertigt. Doch findet statt der formellen Vorlesung auch private Lesung des Protokolles seitens der einzelnen Delegierten statt, aufgrund deren jeder Modificationen beantragen mag, die eventuell in der Sitzung verhandelt werden müssen (vgl. hierüber etwa das Protokoll der Donauuferstaatencommission l. c. 297, des Berliner K. l. c. 114). Ebenso wird mitunter eine andere Form der Beglaubigung, insbesondere die bloße Fertigung durch den Präsidenten und das Secretariat vereinbart (so bei der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz l. c. XXVII, 309). Bezüglich des letzten Protokolles ergeben sich factische Schwierigkeiten, über die man sich in verschiedener Weise hinweghilft. (Vgl. etwa die Protokolle der Donauuferstaatencommission l. c. 294 ff., des Berliner K. l. c. 275.) Das Protokoll dient als Interpretationsmittel. Die Konferenzmitglieder sind sich bewusst und damit einverstanden, dass es als solches benützt werde. Die Bezeichnung des Protokolles als „legaler" oder „authentischer" Commentar (Protokolle der Londoner Donaukonferenz von 1883, *Staatsarchiv* XLI, 336, der Congokonferenz l. c. 105 vgl. 107) passt allerdings wörtlich nur etwa für die Fälle, wo sie direct im Protokolle mit verpflichtender Absicht erklären, dass eine gewisse Bestimmung in einem gewissen Sinne genommen werden soll. Mindere (wenn auch noch immer große), Bedeutung für die Interpretation haben die Protokolle und Berichte der Commissionen (vgl. die Bemerkung in der Congokonferenz l. c.) sowohl wegen der Art und Weise ihrer Zusammensetzung als auch weil hier überhaupt die Erklärungen nicht mit solcher Sorgfalt abgewogen werden, wie es denn auch für minder anstößig gilt, von einer in der Commission abgegebenen Erklärung in der Hauptverhandlung zurückzutreten. (Vgl. die Protokolle der Congokonferenz l. c. 68, des Pariser K. l. c. 608.) Der Interpretation dienen noch speciell die in den Protokollen vorsichtsweise ausgesprochenen Vorbehalte. Es werden aber auch die Protokolle dazu verwendet, *besondere* einseitige oder allgemeine Wünsche der Kongressmitglieder, Versicherungen nichtverbindlicher Art u. dgl. aufzunehmen; ja sie dienen selbst von altersher (vgl. *Mably*, Droit public de l'Europe, Ausg. 1761, I, 234) und anerkanntermaßen (so auch Protokolle der Londoner Donaukonferenz von 1883, l. c. 334) dazu, besondere bindende Vereinbarungen über Nebenpunkte zu treffen, die allerdings auch in besonderen Declarationen den Protokollen angefügt werden.

### Literatur.

*Heffter*: Völkerrecht, 6. Ausgabe 1873, § 240 und Beilage 13. F. *Martens-Bergbohm*: Völkerrecht I, § 52. *Bulmerincq*: Völkerrecht in *Marquardsen's* Handbuch des öffentl. Rechtes I, § 88. *Geffcken*: Das Gesandschaftsrecht und

die diplomatischen Verkehrsformen in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts III, § 175. Berner bei Bluntschli: K., Konferenz, Kc. und Friedensschlüsse der neueren Zeit. Załęski: Die völkerrechtliche Bedeutung der K. 1874 (besonders wertvoll für die ältere Zeit). Sheldon Amos: Political and legal remedies for war 1880, S. 262 ff. Pradier-Fodéré: Droit diplomatique II, Cap. 14, 15.

Strisower.

---

## Kongrua.

I. Begriff der K. — II. Unterscheidung der Kompetenz und der K. in Oesterreich. — III. Der frühere und der jetzige Betrag der K. — IV. Die Streitigkeiten über die Auslegung des Kongruagesetzes. — V. Der im Cultusministerium im Einvernehmen mit dem Episcopate ausgearbeitete, seit Februar 1893 beim Finanzministerium ruhende Gesetzentwurf zur definitiven Regelung der K. — VI. Erhöhung der K. der exponierten Hilfspriester. — VII. Die Dotation der Theologieprofessoren an Diöcesanlehranstalten. — VIII. Die Dotation der Domherren. — IX. Die Dotation des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien.

I. **Begriff der K.** Ein Maximalbetrag für das Einkommen aus kirchlichen Aemtern ist nicht festgesetzt, wohl aber ein Mindesteinkommen, namentlich für die Seelsorgegeistlichen. Wie hoch sich dieses nach Amt, Orts- und Zeitverhältnissen zu bemessende Mindesteinkommen, die sogen. portio congrua, sustentatio congrua und competens oder auch congrua schlechthin zu belaufen habe, hat nach dem Kirchenrecht bei den niederen Kirchenämtern der Bischof, bei den höheren Kirchenämtern, d. h. mit welchen eine episcopalis oder quasi episcopalis iurisdictio verbunden ist, der Papst zu bestimmen.

In Oesterreich würde das Kirchenvermögen zur Gewährung der K. ausreichen, wenn nicht (wie in dem Motivenbericht zum Kongruagesetze von 1885 und in dem betreffenden Ausschußbericht des Herrenhauses zugestanden und auch vom Cultus-Budget-Referenten Dr. V. v. Fuchs in der Sitzung des A. H. 8/VII 95 wiederholt wurde; vergl. auch die Vorstellung der Bischöfe vom J. 1891 bei Vering, Archiv f. kathol. Kirchenrecht, LXXIV, 239) das Finanzpatent vom J. 1811 so große Verwüstungen in dem Fondsbesitze angestellt und nicht die Einziehung der Kirchengüter unter Kaiser Joseph II, sowie die bei diesem Geschäfte und bei der weiteren Abwicklung desselben notorisch stattgefundene Verschleuderung und Wertverringerung des Kirchengutes von staatlicher Seite stattgefunden hätte und dann die Religionsfonds infolge mangelhafter Verwaltung und Gebarung durchweg passiv geworden wären. Infolge dieser Umstände hat nun der österreichische Staat aus Staatsmitteln zur Ergänzung der K. beizusteuern und sind daher praktisch die darüber erlassenen und zu erlassenden Staatsgesetze und Verordnungen hauptsächlich maßgebend.

II. **Unterscheidung der Kompetenz und der K. in Oesterreich.** Nach § 4 des G. 7/V 74 R. 51, durch welches zur Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus den Pfründenbesitzern und regulären Communitäten Beiträge zum Religionsfonde auferlegt wurden, hat die Cultusverwaltung nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festzusetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbetrage freizulassen ist. Auch soll bei regulären Communitäten deren statutengemäßer Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen frei gelassen werden, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. Das Gleiche soll auch hinsichtlich des Einkommens stattfinden, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus vom Religionsfonde bestritten werden müssen oder welches sie auf Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwendet, welche von der Regierung als nothwendig erkannt wurden. Dieses durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu verkümmernde Einkommen der beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten nennt man die Kompetenz. Eine Erhöhung der K. auf den Betrag der Kompetenz, sodass dann schlechthin diese beiden Begriffe zusammenfallen würden, war, wie in dem Motivenbericht zum Kongruagesetze von 1885 hervorgehoben ist, von den meisten Ordinariaten befürwortet und müßten offenbar analoge Gesichtspunkte für die Festsetzung der einen und anderen Classe des geistlichen Einkommen maßgebend sein; aber aus Ersparungsrücksichten wurde von der Identificierung der K. mit der Kompetenz abgesehen. Von dieser Kompetenz wiederum verschieden ist das oben in dem Art. Clerus unter Nr. IX besprochene beneficium competentiae.

III. **Der frühere und der jetzige Betrag der K.** Die K. betrug früher in Oesterreich für den Pfarrer 315 fl. und bei neugestifteten Pfarreien 420 fl., für Cooperatoren 210 fl. österr. Währ. In die K. sind außer dem Erträgnis der Beneficialgüter auch die Stolgebüren nach einem jährlichen Durchschnittsbetrage und das Erträgnis der Stiftungen, welche mit dem betreffenden Kirchenamte verbunden sind, einzurechnen. Das Konkordat 1855 hatte eine den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der K. in Aussicht gestellt (Art. 26). Eine provisorische Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger erfolgte im J. 1872 im Wege der Reichsgesetzgebung durch einen Staatsvorschuß an die Religionsfonds bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. (vergl. cit. Archiv XXVII, 205; XXVIII, 86 ff., 114, 227). Ein Gesetz vom 19. April 1885 (R. 47; Arch. LIV, 144 ff.) gewährte eine provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit. Die Aufbesserung soll aus dem Religionsfond, bezw. aus der staatlichen Dotation desselben erfolgen. Es werden dabei unterschieden „selbständige kath. Seelsorger“ u. „systemisierte Hilfspriester“. Die Gehalte sind je nach den Theuerungs-Verhältnissen der einzelnen Kronländer und innerhalb dieser für die Hauptstädte, die größeren und kleineren Orte in verschiedenem Betrage festgesetzt. Z. B. in Wien für selbständige Seelsorger 1800 fl., für Hilfspriester,

500 fl. österr. Währ., in Prag, Brünn und Triest für selbständige Seelsorger 1200 fl., für Hilfspriester 400 fl., in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, in den Hauptstädten für selbständige Seelsorger 1000 fl., für Hilfspriester 400 fl. u. s. w., in kleineren Städten und Märkten geringer, bis auf 700 und 600 fl. für selbständige Seelsorger und für Hilfspriester 350 fl. Im § 3 des Gesetzes sind die Einnahmen und Ausgaben aufgezählt, welche zum Zwecke der Kongrua-Ergänzung einzubekennen sind. Es soll eingerechnet werden nach lit. g auch das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht. Die Durchführungs-Verordnung zu dem G. 19/IV 85, welche unter dem 2/VII 85 ergieng (R. 39 cit. Archiv LIV, 147 ff.), wurde auf wiederholte Vorstellung der Bischöfe durch V. 30/IX 85 theilweise modoficiert (R. 99 cit. Archiv LV, 86 ff.). Eine neue Durchführungs-Verordnung ergieng auf eine abermalige Eingabe des Episcopates unter dem 20/I 90 (R. 7 cit. Archiv LXIII, 458 ff).

IV. **Die Streitigkeiten über die Auslegung des Kongruagesetzes.** Die Auslegung des Gesetzes von Seiten des Ministeriums gab zu vielen Processen beim Verwaltungsgerichtshof und beim Reichsgericht Anlass, und beide Gerichte gaben meistens den Beschwerden Recht. In einer wichtigen Frage wichen die Entscheide der beiden Gerichte von einander ab. Nach den Entscheidungen des österreichischen Reichsgerichts gilt als selbständiger Seelsorger jeder von der zuständigen Diöcesanbehörde zur selbständigen Ausübung der Seelsorge angestellte Geistliche; nach den Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes wird dazu aber verlangt, dass die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als eine selbständige anerkannt ist. Der Cultusminister Freiherr von Gautsch brachte im Frühjahre 1892 im Abgeordnetenhause einen unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf ein, wodurch § 1 des G. 19/IV 85 im Sinne der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ergänzt werden sollte (cit. Archiv LXIX, 96). Ueber die Frage, ob bei Entscheidungen über die Bau-Concurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtige im Gesetz von 1885 festgestellte K. maßgebend sei oder ob noch immer die zur Zeit der Erlassung des Pfarrbauconcurrenz-Normales 23/V 1806 (Hfkzd. 18/IV 1806, Z. 22.616 ai. 1825) bestandene K. in Betracht zu kommen habe, hatte das Cultusministerium in einem Erl. 23/II 88, Z. 12.086 ai. 1887 sich für die Geltung der jeweiligen K., also jetzt der des Gesetzes von 1885 ausgesprochen, in einem Erl. 16/XII 92, Z. 6835 seine frühere Auffassung entsprechend den E. des V. G. 9/I 92 und 14/V 91, Z. 78 und 1754 zurückgenommen und erklärt, dass unter der in den Absätzen 5 und 6 des Concurrenz-Normales 18/IV 1806 P. G. S. XXVI, 49 Nr. 31 erwähnten canonischen Portion nur die zur Zeit der Erlassung dieses Normales in Geltung gestandene frühere K. verstanden werden könne. (Vergl. den Erl. im cit. Arch. LXIX, 305.) Auf den Inhalt der verschiedenen Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes (welche an der Hand von Alters Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes aus der Sammlung der Entscheidungen von Budwinski, sowie aus dem cit. Archiv an der Hand des Generalregisters zu demselben zu entnehmen sind) gehen wir hier nicht ein, weil ein neues definitives Kongruagesetz an Stelle des von 1885 in Sicht steht. Besonders zahlreich waren die Streitigkeiten über Einrechnung oder Nichteinrechnung von Messenstiftungen in die Kongrua. (Vgl. den Art. Messenstiftungen und die Denkschriften der Bischöfe von 1886 und 1892 im cit. Archiv LXXIV, 234, 264 ff.)

V. **Der im Cultusministerium im Einvernehmen mit dem Episcopate ausgearbeitete, seit Februar 1893 beim Finanzministerium ruhende Gesetzentwurf zur definitiven Regelung der K.** Bei der Berathung des Cultusbudgets in der Sitzung des A. H. 8/VII 95 erklärte der Leiter des Cultusministeriums Dr. Rittner, es sei „die die vermögensrechtliche Stellung des Clerus betreffende Gesetzgebung sehr reformbedürftig", „das Cultusministerium habe im Einvernehmen mit dem hochw. Episcopate alle diesbezüglichen Detailfragen durchberathen und einen Gesetzentwurf festgestellt, welchen einzubringen jedoch finanzielle Schwierigkeiten unmöglich gemacht hätten". Der Gesetzentwurf ruht seit Februar 1893 beim Finanzministerium und soll einen Mehraufwand von 800.000 fl. für Kongruazwecke fordern. Da der Leiter des Cultusministeriums von einem Einvernehmen mit dem Episcopate sprach, dürfte der Gesetzentwurf im wesentlichen wohl den Anträgen der Bischöfe entsprechen, welche dieselben in einem Schreiben 21/IV 92 zusammengefasst und näher motiviert haben (s. den Wortlaut dieser Eingabe im cit. Archiv LXXIV, 253 ff.).

VI. **Erhöhung der K. der exponierten Hilfspriester.** Ein Gesetz 13/IV 90 (R. 65, cit. Archiv LXVI, 352) erhöht die K. der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester um 100 fl. und sodann ein G. 7/I 94 (R. 16 cit. Archiv LXXI, 316) um 160 fl.

VII. **Die Dotation der Theologieprofessoren an Diöcesanlehranstalten.** Infolge einer Eingabe der österreichischen Bischöfe 27/II 85 wurde durch ein Gesetz 1/V 89 die Dotation der Theologieprofessoren an den Diöcesanlehranstalten erhöht (R. 88, im cit. Archiv nebst der bischöflichen Eingabe LXXIV, 133).

VIII. **Die Dotation der Domherren.** Durch G. 7/I 94 (R. 15 cit. Archiv LXXI, 313) erfolgte eine Aufbesserung der Bezüge der Domherren der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus. Die Durchführungsverordnung dazu vom 15/IV 94 (R. 76 und im cit. Archiv LXXII, 152).

IX. **Die Dotation des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien.** Die G. 10/XII 87, 13/IV 90, 7/I 94 und Vollzugsverordnung 30/III 88 zur

Regelung der Dotation des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien s. m. bei Burckhardt, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen 3. Aufl. 1895, I, 319 ff. und im cit. Archiv LX, 279; LXV, 151; LXXI, 319.

### Literatur.

Martini (F.-Bischof Missia): Zur Kongruafrage, 3. verbesserte Aufl., Graz 1881. Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, 3. Aufl. 1895, 2. Abth., S. 225 ff. (die betreffenden Gesetze und Motive, Ausschussberichte, Durchführungsverordnungen unter Annotation von manchen Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes). Vering: Die Verhandlungen des österreichischen Episcopates mit der Regierung betreffend die Kongruaregulierung und Verwandtes und gegenwärtiger Stand jener Frage, im Archiv für Kirchenrecht LXXIV, 227 ff., 480. Ders.: Lehrb. des Kirchenrechts 3. Aufl. § 211.

Vering.

---

## Konkordate u. das österreichische insbesondere.

I. Rechtliche Natur der K. — II. Die Vorläufer des österreichischen K.: 1. Kirchenpolitisches Testament des Kaisers Franz. 2. Die allgemeinen Freiheitsbestrebungen des J. 1848 und die österreichische Verfassung 4/III 49 und 31/XII 51, sowie die kaiserl. V. 18. und 23/IV 50. — III. Das österreichische K. von 1855 und sein kirchenpolitischer Charakter. — IV. Angriffe auf das österreichische K. — V. Das sogen. Mühlfeld'sche Religionsedict und Verhandlungen mit Rom über Abänderung des K. bezüglich der interconfessionellen Verhältnisse. — VI. Die St. G. 21/XII 67 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und über die richterliche Gewalt. — VII. Die Beschränkung und die Aufhebung der staatsgesetzlichen Geltung des K. durch die Gesetze von 1868 und 1874. Neue Abkommen der Regierung mit dem Papste im J. 1875 und 1880. — VIII. Die Geltung des K. in Ungarn. 1. Rückkehr zu den 1848er Gesetzen im J. 1867. 2. Neues Abkommen bezüglich der Besetzung der ersten Capitelsdignität. 3. Die sogen. Autonomiebestrebungen 4. Die 1868er Gesetze. 5. Der Weglaufenstreit nach dem Strafgesetzbuch von 1879. 6. Dessen Aufhebung und die Einführung der Civilehe und Staatsmatriken, die freie Religionsübung und die Reception der Juden nach den Gesetzen von 1894 und 1895. 7. Fortgeltung des K. in Kroatien und Slavonien.

**I. Rechtliche Natur der K.** K. sind Vereinbarungen des Papstes oder des Diöcesanbischofes, soweit dessen Competenz reicht, mit einer Staatsgewalt über ihre gegenseitigen Beziehungen. Die ganze Art der Verhandlung selbst, sowie der Inhalt und die ausdrückliche Bezeichnung derselben als conventio (Uebereinkunft) geben den Charakter der K. als zweiseitiger, beiderseits rechtsverbindlicher Verträge kund. Als wirkliche Verträge, welche beide Theile verpflichten, und von denen kein Theil einseitig, ohne Einwilligung des anderen zurücktreten dürfe, sind die K. auch wiederholt von der römischen Curie in älterer wie in neuerer Zeit erklärt worden. Dass die K. als Verträge zweier für ihr besonderes Gebiet selbständig berechtigten Mächte nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge anzusehen sind, nimmt auch die herrschende Lehre an, und auch die meisten römischen Canonisten, die sogen. Curialisten, vertreten diese Ansicht. Ganz unrichtig ist die Behauptung Einiger, die „Curialisten" lehrten, dass die K. vonseiten des Papstes einseitig widerrufliche Privilegien seien. Die Schriften, auf die man sich hiefür berufen hat, heben allerdings hervor, den Inhalt der K. bildeten kirchlicherseits Privilegien, aber der Ausdruck Vertrag, so fügen sie ausdrücklich bei, werde von beiden Mächten in den Urkunden gebraucht, die das K. enthielten, weil sich beide Gewalten wie durch einen Vertrag verbindlich machten, jedoch jedwedes Bündnis und Uebereinkommen und so auch ein K. unterliege der Auflösung durch alle jene Ursachen, vermöge deren alle Verträge und Pacten aufhörten; namentlich sei eine solche Ursache der Bruch der Vereinbarung vonseiten des anderen Contrahenten. Von anderen Seiten ist dagegen behauptet worden, die K. seien keine den Staat wirklich bindenden Verträge, weil die Staatsgewalt sich in betreff ihrer Souveränetätsrechte nicht binden könne, oder weil Verträge nur unter sich coordinierten Subjecten möglich seien — ein Standpunkt, von welchem aus der Abschluss von K. unmöglich sein würde. (Die reichhaltige Literatur über diese Fragen und die Argumentationen der einzelnen Schriftsteller, sowie die actenmäßigen Erklärungen in den Konkordatsurkunden und gelegentlichen Kundgebungen des römischen Stuhles findet man bei Vering, Kirchenrecht, III. Aufl. § 62. Man sehe auch namentlich Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen, II. Aufl., Regensburg 1882; v. Scherer, Kirchenrecht § 33.)

Als die österreichische Regierung das 1855 von ihr geschlossene K. im J. 1870 kündigte (vgl. darüber den Art. Katholische Kirche S. 303), behauptete dieselbe einen völkerrechtlichen Grund des Rücktritts vom Vertrage, einen solchen, der — ohne dass wir aber hier den meritorischen Inhalt desselben prüfen wollen — unter die sogen. clausula rebus sic stantibus fallen würde, welche man als stillschweigende Voraussetzung für die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge ansieht.

**II. Die Vorläufer des österreichischen K.:** 1. Kirchenpolitisches Testament des Kaisers Franz. Den Abschluss eines K. mit dem päpstlichen Stuhle hatte bereits Kaiser Franz auf seinem Todesbette in einem Handschreiben 28/II 35 seinem Sohne Ferdinand ans Herz gelegt, damit das von ihm (Kaiser Franz) angefangene Werk der Berichtigung und Modificierung jener Gesetze, Grundsätze und Behandlung kirchlicher Angelegenheiten, welche seit dem J. 1780 in seinen Staaten eingeführt worden sind und die freie Wirksamkeit oder andere Rechte der Kirche mehr oder minder verletzen und mit der Lehre, Verfassung oder Disciplin der Kirche, insbesondere mit den Satzungen des h. Kirchenraths von Trient nicht im Einklange stehen, von ihm ehemöglich auf eine den h. Vater befriedigende Weise zu Ende geführt werden möge. (Man s. den vollständigen Text in den Acta et decreta conciliorum recentior. Collectio Lacensis t. V, p. 222 not.; Archiv f. Katholisches Kirchenrecht XLII, II, 476 f.) Der Wunsch des Kaisers Franz wurde damals nicht erfüllt.

2. Die allgemeinen Freiheitsbestrebungen des Jahres 1849 und die österreichische Verfassung vom 4. März 1849

(R. 151 §§ 1—4, 13) und 31. December 1851, sowie die kaiserliche Verordnung vom 18. und 23. April 1850 brachten eine durchgreifende Aenderung. Der § 2 der 1849er Verfassung bestimmte (nach dem Muster der preußischen Verfassungsurkunde vom J. 1848), dass „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung habe, ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibe, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei". Dieselben Grundsätze wiederholte das octroyierte Verfassungsgesetz 31/XII 51. Inzwischen hatte zur Ausführung des citierten § 2 der Verfassungsurkunde dem Ansuchen der Wiener Bischofsversammlung von 1849 entsprechend eine kaiserl. V. 18/IV 50 die kirchliche Verwaltung von den bisherigen staatlichen Fesseln befreit und eine kaiserl. V. 23/IV 50 bezüglich des Religions- und theologischen Unterrichts den kirchlichen Ansprüchen Rechnung getragen. (Man findet diese und andere dazu gehörige Acten u. a. abgedruckt bei v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, Bd. 1, Leipzig 1873, S. 191 ff.)

III. **Das österreichische K. von 1855 und sein kirchenpolitischer Charakter.** Der Abschluss des K. 18/VIII 55 wurde schon im Art. Katholische Kirche, S. 301 f. besprochen und sein Inhalt großentheils angegeben. Der Papst publicierte dasselbe mit der Bulle Deus humanae salutis auctor als Kirchengesetz für Oesterreich-Ungarn, der Kaiser durch P. 5/XI 55 als Staatsgesetz. (Abgedruckt ist das K. mit allen, auch den sogen. geheimen Beilagen im citierten Archiv I, p. I ff.; XIV, 93 ff.; XVIII, 449 ff.; XXII, 324 ff.; LXI, 328, in citierter Collect. Lacensis V, 1221, sqq.). Das K. gewährte der Kirche keine solche Selbständigkeit, wie sie der Verfassungsurkunde von 1849 und 1851 entsprochen hätte und die Kirche in Preußen damals erlangte. Es sprach zwar den Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit aus (Art. 1 ff.), gewährte die bürgerliche Geltung des katholischen Eherechtes und der kirchlichen Ehejurisdiction in Ehesachen der Katholiken, bestimmte für die katholische Jugend katholisch-confessionelle Schulen und unter kirchlicher Mitaufsicht (Art. 5—8), aber es knüpfte zugleich an die früheren kirchenpolitischen Verhältnisse Oesterreichs an, ließ in vielfacher Hinsicht die früher vom Staate thatsächlich geübte Einwirkung und Mitwirkung auf kirchlichem Gebiete bestehen und bekleidete dieselbe nur mit einem kirchlichen Rechtstitel. Der Papst gestand die Unterwerfung des Clerus in bürgerlichen und Strafsachen unter die weltliche Jurisdiction ausdrücklich zu (Art. 13, 14), ebenso auch, dass die weltlichen Gerichte über die Succession bei dem Laienpatronate erkennen (Art. 12), ferner, dass der Bischof zur Gründung, Theilung oder Vereinigung von Pfarreien (Art. 4, c), der Papst zur Errichtung neuer Diöcesen oder zu neuen Grenzbeschreibungen derselben (Art. 18) das Einvernehmen der kaiserl. Regierung einholen solle. Das K. ließ ausdrücklich bestehen die kaiserl. Ernennungsrechte in Bezug auf Bisthümer (Art. 22) und für alle Canonicate und Pfarreien, welche einem auf dem (von Josef II. aus säcularisierten Kirchengütern gebildeten) Religions- und Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch gestand der Kaiser zu, einen aus dreien zu präsentieren, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtete. Es wurde den Bischöfen zur Pflicht gemacht (durch apostolisches Schreiben 5/XI 55), sich bei Besetzung von kirchlichen Pfründen vorher über das in staatsbürgerlicher Beziehung vorwurfsfreie Verhalten des zu Beleihenden zu vergewissern. Zur Einführung geistlicher Orden und Congregationen sollen die Bischöfe eines Einvernehmens mit der kaiserl. Regierung bedürfen (Art. 28); zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern sollen, wie nach den Bestimmungen früherer österreichischer Hofdecrete nur jene zugelassen werden, welche entweder das 24. Lebensjahr zurückgelegt oder zwar erst das 21. Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen, zugebracht haben (Zusatzverabredung zu Art. 28). Zur Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern wird die Genehmigung der kaiserl. Regierung gefordert (Art. 30). Die Eintheilung des Religionsfonds in bleibende kirchliche Ausstattungen wurde einer nicht mehr erfolgten Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser vorbehalten (Art. 31). Das Erträgnis erledigter Pfründen soll, soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen (Art. 32).

Auch verlangte der Papst nicht, dass der zur Zeit der Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes durch Staatsgesetz aufgehobene Zehent, auf welchem viele kirchliche Einkünfte beruhten, wieder hergestellt werde, sondern begnügte sich mit der Zusicherung von Zehententschädigungen (Art. 33).

IV. **Angriffe auf das österreichische K.** Das K. erfuhr alsbald die schwersten und nachhaltigsten Angriffe, dass es die Rechte des Staates schädige, die freiheitliche Entwickelung des constitutionell gewordenen Kaiserstaates hindere und die Rechte der übrigen Confessionen beeinträchtige. Jedoch wurde den nicht unierten Orientalen die Autonomie, welche sie bereits besaßen, in keiner Hinsicht durch das K. geschmälert, es wurde unter der Herrschaft des K., und ohne dass in dessen Inhalt ein Hindernis dafür gelegen wäre, durch das kaiserl. Diplom 20/X 60 allen Unterthanen, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, so auch die freie Religionsübung gewährt (citiertes Archiv VI, 216 ff.), und es wurde durch kaiserl. P. 8/IV 61 den Protestanten der Augsburger und Helvetischen Confession eine durchaus freie kirchliche Selbstverwaltung zutheil, in allen ihre Religion berührenden Angelegenheiten wurde ihnen eine solche Selbständigkeit zuerkannt, wie sie sich deren unter der Herrschaft

ihrer Glaubensgenossen nirgends erfreuen und die größer ist, als die der katholischen Kirche durch das K. zugestandene. Außerdem wurden die Protestanten und die nicht unierten Orientalen vom Staate mit einer im Verhältnis zu ihrer Kopfzahl viel reichlicheren Unterstützung für ihre Cultuszwecke bedacht, als die Katholiken.

V. **Das sogen. Mühlfeld'sche Religionsedict und Verhandlungen mit Rom über Abänderung des K. bezüglich der interconfessionellen Verhältnisse.** Das K. erfuhr übrigens namentlich auch im österreichischen Reichsrathe bei verschiedenen Anlässen heftige Angriffe (vgl. citiertes Archiv VI, 176 ff.; VIII, 234 ff.). Im Juni 1861 beantragte der Abgeord. v. Mühlfeld die Niedersetzung von Ausschüssen zur Entwerfung von Grundrechten. Ein Ausschuss wurde nun auch für die confessionellen Angelegenheiten eingesetzt und legte 1862 den Entwurf eines Gesetzes von 11 Paragraphen vor, „womit die Grundsätze und Vorschriften in betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen- und Religionsgesellschaften insbesondere für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden" sollten. (Abgedruckt u. a. in der Wiener Zeitung 1862 Nr. 47 S. 423, Nr. 48 S. 437 ff.) Dieses sogen. „Mühlfeld'sche Religionsedict" bezweckte eine gleiche Unterordnung aller kirchlichen Gemeinschaften unter die Staatsgewalt und die Beseitigung des K., kam aber nicht zur weiteren Verhandlung. Schon im J. 1861 war vom Ministerium eine Commission zur Verhandlung über die interconfessionellen Verhältnisse zusammenberufen worden. Im K. war versprochen worden, eine Aenderung der betreffenden Gesetze nur im Einvernehmen mit Rom vorzunehmen. Die Regierung sandte den nachmaligen Bischof von St. Pölten Dr. Feßler nach Rom, und dort erhob man keine Einwendung dagegen, dass die bisherigen gesetzlichen Formalitäten für den Uebertritt von der katholischen Kirche zu einer anderen Confession aufgehoben würden, verweigerte aber die päpstliche Zustimmung, dass in ganz Oesterreich gemischte Ehen auch dann kirchlich giltig sein sollten, wenn sie auch nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen würden, was allerdings für Ungarn 1841 von Rom zugestanden worden war, auf die (nach der Versicherung des † Cardinals Fürstprimas Simor von Gran) unwahre Vorstellung hin, dass in Ungarn die Tridentinische Satzung über die Form der Eheschließung nicht genügend publiciert sei. Ein Nachgeben des päpstlichen Stuhles bezüglich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder war auch von vorneherein nicht zu erwarten. (Vgl. die jüngsten Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem h. Stuhle, Mainz 1863.)

VI. **Die St. G. 21/XII 67 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und über die richterliche Gewalt.** Unter dem 21/XII 67 ergieng ein neues „St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" (R. 142). Der Art. 14 desselben „gewährleistete Jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" mit dem Beifügen: Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sei von dem Religionsbekenntnisse unabhängig: doch dürfe den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand könne zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehe. Art. 15 bestimmte: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen". Dieser Artikel wiederholte unter Beifügung von zwei Einschränkungen die betreffenden Bestimmungen der Verfassung von 1849 und 1851. Die jetzt beigefügten Einschränkungen waren, dass die Selbstordnung und Selbstverwaltung der Kirche sich nur auf deren innere Angelegenheiten beziehen solle, und statt dass es früher hieß: Die Kirche bleibt im Besitz und Genuss der für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten &c.; jetzt gesetzt wurde: ihrer für Cultus u. s. w. In dem an demselben Tage erlassenen St. G. über die richterliche Gewalt (R. 141) lautet Art. 1: Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Diesen Artikel suchte die Regierung anfangs dahin auszulegen, dass damit auch die im Gebiete der Kirche zu übende kirchliche Gerichtsbarkeit, namentlich in Ehesachen beseitigt sei.

VII. **Die Beschränkung und die Aufhebung der staatsgesetzlichen Geltung des K. durch die Gesetze von 1865 und 1874. Neue Abkommen der Regierung mit dem Papste im Jahre 1875 und 1880.** Die Wiederherstellung des Eherechtes des IX. Hauptstückes des a. b. G. B. und der staatlichen Ehejurisdiction im Ehegesetze 25/V 65, die Aenderungen durch das interconfessionelle Gesetz von gleichem Datum und die Aufhebung des confessionellen Charakters der Staats- und Gemeindeschulen im Schulgesetze 25/V 68, dem Reichsvolksschulgesetz 14/V 69, mit der Schulnovelle 2/V 82, wornach der Schulleiter doch die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes desjenigen Bekenntnisses haben muss, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Jahre angehörte, endlich das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, und die jetzt geltenden allgemeinen Grundsätze des österreichischen Staatskirchenrechts sind schon im Art. Katholische Kirche auf S. 303 ff. dargestellt worden. Im Art. 1 des citierten G. 7/V 74 (R. 50) war das K. als „seinem vollen Inhalte nach aufgehoben" erklärt. Die im K. kirchlicherseits zugestandenen Bewilligungen wurden in dem Gesetze als einseitige Anordnungen des Staates aufrecht erhalten und zum Theil noch darüber hinausgegriffen; jedoch

zu eigentlichen oder längeren Conflicten kam es deshalb nicht, weil die Bischöfe, wenn ihnen auch in mancher Hinsicht die Unterstützung des weltlichen Armes für die Durchführung der Kirchengesetze entzogen wurde, doch auch nicht gehindert wurden, soweit es mit kirchlichen Mitteln möglich, die Anordnungen der Kirchengesetze zu vollziehen, ferner weil der Papst das K. als Kirchengesetz für Oesterreich-Ungarn fortbestehen, also auch die in demselben der Regierung gemachten Zugeständnisse fortbestehen ließ. Der § 6 des G. 7/V 74 verlangte auch von den Verwesern incorporierter Pfründen ein in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, und auf Ansuchen des Kaisers gestand der Papst im J. 1875 zu, dass die Bischöfe auch hier der Forderung der Regierung, respective des Gesetzes nachzukommen hätten (citiertes Archiv XXXIII, 473 ff.). Ein neues Abkommen fand auch im J. 1880 zwischen der päpstlichen Curie und der Regierung zur Regelung der Verhältnisse des Olmützer Domcapitels statt: Das schon im K. von 1855 aufgehoben erklärte Institut der Domicellaren wurde damit definitiv aufgehoben und das Adelserfordernis für die vom Kaiser zu ernennenden Canonici erlassen.

VIII. **Die Geltung des K. in Ungarn.** Das K. von 1855 war auch für Ungarn mit abgeschlossen und gilt es auch dort noch als Kirchengesetz, weil es der Papst als solches erlassen und nicht zurückgenommen hat. Uebrigens gilt in Ungarn seit Einführung des Christenthums das volle canonische Recht auch als staatliches Recht und zwar als ein Theil der Verfassung des Landes. Andererseits besitzt der König von Ungarn umfassende kirchliche Privilegien, welche Papst Sylvester II. dem König Stephan dem Heiligen und dessen apostolischen Nachfolgern verliehen haben soll, Privilegien, welche im Laufe der Zeit noch stark interpoliert wurden und deren Zusammenfassung in einer angeblichen Bulle Sylvesters vom J. 1000, wie jetzt die Wissenschaft allgemein anerkennt, ein jedenfalls erst nach 1576, wahrscheinlich erst im 17. Jahrh. verfertigter Act ist. Das dem h. Stephan angeblich verliehene Privileg soll, weil er selbst als ein apostolus das Evangelium predigte, dahin gelautet haben, nach dem, was die göttliche Gnade ihn lehren werde, an Stelle des Papstes inbetreff der gegenwärtigen und künftigen Kirchen zu verfügen und Anordnungen zu treffen. Dieses Privilegium des apostolischen Königs von Ungarn hat noch Clemens XIII. in der Person Maria Theresias anerkannt. Das österreichische K. hatte der ungarische Episcopat auf den Provincialconcilien zu Gran 1858 und zu Kolocza 1863 feierlich anerkannt. Jedoch seitdem die politischen Bestrebungen der Ungarn auf Wiederabtrennung von Oesterreich mehr und mehr hervortraten und 1867 Erfolg hatten, unterließen es die Bischöfe Ungarns aus einer Art Politik, sich noch ausdrücklich auf das K. zu berufen, sondern stützten sich einfach auf die althergebrachte und in der Staatsverfassung anerkannte Geltung des canonischen Rechtes.

1. Rückkehr zu den 1848er Gesetzen im Jahre 1867. Der G. A. 20:48 hatte die Gleichberechtigung der Confessionen, ausgesprochen und zu den 1848er Gesetzen kehrte man in Ungarn 1867, nach der Abtrennung von Oesterreich zurück. In den 1848er Gesetzen waren auch die Rechte des Königs aufgezählt und darunter auch, dass der König das Ernennungsrecht zu allen kirchlichen Dignitäten habe. Dagegen soll nach dem K. (Art. 22) der Papst an allen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen die erste Capitelsdignität, die Großpropstei, verleihen, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, in welchem Falle die zweite Dignität an deren Stelle vom Papste verliehen werden soll. In einer der geheimen Beilagen des K. war jedoch bestimmt, dass der Papst nur einer solchen Person die erste Capitelsdignität verleihen werde, von der er sich vorher vergewissert habe, dass sie Sr. Majestät genehm sei.

2. Neues Abkommen bezüglich der Besetzung der ersten Capitelsdignität. Auf den Wunsch Sr. Majestät unterließ man es, bis zu Ende der 1860er Jahre überhaupt an dieser Frage zu rühren. Um aber jedem Anlass zu äußeren Recriminationen zu begegnen, erbat und erhielt der König von Ungarn zu Anfang der 1870er Jahre Triennalfacultäten, d. h. je nach drei Jahren aufs neue zu erbittende und zu verleihende Vollmachten vom Papste, wieder das Ernennungsrecht zu den Großpropsteien auszuüben.

3. Die sogenannten Autonomiebestrebungen. Nach der alten ungarischen Verfassung hatten die Minister als Mandatare des „apostolischen" Königs die kirchlichen Interessen zu wahren und die vom Papste gewährten kirchlichen Vollmachten zu üben. Nach den 1848er Gesetzen, die 1867 wiederhergestellt wurden, sollten die Minister als Mandatare eines confessionslosen Staates eigentlich ihres bloß politischen Amtes walten und sich der Ausübung der kirchlichen Rechte, die dem apostolischen König verliehen waren, enthalten, zumal da gegenüber den Protestanten nach den Gesetzen von 1790 jeder Einfluss der Regierung und der politischen Gesetzgebung bezüglich der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten ausgeschlossen ist und auch die Protestanten und Juden in Ungarn eine sehr autonome Stellung in ihren confessionellen Angelegenheiten besitzen. Im J. 1848 tauchte daher schon die Idee auf, eine katholische Notabelnversammlung zu begründen, welche aus den Bischöfen, Pröpsten und aus gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten bestehen sollte. Ein katholischer Landescongress unter dem Vorsitz des Fürstprimas, für die einzelnen Diöcesen Diöcesansenate und für die Decanate Bezirksenate: Diese sogen. Autonomiekörperschaften sollten den Staatsbehörden und anderen Confessionen gegenüber die kirchlichen Schul- und Vermögensinteressen der Katholiken vertreten, das Kirchenvermögen verwalten, und unter ihrem Beirath sollte der apostolische König anstatt durch die Staatsminister, die auch Protestanten, Juden u. s. w. sein können, seine kirchlichen Ernennungsrechte u. s. w. ausüben. In den J. 1867—1871 wurde über diese katholische Autonomie wieder viel verhandelt, im J. 1871

auch ein Organisationsentwurf von einem Katholikencongress unter Vorsitz des Fürstprimas berathen und beschlossen und 1890 auf Anregung von sogen. liberal-katholischer Seite in einer vom Cultusminister berufenen Conferenz nochmals verhandelt. Die Tendenzen aber, die dabei hervortraten, machen eine Genehmigung des Papstes und der Bischöfe unmöglich, und die Regierung wird ebensowenig in die Ausführung des Autonomieprojectes einwilligen, um nicht die kirchlich-politischen Rechte, in deren Besitz sie einmal ist, aus der Hand zu geben.

4. Die 1868er Gesetze. In einen Gegensatz zu der alten kirchenpolitischen Verfassung wie zu dem K. traten seit 1868 eine Reihe von neuen Gesetzen und Ministerialverordnungen. Dahin gehören: Die Gesetze über die Eingehung gemischter Ehen, die Scheidung solcher und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen, über die Feier der kirchlichen Festtage und das Volksschulgesetz vom J. 1868; die Versuche der Regierung, das Placet gegenüber der Publication des Unfehlbarkeitsdogmas zu handhaben.

5. Der Wegtaufenstreit nach dem Strafgesetzbuch von 1879. Zu verschiedenen Complicationen führte das ungarische Strafgesetzbuch von 1879 mit seinem Th. I, § 323 über Beschränkung des kirchlichen Strafrechts, § 172 über Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze; Th. II, § 53 über die erst mit dem 18. Lebensjahre zulässige Aufnahme in eine andere Religionsgenossenschaft (eine Bestimmung, die ein Cultus-Ministerialerlass 26/II 90 auch auf die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, die durchaus nur nach dem Geschlechte den Eltern in der Religion folgen sollten, ausdehnte; sogen. Wegtaufenfrage), und Th. II des Strafgesetzbuches, § 54, über die Bestattung der Todten.

Es galt noch für die Katholiken in Ungarn das katholische Eherecht und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit auch bürgerlich, aber seit 1868 nicht mehr bei gemischten Ehen. Da aber nach einem Gesetz vom J. 1868 der Ungar durch den Uebertritt zu einer andern Confession von allen seinen Verpflichtungen, die er aufgrund seiner früheren Confession übernahm, befreit sein soll, so ist damit auch den Katholiken gestattet, sich eine Scheidung der Ehe und anderweitige Heirat durch Uebertritt zum Protestantismus und noch leichter durch den Uebertritt zu den Unitariern zu ermöglichen (sogen. Siebenbürger oder Klausenburger Ehen).

6. Aufhebung der Wegtaufen, die Einführung der Civilehe und Staatsmatriken, die freie Religionsübung und die Reception der Juden nach den Gesetzen von 1894 u. 1895. Der G. A. 31:94 führte in Ungarn die obligatorische Civilehe ein, G. A. 32:94 suchte die sogen. Wegtaufenfrage durch die Bestimmung zu beseitigen, dass die Religion der Kinder vor Eintritt in das schulpflichtige Alter durch eine der Civilbehörde bekannt zu gebende, von den Brautleuten schon vor Abschluss der Ehe zu treffende Vereinbarung festgesetzt werden müsse; anderenfalls sollten alle Kinder der Religion des Vaters folgen und uneheliche Kinder der Religion der Mutter. G. A. 33:94 regelte die staatliche Matrikenführung, G. A. 42:95 über die israelitische Religion gewährte den Israeliten zwar eigentlich nicht mehr Rechte, als dieselben schon aufgrund des G. A. 17:67 „über die Gleichberechtigung der Israeliten hinsichtlich der bürgerlichen und der politischen Rechte“ besaßen; aber es wurde nun „die jüdische Glaubensgenossenschaft als eine gesetzlich recipierte Confession anerkannt“ und die im G. A. 51:68 enthaltenen Bestimmungen (§§ 18, 19, 20, 21, 23 des citierten G. A. 51) „über die Reciprocität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften“ auch auf die Juden ausgedehnt. Im November 1895 kam endlich ein Gesetz über die Religionsfreiheit zu Stande, wodurch die sogen. Confessionslosigkeit zugelassen ist.

7. Fortgeltung des Konkordates in Kroatien und Slavonien. Für das im J. 1868 nur in Bezug auf Handels-, Verkehrs-, Finanz- und Militärangelegenheiten mit Ungarn vereinigte Königreich Kroatien und Slavonien gilt noch jetzt auch als Staatsgesetz das K. und gelten nicht die vorerwähnten neuen ungarischen Gesetze. (Auch in der Circularverordnung des Reichskriegsministers 30/IX 95 zur Durchführung der G. A. 31 und 33:94 über das Eherecht und die staatlichen Matriken [V. Bl. für das k. k. Heer 41. Stück 6/X 95: citiertes Archiv 1896, Heft 1, Bd. LXXV] nimmt Kroatien und Slavonien, jedoch nicht auch Fiume und dessen Gebiet, von der Geltung jener Gesetze aus.)

### Literatur.

Literatur wurde bereits bei den einzelnen Punkten verzeichnet. Einiges Ausführlichere und noch einige Detailliteratur findet man bei Vering: Kirchenrecht, 3. Aufl. § 37. v. Scherer: Kirchenrecht § 17. Den Text der ungarischen Gesetze, auch der kirchenpolitischen enthält in einer vielfach mangelhaften deutschen Uebersetzung eine jährlich in Budapest erscheinende „Landesgesetzsammlung“.

Vering.

---

## Konkurrenz.

Unter K. im weitesten Sinne versteht man die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung einer einzelnen bestimmten Verwaltungsaufgabe durch Leistungen einer eigens für diesen Zweck gebildeten Gruppe von Verpflichteten. Innerhalb dieses weiten Rahmens tritt die K. in sehr verschiedenen Formen auf. Die K. können unterschieden werden, jenachdem

1. ihre Zusammensetzung und die Auftheilung der Leistungen innerhalb der Gruppe unmittelbar durch das Gesetz geregelt ist, oder auf einem im Gesetze vorgesehenen Act der Verwaltung, oder endlich auf einem Uebereinkommen beruht;

2. jenachdem die Leistungspflicht eine principale oder eine subsidiäre ist;

3. jenachdem die K. einem dauernden, organisierten Verbande für einen bestimmten Ver-

waltungszweck (Konkurrenzverband) oder einer für den einzelnen Fall gebildeten Gruppe (Konkurrenzgruppe) obliegt.

Die letzterwähnte Unterscheidung darf als die einschneidendste bezeichnet werden, zumal sich die K. der einen und der anderen Art in der Regel zugleich auch in den beiden anderen oben angedeuteten Richtungen scheiden.

Die **Konkurrenzverbände** beruhen bezüglich ihrer Zusammensetzung, ihrer Organisation und der Auftheilung der Leistungen innerhalb des Verbandes auf gesetzlicher Norm und sind zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgabe principaliter verpflichtet. Sie sind thatsächlich nichts anderes als Körper der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Solche Konkurrenzverbände bestehen vornehmlich zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung von Kirchen- und Pfründengebäuden (s. Art. Pfarrgemeinden) und zum Zwecke der Ausführung von Straßenbauten (s. insbes. Art. Bezirksverbände).

Die Leistungen der **Konkurrenzgruppen** werden gewöhnlich durch einen besonderen Verwaltungsact geregelt und sind meist subsidiarisch. Diese Art von Leistungen kann man als **Konkurrenz im engeren Sinne** bezeichnen; hier werden also die Konkurrenz-(Zweck-)Verbände, bei welchen mehr der Charakter des Selbstverwaltungskörpers als der der K. hervortritt, ausgeschieden.

Die K. im engern Sinne kommt vorwiegend im Gebiete des Wegebauwesens vor. Als bemerkenswertestes Beispiel ist die im § 8 böhm. G. 12/VIII 64 L. 46 vorgesehene K. zum Zwecke der Herstellung von Bezirksstraßen zu nennen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können die Gemeinden des Bezirks in Konkurrenzgruppen eingetheilt werden, deren jede die Baukosten der innerhalb ihres Umkreises herzustellenden Bezirksstraßen aufzubringen hat. Nimmt die Bezirksvertretung eine solche Eintheilung nicht vor, so kann sie behufs eines einzelnen Straßenbaues jene Gemeinden, welchen die Straße zum Vortheil gereicht, zu einer Konkurrenzgruppe vereinigen, und eine nach Maßgabe des Nutzens abgestufte Auftheilung der aufzubringenden Kosten innerhalb dieser Gruppe vornehmen. Hier ist die K. eine subsidiäre, da die Verpflichtung zum Bezirksstraßenbau in erster Reihe den Bezirk als solchen trifft. Ausnahmsweise sind auch Konkurrenzgruppen mit principaler Leistungspflicht zu bilden, so beispielsweise zur Bedeckung der Kosten der Erhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. gemäß § 78 böhm. Gem. O. Näheres sowie andere Fälle von K. siehe Art. Wege.

Der Festsetzung einer K. durch einen Verwaltungsact hat stets eine Verhandlung mit den Interessenten (Konkurrenzverhandlung) voranzugehen. Wird bei dieser Verhandlung durch freiwillige Anbote der Interessenten die Bedeckung des für den bestimmten Verwaltungszweck erforderlichen Aufwandes gesichert, und werden diese Anbote von dem betreffenden Verwaltungsorgan angenommen, so entfällt die Nothwendigkeit der behördlichen Festsetzung der K.; es liegt dann eine auf **Uebereinkommen** beruhende K. vor. Der hier zugrunde liegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Sarwey, Oeffentl. Recht, S. 593 f.).

Als eine verwandte Art der Bestreitung der Kosten für bestimmte Verwaltungszwecke ist hier auch die Leistung der sogen. Konkurrenz**beiträge** zu erwähnen. Hier werden nicht die Gesammtkosten durch Konkurrenzleistung bestritten, sondern es tritt eine Combination der K. mit der Leistung eines principaliter Verpflichteten (Staat, Land, Bezirk) ein. Begründet wird die Leistungspflicht der einzelnen Konkurrenten entweder durch ein behördliches Erkenntnis oder durch Uebereinkommen. Eine K. dieser Art kommt vielfach bei Wegebauten vor. Als besonderer Fall ist die im § 26 R. W. G. vorgesehene Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landeskosten zu nennen (ob der Bau diesen Besitzern in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Schaden abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages ist, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, **vom Richter** zu bestimmen).

Gluth.

---

## Konsularrecht.

Dieser Artikel gliedert sich in drei Untergebiete:

A. Konsulate.
B. Konsular-Gerichtsbarkeit.
C. Konsularverträge.

---

## A. Konsulate.

I. Geschichtliche Nachweise. — II. Staats- und völkerrechtliche Grundlagen. — III. Organisationsformen. — IV. Amtlicher Wirkungskreis. — V. Handelspolitische Gestion der Konsulate.

**I. Geschichtliche Nachweise.** Vor Einführung ständiger Gesandtschaften und der allmählichen Errichtung diplomatischer Corps (siehe Art. Gesandtschaften) waren die Konsuln die einzigen völkerrechtlich legitimierten, ständigen Vertreter in der christlichen Völkerfamilie. Ihre Thätigkeit begann mit den Kreuzzügen und gewann in jenem Maße an Umfang und Bedeutung, in welchem sich die gesellschaftlichen und culturellen Lebensverhältnisse des Abendlandes mannigfacher gestalteten. Es lässt sich mit Bestimmtheit nachweisen, dass die Konsuln ursprünglich Genossenschaftsorgane, u. zw. konnationale Sachwalter der großen Handelscompagnien waren, Rechtsfreunde (Konsulenten), welche alsbald ähnlich wie die Beisitzer der Markt- und Messgerichte, landesherrliche Privilegien und Freiheiten erhielten, jedoch mit den Konsuln und Konsularen des altrömischen Staatswesens so wenig gemeinsam hatten, wie etwa die Statistiker des Mittelalters mit den über die Statusrechte der römischen Bürger wachenden Censoren. Mit der Entfaltung des städtischen Lebens, dem Aufblühen der Kunstge-

werbe, der Erweiterung der Handelsbeziehungen war das Bedürfnis nach eigenen Handelstribunalen und Kommerzrichtern (Consules marinariorum et mercatorum, Consuls Marchands etc.) gegeben, welche das kanonische Recht nicht gebunden an das Landesrecht und nach den herkömmlichen Rechtsgepflogenheiten der Handelsschaft die Rechtspflege handhabten, und das umsomehr, als es im Mittelalter Grundsatz war, dass der Fremde sein heimisches Recht in das Ausland mitnahm.

Als dann im Zeitalter der Kreuzzüge die Pilgerheere von den südeuropäischen Hafenstädten aus die Ueberfahrt nach dem heiligen Lande bewerkstelligten, als die Gründung einer christlichen Orient-Colonie in Syrien, sowie die Kriegszüge zur Festhaltung derselben tiefgreifende Wandlungen in dem wirtschaftlichen Außenleben und den innerstaatlichen Zuständen der Völker des Abendlandes bewirkten, wurden die Anstalten zur Anknüpfung und Ausbreitung von Handelsverbindungen auf die an der mittelländischen und kleinasiatischen Küste gegründeten Niederlassungen der italienischen und spanischen Kaufmannsschaft ausgedehnt, und in der Metropole des oströmischen Reiches, in Konstantinopel, ansehnliche Handelsgenossenschaften gegründet, an deren Spitze als Leiter und Richter die Bajuli, Bailos (Praepositi) gestellt waren. Nach hartnäckigen Kämpfen mit dem Wettbewerbe der Florentiner, Genuesen und Pisaner erlangte Venedig überwiegenden Einfluss auf die commercielle und politische Führung im Oriente. (Vgl. die Tractate Venedigs mit Byzanz von 1187 — das sogen. Chrysobullum — und 1199.)

Durch die Kreuzzüge waren auch die babenbergischen Donaulande und Ungarn in die Verkehrsbeziehungen mit dem Morgenlande einbezogen worden. Nicht nur wurden die seit Stephan I. mit Konstantinopel angeknüpften Verbindungen engere, sondern die ganze Stromfahrt auf der Donau von Regensburg bis zum Schwarzen Meere ward dem orientalischen Handel dienstbar. Schon als im Jahre 1019 die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren, bezogen die Ungarn den Markt zu Konstantinopel und vermittelten zwischen diesem und den österreichisch-deutschen Donauländern den Verkehr bis ins zwölfte Jahrhundert. Es ist höchstwahrscheinlich, dass die Ungarn in Byzanz eine eigene Handelscolonie mit einem Konsul oder Rector an der Spitze, besaßen. Was den Antheil der österreichischen Erb- und Stammlande an dem orientalischen Handel betrifft, so war dieser, wiewohl ein nur mittelbarer, doch kein unbeträchtlicher, wie einer Mautordnung des Herzogs Leopold aus den Jahren 1177 bis 1198 für die Ortschaft Stein an der Donau zu entnehmen ist.

Die weitere Entwicklung der Konsular-Institution erfolgte in der Zeit von der Eroberung des oströmischen Reiches durch die Türken 1453 bis zum Frieden von Passarowitz 1718. In diese Epoche fällt der Abschluss oder die Neubestätigung zahlreicher Capitulationen, d. i. Tractate über vorgelegte Artikel oder capitula, enthaltend feierliche Zusicherungen der hohen Pforte, die Freiheit des Handels und der Niederlassung, die Immunitäten der fremden Konsuln und ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen und zu beschützen. In dieser Periode, in welcher sich die Reception des römischen Rechtes und damit die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte vollzogen hatte, wurde allmählich die Besetzung der wichtigsten Konsulatsposten mit einem berufsmäßigen, staatlich bestellten Personal üblich, sowie die Erweiterung u. Sicherung der konsularen Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche durchgesetzt. In dieser Form, charakterisiert durch die Bestellung staatlicher, seitens der fremden Staatsgewalt anerkannter, in deren Gebiete amtsthätiger Organe haben auch die europäischen Staaten, namentlich seit der Erwerbung überseeischer Colonien untereinander das Konsular-Institut eingeführt. Nachdem jedoch in den Culturstaaten Europas das sogen. System der persönlichen Rechte zumeist überwunden und das Princip zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden war, dass jeder, der in einem Staatsgebiete sich befindet, den Gesetzen und Gerichten dieses Staates unterworfen ist, wurde die Wirksamkeit der Konsulate in den europäischen Ländern auf den Handels- und Schiffahrtsverkehr, auf den Schutz der Unterthanen ihres Staates, auf das Mittleramt in Streitfällen derselben untereinander, auf die freiwillige Gerichtsbarkeit u. ä. beschränkt. Während ihnen ursprünglich auch die Ueberwachung des Vertragsrechtes wie die Pflege des guten Einvernehmens zwischen den Staaten selber oblag, fielen nach Errichtung ständiger Gesandtschaften diese Obliegenheiten den letzteren zu, was zur Folge hatte, dass den Konsularorganen diplomatischer Charakter in der Regel nicht mehr beigelegt wurde. Auf der Grundlage dieses — im Unterschiede vom orientalischen — europäischen Systems haben dann die Hansestädte, England, Frankreich, Spanien, sodann auch Russland und Preußen ihre Konsulareinrichtungen in den christlichen Ländern ausgestaltet.

In den österr. Erblanden, wo sich Handel und Manufactur in einem unerfreulichen Zustande befanden, wurde zu Beginn des Jahres 1666 unter Kaiser Leopold I. ein Commercien-Collegium errichtet, „das sich des Zustands und der Beschaffenheit Handels und Wandels erkundigen, insonderheit dem levantinischen Handel neue Absatzgebiete sichern sollte“. In demselben Jahre wurde J. J. Becher nach Wien geholt, um hier mitzuhelfen, Industrie und Handel zu beleben. Er arbeitete rastlos, errichtete u. a. das Manufacturhaus auf dem Tabor, musste aber wegen seiner Unverträglichkeit das Feld seiner Thätigkeit bald wieder räumen. Auch ein anderer Volkswirt, Paul W. v. Hörnigk, bekannt durch seine Schrift: „Oesterreich über Alles, wenn es nur will“, lenkte die Aufmerksamkeit auf die Oesterreich von natur- und rechtswegen zukommende Domäne der Levante, und manche der wirtschaftspolitischen Entschließungen Josefs II. dürften auf solche Hinweise zurückzuführen sein.

Eine Lieblingsidee Kaiser Karls VI. war die Gründung einer Gesellschaft, die womöglich den gesammten Handel und die ganze Industriethätigkeit Oesterreichs in Händen haben sollte. Im Jahre 1719 wurde die kaiserl. priv. orientalische Com-

pagnie in das Leben gerufen, deren anfänglichem Gedeihen ein jäher Niedergang folgte, da der Kaiser, um die Anerkennung der pragm. Sanction nicht zu behindern, sich in seiner Handelspolitik große Zurückhaltung auferlegen mußte. Neben anderen Maßnahmen zur Beförderung der Industrie und des Verkehres, so der Regelung des Zoll- und Mautwesens, der Hebung von Triest als Stütz- und Sammelpunkt des Seehandels, wurde auch die Vervollständigung der konsularischen Institution in Aussicht genommen. Dieselbe fest und dauernd begründet zu haben, ist das unvergängliche Verdienst der Kaiserin Maria Theresia. Zufolge Ah. Rscpt. 30/V 1752 wurden österr. Konsulate in den occidentalischen Handelsplätzen (dem Ponente) errichtet und jene in der Levante beträchtlich vermehrt, hier aber anfänglich die Konsuln befreundeter Mächte mit der Vertretung der österr. Unterthanen betraut.

Die österr. Konsularämter waren dem Commercial-Departement (Commercien-Hofrathe) untergeordnet. Das dem kaiserl. Internuntius in Konstantinopel durch den Passarowitzer Vertrag (27/VII 1718) eingeräumte Recht der Bestellung von Konsuln in den levantinischen Handelsplätzen blieb in der Hauptsache unberührt. Nach Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (1752) wurden derselben die levantinischen Konsuln unbeschadet des Dependenzverhältnisses zur Internuntiatur unterstellt. Die außer-levantinischen Konsuln standen unter der Seebehörde (küstenländisches Gubernium) in Triest, in höherer Instanz unter der Commercial-Hofcommission.

Die österr. Konsuln waren schon damals nicht bloße Vertreter von Handels-Corporationen oder einzelnen Städten, sondern von staatswegen bestellte Organe, früher unbesoldet, mit dem Rechte zum Bezuge der Konsulargebüren, später zum Theil mit einer fixen Bestallung dotiert. Nicht minder fürsorglich lenkte Josef II. seine Aufmerksamkeit auf die Thätigkeit der Konsuln; er setzte die Beseitigung der Hemmnisse des österr. Handels auf der untern Donau durch (Hand. Tract. 24/II 1784), u. erlangte auch für Oesterreich jene Begünstigungen und Vortheile, welche die hohe Pforte in dem wichtigen H. V. 10/VI 1783 Russland einräumen mußte. In kurzer Zeit entstanden fünf Handelscompagnien zur Besorgung des österr. Exportes, wodurch eine Vermehrung der Konsularämter nothwendig wurde. Im Jahre 1789 bestanden bereits 17 General-Konsulate, 32 Konsulate, 26 Vice-Konsulate und eine Agentie. Die Anhäufung von Rescripten, Instructionen, Normalien, manche Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der konsularen Rechtspflege und Rechtshilfe führten 1823 zu einer theilweisen Umgestaltung des Konsulatswesens durch die Commercial-Hofcommission unter Zugrundelegung des Princips, dass in der Folge die wichtigsten Konsularämter mit besoldeten Staatsbeamten besetzt werden sollten. Im J. 1846 erfolgte eine neue Konsular-Bezirkseintheilung. Die Konsularämter, welche seit der Auflösung der Commercial-Hofcommission (1824) dem küstenländischen Gubernium, bezw. der allgemeinen Hofkammer unterstanden, wurden 1849 dem neu errichteten Handelsministerium untergeordnet, welches eine abermalige Reorganisierung des Konsulatswesens in das Werk setzte. Zufolge A. E. 12/IX 59 gieng die Centralleitung des Konsulatswesens an das Ministerium des kaiserl. Hauses und des Aeußern über. (Zufolge Allerh. Handschreibens v. 4/X 95 lautet nunmehr die Titulatur: Minister des kaiserl. u. königl. Hauses.) Im J. 1869 wurde der Personal- und Besoldungsstatus des österr.-ung. Konsulardienstes neu geregelt, bei welcher Gelegenheit auch ein neues von den Delegationen genehmigtes Besoldungssystem für die effectiven Konsulatsbeamten ins Leben trat. Im Jahre 1871 erschien eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Konsularämter bestehenden Dienstinstructionen, im Jahre 1872 wurde die Regelung des Kanzleidienstes bei den effectiven Konsulaten durchgeführt.

Seit der Einführung des constitutionellen Systems hat man sich in beiden Staatsgebieten der Monarchie die Nothwendigkeit vor Augen gehalten, die konsulare Institution auf eine Höhe zu bringen, welche in Bezug auf Pflege und Förderung unserer commerciellen Interessen im Auslande den berechtigten Anforderungen der Neuzeit entspricht. Den Wünschen der parlamentarischen Vertretungskörper, wie der Handelscorporationen bereitwilligst entgegenkommend, hat das Ministerium des Aeußern aufgrund eingehender Prüfung der Sachlage eine Reihe von Maßnahmen ins Werk gesetzt, um die Konsulate mit der einheimischen Geschäftswelt in lebendigen Rapport zu bringen und alles vorzukehren, was zur Aneiferung des kaufmännischen Unternehmungsgeistes dienlich sein kann.

Was die Konsular-Gerichtsbarkeit betrifft, hat sich dieselbe bekanntlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgrund der von den europäischen Mächten mit der hohen Pforte abgeschlossenen Capitulationen im osmanischen Reiche entwickelt und ist im Laufe der Zeit auf eine Reihe asiatischer Staaten übertragen worden. Sie ist eine Einrichtung zum Schutze der Unterthanen der europäischen Culturstaaten gegen die Willkürlichkeiten und Ausschreitungen der Justiz in jenen Ländern, welche dem Fremden nicht die gleichen Rechte wie dem Einheimischen einräumen und ihre Rechtsprechung nicht mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben.

Die Konsular-Gerichtsbarkeit ist zunächst vom absoluten Staate geregelt worden, und der thatsächliche Zustand, wie er zuletzt durch die kaiserl. V. 29/I 55 u. das Regulativ 31/III 55 normiert worden ist, wurde auch nach dem Zustandekommen des Ausgleiches aufrecht erhalten, weil eine Einigung über die Neuregelung zwischen den beiderseitigen Staaten der Monarchie nicht erzielt werden konnte. Zweifelsohne entsprach dieser Zustand nicht der dualistischen Gestaltung der Monarchie. Dieser Rechnung zu tragen, wurde nunmehr die staatsrechtliche Parität Oesterreichs und Ungarns soweit verwirklicht, als es die konsularische Institution überhaupt gestattet (G. 30/VIII 91). Die Konsulargerichte werden in Hinkunft ihr Urtheil im Namen des Kaisers und Königs sprechen, sie werden in

einer Reihe von Fällen ungarisches Recht, in anderen Fällen, in denen es sich um ungar. Staatsbürger handelt, kraft der Ermächtigung der ungar. Gesetzgebung österreichisches Recht zur Anwendung bringen, ferner wird als Berufungsinstanz, als welche bisher das Oberlandesgericht in Triest auch für ungarische Staatsangehörige fungierte, ein paritätisch eingerichtetes Obergericht in Konstantinopel judicieren. Eine neue gemeinsame Angelegenheit soll dadurch nicht geschaffen werden; die Konsular-Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz nur von gemeinsamen Organen im Namen des einen oder des andern Staates der Monarchie geübt, während der Appellationsgerichtshof eine Körperschaft ist, die, von beiden Staaten der Monarchie zufolge eines von ihnen getroffenen freien Uebereinkommens eingesetzt, zur Judicatur berufen erscheint.

Während die Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche durch die im Laufe der letzten Jahrzehnte geschlossenen Handelsverträge auf Persien, China, Japan, Siam, Zansibar ausgedehnt worden ist, wurde sie aufgehoben in Bosnien-Herz., Rumänien, Serbien (nicht auch in Bulgarien), in Tunis und wesentlich eingeschränkt in Egypten infolge der Errichtung internationaler Gerichtshöfe (s. Art. Konsular-Gerichtsbarkeit).

II. **Staats- und völkerrechtliche Grundlagen.** Im St. G. 21/XII 67 R. 146 sind unter den gemeinsamen Angelegenheiten die auswärtigen mit Einschluss der diplomatischen u. commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber an erster Stelle genannt; desgleichen macht der ung. G. A. XII die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie alle hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchenden Fragen im Einverständnisse und unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen als zu den Agenden des gemeins. Ministeriums des Aeußern gehörige namhaft. Ueberdies weist das G. 27/VI 78 das Konsulatswesen dem Ministerium des Aeußern zu. Was hingegen die Entscheidung der handelspolitischen Fragen selbst betrifft, so fällt diese in den Wirkungskreis der beiden Handelsminister der zwei Staaten der Monarchie. Die Competenz des Ministeriums des Aeußern berührt diesbezüglich lediglich die Geltendmachung der einvernehmlich durch die wirtschaftlichen Ministerien der beiden Staaten festgestellten handelspolitischen Richtung und die Vertretung den fremden Staaten gegenüber, namentlich durch eine richtige Regelung des Konsulatswesens und die Anleitung der Konsularämter zur umsichtigsten Pflege der heimischen Handelsinteressen. Es ist eine sehr verbreitete, aber irrige Ansicht, dass die Gesandtschaften nur für die Politik und die Konsulate nur für den Handel da seien. Denn sowohl Gesandtschaften als Konsulate sind der auch in andern und gerade den maßgebendsten Staaten der Welt herrschenden Auffassung zufolge dazu vorhanden, die Interessen ihres Staates und seiner Angehörigen nach allen Richtungen hin zu vertreten. Der Konsul hat wie der Diplomat über politische, handelspolitische und volkswirtschaftliche Wahrnehmungen, die er innerhalb seines Sprengels zu machen in der Lage ist, Bericht zu erstatten, Handels- und Privatinteressen seiner Nationalen zu schützen, Ungerechtigkeiten hintanzuhalten, sich als Hilfsorgan der k. und k. Missionen zu betrachten, kurz alles zu thun, was er zu Gunsten seines Vaterlandes und seiner Landsleute auszuwirken imstande ist. Man kann sagen, dass zwischen den dem Diplomaten und dem Konsul gestellten ernsten Aufgaben ein wesentlicher Unterschied nicht besteht oder doch nicht bestehen soll. Derselbe liegt bei uns vornemlich in der organisatorischen Sonderung beider Standesgruppen, und in völkerrechtlicher Beziehung darin, dass den Konsular-Functionären der Repräsentativcharakter und somit eine exterritoriale Stellung nicht zukommt. Sie unterstehen unter den etwa in besonderen Staatsverträgen vereinbarten Beschränkungen, sie mögen Angehörige Oesterreich-Ungarns oder Ausländer sein, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist. In den bestehenden Verträgen, insoferne dieselben sich nicht lediglich mit der Bestimmung begnügen, dass die Konsuln eines Staates den gleichen Functionären der am meisten begünstigten Nation gleichgehalten werden sollen, sind insbesondere folgende regelmäßig wiederkehrende Vorrechte zugestanden: a) Die Konsulats-Functionäre genießen, falls sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, das Privileg der persönlichen Immunität und können weder angehalten noch verhaftet werden, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie residieren, als Verbrechen erklärt (mit Kriminalstrafe bedroht) ist. b) Unter der Voraussetzung, dass sie dem ernennenden Staate angehören und nicht Handel treiben, sind diese Functionäre auch der Verpflichtung entbunden, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen. Bedarf die Gerichtsbehörde ihrer Aussage, so soll dieselbe in der Wohnung des betreffenden Konsular-Functionärs mündlich entgegengenommen oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden. c) Die Konsulararchive sind unverletzlich; eine Durchsuchung oder Beschlagnahme dazu gehöriger Papiere ist den Localbehörden unbedingt untersagt. d) An Bord der Schiffe dürfen gerichtliche Durchsuchungen nicht stattfinden, ohne dass die Konsularbehörde jener Nation, welcher die Schiffe angehören, durch vorläufige Verständigung in die Lage versetzt ist, der Amtshandlung beizuwohnen. Eine solche Verständigung hat auch dann zu erfolgen, wenn von den Schiffsführern oder Mannschaften vor Gericht Erklärungen abzugeben sind. Ferner kommt den Konsular-Functionären (jedenfalls wenn sie Staatsbeamte sind) die Befreiung von Personalsteuern zu, wie denn überhaupt das Einkommen aus dem konsularen Amte einer Abgabe nicht unterliegen soll. Konsulare Prärogative sind insbesonders das Flaggen- und Wappenrecht; die Ehrenstellung, welche die Konsuln, verschieden nach ihrem Range, einnehmen, gelangt auch in dem Ceremoniel zum Ausdruck, welches ihnen gegenüber zu beobachten ist.

III. **Organisationsformen.** Die ältere Unterscheidung von Berufskonsulaten u. Wahlkonsulaten

besitzt, strenge genommen, nur noch historisches Interesse. Als Berufskonsuln (consules missi, inviati) bezeichnete man ursprünglich die obrigkeitlich bestellten Vorstände der Handelsexpeditionen, denen die Geschäftsleitung und die Gerichtsbarkeit über die Theilnehmer und Interessenten derselben übertragen war; als Wahlkonsuln (consules electi, locali), die durch freie Wahl berufenen Vorsteher und Richter der ständigen Handelsniederlassungen an auswärtigen Plätzen. Nach der nunmehr grundlegenden Eintheilung hat man zu unterscheiden: 1. Effective Konsulate, deren Leiter wirkliche besoldete Staatsbeamte (consuls de carrière) sind, und Honorar-Konsulate, deren Vorsteher die konsulare Verwaltung als Ehrenamt gegen Bezug der tarifmäßigen Gebüren, oder nebstdem eines jährlichen Dienstentgelts, versehen. Immerhin aber können Honorar-Konsulaten Staatsbeamte zur Dienstleistung zugewiesen sein. 2. Bezüglich der Rangordnung General-Konsulate, Konsulate, Vice-Konsulate und Konsular-Agentien. 3. Nach der Ueber- und Unterordnung selbständige Konsulate, welche unmittelbar dem Ministerium des Aeußern unterstehen, untergeordnete Aemter und Dependenzen, denen ein selbständiges Konsulat übergeordnet ist. 4. Dem Umfange der Verwaltungsthätigkeit nach reine Handels-Konsulate, Handels- und Jurisdictionskonsulate (Konsulate mit Gerichtsbarkeit). 5. In örtlicher Beziehung See- und Binnenkonsulate.

Die neue Amtsbezirkseintheilung der k. u. k. Konsularämter stammt aus dem Jahre 1884. Bei der Feststellung derselben waren folgende Momente maßgebend: Einbeziehung aller nennenswerten Orte der fremden Staaten in einen Konsular bezirk, resp. eine solche Auftheilung des fremden Staatsgebietes, dass alle Theile desselben in den Sprengel einer österr.-ung. Konsularvertretung aufgenommen erscheinen; Festhaltung des Grundsatzes, dass die Konsularbezirke mit den handelspolitischen Gebietseinheiten zusammenfallen; Erweiterung des Wirkungskreises der effectiven Konsulate in der Richtung, dass ihnen eine größere Anzahl von Honorarämtern zur Inspicierung und Oberleitung zugewiesen ist. Dadurch erscheint der Wirkungskreis nicht weniger effectiver Konsularposten derart erweitert, dass sie neben dem engeren Amtsbezirk auch einen weiteren, die untergeordneten Aemter umfassenden Sprengel besitzen.

Das gesammte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet. Bei Errichtung und Aufhebung von k. u. k. Konsularämtern, sowie bei Feststellung der den Konsuln in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen, die auch das Recht haben, in Angelegenheiten ihres Ressorts mit den Konsuln in directe Correspondenz zu treten (Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses). Die Ernennung der Amtsvorsteher der Konsulate ist ein staatsrechtlicher Act, welcher durch Ausfertigung des Bestallungsdiploms (Bestallungspatent, lettres de provision) vollzogen wird. Da jedoch der Konsul ein vom Staate für das Gebiet eines andern oder für einen bestimmten Ort desselben ernannter internationaler Functionär ist, so genügt dessen Bestellung für sich allein noch nicht, sondern es muss noch die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der Amtsbefugnisse durch den fremden Staat hinzutreten. Diese erfolgt durch das „Exequatur" (in der Türkei „Berat"), für jene Functionäre, welche mit einem von dem betreffenden Staatsoberhaupte signierten Diplom versehen sind, andernfalls durch bloße Anerkennung seitens des Minist. des Aeußern. Das Ansuchen um das „Exequatur" erfolgt in der Regel im diplomatischen Wege; die Ertheilung selbst auf Vortrag des Ministers des Aeußern durch Ah. Entschließung Sr. Majestät, desgleichen die Ah. Bewilligung an österr. oder ung. Staatsangehörige zur Annahme eines ihnen verliehenen ausländischen Konsularpostens. Die in der Regel taxfreie Ertheilung, bezw. Bewilligung wird in den Amtsblättern kundgemacht. Diejenigen General-Konsuln, welche zugleich diplomatische Agenten sind, erhalten noch das Beglaubigungsschreiben.

Die Zulassung des fremden Konsular-Functionärs kann aus sachlichen Gründen oder erheblichen Einwendungen gegen dessen Person versagt und ebenso die ertheilte Anerkennung zurückgenommen werden. Letzteres erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung, welche den zu enthebenden fremden Konsular-Functionär bestellt hat.

Die effectiven Konsular-Functionäre sind in fünf Rangstufen eingetheilt, u. zw.: General-Konsuln (1. u. 2. Classe), Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular Attachés. Die frühere Benennung „Konsular-Eleven" ist durch A. E. 7/VIII 95 außer Gebrauch gesetzt, da sie der Stellung nicht mehr entspricht, zu welcher sich diese Dienstposten gegenwärtig entwickelt haben. Die Functionäre der ersten vier Rangstufen werden von Sr. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Aeußern ernannt, die Konsular-Attachés von diesem.

Zum Eintritt in den effectiven Konsulatsdienst ist die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung erforderlich (s. Art. Orient. Akademie). Die Honorar-Konsularfunctionäre, vorzugsweise den Handelskreisen der am Konsularamtssitze ansässigen eigenen Staatsangehörigen entnommen, sind in vier Kategorien getheilt: General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten. Mit Ausnahme der Agenten werden auch diese Functionäre von Sr. Majestät ernannt, erhalten ein Ernennungsdecret und leisten die Dienstesangelobung. Die Agenten werden von dem leitenden Konsular-Amte bestellt und vom Ministerium des Aeußern bestätigt. Durch ihre Dienst-Instruction sind ihnen in der Regel nur solche Geschäfte zugewiesen, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen und nicht das unmittelbare Einschreiten eines höheren Functionärs erfordern. Den Amtsvorständen der effectiven Konsulate ist nach Bedarf ein Hilfs- und Kanzleipersonale (Attachés, Secretäre, Kanzlisten, Dolmetscher u. s. w.) beigegeben, welchem die konsularen Vorrechte nur insoweit zugestanden sind, als es die höher gestellten Würdenträger in deren Functionen vertritt. Den

Honorar-Functionären ist es anheimgestellt, sich ein Hilfspersonale aus eigenen Mitteln zu halten; diesen Privatbestellten kommt jedoch amtliche Eigenschaft, auch wenn sie tituliert sind, nicht zu. Bei collectivem Auftreten des Konsularcorps übernimmt der rangälteste Konsul als Decan dessen Führung. (Eine Uebersicht des jeweiligen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der Konsuln wird zu Beginn jedes Jahres in der kaiserl. Wiener Zeitung und dem königl. ung. Amtsblatte veröffentlicht.)

Die konsulare Mission wird beendet durch die seitens der bestellenden Regierung verfügte Enthebung vom Amte, durch Zurücknahme des Exequatur, durch das Ableben des Functionärs.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges mit dem Absendestaate wird der Konsul seine Functionen nur dann einstellen, wenn dies vertragsmäßig bestimmt ist oder ihm eine solche besondere Weisung zugeht. Bei Behinderung der Amtsführung wird der üblichen Praxis zufolge der Konsul einer befreundeten Macht die interimistische Führung der Geschäfte für die Kriegsdauer übernehmen.

IV. **Amtlicher Wirkungskreis.** Die Gestionsberichte, welche alljährlich zu erstatten sind, geben ein klares Bild über die Geschäftsthätigkeit der österr.-ung. Konsulate. Dieselbe umfasst, abgesehen von der politischen Berichterstattung, der Ueberwachung der Einhaltung der Staatsverträge, namentlich der handelspolitischen, dann den notariellen und richteramtlichen Functionen, wo auch solche auszuüben sind, folgende Gegenstände: Führung der Matrikel über die Angehörigen der Ländergebiete der Monarchie (durch Gesammtverordnung des königl. ungar. Ministeriums v. 26/IX 95 erhielten die ausw. Vertretungen der österr.-ungar. Monarchie [Gesandtschaften, Konsulate] im Sinne des Gesetzes über die Standesregister die Ermächtigung als ungar. [nicht auch kroat.-slov.] Matrikenführer zu fungieren), Beurkundung des Personenstandes; Correspondenz mit den Central- und den Länderstellen, den k. u. k. Missionen, Handels-Corporationen u. s. w.; Auskünfte und Berichte aller Art über Vorkommnisse auf wirtschaftlichem Gebiete; Gewährung des konsularen Schutzes für die Nationalen und Schutzgenossen; Unterstützung, beziehungsweise Heimsendung subsistenzloser Staatsangehöriger; Mitwirkung zur Hintanhaltung leichtfertiger Auswanderung u. ausbeuterischer Verleitung hierzu; Erwirkung des Armenrechtes in Processfällen und Unterstützung der Rechtsansprüche der Staatsangehörigen; Erwerbung von Patenten; Erwirkung von Gewerbslicenzen u. Hausierpässen; unmittelbare Einflussnahme zur Hintanhaltung aussichtsloser Rechtsstreitigkeiten, sowie nachtheiliger Geschäftsverbindungen; Legalisierung und Vidimierung von Urkunden; Ertheilung von neuen Pässen und Reisecertificaten, Passverlängerungen; Ausstellung und Vidierung von Ursprungszeugnissen für den zollamtlichen Verkehr; Ingerenz bei Verlassenschaften nach den besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Verlassenschaften der im Auslande verstorbenen Staatsangehörigen; Vermittlung und Behändigung von Zustellungen, insbesondere in Militärangelegenheiten; die Mitwirkung bei den Stellungscommissionen im Auslande, bei der Evidenthaltung der Wehrpflichtigen, einschließlich der Landsturmpflichtigen, bei der Mobilisierung im Kriegsfalle. Außerdem kommt den Konsuln jedenfalls die Befugnis zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, in denen nicht der diplomatische Weg vorgezeichnet ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben amtlich zu verkehren, insbesonders auch die Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu veranlassen.

In Schiffahrtsangelegenheiten haben die Konsuln der Kriegsmarine alle ihr dienlichen Mittheilungen zu machen und Assistenz zu leisten, dürfen aber auch ihrerseits deren Beistand zum Schutze der Dienstinteressen in Anspruch nehmen, so insbesondere auch zur Unterdrückung des Sklavenraubes und Sclavenhandels. Es ist ihnen ferner das Recht der Disciplinar- und Polizeiinspection über die an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Landesbehörden vorbehalten bleiben. Sie sind befugt, diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der vertragschliessenden Theile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden zu lassen, wozu ihnen die Localbehörden den nöthigen Beistand zu leisten haben. Weitere seemannsamtliche Geschäfte sind die Entgegennahme der Schiffsmeldungen, An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft, Aufnahme von Verklarungen, d. i. eidesstattliche Vernehmung des Schiffspersonales bei Seeunfällen (prova di fortuna), die Vornahme von Feststellungen und Vorerhebungen aus solchen Anlässen, wie aller Schritte, welche dem abwesenden Schiffseigenthümer u. den Schiffsinteressenten, wenn dieselben gegenwärtig wären, zustehen würden; endlich die Mitwirkung bei Schiffsveräußerungen, Eingehung von Bodmereigeschäften u. dgl. m. In allen diesen Richtungen sind zuvörderst die in den Handels- und Schiffahrtsverträgen, sowie in den besonderen Konsular-Conventionen vorgesehenen Bestimmungen in Verbindung mit der bestehenden Verwaltungstradition maßgebend (s. Art. Konsularverträge).

Im Seekriege werden es die Grundsätze der Pariser Seerechtserklärung v. 30/III 56, betreffend die Kaperei, die Kontrebande, die Blockade, die Schiffsvisitation sein, desgleichen die Prisenreglements und das Embargo, worauf die Konsuln ihr Augenmerk zu richten, die nationalen Seefahrer aufmerksam zu machen und über ihre Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde zu berichten haben.

V. **Handelspolitische Gestion der Konsulate.** Die Hauptgeschäftsthätigkeit der Konsulate war von Ursprung an die handelspolitische, wenn auch im Laufe der Zeit infolge der complicierter gewordenen

Staatenbeziehungen administrative u. diplomatische Agenden hinzukamen. Nachdem das Feld der Diplomatie ein ausgedehnteres, nicht mehr ausschließlich durch Angelegenheiten rein politischer Natur begrenztes geworden, war der Zeitpunkt gekommen, den Schwerpunkt der konsularen Thätigkeit in die volkswirtschaftliche und commercielle Sphäre zurückzuverlegen, allerdings nicht in der Weise, dass sich der Konsul als eine Art Sensal oder Agent zu betrachten habe, der dem Exporteur die Auslagen für einen Handlungsbevollmächtigten oder Handlungs-Reisenden erspart, sondern mit der Maßgabe, dass er als Vertreter seiner Regierung im Interesse einer zielbewussten Aufrechthaltung des auch im internationalen Wirtschaftsleben nothwendigen Gleichgewichtes arbeitet und seine Thätigkeit mehr, als dies bisher der Fall sein mochte, in den Dienst der Volkswirtschaft stellt. Seit mehr als einem Jahrzehnt hat in dieser Richtung in Oesterreich-Ungarn eine dankenswerte Reformaction begonnen, um den Rapport zwischen Konsul und Kaufmann lebendiger zu gestalten, die bloße schablonenmäßige Bureauthätigkeit durch commercielle Rührigkeit zu ersetzen und mit Nachdruck und Consequenz die Konsulate zum eingehenden Studium der Absatz- und Creditverhältnisse der Länder, nach denen unser Export geht, namentlich jener des Ostens, anzueifern und anzuleiten. Unter den einschlägigen Mitteln und Maßnahmen, welche das Auswärtige Amt im Vereine mit den beiderseitigen Handelsministerien theils zur Durchführung gebracht, theils in Aussicht genommen, sind hervorzuheben: Die Errichtung von österr.-ung. Handelskammern im Auslande (Konstantinopel, Paris), die Circularerlässe und Weisungen an die Konsulate, betreffend die commercielle Berichterstattung, insbesondere über kaufmännische Fallimente, von denen österr.-ung. Handelskreise betroffen werden, über die Vertrauenswürdigkeit und Creditfähigkeit einzelner Firmen (wobei ziffermäßige Abschätzungen weder nothwendig noch räthlich sind), ferner über Handelsconjuncturen, Wandlungen in Bedarf, Mode u. s. w. Den directen Verkehr zwischen der Geschäftswelt und den Konsulaten aufrechtzuhalten, ist Sache der unter kaufmännischer Leitung stehenden Informationsbureaux für den Ex- und Import, welche die ihnen zukommenden geschäftlichen Mittheilungen u. Handelsberichte der Konsulate weit besser zu verwerten in der Lage sind, als dies auf dem Wege amtlicher oder officiöser Publication möglich wäre. Andererseits soll aber auch auf die Konsuln durch Zusendung von Ausweisen und Mittheilungen über die heimische industrielle und gewerbliche Production initiativ eingewirkt werden. Ist doch die Konsularfrage zum guten Theile eine Personalfrage; denn in fernen Ländern wird überall, wo es sich darum handelt, das Interesse des heimischen Kaufmannes oder Fabrikanten zu unterstützen, das Meiste von der Eignung, von dem guten Willen, von der Regsamkeit, ja von dem Werte abhängen, den der betreffende Konsular-Vertreter den commerciellen Angelegenheiten beizumessen geneigt ist. Weiters sei noch hingewiesen auf die Zutheilung von Konsular-Aspiranten zur Handelskammerpraxis, auf die Bestellung ständiger Konsular-Rechtsanwälte, auf die Handelsmuseen und die Exportmusterlager. Auch die Entsendung von Handelsexpeditionen unter Mitnahme von sorgfältig arrangierten Musterlagern wurde warm befürwortet, ebenso die Bestellung von landwirtschaftlichen Secretären bei wichtigen Konsulaten, die Errichtung von Seminaren für Konsulatswesen an Hochschulen, die Reformierung der Handelsstatistik u. a. m. Doch wird eine noch so zweckmäßige Ausgestaltung der Konsular-Institution die volle Concurrenzfähigkeit unseres Außenhandels nur dann bewirken, wenn die Handelskreise selbst durch reelle Geschäftsgebarung, Verlässlichkeit in der Ausführung der Aufträge, kaufmännische Initiative und Thatkraft die Vorbedingungen hiezu schaffen. In der Hauptsache geht in der österr.-ung. Monarchie, wie in allen großen Handelsstaaten, das Reformprogramm dahin, die Zahl der Honorar-Konsulate thunlichst zu vermindern und an allen wichtigen Handelsplätzen effective Konsulate zu errichten, Konsularstellen an Ausländer, zumal an Angehörige eines Staates, dessen Handel mit dem einheimischen am Orte des Amtssitzes in Concurrenz steht, nur ganz ausnahmsweise zu verleihen, keinem Konsular-Functionär zu gestatten, direct oder indirect Handelsgeschäfte zu betreiben oder ein Gewerbe auszuüben, und schließlich das orientalische System des Konsulates in den ostasiatischen Staaten, zunächst in Japan, durch das europäische zu ersetzen, sowie auf die Vereinbarung eines internationalen Konsular-Reglements hinzuwirken.

### Literatur.

1. Oesterreichische Literatur: Borel, 1807. Bursotti, 1837. v. Neumann, 1854. Piskur, 1862. Jakobowitsch, 1865. v. Barb (Dienstinstr.), 1871. v. Malfatti: Hdb. 1879, Supp. 1882. v. Lindheim, 1884. M. Meyer: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, 1883. v. Scherzer: Das wirtschaftl. Leben der Völker, 1885. Sonndorfer: Technik des Welthandels, 1889. Austria, Archiv f. Konsularwesen. Die Kammer, Centralblatt f. Handel u. Gewerbe, mit einer Beilage „Der Konsul". Das Handelsmuseum, Zeitschrift, herausgegegen v. k. k. Handelsmuseum.

2. Deutsche Literatur: v. Miltitz: Manuel des Consuls, 1837—42. Mensch: Manuel practique du Consulat, 1846. Jochmus: Hdb. 1852. Quehl: Das preußische und deutsche Konsularwesen, 1863. Döhl: Konsularwesen des Deutschen Reiches, 1873. Brauer: Die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsulate, 1879. Hänel und Lesse: Gesetzgebung der deutschen Regierung über Konsularwesen u. Seeschiffahrt, 1875. Steinmann-Bucher: Die Reform des Konsularwesens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, 1884. Zorn: Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 1884. König: Hdb. des Konsularwesens, 1888.

3. Fremdländische Literatur: Ribeiro dos Santos: Traité du Consulat, 1839. Mar-

tens Ch. v.: Guide diplomatique, bearbeitet v. Geffcken, 1866. Martens, Frh. v.: Das Konsularwesen u. die Konsulargerichtsbarkeit im Orient, 1879. Leroy: Des consulats, des legations et des ambass., 1876. De Clerq et de Vallat: Guide practique des Consules. 1880. Born: Grundzüge d. französischen Konsularwesens, 1888; Consular Service; Gener. instruct. for Consular Officers, 1868; Consular establishments, 1872. Oncken: Die schweizer. Konsularreform, 1886.

4. Rechtsvergleichende Literatur, insbesondere: De Cussy: Règlements consulaires des principaux états marit., 1851. Oppenheim: Hdb. d. Konsularwesens aller Länder, 1854. Bulmerincq: Kosularrecht in Holtzendorffs Hdb. des Völkerrechts, III., 1887. Lentner.

## B. Konsular-Gerichtsbarkeit.

I. Im allgemeinen. — II. Die Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche nach ihren allgemeinen völkerrechtlichen Grundlagen. — III. Die Völkerrechtliche Entwicklung der Konsular-Gerichtsbarkeit in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten. — IV. Oesterr.-ung. Bestimmungen über die Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche. — V. Die Konsular-Gerichtsbarkeit in anderen Staaten.

**I. Im allgemeinen.** Völkerrechtliche Voraussetzung für die Ausübung einer Gerichtsbarkeit im Auslande ist, dass der auswärtige Staat sie duldet. Derselbe mag dabei nur die gemeinsame Ausübung durch den Konsul und seine eigene Behörde gestatten oder auch die Thätigkeit des Konsuls mit der seiner eigenen Behörde in eine Concurrenz treten lassen oder, und namentlich, die Thätigkeit der letzteren ganz ausschließen. Indem er solchermaßen seine eigene Thätigkeit zu Gunsten einer fremden einschränkt, handelt er entweder aufgrund seiner eigenen Auffassung über seine und des anderen Staates Stellung zu den Individuen, betrachtet er, von seinen Ideen über die richtige internationale Vertheilung der Competenz ausgehend, die Angelegenheit, vorzüglich weil sie Ausländer betrifft, von vorneherein als nicht in den Bereich der territorialen Ordnung fallend, oder aber er fügt sich — vielleicht gegen reciproke Vergeltung — dem Interesse, das der andere Staat an dieser Gestaltung geltend macht. Nur wo dieser letztere, heutzutage näher liegende Gesichtspunkt obwaltet, kann man angemessenerweise von der Exterritorialität der betreffenden auswärtigen Staatsangehörigen sprechen (vgl. den Art. Exterritorialität, §§ 1, 4).

Ob aber ein Staat seinen Konsuln eine Gerichtsbarkeit, nämlich Acte, die auf seinem Gebiete zum Geschäftskreis der Gerichte gehören, im Auslande aufträgt, wenn ihm dies vom auswärtigen Staate freigelassen wird, das hängt von praktischen Erwägungen ab; er mag seine Angehörigen auch in Fällen, wo der auswärtige Staat zugleich die Thätigkeit seiner eigenen Behörden ausschließt, an seine inländischen Behörden weisen.

Die moderne Entwicklung ist, mit der Ausgestaltung des Konsularwesens überhaupt, wie aus anderen Gründen, eher darauf gerichtet, die Thätigkeit der Konsuln auch in dieser Beziehung, was namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit anbelangt, zu erweitern; so in Bezug auf die Einrichtung der Vormundschaft über ihre Nationalen. Im Vergleiche mit einer noch früheren Zeit erscheint aber die Konsular-Gerichtsbarkeit im ganzen in den christlich-abendländischen Staaten bedeutend eingeengt; sie wird daselbst, insbesondere soweit es sich um die Hauptsache, die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen handelt, nurmehr in sehr geringem Umfange geduldet. Anders ehedem. Im Mittelalter finden wir namentlich die Bürger der handeltreibenden Mittelmeer- und Hansastädte, und namentlich für ihre Rechtssachen untereinander, in verschiedenen Ländern des Rechtes theilhaftig, dass ihre landsmännischen, verschieden bezeichneten Obrigkeiten über sie urtheilen. (Vgl. etwa Miltitz, bes. II., 1, 399 ff.; dann auch II., 2, 664, 853, 577, 502, 57 — aber dazu Lawrence, 46 — ferner noch 402, 432 f., 541, 287 ff.) Derselbe Gedanke, der der Auffassung von der persönlichen Natur des Rechtes zugrunde liegt, wonach Fremde nach ihrem eigenen Rechte leben sollen, lenkt auch dahin, Fremden die Austragung ihrer Händel selbst zu überlassen. Die Staatsidee ist wenig entwickelt, und auch wenn sich der Grundsatz nicht von selbst als der entsprechende darbietet, mag doch der Wunsch der Fremden, unter ihren Richtern zu stehen, keinen besonderen Anstoß erregen. Die ausländischen Kaufleute leben in ihren Factoreien gesondert und geschlossen zusammen. Sie betrachten sich und werden betrachtet als eine besondere Gemeinschaft, deren Vorsteher sie nach außen vertreten und nach innen über ihnen schalten, namentlich die Gerichtsbarkeit ausüben.

Mit der Aenderung dieser Verhältnisse hört im Abendlande die Erscheinung auf; dabei erinnert etwa die besondere Rücksicht auf die Schiffsgemeinschaft (vgl. die Abtheilung C. Konsularverträge sub. II. 2. f.) noch in hervorragender Weise an die älteren Bildungen. Im Orient dagegen, wo in gewissem Maße ähnliche Umstände wirkten (vgl. Journal 1874, 55, 58; Lawrence 167 ff.; Salem I, 393 ff.; Féraud-Giraud: États et souverains, personnel diplomatique et consulaire etc. devant les tribunaux étrangers, 1895, II, 5 ff.) und die Beschaffenheit der Rechtspflege und der Hass der einheimischen Bevölkerung die eigene Gerichtsbarkeit den christlich-abendländischen Staaten besonders wertvoll erscheinen ließen, besteht die Konsular-Gerichtsbarkeit zu ihren Gunsten in bedeutendem Umfange, und namentlich als regelmäßige Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten fort. Von dieser besonders umfassenden, über die allgemeinen Verhältnisse in den abendländischen Staaten hinausgehenden Konsular-Gerichtsbarkeit im engeren Sinne soll im folgenden die Rede sein.

Im osmanischen Reiche entwickelte sie sich auf einem Boden, wo sie schon früher, so namentlich im byzantinischen Reiche, in Bulgarien, bei den Tartaren des Schwarzen Meeres, in den Kreuzfahrerstaaten, in Aegypten und in der Berberei,

den Europäern, allen voran den italienischen Städten, durch zahlreiche Rechtsacte in umfassender Weise gewährt worden war. (Vgl. Miltitz II, 1, bes. 394 ff.; F. Martens 52 ff.) Die Türkei übernahm alsbald die Einrichtung. Schon gleich oder bald nach der Eroberung Constantinopels wird Konsular-Gerichtsbarkeit daselbst von den neuen Herrschern den Bürgern mehrerer italienischer Städte, wie Genua, Venedig, gesichert. (Vgl. Miltitz, l. c. 115, 73 ff., 144 f., 164.) Ebenso finden wir nach der Eroberung Syriens und Aegyptens (1516, 1517) Bestätigungen der den Venezianern in jenen Ländern zustehenden Rechte und der Rechte der Catalonier, Franzosen und anderen Nationen, die unter ihrem Konsulate in Alexandrien standen. (Vgl. Zinkeisen: Geschichte des osmanischen Reiches, II, 576; Charrière: Négociations de la France dans le Levant, I, 121 ff.; F. Martens 183, 185 f.; Miltitz, l. c. 208 ff.) Den Ausgangspunkt für die ganze folgende Entwicklung aber bildet der Vertrag Frankreichs mit der Pforte von 1535 (Charrière I, 285 ff.; vgl. Antonopoulos-Meyer 7 ff.), ein förmlicher völkerrechtlicher Vertrag, der eine Konsulargerichtsbarkeit für alle Konsuln, die der König in Orte des Reiches schicken würde, stipuliert. Zahlreiche andere Staaten sind seither nachgefolgt. In neuerer Zeit hat die Pforte Neigung zur Beschränkung und Beseitigung der Konsular-Gerichtsbarkeit gezeigt, und die derselben anhaftenden Mängel konnten ihr Begehren in gewissem Maße als gerecht erscheinen lassen (vgl. bes. das 14. Prot. des Pariser Congresses v. 1856); allein es ist nicht zu einer allgemeinen Revision gekommen. Nur in Aegypten, auch in gewissem Maße in Bulgarien, dann in den von der Türkei losgelösten oder unter der Verwaltung oder Schutzgewalt europäischer Staaten stehenden Gebietstheilen ist sie aufgehoben oder wesentlich beschränkt worden (s. unten III).

Mit der Ausbreitung der europäischen Handelsbeziehungen hat sich die Konsular-Gerichtsbarkeit auch in anderen Staaten außerhalb der christlich-abendländischen Staatengemeinschaft ausgebildet, namentlich in Persien, China und Japan. Doch strebt derzeit Japan unter Hinweis auf seine culturellen Fortschritte ihre Abschaffung mit Glück an. Am 16/VII 94 wurde ein Vertrag mit Großbritannien unterzeichnet und seither ratificiert, der die britische Konsular-Gerichtsbarkeit und die davon abhängigen Rechte der britischen Unterthanen aufhebt und an ihre Stelle die Gerichtsbarkeit der japanischen Gerichte setzt. Der Vertrag soll aber nicht vor fünf Jahren in Kraft treten. (Vgl. Lehr: Revue 1895, 97 ff.; über einen ähnlichen Vertrag Japans mit den Vereinigten Staaten ebenda 97, 110.)

II. **Die Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche nach ihren allgemeinen völkerrechtlichen Grundlagen.** Die allgemeine Grundlage der Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche bilden theils zahlreiche, die einzelnen Staaten betreffende, immer wieder erneuerte, auch erweiterte Rechtssatzungen, theils das Herkommen, welches diese vielfach sehr mangelhaften Satzungen ergänzt; seine gleiche verbindliche Kraft ist anerkannt. (Vgl. Art. 8 a. E. des Berliner Vertrages von 1878, hiezu Prot. Nr. 6 des Congresses, Salem: Le droit d'extradition en Turquie, Revue 1891, 367.) Jene Satzungen aber, die übrigens nicht bloß die Konsular-Gerichtsbarkeit, sondern überhaupt den Privatverkehr regeln, erscheinen theilweise als gewöhnliche völkerrechtliche Verträge, größtentheils aber tragen die aus älterer Zeit stammenden einen eigenthümlichen Charakter an sich. Es sind einseitige Gewährungen der Pforte, die, wenn sie auch im allgemeinen nicht an die fremden Individuen, sondern an die Staaten gerichtet sind, nicht den Eindruck machen, als ob ihnen der Gedanke einer völkerrechtlichen Verpflichtung, eines auf völkerrechtlicher Ordnung beruhenden Rechts zugrunde läge. Mitunter ist sogar bestritten worden, dass die Pforte verpflichtet sei, an ihnen festzuhalten. Dies ist indes, wenn man die in ihnen enthaltenen Erklärungen und die Art und Weise, wie sie aufgefasst wurden, in Betracht zieht, im allgemeinen sicherlich anzunehmen. Wohl aber scheint der nur von besonderen Voraussetzungen aus mögliche Gesichtspunkt zuzutreffen, dass die Türkei, statt sich aufgrund völkerrechtlicher Ordnung zu binden, nur aufgrund ihrer eigenen Rechtsordnung die anderen Staaten sich gegenüber berechtigen wollte. Es sind Rechte, die ihnen nach staatlichem Recht, nach der türkischen Rechtsordnung zustehen sollten. Man käme dann bei weiterer Erwägung etwa dazu, dass die Verletzung oder Beseitigung dieser Verpflichtungen seitens der Türkei erst unter dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung in eine Völkerrechtswidrigkeit umschlagen würde.

Die nähere Erörterung der Frage hat nach der Sachlage, namentlich mit Rücksicht auf die nachgefolgten völkerrechtlichen Verträge, in denen diese Acte bestätigt worden sind, keinen besonderen Belang. Vorzugsweise für diese Acte, aber auch darüber hinaus für eigentliche Verträge mit der Pforte aus älterer Zeit ist der Name „Capitulationen" üblich, welcher von der Gliederung des Actes in Artikel (capitula) herrührt. (Vgl. etwa F. Martens 107, Art. 1; der Name kommt auch bei abendländischen Verträgen vor; vgl. auch z. B. die Bezeichnung der fränkischen Reichsgesetze als „capitula" oder „capitularia".) Im folgenden soll die Bezeichnung überhaupt für die hieher gehörigen Rechtsacte, auch die aus späterer Zeit, gebraucht werden, in welchem Sinne sie ebenfalls verwendet wird.

Von den österreichischen (siehe die Daten bei Vesque 50, Art. 1; eine wertvolle Darstellung bei Miltitz II, 2, 1408 ff.) kommt der Handelsvertrag von Passarowitz 27/VII 1718 (bei Neumann: Recueil des traités conclus par l'Autriche, I, 1; der lateinische Text bei Du Mont: Corps diplomatique, VIII, 1, 528), bestätigt in dem Sened der Hohen Pforte 24/II 1784, Art. 1, und sohin im Sistower Frieden 4/VIII 1791, Art. 3 (Neumann: Recueil, I, 332, 454) vorzüglich in Betracht. Mit Rücksicht auf die Oesterreich zugesicherte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (so namentlich im Art. 5 des Seneds von 1784, auch anderwärts) sind aber auch die auf die

anderen Staaten bezüglichen Capitulationen maßgebend. Dasselbe gilt aus gleichem Grunde für andere Staaten, so dass eine Ausgleichung des Rechtes stattgefunden hat. Von den Abmachungen mit anderen Staaten sind die wichtigsten die französischen Capitulationen 28/V 1740 und der Handelsvertrag mit Russland 21/VI 1783. (Eine brauchbare, im allgemeinen unten benützte Sammlung der Capitulationen bei Aristarchi IV; aus derselben ergibt sich auch, welchen christlich-abendländischen Staaten die Konsular-Gerichtsbarkeit von der Pforte zugestanden ist; über Rumänien einerseits, Serbien und Montenegro andererseits vgl. Art. 50, 40, 31 des Berliner Vertrages, dann Leske und Löwenfeld II, 192, 235, 343; über Persien und die Türkei vgl. Lawrence 223 ff.)

Nach den obigen Quellen sind folgende, übrigens vielfach schwankende und bestrittene Grundsätze über die Konsular-Gerichtsbarkeit anzunehmen:

a) In Civilsachen:

1. In Streitsachen zwischen Angehörigen desselben Staates entscheidet seine Konsularbehörde „ohne die geringste Verhinderung oder Schwierigkeit von wessen Seite immer" (russischer Vertrag von 1783, Art. 63).

Was den näheren Sinn der Bestimmung betrifft, so kann man zugeben, dass die Capitulationen, mehr oder weniger offenbar, nur an den nächstliegenden Fall denken, wo sich ein Streit zwischen den fremden Unterthanen, die sich in der Türkei befinden, erhebt. Indessen konnte sich die wahre Absicht der Parteien unmöglich mit einer so unzureichenden Competenz begnügen, und auch nach der mindestens bis zu einem gewissen Grade — so etwa in Bezug auf die Zulassung der Konsular-Gerichtsbarkeit über Klagen von außerhalb der Türkei befindlichen Klägern — feststehenden Uebung muss man eine weitere Competenz annehmen. Suchen wir nun nach einem innerlich passenden Principe, so ist a minori ad majus davon auszugehen, dass keinesfalls türkische Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten der Fremden untereinander, wenn sich etwa die eine oder die andere Partei außerhalb der Türkei befindet, statt der Konsular-Gerichtsbarkeit beibehalten werden kann. Vernünftigerweise muss aber, wenn also die türkische Gerichtsbarkeit jedenfalls wegfallen soll, die Konsular-Gerichtsbarkeit sie in dem ganzen hiedurch erforderlich werdenden Umfange ersetzen. Dies ist dann wieder sicher nicht so zu verstehen, dass die Konsular-Gerichtsbarkeit die türkische Gerichtsbarkeit, sowie sie jeweils ohne den Verzicht der Türkei factisch ausgeübt werden würde, ersetzen soll, so dass sie sich nur auf diejenigen Rechtssachen erstrecken könnte, über welche sonst die türkischen Gerichte im Sinne ihrer thatsächlich geltenden Competenzregeln erkennen würden. Eine solche enge Beziehung der Konsular-Gerichtsbarkeit zur türkischen Jurisdictionsordnung ist dem Institute fremd; sondern die Türkei hat allgemein darauf verzichtet, die territoriale Unterwerfung der Fremden behufs Ausübung der Gerichtsbarkeit in den zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten geltend zu machen und es liegt allgemein ihrem Heimatsstaate ob, nach seinem Ermessen an dessen Stelle eine Konsular-Gerichtsbarkeit durch Geltendmachung seiner persönlichen Hoheit über seine Unterthanen einzurichten. Er darf sie daher auf alle Rechtssachen zwischen seinen Angehörigen ausdehnen, welche nach seiner Auffassung in den territorialen Bereich der Türkei gehören, bei denen er davon ausgeht, dass sie ihrer Natur nach, vermöge irgend einer Verknüpfung mit dem türkischen Territorium, einer Entscheidung in der Türkei bedürfen. [Vgl. unten sub b) 3, dann IV a) 1; indessen auch Lawrence 161 f. und dazu Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht 871 f.]

Vermöge der allgemeinen grundsätzlichen Unterwerfung der Fremden unter die Gerichtsbarkeit ihres Heimatsstaates entscheidet auch dessen Recht darüber, inwieferne seine Angehörigen sich einem anderen auf türkischem Gebiete fungierenden Gerichte freiwillig unterwerfen können, sei es einem türkischen Gerichte, sei es einem fremden Konsulargerichte. Es entscheiden indessen darüber nicht bloß die besonderen, sondern eventuell die allgemeinen Grundsätze seines Rechtes. Wenn er im allgemeinen davon ausgeht, dass seine Gerichtsbarkeit nur im Interesse der Individuen besteht und daher durch ihren Willen zu Gunsten eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen wird, so muss auch bezüglich der Konsular-Gerichtsbarkeit davon ausgegangen werden. Allerdings mag der Staat Gründe haben, gerade bei der Konsular-Gerichtsbarkeit behufs Erhaltung derselben ein Interesse an ihrer Ausübung auch gegen den Willen der Individuen geltend zu machen, aber dies verlangt dann eben einen besonderen Rechtssatz (vgl. indess etwa die italienische Entsch. im Journal 1895, 881). Oesterreichischerseits wird im § 10 der V. 31/III 55 R. 58 erklärt, dass österr. Unterthanen dort, wo eine österr. Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten sich nicht giltig unterwerfen können. Fremde Konsulargerichte haben diesen Satz zu respectieren, auch müssten ihr Verfahren und Urtheil als nicht von einem competenten Gerichte ausgehend behandelt werden.

2. In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Nationen hat sich die türkische Behörde gleichfalls nicht einzumengen und keine Cognition zu beanspruchen, außer wenn beide Theile damit einverstanden sind (franz. Capitul. von 1740, Art. 52, russischer Vertrag von 1783, Art. 58). Hier hat sich also die Pforte den Fall der freiwilligen Unterwerfung unter ihre Gerichtsbarkeit — der übrigens in praxi selten vorkommt — vorbehalten. Im übrigen enthält die franz. Capitul. noch den Satz, dass die Parteien einverständlich ihre Sache vor ihre Botschafter bringen können, einen Satz, der für das praktische Bedürfnis nach einem Gerichte auch nur wenig bedeutet; ebenso praktisch fast wertlos und überdies anfechtbar ist ein Satz im Art. 58 des späteren russischen Vertrages, in dessen Sinne sich die Parteien, wieder nur einverständlich, an den einen ihrer Botschafter wenden könnten.

Das oberste, freilich nur einen Ausgangspunkt bietende Princip für solche Streitigkeiten,

das auch in der franz. Bestimmung einen Ausdruck findet, ist das, dass ihre Entscheidung, dann die Art der Regelung der Frage, eine gemeinsame Angelegenheit der Staaten beider Parteien bildet. (Vgl. auch die franz. Konsular-Entscheidung bei Dalloz périodique 1865, 2, 112, und Neumann 393.) Nach einem von den Gesandten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens und Russlands 1820 mittels Notenaustausches getroffenen, übrigens auf einer alten Uebung beruhenden Uebereinkommen, welchem sich die anderen Nationen stillschweigend anschlossen, sollten nun diese Streitigkeiten durch gemischte Commissionen, auf deren Bildung von Seite des Klägers, wie von Seite des Geklagten Einfluss genommen wurde, entschieden werden. Es war dabei betont, dass diese Ordnung auf dem Principe actor sequitur forum rei, das die Gesetzgebung aller christlichen Mächte sanctioniere, beruhen solle, und dem wahren Wesen nach handelte es sich in der That um eine nach besonderen Grundsätzen geregelte Konsular-Gerichtsbarkeit des Staates des Geklagten, da das Urtheil erst durch Homologierung seitens seines Konsulats wirksam wurde. (Vgl. bes. Féraud-Giraud II, 250 ff.; Salem I, 414 ff.) Die Giltigkeit jenes Uebereinkommens wurde aber angefochten, überdies war das System mit besonders großen Uebelständen verbunden und ist außer Uebung gekommen. Derzeit gilt die Uebung, dass in solchen Streitigkeiten das Konsulargericht des Geklagten ganz wie in Streitigkeiten zwischen seinen Nationalen urtheilt. Wenn etwa nach seinen allgemeinen processualen Grundsätzen Commissionen zur Entscheidung einer Angelegenheit berufen sind, so werden sie natürlich auch in einer solchen Angelegenheit, wo der Kläger ein Fremder ist, urtheilen, aber sie sind dann nicht oder mindestens nicht nothwendig gemischte. (Vgl. bes. Salem I, 418 ff., auch unten IV a) 1.)

Der Charakter dieser Rechtsübung ist indessen noch näher zu untersuchen. Der Kläger überreicht, ebenfalls herkömmlicherweise, seine Klage bei seinem eigenen Konsulate, und dieses transmittiert sie dem Konsulate des Geklagten. Das hat jedenfalls praktische Vortheile, ist namentlich geeignet, dem letzteren Konsulate seine Competenz in der Richtung darzuthun, dass der Kläger kein ottomanischer Unterthan ist. (Vgl. unten sub 3 und die E. des O. G. H. bei Unger Nr. 12.959.) Die eigentliche Bedeutung des Vorgangs ist aber eine andere. Zunächst ist zu beachten, dass auch Klagen, welche die Fremden gegen türkische Unterthanen, somit gemäß den unter sub 3 folgenden Grundsatze bei türkischen Gerichten, anstrengen müssen, einer äußerlich ähnlichen, indessen wesentlich verschiedenen Procedur unterliegen. Sie werden an das Konsulat mit dem Begehren gerichtet, dass es sich in der üblichen Weise an das türkische Gericht zur Durchführung der Sache wenden möge. In diesem Falle, wo die Competenz der türkischen Gerichte wirklich auf international allgemein feststehenden Competenzgrundsätzen beruht, drückt der Vorgang, entsprechend im Oriente geltenden Anschauungen, nur aus, dass das Individuum nach außen hin von seinem Heimatsstaate vertreten wird. Dieselbe Anschauung kann auch vorliegen, wenn außer dem hier erörterten Falle von Klagen gegen Unterthanen eines anderen christlichen Staates Eingaben, die für ein fremdes Konsulat bestimmt sind, bei dem eigenen Konsulate überreicht und erst von diesem an das fremde Konsulat transmittiert werden. In dem hier erörterten Falle aber handelt es sich nicht um diese Anschauung, sondern es tritt die besondere Formel auf, dass der Kläger sein Konsulat um Gestattung der Unterwerfung unter das fremde Konsulat bittet, und es gilt die Auffassung (Salem I, 419; Antonopoulos-Meyer 31), dass die Transmission der Klage stillschweigend die Autorisation zu dieser Unterwerfung enthält und zu ihrem Beweise dient. Demgemäß ist aber die Uebung, wonach das Konsulat des Geklagten in diesen gemischten Streitigkeiten entscheidet, nicht dahin aufzufassen, dass die Competenz desselben durch allgemeine internationale Ordnung nunmehr anerkannt ist. Indem die Competenz desselben nur im einzelnen Falle durch die freiwillige Unterwerfung des Klägers, die sein Heimatsstaat durch den Konsul genehmigt, begründet wird, erscheint vielmehr anerkannt, dass die Angelegenheit gemäß dem an die Spitze gestellten obersten Princip dem Staate des Klägers mitunterworfen ist, dass ihm die Gerichtsbarkeit mitzusteht, so dass es auf seine Zustimmung zur freiwilligen Unterwerfung ankommt, indem dann nach einem alten selbstverständlichen Grundsatze die Rücksichtnahme auf seine Gerichtsbarkeit entfällt. Die ganze Rechtsübung hat also hauptsächlich nur die Bedeutung, dass sie eine bestimmte Form statuiert, in der die Staaten ihre Zustimmung zur freiwilligen Unterwerfung ihrer Unterthanen unter ein fremdes Konsulargericht in diesem Falle wirksam erklären. Es ist aber nicht einmal Grund vorhanden anzunehmen, dass diese Form der freiwilligen Unterwerfung des Klägers die einzig zulässige ist, dass sie nur mit Zustimmung des Konsuls giltig erfolgen kann. Sofern dem Kläger nach seinem heimatlichen Rechte die freiwillige Unterwerfung unter ein fremdes Konsulargericht ohne weiteres allgemein gestattet ist (was aber für Oesterreicher nach § 10 V. 31/III 55 zu verneinen ist, vgl. im übrigen oben sub 1), wird sie auch sicherlich in diesem Falle, wo ein Fremder geklagt werden soll, ohne weiteres erfolgen können, so dass die übliche Einholung der Erlaubnis des Konsuls und ein Beweis derselben, wie er in der Transmission liegt, unterbleiben kann (vgl. etwa auch Phillimore: International law, I, 461; Féraud-Giraud 157 f., 278 f.; De Clércq et De Vallat 387; Antonopoulos-Meyer 31, 35, Anm. 1). — Sonst gilt betreffs der Frage der freiwilligen Unterwerfung, dann betreffs des Umfanges der Gerichtsbarkeit das sub 1 Bemerkte.

Die bestehende Rechtsübung, welche die Entscheidung solcher Streitigkeiten nur durch das Konsulat des Geklagten ermöglicht, ist eine recht ungenügende. Der Geklagte kann bei seinem Konsulargerichte keine Widerklage gegen den fremden Kläger erheben (so auch die Verord. des österr. J. M. 26/VI 56 R. 112; s. indes Antonopoulos-

Meyer 32, Anm. 1). Ebensowenig kann bei dem eigenen Konsulargerichte eine Aufforderungsklage gegen den fremdländischen Diffamanten erhoben werden (so E. des österr. O. G. H. 26/VII 76, Unger 6216). Auch als Streitgenosse kann niemand vor ein fremdes Konsulargericht gezogen werden. Letztere Consequenz führt zu den ärgsten Misständen, wenn es sich um einen Anspruch gegen Gesellschafter handelt, die verschiedenen fremden Nationalitäten angehören. Man muss jeden vor seinem eigenen Konsulargerichte klagen. (Vgl. Jacobovits 4 ff.) Uebrigens wird in diesem Falle eine Abhilfe in der Weise gesucht (s. Antonopoulos-Meyer 32), dass eine Nationalität der Gesellschaft construiert wird, die sich nach dem Register, in dem sie eingetragen ist, oder nach gewissen sonstigen Umständen richtet, und dass der Process sodann vor dem Gerichte der Gesellschaft geführt wird. Indes reicht diese Abhilfe weder allgemein aus, noch scheint sie ganz fest anerkannt zu sein.

3. In Streitsachen, an denen türkische Unterthanen als Kläger oder Geklagte betheiligt sind, findet die Konsular-Gerichtsbarkeit nicht statt. Es haben lediglich die türkischen Gerichte zu entscheiden. (Vgl. z. B. die franz. Capitulationen von 1740, Art. 26, 41; hiezu etwa Pagès 142 f.)

Gerade im Passarowitzer Handelsvertrage Art. 5 ist freilich eine vereinzelt stehende Clausel zu finden, wonach scheinbar türkische Unterthanen als Kläger gegen österr. Unterthanen vor das Konsulargericht gewiesen werden: Si cuidam a Mercatore Caesareo-Regio quidquam debeatur, creditor debitum suum opera Consulum, Vice-Consulum, Interpretum . . . . . praetendat. Indessen ist die Fortsetzung des Artikels, wo die Competenz der verschiedenen türkischen Behörden bei solchen Ansprüchen gegen kaiserliche Kaufleute geregelt wird, damit zu vergleichen, auch die Verwendung des Ausdruckes opera Consulum u. dgl. in der häufigen Formel, in der die Entstehung eines Streites bei Abfahrt von Schiffen behandelt wird, z. B. im preußischen Vertrag von 1761, Art. 5, und überhaupt die Fassung in dem toskanischen Vertrage von 1833, Art. 6, al. 8, die zweifellos mittelst eines mir nur auszugsweise bekannten Vertrages 20/V 1747 mit dem Passarowitzer Vertrage zusammenhängt. Die angeführte Clausel des Passarowitzer Vertrages, deren scheinbarer Wortsinn sich übrigens auch auf den sub 2 erörterten Fall erstrecken würde, mag im türkischen Originaltexte anders lauten, sie läſst sich jedenfalls verschiedentlich in anderem Sinne, namentlich auch von der Ladung des Geklagten mit Hilfe des Konsuls (vgl. unten sub 5), verstehen und wird von Oesterreich selbst nicht gegen die obige Regel geltend gemacht. (Vgl. F. Martens 399 f.; Antonopoulos-Meyer 38; auch das Prot. betreffend Tripolis 24/II 73, österreichische Beitrittserklärung bei Neumann et Plason: Rec. autr. Nouv. Suite, VII, 564; Lawrence 204.) Auch § 11 V. 31/III 55 R. 58 geht offenbar davon aus, dass die türkischen Gerichte bei Klagen türkischer Unterthanen gegen österreichische urtheilen. Allerdings hat der O. G. H. in der E. 22/X 89, Unger 12.959, ohne ausreichende Motivierung die entgegengesetzte Ansicht vertreten; im umgekehrten Sinne lautet indessen die unten angeführte E. 8/I 84, Unger 9832. Jene ausschließliche Competenz wird von den türkischen Gerichten sogar in Anspruch genommen und in der Praxis anerkannt bei Klagen einer Handelsgesellschaft oder gegen eine solche, wenn nur ein Theilhaber derselben türkischer Unterthan ist (vgl. G. Z. 1891, 298).

Uebrigens bestehen verschiedene Garantien zur Sicherung einer unparteiischen Rechtsprechung der türkischen Gerichte. Besonders wichtig ist es, dass sie im allgemeinen (vgl. das unten sub 4 erwähnte Prot. zum Gesetze von 1867, al. 10, 15) nur in Anwesenheit des Konsuls oder des ihn vertretenden Dragomans die Verhandlungen vornehmen dürfen. Ueber die Stellung desselben vgl. Antonopoulos-Meyer 39 (seine Anwesenheit wird namentlich auch auf die Berathungen der Richter erstreckt; ob sie eine Bedingung der Giltigkeit bildet, ist bestritten). Ueber die verschiedenen türkischen Gerichte für diese Processe, namentlich die gemischten Handelsgerichte, vgl. ebenda 39 ff.; Salem I, 795 ff.; F. Martens 388 ff.; Jettel 131 f. Vgl. auch das Memoire der Pforte von 1869 bei Aristarchi II, 421, Punkt 8, 10.

Da der Türkei die Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten, an denen ihre Unterthanen betheiligt sind, völkerrechtlich vorbehalten ist, die Konsulargerichte auf osmanischem Boden aber rechtmäßig nur aufgrund der Concessionen der Türkei urtheilen können, so hängt die Frage, inwiefern eine freiwillige Unterwerfung ottomanischer Unterthanen unter ein Konsulargericht zulässig ist, von dem türkischen Rechte ab. Die Türkei perhorresciert seit längerer Zeit grundsätzlich diese Unterwerfung, und es werden die Konsulargerichte, wenn nicht etwa im einzelnen Falle eine Autorisation der competenten türkischen Behörde dennoch erfolgt, aus einer solchen Unterwerfung, insbesondere auch aus dem Umstande, dass ein ottomanischer Unterthan bei ihnen eine Klage überreicht, keine Competenz ableiten dürfen. In diesem Sinne lautet die E. des O. G. H. 8/I 84, Samml. 9832 (vgl. Salem I, 802 ff.; Antonopoulos-Meyer 48 ff.; dagegen Kebedgy in der Revue 1895, 316 ff.).

Ad 1—3. Bei erbrechtlichen Klagen können aus mehreren Gründen die allgemeinen Grundsätze (1—3) nicht ganz zur Geltung kommen. Nach den Bestimmungen der Capitulationen (vgl. unten sub 6) soll das Vermögen des Verstorbenen von seinem Konsul in Besitz genommen und seinen Landsleuten übermittelt werden. Hienach muss die Entscheidung der Erbschaftsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien dem Konsul des Verstorbenen zustehen, wenn er das Vermögen wirklich in Besitz nimmt. Geschieht dies nicht (und sicherlich auch, nachdem er das Vermögen den Parteien ausgefolgt hat), so entscheiden im allgemeinen die gewöhnlichen Competenzgrundsätze (1, 2). Nur wo türkische Unterthanen betheiligt sind, lassen sich dieselben wohl wieder nicht anwenden. Die materiellrechtliche Frage der Erbfähigkeit zwischen Türken und Fremden (vgl. Besque 333 ff., Jettel

89 f.) gehört zwar selbstverständlich an sich nicht hieher, aber ihre Entwicklung muss auch hier in Betracht kommen. Es erscheint am angemessensten, je nach der Nationalität des Geklagten das Konsulargericht oder das türkische Gericht entscheiden zu lassen. In ähnlichem Sinne löst auch Salem nach seiner mir freundlichst gewordenen Mittheilung diese Frage.

4. Ehedem war der Besitz unbeweglicher Sachen den Fremden in der Türkei dem Rechte nach untersagt. Ein türkisches G. 18/VI 67, mit dem sich eine Reihe von Mächten (Antonopoulos-Meyer 89, Anm. 3), darunter auch Oesterr.-Ung., durch ein Protokoll, das auch den durch die voraussichtliche Aenderung der Verhältnisse bevorstehenden Schwierigkeiten Rechnung trug, einverstanden erklärte (G. u. Prot. in R. 1869, 5; Näheres bei Rougon: Journal 1886, 531 ff.), gewährt dem Fremden dieses Recht, jedoch so, dass sie den ottomanischen Unterthanen in allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, gleichgestellt sein sollen. Diese Gleichstellung soll insbesondere nach Art. 2 des Gesetzes die Wirkung haben, dass sie verpflichtet sind, sich allen Gesetzen des Landes in Bezug auf den Genuss, die Uebertragung, die Veräußerung und Verpfändung der unbeweglichen Güter zu fügen (Punkt 1), dass sie ferner (nach dem französischen Texte) in allen auf das Grundeigenthum bezüglichen Fragen, „und bei allen dinglichen Klagen (actions réelles)" als Kläger und Beklagte, selbst wenn beide Theile Fremde sind, aus demselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die türkischen Unterthanen, und ohne auf ihre persönliche Nationalität in derlei Angelegenheiten ein Vorrecht gründen zu können, den türkischen Civilgerichten unmittelbar unterstehen sollen (Punkt 3). Es handelt sich um eine volle Unterordnung unter die territoriale obrigkeitliche Macht in diesen Angelegenheiten, die insbesondere auch die Konsular-Gerichtsbarkeit, sowie die sub 3 besprochene Zuziehung des Konsularorgans, ausschließt, die Immunität betreffs der Personen und der beweglichen Güter übrigens unangetastet lassen soll.

Die Competenzgrenze zwischen den türkischen und Konsulargerichten ist hiebei sehr strittig. Der türkische Text, der als Gesetz publiciert wurde, statuiert an der entscheidenden Stelle die türkische Gerichtsbarkeit „für alle auf Immobilien bezüglichen Fragen, und wenn es einen Process gibt, welcher sich auf Immobilien bezieht". Das Gesetz wurde aber aufgrund von französisch geführten Verhandlungen mit den Mächten erlassen und es ist daher loyaler Weise anzunehmen, dass der türkische Text im Sinne des französischen Ausdruckes „actions réelles" zu interpretieren sei, nicht nach seinem vagen Wortsinn, wenngleich das türkische Recht die Gegenüberstellung dinglicher und persönlicher Klagen sonst nicht kennt. Nur muss es für die Frage, was für Klagen als dingliche aufzufassen sind, allerdings auf das türkische Recht ankommen. — Die Konsulargerichte stehen nun in der That auf dem Standpunkte, dass die Immobilien betreffenden persönliche Klagen nicht unter das Gesetz von 1867 fallen, insbesondere nach den Grundsätzen sub 1 und 2 vor sie gehören. (Vgl. auch aus letzter Zeit die österr. Konsular-Entsch. im Journal 1895, 883.) Von türkischer Seite aber wird der türkische Text angerufen, es wird auch mittelst eines besonderen Gedankenganges darauf Gewicht gelegt, ob der Fremde in seiner Eigenschaft als Eigenthümer von Immobilien im Processe auftritt. In diesem, erst durch das Gesetz von 1867 möglich gewordenen, Falle, soll er, da er als Eigenthümer von Immobilien einem türkischen Unterthanen gleichstehe, auch in processualer Beziehung diesem gleich behandelt werden. Es wird daher namentlich bei Processen aus dem Mietvertrage die unbeschränkte türkische Competenz nach dem Gesetze von 1867 behauptet, wenn der Ausländer als Vermieter auftritt, so namentlich wenn er auf Zahlung des Mietzinses klagt (das türkische Recht fordert zu einem giltigen Mietvertrage Eigenthum des Vermieters). Vgl. über die Frage Salem, De la compétence des tribunaux ottomans, Journal 1893, 41 ff.; Antonopoulos-Meyer 25 ff., in Bezug auf Mietstreitigkeiten auch die Ausdrucksweise der Pforte im Circulare bei Aristarchi II, 427.

5. In Bezug auf die Zwangsgewalt, insbesondere in Bezug auf ihren Hauptfall, die Urtheilsvollstreckung, steht zweierlei fest. Das unbewegliche Vermögen unterliegt ausschließlich dem Zwange der türkischen Behörden. Namentlich haben nur sie Urtheile in dasselbe zu vollstrecken (Gesetz von 1867, Art. 3). Andererseits steht den Konsuln die Zwangsgewalt gegen die Person ihrer Nationalen und in ihr bewegliches Vermögen positiv zu, und zwar nicht etwa bloß in Streitsachen, in denen sie selbst judiciert haben; complicierte Verhältnisse, über die sich übrigens die Praxis in möglichst einfacher Weise hinwegzuhelfen sucht, entstehen hiebei dort, wo es sich um Sachen, die ein Angehöriger eines anderen Staates innehat, oder um Forderungen an einen solchen handelt. — Vor allem unklar ist aber die Rechtslage in der Richtung, ob die Zwangsgewalt des Konsuls über seine Nationalen eine ausschließliche ist, oder ob und inwieweit sie auch den ottomanischen Behörden, dort wo diese zur Entscheidung einer Streitsache competent sind, namentlich zum Zwecke der Urtheilsvollstreckung, zusteht. Nach den betreffs der Unverletzbarkeit des Domicils der Fremden in den Capitulationen und im Protokolle von 1867 niedergelegten Vorschriften (vgl. unten b) 2, dann Antonopoulos-Meyer 67) erscheint ein Eindringen in ihre Wohnung in Civilsachen nur in Begleitung eines Konsularorganes zulässig. Auch die Verhaftung ist nur durch den Konsul zulässig [vgl. unten b) 2]. In diesen Bestimmungen würde aber nur eine verhältnismäßig geringe Beschränkung der Zwangsgewalt der türkischen Behörden liegen. Indes geht die Pforte selbst davon aus, dass die Vollstreckung der türkischen Urtheile allgemein (immer abgesehen von Immobilien) nicht bloß unter Mitwirkung (vgl. Protokoll von 1867 al. 13, Memoire von 1869 Punkt 7) sondern „durch Vermittlung" der Konsuln (vgl. Circulare von 1873 bei Aristarchi

II, 299) erfolge (vgl. auch Brauer 125). Die Konsuln nehmen die Zwangsvollstreckung vor, und es wird ferner namentlich der Grundsatz ausgesprochen und practiciert, dass sie hiebei nach der Gesetzgebung ihres eigenen Landes zu verfahren haben (vgl. Antonopoulos-Meyer 69). Hienach scheint wohl die Zwangsgewalt auch im Verhältnis zur türkischen Gerichtsbarkeit ganz für die Konsulate in Anspruch genommen zu werden. Freilich wird diese ganze Anschauung nicht durchwegs durchgeführt; so nicht in einem besonders wichtigen Punkte, indem die meisten Staaten ohne Rücksicht auf ihre eigene abweichende Gesetzgebung die Personalexekution aufgrund eines türkischen Urtheils gemäß dem türkischen Rechte gegen ihre Staatsangehörigen anerkennen (s. Vesque 370, A. 1, Jettel 132; vgl. auch Féraud-Giraud II, 308). Entschieden aber steht die österr. V. 31/III 55, § 11 auf dem Standpunkt der ausschliesslichen Zwangsgewalt des Konsuls, indem sie ausdrücklich die Bewilligung und Vornahme der Exekution in das Vermögen österreichischer Unterthanen aufgrund türkischer Erkenntnisse ausschließlich dem Konsulargerichte vorbehält. Die Personalexekution gegen österr. und ungar. Staatsangehörige wird nicht gewährt.

Zustellungen an die Parteien (vgl. Bar: Internationales Privatrecht, II, 367 f.) werden, auch wenn nicht schon in der Art und Weise der Zustellung eine Zwangshandlung liegt, soweit es sich um türkische Gerichte handelt, immer durch Organe des Konsulates vorgenommen. Abweichungen finden im Sinne des Gesetzes von 1867 (Immobiliarangelegenheiten) und wohl auch des Protokolles hiezu al. 10, 15 (geringfügige Rechtssachen unter gewissen Umständen u. s. w.), statt. Zustellungen von Seiten fremder Konsulargerichte erfolgen grundsätzlich gleichfalls mittels Transmission durch das eigene Konsulat. (Vgl. Jacobovits 17, Féraud-Giraud II, 157, De Clercq et De Vallat 387, Brauer 118.) Doch wird, wie verlautet, die freiwillige Unterwerfung der Partei unter die Entscheidungsgewalt eines fremden Konsulates (vgl. oben sub 2) auf diesen Punkt mitbezogen und die fremden Konsulate stellen aufgrund dessen auch direct zu.

Ebenso kann die Ladung von Zeugen mit schlechthin verbindlicher Wirkung und behufs eventuellen Zwanges nur durch das eigene Konsulat vorgenommen werden. (Vgl. etwa Féraud-Giraud II, 268, De Clercq et De Vallat 394.)

Vermöge dieser Verhältnisse kommen die Konsulate in sehr umfassender Weise in die Lage, Rechtshilfe zu leisten, und zwar schon zunächst den Territorialgerichten oder Konsulargerichten ihres eigenen Staates gegenüber, dann den Gerichten sonstiger Staaten, sowohl ihren Territorialgerichten als ihren Konsulargerichten gegenüber, endlich den ottomanischen Gerichten gegenüber. Hinwiederum brauchen sie in Fällen, wo sie selbst zur Entscheidung competent sind, die Rechtshilfe anderer Konsulargerichte und die der ottomanischen Behörden, letztere namentlich auch zur Execution in die unbeweglichen Sachen; sie brauchen auch durchweg die mehr einen factischen Charakter an sich tragende, dem Zwecke nach ähnliche Hilfe derselben, wenn ihre eigenen Zwangsmittel sich factisch als unzulänglich erweisen.

Bei der Leistung dieser Hilfe ergeben sich verschiedene Besonderheiten rechtlicher und factischer Natur, so in letzterer Richtung die, dass, wenn das ersuchte Gericht sich am selben Orte befindet, zunächst nicht die Vernehmung von Zeugen, sondern ihre Stellung zum ersuchenden Gerichte in Frage tritt. Im allgemeinen erscheinen folgende Sätze innerlich begründet: Es ist zu unterscheiden zwischen der Rechtshilfe, die die Konsulargerichte den anderen Gerichten ihres Heimatstaates und den Gerichten dritter Staaten leisten, und dem Verhältnisse zwischen ihnen und den ottomanischen Behörden. Im ersten Falle beruht die Rechtshilfe auf denselben Rechtsideen, wie sie sonst in abendländischen Staaten bestehen, und ist, abgesehen von dem Vorhandensein besonderer Rechtssätze, nach den allgemeinen, im Innern des Staates und zwischen den betreffenden Staaten obwaltenden Grundsätzen zu leisten. Dies gilt insbesondere auch von der Urtheilsvollstreckung, bei der es also eventuell zu einem Delibationsverfahren kommt (über eine ganz besondere hier in Betracht zu ziehende Frage vgl. Salem: De l'exécution des jugements étrangers en Turquie, Journal 1888, 613 ff.). Im zweiten Falle, wo es sich um das Verhältnis zwischen dem Konsulargericht und den türkischen Behörden handelt, muss eine wechselseitige Hilfspflicht auf besonderer Grundlage behauptet werden. Es liegt im Sinne des zwischen der Türkei und die einzelnen christlichen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses, dass die beiderseitigen Gerichtsbarkeiten nicht gleichgiltig nebeneinander stehen, sondern systematisch zusammenwirken sollen, damit jede mit Erfolg functioniere. Jede soll die ihr gesetzte Aufgabe wirklich erfüllen können, jede sohin in der Durchführung der von ihr in ihrem Kreise erlassenen bindenden Anordnungen von der anderen unbedingt unterstützt werden. Die Türkei ihrerseits kann solche Anordnungen in den ihr vorbehaltenen Streitsachen gegen Jedermann bindend erlassen. Wird der Konsul ersucht, sie kraft der ihm dem obigen gemäß zustehenden besonderen Gewalten durchzuführen, so hat er zwar seinem Rechte gemäß die Art und Weise seines Vorgehens zu bestimmen. Auch zur Untersuchung, ob das türkische Gericht in der fraglichen Angelegenheit einzuschreiten völkerrechtlich competent war, und ob die besonderen völkerrechtlichen Grundsätze, die für die Giltigkeit seines Verfahrens und Urtheils maßgeblich sind, beobachtet wurden, ist er berufen. Aber irgend eine Prüfung, ob die Grundlage des von ihm verlangten Vorgehens eine rechtmäßige oder gerechte ist, kommt ihm nicht zu. Ihrerseits müssen auch die türkischen Behörden die Hilfe gewähren, die zur Handhabung der eingeräumten Konsular-Gerichtsbarkeit nothwendig ist, und eine Hilfe, die gegen die eigenen Staatsangehörigen des Konsuls nothwendig wird, muss ebenso unbedingt gewährt werden. Gegenüber türkischen Unterthanen, welche

als dritte Personen in Betracht kämen, könnte eine weitergehende Inanspruchnahme, als wie nach türkischen Recht, allerdings nicht gefordert werden.

In dem Memoire von 1869, Punkt 7, betont nun thatsächlich die Pforte diese wechselseitige Hilfspflicht, so vorzüglich die Pflicht des Konsuls zur Rechtshilfe gegenüber dem türkischen Gerichte. Namentlich erklärt sie mit Recht eine materielle Ueberprüfung der Klage, bevor der Konsul die Stellung seines Nationalen vor dem türkischen Gerichte veranlasst, für unzulässig. Dieselbe könnte in entsprechender Weise kaum erfolgen, ohne dass sich der Konsul an Stelle des türkischen Gerichtes setzt, und lässt sich auch nicht durch gewisse Bestimmungen der Capitulationen, in denen sich vielmehr nur die Pflicht zu einem gerechten oder bestimmten Verfahren ausdrückt, begründen (a. A. Antonopoulos-Meyer 47). Wenn indes die Pforte auch eine Vorprüfung in Bezug auf die Competenz perhorresciert, so muss dies, soweit es sich darum handelt, ob das ladende Gericht die völkerrechtlichen Schranken eingehalten hat, im Allgemeinen bestritten werden; doch ist es regelmässig ganz angemessen und üblich, dass der Konsul wirklich diese Vorprüfung in Bezug auf die Competenz unterlasst, nicht von vorneherein den Competenzstreit erhebt, sondern erst die Erörterung der Frage vor dem türkischen Gerichte, bei dessen Verhandlungen ja von seiner Seite interveniert wird, abwartet, und hienach seiner Anschauung gemäss vorgeht. Uebrigens ist noch zu beachten, dass für den Staat des Konsuls unter Umständen der allgemeine völkerrechtliche Gesichtspunkt des den eigenen Unterthanen gegen zweifellose Rechtsverletzung eines auswärtigen Staates zu gewährenden Schutzes platzgreifen und die Verweigerung der Rechtshilfe nach den Grundsätzen über Repressalien rechtfertigen kann. Nach der Stellung des Konsuls oder Dragomans bei den gemischten Processen (vgl. oben sub 3) wird übrigens die Frage in solcher Form nicht leicht auftreten. — Die Verpflichtung der ottomanischen Behörden hinwiederum zur factischen Unterstützung der Zwangsgewalt der Konsuln findet bereits in den Capitulationen Ausdruck. (Vgl. schon die venezianischen Capitul. von 1454 in der Ausgabe bei Aristarchi, Art. 16; die französischen von 1535, Punkt 3; die Passarowitzer, Art. 5.) Der Vollzug konsulargerichtlicher Urtheile in unbewegliches Vermögen ist im Gesetze von 1867, Art. 3, ausdrücklich begründet. (Vgl. Salem im Journal 1889, 790 ff.; österr. Verord. J. M. Bl. 1895, S. 70; über die Hilfe, welche türkische Behörden dem Konsulargerichte bei der ihm in Ausübung der Rechtshilfe seinerseits obliegenden Vollstreckung eines von einem anderen Gerichte gefällten Urtheiles zu leisten haben, namentlich über den besonderer Erwägung unterliegenden Fall, wo es sich um Vollstreckung in unbewegliches Vermögen handelt, die Erörterung bei Salem, ebenda 1888, 605 ff., 613.) In Bezug auf die Zeugenschaft türkischer Unterthanen hat die Praxis mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

Wie jede gewöhnliche Execution muss im Allgemeinen auch das Concursverfahren als General-Execution dem Konsul betreffs seiner Nationalen zustehen. Nur in Bezug auf unbewegliche Sachen wahrt in entsprechender Weise das Gesetz von 1867 die territoriale Competenz, indem die Concursmasseverwalter sich an die ottomanischen Behörden behufs Verkaufes der Immobilien wenden sollen; diese werden hiebei — ebenso bei einer gewöhnlichen hilfsweisen Execution — auch die Ansprüche der Hypothekargläubiger zu regulieren haben. Die Competenz der Konsuln zur Durchführung des Concurses ist nach dem Obigen (sub 5 a. A.) zweifelhaft in dem Falle, wo ein türkischer Gläubiger betheiligt ist. Wirklich hat die Pforte bis vor kurzem in diesem Falle die Competenz für die türkischen Behörden in Anspruch genommen (vgl. König, § 36; Jacobovits 10 f.; F. Martens 403 f.; Besque 495 ff.); nach der jetzigen Uebung aber scheint sie diesen Anspruch aufgegeben zu haben. Die Processe wegen Anerkennung der etwa bestrittenen Richtigkeit der Forderung eines türkischen Unterthanen müssen immerhin nach dem Grundsatze sub 3 vor die türkischen Gerichte gehören (so auch König, l. c.); der Wortlaut der österr. V. 31/III 55, § 32, lässt es zwar zum mindesten zweifelhaft, ob diese nicht wieder ihrerseits auch dafür die Competenz des Konsulargerichtes beansprucht, indessen wird auch bei Malfatti 143 f. das Gegentheil gelehrt.

6. Die Konsuln sind berufen, die außerstreitige Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen im weitesten Umfange auszuüben. (Vgl. De Clercq et De Vallat 403 f.) Insbesondere sind sie schon im Sinne der Capitul. (vgl. Passarowitzer Vertrag, Art. 5; franz. Capitul. von 1740, Art. 22) zur Uebernahme des Nachlasses ihrer Nationalen, sohin zur Abhandlung desselben berufen. Ebenso steht dem Konsul die Bestellung einer Vormundschaft oder Curatel über seine Nationalen und die Ausübung der obervormundschaftlichen Gewalt zu.

Große Schwierigkeiten macht hier wie in anderer Beziehung die Behandlung der Immobilien, die bekanntlich in der Türkei überdies unter einem sehr complicierten Rechte stehen. (Vgl. oben sub 4.) Man wird an die Streitpunkte der Statutentheorie erinnert, wenn nach Art. 2 des Gesetzes von 1867 bestimmt werden soll (im Sinne des türkischen Rechts), was eine auf Immobilien bezügliche, und hienach vor die türkischen Gerichte gehörige Frage ist. — Was speciell die Verlassenschaften betrifft, wo von vorneherein besonders leicht verschiedene Auffassungen möglich sind, so enthält das Gesetz von 1867 einige besondere materiellrechtliche Bestimmungen. Art. 4 besagt, dass fremde Unterthanen durch Schenkung und Testament über diejenigen Immobilen verfügen können, über die dem Gesetze gemäß in dieser Form verfügt werden kann; betreffs der Immobilien, über die sie nicht verfügt haben oder deren Vergabung durch Schenkung oder Testament das Gesetz nicht gestattet, soll die Erbfolge gemäß dem türkischen Gesetze geregelt werden. Die Geltung des türkischen Rechtes wird indes auch in Ansehung der testamentarischen Vergabungen durch die in dem ersten Theile der Bestimmung enthaltene Anerkennung der Testierfähigkeit der Fremden sicherlich noch

nicht ausgeschlossen, muss vielmehr wohl nach Art. 2, Punkt 1 des Gesetzes behauptet werden (vgl. Manaßé im Journal 1893, 76). Sodann ist aber sicherlich hier der Parallelismus zwischen materiellem Recht und der Ingerenz der Behörde bei Ordnung des Nachlasses anzunehmen. In der Praxis neigen indes die Konsularbehörden dahin, ihre Ingerenz (auch Erbtheilung, Einantwortung) über den beweglichen Nachlass ihrer Nationalen hinaus auf die Immobilien zu erstrecken. Die türkischen Behörden hinwiederum pflegen die konsularischen Verfügungen über die Erbfolge in Immobilien nicht als rechtswirksam zu betrachten, wenn eine Partei bei ihnen Streit erhebt, und auch sonst etwa nicht, wenn sie offenbar mit den türkischen Gesetzen im Widerspruch stehen. — Wenn für einen fremden Minderjährigen in Immobiliarsachen gehandelt, namentlich der Verkauf eines Immobiles vorgenommen werden soll, so wird in der Praxis bei dem türkischen Gerichte die Ernennung eines Vormunds angesucht; dieses Gericht pflegt immer den Vormund, den der Minderjährige schon nach seiner Nationalität hat, zu ernennen. Auch wird zum Verkaufe eines Immobiles durch den Vormund die Autorisation des türkischen Gerichtes verlangt, welches sie nur in den vom türkischen Recht vorgesehenen Fällen ertheilt. Die Geltung der territorialen Rechtsordnung erscheint also hier im allgemeinen anerkannt.

Die sub 5 erörterten Grundsätze müssen entsprechend auch im außerstreitigen Verfahren zur Anwendung kommen.

b) In Strafsachen:

1. Zweifellos unterliegen strafbare Handlungen, welche von einem Fremden an einem Angehörigen desselben Staates oder eines anderen fremden Staates in der Türkei begangen werden, jene schon nach den Capitulationen (vgl. die franz. Capitul. von 1740, Art. 15; die russ. von 1783, Art. 72), diese nach einem entschiedenen und gegen die Bestrebungen der Pforte in letzter Zeit festgehaltenen Herkommen (vgl. Salem Revue 1891, 359 ff.; Jettel 228; Antonopoulos-Meyer 57: theilweises Zugeständnis seitens der Vereinigten Staaten und Belgiens) der Konsular-Gerichtsbarkeit des Delinquenten. Bei anderen Delicten, sohin insbesondere denjenigen, die gegen einen türkischen Unterthanen oder die gegen den türkischen Staat gerichtet sind, ist dagegen im Sinne gerade der wichtigsten Abmachungen die Competenz der türkischen Gerichte, mit Garantien, vorzüglich im allgemeinen (vgl. Prot. zum Gesetze von 1867, al. 10), unter ähnlicher Mitwirkung des Konsuls oder Dragomans wie bei Civilprocessen, festgehalten. (Vgl. die franz. Capitul. von 1740, Art. 65, allerdings auch 76; den russ. Vertrag von 1783, Art. 74; über die Stellung des Konsuls oder Dragomans Antonopoulos-Meyer 63; über diese türkischen Gerichte ebenda 64; F. Martens 471; über die in den Bestimmungen liegende analoge Behandlung der strafgerichtlichen Verfolgung und civilrechtlicher Klagen etwa Journal 1874, 55.) In einer ganzen Reihe von Verträgen, namentlich dem nordamerikanischen von 1830, Art. 4, dem belgischen von 1838, Art. 8, dem hanseatischen von 1839 (Martens: Nouv. Rec., XVI, 885), Art. 8, dem portugiesischen von 1843, Art. 8, wird freilich, soweit der vorliegende nicht türkische Text ein Urtheil gestattet, die Gerichtsbarkeit auch über diese Delicte, überhaupt über alle Delicte, den Konsulargerichten zugestanden. Indessen hat die Pforte solcher Auslegung und Verwendung der Verträge Widerstand geleistet. (Ueber den nordamerikanisch-türkischen Textstreit vgl. Lawrence 157 ff., 565; Wharton: International law of the United States, I, 824, II, 292 ff.) In der Praxis wird grundsätzlich bei Delicten gegen türkische Unterthanen oder den türkischen Staat an der Competenz der türkischen Gerichte festgehalten, wenngleich oft die Türkei freiwillig die Angelegenheit den Konsulargerichten überlässt. (Vgl. F. Martens 257 ff., 467 ff.; Antonopoulos-Meyer 58 ff.; Jettel 228; Memoire von 1869, Punkt 7.) — Welcher Sinn damit zu verbinden ist, wenn insbesondere Delicte gegen den türkischen Staat der türkischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden (so formuliert das türkische Memoire von 1869) ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, auch Delicte gegen allgemeine, nicht specifisch staatliche Interessen, wie Falschmünzerei, hieher zu ziehen. Bedenklich ist die Formulierung, wonach die türkische Gerichtsbarkeit schon eintreten soll, wenn eine sträfliche Verletzung türkischer Interessen vorliegt, welche Formel z. B. das unten erwähnte österr. Botschaftscirculär 3/IV 78 gebraucht. In der Praxis wird oft das Präveniere maßgeblich sein.

Es liegt in den Fällen, wo dem Obigen gemäß die Konsular-Gerichtsbarkeit begründet ist, kein rechtlicher Grund vor, eine Ausnahme davon zu machen und die Competenz der türkischen Gerichte anzuerkennen, wenn der Beschuldigte von der türkischen Behörde (vgl. unten) auf frischer That verhaftet worden ist. Doch wird der Ausübung der türkischen Gerichtsbarkeit unter solchen Umständen theilweise, insbesondere von österr. Seite kein Widerstand geleistet. (Vgl. das erwähnte Botschaftscirculär 3/IV 78.) Ebenso wird sie vielfach zugelassen, wenn von mehreren Mitschuldigen einer ein türkischer Unterthan ist. (Vgl. darüber Antonopoulos-Meyer 65.)

2. Selbstverständlich handhaben die Konsuln auch in Strafsachen das Verfahren gegen ihre Nationalen, dort wo ihnen dasselbe dem obigen gemäß zusteht, in allen Beziehungen, auch was die Zwangsübung gegen sie betrifft, selbst und unabhängig von den türkischen Behörden. Im umgekehrten Falle aber, bei den der Türkei vorbehaltenen Strafsachen, erscheint die Zwangsgewalt in wesentlichen Beziehungen dem Konsul überlassen. Hierüber gilt im einzelnen etwa folgendes: Anerkannt ist die Unverletzbarkeit des Domicils der Fremden. Vermöge der in dieser Richtung vorhandenen Bestimmungen (vgl. Art. 67 des russischen Vertrages; Prot. zum Gesetz von 1867, al. 3 ff.; auch das Memoire von 1869, Punkt 5) darf eine Hausdurchsuchung im allgemeinen nur unter Assistenz des Konsuls oder seines Delegierten stattfinden. Außerhalb der Wohnung soll zwar nach dem min-

destens scheinbar ganz allgemeinen Wortlaute des angeführten Protokolles, al. 7, die Action der türkischen Polizei „frei und ohne Vorbehalt" ausgeübt werden, und einer Beobachtung der der Person des fremden Unterthanen anhaftenden Immunitäten wird erst nach erfolgter Verhaftung gedacht. (Vgl. auch das Memoire von 1869, Punkt 5.) Indessen wird man die Verhaftung der Fremden durch die türkische Behörde außerhalb der Wohnung doch nicht so ganz allgemein anerkennen dürfen. Man gesteht sie ihr nur im Falle der Ergreifung auf frischer That schlechthin zu (vgl. Rougon: Journal 1886, 532; Antonopoulos-Meyer 54 f.); abgesehen von diesem Falle aber, ist die Bestimmung des Protokolles bloß als exceptionelle Zweckmäßigkeitsmaßregel dahin aufzufassen, dass diese Verhaftung außerhalb der Wohnung durch die türkische Behörde dann stattfinden könne, wo ein besonderer Grund dafür vorhanden ist, dass sie in dieser Weise vorgenommen werde, also namentlich, wenn eine Entweichung des Beschuldigten zu befürchten ist. Man wird alsdann, wie bei der Ergreifung auf frischer That, die Zuständigkeit der türkischen Polizei zur Verhaftung selbst dann anerkennen, wenn in der Hauptsache die konsularische Competenz begründet ist; immer muss auch der Konsul sofort verständigt werden (vgl. Vesque 511). Sonst aber zweifelt man in Wahrheit überhaupt kaum, dass auch in den Fällen, wo die Competenz zur Verhandlung und Entscheidung der Sache dem türkischen Gerichte zusteht, die Verhaftung, ja selbst die einfache Vorladung des Beschuldigten durch den Konsul zu erfolgen hat. (Vgl. den Passarowitzer Vertrag, Art. 5: Gubernatores . . . neminem . . . Caesareorum hominum accusationis aliove praetextu in carcerem detrudere . . . praesumant. Si vero eorum quispiam in Ottomanico Judicio sistendus esset, is scitu Consulum . . . compareat et per . . . Consules ad Carcerem Caesareum ducatur; österr.-ungar. Botschaftscirculär 3/IV 78 Punkt 11, auch Jettel 229.)

Was sodann den weiteren Zwang in diesen Fällen betrifft — wo der Konsul competent ist, steht er selbstverständlich ihm zu —, so nehmen die türkischen Behörden die Durchführung der Haft während der Dauer des vor ihnen anhängigen Verfahrens für sich in Anspruch, wiewohl sich nach den Verträgen einiges dagegen sagen lässt (vgl. die eben citierte zweifelhafte Stelle des Passarowitzer Vertrages und den toskanischen Vertrag von 1833, Art. 6, al. 7) und wirklich Widerspruch erhoben worden ist. Dagegen wird das Wichtigste, die Vollstreckung der türkischen Strafurtheile an der Person des Delinquenten und im Sinne des sub a) 5 Gesagten sicherlich ebenso am beweglichen Vermögen (vgl. auch Prot. zum Gesetz von 1867, al. 13), grundsätzlich als in den konsularischen Wirkungskreis gehörig betrachtet. In den sub 1 erwähnten Bestimmungen des nordamerikanischen Vertrages und anderer Verträge ist neben der (wie gesagt übungsgemäß außer Betracht kommenden) Aburtheilung durch den Konsul auch die Bestrafung durch denselben stipuliert. Schon in älteren Bestimmungen, so im Art. 6 des spanischen Vertrages von 1782, ist die Bestrafung dem Konsul überlassen. Der Standpunkt, dass die Vollstreckung der Strafurtheile dem Konsul zustehe, wurde auch von der Pforte anerkannt. (Vgl. über die türkische Interpretation des nordamerikanischen Vertrages in diesem Sinne Lawrence 158; Wharton l. c. II, 296; ferner König 148; Vesque 512; Jettel 228.) Indes ist der Grundsatz kaum vollständig durchzuführen und mindestens theilweise außer Geltung gekommen. Die Schwierigkeit liegt in der sehr weitgehenden Rechtshilfe, die gerade damit den nationalen Behörden des Delinquenten zugemuthet wird.

Zwar müssen betreffs der Hilfe, die die verschiedenen Gerichtsbarkeiten einander zu leisten haben, im allgemeinen in Strafsachen dieselben Grundsätze, wie sie in Bezug auf die Hilfe in Civilsachen erörtert wurden, aufgestellt werden. Hienach müssen auch auf Begehren der türkischen Behörden die Konsularbehörden die ihnen nach dem Obigen zustehenden einzelnen Zwangsacte wenngleich gemäß ihrem eigenen Rechte, so doch ohne Ueberprüfung der zu vollziehenden Anordnung vornehmen (vgl. auch Hall 145). Indessen greifen hier, namentlich bei der Frage der Vollstreckung der türkischen Strafurtheile, mehrere Gesichtspunkte hemmend in die Regel ein. Zunächst macht sich auch hier der sub a) 5, erwähnte Gesichtspunkt der Repressalie geltend. Gegenüber zweifelloser Verletzung der Rechte der eigenen Unterthanen durch den auswärtigen Staat ist nach allgem. völkerrechtlichen Grundsätzen auch rechtswidriges Vorgehen als Repressalie zulässig, und es wird insoferne mit Recht betont, dass der Konsul ein offenbar ungerechtes Strafurtheil gegen seine Nationalen nicht zu vollstrecken hat. (Vgl. König l. c.; F. Martens 487.) Ferner besitzt überhaupt der in verschiedener Weise auftretende Rechtsgedanke, wonach jeder Staat seine Rechtshilfe in Strafsachen von seiner eigenen Anschauung über die materielle Gerechtigkeit des von ihm zu unterstützenden Vorganges abhängig macht, eine ganz andere Kraft als der etwa in einzelnen Gesetzgebungen in Bezug auf die Rechtshilfe in Civilsachen auftretende gleiche Gedanke. Es wird immer anstößig bleiben, wenn Rechtshilfe unter Abweichung von den auf diesem Gedanken basierenden allgemeinen Grundsätzen gewährt werden soll. Völkerrechtlich können freilich dieser Rechtsgedanke und die auf ihm beruhenden staatlichen Grundsätze gegen die bestehende völkerrechtliche Pflicht zur Hilfe nicht in Betracht kommen. Den türkischen Gerichten muss völkerrechtlich ohne Rücksicht darauf die Rechtshilfe gewahrt werden, darf selbst der fast allgemein anerkannte, auf jenem Gedanken beruhende Satz, wonach ein auswärtiges Strafurtheil überhaupt nicht vollstreckt wird, nicht angerufen werden. Es besteht eben die völkerrechtliche Pflicht, die übernommene Vollstreckung durchzuführen. Ja, man muss für die Konsulargerichte, deren rechtliche Wirksamkeit nur auf dem besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse beruht, mangels einer speciellen abweichenden gesetzlichen Bestimmung gewiss behaupten, dass diese völkerrechtliche Pflicht auch nach der Absicht ihres heimatlichen Rechts von ihnen zu erfüllen ist, dass die heimischen Ge-

setze sich nur insoferne auf sie erstrecken, als es jenes völkerrechtliche Verhältnis zuläſst. Wirklich verlautet aus der Praxis solche Vollstreckung türkischer Strafurtheile durch die Konsulate. Es kann aber sein, daſs die Sache vor die inländischen Gerichte des Staates des Verurtheilten kommen muſs. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beschränkt nämlich großentheils die Competenz der Konsulargerichte bei schweren Delicten auf Voruntersuchungshandlungen und überläſst die Entscheidung selbst ihren inländischen Gerichten, an die der Beschädigte abgeliefert wird; es ist das geltende Uebung (vgl. unten, IV, auch Hall 177). Dann liegt es gewiſs in ihrem Sinne, daſs auch der Beschluſs wegen Vollstreckung einer von einem türkischen Gerichte wegen eines solchen Delictes verhängten Strafe dem Konsulate entzogen sein soll und nur die Territorialgerichte in der Angelegenheit einzuschreiten haben. Bei diesen aber steht die Sache anders. Mangels einer besonderen Bestimmung genügen der Umstand, daſs dem Staat eine völkerrechtliche Pflicht zur Vollstreckung obliegt, und der allgemeine Rechtssatz, daſs solche Verpflichtungen zu erfüllen sind, nicht, um die Geltung des besonderen absoluten staatlichen Grundsatzes, wonach auswärtige Strafurtheile nicht zu vollstrecken sind, auszuschließen. Hienach wird das türkische Strafurtheil nicht vollstreckt werden, ein neues Verfahren, bei dem die Acten des beim türkischen Gerichte bis zur Urtheilsfällung gediehenen Verfahrens nur als Untersuchungsmaterial Bedeutung haben, eingeleitet und ein neues Urtheil gefällt werden. Dieser wirklich beobachtete Vorgang (s. Besque 512, und das unten citierte Botschaftscirculär 3/IV 78, und vgl. unten V) kann aber nicht bloß thatsächlich leicht zur Straflosigkeit des Delinquenten führen, sondern er erscheint auch völkerrechtlich mit Rücksicht auf die der Türkei gegenüber übernommene Vollstreckung des Urtheiles unzuläſsig.

Neuerdings hat denn in der That Oesterreich-Ungarn infolge des zunehmenden Widerspruches der Pforte — welche sich hiebei auch, im allgemeinen mit Unrecht, auf Art. 16 und 18 des Belgrader Friedens 18/IX 1739, bei Wenck l. c., I, 326 (die auch ganz so schon als Art. 10 und 14 im Passarowitzer Frieden 21/VII 1718, bei Du Mont l. c., VIII, 1, 520, vorkommen) berief —, den Anspruch auf Uebergabe der von den türkischen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen unter der Bedingung der Unterbringung derselben in bestimmten, alsdann der Inspection des Konsuls unterliegenden Gefängnissen aufgegeben (Botschaftscirculare 3/IV 78 und 16/VIII 81, J. M. V. Bl. 1895, 38 ff.). Darüber, inwieferne die anderen Staaten denselben Grundsatz acceptieren, liegen widersprechende Mittheilungen vor. Jedenfalls scheinen auch England und Griechenland die Auslieferung der Sträflinge ihrer Nationalität nicht zu verlangen.

3. All' das Gesagte bezieht sich an sich nur auf Delicte, die in der Türkei verübt wurden. Die Capitulationen, welche den Konsuln eine Strafgerichtsbarkeit einräumen, denken wohl durchweg nur an diesen Fall, und zweifellos hat sich die Rechtsübung auch zunächst für ihn ausgebildet. Es fragt sich, inwiefern diese Grundsätze auch auf die außerhalb der Türkei begangenen Delicte anzuwenden sind.

Der Hauptfall ist der, wo ein Fremder nach Begehung eines Delicts sich in die Türkei begibt, u. zw. nach Begehung eines solchen Delicts, welches, wenn es in der Türkei verübt worden wäre, der Konsular-Gerichtsbarkeit unterstünde. Delicte, die, in der Türkei begangen, vor die türkischen Gerichte gehören würden, also Delicte gegen einen Türken oder den türkischen Staat, kommen praktisch kaum in Betracht, übrigens würde in solchen Fällen vom Standpunkte unserer Lehre gegen die Ausübung eines Strafrechts seitens der Türkei nichts einzuwenden sein. (Vgl. dazu Salem, Extradition. Revue, 1891, 356.) Vornehmlich fragt es sich aber in jenem Hauptfalle, ob der Konsul eine Zwangsgewalt gegen eine solche Person durch Festnahme und Ablieferung in die Heimat (mag nun diese Gewaltübung als eine Handlung der Gerichtsbarkeit erscheinen oder nicht) ausüben kann. Von geringerem Belange ist die weitere Frage, ob er etwa selbst das Strafverfahren gegen sie durchführen kann.

Ein principielles Bedenken spricht dagegen, die Gewalt, die den Konsuln in Bezug auf die in der Türkei begangenen Delicte ihrer Nationalen zusteht, auf diesen Fall auszudehnen. (Vgl. im übrigen oben a) 1, 5.) Sein normaler Charakter ist der, daſs sich die betreffenden Personen von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, regelmäßig ihres Heimatstaates, weg, unter den Schutz der Türkei geflüchtet haben. Im Vergleich zu dem den Ausgangspunkt bildenden Falle, wo das Delict in der Türkei begangen wurde, hat dieselbe daher hier einen besonderen Grund, ihre Territorialgewalt gerade ihrerseits zum Schutze des Individuums geltend zu machen, und nur etwa, ohne von vorneherein eine Gewaltübung seines Heimatstaates zuzulassen, nach eigenem Ermessen, durch Auslieferung an ihn oder auch an einen anderen Staat oder auch durch Selbstbestrafung die Gerechtigkeit zu verwalten. Ein weiteres Bedenken liegt darin, daſs thatsächlich die Frage, wie die Türkei Personen zu behandeln habe, die sich nach einem anderswo verübten Delicte in ihr Gebiet flüchten, in einzelnen Verträgen ohne Bezugnahme auf die Konsular-Gerichtsbarkeit, auch auf Grundlage der Reciprocität, behandelt wurde. (Vgl. schon die venezianischen Capitul. von 1454 bei Romanin: Storia documentata di Venezia, IV, 528 ff., bes. Art. 3: Auslieferung; den Passarowitzer Frieden von 1718, Art. 14, und den Belgrader Frieden von 1739, Art. 18: Selbstbestrafung; den russisch-türkischen Frieden von Kutschuk Kainardji von 1774 bei Martens: Rec., II, 286, Art. 2: Auslieferung, Ausweisung; neuerlich den amerikanisch-türkischen Auslieferungsvertrag 11/VIII 74 bei Martens: Nouv. Rec. Gen. 2me., sér., I, 66, aber hiezu Lawrence 176, 422, Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, 69, 871 f.) An und für sich kann man finden, daſs diese Vereinbungen nur außer der Konsular-Gerichtsbarkeit noch besondere Ansprüche

der betreffenden Staaten gegen die Türkei hervorgebracht haben. Indessen ist es doch klar, dass sich ihr Abschluss nicht ganz leicht mit der Auffassung verträgt, dass schon die Ausübung der konsularischen Gewalt genüge, um den Verfolgten der heimatlichen Justiz zu unterwerfen.

Wie immer dem sei, so ist die positive Uebung jedenfalls im allgemeinen darüber hinweggegangen (vgl. auch Starr: Rechtshilfe, 335 f.). Die Konsuln pflegen durch dieselbe autorisiert, ihre Nationalen, wenn sie wegen eines auswärts begangenen Delicts verfolgt werden, selbst zu verhaften und in die Heimat abzuliefern, sie werden hiebei, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, von den türkischen Behörden factisch unterstützt; der Vorgang ist in der Regel imstande, die eigentliche Auslieferung zu ersetzen. (Vgl. Féraud-Giraud II, 92 ff.; Lammasch l. c.; Salem l. c. 364 ff.) Wenn dem aber so ist, wenn die Türkei den Gesichtspunkt des Schutzes des auf ihr Gebiet geflüchteten Individuums gegenüber dem Heimatsstaate nicht geltend macht, so ist sie auch nicht etwa neben ihm berechtigt, ihrerseits ein Strafverfahren einzuleiten und auch nicht (s. Lawrence 176; Salem l. c., 377) den Beschuldigten an einen dritten Staat, etwa den des Thatorts, auszuliefern. Denn wenn man von jenem besonderen Grunde absieht, so gelten ohne weiteres die Argumente, dass, wenn sogar die Competenz der Türkei bei den auf ihrem Gebiete begangenen Delicten der Competenz des Heimatsstaates weicht, dies umsomehr bei den außerhalb ihres Gebietes begangenen Delicten der Fall sein muss, und dass (um von Anderem abzusehen) die unmittelbare Zwangsübung gegen das Individuum, welche jedenfalls die Grundlage der Auslieferung bildet, der Türkei grundsätzlich sogar dort, wo sie zur Durchführung des Strafverfahrens selbst competent ist, versagt wird. Es liegt ferner auch in der Rechtsconsequenz und würde von türkischer Seite sicherlich keinem Anstande begegnen, dass die Konsuln statt den Delinquenten in die Heimat abzuliefern, selbst gegen ihn das ganze Strafverfahren durchführen. Sie mögen freilich vermöge ihrer heimatlichen Gesetzgebung nicht häufig in diese Lage kommen; es mag sogar sein, dass dieselbe ausdrücklich ihre Competenz auf die in der Türkei begangenen strafbaren Handlungen beschränkt. (Z. B. das franz. G. 28/V 36 bei De Clercq Formulaire des chancelleries, II, 142, § 1; vgl. F. Martens 438 f.)

Indessen ist eine allgemeine Ausnahme von der konsularischen Competenz, bezüglich der politischen Delicte, zu machen. Die Pforte hat, als 1849 von ihr die Auslieferung der ungarischen und polnischen politischen Flüchtlinge verlangt wurde, dieselbe verweigert und betont, dass die Auslieferung derselben der Ehre und der Menschlichkeit widerstreiten würde. (S. Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 40 ff.; Salem l. c., 370 ff.) Obwohl es nun doch vorgekommen ist, dass die Konsuln auch politische Delinquenten, die sich in die Türkei geflüchtet hatten, verhaftet und abgeliefert haben — hieher gehört auch der nach anderer Richtung besonders merkwürdige Fall Martin Koszta: Cussy, Phases et causes célèbres du droit maritime, II, 98 ff.; Lawrence 178 ff. —, so nöthigt doch jene Betonung des Principes der Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge seitens der Pforte jedenfalls zu einer besonderen Behandlung derselben, und läßt sich sodann eine besondere rechtgewährende Uebung, wonach sie die Verhaftung und Ablieferung durch die Konsuln auch in diesem Falle zu dulden oder gar zu unterstützen verpflichtet wäre, wohl nicht constatieren. (S. Salem l. c., 369 f.) Consequenterweise wird der Konsul auch nicht berechtigt sein, gegen den Widerspruch der türkischen Behörde etwa ein Strafverfahren gegen solche in die Türkei geflüchtete politische Delinquenten selbst durchzuführen. (Vgl. übrigens auch § 22 des deutschen Konsulargesetzes 8/XI 67 und die Materialien hiezu und zum Gesetze über die Konsular-Gerichtsbarkeit 10/VII 79; Brauer 87 f.)

c) Die Gerichtsbarkeit der Konsuln erstreckt sich auch auf die Schutzgenossen ihres Staates, d. i. auf jene Personen, welche, ohne Staatsbürger zu sein, einen Schutz gegenüber ihrem auswärtigen Aufenthaltsstaate genießen. Der Ausdruck wird übrigens auch in einem weiteren, die Staatsbürger mitumfassenden, Sinne gebraucht (insbesondere im § 1 der deutschen Instruction von 1872; bei König: Deutsches Konsularwesen, 491).

Das Schutzrecht (vgl. zu dem folgenden Fiore im Journal 1886, 309, A. 1; Salem I, 396 f., 409 f.; Féraud-Giraud II, 76 ff.; Hall 136 ff., 142, Anm. 1; Vesque 47 ff., auch 367, Anm. 1; Malfatti 132 f.; Piskur: Das österr. Konsularwesen und die Reformfrage 1865, 22 f.), welches theils auf den Capitulationen, theils auf dem Herkommen beruht, umfasst folgende Kategorien von Personen: 1. Die Unterthanen befreundeter, in der Türkei überhaupt oder doch an dem betreffenden Orte nicht vertretener, Staaten, die kraft besonderer Verträge unter dem Konsularschutze stehen oder freiwillig in ihn aufgenommen werden. (Oesterr. V. 2/XII 57 R. 234, § 39 a.) 2. Die sogen. Unterthanen de facto in der österr. Verwendung des Wortes (eine andere Verwendung in der deutschen Instruction von 1872, § 3). Die cit. V. 2/XII 57 acceptiert übrigens den Ausdruck nicht, indem sie an dessen Stelle von den in der Levante lebenden und keiner inländischen Gemeinde angehörigen Unterthanen spricht (§ 1). Sie betrachtet sogar diese Personen anscheinend als eine Art österr. Staatsbürger (vgl. bes. § 14, 15) und schließt sie demgemäß auch aus dem Kreise der bloßen „Schutzverwandten" aus (§ 39). Trotzdem sind sie keine wirklichen österr. oder ung. Staatsbürger (Unterthanen de jure; vgl. auch Vesque 48). Die Kategorie umfaßt bei den österr.-ung. Konsulaten Personen abendländischer Herkunft in eigenthümlicher Stellung (namentlich Abkömmlinge von Personen, die aus dem alten Deutschen Reiche in die Türkei eingewandert sind), und — nicht ohne Anstoß bei der Pforte — Angehörige von altersher im Oriente ansässiger nichtmohammedanischer Familien, welche diesen Konsularschutz ehedem erworben haben. Die neue Aufnahme solcher Schutzgenossen ist untersagt. Auch bei den anderen Konsulaten finden sich ähnliche Verhältnisse. 3. Türkische Unterthanen,

die im Konsulats- oder Gesandtschaftsdienste stehen (cit. V., § 39 b). Dieses Schutzrecht wurde durch ein zwischen der Pforte und den Gesandten vereinbartes Reglement von 1863 (Aristarchi IV, 15) in Bezug auf die Konsulate genau geregelt; der Schutz wurde grundsätzlich auf eine bestimmte Anzahl von Unterbeamten für jedes Konsulat und, wie dies auch schon die cit. österr. V., § 39, 40, vorschreibt, auf ihre eigene Person und die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt. Wie diese Personen, sind nach Art. 9 des Reglements auch jene ottomanischen Unterthanen zu behandeln, welche in beschränkter Anzahl als Procuratoren und Dragomane fremder geistlicher Missionen und Klöster bestellt sind.

Die Stellung dieser letzten Kategorie von Schutzgenossen ist übrigens nicht unbestritten. Das türkische Reglement von 1863 stellt zwar anscheinend die von ihm behandelten Schutzgenossen denjenigen, die ordentlicherweise den Schutz des Konsulates genießen, in Bezug auf den Umfang des Schutzes gleich (Art. 5, 9). Die türkischen Behörden haben trotzdem (doch auch mit einigem Anhalte im Reglement) beansprucht, dass sie in Civilsachen nicht wie die Fremden, sondern gemäß ihrer ottomanischen Nationalität behandelt werden sollen (s. Salem I, 410). Ihrerseits hatte auch die österr. K.-V. 29/I 55 R. 23, § 2 (vgl. die cit. V. 2/XII 57, § 40) die österr. Konsular-Gerichtsbarkeit in Civilsachen auf jene Schutzgenossen (abgesehen von den österr. „Unterthanen"), welche ottomanische Unterthanen sind, nicht erstreckt.

III. **Die völkerrechtliche Entwicklung der Konsular-Gerichtsbarkeit in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten.** In Serbien wurden die zur Zeit bestehenden Rechte der Konsular-Gerichtsbarkeit durch Art. 37 des Berliner Vertrages bis zum Abschluss neuer Verträge aufrechterhalten. Oesterreich-Ungarn hat aber auf sie in dem Konsularvertrage 6/V 81 R. 1882, 87, Art. 13, verzichtet, und der gemachte Vorbehalt in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den eigenen Staatsangehörigen und den Angehörigen derjenigen Staaten, welche auf die Konsular-Gerichtsbarkeit nicht verzichtet hätten, ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da mindestens die wichtigeren Staaten auch verzichtet haben. (Vgl. König: Deutsches Konsularwesen, 202; außer den in der Anmerkung genannten Staaten auch Deutschland im Vertrage 6/I 83, Art. 25; Frankreich im Vertrage 18/I 83, Art. 26; vgl. bezüglich der Niederlande die Declaration 17/X 81 und den belgisch-serbischen Konsularvertrag 17/I 85: Martens N. R. G. 2me série, IX 445, 690, VIII 173, XI 646). — Schwieriger ist das Verhältnis zu Rumänien, da im allgemeinen die ausdrückliche Regelung fehlt. Mindestens übungsgemäß hatte in den Donaufürstenthümern das Capitularregime gleichfalls Geltung erlangt und sich sogar auf Immobiliarsachen ausgedehnt. Der Berliner Vertrag, Art. 49, bestätigte in allerdings viel undeutlicherer Weise als bei Serbien die erworbenen Rechte bis zum Abschluss neuer Verträge. Aber schon seit der Mitte unseres Jahrhunderts hatte ein immer mächtiger werdender Widerstand seitens der Landesbehörden gegen die Konsular-Gerichtsbarkeit begonnen. Seit Anfang der 70er Jahre und namentlich seit der Unabhängigkeitserklärung konnte eine Konsular-Gerichtsbarkeit in dem hier zugrunde gelegten umfassenden Sinne, insbesondere eine streitige Gerichtsbarkeit, in Rumänien fast nicht mehr ausgeübt werden. Und so ist dies auch heute der Fall, wenngleich im allgemeinen die Mächte, insbesondere auch Oesterr.-Ung., principiell den Anspruch auf die capitulationsmäßige Konsular-Gerichtsbarkeit nicht aufgegeben haben, was für die Beurtheilung der von den Konsuln noch thatsächlich ausgeübten Gerichtsbarkeit von ihrer Seite Bedeutung hat. (Vgl. F. Martens 403; Flaischlen: Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien, in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1895, 150 ff.; ders. bei Leske und Löwenfeld II, 192). Rumänien ist übrigens im allgemeinen bereit, die Bestimmungen seiner Konsularverträge über die Stellung der Konsuln, namentlich die Bestimmungen der Konsular- und Niederlassungs-Convention mit Italien 17/VIII 80 über ihre Stellung in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, auch auf diejenigen Staaten, mit denen es keine solchen Verträge geschlossen hat, so auch auf Oesterr.-Ung., anzuwenden. (Vgl. Djuvara: Journal 1892, der übrigens in der Regierung der Konsular-Gerichtsbarkeit viel weniger weit geht, 1127 ff., 1124 ff.; Fiore: Successione Zappa, 104.) Die außerstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich in Verlassenschaftssachen, kann im Ganzen ordnungsmäßig ausgeübt werden. Das Institut der Schutzgenossenschaft wurde seitens mehrerer Mächte, insbesondere seitens Oesterr.-Ung., mittels Uebereinkommens 14/V 87, in Rumänien ausdrücklich aufgegeben. (Djuvara 1123; Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, II, 670.)

Bulgarien setzt der Ausübung der de jure fortgeltenden Konsular-Gerichtsbarkeit gleichfalls Schwierigkeiten entgegen. Namentlich vollstrecken die bulgarischen Gerichte auch ihre Civilurtheile gegen auswärtige Unterthanen selbst. (Zettel 132.) Die konsulargerichtliche Competenz zum Verfahren in Strafsachen scheint nur insoweit anerkannt zu werden, als es sich um solche Uebertretungen und Vergehen handelt, die nach bulgarischem Rechte nicht von amtswegen zu verfolgen sind. (Schischmanov bei Leske und Löwenfeld II, 315.) Es ist das offenbar eine weite Ausdehnung des Begriffes der Delicte gegen den Staat.

In den von Oesterr.-Ung. verwalteten Ländern Bosnien (mit Ausnahme des Sandjaks von Novi-Bazar, in dem die Verwaltung der Türkei geblieben ist, vgl. unten, IV) und Herzegowina ist die Konsular-Gerichtsbarkeit durch Verzicht der Mächte hinweggefallen. Für Oesterr.-Ung. s. den Erl. des J. M. 29/III 80 bei Manz, ad § 1 der K.-V. 29/I 55; überhaupt Eichler: Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, 169 ff.). — Ebenso hat die Konsular-Gerichtsbarkeit in dem von Großbritannien verwalteten Cypern, (mindestens theilweise mit Zustimmung der betheiligten Staaten, so derjenigen Oesterr.-Ung.) aufgehört. (Vgl. Reilly in der Revue 1882, 205; Contuzzi 295 ff.; Vincent et

Pénaud, Nr. 9; Jettel 17; Antonopoulos-Meyer 5, Anm. 1; über die interessanten, wenn auch theilweise unrichtigen Argumente der britischen Regierung bei der bezüglichen Erklärung Lenepveu de la Font im Journal 1883, 439). — Für Tunis kamen die verschiedenen Verträge, welche die Regentschaft unmittelbar mit den christlichen Staaten (für Oesterr. besonders der Handelsvertrag 17/I 56 R. 1857, 91) geschlossen hat, in Betracht, mindestens auch in Betracht. Indes wurden infolge des französischen Protectorates mit G. 27/III 83 französische Gerichte in Tunis eingesetzt, und zu ihren Gunsten verzichteten die betheiligten Staaten auf die Konsular-Gerichtsbarkeit, die hier sogar in größerem Umfange als in dem unmittelbaren türkischen Gebiete geübt worden war; etwa mit dem Beisatze, dass dies insoweit geschehe, als der Wirkungskreis jener Gerichte sich auf Ausübung dieser Gerichtsbarkeit erstrecke. (S. das österr. G. 22/IV 84 R. 62, K.-V. 30/V 84 R. 83.) In der Hauptsache ist dies ein vollständiger Verzicht; die Competenz der neuen Gerichte geht auch sogar über die Competenz der ehemaligen Konsulargerichte hinaus. (Vgl. auch Jettel 88; Berge im Bulletin de le Société de législation comparée, 1895, 490 ff.) Sie fungieren theilweise mit ausländischen Beisitzern. (Vgl. des Näheren Lenepveu de la Font l. c., 437 ff. und Journal 1884, 489 ff.; das französisch-italienische Uebereinkommen im Journal 1885, 686; Vincent et Pénaud: Dictionnaire nebst Supplementen ve. Pays protégés. Tunisie; Berge l. c. 462 ff.; Contuzzi 326 ff.)

Auch in Egypten hatte die Konsular-Gerichtsbarkeit übungsgemäß einen größeren Umfang angenommen als in dem unmittelbaren türkischen Gebiete. Sie erstreckte sich namentlich auch auf Civilstreitigkeiten zwischen Fremden und Eingeborenen, wenn die ersteren die Geklagten waren, betraf auch auf Immobilien bezügliche Realangelegenheiten und galt unbedingt für Delicte der Fremden. (Vgl. Journal 1874, 60 ff.; Besque 374; Jettel 137, 232.) Besonders beschwerlich war hier auch der Umstand, dass die Konsular-Gerichtsbarkeit thatsächlich von sehr vielen Staaten ausgeübt wurde. Unter Zustimmung von 14 auswärtigen Mächten, insbesondere auch Oesterr.-Ung. (Antonopoulos-Meyer 71 f.), wurde nun mit 1/II 76 eine Reform zunächst für 5 Jahre ins Werk gesetzt, hierauf immer wieder prolongiert, wonach die Konsular-Gerichtsbarkeit zu Gunsten neu errichteter, theilweise mit Ausländern besetzter Tribunale, entsprechend dem organischen Reglement derselben, bedeutend beschränkt wurde. (S. das Reglement und die Beitrittserklärungen verschiedener Staaten nebst Vorarbeiten bei Martens: N. R. G. 2me, série II, 587 ff., IV, 351.) Die hienach eingetretenen Beschränkungen der österr.-ung. Konsular-Gerichtsbarkeit sind in der aufgrund des G. 20/I 75 R. 12 erlassenen K.-V. 18/XII 75 R. 153 ausgesprochen und zuletzt vorläufig bis 1/II 99 verlängert worden. (S. die aufgrund des G. 16/XII 90 R. 218 erlassene K.-V. 31/I 94 R. 30.) Es ist diese K.-V. von 1875 dort, wo ihre Bestimmungen sich nicht ganz mit den für die gemischten Tribunale geltenden decken, übrigens zweifellos so zu verstehen, dass die von ihr ausgesprochenen Beschränkungen der Konsular-Gerichtsbarkeit nur in dem Maße platzgreifen, als die neuen Gerichte die Gerichtsbarkeit über die ausgeschiedenen Fälle wirklich übernommen haben.

Es werden hienach aus der österr.-ung. Konsular-Gerichtsbarkeit ausgeschieden jene Civilrechtsstreitigkeiten, in welchen eine der Parteien was immer für einem anderen Staate angehört, oder in welchen, auch wenn beide Parteien Oesterreicher oder Ungarn sind, eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. (§ 1, vgl. das egyptische Reglement, I, Art. 9.) Für die Entscheidung der Statusfragen bleibt jedoch die Konsular-Gerichtsbarkeit aufrecht, selbst wenn die Nothwendigkeit einer Entscheidung sich im Zuge einer den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeit ergibt. Der Begriff der „Statusfragen" ist hier in einem weiten Sinne zu nehmen. Nach Art. 9 cit. entscheiden nämlich die neuen Gerichte nur „en dehors du statut personnel", und darunter fallen im Sinne des für sie geltenden Rechtes (vgl. Contuzzi 471 f, 525 ff.) auch Ehe, Erbfolge, Vormundschaft u. Curatel. In Strafsachen werden aus der Konsular-Gerichtsbarkeit ausgeschieden die Amtshandlungen betreffend Uebertretungen und eine Reihe specificierter Verbrechen und Vergehen, welche entweder gegen die Mitglieder der neuen Gerichte in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes, oder gegen die Vollstreckung ihrer Urtheile und gerichtlichen Anordnungen, oder seitens ihrer Mitglieder in Ausübung ihres Berufes oder infolge Missbrauches der Amtsgewalt begangen werden. (§ 2 K.-V.; vgl. das egypt. Reglement, II, Art. 6 ff. und etwa Journal 1874, 65 f.) Ein Schiedsgericht entscheidet in den (positiven) Competenzstreitigkeiten zwischen den Konsuln und den gemischten Gerichten in Strafsachen. (§ 7 K.-V., vgl. Reglement, II, Art. 22 ff.) Die neuen Gerichte üben auch eine Strafgewalt gegen ungehorsame Zeugen, sowie gegen säumige Geschworene oder Beisitzer. Sie vollstrecken ihre Erkenntnisse in Civilsachen selbst (vgl. Contuzzi 499 ff.), in Strafsachen sind bezüglich der Verwahrung des Beschuldigten und des Vollzuges der Strafe gewisse Vorbehalte gemacht. (§ 3, 4, 5 K.-V., vgl. Reglement, I, Art. 18, II, Art. 17, 18, 35, 36 ff.) Unverändert bleiben die Gerichtsbarkeitsverhältnisse nicht bloß hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familien und aller in ihren Diensten befindlichen Personen, sowie auch hinsichtlich der Wohnhäuser aller dieser Personen — hier kommt nach orientalischen Verhältnissen der Gesichtspunkt einer der gesandtschaftlichen analogen Exterritorialität in Betracht (vgl. darüber jetzt Féraud-Giraud: États et souverains, II, 7 ff. u. speciell für Egypten 25 ff.) — sondern auch hinsichtlich der unter dem Schutze der österr.-ung. Monarchie stehenden religiösen Anstalten (s. darüber Besque 49; Antonopoulos-Meyer 72, Anm. 4) als Corporationen. (K.-V. § 6; ähnliche Bestimmungen bestehen für andere Staaten.

Man sieht, daß die Konsular-Gerichtsbarkeit noch einen erheblichen Umfang besitzt, vorzüglich in Strafsachen (vgl. auch Gavilot 81), dann in den Fragen des Personalstatuts und bei allen Streitigkeiten zwischen Personen derselben Nationalität, abgesehen von Immobiliarsachen. Die wiederholten Versuche der egyptischen Regierung, eine Ausdehnung des Wirkungskreises der gemischten Gerichte namentlich in Strafsachen herbeizuführen, haben bisher noch zu keinem definitiven Ergebnisse geführt. (Vgl. im allgemeinen noch etwa Zettel 136 f., 232; Lawrence 182 ff.; Bulmerincq 756 ff.; Pagès 173 ff.; Contuzzi 412 ff.; Antonopoulos-Meyer 70 ff.; Martin-Sarzeaud im Journal 1884, 584 ff. und 1886, 270 ff.; Privat, ebenda, 1887, 521 ff.: das Material bei De Testa Recueil des traités de la Porte Ottomane VIII, 333 ff.) Vgl. auch den österr.-egyptischen Vertrag 16/VIII 90 R. 226, Art. 12.

IV. **Oesterr.-ungar. Bestimmungen über die Konsular-Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche.** Naturgemäß bewegen sich innerhalb der völkerrechtlichen Grenzen die Grundsätze, welche die einzelnen Staaten einseitig für ihre Konsular-Gerichtsbarkeit gelten lassen. Die Feststellung dieser Rechtssätze für Oesterr.-Ung. stößt nach mehreren Richtungen auf überaus große Schwierigkeiten, und die Begründung kann im Rahmen dieser Darstellung jedenfalls nur in Umrissen versucht werden. In naher Zukunft wird sich dieser Zustand hoffentlich ändern. Die beiden miteinander übereinstimmenden G. 30/VIII 91 R. 136 und ung. G. A. XXXI:91, welche einverständlich zustandegekommen sind und innerhalb der ihnen gesetzten zehnjährigen Geltungsfrist nur von beiden Staaten zugleich aufgehoben oder gleichmäßig abgeändert werden dürfen, werden voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit in Kraft treten. Diese Gesetze, welche sich auf die Konsular-Gerichtsbarkeit überhaupt, nicht bloß auf diejenige im osmanischen Reich, beziehen, ordnen einen allgemeinen Rechtszug in Civil- und Criminalsachen von den Konsulargerichten erster Instanz an das zu errichtende Konsularobergericht in Constantinopel, welches in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben wird. Ferner (vgl. unten sub d) sollen zwar vorläufig bei den Konsulargerichten im allgemeinen „die für diese Gerichte dermalen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften" nach wie vor in Anwendung kommen, es ist indessen zu hoffen, daß die betheiligten Ministerien von den ihnen in den beiden Gesetzen ertheilten weitreichenden Vollmachten ausgiebigen Gebrauch machen und den Rechtszustand auch des Weiteren entsprechend ordnen werden.

a) In Civilsachen ist schon derzeit eine verhältnismäßig feste Grundlage durch die K.-V. 29/I 55 R. 23 und die gemäß ihrem § 12 zu ihrer „Vollziehung" erlassene, großentheils gesetzergänzende V. 31/III 55 R. 58, betreffend die Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit in Civilsachen im osmanischen Reiche, geschaffen. Diese Verordnungen haben zwei Grundgedanken verwirklicht: die Neueinfügung der Konsulargerichte in die österr. Gerichtsorganisation, namentlich durch Festsetzung eines Rechtszuges an im Inlande befindliche höhere Gerichte und die strengere und mehr präcisierte Durchführung des Grundsatzes, daß das in Oesterr. geltende Recht auch bei den Konsulargerichten in Anwendung gebracht werden soll. (Ueber den früheren Zustand siehe Neumann 390 ff.)

Mit der Loslösung Ung. von der österr. Justizordnung und namentlich mit der dualistischen Gestaltung der Monarchie entstanden aber neue schwierige Fragen. Die Sachlage wurde praktisch einigermaßen dadurch vereinfacht, daß mittelst V. 7/II 62 R. 12 der Rechtszug nurmehr an Ober-Landesgerichte außerhalb der Länder der ung. Krone geleitet wurde. Aber grundsätzlich konnte man nach der letzten staatsrechtlichen Umwälzung, auch wenn man darüber einig war, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und Ungarn als souveräne mit einander verbundene Staaten anzusehen, wesentlich verschiedene Auffassungen einander gegenüberstellen. Die Gerichtshoheit, welche aufgrund der persönlichen Unterwerfung der Individuen in der Konsular-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, stand jedem der beiden Staaten, Ung., wie den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, jedem derselben in Bezug auf seine Angehörigen, zu. Zwar war diese Gerichtshoheit in der concreten Beziehung gemeinsam auszuüben. Die Ausübung der Gerichtshoheit in der Türkei, die Konsular-Gerichtsbarkeit, ist eine gemeinsame auswärtige Angelegenheit; sie bildet ein Element des gemeinsamen Konsularwesens. Die Konsulargerichte fungieren als gemeinsame Behörden. Die gemeinsame Ausübung setzt nun auch eine gemeinsame, seitens beider Staaten zugleich für jeden einzelnen Fall in übereinstimmender Weise die Ausübung regelnde, Rechtsordnung voraus. Der Konsul kann nicht im Namen beider Staaten nach einem Rechte vorgehen, das nur der eine gelten lassen will. Aber wenn nichts vorliegt, wenn etwa zwei einander bis dahin fremde Staaten sich über eine gemeinsame Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit einverstehen und dieselbe gleich ins Werk setzen, so müßte die gemeinsame Ordnung, solange keine weiteren Vereinbarungen getroffen sind, doch nur darin gefunden werden, daß beide Staaten damit einverstanden sind, daß die aus der Hoheit des einen abgeleiteten Fälle nach dessen, die aus der Hoheit des anderen abgeleiteten Fälle nach dessen Rechte behandelt werden. Was war nun bei Oesterr.-Ung. als die gemeinsame Ordnung zu betrachten? Man konnte wohl die Ansicht vertreten, daß die Verordnungen von 1855, auch wenn man ihre Giltigkeit für Ung. nicht anfocht, doch nicht direct als gemeinsame Ordnung fortdauern, sondern daß sie nur als ein einerseits für die aus der diesseitigen Gerichtshoheit abgeleitete Konsular-Gerichtsbarkeit geltendes diesseitiges, andererseits für die aus der ung. Gerichtshoheit abgeleitete Konsular-Gerichtsbarkeit geltendes ung., aus dem Einheitsstaate Oesterr. überkommenes Recht anzusehen seien, so daß sie die Konsuln in diesem Sinne anzuwenden hatten. Sie waren dann aber auch, soweit sie als ung. Recht der aus der ung. Staatshoheit abgeleiteten Konsular-Gerichts-

barkeit zugrunde zu legen waren, in äußerst wichtigen Punkten, wie vielfach Gesetze, die aus einem früheren Staatsverbande überkommen sind, unanwendbar oder nur mit Modificationen anwendbar geworden. Namentlich konnte es beim Rechtszuge an die cisleithanischen, an sich nur die diesseitige Gerichtshoheit ausübenden, Obergerichte nicht bleiben, sowie sonst solche Punkte einer aus einem früheren Staatsverbande überkommenen Gerichtsverfassung außer Kraft treten. Auch sonst musste sich das Recht, nach dem die Konsulargerichte sich zu richten hatten, alsbald differenzieren. Indes ergab sich, wenn die Konsuln in solcher Weise bald nach diesseitigem, bald nach ung. Recht vorgehen sollten, eine praktisch sehr bedenkliche Rechtslage. Schon dass überhaupt die ung. und die cisleithanische Seite der Konsular-Gerichtsbarkeit in erheblicher Weise abweichend behandelt werden sollten, hätte nach den thatsächlichen Verhältnissen arge Unzukömmlichkeiten gehabt. Für die aus der ung. Staatshoheit abgeleitete Konsular-Gerichtsbarkeit fehlte überdies jede genügende Ordnung, vor allem eine Ordnung des Rechtszuges. Alledem und Anderem gegenüber war nun entsprechender Weise der Standpunkt festzuhalten, dass das Recht der Verordnungen von 1855 direct die gemeinsame Ordnung der Konsulargerichtsbarkeit bilde. Die beiden Staaten waren aus dem einen Staate Oesterr. hervorgegangen, der seine Konsular-Gerichtsbarkeit nach einer einheitlichen Ordnung ausübte. Die Anerkennung der staatsrechtlichen Umwälzung war auch nur mit der Modalität erfolgt, dass die Konsular-Gerichtsbarkeit gemeinsam ausgeübt werde. Die Function, die früher dem Einheitsstaate zugestanden hatte, gieng direct auf die Gemeinschaft Oesterr.-Ung. über. Dem Wesen dieses Verhältnisses entsprach es, dass das Recht, nach dem diese Function früher ausgeübt worden war, als die Ordnung dieser Gemeinschaft, als gemeinsame Ordnung beider Staaten ohne eine, von diesem Standpunkt sich nicht ergebende Aenderung fortbestand, nicht als getrenntes Recht der diesseitigen Reichshälfte und Ung. für einen Competenzkreis, dessen selbständige Ausübung ihnen gar nicht zukam. Es galt der allgemeine Anspruch auf eine der Natur der neuen Verhältnisse entsprechende Umgestaltung, wie sie nunmehr die Gesetze von 1891 bewirken sollen. Aber vorläufig blieb der status quo in Kraft, allerdings seinem rechtlichen Wesen nach anders, als gemeinsame Ordnung beider Staaten, aufgefasst. Hienach hatten die diesseitigen Obergerichte die Gerichtsbarkeit aufgrund einer Delegation von Seiten des ung. Staates nach wie vor auszuüben; die nach wie vor den Konsulargerichten zur Richtschnur dienenden Rechtssätze wirken vermöge der Uebereinstimmung beider Staaten. Thatsächlich ist man auch von Seiten beider Regierungen einverstanden gewesen, diesen status quo provisorisch aufrecht zu erhalten. (Vgl. Vesque 367; Jettel 128.) Die Praxis der Konsulargerichte hat sich daran gehalten und die Gesetze von 1891 acceptieren in ihrer Bestätigung der dermalen geltenden Gesetze diesen Standpunkt. Freilich läßt auch diese Auffassung bedeutende und praktisch wichtige Schwierigkeiten übrig (vgl. unten sub 2).

Im einzelnen ist über die rechtliche Ordnung im Sinne der Verordnungen von 1855 folgendes zu bemerken:

1. Gerichtsverfassung (und sachliche Zuständigkeit). Eine Reihe von Konsularämtern übt die Gerichtsbarkeit im vollen Umfange aus. Dies sind im Sinne der Verordnungen die eigentlichen „Konsulargerichte erster Instanz". Von den anderen üben einige in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange (im allgemeinen in allen Streitsachen bis zu 500 fl. C.-M., ähnlich den städtisch delegierten Bezirksgerichten) die Gerichtsbarkeit „gleich den Konsulargerichten erster Instanz"; sie werden insoferne gleichfalls als Konsulargerichte bezeichnet, ihre Gerichtsbarkeit in diesen Rechtssachen wird gleichfalls als einfache selbständige Gerichtsbarkeit erster Instanz behandelt. Im übrigen sind sie, und sind die sonstigen Konsularämter auf jene Hilfsamtshandlungen und anderen Verrichtungen „für die Konsulargerichte" beschränkt, welche ihnen, wie z. B. die Instruierung des Processes, durch allgemeine Anordnungen, oder durch die Konsulargerichte von Fall zu Fall, übertragen werden. Die Art und Weise, wie ihre Stellung aufgefasst ist, lässt sich wohl am richtigsten dahin charakterisieren, dass sie vi delegationis perpetuae oder temporariae statt des ihnen vorgesetzten Konsulargerichtes die Gerichtsbarkeit ausüben. (Vgl. hiezu und des näheren bes. §§ 1, 3 der K.-V. 29/I 55, §§ 1, 3, 4 der V. 31/III 55, ein Verzeichnis bei Jettel 129.) Infolge dieser Einrichtung können also bei den Konsularämtern, welche eine umfassendere Gerichtsbarkeit ausüben, engere und weitere Sprengel zu unterscheiden sein.

Von den Entscheidungen der Konsulargerichte — zu verstehen ist dabei: auch von den Bescheiden derjenigen Konsularämter, welche auf Hilfsamtshandlungen beschränkt sind oder insoferne sie darauf beschränkt sind (arg. §§ 24, 26 der V. 31/III 55) — geht nach Maßgabe der Gesetze über das Verfahren der Rechtszug an inländische Oberlandesgerichte, u. zw. im Sinne der K.-V. 29/I 55 § 6, V. 31/III 55 § 6, V. 7/II 62 R. 12, V. 25/VI 65 R. 50 von dem Konsulargerichte in Jassy an das Ober-Landesgericht in Lemberg; sonst von den Konsulargerichten in Rumänien und von den Konsulargerichten in Rustschuk und Widdin an das Ober-Landesgericht in Wien; von allen übrigen Konsulargerichten und von allen Konsulargerichten als Seegerichten an das Ober-Landesgericht in Triest. In dem Sandjak von Novi-Bazar (vgl. oben sub III) hat der dort bestellte Civilcommissär des österr.-ung. Truppencommandos die Konsular-Gerichtsbarkeit auszuüben, u. zw. in derselben Weise, wie dies vordem dem General-Konsulate in Serajewo zukam (V. 7/VII 81 bei Manz ad § 1 der K.-V.), wohin im Sinne der V. 7/II 62 mit dem Rechtszuge an das Ober-Landesgericht in Zara. In dritter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof. —

In Bezug auf die Zusammensetzung der Konsulargerichte bei Schöpfung der Entscheidungen bestätigt § 5 V. 31/III 55 allgemein die bisherige Uebung. Ferner sanctionieren die §§ 20, 22, 23 der V. die Uebung, zur Entscheidung von Rechts-

streitigkeiten, „Commissionen“ zu berufen, indem sie entsprechende Bestimmungen über das „in Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Uebung Commissionen berufen werden“, zu beobachtende Verfahren erlassen.

Die zur Zeit der Verordnungen in dieser Richtung bestandene Uebung wird nun bei Neumann 390 ff., als bei den einzelnen Konsulaten variierend, im ganzen aber etwa folgendermaßen beschrieben: Wenn es zu einer förmlichen gerichtlichen Austragung des Rechtsstreites kam, insbesondere auch der Konsul den Rechtsanspruch nicht so klar fand, um ein einfaches Decret zu erlassen, so wurde nach Schluss des normalen Instructions-Verfahrens zur Bestellung einer Commission geschritten, welche nach Vernehmung der Parteien das Erkenntnis fällte. Diese Commissionen hatten eine doppelte Form, entweder die eines aus dem Konsul als Vorsitzenden und Notabeln als Beisitzern gebildeten Schöffengerichtes oder, gewöhnlicher, die einer Commission von Notabeln, welcher der Konsul nicht präsidierte. In letzterem Falle unterlag der Spruch der Homologation durch den Konsul; bei Verweigerung derselben kam die Sache vor eine neue Commission.

Obwohl in dieser Darstellung dem Worte „Commission“ eine weitere Bedeutung beigelegt wird, so wird man doch nur die zweite dargestellte Form als die eigentlich commissionelle im Sinne der §§ 20 ff. der V. 31/III 55 betrachten dürfen. Dies entspricht der normalen Bedeutung des Wortes „Commission“ (vgl. etwa Wetzell: Civilprocess, 402 ff.; dann § 38 des franz. Edicts 7/VI 1778, bei De Clercq: Formulaire, II, 4) und der Vorschrift des § 22 cit., wonach die Entscheidung der „Commission“ stets der Homologierung unterliegt. — Die Homologation darf nach § 22 nur aus gewissen formellen Gründen verweigert werden. In wiederholten Erl. des J. M. (an das Oberlandesgericht in Triest vom 30/XI 58, an das Oberlandesgericht in Lemberg vom 23/X 59) wurde eingeschärft, dass der Konsul sich bei der Homologation nur auf diese formelle Ueberprüfung des von der Majorität der Mitglieder der Commission gefällten Spruches zu beschränken habe.

Nach Mittheilungen aus der heutigen Praxis scheint übrigens theilweise ein Uebergang aus dieser letzteren Form der collegialen Entscheidung in die erste stattzufinden, wenn etwa ein Conceptsbeamter des Konsulats zum Vorsitzenden der Commission vom Konsul berufen wird, oder gar der Konsul selbst als solcher fungiert.

Die collegiale Entscheidung ist vorzüglich nur bei handels- und seerechtlichen Streitigkeiten üblich. Es ist aber überhaupt in der heutigen Praxis eine Tendenz bemerkbar, dieselbe womöglich zu vermeiden und den Konsul in allen Fällen als Einzelrichter entscheiden zu lassen. Die Commissionen sind mit verschiedenen Uebelständen verbunden. (Vgl. Jacobovits 15 f.)

Vgl. auch § 6 des G. 30/VIII 91 und die Motive hiezu. Ueber die außer Uebung gekommenen gemischten Commissionen s. oben II, a) 2. —

Die Civilgerichtsbarkeit wird von den Konsulaten in Rechtssachen jeder Art, wie sie nach den in Oesterr. geltenden Gesetzen (vgl. unten, sub 2) vor die Gerichte gehören, ausgeübt. (§ 2 K.-V. 29/I 55, § 2 V. 31/III 55.) Nur soll nach § 2 der letztcitierten Verordnung hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungiltigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, die bisherige Uebung aufrecht erhalten bleiben. Die Uebung gieng aber von jeher dahin, die Entscheidung dieser Streitigkeiten den Seelsorgern der bezüglichen Confessionen zu überlassen. (Vesque 241.) Es ist auch keine genügende Ursache zur Annahme vorhanden, dass dieser Grundsatz etwa durch Art. III G. 25/V 68 R. 47, wonach „die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt (wird), die vor dem 1/1 57 . . . . nach den J. N. . . . . hiezu berufen waren“, afficiert worden sei. Und in der That wird öfters (Vesque l. c., kaum im Widerspruche 371, Zettel 130, anders, wie es scheint, Malfatti 136, 140) anerkannt, dass die Konsulargerichte auch heutzutage eine Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten nicht üben. Nichtsdestoweniger verlauten aus der Praxis unverfängliche Fälle, wo diese Gerichtsbarkeit von ihnen ausgeübt wurde. Die eigenthümliche Fassung des § 10 G. 30/VIII 91, beweist wohl, dass man an diese Frage gedacht hat, gewährt aber nach der ganzen Sachlage, namentlich auch im Zusammenhalte mit den Motiven, kein Argument.

Es entsteht noch die weitere wichtige Frage, ob nicht die Competenz auch in anderer Beziehung, noch mehr als es die völkerrechtlichen Grundsätze verlangen, eingeschränkt sei. In ihrer Einleitung sagt die K.-V. 29/I 55, dass sie die tractatmäßige Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit „über die österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“ zu regeln beabsichtige, und ebenso sagt § 1, V. 31/III 55, dass die Civilgerichtsbarkeit „über die österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“ von den Konsulaten ausgeübt werde. Es liegt nahe, diese Bestimmung dahin zu verstehen, dass es sich nur um die „österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“, insbesondere in Streitsachen als Geklagte, handelt, und so betrachtet und behandelt es Jacobovits 3 f., vgl. 8 f., als selbstverständlich, dass der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte nur diejenigen Personen als Geklagte unterworfen sind, die im osmanischen Reiche wohnen. Es handelt sich hier um eine Frage der sachlichen, nicht der örtlichen Competenz, sie berührt sich aber innig mit den Fragen der örtlichen Competenz. Für die örtliche Competenz der Konsulargerichte sind zweifellos die in Oesterr. geltenden Gesetze maßgeblich (vgl. unten, sub 2) insbesondere, wie auch § 8 V. 31/III 55, ausdrücklich vorschreibt, die C. J. N. Nichtsdestoweniger käme es, die Richtigkeit jener Auffassung vorausgesetzt, eventuell noch überdies auf den Wohnsitz in der Türkei an; insbesondere wären als Geklagte in Streitsachen diejenigen österr. Unter-

thanen, die im Inlande oder sonst außerhalb des osmanischen Reiches wohnen, einem Konsulargerichte in den besonderen Gerichtständen der C. J. N., z. B. im Gerichtsstande des Vertrages oder der Widerklage nicht unterworfen. — Die Ansicht findet eine Stütze an anderwärts bestehenden Auffassungen. Es ist schon oben (unter II, a 1) gesagt worden, dass die Capitulationen wohl gar nur den Fall direct im Auge haben, wo ein Streit zwischen Fremden, die sich beide im osmanischen Reiche befinden, entsteht. Was das in der Materie sehr maßgebliche franz. Recht betrifft, so ist die Fassung des Edictes 7/VI 1778, wonach die Konsuln über die Streitigkeiten erkennen sollen, „die sich zwischen unseren Unterthanen .... im Umfange ihrer Konsulate erheben werden", trotz ihrer Aehnlichkeit mit der der Capitulationen im Munde des franz. Gesetzgebers weniger geeignet, diese weitgehende Beschränkung supponieren zu lassen. Die franz. Jurisprudenz hat sich indessen wiederholt wirklich dafür ausgesprochen, dass beide Parteien in der Levante residieren müssen, damit die Konsular-Gerichtsbarkeit daselbst begründet sei. Auch wenn sie auf den Kläger kein weiteres Gewicht legt, geht sie doch im allgemeinen von dem Domicil des Geklagten in der Levante aus, betrachtet die Handelsniederlassung im weiten Umfange als gleichwertig, lässt durch die habituelle „résidence" ein Domicil erwerben oder stellt sie dem Domicile gleich und will unter Umständen auch die einfache „résidence" (einen Aufenthalt von gewisser Dauer) für genügend erklären. Der allgemeine Gedanke dagegen, dass die Gerichtsbarkeit der Konsuln ohne Beschränkung in allen Fällen begründet sei, wo die Streitsache in einer solchen Beziehung zu ihrem Sprengel steht, wie sie auch den inländischen franz. Gerichten nach den gewöhnlichen Grundsätzen des franz. Rechtes über die örtliche Competenz die Gerichtsbarkeit gewährt (wobei dann erst, wenn diese Beziehung im Domicil des Geklagten besteht, der Begriff desselben näher erwogen werden mag), also die einfache Anwendung der Grundsätze über örtliche Competenz ohne weitere Beschränkung erscheint mindestens nicht allgemein genügend hervorgehoben, und die Darstellung steht theilweise damit im Widerspruche. (Vgl. Féraud-Giraud II, 241 ff., 66 ff.; De Clercq et De Vallat 373 f.; Pagès 112 ff.; Vincent et Pénaud, Nr. 71 f.; Lehr: Manuel des agents diplomatiques et consulaires, Nr. 724 f.; Revue pratique de droit international privé, I. 1, 320 f.; F. Martens 323 ff.) Ganz scharf bestimmt das deutsche Gesetz über die Konsular-Gerichtsbarkeit 10/VII 79, § 1, dass ihr (nur) „die in den Konsular-Gerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind". (S. dazu Brauer 84 ff.; so auch das preußische G. 29/VI 65, § 1; vgl. auch König 95). — Vom Standpunkte des österr. Rechtes ist es nun zunächst gleichfalls klar, dass man, auch wenn man die Zusammenstellung „österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche" urgiert, darunter ebensowohl die dort wohnenden (eine Handelsniederlassung besitzenden), als die dort sich bloß aufhaltenden Personen zu verstehen hätte. (Vgl. auch V. 2/XII 57 R. 234, § 16.) Es würde sich auch dabei selbstverständlich nicht um einen allgemeinen Gerichtsstand des Aufenthaltsortes handeln, sondern nur darum, dass die weitere Voraussetzung, unter der österr. Unterthanen, wenn schon die Bestimmungen der C. J. N. über örtliche Competenz zutreffen, einem Konsulargerichte unterworfen sind, insbesondere als Geklagte in Streitsachen unterworfen sind, ihr Wohnsitz oder Aufenthalt im osmanischen Reiche ist. In Wahrheit muss aber diese ganze weitere Voraussetzung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes im osmanischen Reiche negiert werden. Offenbar ist das Ergebnis, zu dem sie führt, obgleich Anlass vorhanden ist, die Konsular-Gerichtsbarkeit, wenn möglich, zu beschränken, obgleich die Annahme der fraglichen Voraussetzung sich mit verschiedenen bekannten processualen Anschauungen begegnet, ein missliches. Es ist einerseits unbegreiflich, warum z. B. der Gerichtsstand der Widerklage, wenn er sonst nicht möglich ist, gerade dann möglich werden soll, wenn der mit ihr zu belangende Kläger sich zur Zeit im osmanischen Reiche aufhält. Andererseits ist es überhaupt eine schwere Benachtheiligung der Levantiner, sie in Bezug auf die Möglichkeit, eine Klage im Oriente zu erheben, so sehr zu beschränken. Thatsächlich nöthigt auch die Fassung der eingangs angeführten Stellen zu dieser Beschränkung der Konsular-Gerichtsbarkeit nicht. Wenn gesagt wird, dass die Civilgerichtsbarkeit über die österr. Unterthanen im osmanischen Reiche geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll, so hat das sehr wohl den Sinn, dass die im osmanischen Reiche auszuübende oder in den Bereich des osmanischen Reiches fallende Civilgerichtsbarkeit über die österr. Unterthanen geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll; und welche Angelegenheiten in diesem Sinne in den Bereich des osmanischen Reiches fallen, das wird gemäß der in Oesterr. geltenden Gesetzgebung, durch die Anwendung der C. J. N. bestimmt. Es wird also die Konsular-Gerichtsbarkeit ohne weitere Beschränkung nach Maßgabe der allgemeinen Competenzbestimmungen über alle, wo immer befindliche österr. Unterthanen und Schutzgenossen geübt werden müssen; Wohnsitz und Aufenthalt spielen keine andere Rolle als sonst nach den Grundsätzen der C. J. N. Vgl. noch § 2, K.-V. 29/I 55. So hat auch der O. G. H. in der E. 30/XII 73, Unger 5191 das forum contractus bei einem Konsulargerichte gegen einen in Oesterr. wohnenden Geklagten ohne weitere Rücksicht anerkannt. — Die Erklärung des § 4, K.-V. 29/I 55, wonach die Konsulargerichte für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österr. Gerichte zu betrachten sind, bietet übrigens in unserer Frage kein Argument, da ihre Qualificierung als ordentliche Gerichte „für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten" nicht leicht einen anderen Sinn hat, als dass sie in die allgemeine österr. Justizorganisation eingefügt sind. § 4 fährt damit fort, dass sie dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes angehören (also z. B. in Bezug auf die Delegation), dem sie in Absicht auf den Rechtszug zugewiesen sind

S. noch § 12 (und hiezu § 31, al. 2), V. 31/III 55.

2. Das zur Richtschnur dienende Recht. § 8 K.-V. 29/1 55, besagt: „Den Konsulargerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österr. Gesetze zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht a) ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder b) es in dem Gerichtsbezirke des Konsulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österr. Gesetzes voraussetzt.“ Es ist, trotzdem einige Momente Zweifel erregen, sicher anzunehmen, dass diese Bestimmungen nicht etwa bloß von dem materiellen Privatrechte, sondern von allem Rechte, nach dem sich die Konsulargerichte zu richten haben, gelten. Dies ist schon deswegen der Fall, weil der Gesetzgeber nothwendig von der allgemeinen Frage ausgehen musste, welches Recht in jeder Beziehung die Konsulargerichte zu beobachten haben, wie denn auch die Vollzugsverordnung auf allen einzelnen Gebieten der Civilgerichtsbarkeit die Gesetze, die den Konsulargerichten zur Richtschnur dienen sollen, bezeichnet; hätte nun der Gesetzgeber trotzdem die Absicht gehabt, seine allgemeinen Bestimmungen nur für das materielle Privatrecht zu treffen, und die Regelung der sonstigen Fragen dieser nachfolgenden Vollzugsverordnung überlassen wollen, so hätte er dies anders zum Ausdruck gebracht.

Indem die V. 31/III 55 auf den verschiedenen Rechtsgebieten die in Oesterr. geltenden Gesetze bezeichnet, nach denen sich die Konsulargerichte benehmen sollen, auch besondere Anordnungen erlässt, die bei ihnen gelten sollen, wiederholt sie auch bei den einzelnen Gesetzen die übrigen im § 8 der K.-V. angeführten Beschränkungen, die Rücksicht auf besonderes Gewohnheitsrecht und die Einrichtungen und Verhältnisse des Konsularbezirkes. Sie thut dies indes nur theilweise, und zwar wohl in dem ganzen Umfange, in dem ihr dazu Anlass vorhanden zu sein scheint. Trotzdem müssen, auch soweit sie es bei gewissen Gesetzen nicht thut, und, namentlich auf dem Gebiete des Verfahrens (vgl. auch § 16 der Verordnung, andererseits § 24, al. 1 ders. im Verhältnisse zu § 18 ders., auch § 27 ders.), die eine oder andere dieser Beschränkungen nicht erwähnt, dieselben durchweg, wenn unzweifelhafter Grund dazu vorhanden ist, berücksichtigt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die V. 31/III 55, wenn sie auch bestimmte besondere Anordnungen abweichend vom Inhalte der sonstigen Rechtsquellen treffen und zweifelhafte Fragen erledigen durfte, sich doch in unmittelbaren Gegensatz zu den in der K. V. enthaltenen Grundsätzen, und daher insbesondere zu der Geltung besonderen Gewohnheitsrechtes und der Rücksicht auf die Einrichtungen und Verhältnisse des Konsularbezirkes, weder stellen wollte noch jedenfalls konnte. (S. in diesem Sinne auch die Entsch. des O.G.H. 11/III 73, Unger 4899). — § 14, V. 31/III 55, enthält noch Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Beweis des Gewohnheitsrechtes. Dieselben erscheinen, insofern sie das Vorkommen des Gewohnheitsrechtes als Norm in konsulargerichtlichen Entscheidungen zur nothwendigen Voraussetzung für seine Geltung stempeln, in Uebereinstimmung mit einer in älterer Zeit theilweise vorgetragenen Theorie, sehr strenge; es ist aber auch, bei der ungeregelten Beschaffenheit der Konsulargerichte in früherer Zeit, in Bezug auf das Requisit der Uebung des Grundsatzes als Rechtssatz, der opinio necessitatis, vorzüglich in Fragen des Verfahrens, gewiss vorsichtig vorzugehen.

Wenn § 8 K.-V. die Anwendung der „österr.“ Gesetze bei den Konsulargerichten mit den von ihm angeführten Modificationen vorschreibt, so meint er damit nicht den Gegensatz zwischen österr. und fremdem Rechte; denn auch das besondere Gewohnheitsrecht und die besonderen Anordnungen, die er den österr. Gesetzen entgegenstellt, sind österr. Recht. § 8 setzt schon voraus, dass das österr. Recht den Konsulargerichten zur Richtschnur dient, sei es in der Richtung, dass jedenfalls das österr. Recht bestimmend dafür ist, in welchem Maße es selbst und in welchem Maße etwa fremdes Recht von ihnen anzuwenden kommt, sei es in der Richtung, dass sie hienach in seinem Sinne sich auch des weiteren normalerweise nach österr. Recht zu benehmen haben werden. Er untersucht nur, welches österr. Recht ihnen zur Richtschnur zu dienen hat. Sein Hauptgrundsatz hiefür ist der, dass die Konsulargerichte die allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die Konsular-Gerichtsbarkeit erlassenen, österr. Gesetze anzuwenden haben. Dieser Grundsatz entspricht der Natur der Sache; er bildete auch schon früher die Basis des Rechtszustandes, wie er auch gewiss der nächste Gedanke der Capitulationen ist. (Passarowitzer Vertrag, Art 5: Die Konsuln sollen Streitigkeiten ihrer Nationalen prüfen und entscheiden juxta Leges et solita eorum Constituta; vgl. auch Féraud-Giraud II, 231, 233.) Die österr. Rechtssätze sind, soweit sie nicht mit abweichendem Charakter besonders auftreten, bestimmt, den ganzen Kreis der dem österr. Staate international zustehenden Competenz zu erfassen, und gelten daher auch für die Verhältnisse der Konsular-Gerichtsbarkeit, die in diesen Kreis fallen. Es ist regelmäßig nur angemessen, dass die nämlichen Rechtssätze, welche in Oesterr. gelten, den Staat und die Individuen auch ins Ausland begleiten, soweit in diesen Verhältnissen österr. Recht zu gelten hat.

Da es sich hier um eine den allgemeinen österr. Rechtssätzen von selbst innewohnende Qualität handelt, so müssen auch neue allgemeine österr. Rechtssätze bei den Konsulargerichten in Geltung treten, das bisherige Recht bei ihnen modificieren oder außer Kraft setzen. Diese Geltung der neuen Gesetze bei den Konsulargerichten wird auch allgemein anerkannt. (Vgl. einen J. M. Erl. des Ober-Landesgericht in Hermannstadt 15/IX 59, die Motive zum G. 30/VIII 91 ad § 9.) Selbstverständlich allerdings kann ein neues Gesetz diese Geltung nicht erlangen, wenn dies seinem ausdrücklichen Inhalte oder seiner Absicht widerspricht. Es kommt auch hier die Bestimmung des § 8 zur Anwendung, wonach solche österr. Gesetze nicht bei den Kon-

sulargerichten gelten, deren Anwendung Einrichtungen oder thatsächliche Verhältnisse voraussetzt, die in dem betreffenden Konsular-Gerichtsbezirke fehlen. Und was das Verhältnis eines neuen allgemeinen österr. Gesetzes zu einem bei den Konsulargerichten bestehenden besonderen Gewohnheitsrechte oder auch zu einer für sie erlassenen besonderen Anordnung betrifft, so wird nach bekannten Grundsätzen eine Aufhebung des besonderen Rechts nicht anzunehmen sein, wenn das neue Gesetz nicht speciell eine absolute Tendenz verfolgt.

Schwierigkeiten, wenn auch ihrem ursprünglichen Wesen nach mehr praktischer als theoretischer Natur, ergeben sich dann, wenn für die verschiedenen Theile des Staatsgebiets mehrere Rechte nebeneinander gelten. Die V. 31/III 55 hat für ihre Zeit diese Frage geregelt, indem sie diejenigen österr. Gesetze bezeichnet, welche die einzelnen Konsulargerichte ohne Unterscheidung der vor sie gebrachten Fälle anzuwenden haben. Im Geiste dieser Verordnung muss auch die Frage für die seither mit beschränktem Geltungsgebiete neu in Wirksamkeit getretenen Rechtssätze gelöst werden; freilich ist dies keineswegs leicht. Als der — indes weder ausnahmslose noch ausreichende — Hauptgrundsatz ist wohl der Satz anzunehmen, dass dasjenige Recht bei den Konsulargerichten gilt, welches für den sonstigen Sprengel desjenigen Ober-Landesgerichtes gilt, zu dem das betreffende Konsulargericht gehört. In diesem Sinne lautet auch der oberwähnte J. M. Erl. 15/IX 59. Ganz deutlich wird das Princip auf dem Gebiete des Processes (Jurisdictionsnormen: § 8; Gerichtsordnungen: § 18; Concursverfahren: § 31) von der V. 31/III 55 gehandhabt, wobei sich freilich schon beim Ober-Landesgericht Triest theilweise ein besonderer Fall ergab. Der in Rede stehende, übrigens auf reiner Opportunität beruhende Grundsatz muss auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Konsulargericht einem anderen Ober-Landesgerichte zugewiesen wird; es tritt das Recht des neuen Ober-Landesgerichts-Sprengels bei ihm in Geltung; (ebenso könnte sich das Recht ändern, wenn sich die Sprengel der einzelnen Konsulargerichte ändern). Praktisch kommt dies vorzüglich bei der Frage in Betracht, ob bei den Konsulargerichten, die durch die V. 7/II 62 dem Ober-Landesgerichte Wien zugewiesen wurden, jene Gerichtsordnungen, nach denen sie gemäß der V. 31/III 55 zu judicieren hatten, namentlich die ung. von 1852 bei den Konsulargerichten in Rustschuk und Widdin, und die siebenbürgische von 1852 bei dem Konsulargerichte in Bukarest, anzuwenden kommen, oder ob die allgemeine Gerichtsordnung, welche hauptsächlich im Wiener Oberlandesgerichtssprengel gilt, für sie in Kraft getreten ist. Thatsächlich sind lange Zeit hindurch jene früheren Civilprocessordnungen — von denen die siebenbürgische überhaupt nirgends mehr in der österr.-ung. Monarchie gilt — angewendet worden. (Vgl. Vesque 405; Malfatti 138.) Indes ist das Gegentheil richtig, und thatsächlich wird jetzt die allgemeine Gerichtsordnung angewendet. (Vgl. Jettel 133.) Der Fall ist nicht mit dem zu vergleichen, wo ein Territorium, in dem ein gewisses Recht gilt (sei es auch deshalb gilt, weil dasselbe Bestandtheil eines größeren Gebietes ist, in dem dieses Recht gilt) staatsrechtlich oder gar nur jurisdictionell mit einem anderen Rechtsgebiete vereinigt wird. In diesem Falle bleibt bekanntlich im allgemeinen das bisherige Recht in Kraft, die Geltung des Gesetzes löst sich von einem solchen Grunde der Geltung ab. In unserem Falle aber handelt es sich um ein Princip der Geltung, welches dauernd die Erstreckung der für die einzelnen Theile der Monarchie nebeneinander bestehenden Rechte auf die Verhältnisse im Orient regeln soll. Der Gesetzgeber will zunächst, dass dieses Princip gelten soll.

Während nun unter Anwendung des eben erörterten Grundsatzes im allgemeinen kein Zweifel über das bei den Konsulargerichten zur Zeit des 1867 erfolgten Ausgleiches mit Ung. in Geltung gestandenen Rechts obwaltet, ist es, trotz der Anerkennung des Princips des status quo aufgrund der Erörterungen am Anfange dieses Abschnittes, sehr zweifelhaft, wie sich die Rechtslage seither gestaltet hat.

Man wäre vor allem versucht, einen Unterschied zwischen dem materiellen Privatrecht und dem Verfahren zu machen und für das erstere das Princip des status quo zu negieren. Denn wenn auch die Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit gemäß den Ausgleichsgesetzen nach gemeinsamen Grundsätzen zu erfolgen, hat die Ordnung für die Konsulargerichte eine gemeinsame zu sein und sohin vorläufig in statu quo zu bleiben hat, so kann man doch daraus nicht schließen, dass auch das materielle Recht, nach welchem die österr. und die ung. Staatsangehörigen in der Türkei innerhalb der Competenz der beiden Staaten leben, durch eine gemeinsame Ordnung bestimmt sein muss. Jeder der beiden Staaten darf das für seine Angehörigen geltende Privatrecht an sich selbständig festsetzen, und angemessenerweise müsste dann für die gemeinsame Konsular-Gerichtsbarkeit der Grundsatz gelten, dass jeweils die Bestimmungen des einen und des anderen Rechts, je nachdem dieses oder jenes das Verhältnis materiell regelt, anzuwenden seien. Indessen empfiehlt es sich vor allem vielfach praktisch, auch das materielle Recht möglichst gleichmäßig zu gestalten. Sodann kann man auch vom Standpunkt des geltenden Rechts die Frage aufwerfen, ob die Verordnungen von 1855 von der gleichen Auffassung ausgegangen sind, dass sie die materiellen Privatrechtssätze bestimmen wollen, nach denen die Staatsangehörigen in der Türkei leben, und dass dann die Konsulargerichte diese Privatrechtssätze nur in dieser Eigenschaft, als das die Verhältnisse der Individuen materiell regelnde Recht, zur Richtschnur zu nehmen haben. Der Wortlaut der V. (§ 8 cit.; § 13, 16 V. 31/III 55) kann vielmehr einen Anhaltspunkt zur Deutung geben, dass sie diese Privatrechtssätze direct als eine Ordnung angesehen haben, nach der sich die Konsulargerichte richten sollen, woraus nur erst mittelbar zu folgern käme, dass dieselben die Privatrechtsverhältnisse materiell beherrschen. Von diesem gesetzlichen Standpunkte aus (der allerdings als verfehlt zu bezeichnen wäre),

müsste behauptet werden, dass die von ihnen bestimmten Privatrechtssätze als Elemente der für die Konsulargerichte fortgeltenden gemeinsamen Ordnung bis zu einer neuen übereinstimmenden Regelung durch beide Staaten fortdauernd anzuwenden sind. Wie immer dem sei, jedenfalls macht die thatsächlich geltende Anschauung zwischen den materiellen Grundsätzen und den Grundsätzen des Verfahrens keinen Unterschied und hält in der einen wie in der anderen Beziehung den status quo aufrecht. (Vgl. auch den Commissionsbericht zum deutschen Gesetze von 1867 ad §§ 22—24.)

Es gilt also in jeder Richtung bei den Konsulargerichten das Recht, so wie es in den Verordnungen von 1855 näher bestimmt ist. Die Verordnungen von 1855 bestimmen aber die Geltung der allgem. österr. Gesetze mit den in § 8 K.-V. angeführten Modificationen u. mit weiteren Modalitäten, namentlich unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Ober-Landesgerichtsprengel, zu denen die einzelnen Konsulargerichte gehören. Es erhebt sich nun die Frage, ob nur die bis zum Ausgleiche von 1867 erlassenen österr. Gesetze bei den Konsulargerichten gelten, oder auch die seither in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern erlassenen Gesetze bei ihnen in Geltung getreten sind, namentlich weil und insoferne sie in denjenigen Ober-Landesgerichtssprengeln, zu denen die Konsulargerichte gehören, sonst Geltung erlangt haben. Die Frage ist wohl im ersteren Sinne, in dem Sinne, dass die neuen cisleithanischen Gesetze für sie nicht in Betracht kommen, zu beantworten, die Erhaltung des status quo in strengem Sinne aufzufassen. Die Regelung der Konsular-Gerichtsbarkeit fällt nicht in die ausschließliche Competenz des einen oder anderen Staates der Monarchie, sie kann nur seitens beider Staaten zugleich in übereinstimmender Weise erfolgen, ein einseitiges Gesetz des einen Staates, welches der andere nicht auch angewendet wissen will, kann für sie nicht maßgeblich sein. Allerdings könnte die gemeinsame Ordnung eines Verhältnisses ganz gut auch dahin gehen, dass die Gesetzgebung des einen Staates fortdauernd für dasselbe maßgeblich sein soll, allein es handelt sich nicht um diese abstracte Möglichkeit, sondern nur darum, ob der Fortbestand der bis zur Zeit des Ausgleichs geltenden Ordnung diese Consequenz mit sich bringt. Wenn es nun auch ein Satz dieser Ordnung war, dass in gewissem Maße die für die betreffenden Ober-Landesgerichtssprengel neu ins Leben tretenden Gesetze auch bei den Konsulargerichten gelten sollten, so bestand dieser Satz doch nur mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als österr. Gesetze und aufgrund des Princips (auch selbstverständlich nicht weiter als dieses reichte), dass die Konsular-Gerichtsbarkeit nach österr. Recht zu behandeln sei. Dieses Princip ist aber nicht in Geltung geblieben, sondern durch das neue Princip, dass sie nach gemeinsamen Grundsätzen ausgeübt werden soll, ersetzt worden. Sohin kann auch jener Satz, der nur eine nähere Bestimmung dieses Princips bildet, nicht unter Anwendung auf die cisleithanische Gesetzgebung neue Wirkungen erzeugen. Die im wesentlichen sich selbst überlassene Praxis der Konsulargerichte schwankt in der so wichtigen Frage. Während z. B. die Concursordnung 25 XII 68, auch (vgl. unten sub b), wie verlautet, mindestens theilweise die Str. P. O. von 1873 angewendet wird, wird z. B. das Gesetz über das Bagatellverfahren von 1873, wie ebenfalls verlautet, nicht angewendet.

Es gelten bei den Konsulargerichten als Hauptgesetze das a. b. G. B., das H. G., der Code de commerce, zweites Buch in der ital. Uebersetzung (Seerecht), die W. O., die C. J. N., die a. G. O., bezw. die w. G. O., die C. O., das P. 9/VIII 54 N. 208.

Zu den allgemeinen österr. Gesetzen, welche den Konsulargerichten nach § 8 K.-V. als Richtschnur zu dienen haben, gehören auch die vorhandenen Bestimmungen über internationales Privatrecht. Dass dies die Meinung ist, folgt ganz deutlich aus § 9 K.-V., wo eine besondere Anordnung des internationalen Privatrechtes für die Konsulargerichte gegeben wird und dabei schon vorausgesetzt wird, dass gewisse Bestimmungen des a. b. G. B. über internationales Privatrecht bei ihnen anwendbar sind. Ein einfacher Hinweis dieser Art auf das allgemeine internationale Privatrecht des Staates erscheint für Konsulargerichte auf den ersten Blick in auffallender Weise unzureichend. Denn die Bestimmungen der einzelnen abendländischen Staaten über internationales Privatrecht haben großentheils das Verhältnis zwischen abendländischen, territorial geltenden Privatrechtssätzen, nicht das zwischen persönlich geltenden Privatrechtssätzen im Auge. Wenn freilich aufgrund einer solchen Bestimmung, z. B. derjenigen, welche das Privatrecht des Ortes der Handlung, die lex loci actus, anzuwenden befiehlt, das Recht eines im Abendlande gelegenen Ortes anzuwenden ist, weil sich die Handlung an einem solchen Orte zugetragen hat, so kann dies, wie sonst, ohne weiteren Anstand auch seitens eines Konsulargerichtes geschehen. Wenn aber der Ort, dessen Recht hienach anzuwenden ist, im osmanischen Reiche liegt, so kommt in Betracht, dass an diesem Orte in weitem Umfange mehrere Privatrechte persönlich nebeneinander über die Angehörigen der verschiedenen Staaten herrschen, und es fragt sich, welches dieser Rechte anzuwenden ist. Die Frage kann freilich ganz so auch bei den Territorialgerichten der abendländischen Staaten auftreten, auch sie können ja z. B. mit einer Handlung zu thun haben, die sich an einem Orte des osmanischen Reiches zugetragen hat, aber bei den Konsulargerichten wird die Frage der Natur der Sache nach ganz gewöhnlich auftreten. Die nähere Erörterung dieser Frage, bei der auch vorzüglich die besondere Anordnung des § 9 cit. in Betracht kommt, gehört nicht hieher. Dagegen ist noch folgendes zu berühren: Als Richtschnur ist den Konsulargerichten in den Verordnungen von 1855 ein auch mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung besonders qualificiertes österr. Privatrecht, welches aus bestimmten Gesetzen fließt, durch particuläres Gewohnheitsrecht modificiert ist u. s. w., gegeben. Diese Qualification gilt nicht für den Fall, wo sie nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes das Recht, das

an einem in der österr.-ung. Monarchie gelegenen Orte herrscht, als solches anzuwenden haben, sie haben dann das wirklich dort geltende österr. oder ung. Privatrecht anzuwenden. Jenes Privatrecht hat ihnen in dem Falle als Richtschnur zu dienen, wo sie, nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes, auf die Verhältnisse ihrer Staatsangehörigen in der Türkei ihr nationales Privatrecht zur Anwendung zu bringen haben. Darin liegt zugleich materiell und ist auch bei anderen Gerichten als den Konsulargerichten anwendbar, dass die Angehörigen der österr.-ung. Monarchie in der Türkei (in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse, die dort ihren Sitz haben) im allgemeinen von diesem besonders qualificierten Privatrechte beherrscht werden.

b) In Strafsachen fehlt es an jeder ausgiebigen Regelung. Die neue staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie ergibt in gewissem Maße ähnliche Fragen, wie bei der Civilgerichtsbarkeit, welche ähnlich zu lösen sind. Im allgemeinen gelten folgende Grundsätze:

Die Konsularämter haben bei Verbrechen und Vergehen nur Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche im Sinne der Str. P. O. von 1853 als Voruntersuchung, im Sinne der Str. P. O. von 1873 als Vorerhebungen bezeichnet werden; sodann werden die Acten, nach Umständen mit dem Inculpaten, an das competente inländische Strafgericht, vor allem je nach der Staatsbürgerschaft an das competente österr. oder ung. (kroatische) Gericht, abgeliefert. Bei Uebertretungen hingegen üben die Konsularämter das Richteramt in vollem Maße. Zweite und letzte Instanz ist die Botschaft in Constantinopel. (Vgl. den J. M. Erl. an das Ober-Landesgericht Wien 17/XII 63, J. M. Erl. an sämmtliche anderen Ober-Landesgerichte 27/IX 78, V. Bl. 1895, S. 37; J. M. Erl. 7/II 85, V. Bl. 33; Neumann 367; Zettel 230 f.)

Für diejenigen Konsularämter, welche nur Konsularagentien sind, erscheint indessen allgemein bloß vorgeschrieben, dass sie über die einem Nationalen zur Last gelegten strafbaren Handlungen und die gegen ihn sprechenden Indizien einen Bericht an das vorgesetzte Konsulat erstatten und dessen Instructionen abwarten und befolgen sollen, übrigens bei Verbrechen und Vergehen die vorläufige Verwahrung in den von der Str. P. O. vorgesehenen Fällen zu verfügen haben. (S. Pískur: Oesterr. Konsularwesen 1863, 137 f.; Malfatti 145, und vgl. Str. P. O. von 1853, § 151; Art. 7 des franz. G. 28/V 36.)

Auch in Strafsachen sind die österr. Gesetze möglichst genau anzuwenden. (Vgl. A. E. 6/XII 22, cit. in den Motiven des G. 30/VIII 91 ad § 9.)

Es gilt bei den Konsulaten insbesondere das Str. G. von 1852; nur in der Natur der Sache liegt die besondere, übrigens doch interessante Anordnung des mit Zustimmung beider Justiz-Ministerien ergangenen Erlasses des Ministeriums des Aeußern 14/I 85 (s. den cit. J. M. Erl. 7/II 85), dass die Konsulate, wenn es sich um eine That handelt, die nach diesem bei ihnen geltenden Strafgesetze nicht bloß eine Uebertretung begründet und der Thäter ein — dem früher Erörterten gemäß an das ung. Gericht abzuliefernder — ung. Staatsangehöriger ist (der seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht in Kroatien oder Slavonien hatte) bei der strafgerichtlichen Untersuchung das ung. Strafgesetz von 1878 zugrunde zu legen haben.

Ueber die Grundsätze aber, nach denen die Konsulate dieses Strafrecht processual zu handhaben berufen sind, ist folgendes zu bemerken:

Die dargelegte Aufgabe der Konsuln in Strafsachen entsprach zur Zeit des Str. G. von 1803 so ziemlich derjenigen, welche damals in Oesterr. den politischen Behörden oblag, die ja insbesondere auch bei den „schweren Polizeiübertretungen" (über den Uebergang von diesem Begriffe zu dem der Uebertretungen bei den Konsulaten vgl. Pískur l. c., 133 f.) die volle Competenz besaßen. Ferner finden wir für die ältere Zeit den Satz, dass die Konsulate der Gesandtschaft, sowie sie ihr damals in Civilsachen unterstanden und auf ihre besonderen Belehrungen gewiesen waren, auch in Strafsachen untergeordnet seien und von ihr die erforderlichen Weisungen zu empfangen haben. (Neumann 365, 367; vgl. auch Pískur: Oesterr. Konsularwesen, 7, 16; Bulmerincq 703; Miltitz II, 2, 802, A. 5, 1414, A. 1.) Wenn sich dieser Grundsatz, im Sinne einer eigentlichen, nicht bloß instanzmäßigen Unterordnung unter die Gesandtschaft in Strafsachen nicht änderte, so war auch später, wie dies wirklich geschehen ist, zu behaupten, dass die Konsulate als politische Behörden, und nicht als Gerichte im strengen Sinne, in Strafsachen vorgehen. Immerhin wird ihnen — innerhalb der oben angeführten Grenzen — dieselbe Competenz, wie im Inland den Gerichten, zugestanden werden müssen. Insbesondere kommt es für ihre Competenz in Uebertretungsfällen auf die Wandlungen, welche in Oesterr. die Competenz der politischen Behörden in dieser Richtung durchgemacht hat, nicht weiter an. Ihr Wirkungskreis änderte sich nicht und reducierte sich auch schließlich nicht in dem Maße, in welchem sich der Wirkungskreis der politischen Behörden in Oesterr. geändert und reduciert hat. Die Frage aber, nach welchen Rechtssätzen sie in den Fällen, die in Oesterr. nur in die Competenz der Gerichte gehören, zu verfahren haben, ist, wenn man wirklich annimmt, dass sie nach wie vor wegen ihrer Unterordnung unter die Gesandtschaft nur als politische Behörden zu betrachten kommen — seither behauptet man freilich auch, theilweise im Zusammenhange mit dieser Frage, dass sie als Gerichte einschreiten, sie werden als Strafgerichte bezeichnet (vgl. einen Erl. des Minist. d. Aeußeren 15/III 65; Zettel 230; und den cit. J. M. Erl. 7/II 85) —, eine theilweise zweifelhafte.

Bei Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen wird die Strafprocessordnung angewendet. (S. Barb: Dienstinstructionen für die k. und k. Konsularämter 1871, 27, 29.). — In den Uebertretungsfällen aber wurde den Konsularämtern die Verord. des M. J. 5/III 58 R. 34, betreffend das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen zu einer Zeit als

Richtschnur vorgeschrieben (s. Piskur l. c., 134; Jettel 230), wo die K.-V. 20/VI 58 R. 88 sehr zahlreiche im Strafgesetze vorgesehene Uebertretungen den politischen Behörden zuwies und nach § 4 dieser K.-V. das Verfahren über diese Uebertretungen zunächst nach der erwähnten V. 5/III 58 R. 34 zu pflegen war. Seither ist, u. zw. auch in jüngster Zeit, die V. 5/III 58 wiederholt als für die Konsularämter maßgeblich hingestellt worden, so namentlich in dem cit. in amtlichem Auftrage herausgegebenen Abriss der Konsular-Instructionen von Barb 27; dann unter (theilweise unklarer) Combination mit der Strafprocessordnung, auch mit den das Verfahren betreffenden Bestimmungen der K.-V. 20/VI 58 R. 88, bei Malfatti 144, Jettel 230; nach dem cit. § 4 der K.-V. 20/VI 58 R. 88 hatten in der That die politischen Behörden das Verfahren in den ihnen von dieser K. V. zugewiesenen Uebertretungsfällen, insoweit die V. 5/III 58 und die eigenen Bestimmungen dieser K. V. keine Abweichung enthielten, subsidiär nach der Strafprocessordnung zu pflegen. Die Anwendung dieser Grundsätze bei den Konsulaten war nun thatsächlich zu jener Zeit wohlbegründet. Es war wohlbegründet, dass auch die Konsulate, wenn sie als politische Behörden über die im Strafgesetze vorgesehenen Uebertretungen urtheilten, das Verfahren nach der V. 5/III 58, sowie nach den Bestimmungen der K.-V. 20/VI 58 und nur subsidiär nach der Strafprocessordnung handhabten; sie hatten eben dieselben Bestimmungen über das Verfahren anzuwenden, die auch in Oesterr. die politischen Behörden mindestens bei dem sehr großen Theile dieser Uebertretungen, der in ihre Competenz fiel, anwendeten.

Nun aber ist die K.-V. 20/VI 58 durch G. 22/X 62 R. 72 ausdrücklich aufgehoben worden. Die im Strafgesetze vorgesehenen Uebertretungen wurden durch dieses Gesetz wieder mit wenigen verschieden qualificierten Ausnahmen den Gerichten zur Behandlung nach der Strafprocessordnung zugewiesen. (Die Ausnahmen sind übrigens durch Art. 8 des E. G. zur Str. P. O. 23/V 73 gänzlich weggefallen; vgl. E. 21/XI 74, Samml. I, 32.) Mit Rücksicht auf dieses G. 22/X 62 hat denn auch schon ein Erl. des Minist. d. Aeußeren 15/III 65 einfach die Strafprocessordnung als für die Konsulate in Uebertretungsfällen maßgeblich erklärt, allerdings mit der aus jenem Gesetze noch nicht folgenden Bemerkung, dass sie hiebei als Gerichte einschreiten. (Vgl. Jettel 230.) Wirklich stellt sich jetzt die Sache folgendermaßen: Es ist nicht mehr möglich, aus der K.-V. 20/VI 58, insbesondere aus dem § 4 derselben, das für die Konsulate maßgebliche Verfahren abzuleiten, da diese K. V. aufgehoben worden ist. Auch für sich allein betrachtet, kann die V. 5/III 58 auf die Konsulate, wenn sie in den im Inlande den Gerichten überwiesenen, insbesondere den im Strafgesetze vorgesehenen, Uebertretungsfällen judicieren, nicht bezogen werden. Denn wenn sich auch die V. 5/III 58 als eine Vorschrift über das Verfahren in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen gibt, so denkt sie gewiss nur an jene Zugehörigkeit von Uebertretungsfällen zur politischen Amtshandlung, die sich aus der Idee der gewöhnlichen inländischen Scheidung von Uebertretungsfällen, die zur gerichtlichen, und von Uebertretungsfällen, die zur politischen Competenz gehören, je nachdem es (in der jeweiligen Auffassung des Gesetzgebers) besser ist, in der einen oder anderen Weise gegen Uebertretungen zu reagieren, ergibt, und nicht an exceptionelle Verhältnisse, wo diese Scheidung gar nicht in Frage gekommen ist. Man braucht dabei gar nicht einmal auf den damals noch in Anwendung gebliebenen und später wieder zur Anwendung gelangten § 9 Str. P. O. von 1853 besonderes Gewicht zu legen, der die Zuweisung gewisser, an sich zur gerichtlichen Competenz gehörigen Uebertretungen, wenn sie im Polizeirayon gewisser Orte begangen werden, an die Sicherheitsbehörden derselben vorbehält, das Verhältnis aber als Delegation auffasst und die Sicherheitsbehörde, also eine politische Behörde, anweist, in solchen Fällen nach der Strafprocessordnung zu judicieren. Es ist auch ohne das von vorneherein klar, dass bei der Anordnung eines gewissen Verfahrens für die vor gewisse Behörden gehörenden Fälle mindestens ebenso sehr, als wie daran, dass dieses Verfahren für diese Behörden passt, daran gedacht wird, dass dieses Verfahren für die Fälle passt, die solchen Behörden zugewiesen werden, und dass die V. 5/III 58 dabei nur an jene oben dargelegte Art der Zuweisung gedacht hat. Aus dem Wortlaute der V. 5/III 58, wonach sie in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen gelten soll, ist also gewiss nichts zu schließen; sie meint nur die Fälle, welche im Sinne der inländischen Scheidung vor die politischen Behörden gehören. Wenn man aber ganz allgemein fragt, ob es richtig ist, dass die Konsularämter die für die Gerichte in gleichartigen Fällen geltende Strafprocessordnung, oder dass sie die für die politischen Behörden in anderen Fällen geltenden Rechtssätze des Verfahrens anwenden sollen, so ist zu bemerken, dass vom Standpunkte der neueren Gesetzgebung die Aburtheilung der im Inlande zur gerichtlichen Competenz gehörigen Uebertretungsfälle durch die Konsuln als politische Beamte schon ohnehin eine solche Abnormität ist, dass sie gewiss im Sinne derselben nicht noch dadurch vergrößert werden soll, dass das für andere Fälle bestehende und für diese von den politischen Behörden angewendete Verfahren angewendet wird. Es ist daher lediglich die Strafprocessordnung als bei den Konsulaten maßgeblich zu betrachten.

Ob man aber die Str. P. O. von 1853 oder die von 1873 für maßgeblich hält — bei Malfatti 144 wird die letztere, bei Jettel 230 die erstere angeführt —, das hängt davon ab, wie man die oben erörterte Frage über die Geltung der seit dem Ausgleiche mit Ung. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlassenen Gesetze beantwortet. Die Praxis wendet, mindestens theilweise, die Str. P. O. von 1873 an.

c) Die Schutzgenossen stehen im allgemeinen den Staatsangehörigen gleich. Ueber einige Modificationen vgl. oben II c, a. E.; Pesque

373; § 33 V. 31/III 55; Vesque 121, 512 f.; Zettel 229 f., 231.

d) Die Gesetze von 1891 (s. den Anfang dieses Abschnittes) statuieren hauptsächlich außer dem Rechtszuge an das zu errichtende, gleichmäßig mit österr. und ung. Richtern zu besetzende Konsular-Obergericht in Constantinopel folgendes: Die dermalen bei den Konsulargerichten geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften bleiben in Anwendung. Nur sollen die ung. Staatsangehörigen in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Familienrechte, das Erbrecht einschließlich der Verlassenschaftsabhandlung, endlich in Strafsachen nach denjenigen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt werden, welche in jenem Theile des ung. Staates gelten, in dem der betreffende Staatsangehörige die Gemeindezuständigkeit besitzt oder besessen hat; doch soll erst das ung. Ministerium, in gewissem Maße im Einverständnisse mit dem Banus von Croatien, bestimmen, welche von diesen Gesetzen und Vorschriften und mit welchen Abänderungen in Wirksamkeit zu treten haben. Wenn auf diesen besonderen Rechtsgebieten künftighin in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in Ung. neue Gesetze oder sonstige Vorschriften erlassen werden, so bestimmt die diesseitige, bezw. die ungarische Regierung, diese in gleichem Maße im Einverständnisse mit dem Banus von Croatien, inwiefern dieselben bei den Konsulargerichten einzuführen sind. In allen Fällen sind zuerst vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern Aufklärungen über die obwaltenden Verhältnisse einzuholen. Inwiefern neue Gesetze und sonstige Vorschriften auf anderen Rechtsgebieten bei den Konsulargerichten einzuführen sind, wird von beiden Regierungen einverständlich nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern bestimmt. In gleicher Weise, mit denselben Unterscheidungen, können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Schutzgenossen werden gleich den österr. Staatsangehörigen behandelt; wenn sie indes bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft erklären, dass sie sich den für die ung. Staatsangehörigen verbindlichen Rechtsnormen unterwerfen, so kommen für sie die Bestimmungen in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ung. Staatsangehörigen gelten.

V. **Die Konsular-Gerichtsbarkeit in anderen Staaten.** Sie hat für Oesterr.-Ung. nur geringe Bedeutung.

Bezüglich Maroccos bestimmt der österr. Vertrag 19/III 30, P. G. S. LVIII, 206 in Art. 9, dass die Konsuln die Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen entscheiden sollen; eine Meistbegünstigung ist in der hier fraglichen Richtung nicht stipuliert, sie ist indes wohl, wie allen Theilnehmern der Madrider Conferenz behufs Regelung des Schutzrechtes in Marocco und gewisser daran sich schließender Fragen, so auch Oesterr.-Ung. im Art. 17 des Vertrages 3/VII 80 R. 1882, 98 gewährt worden. Hienach ist auch die österr.-ung. Konsular-Gerichtsbarkeit namentlich selbst in den Fällen begründet, wo ein Eingeborner eine Klage gegen einen Oesterr. oder Ung. erhebt, dann in Straffällen der letzteren. (Vgl. über die verschiedenen Verträge Lawrence 205 ff., Bulmerincq 767 ff.; Contuzzi 366 ff.)

Ueber die österr.-ung. Konsular-Gerichtsbarkeit in Persien enthält der österr. Vertrag 17/V 57 R. 58, 74 ziemlich ausführliche Bestimmungen (vgl. Art. 4, 7—12), im Art. 7 auch die Clausel der Meistbegünstigung. Es unterliegen nach diesem Vertrage (ähnlich nach anderen Verträgen) alle Streitigkeiten zwischen österr. Unterthanen ohneweiters der Entscheidung der österr. Vertretungsorgane. Streitigkeiten zwischen Oesterr. und Unterthanen dritter Staaten sind ausschließlich durch die Vermittlung der beiderseitigen Organe zu entscheiden, Streitigkeiten zwischen Oesterr. und Persern durchweg von den persischen Gerichten in Gegenwart und unter Dazwischenkunft eines österr. Vertretungsorganes. Für die Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit ist im österr. Vertrage, wie in mehreren anderen Verträgen lediglich Meistbegünstigung stipuliert. Ein Vertrag zwischen Russland und Persien von 1828 erscheint maßgeblich. Der nicht klare Inhalt desselben wird dahin mitgetheilt, dass Verbrechen (Delicte), welche von russischen Unterthanen an anderen russischen Unterthanen verübt werden, zur Competenz des russischen Konsuls gehören. Hat dagegen ein russischer Unterthan ein Verbrechen an einem Perser begangen oder ist er „mit Fremdländern in eine Criminalsache verwickelt", so haben die persischen Gerichte im Beisein eines russischen Vertretungsorganes die Sache zu prüfen und zu richten; nach gesprochenem Urtheil aber soll der Verbrecher dem russischen Vertretungsorgane übergeben und von demselben nach Russland transportiert werden, „um dort die vom Gesetz bestimmte Strafe zu erleiden". Dieses Verfahren der persischen Gerichte wird nach russischer und französischer Interpretation lediglich als ein Untersuchungsverfahren angesehen, worauf dann das heimische Gericht das Urtheil fällt und die von seinem Gesetze bestimmte Strafe auferlegt. (Vgl. F. Martens 264 ff., 475 f.; Bulmerincq 770 f.; De Clercq et De Vallat II, 449 f.; Lawrence 216 ff.; Contuzzi 643 ff. auch oben II, b, 2.)

Die österr.-ung. Verträge mit China (2/IX 69 R. 1872, 58; vgl. Art. 10. 11, 36, 38—40), Japan (18/X 69 R. 1872, 128; vgl. Art. 5, 6, 7, 15) und Siam (17/V 69 R. 1873, 8; vgl. Art. 2, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 15) ordnen gleichfalls die Konsular-Gerichtsbarkeit großentheils in ähnlicher Weise, wie die Verträge anderer Staaten, und das Meistbegünstigungsrecht, das sich in ihnen (s. namentlich Art. 43, bezw. 20, bezw. 24) wie anderweitig stipuliert findet, hat insoferne keine große Bedeutung. Streitsachen zwischen Angehörigen der Monarchie sind der Entscheidung ihrer eigenen Behörden unterworfen; im Vertrage mit Siam ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber im Sinne der Art. 2 und 12 von selbst, und der entsprechende Grundsatz ist anerkannt im Art. 8 des franz. Vertrages 5/VIII 56 (Martens: N. R. G.,

XVII, 1, 101). Streitsachen zwischen Angehörigen der Monarchie und denen eines dritten Staates sind gemäß dem Vertrage mit China nach den zwischen der Monarchie und jenem Staate bestehenden Verträgen zu entscheiden, ohne Ingerenz der chinesischen Regierung; in dem Vertrage mit Japan wird ebenfalls die Ingerenz der japanischen Behörden in Streitigkeiten ausgeschlossen, welche sich zwischen Angehörigen der Monarchie und denen einer anderen Vertragsmacht (vgl. zu diesem Punkte etwa auch F. Martens 366 f.; Lawrence 260, 284; Boionade im Journal 1892, 635 ff.; die Notiz ebenda, 1893, 263; Twiss in der Revue 1893, 219 f.; die Verträge mit Zanzibar, etwa den portugiesischen bei Martens: N. R. G., 2me. série XIV, 23, Art. 12, und den deutschen ebenda XI, 570, Art. 16) ergeben sollten. In dem Vertrage mit Siam fehlt auch in dieser Richtung eine Bestimmung; aus dem franz. Vertrage, Art. 8, kann indes ebenfalls der Ausschluss der Ingerenz der Localbehörden in solchen Streitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationen suppliert werden. Die Uebung geht in diesen Fällen in allen drei Staaten dahin, dass die beiderseitigen Konsuln die Angelegenheit gütlich vermitteln, eventuell der Konsul des Geklagten entscheidet. (De Clercq et De Vallat 448.) Bei einem Streite zwischen Angehörigen der österr.-ung. Monarchie und einem Chinesen soll der Konsul sich Mühe geben, die Angelegenheit gütlich auszugleichen; sollte dies nicht gelingen, so sollen er und der competente chinesische Beamte vereint dieselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden. Das Gleiche ist im Vertrage mit Siam vereinbart. Hingegen entscheidet nach dem Vertrage mit Japan in solchen Streitigkeiten die Behörde des geklagten Theiles; übrigens erscheint in anderen Verträgen mit Japan auch das System der gemeinsamen Entscheidung solcher Fälle. (So im englischen Vertrag 26/VIII 58, Martens: N. R. G., XVI, 2, 426, Art. 6; im franz. Vertrag 9/X 58, Art. 7, ebenda 439; vgl. indes Paternostro 16 und Hall 158 f.) Wenn ein Angehöriger der Monarchie ein Verbrechen (Delict) begeht, so unterliegt es im Sinne aller drei Verträge der Bestrafung durch seine nationale Behörde. (Vgl. auch etwa den amerikanisch-chinesischen Vertrag 18/VI 58, Art. 11; den amerikanisch-japanischen Vertrag 29/VII 58, Martens: N. R. G., XVII, 1, 51, Art 6.) Vgl. überhaupt Lawrence 214 ff.; 225 ff.; Bulmerincq 772 ff.; Contuzzi 606 ff., 653 ff., dann bezüglich Japans oben I.

Der Vertrag zwischen Oesterr.-Ung. und Korea 23/VI 92 R. 1893, 156 (vgl. Art. 3, auch 4, 6), enthält sorgfältig gearbeitete ausführliche Bestimmungen, welche übrigens den für andere Staaten geltenden (vgl. etwa Bulmerincq 786 ff.) ganz ähnlich sind, auch (s. namentlich Art. 10.), das Meistbegünstigungsrecht. Die Gerichtsbarkeit über österr. und ung. Staatsangehörige und ihr Eigenthum soll in Korea ausschließlich den Behörden Sr. k. und k. Apostol. Majestät zustehen. Sie entscheiden über alle Klagen, welche von wem immer gegen dieselben erhoben werden, und über alle strafbaren Handlungen, welche von ihnen begangen werden sollten. Ueber Klagen gegen Koreaner und über strafbare Handlungen derselben entscheiden die koreanischen Behörden. In allen Civil- und Strafsachen, welche vor den koreanischen Gerichten oder vor den österr.-ung. Konsularbehörden verhandelt werden, kann ein hiezu ermächtigter Beamter der Nationalität des Klägers bei den Vernehmungen zugegen sein, auch Zeugen vorladen, dem Verhör und Kreuzverhör unterziehen, und gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch erheben. Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiction wird entsagt werden, sobald nach der Ansicht Sr. k. u. k. Apostol. Majestät das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea soweit geändert und verbessert sein werden, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung österr. und ung. Staatsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der österr. und der ung. Richterstand erreicht haben werden.

Gemäß der im Vertrage mit Zanzibar 11/VIII 87 R. 1889, 29 stipulierten Meistbegünstigung (Art. 3, 2) hat Oesterr.-Ung. ein Recht auf die dort, sei es im Sinne der älteren Vereinbarungen mit dem Imam von Maskat, dem bis 1856 Zanzibar gehörte, sei es im Sinne besonderer Vereinbarungen ausgeübte Konsular-Gerichtsbarkeit. (Vgl. über dieselbe Lawrence 212 ff.; Vincent et Pénaud, Nr. 129 ff.; den deutschen Vertrag 20/XII 85). — Ueber den Kongostaat (Vertrag Oesterr.-Ung. mit der Kongoassociation 24/XII 84; bei Martens: N. R. G., 2me, série X, 373) vgl. Bulmerincq 792 f., aber auch Rivier: Völkerrecht, 293 f. —

Regeln über die Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit in diesen Staaten von österr.-ung. Seite fehlen fast gänzlich. Alles in allem ist die Analogie mit dem osmanischen Reiche, die Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit unter möglichster Verwendung der in diesem beobachteten Grundsätze zuzugeben. Diese Analogie wird auch zugrunde gelegt in der der Gesandtschaft von Teheran ertheilten Min.-Instruction für die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Persien 28/X 79 (s. J. M. V. Bl. 1893, S. 153) und allgemein in den Barb'schen Instructionen 27. Nur erscheint es, da keinerlei Rechtszug an inländische Gerichte geregelt ist, noch am richtigsten, den ehedem auch im osmanischen Reiche in Civil- wie in Strafsachen eingehaltenen Standpunkt einzunehmen und nur einen Rechtszug an die Gesandtschaft, der das Konsulat in dienstlicher Beziehung untergeordnet ist, zu gestatten. In den Verträgen sind nur wenige Anhaltspunkte zu diesem Satze gegeben; einen vollständigen bietet der Vertrag mit Persien, wo bei Bezeichnung der in Betracht kommenden Vertretungsorgane immer der Gesandte neben dem Konsul genannt wird. Die Instruction 28/X 79 konnte sich daher, indem sie die Gesandtschaft als Berufungsinstanz bezeichnete, auf den Vertrag berufen. Sehr erhebliche Zweifel und Schwierigkeiten bleiben in der Frage zurück. Die Gesetze von 1891 beziehen sich aber

auch auf diese außerhalb des osmanischen Reiches geübte Konsular-Gerichtsbarkeit und werden ihre Regelung mit sich bringen.

**Literatur.**

Miltitz: Manuel des Consuls, I—II, 1837 bis 1839. F. Martens: Konsularwesen und Konsular-Jurisdiction im Orient, übersetzt von Skerst 1874. Lawrence: Commentaire sur Wheaton, IV, 1880. Bulmerincq: Konsularrecht in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts, III, 1887, bes. 753 ff. Salem: Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie im Journal 1891, 393 ff., 795 ff., 1129 ff. (cit. als Salem I, zum Unterschiede von den anderen, hieher gehörigen Arbeiten Salems, deren voller Titel sich im Texte findet). Antonopoulos: Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, übersetzt, bearbeitet und erweitert von Meyer, 1895. Leske (früher Reuling) u. Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1887 ff., I, 53 ff., 78 f., 145, 162 f., 219 ff., 244 f., 254, 265; II, 112 ff., 192 f., 235 f., 314 f., 343. Féraud-Giraud: De la juridiction française dans les échelles du Levant et de Barbarie, 2. Aufl., I—II, 1866. De Clercq et de Vallat: Guide pratique des consulats, 4. Aufl., 1880, bes. II, 367 ff. Pagès: De la condition des Français en Orient, 1886. Vincent et Pénaud: Dictionnaire de droit international privé, 1888, ve. Pays hors Chrétienté. Contuzzi: La istituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicabilità in Oriente, 1885. Hall: Foreign powers and jurisdiction of the British Crown, 1894, 122 ff. König: Preußisches Konsular-Reglement, 1. Aufl. 1854, bes. 92 ff. Die Reichstags-Materialien zum deutschen Konsulargesetze 8/XI 67 (insbes. die Motive und den Commissionsbericht Nr. 79 und 149 der Anlagen und die Protokolle I, 643 ff., Session 1867) und zum deutschen Gesetze über die Konsular-Gerichtsbarkeit 10/VII 79 (insbes. die Motive Nr. 70 der Anlagen, Session 1879). Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsular-Gerichtsbarkeit, 1879. Neumann: Handbuch des Konsulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österr., 1854. Jacobovits: Die Konsulate als Gerichtsbarkeiten im osmanischen Reiche, 1865. Malfatti di Monte Tretto: Handbuch des österr.-ung. Konsularwesens 1879, nebst Supplement 1883. Vesque von Püttlingen: Handb. des in Oesterr.-Ung. geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1878. Jettel: Handb. des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Oesterr.-Ung., Kroatiens und Bosniens, 1893. Ueber die Mängel der Konsular-Gerichtsbarkeit auch Paternostro: La révision des traités avec le Japon in der Revue, 1891, bes. 16, 21 f., 26 ff. Zur Vertheidigung des Capitulationsregimes in der Türkei auch Études pratiques sur la question d'Orient, 1869. Gavillot: Les droits des Européens en Turquie et en Égypte, 1875. Die Revue de droit international et de législation comparée wird immer als Revue, das Journal du droit international privé als Journal, die Samml. Législation ottomane par Aristarchi Bey als Aristarchi citiert.

Strisower.

---

## C. Konsularverträge.

I. Aufkommen der Konsularverträge, die österr.-ung. Konsularverträge. — II. Inhalt der Konsularverträge. 1. Zulassung der Konsuln, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters. 2. Die zugelassenen Functionen. a) Im allgemeinen. b) Reclamationsrecht. c) Formelle Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Privaten (Notariatsfunctionen). d) Functionen in Verlassenschaftssachen. e) Functionen in Vormundschaftssachen. f) Functionen in Schiffahrtsangelegenheiten. 3. Die Meistbegünstigungsclausel.

**I. Aufkommen der Konsularverträge, die österr.-ung. Konsularverträge.** Etwa seit dem 17. Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem 18. Jahrhundert treffen wir zwischen den abendländischen Staaten Vertragsbestimmungen an, welche, von der modernen Auffassung des Konsulates ausgehend, den Konsuln in einer Reihe besonderer Angelegenheiten eine Rolle zuweisen, auch ihre Zulassung, ihre private und allgemeine amtliche Stellung behandeln. Diese Bestimmungen finden sich zunächst namentlich in Handels- und Schiffahrtsverträgen. Unter den ältesten Verträgen solcher Art mögen hervorgehoben werden der spanisch-dänische 20/III 1641, der spanisch-englische 17/XII 1665, der berühmte Vertrag 1/V 1725 zwischen Spanien und Kaiser Karl VI. Dann treten auch specielle Konsularverträge auf, insbesondere der Vertrag vom Pardo 13/III 1769 zwischen Frankreich und Spanien und der Vertrag 14/XI 1788 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. Seit der Mitte unseres Jahrhundertes werden diese Konsularverträge sehr häufig; die Reihe beginnt namentlich mit nordamerikanischen [der erste ist der Vertrag mit Neugranada (Columbien) 4/V 50; noch älter ist der spanisch-portugiesische Konsularvertr. 26/VI 45, bei Riquelme, Derecho público internacional I, 502 ff.] und französischen Verträgen. Oesterreich hat schon unter dem 29/XII 55 einen einseitigen Konsularvertrag mit den Niederlanden, betreffend die Konsulate in den niederländischen Colonien, geschlossen (R. 1856, 120), welcher mit gleichzeitigen Verträgen anderer Staaten mit den Niederlanden über denselben Gegenstand wesentlich übereinstimmt. Dann folgten gewöhnliche, zweiseitige, Konsularverträge, zunächst der mit Frankreich 11/XII 66 R. 167 (siehe dazu den Zusatzartikel zum Vertrage 18/II 84 R. 27), welcher sich äußerlich und inhaltlich an die Reihe von Konsularverträgen anschließt, die Frankreich seit 1853 abgeschlossen hat; weiters die Konsularverträge mit den Vereinigten Staaten 11/VII 70 (R. 1871, 116), mit Portugal 9/I 73 (R. 1874, 135), mit Italien 15/V 74 (R. 1875, 96), mit Serbien

6/V 81 (R. 1882, 87). Diese Gruppe von Verträgen wird den wesentlichen Gegenstand der nachfolgenden Darstellung — die auch sonst nur ausschließlich das Verhältnis zwischen abendländischen Staaten berücksichtigt — bilden. Sie sind trotz erheblicher Verschiedenheiten im Einzelnen einander, wie mehr oder weniger zahlreichen anderen Verträgen, sehr ähnlich. Sonst finden sich noch in den Schifffahrts- und Handelsverträgen der Monarchie-Bestimmungen, welche die Konsuln betreffen. Die Ordnung der Verlassenschaften, welche zum gewöhnlichen Inventar der Konsularverträge gehört, bildet auch den Gegenstand besonderer Verlassenschaftsverträge u. zw. mit denselben Staaten, mit Frankreich 11/XII 66 R. 168, mit Serbien 6/V 81 (R. 1882, 89).

II. **Inhalt der Konsularverträge. 1. Zulassung der Konsuln, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters.** In Bezug darauf wird in der Hauptsache und im allgemeinen folgendes vereinbart:

a) Jedem der vertragschließenden Theile steht es frei, Konsuln in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils zu bestellen: doch mag dieser diejenigen Orte davon ausnehmen, bei denen es ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, dass dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet. — Eine interessante, seltene Vereinbarung findet sich in dieser Richtung im preußisch-russischen Vertrage 19/XII 18 (betreffend die polnischen Provinzen), wonach, vorzüglich in Grenzorten, dasselbe Individuum in mehreren Staaten zugleich als Konsul bestellt werden, z. B. der russische Konsul in Brody auch in Radziwilow seine Functionen ausüben können soll (Art. 6 d).

Das zur freien Ausübung der Functionen erforderliche Exequatur des Empfangstaates wird kostenfrei ausgefertigt. Mitunter behalten sich die Staaten in den Verträgen die selbstverständliche Befugnis ausdrücklich vor, das Exequatur in Fällen von Einwendungen gegen die ernannte Person zu verweigern und eine Neuwahl zu fordern (so der österr.-russische Vertrag 14/IX 60 Art. 16), oder die ebenso selbstverständliche, das Exequatur geeigneten Falles, sohin auch mit der Modalität, dass die Gründe angegeben werden müssen, zurückzuziehen. (S. z. B. den preußisch-griechischen Vertrag 12/VIII 39, Art. 16, den spanisch-portugiesischen Konsularvertrag von 1845, Art. 11, den nordamerikanisch-columbischen von 1850 Art. 2.) Diese letztere Befugnis nimmt auch die Form eines Vorbehaltes bei Ertheilung des Exequatur an (österr.-niederländischer Konsularvertrag Art. 3; vgl. den französisch-amerikanischen 11/VIII 53, Art. 1).

Die interimistische Verwaltung des Amtes durch andere Konsularorgane im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Todes des Konsuls, die Delegierung von Konsularagenten u. s. w. durch die Konsuln in den Städten, Häfen und Ortschaften ihrer Konsularbezirke vorbehaltlich der Genehmigung der Territorialregierung werden normiert.

b) Die Verträge räumen den Konsuln eine Exterritorialität ein, vor allem in der Richtung, dass sie, wie etwa die Fassung lautet, „die persönliche Immunität genießen sollen, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen". — Der Umfang dieser „persönlichen Immunität" ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, sie bloß, aber auch durchweg, zu verstehen als Freiheit vom Zwange gegen die Person. Sie erstreckt sich daher im allgemeinen nicht auf die Civilgerichtsbarkeit (so auch das Urtheil der Cour de Paris 8/I 86 im Journal de droit international privé 1886, 76 ff. vgl. allerdings die Anmerkung dazu; die E. des O. G. H. 22/XI 92 J. M. V. Bl. 1893 E. Nr. 851), und selbst die Strafgerichtsbarkeit bei Vergehen und Uebertretungen wäre nicht ausgeschlossen, soweit sie im Sinne des Landesrechtes ohne Zwang gegen die Person erfolgen kann (für den Ausschluss derselben s. die brasilianische Entsch. im Journal 1880, 521 ff., auch die französische ebenda 1890, 667 ff.). Es ist hiezu die Verbindung zu vergleichen, in die die „persönliche Immunität" mit der bloßen Freiheit von Verhaftung und Gefangenhaltung schon im Vertrage vom Pardo Art. 2 und anderwärts (von den österr. Verträgen Art. 5 des italienischen und serbischen Vertrages) gebracht ist, bis zu Formeln, wie etwa die „persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung" im deutsch-amerikanischen Konsularvertrage 11/XII 71, Art. 3 oder der einfachen inmunidad de prision schon im spanisch-portugiesischen Vertrage von 1845 Art. 10 u. dgl. m. Vgl. überhaupt etwa Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit international privé 1888, ve Consuls Nr. 62, 73 ff.

Ferner sollen die Konsuln nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. Wenn die locale Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so hat sie sich in ihre Wohnung zu begeben, um dieselbe mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zweck einen competenten Beamten dahin abzuordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen zu verlangen. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten macht eine Ausnahme und erklärt die Vorladung des Konsuls als Zeugen vor Gericht für zulässig, wenn nach dem Gesetze das Zeugnis zur Vertheidigung einer Person erforderlich ist, die eines Verbrechens angeklagt ist. Diese Ausnahme beruht auf Art. 6 der Amendements zur nordamerikanischen Bundesverfassung. (Vgl. darüber, auch über den Fall Dillon und über die Aenderung dieser Clausel Lawrence 48 ff.)

Die Konsuln sind im allgemeinen befreit von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militäreinquartierungen und -Contributionen, sowie directen Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern.

Diese Exemptionen, welche die private Rechtsstellung des Konsuls begünstigen, sind großentheils an die Bedingung geknüpft, dass sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind. Ueberdies cessieren sie theilweise, namentlich die zuletzt angeführte Befreiung von Lasten des Empfangstaates, mehr oder minder, wenn der Konsul Handel oder Industrie treibt oder ein unbewegliches Gut besitzt. (Vgl. hiezu König, 27.) In verschiedenem

Umfange ist auch die Theilnahme der bloßen Konsularagenten an ihnen, hinwiederum ihre Erstreckung auf untergeordnete Beamte der Konsulate normiert.

c) Die Konsuln dürfen über dem äußeren Eingange des Konsulates das Wappenschild ihrer Nation mit einer entsprechenden Aufschrift anbringen und die heimatliche Flagge auf dem Konsulatsgebäude, indes etwa nur an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten und bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist und woferne sie nicht in der Stadt residieren, wo sich die Gesandtschaft ihres Souveräns befindet, aufziehen; sie dürfen dieselbe auch auf dem Schiffe hissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Die Konsulararchive sind unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet. — Der Begriff des Archivs ist zweifelhaft. Vgl. über den vielerörterten Fall der Verletzung des französischen Konsulararchivs in Florenz die im Annuaire de l'Institut X, 274 Art. 2 citierte Literatur. Nach dem Uebereinkommen zwischen Frankreich und Italien 8/XII 88 (Journal du droit intern. pr. 1889, 274) soll das Wort „Konsulararchiv" auch das speciell für die Deponierung der Archivstücke bestimmte Local umfassen. Vgl. Bar, Internationales Privatrecht II, 654 f. —

Im allgemeinen Völkerrecht sind alle die erörterten Vorzüge nicht begründet, wenn sie auch theilweise ohne Vertrag gewährt werden und die Verträge auf solche Uebung öfters Bezug nehmen. Der Grundsatz der Unverletzbarkeit der Archive hat indes schlechthin zu gelten, mindestens insoweit, als jede Beschlagnahme der Archivstücke, die ja den Konsul an der Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit hindern würde, untersagt sein muss. (S. indes Lawrence 39, hiezu aber auch Clunet im Journal 1888, 66.)

Vgl. noch Féraud-Giraud 64 ff.; die Arbeiten des Institut de droit international (vorzüglich von Engelhardt) im Annuaire X, 274 ff.; XI, 348 ff.; XII, 275 ff.; XIII, 179 ff. Engelhardt, de la condition juridique des consuls in der Revue de droit intern. 1890, 336 ff., Lehr, ebenda 438 ff.

**2. Die zugelassenen Functionen.** a) Im allgemeinen. Der allgemeine, grundsätzliche Zweck der Konsularinstitution liegt darin, im Interesse ihres Heimatstaates den internationalen Privatverkehr zu schützen, zu fördern und zu regeln, letzteres in dem Sinne, dass die Konsuln bei der Ordnung der Beziehungen der verkehrenden Privatpersonen zu ihrem Staate mitzuwirken berufen sind. Wenn auch dieser Zweck in den Verträgen und insbesondere in den hier zu Grunde gelegten nicht oder nicht genau angegeben wird, so versteht er sich doch von selbst und beherrscht im Zweifel ihren Sinn. Wenn z. B. die Konsuln nach den Verträgen berechtigt sind bei den Behörden ihres Amtsbezirkes gegen Verletzungen der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge zu reclamieren [s. unten sub b)], so versteht sich dies doch nur, insoweit es sich um Angelegenheiten der fraglichen Art handelt, nicht z. B. behufs Abstellung von Grenzverletzungen (vgl. Lawrence 98); dies wird übrigens in den Verträgen etwa durch die Beschränkung, dass sie „in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse" jenes Reclamationsrecht besitzen, angedeutet. Es mag indes auch geschehen, dass ihnen eine Function vorbehalten wird, die mehr oder weniger über jenen Rahmen hinausgeht. So sind sie manchmal berufen, das Begehren um Auslieferung von Verbrechern zu übermitteln (Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 582). So werden sie im Art. 7 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Neu-Granada von 1850 international verpflichtet, darauf zu sehen, dass die Schiffe ihrer Nation die Grundsätze der Neutralität nicht verletzen.

Im übrigen ist es Sache der Verträge nur, den Konsuln international die Möglichkeit zu eröffnen, für die Erfüllung jenes Zweckes in gewissem Umfange zu wirken. Ob und wann sie berufen sind, die international zuerkannte rechtliche Befugnis und Macht wirklich zu gebrauchen, das hängt noch von ihren heimatlichen Rechtssätzen und Instructionen ab (dagegen Zorn, Deutsches Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht in Hirths Annalen 1882, 417; für die obige Anschauung s. König § 6, 43; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., II, 14 f.). Wenn etwa die Verträge ihnen das Recht geben, auf die Nachlasseffecten ihrer Nationalen Siegel anzulegen und den Nachlass zu liquidieren, so hängt es doch von ihrem heimatlichen Rechte ab, wann sie wirklich so vorzugehen haben. Doch ist selbstverständlich, auch soweit es auf einen Rechtssatz des heimatlichen Rechtes ankommt, nicht immer eine ausdrückliche Rechtssatzung nothwendig; es kann namentlich auch aus dem ganzen Geiste des heimatlichen Rechtes eine Consequenz für die Thätigkeit der Konsuln zu ziehen sein. Mitunter setzen die Verträge ausdrücklich die Bedingung, dass der Konsul seitens seines Heimatstaates ermächtigt sei. Es ist nur selbstverständlich solchen Bestimmungen Bedeutung für das Maß zuzuerkennen, in welchem dem Empfangstaate die Prüfung der Legitimation des Konsuls in jedem einzelnen Falle zusteht und obliegt. Möglicherweise wird auch eine bestimmte Form der Ermächtigung verlangt. Vgl. etwa Art. 12 des niederländischen Konsularvertrages, Art. 17, 19 al. 2 des russischen Vertrages von 1860.

Die Konsularverträge entwickeln nun in einer Reihe von Bestimmungen den Wirkungskreis der Konsuln. Dieselben beziehen sich großentheils nur auf bestimmte einzelne Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Sie sind auch großentheils nicht rein konsularrechtlicher Natur. Es ist aber wichtig die konsularrechtlichen Elemente in diesen Bestimmungen von den anderen abzusondern. Auch praktisch kommt diese Trennung sehr in Betracht, da die so häufige Vertragsclausel, mittelst deren ein Staat den Konsuln des anderen die Rechte der meistbegünstigten Nation gewährt, richtiger Weise nur auf die konsularrechtlichen Begünstigungen zu beziehen ist (vgl. unten sub 3).

Konsularrechtliche Natur haben die Begünstigungen der Konsuln, welche und insoferne sie der Erwägung entspringen, dass ein gewisses Funktionieren im Interesse des internationalen Privatverkehres einem fremden Beamten, den man für diesen Zweck zulassen will, schon deshalb vernünftigerweise eingeräumt werden muss, u. dass seine Thätigkeit und er selbst in den Rahmen der inländischen Ordnung treten. Das ist nun näher zu erörtern.

Konsularrechtlich ist vor allem die Frage, welches Maß bloßen Thundürfens dem Konsul eingeräumt wird, welche freie Thätigkeit ihm der Empfangsstaat gestattet, nicht verbietet, ohne dass er aber eine weitere rechtliche Wirkung dem Umstand, dass der Konsul amtlich handelt, zuerkennt, oder doch, indem er die Frage einer solchen rechtlichen Wirkung nur seinen allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlässt. Z. B. der Staat gestattet den fremden Konsuln sich an Bord ihrer nationalen Schiffe zu begeben und die Schiffspapiere zu prüfen; oder Eheschließungen auf seinem Gebiete vorzunehmen, ohne indes diese Ehe als giltig anzuerkennen, oder indem er die Frage ihrer Giltigkeit nur den allgemeinen Grundsätzen seines internationalen Privatrechts überlässt. Eine solche bloße Gestattung, thätig zu werden beruht schon auf der Würdigung der konsularischen Institution. Indem der Staat einen fremden Beamten zulässt, muss er ihm vernünftigerweise ein gewisses Maß amtlicher Thätigkeit, durch das er sich nicht beeinträchtigt fühlt, gönnen. — Die Verträge enthalten indes nicht viele Bestimmungen, bei denen das Zugeständnis lediglich diesen Charakter an sich trägt. Wenn man aber von den Verträgen absieht, so hat man richtigerweise den Satz anzuerkennen, dass die Konsuln auch amtlich innerhalb der allgemeinen Grenzen des Zweckes der Institution alles thun dürfen, was nach dem Rechte des Empfangstaates jedem Privaten unter gleichen Umständen zu thun erlaubt ist. Auf dieser Handlungsfreiheit beruhen wesentliche Seiten ihrer Thätigkeit, z. B. die Berichterstattung an den Heimatstaat, vielfache Unterstützung ihrer Nationalen mit Rath und That, auch alle möglichen Handlungen mit rechtlichen Consequenzen nach dem Rechte des Absendestaates. Und selbst Handlungen mit rechtlichen Konsequenzen nach dem Rechte des Empfangsstaates gehören hieher, wenn erhellt, dass die Handlung an sich, nicht erst mit Rücksicht auf diese rechtlichen Consequenzen, namentlich nicht bloß als Ausübung einer anerkannten Competenz oder eines anerkannten besonderen Rechtes des Absendestaates, zugelassen wird. Indes gilt der aufgestellte Grundsatz, wonach eine allgemein zulässige Handlung auch dem Konsul nicht untersagt ist, nur im Zweifel, wenn nicht ausdrücklich oder feststehendermaßen durch Herkommen ein Verbot des Empfangsstaates vorliegt. Es kann, sowie einerseits die Handlungsfreiheit des Konsuls, wo bei anderen Personen Beschränkungen, insbesondere solche verwaltungsrechtlicher Natur, obwalten, erweitert sein mag, andererseits eine sonst nicht verbotene Handlung dem Konsul untersagt werden, namentlich gerade mit Rücksicht auf die rechtlichen Consequenzen, die der Empfangsstaat sonst an eine solche Handlung, wenn sie von einem solchen Functionär vorgenommen wird, zu knüpfen sich bemüssigt sehen würde. Man denke etwa an Gestattung oder Nichtgestattung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen, Konsularehen u. dgl., auch wenn sonst den Privaten diese Handlungen, vielleicht weil sie bei ihnen offenbar wirkungslos sind, nicht verboten sind.

Die Bestimmungen der Verträge sind nun, wie gesagt, nicht häufig darauf gerichtet, den Konsuln eine Thätigkeit bloß in der obigen Weise, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Wirkung zu gestatten. Ueberwiegend haben sie vielmehr ihre Thätigkeit gerade als eine anerkannt rechtlich wirksame im Auge. Sie räumen also regelmäßig dem Absendestaate nicht das bloße Recht ein, dass seine Konsuln in gewisser Weise handeln dürfen; sondern, allgemeiner betrachtet, erkennen sie ihm, in verschiedenem Sinne, sonstige Rechte und Competenzen zu, so über den Nachlass seiner Nationalen in dem Empfangstaate, über seine Schiffe in den fremden Häfen, auf Auslieferung von Deserteuren, Rechte und Competenzen, die der Konsul auszuüben hat, wobei auch die Ausübung nicht gerade immer in einer Thätigkeit bestehen muss. Dabei handelt es sich regelmäßig um Beides, um die Zuerkennung des Rechtes oder der Competenz an den Absendestaat, und um die Bestimmung, dass der Konsul sie ausüben soll, selten nur etwa um das letztere, so dass dem Konsul nur für den Fall, wenn diese rechtliche Macht seinem Heimatstaate anderweitig zuerkannt sein sollte, die Ausübung derselben gestattet wird, (vgl. indes etwa den Konsularvertrag mit den Niederlanden 1855, Art. 10: Die Konsuln können, insoferne die Auslieferung von Deserteuren österreichischer Schiffe vertragsmäßig stipuliert worden ist, den Beistand der Localbehörden in Anspruch nehmen u. s. w.). Im allgemeinen statuieren vielmehr die Verträge, von der Ausübung durch die Konsuln ausgehend, zugleich die Competenz oder das Recht seines Staates. Die Seite der Bestimmungen nun, wonach eine solche Competenz oder ein solches Recht von dem Konsul ausgeübt werden soll, ist wieder durchweg konsularrechtlicher Natur. Es handelt sich wieder um die Bedeutung gerade der konsularischen Institution, um die Frage, wie weit der Staat gerade selbst, direct, im Auslande u. zw. durch die Konsuln functionieren darf, (vielleicht übrigens, wenn die Modalität der Ausübung der zuerkannten rechtlichen Macht durch die Konsuln als eine wesentliche gedacht ist, falls er dieselbe überhaupt ausüben will, functionieren muss). Es wird das Verhältnis, in das er durch Bestellung und Zulassung seiner Konsuln tritt, bestimmt. Aber das Wesentlichste an den Vereinbarungen, die Zuerkennung der rechtlichen Macht an den Staat, beruht regelmäßig nicht auf der Würdigung der konsularischen Einrichtung, als solcher, selbst dann nicht, wenn diese Macht nur durch den Konsul ausgeübt werden kann, sondern auf der Würdigung der sonstigen Verhältnisse und Interessen des Staates.

Nicht in diese Regel fällt indes eine Reihe formaler Bestimmungen, vorzüglich solcher, welche

dem Staate Rechte auf ein gewisses Verhalten der auswärtigen Behörden gegen die Konsuln z. B. auf gewisse Verständigungen einräumen, und die sich wieder gerade aus der Konsularinstitution, aus dem Verhältnis, in das der Staat durch diese tritt, erklären; und ebenso tragen konsularrechtlichen Charakter jene Vereinbarungen an sich, wodurch dem Konsul in Ausübung seines Amtes eine besondere rechtliche Stellung, aber doch nur eine solche, in der er als Privatperson behandelt wird, vom Empfangstaate (also von dessen Standpunkt vgl. Laband l. c. II, 23 Anm. 1) eingeräumt wird, wie wenn er z. B. als gesetzlicher Vertreter abwesender und sonst nicht vertretener Erben betrachtet wird und die Rechte ausüben soll, die diese hätten ausüben können.

Im Einzelnen lassen sich die Bestimmungen der Verträge, wie die Functionen der Konsuln überhaupt, nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Betrachtung derjenigen Gebiete staatlicher Thätigkeit genau verstehen, auf welche sich dieselben beziehen. Hier mag folgender Abriss der in den zugrunde gelegten österreichischen Verträgen hauptsächlich, mit erheblichen Unterschieden, enthaltenen Grundsätze ausreichen.

b) Reclamationsrecht. — Eine konsularrechtliche Bestimmung formaler Natur ist die, dass die Konsuln berechtigt sind, sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes zu wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den contrahierenden Staaten bestehenden Verträge und gegen jeden Missbrauch, über den ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reclamieren. Dieses Recht der Konsuln auf Gehör bezieht sich also auf die untergeordneten Behörden und bloß auf diese. Nur (wenn dieselben auf die Reclamation nicht eingehen sollten), soll es ihnen in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes freistehen, sich an die Regierung zu wenden. In solchem grundsätzlichen Ausschluss des Verkehres mit der Regierung tritt der Mangel des diplomatischen Charakters bei den Konsuln hervor; vgl. in diesem Sinne etwa das Uebereinkommen zwischen Spanien und England 4/XI 45 bei Riquelme l. c. I, 523 f., den österr.-niederländischen Konsularvertrag Art. 6, auch die Bemerkungen in den Verträgen Sardiniens mit dem Kirchenstaate 3/VII 47 Art. 16, und mit Neugranada 18/VIII 47 Art. 20, das nordamerikanische Konsularreglement bei Phillimore, International law II, 315 f., 317, ältere Fassung bei Cussy, Réglements consulaires 373. Die Konsuln sind nicht berufen, die Rechte und Interessen ihres Staates auch gegen den widerstrebenden Willen des Empfangstaates geltend zu machen, sondern bloß die Behörden an ihre eigene staatliche Pflicht zu mahnen.

c) Formelle Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Privaten (Notariatsfunctionen). — Hauptsächlich bestimmen die Verträge mit Modificationen und Unterschieden, auch mehrfachen Unklarheiten, folgendes:

Die Konsuln dürfen die Erklärungen aufnehmen, die die Capitäne ihrer nationalen Schiffe, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, die Handelsleute und alle anderen Unterthanen ihres Landes abzugeben haben können (dabei kommt die Aufnahme von Verklarungen besonders in Betracht; vgl. auch Lawrence 99 ff.). Ferner dürfen sie die letztwilligen Verfügungen ihrer Nationalen und alle sonstigen sie betreffenden civilrechtlichen Acte aufnehmen (wohin auch die Verträge zwischen ihnen gehören), weiters die zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, wo sie residieren, errichteten Verträge. Bezüglich dieser letzteren Verträge wird indes etwa die Beschränkung hinzugefügt, dass sie nur persönliche Verpflichtungen begründen dürfen, oder es werden mindestens die Acte, welche die Bestellung einer Hypothek oder eine andere Transaction über ein im Empfangstaat gelegenes unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, überhaupt abweichend von den anderen behandelt, oder (Serbien) es werden zwar selbst Verträge zwischen Unterthanen des Empfangstaates zugelassen, aber durchweg alle Vertragsacte nur unter der Voraussetzung, dass sie Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Theiles liegen, der den Konsul bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, die daselbst zu vollziehen sind. Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in diesen zugelassenen Acten enthalten sind, sollen vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Acte vor anderen öffentlichen Functionären des einen oder anderen vertragschließenden Theiles errichtet worden wären. Dabei wird im allgemeinen vorausgesetzt, dass die Acte in den von den Gesetzen des Staates, der den Konsul ernannt hat, vorgeschriebenen Formen abgefasst werden. Civilstandsacte sind nicht gemeint, wie die Zusatzerklärung zum italienischen Konsularvertrage ausdrücklich betont (vgl. die Interpellationsbeantwortung in der Sitzung des A. H. 19/III 75, Protokolle, 8. Session, 4733 f., und über die Voraussetzungen, unter denen die Vornahme von Civiltrauungen durch fremde Konsuln in Oesterreich dennoch geduldet wird, Malfatti 663 f.).

Die Frage, deren Lösung in diesen Bestimmungen versucht wird (in älterer Zeit sind Vereinbarungen dieser Art selten, s. indes schon den Konsularvertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von 1788, Art. 5, 6; betreffs anderer Lösungen in modernen Verträgen vgl. etwa den Konsularvertrag zwischen Frankreich und Griechenland 7/I 76, Art. 10, 11, den deutsch-serbischen Vertrag 6/I 83, Art. 9, 10), ist compliciert und schwierig, und die nachfolgenden Erwägungen können nur einigermaßen zur Beurtheilung und zum Verständnisse dienen. Man hat im allgemeinen zweierlei zu unterscheiden: einmal die Frage, inwiefern der Empfangsstaat den Konsuln die Intervention bei Rechtshandlungen der Privaten rein factisch, von seinem Standpunkt aus ohne rechtliche Wirkung, gestatten soll; zweitens, im Falle der Bejahung, ob weiter zu gehen ist, und der Empfangsstaat die Wirkung, die der Absendestaat der formellen Intervention des Konsuls bei diesen Rechtshandlungen für irgend einen bestimmten rechtlichen Erfolg beilegt, anerkennen soll; im letzteren Fall ergibt sich auch noch die Nebenfrage,

ob es genügen soll, dass der Konsul hiebei die sonstigen Formen seines Rechtes beobachte. Hauptsächlich handelt es sich um den Abschluss von Privatrechtsgeschäften vor dem Konsul, ihre materielle Rechtsgiltigkeit in Bezug auf die Form, und die Beweiskraft der von dem Konsul aufgenommenen Urkunden; dann um Erklärungen vor dem Konsul, die nicht Privatrechtsgeschäfte sind und die selbst, sowie die darüber aufgenommenen Urkunden Beweiskraft haben sollen.

Nun können ohneweiters einige Grundsätze aufgestellt werden. Wenn es sich um Privatrechtsgeschäfte handelt, die überhaupt nach dem heimatlichen Rechte des Konsuls zu beurtheilen sind, (vgl. oben „Vertragsacte, welche Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Theiles liegen, der den Konsul bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, die daselbst zu vollziehen sind") so ist jedenfalls, mag es sich um was immer für Parteien handeln, ein ernstes Interesse des internationalen Privatverkehres vorhanden, zu gestatten, dass sie unter factischer Mitwirkung des Konsuls als eines dieses Rechtes kundigen Functionärs abgeschlossen werden. Zugleich sind aber solche Rechtsgeschäfte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für den Empfangsstaat giltig, wenn sie vor dem Konsul abgeschlossen wurden, und auch sonst die Formen des Rechts des Absendestaates, nach dem sie ja überhaupt zu beurtheilen sind, beobachtet wurden; denn die für die Form geltende besondere Regel locus regit actum hat nur facultative Bedeutung. — Aber auch bei Rechtsgeschäften, die nicht überhaupt nach dem heimatlichen Rechte des Konsuls zu beurtheilen sind, bildet die Rücksicht auf das Vertrauen der Parteien, die Sprachkenntnisse des Konsuls, auch seine Kenntnis thatsächlicher Verhältnisse vielfach einen genügenden Grund, um ihm mindestens die Befugnis zur factischen Mitwirkung einzuräumen, und daher soll er etwa in den Fällen, wo die Parteien seinem Staate angehören oder auch nur eine derselben ihm angehört, Privatrechtsgeschäfte, auch in ähnlichem Umfang sonstige Erklärungen, aufnehmen dürfen. Endlich ist sowohl in diesen Fällen, wie bei der früher erörterten Gruppe von Privatrechtsgeschäften im Sinne allgemeiner Grundsätze zu behaupten, dass die vom Konsul aufgenommene Urkunde, sein amtliches Zeugnis über die in befugter amtlicher Thätigkeit entgegengenommene Erklärung, dieselbe Beweiskraft besitzt, wie eine inländische öffentliche Urkunde. Soweit es daher in diesen letzteren Fällen nur auf die Beweiskraft der Urkunde ankommt, ist die Intervention des Konsuls auch ohneweiters als rechtlich wirksam anzuerkennen.

Insoferne aber die Verträge über diese Grundsätze hinausgehen und die Intervention des Konsuls, etwa auch die sonstige Anwendung der Formen seines heimischen Rechtes hiebei, in weiterem Umfange als wirksam anerkennen, handelt es sich um einen Schritt, der sich nur aus ganz besonderen Erwägungen und jedenfalls nur in beschränktem Maße rechtfertigt.

Für die Frage der Executionsfähigkeit der vom Konsul aufgenommenen Urkunden kommen gleichfalls an sich besondere Gesichtspunkte in Betracht. Im Sinne der Verträge, welche den Erklärungen und Bestätigungen, die in den vom Konsul aufgenommenen Urkunden enthalten sind, die gleiche Kraft und Geltung zuschreiben, als wenn die Urkunde vor inländischen öffentlichen Functionären errichtet wäre, müssen diese Urkunden insoweit vollstreckt werden, als auch eine inländische Urkunde desselben Inhalts (es kommt dabei namentlich die etwaige Vorschrift, dass der Schuldner sich ausdrücklich der sofortigen Vollstreckung unterworfen haben muss, in Betracht) vollstreckt werden würde. Sicherlich muss die Urkunde auch nach dem Rechte des Konsuls executionsfähig sein und die Execution muss von der inländischen Behörde ausgesprochen werden. Vgl. etwa Durand, 521; Vincent et Pénaud, l. c. ve. Acte authentique Nr. 25 ff.; Bar, l. c. II, 542.

d) Functionen in Verlassenschaftssachen. — In dieser Richtung enthalten theils die Konsularverträge, theils die mit denselben Staaten abgeschlossenen Verlassenschaftsverträge zunächst eine formale konsularrechtliche Bestimmung, wonach die Localbehörde den Konsul im Falle des Ablebens eines seiner Nationalen verständigen soll. Auch der amerikanische Konsularvertrag, dem sonst die ganze Materie fremd ist (vgl. übrigens Starr, Rechtshilfe 165 ff.), enthält diese Bestimmung für den Fall des Ablebens ohne bekannte Erben oder ernannte Testamentsexecutoren. Der Grundsatz hat für sich Bedeutung, auch wenn der Konsul zu einer weiteren besonderen Intervention bei der Ordnung der Verlassenschaft nicht berufen ist.

Eine solche weitere Intervention bei Verlassenschaften der Nationalen ist indessen in den anderen Verträgen (von denen der serbische der deutlichste ist) in weitem Umfange und zwar allgemein, nicht bloß in dem Falle, wo es sich um Sorge für Abwesende und dergleichen handelt, ausführlich normiert. Die Konsuln sind berufen, eine Reihe von Acten in Bezug auf die Sicherung, Feststellung, Verwaltung und Uebernahme des beweglichen Nachlasses vorzunehmen; insbesondere zur Anlegung der Siegel, Aufnahme des Inventars, Anordnung der öffentlichen Versteigerung (bei den dem Verderben unterliegenden u. dgl. Gegenständen), Deponierung, Verwaltung, Liquidierung des Nachlasses, Uebernahme des freien Restes zu weiterer Verfügung. Wenn es sich nur um Mitanlegung der Siegel im Falle der Anlegung von Siegeln durch die Localbehörde, Assistenz bei der Entsiegelung, Assistenz bei der allfälligen Inventarsaufnahme u. dgl. handeln würde, so könnten darin bloß formale konsularrechtliche Bestimmungen erblickt werden. In den Bestimmungen der Verträge ist indes ein Verfügungsrecht des Staates über den Nachlass seiner Nationalen, welches durch den Konsul ausgeübt wird, anerkannt. Dieselben entsprechen (selbstverständlich ohne nothwendigen Zusammenhang, vgl. auch Starr, l. c. 96) dem von den Verträgen aufgestellten Grundsatze, dass, während die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass dem materiellen Rechte und der gerichtlichen Competenz des Staates der Lage untersteht, die

Ansprüche auf den beweglichen Nachlass, die aus dem Titel des Erbrechts oder des Legates entspringen, von den Gerichten des Heimatstaates und nach dessen Recht beurtheilt werden sollen. (Der italienische Vertrag formuliert diesen Grundsatz nicht, — vgl. übrigens Art. 12, Punkt 6 des Vertrages, — wohl wegen des Standpunktes der italienischen Gesetzgebung, Präliminar-Art. 8 zum Codice civile, wonach auch der Immobiliarnachlass von dem nationalen Rechte des Erblassers beherrscht wird; über die in Italien strittige Frage der gerichtlichen Competenz vgl. Norsa in der Revue de dr. intern. 1875, 217 ff.; Gianzana, Lo straniero II, 116 ff.; vgl. auch Starr, l. c. 415 ff.; s. aber auch Art. 10 des italienisch-russischen Verlassenschaftsvertrages 28/IV 75, wo die Unterscheidung des unbeweglichen Nachlasses vom beweglichen in der obigen Weise acceptiert wurde.) Neben den Konsuln ist auch den Localbehörden in den Verträgen eine gewisse Stellung und Einflussnahme auf den Nachlass in Bezug auf die Siegelung und Inventur, Anordnung des Verkaufes, Deponierung und die weiteren Verfügungen vorbehalten. Dieselben beruhen einerseits auf der für die Ansprüche, die nicht aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates erhoben werden, vorgesehenen Competenz der Localgerichte, andererseits auf dem Gedanken, dass die Localbehörden zu einer angemessenen Wahrung der auch aus diesem Titel entspringenden Rechte, wenn sie von Unterthanen des Landes oder daselbst residierenden Unterthanen eines dritten Staates geltend gemacht werden, mögen sie auch definitiv der Beurtheilung der heimatlichen Gerichte des Erblassers unterliegen, (dann der Gebüren), berufen sind. Diese theilweise deutlich hervortretende Tendenz der betreffenden Bestimmungen ist auch zur Interpretation bei zweifelhaften Fragen zu verwenden. Ueber eine bedenkliche Handhabung des franco-österreichischen Vertrages in dieser Richtung vgl. die französischen Entscheidungen im Journal du dr. intern. pr. 1874, 245; 1884, 521; 1890, 686.

Anderweitige geltende österreichische Vertragsbestimmungen, welche eine Intervention der Konsuln bei Todesfällen ihrer Nationalen betreffen, finden sich in Bezug auf Baden in dem mit Minist.-Erl. 26/IV 62 R. 27 kundgemachten Uebereinkommen, die niederländischen Colonien in dem Konsularvertrage 29/XII 55, Art. 11, Russland in dem Vertrage 14/IX 60 R. 272, Art. 19.

Für Verlassenschaften der Schiffsleute und Schiffspassagiere sind in unseren Verträgen noch besondere Bestimmungen getroffen. Es werden über diesen Gegenstand auch selbständige Uebereinkommen geschlossen, vgl. Bulmerincq, Völkerrecht 35; Vincent et Pénaud, Dictionnaire ve. Succession Nr. 228 f.; auch Jettel, 81.

Der grundsätzliche Fall der Intervention des Konsuls ist der, wo einer seiner Nationalen stirbt. Darüber hinaus, bloß aufgrund des Interesses eines Nationalen an der Verlassenschaft, wird aber gleichfalls von den Verträgen ein formales Recht auf Verständigung statuiert. Die Localbehörde soll den Konsul, wenn einer seiner Nationalen bei einer im Empfangstaate nach was immer für einer Person eröffneten Verlassenschaft betheiligt erscheint, von der Eröffnung in Kenntnis setzen. Eine weitere Intervention des Konsuls auf dieser Grundlage ist nicht vereinbart. Es gibt aber allerdings Verträge — so der Vertrag Frankreichs mit Griechenland von 1876, Art. 17, mit San Salvador 5/VI 78, Art. 17, mit der dominikanischen Republik 9/IX 82, Art. 17 — wo, wenn ein Angehöriger des einen Staates auf dessen Territorium verstirbt, aber seine Erben und Universallegatare oder Legatare unter Universaltitel [zu dem bekannten französischen Begriff des Vermächtnisses und insbesondere dieser Vermächtnisse, Art. 1003, 1010 Code civil, vgl. etwa Zachariä, Französisches Civilrecht, 6. Auflage, (Puchelt), IV, 395 ff.) sämmtlich Angehörige des anderen Staates sind, der Konsul des Staates, dem die Erben oder Legatare angehören, unter Umständen zu einer besonderen umfassenden Intervention berufen wird.

e) Functionen in Vormundschaftssachen. Während in den Verträgen anderer Staaten den Konsuln in Vormundschafts- und Curatelsachen ihrer Nationalen öfters eine weitgehende besondere Rechtsstellung eingeräumt, ihnen namentlich etwa die Ausübung der rechtlichen Macht zuerkannt wird, die Vormundschaften und Curatelen über sie nach den Gesetzen ihres Landes einzurichten (vgl. Durand, 518 ff.; Bar, l. c. I, 577 f.), enthält von den österreichischen Verträgen nur der serbische Verlassenschaftsvertrag, Art. 8, eine Bestimmung, u. zw. nur die, dass die Localbehörde im Einverständnisse mit dem Konsul die Vormundschaft oder Curatel für solange einrichten soll, bis von der zuständigen Domicilbehörde (sic!) eine andere Verfügung getroffen wird. Vgl. noch Starr, l. c. 231 f.

f) Functionen in Schiffahrtsangelegenheiten. Die Seeschiffahrt bildet seit altersher ein vorzügliches Gebiet für die Thätigkeit der Konsuln. Namentlich [vgl. auch oben sub c) und d)] kommen folgende, im allgemeinen gleichmäßige Bestimmungen der Verträge in Betracht:

Es werden die formalen konsularrechtlichen Grundsätze aufgestellt, dass die Konsuln im allgemeinen berechtigt sind, die Capitäne und Mannschaft ihrer nationalen Schiffe vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes zu begleiten, um ihnen als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen, und die Localbehörden verpflichtet sind, sie rechtzeitig zu verständigen, damit sie den von denselben abzugebenden Erklärungen beiwohnen können. In älterer Zeit erscheinen manchmal ganz allgemeine, wenn auch vage Bestimmungen dieser Art, wie wenn in dem alten spanisch-dänischen Vertrage von 1641, Art. 18, als der Zweck der wechselseitigen Zulassung der Konsuln der bezeichnet wird, „dass sie vor Gericht feierlich die Unterthanen der beiden Staaten vertheidigen sollen".

Verwandter Natur ist der Grundsatz, dass Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe von den gerichtlichen und zollämtlichen Functionären nicht vorgenommen werden dürfen, ohne dass hievon die Konsularbehörde der Nation, der das Schiff angehört, benachrichtigt wird, damit

sie der Visitation beiwohnen könne. Der italienische Vertrag behält gegenüber dieser mitunter lästigen Bestimmung abweichende getroffene oder zu treffende Vereinbarungen vor; vgl. die Erl. bei Neumann & Plason, Recueil des traités conclus par l'Autriche Nouv. suite VII, 92, 111, 523. Schon der französisch-spanische Vertrag 2/I 1768, Art. 5, 6 bezeichnet es als Zweck solcher Intervention, dass dieselbe erforderlich sei, um jede Art von Gewalt und Missverständnis zu vermeiden. Während aber auch einerseits schon hier und in anderen älteren Verträgen in verschiedener Weise bestimmt wird, dass der Vorbehalt einer Assistenz der Konsuln bei solchen Visitationen, wie auch der ehedem gleichfalls mitunter vereinbarte Vorbehalt seiner Assistenz bei der Durchsuchung der Häuser und Magazine seiner Nationalen nach verbotenen Waren u. s. w., die Visitation nicht verzögern könne, ist andererseits auch noch in neuerer Zeit die wirkliche Gegenwart des Konsularorganes bei der Vornahme solcher Visitationen verlangt worden, ein Grundsatz, der allerdings wieder nothwendig abgeschwächt werden musste; vgl. etwa den Vertrag zwischen Neapel und Dänemark 6/IV 1748, Art. 12, 13, 21, zwischen Spanien und dem Kaiser von 1725, Art. 22, zwischen England und dem Prinzregenten von Portugal 19/II 10, Art. 7, zwischen Frankreich und Brasilien 8/I 26, Art. 6, auch den Vertrag zwischen Frankreich und Italien 26/VII 62, Art. 12 und zu demselben den Erl. bei Neumann & Plason, Rec. N. s. VI. 7, Rostworowski Jurysdykcya karna na okrętach handlowych w portach zagranicznych 1895, 40 f.

Neben diesen formalen Bestimmungen — in Ansehung deren übrigens der portugiesische Vertrag eine weitgehende Verwahrung enthält, die zu einem wesentlich abweichenden Resultat führt — wird aber vor allem in den Verträgen die wichtige Frage von der rechtlichen Stellung des Heimatstaates und des Territorialstaates zu den in fremden Häfen befindlichen Handelsschiffen im Anschluss an die hiebei namens des ersteren auszuübenden Functionen der Konsuln normiert. Dies geschieht in einer Formel, welche mit Differenzen im Einzelnen folgendermaßen lautet: Die Konsuln sollen ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation betraut sein. Sie werden demzufolge die zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, selbst zu schlichten haben. Ein Einschreiten der Localbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn eine Person des Landes oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person dabei betheiligt ist. In allen anderen Fällen werden sich die obgedachten Behörden darauf beschränken, den Konsuln auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängnis zu veranlassen, so oft dies aus was immer für einem Grunde den Konsuln angemessen erscheint. — Die allgemeine Tendenz dieser Bestimmungen ist die, dass die durch den vorübergehenden Aufenthalt im fremden Hafen gegebene Berührung mit der dortigen territorialen Rechtsordnung möglichst wenig in den im ganzen doch von der heimatlichen Rechtsordnung beherrschten Complex der Verhältnisse auf dem Schiffe störend eingreife, (vgl. etwa die französische V. 28 II 1687 bei Féraud-Giraud, 298), dass vielmehr auch im fremden Hafen, und zwar soweit das Bedürfnis reicht, die heimatliche Staatsgewalt wirksam sein soll. Im übrigen bietet die Formel in verschiedenen Beziehungen Schwierigkeiten. Sie ist im Sinne der ihr zweifellos zugrunde liegenden, in solchen Vereinbarungen zur Geltung gelangten französischen Lehre, welche auf dem avis du Conseil d'Etat 20/XI 1806 fußt, zu verstehen. In Gemäßheit ihres dritten Satzes haben die Localbehörden bei Unordnungen an Bord nur unter den dort charakterisierten Bedingungen einzugreifen. Sie können namentlich auch bei Delicten ihres allgemeinen Strafrechtes, an denen (activ und passiv) nur fremde Mitglieder der Schiffsbesatzung betheiligt sind, eine Gerichtsbarkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieselben von der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören. Außer diesem Falle wird bei einem solchen Vorgange vom Territorialstaate nur sein Charakter als Störung der inneren Ordnung an Bord ins Auge gefasst, von wo aus er unter die vertragsmäßig den bezeichneten beschränkten Zweck verfolgende Competenz des Konsuls fällt; seine sonstige rechtliche Natur wird hiebei ignoriert. Vgl. übrigens etwa Mittelstein, Streitige Gerichtsbarkeit fremder Konsuln in civilisierten Ländern, in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1891, 651 ff., Rostworowski, l. c. und Condition juridique des navires de commerce dans le ports étrangers, Sep.-Abdruck aus den Annales de l'École libre des sciences politiques 1894, 1895.

Die Desertion von Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist eine Verletzung der inneren Ordnung auf dem Schiffe und ihre Wiedereinbringung auf das Schiff gehört zur Aufrechterhaltung derselben. Die Beihilfe der Localbehörde würde daher schon unter die soeben angeführte Bestimmung, unter den letzten Satz der citierten Formel, fallen. Indes regeln die Verträge die Auslieferung der Schiffsdeserteure selbständig. Sie bildet einen alten und besonders constanten Gegenstand internationaler Vereinbarung („nichts ist schädlicher für den Seedienst und Seehandel als die Desertion der Matrosen, während die Schiffe im Hafen sind", heißt es im spanisch-französischen Vertrage 2/I 1768, Art. 19) sei es, dass sie als Rechtsschutz auf Begehrendes Schiffers, sei es, dass sie als Rechtshilfe dem Staate des Schiffes und dem Konsul als seinem Vertreter gewährt wird. Die Auslieferung wird in unseren Verträgen auf die Reclamation des Konsuls gewährt; sie geht auch materiell über den bloßen Gedanken der

Wiederherstellung der Ordnung auf dem Schiffe, noch mehr über den Gedanken des bloßen Zwanges zur Erfüllung der übernommenen Dienstverpflichtung hinaus, und erfolgt allgemein, sei es behufs Rücksendung an Bord, sei es behufs Rücksendung in die Heimat, auch zum bloßen Zwecke der Bestrafung. Vgl. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I, 245 ff. und Rostworowski, Jurysdykcya 57 ff.

Der Konsul ist competent, die Havarien, welche Schiffe seiner Nation erlitten haben, zu regeln, wenn nicht Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuradeuren entgegenstehen, und wenn nicht Unterthanen des Empfangstaates oder einer dritten Macht betheiligt sind. Vgl. etwa Art. 414, 416, Code de commerce.

Die Localbehörden sind verpflichtet, dem Konsul die Anzeige zu machen, wenn ein nationales Schiff scheitert oder strandet. Der Konsul ist competent, alle auf die Bergung seiner nationalen Schiffe bezüglichen Operationen zu leiten. Vgl. zu dieser letzteren Bestimmung Asser, Internationaal Privaatregt, 160 ff. —

Bestimmungen betreffend die Intervention der Konsuln in Schiffahrtsangelegenheiten finden sich auch noch in folgenden geltenden österreichischen Verträgen: mit den Vereinigten Staaten 8/V 48 R. 1850, 179, Art. 4, mit Belgien 6/XII 91 R. 1892, 22, Art. 8; mit Griechenland 28/III 74 R. 1875, 70; mit Großbritannien 30/IV 68 R. 87, Art 3, 4; Hawaii 18/VI 75 R. 1876, 87, Art. 16, 17; Italien 6/XII 91 R. 1892, 17, Art. 20, 26; Liberia 1/IX 66 R. 1867, 129, Art. 7; den Niederlanden 29/XII 55 R. 1856, 120 Art. 9, 10, 12 und 26/III 67 R. 102, Art. 8; Russland 14/IX 60 R. 272, Art. 6, 11, 17, 18; Schweden und Norwegen 3/XI 73 R. 1874, 60, Art. 9, 10. S. auch Annuario marittimo 1886, 2, 41; 1887, 2, 92.

Sehr merkwürdige Bestimmungen über die Stellung der Konsuln und der Localbehörden zu des Flussschiffen enthält der österreichisch-serbische Schiffahrtsvertrag 22/II 82 R. 85, Art. 14.

**3. Die Meistbegünstigungsclausel.** Sowohl in den in Rede stehenden Konsularverträgen als in zahlreichen anderen österreichischen und sonstigen Verträgen (s. die eben angeführten Verträge: mit den Vereinigten Staaten Art. 4, auch noch Vertrag 27/VIII 29 J. G. S. 2505 Art. 10; mit Belgien Art. 7; Hawaii Art. 15; Italien Art. 26; Liberia Art. 9; den Niederlanden Art. 14 bezw. 7; Russland Art. 17; Schweden und Norwegen Art. 8; ferner die sonstigen österreichischen Verträge: mit Dänemark 14/III 87 R. 91 Art. 5, dem Deutschen Reiche 6/XII 91 R. 1892, 1, Art. 20; der Congo-Association 24/XII 84, Art. 35 Portugal 13/I 72 R. 1873, 7, Art. 16; der Schweiz 10/XII 91 R. 1892, 18, Art. 13) findet sich eine Bestimmung über die wechselseitige Behandlung der Konsuln nach den für die meistbegünstigte Nation geltenden Grundsätzen. Es sollen gewöhnlich die Konsuln die gleichen Exemptionen, Immunitäten, Privilegien — das kommt besonders häufig vor — auch Prärogativen, Befugnisse, Rechte, Gewalten u. s. w. genießen, wie die der meistbegünstigten Nation; die Bedingung der Reciprocität wird großentheils nicht hinzugefügt. Die Beurtheilung dieser Meistbegünstigungsclauseln ist nun recht schwierig.

Zunächst kann selbstverständlich für jeden Vertrag seine besondere Fassung in Betracht kommen. Nur selten ergibt sich dabei deutlich eine Meistbegünstigung in vollem Umfange, insbesondere in dem Sinne, dass die Konsuln auch ganz dieselben Functionen sollen üben können wie die der meistbegünstigten Nation; von den angeführten österreichischen Verträgen wäre der Vertrag mit der Congo-Association hieher zu zählen. Umgekehrt kann aus dem Vertrage selbst deutlich ein beschränkter Sinn der Meistbegünstigung hervorgehen. So ergibt gerade bei den diesen Erörterungen zugrunde liegenden Konsularverträgen schon der Text mindestens das, dass mit der Meistbegünstigung in Bezug auf „Exemptionen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien" nicht alles gemeint sein kann, da in der Einleitung zur Charakterisierung des umfassenden Inhalts der Verträge viel schärfere Bezeichnungen gefunden werden, indem als Zweck der Verträge die Bestimmung der Rechte, Privilegien und Immunitäten der Konsuln, sowie ihrer Functionen und Pflichten (oder auch statt der „Functionen" des „Wirkungskreises") erklärt wird. Insofern aber solche besondere Anhaltspunkte nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sondern die Interpretation einfach die obigen allgemeinen Ausdrücke zugrundelegen muss, ist zunächst zu erwägen, dass es sich hier theilweise um Worte handelt, deren Verwendung im juristischen Sprachgebrauche (man denke noch dazu, dass sie in den Verträgen einer großen Anzahl von Staaten wiederkehren) schwankt, und dass auch kaum der Gebrauch der einzelnen Worte aus einer tieferen Ueberlegung hervorgegangen ist. Auch ist es klar, dass, wenn man die Meistbegünstigung auf das wichtige und complicierte Gebiet des Wirkungskreises der Konsuln mitbezieht, das Resultat jedenfalls leicht ein missliches wird. Es erregt schon überhaupt Bedenken, dass den Konsuln eines Staates aufgrund der einfachen Meistbegünstigungsclausel derselbe Wirkungskreis eingeräumt werden soll wie den Konsuln eines Staates, mit dem eine besondere, auf wechselseitigen Concessionen beruhende Convention abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen der einzelnen Conventionen sind sorgfältig auch in Bezug auf die Beschränkung des Wirkungskreises der Konsuln abgewogen; im allgemeinen suchen die späteren immer Verbesserungen der früheren einzuführen. Durch die Meistbegünstigungsclausel, die sich in ihnen findet, könnten aber ihre Grundsätze mit Rücksicht auf den Inhalt älterer Verträge leicht ins Schwanken gerathen. Es ist überhaupt misslich, sich aus den verschiedensten Verträgen jeweils das zusammenzusuchen, was den fremden Konsuln umfassendere Functionen bietet. Das Gesammtresultat, das dabei herauskommt, wird kaum von den Staaten wirklich ins Auge gefasst worden sein.

Wenn wir nun die Formel „Privilegien, Exemptionen und Immunitäten" betrachten, so

scheint sie deutlich auf die Begriffe der sogen. affirmativen und negativen Privilegien hinzuweisen. Dabei ist nun zwar auf den Unterschied zwischen Privilegien im engeren und weiteren Sinne kein Gewicht zu legen; aber überhaupt passt der Begriff des Privilegiums, strenge genommen, nur auf den Fall, wo den Konsuln in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen Begünstigungen gewährt werden, und nicht mehr, wo die Begünstigung die Functionen, unter Festhaltung des Umstandes, dass die Konsuln amtlich fungieren, betrifft. Das wäre ein Privilegium für ihren Staat, und sobald sich die Staaten wechselseitig als souveräne Personen anerkennen, kann kein Staat den anderen, von der Stellung als Fiscus abgesehen, „privilegieren", so wenig als eine Privatperson die andere privilegieren kann. Ein Privilegium ruht immer auf einem besonderen Rechtssatze; es müsste hier auf einem besondere i Rechtssatze des Empfangstaates ruhen. Nun kann was immer für ein Vortheil, der einem Staate seitens eines anderen sei es mittelst Vertrages, sei es mittelst einseitiger Willenserklärung desselben zutheil wird, für ihn nie auf einem Rechtssatz dieses anderen Staates ruhen, er wird ihm nie durch die Rechtssätze desselben rechtlich verbürgt.

Dies ist wohl der Grund, warum Mittelstein. l. c. 655 f., zwar eine Meistbegünstigungsclausel, welche die „Rechte" oder „Befugnisse", aber nicht eine solche, welche die „Privilegien" der Konsuln der meistbegünstigten Nation gewährt, für genügend erachtet, um speciell eine Gerichtsbarkeit für die Konsuln zu beanspruchen. Gleichwohl dürfte von hier aus selbst bei einer Formel, welche wirklich nur von „Privilegien, Exemptionen und Immunitäten" spricht, die Lösung der Frage nicht gefunden werden. Es ist im Sinne des früher Bemerkten im allgemeinen das Wort Privilegium nicht zu urgieren, und es wird im allgemeinen die Absicht die gleiche sein, ob nun von Privilegien, Prärogativen, Rechten, Befugnissen u. s. w. die Rede ist. Wir finden, dass in Verträgen, z. B. in dem Vertrage zwischen Oesterreich und Siam 17/V 69, Art. 24, von Privilegien gesprochen wird, welche von der Regierung eines Staates der Regierung eines anderen Staates gewährt werden. Wir finden nicht selten, dass die Konsuln dieselben Privilegien wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation „sowohl in Bezug auf ihre Person als für die Ausübung ihrer Functionen" genießen sollen (vgl. z. B. den Vertrag Frankreichs mit Brasilien 8/I 26, Art. 4, Preußens mit Portugal 20/II 44, Art. 16, Oesterreichs mit den Niederlanden 29/XII 55 R. 1856, 119, Art. 19); und es ist im allgemeinen weder anzunehmen, dass andere Verträge durch die bloße Weglassung dieser Worte eine Beschränkung einführen wollen, noch auch, dass unter den Privilegien, welche die Konsuln für die Ausübung ihrer Functionen genießen, nur jene Fälle begriffen sind, wo den Konsuln eine besondere rechtliche Stellung für die Zwecke ihres Amtes eingeräumt wird, der Empfangstaat sie aber doch nur als Privatpersonen behandelt (vgl. oben 2, a) a. E.).

Dieses letztere Argument wendet sich auch gegen die Ansicht, wonach die Meistbegünstigungsclausel, auch wenn neben dem Worte Privileg oder statt des Wortes Privileg die anderen obbezeichneten Ausdrücke Rechte, Befugnisse u. s. w verwendet worden sind, sich wieder nur auf die den Konsuln als Privatpersonen zukommenden Vorzüge erstrecken soll, eine Meinung, die Durand 521 zu vertreten scheint (vgl. 537, auch etwa den Schiffahrtsvertrag Frankreichs mit Schweden 30/XII 81, Art. 2), gegen die aber noch sonstige Bedenken sprechen.

Indessen darf auch wieder nicht, wie dies öfters geschieht, (s. etwa Esperson, II, 1, Nr. 155, 166, 168, 181, 193, 232, 267, auch II, 2, 285) die Meistbegünstigung ohneweiters auf die Functionen der Konsuln erstreckt werden, sondern es ist eine wesentliche Unterscheidung zu machen. Aufgrund einer solchen Clausel, wonach die Konsuln dieselben Rechte, Befugnisse, Gewalten u. s. w. genießen sollen wie die der meistbegünstigten Nation, können nur diejenigen Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die konsularrechtlicher Natur sind, die die Konsuln anderer Staaten als Konsulsrecht genießen; also namentlich im Sinne der früheren Bemerkungen die bloßen ohne Rücksicht auf rechtliche Wirkungen zugestandenen Befugnisse, in gewisser Weise thätig zu werden; die formalen Begünstigungen, die sich schon ohneweiters aus der Zulassung eines Amtes mit solchem Zwecke erklären lassen; im allgemeinen aber die Ausübung von Competenzen und Rechten nur dann, wenn etwa schon dem in Ansehung der Konsuln meistbegünstigten Staate diese Rechte oder diese Competenzen ohnehin zuerkannt werden. Es entspricht dieser Ansicht, wenn auf Oesterreich und seitens Oesterreichs aufgrund solcher Meistbegünstigungsclauseln die formalen Grundsätze der Konsularverträge über Zuziehung der Konsuln zu Visitationen und Durchsuchungen auf ihren nationalen Schiffen und zu den Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Capitänen oder Mannschaften ihrer nationalen Schiffe in Anwendung gebracht worden sind. (Vgl. die Erl. bei Neumann & Plason, l. c. VI, 7; VII, 92; Starr, l. c. 266.) In demselben Sinne grundsätzlich richtig ist der von Oesterreich festgehaltene Standpunkt, dass die Zugeständnisse der Verlassenschafts- und Konsularverträge betreffend das Recht der Konsuln zu den conservatorischen Maßregeln in Verlassenschaftsfällen und zur Uebernahme des Nachlasses aufgrund der Meistbegünstigungsclausel nicht in Anspruch genommen werden können. (Vgl. Starr, l. c. 97, Anm. 2; Jettel, Internationales Privat- und Strafrecht 72); (die Rechtslage ist indes in Ansehung derjenigen Staaten, auf die § 23, Abs. 1, P. 9/VIII 54 R. 208 Anwendung findet, doch eine theilweise andere). Aus der aufgestellten Regel erklärt es sich auch, wenn in den Vereinigten Staaten die aufgrund der Meistbegünstigungsclausel in Anspruch genommene Auslieferung von Schiffsdeserteuren verweigert wurde (Lawrence 75 vgl. auch 5, 75 f.). Vgl. ferner den österreichisch italienischen Vertrag 6/XII 91, Art. 26 al. 2 und al. 3. — Uebrigens macht die Anwendung dieses Satzes doch theil-

weise bedeutende Schwierigkeiten. — (Vgl. auch noch Rostworowski, Jurysdykcya 52, Anm. 1 und den citierten Erl. bei Neumann & Plason, VII, 92.)


**Literatur.**

Miltitz: Manuel des consuls I—II, 1837 bis 1839, insbesondere die vorzügliche Sammlung in II, 2. Reitz: Die Konsularverträge des deutschen Reiches in Hirths Annalen 1872, 1281 ff. Poschinger: Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands I., die deutschen Konsularverträge, 1892 (Sammlung). Bulmerincq: Konsularrecht in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts III, 1887. Field: Outlines of an international code, 2. Aufl., 1876, 58 ff. Lawrence: Commentaire sur Wheaton IV, 1880. Féraud-Giraud: États et souverains, personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes, navires et équipages devant les tribunaux étrangers II, 1895. Durand: Essai de droit international privé 1884, besonders 514 ff. und die Sammlung im Anhange; überhaupt die Literatur des internationalen Privatrechtes und internationalen Seerechtes. Von den Werken über Konsularwesen sonst De Mensch, Manuel pratique du consulat, 1846. De Clercq et de Vallat: Guide pratique des consulats I—II, 4. Aufl. 1880 (Frankreich). Esperson: Diritto diplomatico e giurisdizione internazionale marittima I—II, 1872—1877 besonders II, 1 (Italien). König: Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. 1888. Malfatti di Monte Tretto: Handbuch des österr.-ung. Konsularwesens 1879 nebst Supplementband 1883. Die angeführten Verträge finden sich meist in den citierten Sammlungen und in der großen Martens'schen Vertragssammlung.


Strisower.

---

## Kontrebande.

I. Der völkerrechtliche Begriff. — II. Gegenstände der K. — III. Die Repression der K.

I. **Der völkerrechtliche Begriff.** Unter dem Namen K. (Kriegskontrebande) werden im Kriegsseerecht die Gegenstände begriffen, deren Zuführung in den Bereich eines kriegführenden Staates (oder auch von einem Punkte in seinem Bereiche zu einem anderen Punkte in seinem Bereiche) der Repression seitens seines Gegners auf dem maritimen Kriegsfelde unterliegt. Die Zuführung selbst wird gleichfalls als K. bezeichnet.

Für den Begriff der K. kommt es an und für sich nicht auf die neutrale Qualität der Ware und des Schiffes an. Indes hat sich das Recht der K. wesentlich gegenüber den Neutralen ausgebildet, und gewöhnlich und angemessenerweise wird dieser Fall zugrunde gelegt. Denn für das gegenüber eigenen Unterthanen zu beobachtende Verhalten gibt nicht das Völkerrecht das Maß ab. In Bezug auf feindliche Waren und Schiffe aber absorbiert nach allgemeinem Völkerrecht das umfassendere feindliche Verhältnis den Fall der K. Solange dieses Verhältnis diejenigen Repressionsmaßregeln, welche gegenüber der K. bestehen, selbst die Confiscation der Ware und des Schiffes, schon von vorneherein rechtfertigt, feindliches Privateigenthum zur See schon ohne sonstige Voraussetzung gute Prise bildet, kommt das Recht der K. nicht zur Geltung. Es greift aber wieder platz, wenn Milderungen dieses Grundsatzes eintreten, wie dies durch den zweiten Punkt der Pariser Seerechtsdeclaration von 1856 (Minist.-Erl. 3/V 56 R. 69; „die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware — mit Ausnahme der Kriegskontrebande"), dessen Wortlaut übrigens auch einer etwas abweichenden Auslegung fähig ist, und durch sonstige Rechtsacte geschehen ist. — Grundsätzlich richtig ist es, das Recht der K. schlechthin anzuwenden, wenn sie den Unterthanen eines alliierten Staates zur Last fällt.

Man hat also bei der K. regelmäßig an neutrale Waren und Schiffe zu denken. Uebrigens kann der Thatbestand, daß neutrale Schiffe im Auftrage eines kriegführenden Staates Transporte zu besorgen haben, denselben unter Umständen den Charakter feindlicher militärischer Transportschiffe aufdrücken, so daß in Ansehung ihrer der Gesichtspunkt der K. auch wieder nicht zur Geltung kommt.

Die Repression der K. ist Sache der Kriegführenden. Die öfters postulierte Erweiterung, wonach auch die neutralen Staaten verpflichtet sein sollen, gegen die auf Zuführung der Kontrebandeartikel gerichteten Operationen, insbesondere gegen ihre Ausfuhr aus ihrem Gebiete (zu Wasser oder auch zu Lande) mit der Bestimmung für den kriegführenden Staat, Vorkehrungen zu treffen, ist nicht geltendes Recht. Häufig begnügen sich die Neutralen damit, ihre Unterthanen zu warnen, daß sie im Falle von K. gegen die von den kriegführenden Staaten geübte Repression keinen Schutz zu gewärtigen hätten. Häufig gehen sie allerdings weiter. Von den österreichischen Neutralitätsverordnungen der letzten Jahrzehnte enthält die V. 25/V 54 R. 127 in Art. 3 ein Verbot der Zuführung von Kontrebandeartikeln an die Kriegführenden, und knüpft daran außer der Versagung des Schutzes die Androhung einer „angemessenen Strafe"; die V. 29/VII 70 R. 94 Art. 1 und 11/V 77 R. 31 Art. 1 sprechen ein gleiches Verbot aus, an das indes, (ausdrücklich), nur die Versagung des Schutzes geknüpft wird, vgl. V. 30/IX 57 R. 198.

Unter besonderen Umständen kann sich allerdings die Verbindlichkeit des neutralen Staates, gegen die Zuführung von Kontrebandeartikeln Maßregeln zu ergreifen, aus einer anderen Neutralitätspflicht ergeben.

Die den Thatbestand der K. bildende Zuführung liegt der Natur der Sache nach vor, wenn die Ware zum Feinde, d. i. in sein Gebiet oder zu seiner Kriegsmacht geführt zu werden bestimmt ist. Dies ist immer der Fall, wenn das Schiff bestimmt ist, mit der Ladung an Bord (unmittelbar oder über neutrale Häfen) zum Feinde, also namentlich in einen feindlichen Hafen, zu fahren; auch wenn es von dort aus mit der Ladung wieder weiter in einen neutralen Hafen fahren, oder wenn die Ladung allein weiter in neutrales Gebiet geführt werden soll. Die Ladung hat in allen diesen Fällen be-

stimmungsgemäß in den Bereich des Feindes zu gelangen, ihre weiteren Schicksale kommen hier nicht mehr in Betracht. Wenn aber bloß das Schiff in einen feindlichen Hafen zu fahren bestimmt ist, so darf das noch nicht als entscheidend für die Annahme feindlicher Bestimmung der, etwa früher in einem neutralen Hafen abzugebenden, Ware hingestellt werden. Weit wichtiger ist es, die umgekehrte Regel anzuerkennen, daſs, wenn auch das Schiff mit der Ladung eine bloß neutrale Bestimmung hat, K. dennoch vorliegt, wenn die Ware für sich allein betrachtet schon jetzt und mittelst des jetzigen Transportes zum Feinde gebracht zu werden bestimmt ist. Nach strenger und für die K. richtiger Verwendung der sogen. Theorie der continuierlichen Reise ist K. nicht bloß dann vorhanden, wenn, trotz der ostensibel bloß neutralen Bestimmung, die Ladung in Wahrheit von dem angeblichen neutralen Bestimmungsorte auf demselben Schiffe zum Feinde gebracht werden soll, sondern auch dann, wenn erhellt, daſs sie nach Umladung auf einem anderen Schiffe (und selbst etwa auf dem Landwege) zum Feinde gebracht werden soll: es kann eben nach der Natur der Sache nur darauf ankommen, ob sich die Ware auf der Reise zum Feinde befindet. Freilich wird dieser Satz sehr angefochten; der in künftigen Kriegen voraussichtlich sehr wichtige Fall, wo die Ware über den neutralen Bestimmungsplatz des Schiffes auf dem Landweg zum Feinde gebracht werden soll, ist bisher überhaupt nur selten in Erwägung gezogen worden. — Uebrigens kann es doch in secundärer Weise in Betracht kommen; (vgl. unten sub III), ob schon der bloße Transport von Kontrebandeartikeln auf dem Schiffe, in fremdem Auftrage, als Sonderunternehmung der zur Disposition über das Schiff befähigten Personen für sich allein betrachtet, K. bildet. Dies ist nun nicht der Fall, wenn diese Personen, Schiffseigenthümer, Capitän, in gutem Glauben nichts von der weiteren feindlichen Bestimmung der von ihnen zu einem neutralen Platze geführten Ware wuſsten, denn dann hat ihre Beförderung der Ware auf dem Schiffe nicht den Charakter einer Zuführung an den Feind.

II. **Gegenstände der K.** In der überhaupt unsicheren und strittigen Lehre von der K. ist dieser Punkt noch besonders zweifelhaft. Die Vereinbarungen, welche die Staaten über den Gegenstand geschlossen haben, stimmen keineswegs miteinander überein, sind übrigens in unserer Zeit verhältnismäßig viel seltener geworden. Die einseitigen Bestimmungen, aber die die Kriegführenden — so Oesterreich in der V. 3/III 64 R. 23 und der K. V. 9/VII 66 R. 90 — erlassen, binden die Neutralen nicht. Uebermäßig nachgiebig sind daher die, auch ziemlich vereinzelt stehenden, Erklärungen der österreichischen Neutralitätsverordnungen 25/V 54, 29/VII 70 und 11/V 77, wonach die Zuführung von Gegenständen an die Kriegführenden verboten wird, welche nach dem allgemeinen Völkerrechte oder besonderen allgemein kundgemachten Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Kriegskontrebande gelten.

Unzweifelhaft sind K. Sachen, welche, der Art nach ausschließlich oder in aller Regel, und so wie sie sind, dem Zwecke der kriegsmäßigen Bekämpfung unmittelbar dienen, namentlich Waffen, Munition, Armatursgegenstände, Kriegsfahrzeuge, Maschinen die ausschließlich oder in aller Regel der Herstellung solcher Gegenstände dienen. Sie bilden unter allen Umständen K., absolute K. Es besteht, namentlich auf dem europäischen Continente, die Tendenz, den Kreis der Kontrebandeartikel auf die Artikel zu beschränken. Sie äußert sich auch in den verschiedenen hieher gehörigen österreichischen Rechtsacten, so vor allem darin, daſs Oesterreich 1781 der „bewaffneten Neutralität“ beitrat und hiebei die Liste des russisch-englischen Vertrages von 1766 acceptierte, die fast nur solche Gegenstände enthält. — Indessen kann man vor allem nach der Rechtslage nicht umhin, jenen Gegenständen diejenigen anzureihen, bei denen der unmittelbare Zweck zwar nicht die kriegsmäßige Bekämpfung, sondern ein anderer menschlicher Lebenszweck ist, die aber, ebenfalls ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel, und so wie sie sind, diesem Lebenszwecke bei Menschen dienen, die selbst dem Zwecke der kriegsmäßigen Bekämpfung dienen (Heer, Marine) und sie zu diesem Zwecke zu stärken geeignet sind. Diese Gegenstände sind dann auch, wenngleich mittelbar, der kriegsmäßigen Bekämpfung gewidmet, sie dienen gleich den früher ins Auge gefaſsten ausschließlich oder regelmäßig und so wie sie sind, dem Kriegsgebrauche. Die Artikel, um die es sich hier handelt, sind nicht zahlreich und namentlich kaum je wichtige Einfuhrartikel: Uniformen, militärische Zelte u. dgl. Sie haben in der Frage keine große Rolle gespielt. Allein sie erscheinen doch auch gerade in mehreren wichtigen u. zw. liberalen Kontrebandelisten, (auch solchen die als permanent gedacht, nicht bloß für die Verhältnisse eines besonderen Krieges bestimmt sind). Auch wird ihre Einbeziehung nicht einmal von der Theorie besonders lebhaft angefochten. In der That wehrt man offenbar die Zuführung jener unzweifelhaften Kontrebandeartikel, der Waffen u. s. w. wegen der daraus dem Feinde erwachsenden Kriegshilfe ab, behandelt sie deshalb als K. Es läſst sich aber kein schwerer wiegendes Moment finden, durch welches sich die mit ihnen geleistete Kriegshilfe von der mit den hier in Frage stehenden Gegenständen geleisteten unterscheidet. Weder kann dasselbe in der größeren Wichtigkeit liegen, die etwa die Repression der Zuführung von Waffen u. dgl. für den kriegerischen Erfolg besäße, darüber entscheidet hauptsächlich doch nur die concrete Lage der Dinge, noch in dem gehässigen Charakter, den die Zuführung von Gegenständen besitzt, die auf Schädigung gerichtet sind: ein solches Argument ließe sich auch für die Zuführung von Vertheidigungswaffen gebrauchen. — Ferner legt man zwar öfter auf das angeführte Merkmal Gewicht, daſs die Waren, um K. zu bilden, so wie sie sind (etwa auch nach einfacher Verbindung), für den Kriegsgebrauch geeignet sein sollen. Nun werden andere Gegenstände, namentlich Rohstoffe, Eisen u. s. w., die noch einer Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, gewöhnlich ihrer Art nach nicht ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen, und aus diesem Grunde nicht in den Kreis der

Kontrebandeartikel, wie er bisher beschrieben wurde, fallen. Wenn sie aber ausschließlich oder in aller Regel nur zu Gegenständen bearbeitet oder verarbeitet werden, die selbst ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen, so wäre es doch ein ganz äußerlicher Gesichtspunkt, sie deshalb abweichend zu behandeln, weil sie erst dieser Bearbeitung oder Vorarbeitung bedürfen. In der That figurieren wohl aufgrund solcher Annahme Schwefel und namentlich Salpeter überaus häufig auf den Kontrebandelisten (auch solchen, die als permanent gedacht sind); so auch in dem Vertrage von 1766 (und in der, überhaupt interessanten, österreichischen Neutralitätserklärung 7/VIII 1803, Neumann, Recueil des traités conclus par l'Autriche II, 83, Art. 7, die unter Berufung auf die anglo-russische Convention 17/VI 1801, wesentlich die Liste von 1766 reproduciert), dann in den österreichischen Listen von 1864 und 1866. — Nach dem Gesagten erweitert sich die oben gegebene Bestimmung der Kontrebandeartikel dahin, dass sie alle Gegenstände umfasst, die ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen. Man wird sie alle als absolute K. im obigen Sinne ansehen müssen.

Besonders streitig ist aber nun die Frage nach der Behandlung derjenigen Gegenstände, die nicht schon ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen, aber ihm doch dienen können (res ancipitis usus). Hieher gehören im allgemeinen und vorzüglich nachfolgende Artikel, welche mehr oder weniger häufig als Kontrebandeartikel behandelt wurden, aber Streitobjecte bilden, deren Einreihung unter die K. namentlich von britischer Seite vertreten wird: 1. Pferde, Sättel, Zäume. Es liegt besonders nahe, diese Artikel geradezu wie die früher erörterten als absolute K. zu betrachten, weil sie allerdings im Kriege in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen. Indessen ist es nur scheinbar correct, die Art der Verwendung im Kriege als das maßgebliche Merkmal anzusehen, denn es wird hiebei über den Umstand hinweggegangen, dass die Kriege mit ungleicher Intensität in das friedliche Leben eingreifen. Immerhin sind diese Gegenstände thatsächlich besonders häufig in solcher Weise behandelt worden, Sättel und Zäume erscheinen auch in allen vier angeführten österreichischen Listen (nicht in der Liste des Vertrages mit Mexiko 30/VII 42 Art. 13), Pferde in der Liste von 1866. Ferner: 2. Schiffe, die nicht Kriegsfahrzeuge sind. 3. Schiffsmaterialien. 4. Maschinen, die zum Kriegsgebrauche wie zum friedlichen Gebrauche dienen können. 5. Kohlen. 6. Metalle, die zur Fabrication von Waffen und Munition dienen können. 7. Geld. 8. Lebensmittel und Cerealien. Abgesehen davon, dass diese Gegenstände sämmtlich ancipitis usus sind, können bei der Prüfung ihrer Beziehung zur Kriegführung dieselben unterscheidenden Gesichtspunkte angewendet werden, wie bei den früher erörterten.

Wenn nun die Zuführung auch dieser Artikel der Repression der Kriegführenden unterliegen soll, so schneidet man damit offenbar tief in die Freiheit des neutralen Handels ein, und der Begriff der res ancipitis usus hat ja überdies noch einen weit größeren Umfang. Trotzdem wird man sich nach geltendem Völkerrecht dafür entscheiden müssen, dass auch sie, allerdings mit einer wesentlichen Modification, K. bilden. Ein dafür feststehendes Gewohnheitsrecht kann zwar — höchstens abgesehen von Sätteln und Zäumen, und wenn man sie unter die res ancipitis usus zählt, von Salpeter und Schwefel — gewiss nicht angenommen werden. Aber es steht auch umgekehrt nach der Sachlage nicht direct fest, dass sich die allgemeinen Rechtssätze, welche dem Verkehr der Neutralen Schutz gewähren, auf den Verkehr mit diesen Gegenständen miterstrecken. Unter solchen Umständen muss man aber zugestehen, dass der den sonstigen Kontrebandegrundsätzen zugrundeliegende Rechtsgedanke unter Umständen auf sie passt. Wenn sie in concreto wirklich dem Kriegsgebrauche dienen, so bedeutet ihre Zuführung im einzelnen Falle ebenso Kriegshilfe, wie die der ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienenden Gegenstände. Das unterscheidende Moment liegt darin, dass bei diesen Artikeln ihre Verwendung zum Kriegsgebrauche schon nach ihrer abstracten Natur gewiss, bei den anderen unsicher ist. Deshalb dürfen sie nicht, alle oder theilweise — vorbehaltlich der berührten Frage eines besonderen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes bei einzelnen Artikeln — als absolute K. behandelt werden. Aber man muss sie, im Sinne der den Kern der amerikanischen und englischen Lehre bildenden, auch sonst vertretenen Meinung als K. gelten lassen, wenn im einzelnen Falle wirklich positiv erhellt, dass die concrete Sendung für den Kriegsgebrauch werde verwendet werden. Feststehende Beweisregeln hiefür gibt es freilich nicht; und es gilt nicht der Satz, dass der Kriegführende in bindender Weise eine Declaration erlassen könne, wonach die Zuführung gewisser Artikel, mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines besonderen Krieges oder einer besonderen Kriegslage, zur Zeit als zum Kriegsgebrauche bestimmt und daher als K. gelten müsste (vgl. oben); noch weniger darf an Stelle des Gesichtspunktes ihrer Verwendung zum Kriegsgebrauche ein anderer treten. Auch ist im übrigen zuzugeben, dass die concrete Beurtheilung von Kontrebandefällen dieser Art schwierig ist, dass bei rechtlicher Untersuchung für den einen oder anderen Artikel, z. B. Lebensmittel, nur in sehr seltenen Fällen die Bestimmung der concreten Sendung zum Kriegsgebrauch wirklich erhellen wird, dass sohin Vexationen und Ungerechtigkeiten gegen die Neutralen leicht vorkommen können. Es ist nur durchaus billig zu verlangen, dass die Kriegführenden sich je nach der Kriegslage durch besondere Erklärungen darüber äußern, in was für besonders wichtigen Fällen sie — im Uebrigen innerhalb der völkerrechtlichen Schranken —, von diesem bedingten Kontrebanderechte Gebrauch machen wollen. Aber in der Hauptsache sind diese Erwägungen nicht maßgeblich. Es liegt im ganzen nicht im Geiste des Völkerrechts, die Wirkung eines materiellen Rechtsgedankens wegen des praktisch formalen Moments

der schwierigen Beurtheilung des Einzelfalles für ausgeschlossen zu halten.

Insofern diese Artikel nur unter gewissen Umständen und insbesondere nur im Falle einer besonderen Beziehung zum concreten Kriege K. bilden, kann man sagen, dass sie „accidentelle" oder „relative" K. bilden. Oefters werden übrigens diese Ausdrücke nicht in einwandfreiem Sinne gebraucht. So erklärt man „relative K." einfach als Zuführung von res ancipitis usus. —

Die bei Kontrebandebestimmungen, so in den österr. Verordnungen von 1864 und 1866 zur Ergänzung der Listen, öfter gebrauchte Bezeichnung, wonach sie alle Gegenstände umfassen soll, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden können oder angewendet werden, trifft wörtlich alle Sachen, die, so wie sie sind, dem Kriegsgebrauche dienen, wozu z. B. auch Lebensmittel gehören. Der wirkliche Sinn, in dem der Ausdruck verwendet wird, ist aber leicht ein anderer. Es schiebt sich namentlich oft der weit engere Gedanke unter, dass es sich um Sachen handle, die für die specifische Thätigkeit der Kriegführung, die kriegsmäßige Bekämpfung, nicht bloß ohne das Mittel einer Bearbeitung oder Verarbeitung der Sache, sondern auch ohne das Mittel eines sonstigen menschlichen Lebenszweckes verwendbar sind.

III. **Die Repression der K.** Im Betretungsfalle erfolgt die Aufbringung des K. führenden Schiffes und die Einleitung eines prisengerichtlichen Verfahrens. Man gestattet dem Schiffer indes öfters, unter Bedingungen und selbst unbedingt, sich durch sofortige Herausgabe der Kontrebandeartikel der Aufbringung zu entziehen; so in der österreichischen V. 3/III 64, wenn nur ein Theil der Ladung K. ist, während die V. 9/VII 66 keine solche Bestimmung enthält. Diese Behandlung bedeutet selbstverständlich auch, dass in Ansehung des Schiffes, abgesehen von der Hinderung des Transportes unter Verlust der Fracht, (und in Ansehung des Restes der Ladung), keine weitere Repression geübt wird. Nach allgemeinem Völkerrecht kann die Behandlung nicht gefordert werden.

Die Kontrebandeartikel unterliegen sodann grundsätzlich der Confiscation. Doch hat auch mildere Behandlung stattgefunden, namentlich Wegnahme gegen Ersatz (sogen. Vorkauf), vorzüglich bei accidenteller K. In der That ist mehrfacher Grund vorhanden, ein solches milderes Vorgehen bei aczidenteller K. in dem Falle zu fordern, wenn sich der Eigenthümer, so lange er noch über die Ware zu disponieren imstande war, ohne ein Verschulden seinerseits, in Unkenntnis über ihre bevorstehende Verwendung zum Kriegsgebrauche befand. — Die Confiscation desjenigen Theiles der Ladung, der nicht K. ist, wird zwar öfters unter gewissen Voraussetzungen gleichfalls in Anspruch genommen, entbehrt aber der rechtlichen Begründung; nach den Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeclaration erscheint sie direct ausgeschlossen. — Besonders schwankend ist die Praxis betreffs der Confiscation des Schiffes, doch hält sie fast allgemein an der Möglichkeit derselben, wenn auch unter verschiedenen Voraussetzungen, fest, und es ist anzuerkennen, dass dies dem ganzen Charakter der Repression der K. nicht widerspricht. Nur ist hiebei Mehreres zu beachten. Es handelt sich bei dieser Confiscation um die Entziehung des Mittels der K. Mittel ist aber das Schiff nur in der Hand der zur Disposition über dasselbe befähigten Personen. Wenn daher dieselben im fremden Auftrag Kontrebandeartikel verführen und ihre Sonderunternehmung mit Rücksicht auf ihren guten Glauben bezüglich der neutralen Bestimmung der Ware für sich allein sich nicht als K. darstellt (vgl. oben sub I, a. E.), so ist die Confiscation des Schiffes wie jede gegen dasselbe gerichtete Repression als solche ausgeschlossen. Auch in den anderen Fällen lässt sich aufgrund der verschiedenen, indes in diesem Sinne fast durchweg übereinstimmenden, Rechtsaufstellungen wohl schon völkerrechtlich der Gedanke erkennen, dass die Confiscation des Schiffes nur unter solchen Umständen zulässig ist, wo seine Verwendung in der K. in schwerer wiegender Weise erfolgt als durch Vollziehung eines einfachen Transportgeschäftes in entschuldbarer Unkenntnis der K. Im Besonderen wird auf dem europäischen Continente diese Confiscation vielfach namentlich dann verhängt, wenn die ganze Ladung oder ein großer Theil derselben K. ist, worin zunächst der Gedanke Ausdruck zu finden scheint, dass die Verführung der Kontrebandeartikel den ganzen oder hauptsächlichen Zweck der Fahrt des Schiffes bilden muss. Für Oesterreich erklärt die Verordnung von 1864 nur Schiffe, deren ganze Ladung aus K. besteht, als gute Prise (vgl. auch oben), die K.-V. von 1866 schon Schiffe, bei denen die Menge der K. im Verhältnis zur übrigen Ladung erheblich ist; übrigens ist es zweifelhaft, ob nicht im Sinne der Verordnungen gewisse andere Fälle ebenfalls diese Verurtheilung herbeiführen sollen. Die englische Lehre will das Schiff in verschiedenen Fällen verurtheilt wissen, namentlich wenn der Eigenthümer desselben zugleich Eigenthümer der K. ist, wenn fraudulöses Gebaren, um die Entdeckung der K. zu hindern, vorliegt u. s. w. In weitem Umfange werden von der Theorie (insofern sie nicht überhaupt das Schiff freilassen will), auch in gewissem Maße von der Praxis, Auffassungen vertreten, wonach die Confiscation des Schiffes ausschließlich oder vorzüglich von einer Kenntnis oder Unkenntnis über das Vorhandensein des Kontrebandefalles seitens der zur Disposition über das Schiff berufenen Personen abhängen soll. Es handelt sich nicht bloß um den oben erörterten Fall des guten Glaubens betreffs der neutralen Bestimmung, ein Fall, in dem überhaupt keine K. in Bezug auf das Schiff vorliegt, sondern die Unkenntnis soll auch sonst von der Confiscation befreien können. Selbst die erörterten anderweitig aufgestellten Regeln über die Confiscation sucht man von diesem Gesichtspunkte zu erklären. Bei accidenteller K. wird man jedenfalls ein Requisit solcher Art zu behaupten haben.

Die Repression ist von dem Augenblicke an zulässig, wo sich das Schiff mit der K. an Bord auf der Fahrt, (und nicht in neutralen Gewässern) befindet. Sobald das Schiff die K. gelöscht hat, ist jedes weitere Verfahren gegen dasselbe (oder gar gegen sonstige Ladung) unstatthaft. —

Aehnlich der K. kann der Transport von Mannschaften für den Land- und Seekrieg, von Depeschen, auch von diplomatischen Agenten im Interesse eines Kriegführenden der Repression seitens des Gegners, insbesondere selbst durch Confiscation des Schiffes, unterliegen (sogen. uneigentliche K.). Die Grundsätze hierüber bedürfen besonderer näherer Bestimmung.

### Literatur.

Arbeiten des Institut de droit international oder Arbeiten, die zu den Arbeiten desselben in Beziehung stehen, im Annuaire de l'Institut und in der Revue de droit international et de législation comparée; namentlich § 30 ff., 110 ff. des Turiner Prisenreglements, Annuaire IX, 1888.; neuerlich und vorzüglich, Kleen: Le droit de la contrebande de guerre in der Revue 1893, 7 ff., 124 ff., 239 ff., 389 ff., derselbe: De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, 1893 (separat erschienen), auch Bar: Observations sur la contrebande de guerre in der Revue 1894, 401 ff., ferner die Verhandlungen im Annuaire XIII, 50 ff.; XIV, 33 ff.; 191 ff. — Phillimore: International law III (3. Aufl. 1885) 387 ff. Hall: International law (4. Aufl., 1895) 665 ff. Wheaton: International law in der 8. Ausgabe von Dana, 1866, § 476 ff. Woolsey: International law (5. Aufl. 1879) 328 ff. Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, 1849, II. Tit. 8, IV. Tit. 13, Cap. 1. Marquardsen: Der Trentfall, 1862. Lehmann: Die Zufuhr von Kriegskontrebandewaren, 1877. Heffter (-Geffcken): Europäisches Völkerrecht, § 158 ff. Bluntschli: Völkerrecht, § 801 ff. Geffcken: Die Neutralität, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV, § 158 ff. Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1885, 253 ff.

Strisower.

## Korrespondenz-Karte.

Am 26/I 69 erschien in der periodischen Zeitschrift „Neue Freie Presse" ein Aufsatz „Ueber eine neue Art der Korrespondenz mittelst Post" von Dr. Emanuel Herrmann. Von dem Grundsatze ausgehend, dass alles, was den Briefverkehr erleichtert, auch die Bildung und die wirtschaftliche Wohlfahrt günstig zu beeinflussen geeignet ist, wies der Verfasser jenes Artikels an der Hand eingehender Berechnungen und statistischer Daten nach, dass sich eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben für Korrespondenzzwecke erzielen ließe, wenn die kaiserl. Regierung jenen Passus des Briefportopatentes 21/XI 65, welcher von den offenen Karten handelt, die mittelst Kreuzbandes versendet werden können, dahin erweitern würde, dass alle geschriebenen Karten im Formate eines gewöhnlichen Briefcouverts, dann offen mit einer Zwei-Kreuzermarke durch die Post versendet werden dürfen, wenn sie mit Einschluss der Adresse der Person oder Firma, an welche die Karte lautet, und der Unterschrift des Absenders, nicht mehr als zwanzig Worte enthalten. Der österreichische General-Post- u. Telegraphendirector v. Maly griff diese Idee lebhaft auf und setzte sich unverweilt wegen Ausführung derselben mit der königl. ungarischen Postverwaltung im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn 24/XII 67 R. 4 für 68, Art. 18, in das Einvernehmen. Auch der ungarische Handelsminister (Gorové) hielt das Project für ein lebensfähiges, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Portosatz 3 kr. betrage, während die Preisfestsetzung mit dem niedrigsten Porto, nämlich jenem der Kreuzbandsendungen von 2 kr., in Antrag gebracht war. Indessen drang die Ansicht, dass es sich nicht nur um ein fiscalisches, sondern auch um ein culturförderndes Unternehmen handle, aber auch das geschäftliche Interesse durch den voraussichtlichen Massenabsatz der Korr.-K. bei dem Porto von 2 kr. nicht zu kurz kommen dürfte, auch in Ungarn durch. Bei der technischen Durchführung ließ man die Einschränkung der Wortzahl schon mit Rücksicht auf die Stenographie und die Druckschrift fallen, führte die Karte als postalische Ganzsache mit eingedruckter Marke ein, ließ aber auch die Verwendung selbst angefertigter Kartenblätter in dem von der Post bestimmten Formate zu. Eine verwandte Idee hatte schon 1865 der damalige preußische Ober-Postrath, nunmehrige Chef der deutschen Reichs-Postverwaltung v. Stephan den Mitgliedern der Karlsruher Postconferenz vertraulich mitgetheilt, da er von seiner Regierung nicht ermächtigt war, die Sache auf der Conferenz selbst in Antrag zu bringen, ohne jedoch bei den Postsachleuten damit besonderen Anklang zu finden. Allerdings sollte das Formular die Größe einer postalischen Geldanweisung haben, gegen Entgelt ausgegeben und von der Partei mit der Marke (Mindestgebür ein Groschen) versehen werden. In dieser Form gelangte in Preußen und dem norddeutschen Bundesgebiete die Karte 1870 zur Ausgabe, wurde aber erst dann ausgiebig benützt, als man sie 1873 der österr.-ung. Korr.-K. hinsichtlich des kleineren Formates, des kostenlosen Kartenmateriales, des eingedruckten Wertstempels und des geringeren Portosatzes von 5 Pfennigen nachbildete.

Auch in Oesterreich und Ungarn hatte der offene Kartenbrief, officiell als Korr.-K. bezeichnet, vor seiner Einführung (V. 25/IX 69) noch mehrfache Schwierigkeiten zu überwinden. Eine nicht geringe lag in der Befürchtung des damaligen Handelsministers (v. Plener), dass die Postanstalten bei ihrer großen Inanspruchnahme nicht imstande sein würden, der missbräuchlichen Benützung von Korr.-K. zu Beleidigungen, Drohungen, Gehässigkeiten und grobem Unfug der sträflichsten Art immer rechtzeitig und nachdrücklichst entgegenzuwirken. Indessen that man gut daran, diesen wenn auch gegründeten Bedenken nicht das Gewicht eines principiellen Behinderungsgrundes beizulegen, da der Staatsverwaltung hinreichende Mittel zugebote stehen, Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung dieses für die Mittheilungszwecke des

täglichen Lebens und geschäftlichen Verkehres vorzüglich geeigneten Korrespondenzmittels zu schaffen. Hierher gehören die postalischen Vorschriften betreffend den Ausschluss vorschriftswidriger, oder aus Gründen des öffentlichen Anstandes, der Sittlichkeit, wie überhaupt der allgemeinen Rechtsordnung zu beanständender Korr.-K., wobei auf Karten mit bildlichen Darstellungen und anonyme Zuschriften erhöhte Aufmerksamkeit zu richten ist. Auch kann durch Weisungen der Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften Vorsorge getroffen werden, dass der Zweck solcher Aergernis erregender gehässiger Auslassungen durch deren Inhibierung vereitelt werde. Die Uebergabe einer Korr.-K. zur Postbeförderung ist öffentliche Bekanntmachung ihres Inhaltes, die Zustellung der Karte keine nothwendige Voraussetzung für die Oeffentlichkeit der Thatverübung. Für die gerichtliche Kompetenz im Falle der Verübung einer strafbaren Handlung durch den Inhalt einer Korr.-K. ist der Aufgabsort entscheidend. Auf Korr.-K. mit auf der Rückseite gedrucktem Texte sind Druckschriften und findet auf dieselben das Pressgesetz, bezw. das 27. Hauptstück der Str. P. O. Anwendung. Der Vorschlag, die Beleidigung durch Korr.-K. als einen der qualificierten Fälle zu behandeln und zu bestrafen, erscheint schon im Hinblicke auf die Begehungsart begründet.

In den Zeitraum von 1870—80 fällt die Verbreitung der Korr.-K. (Postkarte) in den meisten Staaten der civilisierten Welt und ihre Ausgestaltung als Doppelkarte (P. V. 1880), Karte mit bildlichen Darstellungen (P. V. 1881), Karte mit Rückantwort (P. V. 1883), ämtliche Karte (P. V. 1884), Privatkorrespondenzkarte (P. V. 1884), Rohrpostkarte, Steuerkarte u. s. w. Aufgrund der postalischen Vereinbarung der meisten Staaten Europas mit den Vereinigten Staaten Amerikas wurde schon am 1/I 71 daselbst die Postkarte mit dem Minimalbetrage von 5 kr. zugelassen; durch die Einführung der Weltpostkarte im J. 1880 mit dem Porto von 10 Centimes ist für alle civilisierten Länder der Erde das billigste und weitestreichende Verständigungsmittel geschaffen.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern gelangen jährl nahezu 100 Millionen Korr.-K. zu 2 kr. in Verwendung, in den Ländern der ungarischen Krone etwa 60 Millionen, auf der ganzen Welt bei 1300 Millionen.

Seitdem der Weltpostcongress erklärt hat, dass auf den Postkarten außer den schriftlichen Mittheilungen auch noch andere Zusätze aufgenommen werden können, sind Projecte entstanden, dem Postärar die Korr.-K. um den gewöhnlichen Preis von 2 kr. abzukaufen, einen Streifen auf der Rückseite für Annoncen zu benützen und diese Karten für einen Kreuzer an das Publicum abzugeben. Die Differenz von 1 kr. zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise der Korr.-K. soll aus dem Erträgnisse der Ankündigungen bestritten werden.

In den letzten Jahren hat in Oesterreich und Ungarn auch der Kartenbrief zu 3 und 5 kr. Verbreitung gefunden und dürfte noch mehr Nachfrage finden, wenn er entsprechend seiner Verwendung zu ganz kurzer Korrespondenz nur in der Unterstufe zu 3 kr. für den Inlandsverkehr benützt werden könnte. Auch die Einführung der Wohlthätigkeits-Korr.-K., die auch minder Bemittelten zur Betheiligung an Wohlthätigkeitsacten Gelegenheit geben soll, wurde jüngsthin in Anregung gebracht, so wie dem naheliegenden Wunsche Ausdruck gegeben, auch das Telegramm durch Einführung von Telegrammkarten und Telegramm-Kartenbriefen zu verbilligen und volksthümlich zu machen.

### Literatur.

Em. Herrmann: Das Jubiläum der Korr.-Karte, Neue Freie Presse, Abendblatt Nr. 10.569 (1894). Lentner: Gesetzl. Maßnahmen gegen den Missbrauch der Korr.-K. Archiv für Post und Telegraphie seit 1873. Veredarius: Buch der Weltpost 1885. Geistbeck: Der Weltverkehr: Post, Telegraphie etc. 1887. Die am Schlusse des Art. Postwesen angegebene Literatur. Lentner.

## Krankenanstalten.

Nach § 2 b des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten über die Impfinstitute, Seuchenhäuser, und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

In Oesterreich unterscheidet man allgemeine öffentliche K. und Privatkrankenanstalten. Von den allgemeinen öffentlichen K. stehen nur ein Krankenhaus in Prag und vier K. in Wien in der unmittelbaren Verwaltung des Staates.

Allgemeine öffentliche K. sind jene, denen aufgrund des Minist.-Erl. 4/XII 56, Z. 26.641 die Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde zutheil wird, und welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

In den meisten Ländern erfolgt die Ertheilung dieser Begünstigung durch ein von dem Landtage beschlossenes Gesetz.

Um diese Begünstigung zu erlangen, müssen sie daher

1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theil Krankenheil-, zum Theil Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insoferne zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

2. Müssen sie einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren.

3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben sie eine fixe, nach Verpflegstagen

bemessene und in bestimmten Zeitabschnitten regulierte und von der Landesbehörde genehmigte Gebür einzuheben.

4. Ueber Einnahmen und Ausgaben haben sie eine ordnungsmäßig, gehörig belegte Rechnung nach den ihnen hinausgegebenen Formularen zu führen, in welche Einsicht zu nehmen, der Landesstelle stets vorbehalten bleibt.

5. Endlich müssen solche Anstalten unter der Ueberwachung der polit. Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Wesentlich ergänzt und theilweise abgeändert wurden diese Bedingungen durch das vom böhmischen Landtage beschlossene G. 5/III 88, Z. 19 L., welches das frühere Verfahren des zur Oeffentlichkeitserklärung nothwendigen Einvernehmens der Statthalterei mit dem Landesausschusse dahin abändert, dass das Oeffentlichkeitsrecht einer Anstalt von nun an nur durch ein vom Landtage beschlossenes Gesetz ertheilt werden kann, der bloße administrative Weg daher ausgeschlossen, unbeschadet der dem Staate nach dem Reichssanitätsgesetz 30/IV 70 R. 68 zustehenden Oberaufsicht.

Die Vorbedingungen zur Erlangung des Oeffentlichkeitsrechtes wurden dahin erweitert, dass eine um dieses Recht ansuchende Anstalt nachweisen muss: 1. dass die Anstalt in der betreffenden Gegend nothwendig nach Dichtigkeit der Bevölkerung, Entfernung der nächsten allgemeinen öffentlichen K. und anderen hierauf wichtigen Umständen; 2. muss nachgewiesen werden, dass das Gebäude durch seinen Bau, innere Eintheilung, Einrichtung dem Zwecke eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses entspricht; 3. dass die Gründer der Anstalt die Kosten getragen haben für den Bau und die Einrichtung, und dass die Anstalt mit genügenden Geldmitteln ausgestattet ist, dass die Bedürfnisse eines Halbjahres voraussichtlich gedeckt sind; 4. die K. muss sich selbst aus dem Erträgnisse ihres Vermögens, Stiftungen, Ersatzes der Verpflegskosten und anderer Einkünfte erhalten; 5. die Anstalt muss principiell nur Kranke mit heilbaren Krankheiten aufnehmen ohne Unterschied deren Zuständigkeit, Religion und einheben eine bestimmte Verpflegstaxe; 6. die Verwaltung der Anstalt muss entsprechen den Vorschriften des G. 5/III 88 L. 19 in Beziehung auf die Verwaltungsorgane, Aufsicht, bestätigten Statuten, Aufnahme der Kranken, Einbringung der Verpflegsgebüren und ordentliche Führung der Rechnungen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Bemessung der Verpflegstaxen hat das Ministerium des Innern mit Erl. 11/IV 57, Z. 10946 Bestimmungen vorgezeichnet, welche, vorbehaltlich der bei den verschiedenen Local- und Stiftungskrankenanstalten bestehenden Verhältnisse, bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegsgebüren in öffentlichen K. zur Richtschnur zu dienen haben.

Vor allem gilt, dass die auszumittelnden Verpflegstaxen so beschaffen sein müssen, dass sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr, als das hiezu Nöthige anspricht; b) für alle gleich Verpflegten einer Anstalt gleich ist.

Die Verpflegstaxe muss für alle in einer Anstalt nach derselben Classe Verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher die K. sich befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes oder eines anderen Kronlandes, oder Ausländer sind. Ausnahmen finden hievon nur dann statt, wenn bereits gewisse Verträge betreffs der einen oder anderen der oberwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorie eine Abänderung erleidet.

Im Interesse der K. sowohl als derjenigen, welche diesen Anstalten für die aufgelaufenen Ver, pflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Localverhältnissen und dem im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nöthigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretenen Aenderungen periodisch auszumitteln und festzusetzen.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass für arme österreichische Staatsangehörige jener Landesfond zahlungspflichtig, wohin dieselben zuständig d. i. heimatsberechtigt. Die Kosten werden in einzelnen Ländern entweder im vollen Betrage vom Landesfonde getragen, oder sind in einzelnen Ländern die Gemeinden verpflichtet, die Hälfte, ein Fünftel &c. der Verpflegskosten dem Landesfonde zurückzuersetzen, so in Galizien (G. 19/XI 68), in der Bukowina (G. 7/XII 89), in Oberösterreich (G. 23/II 67), in Tirol (G. 4/XII 70), in Vorarlberg (G. 4/X 68), in Istrien (G. 19/XII 69), in Kärnten (G. 17/VIII 75).

Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten. 1. Dienstbotenverhältnis: Der Dienstgeber durch 3—4 Wochen nach der geltenden Dienstbotenordnung. Die Pflicht des Dienstgebers, zu sorgen um den erkrankten Dienstboten, bezw. zum Ersatze der Verpflegskosten der K. für die durch die Dienstbotenordnung festgesetzte Dauer, bleibt auch dann aufrecht, wenn der Dienstbote schon krank, oder behaftet mit einer chronischen unheilbaren Krankheit in den Dienst getreten ist. (E. d. M. J. 18/V 72, Z. 5257.)

Entscheidend für die Beurtheilung, ob im gegebenen Falle der Dienstherr verpflichtet ist zum Ersatze der Verpflegskosten, ist der Umstand, ob in der Zeit, als der erkrankte Dienstbote in die Spitalspflege aufgenommen wurde, dieser noch im Dienste stand, d. h. ob das Dienstverhältnis noch andauerte oder schon rechtlich erloschen war. Bestand kein rechtlich geltendes Dienstverhältnis, ist der Dienstgeber nicht mehr zahlungspflichtig. (E. d. M. J. 8/V 79, Z. 13.490.)

Sollte aber der Fall eintreten, dass der Dienstgeber seinem erkrankten Dienstboten, selbst mit dessen Einwilligung und Einverständnisse, nur deshalb entließ, damit er die Verpflegskosten nicht zahlen müsse, wie es die Dienstbotenordnung vorschreibt, so kann eine solche Lösung des Dienstbotenverhältnisses selbst bei Anmeldung der Lösung bei der Polizeibehörde niemals den Dienstgeber entheben von

der ihm gesetzlich auferlegten Zahlungspflicht. — Sehr wichtig ist das Erkenntnis des R. G. 13/I 91, Z. 3, dass der Landesfond nicht verpflichtet ist zum Ersatze der Verpflegskosten für syphilitische Dienstboten, sondern, dass da der Dienstgeber ebenso zahlungspflichtig sei wie bei anderen Krankheiten. Trotzdem bleibt für viele Fälle der Erl. d. M. J. 23/V 55, Z. 9931 in Kraft, nach welchem die Dienst- und Arbeitgeber für syphilitisch erkrankte Dienstleute und Arbeiter von der Zahlungspflicht enthoben sind: Für weibliche Dienstboten der k. k. activ dienenden Officiere und Gagisten zahlt das k. k. Militärärar die Verpflegskosten nach der bestehenden Verpflegstaxe, doch sind diese militärischen Dienstgeber verpflichtet, dem Militärärar 30 kr. per Tag zurückzuersetzen. (Erl. d. M. J. 19/VIII 76, Z. 11.059.)

2. Arbeiterverhältnis. Zur Zahlung der Verpflegskosten sind verpflichtet auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses: *1.* Die Bezirkskrankencasse oder andere Krankencassen, errichtet aufgrund des G. 30/III 88 R. 33 (§§ 1, 8, 13, Abs. 1), durch 4 Wochen für die Arbeiter und alle im Betriebe Bediensteten jeglicher Kategorie, welche beschäftigt sind, in Betrieben, die

a) der Unfallversicherung unterliegen nach § 1 des G. 28/XII 87 R. 1 ai. 1888,

b) in Bergwerken auf vorbehaltenen Mineralien und allen zu denselben gehörigen Einrichtungen,

c) in einer der Gew. O. unterstehenden Unternehmung,

d) in einer anderen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung,

e) beim Eisenbahnbetriebe und der Binnenschiffahrt.

*2.* Ist durch 20 Wochen zahlungspflichtig die für Lehrlinge bei Genossenschaften errichtete Krankencassen aufgrund des § 114 lit. f) der Gew. O. und § 4 des G. 30/III 88 R. 33 bezw. 4/IV 89 R. 39, oder die Gewerbegenossenschaft, wenn sie diese Zahlungspflicht für seine Mitglieder mit Bewilligung der politischen Behörde auf sich genommen hat.

3. Der Kranke selbst, falls er ein Vermögen hat, ist verpflichtet zur Zahlung der Verpflegskosten für die ganze Dauer der Spitalspflege, widrigenfalls die politische Execution nach § 3 der kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96 erfolgt.

Steht ein Kranker im Genusse einer Jubilations- oder Quiescentengebür, einer Pension, Gnadengabe oder eines Unterhaltungsbeitrages, so kann nach dem Hfd. 16/V 18, Z. 21.789 und dem Hfkzd. 6/VI 39, Z. 13.769 dann, wenn die Jahresgebür den Betrag von 100 fl. C.-M. oder 105 fl. österr. Währ. erreicht, dieser Betrag zur Bedeckung der Spitalsverpflegskosten herangezogen werden. Individuen, deren Gebüren den Betrag von 100 bezw. 105 fl. nicht erreichen, müssen ihre Mittellosigkeit legal erweisen.

4. Die zahlungsfähigen Verwandten des Verpflegten sind verpflichtet zur Zahlung der gesammten Verpflegskosten aufgrund der §§ 44, 89, 796, 141, 143 und 154 des a. b. G. B. Die Einbringung erfolgt durch die Gerichtsbehörden.

5. Verhältnis des Verpflegten zu einem öffentlichen Versorgungsinstitute, Versorgungsanstalt oder ähnlichen Versorgungsfonde.

Die auf die Verpflegszeit entfallende Quote fällt der K. zu. (Art. VIII des Hfkzd. 25/VII 29, Z. 3311.)

6. Gerichtliche und Polizeigefangene. Für gerichtliche Gefangene zahlt die uneinbringlichen Verpflegskosten der Justizfond. (§§ 381, 387, 390, 391 Str. P. O. vom J. 1873 und Art. X des Hfkzd. 25/VII 29, Z. 3311.)

Für Polizeigefangene zahlt der k. k. Sicherheitsfond (Art. XI des Hfkzd. 25/VII 29, Z. 3311 und Erl. der Obersten Polizeibehörde 2/VII 53, Z. 3859 und 14/VII 53, Z. 17.865.)

7. Uneinbringliche Verpflegskosten ersetzt der Landesfond jenes Landes, wohin der Verpflegte heimatszuständig war. (Min.-Erl. 6/III 55, Z. 6382 und 4/XII 56, Z. 26.641.)

Mit Ausnahme des im Abs. 4 angeführten Falles sind die polit. Behörden competent zur Hereinbringung der Verpflegskosten.

Ist eine Krankheit unheilbar, so ist sie nicht mehr Gegenstand der Spitalspflege, und sind Unheilbare der zur Armenversorgung berufenen Gemeinde zu übergeben und der Landesfond ist nicht verpflichtet, für Unheilbare die Verpflegskosten zu bestreiten. (Erl. d. M. J. 17/VI 69, Z. 1713.)

Mit G. 1/V 69 R. 58 erlischt der Ersatzanspruch an den Landesfond, wenn die allgemeine öffentliche K. es durch drei Jahre verabsäumt, die unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen.

Mit Erl. 25/VIII 59, Z. 33801 hat das Ministerium des Innern entschieden, dass die K. geistlicher Convente keinen Anspruch haben auf Ersatz der Verpflegskosten aus öffentlichen Mitteln.

In Betreff der Einbringung der Verpflegskosten in Beziehung zum Auslande und Ungarn gelten folgende Normen: Die Erl. d. M. J. 27/VI und 22/VIII 69, Z. 9824 und 2772 bringen die Anordnungen der Min.-Erl. 16/XII 59, Z. 24.424 und 10/IV 68, Z. 1396 in Erinnerung, wornach Correspondenzen wegen der Einbringung von Verpflegskosten, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien entweder zwischen den betheiligten hierländischen und ausländischen Administrativbehörden zu führen sind, oder wenn dies nicht thunlich ist, die Ersteren sich unmittelbar an die betreffende k. k. Gesandtschaft zu wenden haben.

Hiebei wurde weiter angeordnet, dass die Correspondenz in Hinkunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. k. Gesandtschaft zu führen ist.

Zufolge Erl. d. M. J. 10/IV 68, Z. 1396 gelten für die künftige Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze nachstehende Grundsätze:

*1.* Gegen Nord-Amerika, Polen, den Kirchenstaat, die Türkei, Persien, Moldau und Wallachei

und Serbien, welche principiell keine Verpflegskosten-Ansprüche stellen, sind solche auch unsererseits fallen zu lassen.

*2.* Gegen alle deutschen Staaten, alle Schweizer Cantone, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Russland (mit Ausnahme von Polen), Schweden, Spanien, Portugal und Brasilien ist in Zukunft von allen Verpflegskosten-Reclamationen für gewöhnliche Kranke (d. i. nicht Geisteskranke) abgesehen.

*3.* Geringe Beträge sind nicht zu reclamieren, sondern gleich abzuschreiben.

Zufolge Min.-Erl. 8/IV 75, Z. 4996 wird mitgetheilt, dass durch Verfügung des G. A. III: 75 die bisher sowohl seitens der österr. Landesbehörden als auch seitens Ungarns beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten und zwar ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alteriert worden sei. Doch werden die Verpflegskosten für ungarische Staatsangehörige zu Lasten der Kranken-Verpflegsfonde derjenigen Jurisdictionen verrechnet, zu welcher die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört.

Zufolge Erkenntnisses des V. G. 3/XI 83, Z. 2530 muss auch bei dem Bestande einer factischen Reciprocität zwischen der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinsichtlich der Vergütung der Verpflegskosten für auswärtige Arme die Nothwendigkeit des Aufwandes nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes geprüft werden. Die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen ist für die Unterstützung und Verpflegung desselben den Ersatz desjenigen Aufwandes von der Heimatsgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimatsgemeinde jedenfalls erwachsen wäre.

**Literatur.**

Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungs-Dienst. Wien 1880. Trümmel: O léčebném a jeho vymáhání (böhm. Ueber Verpflegskosten und ihre Beitreibung). Prag 1891.

Presl.

---

## Krankenversicherung.

I. Fürsorge für erkrankte Arbeiter vor dem Jahre 1889. Entstehung des K. V. G. — II. Versicherte Personen. — III. Gegenstand der Versicherung. Uebergang des Unterstützungsanspruches an Dritte. — IV. Verpflichtungen der Krankencassen gegenüber den Krankenanstalten. — V. Besondere Begünstigungen. — VI. Die Träger der obligatorischen K. — VII. Bezirkskrankencassen. 1. Errichtung und Statut. 2. Mitgliedschaft. 3. Organe. 4. Finanzgebarung. 5. Melde- und Beitragspflicht. 6. Unterstützungsansprüche. 7. Auflösung. 8. Verbände. — VIII. Betriebskrankencassen. 1. Arten, Errichtung, Statut. 2. Mitglieder. 3. Organe. 4. Finanzgebarung. 5. Unterstützungsansprüche. 6. Zeitweilige Verwaltung durch die Behörde; Auflösung. 7. Verbandsverhältnis. 8. Besonderheiten der als Betriebskrankencassen anerkannten Unterstützungscassen. — IX. Baukrankencassen. 1. Errichtung. 2. Auflösung. 3. Rechtsverhältnisse der Baukrankencassen. — X. Genossenschaftskrankencassen. — XI. Bruderladen (Knappschaftscassen). — XII. Vereinskrankencassen. — XIII. Austragung von Streitigkeiten. — XIV. Staatsaufsicht. — XV. Strafbestimmungen. — XVI. Die Judicatur. — XVII. Statistisches. — XVIII. Beurtheilung und Reform.

I. **Fürsorge für erkrankte Arbeiter vor dem Jahre 1889. Entstehung des K. V. G.** Auch vor dem Inslebentreten des K. V. G. vom Jahre 1888 (Beginn der Versicherung: 1. August 1889) fehlte es nicht gänzlich an Einrichtungen zum Zwecke der Fürsorge für erkrankte Arbeiter, und das K. V. G. konnte in manchen Beziehungen an Bestehendes anknüpfen.

1. Bis zur Einführung der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 gieng die Unterstützung gewerblicher Hilfsarbeiter fast ausschließlich von den Innungen aus. Aus einem durch Beiträge der Handwerksgesellen unter Beisteuer von Seiten der Meisterschaft angesammelten Fonde wurden für erkrankte Gehilfen — auch für zugereiste — die Krankheitskosten bestritten, Krankengelder verabfolgt und Begräbniskosten gezahlt. An diesen Leistungen hatten aber nur die gelernten Handwerksgesellen Antheil; Fabriksarbeiter, Taglöhner u. Dienstboten entbehrten der Anlehnung an einen Zunftverband, weshalb ihnen auch Unterstützungsansprüche in Krankheitsfällen nicht zustanden. Nach dem Hfkzd. 18/II 37, Z. 12356, oblag den Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleuten und nach den Gesindeordnungen den Dienstherren nur die Verpflichtung, für ihr in einem öffentlichen Krankenhause untergebrachtes Personale die Verpflegskosten für die Dauer von 4 Wochen zu ersetzen.

2. Während die Gesetzgebung diesen Standpunkt hinsichtlich der landwirtschaftlichen und städtischen Dienstboten bisher noch nicht verlassen hat, suchte bereits die Gewerbeordnung 20/XII 59 R. 227, der Frage der Unterstützung erkrankter Fabriksarbeiter näher zu treten. § 85 enthält die Anordnung: „Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten." Diese Anordnung, der an Klarheit und Bestimmtheit alles gebrach, ließ eine Fülle von Zweifeln auftauchen, was zur Folge hatte, dass in jener Zeit unbedingter Herrschaft liberaler volkswirtschaftlicher Doctrinen weder die Fabriksherren, noch die Staatsbehörden den oberflächlich abgefassten Paragraphen ernst nahmen und zur Verwirklichung seiner Vorschrift so viel wie nichts geschah. Nicht glücklicher war die Gew. O. vom Jahre 1859 mit ihren Bestimmungen zur Regelung der genossenschaftlichen Unterstützungscassen (§§ 114, 124, 128). Die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten wurde als eine den Genossenschaften insbesondere obliegende Aufgabe bezeichnet (§ 114). Genossenschaftliche Gehilfen-Unterstützungsanstalten mit allgem. Beitrittspflicht

sollten als Prämien von den Gehilfen höchstens $3\%$ vom Lohne, vom Gewerbsinhaber höchstens die Hälfte der Gehilfenbeiträge einheben (§ 124). Bei der Verwaltung von derlei Cassen war den Gehilfen ein angemessener Einfluss zu sichern. — So wenig es in der Zeit der unbeschränkten Gewerbefreiheit zur Gründung bezw. Umbildung der gewerblichen Genossenschaften kam, so wenig auch zur Gründung gewerblicher Unterstützungscassen. Dieser Stand der Verhältnisse hätte die Arbeiterschaft förmlich drängen müssen, den Weg der Selbsthilfe durch freie Vereinigung zu beschreiten, doch standen der Entwicklung des Hilfscassenwesens erhebliche Hindernisse entgegen. Die Arbeiterschaft außerhalb der Industriecentren entbehrte in Oesterr. lange des den Associationsbestrebungen zugrunde liegenden Classenbewusstseins und wo sie zur Gründung von Unterstützungscassen schreiten wollte, machte sich der Mangel einer gesetzlichen Form für diese Anstalten empfindlich geltend (s. Art. Hilfscassen); fand doch dieselbe Norm auf Arbeiterkrankenvereine, wie auf die größten Versicherungsanstalten Anwendung. Dennoch entwickelten sich einzelne Vereine, allen voran die seit 1868 gegründeten Arbeiterkranken- und Invalidenvereine zu einiger Bedeutung.

3. Die Gewerbegesetznovellen 15/III 83 R. 39 und 7/III 85 R. 22 nahmen einen neuen Anlauf zur Regelung dieser Frage, die man bis dahin nicht lösen konnte oder wollte. Die erste Novelle enthält neue Organisationsbestimmungen für das gewerbliche Genossenschaftswesen und damit auch für die genossenschaftlichen Krankencassen. Die Vorsorge für erkrankte Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen, sowie die Vorsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, wird mit unter den Zwecken der Genossenschaften aufgeführt (§ 114). Zur genossenschaftlichen Krankencasse haben Meister und Gehilfen Beiträge zu entrichten. Die Beitragsleistung der Gehilfen ist mit höchstens $3\%$ vom Lohngulden festgesetzt; diejenige der Gewerbsinhaber darf höchstens mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen bemessen werden. Das Krankengeld hat für die Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist mindestens durch 13 Wochen zu gewähren (§ 121). Ueber die Fabrikskrankencassen enthält die zweite Gewerbenovelle (§ 89) folgende Bestimmung: „Jene Gewerbsinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankencasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten." Wenngleich zur Durchführung geeigneter als die entsprechende Bestimmung (§ 85) der alten Gew. O., ließ doch auch diese Fassung die wichtigsten Fragen (Beitragspflicht des Unternehmers, Umfang des Unterstützungsanspruches, Organisation der Cassen, Inhalt des Statutes, Antheilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Cassen) unbeantwortet. Es war daher wenigstens eine wertvolle Directive, dass der V. G. mit E. 5/XII 83, Z. 2438 (Budwinski 1935) in sinngemäßer Anwendung der Regeln über Genossenschaftskrankencassen dem Satze Geltung verschaffte, dass die Errichtung einer Fabrikskrankencasse ohne verhältnismäßige Beitragsleistung des Unternehmers dem Gesetze nicht entspreche.

Diese Bestimmungen der Gewerbenovellen waren indes noch immer so unvollkommen, dass ihnen ein Erfolg kaum sicher gewesen wäre, wenn nicht das G. 17/VI 83 R. 117, in der Person der Gewerbeinspectoren unermüdlich Anwälte des Arbeiterversicherungswesens geschaffen hätte. Die Gewerbeinspectoren ließen es sich insbesondere angelegen sein, der K. der Arbeiter in weiten Kreisen Eingang zu verschaffen und die bei den Cassen reichlich vorhandenen Unzukömmlichkeiten abzustellen. So war in den letzten Jahren vor dem Inslebentreten des Krankenversicherungsgesetzes der Zustand der K. in Oesterr. folgender:

Eine große Zahl von industriellen Unternehmungen rief eigene Fabrikskrankencassen ins Leben, andere veranlassten die Versicherung ihrer Arbeiter bei Vereinscassen. Es fehlte aber auch nicht an Etablissements, in welchen weder in der einen, noch in der anderen Weise für erkrankte Arbeiter vorgesorgt war. An den bestehenden Cassen zeigten sich zahlreiche Mängel. Es fand sich nicht selten eine versicherungstechnisch durchaus unzulässige Verbindung der Kranken- mit der Unfallversicherung in derselben Casse, es gab Cassen ohne Statut u. Rechnungslegung. Einzelne Unternehmer leisteten zu den Cassen keine Beiträge oder Beiträge in ungenügendem Ausmaße, nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, bloß fallweise Aushilfen als Wohlthätigkeitsacte u. dgl. Es kam vor, dass alte Arbeiter entlassen wurden, um der Belastung der Fabrikskrankencasse durch dieselben zu entgehen. Auf die Verwaltung der Cassen besaßen die Arbeiter vielfach keinen Einfluss oder doch nur einen scheinbaren. Deshalb und wegen der durch den Bestand der Fabrikskrankencassen gefährdeten Freizügigkeit der Arbeiter brachten dieselben dieser Cassenart meist Abneigung entgegen. Die bei den einzelnen Cassen sehr verschieden festgesetzten Krankenunterstützungen kamen zumeist in dem Punkte der Unzulänglichkeit überein; bald wurde nur Spitalsverpflegung gewährt, bald nur ärztliche Behandlung und Medicamentenbezug ohne Krankengeld, oder aber Krankengeld in ungenügendem Ausmaße und nur durch kurze Fristen, während der Erwerbung des Unterstützungsanspruches eine lange Wartefrist (Carenzzeit) vorangieng und oft nicht unbeträchtliche Eintrittsgebüren gefordert wurden. Wöchnerinnen hatten fast nirgens einen Unterstützungsanspruch, auch nicht für Folgekrankheiten der Entbindung; manchmal waren weibliche Hilfskräfte überhaupt nicht beitrittsberechtigt. Begräbnisgeld war nicht überall unter die Cassenleistungen aufgenommen.

Daneben bestand eine sehr bescheidene Anzahl von genossenschaftlichen Krankencassen (am 1/I 86 entfielen auf 3810 Genossenschaften 188 Gehilfenkrankencassen), da die Gewerbegenossenschaften in der Errichtung dieser Institute eine schwer zu überwindende Lässigkeit an den Tag legten. Bei

den genossenschaftlichen Krankencassen fand sich neben einigen der eben angeführten Mängel der Fabrikskrankencassen namentlich der Uebelstand vor, dass alle nicht handwerksmäßig ausgebildeten Hilfskräfte (Handlanger, Taglöhner rc.) und fast ausnahmslos alle weiblichen Hilfsarbeiter ausgeschlossen blieben. So gab es im Kleingewerbe weit mehr Personen als in der Großindustrie, für welche eine Krankencasse überhaupt nicht bestand.

Die Vereinscassen hatten mittlerweile einen namhaften Aufschwung genommen und erfreuten sich besonders seitens der verheirateten Arbeiter eines lebhaften Zuspruches. Diese Vereine waren aber nicht für jeden erreichbar, der sich versichern wollte, da sie sich auf die Arbeitercentren, insbesondere die großen Städte beschränkten. Auch waren die Krankenvereine häufig Fachvereine für die Arbeiter eines bestimmten Gewerbes. Aufnahmswerber wurden bei allen Krankenvereinen ärztlich untersucht, mussten vollkommen gesund sein und durften eine bestimmte, für jeden Verein festgesetzte Altersgrenze nicht überschritten haben. Auch während der Krankheitsdauer wurden den Mitgliedern die Beiträge zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Ausnahme der allgem. Arbeiterkranken- und Invalidencasse gewährte kein Krankenverein für Entbindungen und mit Schwangerschaft und Entbindungen im Zusammenhange stehende Krankheiten eine Unterstützung. Aus gewissen Gründen war die Ausschließung von Mitgliedern zulässig. Der Arbeitgeber zahlte nur bei corporativem Beitritte seines Personales 10% der Beiträge der Versicherten.

Die Signatur dieser Periode war also Systemlosigkeit und lückenhafte Organisation im allgemeinen und — trotz mancher Acte privater Wohlthätigkeit — Unzulänglichkeit im einzelnen.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gründlichen Reform unter Zugrundelegung des allgem. Versicherungszwanges war eine weit verbreitete.

4. Die berühmte socialpolitische Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 fand einen Wiederhall in der Thronrede, mit welcher Kaiser Franz Josef am 26. September 1885 die 10. Session des österreichischen Reichsrathes eröffnete. In derselben wurden sociale Reformen angekündigt, „welche einem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung entspringen und an Bedeutung die mannigfachen Parteikämpfe weit überragen“. Bereits in der 17. Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte Ministerpräsident Graf Taaffe die Regierungsvorlage, betreffend die K. der Arbeiter, sammt Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe (Nr. 84 der Beil. zum stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses) ein. Der vom nachmaligen Finanzminister Dr. Steinbach verfasste Entwurf wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher an demselben unter Mitwirkung der Minorität mannigfache Abänderungen vornahm und in seinem ausführlichen Berichte (Nr. 185 der Beil.) die Annahme des Gesetzes empfahl. Die Berathungen im Plenum des Abgeordnetenhauses fanden in den Monaten Februar und März 1887 (110.—118., 124.—127. und 129. Sitzung) statt. Das Eingehen in die Specialdebatte wurde einstimmig beschlossen. Die in dieser zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten bezogen sich namentlich auf die Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur K. bezw. die Competenzbestimmung hinsichtlich der Regelung der K. dieser Arbeiter (Administrativgewalt, Landtage oder Reichsrath), auf die Gewährung der Krankenunterstützung an unverehelichte Wöchnerinnen, auf die Begünstigungen der Bezirkskrankencassen, welcher Institution die liberale Linke wenig wohlwollend gegenüberstand, auf die nicht völlige Gleichstellung der Betriebs- mit den Bezirkskrankencassen und die Unterwerfung der Vereinscassen unter das 1852er Vereinsgesetz. In der Sitzung vom 29. März 1887 wurde das Gesetz fast unverändert nach dem Beschlusse des Gewerbeausschusses in zweiter u. dritter Lesung angenommen. Das Herrenhaus nahm an dem Entwurfe eine Reihe von Veränderungen vor (Beil. 390 und 431), welchen das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 28. October 1887 großentheils zustimmte; nur hinsichtlich der mit staatsrechtlichen Erwägungen zusammenhängenden Frage der Competenz für die Regelung der K. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und hinsichtlich der nur bedingten Zulässigkeit der Errichtung von Betriebskrankencassen wurde der ursprüngliche Beschluss des Abgeordnetenhauses wiederhergestellt, welchem nun auch das Herrenhaus beitrat, worauf am 30. März 1888 die Sanction erfolgte (R. 33). Das Gesetz trat am 6. Juli 1888 in Wirksamkeit. Die K. begann nach Durchführung der Organisierung des Cassenwesens zufolge Minist.-Verord. 14/VII 89 R. 94 am 1. August 1889.

Noch war das K. V. G. nicht sanctioniert, als von vielen Seiten Wünsche nach einer Abänderung desselben laut wurden und zu einer Novelle führten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner 1889 brachten die Abgeordneten Schwab und Genossen einen Antrag ein, welcher die Aufhebung der vom Gewerbeausschusse in die Regierungsvorlage eingeschalteten Bestimmungen über die Feststellung und Ueberweisung der Reserveantheile der Mitglieder zum Gegenstande hatte. Gegen diese Bestimmungen hatten insbesondere die länger bestehenden Betriebs- und und freien Cassen mit größeren Reservefonden energisch Stellung genommen. Der Gewerbeausschuss, welcher nach Einvernehmung von Sachverständigen über diesen Antrag Bericht erstattete (Nr. 753 der Beil.), konnte sich dem Sturme von Petitionen und den in der Expertise zutage getretenen Wünschen der Arbeiter nicht verschließen und empfahl die Annahme des Antrages. Außerdem schlug der Ausschuss vor, den § 4 K. V. G. durch einen zweiten Absatz zu ergänzen, welcher es ermöglichen sollte, auch jene Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, für deren Krankenpflege durch 20 Wochen die Gewerbegenossenschaft Sorge trägt, wenn auch diese Krankenpflege nicht in der Familie des Lehrherrn, sondern z. B. durch Abgabe in ein Krankenhaus gegen Bezahlung der Verpflegsgebüren gewährt wird. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März 1889 wurde diese Novelle — Gesetz,

womit einige Aenderungen des G. 30/III 88 R. 33, betreffend die K. der Arbeiter, getroffen werden — angenommen und erlangte nach Zustimmung des Herrenhauses am 4. April 1889 die Allerhöchste Sanction (R. 39).

II. **Versicherte Personen.** Nach dem Krankenversicherungsgesetze sind kraft Gesetzes ohne weitere Voraussetzung für den Krankheits- bezw. Sterbefall versichert (sog. versicherungspflichtige Personen):

1. Alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche nach dem G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind (s. Art. Unfallversicherung). Nach allgemeinen Auslegungsregeln kann nicht angenommen werden, dass im Kreise der gegen Krankheit versicherten Personen durch das G. 20/VII 94 R. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung eine Erweiterung eingetreten sei.

2. Ohne Rücksicht auf die Unfallversicherungspflicht des Betriebes alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche

a) in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder

b) beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, ferner

c) in einer unter die Gew. O. fallenden oder einer sonst gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Als solche gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen sind u. a. jene Unternehmungen anzusehen, auf welche gemäß Art. V des Einführungsgesetzes zur Gew. O. 20/XII 59 R. 227, diese Gew. O. keine Anwendung findet (V. G. Entsch. 30/IV 90, Nr. 1417, Budw. 5285). Es gehören daher auch die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler, Privatgeschäftsvermittlungen, die Ausübung der Heilkunde, das Apothekergewerbe, Privatunterrichts- u. Erziehungsanstalten, Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten und Sparcassen, die Unternehmungen und der Verschleiß periodischer Druckschriften, zu jenen Betrieben, deren Personale der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

Die Qualification als versicherungspflichtiger Arbeiter bezw. Betriebsbeamter wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass die Beschäftigung in einer die Versicherungspflicht begründenden Unternehmung nur vorübergehend, z. B. stundenweise nach Zulass anderweitigen Erwerbes, nur als ein Nebenerwerb (V. G. Entsch. 6/XI 90, Nr. 3448, Budw. 5535) oder nur zur Vorbereitung für den Beruf, z. B. bei Advocatursconcipienten (V. G. Entsch. 30/VI 92, Nr. 2135, Budw. 6709) erfolgt. Auch begründet beim thatsächlichen Bestande eines Arbeitsverhältnisses die Zugehörigkeit zur Familie des Arbeitgebers keine Ausnahme von der Versicherungspflicht; ebensowenig die besondere Art der Entlohnung (Accordlohn).

Als Arbeiter bezw. Betriebsbeamte sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Von der obligatorischen Versicherung sind ausgenommen:

a) Solche Personen, welche in einem, den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind;

b) Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind;

c) die in der Hausindustrie Beschäftigten (s. unten);

d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte, auch wenn sie gegen Unfall versichert sind, solange die — der Landesgesetzgebung vorbehaltene — Regelung der K. dieser Personen nicht erfolgt ist.

Die landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung land- u. forstwirtschaftlicher Arbeiter ist bisher noch nicht durchgeführt. Da Unfallsrenten erst vom Beginne der fünften Woche, nach Eintritt des Unfalles angefangen, gewährt werden (§ 6 U. V. G.), die sonst für die vier ersten Wochen eintretende K. aber hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Hilfspersonales versagt, ist bestimmt, dass der Unternehmer für Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes unfallversicherungspflichtigen Arbeiters und Betriebsbeamten unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles aus eigenen Mitteln aufzukommen hat. Dieser Haftung kann sich der Unternehmer entledigen, wenn er freiwillig corporativ mit seinem Personale der allgemeinen K. beitritt.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht kann seitens der polit. Behörde erster Instanz zuerkannt werden:

a) Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben. Die Befreiung, welcher eine Untersuchung der Sachlage vorauszugehen hat, kann immer nur für einzelne Personen, nicht aber generell für sämmtliche gegenwärtig und zukünftig in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Betriebe beschäftigte Personen ertheilt werden. Die vorgeschriebene „Untersuchung der Sachlage“, deren Außerachtlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, daher Nichtigkeit der Entscheidung begründet, wird sich namentlich darauf zu erstrecken haben, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung der übernommenen Unterstützungspflicht auch fähig erscheint, und ob die Ertheilung der Befreiung jener Krankencasse, welcher hiedurch ein Mitglied entzogen werden soll, nicht zum wesentlichen Nachtheile gereicht. Es wäre sehr zu wünschen, dass von Seite der polit. Behörden auf diese beiden Momente strenge gesehen und überhaupt der Charakter dieser Gesetzesvorschrift als einer Ausnahmsbestimmung sorgsam gewahrt werde, weil jeder Verstoß hiegegen für die Versicherungspflichtigen und die Krankencassen manche Missstände im Gefolge hat.

b) Den bei den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlingen,

sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gewerbegesetznovelle 15/III 83 R. 39, die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, dass dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Ueber die Form, in welcher eine Genossenschaft die ihr nach § 114, alinea 2 lit f der Gew. O. obliegende Pflicht der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge erfüllen muss, um die Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht zu erlangen, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Die Genossenschaft kann daher auch eine andere Form als die Errichtung einer Lehrlingskrankencasse wählen, während es andererseits in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Behörde erster Instanz überlassen bleibt, dem Befreiungsgesuche selbst dann nicht stattzugeben, wenn bei der betreffenden Genossenschaft eine mit behördlich genehmigten Statuten versehene Lehrlingskrankencasse besteht.

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr zutreffen, ist es der Aufsichtsbehörde anheimgestellt, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht jederzeit zu widerrufen.

Gegen die Entscheidung über Befreiungsgesuche steht der Instanzenzug offen (V. G. Entsch. 28/V 92, Nr. 1753, Budw. 6641). Zum Recurse erscheint auch die Bezirkskrankencasse, welcher durch die Befreiung eine Anzahl Versicherter entzogen wird, berechtigt (V. G. Entsch. 8/VII 92, Z. 2230, Budw. 6729). Da die Behörden über die Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht nach freiem Ermessen entscheiden, kann wegen derselben die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht ergriffen werden. (V. G. Beschluss 30/X 90, Nr. 3154.)

Zum freiwilligen corporativen Beitritte zur gesetzlichen Krankenversicherung sind berechtigt (sogen. Versicherungsberechtigte):

a) Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Arbeitern bezw. Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben;

b) die Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter, mit der Herstellung oder Bearbeitung industieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), mit diesen Arbeitern unter deren Zustimmung.

Die versicherungsberechtigten Personen (a u. b) genießen bei ihrem Beitritte zur allgem. K. gegenüber anderen Nichtversicherungspflichtigen gewisse Begünstigungen (arg. § 18, Absatz 1, § 37 K. V. G.).

Ueberdies sind sämmtliche Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Beitritte zu den Bezirkskrankencassen berechtigt.

**III. Gegenstand der Versicherung. Uebergang des Unterstützungsanspruches an Dritte.** Den Gegenstand der Versicherung bilden Leistungen der Cassen im Krankenfalle — auch wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist — und im Sterbefalle.

Die Leistungen im Krankenfalle bestehen theils in Naturalleistungen an die Versicherten auf Kosten der Cassen, theils in Geldleistungen letzterer. Als Naturalleistungen werden vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung einschließlich des geburtshilflichen Beistandes (auch der Hebamme), sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (z. B. Brillen, Bruchbänder rc.; dagegen fallen Badecuren nicht unter diesen Begriff) oder nach Umständen freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe, sowie kostenfreie Beförderung in das Krankenshaus gewährt. Die Geldleistung besteht in der Verabfolgung eines Krankengeldes.

Im Sterbefalle wird den Hinterbliebenen ein Beerdigungskostenbeitrag ausgefolgt.

Die Ansprüche des Versicherten bezw. seiner Angehörigen stellen sich im einzelnen Falle verschieden, je nachdem der Erkrankte häusliche oder Spitalsverpflegung genießt.

Im Falle häuslicher Pflege ist als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren (sog. Mindestleistungen): a) freie ärztliche Behandlung (einschließlich der Geburtshilfe), Bezug von Medicamenten und therapeutischen Behelfen; b) im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an (wöchentlich im nachhinein zahlbar) für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60% des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist an Erkrankte, so lange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch wenigstens 20 Wochen vom Beginne der Krankheit, an alle Wöchnerinnen, also auch bei normalem Verlaufe des Wochenbettes, auf die Dauer von mindestes vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren. Gegenüber der Anordnung des Gesetzes hinsichtlich der Dauer der zu gewährenden Krankenunterstützung erscheint die praktisch wohl begreifliche Rechtsvermuthung, welche die Musterstatute für Bezirks- und Betriebskrankencassen (§ 11) enthalten: „Erkrankt ein genesenes Mitglied innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung bei Berechnung der Unterstützung als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet u. behandelt" bedenklich. Falls das Mitglied in einem (öffentlichen) Krankenhause untergebracht ist, wofür die Casse wenigstens bis zur Dauer von vier Wochen die Verpflegskosten zu ersetzen hat, stehen dem Mitgliede für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankencasse erfolgt, gegen diese, außer dem Anspruche auf allfällig erforderliche therapeutische Behelfe, weitere Forderungen nicht zu; hat das Mitglied Angehörige, deren Unterhalt es bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so gebürt denselben für die bezeichnete Zeit mindestens die Hälfte des Krankengeldes.

Ob das erkrankte Mitglied zur Cur und Verpflegung in ein Krankenhaus abzugeben sei, steht regelmäßig im Ermessen der Casse. Eine Ausnahme

besteht nur hinsichtlich derjenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, bezw. anderweitige häusliche Pflege genießen; diese können gegen ihren Willen nur in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert, in ein Spital gewiesen werden.

Der Beerdigungskostenbeitrag, welcher auch im Falle eines Todesfalles ohne vorausgegangene Krankheit oder eines Selbstmordes zu gewähren ist, muss mindestens dem zwanzigfachen Betrage des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher versicherungspflichtiger Arbeiter gleichkommen.

Den Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Betriebsunfalles verstorbenen Versicherten, bezw. den sonstigen Anspruchsberechtigten steht es frei, den Beerdigungskostenbeitrag, sowohl bei der betreffenden Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, als auch bei der Krankencasse, welcher der Versicherte angehört hat, also von beiden Versicherungsinstituten cumulativ einzufordern (Erl. d. M. J. 4. Juni 1891, Z. 8691).

Die periodische Festsetzung der den Maßstab für Beiträge und Leistungen bildenden „üblichen Taglöhne“ obliegt den polit. Behörden I. Instanz, die hierüber vorerst Vertrauensmänner und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch den betreffenden Bezirksausschuss einzuvernehmen haben. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Stellen sich sehr erhebliche Lohnverschiedenheiten heraus, so kann der „übliche Taglohn“ in mehreren Kategorien festgesetzt werden. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

Es ist den nach dem K. V. G. eingerichteten Cassen gestattet, durch ihr Statut eine Erhöhung oder Erweiterung ihrer Leistungen über das obige Mindestausmaß vorzunehmen. Hiebei gelten aber folgende Beschränkungen: a) Die Verbindung von K. mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung ist unzulässig; bei Cassen, welchen letztere Zwecke gestattet sind, müssen für dieselben gesondert verwaltete und verrechnete Fonde bestehen. b) Wird bei der Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke „üblichen Taglohnes“ ein anderer Lohnbetrag zugrunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf andererseits den Betrag von 2 fl. für den Arbeitstag nicht übersteigen; ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben. c) Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75% des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. d) Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden. e) Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden. Es verdient erwähnt zu werden, dass die Einschränkung oder Beseitigung der für den Anspruch auf das Krankengeld im Gesetze festgesetzten Carenzzeit von drei Tagen durch Statutenbestimmung von der Judicatur unter die zulässigen Erweiterungen der gesetzlichen Minimalleistungen gerechnet wird. (V. G. Entsch. 9/II 95, Nr. 688, Cassenleistungen, welche über die gesetzlich festgestellten Mindestleistungen hinausgehen, können durch das Statut eine Herabminderung erfahren. Derartige Statutenänderungen finden aber auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Kraft Gesetzes treten an Stelle des Versicherten dritte Personen in folgenden Fällen als forderungsberechtigt in den Unterstützungsanspruch gegen die Casse ein: a) wenn eine Gemeinde oder Corporation aufgrund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine (anerkannte) Krankencasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen leistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Corporation über, welche dann allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankencasse berechtigt ist. Anwendung dieses Grundsatzes auf Krankenanstalten s. unten. b) Der nämliche Forderungsübergang findet zu Gunsten von Stiftungen statt, welche aufgrund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Umgekehrt tritt kraft Gesetzes die Krankencasse in folgenden Fällen als anspruchsberechtigt in ein Forderungsrecht ein, welches bis dahin dem Versicherten zustand: a) Hat eine Krankencasse in dem Falle, als die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist, Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten der Anspruch an eine (öffentlich-rechtliche) Unfallversicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, eventuell in seiner ganzen Höhe, an die Krankencasse über. b) Hat eine Krankencasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, eventuell in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den gegen Krankheit gesetzlich Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, nicht berührt; ebensowenig Ansprüche gegen andere, als die im K. V. G. genannten Unterstützungscassen und Versicherungsanstalten.

**IV. Verpflichtungen der Krankencassen gegenüber den Krankenanstalten.** Das Verhältnis zwischen

den Krankencassen und Krankenanstalten ist im K. V. G. nicht allseitig ausreichend geregelt. So blieb es der Judicatur überlassen, in den meisten Beziehungen leitende Grundsätze im Wege einer mehr oder weniger künstlichen Gesetzesauslegung festzustellen. Ob der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung durchwegs unanfechtbar und annehmbar ist, wird am Schlusse dieses Artikels untersucht werden.

Die Aufnahme von Cassenmitgliedern in Krankenhäuser soll normalerweise aufgrund einer Verfügung der Casse (Spitalsanweisung) erfolgen. Dieses Recht, hinsichtlich der Abgabe eines Mitgliedes in eine Krankenanstalt eine Entscheidung zu treffen, bildet das sogen. Dispositionsrecht der Casse. Unter Bedachtnahme auf das praktische Bedürfnis hat die Judicatur außer der disponierten Spitalspflege auch der Aufnahme von Cassenmitgliedern in Krankenhäuser ohne Spitalsanweisung dann rechtsverbindliche Wirkung für die betreffende Krankencasse zuerkannt, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles das Dispositionsrecht der Krankencasse ausgeschlossen war, indem dieselbe die ihr obliegende — rechtzeitig und sofort zu gewährende (V. G. Entsch. 23/IV 92, Nr. 1192, Budw. 6551) — Krankenverpflegung zu leisten nicht in der Lage oder nicht willens war (V. G. Entsch. 26/X 92, Nr. 3200, Budw. 6831). Dieses ist namentlich dann anzunehmen, wenn von dem Mitgliede der Anspruch auf die Krankenpflege an die Krankencasse gestellt, von dieser aber abgelehnt worden ist (V. G. Entsch. 25/II 92, Nr. 419, Budw. 6459), wenn die Krankencasse nach rechtzeitig erfolgter Verständigung von der wegen Dringlichkeit des Falles erfolgten Aufnahme ihres Mitgliedes in die Spitalsverpflegung der Belassung desselben dort ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat (V. G. Entsch. 11/I 93. Nr. 3923, Budw. 7537 und 26/I 94, Nr. 409, Budw. 7682) oder wenn kraft besonderer sanitätspolizeilicher Vorschriften die Krankenverpflegung in dem fraglichen Falle in der öffentlichen Heilanstalt erfolgen musste, (V. G. Entsch. 5/XII 94, Nr. 4699, Budw. 8225). Dagegen ist durch ein Gutachten, dass das Krankenhaus die Aufnahme eines Patienten seinem Organisationsstatute gemäß nicht verweigern durfte, keinesfalls auch schon erwiesen, dass die Krankenverpflegung desselben durchaus nur in der öffentlichen Heilanstalt erfolgen musste, die häusliche Verpflegung desselben somit ausgeschlossen war (V. G. Entsch. 5/XII 94, Nr. 4698, Budw. 8224). Im Falle der Spitalsaufnahme von Krankencassenmitgliedern ist die zuständige Casse sofort zu verständigen; kann jedoch die Cassenzugehörigkeit nicht sichergestellt werden, ist jener polit. Bezirksbehörde, in deren Sprengel das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis bestanden hat, zum Zwecke der Ermittlung der zuständigen Krankencasse von der Spitalsaufnahme Mittheilung zu machen (Erl. d. M. J. 25/XI 92, Z. 27.706). Wenn die Aufnahme des Cassenmitgliedes in die Krankenanstalt ohne Anweisung der Casse nicht gerechtfertigt war, oder wenn die Aufnahme zwar im Gesetze begründet war, die Verständigung der Krankencasse von der Spitalsaufnahme aber unterlassen, somit das Dispositionsrecht der Casse verletzt wurde, so besteht die Verpflichtung der Krankencasse zur Zahlung der vollen Verpflegsgebüren insoferne nicht, als durch diese Unterlassungen für die Krankencasse Nachtheile — höherer Aufwand — entstanden sind (V. G. Entsch. 3/II 94, Nr. 493, Budw. 7700); in diesem Falle greift die Ersatzpflicht nur bis zur Höhe jenes Betrages platz, welchen die Casse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges auf die Krankenunterstützung dieses Mitgliedes aufzuwenden gehabt hätte (V. G. Entsch. 5/X 94, Nr. 3611, Budw. 8073).

Für den Fall, als gegen die Aufnahme des Cassenmitgliedes in die Krankenanstalt ein Einwand nicht erhoben werden kann, ist hinsichtlich der Verpflichtung der Krankencasse, für die Cur und Verpflegung des Mitgliedes Zahlungen zu leisten, zwischen Privat- und öffentlichen Krankenhäusern zu unterscheiden.

Für die Zahlungspflicht gegenüber Privatkrankenanstalten ist in erster Linie ein zwischen der Anstalt u. der Krankencasse bestehendes Uebereinkommen maßgebend. Durch Verfügung der Spitalspflege in einem nicht öffentlichen Krankenhause unterwirft sich die Krankencasse stillschweigend den für die Spitalspflege bestehenden Bedingungen und haftet dann innerhalb der statutenmäßigen Grenzen der Krankenunterstützung für die gesammte Dauer der Spitalspflege ohne (die nur öffentlichen Krankenanstalten gegenüber im Gesetze ausgesprochene) Einschränkung der Zahlungspflicht auf vier Wochen. Was in Ermanglung einer derartigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung Rechtens ist, darüber hat es die Praxis bisher noch nicht zu einheitlichen, constant angewendeten Grundsätzen gebracht.

Wird ein versicherter Kranker in einer öffentlichen Krankenanstalt, welcher auch öffentliche Irrenanstalten und neuestens auch Gebäranstalten gleichgehalten werden (V. G. Entsch. 8/VII 92, Nr. 2228, Budw. 6728, bezw. 3/V 93, Nr. 1308, Budw. 7239) verpflegt, so ist die Krankencasse, soweit dieselbe nicht weitergehende Verbindlichkeiten freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von 4 Wochen entfallenden Kosten der Krankenanstalt zu ersetzen. Außerdem obliegt der Krankencasse auch der Ersatz für etwa verabfolgte therapeutische Behelfe; die dem entgegenstehenden Bestimmungen der Musterstatute für Bezirkskrankencassen (§ 14) und Betriebskrankencassen (§ 14) befinden sich mit dem K. V. G. nicht im Einklange. Insoweit die Spitalspflege die Dauer von 4 Wochen übersteigt, trifft die Krankencassen für die Kosten keine Haftung und findet auch eine Ueberweisung des dem Versicherten gebürenden Krankengeldes, sowie die Leistung eines Aequivalentes für die ärztliche Behandlung und die Verabfolgung von Heilmitteln der Krankenanstalt gegenüber nicht statt. Mit der Entsch. des V. G. 28/XII 94, Nr. 5090, Budw. 8280, mit welcher dieser Grundsatz zuerst wieder zur Geltung gelangte, erscheint eine Anschauung der ministeriellen Rechtsprechung verworfen, welche durch mehrere

Jahre dahin gieng, die Krankencassen auch zu Leistungen anlässlich der über 4 Wochen fortgesetzten Spitalsverpflegung von Cassenmitgliedern zu verpflichten. Es wurde nämlich angenommen, dass vom 29. Krankentage an die Unterstützungsansprüche des Versicherten — nicht aber auch seiner Angehörigen — an die Krankenanstalt übergehen, diese daher berechtigt sei, für die bezeichnete Verpflegsdauer und bis zum Höchstbetrage der Verpflegsgebüren von der Krankencasse zu beanspruchen: 1. Das dem Versicherten gebürende statutenmäßige Krankengeld, insoweit es dem Bezugsberechtigten nicht bereits ausbezahlt war, bevor die Krankencasse von dem Forderungsübergange in Kenntnis gesetzt wurde; 2. ein Aequivalent für ärztliche Behandlung und Verabfolgung von Heilmitteln in einem, das halbe Ausmaß des statutenmäßigen Krankengeldes nicht übersteigenden Betrage. Nachdem aufgrund obiger Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch das Ministerium des Innern von seiner bisherigen Praxis abgegangen ist (Erl. d. M. J. 20/II 95, Z. 3316), werden die Krankencassen zu den unter 1 und 2 bezeichneten Leistungen mit der Beschränkung auf 4 Wochen — vom Falle freiwilliger Uebernahme weitergehender Verpflichtungen abgesehen — nurmehr im Falle nicht disponierter ungerechtfertigter Spitalspflege verhalten.

V. **Besondere Begünstigungen.** Die anerkannten Krankencassen besitzen die Rechte juristischer Personen.

Weder die Arbeitgeber, noch die Krankencassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des K. V. G. zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung und machen den Arbeitgeber, bezw. das Mitglied des Krankencassen-Vorstandes straffällig.

Die dem Versicherten aufgrund des K. V. G. zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den anerkannten Krankencassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Cassen nach dem K. V. G. zu erstattenden Anzeigen vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen sind gebüren- und stempelfrei. Auf die anerkannten Krankencassen findet das G. 15/IV 85 R. 51 (Steuer- und Gebürenbefreiung) Anwendung. Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffende Betriebe nicht einzubeziehen.

Bei Ausführung des K. V. G. sind die Gemeinden über Verlangen der polit. Behörden zur Mitwirkung verpflichtet.

VI. **Die Träger der obligatorischen K.** Das österr. K. V. G. vom J. 1888 hat nicht weniger als sechs verschiedene Gattungen von Cassen als Organe der obligatorischen K. zugelassen, nämlich 1. Bezirks-, 2. Betriebs-, 3. Bau-, 4. Genossenschafts-Krankencassen, 5. Bruderladen (Knappschaftscassen), 6. Vereinskrankencassen. Hinzugefügt wurden durch das G. 16/VII 92 R. 202 noch die registrierten Hilfscassen.

Bezirks- u. Baukrankencassen sind Schöpfungen des K. V. G.; Betriebs-, Genossenschafts-, Vereinskrankencassen und Bruderladen, welche theilweise schon vor dem K. V. G. bestanden, mussten einer Umbildung nach gewissen Normativ-Bestimmungen unterworfen werden.

Im österr. K. V. G. ist das Princip des „Cassenzwanges" zur Geltung gekommen; aber auch die „Zwangscassen" spielen eine große Rolle, d. h. für sämmtliche Versicherungspflichtige besteht der Zwang, ihrer Versicherungspflicht durch Angehörigkeit an eine der obgenannten Cassen zu genügen (Cassenzwang); welcher Casse der Versicherungspflichtige beitreten will, steht vielfach in seiner Wahl, ausnahmsweise ist letztere ausgeschlossen (Zwangscassen). So ist die Mitgliedschaft bei Genossenschaftskrankencassen und Bruderladen unvermeidlich und von der Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankencasse befreit nur die Zugehörigkeit zu einer Vereinskrankencasse.

Die Bezeichnung „Zwangscassen" wird noch in einem anderen Sinne gebraucht, nämlich im Gegensatze zu den sogen. freien Cassen. In diesem Sinne sind Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankencassen u. Bruderladen Zwangscassen, weil durch Gesetz, Inhalt und Form ihrer Thätigkeit in ziemlich ins Einzelne gehender Weise vorgeschrieben ist, während den „freien Cassen" (Vereinskranken- und registrierten Hilfscassen) ein freierer Spielraum für statutarische und vertragsmäßige Regelung ihrer Verhältnisse innerhalb gewisser Schranken gewährt ist.

Das K. V. G. enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Zulässigkeit der sogen. Doppelversicherung, d. h. der Mitgliedschaft bei mehreren, den Bestimmungen des K. V. G. entsprechenden Cassen. Die gegenwärtige Praxis erklärt die gleichzeitige Versicherung bei mehreren freien Cassen oder bei einer freien und einer Zwangscasse für statthaft, dagegen die gleichzeitige Versicherung bei mehreren Zwangscassen für unzulässig. Hinsichtlich der Behandlung der sogen. Ueberversicherung d. h. der Versicherung auf ein, den normalen Taglohn überschreitendes Krankengeld, hat die Praxis bisher noch nicht Stellung genommen.

Bemerkt sei, dass die Lehrlingskrankencassen, obwohl sie dem K. V. G. ihre Entstehung verdanken, nicht zu den anerkannten Trägern der obligatorischen K. (§ 11 K. V. G.) gehören. Sie

unterliegen daher auch nicht den Bestimmungen des K. V. G.

VII. **Bezirkskrankencassen.** Die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Bezirkskrankencassen, deren Rechtsverhältnisse vom Gesetze besonders eingehend behandelt werden, stellen die vom Standpunkte der Durchführung der allgemeinen K. wichtigste und socialpolitisch bedeutsamste Gattung der anerkannten Krankencassen dar. Sie gewähren dem Versicherungspflichtigen, der keiner anderen Casse angehört, ohne alle weiteren Voraussetzungen im Krankheitsfalle die gesetzlichen Leistungen und tragen durch ihre Wirksamkeit zur Entlastung der zur Armenversorgung berufenen Organe bei. Den Bezirkskrankencassen sind vom Gesetze schwerere Lasten auferlegt als den übrigen Cassen, andererseits genießen sie auch besondere Vorrechte. Mit den staatlichen Behörden stehen sie in engster Fühlung.

1. Errichtung und Statut. Die heute fast vollständig abgeschlossene Organisierung des Bezirkskrankencassenwesens oblag den polit. Landesbehörden. Grundsätzlich soll für jeden Gerichtsbezirk am Sitze des Bezirksgerichtes eine Bezirkskrankencasse bestehen; Ausnahmen sind zulässig. Die polit. Landesbehörde ist auch berechtigt, die Sprengel bestehender Bezirkskrankencassen zu ändern, die Theilung einer Casse oder die Vereinigung mehrerer Cassen anzuordnen.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankencasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege (Kundmachungen des M. J. 20/X 88 R. 159 und 7/IV 89 R. 40) veröffentlichten Musterstatutes von der polit. Behörde I. Instanz, in deren Sprengel die Casse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Versicherungspflichtigen ein besonderes Statut zu errichten, welches gleich den späteren Abänderungen zur Giltigkeit der Genehmigung durch die polit. Landesbehörde bedarf. Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankencasse in das Statut höhere, als die sogen. Mindeleistungen aufgenommen werden, so sind auch Gutachten des Gewerbeinspectors und der Handels- und Gewerbekammer einzuholen. Das Statut muss insbesondere Bestimmungen über Art und Umfang der Unterstützungen, Höhe der Beiträge, Bildung des Reservefonds, Bildung der Cassenorgane und deren Wirkungskreis, An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole, Bedingungen einer Statutenänderung und über Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung enthalten.

2. Mitgliedschaft. Die Mitglieder der Bezirkskrankencassen sind entweder versicherungspflichtige oder nichtversicherungspflichtige. a) Versicherungspflichtige Personen, welche bei keiner der übrigen anerkannten Cassen in der vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, gehören der Bezirkskrankencasse, in deren Sprengel sie beschäftigt sind, als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft dieser Personen ist von der Anmeldung oder Beitragsleistung unabhängig und beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. b) Nichtversicherungspflichtige Personen können *a)* bei der Bezirkskrankencasse, der sie durch eine früher betriebene, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung angehörten, als Mitglieder freiwillig verbleiben, wenn sie ihren Aufenthalt in den Reichsrathsländern beibehalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge fortleisten; *b)* der Bezirkskrankencasse freiwillig beitreten, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung. Rücksichtlich der mit ihrem Arbeitgeber corporativ beitretenden land-, forstwirtschaftlichen und hausindustriellen Arbeiter kann die Anmeldung erst erfolgen, wenn durch eine unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarung festgestellt ist, ob Personen über 35 Jahre vom Beitritte ausgeschlossen sein sollen, ob die bezeichneten Versicherungsberechtigten hinsichtlich des Eintrittsgeldes und der Carenzzeit wie andere freiwillige Mitglieder behandelt werden sollen, ob die allgemeine Meldepflicht und die Folgen ihrer Verabsäumung, die Bestimmungen über Zahlung und Tragung der Beiträge und das Lohnabzugsrecht des Arbeitgebers Anwendung zu finden haben oder welche Anordnungen an ihre Stelle treten.

Die Mitgliedschaft bei einer Bezirkskrankencasse dauert a) für Versicherungspflichtige, so lange sie im Cassensprengel beschäftigt sind. Ihr Austritt kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer anderen anerkannten Casse gesetzmäßig gegen Krankheit versichert sind; b) für Personen, welche die, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgeben, so lange sie sich in den Reichsrathsländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge fortbezahlen. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge durch 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden; c) für Erwerbslose, welche die Beiträge nicht einzuzahlen vermögen, noch durch 6 Wochen; d) für nichtversicherungspflichtige Personen bis zum Austritte. Dieser steht ihnen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu betrachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge durch 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

3. Organe der Bezirkskrankencassen. In die Geschäftsführung der Bezirkskrankencassen theilen sich Generalversammlung und Vorstand; die Controle obliegt dem Ueberwachungsausschusse, die Entscheidung gewisser Streitigkeiten dem Schiedsgerichte.

Die Generalversammlung besteht a) aus den eigenberechtigten Cassenmitgliedern oder aus von diesen statutengemäß gewählten Delegierten. Die Vertretung durch Delegierte ist dann, wenn die Casse mehr als 300 Mitglieder zählt, obligatorisch; b) aus Vertretern jener Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Cassenmitglieder beschäftigen oder welche als versicherungsberechtigt mit ihren (land-, forstwirtschaftlichen oder hausindustriellen) Arbeitern der Bezirkskrankencasse corporativ beigetreten sind. Die Anzahl der Stimmen der Arbeitgeber muss zur Gesammtzahl der in der Generalversammlung Stimmberechtigten in demselben Verhältnisse stehen, wie der Betrag der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu tragenden Beiträge zu dem

Gesammtbetrage der Beiträge; doch darf den Arbeitgebern nicht mehr als ein Drittel der Stimmen in der Generalversammlung eingeräumt werden. Durch das Statut ist festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Jedenfalls bleibt es denselben vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist im Statute festzusetzen. Vorbehalten muss ihr werden: die Wahl des Vorstandes und Ueberwachungsausschusses — beide Wahlen werden von Mitgliedern und Arbeitgebern getrennt vorgenommen — die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren, die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Casse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ueberwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten, endlich die Beschlussfassung über die Abänderung des Statutes.

Der Vorstand wird aus den Cassenmitgliedern gewählt. Im Vorstande und Ueberwachungsausschusse gebürt den beitragspflichtigen Arbeitgebern eine Vertretung nach demselben Verhältnisse, wie in der Generalversammlung. Dem Vorstande obliegt die gesammte Geschäftsführung und Vertretung in den nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere die Durchführung der Krankencontrole. Zur Besorgung der Geschäfte der Bezirkskrankencasse können Beamte angestellt werden; dieselben sind von der Aufsichtsbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

Das Nähere über die Bildung eines Ueberwachungsausschusses, dessen Wirkungskreis und Amtsperiode hat das Statut festzustellen, desgleichen Zusammensetzung, Berufung und Wirkungskreis des Schiedsgerichtes, soweit letzterer nicht vom Gesetze bestimmt ist.

4. Finanzgebarung. Ausgaben dürfen seitens der Bezirkskrankencassen nur zur Bestreitung der statutarischen Leistungen und der Verwaltungskosten gemacht werden. Die hiezu, sowie zur Dotierung der Reserve nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel werden, soweit sie in den Zinsen angelegter Cassenbestände ihre Bedeckung nicht finden, durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind. Die Zulänglichkeit der Beiträge für obige Zwecke ist von der polit. Landesbehörde vor Genehmigung des Cassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, zu prüfen. Gewährt die Bezirkskrankencasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen, so dürfen die Beiträge, sofern sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, nicht über 3% des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Sie dürfen dagegen nicht über 2% dieses Lohnbetrages ausmachen, wenn bei der Errichtung einer Casse höhere als die gesetzlich mindesten Leistungen festgesetzt werden sollen. Eine Erhöhung der Beiträge im ersteren Falle über 3%, im letzteren über 2% bis zur Höhe von 3% ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als auch von denjenigen der Cassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung u. zw. bei jeder Abstimmung im ersteren Falle (über 3%) mit einer Majorität von drei Viertheilen, im letzteren Falle (über 2%) mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Casse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der statutenmäßigen Dotierung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls nicht durch eine entsprechende Aenderung in der Verwaltung oder Controle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Cassenleistungen (nicht unter die gesetzlichen Mindestleistungen) zu beschließen. Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Cassenverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine Erhöhung der Cassenleistungen zu beschließen. Werden in vorstehenden beiden Fällen die entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die polit. Landesbehörde nach fruchtloser Aufforderung der Casse zur Statutenänderung letztere von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Bei jeder Bezirkskrankencasse hat ein Reservefond zu bestehen, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist. In den Reservefond fließen jährlich mindestens zwei Zehntel der Jahressumme der Cassenbeiträge abzüglich des Beitrages zum Verbandsreservefonde (s. unten), ferner die Eintrittsgelder der freiwilligen Mitglieder, Strafbeiträge überwiesener Simulanten und gewisse Geldstrafen. Der Reservefond ist pupillarsicher anzulegen.

5. Melde- und Beitragspflicht. Eine Meldepflicht besteht nach dem Gesetze nur rücksichtlich versicherungspflichtiger Mitglieder. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soferne ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse begründet, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Casse anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Versicherungspflichtige nicht drei volle Tage bei dem Arbeitgeber in Beschäftigung gestanden ist. Außerachtlassung oder verspätete Erstattung der Anmeldung ist hinsichtlich der Mitgliedschaft und des Rechtes auf die Cassenleistungen ohne Belang, hat aber für den Arbeitgeber nachtheilige Folgen. Er macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig und ist nach der Bestimmung des § 32 K. V. G. verpflichtet, der Bezirkskrankencasse den gesammten Aufwand zu ersetzen, welchen dieselbe aufgrund

gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat (sogen. Regressrecht der Bezirkskrankencasse gegen den Arbeitgeber). Außerdem sind die Beiträge, soweit sie noch nicht verjährt sind (3 Jahre; § 1480 a. b. G. B.), für die ganze Zeit seit Beginn der Mitgliedschaft nachzuzahlen. — Zum Zwecke der Heranziehung sämmtlicher Mitglieder zur Beitragsleistung besteht auch eine Meldepflicht derjenigen Cassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit. Diese Cassen sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der polit. Behörde I. Instanz zur Anzeige zu bringen.

Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritte in die Casse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld mindestes im Betrage der vollen, für 6 Wochen zu leistenden Cassenbeiträge festzusetzen.

Zur Zahlung der vollen Versicherungsbeiträge (Prämien) sind der Casse gegenüber regelmäßig nur die Arbeitgeber verpflichtet. Dagegen werden die statutenmäßigen Beiträge, welche bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen sind, vom Versicherten und Arbeitgeber regelmäßig gemeinsam getragen. Den Versicherten treffen (nicht mehr als) zwei Drittel, der Arbeitgeber trägt (mindestens) ein Drittel bei. Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der ersteren abgeändert werden, wenn dieses in der Generalversammlung vorerst von den Vertretern der Arbeitgeber und hierauf von denjenigen der Cassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung und zwar jedesmal mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, hat der Arbeitgeber die Beiträge ganz aus Eigenem zu bestreiten. Nur die Volontäre und jene Betriebsbeamten, deren Jahres-Arbeitsverdienst 1200 fl. übersteigt, haben die Beiträge unmittelbar bei der Casse zu entrichten und selbst zur Gänze zu bestreiten. Dasselbe gilt selbstverständlich auch von Mitgliedern, welche nicht versicherungspflichtig und bei der Casse freiwillig eingetreten oder verblieben sind. Dagegen hat für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, sowie für die in der Hausindustrie Beschäftigten im Falle corporativer Versicherung der Unternehmer nach Vereinbarung beizusteuern. Solchen Mitgliedern, welche die Casse durch Simulation geschädigt haben, kann außer ihren statutenmäßigen Beiträgen und bis zur Höhe derselben durch den Vorstand eine weitere, unmittelbar bei der Casse zu entrichtende Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Arbeitgeber, welche nach dem Vorausgeschickten für die von ihnen beschäftigten Personen die vollen Beiträge an die Casse abzuführen gehalten sind, dürfen die von den Versicherten zu tragenden Theilbeträge denselben bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung verhältnismäßig in Abzug bringen. Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er hinsichtlich der betreffenden Quote dieses Recht später nur dann ausüben, wenn seit der in Betracht kommenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Inwieweit die Vorschriften über Melde- und Beitragspflicht, sowie über das Lohnabzugsrecht auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung findet, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkte ist, regelt das Cassenstatut.

Rückstände Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

6. Unterstützungsansprüche. Das Recht auf Unterstützung beginnt: a) für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Cassenmitglieder geworden sind; b) für freiwillig beigetretene Mitglieder mit dem Ablaufe einer statutenmäßig mit 4 bis 8 Wochen festzusetzenden Frist, von ihrer Anmeldung an gerechnet (Carenzzeit).

Der Inhalt des Unterstützungsanspruches richtet sich nach den Cassenstatuten. Erwerbslose Mitglieder haben jedoch keinesfalls einen anderen Anspruch als auf die Mindestleistungen, und freiwilligen Mitgliedern steht für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung ein Unterstützungsanspruch nicht zu. Durch das Statut kann bestimmt werden, dass a) nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig bei der Bezirkskrankencasse verbleibenden Mitgliedern, welche sich nicht im Sprengel der Casse aufhalten, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung (Geburtshilfe), Heilmittel und therapeutischen Behelfe ein um die Hälfte des Betrages erhöhtes Krankengeld gewährt werde; b) Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich (auf Selbstmordversuch nicht anwendbar) oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

7. Auflösung. Die Auflösung einer Bezirkskrankencasse kann von der polit. Landesbehörde dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Dieselbe Behörde muss die Auflösung verfügen, wenn die Leistungsfähigkeit der Casse gefährdet erscheint, d. i. — falls nicht die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert erscheint — wenn a) die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 sinkt, oder b) wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Casse ergibt, dass auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf 3% die Mindestleistungen nicht gedeckt werden können und eine entsprechende Erhöhung der Beiträge über 3% in der vorgeschriebenen Form nicht beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des

Eintrittes der Cassenmitglieder in andere Krankencassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Casse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest bis zum gesetzlichen Minimum des Reservefondes wird unter diejenigen Krankencassen verhältnismäßig vertheilt, in welche die Mitglieder der aufgelösten Casse eintreten; verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuss, so ist derselbe jenem Cassenverbande zuzuweisen, welchem die aufgelöste Casse angehört hat.

8. Verbände der Bezirkskrankencassen. Für die Bezirkskrankencassen ist die Vereinigung zu Cassenverbänden obligatorisch. Der Umfang dieser Verbände deckt sich mit dem Sprengel der betreffenden territorialen Unfallversicherungsanstalt, erstreckt sich also meist über mehrere Kronländer. Das Statut des Cassenverbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der polit. Landesbehörde am Sitze des Verbandsvorstandes. Den Cassenverbänden obliegt die Aufgabe, einen Verbandsreservefond zu bilden und zu verwalten, die verfügbaren Capitalien der einzelnen Verbandscassen gemeinsam anzulegen, die Verwaltung der einzelnen Verbandscassen — nöthigenfalls durch Inspectoren — zu controlieren, die Verbandsstatistik zu besorgen. Außerdem können die Verbände in ihren Wirkungskreis noch andere Aufgaben freiwillig einbeziehen, welche sämmtlichen oder mehreren Verbandscassen gemeinsam sind, insbesondere: Anstellung gemeinsamer Beamter, Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern, Anlage und Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Die Organe des Cassenverbandes sind: Verbandsvorstand, Delegiertenversammlung und Verbandsschiedsgericht. Als Verbandsvorstand fungiert der Vorstand der betreffenden territorialen Unfallversicherungsanstalt. Die jährlich zusammentretende Delegiertenversammlung, in welcher jede Verbandscasse im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl, jedenfalls aber durch einen Delegierten vertreten ist, entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Cassenverbandes und die Auftheilung derselben auf die einzelnen Verbandscassen. In ihre Competenz fällt auch die Beschlussfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Verbandes. Die Delegiertenversammlung nimmt auch den Jahresbericht des Verbandsvorstandes über seine Gebarung entgegen. Als Schiedsgericht für den Cassenverband dient das Schiedsgericht der betreffenden Unfallversicherungsanstalt.

VIII. **Betriebskrankencassen.** 1. Arten, Errichtung, Statut. Mit der Aufnahme der Betriebskrankencassen in das System der Krankenversicherungsanstalten sollte einem zweifachen Zwecke genügt werden. Es handelte sich einerseits darum, der Staatsverwaltung die Möglichkeit zu wahren, Unternehmern industrieller Großbetriebe, falls die Nichteinbeziehung ihrer Arbeiterschaft in die Bezirkskrankencasse letzterer oder ersterer Vortheile bietet, die Errichtung selbständiger Krankenversicherungsanstalten aufzuerlegen oder zu gestatten. Andererseits musste für bestehende Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, auf deren Gründung bisher von staatlicher Seite mit mehr oder weniger Zwang hingewirkt worden war, eine Form gefunden werden, welche es ihnen ermöglichte, gegen Annahme gewisser Grundsätze Träger der gesetzlichen K. zu werden. Man hat deshalb zu unterscheiden:

a) Aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes errichtete Betriebskrankencassen;

b) gleichgestellte Fabriks- und Unterstützungscassen.

ad a) Die Errichtung einer Betriebskrankencasse aufgrund des K. V. G. kann vom Betriebsunternehmer oder von der Behörde angeregt werden. Beides hat zur Voraussetzung, dass der Betriebsunternehmer dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft nicht angehört; diesfalls hätte die Versicherung in einer anderen Cassenform zu erfolgen.

*α*) Die Errichtung einer Betriebskrankencasse muss einem Betriebsunternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, von der polit. Landesbehörde gestattet werden, es sei denn, dass hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde. Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als 100 Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankencasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit derselben sichergestellt erscheint.

*β*) Die Pflicht zur Errichtung einer Betriebskrankencasse kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen dem Unternehmer eines Betriebes auferlegt werden, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. Wird die Casse innerhalb der gegebenen Frist nicht errichtet, tritt für den Unternehmer die Verpflichtung ein, für die Zeit, während welcher die Versicherung des Personales wegen Nichtbestehens einer Betriebs- durch die Bezirkskrankencasse erfolgen muss, außer den statutarischen Arbeitgeberbeiträgen zu derselben noch weitere, bis zur doppelten Höhe letzterer zu bemessende Beiträge zu leisten, welche von der polit. Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankencasse festgesetzt werden.

ad b) Ferner sind unter der Voraussetzung, dass die Statuten in gewissen, im Gesetze aufgeführten Punkten, namentlich hinsichtlich des Versicherungsanspruches und der Belastung der Arbeiter mit dem K. V. G. in Einklang gebracht wurden, als Betriebskrankencassen zu behandeln.

*α*) Die nach § 85 der Gew. O. vom J. 1859, bezw. nach § 89 der Gewerbegesetznovelle vom J. 1885 errichteten Krankenunterstützungscassen.

*β*) Die bei Eisenbahn- und bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen.

*γ*) Die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für versicherungspflichtige Personen bestimmten Unterstützungscassen.

Hinsichtlich des Statutes der Betriebskrankencassen gelten die für Bezirkskrankencassen dargestellten Bestimmungen mit der Einschränkung, dass das Cassenstatut von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Berathung mit dem im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten ist. Der Entwurf eines Musterstatutes für Betriebskrankencassen wurde vom Ministerium des Innern verfasst u. veröffentlicht.

Die Umbildung der Statuten bestehender Fabriks- und Unterstützungscassen nach den Vorschriften des K. V. G. erfolgte entweder im regelmäßigen Wege einer Statutenänderung, oder sie wurde durch die Behörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorgenommen.

2. Mitglieder. Mitglieder einer Betriebskrankencasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer Vereinskrankencasse in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Höhe für den Krankheitsfall versichert sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage ihres Eintrittes in jene Beschäftigung. Der Austritt der bezeichneten Personen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Versicherung bei einer Vereinskrankencasse gesetzmäßig erfolgt ist. Erwerbslose behalten die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer bei wie Mitglieder der Bezirkskrankencassen. Eine Meldepflicht besteht hinsichtlich der Mitglieder der Betriebskrankencassen nach dem Gesetze nicht.

3. Organe. Als solche fungieren Generalversammlung, Vorstand, Ueberwachungsausschuss und Schiedsgericht nach den für Bezirkskrankencassen dargestellten Vorschriften, aber mit folgenden Besonderheiten. Durch Statut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden. Die Rechnungs- und Cassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Cassenführer zu besorgen.

4. Finanzgebarung. Die für Bezirkskrankencassen geltenden Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Verwendungen aus dem Cassenvermögen, der Austheilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten, des Eintrittsgeldes, des Vorgehens zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, sowie der Dotierung der Reserven finden auch hier, jedoch mit nachstehenden Modificationen, Anwendung. Wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse durch die, für die Versicherten auf 3% des Lohnes erhöhten Beiträge nicht gedeckt werden, hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten. Reichen die Bestände einer Betriebskrankencasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind vom Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten. Gehört die Betriebskrankencasse einem Cassenverbande nicht an, so ist der gesetzliche Jahresbeitrag für die Reserven gänzlich dem Reservefonde der Betriebskrankencasse zu widmen. Das Vermögen der Casse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Verfällt dieser in Concurs, gehört der Anspruch der Casse auf ihr vom Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit sich dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch darstellt, in die erste Classe der Concursgläubiger und ist mit den im § 43 der Concursordnung unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen (Begräbniskosten, Lohnschulden, Forderungen der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter) nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

5. Unterstützungsansprüche. Bezüglich dieser ist auf die für Bezirkskrankencassen entwickelten Grundsätze zu verweisen, welche hier analog zur Anwendung kommen.

6. Zeitweilige Verwaltung durch die Behörde; Auflösung. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Casse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig soweit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter 20 sinkt, so kann die Verwaltung der Casse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Cassenvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Casse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben. Stellt es sich nachträglich heraus, dass die Einstellung bezw. Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, ist mit der Auflösung der Casse vorzugehen.

Die Auflösung einer Betriebskrankencasse kann von der polit. Landesbehörde dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung unter Zustimmung des Betriebsunternehmers beschlossen wird.

Außerdem ist die Auflösung einer Betriebskrankencasse dann anzuordnen, wenn a) der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden; b) wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (100) sinkt, außer wenn der Betrieb ein für die in demselben Beschäftigten mit besonderer Krankheitsgefahr verbundener oder die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse ungeachtet der gesunkenen Mitgliederzahl in ausreichender Weise sichergestellt ist; c) wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen. In diesem Falle kann dem Betriebsunternehmer die Errichtung einer neuen Betriebskrankencasse untersagt werden. Auch kann derselbe, abgesehen von seiner Ersatzpflicht, rücksichtlich der nach Auflösung der Betriebskrankencasse eintretenden Beitragspflicht zur Bezirkskrankencasse so behandelt werden wie ein in der Errichtung einer Betriebskrankencasse säumiger Unternehmer. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Casse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Cassenführung erwachsen, in Vertretung der Casse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des

Eintrittes der Cassenmitglieder in andere Krankencassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, dass die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen. Mit dem Vermögen einer aufgelösten Betriebskrankencasse ist nach denselben Regeln zu verfahren wie mit dem Vermögen einer aufgelösten Bezirkskrankencasse, nur ist der das gesetzliche Minimum übersteigende Vermögensrest, falls die Casse einem Verbande nicht angehört hat, jener Bezirkskrankencasse zuzuweisen, in deren Sprengel die aufgelöste Betriebscasse ihren Sitz hatte.

7. Verbandsverhältnis. Die Betriebskrankencassen sind berechtigt, mit Zustimmung des Betriebsunternehmers entweder a) in den Verband der Bezirkskrankencassen einzutreten, oder b) eigene Verbände zu bilden, deren Zwecke die nämlichen sind wie diejenigen der Bezirkskrankencassenverbände und deren Statut, sammt allen Abänderungen desselben, der Genehmigung durch die polit. Landesbehörde unterliegt.

8. Besonderheiten der als Betriebskrankencassen anerkannten Unterstützungscassen. a) Die den Betriebskrankencassen gleichgestellten Unterstützungscassen nach § 85 der Gew. O. vom J. 1859, bezw. die Krankencassen nach § 89 der Gewerbegesetznovelle vom J. 1885 unterliegen den oben sub 2 bis 7 dargestellten Normen, nur beträgt die für die Auflösung maßgebende Mindestzahl von Mitgliedern für die beim Inkrafttreten des K. V. G. bestandenen Cassen dieser Gattung nicht 100, sondern 50. b) Auf die als Betriebskrankencassen anerkannten Unterstützunscassen für Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe sind nur jene Bestimmungen des K. V. G. sinngemäß anwendbar, welche sich im einzelnen Falle zur gesicherten Erreichung des Zweckes der K. als erforderlich darstellen. An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungscassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die halbe Anzahl ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt werden, die andere Hälfte von den Cassenmitgliedern gewählt wird. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. c) Die als Betriebskrankencassen anerkannten Unterstützungscassen in Staatsbetrieben unterliegen nur den für sie geltenden besonderen Vorschriften (Statuten, Reglements u. dgl.), während die allgemeinen Bestimmungen des K. V. G. hinsichtlich der Einbeziehung von Tantièmen und Naturalbezügen in den für die Beitrags- und Unterstützungsberechnung maßgebenden Lohn oder Gehalt, sowie hinsichtlich der Beschränkungen bei Erhöhung und Erweiterung der Unterstützungsansprüche über die sogen. Mindestleistungen hinaus, ferner die besonderen Vorschriften des K. V. G. rücksichtlich der Bezirks- und Betriebskrankencassen auf diese Gattung von Betriebscassen keine Anwendung finden.

IX. **Baukrankencassen.** Die Baukrankencassen lassen sich als eine Abart der Betriebskrankencassen bezeichnen, eingerichtet für die K. der Arbeiter von ausgedehnteren Bauunternehmungen vorübergehender Natur.

1. Errichtung. Die Errichtung von Baukrankencassen erfolgt über Verfügung der polit. Landesbehörde. Diese kann anordnen, dass für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankencassen zu errichten sind. Diese den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der polit. Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer (Accordanten), welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine ausreichende Sicherheit bestellen. Bauherren, bezw. Unternehmer, welche der Anordnung zur Errichtung einer Baukrankencasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit (auch wenn diese die Folge eines Betriebsunfalles ist) und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die gesetzlichen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren (wodurch etwaige Ansprüche des Unterstützten gegen eine Unfallversicherungsanstalt für diese Zeit auf den Unternehmer übergehen). Für die Dauer dieser Haftpflicht sind die bezeichneten Personen von der Zugehörigkeit zu einer Bezirkskrankencasse befreit.

2. Auflösung. Baukrankencassen sind von der polit. Landesbehörde aufzulösen: a) wenn die Betriebe, für welche sie errichtet sind, aufgelöst werden; b) wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen. In diesem Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer dieselbe Haftpflicht wie bei Saumsal in der angeordneten Errichtung der Casse. Ueber die Verwendung des bei Auflösung einer Casse verbleibenden Vermögensrestes hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

3. Rechtsverhältnisse der Baukrankencassen. Für die Errichtung einer Baukrankencasse sind die sub 1 dargestellten Bestimmungen ausschließlich maßgebend. Im übrigen finden neben obigen Besonderheiten die Vorschriften über Betriebskrankencassen mit der Aenderung Anwendung, dass von der Ansammlung oder Ergänzung eines Reservefondes unter Umständen abgesehen werden kann, worüber die polit. Landesbehörde bei Genehmigung des Cassenstatutes zu entscheiden hat. Verbände der Baukrankencassen sind nach der Natur dieser Cassen nicht vorgesehen.

X. **Genossenschaftskrankencassen** s. Art. „Gewerbliche Genossenschaften“. (S. daselbst auch über Lehrlingskrankencassen.)

XI. **Bruderladen (Knappschaftscassen).** Vgl. Art. „Bruderladen“. Zu letzterem ist zu bemerken: Wenn auch die Leistungen der Bruderladen nach Art und Dauer denjenigen der übrigen Kranken-

versicherungscassen gleichkommen, sind die Bergarbeiter doch insoferne ungünstiger gestellt, als nach den Statuten der Bruderladen die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen durch Auflösung des Dienstverhältnisses bei den zu der Bruderlade gehörigen Betrieben erlischt und weder eine freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft, noch eine Verlängerung der Dauer der Mitgliedschaft aus dem Titel der Erwerbslosigkeit vorgesehen ist.

XII. **Vereinskrankencassen.** Als Vereinskrankencassen, für deren Mitglieder die Verpflichtung, einer anderen gesetzlich anerkannten Krankenversicherungscasse anzugehören, nicht eintritt, werden Versicherungsvereine zugelassen, wenn a) der betreffende Verein aufgrund des Vereinsgesetzes 26/XI 52 R. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat; b) die statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen den gesetzlichen Mindestleistungen gleichkommen; Cassen, welche von den Arbeitgebern Beiträge von weniger als einem Drittel der Gesammtbeiträge beziehen, können anstatt freier ärztlicher Behandlung, Heilmittel und therapeutischer Behelfe ein um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages erhöhtes Krankengeld gewähren; c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit, in Bezug auf das Eintrittsgeld und den Beginn des Unterstützungsanspruches nicht ungünstiger als nach dem K. V. G. gestellt sind. — Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen darf die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankencasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom J. 1852 nur dann verweigert werden, wenn die Casse neben der K. Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen, oder wenn der Plan der Casse und dessen Belege den gesetzlichen und versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Im übrigen gelten für die Vereinscassen, abgesehen von den Vorschriften über die Staatsaufsicht, keine besonderen Bestimmungen, sondern finden die Vorschriften über Vereine Anwendung. Insbesondere ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einbeziehung von Tantièmen und Naturalbezügen in die für die Beitrags- und Unterstützungsberechnung maßgebende Lohn- oder Gehaltsumme, ferner hinsichtlich der Beschränkungen bei Erhöhung und Erweiterung der Unterstützungsansprüche über die sogen. Mindestleistungen hinaus, auf Vereinskrankencassen keine Anwendung erleiden, endlich dass eine Beitragspflicht des Arbeitgebers gesetzlich nicht besteht und nur im Wege der Vereinbarung begründet werden kann. Zur Einbringung der Beiträge wird die politische Execution nicht gewährt.

Fast die Hälfte aller Vereinskrankencassen, gegenwärtig (November 1895) 49 an der Zahl, gehört dem „Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs" an, welcher die Interessen der Verbandscassen zielbewusst fördert und ihre Rechte energisch, aber mit der vollen einseitigen Leidenschaftlichkeit des socialdemokratischen Parteistandpunktes vertritt. Organ dieses Verbandes ist der in Wien erscheinende „Arbeiterschutz". — Ueber die registrierten Hilfscassen als Träger der obligatorischen K. vergl. den Art. „Hilfscassen".

XIII. **Austragung von Streitigkeiten.** Die Austragung von Streitfällen, welche unmittelbar oder mittelbar aus dem Versicherungsverhältnisse entspringen, ist theils Obliegenheit der eigenen Organe der Cassen, theils der politischen Behörden.

Den Schiedsgerichten der Cassen steht die Entscheidung zu: a) über Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Cassen über Unterstützungsansprüche; b) über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes der Casse, durch welche Simulanten strafweise eine höhere Beitragsleistung auferlegt wurde.

Den Schiedsgerichten der Bezirkskrankencassenverbände, welche Function den Schiedsgerichten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten übertragen ist, obliegt die Entscheidung über alle von einer Verbandscasse an eine andere erhobenen Ansprüche; diese sind bei sonstigem Ausschlusse vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit vor dem Schiedsgerichte mittelst Klage geltend zu machen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse (einzelner Cassen oder der Cassenverbände) sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Die Aufsichtsbehörde I. Instanz entscheidet allgemein über Krankenversicherungspflicht bezw. Cassenzugehörigkeit und außerdem a) über Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsantheile entstehen; b) über Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Cassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen; c) über Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankencassen über Ersätze wegen Verstößen gegen die Anmeldepflicht; d) in Streitfällen über Unterstützungsansprüche, welche gegen Bauherren, bezw. Bauunternehmer wegen Verabsäumung ihrer Pflicht zur Errichtung einer Baukrankencasse erhoben werden.

Die politische Landesbehörde entscheidet: a) Ueber Streitigkeiten zwischen Krankencassen einerseits und den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen oder den Unfallversicherungsanstalten andererseits, betreffend Ersatzansprüche gegen die Krankencassen für geleistete Krankenunterstützungen; b) über Streitigkeiten zwischen den Cassen und Krankenanstalten über Verpflegskosten-Ersatzansprüche; c) über Streitigkeiten der Cassen untereinander, sofern deren Austragung nicht dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen ist.

Gegen die aufgrund des K. V. G. ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der polit. Behörden I. Instanz kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die polit. Landesbehörde ergriffen werden; gegen Entscheidungen und

Verfügungen letzterer ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig. Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in I. Instanz entschieden hat, und besitzt, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

XIV. **Staatsaufsicht.** Gegenüber den als Träger der obligatorischen K. anerkannten Cassen geht das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung nach Zweck und Mitteln weiter als gegenüber den übrigen Versicherungsanstalten. Die staatliche Aufsicht richtet ihr Augenmerk nicht nur darauf, dass die Thätigkeit der Cassen eine dem K. V. G. und dem Cassenstatut entsprechende sei, sondern strebt auch, insbesondere bei den Zwangscassen, auf die materielle Lage der Cassen, die Güte und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung förderlich einzuwirken. Zu diesem Ende ist den Verwaltungsbehörden eine Reihe von Befugnissen vorbehalten, welche ihnen die Handhabe bieten, Missständen im obigen Sinne vorzubeugen, vorhandene aufzudecken und abzustellen. So sind die polit. Behörden berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des K. V. G. alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den anerkannten Krankencassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren. Auch das Recht zur Genehmigung von Cassenstatuten und Statutenänderungen kann zu den Mitteln der Staatsaufsicht gerechnet werden. Man hat sich jedoch gewöhnt, als Bethätigungen des staatlichen Aufsichtsrechtes i. e. S. nur jene Befugnisse zu bezeichnen, welche den Behörden in den §§ 19—21 K. V. G. vorbehalten sind. Der Inhalt dieser Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist folgender: a) Das Recht zur Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle von Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes, um die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erzwingen; b) die Befugnis, zum Zwecke der Ueberwachung von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren Einsicht zu nehmen, die Casse zu revidieren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Cassenorgane einen Vertreter abzuordnen; c) die Befugnis, die Berufung der Cassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen zu begehren, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anzuberaumen und in beiden Fällen nöthigenfalls durch einen Vertreter die Leitung zu übernehmen; d) das Recht, so lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Casse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, die Befugnisse und Obliegenheiten der Cassenorgane selbst oder durch bestellte Vertreter auf Kosten der Casse auszuüben; e) das Ernennungsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes, bezw. der Delegierten zur Generalversammlung, falls die Vornahme der Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten durch die Wahlberechtigten verweigert wird; f) die polit. Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Cassen Vorschriften zu erlassen. Der Rechnungsabschluss jeder Casse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen; g) außerdem unterliegen die Cassen auch noch den Bestimmungen, welche die Staatsaufsicht hinsichtlich anderer Versicherungsvereine regeln (Versicherungsregulativ, Vereinsgesetz vom J. 1852).

Diese Befugnisse stehen den Aufsichtsbehörden gegenüber den Bezirkskrankencassen und deren Verbänden, den Betriebskrankencassen mit Ausnahme der als solche anerkannten Unterstützungscassen der Staatsbetriebe, gegenüber den Verbänden der Betriebscassen, den Baukrankencassen und den anerkannten Vereinskrankencassen zu. Die Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Krankencassen wird nach Maßgabe des § 121 h der Gewerbegesetznovelle 15/III 83 R. 39 ausgeübt. Hinsichtlich der Staatsaufsicht über die Knappschaftscassen vergl. den Art. „Bruderladen“.

Nicht ausschließlich zu Aufsichtszwecken ist den nach dem K. V. G. eingerichteten (und den Lehrlings-) Krankencassen die Verpflichtung auferlegt, alljährlich außer Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis auch statistische Nachweisungen über den Mitgliederstand, Uebersichten über Krankheits- und Sterbefälle, Zahl der Krankheitstage, eingenommene Beiträge und gewährte Leistungen, Höhe und Anlage des Reservefonds, sowie über die Thätigkeit des Schiedsgerichtes ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Cassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über Höhe und Anlage der Verbandsreservefonds alljährlich Bericht zu erstatten. Die bezeichneten Ausweise und Berichte werden vom Minister des Innern alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitgetheilt.

Berufen zur Ausübung der Staatsaufsicht sind regelmäßig die politischen Behörden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Unterstützungscassen der Staatsbetriebe, welche unter Aufsicht der betreffenden Betriebsleitung verbleiben, hinsichtlich der als Betriebscassen zu betrachtenden Unterstützungscassen der Verkehrsanstalten, für welche der Handelsminister im Verordnungswege die Aufsichtsbehörde bestimmt, sowie hinsichtlich der Bruderladen, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen. Vereinzelt ist die Handhabung der Staatsaufsicht über Vereinskrankencassen am Sitze einer k. k. Polizeidirection dieser unter dem Titel der Vereinspolizei übertragen, ein Vorgang, welcher mit § 19, Abs. 2, K. V. G. nicht leicht in Einklang zu bringen ist.

Unter den polit. Behörden obliegt die Ausübung der Staatsaufsicht zunächst den ersten Instanzen (Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter von Städten mit eigenem Statute); nur gegenüber den Verbänden von Bezirks- und Betriebskrankencassen ist die Staatsaufsicht den Landesbehörden übertragen. In höherer Instanz sind die Landesstellen, bezw. das Ministerium des Innern competent. Der Versicherungsbeirath (s. Art. „Unfallversicherung“) hat auch bei der nach

dem K. V. G. dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

Oertlich competent ist stets jene Behörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Sitz der zu überwachenden Anstalt befindet. Wenn sich bei Betriebs- oder Baukrankencassen der Betrieb, für welchen die Casse errichtet wird, über mehrere polit. Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, ist die Aufsichtsbehörde von der Landesstelle, und wenn sich der Betrieb über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Minist. des Innern zu bestimmen; hingegen bleibt auch in letzterem Falle zur Statutengenehmigung für das ganze Thätigkeitsgebiet der Casse jene Landesbehörde competent, in deren Sprengel sich der Sitz der Casse befindet.

XV. **Strafbestimmungen.** 1. Nach dem Krankenversicherungs-Gesetz: Einer Uebertretung machen sich schuldig:

a) Arbeitgeber, welche ihrer Verpflichtung zur An- oder Abmeldung der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, wenn deren Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse begründet, gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. b) Cassen- und Rechnungsführer solcher Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse befreit, wenn sie die ihnen obliegende Anzeige vom Austritte eines Mitgliedes gar nicht oder nicht rechtzeitig erstatten; benennt der Vorstand eine andere Person als zu dieser Anzeige verpflichtet, trifft diese auch die Verantwortung; c) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beiträge in Anrechnung bringen und d) Arbeitgeber oder Mitglieder des Cassenvorstandes, welche die Anwendung der Bestimmungen des K. V. G. zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken suchen, sofern in den Fällen c und d nicht der Thatbestand eines nach den allgem. Strafgesetzen zu ahndenden Delictes vorliegt.

Uebertretungen in den Fällen a und b werden für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu 10 fl., im Falle der Nichteinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Tagen, Uebertretungen in den Fällen c und d mit Geld bis zu 200 fl. eventuell Arrest bis zu einem Monate bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Reservefond.

Die Bestrafung steht den polit. Behörden zu, gegen deren Erkenntnisse der Instanzenzug bis an das Ministerium offen steht. Die Recursfrist beträgt je 14 Tage.

2. Nach der Gewerbeordnung: Gewerbsinhaber, welche ihre zum Eintritte in die Genossenschaftskrankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Casse anzumelden unterlassen, machen sich einer Uebertretung der Gew. O. schuldig, welche nach § 131 cit. leg. bestraft wird.

3. Nach den Bruderladegesetzen: Die betreffenden Strafbestimmungen sind in den §§ 46 ff. des G. 28/VII 89 R. 127 enthalten.

XVI. **Die Judicatur.** Die Judicatur in Angelegenheit der Arbeiterkrankenversicherung war, wie es sich bei einer so neuen und ohne Analogie dastehenden Einrichtung kaum anders erwarten ließ, eine Zeit lang in manchen Punkten (Behandlung der Gebär- und Irrenanstalten als Krankenhäuser, Zulässigkeit der Doppelversicherung, Mitgliedschaft bei genossenschaftlichen Krankencassen u. dgl.) eine schwankende. Da nach dem K. V. G. der Recurs bis an die Ministerialinstanz unbeschränkt offensteht und dank der Stempelfreiheit von dem Recursrechte in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht wird, sind im Laufe der Zeit theils durch die ministerielle Judicatur, theils erst unter dem Einflusse der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in vielen zweifelhaften Fragen feste Grundsätze zur Geltung gelangt, welche sich infolge der Veröffentlichung principiell wichtiger Entscheidungen in den „Amtlichen Nachrichten" rasch Eingang in die Praxis verschafft haben. Besondere Erwähnung verdient die Entwicklung der Judicatur hinsichtlich der Beziehungen zwischen Krankencassen und Krankenanstalten sowohl wegen der Wichtigkeit dieses Complexes von Fragen, als auch deshalb, weil der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung noch immer nicht vollkommen befriedigend erscheint. Bei der Unklarheit des K. V. G. in dieser Materie wurden die Krankencassen anfänglich ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abgabe des Mitgliedes in die Krankenanstalt verfügt hatten oder nicht, zum Ersatze der Verpflegskosten bis zur Maximaldauer von 4 Wochen verhalten. Später gelangte das Dispositionsrecht der Cassen zur Anerkennung d. h. das Recht, in erster Linie selbst darüber zu entscheiden, ob das erkrankte Mitglied in häuslicher Pflege zu verbleiben habe oder in ein — bestimmtes — Spital abzugeben sei. Nach und nach hat aber die Judicatur von diesem Dispositionsrechte wieder so viele Ausnahmen zugestanden, dass heute die Möglichkeit, den Ersatz der Krankenhaus-Verpflegskosten wegen nicht gewahrten Dispositionsrechtes, ablehnen zu können, für die Krankencassen zu den Ausnahmsfällen gehört. Man kann nun allenfalls noch verschiedener Ansicht sein bezüglich der Verpflichtung der Krankencassen, die Spitalskosten für Mitglieder zu bezahlen, welche ohne Anweisung der Casse, aus öffentlichen Rücksichten in die Krankenhäuser aufgenommen wurden, obwohl die Meinung, dass in solchen Fällen nicht die Cassen, sondern die Krankenhaus- bezw. Landesfonde die Verpflegskosten zu tragen haben, mehr für sich hat, als die gegentheilige, von der Praxis angenommene; dagegen ist es kaum erklärlich, wie nach fast fünfjähriger Wirksamkeit des K. V. G. plötzlich die Anschauung zur Geltung gelangen konnte, dass zur Deckung der Spitalsverpflegskosten von der fünften Krankenwoche an der Anspruch des Versicherten auf das ihm statutenmäßig gebürende Krankengeld an die Spitalsverwaltung übergehe. Man musste dem Gesetze geradezu Gewalt anthun, um diesen Forderungsübergang mit der Bestimmung des § 64 K. V. G., begründen zu können. Selbst dort, wo die Krankenanstalten thatsächlich Corporationscharakter besitzen, kann man sie nicht als „zur Armenversorgung verpflichtet" bezeichnen, auch nicht durch die gezwungene Construction, dass die Spitäler Mandatare von zur Armenversorgung

verpflichteten communalen Verbänden (Gemeinden, Bezirken, Ländern) seien; überdies beschränkt § 8 K. V. G. mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten auf die Dauer von 4 Wochen. Dieselben Bedenken mussten auch der gleichzeitig in Aufnahme gekommenen Praxis hinsichtlich der Zuerkennung eines Aequivalentes für ärztliche Behandlung und Heilmittelbezug an die Krankenhausverwaltungen entgegenstehen. War dieser ganze Aequivalentanspruch schon an sich unbegründet, so kann die von der Judicatur zugrunde gelegte Bemessung desselben nicht anders, denn als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Besagtes Aequivalent würde nämlich und wird in manchen Fällen noch immer unter „sinngemäßer" Anwendung der §§ 24, Z. 1 und 60, Absatz 2 K. V. G. mit dem halben Betrage des Krankengeldes bemessen, eine ebenso willkürliche Berechnung als juristisch unzulässige Analogie.

Die Wirkung dieser Judicatur war eine für die Cassen äußerst gefährliche und hat manche derselben dem Zusammenbruche nahe gebracht, da die Krankenhäuser von den ihnen zugesprochenen Rechten den ausgiebigsten Gebrauch machten und bei der Uebernahme von Cassenmitgliedern in die Verpflegung, wie auch bei Entlassung Genesener aus derselben nicht immer mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit vorgehen, wodurch häufig der Simulation Vorschub geleistet wird. Auch vom social-politischen Standpunkte aus muss die bezeichnete Praxis bedauert werden. Es muss die K. in den Augen der Arbeiterschaft discreditieren, wenn dieselbe wahrnimmt, wie durch constante Erhöhungen der Spitalsverpflegstaxen gerade in der letzten Classe und durch die Cassen mit Zahlungen überlastende Gesetzesauslegung ein großer Theil der Beiträge der Versicherten zur Entlastung öffentlicher Fonde von den Kosten der Krankenpflege mithin im Interesse der Besitzenden verwendet wird. In der That haben die erwähnten Judicate in der Arbeiterschaft eine tiefgehende Erregung hervorgerufen. Es fanden zahlreiche Protestversammlungen statt, Strikes wurden in Aussicht gestellt, und es fand das nicht ganz unberechtigte Schlagwort Verbreitung, nun seien nicht mehr die Arbeiter die Versicherten, sondern die Krankenanstalten.

Wie im Abschnitte IV dargelegt wurde, hat der Verwaltungsgerichtshof die eben erörterten, beiläufig zwei Jahre lang in Geltung gestandenen Grundsätze der ministeriellen Judicatur zu Ende des J. 1894 verworfen und die Einschränkung der Haftung der Krankencassen für Verpflegskosten auf die Dauer von 4 Wochen wieder anerkannt. Leider wurde der § 64 K. V. G. auf die Beziehungen der Krankencassen zu den Krankenanstalten nicht ein für allemal für unanwendbar erklärt, sondern nur dessen „directe" Anwendbarkeit verneint, seine „analoge" Anwendung in den Fällen nicht disponierter Spitalspflege aber zugelassen. Die Krankencassen sind demnach vor neuen Ueberraschungen durch die Judicatur noch immer nicht völlig gesichert.

XVII. **Statistisches.** In den folgenden Tabellen ist dargestellt:

a) Der Bestand an Krankencassen und deren Vertheilung auf die einzelnen Kronländer.

| Mit Ende des Jahres | Standen in Thätigkeit im Verwaltungsgebiete | Bezirks- Krankencassen | Betriebs- Krankencassen | Bau- Krankencassen | Genossenschafts- Krankencassen | Vereins- Krankencassen | Krankencassen überhaupt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1893 | Wien | 1 | 17 | . | 73 | 5 | 96 |
| | Niederösterreich excl. Wien | 36 | 98 | . | 65 | 13 | 212 |
| | Oberösterreich | 31 | 36 | 2 | 123 | 10 | 202 |
| | Salzburg | 12 | 7 | 1 | 13 | 1 | 34 |
| | Steiermark | 43 | 34 | 1 | 42 | 9 | 129 |
| | Kärnten | 20 | 20 | . | 5 | 3 | 48 |
| | Krain | 17 | 21 | 1 | 3 | 3 | 45 |
| | Küstenland | 14 | 13 | . | 3 | 12 | 42 |
| | Tirol und Vorarlberg | 41 | 71 | . | 48 | 6 | 166 |
| | Böhmen | 184 | 717 | 1 | 199 | 17 | 1.118 |
| | Mähren | 65 | 243 | . | 96 | 16 | 420 |
| | Schlesien | 21 | 70 | 1 | 55 | 8 | 155 |
| | Galizien | 53 | 41 | . | 43 | . | 137 |
| | Bukowina | 8 | 5 | . | 10 | . | 23 |
| | Dalmatien | 6 | . | . | . | . | 6 |
| | Eisenbahn- u. Dampfschifffahrts-Unternehmungen | . | 29 | . | . | . | 29 |
| | Summe | 552 | 1.422 | 7 | 778 | 103 | 2.862 |
| 1892 | Summe | 551 | 1.426 | 4 | 749 | 93 | 2.823 |
| 1891 | " | 548 | 1.445 | 3 | 717 | 79 | 2.792 |
| 1890 | " | 549 | 1.446 | 4 | 673 | 59 | 2.731 |
| 1889 | " | 532 | 1.350 | 2 | 540 | 34 | 2.458 |

b) Die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Kronländer und die Bewegung des Mitgliederstandes in den einzelnen Jahren.

| Mit Ende des Jahres | Verwaltungsgebiet | Mitgliederzahl der Bezirks- Krankencassen | Betriebs- | Bau- | Genossenschafts- | Vereins- | Krankencassen überhaupt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1893 | Wien | 69.755 | 15.654 | . | 172.006 | 93.098 | 350.513 |
| | Niederösterreich excl. Wien | 42.967 | 35.750 | . | 10.668 | 24.754 | 114.139 |
| | Oberösterreich | 12.791 | 8.234 | 200 | 13.737 | 25.462 | 60.424 |
| | Salzburg | 4.791 | 1.644 | . | 2.395 | 5.040 | 13.870 |
| | Steiermark | 27.824 | 12.224 | 1.077 | 6.903 | 44.896 | 92.924 |
| | Kärnten | 9.195 | 2.781 | . | 292 | 7.798 | 20.066 |
| | Krain | 9.611 | 5.197 | 194 | 243 | 879 | 16.124 |
| | Küstenland | 34.543 | 8.210 | . | 1.291 | 5.737 | 49.781 |
| | Tirol und Vorarlberg | 22.335 | 15.628 | . | 6.102 | 8.732 | 52.797 |
| | Böhmen | 234.349 | 195.937 | 38 | 47.114 | 47.370 | 524.808 |
| | Mähren | 52.815 | 72.324 | . | 19.546 | 34.849 | 179.534 |
| | Schlesien | 16.138 | 25.554 | 79 | 5.333 | 14.095 | 61.199 |
| | Galizien | 56.840 | 11.223 | . | 6.876 | . | 74.939 |
| | Bukowina | 5.144 | 1.985 | . | 1.078 | . | 8.207 |
| | Dalmatien | 2.841 | . | . | . | . | 2.841 |
| | Eisenbahn- u. Dampfschifffahrts-Unternehmungen | . | 124.251 | . | . | . | 124.251 |
| | Summe | 601.939 | 536.596 | 1.588 | 293.584 | 312.710 | 1,746.417 |
| 1892 | Summe | 567.582 | 530.309 | 804 | 264.034 | 303.010 | 1,665.739 |
| 1891 | " | 527.957 | 533.457 | 125 | 247.088 | 284.193 | 1,592.820 |
| 1890 | " | 499.082 | 530.962 | 268 | 233.384 | 270.816 | 1,534.512 |
| 1889 | " | 432.964 | 460.065 | 982 | 185.774 | 230.594 | 1,310.379 |

c) Die Bewegung des Mitgliederstandes in den einzelnen Monaten und die Auftheilung der Mitglieder nach dem Geschlechte.

| 1893 am | Mitgliederzahl der Bezirks- Krankencassen | Betriebs- | Bau- | Genossenschafts- | Vereins- | Krankencassen überhaupt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Jänner | 567.763 | 528.627 | 1.043 | 265.771 | 306.023 | 1,669.227 |
| 1. Februar | 554.159 | 540.142 | 990 | 262.131 | 291.764 | 1,649.186 |
| 1. März | 580.524 | 525.582 | 1.016 | 268.941 | 293.702 | 1,669.765 |
| 1. April | 646.665 | 529.110 | 2.004 | 288.250 | 298.443 | 1,764.472 |
| 1. Mai | 719.994 | 536.127 | 2.305 | 308.270 | 304.974 | 1,871.670 |
| 1. Juni | 760.993 | 537.333 | 2.451 | 318.750 | 308.014 | 1,927.541 |
| 1. Juli | 773.242 | 537.070 | 2.059 | 325.271 | 309.911 | 1,947.553 |
| 1. August | 771.670 | 538.250 | 1.808 | 325.282 | 314.276 | 1,951.286 |
| 1. September | 758.054 | 538.041 | 1.897 | 321.941 | 314.804 | 1,934.737 |
| 1. October | 730.649 | 563.361 | 2.252 | 317.033 | 313.862 | 1,927.157 |
| 1. November | 695.688 | 572.921 | 2.245 | 310.053 | 313.196 | 1,894.103 |
| 1. December | 652.310 | 568.029 | 1.802 | 300.473 | 312.617 | 1,835.231 |
| 31. December | 601.939 | 536.596 | 1.588 | 293.584 | 312.710 | 1,746.417 |
| Hievon: männlich | 502.375 | 365.884 | 1.577 | 236.268 | 232.376 | 1,338.480 |
| Hievon: weiblich | 99.564 | 170.712 | 11 | 57.316 | 80.334 | 407.937 |

d) Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen (freiwilligen) Mitglieder der

| Ende | 1893 | 1892 | 1891 | 1890 | 1889 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bezirks-Krankencassen | 5.252 | 4.670 | 4.285 | . | 1.996 |
| Betriebs-Krankencassen | 913 | 1.199 | 1.503 | . | 1.574 |
| Genossenschafts-Krankencassen | 118 | . | 586 | . | . |
| Vereins-Krankencassen | 81.884 | 99.619 | 73.678 | . | 60.794 |
| Summe | 88.167 | 105.488 | 80.052 | 74.828 | 64.364 |

## c) Die Einnahmen und Ausgaben der Krankencassen.

| Cassen-kategorie | | Einnahmen überhaupt | Einnahmen: davon an laufenden Beiträgen der Mitglieder | der Arbeitgeber | Zusammen | Ausgaben überhaupt | Ausgaben: davon an Leistungen der Cassen für ihre Mitglieder: Krankengelder incl. Unterstützung der Wöchnerinnen | Kosten der Aerzte und Krankencontrole | Ausgaben für Medicamente, Heilmittel 2c. | Spitalverpflegs. nebst den bezügl. Transportkosten | Beerdigungskosten | Zusammen | Verwaltungskosten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | in Gulden österreichischer Währung | | | | | | | | | | | |
| Bezirks-Krankencassen | **1893** | **4,804.700** | **2,984.573** | **1,531.716** | **4,516.289** | **4,530.111** | **2,030.487** | **773.745** | **515.385** | **319.411** | **104.884** | **3,743.912** | **617.115** |
| | 1892 | 4,425.904 | 2,757.824 | 1,422.888 | 4,180.712 | 4,142.867 | 1,838.095 | 699.415 | 461.122 | 277.343 | 91.326 | 3,367.301 | 582.900 |
| | 1891 | 3,994.313 | 2,504.012 | 1,302.156 | 3,806.168 | 3,673.862 | 1,612.713 | 626.838 | 405.715 | 232.827 | 79.351 | 2,957.444 | 572.261 |
| Betriebs-Krankencassen | **1893** | **4,912.053** | **2,952.071** | **1,553.196** | **4,505.267** | **4,466.704** | **2,423.557** | **875.416** | **632.729** | **130.072** | **119.718** | **4,163.492** | **28.996** |
| | 1892 | 4,757.566 | 2,872.441 | 1,499.124 | 4,371.565 | 4,173.637 | 2,263.825 | 828.382 | 689.672 | 121.515 | 114.642 | 3,918.036 | 32.626 |
| | 1891 | 4,701.533 | 2,861.477 | 1,494.999 | 4,356.476 | 3,973.726 | 2,148.263 | 791.108 | 562.960 | 112.921 | 114.940 | 3,730.192 | 32.553 |
| Bau-Krankencassen | **1893** | **16.199** | **10.295** | **5.089** | **15.384** | **17.564** | **7.074** | **4.162** | **1.908** | **3.356** | **306** | **16.806** | **552** |
| | 1892 | 6.851 | 4.306 | 2.117 | 6.423 | 8.007 | 4.414 | 1.707 | 704 | 743 | 298 | 7.866 | 129 |
| | 1891 | 5.198 | 3.353 | 1.645 | 4.998 | 4.996 | 2.805 | 981 | 600 | 400 | 204 | 4.990 | 6 |
| Genossenschafts-Krankencassen | **1893** | **2,290.088** | **1,446.448** | **710.348** | **2,156.796** | **2,045.940** | **990.797** | **257.566** | **205.467** | **198.254** | **67.563** | **1,719.647** | **260.347** |
| | 1892 | 2,063.737 | 1,306.972 | 637.665 | 1,944.637 | 1,813.280 | 862.504 | 242.867 | 182.289 | 177.595 | 59.457 | 1,524.712 | 233.326 |
| | 1891 | 1,886.271 | 1,941.189 | 580.457 | 1,774.646 | 1,652.485 | 795.223 | 241.027 | 143.939 | 147.335 | 60.423 | 1,387.947 | 210.431 |
| Vereins-Krankencassen | **1893** | **3,033.517** | **2,458.746** | **448.424** | **2,907.170** | **2,805.034** | **1,723.563** | **342.653** | **290.375** | **122.094** | **108.337** | **2,587.022** | **191.121** |
| | 1892 | 2,859.348 | 2,322.046 | 412.191 | 2,734.237 | 2,773.881 | 1,713.663 | 327.858 | 302.061 | 116.207 | 103.987 | 2,563.776 | 179.475 |
| | 1891 | 2,745.041 | 2,144.732 | 383.216 | 2,527.948 | 2,601.124 | 1,645.800 | 277.820 | 266.773 | 96.423 | 100.994 | 2,387.819 | 156.647 |
| Alle Krankencassen | **1893** | **15,062.557** | **9,852.133** | **4,248.773** | **14,100.906** | **13,865.353** | **7,175.478** | **2,235.542** | **1,645.864** | **773.187** | **400.808** | **12,230.879** | **1,098.131** |
| | 1892 | 14,113.406 | 9,263.589 | 3,973.985 | 13,237.574 | 12,911.672 | 6,682.501 | 2,100.229 | 1,535.848 | 693.403 | 369.710 | 11,381.691 | 1,028.456 |
| | 1891 | 13,332.359 | 8,707.763 | 3,762.473 | 12,470.236 | 11,906.193 | 6,204.813 | 1,987.774 | 1,379.987 | 589.906 | 355.912 | 10,468.392 | 971.898 |
| | 1890 | 12,359.743 | 8,009.777 | 3,480.085 | 11,489.862 | 11,340.727 | 6,144.113 | 1,800.023 | 1,374.528 | 444.322 | 333.754 | 10,096.740 | 897.987 |
| | 1889 | 5,542.909 | 3,868.029 | 1,387.724 | 5,255.753 | 4,536.650 | 2,547.967 | 649.642 | 514.353 | 127.732 | 150.541 | 3,990.235 | 473.249 |

Es erreichte mithin der Gesammtaufwand der nach dem K. V. G. errichteten beziehungsweise umgebildeten Cassen in der Zeit vom 1. August 1889 (Beginn der obligatorischen Krankenversicherung gemäß Minist.-V. 14/VI 89 R. 94) bis Ende 1893 für Entschädigungen in Krankheits- und Sterbefällen der Arbeiter den Betrag von rund 46 Mill. Gulden.

Aus dem Zusammenhalte der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, d. i. eine Dotierung der Reservefonde bei den:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bezirks-Krankencassen . . . | pro 1893 per | 274.589 fl. | (1892: 283.037 fl.; | 1891: 320.451 fl.), |
| Betriebs-Krankencassen . . . | „ „ „ | 451.349 fl. | (1892: 583.929 fl.; | 1891: 727.807 fl.), |
| Genossenschafts-Krankencassen | „ „ „ | 244.148 fl. | (1892: 250.457 fl.; | 1891: 233.786 fl.), |
| Vereins-Krankencassen . . . | „ „ „ | 228.483 fl. | (1892: 85.467 fl.; | 1891: 143.920 fl.); |

dagegen ein Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen, d. i. eine Verminderung der Reservefonde bei den:

Baukrankencassen pro 1893 um 1365 fl. (1892: — 1156 fl.; 1891: + 202 fl.).

Für alle Krankencassen zusammen ergibt sich pro 1893 ein Einnahmen-Ueberschuss von 1,197.204 fl. (1892: 1,201.734 fl.; 1891: 1,426.166 fl.).

Mit Ende 1893 beliefen sich die Reservefonde der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bezirks-Krankencassen . . . . . | auf | 1,503.163 fl. | (1892: 1,224.551 fl.; | 1891: 942.342 fl.), |
| Betriebs-Krankencassen . . . . . | „ | 4,834.485 fl. | (1892: 4,389.264 fl.; | 1891: 3,826.703 fl.), |
| Bau-Krankencassen . . . . . . | „ | 494 fl. | (1892: 3.205 fl.; | 1891: 3.008 fl.), |
| Genossenschafts-Krankencassen . . | „ | 1,377.797 fl. | (1892: 1,122.633 fl.; | 1891: 874.774 fl.), |
| Vereins-Krankencassen . . . . . | „ | 1,285.075 fl. | (1892: 1,034.440 fl.; | 1891: 929.897 fl.), |
| sämmtlichen Krankencassen . . . | „ | 9,001.014 fl. | (1892: 7,773.093 fl.; | 1891: 6,576.724 fl.). |

Passiv waren, d. h. es schlossen (ohne Reservefond) mit einem unbedeckten Abgange:

| | Zahl der Cassen | | | unbedeckter Abgang in Gulden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1893 | 1892 | 1891 | 1893 | 1892 | 1891 |
| Bezirks-Krankencassen . . . . . . | 91 | 105 | 112 | 86.955 | 86.820 | 87.428 |
| Betriebs-Krankencassen . . . . . | 52 | 61 | 86 | 52.817 | 46.741 | 44.621 |
| Bau-Krankencassen . . . . . . . | 3 | 1 | 2 | 1.704 | 229 | 354 |
| Genossenschafts-Krankencassen . . . | 29 | 23 | 21 | 8.375 | 5.895 | 7.505 |
| Vereins-Krankencassen . . . . . . | 1 | 2 | — | 155 | 2.821 | — |
| Zusammen . . . . | 176 | 192 | 221 | 150.006 | 142.506 | 139.908 |

Zur Ergänzung des eben entworfenen Bildes folgen anhangsweise die statistischen Daten bezüglich der Lehrlings-Krankencassen, einer zwar auf dem Boden der obligatorischen K. fußenden, aber durch die Gesetzgebung bisher noch nicht geregelten Institution. Die Zahl der Lehrlings-Krankencassen ist in rascher Zunahme begriffen und belief sich im Jahre 1893 auf 256 (1892: 214, 1891: 176, 1890: 94). Die Mitgliederzahl betrug mit Ende 1893: 47.334 (1892: 42.210, 1891: 35.318, 1890: 26.239), davon weiblichen Geschlechtes 6023 (1892: 5.564, 1891: 4.717). Die überwiegende Mehrzahl dieser Cassen, 92, und ihrer Mitglieder, 33.855, entfällt seit jeher auf Niederösterreich. Die bei allen Lehrlings-Krankencassen im Jahre 1893 erzielte Gesammteinnahme belief sich auf 134.583 fl. (1892: 111.629 fl., 1891: 83.346 fl.); die laufenden Beiträge der Lehrherren beziffern sich mit 113.494 fl. (1892: 99.775 fl. 1891: 75.355 fl.); die sonstigen Einnahmen per 21.089 fl. (1892: 11.854 fl., 1891: 7.991 fl.) rühren zumeist aus den Aufding- und Freisprech-Gebüren 2c. her. Dieser Gesammteinnahme steht eine Gesammtausgabe von 113.991 fl. (1892: 95.849 fl. 1891: 64.568 fl.) gegenüber. Die Leistungen der Lehrlings-Krankencassen für ihre Mitglieder erforderten insgesammt den Betrag von 99.579 fl. (1892: 83.472 fl., 1891: 53.647 fl.); davon entfallen 47.687 fl. (1892: 40.759 fl., 1891: 23.820 fl.) auf die Spitalverpflegs- nebst den be-

züglichen Transportkosten und 50.832 fl. (1892: 41.679, 1891: 28.824 fl.) auf die Krankenkosten der in häuslicher Pflege verbliebenen erkrankten Lehrlinge (Aerzte- und Medicamentenkosten und Verpflegskostenersätze an die Lehrherren). An Beerdigungskosten, welche keine obligatorische Leistung der Lehrlingskrankencassen bilden, wurden im J. 1893 für 113 (1892: 94, 1891: 91) Sterbefälle 1060 fl. (1892: 1034, 1891: 1003 fl.) gewährt. Der Gesammtbetrag der Reservefonde der Lehrlingskrankencassen belief sich mit Ende des J. 1893 auf 76.393 fl. gegen 54.845 fl. zu Ende des J. 1892.

XVIII. **Beurtheilung und Reform.** Wenn auch die gegenwärtige rechtliche Ordnung der Arbeiterkrankenversicherung in Oesterreich als durchaus befriedigend nicht angesehen werden kann, so hat das K. V. G. doch in den meisten Beziehungen das Richtige getroffen, d. h. das dermalen Erreichbare verwirklicht. Als gänzlich verfehlt wird die Institution heute nur mehr vom extremen Liberalismus und dem ebenso doctrinären Socialismus verworfen; beide widerstreben bekanntlich socialpolitischen Maßnahmen überhaupt grundsätzlich. Nach nunmehr sechsjähriger Wirksamkeit der obligatorischen K. erscheint dieselbe in den betheiligten Kreisen völlig eingelebt. Das anfängliche Misstrauen der Arbeiterschaft gegen die neue Einrichtung ist einem warmen Interesse an dem Gedeihen und der Fortbildung dieser Institution gewichen, welche an die Stelle der Armenunterstützung den Rechtsanspruch auf die versicherten Leistungen gesetzt hat. Selbst die in der Fachpresse der Arbeiterschaft nicht selten zum Ausdrucke gelangende scharfe Kritik einzelner Bestimmungen sowie der Durchführung des K. V. G. beweist, dass die Versicherten dem Gesetze im allgemeinen sympathisch gegenüberstehen.

Der Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen, welcher weiter gezogen erscheint als im deutschen K. V. G. (Einbeziehung auch der nicht ständigen Arbeiter), kommt dem dringendsten Bedürfnisse entgegen; doch ist es zu bedauern, dass jene Personen, welche vom Staate selbst, von den Ländern, Bezirken, Gemeinden oder öffentlichen Fonden ohne feste Anstellung beschäftigt werden (Diurnisten, Manipulantinnen 2c.), von der obligatorischen Versicherung ausgeschlossen blieben, falls ihre Verwendung nicht in „Betrieben" der bezeichneten Corporationen erfolgt. Für die gleichfalls vom Versicherungszwange ausgeschlossenen Dienstboten, sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist die Frage der K. eine weniger brennende. Während die Einrichtung der K. der städtischen Dienstboten kaum erheblichen Schwierigkeiten begegnen dürfte, stellen sich der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zahlreiche Hindernisse entgegen. Der anlässlich der Berathung des K. V. G. entstandene Competenzstreit zwischen dem Reichsrathe und den Landtagen in Angelegenheit der Gesetzgebung über die K. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wurde im Reichsrathe zu Gunsten der Landtage entschieden, was auch in Anbetracht der verschiedenartigen Verhältnisse der Landwirtschaft in den einzelnen Theilen des Reiches manches für sich hat. Immerhin hätte es sich empfohlen, für die Erlassung gewisser gemeinsamer Grundsätze, z. B. Organisation der Cassen, Festsetzung der Minimalleistungen, die Competenz des Reichsrathes zu wahren.

Gegen Maß, Art und Dauer der zugesicherten Krankenunterstützung lassen sich gegründete Einwendungen kaum erheben, zumal, wenn in Betracht gezogen wird, dass das Gesetz Mindestansätze feststellt, welche die Cassen autonom erweitern können. Kärglich bemessen erscheinen die Bezüge der Wöchnerinnen. § 94 der Gewerbegesetznovelle 8/III 85 R. 22 verbietet, Wöchnerinnen vor Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen zu verwenden. Wo dieses Verbot befolgt wird, sind die Arbeiterinnen 4 Wochen lang auf das regelmäßig 60%ige Krankengeld, also auf ein um 40% geschmälertes Einkommen angewiesen und das zu einer Zeit, wo der Hausstand einen Ausfall der Einnahmen am wenigsten verträgt. Daher wird jenes Verbot vielfach nicht beachtet, indem Wöchnerinnen unter Verzichtleistung auf ihre weiteren Ansprüche gegen die Krankencasse bereits 10—14 Tage nach der Entbindung wieder ihrer gewerblichen Beschäftigung nachgehen. Angesichts dieser Verhältnisse wäre es der Erwägung wert, ob nicht im Interesse der Wöchnerin wie des neugeborenen Kindes — Simulation ist hier wohl ausgeschlossen — durch vier Wochen das Krankengeld im Ausmaße des vollen Taglohnes gewährt werden könnte.

Das Maß der Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beitragsleistung begegnet keinen wesentlichen Bedenken. Der regelmäßige Auftheilungsschlüssel ($^1/_3$ und $^2/_3$) knüpft an das Verhältnis an, welches schon vor der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung vielfach üblich war. Es wäre zu wünschen, dass mit der Zeit humanitäre Stiftungen auch zu dem Zwecke entstünden, um die Beitragslast gewisser Arbeiterkategorien zu erleichtern. Der Staat trägt zu den Kosten der Arbeiterkrankenversicherung nichts bei. Da letztere sich im Wege der reinen Selbsthilfe durchführbar erwies, kann die Zurückhaltung des Staates, welcher sich ja an der Durchführung der übrigen Zweige des socialen Versicherungswesens (Alters-, Invaliditäts-Versicherung u. dgl.) auch finanziell wird betheiligen müssen, nicht getadelt werden. Immerhin hätte den Krankencassen die freie Benützung der Post, sowie die Inanspruchnahme gewisser staatlicher Behörden (Steuerorgane, Finanzprocuratur) zugestanden werden sollen.

Die jährliche Belastung der Cassenmitglieder und der Arbeitgeber mit Versicherungsbeiträgen ist eine ziemlich constante Größe und betrug im Jahre 1893 für je einen Versicherten durchschnittlich bei den

| | für die Mitglieder | für die Arbeitgeber |
|---|---|---|
| Bezirks-Krankencassen . . . . | 4·35 fl. | 2·24 fl. |
| Betriebs-Krankencassen . . . | 5·43 fl. | 2·86 fl. |
| Bau-Krankencassen . . . . . | 5·58 fl. | 2·76 fl. |
| Genossenschafts-Krankencassen | 4·79 fl. | 2·35 fl. |
| Vereins-Krankencassen . . . | 8·01 fl. | 1·46 fl. |

Staaten gegenüber, deren Industrie mit Auslagen für Zwecke der Arbeiterversicherung noch gar nicht belastet ist, erschweren allerdings selbst diese geringen, die Producenten treffenden Beitragsquoten die Concurrenz. Dieses gilt namentlich auch im Verhältnisse der österreichischen zur ungarischen Industrie, da zwischen beiden Reichshälften eine Zollgrenze nicht besteht.

Nicht glücklich war das K. V. G. in der Organisierung des Cassenwesens. Das Bestreben, alle bisher bestehenden Cassenarten der neuen Organisation einzufügen, führte zu einer systemlosen Zersplitterung des Krankencassenwesens. Da die österreichische Gesetzgebung nicht wie die deutsche auf der Basis bereits vorhandener Orts- und Gemeindekrankencassen weiterbauen konnte, war die Errichtung der Bezirkskrankenkassen als subsidiärer Versicherungsanstalten der zweckmäßigste Ausweg. Diese Cassenart dürfte auch bestimmt sein, bei der seinerzeitigen Durchführung der K. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eine wichtige Rolle zu spielen. Auch die Zulassung der Betriebs-, Baukrankencassen und Bruderladen war geboten, um eigenartigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dagegen scheint die Aufnahme der Genossenschafts- und Vereinskrankencassen mehr politischen Rücksichten, als der Ueberzeugung entsprungen zu sein, dass man dieser Cassengattungen nicht entrathen könne. Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich — namentlich auf dem flachen Lande — vereinigen großentheils mehrere oder alle Gewerbe in sich; die Genossenschaftskrankencassen weisen daher vielfach nicht Arbeiter des gleichen Berufszweiges, sondern der verschiedenartigsten Fächer als Mitglieder auf und bieten daher, wenn auch durch eine nicht recht einleuchtende Auslegung einer Bestimmung der Gew. O. die Lehrlinge von der Versicherung bei den genossenschaftlichen Krankencassen ausgeschlossen wurden, kein wesentlich anderes Bild, als die Bezirkskrankencassen mit ihrem bunt zusammengewürfelten Mitgliederstande. Unter diesen Umständen erscheint es nicht gerechtfertigt, dass die Errichtung von genossenschaftlichen Krankencassen ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit der betreffenden Bezirkskrankencassen zugelassen ist. Die seit jeher wenig erfreulichen Erfahrungen hinsichtlich der Gebarung der genossenschaftlichen Krankencassen sind auch seit dem Inslebentreten des K. V. G. nicht wesentlich günstigere. — Die Zulassung der Vereinscassen erfolgte unter dem Schlagworte, dass die Concurrenz von freien und Zwangscassen günstig wirke. Nachdem aber einerseits die Mindestleistungen der Cassen, andrerseits das Höchstausmaß der Prämien, endlich der Maximalbetrag des Reservefondes gesetzlich bestimmt sind, ist schwer abzusehen, inwiefern die Concurrenz hier aneifernd wirken soll. Die Erfahrung zeigt im Gegentheile, dass diese, dem Wesen der Zwangsversicherung nicht entsprechende Concurrenz beide Theile schädigt und zum Zusammenbruche mancher Bezirkskrankencassen führen muss. Diese sind nämlich gegenüber den freien Cassen in empfindlichen Punkten im Nachtheile. Abgesehen davon, dass die Vereinscassen, deren Leitung sich heute zumeist in Händen der socialdemokratischen Arbeiterpartei befindet, schon deshalb großen Zulauf finden, lassen sie sich hauptsächlich an Industriecentren nieder, greifen für sich die besten Risken heraus und bieten dem Arbeitgeber den Vortheil, nur nach Vereinbarung und jedenfalls weniger, als zu einer Zwangscasse, beizutragen. Dagegen verbleiben der Bezirkskrankencasse ältere, kränkliche, in krankheitsgefährlichen Berufen beschäftigte, vereinzelte Personen. Auch hat diese Casse das Risico für nicht angemeldete Arbeiter zu tragen, für welche häufig weder die verfallenen Prämien, noch der Ersatz gemachter Aufwendungen (§ 32 K. V. G.) hereingebracht werden kann. Auch auf Kosten der in der Arbeiterschaft wenig beliebten Betriebskrankencassen vergrößert sich die Zahl der Mitglieder der Vereinscassen. Die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden beständigen Reibungen zwischen den einzelnen Cassen (s. z. B. die Zeitschrift „Arbeiterschutz") hätten vermieden werden können, wenn den freien Cassen nur jene Zweige der Arbeiterversicherung überlassen worden wären, für welche ein Versichungszwang noch nicht eingeführt ist. Auf dem Gebiete der sog. Zusatzversicherung (freiwillige Assecuranz Versicherungspflichtiger außer der gesetzlichen Zwangsversicherung), ferner der Versicherung von dem Versicherungszwange nicht unterliegenden Personen, sowie der Witwen- und Waisen-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung &c. hätten die freien Cassen ein ausreichendes Arbeitsfeld gefunden und der öffentlich-rechtlichen Regelung dieser Gegenstände vorarbeiten können.

Unter den Cassenorganen wirken Ueberwachungsausschuss und Schiedsgericht nicht entsprechend. Der Ueberwachungsausschuss kleiner Cassen auf dem Lande functioniert meist gar nicht. Das Schiedsgericht scheint bei den Versicherten vielfach kein Vertrauen zu genießen und wird auch verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen. Seine Erkenntnisse sind nicht allenthalben einwandfrei, weshalb der Ausschluss jeglicher Berufung nicht gebilligt werden kann.

Die Cassenverbände der Zwangscassen haben nur dort eine Bedeutung erlangt, wo ihr Bestand obligatorisch ist: bei den Bezirkskrankencassen. Die Anlehnung der Bezirkskrankencassenverbände an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten muss als eine glückliche Verbindung beider Institutionen bezeichnet werden, zwischen denen eher eine Vermehrung der Berührungspunkte, als eine Lösung des bestehenden Bandes anzustreben wäre. Selbständig gestellte Cassenverbände, welche von manchen befürwortet werden, würden kaum eine so correcte, sachgemäße und dabei billige Leitung gewinnen können, als sie die den Unfallversicherungsanstalten unterstellten Verbände jetzt besitzen. Zwangsverbände für alle Cassenarten mit Festsetzung einer Revisionspflicht der Verbände gegenüber den Verbandscassen würden zur Consolidierung des Cassenwesens erheblich beitragen, ohne die Selbstverwaltung der Cassen zu berühren.

Aus vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, an welchen Punkten hauptsächlich die bessernde Hand anzulegen wäre.

Die Regierung trägt sich seit einiger Zeit mit der Absicht, eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorzulegen, und hat eine schriftliche Enquête veranstaltet, in welcher folgende Fragepunkte zur Erörterung gestellt sind: 1. Festsetzung obligatorischer Lohnclassen, welche von einem gesetzlich zu fixierenden Minimum um gesetzlich fixierte gleiche Beträge bis zur höchsten gesetzlichen Lohngrenze fortschreiten, und in welche die Versicherten nach Maßgabe ihres wirklichen Verdienstes eingereiht werden; 2. Verpflichtung der die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzenden Mitglieder der Bezirkskrankencassen (§ 13, Z. 2, K. V. G.) zur Anzeige ihrer Absicht, der Casse weiter anzugehören, widrigenfalls nach Ablauf einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft erlischt. 3. Beschränkung der Fortdauer der Mitgliedschaft der Erwerbslosen (§ 13, Z. 3, K. V. G.) auf jene Zeit, durch welche das Mitglied vorher der Casse angehört hat und eventuell nur auf die im Cassensprengel verbleibenden Mitglieder dieser Art; 4. Erhöhung der Altersgrenze für den Beitritt freiwilliger Mitglieder zu Bezirkskrankencassen über das 35. Lebensjahr, andrerseits Zulassung einer ärztlichen Untersuchung der Aufnahmswerber; 5. Annahmezwang für die in den Vorstand, Ueberwachungsausschuss oder das Schiedsgericht der Bezirkskrankencassen Gewählten; 6. Zulassung einer längeren Carenzzeit (etwa 9 Monate) für Wöchnerinnen, welche den Bezirkskrankencassen als freiwillge Mitglieder beitreten; 7. Befugnis der Bezirkskrankencassen hinsichtlich sämmtlicher Mitglieder, welche außerhalb des Cassensprengels erkranken, nur das um die Hälfte erhöhte Krankengeld zu gewähren; 8. Verschärfung der Meldepflicht der Arbeitgeber in dem Sinne, dass dieselben die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in jedem Falle binnen 3 Tagen bei einer gesetzlich zu bezeichnenden Stelle unter Angabe jener Krankencasse, bei welcher dieselben ihrer Versicherungspflicht genügen bezw. genügen werden, anzumelden haben; 9. Zulässigkeit der Verhängung von Geld-, bezw. Arreststrafen gegen Simulanten, welche sich der Schadengutmachung entziehen; 10. Trennung der Bezirkskrankencassenverbände von den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten; Einführung freiwilliger Verbände anstatt der Zwangsverbände; 11. Zuweisung der Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche an andere Organe, als die Schiedsgerichte oder Beseitigung der Unanfechtbarkeit der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse; 12. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Beitragsdrittels auch zu den Vereinskrankencassen; 13. Meldepflicht der von der Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse befreienden Krankencassen auch hinsichtlich des Eintrittes versicherungspflichtiger Personen (vergl. § 61, K. V. G.). 14. Beseitigung der aufschiebenden Wirkung von Recursen hinsichtlich der Beitragsleistung; 15. Normierung einer kürzeren Verjährungsfrist für Unterstützungsansprüche u. Beitragsforderungen; 16. Regelung der sogen. Doppelversicherung; 17. Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen über die Spitalspflege, sowie über die bezügliche Ersatzpflicht der Krankencassen.

So dürftig diese Fragepunkte sind — hoffentlich erschöpfen dieselben nicht das Reformprogramm der Regierung — so ist aus denselben doch zu entnehmen, dass neben manchen Aenderungen, nach welchen sich bisher ein Bedürfnis kaum ergeben hat, auch einige Aenderungen geplant sind, welche geradezu einen Schritt nach rückwärts bedeuten, wie die Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter und die Kürzung der Unterstützungsansprüche für gewisse Fälle. Und doch darf es auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtsgesetzgebung kein Zurückweichen geben, kein engherziges Mäkeln, kein Widerrufen des Zugestandenen, soll nicht die Erbitterung derer gesteigert werden, die man versöhnen will. Von diesem Gedanken muss die Reform der K. getragen sein: nur dann wird eine wahre Verbesserung dieser Institution gelingen und dieselbe ihrer socialen Friedensmission vollkommener entsprechen.

### Quellen und Literatur.

Sitzungsprotokolle des österr. Abgeordnetenhauses, 17., 18., 110. bis 118., 124. bis 127., 129., 144., 179., 284., 311. Sitzung der 10. Session. Beilage Nr. 84, 185, 359, 390, 431, 732, 753 zu den stenogr. Sitzungsprotokollen der 10. Session, insbesondere die Bemerkungen zur Regierungsvorlage in Nr. 84 und der Bericht des Gewerbeausschusses in Nr. 185 der Beilagen. Amtliche Nachrichten d. k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die K. der Arbeiter. Wien, 1888—1895, insbesondere die in dieser amtlichen Publication jährlich erscheinenden Berichte des Ministers des Innern an den Reichsrath über die Gebarung und das Ergebnis der Krankheitsstatistik der nach dem G. 30/III 88 R. 33 eingerichteten Krankencassen. Berichte der k. k Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit. Wien 1895—1895. Arbeiterschutz: Organ des Verbandes der Arbeiter Kranken- und Unterstützungs-Vereine Oesterreichs und des Verbandes der Genossenschafts-Krankencassen Wiens. Wien 1890—1895. Ferner außer der bereits bei dem Art. Hilfscassen angegebenen Literatur: J. M. Baernreiter: Socialreform in Oesterreich, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung 1892. Leo Verkauf: Die K. in Oesterreich, Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 17. Derselbe: Die Novelle zum österr. K. V. G. Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 19. Moriz Ertl: Die sociale Versicherung in Oesterreich, Schmollers Jahrb. XII 1888. Paul Köhne: Oesterr. und deutsche Arbeiterversicherung, ebendaselbst XVIII 1894. Aurel R. v. Onciul: Das G. 30/III 88 R. 33, betreffend die K. der Arbeiter, Wien 1894. Ferdinand Seltsam: Die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung, Wien.

Stöger.

## Kreisverfassung in Böhmen (geschichtlich).

Einleitung. — I. Aeltere Gestalt, bis 1420. — II. Weitere Entwicklung während der ständischen Verfassung, u. zw. A. in der Zeit des Anwachsens der ständischen Freiheiten, bis 1526; B. bei Zunahme des königl. Einflusses, bis 1620 — III. Erste Periode des Absolutismus 1620—1740. — IV. Vollendung des Verstaatlichungsprocesses in der zweiten Periode des Absolutismus 1740—1848, u. zw. A. unter Maria Theresia, B. von Josef II. an. — V. Neueste Entwicklung seit 1848.

(K.-H. = Kreishauptmann, Kreishauptleute.)

**Einleitung.** Die K.-V. in B. besitzt nebst ihrer Bedeutung für die Geschichte der Landesverfassung auch ein allgemeineres verwaltungsgeschichtliches Interesse, denn die in den böhmischen Ländern entstandenen Kreisämter wurden, nachdem sie im Verlaufe der Zeit allmählich die Gestalt landesfürstlicher Bureaukratie angenommen, in der unter Maria Theresia völlig verstaatlichten Form zum Vorbilde, nach welchem in den österreichischen Erbländern die erste Instanz der landesherrlichen Verwaltung in den Kreisen zur Einführung gelangte. Durch die so umgestaltete Kreisverwaltung wurden die bisher frei unter den (theilweise noch ständischen) Landesregierungen gestandenen patrimonialen Obrigkeiten sozusagen mediatisiert, die Unterthanen der letzteren erst zu directeren Staatsunterthanen gemacht, aber auch der neuzeitliche Staat in die Lage gesetzt, nicht bloß Rechtsschutz und Sicherheit zu pflegen (was auch der mittelalterliche that), sondern darüber hinaus an zahlreiche positive Aufgaben des materiellen und geistigen Gemeinwohls nach den Anschauungen des aufgeklärten Absolutismus des XVIII. Jahrh. heranzutreten. Die historische Entwicklung der landesfürstlichen Bureaukratie, vornehmlich der Unterinstanzen (denn auch die landesfürstliche Bezirksverwaltung ist vielfach eine Abzweigung der kreisamtlichen), zu verfolgen, bildet einen umso wichtigeren Gegenstand des rechtsgeschichtlichen Studiums, weil auf den theresianischen und josefinischen Grundlagen der erstgenannten noch die heutige Organisation der politischen Verwaltung in Oesterreich beruht.

**I. Aeltere Gestalt, bis 1420.** Die ältere Gestalt der K.-V. in B., welche von Ottokar II. herrührt, währte im ganzen bis zur Zeit der Hussitenkriege; ihre vornehmsten Gebilde waren die Czuden (Kreisgerichte), sowie die Poprawczen (Kreisjustiziäre). Dieselbe hatte sich auf Grundlage der alten slavischen Burg- oder Castellaneiverfassung ausgebildet, welch' letztere freilich bei der staatlichen Einigung des Landes im X. Jahrh., insbesondere unter den Boleslawen ihren ursprünglichen autonomen Charakter eingebüßt hat. Die auf den öffentlichen Gauburgen residierenden Župane (comites) waren bloße Beamte der neuen, eine Zeit lang förmlich unbeschränkten Regierung der Přemysliden, welche jedoch bereits im XI. Jahrh. wieder durch den Landesrath und die Landtage allmählich beschränkt wurde. Mit der Zeit kamen dann besondere Beamte für das Gerichts- und Wirtschaftswesen auf: czudarii (judices provinciales), camerarii, villici, namentlich im XII. Jahrh., wo die vornehmsten Vertreter des Fürsten auf den bereits aus Stein erbauten Burgen in der Regel castellani hießen und eine (vornehmlich unter Wladislaw II.) auf Kriegswesen, Executive und Polizei beschränkte Machtbefugnis besaßen. Diese Beschränkung war umso nothwendiger, als die Genannten vermöge ihres erblich besessenen oder erworbenen ausgedehnten Grundbesitzes sich nicht mehr als abhängige Beamte zu fühlen willig waren, vielmehr sich zu Vertretern einer Art von Selbstverwaltung ihrer Gebiete aufzuwerfen trachteten, welch' letztere ihren Ursprung in den gelegentlich der Czudensitzungen abgehaltenen Zusammenkünften hatte. Ueberdies musste eine Zersetzung der Verwaltungsorganisation platzgreifen (zunächst die Zahl der Gaue oder Burgbezirke, mit welchen die Decanatseintheilung im ganzen übereinstimmte, sich verringern); denn einerseits wurden seit dem XIII. Jahrh., namentlich seit König Přemysl Ottokar I., kirchlichen Corporationen, weiter auch Städten Exemtionen von der Gewalt und Jurisdiction der Burgbeamten und von den bezüglichen öffentlichen Lasten zugestanden, anderseits übergiengen unter König Wenzel I. königliche Burgen im Wege von Schenkungen und Verpfändungen in privaten Besitz, und die Herren wollten auch die neuen mittels Landesfrohne erbauten Felsenburgen nicht lediglich als Castellane oder nach damaligem Sprachgebrauch als Burggrafen halten, sondern begannen vielmehr sich dieselben nebst gewissen öffentlichen Gewalten als erblich anzumaßen.

Allein die organisatorische Hand Přemysl Ottokars II. (welche sich als solche auch in Oesterreich bewährt hatte) wusste in Böhmen das zu verhindern, was schon früher im Deutschen Reiche zur That wurde, woselbst die Regierungsgewalt in den Verwaltungsbezirken, den Grafschaften, allmählich erblich und eigenthümlich in die Hand der weltlichen und geistlichen Großen gelangte, und der König dann in den Territorien der neuen Fürsten und Landesherren keine eigenen ernannten Beamten oder Organe besaß. Abgesehen von den sogenannten äußeren Kreisen (welche von Deutschen besiedelt und nach dem Lehenrechte, sowie nach den Bedürfnissen der Grenzvertheidigung eingerichtet waren: Elbogner, Trautenauer, Glatzer Gebiet), stabilisierte sich an Stelle der Burgverfassung eine geringere Anzahl größerer Bezirke — der Kreise — und im Zusammenhang mit der neuen Organisation der centralen Landesverwaltung wurden auch die Kreisbehörden organisiert: 1. die Czuden (Kreisgerichte), deren Sitze fast durchwegs in die Städte verlegt wurden, wirkten nun als kleine Landrechte mit sachlich eingeschränkter Competenz; nebstdem wurden 2. vom Könige in den Kreisen je zwei beeidete Poprawczen (justiciarii provinciarum, Landrichter) aus den im Kreise angesessenen alten Herrenstandsfamilien ernannt, welche im Namen des Königs die peinliche Gerichts- und die Polizeigewalt im ganzen Umfange des Kreises gemeinschaftlich ausüben und durch ihre executive Autorität überhaupt die Czuden und die öffentliche Verwaltung unterstützen sollten. Die königl. Burgen hingegen wurden mächtigen Herren

abgenommen und mit mannigfach eingeschränkter Polizei- und Executivgewalt an Burggrafen aus dem ärmeren und kleineren Adel übergeben. Das neue Amt der Poprawczen (obgleich ohne Sitz auf königl. Burgen) war also zwar dem älteren Castellanamte ähnlich, die Poprawczen besaßen aber eine weitergehende Macht, da sie bis zu einem bestimmten Grad über den Exemtionen von der Burggrafen- und Czudengewalt standen, somit auch über den an privaten Herrschaften und Gütern aufkommenden Patrimonialgewalten; insbesondere sollten dieselben überall die crimina manifesta verfolgen und standrechtlich bestrafen ohne Unterschied der Standesstellung. Diese Wirksamkeit fand ihre Bekräftigung unter Wenzel II. namentlich durch den Landfrieden von 1300 (von demselben Herrscher wurden auch in Polen ähnliche „oprawci", judices maleficiorum, justiciarii eingeführt), und erscheint das Institut der Poprawczen im ältesten Rechtsbuche, demjenigen des alten Herrn von Rosenberg (aus der Zeit Johanns von Luxemburg, wo nicht schon aus dem XIII. Jahrh.), als ein bedeutungsvolles Gebilde des heimischen Rechtes und Gerichtswesens.

Unter König Johann begann die öffentliche Gewalt wieder in Privathände überzugehen (durch Verpfändung von Aemtern, Städten und königl. Burgen, durch die Entfaltung des Lehenwesens und Patrimonialvorrechte, welche öfter bereits selbst die Halsgerichtsbarkeit umfassten). Allein Karl IV. war bestrebt, weitere Verpfändungen, Vermietungen, sowie erbliche oder lebenslängliche Verleihungen kön. Aemter zu verhindern, vielmehr das Verbleiben derselben in freier königl. Disposition zu sichern (ebensowenig sollten Städte und Burgen von der Krone veräußert werden), so dass die Kreisverfassung wieder einige Festigung erfuhr. Auf diese Art erhielten sich die Kreisczuden (nebst den Kreistafeln) bis zur Hussitenzeit, allerdings nur mit beschränkter Competenz und in Unterordnung unter die höheren Prager Aemter; insbesondere konnte sich aber wieder die Wirksamkeit der Justiziäre in den Kreisen entfalten, namentlich aufgrund der General-Landtags-Beschlüsse 1348 und 1355. Erfolglos blieb jedoch die in der Majestas Carolina ausgesprochene Absicht, sämmtliche Halsgerichtsbarkeit dem Könige und den königl. Beamten vorzubehalten, und durch die Institution der Kreisjustiziäre (deren Karl in jedem Kreise 3 ernennen und denselben als Gehilfen die Land-, recte Kreisschöffen aus dem niederen Adel beigeben wollte) alle patrimonialen Halsgerichte auszuschließen, gleichviel ob dieselben auf besonders ertheilten Privilegien beruhten oder auf Anmaßungen alter Herrengeschlechter, welchen die Kmetschaft, d. i. die Eigenschaft von Landrechtsbeisitzern, zustand. Karl selbst war bemüht, gegenüber den Bestrebungen der Herren auch die Machtbefugnisse der königl. Städte auf das umgebende Gebiet zu erweitern; Wenzel IV. hat 1381 sogar der Mehrzahl der königl. Städte (d. i. deren Richtern) das Recht der Kreisjustiziäre eingeräumt. Dem entgegen fieng in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit der Herrenbund an, siegreich gegen die königl. Gewalt aufzutreten, und der Herrenstand erhob den ausschließlichen Anspruch auf die Kmetschaft, sowie auf das Kreisjustiziariat unter Ausschluss der Städte und Ritter; schließlich nahm Wenzel anfangs 1405 mit Zustimmung der Herren und Ritter durch königl. Majestätsbriefe die neuerliche Ernennung der Kreisjustiziäre (Poprawczen) ausschließlich aus den alten, in den betreffenden Kreisen angesessenen Herrenstandsfamilien vor, je eines oder mehrerer (im J. 1402 war die Rede von dreien, offenbar nach der Maj. Carol.), während denselben aus der Ritterschaft Beisitzer, „Land-", eigentlich Kreisschöffen, bestellt werden sollten, und die königl. Städte verpflichtet wurden, die Halsgerichtsbarkeit mit Intervention der Kreispoprawczen auszuüben, so oft etwas über ihre eigentlich städtische Zuständigkeit hinausgieng. Dabei wurden die Polizei- und strafrechtlichen Vorschriften wieder aufgefrischt durch den Landfrieden von 1396, durch die Beschlüsse des Landtages 1402 und des Landrechtes 1404, welche den Kreisjustiziären in der Form einer Instruction vorgeschrieben wurden. Nebst der Ausübung der vollen Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt oblag diesen königl. Kreisjustiziären die Unterstützung der sämmtlichen öffentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und pflegten dieselben auch mit den königl. Räthen zu den Hoftagen beschieden zu werden. Auch bei den Kreisczuden, deren es in einigen politischen Kreisen auch 2 bis 3 gab, wirkten sie mit und nahmen an den unter Wenzel IV. vornehmlich wegen des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit veranstalteten Kreistagen theil; unter den Kreissteuereinnehmern, welche nach dem Beispiele Ottokars II. auch von den Luxemburgern eingesetzt wurden, befand sich jeweils einer der Kreisjustiziäre (nach der Steuercollectionsordnung Wenzel IV., in welcher 12 Steuerkreise aufgezählt erscheinen); auch erscheinen sie von amtswegen bei den zur Niederwerfung von Eigengewalt und Auflehnung gegen das Recht berufenen Kreisbereitschaften, während zu den Zwecken der Landesvertheidigung und zu Kriegsexpeditionen über die Landesgrenze der König auch besondere Hauptleute (capitanei) zu bestellen pflegte.

II. **Weitere Entwicklung während der ständischen Verfassung.** In dem bewegten XV. Jahrh. trat bei den ordentlichen königl. Landes- und Kreisbehörden wiederholt Stillstand ein; die Eigenverwaltung der Kreise konnte sich daher, solange nicht Anarchie eintrat, frei entwickeln. Bis auf die zeitweiligen Unterbrechungen erhielten sich in den Kreisen gewisse, den privaten Obrigkeiten übergeordnete öffentliche Aemter, und schließlich fiel die Besetzung dieser Aemter wieder der Königsgewalt anheim; allerdings wurden letztere dadurch nicht zu rein landesfürstlichen, sondern bewahrten einen selbstverwaltungsartigen Charakter, dessen letzte Stütze bis 1620 die Kreistage blieben.

A. Zur Zeit der Hussitenkriege ordnete Siegmund 1420 die Errichtung von Landfriedensbündnissen in den Kreisen an, welchen auch einige Aufgaben der vormaligen Kreisjustiziäre zufielen. An der Spitze standen ernannte Kreishauptleute, welchen jedoch die Kreistage selbst einige Räthe beizugeben pflegten; eine derartige Einrichtung erhielt sich wenigstens im katholischen Pilsener Kreise. Die

Hussiten bemühten sich ihrerseits anfangs eher um das Zustandekommen allgemeiner Landfrieden für das ganze Land mit L.-H.; erst seit dem J. 1431 anerkannten sie allgemein das Bedürfnis, dass der gewählten Landesregierung überall K.-H. mit Räthen beigegeben und untergeordnet werden; diese Hauptleute wurden dann auch dem Ritterstande entnommen, da die Herren allein damals nicht genug Macht im Lande besaßen; anfangs wurden dieselben von den Kreistagen gewählt, im J. 1434 ernannte sie der damalige Landesverweser (1439 König Albrecht selbst). — Während des Interregnums 1439—53 beruhte die öffentliche Ordnung im Lande auf den Vereinbarungen der Kreisstände. Nach dem Friedensbrief des Landtages von 1440 und den nachfolgenden Kreisfriedensbriefen wurden kreisweise obligatorische Landfriedensbündnisse errichtet; an den bezüglichen Kreistagen wurden K.-H. (Herr oder Ritter, auch zwei Hauptleute in einem Kreise) und deren Beiräthe (aus allen drei Ständen) gewählt; dieselben hatten die Heeres- und Steuerverwaltung zu besorgen, nebst einigen Polizei- und Justizaufgaben. Die vier östlichen Kreise vereinigten sich zu einem weiteren Verbande unter einem obersten Hauptmanne und gewannen so die Macht, sich aller weltlichen und kirchlichen Landesangelegenheiten anzunehmen, bis ihr oberster Hauptmann, Georg von Poděbrad, 1452 Landesverweser wurde.

Mit der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse 1453 wurden die mittlerweile von 12 auf 14 vermehrten Kreisgemeinden wieder fester der Centralgewalt unterordnet. Die außerordentliche Institution der K. H. gieng ein; allein auch die ehemaligen königl. Kreispopravczen (Justiziäre) wurden nicht erneuert: es gab also eigentlich keine politischen Kreisorgane (die Kreissteuereinnehmer waren vom König ernannt). Nicht einmal die Kreiszuden wurden mehr erneuert. Bei diesem Mangel jeglicher Kreisorganisation waren die alten Herrengeschlechter desto leichter im Stande, ihre Polizei- und peinliche Gerichtsgewalt über ein weiteres Gebiet im Kreise auszudehnen; die Landtage von 1453, 1460 und 1462 kamen durch ihre Polizeivorschriften über Gesinde und Unterthanen, sowie über den Schutz der ständischen Privilegien und Gewerbe diesem Streben entgegen; und so hätten sich bald in den Kreisen aus den dem alten Herrenstande angehörigen Popravczen allmählich erbliche Kreisjustiziäre entwickelt, wie es zum Theil in Mähren der Fall war. Allein außerordentliche Zeitumstände bewirkten die erneuerte Einführung öffentlicher Kreisorgane: in der letzten Zeit König Georgs wurden seitens des Königs K.-H. bestellt, zunächst zum Behufe der Vertheidigung gegen den Grünberger Bund, und als nach des Königs Tode die ordentlichen Landesämter überhaupt aufhörten, wurden dann 1472—1478 gemäß der zwischen Wladislaws und Matthias' Partei abgeschlossenen Waffenstillstände K.-H. aus diesen beiden Parteien eingesetzt (1474 in jedem Kreise je einer von jeder Partei) nebst Kreisräthen mit erweiterter Wirksamkeit, so dass ihnen auch die Oberaufsicht über die überwiegend zu Matthias' Partei haltenden Popravczen aus dem alten Herrenstande zustand.

Nachher unterlagen zwar in den J. 1479 bis 1502 die letztgenannten Popravczen wiederum nicht der concurrierenden und ergänzenden Gewalt öffentlicher Kreisorgane, es gab überhaupt keine K.-H. Gerade in dieser Zeit wurde auf den Landtagen die Landes-Polizeiordnung und mit dieser die Schollenpflichtigkeit des Landvolkes (insbesondere 1487) vollendet; hiedurch sollte die Wirksamkeit der alten Herrenpopravczen gewissermaßen noch erweitert werden. Allein der vollkommenen Vererblichung der Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt im Gebiete des Kreises standen die Zwistigkeiten der Stände und die erstarkende Patrimonialgewalt der Grundherrschaften überhaupt im Wege. Die Ritter, in ihrem Bestreben nach Gleichberechtigung mit den Herren, wollten diesen das ausschließende Recht auf die Kmeten- und Popravczenwürde nicht zugestehen; die Obrigkeiten wollten lieber der Gewalt des Landrechts, welchem bei der unvollkommenen Trennung der Justiz und Verwaltung auch die Entscheidung über die in den Polizeiordnungen festgesetzten Bußen zustand, als derjenigen der Herren-Popravczen unterstehen; namentlich aber gewann der Adel die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der erblichen Popravczen gegenüber dem Städtestande, mit welchem derselbe unaufhörlich über gewisse Privilegien und Gewerbsbefugnisse, sowie über unterschiedliche Fragen der Polizei- und Gerichtscompetenz im Streite stand. Und so musste endlich der Herrenstand mit dem Ritterstande einen Vergleich eingehen, und ebenso wie die Ritter definitiv zu Landrechtsbeisitzern zugelassen werden mussten, haben sich beide Stände in der Popravczen- oder Landrichterfrage geeinigt und die königliche Macht zu beiderseitigem Vortheil auszunützen beschlossen: nämlich durch die Wiedererrichtung der allen Halsgerichten, auch den städtischen, übergeordneten königl. Popravczen oder Justiziäre aus dem Herren- und Ritterstande; auch das Beispiel der K.-H. aus der Zeit der Landfrieden hat sie in diesem Bestreben bekräftigt. Bei der Sammlung und Aufschreibung des Landrechts (seit 1487) wurde endlich 1499 auch mit Einwilligung der Städte, obzwar nur principiell beschlossen, dass dem Könige die Einsetzung der „krajští popravci", Kreisjustiziäre, zustehe.

Die Institution selbst wurde aber erst 1502 unter dem Titel von Kreishauptleuten ins Leben geführt, u. zw. ohne Zustimmung des Städtestandes, weil dazumal König und Adel nach der Landesordnung 1500 der Meinung waren, dass die Städte, als zur königl. Kammer gehörig, in Angelegenheiten der Landespolizei zum Gehorsam gegen die K.-H. verpflichtet werden können; man berief sich ausdrücklich auf den Majestätsbrief von 1405, wo die Kreisjustiziäre mit Zustimmung der Herren und Ritter (ohne die Städte) ernannt worden waren. Hingegen griffen die Städte zum passiven Widerstand gegenüber der neuen zum Vollzuge der Landesordnung und der Erkenntnisse des Landrechts gegenüber den Städten berufenen Institution; (nichtsdestoweniger ließen sie sich zu einer theilweisen Anerkennung derselben herbei, als nach dem Landfrieden von 1506 diese Hauptleute

mit Beistellung eines Rathes aus allen drei Ständen durch die Kreistage gewählt werden sollten). Im J. 1508 stabilisierte sich die Institution der K.-H., nachdem durch den St. Jakobs-Vertrag den Städten in allgemeinen Landesangelegenheiten die vollberechtigte Stimme und Standschaft im Landtage zuerkannt worden war. Aufgrund des Einvernehmens mit allen drei Ständen ernannte der König in jedem Kreise je zwei im selben Kreise ansässige Hauptleute, einen des Herren-, den andern des Ritterstandes, welche den zu jener Zeit auch dem Städtestand entnommenen Landesverwesern untergeordnet waren, mit einer amtlichen Instruction und in der Art, dass alle Stände sich zu deren Gehorsam mit Brief und Siegel verpflichten mussten. Für die Kreiseinwohner des Herren- und Ritterstandes bestand die Verpflichtung, dies Amt zeitweilig anzunehmen, so dass nach Jahresfrist eine Renovation der Hauptleute stattfand (die Bürger blieben aber von dieser Würde ausgeschlossen). Obgleich dann neue Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten einrissen, so verschwand doch der neu aufgekommene Parteicharakter der Kreisverwaltung gegenüber dem städtischen Stande gänzlich durch den St. Wenzels-Vertrag 1517, welcher jene Streitigkeiten für dauernd einer Ausgleichung zugeführt hatte. Allerdings bewirkte die Minderjährigkeit Ludwigs, dass nach der 1517 beschlossenen Ordnung die K.-H. von den Landeshauptleuten ernannt wurden; seit 1518 wurden dieselben von den Kreistagen gewählt, bis erst von dem Regierungsantritte Ludwigs an dieselben wieder durch den König eingesetzt wurden.

Diese Entwicklung der Kreishauptmannschaft stützte sich überhaupt auf die breite Entfaltung der Kreis-Selbstverwaltung unter den Jagellonen, in welcher Zeit die Abhaltung von **Kreistagen** nicht aufhörte. Letztere sollten um die Wahrung des Friedens, des Rechts und der polizeilichen Ordnung im Kreise, sowie um andere Bedürfnisse des Kreises sorgen, die Landtagsschlüsse über Steuern und Heeresbereitschaft zur Ausführung bringen; darüber hinaus haben dieselben (ähnlich wie die Landtage) allgemeine Landesangelegenheiten in ihre Berathungen einbezogen, indem sie ihre Desideria und Gravamina an den Landtag und König abfassten; auch pflegten sie die Kreisbeamten, sowie zeitweilig zusammentretende, den Hauptleuten aus allen Ständen beizugebende Kreisräthe zu wählen. Ursprünglich wurden Kreistage über Beschluss des Landtages und königl. Auftrag einberufen; allein mit der Zeit kam größere Freiheit auf, so dass die Kreistage mannigfach, auch ohne Wissen des abwesenden Königs, durch Anordnung der Landtage und ständischer Zusammenkünfte, des Oberstburggrafen und der K.-H. zusammenberufen wurden, auch über eigenen Beschluss zusammentraten. Die Jagellonen versuchten es allerdings, die Kreistage einzuschränken und zu verbieten, auf dass dieselben der königl. Macht (1494) oder dem städtischen Stande (1513) nicht abträglich würden, jedoch ohne entsprechenden Erfolg, weil die Kreistage seit den unruhigen Zeiten der Landfrieden tiefe Wurzeln gefasst hatten. Bei der Unzulänglichkeit der staatlichen Executivgewalt musste man schließlich ihre Mitwirkung bei der gesammten Landesverwaltung zugeben. Das gleiche Bedürfnis machte sich auch bei dem Landtagswesen geltend. Denn in dieser Zeit fieng namentlich der Ritterstand, welchem die Theilnahme an häufigen und langwierigen Landtagsverhandlungen beschwerlich fiel, an, Abgesandte zum Landtage auf Kreiskosten (d. i. aus Kreissteuern und -Zuschlägen) zu wählen; ingleichen wurden Vertreter der Kreise in den erweiterten königl. Rath vor Erneuerung des Landrechts (1479), bevollmächtigte Kreisboten zum Könige nach Ungarn (1499 u. a.) gewählt. Insofern die Kreistage der Parteiorganisation des Adels dienten, entfiel diese Gefahr durch den St. Wenzels-Vertrag 1517, nach welchem eben die höchste Entfaltung der Kreisgemeinden und Kreistage als localer Vereinigungen aller drei Landstände platzgriff, woneben die königl. Städte in der Hauptsache bei ihrer bisherigen Selbständigkeit verblieben. Soweit die Freiheit der Kreistage die zulässigen Grenzen überschritt, wurde dieselbe 1522 wiederum der Leitung der königl. Gewalt unterworfen, so dass die Entwicklung der Selbstverwaltung der Kreise zwar dem Bedürfnis gemäß eingeschränkt, nicht aber gänzlich unterdrückt wurde.

Zu den eigentlichen Aufgaben der damaligen Kreisverwaltung gehörte das bewaffnete Einschreiten zur Bewältigung von Auflehnungen gegen die Rechtsordnung, namentlich gegen das Landrecht, sowie die Bestrafung sogenannter manifester Gewalt, insoweit nämlich in Zeiten ordentlichen Gerichtsganges besonders qualificierte Verbrechen gegen Frieden und Ordnung schon ipso facto strafbar waren und ohne gerichtliche Belangung unterdrückt und geahndet werden sollten. In derartigen Fällen waren nach 1502 die K.-H. die berufenen Verwalter der Kreisbereitschaft, während für Expeditionen außerhalb des Kreises nach Bedarf auch besondere Feldhauptleute, mitunter auch kreisweise (1521), bestellt zu werden pflegten. Ferner stand den Kreisen eine Wirksamkeit zu in Angelegenheiten der Halsgerichts- und Polizeigewalt: insbesondere die Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung von Verbrechern und sicherheitsgefährlichen Menschen (Landstreichern, Müßiggängern), die Fürsorge um die Befolgung der Unterthans- und Gesindeordnungen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, der Vorschriften über Waffenpolizei (1510), Polizeistreifungen (1509, 1512), die Unterdrückung des Umlaufs schlechter Münze, sowie überhaupt um die Ausführung mannigfacher Landtagsschlüsse. Dabei besaßen die K.-H. ein Oberaufsichts- und selbst Erkenntnisrecht in Strafverhängungen über bäuerliche Leute (den Vollzug der Strafsanctionen der Landtagsschlüsse gegenüber von Adeligen übte das Landrecht), desgleichen bei bestrittener Competenz zum Einschreiten gegen fremde Unterthanen. In Bezug auf Steuerangelegenheiten wurden besondere Kreiseinnehmer gemäß alten Herkommens vom Könige ernannt, allein unter den Jagellonen fiengen die Kreisgemeinden an, dieselben selbst zu wählen (1522 wieder königl. Ernennung); denn die Kreisgemeinden hatten Einfluss nicht bloß auf

die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuer-fassionen oder -Schätzungen, sondern auch auf die Collection, in einem Falle (1490) sogar auf die Disposition der Steuer selbst, sowie sie einmal (1509) auch eine Steuer statt der vom Landtage beschlossenen Bereitschaft bewilligten. Die K.-H. wirkten hingegen hauptsächlich bei den eigentlichen Kreiscollectionen mit.

B. Ferdinand I. hat, indem er der Abhaltung von Kreistagen hemmend entgegentrat, die Entwicklung der Kreisverfassung vielfach beeinträchtigt. Da dann die Kreistage einen Einfluss auf die Kreisverwaltung regelmäßig auszuüben nicht mehr in der Lage waren, so sank auch alle Verantwortlichkeit der K.-H. gegenüber den Ständen ihres Kreises. Noch misslicher war eine andere Folge. Bei der gegebenen Entwickelung bildeten die Kreise eine breite organische Grundlage für die Landtage, ja die Landesverfassung überhaupt. Aber die Beschränkungen der Kreistage bestärkten oligarchische Tendenzen. Die Wahl von Abgeordneten zum Landtage vermochte nicht sich als stabile Institution zu entwickeln, das repräsentative Element in der böhmischen Verfassung war außer Stande, sich selbständig zu entfalten, was zunächst dem Einflusse der zahlreichen patriotischen Ritterschaft zum Nachtheile gereichte und umso schädlicher wirkte, als unter Ferdinand I. auch der städtische Stand lahmgelegt wurde. Eben auf den Kreistagen wäre der Einfluss des Ritter- und Städtestandes gegenüber dem Herrenstande zur Geltung gelangt, während auf den Landtagen die Stände hauptsächlich nur als besondere Curien auftraten und handelten, ohne dass die Meinungen und Interessen vorerst durch gemeinsame kreisweise Verhandlung geklärt und ausgeglichen werden konnten; auf diese Weise sank im Lande auch die lebendige Kraft des Gemeingeistes und Gemeininteresses zum Vortheile besonderer Standesbestrebungen, vornehmlich derjenigen des Hochadels.

Ferdinand I. beharrte gleich 1528 darauf, dass zur Abhaltung der Kreis- ebenso wie zu derjenigen der Landtage eine besondere königl. Bewilligung erforderlich sei; ja er wollte in der Regel die Abhaltung der ersteren gar nicht gestatten, namentlich nicht in allgemeinen Landesangelegenheiten, über welche auf den Landtagen fertige Beschlüsse gefasst werden sollten, so dass die Kreistage überflüssig geworden wären. Erst der Widerstand des Ritterstandes bewog Ferdinand I., namentlich seit 1538, zu größerer Nachgiebigkeit in der Richtung, dass die Kreistage namentlich der gerechten Ausführung der Landtagsbeschlüsse über Steuern und Kriegsbereitschaft dienlich sein sollten. Im J. 1543 gestattete derselbe Herrscher die Kreistage für zwei Jahre, vorausgesetzt, dass über Ansuchen der K.-H. er selbst oder die Statthalter das Bedürfnis der Abhaltung anerkennen; nachher, 1545, auf drei Jahre in der Weise, dass in Abwesenheit des Königs die Ansage der Nothwendigkeit von Seiten der K.-H. an die Statthalter für genügend erachtet würde. Diese nicht ungünstige Entwicklung wurde aber 1547 unterbrochen, als an Stelle der von den widerspenstigen Ständen verlangten Freiheit der Land- und Kreistage gerade umgekehrt das Verbot eigenmächtiger Abhaltung von Kreistagen unter Androhung der Todesstrafe erlassen wurde (auch in der L. O. 1549, Art. 5, u. 1564, Art. 4). Mit der Einstellung der regelmäßigen Wirksamkeit der Kreisgemeinden und mit der Unterdrückung des städtischen Standes durch die königl. Macht wurde das Gleichgewicht unter den Ständen zum Vortheile des Herrenstandes geschädigt und indirect auch das Ansehen der Landtage beeinträchtigt.

Indessen traten unter Maximilian und Rudolf wieder günstigere Verhältnisse ein, so dass mit königl. Bewilligung zeitweilig wieder von den Kreistagen Abgesandte erwählt wurden, um auf Kreiskosten den länger dauernden wichtigen Landtagen beizuwohnen, wie namentlich jenen, an welchen die böhmische Confession von 1575 verhandelt und der die Religion betreffende Majestätsbrief 1609 erwirkt wurde. Von Matthias verlangte man wieder überhaupt die Freiheit der Kreistage, da die Opposition in denselben ein geeignetes Mittel der Organisation, eventuell selbst der bewaffneten, erblickte. Dieses Bestreben blieb ohne Erfolg, vielmehr wurde 1615 das landesordnungsmäßige Verbot eigenmächtiger Kreistagsabhaltungen erneuert. Allerdings fanden die protestantischen Stände einen Ersatz darin, dass die Defensoren seit 1609 berechtigt wurden, je 6 Vertreter aus jedem Kreise einzuberufen, und diese Zusammenkünfte haben 1618 nicht bloß den confessionellen, sondern auch den politischen Zwecken der Partei gedient. Die letztgenannte Art von Kreisvertretern war eigentlich nicht ganz neu; gerade gelegentlich der Einschränkungen der Kreistage wurde es üblich, an den Landtagen Vertreter von Kreisen zu ernennen, welchen in der Regel gemeinsam mit dem Landesrathe vom Landtage gewisse Verhandlungen und Commissionen aufgetragen wurden, wie namentlich die Ausschreibung und Revision der Landes- oder ständischen Rechte, der Abschluss von Erbeinigungen mit den Kurfürsten und Fürsten der Nachbarländer, Beschlüsse über das allgemeine Aufgebot gegen die Türken, über die Einrichtung einer guten Defension, ferner über Steuerverhältnisse, sowie über Ordnung der Gesinde-, Theuerungs-, Gewerbe- und Luxuspolizei.

Obgleich die Beschränkung der Kreistage nach 1526 die königl. Macht, bezw. den amtlichen Charakter der Kreishauptmänner heben musste, blieb dieses Amt dennoch die Grundlage der ständischen Selbstverwaltung, welche in der staatlichen Ordnung eigentlich überwog, trotzdem bereits neue rein landesfürstliche Aemter (Kammer und Appellationskammer) aufgekommen waren. Das Institut der K.-H. stabilisierte sich in dieser Zeit auf Grundlage der Landes- und Kreishauptmannschafts-Ordnung 1528, welche eigentlich nur eine Erneuerung der Ordnung von 1517 war, und deren Vorschriften weiter auch in die L. O. 1530, 1549, 1564 übergiengen. Es blieben also die Grundsätze von 1508 aufrecht, welche einerseits die oberste Ingerenz des Landesherrn, d. i. die königl. Ernennung und die periodische alljährliche Renovation der K.-H. wahrten, andererseits Recht und Pflicht

der im Kreise ansässigen Angehörigen des Herren- und Ritterstandes zur zeitlichen (1528: mindestens einjährigen) ehrenamtlichen, also unentgeltlichen Besorgung der öffentlichen Verwaltung im Kreise aufrechterhielten. In Abwesenheit des Königs sollten die K.-H. den Landeshauptmännern oder Statthaltern untergeordnet sein; für ihre Vergehen mussten sich dieselben vor dem landhauptmännischen, seit 1534 vor dem Kammergericht verantworten, welch' letzteres nicht einen ausschließlich landesherrlichen, sondern theilweise auch einen ständischen Charakter besaß. Und obwohl die Regierung durch die sich häufenden Verordnungen und Mandate auf die K.-H. einwirkte, verfiel doch die Kreis- als Unterlage der Landesverwaltung keinesfalls dem Machtbereiche der unbeschränkten Königsgewalt, vielmehr mussten die K.-H. sowohl in der inneren Verwaltung und Justiz, als auch in Steuer- und Heeresangelegenheiten die Landesordnung und die Beschlüsse des Landtages beobachten, sowie dieselben auch verpflichtet waren, den Landesämtern und -Gerichten, insbesondere dem Oberstburggrafen, Beistand zu leisten. Die K.-H. selbst zählten daher nicht unter die Hof- (landesherrlichen), sondern unter die Landesbeamten; auch pflegten dieselben in einigen Angelegenheiten zur Theilnahme an den Versammlungen des erweiterten königl. Landesrathes beigezogen zu werden (bei bewaffneter Execution, gegen Gerichtsungehorsame u. dgl., in Bereitschafts- und Steuerangelegenheiten). Ihre Würde war bei den Ständen in solchem Ansehen, dass denselben die Entscheidungsgewalt über den Verfall gewisser gesetzlich zulässigen Bußen zustand, indem sie glaubwürdige, zu unmittelbarer Verhängung der Real- oder Personalexecution hinreichende Relationen an die Statthalter, den Oberstburggrafen, das Kammergericht und die Landtafel erstatteten.

Der Wirkungskreis der K.-H. in Bezug auf öffentliche Ordnung und Sicherheit umfasste im ganzen dieselben Aufgaben, als wie zur Zeit der Jagellonen, derselbe war nur in einzelnen Richtungen näher bestimmt oder weiter entwickelt. So hatten sie z. B. über den einheitlichen Gebrauch der Prager Maße und Gewichte, sowie die Beobachtung der Vorschriften über Jagd und Fischerei, Aufsicht zu üben, wobei denselben die Jagdordnung 1575 die Befugnis zu Bußerkenntnissen selbst gegen Standespersonen einräumte; namentlich aber oblag ihnen seit Erlassung der Gesindeordnung 1549 die Abhaltung periodischer Gerichtstage in den Kreisstädten in Gesindeangelegenheiten, wobei sie auch ständische Personen mit Bußen belegen konnten. Die anfangs in Aussicht genommene Amtsinstruction für K.-H. wurde nicht erlassen, sondern dieselben wurden auf die Landesordnung und die Landtagsschlüsse verwiesen; 1533 wurde auch eine Sammlung von der Landtafel entnommenen Polizeivorschriften gedruckt zu allgemeiner Kenntnis gebracht. Nebstdem erhielten die K.-H. zu jener Zeit bereits zahlreichere landesherrliche Mandate und Verordnungen, denn Ferdinand I. fieng an von dem königl. Verordnungsrechte reichlicheren Gebrauch zu machen, wodurch auch der Einfluss der königl. Gewalt auf das Amt der K.-H. eine Steigerung erfuhr. In Betreff des Kreissteuerwesens erlitt in dieser Zeit die Autonomie der Kreise durch die Einschränkung der Kreistage eine Einbuße. Bei der obligaten Krönungssteuer, sowie bei Heiraten der königl. Söhne und Töchter bestellte wohl der König selbst kreisweise seine Einnehmer, und ähnlich verfuhr derselbe auch bei der Biersteuer, welche seit 1546 vom Landtage regelmäßig bewilligt wurde behufs Unterhalt des königl. Hofstaates und deren Verwaltung dann der böhmischen Kammer zustand; lediglich 1564—1583 wurden diese Kreiseinnehmer von Seiten der Landtage, welchen sie auch untergeordnet blieben, bestellt (ihre Instructionen empfiengen sie dann von den obersten Landesofficieren). Die außerordentliche Vermögenssteuer, welche gegen die Türken bewilligt zu werden pflegte, wurde lediglich durch die vom Landtage aus den drei Ständen eingesetzten Landeseinnehmer eingehoben, nur 1537, 1541—1543, 1556 griffen die Landtage auch zu den Kreiseinnehmern; desgleichen wurden die letzteren nicht bei der Haussteuer, welche an die Stelle der vorerwähnten Steuer trat, verwendet. Den K.-H. stand allerdings eine Wirksamkeit in Sachen der Steuercontrole zu (zum Theil auch zu Handen der Kammer), d. i. bei der Revision der Steuerregister und bei der Verfassung der Kreisbeschreibungen und Summarien; auch bei der Einführung einiger neuer Steuern unter Maximilian und Rudolf halfen sie mit. Erst seit 1595 wurden regelmäßig jährlich je 2 Kreiseinnehmer aus den drei Ständen (späterhin hauptsächlich Bürger der Kreisstädte), unterstehend den obersten Landeseinnehmern, eingesetzt, u. zw. entweder durch die Landtage oder, wie später häufig, durch die hiezu ermächtigten obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer. Kreiseinnehmer dieser Art wurden zuerst gelegentlich der behufs Zahlung des nach Ungarn angeworbenen Kriegsvolks bewilligten Steuer bestellt, aber dann hatten sie auch andere Landescollecten, ja selbst die Haussteuer einzusammeln. — In Betreff des Kreisheerwesens mussten die K.-H. bei Aufstellung der Bereitschaft zum Schutze des Landes, eventuell auch zu Expeditionen über die Grenze mitwirken, allein neben denselben wurden vor 1547 von den Land- oder Kreistagen besondere den obersten Feldhauptleuten untergeordnete Kreis-Feldhauptleute ernannt. Nach der Niederwerfung des Aufstandes 1547 wurde die letztgenannte Institution beseitigt, und die L. O. 1549 sowie 1564 spricht lediglich von der Verwaltung der Kreisbereitschaft durch die K.-H. aufgrund des Landtagsschlusses 1512. Nichtsdestoweniger beriefen unter Maximilian die Landtage neben den K.-H. zu den in den Kreisstädten abgehaltenen Musterungen (vornehmlich der Reiterei) besondere Kreismusterherren. Unter Rudolf oblag den K.-H. namentlich auch die Begleitung oder Durchführung des das Kreisgebiet auf dem Zuge gegen Ungarn passierenden fremden Kriegsvolkes, um Schäden zu verhüten, u. zw. nach Bedarf mit bewaffneter Assistenz, und ebenso sollten sie gegen mögliche Einfälle daheim den Oberbefehl über die Kreisbereitschaft führen. Die militärischen Obliegenheiten wurden 1601—1606 in den Artikeln über

die öffentliche Bereitschaft näher geregelt, welche aufgrund der Verhandlungen des Landesrathes und der vom Landtag erwählten Kreisvertreter herausgegeben wurden.

III. **Erste Periode des Absolutismus 1620 bis 1740.** Der Verfall der Landesverfassung und Autonomie nach der Schlacht am Weißen Berge äußerte sich nothwendig auch in Bezug auf die Kreisverfassung. Zunächst hat die Verneuerte L. O. 1627 die Abhaltung von Kreistagen ohne vorgängige Einwilligung des Landesherrn als Beleidigung der königl. Majestät unter Strafe an Ehre, Hals und Vermögen neuerlich streng verboten. In der That finden sich während des 30jährigen Krieges nur vereinzelte Spuren von Kreistagen, namentlich nur wo nach Erlassung der Verneuerten Landesordnung die Regierung selbst sich ihrer in Steuer- und Militärangelegenheiten bediente, wenn eben die Einberufung des Landtages nicht möglich war. Ja 1646 wurden dieselben zu einer regelmäßigen Einrichtung, indem sie von den K.-H. zum Behufe von Kreisumlagen (Cassen und Niederlagen) einberufen wurden und ihre gewählten Deputierten die Repartition der Wintereinquartierung und Verpflegung des Heeres leiteten. Allein nach Beendigung des Krieges 1648 wurden die Kreisdeputierten wieder beseitigt und die Kreistage dann überhaupt gar nicht mehr einberufen, so dass 1720 bei der Revision der Landesordnung das Wesen dieser Institution schon in Vergessenheit gerathen war. Dieser Verfall der Kreisgemeinden lässt es zum Theil erklärlich erscheinen, warum die noch verbliebene Landesverfassung langsam hinsiechte, so dass es dem aufgeklärten Absolutismus des XVIII. Jahrh. ein Leichtes ward, deren gänzliche Beseitigung zu unternehmen. Damit tritt auch der Unterschied gegenüber der Entwicklung der Comitatsverfassung in Ungarn zutage, wo die Comitate universitates statuum verblieben, und die General-Congregationen zu wiederholtenmale sich als Schutzwehr der Landesverfassung gegen die Bestrebungen des Absolutismus erwiesen. In Böhmen war der Sieg des landesherrlichen Charakters der öffentlichen Verwaltung größer als selbst in Preußen, wo die den K.-H. analogen Landräthe noch im gegenwärtigen Jahrhundert trotz der Tendenz zur staatsämtlichen Ausgestaltung ihrer Stellung doch gleichzeitig Vorstände der in Communalverbands-Angelegenheiten competenten Kreistage waren.

Die Kreise wurden also eigentlich Verwaltungsbezirke mit ernannten Kreishauptmännern an der Spitze. Die Formen dieses Amtes blieben zwar unverändert, denn nach der Verneuerten Landesordnung war der König gebunden, die K.-H. alljährlich aus dem einheimischen, in demselben Kreise angesessenen Adel zu ernennen, dessen Mitglieder zur Annahme dieses öffentlichen Ehrenamtes je für ein Jahr verpflichtet blieben. Insofern also erscheint der Selbstverwaltungscharakter der Kreisverwaltung des XVIII. Jahrh. gewahrt, als die vermögenden, auf ihren Gütern siedelnden, zum Landtage berechtigten Stände, ähnlich wie im englischen Selfgovernment die Friedensrichter, über königl. Berufung die öffentliche Verwaltung ihres Kreises als Ehrenpflicht besorgten. Allein in Böhmen hat sich der überwiegend absolutistische Staat durch fast anderthalbhundertjährige Anstrengung die K.-H. soweit dienstbar gemacht, dass bei dem Anwachsen der öffentlichen Verwaltungsaufgaben dieser Rest ständischer Selbstverwaltung sich schließlich gänzlich in landesherrliche Verwaltung umgestaltete. Dieser Verstaatlichungsprocess der Kreisverwaltung entsprang zum Theil bereits aus dem veränderten Charakter der Aemter, welchen die K.-H. untergeordnet waren. Die königl. Statthalter (die obersten Landesofficiere), obgleich Stände und unbesoldet, waren bereits lediglich dem Könige, aber nicht mehr der „gesammten Gemeinde des Königreichs Böhmen“ durch Eid verpflichtet. Zum Theil vollzog sich derselbe auch dadurch, dass die Wirksamkeit der K.-H. mehr und mehr einseitig durch landesfürstliche Anordnungen geregelt und durch Auferlegung neuer staatlicher Functionen erweitert wurde. Endlich wurde auch das Gefüge des Amtes selbst bureaukratisiert.

Diese Entwicklung wurde nicht wenig durch das Beispiel von Mähren gefördert. Dort fand nämlich die Kreisverfassung infolge der geringeren Gebietsgröße erst später Eingang und erfuhr erst im XVI. Jahrh. unter dem Einflusse der durch die nahe Türkengefahr wachgerufenen Kriegs- und Steuerbedürfnisse eine etwas freiere Entwicklung; aber noch die mährische Verneuerte L. O. 1628 beließ einige in Böhmen von den K.-H. besorgte Polizeiangelegenheiten den Landesbehörden: dem Landeshauptmann oder dem Landrechte. Hier wurde denn auch die Verwaltungsorganisation überhaupt einseitig aufgrund des prätendierten jus regale constituendi magistratus vorgenommen: 1637 wurden die beeideten K.-H. in 5 Kreisen dem königl. Tribunal, einer besoldeten, landesherrlichen Behörde, an deren Spitze der Landeshauptmann stand, streng untergeordnet. Nach dem Vorbilde Böhmens wurde zwar auch in Mähren das Erfordernis der Ansässigkeit, des unentgeltlichen Jahresdienstes und der Renovation aufrechterhalten, aber nur ein Hauptmann im Kreise eingesetzt — häufiger aus dem Herren- als aus dem Ritterstande —, welchem ein Gehalt je nach seiner Standesangehörigkeit von 800 oder 500 Gulden (unter Karl VI. endlich 1200 oder 800 Gulden) gewährt wurde, u. zw. direct aus den Cameraleinkünften, obgleich die Stände dazu einen Beitrag leisteten. Neben dem einen K.-H. mussten dann Substituten — die späteren Kreisadjuncten — aus den Standesgenossen aufgestellt werden.

Auch in Böhmen konnte man füglich mit der unentgeltlichen Dienstesverpflichtung der vermögenden Stände sein Auslangen nicht finden, und allmählich machte sich die Nothwendigkeit regelmäßiger Beisteuer der Stände und des Staates zu den Kosten der Kreisverwaltung geltend. In Anbetracht der Beschwerlichkeit des Kreishauptmannsamtes in Kriegszeiten wurde zu Ende des 30jährigen Krieges den K.-H. zuerst eine gewisse Immunität von den Kriegslasten, statt dessen aber seit 1648 ein jährlicher Steuernachlass oder ein Gehalt von 600 (Herren), bezw. 400 Gulden (Ritter) gewährt.

Dieser Betrag wurde dann unter die Landesauslagen eingereiht und blieb fortan, auf die Hälfte herabgemindert, bestehen. Noch zu Beginn des XVIII. Jahrh. machte daher der Jahresaufwand der gesammten 15 Kreise (mit Einschluss Elbogens) bloß 7500 Gulden ex domestico statuum aus; es war dies eher ein Beitrag zur Bestreitung der Kanzleikosten und kein Gehalt, wie denn auch thatsächlich die K.-H. sich beklagten, dass sie noch selbst aus eigenem aufzahlen müssen. Deshalb ließen sich schließlich nach einigen Reformversuchen die Stände 1725 herbei, den K.-H. einen fixen Gehalt von 1200, bezw. 800 Gulden zu zahlen, im ganzen 24.000 Gulden, weil inzwischen (1714) die Zahl der Kreise auf 12 reduciert worden war. Darin lag schon der Uebergang zum Berufsamte. Nebstdem unterließ man es allmählich, an dem Erfordernisse der Ansässigkeit im selben Kreise genau festzuhalten; zu Beginn des XVIII. Jahrh. wurde von den K.-H. bloß die „Habilitierung" im Kreise (durch Gutseinkauf) verlangt, jedoch mit dem Zusatz, dass sie inzwischen wenigstens in ihrem Kreise wohnen sollen. Auch wurde eine größere Stabilität des Dienstes zur Regel. Die allgemeine Jahresrenovation der Beamten und ihrer Amtssitze, welche nur der Selbstverwaltung, nicht aber der landesfürstlichen angemessen ist, fand ihre factische Correctur in der wiederholten Confirmierung wohl bewährter Personen. So verblieben bereits während des 30jährigen Krieges und unter Leopold I. erfahrene K.-H. lange im Amte, ja oft waren selbst ihre „Deprecationen" erfolglos, so dass sie genöthigt wurden, über die in der Verneuerten Landesordnung festgesetzte Zeit zu dienen, während andererseits die Ehrenstellung der K.-H. und die Aussicht auf höhere Posten manchen zur Competierung oder zum Verbleiben im Amte bewogen. Im J. 1685 wurde zwar die Resignierung der K.-H. jeweils nach 5 Jahren angeordnet, wie dies für die Oberstlandesofficiere Regel war, aber die Jahresrenovation war hiedurch ebenso wenig berührt, als die wiederholte Bestätigung fleißiger und erfahrener Personen durch eine längere Reihe von Jahren. Dagegen begünstigte Karl VI. einen häufigeren Wechsel der K.-H., damit sich zahlreichere unter den habilitierten Personen zu öffentlichen Aemtern ausbilden und bessere Auswahl ermöglicht werde; es mussten daher auch alljährlich vor der Renovation aus jedem Kreise Verzeichnisse derjenigen Standespersonen, welche sich bei einzelnen gerichtlichen und administrativen Leistungen und Commissionen in ihrem Kreise bereitwillig verwenden ließen, vorgelegt werden.

Dazu gesellte sich auch die Entwicklung des ganzen Amtes (der Amtskanzlei) und der Amtierungsvorschriften. Während anfänglich die K.-H. auf ihren Gütern ihre personalen Schreiber, Boten und Diener unterhielten (und auf diese einen Beitrag genossen), wurde dieses Personal allmählich in den Organismus der öffentlichen Verwaltung mit dem Charakter öffentlicher Beamten oder Diener einbezogen; insbesondere wurde den eine wichtige, ja bei lässiger Pflichterfüllung der K.-H. eine maßgebende Stellung einnehmenden Kreissecretären unter Josef I. der Eid vorgeschrieben und unter Karl VI. 1731 eine Instruction für dieselben erlassen, wobei den Statthaltern die Pflicht oblag, nicht nur über deren Befähigung, sondern auch darüber Aufsicht zu führen, ob sie von den K.-H. genügend entlohnt werden, wenngleich letztere immer noch das Recht ihrer Aufnahme und Entlassung besaßen. Kreisadjuncten gab es in Böhmen noch nicht; auch zur Dienstleistung bei dem Durchmarsche und der Verpflegung des Heeres im Kreise wurden nur zeitweilige Führungscommissäre verwendet, wogegen in Mähren 1736 bereits je drei stabile, von den Ständen entlohnte Führungscommissäre bestellt wurden. Das Amtsverfahren betreffend wurden anfänglich bloß einzelne besondere Vorschriften erlassen, früher auch noch auf den Landtagen, dann die erste systematischere Instruction für K.-H. 1695 (aufgenommen in dem Landtagsschluss), hernach eine lediglich landesherrliche von Josef I. 1706 und eine weitläufigere für Mähren aus demselben Jahre, welche wiederum als Grundlage diente der eingehenden Instruction Karls VI. für die Kreisämter in Böhmen von 1731, und diese dann umgekehrt für die mährische von 1734. Die Instruction von 1731 war von umso größerer Wichtigkeit, als sie, abgesehen von Anordnungen formeller Natur, auch einen Einblick gewährt in die materiellen Functionen der Kreisverwaltung; überdies wurden dieser Instruction die gesetzlichen Vorschriften in der Art einer politischen Gesetzsammlung im vollen Wortlaute angefügt; allein gerade dieser materielle Theil ward mit zur Ursache, dass es unter Maria Theresia zu einer neuen Ausgabe und Umarbeitung nicht kam, denn dies wäre bei der Menge seitheriger neuer Gesetze keine leichte Aufgabe gewesen. In formeller Richtung wurde vornehmlich die gemeinsame Action und Haftung der beiden K.-H. geregelt, welche in Bezug auf ämtliche Macht und Befugnis einander gleichgestellt waren, wenn auch der Hauptmann aus dem Herrenstande einen gewissen Vorrang besaß; auch schrieb man die Führung gewisser Protokolle und Vormerkbücher vor, welche ein Bild der Amtsführung geben, mit den Acten den Nachfolgern übergeben werden sollten, alljährlich aber gelegentlich der Renovation den Statthaltern vorgelegt werden mussten; die letztgenannten Oberstlandesofficiere waren auch zu Kanzleivisitationen an Ort und Stelle befugt.

Die Agenda der K.-H. mehrte sich in dem überwiegend absolutistischen Staate mit der Zeit namhaft. Die Landtage des 17. Jahrh. besaßen zwar noch immer einen Einfluss auf die dienstlichen Verhältnisse der K.-H. und die Kreisverwaltung; ihrer Beschlussfassung unterlagen nicht bloß die mit der Steuer- und Militärlastenbewilligung zusammenhängenden Fragen, sondern dieselben machten auch in publicis et politicis von der ihnen 1640 wieder zugestandenen gesetzgeberischen Initiative Gebrauch, ja 1652—77 übten sie selbst in letztgenannter Richtung eine gewisse Controle durch die ständ. Hauptcommission; aber Leopold hat zeitweilig — namentlich seit 1684 — die öffentliche Verwaltung gänzlich in den Bereich landesfürstl. Verordnungen einbezogen, und so

wurden auch die K.-H. zu eigentlichen Behütern des staatlichen Absolutismus, zu Dienern seiner mannigfachen Rechte und Interessen. In der That bildet einen der hervorstechendsten Züge in dieser Richtung die allmähliche Entwicklung des staatlichen Unterthanenschutzes durch die K.-H aufgrund der aus landesfürstl. Macht erlassenen Robot-Patente 1680, 1717 und namentlich des ausführlichen Robot-Patentes für Böhmen und Mähren 27/I 1738, welche einen regelmäßigen Instanzenzug für Unterthansbeschwerden vorschrieben und selbst von amtswegen sollte der Schutz der Unterthanen gegen Bedrückungen der patrimonialen Obrigkeiten und ihrer Beamten gehandhabt werden (vgl. Art. Grundherrschaft). Im Bereiche der Sicherheitspolizei war damaliger Zeit besonders die criminelle Seite entwickelt, weshalb die K.-H. im amtlichen Verkehr mit der kön. Appellationskammer standen: sie hatten ex offo den Informationsprocess in Strafsachen durchzuführen (Vern. L.-O.), die Criminaljustiz zu überwachen, namentlich auch regelmäßige periodische Kerkervisitationen, u. zw. selbst in kön. Städten vorzunehmen, sowie über die Zulässigkeit der Haft fremder Unterthanen zu entscheiden. Nicht minder sollten sie gegenüber dem Vorkommen von Hochverrath und öffentlichen Unruhen Wachsamkeit üben, für die Unterdrückung des Widerstandes gegen Gerichtsbefehle und der manifesten Gewalt, sowie für die Festnehmung der auf handhafter That erfassten oder offenkundigen Verbrecher Sorge tragen. Nebst den Müßiggängern und Vagabunden gaben ihnen die Zigeuner, Räuber (sog. Petrowsky 1650 u. ff.) und Bettler (nam. aufgrund der Ordnungen 1720 u. 1723) zu schaffen. Auf dem Gebiete der physischen und moralischen Wohlfahrtspflege bezog sich ihre Wirksamkeit: auf das Gesundheitswesen, in welcher Beziehung den K.-H. die Beaufsichtigung der von den Ständen 1677 resp. 1682 eingeführten Kreisärzte und Chirurgen und die Beobachtung der Instruction über Epidemien 1714 oblag; auf die Wahrung guter Sitte, die Sonn- und Feiertagsheiligung, sowie die Förderung der kathol. Reformation und Religion (vgl. u. a. auch das Häretiker-Patent 1726). In wirtschaftspolitischer Beziehung mussten sie nicht bloß den Interessen der Kammer, sondern auch den Maßnahmen des Mercantilismus (schon unter Leopold I.) sowohl im inneren als auch im auswärtigen Verkehre dienstbar sein, so dass sie dann seit 1724 in directer Correspondenz mit dem Commerzcollegium standen; nebstdem kam ihnen besonders die Fürsorge um die gute Straßenerhaltung zu. In die Gewerbeverfassung griffen sie weniger ein, da letztere ihre natürlichen Mittelpunkte in den der Kreisverwaltung (mit Ausnahme einzelner Gegenstände) nicht unterliegenden kön. Städten besaß. Die Wirksamkeit auf dem Gebiete des Landesculturwesens war auf die bereits berührte Hebung des Bauernstandes beschränkt. In Civilgerichtsangelegenheiten oblag den K.-H. lediglich die gütliche Begleichung von Streitigkeiten (sine strepitu juris), das possessorium summarissimum (nach der Pragmatik 1712), die Sperre ev. Inventur ständischer Verlassenschaften und der Schutz ständischer Waisen.

Nach 1620 gieng das Amt der Kreiseinnehmer ein (es verblieben lediglich die ernannten Kreiseinheber der Biersteuer); trotzdem verblieb das Steuerwesen zu Handen der Landstände und wurde durch die gewählten obersten Landeseinnehmer, 1652—77 auch durch die stänb. Hauptcommission besorgt. Die vornehmlich behufs gerechter Repartition erst gegen das Ende des 30jähr. Krieges eingeführten Kreisdeputierten giengen ebenfalls gleich 1648 ein; an deren Stelle besorgten dann die K.-H. mit einem Prälaten und einer kreisstädtischen Rathsperson einige Steuergeschäfte, aber auch dies nahm in den ersten Jahren Leopolds I. sein Ende. Hernach mussten die K.-H. allein (obzwar mit Unterstützung der Kreisstände) die erforderlichen Dienste leisten, u. zw. einestheils zum Behufe der Steuercontrole, so bei der sog. Abzeugung der Ansässigkeiten (d. i. des Abgangs an Ansässigen im 30jähr. Kriege), bei der Attestierung von Elementarschäden anfänglich behufs Steuerdefalcation, bei der Verfassung und Rectificierung des nach den Kreisen errichteten Catasters (Kreisrolla 1654, 1683). Bei der Steuereinhebung leisteten sie nur in einzelnen Fällen Aushilfe, nam. bei Steuerassignationen an die Kreise; hingegen wurde bereits im 30jähr. Kriege die Exequierung schuldiger Steuern zu ihrer ständigen, regelmäßigen Obliegenheit, zu welchem Zwecke damals die militärische Execution eingeführt wurde. Gerade auf dem Gebiete der Steuereintreibung, deren allerlei Arten und Stufen aufkamen, gelangte alle fernere Wirksamkeit der K.-H. in Steuersachen zur Entwickelung, und dieselbe fand ihre Bekräftigung unter Karl VI. Als nämlich die Kriegscontribution seit 1698 statt vierteljährig allmonatlich abgeführt werden musste, wurde den Obrigkeiten die directe Abfuhr nach Prag äußerst beschwerlich; deshalb wurde endlich 1714 statt der obersten Landeseinnehmer die ständische Ausschusscommission oder Landesausschuss errichtet, und diesem letzteren nicht bloß das Obersteueramt, sondern auch die von den Ständen neuerlich kreisweise aufgestellten Filialcassen (Cassierer und Controlore) untergeordnet, wobei im Einvernehmen mit den Ständen die seit der Hussitenzeit bestandene Zahl der Kreise (14, mit Elbogen 15) durch Einziehung dreier auf 12 reduciert wurde. Dabei erfuhr durch die mit den Ständen vereinbarten und in die Landtagsschlüsse aufgenommenen Executionsordnungen 1714 und 1725 die Macht der K.-H. eine Erweiterung über das Gebiet der Steuerexecution hinaus auf die weiteste Controle der gesammten patrimonialen Steuerverwaltung, auch in Rücksicht der Repartition, Einhebung und Verrechnung. Daneben musste der K.-H., wo die Execution erfolglos blieb, allgemeine Localuntersuchungen der gesammten Lage der Unterthanen vornehmen und den letzteren Erleichterungen der obrigkeitlichen Leistungen und Prägravationen zu gewähren trachten, bis sie wieder fähig würden, die landesf. Steuern zu entrichten; 1725 wurde den K.-H. noch die jährliche Revision der Gemeindesteuerbüchel (ent-

haltend die Subrepartition und Abfuhr) aufgetragen. Auf diese Weise erscheinen durch die erwähnten Vorschriften (in Gemeinschaft mit dem Robot-Patent 1738) alle jene Wege vorgezeichnet, auf welchen dann der theresianische Staat die thatkräftigere Förderung der unterthänigen Contribuenten und die Fürsorge um deren Hebung in Angriff nahm. — Auch in den Heeresangelegenheiten fand die Agenda der K.-H., welche nach der Vern. L.-O. Verweser der ständ. Bereitschaft ihrer Kreise waren, eine Erweiterung. Nachdem die Bedeutung der letzteren im 17. Jahrh. sehr namhaft gesunken war und Leopold die bezügliche Verpflichtung der Stände in anderer Weise, nam. zu naturalen Recrutenbewilligungen auszunützen suchte, wurden die seitens der Stände beigestellten Recruten den K.-H. vorgeführt; letztere hatten nebstdem darüber zu wachen, dass die Anwerbung in richtiger Weise nach dem Werbepatente erfolge. Namentlich aber gab ihnen die Unterhaltung der Truppen im Kreise viel zu schaffen (mit der Repartition, der Quartier-, Sold- und Verpflegungsassignation, Controle der Mannschaftszahl 2c.) und nicht minder die Geleitung und Verpflegung bei Durchmärschen; sie wurden überhaupt seit 1638 ex offo als Führungscommissäre designiert, mit der Befugnis, nach Bedarf sonstige Durchführungscommissäre zu bestellen, wozu die Kreisstände sich verwenden lassen sollten (entgeltlich unter Leopold). Auch wegen Bezeugungen von Truppenexcessen und Schädenliquidationen mussten zunächst die K.-H. angegangen werden.

IV. **Vollendung des Verstaatlichungsprocesses in der zweiten Periode des Absolutismus 1740—1848.** Der neuzeitliche Absolutismus hat unter Maria Theresia die endliche Verstaatlichung der Kreisämter 1748—51 durchgeführt und deren Systemisierung unter Josef II. 1783 vollendet, so dass dieselben ein wirksames Werkzeug aller staatlichen Verwaltung und Politik wurden.

A. Diese Verstaatlichung stand in natürlichem Zusammenhang mit den vom Grafen Haugwitz mit den Ständen abgeschlossenen zehnjährigen Steuerrecessen und dem auf sie basierten Militär- und Finanzsystem von 1748, sowie mit der 1749 erfolgten Schaffung des centralistischen Directoriums in publicis et cameralibus für die böhmischen und österreichischen Länder, sowie der Repräsentationen und Kammern (in Oesterreich: Regierung) als rein landesfürstl. Landesstellen. Schon die Subordinierung unter derartige höhere Aemter (an Stelle der böhmischen Hofkanzlei und der königl. Statthalter) wäre an sich gleichbedeutend gewesen mit einer Stärkung des landesfürstl. Charakters der Kreisämter; allein die theresianischen Reformen und Aenderungen haben gleichzeitig die Organisation der letzteren selbst berührt. Bereits 1748 wurde der Gehalt der K.-H. verdoppelt (auf 2000 fl.) u. zw. in der Weise, dass der Staat, welcher dazu nichts beigetragen hatte, den neuen Kostentheil auf sich nahm; dafür wurde beansprucht, dass jene ordentliche Kanzlei unterhalten, ja 1749 wurde auch darauf gedrungen, dass die Hauptmänner nicht den im selben Kreise angesessenen Ständen angehören. Nebstdem wurden 1748 den böhmischen K.-H. nach dem Vorbilde Mährens perpetuierliche Führungscommissarien zugetheilt (mit vom Aerar gezahlten Adjuten zu 400 und 200 fl.), ähnlich wie auch in Schlesien nach Haugwitz' neuer Organisation 1744 jedem Landesältesten ein Executionscommissär mit 300 fl. ex cam. beigegeben worden; in Mähren aber, wo in den Kreisen nur je ein K.-H. bestand und die Führungscommissäre von den Ständen mit je 250 fl. besoldet waren, wurden 1749 besondere unbesoldete Kreissubstitute eingesetzt. Schließlich wurde die Kreisverwaltung in Böhmen der dem landesfürstl. Charakter bereits mehr entsprechenden von Mähren und Schlesien noch weiter assimiliert, als die Regierung aufgrund der durch Franz Graf Larisch 1750 durchgeführten Visitation für eine Reorganisierung sich entschied und die in Wien weilende ständische Deputation, wenn auch ungern, sich fügte. Durch Rscpt. 23/I 1751 wurden in Böhmen vier größere Kreise in je zwei Antheile getheilt, so dass anstatt 12 Kreisen factisch 16 entstanden, und an ihre Spitze wurde statt zwei nur je ein einziger K.-H. gestellt, welcher nicht mehr auf seinem Gute wohnen, sondern in der Kreisstadt, wo die Kreis-Filialcassa sich befand, seinen ständigen Sitz haben sollte. Der Gehalt von 2000 fl. wurde den K.-H. ganz aus der Cameralcassa angewiesen, in welch' letztere der ständische Erhaltungsbeitrag einfloss, und ihnen noch insoferne eine Aufbesserung gewährt, als den Secretären noch speciell der Gehalt mit 500 fl. vom Aerar zuerkannt wurde, so dass die K.-H. bloß das übrige Kanzleipersonal zu unterhalten hatten. Ueberdies wurde jedem Hauptmann nebst zwei gezahlten Führungscommissären noch aus den Ständen ein unbesoldeter Adjunct behufs eventueller Vertretung zugewiesen; später wurden jedoch häufig die Adjunctenstellen mit denjenigen der ersten Führungscommissarien combiniert, und mit der Zeit noch unbesoldete überzählige Adjuncten und Commissäre ernannt. Im übrigen erhielt sich diese Organisation von 1751 während der ganzen Regierungszeit Maria Theresias; es wurde lediglich 1774 der Gehalt der K.-H. in allen drei böhmischen Ländern ein wenig erhöht, gegen Verpflichtung, bestimmte Beträge dem unterstehenden Kanzleipersonale zu bezahlen, so dass auch hiedurch der öffentliche Beamtencharakter des letzteren schärfer hervorgehoben wurde.

Die ständische Tradition erhielt sich in Böhmen und Mähren nur darin, dass bis auf die Zeit Josefs II. die K.-H. nur Herren oder Ritter mit böhmischem Incolat waren, ohne gerade ansässig sein zu müssen (1769 wurde es von Fall zu Fall von der A. E. abhängig gemacht, ob der K.-H. im selben Kreise ansässig sein dürfe, während die Vern. L. O. die Ansässigkeit gebot). Bis auf Kaiser Josef wurde auch die periodische, wenngleich nur schriftliche Renovation der K.-H. aufrechterhalten; dieselbe sollte nach den Verordnungen 1764 und 1769 bloß alle drei Jahre stattfinden (u. zw. nach Thunlichkeit auch in den österreichischen Ländern und in Schlesien, wo sie mittlerweile ganz außer Gebrauch gekommen war);

eigentlich sank dieselbe auf eine bloße Confirmation herab und hielt factisch die Stabilisierung der K.-H. als ständiger landesfürstl. Berufsbeamten nicht auf, so dass denselben im letzten theresianischen Jahrzehnt auch der Pensionsanspruch zuerkannt zu werden pflegte; die Regierung erblickte in der formellen Aufrechterhaltung des zeitlichen Charakters des Hauptmannsamtes und in der Möglichkeit des Wechsels ein bloßes Förderungsmittel des Diensteifers, ohne in dem genannten Amte fernerhin eine althergebrachte Pflicht der Stände zu zeitigem öffentlichen, speciell Selbstverwaltungsdienste anzuerkennen. Es verblieben übrigens neben dem landesfürstl. „Kreisamte" gewisse eigentlich oder theilweise ständische, ausschließlich von den Ständen gezahlte Organe, nämlich die Kreiscassiere nebst Controloren, von 1751 ab 16 an Zahl, welche zwar dem ständischen Steueramte und Landesausschusse untergeordnet waren, allein mit 1748 der stets zunehmenden Aufsicht der landesfürstl. Kreisämter unterworfen wurden; ferner die Kreisphysiker und Chirurgen, deren Zahl, entsprechend derjenigen der Kreise, die Stände erst 1773 vermehrt haben (in Mähren wurden dieselben unter Maria Theresia ex camerali besoldet).

Die allgemeine Bedeutung der historischen, allmählich verstaatlichten Kreisverwaltung der böhmischen Länder liegt darin, dass dieselbe unter Maria Theresia durch Zuthun des Grafen Haugwitz 1748—54 der politischen Verwaltungsorganisation der österreichischen Erbländer zum Vorbilde diente. Nach deren Muster wurden in den Vierteln oder Kreisen dieser Länder neue politische Kreisbehörden geschaffen, bereits 1748 in Steiermark und Krain, sodann in Kärnten (wo die neue Contribution jure regio eingeführt wurde), 1753 in Oesterreich und endlich 1754 in Tirol, woselbst noch der größte Widerstand gegen eine ähnliche Nivellierung mit den übrigen Ländern zum Ausdruck kam. In Unterordnung unter die Landesstellen, deren landesherrl. Grundcharakter zu neuer verschärfter Geltung gebracht wurde, trat eine neue öffentliche, u. zw. landesfürstl. Verwaltung in größeren Bezirken innerhalb der einzelnen Landesgrenzen ins Leben, damit die Privatobrigkeiten local angehalten würden, insbesondere in publicis et politicis, sowie in Militär-, später auch in Steuerangelegenheiten, dasjenige wirklich zu erfüllen, was der Staat gebot, ein Merkmal, das dem älteren Staate fremd ist. Es war in der That eine der wichtigsten Maßnahmen, mittels welcher der theresianische Staat die mittelalterlichen Staatsformen durchbrach und sich in allen nichtungarischen Ländern eine gleichartige Hierarchie seiner eigenen bureaukratischen Organe verschaffte. Allerdings war die Kreisverfassung unter Maria Theresia — wie die politische Verwaltung überhaupt — nicht überall gleichförmig und das nicht einmal im Bereiche der böhmischen Länder, woselbst die Wirksamkeit schon mehr entwickelt und namentlich die contributionale Agenda (mit Rechnungsrevision) weit bedeutender war als in den österreichischen Ländern. Es wurde also immer noch eine gewisse Anpassung an die historischen und natürlichen Verhältnisse der Länder als nothwendig anerkannt; indessen übten die Verwaltungsverhältnisse der genannten Ländergruppen mit der Zeit eine wechselseitige Beeinflussung aus, und unter der inaugurierten theresianischen Centralisation währte immerfort eine gewisse Assimilierungstendenz.

Nachdem sich während des siebenjährigen Krieges der staatliche Verwaltungsorganismus nicht durchwegs als ausreichend bewährt hatte, folgte zwar auf die Einsetzung des Staatsrathes (1760) die zweite theresianische Organisation der Hof- und Landesstellen 1762 u. 1763, ohne noch die Kreisverwaltung zu berühren. Erst anlässlich der neuerlichen Organisierung der hof- und landesämtlichen Agenden 1768 und 1771, nachdem die Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wohlstandspflege — Landespolizei und Commerciale, Conscription u. s. w. — sich vermehrt hatten, wurde auch eine Reform der Kreisämter ins Auge gefasst, damit dieselben den vermehrten Agenden gewachsen wären, allein die Verhandlungen schleppten sich bis in die Zeit Josefs II. Anfangs stand eine allgemeine, einheitliche Organisation in Frage; 1769 hatte die staatswirtschaftliche Deputation bereits den Entwurf einer Instruction für die K.-H. der (nichtungarischen) Erbländer verfasst, in ähnlicher Weise sollte auch eine einheitliche General-Polizeiordnung compiliert werden, aber nach einem kaum zwanzigjährigen Zeitraume seit der allgem. Einführung der Kreisämter konnte eine derartige vollkommene Assimilation schwer gelingen, zumal die Neusystemisierung auch mit finanziellen Beschwerlichkeiten zu rechnen hatte. Nach der Reise Josefs II. 1771 war das Augenmerk besonders auf eine gleichartige Reform für Böhmen, Mähren u. Schlesien gerichtet, weil dort die Mängel der Kreisverwaltung vornehmlich angesichts des Nothstandes 1770 bis 1772 und mehr noch gegenüber der offenbaren Nothwendigkeit einer Urbarialreform und aus Anlass des Bauernaufstandes in Böhmen von 1775 zutage getreten waren.

Wird davon abgesehen, dass 1772 das bisher selbständige Commercialpersonale den politischen Behörden beigegeben und den K.-H. der böhmischen Länder 1774 eine unwesentliche Gehaltsaufbesserung zutheil wurde, so handelte es sich vorzugsweise um eine Vermehrung und ordentliche Bestallung der Kreiscommissäre, damit man denselben entweder den Sitz in bestimmten Bezirken des Kreises (es gab schon einzelne exponierte Commissäre) oder wenigstens Visitationsbezirke im Kreise anweisen könnte zum Zwecke eingehenderer Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Verwaltung. Dem gegenüber stellte Kaiser Josef II. die Forderung auf, dass in Böhmen und Mähren eher je über 3—4 Kreisen „Kreisoberdirectoren" oder Kreisoberaufseher aufgestellt würden, welche nicht nur Aufseher und Vermittler zwischen den Kreisämtern und den Gubernien wären, sondern geradezu Mittelinstanzen; inzwischen wurden nach den Ideen des Fürsten Kaunitz in dem neu erworbenen Galizien 1773 bis 1774 sechs K.-H. eingesetzt und diesen 19 Bezirksdirectoren untergestellt; die ersteren waren in der That den in Aussicht genommenen Kreisober-

aufsehern ähnlich, die letztgenannten den K.-H. (auch ihre Bezirke wurden gegen die ursprüngliche Absicht so groß errichtet, wie anderwärts die Kreise). Endlich sollte in Böhmen und darnach auch in Mähren und Schlesien die neue Systemisierung der Kreisämter nach einem für diese Länder vom Hofkammerpräsidenten Leopold Grafen Kolowrat 1777—8 ausgearbeiteten Plane durchgeführt werden, welche zunächst auf die Vermehrung und ordentliche Besoldung der Kreiscommissäre zum Zwecke der Beaufsichtigung und Visitationen der Bezirke abzielte. Alle Hofstellen waren darin einig, dass der Staat in den böhmischen Ländern im Interesse des öffentlichen Dienstes von größeren Opfern auf die Kreisverwaltung länger nicht zurückschrecken dürfe, dass das Hauptgebrechen in dem unzureichenden Personal- und Salarstande stecke und nicht lediglich in der Aufsicht über die Kreisämter, welche zwar auch durch zeitweise Visitierungen von Seite der Gubernialräthe verbessert werden könnte, ohne dass es jedoch nöthig wäre, besondere Directoren über den Kreisen einzusetzen. Maria Theresia hatte bereits 1778 den vermehrten Kreisstatus genehmigt, ja es wurden aufgrund desselben schon Personalvorschläge erstattet, schließlich aber die Angelegenheit infolge der wegen des baierischen Krieges entstandenen Finanznöthen wiederum vertagt, so dass unter Maria Theresia dann schon jede weitere Aenderung unterblieb.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass unter Maria Theresia durch die Forderung theoretischer und praktischer Vorbildung ein Fortschritt in der Entwicklung und Ausbildung des Berufsbeamtenthums zutagetrat. Das damals reformierte rechts- und staatswissenschaftliche Studium war durch lange Zeit eine bloß empfohlene, besonders willkommene Qualification für den politischen Dienst; zunächst wurden dann 1766 und 1770 die Polizei- und Cameralwissenschaften für den kreisamtlichen Dienst obligat, wobei auch gewisse Grundlagen des juridischen Studiums erforderlich waren; nebstdem wurde 1771 auch eine Praxis beansprucht und in Böhmen wurde 1773 der Besuch eines zweijährigen Curses und eine mit Erfolg abgelegte Prüfung über die sogen. kreisamtliche Wissenschaft (polit. Gesetzkunde) für die Zukunft verbindlich gemacht. Den Cursus las in Prag Prof. Johann Edler v. Mayern, welcher 1776 ein Lehrbuch herausgab. Die Kenntnis beider Landessprachen wurde zwar grundsätzlich stets verlangt, allein in der Praxis einige Ausnahmen gestattet in den „deutschen" oder „pur deutschen" Kreisen, als welche derjenige von Elbogen, Saaz und mitunter auch Leitmeritz betrachtet wurden; denn, obschon zugleich mit der Centralisation 1749 auch die Germanisation der Aemter Fortschritte gemacht hatte (namentlich hörte damals auch die Abfassung der königl. Renovations-Rescripte in böhmischer Sprache auf), so musste doch der aufgeklärte Absolutismus im Interesse des Volkes begreiflicherweise seine Sprache respectieren. Die sonstige Qualification betreffend, konnten seit 1771 wiederum nur Angehörige des Herren- und Ritterstandes mit böhmischem Incolat zu Commissären, u. zw. nunmehr bloß von der Monarchie selbst ernannt werden, während zuvor seit 1750 die mit den Adjunctenstellen nicht verbundenen Commissärsposten selbst mit einfachen Edelleuten und Bürgerlichen besetzt worden waren.

Trotz aller angeführten Bestrebungen ist im letzten Regierungsdecennium Maria Theresias in Böhmen eine verhältnismäßige Unzulänglichkeit oder ein gewisser Niedergang der Kreisverwaltung zu bemerken. Infolge der Verstaatlichung derselben hörte der angesessene Adel auf, den kreisämtlichen Dienst aufzusuchen; die Unbemittelten vermochten bei der schlechten materiellen Stellung der zunehmenden Agenda und den Erfordernissen der genaueren Aufsichtführung im Kreise nicht zu genügen, oder sie dienten nicht mit geziemendem Ernst und Unparteilichkeit gegenüber den Obrigkeiten; namentlich genossen die Commissäre nicht immer eines guten Rufes und Vertrauens im Volke. Ueberdies beruhte eigentlich die Kreisverwaltung einzig auf der Person des K.-H. unter Beistand des Kreissecretärs; die Kreisadjuncten (als solche unbesoldet) und die gering adjutierten Commissäre, welche zuweilen gar nicht in der Kreisstadt, sondern auf dem Lande wohnten, halfen bloß in einzelnen Angelegenheiten und Commissionen dem Kreisamte aus und das Gebot (1776) täglicher Kanzleifrequenz und Betheiligung an sämmtlichen Kanzleigeschäften war nur insoweit von Erfolg begleitet, als es mangels Aufbesserung der materiellen Stellung eben thunlich war.

B. Unter Josef II. wurde in allen nichtungarischen Ländern eine neue vollendetere Systemisierung nach allgemeinen einheitlichen Grundsätzen angeordnet; der Vollzug als Schlussstein der Organisierung der Hof- und Landesstellen überhaupt verzog sich aber über drei Jahre. Demnach waren schließlich im Frühjahr 1784 in Wirksamkeit in Niederösterreich 4, Oberösterreich 4, Steiermark 5, Kärnten 2, Krain 1, Triest 1, Görz u. Gradiska 1, Tirol 5, Böhmen 16, Mähren u. Schlesien 8, Galizien 18 Kreisämter; 1786 wurde das Oberamt in Bregenz zum Kreisamt für Vorarlberg erklärt, und im selben Jahre Bukowina als ein Kreis zu Galizien geschlagen. In Galizien wurde die Organisation bereits 1782 — gewissermaßen im Wege einer Rückbildung — derjenigen der anderen Länder angepasst, so dass unter Wegfall der früheren Bezirke sowie der älteren 6 großen Kreise die eigentliche Kreiseintheilung und -Verfassung Eingang fand. Nach dem Vorbilde dieser Kreisverwaltung gelangte dann unter Josef II. landesfürstl. Verwaltung größerer Districte auch in den österreichischen Niederlanden (intendants, capitaines des cercles) und in Ungarn zur Einführung; im letztgenannten Lande wurden 1785 bis 1786 königl. Commissäre in 10 Districten oder Kreisen zur Beaufsichtigung je einer Anzahl von Comitaten eingesetzt, welch letztere eigentlich den Kreisen der andern Länder analog waren, und die ersten Vicegespäne, nunmehr ebenfalls königl. Beamte, den K.-H. im Range gleichstanden; allein 1790 wurde die Comitatsverfassung mit den Congregationen wieder hergestellt.

Die neue Einrichtung nebst Neubesetzung aller systemisierten Stellen gedieh zwar in Böhmen nach 15jährigen Verhandlungen am spätesten (Rscpt. 27/X 1783 und 12/II 1784) zur Vollendung, was jedoch durchaus nicht hinderlich war, dass gerade die in Böhmen gemachten Erfahrungen auf die Organisation in andern Ländern einen wichtigen Einfluss übten. Bereits 1781 berief man sich in Betreff der Activität und Beaufsichtigung der Kreisämter auf Böhmen; und in den allgemeinen Grundsätzen, welche 1782 zuerst und gewissermaßen als Vorbild in Niederösterreich detailliert ausgearbeitet wurden, waren namentlich die für Böhmen schon 1778 im Principe genehmigten Hauptgedanken enthalten, so insbesondere, neben der Gleichstellung der K.-H. mit den Gubernialräthen, die Eintheilung der Kreise in Bezirke, welche den ordentlich besoldeten, nicht in den Bezirken, sondern in der Kreisstadt siedelnden Kreiscommissären zur Visitierung zugewiesen wurden, so dass es zur Einsetzung der Bezirksämter nicht kam. Freilich haben wiederum die Verhältnisse der anderen Länder (Niederösterreich, Galizien) in einzelnen Fragen auf die Reorganisation in Böhmen eingewirkt. Die Josefinische Reform hat den K.-H. den Rang und den Gehalt der Gubernialräthe zuerkannt (2000 fl. ohne Unterhaltspflicht des Personals, 200 fl. für Kanzleierfordernisse; in Niederösterreich Gehalt höher); dem Landeschef war die Befugnis eingeräumt, die Gubernialräthe mit den K.-H. abwechseln zu lassen; die Autorität und materielle Befugnis der Hauptleute als bureaukratischer Kreischefs wurde gehoben, hingegen aber bereits 1782 das Anrecht der Landstände und des Adels überhaupt auf die Stellen der K.-H. und Commissäre beseitigt und allen Staatsbürgern der gleichmäßige Zutritt zu den Aemtern eingeräumt. Der Kern der Reform bestand aber darin, dass die Kreise regelmäßig in je drei Bezirke eingetheilt und zu 800, 700 und 600 fl. besoldete sowie ein unbesoldeter Kreiscommissär systemisiert wurden; die Kreiscommissäre sollten in der Kreisstadt siedeln und dem Amtsdienste obliegen, vornehmlich aber zeitweilig die ihnen zugewiesenen Visitationsbezirke bereisen und daselbst die obrigkeitliche Verwaltung überwachen; der Titel des Kreisadjuncten oder Vicehauptmanns wurde aufgehoben. Auch den übrigen Beamten wurde ein angemessener Gehalt vom Aerar zugesprochen (Secretär 500, Protokollist 300, 2 Kanzelisten je 200, 3 berittene Landesdragoner je 250 fl.; letztere traten an die Stelle der bisherigen Kreisboten, welche jedoch unter Leopold theilweise wieder eingeführt wurden). Aehnlich war die Zusammensetzung der mähr.-schles. Kreisämter, nur dass dort noch 1784—86 die Bankalbeamten den Kreisämtern als Kreiscommissäre zugewiesen wurden; in Mähren bestanden wie früher 6 Kreise, in Schlesien wurde an Stelle der drei Landesältesten zwei dem mähr.-schles. Gubernium in Brünn untergeordnete K.-H. errichtet. — Die Cassa- und Sanitätsorganisation war nicht in allen Ländern gleich; wohl trachtete aber der Josefinische Staat den Einfluss der Stände auf die Einsetzung dieser Organe, auch wenn sie von jenen besoldet wurden, einzuschränken. In der Manipulations-Instruction für Kreisämter 1787 erscheinen bereits der Kreisphysikus, der Kreiswundarzt und die Kreishebamme zum Kreisamte gezählt, unter Kaiser Franz auch durchwegs der Cassier und Controlor.

Das Einschneidende der Josefinischen Reform wird am deutlichsten durch die Thatsache beleuchtet, dass in Böhmen zu Beginn des 18. Jahrh. die Bezüge der K.-H. bloß 7500 fl. ausmachten, unter Karl VI. lasteten dieselben mit 24.000 fl. auf der ständ. Domesticalcassa; unter Maria Theresia betrugen die Kosten der Kreisverwaltung 1748: 60.000 fl., dann 1751: 51.000 und 1774: 53.000 fl. ex cam. (mit Einschluss des ständ. Beitrags von 20.402 resp. 22.662 fl.), während der Salarstatus 1784 bereits 95.950 fl. betrug, und wenn wir die Domesticalfondsauslagen für Cassen- und ärztl. Personale (19.300 fl.), sowie den Ständebeitrag auf die Schulcommissäre seit 1786 (12.000 fl.) hinzurechnen, 127.200 fl. Aus dem Vergleich mit dem Aufwande 7500 fl. vor 80 Jahren erhellt, dass noch zu Beginn des 18. Jahrh. die Kreisverwaltung im Grunde auf ehrenämtlichen Functionen der Kreisstände aufgebaut war, bei einem unwesentlichen Kostenbeitrag der Landescassa, dass jedoch dieses Verwaltungssystem mit der Zeit zur Gänze einer gut besoldeten landesfürstl. Bureaukratie weichen musste, deren Kraft und Wirksamkeit zunächst unter Maria Theresia gehoben und unter Josef II. endlich fast verdoppelt wurde.

Die Josefinische Umgestaltung war so gründlich, dass sie im Wesen bis 1848 keine Aenderung erfuhr. Unter Josef II. kamen zwar 1785—87 noch Kreisschulcommissäre hinzu, aber seit 1798 hörte die Besetzung dieser Posten auf. Ingleichen wurden 1789 unter Aufhebung einer politischen Commissärsstelle ökonomische Kreiscommissäre für Angelegenheiten der neuen Steuer- und Urbarialregulierung eingeführt, gleichzeitig mit landesfürstl. Bezirkssteuereinnehmern (auch die Kreiscassierer sollten verstaatlicht werden), unter Kaiser Leopold trat jedoch 1790 die Restauration ein. Unter Kaiser Franz wurden 1810 bloß, wie bereits unter Josef II. in Galizien, allgemein Kreisingenieure (mit 700 fl. bezw. 600 fl. im Range der jüngsten Kreiscommissäre) eingesetzt, daneben manchenorts auch kreisamtliches Forstaufsichtspersonale, dessen Einziehung später wieder verfügt wurde. Der genannte Herrscher sorgte auch — was unter Josef II. nur ausnahmsweise geschah — um die stabile Unterbringung der Kreisämter in eigenen, vom Aerar selbst oder gegen Mietzinsentrichtung von den Kreisstädten und Kreisinsassen beigestellten Gebäuden. Theuerungsverhältnisse verursachten überdies von 1807 an (Handbill. 30/XII 06) eine Neuregulierung des Salarstandes, entsprechend dem westgalizischen, so dass den K.-H. der Gehalt auf 2500 fl., neben 500 fl. Reisegeld und einen angemessenen Pauschalbetrag für Kanzleispesen, erhöht wurde; der erste, zweite und dritte (in einz. Kreise auch der vierte) Kreiscommissär sollten 1000, 900 und 800 fl. nebst Fahrkosten selbst bei officiösen

Reisen beziehen, die Kreisphysiker 600, die Wundärzte 400, die Secretäre 700 und 600 fl. u. s. w. Die Stellung des kreisamtlichen Kanzleipersonales wurde unter Kaiser Ferdinand 1842 neuerlich verbessert. Uebrigens wurde auch in Betreff der Diäten 1812 ein neues Normale eingeführt, und das Provisorium für Böhmen von 1838, später 1842 allgemein auch in den anderen Ländern in Geltung gebracht.

Seit Josef II. wurden die Qualificationserfordernisse neuerlich erhöht. Der Nachweis juridischer Studien ward 1784 zur unausweichlichen Bedingung des Zulasses zum Conceptsdienst und zum Prakticieren; die mindestens einjährige Vorbereitungspraxis sollte beim Kreisamte beginnen, weshalb die Aufnahme von Praktikanten seitens der K.-H. eingeschränkt wurde. Auch die wirklichen Staatsbeamten sollten noch ihre Studien ergänzen, insbesondere durfte niemand ohne Studiennachweis zum K.-H. befördert werden. Außerdem wurde die gesammte Conduite der Beamten fleißig beobachtet; Kaiser Josef verlangte von denselben im sogen. Hirtenbrief 1783 die vollkommene Hingabe an den Staatsdienst; zu diesem Behufe führte er schon 1781 eingehende Jahresconduitelisten ein, welche 1790 abgestellt, 1803 aber neuerlich eingeführt wurden. In den J. 1785 u. 1787 wurde überhaupt die Beförderungsordnung der polit. Beamtenschaft geregelt, wobei Kaiser Josef auf Standesunterschiede keine Rücksicht nahm; zum Zwecke allseitiger Ausbildung und Kenntnis der verschiedenen Verwaltungs- und localen Verhältnisse sollten nach seinem Wunsche die Beamten im Kreis-, Landes- und Hofdienste abwechselnd Verwendung finden. Nach seinem Beispiele haben auch die Kaiser Leopold und Franz behufs Festigung des Beamtenstaates ähnliche Vorschriften über die Dienstesvorbildung und Dienstordnungen erlassen, wobei dieselben namentlich um gute Kreisbeamte Sorge trugen. Kaiser Leopold legt in seinen Grundsätzen zu guter Bestellung der polit. Dienste 1791 großes Gewicht auf die Eignung der K.-H. und weist die Ansprüche der Stände auf die Stellen der letzteren sowie der Commissäre ab und beharrt darauf, dass sie nicht im selben Kreise ansässig seien; die Versetzung der K.-H. als Gubernialräthe und umgekehrt wurde 1807 der Competenz der Landeschefs entzogen, trotzdem führten die K.-H. auch unter Franz I. den Titel von Gubernialräthen. Leopold behielt sich sogar die Ernennung von Kreissecretären (aufgrund des Vorschlags der Landesstellen) vor, da dieselben seit Josef zu den Conceptsbeamten gerechnet wurden und weiter vorrücken konnten. Indessen wurde dieser Vorbehalt unter Kaiser Franz wieder auf die K.-H. und -Commissäre beschränkt; die Landesstelle behielt nur die Ernennung der Secretäre und Protokollisten, welchen, dafern sie nicht Studien hatten, die Vorrückung versagt wurde; den K.-H. wurde die Besetzung der niederen Stellen überlassen, jedoch die Aufnahme von Praktikanten gänzlich in die Competenz der Landesstelle einbezogen. Wie unter Leopold von den Kreiscommissären die Kenntnis beider Landessprachen verlangt wurde (Gub.-V. 11/VIII 1791), so wurde dieselbe auch unter Kaiser Franz für den kreisamtlichen Dienst als nothwendig betrachtet 1818 und 1833 (s. Art. Böhmen 166).

Josef II. hat die bureaukratische Verfassung bei den höheren Behörden auch insoferne zum Abschlusse gebracht, als er die Machtbefugnisse der Amtsvorstände über die Beamten und das amtliche Verfahren erhöhte; ähnlich wurde auch die Macht der K.-H. verstärkt. Dazu gesellte sich, als wesentliche Einrichtung des Josefinischen Staates, ein vollkommenes System der administrativen Beaufsichtigung und amtlichen Visitationen. Nicht bloß mussten die niederen Aemter den höhern von Zeit zu Zeit verschiedene regelmäßige Berichte und überhaupt ihre Gestionsprotokolle vorlegen, auch jedes höhere Amt sollte seine untergeordneten Aemter periodisch visitieren. So wurden bereits 1781 Visitationen der Kreisämter durch die Gubernien angeordnet und mit letzteren 1787 die bezüglichen Kreisreferenten (die Kreisreferate wurden nach dem Vorbilde von Böhmen auch anderwärts eingeführt) beauftragt; ingleichen bezweckte die neue Systemisierung der Kreisämter vom J. 1783 in erster Reihe die Ermöglichung periodischer bezirksweiser Visitationsbereisungen der obrigkeitlichen Verwaltung durch die Kreiscommissäre (anfangs häufiger, später einmal im Jahre) sowie durch die K.-H. selbst. In der That bezeugt die zu diesem Behufe nach Sonnenfels' Abfassung eigens erlassene Instruction 11/III 1784, wie weitreichende Ingerenzen und Aufsichtsrechte in allen Richtungen des öffentlichen Lebens von Seite des Josefinischen Staates der Kreisverwaltung vindiciert wurden; Leopold hielt die Kreisbereisungen gegen die Beschwerden der hiedurch sich beeinträchtigt fühlenden Stände aufrecht; erst 1829 wurden die systemmäßigen Kreisbereisungen — wenigstens in Oesterreich — eingestellt und fortan durch die K.-H. nur nach Bedarf angeordnet (demgemäß wurden auch den seit 1855 ins Leben geführten Kreisbehörden gewisse Kreisbereisungen anbefohlen). Auch die Visitierung der Kreisämter wurde nicht, wie unter Josef, regelmäßig vollzogen, wohl aber nach Bedarf und Umständen vorgenommen.

Gelegentlich der Josefinischen Regulierung wurden in einigen Ländern neue Instructionen über die Agenden der Kreisverwaltung erlassen (Ga. 26/II 1782, Nied.-Oesterr. 21/I 1783), in Böhmen nicht; lediglich das interne Amtsverfahren der Kreisämter wurde im Interesse der Schleunigkeit und Correctheit für alle Länder systematisch geregelt durch die allgem. Manipulationsinstruction 12/I 1787, welche dann bis 1848 in Geltung blieb. Obgleich der Ausbau des bureaukratischen Systems nicht minder wie überhaupt das Anwachsen der Aufgaben der landesfürstl. Verwaltung eine Erweiterung der Activität der polit. Behörden mit sich brachte, bildeten die Kreisämter selbst unter Josef II. doch noch in vielen polit. Angelegenheiten nicht die Entscheidungsinstanz, sondern waren lediglich angewiesen, das den Gesetzen und Verordnungen offenbar Widerstrebende zu sistieren, sowie in unaufschiebbaren dringlichen Angelegenheiten das Nöthige provisorisch vorzukehren; sonst

hatten sie wichtigere Sachen bloß zu erheben, zu instruieren und gutächtliche Berichte oder Anfragen an die Landesstelle zu richten. Im Wege von Specialverordnungen trat diesbezüglich in verschiedenen Beziehungen ein Wandel ein, indem die Entscheidungs-, Straf- und Zwangsgewalt, die Bewilligungs-, Consens- und Dispensbefugnisse der K.-H. unaufhörlich erweitert wurden; in mehr systematischer Art geschah dies durch die polit. Landesinstruction 1786, dann namentlich unter Kaiser Franz durch die Vorschriften von 1800, 1829 und 1830, welche die Entlastung der Landesstelle, Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der „Schreibereien" bezweckten. Im Unterschiede von der sonstigen polit. Agenda waren aber die Kreisämter in Unterthansangelegenheiten gleich vom Beginne der Regierung Josefs II. eine entscheidende Instanz (speciell legt denselben die böhm. Gub.-V. 22/VI 1781 die meritorische Entscheidung in sämmtlichen Prägravationsfällen auf), wie denn überhaupt ihre Agenda in Bezug auf Unterthanen sich vermehrte aufgrund der beiden Unterthanen-Patente 1/IX 1781 (s. Art. Grundherrschaft, II). und zufolge der sogen Leibeigenschaftsaufhebung 1/XI 1781, ferner bei der neuen Grundsteuer- und Urbarialregulierung 1789, sowie bei der neuen Errichtung von Catastral- oder Steuergemeinden u. s. w. Ansonst mehrten sich die Kreisagenden in gleichem Maße, als die Staatsaufgaben unter dem aufgeklärten Absolutismus und dem Polizei- und Wohlfahrtsstaate zunahmen, namentlich in kirchlichen und Toleranz-, Sanitäts-, Humanitäts-, Schulangelegenheiten, sowie auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege und Polizei. In räumlicher Beziehung erfuhr überdies die Competenz der K.-H. schon unter Maria Theresia 1751 dadurch eine Erweiterung, dass denselben auch die kön. Städte in Bezug auf Polizei und Steuerwesen unterworfen wurden. Durch die Josefinische Regulierung der Magistrate der königlichen sowie der Municipalstädte wurde sodann die Stellung der Städte vereinheitlicht, und damit thatsächlich ein neuer, der staatlichen Kreisverwaltung gleichmäßig unterstehender städtischer Stand begründet.

V. **Neueste Entwicklung.** Mit dem J. 1848 treten Bestrebungen zutage, wiederum eine Selbstverwaltung einzuführen u. zw. parallel mit der landesfürstl. Verwaltung, daher auch in den Kreisen. Nach dem Entwurfe des Kremsierer Verfassungsausschusses 1849 sollten Böhmen, Mähren und noch einige andere Länder durch ein Reichsgesetz in möglichst national abgegrenzte Kreise eingetheilt werden (die übrigen Länder sollten jedes zugleich einen Kreis bilden) und die im Sitze der Kreisregierungen (Kreischefs) abzuhaltenden Kreistage sollten in Kreisangelegenheiten mit hinreichender Autonomie ausgestattet, sowie (neben den Landtagen) zur Entsendung von Abgeordneten in die Länderkammer des Reichstages befugt sein (§§ 3, 99, 123—129 Kremf. Constitutionsentw.; vgl Art. Böhmen, S. 170). In national gemischten Ländern konnte die Kreiseintheilung zwar den nationalen Minoritäten zum Vortheile gereichen, allein von centralistischer Seite wurde in den Kreisen ein Mittel zur Abschwächung der Einheitlichkeit und Machtstellung der Länder und Landtage, sowie andererseits ein Vortheil und eine Stütze der Centralregierung und des Reichstages erblickt.

Die octroierte Reichsverfassung 4/III 1849 enthielt keine organisatorischen Bestimmungen über Kreistage, hat aber doch wenigstens ein besonderes Gesetz über Bezirks- und Kreisgemeinden in Aussicht gestellt. Demgemäß hat das prov. Gemeindegesetz 17/III 49 R. 170 auch die Zusammensetzung und Competenz der Kreisgemeinden normiert (24—60 von den Bezirksausschüssen zu wählende „Abgeordnete" unter einem Obmann aus ihrer Mitte, §§ 159—177; s. Art. Bezirksverbände, S. 139), allein es kam nicht zu deren Einführung; das denselben zuerkannte Entscheidungsrecht über gewisse Beschlüsse der Ortsgemeinden wurde dann (Min. V. 29/XI 50 R. 496) dem Kreispräsidenten provisorisch zugewiesen, welchen schon das prov. Gemeindegesetz unter Hervorhebung seines Verhältnisses zur Kreisgemeinde als Chef der Kreisbehörde bezeichnet hatte. Als endlich die kaiserl. Entschließung 26/VI 49 R. 295 die Grundzüge für die Organisation der polit. Verwaltungsbehörden statuierte, was in Anbetracht der Aufhebung der Unterthänigkeit und der patrim. Verwaltung, sowie der Zugestehung der Gemeindeautonomie nothwendig geworden war, wurden in Böhmen, Mähren und einigen anderen Ländern große Kreise mit Kreisregierungen und Kreispräsidenten an der Spitze eingeführt, während in jenen kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise untergetheilt wurden, der Statthalter zugleich Kreispräsident war. Diese Kreisregierungen wirkten durchwegs als 2. Instanz über den untergeordneten Bezirkshauptmannschaften und der Instanzenzug gieng vom Kreispräsidenten an das Ministerium, allerdings durch Vermittlung und mit steter Kenntnisnahme des Statthalters. Die Kreispräsidenten entsprachen an Rang und Besoldung den Ministerialräthen und waren denselben Kreisräthe im Range von Bezirkshauptmännern, nebst Kreismedicinalräthen u. Kreisbauämtern (A. E. 4/VIII 49, Minist. Verord. 9/VIII 49 R. 352) zugetheilt. Entsprechend dieser Einrichtung, welche anfangs 1850 in Wirksamkeit trat, wurde Böhmen — statt der bisherigen 16 Kreise mit Kreisämtern — nur in 7 polit. Kreise (von 541—896 tausend Einw.) mit 79 Bezirkshauptmannschaften, deren jede einige Gerichtsbezirke umfasste, neu eingetheilt. Das Gebiet dieser 7 Kreise, deren Abgrenzung Minister Bach in seinem Vortrage als in geographischer, cultureller und sprachlicher Beziehung angemessen bezeichnet hatte (2 waren ganz deutsch), umfasste 13 Bezirke von Landes- (Kreis-) Gerichten. In Mähren bestanden 2 Kreise mit 25 Bezirkshauptmannschaften.

Bei der Aufhebung der octroierten Verfassung entschied sich der Monarch im Cab.-Schr. 31/XII 51 R. 1 ex 52 für neue Organisationsgrundsätze, so dass mit Rücksicht auf die in früheren Zeiten bestandenen Eintheilungen, aber auch mit Beachtung der neuen Bedürfnisse wiederum bloße, mit geringerer Wirksamkeit als die neuen Kreisregie-

rungen ausgestattete, in allem der Statthalterei untergeordnete Kreisbehörden ins Leben treten sollten, u. zw. theils als überwachende Organe, theils als erste Instanzen für vorbehaltene wichtigere Verwaltungsgeschäfte, während sonst als erste Instanz die größtentheils gemischten (d. i. gleichzeitig mit Justizangelegenheiten betrauten) Bezirksämter zu fungieren hatten. Den Kreisbehörden sollten (Art. 35) an die Seite gestellt werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, event. auch aus anderen Factoren; nichtsdestoweniger wurden Kreisvertretungen auch diesmal nicht eingeführt, und das Gemeindegesetz 24/IV 59 R. 58, welches als Ganzes nicht zur Geltung kam, nahm von den diesbezüglich vorbehaltenen besonderen Anordnungen vollkommen Umgang.

Hingegen wurden aufgrund A. E. 19/IX 52, Minist. Verord. 19/I 53 R. 10 unter Aufhebung der Kreisregierungen 1855 in Böhmen 13, in Mähren 6 Kreise mit ebensoviel Kreisbehörden errichtet, welch letztere jedoch zum Unterschied von den aufgehobenen Kreisregierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die von ihnen überwachten Bezirksämter entschieden, in der Regel nicht die 2. Instanz bildeten, sondern die Recurse lediglich der Landesbehörde vorlegten, der sie selbst auch rücksichtlich ihrer Entscheidungen untergeordnet waren (Kreisvorsteher gleich den Statthaltereiräthen 6 Classe, 2500 fl. Gehalt, 500 fl. Functionszulage und freie Wohnung oder Quartiergeld; der stellvertretende erste Kreiscommissär 8. Classe, dann 3—4 Kreiscommissäre 9. Classe 2c.)

Dieser ganze Restaurierungsversuch der ehemaligen Kreisämter war, ganz abgesehen von dem Umstande, dass einige Kronländer überhaupt nicht in Kreise eingetheilt und die Landesregierungen dortselbst gleichzeitig Kreisbehörden waren, nicht von Dauer, und bereits 1859 wurden die Kreisbehörden in einzelnen Ländern wieder schrittweise aufgelöst (in Mähren 1860). Die Grundlage bildete fortan nur die Bezirksverwaltung, welche zum Theil durch Abzweigung von der Kreisverwaltung, zum Theil auch innerhalb der Patrimonialverfassung aufgekommen war (vgl. Art. Grundherrschaft, VI). Auch in Böhmen wurden mit Staatsminist.-Verord. 23/X 62 R. 73 die Kreisbehörden als solche, nämlich als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der polit. Verwaltung aufgelöst, und die Kreisvorsteher blieben nur noch bis zur vollständigen Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in den Bezirken als überwachende und nöthigenfalls vollziehende Organe des polit. Dienstes bestehen, woneben sie vorläufig auch die Geschäfte der directen Besteuerung, sowie des öffentlichen Sanitäts- und Baudienstes fortzuführen hatten (ähnlich in Galizien 1865). Als endlich die gegenwärtige Einrichtung der polit. Verwaltungsbehörden aufgrund des G. 19/IV 68 R. 44 ins Leben trat, da wurden für Böhmen mit A. E. 16/VII, Minist.-Verord. 31/VII 68 R. 114 besondere Bestimmungen erlassen, gemäß welchen 13 Bezirkshauptmänner, welche ihre Amtssitze in den bisherigen Kreisorten hatten, aufgrund des § 9 des bezogenen Gesetzes mit der Besorgung von bestimmten Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters und insbesondere mit der Ueberwachung untersiehender Organe beauftragt wurden, während es in allen übrigen Angelegenheiten des polit. Verwaltungsdienstes bei dem unmittelbaren Geschäftsverkehre des Statthalters mit sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften verblieb. Hievon abgesehen, hat die Kreiseintheilung gegenwärtig in Böhmen keine sonstige Bedeutung, als dass noch collegiale Kreisgerichte bestehen (vgl. Art. Böhmen 183). In der Selbstverwaltung haben weder in Böhmen noch anderwärts die Kreise Bedeutung erlangt, obgleich das G. 5/VII 62 R. 18 die facultative Errichtung nicht nur von Bezirks- sondern auch von Gau- und Kreisvertretungen der Landesgesetzgebung anheimstellt. Seitdem wurde zwar im Schoße einzelner polit. Parteien in Böhmen die Errichtung von Kreisvertretungen u. a. behufs Entlastung des Landtages und Landesausschusses von den stets anwachsenden administrativen Aufgaben angeregt, ohne dass jedoch diese Frage über das Stadium akademischer Erörterung hinausgekommen wäre.

**Literatur.**

B. Rieger: *Zřízení krajské v Čechách* (Die Kreisverfassung in Böhmen), Prag 1889 bis 1893, 2 Bde.

B. Rieger.

---

## Kremsierer Verfassungsentwurf.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Inhalt und Geltungsgebiet. — III. Verfassungsgeschichtliche Bedeutung.

I. **Entstehungsgeschichte.** In der Geschäftsordnung des im Juli 1848 in Wien zusammengetretenen constituirenden Reichstages war die Bestellung eines aus 30 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zum Zwecke der Abfassung eines Constitutionsentwurfes vorgesehen. Dieser in der Reichstagssitzung 1/VIII 48 gewählte Ausschuss betraute zunächst eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission mit der vorläufigen Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes und übertrug zugleich einer besonderen Fünfercommission den Entwurf der Grundrechte als eines Bestandtheiles des in Aussicht genommenen Verfassungswerkes. Inzwischen war im November 1848 die Verlegung des Reichstages nach Kremsier erfolgt. In der mit der vorläufigen Redaction der Verfassungsurkunde betrauten Commission wurde keine Einigung erzielt, weshalb dem im Januar 1849 wieder zusammengetretenen Verfassungsausschusse zwei Entwürfe (von Mayer und von Palacky) vorgelegt werden mussten, von welchen allerdings der Entwurf Mayers die eigentliche Grundlage der Verhandlungen gebildet hat. Die Berathungen des Verfassungsausschusses dauerten bis zum 5/III 49. Der fertiggestellte Entwurf sollte dem Reichstage in der für den 15/III 49 in Aussicht genommenen Sitzung vorgelegt werden, welcher Erfolg aber durch die am 7/III 49 erfolgte

Auflösung der Reichsversammlung hintangehalten worden ist. In vorgeschrittenerem Stadium befand sich die Codification der als zweiter Abschnitt der Verfassungsurkunde gedachten Grundrechte, die schon zu Beginn des J. 1849 der parlamentarischen Verhandlung in dem der Auflösung verfallenen Reichstage zugeführt werden konnten.

II. **Inhalt und Geltungsgebiet.** Der Constitutionsentwurf des Verfassungsausschusses umfasst neun Abschnitte, die in 160 Paragraphen gegliedert sind. Dazu kommen, in drei Artikel gefasst, vorübergehende Bestimmungen. Der erste Abschnitt behandelt das Staatsgebiet und dessen Eintheilung, der zweite die staatsbürgerlichen Grundrechte, der dritte die Regierungsgewalten (nach dem Schema: 1. Die Reichscentralgewalt. A. Der Kaiser, B. die Reichsminister, C. der Reichstag a) die Volkskammer, b) die Länderkammer. 2. Die Landesregierungsgewalt. A. Die Landesverwaltung, B. die Landtage, C. die Kreistage und Gemeinden), der vierte die richterliche Gewalt, der fünfte die Staatsbeamten, der sechste die Finanzen, der siebente die bewaffnete Macht. Im achten Abschnitte sind allgemeine Bestimmungen, im neunten Abschnitte solche in Betreff einer Revision der Constitutionsurkunde enthalten.

Das territoriale Geltungsgebiet des Entwurfes erstreckt sich nicht auf die Länder der ungarischen Krone, auf deren Stellung § 6 des Entwurfes durch die Erklärung Bedacht nimmt, dass die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt bedürfe.

III. **Verfassungsgeschichtliche Bedeutung.** Wiewohl der Kremsierer Entwurf nicht einmal vorübergehend in Rechtskraft getreten ist, beansprucht er schon deshalb Bedeutung, weil er sich als Vergleich der verschiedenartigsten in der politischen Structur des österreichischen Staatsverbandes begründeten Aspirationen und Tendenzen darstellt. Beachtung sichert ihm sodann der Umstand, dass er — im Gegensatze zur späteren Entwicklung, die an Stelle einer einheitlichen Verfassungs-Urkunde einzelne Grundgesetze hervorbringt — den energischen Versuch einer concentrierten Verfassungscodification enthält. Endlich ist der Kremsierer Entwurf nicht ohne Einfluss auf den Inhalt der Reichsverfassung 4/III 49 geblieben.

Gewiss haften dem Entwurfe schwere Mängel an, die sich zum Theile aus der Unklarheit einer Uebergangsperiode erklären, zum Theile aber auf seine Compromissnatur zurückzuführen sind. Der auf dem Principe der Theilung der Gewalten aufgebaute Entwurf unterschätzt die Thatsache dass die Bildung der Monarchie durchaus auf dynastischer Grundlage erfolgt ist. Die Annahme einer Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Kaiser und Reichstag (§ 35), die Beschränkung der Sanctionsfreiheit (§ 88) entsprechen dem parlamentarischen, gewiss aber nicht dem constitutionellen System. Geradezu dem monarchischen Principe widersprechend ist die Bestimmung, dass sich der Kaiser ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten dürfe (§ 63). In der grundlegenden Frage, ob die Monarchie als Einheitsstaat oder als Staatenverband zu behandeln sei, hat es der Entwurf zu keiner Klarheit gebracht. Der Gedanke einer förderativen Gestaltung tritt namentlich in der Annahme einer eigenen Landesgesetzgebungsgewalt, die vom Kaiser (nicht als Staats-, sondern) als Landes-Oberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage (!) ausgeübt werden soll, in der Aufstellung der Länderkammer des Reichstages, in der der Ministerverantwortlichkeit nachgebildeten Verantwortlichkeit der Statthalter und der Statthaltereiräthe zutage. Dagegen entspricht die Bestimmung, dass im Zweifel über die Competenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten die Vermuthung für die Centralgewalt spricht, der Satz, dass die Mitglieder der beiden Kammern des Reichstages die Gesammtheit der Länder vertreten (§ 75), das Erfordernis der Bestätigung der Landesverfassungen durch die gesetzgebende Reichsgewalt (§ 111), die Erklärung Wiens zur Hauptstadt des Reiches und zum Sitz der Centralregierung und des Reichstages (§ 155) der Auffassung des Einheitsstaates. Sehen wir von den Grundfehlern des Entwurfes ab, so kann ihm das Verdienst mancher anregenden Detailbestimmung nicht bestritten werden. In dieser Beziehung wäre z. B. auf § 78 (Incompatibilität), auf § 113 (Möglichkeit schiedsgerichtlicher Institutionen in der Landesverfassung von Reichsländern gemischter Nationalität für nationale Angelegenheiten) zu verweisen. Der Entwurf sieht ein Reichsgericht vor und hat damit unzweifelhaft für die spätere Verfassungsgesetzgebung das Vorbild geschaffen.

**Literatur.**

A. Springer: Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im österr. Reichstage 1848—1849. Leipzig 1885 (wo sich auch S. 365 ff. der „Entwurf der Constitutionsurkunde nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses" mitgetheilt findet. S. denselben auch bei Rauch: Parlament. Taschenbuch 1867/68, 3. Lieferung, S. 60 ff.). Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie (1879) S. 39 ff. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrechte (1886) I. Die Reichsvertretung S. 22 ff.

Hauke.

## Kriegsflotte.

I. Das schwimmende Flottenmaterial. — II. Das See-Officiers-Corps und die See-Cadetten. — III. Die Marine-Mannschaft. — IV. Verwaltungszweige und Anstalten. — V. Ausbildung und Unterrichtswesen. — VI. Justizwesen und Seelsorge. — VII. Anstalten für specielle wissenschaftliche Zwecke. — VIII. Marine-Behörden.

I. **Das schwimmende Flottenmaterial** wird in folgende drei Hauptgruppen eingetheilt:

Schiffe der Flotte. Hiezu gehören alle jene Fahrzeuge, welche im Krieg direct oder indirect an dem Kampf zur See theilnehmen. Davon bilden dermalen die „operative Flotte": 10 Schlachtschiffe, 16 Kreuzer, 71 Torpedo-Boote, 6 Train-Schiffe, 5 Fluss-Schiffe (4 Monitore und 1 Patrouillen-

Boot). „Schiffe für specielle Zwecke“ sind: 20 Stations- und Missions-Schiffe, 5 Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst.

Schulschiffe (gegenwärtig deren 4 vorhanden), nämlich alte, seeuntaugliche Kriegsschiffe; dieselben gehen gewöhnlich gar nicht in See, sondern liegen vertäut in der Nähe des Landes. Zur Erfüllung einzelner seemännischer Zwecke sind ihnen (dermalen 5) „Beischiffe“ zugewiesen.

Hulks (gegenwärtig deren 5 vorhanden). Sie sind alte, nicht mehr seefähige Schiffe, welche als Kasernen, Depots oder als Hafen- und Wachschiffe verwendet werden.

Eintheilung des Flotten-Materials nach dem Grade der Kriegs-Bereitschaft. Wenn ein Kriegsschiff in See gehen soll, wird es „in Dienst gestellt“; dies erheischt die vollkommene kriegsmäßige Ausrüstung desselben, ist daher (auch im Frieden) der Mobilisierung gleich zu halten (ausgenommen Yachten und Avisodampfer oder solche Schiffe, welche zu speciellen Missionen verwendet werden).

Die außer Dienst stehenden Schiffe sind entweder „in Reserve“ (I., II. und Yacht-Reserve) oder „in Reparatur“ oder „in Zurüstung“. Die Schiffe der I. Reserve müssen in 3 bis 5 Tagen vollkommen ausgerüstet, jene der II. Reserve innerhalb 21 Tagen in die I. Reserve versetzt werden können; die Yacht-Reserve ist ein erhöhter Bereitschafts-Zustand für Schiffe, welche bei Reisen hoher Personen als Yachten verwendet werden sollen. Schiffe in Reparatur sind jene, für welche wegen vorzunehmender Arbeiten zu ihrer Indienststellung mehr Zeit erfordert wird, als für Schiffe II. Reserve normiert ist. In Zurüstung befinden sich die neu- oder umgebauten Schiffe nach bewirkter Maschinen-Probefahrt während der Dauer jener Arbeiten, welche nöthig sind, um solche Schiffe in eine der Reserven versetzen zu können.

Gliederung der Flotte für den Kampf. Eine zu gemeinschaftlicher Action vereinigte Anzahl Kriegsschiffe heißt (je nach Stärke ꝛc.) „Flotte“, „Escadre“ oder „Schiffs-Division“. Letztere kann sowohl selbständig als auch (dann kurzweg „Division“ genannt) Unter-Abtheilung einer Flotte oder Escadre sein.

II. **Das See-Officiers-Corps und die See-Cadetten** bestehen aus folgenden Chargengraden: Admiral, Vice- und Contre-Admiral (alle drei „Flaggen-Officiere“), Linienschiffs-, Fregatten- und Corvetten-Capitän (alle drei „Stabs-Officiere“), Linienschiffs-Lieutenant (Hauptmann) und -Fähnrich (Oberlieutenant), See-Cadetten (im Range von Cadet-Officiers-Stellvertretern) 1. und 2. Classe, endlich See-Aspiranten.

See-Officiere und -Cadetten werden abwechselnd „eingeschifft“ oder bei Marine-Behörden und -Anstalten auf dem Lande verwendet. Minder kriegsdiensttaugliche bilden als „Officiere in Marine-Local-Anstellungen“ einen eigenen Status und werden nur auf dem Lande verwendet.

Friedens- (bezw. Kriegs-)Stand: 9 (9) Flaggen-, 74 (77) Stabs-, 360 (530) Ober-Officiere, 180 (113) See-Cadetten und -Aspiranten; zusammen 623 (729) Personen. In Local-Anstellungen 57 Officiere.

Commando- und Dienst-Verhältnisse zur See. Zu „Schiffs-Commandanten“ werden, je nach der Größe des Schiffes und der Wichtigkeit seiner Mission, Stabs- oder Ober-Officiere ernannt.

Alle zur Dienstleistung auf ein Schiff bestimmten, unter den Befehl des Schiffs-Commandanten gestellten See-Officiere und -Cadetten, Geistliche, Aerzte und Beamte bilden den „Schiffs-Stab“. Darunter heißt der ranghöchste See-Officier „Gesammt-Detail-Officier“ und hat den gesammten Dienstgang auf dem Schiffe zu leiten; die anderen sind „Schiffs-Officiere“ und werden nach dem ihnen übertragenen Wirkungskreis „Artillerie-, Navigations-, Manöver-, Raum-, Torpedo-Officier“ ꝛc. benannt.

„Commandierender“ heißt der Befehlshaber über mehrere, einem gemeinsamen Verband angehörige Schiffe; als solcher fungiert ein Flaggen-Officier, ausnahmsweise ein Linienschiffs-Capitän. Letzterer führt dann den Titel „Commodore“ (entspricht dem „Oberst-Brigadier“ im Heere).

Die dem Flaggen-Officier (Commodore) zur Besorgung der verschiedenen Dienstgeschäfte beigegebenen Officiere und Beamte bilden den „Flaggen-Stab“; er besteht aus dem „Stabs-Chef“ (einem See-Stabsofficier) für die operativen und militärischen Angelegenheiten, einem Auditor, einem Stabsarzt und einem Ingenieur, event. noch anderen Officieren und Beamten.

Auf jenem Schiff, auf welchem der Flaggen-Officier (bezw. Commodore) mit seinem Stab eingeschifft ist, wird eine „Commando-Flagge“ (bezw. ein „Commodor-Stander“) gehißt; das betreffende Schiff heißt dann „Flaggen-Schiff“, der betreffende Schiffs-Commandant „Flaggen-Capitän“.

III. **Die Marine-Mannschaft** wird vorwiegend aus den drei Kriegs-Marine-Ergänzungsbezirken (Triest, Fiume, Zara), wenn nöthig, aber auch aus anderen Ergänzungsbezirken (jene in Galizien und der Bukovina, Tirol und Vorarlberg ausgenommen) assentiert; Berufs-Seeleute kommen unbedingt zur Kriegs-Marine. Das jährliche Rekruten-Contingent beträgt durchschnittlich 1930 Mann.

Die Dienstpflicht dauert: in der Linie 4, Reserve 5, Seewehr 3 Jahre. Eine directe Einreihung in die Seewehr findet nicht statt. Ersatz-Reserve gibt es nicht. — Friedensstand 7.500, Gesammt-Kriegsstand etwa 16.000 Mann; nebstdem circa 3000 Landsturm-Männer.

Als Einjährig-Freiwillige werden Berufs-Seeleute, ferner im Maschienenwesen bewanderte Studierende zugelassen (alle auf Staatskosten). Nach Ablauf des Präsenz-Dienstjahres kommen sie als See-Cadetten II. Classe oder als Unterofficiere in die Reserve.

Das Matrosencorps ist der Stamm- und Sammelkörper für die ganze Mannschaft der Kriegs-Marine. Es hat die Bestimmung: die ein-

berufenen Recruten auszubilden, den Kriegsschiffen &c. die erforderliche Mannschaft zu liefern, endlich den Wachdienst in den Marine-Stationen zu versehen. Dasselbe gliedert sich in: Stab, Musik-Abtheilung (76 Mann), 3 Matrosen-Depots mit zusammen 15 Compagnien.

Commandant des Corps ist ein Linienschiffs-Capitän (zugleich Commandant des Hafen-Wachschiffes in Pola); jedes Depot wird von einem See-Stabsofficier, jede Compagnie von einem Linienschiffs-Lieutenant commandiert.

Nach Beendigung der ersten milit. Ausbildung (6 Wochen) wird die Mannschaft behufs fachmännischer Ausbildung in verschiedene „Specialitäten" (Artillerie-, Deck-, Torpedo-Dienst &c.) eingetheilt.

Bewaffnung: Die ausgeschiffte Mannschaft und die Unterofficiere vom Bootmanns-Maat (Führer) abwärts mit 8 mm Repetier-Gewehren sammt Bajonnett; die höheren Unterofficiere mit Marine-Officierssäbel und Revolver. Die eingeschiffte Mannschaft ist je nach ihrer Verwendung mit Repetier-Gewehren, Bord- (Enter-)Säbeln, Revolvern &c. bewaffnet. — Kriegs-Taschenmunition per Gewehr 120, per Revolver 30 Patronen.

IV. **Verwaltungszweige und Anstalten.** Den Sanitätsdienst leiten die „Marineärzte", welche ein von den Aerzten der Landmacht getrenntes Officierscorps bilden. Der ranghöchste auf einem Schiffe befindliche Arzt ist dessen „Chefarzt"; jedem Flaggenstab wird in der Regel ein Stabsarzt als „Sanitätschef" beigegeben.

Von den Schiffen werden die Schwerkranken, wenn thunlich, ans Land geschafft; auf jedem größeren Schiffe befindet sich jedoch ein Spital sowie eine Apotheke. — In Pola und in Dignano besteht je ein stabiles Marinespital, — in Pola ferner ein „Marine-Sanitätscomité" (ähnlich dem Milit.-San.-Comité in Wien). — Das „Marine-Sanitätsamt" in Pola ist zur Leitung aller Sanitäts-Angelegenheiten der Kriegsmarine berufen; als Vorstand derselben fungiert der Admiral-Stabsarzt (analog dem Chef des milit.-ärztlichen Officierscorps in Wien).

Die ökonomische Verwaltung wird durch das „Marine-Commissariat" besorgt.

Die Kriegsmarine bezieht ihren Verpflegsbedarf durch einen contractlich verpflichteten Lieferanten, welcher auch die im adriatischen u. jonischen Meer befindlichen Kriegsschiffe zu verproviantieren hat. Die für längere Zeit in See gehenden Schiffe versehen sich vor ihrer Abfahrt mit Lebensmitteln auf drei Monate und ergänzen dieselben entweder durch Nachschub seitens des Lieferanten oder durch Handeinkauf.

Bettensorten erhält die Kriegsmarine aus den für das Heer bestehenden Militär-Bettenmagazinen.

Die erforderlichen Montursorten werden zum Theil durch die Privatindustrie hergestellt und an das „Marine-Bekleidungsamt" in Pola abgeliefert, zum Theil in eigenen Werkstätten selbst erzeugt.

Die Geldmittel werden von den „Marine-Zahlämtern" in Wien und Pola verwaltet; außerdem fungiert die Finanz-Landescassa in Triest als „Marine-Zahlstelle".

Jedem Schiffe wird für das Verrechnungsgeschäft ein Marine-Commissariatsbeamter zugewiesen. Beim Matrosencorpsstab sowie bei den Marine-Anstalten ist eine Anzahl solcher Beamter eingetheilt. In Wien besteht ein der Marine-Section des R. K. M. direct unterstehendes „Marine-Controlamt".

Der technische Dienst wird durch technische Beamte versehen. — Jeder Flaggenstab erhält einen „Flaggen-Ingenieur". Die Leitung des Maschinendienstes erfolgt auf jedem Schiffe durch den ranghöchsten Maschinen-Beamten.

Das „See-Arsenal" in Pola besorgt die Aus- und Abrüstung der Schiffe, sowie die meisten marine-technischen Arbeiten. Commandant ist ein Flaggen-Officier; das Personal besteht aus See-Officieren, Beamten, technischem Hilfspersonal, Militär- und Civil-Arbeitern.

Das „marine-technische Comité" in Pola dient zur Beurtheilung aller einschlägigen Fragen, sowie zur Verfolgung und Verwertung aller Fortschritte auf technischem Gebiet.

Die „maritim-technische Controls-Commission" überwacht die Gebarung des gesammten Arsenals- und Schiffs-Materials vom fachmännischen und wirtschaftlichen Standpunkt.

Das „Marine-Land- und Wasserbauamt" hat alle Neubauten (am Lande und unterseeisch) auszuführen und die Baulichkeiten in Stand zu halten.

V. **Ausbildung und Unterrichtswesen.** Die Ausbildung der Mannschaft in den verschiedenen Specialitäten wird (von der Einschiffung abgesehen) beim Matrosencorps und auf Schulschiffen vorgenommen. Nebstdem gibt es (Schiffs-, Maschinen-, Musik-) „Jungen-Schulen", in welchen Jünglinge von 14 bis 17 Jahren (vorzugsweise Söhne von Unterofficieren u. dgl.) aufgenommen werden.

Die See-Aspiranten machen auf dem Artillerie-Schulschiff einen neunmonatlichen Curs durch, werden dann zu einer dreimonatlichen Instructions-Kreuzung eingeschifft und legen endlich die See-Cadettenprüfung ab.

Die Marine-Akademie in Fiume (für 130 Zöglinge) ist ähnlich den Militär-Akademien eingerichtet. Während des vier Jahre dauernden Curses machen die Zöglinge jährlich eine einmonatliche Uebungsreise auf einem hiefür adaptierten Kriegsschiff.

Für die seemännische Ausbildung des Marine-Personals befindet sich stets eine Schiffs-Division (3 bis 4 Schiffe) in Ausrüstung; außerdem werden jährlich mehrere Schiffe für transoceanische Missionen ausgerüstet u. dgl. Endlich finden jährlich in den Monaten Juni u. Juli Flottenmanöver statt, für welche eine aus Schlachtschiffen und Torpedobooten zusammengesetzte „Sommer-Uebungs-Escadre" in Dienst gestellt wird.

VI. **Justizwesen und Seelsorge.** Die nothwendigen Auditore werden dem Heere entnommen und sind der Kriegsmarine nur zugetheilt.

Die gerichtsherrlichen Rechte über alle Marine-Personen von der VII. Rangclasse abwärts hat der „Marine-Commandant“; er kann die Ausübung derselben an die Commandanten einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division oder selbst einzelner Schiffe (bei länger dauernder Mission) übertragen (mit Vorbehalt der Ratification von Todesurtheilen, ferner der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Officiere, Beamte und See-Cadetten).

Gerichte erster Instanz: Das stabile „Marine-Gericht“ in Pola und die dem Commando einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division oder eines einzelnen Schiffes beigegebenen „Flaggen-“ bezw. „Schiffs“-Gerichte. Als zweite und dritte Instanz fungieren das Militär-Obergericht und der oberste Militär-Gerichtshof in Wien. — In Pola besteht ein „Marine-Gefangenhaus“.

Die Seelsorge wird von der (einen eigenen Concretual-Status bildenden) Marine-Geistlichkeit versehen (Marine-Pfarrer, -Curaten-, -Capläne). Die kirchliche Jurisdiction über die Katholiken übt das Apostolische Feldvicariat in Wien (siehe „Militär-Seelsorge“). Beim Hafen-Admiralat in Pola besteht ein „Marine-Pfarramt“; am Flaggenschiff jeder Escadre befindet sich ein „Schiffscaplan“. Die übrigen Curaten und Capläne werden bei den Marine-Anstalten und in den Marine-Stationen verwendet.

VII. **Anstalten für specielle wissenschaftliche Zwecke.** Das hydrographische Amt in Pola für das hydrographische Wesen und das Navigationsfach, insoferne dies nicht das marine-technische Comité besorgt. Es gliedert sich in: Sternwarte, Instrumenten- und Seekartendepot und Marine-Bibliothek.

Das Marine-Centralarchiv in Triest (analog dem Kriegsarchiv des Heeres) bewirkt die Sammlung aller für die Geschichte der Kriegsmarine wichtigen Druckwerke, Karten *c. Es gliedert sich in: Kriegs-, technisches und administratives Archiv.

Das Küsten-Beschreibungs-Bureau in Triest.

VIII. **Marine-Behörden.** Marine-Stations- und Platz-Commanden: als erstere fungiert in jeder Station der ranghöchste angestellte active See-Officier; Platz-Commanden in Zengg, Sebenico, Spalato, Castelnuovo und Budua.

Festungs-Commandant im Central-Kriegshafen Pola ist ein Flaggen-Officier (der jeweilige Hafen-Admiral); ihm sind für die localen Angelegenheiten das „Militär-Hafen- und das See-Arsenals-Commando“ beigegeben.

Marine-Ergänzungs-Bezirkscommanden in Triest, Zara und Fiume.

Marine-Territorial-Behörden. Die Küsten der Monarchie sind in zwei Bezirke getheilt: von Spizza bis Salvore, von hier bis zur Mündung der Aussa. Als oberstes Vollzugsorgan für die vom Reichs-Kriegsministerium getroffenen Anordnungen besteht (den Territorial-Commanden in jeder Beziehung gleichgestellt) im ersteren Bezirk das „Hafen-Admiralat“ in Pola, im zweiten das „See-Bezirks-Commando“ in Triest, beide unter Leitung je eines Flaggen-Officiers.

Die Marinesection des Reichs-Kriegsministeriums (Marine-Commando) ist die Centralbehörde für alle auf die maritime Wehrkraft des Reiches bezüglichen Angelegenheiten. Der Chef dieser Section (ein Admiral) ist zugleich „Marine-Commandant“ d. h. der milit. Befehlshaber der gesammten Flotte im Frieden und im Kriege; er entscheidet innerhalb des ihm vorgezeichneten Wirkungskreises über alle der Marinesection zugewiesenen Agenden selbständig und ist im gleichen Maß mit dem Reichs-Kriegsminister für die Schlagfertigkeit und Seetüchtigkeit der Flotte verantwortlich. Den Delegationen gegenüber trägt jedoch der Reichs-Kriegsminister die Verantwortung für alle Amtshandlungen des Marine-Commandanten und für die Einhaltung des Marine-Budgets; ersterer hat daher die allerunterthänigsten Vorträge der Marinesection (zum Beweis seines Einverständnisses) mitzufertigen.

Die Marinesection gliedert sich in: Präsidial-Kanzlei; Operations-Kanzlei; Geschäftsgruppe I für Standes- und Personal-Angelegenheiten mit der 1., 2., 3. Abtheilung; Geschäftsgruppe II für technische Angelegenheiten mit der 4., 5., 6. Abtheilung; 7. Abtheilung für Justizpflege; 8. Abtheilung für Geldbeschaffung u. Rechnungswesen. — Stand: 1 Admiral, 2 Vice-Admirale, 27 Stabs- und Ober-Officiere, 40 Marine-Beamte; Marine-Diener und ein Matrosen-Detachement.

Springer.

---

## Kriegs- und Militärschäden.

I. Kriegsschäden. — II. Militärschäden.

I. **Kriegsschäden** im weiteren Sinne sind alle den Staatsangehörigen durch den Krieg zugefügten Vermögenseinbußen, z. B. auch die Vermögenseinbußen derjenigen Staatsangehörigen, welche sich zur Zeit des ausgebrochenen Krieges im Gebiete des feindlichen Staates aufhalten und von diesem ausgewiesen worden sind. Im eigentlichen Sinne nennt man aber Kriegsschäden nur die den Einwohnern des Staates durch die Kriegsführung in Ansehung ihrer Sachgüter, insbesondere der Grundstücke und Gebäude, durch Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung zugefügten Vermögenseinbußen. Da der Krieg eine Summe von Gewaltacten und ein Massenaufgebot zerstörender Kräfte ist, so sind solche Schäden unausweichlich. Man muss aber unterscheiden:

1. Die durch den Feind herbeigeführten Kriegsschäden, z. B. durch Beschießen eines Ortes, Plünderung, Embargo, Blockade, Kaperei. In Ansehung derartiger Schäden ist die Rechtsfrage einfach. Eine Ersatzpflicht der Staaten für Kriegshandlungen des Feindes besteht nicht; denn es ist unzulässig, den Staat als Fiscus für seine hoheitlichen Handlungen, zu denen die Kriegsführung gehört, und die daraus

entspringenden Folgen verantwortlich zu machen. Kriegsschäden dieser Art sind daher als casuelle Schäden anzusehen.

2. Die durch die eigene bewaffnete Macht des Staates innerhalb seines Gebietes in Vollziehung seiner kriegerischen Operationen vorgenommenen Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen, welche sich als ein Anwendungsfall des sog. Staatsnothrechtes (jus extremae necessitatis), im Falle der Gefahr für seine Existenz aus dem Rechtszustande herauszutreten und sich durch gewaltsame Eingriffe in die Rechte der Unterthanen zu sichern (Schmittheuer, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechtes S. 373 und Pražak, Das Enteignungsrecht S. 8 ff.), darstellen. Der Staat tritt hier seinen Angehörigen in seiner vollziehenden Function, in der Thätigkeit seiner Landesvertheidigungsanstalten entgegen. Die Kriegsschäden dieser Art können aber wieder aus verschiedenen Anlässen entstehen, und die Rechtsfrage ist nicht bei allen diesen verschiedenen Fällen dieselbe. Wir müssen unterscheiden: a) Die den Staatsangehörigen im Interesse der Kriegsführung und Landvertheidigung durch Wegnahme, Verwüstung oder Zerstörung von Sachen zugemutheten Aufopferungen, welche Brockhaus (Holtzendorf II, 583) unter den Begriff der Kriegsleistungen einordnen will, was aber für das deutsche Recht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 35 des Reichsgesetzes 13/VI 73 über Kriegsleistungen, welcher die durch Krieg verursachten Schäden ohne weitere Unterscheidung gelegentlichen Specialgesetzen zuweist und damit die Anwendung des erwähnten ausschließt, wohl nicht zutreffend erscheint. b) Die durch zufällige Ereignisse des Krieges und die Noth des Kampfes z. B. durch die Geschosse der Truppen herbeigeführten Schäden. c) Endlich Sachbeschädigungen infolge von Excessen der eigenen Truppen.

Die hier zutage tretenden Rechtsfragen spitzen sich dahin zu, ob und wie weit die Organe der Vollziehung solche Eingriffsacte ohne eigene Verantwortlichkeit anordnen dürfen (Fall a), — und ob der Staat die Rechtspflicht der Entschädigung der unter a) und b) erwähnten Schäden habe, während bezüglich des Falles c) die Frage dahin ausläuft, ob der Staat dieses Verschulden seiner Vollzugsorgane zu vertreten habe und ob die Commandanten, welche solche Truppenexcesse geduldet haben, etwa selbst eine Haftpflicht treffe.

Das französische Recht enthält (Decret 10/VIII 53) in Betreff der Kriegsschäden klare und stricte Bestimmungen. Der Staat leistet Entschädigung, wenn ein befestigter Platz in Kriegszustand gebracht wird und die von den militärischen Autoritäten angeordneten präventiven Vertheidigungsmaßregeln wie z. B. Inundationen und Demolierungen die Einzelnen schädigen. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass die Erklärung einer Festung als im Kriegszustande befindlich und die erwähnten Vertheidigungsmaßregeln noch keine unmittelbaren kriegerischen Actionen sind. Bezüglich der sonstigen anlässlich der Landesvertheidigung den Einzelnen zugefügten Schäden verneint das französische Recht aber die Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung.

Die Anweisung von Entschädigungscrediten anlässlich des deutsch-französischen Krieges durch die G. 6/IX 71, 7/IV 73 und 28/VII 74 war eine außerordentliche, aus Billigkeitsrücksichten eingeleitete Maßregel, welche aber das Rechtsprincip des französischen Rechtes geradezu bewährte, da bei Vorhandensein eines Rechtsanspruches gegen den Staat auf Entschädigung diese Gelegenheitsgesetze überhaupt überflüssig gewesen wären und dieselben die Entschädigung nur nach Verhältnis (pro rata) der Verluste, also nicht im vollen Maße und nur mittelst administrativer, nicht weiter anfechtbarer Entscheidungen einer besonderen Liquidierungscommission, somit unter Anschluss des Rechtsweges, gewährten.

Im Deutschen Reiche bestimmt, wie bereits erwähnt, das Gesetz über die Kriegsleistungen, dass in Betreff der Kriegsschäden, d. i. der Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, des Umfanges und der Höhe der zu leistenden Entschädigung sowie des Verfahrens bei Feststellung derselben jedesmal durch Specialgesetz zu verfügen sei. So lange ein solches Specialgesetz nicht erlassen ist, kann der Entschädigungsanspruch gegen das Reich nicht durchgeführt werden (vgl. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht § 94).

Im österreichischen Recht bestimmt das a. b. G. B (§ 1044): „Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.“ Diese Verweisung des a. b. G. B. auf die besondern Vorschriften folgt unmittelbar der Bestimmung (§ 1043), dass im Falle Jemand in einem Nothfalle, um einen größern Schaden von sich und Andern abzuwenden, sein Eigenthum aufopfert, ihn Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnismäßig entschädigen müssen. Das a. b. G. B. sieht daher in den Kriegsschäden eine Art Aufopferung im Interesse der Gesammtheit, bezüglich deren Entschädigung dann die besonderen politischen Vorschriften maßgebend sind. — Diese besondern politischen Vorschriften sind aber nur Anordnungen aus besondern Anlässen. Die A. E. 5/IV 16 enthält anlässlich des letzten Krieges Bestimmungen für das lombardisch-venetianische Königreich: 1. Beschädigungen an Grundeigenthum, welche auf Anordnung der militärischen Befehlshaber zur Beförderung der Kriegsoperationen geschahen, sind von dem Aerar nach der strengsten Gerechtigkeit zu vergüten. 2. Die durch Truppenexcesse herbeigeführten Schäden vergütet das Aerar nicht, aber die an diesen Truppenexcessen schuldigen militärischen Befehlshaber sind als ersatzpflichtig anzusehen. 3. Für die von feindlichen Truppen verübten Beschädigungen, welche als nothwendige Uebel des Krieges angesehen werden müssen, findet eine Entschädigung nicht statt.

Das Hfkzd. 16/IV 21, Z. 10.086 (P. G. S., Bd. 49, S. 115; böhm. Pr. G. S., Bd. III, S. 278) enthält Normen über das Verfahren bei Entschädigungsansprüchen der Unterthanen für die denselben in den Kriegsjahren 1813 und 1814 durch österreichische Truppen zugefügten Beschädigungen. Für derartige Beschädigungen ist keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; allein es sollen,

wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären oder dieselben Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insoweit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen und insoferne ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidierenden Schadens vorbehalten werden.

Der O. G. H. hat mit E. 7/X 73, Z. 9772 die Klage gegen das Militärärar auf Zahlung eines Ersatzes für den Schaden, welcher dem Kläger in dem Kriegsjahre 1859 zur Zeit der Bedrohung Venedigs durch die französische Flotte dadurch zugefügt worden sei, dass, um die Gräben und Felder in der Umgebung der Festung Tre Porti zu überschwemmen, die eben dort gelegenen Fischteiche des Klägers geleert und die ganze Fischzucht desselben zerstört worden sei, als zu einem gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückgewiesen, da solche Entschädigungen dem öffentlichen Rechte angehören und § 1044 a. b. G. B. sowie die einzigen über Kriegsschäden handelnden Normen (A. E. 5/IV 16 und Hfd. 16/IV 21) die Competenz der Verwaltungsbehörden aussprechen. Aus denselben Gründen erfolgte mit Entsch. O. G. H. 9/VII 78, Z. 7683 die Zurückweisung einer Klage auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, dass im Jahre 1848 im Kriege mit Sardinien zwei dem Kläger gehörige mit Getreide beladene Schiffe von dem Pioniercorps der österr. Armee aus strategischen Rücksichten in die Etsch versenkt worden waren.

Mit Rücksicht auf dermalige Verfassung der österr.-ungar. Monarchie müssen wir, da die Kriegsführung zu den Competenzen des Reiches gehört, annehmen, dass Kriegsschäden vom Reiche zu tragen sind. Daher ist auch eine Klage bei dem Reichsgericht ausgeschlossen, da Ansprüche gegen den Gesammtstaat, den Reichsfiscus, bei demselben nicht angebracht werden können.

Die Bestimmungen über Kriegsschäden sind analog anwendbar in Betreff der durch militärische Operationen zur Bewältigung eines Aufstandes im Innern des Staates entstandenen Schäden (vgl. Gutachten des ehemaligen Reichsrathes als Staatsrath 15/III 52, Gerichtszeitung Nr. 56, 1852; Pražak, Competenzstreitigkeiten [böhm.] II, 6).

II. **Militärschäden** sind die in Friedenszeiten durch das Militär als Folge von Schieß- und Waffenübungen, Truppenmärschen, Remontentransporten u. dgl. an Grundstücken verursachten Schäden.

Das Einquartierungsgesetz 11/VI 79 R. 93 sagt (§ 56), dass für alle jene Truppenübungen, für welche die zu den Unterkunfts-Nebenbedürfnissen beigestellten Plätze nicht ausreichen, der Militärverwaltung das Recht der ungehinderten Benützung der nothwendigen Grundflächen gewahrt bleibe. Die Benützung hat jedoch mit thunlichster Schonung der Culturen zu geschehen. Nach jeder Waffenübung oder Concentrierung ist von einer politisch-militärischen Commission im Beisein der Grundeigenthümer und mit Zuziehung beeideter Schätzleute der entstandene Schade und Nutzentgang sofort zu ermitteln und von der Militärverwaltung, unbeschadet einer Abfindung im gütlichen Wege, die hienach entfallende volle Vergütung zu leisten. Der Rechtsweg gegen diese administrativen Festsetzungen ist aber nicht ausgeschlossen (vgl. Hfkzd. 2/XI 37 P. G. S. 65. Bd., S. 513). Der Erl. des L. M. 10/XI 85, Z. 17472 verfügt, dass die Gebüren der beigezogenen Schätzleute mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die Mühewaltung, den Stand und Bildungsgrad der Schätzleute von Fall zu Fall sofort bei Beginn der commissionellen Untersuchung festzustellen sind. Das Hfkzd. 2/I 22 (P. G. S. 50. Bd., S. 1) erkennt die Entschädigungspflicht des Staates in Betreff des durch die scharfen Artillerieschießübungen überhaupt zugefügten Schadens und insbesondere den Eigenthümern jener Grundstücke, welche die Artillerie zu ihren Uebungen nicht gemietet hat, welche aber noch in dem Kugelfange oder in der Schusslinie liegen, dadurch, dass sie an der Bestellung ihrer Felder oder der Benützung ihrer Hutweiden gehindert wurden, zugefügten Nutzentganges an.

In Betreff der durch Remontentransporte verursachten Beschädigungen an Grundstücken bestimmt die A. E. 6/VI 43 P. G. S. Nr. 83, dass derartige Entschädigungsansprüche im gewöhnlichen Rechtswege gegen das Militärärar geltend gemacht werden können, dass sie jedoch die Befriedigung auch im administrativen Wege suchen können. Zu diesem Zwecke hat die Anmeldung des Schadens bei der Ortsobrigkeit und Feststellung desselben durch eine Commission, welcher Vertreter des Militärärars beizuziehen sind, zu erfolgen.

**Literatur.**

Holtzendorff: Art. Kriegsschäden II, 583. Stengel I, 884. Zachariae: Deutsches Staats- u. Bundesrecht II, 589—592 (3. Aufl.). Ducrocq: Cours de droit administratif I, § 366, 381 bis 384 (7. Aufl.). Otto Mayer: Theorie des franz. Verwaltungsrechtes S. 354. Rönne: Das Staatsrecht der preuß. Monarchie I, 706. Daselbst ist auch die ältere Literatur angeführt. Für das österr. Recht Pražak: Soudy o příslušnost (Competenzstreitigkeiten, böhm., II, 1 ff.).

Ulbrich.

## Kriminalpolizei.

I. Begriff. — II. Selbständiger Wirkungskreis. — III. Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. — IV. Wirkungskreis in Pressachen.

I. **Begriff.** Die Kriminal- oder gerichtliche Polizei (police judiciaire) ist jener Zweig der Sicherheitspolizei, der die Unterstützung der Strafjustiz bei der Entdeckung strafbarer Handlungen und deren Thäter zur Aufgabe hat. Die Organe derselben sind die Sicherheitsbehörden (Polizeidirectionen, Gemeindevorsteher) sammt dem selbständig organisierten Wach- und Executivpersonale, der Gendarmerie und den Sicherheitswachen. Diese Behörden sind der Natur der Sache nach vermöge ihrer alle öffentliche Vorgänge, Personen und Localitäten beobachtenden u. beaufsichtigenden Thätigkeit in der Regel viel eher in der Lage, von begangenen

strafbaren Handlungen Kenntnis zu erlangen, als die Strafgerichte. Sie können daher die Spuren strafbarer Handlungen viel schneller erheben und den Verdächtigen verfolgen als die Gerichte. Es erfordert somit das öffentliche Interesse, dass sie zur Entdeckung strafbarer Handlungen und zur Ermittelung der Thäter mitwirken und dass sie bei Gefahr am Verzuge alle Handlungen, die zur Aufklärung der Sache und zur Vorbereitung des Strafverfahrens dienen können, ungesäumt vornehmen. Weiter aber — wie dies namentlich in Frankreich der Fall ist, wo die ganze Voruntersuchung Sache der gerichtlichen Polizei ist und das Strafverfahren erst mit der Versetzung in den Anklagestand beginnt — darf im Interesse der Rechtssicherheit und der bürgerlichen Freiheit nicht gegangen werden, eigentlich richterliche Functionen dürfen den Organen der gerichtlichen Polizei nicht zugewiesen werden. Dies ist auch in Oesterreich der Fall, die Str. P. O. vom J. 1873 zieht die richtige Grenzlinie zwischen dem Strafverfahren und der Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

II. **Selbständiger Wirkungskreis.** Der Wirkungskreis der Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei ist theils ein selbständiger, auf ihrer eigenen Initiative beruhender, theils ein ihnen als Hilfsorganen der Staatsanwaltschaften und Gerichte vorgezeichneter. Der selbständige Wirkungskreis besteht nach §§ 24 und 447 Str. P. O. darin, dass sie allen strafbaren Handlungen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen haben, welche zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Die Sicherheitsbehörden haben zu dem Ende a) das Recht, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen, und wenn dieser Vorladung ohne giltige Entschuldigungsgründe nicht Folge geleistet wird, dieselben mit Geldbußen zu belegen, auch einen Vorführungsbefehl gegen denselben (der Gemeindevorsteher jedoch nur durch seine vorgesetzte Behörde) zu erlassen (kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96). b) Soll eine gerichtliche Hausdurchsuchung wegen Verbrechen oder Vergehen stattfinden, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so ist, insofern dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntnis zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluss zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne (§ 140 al. 4 Str. P. O.). c) Ist anzunehmen, dass ein Beschuldigter die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche seine Verhaftung rechtfertigen würden, so können sich die Sicherheitsbehörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bereich er anzutreffen sein dürfte, bedienen oder wenn sich hoffen läst, den flüchtig gewordenen Verdächtigten durch Nacheile zu erreichen, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, nöthigenfalls bis an die Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder verfolgen lassen (§§ 414, 415 Str. P. O.). d) Bei Gefahr am Verzuge (im Falle der Suspension des Art. 9 des Str. G. 21 XII 67 R. 142 nach § 4 des G. 5/V 69 R. 66 wegen der im Anfange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen jederzeit) kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane (Gendarmerie § 38 der Dienst-Instr. 26/II 76) aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbare Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen (§ 141 Str. P. O.). e) Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe können den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch Nacheile verfolgen und seine vorläufige Verwahrung zum Behufe seiner Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen, wenn er auf frischer That betreten wurde oder bei Gefahr am Verzuge, wenn er der Flucht verdächtig oder wenn zu befürchten ist, dass er durch Einwirkung auf Zeugen oder auf andere Weise die Untersuchung erschweren, oder dass er die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde. Der in Verwahrung Genommene ist ungesäumt zu vernehmen, und wenn er verdächtig bleibt, binnen 48 Stunden (im Falle der Suspension des Art. 8 des Str. G. 21/XII 67 R. 142 binnen 8 Tagen, G. 5/V 69 R. 66 § 3 a) an den Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 177 Str. P. O.). f) Die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§ 145 Str. P. O.), sowie die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen (§§ 146, 147 Str. P. O.) ist den Sicherheitsbehörden (ausgenommen der Fall der Suspension des Art. 10 des Str. G. 21/XII 67 R. 142, G. 5/V 69 R. 66 § 5) nicht gestattet (Beschlagnahme von Druckschriften s. unten). g) Bei strenger Ahndung ist den Sicherheitsorganen untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, dass derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird (§ 25 Str. P. O.). h) Sobald die gerichtspolizeilichen Nachforschungen die Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, die von amtswegen zu verfolgen ist, ergeben haben, ist hievon die Staatsanwaltschaft

unter Mittheilung der gepflogenen Erhebungen in Kenntnis zu setzen.

III. **Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.** Die Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei sind auch Hilfsorgane der Gerichte und insbesondere der Staatsanwaltschaften. Abgesehen von der allen öffentlichen Behörden obliegenden Pflicht, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen (§ 26 Str. P. O.), abgesehen ferner von der Pflicht aller öffentlichen Behörden, die von ihnen entweder selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche von amtswegen zu verfolgen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes (bei Gefahr am Verzuge dem Bezirksgerichte ihres Sprengels) anzuzeigen, sind die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener insbesondere verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten (§ 36 Str. P. O.). Der Staatsanwalt ist berechtigt, durch die Sicherheitsbehörden (in Orten, wo landesfürstl. Polizeibehörden bestehen, in der Regel durch diese, § 70 al. 1 Vollz.-Vorsch. zur Str. P. O. 19/XI 73 R. 152) Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Er kann durch dieselben insbesondere Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen u. diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn Gefahr am Verzuge ist; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benutzt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung und Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat. (§ 88 Str. P. O.). Auch die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten können, wenn der Thäter einer Uebertretung nicht bekannt ist, erforderlichenfalls Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlassen (§ 101 al. 2 Vollz.-Vorschr.).

III. **Wirkungskreis in Pressachen.** Auch in Beziehung auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen haben die Sicherheitsbehörden theils einen selbständigen Wirkungskreis, theils sind sie Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Da nach § 17 des Pressgesetzes von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern nicht mehr als fünf Bogen im Drucke betragenden Druckschrift (ausgenommen die lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, § 9 al. 3 Pressgesetz) wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabsortes (Pflichtexemplar i. w. S.) zu hinterlegen ist, so ist sie dadurch in der Lage, zur Kenntnis der durch diese Druckschriften etwa begangenen von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu gelangen und die nöthigen Vorkehrungen für das folgende Strafverfahren zu treffen. Die Sicherheitsbehörde ist daher verpflichtet, von dem Inhalte der ihr vorgelegten Pflichtexemplare, namentlich periodischer Druckschriften, sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen und von allen wahrgenommenen von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalt sogleich und unmittelbar unter Mittheilung der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen die Anzeige zu erstatten (§ 7 der Inst. zum Vollzuge des Pressgesetzes). Zu diesen Vorkehrungen gehört namentlich die Beschlagnahme, da die Sicherheitsbehörde berechtigt ist, nicht nur auf Veranlassung des Staatsanwaltes, sondern auch unmittelbar kraft eigenen Wirkungskreises Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, mit Beschlag zu belegen (§ 487 Str. P. O.). — Was die Stellung der Sicherheitsbehörde als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft anbetrifft, so ist insbesondere eine Institution hervorzuheben, die sich seit ihrem Bestande bewährt hat und ein inniges Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörde ermöglicht.

In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urtheile des Justiz- und des Ministeriums des Innern wünschenswert erscheinen lässt, ist nämlich der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Pressachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderen ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu andern nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Pressachen, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt, womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben. Diese Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben nicht nur den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, sondern auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen (§§ 21, 22 der obc. Instr.). Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei den vom Ministerium des Innern bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben (§ 24 der obc. Instr.).

**Literatur.**

L. Frey: Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung 2. Aufl. 1851, S. 254 f. Ortloff: Lehrbuch der Kriminalpolizei 1881. Commentar zur österr. Str. P. O. von Mayer I, 83 f. Ullmann S. 234 f. v. Lißt: Lehrb. des österr. Presßrechts 1878, S. 148 f.

Rulf.

---

# Kroatien.



## A. Verfassungsrecht.

**I. Geschichtliche Entwicklung.** Das seit 1102 zwischen K. und Ungarn bestehende Band wird im J. 1790, durch die absolutistische Centralisation Josefs II. veranlasst, auf Antrag der Kroaten selbst viel enger gezogen, als dies vorher in verschiedenen Phasen der Fall war. Die G. A. 58 und 59 von 1790/91 ordneten ausdrücklich an — was bisher wenigstens als rechtlich schwer anzunehmen wäre —, dass gemeinschaftliche Angelegenheiten durch Majoritätsbeschlüsse des ungarischen Reichstages ohne Rücksicht auf das Votum kroatischer Ablegaten, respective des kroatischen Landtages erledigt und demgemäß die Beschlüsse auch für K. unmittelbar rechtliche Wirksamkeit besitzen. Andererseits wird den Kroaten zugesichert, dass . . . municipalibus eadem Regna in concreto respicientibus negotiis, porro quoque in generalibus eorundem Regnorum Congregationibus . . . pertractandis (G. A. 58, 1790/91).

Nun ist aber die Frage, welche Angelegenheiten rechtlich als Ungarn und K. gemeinschaftlich betreffend, welche wieder als specielle municipale Rechte K. zu betrachten seien? In dieser Hinsicht zeigt sich eine große Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgenommen Angelegenheiten, welche als gemeinschaftliche schon der pragmatischen Sanction nach zu behandeln sind und die im J. 1790 ausdrücklich als gemeinschaftlich erklärten Steuer- und Militärverwaltungsangelegenheiten, wurde alles übrige nach der vielsagenden „Natur der Gemeinschaft“ und den täglichen Anschauungen des bestehenden Verbandes entschieden. Hier ist eben auch der Grund jener gegenseitigen Zwistigkeiten und Reibungen, welche mit dem J. 1848 und 1849 ihren Höhepunkt erzielten, zu suchen. Für das gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis ist es besonders wichtig hervorzuheben, dass durch den erwähnten G. A. 58 der Wirkungskreis des königl. ungarischen Statthaltereiraths, als der höchsten Verwaltungsbehörde, auch für K. rechtlich anerkannt wurde.

Die durch A. E. 4/III 49 octroierte Verfassung wurde schon 1/I 52 aufgehoben und der centralisierende Absolutismus eingeführt, der erst mit dem Octoberdiplom (20/X 60) sein Ende fand.

Dem auf 15/IV 61 einberufenen kroatischen Landtage fiel zur Aufgabe, einerseits gegenüber der mit dem Februarpatente (26/II 61) für ganz Oesterreich-Ungarn octroierten Verfassung Stellung zu nehmen, andererseits aber über das in demselben Patent angeregte, unter beiderseitiger Verständigung zu regelnde Verhältnis K. zu Ungarn seine Wünsche und Ansichten zu äußern.

Art. 42 dieses Landtages, der auch später die Allerh. Sanction erhielt, stellt Grundsätze auf, die bei einer Regelung des beiderseitigen Verhältnisses bedingungslos maßgebend sein sollten, u. zw.: die zwischen Ungarn und K. bestandene Gemeinschaft sei im J. 1848 rechtlich aufgelöst; außer Angelegenheiten bezüglich des gemeinschaftlichen Fürsten, welche als zu Recht bestehend anerkannt werden, sei K. bereit, auch in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis mit Ungarn einzugehen, aber auf Grundlage gegenseitiger Unabhängigkeit und Parität in einer gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung bloß für taxativ unter beiderseitiger Verständigung näher zu bezeichnende Angelegenheiten; politische Verwaltung, Cultus, Unterricht und Justiz seien a priori davon ausgeschlossen. Da aber der kroatische Landtag sowohl das Octoberdiplom, als auch das Februarpatent abgelehnt, wurde derselbe zu Ende 1861 aufgelöst.

Der kroatische Landtag vom 1865/66 entsandte zwar, nachdem der Art. 42 von 1861 dem ungarischen Landtag mitgetheilt wurde, eine Deputation, um mit einer solchen des ungarischen Landtages über das gegenseitige Verhältnis zu verhandeln, konnte aber aufgrund des Art. 42 in die ungarischen Vorschläge nicht eingehen, und da dieser Beschluss auch vom Plenum des kroatischen Landtages gutgeheißen war, erfolgte seine Vertagung auf unbestimmte Zeit.

Inzwischen wurde im J. 1865 der Wirkungskreis des Februarpatents bloß auf sogen. österreichische Erbländer beschränkt; die Verhandlungen zwischen Ungarn und Oesterreich über gemeinsame Angelegenheiten nahten einem befriedigenden Abschlusse; die ungarische Verfassung wurde durch Allerh. Rscpt. 17/II 67 restituiert, und auch alle übrigen Hindernisse wurden beseitigt, die einer feierlichen Krönung des Königs entgegenstanden. Der für den 1/V 67 wieder einberufene kroatische Landtag wurde daher aufgefordert, an dem bevorstehenden Krönungsacte im ungarischen Landtage und an der Ausarbeitung des Krönungsdiploms theilzunehmen. Weil aber der kroatische Landtag den ihm vom ungarischen Landtage mitgetheilten Beschluss vom 9. und 10/IV 67 für unannehmbar erachtete und sich überhaupt in den ungarischen Landtag einzutreten weigerte, solange das staatsrechtliche Verhältnis nicht gesetzlich normiert werde, wurde derselbe mittels Allerh. Rscpt. 25/V 67 aufgelöst. Die Krönung wurde nun ohne Theilnahme Kroatiens vollzogen, der G. A. 12 des ungarischen

Landtages über die gemeinsame Angelegenheiten der Monarchie ohne K. Mitwirkung zustande gebracht und 28/VII sanctioniert.

Am 9/I 68 wurde der neu gewählte kroatische Landtag eröffnet, dessen Aufgabe dem Allerh. Rscpt. 20/X 67 nach darin bestand, aus eigener Mitte eine Regnicolardeputation zu wählen, welche mit einer gleichen des ungarischen Landtages die unterbrochenen Ausgleichsverhandlungen neuerdings aufnehmen, das Resultat vor allem den beiderseitigen Vertretungen und dann der Allerhöchsten Entschließung unterbreiten sollte. Die nun gepflogenen Verhandlungen führten zu einem Ausgleiche, der von beiden Vertretungen gleichlautend angenommen und in Kroatien als G. A. 1, in Ungarn als G. A. 30:68 inarticuliert wurde. Das kroatische Gesetz wurde am 8/XI, das ungarische am 17/XI sanctioniert.

Der ungarisch-kroatische Ausgleich besteht eigentlich aus zwei Theilen: einem finanziellen und anderem streng politischen Ausgleiche. Der finanzielle, d. h. die Vereinbarung über die Beitragsquote K. zu den gemeinsamen Angelegenheiten wird im Sinne des § 12 des Ausgleichsgesetzes gegenseitig bloß auf 10 Jahre festgestellt; der letzte wurde als G. 10/XII 89 inarticuliert und dauert bis Ende 1897. Der politische Ausgleich, obwohl dauernd abgeschlossen, erhielt schon im J. 1873, dann 1880 und 1881 vielfache Abänderungen. Dieselben fanden im Sinne des § 70 des Ausgleichsgesetzes statt, wonach festgesetzt wird, dass der Ausgleich nicht Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen compaciscierenden Königreiche sein, und dass eine Abänderung desselben nur auf demselben Wege erfolgen könne, auf welchem er geschaffen wurde, nämlich durch den Beitritt jener Factoren, die ihn geschlossen haben.

II. **Territorium.** Trotz der Jahrhunderte bestehenden rechtlichen und factischen Zugehörigkeit K. und Slavoniens zur heil. Stephanskrone und ihrer „ein und derselben staatlichen Gemeinsamkeit" (§ 1 Ausgleichsgesetz) „besitzen die Königreiche K. und Slavonien ihr besonderes Territorium" (§ 59 Ausgleichsgesetz).

Das Königreich Ungarn anerkennt die territoriale Integrität der Königreiche K. und Slavonien und als zu ihnen gehörig auch das jetzige Dalmatien. Die ehemalige Militärgrenze wurde mittels A. E. 15/VII 81 mit K.-Slavonien hinsichtlich der Gesetzgebung, der Administration und Justiz vereinigt. Ungarn verpflichtet sich auch „aufgrund des Rechtes der h. ungarischen Krone die Reincorporation Dalmatiens zu verlangen, sowie auch zu fordern, dass Dalmatien mit den Königreichen K. und Slavonien vereinigt werde; aber jedenfalls wird Dalmatien über die Bedingungen dieser Incorporation anzuhören sein" (§ 65 Ausgleichsgesetz). Die in demselben Paragraph enthaltene Bestimmung der „Anerkennung der territorialen Integrität" seitens Ungarns ist aus historisch-politischen Motiven wohl erklärlich, von einem gewissen rechtlichen Belange für das Verhältnis zwischen K. und Ungarn kann sie keineswegs sein.

Ausgeschlossen von dem Territorium K. ist die Stadt und Bezirk Fiume, „welche Stadt, Hafen und Bezirk einen besonderen, mit der ungar. Krone vereinigten Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bilden, und hinsichtlich welcher als solchen wegen Regelung der besonderen Autonomie und auf dieselbe sich beziehenden legislativen und administrativen Verhältnisse, im Wege von Ausschussverhandlungen zwischen dem Reichstage des Königreichs Ungarn, dem Landtage der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien und der Stadt Fiume eine gemeinsame Verständigung zu erzielen sein wird" (§ 66 Ausgleichsgesetz).

Da über die endgiltige rechtliche Stellung Fiumes zu K. bezüglich jener Angelegenheiten, welche den autonomen Wirkungskreis K. bilden, trotz öfters schon geführter Verhandlungen, bisher ein Einvernehmen zwischen den hiezu berufenen Factoren nicht erzielt werden konnte, besteht dort eine provisorische Einrichtung aufgrund des Allerh. Rscpt. 28/VII 70 und der im Einvernehmen mit dem kroatischen Banus und dem ungarischen Justizminister erlassenen Verordnung des ungarischen Ministerpräsidenten 14/IX 71.

Die gesetzgebende Gewalt übt hinsichtlich Fiume der ungarische Reichstag. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom König ernannter Gouverneur. In Seeangelegenheiten erstreckt sich sein Wirkungskreis auch auf das kroatische Litorale. Der Gouverneur ist Mitglied des ungarischen Magnatenhauses. Fiume hat auch in den kroatischen Landtag zwei Abgeordnete zu entsenden (§ 2 G. 29/IX 88).

In Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten ist Fiume der ungarischen Regierung untergeordnet, mit Ausnahme des kroatischen Gymnasiums. In erster Instanz übt die Gerichtsbarkeit ein Gerichtshof in Fiume, in zweiter und dritter Instanz die obersten Gerichtshöfe in Budapest.

Was die rechtliche Natur des Verhältnisses von Fiume zu K. und Ungarn betrifft, so wäre dasselbe der Bestimmung des Ausgleichsgesetzes nach als ein Condominium K. und Ungarns auf Fiume aufzufassen.

III. **Volk.** „Königreiche K. und Slavonien sind eine politische Nation . . ." (§ 59 Ausgleichsgesetz). Die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes über die Staatsbürgerschaft geben jedoch keinen prägnanten Nachweis über den Charakter derselben. Gemäß § 10 des Ausgleichsgesetzes soll gleichfalls hinsichtlich Regelung der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung die Gesetzgebung gemeinschaftlich, die Executive aber den Ländern K., Slavonien und Dalmatien vorbehalten sein.

Die gemeinsame Gesetzgebung hat davon Gebrauch gemacht und den G. A. 50:79 „über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft" geschaffen. Derselbe erklärt nun: „In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe" (§ 1).

Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch Abstammung, Legitimierung, Ehe und Naturalisierung. Durch Naturalisierung kann nur jener

Ausländer die ungarische Staatsbürgerschaft erlangen, welcher:

1. Die Handlungsfähigkeit oder die Einwilligung eines gesetzlichen Stellvertreters besitzt;

2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bezw. ihm die Aufnahme in Aussicht gestellt;

3. seit 5 Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;

4. unbescholtenen Vorlebens ist;

5. vermögend oder erwerbsfähig; und

6. seit 5 Jahren in die Liste der Steuerzahler aufgenommen ist (§ 8).

Das Gesuch um Aufnahme in den Staatsverband entscheidet in K.-Slavonien der Banus.

Se. Majestät kann auch ohne die nöthigen Erfordernisse auf Vorschlag des Ministeriums an um die Länder der ungarischen Krone verdienstvolle Ausländer die ungarische Staatsbürgerschaft verleihen. Solange ihre fremde Nationalität nicht bewiesen wird, sind jene als Staatsbürger zu betrachten, welche hierlands geboren oder als Findlinge gefunden und erzogen wurden.

Die ungarische Staatsbürgerschaft hört auf durch Entlassung, behördlichen Beschluss, Abwesenheit von 10 Jahren, Legitimierung und durch Ehe. In Friedenszeiten geschieht die Entlassung durch den Banus.

Die rechtliche Bedeutung des Heimatrechtes in K. u. Slavonien übertrifft den sonst natürlichen Inhalt desselben. Der Grund liegt in der staatsrechtlichen Stellung K. u. Slavoniens. „Den Ländern K., Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, dass die Centralregierung sowohl die kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Centralbehörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungierenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus den heimischen Söhnen der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien ernennen wird“ (§ 46 Ausgleichsgesetz).

Das Heimatrecht ist eben in K. u. Slavonien Bedingung zur Ausübung öffentlicher Rechte überhaupt. Eine Ausnahme statuiert das G. 29 IX 88 hinsichtlich gemeinsamer ungarisch-kroatischer Beamten, indem es ihnen das active Wahlrecht zum kroatischen Landtage auch ohne Heimatrecht in einer hierländischen Gemeinde zuerkennt (§ 3).

Das Heimat-(Zuständigkeits-)Recht wird als Befugnis, frei in einer Gemeinde zu wohnen und von derselben im Armuthsfalle unterstützt zu werden, aufgefasst (§ 1 G. 30/IV 80).

Bloß ungarisch-kroatische Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen. Jeder Staatsbürger muss und kann bloß in einer Gemeinde zuständig sein. Zuständigkeitsrecht wird erworben durch Geburt, Ehe, ausdrückliche Aufnahme oder Uebersiedelung und 4jährigen ununterbrochenen Aufenthalt, wenn er in der Gemeinde den Gesetzespflichten nachkommt, und durch definitive Anstellung im öffentlichen Dienste. Mit Aufhören der Staatsbürgerschaft verliert man auch das Heimatrecht. Erst durch Erlangen des Heimatrechts in einer Gemeinde verliert man und kann man verzichten auf dasselbe in einer andern (§§ 18, 19 G. 30/IV 80).

Von den sogen. Grundrechten der Staatsbürger soll hier etwas über die Pressfreiheit und das Versammlungsrecht erwähnt werden.

Jedermann ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen mittels Presse seine Gedanken auszudrücken und zu verbreiten (§ 1 G. 17/V 75).

Jedermann steht es frei, periodische Druckschrift herauszugeben unter vorheriger Anzeige beim Staatsanwalt und der Sicherheitsbehörde. Dieselbe soll enthalten: 1. Den Titel der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte des Erscheinens und das Programm derselben; 2. den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs; 3. den Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers. Wird binnen 8 Tagen seitens der Sicherheitsbehörde nichts verfügt, kann man mit der Herausgabe beginnen, wenn der Erlag der entsprechenden Caution, wo diese nöthig, ausgewiesen wird (§ 8 G. 17/V 75). Verantwortlicher Redacteur muss ungarisch-kroatischer oder österreichischer Staatsbürger sein. Zur Caution sind verpflichtet politische periodische Druckschriften; dieselbe beträgt 4000 fl.; erscheint die Druckschrift nicht mehr als dreimal wöchentlich, dann bloß die Hälfte.

In Pressdelicten (Verbrechen und Vergehen) entscheidet ein besonderes Schwurgericht bei dem königl. Gerichtshofe in Agram.

Das kroatische G. 14/I 75 über das Versammlungsrecht ist identisch mit jenem diesbezüglichen österreichischen G. 15/XI 67.

IV. **Staatsgewalt.** Infolge des staatsrechtlichen Verhältnisses K. zu Ungarn wird die organische Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt in K. verschiedenartig gestaltet.

„Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien bilden ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Staaten“ (§ 1 Ausgleichsgesetz); u. zw. auf Basis der durch die pragmatische Sanction ausgesprochenen Unzertrennlichkeit auch der Länder der ungarischen Krone voneinander, und auf Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation in Ausübung der Staatsgewalt.

Es muss also zwischen Ungarn und K. gemeinschaftliche Staatsangelegenheiten geben, welche sowohl die unentbehrliche Vorbedingung, als auch die zwingende Folge der ausgesprochenen staatlichen Gemeinschaft bilden. Das Ausgleichsgesetz fasst dieselben durchwegs bloß als Folge auf.

Außerdem wurde erst kraft des Ausgleichsgesetzes vom 1868 für alle Länder der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit auch noch anderer Staatsangelegenheiten anerkannt.

Unter diesen gibt es Angelegenheiten, welche hinsichtlich der Gesetzgebung und Executive, andere aber, welche bloß betreff der Gesetzgebung als gemeinsam zu betrachten sind.

Die Ungarn und K. gemeinschaftlichen Staatsangelegenheiten sind taxativ im Ausgleichsgesetze angeführt, während „hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche durch den gegenwärtigen Ausgleich dem gemeinsamen Reichstag und der Centralregierung nicht vorbehalten sind, den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien das Recht der vollen Autonomie ebenso bezüglich der Gesetzgebung, als der Executive zukommt" (§ 47 Ausgleichsgesetz).

Die Basis der staatlichen Gemeinschaft bildet die Gemeinsamkeit der Herrscherperson. Daraus folgt, „dass der König der Königreiche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mittelst ein und desselben Krönungsactes zu krönen sei, und dass für alle unter der St. Stephanskrone stehenden Königreiche auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Königreiche ein gemeinschaftliches Krönungs-(Inaugural-) Diplom zu vereinbaren und auszufertigen sei" (§ 2 Ausgleichsgesetz).

K. rechtliche Sonderstellung in der staatlichen Gemeinschaft wird auch hier hervorgehoben, indem das Originale des Krönungs-(Inaugural-) Diploms auch in kroatischer Sprache zu verfassen, den Königreichen K.-Slavonien und Dalmatien auszufolgen und darin auch die Integrität und Landesverfassung dieser Königreiche zu verbürgen sei. Da der Krönungsact im J. 1867 ohne Theilnahme K. vollzogen, wurde das Inauguraldiplom im kroatischen Originaltexte nachträglich ausgefertigt und dem kroatischen Landtag zugesandt.

Eine weitere und eigentliche Folge der untrennbaren staatlichen Gemeinschaft ist, dass all' jene Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich sind, demgemäß ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Executive eine gemeinsame Regierung haben müssen (§ 3 Ausgleichsgesetz).

Diese Angelegenheiten sind zwar ohne Mitwirkung Kroatiens durch den G. A. 12:67 des ungar. Reichstages festgestellt, durch das Ausgleichsgesetz § 4 wird aber, sowohl dieser, als auch die G. A. 14, 15 und 16:67 „auch von K., Slavonien und Dalmatien als giltig und bindend anerkannt, jedoch nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, dass in Hinkunft dergleichen Grundgesetze und Ausgleiche bloß unter der gesetzlichen Mitwirkung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien geschaffen werden können".

Hiemit ist eben die Reihe jener Angelegenheiten abgeschlossen, welche die Natur der staatlichen Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit Ungarns und K. ausmachen und derselben entspringen.

Außer solchen „gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diesen Ausgleich als nothwendig anerkannt wird" (§ 5 Ausgleichsgesetz). Unter denen finden sich aber in §§ 7—9 des Ausgleichsgesetzes auch Angelegenheiten angeführt, welche als gemeinschaftlich schon kraft der staatlichen Gemeinschaft zu betrachten sind; z. B. das Wehrsystem, Münzwesen, Handelsverträge u. a.

Also gemeinschaftlich sind: 1. Die Votierung der Kosten des Hofhaushaltes; 2. die Recrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung und Verfügungen bezüglich der Dislocierung und Verpflegung der Armee, jedoch a) der auf K., Slavonien und Dalmatien entfallende Theil des Contingentes wird im Verhältnis ihrer Gesammtbevölkerung festgestellt; b) die auf K. entfallenden Recruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht; c) die Recruten sind nach ihrer Tauglichkeit der Waffengattung einzureihen und diejenigen aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte; 3. allseitige finanzielle Angelegenheiten — „hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch-slavonischen Staatsgrundbesitzes (unter unbewegliches Staatsgut die Staatswälder inbegriffen, § 2 Ausgleichsgesetz 73), jedoch mit der Einschränkung, dass diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann" § 8 Ausgleichsgesetz 68 —; endlich 4. „. . . . Geld-, Münz- und Banknotenangelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handelsstaatsverträge, welche die Länder der h. Stefanskrone gleichmäßig betreffen; die Verfügung über die Banken, Credit- und Versicherungsinstitute, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Musterversicherungen, Punzierung, und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum; das Seerecht und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauten, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schiffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen" (§ 9 Ausgleichsgesetz). „Auf den geprägten Münzen der ungarischen Krone ist in den königl. Titel auch der Titel eines Königs von Dalmatien, K. und Slavonien einzustellen" (§ 64 Ausgleichsgesetz).

Nun gibt es wieder Angelegenheiten, hinsichtlich deren bloß die Gesetzgebung gemeinsam, die Executive aber den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien vorbehalten wird. Solche sind: 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 48 des Ausgleichsgesetzes das Handels-, Wechsel- und Bergrecht; 2. Bestimmungen über das Gewerbewesen, das Hausieren inbegriffen, über Gesellschaften, die keinen gemeinsamen Erwerb oder Gewinn zum Ziele haben, das Passwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft und die Naturalisierung (§ 10 Ausgleichsgesetz).

Für den Wirkungskreis der vollständigen Autonomie K., Slavoniens und Dalmatiens ist die angeführte generelle Bestimmung des § 47 des Ausgleichsgesetzes entscheidend. Bloß als eine Interpretation derselben scheint die weitere Bestimmung:

„Die Autonomie der Königreiche K., Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich daher, sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechts — in allen Instanzen" (§ 48 Ausgleichsgesetz).

Nachdem es in Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien keine besondere gerichtliche Instanz gibt, welche über die Verfassungsmäßigkeit der Acte der beiderseitigen Legislativen und Regierungen zu entscheiden berufen wäre, ist von höchst praktischer Wichtigkeit die Frage, wie im concreten Falle ein Conflict über die Natur der zu behandelnden Angelegenheit, ob sie eine gemeinschaftliche oder autonome sei, zu erledigen wäre?

Die Präsumption wird immer auf Seite K., Slavoniens und Dalmatiens sein müssen, da der Wirkungskreis der gemeinsamen Legislative und Regierung ausdrücklich und taxativ im Ausgleiche — also vertragsmäßig — umschrieben ist. Die Entscheidung jedoch in einem Competenzconflicte über die Natur der staatlichen Angelegenheit steht keiner Partei für sich allein zu, auch nicht dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage, weil eben dessen Competenzkreis enumerativ gemäß § 31 des Ausgleichsgesetzes festgestellt ist.

Die authentische Interpretation des Ausgleichsgesetzes — und bei einem bona fide-Competenzconflicte handelt es sich eben darum — kann bloß auf jene Weise und auf jenem Wege erfolgen, auf welchem überhaupt eine Aenderung desselben stattfinden kann, nämlich durch einen neuen Vertrag im Sinne des § 70 des Ausgleichsgesetzes.

Je nach der Natur der Staatsangelegenheiten sind auch die dazu competenten Organe gemeinsame oder autonome.

Die rechtliche Stellung des Königs soll nicht speciell in Betracht gezogen werden, da Se. Majestät als Ausfluss der gesammten Staatsgewalt sowohl in Ungarn als auch in K. gilt.

Als gemeinsame Organe fungieren:

1. Der gemeinsame Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone. „Ihm gebürt das Recht der Gesetzgebung betreff jener Gegenstände, welche den Königreichen der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam, oder in deren gemeinschaftlichem Einverständnisse zu verhandeln sind, sowie betreff jener Gegenstände, welche in den vorigen Paragraphen als sämmtlichen Königreichen der ungarischen Krone gemeinsam bezeichnet wurden". (§ 31 Ausgleichsgesetz). Der Reichstag in Pest ist somit einmal ein gemeinsamer, dessen Wirkungskreis sich auch auf K. erstreckt, das anderemal bei den nichtgemeinsamen Angelegenheiten ein streng ungarischer im engeren Sinne.

Die bindende Kraft eines gemeinsamen Gesetzes beginnt auch für K. am 15. Tage nach Kundmachung desselben in der ungarischen Sammlung der Reichsgesetze (G. A. 67:81).

K., Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputierten für den gemeinsamen Reichstag aus der Mitte ihres eigenen Landtages, u. zw. für die ganze Zeit, als das Mandat der Abgeordneten des gemeinsamen Unterhauses dauert. Im Falle, wenn unterdessen der Landtag der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien aufgelöst werden würde, verbleiben ihre Deputierten am gemeinsamen Reichstag so lange, bis der neueinberufene Landtag nicht andere Deputierte wählt. (§ 34 Ausgleichsgesetz.) Wird aber der kroatische Landtag aufgelöst, so sind alsogleich neue Wahlen auszuschreiben, und hat der neue Landtag spätestens in 3 Monaten nach der erfolgten Auflösung zusammenzutreten (§ 3, kroatischer G. A. 2:70 und § 4 Augleichs-Revisionsgesetz 1873). Die Zahl der kroatischen Abgeordneten auf dem gemeinsamen Abgeordnetenhaus ist nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältnis mit 40 als bleibende Zahl festgestellt; Stadt Fiume und deren Litorale nicht inbegriffen (§ 2 Ausgleichsgesetz 1881).

Die Abgeordneten K. üben auf dem gemeinsamen Reichstag ihr persönliches Aeußerungs- und Abstimmungsrecht in allen Gegenständen, welche im Ausgleiche als gemeinsame anerkannt sind, ebenso selbständig und ohne irgend welche Instruction aus wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Reichstages (§ 35 Ausgleichsgesetz 1868). Sie haben auch kein Vorrecht bezüglich K., Slavoniens und Dalmatiens; das Majoritätsprincip ist anerkannt.

In das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden K.-Slavonien aus ihrem eigenen Landtage 3 Deputierte, welche ihr Aeußerungs- und Abstimmungsrecht bloß in gemeinsamen Angelegenheiten ausüben können (§ 8 ung. G. A. 7:85). Außerdem sind Mitglieder des Oberhauses die Prälaten der römisch-katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus; die Prälaten der griechisch-orientalischen Kirche, der Banus als Bannherr und diejenigen in K. zuständigen Herzoge, Grafen und Barone, bei welchen jene Bedingungen zusammentreffen, welche überhaupt für die Mitgliedschaft im Oberhause durch den G. A. 7:85 vorgeschrieben sind. Ihr Aeußerungs- und Abstimmungsrecht erstreckt sich auf alle Verhandlungsangelegenheiten, nicht bloß auf die gemeinsamen.

Es sind hier gleich einige Bestimmungen zugunsten K. speciell anzuführen: a) „Mit Rücksicht darauf, dass die Königreiche K.-Slavonien eine politische Nation sind, welche ihr besonderes Territorium und hinsichtlich ihrer innern Angelegenheiten eine eigene Legislative und autonome Regierung besitzt, wird bestimmt, dass die Abgeordneten dieser Königreiche sowohl auf dem gemeinsamen Reichstage, als in der Delegation sich auch der kroatischen Sprache bedienen können" (§ 59 Ausgleichsgesetz 68); b) „für die Zeit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist neben der ungarischen Fahne auch die vereinigte Fahne der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien auf jenem Gebäude aufzuhissen, in welchem der gemeinsame Reichstag der Länder der ungarischen Krone abgehalten wird" (§ 63 Ausgleichsgesetz 1868); c) „die auf dem gemeinsamen Reichstage geschaffenen

und mit der Unterschrift Sr. Majestät versehenen Gesetze werden für die Königreiche K., Slavonien, Dalmatien im kroatischen Originale herausgegeben und dem Landtage dieser Königreiche übermittelt" (§ 60 Ausgleichsgesetz 1868); d) Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nacheinander verhandelt so, dass der kroatischen Vertretung zur Verhandlung der autonomen Angelegenheiten auf eigenem Landtage wenigstens 3 Monate frei bleiben (§ 38 Ausgleichsgesetz 1868).

2. Delegation. In die durch den ung. G. A. 12:67 zur Verhandlung der zwischen allen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Angelegenheiten berufene ungarische Delegation werden aus der Mitte kroatischer Abgeordneten des gemeinsamen Reichstages von demselben u. zw. vom Oberhause 1, vom Abgeordnetenhause 4 Mitglieder gewählt (§ 41 Ausgleichsgesetz). Auch hier können sich dieselben der kroatischen Sprache bedienen (§ 59 Ausgleichsgesetz).

3. Die gemeinsamen Ministerien. „Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche durch den G. A. 12:67 und den gegenwärtigen Ausgleich als sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone gemeinsame erklärt wurden, ausgenommen die im § 10 angeführten Gegenstände, übt die in Ofen-Pest residierende Centralregierung die Executive mittelst ihrer eigenen Organe gleichfalls in den Königreichen Dalmatien, K. und Slavonien aus" (§ 43 Ausgleichsgesetz 1868). Diese Bestimmung ist keineswegs präcis abgefasst. Die Executive nämlich hinsichtlich jener Angelegenheiten, welche durch den G. A. 12:67 als gemeinsam erklärt wurden, übt im Sinne des § 27 desselben Gesetzesartikels ein besonderes, sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsames Ministerium mit dem Sitze in Wien aus. Einzelne Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes über die gemeinsame Centralregierung haben daher Anwendung sowohl bezüglich gemeinsamer österr.-ungar. Ministerien, als auch der die Justizpflege in Seeangelegenheiten besorgenden gemeinsamen gerichtlichen Instanzen (§ 48 Ausgleichsgesetz).

Bei den gemeinsamen Ministerien sind besondere kroatische Sectionen zu errichten, welche mit heimischen kroatischen Söhnen zu besetzen sind. Im ganzen Gebiete K.-Slavoniens ist die Amtssprache die kroatische, sowohl in der Gesetzgebung, als auch in dem Gerichtswesen und der Verwaltung, aber auch für die Organe der gemeinsamen Regierung wird die kroatische Sprache gleichfalls als Amtssprache innerhalb der Grenzen K., Slavoniens und Dalmatiens bestimmt (§§ 56 und 57 Ausgleichsartikel). Die in kroatischer Sprache verfassten und aus den Königreichen K.-Slavonien dem gemeinsamen Ministerium unterbreiteten Vorschläge und Schriften hat dieses Ministerium anzunehmen und seine Erledigung in derselben Sprache herauszugeben (§ 58 Ausgleichsgesetz).

Als speciell Ungarn und K. gemeinsame Ministerien sind zu betrachten: a) Ministerpräsident; b) Ministerium um die Person Sr. Majestät; c) Finanz-, d) Handels-, e) Ackerbau- und f) Honvedminister; endlich g) der kroatische Minister in Budapest ohne Portefeuille.

Von entscheidender Wichtigkeit auch für die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Ungarn und K. selbst sind die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes über die rechtliche Stellung des kroatischen Ministers. „Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien ist für diese Königreiche ein besonderer dalmatinisch-kroatisch-slavonischer Minister ohne Portefeuille bei der Centralregierung in Ofen-Pest zu ernennen. Dieser Minister ist Mitglied des gesammten Ministerialrathes, hat in demselben das Stimmrecht und ist dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. — Er wird das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und den Landesrechten der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien sein . . . In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Se. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form, und nur in dem Falle, wenn von dem Standpunkte der durch den G. A. 1:68 (Ausgleichsgesetz) normierten staatlichen Gemeinschaft oder der gemeinschaftlichen Interessen Zweifel auftauchen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen, bezw. die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungarischen Regierung" (§ 44 Ausgleichsgesetz 1868 und § 8 a. R. G. 1873), „alle Vorschläge und Anträge, welche sich auf die autonomen Landesangelegenheiten beziehen, hat der Banus mittelst des kroatischen Ministeriums Sr. Majestät vorzulegen; und die hierüber erflossenen Allerh. Entschließungen oder andere Verordnungen, hier auch die Ernennungen inbegriffen, haben der genannte Minister und der Banus zu contrasignieren" (§ 11 kroatischer G. A. 2:69).

Der kroatische Minister nimmt somit eine doppelte rechtliche Stellung ein. Erstens soll er ein Vertreter kroatischer Interessen bei der Centralregierung sein und ein Vertheidiger derselben gegenüber allen Acten der Centralregierung, welche die Rechts- oder Interessensphäre der kroatischen Autonomie beeinträchtigen im Stande wären. Zweitens ist er ein Vertreter der staatlichen Gemeinschaft und der gemeinschaftlichen Interessen.

Eben wie die Rechts- und Interessensphäre der staatlichen Gemeinschaft durch einen Act der autonomen kroatischen Staatsgewalt verletzt werden könnte, so könnte es auch die kroatische Autonomie durch einen Act insbesondere der gemeinsamen Staatsgewalt. Indem aber die gemeinsame Staatsgewalt gegenüber Ueberschreitungen der autonomen kroatischen Staatsgewalt einen rechtlich relevanten Schutz genießt und der ungarische Ministerrath, wenn auch im negativen Sinne, doch eine rechtlich überwachende Instanz gegenüber staatlichen Acten der kroatischen Autonomie bildet, erfreut sich eben die kroatische Autonomie gegenüber Ueberschreitungen der gemeinsamen Staatsgewalt dergleichen rechtlichen Schutzes nicht, da der kroatische

Minister bloß dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich ist.

Es ist zwar hervorzuheben, dass auch für die kroatische Autonomie eine rechtliche Gewähr durch die Verantwortlichkeit des Banus vor dem kroatischen Landtag gegeben ist, infolge deren der kroatische Banus die Durchführung verfassungswidriger Acten der staatlichen Gemeinschaft seinerseits verweigern für rechtlich befugt betrachtet werden muss, aber dieser, politisch zweifelhafte, Schutz ist rechtlich mangelhaft und unzureichend, besonders inwieweit die gemeinschaftliche Staatsgewalt durch eigene gemeinsame Organe vollzogen wird.

Das im § 45 des Ausgleichsgesetzes vorgesehene einvernehmliche Verfahren der Centralregierung bezüglich Regelung gemeinsamer Angelegenheiten auf dem Gebiete K. entbehrt für sich selbst einer festen rechtlichen Grundlage, da die Centralregierung bloß dafür „bestrebt sein wird".

Organe der autonomen kroatischen Staatsgewalt:

1. Der Landtag der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien — sabor kraljevina Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Gesetzgebende Gewalt in autonomen Angelegenheiten übt der König mit dem kroatischen Landtag aus. Der Landtag der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien besteht bloß aus einer Kammer und ist aus Banalconvocaten mit Virilstimme und 90 gewählten Volksvertretern zusammengesetzt.

Das persönliche Stimmrecht besitzen auf demselben: a) Prälaten; b) Obergespäne und der Comes von Turopolje; c) sämmtliche Nachkommen herzoglicher, gräflicher und baronischer Familien, welche bisher durch ihre Mitglieder das persönliche Stimmrecht ausübten. Dieselben müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, der kroatischen Sprache mächtig und auf dem Gebiete der Königreiche K.-Slavonien Eigenthümer von solchem Grundbesitz oder Besitzer von Familienfideicomissgut sein, aufgrund dessen die Grund- und Haussteuern im J. 1885 auf mindestens 1000 fl. bemessen wurden (§ 2 G. 29/IX 88). Die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Volksvertreter nicht übersteigen, also höchstens 45. Wird dieselbe aber überschritten, so ist die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer, so viel es nöthig, zu vermindern (§ 5 G. 29/IX 88). Weder der Militär- noch der Civil- oder Kirchendienst bilden ein Hindernis zur Ausübung der Virilstimme am Landtage. Die Virilisten erhalten specielle Banaleinladung, welche ihnen als Beglaubigungsschreiben im Landtage dient. Die persönliche Stimmberechtigung erlischt durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, durch Verlust der Staatsbürgerschaft und nach der sie bedingenden Würde- oder Dienstablegung. Bloß die Ausübungsberechtigung ruht bei den wegen anderer strafbaren Handlungen Verurtheilten und bei jenen unter Vormundschaft oder im Concurse stehenden (§ 7 G. 29/IX 88).

Im Sinne desselben Gesetzes ist eine Landtagscommission von 11 Mitgliedern zusammengetreten, welche die Liste der Virilstimmberechtigten zusammengesetzt, die alsdann veröffentlicht und vom Landtage inarticuliert wurde.

K.-Slavonien sind in 90 Wahlbezirke getheilt, von welchen jeder je einen Deputierten wählt. Bloß Agram zerfällt in 3, Essek und Fiume in 2 Wahlbezirke.

Erfordernisse für Wahlberechtigung sind: a) Zuständigkeitsrecht in einer Gemeinde K.-Slavoniens mit Ausnahme der ungarisch-kroatischen Beamten; b) das vollendete 24. Lebensjahr und c) eine gewisse persönliche oder vermögliche Qualification. Das Wahlrecht können nicht ausüben Personen: a) welche unter Vormundschaft oder im Concurse stehen; b) welche wegen solcher strafbaren Handlungen verurtheilt sind, mit denen der Verlust des Wahlrechts nach den Strafgesetzen verbunden ist.

Das Wahlrecht wird unmittelbar oder mittelbar ausgeübt.

Bloß unmittelbar wählen die Einwohner der Städte u. zw., welche als Grundeigenthümer in K.-Slavonien, als Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder, verantwortliche Zeitschriftredacteure und Beamte der gewinnabzielenden Gesellschaften, als öffentliche Mitglieder einer Gewerbs- oder Handelsfirma wenigstens 15 fl. directe Steuer zahlen; sodann ohne Rücksicht auf den Census die Classe der sogen. Intelligenz.

Alle übrigen Gemeinden üben das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar aus. Unmittelbar wählen diejenigen: a) welche entweder allein oder als Haupt der Hauscommunion in K.-Slavonien ein unbewegliches Eigenthum besitzen und in 17 Wahlbezirken 15 fl., während in den übrigen 30 fl. directe Steuer zahlen; b) welche als Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder, verantwortliche Zeitschriftredacteure, Wirtschafts-, Forst- und Geldinstitutenbeamte in den 17 Wahlbezirken 20 fl., in den übrigen aber 30 fl. directe Steuer zahlen; und c) ohne Rücksicht auf den Census die sogen. Intelligenz. Mittelbar wählen alle, welche entweder allein oder als Haupt der Hauscommunion in dem betreffenden Wahlbezirke unbewegliches Eigenthum besitzen und in den 17 Wahlbezirken wenigstens 3 fl., in den übrigen aber 5 fl. directe Steuer zahlen; sodann Handwerker, Kaufleute, Wirtschafts- und Forstbeamte, welche wenigstens 5 fl. directe Steuer zahlen.

Zum Landtagsdeputierten kann jeder gewählt werden, welcher in K.-Slavonien geboren ist, oder welcher in den Verband einer Gemeinde dieser Königreiche als ansässiger Angehörige aufgenommen ist, wenn er im allgemeinen das Wahlrecht besitzt; ferner wenn er das 24. Jahr vollendet hat und schriftkundig ist; — kann aber nicht gewählt werden jener, der unter Vormundschaft oder im Concurse, noch jener, welcher in Specialuntersuchung steht oder wegen eines Verbrechens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung verurtheilt wurde (kroatischer G. A. 2:70 § 10).

Was die Incompatibilität anbelangt, finden sich Bestimmungen zerstreut in verschiedenen anderen Gesetzen. „Der Richter kann gleichzeitig keine andere bezahlte Staats- oder Gemeindestelle bekleiden; er-

wirbt derselbe ein Deputiertenmandat für den Landtag oder Reichstag, so hat er zu erklären, ob er auf das Richteramt oder das Mandat verzichtet" (Art. 3 G. 28/II 74 über Richtergewalt). Die Verwaltungsbeamten der Comitats- und Bezirksbehörden können, solange sie im Dienste stehen, kein Deputiertenmandat am Landtage ausüben (§ 74 G. 5/II 86). Die Stellung der Obergespäne bleibt intact. Wenn auch weiters keine ausdrücklichen Bestimmungen bestehen, so steht doch fest, dass überhaupt Beamten, ausgenommen Banus, Sectionschefe und Universitätsprofessoren, kein Mandat ausüben können.

Ständige Wählerlisten. Im Sinne des § 54 G. 29/IX 88 hatten die Stadt- und überhaupt Gemeindemagistrate — die letzteren unter unmittelbarer Aufsicht eines Commissärs der Bezirksbehörde — im Jänner 1892 für jeden Wahlbezirk ein Namensverzeichnis aller nach demselben Gesetze Wahlberechtigten zusammenzustellen. In Gemeinden, wo das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar ausgeübt wird, sind die Listen der Wahlmänner abgesondert von denen der Wähler zu verfertigen. Diese Wählerlisten werden durch 8 Tage zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt mit der gleichzeitigen öffentlichen Kundmachung des Tages, wann und wie lange dieselben ausgestellt bleiben, sowie dass man innerhalb der 8tägigen Ausstellung Einsprache gegen dieselben erheben könne. Die Einsprache kann erhoben werden von demjenigen, der — seiner Ansicht nach — gesetzwidrig aus der Wähler- oder Wahlmännerliste ausgeschlossen; dann von einem jeden eingetragenen Wähler oder Wahlmanne, damit aus der betreffenden Liste ein nicht regelmäßig Eingetragener ausgeschieden oder jemand eingetragen werde, der unberücksichtigt blieb. Die Reclamationen sind schriftlich oder mündlich beim Magistrate vorzubringen (§ 12 G. 15/VII 81).

Zur Erledigung von Reclamationen sind besondere Ausschüsse berufen: a) In Stadtgemeinden bestehend aus Bürgermeister oder seinem Vertreter als Präsidenten und 2 vom Gemeinderathe aus eigener Mitte gewählten Mitgliedern; b) in den übrigen Gemeinden aus dem Commissär der Bezirksbehörde als Präsidenten und 2 Gemeinderäthen (§ 13 G. 29/IX 88). Reclamationen gegen die Wählerlisten (mittelbar) sind ohne weiteren Recurs von dem betreffenden Ausschusse zu erledigen und die Wahl der Wahlmänner nach öffentlicher Kundmachung des Tages und Ortes der Wahl in 3 Tagen anzuordnen.

Die Wahl selbst wird öffentlich und mündlich von einem Ausschusse aus Bürgermeister und 2 Gemeinderäthen auf 5 Jahre vorgenommen. Je 50 Wähler bilden eine Gruppe, die, wenn von ihnen wenigstens 5 anwesend sind, einen Wahlmann unter den eingetragenen Wählern der betreffenden Gemeinde mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Dieser wählt dann mit den unmittelbaren Wahlmännern den Landtagsabgeordneten (§ 17 G. 15/VII 81).

Die Namen der gewählten Wahlmänner sind zu veröffentlichen; ein 3tägiger Termin zur Einbringung von Einwendungen gegen dieselben festzustellen, zugleich aber das Resultat der Wahl unter Beischluss der Wähler- und Wahlmännerliste dem Reclamationsausschuss mitzutheilen.

Der Reclamationsausschuss hat alle Einwendungen in 5 Tagen zu erledigen und die Entscheidung allsogleich schriftlich der betreffenden Partei zuzustellen (§ 18—21 G. 15/VII 81).

Gegen Entscheidungen des Ausschusses steht der Recursweg an die Septemviraltafel (oberster Gerichtshof) offen. Die Septemviraltafel entscheidet im Senate von 3 Mitgliedern binnen 8 Tagen. Aufgrund deren Entscheidungen hat der Reclamationsausschuss die Liste der unmittelbaren und gewählten Wahlmänner endgiltig festzustellen. Auf diese Weise zusammengestellte Wählerlisten sind ständig und können abgeändert werden im Wege der jährlichen Revision, durch eine nachträgliche Wahl und endlich durch die immer in 5 Jahren neu vorzunehmende Wahl der Wahlmänner (§ 20 G. 29/IX 88).

Die Wahl der Abgeordneten findet statt aufgrund ständiger Wählerlisten, welche immer anfangs des Jahres endgiltig festgestellt werden. Die Landesregierung ordnet die Tage der Wahl in einzelnen Wahlbezirken an, aber so, dass die Wahlen 10 Tage vor der Landtagseröffnung vollführt werden können.

Den Wahlact leitet ein besonderer für jeden Wahlbezirk gebildeter Ausschuss aus Präsidenten und 2, respective mehreren nach der Zahl der den betreffenden Wahlbezirk bildenden politischen Gemeinden vom Gemeinderathe gewählten Ausschussmitgliedern. Präsident desselben ist in städtischen Wahlbezirken ein Commissär des Stadtmagistrates, sonst der Comitatsbehörde. Als Abgeordnetercandidat wird derjenige betrachtet, der als solcher vor dem Wahlausschusse in Städten von 10, sonst von 5 Wahlmännern aufgestellt wird. Die Abstimmung ist persönlich und mündlich. Zur Controle der Abstimmung können die Wähler zwei eigene Vertrauensmänner designieren. Ueber jeden Wahlact ist ein Wahlprotokoll, unterfertigt von allen Mitgliedern der Wahldeputation, in zwei Exemplaren aufzunehmen. Eines wird dem gewählten Abgeordneten sogleich als Beglaubigungsschreiben zugestellt, das zweite dem Banus unterbreitet.

Der König beruft den Landtag in die Landeshauptstadt Agram und schließt die Landtagssession. Ihm gebürt das Recht, den Landtag zu vertagen oder vor Ablauf der Legislaturperiode aufzulösen. Die gesetzliche Landtagsperiode dauert 5 Jahre. Der König selbst, oder in seinem Namen der Banus oder ein speciell ernannter königl. Commissär, eröffnet und schließt die Landtagssession mittelst königl. Entschließung.

Unter Vorsitz des Alterspräsidenten werden die Abgeordneten in 5 Verificationssectionen getheilt, von denen die eine die Verificierung der Abgeordneten der anderen Section vornimmt. Der Landtag selbst entscheidet dann im Streitfalle sowohl über die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes, als auch über die persönliche Qualification der Abgeordneten. Nachdem über eine Hälfte der Abgeordneten verificiert, werden mit absoluter Stimmen-

mehrheit gewählt: der Präsident und 2 Vicepräsidenten für die ganze Zeit der Landtagsperiode; 4 Schriftführer und 1 Hausordner bloß auf 1 Jahr. Die Constituierung des Landtages und die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten ist zur Allerh. Kenntnis zu bringen. Der Landtag wählt 11 ständige Ausschüsse.

Das Recht der Initiative steht der Krone und dem Landtag zu. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag des Präsidenten oder von 10 Landtagsmitgliedern kann der Landtag die Oeffentlichkeit ausschließen.

Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, ihre Vertreter in den Landtag zu senden, welchen jederzeit freisteht, zu sprechen, jedoch zu stimmen nur dann, wenn sie Landtagsmitglieder sind. Sodann ist die Regierung verpflichtet, die Interpellationen des Landtages zu beantworten, die verlangten Erläuterungen abzugeben und die betreffenden Acten vorzulegen. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn 35 verificierte Mitglieder anwesend sind. Zur Aufrechterhaltung ungestörter Verhandlungen kann der Präsident den Abgeordneten zur Ordnung rufen oder ihm auch das Wort in der Verhandlung entziehen. Bei schweren Ueberschreitungen kann der Landtag Verweis ertheilen, auch unter gleichzeitiger Ausschließung von 8—30 eventuell auch 60 Sitzungen.

Die Deputierten erhalten außer Reisespesen Diäten von 5 fl. und als Quartiergeld täglich 1 fl.

Den Abgeordneten werden keine Instructionen ertheilt, und sie üben ihr Recht persönlich aus.

Wegen der im Landtage gemachten Aeußerungen können die Abgeordneten nicht zur Verantwortung gezogen werden; sie sind bloß dem Landtage dafür verantwortlich. Sodann darf der Abgeordnete, außer dass er auf der That ertappt, während der Landtagsperiode ohne besondere Einwilligung des Landtages weder in Haft genommen, noch gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet werden.

Zum Wirkungskreis des kroatischen Landtages gehört außer Gesetzgebung in autonomen Angelegenheiten noch: Feststellung des jährlichen kroatischen Budgets, Kenntnisnahme der Schlussabrechnungen, Prüfung und Genehmigung jener Verträge, welche bloß K.-Slavonien betreffen, Wahl der Abgeordneten in den gemeins. Reichstag, Schaffung der Landtags-Hausordnung, Organisierung und Aufsicht der Landesregierung, endlich kann der Landtag die Landesregierung zur Verantwortung ziehen.

Autonome Gesetze werden mittels der in Agram erscheinenden Gesetzessammlung verkündet. Die Sanction erfolgt in Form Allerh. Ausgabe. Ist im Gesetze selbst der Termin nicht festgestellt, so beginnt die Rechtskraft desselben mit dem 15. Tage nach der Herausgabe der betreffenden Gesetzessammlung.

2. Die königliche kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung — kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinska zemaljska vlada. — In allen autonomen Angelegenheiten übt Se. Majestät die Executivgewalt im Wege der verantwortlichen Landesregierung in Agram aus (§ 1 und 3, kroatischer G. A. 2 : 69).

An der Spitze der autonomen Regierung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien steht der Banus, welcher dem Landtag derselben Königreiche verantwortlich ist. Den Banus der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien ernennt Se. Majestät über Vorschlag und unter Contrasignatur des gemeinsamen kroatisch-ungarischen Ministerpräsidenten (§§ 50 und 51 Ausgleichsgesetz 1868). Der Banus kann keinen militärischen Wirkungskreis innehaben (§ 7 Ausgleichsgesetz 1873). Er führt auch von nun an den Titel „Banus der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien und bleibt Mitglied des Oberhauses des gemeinsamen Reichstags“ (§ 8 Ausgleichsgesetz 1873).

Aufgrund des Vorschlages des Banus wird der Landtag die weitere Organisierung der autonomen Landesregierung mit der Allerh. Zustimmung Sr. Majestät feststellen (§ 54 Ausgleichsgesetz 1868). Dieselbe wurde mittels kroatischen G. A. 2 : 69 vollzogen.

Die Landesregierung ist in 3 Abtheilungen mit je einem Sectionschef an der Spitze getheilt: a) Für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Landesvoranschlages; b) für Cultus und Unterricht; c) für Justiz. Die dem Banus unterstehenden Abtheilungen sind in ihrem Wirkungskreis selbständig und untereinander unabhängig. Die innere Geschäftsordnung in den einzelnen Regierungsabtheilungen bestimmt der Banus. Er besetzt auch alle Amtsstellen in allen Zweigen der autonomen Landesregierung, insofern sie nicht im Sinne der bestehenden Bestimmungen der Ernennung Sr. Majestät vorbehalten sind. Wenn der Banus abwesend oder auf andere Art verhindert ist, oder wenn die Banalwürde erledigt ist, versieht seine Functionen bezüglich der Landesregierung der in der Regierungsabtheilung für innere Angelegenheiten angestellte Abtheilungsvorstand unter seiner eigenen Verantwortung (§ 10 kroatischer G. A. 2 : 69).

Der Landtag kann den Banus, bezw. seinen Vertreter zur Verantwortung ziehen, respective unter Anklage stellen wegen einer jeden Handlung oder Unterlassung, wodurch absichtlich ein in K. und Slavonien giltiges Staatsgrundgesetz, insbesondere dasjenige über den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen K. und Ungarn schwer verletzt wird, oder wodurch die staatsrechtliche Selbständigkeit K.-Slavonien im Bunde mit Ungarn oder selbst dieser Bund absichtlich verletzt oder in große Gefahr gesetzt wurde.

Die Verantwortung trifft auch den betreffenden Sectionschef bezüglich Regierungshandlungen, welche unter seiner Mitwirkung vom Banus oder seinem Stellvertreter vollführt, außer dass er gegen eine solche Handlung schriftlich Stellung genommen. Für unter eigenem Namen vollzogene Regierungshandlungen sind die Sectionschefe in erster Linie dem Banus verantwortlich (§ 1 und 2 G. 10/I 74). Wird dadurch aber auch eine nach allgemeinen Strafgesetzbestimmungen strafbare Handlung begangen, sowie über Entschädigungsansprüche des Landes oder einer Privatperson haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Der Anklageantrag muſs ſchriftlich und von wenigſtens 20 Landtagsmitgliedern unterzeichnet geſtellt werden. Die Verhandlung über denſelben hat ſich vorerſt auf die Frage zu beſchränken: iſt der Antrag anzunehmen oder darüber zur Tagesordnung zu übergehen. Wird er angenommen, ſo iſt eine Unterſuchungscommiſſion aus 3 Mitgliedern zu wählen, welche den Thatbeſtand feſtzuſtellen hat. Nach Unterbreitung des Berichtes derſelben hat der Landtag zu beſchließen: iſt der Banus reſpective Sectionschef unter Anklage zu ſtellen und das Verfahren gegen ihn einzuleiten. Zu dieſer Beſchluſsfaſſung iſt die Anweſendheit von doppelt ſoviel verificierter Abgeordneten erforderlich, als ſonſt, alſo 70 und die Zuſtimmung von $^2/_3$ Mehrheit der Anweſenden, alſo mindeſtens 47 Stimmen. Wird die Anklage beſchloſſen, ſo werden vom Landtage aus eigener Mitte zwei Kläger gewählt, welche die Anklage vor dem Regnicolargerichte — kraljevinski sud — vertreten werden. Der Anklagebeſchluſs iſt dem König mittels Adreſſe mitzutheilen.

Mitglieder des Regnicolargerichtes ſind: a) Die wahren richterlichen Mitglieder der Septemviraltafel — oberſter Gerichtshof —; b) Präſident der Banaltafel — Appellationsgerichtshof — und die Präſidenten der Gerichtshöfe in Agram und Eſſek; c) zwei dem Range nach älteſte Räthe der Banaltafel. Dieſe 3 Kategorien haben 12 Mitglieder zu geben, aber ſo, daſs aus den Kategorien b) und c) nur ſubſidiär, wenn die Kategorie a) nicht ausreicht, in Betracht kommen; dann d) 12 geſetzkundige kroatiſch-ſlavoniſche Staatsbürger, welche der Landtag außer ſeiner Mitte für die betreffende Landtagsperiode wählt (§ 15 G. 10 I 74). Als Präſident fungiert der Präſident des oberſten Gerichtshofes. Die Angeklagten und die Kläger können 6 Mitglieder zurückweiſen, ſo daſs die Zahl von 12 überbleibt, darunter aber 6 von der Kategorie a, b, c), die übrigen 6 von derjenigen d). Machen die Angeklagten und Kläger von dieſem Rechte keinen Gebrauch, ſo muſs die Zahl von 12 Mitgliedern ausgelost werden. Die 12 übrigen Mitglieder bilden das competente Regnicolargericht. Aus der Mitte des Regnicolargerichtes wird eine Commiſſion von 3 Mitgliedern gewählt, welcher die endgiltige Inſtruction des Proceſſes obliegt. Sobald dieſe Commiſſion gewählt, hat ſich der angeklagte Banus, reſpective Sectionschef jeder weiteren Amtshandlung zu entziehen.

Nach allſeitiger Durchführung des Proceſſes ſind ſämmtliche Acten den Klägern zu übergeben, damit ſie aufgrund derſelben die Anklageſchrift binnen 3 Wochen in zwei Exemplaren ausfertigen, worin auch der Antrag über die Strafe beſtimmt anzugeben iſt. Das Regnicolargericht hat darauf die öffentliche, mündliche Hauptverhandlung anzuordnen. Die Angeklagten können ſich zwar während des ganzen Verfahrens der Vertheidiger bedienen, müſſen aber doch überall perſönlich erſcheinen. Der Landtag kann jederzeit bis zur Urtheilsfällung mit $^2/_3$ Mehrheit von der Anklage abſtehen mit der Folge, daſs jedes weitere Verfahren eingeſtellt werde.

Zur Schulderkennung iſt $^2/_3$ Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder des Regnicolargerichtes erforderlich; die Abſtimmung wird geheim mittels Würfeln vollzogen. Das Urtheil iſt öffentlich binnen 8 Tagen zu verkünden.

Zur Strafe kann erkannt werden: a) Amtsenthebung mit der Unmöglichkeit, im Staatsdienſte wieder angeſtellt zu werden; b) Dienſtentlaſſung. Gegen das Urtheil iſt kein Rechtsmittel zuläſſig.

In den autonomen Angelegenheiten ſind innerhalb der Grenzen der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien die vereinigten Farben und Wappen dieſer Königreiche, letztere verſehen mit der heil. Stefanskrone, zu gebrauchen, während zur Bezeichnung der allen Königreichen der ungariſchen Krone gemeinſamen Angelegenheiten einzig das vereinigte Wappen der Königreiche Ungarn und K.-Slavonien und Dalmatien angewendet wird (§§ 61 und 62 Ausgleichsgeſetz 1868). So ſind die Fahnen der Landwehr in K.-Slavonien aus kroatiſchen Farben mit dem vereinigten Wappen der Königreiche Ungarn und K.-Slavonien und Dalmatien auf einer Seite als Zeichen der Gemeinſamkeit der Angelegenheit zuſammengeſtellt.

Sowohl für die Rechts-, als Intereſſenſphäre K. wäre von höchſter Wichtigkeit die Beſtimmung des § 45 Ausgleichsgeſetz al. 1. „Die Centralregierung wird beſtrebt ſein, im Gebiete der Königreiche K.-Slavonien und Dalmatien einvernehmlich mit der autonomen Regierung dieſer Königreiche vorzugehen;“ wenn dies eben eine rechtliche Pflicht wäre. Daſs dies aber nicht der Fall iſt, beweiſt auch die weitere Beſtimmung. Sollte nämlich ein Einvernehmen bezüglich Einrichtungen und Durchführungen der gemeinſamen Angelegenheiten in K. mit dem kroatiſchen Banus überhaupt nicht angeſtrebt und darüber auch keine Verhandlungen geführt, oder ſollte ein ſolches mit demſelben nicht erzielt werden, wird dennoch die Landesregierung dieſer Königreiche und ihre Behörden, da die Centralregierung für ihr Vorgehen dem gemeinſamen Reichstag, auf welchem auch die Königreiche K.-Slavonien und Dalmatien vertreten ſind, verantwortlich iſt, eben deshalb die Centralregierung auch hinſichtlich ſolcher Verfügungen unterſtützen und ſolche ebenfalls unmittelbar inſoferne ausführen, inwieferne die Centralregierung dortſelbſt keine eigenen Organe beſäße (§ 45 Ausgleichsgeſetz 1868). Damit wird auch der § 24 Ausgleichsgeſetz näher erläutert, wonach: die autonome Landesregierung und die kroatiſchen Behörden in der Sicherſtellung und der Eintreibung der öffentlichen Einkünfte die Organe der gemeinſamen Finanzverwaltung mit aller Bereitwilligkeit zu unterſtützen und die geſetzlichen Verfügungen des dem gemeinſamen Reichstage verantwortlichen Finanzminiſters pünktlich auszuführen haben.

V. **Rechtsverhältnis zu Ungarn im Bereiche des Finanzweſens.** „Die Königreiche K.-Slavonien und Dalmatien anerkennen, daſs ſie verbunden wären, nach ihrer Steuerkraft zu jenen Auslagen beizuſteuern, welche einerſeits die zwiſchen den Königreichen der ungariſchen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majeſtät anerkannten gemeinſamen Angelegenheiten, andererſeits die zwiſchen allen Ländern der ungariſchen Krone obenangeführten

gemeinsamen Angelegenheiten erfordern" (§ 11 Ausgleichsgesetz 1868).

Dieses Steuerfähigkeitsverhältnis betrug nach denselben amtlichen Daten, auf deren Basis das Beitragsverhältnis der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten den übrigen Ländern Sr. Majestät gegenüber auf 10 Jahre festgestellt wurde, im Sinne des Ausgleichsgesetzes 1868 rund für Ungarn 93·6; für K.-Slavonien 6·4; im Sinne des Ausgleichsgesetzes 1880 für Ungarn 94·4; für K.-Slavonien 5·6; nun laut § 1 Ausgleichsgesetz 1889 beträgt es, da auch die aufgelöste Militärgrenze zur Rechnung gezogen, für Ungarn 92, für K.-Slavonien 8 Procent.

Nachdem aber die sämmtlichen reinen Einkünfte der Königreiche K.-Slavonien jene Summe, welche nach dem erwähnten, der Steuerkraft angemessenen Schlüssel für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfiele, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dann bedecken könnten, wenn diese Königreiche zugleich den größeren Theil der für ihre Autonomie nöthigen Auslagen zu diesem Zwecke beisteuern würden: trifft das Königreich Ungarn mit Rücksicht auf die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen ihm und den Königreichen K.-Slavonien und Dalmatien seit Jahrhunderten bestand, mit diesen Königreichen bereitwillig die Vereinbarung dahin, dass vor allem aus den Einkünften der Königreiche K.-Slavonien eine bestimmte Summe ausgeschieden werde, welche von Zeit zu Zeit für die Kosten der autonomen innern Verwaltung dieser Königreiche mittels Ausgleiches festgesetzt wird, und die von der Bedeckung des Erfordernisses der autonomen Verwaltung überbleibende Summe für die allgemein nöthigen Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde (§ 13 Ausgleichsgesetz 1868).

Aufgrund dieses Principes wurde 1868 das Erfordernis für die innere Autonomie K. auf 10 Jahre mit 2,200.000 fl. festgesetzt. Diese Pauschalierung wurde aber schon durch den Revisionsausgleich vom 1873 aufgehoben und die reine Procentuierung eingeführt; so auch im letzten Ausgleiche von 1889.

Nach demselben wird das Erfordernis der inneren Administration K.-Slavoniens vor allem durch 44% der directen und indirecten Steuern und sonstigen öffentlichen Einnahmen K.-Slavoniens, insofern dieselben nicht den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, gedeckt; das heißt, es werden von den öffentlichen Netto-Einnahmen dieser Länder so viel Procent an jene kroatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt, an welche die Legislative, oder die Regierung der genannten Länder diese Beträge abgeführt zu sehen wünschen wird.

Die übrigen 56% (früher 55%) der Gesammteinnahme K.-Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben an die gemeinsame Staatscasse abzuführen.

Die 44% der Nettoeinnahmen K.-Slavoniens werden in der Weise berechnet, dass von den gesammten directen und indirecten Steuern K.-Slavoniens, von den Erträgnissen der in K.-Slavonien gelegenen Staatsgütern und den sonstigen öffentlichen Einkünften K.-Slavoniens, insofern dieselben nicht den weiteren Bestimmungen unterliegen, nur jene Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche aus der Bemessung und Eintreibung der Steuern — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit inbegriffen — aus der Administration der Staatsgüter und aus der Herstellung und unmittelbaren Gebarung der indirecten Steuern und Gebühren sowie der sonstigen öffentlichen Einkünfte erwachsen (§ 4 Ausgleichsgesetz 1889).

Wird durch diese 56% die auf K.-Slavonien nach dem Beitragsschlüssel entfallende Summe nicht erreicht, so hat Ungarn den fehlenden Betrag zu decken, ohne dass K. denselben je zu ersetzen verpflichtet wäre. K.-Slavonien ist seiner Beitragspflicht zu allen gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl denen bloß mit Ungarn, als auch denen mit Oesterreich mit den 56% ihrer Gesammteinnahmen vollkommen nachgekommen. Der Beitragsschlüssel wird vom juristischen Werte bloß dann, sollten die 56% der Gesammteinnahmen K., welche zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind, den Betrag des nun 8%igen Beitragsschlüssels übersteigen, denn „dieser Ueberschuss wird den Königreichen K.-Slavonien zur Verfügung zufallen, ohne dass deshalb diese Königreiche verbunden wären, jene Beträge nachträglich zu decken, welche sie in den vorhergehenden Jahren zu den gemeinsamen Auslagen nicht eingezahlt haben" (§ 27 Ausgleichsgesetz 1868).

Von der aufgestellten Procentuation der Einkünfte sind jedoch ausgenommen: a) Im Sinne des G. A. 12:67 die Einnahmen aus den Grenzzöllen; b) die Consumsteuern nach Wein und Fleisch, welche in K.-Slavonien auch fernerhin zur Deckung der Communalausgaben verwendet werden können; c) die von der katholischen Bevölkerung des Belovaer Comitates entrichtete Parochialgebür, welche gleichfalls zur Deckung der autonomen Ausgaben K.-Slavoniens verwendet werden kann; d) die auf dem G. A. 27:80 beruhende Militärbefreiungstaxe, welche als ein für einen speciellen Zweck bestimmtes Einkommen einen Gegenstand der Theilung nicht bilden kann (§ 5 Ausgleichsgesetz 1889).

Weil sich bei den jährlichen Abrechnungen zwischen Ungarn und K.-Slavonien eine für K. ungünstige Praxis herausgebildet, wurden specielle Modalitäten bezüglich derselben aufgestellt. So: a) Die der Theilung unterliegenden kroat.-slav. öffentlichen Einnahmen sind bezüglich des gesammten Territoriums K.-Slavoniens, die damalige kroatisch-slavonische Militärgrenze auch mitinbegriffen, auszuweisen und werden, mit Wegfall der unter dem Titel der Administrationskosten für die ehemalige Militärgrenze bisher geleisteten Pauschalsumme, 44% dieser Gesammteinnahmen für das Erfordernis der innern Administration des gesammten kroatisch-slavonischen Territoriums, 56% derselben aber zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sein; b) bei den directen Steuern ist der auf K.-Slavonien entfallende Theil der Gewinn-

steuer in die Abrechnung einzubeziehen; c) die Verzehrungssteuern betreffend, ist der aus der Restituierung dieser Steuern auf K.-Slavonien entfallende Theil bei der Abrechnung auf der Basis der Proportions-Berechnung zu berücksichtigen; d) bei den Rechtsgebüren und Taxen sind die Kosten der Gebüren-Bemessungsämter aus der Abrechnung wegzulassen; e) das Einkommen aus den, von den Agentien der Versicherungs-Gesellschaften eingehobenen Stempelgebüren, sowie jenes aus den Stempelgebüren der Post-Frachtbriefe ist nach dem festgestellten Procentverhältnisse zu theilen; f) für das Einkommen unter dem Titel der, nach G. A. 23:68 von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen eingehobenen Stempelgebüren, sowie der im G. A. 20:75 begründeten Transportsteuer ist für die Dauer des gegenwärtigen finanziellen Uebereinkommens ein Jahrespauschale von 295.454 fl. 54 kr., welches während der Dauer dieses Uebereinkommens nicht mehr abgeändert werden kann, in die Abrechnung aufzunehmen; von dieser Summe sind 44%, also 130.000 fl. für die Erfordernisse der innern Administration K.-Slavoniens, 56% aber zur Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden; g) alle jene Beträge, welche sich auf den an Oesterreich oder an Bosnien und die Herzegowina verkauften Tabak beziehen, kommen sowohl bei den Einnahmen, als auch bei den Ausgaben nicht zur Verrechnung. h) Beim Salzgefälle ist der, K.-Slavonien belastende Theil der Ausgaben aufgrund der factischen Productions- und Transportkosten zu berechnen (§ 6 Ausgleichsgesetz 1889).

Die Verrechnung der Einkünfte K. ist zusammen mit den Schlussrechnungen aller Länder der ungarischen Krone gleichzeitig der gemeinsamen Legislative vorzulegen. Die daselbst überprüfte Rechnung wird dem kroatischen Landtage zur Kenntnisnahme mitgetheilt (§ 28 Ausgleichsgesetz 1868). Nebenbei ist auch ein besonderer Ausweis über die Einkünfte K. zu führen.

VI. **Rechtliche Natur der Verbindung K. mit Ungarn.** Es wäre schließlich noch, nachdem das rechtliche Material des ungarisch-kroatischen Staatsverhältnisses vollständig dargestellt, die rechtliche Natur desselben zu prüfen und klarzustellen. Die Ansichten darüber sind sehr verschieden. Während Bidermann — Législation autonome de la Croitie 1876 — das Verhältnis als einen Bundesstaat auffasst; Ulbrich — Rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie 1879 —, Kasparek — Allgemeines Staatsrecht, polnisch — als eine unio realis jure inaequali; fassen dasselbe Jellinek — Die Lehre von den Staatenverbindungen —; Ulbrich — Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie in Marquardsens Handbuch, — und ungarische Staatsrechtslehrer, insbesondere Nagy Ernö — Ungarisches Staatsrecht 1892 —, auch Gosztony Mihaly — Das autonome Verfassungsrecht K., Slavoniens und Dalmatiens 1892 — als einen Einheitsstaat und K. als eine Provinz des Staates Ungarn auf. All' denen gegenüber steht die Ansicht des Agramer Universitätsprofessors des Staatsrechtes Pliverić, der es als eine unio realis zweier souveräner Staaten auffasst und dieselbe in mehreren Schriften — Das rechtliche Verhältnis K. zu Ungarn 1885, Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrechte 1886, Der kroatische Staat 1887 — besonders gegenüber Jellinek vertheidigt.

Welche Ansicht vom rechtlichen Standpunkte aus die richtige ist, oder welche wenigstens das Entscheidende für sich hat, das zu prüfen, sowie die eigenen Anschauungen darüber zu äußern, muss hier wegen Raummangels unterbleiben, um nicht bloße Behauptungen aufzustellen. Zwei entscheidende Momente sind jedoch bei der Beurtheilung festzuhalten: Einerseits die rechtliche, vertragsmäßige Grundlage des Verhältnisses; andererseits aber sowohl die rechtliche Stellung des gemeinsamen kroatischen Ministers und der gemeinsamen Regierung gegenüber kroatischer Autonomie, als auch die rechtliche Stellung der kroatisch-autonomen Angelegenheiten und der kroat.-autonomen Regierung gegenüber Acten der gemeinsamen Staatsgewalt hinsichtlich einer Competenzerweiterung.

## B. Verwaltungsrecht.

VII. **Einleitung.** Bis 1848 übte der König seine Vorrechte, insbesondere auch die Executive in Ungarn und K. durch die in Wien bestandene königl. ungarische Hofkanzlei aus.

An der Spitze der Verwaltung selbst — ausgenommen Militär- und Finanzangelegenheiten, für welche besondere Verwaltungskammern eingerichtet waren — stand, wie schon hervorgehoben, seit 1791 auch für K. der königl. ungarische Statthaltereirath (consilium locumtenentiale regium) in Ofen. Die Banusgewalt sank inzwischen zum einfachen Vollstrecker seiner „intimata".

In der absolutistischen Aera besorgte in K. zwar der Banus an der Spitze der k. k. Banalregierung die Verwaltungsgeschäfte, war aber an die Verfügungen der k. k. österreichischen Ministerien gebunden. Nach Wiederherstellung einer Verfassung wurde 1861 für K. eine eigene königl Hofkanzlei in Wien neben einem königl. Statthaltereirathe in Agram errichtet, welche bis zum Abschlusse des ungar.-kroatischen Ausgleiches von 1868 fungierten. Im Sinne des Ausgleiches übt der König die Executive in K.-Slavonien aus je nach Beschaffenheit der betreffenden Regierungsacten durch die gemeinsamen Ministerien oder die kroatische Landesregierung.

VIII. **Finanzwesen.** Bei dem gemeinsamen Finanzministerium in Budapest besteht dem Ausgleichsgesetz gemäß eine kroatische Abtheilung, aber bloß für jene Finanzangelegenheiten, welche nicht schon dem Wirkungskreise einer andern Section desselben unterliegen; namentlich werden hier die nöthigen Uebersetzungen besorgt.

Der ungarische Finanzminister übt in K.-Slavonien die Executive bezüglich der directen und indirecten Steuern, der Gefälle, Stempel, Taxen, Gebüren und Staatsgüter durch die Agramer Finanzdirection aus (§ 22 Ausgleichsgesetz 1868). Dieses Grundprincip hält auch die neueste Finanzorganisation aufrecht (§ 35 G. A. 28:89) und

trifft in dieser Hinsicht specielle Bestimmungen und Einrichtungen. Weiters sucht dieselbe einerseits die Finanzverwaltung an die innere Verwaltungsorganisation im allgemeinen anzulehnen, andererseits mit den Interessenten in nähere Berührung zu bringen.

Für jede Gespanschaft wird womöglich eine besondere Finanzdirection errichtet; der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (in K. mit dem Banus) den Wirkungskreis einer Finanzdirection auch auf Territorien mehrerer Gespanschaften auszudehnen (§ 3 G. A. 28:89). In K.-Slavonien sind bis jetzt gegenüber 8 Gespanschaften 6 Finanzdirectionen errichtet. Der Chef der Finanzdirection wird auf Vorschlag des Finanzministeriums von Sr. Majestät ernannt. Derselbe und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses der zu seinem Wirkungskreise gehörenden Municipien und zugleich Referent in allen, den Geschäftskreis der Finanzdirection betreffenden Angelegenheiten (§ 45 G. A. 28:89).

Die Thätigkeit der Finanzdirection erstreckt sich auf sämmtliche Zweige der Finanzverwaltung mit Ausnahme einiger mehr technischer Agenden; so Angelegenheiten der Tabakproduction und -Fabrication, Lotto-, Grenzzoll-, Staatsvermögensangelegenheiten u. a. Sie übt dieselben theils im eigenen Wirkungskreise, theils unter Mitwirkung respective Controle des Gespanschaftsverwaltungsausschusses und des Finanzverwaltungsgerichtshofes, theils unter Genehmigung und Vorprüfung des Finanzministeriums aus (§ 8 der Instruction).

Der Wirkungskreis des Municipalverwaltungsausschusses erstreckt sich in erster Instanz auf Abschreibung der uneinbringlichen Steuerrückstände bis 100 fl.; bei höherem Betrage ist aber die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen (§ 79 G. A. 44:83); derselbe entscheidet weiter über Verantwortlichkeit derjenigen Organe, welche die regelrechte Durchführung der Steuereintreibung verabsäumen (§ 81 G. A. 44:83); beaufsichtigt alle Zweige der Finanzverwaltung der Finanzdirection; fordert diesbezüglich Aufklärungen und fungiert durch seinen Disciplinarausschuss als Disciplinarbehörde erster Instanz. Als Appellationsbehörde entscheidet der Municipalverwaltungsausschuss, sowohl bezüglich Verfügungen der Communalorgane (gegen Ausmaß der Grundsteuer, Haussteuer u. a.), als auch der Finanzdirection (Rentensteuer, Militärbefreiungstaxe, Steuernachlässe infolge Elementarschäden, Steuerfreiheiten u. a.). Die Entscheidungen des Municipalverwaltungsausschusses in erster und zweiter Instanz können theils an das Finanzverwaltungsgericht, theils an den Finanzminister appelliert werden.

Der Controle d. i. der Appellation an den Finanzverwaltungsgerichtshof unterstehen: Entscheidungen der Reclamationscommission der Finanzdirection als zweiter Instanz betreff jener directen Steuern, welche von besonderen Commissionen in erster Instanz bemessen werden; so Montan- und Erwerbsteuer III. Classe, Unternehmungs- und Gesellschaftssteuer; Entscheidungen der Finanzdirection in zweiter Instanz über Abschreibungen von verjährten indirecten Steuern und Gebüren und überhaupt über Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der vom königl. Steueramte bemessenen Gebüren und Geldstrafen, als auch über Rückzahlung unbefugt behobener indirecter Steuern und Gebüren. Alle übrigen Verfügungen der Finanzdirection können an den Finanzminister appelliert werden (§ 12 G. A. 28:89).

Die Bemessung der unmittelbar abzutragenden Gebüren versehen nun die Steuerämter entweder definitiv, oder bei juristisch complicierten Fällen unter vorhergängiger Ueberprüfung seitens des Commissärs der Finanzdirection (§ 17 G. A. 28:89). So auch bei Verhängung von Geldstrafen, Grundsteuer, Haussteuer; einige Classen der Erwerbsteuer werden durch Gemeindeorgane individuell bemessen.

Directe Steuern sind beim Gemeindeorgane; in nichtstädtischen Gemeinden bloß bis 100 fl., sonst beim Steueramte zu entrichten.

Das mittels G. A. 43:83 in Budapest errichtete Finanzverwaltungsgericht entscheidet in letzter Instanz und endgiltig in den durch das Gesetz taxativ angeführten Angelegenheiten der directen Steuern und Gebüren.

Dem oberaufsichtlichen Charakter der Agramer Finanzdirection entsprechend, haben die auf dem Territorium K.-Slavonien befindlichen Finanzdirectionen, so auch Verwaltungsausschüsse ihre Berichte dem Finanzministerium oder dem Finanzverwaltungsgerichtshof durch die Agramer Finanzdirection zu unterbreiten. Derartige Berichte werden regelmäßig bei dieser formell nicht verhandelt, ausgenommen, dass ihnen etwas zu bemerken wäre, in welchem Falle die Agramer Finanzdirection berechtigt ist, im eigenen Wirkungskreise unmittelbar Nöthiges zu verfügen, oder darüber dem Finanzministerium eigenen Bericht zu erstatten. Aus demselben Grunde ist die Agramer Finanzdirection ermächtigt, über Angelegenheiten, welche sonst die Finanzdirection im eigenen Wirkungskreise erledigen können, Berichte zu verlangen, Verfügungen über einzelne oder ganze Geschäftszweige sich vorzubehalten; über Besetzung einzelner Stellen, über Disciplinarangelegenheiten und Suspendierungen unmittelbar zu verfügen (§ 57 der Instruction).

Demgemäß umfasst der Wirkungskreis der Agramer Finanzdirection zweierlei Agenden: einmal Finanzverwaltungsagenden der eigenen Direction; sodann wieder oberaufsichtliche Agenden über alle Finanzdirectionen in K.-Slavonien, welche auch abgesondert von jenen zu führen sind (§ 61 der Instruction).

Während in Ungarn die Judicatur bezüglich Gefällsübertretungen den ordentlichen Gerichtshöfen übertragen ist, entscheidet in K.-Slavonien darüber in erster Instanz ein Specialfinanzgericht in Agram aus autonomen Gerichtsbeamten, in zweiter Instanz wieder ein höheres Finanzspecialgericht aus Banaltafelräthen.

Die Verwaltung des Staatsvermögens u. zw. insbesondere der Staatsforste führt die Agramer Forstdirection mit einer Anzahl Förstereien un-

mittelbar unter Leitung des ungarischen Ministeriums für Ackerbau; Montanverwaltung wieder die Montanhauptmannschaft in Agram.

Zur Vertretung aller Aerarialrechtsangelegenheiten im Bereiche K.-Slavoniens besteht neben der Finanzdirection in Agram die Direction für Aerarialrechtsangelegenheiten (Procuratur). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf Vertretung des Aerars sowohl in Steuer- als auch in Rechtsangelegenheiten des Staatsvermögens, insbesonders des Forstärars, da in dieser Hinsicht in K.-Slavonien keine Aerarialvermögensanwälte eingerichtet sind wie in Ungarn.

Noch Einiges über Schankregalrecht. Bis zum J. 1889 war das Schankregalrecht Privilegium einzelner und juristischer Personen. Laut § 1 G. A. 35:88 wird dem Staate das ausschließliche Verfügungsrecht über Ausschank geistiger Getränke und Verkauf derselben im Kleinen vorbehalten. Bloß mit ausdrücklicher Bewilligung des Staates durch die competente Finanzdirection können Wirtshäuser geführt und geistige Getränke — Wein, Obstwein, Bier u. a. — zum Ausschank gebracht und verkauft werden. Die bisherigen Berechtigten werden vom Staate entschädigt. Die Entschädigungsbedingungen sind durch das kroatische G. 27/XII 89 aufgestellt und die Entschädigung bereits durchgeführt.

Die Bestimmung des § 18 Ausgleichsgesetz 1868, wonach die Consumsteuern auf Wein und Fleisch in K.-Slavonien zur Deckung der Communalausgaben verwendet werden, bleibt intact (§ 66 G. A. 35:88). In Ungarn fließen dieselben der Staatscasse zu.

IX. **Justiz.** Die Justizverwaltung, insbesondere die Oberaufsicht sowohl über Gerichte und Staatsanwaltschaften, übt die königl. Landesregierung, Abtheilung für Justiz (§ 8 G. 20/IV 69). Die Rechtsprechung ist gänzlich abgesondert und unabhängig von der Verwaltung (Art. 2 G. 28/II 74 über Richtergewalt). Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die königl. Landesregierung im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe; im Falle einer Uneinigkeit Se. Majestät (Art. 7 G. 28/II 74). Vorsitzender des obersten Gerichtshofes ist nicht mehr der Banus, sondern ein besonderer Präsident (Art. 1 und 2 G. 28/II 74 über die Präsidentschaft der königl. Septemviraltafel). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt. Die Richter werden lebenslänglich vom König ernannt. Unter Richter sind Präsidenten und Räthe der Collegialgerichte, ferner die Bezirksrichter zu verstehen (Art. 2 G. 10/XII 90). Das übrige Gerichtspersonale — Secretäre, Gerichtsadjuncten I. und II. Classe, Manipulationsbeamten — wird vom Banus ernannt. Die Richter sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes. Es steht ihnen das Recht, Gesetzmäßigkeit der Regierungsverordnungen zu prüfen, zu. Sie sind unabsetzbar, unübersetzbar und unpensionierbar außer im Falle einer Gerichtsreorganisation, oder aus Strafe aufgrund eines Urtheils des competenten Disciplinargerichtes.

Wenn es Interessen der Rechtspflege erheischen, können Präsidenten und Gerichtsräthe auch gegen ihren Willen übersetzt werden; dazu ist aber der Ausspruch des competenten Disciplinargerichtes nöthig, dass jener Fall wirklich eingetreten. Bezirksrichter kann der Banus aufgrund königl. Ermächtigung auch ohne Anhörung des Disciplinargerichtes übersetzen, zu einem anderen Bezirksgerichte oder einem Collegialgerichte zutheilen, sowie dem Gerichtshofrath die Verwaltung des Bezirksgerichtes anvertrauen im Orte, wo derselbe dient (Art. 62 G. 10/XII 90). Gegen ihren Willen können Richter im Alter von 65 Jahren oder nach 40jähriger Dienstzeit, sowie im Falle körperlicher oder geistiger Unfähigkeit pensioniert werden.

Wegen Verletzungen der Dienstpflichten sind Richter, wie auch die übrigen Justizbeamten dem competenten Disciplinargerichte verantwortlich.

Zur Verhängung kleinerer Disciplinarstrafen ist sowohl der Präsident des betreffenden Gerichtes, als auch der Banus befugt, während zu größeren, u. zw. zur Einreihung in die niedrigere Diätenclasse, oder Verlust des Rechtes, in die höhere eingereiht zu werden, aber bloß auf 3 Jahre; Uebersetzung zur Strafe und Pensionierung mit normaler oder verminderter, aber nicht unter $^2/_3$ normaler Pension und zur Dienstentlassung ist nur das competente Disciplinargericht berechtigt (Art. 15, 16, 22, 23, 26, 27 G. 10/XII 90).

Competente Disciplinargerichte sind: a) Disciplinargericht der Septemviraltafel — bestehend aus Präsidenten und Räthen des obersten Gerichtshofes — hinsichtlich eigener Beamten, dann des Präsidenten und der Banaltafelräthe, der Präsidenten der Gerichtshöfe und des Oberstaatsanwalts; b) Disciplinargericht der Banaltafel aus Präsidenten und 10 Räthen der Banaltafel, welche aus der Reihe der Räthe und Präsidenten der Gerichtshöfe vom König ernannt werden — hinsichtlich übriger eigener Beamten, der Gerichtsräthe, Staatsanwälte, Oberstaatsanwaltsubstitute, Bezirksrichter und des Landesstrafanstaltsdirectors in Lepoglava; c) Disciplinargericht des Gerichtshofes — aus dem Gerichtshofpräsidenten und 4 vom Banus auf ein Jahr unter den Gerichtsräthen und Bezirksrichtern ernannten Richtern — hinsichtlich übriger Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten (Art. 28—32 G. 10/XII 90). Der Präsident des obersten Gerichtshofes ist ausschließlich dem König verantwortlich.

Die Disciplinaruntersuchung gegen Richter kann bloß auf Beschluss des Disciplinargerichtshofes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes und Verhörung des Beschuldigten eingeleitet werden; gegen übrige Justizbeamte kann dieselbe sowohl der Disciplinargerichtshof, als auch der Banus veranlassen (Art. 35 und 36 G. 10/XII 90). Die Verhandlungen sind öffentlich.

Gegen das Urtheil des Disciplinargerichtes der Septemviraltafel und der Banaltafel ist kein Rechtsmittel zulässig, während sich sowohl der Verurtheilte wie der Staatsanwalt gegen jenes des Gerichtshofes an den Banaldisciplinargerichtshof beschweren können.

Wegen des durch Verletzung der Dienstpflichten verursachten Schadens sind die Justizbeamten dem ordentlichen, respective dem Syndicatgerichte verantwortlich. Verletzt der Justizbeamte die allgemeinen Strafbestimmungen, so ist er vom ordentlichen Strafgerichte zu ahnden. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung ordnet der competente Disciplinargerichtshof respective die königl. Landesregierung die Dienstentlassung an.

Die Gerichtsorganisation ist principiell auf drei Instanzen aufgebaut. Eine gesonderte Stellung nehmen die mittels G. 3/X 76 geschaffenen Ortsgerichte ein. In der Regel wird für jede Gemeinde ein Ortsgericht eingerichtet; die Landesregierung ist aber ermächtigt, für mehrere Gemeinden ein gemeinsames Ortsgericht zu errichten. Das Ortsgericht besteht aus einem Ortsrichter, seinem Stellvertreter und einer Anzahl Geschworenen, welche alle vom Gemeinderathe auf 3 Jahre gewählt; der Ortsrichter und sein Stellvertreter überdies auch vom Banus bestätigt werden. Den Eid leisten sie dem Vorsteher des königl. Bezirksgerichtes. Urtheile werden im Collegium vom Richter oder seinem Stellvertreter und 2 Geschworenen im Namen Sr. Majestät gefällt. Ortsgerichte sind competent für einfache Civilstreitfälle in den Städten bis zum Betrage von 100 fl.; in anderen Gemeinden bloß bis 30 fl.; aber die Landesregierung kann je nach der Zahl und Intelligenz der Einwohnerschaft die Competenz auch bis 60 fl. erweitern. Gegen Urtheil des Ortsgerichtes ist bloß die Beschwerde an das competente Bezirksgericht zulässig, welches auch die Aufsicht über dessen Geschäftskreis führt.

Als Gerichte erster Instanz fungieren außerdem die königl. **Bezirksgerichte** als Einzel- und **Gerichtshöfe** als Collegialgerichte. Die Bezirksgerichte sind unmittelbar der Präsidentschaft des competenten Gerichtshofes untergeordnet; ihr gebürt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Bezirksgerichte. In Strafsachen erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf Uebertretungen; die Gerichtshöfe bilden hier die zweite und letzte Instanz, wie auch im Besitzstörungsverfahren. Handels- und Wechselgerichtsbarkeit üben in erster Instanz die Gerichtshöfe und einige Bezirksgerichte. Den betreffenden Senaten muss ein Beisitzer aus dem Handelsstande beiwohnen. In Bergrechtsangelegenheiten ist bloß der Gerichtshof in Agram zuständig. Außer Civil- und Strafgerichtsbarkeit fällt in den Wirkungskreis der Gerichtshöfe noch die Grundbuchführung, Vormundschafts- und durch die königl. öffentlichen Notäre die Verlassenschaftsangelegenheiten. Es bestehen in K.-Slavonien 70 Bezirksgerichte und 9 Gerichtshöfe.

Als zweitinstanzlicher Gerichtshof besteht für K.-Slavonien die königliche **Banaltafel** — kr. banski stol — mit einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, zweiundzwanzig Räthen und anderem Hilfspersonale. Die Banaltafel führt auch unmittelbar Aufsicht über den Geschäftsgang der erstinstanzlichen Gerichte.

Die königl. **Septemviraltafel** — kr. stol sedmorice — bildet für K.-Slavonien die höchste Gerichts- und Cassationsinstanz. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwölf Räthen und anderem Hilfspersonale.

Bei jedem Gerichtshofe besteht eine königl. Staatsanwaltschaft; in Agram bei der Banal- und Septemviraltafel eine Oberstaatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaften sind den Gerichten gegenüber unabhängig und bilden einen eigenen Status (§ 1 G. 31/XII 91). Der Oberstaatsanwalt, seine Substituten (2) und Staatsanwälte werden vom König auf des Banus Vorschlag ernannt; Staatsanwaltssubstitute u. anderes Hilfspersonale vom Banus auf Vorschlag des Oberstaatsanwalts; Oberstaatsanwalt ist unmittelbar dem Banus, die Staatsanwälte dem Oberstaatsanwalt untergeordnet. Bloß hinsichtlich Dienstentlassung oder Pensionierung gegen den Willen stehen der Oberstaatsanwalt, seine Substituten und die Staatsanwälte gleich den Richtern; von den Staatsanwaltsagenden können sie aber auf Vorschlag des Banus vom König jederzeit enthoben werden; sind aber mit demselben Range und Bezahlung bei einer Gerichtsbehörde zu ernennen (§ 6 G. 31/XII 91).

In Strafsachen vertritt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage; in Civilrechtsangelegenheiten haben die Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften die Königreiche K.-Slavonien und die Gespanschaften, sowie unter deren Verwaltung stehende Fonde zu vertreten. Die Oberstaatsanwaltschaft fungiert auch noch als Rechtsconsulent der Landesregierung.

In K.-Slavonien bestehen 4 größere Strafanstalten, welche nach dem irischen — progressiven — System eingerichtet sind.

Das P. 24 VII 52 über die Advocatenordnung ist noch in K.-Slavonien in Wirksamkeit.

Die mittels P. 7/II 58 auch in K. eingeführte Notariatsordnung trat durch das G. 13/XII 86 für ganz K.-Slavonien in Wirksamkeit.

X **Innere Verwaltung** (Organisation). 1. **Centralstelle**, Abtheilung für die innere Verwaltung der Landesregierung. Diese Abtheilung zerfällt je nach Bedürfnis und Verschiedenheit der Agenden in mehrere Sectionen, derzeit 7, und ein Präsidialamt. Jeder Section steht ein Sectionsrath vor; unter ihm eine nöthige Zahl von Secretären, Concipisten und anderem Hilfspersonale.

Der Wirkungskreis dieser Abtheilung erstreckt sich auf alle inneren autonomen Angelegenheiten, insoweit dieselben nicht einer anderen Abtheilung zufallen. Insbesondere aber: Ueberwachung der Municipien und Gemeinden, Landtagsangelegenheiten; sodann öffentliche Sicherheit, Aufsicht über Vereine und Theater, Sanitäts- und Armenwesen; Handel, Landescultur (Landwirtschaft, Forstwesen) und Communicationswesen (öffentliche Bauten), inwieweit nicht die gemeinsame Centralregierung competent ist; Urbarialangelegenheiten, Verwaltung des Landesbudgets u. A. Dazu noch Administration der Angelegenheiten im Sinne § 10 des Ausgleichsgesetzes, nämlich Gewerbe, Passwesen, Polizei den Ausländern gegenüber, Staatsbürgerschaft und Naturalisierung.

In Sanitätsangelegenheiten steht der Sanitätssection der Landesregierung ein **Landessanitäts-**

rath zur Seite. An der Spitze der Sanitätssection steht ein Landesarzt. Der Landessanitätsrath besteht aus 7 Aerzten als ordentlichen Mitgliedern und einer unbestimmten Zahl außerordentlicher Mitglieder. Die Mitglieder werden auf 5 Jahre vom Banus ernannt; das Amt ist ein Ehrenamt.

Bezüglich Landesculturangelegenheiten ist ein Landesculturrath aus vom Banus ernannten Landwirtschafts- und Forstfachmännern einzelner Gespanschaften organisiert.

Für Landesstatistik ist der Section für Inneres ein statistisches Amt nebst einem Landesrath beigestellt.

Als Hilfsämter der Landesregierung sind noch hervorzuheben das Landesarchiv, die Grundentlastungsdirection, das Landesrechnungsamt und die königl. Landescasse.

2. Gespanschaften (Comitate) und Bezirksbehörden. K.-Slavonien ist in administrativer Hinsicht in 8 Gespanschaften getheilt (§ 1 G. 5/II 86). Die Gespanschaft ist einerseits Selbstverwaltungskörper, andererseits Organ der Landesverwaltung. An ihrer Spitze steht ein von Sr. Majestät auf Vorschlag des Banus ernannter Obergespan, welcher als Repräsentant der Executive und Vertreter der Regierung die Aufsicht sowohl über die Selbstverwaltung der Gespanschaft als auch über die gesammte öffentliche Verwaltung der Gespanschaften und Bezirke führt (§ 58 G. 5/II 86) Auf Aufforderung der Landesregierung, oder im eigenen Wirkungskreise ist er berechtigt, in Ausübung seines Aufsichtsrechtes, den Gespanschaften und Bezirksbehörden Verordnungen zu erlassen.

Als Organ der Selbstverwaltung in Gespanschaften fungiert die Gespanschafts-Versammlung; als Organ der Staatsverwaltung die Gespanschafts-Behörde und der Comitatsverwaltungsausschuss.

a) Die Gespanschafts-Versammlung besteht zur Hälfte aus Höchstbesteuerten der Gespanschaften; zur Hälfte aus auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (§ 5 G. 5/II 86). Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gespanschaft so, dass auf je 2000 Einwohner ein Mitglied fällt. Den Vorsitz und die Verhandlungen führt der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vicegespan. Sitz und Stimme haben auch folgende Gespanschafts-Beamten: Vicegespan, Secretär, Ingenieur, Arzt, Schulinspector, Oberförster und Veterinär.

Zweimal des Jahres, im Frühling und Herbst werden ordentliche Gespanschaftsversammlungen abgehalten; inzwischen kann aber auch eine außerordentliche stattfinden. Die Verhandlungen sind öffentlich. Dieselbe ist berechtigt, innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises Statuten zu schaffen, die aber weder Gesetzen und Regierungsverordnungen widersprechen, noch die Gemeindeautonomie verletzen dürfen, deshalb auch der Gutheißung der Regierung bedürfen (§§ 27, 28, ob. G.). Sie führt die Verwaltung des Gespanschaftsvermögens, der Stiftungen und Anstalten; schafft an und verkauft Unbeweglichkeiten, macht Anleihen, schließt Verträge u. s. w. — für die letztere Gruppe ist jedoch die Regierungsgenehmigung erforderlich. Sie übt Controle über Gemeinde-, Bezirk- und Gespanschafts-Verwaltung; fasst Beschlüsse sowohl über Territorialveränderungen, als auch über Angelegenheiten und Interessen des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinden u. A. Gegen Beschlüsse der Gespanschaftsversammlung können Parteien in 14 Tagen bei der Landesregierung Recurs erheben.

b) In jeder Gespanschaft besteht ein Verwaltungsausschuss. Mitglieder desselben sind: Obergespan, Vicegespan, Arzt, Ingenieur, Oberförster, Schulinspector, volkswirtschaftlicher Referent und 6 von der Gespanschaftsversammlung gewählte Laien; in Finanzangelegenheiten auch der Finanzdirector. Der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vicegespan führt den Vorsitz. Sitzungen werden jeden Monat abgehalten und sind öffentlich. Zur Beschlussfähigung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Wirkungskreis des Gespanschafts-Verwaltungsausschusses erstreckt sich auf Angelegenheiten der autonomen Landesverwaltung; auf Steuer- und Disciplinarangelegenheiten. Für den Geschäftskreis in Steuerangelegenheiten sind gemeinsame Gesetze maßgebend, und der Verwaltungsausschuss ist in dieser Hinsicht dem Finanzministerium untergeordnet. Diesbezügliche Agenden werden vom Präsidenten des Verwaltungsausschusses durch die Agramer Finanzdirection dem Finanzministerium unterbreitet (§ 34 G. 5/II 86 über Verwaltungsausschuss in Gespanschaften). Als Organ der autonomen Verwaltung entscheidet der Verwaltungsausschuss in Urbarial-, insbesondere aber in Forst- und Schulangelegenheiten, auch über die Beitragspflicht für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schul- u. s. w. Bauten; ertheilt Erlaubnisse für Wochenmärkte; prüft und bestätigt Gemeinderechnungen und deren Verfügungen über Vermögen und Anleihen; genehmigt Gemeindesteuerzuschlag über 20% bis 40% der directen Steuer und entscheidet in erster Instanz über Syndicatsbeschwerden gegen die Bezirks- und Gespanschafts-Beamten.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses kann die Partei in 14 Tagen an die Landesregierung recurrieren; sowie die einzelnen Referenten gegen gesetzwidrige oder schädliche Entscheidungen bezüglich ihres Faches bei der Landesregierung in 24 Stunden Vorstellungen zu erheben berechtigt sind. Als zweite Instanz entscheidet der Verwaltungsausschuss über Recurse in Gemeinde- und Communiontheilungsangelegenheiten u. A.

Der Verwaltungsausschuss übt durch eine Commission aus 5 Mitgliedern volle Disciplinargewalt aus gegenüber seinen eigenen Beamten — ausgenommen den Obergespan —; gegenüber den übrigen Gespanschafts-, Bezirks- und Gemeinde-Beamten, wenn es sich um Entlassung handelt, sonst aber der Vicegespan.

c) Comitatsbehörde. An der Spitze der Comitatsbehörde steht ein Vicegespan mit dem nöthigen Concept- und Hilfspersonale. Ihn, wie auch andere Concept- und Fachbeamten der Ge-

spanschafts- und Bezirksbehörden ernennt auf Vorschlag des Obergespans der Banus. Er führt die Verwaltung der Gespanschaft in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsausschusse vorbehalten sind; insbesondere hat er Sorge zu tragen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe; sowie für stricte Durchführung der Gesetze und Verordnungen. In den Wirkungskreis der Gespanschaftsbehörde fällt sodann die öffentliche Bauverwaltung, Durchführung diesbezüglicher Verhandlungen mit den Interessenten, sowie Entscheidungen über Beitragspflicht und eventuelle Beschwerden; sie ertheilt Hausierpässe, entscheidet über Gegenstand und Umfang der bewilligten Expropriation u. A.

In zweiter Instanz entscheidet sie gegen erstinstanzliche Verfügungen der Bezirksbehörden, insofern nicht der Verwaltungsausschuss competent ist. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Gespanschaftsbehörde und des Verwaltungsausschusses steht der Partei der Recursweg an die Landesregierung offen; gegen zweitinstanzliche nur, insoweit die erstinstanzliche Entscheidung nicht bestätigt wurde.

d) Bezirksbehörde. Jede Gespanschaft zerfällt in Bezirksbehörden mit einem Bezirksvorstand an der Spitze. Sie bilden die unterste Stufe des Landesbehördenorganismus. Ihrem Wirkungskreise in erster Instanz fallen alle Verwaltungsangelegenheiten zu, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind; auch die Betheiligung in Militärangelegenheiten (§ 49 G. 5/II 86). In Gemeindeangelegenheiten bilden die Bezirksbehörden zweite Instanz, ausgenommen, wo der Verwaltungsausschuss competent ist, und bewilligen bis 20% Gemeindesteuerzuschlag. K.-Slavonien ist in 70 Bezirksbehörden getheilt.

3. Gemeinden. Was die rechtliche Stellung innerhalb des gesammten Verwaltungsorganismus anbelangt, sind drei Arten von Gemeinden zu unterscheiden: a) die Landeshauptstadt Agram und die Städte Essegg, Varazdin und Semlin; b) übrige Stadtgemeinden (13); c) einfache (Dorf-)Gemeinden.

ad a) und b). Das G. 21/VI 95, welches mit 1/VII 95 in Wirksamkeit getreten ist, stellt nur die Grundlinien der Organisation der Stadtgemeinden auf; die nähere Einrichtung im Rahmen dieses Gesetzes beruht auf Gemeindestatuten (§ 8 G. 21/VI 95), die von der Landesregierung zu genehmigen sind. In die Reihe der Städte kann eine Gemeinde bloß mittelst Gesetzes erhoben werden.

Agram, Essegg, Varazdin und Semlin sind unmittelbar der Landesregierung unterstellt; die übrigen Stadtgemeinden werden den Gespanschaften einverleibt und der Gespanschaftsbehörde, respective dem Gespanschafts-Verwaltungsausschusse in Steuer- und allen Verwaltungsangelegenheiten, welche der Landesregierung nicht vorbehalten sind, unterstellt. Sie haben auch ihre Vertreter in die Comitatsversammlungen zu entsenden.

An der Spitze der Landeshauptstadt Agram steht ein Oberbürgermeister, in den übrigen 3 Stadtgemeinden Stadtobergespäne. Der Oberbürgermeister und die Stadtobergespäne werden auf Vorschlag des Banus von Sr. Majestät ernannt. Der Obergespan des betreffenden Comitates kann auch Stadtobergespan der im Bereiche des Comitates gelegenen Stadt sein.

In den Städten a) übt der Oberbürgermeister respective der Stadtobergespan; in den Städten b) der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vicegespan mit demselben Wirkungskreise (§ 125 G. 21/VI 95) die Aufsicht sowohl über Angelegenheiten der städtischen Selbstverwaltung, als auch über die in den Wirkungskreis der städtischen Magistrate übertragene öffentliche Verwaltung aus. Zu diesem Behufe visitiert er wenigstens einmal jährlich den Geschäftsgang des Stadtmagistrates und der einzelnen Organe; hält halbjährliche Scontralsitzungen ab und trifft nöthige Anordnungen; ordnet die Untersuchung gegen nachlässige Beamte an und enthebt dieselben — ausgenommen den Bürgermeister — während der Untersuchungsdauer vom Dienste und Gehalte; ist berechtigt, über Aufforderung der Landesregierung, oder im eigenen Wirkungskreise dem Bürgermeister Aufträge zu ertheilen und Berichte abzuverlangen. Hält der Bürgermeister die ertheilten Aufträge für undurchführbar, so steht ihm innerhalb 24 Stunden das Recht der Repräsentation an die Landesregierung zu.

Organe der gesammten städtischen Verwaltung sind: 1. Der Gemeinderath (gradsko zastupstvo); 2. der Bürgermeister (gradski načelnik); 3. der Stadtmagistrat (gradsko poglavarstvo) und in den Städten a) auch noch ein 4. Verwaltungsausschuss (upravni odbor).

Der Gemeinderath besteht aus gewählten Mitgliedern, welche in der betreffenden Stadtgemeinde das active Wahlrecht, die Zuständigkeit und den ständigen Aufenthaltsort besitzen müssen. Die Zahl der Mitglieder ist in Agram auf 50, in Essegg auf 40, in Varazdin und Semlin auf 30, in den übrigen Stadtgemeinden bis 2000 Einwohner auf 12; von 2000—4000 auf 16, von 4000—6000 auf 20, über 6000 auf 24 festgesetzt (§ 25 G. 21/VI 95).

Jede Stadt bildet bloß einen Wahlbezirk, u. zw. in den 4 Städten a) mit 3, in den übrigen b) mit 2 Wahlkörpern. Der Wahlact ist öffentlich, die Stimmenabgabe geschieht in der Regel durch Stimmzettel, es steht jedoch jedem Wahlberechtigten frei, seine Stimme auch mündlich abzugeben.

Wahlberechtigt sind selbständige Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und an jährlichen directen Staatssteuern, wenn sie Gemeindeangehörige sind, mindestens 5 Gulden, wenn sie keine Gemeindeangehörige sind, 10 Gulden zahlen; sodann offene Gesellschafter von offenen und Commandit-Handelsgesellschaften, gleichfalls Miteigenthümer von Immobilien, jeder für sich nach Maßgabe der directen Steuer, welche auf seinen Antheil entfällt; ohne Rücksicht auf Steuer die sogen. Intelligenz.

Die Wähler können zu Stadtvertretern bloß Personen ihres Wahlkörpers wählen (§ 33 G. 21/VI 95). Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt so, dass jedes dritte Jahr die Hälfte aus-

scheidet. Unter Geldstrafe von 25—200 fl. muss jeder Gewählte die Wahl annehmen, ausgenommen Geistliche, Beamte, Lehrer, nichtactive Militäristen, das Alter über 60 Jahre, oder wenn er in der letzten Periode Vertreter war.

Der Gemeinderath ist in Angelegenheiten der eigenen Selbstverwaltung beschließendes und controlierendes Organ, besitzt aber keine Executivgewalt.

Der Bürgermeister ordnet im Sinne des Statutes die Sitzungen des Gemeinderathes an und führt den Vorsitz; im Verhinderungsfalle übt die Geschäfte bezüglich des Gemeinderathes der auf drei Jahre vom Gemeinderathe gewählte Vicebürgermeister. Auch der Oberbürgermeister (Stadtobergespan) kann dieselben anordnen und vorsitzen, hat aber keine Stimme.

Beschlüsse werden vorwiegend mit absoluter Mehrheit gefasst und bedürfen nur in wichtigern Fällen der Genehmigung der Landesregierung; so bei Abänderungen von Statuten, bei Darlehen und Vermögensveräußerungen, bei Einführung neuer Stadtabgaben, bei Erhöhung des Steuerzuschlages über 20%, bei Errichtungen von Beamtenstellen u. s. w. Der Bürgermeister sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Hält er sie aber für gesetzwidrig oder schädlich, so hat er ihre Durchführung zu sistieren und den Beschluss der Landesregierung, respective der Gespanschaftsbehörde vorzulegen. Gegen angeblich sein Recht verletzenden Beschluss des Gemeinderathes steht jedem der Recursweg an die höhere competente Behörde binnen 8 Tagen offen. Der Recurs besitzt aufschiebende Kraft. Die beglaubigte Abschrift der Sitzungsprotokolle ist der Landesregierung respective der Gespanschaftsbehörde zur Einsicht zu unterbreiten.

Die Landesregierung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen und einen Regierungscommissär mit der Stadtverwaltung zu betrauen; sie hat jedoch in diesem Falle binnen 3 Monaten neue Wahlen auszuschreiben, welche in 4 Wochen zu vollziehen sind.

Als Executivorgan der Stadtverwaltung fungiert der Stadtmagistrat mit dem Bürgermeister an der Spitze. Ist der Bürgermeister verhindert, so führt in dieser Hinsicht seine Geschäfte ein von ihm designierter höherer Magistratsbeamter.

Der Bürgermeister wird von den Stadtvertretern aus eigener Mitte gewählt, u. zw. in allen Städten, ausgenommen Agram, von den durch den aus Stadtobergespan (Obergespan oder Vicegespan) als Präsidenten, sodann aus 3 von dem Gemeinderathe gewählten und 3 von dem Präsidenten ernannten Stadtvertretern zusammengesetzten Candidationsausschuss vorgeschlagenen 3 Candidaten. Nach erfolgter Wahl hat der Bürgermeister den Diensteid in die Hände des Oberbürgermeisters (Stadtobergespans) respective des Obergespanes vor dem Gemeinderathe abzulegen. Die Dienstzeit des Bürgermeisters läuft mit dem Vertretermandate ab. Die Magistratsbeamten werden vom Gemeinderathe auf dreinamigen Vorschlag des angeführten Candidationsausschusses lebenslänglich gewählt. Der Gemeinderath muss einen von den Vorgeschlagenen wählen. Die theoretische Befähigung der Beamten muss jener der Landesbeamten gleichstehen.

Den Wirkungskreis des Stadtmagistrates bilden einerseits Angelegenheiten der eigenen Selbstverwaltung, andererseits übertragene Angelegenheiten öffentlicher Verwaltung. Die eigene Selbstverwaltung übt der Stadtmagistrat unter Controle und Mitwirkung des Gemeinderathes aus. Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises besorgt er selbständig unter Führung des Bürgermeisters, welcher diesbezüglich der höheren Verwaltungsbehörde verantwortlich ist. Hierher gehören insbesonders: Polizei, Steuereinhebung, Aufsicht über Versammlungen und Vereine, Militärangelegenheiten u. s. w. Die Landesregierung ist berechtigt, in einzelnen Städten die Polizei in eigene Verwaltung zu übernehmen; zur Tragung der Kosten bleibt jedoch auch diesfalls die Stadt verpflichtet.

In Agram, Esseg, Varazdin und Semlin besteht ein Verwaltungsausschuss für Steuer-, Disciplinar- und Syndicatsangelegenheiten dieser Gemeinden. Mitglieder desselben sind: Oberbürgermeister (Stadtobergespan), Bürgermeister, Vicebürgermeister, zwei von der Regierung ernannte Beamte der autonomen Behörden und 4 vom Gemeinderathe gewählte Mitglieder. In Steuerangelegenheiten ist auch der Finanzdirector Mitglied desselben. Als Vorsitzender fungiert der Oberbürgermeister (Stadtobergespan), im Verhinderungsfalle der Bürgermeister. Was vom Gespanschaftsausschusse bezüglich Steuerangelegenheiten gesagt wurde, gilt auch für den Stadtverwaltungsausschuss.

In Disciplinarangelegenheiten bildet der Stadtverwaltungsausschuss erste Instanz bezüglich seiner eigenen Mitglieder, welche öffentliche Beamte sind (ausgenommen Oberbürgermeister, respective Stadtobergespan). Bezüglich der übrigen Magistratsbeamten steht die Disciplinargewalt in erster Instanz dem Bürgermeister und dem Disciplinarausschusse des Gemeinderathes (Entlassung) zu, in zweiter Instanz dem Verwaltungsausschusse. Gegen seine Disciplinarentscheidungen in erster und zweiter Instanz steht der Recursweg an die Landesregierung offen. In den Stadtgemeinden ohne Verwaltungsausschuss bildet der Comitatsverwaltungsausschuss erste Disciplinarinstanz gegen den Bürgermeister und zweite gegen andere Magistratsbeamte.

ad c) Die einfachen (Dorf-)Gemeinden. Die Gemeindeorganisation — ausgenommen die Städte — ist bis jetzt in K.-Slavonien nicht einheitlich durchgeführt. Der G. A. 16:70 über Einrichtung der Gemeinden und Marktflecke erstreckt sich im Ganzen bloß auf das Gebiet des sogen. Provincials, während in der ehemaligen Militärgrenze die G. O. 8/VI 71 wirksam ist. Die Abweichungen dieser von jener im Provinciale betreffen bloß Unwesentliches; deshalb wollen wir auch hier nur jene in Betracht ziehen.

Insoweit ein Dorf oder Ort für sich allein nicht imstande wäre, alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, werden mehrere Orte und Dörfer in eine Verwaltungsgemeinde vereinigt. Die Vereinigung einzelner Orte und Dörfer in eine Ver-

waltungsgemeinde führt aber keine Vereinigung des dem einzelnen Orte oder Dorfe gehörigen Vermögens nach sich; es bleibt auch fortan ihr specielles Eigenthum (§ 3 G. A. 16:70).

Der Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinde erstreckt sich theils auf eigene, theils auf übertragene Angelegenheiten. Die eigenen Angelegenheiten, darunter insbesondere Vermögensverwaltung, besorgt ein Gemeindeausschuss aus 12—24 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern mit dem Bürgermeister an der Spitze. Von jeder abzuhaltenden Sitzung des Gemeindeausschusses ist die königl. Bezirksbehörde zu benachrichtigen. Wohnt derselben kein Commissär der Bezirksbehörde bei, so führt den Vorsitz der Bürgermeister. In diesem Falle ist auch das Sitzungsprotokoll binnen 3 Tagen der Bezirksbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche gesetzwidrige oder schädliche Beschlüsse zu sistieren und das Protokolle in 24 Stunden dem Gespanschaftverwaltungsausschusse zur Beurtheilung zu unterbreiten verpflichtet ist (§§ 42, 43 G. A. 16:70). Als dritte Instanz fungiert die königl. Landesregierung. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sowie Agenden des übertragenen Wirkungskreises werden vom Bürgermeister, Notär und dem übrigen Personale unter eigener Verantwortung gegenüber dem Gemeindeausschusse, respective der öffentlichen Behörde ausgeführt. Der Bürgermeister und der Notar werden vom Ausschusse auf Vorschlag des öffentlichen Commissärs, ersterer auf 3 Jahre, letzterer lebenslänglich gewählt.

Hervorzuheben sind jedoch auf dem Gebiete der ehemaligen Militärgrenze die durch das G. 15/VI 73 errichteten Vermögensgemeinden. Dieselben umfassen alle Ortsgemeinden eines früher bestandenen Grenzregimentes. Der A. E. 7/VI 71 zufolge solle eine Hälfte der Grenzwaldungen gänzlich an den Staat übergehen, die andere aber das volle Eigenthum der Grenzortsgemeinden bilden. Die kaiserl. V. 15/VI 73, welche durch das G. 7/II 75 inarticuliert wurde, stellt über die Verwaltung dieser letzteren Waldungen detaillierte Vorschriften auf. Die Vermögensgemeinde verwaltet mit den Einkünften der Gemeindewaldungen; sie übernimmt auch die Vertretung aller Ortsgemeinden ihres Umfanges als auch des Vermögens. Jede Vermögensgemeinde hat ihre besondere Vertretung, bestehend aus Vertretern einzelner Ortsgemeinden. Diese Vertretung wählt aus eigener Mitte einen Ausschuss von 4 Mitgliedern und ebenso viel Stellvertretern. Den Präsidenten und dessen Stellvertreter wählt die königl. Landesregierung aus 3 von der Vermögensgemeinde vorgeschlagenen Mitgliedern der Vertretung.

Ordentliche Vertretungsversammlungen werden im Herbst zur Feststellung des jährlichen Budgets; frühlings zur Prüfung der jährlichen Rechnungen abgehalten. Das jährliche Budget und die Schlussrechnung bedürfen der Gutheißung der Landesregierung. Unter steter Aufsicht des Ausschusses verwaltet unmittelbar das unbewegliche Vermögen ein Wirtschaftsamt, bestehend aus auf Vorschlag der Vertretung von der Landesregierung ernanntem Verwalter, Buchführer mit einer Anzahl Förster und anderem Personale. Jährliche Einkünfte sind zu Forst- und anderen öffentlichen Zwecken der betreffenden Gemeinden zu verwenden.

XI. **Unterrichtswesen.** In den Wirkungskreis der Landesregierung, Abtheilung für Cultus- und Unterricht, gehören: die Agenden aller gesetzlich anerkannten Kirchen und religiösen Gesellschaften, die oberste Administration und Aufsicht über das gesammte Erziehungswesen, den Unterricht und alle Institute von gelehrten Gesellschaften, der Gesellschaften und Institute für Kunst und Wissenschaft, sowie im allgemeinen aller Institute, welche auf die allgemeine Bildung Einfluss haben, die Administration der Religions-Schulgüter, insoweit bezüglich der griechisch-orientalischen Kirche nicht anders bestimmt ist; die Aufsicht über die Administration der Fonde und frommen Legate, welche für Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmt sind, und die Vorbereitung der in diesen Ressort fallenden Gesetzentwürfe (§ 7 kroatischer G. A. 2:69).

In Schul- und Unterrichtsangelegenheiten sollte gesetzlich neben der Cultus- und Unterrichtsabtheilung ein ständiger berathender Körper organisiert werden, was bisher jedoch nicht geschah. Bloß als Specialreferenten in Schulangelegenheiten fungieren bei derselben 4 Landesschulinspectore, 2 für mittlere, 2 für Volksschulen.

a) Volksschulen. Den Unterricht in dem für das bürgerliche Leben nöthigsten Wissen und Verstehen, als auch die religiöse und morale Erziehung, besorgen die Volksschulen. Volksschulen unterscheiden sich in öffentliche und private. Oeffentlich sind jene, welche vom Lande oder öffentlicher Gemeinde errichtet und erhalten werden, und welche auch von Kindern ohne Confessionsunterschied besucht werden können; sonst errichtete und dotierte Schulen sind entweder confessionelle oder private (§ 2 G. 31/X 88).

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus eigenen Mitteln zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen ihres Kreises beizutragen. Bedürftigen Gemeinden, welche dieser Pflicht nicht nachkommen können, wird aus Landesmitteln beigesteuert.

In jedem Orte, wo sich wenigstens 40 schulpflichtige Kinder befinden, ist eine öffentliche Volksschule zu errichten. Ausnahmen können von der Landesregierung bloß dort gestattet werden, wo schon durch bestehende confessionelle Schulen für den Volksunterricht genügend gesorgt wird. Sind bei einer Volksschule mehr als 80 Schüler angemeldet, so sind bei derselben 2 Lehrkräfte, bei mehr als 160, respective 240 sind 3, respective 4 anzustellen.

Die Schulpflichtigkeit fängt mit dem vollendeten 7. Jahre an und dauert 5 Jahre mit 2- bis 3jährigem Repetitionsunterricht. Schulberechtigt wird man mit vollendeten 6 Jahren.

In jeder Schulgemeinde besteht ein Gemeindeschulausschuss aus Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer, Arzt, Schulpatron und 2—5 vom Gemeinderathe auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Dem Ausschusse steht das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Lehrer an die Landesregierung zu. Sonst hat

er für die Frequenz und materielle Seite in Schulangelegenheiten Sorge zu tragen. In didaktisch-pädagogischer Hinsicht führt die unmittelbare Aufsicht ein von der Comitatsbehörde unter Schulausschussmitgliedern ernannter Ortsschulinspector, der auch als Präsident des Ausschusses fungiert.

Der Bezirks- und Comitatsbehörde, sowie dem Comitatsausschuss ist in Schulangelegenheiten ein weiter Spielraum vorbehalten. Als berathender Körper ist bei der Comitatsverwaltung ein Comitatsschulausschuss von Comitatsfunctionären und 2—3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses organisiert. Ein oder mehrere unter Volksschullehrern, welche mindestens 10 Jahre im Schuldienste zugebracht haben, von der Landesregierung ernannte Comitatsschulinspectoren besorgen bei der Comitatsbehörde Schul- und insbesondere pädagogisch-didaktische Agenden und beaufsichtigen die Volksschulen des betreffenden Comitates.

Der Religionsunterricht steht unter selbständiger Führung und Aufsicht der kirchlichen Behörden. Diesbezügliche kirchliche Verordnungen werden der Landesregierung zur Durchführung unterbreitet. Selbständige Religionslehrer werden auf Vorschlag des bischöflichen Ordinariats von der Landesregierung mit gleichen Rechten anderer Lehrer ernannt.

Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen sind öffentliche Beamte und werden regelmäßig im Concurswege auf dreipersönlichen Vorschlag des Gemeindeschulausschusses, im Bedarfsfalle auch unmittelbar, provisorisch oder definitiv von der Landesregierung ernannt. Ueber Uebersetzungen aus Dienstrücksichten entscheidet selbständig und unabhängig die Landesregierung. Die Lehrer sind verpflichtet, ununterbrochen 30 Jahre zu dienen, und genießen schon mit diesen Dienstjahren den vollen letzten Gehalt als Pension. Die Lehrerinnen sind den Lehrern gleichgestellt. Heiratet eine Lehrerin, so wird dies betrachtet, als hätte sie dem Dienste freiwillig entsagt (§ 152 G. 31/X 88).

Disciplinargewalt üben vorzugsweise die Comitatsbehörde, die Disciplinarcommission des Verwaltungsausschusses und die Landesregierung. Ermahnung ist auch der Gemeindeschulausschuss, Verweis die Bezirksbehörde zu ertheilen befugt.

Die im Lande bestehenden Cultusgemeinden und anerkannten geistlichen Orden, sowie Serben griechisch-orientalischer Confession sind zur Errichtung und Erhaltung confessioneller Volksschulen — die Serben auch Lehrerbildungsanstalten — aus eigenen Mitteln berechtigt. Serben griechisch-orientalischer Confession sind außerdem berechtigt, Angelegenheiten ihrer confessionellen Schulen und diesbezüglicher Fonde innerhalb der Grenzen der Landesgesetze auf ihrem national-kirchlichen Congresse selbständig zu erledigen und einzurichten, durch eigene Organe vollführen zu lassen und zu verwalten im Sinne der von Sr. Majestät genehmigten Beschlüsse des Congresses (§ 1 G. 14/V 87).

Der Antrag zur Errichtung einer confessionellen Schule ist bei der competenten öffentlichen Behörde zu stellen, welche das Vorhandensein der Erfordernisse zum regelmäßigen Unterhalte solcher Schule zu prüfen und über das Ergebnis durch die Comitatsbehörde der Landesregierung zu berichten hat. Die Unterrichtsgegenstände in solchen Schulen müssen dieselben sein, sowie die Lehrer dieselbe Qualification besitzen müssen, als bei den allgemeinen öffentlichen Volksschulen. Die zu verwendenden Lehrbücher bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Als öffentliche werden sie solange betrachtet, bis sie das Ziel der öffentlichen Volksschulen überhaupt erreichen. Die Landesregierung übt Aufsicht über dieselben durch besondere Commissäre, sodann durch Comitats- und Landesschulinspectore aus. Den öffentlichen Gemeinden steht es frei, nach Möglichkeit zum Unterhalte confessioneller Schulen den Cultusgemeinden beizusteuern.

Den von Privaten errichteten Schulen kann unter Nachweis eines erfolgreichen Wirkens im Sinne der öffentlichen Volksschulen von der Landesregierung der Charakter der Oeffentlichkeit verliehen werden.

Von schulpflichtigen Kindern besuchten in K.-Slavonien im Schuljahre 1891/92 die Volksschule 63·01%. In demselben Schuljahre ertheilten den Volksunterricht 1259 Volksschulen mit 2024 Volksschullehrern, darunter 1197 allgemeine öffentliche, 41 confessionelle öffentliche und 21 private Volksschulen. Auf 1736 Einwohner kommt eine Volksschule.

In Orten, wo es über 50 Lehrlinge gibt, sind besondere Lehrlingsschulen zu errichten, sonst haben sie die Repetitionscurse zu besuchen. Der Unterricht in den Lehrlingsschulen dauert, solange sich der Lehrling in der Lehre befindet. In den Lehrlingsschulen sind zwei Curse; der höhere mit 3 Classen.

Höhere Knaben- und Mädchenvolksschulen für diejenigen Knaben und Mädchen, welche 4 Normalclassen beendet und keine höheren Lehranstalten zu besuchen gedenken, sind mit Rücksicht auf praktische Ausbildung in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft eingerichtet. Der Unterricht dauert 4 Jahre. Es sind deren 16 in K.-Slavonien. Zu diesem Zwecke bestehen auch besondere Fachschulen. Zu erwähnen ist die Landesgewerbeschule in Agram mit Abtheilungen für Lehrlinge und Gesellen; dann die Weiberfachschule mit 4 Abtheilungen: für Kunstgewerbe, Hauswirtschaft, Handel und Buchführung, und Vorbereitungscurse.

Zu den Lehrerbildungsanstalten (Präparandien) werden bloß jene gesunde und unbescholtene Jünglinge zugelassen, welche das 15. Jahr überschritten und mit gutem Erfolge mindestens die niedere Gymnasial-, Real- oder höhere Volksschule absolviert — bei Mädchen höhere Mädchenschule oder 4 Lyceumclassen — oder sich sonstwie in demselben Maße das nöthige Wissen angeeignet haben. Die zu Ende des 4. Jahrganges abgelegte Reifeprüfung eignet zum provisorischen Lehrer; zur definitiven Anstellung ist noch eine nach zweijähriger praktischer Lehrdienstausübung bestandene praktische Prüfung nöthig. Es bestehen in K.-Slavonien 3

Landes-Lehrerbildungsanstalten u. eine für Mädchen im Kloster der Barmherzigen Schwestern in Agram mit dem Charakter öffentlicher Anstalt.

b) Mittelschulen. Die Mittelschulen sind im wesentlichen nach dem vom österreichischen Ministerium 1849 verfassten „Entwurfe der Organisation der österreichischen Gymnasien und Realschulen" eingerichtet. Nun wird im Schoße der Abtheilung für Cultus und Unterricht an einer Reorganisierung vorzugsweise der Realschulen dahin gearbeitet, dem humanistischen Studium auch hier Platz zu verschaffen.

Gymnasial- und Realschulen zerfallen in große und kleine: große Gymnasien (nun bestehen solcher 8, eine serbische in Karlovic) mit 8; große Realschulen (nun 3) mit 7; kleine Gymnasialschulen und Realschulen (nun 2) mit 4 Classen. Kleine Gymnasialschulen bestehen nicht, sondern 3 kleine Realgymnasien, welche für den Uebergang ebenso in eine höhere Gymnasialschule wie Realschule eignen. Außerdem besteht noch ein großes Realgymnasium mit 8 Classen. Für den Besuch einer Gymnasial- oder Realschule ist die absolvierte Normalschule und das vollendete 10. Lebensjahr erforderlich.

Den Mittelschulen sind beizuordnen 3 mit den Realschulen vereinigte Handelsschulen; eine nautische Schule in Bakar und die Landwirtschafts- und Forstschule in Kreuz.

Probeweise ist im J. 1892 in Agram ein Mädchenlyceum mit 8 Classen errichtet. Es verfolgt den Zweck einer höheren allgemeinen Ausbildung, nebenweise auch zur eventuellen Ablegung von Fachprüfungen und zum Besuche der Universitätsstudien vorzubereiten.

c) Universität. Die mittels G. 5/I 74 in Agram organisierte königl. Franz Josef I. Universität besitzt vier Facultäten: theologische, juridisch-staatswissenschaftliche, philosophische und medicinische. Die medicinische ist noch nicht errichtet. Bis 1874 bestand in Agram eine Rechtsakademie. Eine jede Facultät besteht aus dem Lehrpersonale ohne Rücksicht auf Kategorie und den Studierenden.

Die Universitätslehrer sind ordentliche, außerordentliche oder Honorar-Professoren, Privatdocenten, Supplenten oder Lehrer im engeren Sinne (Lectores). Ordentliche und außerordentliche Professoren sind königl. Beamte und werden auf Vorschlag der Landesregierung von Sr. Majestät ernannt. Bezüglich Ernennung von Professoren der theologischen Facultät hat sich der Banus — bevor der Vorschlag Sr. Majestät unterbreitet — mit dem erzbischöflichen Ordinariat ins Einvernehmen zu setzen. Ordentliche Professoren haben wöchentlich 8, die außerordentlichen 6 Stunden Vorlesungen zu halten; jene sind in der 6., diese in der 7. Diätenclasse. Unter Umständen kann dem ordentlichen Professor auch ein höherer Gehalt und sonstige Begünstigungen bewilligt werden. Ordentliche und außerordentliche Professoren sind berechtigt, neben ihrem eigenen Fache auch über andere Lehrfächer der Facultät — letztere unter Bewilligung der Facultät und des akademischen Senats — vorzulesen. Die Universitätslehrer überhaupt genießen vollkommene Lehrfreiheit.

Pensionierte ordentliche oder außerordentliche Professoren können mit Bewilligung der Landesregierung auch weiterhin über Gegenstände, welche sie im activen Dienste vorgetragen, tradieren. Für die Wissenschaft verdienstvolle Männer können zu Honorarprofessoren bestimmter Fächer ernannt werden.

Privatdocenten sind keine öffentliche Beamten und werden aufgrund eines Befähigungsnachweises (Doctorwürde, Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung, Ablegung einer Prüfung vor der Facultät) nach einer Probevorlesung vom Banus auf Vorschlag des Professorencollegiums zur Ertheilung von Unterricht in einem bestimmten Fache zugelassen.

Ordentliche und außerordentliche Professoren einer Facultät bilden das Professorencollegium. Je 3 Privatdocenten wählen in dasselbe einen Vertreter mit entscheidender Stimme. Das Professorencollegium wählt jährlich unter den ordentlichen Professoren den Facultätsdecan. Dasselbe hat die Aufsicht über Collegien und Disciplinarangelegenheiten zu führen, sodann zu trachten, dass alle Lehrerstellen der Facultät besetzt werden, und macht darüber Vorschläge, Habilitationsgesuche von Privatdocenten zu begutachten und aufgrund von Prüfungen Doctoren zu promovieren.

Der Rector, Prorector, alle Decane und Prodecane bilden den akademischen Senat — die höchste Universitätsbehörde. Der Rector wird durch die Professorencollegien jährlich unter den ordentlichen Professoren einer anderen Facultät gewählt und vom Banus bestätigt.

Es sind auch noch andere Universitätsbeamten, so: Universitätsbibliothekar, Adjunct, Quästor u. A.

Das Studium dauert auf der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät 4 Jahre. Die Universitätshörer sind ordentliche oder außerordentliche; ordentliche, welche immatriculiert sind. Als ordentliche Hörer können bloß jene angenommen werden, welche die Gymnasial- oder Real-Gymnasialschule mit gutem Erfolge absolviert und die Reifeprüfung abgelegt; für den Besuch mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer genügt auch die absolvierte Realschule; sodann welche schon irgend auf einer Universitätsschule als ordentliche Hörer immatriculiert waren. Bei Ausländern ist der Nachweis der nach dortigen Einrichtungen erforderlichen Vorbildung nöthig.

Das Collegiengeld wird ohne Rücksicht auf die belegte Stundenzahl zu fixem Betrage u. zw. für die Landescasse eingehoben; bei Juristen 25 fl. pro Semester, bei Philosophen 20 fl. Bei Theologen kommt das Collegiengeld, welches für eine wöchentliche Stunde im Semester 1 fl. beträgt, den Lehrern zugute. Minder bemittelte Hörer werden überhaupt durch die Landesregierung von Collegiengeldern befreit.

Die Prüfungsordnung auf der juridischen Facultät ist durch das neue Universitätsgesetz 6/X 94 insoweit abgeändert, als schon am Schlusse

des 2. Semesters eine erste rechtshistorische Staatsprüfung und am Schlusse des 4. Semesters wieder die zweite rechtshistorische Staatsprüfung stattfindet. Dieselben bedingen den Besuch weiterer Rechtsstudien.

Wer sich aufgrund seiner Rechtsstudien dem öffentlichen Dienste, der Advocatur oder dem öffentlichen Notariat zu widmen gedenkt, hat außerdem noch 2 theoretische Staatsprüfungen zu bestehen. Weder einzelne Rigorosen, noch das Doctorat selbst können die nöthigen Staatsprüfungen ersetzen (§ 60 G. 6/X 94). Zur Erlangung der Doctorwürde sind 3 Rigorosen erforderlich.

d) Südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram — Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. — Unter den wissenschaftlichen Instituten ist neben dem Nationalmuseum insbesondere die südslavische Akademie hervorzuheben.

Mittels Art. 15 des kroatischen Landtages 1836 wurde beschlossen, eine Gelehrtengesellschaft — erudita societas — zur Förderung der Nationalbildung zu errichten. Dieser Beschluss wurde erst und bloß im Principe mittels A. E. 10/VII 47 sanctioniert mit der Aufforderung zur Beschaffung des dazu nöthigen Capitals. Bischof Stroßmayer spendete 1860 zu diesem Zwecke 50.000 fl., und mittels A. E. 4/III 66 wurden die Statuten der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram bestätigt. Das Stiftungscapital der südslavischen Akademie betrug im J. 1892 circa 420.000 fl. nebst 3 Häusern in Agram; das jährliche Budget beläuft sich auf 20.000 fl.

Ihr Zweck nach Art. 1 der Statuten ist: selbständige Forschung und allseitige Förderung der Wissenschaften und Künste, insbesondere die Pflege der kroatischen Sprache und Literatur.

Die südslavische Akademie besteht aus 4 Classen: historisch-philologische, philosophisch-juridische, mathematisch-naturwissenschaftliche und künstlerische. Das Personale bilden 1 Protector, 32 wirkliche Mitglieder, 1 Präsident, 2 Secretäre, bis 16 Ehren- und 60 correspondierende Mitglieder. Alle werden von der Akademie gewählt; der Protector (Bischof Stroßmayer) und die Mitglieder lebenslänglich; der Präsident und die Secretäre auf 3 Jahre. Die Wahl des Protectors und des Präsidenten bedarf der Allerh. Bestätigung. Die Akademie hält jährlich eine öffentliche feierliche Sitzung unter Vorsitz des Protectors oder des Präsidenten und jeden Monat eine oder mehrere Gesammt- und Classensitzungen unter betreffenden Classenpräsidenten. Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit werden zuerst einer besonderen Commission zur Ausarbeitung zugewiesen. Es gibt ständige und ad hoc Commissionen.

An Schriften veröffentlicht die Akademie: Arbeiten — rad —; Alterthümer — starine —; alte kroatische Schriftsteller — stari pisci hrvatski —; monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium; besondere Werke, darunter besonders das Wörterbuch der kroatischen Sprache.

Die südslavische Akademie besitzt ein wertvolles Archiv, eine zahlreiche Bibliothek und Stroßmayers akademische Bildergallerie mit prachtvollen Gemälden von hohem künstlerischen Werte.

XII. **Cultusverwaltung.** Verwaltungsrechtliche Vorschriften bezüglich Cultusangelegenheiten sind in K.-Slavonien sehr mangelhaft und öfters widersprechend, da sie größtentheils noch aus der absolutistischen Aera oder noch früher herrühren. Bis in die neueste Zeit war auch keine besondere Sammlung diesbezüglicher Vorschriften vorhanden. Nun wird zwar eine von der Cultusabtheilung herausgegeben; es erschien aber bisher bloß ein Heft.

Vollkommene Religionsfreiheit besteht in K.-Slavonien nicht. Bloß ausdrücklich anerkannten, respective recipierten Confessionen ist freie Religionsausübung gestattet und die Führung der Matrikelbücher überlassen. Als solche werden betrachtet: a) die römisch-katholische mit der griechisch-katholischen und b) die griechisch-orientalische Kirche; c) Protestanten und d) Israeliten.

a) Trotzdem durch einzelne spätere Gesetze und Verordnungen das Concordat 18/VIII 55 in vielem außer Kraft gesetzt, namentlich in Schulangelegenheiten, bildet es dennoch in K.-Slavonien auch heute noch die Grundlage der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche.

Die Bischöfe werden von Sr. Majestät ernannt, sowie auch Domherrstellen und jene Pfarreien, welche unter dem Protectorate Sr. Majestät stehen und aus dem Religionsfonde dotiert werden, von Sr. Majestät, respective vom Banus besetzt werden. In K.-Slavonien besteht ein Erz-, 2 römisch-katholische und 1 griechisch-katholisches Bisthum. Für Eheangelegenheiten der Katholiken und die Gerichtsbarkeit darüber sind noch der Art. 10 des Concordats, das kaiserl. P. 8/X 56 und die Anweisung für die geistlichen Gerichte entscheidend.

Was die Verwaltung und Verfügungen hinsichtlich Kirchengüter anbelangt, so gelten darüber im allgemeinen noch die Verord. des C. U. M. 20/VI 60 und des J. M. 13/VII 60.

b) Der im Sinne des kroatischen G. 14/V 87 zur Einrichtung und Erledigung von Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und ihrer autonomen Schulen berufene national-kirchliche Congress in Karlovic wurde mittels A. Rscpt. 14/V 75 statutenmäßig organisiert. Derselbe besteht aus 75 gewählten Deputierten u. zw. 25 des geistlichen und 50 des weltlichen Standes. Der Congress wird vom Patriarchen unter vorheriger Einwilligung Sr. Majestät einberufen. Se. Majestät übt die Oberaufsicht durch einen königl. Commissär aus.

Der Wirkungskreis des Congresses erstreckt sich auf Errichtung von Statuten bezüglich Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche, insbesonders bezüglich Verwaltung und Verfügung über Kirchengüter, Fundation und Organisation der Kirchengemeinden und Geistlichkeit; sodann auf die Wahl des Metropoliten — Patriarchen und der Mitglieder der kirchlichen Metropolitansynode u. A. Für dogmatische und Ritusangelegenheiten ist die Synode competent, welche auch die Episcope wählt. Die Beschlüsse des Congresses, sowie die Episcopatwahl der Synode bedürfen der A. Bestätigung.

c) Hinsichtlich der Protestanten wird das kaiserl. P. 1/IX 59, betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse, sowie die Verord. des C. U. M. 2/IX 59 als maßgebend betrachtet.

d) Die Gläubigen der israelitischen Confession werden sowohl hinsichtlich der freien Religionsausübung als auch hinsichtlich Genießung politischer und civiler Rechte als gleichberechtigt mit den übrigen recipierten Confessionen betrachtet (§ 1 G. 21/X 73). Bezüglich ihrer Cultusangelegenheiten steht dem Staate das Oberaufsichtsrecht zu. Die besonderen Einrichtungen der israelit. Cultusgemeinden beruhen auf genehmigten Statuten.

Stefanić.

## Kultus-Beiträge.

I. Eintheilung in freiwillige und obligatorische K. B. — II. Die freiwilligen K. B. — III. Die obligatorischen K. B. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften. — IV. Katholische Kirche (Baubeiträge, Dotationsbeiträge, Art der Einbringung, Umlagen, Execution, Streitfälle, Religionsfondsbeiträge). — V. Evangelische Kirche. — VI. Griechisch-orientalische Kirche. — VII. Israeliten. — VIII. Andere Bekenntnisse. — IX. Staatliche K. B.

**I. Eintheilung in freiwillige und obligatorische K. B.** K. B. sind freiwillige oder obligatorische Beiträge in Geld oder Naturalien zur Bestreitung der Kultusauslagen der Religionsgesellschaften.

Es handelt sich hiebei entweder nur um die Beistellung des Aufwandes für die gottesdienstlichen Functionen als solche (K. B. im engeren Sinne) oder aber außerdem auch um die Beistellung alles dessen, was nothwendige Voraussetzung für eine geregelte Pflege der Kultus-Interessen ist, wie die Beistellung der gottesdienstlichen Gebäude, der Kircheneinrichtung, des Unterhaltes der Seelsorger und niederen Kirchenbediensteten, der Amtswohnung für erstere und bisweilen auch für letztere. (K. B. im weiteren Sinne.)

Die letztere Bedeutung ist die gewöhnliche, auch der Gesetzgebung geläufige und wird im folgenden zugrunde gelegt; doch kommen nicht jedesmal, wenn von K. B. die Rede ist, alle die vorerwähnten Aufgaben gleichzeitig in Betracht.

**II. Die freiwilligen K. B.** Durch freiwillige K. B. — insbesondere während der gottesdienstlichen Feier abgestattet — bestritt die älteste christliche Kirche ihre mannigfachen Bedürfnisse des Kultus und den Aufwand für die zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Freiwillige K. B. spielen auch heutigen Tages noch eine recht erhebliche Rolle bei Bedeckung von Kultusbedürfnissen, sei es nun, dass sie als außerordentliche bei Erbauung von Kirchen, Bethäusern gegeben, oder aber regelmäßig als Beitrag für die laufenden Erfordernisse des Kultus in den Opferstock, Klingelbeutel oder Sammelteller der Kirche abgestattet werden. Endlich erscheinen sie häufig in Form eines Geschenkes zur Aufbesserung des Amtseinkommens des Seelsorgers, und werden als solches theils von Einzelnen bei speciellen Anlässen, theils von der Gesammtheit der Pfarr-(Gemeinde-)Angehörigen zu gewissen Jahreszeiten (Ernte), anlässlich hoher Kirchenfeste (Ostern, Weihnachten) abgestattet und im letztern Falle gewöhnlich im Wege der Sammlungen eingehoben.

Derartige Sammlungen sind, wenn sie sich auf die Pfarr-(Gemeinde-)Angehörigen beschränken, als innerkirchliche Angelegenheit (gemäß Art. 15 des St. G. 21/XII 67 R. 142 zu behandeln (cf. Entsch. des V. G. 7/II 85, Budwinski IX., Nr. 2398).

Sammlungen für Kultuszwecke im größeren Umfange (z. B. für Kirchenbauten) sind dagegen aus polizeilichen, volks- und finanzwirtschaftlichen Gründen an die staatsbehördliche Bewilligung gebunden, welche letztere für den Sprengel eines Kronlandes vom Statthalter, für mehrere Länder vom Minister für C. u. U. im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ertheilt wird.

Eigenthümliche stolaähnliche Arten von freiwilligen K. B. zur Hebung des Amtseinkommens der Seelsorgegeistlichkeit weist Dalmatien auf, so die Zwornarina, eine Abgabe in Naturalien vom Ernte-Ertrag für die seinerzeit vorgenommene Einsegnung der Feldfrüchte, die Progrebica für die sonntäglichen Gebete des Pfarrers auf den Gräbern der Verstorbenen, die Redovina anlässlich der österlichen Beicht und Communion. Das Maß der Leistung ist hiebei in das Belieben der Partei gestellt.

Derartige Abgaben sind keine Stolgebüren, sondern freiwillige K. B. (vgl. Erk. des V. G. 26/IX 90, Budw. XIV, Nr. 5459).

Als freiwilliger K. B. (im weitesten Sinne) ist auf dem Boden der kathol. Kirche noch der dem heil. Stuhle gegebene Peterspfennig zu erwähnen, während ähnliche ältere Abgaben an den Diöcesan-Bischof, wie das subsidium charitativum längst alle Bedeutung eingebüßt haben.

Freiwilliger K. B. — im Wege der Collecten eingehoben — bedienen sich auch die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse (Kirchenbauten ꝛc.), Begründung oder Aufbesserung von Fonden, welche allgemeinen Bedürfnissen gerecht werden sollen (cf. für die evang. Kirche § 116 P. 5, § 158 P. 1 der evang. Kirchenverfassung 15/XII 91 Nr. 4 ex 1892).

**III. Die obligatorischen K. B. — Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften.** Von größerem Interesse als die behandelten freiwilligen K. B. sind die kraft Rechtspflicht abzustattenden obligatorischen K. B., welche nöthigenfalls durch staatliche Zwangsgewalt, das brachium saeculare einbringlich sind. In Ansehung derselben hat die Gesetzgebung einige allgemeine, für alle Religionsgesellschaften geltende Grundsätze aufgestellt, nämlich:

1. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Ge-

büren wird der staatliche Beistand gewährt (§ 14 G. 20/V 74 R. 68).

2. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Im übrigen sind K. B. an eine fremde Confession, soweit sie vordem bestanden, aus dem Gesetze erloschen (cf. Art. 9 und 11 des G. 25/V 68 R. 49).

Die rechtlichen Normen bezüglich der obligatorischen K. B. sind je nach den einzelnen Bekenntnissen größtentheils verschieden. Doch bildet für alle derartigen obligatorischen K. B. die Confessionszugehörigkeit und die Angehörigkeit zu einer bestimmten Kultusgemeinde, um deren Bedürfnisse es sich eben handelt, die rechtliche Voraussetzung.

Eine Ausnahme hat hierin in Ansehung der kathol. Kirche das G. 31/XII 94 R. 7 ex 1895 statuiert (siehe das Nähere unten); eine zweite mögliche Ausnahme enthält Art. 9, al. 2, G. 25/V 68 R. 49.

IV. **Kathol. Kirche (Baubeiträge, Dotationsbeiträge, Art der Einbringung, Umlagen, Execution, Streitfälle, Religionsfondsbeiträge).** Was zunächst die katholische Kirche anbelangt, so werden K. B. aus den Kreisen der Parochianen zur Errichtung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude eingehoben, insoweit die Pfarrgemeinde als Gesammtheit zu einem Beitrage in Concurrenz mit den übrigen in Betracht kommenden Factoren (Kirchenvermögen, Patron event. auch Pfründner) im concreten Falle rechtlich verpflichtet ist.

Ob und inwieweit dies der Fall ist, das richtet sich nach den für die einzelnen Länder bestehenden Kirchen- und Pfründenbau-Concurrenzgesetzen (siehe hierüber den Artikel Kirchliche Baulast).

Die Beistellung der gottesdienstlichen Erfordernisse und die Besoldung der niederen Kirchenbediensteten wird regelmäßig Aufgabe des Kirchenvermögens sein. Bei Abgang einer besonderen Bedeckung resp. eines Kirchenvermögens müsste jedoch auch dieser Aufwand durch K. B. der Pfarrangehörigen aufgebracht werden (§ 36, G. 7/V 74 R. 50).

Obligatorische K. B. zum Unterhalte der Seelsorgegeistlichkeit kommen in dreifacher Form vor:

1. Ganz allgemein in der Form der Stolgebüren.

2. In der Form von Natural-Giebigkeiten als Rest der alten Dotationsformen.

3. Als directe Beistellung oder Ergänzung des Gehaltes aus Gemeindemitteln (im Wege der Zuschläge von den Parochianen eingehoben). Diese Art der K. B. pflegt auf einem speciellen Constituierungstitel zu beruhen (Verträge mit den Gemeinden, „Capitulaten") und findet sich nur in einzelnen Ländern (z. B. Südtirol) häufiger.

Bezüglich der Stolgebüren siehe das Nähere im Art. Stoltaxen; für Stolgebüren wird die politische Execution gewährt (§ 23, G. 7/V 74 R. 50).

Eine mit den Stolgebüren verwandte Form obligatorischer K. B. sind die sogen. Pönfall- oder Seelenrechtsgebüren in einigen Theilen der Erzdiöcese Salzburg und mehreren Decanaten der Diöcese Brixen. Es sind Abgaben, welche aus Anlass eines eingetretenen Todesfalles dem Pfarrer nach fixen Ansätzen vom reinen Nachlasse — je nach der Höhe des letztern abgestuft — von rechtswegen gebüren: sie kommen in doppelter Form vor. Entweder werden dieselben ohne Beziehung auf rituelle Functionen des Pfarrers lediglich als pflichtmäßiger Beitrag zur Dotation desselben abgestattet (reiner Pönfall, mortuarium) oder aber es hat der Pfarrer gegen Entrichtung der betreffenden Aequivalentgebür die Funeralien und die Seelengottesdienste am 1., 7. und 30. ohne weitere Stolataxen abzuhalten (Seelenrecht im engern Sinne).

Der V. G. hat diese Gebüren als Stolgebüren anerkannt. Erk. 9/VI 92, Budw. XVI, 6660.

Beiträge an die Seelsorger in Form von Natural-Abgaben, welche nach Gewohnheitsrecht bald einen bestimmten Grundbesitz, bald die einzelnen Familien, Häuser oder auch alle majorenen Parochianen belasten, finden sich namentlich noch vielfach in den südlichen Ländern der Monarchie; insbesondere in Dalmatien bilden sie den Grundstock des Einkommens der Geistlichkeit. Wenn solche auch heute regelmäßig als fixe Beiträge in einem zum voraus bestimmten Ausmaße abgestattet werden, dürfte in selben doch ein Residuum des canonischen Zehentrechtes des Pfarrers zu erblicken sein (vgl. V. G. 30/VI 92, Budw. XVI, Nr. 6705).

Fixe Natural-Abgaben und Zehente (als aliquote Giebigkeiten) spielten vordem in allen Ländern der Monarchie eine sehr bedeutende Rolle in der Dotation der Pfarrgeistlichkeit. Sie wurden durch die Grundentlastungsgesetze speciell die kaiserl. P. 7/IX 48 und 4/III 49 theils für ablösbar erklärt (fixe, auf Stiftungen oder ähnlichen Verhältnissen beruhende Giebigkeiten), theils gegen billige Entschädigung aufgehoben (Zehente).

Die Ablösung der Natural-Giebigkeiten ist in den meisten Ländern vorerst über Parteien-Ansuchen, hernach obligatorisch im Wege der Landesgesetzgebung durchgeführt worden; für die aufgehobenen Bezüge wurden 3300 Pfarren und 2606 Kirchen, erstere mit 19,570.826 fl. C.-M., letztere mit 1,575.929 fl. C.-M. unter Zuhilfenahme der Grundentlastungsfonde entschädigt (vgl. Art. Grundentlastung, I, 957 ff.).

K. B. werden von den Beitragspflichtigen in der Regel (von Stolgebüren, Naturalgiebigkeiten u. dgl. abgesehen) durch Umlagen eingebracht; Umlagen haben überall dort platzzugreifen, „wo für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt erscheint".

(§ 36, G. 7/V 74 R. 50.) Die Aufbringung von Leistungen zu Kultuszwecken ist gegenwärtig keine Ortsgemeinde-Angelegenheit mehr — wie dies nach den älteren Landes-Concurrenzgesetzen der Fall war — sondern Sache der Pfarrgemeinde (bezüglich der Vertretung der Letzteren siehe Minist.-Verord. 31/XII 77 R. 5 ex 1878) und der staatlichen Behörden (conf. V. G. 9/III 83, Budw. VII, 1691), die bezüglichen Umlagen können keinen Gegenstand der Ortspräliminarien bilden (V. G. 16/I 89, Budw. XIII, 4470); in strittigen Fällen haben nicht die autonomen, sondern die staatlichen Behörden über Art und Weise der Aufbringung zu entscheiden (V. G. 9/III 93, Budw. XVII, Z. 6989 und 16/I 89, Budw. XIII, 4470).

Den älteren Vorschriften der einzelnen Landes-Concurrenzgesetze (siehe die Daten bei „Kirchliche Baulast"), welche in Ansehung der Aufbringung des Erfordernisses für Kultuszwecke größtentheils bestimmen, dass solche Auslagen wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen seien, und dass für den Fall, als eine besondere Umlage hiezu erforderlich ist, die Austheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen habe, wurde durch § 36 des G. 7/V 74 R. 50 theilweise derogiert, da hiernach die Umlage nur die „Mitglieder der Pfarrgemeinde" treffen sollte, wornach juristische Personen und die sogen. „Forensen", d. i. diejenigen, welche in der Pfarrgemeinde begütert sind, aber daselbst nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ausgeschlossen erschienen.

Das G. 31/XII 94 R. 7 hat hierin Wandel geschaffen und sich wieder den älteren Landes-Concurrenzgesetzen genähert, indem es auch die im Pfarrbezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus und die nicht ausschließlich oder vorwiegend confessionelle Zwecke verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften in ihrer Qualität als Steuerträger (Grund- oder Gebäudesteuer, bezw. Erwerb- und Einkommensteuer) unter gewissen Beschränkungen für beitragspflichtig erklärte.

Rückständige — ordnungsmäßig auferlegte — K. B. werden gleich den Rückständen an directer Steuer im Wege der politischen Execution eingebracht. (§ 3, kaiserl. Verord. 20/IV 54 R. 96.)

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgem. Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. (§ 55, G. 7/V 74 R. 50). Die Verwaltungsbehörden können in derartigen Fällen bei vorwaltendem dringenden Interesse der Seelsorge auch ein Provisorium anordnen (§ 56 l. c.). Sie haben insbesondere auch bei Bau-Concurrenz-Verhandlungen über die in Streit gezogene Leistungspflicht einzelner Concurrenzfactoren zu erkennen (§ 57 l. c.).

Ueber die K. B., welche der Patron zu leisten hat, siehe den Art. Patronat. Streitigkeiten über Leistungen (von K. B.), welche aufgrund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Kultus-Verwaltungsbehörden.

Will aber der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten, so hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums bevor (§ 34 l. c.).

Eine dem österr. Particular-Kirchenrechte eigenthümliche Form von K. B. innerhalb der kathol. Kirche — indirecte K. B. — sind die Religionsfonds-Beiträge.

Sie sind eine Art von Steuer, welche ausschließlich kirchliche Vermögenssubjecte (geistliche Corporationen und Pfründen), falls die zum Unterhalte der Mitglieder respect. Nutznießer ausgeworfene „Competenz" durch das Reineinkommen gedeckt erscheint, in Procenten vom Werte des Stammvermögens der Communität oder Pfründe an die zur Befriedigung der ungedeckten Kultusbedürfnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Religionsfonde abzuführen haben.

Gegenwärtig sind diese durch die Josefinische Gesetzgebung eingeführten Beiträge durch G. 7/V 74 R. 51 und die hiezu ergangene Durchf.-Verord. 21/VIII 81 R. 112 und 21/VI 92 R. 110 geregelt.

Aeltere obligatorische Abgaben aus den Kreisen der Pfründeninhaber an den Diöcesan-Bischof, wie das cathedraticum, die quarta decima, das alumnaticum sind heutzutage obsolet. Letzteres ist durch § 25 des G. 7/V 74 R. 51 ausdrücklich aufgehoben.

V. **Evangelische Kirche.** Auch die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses bestreitet ihre Bedürfnisse zu einem großen Theile durch K. B. der Confessionsgenossen, welche durch Vermittlung der Pfarrgemeinden eingehoben werden.

Zunächst ist es die Pfarrgemeinde selbst, welche derartige Beiträge zur Erhaltung der Kirche, zum Unterhalte ihres Seelsorgers, für ihre confessionelle Schule und die confessionellen Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch nimmt und selbe nöthigenfalls unter behördlichem Beistande eintreibt (vgl. § 10 kaiserl. P. 8/IV 61 R. 141; § 22 der evang. Kirchenverfassung 15/XII 91 R. 4). Die regelmäßige Art der Einbringung ist die durch Umlagen nach Maßgabe des Steuerguldens oder auf Grundlage kirchenbehördlicher Einschätzung.

Wer das active Wahlrecht in einer evang. Gemeinde in Anspruch nehmen will, muss die K. B. (Erhaltungs-Beiträge) wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre regelmäßig geleistet haben (§ 23 l. c.)

Die Festsetzung der zur Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen, auf die Pfarrgemeinde zu repartierenden Umlagen und die Bestimmung des Repartitionsfußes bei Einhebung der K. B. ist Sache der Pfarrgemeinde-Vertretung (§ 66, evang. Kirchenverfassung).

Ebenso werden bei Abgang bezüglicher Fonde durch K. B. aufgebracht: Die Mittel für die Erfordernisse des Seniorates als solches, für die Unterstützung armer Gemeinden, Witwen u. Waisen von Pfarrern u. Lehrern und dienstunfähig gewordener Pfarrer und Lehrer. Die Ausschreibung der bezüglichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden kann die Seniorats-Versammlung mit $^2/_3$ Majorität beschließen. Dieser Beschluss unterliegt der Zustimmung des Oberkirchenrathes und bezüglich der Executionsfähigkeit der Genehmigung der Landesstelle (§ 91 l. c.).

In gleicher Weise beschließt die Superintendential-Versammlung Umlagen für die Bedürfnisse der Superintendenz und zur Speisung von Pensionsfonden &c. (§ 110 l. c.)

Endlich werden außer den auf freiwillige Beiträge rechnenden „Kirchencollecten" (§ 119 ebend.) durch den Oberkirchenrath behufs Aufbringung der Mittel zur Abhaltung der General-Synoden im Bedarfsfalle mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht Hauscollecten ausgeschrieben, und ist solchenfalls jede Gemeinde verpflichtet, sich an dieser Hauscollecte mindestens mit einem Betrage zu betheiligen, welcher dem Ertrage einer Kopfsteuer von 1 Kreuzer entspricht (§ 158 l. c.).

VI. **Griechisch-orientalische Kirche.** In Ansehung der griechisch-orientalischen Kirche kommen an K. B. aus den Kreisen der Parochianen in Betracht: Die Stolabgaben, welche sowohl für die Bukowina wie für Dalmatien durch eigene Stolordnungen geregelt sind (siehe Art. Stoltaxen); die Beiträge zu Kultusbauten, welche für Dalmatien durch Decret der französischen Regierung 30/XII 1809, für die Bukowina durch mehrfache staatliche Vorschriften geregelt erscheinen (vgl. Kirchliche Baulast); ferner haben die griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden in Dalmatien die erforderliche Wohnung für die Seelsorgegeistlichkeit entweder in Natur beizustellen, oder eine Entschädigung zu leisten (Abs. I. des „Pfarr-Regulierungserlasses" 26/IX 53, Z. 4376, Dalmatien betreffend), während dies in der Bukowina Aufgabe der gesammten Pfarr-Concurrenz ist (Abs. II. des Hfkd. 29/XI 43, Z. 34.371). Auch die Bestreitung des Aufwandes des Gotteshauses kann daselbst bei Abgang eines eigenen Kirchenvermögens und eines Patrons Aufgabe der Gemeinde und durch K. B. zu bedecken sein. (§ 59 des Bukowinaer Regulierungsplanes 29/IV 1786, Z 2484.)

Vordem hatten die griechisch-orientalischen Pfarrholden der Bukowina ihrem Seelsorger 2 Tage Fuhren- oder Handarbeit unentgeltlich zu verrichten.

Dies ist durch A. E. 5/III 64 (St. M. E. 12/III 64, Z. 1639) abgeschafft und der bezügl. Ausfall auf den griechisch-orientalischen Religionsfond übernommen. Dagegen bestehen noch die ständigen, „Mariaschen" genannten Abgaben der Pfarrlinge an die Pfarre, d. i. eine fixe jährliche Pfarrgebür, welche in der mit dem geistl. Regulierungsplane genehmigten Stolordnung vorgeschrieben, aber von keiner speciellen Leistung des Pfarrers abhängig ist, und zwischen 48 kr. und 12 kr. österr. Währ. per Anwesen schwankt, zurecht.

Bezüglich der Naturalgiebigkeiten gilt das oben in Ansehung der kathol. Kirche Gesagte.

VII. **Israeliten.** In Ansehung der K. B. der israelitischen Religionsgesellschaft bestimmt § 19 des G. 21/III 90 R. 57:

Leistungen für israelitische Kultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebüren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Die staatsbehördlich zu genehmigenden Statuten der israelitischen Kultusgemeinden müssen Bestimmungen über die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Kultusgemeinde erforderlichen Mittel mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe sowie über die Art der Veranlagung enthalten (§ 28, P. 7, l. c.). Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt (§ 22 l. c.).

Für außerordentliche Bedürfnisse kann die Staatsbehörde vorübergehend höhere als die statutenmäßigen Abgaben bewilligen (§ 20 l. c.).

VIII. **Andere Bekenntnisse.** Ebenso sind für die K. B. anderer anerkannter Bekenntnisse die betreffenden Statute maßgebend.

IX. **Staatliche K. B.** Die größte Bedeutung für die Religionsgesellschaften haben endlich jene Beiträge, welche der Staat selbst aus den Staats-Einkünften den einzelnen Religionsgesellschaften zuwendet.

Für die kathol. Kirche kommen diesfalls die jährl. Zuschüsse aus den Staatsfinanzen zur Bedeckung des Abganges beim Erfordernisse des kath. Religionsfonds (siehe Art. Religionsfond) in Betracht, welche pro 1895 3,021.816 fl. betrugen, während für „Stiftungen und Beiträge zu kathol. Kultuszwecken" direct aus dem Staatsärar 185.040 fl. abgestattet wurden.

Die K. B. des Staatsärars für die evangel. Kirche beider Bekenntnisse betrugen d. J. 139.750 fl. und die für die griechisch-orientalische Kirche Dalmatiens 97.953 fl.

Die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina verfügt über den leistungsfähigen griechisch-oriental. Religionsfond und genießt keine Beiträge aus dem Staatsärar; ebensowenig die anderweitigen anerkannten Religionsbekenntnisse.

Obige schon im Detail zum größten Theile auf speciellen Verpflichtungstiteln beruhenden Staatsausgaben für Kultuszwecke werden jährlich in der jeweilig erforderlichen Höhe durch das Finanzgesetz genehmigt.

### Literatur.

Burkhard: Gesetze und Verordnungen in Kultussachen. (Manz XXVI, 3. Aufl., 1895.) „Die Grundentlastung in Oesterreich". Hof- und Staats-Druckerei, 1857.

Heidlmair.

# Kunstfehler der Aerzte.

I. Allgemeines. — II. Die Aufgaben des Gerichtsarztes. — III. Arten der Kunstfehler. 1. Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Vernachlässigung eines Kranken. 2. Verkehrte Behandlung aus Irrthum. 3. Grobe Fehler in der Behandlung richtig erkannter Leiden. 4. Unterlassung eines nothwendigen Eingriffes oder Heilverfahrens. 5. Fahrlässige Verbreitung von Krankheiten. 6. Das gewissenlose Experimentieren an Kranken. 7. Vergiftungen durch Fahrlässigkeit.

**I. Allgemeines.** Unter „Kunstfehler“ versteht man im allgem. die fahrlässige Körperbeschädigung oder fahrlässige Tödtung eines Menschen durch eine Heilsperson (Arzt, Impfarzt, Wundarzt, Hebamme). Die Gesetzgebung macht mit Recht jede Medicinalperson für dasjenige Heilverfahren strafrechtlich verantwortlich, welches durch ihr Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod des behandelten Kranken herbeigeführt hat. Diese Verantwortlichkeit des Arztes für die durch Fahrlässigkeit verursachten Misserfolge in der Ausübung der Heilkunst ist begründet in den, dem Heilberufe innewohnenden Pflichten gegenüber dem Einzelnen, sowie der Gesellschaft. Der Arzt als Hüter des höchsten Gutes, der Gesundheit, nimmt eine so hohe Vertrauensstellung im gesellschaftlichen Organismus ein, dass er dadurch auch zur Gegenleistung verpflichtet ist, welche naturgemäß darin zu bestehen haben wird, dass er bei der Ausübung seines Berufes sein ganzes Können und Wissen zum Wohle der ihm anvertrauten Kranken aufwendet. „Ohne Beamter zu sein, sind die Medicinalpersonen doch dem öffentlichen Wohle verpflichtet,“ heißt es im preuß. allgem. Landrecht (Th. II, 505), und Lorenz v. Stein sagt zutreffend, dass der Arzt „für die volle Aufbietung seiner durch seine Bildung gewonnenen, ärztlichen Heilkunde verantwortlich ist, und dass er für die mit derselben im Widerspruche stehende Behandlung und ihre Folgen haftet“.

Wenn die hohe sittliche Verpflichtung des Arztes gegenüber der Gesellschaft und auch die daraus abgeleitete strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben unbedingt zugegeben werden, so muss doch andererseits mit Recht betont werden, wie schwer er dadurch belastet und moralisch bedrückt ist, dass der Staat über seinen Haupte das Damoklesschwert sehr leicht auch falsch anzuwendender strafgesetzlicher Bestimmungen aufgehängt hat, Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung lehrt, leider auch oft genug schon ungerecht angewandt wurden und den gesellschaftlichen, wie materiellen Ruin schuldloser Aerzte herbeigeführt haben Diese einfache Ueberlegung führt dahin, dass es ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist, bei der Anwendung der dehnbaren Gesetze auf berufliche Verschuldigungen der Aerzte mit wohlwollender Rücksichtnahme auf die schweren Berufspflichten dieses hochwichtigen Standes vorzugehen und nur dann anzuklagen, wenn dies sachlich vollkommen begründet ist. Es sei schon hier bemerkt, was aus den späteren Ausführungen sich ergeben wird, dass die gerichtsärztliche Begründung eines Kunstfehlers, welche allein die Grundlage für eine Anklage zu bilden vermag, zu den schwierigsten Aufgaben ärztlicher Sachverständigenthätigkeit gehört. Mehr als einen Gerichtsarzt trifft in dieser Beziehung der berechtigte Anwurf zu geringer Sachlichkeit. Es ist daher vollständig begründet, wenn die ärztlichen Vereine und Gesellschaften in neuerer Zeit ausnahmslos die Forderung erhoben haben, eine Anklage gegen einen Arzt wegen Kunstfehlers sollte nur aufgrund des Gutachtens einer in ärztlichen Dingen autoritativen Körperschaft, wie einer medicinischen Facultät oder der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, einer Aerztekammer, erhoben werden dürfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Staaten sind, wie aus dem Wortlaut derselben sich ergibt, wesentlich von einander verschieden. Während das österreichische Strafgesetzbuch in den §§ 356 und 357 von den ärztlichen Kunstfehlern besonders handelt, ist von diesem Delict im deutschen Strafgesetzbuch und in dem österr. Strafgesetzentwurf gar nicht besonders die Rede, sondern die ärztlichen Kunstfehler fallen hier unter die allgemeinen Bestimmungen über fahrlässige Tödtung und Körperbeschädigung (§§ 220, 230, 232). Im deutschen Strafgesetzbuch ist der Aerzte besondere Erwähnung gethan nur in den §§ 278 (wissentlich unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses zum Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft) und 300 (unbefugte Mittheilung von Privatgeheimnissen, welche den Aerzten kraft ihres Gewerbes mitgetheilt sind). Die Fahrlässigkeit der Medicinalpersonen ist nicht besonders hervorgehoben, die Aerzte sind nicht genannt, ihre Verfehlungen vollständig den fahrlässigen Handlungen der Angehörigen der übrigen Aemter, Berufsarten und Gewerbe gleichgestellt. Auf diesem Standpunkte steht auch die französische Gesetzgebung (Code pénal Art. 319, 320) und die italienische (§§ 554, 555), während das russische Str. G. ähnlich dem österreichischen eine besondere Strafkategorie von Kunstfehlern der Aerzte, Operateure, Accoucheure, Impfärzte, Feldscherer und Hebammen aufgestellt hat (§§ 870, 871, 872, 873).

Ein sehr ins Gewicht fallender Unterschied zwischen österreichischem und deutschem Gesetze besteht darin, dass ersteres nur dann einen Kunstfehler annimmt, wenn der angerichtete Schaden wenigstens eine schwere Körperverletzung ist, während im deutschen Gesetze jede fahrlässige Beschädigung, also auch die leichte, bestraft wird. Das neue österr. Str. G. wird, falls der Entwurf in den bezüglichen Theilen (§§ 244, 245, 246) zur Annahme gelangt, ganz denselben Standpunkt einnehmen wie das deutsche, was einer Verschärfung der Gesetzesbestimmungen über Kunstfehler gleichkommt, umsomehr, als hier wie dort die Strafverfolgung nicht etwa nur auf Antrag des Beschädigten oder seiner Angehörigen, sondern von amtswegen eingeleitet wird und die angedrohten Strafen der §§ 236, 244 und 245 des österr. Strafgesetzentwurfes weit schwerere sind, als die der §§ 335, 356 und 357 des gegenwärtigen Str. G. „Zu missbilligen ist,“ so sagt der Strafrechtslehrer Prof. Berner, „die Bestimmung, wonach selbst bei leichten Körperverletzungen von Seiten eines Arztes ohne Antrag der Verletzten der Staatsanwalt sich in Bewegung setzen soll. Wenn der Verletzte selbst aus Gründen

der Hochachtung für den sonst gewissenhaften Arzt, aus Gründen der Dankbarkeit gegen ihn wegen früher geleisteter Dienste keine Verfolgung wünscht, so ist das an die Verfolgung einer leichten, bloß fahrlässigen Verletzung gebundene öffentliche Interesse nicht stark genug, um die Verfolgung zu rechtfertigen."

Eine besondere Härte des Gesetzes liegt in der Verschärfung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis, wenn „der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war". Diese Verpflichtung trifft natürlich bei dem graduierten Arzte immer zu, sie trifft aber nicht zu bei dem unbefugten Heilkünstler, beim Curpfuscher. Richtet der Curpfuscher einen Schaden an, so kommt er viel besser weg als der befugte Heilarzt; er kann eigentlich einen Kunstfehler überhaupt nicht begehen, da er der Kenntnis der ärztlichen Kunst bar ist, und ist als Nichtarzt, auch wenn er Leute behandelt, zu einer besonderen Aufmerksamkeit nicht verpflichtet. Die straferschwerenden Bestimmungen des § 230 deutsches Str. G. und § 244 österr. Strafgesetzentwurf treffen für ihn nicht oder nur dann zu, wenn die „berufsmäßige" Ausübung der Heilkunst einem solchen Afterarzte nachgewiesen wird, was bekanntlich im concreten Falle meist sehr schwer ist. Nach dem bestehenden österr. Str. G. (§§ 356 und 357) kann der Curpfuscher eines Kunstfehlers wegen überhaupt nicht angeklagt werden, ebensowenig, wie der Vernachlässigung eines Kranken (§ 358 österr. Strafgesetzbuch), da er eben kein Arzt ist und diese Gesetzesstellen Handlungen oder Unterlassungen von Medicinalpersonen zur Voraussetzung haben. In Oesterreich verliert zudem der eines Kunstfehlers überwiesene Arzt das Recht zur Ausübung der Praxis „so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat".

Der wissenschaftlich gebildete Arzt ist somit, wenn er sich eine Fahrlässigkeit zuschulden kommen läßt, weit schwerer bedroht wie der ungebildete Curpfuscher. Es wird dies besonders in Deutschland sehr schmerzlich empfunden, wo die ärztliche Praxis vollkommen freigegeben und die Strafbestimmungen gegen Curpfuscherei in Wegfall gekommen sind, sodass jeder Laie unbestraft und unbehelligt sich mit dem Heilgeschäfte befassen darf, von welcher eigenthümlichen Concession der Gesetzgebung erfahrungsgemäß auch ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Vom Priester bis zum Bauern gibt es keinen Stand in Deutschland, der nicht seinen mehr weniger großen Heilkünstler hervorgebracht hätte, deren einige ja Weltruf genießen. Sie sind die durch die Gesetzgebung Bevorzugten. In Oesterreich besteht wenigstens ein theoretischer Schutz der Aerzte in der Ausübung ihres Berufes durch strafgesetzliche Bestimmungen gegen unbefugtes Betreiben des Heilgeschäftes durch Laien, wenn auch die praktische Wirksamkeit der Gesetze gegen die Curpfuscherei (§§ 343, 344 österr. Strafgesetzbuch) weit geringer ist, als vielfach angenommen wird. Immerhin haben die österreichischen Aerzte in der gesetzlichen Privilegierung ihres Berufes eine Art von Compensation für den ihnen auferlegten Berufszwang und die folgenschwere Bedrohung bei verunglückten Heilverfahren.

Wie alle Dinge der Welt, so ist auch die strafrechtliche Haftbarkeit der Aerzte für verschuldete Misserfolge ihres Heilverfahrens zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden beurtheilt und geregelt worden. Die alten Aegypter mit ihrer erstarrten, gleichsam mumificierten Gelehrsamkeit straften jeden Arzt mit dem Tode, wenn er von den ihm gelehrten Vorschriften der priesterlichen Heilkunst abwich, selbst wenn der Erfolg ein günstiger gewesen ist! Bei den Römern war ursprünglich der Arzt niemals verantwortlich, selbst wenn der Tod durch sein Thun oder Lassen eingetreten ist. Erst in später Zeit wurde die lex Cornelia gegen die Giftmorde in ihrer Wirksamkeit auch auf Kunstfehler ausgedehnt, auf den Tod eines Menschen, „welcher infolge eines medicamen, quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat" gestorben war. Schon die Gesetze der Westgothen verordneten, dass ein Wundarzt, der einen Menschen durch ein Versehen beim Aderlassen getödtet hatte, den Verwandten desselben übergeben werde, um mit ihm zu machen, was sie wollten. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. setzt im Art. 134 Stroff, so ein Artzt durch seine Artzney tödtet, fest: „So ein Artzt auß Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, dass er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich missbraucht oder sich ungegründet unzulässiger Artzney, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach gegeben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestrafft werden und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leute, die sich Artzney unterstehen und mit keinem Grund gelernt. Hätt aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen". Wie milde ist die wegen der Härte ihrer Strafen sonst berüchtigte Carolina gegen die heutige Gesetzgebung. Sie verlangt zum Beweis eines Kunstfehlers ein Fachgutachten von Gelehrten und straft den unkundigen Pfuscher schwerer, als den studierten Arzt. Das Strafausmaß ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt; die neueren Gesetzgebungen drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und Geldbußen bis zu 5000 fl. an (§ 245 österr. Strafgesetzentwurf), während das gegenwärtige Str. G. die fahrlässige Tödtung im Höchstausmaße nur mit ein Jahr strengen Arrests ahndet.

Ist eine solche Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen einen Stand, dessen Berufspflichten schon so schwere sind, gerechtfertigt, oder hat der Stand in seiner Gesammtheit der Gesellschaft gerechten Anlass zu solcher verschärfter Bedrohung gegeben? Nein — vielmehr ist die Zahl der groben Kunstfehler infolge Erweiterung und Vertiefung des ärztlichen Wissens und Könnens im erfreulichen Rückgange begriffen.

II. **Die Aufgaben des Gerichtsarztes.** Der Beweis eines Kunstfehlers pro foro kann nur durch gerichtsärztlichen Ausspruch erbracht werden und ist diese Aufgabe des Gerichtsarztes immer eine sehr peinliche, häufig auch eine außerordentlich schwierige Sache. Der Sachverständige hat zu untersuchen, inwieweit der Beschuldigte oder Angeklagte sich eine Fahrlässigkeit zuschulden kommen ließ oder, im Sinne des österr. Gesetzes, inwieweit er Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, und welche Folgen aus dem fahrlässigen Handeln oder Unterlassen hervorgegangen sind. So einfach dies zu sein scheint, so schwierig gestaltet sich die Sache meist im Einzelfalle.

Zunächst entsteht die Frage: Was verstehen wir unter einem Kunstfehler im ärztlichen (nicht juridischen) Sinne? Schon in der Beantwortung dieser Grundfrage ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Casper hat folgende Definition eines Kunstfehlers aufgestellt: „Die nach einer ärztlichen (wundärztlichen, geburtshilflichen) Behandlung erwiesenermaßen eingetretene Gesundheitsbeschädigung oder Tödtung eines Menschen ist dem Arzte zuzurechnen, wenn seine Behandlung ganz und gar abweichend war von dem, was in Lehren und Schriften seiner wissenschaftlich anerkannten Zeitgenossen für einen solchen oder einen diesem ähnlichen Fall als allgemeine Kunstregel vorgeschrieben und durch ärztliche Erfahrung der Zeitgenossen als richtig anerkannt worden ist.“ Dieser Satz ist mit Recht allgemein zurückgewiesen worden, so sehr er auch im ersten Augenblicke zutreffend zu sein scheint. Wenn die Heilkunde eine feststehende Wissenschaft und die Heilkunst stereotyp wäre, dann würde es leicht sein, ihre Regeln festzustellen. Die medicinische Wissenschaft ist aber in fortwährender Entwicklung, im unausgesetzten Fortschreiten begriffen; sie gestaltet sich vor den Augen der „Zeitgenossen“ wesentlich um. Wir kennen nur verhältnismäßig wenig unwandelbare, naturgesetzliche Thatsachen und Methoden der praktischen Medicin. Dahin gehört nach Virchow beispielsweise die Lehre von den Maximaldosen derjenigen Arzneimittel, die bei bestimmter Gabe tödtlich (als Gifte) wirken; dahin zähle ich die Lehre von der mechanischen Blutstillung verletzter großer Blutgefäße. Ein Arzt, welcher durch Ueberschreitung der wissenschaftlich festgestellten Maximalgabe eines differenten Arzneikörpers (Giftes) den Tod eines Menschen bewirkt oder der bei durchschnittener Armarterie sich auf die Verordnung kalter Umschläge beschränkte und die Compression oder Unterbindung unterließe, so dass der Verletzte trotz der Anwesenheit eines Arztes an Verblutung zugrunde gienge, hätte einen, man könnte sagen absoluten Kunstfehler gemacht. Die Beurtheilung dieser ist allerdings leicht. So stehen aber die Dinge nur selten.

Unter der segensreichen Wirkung der Antiseptik und Asepsis werden heute Operationen ausgeführt an Organen, deren Verletzung vordem für absolut tödtlich und daher für kunstwidrig galt; noch zeitgenössische Aerzte würden vor einigen Decennien Exstirpationen des Kehlkopfs, der gesunden Eierstöcke, einer Niere, Magenresectionen u. dgl. für vollkommen unerlaubte Eingriffe erklärt haben. Haben die Heroen der modernen Chirurgie, ein Billroth, Lister und Andere, welche solche Operationen zuerst ausgeführt, Kunstfehler begangen? Und welche Wandlungen sind in der Behandlungsart innerer Krankheiten vor sich gegangen! Man denke nur an die Behandlung der Fieberkranken mit kaltem Wasser und an die Verbannung des Aderlasses aus der Behandlung der Lungenentzündung. Es hieße den Fortschritt der Heilkunde gewaltsam aufhalten wollen, wenn man jedes ärztliche Handeln dem Urtheile der Zeitgenossen überwiese, ganz abgesehen davon, dass erst festgestellt werden müsste, wo die Zeitgenossen anfangen und aufhören. Caspers Definition kann demnach nicht angenommen werden.

Virchow hat die Kunstfehler in ähnlicher Weise definiert als Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst. Er wendet sich gegen die zu allgemeine Fassung der gesetzlichen Bestimmungen und schlägt folgende Zusätze zu den §§ 222 und 230 Deutsch. Str. G. B. vor, eine Anregung, die jedoch unberücksichtigt geblieben ist. „Auf technische Handlungen oder Unterlassungen, welche approbierte Medicinalpersonen in Ausübung ihres Berufes begehen, finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn dabei aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstoßen ist“ — und — „approbierte Medicinalpersonen, welche in Ausübung ihres Berufes aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht und zuwider allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Gesundheit eines ihrer Behandlung übergebenen Menschen beschädigt haben, sollen . . . bestraft werden“ . . . Mit diesen „allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst“ könnten nach Wald nur diejenigen Erfahrungssätze der Wissenschaft und Regeln der Kunst gemeint sein, welche einem Systemwechsel nicht unterliegen, welche als „Naturgesetze, als axiomartige Wahrheiten“ weder von den verschiedenen Heilmethoden und Schulen, noch von den Anschauungen der Einzelnen geändert oder verschieden angesehen werden können. Wenn auch bedauerlicherweise Virchows Vorschläge nicht Gesetzeskraft erlangt haben, so bilden sie für uns doch als Ausdruck der Auffassung einer höchsten medicinischen Autorität eine bleibende, wertvolle Unterlage für die gerichtsärztliche Beurtheilung von ärztlichen Kunstfehlern, wobei der „Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst“ nur in dem beschränkten Sinne eines Verstoßes gegen Naturgesetze, gegen Wahrheiten, welche über dem Wechsel der ärztlichen Anschauungen und unberührt von diesen stehen, aufzufassen ist.

Der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Kunst kann aber unter Umständen gar nicht strafbar sein, dann nämlich, wenn er unter einer falschen Voraussetzung begangen worden ist, wenn er veranlasst worden ist durch einen Irrthum, durch ein Verkennen des Falles. „Ist der Irrthum zu entschuldigen, dann ist auch die Handlung entschuldbar, welche dem Irrthum ent-

sprungen ist," sagt zutreffend Oesterlen, „vorausgesetzt, dass in der Art ihrer Ausführung nicht selbst wieder ein grober Fehler vorgekommen ist." Wenn ein Wundarzt keinen Versuch macht, eine von ihm erkannte Verrenkung wieder einzurichten, und der Patient kommt dadurch zu Schaden, so ist der Arzt sicherlich strafbar. Hat er aber die Verrenkung nicht sicher erkannt, sondern sie nur für eine Quetschung gehalten, so kann er für die Unterlassung der Einrichtungsversuche wohl nicht strafbar sein. Es kommt dann nur darauf an, ob der Fall derart war, dass — nach dem Ausdrucke des ehem. bair. und hannover. Strafgesetzbuches — schon „die gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten" ausgereicht haben würden, den Fall richtig zu erkennen, was im österr. Strafgesetze mit dem „am Tageliegen der Unwissenheit" und im deutschen mit „außer Auge setzen der Aufmerksamkeit" ausgedrückt ist.

Allein auch damit ist die Aufgabe des Gerichtsarztes noch nicht erschöpft und die strafbare Fahrlässigkeit noch nicht für alle Fälle erwiesen. Es muss auch festgestellt werden, dass der Arzt in der Lage war, von den gemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, dass er nicht durch äußere Umstände, wie Krankheit oder Uebermüdung daran gehindert war, oder dass er nicht etwa durch die Nothwendigkeit einer schnellen Entschließung, welche ihm zu ruhiger Prüfung der Umstände nicht Zeit ließ, zu seinem Fehlgriff verleitet worden ist, kurz — der Arzt muss in der Lage gewesen sein, frei und dadurch mit voller Verantwortlichkeit zu handeln. „Freilich," sagt Virchow, „das Publicum und zuweilen auch der Staatsanwalt gehen nur zu leicht von der Voraussetzung aus, der Arzt dürfe nie krank, nie ermüdet, nie erschöpft sein. Der Arzt soll zu allen Zeiten bereit sein, nicht nur die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, sondern sie auch in der exactesten und besten Weise zu führen. Ist es doch in den bekannt gewordenen Verhandlungen wegen Verletzung des § 200 das gewöhnliche Verfahren des Staatsanwaltes gewesen, den Aerzten den Beweis zuzuschieben, dass sie erkrankt oder erschöpft waren, während er seinerseits den Beweis hätte liefern sollen, dass dieselben weder erkrankt noch erschöpft sein konnten". Wenn sich der Arzt jedoch durch eigene Schuld in eine Lage gebracht hat, in der er unfähig war, von seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, z. B. durch Trunkenheit, so wird sein in diesem Zustande begangener Fehler nur umso strafbarer sein.

Zur Strafbarkeit eines Kunstfehlers gehört endlich noch der Nachweis, dass ein Schaden angerichtet worden ist. Als solchen verlangt das österr. Gesetz wenigstens eine schwere Verletzung im Sinne des § 152 Str. G. B., das deutsche und der österr. Entwurf erachten jede, auch die leichteste Verletzung für genügend zum Thatbestande des Kunstfehlers. Sicherlich muss aber unter allen Umständen ein Nachtheil an der Gesundheit nachgewiesen werden, und das ist in jedem Falle eine Obliegenheit der begutachtenden Aerzte.

Unter Berücksichtigung aller für den Thatbestand und forensischen Nachweis eines Kunstfehlers erforderlichen Momente hat Oesterlen eine Definition gegeben, welche zwar etwas schwerfällig, aber sachlich vollkommen entsprechend ist. Er sagt: „Ein Arzt hat sich eines strafbaren Kunstfehlers schuldig gemacht, wenn er, obgleich er sich in einer Lage befand, welche ihm die freie Benützung seiner Kenntnisse u. Fertigkeiten gestattete, dennoch einen seiner Behandlung anvertrauten Kranken dadurch beschädigt oder getödtet hat, dass er in seinem Thun oder Lassen gegen allgemein anerkannte Kunstregeln verstieß, während er doch den Fall richtig erkannt hatte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten richtig erkannt, und den Fehler vermieden haben würde". Diesen Satz dem Gutachten über ärztliche Kunstfehler zugrunde zu legen, wird sich unter allen Umständen empfehlen.

Vom juridischen Standpunkt dürfte von größerem Interesse sein, was Rechtslehrer über die Strafbarkeit der ärztlichen Fahrlässigkeit sagen. Berner fasst dies, indem er drei aus verschiedenen Gesetzbüchern entlehnte Sätze aufstellt, folgendermaßen zusammen: 1. Die Fahrlässigkeit muss am Tage liegen (Oesterr. Str. G. B.). 2. Man wird die Bestrafung von Kunstfehlern auf solche Fälle zu beschränken haben, wo die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten schon ausgereicht hätte, um die Schädigung zu vermeiden (Bair. St. G. B. von 1853). 3. Es ist zu erwägen, ob der Arzt etwa durch die Nothwendigkeit einer schnellen Entschließung zu dem Fehlgriffe verleitet wurde (Hannov. St. G. B.). Wahlberg hält es für nothwendig, dass die Fahrlässigkeit evident sei und der Fall so liege, dass die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgereicht hätte, um den Schaden für Leib und Leben zu verhüten. Bestrafung für Kunstfehler können mithin nur eintreten, wenn gegen die allgemein anerkannten Regeln der Heilkunde oder der Chirurgie aus Fahrlässigkeit offenbar verstoßen wurde und das unglückliche ärztliche Verfahren schwere Erfolge nach sich gezogen habe. Dem Sinne dieser Definitionen entsprechend sind auch die Fragen, welche Mittermaier den Richtern zur Fragestellung an die Sachverständigen empfiehlt: 1. Steht der Tod (die Gesundheitsbeschädigung überhaupt) mit der eingeschlagenen Behandlung in ursächlichem Zusammenhang? 2. Kann angenommen werden, dass nur die Art der Behandlung die Ursache war, oder war nicht vielmehr der schlimme Ausgang die Folge anderer Ursachen oder konnte es doch sein? 3. Kann behauptet werden, dass durch eine andere Behandlung die Heilung des Kranken sicher eingetreten wäre? 4. Kann angenommen werden, dass auch bei der eingeschlagenen Behandlungsweise unter günstigen Verhältnissen Heilung erfolgen konnte?

Mit Recht empfiehlt Oesterlen überdies, um die bei Kunstfehlern sich erhebenden Fragen beantworten zu können, einen schriftlichen Krankenbericht des angeschuldigten Arztes einzuver-

langen, da bei bloß mündlicher Erzählung einer Krankengeschichte leicht ein wichtiger Punkt vergessen werden kann. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente, aber auch nur dann wird es dem begutachtenden Arzte gelingen, ein gerechtes und den Richter überzeugendes Gutachten über einen ärztlichen Kunstfehler zu erstatten, und der Richter hinwiederum wird nur bei Zugrundelegung der entwickelten Grundsätze vollkommen sachlich zu urtheilen und streng objectiv zu richten vermögen.

III. **Arten der Kunstfehler.** Auf allen Gebieten der in so viele Specialzweige getheilten Heilkunde können Fahrlässigkeiten vorkommen; in jedem Einzelfache der Medicin können Kunstfehler begangen werden und sind auch thatsächlich begangen worden. Es lassen sich jedoch alle Specialdisciplinen ziemlich ungezwungen in drei Hauptgebiete der ärztlichen Thätigkeit einreihen: in das Gebiet der inneren Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe. Dementsprechend könnten wir alle Kunstfehler untertheilen als medicinische, chirurgische und geburtshilfliche. Es erscheint jedoch zweckdienlicher, die fahrlässigen Handlungen und Unterlassungen selbst als Eintheilungsprincip zugrunde zu legen, wie dies Oesterlen in trefflicher Weise durchgeführt hat, und die häufigsten Verschuldungen der Aerzte von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten.

1. Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Vernachlässigung eines Kranken. Im § 358 österr. Str. G. B. ist derjenige Arzt mit Strafe bedroht, welcher einen von ihm übernommenen Kranken zum Schaden desselben vernachlässigt zu haben überwiesen wird. Gewiss ist solches schon vorgekommen. Es liegt aber die Möglichkeit einer ungerechten Beurtheilung vor in dem Ausdrucke „übernommen“. Gilt ein Kranker als vom Arzte übernommen, wenn der Arzt einem in seiner Sprechstunde einmal erschienenen Menschen, den er gar nicht näher kennt, einen ärztlichen Rath ertheilt oder ihm ein Medicament verordnet hat? Hat der Arzt eine Verpflichtung, sich um einen ambulanten Kranken weiter zu bekümmern, der dies in den meisten Fällen gar nicht wünscht? Er kann gewiss dann für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht ausdrücklich zur fortlaufenden Behandlung aufgefordert wurde und seinen Willen kundgegeben hat, dieser Aufforderung auch zu entsprechen. Außer in Fällen dringender Gefahr muss ihm das Recht gewahrt bleiben, die Uebernahme eines Kranken in seine Behandlung überhaupt abzulehnen.

In Deutschland ist der ärztliche Berufszwang zugleich mit der Freigebung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben, bezw. nur auf den Fall eingeschränkt worden, „wenn er bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr der Noth, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er ohne „erhebliche“ eigene Gefahr der Aufforderung genügen konnte“. (§ 360, Abs. 10 d. Str. G. B.) Auch diese allgemeine, gar nicht auf den Arzt besonders bezogene Bestimmung des deutschen Strafgesetzes kann zu einer ganz ungerechtfertigten Anklage gegen durch ihre Berufsthätigkeit ohnehin schwer genug belastete Aerzte führen. Ueberall sind schon bezügliche Verurtheilungen von Aerzten vorgekommen, ob immer ganz gerechtfertigterweise, ist mehr als zweifelhaft.

2. Verkehrte Behandlung aus Irrthum. Hieher fallen meist Vergehen von Wundärzten und Curpfuschern, wenn dieselben die Natur eines Krankheitsfalles oder einer Verletzung nicht richtig erkannt und, der falschen Diagnose entsprechend, ein unrichtiges und schädlich gewordenes Verfahren eingeleitet haben. So sind Schlagadergeschwülste (Aneurysmen) für Abscesse gehalten und eröffnet worden, ohne dass für eine Blutstillung Vorsorge getroffen worden war. Die Patienten sind an Verblutung zugrunde gegangen. Es wurden schon Beine amputiert wegen bloßer Geschwüre am Fußrücken; die wassersüchtige Anschwellung war für Brand gehalten worden. Beinbrüche wurden nicht erkannt und in einer Weise behandelt, dass Verkrüppelung die Folge war. Pfuscher haben Verrenkungen für Brüche gehalten und durch rohe Repositionsversuche bleibende Nachtheile hervorgerufen.

In diese Kategorie von Kunstfehlern fallen auch zahlreiche geburtshilfliche Verschuldigungen. Eine falsche Diagnose führt zu einem verkehrten und ungerechtfertigten Eingriff, der eine schwere Beschädigung oder den Tod der Gebärenden oder des Kindes oder beider nach sich zieht. Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, einen wahrhaft classischen Fall dieser Art zu begutachten. Eine Afterhebamme hatte den in der Scheide befindlichen vorliegenden Kopf des Kindes für die Fruchtblase gehalten. Um die Geburt zu beschleunigen, wollte sie die Blase sprengen. Da ihr das mit den Fingern nicht gelang, nahm sie eine große Schere, stieß dieselbe mit geöffneten Branchen ein und klappte sie zu. Als das Kind zur Welt gekommen war, hatte dasselbe zum Entsetzen aller Anwesenden eine große T-förmige Schnittwunde, welche fast vom Scheitel bis zum linken Ohr reichte. Selbst entsetzt über den angerichteten Schaden, suchte sie denselben dadurch gut zu machen, dass sie vom Krämer Nadie und Zwirn herbeiholte und mittelst einer fortlaufenden Naht nach Art der Kleidernähte die Wunde vernähte! Am 10. Tage ist das derart misshandelte Kind an Blutvergiftung gestorben.

Bei der Beurtheilung dieser Fälle kommt es, wie schon erwähnt, darauf an, nachzuweisen, dass es sich um Zustände handelt, welche bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht richtig hätten erkannt werden müssen; es muss ein sträflicher Irrthum vorliegen. Oft ist dann noch das unrichtig gewählte Heilverfahren fehlerhaft ausgeführt worden, sodass nicht einmal „die gemeinen Fertigkeiten“ angewendet worden sind.

3. Grobe Fehler in der Behandlung richtig erkannter Leiden. Reich ist die forensische Casuistik an Kunstfehlern dieser Art. Ein Wundarzt hat eine mercuriale Schmiercur so energisch angewendet und so wenig überwacht, dass eine Verwachsung der Kiefer und der Zunge mit

den Rachengebilden eingetreten, und der Kranke an Hungertod gestorben ist. Ein anderer Wundarzt hat einem Mann wegen Krätze concentrierte Carbolsäure einreiben lassen, so dass derselbe in kurzer Zeit zugrunde gieng. Dass Hebammen Kinder im ersten Bade verbrühen, ist leider wiederholt vorgekommen.

In der Natur der Sache ist es gelegen, dass die wundärztlichen und geburtshilflichen Missgriffe viel häufiger beobachtet werden als die bei der Behandlung innerer Krankheiten. Bei letzteren ist auch der Nachweis des thatsächlich angerichteten Schadens meist sehr schwer zu erbringen.

Dagegen habe ich die Verurtheilung eines gewerbsmäßigen Curpfuschers durch mein Gutachten herbeigeführt, der beim Aderlasse die Leute so lange bluten ließ, bis die Blutung von selbst stillstand, was wiederholt erst eintrat, wenn die Leute infolge des großen Blutverlustes ohnmächtig hinfielen. Derselbe Bauer hat auch einem Mann, dessen Arm von Aerzten kunstgerecht amputiert worden war, den Verband abgenommen und den Amputationsstumpf mit einem Pflaster belegt. Es trat Eiterung auf, und der Mann ist an Blutvergiftung zugrunde gegangen.

4. Unterlassung eines nothwendigen Eingriffes oder Heilverfahrens. Das verhältnismäßig seltene Vorkommen von Verurtheilungen wegen ärztlicher und wundärztlicher Unterlassungssünden erklärt sich vor allem daraus, dass diese Fehler weit weniger in die Augen springen, als verkehrte Handlungen, und ferner daraus, dass nur selten mit der nothwendigen Bestimmtheit gesagt werden kann, bei einer anderen Behandlungsweise würde der schlimme Ausgang sicher vermieden worden sein. Sehr schwer ist namentlich die Begutachtung der Behandlung innerer Krankheiten. Wer will bestimmt behaupten, diese oder jene Methode, dies oder jenes Medicament brächten sichere Heilung? Hier muss den wissenschaftlichen Ueberzeugungen und den praktischen Erfahrungen jedes einzelnen Arztes ein weiter Spielraum gewährt werden, und ist es im Wesen vieler innerer Krankheiten und in der Complicierthcit des menschlichen Organismus begründet, dass mitunter recht verschiedene Verfahrungsweisen in der Behandlung ein und derselben Krankheit zum Ziele führen, und dass jede für vollkommen berechtigt, ja rationell erklärt werden muss. Selbst die Homöopathie, diese große Unterlassungssünde, wie Casper sie ungemein zutreffend nennt, vermag ich nicht so generell wie er abzuthun als ein permanentes Verbrechen an der Menschheit, sondern auch hier muss individualisiert werden. Jedenfalls hat das homöopathische Heilverfahren noch niemals positiv geschadet, was leider von der Allopathie nicht gesagt werden kann. Der allopathische Arzt hat mitunter durch zu dreiste Verordnung differenter Arzneimittel, der homöopathische durch die Unwirksamkeit seiner Darreichungen, also durch Unterlassung geschadet. Es kann eben jeder Arzt, auch der Hydro- und Elektrotherapeut sich eines Kunstfehlers schuldig machen, aber es ist keine Behandlungsmethode, weder die Homöopathie noch das Kneipp'sche Verfahren als solche ein Kunstfehler.

Wenn aber ein Homöopath einem Menschen, dem ein Fremdkörper ins Auge eingedrungen ist, ohne auch nur einen Versuch zu machen, denselben zu entfernen, so lange innerlich (!) Belladonna nehmen läßt, bis — das Auge an Panophthalmie zugrunde gegangen ist, und Kneipp einem Augenkranken so lange kaltes Wasser über den Kopf gießen läßt, bis dieser zwar nicht sehend, aber inoperabel und auf einem Auge blind geworden ist, so haben sich beide eines Kunstfehlers schuldig gemacht, ebenso wie der schulgerecht gebildete Arzt, welcher solche Dosen chlorsaures Kali innerlich verordnet, dass der Kranke an der dadurch erzeugten Vergiftung stirbt. Und jede dieser Handlungen bezw. Unterlassungen hat wirklich stattgefunden.

Nicht zu selten sind die ärztlichen Unterlassungssünden auf dem Gebiete der Chirurgie: Bei einer unverkennbaren Arterienblutung unterbleibt die Unterbindung, bei einer eingeklemmten Hernie wird der lebensrettende Bruchschnitt (Herniotomie) nicht ausgeführt, ein verrenktes Glied wird nicht eingerichtet u. s. f.

Die schwersten Verstöße im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe ergeben sich aber aus der Nichtbeachtung der Grundsätze der Antisepsis, welche heute wohl als ein vollkommen gesichertes Gemeingut aller Aerzte betrachtet werden müssen. Durch die zielbewusste Fernhaltung oder Entfernung jener Mikroorganismen, welche Wundeiterungen und Blutvergiftung herbeiführen, sind ungeheuere Fortschritte der Chirurgie und Geburtshilfe erzielt und außerordentliche Heilerfolge nicht nur möglich gemacht, sondern Regel geworden. Mit der denkbar größten Sicherheit können heutzutage die schwierigsten Operationen ausgeführt und sonst meist lebensgefährliche Eingriffe ohne Gefahr unternommen, bestehende Lebensgefahren durch rechtzeitig eingeleitete antiseptische Verfahrungsweisen beseitigt werden. Jeder Arzt hat die Pflicht, nach diesen „allgemein anerkannten und bekannten Regeln der Heilkunst" bei der Wundbehandlung und bei operativen Eingriffen zu verfahren; jeder Hebamme ist durch eine besondere Instruction ein genaues antiseptisches Verfahren bei ihren Hilfeleistungen zur gesetzlichen Pflicht gemacht.

Bedauerlicherweise sind gerade die Verfehlungen gegen diese Regeln noch immer recht zahlreich, zumeist allerdings seitens der Hebammen, durch deren vorschriftswidriges Handeln noch oft genug Menschenleben gefährdet oder zugrunde gerichtet werden. Es ist ein großes Verdienst von Nussbaum, zuerst in eindringlicher Weise auf die Bedeutung der Antiseptik für die gerichtliche Medicin hingewiesen und mit klarer und scharfer Logik die aus der Erkenntnis der Gesetze dieser Heilmethode hervorgehende erhöhte Verantwortlichkeit der Heilspersonen dargelegt zu haben. Es ist ein Gebot der Schutzpflicht des Staates, für jeden Einzelnen gerade diese Vergehungen mit ihren

meist sehr schweren, aber in der Regel leicht nachweisbaren Folgen mit Nachdruck zu verfolgen. Die Außerachtlassung dieser wichtigsten und völlig gesicherten Erkenntnisse der neueren Heilkunde hat, wie zahlreiche eigene und fremde Erfahrungen lehren, nur zu viele Menschenleben schon gekostet.

5. Fahrlässige Verbreitung von Krankheiten. Handlungen oder Unterlassungen von Aerzten können selbstverständlich auch zur Verbreitung ansteckender Krankheiten führen. So ist beispielsweise durch fahrlässiges Vorgehen von Aerzten und Hebammen schon mehrmals Syphilis übertragen worden; besonders ist eine solche Uebertragung wiederholt auch durch die Impfung zu jener Zeit vorgekommen, als noch häufig humanisierte Lymphe verwendet oder vom Arm eines Stammimpflings direct abgeimpft wurde. Das deutsche Impfgesetz bedroht im § 17 auch den Impfarzt mit hoher Strafe, „welcher bei der Ausführung der Impfung fahrlässig handelt". Bei der Anwendung animaler Lymphe, die jetzt allgemein ist, besteht zwar diese Gefahr nicht, wohl aber könnte bei fahrlässigem Vorgehen Tuberculose vom Rinde auf den Menschen übertragen werden.

Aber auch alle anderen Infectionskrankheiten können durch ärztliche Fahrlässigkeit verschleppt werden Es wird dies namentlich dann leicht möglich sein, wenn die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde unterbleibt und dadurch die Vornahme der Desinfection und die Isolierung des Kranken verhindert wird. Mit Recht ist dieser Fall in den neueren Strafgesetzen besonders vorgesehen. So droht das deutsche Strafgesetz (§ 327 deutsches Str. G. B.) empfindliche Strafen an, wenn der Arzt „die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln wissentlich verletzt"; und der österr. Strafgesetzentwurf enthält gleichfalls zwei bezügliche Bestimmungen; § 363: „Wer einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von 5—20 Jahren zu erkennen". — § 365: „Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ist infolge dessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein".

Unter diese Strafbestimmungen würde auch fallen

6. das gewissenlose Experimentieren an Kranken. Darunter sind keineswegs zu verstehen Versuche, welche an Kranken mit neuen Behandlungsmethoden, die theoretisch begründet sind, zum Zwecke der Heilung eines Leidens angestellt werden. Solche Versuche müssen gemacht werden, ohne sie wäre ein Fortschritt in der Heilkunde unmöglich. Wohl aber ist es verwerflich und strafbar, wenn Kranke zu Versuchen verwendet werden, welche nicht auf die Heilung ihres Leidens, sondern auf die Feststellung anderer pathologischer Thatsachen, z. B. die Uebertragbarkeit eines natürlichen oder künstlich gezüchteten Krankheitsstoffes abzielen, sobald dadurch dem Kranken ein Nachtheil an seiner Gesundheit oder eine Gefahr erwächst. Ich glaube, dass es kein Richter zu billigen und kein Gerichtsarzt zu vertheidigen vermöchte, wenn zu solchem Zwecke in ärztlicher Behandlung stehenden Kindern Syphilis inoculiert und in Anstalten befindliche Geisteskranke mit Tripper behaftet werden, wie es thatsächlich geschehen ist. Solche wissenschaftlich allerdings höchst wertvolle Versuche könnten meines Erachtens vielleicht an vollsinnigen Gesunden mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, niemals aber an unmündigen oder entmündigten Kranken, die sich im besonderen Schutze einer Heilanstalt befinden.

Diese Auffassung ist sowohl von hervorragenden Gerichtsärzten vertreten, wie auch durch richterliches Urtheil als zutreffend anerkannt worden. So veröffentlichen Briand und Chaudé den Wortlaut eines vom Gerichtshofe zu Lyon gefällten Urtheiles über Aerzte, welche einen mit Kopfgrind behafteten 10jährigen Knaben behufs Feststellung der Uebertragbarkeit der sog. secundären Syphilis mit dieser Krankheit behaftet haben, und Klusemann theilt weitere derartige Fälle mit. Casper spricht sich dahin aus, dass für diese Fälle selbst die Bestimmung des § 229 deutsch. Str. G. Anwendung finden könne: „Wer vorsätzlich einem anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Wenn nun in jüngster Zeit empfohlen wurde, ein derartiges Menschenexperiment in gewissen Fällen sogar zur forensischen Beweisführung heranzuziehen, so ist ein solcher Vorschlag von gerichtlich-medicinischer Seite wohl im hohen Grade befremdlich. Eine Beweisführung pro foro, die selbst eine criminelle Handlung in sich schließt, wird wohl kaum ein Richter jemals für zulässig erklären.

7. Vergiftungen durch Fahrlässigkeit. Diese leider auch nicht allzuselten vorkommenden Unglücksfälle ereignen sich entweder durch sorglose und unrichtige ärztliche Verschreibungen oder durch nicht entsprechende Anordnungen über die Darreichung richtig verordneter Medicamente oder — dies ist am häufigsten — durch Verwechslung von Medicamenten in den Apotheken, mitunter durch übereifrige Verschreibung von in ihren Wirkungen noch nicht genügend erprobten neuen Heilmitteln, von denen die hochentwickelte chemische Industrie immer wieder neue auf den Markt wirft. Gewiss kann und soll keinem Arzt untersagt werden, neue Heilmittel an Kranken zu versuchen, ja das Streben nach Vermehrung der therapeutischen Mittel ist vollauf gerechtfertigt. Bei genügender Vorsicht sind derartige Versuche wohl auch immer ungefährlich. Der Arzt muss sich aber gerade in diesen Fällen seiner

vollen Verantwortlichkeit bewusst sein und hat sich zu vergegenwärtigen, dass sein Diplom kein Freibrief für gewissenloses Experimentieren am Krankenbette ist, sondern dass sein geleisteter Eid ihn vielmehr verpflichtet, jederzeit mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit Aufwendung seines ganzen Wissens und Könnens in der Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes zu Werke zu gehen.

### Literatur.

Hencke: Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler. Abhandlungen 1818, III. Bd. Neuhold: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien 1834. Schürmayer: Die Kunstfehler der Medicinalpersonen. Freiburg 1838. Mittermaier: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. wegen Kunstfehler. Archiv des Criminalrechts 1853. Mittermaier: Die Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen, Gerichtssaal X, Heft 1, Friedrichs Blätter 1858, Heft 5. Kalisch: Die Kunstfehler der Aerzte. Leipzig 1860. Tardieu: Etude médico-légale sur les maladies accidentellement et involontairement produites par imprudence, négligence ou transmission contagieuse. Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 1861. Briand et Chaudé: Manuel complet de médecine légale. 8 édit. Paris 1869. Berner: Körperverletzungen durch Medicinalpersonen. Gerichtssaal 1867. O. Oesterlen: Fahrlässige Verbreitung der Pockenkrankheit. Eulenbergs Vierteljahrsschrift für ger. Med. 1875. Derselbe: Kunstfehler der Aerzte und Wundärzte in v. Maschkas Handbuch der ger. Med. III. Bd. Tübingen 1882. Virchow: Kunstfehler der Aerzte. Gesammelte Abhandlungen. 1879, II. Kühner: Die Kunstfehler der Aerzte vor dem Forum der Juristen. Frankfurt a/M. Derselbe: Ueber die rechtliche Verantwortung der Aerzte. Acht Thesen nebst Motiven. Frankfurt a/M 1880. Lorenz v. Stein: Die Gesundheitslehre. Stuttgart 1882. v. Säxinger: Kunstfehler in geburtshilflicher Beziehung in v. Maschka's Handbuch der ger. Medicin III. Bd. Tübingen 1882. v. Nussbaum: Einfluss der Antiseptik auf die gerichtl. Medicin. München 1880. Meusel: Kann dem praktischen Arzte die Beibehaltung der alten Wundbehandlung &c. als Kunstfehler angerechnet werden? Aerztliches Vereinsblatt 1880. Baer: Kunstfehler in Eulenburgs Real-Encyklopädie der gesammten Heilkunde 2. Aufl., II. Bd. Wien und Leipzig 1887. Kratter: Zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Curpfuscherei. Wien. medic. Wochenschrift 1890, Nr. 1—4.

Kratter.

---

## Kunstpflege.

Die Kunstpflege hat in unseren Tagen nicht nur für das öffentliche Leben, sondern auch für die wirtschaftlichen u. culturellen Interessen des Staates eine stets noch wachsende Bedeutung erlangt. In verständnisvoller Würdigung der mannigfachen Vortheile, welche eine zielbewusst geregelte K. der Förderung der allgemeinen Bildung, der Veredlung des Geschmackes und der Hebung des Wohlstandes zu vermitteln imstande ist, tritt theils die organisatorische Thätigkeit der Staatsverwaltung, theils die Initiative der einzelnen Länder und Städte oder bestimmter Corporationen immer entschiedener dafür ein, für die wirklich gedeihliche Pflege der Kunst zuverlässige Grundlagen und günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

Die Mittel, welche zu diesem Ziele führen können, sind mannigfacher Art. In erster Reihe stehen die dem Kunstunterrichte selbst dienenden Anstalten; an sie schließen sich rücksichtlich des erziehlichen und allgemein bildenden Wertes an die Sammlungen, sowie die zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen oder aus einem bestimmten Anlasse veranstalteten Ausstellungen von Kunstwerken. Nicht minder wichtig erscheint die Begründung von Vereinen und Gesellschaften, welche die Kunstinteressen entweder unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen und zu fördern bestimmt sind.

Die Lehranstalten, in welchen der Kunstunterricht selbst ausschließlich oder theilweise Hauptaufgabe bleibt, gliedern sich in eigentliche Kunstschulen, in die Kunstgewerbeschulen und in Gewerbeschulen mit Kunstunterricht; in ihre Kategorie fallen auch die Hochschulen, soweit an denselben Kunstunterricht ertheilt wird.

Unter den eigentlichen Kunstschulen nimmt den ersten Platz ein die 1692 von Kaiser Leopold I. gegründete k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, deren gegenwärtige Organisation auf dem mit A. E. 15/VIII 12 u. 20/XI 88 genehmigten Statute beruht. Als eine dem Unterrichtsministerium untergeordnete Kunst-Hochschule soll sie die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbständiger künstlerischer Thätigkeit in den großen Zweigen der bildenden Kunst ermöglichen. Außer der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule umfasst sie 4 Specialschulen für Historienmalerei, je eine Specialschule für Landschafts- und Thiermalerei, für Kupferstecherei und Graveur- und Medailleurkunst, sowie je zwei Specialschulen für höhere Bildhauerei und Architektur. Die Akademie besitzt eine an 1200 Werke umfassende Gemäldegallerie, ein Museum von mehr als 1600 Gipsabgüssen, welche den geschichtlichen Entwicklungsgang der Plastik und der wichtigsten Architekturformen entsprechend veranschaulichen sollen, eine bedeutende Bibliothek, der auch 20.000 Handzeichnungen und Aquarelle, gegen 7000 Photographien und über 63.000 Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Heliogravüren u. s. w. einverleibt sind, ferner eine ungefähr 1100 Nummern zählende Costümsamm-

lung und eine Handbibliothek der Architekturschulen. Mit der Akademie verbunden ist eine Gipsgießerei.

Als zweitälteste Kunstschule hat die 1785 gegründete steiermärkische landschaftliche Zeichenakademie in Graz zu gelten; sie besteht aus zwei für das Historienfach und für Blumen- und Landschaftsmalerei bestimmten Abtheilungen. Die dritte Kunstschule wurde 1799 als Akademie der bildenden Künste in Prag gegründet; sie führt heute den Namen Malerakademie der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag und zerfällt in mehrere Specialschulen. Die 1818 gegründete und 1873 reorganisierte k. k. Kunstschule in Krakau besteht aus einer allgemeinen Zeichen- und einer allgemeinen Malerschule, sowie aus einer Specialschule für Historienmalerei.

Die überaus rasche und glänzende Entwicklung des Kunstgewerbes steht aufs innigste mit dem Emporblühen der Kunstgewerbeschulen und der Gewerbeschulen mit Kunstunterricht im Zusammenhange. Aus diesen Anstalten des Kunstunterrichtes fließt ein stets sich reichlichst erneuernder und mächtiger werdender Strom fruchtbarster Anregung durch fachmännische Unterweisung und eine sachverständig geleitete Anschauung allen Zweigen des Kunstgewerbes zu. Als die wichtigste dieser Anstalten ist die 1868 eröffnete Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien zu betrachten, welche die Erziehung kunstgebildeter Kräfte für alle Bedürfnisse des Kunstgewerbes und die Ausbildung der Lehrer für das Zeichnen und den kunstgewerblichen Unterricht zur Aufgabe hat. Außer einer allgemeinen Abtheilung gliedert sie sich in Fachschulen für Architektur, Plastik und Malerei und in Specialateliers für Holzschneidekunst, Radieren, Spitzenzeichnen, Keramik und Emaillage, Holzschnitzerei, Ciselierkunst und verwandte Fächer; ihr ist auch ein eigenes chemisches Laboratorium beigegeben. Die 1885 eröffnete k. k. Kunstgewerbeschule in Prag hat nebst der allgemeinen Schule für ornamentales und figurales Zeichnen, sowie für ornamentales und figurales Modellieren Fachschulen für decorative Baukunst, keramische Kunst, Textilkunst, Bildhauerei, Holzschnitzerei, Goldschmiedekunst und verwandte Gewerbe, Zeichnen und Malen und für Kunststickerei; außer einer Zeichen- und Malschule für Damen sind auch kunstgewerbliche Abend- und Sonntagscurse in den offenen Zeichen- und Modelliersälen eingerichtet. Die großartigen Fortschritte der Photographie führten zur Begründung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, deren Aufgabe es ist, die praktisch wichtigsten Methoden der Photographie und des Reproductionsverfahrens sachgemäß zu lehren und für Kunst, Industrie und Wissenschaft dienstbar zu machen. Sie gliedert sich in eine Vorbereitungs- und Zeichenschule, zwei Curse für Photographie und Reproductionsverfahren, dessen verschiedenen Zweigen noch ein Specialcurs gewidmet ist, und ein photographisches Practicum für Amateure. Die daneben bestehende Versuchsanstalt soll wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Photographie, Photochemie und verwandter Fächer durchführen, neue photographische Verfahren prüfen und auf Verlangen von Behörden, Anstalten oder Privatpersonen Apparate und Materialien untersuchen. An einer beträchtlichen Anzahl der Staatsgewerbeschulen bestehen Kunst- und baugewerbliche Abtheilungen. Für Spitzenarbeiten und Kunststickerei, für Weberei und Wirkerei, für Holz- und Steinindustrie, für Quincaillerie-, keramische und Glasindustrie, für Metallindustrie sind in allen Theilen der Monarchie zahlreiche Fachschulen errichtet, außer welchen noch besondere Zeichen- und Modellierschulen blühen; abgesehen davon wird auch in den offenen Zeichensälen der allgemeinen Handwerkerschulen elementarer kunstgewerblicher Unterricht ertheilt und an den fachlichen Fortbildungsschulen in Wien und Prag weitere Ausbildung der Arbeiter verschiedenartiger Zweige des Kunstgewerbes vermittelt. Die am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden Schulen fassen insbesondere die technische Seite der Gewerbe ins Auge; erwähnenswert sind darunter der Specialcurs für hausindustrielle Schnitzerei und Drechslerei, sowie die höhere und niedere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei.

Der Besuch der 94 in Oesterreich bestehenden Fachschulen, an welchen im ganzen 620 Lehrkräfte wirkten, stellte sich im Wintersemester 1893—1894 auf 9214 Schüler, von denen entfielen 477 auf 13 Fachschulen für Spitzenarbeiten und Kunststickerei, 2813 auf 30 Fachschulen für Weberei und Wirkerei, 3208 auf 29 Fachschulen für Holz- und Steinindustrie, 1643 auf 7 Fachschulen für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie, 681 auf 11 Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie, 62 auf 2 Specialschulen für Architektur und 20 auf 2 Specialschulen für höhere Bildhauerei.

Der Kunstunterricht an den Hochschulen fällt den Vertretern der an den meisten Universitäten bestehenden Lehrkanzeln der classischen Archäologie und der Kunstgeschichte zu; an den technischen Hochschulen wird der Kunstunterricht, da wir nur vereinzelt Kunsthistorikern und Aesthetikern im Lehrkörper derselben begegnen, insbesondere von den verschiedenen Vertretern der Baukunst, des Zeichnens, Malens und Modellierens ertheilt.

Als ein die K. förderndes Moment ist auch das an den Kunstschulen bestehende Unterstützungswesen zu betrachten, das in Form von Stipendien und Schulpreisen namentlich minder bemittelten, aber talentvollen Kunstjüngern manche willkommene Möglichkeit zur Förderung ihrer Weiterbildung zuführt; so wurden z. B. an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien im Studienjahre 1891—92 an 121 Schüler Stipendien und Schulpreise im Gesammtbetrage von 27.356 fl. vertheilt und sind an der Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums in Wien, sowie an der Prager Kunstgewerbeschule für Stipendien aus Staatsmitteln jährlich 3400 fl., bezw. 3440 fl. ausgesetzt.

Für eine gedeihliche Pflege der Kunst ist nicht nur die Heranbildung eines tüchtigen Künstlernachwuchses und die Verbreitung gesunder Kunstanschauungen in weiteren Kreisen, sondern auch die Erhaltung wertvollen Kunstbesitzes von höchster Bedeutung. Diese Erhaltung erstreckt sich sowohl auf die Sicherung eines jederzeit würdigen Zustandes von monumentalen Werken der Architektur und Plastik im Sinne der von der k. k. Centralcommission entfalteten Thätigkeit, als auch auf die Anlage von Sammlungen, welche kleinere Werke der Plastik, Schöpfungen der Malerei jeder Art, Gegenstände des einst so überaus blühenden Kunstgewerbes und culturgeschichtlich interessante Objecte umfassen. Solchen Sammlungen, welche bald ganz, bald in bedeutenderem Maße der Kunst gewidmet sind, begegnen wir in allen Theilen des Kaiserstaates in ungemein großer Anzahl. Denn schon seit Jahrhunderten gaben sich verschiedene kunstfreundliche Mitglieder des Herrscherhauses, begüterte Adelige und Kirchenfürsten, ja selbst reiche Bürger mit Eifer und Erfolg dem Sammeln von Kunstwerken hin, so dass manches Schloss, manche Bischofsresidenz, manches Kloster und manches Bürgerhaus wegen der daselbst aufgestellten Kunstsammlungen besondere Bedeutung erlangt haben. Im 19. Jahrhunderte haben verschiedene Gesellschaften und Vereine in einzelnen Kronländern und Städten sich der lobenswerten Aufgabe zu unterziehen begonnen, die in einem besonderen Gebiete noch erhaltenen Kunstgegenstände vor Verschleppung und Verkauf ins Ausland oder vor Vernichtung zu retten, in Museen aufzustellen und durch die Zugänglichmachung derselben Gelegenheit zu bieten, dass in breiteren Schichten Kunstsinn geweckt wird. Die großartigsten Kunstsammlungen besitzt das Allerhöchste Kaiserhaus selbst; in den herrlichen Wiener Museumsbauten, deren Aufführung und glanzvolle Ausschmückung die Pflege der Kunst ungemein gefördert haben, sind unschätzbare Kunstwerke aufgehäuft, in denen die nie ermüdende Bethätigung hohen Kunstsinnes der Habsburger sich wiederspiegelt, aber auch ein unvergleichliches Material für Förderungszwecke der Kunst, der Wissenschaft und der Volksbildung im weitesten Sinne zum Unterrichte und zur Geschmacksveredlung erhalten ist. Steht bei Sammlungen dieser Art mehr das geschichtliche Moment im Vordergrunde, so tritt letzteres stark zurück bei andern, welche zunächst praktische Ziele verfolgen, indem ihre Objecte den Kunstgewerben Hilfsmittel werden und für die Hebung kunstgewerblicher Thätigkeit und des Geschmackes nutzbar sein sollen. Die umfangreichste Sammlung dieser Richtung gehört dem 1863 begründeten k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien, seit 1871 in dem von Ferstel aufgeführten Monumentalbaue untergebracht. Mustergiltige Werke der Kunst und des Kunstgewerbes aller Zeiten, Stile und Länder, frei in dem Stoffe des Originales oder in verwandtem Materiale, in Gipsabformungen oder galvanoplastisch nachgebildet, Handzeichnungen, Stiche, Photographien, Entwürfe für kunstgewerbliche Arbeiten und eine Fachbibliothek für Kunstgeschichte, Archäologie, Aesthetik, Technologie u. s. w. bieten Kunstbeflissenen die reichste Anregung. Auch von der Gründung des k. k. Handelsmuseums, dessen kunstgewerbliche Sammlungen auserlesene Muster aus der Türkei, Persien, Aegypten, Indien, Ceylon, Centralasien, Siam, China und Japan enthalten, und von dem k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien hat das Emporblühen des Kunstgewerbes viel Nutzen gezogen. In den Hauptstädten der meisten Kronländer zeigen stattliche Museumsgebäude aufs unwiderleglichste, dass die würdige Unterbringung von Kunstsammlungen, deren Gegenstände die Anschauung des Volkes veredeln sollen, der monumentalen K. am meisten in die Hand arbeitet, indem sie den Künstlern — Baumeistern, Bildhauern, Malern und Kunsthandwerkern — wirklich bedeutende Aufträge zuweist, an deren Ausführung sie ihre Fähigkeiten erproben und anderen Muster werden können. Ebenso wird die Nothwendigkeit, die immer stattlicher anwachsenden Gewerbemuseen in entsprechenden, für die Aufstellung der Sammlungen ausreichenden Gebäuden unterzubringen, dem Kunstschaffen noch auf Jahre hinaus nachdrückliche Förderung gewähren.

Die K. wird nächst der von den Sammlungen ausgehenden Anregung besonders auch durch die Veranstaltung von Ausstellungen gefördert. Für letztere ist namentlich das k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien eingetreten, das seit 1864 Ausstellungen der mannigfachsten Kunst- und Kunstgewerbegegenstände in seinen Räumen veranstaltete und auch Ausstellungen in verschiedenen Provinzialstädten durch Zusendung schöner Objecte unterstützte. Der Segen, welcher durch diese reiche Anschauung der Geschmacksveredlung zufloss, veranlasste auch die Kunst- und Kunstgewerbemuseen, den vom k. k. österr. Museum betretenen Weg verschiedener Sonderausstellungen einzuschlagen. Die einzelnen Landesausstellungen, wie z. B. jene zu Prag, Innsbruck, Lemberg, schenkten der Kunst und dem Kunstgewerbe besondere Beachtung, vermittelten die Kenntnis mancher schwer zugänglichen Gegenstände des Privatbesitzes weiten Kreisen und boten die Gelegenheit, sich ein Bild von dem Kunstleben eines Landes in verschiedenen Perioden zu entwerfen. Für Kunstschaffen und K. der Gegenwart haben außer diesen Ausstellungen, die nicht an den Termin einer bestimmten Wiederkehr gebunden sind, nicht minder große Bedeutung jene, welche uns in ganz genau abgegrenzten Zeitabschnitten einen Ueberblick über die Leistungen der Kunst und des Kunstgewerbes unserer Tage vermitteln. Regelmäßig wiederkehrend, geben diese Jahresausstellungen erwünschte Gelegenheit, Vertreter verschiedener Kunstanschauungen in ihren Werken kennen zu lernen und die Berechtigung oder Verwerflichkeit bestimmter Richtungen zu verstehen. Zugleich sind aber alle Ausstellungen, soweit auf denselben Werke der Gegenwart geboten werden, für die K. von allergrößter Wichtigkeit, da sie den directen Verkehr zwischen Künstler und Kunstfreund vermitteln; mit der hier für den Künstler gebotenen Möglichkeit, seine Werke an den Mann zu bringen und im Wettbewerbe mit andern er-

folgreich zu bestehen, entfaltet sich der Kunstmarkt, dessen gesunde oder ungesunde Verhältnisse die K. entweder ungemein heben oder schwer schädigen können. Gerade die Jahresausstellungen vermögen das Kunstverständnis des Publicums, sowie die Thätigkeit der Künstler aufs wohlthätigste zu beeinflussen; die Veranstaltung solcher Ausstellungen wird vorwiegend von Gesellschaften, wie dem österreichischen Kunstvereine in Wien, vom Kunstvereine für Böhmen in Prag, vom Kunstvereine in Salzburg, vom oberösterreichischen Kunstvereine in Linz u. a. in die Hand genommen. Da von denselben stets eine Anzahl der ausgestellten Werke theils zur Verlosung, theils zur Ausstellung erworben wird, der Staat und Kunstfreunde gleichfalls mehrfach als Käufer auftreten, so erlangen die Jahresausstellungen namentlich durch die Unterstützung des Kunstmarktes große Bedeutung für die K., die nur bei entsprechendem Umsatze der Kunstware gedeihen kann.

Außer den eben erwähnten Gesellschaften, welche sich der Veranstaltung von Kunstausstellungen annehmen, gibt es noch zahlreiche andere Vereine, welche die Interessen der Kunst unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Dombauvereine in Wien und Prag, die verschiedenen Künstlervereinigungen in den größeren Städten, die Geschichts-, Alterthums- und Musealvereine selbst kleinerer Provinzstädte beleben die K. in ganz verschiedenartiger Weise; namentlich ist die immer mehr um sich greifende Anlage städtischer Museen, deren sich meist die Bürger des betreffenden Ortes zunächst annehmen, vollauf geeignet, geschichtlichen und künstlerischen Sinn in der Bevölkerung zu heben. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat wie die tschechische Kaiser Franz Josef-Akademie für Wissenschaft, Kunst u. Literatur eine eigene Abtheilung für Kunst, welche für die Lösung mannigfacher Kunstangelegenheiten einzutreten bestimmt ist.

Manche dieser Vereinigungen suchen die Kunst durch Wort und Bild zu unterstützen. Am vornehmsten geschieht dies durch die Publicationen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien, welche den Mitgliedern hervorragende Werke der graphischen Künste in möglichster Vollendung zugänglich machen sollen. Ebenso bieten die periodisch erscheinenden Zeitschriften der Geschichts- u. Musealvereine, Sonderpublicationen größerer Museen reiches Material für die Förderung der Kunst. Unter letzterem stehen an erster Stelle die Festschriften, Mittheilungen und anderen fachmännischen Veröffentlichungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien, welche alle Gebiete der Kunst und des Kunstgewerbes berühren und besonders in den zahlreichen vortrefflichen Abbildungen ein überaus verwendbares Material enthalten.

Endlich zieht die Förderung der Kunst auch reiche Anregung aus den Vorträgen, welche an manchen Kunstinstituten in regelmäßiger Wiederkehr oder auch von einzelnen Gesellschaften von Zeit zu Zeit veranstaltet werden, um das große Publicum über das gesammte Gebiet der Kunst und ihrer Technik, sowie über die Beziehungen der Kunst zu anderen verwandten Gebieten zu orientieren. Unterstützen instructive Abbildungen die Ausführungen des jeweiligen Redners, so muss sich dadurch das allgemeine Kunstverständnis erhöhen, was wieder der K. überhaupt zugute kommt. Letztere gewinnt auch durch den Schutz, welchen mehrere gesetzliche Bestimmungen der Wahrung des künstlerischen Eigenthumes zuwenden.

So ist eine wirklich zu befriedigenden Ergebnissen führende K. nur möglich und denkbar, wenn verschiedenartige Factoren zielbewusst zusammenwirken. Die entsprechende Ausbildung des berufsmäßigen Künstlers genügt allein nicht, da seine Thätigkeit ja in einem ertragfähigen Boden wurzeln muss; als solcher erscheint in erster Linie das möglichst allgemeine Kunstverständnis, welches breiten Schichten der Bevölkerung nur durch Anschauung und mündliche Unterweisung, durch Besuch von Museen und Gallerien, sowie durch fachmännische Darlegungen in Publicationen oder Vorträgen vermittelt werden kann. Mit dem Steigen und Fallen eines allgemeinen Kunstverständnisses steht die Hebung oder Vernachlässigung der K. innerhalb eines Staates in unmittelbarem Zusammenhange; wo die Kunst aber rationell gepflegt wird, muss auch umgekehrt das Kunstverständnis sich rege erhalten und heben. Dürfen zum Beweise der in den letzten Jahren stets gestiegenen staatlichen Kunstpflege die derselben zugewendeten Summen herangezogen werden, so ergibt sich zwischen den Jahren 1891 und 1895 eine Steigerung von 113.979 fl. bei einer Gesammtausgabe von 397.871 fl., welche der Staatsvoranschlag des Jahres 1895 für Kunst- und archäologische Zwecke ansetzte.

## Literatur.

Handbuch der Kunstpflege in Oesterreich. Aufgrund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1893, 2. Aufl. — Staatliche Kunstpflege in Oesterreich im Zeitraume von 1891—95. (Kunstchronik, Neue Folge, 6. Jahrgang 1895, Sp. 257—265.)

Neuwirth.

---

# Kurorte.

Nach § 2 b) des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

Zufolge Erl. d. M. J. 2/III 92, Z. 14.498 ist: 1. die Errichtung von privaten, Humanitäts-, Heil-, Kuranstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der polit. Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des Reichssanitätsgesetzes vorher das Gutachten des Landessanitätsrathes einzuholen hat.

2. Nur solche Anstalten dürfen concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des h. Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen derselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

Zur Einreihung eines Ortes in die Kategorie der Kurorte ist erforderlich die Nachweisung von Kurmitteln und Kurgästen.

Mit Erl. d. M. J. 16/VII 60, Z. 1868 ist die Kurinspection in allen jenen Orten, wo nicht förmliche polizeiliche Kurinspectionen auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfondes aufgestellt werden, den Gemeindeämtern unter Aufsicht und Controle der polit. Bezirksbehörden übertragen. Als Aufgabe der Gemeindeämter wird in dieser Beziehung nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften im wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte und schleuniger Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an die politischen Behörden bezeichnet. Am Ende der Saison haben die Gemeinden eine kurze Anzeige mit der summarischen Nachweisung der Frequenz des Badeortes an die polit. Bezirksbehörde zu erstatten.

Die Handhabung der Vorschriften in Betreff der Badeanstalten obliegt nach § 3 ad a) des Reichssanitätsgesetzes dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und enthält das Hfd. 19/IX 22, Z. 22.466 Bestimmungen über die Badepolizei, die in jeder Badeordnung enthalten und jedem Badezimmer öffentlich angeheftet sein müssen.

Der Staat übt sein Oberaufsichtsrecht durch seine Sanitätsorgane aus. Behufs Hintanhaltung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten in Kurorten und klimatischen Stationen wurde bestimmt, dass jeder Hauseigenthümer, bezw. dessen Verwalter jeden Erkrankungsfall sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen verpflichtet ist.

Die Gemeindevorsteher sind weiter verpflichtet, ein besonderes Verzeichnis solcher Krankheitsfälle mit Angabe der Art der Krankheit, Hausnummer, Ausgang der Krankheit, und ob die Desinfection durchgeführt wurde, anzulegen. In dieses Verzeichnis Einsicht zu nehmen, steht jedem Kurgaste frei. (Erl. der böhmischen Statthalterei 20/V 94, Z. 69.028 aufgrund des § 4 al. a) des Reichssanitätsgesetzes.)

Mit G. 27/X 68 L. 38 wurden die in den Kurorten Karlsbad, Franzensbad, Marienbad und Teplitz-Schönau bestehenden Kurcommissionen aufgehoben. Die Kurangelegenheiten werden in diesen Kurorten von den Gemeinden im übertragenem Wirkungskreise besorgt. Dem Staate bleibt nach § 10 die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht, durch die von ihm bestellten öffentlichen Sanitätsorgane ausgeübt.

Presl.

---

## Lagerhäuser und Warrants.

I. Rechtsquellen. — II. Grundbegriffe. — III. Gründung. — IV. Das Reglement u. der Gebürentarif. — V. Kaufmannsqualität. — VI. Sonder Rechte und Pflichten der öffentlichen Lagerhäuser. — VII. Erlöschung der Concession. — VIII. Das regelmäßige Lagergeschäft. — IX. Das Vermengungslagergeschäft. — X. Die Lagerscheine: A. Vor der Trennung. — XI. Die Lagerscheine: B. Nach der Trennung. — XII. Amortisation der Lagerscheine.

I. **Rechtsquellen.** Hauptquelle ist das G. 28/IV 89 R. 64, betr. die Errichtung und den Betrieb öffentlicher L. Nur zu einem geringen Theile bestehen die Bestimmungen des nicht ausdrücklich aufgehobenen früheren Gesetzes, der Minist.-Verord. 19/VI 66 R. 86 aufrecht. Als subsidiäre Rechtsquellen kommen namentlich das a. b. G. das H. G., die W. O. und die Gew. O. mit Nov. in Betracht. Ueber Freilager (s. d.) gelten zahlreiche Specialvorschriften.

II. **Grundbegriffe.** Wie für den Kaufmann der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgrundgeschäften, so ist für den Lagerhausunternehmer die gewerbsmäßige (also entgeltliche) Aufbewahrung von zur Massenlagerung geeigneten (also vor allem nicht kostbaren) Waren charakteristisch. Eine so qualificierte Aufbewahrung allein verleiht Lagerhausqualität, ist somit Lagerhausgrundgeschäft. Dieses Lagerhausgrundgeschäft ist das Lagergeschäft par excellence, aber nicht jedes Lagergeschäft ist Lagerhausgrundgeschäft. Vielmehr ist jedes von Lagerhäusern in ihrem Geschäftsbetriebe abgeschlossene Depositum nach lagerhausrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, also juristisch Lagergeschäft, wenn auch nicht Lagerhausgrundgeschäft. Ein Lagerhaus, welches durch Concession berechtigt ist, indossable Lagerscheine im Sinne der §§ 17, 18 Lagerhausgesetz auszustellen, ist ein öffentliches. Nur von solchen ist im folgenden die Rede. Es scheiden aus der folgenden Betrachtung gänzlich aus a) die unconcessionierten Privatlagerhäuser, weil für dieselben kein Sonderrecht gilt, b) die Privat- und öffentlichen Freilager, weil diese in einem besonderen Artikel (s. Art. Freilager) behandelt sind. (Zur Ergänzung s. mein unten citiertes Buch.)

III. **Gründung.** Zum Betriebe eines öffentlichen L. ist eine Concession seitens des Handels-

ministeriums erforderlich, welche nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern und k. k. Landwirtschaftsgesellschaften, bezw. Landesculturräthe ertheilt wird (§§ 1, 4 Lagerhausgesetz). § 3 Lagerhausgesetz präcisiert den Inhalt des erforderlichen Gesuches und damit indirect die gesetzlichen Bedingungen der Concessionsertheilung. Doch ist derselbe aus der Gew. O. §§ 3—6, 8, 22, 55, 56 wesentlich zu ergänzen. Der Lagerhausunternehmer ist regelmäßig cautionspflichtig.

IV. **Das Reglement und der Gebürentarif.** Das Reglement und dessen Abänderungen unterliegen der Genehmigung bezw. dem Veto des Handelsministers (§ 8 Lagerhausgesetz) und sind nach § 10 Lagerhausgesetz zu publicieren. Der Gebürentarif wird vom L. frei bestimmt (Ausnahme § 44 Lagerhausgesetz), bedarf jedoch zu seiner Giltigkeit der Publication. Refactien sind nur dann statthaft, wenn sie jedermann zugänglich sind, der die Bedingungen, an welche sie geknüpft sind, erfüllt und können erst 3 Tage nach der Veröffentlichung angewendet werden. Erhöhungen des Tarifes treten nicht vor dem 15. Tage nach Veröffentlichung in Kraft (§ 7 Lagerhausgesetz).

Im Reglement ist ein Schiedsgericht ohne Zwangscompetenz für Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften vorzusehen.

V. **Kaufmannsqualität.** Die öffentlichen L. sind Kaufleute, ihre Geschäfte daher Handelsgeschäfte. Dies ist ein wichtiger, wenngleich innerlich ungerechtfertigter Gegensatz zu den Privatlagerhäusern (§ 6 Lagerhausgesetz).

VI. **Sonder-Rechte und Pflichten der öffentlichen L.** Die Sonderrechte sind

1. Das Recht zur Emission von Lagerscheinen (§§ 1, 50 Lagerhausgesetz).

2. Das Recht, öffentliche Versteigerungen ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten (§ 16 Lagerhausgesetz).

3. Ein besonderes Enteignungsrecht insbesondere gegen Privatlagerhäuser (§§ 41, 45 Lagerhausgesetz).

Diesen Rechten stehen folgende Pflichten gegenüber:

1. Der sogen. Lagerungszwang, bestehend in der Vorschrift, ohne Vorzug oder Begünstigung (ni faveur ni préférence) jedermann gegen Erfüllung der Bedingungen des Tarifs und Reglements die Einlagerung zu gestatten (§ 9 Lagerhausgesetz).

2. Die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Lagerhausgesetz (s. oben sub IV).

3. Oeffentliche L. dürfen bei Verlust der Concession mit zur Aufnahme in ihre Magazine geeigneten Waren weder für eigene noch für fremde Rechnung Handel treiben (§ 12 Lagerhausgesetz). Diese Maßregel bezweckt die Verhütung illoyaler Concurrenz durch die in Herkunft, Absatzrichtung der Ware und sonstige Marktverhältnisse leicht besser eingeweihte Lagerhausunternehmung.

4. Oeffentliche L. dürfen bei Verlust der Concession eingelagerte Waren nicht belehnen — auch nicht in der Form der Discontierung eigener Warrants (§ 12 Lagerhausgesetz). Dieses Verbot soll der Entwicklung eines Belehnungsmonopols der öffentlichen L. entgegentreten.

5. Die kaufmännische Buchführungspflicht ist für öffentliche L. besonders ausgebildet. Es sind vorgeschrieben: a) Das Juxtenbuch (registre à souche), aus welchem die Lagerscheine einen mit dem verbleibenden Theile des Buches (Juxte) gleichlautenden Ausschnitt bilden. b) Das Magazinsbuch, welches über die Vorgänge mit Ware, Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Theilung, Ausfolgung Auskunft gibt (§ 17 Lagerhausgesetz, §§ 10, 11 der Minist.-Verord. 9/VI 66).

VII. **Erlöschung der Concession.** Hervorzuheben ist der strafweise Concessionsverlust nach §§ 12, 49 Lagerhausgesetz, 138 Gew. O.

VIII. **Das regelmäßige Lagergeschäft** (lagerhausmäßiges Depositum) ist insbesondere in folgenden Beziehungen vor dem gewöhnlichen Depositum ausgezeichnet.

1 Es ist Handelsgeschäft.

2. Dem L. steht ein Pfandrecht an der eingelagerten Ware wegen der reglements- und tarifmäßigen Gebüren, wegen für Rechnung des Hinterlegers bestrittener Vorauslagen (Zölle, Steuern, Transport- und Erhaltungskosten), sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in gesetzlich zulässigen (§ 12 Lagerhausgesetz) Lagerhausgeschäften zu (§ 28 Lagerhausgesetz).

3. Dazu gesellt sich das Verkaufsrecht wegen nicht rechtzeitigen Bezuges oder drohenden Verderbens der Ware unter Beobachtung der Formen des Art. 311 H. G. (Das Nähere s. §§ 33, 34 Lagerhausgesetz. Ueber die Collision dieser Pfand- und Verkaufsrechte mit den Transportpfandrechten, s. Adler in V. Steins Zeitschr. f. Eisenbahnen V, 567).

4. Das Lagerhaus hat die Pflicht, auf Verlangen des Einlagerers Lagerscheine über das Lagergut (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen, und dem Einlagerer innerhalb der Grenzen des Reglements, Besichtigung, Musterentnahmen und Theilung der Ware zu gestatten.

5. Das L. ist ferner verpflichtet, das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern. Im Falle eines Feuerschadens tritt an Stelle der Ware die Versicherungssumme, welche, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, vom Versicherer zum Zwecke der Vertheilung an die Interessenten an das L. abzuführen ist (§ 15 Lagerhausgesetz).

6. Was die Haftung anlangt, so ist Regel die Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, deren Anwendung die Lagerhaus-Unternehmung zu beweisen hat. Die Haftung wegen äußerlich nicht erkennbaren Verlustes, Verminderung und Beschädigung hat zur Voraussetzung, a) die Constatierung des Schadens gemäß Art. 348 H. G.; b) den Beweis, dass der Schaden zwischen Empfangnahme und Ausfolgung des Lagergutes erfolgt sei. Die Lagerhausunternehmung haftet auch für ihre Leute, sowie für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient (§ 14

al. 1—4 Lagerhausgesetz). — Ueber Verjährung und Präclusion der Klagen und Einreden wegen Schadens am Lagergut enthält § 14 al. 5 und 6 Vorschriften, die sich theils an Art. 386 H. G. (Spedition), theils an Art. 428 H. G. (Frachtgeschäft der Eisenbahnen) anlehnen. Unter das gesetzliche Maß kann die Haftung bei Richtigkeit nur innerhalb der Grenzen des § 14 al. 6 herabgesetzt werden (§ 13 Lagerhausgesetz).

IX. Das von mir sogenannte **Vermengungslagergeschäft.** (Lagerung alla rinfusa.) Dasselbe ist kein depositum irregulare im Sinne der älteren gemeinrechtlichen Theorie, sondern beruht auf der Vereinbarung, dass das deponierte Gut (i. d. R. Getreide, Spiritus, Petroleum) mit andern Lagergütern gleicher Art und Güte vermengt werden darf, so dass zwischen den Einlagerern Miteigenthum an dem gesammten Vorrathe derselben Qualität entsteht. Diese Lagerungsart ermöglicht Ersparnis an Raum, insbesondere Grund und Boden und die Benützung besonders vortheilhafter technischer Hilfsmittel für die Conservierung, Auf- und Entnahme der Ware, sie ermöglicht ferner den Handel nach Typen, d. i. nach usancemäßig ausgebildeten Qualitätsscalen. Die Angabe der Type auf dem Lagerschein erspart Besichtigung und selbst Musterziehung und erhöht so dessen Circulationsfähigkeit. Voraussetzung aber ist voller Credit des L. Denn bei dieser Lagerungsart fehlt dem einzelnen Einlagerer die Controle (nicht der strafrechtliche Schutz) gegen Veruntreuung des Lagergutes. Und ferner finden bei mangelhaftem Credit die Angaben auf dem Lagerschein keinen Glauben. (S. noch § 48 Lagerhausgesetz.)

X. **Die Lagerscheine: A. vor der Trennung.** Der Schein, welchen das L. dem Einlagerer auf Verlangen des Einlagerers (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen verpflichtet ist, besteht aus zwei verbundenen, jedoch trennbaren, an Ordre lautenden Scheinen und ist ein Ausschnitt aus dem von dem L. zu führenden Juxtabuch. Unter gegenseitiger Bezugnahme aufeinander haben diese Theilscheine zu enthalten (§ 18 Lagerhausgesetz): 1. Datum, Unterschrift und Firma der Lagerhausunternehmung, wie es scheint, in jedem Falle auch Namensfertigung der unterschreibenden Person. 2. Die laufende Zahl des Lagerbuchs. 3. Name und Wohnort des Hinterlegers. 4. Genaue Bezeichnung der eingelagerten Ware. 5. Versicherungssumme und Versicherungsanstalt. 6. Die allenfalls vorausbestimmte Lagerzeit. 7. Die Forderungen des Fiscus und die mit Legalpfandrecht ausgerüsteten Forderungen, die auf der Ware haften. Was die Form des Indossaments anlangt, so genügt, abgesehen von dem Fall der Trennung der Scheine, welchen wir erst später ins Auge fassen, die Indossierung des Besitzscheines für beide Theile. Die Wirkungen der Warrantierung sind theils obligatorische, theils dingliche. Was die obligatorischen anlangt, so erscheint die actio depositi directa noviert, u. zw. ist in der Novation Bezug genommen auf die novierte Forderung. Dasselbe, was die Lagerhausunternehmung ex deposito schuldete, schuldet sie jetzt aus dem Schein. Der mittels auf beide Scheine oder bloß auf den Besitzschein gesetzten Indossaments legitimierte Besitzer der Scheine hat alle Rechte eines Einlagerers, zu welchen sich das der Wahrnehmung des Geschäftsgeheimnisses dienende Recht auf Umtausch des Scheines gegen einen (oder mehrere im Falle der Theilung der Ware) unmittelbar auf den Namen des legitimierten Inhabers lautenden gesellt. Die Lagerhausunternehmung darf Kostenersatz und Uebertragung des Datums der alten Lagerscheine fordern (§ 26 Lagerhausgesetz). Wichtiger noch ist die dingliche Wirkung der Warrantierung, welche dahin geht, dass der legitimierte Remittent oder Indossatar der Scheine, durch deren redlichen Erwerb die Absicht, Eigenthum an der Ware zu erlangen, verwirklichen kann, wenn auch die regelmäßigen Bedingungen dieses Eigenthumserwerbs (Tradition) nicht vorhanden sind. (§ 23 Lagerhausgesetz, irrige Buchstabeninterpretation bei Randa p. 321). Dieser dingliche Erwerb durch Lagerscheine beruht nicht auf dem durch denselben etwa vermittelten Besitzerwerb, das Indossament ist trotz des gegentheiligen Ausdrucks des § 23 cit. nicht eine besondere Form der Uebergabe, sondern dieser Erwerb ist vom Besitz völlig unabhängig. Denn er tritt unzweifelhaft auch dann ein, wenn zur Zeit der Erwerbung der Lagerscheine die Ware sich im Besitz eines Dritten (z. B. eines Diebes) und gar nicht im Gewahrsam des L. befand. (Dies übersieht Randa N. 16 i. f.) Durch Indossament der verbundenen Scheine kann nicht nur Eigenthum, sondern je nach redlicher Absicht auch ein geringeres Recht, insbesondere Pfandrecht (Art. 309, Z. 2 H. G., in der Praxis besonders häufig, jedoch nach Randa wegen § 25 Lagerhausgesetz unzulässig), endlich auch gar kein eigenes Recht (Procuraindossament) erworben werden.

XI. **Die Lagerscheine: B. Nach der Trennung.** Nach der Trennung (siehe den folgenden Absatz) stehen dem durch Indossament legitimierten Inhaber des Besitzscheines principiell alle Rechte zu, welche früher dem Besitzer der ungetrennten Scheine zustanden. Nur ist das Bezugsrecht abhängig von dem Erlage der Pfandsumme sammt Zinsen, auf welche der Pfandscheininhaber Anspruch hat, bei der Lagerhausunternehmung (§ 30 Lagerhausgesetz). Ferner ist das Recht auf Umtausch der Scheine von den Besitzern beider Scheine nur gemeinsam und gleichzeitig auszuüben (§ 26 Lagerhausgesetz).

Für die gesonderte Uebertragung des Pfandscheines gilt folgendes: Das trennende Indossament auf dem Pfandschein muss wesentlich 1. Namen und Wohnort des Indossatars, 2. Pfandsumme und Zinsen, 3. den Verfallstag derselben enthalten und ist vollinhaltlich auf dem Besitzschein zu vermerken und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen. Diese Eintragung und das Datum derselben sind auf beiden Scheinen zu vermerken, all dies bei Nichtigkeit. Dem durch ein solches oder ein darauffolgendes gewöhnliches Indossament legitimierten Inhaber des Pfandscheines stehen dreierlei Rechte zu, u. zw.:

1. Das subsidiäre Recht auf Zahlung der Pfandsumme gegen die solidarisch und wechselmäßig (E. des O. G. H. 6/IX 93, Z. 10.279, L. G. 94) verpflichteten Vorindossanten (§ 36 Lagerhausgesetz). Die Lagerhausunternehmung gilt als Zahlstelle („Domiciliat"), sofern nicht im ersten Indossament ein „an demselben Orte befindlicher Domiciliat" benannt ist. Das Recht gegen die Indossanten setzt voraus: a) wechselmäßige Protestlevierung beim „Domiciliate" (§ 31 Lagerhausgesetz); b) versuchte Befriedigung durch Verkauf der Ware innerhalb 30 Tagen seit Protestlevierung (§ 36 Lagerhausgesetz). Die Frist zur Notification und die Verjährung der Klage laufen vom Tage des Verkaufs (§ 36 Lagerhausgesetz). Normalerweise erfolgt die Zahlung natürlich nicht durch die verpflichteten Indossanten, sondern durch den die Ware auslösenden Inhaber des Besitzscheines.

2. Das Pfandrecht an der Ware (§ 25 Lagerhausgesetz), welches sich in ein Recht auf Befriedigung aus der vom Eigenthümer beim L. deponierten Pfandsumme, aus der Versicherungssumme oder aus dem Erlös der nach § 33 Lagerhausgesetz verkauften Ware verwandeln kann. Dasselbe erlischt nicht durch Präjudicierung der Indossamente. Der executive Verkauf erfolgt nach der Protestfrist (§ 32 Lagerhausgesetz) nach den Regeln des Art. 311 H. G.

3. Rechte gegen das L. Das L. ist dem legitimierten Inhaber des Pfandscheines gegenüber zur Aufbewahrung der Ware, dann aber auch zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Inhaber des Besitzscheines, Empfangnahme der Pfandsumme ꝛc. persönlich verpflichtet. Seine Stellung ist der eines Mandatars ähnlich. Ferner steht dem legitimierten Inhaber des Pfandscheins das Recht auf Besichtigung der Ware (§ 27 Lagerhausgesetz), und gemeinsam und gleichzeitig mit dem Inhaber des Besitzscheines das Recht auf Umtausch des Scheines zu (§ 26 Lagerhausgesetz).

XII. **Amortisation der Lagerscheine.** § 39 Lagerhausgesetz regelt dieselbe nach Muster der Wechselamortisation; gegen Leistung von Sicherstellung kann das Gericht noch vor gefälltem Amortisationserkenntnis dem angeblichen Eigenthümer des Besitzscheines die Ermächtigung zum Bezug der Ware, dem des Pfandscheines zur Empfangnahme der Pfandsumme, sowie zur Vornahme der zur Wahrung seiner Rechte dienenden gesetzlichen Schritte ertheilen.

### Literatur.

W. Wertheimer: Das G. 28/IV 89 R. 64 (1889 kurzer Commentar). K. Adler: Das österr. Lagerhausrecht, Berlin 1892, daselbst ausführliche Literaturangaben. Derselbe im Staatswörterb. Art. Warrants. v. Schey: Obligationsverhältnisse I, S. 281 ff. passim. Randa: Oesterr. Eigenthumsrecht 1893, S. 320—323, 363. v. Canstein: Lehrbuch des österr. Handelsrechts 1896, I, 409 f. Pollitzer: Das österr. Handelsrecht 1895, § 139.

Karl Adler.

---

## Lagepläne.

Dieser Gegenstand wird unter dem Schlagworte „Städteanlagen" eingehend behandelt.

---

## Länder.

Der hierhergehörige Stoff wird so vollständig als möglich in diesem Gesammtartikel und zwar in folgender Gliederung abgehandelt:

A. Ländergeschichte.
B. Landesordnungen und Landhandfesten.
  I. Oesterreichische Ländergruppe.
  II. Böhmische Ländergruppe.
C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart.
  I. Landesvertretung.
  II. Landtagswahlordnungen.
  III. Landesselbstverwaltung.
  IV. Landeshaushalt.

Ferner sind, außer einigen unmittelbar anschließenden Artikeln wie „Landesschulrath", „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften" und „Landwirtschaftliches Unterrichtswesen", namentlich die Artikel „Böhmen", „Polnisches Recht", „Incolat" und „Immunität" in Betracht zu ziehen. Die einzelnen Angelegenheiten der Landesselbstverwaltung, welche ja vielfach in das Gebiet der Staats- und der Gemeindeverwaltung hineinreichen und sich als selbständig zu behandelnde Rechtsinstitute darstellen, sind unter den, bei C. III zumeist citierten Schlagworten zu suchen, so namentlich unter „Findelanstalten", „Fonde, öffentl.", „Humanitätsanstalten", „Impfwesen", „Irrenwesen", „Krankenhäuser", „Schubwesen", „Steuerzuschläge", „Zwangsarbeitsanstalten" ꝛc.

Mischler.

---

## A. Ländergeschichte.

1. Abschnitt. Entstehung und Ausgestaltung der Landschaften.

I. Das Kaiserthum Oesterreich. 1. Allgemeines. 2. Besonderes. 3. Oesterreich unter der Enns. a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. 4. Oesterreich ob der Enns. a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. 5. Steiermark. a) Vorgeschichte b) Entstehung und Ausgestaltung. 6. Kärnten. a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. 7. Krain a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. 8. Die Küstenlande. a) Vorgeschichte. b) Entstehung. a) von Istrien, b) von Triest, c) von Görz und Gradiska. 9. Tirol. a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. c) Vorarlberg. 10. Salzburg. a) Vorgeschichte. b) Gründung und Ausgestaltung. 11 Böhmen. a) Vorgeschichte. b) Gründung des Reiches. 12 Mähren. a) Vorgeschichte. b) Entstehung und Ausgestaltung. 13. Schlesien. a) Vorgeschichte. b) Entstehung. 14. Galizien. 15. Bukowina. 16. Dalmatien. — II. Das Königreich Ungarn mit Siebenbürgen und Croatien. a) Vorgeschichte. b) Gründung und Ausgestaltung

2. Abschnitt. Geschichte der Vereinigung der österr. Landschaften.

### 1. Abschnitt. Entstehung und Ausgestaltung der Landschaften.

I. **Das Kaiserthum Oesterreich.** 1. Allgemeines. Die österreichisch-ungarische Monarchie

besteht in territorialer Hinsicht aus den Königreichen und Ländern, die im (österreichischen) Reichsrathe vertreten sind, und Ungarn (Königreich Ungarn mit Siebenbürgen und croatisch-slavonisches Königreich). Schon darin erscheint angedeutet, dass man es hier mit einer größeren Anzahl von Landschaften und Herrschaftsgebieten zu thun hat, die selbständig sich bildeten, als Sondergebiete sich entwickelten und erst im Laufe der Zeit zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Das Königreich Ungarn bildete bis 1526 einen souveränen Staat, in dem freilich seit Jahrhunderten deutsche, aber auch griechische und italienische Einflüsse bemerkbar waren. Böhmen (mit Mähren, Schlesien und Eger) entwickelten sich im Mittelalter auf doppelter Grundlage, einerseits als eigenes Reich mit nationaler Dynastie und heimischem Recht, und anderseits doch in steter Zugehörigkeit zu Deutschland, an dessen territorialen Verhältnissen es steten unmittelbaren Antheil hatte; es blieb deutsches Reichsgebiet und Kurfürstenthum bis zur Auflösung des alten deutschen Kaiserreiches (1806). Die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und Görz, die freie Stadt Triest, die Markgrafschaft Istrien entstanden als deutsche Reichsgebiete auf deutschem Boden und haben den Entwicklungsgang der übrigen deutschen Staaten von Verwaltungs- oder Herrschaftsgebieten bis zu Fürstenthümern mit weitgehender Selbständigkeit mitgemacht. Dazu wurden endlich später noch Theile souveräner Nachbarstaaten des ehemaligen Königreiches Polen und der Republik Venedig (Königreich Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Krakau, das Königreich Dalmatien mit Theilen der Halbinsel Istrien), dann des türkischen Reiches (Bukowina, das Recht der Verwaltung Bosniens und Herzegowina) erworben. (A. v. Luschin, Oesterreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1894, 147 ff. A. Bachmann, Oesterreichische Reichsgeschichte, Prag 1895, 27 ff.)

2. Im besonderen zeigt die Entstehung und Ausgestaltung der österreichischen Landschaften sehr große Verschiedenheiten und haben die verschiedensten Momente, Glück und Klugheit der Herrscher, die Interessen der Bevölkerungen, die geographische Lage und die landschaftliche Beschaffenheit auf Bildung und Umfang der einzelnen Länder ihren Einfluss ausgeübt. Darnach ist die Geschichte der einzelnen österr. Länder zu betrachten, und zwar zunächst von

3. Oesterreich unter der Enns (Niederösterreich). a) Vorgeschichte. Die herrliche Landschaft zwischen Enns und Leitha, der Thaya und den nördlichen Kalkalpen war in der ältesten historischen Zeit (4. Jahrh. v. Chr.) nordwärts der Donau bewohnt von kleinen keltischen Völkern (Kampen, Rakaten u. a.), südlich vom Flusse von den gleichfalls keltischen Norikern. Aber weder die Kelten, noch die um die Zeit der Geburt Christi am linken Ufer der mittleren Donau herrschenden deutschen Völker (Markomannen und Quaden, im 5. Jahrh. Rugen und Heruler, dann Longobarden bis 568), und die Römer, die doch auch unseren Alpenlanden ihre hochentwickelte Cultur übermittelten, haben auf das heutige Oesterreich hinsichtlich Entstehung und politisch-staatlicher, ja auch ethnographischer und materieller Entwicklung irgendwie direct wesentlichen Einfluss gewonnen. Die Anfänge des heutigen Landes Oesterreich reichen vielmehr nicht über das 10. Jahrh. hinauf, nachdem freilich bereits Ende des 8. Jahrh. diese Striche in den Besitz der Franken gekommen waren und hier deutsche Cultur und deutsche Bevölkerung zuerst wieder ihren Einzug gehalten hatten. Infolge einer unglücklichen Schlacht (907) gegen die vor kurzem eingewanderten Ungarn waren die Gebiete an der Donau östlich der Enns dem deutschen Reiche wieder verloren gegangen. Erst nach dem Siege der Deutschen unter Kaiser Otto I. bei Augsburg 955 vermochten die Deutschen wie anderswo, so auch am Donauufer ihre Grenzen ostwärts vorzuschieben.

b) Entstehung und Ausgestaltung. Das neue Gebiet reichte anfänglich am Südufer der Donau kaum über die Traisen ostwärts und nördlich vom Flusse nur etwa bis in die Wachau unterhalb Spitz. Es war als Markgrafschaft eingerichtet und zwar empfieng der Markgraf (sicher seit 976) seine Amtsgewalt direct vom Kaiser. Seitdem war also Oesterreich nicht mehr bairische Landmark und der Markgraf bairischer Großer, sondern Reichsmark und der hier waltende Beamte Fürst des Reiches, der seinen ganzen Marksprengel politisch und militärisch leitete, in demselben für die geregelte Rechtspflege als der ordentliche Richter sorgte und als Amtsdotation ein Landgut (Beneficium) zugewiesen erhielt. Dazu gebürten ihm ein Drittel der Strafgefälle und andere Giebigkeiten der Markbewohner.

Schon unter dem zweiten Markgrafen Luitpold I. aus dem schwäbischen Geschlechte der Babenberger (976—994) begann die Erweiterung der Mark gegen Osten auf Kosten der Ungarn, und 996 erscheint zuerst der Landesname „Ostarrichi" Oesterreich. Unter Luitpolds Sohn Heinrich I. (994 bis 1018) ward die Ostgrenze südlich von der Donau bis an die Leitha, im Norden über das Marchfeld bis an die March vorgeschoben.

Diese Grenzlinie gegen Ungarn ist bleibend geworden bis auf unsere Tage, obwohl deutsches Volksthum über sie hinaus bereits im 12. Jahrh. sich ansiedelte und wiederholt Theile Oesterreichs westlich der Leitha von den Ungarn besetzt und auch wieder Landstriche östlich des Flusses von Oesterreich aus erworben wurden. So musste Kaiser Konrad II. 1031 nach einem unglücklichen Feldzuge die Gebiete zwischen der Fischa und Leitha und etwa die Osthälfte des Marchfeldes an König Stephan I. den Heil. von Ungarn abtreten. Aber schon 1043 gewannen die Deutschen das Verlorene zurück und bald noch die nächsten Grenzstrecken Ungarns um den Neusiedlersee hinzu, ohne jedoch wiederum diese dauernd behaupten zu können. Die aus dem Rückeroberten gebildete „Neumark" kam bald an den Markgrafen (Ernst) von Oesterreich. 1289 eroberte Herzog Albrecht I. von Oesterreich die reichen Besitzungen des Grafen Iwan von Güssingen auf ungarischem Boden, musste sie aber schon 1291 wieder aufgeben. Auch die 1462 von König Matthias

Corvinus an den Kaiser Friedrich III. abgetretenen ungar. Städte und Schlösser kamen im 17. Jahrh. an Ungarn zurück. Dagegen wurden auch die Ungarn, die (1482—1487) ganz Niederösterreich, einen großen Theil von Steiermark u. a. erobert hatten, 1490/1 von Kaiser Maximilian I. zur Herausgabe aller dieser Erwerbungen genöthigt.

Anderseits haben die benachbarten böhmischen, mährischen und steiermärkischen Landschaften einzelne Gebietstheile an Niederösterreich verloren. So drangen bereits in der 1. Hälfte des 12. Jahrh. die niederösterreichischen Bauern rodend in den mächtigen Grenzwald ein, der Oesterreich von Böhmen und Mähren schied. Nach langem Streite und kurzem heftigen Kampfe entschied Kaiser Friedrich I. Barbarossa zu Eger (1. Juli 1179) derart, dass das gerodete Land wesentlich bei Oesterreich blieb. Die Thaya ward der Grenzfluss gegen Mähren, ja sogar an einzelnen Punkten österreichischer Binnenfluss. Doch blieb das Gebiet von Weitra noch böhmisches Lehen (des österr. Ministerialengeschlechts der Kuenringe) und wurde erst 1279 bleibend mit Oesterreich vereinigt.

Noch wichtiger war die Erwerbung steiermärkischen Gebietes. Zu Steiermark („oberkärntnische Mark") gehörte von alters das Gebiet von Wiener-Neustadt (die „Mark Pütten"). Als sich aber 1253 (nach dem Aussterben des Hauses der Babenberger) die Könige Ottokar II. von Böhmen und Bela IV. von Ungarn über die Theilung der babenbergischen Besitzungen einigten, da erhielt Ottokar zu Oesterreich auch noch den Theil Steiermark nordwärts vom Semmering, der seitdem mit Niederösterreich (gewisse Perioden 1379—1493 abgerechnet) vereinigt blieb.

Die wichtigsten Erwerbungen machten aber die babenbergischen Fürsten auf Kosten des Herzogthums Baiern. Doch kamen diese Gebiete nicht dem Umfange der alten Ostmark, Niederösterreich, zugute, sondern sie wurden die Grundlage für die Entstehung einer besonderen Landschaft,

4. **Oesterreich ob der Enns** (Oberösterreich). a) **Vorgeschichte.** Das Land von der Enns und den Ipserbächen westlich bis an den Inn und das Passauerland bildete einen Theil des bairischen Stammesgebietes, seitdem einst (nach 560) die Bajuwaren (wahrscheinlich die einstigen Markomannen = Leute aus Bajas, Böhmen) die Gebiete zwischen den Alpen und dem Böhmerwalde in Besitz genommen hatten. Als ein Theil des bairischen Ostgaues wurde es (788) nach dem Sturze des bairischen Stammesherzogthums mit dem übrigen Baiern fränkisch und war seit dem 9. Jahrh. in mehrere Grafschaften (Gaue) getheilt, die auch nach dem großen Ungarsturm 907 von den Deutschen behauptet wurden. Wie alle Grafschaften Baierns, verfielen im 10. und 11. Jahrh. auch die auf heute oberösterreichischem Boden der Auflösung. Neben den Amtsgrafschaften entstanden geistliche und weltliche territoriale Grafschaften, namentlich erlangten die Hochkirchen Salzburg und Passau und eine Reihe mächtiger Dynastengeschlechter, die Grafen von Bogen und Rebgau, von Wels und Lambach, von Klamm, später die von Schaunberg reichen immunierten Besitz. Die mächtigsten Grundherren im Lande ob der Enns waren aber seit der 2. Hälfte des 11. Jahrh. die Grafen von Chiemgau, in diesen Gegenden die Erben der Grafen von Wels-Lambach. Die alte Amtsgrafschaft war seitdem nahezu verschollen. Da erlangte —

b) **Entstehung des Landes** — am 17. September 1156 Markgraf Heinrich II. (Jasomirgott) von Oesterreich als Entschädigung für Baiern, auf das er verzichten musste, die Erhebung seiner Mark Oesterreich zu einem Herzogthume, und überdies neben mancherlei Begnadung alle Beneficien, die nicht sein Ahnherr Luitpold I. in Baiern besessen hatte. Nach der Angabe des berühmten Geschichtsschreibers, des Bischofs Otto von Freising, der selbst bei der Verhandlung über diese Dinge zugegen war und mitwirkte, waren es drei bairische Grafschaften. Von diesen ist unstreitig eine die alte Amtsgrafschaft im Traungau; die andern sucht man im Lande zwischen der Donau und dem Böhmerwalde. Sicher ist nur, dass einst Adalbert von Oesterreich, der jüngere Sohn des Markgrafen Luitpold I., mit einem gewissen Dietmar Graf im Schweinachgau (die Westhälfte des heutigen Mühlviertels und das benachbarte Baiern) war und die Babenberger bald als Herren im „Machlande" (Osthälfte des Mühlviertes) erscheinen. Mit dem Privileg 17/IX 1156 waren aber dem Herzoge Heinrich II. und seinen Nachfolgern nur die Reste der Amtsgrafschaften und die herzoglichen Rechte über diese drei Gebiete übertragen. Als er die letzteren zu üben versuchte, stellten ihm die geistlichen und weltlichen Territorialherren die größten Schwierigkeiten entgegen. Da half das alte Glück seines Hauses nach. Heinrichs II. Sohn Leopold V. (1177—1194) ward der Erbe des letzten Chiemgauers Ottokar IV., zugleich Herzog der Steiermark (1192) und damit auch Herr der großen chiemgauischen Besitzungen im Lande ob der Enns. Dazu zogen er und sein Sohn Leopold VI. (1198—1230) mehrfach heimgefallene Lehen ein (1218 die Güter der ausgestorbenen Grafen von Klamm im Machlande), erwarben die Besitzungen der Grafen von Bogen, namentlich in der Umgebung von Vöcklabruck, durch Erbschaft, anderes (so das wichtige Linz) durch Kauf. Aber immer noch bildete der babenbergische Besitz westlich von Enns und Ipser kein besonderes Gebiet, sondern wurde als Theil des Herzogthums Niederösterreich, bezw. des Herzogthums Steiermark angesehen. Das änderte sich erst nach dem Aussterben des babenbergischen Hauses (1246 mit Herzog Friedrich II. dem Streitbaren). Im J. 1251 besetzte Přemysl Ottokar, Sohn König Wenzels I. von Böhmen, die obderennsischen Gebiete, dann auch Niederösterreich und behielt hinfort die Lande in der Hand. Da sich zu gleicher Zeit Erzbischof Philipp von Salzburg des Ennsthals bemächtigte, so waren die oberösterreichischen Besitzungen der einstigen Herzoge von Steiermark vom Hauptlande abgeschnitten. Sie blieben davon auch bei der Theilung des Babenberger Erbes 1254 getrennt, da Salzburg den Ennsgau behauptete und das übrige Steiermark an Ungarn kam. Nun erst (sicher seit 1256) ist eine besondere oberöster-

reichische Landesregierung nachweisbar, der alles österreichische Besitzthum westlich der Enns unter-gestellt blieb, und erst damit entstand, freilich noch lange nicht mit dem heutigen Umfange, das „Herzog-thum" Oberösterreich. Aber sowie im alten Mark-lande, Niederösterreich, so gelang es auch in Ober-österreich schließlich dem Herzoge, die reichsun-mittelbaren geistlichen und weltlichen Gewalten zu beseitigen oder seiner Hoheit zu unterwerfen. Schon beim Aussterben der Babenberger gab es in Nieder-österreich kein reichsunmittelbares weltliches Gebiet mehr, und in Oberösterreich behaupteten sich nur noch die Grafen von Schaunberg. Ende des 14. Jahrh. wurden auch diese (von dem Habsburger, Herzog Albrecht III.) zu Landsässigkeit herabgedrückt. Seine heutige Westgrenze und den heutigen Umfang erlangte Oberösterreich erst im J. 1779 zufolge der Vereinigung des bisher bairischen Innviertels mit demselben. — (Literatur für die Geschichte der beiden Oesterreich: M. Büdinger, Geschichte Oesterreichs I. Bd., Leipzig 1858. F. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs I. Bd., Berlin 1876. A. Huber, Geschichte Oesterreichs I. Bd., Gotha 1884. S. Riezler, Geschichte Baierns I. Bd., Gotha 1878. M. Thausing, Die Neumark Oester-reich. Forsch. z. deutsch. Gesch. IV, 355 ff. J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, Linz 1886. A. Bachmann, Zeitsch. für die österr. Gymnasien 1888, S. 551 ff. J. Lampel, Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Enns-thal. Arch. für österr. Geschichte LXXI, 297 ff. A. Huber, Oesterr. Reichsgeschichte Wien u. s. w. 1894. A. Bachmann, Oesterr. Reichsgeschichte, S. 35 ff.)

5. **Das Herzogthum Steiermark.** a) **Vor-geschichte.** Nach dem Abzuge der Longobarden nach Italien (568) wurden die Ostalpenlande nach und nach von slavischer Bevölkerung unter der Hoheit der Avaren in Besitz genommen, ohne dass wir von ihrer politischen Organisation weiteres wissen. Die jetzige Steiermark theilte dann die Geschicke des kärntnischen Nachbarlandes und der Alpenslovenen überhaupt, wurde mit ihnen im 8. Jahrh. bairisch und unter Karl dem Großen fränkisch. Sie bildete einen Theil der avarischen oder panonischen Mark und gerieth, von den nord-östlichen und -westlichen Gebirgsgegenden abgesehen, nach 907 in ungarische Hände.

b) **Entstehung und Ausgestaltung.** Nach der Lechfeldschlacht rückten die Deutschen auch an der mittleren Mur ostwärts vor. Um 970 ver-waltete hier ein gewisser Markward, wahrscheinlich der Stammvater der im Ostalpenlande so reich begüterten und hochmächtigen Eppensteiner, eine Mark, die von Röthelstein ob Fronleiten im Norden südwärts bis zu den windischen Büheln reichte und dem die westlich angrenzende Grafschaft Hengistgau und vielleicht auch andere benachbarte Grafschaften, damit er den Grenzschutz desto besser zu handhaben vermöge, anvertraut waren. Doch be-fanden sich 1005 das Ennsthalgebiet (pagus Ensital) und 1007 das Undrimaland (oberes Murthal) in der Hand eines Markgrafen Adalbero, vielleicht des gleich-namigen Sohnes Markwards u. nachmaligen Herzogs von Kärnten, und hatten auch der Leoben- und Mürzgau 1020, resp. 1025 noch eigene Grafen. Bei der Errichtung des Herzogthums Kärnten 997 wurde die neue Mark kärntnische Landmark.

Viel besser sind wir über die nachfolgenden Ereignisse unterrichtet. Nach dem Sturze des Herzogs Adalbero (1035), der das Herzogthum Kärnten und die Mark an der Mur („oberkärntnische" Mark) zugleich verwaltet hatte, wurde die Mark vom Kaiser (Konrad II.) besonders und zwar an einen heimischen Großen, den Grafen Arnold von Wels-Lambach, verliehen, dem dann sein waffentüchtiger Sohn Gottfried als Amtsgenosse zur Seite trat. Schon früher hatte Gottfried einen Theil des 1043 den Ungarn wieder abgewonnenen Gebietes in Nord-osten des Semmering (das Wiener-Neustädter Ge-biet) erhalten, das mit der oberkärntnischen Mark vereinigt wurde. Der Markgraf war seit 1035 Amtsinhaber in einer Reichsmark, aber als Ver-verwalter kärntnischer Grafschaften und Inhaber der Grafengewalt im bairischen Ennsthalgau auch bairischer und kärntnischer Großer und zum Besuche der Landfriedenstage der beiden Herzogthümer ver-pflichtet.

Nach dem Aussterben der Wels-Lambacher erbte Graf Ottokar von Chiemgau ihren reichen Besitz im Traungau und in der oberkärntnischen Mark, während die Allode und Lehen im Wiener-Neustädter Gebiet an den Grafen Egbert von Form-bach fielen. Ottokar wurde nun auch mit dem Mark-grafenamte betraut. Aber seiner Amtsführung (und der seines Sohnes Ottokar II.) wiedersetzten sich der Eppensteiner Markwart, des gestürzten Adalbero Sohn, und Markwarts Söhne Leutold und Heinrich, und da nach dem frühen Tode Kaiser Heinrichs III. die Reichsobergewalt nicht stark genug war, die Ausführung ihrer Verfügungen zu erzwingen, so wurden schließlich die Chiemgauer wirklich von ihrer Mark ausgeschlossen. Sie nannten sich seitdem nach ihrem Hauptsitze im Traungau, der Styraburg, „marchiones de Styra", Markgrafen von Steyer.

Noch vor dem Aussterben der Eppensteiner (1122) muss eine Aussöhnung der verwandten Dynastenfamilien erfolgt sein, denn Markgraf Ottokar erhielt nun nicht bloß die Amtsgewalt in seiner Mark zurück, sondern auch einen reichen Antheil des Eppenstein'schen Erbes, namentlich im Mürzgau und im Undrimaland. Dazu besaß Ottokar II. sicher auch die salzburgische (Vice-) Grafschaft im Ennsthal und Paltenthal. Sein Sohn Leopold (1122—1129) vermehrte das Eigen-gut der Familie um die reiche Mitgift, die ihm seine Gemahlin, eine Tochter Herzog Heinrichs IV. von Baiern, einbrachte. Die Markgrafen wurzelten nun zufolge ihres ungemein großen Eigengutes so fest wie irgend ein Fürstenhaus des Reiches in ihrem Amtssprengel and es ward ihnen nicht schwer, mit ihrem wohlgeschlossenen Besitz als einem starken Machtcentrum neue Gebiete zu vereinigen. So gelang Markgraf Ottokar III. (1129—1169) die Erwerbung des Pettauer Landes, der Striche an der Drau von der Kärntner Grenze bis nach Ungarn hin (1148), als der Inhaber dieser Ge-biete, Graf Bernhard von Sponheim, auf einem Kreuzzuge gestorben war. Kurz darauf (1150) erbte

der Markgraf die Besitzungen der Grafen von Formbach im Wiener-Neustädter Gebiet, da der letzte Formbacher Graf vor Mailand gefallen war. Nun erst besaß hier seine Amtsgewalt wieder festen Halt. Darauf löste 1180 Kaiser Friedrich I. Barbarossa die letzten Bande, welche die Steiermark, so wurde sie seit 1122 immer allgemeiner genannt, mit den Herzogthümern Baiern und Kärnten verknüpften und erhob den Markgrafen Ottokar IV. zum Herzog. Bald darauf erfolgte die Vereinigung des Steierlandes mit Oesterreich, dessen Geschicke es von nun an im wesentlichen theilte (1192). — Auch innerhalb des steiermärkischen Territoriums gab es neben dem herzoglichen Besitze noch vielfach geistliche und weltliche reichsunmittelbare Gebiete (der Kirchen von Salzburg, Freising, Bamberg, Aquileja, der Grafen von Heunburg, von Andechs-Meran, der Freien, später Grafen von Peggau und der Freien von Saneck, später Grafen von Cilli, die 1436 in den Reichsfürstenstand emporstiegen, aber schon 1456 erloschen. Auch die übrigen Dynasten starben bald aus und wurden, sowie die Kirchen, zur Landsässigkeit herabgedrückt. (Literatur. Vergl. zu den oben genannten allgemeinen Werken noch besonders M. Felicetti von Liebenfels, Steiermark im 8.—12. Jahrh. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX. und X. Bd., Graz 1873. Derselbe, der Pagus Chrouuat. Ebendaselbst V. Bd., Graz 1868. J. v. Zahn, Entwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogthum, Graz 1880. Derselbe, Wann Steiermark enstand, Styriaca 1891. F. Krones, Die Freien von Saneck, Graz 1883. A. Bachmann, Oesterreichische Reichsgeschichte S. 45 ff.)

6. Das Herzogthum Kärnten. a) Vorgeschichte. Für die Slaven, die im 6. Jahrh. an der Drau und ihren Zuflüssen ihre Sitze gewannen, hatten die Nachbarn den alten Volksnamen der Carner im Gebrauch, der auch dem Lande sich mittheilte (Carintia, Carantania). Das heutige Kärnten ist jedoch nur ein kleiner Theil des einstmals so genannten Landstrichs. Um das J. 738 unterlag der Karantanerfürst dem Baierherzog Odilo. Nach dem Untergange der Selbständigkeit Baierns war Carantanien theils der Mark im Ostlande, zum Theile der Mark Friaul zugetheilt. Nach der Niederlage der Baiern 907 wurde nur das Kesselland an der Drau mit den nordöstlich davon gelegenen Grafschaften gegen die Ungarn behauptet, da hier die gebirgige Beschaffenheit des Landes die Abwehr der berittenen Angreifer unterstützte. Ein Grenzbeamter, der unter dem Herzog von Baiern stand und den Titel „Markgraf" führte, leitete die Vertheidigung. Als die Deutschen zur Zeit Kaiser Ottos des Großen wieder das Uebergewicht über die Ungarn erlangt hatten, drangen sie auch von Kärnten aus erobernd vor. Noch wichtiger war es, dass Kaiser Otto II. 976, um die allzu große Macht der Baierherzoge zu brechen, Kärnten zu einem Herzogthum —

b) Entstehung u. Ausgestaltung — erhob, dem sämmtliche Marken im Südosten des Reiches und auch die kurz vorher von Italien abgetrennten Gebiete von Verona und Friaul untergestellt wurden. Widrige Verhältnisse bewirkten, dass den Herzogen von Kärnten viel später als anderswo im Reiche die Umwandlung ihres Reichsgebietes in ein erbliches Fürstenthum gelang. Auch vermochte sich lange Zeit keine bestimmte Familie im Besitze des Fürstenamtes zu behaupten. So kam es, dass, als endlich die Eppensteiner (1077) sich abermals mit Kärnten belehnt sahen, die Marken bereits Reichsmarken geworden waren und sich dem weitergehenden Einflusse der Herzoge entzogen hatten; doch blieb wenigstens die markgräfliche Gewalt in Verona noch lange mit dem Herzogthum vereinigt. Als nach dem Aussterben der Eppensteiner die reichen Besitzungen derselben getheilt wurden, erlangten ihre Nachfolger im Herzogsamte nur einen Theil derselben. Auch das früher erworbene Markgrafenamt in Istrien und das Pettauergebiet vermochten sie nicht zu behaupten. In Verona aber ward ihre ämtliche Stellung bedeutungslos, da sich das ganze Amtsgebiet in eine Reihe großer und kleiner grundherrlicher Grafschaften und selbständiger Stadtgebiete auflöste. So verblieb schließlich den Herzogen von Kärnten nichts als die fünf Grafschaften im kärntnischen Kessellande (Lavant- und Jaunthalgau, Lurngau u. die pagi „Chrovati" und „Gurcatal"), dann ein Theil des Undrimagebietes und das Land an der Sann mit mancherlei Besitz im Lande Krain. In jenen fünf Grafschaften hatten sie eben selbst die gräfliche Gewalt inne und wurden nur gelegentlich Vicegrafen von ihnen (oder vom Könige?) belehnt. Daneben besaßen auch hier die Kirchen von Salzburg, Freising und Bamberg, die Grafen von Cilli, Görz und Heunburg u. a. weite immunierte Gebiete. (Literatur. U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrh., Klagenfurt 1878. F. Krones, Die Freien von Saneck s. o.; K. Tangl, Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. IV, VI, IX, XII. Derselbe, Die Grafen von Pfannberg, ebendaselbst Bd. XVII und XVIII. Derselbe, Die Grafen von Ortenburg in Kärnten ebendaselbst Bd. XXX und XXXVI. A. Huber, Oesterr. Reichsgeschichte, Wien u. s. w. 1894. A. v. Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte, Bamberg 1894, 1. Hälfte. A. Bachmann, Oesterr. Reichsgeschichte S. 42 ff.) Das große Besitzthum, das die Herzoge von Kärnten im 13. Jahrh. auf heute krainischem Boden erworben hatten, führte endlich zur Bildung einer neuen Landschaft, des heutigen Herzogthums

7. Krain. a) Vorgeschichte. Der Name Krain ist ähnlichen Ursprungs, wie der Kärntens, und im lat. Namen Carniola der Volksname der Karner, von denen auch das in ihren Sitzen gelegene Gebirge (karnische Alpen) bezeichnet wurde, erhalten. (Carniola, Carnia, das der Slave als Krajna widergab und der Deutsche darnach Krain bezeichnete). Im letzten Viertel des 10. Jahrh. (schon 973) erscheint an der oberen Save ein bairischer Graf in einer Grafschaft Kraina waltend. Der Grafschaft wuchs bald infolge weiterer Zurückdrängung der Ungarn eine Mark Krain zu, und zwar, da inzwischen das Herzogthum Kärnten ent-

standen war, als kärntnische Landmark. Sie umfasste so ziemlich das heutige Unterkrain, jedoch mit Ausnahme des Karstbodens und eines kleinen Bezirkes am rechten Ufer der Save, und wurde bald krainische oder slovenische Mark, bald Mark schlechthin genannt. Nachdem 1040 auch die Krainmark eine Mark des Reiches geworden war, belehnte Kaiser Heinrich IV. 1077 mit ihr den getreuen Patriarchen Sigehard von Aquileja, der zugleich die Mark Friaul und die Grafschaft Istrien erhielt und dem Kaiser der getreue Hüter der südöstlichen Alpenwege von Deutschland nach Italien sein sollte. Eben weil Sigehards Nachfolger sich dem Kaiser nicht treu erwies, ward ihm Krain wieder entzogen. Aber obwohl 1093 die Kirche von Aquileja neuerdings in den Besitz des Markgrafenamtes in Krain gelangte u. es hinfort auch behauptete, so gelang es den Patriarchen doch nicht, Grafschafts- und Markgrafschaftsland in ein geistliches Fürstenthum zu verwandeln und sich die allseitig emporstrebenden territorialen Gewalten zu unterwerfen. Bald gab es in der Grafschaft Krain neben den großen Immunitätsgebieten der Kirchen von Freising und Brixen eine Reihe von Dynasten, allen voran die Herzoge von Kärnten und die Grafen von Andechs und Plain, die im Lande mächtiger waren, als die Patriarchen, obwohl auch sie hier neben dem Amte noch einiges Eigengut besaßen. Aehnlich war es in der Mark, da neben Aquileja, Salzburg, Gurk, Admont, Victring, die Grafen von Ortenburg, Treffen, Andechs, Görz u. a. wichtiges Eigen- und Lehngut innehatten. Als daher Kaiser Friedrich I. Barbarossa daran gieng, im Südosten des Reiches die Verhältnisse zu consolidieren und hier ein starkes Fürstenthum zu schaffen, so wandte er sein Augenmerk nicht auf die Patriarchen von Aquileja, sondern auf die Grafen von Andechs, von denen Berthold III. 1173 das Markgrafenamt in Krain und Istrien erhielt, worauf sein Sohn Berthold IV. zum Herzog von Meranien (d. i. der küstenländischen Gebiete im Südosten Deutschlands) ernannt wurde. Auch die neu besetzte Mark jenseits der Gurk (die Marchia Hungarica seit 1162) wurde ihm übergeben.

Aber auch der Glanz des Meranischen Hauses erblich rasch, seitdem Heinrich von Meranien als der Mitschuld an der Ermordung Kaiser Philipps (1208) verdächtig verfolgt wurde. Seine Marken Krain und Istrien wurden ihm abgesprochen, und erstere kam (1210) nochmals an Aquileja. Aber damals waren die Patriarchen bereits ihren Vögten erlegen (den Grafen von Görz). Im Jahre 1248 starben die Meranier völlig aus.

b) Die Entstehung und Ausgestaltung des jetzigen Herzogthums Krain erfolgte nicht aufgrund irgend einer Amtsgewalt, sondern auf rein territorialem Wege. Zunächst gelang es dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich, einen Theil des freisingischen Besitzes in der ungarischen Mark zu erkaufen und sich die Verleihung des großen Lehengutes der Bischöfe von Freising nach dem Tode Heinrichs von Meranien (1228) zu sichern. Leopolds Sohn Friedrich gewann durch seine Ehe mit Agnes von Meranien auch einen Theil des reichen Eigens dieses Hauses in Krain. Dadurch ward sein Gesammtbesitz im Lande so beträchtlich, dass er sich „Dominus Carniolae“ nannte.

Aber das babenbergische Krain blieb auch nicht bestehen. Infolge der Auflösung der Ehe Friedrichs II. mit Herzogin Agnes gieng auch ihre Mitgift verloren. Sie kam, da Agnes später dem Herzoge Ulrich von Kärnten die Hand reichte, an das Haus Sponheim, das ohnehin längst in der Grafschaft und in den Marken begütert war. Auch der Freising'sche Lehnbesitz ward nach Friedrich des Streitbaren Tode dem Hause Sponheim übertragen. Dazu gewann endlich Herzog Ulrich im Streite mit Aquileja auch noch allen Besitz der Hochkirche selbst. So nannte auch er sich „Dominus Carniolae“ (schon 1246). Beim Friedensschlusse mit dem Patriarchen musste zwar Herzog Ulrich seinen gesammten Besitz in Krain der Hochkirche auftragen, dafür aber erhielt er mit ihm zugleich auch die Hoheitsrechte Aquilejas zugewiesen. Die Lehenhoheit desselben über Krain war seitdem kaum mehr, als ein leerer Titel.

Noch war freilich das heutige Herzogthum Krain damit nicht vorhanden. Die Habsburger fügten noch mancherlei Besitz (Aquilejas, der Grafen von Görz u. s. w.) hinzu, und zum Theil erst im 15. Jahrh. erhielt Krain für die großen Verdienste, welche sich das Ländchen um die Befreiung des in Wien belagerten Kaisers Friedrich III. erworben (1462), die üblichen Landesämter und sonstigen Einrichtungen eines eigenen Fürstenthums. (Literatur. F. Schumi, im Archiv für Heimatskunde I. Bd., Laibach 1882. A. Huber, Die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrh., Mitth. des Instit. f. Oesterreich. Geschichtsforschung, VI. Bd., Innsbruck 1885. A. Mell, Die Entstehung des Herzogthums Krain, Graz 1885. K. Tangl, Die Grafen von Ortenberg in Kärnten, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXX. und XXXVI. Bd. E. Oefele, Geschichte des Grafen von Andechs, Innsbruck 1877. A. Bachmann, Oesterr. Reichsgeschichte, S. 48 ff.

8. Istrien, Görz und Triest. a) Vorgeschichte. In diesen zur Römerzeit direct mit Italien vereinigten Gebieten vermochten die Slaven niemals vollständig das romanische Element zu verdrängen. Ebenso blieben auch zur Zeit, als die Longobarden und später die Franken Herren dieser Küstengebiete waren, die Städte die Mittelpunkte der localen Verwaltung. Die große Mark Friaul, die Karl der Große zu Beginn des 9. Jahrh. errichtet hatte, wurde bald in vier Verwaltungsgebiete aufgelöst. Aber auch der Mehrheit der Reichsbeamten, die dann hier walteten, gelang es nicht, die Grenzen gegen die Bulgaren, Griechen und Serben intact zu erhalten. Bald nach der Ansiedlung der Ungarn erscheint alles Gebiet östlich von Laibach und der Halbinsel Istrien für das deutsche Reich, resp. Italien verloren. Was man behauptet hatte, wurde, sowie ganz Friaul und die veronesische Mark 952 mit Baiern vereinigt und 976 unter das Herzogthum Kärnten gestellt. Die

*a)* Entstehung der Grafschaft und Mark Istrien hat man sich derart vorzustellen,

dass zu der alten (stets gegen die Ungarn) behaupteten Grafschaft auch hier um das J. 1000 ein neuer Grenzstreifen erworben wird, eine Mark Istrien, die zunächst die Herzoge von Kärnten in der eigenen Hand behielten. Die Grenzen von Mark und Grafschaft lassen sich nicht feststellen. Die Grafschaft ward besonders vergeben. Erst als in den schweren Verhältnissen, welche das Hinscheiden des Königs Stephan von Ungarn für den deutschen Osten schuf und nach der Absetzung Herzogs Adalberos von Kärnten die Mark Istrien einem eigenen Reichsbeamten (gemeinsam mit der Krainmark) übergeben wurde, wird die Grafschaft als sicheres Hinterland dem Markgrafen zugleich mitverliehen worden sein. Bald wurde sie aber wieder getrennt und kam an Aquileja (1077), während die Mark nacheinander in den Händen der Eppensteiner, Sponheimer und Meranier sich befand. Beide Amtsgebiete verfielen der Auflösung in Grundherrschaften. Während die Grafen von Görz den größten Theil der Halbinsel Istrien („die Grafschaft") an sich brachten, bemühten sich die Patriarchen vergeblich den wachsenden Einfluss Venedigs auf die romanischen Küstenstädte Istriens zu brechen. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. begannen die Venezianer die schrittweise Occupation des aquilejischen Istrien, während das Patriarchat nach wie vor von seinen Vögten, den Görzern, bedrängt wurde. Als dann diesen, 1374, in Istrien die mächtigen Habsburger nachfolgten, ward die Bedrängnis der Hochkirche noch größer. Doch wurde die Besitzergreifung des Stiftsgebietes seitens Venedigs erst im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrh. vollendet. Istrien war seitdem getheilt zwischen den Habsburgern, die aber nur einen kleinen Theil der Meeresküste ihre Eigen nannten, und Venedig (bis 1797). Erst als auch die terra ferma der Republik an Oesterreich gekommen war, wurden die bisher politisch getrennten Theile der Halbinsel zusammengefasst und zur Zeit der nachfolgenden franz. Herrschaft (1805—13) zu einer bleibenden Einheit verbunden.

*b)* Die Gründung Triests (167 v. Chr.) erfolgte an so günstiger Stelle, dass die Ansiedlung alle Stürme der nachfolgenden Jahrh. überdauerte und nach jeder Heimsuchung sich verhältnismäßig rasch wiedererholte. Seit 1077 im Besitze von Aquileja kam auch Triest später unter venezianische Herrschaft. Obwohl aber die Handelsinteressen die Stadt auf Venedig hinwiesen, ließ die Eifersucht der herrschenden Komenen kein dauernd freundliches Verhältnis aufkommen. Andererseits wirkte der wachsende Wohlstand auf das Selbstgefühl der Triestiner, die sich nach Befreiung vom Joche Venedigs sehnten. Dies gelang endlich zur Zeit der Bedrängnis Venedigs durch Genuesen und Ungarn. Im Frieden von Turin (1381) wurde die Selbständigkeit Triests auch von Venedig anerkannt. Doch unterwarf sich die Stadt schon 1382 dem Herzoge Leopold III. von Oesterreich. Die Verbindung wurde rasch eine bleibende und umso inniger, seitdem Kaiser Friedrich III. 1463 Triest gegen einen Angriff der Venezianer siegreich behauptet hatte.

*c)* Die Entstehung der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, Theil des einstigen Friauler Grafschaftslandes, vollzog sich auf rein territorialem Wege. Den Namen führt das Gebiet von der Stadt Görz, ursprünglich ein kaiserlicher Hof, der 1001 zufolge Schenkung Kaiser Ottos III. zur Hälfte an den Patriarchen Johann von Aquileja kam, während die andere Hälfte bald darauf zur Dotierung des hier waltenden Reichsbeamten mitverwendet wurde. Da dies seit 1077 die Patriarchen von Aquileja selbst waren, so kam ihnen nun das Obereigenthum über die ganze Stadt zu. Doch hielten sie die Stadt nicht fest. Die später erworbene Hälfte ward vielmehr ein Theil des Vogteibeneficiums von Aquileja und kam mit diesen an die Vögte, die Grafen von Peilstein, und von ihnen als Afterlehen an die Grafen von Lurngau-Heimfels, ein altes Dynastengeschlecht, das in Oberkärnten und im Pusterthale begütert war. Nach dem Aussterben der Peilsteiner mit der Vogtei vom Patriarchen selbst belehnt, nannten sie sich vom Besitze der Stadt Grafen von Görz. Die Patriarchen hatten aber in ihnen statt Beschirmer bald die schlimmsten Feinde. Doch wurde ihre gewaltthätige Aneignung von Kirchengut erst mit Erfolg gekrönt, als sie sich durch treue Dienste die Gnade Kaiser Friedrichs I. erworben hatten, der sie mit der Pfalzgrafschaft in Kärnten — zu ihr gehörte als Dotation fast das ganze Gailthal —, mit der Vogtei über das Stift Belluno und das Kloster Ossiach belehnte. Zu Beginn des 13. Jahrh. (1202) sahen sie auch ihre Anstrengungen um Aquilejas Kirchengut von Erfolg gekrönt, da ihnen — es waren gewöhnlich 2 Grafen — Patriarch Pilgrim II. ganz Görz mit Zugehör als freies Eigenthum und altes aquilejisches Lehengut überlassen musste, das ihr Vater Graf Engelbert († 1187), sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, zur Zeit des Patriarchen Gottfried besessen hätte. Es war dies wohl eine unzusammenhängende Masse von Besitzungen in Friaul, Krain und Istrien, aber es war so beträchtlich, dass in Istrien ein besonderer Hauptmann der Grafen bestellt werden musste. Große Erwerbungen auf dem Wege von Erbschaften folgten nach. Als 1248 mit Otto II. von Meranien die weltliche Linie dieses Hauses erlosch, gewannen die Görzer einen Theil seiner Allode und Lehen in Istrien, der windischen und ungarischen Mark. Fünf Jahre darauf starb Graf Albrecht von Tirol, dessen eine Tochter Meinhard III. zur Frau hatte. Er erlangte nun den größeren Theil von Alberts Eigen- und Lehengütern und Gerechtsamen. Doch blieb die tiroler Gütermasse für die Territorienbildung im Küstenlande ohne größere Bedeutung, da 1271 die Söhne Meinhards III. theilten, wobei der jüngere Albert zu dem alten Besitze des Hauses nur das östliche Pusterthal erlangte. Ueberhaupt war es jetzt mit den Tagen des Glanzes für das Haus Görz jüngerer Linie vorüber. Schon Alberts drei Söhne legten durch neue Theilung, Uneinigkeit und schlechte Finanzwirtschaft den Grund zum weiteren Niedergange ihrer Macht. Sie mussten daher nicht bloß zusehen, wenn die Habsburger und Venedig sich in

die Rechte des Patriarchats theilten, sondern ertragen, dass ihnen erstere auch bei der Beerburg der älteren Linie ihres Hauses (Tirol) zuvorkamen. Noch empfindlicher war es für die Familie, dass 1374 Oesterreich im Stande war, auch die Besitzungen der istrischen Linie in seine Hand zu bringen, wie dies Graf Albert bereits 1364 dem Herzoge Rudolf IV. von Oesterreich versprochen hatte. Aus dem Schiffbruche des Aquilejer Patriarchates rettete dann Görz zwar das Territorium am oberen Isonzo, dafür giengen im 15. Jahrh. die meisten Besitzungen zwischen dem Tagliamento und Isonzo an Venedig verloren. Nur die heutigen Grafschaften Görz und Gradiska und dazu einzelne Besitzungen in Krain und das östliche Pusterthal konnte so Graf Leonhard, der letzte seines Hauses, 1500 von Kaiser Maximilian vertragsgemäß vererben. Literatur: Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs. Frh. von Czörnig, Görz, Oesterreichs. Nizza (neben Coroninis älterem Werke immer noch maßgebend). J. Löwenthal, Gesch. der Stadt Triest. Triest 1857. A. Huber, Oesterr. Reichsgesch. A. Bachmann, Oesterr. Reichsgeschichte, S. 52 ff.

9. **Die gefürstete Grafschaft Tirol (mit den Bisthümern Brixen und Trient) nebst Vorarlberg.** a) **Vorgeschichte.** Die Theilung Tirols in einen deutschen und romanischen Theil geht bis in die 2. Hälfte des 6. Jahrh. hinauf. Damals besetzten die Baiern den Norden und die Mitte des Landes und rückten das Pusterthal hinauf bis an die Grenze des heutigen Kärnten. Im Süden war der Longobarde Herr, wie der Nordwesten längst alamannisch war. Neben den deutschen Einwohnern erhielten sich nicht unbedeutende Reste der früheren, romanisierten Bevölkerung im Lande. Bei der Reichstheilung unter den Enkeln Karls des Großen (Verdun) ward der Süden wieder ein Theil des Reiches Lothars, die Mitte und der Norden fiel mit dem übrigen Baiern Ludwig dem Deutschen zu. Zunächst kam es auf heute tirolischem Boden zur Bildung geistlicher Territorien und zwar auf Grundlage reichsämtlicher Befugnisse. Im Jahre 1027 (31. Mai) übergab nämlich Kaiser Konrad II. dem Bischofe von Trient die Grafschaft Trient mit allen Rechten, die bisher die Markgrafen von Verona und die Herzoge von Kärnten hier besessen hatten. Nur das Val Sugana erhielt, ebenfalls mit Fürstenrecht, der Bischof von Feltre. Damit nicht zufrieden legte der Kaiser am 1. Juni 1027 auch die Grafengewalt in den an das neue Fürstenthum angrenzenden bairischen Gebieten, nämlich im Vintschgau (oberer Etschthalgau), im Engadin bis über Pontalt hinauf und im westlichen Norigau (Grafschaft Bozen) in die Hände des Trienter Bischofs. Auch hier handelte es sich wie im Südosten des Reiches, wo damals Aquileja die ersten wichtigen Verleihungen erlangte, um die Sicherung der wichtigsten Verbindungen von Deutschland nach Italien. Eben deshalb mag gleichzeitig (7. Juni 1027) die Kirche von Brixen die Grafenrechte im Eisack- und Innthale erhalten haben, wozu unter Bischof Altwin in den Tagen des Investiturstreites noch das Pusterthal östlich von Mühlbach hinzutrat. Aber

b) die **Entstehung und Ausgestaltung der heutigen Grafschaft Tirol** erfolgte doch wieder auf rein territorialem Wege u. zw. durch ein Edelgeschlecht, das erst 1140 sicher nachweisbar ist und sich nach dem Schlosse Tirol benannte. Es stieg ungemein rasch empor. Schon 1150 besaß der Graf von Tirol die Vogtei über die Kirche Trient, zugleich mit dem Bischofe die Grafengewalt im Bozen'schen und von ihm die (Vice-)Grafschaft im Vintschgau, vom Bischofe von Brixen die vicegräfliche Gewalt im Eisackgebiet. Im J. 1214 kam auch die Vogtei über das Hochstift Brixen dazu, die bisher die Meranier besessen hatten. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. dauerte die Machtvermehrung des Hauses Tirol noch weiter fort. Gemeinsam mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Otto II. von Meranien, zwang Graf Albert von Tirol 1241 den Bischof von Brixen, alles, was jeder von ihnen vom Bisthum zu Lehen trage, auch dem anderen zu leihen, u. zw. mit dem Rechte gegenseitiger Beerbung. Schon 1240 war auch der Bischof von Trient vermocht worden, Albert alles trienter Lehengut als männliches und weibliches Erblehen neuerdings zu bestätigen. Der Tod des Meraniers gab dann wirklich (1248) dem Grafen Albert die vicegräfliche Gewalt im Puster- und Unterinnthal in die Hand. An die Stelle zweier geistlicher Territorien war so überraschend schnell eine weltliche Herrschaft getreten, die unter verschiedenen Rechtstiteln über die ausgedehnten Landschaften beider Bischöfe Gewalt übte.

Nochmals schien der Ausgestaltungsprocess des Landes Tirol gehemmt, als nach Alberts söhnelosem Tode (1253) seine Schwiegersöhne Meinhard von Görz und Graf Gebhard von Hirschberg die ererbten Besitzungen theilten. Da aber Graf Gebhard kinderlos blieb, so gelang den Söhnen Meinhards auch die Erwerbung des Hirschberg'schen Antheils von Tirol. Zugleich hatte der ältere davon, Meinhard, die Trienter Lehen der Grafen von Eppan erworben. Wenn er daher auch bei der Erbtheilung mit seinem Bruder Albert (1271) diesem den östlichen Theil des Pusterthals überließ, so erscheint er doch durchaus als der Erbe der Machtstellung seines Großvaters Albert von Tirol, zumal er auch noch im Oberinnthale festen Fuß fasste. Ohne in den Reichsfürstenstand befördert zu sein, übte er auf seinen ausgedehnten Besitzungen weitgehende Hoheitsrechte. Neben ihm und den tiroler Hochkirchen hatten nur noch die Bischöfe von Salzburg, Freising, Augsburg, Bamberg und Regensburg nebst einigen Klöstern unabhängigen Besitz im Lande. Das Land Tirol erlitt anlässlich der Vereinigung mit den habsburgischen Landen einige Minderung (1369), die aber Kaiser Maximilian I. wieder einbrachte. In den Verträgen 2/IV 1504 und 8/II 1506 erwarb der Kaiser unter andern von Baiern die Aemter Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg mit dem bisher baierischen Theile des Zillerthals, die mit Tirol vereinigt wurden. Ebenso wurde der Gewinn des schweren venezianischen Krieges (1509—1518), die Festungen Covelo, Peutelstein mit Ampezzo, die Städte Riva und Rovereto, dann die sogen. vier Vicariate, Ala,

Mori, Avio und Brentonico mit Tirol vereinigt; doch kam Riva zunächst an den Bischof von Trient. Im Lande „jenseits des Arls und Ferners“,

c) Vorarlberg, fassten die Habsburger, ursprünglich ja am Oberrhein und in Schwaben reich begütert und mächtig, seit dem J. 1374 festen Fuß. Nach und nach gelang es ihnen, von den ob ihrer Theilungen und schlechten Wirtschaft stets geldbedürftigen Grafen von Montfort-Werdenberg die Herrschaften Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Sonnenberg an sich zu bringen. Dazu zog Kaiser Josef II. 1765 die Herrschaft Hohenembs als erledigtes Reichslehen ein, das er sich selbst übertrug, und erkaufte Kaiser Franz II. (I) 1804 die inmitten der österreichischen Besitzungen gelegene Ortschaft Blumenegg mit Zugehör, wodurch erst das Land Vorarlberg seine Abrundung und heutigen Grenzen gewann. (Literatur: J. Egger, Geschichte Tirols, Bd. I, Innsbruck 1872. Vgl. auch Ergänzungsband 4 der Mittheilungen des Institutes f. österreichische Gesch.-Forsch. S. 373 ff. — A. Huber, Oesterreichische Geschichte I, 500 ff. Ders.: Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen u. s. w. Archiv f. österreichische Geschichte, Bd. XII. — J. Bergmann, Die Edlen von Embs zu Hohenembs in Vorarlberg u. s. w. 1170—1560, Wien 1860. — J. Sander, Die Erwerbung der Vorarlbergischen Herrschaft Sonnenberg durch Oesterreich, Innsbruck 1888. — J. Zösmair im Programm des Gymnasiums zu Feldkirch, Feldkirch 1879.)

Noch weniger als die tiroler erlangten die übrigen baierischen Bisthümer die volle Landeshoheit, auch nicht das Erzbisthum, heute

10. Herzogthum Salzburg. a) Vorgeschichte. Auch das heutige Salzburg bildete einen seit der Einwanderung der Baiern von ihnen stets behaupteten Theil ihres Stammesgebietes und gehörte wie Oberösterreich zum alten Ostgau. Bis in die 2. Hälfte des 10. Jahrh. theilte es auch, obwohl seit den Tagen Karls des Großen Erzbisthum, die Geschicke des Herzogthums Baiern. Erst seit der Empörung und Niederwerfung des Baierherzogs Heinrichs II., des Zänkers, gewann die salzburger Kirche durch die Gnade Kaiser Ottos II. weitgehende Rechte auf ihren Besitzungen. Aber die

b) Gründung und Ausgestaltung des Fürstenthums Salzburg erfolgte erst zufolge des Privilegs Kaiser Friedrich Barbarossas vom J. 1178, demzufolge den Erzbischöfen die Gerichtsbarkeit auf allen ihren Besitzungen verliehen war, aber nur in gewissem Umfange. Die Erzbischöfe vermochten zwar in der um ihre Hauptstadt gelegenen Landschaft (dem heutigen Herzogthum) und den unmittelbar damit zusammenhängenden Theilen Tirols und Kärntens (im Ziller- und Deffereckenthal, Möll- und Maltathal) eine landesfürstliche Gewalt zu begründen und zu üben, keineswegs aber über die zerstreut liegenden Besitzungen des Erzstiftes in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Denn kraft des (freilich gefälschten) Privilegiums Majus für Oesterreich sahen sich hier die Herzoge im ganzen Umfange ihrer Landschaften als alleinige „Herren und Landesfürsten“ an, und die Erzbischöfe von Salzburg weigerten sich auch vielfach gar nicht weiter, zu den allgemeinen Leistungen der Herzogthümer ihren Antheil beizutragen. Nachdem es Kaiser Friedrich III. gelungen war, sich das Nominationsrecht für die österreichischen Bisthümer zu sichern, ein Recht, das dann auch auf seinen Sohn Maximilian und schließlich auf die Herrscher von Oesterreich überhaupt übergieng, suchte er namentlich das wichtige Salzburger Erzstift in ähnliche Abhängigkeit zu bringen. Dies ward der Anlass, dass sich Erzbischof Bernhard 1479 dem Könige Matthias von Ungarn in die Arme warf, aber auch, dass dann Kaiser Maximilian seine Rechte und Ansprüche der Salzburger Kirche gegenüber noch rücksichtsloser vertrat, als einst sein Vater Kaiser Friedrich. Zu einer Verständigung kam es erst unter Kaiser Ferdinand I.: Der Salzburger Erzbischof (Matthäus Lang) gab dem Rechte und den Ansprüchen Oesterreichs im ganzen statt. (Literatur: Neben den älteren Arbeiten von Metzger und Zauner s. nun besonders E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie von Salzburg. Mittheilungen des Institutes f. österreichische Gesch.-Forsch. Ergänzungsband I. — A. Bachmann, Oesterreichisches Reichsgesetz, S. 60—61.)

11. Das Königreich Böhmen. a) Vorgeschichte. Zur Zeit, als die ersten Lichtstrahlen der Geschichte auf Böhmen fallen, erscheint das Land von keltischen Stämmen bewohnt (Bojer, Korkontier, Sudenen u. a.), unter denen die Bojer das Hauptvolk waren (4. Jahrh. vor Chr.). Ihre Macht war so groß, dass sie nach dem Zeugnisse des Posidonius bei Strabo imstande waren, dem nach Süden strebenden Gewalthaufen der Cimbern erfolgreich zu widerstehen und diese von ihrem Gebiete abzuwehren (circa 115 vor Chr.). Bald darauf muss die Auflösung auch des Bojerreiches erfolgt sein, so wie denn die Kelten ihre einst bis an die Weser vorgeschobenen Sitze im 1. Jahrh. vor Chr. an die Germanen einbüßten. Böhmen selbst erhielt nach dem Abzuge der Bojer, von denen sich Volkssplitter in Norikum, Pannonien, Vindelicien und Gallien nachweisen lassen, deutsche Bevölkerung (die Markomannen kurz vor Christi Geburt), die sich von dem bergumschlossenen Lande aus ebenfalls rasch zur Herrschaft über die umliegenden Gebiete zu erheben vermochte (Marbod), dann aber unter römischen Einfluss auf das Land Böhmen beschränkt wurde (schon zur Zeit des Kaisers Tiberius). Die Markomannen behaupteten sich in Böhmen durch die Stürme der Völkerwanderung und sogar über die Zeiten der Hunnen (375—453) hinaus, zuletzt in enger Vereinigung mit den Thüringern. Doch wich der alte Volksname in letzter Zeit der vom Lande abgeleiteten Bezeichnung, die dasselbe trug, so lange es in der Geschichte bekannt ist. Von Bojohemum (Βουίαιμον), Bojerheim, das in dem Βαινοχαῖμαι des Ptolemäus erscheint, von Βαίας=Bagina aib, dem Land der Bojer, führten sie auch den Namen Bajuvarii, Baiern, und so hieß die neue Heimat nach ihrem Abzuge aus Böhmen (nach 560), den wahrscheinlich das

Erscheinen der avarischen Horden an der Elbe (561) herbeiführte.

Ihre Nachfolger in Böhmen waren wendisch-serbische Stämme, die unter avarischer Hoheit nach und nach vom Lande Besitz nahmen. Sie waren ursprünglich durch keinerlei staatliches oder politisches Band mit einander vereinigt. Streng von einander durch Gebirge und Wälder, durch welche nur einzelne wohlverwahrte Pfade führten, geschieden, unter eigenen Fürsten, aber selbst ohne gemeinsamen Namen, theilten die Slaven Böhmens das harte Schicksal, das die Avaren ihren dienstbaren Bevölkerungen aufzulegen pflegten (s. die Chronik des sogen. Fredegar). Die glückliche Erhebung unter dem fränkischen Kaufmann Samo (627?) brachte nur vorübergehend Erlösung von dem harten schmählichen Joche. Diese kam erst, als Karl der Große das Avarenreich niederwarf (791—796), weshalb denn auch die durch Böhmen ziehenden fränkischen Heerestheile nach allem von der Bevölkerung als Freunde angesehen wurden. Als aber Kaiser Karl in Böhmen an die Stelle der avarischen die eigene Hoheit setzte, leisteten die Böhmen energischen Widerstand (805, 806), wobei sie die Beschaffenheit des Landes unterstützte. Doch drang Karls des Großen Sohn Karl siegreich bis in die Mitte des Landes vor, und Böhmen galt als unterworfen und zinspflichtig, so dass es bei der Reichstheilung 817 dem (damals) jüngsten Sohne Kaiser Ludwigs des Frommen, Ludwig (dem Deutschen) zugewiesen werden konnte. Aber gesichert war dessen Herrschaft über Böhmen nicht, obwohl er die Einwohner auch noch durch das Band des Christenthums an sich zu ketten suchte. Bei der Erhebung der Mährer gegen die Deutschen trat ein Theil der Böhmen auf ihre Seite (846), und als die Mährer sich unter Swatopluk behaupteten (871—874), blieben die Böhmen ihre ersten Reichsgenossen. Doch fielen sie schon 895 von Swatopluks Söhnen wieder ab und erbaten sich gegen sie Hilfe von Deutschland (897), wobei sie offenbar in das alte Verhältnis zu demselben zurückkehrten.

b) **Gründung des Herzogthums und Königreichs Böhmen.** Nach allem in den Tagen des Freiheitskampfes gegen die Mährer — noch 846 hatten nicht weniger als vierzehn böhmische Fürsten — duces — in Regensburg die Taufe erhalten — erhob sich ein Fürstenhaus, jenes des Czechenstammes in der Mitte des Landes mit der Stammesburg Prag, über die übrigen im Lande, nachdem, wie solches in Ostböhmen und an der mittleren Eger geschah, dieses Fürstenhaus die Herrschaft über eine Mehrheit ehemals unabhängiger Stämmchen errungen hatte, deren Gebiet sich von der unteren Biela und Eger bis zur Mies (Beraun) erstreckte. Aber es dauerte noch durch das ganze 10. Jahrh. (bis 994), ehe es den Premysliden, so hieß die Fürstenfamilie von Prag, gelang, auch die letzte der alten Häuptlingsfamilien, die Slavnike, die den ganzen Südosten Böhmens, ein Drittel des Landes, innehatten, zu beseitigen. Das so geeinigte Herzogthum Böhmen, seit 929 auch bereits wieder in Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, nach 1004 geradezu Reichsfürstenthum, reichte im Norden, Osten und Südosten über die heutige Landesgrenze hinaus, da das Zittauer, Glatzer und Weitraer Gebiet dazu gehörten. Dagegen bildete im Westen der Kaiserwald die Grenze und gehörten das Elbogner und Egerer Gebiet zur nordgauischen Mark Baierns (Mark Kohburg). Die endgiltige Besetzung des Elbogner Gebietes erfolgte im 13. Jahrh., zur Zeit der schweren Kämpfe Kaiser Friedrichs II. gegen die Päpste, doch galt es noch bis ins 15. Jahrh. als eigenes Gebiet, das in der Reichsmatrikel mit Eger besonders veranschlagt wurde. Das Egerland ward nach dem Sturze der Hohenstaufen von König Premysl Ottokar II. von Böhmen widerrechtlich in Besitz genommen, kam aber 1276 ans Reich zurück, ward dann 1277 als Mitgift der Prinzessin Jutta (von Habsburg) neuerdings Böhmen zugesagt, aber 1305 wieder zur Gänze mit Deutschland vereinigt. Für geleistete wichtige Dienste im Kampfe um die deutsche Krone und als Entschädigung für die Mark Brandenburg gab Kaiser Ludwig IV. im October 1322 Eger mit Zugehör als Pfand des Reiches (gegen 20.000 Mark als Einlösungssumme) an König Johann von Böhmen. Da eine Wiedereinlösung nicht erfolgte, so blieb das (im Laufe der Zeit nicht unbeträchtlich durch Gebietsabgabe an Sachsen — Schönberg — und Baiern verringerte) Ländchen bei Böhmen, doch sind die letzten Reste seiner ehemaligen Selbständigkeit erst in jüngster Zeit (1874) beseitigt worden. Das Glatzer Gebiet ward von den Söhnen König Georgs von Böhmen (1458—1471) mit ihren schlesischen Gebieten, zunächst dem Herzogthume Münsterberg, vereinigt und schied damit aus dem engeren Verbande mit Böhmen, um seitdem die Geschicke Schlesiens zu theilen. Mit dem Haupttheile Nieder- und Oberschlesiens kam das Ländchen 1742 durch den Breslau-Berliner Frieden an die Krone Preußen. Das Weitraer Gebiet zog (s. oben Niederösterreich) Kaiser Rudolf I. 1278 ein, da sich Heinrich von Kuenring, böhmischer Lehensträger des Weitraer Gebietes, des Hochverraths schuldig gemacht hatte, und vereinigte es mit Niederösterreich. (Literatur: Palacky, Geschichte von Böhmen, Bd. I—V. B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. I—X, Brünn 1860 ff. E. Dümmler, De Bohemiae conditione Carolis imperantibus, Lipsiae 1854. J. Lippert, die Anfänge der Staatenbildung in Böhmen. Mittheilung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 29. F. Kürschner, Eger und Böhmen, Wien 1870. H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (Theil der Monumenta Egrana), Eger 1890 ff.)

12. **Die Markgrafschaft Mähren.** a) **Vorgeschichte.** Das heutige Mähren erscheint in der Geschichte zuerst als das Land der keltischen Volker-Tektosagen; seine Hauptstadt Brünn lässt sich schon in dem Eburum (Eburodunum) des Geographen Ptolemäus sicher erkennen. Mit den Bojern räumten auch die mährischen Kelten ihr Land den Germanen (um Christi Geburt), u. zw. nahmen die Quaden ebenso die Marchgebiete wie Niederösterreich nordwärts der Donau und Nordwestungarn in Besitz. Sie sind hier bis in die 2. Hälfte des 6. Jahrh., wenn auch durch die Stürme der

Völkerwanderung hart mitgenommen, verblieben. Ihre Nachfolger waren zwischen 570 und 600 die Mährer (Moravané), von denen das Land den heutigen Namen erhielt. Erst unter avarischer, dann (im 9. Jahrh.) unter fränkisch-deutscher Herrschaft erhoben sich die Mährer 846 unter der Führung Moimirs, der nun an Stelle mehrerer Stammesfürsten als Oberhaupt des gesammten Volkes erscheint, gegen Ludwig den Deutschen und behaupteten auch unter Moimir, Rastislav und Swatopluk ihre innere Unabhängigkeit von Deutschland, ohne freilich je die äußeren Bande mit dem Deutschen Reiche völlig zu lösen.

Swatopluk beherrschte neben den alten Mährersitzen auch Pannonien, Böhmen, und die Gegenden an der oberen Weichsel und der Oder (großmährisches Reich). Gegen seine Söhne stritten die Böhmen und das Deutsche Reich; aber Mähren unterlag erst unter Moimir II. den Ungarn (905 oder 906), worauf sich das Mährerreich völlig auflöste und das altmährische Volk größtentheils zugrunde gieng. Nur in den Slovaken hat sich ein Rest desselben erhalten. Die

b) Entstehung und Ausgestaltung der heutigen Markgrafschaft Mähren erfolgte von Böhmen aus, nachdem das Marchland im 10. Jahrh. Durchzugsgebiet der ungarischen Raubscharen gewesen war und eine Zeit lang auch dem mächtigen Polenherrscher Boleslav Chrobry gehorcht hatte. Nach dem Tode Boleslavs (1025) eroberte nämlich Herzog Ulrich von Böhmen ein Gebiet östlich von seinem Herzogthum an der March und ihren Zuflüssen, das er als eine böhmische Landmark einrichtete und seinem Sohne Břetislav Achilles überwies. Von Böhmen aus erfolgte die Neubesiedlung des großentheils wüsten Landes, während das deutsche Reich in den Kämpfen mit Ungarn und Polen den böhmischen Herzog im Besitze von Mähren schirmte. Die Mark bildete in der nachfolgenden Zeit das Apanagegebiet für die jüngeren přemyslidischen Fürsten, deren mehrmals drei und mehrere neben einander (in Brünn, Olmütz, Znaim, Lundenburg, Jamnitz) residierten. Erst im 13. Jahrh., nach dem Aussterben der přemyslidischen Nebenlinien und Vertreibung der Theobalde, ward ganz Mähren in einer Hand vereinigt (aber auch jetzt ohne das zu Mähren gehörige Troppauer Gebiet, das einst König Ottokar II. seinem unehelichen Sohne Nicolaus übertragen hatte und das bei dessen Nachkommen bis in das 15. Jahrh. verblieb). So wie dadurch im Norden, so ward Mähren schon im 12. Jahrh. in Süden geschmälert, indem bei der Rodung des Grenzwaldes gegen Oesterreich der Haupttheil dem südlichen Nachbarlande zufiel. Im J. 1349 stattete Karl IV. in alter Weise unter Anerkennung des Principes der Collateralerbfolge seinen jüngeren Bruder Johann mit Mähren aus, wie es schon sein Vater Johann gewollt hatte. Markgraf Johanns Söhne theilten das Land unter sich, doch wurde Johann Sobieslav bald Patriarch von Aquileja und starben Prokop und Jost kinderlos (jener 1406, dieser 1411). Mähren kam nun an die Hauptlinie zurück, worauf es 1422 Kaiser Sigmund seinem Schwiegersohne Albrecht V. von Oesterreich überwies. Mit den deutschösterreichischen Landschaften aber wurde Mähren, das seine innere Unabhängigkeit auch Böhmen gegenüber stets sorgfältig wahrte, erst 1526, u. zw. zufolge williger Anerkennung der Erbrechte des Hauses Habsburg seitens der Stände vereinigt. (Literatur: B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte [s. oben]. Palacky, Geschichte Böhmens. W. Koutny, der Přemysliden Thronkämpfe und Genesis der Markgrafschaft Mähren, Wien 1877. G. Biermann, Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874.)

13. Das Herzogthum Schlesien (die Herzogthümer Troppau, Jägerndorf und Teschen) theilte im allgemeinen —

a) Vorgeschichte — die Geschicke Mährens bis ins 13. Jahrh. Nur Teschen war altschlesisches Land (ursprünglich wie ganz Schlesien zu Polen gehörig) und kam im 14. Jahrh. in Lehensabhängigkeit von Böhmen. Zufolge der geographischen Lage und der ähnlichen staatsrechtlichen Stellung, welche die přemyslidischen Herzoge von Troppau u. s. w. und die Herzoge von Schlesien zu Böhmen besaßen, lockerte sich die Verbindung dieser Gebiete mit Mähren, das seit Albrecht II. (1437—1439) nicht mehr vergeben wurde, immer mehr und trat eine engere Verbindung derselben mit Schlesien an ihre Stelle. Die

b) Entstehung des heutigen Herzogthums Schlesien geht nicht weiter zurück, als auf den Breslau-Berliner Frieden von 1742 zwischen Maria Theresia und Friedrich II. von Preußen, durch den diese drei Herzogthümer in ihrem dermaligen Umfange bei Oesterreich blieben, während das übrige Schlesien an Preußen kam. (Literatur: G. Biermann, Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Derselbe, Geschichte des Herzogthums Teschen, 2. Aufl., Teschen 1894. C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, 2 Bd., Gotha 1884—86.)

14. Das Königreich Galizien und

15. Das Herzogthum Bukowina sind künstliche Producte der modernen Politik. Galizien besteht seinen Haupttheilen nach aus einem großen Bezirke des ehemaligen Kleinpolen mit dem Hauptorte Krakau, aus dem Kernlande der ehemaligen russischen Fürstenthümer Halič und Wolodimir, und dem einst (1457) an Polen (von Böhmen) verkauften schlesisch. Fürstenthume Auschwitz (Oswięcim) mit Zator, welche Gebiete bis 1806 resp. 1866 als zum Deutschen Reiche gehörig angesehen wurden. Der Slavenstamm um Krakau (hier seit der Mitte des 6. Jahrh. sesshaft), führte den Namen der Wyslanen (Weichselanwohner); deren Fürst residierte in der Burg Krakau. Um 875 wurden die Wyslanen dem großmährischen Reiche Swatopluks unterthänig, jedoch nach Mährens Sturz wieder frei und bald darauf mit den übrigen polnischen Stämmen zu dem Großreiche Boleslav Chrobrys vereinigt. Seit dieser Zeit kam der Name Kleinpolen für das obere Weichselland in Gebrauch, u. zw. erscheint es seit dem Eroberungszuge Břetislavs I. von Böhmen nach Polen 1038 bis 1039 als Hauptland Polens und Krakau nun für mehr als 100 Jahre als die Residenz der polnischen

Herzoge. Bei den Theilungen nach dem Tode des Boleslav Křivoustý 1139 wurde Kleinpolen eigenes Gebiet mit der Hauptstadt Sandomir. Krakau sollte der Sitz des Großherzogs für ganz Polen sein und kam als solcher später an die Herzoge von Niederschlesien-Breslau. Diese, damals mit ihrem Volke meist germanisiert, förderten auch das Deutschthum in Krakau selbst. Bei der Reaction gegen das deutsche Element kam Krakau schließlich an Boleslav V. von Sandomir, mit dem es zunächst verbunden blieb. Es theilte dann die Geschicke des polnischen Reiches bis zu seiner Auflösung. — Ostgalizien (Halič, Belz, Wladimir, Přemysl), ursprünglich, wie bemerkt, ein Theil des russischen Reiches, gerieth, seitdem auch dieses nach dem Tode Wladimir des Großen 1015 in zahlreiche Theile auseinandergegangen war, in verschiedene Hände. Dabei gehörten die östlichsten Theile des heutigen Galizien zu Podolien, die nördlichsten mit der Burg Belz bildeten einen Theil von Wladimir (Wolodimir). In Halič (Terebowl) herrschte eine besondere Dynastie, die Nachkommen Jaroslaws, des Sohnes Wladimirs des Großen, die später das Fürstenthum derart theilten, dass die eine Linie in Halič, die andere in Přemysl regierte. Vielfach von Ungarn angegriffen (von König Koloman I., Stefan II., Andreas II., Ludwig dem Großen) und vorübergehend auch ganz oder zum Theile von den Ungarn erobert, erlangte das Land doch immer wieder seine Selbständigkeit, bis es dauernd mit Polen vereinigt wurde (Ausgang des 14. Jahrh.). Bei der Theilung Polens kam das Land an Oesterreich (s. unten Caro-Röpell, Geschichte Polens, Bd. I—V). Das Herzogthum Bukowina war bis zu seiner Vereinigung mit Oesterreich (s. unten) ein Theil des Moldauischen Fürstenthums, dessen Geschicke es theilte. Ebenso trat

16. Das Königreich Dalmatien erst 1797 in den österreichischen Staatsverband ein, seit der Einwanderung der Slaven (circa 600) getheilt zwischen die romanische Bevölkerung in den Küstenstädten und auf den Inseln und die croatisch-serbische Bevölkerung der binnenländischen Striche. Seit dem 8. Jahrh. standen erstere unter der Hoheit der Byzantiner, letztere unter heimischen Fürsten; doch mussten schließlich die Slaven und Romanen Norddalmatiens (bis südwärts an die Narenta) die Herrschaft Karls des Großen anerkennen. Dessen Nachkommen vermochten aber das Küstenland nicht zu behaupten. Dieses blieb umstritten von den Croaten-Serben, Griechen und Venezianern, später von den ungarischen Königen (seit 1091) und den Venezianern, die denn schließlich auch (15. Jahrh.) den Haupttheil des heutigen Königreichs festhielten. Die selbständige Republik Ragusa anerkannte später türkischen Schutz.

II. **Das Königreich Ungarn mit Siebenbürgen.** a) Vorgeschichte. Ungarn erscheint in historischer Zeit bewohnt von zwei Hauptvölkern des illyrisch-thrazischen Stammes, den Pannoniern im Westen der Donau, den Daciern im Osten des Landes und namentlich in Siebenbürgen. Den Norden bewohnten kleinere Stämme, darunter (im Nordwesten) auch solche keltischer Abkunft. Um die Zeit der Geburt Christi war der Nordwesten Ungarns germanisch (die Quaden), das Land zwischen Donau und Theiß in der Hand der sarmatischen Jazygen, Pannonien römisch, was seit Trajan auch mit dem Dazischen Reiche der Fall war. Die Römer (seit Arkadius I., Ostrom) behaupteten ihre Hoheitsansprüche auf das Land am rechten Donauufer bis in das 6. Jahrh. Am linken Ufer finden wir bis zur Einwanderung der Avaren (567) meist deutsche Stämme und Reiche. Mit der Avarenherrschaft kam aber auch hier der Slave ins Land und neben den (slovakischen) Mährern bildeten die Slovenen in Pannonien bis zur Einwanderung der Magyaren (895) die Hauptmasse der Bevölkerung Ungarns.

b) Entstehung und Ausgestaltung des ungarischen Reiches. Die Magyaren, die eben im Kampfe gegen Bulgaren und Petschenegen ihre Habe, Frauen und Kinder verloren hatten, waren keine Nation, es waren nur acht Reitergeschwader. Ihre erste Aufgabe war daher der Frauenraub. Ihre Nachkommenschaft in der neuen Heimat ist somit vom Anfange an zugleich indoeuropäischen Stammes. Dem wüsten Kriegs- und Räuberleben der ersten Menschenalter (895—955) machte schließlich die Ueberlegenheit der Nachbarn (Deutsche, Griechen, Russen) ein Ende. Unter Verlust der westlichen Grenzgebiete an die Deutschen, später des Nordwestens mit Mähren an die Polen mussten sich die Ungarn entschließen, Frieden zu halten und in die Reihe der christlichen Nationen einzutreten (die Großherren Geysa I., Stefan I., König 1000—1038). Da Stefan auch Nordwestungarn (ohne Mähren) wiedergewann, so umfasste sein Reich ziemlich das heutige ungarische Gebiet mit Siebenbürgen, jedoch ohne Croatien, aber mit einem Streifen Niederösterreichs (seit 1031). In den Flussthälern Siebenbürgens hatte eben, wie es scheint, schon zur Zeit der Einwanderung eine Abtheilung der Magyaren ihre Sitze genommen. Aber auch Croatien ward noch im 11. Jahrh. der Krone Ungarn unterthänig, nachdem die Croaten so wenig als die andern Nachbarn zur Zeit der magyarischen Einwanderung sich der Macht der Ungarn hatten entziehen können, dann aber (unter eigenen Königen) ihre Selbständigkeit wieder erlangt hatten. Als das Königsgeschlecht der Croaten erloschen war, unternahm König Ladislaus (der Heilige) von Ungarn, der Schwager des letzten Königs Swonimir, die Eroberung des Königreichs und brachte auch wirklich die binnenländischen Theile desselben in seine Gewalt. Er übertrug sie (1091) seinem Brudersohn Almos zur Verwaltung. Nach Ladislaus' Tode (1095) empörten sich aber die Croaten wieder und wählten einen einheimischen Großen zum König. Doch bewog sie Ladislaus' Neffe König Coloman wieder zur Unterwerfung gegen die Zusage wichtiger Privilegien. Er nannte sich hiefort König von Croatien und Dalmatien. — (Vgl. Pauler, Geschichte des ungarischen Volkes unter den Königen des Arpadenhauses (ungar.), 2 Bd., Budapest 1893. v. Klaić-Bojničić, Slavonien vom 10. bis 13. Jahrh., Agram 1882. A. Huber,

Geschichte Oesterreichs, Bd. I, Gotha 1884. Derselbe, Oesterr. Reichsgeschichte 92 ff. A. Bachmann, Oesterr. Reichsgeschichte, 2. Hälfte, Prag 1896.)

2. Abschnitt. Geschichte der Vereinigung der österreichischen Landschaften.

Auf welche Weise 1156 der Kern von Oberösterreich mit Niederösterreich vereinigt wurde und wie sich die neue Landschaft territorial weiter entwickelte, wurde oben gezeigt. Bis auf eine kurze Spanne Zeit (1458—1463) und die ebenso wenig andauernde baierische Pfandherrschaft (1620—1628) blieb Oberösterreich stets mit Niederösterreich unter einem Herrscher vereinigt.

Noch im 12. Jahrh. wurde auch die Steiermark ein Besitzthum des Fürstenhauses von Oesterreich. Da nämlich Herzog Ottokar IV. von Steiermark krank und kinderlos war, bestimmte er, unter sorgsamer Wahrung der Interessen und Rechte seiner bisherigen Unterthanen durch den Vertrag von St. Georgenberg (bei Enns), 1186 den verwandten Herzog Leopold V. von Oesterreich zum Erben seines ausgedehnten Eigen- und — soweit er dies imstande war — Lehenbesitzes. In der That kam derselbe 1192 in die Hand des Babenbergers. Derselbe war jetzt in Steiermark so reich und mächtig, dass Kaiser Heinrich VI., mit dem man sich aber nach allem schon früher verständigt hatte, nicht umhin konnte, dem Herzoge Leopold auch das Herzogsamt in Steiermark zu übertragen Nach Leopolds Tode (1194) ward freilich Steiermark wieder von dessen jüngerem Sohne Leopold VI. gesondert regiert, während in Oesterreich der ältere Friedrich Herzog ward, als aber Friedrich schon 1198 kinderlos starb, ward die Steiermark wieder mit Oesterreich verbunden. Mit Steiermark kam auch friauler Besitz (bei Portenau), das Schenkenbeneficium von Aquileja, welches Amt die Fürsten der Steiermark verwalteten, an Oesterreich. Wenn auch wiederholt unter eigenen Fürsten (1379—1463, 1564—1619) blieb Steiermark seit 1192 mit Oesterreich bis heutzutage Besitzthum desselben Herrscherhauses.

Die Verbindung des Herzogthums Kärnten und des kärntnischen Krain mit Oesterreich zur Zeit des Herzogs Přemysl Ottokar, Königs von Böhmen, die der König als Erbe des kinderlosen Herzogs Ulrich III. von Kärnten 1269 mit Erfolg einleitete und gegen Ungarn mit Waffengewalt sicherte, war, sowie das babenbergerische Territorium Krain nicht von Dauer. Nach Ottokars Niederlage gegen König Rudolf (von Habsburg) nahm dieser diese Landschaften mit Oesterreich und Steier in die Hand. Oesterreich, Steiermark und Krain lieh er 1282 seinen eigenen Söhnen Albrecht und Rudolf „zur gesammten Hand", Kärnten gab er 1286 seinem alten Freunde und Verbündeten, Grafen Meinhard von Görz-Tirol, der von Rudolfs Söhnen auch Krain als Pfandschaft erlangte.

Erst nach dem Aussterben von Meinhards Mannesstamm (1335) nahmen die Habsburger nicht bloß das verpfändete Krain wieder zurück, sondern sie gewannen zum zweitenmal Kärnten, u. zw. diesmal dauernd. Der damalige Kaiser Ludwig IV. hatte ihnen nämlich schon 1330 (bei der Ausgleichung des Streites um die deutsche Krone) das erste Reichsland versprochen, das ledig werden würde. Das war nun Kärnten. Ludwig sprach ihnen das Land (und dazu wichtige Theile Tirols) um so lieber zu, als er damit die Besitzergreifung des Herzogthums seitens des ohnehin übermächtigen Hauses des Luxemburger hindern und selbst einen Theil Tirols für sich gewinnen wollte. Aber nur die Pläne der Habsburger giengen zum Theile in Erfüllung: Durch Klugheit und Energie gelang es ihnen, sich (Juni 1335) rasch Kärntens zu versichern. Dagegen mussten sie, nun mit dem Kaiser uneins, im Frieden zu Enns (1336) auf die ihnen zugesagten Tiroler Gebiete verzichten.

Dafür gelang nach kurzer Zeit die Erwerbung von Gesammttirol. Im Jänner 1363 starb Herzog Meinhard, der letzte der Görz-Wittelsbacher und Schwager der Herzoge von Oesterreich, denen bereits 1359 für diesen Fall von Meinhards Eltern die Nachfolge in Tirol zugesichert worden war. Dem Herzoge Rudolf IV. von Oesterreich gelang es rasch, im Lande als Erbe Anerkennung zu finden, dann die Ueberlassung des Regimentes (von der Herzogin-Mutter Margaretha) an ihn durchzusetzen (September 1363). Rudolfs Verständigung mit Kaiser Karl IV., seinem Schwiegervater, zu Brünn (Februar 1364) nöthigte die Grafen von Görz, Ruhe zu halten; die Wittelsbacher bestand Rudolf mit den Waffen in der Hand (seit 1363). So kam es, dass auch sie endlich im Schärdinger Vertrage (1369) auf Tirol gegen eine Geldzahlung und gewisse Abtretungen verzichteten. Schon damals befanden sich die beiden geistlichen Fürsten Tirols, die Bischöfe von Trient und Brixen, in weitgehender Abhängigkeit von den Grafen.

Der Erwerbung der görzischen Lande des Grafen Albert 1374, der Stadt Triest (1382), endlich des größeren Theils der vorarlbergischen Herrschaften wurde oben gedacht; ebenso der Besitzergreifung der westlichen görzischen Lande durch Kaiser Maximilian (1500) und der Erwerbungen dieses Herrschers (1504, 1506, 1518), die mit Tirol vereinigt wurden. Dagegen giengen die Stammlande des Hauses Habsburg in Schwaben und am Oberrhein, die italienischen Erwerbungen, auch die Kronen Böhmens und Ungarns, die einzelne Herrscher Oesterreichs getragen (Böhmen 1306—1307, 1437—1458; Ungarn 1437—1458) wieder verloren. Erst zu Beginn der Neuzeit vollzog sich die bleibende Verbindung dieser Königreiche mit Oesterreich.

Zu Böhmen mit Mähren (seit 1036) war die Oberlausitz frühe (seit 1076) gekommen und im 14. Jahrh. die Niederlausitz (1364), Ober- und Niederschlesien, sowie das Egerland (s. oben) vereinigt worden. Auf diese Gebiete erhob 1526, nachdem König Ludwig II. von Böhmen und Ungarn kinderlos bei Mohács gefallen war, sein Schwager Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, Gemahl von Ludwigs einziger Schwester, mit Recht Erbansprüche, da in Böhmen die männliche und weibliche Erbfolge galt. In der That sah sich Ferdinand von

Mähren, Schlesien und den Lausitzen als Erbherr anerkannt. Die Böhmen wählten zwar, aber 1545 gestanden auch sie zu, dass Ferdinand kraft des Erbrechtes seiner Gemahlin König sei. Böhmen blieb fortan, abgesehen von der kurzen Rebellion und der Herrschaft des „Winterkönigs" Friedrichs V. von der Pfalz (1618—1620) und der baierischen Occupation (1741—1742), stets bei Oesterreich. Ein gleiches gilt von Mähren und Eger. Die Lausitzen giengen 1635 verloren, von Schlesien wurden nur einzelne Theile (s. oben) behauptet.

Auch auf Ungarn mit den zugehörigen Ländern hatte Ferdinand I. von Oesterreich 1526 gerechte Erbansprüche erhoben, da in einer Reihe von Verträgen (1462, 1491, 1506, 1515) dem Hause Habsburg die Nachfolge zugesichert war. Da aber die Mehrheit der Nation einen Magnaten, Johannes Zapolya, wählte, der von den Türken unterstützt wurde, so gelang es Ferdinand nur einen Theil Ungarns und Croatiens festzuhalten. Siebenbürgen und (meist) ein Theil Ostungarns blieb dem Zapolya und den späteren Fürsten Siebenbürgens (bis 1697), die Mitte Ungarns und der Osten Croatiens war (seit 1541) türkisch. Nach langen Kämpfen erst erlangte Kaiser Leopold, der schon 1696 Siebenbürgen besetzt hatte, im Frieden von Karlowitz (1699) ganz Croatien und Ungarn mit Ausnahme des Banats. Im Passarowitzer Frieden (1718) kam auch das Banat dazu. Die anderen Erwerbungen dieses Friedens giengen bald (1739) wieder verloren.

Die übrigen Landschaften des heutigen Oesterreich sind später erworben. So erhielt Oesterreich 1772 Galizien als seinen Antheil bei der Theilung Polens, über die sich nach langer Ungewissheit Oesterreich, Preußen und Russland verständigt hatten. Zwei Jahre darauf besetzte Oesterreich statt der kleinen Walachei, die ihm die Pforte für seine Intervention im russisch-türkischen Kriege nebst einer Geldsumme in Aussicht gestellt hatte, den Nordwesten der Moldau (1774), worauf (7/V 1775) die Pforte auch wirklich auf das Land, Bukowina genannt, verzichtete. Im Frieden von Campo Formio 1797 erhielt Oesterreich für die Lombardei und Belgien das venezianische Festland, das 1866 wieder verloren gieng, und die venezianischen Besitzungen in Istrien und Dalmatien. Salzburg bildete (1805) die Entschädigung für die wieder abgetretenen einstmals venezianischen Besitzungen, die nun an das Königreich Italien kamen (bis 1813) und die andern Verluste Oesterreichs. Es kam 1809 an Baiern, kehrte aber zufolge der Beschlüsse des Wiener Congresses mit Istrien, Dalmatien und den 1809 abgetretenen Theilen Kärntens mit Tirol und Vorarlberg, Krain und Westcroatien an Oesterreich zurück. Die Republik Krakau, selbst erst auf dem Wiener Congresse geschaffen und unter österreichischem, russischem und preußischem Schutze stehend, wurde zufolge des galizischen Aufstandes 1846 an Oesterreich überlassen und 1849 mit Galizien vereinigt. Auf Bosnien und die Herzegowina, seit 1879 in österreichischer Verwaltung (Vertrag 21/IV 79 mit der Türkei) entbehrt Oesterreich bisher des directen Besitztitels, doch übt es die unbeschränkte Verwaltung und militärischen Hoheitsrechte aus. (Literatur: F. M. Mayer, Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte, 2 Bd., Wien 1874. F. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs, 5 Bd., Berlin 1885—1889. A. Huber, Geschichte Oesterreichs 4 Bd., Gotha 1884 ff. A. Huber, Oesterreichische Rechtsgeschichte, Wien 1894. A. Beer, die erste Theilung Polens, 2 Bd. und 1 Bd. Documente, Wien 1873. Werenka, Bukowinas Entstehen und Aufblühen I., Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 70.)

Bachmann.

---

## B. Landesordnungen und Landhandfesten.

### I. Oesterreichische Ländergruppe.

I. Begriff. — II. Oesterreich u. d. Enns. 1. Bedeutung der L. O. 2. Codificationsbestrebungen unter Kaiser Maximilian I. 3. Der Zeiger in das Landrechtsbuch. 4. Bernhard Walther und die Landrechtsordnung 1557. 5. Die Entwürfe des Dr. Wolfgang Püdler. 6. Die Fragmente des Dr. Melchior Hofmayr. 7. Die Landhandfeste und die Strein-Linsmayr'sche Bearbeilung der L. O. 8. Die Compilation der 4 Doctoren. — III. Oesterreich ob der Enns. 1. Allgemeiner Charakter. 2. Der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz. 3. Fortschritte des Codificationswerkes seit 1628. — IV. Innerösterreich. — V. Tirol. 1. Erstes Auftreten der Codificationsbestrebungen bis 1525. 2. Die sog. Bauern-Landordnung. 3. Die L. O. des Dr. Jacob Frankfurter. 4. Die neureformierte L. O. 1573. 5. Neue Codificationsversuche bis zur Theresianischen Zeit. — VI. Salzburg. — VII. Göez.

I. **Begriff.** Die humanistische Strömung der Wissenschaften, welche im unaufhaltsamen Siegeslaufe alsbald das Rechtsleben ergriff und mit sich fortriss, sowie die Zersetzung der mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung — eine Wirkung des völligen Umschwunges aller Lebensverhältnisse — haben im Zeitalter der Renaissance als ideale und reale Factoren der Rechtsbildung auch in den österreichischen Gebieten das Bedürfnis nach einer landesherrlichen Gesetzgebung erzeugt, dessen Befriedigung zum Theile in den zahlreichen Ordnungen und Generalmandaten, daneben nicht minder in umfassenden Codificationen gesucht ward.

Legislative Werke der letzteren Gattung, die in erster Linie eine Grenzberichtigung der Geltungssphären des heimischen und fremden Rechtes für alle oder doch mehrere Rechtszweige anstreben, werden vorzugsweise als Landesordnungen (Landrechtsbücher, Landtafeln) bezeichnet. Zweck und Inhalt derselben scheidet sie genau von anderen gleichfalls sogen. L. O., d. i. den ersten Polizei-Ordnungen, sowie den nach dem Tode Kaiser Maximilians I. in einzelnen Ländern als Statuten des revolutionären Ständeregimentes auftretenden Festsetzungen, die als eine transitorische Erscheinung hier außer Betracht bleiben sollen.

Dem Sonderrechte der Stände gewidmet, tragen jene Codificationswerke vermöge ihrer provinciellen Gebundenheit durchwegs ein partikuläres Gepräge. Die Anbahnung einer allgemeinen öster-

reichischen Gesetzgebung durch die große Kaiserin brachte die Periode der L. O. zum Abschlusse.

Der Ausdruck „Landhandfeste“ bezeichnet zunächst die vom Landesfürsten beschworenen landständischen Verfassungsurkunden, dann aber auch durch die Stände veranlasste Sammlungen ihrer Freiheitsbriefe und anderer auf ständische Rechtsverhältnisse bezüglicher Urkunden. (Vgl. Luschin, steierm. Landhandfeste, S. 119.)

II. **Oesterreich unter der Enns.** 1. Bedeutung der L. O. Mehr als zwei Jahrhunderte hindurch hatte der Codificationsgedanke derart die besten Kräfte des Landes unter der Enns gebannt, dass sich hier die literarische Production, insoweit eine solche überhaupt dem Provincialrechte zugewendet war, mit wenigen Ausnahmen seinem Dienste unterstellte. Hielt nun allerdings das äußere Gelingen des geplanten Monumentalwerkes dem gewaltigen Aufgebote geistigen Schaffens nicht ganz die Wagschale — drei Redactionen des 16. Jahrhunderts sind Entwürfe geblieben, eine vierte kam über die ersten Ansätze nicht hinaus, und nur Bruchstücke der Compilation des 17. Jahrhunderts erhielten Gesetzeskraft — so besitzen doch immerhin jene Arbeiten als Erkenntnisquellen des Rechtszustandes einer Zeit, welche das Bindeglied zwischen dem Mittelalter und der Theresianischen Epoche abgibt, zumal für die Entwicklung der Institute des Privat- und Processrechtes, einen hohen dogmengeschichtlichen Wert.

Nicht minder aber ist die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Codificationsbestrebungen zu veranschlagen; liefern doch die Triebfedern derselben das treue Spiegelbild jener Entwicklungsmomente, welche der Zeit ihres Auftretens die eigenartige Signatur verliehen haben: die erstarkte landesfürstliche Gewalt behauptet im Ringen mit der politischen und religiösen Bewegung des ständischen Adels die Oberhand und beginnt vermittels ihrer neugeschaffenen Beamtencollegien zielbewusst in alle Zweige der Verwaltung einzugreifen; das Absterben des Feudalwesens führt einen geänderten Betrieb der Landwirtschaft herbei, welcher die rechtliche und ökonomische Lage der Bauernschaft gefährdet; die fortschreitende Romanisierung am Sitze der Central- und Mittelbehörden sowie einer von staatswegen reorganisierten Universität veranlasst immer weitere Kreise zur Aneignung rechtsgelehrter Bildung; das gerichtliche Verfahren geht unter den geänderten Anschauungen seiner Träger einer schrittweisen Umgestaltung entgegen: die plötzliche Entwertung des Geldes und Preissteigerung aller Waren ermöglicht dem Wucher eine bedrohliche Ausbreitung; die neue Methode der Rechtswissenschaft beeinflusst auch die Gesetzgebung; der Wanderzug der Studentenscharen nach entlegenen Hochschulen erweitert den Gesichtskreis; die verheerenden Wirkungen des dreißigjährigen Krieges endlich führen im Vereine mit der, nicht zum mindesten durch die Anerkennung der gesetzlichen Hypotheken des römischen Rechtes verschuldeten, Rechtsunsicherheit den Tiefstand des Credites herbei.

2. Codificationsbestrebungen unter Kaiser Maximilian I. Der Anstoß zur Abfassung einer L. O. gieng von den beiden oberen politischen Ständen aus, welche in der Codification des Landrechts und Unanfechtbarkeit der Erkenntnisse ihrer mit Standesgenossen besetzten Gerichtsinstanz einen Schutzwall gegen das Eindringen der fremden Rechte erblickten. Während des langen Stillstandes der Landsrechte in den wirrnisvollen Tagen Kaiser Friedrichs III. seien — so beschwert sich die Landschaft im Mainzer Libelle (8/IV 1499) — viele löbliche Gewohnheiten und gute Ordnungen aus dem Gedächtnisse der Landleute geschwunden; der Kaiser wolle daher durch seine Räthe im Vereine mit Abgeordneten der Stände „die nothdürftigsten und trefflichsten Artikel“ des Landrechtes in einem Buche abfassen und zur Sanction vorlegen lassen. Zugleich baten die Stände unter Berufung auf die Privilegien des Erzhauses um Abschaffung des Rechtszuges von den Urtheilen des landmarschallischen Gerichtes. Vor Zeiten habe ein Freund dem anderen seine Worte treulich und kürzlich vorgebracht, wie dies in umliegenden Königreichen und Landen noch geschehe; wenn nun aber die Stände mit Supplicierungen und Appellationen in die kaiserlichen Gerichte geführt werden, so müssten sie mit schweren Unkosten die Doctores erlangen. Nach dem Verfahren und Urtheile fiengen die Kosten und Zehrungen erst recht an, so dass keiner seines Handels Ende erreiche. — Der König versprach zwar Abhilfe; indessen ein neuerlicher fünfjähriger Stillstand der Landsrechte infolge von Zerwürfnissen im Schoße des landmarschalligen Gerichtes zwang die Rechtsuchenden, das zum Theile mit Gelehrten besetzte Hofgericht zu Wiener-Neustadt anzurufen, woselbst durch Einführung eines Verfahrens mit drei Schriften dem Eindringen des römisch-canonischen Processes die Wege geöffnet waren (Nürnberger Libell 21/IV 1501; n. ö. Regimentsordnung 25/II 1502).

Aber auch das ersehnte Landrechtsbuch kam nicht zustande; als zehn Jahre nach dem ersten Anstoße das Verlangen nach demselben neuerlich laut wurde, da trat bereits in der Formulierung des Begehrens der eingerissene Verfall des Gewohnheitsrechtes in überaus charakteristischer Weise zutage:

Item, das sein kais. maj. genedielich vergunnen und seiner maj. rete zusambt ainer landschaft person darzu ordne, die ain gemain landleufign landsgebrauch wie die recht und landgericht im land gehaltn und gehandelt werdn sulln in geschrift verfassn und aufrichtn, dadurch die undertan dits furstentumbs so durch die doctores und procuratores und durch einfüerung der gelertn geschribn recht swerlich in irrung und schaden gefurt nicht also verderbt werdn; wo aber die kais. maj. seiner gnaden reten darzu nicht müssigen mecht, alsdann solhen geschriben landsbrauch und ordnung gemainer landschaft genedielich zugeben und vergunnen aufzurichten.

Der Kaiser stimmte dem gestellten Anliegen mit der Bemerkung zu, dass er ohnedem in allen

seinen Landen die Rechte und Landsgebräuche reformieren wolle.

Nach dem Genter Libelle (4/III 1509), welches diese Verhandlungen beurkundet, ist also „des Landes Recht," wie der mittelalterliche Urkundenstil das Herkommen zu bezeichnen pflegte, bereits zum reformbedürftigen „Landsbrauche" herabgesunken; die gelehrten geschriebenen Rechte sollten fortan im geschriebenen Landsbrauche ihr Seitenstück finden. — Zur Ausführung gelangte lediglich die Abfassung einer Landgerichtsordnung (21/VIII 1514), deren Tendenz vor allem auf Feststellung der Competenz des Landgerichtsherrn gegenüber jener des Grundherrn gerichtet ist.

Das bedeutsame Zugeständnis, wonach „das Fürstenthum Oesterreich unter der Enns in ihren Landsrechten vor Appellation gefreit" sei (Augsburger Libell für die 5 n. ö. Lande 10/IV 1510), wurde noch im letzten Lebensjahre des Kaisers erweitert, indem dieser „nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Gnaden" auch das Rechtsmittel der Supplication von den Urtheilen des landmarschallischen Gerichtes abschaffte und sich nur vorbehielt, jährlich drei Supplicationen anzunehmen, „damit die Beisitzer in Fleiß guter Urtheile und Rechtes zu erhalten" (Innsbrucker Libell für Oesterreich unter der Enns 24/V 1518).

3. Der Zeiger in das Landrechtsbuch. Die Verhandlungen wegen Errichtung einer L. O. wurden nach dem Tode des Kaisers, u. zw. noch vor dem ersten Theilungsvertrage zwischen den Enkeln Maximilians I. aufgenommen. Im Wormser Libelle vom 24/II 1521 billigte König Karl V. das Begehren der Stände, die trefflichsten Artikel der Landesfreiheiten, des alten Herkommens und der Gebräuche in einem Buche abzufassen, und versprach, darüber mit seinem künftigen Hofrathe handeln zu lassen. Eröffnete die Erledigung des Gravamens die Aussicht, dass auch die Freiheitsbriefe der Landschaft in der neuen L. O. Aufnahme finden würden, so stand allerdings noch keineswegs fest, welchen Urkunden im einzelnen die Confirmation und Anerkennung als ständische Privilegien zutheil werden sollte. Nach der anderen Richtung aber nahm der König zurück, was bereits sein Großvater gewährt hatte: die Appellation von den Landsrechten an den Hofrath als Regierung, oder in dessen Ermanglung die Supplicierung an den Landesfürsten, behielt sich Karl vor aus Gründen, die er den Ständen mittheilen wolle, falls seine Verfügung angegriffen werden sollte.

Gleich seinem Bruder sagte auch Erzherzog Ferdinand die Verfassung der Landsbräuche in einem Buche zu; die Bitte um Abschaffung der Supplication und Appellation von den Landsrechten, damit die partheien unnottörftiglichen in rechten nicht umbgeführt und durch verlengerung der procuratorn erambt und hoch beschwert werden und das recht zu fürchten verursacht werden, beantwortete er damit, dass er zwar die Aufzüge der Procuratoren abzustellen versprach, im übrigen aber auf die Appellationsordnung verwies, welche bereits am Tage nach der landesfürstl. Resolution publiciert wurde (Wiener Libell 26/VIII 1524). Der Kampf um die Appellation, unter Maximilian im Zeichen der Abwehr des fremden Rechtes begonnen, gewann nunmehr eine veränderte Bedeutung: die Einrichtung des Instanzenzuges sollte als Mittel zur Festigung der Staatsgewalt dienen. Umsonst beriefen sich die Stände auf das alte Herkommen und die Eigenschaft der Landsrechte als des Landesfürsten „persönliches Hofgericht" (Grav. 24/I 1526), schrieben die Einführung des unbeliebten Rechtsmittels den Einflüsterungen ihrer Missgönner zu (Repl. 16/II 1526); nur soviel konnten sie erwirken, dass die Landschaft Mann für Mann gefragt werden sollte, „was einem jeden gefällig sein will," die Appellation oder Supplication (undatierte Resol., auf Landtag Allerheiligen 1526 zu reducieren). Die Landschaft entschied sich 1528 für die Beibehaltung der Appellation, jedoch nur bis zur Aufrichtung der L. O.; und gerade dieser Vorbehalt sollte nicht wenig zum Scheitern des ausgearbeiteten Entwurfes beitragen.

An eine Aufnahme der Landesfreiheiten in das Landrechtsbuch konnte wohl angesichts der scharfen Hervorkehrung landesfürstlicher Prärogativen, welche in allen Regierungshandlungen aus der ersten Herrscherperiode Ferdinands I. hervortritt, nicht gedacht werden; hatte doch der Erzherzog von vornherein den politischen Tendenzen begegnet, welche sich an die Bezeichnung des Codificationswerkes als „Landtafel" hätten anknüpfen lassen: von wegen ainer gueten ordnung in rechtlichen sachen ist nit van netten dieselb ain landtafel zu nennen (Resol. 26/II 1526). Als endlich von den vorgelegten 13 Freiheitsbriefen nur zwei die Bestätigung erhielten (Resol. 21/III 1528), war übrigens derartigen Bestrebungen vorläufig jede Aussicht auf Erfolg benommen.

Am 13/I 1528 befand sich bereits der von den Ständen fertiggestellte Entwurf, „Zaiger in das landrechtpuech" betitelt (die Bezeichnung „Institutum Kaißers Ferdinandi Imi" rührt erst vom Landuntermarschall Johann Joachim von Aichen † 1727 her) in den Händen der landesf. Commissarien. In drei Bücher gegliedert, handelt derselbe von den Gerichtspersonen, dem Verfahren im landmarschallischen Gerichte und dem Privatrechte. Die das erste Buch einleitende Vorrede ergeht sich in rechtsphilosophischen Erörterungen, berührt aber auch staatsrechtliche Fragen:

Dieweil dann wir und ain ieder erzherzog zu Oesterreich aus vorberuerten unserer vorfordern wohlthaten und hoch erdienten privilegien unsere gericht und recht frei haben, deßhalben uns volkhumenlich und nach notturften und gelegenhait unserer land und leut geburt inen recht zu setzen und zu machen, die dem gotlichen gesetzt der natur und vernunft gemäß sein — demnach haben wir nit allain als stathalter des heiligen römischen reichs aus kaiserlichem gewalt sonder auch als regierender erzherzog herr und landsfurst zu Österreich aus furstlicher macht mit unserer tref-

fenlichen ordenlichen hofräthe, auch landleuten und underthonen der edlen unser lieben getrewen n. herrn ritter und knechten, das ist der zwaier ständ des adls beruerts erzherzogthumbs Österreich under der Enns, zeitigem rat vorbetrachten und guetem wissen und willen das puech mit etwo vil notturftigen gesetzten artikln und ordnungen als ain angefangne furgeschribne tafel, so pillich wie von alter heer das landßrecht genennt wierdet, zu begreifen und zu verfassen bestellt, dasselb aigentlich ersehen vernumen aufgericht gefertigt und gesezt.

Zeugt die Bezugnahme auf die Statthalterschaft König Ferdinands bei gleichzeitiger Berufung der Hausprivilegien von einer Unklarheit des unbekannten Verfassers über die staatsrechtliche Stellung des Landesfürsten zum Reiche, so beruht die Erwähnung des (n. ö.) Hofrathes auf einem durch die Abfassungszeit der Vorrede erklärlichen Redactionsverstoße, indem bereits am 20/I 1527 den Regierungen zu Wien und Innsbruck die Führung des Hofrathstitels untersagt ward. (Rosenthal, Behördenorgan. Kaiser Ferdinands I., Arch. f. österr. G. 69; S. 66[1], 149[6], 157.)

Hat auch der Landrechtszeiger viele Materien dem römischen Rechte entsprechend geordnet, so ist doch seine Stellung diesem gegenüber eine durchaus freie. Landmarschall und Beisitzer sollen außerhalb des Landrechtsbuches auf andere geschriebene Rechte nicht achten, es sei denn in Fällen, welche weder im Gesetze selbst noch in den Gewohnheiten des Erzherzogthums begründet sind, und auch nur insoweit, als „sie die Ehrbarkeit und Billigkeit gleichen Rechtes und die Ursache der Vernunft weiset und bewegt".

In markigen Worten tritt die Vorrede zum dritten Buche dem Gebaren der Halbgelehrten entgegen; die bemerkenswerte Stelle beweist zugleich, dass die populäre Literatur auch im Stammlande der Monarchie Eingang fand.

Wiewol wir bedenkhen, wie die rechtgelerten so vor zeiten die recht ainßthails in teutscher zungen ausgezogen albeg dem fuesstapfen irer lernung nachgetretten, damit si nit gesehen wuerden aus dem weeg irer puecher zu geen, aber wenig aufsehen gehabt unserer zeiten regierung schikhlichait und geschichten, derselben iebung, gemainer gebrauch und erforschung der händl — dann unser wesen und gepreüch der römischen zeit wesen und handlung, denen das geschriben recht aufgesezt worden, ganz ungleich ungemäß und verr davon sein — deshalben wöllen wir sagen von thailung der güeter disem unserm fürstenthumb gemäß. und ob dieselb ains thails ab dem weg der geschribnen recht wiche, wolle si niemant beschenen, sonder die sachen unserer notturft gleichmässig mit dem trewisten versteen.

Die deutschrechtliche Denkweise des Verfassers offenbart sich auch in der systematischen Anlage des dritten Buches, in welchem das Privatrecht unter dem Gesichtspunkte einer Güterverteilung und Güterbewegung erfasst wird.

Trotz der Befangenheit in den Regeln der lateinischen Syntax macht sich überall das Bestreben nach Reinheit des sprachlichen Ausdruckes bemerkbar, wenn auch allerdings bei dem Mangel einer deutschen Rechtsterminologie mitunter erkünstelte Wortbildungen unterlaufen (Erfinder für Inventar, unterredliches Urtheil für Interlocut, Besitzer eines guten Glaubens u. a. m.). Auch die Vorsprecher, Redner, Vögte und Gewaltträger der Parteien werden ermahnt, „recht gemein deutsch zu reden und zu schreiben und nicht die lateinischen Worte zu den deutschen zu ziehen" (statt: Commission, Probation, Dilation, Exception, Compassbrief sollen die Ausdrücke: Befehl, Gezeugnus, Verzug, Auszug, Zeugbrief gebraucht werden).

Die gestellte Aufgabe der Fixierung des Landsbrauches hat der Entwurf wohl nicht in befriedigender Weise gelöst; immerhin aber bleibt der Landrechtszeiger für seine Zeit ein hochbedeutendes Werk, vermöge des edlen Geistes, der ihn beseelt, sowie des philosophischen Zuges, welcher aus vielfachen Motivierungen erkennbar hervortritt. Auf die späteren Codificationsarbeiten hat der Landrechtszeiger in zunehmendem Grade Einfluss geübt: die Redaction der L. O. durch Reichart Strein nahm bereits auf ihn Bedacht; in ausgiebigem Maße hat denselben die Compilation der 4 Doctoren benützt, wie die vielfachen Entlehnungen mehrerer Titel des Tractatus de iuribus incorporalibus (Tit. 9—12, 15 und 16) aus dem Entwurfe beweisen. Noch im 17. Jahrhundert handschriftlich verbreitet und in eine neue Ordnung gebracht (Landsbräuch in Österreich under der Enns gestelt und geordnet 1605, in 14 Bücher zerlegt), wird das Werk auch im 18. Jahrh. in amtlichen Schriftstücken bezogen.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, welche bald nach der Ueberreichung des Elaborates eintraten, verzögerten die Erklärung des Königs über den Entwurf, bis am 15/XII 1534 die Resolution erfloss, derzufolge „durch etliche verständige und der Landsbräuche erfahrene Landleute und daneben in mehrerer Zahl durch gelehrte, erfahrene, geübte Personen von Ausländern oder anderen österr. Landen" die artikelweise Berathung (unter besonderer Bedachtnahme, dass der landesfürstl. Obrigkeit und dem Kammergute, aber auch den Freiheiten, billigen Gebräuchen und altem Herkommen der Landschaft kein Abbruch geschehe) vorgenommen werden sollte. Der König behielt sich, in gleicher Weise wie bei Aufrichtung der tirolischen L. O. bevor, das Gesetzbuch, welches „Landrechtsbuch" und nicht „Landtafel" heißen solle, nach Wohlgefallen zu mehren und zu mindern, dies auch mit Rath und Wissen der Landschaft in Hinkunft zu thun.

An der Appellation von den Erkenntnissen der Landsrechte hielt Ferdinand fest; als die Stände auf die Abmachungen des Jahres 1528 hinwiesen, sprach er die Erwartung aus, dass die Landschaft schon um des Beispieles willen, das anderen Erblanden gegeben werde, gutwillig von ihrem Vorhaben abstehen

möchten (Resol. 27/I 1535). Es war nun ein feiner Zug, dass der ständische Adel in seiner Erwiderung das Princip der Peersgerichtsbarkeit, um dessenwillen die obere Instanz vom Könige preisgegeben werden sollte, durch den Hinweis auf die landesherrliche Verordnungsgewalt zu decken suchte. Das Landrechtsbuch — dies war der Sinn der Argumentation — werde nach dem Wohlgefallen des Königs eingerichtet werden und klares Recht schaffen, mithin sei die Appellation überflüssig; zweifelhafte Normen aber zu erläutern, stehe auf Anrufen der Landschaft dem Landesherrn oder dessen Regierung zu (Dupl. 4/III 1535). Vom Erfolge waren diese Ausführungen allerdings nicht begleitet. Mehr als zwei Jahre verstrichen, bis die endliche Resolution das Schicksal des Landrechtszeigers besiegelte, indem sie verfügte:

das von ihrer maj. wegen etlich verständig und der landsgebreüch erfahrnen landleüth und daneben etlich und nicht in münder anzahl der geschribnen rechten erfahrn und geiebt persohnen von außlendern oder inlendern geordnet, und ihnen auferlegt wurde, die übersechung und erkhundigung gelegenheit des lands aigenschaft und weßens und gebreüch notturftige bewegnus und berathschlagung thun, ain begreifung und verfaßung aines landrechtsbuechs thun (Resol. 25/IX 1537).

4. **Bernhard Walther und die Landrechtsordnung 1557.** Die Erkundung und Sichtung der Landsbräuche, die als Vorarbeit des Codificationswerkes zunächst in Angriff zu nehmen war, ist die That Bernhard Walthers, „welcher sein reiches, auf den Universitäten zu Pavia und Bologna erworbenes Wissen in den berühmten goldenen Tractaten zum Schutze des altösterreichischen Gewohnheitsrechtes liebevoll verwendete," und daher mit gutem Fuge als „Vater des österreichischen Rechtes im XVI. Jahrh." bezeichnet worden ist. (Luschin Bl. f. n. ö. Lk. XVI, S. 261, 265.)

**Bernhard Walther zu Waltersweil, auf Dierpach und Mittlfron** (aus einem schweizer Geschlechte, dessen Genealogie 1350 mit Gerhard Walther anhebt, der 1380 in österreichische Dienste trat), wurde zu Leipzig geboren, kam 1537 nach Bologna, wo er 1539 als Procurator der deutschen Nation thätig war, erwarb 22/II 1541 zu Pavia den Doctorsgrad, trat alsbald der Juristenfacultät an der Wiener Universität bei, wo er als Professor, Procurator der sächsischen Nation (1542—44) und Superintendent (1546—48) wirkte. Am 7/II 1547 erfolgte seine Ernennung zum Rathe, Ende 1556 zum Kanzler der n. ö. Regierung; nach dem Tode Kaiser Ferdinands begab er sich als Kanzler der inneröstерr. Regierung (installiert 16/I 1565) in die Dienste des Erzherzogs Karl, dessen geheimer Rath er war, und starb 1584. (Das in der Hs. 311 des steierm. Landesarchivs S. 11 angegebene Todesjahr 1580 der Grabinschrift ist, wie aus Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I. 266 Nr. 1208 hervorgeht, unrichtig).

Von den Werken Walthers (vgl. Aschbach Gesch. der Wr. Univ. III, S. 295) kommen für die Geschichte der Codification vor allem die im 18. Jahrh. zum Aureus iuris Austriaci tractatus vereinigten und mit Hinweglassung der Citate (als Anhang zu Suttingers Consuetudines Austriacae incorrect gedruckten) Abhandlungen in Betracht, denen sich das nur handschriftlich überlieferte Fragment eines Lehentractates und (in enger Anlehnung an den 1. Tractat der Druckausgabe) eine Darstellung der Sippbäume zugesellt.

War es lediglich ein seltsames Spiel des Zufalles, dass gerade einem Sachsen von Geburt der große Wurf gelang, mit sicherem Blicke die Linien abzustecken, innerhalb deren dem ererbten Rechte ein unbestrittener Boden gewahrt bleiben sollte, und mit juristischer Beherrschung des Stoffes die Ueberwindung des Dualismus im Rechte anzubahnen? Wie dem immerhin auch sein mag, soviel ergibt sich aus allen seinen dem österreichischen Rechte gewidmeten Schriften, dass Walther mit gewissenhaftem Ernste und hingebendem Eifer jede Gelegenheit wahrnahm, welche die Erforschung des heimischen Gewohnheitsrechtes zu fördern geeignet war, und dass er dieses mit dem recipierten Rechte zu einer concisen Darstellung des geltenden Rechtes insoweit zu verschmelzen suchte, als nicht bereits einzelne Materien im Landrechtszeiger eine entsprechende Behandlung gefunden hatten. Form und Inhalt wirkten zusammen, den in zahllosen Handschriften verbreiteten Tractaten für Jahrhunderte hinaus ein hohes Ansehen und einen großen Einfluss auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung zu sichern; insbesondere aber war es die hier unternommene wissenschaftliche Verarbeitung des österreichischen Rechtes, welche bewirkte, dass die Früchte der Thätigkeit Walthers dem Lande auch noch zu jenen Zeiten erhalten blieben, da bereits der lebendige Sinn für volksthümliche Rechtsbildung gänzlich abgestorben und das Gewohnheitsrecht einer völligen Erstarrung anheimgefallen war.

Hatten die Walther'schen Tractate die Aussichten auf das Zustandekommen einer L. O. mächtig gefördert, so darf die Landrechtsordnung vom 18/II 1557 bereits als ein vielverheißender Beginn des Codificationswerkes selbst betrachtet werden. Als der Landrechtszeiger vom Könige abgelehnt ward, behalf sich das landmarschallische Gericht zunächst mit einer Zusammenstellung von Ordnungen dieses Gerichtes und der n. ö. Regierung, welche vom Landschreiber **Caspar Strasser** (1523 Kanzleischreiber, 1531 Secretarius der n. ö. Regierung, 1538 Rath und Landschreiber, Juni 1548 bereits todt) unternommen, am 12/IV 1540 als „Gerichtsordnung des Landsrechten des hochlöbl. Erzh. Oesterr. u. d. Enns" publiciert und mit Genehmigung der Regierung in Druck gelegt wurde. Das Verfahren vor der n. ö. Regierung hatte um 1552 in den ungedruckten Tractaten Bernhard Walthers über den sogen. Ordinariprocess in Hofrechten (d. i. den zu Reminiscere, Corporis Christi und Martini an je 5—6 dies iuridicae abgehaltenen Gerichtsperioden) und Extraordinariprocess eine wissenschaftliche Darstellung gefunden. Unabhängig von diesen Vorläufern kam die bei der n. ö. Regierung ausgearbeitete Landrechts-

ordnung 1557 zustande, in welcher nach dem gewiss competenten Urtheile der Stände der Process in seiner ganzen substanz sowol den rechten als der billigkheit gemäß in eine solche wol fundierte stattliche ordnung abgetheilt, die . . . schlecht correctur und reformirung . . . bedürfen würdet (Grav. Schrift 11/II 1613). Noch Johann Bapt. Suttinger hat in seinen Observationes practicae (1. Aufl. 1650) diese Landrechtsordnung seiner Darstellung zugrunde gelegt.

5. Die Entwürfe des Dr. Wolfgang Püdler. Sofort nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. wurden die seit langen Jahren abgebrochenen Landtagsverhandlungen wegen Errichtung einer L. O. wieder aufgenommen, kamen aber zunächst über die Frage der Constituierung des aus ständischen Deputierten und kais. Commissarien zu bildenden Ausschusses nicht hinaus, bis endlich (ca. Mitte 1571) der Landmarschall Hans Wilhelm von Roggendorf mit kaiserlicher Genehmigung den n. ö. Regimentsrath Dr. Wolfgang Püdler (geb. Wien, studierte 1549 zu Padua, 1553 Professor des can. Rechtes, wiederholt Decan und Rector, übte neben dem Lehramte die Advocatur aus, 1567 n. ö. Regimentsrath, 1588 Hofkammerrath, † 7/III 1595) zur Abfassung eines Entwurfes veranlasste, welchen er am 13/XII 1573 dem Landmarschall mit ausführlichem Berichte vorlegte. Das als „Landtaffel oder landsordnung des hochlöblichen erzherzogthumbs Österreich under der Ennß 1573" bezeichnete Elaborat handelt in vier Büchern vom gerichtlichen Processe, den Contracten, dem Erbrechte und „von allerlei Sachen, welche auf dem Lande am meisten gewöhnlich und bräuchig, auch etlichen davon herrührenden strafmäßigen Handlungen." Die Landgerichtsordnung, welche zu jener Zeit in Verhandlung stand, hatte Püdler nicht bearbeitet, jedoch meinte er, dass diese seinem Werke als 5. Buch angegliedert werden könnte. Ebensowenig nahm das Buch vom gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen der Landrechtsordnung 1557 auf, sondern wollte dieselben nur ergänzen; die besonderen Rechte und Freiheiten der Stände wurden dem Verfasser nicht mitgetheilt, blieben daher unberücksichtigt; das Lehenrecht erbot sich Püdler nach Honorierung seiner bisherigen Mühewaltung zu bearbeiten.

Die Erkenntnis, dass das Gewohnheitsrecht aus der Rechtsüberzeugung des Volkes seine verbindende Kraft ableite, ist dem Verfasser so vollständig abhanden gekommen, dass er die fortdauernde Geltung des Landsbrauches entweder durch ausdrückliche Confirmation des Landesfürsten oder durch Immemorialpräscription (daher der oft gebrauchte Ausdruck „überuralter Landsbrauch") stützen zu müssen glaubte. Dieser Anschauungsweise entspricht wohl das Erbieten des Hofbibliothekars Hugo Blotius, im Vereine mit Püdler das ius consuetudinarium Austriacum durch Vergleichung der in den italienischen Municipien und mehreren deutschen Städten geltenden Rechte zu ergänzen. (Schreiben vom 23/I 1576, Kink Rechtslehre S. 41 f.)

Die 4 Bücher der L. O. bergen nach Versicherung ihres Autors „die vornehmsten Tractate aller Juristerei und sind nichts anderes, als ein gewünschter Summarbegriff des ganzen kaiserlichen Rechtes und der hierländischen Landsbräuche". Nicht nach Gutbedünken oder „auf einen gefassten Wahn" habe er das Werk gestellt, sondern „aus den geschriebenen weltlichen und geistlichen Rechten, derselben Glossen, Scribenten, Consulenten, Decidenten, Tractaten und Repertorien (ca. 60 Bücher) gezogen, daneben etliche deutsche Bücher, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Statuten, ferner das Generalienbuch bei der n. ö. Kanzlei und das Consuetudinarium bei der n. ö. Regierung, endlich die Kirchberger'schen oder Walther'schen Tractate gebraucht." Püdler verfuhr bei Ausarbeitung seines Entwurfes ganz nach Anweisung des mos Italicus: nachdem er für jeden Titel durch Ueberlesung der einschlägigen Literatur die „Invention" bekommen hatte, stellte er die Materie „in etliche Fragstuckh und Circumstanz" und verzeichnete daneben die Allegationen. Die erklügelte Casuistik, welche in dem Entwurfe allerorten — das letzte Buch etwa ausgenommen — hervortritt, spiegelt sich in der Versicherung des Verfassers wieder, dass ihm die Erdenkung der Sippbäume so schwere Mühe verursachte, dass er nicht für 200 Thaler sich „mit solch' schwerem Nachsinnen ferner so wehe geschehen lassen wollte".

Auf Begehren der Stände arbeitete Püdler auch den Lehentractat in 204 Titeln aus, den er 1577 vorlegte. Noch im nämlichen Jahre überreichte er auch die Allegationen zu diesem Tractate, denen ein Verzeichnis von 32 „Authores und Scribenten, so zu diesem Buche gebraucht wurden" beigegeben ist; die deutschrechtliche Literatur wird durch Göden, Gobler, Perneder, Schürff und Zasius vertreten. Der Lehentractat galt bis zur Durchführung der Allodialisierung im Lande u. d. Enns als Erkenntnisquelle des Gewohnheitsrechtes und wurde, lediglich durch neuere Lehengesetze vermehrt, von J. J. Woller als eigene Arbeit der Kaiserin Maria Theresia gewidmet (gedruckt 1779 und 1795).

Ueber die Landtafel Püdlers, dessen Name als Verfasser der Entwürfe in den Landtagsverhandlungen verschwiegen und nur unter den Mitgliedern der Berathungscommission genannt wird, obgleich das Operat als gute Vorarbeit die verdiente Anerkennung fand, erstatteten der Landmarschall und seine „Mitgeordneten" 1576 ihre Bedenken dem Landtage, welcher einen Ausschuss zur Abhörung des Gutachtens erwählte, 1577 aber die Berathung dem Landmarschall und Beisitzern neben Reichart Strein, Dr. Püdler und noch einem beizuordnenden Regimentsrathe übertrug. Ueberhäufung der Functionäre mit Amtsgeschäften hinderten ihre Thätigkeit, wogegen Püdler 1581 einen abgekürzten Entwurf übergab. Eine von dem Entwurfe des Jahres 1573 nur unwesentlich abweichende Fassung weisen die Handschriften auf, welche die Jahreszahl 1582 tragen und schon darum nicht als Elaborat der Commission angesehen werden können, weil im selben Jahre der Kaiser den Ständen erklärte, dass damit nicht geholfen sei, wenn zwar Aus-

schüsse benannt werden, dieselben aber nach dem Landtage jedoch nicht hier verbleiben und der Sache nachsetzen. (Prop. 21/V 1582.)

6. Die Fragmente des Dr. Melchior Hofmayr. Infolge dieser energischen Anmahnung wurde 1583 einem neu gewählten Ausschusse die Vollmacht ertheilt, „auf kaiserl. Ratification zu schließen". Die Mitglieder des Collegiums behändigten das Concept der Landtafel nebst etlichen Schriften dem Dr. Melchior Hofmayr (Oesterreicher, der 1551 als mag. phil. zu Padua die Rechte studierte, 1555 Professor der Rechte zu Wien, wiederholt Procurator der österr. Nation und Rector, daneben die Advocatur betreibend, ca. 1567 n. ö. Kammerprocurator, 1576 n. ö. Regimentsrath, 1584 Reichshofrath und in den Reichsritterstand erhoben, † 1586). Am 27/II 1586 berichteten die Verordneten, dass Hofmayr an der L. O. mit bestem Fleiße gearbeitet habe, jedoch mit schwerer Leibesschwachheit beladen sei; im folgenden Monate wird gemeldet, dass der Redactor bereits etliche von ihm ausgearbeiteten Tractate dem Reichart Strein zukommen ließ; am 8/XII 1586 wird seines Ablebens gedacht. Dem erhaltenen Aufsatze zufolge sollte unter dem Titel „Landtafel des Erzh. Oesterreich u. d. Enns" in 3 Theilen von den Personen, von allerlei Contracten und anderen Handlungen, endlich von den Actionen oder Klagen gehandelt werden. Vom ersten Theile sind 6 kurze Bücher (von der Obrigkeit, der Grund-, Vogt-, Markt- und dorfgerichtlichen Obrigkeit, endlich den Vormundschaften) vorhanden, welche die steirische Landrechtsreformation 1574 und den Bericht über die Jurisdictionen (in gänzlich verstümmeltem Drucke bei Suttinger Cons. Austr. 1718, S. 1033 ff.) benützen. Der 2. Theil weist nur 3 Titel des ersten Buches auf (vom Kaufe; Einstandsrechte und Scherm; Bestandrechte) und stellt sich als Recension der Püdler'schen Arbeit dar.

7. Die Landhandfeste und die Strein-Linsmayer'sche Bearbeitung der Landesordnung. Die Umgestaltung der L. O. 1573 zu „einer kurzen Landvest, der bayrischen, tirolischen oder steirischen gleich" gelangte nunmehr in die Hände des Reichart Strein, Freiherrn von Schwarzenau und Hertenstein, nachdem dieser seit 1565 der Berathungscommission angehörte. Strein, 1537 geboren, erwarb zu Straßburg von seinem Lehrer und nachmaligem Freunde Hotomanns die Empfänglichkeit für antiquarische Studien, welche für das öffentliche Wirken des großen Staatsmannes, Juristen und Historiographen von entscheidendem Einflusse werden sollte. Als geheimer Rath der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. sowie des Erzh. Mathias stand er bei Hofe in hohem Ansehen und wurde wiederholt mit wichtigen diplomatischen Sendungen betraut; 1571—1581 fungierte er als Präsident der Hofkammer und starb 8/XI 1600. Vermöge seiner überragenden Begabung wusste er den Bestrebungen des protestantischen Adels im Lande, zumal des von ihm geführten Herrenstandes, in ebenso wirksamer als besonnener Weise Ausdruck zu verleihen.

Mit seinem Namen ist die Landhandfeste des Erzh. Oesterreich u. d. Enns verknüpft, deren Abfassung von Strein auf Begehren der Stände am 11/II 1588 zugesagt ward. Gelang es, für die an Genialität der Conception und Reichhaltigkeit des Inhaltes die Parallelarbeiten der innerösterreichischen Länder weit überragende Sammlung ständischer Freiheiten (im weitesten, auch die Hausprivilegien begreifenden Sinne) die landesfürstl. Confirmation zu erwirken, dann konnte die langersehnte „Landtafel" in der That zur Wahrheit werden. Die Zeitverhältnisse, unter denen das Werk in Angriff genommen ward, schienen erfolgverheißend; waren doch die Steirer 1593 am Ziele ihrer Wünsche angelangt! Mit dem noch vor Fertigstellung der Reinschrift eingetretenen Tode Streins — des Mannes, der in so hohem Maße sich des Vertrauens seiner Fürsten und Standesgenossen erfreute — musste die Hoffnung auf Erlangung der kaiserl. Bestätigung für die bis zum heutigen Tage ungedruckte Landhandfeste schwinden; sie wurde vernichtet durch die Aufnahme, welche die, wesentlich aus der Landhandfeste und den Erläuterungen Streins geschöpfte große Gravaminaschrift der 4 Stände unter und ob der Enns vom 11/II 1613 gefunden hatte (Resol. 8/III 1613).

Bedauerlicherweise sollte auch die unter der Principaldirection Streins revidierte Landtafel vom gleichen Geschicke betroffen werden. Nach dem Anlageplane wäre dieselbe in drei Theile zerfallen, von denen der erste der L. O., der zweite dem Landrechte, der dritte dem Processe zweiter Instanz zugedacht worden ist. Die Zusammenordnung und Revision des ersten Buches sollte bei der Regierung und Kammer, die Verfassung des dritten Theiles bei der Regierung erfolgen. Das Landrechtsbuch wurde in 6 Bücher gegliedert (1. von den Gerichtspersonen und dem Civilprocesse, 2. von Contracten, 3. vom testamentarischen, 4. vom Intestaterbrechte, 5. den jura incorporalia und dem Lehenrechte, 6. dem materiellen und formellen Strafrechte). Da das letzte Buch einer gesonderten Berathung unterlag, bildete die Redaction der übrigen Bücher den Gegenstand der Compilation, welche unter den Auspicien Streins zustande kam.

Die Elaboration des Werkes ist das Verdienst des Dr. Johann Bapt. Linsmayr zu Weinzierl (studierte 1564 zu Padua, um 1565 zu Pavia, wurde Professor der Pandecten in Wien, Rath des Kaisers und Erzherzogs Ferdinand, Landrechtsbeisitzer, dann Hofkammerrath, 1580 in die Landschaft aufgenommen, 1608 Freiherr mit dem Prädicate „von Greiffenberg," † 1609), welcher von den Ständen 30/I 1587 zur Fertigstellung der L. O. in Unterordnung unter Strein berufen ward, obwohl die Ritterschaft (December 1586) seiner Zuziehung mit der Begründung entgegengetreten war, „dass die Rechtsgelehrten zu diesem Werke wenig Lust haben und durch sie schwerlich eine Förderung zu erhoffen sei".

Nachdem Strein Anfangs 1590 das erste Buch des von Linsmayr bearbeiteten Landrechtes den Ständen vorgelegt hatte, denen sich später die eigenen „Additiones und Bedenken" zu eben diesem

Buche gesellten, konnte er (Anfang 1595) bei Vorlage des fünften Buches ausrufen, dass das Werk, welches vor 100 Jahren unter Maximilian I. durch die Voreltern angebracht und gesucht wurde, nunmehr bis auf den Entschluss der Stände und des Kaisers vollendet sei. Gegenüber dem Operate Püdlers, aber auch im Vergleiche zum o. e. Landtafelentwurfe des Dr. Abraham Schwarz, zeichnet sich die Strein-Linsmayr'sche Redaction durch kürzere Fassung, präcisere Formulierung der Rechtsnormen und eine gewählte Diction vortheilhaft aus.

Die Hoffnung, welche an die Fertigstellung des Entwurfes geknüpft ward, sollte sich jedoch nicht erfüllen. Schon bei Empfang des ersten Buches wurde von den Ständen auf die Schwierigkeiten einer Berathung des Elaborates durch Landmarschall und Beisitzer hingewiesen; eine dreijährige Periode, in welcher nur selten Landsrechte abgehalten wurden, hatte einen Rückstand von 200 geschlossenen Processen angehäuft. Man schritt zur Wahl von Ausschüssen; indessen Hindernisse der verschiedensten Art vereitelten immer wieder deren Zusammentritt, bis endlich den schaffensfreudigen Mann, der die Seele des Unternehmens gewesen, im Jahre 1600 der Tod ereilte. Linsmayr, sichtlich verstimmt durch die Opposition seiner Standesgenossen, hatte schon bei Lebzeiten Streins eine bemerkenswerte Zurückhaltung beobachtet: jeder Berathung in Abwesenheit Streins wich er sorgsam aus; bei Unterbreitung des letzten Buches unterließ Strein nicht, der Abwesenheit seines Mitarbeiters zu gedenken; in Linsmayrs Verwahrung ruhte nunmehr unbenützt der Entwurf, während der Kaiser wiederholt auf die Berathung mit dem Hinweise drang, „dass schier in nichts ein beständiger Landsbrauch sei und die Processe unsterblich werden" (Prop. 1601, 1609).

Zu Ausgang des Jahres 1611 raffte sich endlich die Landschaft ernstlich zu Schritten auf, welche das Werk in Fluss bringen sollten, indem zunächst von den Erben Linsmayrs der Entwurf abgefordert und ein Ersuchschreiben um Uebersendung der oberennsischen Landtafel erlassen wurde. Im darauffolgenden Jahre gedieh bereits die Consultation so weit, dass schon die vornehmsten 25 Punkte ihre Erledigung gefunden hatten, als am 21/IX 1612 ein Decret der geheimen und deputierten Räthe im kaiserlichen Auftrage alle weiteren Zusammenkünfte der ständischen Ausschüsse untersagte. Angesichts der hochgehenden Wogen der politisch-religiösen Bewegung blieben sämmtliche Vorstellungen gegen die getroffene Maßnahme ohne Erfolg. Nachdem aber (November 1615) die Berathungen wieder aufgenommen wurden, musste das treffliche Werk Strein-Linsmayrs eine Kritik erfahren, welche, im Banne unfruchtbarer Logik befangen, vor allem den Mangel an Definitionen und die stoffliche Gliederung zu tadeln fand. Die vom Syndicus der Landschaft Dr. Christoph Hafner concipierten Additiones et notae (zum 2. bis 4. Buche des Entwurfes) suchen wahrgenommene Lücken durch Bestimmungen der o. e. Landtafel zu ergänzen und entwerfen eine Generaldisposition für das Buch von den Contracten, welche deshalb Beachtung verdient, weil das aufgestellte Schema bei der späteren Compilation zugrunde gelegt ward. Hienach zerfallen die contractus in validi und invalidi, erstere in reales und personales, jene wiederum in principales und accessorii. Die principales werden weiter in nominati und innominati, die nominati aber in re constantes (mutuum, commodatum, depositum) und consensu constantes eingetheilt. Mandat und Societät werden vor Kauf und Miete gereiht, weil jene Verträge, „mehr auf den Fleiß und die Qualität der Person," diese hingegen „mehr auf die Ware gehen."

Die Durchführung der Revisionsarbeit wurde 23/VI 1624 dem Hofkammerrathe Christoph Freiherrn von Leysser in Idolsperg (stud. 1587 zu Padua, 1588 zu Siena † 1648) übertragen, welcher den Landtafelberathungen seit deren Beginne beigewohnt hatte, der aber fünf Jahre darauf das unumwundene Bekenntnis ablegte, dass er die Angelegenheit auf sich habe beruhen lassen. Nochmals ergieng eine Aufforderung zur Erstattung eines Gutachtens wegen der L. O. an die Deputierten; seit 1630 ist von einer Aufnahme der Arbeiten keine Rede mehr. Im Fortgange des dreißigjährigen Krieges wurden nur über einzelne Materien der Gesetzgebung, so über die Verbesserung der Landrechtsordnung (Gutachten 1642), Revisions- und Executionsordnung ständische Berathungen gepflogen.

8. Die Compilation der 4 Doctoren. Ein kräftiger Anstoß zur Wiederaufnahme des Codificationswerkes ist der Initiative des Landmarschalles Georg Achaz Grafen zu Losenstein (25/VI 1650) zu danken. Vielfach im Lande seien Klagen laut geworden, dass in allen Erbkönigreichen und anderen österreichischen Landen — so in Böhmen, Ungarn, Mähren, Kärnten und Krain — ein geschriebenes Recht und Landstatuten promulgiert wurden, während im Erzherzogthum u. d. Enns ein jus certum nicht statuiert, sondern bald nach den gemeinen geschriebenen Rechten, bald aber nach dem Landsbrauche (von welchem jedoch kein beständiger vorhanden sei) erkannt werde. So weit sei es gekommen, dass bald kein ehrlicher Mann mit dem anderen sicher contrahiere, zumal sich die Calumnien auch in lauteren, liquiden Schuldsachen eingeschlichen hätten. Der Landmarschall proponierte deshalb die Aufrichtung einer beständigen L. O., auf daß es inskhönftig der doctorum und rechtsgelehrten iudicio und guetbedunkhen ainig und allain nicht unterwerfen dörfe. Aus jedem Stande sollen vier, des Landes Privilegien, Constitutionen und Beschaffenheit wohlerfahrene und hochverständige Landesmitglieder erkoren, daneben 4 Doctoren, nämlich Johann Bapt. Suttinger von Thurnhof (ein Wiener, 1638 Landschreiber, 1648 n. ö. Regierungsrath, 1650 Regimentskanzler, 1658 in die Landmannschaft des Ritterstandes aufgenommen, † 1/V 1662), Johann Michael von Seiz (ein Schwabe, 1649 Landschreiber, 1654 n. ö. Regimentsrath, † 28/I 1682), Johann Georg Hartmann (advocierte früher, dann Syndicus und Advocat

der Stände, 1677 bereits todt), und Johann Leopold (Syndicus und Advocat der Stände, 1669 kais. Rath und n. ö. geh. Hofsecretär, geadelt mit dem Prädicate „von Löwenthurn," testierte 17/IV 1673), die Compilation übertragen werden. Der Landmarschall erbot sich zugleich, das in 6 Bänden abgetheilte Werk, u. zw. jeden Titel besonders mit den vier Rechtsgelehrten zu berathschlagen und den Entwurf, nachdem sich vieles allzu verbos und weitschweifig befunden habe, ein wenig abzukürzen, sodann jeden absolvierten Titel den Ausschüssen vorzulegen. Jeder ausgearbeitete Tractat sollte sofort nach gepflogener Berathung dem Kaiser zur Ratification unterbreitet und gleich der steirischen Landhandfeste in Druck gelegt werden. Die Stände acceptierten diese Vorschläge mit der Modification, dass die Ausschüsse nur den drei oberen Ständen entnommen wurden; diese wurden ermächtigt, das Ergebnis ihrer Berathung ohne weitere Befragung der Landschaft zur Einholung der kais. Entschließung vorzulegen (3/VIII 1651).

Nach dem vorläufigen Entwurfe einer Geschäftsordnung waren die Compilatoren dem Landmarschall unmittelbar unterstellt und in allen wichtigen Vorfällen an diesen gewiesen; ihm hatten sie allwochentlich zu referieren. Zur Unterstützung der Bearbeiter sollten zwei junge Gelehrte sämmtliche Materialien sowohl aus dem gemeinen Rechte als aus den Gerichtsbüchern und Generalien (Generalmandaten) in locos communes zusammentragen, zu diesem Zwecke die Registraturen der Hof-, Regiments- und Landkanzlei sowie das ständische Archiv neben der Handschriftensammlung der sogen. Schönkirchnerbücher, die böhmische, bayrische und andere L. O. nebst der juristischen Literatur benützen, endlich auf die casus und quaestiones der 4 Rechtsgelehrten ihre deductiones übergeben. Die Compilatoren aber hatten in regelmäßigen Zusammenkünften die einzelnen Materien ex iure et consuetudine zu erwägen und die Form, wie das statutum inskünftig lauten müsse, nervose, succincte et breviter zu verfassen. Einige Punkte des Projectes gelangten nicht zur Ausführung: von einer Oberleitung des Landmarschalls ist nach dem Scheiden Losensteins vom Amte (1651) keine Rede mehr; die Compilatoren legten dem aus ständischen Ausschüssen und kais. Commissarien gebildeten Berathungscollegium nicht die einzelnen Titel, sondern die abgeschlossenen Tractate vor; als Hilfsorgan derselben wird nur eines Gelehrten, Dr. Johann Jakob Khrumpach, gedacht.

Mit der nunmehr anhebenden Gesetzgebungsarbeit tritt die Geschichte der L. O. in ein völlig neues Stadium: die Abfassung des Entwurfes beruht auf Collaboration, die Berathungen nehmen jetzt (mit Ausnahme der Unterbrechungen in den Jahren 1659—1666) einen geregelten Fortgang. Hatte der Kampf wider die fremden Rechte den Impuls zu dem Begehren um Gewährung einer L. O. geboten, so finden wir nunmehr beim ständischen Adel durchwegs juristische Kenntnisse, an ausländischen Universitäten erworben — „wird keiner ästimiert, der nicht gereist ist und seine Exercitien gelernt hat" schrieb Johann Adolph Graf Schwarzenberg 1631 (Wolf, Lobkowitz S. 16). So kann es nicht Wunder nehmen, dass wir dem Anreger der neuen Redaction und sämmtlichen Ausschüssen der oberen politischen Stände, welche erstmals in die Berathung eintraten, an italienischen Hochschulen, zumeist in Padua, begegnen.

Die Compilation führte durch Zusammenfassung des seit Ferdinand I. angehäuften Materiales zur Besinnung auf die juristische Production in Gesetzgebung und Praxis. Drei alphabetisch geordnete Sammelwerke Suttingers zeugen von dieser dem heimischen Rechte zugewendeten Seite der legislativen Thätigkeit: der Codex Ferdinandeus (Hofbibl. Hs. Nr. 7547, 1656 dem Kaiser überreicht), aus dem die beiden ersten Bände des Codex Austriacus hervorgiengen; das Gedenkbuch der n. ö. Landschaft, eine materienweise Zusammenstellung von Landtagsverhandlungen 1521—1581 (n. ö. L. A. Hs. Nr. 242, 1657 der Landschaft gewidmet); endlich Johann Bapt. Suttingers Consuetudinarium Austriacum, die Grundlage der Druckausgaben (Hofb. Hs. Nr. 7870, vom Schwiegersohne des Autors, Ott Ferdinand Grafen Volckra 1682 dem Kaiser Leopold aufgeopfert). Die Früchte dieser Unternehmungen sollten künftigen Generationen zu Gute kommen.

Nicht bloß um die Fixierung des bestehenden, auch um die Schaffung neuen, den Zeitverhältnissen angepassten Rechtes handelte es sich bei Abfassung der L. O. Aus diesem Grunde wurden dem Berathungscollegium unausgesetzt bestimmte Fragen, die Verbesserung des Rechtszustandes betreffend, daneben aber auch einzelne Gesetzesentwürfe, wie die Executions- und Revisionsordnung zur Begutachtung überwiesen.

Nach der definitiven Disposition zerfällt die L. O. der letzten Redaction in fünf Bücher, von denen die vier ersteren mit jenen des Strein-Linsmayr'schen Entwurfes correspondieren; das 5. Buch wurde in 2 Theile zerlegt, deren erster das Lehenrecht, der andere die jura incorporalia behandelt. Außerdem wurden noch die Landgerichtsordnung und Gerhabschaftsordnung der L. O. zugerechnet; beide Tractate blieben aber bei der schließlichen Feststellung der Bücherzählung unberücksichtigt.

Die Compilatoren arbeiteten zunächst die Landgerichtsordnung aus und legten dieselbe 1652 dem Collegium vor; im December 1657 waren bereits sämmtliche zur L. O. gehörigen Tractate fertiggestellt und nur mehr eine Ordnung für das forum mercantile im Rückstande verblieben.

Ueber die Thätigkeit des Collegiums liegt ein Protokollbuch des Compilators Dr. Johann Georg Hartmann, der als Schriftführer fungierte (für die Zeit vom 15/II 1653 — 31/VIII 1669), vor; die hier beurkundeten Berathungen beginnen beim § 4 des 5. Titels der Executionsordnung vom 27/VII 1655. Hieran reiht sich (für die Zeit vom 4/IX 1665 — 23/VIII 1669) das Protokollbuch des Dr. Franz Beck, welches manche Lücken in den Aufzeichnungen Hartmanns ausfüllt.

Unter den Compilatoren gehörte nur Seiz als kaiserl. Commissarius dem Berathungs-Collegium an; Leopold wird häufig bei Sitzungen als an-

wesend angeführt, nahm aber ebenso wenig als Hartmann an den Abstimmungen theil. Suttinger erschien nur zeitweilig bei den Sessionen, um seine Ansichten über einzelne wichtige Punkte darzulegen. Durch die Protokolle sind 254 Sitzungen nachweisbar, in denen das Collegium seine Aufgabe bewältigte, während die ständischen Ausschüsse überdies 50mal zu gesonderten Berathungen sich versammelten.

Von den Tractaten, welche zur L. O. zählen, sind die Landgerichtsordnung am 30/XII 1656, die Gerhabschaftsordnung am 18/II 1669 Gesetze geworden; vom Tractatus de iuribus incorporalibus erhielten die beiden ersten Titel am 6/IV 1671 die kaiserliche Sanction und wurden in Druck gelegt, während die Ratificierung des ganzen Tractates erst am 13/III 1679 erfolgte.

Die Aussicht auf kaiserliche Genehmigung der übrigen Tractate war eine begründete; hatte doch die Gerhabschaftsordnung (Tit. 8 § 10) das 3. Buch, der Tractatus de iuribus incorporalibus (Tit. 17 § 3, Tit. 18 § 13) das erste und (Tit. 4 §§ 23, 24; Tit. 8 pr., § 14) das zweite Buch der L. O. bezogen, somit Tractate, welche niemals kundgemacht wurden, und hatte noch die Advocatenordnung 28/III 1681 verfügt, dass der Inhalt dieses Gesetzes der neuen Gerichtsordnung (d. i. dem 1. Buche der L. O.) einzuverleiben sei. Auch der kaiserl. Rath und Secretarius bei der nied.-österr. Regierung Hans Heinrich Reütter, welcher an der Gesetzgebungsarbeit im späteren Stadium der Berathung theilnahm, gab in seinen XXV tabulae (1674) der Hoffnung auf das baldige Zustandekommen der L. O. Ausdruck. (Chorinsky, Executivpr., S. 44[5].)

Bis zum J. 1684 wurde dieselbe seitens der Stände unablässig betrieben. Zu dem schleppenden Fortgange des Werkes im schwerfälligen Räderwerke des Leopoldinischen Beamtenapparates trugen mehrere Umstände bei, so vor allem die Ueberprüfung, welche sich die Regierung angemaßt hatte, obgleich stets mehrere Regimentsräthe als Mitglieder dem Berathungscollegium angehörten und an den Sitzungen desselben theilnahmen. Ein Tractat wurde zur Begutachtung in das Reich verschickt und kam zurück, ohne dass auch nur eine Silbe an demselben geändert worden wäre. Auch die Corruption der Hofbeamten Leopolds I. stellte sich der Ratificierung einzelner Tractate hemmend in den Weg. — Das Buch vom Intestaterbrechte, an dem der Landschaft viel gelegen war, gerieth in Verstoß und kostete dessen Auffindung der Landschaft eine Remuneration von 1000 fl. an den Hofregistrator; dem kaiserl. Rathe und geheimen Referendarius Augustin von Erhart wurde nach Genehmigung des Tractatus de iuribus incorporalibus zufolge Landtagsbeschlusses 22/III 1679 eine Verehrung von 2000 fl. bewilligt, wovon 500 fl. sofort, weitere Beträge in gleicher Höhe jeweil nach Expedition eines weiteren vom Kaiser approbierten Tractates der L. O. ausbezahlt werden sollten!

Die mit dem Türkeneinbruche anhebende Kriegsperiode hatte eine dreißigjährige Stagnation der Gesetzgebung zur Folge. Umso energischer wurde das Versäumte einzuholen gesucht, als sofort nach dem Regierungsantritte Karl VI. (nicht erst seit 1720) von der österreichischen Hofkanzlei die Impulse zu einer großartigen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Reform des Rechtszustandes und der Verwaltung ausgiengen. Bereits 5/XII 1713 erhielt die Regierung den Auftrag, nach Befragung der Stände ein Gutachten über die Verbesserung einiger Punkte des Tractatus de iuribus incorporalibus zu erstatten; ein noch früherer Befehl vom 24/IV 1713 betraf die Einholung von Gesetzesvorschlägen über die Regelung der gesetzlichen Hypotheken, weil sich die Bestimmungen des Schermungsedictes 17/VIII 1635 als unzulänglich erwiesen hatte.

Auf Begehren der Stände (11/XII 1714) wurde auch die Reform des Intestaterbrechtes in Angriff genommen. Das 4. Buch der L. O. erfuhr eine Revision durch die Regierung, nachdem sich zuvor die Landschaft für den Entwurf nach Vornahme einiger Correcturen und Zusätze pro favore maxime illustrium familiarum unter Berücksichtigung der in der Praxis aufgetauchten Fragen entschieden hatte (26/I 1718), sodann eine Berathung durch den Hofrath und erlangte schließlich aufgrund des Vortrages der österreichischen geheimen Hofkanzlei am 28/V 1720 als „neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ die Sanction. Durch Beseitigung des bereits vom Landrechtszeiger vergeblich angefochtenen Landsbrauches, dass die Erbschaften nicht zurückfallen, sowie durch Abschaffung des Grundsatzes: paterna paternis, materna maternis bildet dieses Gesetz einen wichtigen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Erbrechtes.

Ueber den Tractatus de testamentis wurde nach der Publication des 4. Buches der L. O. ein Gutachten der Stände und der Regierung eingeholt und eine explicatio verfasst. Ob der im J. 1724 geplanten Einführung einer einheitlichen Procesordnung für alle Gebiete Karls VI. mit Ausnahme der zur ungarischen Krone gehörigen Länder (Bidermann, Gesammtstaatsidee II, 63) das erste Buch der nied.-österr. L. O. zugrunde gelegt werden sollte, läßt sich vorläufig nicht bestimmen.

Unter Maria Theresia bot die Berathung einer Denkschrift über die Verbesserung der Rechtspflege im Collegium der obersten Justizstelle (1750) den Anlass zur Einsetzung einer Commission, welcher die Revision des Tractatus de iuribus incorporalibus aufgetragen ward (1751). Nach Einholung von Berichten begann die Commission mit der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, allein die Abberufung Holgers scheint ihre Thätigkeit abgebrochen zu haben.

III. **Oesterreich ob der Enns.** 1. Allgemeiner Charakter der L. O. Weit später als im Kernlande der Monarchie sind die Codificationstendenzen im Lande ob der Enns aufgetaucht, wo jene Momente, welche dort die Reception der fremden Rechte beschleunigten, nicht gegeben waren. Nach den ständischen Annalen — die Actenstücke des Landesarchivs zu Linz giengen bei dem Brande

1800 größtentheils zugrunde — reichen diese Bestrebungen in die letzte Regierungszeit Ferdinands I. (1560) zurück. Bereits in den Landtagsverhandlungen unter Kaiser Maximilian II. tritt als leitender Gesichtspunkt die möglichste Anpassung der L. O. an die correspondierende Gesetzgebung des Nachbarlandes in den Vordergrund — ein Gedanke, der wie ein rother Faden alle Phasen der Codificationsarbeiten durchzieht.

In der Resolution 13/XII 1568 erklärte der Kaiser die dringend erbetene Errichtung „einer gemeinen, durchgehenden, rechtmäßigen Gerichtsordnung oder Landtafel zur Abschneidung der vielfältigen Rechtfertigungen, sowie der unnothwendigen und eigennützigen Verhetzungen, Injurien und hitzigen Einführungen durch die Procuratoren als löblich und dem Lande zuträglich", und stellte zugleich der Landschaft anheim, entweder die Arbeiten im Lande unter der Enns abzuwarten oder sofort taugliche Personen des Herren- und Ritterstandes neben Gelehrten, welche sämmtlich des Landsbrauches erfahren seien, vorzuschlagen. Als die Landschaft sich für letztere Alternative entschied, nahm der Kaiser in Aussicht, „dass vielleicht aus den beiden unterschiedlichen Concepten (der u. e. und o. e. L. O.) eine Landtafel und durchgehender, gewisser und beständiger Landsbrauch gezogen und ausgerichtet werden könnte". Offenbar veranlasst durch die im Nachbarlande gesammelten Erfahrungen, fügte Maximilian die nur allzuberechtigte Mahnung bei, dass zur Vermeidung von Aufschub und Verhinderungen auf die ville und menig der personen nit gangen, sonder nunmehr nur wenig aber doch schickhlich verständige und wol erfarne hiezu gebraucht werden (Resol. 24/II 1570); und als trotzdem 15 Commissionsmitglieder designiert wurden, bestätigte er nur 4 ständische Ausschüsse, denen er 2 Gelehrte beiordnete (Resol. 20/II 1571).

Dass jedoch im Laufe der Berathungen das Ergebnis der Verhandlungen über den Püdler'schen Entwurf abgewartet wurde, erhellt aus den mehrfachen Mittheilungen, welche die Regierung der o. e. Landschaft über den Fortgang jener Arbeiten zukommen ließ (28/II 1581, Anfangs 1586, 10/III 1588) sowie aus den Betreibungen der u. e. Landschaft unter Hinweis auf die Urgenzen der o. e. Stände (14/I 1585, 8/III 1586).

2. Der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz. Es muss bereits ein ständisches Elaborat vorgelegen sein, als — jedenfalls vor 1608 — die Fertigstellung der Landtafel dem herzoglichen bayrischen Rathe zu Neuburg Dr. Abraham Schwarz übertragen wurde, von welchem die Landschaft bezeugt, dass er die L. O. „in eine andere Ordnung gerichtet und mit vielen Nothwendigkeiten gebessert" habe. De Luca (Justizcodex I, Nr. 202, S. 182) versetzt die Abfassung der L. O. in das J. 1609; diese Zeitangabe dürfte für die Vollendung des Schwarz'schen Entwurfes zutreffen, da die u. e. Verordneten sich am 29/XII 1611 die Zusendung des Originals oder einer Abschrift erbaten und bereits am 25/IX 1612 bei den o. e. Verordneten anfrugen, weshalb der Titel de arrestis et sequestrationibus auszulassen für nothwendig befunden wurde.

Das Elaborat des Dr. Schwarz wurde nach Beendigung der ständischen Berathung (1616) dem in Prag weilenden Kaiser vorgelegt und von diesem den in Wien hinterlassenen geheimen und deputierten Räthen mit dem Auftrage übersendet, über das Operat die nied.-österr. Regierung zu hören, sodann das eigene Gutachten dem Kaiser zu eröffnen (Decret 29/III 1617). Die Regierung unterzog sich mit Eifer ihrer Aufgabe; schon am 8/II 1618 konnte der Kaiser den Ständen verkünden, dass die Berathung fast zu Ende gelangt sei. Die nothwendig befundenen Correcturen wurden fertiggestellt, eine neue Abschrift des Entwurfes veranlasst, das Gutachten ausgearbeitet, als die revolutionäre Bewegung beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinands II. die Verpfändung des Landes an Bayern, welche erst 1628 ihr Ende fand, sowie die inzwischen von Oesterreich eingeleitete Gegenreformation einen zehnjährigen Stillstand der Codificationsarbeit herbeiführten.

Die „Landtafel des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns" zerfällt in 6 Theile (1. Gerichtspersonen, 2. Civilprocess, 3. Contracte, einschließlich der iura incorporalia und des ehelichen Güterrechtes, 4. testamentarisches, 5. Intestaterbrecht, 6. Lehenrecht) und benützt die im Lande verbreiteten Walther'schen Tractate und den Püdler'schen Entwurf, während die Strein-Linsmayr'sche Redaction dem Verfasser nicht vorlag.

Ob die Absicht bestand, der Landtafel die ständischen Freiheiten einzuverleiben, muss dahingestellt bleiben; soviel lässt sich indessen aus dem Elaborate erkennen, dass die Prätensionen der Landschaft hier zu weit schärferem Ausdrucke gelangt waren, als dies in den u. e. Entwürfen geschehen ist:

Daß ganze land ob der Ennß ausser ihrer landsfürstlichen hochheit und cammergüeter ist den landstenden freißaigen oder lehenweiß mit aller civiljurisdiction unterworfen, wie auch derselben etliche paan und acht . . . thailß aigenthomblich thailß lehenweiß zugleich haben (I, 2).

Der Autor und sein Werk standen im Lande durch Jahrhunderte in großem Ansehen. Bereits vor Vollendung des Entwurfes wurde Schwarz mit fester Jahresbestallung in ständische Dienste aufgenomen (L. T.-Beschl. 2/III 1608); noch 1625 ist er in dieser Eigenschaft thätig, während er 1627 als herzoglich württembergischer Rath erscheint.

Die Landtafel drang sofort zu den Gerichten (am 2/VI 1631 spricht selbst die Regierung von der „vorher im Lande gebräuchig gewesenen Landtafel") und beherrschte in der von Schwarz erhaltenen Form die Praxis bis ins 18. Jahrh. hinein: „wird hienach vielfältig geurtheilet, et probat tamdiu donec aliud a principe terrae statuatur" besagen die Miscellanea eines unbekannten Verfassers (Hüttners Sammlung X, Nr. 27, k. k. nied.-österr. Statthaltereiarchiv). Auch die juristische Literatur — allen voran die Observationes des

Benedict Finsterwalder — widmen ihr die eingehendste Berücksichtigung.

3. Fortschritte des Codificationswerkes seit 1628. Unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen wurde die nied.-österr. Regierung an den im J. 1617 erhaltenen Auftrag erinnert. „Weil die Landesunruhe und schädliche Rebellion allerlei Veränderungen und Confusionen in guter Satzung, Ordnungen und Gebräuchen mit sich gezogen, Theile aus den Ständen und sonderlich den Unkatholischen die limites ihrer vermeintlichen Landesfreiheiten zu weit überschreiten, ja sogar ihrem Landesfürsten und Erbherren in seine Erbgerechtsame, Autorität und Jurisdiction greifen, und daraus gleichsam eine Libertät suchen und erzwingen wollen," sieht der Kaiser als nothwendig an, dass die nied.-österr. Regierung die Landtafel „von Punkt zu Punkt wiederum revidiere und mit Gutachten berichte, wie dieselbe jetziger Zeit und des Landes Stand und Beschaffenheit nach zu Ihrer kaiserl. Maj. Hoheit und Reputation, auch des Landes Wohlfahrt in einem und andern corrigiert, renoviert und in beständiger guter Ordnung prakticiert und erhalten werden möge" (Decret 29/XII 1628).

Die Regierung legte die L. O., vorläufig unter Zurückbehaltung des 6. Theiles mit den neuerlichen, in margine vermerkten Correcturen am 14/XII 1629 dem Kaiser vor und erstattete ihr Gutachten dahin, dass der Entwurf „gewisser Ursachen halber" nicht als Landtafel, sondern als „Recht und Landsgebräuche des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns" unter kaiserl. Autorität, u. zw. nach dem Vorbilde Bayerns auf Kosten der Landschaft in Druck gelegt werde. Die Publication des Lehentractates sei dem Zeitpunkte vorzubehalten, in dem gewisse noch obschwebende Fragen ihre Erledigung gefunden hätten. (Gutachten 14/XII 1629.)

Auf Begehren der Stände wurde sodann die revidierte L. O. mit kaiserl. Genehmigung dem Landeshauptmann übersendet, „nicht zu dem Ende, dass die Stände etwas darinnen zu corrigieren oder zu ändern gedenken; sondern allein, wenn etwa dem Lande und der lieben justitia in einem oder dem anderen nützlicher fürgesehen werden könnte, dies zur kaiserl. Resolution erinnern". (Reg.-Decret 2/VI 1631.)

Nachmals wurde jedoch die Erlaubnis zur Revision des Regierungsentwurfes vom Kaiser erwirkt und mit der ständischen Berathung am 22/II 1638 begonnen. In 39 Sessionen war die Arbeit 1644 bis auf drei Differenzen zwischen den Ständen (über die Zahl der Landräthe, den befreiten Einstand und die Präscription geistlicher Güter) beendet, während die 7 landesfürstlichen Städte erst am 16/III 1650 ihr Gutachten erstatteten.

Die Annahme liegt nahe, dass die um eben diese Zeit im Lande unter der Enns wieder aufgenommene Codificationsthätigkeit die Sanction der o. e. Landtafel verhinderte; ergeben sich doch der Anzeichen genug, welche ein Uebergreifen der u. e. L. O. auf das Nachbargebiet erkennen lassen. So wurde zur Begutachtung des von den Doctoren ausgearbeiteten Lehentractates, noch bevor derselbe dem Collegium überwiesen ward, eine aus Abgeordneten beider Länder zusammengesetzte Lehensconferenz einberufen (1657); das Publicationspatent zur o. e. Landgerichtsordnung 14/VIII 1675 besagt ausdrücklich, dass jene, wenigstens zum Theile, aus der u. e. Landgerichtsordnung (30/XII 1656) zusammengetragen wurde; die neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament 16/III 1729 endlich stimmt mit dem u. e. G. 28/V 1720 bis auf geringfügige Abweichungen wörtlich überein. Nur der Tractatus de iuribus incorporalibus vermochte sich von den sanctionierten Theilen der L. O. im Lande keinen Eingang zu verschaffen.

Noch einmal erschien der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz auf der Bildfläche, als Karl VI. 1732 im Lande die Erbhuldigung entgegennahm. Bei diesem Anlasse wurde dem Kaiser von den Ständen die Bitte vorgebracht, „dass die schon vor langem zusammengetragenen Landesgewohnheiten oder sogen. Landtafel, welche ohnedem bei verschiedenen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten meistentheils beobachtet, wegen ermangelnder Approbation und Acceptation aber von anderen öfters widersprochen und dadurch zu verschiedenen Rechtsführungen der Anlass genommen wird, ordentlich durchgegangen, nach Beschaffenheit des Landes eingerichtet und pro lege pragmatica in perpetuum valitura authorisiert und festgestellt werde". Mit Resolution 3/XII 1732 wurde auch thatsächlich die neuerliche Revision der L. O. angeordnet; jedoch gerieth das Werk bereits im folgenden Jahre ins Stocken. Als die Stände 1748 neuerlich das Begehren um Revision der Landesgewohnheiten oder Landtafel stellten, konnte sich Maria Theresia zur Einsetzung einer Commission cum libera nicht mehr verstehen.

IV. **Innerösterreich.** In den drei Herzogthümern der innerösterreichischen Lande sind Codificationsbestrebungen in der Neuzeit nicht aufgetaucht; die legislative Thätigkeit beschränkte sich hier vielmehr auf die Schaffung zahlreicher Einzelgesetze, unter denen die Gerichts- und Landgerichtsordnungen — wenigstens im 16. Jahrh. — von den Ständen ausgearbeitet und zur Ratification den Landesfürsten unterbreitet wurden. Manches dieser Elaborate ist Entwurf geblieben.

Als unter Karl VI. in der Hofkanzlei die Tendenzen zur Unificierung des Rechtes innerhalb der einzelnen Ländergruppen hervortraten, sollten auch die innerösterreichischen Herzogthümer vom Wellenschlage der Codificationsbewegung im Erzherzogthume unter der Enns berührt werden. Die neue Satz- und Ordnung vom Erbrechte außer Testament gelangte mit geringen Abweichungen am 26/I 1729 in Steiermark, am 9/III 1737 in Krain, und unter Maria Theresia am 18/II 1747 in Kärnten zur Publication. Sämmtliche Einführungspatente berufen sich auf das Beispiel des Landes unter der Enns; das Kärtner gedenkt auch der Gesetzgebung in der Steiermark. Vor Erlassung der Gesetze wurden entweder ständische Ausschüsse (Steiermark, Krain) befragt, oder aber, wie in

Kärnten, die Stände selbst vernommen. Auf diese Weise ist ein allerdings nur kleines Bruchstück von dem Werke der 4 Doctoren fast über das ganze Gebiet verbreitet worden, welches der Kanzleistil unter Maximilian I. und Ferdinand I. als die 5 nied.-österr. Lande zusammengefasst hatte.

Standen die innerösterreichischen Herzogthümer, was die Codification des Rechtes betrifft, den anderen deutsch-österr. Ländern gegenüber entschieden zurück, so bildete der Besitz von Landhandfesten, deren sich die Innerösterreicher, zumal die Steirer erfreuten, das begehrenswerte Ziel der Wünsche für die Stände in den Schwesterländern.

Die bevorzugte Stellung der steirischen Landschaft wurzelt in der Georgenberger Handfeste vom 17/VIII 1186, worin die Rechte der steirischen Ministerialen anlässlich der Uebertragung des Allodialbesitzes der Traungauer an Herzog Leopold von Oesterreich festgestellt wurden.

Die Landhandfesten haben sich aus den Confirmationsurkunden herausgebildet, welche unter Insertion ganzer Vorurkunden (des Protokolles und Contextes) den „Dienstmannen und Rittern, Knechten und Landleuten gemeinlich in Steyr" seit 1414 von den Landesfürsten ertheilt und seit 1443 nach dem Besieglungsstoffe „die goldene Bulle der Steyrer" benannt wurden. Die erste Sammlung ständischer Privilegien und Verordnungen erschien als Anhang zu der vom Schrannenschreiber Hans Hofmann 1523 verfassten und wiederholt gedruckten Geschichte der Erbhuldigungen von 1520 und 1523. Eine vermehrte, ausdrücklich als Landhandfeste bezeichnete Sammlung wurde 1583 vom Secretär Matthias Amman und dem Landschrannenschreiber Adam Venediger veranstaltet. Gestützt auf dieses durch den Druck verbreitete Operat, gelang es der Landschaft, von Kaiser Rudolf II. am 7/I 1593 die Confirmation von 32 inserierten Freiheitsbriefen und Verordnungen zu erwirken, worüber je eine lateinische und deutsche Ausfertigung in Buchform ertheilt wurde, an welche sich die Bestätigungen der späteren Landesfürsten anreihen. Die letzte Landhandfeste ist am 8/X 1731 von Karl VI. verliehen worden.

Die Druckausgaben der Landhandfeste bis 1697 schließen sich an die Privatarbeit vom J. 1583 an, während die letzte 1842 veranstaltete Textesausgabe die kais. Confirmationsurkunde von 1731 und den Georgenberger Freiheitsbrief enthält.

Gleich den Steirern wurde seit 1338 auch den Landherren, Rittern und Knechten in Kärnten und Krain 1338 die hergebrachten Gewohnheiten bestätigt und neue Rechte verliehen, im übrigen aber die Rechte der Steirer ertheilt. Die Landschaften dieser Herzogthümer besaßen gleichfalls ihre goldenen Bullen und gedruckten Landhandfesten, von denen jene für Kärnten 1610, die Krainer aber 1598 und 1687 im Drucke erschienen.

V. **Tirol.** 1. Erstes Auftreten der Codificationsbestrebungen bis 1525. Die nunmehr durch Sartori-Montecroce klargestellte Geschichte der L. O. von Tirol hat einen anderen Verlauf als in den beiden Erzherzogthümern genommen. Während hier die Codificationsarbeiten niemals zum vollständigen Abschlusse gelangt sind, lösen sich dort im 16. Jahrh. drei mit Gesetzeskraft ausgestattete L. O. ab. Da dieselben nicht ausschließlich als Rechtscodices der oberen Stände gedacht, sondern zugleich für die Städte und Gerichte bestimmt waren und unter Mitwirkung der unteren Stände ins Leben traten, so begreift sich, weshalb die tiroler L. O. den deutschen Rechtscharakter reiner bewahren konnten, als dies in den Entwürfen der unter- und oberennserischen Lande der Fall gewesen ist, obgleich der mächtigste Bundesgenosse der Reception, die Organisation des Beamtenthumes, gerade von der oberösterr. Ländergruppe seinen Ausgangspunkt genommen hat.

Von Maximilian I. wird berichtet, dass er den Entwurf eines Statutes der Landschaft vorgelegt habe, welcher jedoch abgelehnt wurde, weil er dem römischen Rechte einen allzugroßen Einfluss gewährte. (Hellrigl in einer Dissertation über das Intestaterbrecht 1780.) Diese Mittheilung im Zusammenhalte mit den im Genter Libelle 1509 der u. e. Landschaft angedeuteten Reformplänen Maximilians erscheint immerhin glaubwürdig. Bezeugt doch auch die L. O. 1526, dass dieser Kaiser „in offenen landtägen inermalen genedigist fürgenomen und willens gewesen ist in den landßordnungen inzichten und malefitzigen sachen guete ordnungen und gesetz auch eerliche policeien aufzurichten", an solchem Vorhaben aber durch die vielen Kriege und schließlich durch seinen Tod gehindert wurde.

Kam somit unter Maximilian eine L. O. nicht zustande, so wurde doch wenigstens eine Sammlung der in den J. 1487—1499 erlassenen Gesetze veranstaltet und 1506 mit Genehmigung der Regierung gedruckt.

Auf dem Huldigungslandtage 1520 baten die Stände um Verbesserung der L. O. und erneuerten 1523 dieses Verlangen mit dem Beisatze, dass auch ihre alten und neuen Freiheiten in ein Libell gebracht und gedruckt werden. Die Errungenschaften der Steirer und die Aussichten, welche das Wormser Libell der u. e. Landschaft eröffnete, mochten zu diesem Begehren den Anlass geboten haben. Ferdinand zeigte sich nur im ersten Punkte willfährig; zum zweiten bemerkte er, dass die Stände ihre Statuten und Freiheiten in ihrer Gewalt hätten und jederzeit einsehen könnten.

Ernstliche Schritte zur Verwirklichung der L. O. wurden im März 1525 unternommen, indem der Innsbrucker Landtag eine aus Statthalter, Hofräthen und ständischen Ausschüssen gebildete Commission mit der Verfassung eines Entwurfes betraute, der schon am nächsten Landtage verlesen und sodann gedruckt werden sollte.

2. Die sogen. Bauernlandesordnung 1526. Die von Schwaben in das Land verpflanzte Erhebung der Bauernschaft führte zu einem raschen, wenngleich unvorgesehenen Ergebnisse der Gesetzgebung. Nachdem die im Mai 1525 von der Bauernschaft an der Etsch einberufene Versammlung von Abgeordneten der Städte und Gerichte die radicalen religiös-socialen Forderungen der Aufständischen in 106 Artikeln formuliert hatte,

stellten die unteren Stände auf dem Innsbrucker Landtage (Juni 1525) das Verlangen, dass die Meraner Artikel für eine gemeine L. O. gehalten und die alten Gewohnheiten und L. O. abgethan werden. Wies auch der im Lande weilende junge Erzherzog zu einer Zeit, da der Prälatenstand am Landtage fehlte und die Ritterschaft dem Drucke der unteren Stände gegenüber widerstandsunfähig sich erwies, mit bewundernswerter Festigkeit diese Prätension zurück, so haben doch immerhin die Bauern, denen die Städte freiwillige Gefolgschaft leisteten, im Wege der Unterhandlungen die wichtigsten Punkte ihrer articulierten Postulate, soweit dieselben nicht geradezu eine Verletzung von Hoheitsrechten des Landesherrn und der geistlichen Fürsten beinhalteten, durchgesetzt.

Die aufgrund dieser Abmachungen zustande gekommene L. O. mit ihren Adnexen, der Empörungsordnung und der (bis zur Erledigung durch ein allgemeines Concil oder den Reichstag gewährten) Ordnung des geistlichen Standes pflegt darum nicht unpassend als Bauernlandesordnung bezeichnet zu werden.

Die Landes- und Empörungsordnung wurde nach einer durch landesfürstliche Commissarien vorgenommenen Umfrage bei den Städten, Gerichten und in der von der Regierung veranstalteten Schlussredaction am 1/V 1526 mit dem Vorbehalte ratificiert, dass die L. O. gemeinen Landesfreiheiten „in all ander Weg" ohne Schaden sein, und dem Erzherzoge zustehen solle, dieselben landsordnung gesatz und gepot mit vorwissen der landschaft zu mindern oder zu meren. Die Ordnung des geistlichen Standes, welche das Kirchenregiment scheinbar dem Landesfürsten, thatsächlich aber den unteren Ständen auslieferte, wurde weder promulgiert noch in die Druckausgabe der L. O. aufgenommen und hat nur handschriftliche Verbreitung gefunden.

Von den beiden Büchern der L. O. ist das erste der Gerichtsverfassung, dem Civilprocesse, Erbrechte, Vormundschaftswesen und verwaltungsrechtlichen Normen, die sich namentlich auf die Regelung der bürgerlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse beziehen, das zweite dem Strafrechte und Strafprocesse gewidmet. Die Malefizordnung 30/XI 1499 hat diesem Theile als Vorlage gedient; daneben wurde die Freiburger Stadtrechtsreformation vom J. 1520 benützt.

Groß waren die Errungenschaften der in den Gerichten vertretenen Bauernschaft: alle nicht durch 50 Jahre alte Urkunden erweislichen Roboten, dann der kleine Zehnt, die vom Verkäufer zu entrichtende Ehrung, der Rutscherzins, soweit derselbe nicht an die landesfürstliche Kammer zu entrichten war, und das Sterbevieh wurden abgeschafft, die sogen. Afterzinse und Weisaten (Abgaben von verschiedenen Nahrungsmitteln) für ablösbar erklärt, Erleichterungen bei Entrichtung von Zinsen und anderen Giebigkeiten gewährt, das Jagdrecht der Bewohner von Stadt und Land sowie der Bergwerksverwandten, endlich das Fischereirecht auf Wildseen und großen fließenden Gewässern anerkannt.

Fruchtlos hingegen blieben die bereits 1508 vorgebrachten und während des Bauernaufstandes nachdrücklich betonten Forderungen wegen gänzlicher Beseitigung der Doctoren bei der Regierung, denen mit dem Hinweise auf die dem gemeinen Rechte unterworfenen Gebietstheile (vor allen die Vorlande) begegnet wurde. Ebensowenig Erfolg hatten die Vorschläge auf Einschränkung der Competenz des Regimentes und Errichtung eines lediglich aus Vertretern des Adels, der Städte und Gerichte zusammengesetzten Gerichtes. Nur das eine Zugeständnis wurde der Landschaft, u. zw. schon auf dem Märzlandtage 1525 gewährt, dass den Parteien anheimgegeben ward, vor der Regierung (welche im Gegensatze zur Regimentsordnung 24/XII 1499 das schriftliche Verfahren zur Anwendung brachte) in Hinkunft mündlich oder schriftlich zu procedieren. Doch konnte der Erzherzog die Bemerkung nicht unterdrücken, „dass durch eine Sache, wo die in die Feder geredet werden sollte, viele andere Parteien verhindert und in Unkosten geführt werden möchten".

3. **Die L. O. des Dr. Jacob Frankfurter 1532.** Bereits 1527 wurde auf dem zu Innsbruck abgehaltenen Novemberlandtage vom Clerus der drei Bisthümer des Landes die Bitte um Aufhebung der Ordnung des geistlichen Standes und um Reformierung der wider die geistliche Immunität laufenden Artikel der L. O. vorgebracht. Der König entsprach diesem Begehren, indem er resolvierte, dass bei Revision der L. O. auf die Rechte und alten Herkommen sowie auf den Reichsabschied von Speyer 1526 Bedacht genommen werden sollte, und interim bemeldtes libell, fahls solches wider die geistlichkeit allegirt wurde, durch bemeldten Speyer reichabschied abgethan zu sein fürgewendet werden solle.

Auf dem Jännerlandtage 1529, welcher durch die Publication der bisher geheim gehaltenen Abtretung Tirols von Seiten des Kaisers an dessen Bruder Ferdinand seine historische Bedeutung erlangt hat, wurde eine aus Vertretern aller Stände und einigen Räthen gebildete Commission zur Revision der L. O. eingesetzt, welche nach Fertigstellung des vom ober-österr. Regimentsrathe und Kammerprocurator Dr. Jacob Frankfurter ausgearbeiteten Entwurfes am 11/II 1531 nach Bozen einberufen wurde, und die Berathung anfangs Juli bis auf einen Artikel beendet hatte. Nach Annahme der Vorlage durch die Stände erhielt dieselbe am 26/IV 1532 als L. O. der fürstlichen Grafschaft Tirol die Sanction des Königs.

Ausgenommen von der Geltung der in 9 Bücher abgetheilten L. O. (1. Erbhuldigung und Pflichten der Unterthanen, 2. Gerichtsverfassung und Civilprocess, 3. Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht, 4. Rechtsverhältnisse der Landgemeinden, 5. grundherrliche Rechte, 6. Handel und Gewerbe, 7. polizeiliche Bestimmungen, 8. Strafrecht, 9 Empörungsordnung) waren die Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel „die nach der Buchsag handeln", dann die „Wälschen und die an wälschen Confinien liegen und ihre ordentlichen Statuten haben". Nur die Empörungsordnung sollte auch

in den bezeichneten Landestheilen Anwendung finden. Andererseits wurde die L. O. imitative von Brixen angenommen und gelangte in der Paraphrase des Dr. Johann Gemmel als Henneberger L. O. 1539 in der fürstl. Grafschaft Henneberg zur Publication.

Für die Grund-, Zins- und Zehntgüter wurden die vor 1525 bestandenen Rechtsverhältnisse wieder hergestellt; nur inzwischen aufgrund der Bauern-L. O. abgeschlossene Vergleiche sollten ihre Giltigkeit beibehalten.

Zeugen auch die zahlreichen Neuerungen gegenüber der L. O. von 1526 von zunehmender Einwirkung der fremden Rechte, so hat doch auch dieses Gesetz die nationalen Grundlagen nicht verlassen und die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes geradezu ausgeschlossen, indem es bestimmt, dass die L. O. „gemeinen Landsfreiheiten, Rechten, guten alten Bräuchen, Gewohnheiten und Herkommen in allen anderen Punkten und Artikeln, darin durch diese neue Ordnung und Satzung keine Minderung, Aenderung und Erläuterung gethan, in allweg unverletzlich und ohne Schaden sein" solle.

Als aber in der Gerichtspraxis der Regierung das Bestreben hervortrat, die Lücken der L. O. durch Anwendung der fremden Rechte zu ergänzen, da entbrannte auch in Tirol der Kampf gegen die Appellation. Namens der Landschaft protestierte (Frohnleichnam 1554) das adelige Hofgericht, dass die oberösterr. Regierung „in Fällen, darüber die aufgerichte L. O. nicht ausdrücklich Maß oder Erläuterung gibt, nach den geschriebenen kaiserlichen Rechten und nicht nach den tirolischen Gewohnheiten urtheilen und handeln wolle". Die Landtage der Jahre 1554 und 1555 schlossen sich der eingelegten Verwahrung an; indessen der Erfolg dieser Schritte bestand nur darin, dass zwar die Regierungsinstruction von 1555 das Rechtsmittel der Appellation wider die Erkenntnisse des Hofgerichtes an der Etsch ausschloss, hingegen deren Stelle durch die Supplication an den Hof ersetzte. Eine Beschwerde, welche 1568 der Landeshauptmann namens der Landschaft gegen die Revision vorbrachte, wurde als Eingriff in landesfürstl. Hoheitsrechte zurückgewiesen.

4. Die neu reformierte L. O. 1573. Das Bedürfnis nach einer abermaligen Revision der L. O. hatte sich bald genug eingestellt; bereits am 19/II 1533 wurde die Einstellung des Verkaufes und möglichste Verhinderung der Weiterverbeitung der gedruckten L. O. 1532 verfügt. Der Anstoß zu dieser – übrigens im folgenden Monate zurückgenommenen — Maßregel des Landesfürsten gieng offensichtlich vom Präsidenten des geheimen Rathes und obersten Kanzler des Königs, Bernhard von Cles, aus, welcher durch die in der L. O. (IX, 28) enthaltene Grenzbeschreibung der gefürsteten Grafschaft Tirol in seiner Gebietshoheit als Bischof von Trient verletzt erschien — ein unbeabsichtigter Verstoß, der durch die Declaration vom 20/VII 1536 saniert ward.

Als späterhin die Landschaft gegen einzelne Punkte der L. O. ihre Beschwerden vorbrachte (1555), erklärte Kaiser Ferdinand, dass durch eine Commission von Gelehrten und ständischen Ausschüssen eine Revision der ganzen L. O. vorzunehmen sei. Behufs Vorbereitung der Berathung wurden durch Umfrage bei den „geschicktesten, auch der Gericht- und Landsbräuche erfahrensten und geübtesten Personen" die in gerichtlichen und anderen Sachen hervorgetretenen Mängel erkundet und ergieng von der Regierung der Befehl zur Veranstaltung einer Sammlung von Rechtsfällen ihrer Praxis. Die Berathung wurde unter Benützung der eingelangten Protokolle 1561 bis zum 4. Buche durchgeführt, sodann nach mannigfachen Hemmnissen 1569 durch einen kleineren Ausschuss wieder aufgenommen. Als die Consultation beendet war, entledigte sich 1572 der größere Ausschuss binnen eines Monates seiner Aufgabe. Ein Differenzpunkt bezüglich der gleichzeitig in Angriff genommenen Polizeiordnung führte neuen Verzug herbei, bis endlich nach einer gemeinsamen Session beider Ausschüsse die „neu reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol" am 14/XII 1573 die Ratification erhielt. In der Gliederung schließt sie sich an ihre Vorgängerin an und weist neben mehreren, zumeist erläuternden Beisätzen einen Zuwachs um 44 Titel auf, von denen 40 auf das 6. Buch allein entfallen. Da bei der Revisionsarbeit die in allen Landestheilen eingeholten Aeußerungen eine sorgsame Berücksichtigung fanden, lässt sich ein Fortschritt der Reception nicht constatieren.

5. Neue Codificationsversuche bis zur Theresianischen Zeit. Obgleich die Bestimmungen der L. O. 1532 über die subsidiäre Geltung des Gewohnheitsrechtes auch in der neuen L. O. unveränderte Aufnahme gefunden hatten, nahm in der Praxis der obersten Instanzen (Hofrath und Regierung), welche zuweilen in überwiegender Zahl mit Gelehrten besetzt waren, der Process der Romanisierung seinen unbehinderten Verlauf. Ungehört verhallten die zahllosen Beschwerden der Landschaft gegen „das ausländische Procedieren wider Landsrecht und altes Herkommen," unbeachtet blieben die Klagen wegen mannigfacher Competenzüberschreitung seitens der Regierung, erfolglos die Vorschläge, welche auf Herabminderung der Gelehrtensitze bei den obersten Tribunalen abzielten. Gerade das Gegentheil des gewünschten Effectes trat ein, als Erzherzog Leopold V. die Subsidiarität der fremden Rechte anerkannte, indem er dem Landtage (1619, wiederholt 1626) erklärte: „dass man, wo die L. O. und sonderbare Satzungen aufhören, jeweilen ad ius commune recurriert, bevorab wo die Gebräuche etwa der Billigkeit und Vernunft nicht allerdings ähnlich, das ist bei allen wohlbestellten Regimentern und Polizeien üblich."

Bei dieser Sachlage kann es nicht befremden, dass die Stände einer an sie 1626 ergangenen Aufforderung zur Theilnahme an der Reform ihrer L. O. passiven Widerstand entgegensetzten, zumal doch speciell die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Strafrechtspflege mit dem Hinweise begründet ward, dass die Beisitzer nach Gutdünken

urtheilen, ohne das Gutachten eines Rechtsgelehrten einzuholen. Auch unter Erzherzogin Claudia kam das Revisionswerk über einige Vorarbeiten nicht hinaus; der damals aufgetauchte Gedanke, den Landsbrauch in ius scriptum zu redigieren, bewegte sich in dem nämlichen Ideenkreise, von welchem die u. e. Landschaft bereits 1509 beherrscht war. Ebensowenig führten die von Erzherzog Sigmund Franz 1663 unternommenen Schritte wegen Wiederaufnahme der Codificationsarbeiten zum Ziele.

Als aber mittels Generalmandates vom 8/III 1695 sämmtliche Obrigkeiten im Lande um Gutachten über die Verbesserung der L. O. pro statu moderno angegangen wurden, da stellte sich durch die eingelangten Aeußerungen heraus, dass die Früchte jener seit der Mitte des 17. Jahrhunderts getroffenen Maßnahmen gereift waren, welche Schlag auf Schlag dem heimischen Rechte den Boden zu entringen bestimmt waren: so der Befehl an alle Obrigkeiten, in schwierigen Sachen einen Rechtsgelehrten beizuziehen (1650), die Suspendierung des adeligen Hofgerichtes zu Bozen (1671), welches stets als Bollwerk deutschen Gewohnheitsrechtes sich bewährt hatte, endlich die Errichtung der Innsbrucker Universität (1672), in deren Lehrern und Schülern indessen die wissenschaftliche Pflege des Landesrechtes seine hervorragendsten Vertreter (Joh. Christ. Fröhlich zu Fröhlichspurg, Paul Hocher, Thomas Hermanin) finden sollte.

Im Jahre 1696 war eine Commission zur Berathung der L. O. thätig, bis der französisch-bairische Einfall ihre Arbeiten unterbrach.

Unter Karl VI. erhielt die Landschaft eine Mahnung, sich mit der L. O. zu beschäftigen, allein der Ausschuss (die sogenannte Activität) ließ sich lediglich zur Revision der polizeilichen Bestimmungen bereit finden. Nachdem noch 1732 die Angelegenheit fruchtlos betrieben ward, kam wenigstens mit der Pupillenordnung vom 19/II 1738 eine wichtige Novelle zur L. O. zustande.

VI. **Salzburg.** Im Stiftslande Salzburg wurde unter Erzbischof Matthäus Lang ein Anlauf zur Abfassung einer L. O. unternommen. Nach Unterdrückung des Bauernaufstandes stellte der Landesherr dem Landtage die Errichtung einer guten L. O. in Aussicht (Landt. A. October 1525, Prop. Jänner 1526) und erklärte, dass zur Abfassung derselben „ein kleiner, aus verständigen Landsassen bestehender Ausschuss mit den erzbisch. Räthen, worunter auch Landleute sein müssen, die Gebräuche im Lande, die Landbriefe, Landsöffnungen, Ehehaften, Rügungen und andere Particularordnungen, wie auch die L. O. der anstoßenden Fürstenthümer vor sich nehmen, daraus eine anpassende L. O. verfassen und dem Erzbischofe vorlegen" sollte. Das Elaborat wäre dem kommenden Landtage zur Prüfung vorzulegen gewesen. (Landt. A. 11/III 1526). Der nächstberufene Landtag beschränkte sich indessen „bis zur Aufrichtung der versprochenen neuen L. O." auf die Abfassung eines Mandates der Beschwerungen der Unterthanen im Erzstifte Salzburg (24/XI 1526), welches in Druck gelegt wurde.

Zur Wirksamkeit ist die zugesagte L. O. niemals gelangt. Auch der vorhandene Entwurf trägt die Kriterien des Unfertigen an sich, indem nicht bloß Zifferansätze bei Fristen und Strafsummen einer späteren Fixierung vorbehalten wurden, sondern auch eingestreute Bemerkungen des Verfassers in manche Lücke des Contextes eintreten. Ob der Autor der als Vorrede dem Werke vorangestellten, jedoch gedruckten Dedicationsverse Georgius Am Walt Pattauiensis zugleich der Verfasser des Entwurfes gewesen sei, ließ sich nicht feststellen.

Das Operat besteht aus 264 nicht numerierten Titeln und behandelt zunächst die zwischen den Pfarrern und Unterthanen aufgenommenen Vergleiche, nimmt den Wortlaut des ewigen Landfriedens auf, woran sich die Artikel der Bundstände reihen. Es folgen polizeiliche, straf-, process- und privatrechtliche Normen der verschiedensten Art.

VII. **Görz.** In der gefürsteten Grafschaft Görz, wo bis zum Anfalle des Landes an Maximilian I. (1500) die Constitutiones patriae Forojulii des gelehrten Patriarchen Marquard von Aquileja vom J. 1366 in Geltung gestanden hatten, ergab sich das Erfordernis einer Codification aus der Unzulänglichkeit der bisher erlassenen Gesetze. Die auf Anregung des Landeshauptmannes Franz della Torre gestellte Bitte der Landschaft um eine Gesammtreform ihres Rechtes (1556) wurde vom Kaiser Ferdinand bewilligt, indem derselbe zu Commissarien den aus Italien als Professor des Civilrechtes berufenen Dompropst zu St. Stefan Dr. Martin Bondenarius und den nied.-österr. Regimentsrath und vormaligen Landeshauptmann Hieronymus von Attems designierte, zugleich aber verfügte, dass die Stände zwei, die Contadinen einen Abgeordneten zur Abfassung der Constitutionen entsenden (26/IV 1556). Als noch im selben Jahre beide Commissarien starben, traten Anton della Torre, Johann Josef Eck von Ungerspach und Dr. Georg Pardt an ihre Stelle. Die Stände, welche den Ausschluss der Contadinen durchzusetzen wussten, wählten Maximilian von Dornberg und Josef Reschauer.

Das nur handschriftlich überlieferte, indessen von der Rechtsliteratur des 17. Jahrh. mehrfach benützte Elaborat behandelt in 186 Capiteln vornehmlich Materien des Process- und Strafrechtes, dann des Familien- und Erbrechtes und unternimmt zudem eine Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse.

Nicht befriedigt durch diese Arbeit, veranlassten die Stände eine Revision des Werkes, welche 1597 vom Kanzler der Grafschaft Caspar Bertis unter Mitwirkung der Rechtsgelehrten Arcano, Johann Maria Zuppini, Peter Hortensius Jiolano und Georg Delmestre ausgeführt wurde. Der zur landesfürstlichen Bestätigung nach Graz eingesendete Entwurf erhielt nach einer Superrevision, mit welcher Jakob von Neuhaus, Caspar von Terzi und der Kammerprocurator Hortensius Locatello von der Regierung betraut waren (2/VII 1603), aufgrund der von Locatello

vorgeschlagenen Emendationen am 27/XII 1604 die Ratification des Erzherzog Ferdinand.

In 6 Büchern handeln die „Constitutiones illustrissimi comitatus Goritiae" von Personen, gerichtlichem Verfahren, Contracten, Erbrecht, Strafrecht und Taxen. Dieselben wurden seit 1605 in 5 Auflagen gedruckt, von denen jedoch die beiden letzteren (Venedig, Josef Tramontini 1688 und Udine, Schiratti 1697) sich als editio quarta ausgeben.

Die Ausdehnung des räumlichen Herrschaftskreises der neuen L. O. auf die Grafschaft Gradiska, in welcher eine von Hieronymus Garzoni um 1575 verfasste Sammlung des Gewohnheitsrechtes die Praxis beherrschte und auf das nach eigenen Statuten lebende Stadtgebiet, rief sofort die heftigste Opposition von Seite der bei Abfassung des Codificationswerkes unvertreten Gebliebenen hervor; so zwar, dass sich die innerösterreichische Regierung 1607 bemüssigt sah, den Ständen die Einholung von Gutachten des Hauptmannes und Magistrates zu verordnen. Commissarien, welche die Landschaft zur Schlichtung des entstandenen Conflictes ernannte (13/IX 1608), vermochten nichts auszurichten; namentlich beharrte die Bürgerschaft auf Belassung ihrer Statuten (14/V 1612).

Groß war die eingerissene Wirrnis im Lande: „Der Zustand von Görz ist ein gesetzloser, weil einige, denen die früheren Constitutionen nicht dienlich sind, dieselben zu verwerfen, die vorgeschlagenen und reformierten hingegen als nicht angenommen und genehmigt befinden. Diese Unordnungen ziehen so schlimme Folgen nach sich, wie sie nur in einem der Gesetze beraubten Lande begegnen können." (Bericht des Landeshauptmannes Johann Sforza di Porzia an die Regierung 3/V 1614.)

Mehrfache Abordnungen an den Hof des Landesfürsten und die Regierung (1620, 1625, 1629, 1634) führten keine Abhilfe der Gebrechen herbei, bis endlich die Belehnung des Hanns Anton Fürsten von Eggenberg mit der gefürsteten Grafschaft Gradiska (1647) dem unerträglichen Zustande ein Ende bereitete.

### Literatur.

Chorinsky: Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs. Wien 1878. Derselbe: Der österr. Executivprocess. Wien 1879. Derselbe: Beiträge zur Erforschung österr. Rechtsquellen. Allgem. österr. Ger. Zeitung 1896 Nr. 3. Harrasowsky: Gesch. der Codification des österreichischen Civilrechtes. Wien 1868. Luschin: Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts, in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 14—19. Derselbe: Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark, in Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen. Bd. 9. Derselbe: Oesterreichische Reichsgeschichte, 1. Theil. Bamberg 1895. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilprocessrechts. I. Buch 1880. Adler: Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886. Kradowizer: Dr. Abraham Schwarz. Der Verfasser der ob.-österr. Landtafel, in Linzer Zeitung 1895. Nr. 58. Rapp: Ueber das vaterländische Statutenwesen II. in Beiträgen zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg. Bd. 5. Oberweis: Die Tiroler L. O. vom J. 1526, in Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatsw. Bd. 17 u. 18. Sartori-Montecroce: Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Ueber die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler L. O. Innsbruck 1895. Siegel: Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg in Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wr. A. Bd. 99. Morelli di Schönfeld: Istoria della contea di Gorizia. Görz 1855 ff. Bd. I, II. Stobbe: Gesch. der deutschen Rechtsquellen, Bd. II, Braunschweig 1864.

Motloch.

---

## II. Böhmische Ländergruppe.

### Einleitung.

A. Zeit der ständischen Verfassung und des heimischen Rechtes bis 1620.

I. Böhmen. 1. L. O. von 1500. 2. Von 1530. 3. Von 1549. 4. Von 1564. Das öffentliche Recht nach denselben. II. Mähren. 1. Grundlagen. a) Tobitschauer Buch. b) Landfrieden und Ordnungen. 2. L. O. von 1535. 3. Von 1545. 4. Von 1562. 5. Von 1604. — III. Troppau und Jägerndorf (mährisches Recht, Projecte von 1673). — IV. Teschen. L. O. von 1592.

B. Periode des Absolutismus und der Reception des gemeinen Rechtes.

Verneuerte L. O. für das Königreich Böhmen 1627 und das Markgrafthum Mähren 1628. Declaratorien und Novellen 1640. Elaboratum Bohemicum et Moravicum. Das öffentliche Recht nach der verneuerten L. O.

**Einleitung.** Die L. O. der böhmischen Ländergruppe enthalten zwar auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (namentlich jene von Böhmen), doch sind sie überwiegend Gerichtsordnungen, wobei zu den Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und den Process auch Vorschriften des Privat- und theilweise des Strafrechtes beigefügt werden; sie erscheinen demnach im Anbeginn als Codificationen des Gewohnheitsrechtes der dem Landrechte unterworfenen Besitzer freier landtäflicher Güter, vor allem also der Herren und Ritter. Dieses formale und materielle Landesrecht beruhte zum Unterschiede von den Stadtrechten deutschen Ursprungs auf einheimischen slavischen Grundlagen, obwohl darin auch mancherlei fremdes recipiert wurde. Auch behauptete es nach der Codification im 16. Jahrh., zur Zeit der anderwärts schon siegreichen Reception des gemeinen römischen Rechtes, der Hauptsache nach seinen individuellen Charakter bis zum J. 1620, während die Reception nur in den Stadtrechten vorwaltend wurde.

Die adeligen Stände in Böhmen und Mähren nahmen einen bedeutenden Antheil an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und behaupteten demzufolge entscheidenden Einfluss auf

die Entwicklung des Landrechtes einerseits auf den Landtagen, andererseits mittelst der ständischen Aemter und Gerichte. Der Adel war auf jede Zunahme der königlichen Gewalt eifersüchtig, er gestattete weder Geistlichen noch Doctoren der Rechte oder dem Gelehrtenadel den Zutritt in das Landrecht und hörte auch nicht auf, gegenüber dem fremden Rechte an seinen alten Gewohnheiten und Ordnungen festzuhalten. Insbesondere genoss das Landrecht, welches ursprünglich nur mit Herren, später auch mit Rittern besetzt war, und dessen Entscheidungen in Böhmen und Mähren keine Appellation mehr zuließen, lange Zeit die Freiheit, sich nicht nach geschriebenen Rechten zu richten, ja es übte sogar mit der richterlichen Gewalt auch eine gewisse gesetzgeberische Macht aus; denn es konnte (neben concreten Entscheidungen, welche als Präjudicate dienten) auch allgemeine Aussprüche fällen, welche durch Eintragung in die Landtafel Gesetzeskraft erlangten.

Infolge einer unzureichenden staatlichen Centralisation und infolge der erwähnten Autonomie der Landrechte war allerdings die Entwicklung des Landesrechtes in den verschiedenen böhmischen Ländern keine einheitliche und in allem gleichmäßige, nichtsdestoweniger bewahrte sie doch eine natürliche Verwandtschaft. Die L. O. für Böhmen und Mähren (mit dessen einstmaligen Theilen, den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf) gehören im 16. Jahrh. ebenderselben Familie des heimischen böhmisch-mährischen Rechtes an und weisen dieselbe Ausgestaltung der ständischen Landesverfassung auf. Auch nach dem J. 1620 wurden der Absolutismus und die Reception des gemeinen Rechtes im Gebiete des Landrechtes in ähnlicher Weise durchgeführt, wobei zu den Bestrebungen um die Unification des Rechtes in beiden Ländern genug Anlass geboten war.

Dem böhmisch-mährischen Rechte nähern sich auch die L. O. der oberschlesischen Fürstenthümer (Teschen, Oppeln und Ratibor), welche im Laufe der Zeit sich den Hauptländern anpassten und wo auch die böhmische Sprache als Amtssprache diente; die L. O. wurden hier im 16. Jahrh. nach böhmischem Muster verfasst und blieben hierauf länger als selbst in Böhmen und Mähren in Geltung. Hingegen gehören die in den Fürstenthümern Unter-Schlesiens herausgegebenen L. O. in das Gebiet des sächsischen Rechtes, insbesondere des sächsischen Lehenrechtes, demzufolge auch das öffentliche Recht einen anderen Charakter erhielt. Es ist daher nicht nothwendig, sie näher zu schildern, zumal im J. 1742 von Unter-Schlesien bei der Monarchie nur ein kleines Stück des dem Breslauer Bischofe gehörigen Fürstenthumes Neiße, von Ober-Schlesien dagegen ganz Teschen und Theile von Troppau und Jägerndorf verblieben.

### A. Zeit der ständischen Verfassung und des heimischen Rechtes bis 1620.

**I. Böhmen.** An dem Widerstande der böhmischen Herren scheiterten die Versuche einer Codificierung des Landrechtes schon unter Přemysl Ottokar im J. 1272, welcher hierbei auch fremde Rechte, insbesondere das Magdeburger Recht benützen wollte, und später im J. 1294 unter Wenzel II., welcher den Professor Gozzius ab Orvieto aus Italien zum Zwecke einer Verbesserung des einheimischen Gewohnheitsrechtes nach den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechtes berief. Desgleichen musste auch Karl IV. im J. 1355 seine für die ganze böhmische Krone (Mähren ausgenommen) bestimmte Majestas Carolina widerrufen, welche in 127 Rubriken neben dem Process-, Privat- und Strafrecht in nicht geringem Maße auch das Staatsrecht behandelte und so zugleich die Rechte der königlichen Gewalt befestigen sollte; denn seine Unterhandlungen um die Anerkennung dieses Gesetzbuches waren auf den Generallandtagen 1348 und 1355 von keinem Erfolg begleitet. Nichtsdestoweniger berief sich dennoch ein Jahrh. später, als die älteren Rechtsbücher bereits veraltet waren, der gegen den König Georg gestiftete Herrenbund auf die böhmische, allerdings zu Gunsten des Herrenstandes umgeänderte Uebersetzung der Majestas Carolina als auf „Statuta des Königreichs Böhmen", wobei er darauf hinweisen konnte, dass die Majestas Carolina sich auf viele alte Rechtsgewohnheiten des Landes berufe. Auch auf den L. T. 1527, 1543 und 1547 war von einer „L. O. Karl IV." die Rede. Inzwischen erkannte bei dem Sinken der königlichen Macht unter den Jagellonen der Adel selbst die Vortheile, welche ihm daraus hervorgehen würden, wenn er, abstehend von dem bisherigen Widerstande, das Gewohnheitsrecht selbst in ein geschriebenes, gesetzliches Recht umändern und so seine Rechte auf Kosten der königlichen Gewalt wie auch des Städte- und Bauernstandes erweitern könnte.

1. Die Wladislaw'sche L. O. von 1500. Schon 1487 erwählte der L. T. eine Commission zur Zusammenstellung der Landesfreiheiten, doch wurden die verfassten Artikel damals nicht angenommen. Dieser Plan wurde auf dem L. T. im Mai 1497 wieder aufgenommen, wo mit Zustimmung des damals anwesenden Königs Wladislaw der Beschluss gefasst wurde, die politischen und privatrechtlichen Gesetze und Entscheidungen, insbesondere diejenigen, welche sich auf das Landrecht und seine Wirksamkeit bezogen, zu sammeln und in Druck zu legen. Die Arbeit schritt hauptsächlich durch die Landtagsbeschlüsse im J. 1499 und durch die Thätigkeit einer weiteren aus Herren und Rittern zusammengesetzten Commission vor, während die schließliche Ordnung oder Redaction nur den Herren Peter und Zdenko von Sternberg und dem Ritter Albrecht Rendl von Ausawa, damaligen königl. Procurator, anvertraut wurde. Die L. O. wurde auf dem L. T. im März 1500 ganz verlesen; der Herren- und Ritterstand gab seine Zustimmung und ordnete die Drucklegung an, ohne auf den Widerspruch der Städte zu achten oder auf die königliche Bestätigung der so fertigen L. O. zu warten; sie beriefen sich nämlich (in der Einleitung) darauf, dass der König ihnen die Bewilligung ertheilt habe, ihre Rechte schriftlich abzufassen, wobei sie, sowie es von altersher üblich

gewesen sei, diese mehren oder mindern könnten. Die Städte erkannten die schon am 18. Juli 1500 fertiggedruckte L. O. deshalb nicht an, weil sie Vorschriften enthielt, welche ihre Rechte verkürzten, und weil nach derselben die Städte von ihrer dritten Stimme in der Landesgesetzgebung überhaupt ausgeschlossen werden sollten; es wurde ihnen nämlich (Art. 554) nur die Betheiligung bei Angelegenheiten eingeräumt, welche auf den Stand der Städte insbesondere Bezug hatten. Als in Gegenwart des Königs Wladislaw auf dem L. T. im Februar 1502 über das neue Gesetzbuch verhandelt wurde, schloss sich der König den höheren Ständen an und gab auch für die Städte als für seine Kammer das Versprechen ab, das Recht des Landes und die Entscheidungen des Landrechtes mit gewaffneter Macht zu schützen und zu schirmen; dadurch wurde also eigentlich die L. O. nachträglich sanctioniert und zwar ohne weitere Rücksicht auf die Städte. Der Streit mit den Städten wurde nach längerer Zeit, einestheils 1508 durch die Anerkennung der dritten Landtagsstimme der Städte in allgemeinen Landesangelegenheiten, anderentheils zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs im J. 1517 durch den St. Wenzelsvertrag geschlichtet; der letztere wurde in die Landtafel ohne königliche Relation (Sanction) eingelegt und muss als Ergänzung und Verbesserung der L. O. vom J. 1500 angesehen werden; in seinen 31 Artikeln werden hauptsächlich Fragen über die Competenz des Landrechtes und der städtischen Gerichte gelöst.

Die sogen. Wladislaw'sche L. O. ist ein beredtes Zeugnis der namhaften Entwicklung der ständischen Macht und des Sinkens der königlichen Hoheit in Böhmen unter den Jagellonen. Die Adels-Oligarchie suchte ihre Freiheiten schriftlich zu befestigen und zugleich die Autonomie auch zum Zwecke einer weiteren Entwicklung ihrer Rechte zu behalten. Sie hält nur sich für einen freien Stand, die übrigen Stände genießen bloß die ihnen gnadenweise ertheilten Rechte (schon 1487 wurde die Leibeigenschaft des Bauernstandes eingeführt); so werden auch die königl. Städte als Unterthanen des Königs, ähnlich wie die dem Adel unterworfenen Städte als dessen Unterthanen aufgefasst; der König selbst erscheint hier eher als primus inter pares eventuell auch als Werkzeug der Adelsmacht gegenüber der übrigen Bevölkerung. Eine ganz andere Tendenz weisen die gleichzeitigen „Neun Bücher von den Rechten des Landes Böhmen" des M. Victorin von Wšehrd auf, welcher insbesondere in der ersten Redaction seines Werkes 1495—99 die Befugnisse der königlichen Gewalt, sowie auch der Rechte der Städte und des unfreien Volkes vertheidigte, jedoch nach Herausgabe der L. O. in der zweiten Redaction in den J. 1502—1508 von seinem Standpunkte vieles abzulassen sich genöthigt sah. Auch in anderen Punkten unterscheidet sich dieses gelehrte Werk, — in welchem der Verfasser, obwohl ein Humanist, nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, sondern nach dem von ihm gepriesenen einheimischen Rechte eine selbständige systematische Darstellung des Landrechts und der Landtafel (sammt Process- und Privatrecht) zu bieten bestrebt ist, — von der in Eile fertiggestellten L. O. 1500. Letztere enthält ohne gehörige Eintheilung und Uebersichtlichkeit hauptsächlich allgemeine Entscheidungen des Landrechtes und Landtagsbeschlüsse mit mehreren Majestätsbriefen Wladislaws zusammengestellt und bezieht sich gleichzeitig auch auf das Bereich des Staats-, Polizei- und Strafrechtes, ohne jedoch eine Feststellung mancher durch das Gewohnheitsrecht bereits entschiedenen Fragen des öffentlichen Rechtes zu bieten. Ungeachtet seiner Mängel bildet dieses erste öffentlich kundgemachte und gedruckte Gesetzbuch, um dessen Redaction sich hauptsächlich Rendl von Ausawa ein Verdienst erworben hat (daher es auch spöttisch Rendls Recht genannt wurde), die Grundlage aller weiteren Codificierungen.

Der Charakter eines Gesetzbuches trat insbesondere darin zutage, dass im J. 1502 die Ungiltigkeit der älteren allgemeinen Entscheidungen ausgesprochen wurde, insoferne sie sich mit den in die L. O. aufgenommenen Vorschriften nicht vereinbaren ließen. Nichtsdestoweniger war dadurch die gesetzgeberische Thätigkeit der L. T. und des Landrechtes nicht eingestellt; es wurden also auch zu dem bei der Landtafel aufbewahrten Exemplare neue Artikel hinzugefügt (zu diesem Zwecke waren schon bei dem Drucke leere Stellen gelassen worden), was dann bei der folgenden Revision der L. O. zur Geltung kam. Als daher der Secretär der Hofkanzlei Dr. Rodericus Dubravus a Dubrava im J. 1527 die L. O. 1500 für Ferdinand I. in die lateinische Sprache übersetzte, hielt er sich schon an den erweiterten und verbesserten Text; bei ihm finden wir auch eine Numerierung der Artikel (1—562), welche in der ursprünglichen Ausgabe nicht vorhanden war (sie schloss mit dem Art. 554).

2. Die L. O. von 1530. Zum Unterschiede von der Wladislaw'schen L. O. lässt sich in allen folgenden wiederum ein größerer Einfluss der königl. Gewalt in formaler und materieller Beziehung erkennen; auch die Städte waren nicht mehr von der Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, obwohl es sich hier eigentlich zum größten Theile um ein Gesetzbuch der höheren Stände und des Landrechtes handelte und daher die Entscheidung über eine Verbesserung desselben vor allem dem Herren- und Ritterstande zukam, insbesondere da die Städte nach dem J. 1547 ihre Stimme nur durch die Gnade des Königs genossen. Schon in Gegenwart des Königs Ludwig wurde in Prag 1522—1523 an einer L. O. von einer nicht nur von dem Adel, sondern auch von den Städten gewählten Commission gearbeitet, ohne Zweifel im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 7/II 1523, wonach eine durch neue Gesetze und Landtagsbeschlüsse etwa entstandene Schmälerung der königlichen Gewalt, Freiheit und Würde nach Maßgabe des alten Herkommens repariert werden sollte; jedoch stockte die weitere Verhandlung in dieser Sache, bis wiederum einestheils auf dem Wahllandtage 1526, anderentheils durch Ferdinand I. in den J. 1527—1528 auf eine Fortsetzung gedrängt wurde. Im J. 1530 nahm Ferdinand

selbst den Vorsitz in einer Commission ein, welche aus den obersten Landesbeamten, anderen königl. Räthen und aus gewählten Vertretern der Stände (Herren und Rittern) zusammengesetzt war, und soweit die L. O. bis zu seiner Abreise wirklich durchgesehen war, wurde sie — obgleich ein Torso von 211 Art. — nebst dem beigefügten St. Wenzelvertrage dennoch aufgrund der Ermächtigung des Landtages mit Bewilligung des Königs von der Commission am 17/X 1530 gedruckt herausgegeben; auch die Prager bekannten sich im Namen des Städtestandes zu der Relation in der Landtafel. Diese neue Compilation war durch einige Entscheidungen und Beschlüsse erweitert, insbesondere durch Art. über die Hauptleute des Königreiches Böhmen und die Kreishauptleute (nach der Ordnung vom J. 1528), durch Vorschriften über das Kammergericht, über das Polizei- und Strafrecht. Die Arbeit sollte fortgesetzt werden; inzwischen waren zwei L. O. in Geltung.

3. Die L. O. von 1549. In den J. 1545 bis 1546 wurde einer Commission aus 3 Ständen im Vereine mit den königl. Commissären eine Revision aufgetragen, wogegen nach der Ueberwindung des ständischen Widerstandes vom J. 1547 die Städter in der Commission bloß in Bezug auf die ihren Stand betreffenden Art. gehört werden sollten. Ferdinand nahm hierauf 1549 selbst an der Arbeit theil, so dass die verbesserte und erweiterte L. O. am 1/X d. J. auf einem Ständetage verlesen und bestätigt wurde; im folgenden Jahre wurde sie auf Kosten des Vice-Landschreibers Ulrich Humpolec von Prostibof gedruckt, welcher um die formelle Ordnung des Inhaltes sich verdient gemacht hat und nun auf zehn Jahre das Druck- und Verkaufsprivilegium erhielt. Die neue L. O. ist durch einige Vorschriften des Staats-, Polizei- und Strafrechtes erweitert; außer dem St. Wenzelsvertrage wurde auch der Bergwerksvergleich König Ferdinands mit den Ständen vom 30/III 1534 hinzugefügt; sie ist in Bezug auf den Inhalt ziemlich übersichtlich eingetheilt, die Artikel wurden durch Buchstaben des A B C mit Hinzufügung von Zahlen bezeichnet. In ihr ist besonders charakteristisch die Zunahme der königl Gewalt nach dem vereitelten Widerstande der Stände zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges; deshalb finden wir auch an erster Stelle Art. „über die Würde, Macht und das Gericht des Königs“ (A 4—9), obwohl auch Art. darüber nicht fehlen, „worin der König keine Macht habe“ (A 35 bis B 5); über die Stimme der Städte bei einer Aenderung der L. O. sind keine Bestimmungen vorhanden (X 18).

4. Die L. O. von 1564. Mit Bewilligung Ferdinands wählte der L. T. 1557 acht des Landrechts kundige Personen zum Zwecke einer neuen Revision, und als 1558 ihre Arbeit vorgelegt wurde, ermächtigte er eine aus den drei Ständen gewählte Commission, sie unter Mitwirkung des Statthalters Erzherzogs Ferdinand, der obersten Landesbeamten, Landrechtbeisitzer und anderer königl. Räthe durchzusehen und nach der königl. Bestätigung sofort herauszugeben. Die neue L. O., in welche viele Landtagsbeschlüsse Aufnahme fanden, wurde zu Beginn des J. 1564 beendet, jedoch erst nach dem Tode Ferdinands am 19/VIII d. J. gedruckt, wobei sie der Oberstlandschreiber Wolf von Wřesovic, auf dessen Kosten sie herausgegeben wurde, Kaiser Maximilian widmete; deshalb heißt sie auch bisweilen die Maximilianeische L. O. Im J. 1566 wurde sie auch durch den Kaadner Stadtschreiber Peter Stěrba in die deutsche Sprache übersetzt, zumal vor dem Landrechte auch den Deutschen in böhmischer Sprache Recht gesprochen wurde. Dass jetzt eine den Ständen günstigere Zeit herrschte, lässt sich unter anderem daraus erkennen, dass formell an der Spitze der neuen L. O. Art. über die Wahl und den Eid des Königs gestellt waren. Uebrigens finden wir hier eine ziemlich systematische Eintheilung; es folgen Art. über die königl. Gewalt, wie auch darüber, worin dem König keine Gewalt zukomme, ferner über die katholische und utraquistische Confession, über die Besetzung des Landrechtes und den Eid der obersten Landesbeamten und Rechtsitzer; hierauf folgen Vorschriften über das Gerichtsverfahren, über die Landtafel, das Privat- und Strafrecht, dabei auch über das Hoflehen-, Kammer- und Burggrafenrecht, wie auch über das Amt der Landes- und Kreishauptleute.

Obwohl unter Maximilian und Rudolf die Freiheiten der Stände wiederum eine Erweiterung erfuhren, gelangte man bis 1620 zu keiner neuen Recension der L. O. mehr, obwohl darüber wiederholt Beschlüsse gefasst worden waren. Inzwischen gab Daniel Adam von Weleslawin 1594 einen bloßen Abdruck der L. O. 1564 heraus; außerdem verfasste der Vicelandrichter Jakob Menčik von Menstein im J. 1600 ein Buch über das Grenzgericht, welches durch den L. T. gebilligt wurde, so dass es als Ergänzung der L. O. angesehen werden kann. Aehnlich wurde ohne einen schließlichen Erfolg auf den L. T. bis zum J. 1620 auf die Erzielung einer Uebereinstimmung der Stadtrechte (von Paul Kristian von Koldin) 1579 mit der L. O. gedrängt, — Rudolf ertheilte jenen seine Bestätigung, indem er anerkannte, dass auch der Stand der Städte mit Willen des Königs seine Rechte mehren oder mindern könne (T 13), daher keineswegs bloß zur königl. Kammer gehöre. —

Das öffentl. Recht betreffend sei bemerkt, dass manche in die L. O. nicht einbezogenen Privilegien und Majestätsbriefe öffentliches Recht enthalten, doch bieten uns die Wladislaw'sche und die drei Ferdinandeischen L. O. eine genügende Uebersicht des böhmischen Staatsrechtes in der Periode der Ständeverfassung von 1620; dabei zeigt uns die Wladislaw'sche L. O. den Höhepunkt der ständischen Entwicklung, die Ferdinandeischen die Zunahme der königl. Gewalt. Es ist hier von der Wahl des Königs die Rede, nur dass zur Zeit Ferdinands diese erst in Ermanglung von Erben gemäß der goldenen Bulle Karl IV. 1348, des Majestätsbriefes Wladislaws 1510 und des zweiten Wahlreverses Ferdinands 1545 zugelassen wird. Der neue König sollte bei seiner Annahme sich eidlich binden, dass er alle Stände und die ganze Gemeinde des Königreiches Böhmen bei ihren Rechten und Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohn-

heiten belassen werde und dass er insbesondere nichts von dem Königreiche veräußern oder verpfänden, sondern es vielmehr noch erweitern werde (1500 : 413; 1549 : B 6—8, auch B 37, C 2; 1564 : A 1—2, auch B 15, 20). Seit dem Bartholomäi-L. T. 1547 wurde anerkannt, dass der König die volle Gewalt habe, zum Wohle seiner selbst, seiner Erben und aller Bewohner des Königreiches was immer zu handeln, sofern es nur nicht im Widerspruch mit den Landesrechten, Privilegien und Ordnungen stünde (1549 : A 4, 1564 : A 3); doch wurden einige Art. zusammengestellt, welche ausdrücklich dasjenige anführten, worin dem Könige keine Gewalt zukomme (A 35 bis B 5, resp. A 20—31).

Unter den Habsburgern war die Einberufung der Land- und Kreistage dem Könige vorbehalten (1549 : A 5, 1564 : A 4); Bündnisse gegen den König und seine Erben oder gegen Recht und Ordnung wurden verboten (A 8). Nichtsdestoweniger hatten die Stände das Recht der Initiative, und der König war nicht berechtigt, auf eigene Faust in allgemeinen Landesangelegenheiten eine Relation an die Landtafel zu unternehmen, d. h. Gesetze konnten nur aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem König und den Ständen herausgegeben werden und erlangten keineswegs durch die königl. Sanction, sondern erst durch die Eintragung in die Landtafel und zwar in Gegenwart von Relatoren des Königs und der Landesstände Rechtskraft (1500 im erweiterten Texte und 1530 : 3; 1549 : A 36, 1564 : A 20; vgl. auch A 12 resp. A 21 und 31). Auch die königl. Privilegien, welche mit den allgemeinen Landesgesetzen oder den älteren Privilegien nicht übereinstimmten, wurden als ungiltig angesehen (1500 und 1530 : 10; 1549 : A 38, 1564 : A 23). Die L. O. konnte ohne Wissen des Königs und ohne die Stimmen des Herren- und Ritterstandes, welche die Freiheit beanspruchten, mit Zustimmung des Königs auf dem allgemeinen L. T. ihre Rechte zu mehren oder zu mindern, von niemanden umgeändert werden (1500 : 554, conf. 472; 1549 : X 18, 1564 : Z 4); dabei wurde im J. 1500 sogar die Person des Königs übergangen, wahrscheinlich infolge eines Irrthums, während unter Ferdinand die Anführung der Stimme des nach der L. O. 1500 auf seine eigenen Angelegenheiten eingeschränkten Städtestandes ausgelassen worden war, — nichtsdestoweniger waren nach den Landtagsbeschlüssen die Städte von der Theilnahme in Angelegenheiten des ganzes Landes nicht ausgeschlossen, und jener Vorbehalt der höheren Stände bezog sich offenbar nicht auf das öffentliche Recht überhaupt, sondern nur auf ihre eigenen ständischen Verhältnisse und auf jene Normen, welche bei dem vorzugsweise als Adelsgericht wirkenden Landrechte beobachtet werden sollten, während der dritte Landesstand seine eigenen Stadtrechte hatte.

Zu einem Kriege außerhalb des Landes war der Adel (und auch die Städte) nicht verpflichtet außer mit Zustimmung des L. T. (1500 : 468, 1549 : B 4, 1564 : A 29), allerdings aber zur Vertheidigung des Landes (414, B 10 resp. D 48), wie auch zur Execution mit Waffengewalt zum Zwecke der Handhabung von Recht und Ordnung (555, B 11 resp. D 49). Ueber die Bewilligung der Steuern besondere Bestimmungen anzuführen, hielten die L. O. nicht für nothwendig. Der Bergbau bildete kein ausschließliches Regal, die Berggesetzgebung wurde unter Mitwirkung des L. T. ausgeübt, wie die Bergwerksvergleiche von 1534 (in der L. O. 1549 und 1564) und 1575 beweisen; die Prägung von Münzen gebürte außer dem Könige noch wenigen besonders privilegierten böhmischen Großen und den schlesischen Fürsten (1500 : 432, 466 b; 1549 : V 14—20, 1564 : V 13—19). Die Bewilligung des böhmischen L. T. war nach dem Majestätsbriefe Wladislaws 1499 zur Verpfändung oder Veräußerung der im Königreiche Böhmen und in den einverleibten Ländern liegenden Krongüter, wie auch dieser Länder selbst nöthig (1500 : 469, 1549 : B 16, 1564 : A 19). Die außerhalb Böhmens in den Kronländern liegenden Lehen durfte der König nicht auf eigene Faust veräußern oder allodialisieren (464, B 3 resp. A 28), ebensowenig die auswärtigen Lehen der böhmischen Krone (B 13 resp. A 17). Die Lehensbriefe sollten ausschließlich von der böhmischen Hofkanzlei ausgestellt werden (B 5 resp. B. 30; nach 1500 : 478 bloß in böhmischer oder lateinischer Sprache); die fürstlichen oder auswärtigen Lehen sollten nur auf der Prager Burg oder im Königreiche Böhmen verliehen werden (1549 : A 22), nichtsdestoweniger konnte später aus wichtigen Gründen nach der Erwägung der obersten Landesbeamten, Landrechtsbeisitzer und der königl. Räthe davon abgegangen werden (1564 : A 13).

Ausländern durften keine Schlösser oder Landesämter anvertraut werden (1500 : 237, 459, 467; 1549 : B 2; 1564 : A 27); ebenso waren sie außer mit Erlaubnis des Königs und der Stände unfähig, Güter im Lande zu erwerben, denn nur auf diese Weise konnte man das Incolat erreichen, welches der ganzen böhmischen Krone gemeinsam war (412; B 15 resp. A 18). Auch konnte zwar der König Wappenbriefe ertheilen, doch die Aufnahme in den Ritter- und Herrenstand und die betreffende Rangordnung lag nicht in seiner Gewalt (1500: 461—2, 234—6; 1549 : A 23, 32—34; 1564 : A 15, 39—41). Es sollte in Böhmen nicht mehr als drei Stände geben (1549 und 1564 A 9). Die katholische Geistlichkeit galt überhaupt nicht als politischer Landesstand und war in gerichtlicher und vermögensrechtlicher Beziehung verschiedenen Beschränkungen unterworfen (1500 : 106, 457; 1530 : 105; 1549 : A 19, E 5, vgl. 35, 36; 1564 : A 11, 31, C 13, vgl. D 37, 39, Q 11 u. a.). Die Gleichberechtigung der Katholiken und Utraquisten wurde anerkannt (1500 : 441, 1549 : B 17—19, 1564 : A 32—4).

Die obersten Landesbeamten und die Beisitzer des Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hoflehengerichtes mussten nicht bloß dem Könige, sondern auch dem Herren- und Ritterstande und der ganzen Gemeinde des Königreiches Böhmen, Armen und Reichen, schwören; nebstdem hatten sich die beiden

Burggrafen von Karlstein schon unter Wladislaw, der oberste Burggraf, sowie auch der Prager Burghauptmann erst unter Ferdinand auch den Erben des Königs zu verpflichten (1500 : 207—210, 417; 1549 B 20—25; 1564 B 3—8). Einige Landesämter waren dem Herrenstande, andere dem Ritterstande zugetheilt (225—229; A 25—29 resp. A 43—47); das Verhältnis der Vertretung beider Stände im Landrechte (1500 und 1532 : 2; A 10 resp. 35), wie auch die Rangordnung der obersten Beamten, Richter, königl. Räthe und der Stände selbst (1, 20, 232—235; A 13—15, 32, C 4, resp. A 36—39, B 27) wurde festgesetzt. Der König konnte nur nach dem Rathe der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer solche ernennen u. zw. nur Böhmen; auch das Kammergericht schlug selbst seine Beisitzer, welche zugleich königl. Räthe waren, vor (1549 : A 6, B 38, 40; 1564 : A 5, O 4, 6). Aus den dem Lande eidlich verpflichteten Personen konnte der König nur den obersten Münzmeister (229, A 29 resp. 47) und die Beisitzer des Hoflehengerichtes (O 1 resp. M 36) selbständig ernennen; daneben besetzte er allerdings die unter Ferdinand neu eingeführten, bloß landesherrlichen Aemter, nämlich die böhmische Kammer und die Appellationskammer. Den Fall der Erledigung des Thrones ausgenommen, wurden die obersten Landesbeamten (mit Ausnahme des Münzmeisters) für unabsetzbar angesehen, sie hätten sich denn einer groben Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht; dies gieng indirect aus dem Verbote hervor, dass niemand unter Verlust von Ehre, Gut und Leben den König um Ertheilung irgend eines Amtes bei Lebzeiten des Inhabers desselben ansuchen dürfe (1500 : 422; 1549 : A 31, 1564 : B 2); die Cumulation zweier Aemter war nicht gestattet (230, B 1 resp. A 26).

Der König selbst war in Civilsachen dem Landrechte unterworfen und konnte demselben durch seine Geleitsbriefe auch niemand entziehen (1500 : 9, 448; 1549 : A 37, H 30—31; 1564 : A 22, C 5—6). Streitigkeiten über freie Landgüter und in der Landtafel eingetragene Rechte gehörten diesem ausschließlich zu, während in einigen Angelegenheiten das Kammergericht concurrierte. Von den Entscheidungen der Herren und Ritter im Landrechte gab es keine Berufung (1500 : 473, 1564 : D 16); sogar das Kammergericht nahm von ihnen Belehrungen an. Die Processe wurden vor dem Landrechte nur böhmisch geführt (1500 u. 1530 : 7, 1549 : C 9, 1564 : B 32), ebenso auch die Landtafel vom Jahre 1495 an (H 19 resp. F 7). — Außerdem schildern die L. O. auch die Wirksamkeit des Kammergerichtes (380, 470—1; 1530 : 5; A 16, P 37 resp. O 1 ff.), des Hoflehensgerichtes (2, 304 ff.; O 1 resp. M 36 ff.) und des Prager Burggrafengerichtes (381 ff., Q 24 resp. O 19 ff.) u. s. w. Auch enthalten sie Vorschriften über die Hauptleute des Königreiches Böhmen oder den Statthalter, wie auch über die Kreishauptleute (1530 : 180, 1549 : R 16, 1564 : R 8 ff.), über die Pflichten des obersten Burggrafen von Prag (1500 : 21, 555; B 11, C 29, T 25 resp. D 49, L 6 u. a.), der Burggrafen von Karlstein (417—421, B 25, resp. B 8 ff.), über die Rechte des königl. Procurators (A 11 resp. 10) u. a. m., worauf wir nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken wollen, dass aus den L. O. mehr der Bereich des Landesregimentes d. h. der verfassungsmäßigen Regierung, als der Bereich des Hofregimentes d. h. der landesherrlichen Gewalt oder m. a. W. der Bereich, in welchem die böhmischen Könige eine unbeschränkte Macht genossen, erkannt werden kann.

II. In **Mähren** erfreute sich das Landrecht einer gleichen Autonomie wie in Böhmen, wobei derselbe Mangel eines geschriebenen Rechtes charakteristisch ist; ebenso genoss der Herrenstand eine ähnlich privilegierte, ja oligarchische Stellung, so dass sogar die Sanction des Herrschers bei der Legislatur nicht immer für nothwendig erachtet wurde. Zu der Herausgabe von L. O. kam es hier erst unter Ferdinand I., und die Geschichte ihrer Entstehung weist gegenüber Böhmen einige Abweichungen auf. So giengen ihnen hier insbesondere andere Vorläufer u. Anfangsformen voran: a) das Rechtsbuch „Kniha Tovačovská“, b) verschiedene Landfrieden und Ordnungen, welche auf den L. T. vereinbart worden waren.

1. Grundlagen. a) Das Tobitschauer Buch. In den unruhigen Zeiten vom J. 1420 bis zum endlichen Frieden zwischen Wladislaw und Matthias 1479 wurde das Landrecht nur selten und mit Unterbrechungen abgehalten, und begann infolge dessen die Kenntnis des Landrechtes, wie bei den Parteien, so auch bei den Richtern zu schwinden (es bestand bishin auch keine schriftliche Abfassung des mährischen Landesrechtes). Bei der Wiedereröffnung des Landrechtes 1480, wo auch die Führung der Landtafel ausschließlich in böhm. Sprache begonnen wurde, ersuchten nun die mähr. Stände mit dem Bischofe und den obersten Landesbeamten an der Spitze um die Verfassung einer nothwendigen Belehrung den berühmten Ctibor Tovačovský von Cimburg, welcher infolge seiner Erfahrungen und seiner Autorität dazu besonders berufen erschien; er war nämlich seit 1469 Landeshauptmann unter den Königen Georg u. Wladislaw, und nachdem er im J. 1475 auch von der Partei des Königs Matthias anerkannt worden war, blieb bis zum J. 1494 die Landesverwaltung fast vollständig seinen Händen anvertraut, so dass insbesonders durch seine Vermittlung und sein Verdienst gar mancher Streit zwischen den Landständen entschieden, gar mancher Vergleich zwischen ihnen abgeschlossen wurde.

Er verfasste sonach die sogen. „Kniha Tovačovská“, u. zw. ungefähr im J. 1481 die ersten 191 Capitel und in den J. 1486—90 die weiteren 192—224 Capitel. Er schildert darin, wie dies bei einer infolge des eben eintretenden Bedürfnisses schnell verfassten Schrift natürlich ist, ohne eine genügende innere Systematik die Normen des öffentl., Process- und Privatrechtes in volksthümlichem Stile, welcher den Einfluss einer classischen Bildung nicht erkennen lässt und auch keineswegs von einer tieferen Kenntnis des römischen und canonischen Rechtes, sowie auch des Stadtrechtes auf Seite des Verfassers zeugt. Als Quellen führt er vor allem

seine eigene Erinnerung und Erfahrung an (insbesonders aus der Zeit, in welcher an der Spitze des Landrechtes Johann von Cimburg und Johann von Pernstein standen), wie auch die Ueberlieferung von älteren Herren; daneben benützte er jedoch auch schriftliche Quellen, insbesondere ämtliche Vormerkungen der Landtafel. Als eine Zusammenstellung des mährischen Gewohnheitsrechtes, welche auf Aufforderung der Stände von dem ersten Landesbeamten zum Zwecke der Belehrung und Anwendung für die Landrechtsbeisitzer und Parteien unternommen worden war, erlangte das Tobitschauer Buch bald eine behördliche Autorität und behielt sie bis zum J. 1620, wie die Denkschriften Karls von Žerotin über das Herrengericht dies bestätigen. Es wurde auch Grundlage späterer L. O. und blieb neben ihnen bestehen; die L. T. erklärten es mehr als einmal als Norm, nach welcher man sich richten müsse, als es sich um eine Revision der L. O. handelte (so 1560, 1567, 1584, 1608). Uebrigens diente es auch als Grundlage zu einem anderen praktischen Handbuche, der sogen. Kniha Drnovská, welche in den J. 1523—43 der Wladyke Ctibor von Drnowic compilierte, indem er die Vorschriften des Tobitschauer Buches durch neuere Ordnungen und Entscheidungen vermehrte; später entstand mit Rücksicht auf die sich hinschleppende Revision der L. O. noch eine weitere, neuerdings vermehrte Arbeit, das Buch des Georg Sedlnický von Choltic vom J. 1594.

Die Kniha Tovačovská enthält Vorschriften über die Landesverwaltung nach dem Absterben des Königs, über den Unterschied zwischen einem erblichen und einem gewählten König, über die Annahme des Königs im Lande und die Bestätigung der Landesprivilegien, über die „Freiheit" der Markgrafschaft und die Gleichheit der mähr. Stände mit den böhmischen, über den Landesrath, über das Amt des Landeshauptmannes, des Hofrichters (über die Lehensbesitzer), des Unterkämmerers (über die Prälaten und Städte), des böhmischen Landmarschalls (in Adelsverhältnissen), über den Fürstbischof von Olmütz und das geistliche Gericht, über das Fürstenthum Troppau, über die Ordnungen des Herrenstandes (über alte und neue Geschlechter, über die Aufnahme eines neuen Herren), über den Landfrieden, über die Steuer bei der Annahme des Landesherren, über die Kriegsbereitschaft und die Befreiung vom Kriegsdienste außerhalb des Landes u. a. m. Der größte Theil handelt jedoch von dem Landrechte und der Landtafel, wobei Vorschriften des Process- und Privatrechtes angeführt werden; doch auch hier finden sich Vorschriften von polit. Wichtigkeit vor, so über die „Freiheit" des Landrechtes, über Vorladungen wider den König, über die Ungiltigkeit der Geleitsbriefe gegenüber dem Gerichte u. a. m., worin gleichfalls eine Beschränkung der Herrschergewalt zu Tage tritt. Uebrigens war die Zusammensetzung und Stellung des Landrechtes nicht nur in Bezug auf das Gerichtswesen, sondern auch in Bezug auf die polit. Verwaltung wichtig, denn außer einer gewissen Wirksamkeit in polizeilichen Angelegenheiten übte das Landrecht seine Thätigkeit als Bevollmächtigter der L. T. und Stände aus, und die Landrechtsbeisitzer waren zugleich Landesräthe. Dieses Gericht war nach der Kniha Tovačovská noch ein Herrengericht; es hatte nämlich der Herrenstand den ausschließlichen Anspruch auf die Stellen der Landrechtsbeisitzer und auf die ersten Landeswürden, so dass die gerichtliche und politische Verwaltung nur in seinen Händen (15 alter Herrengeschlechter) ruhte, obwohl auch die Prälaten, Ritter und königl. Städte an den L. T. sich betheiligten. Das Buch von Tobitschau vertheidigte also neben der staatsrechtlichen Stellung des Landes insbesondere die Stellung dieser Herrenoligarchie (welche freilich von 1480 an unter gewissen Bedingungen auch jüngere, neue Geschlechter in sich aufnahm); nichtsdestoweniger legte der Autor desselben soviel staatsmännische Klugheit an den Tag, dass er sich darum bemühte, für die Zukunft „im Herrengerichte" auch 6 Rittern Sitz zu verschaffen. Die Lage des Bauernstandes nach der Kniha Tovačovská war günstiger als in Böhmen, wo im J. 1487 die Freizügigkeit aufgehoben worden war.

Es mögen hier noch besonders jene Capitel des Buches angeführt werden, welche in der Geschichte der späteren L. O. eine besondere Rolle spielten. Im Capitel 32 wird einestheils erklärt, dass die Markgrafschaft Mähren vollständig „frei" sei (im Sinne particularistischer Unabhängigkeit gegenüber Böhmen), anderentheils dass sie ein „freies" Landrecht besitze, mit Ausschluss jeder Appellation an den Herrscher oder den Kaiser. Das Capitel 213 legt „die Freiheit im Landrecht" in dem Sinne aus, dass die Herren sich nicht nach einem geschriebenen Rechte, sondern nach althergekommenen Gewohnheiten richten und nach ihrem Ermessen und Gewissen nach Anhörung der Parteien Recht sprechen, wie auch dass sie als freie Leute ihre Ordnungen verbessern, mehren und mindern können, wenn dazu alle einwilligen und in wichtigeren („großen") Sachen die königl. Bestätigung hinzukommt. Ueberdies nehmen, wie es hier heißt, auch andere Länder Belehrungen und Urtheilsprüche von ihnen an; u. zw. gehört nach dem Capitel 218 das Fürstenthum Troppau zu Mähren und nicht unter die schlesischen Fürstenthümer, es hat zwar sein eigenes Landrecht, doch die Appellation geht an das mährische.

b) Die Kniha Tovačovská gab auch den Ständen den Anlass zur Sammlung und Veröffentlichung der Landtagsartikel und der gerichtlichen Entscheidungen und später zur Herausgabe der L. O. Dies geschah in Verbindung mit den Landfrieden, welche wiederholt im 15. Jahrh., und dies auch in normalen Friedenszeiten, in Mähren vereinbart wurden, wobei die Herrscher zu diesen Verabredungen und Verschreibungen der Stände beitraten (während in Böhmen nie zu den Landfrieden gegriffen wurde außer in außerordentlichen Fällen, wo es keine regelmäßige Regierung gab und die Gerichte eingestellt waren). Zu den Vorschriften, welche als fester Kern von einem Landfrieden auf den anderen übergiengen, wurden mit der Zeit weitere Vorschriften je nach Bedarf zugefügt. Der L. T. von J. 1511 hat einfach den vorhergehenden Landfrieden von 1496 in Geltung

belassen, dagegen wurde eine Reihe anderer Artikel beschlossen, insbesondere betreffs der Gerichtsordnung, theilweise aufgrund älterer allgem. Entscheidungen. In ähnlicher Weise wurde im J. 1516 die sogen. L. O. in 22 Art. beschlossen, in welcher auch der Landfrieden enthalten ist, wie er neuestens in Gegenwart der Bevollmächtigten Königs Wladislaw (auf 15 Jahre) vereinbart war. Diese Ordnung wurde in die Landtafel ohne Genehmigung des Königs, der damals verstorben war, eingelegt und auch mittelst Druck in Leitomischl veröffentlicht. Sodann wurden auch in den J. 1518—24 ohne königl. Sanction unter dem gemeinschaftlichen Namen von Ordnungen (zřízení) weitere Ergänzungen beschlossen.

2. Die L. O. von 1535 (die Znaimer L. O.). In Gegenwart Ferdinands I. wurde auf dem Iglauer L. T. 1531 eine Commission aus dem Adel zum Zwecke einer neuen Zusammenstellung aller Landrechtsartikel gewählt; nichtsdestoweniger stellte erst auf das persönliche Drängen des Herrschers, welcher eine Erneuerung der Herrscherrechte anstrebte, eine auf dem Znaimer L. T. am 17/II 1535 erwählte neue Commission „die Ordnung der Markgrafschaft Mähren über das Landrecht" (Zřízení markrabství Moravského o soudu zemském) zusammen, welche auf Kosten des obersten Landschreibers Othmar von Nepomuk (in der Lultscher Buchdruckerei durch Kaspar von Prosšnitz auf 154 Bl. in 8° nebst Register) herausgegeben wurde. An die Spitze wird der Brief des Königs Wladislaw vom 1/XII 1492 gestellt, mit welchem der Vergleich des Herren- und Ritterstandes bezüglich der Sitzordnung und Ernennung der Landrechtsbeisitzer bestätigt wurde; hierauf folgt die eigentliche Landrechts- und L. O. (unter Benützung der Kniha Tovačovská und der Ordnung von 1516). Weiter wurden noch hinzugefügt: 1. der Landfrieden aller Stände und des Königs Ferdinand vom 12/II 1530; 2. der Vergleich der Herren und Ritter mit den königl. Städten vom 21/X 1486 (der sogen. 11.000 Jungfrauenvertrag) mit zwei Nachträgen: der königl. E. 17/XII 1493 und dem Vertrage 19/I 1532; 3. der Vertrag 22/IX 1531 zwischen dem Bischof Stanislaw Thurzó und den vier Ständen wegen Vorladungen vor das Landrecht und vor das bischöfliche Lehenrecht.

Die Stände wollten aus der Kniha Tovačovská in diese L. O. den Artikel über die Freiheit des Landrechtes aufnehmen und nach demselben die Macht haben, die L. O. selbst zu ergänzen und umzuändern; Ferdinand gab zwar die Inappellabilität des Landrechtes zu, bestand aber darauf, dass zu einer Aenderung der L. O. seine Bestätigung erforderlich sei; als die Stände sich diesem widersetzten, wurde der betreffende Absatz überhaupt ausgelassen. Hingegen wurden nach einem anfänglichen Widerstande von Seite Ferdinands dennoch in der L. O. Fälle bestimmt, in welchen der König und Markgraf vor das Landrecht vorgeladen werden konnte (Fol. 13 b—15). Uebrigens wurde die L. O. vom J. 1535, obwohl sie aus einem Uebereinkommen mit dem König hervorgieng, ohne Erwähnung der königl. Sanction in Druck gelegt. In Bezug auf ihren Inhalt handelt sie, sofern man nämlich von den hinzugefügten Theilen, insbesondere von dem Landfrieden absieht, zum Unterschiede von der böhmischen L. O. nicht von dem eigentlich öffentlichen Rechte, sondern es ist, wie schon der Titel besagt, eine Landes-Gerichtsordnung, welche das Landrecht und die Landtafel, das Process- und Privatrecht mit einigen Bestimmungen des Polizei- und Strafrechtes zum Gegenstande hat; dazwischen sind nur zufällig Absätze eingestreut, welche sich auf die L. T. (Fol. 28 b, 52), auf den Krieg außerhalb des Landes (79), auf das Verbot des Verkaufes von Gütern an Fremde und Geistliche (85, 78) u. dgl. beziehen. Darum ließen allerdings die Stände nicht ab, sich an die Kniha Tovačovská zu halten.

3. Die L. O. von 1545. Da die Stände mit der herausgegebenen L. O. nicht zufrieden waren, wählten sie schon in den J. 1538, 1539, 1542 und 1544 Revisionscommissionen, welche anfangs aus allen vier Ständen (Herren, Prälaten, Rittern und Städten), später nur aus dem Adel zusammengesetzt waren. Die letzte Commission führte die gewünschte Verbesserung und Ergänzung in der That durch; die neue L. O. wurde hierauf auf dem Brünner Landtage 5/VI 1545 verlesen, worauf die Herren und die Ritterschaft auf eigene Faust, ohne königl. Sanction, die Drucklegung derselben dem Viceoberstlandschreiber Matthias von Hartunkau auftrugen (der Druck wurde im J. 1546 in Olmütz bei Joh. Oliwetský von Oluvět beendet; 144 Fol. in klein 4°). Die neue L. O. enthielt Zugaben aus den Kniha Tovačovská und Drnovská, wie auch aus späteren Entscheidungen; insbesondere unterließen es die Stände nicht, den Artikel über die „Freiheit" der Markgrafschaft Mähren (Fol. 2, welcher auch in den Landtagsbeschluss vom J. 1550 aufgenommen wurde), über die Freiheit im Landrechte (Fol. 8), über das Fürstenthum Troppau (Fol. 8 b—9), wie auch die Eidesformeln der obersten Landesbeamten aufzunehmen. Außerdem wurden drei Aussprüche König Ferdinands I. vom 14/I 1539 über strittige Fragen der höheren Stände mit den Städten beigefügt.

4. Neuer Abdruck der Znaimer L. O. 1562. Die Stände konnten den von ihnen eingenommenen Standpunkt, dass ihnen nämlich das Recht zustehe, die L. O. ohne königl. Sanction zu ändern, nicht behaupten. Schon im J. 1550 beschloss der Landtag, es solle aufgrund der alten L. O. vom J. 1535 eine neue L. O. zusammengestellt werden, welche vor ihrer Drucklegung und Verkündigung von dem König und von den Ständen durchgesehen werden solle; inzwischen sollten die früheren Ordnungen in Geltung bleiben. Jedoch wurde die Sache trotz wiederholter Unterhandlungen auf den Landtagen nicht zum Ziele geführt; im J. 1560 schoben die Stände selbst die Revision auf (da sie nicht Bevollmächtigte aus dem Lande heraus an den Hof des Königs senden wollten) und beschlossen, sich inzwischen nach der Kniha Tovačovská und nach der Znaimer L. O. 1535 zu richten (sie selbst übergiengen die L. O. von 1545). Hierauf beschloss der Olmützer Landtag im

J. 1562 mit Zustimmung des Königs Ferdinand, dass der Viceoberstlandschreiber Matthias von Hartunkau auf eigene Kosten die alte L. O. von 1535 in 300 Exemplaren in Druck legen solle; außerdem wurden 10 vom Könige bestätigte Beschlüsse des Landtages von 1562 aus dem Bereiche des Polizei- und Strafrechtes neu herausgegeben und mit jenen zusammengebunden (bei Joh. Günther in Olmütz). Auch der Landtag 1575 beschloss, die Znaimer Ordnung zugleich mit den vom Könige bestätigten Beschlüssen neuerdings zu drucken.

5. Die L. O. von 1604. Schon im J. 1567 erwählten die Stände in Gegenwart des K. Maximilian wiederum eine Commission zur Revision der Znaimer Ordnung, wobei ihnen die Bewilligung ertheilt wurde, sich bei dem Gerichte inzwischen an die Kniha Tovačovská und die Znaimer L. O. zu halten. Nach wiederholten Landtagsbeschlüssen bis zum J. 1575 und neuerdings vom J. 1584 an gelangte man erst im J. 1596 durch Zuthun der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer, wie auch der gewählten Commissäre dahin, dass die fertig gewordene Arbeit von einer Landtagscommission durchgesehen und durch eine Deputation dem Könige Rudolf in Prag übergeben wurde. Doch erst nach einer neuertichen Revision und abermaligen Entsendung einer Deputation bestätigte der Herrscher im Juni 1602 als König von Böhmen, Markgraf von Mähren und erster Theilnehmer am Landfrieden (landfridník) die neue L. O. und bewilligte ihre Drucklegung; nichtsdestoweniger wurde sie erst im J. 1604 auf Kosten des Oberstlandschreibers Wilhelm Zoubek von Zdětín herausgegeben (in Olmütz bei Georg Handl; Fol. 147 in klein 4°). Diese L. O. ist gegenüber der Znaimer L. O. durch neuere königl. Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse und allgemeine Entscheidungen, insbesondere auch durch die Artikel aus den J. 1580—99, welche Kaiser Rudolf erst im J. 1602 bestätigte, erweitert; auch ist vorne der Landfrieden Kaiser Rudolfs von 1579 abgedruckt; hingegen wurden die Artikel von der Freiheit der Markgrafschaft Mähren, von der Freiheit im Herrengerichte und vom Fürstenthum Troppau aus der Kniha Tovačovská in die Landesordnung nicht wiederum aufgenommen (nur die Eidesformeln der obersten Landesbeamten, Fol. 35b ff.). Nichtsdestoweniger finden wir hier mancherlei Erweiterung der Rechte der Stände, so durch den Majestätsbrief Rudolfs II. 27/III 1587, durch welchen er auf das königl. Heimfallsrecht verzichtete und so die Erbanfälle erweiterte (Fol. 75), ferner durch die Beschlüsse über eine größere Testierungsfreiheit gemäß der Bewilligung Ferdinands, Maximilians und Rudolfs 1590 (Fol. 68 b—71), durch den Majestätsbrief 24/X 1583, welcher für den Fall, dass die Obrigkeiten ihren Unterthanen die Einholung von Belehrungen oder Urtheilen bei den königl. Städten gestatteten, die weitere Appellation an die Appellationskammer verbot (Fol. 111—2).

Auch mit dieser L. O. von 1604 waren die Stände nicht zufrieden, und deshalb wurde bei der Huldigung dem Erzherzog Matthias im J. 1608 beschlossen, dieselbe von neuem zu verbessern und in Ordnung zu bringen, insbesondere einige erforderliche Artikel aus dem Tobitschauer Buche und aus den Landtagsbeschlüssen in selbe aufzunehmen. Der Landtag erneuerte seine Beschlüsse in den J. 1609, 1612, 1615; im J. 1617 wurde der gewählten Commission aufgetragen, sich der Hilfe von anderen im Landrechte kundigen Personen gegen eine von den Ständen zu leistende Remuneration zu bedienen. Doch wurde diese Verbesserung in Wirklichkeit nicht mehr durchgeführt, so wie auch in dieser Beziehung die Bestrebungen der akatholischen Stände im J. 1620 erfolglos blieben.

III. **Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf** hatten überhaupt keine besonderen L. O., wendeten aber als ursprüngliche Theile Mährens das mährische Recht an, obwohl sie im Laufe der Zeit nach längerem Streite an Schlesien fielen. Přemysl Ottokar II. trennte ungefähr im J. 1269 für seinen legitimierten natürlichen Sohn Nikolaus I. Troppau als besonderes Herzogthum von Mähren ab; seit Karl IV. 1348 galt es als directes Lehen der böhmischen Krone; später, noch zu Zeiten Karls IV., zerfiel es (abgesehen von dem vorübergehenden Bestande von Leobschütz) in Troppau und Jägerndorf, und die Seitenlinie der Přemysliden erhielt sich in jenem bis zum J. 1464, in diesem bis 1474 (die Přemyslidin Barbara bis 1510), außerdem noch in Ratibor bis 1521. Diese Fürsten wie auch die böhmischen Könige bestätigten den Ständen von Troppau und Jägerndorf in den ihnen ertheilten Privilegien den Gebrauch derselben Rechte und Freiheiten, wie sie den böhmischen und mährischen Ständen zukamen. Sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes festsetzten, war also das mährische Landrecht in Geltung; die Landtafeln wurden dort schon seit den Hussitenkriegen (also sogar früher als in Böhmen und Mähren) bloß böhmisch geführt. Auch wurden bei dem mährischen Landrechte Belehrungen und Urtheilsprüche eingeholt, manchmal auch dort in politischen Angelegenheiten um Rath ersucht; außerdem benützte man sowohl in Troppau, als auch in Jägerndorf mutatis mutandis die Kniha Tovačovská und später die mährischen L. O.

In Bezug auf Troppau wurde durch den Vergleich der Stände Troppaus mit jenen Mährens 28/X 1481 ersteren ausdrücklich das Recht zuerkannt, auf dem eigenen Landrechte unter Vorbehalt der Appellation an das mährische Landrecht Recht zu sprechen; dasselbe bezeugen die Kniha Tovačovská und Drnovská, die mährische L. O. 1545, sowie die bei der Troppauer Landtafel erhaltenen Bücher der vom mährischen Landrecht geholten Belehrungen und Urtheile. Dasselbe bestätigen auch die nach dem J. 1511 Troppau ertheilten Privilegien, von welcher Zeit an es sich in unmittelbarem Besitz der böhmischen Könige befand; nach diesen genießen die dortigen Stände die Freiheiten des Königreiches Böhmen und der Markgrafschaft Mähren (1522, 1528, 1563, 1577 und 1611). So blieb der Stand der Dinge, obwohl man Troppau insbesondere unter Matthias Corvinus schon in die

politische und militärische Verwaltung Schlesiens einzubeziehen begann, und obwohl im 16. Jahrh. ein langer Streit über seine Zuständigkeit zu Schlesien oder zu Mähren geführt wurde, welcher im J. 1567 vorläufig zugunsten des ersteren entschieden worden ist. Uebrigens machten die Stände ihren Beziehungen zu Schlesien selbst wieder ein Ende, und bis 1620 wollten sie die 1613 erfolgte Belehnung des Fürsten Karl von Liechtenstein mit Troppau, mit welcher zugleich die Ertheilung von Sitz und Stimme unter den schlesischen Fürsten auf dem Landtage und im Oberrechte zu Breslau verbunden war, nicht anerkennen.

Eine weniger günstige Stellung nahm Jägerndorf (mit Leobschütz) ein, welches nie unmittelbar unter dem Könige stand und im 16. Jahrh. in den Händen der brandenburgischen Hohenzollern sich befand. Schon Markgraf Georg von Ansbach, welcher es von Georg von Schellenberg, einem Schwiegersohn der Premyslidin Barbara, im J. 1523 erkaufte, bestätigte (1528) die Privilegien der Stände (die letzten von 1498 von Barbara) nur mit Vorbehalt. Sein Nachfolger Georg Friedrich wollte die Landesverfassung umstürzen und insbesondere ein Hofgericht nach römischem und sächsischem Rechte einführen, so dass die Stände einen schweren Kampf um die Erhaltung des Landrechtes (es wurde in den J. 1560—71 nicht abgehalten), um die Anwendung der mährischen L. O. und der böhmischen Sprache zu bestehen hatten. Gegen offenbare Vergewaltigung nahm sich endlich der Stände Kaiser Maximilian an, welcher 1567 ihnen alle von den böhmischen Königen und schlesischen Fürsten ertheilten Freiheiten bestätigte, und sie auch im J. 1570 durch einen besonderen Geleitsbrief in seinen Schutz nahm; endlich kam es nach dem Antrage der böhmischen Kanzlei zu dem Vergleiche 17/II 1570, nach welchem der Fürst die Vorrechte der Stände bestätigen, dabei aber das Recht haben sollte, mit Wissen der Stände die gegen das mährische Recht „in seinem richtigen Verstande" abzielenden Mängel und Missbräuche zu beseitigen; auch wurde die Anwendung der deutschen Sprache gestattet. Das Hofgericht sollte nach Billigkeit Recht sprechen, was die Anwendung eines fremden Rechtes nicht ausschloss.

Hier sei bereits vorgreifend erwähnt, dass auch nach dem J. 1620 respective nach Herausgabe der mährischen verneuerten L. O. 1628 das alte mährische Recht sich in Troppau und Jägerndorf erhalten hat, welche beide Karl von Liechtenstein zufielen (letzteres infolge der Achterklärung des Markgrafen Joh. Georg). Dieser bestätigte 1622 beiden Fürstenthümern ihre Rechte und Freiheiten; sie blieben jedoch weiterhin bei Schlesien. Auch die Stände Troppaus schlossen sich durch den Accord vom J. 1659 schließlich an Schlesien an, obwohl sie nicht aufhörten, sich an die alte mährische L. O. von 1604 zu halten. Allerdings litt die Ständeverfassung durch den zunehmenden Absolutismus; in Jägerndorf wurde auch die böhmische Sprache, welche unter den Liechtensteinern wiederum die einzige Amtssprache war, im J. 1662 auf Verlangen der Stände selbst verdrängt.

Endlich hob Leopold I. durch das Rscpt. 25/IV 1671 in Troppau und Jägerndorf die alte mährische L. O. auf und ordnete die Anwendung der mährischen verneuerten L. O. an. Als die Stände sich zur Wehr setzten, sollte es zwar von dieser Verfügung abkommen, jedoch die alte L. O. einer Correction unterzogen werden. Die Stände beider Fürstenthümer legten daher 1673 ihre Entwürfe neuer L. O. vor, welche durch die Decrete der böhmischen Hofkanzlei 27/VI 1673 für Troppau und 20/XI 1675 für Jägerndorf erledigt wurden; selbstverständlich wurde dem Herrscher das jus legis ferendae, jus conferendi incolatus, jus confiscandi vorbehalten, der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet u. s. w.

Zur Kundmachung und Drucklegung der überarbeiteten Entwürfe (der „Leopoldinischen" L. O.) kam es jedoch nicht, da die Stände sich damit nicht zufrieden stellen wollten und die Verhandlungen mehrere Jahre in die Länge zogen (das Troppauer Project hat sich überhaupt nicht erhalten). Man musste sich also noch weiters nach der mährischen L. O. richten (so bestimmt z. B. das Rscpt. 27/IV 1707 für Troppau obwohl dabei nicht ganz klar ist, ob es die verneuerte L. O. oder die alte, diese allerdings mit Nachträgen meint).

IV. **Die Teschner L. O. von 1592.** Nachdem Wenzel III., Herzog von Teschen und Groß-Glogau, 1572 die Privilegien der Teschner Stände bestätigt hatte, ließ er eine L. O. verfassen, welche auch mit Zustimmung der Landesofficiere und einiger Stände am 24/IV 1573 kundgemacht und in Druck gelegt wurde. Die Stände widersetzten sich dem jedoch, so dass der Herzog sein Gesetzbuch widerrufen musste; dafür stellte er jedoch das Landrecht ein. Dieses war nämlich mehr als in Böhmen und Mähren ein fürstliches Gericht, wie denn überhaupt zufolge des bestandenen Lehensbandes der Adel in der Disposition über seine Güter nicht so frei war, indem bei dem Abgange von Kaufquaternen die Uebertragungen nur mit Bewilligung des Fürsten in die Schlossbücher oder fürstlichen Kanzleimatriken eingetragen wurden. Erst unter der Regierung der Witwe, Sidonia Katharina, kam es auf Andringen des Kaisers Rudolf zur Schlichtung des Streites, so dass die Fürstin 1590 eine Declaration der Stände mit neun ihre Beschwerden und Forderungen enthaltenden Artikeln annahm und ihre Herausgabe im Anschlusse an die L. O. ihres verstorbenen ersten Gatten befahl; auch Kaiser Rudolf bestätigte am 27/V 1591 die Privilegien, die L. O. und die Declaration. Die Drucklegung erfolgte 1592 in Olmütz in böhmischer Sprache. Diese L. O. führt auch Bestimmungen über die Huldigung, die Steuern und die Kriegsbereitschaft an; zum eigentlichen Gegenstande hat sie jedoch die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Landrechtes (mit dem Landmarschall, Landrichter und Kanzler), Vorschriften über das Process- und Privat-, wie auch Polizei- und Strafrecht, über die Unterthansverhältnisse. Bei dem Landrechte sollte nur die böhmische Sprache oder „eine andere derselben gleichförmige Sprache" angewendet

werden (Art. 18—20). Die böhmische L. O. wurde hier als subsidiäre Quelle benützt.

Diese L. O. blieb auch im 17. Jahrh. in Geltung. Als die Fürsten von Teschen, aus dem Geschlechte der Piasten, mit Friedrich Wilhelm 1625 ausstarben und das Fürstenthum im J. 1638 noch der Schwester desselben, Elisabeth Lucretia für Lebenszeit zuerkannt wurde, worauf es im J. 1653 an die böhmische Krone fiel, bestätigten Ferdinand III. 1639 und Ferdinand IV. 1653 die alte L. O. und die ständischen Freiheiten. Ja noch im 18. Jahrh., als Teschen dem Hause Lothringen als Lehen verliehen wurde, bestätigte Maria Theresia 1750 den ganzen Inhalt der alten L. O. des Fürsten Wenzel (diese Bestätigung wird bei dem Kreisgerichte in Teschen aufbewahrt).

Als Muster und Vorbild zu dieser L. O. diente die L. O. des Fürstenthums Oppeln und Ratibor, welche der Herren-, Prälaten- und Ritterstand in diesen Fürstenthümern, sowie in Ober-Glogau und in anderen zu denselben gehörigen Kreisen in Gegenwart des obersten Hauptmannes Johann von Oppersdorf niederschrieben, und Ferdinand I. als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien am 29/X 1562 bestätigte. Sie wurde auf Kosten des Kanzlers Nicolaus Lesota von Steblov in böhmischer Sprache 1563 in Olmütz bei Joh. Günther herausgegeben; zum zweitenmale wurde sie in Neiße 1671 bei Ignaz Schubarth böhmisch gedruckt. Dieselbe wurde nach dem Muster der böhmischen L. O. angelegt und enthält mehr Bestimmungen aus dem öffentlichen Rechte als die Teschner L. O., so Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit der verbundenen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor von der Krone und königl. Kammer, über die Huldigung, über Krieg und Vertheidigung des Landes, über die Landtage, über den obersten Hauptmann und die Kanzlei, ferner über das Land- oder Oberrecht, welches mit dem Hauptmann, Richter, Kanzler und Landrechtsbeisitzern besetzt ist und in Oppeln und Ratibor in böhmischer Sprache abgehalten wird u. s. w.

### B. Periode des Absolutismus und der Reception des gemeinen Rechtes seit 1620.

Schon 1620, kurz nach der Schlacht am Weißen Berge, sprach Ferdinand II. insgeheim die Absicht aus, aus eigener Macht eine absolutistische Revision und Einschränkung der Landesprivilegien durchzuführen, denn die böhmischen Stände hätten „jure belli alle Privilegia verwirkt“. In der That richtete er sich auch nach dem Gutachten seiner deutschen Räthe aus der ersten Hälfte des J. 1621, welches dahin lautete, er möge dahin trachten vorerst per actus posessorios seine Macht zu stabilieren und erst dann die längere Zeit bereits ausgeübte unbeschränkte Gewalt zu codificieren; um „die sonderbare Bestürzung“ derjenigen Böhmen, welche treu blieben, zu verhüten, sollten sie vorläufig über ihr endliches Schicksal in Unkenntnis erhalten werden. Diese, nicht einmal den obersten Kanzler Lobkowicz ausgenommen, gaben sich der Hoffnung hin, dass neben der Sicherstellung der katholischen Religion, der Erblichkeit des Thrones und einer nothwendigen Befestigung der königl. Gewalt die Verfassungsfreiheiten des Landes im ganzen erhalten bleiben würden, und dass mit Rücksicht auf das wiederholte Versprechen der Landtagseinberufung durch Ferdinand eine bloße Octroierung ausgeschlossen sei; nur Slawata, welcher 1622 zum Geheimrath ernannt worden war, war ein so eifriger Gegner des „imperium mixtum“ und so sehr Freund des Absolutismus, dass seine Rathschläge nicht einmal Lobkowicz mitgetheilt werden durften. Auch konnte man darin eine gewisse Anerkennung der Continuität, des Nichtverfallenseins des Staatsrechtes sehen, dass Ferdinand nach der freilich nicht vollständigen Erneuerung der obersten Landesämter durch die königl. Relation 20/IX 1623 in die Landtafel eintragen ließ, dass er nie und nimmer gesonnen gewesen sei, „die Rechte der getreuen Unterthanen des Königreiches Böhmen zu vernichten oder zu verkleinern, sondern vielmehr dafür sorge, dieselben bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch unter Vorbehalt seiner königl. Gewalt und Macht, und ohne Verletzung seines Erbrechtes zu schützen und zu erhalten“. Dennoch zeigten sich diese Hoffnungen bald verfehlt: denn als die böhmischen Oberstlandesofficiere und Räthe im Namen der Stände im October 1624 gegen die von dem Landtage nicht bewilligten Steuern Einwendungen erhoben, wurde ihnen dafür eine Rüge zutheil. Auch blieb ihre Schrift 14/XII 1624, auf welcher selbst der Statthalter Liechtenstein unterschrieben war, ohne Erfolg; in dieser forderten sie unter Hinweis darauf, dass die Ungetreuen und Rebellen bereits vollständig bestraft seien, und dass das ganze Königreich nur mehr von treuen Unterthanen bewohnt sei, die Erhaltung der alten Rechte und Freiheiten, wobei sie sich auf das Versprechen der im J. 1623 in die Landtafel eingetragenen königl. Relation beriefen. Ja auch ihr Gutachten über die L. O., welches 1624 ihnen aufgetragen und zu Beginn des J. 1625 wirklich nach Wien abgesandt worden war, hatte keinen Erfolg, weil es nicht mit den wahren Plänen des Herrschers übereinstimmte, in welche sie bisher nicht eingeweiht worden waren. Man fand es jedoch rathsam, wenigstens Liechtenstein jetzt darüber zu belehren, um seine Solidarität mit dem Landesrathe zu beheben.

Ferdinand rief endlich durch die Verfügung 12/III 1625 (aus der kaiserl., keineswegs böhmischen Kanzlei) in Wien eine neue aus acht Mitgliedern bestehende Commission zur Revision der L. O. ins Leben und stellte ihr die Aufgabe, die katholische Religion und das Recht des Königs zu befestigen, wie auch ein „jus æquabile privatorum“ zwischen den Eingebornen und den seit 1620 neu ins Land aufgenommenen Ausländern zu schaffen (d. h. eine theilweise Reception gemeinen Rechtes durchzuführen). In diese Commission wurde weder der böhmische Oberstkanzler Lobkowicz, noch irgend jemand von den Böhmen mit Ausnahme der Fürsten Liechtenstein und Waldstein berufen, hingegen fremde Räthe, nämlich der Reichshofrathsvicepräsident Freiherr von Strahlendorf, der öster-

reichische Hofvicekanzler Freiherr Werda von Werdenberg und die Reichshofräthe Otto Melander und Konrad Hillebrand, welche hierauf neben dem deutschen Vicekanzler für Böhmen Freiherrn von Nostitz den hauptsächlichsten Einfluss ausübten. In der Zeit vom 17. bis 20. März wurde in dieser Commission das Staatsrecht durchgenommen und gleich darauf in der Zeit vom 25. März bis 1. April dieses einer Superrevision unterworfen, an welcher sich der Herrscher selbst mit seinem ältesten Sohne, der Fürst von Eggenberg, die Grafen Harrach und Slawata, der österreichische Hofvicekanzler Freiherr Werda von Werdenberg und der deutsche Vicekanzler für Böhmen Freiherr von Nostitz betheiligten. Die Fragen wurden im großen und ganzen von dem Standpunkte aus geregelt, dass das Königreich mittelst Waffengewalt erobert worden sei und daher seine Rechte verwirkt habe, dass der König eine unumschränkte Gewalt erlangt habe und daher die L. O. einseitig octroieren dürfe, und dass den Ständen einige Rechte nur durch seine Gnade neu eingeräumt werden können.

Ferdinand ertheilte bereits am 8. April diesem auf das öffentliche Recht sich beziehenden Theile seine Bestätigung, während die Redaction des weiteren Theiles durch die Revisionscommission dem Reichshofrathe Otto Melander unter Mitwirkung des böhmischen Appellationsrathes Hassold und eines böhmischen Procurators anvertraut wurde. Auch dieser Theil, in welchem das Privatrecht nicht so namhaft, im größern Maße jedoch der Process im Sinne der Reception des gemeinen Rechtes geändert worden, wurde später von Strahlendorf, Nostitz und Slawata durchgesehen. Die Entscheidung wurde vor den Böhmen geheimgehalten, nicht einmal der oberste Kanzler Lobkowicz ins Vertrauen gezogen; ja man ließ die Commission in Prag an einem neuen zweiten Gutachten über eine Revision der L. O. weiter arbeiten, obwohl sie in Bezug auf das öffentliche Recht keinen Einfluss mehr hatte, noch haben konnte. Der erste Theil des Gutachtens der Commission wurde noch im April nach Wien geschickt, der Schluss am 1/X 1625; diese Revisionsarbeit beruhte vornehmlich auf den aus der beiderseitigen Vereinbarung des Königs und der Stände hervorgegangenen Bestimmungen; denn der Oberstlandkämmerer Martinic hoffte noch immer, dass, abgesehen von der ausschließlichen Herrschaft der katholischen Religion, der Erblichkeit des Thrones und der nothwendigen Sicherstellung der königlichen Rechte, die alte Landesverfassung in Kraft bleiben werde, damit nicht im entgegengesetzten Falle die Böhmen, welche die Treue bewahrt haben, sammt ihren unschuldigen Nachkommen gestraft würden. Nach den Siegen Waldsteins im dänischen Krieg hielt man es in Wien 1626 endlich nicht mehr für nothwendig, die neue L. O., deren größter Theil anfangs November d. J. bereits gedruckt worden war, geheim zu halten.

So wurde also die „Vernewerte L. O. des Erbkönigreichs Böheimb" 1627 octroiert. In dem Einführungspatente vom 10. Mai wurde erklärt, dass das Königreich Böhmen in forma universitatis gegen den erblichen König rebelliert habe, und dass dieser sich die Macht ausbedungen habe, die L. O. „zu mehren, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt" (derselbe Vorbehalt findet sich auch in der Verneuerten L. O. A. 8). Ende April wurde die deutsche Ausgabe, welche als authentischer Text erklärt wurde, nach Prag geschickt; die böhmische Uebersetzung wurde bloß bis zum Art. F. 1 abgedruckt, der Rest nur durch Abschriften verbreitet. Außerdem gab Ferdinand zur Freude „der treuen Böhmen" am 29/V 1627 einen Majestätsbrief heraus, in welchem er alle alten Privilegien und Freiheiten des Königreiches Böhmen, insofern sie nicht der Verneuerten L. O. widersprachen, bestätigte.

Ferdinand II. behielt sich vor, diejenigen Fälle sowohl in jure publico als auch in jure privato, welche in der Verneuerten L. O. „nicht begriffen und hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechtssitzer und etwa auf vorhergegangene Präjudicia erörtert worden, . . . . durch Constitutiones Regias zu decidieren". Infolgedessen häuften sich königl. Resolutionen von ihm und Ferdinand III. über verschiedene Dubia auf, welch letzterer jene am 1/II 1640 als „königl. Declaratorien und Novellen" über die Verneuerte L. O. des Königreiches Böhmen kundmachen ließ (sie wurden zugleich mit der Verneuerten L. O. 1640 in Wien deutsch gedruckt). Hier gab der Herrscher den böhmischen Ständen die ihnen in der Verneuerten L. O. genommene Initiative in der Gesetzgebung zum Theil zurück, so dass sie nach der Erledigung der königl. Propositionen mit königl. Einwilligung über „geringere Sachen" Beschluss fassen konnten, welche „die Person, Hoheit, Autorität und Regalien" des Königs, respective den „Statum publicum" nicht betrafen (Aa 9), womit nach der ertheilten Erklärung vom J. 1651 Gegenstände verstanden waren, welche das Wohl des Landes und die Erhaltung einer guten Polizei betrafen.

Was **Mähren** anbelangt, wurden auch schon im Jänner 1621 und neuerdings im J. 1624 unter dem Vorsitz des böhmischen Oberstkanzlers in Wien Berathungen abgehalten über nothwendige Aenderungen auf politischem und Justizgebiete, sowie über eine Revision der L. O., wobei die Vereinigung des mährischen und böhmischen Landrechtes, wie auch die Unificierung der böhmischen und mährischen Rechte nicht für angemessen erkannt wurde. In Mähren wurde nach böhmischem Muster genau ein Jahr später wie in Böhmen die Verneuerte Landesordnung mit dem Kundmachungspatente 10/V 1628 desselben Inhaltes octroiert. Sie wurde in Prag (bei Schuman) deutsch gedruckt; die böhmische Uebersetzung verfasste der Stadtschreiber von Eibenschütz, Johann Kominek von Engehaus, im J. 1632, dieselbe wurde auch von Ferdinand bestätigt, jedoch nicht in Druck herausgegeben. Die Eintheilung und der Inhalt richteten sich nach der böhmischen Verneuerten L. O., insbesondere wurden die Bestimmungen über das öffentliche Recht herübergenommen, insofern die verschiedene Organisation der mährischen Landes-

ämter eine Aenderung nicht nothwendig machte; in dem Gerichtsverfahren und in dem Privat- und Strafrecht wurden ähnliche Neuerungen eingeführt, obwohl das alte mährische Recht zum Theile wohl erhalten blieb.

Außerdem ertheilte Ferdinand II. auf dem Znaimer Landtage am 26/VI 1628 den mährischen Ständen die Bestätigung ihrer Privilegien, welche nicht mit der Verneuerten L. O. im Widerspruch standen, u. zw. zugleich mit einem authentischen Register derartiger Privilegien, welches auch unter Ferdinand III. 1640 und Leopold I. 1689 neuerdings bestätigt wurde. Dieses Register kann zugleich zur Interpretation bei Entscheidung der Frage dienen, welche Privilegien als mit der Verneuerten L. O. nicht im Widerspruch stehend auch für Böhmen aufgrund der allgemein lautenden Privilegienbestätigung vom J. 1627 als bestätigt angesehen werden können; auch beziehen sich einige im mährischen Verzeichnisse angeführte Privilegien auf Böhmen oder auf die ganze böhmische Krone, und garantieren insbesondere ihre staatsrechtliche Selbständigkeit und Integrität. Außerdem bemühten sich die mährischen Stände um die Verbesserung ihrer Landesverfassung; insbesondere legten sie im J. 1637 Ferdinand III. sogen. Dubia vor, in welchen sie auch ihre Beschwerden und Wünsche in dieser Beziehung ausführten, und im J. 1659 Leopold I. (mit seiner Zustimmung) ihre „Gravamina"; jedoch blieben diese Schritte im ganzen ohne Erfolg. Neben der Herausgabe einzelner Declaratorien für Mähren war dort durch die Resolution 8/VI 1650 auch die Giltigkeit der für Böhmen 1640 herausgegebenen „Declaratorien und Novellen" festgesetzt. Das 1659 abgegebene Versprechen einer Revision und Recompilation der Verneuerten L. O. wurde nicht erfüllt.

Ueberhaupt kam es seither weder in Böhmen noch in Mähren zur Herausgabe einer neuen L. O.; die böhmische Verneuerte L. O. wurde zum drittenmal sammt den Novellen 1753 in Prag herausgegeben. Die Gesetzbücher Ferdinands II. blieben formell bis zum J. 1848—1849 in Geltung, obwohl im Bezug auf ihren Inhalt vielfache Veränderungen vorgenommen worden waren und insbesondere die über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, über das Privat- und Strafrecht handelnden Theile durch die Josephinischen Gerichtsorganisationen und die gemeinschaftlich für die böhmischen und österreichischen Länder unter Maria Theresia, Joseph II. und Franz I. herausgegebenen Gesetzbücher ihre Giltigkeit verloren. Allerdings giengen diesen Codificationen eines einheitlichen österreichischen Rechtes Versuche einer Unification des Rechtes in Böhmen und Mähren in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. voraus, wobei auch das öffentliche Recht auf gleiche und einheitliche Art compiliert werden sollte.

Die Homogenität der böhmischen und mährischen Verneuerten L. O. diente bei diesen Versuchen zugleich mit der Anerkennung der Subsidiarität der Stadtrechte vom J. 1579, wie auch zum Theile der allgemeinen geschriebenen kaiserl. Rechte als Grundlage (auch die Grafschaft Glatz sollte nach den Vorschriften aus den J. 1646 und 1696 in judicando die Verneuerte L. O. für Böhmen anwenden, während die Stadtrechte Koldins im J. 1697 auch in Mähren Geltung erlangten). Auf dieses hin ordnete Joseph I. im J. 1710 die Schaffung einer Uniformität des „Jus statutarium" zwischen dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren an. Die Arbeit der in Prag und in Brünn errichteten, unter Karl VI. 1720 und unter Maria Theresia 1748 erneuerten Compilationscommissionen schleppte sich bis zu ihrer Auflösung 1753 hin, jedoch wurden nur einzelne Theile wirklich ausgearbeitet, erhielten aber keine Bestätigung. Obwohl also das sogen. Elaboratum Bohemicum und Elaboratum Moravicum das Stadium von Entwürfen nicht überschritt, so verdient doch der in 18 Titeln über das öffentliche Recht handelnde Theil des ersteren, welcher der lit. A der Verneuerten L. O. entspricht und von der Prager Commission in den J. 1710—23 zusammengestellt und revidiert worden war, eine besondere Erwähnung.

Es ist dies der erste Theil des in neun Theile gegliederten Systems, wobei zu dem Texte rationes et motiva und bezügliche Belege beigefügt wurden. Der Zweck dieser Revision der Verneuerten L. O. war nicht etwa eine Aenderung des damals als giltig anerkannten öffentlichen Rechtes oder eine Verbesserung der Verfassung gegenüber der Verneuerten L. O. durchzuführen, sondern nur alle neueren und älteren Vorschriften in ein systematisches Ganze zu sammeln (die allgemeinen staatsrechtlichen Bestandtheile der böhmischen L. O. sollten im gleichen Maße auch für Mähren Geltung haben), wobei auch formell jede Erinnerung an die Rebellion 1620 und ihre Bestrafung beseitigt werden sollte. Nichtsdestoweniger zeugt die Arbeit dieser Commission, unter deren Mitgliedern der berühmte Prager Professor Neumann von Puchholz hervorragte (welcher auch der Verfasser des dritten Theiles, der Gerichtsordnung ist), von einer gewissen rechtlichen Continuität mit der Periode vor der Schlacht am Weißen Berge, weil sie sich auf ältere durch die Verneuerte L. O. nicht aufgehobene Vorschriften beruft. Außerdem enthält sie ausführliche Darlegungen darüber, was noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. als öffentliches Recht Böhmens anerkannt war, welche Verfassungsrechte noch aufrecht waren, ja auch wie in Bezug auf das äußere (nur in den Motiven und Allegaten berührte) Staatsrecht die böhmische Krone noch immer aufgrund der internationalen Verträge und der factisch ausgeübten Souverenität als besonderer Staat angesehen wurde. Allerdings konnte diese Arbeit nach den Theresianischen Wandlungen von 1749 nicht mehr Bestand haben. Ebenso erfolglos waren die Bemühungen der Stände in den Desiderien von 1790 um die Gewährung einer verbesserten, Leopoldinischen L. O., durch welche auch die Landesverfassung eine Restaurierung erfahren sollte. —

Wir wollen noch in Kürze die hauptsächlichsten Veränderungen betrachten, welche durch die Verneuerte L. O. in dem öffentlichen Rechte eintraten.

Wie bisher sollte den Ständen die Königswahl erst dann gebüren, wenn kein Erbe nach der Bulle 1348 und nach den Majestätsbriefen 1510 und 1545, d. h. nicht einmal lebende Töchter, wenn auch verheiratete, vorhanden wären (böhmische L. O. A 1 spricht von der Wahl durch die Stände des Königreiches Böhmen; mährische L. O. Fol. 1 fügt hinzu: „und incorporierter Länder"). Dagegen trat hierin eine wesentliche Aenderung ein, dass nach dem Tode des Königs der Erbe gleich durch unmittelbaren Anfall in alle königliche Rechte eintrat, ohne dass seine Annahme als König durch den Landtag oder eine verfassungsmäßige Inauguration erforderlich wäre (A 41; Fol. 23 b). In diesem Sinne wurden allerdings die Länder der böhmischen Krone jetzt bloße Erbländer, keineswegs aber ein patrimonium, denn die besondere Krönung des Königs von Böhmen (d. h. des Souveräns eines besonderen Staates) blieb bestehen; dabei schwuren die Könige wenigstens auf die neu bestätigten respective neu ertheilten Privilegien, und durften insbesondere nichts aus eigener Macht von der Krone veralienieren (der Königseid: A 3, Fol. 3; vgl. A 22, Fol. 13).

Dadurch blieb wie auch ähnlich durch Verleihung der ausländischen oder einheimischen Lehen aus der böhmischen königl. Hoheit (A 19, Fol. 55 f.) — und durch das erwähnte Recht der Königswahl nach dem Aussterben der Dynastie — die Integrität und besondere staatliche Existenz der böhmischen Krone sowohl in Bezug der Zugehörigkeit der einverleibten Länder wie auch im Verhältnis zu den andern Erbländern und dem deutschen Reiche verbürgt.

Allerdings regierten nun die böhmischen Könige vorwiegend absolutistisch, weil die Verfassungsfreiheiten wesentlich geschmälert waren. Vor allem war ihnen das jus legis ferendae allgemein vorbehalten (Einführungspatent und A 8). Daraus läßt sich jedoch keineswegs die Schlussfolgerung ziehen, dass das gesammte öffentliche Recht fortan von der Willkür des Herrschers allein abhieng und keinen selbständigen Bestand und keine Verbindlichkeit besaß. Offenbar war die Lage der Dinge wenigstens dort keine solche, wo in specie etwas anderes vorgeschrieben war und wo der Herrscher sich besonderen Verbindlichkeiten unterzog, nämlich wo er ihn selbst einschränkende Privilegien neu bekräftigte oder ertheilte. Ein Theil des öffentlichen Rechtes war in den der Verneuerten L. O. nicht widersprechenden Privilegien enthalten; die Verneuerte L. O. war ja keineswegs eine vollständige Verfassungsurkunde, und der Herrscher selbst erklärte in ihr bei der Erwähnung von Privilegien wegen Alienation der zum Königreiche gehörigen Güter, dass er „dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsern gehorsamen Ständen absonderlich sich erklären und resolvieren" wolle. Dies geschah auch in der That durch die Majestätsbriefe 29/V 1627 in Böhmen und 26/VI 1628 in Mähren; darnach sollte sodann ein Theil des öffentlichen Rechtes von der einseitigen Disposition des Königs ausgenommen sein. Von Seite der böhmischen Schriftsteller wird auch darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt der gesetzgebenden Gewalt sich eigentlich oder in erster Linie auf die Privatrechtsgesetzgebung beziehe, weil er, wie man behauptet, in dem auf das Privatrecht sich beziehenden Contexte (vgl. auch T 49) angeführt und gegen den Art. Z 4 der L. O. von 1564 gerichtet sei, in welchem der Adel sich das Recht vorbehalten hatte, mit Zustimmung des Königs die L. O. und seine Rechte zu mehren oder zu mindern (welches auf das öffentliche Recht überhaupt zu beziehen nicht angieng). Uebrigens wurde schon in der mährischen Verneuerten L. O. (Fol. 5 b) bei dem Vorbehalte des jus legis ferendae hinzugefügt: „in welchem Wir Uns aber nicht werden lassen entgegen sein, Unsere getreuen Stände in einem und dem andern zuvorher zu vernehmen". Auch betheiligten sich die Landtage in der That nach dem J. 1627 an der Gesetzgebung aufgrund der königl. Propositionen. In Böhmen war zwar zuerst jede Initiative der Stände verboten (A 6), jedoch wurde sie schon in der mährischen Verneuerten L. O. (Fol. 4—5) und in den Novellen (A a 9) „in geringeren Sachen" gestattet. Dem gegenüber muss man allerdings als richtig anerkennen, dass die absoluten Könige insbesondere unter dem Vorwande des unbestimmten Begriffes des königlichen Regals sich factisch nicht immer durch Privilegien einschränken ließen. So wurde auch das allgemeine Recht der Steuerbewilligung nicht im vollen Umfange gewahrt, welches den Landtagen doch ausdrücklich durch den Majestätsbrief und durch die Verneuerte L. O. selbst, allerdings mit der Beschränkung zuerkannt worden war, dass sie keine ungebürlichen Bedingungen gegen die königl. Hoheit beifügen, oder neue Privilegien dafür suchen dürfen.

Uebrigens änderte die Verneuerte L. O. die Landesverfassung in wesentlichen Stücken. Die Religionsfreiheiten wurden aufgehoben, und der Katholicismus wurde die einzige Staatsreligion (A 23, Fol. 13). In Böhmen wurde in den Landtag die Geistlichkeit als Landstand eingeführt und ihr sowohl hier als auch in Mähren der erste Rang zugewiesen (A 24, Fol. 14); übrigens stimmte an Stelle der früheren Curiatstimmen jede Person der drei höheren Stände für sich und alle königl. Städte zusammen mit einer Stimme. Der König behielt sich die Ertheilung des Incolates vor und griff auch anderweitig in die Verhältnisse des Herren- und Ritterstandes ein; nichtsdestoweniger wurden die königl. Landes- und Hofämter ausschließlich in den Händen der einheimischen ansässigen Stände belassen (s. den Art. Incolat, S. 139 f.). Die obersten Landesofficiere leisteten jedoch nicht mehr den Eid dem Lande, sondern nur dem Könige und seinen Erben (A 42—47, Fol. 24 f.). Das Amt der beiden Burggrafen von Karlstein war schon 1625 aufgehoben worden, dagegen wurden der Appellations- und Kammerpräsident zu den obersten Landesbeamten hinzugefügt; diese sollten vom J. 1628 nicht mehr den Titel „des Königreiches" führen, sondern „königl. Oberste Landofficiere im Königreich Böheim" heißen (Nov. Aa 21). Von dem Landrechte wurde die

Revision zum Könige gestattet und auch die Entscheidungen auf Verlust von Leben und Ehre musšten ihm zur Bestätigung vorgelegt werden (A 10, Fol. 75, 82; Fol. 6 b, 104); übrigens wurde das römisch-canonische Gerichtsverfahren recipiert. In den Aemtern und Gerichten wurde an Stelle der ausichließlichen Herrschaft der böhmischen Sprache die Gleichberechtigung der deutschen und böhmischen Sprache eingeführt (B 12, C 1–5, D 47, F 4, J 6; Fol. 39, 62–63, 124).

### Quellen und Literatur.

Neu gedruckt sind: Die Wladislawsche L. O. von 1500 sammt lateinischer Uebersetzung in Palackýs Archiv český, Bd. V (1862). Die 3 Ferdinandeischen L. O. für Böhmen, böhmisch in Jirečeks Codex juris bohemici IV, 1 (1882). Die Verneuerte L. O. für Böhmen (jedoch ohne Novellen) deutsch und böhmisch daselbst V, 2 (1888). Vgl. Kalousek: České státní právo (2. Aufl. 1892). Toman: Schicksale des böhmischen Staatsrechtes in den J. 1620–1627, (1870). Gindely: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894; s. 9. Capitel). Ott: Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern (1879; s. letztes Capitel). Höfler: Ueber den auf Befehl der Kaiser Josefs I. und Karls VI. verfašsten Entwurf einer neuen böhmisch-mährischen L. O. (Mittheilungen des V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, VIII, 1870). Čelakovský: České dějiny právní (1892).

Kritische Ausgaben der Kniha Tovačovská und Kniha Drnovská von Brandl (beide 1868). Mährische Verneuerte L. O., deutsch und böhmisch, neu gedruckt in Codex j. boh. V, 3 (1890), der staatsrechtliche Theil auch in den Schriften der historisch-statistischen Section der mährischen Gesellschaft &c., Bd. XVI (1867), S. 305 f. dazu vgl. XXII, S. 27–31, 78–81. S. Chytil: Die L. O. der M. Mähren, ebendaselbst, Bd. IV (1852), S. 167–200. Kalousek: a. a. O. Jireček: O obnoveném zřízení z. markr. Mor. (Čas. Matice Moravské XV, 1891).

Die L. O. für Teschen 1592, deutsch in Weingarten, Fasciculi divers. jurium, 2 Bd., S. 309 bis 339: ebendaselbst S. 228–261 deutsch, auch die L. O. für Oppeln und Ratibor 1562 nebst Landtagsschlüssen 1674–82: — die L. O. für Neisse 1549 in Sammlung der Privilegien &c. Schlesiens, 2. Th. 1739, dazu Weingarten a. a. O. 349–353. Ueber Leopoldinische Projecte für Troppau und Jägerndorf s. Weingarten, Codex etc 390–6, 508–515, Fasciculi divers. jurium II, 340–9, und Schriften &c der mähr. Gesellschaft XVII (1868). Vgl. daselbst Bd. IX (1856), Tiller: Zur Geschichte der Landrechte der F. Jägerndorf und Leobschütz; Bd. VII (1854): d'Elvert, die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien &c. Lepař: Zřízení zemské v kniž. Opav. a Krn. z. XV. až do XVIII. stol. (Čas. Čes. Musea 1865).

B. Rieger.

## C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart.

### I. Landesvertretung.

I. Einleitung. — II. Die Landesgesetzgebung. — III. Die Landesverwaltung. — IV. Wahlrecht der Landtage. — V. Controlrecht der Landtage. — VI. Die Organe der Landesvertretung. — VII. Die rechtliche Stellung der Landtagsmitglieder.

I. **Einleitung.** Wir unterscheiden Autonomie und Selbstverwaltung. Jene ist Selbstgesetzgebung bestimmter politischer Körperschaften im Staate, diese Verwaltung durch eigene Organe. Die Landesvertretungen in Oesterreich sind sowohl Träger der Autonomie als der Selbstverwaltung. Letztere üben sie zum Theil selbst, zum Theil durch den Landesausschuss aus.

II. **Die Landesgesetzgebung.** Die derzeitigen Landtage sind an Stelle der alten ständischen Vertretungen (vgl. den Art. Ständische Verfassung) getreten. Das denkwürdige Februarpatent (vgl. I, 450) hat die gesetzgebende Gewalt unter Landes- und Reichsvertretung in der Weise vertheilt, dass in den Landesstatuten die Gegenstände der Landesgesetzgebung besonders aufgezählt und alle übrigen dort nicht inbegriffenen Gesetzgebungsgegenstände der Reichsvertretung zugewiesen wurden. Der Inhalt dieses Gesetzgebungsrechtes ist der octroierten Verfassung 4/III 49 wörtlich entnommen und dem Kremsierer Gesetzentwurfe ganz ähnlich (vgl. §§ 114 und 115 des Kremsierer Entwurfes § 35 G. 4/III 49 R. 150 und § 18 L. O. 26/II 61).

Dieses Patent ist bis jetzt die Hauptquelle der Landesautonomie und Selbstverwaltung geblieben, und obgleich im J. 1867 die Decemberverfassung einen anderen Grundsatz der Competenz des Reichsrathes feststellte, dass bloß diejenigen Gegenstände, welche im § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgezählt sind, zur Reichsgesetzgebung gehören, und nach § 12 desselben Gesetzes alle übrigen dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände zum Wirkungskreise der Landtage gehören, — so hat sich dadurch die Competenz der Landtage mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang der reichsräthlichen Competenz nicht wesentlich geändert.

Man muss allerdings in der Competenz der Landesvertretungen genau die Competenz, welche denselben nach den als St. G. erklärten L. O. des Februarpatentes zusteht, von jener Competenz unterscheiden, welche denselben nach dem Grundsatze des § 12, G. 21/XII 67 R. 141 zugewiesen ist, weil die erste Competenz nur durch Abänderung der L. O., also mit Zustimmung der Landtage (in den Formen einer Verfassungsänderung, also mit qualificierter Majorität) abgeändert werden könnte, während die in dem G. 21/XII 67 begründete Competenz und das Gebiet der durch besondere Gesetze überwiesenen landtäglichen Competenz sich mit Aenderung dieser Gesetze von selbst ändern würde.

Die gesetzgebende Gewalt des Landtages ist aber wieder doppelter Art; entweder besitzt der

Landtag das volle Gesetzgebungsrecht oder er übt dasselbe aus nach den Grundsätzen, welche in den Reichsgesetzen festgestellt werden, also innerhalb des durch die Reichsgesetzgebung aufgestellten Rahmens. — Die volle Gesetzgebung besitzen die Landesvertretungen in Bezug auf die Landescultur und Gemeindeangelegenheiten, ferner über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über die Propination. Innerhalb der Reichsgesetze treffen sie die näheren Anordnungen in den Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres.

Was zunächst die Landescultur anbelangt, so gehören alle Fragen der Landescultur ungetheilt den Landtagen. Es können nun allerdings die Einzelgebiete der Landescultur nicht ohne Berührung der Civil- oder Strafgesetze verwirklicht werden; derartige civil- und strafrechtliche Normen, welche durch Landesculturangelegenheiten nothwendig sind, können durch die Landtage, nach dem ausdrücklichen Vorbehalte im § 11 lit. k des Gesetzes über die Reichsvertretung, beschlossen werden.

Es hat sich jedoch factisch eine andere Gepflogenheit in mehreren derartigen Fragen herausgebildet, nämlich dass der Reichsrath die betreffenden civil- und strafrechtlichen, und die Landtage die weiteren Culturverfügungen treffen. Es werden also in Wasser-, Fischerei-, Commassations- und anderen Gesetzen, Reichsgesetze zur Regelung von Civil- und Straffragen erlassen, und die Landtage haben in ihrer Gesetzgebung die civil- und strafrechtlichen Grundsätze dieser Gesetze zu befolgen. Durch diese Praxis kann allerdings nicht das Gesetzgebungsrecht der Landtage geschmälert werden, es werden aber manche Bestimmungen der Reichsgesetze die Competenz der Landtage berühren und factisch beschränken (vgl. Peyrer, Die Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur W. Z. 1877 und Pilat über die Competenz der Gesetzgebung in den Culturangelegenheiten [polnisch] Lemberg 1877).

Die Gemeindeangelegenheiten gehören den L. O. gemäß zu solchen Gegenständen, welche die Landtage innerhalb der allgemeinen Gesetze zu entscheiden haben, und es ist am 5/III 62 ein Reichs-Gemeindegesetz erlassen worden, welches zur Basis aller particulären Gemeindegesetze diente. Es ist aber die Gemeindegesetzgebung im § 11 des Reichsgesetzes über die Reichsvertretung nicht aufgezählt worden, und infolgedessen ist die Gemeindegesetzgebung seit dem J. 1867 vollkommen in die Competenz der Landtage übergegangen. Diese Gesetzgebung beschränkt sich nicht nur auf die Organisation der Gemeinden, sondern umfasst auch alle diejenigen Gegenstände, welche zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören. Es kann also der Landtag das Armenwesen, die Erhaltung der Gemeindestraßen, die Gemeindegesundheitspolizei, das Gesindewesen, das Feuer-Baupolizeiwesen und andere Fragen der örtlichen Polizei gesetzlich ordnen.

Die Gesetzgebung des J. 1867 hat auch die Competenz der Landtage auf die Einrichtung der öffentlichen Bücher und auf die Propination erweitert; man hat aber die Propinationsfrage nur als die Frage der Ablösung des Propinationsrechts angesehen, so dass nach vollzogener Ablösung die weiteren Bestimmungen über den Ausschank nicht mehr zur Competenz der Landtage, vielmehr zur Gewerbegesetzgebung und damit zur Competenz des Reichsrathes gehören sollen.

In Bezug auf die Schulangelegenheiten ist die Grenze der Landtagsgesetzgebung näher im § 11 lit. i in der Weise festgestellt worden, dass die Gesetzgebung über die Universitäten dem Reichsrathe vorbehalten ist; der Reichsrath stellt auch die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen (mit Inbegriff der Lehrerbildungsanstalten) und Gymnasien fest. Die Gesetzgebung über die Realschulen ist dagegen den Landtagen zur Gänze überlassen worden; ferner gehören zur Competenz der Landtage die näheren Bestimmungen über das Volksschulwesen und über Gymnasien.

In Kirchenangelegenheiten ist die Competenz der Landtage sehr beschränkt, denn die neuen Kirchengesetze regeln alle kirchlichen Verhältnisse durch das Reich, und einige bevorstehende Gesetze, welche in den §§ 37 und 43 G. 7/V 74 angekündigt sind, sollen als Reichsgesetze erlassen werden, nur im § 57 des erwähnten Gesetzes sind die Vorschriften in Kraft geblieben in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse. Diese Fragen, über die Verpflichtung der Bürger zur Befriedigung der Kirchenbedürfnisse beizutragen, sind durch Landesgesetze geregelt worden. Es bestehen also die sogen. Kirchen-Concurrenzgesetze als Landesgesetze.

In Militärangelegenheiten bestimmen die Reichsgesetze die allgemeinen Pflichten der Staatsbürger, und die Landesgesetze haben das Nähere darüber zu verfügen. Ueber die bleibende Einquartierung können die Landesgesetze innerhalb des Reichgesetzes nach § 23 des Einquartierungsgesetzes 11/6 79 R. 93 Bestimmungen treffen. —

Die hier angeführte gesetzgebende Competenz der Landtage wird aber auch noch dadurch beschränkt, dass viele dieser Angelegenheiten sich ohne Berührung der Stellung der Staatsorgane nicht regeln lassen; dasjenige aber, was sich auf die Competenz und Pflichten dieser Organe bezieht, wird der Reichsgesetzgebung zugesprochen und dadurch der freien Verfügung des Landtages eine weitere Schranke gesetzt. —

Eine sehr wichtige Bestimmung des § 19 der L. O. spricht der Landesvertretung das Recht zu, auch über solche Gegenstände zu berathen und Anträge zu stellen, welche ihre eigentliche Competenz überschreiten. Der Landtag kann in Betreff solcher Gegenstände keine definitiven Beschlüsse fassen, aber er kann 1. der Regierung über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird, seine Meinung aussprechen und 2. aus eigener Initiative über alle erlassenen Gesetze und über alle Bedürfnisse des Landes zu berathen und auch Vorschläge zu Gesetzen erstatten

welche ihm für die Wohlfahrt des Landes nothwendig erscheinen. Diese Bestimmung des § 19 der L. O. ist allgemeiner Natur, und es haben viele Landtage von dieser Befugnis Gebrauch gemacht in den Beschlüssen, in welchen dieselben die Regierung zur Vornahme einer gesetzlichen Verfügung anspornen. Es ist aus einer solchen Initiative des galizischen Landtages im J. 1877 ein Wucher- und ein Trunkenheitsgesetz für Galizien und Bukowina im Reichsrathe beschlossen worden.

III. **Landesverwaltung.** Die Verwaltungsaufgaben der Landesvertretung sind viel bedeutender als seine gesetzgeberische Thätigkeit. Man muss hier unterscheiden eine freiwillige und eine obligatorische Landesverwaltung. Zur letzteren gehört die Gebarung des Landesvermögens und die Aufsicht über die Gemeinden. Dem Lande ist das ehemalige Domesticalvermögen übertragen worden, und seit dem J. 1852 hat man die Landesfonde begründet, denselben mehrere Pflichten auferlegt, aber auch zugleich das besondere Zweckvermögen denselben einverleibt, wie es z. B. mit den Hospitalfonden geschehen ist. Dem Lande wurden auch die Grundentlastungsfonde zur Verwaltung übergeben. Alle diese Landesfonde sind jetzt in die Verwaltung der Landesvertretungen übergegangen, und die Verwaltung desselben ist zur Pflicht der Landtage geworden. (Das Nähere bei Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen.) Der Landtag verwaltet die Fonde und sorgt für die Erhaltung dieses Vermögens, für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmung dieser Fonde (L. O. §§ 20 und 21). Die Landesvertretung hat die freie Verfügung der Einnahmen; die Veräußerung aber, bleibende Belastung und Verpfändung des Stammvermögens bedürfen der kaiserl. Genehmigung.

Die Gemeinden sind der Landesvertretung untergeordnet und stehen unter ihrer Aufsicht. Dieses Aufsichtsrecht geht dahin, dass die Landesvertretung darüber wacht, dass das Stammvermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (§ 89 der niederösterreichischen G. O. und überall ähnliche Bestimmungen). Außerdem hat der Landtag oder der Landesausschuss in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten seine Einwilligung zu ertheilen. Eine solche geschieht durch Beschlüsse der Landtage, welche oft der kaiserl. Genehmigung bedürfen. Endlich ist der Landesausschuss eine Berufungsinstanz gegen die Beschlüsse der Gemeinden in eigenem Wirkungskreise. Dieses Aufsichtsrecht ist obligatorisch und legt der Landesvertretung Obliegenheiten auf, denen sich dieselbe nicht entziehen darf.

Andere Verwaltungsaufgaben sind freiwilliger Natur, die Landesvertretung ist nicht nach ihren Statuten zur Thätigkeit verbunden, aber sie hat das Recht, jede Institution ins Leben zu rufen, welche sie für nöthig erachtet und mit Landesmitteln erhalten kann. Die Gründung solcher Institutionen und Anstalten ist nicht Pflicht des Landes, aber es liegt kein Hindernis vor, jede beliebige Thätigkeit zu entfalten. Es kann also die Landesvertretung in Schulangelegenheiten neue Schulen errichten, dabei besondere Cultur- oder Gewerbezwecke verfolgen. Es können Land- und Wasserstraßen gebaut, die Flüsse reguliert, Wohlthätigkeitsanstalten, Banken, Theater errichtet und erhalten werden, und überall ist eine vollkommene freie Wahl der Zwecke und Mittel gesichert. — Die Landesvertretung hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit das Land zu besteuern u. zw. entweder Zuschläge zu den Staatssteuern einzuheben oder sonstige Landesumlagen aufzulegen. Die Zuschläge, welche 10% übersteigen, und besondere Landessteuern bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Wenn man dieses ganze Selbstverwaltungsrecht der Landesvertretung beobachtet, so sieht man, dass die obligatorische Thätigkeit eine beschränkte ist, dass der Landesvertretung keine Mitwirkung bei der Verwaltung, welche den Staatsorganen überlassen wird, zusteht und auch die Aufsicht über die Staatsorgane dem Landtage fast gänzlich entzogen bleibt; in der Entwickelung ihrer eigenen Thätigkeit aber genießen die Landesvertretungen einer fast unbeschränkten Freiheit. Der Staat hat allerdings das Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der Landesvertretungen, dieses Aufsichtsrecht aber beschränkt nicht die Thätigkeit selbst, sondern bezieht sich auf das allgemeine Recht jeder Regierung, darüber zu wachen, dass jede Institution ihren Wirkungskreis nicht überschreite und in seiner Thätigkeit keine Gesetze verletze. —

Im § 24 der L. O. ist noch eine Thätigkeit der Landesvertretung in Aussicht gestellt, nämlich die Mitwirkung bei der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern. Es wird hier eine der wichtigsten Aufgaben der Landesvertretung erwähnt, wodurch dieselbe die ganze Verwaltung der directen Staatssteuern übernehmen und bei der Lösung einer höchstwichtigen Aufgabe zum Wohl der Bürger mitwirken könnte. Dass bei der neueren Entwickelung der Steuerpolitik diese Mitwirkung eine vollständige Uebernahme dieser Steuer für das Land mit sich bringen würde, ist sehr wahrscheinlich, wenn man die Steuereinrichtungen in England und die Steuerreformen in Preußen im Auge hält. Die Wichtigkeit dieser Vorschrift ist jedoch bis nun von den Landesvertretungen nicht gewürdigt worden, und man hat leider zu ihrer Erfüllung keinen Schritt gethan.

IV. **Wahlrecht der Landtage.** Die L. O. haben außer gesetzgebender und Verwaltungscompetenz auch eine politische Aufgabe den Landesvertretungen zugesprochen, indem sie im § 16 der L. O. dieselben als einen Wahlkörper für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes constituierten. Es war durch dieses Recht den Landtagen eine bedeutende politische Rolle im Staatsleben sichergestellt. Die autonomistischen Parteien erblickten darin ein wertvolles politisches Recht der Landtage, durch welches Landes- und Reichsverfassung mit einander in Verbindung gesetzt und den Landtagen ein maßgebender politischer Einfluss gesichert wurde. Die centralistische Partei suchte durch Ein-

führung der directen Reichsrathswahlen das Abgeordnetenhaus von den Landtagen loszulösen. Seit dem Reichsrathswahlgesetze vom 2/IV 73 ist daher die Ausübung dieses Rechtes eingestellt. Die Rechtsanschauung der autonomistischen Parteien geht jedoch dahin: Die L. O. bilden ein Grundgesetz, welches nur durch die Landtage selbst mit Zweidrittel-Majorität und bei der Anwesenheit von $^3/_4$ aller Landtagsmitglieder abgeändert werden könne. Der Reichsrath kann aber die L. O. wie auch die Landesgesetze weder ändern, noch abschaffen. Das Recht der Landtage ruht daher nur, es ist aber nicht abgeschafft. Allerdings ist diese Meinung nicht unbestritten. Es wird in Abrede gestellt, dass das Wahlrecht der Landtage ein wohlerworbenes, nur mit ihrer Zustimmung aufzuhebendes Recht sei; es wird behauptet, dass daher die Bildung des Abgeordnetenhauses einseitig durch ein Reichsgesetz bestimmt und geändert werden könne. —

Der Landtag kann jeden seiner Competenz überlassenen Gegenstand dem Reichsrathe zur Erledigung übertragen; ein solcher Beschluss gilt aber für den einzelnen Fall, so dass der Landtag seine Competenz nicht dauernd beschränken kann, und natürlich wirkt ein solcher Beschluss nur für das betreffende Land (§ 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung).

V. **Controlrecht der Landtage.** Die Vorschläge zu den Landesgesetzen werden entweder von der Regierung oder von dem Landesausschusse oder auch von Abgeordneten eingebracht und nach dem Beschlusse des Hauses vom Kaiser sanctioniert und in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Die Ausführung der Gesetze liegt dem Ministerium ob, und die Minister können vom Reichsrathe auch wegen der Vollziehung der Landesgesetze zur Verantwortung gezogen werden. Dem Landtage sind weder Minister, noch Statthalter oder Landespräsidenten verantwortlich. Es können im Landtage Interpellationen an die Regierung gestellt werden, und die Regierung ist verpflichtet, dieselben zu beantworten, es ist also eine Art Controle von Seite des Landtages zulässig, aber sie bewegt sich in sehr engen Grenzen und hat keine rechtliche Sanction. Anders verhält es sich mit dem Landesausschuss, welcher unter formeller Controle des Landtages steht.

VI. **Die Organe der Landesvertretung.** Die Landesvertretung besteht aus dem Landtage und dem Landesausschusse. Der Landtag besteht aus Landtagsmitgliedern, welche infolge ihrer Stellung zum Landtage gehören und aus Abgeordneten der vier Wählerclassen gewählt werden (vgl. den Art. Landtagswahlordnungen). Vorsitzender des Landtages ist der aus dessen Mitte für die ganze Legislaturperiode vom Kaiser ernannte Oberstlandmarschall, Landmarschall, Landeshauptmann, Präsident. Sein Stellvertreter im Landtage wird unter denselben Bedingungen ernannt. Die Legislaturperiode dauert 6 Jahre. Der Landesausschuss besteht aus 4, 6 und in Böhmen aus 8 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Landesmarschalls. Die Ausschussmitglieder werden vom Landtage u. zw. in der Weise gewählt, dass ein Mitglied von den Abgeordneten des Großgrundbesitzes, der andere von den Abgeordneten der Städte und Handels- und Gewerbekammern, der dritte von den Abgeordneten der Gemeinde gewählt wird und alle übrigen Landesausschussmitglieder aus der Wahl des ganzen Landtages hervorkommen. Nur in Böhmen wählen jede der drei Curien und das ganze Haus je zwei Mitglieder des Landesausschusses. Für jedes Ausschussmitglied wird nach demselben Modus ein Ersatzmann gewählt. Der Vorsitzende des Landtages als Präsident des Landesausschusses bestimmt selbst seinen Stellvertreter aus der Mitte der gewählten Ausschussmitglieder.

Der Landtag ist ein beschließendes, der Landesausschuss ein verwaltendes und ausführendes Organ.

Der Landtag berathet und beschließt Gesetze, er überwacht die Thätigkeit des Landesausschusses und ist bei allen wichtigen Verwaltungsacten thätig. Er beschließt alle Einnahmen und Ausgaben des Landes, der Grundentlastungsfonde und aller übrigen unter Landesverwaltung stehenden Fonde; er beschließt Landesanlehen, die allgemeinen Grundsätze der Gebarung, er prüft die Rechnungen der Landesfonde; er beschließt alle anderen wichtigeren Grundsätze der Landesverwaltung außerhalb der Budgetfragen, insbesondere der Verwaltung der Landesanstalten; er stellt die Grundsätze der Ordnung der Landesbeamten auf, und jede größere Belastung in Bezirks- und Gemeindesachen bedarf seiner Genehmigung.

Der Landesausschuss als ausführendes Organ ist eine collegiale Behörde. Er vollzieht die Beschlüsse des Landtages, er besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, alle Beamten sind ihm untergeordnet, er stellt sie an und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus. Er verwaltet aufgrund besonderer Rechtstitel bestimmte Stiftungsfonde, verleiht Stiftungsplätze (vgl. Art. Adelsstiftungen); er übt Patronats- und Präsentationsrechte des Landes aus.

Seine Hauptthätigkeit liegt in der Ueberwachung der Thätigkeit der niederen Selbstverwaltungsorgane und in seiner Stellung als letzte Instanz in den Entscheidungen, welche zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören. Endlich hat der Landesausschuss die Pflicht, als eine ständige Commission die Landtagswahlen zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten (§ 34).

In dieser Thätigkeit des Landesausschusses muss man diejenigen Functionen, in denen der Landesausschuss als ein ausführendes Organ des Landtages verfügt, von denjenigen unterscheiden, wo er als eine selbständige administrative Behörde thätig ist. In erster Beziehung ist der Landesausschuss dem Landtage verantwortlich und muss sich seinen Beschlüssen fügen, in der zweiten Richtung als Aufsichtsbehörde der autonomen Organe ist für ihn die Meinung des Landtages irrelevant, er handelt nach seiner eigenen Ueberzeugung, und seine Beschlüsse können nur bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden.

VII. **Die rechtliche Stellung der Landtagsmitglieder.** Die Mitglieder des Landtages als Vertretung des ganzen Landes dürfen keine Instructionen annehmen und genießen das Privilegium der Immunität (vgl. diesen Artikel).

**Literatur.**

Ulbrich L. B. §§ 120—126. Hugelmann B. Z. VIII. Kaiserfeld B. Z. 1875. Mochnacki, Ueber die Competenz der Landtage in Gemeindeangelegenheiten (polnisch). Mayrhofer H. II, 98f.

Kleczyński.

---

## II. Landtagswahlordnungen.

I. Interessenvertretung. — II. Voraussetzungen des Wahlrechtes. — III. Das passive Wahlrecht. — IV. Wahlbezirke. — V. Unmittelbare und mittelbare Wahlen. — VI. Wahlmodus.

L. W. O. = Landtagswahlordnung.

I. **Interessenvertretung.** Landtagswahlordnungen sind zusammen mit L. O. durch B. 26 II 61 erlassen worden und haben in Oesterreich das Princip der Interessenvertretung durchgeführt. Die ursprünglichen Bestimmungen der Wahlordnungen sind in einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen, durch viele Novellen ergänzt und abgeändert worden. Die Grundsätze der L. W. O. sind dieselben wie die Grundsätze der Wahl zum Reichsrath, denn die letzteren sind den ersteren nachgebildet. Die Vertretung der Interessen setzt die Theilung der Gesellschaft nach Gruppen voraus, so dass jede Gesellschaftsgruppe von der anderen in Bezug auf Besitz oder Arbeit unterschieden wird, und dass jede in sich genommen einen besonderen Kreis bedeutet, deren Mitglieder nach Ansicht des Gesetzgebers die speciellen gemeinsamen Interessen besitzen sollen. Diese Interessen-Vertretung unterscheidet sich aber von der ständischen Vertretung dadurch, dass sie die ganze Bevölkerung und nicht einige besonders privilegierte Schichten der Gesellschaft zur Wahl beruft. Bei der Interessen-Vertretung ist also das ganze Land vertreten, die Wahl der Repräsentanten ist aber an Bedingungen geknüpft, welche bei jeder Gesellschaftsgruppe andere sein können, denn bei der Gruppenvertretung ist der Gesetzgeber bestrebt, jeder Gruppe eine ihrer materiellen und geistigen Bedeutung oder ihrer wirklichen Macht entsprechende Vertretung zu sichern. Die L. W. O. haben 4 bezw. 5 solcher Gruppen anerkannt und in jedem Lande ein anderes Verhältnis unter denselben je nach der socialen Bedeutung der Gruppe aufgestellt.

Die erste Gruppe soll die höheren ideellen Interessen repräsentieren; sie besteht aus den Landtagsmitgliedern, welche nicht durch Wahl, sondern vermöge ihrer amtlichen Stellung zum L. T. gehören. Als Repräsentanten dieser höheren ideellen Interessen sind nach den L. O. alle Bischöfe ohne Unterschied der Confession und jeweilige Universitätsrectoren Landtagsmitglieder. In Tirol kommen noch dazu 4 Abgeordnete, welche höhere Kirchenwürdenträger aus ihrer Mitte zu entsenden haben.

Die anderen Gruppen haben durch Wahl ihre Repräsentanten zu bestimmen.

Zunächst ist es die Gruppe des Großgrundbesitzes. Die Anzahl der Vertreter dieser Gruppe wird in jedem Lande nach dem Verhältnisse der Größe des Vermögens dieser Gruppe zum Gesammtvermögen des Landes bestimmt, sie ist also zahlreicher in solchen Ländern, in denen die Industrie wenig entwickelt ist, und wenig zahlreich dort vertreten, wo die anderen Gruppen, besonders aber die Industrie, an Bedeutung gewinnen.

Die Voraussetzungen der Angehörigkeit zu dieser Gruppe sind nicht überall dieselben. In einigen Ländern berechtigt jeder Grundbesitz, welcher eine bestimmte Größe der Staatssteuern zahlt, zur Wahl in dieser Gruppe (Salzburg, Istrien) in anderen Ländern erst ein qualificierter Besitz; es ist also ein Fideicommiss oder landtäflicher oder adeliger Besitz verlangt. In Dalmatien treten die Höchstbesteuerten an die Stelle der Grundbesitzer. In Vorarlberg besteht eine derartige Interessentengruppe überhaupt nicht.

Die dritte Gruppe ist die der Städte, welche aber in der Absicht des Gesetzgebers die größere Industrie und das Gewerbe zu repräsentieren hat; deshalb wird sie aus den Abgeordneten der größeren Städte, als den Mittelpunkten dieser Industrie, und aus Repräsentanten der Handels- und Gewerbekammer gebildet.

Die letzte Gruppe umfasst die kleinen Leute, also das kleine Gewerbe, welches sich in den kleinen Städten zusammenhäuft, das kleine Besitzthum in den ländlichen Gemeinden und das qualificierte Besitzthum, wenn es so klein ist, dass seine directen Steuern die zur Wahl im Großgrundbesitze erforderliche Summe nicht erreichen.

II. **Voraussetzungen des Wahlrechtes.** Das Wahlrecht ist an zweierlei Bedingungen geknüpft, und zwar an allgemeine Voraussetzungen: 1. österreichische Staatsbürgerschaft. Der österreichische Staatsbürger hat das Recht der Wahl in jenem Lande, mit welchem er in der Classe des Großgrundbesitzes durch seinen Besitz, in der Gruppe der Städte oder Landgemeinden als Gemeindemitglied verbunden ist. Man kann auch in verschiedenen Ländern sein Wahlrecht ausüben, aber in einem Lande nur einmal. 2. Männliches Geschlecht. 3. Großjährigkeit. Nur in der Gruppe des Großgrundbesitzes können die Frauen durch Bevollmächtigte und in Galizien und Mähren die nicht eigenberechtigten Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter wählen.

Die besonderen Erfordernisse bestehen im Census, welcher verschieden festgesetzt ist. Es ist ein Census in allen L. W. O. als die Bedingung der Wahlberechtigung festgesetzt. Dieser ist in der Gruppe des Großgrundbesitzes in der Weise bestimmt, dass derjenige Grundbesitzer wahlberechtigt ist, welcher von dem Landbesitze die im Gesetze bestimmte Steuerquote zahlt. Diese Steuerquote ist in den meisten Ländern auf 100 Gulden landesfürstlicher Realsteuern ohne Zuschläge festgesetzt, in

Niederösterreich fordert das Gesetz 200 Gulden, in Böhmen, Mähren und Schlesien 250 Gulden, in Tirol und einem Theile von Görz und Gradisca 50 Gulden. In den Städten und Landgemeinden werden die Wähler nach der Größe der Steuer eingeschrieben, und alle diejenigen, welche die zwei ersten Drittheile der Steuer entrichten, haben das Wahlrecht zum L. T. In einigen L. W. O. wird eine Steuerquote im Betrage von 5 oder 10 Gulden festgesetzt. Es ist aber in den Gemeinden vielen Personen das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Steuer, wegen ihrer persönlichen Eigenschaften gewährt, insbesondere den Geistlichen, Staats- und Landesbeamten, denjenigen, welche eine Doctorwürde an einer österr. Universität erworben haben u. s. w. Die Ausübung des Wahlrechtes kann wegen strafbarer Handlungen auf gesetzlich bestimmte Zeit entzogen werden (vgl. §§ 1—10 G. 15/XI 67 R. 131).

III. **Das passive Wahlrecht.** Das passive Wahlrecht steht demjenigen zu, welcher das active Wahlrecht im Lande besitzt, 30 Jahre alt und nicht von der Wahl ausgeschlossen ist. Die Ausschließungsgründe sind: das weibliche Geschlecht, activer Militärdienst, Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen.

IV. **Wahlbezirke.** Darunter versteht man die Gebiete, innerhalb welcher die Wähler einer bestimmten Interessengruppe zu einer Wahlkörperschaft verbunden sind. Die Wahlen werden nach Wahlbezirken durchgeführt, und als Regel kann angenommen werden, dass in jedem Bezirke nur ein Abgeordneter gewählt wird. Es gibt jedoch von dieser Regel Ausnahmen im Großgrundbesitze und bei den städtischen Wahlen. In den meisten Ländern bildet für die Wahlen im Großgrundbesitze das ganze Land Einen Wahlbezirk und alle Wähler im Großgrundbesitze Einen Wahlkörper. Ausnahmen hievon bestehen in folgenden Ländern: 1. In Böhmen, Mähren, Schlesien u. Bukowina bilden zwar die Länder für die Wahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes nur Einen Wahlbezirk, aber es scheiden sich innerhalb desselben die Wähler in zwei Wahlkörper. In Böhmen und Mähren bilden den einen Wahlkörper die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommissbande behafteten land- und lehentäflichen Güter; den zweiten Wahlkörper alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer. In Schlesien (G. 22/XI 75 L. 33) bilden den ersten Wahlkörper der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau u. Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, — den andern alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer. In der Bukowina bilden den ersten Wahlkörper die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica; den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Mitglieder dieser Wählerclasse. 2. Galizien, Dalmatien und Görz-Gradisca (G. 12/VI 66 L. 9, Art. II) zerfallen in Wahlbezirke, und die Wähler jedes Kreises (in Galizien und Dalmatien) oder Bezirkes (in Görz-Gradisca) bilden einen Wahlkörper. Regelmäßig entfallen auf jeden Wahlbezirk und Wahlkörper mehrere Abgeordnete.

Die städtischen Wahlbezirke werden in verschiedener Weise gebildet: a) Die Städte Wien, Prag, Brünn, Graz zerfallen in territoriale Wahlbezirke; oder b) es fallen die Wahlbezirke mit den Stadtbezirken zusammen, z. B. in Böhmen: Reichenberg, Pilsen, Budweis, Kuttenberg, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Pisek, Karolinenthal, Smichow; in Galizien: Lemberg, Krakau, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Jaroslau, Drohobycz, Biala, Neusandecz, Tarnow, Rzeszow, Sambor, Stryj, Kolomea; ferner in den übrigen Ländern (mit Ausnahme der unter a) angeführten Städte) die Kronlandshauptstädte und sonst in den Landtagswahlordnungen angeführten Städte (vgl. Mayrhofer 5. Aufl., II, 304). c) Es sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt. Die Landtagswahlordnungen von 26/II 61 hatten ursprünglich bestimmt, dass in den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken der in dem betreffenden Paragraphe zuerst angeführte Ort der Wahlort ist. Diese Bestimmung wurde jedoch durch spätere Landesgesetze in den meisten Ländern dahin abgeändert, dass jeder dieser Orte Wahlort ist, und dass zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen als Hauptwahlort der in dem bezüglichen Absatze erstgenannte Ort bestimmt wird. Regelmäßig entfällt auf einen städtischen Wahlbezirk ein Abgeordneter, soweit nicht einzelnen Wahlbezirken (Wien, Prag, Lemberg, Krakau u. s. w.) mehrere Abgeordnete zugebilligt sind.

In den Landgemeindewahlen sind mehrere Gerichtsbezirke zu einem ländlichen Wahlbezirke vereinigt. Für Galizien bestimmt das Landesgesetz 17/II 84 L. 1 (1885): Jeder der 74 politischen Bezirke in seinen territorialen Grenzen bildet einen besonderen Wahlbezirk für die Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden. — Wahlort ist der bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst als Sitz des Bezirksgerichtes genannte Ort, in Galizien und Kärnten der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Für die mährischen Enclaven (vgl. I, 399) ist Hotzenplotz der Wahlort.

V. **Unmittelbare und mittelbare Wahlen.** Die Wahlen in der Gruppe des Großgrundbesitzes und der Städte werden direct vorgenommen, d. h. jeder Wähler bezeichnet denjenigen, welchen er zu wählen wünscht; in den Landgemeinden aber sind die Wahlen indirect, d. h. die Wahlberechtigten haben in jeder Gemeinde eine bestimmte Anzahl Wahlmänner zu wählen, und diese Wahlmänner erst wählen unmittelbar die Abgeordneten. Die Wahl der Wahlmänner geschieht gemeindeweise, so dass jede Gemeinde einen Wahlmann zu wählen hat: wenn sie aber mehr als 500 Einwohner besitzt, so wählt sie einen Wahlmann für je 500 Einwohner, wobei der Rest der Einwohner, über 250, als volle 500 betrachtet wird. In Galizien wählen diejenigen Besitzer der Landtafelgüter, welche weniger als 100, aber mehr als 25 Gulden Steuer entrichten, mit den Wahlmännern zusammen. (G. 24/2 87 L. 5). In der Bukowina wählen alle land-

täflichen Besitzer, welche weniger als 100 Gulden Steuer entrichten, mit den Wahlmännern der Gemeinden zusammen. In den Handels- und Gewerbekammern sind die Wahlen auch insoferne mittelbar, als die Kammermitglieder, welche aus Wahl hervorgehen, die Wahlberechtigten sind.

VI. **Wahlmodus.** Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden, nur in der Gruppe des Großgrundbesitzes können die Frauen durch Bevollmächtigte aus derselben Gruppe stimmen; die juristischen Personen, in Galizien auch Minderjährige, stimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter, und die Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigten Gutes müssen einen von ihnen zur Wahl bevollmächtigen. Die Ausschreibung der Wahlen liegt dem Landeschef ob, er setzt die Wahltage fest, wobei er aber insoweit gebunden ist, als die L. W. O. die Reihenfolge der Wahl vorschreiben. Zuerst muss also die Curie der Landgemeinden, dann diejenige der Städte und Handels- und Gewerbekammer und endlich die Curie des Großgrundbesitzes wählen. Bei der Ausschreibung der Wahlen muss man auch darauf achten, dass die vorgeschriebenen Reclamationsfristen zur Richtigstellung der Wahllisten berücksichtigt werden.

Die Wählerliste des Großgrundbesitzes wird vom Landeschef angefertigt, in der amtlichen Landeszeitung veröffentlicht, und können in 14 Tagen wegen Weglassung der Berechtigten oder Zulassung der Unberechtigten Reclamationen erhoben werden, welche der Landeschef entscheidet, der auch von amtswegen die Liste berichtigt.

Die Liste der Wahlberechtigten der Städte und der Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher anzufertigen. Diese Listen prüfen die polit. Behörden erster Instanz und entscheiden auch Reclamationen zur Berichtigung derselben.

In den Landgemeinden finden die Urwahlen unter Mitwirkung der landesfürstl. Commissäre in jeder Gemeinde statt, zur Bezeichnung derjenigen, welche als Gemeinderepräsentanten zur definitiven Wahl berufen sind.

Die Wahl des Abgeordneten geschieht in den Orten, welche für jeden Wahlbezirk in der L. W. O. bezeichnet werden. Ueberall werden die Wähler auf einen bestimmten Tag berufen, und zuerst wird zur Wahl der Commission geschritten, welche die Wahlen zu leiten hat und über die Zulassung zu dem Wahlacte entscheidet. Diese Commission wird in der Weise gebildet, dass der politische Beamte, welcher als Commissär fungiert, einige Mitglieder der Wahlcommission ernennt und die anderen von den anwesenden Wählern gewählt werden. Nur in den Städten werden diejenigen Mitglieder der Commission, welche gewählt werden, nicht von den anwesenden Wählern, sondern von der Gemeindevertretung bestimmt. Die Wahl ist mündlich und öffentlich, nur in einigen Ländern, wie in Böhmen, Schlesien haben die Landtage die geheime Abstimmung eingeführt, und dort werden Stimmzettel abgegeben. Der Gewählte muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, und bei der Wahl mehrerer Abgeordneten in einem Wahlbezirke muss der Gewählte außer der absoluten Mehrheit auch eine relative Mehrheit erlangen, d. h. mehr Stimmen, als die anderen bekommen. Wenn also zwei Abgeordnete in einem Wahlkreise zusammen gewählt werden sollen, so sind diejenigen gewählt, welche absolute Stimmenmehrheit bekommen und mehr Stimmen als die anderen erhalten haben. Wird in der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so ist die zweite Wahl vorzunehmen, und wenn auch hier die Stimmen zersplittert werden, dann wird zu einer engeren Wahl geschritten zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Es wird immer die doppelte Zahl der Personen zur engeren Wahl zugelassen, als Abgeordnete zu wählen sind. Jede Stimme, welche dann auf einen anderen Candidaten fällt, ist ungiltig. Wenn bei der Wahl zwei Candidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

Das Wahlresultat ist sogleich nach Zählung der Stimmen von dem Vorsitzenden der Commission zu verkünden. Der Landeschef hat alle ihm einzusendenden Wahlacte zu prüfen und ertheilt den Gewählten Legitimationskarten (Wahlcertificate) welche dieselben zum Erscheinen im L. T. berechtigen. Die Prüfung ist dem L. A. übertragen. Der L. A. hat dem L. T. Bericht zu erstatten und der L. T. selbst entscheidet endgiltig über die Giltigkeit der Wahl und prüft somit die Legitimation seiner Mitglieder. Leider ist die Frist, innerhalb welcher die Wahlprüfung vollendet sein muss, nicht bestimmt, so dass möglicher Weise ein aufgrund des Wahlcertificates in den L. T. eingetretenes Mitglied durch längere Zeit sich an den Landtagsverhandlungen betheiligt und bei Ungiltigkeitserklärung der Wahl aus dem L. T. ausscheiden muss. Derartige Verzögerungen der Wahlprüfungen führen leicht zu Missstimmungen und Missbräuchen.

Kleczyński.

---

## III. Landesselbstverwaltung.

I. Allgemeines. — II. Die wirtschaftliche Verwaltung. 1. Obligatorische Aufgaben. 2. Facultative Aufgaben. — III. Obrigkeitliche Verwaltung 1. Administrative Controle. 2. Der Landesausschuss als Berufungsinstanz.

I. **Allgemeines.** Der Begriff der Landesverwaltung kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Im engeren Sinne steht die Landesverwaltung als Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Landes der Verwaltung aller anderen Körperschaften im Staate, insbesondere also auch der Gemeinde- und Bezirksverwaltung gegenüber. In einem weiteren Sinne ist sie gleichbedeutend mit der politischen Selbstverwaltung überhaupt, insoferne in ihr die gesammte politische Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes, also auch die Verwaltung der Gemeinden und der Bezirke, die organische Vereinigung zu einem Ganzen findet, so dass die Landesverwaltung in diesem Sinne alle Angelegenheiten in sich fasst, welche der Selbstverwaltung der politischen Verwaltungs-

körper zugewiesen sind. Die Landesverwaltung im engeren Sinne ist durchaus wirtschaftliche Verwaltung; in dem eben erwähnten weiteren Sinne schließt sie auch obrigkeitliche Functionen in sich, u. zw. die officiöse administrative Controle über die unteren Selbstverwaltungskörper, und die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe dieser Körper.

II. **Die wirtschaftliche Verwaltung.** 1. Obligatorische Aufgaben. Als obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Landes können strenge genommen nur jene bezeichnet werden, deren Erfüllung dem Lande nicht nur in Rücksicht der Kostenbedeckung, sondern auch in Rücksicht der unmittelbaren Durchführung kraft Gesetzes obliegt. Sieht man ab von jenen wirtschaftlichen Aufgaben, welche sich aus der dem Lande zukommenden Verwaltung seines Vermögens, bezw. der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Fonde oder Anstalten ergeben (s. den folgenden Art. IV Landeshaushalt), so erübrigt gemäß den Landesordnungen nur ein Gebiet, innerhalb dessen dem Lande obligatorische wirtschaftliche Aufgaben zufallen, das Gebiet der Landescultur.

Und auch hier bedarf es, soweit es sich um die Bezeichnung derselben als obligatorisch handelt, eines einschränkenden Zusatzes. Die L. O. erklären als Landesangelegenheit alle Anordnungen in Betreff der Landescultur; damit ist zunächst die Landescultur als Gegenstand der Landesgesetzgebung erklärt, außerdem werden damit dem Lande nicht näher bestimmte Verwaltungsbefugnisse in Angelegenheiten der Landescultur eingeräumt. Es bleibt sonach Sache der Landesgesetzgebung, bezw. der Beschlussfassung des Landtages, inwieweit das Land selbst die Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Aufgaben in diesem Gebiete übernimmt, und erst dadurch und nur insoweit, als dies geschieht, nehmen diese Aufgaben den Charakter von obligatorischen an. Derartige Aufgaben haben die Länder thatsächlich vielfach übernommen, doch handelt es sich dabei überwiegend entweder um bloße Kostenbestreitung (bezw. Förderung durch Subventionen) ohne unmittelbare Geschäftsführung, oder aber um Veranstaltungen, welche nur mittelbar den Interessen der Landescultur dienlich sind (landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten). Ueber das Verhältnis zum Landesculturrath s. Art. Landw. Interessenvertretung und Berufsgenossenschaften.

Ein Zweig der Landescultur, in welchem die unmittelbare Verwaltung durch das Land am häufigsten vorkommt, ist das Meliorationswesen und die Wildbachverbauung. Doch ist wohl zu beachten, dass auch hier der Landesausschuss nur dann das unmittelbar verwaltende Organ ist, wenn das Meliorationsunternehmen oder die Wildbachverbauung durch Landesgesetz als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen (im Sinne des § 4 Z. 1 G. 30/VI 84 R. 116) erklärt wurde, und dass auch in diesem Falle der Regierung ein sehr weitgehendes Mitverwaltungsrecht zusteht, wenn für dieses Unternehmen eine Subvention aus dem staatlichen Meliorationsfonde in Anspruch genommen wird, was ja fast ausnahmslos der Fall ist. Andererseits steht dem Lande bei Unternehmungen dieser Art, auch wenn sie nicht als Landesunternehmen erklärt, sondern von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften, jedoch mit Hilfe einer Landessubvention ausgeführt werden, ein tiefeingreifendes Aufsichtsrecht zu (u. zw. in Gemeinschaft mit der Regierung, wenn auch der staatliche Meliorationsfond besteuert). Näheres s. Art. Meliorationen.

Außer auf dem schon in den L. O. erwähnten Gebiete der Landescultur fallen dem Lande obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne regelmäßig auch im Gebiete des Communicationswesens zu, u. zw. aufgrund besonderer Landesgesetze. Zu diesen Aufgaben zählt zunächst die Erhaltung der Landesstraßen. Eine Verpflichtung zum Bau solcher Straßen kann nicht behauptet werden (s. Art. Wege); übrigens tritt die Bedeutung der Landesstraßen in den meisten Kronländern immer mehr in den Hintergrund, was sich aus der Entwickelung des Localbahnwesens erklärt. Letzteres, sowie überhaupt die Förderung der Eisenbahnen niederer Ordnung ist neuerer Zeit Gegenstand der Fürsorge der Länder geworden. In einigen Ländern wurde im Gesetzgebungswege die obligatorische Mitwirkung des Landes und seiner Organe bei der Verwaltung des Localbahnwesens geregelt (s. Art. Eisenbahnen, Localbahnen).

Neben den eigenen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung obliegt dem Lande auch die Beisteuer wirtschaftlicher Mittel zu einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben des Staates, der Gemeinden oder der Bezirke, an deren wirklicher Ausführung das Land zum Theil überhaupt nicht, zum Theil nur mittelbar (sei es durch die ihm für gewisse Fälle vorbehaltene Zustimmung zu einzelnen Verwaltungsmaßregeln, sei es durch Ausübung der Oberaufsicht) betheiligt ist. Es handelt sich hier nicht durchwegs um wirtschaftliche Aufgaben, sondern um die Bestreitung eines Theiles des Aufwandes für Verwaltungsaufgaben der verschiedensten Kategorien. Für das Land kommt also dabei in erster Reihe das finanzielle Moment in Betracht; in dieser Hinsicht sind diese Angelegenheiten Gegenstand des Art. Landeshaushalt. Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Form der mittelbaren Mitwirkung der Organe des Landes bei den einzelnen Geschäften dieser Art können nur in Verbindung mit der Darstellung der betreffenden Verwaltungsinstitution überhaupt behandelt werden, weshalb auf die diesfälligen Artikel verwiesen werden muss. An dieser Stelle können diese Angelegenheiten, welche in der Finanzwirtschaft des Landes eine große Rolle spielen, nur im allgemeinen erwähnt werden. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen, deren eine jene Verwaltungsgeschäfte in sich schließt, deren Kosten entweder dem Lande im vollen Betrag zur Last fallen, oder zu einem bestimmten Theile durch einen gesetzlich bezw. im administrativen Wege fixierten Beitrag des Landes gedeckt werden, während die andere jene Fälle umfasst, in welchen das Land fremde Verwaltungs-

aufgaben aufgrund gesetzlicher Bestimmung durch von Fall zu Fall festzusetzende Subventionen fördert.

In der ersten Gruppe erscheinen an erster Stelle die Beiträge zum ordentlichen Volksschulaufwande, bezw. auch zum Lehrerpensionsfonde (s. Art. „Volksschulen"); hieher gehört ferner die Bestreitung der Kosten der Militäreinquartierung (die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Aerarialkasernen gedeckt ist, eine von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragende Last; über die besonderen Modalitäten der Erfüllung dieser Pflicht seitens der einzelnen Länder s. Art. „Quartierlast"); die Bestreitung der Personal- und Servicegebüren, sowie der Mietzinse für die Bequartierung der Gendarmerie; die Bestreitung eines bestimmten Theiles der Schub-, und Beiträge zu den Vorspannskosten; die Bestreitung bestimmter Impfauslagen, die Ersatzleistung von Krankenverpflegskosten an die Krankenanstalten des Staates, und von Corrigendenverpflegskosten an die Zwangsarbeitsanstalten anderer Länder.

In den Fällen der zweiten Gruppe handelt es sich um die Förderung von Verwaltungsaufgaben, deren Besorgung den Gemeinden, Bezirken, Concurrenzbezirken, Genossenschaften u. s. w. obliegt, durch Geldbeiträge, soweit solche Beiträge durch ein Gesetz vorgesehen sind. Hieher gehört die Förderung von Meliorationsunternehmungen, welche von Gemeinden, Bezirken oder Wassergenossenschaften ausgeführt werden; zumeist auch die Ertheilung von Straßenbausubventionen an Bezirke und Gemeinden (s. Art. Wege), die Leistung von Beiträgen an die Krankenanstalten der Bezirke u. Gemeinden, von Subventionen an überlastete Sanitätsdistricte (s. „Gesundheitswesen" Beiträge zur Erhaltung der Naturalverpflegsstationen (s. diesen Artikel) und zur Bestreitung des Aufwandes für die Armenpflege (s. diesen Artikel).

Zu den obligatorischen Aufgaben müssen jedoch schließlich auch noch jene gezählt werden, deren Besorgung dem Lande insoferne kraft Gesetzes obliegt, als ihm durch die L. O. die Sorge für die Erhaltung der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Anstalten zur Pflicht gemacht wird. Welche einzelnen Aufgaben kraft dieser allgemeinen Verpflichtung vom Lande zu erfüllen sind, bestimmt sich also durchaus nach den thatsächlichen Verhältnissen. Anstalten, welche seinerzeit von den Ständen errichtet wurden, ist das Land dauernd zu erhalten verpflichtet, nicht minder auch jene, welche unter der Wirksamkeit der jetzigen L. O. aufgrund eines Landtagsbeschlusses errichtet wurden. Selbstverständlich fällt aber darum dem Lande nicht etwa irgend eine ihm sonst nicht obliegende Aufgabe der Verwaltung als solche zu, seine Verpflichtung geht nicht über die Erhaltung der bestimmten einzelnen Anstalt hinaus, und es ist darum auch das Land nicht etwa verpflichtet, eine neue Anstalt dieser Art zu errichten, wenn sich die bestehende Anstalt als unzureichend erweisen sollte. Von den hieher gehörigen in Landesverwaltung befindlichen Anstalten sind insbesondere hervorzuheben die in den meisten Kronländern bestehenden Zwangsarbeitsanstalten (s. diesen Artikel) (bezw. Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden) und die Humanitätsanstalten (Gebär-, Findel-, Irrenanstalten, Blinden-, Siechenhäuser u. dgl.). Ueber die dem Lande zustehende Verwaltung der Fonde s. Art. Landeshaushalt, über die Verwaltung des Grundentlastungsfondes speciell Art. „Grundentlastung"; betreffs der Humanitätsanstalten die einschlägigen Artikel.

2. Facultative Aufgaben. Dem Grundsatze des heute geltenden Verfassungsrechtes, dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch das St. G. über die Reichsvertretung dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage gehören, entspricht es, dass auch die Landesverwaltung alle Aufgaben an sich ziehen kann, welche nicht, sei es nun durch Reichs- oder durch Landesgesetze, der Verwaltung des Staates vorbehalten sind. Dabei muss aber, ungeachtet die Bestimmung des § 18 III der L. O. nicht mehr unmittelbare Anwendung findet, immer doch vorausgesetzt werden, dass es sich um einen „die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes" betreffenden Gegenstand handelt. Es ist nicht unerlässlich, dass jede einzelne Veranstaltung dem ganzen Lande zum Vortheile gereiche, wohl aber findet die Verwaltungsthätigkeit des Landes ihre Grenze da, wo die Verwaltungsaufgabe der einzelnen Gemeinden, bezw. Bezirke beginnt. Innerhalb dieser Grenzen, welche also einerseits durch die Aufgaben des Staates, andererseits durch jene der Gemeinden gegeben sind — setzt sich das Land selbst seine Verwaltungsaufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen. Wie aber das Land schon dadurch, dass es auch auf solchen Gebieten, innerhalb deren die Gemeinde bezw. Bezirke bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, dem ganzen Lande dienliche Veranstaltungen trifft (namentlich für Krankenpflege, die sogen. Humanitätsanstalten), den Gemeinden indirect bei Besorgung ihrer Aufgaben behilflich ist, so kann es auch durch Ertheilung von Subventionen an einzelne Gemeinden oder Bezirke, deren Kräfte unzureichend sind, die Zwecke derselben fördern (u. zw. auch außer den im Gesetze selbst vorgezeichneten Fällen, auf welche oben bei Besprechung der obligatorischen Aufgaben Bezug genommen wurde).

Solche Subventionen werden gewährt zu Straßenbauzwecken (auch da, wo eine Landessubvention gesetzlich nicht vorgesehen ist) zu Schul-, namentlich Schulbauzwecken u. s. w.

Als sonstige Aufgaben, welchen die Landesverwaltung in den meisten Ländern ihre Fürsorge zuwendet, sind zu nennen: die Erhaltung höherer Unterrichtsanstalten, Kunstzwecke (Theater, Kunstsammlungen, Erhaltung von Baudenkmalen), wissenschaftliche Zwecke. Ueberwiegend wird jedoch auch hier der Weg der Ertheilung von Subventionen an die diese Zwecke verfolgenden Vereine (Akademien, gelehrte Gesellschaften u. s. f.) eingeschlagen. Als

ein besonderer Fall ist hervorzuheben die Erhaltung der der Floßfahrt dienenden Flüsse (speciell in Böhmen): die zum Betriebe und Erleichterung der Floßfahrt erforderlichen Wasserbauten werden (ohne, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestünde) vom Lande ausgeführt (die der Schiffahrt dienenden Strecken stehen in Staatsverwaltung). Zu erwähnen sind endlich die Maßnahmen zur Linderung im Falle eines Nothstandes.

Ueber die in einzelnen Ländern bestehenden Anstalten für Versicherungszwecke (Brandschaden-, Altersversicherung u. s. f.) s. Art. Versicherungswesen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass sich die Verhältnisse nicht überall in gleicher Weise gestaltet haben, dass vielmehr einzelne Angelegenheiten in einigen Ländern als obligatorische, in anderen hingegen als facultative Aufgaben sich darstellen (das gilt insbesondere von der Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung).

III. **Obrigkeitliche Verwaltung.** 1. Administrative Controle. In der den Organen des Landes eingeräumten administrativen Controle der Thätigkeit der politischen Selbstverwaltungskörper unterer Ordnung ist die Zusammenfassung der gesammten politischen Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes zu einer einheitlichen Landesverwaltung in dem oben angedeuteten weiteren Sinne zur Verwirklichung gebracht. Es erscheint dadurch die Selbstverwaltung innerhalb des Landes bis zu einem gewissen Grade centralisiert. Innerhalb dieses Gesammtorganismus der Selbstverwaltung eines Kronlandes bewahren aber allerdings die demselben eingefügten unteren Körperschaften (Bezirke, Gemeinden) immer noch ein bedeutendes Maß der ihnen als Selbstverwaltungskörper zukommenden Selbständigkeit auch gegenüber dem Centralorgan (Landtag, Landesausschuss). Letzterem ist nicht schlechthin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden respective Bezirke eingeräumt, er übt vielmehr nur die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Functionen der Oberaufsicht aus. Einem Act der Oberaufsicht, durch welchen diese Grenze überschritten wird, darf die Gemeinde (der Bezirk) zwar nicht schlechtweg passiven Widerstand entgegensetzen, sie hat jedoch zur Wahrung ihres Selbstverwaltungsrechtes das Recht der Vorstellung, und eventuell kann sie den Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof betreten.

Das officiöse Aufsichtsrecht des Landesausschusses gegenüber den Gemeinden (in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen) hat einen anderen Charakter, je nachdem es sich um die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens (in einzelnen Ländern auch über andere Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes) oder um die Aufsicht über die sonstige (dem selbständigen Wirkungskreise angehörende) Verwaltungsthätigkeit der Gemeindeorgane handelt. In ersterer Richtung schließt die Aufsicht das Recht in sich, die Art und Weise der Verwaltung zu controlieren und die nach der Sachlage etwa erforderlichen Maßregeln zur Abhilfe nach freiem Ermessen von amtswegen zu treffen. Der Landesausschuss wacht zunächst darüber, dass das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werden. Er kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen, durch Abiendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen, und vermöge des Rechtes, „die entsprechende Abhilfe zu treffen", ist er berufen, nach freiem Ermessen giltig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren, die Erhaltung des Gemeindeeigenthums und seiner gesetzlichen Benützung zu sichern u. s. f. (Budwinski 1517, 2358, 2371, 3752 u. a.; auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem Landesausschusse, sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflussnahme zu a. a. O. 1215). In einigen Ländern ist die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes durch besondere gesetzliche Vorschriften, welche auch eine präventive Ueberwachung statuieren (alljährlich eintretende Einsichtnahme und Ueberprüfung sämmtlicher Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse) genauer geregelt (s. darüber Art. Gemeindehaushalt, I, 730). Vereinzelt ist auch die Vorlage eines Inventars des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde an den Landesausschuss bei jedem Wechsel der Gemeindevertretung vorgeschrieben (Istr. G. O. § 86; dazu auch § 5 steierm. G. 5/V 82 L. 25). Neben der von amtswegen zu übenden Aufsicht über die Erhaltung des Vermögens ist dem Landesausschuss ein Einfluss auf die Gemeindewirtschaft auch eingeräumt durch die ihm vorbehaltene Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes und durch die ihm eingeräumte Mitwirkung bei Ausschreibung der sogen. Zwangsumlagen (über beides s. Art. Gemeindehaushalt). Endlich hat der Landesausschuss (ausg. in Böhmen und Galizien) in dem Falle, dass eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern (oder einzelnen derselben) streitig ist, bei Befangenheit des Gemeindeausschusses das Recht, bezw. auch die Pflicht, falls eine gütliche Austragung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtsweg von amtswegen zu bestellen (nach der ober-österr. G. O. hat der Landesausschuss in diesem Falle die Rechte der Gemeinde zu wahren und zu vertreten).

In Böhmen, Galizien und Steiermark, woselbst diese Aufsicht über die Gemeinden nicht vom Landesausschusse, sondern von der Bezirksvertretung (dem Bezirksrathe) bezw. dem Bezirksausschusse geübt wird, kommt dem Landesausschusse ein im wesentlichen gleiches Aufsichtsrecht über die Vermögensgebarung der Bezirke zu (s. Art. Bezirksverbände). Indirect ist jedoch auch in diesen Ländern der Landesausschuss bei der Aufsicht über die Gemeinden betheiligt, indem gegen jeden Aufsichtsact

der Bezirksvertretung (Bezirksausschuss) die Beschwerde zulässig ist, über welche der Landesausschuss entscheidet, wobei er ebenso nach freiem Ermessen zu verfügen berechtigt ist, wie die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Während in Angelegenheiten der Gemeindevermögensverwaltung der Landesausschuss die je nach Umständen erforderlichen Verfügungen in der Sache selbst treffen kann, kommt ihm die Handhabung der Aufsicht über die Besorgung der sonstigen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises zumeist nur als Recht der Verhängung von Disciplinar-(Ordnungs-)Strafen über die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu (selbstverständlich nur in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen).

Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit einer Ordnungsstrafe (in der Regel höchstens 20 fl., in einigen Kronländern bis 100 fl.) belegen. Der Landesausschuss ist auch zur Mitwirkung berufen, wenn es sich darum handelt, dass ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung dieser Pflichten durch die Landesstelle seines Amtes entsetzt werde.

Ein etwas weiter gehendes Aufsichtsrecht ist dem Landesausschusse in Nied.-Oesterreich, Dalmatien und Istrien eingeräumt (wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt, eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung im Bereiche des selbständigen Wirkungskreises zu erfüllen, so ist der Landesausschuss berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen).

2. Der Landesausschuss als Berufungsinstanz. Nach Art. 18 G. 5/III 62 R. 18 gehört die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten unter jene Geschäfte, welche der Landtag durch seinen Ausschuss zu besorgen hat, soferne in dem betreffenden Lande Bezirksvertretungen nicht errichtet, oder doch letzteren dieses Geschäft landesgesetzlich nicht zugewiesen wurde. Die G. O. der meisten Länder weisen dieses Entscheidungsrecht unmittelbar dem Landesausschusse zu. Aus jener reichsgesetzlichen Bestimmung kann nicht gefolgert werden, dass der Landesausschuss in diesen Angelegenheiten nur an Stelle des Landtages entscheidet, also etwa von letzterem Directiven in Bezug auf seine Entscheidungen erhalten dürfe; ebensowenig ist die Möglichkeit einer Vorstellung an den Landtag gegen die Entscheidung des Landesausschusses gegeben (vgl. auch dasjenige, was im Art. „Bezirksverbände“ über den Bezirksausschuss als Recursinstanz gesagt wird). In Böhmen und Galizien ist zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten in zweiter Instanz der Bezirksausschuss bezw. die Bezirksvertretung, und erst in dritter Instanz der Landesausschuss berufen.

In Steiermark sind die Entscheidungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse von der Wirksamkeit der Bezirksvertretung ausgeschlossen; hier entscheidet also (soweit überhaupt die Beschwerde im sogen. autonomen Instanzenzuge platzgreift) der Landesausschuss in zweiter Instanz.

Von der Regel, dass der Beschwerdezug in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde an den Landesausschuss geht, gibt es mehrere Ausnahmen; so insbesondere bezüglich der Baupolizeisachen in Kärnten und Nied.-Oesterreich (s. Art. Bauwesen) und bezüglich der Ortspolizeisachen überhaupt in Steiermark (Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeindeausschuss nach § 31 G. O. erlassen hat, sind an die politische Bezirksbehörde zu richten; über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet gleichfalls die politische Bezirksbehörde).

Gemäß Art. 24 G. 5/III 62 R. 18 entscheidet die Landesvertretung (der Landesausschuss) auch über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (vgl. dazu Budwinski 2504). Auch hier gelten einzelne Ausnahmen, so bezüglich der Baupolizeisachen in Wien und Triest (s. Art. Bauwesen).

In Böhmen, Galizien und Steiermark entscheidet endlich der Landesausschuss auch über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse in den eigenen Angelegenheiten des Bezirkes (über den Recurszug in Gemeindeangelegenheiten in Böhmen und Galizien s. oben).

Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist nicht auf die Fälle der Ueberschreitung des Wirkungskreises und fehlerhaften Anwendung des Gesetzes durch den Gemeinde- bezw. Bezirksausschuss (die Bezirksvertretung) beschränkt; aus Anlass der Berufung prüft vielmehr der Landesausschuss den Beschluss (die Entscheidung) der unteren Behörde ebensowohl vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit, wie vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit, er entscheidet somit auch über Fragen des freien Ermessens. Gluth.

## IV. Landeshaushalt.

gaben der eigentlichen Verwaltung und der reinen Kostendeckung, letztere als Zwischenzahlungen und Concurrenzen. 6. Die aus dem Verhältnis zu anderen Verwaltungen hervorgehenden Ausgaben: Subventionen und Dotationen. 7. Die Ausgaben und die einzelnen Zwecke. — VI. Die Einnahmen. A. Das System der Landeseinnahmen im allgemeinen. 1. Allgemeiner Charakter. 2. Die Kategorien der Einnahmen. B. Die Landesbesteuerung. 1. Allgemeines. 2. Die Steuerzuschläge zu Landeszwecken: a) zu den directen Steuern; b) zu den Verzehrungssteuern. 3. Die selbständigen Landessteuern. a) Verzehrungssteuern. b) Die Verlassenschaftssteuern α) für Schulzwecke, β) für Armenzwecke. c) Die Jagdsteuern α) Jagdkartensteuer, β) Jagdrechtsteuer. d) Sparcassensteuer. e) Musikimpost. f) Luxussteuer. g) Feilbietungssteuer. h) Steuer von Feuerversicherungs-Gesellschaften. l) Der Getreideaufschlag in Tirol. — VII. Das Landesschuldenwesen. — VIII. Statistik.

I. **Geschichtliche Vorbemerkung.** Der moderne Landeshaushalt ist sinngemäß eine Fortbildung des alten landständischen Finanzwesens, wobei er aber nicht unmittelbar an diese seine frühere Phase anknüpfte. Die landschaftliche Finanzwirtschaft lebte sich in Oesterreich in den „Domesticalfonden" aus, in welchen die letzten kümmerlichen Reste ehemaliger ständischer Macht zusammengefasst erscheinen. Diese Domesticalfonde bestanden in eigenen Vermögensbeständen und hatten das Recht, Steuern pro domestico in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern einzuheben (falls nicht an deren Stelle staatliche Dotationen getreten waren), sowie sich auch aus älterer Zeit einige selbständige ständische Steuern erhalten hatten. Diese selbständigen Steuern hatten den allerverschiedenartigsten Charakter, waren aber zumeist, besonders in der letzten Zeit wenig ergiebig und sind zum größten Theil mit den Reformen auf staatsfinanziellem Gebiete, namentlich im Zeitraume 1775—1829, in Wegfall gerathen; einige, welche mit dem gegenwärtig bestehenden österr. Steuersysteme in Einklang stehen, sind jedoch bis heute in Giltigkeit geblieben.

Als solche ständische Steuern, welche in der letzten Zeit des Bestandes der Domesticalfonde noch eingehoben wurden, sind zu nennen: der Weinaufschlag, die Malzerumlage, ein Theil der Brantweintax (aufgehoben mit Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer 1829), der Viehaufschlag (aufgehoben mit dem Steuersimplificierungspatent 16/VIII 1775) Musikimposto (besteht heute noch), das Mühllaufergeld (desgleichen), die Personalcontribution von Dominien, die doppelte Gült der unadeligen Besitzer von landtafelfähigen Gütern, die Steuer unbegüterter Landesmitglieder, die Extracatastralsteuer, die unerkaufte Drittelsteuer, die Adminicularbeiträge der Dominical- und Rusticalsteuer (sämmtliche weggefallen) ꝛc.

Im Jahre 1852 wurden mit A. E. 7/III in den einzelnen Ländern Landesfonde eingeführt, welche der finanzielle Ausdruck für eine locale staatliche Administration waren. Es wurden nämlich eine Reihe von Angelegenheiten der inneren Verwaltung einer nach Ländern gesonderten Kostenbestreitung zugeführt, wofür als Bedeckung Zuschläge zu den staatlichen directen Steuern in Betracht kamen (welche damit als Einnahmen des Domesticalfondes wegfielen). Der Ausdruck „Fond" ist sonach hier nur im übertragenen Sinne zu nehmen, indem von Vermögensstämmen zunächst keine Rede war. Solche ergaben sich erst in der weiteren Entwicklung. An diese Landesfonde giengen nun die sogen. „Humanitätsfonde", nämlich die Gebärhaus-, Findelhaus- und Irrenhausfonde, welche mit A. E. 2/X und 19/XII 1818 ꝛc. als Staatsanstalten erklärt worden waren, in dem Sinne über, dass den Landesfonden (welche auch die Abgänge der infolge Entziehung ihrer staatlichen Einnahmen passiv gewordenen Domestikalfonde zu tragen hatten) die Bestreitung der Abgänge der Humanitätsfonde zufiel; dasselbe galt für die Zwangs-Arbeitshausfonde, nur dass sie in allgemeiner Staatsverwaltung verblieben. Nun tritt zum erstenmal der Ausdruck Landesfond in einem engeren und in einem weiteren Sinne auf, je nachdem nur die ursprünglich festgestellte Kostenbestreitung gemeint ist, oder auch die Humanitätsfonde einbezogen werden. Jetzt mehren sich auch die Angelegenheiten der Landesfonde, welche ursprünglich auf die Angelegenheiten des sogen. übertragenen Wirkungskreises beschränkt waren und umfassen allmählig, neben der Bedeckung der Abgänge der Humanitätsanstalten, die volle oder theilweise Kostenbestreitung bei Militär-Bequartierung und Verpflegung, Conscription, Gendarmerie, Vorspann, Schub, die geschlossene Armen-Krankenpflege, Straßen und Wege, Wasserbau ꝛc. Damit lag im Keime schon der Umkreis der Aufgaben der Selbstverwaltung gegeben; es war nur erforderlich, von der Kostenbestreitung zur Durchführung der Angelegenheiten überzugehen.

Dies geschah mit den aufgrund des Februarpatentes erlassenen Landesordnungen des Jahres 1861; diese greifen auf die Zeit vor Einführung der staatlichen Landesfonde zurück und begründen in Anknüpfung an die letzten Reste der ständischen Verwaltung unter Einbeziehung der während der 50er Jahre den Landesfonden zur Kostenbestreitung zugewiesenen Agenden die heutige Selbstverwaltung der Länder und damit den Landeshaushalt. Aus den Ständen entstand die Landschaft, aus ihrer Vertretung die Landesvertretung, aber das Finanzwesen blieb zumeist in den alten Formen stecken. Die modernen Haushalte entwickeln sich jedoch, durch die veralteten Formen wesentlich gar nicht, aber äußerlich erheblich beengt zu einer unerwarteten Bedeutung.

II. **Das Finanzsubject und die Fonde.** 1. Die Finanzgewalt der Länder und ihre gesetzlichen Grundlagen. Die Wirtschaftsführung gehört zu der Autonomie der Länder, welche jedoch nach zwei Richtungen hin beschränkt ist, nämlich was die Vermögensbestände resp. Schulden und die Besteuerung anbelangt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Finanzrecht der Länder finden sich in ihren Grundzügen übereinstimmend in den Landesordnungen, u. zw. jeweilig in den Abschnitten über den Wirkungskreis des Landtages und des Landesausschusses. Außerdem bestehen in den meisten Ländern specielle Steuer- und Creditgesetze. Endlich finden sich einschlägige Bestimmungen in verschiedenen staatlichen und Landesgesetzen, durch welche dem Lande nebenbei Einnahmsquellen eröffnet werden.

2. Das Finanzsubject und die Fonde im allgemeinen. Die Landesordnungen lassen deutlich das jeweilige „Land“ als Subject des Haushaltes erkennen, und damit entsteht ein dem „Fiscus“ verwandter Begriff für das Land als finanzwirtschaftlich auftretenden Selbstverwaltungskörper; bei Rechtsstritten, Schenkungen, Dotationen seitens des Staates u. s. w., wird auch thatsächlich von dieser Construction Gebrauch gemacht. Was aber die Finanzverwaltung und die vermögensrechtlichen Beziehungen in concreto anbelangt, erscheint der Landeshaushalt als ein Conglomerat von Vermögensstämmen verschiedener Eigenthumssphären: er setzt sich aus Fonden zusammen. Insofern man die mehr oder weniger vollständige Gesammtheit der unter dem Gesichtspunkte des Subjectes „Land“ vereinigten Fonde im Auge hat, spricht man vom Landesfond im weiteren Sinne, während Landesfond im engeren Sinne einer von den besonderen Fonden ist, welche zu einer Gesammtheit zusammengefasst werden. Es wird aber auch von einem Landesfond höherer Ordnung gesprochen, nämlich dann, wenn dem eigentlichen Landesfonde andere Fonde incorporiert sind.

3. Die Eintheilung der Fonde. a) Nach dem budgetären Verhältnisse unterscheiden wir einerseits den Landesfond im engeren Sinne, welcher dazu bestimmt ist, für die Kosten aller Landesangelegenheiten aufzukommen, welche nicht anderweitig bedeckt sind, während alle anderen Fonde nur für ihre eigenen Specialzwecke bestimmt sind. Wenn die Mittel dieser letzteren Fonde nicht hinreichen, so wird das abgängige Erfordernis aus dem Landesfonde im e. S. bedeckt; danach unterscheiden sich die außer dem Landesfonde bestehenden Fonde in dotierte und nicht dotierte Fonde, wobei die ersteren die Regel sind. Diese Dotierung kann aber auch umgekehrt erfolgen, indem die Ueberschüsse mancher Fonde in den Landesfond eingezahlt werden; darnach kann man ein passives und actives Dotationsverhältnis unterscheiden. Dabei ist aber zu bemerken, dass auch mitunter Fonde untereinander im Dotationsverhältnisse stehen. Das Land erhebt von manchem in Verwaltung übergebenen Fonde (oder diese von einander) Verwaltungskosten. Die budgetäre Selbständigkeit führt auch dazu, dass für manche das Zuschlagsprocent gesondert aufgestellt wird und ihnen besondere Steuern als Einnahme zufließen.

b) Nach stiftungsrechtlichen Momenten unterscheiden wir Stiftungsfonde, Verwaltungsfonde und Sammelfonde. Stiftungsfonde sind jene Fonde, welche durch private Widmungen mit fundationsmäßigem Charakter begründet wurden und dem Stiftsbriefe gemäß der Verwaltung der Landesvertretung übergeben wurden; diese Widmung kann auch durch das Land selbst erfolgen. Verwaltungsfonde sind jene Fonde, die durch Gesetzes- oder Verordnungsgewalt errichtet wurden und auf demselben Wege wieder beseitigt werden können, ohne dass ein Rechtssatz über den Bestand der Zweckvermögen verletzt würde. Der Zweck dieser Fonde liegt darin, dass innerhalb des Landeshaushaltes die Berücksichtigung eines Zweckes bis zu einem gewissen Maße garantiert werden soll. In juristischer Hinsicht zwischen den Stiftungs- und Verwaltungsfonden stehen die Sammelfonde. Das sind größere Fonde, die ursprünglich zumeist auf stifterischen Widmungen beruhen, welch letztere aber wegen der Gleichartigkeit des Zweckes, des Mangels genügender Specialisierung desselben und infolge Ueberwiegen wichtiger Verwaltungsmomente vor den Gesammtzwecke in den Hintergrund treten, so dass der einheitliche höhere Zweck jedes dieser Fonde die Selbständigkeit der Specialbestandtheile überwiegt. Dieser Art sind insbesondere die großen Humanitätsfonde.

c) Nach dem Eigenthume und der Verwaltungsbefugnis. Hinsichtlich des Eigenthumes ist zu unterscheiden, ob die Fonde im Eigenthume des einzelnen Landes stehen oder nicht. In Landeseigenthum stehen gemäß der Landesordnungen die Domestikalfonde, weil die heutige Landschaft als Rechtsnachfolgerin der Landstandschaft erscheint, sodann die Landesfonde im engeren Sinne, welche ja aus Landesmitteln errichtet wurden und zumeist nur in Cassaresten, zufälligen Capitalsansammlungen, Widmungen an das Land 2c. bestehen; ferner jene Verwaltungsfonde, welche vom Lande für bestimmte Zwecke geschaffen wurden, und endlich solche, welche von früher her im Eigenthume der Stände, resp. Landschaft stehen oder dem Lande seitens des Staates ausdrücklich als Eigenthum übergeben wurden. Die anderen Fonde stehen nicht im Eigenthume, sondern nur in der Verwaltung jedes Landes, in welcher sich naturgemäß auch die Eigenthumsfonde befinden. Diese Fonde können entweder im Eigenthume des Staates oder anderer Gemeinwesen stehen, oder selbständige Stiftungsfonde sein, oder aber auf rudimentäre Verbände der persönlichen Selbstverwaltung zurückgehen (Grundentlastungsfonde, Propinationsfonde). Mitunter sind die Eigenthumsverhältnisse und Verwaltungsverhältnisse entweder nicht klar ausgesprochen oder nicht scharf gesondert, so dass sich namentlich Fonde vorfinden, bezüglich deren Staat und Land Verwaltungsbefugnisse ausüben. Aus diesen Gründen kommt es, dass manche Fonde ganz außerhalb der Vermögensgebarung des Landes geführt werden, indem sie z. B. nur der Controle des Landesausschusses unterliegen; andere werden z. B. nur vom Landesausschusse, vom Landeshauptmanne 2c. verwaltet, ohne Ingerenz des Landtages.

4. Die einzelnen Fonde scheiden sich in solche, welche, gleichförmigen oder auch gemeinschaftlichen geschichtlichen und Rechtsgrundlagen zufolge, in allen oder den meisten Ländern vorhanden sind, und solche, welche gemäß besonderer Entwicklung nur in einigen Ländern oder Ländergruppen vorkommen. (Vgl. über die Rechtsgrundlagen der einzelnen Fonde den Art. „Fonde, öffentliche“. Die dort genannten Gesetze 2c. sind hier nicht wiederholt worden, und kommen überhaupt die Fonde nur vom Standpunkte des Landeshaushaltes in Betracht.)

a) Fonde, welche sich in allen Ländern vorfinden. Die Zahl dieser Fonde ist sehr groß,

da die einzelnen österr. Länder doch im großen und ganzen eine in den Grundzügen übereinstimmende verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwickelung aufzuweisen haben und seit Erlassung des Februarpatentes der weitere Ausbau gleichförmig vor sich gieng. Der Landesfond im engern Sinne (in Triest städtischer Etat) muss nach den Landesordnungen und allen einschlägigen Gesetzen in jedem Lande bestehen. Er hat sich zumeist schon recht weit von seiner ursprünglichen Gestalt entfernt, welche man nur noch am Tiroler Landesfond beobachten kann. Der ehemalige ständische Domesticalfond (in Tirol Landeshaushaltsfond) ist mit geringen Ausnahmen (Bukowina, Istrien, Dalmatien, Triest, Vorarlberg, Salzburg) überall vorhanden, besteht hie und da aus mehreren Fondsbestandtheilen (für Museen, Theater, Gärten 2c.) und ist in vereinzelten Fällen mit dem Landesfonde im e. S. vereinigt oder in demselben aufgegangen.

Zu den sog. großen Humanitätsfonden zählt der jeweilige Gebärhaus-, Findelhaus-, Irrenhaus- und event. Krankenhausfond jedes Landes, welche jedoch in manchen Ländern, so im Küstenland, Dalmatien und Vorarlberg fehlen; überdies fehlt der Gebärhausfond in Galizien und Bukowina, und ist in Schlesien mit dem mährischen vereinigt; Irrenhausfonde (welche in manchen Ländern als eigentliche Irrenfonde, dazu als Bau- und als Reservefonde gesplittert sind) sind auch in Galizien und Vorarlberg vorhanden, während die Bukowina keinen besitzt; die Findelhausfonde, welche auch noch in Kärnten, Tirol u. Vorarlberg fehlen und in Galizien mehrfach vertreten sind, dienen gegenwärtig, da in den meisten Ländern die Findelanstalten aufgehoben sind, zumeist zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung außer Landes, und sind hie und da zum Theil in Waisenfonde umgewandelt worden; Krankenhausfonde bestehen überhaupt nur etwa in der Hälfte der Länder.

Neben diesen eigentlichen Humanitätsfonden, welche auch verwaltungsrechtlich übereinstimmende Grundlagen hinsichtlich gegenseitigen Kostenersatzes der Länder, subsidiärer Beitragspflicht des Landesfondes 2c. aufweisen, bestehen dann mehrere ähnlichen Zwecken dienende, aber verwaltungsrechtlich nicht uniforme Fonde. Dazu gehören die Taubstummenfonde (nebst Baufonden) in Steiermark, Böhmen, Görz, Tirol und Dalmatien; ferner die Waisenfonde in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien, Galizien, welche hie und da aus dem Vermögen der aufgehobenen Findelhäuser herrühren und zumeist zur Austheilung von Waisenpfründen dienen.

In manchen Ländern bestehen eigene Landesarmenfonde resp. Siechenfonde unter verschiedenen Titeln. In Niederösterreich ist der Landesarmenfond eine gesetzliche Institution, in Salzburg, Kärnten u. Krain bezwecken solche Fonde die Erleichterung der geschlossenen Armenpflege, in Böhmen besteht ein Landesversorgungsfond für Alter und Invalidität, in Görz-Gradiska ein Hauptarmenfond und in Istrien ein Bruderschaftsfond. Auch Kreis- oder Bezirksarmenfonde stehen in einigen Ländern (Dalmatien, Bukowina) in Landesverwaltung. Endlich stehen in allen Ländern hie und da sehr zahlreiche kleine humanitäre Stiftungen für verschiedentlichste Zwecke unter der Verwaltung der Landesausschüsse. Auch die fast in allen Ländern, hie und da mehrfach, vorkommenden Invalidenfonde gehören ihrem eigentlichen Zwecke nach zu den Unterstützungsfonden. In der Bukowina werden die Vermögensstämme der Gemeinde- (Local-) Armenfonde durch den Landesausschuss verwahrt.

Eine andere große Gruppe von Fonden betrifft die Landescultur im weitesten Umfange; hieher gehören zunächst die eigentlichen auf ziemlich gleichförmiger gesetzlicher Basis beruhenden Landesculturfonde, welche sich in fast allen Ländern finden; neben diesen, hie und da in Verbindung mit ihnen, bestehen fast überall der Landescultur dienende Specialfonde, namentlich zur Erhaltung von landwirtschaftl. Schulen und Lehrern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain). Zu diesen Fonden lassen sich auch die in den meisten Ländern bestehenden verschiedenen Flussregulierungsfonde und (zumeist noch nicht constituierten) Meliorationsfonde (Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Tirol), dann die vereinzelten Fischereifonde (Böhmen, Dalmatien) zählen. Forstculturfonde finden sich namentlich in den Alpenländern (Salzburg, Steiermark, Tirol) und als Karstaufforstungsfonde in Triest, Görz-Gradiska und Istrien.

Auf dem Gebiete des Volksschulwesens bestehen fast überall die eigentlichen Landesschulfonde (erst geplant in Böhmen und Mähren; in Schlesien mit besonderem Steuerzuschlage), dann die Normalschulfonde (welche jedoch in den östlichen und südlichen Ländern fehlen) und die Lehrerpensionsfonde.

Die Grundentlastungsfonde, welche bis auf Dalmatien in allen Ländern (für Tirol-Vorarlberg gemeinschaftlich, und bei der Statthalterei in Galizien 3 Fonde) bestanden, sind gegenwärtig schon mehrfach aufgehoben oder in sogen. Landesanlehensfonde umgewandelt worden.

Zwangsarbeitshausfonde bestehen in mehreren Ländern (Oberösterreich, Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren 2, einer auch für Schlesien), Feuerwehrfonde nahezu in allen.

b) Neben diesen allgemein vorkommenden Fonden bestehen in den einzelnen Ländern und Ländergruppen in dieser Hinsicht auch Besonderheiten. Diese können z. B. in heimischer Eigenthümlichkeit begründet sein, wie der tirolische Getreideaufschlagfond und einige militärischen Zwecken dienende Fonde (Bequartierungsfonde in Mähren, Freicorpsfond in Oberösterreich), die Bäderfonde in Oberösterreich und Steiermark, oder darin ihre Wurzel haben, dass einzelne Zweige der Verwaltung fondsmäßig ausgestaltet werden, wie namentlich jener der Polizei (als Sicherheits-, Veterinär-, Feuerpolizei 2c.) der Landescultur, des Verkehrswesens u. s. f. So bestehen Thierseuchen-

fonde (Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg) oder dieselben als Versicherungsfonde (Mähren); die Brandschaden-Versicherung wird in Oberösterreich, Salzburg und Tirol fondsmäßig geführt; ein Versatzamtsfond existiert in Kärnten, ein Landespolizeifond in Galizien. Propinationsfonde gibt es in Böhmen, Mähren, Galizien und Bukowina, Landesfonde für Beförderung der Raiffeisencassenbewegung in Niederösterreich, Oberösterreich, einen Localeisenbahnfond in Steiermark. Einige Länder, wie Salzburg, Tirol, Dalmatien, Görz-Gradiska, haben Pensionsfonde der landschaftl. Beamten errichtet. Mehrfach wird die Schulden-Verwaltung des Landes fondsmäßig verwaltet, und in mehreren Ländern bestehen Credit- oder Leihfonde, namentlich zur Unterstützung von Gemeinden (mitunter speciell zu Straßenbauten), weshalb hie und da dieser letzte Umstand auch im Titel des Fonds vermerkt wird; solche Unterstützungsfonde bestehen in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiska, Dalmatien, Galizien. Als ganz vereinzelt sind in Galizien die Landeslagerhäuserfonde, in Istrien der Fond für Seeleute und die Cultusstiftungen in Niederösterreich u. Kärnten zu erwähnen.

5. Zur Kritik des Fondswesens im Landeshaushalte. Die Zersplitterung des Landeshaushaltes in Fonde ergibt sich zunächst aus der historischen Entwickelung und dem temporären Charakter einzelner Angelegenheiten der Landesverwaltung, sodann aber aus der Unfertigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung des Gedankens der Landesselbstverwaltung, und endlich aus dem Zusammenhange der Landesverwaltung mit der staatlichen, wobei die letztere die Durchführung gewisser Maßregeln unter allen Umständen materiell gesichert sehen will. Zu diesem letzteren Momente gehört auch, dass manche steuerartige Einnahmen und Einkünfte aus Geldstrafen und andere Zuflüsse durch staatliche oder Landesgesetze bestimmten Fonden gesichert werden. Dass aber die Landesverwaltung selbst, auch dort, wo sie autonom vorzugehen in der Lage ist, das Fondswesen so bevorzugt, ergibt sich zunächst daraus, dass der einheitliche Gedanke einer Landesverwaltung bisher nicht recht zum Durchbruche gelangt ist, sondern dieselbe als ein Conglomerat von dem Lande zur Durchführung oder Kostenbestreitung zugewiesenen Angelegenheiten aufgefasst wird. Dazu kommt die Geringfügigkeit der öffentlich-rechtlichen selbständigen Einnahmen der Länder und die Abneigung gegen eine stetige Erhöhung der Steuerzuschläge, woraus sich die Unmöglichkeit ergibt, eine abgerundete allseitig befriedigende Landesverwaltung zu führen, weshalb die verschiedenen im Interessenstreit befindlichen Factoren unter allen Umständen durch Besonderheit der Fonde ihre speciellen Zwecke zu wahren suchen. Dazu mag wohl auch hinzutreten, dass sich die Wissenschaft bisher um die Landeshaushaltungen wenig gekümmert hat und dieselben mehr einer alteingewurzelten allmählich stückweise entstandenen, schwerfällig functionierenden Buchführung überantwortet sind.

Bei Beachtung der Ursachen des Fondswesens, aber auch unter Berücksichtigung des Wesens des Landeshaushaltes, ist zu sagen, dass das Fondswesen — als Basis der Selbständigkeit der einzelnen Vermögensstämme — im Landeshaushalt bis zu einem gewissen Grade gewiss gerechtfertigt ist und mit Hinblick auf die complicierten gesetzlichen und juristischen Grundlagen nicht leicht abgeändert werden kann; ebenso richtig ist es aber auch, dass die Zersplitterung in Fonde viel zu weit geht. Der Landeshaushalt ist ein öffentlicher Haushalt wie alle anderen und muss darnach dem Einheitsgedanken immer näher zu kommen suchen, was nur dadurch geschehen kann, dass die nicht gerechtfertigten Fonde wegfallen. Gemäß dem Principe jedes öffentlichen Haushaltes kann man aber nur jene Fonde für gerechtfertigt halten, welche Angelegenheiten betreffen, die über den Umkreis der Landesselbstverwaltung hinausgehen, sonach in andere Haushaltungen übergreifen. Wo fremde Eigenthumsansprüche, Concurrenzen mit Staat, Interessentenverbänden und Gemeinden, fremde Verwaltungs- und Gesetzessphären, Stiftungsrechte in Betracht kommen, dort ist der Fond gerechtfertigt, aber nicht auf dem Boden der eigentlichen Landesselbstverwaltung. Darnach trifft das Fondswesen hinsichtlich der ohnehin bald überwundenen Grundentlastungs- und Propinationsfonde, der Lehrerpensionsfonde, Landesbeamtenpensionsfonde, Normalschulfonde, der großen Humanitätsfonde, eventuell auch der Flussregulierungsfonde, Feuerversicherungscassen und Stiftungen aller Art gewiss zu. Dagegen ist es sachlich ganz falsch, von einem Landesfonde oder gar von einem solchen im engeren, höheren Sinne ꝛc. (!) zu sprechen, da dies nur andere Ausdrücke für Landeshaushalt überhaupt, oder unselbständige Theile desselben sind, und ebenso sollten die Domestikal- und viele kleinen annexen Fonde bei Seite bleiben, da sie ja eigentliches Landesvermögen betreffen. Geradezu ein Nonsens ist es, die Schuldenverwaltung fondsmäßig zu führen, was schon daraus hervorgeht, dass hier Fonde ohne Vermögen vorliegen. Uebrigens kann ziemlich allgemein gesagt werden, dass die Fonde finanziell zumeist gänzlich unzulänglich sind und oft nur die gesonderte Führung eines Zweckes bedeuten. Auch die allgem. oder besonderen Landesarmenfonde haben keine Berechtigung, ebensowenig wie die Landesschulfonde, Landesculturfonde (oder gar die fondsmäßige Führung des Etats landwirtschaftlicher Schulen), Landes-Feuerwehrfonde, Gemeinde-Unterstützungsfonde u. dgl. Die Zweckbestimmung von Steuern und Strafen als Einnahme solcher Fonde kann an sich ganz wohl bestehen bleiben, ohne dass diese Fonde gesondert erhalten bleiben. Wenn bisher die Entwickelung der Landeshaushaltungen eine steigende Tendenz des Fondswesens nachwies, so sollte nunmehr mit Energie dieser Weg verlassen und der Einheitlichkeit zugestrebt werden.

Fällt aber die Selbständigkeit der Fonde zum größten Theil, so fällt naturgemäß auch die Zahlung von Verwaltungsbeiträgen eines Fondes an den andern. Eine solche ist nur dort gerechtfertigt, wo

eine rechtlich außerhalb des eigentlichen Subjectes „Land" stehende Wirtschaft durch dasselbe besorgt wird, wie z. B. eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung, der Normalschulfond, 2c.

III. **Die formelle Ordnung im Landeshaushalte.** 1. Die Budgeteinheit oder Fondsmehrheit. Die soeben erörterte Frage der Fondsselbständigkeit oder Subjectseinheit darf nicht verwechselt werden mit der Frage der einheitlichen oder der nach Fonden getheilten Budgetierung, denn eine Subjectmehrheit ist mit der Budgeteinheit ganz gut vereinbar. Der thatsächliche Zustand ist in dieser Hinsicht der folgende: die vollständige Einheitlichkeit des Budgets ist nur in Steiermark durchgeführt; an zweiter Stelle stehen die Länder Böhmen und Oberösterreich, in denen ein Theil der Fonde mit dem Landeshaushalte budgettechnisch vereinigt ist (über eine solche Regelung wird soeben in Tirol verhandelt); an dritter Stelle stehen dann die übrigen Länder (außer Galizien), in denen die einzelnen Fonde budgettechnisch selbständig behandelt werden. In Galizien endlich, welches im übrigen zu den eben genannten Gruppen gehört, begnügt sich die Landesvertretung hinsichtlich der Stiftungsfonde mit dem Controls- und Aufsichtsrechte, ohne überhaupt budgettechnisch vorzugehen.

Dabei ist noch ein weiterer Umstand zu erwähnen. Es werden nämlich nach der verschiedenen Gepflogenheit der einzelnen Länder die Haushalte einzelner Fonde öfters gar nicht in die Rechnungen einbezogen, sie erscheinen sonach weder in Voranschlag, noch im Rechnungsabschluss. Wenn dies Fonde betrifft, die außer der Verwaltung der Länder stehen, wie die Lehrerpensionsfonde, so kann das gerechtfertigt sein, nur muss aber diese Wirtschaftsführung unter allen Umständen in irgend einem öffentlichen Budget zur Verhandlung gelangen und darf nicht zwischen zwei Haushaltungen gleichsam mitten durchfallen, wie dies hinsichtlich einiger Fonde der Fall ist; was jedoch Fonde anbelangt, die nur in der Landesverwaltung geführt werden, so ist eine solche Außer-Etat-Behandlung ganz ungerechtfertigt.

Darüber, dass nur eine einheitliche budgettechnische Behandlung der Landeshaushaltungen zutreffend genannt werden kann, besteht theoretisch wohl kein Zweifel mehr; die Ausgestaltung dieses Gedankens scheitert nur noch an dem zähen activen oder passiven Widerstande der überkommenen schwerfälligen Buchhaltung der Länder.

2. Die Landesrechnungen. a) Für den Haushalt der Länder besteht hinsichtlich der Wirtschaftsperiode eine gesetzliche Vorschrift nicht; üblicherweise wird, sowie im Staats-, Gemeinde- und Bezirkshaushalte die einjährige Periode, und zwar das Kalenderjahr, angewendet. Diese Einrichtung kann nicht als zweckmäßig bezeichnet werden; der Haushalt verläuft alljährlich nahezu ganz regelmäßig, die zur Berathung zugemessene Zeit ist zumeist sehr kurz und fällt nahezu immer in das bereits begonnene Wirtschaftsjahr; es würden sich demnach mehrjährige Finanzperioden, selbstverständlich mit Ersichtlichmachung des Erfolges der einzelnen Jahre, als vortheilhaft herausstellen.

b) Die Rechnungen stellen sich stets als beantragter oder genehmigter Voranschlag und Rechnungsabschluss dar, wozu zumeist auch solche Rechnungen treten, welche den staatlichen Gebarungsausweisen entsprechen; doch ist zu bemerken, dass der eigentliche Begriff des Rechnungsabschlusses, als jener Rechnung, welche die in einem Wirtschaftsjahre, und des Gebarungsausweises, welcher die in einem Kalenderjahre durchgeführten Ausgaben und Einnahmen betrifft, nirgends genau festgehalten wird. Auch stellt sich dies gerade im Landeshaushalte als mitunter recht schwierig heraus, da sich die zahlreichen Zwischenzahlungen der Länder untereinander 2c. oft sehr langsam abwickeln. Es ist auch die Terminologie in den einzelnen Ländern diesbezüglich sehr schwankend und verschieden. Der vom Landtage und eventuell vom Kaiser genehmigte Voranschlag entspricht rechtlich dem Finanzgesetze des Staates. Die innere Einrichtung des Voranschlages lässt zumeist alles zu wünschen übrig, indem die ganz leicht durchführbare Gliederung nach Verwaltungszwecken (trefflich im steierm. Budget) ganz vernachlässigt wird. Die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätze der Publicität und Specialität der Rechnungen, sowie des Verbotes der Revirements, gelten in analoger Weise wie beim Staatsbudget auch im Landeshaushalte, ohne aber irgendwie ausdrücklich ausgesprochen zu sein. Sie werden auch im großen und ganzen gehandhabt, ebenso wie der Grundsatz der Nettobudgetierung immer mehr zum Durchbruche gelangt, wenn auch namentlich die Fondswirtschaft hier oft störend im Wege steht.

c) Die Organe der Finanzverwaltung. Die verfassungsmäßigen Organe sind der Landtag und der Landesausschuss. Gemäß der Landesordnungen ist der Landtag das eigentliche Finanzorgan, dem die gesammten Finanzangelegenheiten zustehen, während der Landesausschuss nach der auch an dieser Stelle recht mangelhaften Terminologie der Landesordnungen die „gewöhnlichen" Geschäfte der Finanz-Verwaltung zu führen hat. Thatsächlich aber tritt der Landesausschuss mehr hervor. Der Landtag beschließt über den Voranschlag und die übrigen Landesrechnungen, wirkt ferner bei der Erlassung von specielle finanzielle Angelegenheiten, wie: Landessteuern, Anleihen u. s. f. betreffenden Landesgesetzen mit. Die Form, in welcher dies erfolgt, ist ein Landtagsbeschluss, eventuell ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluss (s. VI. B. 1.) oder ein Landesgesetz. Die Stellung des Landtages ist sonach hier ähnlich jener des Reichsrathes, nur dass die Beschlussfassung über das Budget nicht in Gesetzesform erfolgt. Im übrigen bleiben die finanziellen Angelegenheiten dem Landesausschuss überlassen.

Der Landesausschuss hat sonach in praxi für die Ausarbeitung des Voranschlages und der übrigen Rechnungen zu sorgen und die thatsächliche Vermögensverwaltung zu führen. Dies geschieht mit Hilfe der landschaftlichen Aemter; als solche kommen namentlich die Buchhaltung, das Einnehmeramt in Betracht, während im übrigen, abgesehen etwa von speciellen Fondsverwaltungen,

fachliche landschaftliche Finanzorgane nur ganz vereinzelt vorkommen.

d) Eine Controle besteht insofern, als der Landtag die gesammte Finanzgebarung, welche vom Landesausschusse insbesonders durch die Landesämter geführt wird, durch seine Ausschüsse prüfen läßt und dann mit Beschluss genehmigt oder nicht genehmigt. Bei der Kürze der den Landtagen zugemessenen Zeit und dem Fehlen von dem staatlichen Obersten Rechnungshofe analogen Organen ist die Controle des Landtages zumeist ganz unwirksam. Solche dem Obersten Rechnungshofe analoge Organe würden auch den Erfolg haben, dass die vielfach veralteten Rechnungsführungen, namentlich die Fondsgebarung, leichter überwunden werden könnten. Allerdings ist zu sagen, dass mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Grundlagen der Landesverwaltung der Einführung solcher Organe sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

IV. **Das Vermögen.** Das Vermögen spielt in der Landesverwaltung, wenn man von den Fonden absieht, eine sehr geringe, dagegen hinsichtlich der Fondswirtschaft selbstverständlich eine sehr bedeutende Rolle. Die Landesordnungen stellen das Princip der Erhaltung der Vermögensbestände auf, ohne jedoch das Fondsprincip damit garantieren zu wollen. Eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens ist nur durch einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluss möglich. Das Vermögen der Länder ist fast ausschließlich Verwaltungsvermögen, und nur zu geringfügigen Bestandtheilen Erwerbsvermögen. Aus der Zeit der Domesticalfonde stammen mehrere der Wissenschaft und Kunst gewidmete Anstalten, kleinere Güter, welche zumeist landwirtschaftl. Unterrichtszwecken dienen, hie und da auch andere Liegenschaften, Heilbäder &c. Sonst kommen außer den Fondscapitalien und sonstigen Fondsvermögen nur die etwa angesammelten beweglichen Vermögensbestände, die verschiedenen Baulichkeiten und dann namentlich die Stiftungs-Capitalien in Betracht.

V. **Die Ausgaben.** 1. Die Ausgaben, vom allgemeinen finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Nahezu der gesammte Landeshaushalt verläuft als ordentlicher, indem für die außerordentlichen Ausgaben kein geeigneter Boden vorhanden ist. Aehnlich ist das Verhältnis zwischen Verwaltungsausgaben und Gestehungskosten der Einnahmen; letztere sind, wegen des Mangels an eigenen Einnahmen, außerordentlich geringfügig. Der Unterschied von Personalbedarf und Realbedarf hat für den Landeshaushalt weniger Bedeutung, weil die Zwischenzahlungen mit anderen Selbstverwaltungskörpern, bei denen dieses Moment irrelevant ist, einen breiten Raum einnehmen.

2. Die Ausgaben und die Gemeinbedürfnisse. Die Ausgaben betreffen entweder Gemeinbedürfnisse der zum Selbstverwaltungskörper „Land" vereinigten Personen und sind dann eigene, oder sie betreffen Gemeinbedürfnisse von zu anderen Verwaltungskörpern vereinigten Personen, welche aber aus irgendwelchen Gründen durchgeführt werden müssen, und sind dann überwiesene. In praxi ist es allerdings oft schwer, die Unterscheidung genau festzuhalten. Zu den eigenen gehören jene Ausgaben, welche ihrer Entwickelung nach eigentlichen Landesbedarf darstellen, während bezüglich der überwiesenen häufig nicht genau ersichtlich ist, wessen Bedarf durch das Land bestritten werden soll, wie namentlich häufig Theile des localen Staatsaufwandes.

3. Die Ausgaben sind, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, facultative oder obligatorische. Zu den facultativen gehören jene, deren Durchführung gänzlich vom Belieben der Landesvertretung abhängt; zu den obligatorischen jene, welche durch Gesetze als nothwendig erklärt worden sind. Diese gesetzliche Verbindlichkeit kann eine specielle oder generelle sein, je nachdem auch ein bestimmtes Maß der Ausgaben vorgeschrieben ist oder nicht. Diese Ausgaben, für welche ein bestimmtes Maß vorgeschrieben ist, könnte man als contingentierte Ausgaben bezeichnen. Mit einer solchen Contingentierung der Ausgaben kann einer jener Zwecke erreicht werden, die durch das Fondsprincip erreicht werden sollen.

Die Eintheilung in facultative und obligatorische Ausgaben fällt mit jener in eigene und überwiesene nicht ganz zusammen, denn es können auch die eigenen, aus den Gemeinbedürfnissen des Selbstverwaltungskörpers Land hervorgehenden Ausgaben gesetzlich allgemein oder speciell vorgeschrieben, also obligatorisch sein.

4. Die Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises im technischen Sinne. Der übertragene Wirkungskreis im Sinne des österr. Verwaltungsrechtes ist nicht, wie allgemein angenommen wird, eine Eigenthümlichkeit nur der Gemeindeverwaltung (Bd. I S. 705 f.), sondern der territorialen Selbstverwaltung überhaupt. So haben auch die Länder bei Staatsgeschäften mitzuwirken, wenngleich dies zumeist nur im Wege der Kostenbestreitung geschieht. Das ist der Fall bei der Heeres-Verwaltung (Einquartierung, Vorspann), Schubwesen, Gendarmerie-Bequartierung u. dgl. Dieser Aufwand stellt sich als speciell obligatorischer dar.

5. Die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung und der reinen Kostendeckung. Damit ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Landeshaushaltes gegeben, indem die letztgenannten Ausgaben wohl überall bedeutend überwiegen dürften. Die ersteren Ausgaben betreffen die durch Landesorgane im Lande durchgeführte Verwaltung, die letzteren außer der Hauptmasse des übertragenen Aufwandes (s. bei 4) sämmtliche Zwischenzahlungen an andere Länder für im Interesse der Landesangehörigen von jenen durchgeführte Angelegenheiten und dann die Concurrenzen, d. h. die Beitragsleistungen an andere öffentliche Haushaltungen zur Durchführung von Angelegenheiten, die auch mit im Landesinteresse stehen.

6. Die aus dem Verhältnis zu anderen Verwaltungen resultierenden Ausgaben.

Außer den bereits erwähnten Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises (4), welche aus dem Verhältnis zur Staatsverwaltung hervorgehen, und ferner den Concurrenzen (3), welche aus den Beziehungen zu allen anderen Verwaltungen resultieren können, sind hier noch die Subventionen und Dotationen zu erwähnen. Die Länder erleichtern den Bezirken und Gemeinden auf vielen Gebieten der Verwaltung ihre Aufgabe durch verzinsliche oder unverzinsliche, rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Beihilfen, d. i. Subventionen, entweder aus dem Grunde, weil das Land finanziell stärker ist, oder deshalb, weil die von Bezirken und Gemeinden durchgeführten Ausgaben eigentlich über den Interessenkreis dieser Verwaltungen hinausgehen; im letztgenannten Falle liegt allerdings eigentlich ein Concurrenzverhältnis vor, nur dass es aber nicht genau formuliert ist. Im Dotationsverhältnisse steht das Land namentlich zu den Fonden, indem die Abgänge oder Ueberschüsse der Fondsverwaltung vom Lande gedeckt werden, resp. dem Lande zugute kommen.

Zur Illustrierung dieser Eintheilung möge dienen, dass in Böhmen (1885) von dem Gesammtaufwande per 8·6 Millionen Gulden nur $^1/_4$ auf die eigene Verwaltung, dagegen $^3/_4$ auf Zwischenzahlungen, Kostendeckung, Subventionen und Dotationen entfielen.

7. Die Ausgaben und die einzelnen Zwecke. Das Gesammtsystem der Verwaltung spiegelt sich in der Landesverwaltung nicht vollständig wieder; dennoch verräth das Landesbudget in seiner Zusammensetzung den genauen Charakter eines öffentlichen Haushaltes. Auf die administrative Einheit des Landes beziehen sich die Ausgaben für Landesvertretung und allgemeine Landesverwaltung. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung begegnen wir namentlich jenem der Polizei, der Sanität und Wohlthätigkeit, der Bildung und Volkswirtschaft. Die Polizeiausgaben beziehen sich zumeist auf Schub, Gendarmerie, Zwangsarbeitsanstalten und Naturalverpflegsstationen; die Sanitäts- und Humanitätsauslagen auf Krankenpflege, Gebär-, Findel-, Irren-, Siechenhäuser, Waisenpflege, Invalidenversorgung, Armenpflege sowie Impfauslagen ꝛc.; die Bildungsauslagen beziehen sich vornehmlich auf die Volksschulen, dann aber auch auf Bürgerschulen, Mittelschulen, landwirtschaftl. Fachinstitute, verschiedene Specialschulen, Bibliothek, Museen, Stipendien u. dgl.; die Volkswirtschaftszwecke endlich betreffen Straßenbau, Wasserbau, Eisenbahnen, Versuchstationen, Obst-, Molkereianstalten, Rinderpest, Dotierung von Darlehenscassen, Feuerwehren u. a. m. Die anderen großen Verwaltungsgebiete sind entweder gar nicht vertreten, wie z. B. jenes der Justiz, oder nur sehr wenig, wie die Militärauslagen. Fügen wir noch die aus der Schuldenverwaltung hervorgehenden Ausgaben hinzu, so haben wir das Hauptschema des Etats: Ausgaben in einem österr. Landesbudget gegeben.

VI. **Die Einnahmen.** A. Das System der Landeseinnahmen im allgemeinen. 1. Allgemeiner Charakter. Die Landeseinnahmen sind nach ihrer finanzwirtschaftlichen Eigenart in letzter Linie dreifache: erstens stammen sie aus dem Verwaltungsbereiche des eigenen Landes, zweitens bestehen sie in der Antheilnahme an der Finanzgewalt des Staates (wie z. B. die Zuschläge), und drittens sind sie Ausgaben eines anderen Selbstverwaltungskörpers bezw. des Staates (wie z. B. Kostenersätze, Dotationen ꝛc.). Daraus ergibt sich, dass die Einnahmen kein geschlossenes finanzwirtschaftliches System darstellen, dass die Finanzpolitik der Länder zumeist mit Factoren zu rechnen hat, welche sie zu beeinflussen außer Stande ist und von der Finanzpolitik des Staates abhängt, und endlich dass die Einnahmen eines Landes vielfach von der Finanzverwaltung in anderen Ländern, Gemeinden ꝛc. abhängig sind. Damit ist allerdings gegeben, dass das Land nicht als ein in sich abgeschlossenes Finanzsubject in Betracht kommen kann, welches sich seine Einnahmen vermöge seiner Eigenart zu beschaffen vermöchte; anderseits aber ist namentlich der Umstand, dass die Einnahmen der Länder auf eine Antheilnahme an den Staatssteuern zurückgehen, ein Haupthindernis der Ausbildung eines eigenartigen Einnahmesystems. Das Einnahmesystem der Länder, welches zum größten Theil ein abgeleitetes und nur zum geringsten Theil ein originäres ist, genügt schon lange nicht den Bedürfnissen; indem die Landesselbstverwaltung bei ihrer organischen Begründung in ihrer Bedeutung unterschätzt und die Wichtigkeit der vorhandenen Vermögensstämme überschätzt wurde, stehen bei ihr heute und schon seit langem Aufgaben und Mittel in einem großen Widerspruch.

2. Die Kategorien der Einnahmen. Es ist bereits oben unter IV mitgetheilt worden, dass das Stammvermögen, landwirtschaftlicher Grundbesitz, Forste, Häuser, Wertcapitalien, abgesehen von den Fonden, in dem Landeshaushalte nur eine nebensächliche Rolle spielt. Als auf Erwerb gerichtete Anstalten kommen in den einzelnen Ländern namentlich die Landesbanken, Landeseisenbahnen, Versicherungsanstalten, Gesundheits-Badeorte, Lagerhäuser, Theater u. dgl., aber im allgemeinen vereinzelt und zumeist ohne nennenswerte Erträgnisse, vielfach auch mit Abgängen, in Betracht. Die Gebüren spielen eine große Rolle, u. zw. gehören hieher namentlich die Mauten, Schubkostenersätze, Schulgelder, vornehmlich aber die Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten, Kranken-, Gebär-, Findel-, Irren-, Siechen-, Waisenhäusern ꝛc. Das Erträgnis dieser Verpflegsgebüren wird durch die Uneinbringlichkeit im Falle der Armut der Verpflegten, womit eine factische Befreiung von der Gebürenpflicht gegeben ist, erheblich gemindert. Diese uneinbringlichen Verpflegsgebüren sind vom Lande an die Anstalten zu zahlen und werden von jedem Lande allen anderen Ländern, in welchen dessen Zuständige verpflegt werden, ersetzt. (In den Landesbudgets findet sich auch die Einnahmspost Gefälle; als solche können sachgemäßerweise nur die ehemaligen ständischen Gefälle, d. h. Steuern in Betracht kommen, welche mit der Ausbildung der staatlichen Besteuerung

als ständische Einnahmen wegfielen und in vom Staate zu zahlende Ablösungssummen: Gefällsentschädigungen umgewandelt wurden, wie das bei den Verzehrungssteuern der Fall ist; die übrigen in den Landesbudgets ausgewiesenen „Gefälle“ sind Steuern oder Gebüren.) Von den Steuern wird im folgenden unter B besonders gesprochen werden. Die Strafgelder sind auf manchen Gebieten, wie z. B. jenem der Landescultur, nicht unbedeutend, und haben zumeist eine besondere Zweckbestimmung als Einnahmen gewisser Fonde.

Im übrigen kommen, ebenso wie in jedem öffentlichen Haushalte verschiedenartige Verwaltungseinnahmen aus der Durchführung mancher Angelegenheiten, z. B. Zwangsarbeitsanstalt, Museen, Sammlungen 2c. in Betracht. Hierher gehören auch die Verwaltungskostenbeiträge, welche seitens der außer dem eigentlichen Landeshaushalte stehenden Fonde an diesen für die Führung der Verwaltungsgeschäfte gezahlt werden; die Zahlung solcher Verwaltungsbeiträge von Fonden innerhalb des Landeshaushaltes an einander ist dagegen ganz widersinnig.

Endlich gehören hier die aus dem Verhältnis zu anderen Verwaltungen resultierenden Einnahmen, welche im besonderen darin begründet sind, dass ein Land Angelegenheiten durchführt, die im gemeinschaftlichen Interesse dieses Landes und anderer Länder, Gemeinden, des Staates 2c. liegen, weshalb letztere Theile der aufgewendeten Kosten tragen, respective dem Lande Theile der aufgewendeten Gesammtkosten ersetzen. Diese Einnahmen, zumeist aus dem Concurrenzverhältnis hervorgehend, entsprechen den oben unter V, 5 und 6 besprochenen Ausgaben desselben Charakters.

B. Die Landesbesteuerung. 1. Allgemeines. Die Stände hatten ein Recht zur Einhebung gewisser Steuern, welches zuletzt auf die Domesticalfonde übergieng und insoweit es nicht speciell aufgehoben respective vom Staate abgelöst wurde, auf die Länder übergieng; diese sind berechtigt, die alten Steuern in derselben Höhe einzuheben, dagegen nicht, zu erhöhen. Dieser alten ständischen Steuern, auf welche wie unter 3 zu sprechen kommen, sind jedoch sehr wenige und ihre Erträgnisse im allgemeinen wenig belangreich. Das Steuerrecht der Länder basiert vielmehr auf den Bestimmungen der L. O. Dieselben unterscheiden zwischen Zuschlägen zu den directen Staatssteuern und sonstigen Landesumlagen. Darnach gibt es also, wie in der österreichischen Selbstverwaltung überhaupt, Steuerzuschläge zu den directen oder indirecten Staatssteuern und eigene Landessteuern. Die directen Steuerzuschläge können bis zur Höhe von 10% autonom umgelegt werden; zu einem höheren Ausmaße jedoch, sowie zur Einhebung von Zuschlägen zu indirecten Staatssteuern und von selbständigen Landessteuern ist die kaiserl. Genehmigung erforderlich. Das ist ein Beweis, wie sehr die Bedeutung der Landeshaushaltungen vor einem Menschenalter unterschätzt wurde, wenn man annahm, die Besteuerung zu mehr als 10% sei eine Ausnahme; sie bildet aber in diesem Ausmaße in allen Ländern, u. zw. zumeist seit geraumer Zeit (in Böhmen seit 25 Jahren), die Regel.

2. Die Steuerzuschläge zu Landeszwecken, u. zw. a) die Zuschläge zu den directen Staatssteuern erfolgen im allgemeinen als einheitliche Landeszuschläge, indem nur vereinzelt für specielle Fonde ein besonderes Zuschlagsprocent angesetzt wird; dies ist der Fall hinsichtlich des Landesschulfondes in Oberösterreich, Krain, Schlesien, Bukowina, hinsichtlich des Landesanlehensfondes in Oberösterreich und des Flussregulierungsfondes in Schlesien; vom Standpunkte der Frage, ob die kaiserl. Genehmigung erforderlich ist, müssen diese getrennt budgetierten Zuschlagsprocente zu den übrigen addiert werden. Neben dem Landeszuschlagsprocent bestand dann das Zuschlagsprocent des Grundentlastungsfondes, welches aber je nach dem Stande des Grundentlastungsgeschäftes eventuell bereits in Wegfall gekommen ist. (In Schlesien seit 1885, in Böhmen und Salzburg seit 1888, in Krain, Oberösterreich und Steiermark seit 1889, in Mähren seit 1891, in Dalmatien bestand überhaupt keines.) Diese Zuschläge werden hinsichtlich der finanzrechtlichen Bestimmungen unter dem Art. „Steuerzuschläge“ und hinsichtlich ihres factischen Ausmaßes unten bei VIII besprochen werden. Hier sei nur erwähnt, dass sie fast durchwegs von allen directen Steuern mit Einschluss der Staatszuschläge in gleichem Ausmaße berechnet werden; Ausnahme bilden Niederösterreich 2c. (S. 604), wo den einzelnen directen Steuern verschiedene Procentsätze zugeschlagen werden. Befreit sind kraft staatlicher Normen die Staats- und Fondsbeamten und Diener hinsichtlich der Amts- und Ruhebezüge seit 1858 (Verord. d. M. J. 27/XI 58 R. 220 und spätere Normen), ferner (außer Böhmen) die Hausierer betreffs der Erwerb- und Einkommensteuerzuschläge (Verord. d. M. J. 14/IV 54, Z. 3037). Kraft landesgesetzlicher Bestimmungen sind befreit in Galizien (G. 13/IV 78 L. 35) der Landmarschall und die Mitglieder des Landesausschusses, die Gemeindeobrigkeiten, die Beamten und Diener des Landes, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Anstalten, der Handelskammern, endlich die öffentlichen Lehrer sowie deren Witwen und Waisen; in Krain und Mähren (G. 1/X 80 L. 37) die Volks- respective Volks- und Bürgerschullehrer; in Kärnten die Beamten der Handelskammer, alle diese Personen mit Rücksicht auf die Einkommensteuer aus dienstlichen Bezügen.

Die Berechtigung der Länder, Zuschläge zu den directen Steuern einzuheben, bezieht sich selbstverständlich nicht nur auf die derzeit bestehenden staatlichen directen Steuern, sondern auch auf alle jene directen Steuern, welche durch Aenderung der heutigen Gesetze an Stelle der derzeitig geltenden treten. Da aber die Zuschläge einen einschneidenden steuerpolitischen und steuertechnischen Einfluss auf die Staatssteuern ausüben, so ist die gesammte künftige Staatssteuergesetzgebung von diesem Momente der Zuschläge abhängig, falls nicht eine Abänderung der L. O. in dieser Hinsicht erfolgen

würde. Ueberdies sind nur die Länder imstande, durch ihre Gesetzgebung die Gemeinden und Bezirke zu zwingen, directe Staatssteuern eventuell ohne Zuschläge zu belassen. Dadurch erlangen die Länder einen bedeutenden Einfluss mittelbar auf die Staatssteuergesetzgebung, indem es ja feststeht, dass bei der Höhe und Ungleichheit der Zuschläge eine nach Art der modernen Einkommensteuer fein durchgebildete directe Staatssteuer unmöglich ist. Das haben die Verhandlungen gelegentlich der derzeit dem Reichsrathe vorliegenden Personal-Steuerreform deutlich erwiesen und klargelegt, dass eine Zusammenkoppelung der Staats- und Selbstverwaltungssteuern durch das Band der Zuschläge ohne beiderseitigen Schaden auf die Dauer nicht bestehen kann.

b) Die Zuschläge zu den indirecten Staatssteuern. Da die Zuschläge zu den directen Staatssteuern in allen Ländern eingeführt wurden und rapid anstiegen, stellte sich bald die Nothwendigkeit der Auffindung anderer Einnahmsquellen heraus, als welche zunächst Zuschläge zu den Verzehrungssteuern ins Auge gefasst wurden, welche jedoch nur in den Alpenländern und im Süden, hie und da aber zu recht hohen Sätzen platzgriffen. Diese Zuschläge bedürfen nach den L. O. stets der kaiserl. Genehmigung, da sie nach dem Wortlaute der ersteren als „sonstige Landesumlagen“ anzusehen sind.

Solche Zuschläge zur Verzehrungssteuer wurden (1893) eingehoben: in Steiermark und Salzburg 10% von Fleisch., Wein und Most; in Kärnten und Görz-Gradiska 20%, in Krain 40% der gesammten Verzehrungssteuer; in Istrien 100% von Fleisch und Wein; in Dalmatien 100% von allen Artikeln des dalmatinischen Verzehrungssteuertarifes mit Ausnahme der durch die selbständige Landessteuer getroffenen (Bier, geistige Getränke). In Galizien 30% von Wein und Most. In Steiermark besteht überdies noch ein 10%iger Steuerzuschlag für die Einfuhr in die Stadt Graz.

3. Die selbständigen Landessteuern. a) Verzehrungssteuern. Als sich bald herausstellte, dass die directen Zuschläge ungeachtet der zunächst hinzutretenden Verzehrungssteuerzuschläge nicht hinreichten, wurden u. zw. wieder in den Alpen- und südlichen Ländern selbständige Verzehrungssteuern eingeführt, welche sonach neben den Verzehrungssteuerzuschlägen bestehen. Im einzelnen gilt (1893) folgendes:

Salzburg erhebt 30 kr. vom *hl* Bier und 3 kr. vom *l* gebrannter geistiger Getränke;

Steiermark; im Lande außer Graz: 1 fl. per *hl* Bier, 6 kr. per $hl^0$ verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeiten und 3 fl. per *hl* gebrannter versüßter geistiger Getränke; in Graz 70 kr. per *hl* Bier, und im übrigen dieselben Sätze, wie im übrigen Lande.

Kärnten (Steuer seit 1885): 10 fl. per *hl* verbrauchter Liqueure aller Art, Rum, Cognac, ohne Unterschied der Gradhältigkeit; von sonstigen geistigen Flüssigkeiten 7 kr. per $hl^0$.

Krain (Steuer seit 1884): 6 fl. per *hl* (verbrauchter) versüßte geistige Flüssigkeiten, 18 kr. per $hl^0$ sonstiger.

Görz-Gradiska: 50 kr. per *hl* Bier im Kleinverschleiß, 18 kr. per *l* geistiger Getränke von 55 und mehr Grad, 10 kr. per *l* minderhältiger Getränke, beide im Kleinverschleiß besteuert.

Istrien: 1 fl. 70 kr. per *hl* Bier, 10 fl. 2 kr. per *hl* feiner geistiger Getränke, 6 fl. 68 kr. per *hl* ordinärer geistiger Getränke.

Dalmatien (Landesgesetz 17/XI 80): 90 kr. per *q* Bier, 3 fl. per *q* nicht versüßter, und 4 fl. 50 kr. per *q* versüßter geistiger Getränke.

Tirol: 7 fl. per *hl* versüßter, gebrannter geistiger Getränke, dann Rum, Cognac, Arrack &c.

Galizien: 50 kr. per *hl* Bier, 1 fl. per *hl* Rum, Arrack, Cognac und aller versüßter, geistiger Getränke bei Erzeugung und Einfuhr.

In Oberösterreich wurde die Einführung solcher Steuern ernstlich discutiert, aber noch nicht beschlossen.

In einigen dieser Länder, und zwar namentlich in Krain und Kärnten, soll die beträchtliche Steuer auf Brantwein ausgesprochenermaßen den Zweck der Zurückdämmung des weit verbreiteten Alkoholismus verfolgen.

Die übrigen Landessteuern haben zumeist eine Zweckbestimmung.

b) Die Verlassenschaftssteuern kommen allgemein fast in allen Ländern mit der Zweckzuwendung für den Landesschulfond, und nur vereinzelt überdies noch mit der Zweckzuwendung für Armenwesen vor.

α) Die Verlassenschaftssteuer für den Landesschulfond geht auf die Erbsteuer zurück, welche mit Hfd. 1/XII 1788, Z. 926 J. G. S. zu Gunsten des Normalschulfondes von jeder 300 fl. übersteigenden Verlassenschaft nach den einzelnen Ständen in abgestuften Sätzen eingeführt wurde. Dieses Hofdecret, welches in Tirol in Giltigkeit blieb (an dessen Stelle aber hier der Landtagsbeschluss 26/IV 93 eine neue Scala aufstellte), wurde in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme von Schlesien und Vorarlberg, in welchen eine Verlassenschaftssteuer nicht besteht, durch Landesgesetze abgeändert, und zwar in Niederösterreich durch L. G. 18/XII 71, Oberösterreich 3/VI 76, Steiermark 13/X 70 und 29/XII 88, Kärnten 28/II 74 und 30/IV 87, Krain 18/XII 74 und 6/VII 89, Istrien 21/II 73, Görz-Gradiska 16/I 81 und 15/VIII 92, Böhmen 2/II 73, Mähren 30/IV 74, Bukowina 13/I 73 und Dalmatien 30/I 73 und 28/IV 88; in Galizien ist mit Landtagsbeschluss 6/II 94 ein Entwurf angenommen worden. Alle diese Gesetze stimmen in den Grundzügen überein: es besteht ein Existenzminimum zumeist bis 300 fl. inclusive, sodann für 300 fl. bis 1000 fl. ein fixer Satz von 1 fl. und für die größeren Verlassenschaften ein per 100 fl. bemessener Satz, welcher nach Größenstufen der Verlassenschaften von 25 kr. bis 50 kr., hie und da auch bis zu 1 fl. ansteigt. Diese Sätze erhöhen sich um 50%, wenn weder

ein Notherbe, noch ein Ehegatte, zum Nachlasse berufen ist. Die Erbsteuer ist sonach eine progressive, u. zw. wird jeweilig die ganze Verlassenschaft ganz nach dem Fuße jener Größengruppe besteuert, in welche sie ihrer Höhe nach fällt. Hievon macht nur Böhmen eine Ausnahme, indem (V. Min. des Unterr., Fin. u. Justiz 11/VI 74, Z. 5735) eine nach Art der österr. Einkommensteuer von Gehalten erfolgende Besteuerung besteht. In drei Ländern wird die Erbsteuer ohne progressive Scala besteuert u. zw. in Oberösterreich mit $^1/_2$% (Existenzminimum 300 fl.) resp. $^1/_4$ bei Ehegatten, Blutsverwandten und Bediensteten, in Salzburg $^1/_2$% (Existenzminimum 300 fl.) und in Dalmatien (Existenzminimum 50 fl.) 25 kr. per 100 fl. des Nachlasses, und wo weder Notherben, noch Ehegatten vorhanden sind, um 50% mehr.

*b*) Außer dieser Erbsteuer besteht in Niederösterreich (G. 13/X 93 L. 54) eine Verlassenschaftssteuer für den Landesarmenfond, welche gegenwärtig (1896) auch in Steiermark geplant wird. Bei dieser ist das Existenzminimum bedeutend höher als bei der unter *a* genannten.

c) Die Jagdsteuern treten gleichfalls in zwei Formen auf: *a*) als Jagdkartensteuer (welche in einzelnen Ländern den Bezirken oder Gemeinden zukommen), auch mit Zweckbestimmung für Armenpflege oder Landescultur (Niederösterreich, Salzburg, Schlesien, Kärnten, Steiermark) und die *b*) Jagdrechtssteuer, als eine Besteuerung des Rechtes auf die Ausübung der Jagd, zu zahlen bei verpachteten Jagden vom Pächter, sonst vom Eigenthümer mit einem freien Minimum des Pachtschillinges, als Einnahme des Landesarmenfondes (Niederösterreich G. 13/X 93 L. 55, Salzburg G. 23/XI L. 29, in Steiermark geplant).

d) Die 10%ige Sparcassen-Reingewinnsteuer zu Landesarmenzwecken, in Niederösterreich mit G. 13/X 93 L. 53 eingeführt, in Steiermark geplant.

e) Musikimpost, d. h. eine Abgabe von Tanzmusiken in Böhmen seit 1708 (Musik-Impost-Patent 7/I); mit Statth.-Kundm. 13/XI 51, Z. 13938 L. u. R. 311 neu geregelt und gegenwärtig im Landesgesetzeswege reguliert, als allgem. Musikimpost für Tanzmusiken ohne Entgelt und besonderer Musikimpost bei solchen mit Entgelt; in Steiermark letzte Regelung Landesgesetz 16/IX 80.

f) Die Luxussteuer in Salzburg auf Gegenstände besonderen Aufwandes, wie Equipagen, Bediente, Pferde, Claviere ꝛc. — Als eine der jüngsten Steuern kommt hie und da die Fahrradsteuer auf.

g) Steuern von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, zum Theile zu Gunsten der Local-, zum Theile zu Gunsten des Landesarmenfondes, in Steiermark 1896 geplant.

h) Die Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften zumeist seit 1884 mit 2% der jährl. Bruttoprämie, als Zufluss der Landesfonde für Feuerwehrzwecke eingeführt (z. B. in Böhmen mit G. 24/XII 84 L. 62, dazu G. 12/III 86 L. 19, betreffend die Bemessung; in Steiermark mit G. 23/XII 84 L. 18 ꝛc.).

i) Der Getreideaufschlag in Tirol, eine vier Jahrhunderte alte Consumsteuer („Auflage") von 37—65 kr. per *q* des nach Tirol eingeführten Getreides.

k) Das Mühllaufergeld in Steiermark ist eine Besteuerung der Wasserkraft, welche für Mühlen und industrielle Zwecke benützt wird; zuerst mit Allerh. Recesse 26/X 1748 und Hofkanzlei-Verordnung 5/XI 1808 reguliert.

Der Stand der Landesbesteuerung ist sonach derzeit nichts weniger als befriedigend; zum Theile besteht sie in einer Häufung der Staatssteuern, zum Theile in altüberkommenen, meist wenig belangreichen Luxussteuern, endlich aus wenig belangreichen neueren, zumeist luxussteuerartigen Abgaben. Wenige Landessteuern sind wirklich erheblich, wie namentlich die selbständige Consumsteuer, die 10%ige Sparcassensteuer, der Getreideaufschlag ꝛc. Es ist eben für die Länder ungemein schwierig, ja fast unmöglich, erträgnisreiche Objecte aufzufinden, da das Staatssteuersystem nahezu allumfassend ist. Eine gründliche Abhilfe wird erst dann möglich sein, wenn der Staat sich entschließen wird, etwa nach Einführung einer wirklichen Einkommensteuer, auf einige seiner heutigen Steuern ganz oder zum Theile zu verzichten.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine solche Theilung von Steuerarten nur zwischen Staat einerseits und Selbstverwaltung andererseits erfolgen kann, und nicht zwischen Staat und einer Art von Selbstverwaltungskörpern anderseits, z. B. den Ländern. Diese der Selbstverwaltung zu überlassenden Steuern müssen daher in ihren Erträgnissen Gemeinden und Land, eventuell auch Bezirken zu Gute kommen. Solche Mit-Steuern, welche für die Haushaltungen mehrerer Arten von Gemeinwesen bestimmt sind, bilden das Gegenstück zu der gemeinschaftlichen Durchführung der Kostenbestreitung von Verwaltungsmaßregeln durch mehrerlei Verwaltungskörper und haben ihre Ursache in dem inneren Zusammenhange der gesammten territorialen Selbstverwaltung.

VII. **Landesschuldenwesen.** Der Landescredit ist vom Staatscredite sehr verschieden. Im Landeshaushalte fehlt der Begriff des Deficites, indem der Landeshaushalt so gut wie ganz auf den Steuerzuschlägen basiert, welche bestimmt sind, den durch eigene und sonstige Einnahmen nicht bedeckten Ausgabenbetrag zu decken. Auch üben jene Veranlassungen, welche die Staatsschulden zumeist hervorgerufen haben, die Kriegsereignisse und inneren Wirren, auf den Landeshaushalt keine Einwirkung, seitdem die Landschaften an Stelle der Stände getreten sind. Die Veranlassungen zu Landesschulden sind sonach zumeist productive (z. B. Eisenbahnschulden), ferner die Ablösung der Grundentlastungs- resp. Propinationsschuld und eventuell Darlehen an den Staat. Die Schulden haben zum Subject entweder das Land selbst oder Anstalten, welche unter Landesgarantie stehen, wie Hypotheken- und Bodencreditbanken. Was die Form der Schulden anbelangt, so müssen wir zunächst die privatwirtschaftlichen Formen unterscheiden, welche

namentlich seitens der mannigfachen Fonde untereinander angewendet werden, wobei die Schulden und Forderungen in letzter Linie sich zumeist gegenseitig aufheben, und dann die Hauptform, nämlich die in öffentlichen Schuldverschreibungen verkörperten Anleihen, welche mit Landesgesetz aufgenommen werden, Gegenstand des Börsenverkehres und von den Staatsschulden nicht weiter unterschieden sind. In dieser Hinsicht besitzen Böhmen und Schlesien bisher noch keine Schulden (in Böhmen 1896 eine Aufnahme beabsichtigt), Salzburg, Kärnten und Istrien haben nur Grundentlastungs-Obligationen emittiert, Oberösterreich, Krain, Mähren und Bukowina haben nur Schulden, welche zur Convertierung der Grundentlastungs-Obligationen aufgenommen wurden (die Bukowina hat sowie Galizien Propinations-Obligationen); doch ist hinsichtlich dieser Länder zu sagen, dass in einigen, wie in Böhmen, Schlesien, Istrien, Oberösterreich, Mähren Schulden von Landeshypotheken- u. Bodencreditanstalten bestehen. Als Länder mit eigentlichen Landesanlehen bleiben sonach u. a. namentlich übrig: Galizien 1873, 1883, 1891, 1893, Dalmatien 1883, 1886, 1893 (Meliorationsanlehen), Steiermark 1891, 1893, 1895 (Eisenbahn-Anlehen, Universitäts-Anlehen), Triest 1855, 1865, 1879, ferner Niederösterreich (auch noch mit ständischen Domesticalobligationen), Görz-Gradiska, Tirol. Diese Schulden lauten (abgesehen von den Domesticalschulden Niederösterreichs (W. W.) und dem Lottoanlehen Triests aus 1855 (Conv.-M.) auf österr. Währ. und Papier und sind amortisabel. Die Verschuldung der Länder ist, wie aus VIII ersichtlich ist, bisher keine sehr bedeutende.

## VIII. Statistik. Tabelle I.

Uebersicht über den Landeshaushalt 1891. (Rechnungsabschlüsse; ohne Triest.)
In 1000 Gulden österr. Währung.

| Land | Gesammte reelle Ausgaben | Davon entfallen auf | | | Einnahmen: und zwar Zuschläge zu den directen Steuern | Von der Gesammtsumme der reellen Ausgaben kommen auf jedes Land Procente | Reelle Ausgaben per Einwohner in Gulden | Zuschläge zu den directen Steuern per Einwohner in Gulden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Schulauslagen | Verpflegskostenersätze für Zahlungsunfähige | Ausgaben für Landesschulden | | | | |
| Niederösterreich | 7.812 | 2.038 | 2.072 | 658 | 6.799 | 17·11 | 2·94 | 2·55 |
| Oberösterreich | 1.974 | 1.027 | 145 | 0[1]) | 586 | 4·32 | 2·51 | 0·75 |
| Salzburg | 453 | 234 | 11 | 46 | 451 | 0·99 | 2·62 | 2·59 |
| Steiermark | 5.837 | 2.156 | 663[3]) | 558 | 2.516 | 12·79 | 4·55 | 1·96 |
| Kärnten | 1.053 | 440 | 46 | — | 868 | 2·30 | 2·92 | 2·40 |
| Krain | 898 | 164 | 84 | 81 | 764 | 1·97 | 1·79 | 1·53 |
| Istrien | 346 | 153 | 78 | 20 | 313 | 0·76 | 1·08 | 0·99 |
| Görz und Gradiska | 279 | 7 | 83 | 19 | 109 | 0·61 | 1·27 | 0·49 |
| Tirol | 589 | 8 | 72 | 130 | 591 | 1·29 | 0·72 | 0·73 |
| Vorarlberg (1890) | 90 | 0[1]) | 7 | 12 | 71 | 0·19 | 0·77 | 0·61 |
| Böhmen | 14.408 | 6.451 | 1.399 | 205 | 11.311 | 31·57 | 2·47 | 1·93 |
| Mähren | 5.225 | 2.400 | 660 | 413 | 3.876 | 11·45 | 2·29 | 1·70 |
| Schlesien | 829 | 309[2]) | 154 | 41 | 614[4]) | 1·82 | 1·37 | 1·01 |
| Galizien | 5.180 | 1.039 | 851 | 618 | 3.947 | 11·35 | 0·78 | 0·59 |
| Bukowina | 193 | 13 | 63 | 37 | 199 | 0·42 | 0·30 | 0·31 |
| Dalmatien | 480 | 153 | — | 32 | 396 | 1·06 | 0·91 | 0·75 |
| [5]) Summe 1891 | 45.646 | 16.592 | 6.348 | 2.870 | 33.411 | 100 | 1·92 | 1·41 |

[1]) 0 = unter 1000. — [2]) 202.096 fl. aus dem Landesschulfond. — [3]) Dotation der Landeswolthätigkeitsanstalten. — [4]) Einschl. der Proc. für Landesschul- und Flussregulierungsfond. — [5]) Die Gesammtsumme der reellen Ausgaben betrug 1885 33·1 und 1875 21·7 Mill. Gulden.

Tabelle II.

Die einzelnen Ausgaben der österr. Länder 1891. (Rechnungsabschlüsse; mit Ausnahme von Triest.)

| | Erfordernis für | Gulden | In Proc. der Gesammtsumme |
|---|---|---|---|
| 1 | Landtagsauslagen | 346.897 | 0·76 |
| 2 | Emolumente des Landesausschusses | 238.090 | 0·52 |
| 3 | Besoldungen, Diurnen | 1,358.552 | 2·98 |
| 4 | Kanzleierfordernisse | 138.851 | 0·32 |
| 5 | Ruhegenüsse | 396.951 | 0·86 |
| 6 | Verpflegskostenersätze für Zahlungsunfähige | 6,348.513 | 13·92 |
| 7 | Impfkosten | 217.088 | 0·48 |
| 8 | Schubauslagen | 352.980 | 0·77 |
| 9 | Vorspann und Gendarmerie | 734.641 | 1·62 |
| 10 | Hochbau | 1,107.391 | 2·44 |
| 11 | Wasserbau | 1,276.022 | 2·79 |
| 12 | Straßenbau | 2,924.216 | 6·39 |
| 13 | Schulauslagen | 16,592.100 | 36·35 |
| 14 | Kunst und Wissenschaft | 583.563 | 1·28 |
| 15 | Volkswirtschaft und gemeinnützige Zwecke | 2,199.445 | 4·80 |
| 16 | wohlthätige Zwecke (an Humanitätsanstalten) | 1,275.146 | 2·79 |
| 17 | Deckung der Abgänge der Landeswohlthätigkeits-Anstalten | 1,924.954 | 4·22 |
| 18 | Landesschulden | 2,870.003 | 6·28 |
| 19 | Sonstige Ausgaben | 4,760.465 | 10·43 |
| | Summe | 45,645.868 | 100 |

Tabelle III.

Die präliminierten Landeszuschläge zu den directen Steuern in Procent der Staatssteuern 1893 (ohne Triest).

| Land | Auftheilungsquote nach Fonden | | | | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Landesfond | Grundentlastungsfond | Flussregulierungsfond | Landesschulfond | Landesanlehensfond | |
| Niederösterreich | 19[1] | 1 | — | — | — | 20 |
| Oberösterreich | 12 | — | — | 20 | 8 | 40 |
| Salzburg | 46 | — | — | — | — | 46 |
| Steiermark | 33 | — | — | 7[2] | — | 40 |
| Kärnten | 46 | 14 | — | — | — | 60 |
| Krain | 28 | — | — | 10 | — | 38 |
| Istrien | 20 | 10 | — | — | — | 30 |
| Görz und Gradiska | 10[1] | 9 | — | — | — | 19 |
| Tirol | 21·5 | 4·5 | — | — | — | 26 |
| Vorarlberg (1892) | 15[1] | 1 | — | — | — | 16 |
| Böhmen | 39 | — | — | — | — | 39 |
| Mähren | 36 | — | — | — | — | 36 |
| Schlesien | 22 | — | 1·5 | 11 | — | 34·5 |
| Galizien | 39 | 29[3] | — | — | — | 68 |
| Bukowina | 18 | 30 | — | 14 | — | 62 |
| Dalmatien | 35 | — | — | — | — | 35 |

[1]) Durchschnitt aus den Procentsätzen zu den einzelnen directen Steuerarten. — [2]) Als Bezirkszuschlag eingehoben. — [3]) Für Ost- und Westgalizien; dagegen für das Großherzogthum Krakau 16 Procent.

### Tabelle IV.

**Die öffentlichen Schulden der österreichischen Länder im Jahre 1893 einschließlich der Grundentlastungsschulden (in 1000 Gulden).**

| Land | Verzinslich zu Procenten | | | | | Schuldenlast per Einwohner in Gulden |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 4 | 4½ | 5 | 6 | zusammen | |
| Niederösterreich | — | — | 11.318 | — | 13.430¹) | 5·35 |
| Oberösterreich | 8.318 | — | — | — | 8.318 | 10·62 |
| Salzburg | — | — | 90 | — | 90 | 0·51 |
| Steiermark | 5.600 | — | — | — | 5.600 | 4·37 |
| Kärnten | — | — | 1.084 | — | 1.084 | 3·00 |
| Krain | 3.772 | — | — | — | 3.772 | 7·56 |
| Triest | 11.415 | 782 | 769 | 2.293 | 15.260 | 96·76 |
| Görz und Gradiska | 310 | — | 70 | — | 380 | 1·81 |
| Istrien | — | — | 198 | — | 198 | 0·62 |
| Tirol und Vorarlberg | — | 966 | 3.000 | — | 3.966 | 4·26 |
| Mähren | 8.655 | — | — | — | 8.655 | 3·80 |
| Galizien | 30.695 | 5.299 | — | 1.225 | 37.219 | 5·65 |
| Bukowina | 6.301 | — | — | — | 6.301 | 9·74 |
| Dalmatien | 200 | — | 395 | — | 595 | 1·13 |
| Zusammen | 75.266 | 7.047 | 16.924 | 3.518 | 104.868 | — |
| In Procenten | 71·8 | 6·7 | 16·1 | 3·4 | 100¹) | — |

¹) Einschließlich 606.631 fl. zu 2%, 34.572 fl. zu 2½% und 1,470.850 fl. zu 3%.

### Tabelle V.

**Stand der am 31. December 1893 im Verkehr befindlichen Obligationen von Landescreditanstalten (in 1000 Gulden).**

| Landescreditanstalten | Obligationen verzinslich zu Procenten | | | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | 4 | 4½ | 5 | 5½ | |
| Niederösterr. Landes-Hypothekenanstalt | 30.163 | — | — | — | 30.163 |
| Oberösterr. Landes-Hypothekenanstalt | 5.739 | — | — | — | 5.739 |
| Bodencredit-Institut in Istrien | — | — | 3.329 | — | 3.329 |
| Landesbank des Königreiches Böhmen | 11.604 | — | — | — | 11.604 |
| Hypothekenbank des Königr. Böhmen | 38.900 | — | 13.238 | — | 52.138 |
| Mährische Landes-Hypotheken-Bank | 38.930 | — | 2.697 | 958 | 42.585 |
| Schlesische Bodencredit-Anstalt | 6.688 | 1.684 | 2.059 | — | 10.431 |
| Galizische Landesbank | 1.246 | — | 25.853 | 2.583 | 29.682 |
| Zusammen | 133.270 | 1.684 | 47.176 | 3.541 | 85.671 |


#### Quellen und Literatur.

E. Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig u. Wien 1887. F. v. Zimmeter-Treuherz: Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft, geschichtlich und sachgemäß dargestellt. Innsbruck 1894. Ferd. Schmid: Das Fondsprincip in der österr. Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen. Wien 1892. — Oesterr. Statistik XXXI Bd., 2. Heft, S. 1—21. — Bericht des mähr. Landesausschusses Nr. 419, L. H. ai 1894 (Statistik der Ausgaben und Landessteuern). — Beilagen zu den stenogr. Protokollen des oberösterr. Landtages 1895, Nr. 9 und 12 (Uebersicht über die Verlassenschaftssteuern und sonstigen Landessteuern). — Bericht über die Thätigkeit des statist. Seminars an der k. k. Universität. Wien 1894/95. Stat. Monatsschr. 1895 (Stat. der Landesschulden). — Landesausschußbericht über die Abänderung der Anordnung des (böhm.)

Landesvoranschlages, Druck XXVII Nr. 107 Landtag 1884 (betr. die Vereinheitlichung der böhm. Landesrechnungen). F. v. Zimmeter-Treuherz: Bericht über die Regelung des tirolischen Landeshaushaltes. Beil. zu den Protokollen des tirolischen Landtages 1895/96, betreffend die Vereinheitlichung der Landesrechnungen. Mischler.

## Landesschulrath (Böhmen).

I. Zusammensetzung — II. Competenz A. der Plenarsitzungen; B der Sectionen. — III. Geschäfts- und Verhandlungssprache.

I. **Zusammensetzung.** Der L. für Böhmen besteht 1. aus dem Landeschef oder dem Vicepräsidenten des L.; 2. aus 6 vom Landesausschusse gewählten Vertretern, von welchen 3 der böhmischen und 3 der deutschen Nationalität angehören müssen. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden; 3. aus den 4 Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten; 4. aus den 12 Landesschulinspectoren; 5. aus 2 vom Stadtverordnetencollegium gewählten Vertretern der königl. Hauptstadt Prag, von welchen einer der deutschen, einer der böhmischen Nationalität angehören muss; 6. aus 2 katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens; 7. aus 4 Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen 2 der böhmischen, 2 der deutschen Nationalität angehören müssen; zusammen aus 33 Mitgliedern. Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur 10 (in den Sectionen je 5) und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt. Die sub 3, 4, 6 und 7 erwähnten Mitglieder werden vom Kaiser über Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt, die Functionsdauer der sub 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Der L. hält theils Plenarsitzungen (mindestens 4 im Jahre), theils Sectionssitzungen (in der Regel jede Woche alternierend). Es bestehen 2 Sectionen (deutsche und böhmische), welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen. Die deutsche Section wird gebildet aus den Vertretern des Landesausschusses (3), der königl. Hauptstadt Prag (1) und des Lehrstandes (2), sowie aus den administrativen Referenten (2) und den Landesschulinspectoren (6), welchen die deutschen Schulen zugewiesen sind. Ganz analog ist die böhmische Section gebildet. Die 4 Vertreter der Religionsgesellschaften gehören beiden Sectionen als Mitglieder an, weshalb jede Section aus je 18 Mitgliedern besteht. Den Vorsitz in den Plenarsitzungen, sowie in den Sitzungen der beiden Sectionen führt der Landeschef oder sein Stellvertreter.

II. **Competenz A. der Plenarsitzungen.** Der Plenarberathung und Beschlussfassung des L. sind vorbehalten: 1. Alle Angelegenheiten, welche den deutschen und böhmischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind; 2. die Prüfung der Schulbezirkspräliminarien; 3. die Errichtung der sogen. Minoritätsschulen. Nach erfolgter Errichtung sind die Angelegenheiten auch dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sectionen zugewiesen;

**B. der Sectionen.** Der deutschen Section sind alle Schulen und Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache sowie alle Angelegenheiten der deutschen Schulbezirke mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die böhmischen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen; der böhmischen Section alle Schulen und Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten der böhmischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen. Die Sectionen können zur Vorberathung einzelner Gegenstände aus ihren Mitgliedern Ausschüsse (Special-Comités) bilden.

III. **Geschäfts- und Verhandlungssprache** ist in der deutschen Section die deutsche, in der böhmischen Section die böhmische. In der Verhandlungssprache der betreffenden Section sind auch die Referate an diese Section zu erstatten und die Berathungsprotokolle zu führen.

In den Plenarsitzungen, deren Berathungsprotokolle in beiden Sprachen zu führen sind, steht es den Mitgliedern frei, sich der deutschen oder böhmischen Sprache zu bedienen.

### Quellen und Literatur.

Quellen: §§ 39—48 G. 24/II 73 L. 17 B. Bl. 45, abgeändert G. 24/VI 90 L. 46 B. Bl. 44. Manz XXVII, Abth. I, 391 ff. Geschäftsordnung Erl. C. U. M. 29/XII 90 B. Bl. (91) 9.

Literatur: Menger: Der böhmische Ausgleich. Stuttgart 1891. S. 60 ff. Werunsky.

## Landstände.

Ueber diesen Gegenstand, auf den in Artikel Adel (I, 26), Böhmen (II, 168), Incolat (II, 137) verwiesen ist, wird unter dem Schlagworte „Ständische Verfassung“ gehandelt.

## Landstreicherei und Bettel.

I. Gesetzgeberisches Motiv der Bestrafung. — II. Gesetzgebung. — III. Landstreicherei. — IV. Bettel. — V. Bekämpfungsmethoden.

I. **Gesetzgeberisches Motiv der Bestrafung.** Landstreicherei und Bettel gehören nicht in die Kategorie von Rechtsgüter verletzenden Handlungen; verfehlt wäre es auch, sie als Handlungen zu bezeichnen, die Rechtsgüter gefährden und aus diesem Gesichtspunkte verboten sind — wofern man nur

den Begriff der Gefährdung als Herbeiführung eines Zustandes auffaſst, der unabhängig von weiterem menschlichen Zuthun in eine Rechtsgüterverletzung umschlagen kann. Mit dem Verbote und der Bestrafung der Landstreicherei und des Bettels betritt die Gesetzgebung den Boden der sogen. symptomatischen Bekämpfungsmethode der Verbrechen; mit der Bestrafung von Landstreicherei und Bettel will die Gesetzgebung bald sociale Schäden treffen, für die Landstreicherei u. Bettel Symptome sind, bald socialen Gefahren begegnen, die sich aus Landstreicherei und Bettel zu entwickeln pflegen. (Lentner S. 19, Lißt, Schütze, Rotering G. A. 34, S. 125.) Abgelehnt erscheint hiemit ebenso die Anschauung Sicharts, welcher im Bettel „einen Uebergriff in eine fremde Rechtssphäre, eine Vermögensschädigung anderer" erblickt, als auch die Anschauung, als würde der Rechtsgrund der Bestrafung von Landstreicherei und Bettel darin zu finden sein, daß dieselben gegen den Grundsatz verstoßen: „im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod verdienen" (Homberg S. 92, wohl auch H. Meyer S. 761, Fuhr S. 301.) — Eine allgemeine Pflicht aller Staatsangehörigen für das Allgemeine zu arbeiten, die der Pflicht der Allgemeinheit für Alle zu sorgen entsprechen würde, vermögen wir vom Standpunkte der heutigen Gesellschaftsordnung nicht anzuerkennen; Landstreicherei und Bettel sind daher auch keine Vergehen gegen die öffentliche Wirtschaftsordnung (Hippel, S. 254, auch Rotering, Goltd. Archiv 34 S. 122)

II. **Gesetzgebung.** Die Verordnungen aus älterer Zeit, welche gegen das Betteln und die Landstreicherei erlassen wurden und die Art ihrer Bekämpfung näher regeln, sind sehr zahlreich; in diesen Verordnungen tritt ebenso hervor der Gedanke des Zusammenhanges der Mittel zweckentsprechender Reaction gegen den Bettel mit der Armenpflege, als eine richtige Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bettlern. Beispielsweise sei hingewiesen auf das Hfd. 26/III 1792, in welchem wir bereits die wichtigsten Punkte hervorgehoben finden, welche die heutige Kriminalpolitik für die Frage der Bekämpfung des Bettels für bedeutsam erklärt — indem es dort heißt: „... Da aber die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten können, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Bettel betreten werden, eine Zwangsarbeit von einigen, auch auf wiederholtes Betreten von mehreren Wochen das beste und abschreckendste Mittel, weil sie, wenn sie endlich einer durch die Beraubung ihrer Freiheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können versichert sind — sich gewiſs um einen freiwilligen Nahrungsverdienst selbst bewerben und dem öffentl. Arbeitshaus nicht weiter zur Last fallen werden ..." — Nach einem Hinweis auf die zu Gunsten der Armen bestehenden Vorkehrungen fährt das Hfd. fort: „indem man dies zu jedermanns Wissenschaft bekannt macht, glaubt man das gesammte Publicum zu einer thätigen Mitwirkung in Versorgung der wahren Armut und in Abstellung der so lästigen und verderblichen Bettelei desto zuversichtlicher öffentlich auffordern zu dürfen, als nach dem oberwähnten Grundsätzen der gesunde und zur Arbeit taugliche Arme seinen Nahrungsverdienst und sein tägliches Brod, der Schwache, Kranke und Presshafte hingegen ... Pflege, Cur und Unterhalt sich zu versprechen haben wird, folglich aller Beweggrund zum Almosengeben an Bettler von sich selbst aufhört und man sich daher zu jedem vernünftigen Einwohner dieser Stadt allerdings versteht, daſs er statt durch eine solche übel verstandene Barmherzigkeit den Müßiggänger und das Laster zu unterstützen, vielmehr dem wahrhaft wohlthätigen Armeninstitut beitreten und nicht nur eine so heilsame, unseren gnädigen Landesherrn so sehr am Herzen liegende Anstalt durch ergiebige milde Beiträge aufrecht erhalten, sondern auch die zur Arbeit tauglichen Armen durch nützliche Arbeit zu beschäftigen suchen und sich deswegen mit der Polizeidirection einverstehen wird."

Im Str. G. 3/IX 1803 Nr. 626 J. G. S. wird das Betteln als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die öffentl. Sittlichkeit bezeichnet. „Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff der öffentl. Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentl. Aergernis und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind zu bestrafen ... Betteln" (§ 245). Im allgemeinen bleibt „Die Vorkehrung gegen das Betteln, die mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung steht," auch nach d. Str. G. v. J. 1803 den Ortsobrigkeiten übertragen. Als schwere Polizeiübertretung ist der Bettel erst zu strafen, „wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget" (§ 261). Die Bestimmungen der §§ 261—265 d. Str. G. v. J. 1803 sind mit geringen Modificationen in d. Str. G. 27/V 52 R. 117 (§§ 517—521) übergegangen und blieben Rechtsgrundlage bis zur Erlassung des noch heute geltenden G. 24/V 85 R. 89 (citiert B. G.)

Das B. G. bedroht im § 2 allgemein und ausnahmslos diejenigen mit Strafen, welche an öffentl. Orten oder von Haus zu Haus betteln. „So vollauf berechtigt und nothwendig eine dergleichen Strafsatzung ist, wenn sie auf diejenigen beschränkt bleibt, welche trotz der ihnen offenstehenden Gelegenheit zu einem Erwerbe oder trotz der ihnen gebotenen ausreichenden öffentlichen Armenversorgung es vorziehen, vagabundierend und bettelnd im Lande herumzustreichen, so sehr verletzt sie jedes menschliche Gefühl, wenn sie mit jener empörenden Gleichgiltigkeit auch gegen unverschuldetes Elend gedroht und vollstreckt wird, wie dies in Oesterreich seit dem einen beklagenswerten Rückschritt gegen das Str. G. v. 1803 II. Th. § 263 (= § 519 v. 1852) darstellenden § 2 d. G. 24/V 85 der Fall ist" (Lammasch, Gerichtssaal 44 Bd., S. 188).

Bis zur Wirksamkeit des G. 10/V 73 R. 108 gab es in Oesterreich keine einheitliche Bestimmung gegen Landstreicherei; das genannte Gesetz definiert die Landstreicherei in theilweisem Anschlusse an § 117 d. Str. G. für die preußischen Staaten vom 14/IV 51 bezw. an Art. 370 des code pénal (les vagabonds ou gens sans aveu sont ceux qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier, ni profession) dahin: „wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher . . . zu bestrafen".

Im G. v. 24/V 85 R. 89 wurde die früher genannte Bestimmung nur unwesentlich modificiert durch Ausscheidung des Erfordernisses des Fehlens oder Verlassens des Wohnortes, es ist demnach dermalen der Landstreicherei schuldig: „wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche."

III. **Landstreicherei.** 1. Als Kriterium der Landstreicherei kann genannt werden Arbeitsscheu bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und Subsistenzlosigkeit verbunden mit dem Hang zum Herumziehen. Die Landstreicherei, die ihre Wurzel hat in einem sittlichen Defect (Arbeitsscheu, Leichtsinn) ist wohl zu scheiden von jener, die Aeußerung ist eines pathologischen Zustandes (Claustrophobie, psychische Unruhe).

2. Nach österr. Str. G. gehört zum Thatbestand der Landstreicherei a) ein Umherziehen; für das Vorhandensein des Umherziehens ist es keineswegs erforderlich, dass der Thäter keinen ordentlichen Wohnsitz habe (so auch Lentner S. 23, Fürstl S. 4), und es ist gleichgiltig, ob jemand in oder außerhalb seines Wohnsitzes herumziehend angetroffen wurde. Indem das österr. Recht den Mangel eines Wohnsitzes zum Thatbestand der Landstreicherei nicht verlangt, tritt die Bestimmung gegen die Landstreicherei ergänzend neben jene des Bettels, die nur anwendbar ist, wenn ein Bettelfall nachgewiesen wurde.

b) Das Umherziehen muss ein geschäfts- und arbeitsloses sein; es darf nicht der Absicht, Arbeit zu suchen, entspringen — es muss mit anderen Worten ein zweckloses, vom Hang zum Herumvagieren bestimmtes sein. Zum arbeitslosen Umherziehen gehört auch das Umherziehen bei Betrieb eines unerlaubten, wenn auch straflosen Gewerbes, es fällt daher unter § 1 V. G. die herumziehende Frauensperson, die von der Prostitution lebt. Dagegen wäre es verfehlt, den unbefugt Hausierenden nach der erwähnten Gesetzesbestimmung zu strafen, denn er betreibt ein erlaubtes Gewerbe und verstößt nur gegen die Normen, die die Voraussetzungen dieses Gewerbebetriebes regeln. Ernstliche Nachfrage nach Arbeit schließt den Begriff der Landstreicherei aus (so auch Chuchul, a. M. aus praktischen Erwägungen: Köhne, Zeitschr. f. Strafrechtsw. 9. S. 294), doch kann der Arbeitsuchende, der ohne Mittel ist und fremde Unterstützung ansucht, als Bettler bestraft werden.

Die Zwecklosigkeit des Herumstreichens unterscheidet die Landstreicherei vom Streifbettel, vom Bettel im Herumziehen (anders Hippel, der als Landstreicher den bettelnd Umherziehenden betrachtet).

c) Das Umherziehen muss ohne Subsistenzmittel geschehen, denn dann ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass die Momente vorliegen, welche für die Bestrafung der Landstreicherei bestimmend sind — wer keine Mittel hat, auch keine redlich zu erwerben sucht, kann nur auf ungesetzmäßige Weise sich erhalten. — Landstreicher ist nicht, wer die Mittel zu seinem „Unterhalte" hat; diese Mittel hat, wer von Anderen erhalten wird, ein Vermögen besitzt oder ein Geschäft, eine Arbeit ausübt, die diese Mittel abwerfen; der Besitz gewisser Mittel ist für die Beantwortung der Frage, ob dieses Kriterium der Landstreicherei gegeben ist, von geringerer Bedeutung, als die Art ihres Erwerbes.

d) Das Gesetz verlangt, dass der Beschuldigte, der sich auf den Besitz der Unterhaltsmittel oder das Bestreben beruft, sie redlich zu erwerben, den bezüglichen Nachweis liefere. Das Gesetz verschiebt hiemit die materielle Beweislast im Strafprocesse; der Richter darf den Angeklagten nicht schon freisprechen bei vorhandenem Zweifel, ob derselbe die Unterhaltsmittel besitzt, bezw. redlich zu erwerben sucht, sondern erst, wenn für diese Thatsachen der (nach dem Grundsatz materieller Wahrheitserforschung zu erhebende) Beweis erbracht ist (getadelt von Zucker, Gerichtssaal 46 S. 61; Rotering, Goltd. Archiv 34 S. 124).

3. Die Landstreicherei ist ein Dauerdelict; die Verjährung der Uebertretung beginnt mit dem Zeitpunkte gewollter Unterbrechung der Landstreicherei.

4. Die Strafe der Landstreicherei ist nach § 1 d. G. v. 24/V 85 strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten, der durch Fasten, schwerere Arbeit, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 254 bis 257 St. G. verschärft werden kann. Das Gericht kann in dem Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen; bezüglich dieses Ausspruches kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

Ueber die factische Abgabe an die Zwangsarbeitsanstalten entscheidet die politische Landesbehörde. (Das Nähere vgl. Art. Zwangsarbeitsanstalten.)

IV. **Bettel.** Das österr. St. G. entbehrt ebenso wie das deutsche R. St. G. eine Definition des Bettels; bei Anwendung der Strafbestimmungen gegen Bettel ist man daher genöthigt, das Wort in dem Sinne zu nehmen, den das tägliche Leben mit demselben verbindet. Im erwähnten Sinne versteht man unter Bettel (Betteln = unterwürfig

niederfallen und liegen, demüthig bitten, inständig flehen; s. Grimm und Sanders), die in ausdrücklicher oder concludenter Weise an einen Fremden gerichtete Bitte um ein Almosen. (Hippel, S. 9; Olshausen. 4 A. S. 1307) [Almosen von ἐλεημοσύνη, mittellat. eleemosyna = Mitleid, Erbarmen]. Fremd im gedachten Sinne sind alle Personen, die zur Unterstützung desjenigen, für den die Gabe erbeten wird, nicht aus irgend welchen Gründen moralisch verpflichtet sind. Die jeweil herrschenden Anschauungen müssen bei Abgrenzung dieser Verpflichtung berücksichtigt werden. Das Ansprechen um Unterstützung, welches gerichtet ist an Unterstützungsvereine, einzelne Personen, die Unterstützungen in Aussicht gestellt haben, ist kein Bettel. Der Verein ist seinem Zwecke nach, der Einzelne gemäß seiner Zusage zur Unterstützung moralisch verpflichtet (vgl. aber unten 2, b).

Für den Begriff des Bettels ist es gleichgiltig, ob der Bittende die milde Gabe für sich oder für Dritte, z. B. für „kranke Kinder", für einen „blinden Freund" erbittet (s. Hippel S. 10, theilw. a. M. Olshausen a. a. O. Bertsch S. 51, Lentner S. 57), doch ist „das Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden persönlich fremde Zwecke" (Olshausen), wenn den Regeln des Verkehres entsprechend, als „Collectiren" unter der Strafbestimmung gegen Bettel nicht zu subsumieren (so auch Rotering, Polizei-Uebertretungen S. 55, Fürstl S. 12; Entsch. d. C. H. in Gellers Centralbl. IX, Nr. 308, theilw. anders Hippel, S. 16). Kein Bettel ist, wenn jemand die von Privatpersonen zugesicherten oder ortsüblich zu leistenden Geschenke, z. B. Neujahrsgelder abholt; kein Bettel, wenn der eine Gabe Ansprechende sich zu kleinen nicht begehrten Diensten anheischig macht; hieher gehört z. B. das Spielen der Werkelmänner, die Vorführung abgerichteter Thiere &c. — allerdings darf nicht übersehen werden, dass das Betteln häufig im erborgten Gewande zulässiger Handlungen auftritt; hinter dem Schein des Verkaufes von Blumen, Zündhölzchen birgt sich Bettel; ob Bettel vorliegt, ist quaestio facti.

2. Zum Thatbestande der Uebertretung des Bettels gehört nach österr. Recht § 2 B. G.:

a) dass an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gebettelt wird; unter ersterem ist zu verstehen das Ansprechen eines Beliebigen an einem dem Publicum allgemein zugänglichen Orte, auf der Straße, in Gast- und Schankräumlichkeiten (vgl. § 1, G. 19/VII 77 R. 67). Vom erwähnten Fall der Bettelei, dem Straßenbettel im weitesten Sinne, unterscheidet sich der Hausbettel dadurch, dass bei letzterem das Ansprechen an einen durch die jeweilige Anwesenheit in einem Hause näher individualisierten Personenkreis gerichtet wird.

Zum Thatbestand des Hausbettels verlangt das Gesetz Bettel „von Haus zu Haus", d. h. das Betteln, bei welchem der Thäter seine Bettelgänge in beliebige Häuser oder auch nur in mehrere Wohnungen eines Hauses richtet, sei's auch nur in solche, in welchen er ganz bestimmte Personenclassen zu finden weiß; es soll durch diese Begriffsbestimmung der erwähnte Fall unterschieden werden von den straflosen Fällen, in welchen ein Thäter mehrere Personen, die durch eine zu ihm vorhandene Beziehung näher individualisiert sind, aufsucht und um milde Gaben anspricht; Fälle, in denen der Thäter von Person zu Person und nicht von Haus zu Haus geht. Gewerbsmäßiger Betrieb ist zum Thatbestand des Hausbettels nicht erforderlich (anders Fürstl S. 13).

b) Als Bettel bezeichnet das österr. Recht noch die Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu — sie unterscheidet sich von dem Straßen- und Hausbettel dadurch, dass die Bitte um milde Gaben nicht gerichtet ist an eine durch das Ansprechen jeweil bestimmte Person, sondern an das Publicum, an einen individuell nicht bestimmten Personenkreis. Es gehört hierher die Inanspruchnahme der Mildthätigkeit in Zeitungsannoncen, durch Zusendung von Bettelbriefen an verschiedene im Rufe der Wohlthätigkeit stehende Personen, Bittgesuche an Armen- und Unterstützungsvereine (Lentner). Zum Thatbestande dieses Bettels gehört Arbeitsscheu; wer die öffentliche Mildthätigkeit in einer vorhandenen Nothlage (mögen auch die Voraussetzungen des Nothstandes nicht gegeben sein) in Anspruch nimmt, ist straflos; er ist aber trotzdem strafbar, wenn er seine Bitte um Almosen vorbringt an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelnd.

3. Der Thatbestand des Bettels ist vollendet mit dem Ansprechen um eine milde Gabe; hiezu ist nicht erforderlich Kenntnisnahme der Bitte von Seite desjenigen, an den sie gerichtet ist, oder von Seite eines Dritten — bei Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit durch eine Zeitungsannonce genügt zur Vollendung Publication der Annonce. Wird durch Zusendung von Bettelbriefen gebettelt, so ist zur Vollendung Kenntnisnahme des Inhaltes von Seite des Adressaten nicht erforderlich; werden die Briefe nicht angenommen oder die zurückgelassenen uneröffnet weggeworfen, so ist doch Vollendung gegeben (so auch Lentner S. 36).

4. Der Bettel ist straflos, wenn er in einem durch Arbeitsunfähigkeit, durch Mangel an Arbeitsgelegenheit &c. begründeten Nothstand verübt wird.

5. Einen besonderen strafbaren Thatbestand enthält § 2, Z. 2 B. G.; er ist gegeben, wenn jemand unmündige Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Bettel verleitet, ausschickt oder anderen überlässt; zum Thatbestand: „Unmündige anderen zum Bettel überlassen" ist nicht erforderlich, dass der Thäter zum Unmündigen in einem Verwandschaftsverhältnis steht, es genügt ein Obhutsverhältnis.

6. Die Strafe des Bettels ist strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Im Falle der Verurtheilung kann wie bei der Verurtheilung wegen Landstreicherei die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden.

7. Zu den Strafbestimmungen wider den Bettel steht in engster Beziehung die Bestimmung des § 3 des G. 10/V 73 R. 108; danach ist die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder

Armut, welche bestimmt sind, zum Bettel im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, untersagt.

Unverboten ist die wahrheitsgemäße Bescheinigung über Unglücksfälle, Armut, auf deren Grundlage Unterstützungen auf anderem Wege als durch Betteln von Ort zu Ort erbeten werden sollen.

Die Uebertretung des genannten Verbotes ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. bedroht.

8. Zu beachten ist, dass der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt gemäß dem durch das G. 24/V 85 R. 89 und 90 nicht aufgehobenen § 14 G. 10/V 73 R. 198 zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht begründet (anders, jedoch irrthümlich Manz, St. G.).

V. **Bekämpfungsmethoden.** Das Verbot des Bettels soll nicht die erste, sondern die letzte Maßregel der Armenpolizei bilden, nur dann kann dessen ausnahmslose Bestrafung mit den ethischen Anschauungen des Volkes im Einklang sein (Lammasch); in Oesterreich hat die Gesetzgebung den umgekehrten Weg eingeschlagen und daher auch allgemein und berechtigten Tadel gefunden (Lammasch, criminalpolitische Studien, Gerichtssaal 44 S. 188, Lentner S. 14, 21; Finger, jurist. Blätter 1887).

Landstreicherei und Bettel müssen zunächst bekämpft werden durch Präventivmaßregeln, die dem Gebiete der Armenpolitik angehören; als solche Maßregeln wären zu nennen: Vermittlung von Arbeit an Arbeitsfähige, ausgiebige Unterstützung der Armen u. zw. besser als auf dem Wege der durch Private direct geübten Wohlthätigkeit, auf dem Wege der Förderung organisierter Armenpflege, also durch Beiträge an staatliche Anstalten und Vereine, die sich die Unterstützung der Armen zur Aufgabe gemacht haben (so auch Chuchul; dagegen erachten Stursberg, de la Chevallerie, Schiele, die Versammlung der württemberg'schen Verwaltungsbeamten 24/XI 80 in Cannstadt, These 4 u. a. die Vereine gegen Verarmung und Bettelei für ungeeignet, ihre Aufgabe zu lösen). Die Unterstützung der Bedürftigen muss auf dem Grundsatz aufgebaut sein, dass die Unterstützung der Arbeitsfähigen von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht wird. (Benedict, de la Chevallerie u. a. — de la Chevallerie empfiehlt als Arbeiten Weg- und Straßenbau, Wegebesserung, Hilfeleistung bei communalen Bauten, Straßenreinigung, Instandsetzung der Feuerlöschgeräthe, Scheuern und Reinigen der Arrest-, Armen-, Kranken- und Schulhäuser, Scheren und Beischlichten der Hecken, Pflege der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, Hilfeleistung bei den Arbeiten in communalen Sand- und Steingruben, Legen von Schlangensteinen oder Faschinen zur Conservierung von Kunststraßen, Instandsetzung und Reparaturen von Brücken und Durchlässen, Anstreicherarbeiten, Entleerung u. Desoderation von Schulappartements und öffentlichen Latrinen, Schneeschaufeln, Aufeisen der Straßenrinnen ꝛc.; Privatarbeit, falls solche sich vermitteln läßt, ist selbstverständlich vorzuziehen). Zu den Präventivmaßregeln wäre auch zu zählen die Sorge für entlassene Gefangene.

Als Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei werden empfohlen: die Einführung obligatorischer Arbeits- und Wanderbücher, der sogen. Passzwang (Stursberg, de la Chevallerie, Elvers); die Anweisung eines Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde (Elvers, dagegen hält die Anweisung eines Unterstützungswohnsitzes für zwecklos, ja geradezu schädlich de la Chevallerie); Ausstattung der Gemeinde mit der Berechtigung, den arbeitslosen Arbeitsfähigen eine Arbeit zuzuweisen und dieselben zum Zwecke der Ausführung der Arbeit in Zwangsarbeitshäusern anzuhalten, ohne dass ein strafgerichtliches Erkenntnis vorangegangen ist (Elvers), weiters die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Bildung von ländlichen Arbeitercolonien, Einrichtung von Herberg- und Naturalverpflegsstationen (Congress deutscher Landwirte, Berlin, Februar 1888, Stellmacher u. a.; s. auch Art. Naturalverpflegsstationen), verbesserte Jugenderziehung, Bekämpfung der Trunksucht (Hippel).

Als Repressiv-Maßregel ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe ohne entsprechende Verschärfung ebenso zwecklos, wie die länger bemessene Freiheitsstrafe ohne streng durchgeführten Arbeitszwang, und ebenso zwecklos als die Polizeiaufsicht (Rotering, de la Chevallerie, Krohne, Elvers, Chuchul, Sichrt, Lammasch, Hippel, rhein-westphälische Gefängnisgesellschaft u. v. a.) — es empfiehlt sich als Repressivmaßregel eine kurze entsprechend verschärfte Strafe, bei Rückfällen Zwangsarbeitsstrafe. (Bruck, „Neu-Deutschland" empfiehlt Deportation.)

### Literatur.

Actes du congrès pénitentiaire international de Rome (November 1885), Rome 1887, I, 507 (rapport de M. Scury Rubenson) II 2, S. 558 (Uebersicht über die Gesetzgebungen Russlands, Oesterreichs, Niederlande, Schweden ꝛc.). Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunerthum, Leipzig 1858, I, 36 ff. Benedikt: Die Vagabundage und ihre Behandlung, Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XI, 710. Bennecke: Bemerkungen zur Criminalstatistik . . . besonders des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschr. für die gesammte Staatsrechtswissenschaft, X, 321. Bertsch: Ueber Landstreicherei u. Bettel, Tübingen 1894. Blätter für Gefängniskunde, Bd. 15, 18, 19, 21, 22, 24. de la Chevallerie: Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabundage, Münster 1882. Chuchul: Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, Kassel 1881. Elvers: Zur Vagabundenfrage (Zeitfragen, Abtheilung Social-Politik, Heft 12). Finger: Jurist. Blätter 1887, Nr. 12. Fleischmann: Deutsches Vagabunden- und Verbrecherthum im 19. Jahrhundert, Barmen 1888. Fuhr: Strafrechtspflege u. Socialpolitik, Berlin 1892. Fürstl: Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes, 3. Heft, Wien 1894. Fuld: Gerichtssaal XXXVI, 553; Gerichtshalle 1885 Nr. 18 und 35; Gerichtssaal XXVI, 552.

Goltdammer: Archiv für Strafrecht, III, 793. Günther: Die Idee der Wiedervergeltung, III, 1, Erlangen 1895, S. 595 u. Anm. 924 ff. Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. Homberg: études sur la vagabondage, Paris 1830. Köhne: Die Arbeiten des int. Congresses für Gefängniswesen in Rom 1885, Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, IX, 282. Krauß: in v. Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens, II, 407. Lammasch: Criminalpolitische Studien, Gerichtssaal Bd. 44, S. 147 ff. Lentner: Bettelunfug u. Bettelbetrug, Innsbruck 1892. v. Lißt: Lehrb, 6 Aufl. und Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, IX, 179 (Prius). Lütgen: Ueber Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundenthums, Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft. Massow: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage, in Winkelmanns Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, neue Folge, I, 297. Męcinski: Im przegląd sądowy i administracyjny 1889 (polnisch). H. Meyer: Lehrb. des deutschen Strafrechtes, 5. Aufl. Mittheilungen des Vereines gegen Verarmung und Bettelei in Wien. Mittheilungen d. int. cr. V. IV, 285 ff., 335 ff. Münsterberg: Stengel I, 191. Olshausen: Commentar zum St. G. für das deutsche Reich, 4 Aufl., Berlin 1892. Rotering: Goltdammers Archiv XXXIII, 322, XXXIV, 133. Derselbe: Polizei-Uebertretungen und Polizei-Verordnungsrecht, Berlin 1888. Derselbe: Die negative Arbeit, Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XVI. 198 ff. Schütze: v. Holtzendorffs Rechtslexikon Art. Landstreicher. Sichart: Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XIII, 1 ff. Derselbe: Jahrbücher für Criminalpolitik und innere Mission, S. 94 ff. Stelling: Ueber das Umherziehen als Landstreicher, Hamburg 1891. Stursberg: die Vagabundenfrage, Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft. Teichmann in Holtzendorffs Rechtslexikon Art. Bettel. Waser: G. Z. 1886 Nr. 30. Witzingeroda-Knorr: Die deutsch. Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabundenfrage, Halle 1885. Zucker: Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege, Wien 1896.

Finger.

## Landsturm.

I. Organisation. — II. Landsturmbehörden. — III. Aufbietung und Verwendung des Landsturms. — IV. Quellen.

**I. Organisation.** Zum L. gehören alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve), noch in der Landwehr (bei den Landesschützen) dienstpflichtig sind, u. zw. vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr, bis zum Ende jenes Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollenden. Alle im Ruhestande oder „außer Dienst" lebenden Officiere und Militärbeamte, insofern sie wehrfähig sind und nicht im Heere ꝛc. verwendet werden, bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern erstreckt sich die Landsturmpflicht ferner, unbeschadet der im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen, auf alle Körperschaften (Bürgermiliz- und Schützencorps, Standschützen-Compagnien, Militär-Veteranen-, Landesschützenvereine), welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen.

Das Personal der Gendarmerie, Finanzwache und der Staatsforste ist, sobald die Kriegsereignisse die weitere Amtswirksamkeit in seinem Bereiche behindern, ebenfalls beim Landsturm zu verwenden.

Das „erste Aufgebot" bilden alle Landsturmpflichtigen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstrecken; das „zweite Aufgebot" alle übrigen. (In Tirol und Vorarlberg besteht diese Eintheilung nicht.)

1. Militärisch organisierte Landsturmkörper. — Auszugsbataillone (in Ungarn „Landsturm-Infanteriebataillone"): 1 bis 2 in jedem Landsturmbezirk. (Bezüglich Tirols s. unten „Territorialformationen.")

Die 1. Auszugsbataillone (Landsturmbataillone 1. Aufgebotes) werden im allgemeinen aus den nicht zu Ersatzzwecken in Anspruch genommenen militärisch Ausgebildeten des 1. Aufgebotes (Jahrgänge 19 bis 37) gebildet. Jedes Bataillon besteht aus: dem Stab, 4 Feld- und 1 Ersatzcompagnie; für letztere kann man auch nicht militärisch Ausgebildete und gewesene Cavalleristen nehmen.

Die 2. Auszugsbataillone (Landsturmbataillone 2. Aufgebotes) bestehen aus gedienter Mannschaft beider Aufgebote. Jedes Bataillon hat: den Stab und 4 Feldcompagnien.

Jede Compagnie zählt 5 Officiere und 232 (in Tirol und Vorarlberg 239) Mann. Jedes Auszugsbataillon im allgemeinen wie ein Landwehrbataillon, jedoch (statt ärarischen Train) Landesfuhrwerke.

40 Landsturm-Husaren-Escadronen sollen in den Stationen der 10 k. und Landwehr-Cavallerieregimenter aufgestellt werden, u. zw. ausschließlich aus solcher Mannschaft, welche bei der Cavallerie gedient hat. Deren Organisation gleich jener der Landwehr-Husaren-Escadronen; für je zwei Escadronen eine Ersatz-Halbescadron.

Den Specialwaffen und -Anstalten des Heeres entstammende Mannschaft des 1. Aufgebotes wird zu den Ersatzkörpern jener Truppen (Heeresanstalten) abgegeben, bei welchen sie früher gedient hat.

Territorial-Formationen nur in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern. Hiefür sind alle nicht zu Auszugsformationen, Ersatzzwecken oder besonderen Dienstleistungen in Anspruch genommenen Landsturmpflichtigen verfügbar. Ihre Formierung erfolgt nach concretem Bedarf und speciellen Weisungen. Im allgemeinen,

mit Berücksichtigung der Gerichts- und politischen Eintheilung: Bataillone zu 3 bis 6 Compagnien; diese in 3 bis 6 Züge gegliedert.

In Tirol erlangen die territorialen Formationen besondere Bedeutung; sie bilden die Grundlage der Landsturm-Organisation. Jeder Landsturmbezirk umfasst mehrere Landsturm-Territorial-Bataillonsbezirke, welche, nach Compagnie- und Zugsbezirken gegliedert, aus sämmtlichen landsturmpflichtigen Territorial-Bataillonen zu 3 bis 6 Compagnien (diese zu 3 bis 6 Zügen) u. 1 Ersatz-Compagnie formieren. Erfordert die Landesvertheidigung nicht das Massenaufgebot der Territorial-Bataillone, so stellt jeder Territorial-Bataillonsbezirk eine Auszugscompagnie, aus militärisch Ausgebildeten formiert, bei. Diese Compagnien bilden innerhalb eines jeden Landsturmbezirkes ein Auszugsbataillon zu 3 bis 6 Compagnien; die ausgebildete Ersatzmannschaft der Territorial-Bataillone formiert in jedem Landsturmbezirke eine Ersatzcompagnie. Der Mannschaftsstand eines Bataillons kann 500 bis 1200 Mann betragen.

Körperschaften mit militärischem Charakter und militärischen Abzeichen (vgl. oben) nach fallweisen Verfügungen.

Bewaffnung: mit Werndl-Gewehren (11 *mm* Caliber). Munition: Unterofficiere 20, Mannschaft 70 Patronen; Reservemunition (per Bataillon auf 4 Landesfuhrwerken oder auf 2 ärarischen Munitionswägen) 35 bis 50 Patronen für jedes Gewehr.

Bekleidung und Ausrüstung: im allgemeinen wie die Landwehr, u. zw. in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern wie früher die Landwehr-Infanteriebataillone; in Ungarn wie die kön. ung. Landwehr, jedoch weiße Knöpfe und Chargenabzeichen. Insoferne für militärische Bekleidung nicht vorgesorgt wäre, tragen die Landsturmmänner auch während ihrer activen Dienstleistung ihre gewöhnliche (bürgerliche) Kleidung und eine schwarz-gelbe (in Tirol und Vorarlberg weiß-grüne, in Ungarn roth-weiß-grüne), mit der Nummer des Landsturmbataillons bezeichnete Armbinde am linken Oberarm (in Tirol und Vorarlberg haben auch die vollständig militärisch bekleideten Landsturmmänner diese Armbinde zu tragen); die Chargen ihre militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Landsturm-Officiere, welche eine Officierscharge im Heer ꝛc. bekleiden, behalten ihre Uniform; die übrigen zu Officieren im L. ernannten Personen können — wenn sie nicht bei uniformierten Truppen eingetheilt sind und daher dem entsprechend adjustiert zu sein haben — ihre Uniform als Militär- oder Staatsbeamte oder aber im allgemeinen die gewöhnliche (bürgerliche) Kleidung tragen; nebstbei jedoch insgesammt im Dienst die Landsturm-Armbinde, die Officierskappe, die militärischen Distinctionszeichen, Säbel mit Officiers-Port-epée und im Truppendienst die Feldbinde.

Bürgermiliz- und Schützencorps behalten ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung; Personen der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ihre Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung.

Die Ausrüstungsanstalten der k. k. Landwehr (s. diese) leisten auch den Landsturmtruppen Nachschub an Monturen ꝛc. In Tirol und Vorarlberg gibt es Landsturm-Zeughäuser und Filialen derselben.

II. **Landsturmbehörden.** Als Centralbehörden fungieren die beiden „Landesvertheidigungs-Ministerien“ behufs Oberleitung des ganzen Landsturmwesens; die „Landesvertheidigungs-Oberbehörde“ für Tirol und Vorarlberg zur Oberleitung im übertragenen Wirkungskreise.

Landsturm-Territorialbehörden: die „Landwehr-Commanden“ bezw. das „Landesvertheidigungs-Commando“ für Tirol und Vorarlberg mit den Landesvertheidigungs-„Districts-Commanden“ als Hilfsorgane; in Ungarn die „Landwehr-Districts-Commanden“ mit den „Landwehr-Brigade-Commanden“.

Landsturm-Bezirks-Commanden: zur unmittelbaren Führung der Landsturm-Agenden ihres Landsturmbezirkes (mit dem Landwehr-, bezw. Landesschützen-Bataillonsbezirk zusammenfallend), getrennt von den Agenden der Landwehr. In Ungarn bestehen hiefür bei den Landsturm-Bezirks-Commanden eigene „Landsturm-Evidenthaltungen“; die Landwehr-Regiments-Commanden sind nur Controlsbehörden; die Cadre-Compagnie in Fiume fungiert in ihrem Stellungsbereich als eigenes Landsturm-Bezirks-Commando.

Politische Bezirksbehörden bezw. Jurisdictionen und Stuhlrichterämter zur Unterstützung und Ueberwachung der Gemeinden hinsichtlich der Landsturm-Evidenz.

Die Gemeinden besorgen die Conscribierung und Evidentführung der Landsturmpflichtigen.

III. **Aufbietung und Verwendung des L.** Die Aufbietung geschieht, nach Vernehmung des Ministerrathes, auf Befehl Sr. Majestät im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, bezw. Landesvertheidigungs-Minister.

Die Verwendung des L. erfolgt durch den von Sr. Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber (in Tirol und Vorarlberg durch den Landesvertheidigungs-Commandanten), u. zw. in der Regel innerhalb der Grenzen des eigenen Landes (in Tirol und Vorarlberg thunlichst im Bereich seines Einberufungsdistrictes und der angrenzenden Districte).

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des L. außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder (bezw. außerhalb der Länder der ung. Krone) bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz; nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung von Sr. Majestät, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung an die Landesvertretung angeordnet werden. In Tirol und Vorarlberg ist die Verwendung des L. außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit zulässig, als es die örtlichen Verhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen.

Während eines Krieges können ausnahmsweise (wenn die Ersatzreserve nicht ausreicht, oder zur Ergänzung der gesetzlichen Kriegstände), nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige des ersten Aufgebotes (in Tirol und Vorarlberg bis einschließlich der 37jährigen), mit den jüngsten Altersclassen beginnend, herangezogen werden.

Militärgerichtsbarkeit. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des L. unterstehen den militärischen Straf- u. Disciplinarvorschriften. Gerichtliche Untersuchungen bewirken die Militärgerichte der Landwehr (Landesschützen) bezw. die an ihrer Stelle fungierenden Militärgerichte des Heeres und der Kriegsmarine.

Verpflegung u. dgl. Die Personen des L. haben Anspruch auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, Versorgung (mit Inbegriff der Hinterbliebenen) nach den im Heer bezw. in der Landwehr (bei den Landesschützen) giltigen Bestimmungen.

IV. **Quellen.** 1. Organisation des Landsturmes durch G. 6/VI 86 R. 90 und die V. 20/XII 89 R. 193. 2. Meldepflicht der Landsturmpflichtigen G. 10/V 94 R. 93 und V. 20/VIII 94 R. 182. 3. Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg Landesgesetz 23/I 87 L. 2 und Schießstandordnung 14/V 74.

Springer.

---

## Landwehr.

I. Die österreichische L. — II. Die kön. ungarische L.

I. **Die k. k. L.** 1. Landwehr-Fußtruppen: 82 Landwehr- und 10 Landesschützen-Bataillone; letztere ergänzen sich aus Tirol und Vorarlberg, die Landwehr-Bataillone aus den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sie bilden 26 Regimenter zu 3 bis 4 Bataillonen (letztere zu 4 Compagnien) und 1 Ersatz-Bataillonscadre; bei jedem Landwehr-Infanterie-Regiment überdies ein Reserve-Bataillonscadre, von welchem im Mobilisierungsfall nach speciellen Weisungen Ersatz- und Reserve-Bataillone aufgestellt werden.

Bezeichnung: Regimenter nach ihrer Station und Nummer 1 bis 23 bezw. (Landwehr-Schützen-Regimenter) I bis III Reserve-Bataillons-Cadres mit der Nummer ihres Regimentes.

Die Stände sind gleich jenen der Infanterie bezw. Jäger des Heeres.

Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung &c. gleich, bezw. analog den Fußtruppen des Heeres.

2. Berittene Landwehrtruppen. Landwehr-Cavallerie: 6 Uhlanen-Regimenter. Jedes besteht aus: dem Stab, 6 Feld-Escadronen, 1 Ersatz-Escadron; fallweise auch ein Stabszug.

„Landesschützen zu Pferd“ in Tirol und Vorarlberg haben einen Divisionsstab 2 Feld-Escadronen und 1 Ersatzabtheilung.

Berittene Schützen in Dalmatien: 1 Feld-Escadron und im Mobilisierungsfall 1 Ersatzabtheilung.

Der Stand im Kriege ist im allgemeinen gleich jenem der Cavallerie des Heeres.

Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung &c. analog der Cavallerie des Heeres; die Mannschaft der Landesschützen zu Pferd und der berittenen Schützen in Dalmatien hat jedoch Säbel leichter Gattung.

3. Specialwaffen, Branchen, Anstalten. Die aus den Specialwaffen &c. des Heeres in die Landwehr übersetzten Gagisten und Soldaten werden daselbst in Standesevidenz genommen, für den Fall eines Krieges jedoch (mit Ausnahme der auf den Bedarf der Landwehr erforderlichen Personen) dem Reichs-Kriegsministerium zur Verfügung gestellt und (§ 3 des Landwehrgesetzes) zur Verstärkung der Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet.

Das „Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot“ in Wien, ferner die „mobilen Landwehr-Monturs-Felddepots“ nebst ihren Exposituren leisten im Krieg den Nachschub für die Landwehr- (u. Landsturm-) Truppen, sofern dieselben in dieser Beziehung nicht an die betreffenden Anstalten des Heeres gewiesen sind.

4. Landwehr-Commanden. Im Frieden fungieren die Militär-Territorial-Commanden als „Landwehr-Commanden“, bezw. (jenes in Innsbruck) als „Landesvertheidigungs-Commando“; denselben ist (ausgenommen jenem zu Zara) je ein „Landwehr-Divisionär“ zugewiesen. Landwehr-Infanterie-Brigaden-Commanden wie beim Heer. In Wien besteht ein höherer Stabsofficier als „Landwehr-Cavallerie-Inspector“.

Dem „Landwehr-Obercommando“ in Wien obliegt die Oberleitung der militärischen Ausbildung, sowie die Ueberwachung der Disciplin und Schlagfertigkeit der L. Dasselbe bildet die Zwischenstelle zwischen den Landwehrtruppen (-Anstalten, -Commanden) und dem „Ministerium für Landesvertheidigung“. Landwehr-Obercommandant ist ein höherer General; demselben sind ein höherer General als „Stellvertreter“ (ad latus), ein Oberst als Adjutant, ein Hauptmann als Adjutant-Stellvertreter, zwei Ordonnanz-Officiere, ein Officier als Kanzleileiter, ein Oberst-Auditor als Justiz-Referent &c. beigegeben.

In der Mobilität hat der zur Führung des (an Stelle des Corps tretenden) Militär-Commandos Berufene auch das Landwehr- (Landes-Vertheigungs-) Commando zu führen.

Die Landwehr-Fußtruppen werden in der Regel in „Landwehr-Infanterie-Brigaden“ und „Truppen-Divisionen“, die berittenen Landwehrtruppen bei Landwehrkörpern höherer Ordnung, die nicht bei der Armee im Felde verwendeten Landwehrtruppen nach Bedarf in höhere Verbände eingetheilt.

II. **Die kön. ungarische L.** 1. Landwehr-Infanterie: 28 Regimenter; der Landwehrbezirk Fiume stellt 1 Feld-Compagnie auf. Jedes Regi-

ment besteht aus: dem Stab; 3 bis 4 Feld-Bataillonen zu 4 Compagnien; 1 Ersatz-Bataillon zu 3 bis 4 Compagnien; aus den von den (11) Reserve-Cadres (nach besonderen Weisungen) aufzustellenden Reserve-Formationen und Stabs-Compagnien. Wird Landsturm zur Ergänzung der L. in Anspruch genommen, so sind die Landsturmmänner bis zur Abgabe an die Feldabtheilungen in besondere Ersatz-Compagnien zu formieren.

Im Frieden besteht jedes Regiment aus: dem Stab, 3—4 Bataillonen zu 4 Cadre-Compagnien und dem Ersatz-Bataillons-Cadre; 11 Regimenter haben je einen Reserve-Cadre als Unterabtheilung des Ersatz-Bataillons-Cadre.

Bezeichnung: Regimenter mit Nummern (1 bis 28); Bataillone im Regiment mit Nummern, überdies nach ihrem Standort, bezw. jenem Comitat oder Bezirk, aus welchem sie ihre Ergänzung erhalten (Ersatz-Bataillone keine besondere Bezeichnung, ihre Compagnien die Nummern der Stamm-Bataillone).

Die Stände der Feld-, Reserve- und Ersatz-Compagnien sind gleich jener einer Feld-Compagnie des Heeres; die Stände der Stäbe etwas verschieden. Im Frieden hat jedes Regiment zu 3 (bezw. 4) Bataillonen 40 (52) Officiere und 354 (468) Mann.

Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung ꝛc. sind gleich, bezw. analog der Infanterie des Heeres; Rechnungsunterofficiere und Büchsenmacher tragen jedoch (statt Infanterie-Unterofficiers-) den Pioniersäbel.

2. Landwehr-Cavallerie: 10 Husaren-Regimenter. Jedes besteht aus: dem Stab mit einem Pionnierzug; 6 Feld-Escadronen; 1 Ersatz-Escadron; einzelne Regimenter haben überdies noch 1 Stabszug. Drei Escadronen bilden eine „Division".

Bezeichnung der Regimenter: nach ihren Stab-Stationen und mit Nummern (1 bis 10).

Die Stände sind im Krieg gleich jenen des Heeres. Im Frieden: jede Escadron 4 Officiere, 65 Mann, 45 bis 46 Pferde; ein ganzes Regiment 39 Officiere, 417 Mann, 278 Pferde.

Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung ꝛc. analog der Cavallerie des Heeres.

3. Specialwaffen, Branchen, Anstalten: analog der k. k. L. (siehe oben). Landwehr-Montur-Central-Depot in Budapest, mobile Landwehr-Montur-Felddepots.

4. Höhere Commanden. Es gibt 7 „Districts-Commanden" als Territorial-Behörden mit militärischem und administrativem Apparat. Im Mobilisierungsfall stellen erstere die zurückbleibenden „kön. ungarischen Landwehr-Districts-Commanden", die „kön. ungar. Landwehr-Territorial-Infanterie-Brigade-Commanden", sowie einige „Inspicierende der Landwehr- (und Landsturm-) Cavallerie-Ersatzkörper" auf.

Je zwei Infanterie-Regimenter bilden schon im Frieden eine „kön. ungarische Landwehr-Infanterie-Brigade," — für die Cavallerie bestehen 3 Brigade-Commanden (jedem 3—4 Regimenter unterstellt) und ein General als „kön. ungarischer Landwehr-Cavallerie-Inspector".

Das Landwehr-Obercommando ist gleich jenem der k. k. L. (siehe oben) organisiert (als Adjutant-Stellvertreter fungiert jedoch ein Stabsofficier).

Springer.

---

## Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

I. Einleitung. — II. Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine. — III. Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — IV. Landesculturräthe u. Bezirksgenossenschaften der Landwirte. — V. Berufsgenossenschaften der Landwirte.

**I. Einleitung.** Die Organisation des Berufsstandes, wie sie in den Zünften und Innungen für das Gewerbe bestand, hat bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung nur ein unvollkommenes Gegenbild in der Allmende gefunden, welche aus der alten gemeinen Mark hervorgegangen war. Mit dem Fortschreiten der Gemeinheitstheilungen, dem allmählichen Uebergange der alten Wirtschafts- in die politische Gemeinde und der immer weiter schreitenden Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft haben sich die Formen gemeinwirtschaftlicher Production in der Landwirtschaft immer mehr und mehr verwischt. In Oesterreich hatte sich das ausgeprägteste Beispiel gemeinwirtschaftlicher Production noch in der slavischen Form „der Hauscommunion" in der ehemaligen Militärgrenze erhalten, während sich in den Alpenländern, auf der alten Allmende fußend, Wald- und Weidegenossenschaften, Holzbezugs- und Alpwirtschaftscommunitäten als eine Form landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften noch heute vorfinden, so weit sie nicht durch die Regulierung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte u. s. w. zur Ablösung gekommen sind.

Gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung aber ist die Organisation des Berufsstandes von größter Bedeutung. Die Landwirte sind schon durch die Entfernung der einzelnen Producenten von den großen Städten und Absatzcentren, oft sogar auch von den Hauptverkehrswegen, sowie durch die allmählich immer fühlbarer werdende Unfähigkeit der isolierten Einzelwirtschaften, den Concurrenzkampf gegen den übermächtigen Einfluss des Weltmarktes zu bestehen, auf die berufsgenossenschaftliche Organisation noch mehr als das Gewerbe von Natur aus hingewiesen. Für die Landwirte ist aber in Oesterreich eine umfassende Organisation, wie sie das Gewerbe bereits in den gewerblichen Genossenschaften (G. 15/III 83 R. 39) besitzt, bisher noch nicht geschaffen worden.

In Deutschland ist durch die Unfallversicherung ein Zusammenschluss der Landwirte zu Berufsgenossenschaften, wenigstens für eine specielle Aufgabe, geschaffen worden. Nachdem in Oesterreich die Arbeiterunfallversicherung, in welche überhaupt bis jetzt von landwirtschaftlichen Betrieben nur die

Motorenbetriebe einbezogen sind, nicht durch ein System von Genossenschaften, sondern durch territoriale Unfallversicherungs-Anstalten durchgeführt wird, fehlt hier auch diese Organisation der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Wenn somit eine allgemeine und umfassende Organisation des Berufsstandes der Landwirte heute in Oesterreich noch fehlt, so ist eine gewisse Organisation, wenn auch nicht unter Einbeziehung des gesammten landwirtschaftlichen Berufsstandes, doch vorhanden, u. zw. einerseits facultativ in den mitunter schon seit einem Jahrhundert bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften und den landwirtschaftlichen Vereinen (vgl. unten sub II) sowie in den Landesculturräthen und Bezirksgenossenschaften der Landwirte (vgl. unten sub IV), andererseits zwangsweise in den Bezirksvorschusscassen in Böhmen (vgl. unten sub III). Ueberdies hat das G. 9/IV 73 R. 70 auch den Landwirten die erwünschte Handhabe geboten, um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu errichten, wenngleich sich erst in neuerer Zeit eine Scheidung dieser Genossenschaften nach dem Berufsstande ihrer Mitglieder herauszubilden beginnt und die Zahl der rein landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften daher noch nicht annähernd mit jener der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Deutschlands verglichen werden kann.

Auf die Wassergenossenschaften, welche aufgrund des Wasserrechtsgesetzes für Wasserbauten zum Schutze von Grundeigenthum und zur Regulierung des Laufes eines Gewässers, sowie zu Ent- und Bewässerungsanlagen gebildet werden, und welche naturgemäß zumeist Landwirte betreffen, soll hier, da sie eigentliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften nicht darstellen, nur der Vollständigkeit halber kurz hingewiesen werden.

Dagegen müssen noch andere Vereinigungen erwähnt werden, deren Mitglieder stets Landwirte sind, und welche auch durchaus genossenschaftliche Zwecke verfolgen, deren Bezeichnung als landwirtschaftliche Genossenschaften jedoch deshalb gewöhnlich nicht üblich ist, da sie nicht auf dem Genossenschaftsgesetze beruhen, und auch, außer wenn sie als Vereine auftreten, nicht den Charakter von juristischen Personen an sich tragen. Hieher gehören gewisse lose Vereinigungen oder sogen. „bäuerliche Genossenschaften", wie: die zahlreichen Gesellschaften zum gemeinsamen Ankaufe und zur reihenweisen Benützung von Dampfdreschmaschinen und von Ackergeräthen, Maisentkörnungs-, Säe-, Getreide- und Kleereinigungsmaschinen; einige Hopfenbauvereine und Hopfenhallen und gemeinschaftliche Gerstenlager; bäuerliche Brandschadenvereine, Nothschlacht- und Viehversicherungs-Verbindungen oder „Bauernassecuranzen", Hagelunterstützungsvereine; zahlreiche, mitunter schon seit alter Zeit betriebene Torf- und Alpensennereien und nicht registrierte Käsereigenossenschaften; gemeinsame Flachsbrechanstalten (Grammelstuben); gemeinsame Brückenwagen (zur Controle bei Rübenlieferungen) und Rübendörren; Weidezucht-Vereinigungen (mit Korbflechterei); Vereinigungen zu gemeinsamer Stierhaltung oder zum gemeinsamen Ankauf von Sämereien, Futter- u. Düngemitteln; gemeinsame Torfstiche u. s. w.

Als eine berufsgenossenschaftliche Vereinigung der Landwirte werden in Deutschland mitunter auch die Landschaften, also Vereinigungen der Grundbesitzer zur gegenseitigen Creditgewährung auf bankmäßiger Grundlage, welche ursprünglich nur den Rittergutsbesitz umfassten, in neuerer Zeit aber auch den nicht incorporierten, also vorwiegend bäuerlichen Besitz immer mehr berücksichtigen, aufgefasst. Als Analogon dazu kommen für Oesterreich die Landescreditinstitute in Betracht, wenngleich dieselben hier mehr den Charakter von eigentlichen Bankinstituten an sich tragen, die Haftung des Landes genießen und vielfach auch städtischen Besitz in den Bereich ihrer Thätigkeit einschließen. Solche Creditinstitute bestehen in Niederösterreich (niederösterreichische Landeshypothekenanstalt, Kundmachung der Statthalterei 10/VII 88 L. 44 und 18/VII 91 L. 39); Oberösterreich (oberösterreichische Landeshypothekenanstalt, Kundmachung der Statthalterei 3/VII 90 L. 13 und 1/VI 92 L. 9); Böhmen (Hypothekenbank des Königreichs Böhmen L. 37 ex 64 und Kundmachung der Statthalterei 2/VIII 88 L. 43 und Landesbank für das Königreich Böhmen, Kundmachung der Statthalterei 15/V 89, L. 35); Mähren (Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, Kundmachung der Statthalterei 26/VI 90 L. 63); Galizien (Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau, Kundmachung der Statthalterei 10/IX 82 L. 81, 9/VII 85 L. 38 und 39, 25/V 89 L. 44 und 12/III 90 L. 23.); Schlesien (Oesterr.-schles. Bodencreditanstalt, Kundmachung der Landesregierung 28/III 67 L. 11, 30/X 68 L. 25 und 28/IV 90 L. 53; Istrien (Bodencreditanstalt der Markgrafschaft Istrien, Kundmachung der Statthalterei 10/IX 80 L. 16 und Gesetz 13/III 88 L. 7.

Die vollendetste Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes wird durch den Gesetzentwurf über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (vgl. unten bei V) angestrebt.

II. **Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine.** Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ruhte in Oesterreich lange Zeit fast ausschließlich in den Händen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Es sind dies durch freiwilligen Beitritt der Mitglieder zustande gekommene Vereinigungen, bezüglich welcher der Regierung eine Ingerenz nur insoferne zusteht, als die Statuten der Vereine der staatlichen Behörde zur Bescheinigung vorzulegen sind, und als in einzelnen Statuten überdies die Bestimmung enthalten ist, dass die Wahl der Präsidenten, bezw. Vicepräsidenten der kaiserl. Bestätigung bedarf. Eine indirecte Einflussnahme wird durch die gewährten Subventionen des Ackerbau-Ministeriums geübt.

Das vom Ackerbau-Ministerium zuletzt herausgegebene, den Stand der Vereine enthaltende Verzeichnis zählt sowohl 1. die in den einzelnen Ländern bestehenden Hauptgesellschaften mit den in Verbindung stehenden Bezirks-, Filial- und

Gauvereinen und die landwirtschaftlichen Casinos, Lesevereine und Clubs (Besedas), als auch 2. die Specialvereine (Forst-, Jagd-, Jagdschutz-, Garten-, Obstbau-, Hopfen- und Weinbauvereine, die Vereine für Thierzucht, zur Hebung der Landescultur und die Seidenzuchtvereine) auf.

1. In Niederösterreich bestehen die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (gegründet 1802) mit 19.470 Mitgliedern, 50 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 8028 Mitgliedern, 236 Clubs und Casinos mit 12.638 Mitgliedern und 10 selbständige land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 2552 Mitgliedern; in Oberösterreich die k. k. oberösterreichische Landwirtschaft-Gesellschaft in Linz (gegründet 1845) mit 4035 Mitgliedern und 37 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 3739 Mitgliedern; in Salzburg die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Salzburg (gegründet 1848) mit 2465 Mitgliedern und 24 Filialvereinen; in Steiermark die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Graz (gegründet 1819) mit 3460 Mitgliedern und 65 Filialvereinen, der Ober-Murthaler Landwirtschafts-Verein in Unzmarkt (gegründet 1887) mit 72 Mitgliedern und 2 landwirtschaftliche Lesevereine mit 88 Mitgliedern; in Kärnten die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Klagenfurt (gegründet 1764) mit 2247 Mitgliedern und 44 Filial- (Gau-) Vereinen; in Krain die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Laibach (gegründet 1767) mit 1208 Mitgliedern und 31 Filialvereinen, dann der land- und forstwirtschaftliche Verein für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Gottschee (gegründet 1888) mit 121 Mitgliedern; im Küstenland die k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Triest mit 259 Mitgliedern, die k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz mit 442 Mitgliedern und 12 agrarischen Sectionen und der nationale landwirtschaftliche Verein (Narodno kmetijsko društvo) in Tuttole mit 10 Mitgliedern; in Tirol die nordtirolische Landwirtschafts-Gesellschaft in Innsbruck mit 125 Mitgliedern und 3 landwirtschaftlichen Bezirksvereinen als Filialen, welche gleichzeitig als Bezirksverein für Innsbruck fungiert, die Trienter Ackerbaugesellschaft (Consorzio agrario Trentino) mit 1332 Mitgliedern und der Filiale Consorzio di Cles in Cles mit 23 Mitgliedern und die Roveretaner Ackerbau-Gesellschaft (Società agraria Roveretana) mit 206 Mitgliedern, ferner 6 selbständige landwirtschaftliche Bezirksvereine mit 322 Mitgliedern; in Vorarlberg der Vorarlberger Landwirtschafts-Verein in Bregenz (gegründet 1879) mit 1167 Mitgliedern; in Dalmatien 12 landwirtschaftliche Vereine mit 439 Mitgliedern; in Böhmen der deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen in Prag mit 186 Vereinen und 297 Casinos mit etwa 21.000 Mitgliedern, die landwirtschaftliche Central-Gesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag mit 189 Mitgliedern und überdies 298 Vereine mit 41.786 Mitgliedern, ferner 273 landwirtschaftliche Clubs und Casinos (Besedas) mit 11.768 Mitgliedern und 7 Filialvereine mit 137 Mitgliedern; in Mähren die k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn (gegründet 1770) mit 410 Mitgliedern, 63 land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 12.984 Mitgliedern und 30 landwirtschaftliche Lesevereine und Casinos (Besedas) mit 1876 Mitgliedern; in Schlesien die österr. land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft in Troppau (gegründet 1865) mit 682 Mitgliedern, in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Verein für das ehemalige Herzogthum Teschen in Teschen (gegründet 1868) mit 378 Mitgliedern und den land- und forstwirtschaftlichen Filialverein in Teschen (gegründet 1871) mit 230 Mitgliedern, ferner der land- und forstwirtschaftliche Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf (Weidenau), gegründet 1867, mit 368 Mitgliedern und 48 landwirtschaftliche Vereine, Clubs und Casinos mit 2586 Mitgliedern; in Galizien die k. k. galizische Landwirtschafts-Gesellschaft in Lemberg (gegründet 1845) mit 1280 Mitgliedern und 24 Filialvereinen, die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krakau (gegründet 1845) mit 588 Mitgliedern und 11 Filialvereinen, endlich 467 landwirtschaftliche Gauvereine (19.145 Mitglieder), welche eine selbständige Gesellschaft unter Leitung des in Lemberg fungierenden Centralverbandes, der in Verbindung mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Lemberg steht, bilden; in der Bukowina der Landesculturverein für das Herzogthum Bukowina in Czernowitz (gegründet 1852) mit 149 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Verein Volksfreund (Amicul poporului) gegründet 1877, mit 139 Mitgliedern und der landwirtschaftliche Verein in Suczawa (gegründet 1887) mit 25 Mitgliedern.

2. Es bestanden ferner in Oesterreich im Jahre 1890: 55 Forst-, Jagd- und Jagdschutzvereine mit etwa 14.500 Mitgliedern, 56 Garten- und Obstbauvereine mit etwa 1000 Mitgliedern, 11 Hopfenbauvereine mit 1352 Mitgliedern, 35 Weinbauvereine mit etwa 2600 Mitgliedern, 19 Pferdezuchtvereine mit etwa 38.000 Mitgliedern, 30 Vereine für Rinder-, Kleinvieh-, Geflügel-, Kaninchen- oder Hundezucht mit 3821 Mitgliedern, 94 Bienenzuchtvereine mit etwa 9300 Mitgliedern, 41 Fischzuchtvereine mit etwa 5200 Mitgliedern, 3 Seidenzuchtvereine mit 364 Mitgliedern und 8 andere Vereine zur Hebung der Landescultur mit etwa 2300 Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl der unter 1 erwähnten Vereine ist von rund 121.000 (1886) auf rund 164.000 (1890), also um circa 36% gestiegen. Ein neues Verzeichnis der Vereine ist 1895 für den Stand mit Ende 1894 erschienen. Nach demselben hat sowohl die Anzahl der Vereine als auch die Mitgliederzahl (rund 269.000) wieder bedeutend zugenommen.

Der Wirkungskreis der landw. Gesellschaften und Vereine ist vor allem auf die Verbreitung der landw. Kenntnisse und die Förderung der landw. Technik gerichtet. Doch haben sie auch vielfach eine Art genossenschaftlicher Aufgabe durch directe Durchführung einzelner Zweige der landw. Betriebsthätigkeit selbst übernommen, insbesondere durch Vermittlung des gemeinsamen Ankaufes von landw. Maschinen und Geräthen, von Sämereien, Dünge- und Futtermitteln, Viehsalz, Kupfervitriol u. s. w. Manche landw. Bezirksvereine und Casinos haben sogar den gemeinsamen Verkauf landw. Producte versucht, bisher nur in geringem Umfange und ohne größere Erfolge. Die Organisation des gemeinsamen Ankaufes hat auch schon auf die wertvolle Errichtung von Samencontrolstationen (Kuhländler landw. Verein in Neutitschein) hingelenkt. Im allgemeinen sind natürlich die Gesellschaften und Vereine nicht im Stande, in weitestem Umfange und rationellster Weise das gemeinsame An- und Verkaufsgeschäft zu organisieren, da ihnen infolge der mangelnden Haftpflicht der Mitglieder die kaufmännische Qualification der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fehlt. Doch haben gerade die landw. Gesellschaften sowie die landw. Bezirksvereine und Casinos auf die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in vortheilhaftester Weise eingewirkt. Die Regierung sowie die Länder benützen die Hauptgesellschaften und Vereine, um namhafte Subventionen für die Förderung und Hebung aller einzelnen Zweige der Landescultur zuzuwenden, andererseits aber über wichtigere Fragen der Gesetzgebung u. Verwaltung Gutachten von den einzelnen Körperschaften einzuholen. Wie bei den landw. Gesellschaften und Vereinen anderer Staaten zeigt sich auch in Oesterreich trotz aller Vorzüge und Verdienste dieser Körperschaften der Nachtheil, dass sie beiweitem nicht die Gesammtheit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung repräsentieren, andererseits aber auch viele Nichtlandwirte zu Mitgliedern zählen, welche zwar oft wertvolle Kenntnisse in die Corporationen hineintragen, jedoch den Anspruch dieser Corporationen, als Repräsentanz des landw. Berufsstandes zu gelten, noch um einige Grade verringern. Auch sind sie infolge ihrer von Zufällen abhängenden Mitgliederzahl und Geldmittel zu größeren Actionen im Interesse der gesammten landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht befähigt, und wurde daher schon seit langer Zeit, ausgehend von dem agrarischen Congresse im Jahre 1868 und später (1879) unterstützt durch einen von der Krakauer Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeiteten „Gesetzentwurf für eine Agrarkammer", der Plan der

Errichtung solcher, durch einen Grundsteuerzuschlag mit größeren Mitteln ausgestatteter Kammern, bisher ohne praktisches Resultat, in Erwägung gezogen.

Die Spitze der Vereinsorganisation, wie sie in Deutschland durch das preußische Landesökonomiecollegium und den deutschen Landwirtschaftsrath dargestellt wird, fehlt in Oesterreich. Eine nicht officielle Stellung nimmt der aufgrund eines Statuts bestehende und aus Vertretern verschiedener landwirtschaftlicher Hauptgesellschaften und Landesculturräthe, aber auch von manchen untergeordneteren und halbindustriellen Vereinen zusammengesetzte österreichische Agrartag ein, welcher auch einen ständigen Ausschuss hat und bis 1896 sechs Versammlungen abhielt. Ein Project, in Oesterreich nach deutschem Vorbilde einen Verein für alle Länder als „Bund österreichischer Landwirte" zu gründen (vgl. Wiener landw. Ztg., Jahrg. 1893, Nr. 26 u. 37), wurde hauptsächlich aus Bedenken wegen der sprachlichen Verschiedenheit der Länder rasch wieder fallen gelassen.

III. **Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Das G. 9/IV 73 R. 70 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welches bereits die durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz 1/V 89 vorzüglich in Rücksicht auf landw. Genossenschaften eingeführte Form der beschränkten Haftung in Oesterreich zuließ, hat es nicht vermocht, die Bildung rein landw. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich in einem Ausmaße zu veranlassen, welches sich auch nur annähernd mit dem Maße der Verbreitung rein landw. Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland vergleichen ließe. Allerdings sind zahlreiche Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften entstanden, welche theils nach dem Systeme Schulze-Delitzsch, theils nach dem Systeme Raiffeisen geführt werden. Doch ist bei denselben zumeist die landw. Bevölkerung mit der gewerblichen gemischt, und kann daher von rein landw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur in verschwindendem Maße die Rede sein. Am reinsten stellt sich diese berufliche Sonderstellung noch bei den Molkereigenossenschaften sowie bei den Raiffeisencassen dar, von denen die letzteren aber auch, wenngleich in geringer Zahl, Personen umfassen, welche dem Kleingewerbe, dem Stande der städtischen Dienstboten u. s. w. angehören.

Die Wirtschaftsgenossenschaften lassen sich im großen und ganzen entweder als productive oder als distributive Genossenschaften charakterisieren. Bei manchen Genossenschaften sind mehrere wirtschaftliche Aufgaben auch vereinigt anzutreffen.

1. Productive Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften finden sich nur in geringer Zahl in Oesterreich, da das Problem des gemeinschaftlichen Verkaufes (Absatzgenossenschaften) sowie der gemeinschaftlichen Verarbeitung der landw. Producte als eine der schwierigeren genossenschaftlichen Aufgaben ohne eine umfassende Organisation des landw. Berufsstandes von unten nach oben, wie auch die geringe Anzahl allgemeiner landw. Productivgenossenschaften in Deutschland zeigt, kaum gelöst werden kann.

Der gemeinschaftliche Verkauf von Getreide kommt vereinzelt vor, wird aber von eigentlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, obwohl sich davon einige An- und Verkaufsgenossenschaften nennen, nicht betrieben. Die wichtigste Specialform der landwirtsch. Productivgenossenschaften sind die Molkereigenossenschaften, bei welchen es sich nicht nur um den Absatz von Milch, sondern auch um deren Verarbeitung zu Milchderivaten und den Verkauf dieser Derivate handelt.

Nach einer vom Ackerbau-Ministerium veranstalteten Erhebung, welche allerdings nur lückenhafte Resultate lieferte, bestanden Ende 1891 in Oesterreich 321 Molkerei-Genossenschaften und sonstige größere Molkereien (gutsherrliche, gewerbliche u. Handelssennereien). Davon bestanden 92 in Vorarlberg, 192 in Tirol (28 im Gebiete der Landesculturraths-Section Innsbruck und 164 im Gebiete der Landesculturraths-Section Trient), 11 in Krain, 18 in Görz, 8 in Mähren und je 1 in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Böhmen und Galizien. Unter den für Tirol aufgezählten befinden sich auch einige Milchverwertungs-Unternehmungen, u. zw. sehr alten Datums, welche wie die Gemeindelatterien und die „Latterie sociali" nicht als eigentliche Genossenschaften constituiert sind. Von über 62 weiteren Latterien daselbst waren keine näheren Daten zu erlangen. In Oberösterreich besteht trotz einer bedeutenden Milchproduction noch keine genossenschaftliche Verwertung. Dagegen bestehen gewerbliche Sennereien und größere Privatkäsereien. In Salzburg sind hie und da bereits Anfänge einer gemeinschaftlichen Milchverwertung zu finden u. zw. in der Weise, dass ein Unternehmer von den einzelnen Bauern Milch zu sehr niedrigem Preise abnimmt, daraus auf eigene Rechnung Käse macht und per 100 *l* Milch dem Lieferanten einen Theil der Butter und die Molke abgibt. In Dalmatien ist die Gründung einer Molkerei-Genossenschaft in Aussicht genommen. Unter die 321 Unternehmungen sind unter Ausschluss der bloßen größeren Milchhandels-Gesellschaften, sowohl die eigentlichen Molkerei-Genossenschaften aufgenommen, bei welchen die Milchproducenten zugleich active Mitglieder der (registrierten oder nicht registrierten) Genossenschaft sind, als auch andere gemeinschaftliche Molkerei-Unternehmungen wie die „Latterie sociali" u. s. w. Die Gesammtzahl der Genossenschaften, bezw. Milchlieferanten betrug bei den 321 Unternehmungen 16.211, die Menge der 1891 verarbeiteten Milch 29·6 Mill. *kg*, die Menge der erzeugten Butter 0·6 Mill. *kg*, des erzeugten Käses 1·3 Mill. *kg* und der erzeugten anderen Producte 10·3 Mill. *kg*. Der Bruttogesammterlös für die erzeugten Producte betrug 1·9, die Betriebsauslagen 0·3 Mill. fl. Von diesen Molkerei-Genossenschaften haben 25 alle ihre Producte direct verkauft.

Die Errichtung von Flachsbaugenossenschaften in größerer Ausdehnung steht unmittelbar bevor, nachdem in einer vom 16. bis 20. Februar 1893 vom Ackerbau-Ministerium einberufenen Enquête die wichtigsten Grundsätze festgestellt und Subventionen für die Errichtung von Flachsbereitungs- und Verkaufsgenossenschaften in Aussicht genommen worden sind.

Sonst bestehen noch einzelne Rübenverkaufs-, Hopfenbau- und Obstverwertungs-Genossenschaften (insbesondere in Böhmen u. Mähren), welche jedoch nicht überall als Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften registriert sind. (In Krain eine Obsthandelsgenossenschaft mit beschr. Haftpflicht.) In Schlesien bestehen einige genossenschaftliche Brantweinbrennereien.

Seit April 1893 haben sich auf Anregung des Landesculturrathes und auf Grundlage eines von demselben ausgearbeiteten Musterstatutes in Tirol Kellereigenossenschaften als registrierte Genossenschaften gebildet und zwar in Andrian, Terlan, Borgo, Revo, Riva, Cembro, Pomarollo u. s. w.

Dieselben wurden bei ihrer Gründung durch Subventionen der Regierung und des Landes unterstützt.

2. Distributive Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erstrecken ihre Thätigkeit entweder auf die Beschaffung von landw. Bedarfsartikeln oder von Credit (Ankaufsgenossenschaften und Consumvereine oder Creditgenossenschaften).

a) Eigentliche rein landw. Einkaufsgenossenschaften bestehen nur sehr wenige, da diese wichtige, aber einfachste wirtschaftliche Aufgabe auch von anderen landw. Vereinigungen, wie den landw. Vereinen u. Gesellschaften, dem Landesculturrath und den Bezirksgenossenschaften der Landwirte, den Casinos, Verbänden u. s. w. besorgt wird und die Genossenschaftsidee noch nicht überall so zum Durchbruche gekommen ist, dass man allerorten erkennen würde, um wie viel großartiger das Ankaufsgeschäft von einer mit der Haftpflicht der Genossen ausgestatteten Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft, als von einem einfachen Vereine betrieben werden kann. Trotzdem wird der Ankauf von Kunstdünger, Sämereien, Futtermitteln, landw. Maschinen, auch theilweise von Getreide (Tirol), u. s. w. von den Vereinen und Gesellschaften, Landesculturräthen u. Bezirksgenossenschaften sehr energisch betrieben. Die Landesculturrath-Section Trient in Tirol unterhält auch ein Rohproductenlager (Agenzia agraria).

Als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von eminent landw. Charakter beschäftigen sich mit dem An- und Verkaufe (mit letzteren allerdings zumeist nur statutengemäß) in Böhmen: der Consumverein in Spansdorf (Art. für Land- u. Hauswirtschaft), der landw. Ankaufsverein für den Bezirk Böhm.-Leipa (landw. Verbrauchsgegenstände), deutsche landw. An- und Verkaufsverein in Budweis, landw. Genossenschaft in Chrudim (Besorgung der Bedürfnisse und gemeinsamer Verkauf landw. Producte), Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Eger, landw. Ankaufsverein für das nordöstliche Böhmen, in Friedland (Ankauf von Düngmitteln, Sämereien, Futtermitteln, Fellen, Oelen, Maschinen), landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Kaaden (für denselben Zweck), landw. Genossenschaft in Kuttenberg (für denselben Zweck), landw. Ankaufsverein in Abtsdorf, landw. Genossenschaft in Pardubitz für An- und Verkauf landw. Erfordernisse, ländl. Wirtschaftsverein in Tachauer-Schmelzthal für den Einkauf, landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Reichenberg u. a. Die meisten datieren erst von 1890 oder 1891. Die landw. Agentur in Caslau vereinigt verschiedene Zwecke: An- und Verkauf landw. Bedürfnisse und Producte, Creditgewährung und Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden; ebenso die Credit-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Dauba, die landw. Credit-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Podersam und jene in Rudig. Auch wird die Errichtung genossenschaftlicher Rohproductenlager geplant. Auch in Mähren u. Galizien wird die Errichtung von landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaften geplant. In allen übrigen Ländern gibt es reine landw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für den Einkauf entweder gar nicht oder sehr vereinzelt. In Galizien bestehen über 1000 landw. Gauvereine, welche über 600 Kaufläden gegründet haben und mit Centralankaufsgenossenschaften in Lemberg und Krakau in Verbindung stehen.

b) Landwirtschaftliche Creditgenossenschaften bestehen entweder als Vorschussvereine nach dem System Schulze-Delitzsch, bei welchen die gewerblichen Mitglieder aber meist überwiegen, oder als Raiffeisen'sche Spar- und Darlehenscassen. Rein landw. Vorschusscassen nach ersterem Systeme kommen besonders in Böhmen, Mähren u. Galizien vor. Da die statistischen Nachweisungen über die Vorschussvereine, dem Hauptcharakter derselben entsprechend, auch die ganze gewerbliche Mitgliedschaft derselben ausweisen, lässt sich über die rein landw. Vorschussvereine, insoferne sie vereinzelt vorkommen, nichts Näheres ziffermäßig constatieren. Nach dem Ausweise des Verbandes der galizischen Vorschusscassen gehörten demselben im J. 1893 schon 104.360 Klein- und 4545 Großgrundbesitzer an. Thatsache ist, dass die große Anzahl landw. Vorschussvereine, wie sie in Deutschland besteht, in Oesterreich nicht annähernd vorhanden ist, sondern in dieser Genossenschaftsform sich die berufliche Trennung noch lange nicht Bahn gebrochen hat.

Ein Hauptmotiv dafür ist die gedeihliche Entwicklung der Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenscassen in einigen Ländern, wo sie für die landw. Bevölkerung einen wahren Segen bedeuten.

In Niederösterreich hat die Landesvertretung insbesondere seit dem J. 1887 die Entwicklung der Raiffeisen'schen Genossenschaften wesentlich gefördert. Die Cassen erhalten bei ihrer Errichtung zur Beschaffung der ersten Einrichtung Subventionen von je 250 fl., dann für die Geschäftsführung 3%ige Darlehen bis zu 2000 fl. Der Landesausschuss hat Musterstatuten, Formularien u. s. w. in höchst verdienstlicher Weise hinausgegeben und besorgt die Anleitung und Controle durch Landesbeamte. Ende 1888 bestanden in Niederösterreich 16 solche Vereine, 1889: 36, 1890: 55, 1891: 78, 1892: 119, 1893: 157 und 1894: 183; über die Vereine wird in den Beilagen zu den Protokollen des niederösterr. Landtages (vgl. insbesondere Nr. LIX ex 1894) ein umfangreiches Material publiciert. Seit 1. October 1894 hat der L. A. eine Einrichtung zur Verwertung überschüssiger Gelder der Vereine und Beschaffung mangelnder Betriebsmittel durch das niederösterr. Landesobereinnehmeramt geschaffen.

In Oberösterreich werden den Vereinen bei der Errichtung unverzinsliche, in fünf Jahresraten rückzahlbare Darlehen gegeben, die Cassen sind von den Landesumlagen befreit, der Landesausschuss hat im J. 1888 ein Musterstatut ausgearbeitet und besorgt die Revision. Es bestanden im J. 1891: 44, 1892: 48 und 1893: 87 Cassen. Der Landesausschuss hat sich auch als Geldausgleichvermittlungsstelle im Correspondenzwege für die Cassen offeriert. (Vgl. Beil. zu dem stenogr. Protokoll Nr. 19 ex 91, 85 ex 92, 56, 194 ex 1892, 185 ex 1891 92.)

In Kärnten gibt ebenfalls das Land Subventionen (50 fl.) und Darlehen (3000 fl.) zu 3½%, besorgt die Belehnung (Musterstatut) und Ueberwachung. Es bestehen etwa 30 Cassen und seit 1896 ein Verband.

Eigentliche Raiffeisencassen sollen in Krain nicht bestehen. Doch gibt es sonstige Darlehenscassen und einen Verband der slovenischen Darlehenscassen.

In Salzburg bestehen 7 Raiffeisen'sche Dahrlehenscassen, welche alle in der Zeit zwischen 1890—1893 entstanden, doch entgegen den Raiffeisen'schen Grundsätzen die beschränkte Haftpflicht eingeführt haben. Seit 1893 sind sie zahlreicher entstanden.

In Steiermark besteht der älteste (1886) österreichische Raiffeisenverein in Roßwein, doch beruht er nicht ganz auf Raiffeisen'scher Grundlage, überdies haben sich im letzten Jahre 9 sonstige Vorschusscassen als „Raiffeisen-Vereine"

declariert, doch sind sie es nicht rein (2 vertheilen Dividenden, 2 arbeiten mit Wechseln 2c.). Der Landesausschuss hat ein Musterstatut, sowie die Förderung durch Subventionen, Darleben und Revision beschlossen. Seit 1894 entstanden zahlreiche Raiffeisenvereine.

In Tirol ist nur im Gebiete der Landesculturraths-section Innsbruck Sinn für die Raiffeisencassen vorhanden. In Italienisch-Tirol hat man dafür die società cooperativa und die Polizze di cooperazione rurale dee banka cooperativa in Trient. Erst in neuester Zeit (1894) ist es gelungen, in Quada, Firavé, Scurelle und Perez je einen Raiffeisenverein zu gründen. Anfangs 1896 bestanden schon 15 italienische Raiffeisencassen.

Dagegen entwickeln sich in Deutschtirol diese Cassen in bester Weise. 1892 bestanden daselbst 67 Vereine, 1894 sind es schon über 100. Im J. 1891 wurde auch für dieselben ein Anwaltschaftsverband gegründet, welcher Revisions-, aber auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Im Jahre 1895 wurde eine Centralcasse gegründet. Das Land subventioniert die Vereine.

In Vorarlberg bestehen 12 Raiffeisenvereine, u. zw. nicht in der unmittelbaren Aufsicht des Landesausschusses, aber der Landesausschuss hat ihnen auf Landeskosten einen Revisor zur Verfügung gestellt. Derselbe mit zwei noch von den Vereinen gewählten Personen bildet eine Art von Anwaltschaftsrath. Subventionen werden bis zu 100 fl. vom Lande gegeben. Seit 1895 besteht ein Verband. Anfangs 1896 gab es 35 Cassen.

In Böhmen sind mehr die Vorschusscassen verbreitet. Die Raiffeisenvereine sind erst in der Entwicklung begriffen und bestehen dermalen erst in 14 zerstreuten deutschen und in einigen böhmischen Gemeinden. In den letzten Jahren ist die Zahl bedeutend gewachsen, und gehören dem 1895 gegründeten Centralverbande schon 51 Raiffeisenvereine, 4 An- und Verkaufsgenossenschaften und 1 Flachsbereitungsgenossenschaft an.

In Mähren bestanden zu Ende 1893 schon 60 Raiffeisencassen, von denen die überwiegende Mehrzahl (56) in den J. 1892 und 1893 entstanden ist. 50 dieser Cassen gehörten dem 1893 gebildeten „Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Credit-Genossenschaften Mährens und Schlesiens" an, welcher als registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht besteht. Die mähr. Cassen sind ohne Subvention und sonstige Landeshilfe entstanden, und soll eine solche erst jetzt für die Bestellung eines Revisors nöthig werden. (Vgl. Jahresbericht des Centralverbandes in Brünn pro 1893.) Mitte 1895 gehörten dem Centralverbande, welcher sich an die Hypothekenbank angeschlossen und eine Action zur Convertierung der Hypothekarschulden begonnen hat, schon 85 Cassen an.

In Schlesien erhalten die Raiffeisenvereine vom Lande je 50 fl. Subvention und Darlehen (3%) bis zu 1000 fl., sie werden durch das Land überwacht. Nur 18 Cassen stehen unter dieser Controle des Landesausschusses, da sie Darlehen haben. Im ganzen bestehen nur 25 Vereine. Doch nahm die Bewegung in den letzten Jahren zu, und wurden 1894 ein Verband und eine Centralcasse gegründet.

Eine besondere Art von Creditgenossenschaften ist noch für Böhmen und Mähren zu nennen: die sogen. Contributionsvorschusscassen, welche aus dem Bestande der Contributionsschüttboden, Gemeindegetreidespeicher hervorgegangen sind. (Siehe Art. Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde.)

Außer den Productiv- und Distributivgenossenschaften bestehen noch verschiedene andere genossenschaftliche Formen, wie die vielen Viehversicherungs- und Nothschlachtvereine, die Rindviehzuchtgenossenschaften, von welchen sich in Mähren 1895 ein Verband gebildet hat, Zuchtstuten-Versicherungs-Genossenschaften, Stierhaltungs-, Schlächtereigenossenschaften, welche aber alle nicht in der Form der registrierten Genossenschaft vorkommen.

Zu erwähnen ist noch, dass für die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich sich eine Anzahl von Verbänden gebildet hat. Außer dem allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehen noch 7 Unterverbände. Doch ist diese ganze Eintheilung nicht auf die Berufsgenossenschaft basiert, und wird daher hier, ebenso wie auf die statistischen Daten über die allgemeinen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften nicht näher eingegangen.

Wichtig für die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und insbesondere der landwirtschaftlichen, ist die Steuer- und Gebürenfrage. Schon durch das G. 21/V 73 R. 87 wurden allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für verschiedene Schriftstücke, Anträge u. s. w. gewisse Stempel- und Gebürenbegünstigungen gewährt. Durch das G. 27/XII 80 R. 151 wurden dann gewissen Genossenschaften wichtige Begünstigungen hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt. Diese begünstigten Genossenschaften sollten nämlich sein: die aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen, sowie die Gemeinde-Vorschusscassen und alle Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waren kaufen. Alle erwähnten Genossenschaften sollen keine Erwerbsteuer zahlen, ferner von einem Reingewinn von nicht über 300 fl. keine Einkommensteuer, bei einem Reingewinn von über 300 fl. aber nur die Einkommensteuer für das erste Tausend von einem Betrage, wie er 0·3 des factischen Reingewinnes, für das zweite Tausend jedoch 0·5 des factischen Reingewinnes entsprechen würde, und erst für die weiteren Beträge voll die Besteuerung entrichten.

Ueberdies sollen bei der Berechnung des Reingewinnes gewisse Einkünfte der Genossenschaften, welche im Gesetze genau bestimmt sind, außer Anschlag bleiben. Durch G. 27/XII 80 R. 1 ex 1881 wurden dann auf sämmtliche vorerwähnte Genossenschaften auch die Gebürenbegünstigungen des G. 21/V 73 R. 87 ausgedehnt und diese Genossenschaften hinsichtlich des beweglichen Vermögens vom Gebürenäquivalente befreit, während ihnen bezüglich des unbeweglichen Vermögens das Gebürenäquivalent im Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ Proc. des Wertes sammt Zuschlag vorgeschrieben wurde.

Durch das G. 14/IV 85 R. 43 wurde eine kleine Ergänzung des G. 27/XII 80 R. 151 vorgenommen, indem es an der Qualification der Genossenschaften als solcher, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch nichts ändern sollte, wenn solche Genossenschaften „ihre Cassenbestände bei zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen u. Anstalten anlegen". Auch wurden bezüglich der Berechnung des Reingewinnes einige kleine Aenderungen vorgenommen. Insbesondere sollen die Zinsen der Capitalien, welche einer Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind, von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug gebracht worden. Durch G. 15/IV 85 R. 51 wurde die volle Erwerb- und Einkommensteuerbefreiung sowie die Gebürenbegünstigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf die auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, welche sich Versicherungszwecke zur Aufgabe machen, in-

soferne sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben.

Wichtig für die ganze Entwicklung der landw. Creditgenossenschaften (Raiffeisencassen) ist das dann folgende G. 1/VI 89 R. 91, wonach kurz gesagt den Spar- und Darlehenscassen, welche gewisse Bedingungen erfüllen, bezüglich der Schuldscheine ihrer Mitglieder die Begünstigungen hinsichtlich des Stempels wie den Wechseln eingeräumt wurden. Die vorgeschriebenen Bedingungen treffen eben gerade bei den Raiffeisencassen leicht zu: unbeschränkte Haftpflicht; Wirksamkeit des Vereines auf einen kleinen Bezirk beschränkt; Betrag eines Geschäftsantheiles nicht über 25 fl. und entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinslich; die Ueberschüsse dem Reservefonde, woran die Mitglieder keinen Antheil, zugewiesen; die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt; die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen; der Darlehenszinsfuß mit Einschluss der Nebengebüren höchstens um $1^1/_2$ Proc. höher als der Zinsfuß der Spareinlagen. Das Gesetz wurde später von den Finanzbehörden so interpretiert, dass die Begünstigung nur bei Darlehen mit im ganzen höchstens 6monatlicher Rückzahlungsfrist (nach Analogie gewöhnlicher Wechselfälligkeiten) zugestanden wurde, wiewohl beim landw. Credit eine Behandlung nach Analogie des Wechselcredites dem Geiste des begünstigenden Gesetzes durchaus widersprach. Wiederholte Petitionen und der bevorstehende Ruin mancher Raiffeisenvereine führten endlich zum G. 11/VI 94 R. 111, wonach für die Darlehen, soferne die Begünstigung der Schuldscheine eintreten soll, eine Rückzahlungsfrist im Maximum von 4 Jahren (inclusive Prolongationen) einzuhalten ist.

Eine wichtige Abänderung des G. 27/XII 80 R. 151, bezw. des G. 14/IV 85 R. 43 wurde durch das G. 24/III 93 R. 40 vorgenommen. Es wurden die bekannten Steuerbegünstigungen allen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumt, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen, „oder wenn Magazinsvereine u. dgl. die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder absetzen". Während man, wie aus dem oben erwähnten Gange der Gesetzgebung zu ersehen war, bei Einräumung der Steuerbegünstigungen und Definition des Begriffes „Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder" fortwährend nur die Distributivgenossenschaft im Auge hatte und auf die Productivgenossenschaft gänzlich vergaß, wollte man durch dieses Gesetz nun endlich die Absatzgenossenschaft, und zwar mit ausgesprochener Absicht gerade die landw. Genossenschaft, besonders fördern. Man schien endlich einzusehen, dass der Charakter einer Genossenschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, also nicht als capitalistisches Unternehmen gedacht und nicht auf „Gewinn" berechnet, sondern als eigentliche Genossenschaft geschaffen ist, ebensowenig alteriert wird, wenn Productivgenossenschaften die Producte an Nichtmitglieder verkaufen (da ja darin ihre Hauptthätigkeit liegt, und nur das Kaufen von Nichtmitgliedern hier gegen den eigentlichen Genossenschaftscharakter wäre), als er alteriert wird, wenn Distributivgenossenschaften Waren bei Nichtmitgliedern kaufen (Consumvereine) oder von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen und ihre Cassenbestände placieren (Creditgenossenschaft). Dennoch wurde der Zweck durch eine unglückliche Stilisierung ganz verfehlt, welche sofort von den Finanzbehörden benützt ward, um zu behaupten, dass das Gesetz nur eigentliche Absatzgenossenschaften, aber nicht solche, welche sich auch mit der Verarbeitung der Rohproducte ihrer Mitglieder beschäftigen, im Auge habe. Dadurch ist seine Anwendung auf die wichtigsten landw. Productivgenossenschaften, für welche es gerade geschaffen werden wollte, wie Kellerei- u. Molkereigenossenschaften, ausgeschlossen. Umso bedauerlicher ist dieser Effect, wenn man weiß, dass gerade durch die Steuervorschriften die Bildung und das Gedeihen von Molkereigenossenschaften untergraben wird, und dass die Besteuerung derselben, welche gar nicht auf Gewinn berechnet sind, sondern die beigesteuerten Producte der Mitglieder nach Maß des Fettgehaltes der Milch im Werte bestimmen und das gemeinsame Product zur Vertheilung bringen, eine wiederholt als durchaus ungerechtfertigt anerkannte ist. Landwirtschaftliche Genossenschaften, welche nur Lager für die Producte und den Absatz haben, und welche nicht auch die Verarbeitung der Rohproducte in Derivate betreiben, gibt es heute fast nicht, und daher ist durch das erwähnte neue Gesetz nicht nur nichts gewonnen, sondern durch eine scheinbare Lösung der Frage unendlich viel geschadet.

IV. **Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften der Landwirte.** In einigen Ländern bestehen statt der landw. Hauptgesellschaften oder neben denselben Landesculturräthe, und zwar in Böhmen, Tirol, Istrien, Oberösterreich und Dalmatien.

Für Böhmen ist das erste Statut mit A. E. 8/I und 29/V 80 genehmigt und zufolge A. E. 10/IV 81 theilweise abgeändert worden (Kundm. d. Statth. 29/IV 81 L. 23). Das Statut wurde dann im J. 1888 abermals abgeändert (Kundm. d. Statth. 27/VIII 88) und schließlich durch das G. 20/III 91 L. 20 die nationale Zweitheilung im Landesculturrathe eingeführt.

Nach diesem letzten Gesetze besteht der Landesculturrath aus einer böhmischen und einer deutschen Section sowie aus dem Centralcollegium für gemeinsame Angelegenheiten. Die Sectionen werden in der Art gebildet, dass alle wahlberechtigten Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes durch gemeinschaftliche Wahl einen Delegierten und zwar in jene Section entsenden, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht. Besteht in einem gemischten Bezirke nur ein wahlberechtigter Verein, so steht demselben die Wahl der Section zu, in welche er seinen Delegierten entsenden will; bestehen aber in einem solchen Bezirke mehrere national gesonderte wahlberechtigte Vereine, so steht jeder Gruppe die Wahl eines Delegierten in die ihrer Nationalität

entsprechende Section zu. Wahlberechtigt sind jene Vereine, welche statutenmäßig zur Förderung der Landescultur oder eines Zweiges derselben oder einer landw. Industrie berufen sind, zur Zeit der Wahlausschreibung bereits mindestens ein Jahr bestehen und wenigstens 30 Mitglieder zählen. Jede Section übt selbständig und getrennt von der anderen ihre Functionen aus und zwar durch die Versammlung der in die Section entsendeten Delegierten und durch den Sectionsausschuss. Auf die Zusammensetzung des Ausschusses hat zunächst die Delegiertenversammlung, dann aber auch der Ackerbauminister, der Statthalter und der Landesausschuss Einfluss. Der gewählte Präsident der Section bedarf der Bestätigung des Kaisers. Das Centralcollegium besteht aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und Vicepräsidenten des Landesculturrathes, aus den beiden Sectionspräsidenten und deren Stellvertretern, aus je einem vom Statthalter und vom Landesausschuss bestimmten Vertreter und aus je drei von den Sectionsausschüssen gewählten Mitgliedern. Vereine, welche im erwähnten Sinne wahlberechtigt sind, und welche ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich oder einen erheblichen Theil desselben erstrecken und eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können gegen Verzicht auf ihr Wahlrecht vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Anhörung des bezüglichen oder beider Sectionsausschüsse mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in die bezügliche Delegiertenversammlung oder in beide Delegiertenversammlungen, eventuell zugleich in die Sectionsausschüsse zu entsenden.

Aufgabe des Landesculturrathes ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landw. Industrie im Königreiche Böhmen, und liegt ihm daher insbesondere ob: 1. die Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung und die Stellung selbständiger Anträge an diese; 2. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft in Böhmen; 3. die Unterstützung der Thätigkeit der landw. Vereine; 4. die Besorgung der Angelegenheiten der landw. Lehranstalten, insoweit dieselben in seine Competenz fallen; 5. die Leitung bezw. Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugewiesen sind.

Die in den Geschäftskreis des Centralcollegiums fallenden gemeinsamen Angelegenheiten sind: 1. die Vertretung des Landesculturrathes nach außen; 2. die Feststellung der Präliminarien für das Collegium und sein Bureau sowie für die Sectionen; 3. die Auftheilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sectionen; 4. die Cassenverwaltung; 5. die Leitung bezw. Verwaltung der dem Centralcollegium zugewiesenen Anstalten, insbesondere: a) des culturtechnischen Bureaus, des statist. Bureaus und der Bibliothek des Landesculturrathes, b) der agricultur-chemischen Untersuchungsstation und der Samenprüfungsstation, c) des pomologischen Institutes in Troja; 6. die Vermittlung der Beziehungen im Verkehre mit der Regierung und dem Landesausschusse einerseits und den beiden Sectionen andererseits; 7. die Unterstützung des Ackerbauministeriums in den Angelegenheiten der Landespferdezucht; 8. die Abgabe von Gutachten und Stellung von Initiativanträgen betreffend die Landescultur; 9. die Entsendung von Delegierten und Vertretern in allen Fällen, wo es sich um eine Gesammtvertretung des Landesculturrathes durch nur einen Vertreter handelt.

Die beiden Sectionen des Landesculturrathes und ihre Ausschüsse haben ähnliche Angelegenheiten wie das Centralcollegium, insoferne sie nicht als gemeinsame angesehen werden müssen, zu besorgen.

Für **Tirol** war schon durch das G. 8/XI 81 L. 35 ein Landesculturrath mit zwei Sectionen (für die Gebiete Tirols mit überwiegend deutscher, bezw. italienischer Bevölkerung) geschaffen worden, welches Gesetz gleichzeitig für die facultative Schaffung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte vorgesorgt hat. Während also der Landesculturrath in Böhmen auf der Organisation der Vereine basiert, bildet er in Tirol, ebenso wie in Istrien, Oberösterreich und Dalmatien, die Spitze für die Bezirksgenossenschaften. Die Zuweisung der einzelnen Gebiete Tirols zu den beiden Sectionen sowie die entsprechende Abänderung der Wahlgruppen beruht dermalen auf dem Abänderungsgesetze 23/IX 84 L. 30.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1881 für jeden Gerichtsbezirk gebildet werden können, unterliegen als Vereine auch dem Vereinsgesetze 15/XI 67 R. 134. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landescultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, und sind demgemäß grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufenen Körperschaften anzusehen. Es steht ihnen insbesondere zu: 1. die Mitwirkung behufs Feststellung der aus Staats- oder Landesmitteln im Bezirke zu verleihenden Subventionen; 2. die Initiative und Mitwirkung in Betreff jener Einrichtungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, die Kräftigung u. Befestigung des landw. Besitzes im Bezirke zu fördern, und namentlich das landw. Genossenschaftswesen zu besonderen Zwecken (wie z. B. zur Befriedigung des Personalcredites der Landwirte, zu Assecuranzzwecken u. s. w.) weiter zu entwickeln; 3. die Initiative oder Mitwirkung zur Förderung landw. Meliorationen von öffentlicher Bedeutung, sowie des landw. Unterrichtes; 4. das Recht zur Theilnahme an dem Landesculturrath. Der Genossenschaft kann jeder beitreten, der im Gerichtsbezirke ein dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmetes Anwesen als Eigenthümer, Pächter oder gegen Ablieferung eines Theiles der Nutzung (§ 1103 a. b. G. B.) inne hat. Andere Personen dürfen in die Genossenschaft nicht aufgenommen werden. Die Genossenschaft wird von einem gewählten Ausschusse geleitet. Ihr Obmann und dessen Stellvertreter bedürfen

zum Antritte ihrer Function der Bestätigung des Statthalters. Die mit dem Bestande und der Wirksamkeit der Genossenschaft verbundenen Kosten sind aus den statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder oder etwaigen anderen Einnahmen der Genossenschaft zu bestreiten.

Der Landesculturrath hat ungefähr dieselben Aufgaben wie jener für Böhmen. Der erste und zweite Präsident wird vom Kaiser ernannt. Die beiden Sectionen sind in ähnlicher Weise zusammengesetzt, wie die Sectionsausschüsse in Böhmen. Nur sind hier außer gewissen Vertretern der Regierung und des Landes sämmtliche Obmänner der im Gebiete je einer Section bestehenden Bezirksgenossenschaften, sowie eventuell auch Vertreter gewisser wichtigerer Vereine, Mitglieder der Sectionen. Jede Section hat einen ständigen Ausschuss. Zum Zwecke der Wahl in denselben bilden die Obmänner der Bezirksgenossenschaften der Landwirte bestimmte Gruppen. Die Mitglieder des Landesculturrathes und der ständigen Ausschüsse üben ihre Functionen als Ehrenamt. Der jährliche Voranschlag für den Regieaufwand des Landesculturrathes und der bezügliche Rechnungsabschluss unterliegen der Genehmigung des Landtages. Das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis wird zunächst aus dem Landesculturfonde, und soweit dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen sollten, aus dem Getreideaufschlagsfonde bestritten.

Ganz analoge Bestimmungen über die Bezirksgenossenschaften der Landwirte enthält für Istrien das G. 8/IX 84 L. 36. Abweichend ist nur die Bestimmung, dass ausschließlich die Eigenthümer von dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Anwesen Mitglieder der Bezirksgenossenschaften werden können, dass rückständige Mitgliedsbeiträge im Wege der politischen Execution eingehoben werden können, und dass das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis aus den „Landesmitteln" bestritten wird. Selbstverständlich fehlt hier die Theilung in zwei Sectionen, und besteht auch nur ein ständiger Ausschuss.

Mit dem Gesetze für Tirol stimmt auch — mit Ausnahme der Theilung in zwei Sectionen — das betreffende Gesetz für Oberösterreich 9/III 86 L. 17 fast wörtlich überein. Das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis für den Landesculturrath wird hier zunächst aus dem Landesculturfonde und, soweit dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen sollten, aus Landesmitteln bestritten.

Ebenso ist das entsprechende für Dalmatien geltende G. 2/V 84 L. 34 mit dem tirolischen Gesetze, mit Ausnahme der die Zweitheilung betreffenden Bestimmungen, ziemlich übereinstimmend. Doch ist hier die Bildung einer Bezirksgenossenschaft nur für einen politischen Bezirk gestattet. Der Landesculturrath hat einen ständigen Ausschuss, und das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis für den Landesculturrath wird „zunächst" aus dem Landesculturfonde bestritten. Eine kleinere Aenderung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Landesculturrathes und seines ständigen Ausschusses wurde durch das G. 10/VIII 92 L. 18 festgesetzt.

In Galizien ist seit 5/II 91 dem Landesausschusse zur Förderung der Interessen der Landwirte eine Körperschaft an die Seite gegeben, welche „Landescommission für Landescultur-Angelegenheiten" benannt und das berathende Fachorgan des Landesausschusses in allen dessen Actionen ist, welche die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Zweige der Landescultur und der landw. Industrie, besonders aber die Hebung und Förderung der landw. Wissenschaften betreffen. Die Commission ist aus 18 Votanten zusammengesetzt, u. zw. sind in dieselbe berufen: 2 Landesausschussbeisitzer, je 3 Delegierte der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Galizien und jener für Krakau, je 1 Vertreter des Vereines der landw. Zirkel und des galizischen Forstvereines, endlich 4 vom Landesausschusse berufene und 4 von der Commission in ihrer Generalversammlung gewählte Mitglieder. Diese Commission unterscheidet sich aber wesentlich von den Landesculturräthen, da der Landesausschuss auf ihre Zusammensetzung einen weit größeren Einfluss nimmt, der Landmarschall in ihr den Vorsitz führt und sie dem Landesausschusse allein als berathende Körperschaft zur Seite steht. Aus ihrer Mitte ist eine ständige Delegation von 7 Mitgliedern zur Abgabe von Gutachten über Fragen, welche sofort erledigt werden sollen, zur steten Verfügung des Landesausschusses.

In Steiermark wurde der Landesausschuss durch einen am 20/XI 90 im steirischen Landtage gefassten Beschluss aufgefordert, zu prüfen, ob nicht die Einsetzung eines Landesculturrathes im Zusammenhange mit großen landw. Vereinen oder die Errichtung von Ackerbaukammern zu empfehlen sei. Der Landesausschuss hat infolge dessen einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem von der Vertretung der Landwirte eines Gerichtsbezirkes ausgegangen und eine Hauptversammlung von Delegierten aller dieser ersten landw. Vertretungskörper eingesetzt werden soll. Diese soll den Landesagrarrath einsetzen, dessen ständige Geschäfte das Landesagraramt besorgt. Als Grundlage sind landw. Bezirksverbände gedacht, welche Vertrauensmänner in den Gemeinden haben. In der Session 1893 hat aber der steirische Landtag den Gesetzentwurf zur Umarbeitung an den Landesausschuss zurückgeleitet und den Wunsch ausgesprochen, dass der Organismus auf Basis der landw. Vereine und Gesellschaften aufgebaut werde.

Wichtig sind die Bestrebungen, welche seit 1884 in Tirol hervorgetreten sind. Schon im J. 1885 wurde in der I. Section des tirolischen Landesculturrathes von den Genossenschaften in Oetz und Brixen die Anregung zur Bildung von Zwangsgenossenschaften gegeben. Nachdem die Angelegenheit längere Zeit ruhte und im J. 1888 ein Comité eingesetzt worden war, wurde im J. 1892 vom ständigen Ausschusse der I. Section (Innsbruck) ein Gesetzentwurf ausgearbeitet (vgl. Tiroler landw. Blätter Nr. 22 ex 91, Nr. 24 ex 92), auch veröffentlicht und allen landw. Bezirks-Genossenschaften zur Aeußerung übersendet. Auch wurde der Entwurf der II. Section (Trient) übermittelt und vom ständigen Ausschusse derselben berathen. Derselbe

gelangte hierauf auch zur Berathung in der am 14 VI 93 stattgefundenen gemeinsamen Sitzung des ständigen Ausschusses beider Sectionen und wurde mit einigen Aenderungen angenommen. Nach dem erwähnten Gesetzentwurfe sollen an Stelle der bisherigen meist losen Vereinigungen der Landwirte in Tirol fester gegliederte Verbände geschaffen werden. Alle Landwirte sollen sich betheiligen und dadurch wirkliche und obligatorische Interessenvertretungen entstehen. Der oft ungerechte Mitgliedsbeitrag soll durch einen Grundsteuerzuschlag ersetzt werden, wodurch auch die Genossenschaftseinnahmen erhöht und die Genossenschaften erst leistungsfähig werden sollen.

Es soll ferner das genossenschaftliche Leben schon in der Gemeinde entstehen und eine neue Institution, die Ortsvereinigung, geschaffen werden. Auch ist in Aussicht genommen, verdiente und kenntnisreiche Männer, welche nicht Landwirte sind, in den Ausschuss der Bezirksgenossenschaften zuzulassen. Die Ortsvereinigung, welche eine Versammlung der Genossen einer Ortsgemeinde ist, wählt einen oder mehrere Delegierte in die Delegiertenversammlung der Bezirksgenossenschaft. Diese stellt eine Art von weiterem Ausschusse der Bezirksgenossenschaft dar und wählt dann den eigentlichen Ausschuss. Die Organisation des Landesculturrathes soll nach diesem Gesetzentwurfe, welcher schon eine Ueberleitung zu dem unter V behandelten Regierungsentwurfe darstellt, nicht wesentlich geändert werden.

Nach den Ausweisen des Jahres 1890 standen in gesetzmäßigem Verbande mit dem Landesculturrath in Tirol u. zw. mit der Section Innsbruck 45 Bezirksgenossenschaften der Landwirte (8906 Mitglieder), mit der Section Trient 28 Genossenschaften der Landwirte (4240 Mitglieder); mit dem Landesculturrath in Oberösterreich 43 Genossenschaften der Landwirte (4255 Mitglieder); mit dem Landesculturrath in Istrien 17 Genossenschaften der Landwirte (1032 Mitglieder); endlich mit dem Landesculturrath in Dalmatien 2 Genossenschaften der Landwirte (128 Mitglieder).

Seit 1893 besteht für den gemeinschaftlichen Einkauf von Consumartikeln der „Verband der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften Südtirols“ in Bozen, welcher sich sehr gut bewährt. Für Nordtirol bestand bisher unter der Leitung der landwirtschaftlichen Landesanstalt in Rothholz ein „Einkaufsverband der landwirtschaftlichen Bezirks-Genossenschaft Nordtirols“, für dessen Mitglieder die Anstaltsdirection den Großeinkauf landw. Bedarfsartikel (Kunstdunger, Sämereien, Getreide und Maschinen) besorgte. Aus demselben ist jedoch 1894 ein selbständiger „Verband der landwirtschaftlichen Bezirks-Genossenschaften Nordtirols“ entstanden.

V. **Berufsgenossenschaften der Landwirte.** Um die nothwendige Gesammtorganisation des landw. Berufsstandes in Oesterreich zu schaffen und die Entwicklung der landw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern, hat die Regierung am 10 X 93 im Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern (Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session) eingebracht, deren „Erläuternde Bemerkungen“ sammt reichhaltigen „Beilagen“ (zu Nr. 710 und 711 der stenogr. Prot.) eine Zusammenfassung des gesammten Materiales über die einschlägigen Fragen enthalten. Nach dem ersteren Gesetzentwurfe sollen Berufsgenossenschaften der Landwirte in jedem Gerichtsbezirke (Bezirksgenossenschaften der Landwirte) und in jedem Lande (Landesgenossenschaften der Landwirte) errichtet werden. Der Ackerbauminister ist aber ermächtigt, nach Anhörung der polit. Landesbehörde und des Landesausschusses zu bestimmen, dass für einen Gerichtsbezirk auch mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte, oder dass für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte errichtet werde (§ 1). Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften wird im allgemeinen, wie jener der gewerblichen Genossenschaften definiert (§ 2). Specielle Aufgaben dieser Berufsgenossenschaften sind, außer den Aufgaben betreffs der Rentengutsbildung, insbesondere (§ 16):

a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen u. dgl. für landw. Producte der Genossenschafter;

b) der Verkauf der landw. Producte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

c) der Ankauf von landw. Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen;

d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenscassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landw. Personalcredites und des Credites aufgrund der erfolgten Ablieferung landw. Producte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w.;

e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen, von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder sonstiger Creditinstitute an die Genossenschafter;

f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landw. Dienstboten und Arbeiter;

g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;

h) die Arbeits-Nachweisung und Vermittlung;

i) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landw. Versuchsstationen;

k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschließung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungsverträgen;

l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtsgenossenschaften;

m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;

n) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte sollen ihre wirtschaftlichen Aufgaben entweder selbst durchführen oder die Erfüllung dieser Aufgaben durch Gründung, Förderung oder den Verkehr mit landw. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften zu erreichen suchen (§ 17). Sie sind als juristische Personen ohne die bei den Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften bestehende Haftpflicht ihrer Mitglieder gedacht (§ 18).

Mitglieder der Bezirksgenossenschaft sind im allgemeinen obligatorisch alle Eigenthümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der

Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften (§ 3), Mitglieder der Landesgenossenschaft aber sämmtliche Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte (§ 6). Auf Pächter, Fruchtnießer u. s. w. können die Mitgliedsrechte und Pflichten übertragen werden (§ 7). In jeder Ortsgemeinde werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaft aufgestellt. (§ 5).

Die laufenden Geschäfte werden von Ausschüssen besorgt. Die Wahl des Bezirksgenossenschafts-Ausschusses erfolgt im allgemeinen nach den Wahlkörpern der Gemeindewahlordnungen, die Wahl des Landesgenossenschafts-Ausschusses aus den Obmännern der Bezirksgenossenschafts-Ausschüsse (§§ 10—12).

Die pecuniären Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sich die Berufsgenossenschaften durch Umlagen verschaffen, welche als Zuschläge zur Grundsteuer gedacht sind (im Maximum 1% für die Landesgenossenschaften und 4% für die Bezirksgenossenschaften), und unter Umständen auch von den politischen Behörden zwangsweise eingehoben werden können (§§ 19—27).

Die Genossenschaften sind auf Gewinn nicht berechnet, und müssen daher alle eventuellen Ueberschüsse an die verschiedenen Reservefonds abgeführt werden (§§ 25, 26). Die Umlagen sollen zur Deckung der Auslagen ausreichen und den einzelnen Landwirt nicht übermäßig belasten.

Die Regierung soll in den Berufsgenossenschaften eine Vertretung haben (§ 28), welches Recht der Gesetzentwurf auch den Landesausschüssen einräumt (§§ 29, 30).

Zufolge verschiedener über die Berufsgenossenschaftsvorlage in den einzelnen Ländern und bei der Berathung in den parlamentarischen Ausschüssen geäußerter Wünsche hat die Regierung über Allerhöchste Ermächtigung vom 7/XII 95 die beiden erwähnten Regierungsvorlagen aus der parlamentarischen Verhandlung zurückgezogen und die Regierungsvorlage über die Berufsgenossenschaften der Landwirte im Februar 1896 in umgearbeiteter Form neuerdings im Reichsrathe eingebracht (Nr. 1388 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des A. H. XI. Session 1896). Die Umarbeitung besteht hauptsächlich darin, dass der Gesetzentwurf von dem früheren Gesetzentwurfe über die Rentengüter ganz losgelöst und den Landtagen der einzelnen Länder ein viel größerer Einfluss auf die Gestaltung und Durchführung der genossenschaftlichen Zwangsorganisation eingeräumt wurde. Das Reichsgesetz setzt die Grundsätze fest, während die zu gewärtigenden Landesgesetze die näheren Bestimmungen der Durchführung normieren sollen. So ist der Landesgesetzgebung insbesondere überlassen: ein gewisser Einfluss auf die Abgrenzung der Genossenschaftssprengel, die Entscheidung über die Einbeziehung von Parcellen- bezw. Großgrundbesitz in den Genossenschaftszwang, die Festsetzung der Maximalhöhe der Steuerzuschläge (Genossenschaftsumlagen), die Ausdehnung dieser Zuschläge auf die Hauszins- und Hausclassensteuer, die nationale Zweitheilung der Berufsgenossenschaften nach Analogie dieser Zweitheilung bei den Landesculturräthen von Böhmen und Tirol, die Feststellung der Wahlordnungen für die Genossenschaftsorgane, die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, die Umbildung der bestehenden Landesculturräthe u. s. w. Der Wirkungskreis der Genossenschaften ist insoferne erweitert, als sie auch die Interessenvertretung haben sollen, die wirtschaftlichen Geschäfte als Propregeschäfte betreiben, Schlacht- und Backhäuser errichten dürfen, Einfluss auf die Productenbörsen bekommen sollen u. s. w. Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen erläuternden Bemerkungen enthalten abermals ein reiches Material über die Frage der Organisation des Berufsstandes der Landwirte.

### Literatur.

Die allgem. Literatur über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insbesondere bei Crüger: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893 (3. Heft der staats- und socialwissenschaftlichen Beiträge von Miaskowki). Nr. 710 und 711 der Beil. zu den stenogr. Prot. d. A. H., XI. Session, 1893, sowie zu Nr. 710 u. 711 der Beilagen. Daselbst auch alle weitere einschlägige Literatur. Stenogr. Protokolle d. Landtage. Hohenbruck: Molkereigenossenschaften in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. Separatabdruck aus der statist. Monatsschrift, 1892. Mayrhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, Wien 1881, Nr. 1388 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des A. H. XI. Session 1896 u. s. w.

Ertl.

---

## Land- u. forstwirtschaftliche Nebengewerbe.

Nach Art. V des Einführungsgesetzes zur Gew. O. hat dieses Gesetz unter anderem keine Anwendung zu finden auf „die land- und forstwirtschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben.“ Diese Eximierung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hat für diese die Bedeutung, dass sie von den gewerberechtlichen Vorschriften (über die Anmeldung 2c.) befreit sind, gleichwie ihre Anerkennung als Gew. jedenfalls ihre Erwerbsteuerpflicht zur Folge hätte. Im einzelnen Fall wird es natürlich oft schwer zu entscheiden sein, ob eine bestimmte Erwerbsthätigkeit noch als landwirtschaftliches Nebengewerbe oder schon als Gew. erscheinen soll. Die Veräußerung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, die Kohlenbrennerei im eigenen Walde, die Käseproduction aus der auf dem eigenen Gute gewonnenen Milch u. s. f. sind nicht Erwerbsbeschäftigungen, welche selbständig zur Urproduction dazutreten und daher auch verwaltungs- und steuerrechtlich eine eigene Existenz führen, hingegen wird beispielsweise ein Steinbruch, dessen

Producte kunstgerecht verarbeitet zum Absatze gelangen, sich gewiss nicht mehr als ein bloß der Urproduction angehöriger Betrieb darstellen. Im Einzelnen sind auch schon zahlreiche Entscheidungen darüber erfolgt, wie weit sich die Grenze der im Sinne des Obigen freien landwirtschaftlichen Industrie erstreckt. Vgl. auch § 2, lit. a, des Erwerbsteuerpatentes 31/XII 12.

**Literatur.**

S. die Commentare zur Gew. O. bei Art. Gew.-Verfassung, sowie Frey und Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gew.-Rechte s. v. land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe (Nr. 666—689).

Mataja.

---

## Land- u. forstwirtschaftl. Unterrichtswesen.

I. Ueberblick über die Entwickelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Oesterreich seit 1770. — II. Legislative und administrative Competenz. — III. Gegenwärtige Einrichtung des land- u. forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens. A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Fachschulen. a) Allgemeine Fachschulen. aa) K. k. Hochschule für Bodencultur. bb) Mittelschulen, u. zw.: α) landwirtschaftliche; β) forstwirtschaftliche. cc) Niedere land- und forstwirtschaftliche allgemeine Fachschulen; α) landwirtschaftliche (Ackerbau- und Winterschulen); β) forstwirtschaftliche (Förster- und Waldbauschulen). b) Fachliche Specialschulen. 2. Angegliederter land- und forstwirtschaftlicher Unterricht (Universitäten, technische Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten &c.). B. Nicht schulmäßiger Unterricht (Specialcurse, Wanderlehrer.)

**I. Ueberblick über die Entwickelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Oesterreich seit 1770.** Die Entwickelung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Oesterreich nimmt ihren Anfang nach 1770 u. zw., wenn von dem kurzlebigen Versuche staatlicher Bienenzuchtschulen (1771—1782) abgesehen wird, durch die über Veranlassung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft 1775 zu Prag errichtete, lange aus deren Fonde dotierte, der philosophischen Facultät einverleibte, nachher an das ständische polytechnische Institut übertragene Lehrkanzel der Landwirtschaft. Im J. 1796 wurden an der Wiener Universität, 1806 am Lyceum zu Graz (1826 Uebertragung an das Joanneum) landwirtschaftliche Vorträge eröffnet, nebstdem im J. 1813 für die Bedürfnisse der höheren Forstcultur die k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn errichtet. Die ersten selbständigen Fachschulen mittlerer und niederer Stufe wurden ebenfalls zuerst in Böhmen u. zw. aus freier Initiative von Großgrundbesitzern, sowie auf deren Kosten ins Leben gerufen, wie namentlich schon 1791 die ersten Bauernschulen (Trnova, Schüttenitz) und die erste Forstschule (Platten bei Rothenhaus), im J. 1801 die erste Beamtenschule (ökonomisches Institut zu Krumau), worauf sich im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. noch einige andere Schulen den beiden letztgenannten Arten anschlossen. Obzwar die meisten dieser Schulen nicht von langem Bestande waren, so wurden durch dieselben doch in Böhmen die ersten Keime gelegt für die heute innerhalb des ganzen Staatsgebietes bestimmt ausgeprägten drei Hauptstufen des land- und forstwirtschaftlichen Fachunterrichtes. Von den übrigen Ländern wurden bis 1849 nur in Nieder-Oesterreich (Ackerbauschule in Bösendorf 1809) und Steiermark (Winzerschule am landwirtschaftlichen Versuchshof in Graz 1840) selbständige Fachschulen gegründet.

Neue Impulse brachte die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes infolge der Grundentlastung, sowie die Errichtung eines Ressortministeriums für Landescultur und Bergwesen (1849). Im J. 1850 entstanden fast gleichzeitig die k. k. höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Ung.-Altenburg, bis 1867 die einzige hochschulmäßige landwirtschaftliche Lehranstalt für die ganze Monarchie, dann die Ackerbauschulen zu Tetschen-Liebwerd (von 1856 ab höhere landwirtschaftl. Lehranstalt) und zu Libějitz-Rabin in Böhmen, sowie zu Neuaigen in Niederösterreich (an Stelle der 1849 zu Weißenhof gegründeten), worauf noch die Errichtung niederer landwirtschaftlicher Schulen in Niederösterreich (Dillmannshof 1853, Grossau 1857) und Galizien (Dublany 1855), sowie von forstlichen Mittelschulen in Mähren (Aussee 1852) und Böhmen (Weißwasser 1855) folgte.

Den eigentlichen Wendepunkt in der Bethätigung öffentlicher Fürsorge in Bezug auf die Entfaltung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens brachte aber die auf das Februarpatent vom J. 1861 basierte Neugestaltung der Länderautonomie, in deren Wirkungskreis das Agriculturwesen verfassungsmäßig fiel. Die Zahl der selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vermehrt sich bis 1868 auf 35 und steigt dann durch die Förderung der Landtage und unter werkthätigem Eingreifen des in diesem Jahre errichteten k. k. Ackerbauministeriums binnen zwei Jahrzehnten auf 100, welche Ziffer heute wieder schon weit überschritten ist (s. unten). Hand in Hand damit geht die innere planmäßige Ausgestaltung.

**II. Legislative und administrative Competenz.** Die administrative Competenz in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Unterrichtswesen wurde zuerst durch die A. E. 4/VI 49 (Erl. 9/VI 49 R. 274) geregelt, indem Schulen, wo dieser Fachunterricht praktisch d. i. im Zusammenhange mit dem Betriebe ertheilt wurde, in die Competenz des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen, alle aber, an welchen die Vorbereitungswissenschaften gelehrt oder nur streng wissenschaftliches Fachstudium ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betriebe gepflegt wurde, dem Wirkungskreise des Unterrichtsministeriums zugewiesen wurden, ohne dessen Zustimmung übrigens auch Aenderungen in der Organisation der vorgenannten praktischen Schulen nicht unternommen werden sollten.

Nach dem Februarpatente von 1861, sowie nach den Verfassungsgesetzen von 1867 fiel die Legislative über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen den Landtagen zu, welch' letztere sich an dem Aufbaue dieses Schulwesens durch zahlreiche, zumeist nicht in der Form von Gesetzen gefasste, überwiegend nur an einzelne concrete

Fragen anknüpfende und nur ausnahmsweise allgemeine umfassende Organisationsnormen aufstellende Beschlüsse betheiligt haben (Beisp. allgem. Organisationsnormen: böhmisches Normalstatut für verschiedene Kategorien mittlerer und niederer landwirtschaftlicher Schulen. Statthalterei-Kundmachung 20/X 85 L. 44).

In Bezug auf die Verwaltung hat sich einerseits, was die Ministerien selbst betrifft, wenn auch mit einigen Verschiebungen, die seit 1849 aufgestellte Competenzvertheilung zwischen dem Unterrichts- und dem Ackerbauministerium erhalten, andererseits aber eine Parallelcompetenz zwischen dem Ackerbauministerium und den Landtagen bezw. Landesausschüssen entwickelt u. zw. rein thatsächlich, ohne Bestand allgemeiner das gegenseitige Verhältnis regelnder Normen, nicht völlig im Geiste der genannten Verfassungsgesetze.

Unter die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsministeriums fällt der gesammte an Universitäten, technischen Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen ertheilte land- und forstwirtschaftliche Unterricht (s. unten III, A., 2.); nebstdem ist diesem Ministerium seit 1878 die Hochschule für Bodencultur unmittelbar untergeordnet, so dass seither der gesammte hochschulmäßige land- und forstwirtschaftliche Unterricht in seinen Wirkungskreis gehört, allerdings mit der Pflicht, in allen Organisationsfragen das Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu pflegen. Dem Wirkungskreise des Ackerbauministeriums gehört das gesammte selbständige mittlere und niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulwesen an. Sein heute auch in Bezug auf die einschlägigen nicht staatlichen Anstalten ziemlich umfassender Einfluss hat sich vorwiegend auf Grundlage der Handhabung des staatlichen Subventionswesens herausgebildet und begreift: Die Erlassung allgemeiner Organisationsnormen als Bedingung der Subventionierung Erl. 23/VI 73, Z. 6044; 12/VII 81, Z. 6564; (26/III 87, Z. 178); Grundsätze über die Lehrbefähigung, Regelung des bezüglichen Prüfungswesens (V. 2/VII 75 R. 99; 27/II 78 R. 18; 28/II 79 R. 35 und 36) und Bestellung der Prüfungscommissionen (Wien 1875; für böhmischen Unterricht Prag 1883, für polnischen Unterricht Lemberg 1889); Ernennungsgenehmigung der Directoren und ordentlichen Lehrkräfte, Genehmigung der Lehrpläne bei der ursprünglichen Feststellung; Ausübung der Inspection durch eigene Bestellte, Einfluss auf die Lehrbücherapprobation (Erl. 11/VI 87, Z. 8972); Vertretung in den Curatorien subventionierter Anstalten. Die Erlassung von Normal- und Specialstatuten, Dienstpragmatik, Gehalts- und Pensionsnormen u. dgl. steht den Landtagen zu, den Landesausschüssen aber die Ernennung der Directoren und Lehrkräfte an Landes- oder vom Lande subventionierten Anstalten, Disciplinarbehandlung derselben, die Inspection der Schulen durch besondere Inspectoren und die Prüfung und Ueberwachung der Finanzgebarung dieser Anstalten.

III. **Gegenwärtige Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens.** Innerhalb dieses heute reich verzweigten Gebietes ist zunächst der schulmäßige von dem nicht schulmäßigen Unterrichte zu unterscheiden. Der erstgenannte umfasst einerseits die selbständigen Fachschulen, andererseits den anderweitigen Schulen angegliederten Unterricht. Die selbständigen Fachschulen sind theils allgemeine, d. i. eine der Vorbildung ihrer Schüler angemessene Unterweisung im Gesammtgebiete des land- bezw. forstwirtschaftlichen Faches bezweckende, theils auf ein bestimmtes landwirtschaftliches Sondergebiet sich beschränkende Specialschulen. Der nichtschulmäßige Unterricht begreift den durch sogen. Wanderlehrer ertheilten und die zeitweilig veranstalteten Specialcurse für bereits praktisch im Berufe Thätige. Innerhalb des schulmäßigen Unterrichtes ist noch weiter auseinanderzuhalten der bloß für die Ausbildung zu land- oder forstwirtschaftlicher Praxis bestimmte von dem auch der Vorbildung für das fachmännische Lehrwesen dienenden. (Anm.: Die weiter folgenden Daten über die Schulen- und Schülerzahl gelten, wo das Jahr nicht ausdrücklich angegeben ist, für das Schuljahr 1893/94).

A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Fachschulen. Diese gliedern sich nach drei den Bedürfnissen bestimmter Berufssphären angepassten Stufen — Hochschule, mittlere und niedere Fachschulen — wobei jedoch, im Unterschiede von den Lehranstalten für allgemeine Bildung, jede der bezüglichen Stufe angehörende Lehranstalt die Aufgabe hat, die für die betreffende Berufssphäre nothwendige Unterweisung in der Regel vollständig und abschließend, also nicht als bloße Vorbereitung für eine Schule der höheren Stufe zu bieten. Ueberwiegend erscheint neben der fachlichen ein gewisses der betreffenden Stufe entsprechendes Maß allgemeiner Bildung in das Lehrziel aufgenommen.

a) Allgemeine Fachschulen. aa) K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, errichtet als Staatsanstalt aufgrund des G. 3/IV 72 R. 46 (unter Aufhebung der k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn). Zweck: Höchste wissenschaftliche Ausbildung in drei fachlich-didactisch getrennten Hauptrichtungen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Culturtechnik, bei je dreijähriger Unterrichtsdauer, jedoch seit 1878 mit einem einheitlichen Professorencollegium unter dem jährlich zu wählenden Rector. Der Lehrkörper zerfällt in ordentliche und außerordentliche Professoren, honorierte und Privatdocenten, Lehrer und Assistenten in der Gesammtzahl von 45, Hörerzahl 269 (Landwirtschaft 114, Forstwirtschaft 135, Culturtechnik 20). Aufnahmsbedingung für ordentliche Hörer ist das Maturitätszeugnis einer Mittelschule. Außer den Fortgangsprüfungen aus einzelnen Gegenständen (Colloquien) sind eingeführt: Staatsprüfungen, welche während der Studienzeit abzulegen sind, u. zw.: je drei für das land- und für das forstwirtschaftliche Fach, zwei für Culturtechnik (V. 8/VII 81 R. 1 ex 82; 8/V 89 R. 80; 20/VIII 84 R. 145; 18/IX 89 R. 159) und Diplomprüfungen — je zwei für die Land- und für die Forstwirtschaft, welche nach absolviertem Triennium abgelegt werden können (prov. V. 28/IV 75 R. 82).

bb) Mittelschulen, u. zw.: *a)* landwirtschaftliche. Die Aufgabe derselben, deren Detail in den verschiedenen Statuten nicht gleichmäßig formuliert erscheint, besteht in der Vorbildung der Schüler einestheils für die Verwaltung größerer Gutswirtschaften, andererseits (V. 28/II 79 R. 35) für die Lehrbefähigungsprüfung an niederen landwirtschaftlichen Schulen nach Hinzutritt einer wenigstens zweijährigen landwirtschaftlichen Praxis. Von den einschlägigen Schulen verfolgen diesen Zweck in einem höhere Anforderungen stellenden Maße die mit einem ausgewählteren Lehrkörper versehenen sogen. höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Liebwerd (deutsch), Tabor (böhm.) in Böhmen, beide mit zwei, dann zu Dublany in Galizien (poln.) mit 3 Jahrgängen, sämmtlich Landesanstalten mit Anstaltswirtschaften, namhaften Lehrmittelsammlungen und Laboratorien. Statutenmäßig wird die volle Absolvierung einer Mittelschule zur Aufnahmsbedingung ordentlicher Hörer gemacht, wovon jedoch bei den zwei vorgenannten mangels Ausführbarkeit abgegangen werden musste, so dass gegenwärtig die Absolvierung der Sexta genügt, für Absolventen von wenigstens vier Mittelschulclassen aber Vorbereitungsclassen bestehen. Die übrigen schlechthin als „landwirtschaftliche Mittelschulen" bezeichneten durchwegs dreiclassigen Anstalten (Böhmen 3, Mähren 2, Galizien, Niederösterreich, Schlesien, Bukowina je 1, mit Ausnahme der von Böhmen und Niederösterreich sämmtlich Landesanstalten) setzen die Absolvierung von vier Classen einer allgemeinen Mittelschule voraus, in Böhmen reicht auch die einer vollständigen Bürgerschule hin. Der Unterrichtssprache nach sind 2 in Böhmen und 1 in Mähren böhmisch, die in Galizien polnisch, die übrigen deutsch. Für ordentliche Schüler sind Schluss-(Reife-)Prüfungen nach Beendigung des 3. Jahrganges eingeführt. Schülerzahl (ordentliche und außerordentliche), einschließlich der drei höheren Lehranstalten, 902, davon 60% Söhne von Land- oder Forstwirten; *b)* forstwirtschaftliche (Böhmen, Mähren, Galizien je 1, letztere Landesanstalt) mit analoger Aufgabe. Die Aufnahmsbedingungen sind gleichfalls ähnlich wie unter *a)*, nebstdem jedoch wenigstens einjährige Forstpraxis. Frequenz 171, davon 55% Söhne von Land- oder Forstwirten.

cc) Niedere land- und forstwirtschaftliche Schulen. *a)* Die landwirtschaftlichen haben den Zweck, die fachliche Vorbildung zur Bewirtschaftung kleinerer Grundbesitzungen zu geben, daher mitunter ausdrücklich Aufnahmsvorrang für Bauernsöhne. Vorbildung: Volksschule. Diese Schulenkategorie weist zwei Typen auf: Die Ackerbau- und die landwirtschaftlichen Winterschulen; erstere überwiegend mit 2 Jahrescursen (Ausnahme: 2 in Niederösterreich, je 1 in Mähren, Schlesien, Tirol zu 1, 4 in Galizien mit 3 Jahrgängen); an den vorzugsweise in Böhmen und Mähren vorkommenden landwirtschaftlichen Winterschulen ist der Unterricht auf 5—6monatliche Wintercurse beschränkt, wobei diese Schulen gegenwärtig in Böhmen und Mähren durchwegs als zweicursige eingerichtet sind. Eine Schulwirtschaft wird grundsätzlich nicht verlangt, besteht aber bei manchen Ackerbauschulen bis zum ortsüblichen Umfange eines Bauerngutes. Bestand: Ackerbauschulen 33, wovon in Böhmen 12, Mähren 6, Galizien 4, Niederösterreich 3, Küstenland 2 (in Görz 2 Sectionen: italienisch und slovenisch), Tirol Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Dalmatien je 1, und zwar mit Ausnahme von Böhmen und Mähren durchwegs Landesanstalten; Winterschulen: 29, wovon in Böhmen 17, Mähren 7, Schlesien 2, Salzburg, Steiermark, Tirol je 1. Gesammtfrequenz beider Kategorien 1792, hievon 88% Söhne von Land- und Forstwirten. Einzelne dieser Schulen pflegen, localen Eigenthümlichkeiten entsprechend, gewisse Specialzweige dermaßen eingehend, dass sie diesen Specialzweig mit in den Titel aufnehmen (Beisp.: Acker- und Flachsbauschule, Acker- und Hopfenbauschule u. s. w.). In Ausgestaltungen dieser Art oder Umwandlungen von Winter- in Ackerbauschulen macht sich in der letzten Zeit ein Entwickelungsgang in der Richtung besserer Anpassung an locale Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten geltend. Die Unterrichtssprache ist bei 13 Ackerbau- und 9 Winterschulen deutsch, bei 11 Ackerbau- und 19 Winterschulen böhmisch; von den übrigen Ackerbauschulen bei 4 polnisch, 2 slovenisch, 1 italienisch, 1 serbisch-croat., 1 italienisch und deutsch. *b)* Unter die der Erziehung für den niederen forstlichen Hilfs- u. Schutzdienst gewidmeten Schulen gehören vier k. k. Försterschulen (Steiermark, Krain, Tirol und Galizien — Normale: A. M. V. 10/VI 93, Z. 17.778) — und zwei von Corporationen erhaltene Waldbauschulen (Böhmen, Niederösterreich); dieselben stehen insgesammt der Fachmittelschule näher als die niederen landwirtschaftlichen Schulen, da sie eine höhere Vorbildung als diese letzteren voraussetzen Sie sind überwiegend einjährig (Böhmen zweijährig); die Sommerzeit wird vorzüglich zur praktischen Ausbildung benützt. Der Sprache nach sind 4 deutsch, je 1 polnisch und böhmisch, Gesammtfrequenz 160, wovon 40% Söhne von Forstwirten.

b) Die fachlichen Specialschulen gehören bis auf zwei Ausnahmen — die 2classige k. k. önologische und pomologische Lehranstalt zu Klosterneuburg (Mittelschule mit 88 Schülern) und die zu Eisgrub in Mähren eben gegründete „höhere Gartenbauschule" (3classig) — der Stufe der niederen in der Regel lediglich die Volksschulbildung voraussetzenden Fachschulen an. Hier rangieren die durchwegs einjährigen Haushaltungs- (landwirtschaftlichen Mädchen-) und die Molkereischulen (Böhmen 3, Mähren 2, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten je 1; 2 böhmisch, die übrigen deutsch; Gesammtfrequenz 243); ferner die Gärtner-, Obstbau-, Weinbau- und die selbständigen Hopfenbauschulen mit 1—3jähriger Lehrdauer, in der Gesammtzahl von 17 (Galizien 5, Niederösterreich 4, Böhmen 3, Steiermark 2, Mähren, Küstenland, Kärnten je 1 — davon 1 Staatsanstalt in Galizien und 7 Landesanstalten); der Unterrichtssprache nach 5 polnisch, 2 böhmisch, 2 deutsch und böhmisch, 1 italienisch, die übrigen deutsch. Gesammtfrequenz 292. Endlich reihen sich hier auch

an die das Erfordernis besonderer praktischer Vorbildung stellenden Brauerei- (Böhmen, Niederösterreich) und Brennereischulen (Böhmen, Galizien, letztere Landesanstalt) mit einer Gesammtfrequenz von 116.

Die Verwaltung der überwiegenden Zahl der unter a) und b) angeführten nicht staatlichen, wohl aber auch der als Landesanstalten errichteten Schulen mittlerer und niederer Stufe liegt besonderen Curatorien ob, welche bei den von Corporationen errichteten aus von den verschiedenen subventionierenden Factoren (Staat, Land, Gemeinden, Vereine, Geldinstitute) entsendeten Mitgliedern zusammengesetzt sind. Auch bei der Mehrzahl derjenigen Schulen, welche nicht Landesanstalten sind, haben die ordentlichen Lehrer den Charakter von Landesbeamten oder eine denselben analoge Stellung mit Pensionsanspruch nach festgesetzten Normalien.

2. Angegliederter land- und forstwirtschaftlicher Unterricht. Unter die Gruppe des in Angliederung an anderweitige Schulen ertheilten landwirtschaftlichen Unterrichtes fallen in höchster Stufe die landwirtschaftlichen Vorträge an Hochschulen. In dieser Richtung wurden in neuerer Zeit die seit langem an sämmtlichen technischen Hochschulen bestandenen landwirtsch. Lehrkanzeln — namentlich in Prag (böhmisch), Lemberg und Brünn — durch Creierung neuer Professuren und Honorardocenturen (für Culturtechnik, Agrochemie, Pedologie, Agrarrecht u. a.) vermehrt. Von den Universitäten erhielt diejenige von Krakau eine mit zahlreichen Lehrkräften besetzte landwirtschaftliche Abtheilung. Im Gebiete des Mittelschulwesens reiht sich hieran der mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterweisung obligat eingeführte, bisher nicht allenthalben in gleichem Umfange ertheilte landwirtschaftliche Unterricht an Lehrerbildungsanstalten (§ 29 G. 2/V 83 R. 53 — E. U. M. V. 31/VII 86 V. Bl. 50), bezw. im Obst- und Gemüsebau an einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten; endlich auf der niederen Stufe die in fortschreitender Entwickelung begriffenen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (1888: 568), an welchen seitens geeigneter, mehrfach schon in besonderen Lehrcursen an landwirtschaftlichen Mittelschulen vorgebildeter Volksschullehrer den der eigentlichen Volksschulpflicht nicht mehr unterliegenden Zöglingen durch mehrere Stunden der Woche Unterricht ertheilt wird.

Zur leichteren Unterweisung der Volksschüler selbst in den durch den Lehrstoff begrenzten elementaren landwirtschaftlichen Kenntnissen dienten im J. 1888 9069 Schulgärten.

B. Nicht schulmäßiger Unterricht. Das hervorspringende Merkmal desselben liegt in seiner Bestimmung, zunächst den bereits im Berufe thätigen Personen fachliche Belehrung zu bieten. Insoferne kann die für solche Personen bestimmte Abhaltung von Specialcursen über Meliorations- und Wiesenbau, Obst-, Wein-, Garten-, Hopfencultur, Molkerei, Bienenzucht u. s. w., wenngleich sich dieselbe überwiegend an bestehende Mittel- und niedere Fachschulen anlehnt (Localitäten, Lehrkräfte, Lehrmittel), hier ihre Einreihung finden. Die Abhaltung erfolgt mit Berücksichtigung localer Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse entweder regelmäßig an bestimmten Anstalten oder, ohne Regel in Bezug auf Ort und Zeit, nach Bedarf und Verlangen, meist auch mit directer oder durch Interessenvertretungen und Vereine vermittelter Unterstützung aus Staats- und Landesmitteln. Als hierher gehörig sind auch zu erwähnen die Veterinär- und Hufbeschlagscurse an den militärischen Hufbeschlagschulen (Gesammtzahl der Specialcurse 1888: 162). Der Wanderunterricht, durch berufsfreudige Fachmänner seit lange frei geübt (Beisp.: die wirkungsvollen Wanderpredigten Horskýs in Böhmen in den sechziger Jahren), fand die erste systematische Pflege in den J. 1867—69 (Kärnten, Niederösterreich) und hat diese mit Hilfe von staatlichen und Landessubventionen gegenwärtig sehr an Ausdehnung gewonnen. Dieser geregelte, d. i. als Berufspflicht gegen stabilisierte Entlohnung geübte Wanderunterricht wird gegenwärtig ertheilt: 1. durch solche Wanderlehrer, welche in einigen Ländern für diesen Dienst ausschließlich bestellt sind, u. zw. entweder für das landwirtschaftliche Gesammtgebiet oder für einzelne Specialzweige (Weinbau, Käserei); 2. in Böhmen nebstdem durch die gemäß allgemeiner Dienstvorschrift während der schulfreien Sommermonate innerhalb bestimmter Districte hiezu verpflichteten Winterschulleiter; 3. durch von Fall zu Fall gegen Remuneration seitens der Landesculturräthe oder anderer Corporation entsendete Fachmänner, namentlich Specialkenner einzelner Zweige (Molkerei, Käserei, Flachsbereitung u. s. w.). Ständige Wanderlehrer der unter 1. genannten Art gab es im J. 1894 285; neben diesen hatten noch 29 Personen Wandervorträge abgehalten, deren Gesammtzahl einschließlich der der ständigen 4676 betragen hat.

### Literatur.

A. Frh. v. Hohenbruck und Fr. Ritter v. Zimmerauer: Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Im Auftrage des Ackerbau-Ministeriums, Wien 1889. „Landwirtschaftliche Unterrichtszeitung". Im Auftrage des Ackerbau-Ministeriums redig. v. Zimmerauer (Wien, bisher 9 Jahrgänge). Von den Thätigkeitsberichten des Ackerbau-Ministeriums insbesondere Bericht über die Thätigkeit des Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1/I 69 bis 30/VI 74. Historische Notizen für Böhmen im Art. „Hospodářské školy" in Riegers Slovnik Naučný Bd. III (Prag 1863).

Bráf.

---

## Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde.

I. Contributionsgeldfonde und Contributionsgetreidefonde. — II. Landesgesetzliche Regelung. — III. Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen in Böhmen und der Contributions-Vorschusscassen in Mähren. — IV. Statistisches.

I. **Contributionsgeld- und Contributionsgetreidefonde.** Die in Böhmen und Mähren gegen-

wärtig bestehenden, den landwirtschaftlichen Creditbedürfnissen dienenden Vorschusscassen verdanken ihre Entstehung der Fortentwicklung zweier aus der ehemaligen Patrimonial- in die gegenwärtige Verfassung übergegangenen Institutionen, der sogen. Contributionsfonde. Dem Zwecke und der Entwicklung gemäß sind zwei Arten von Contributionsfonden zu unterscheiden: die Contributionsgeldfonde (Steuergeldfonde) und die Contributionsgetreidefonde. Die Pflicht der Grundherrschaften, für die auf dieselben antepartierten Steuern aufzukommen, und das Recht derselben, die auf die Grundherrschaft entfallende Steuersumme unter die Unterthanen nach dem sehr unzuverlässigen Maßstabe der Ansässigkeiten zu vertheilen, führten von selbst dazu, dass die Grundherrschaften in günstigeren Zeiten von den Unterthanen (Contribuenten) eine die wirkliche Steuerschuldigkeit übersteigende Steuer abzufordern, und den Mehrbetrag für ungünstigere Zeiten aufzusparen pflegten, um daraus die möglichen Steuerabgänge zu decken. Diese allmählich anwachsenden Mehrleistungen wurden von den Steuercassen der Patrimonialämter als Contributionsgeldfonde verwaltet. Im Interesse einer regelmäßigen Steuerabfuhr fand dieser Vorgang der Grundherrschaften die Billigung seitens der Staatsverwaltung. Das für Mähren erlassene Systemalpatent 26/VII 1748 ordnet diesbezüglich an: „Mehreres zu repartieren, solle universaliter auch nicht verboten sein; indem eine vorsichtige Obrigkeit, welche in besseren Jahren, wo der Unterthan es thun kann, etwas Mehreres collectiert, sofort den Unterthanen eine Cassa macht, woraus dieselben bei üblen Jahren oder Unglücksfällen in Contribuendis überhoben werden können". Aehnlich das Hofrescript für Böhmen 31/VII 1750. Durch die in diesem Jahrhunderte erfolgte Aenderung in der Grundbesteuerung wurde den Contributionsgeldfonden wohl die ursprüngliche Einnahmsquelle entzogen; dies brachte jedoch das Wachsen dieser Fonde nicht zum Stillstande, da ihnen unterdessen neue Einkünfte zugewiesen wurden, als: Strafbeträge, Aerarialvergütungen für Lieferungen, Transportfuhren und Kriegsschäden, nicht behobene Zinsen der für Kriegspräftationen ausgestellten Obligationen, Vergütungen für Straßengrund, Legate u. a. Dafür wurde den Fonden die Verpflichtung zur Bestreitung einzelner Auslagen, u. zw.: Medicamentenauslagen für Erkrankte, Besoldungen der Communalärzte und Todtenbeschauer, Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung von Feuerlöschrequisiten, Löhne für Communalstraßenräumer, Unterstützung der durch Elementarschäden verunglückten Contribuenten — auferlegt.

Der Ursprung der Contributionsgetreidefonde ist in jenen Maßregeln zu suchen, durch welche die österreichische Staatsverwaltung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes in ähnlicher Weise wie die Nachbarstaaten den verheerenden Folgen des bei der unvollkommenen Organisation des Getreidehandels und Transportes nach einer jeden Missernte eintretenden Getreidemangels zu begegnen suchte. Durch das für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene P. 9/VI 1788 wurde verordnet, „dass jeder Unterthan, der Ackerbau besitzt, von den vier Fruchtgattungen: Weizen, Korn, Gerste und Hafer, nachdem er die Aussaat abgezogen und sichergestellt hat, den dritten Theil des sonst zur Bestreitung der Winter- und Sommersaat nöthigen Betrages an Samenkörnern von jeder Gattung auf den Schüttkasten der Gemeinde abzuführen und diese Abführung durch drei Jahre nach einander fortzusetzen hat, damit in dieser Zeit auf jeder Herrschaft, bei jedem Gute und in einer jeden landesfürstlichen Stadt ein so großer Vorrath zusammengebracht werde, als zur Bestreitung der einjährigen Winter- und Sommersaat erforderlich ist." Das auf den Schüttböden also gesammelte Getreide wurde alle Jahre an sichere, befelderte Unterthanen, seit 1837 auch an Emphyteuten gegen Zinsen (2 nied.-österr. Maßeln von jedem ausgeborgten nied.-österr. Metzen jährlich = $12^1/_2$%) verliehen; wenn infolge dessen die Vorräthe über das jährliche Erfordernis sich angehäuft hatten, so wurde der Ueberschuss verkauft und das gelöste Geld bei den Unterthanen zinsbar angelegt. Die Verwaltung dieser sogen. Contributions-Schüttböden besorgten die Obrigkeiten zeitweilig unter Mitwirkung der an denselben betheiligten Contribuenten. Genannt wurde das zum Theile aus Getreidevorräthen, zum Theile aus Geldcapitalien bestehende Vermögen dieser Schüttböden in Böhmen Contributionsgetreidefonde, in Mähren und Schlesien Contributions-Getreidekörnerfonde.

Bei der im J. 1849 durchgeführten Aufhebung des Unterthanenverbandes und Umgestaltung der politischen Verwaltung in Oesterreich, wurden die Contributionsgeldfonde und die Contributions-Getreidefonde den neu errichteten Steuerämtern übergeben, welche deren Verwaltung von da ab bis zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der beiden Fonde durch die einzelnen Landtage besorgten

II. **Landesgesetzliche Regelung.** Für die sichere Erhaltung der Contributionsfonde ist durch deren Hinterlegung in den Steuerämtern eine vollkommene Vorsorge getroffen worden; für die landwirtschaftliche Bevölkerung, durch deren Beiträge diese Fonde zum größten Theile entstanden, lagen jedoch dieselben im ganzen brach, da nur in seltenen Fällen mit Bewilligung der Verwaltungsbehörden aus den Reinerträgnissen Unterstützungen zu Schul-, Straßen- und ähnlichen Gemeindezwecken bewilligt wurden. Es machte sich daher in den landwirtschaftlichen Kreisen das Streben geltend, eine solche Reform in der Verwaltung dieser Fonde durchzuführen, durch welche dieselben den Creditbedürfnissen der Landwirtschaft dienstbar gemacht würden. Dieses durch die damals unter der Landbevölkerung herrschende Creditnoth unterstützte Streben hat in den aufgrund des Februarpatentes neu organisierten Landtagen Anklang gefunden und zu den folgenden gesetzlichen Maßregeln geführt:

1. In **Böhmen** sind durch G. 7/VII 64 L. 26 die Contributionsgeldfonde der Gesammtheit der Theilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigenthum sie bildeten, also der Gesammtheit der Contribuenten, welche vor 1849 zu den betreffenden Fonden bei-

gesteuert haben, zur Selbstverwaltung übergeben worden. Diese Verwaltung sollte ein weiterer und ein engerer von den Theilnehmern gewählter Ausschuss besorgen. Die Vertheilung dieser Fonde unter die Einzeltheilnehmer wurde zwar nicht gestattet, doch stellte das Gesetz den Theilnehmern von Ortschaften frei, mit dem Ortschaftsantheile aus dem auf das Gebiet der ehemaligen Grundherrschaft sich erstreckenden Fonde auszuscheiden. Wenn eine solche Ausscheidung wirklich erfolgt ist, so sollte die Verwaltung des ausgeschiedenen Fondsantheiles dem Ortsausschusse übertragen werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen führten zu einer allgemeinen Auflösung der Contributionsgeldfonde in kleine Ortschaftsfonde, zur Verschmelzung derselben mit dem Ortschaftsvermögen und zur Verwendung derselben zu verschiedenen Gemeindezwecken, so dass diese Fonde allmählich verschwanden, und dies umso rascher, als das Gesetz es unterlassen hatte, die Verwaltung dieser Fonde irgend einer Aufsicht zu unterwerfen. Um für diese Auflösung der Contributionsgeldfonde eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wurde durch G. 20/XII 81 L. 70 die Verwendung dieser Fonde zu allgemein nützlichen Zwecken gestattet und von der Zustimmung des Landesausschusses und der Statthalterei abhängig gemacht.

Während die Contributionsgeldfonde in Böhmen auf diese Weise der gänzlichen Auflösung zugeführt wurden, gelang es der Gesetzgebung, die Contributionsgetreidefonde in Böhmen durch deren Umwandlung in Creditinstitute zu erhalten. Durch G. 9/VII 63 L. 45 wurde die Auflösung der Contributionsgetreidefonde, die Umsetzung der Getreidevorräthe in Geld und die Bildung von Vorschusscassen behufs Gewährung von Personal- und Hypothekarcredit angeordnet. Zur Grundlage der Theilnehmerschaft an den neu gebildeten Vorschusscassen wurde die Antheilnahme an den früheren Schüttböden nach Verhältnis der Grundfläche der einzelnen Wirtschaften genommen. Das G. 6/VIII 64 L. 28 setzte dann die Grundzüge der Organisation dieser Vorschusscassen fest.

2. In Mähren wurden durch das G. 15/VIII 64 L. 32 sowohl die Contributions-Getreidekörnerfonde, als auch die Contributionsgeldfonde in Vorschusscassen (die sog. Contributions-Vorschusscassen) umgewandelt, deren Organisation laut G. 15/VIII 64 L. 33 auf ganz ähnlichen Grundsätzen wie in Böhmen beruht.

3. In Schlesien wurde durch G. 3/VII 63 L. 1 ex 1864 den Theilhabern der Contributions-Getreidekörnerfonde gestattet, diese Fonde in Geldfonde umzuwandeln und die Verwaltung dieser sowie der Contributionsgeldfonde durch gewählte Ausschüsse zu führen; diesen Ausschüssen wurde das Recht ertheilt, über die anderweitige Verwendung dieser Fonde, Vereinigung mit anderen gleichartigen Fonden oder Umgestaltung derselben (z. B. zu Boden-Creditanstalten) Beschlüsse zu fassen. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieser Fonde enthält das G. 30/XI 68 L. 38. Die imperative Aufhebung der Contributionsgetreidefonde und Umwandlung in Geldfonde wurde mit G. 3/X 69 L. 31 verfügt und mit Verordnung der Landesregierung 29/III 70 L. 13 durchgeführt.

III. **Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen in Böhmen und der Contributions-Vorschusscassen in Mähren.** Von den Fonden, deren Verwaltung im Wege der Landesgesetzgebung in der eben dargestellten Weise geregelt worden ist, weisen nur jene eine ersprießliche Weiterentwicklung auf, welche in Vorschusscassen umgewandelt wurden. Allerdings konnte dies erst nach einer zweckentsprechenden Abänderung der ursprünglichen Gesetze erfolgen.

1. Die in Böhmen erlassenen G. 9/VI 63 und 6/VIII 64 erwiesen sich als höchst unzureichend, da die Mehrzahl der nach der ehemaligen grundherrschaftlichen Zugehörigkeit gebildeten Fonde über geringe Fondscapitalien verfügte, und die aus diesen Fonden creierten Vorschusscassen, denen die Annahme von Einlagen nicht gestattet war, aus ihrem Fondsvermögen die Creditbedürfnisse der Landwirte zu befriedigen, nicht im Stande waren. Eine Ausnahme hievon bildeten drei Vorschusscassen (Raudnitz, Melnik und Kolin), welche in ihren von der Landesbehörde wohl aus Versehen genehmigten Geschäftsordnungen sich die Berechtigung, Spareinlagen anzunehmen, gewahrt hatten. Der rasche Aufschwung dieser drei, dann der aufgrund des G. 9/IV 73 R. 70 in Böhmen zahlreich sich verbreitenden Vorschusscassen führte zu einer Revision der genannten Gesetze durch das G. 22/III 82 L. 26. Durch dieses Gesetz wurden alle bisher in einem jeden Bezirke bestehenden Vorschusscassen in eine einzige landwirtschaftliche Bezirks-Vorschusscassa vereinigt, und diese mit dem Rechte ausgestattet, Geldeinlagen bis zum doppelten Betrage ihres Stammvermögens annehmen zu dürfen. Zur Sicherung der Einlagen wurde bestimmt, dass zur Deckung der Geldeinlagen das Gesammtvermögen der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassa zu dienen hat, dass die Gewährung von eigentlichen Hypothekardarlehen ausgeschlossen und bloß „bedeckter", d. i. ein durch Bestellung einer hypothekarischen Caution gesicherter Credit erlaubt sei; bei Prüfung der Hypothek sollten die Grundsätze der böhmischen Hypothekenbank (20facher Catastralreinertrag als höchste Belehnungsgrenze) in Anwendung kommen. Außerdem wurde die Geschäftsgebarung dieser Vorschusscassen der Aufsicht der politischen und autonomen Behörden untergeordnet. Dieser gesetzlichen Revision folgte eine neuerliche durch das G. 2/II 85 L. 9, welche den landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen die Annahme von Geldeinlagen auf das Fünffache des Stammvermögens erweiterte und dieselben zur Gewährung von Hypothekardarlehen bis zum Betrage ihres Stammvermögens gegen 10jährige Annuitätsrückzahlungen ermächtigte. Durch das weitere G. 18/III 90 L. 28 wurden Bestimmungen zu dem Zwecke getroffen, dass die Wechsel der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen bei der österr.-ung. Bank reescomptiert werden können. Auch diese Erweiterungen im Geschäftsbetriebe der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassa zeigten sich

für einige derselben als unzureichend; über deren Drängen wurde mit G. 7/VI 92 L. 32 die Bestimmung getroffen, dass ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Antrag des Bezirksausschusses der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassa die Annahme von Geldeinlagen auch bis zum zehnfachen Betrage des Stammvermögens vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei bewilligt, und dass die Rückzahlung von Hypothekardarlehen auf 20 Jahresannuitäten vertheilt werden kann. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass durch G. 18/III 87 L. 21 den früher genannten drei landwirtschaftlichen Vorschusscassen — (Raudnitz, Melnik und Kolin) — Maximalgrenzen für die Annahme von Geldeinlagen gezogen worden sind.

Durch die eben citierten Gesetze hat die Organisation der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen in Böhmen keineswegs ihren Abschluss gefunden. Wenn auch noch gegenwärtig einige landwirtschaftliche Bezirks-Vorschusscassen sich zu eigentlichen Creditinstituten nicht emporgeschwungen haben, indem sich dieselben auf Gewährung von Darlehen aus ihrem Stammvermögen beschränken, ohne Geldeinlagen anzunehmen, so macht sich unter der Mehrzahl das Streben geltend, eine vollständige Revision der jetzigen Gesetze zu veranlassen, wobei die folgenden Haupt-Postulate zu verwirklichen wären: 1. Volle Freiheit der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen bei Annahme von Geldeinlagen; 2. volle Freiheit in der Gewährung von Hypothekardarlehen; 3. Erhöhung der obersten Belehnungsgrenze für Hypothekardarlehen bis zum 30fachen Catastralreinertrage des belehnten Objectes; 4. volle Freiheit in der Statuierung der Rückzahlungsannuitäten bei Hypothekardarlehen, und endlich 5. Schaffung eines Creditmittelpunktes für sämmtliche landwirtschaftliche Bezirks-Vorschusscassen in Böhmen, wobei die Landesbank des Königreiches Böhmen ins Auge gefasst wird. Allen diesen Forderungen gegenüber hat der Landesausschuss durch die Vorlage (Landtagssession 1894) eines Gesetzentwurfes, welcher die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen erschöpfend regeln soll, Stellung genommen; die Vorlage wurde im Landtage wohl durchberathen, die Sanctionierung derselben ist jedoch bisher nicht erfolgt, da die Regierung einzelne Bedenken grundsätzlicher Natur dagegen geäußert hat.

2. Viel ruhiger und viel weniger eingreifend ist der Gang der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Mähren. Die G. 23/III 73 L. 30 und 31 enthalten nur geringe Modificationen der ursprünglichen Gesetze, als: Mit Genehmigung des Landesausschusses kann die Verwendung kleinerer Fonde oder eines Theiles von größeren Fonden zu gemeinnützigen Zwecken gestattet werden; die frühere Beschränkung, dass bei den aus den Contributionsgeldfonden errichteten Contributions-Vorschusscassen die Hälfte des Stammcapitals dem Personal- und die andere Hälfte dem Hypothekarcredite, und bei den aus den Contributionsgetreidefonden errichteten Contributions-Vorschusscassen das Stammvermögen „zunächst" dem Personalcredite dienen sollte, wurde durch die Bestimmung ersetzt, dass vor allem Hypothekardarlehen zu gewähren sind. Wichtiger ist das G. 15/III 88 L. 57, laut dessen Contributions-Vorschusscassen, deren Vermögen den Betrag von 20.000 fl. und die Theilnehmerzahl 100 überschreitet, Geldeinlagen bis zum fünffachen Betrage des Stammvermögens anzunehmen, bei Hypothekardarlehen 10jährige Rückzahlungsannuitäten zu gewähren, und beim executiven Verkaufe von landwirtschaftlichen Realitäten bis zur Höhe des Schätzungswertes mitzubieten berechtigt sind. Zu bemerken wäre noch, dass durch das G. 8/XI 82 L. 141 die den früheren Contributionsfonden obliegende Verpflichtung zur Beisteuerung für Aerzte und Hebammen auch für die Contributions-Vorschusscassen als bestehend anerkannt worden ist.

Der mährischen Gesetzgebung gebürt vor der Gesetzgebung in Böhmen der Vorzug, dass durch Umwandlung der Contributionsgeldfonde in Contributions-Vorschusscassen diese Fonde vor dem sicheren Untergange, welchem dieselben in Böhmen infolge der zugelassenen Theilung in Ortschaftsfonde und Verwendung zu verschiedenen Zwecken entgegenschreiten, gerettet werden konnten. Ein Mangel dieser Gesetzgebung, welchen dieselbe übrigens mit der ursprünglichen Gesetzgebung in Böhmen über die Contributionsgetreidefonde vom J. 1863 und 1864 theilt, ist darin zu suchen, dass die aus kleinen Fonden gebildeten Contributions-Vorschusscassen wegen unzureichenden Betriebsfondes eine ersprießliche Thätigkeit nicht entfalten können. Während nun in Böhmen diesem Mangel durch Zusammenlegung der kleinen Fonde in landwirtschaftliche Bezirks-Vorschusscassen abgeholfen wurde, schlug man in Mähren durch die Gestattung der Verwendung solcher Fonde zu gemeinnützigen Zwecken einen Weg ein, der schließlich das Verschwinden dieser kleineren Fonde zur Folge haben wird. Abhilfe dagegen wurde in Mähren in der Weise versucht, dass die Widmung solcher Fonde als Reservefonde für zu errichtende Sparcassen gefördert wurde.

IV. **Statistisches.** Eine systematische Statistik über die landwirtschaftlichen Vorschusscassen wird in Böhmen und Mähren mangels eigener statistischer Landesämter nicht geführt; die zu amtlichen Zwecken dienenden Zusammenstellungen werden nicht durch Druck veröffentlicht. Es können daher erschöpfende Angaben nicht geliefert werden. Die Contributionsgeldfonde in Böhmen repräsentierten im J. 1864 einen Gesammtwert von 7,202.567 fl. Die Erhebungen vom J. 1877 haben ergeben, dass seit der Uebergabe dieser Fonde in die Selbstverwaltung der Gesammtwert dieser Fonde auf 3,481.053 fl. gesunken ist. Diese Gesammtsumme war vertheilt auf 3790 Fonde, und die Zahl der Theilnehmer betrug 169.281. Von den 3790 Fonden waren im J. 1877 bereits 3400 mit einem Vermögen von 1,660.538 fl. ortschaftsweise vertheilt, während ungetheilt bis zu diesem Jahre bloß 390 Fonde mit einem Vermögen von 1,820.515 fl. verblieben. — Die Zahl der aus den Contributionsgetreidefonden in Böhmen gebildeten landwirtschaftlichen Vorschusscassen betrug im J. 1877 894, das Stammvermögen 8,976.302 fl., die Theil-

nehmerzahl 175.293. Von diesen landwirtschaftlichen Vorschusscassen bewegte sich das Vermögen von 786 landwirtschaftlichen Vorschusscassen zwischen 500 bis 20.000 fl., während bloß 108 landwirtschaftliche Vorschusscassen ein 20.000 fl. übersteigendes Vermögen aufweisen konnten. — Gegenwärtig bestehen in Böhmen 166 landwirtschaftliche Bezirks-Vorschusscassen. Die Erhebungen vom J. 1890 ergaben über deren Geschäftsbetrieb die folgenden Ziffern: Stammvermögen 8,260.058 fl., Reservefonde 388.715 fl., Einlagen 15,516.396 fl., Hypothekardarlehen 6,909.614 fl., Personalcredit 12,672.609 fl., bedeckter Credit 460.179 fl., die Theilnehmerzahl 190.227.

Laut des 1896 veröffentlichten Landesausschuss-Berichtes über die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirks-Vorschusscassen (welcher nunmehr alljährlich vom böhmischen Landesausschusse herausgegeben werden soll) stellen sich diese Ziffern mit Ende des Jahres 1894 folgendermaßen dar: Stammvermögen 8,316.823 fl., Reservefonde 799.307 fl., Einlagen 29,096.296 fl., Hypothekarcredit 21,954.021 fl., bedeckter Credit 1,316.527 fl., Personal-Credit 18,215.815 fl., Reinertrag (während 1894) 508.465 fl.

In Mähren betrug das Vermögen der 477 Contributionsfonde 1865 im ganzen 11,157.825 fl. Eine statistische Zusammenstellung schildert die Verhältnisse der daselbst im J. 1883 bestehenden 434 Contributions-Vorschusscassen mit folgenden Ziffern: Stammvermögen 12.002.887 fl., Hypothekarcredit 7,033.566 fl., Personalcredit 2,189.960 fl., Jahresertrag 599.230 fl., wovon Reinertrag 443.005 fl. Von den 434 Contributions-Vorschusscassen wiesen 288 ein Vermögen von 336 fl. bis 20.000 fl., und 146 ein Vermögen über 20.000 fl. auf.

### Quellen und Literatur.

Landesausschuss-, Landtagsberichte und Landtagsverhandlungen in den betreffenden Ländern; dann Publicationen des Vereines: Jednota záložen v Čechách, na Moravě a ve Slezsku (Verband der Vorschusscassen in Böhmen, Mähren und Schlesien). Johann Klofetz: Zur Organisierung des landwirtschaftlichen Credites in Böhmen (Prag 1876). A. L. von Komers: Beitrag zur Lösung der landwirtschaftlichen Creditfrage (Prag 1878). Jakob Škarda: Výklad zákonů o záložnách hospodářských (Erklärung der Gesetze über die landwirtschaftlichen Vorschusscassen, Prag 1865). A. Bráf: Oprava zákona o hospodářských záložnách okresních. Zeitschrift Právník 1885, S. 721 ff. Eduard Vodnařík: Geschichte und Statistik der mähr. Contributionsfonds-Vorschusscassen (Brünn 1886). E. Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig, Wien 1887, S. 82 ff.

Fiedler.

## Lebensrettung.

Nach § 3 b des Reichssanitätsgesetzes vom 30/IV 70 R. 68 obliegt der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren.

Dementsprechend wurden (z. B. in Böhmen § 7) in die Instructionen der Districts- und Gemeindeärzte diesfällige Bestimmungen aufgenommen. Ebenso verpflichten die Gesetze über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, diese zu Anstellung von Hebammen.

In einzelnen größeren Städten (Wien, Prag etc.) ist der Rettungsdienst vollkommen organisiert und bestehen eigene Rettungsgesellschaften. An vielen anderen Orten wird derselbe freiwillig geleistet von Vereinen, namentlich den Feuerwehren. Da es eine der wichtigsten Zwecke der Leichenbeschau ist, das Lebendigbegraben zu verhindern, wurde mit Erl. d. M. J. 31/III 58, Z. 3617—246 eine Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren herausgegeben.

Liegt ein begründeter Verdacht auf bloßen Scheintod vor, so ist keine Zeit zu verlieren und ist sofort zu Belebungsversuchen zu schreiten, welche hauptsächlich in folgendem zu bestehen haben: 1. Rasche Entfernung eventueller Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke; 2. sofortige Einleitung der künstlichen Athmung durch systematische und intermittierende Compression des Brustkorbes oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Leichenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat; 3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, kalte Bespritzungen, Rütteln und dergl., doch ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegellack auf die Brust; 4. Reinigung und Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische (Federn, Finger) oder durch stark riechende Mittel (Ammoniak, Salmiakgeist, starken Essig), die aber nur zur Nase oder zum Munde, u. zw. mit Unterbrechungen, zu halten, nicht aber etwa einzugießen sind; 5. Erwärmung des Körpers. (Nach Prof. Dr. R. v. Hofmann, Sanitätswesen 1893, Nr. 49).

Presl.

## Lehenwesen.

I. Allgemeines. — II. Geschichtlicher Ueberblick: A. Die deutschen Stammländer. B. Böhmen, Mähren und Schlesien. C. Verfall des L. und Gesetzgebung bis zur Aufhebung des Lehenbandes. — III. Arten der Lehen. — IV. Lehengerichtsbarkeit und Lehentafeln. — V. Quellen des Lehenrechtes. — VI. Die Aufhebung des Lehenbandes.

**I. Allgemeines.** Das L., einst auch im größeren Theile des heutigen Oesterreich Träger aller öffentlichrechtlichen Verhältnisse, ist in den deutschen Stammländern schon seit dem 13. Jahrh. durch die Anfänge einer Beamtenverfassung erschüttert worden. Seit dem Ausgange des Mittelalters verliert das Institut durch die Aenderungen im Kriegswesen

mit der militärischen seine wichtigste staatliche Function. Aus besonderen Gründen aber überlebt es seine Existenzberechtigung und fristet noch durch mehr als drei Jahrh. sein Dasein. Erst der auf total anderer Grundlage beruhende Staat des 19. Jahrh. hebt das Lehenband definitiv auf und macht den Vasallen auf dem Wege der Ablösung zum freien Eigenthümer jenes Grund und Bodens, der ihm einst gegen Uebernahme besonderer Pflichten übertragen worden war. So ist im Laufe der Jahrh. der Vasall seiner Pflichten ledig, das Leihegut aber, das einstige Aequivalent dieser Pflichten, sein Allod geworden.

Entstehungsgeschichte und juristische Natur des L. bleiben unerörtert. Die österreichische Rechtsgeschichte kann sich hier die Ergebnisse der reichen deutschrechtlichen Forschungen aneignen, denn das L. der österreichischen Länder hat seine Wurzeln durchaus im deutschen Rechte. Das Institut gelangt in den deutschen Stammländern infolge ihrer alten Verbindung mit dem Reiche zur frühesten Ausbildung und bietet sehr bald die Formen dar, in welchen die staatsrechtlichen Beziehungen dieser Länder zu Baiern und zum deutschen Reiche Ausdruck gewinnen. Seit Mitte des 10. Jahrh. erfüllt das L. die gleiche Function für die Beziehung Böhmens zum deutschen Reiche. Außerdem bildet es in den deutschen Stammländern für die inneren Rechtsverhältnisse sehr frühe einen Theil des geltenden Rechtssystems, während in den böhmischen Ländern das L. in gleicher Function erst im 13. Jahrh. recipiert wird, sofort aber eine hohe Bedeutung gewinnt, die sich im 14. Jahrh. steigert. — In Ungarn fanden wohl einzelne Lehens-Institute eine modificierte Aufnahme, das L. in seiner typischen Gestalt blieb aber diesem Lande fremd; gänzlich fremd blieb es Galizien und der Bukowina.

II. **Geschichtlicher Ueberblick.** A. Die deutschen Stammländer. Die österreichische Landeshoheit wurde durch die Feudalisierung des Markgrafenamtes eingeleitet. Diese Feudalisierung war bereits vollendet, als 1156 durch das Privilegium minus die Babenberger Oesterreich als Herzogthum zum erblichen Lehen erhielten. Damit war das älteste Beispiel weiblicher Erbfolge in Reichslehen und die älteste Gesammtbelehnung gegeben, die Sonderstellung des österreichischen Herzogs aber durch die weitere Bestimmung gesteigert worden, dass in Ermangelung einer Descendenz dem Herzoge das Verfügungsrecht, das „jus affectandi“ zustand. Eine nähere Analyse des Privilegiums, die hier nicht möglich ist, würde zeigen, wie alle staatsrechtlichen Beziehungen zum Reiche und viele Beziehungen zu den inneren Gewalten sich in die Formen des Lehenrechtes kleideten. — Die privilegierte lehenrechtliche Stellung des Herzogs erfuhr eine neuerliche Steigerung durch das unechte Privilegium majus Herzogs Rudolf IV., welches 1453 die erste kaiserl. Bestätigung erhielt. Der Grundsatz wird aufgestellt, dass der Herzog oberster Lehensherr im Lande ist, dass also alle Lehen entweder unmittelbare oder Afterlehen des Landesfürsten sind, und in der That entsprach bald der thatsächliche Zustand diesen Wünschen der rasch siegenden Landeshoheit.

Andere Wandlungen, die mit dem L. im Zusammenhange stehen, haben diesen Sieg der Landeshoheit unterstützt. Durch Feudalisierung war die Emancipation des Markgrafenamtes von der Reichsgewalt erfolgt. Durch Geltendmachung der unechten Privilegien wurde dann der Herzog oberster Lehensherr im Lande und konnte die weltlichen Reichslehen mediatisieren. Wollte er aber selbständiger Herr im Innern seines Landes werden, so musste die Feudalisierung hier zum Stillstand kommen und eine Aemterverfassung geschaffen werden, welche dem Willen des Landesfürsten ebenso zu Gebote stand, wie einst die Karolingische dem fränkischen Könige. Die emporkommende Landeshoheit, selbst eine Frucht jenes L., welches die Reichsverwaltung entstaatlicht hatte, musste schließlich im Innern des Landes mit dem L. brechen, wollte sie zum Ausgangspunkte neuen staatlichen Lebens werden. Nur so konnte es gelingen, dass die Territorien das ungleich größere Machtcentrum des Reiches ablösen und zu Ende des Mittelalters als fertige Staaten in die Geschichte treten.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung, welche mit dem Siege des Beamtenthums über das L. endigt, ist in Oesterreich die Banngewalt des Markgrafen, welche ihm das Recht gibt, sich Substituten zu setzen, ohne dass es des Königsbannes bedurfte. Im weiteren Verlaufe spielt wohl auch in Oesterreich bei dieser großartigen „Verstaatlichung“ die Ministerialität eine wichtige Rolle. Durch unfreie Geburt zu unbedingten, unkündbaren Diensten erblich verpflichtet, bildet sie auch hier ein bevorzugtes Material für das Beamtenthum. Die Verbriefung, respective Aufzeichnung ihrer Rechte, insbesondere in Steiermark und Oesterreich, ist zugleich eine wichtige Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse dieser socialen Classe, deren Besitzrecht am Dienstlehen sich demjenigen am echten Lehen immer mehr nähert. In den genannten Ländern hat diese ursprünglich unfreie Ritterschaft bis auf wenige Reste die freie in sich aufgenommen, bis endlich jeder rechtliche Unterschied verschwunden war. Maßgebend ist nun die rittermäßige Geburt. Die Rittermäßigen heißen, wenn sie die active und passive Lehensfähigkeit besitzen, „Landherren“, später „Herren“ schlechtweg. Zu diesem Stande gehören sowohl freie, wie ursprünglich Unfreie: Die Grafen und freien Herren einerseits, die Ministerialen oder „Dienstherren“ andererseits. Diese Gesammtheit bildet den ersten weltlichen Stand, den sogen. „Herrenstand“, von welchem sich der zweite Stand der „Ritter und Knechte“ lehenrechtlich dadurch unterscheidet, dass seine Mitglieder der activen Lehensfähigkeit entbehren.

Als die Ministerialität im 13. Jahrh. politisch übermächtig wurde und dadurch aufhörte, ein verlässliches Werkzeug des Landesfürsten zu bilden, wurde unter Ottokar und Rudolf zwar mit ihr compromittiert, zugleich aber ein auf anderer Grundlage ruhender Beamtendienst gefördert. Albrecht I. hat dann die genannte übermächtige sociale Classe bezwungen und in den Dienst eines immer mehr

auf den Principien freier Ernennung und freier Absetzbarkeit aufgebauten Organismus gestellt, für welchen vielleicht das Vorbild von Elsaß und Schwaben nicht ohne Einfluss war. Maximilian I. schuf schließlich unter niederländisch-französischen Einwirkungen seinen modernen Beamtenstaat, dessen Organismus zwar Erinnerungen an lehenrechtliche Verhältnisse aufweist, in der Hauptsache aber mit den Principien des L. gebrochen hat.

So wurde im Innern der österreichischen Länder das L. durch das Vordringen des landesfürstlichen Beamtenthums immer mehr zurückgedrängt, bevor noch die Aenderungen im Heerwesen sein Schicksal endgiltig besiegelt haben. Ob der Uebergang von der Herrschaft des L. zum modernen Amtsbegriff unvermittelt, oder in Zwischenstufen geschah, bedarf noch näherer wissenschaftlicher Untersuchung, ebenso die Frage, wie weit die ämterweise Verleihung in die Vergangenheit zurückreicht.

Ende des Mittelalters war es entschieden, dass das L. seine geschichtliche Sendung erfüllt hatte. Jene Heeresverfassung, deren Grundlage das L. gebildet hatte, war durch das seit dem 15. Jahrh. immer mehr dominierende Söldnerthum, durch das Vorherrschen der Infanterie und die Ausbildung des neueren Geschützwesens in einer Umgestaltung begriffen, welche für alle Gebiete des Staatslebens folgenreich wurde. Maximilian I. war der Organisator, welcher vom L. rettet, was zu retten war. Seine Heeresreform benützt, ebenso wie seine Beamtenverfassung, lehenrechtliche Momente. Damit war aber nur der Uebergang für ein völlig neues Heerwesen gewonnen, welches in Oesterreich durch die beständige Türkengefahr zu rascherer Ausbildung kam als anderwärts und zugleich die mit dem Söldnerwesen nothwendig verbundene Umwälzung der Steuerverfassung schon im 16. Jahrh. zeitigte. Die Hauptaufgabe des Ritterthumes, der Kriegsdienst in den Formen des L., war nun anderen Factoren übertragen. Das letzte Lehensaufgebot hat in Oesterreich unter der Enns im J. 1605 stattgefunden. Der Grundadel widmet sich der Landwirtschaft oder dem Beamtendienste, wohl auch dem Kriegshandwerke, aber nicht mehr in den alten Formen des L.

Obwohl so der Adel von den Pflichten aus dem Lehensvertrage nahezu befreit wird, weiß er sich die Rechte aus demselben nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu mehren. Das L. hat seine staatliche Sendung durch drei Jahrh. überdauert. Die Erklärung für diese Zähigkeit seiner Existenz liegt in der politischen Macht des Adels, welche seit dem 16. Jahrh. noch dadurch gesteigert wird, dass der Landesfürst durch die Einführung des Söldnerwesens und des modernen Beamtenthums mehr als jemals auf ständische Subsidien angewiesen ist. Diese werden zum großen Theile auf Kosten der Grundunterthanen gewährt. Zu den zahlreichen Gegengaben des Landesfürsten an den Adel gehört aber auch die Besserung des Besitzrechtes an Lehen.

In einzelnen österreichischen Ländern war freilich in dieser Rücksicht bereits im Mittelalter die Grenze der möglichen Concessionen erreicht worden. Für die Ministerialen der Steiermark bestimmte schon die Georgenberger Handfeste von 1186 neben anderen Begünstigungen die Vererbung ihrer Lehen in Ermangelung von Söhnen auf Töchter, hebt das Anfallsrecht auf und gestattet die Veräußerung von Lehen an Landesgenossen. Diese Privilegien wurden bestätigt und theilweise erweitert durch Kaiser Friedrich II. 1237, König Rudolf I. 1277, Herzog Albrecht 1292 u. s. w. Kraft dieser Privilegien, die bei jeder Erbhuldigung feierlich bestätigt wurden, übten die steirischen Vasallen bis zum zweiten Viertel unseres Jahrh. unangefochten das Recht der freien Veräußerung, Verpfändung und Vererbung. Erst seit dieser Zeit, insbesondere seit der A. E. 31/I 37 wurde auch bezüglich der steirischen Lehen der Veräußerungs- und Belastungsconsens gefordert, jedoch observanzmäßig niemals verweigert. — Für die in Steiermark gelegenen ehemals Salzburg'schen Lehen bestanden zwar keine ähnliche Privilegien, trotzdem wurden auch diese Lehen vom Salzburger Lehenhofe von Alters als frei veräußerliche und vererbliche angesehen und auch nach dem J. 1805, als sie landesherrlich wurden, in gleicher Weise behandelt wie die früher genannten.

Längeren Widerstand leistete in Oesterreich unter und ob der Enns die landesfürstliche Gewalt den gleichen Bestrebungen des Adels. Die sogen. „Lehengnaden", durch welche den landesfürstlichen Lehen besondere Privilegien ertheilt wurden, beginnen in Oesterreich unter der Enns nach einem vorbereitenden Schritte des J. 1499 mit der ersten Lehengnade 1509, kraft deren bei Erlöschen des Mannsstammes der vierte Theil des Lehens an die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber und deren Descendenten fällt, die übrigen drei Theile des Lehens von diesen Verwandten gegen billigen Preis käuflich erworben werden können. Durch die zweite Lehengnade 1518 (1528) wurde das subsidiäre Töchtererbrecht auf die Hälfte des Lehens ausgedehnt, 1568 durch die dritte Gnade auf drei Viertel desselben. Schließlich gelang es den Ständen 1585 in der vierten Lehengnade, die Ausdehnung dieser Privilegien auf das ganze Lehen durchzusetzen. Ausdrücklich aber behielt sich der Landesfürst vor, bei künftigen Lehenfälligkeiten die Lehen „mit oder ohne Gnade" zu verleihen.

Nachdem auf diese Weise die Lehenfolge der Töchter in weitem Maßstabe erreicht war, sucht der Adel dieses Landes das freie Veräußerungsrecht zu erobern. Es gelingt schrittweise in den sogen. „Erweiterungen" der Lehengnaden. Zunächst erhalten die beiden oberen Stände 1640 das Recht, Ritterlehen ohne landesfürstlichen Consens zu veräußern und zu belasten, den Fall ausgenommen, dass das Lehen auf den Heimfall steht; durch die zweite „Erweiterung" 1658 und 1661, außer andere Privilegien für den ersten Erwerber eines Ritterlehens, das Recht, über dasselbe zugunsten lehensfähiger Personen letztwillig zu verfügen. Nur die Verfügung zugunsten „geistlicher oder weltlicher Communitäten" war ungiltig.

Von ähnlicher Bedeutung für die Geschichte des Tiroler Lehenrechtes war die dem Tiroler Adel 1518 von Kaiser Maximilian I. verliehene

Lehengnade. Nach diesem Privilegium soll bei Aussterben des Männerstammes der vasallitischen Familie das Lehen in Geld geschätzt werden. Ein Viertel des Lehens fällt den Töchtern des letzten Vasallen oder deren Nachkommen unentgeltlich als neues Mannslehen zu; die anderen drei Theile können von diesen Erben als Mannslehen um den Schätzungswert angesprochen werden, immer aber derart, dass das Obereigenthum dem Landesfürsten bleibt. Dieses Privilegium galt nur für jene Geschlechter, welche damit begnadet wurden, und galt auch für diese nur einmal. Auf die Trienter und später hinzu gekommenen Lehen fand es keine Anwendung. Es gewährte also viel geringere Vortheile als die früher genannten Lehengnaden.

Waren somit diese und ähnliche Privilegien nur unter zahlreichen Klauseln verliehen worden, so wurde durch dieselben dennoch das Besitzrecht am Lehen dem freien Eigenthume sehr genähert, und der landesfürstliche Lehenbesitz musste sich um so rascher mindern, als es an genügenden Lehensverzeichnissen fehlte.

So vollendet sich der Verfall des L. nicht bloß dadurch, dass die Vasallendienste ihre Bedeutung einbüßen, sondern auch durch die immer fortschreitende Annäherung des Beneficialgutes an das Allod.

B. Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Anfänge des böhmischen L. sind nicht genügend aufgehellt. Sicher ist, dass König Ottokar II. das L. mächtig gefördert hat und dass es unter Karl IV. zu voller Ausbildung gelangt ist. Privatlehen hatten hier nie eine besondere Bedeutung, eine desto größere aber die landesfürstlichen, oder „die Lehen der Krone Böhmens“, welche sich in eigentlich „böhmische“ und in „deutsche“ Lehen schieden. Zu den ersteren rechnete man alle Lehen, welche innerhalb der Grenzen von Böhmen, Mähren und Schlesien, zu den letzteren diejenigen, welche außerhalb der alten Grenzen des Königreiches auf deutschem Boden lagen, entweder in den Bezirken von Eger und Elbogen, oder in verschiedenen Kreisen des deutschen Reiches, besonders im fränkischen, schwäbischen und bairischen Kreise. Nach Einverleibung der Bezirke von Eger und Elbogen nannte man zwar die in diesen Bezirken gelegenen Lehen noch immer „deutsche“ oder „deutsch-böhmische“ Lehen, unterschied sie aber durch die Bezeichnung „intra curtem“ von den Lehen der böhmischen Krone im deutschen Reiche, die „extra curtem“ hießen.

Durch die goldene Bulle dto. Prag 1348, 7. April wurde das Verhältnis der Markgrafschaft Mähren, des Bisthumes Olmütz und des Herzogthumes Troppau zur böhmischen Krone in der Weise geordnet, dass diese Länder von der „böhmischen Krone“ lehenrührig sein und die jeweiligen Markgrafen, Bischöfe und Herzoge den Königen von Böhmen, als Trägern der „böhmischen Krone“, den Leheneid schwören sollen. Damit war ein bereits seit 1197 bestehendes Rechtsverhältnis bekräftigt, an dessen Stelle definitiv seit 1464 die Einverleibung der Markgrafschaft Mähren unter Aufrechterhaltung seiner Verfassung trat. Für Schlesien wurde die Einverleibung bereits unter Karl IV. ausgesprochen. — Sowohl die böhmischen, wie die deutschen Lehen wurden unter Karl IV. großartig vermehrt.

1. Die „böhmischen“ Lehen schieden sich in solche, deren vasallitische Inhaber Lehendienste zu bestimmten Burgen, Schlössern oder Städten zu leisten hatten, und in die sogen. „Speciallehen“, bei welchen eine solche Verpflichtung nicht bestand. Zu den politisch wichtigsten der ersten Kategorie gehören die Karlsteiner Lehen, welche Karl IV. 1348–1357 bei Erbauung der Burg Karlstein errichtete. Bewachung und Vertheidigung der Burg Karlstein, der dort aufbewahrten Reichskleinodien und des Landesarchivs war die Hauptverbindlichkeit dieser Vasallen. Zwei Burggrafen und ein Schlosshauptmann führen die Aufsicht, während die lehenrechtliche Jurisdiction dem königl. Lehenrechte zusteht. Unter Kaiser Ferdinand II. war die Aufhebung des Karlsteiner Burggrafenamtes eine der charakteristischen Folgen der Schlacht auf dem weißen Berge. Die vom Kaiser zur Revision der L. O. eingesetzte Commission beantragte die Aufhebung dieses Amtes mit der Motivierung, dass die Krone dem Könige allein gehöre, der König sie aufbewahren könne, wo es ihm beliebe, und dass auch die Landesprivilegien andern Ortes ihren Platz finden können (Gindely, Gegenreformation S. 483). Diesem Antrage entsprechend hob Kaiser Ferdinand II. durch Rscpt. 16/V 1625 das genannte Burggrafenamt auf und bestimmte Schloss und Herrschaft Karlstein zum Tafelgut für seine Gemahlin und alle künftigen Königinnen Böhmens. Die Reichsinsignien aber wurden nach Prag in die St. Wenzelskapelle überführt. Waren damit diese Lehen ihrer besonderen historischen Bedeutung entkleidet, so blieb doch die Gerichtsbarkeit unverändert. Zwar führte beim Karlsteiner Amte ein besonderer Lehenschreiber eigene Lehenbücher, aber die Competenz des Hoflehenrechtes blieb aufrecht, nur dass im 18. Jahrh. ein Patent der Kaiserin Maria Theresia 9/I 1755 dem Amtmann von Karlstein Sitz und Stimme bei diesem Gerichte einräumte. Dasselbe Patent behält der Königin von Böhmen bezüglich dieser Lehen bestimmte Rechte bevor, fügt aber hinzu, dass die jeweilige Königin von Böhmen ohne Zustimmung des Königs weder die ursprüngliche Qualität dieser Lehen ändern, noch eine Veräußerung oder Allodialisierung vornehmen dürfe. — Um dieselbe Zeit wurden die Einkünfte dieser Herrschaft in die Dotierung des neu errichteten Damenstiftes am Hradschin einbezogen. — Das sogen. „Karlsteiner Lehenrecht“ ist eine von den Karlsteiner Amtleuten veranstaltete Sammlung der auf diese Lehen bezüglichen Observanzen, welche in die Hoflehentafel eingetragen, aber durch Hfd. 13/VI 1811 für fernerhin unverbindlich erklärt wurden.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielten die „böhmischen“ Lehen durch die Güterconfiscationen des J. 1547, einen noch größeren durch die Confiscationen nach der Schlacht am weißen Berge. Die Elemente des böhmischen Adels sind seit dieser

Zeit andere geworden, und sein Besitzstand wurde gänzlich verändert. Eine eigene Confiscationscommission hat diese Maßregeln vollzogen. Den Wert der aus confiscierten Gütern an Geistliche und Laien bewirkten Schenkungen schätzt Gindely für das J. 1621 bereits auf fünf Millionen Gulden. Infolge dieser radicalen Aenderung des adeligen Besitzstandes unterscheidet das Rescript des Kaisers Ferdinand III. 16/VIII 1653 dreierlei böhmische Lehen: a) Lehen, welche schon vor dem J. 1618 als Lehen der Krone Böhmens bestanden; b) die Straf- oder Confiscationslehen; c) die Friedländer Lehen. — Die an zweiter Stelle genannten feuda ex confiscatione Ferdinandi I. entstanden dadurch, dass infolge einer Allerh. Resolution 6/IX 1623 einzelnen Adeligen confiscierte Allodialgüter gnadenweise in Gestalt von Lehengütern zurückgegeben wurden mit der Verbindlichkeit des hundertsten Pfennigs, einer jährlichen Abgabe von $^1/_{100}$ des damaligen Schätzungswertes. — Die an dritter Stelle genannten Friedländer Lehen stammten vom Grafen Waldstein, Herzog von Friedland. Friedland, eines der ältesten böhmischen Kronlehen wurde nach der Schlacht am weißen Berge ex capite feloniae eingezogen und im J. 1622 von Albrecht von Waldstein als Allod angekauft. Waldstein brachte dann eine große Zahl von Gütern im Bunzlauer und Bidschower Kreise an sich und vergab infolge besonderer kaiserl. Bewilligung viele davon als Lehen, um sich eine treue Gefolgschaft zu sichern. Ueber diese Lehen wurde in Friedland eine Lehentafel geführt und Lehengericht gehalten. Nach der Ermordung Wallensteins wurden dessen Güter vom königl. Fiscus eingezogen und gieng die Lehensherrlichkeit an die böhmische Krone über. Die Friedländer Lehentafel und das Friedländer Lehengericht wurden mit dem königl. Lehengericht verbunden.

Sehr bald aber schwand der Zuwachs, den die „böhmischen" Lehen infolge des Aufstandes erhalten hatten, durch Umwandlung eines großen Theiles derselben in freies Eigen. Die Kriegsnoth der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. führte zur Allodialisierung ganzer Lehensclassen, um durch den Erlös die Mittel für den gesteigerten Staatsaufwand zu gewinnen. Die Rescripte der J. 1642, 1662, 1669 2c. dienten diesem Zwecke. Im J. 1675 waren nur mehr fünf Confiscationslehen vorhanden. Um die Mitte unseres Jahrh. gab es nur mehr spärliche Rechte der genannten und der Friedländer Lehen.

Zu den „böhmischen" Lehen gehörten ferner — wenn auch nicht unbestritten — die 10 böhmischen Erbämter, außerdem aber die Lehen in Mähren und Schlesien. Sie waren entweder unmittelbare landesfürstliche Lehen, oder landesfürstliche Afterlehen. Zu ersteren gehörte das Lehenfürstenthum Olmütz. Das Bisthum, im J. 1063 errichtet, erhielt unter der Regierung des von König Ottokar II. mächtig begünstigten Bischofs Bruno v. Schaumburg seine Lehenverfassung, welche im J. 1274 die königl. Genehmigung erhält. Der Umfang der bischöflichen Lehenherrlichkeit wird auch durch die goldene Bulle von 1348 nicht gemindert, welche — wie bereits erwähnt — das Olmützer Bisthum neben der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogthume Troppau als Lehen der böhmischen Krone statuiert. Das bischöfliche Lehenrecht aber tagte in Kremsier und behauptete bis in das 19. Jahrh. seine Stellung.

Als königl. böhmische Kronlehen galten auch die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, dann das Herzogthum Teschen in Schlesien. Troppau wurde unmittelbar nach seinem Heimfalle an die böhmische Krone 1614, von Kaiser Matthias, als König von Böhmen, dem Fürsten Karl von Liechtenstein, Jägerndorf von Kaiser Ferdinand II. 1623 als fürstliches Mannslehen demselben Hause verliehen. — Das Herzogthum Teschen endlich war 1653 an die Krone Böhmen heimgefallen; Karl VI. verlieh es 1722 dem Herzog Leopold v. Lothringen; 1731 wurde (Kaiser) Franz damit belehnt; 1766 erwarb es Maria Theresia von ihrem Sohne Josef II. käuflich und überließ Teschen ihrer Tochter Maria Christine, welche mit dem Prinzen Albert von Sachsen vermählt war. Durch Lehenbrief 23/I 1825 wurde mit diesem Herzogthume Erzherzog Karl belehnt, u. zw. für sich und seine eheliche Descendenz männlichen Geschlechtes, als mit einem wahren Mannslehen und untheilbaren Stammgute. Im Lehenbriefe ist eine Clausel, wodurch gemäß A. E. 27/II 1822 im Falle des Aussterbens der männlichen Descendenz die Reversibilität an den kaiserl. Familien-Versorgungsfond vorbehalten wurde. — Die beiden Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz wurden 1653 als Pfandlehen an Sachsen abgetreten. Infolge des Friedensschlusses 18/III 15 musste aber Sachsen die Nieder-Lausitz und einen Theil der Ober-Lausitz an Preußen abtreten, und es wurde durch die Wiener Congressacte festgesetzt, dass nach Erlöschen der Brandenburg'schen Linie des preußischen Königshauses dieser Theil der Lausitz wieder an Böhmen zurückfallen soll. Der bei Sachsen gebliebene Theil der Lausitz erhielt sich aber als ein königl. böhmisches Lehen in dem früheren Verhältnisse.

2. Auch die „deutschen" Lehen der böhmischen Krone verdanken ihre Entstehung zum großen Theile Karl IV., unter dessen Regierung eine große Anzahl solcher Lehen theils durch Kauf, theils durch Auftragung an die Krone kamen. Unter Karls Nachfolgern nahm aber der Bestand der deutsch-böhmischen Lehen immer mehr ab, obwohl schon Wladislaus 1499 sich urkundlich verpflichtet hatte, ohne Einwilligung des Landes kein Krongut zu veräußern; ein Versprechen, das in der Folge wiederholt gegeben auch in der erneuerten L. O. Aufnahme fand. Der Rest der deutsch-böhmischen Lehen außerhalb des Königreiches gieng durch den Pressburger Frieden 26/XII 1805 und das darin ausgesprochene Länder-Purificationssystem verloren. Damit war von selbst der Unterschied zwischen „deutschen Lehen intra und extra curtem" weggefallen, und man stellte nun unter den „deutschen" Lehen diejenigen, welche schon vor der Länder-Purification bestanden hatten, jenen gegenüber, welche der böhmischen Krone erst durch die Purification zuwuchsen. Es waren das die freilich viel geringfügigeren Lehen, die innerhalb

der Grenzen Böhmens von auswärtigen Lehensherren abhängig waren (die Waldsaßner, Rothafter, Leuchtenberger und Redtwitzer Lehen).

C. Verfall des Lehenwesens und Gesetzgebung bis zur Aufhebung des Lehenbandes. Der Verfall des L. entspringt in den österreichischen Ländern den bereits bezeichneten Ursachen. Seit dem 16. Jahrh. hat das Institut seine staatliche Function eingebüßt und stirbt eines langsamen Todes. Zahlreiche Allodialisierungen erfolgten in den deutschen Stammländern bereits unter Ferdinand I. und Maximilian II. Durch zahlreiche Lehengnaden nähert sich überdies das Lehen dem Allod. In Böhmen waren allein für die Zeit von 1439—1526 22 Lehenkörper als allodialisiert in die Lehentafel eingetragen. Das 17. Jahrh. brachte im Gefolge der Schlacht am weißen Berge die bereits gekennzeichnete Umwälzung im Besitzstande, Besitzrechte und in den Elementen des Adels. Das 18. Jahrh. endlich unterwirft die Existenzberechtigung des Institutes seiner Kritik und leitet die Aufhebung des Lehenbandes ein.

Mit A. E. 39/VII 1777 verordnet Kaiserin Maria Theresia für Steiermark, dass mit Ausnahme bestimmter Mannesstammlehen alle anderen Lehen — allerdings nur facultativ — allodialisiert werden sollen. Josef II. unterstützte die freiwilligen Allodialisierungen mit gesteigerter Energie und ordnete 1788 für Böhmen an, dass überdies beim Heimfall landesfürstlicher Lehen dieselben als Allode versteigert werden sollen. — Mit der Restauration und den ihr folgenden Ereignissen macht sich seit Kaiser Leopold II. wieder eine der Erhaltung der Lehen günstigere Tendenz geltend. — Bemühungen um eine genauere Evidenz der Lehen waren oft hervorgetreten, zuletzt unter Josef II. Nun wird im Zusammenhange mit den großen Codificationen der Versuch gemacht, eine allgemeine österreichische Lehenordnung zu verfassen. Das a. b. G. B. hat das Lehenrecht nicht in seine Sphäre einbezogen. Es setzt zwar im Kundmachungspatent „das bis jetzt angenommene gemeine Recht" außer Wirksamkeit. Dass aber dabei das Lehenrecht nicht mitverstanden ist, beweist § 359, in welchem das „besonders bestehende Lehenrecht" ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Gemeint war mit diesen Worten jene „allgemeine österreichische Lehenordnung", an der bereits seit Jahren gearbeitet wurde, und deren rechtzeitige Fertigstellung die Redactoren des a. b. G. B. nicht bezweifelten. In der That aber wurde der 1806 in Wien gedruckte, von Professor Fölsch verfasste „Entwurf der allgemeinen österreichischen Lehenordnung" niemals Gesetz.

Durch Art. 15 des Pressburger Friedens von 1805 wurde im sogen. Länder-Purificationssystem der Grundsatz angenommen und durchgeführt, dass die Lehenhoheit über alle innerhalb des Territoriums gelegenen Lehenobjecte auf den Landesfürsten übergehen soll. Folge davon war, dass zahlreiche Lehen, so diejenigen des Hochstiftes Salzburg, des Erzbisthumes Passau, die bereits genannten Lehen in Böhmen u. a. an Oesterreich kamen, dass andererseits große Lehencomplexe verloren giengen, so insbesondere die deutschen Lehen der böhmischen Krone extra curtem. Diese zahlreichen Veränderungen zwangen zu einer Verbesserung in der Verwaltung und Evidentführung der Lehen, und es herrscht in der ersten Hälfte unseres Jahrh. das Streben vor, diesen neu consolidierten Besitzstand zu behaupten. Mit A. E. 7/I 1813 wurden für Steiermark alle ferneren Allodialisierungen untersagt, mit A. E. 16/VI 1817 dieses Verbot auf alle Provinzen ausgedehnt und mit A. E. 25/I 1820 nur in geringem Maße modificiert. Die Allodialisierung der Tiroler kleineren L. und Beutellehen, die unter bairischer Herrschaft begonnen hatte, kam nach der Rückgewinnung des Landes zum Stillstand. — Kaiser Ferdinand hat zuerst, wie sein Vorgänger, den zahlreichen Anregungen zur Beseitigung des Lehenbandes widersprochen, und erst gegen Ende seiner Regierung wird die Frage der Entscheidung näher gerückt.

III. **Arten der Lehen.** Das L. hat in den verschiedenen österreichischen Ländern eine Fülle von Gestaltungen angenommen, welche hier nicht näher geschildert werden kann. Man unterschied landesfürstliche und Privatlehen, gegebene und aufgetragene, Gnaden-, Kauf- und gekaufte Lehen, Lehen mit der Gnade, neue und alte L., Männer- und Weiberlehen. Letztere konnten wieder Kunkellehen, oder vertragsmäßige, oder subsidiarische Weiberlehen, oder Weiberlehen ex transmissione sein. Ferner gab es Ritter- und Rechtslehen, Stamm- und Erblehen 2c. 2c. Wichtig für die Geschichte der Allodification ist der Begriff des sogen. „Beutellehens". Es liegt vor, wenn das Lehenobject rustical ist, statt des Lehendienstes ein Geldbetrag entweder jährlich, oder bei Veränderungen in der Person des Lehenherrn oder Lehenmannes entrichtet wird. Das Beutellehen kann nach Willkür veräußert, verschenkt und vererbt werden.

IV. **Lehengerichtsbarkeit und Lehentafeln.** Die Lehengerichtsbarkeit ist ursprünglich Privatgerichtsbarkeit. Richter ist der Lehenherr, Urtheiler sind seine Vasallen. Die Competenz erstreckt sich auf alle lehenrechtlichen Streitigkeiten sowohl des Herrn mit seinen Vasallen, als auch der Mannen unter einander. Bis zum Ausgange des Mittelalters trägt auch in den deutschen Stammländern die herzogliche Lehengerichtsbarkeit diesen Charakter, wenn auch nunmehr der Landmarschall oder Landeshauptmann regelmäßig mit der Bildung dieses Gerichtes beauftragt wird. Maximilian I. ließ die lehenrechtlichen Streitigkeiten der Vasallen beim adeligen Landrecht, nahm aber jene Fälle davon aus, in welchen das landesfürstliche Interesse in Frage stand, und übertrug diese den von ihm errichteten Collegialbehörden der einzelnen Ländergruppen. Dadurch traten bei landesfürstlichen Lehen gelehrte Richter an die Stelle der pares curiae, während die privaten Lehenherren ihr Mannengericht bis ins 18. Jahrh. behaupten. Auch in nichtstreitigen Lehensachen fungierten diese Regierungen als „Lehenstuben" und übergaben in der Folge die Sache in Fällen, wo eine Entscheidung des Lehenherrn nöthig wurde, an die Hofkanzlei, als landesfürstlichen „Lehenhof". Im J. 1782 wurden durch P. 11/IV die Lehenstreitsachen von

den Regierungen auf die Landrechte übertragen, während in nichtstreitigen Sachen die Regierungen die Instanz als Lehenstuben behielten. Seit Beginn des 19. Jahrh. fungierte die vereinigte Hofkanzlei als gemeinsamer Lehenhof für alle österreichischen, einschließlich der zugehörigen italienischen Länder; die Länderstellen bildeten die Lehenstuben, die Landrechte die Lehengerichtshöfe, die Landes-Appellationsgerichte die Oberlehengerichtshöfe, endlich die oberste Justizstelle den obersten Lehengerichtshof. Im J. 1848 traten an Stelle der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle das Ministerium des Innern, das Justizministerium und der oberste Gerichtshof. — Rücksichtlich der Privatlehen bestimmt die Jurisdictionsnorm 27/IX 1783, dass für sie die Lehenstube des Lehenherrn zuständig ist. Allein diese Norm konnte nur dann platzgreifen, wenn der Lehensherr — wie der Bischof von Olmütz — ein eigenes Lehengericht hatte und nicht selbst Processpartei war. Im letzteren Falle war die Sache gemäß Hfd. 6/XII 1784 bei der Personalinstanz des Lehenherrn anzubringen. Der Recurs gieng dann an das Appellationsgericht desjenigen Landes, zu welchem das Lehen gehörte.

In den deutschen Ländern fehlten nicht bloß Lehentafeln, sondern es fehlte auch trotz wiederholter Bemühung an einer genügenden Evidenthaltung der Lehen und aller sie betreffender rechtlich relevanten Umstände. Seit dem 18. Jahrh., in welchem die Landtafel auch in den meisten nichtböhmischen Ländern Aufnahme fand, enthalten die Landtafelpatente Normen über die bücherliche Behandlung lehenbarer Güter. Außerdem bestimmte das P. 12/IV 1785, „dass die Lehenbarkeit bei jedem lehenbaren, auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute also gewiss bis 1/I 1787 vorgemerkt werden solle, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei eigenes wäre, würde zuerkannt werden". Weitere bemerkenswerte Anordnungen enthalten die Hfd. 26/IV 1819 und 8/III 1833.

In den böhmischen Ländern hatten seit alter Zeit die deutschen und böhmischen Lehen der böhmischen Krone eine verschiedene Organisation.

Für die „böhmischen" Lehen bestand bis in die Zeiten Josefs II. als besondere Behörde das Hoflehenrecht (judicium aulicum feudale, saud dworsky), dessen Ursprung jedenfalls in das 13. Jahrh. zurückreicht. Mit diesem Gerichte in Verbindung stand das „Lehenamt", oder das Amt der königl. Hoflehentafel und der Lehenregistratur. Die Competenz erstreckte sich sowohl auf streitige, wie auf nicht streitige Lehensachen der königlich böhmischen Kronlehen; ja eine kurze Zeit auch auf die deutschen Lehen der Krone Böhmens. Josef II. hat im J. 1783 nach der Organisierung des böhmischen Landrechtes das Hoflehenrecht aufgehoben und die Streitsachen der königlich böhmischen Kronlehen dem Landrecht, die nicht streitigen Sachen dem Fiscus (Prager Kammerprocurator) zugewiesen und nur die Investituren und lehenrechtlichen Consensertheilungen dem Oberstlehenrichter belassen.

Die Behörde für die deutschen Lehen der böhmischen Krone war die deutsche Lehenhauptmannschaft. Sie wurde wahrscheinlich unter Karl IV. begründet und bestand aus dem deutschen Lehenhauptmann, zu welchem später noch der deutsche Lehensecretär hinzutrat, ferner als Lehenschranne überdies noch aus mehreren Räthen. Zuerst eine selbständige Behörde wurde sie im J. 1651 durch kaiserl. P. 15/XII mit der böhmischen Appellationskammer vereinigt, bis im J. 1838 die Realjurisdiction über diese Lehen, die Führung der deutschen Lehentafel und die Besorgung der deutschen Lehenregistratur dem böhmischen Landrecht, die übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte dem böhmischen Gubernium zugewiesen wurden. Seit dieser Zeit war also das königlich böhmische Landrecht Lehengericht und Lehentafelbehörde nicht bloß für die böhmischen, sondern auch für die deutschen Lehen der böhmischen Krone. — Die Belehnungen mit den deutschen Lehen der Krone Böhmens wurden mit Ausnahme der Thronlehen — bei welchen die Belehnung vom Könige selbst oder einem Stellvertreter geschah — durch die königlich böhmische Hofkanzlei ertheilt. Diese Behörde war auch bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia die Berufungsinstanz. Nach Errichtung der obersten Justizstelle wurde aber durch Allerh. Resolution 29/XII 1763 für contentiose Lehensachen die oberste Justizstelle, für alle anderen Lehensachen die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei als Berufungsbehörde bestimmt.

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, dass bis in das 19. Jahrh. die böhmischen und deutschen Lehen der Krone Böhmens getrennte Lehentafeln hatten. Die mit dem Hoflehenrechte verbundene Lehentafel für die böhmischen Kronlehen hieß „Hoflehentafel" und reicht in ihren Anfängen in das 14. Jahrh. zurück. Nach der Josefinischen Organisierung des böhmischen Landrechtes wurde die Führung der Lehenbücher zunächst der Prager Kammerprocuratur, seit 1835 aber dem damals neuerlich creierten Vicehoflehenrichter, seit 1855 dem Prager Landesgerichte übertragen. — Die Eintragungen in die Hoflehentafel geschahen anfangs in böhmischer, später auch in deutscher Sprache. Der Oberstlehenhofrichter war dafür verantwortlich, dass Lehengüter nur hier, nicht etwa in der Landtafel zur Eintragung gelangten.

Die über die deutsch-böhmischen Kronlehen angelegten Lehenbücher, welche die sogen. „deutsche Lehentafel" bildeten, begannen nicht vor Ende des 16. Jahrh und wurden bei der deutschen Lehenhauptmannschaft seit 1561 beim böhmischen Appellationsgericht, seit 1835 beim böhmischen Landrecht und schließlich seit 1855 gemeinsam mit der böhmischen Lehentafel beim Prager Landesgerichte geführt.

Das Lehenrecht des mährischen Hofrichters bestand bis 1784, in welchem Jahre die Gerichtsbarkeit über landesfürstliche Lehen dem neu organisierten mährisch-schlesischen Landrechte übertragen wurde. Hingegen behauptete sich das Olmützer

bischöfliche Lehenrecht zu Kremsier ziemlich unverändert bis zum J. 1850.

Die in Mähren und Schlesien gelegenen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen wurden trotz ihres alten Ursprunges erst im 19. Jahrh. der böhmischen Lehentafel einverleibt; so die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf zu Gunsten des fürstlichen Hauses Liechtenstein 1813, das Lehenherzogthum Teschen 1824, die zum Erzbisthum Olmütz gehörigen böhmischen Kronlehen 1848. Die 68 Afterlehen des Olmützer Lehenfürstenthumes endlich wurden niemals in der Hoflehentafel ersichtlich. Sie wurden in der besonderen, in das J. 1269 zurückreichenden Lehentafel des fürsterzbischöflichen Lehenhofes zu Kremsier geführt und im J. 1850 mit der mährischen Landtafel in Brünn vereinigt.

V. **Rechtsquellen** für das Lehenrecht der österreichischen Länder sind:

1. Die landesfürstliche Gesetzgebung in Lehensachen. — Trotz wiederholten Versuches ist es zu einer allgemeinen Lehenordnung nicht gekommen. Die nied.-österr. Lehenordnung von 1582 blieb Entwurf, ebenso aber die „allgemeine Lehenordnung" von 1806. Rechtsquelle sind hier nur die einzelnen in Lehensachen ergangenen Gesetze und Lehengnaden.

2. Das langobardische Lehenrecht, als ein zur Ergänzung des einheimischen recipiertes Recht. Relativ spät wurde es ausdrücklich in dieser Eigenschaft anerkannt; so von Kaiser Ferdinand I. für Oesterreich unter der Enns (16/X 1542, Cod. austr. I, 453). — Rücksichtlich der geistlichen Lehen galten subsidiär die in den Decretalen enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Gewohnheitsrecht. Es behauptete auf diesem Gebiete seine Geltung trotz § 10 des a. b. G. B., u. zw. deshalb mit gutem Grunde, weil § 359 a. b. G. B. das damals geltende Lehenrecht, somit auch das langobardische bestehen ließ, welches das Gewohnheitsrecht anerkennt.

4. Bis zum a. b. G. B. galt das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle des langobardischen Lehenrechtes. Die Frage, ob das a. b. G. B. in dieser Hinsicht an die Stelle des römischen Rechtes trat oder ob § 359 a. b. G. B. mit dem „besonders bestehenden Lehenrecht" auch das römische Recht in seiner bisherigen subsidiären Function bestätigen wollte, ist bestritten, aber wohl im letzteren Sinne zu entscheiden.

VI. **Die Aufhebung des Lehenbandes.** Bereits im J. 1843 waren von Seite der vereinigten Hofkanzlei, als obersten Lehenhofes, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer Anträge über die Auflösung des Lehenbandes an den Kaiser erstattet worden. Sie hatten bis zum J. 1848 keine Erledigung gefunden. Im Reichstage kam die Frage bei den Debatten über die Auflösung des Unterthänigkeitsbandes zur Sprache, ohne gelöst zu werden. Das P. 7/IX 48 erwähnt nicht ausdrücklich der Lehen. Es erklärt aber im zweiten Absatze: „Grund und Boden ist zu entlasten", und nach § 8 desselben Patentes soll eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission einen Gesetzentwurf vorlegen „über die entgeltliche Aufhebung der emphyteutischen und sonstigen über Theilung des Eigenthums geschlossenen Verträge". Zweifellos war das Lehenverhältnis hier einbegriffen und damit grundsätzlich die Lehenablösung ausgesprochen. Aus diesem Grunde sind auch in mehreren der speciellen Grundentlastungsvorschriften für einzelne Länder Bestimmungen des Inhaltes aufgenommen worden, dass die Auflösung der Lehen demnächst durch besondere Gesetze geregelt werden wird. Besonders nahe lag es, die sogen. „Beutellehen" in die Grundentlastung einzubeziehen, weil bei ihnen die Verwandtschaft mit den Urbarialgütern auffallen musste, und es fast unbillig war, die auf Beutellehen haftenden schweren Abgaben an Veränderungsgebüren von 5—10% des Wertes bestehen zu lassen, während man gleichzeitig die Veränderungsgebüren bei sonstigen Urbarialgütern aufhob.

Trotz aller dieser Umstände ließ die damalige Gesetzgebung das Lehenwesen zunächst unberührt und überließ es den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Lösung der Frage durch umfassende Vorarbeiten anzubahnen. In der That einigten sich diese Ministerien in dem Grundsatze einer imperativen Auflösung des Lehenbandes. Differenzen ergaben sich nur bei der Frage, ob dieser Imperativ auch auf die großen böhmischen Kronlehen und die großen Lehen der anderen Provinzen Anwendung finden sollte. Der Entwurf wurde vom Ministerium des Innern an alle Länderstellen zur Begutachtung übersendet und schließlich nach neuerlicher Umarbeitung vom Minister Ritter von Lasser im J. 1861 dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorgelegt als „Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Auflösung des Lehenbandes, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Küstenland, für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien". Das Abgeordnetenhaus fügte noch Galizien und die Bukowina hinzu, obwohl hier das Leheninstitut unbekannt war, zu dem Zwecke, um diese Länder ausdrücklich in das Verbot der Neuerrichtung von Lehen einzubeziehen.

Der Umfang des Lehenbesitzes war damals noch ein sehr beträchtlicher. Minister Ritter von Lasser gab darüber in der Debatte des Herrenhauses folgende wichtige Aufklärungen. Nach den freilich nicht als vollständig anzusehenden Ausweisen, welche die Regierung besitze, belaufe sich die Gesammtzahl der Lehen auf mehr als 9500. Davon fallen auf Krain 1, auf Dalmatien 13, auf das Küstenland 50, auf Kärnten 61, auf Salzburg 428 (darunter 405 Beutellehen), auf Steiermark 427, auf Nieder- und Oberösterreich 4222 Beutellehen, 558 mitunter bedeutende Ritterlehen und 43 Privatlehenstuben mit etwa 1490 Objecten; auf Venedig im ganzen 752 Lehen. Tirol hatte im ganzen 988 Lehen von den verschiedensten Kategorien.

In Böhmen waren im ganzen 229 Lehen, davon 70 eigentlich böhmische Lehen, 5 deutsche Kronlehen im Egerer Bezirk (worunter das Lehen Asch), 35 böhmische Kronlehen der Egerer burg-

ämtlichen Lehentafel und 115 Bauernlehen der Burg Eger. In Mähren endlich gab es 7 große böhmische Kronlehen, 68 Olmützer Afterlehen und 5 Breslauer fürstbischöfliche Lehen.

Die Regierungsvorlage bestimmte die imperative Aufhebung des Lehenbandes, setzte die Modalitäten fest, nach welchen die Lehensherren für das ihnen entgehende Obereigenthum zu entschädigen sind, und verbietet die Errichtung neuer Lehen. Die Aufhebung des Lehenbandes sollte sich auf alle bestehenden Lehen, sowohl die Kron- und Ritterlehen, wie auf die bäuerlichen erstrecken. Sie sollte das ganze Lehenverhältnis ergreifen, nicht also bloß das Rechtsverhältnis zwischen Vasall und Lehenherrn, sondern auch das innerhalb der vasallitischen Familie aufheben. Der Berechnung der Entschädigung liegt die Unterscheidung zweier Momente zugrunde. Der Lehenherr sollte entschädigt werden: 1. für das Heimfallsrecht und dessen Entgang; 2. für den Entgang der periodischen Reichnisse.

Die parlamentarische Behandlung der Vorlage war reich an fesselnden historischen und staatsrechtlichen Ausführungen.

Die Regierung vertrat den Standpunkt, dass das L. seine politische und sociale Bedeutung verloren habe, und dass sein Fortbestand volkswirtschaftlich schädlich wirke, weil durch die Beschränkungen in der Benützung, Verfügung, Belastung und Vererbung der Impuls zu Meliorationen genommen werde. Die Lösung des Lehenbandes liege aber auch im Interesse des Lehenherrn, weil das ihm allein gebliebene Bezugsrecht an Geld oder Naturalien nicht immer nach bestimmten Quoten und Zeitperioden fällig, daher nicht genügend voraus bestimmbar sei. Die landesfürstlichen Lehen, welche weitaus überwiegen, seien wenig rentabel und schwer zu verwalten. Ihr Durchschnittsertrag sei 12.000 Gulden, obwohl die bezüglichen Objecte einen Wert von circa 50 Mill. Gulden haben. Für die Schwierigkeit der Administration spreche die Thatsache, dass trotz der zahlreichen Lehensorgane Tausende von Lehenbestandtheilen und Hunderte von ganzen Lehenkörpern im Laufe der Jahrh. verschwunden seien. Dazu komme die große Verschiedenheit der Lehengattungen in den einzelnen Ländern, so dass die Handhabung aller dieser speciellen Gesetze zum Monopol weniger, in diesem Fache besonders versierter Praktiker geworden sei.

Die Majorität des ad hoc eingesetzten Ausschusses hatte sich mit unwesentlichen Aenderungen für die Regierungsvorlage ausgesprochen. Ihr Berichterstatter war Brinz. Die Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Dr. Pražak) beantragte an Stelle der Regierungsvorlage ein Gesetz des kurzen Inhaltes: „Die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen wegen Auflösung des Lehenbandes in den einzelnen Königreichen und Ländern wird als Landesangelegenheit erklärt".

Damit war die staatsrechtliche Frage der Competenz des engeren Reichsrathes aufgeworfen. — Die Regierung und die Majorität des Ausschusses, vertreten durch Ritter von Lasser, Brinz, Herbst, Baron Pillersdorff, Mühlfeld, Graf Hartig, Waser u. a. sprachen für die imperative und allgemeine Aufhebung des Lehenbandes. Die Competenz des engeren Reichsrathes halten sie im Sinne des Diplomes 20/X 60 Art. 3 deshalb für begründet, weil es sich um eine allgemeine Aenderung des Privatrechtes (§ 359 a. b. G. B.) handle. Die Minorität des Hauses, außer durch den Berichterstatter Dr. Pražak u. a., vertreten durch Graf Belcredi, Graf Clam-Martinic, Dr. Rieger u. a. erklärt sich gleichfalls überwiegend für die Aufhebung. Graf Belcredi spricht den Satz aus: „Das Lehensprincip des L. ist eine Aeußerung der menschlichen Cultur auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung. Sowie diese Stufe überwunden war, war das L. politisch todt". — Bekämpft wird aber der Imperativ und bekämpft wird die Competenz des engeren Reichsrathes; diese letztere mit dem Argumente, dass das L. am allerwenigsten in den österreichischen und böhmischen Ländern, wo die landesfürstlichen Lehen die Vorherrschaft haben, als ein privatrechtliches Institut zu betrachten sei. Die landesfürstlichen Lehen seien nicht — wie die Regierungsvorlage annimmt — Eigenthum des Staates, sondern das „Lehensobereigenthum" stehe dem Kaiser als Landesfürsten der einzelnen Königreiche und Länder zu. Diese Lehen sind Landes-, nicht Reichsvermögen, daher können rechtsgiltige Beschlüsse, welche die Substanz der Lehen betreffen, im Sinne des Octoberdiplomes und § 10 der L. O. 26/II 61 nur von den Landtagen gefasst werden. — Im Laufe der Debatte wurden vier Ansichten vertreten: Die landesfürstlichen Lehen gehören: 1. dem Staate; 2. dem Lande; 3. der Person des Landesfürsten; 4. der Krone, insbesondere bez. Böhmens. — Brinz präcisierte den Standpunkt der Majorität dahin, dass die Frage der Zugehörigkeit der Lehen und folgeweise der Freimachungsgebür im Streitfalle Sache richterlicher Entscheidung sei. Für die Competenzfrage hält Brinz allein maßgebend die ihm unzweifelhafte privatrechtliche Natur des Lehenverhältnisses, welche dasselbe zum Gegenstande der Justizgesetzgebung mache und deshalb dem engeren Reichsrathe zustehe. Auch die vom Octoberdiplom geforderte Gemeinsamkeit des Institutes treffe zu.

Nach eingehender Specialdebatte wurde die Regierungsvorlage ohne principielle Aenderungen angenommen und im September 1861 dem Herrenhause vorgelegt, welches aber das Gesetz in sehr wesentlicher Weise modificierte. Die Majorität des Ausschusses (Berichterstatter Graf Leo Thun) sah in der zwangsweisen Ablösung der Lehen einen Eingriff in wohl erworbene Rechte und will diesen Imperativ nur bezüglich der bäuerlichen und der ihnen gleichstehenden Lehen zulassen, sowie bezüglich der lombardisch-venezianischen Ritterlehen, bei welchen die Unverjährbarkeit der lehensherrlichen Rechte und der Mangel an Grundbüchern und Lehentafeln eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeigeführt habe. Dagegen sei die facultative Lösung des Lehenbandes überall möglichst zu fördern. — Gegen die allgemeine Zwangsablösung wurden nicht bloß rechtliche Bedenken, sondern auch das politische Moment geltend gemacht, dass durch Aufhebung

der großen Kronlehen die Krone an Glanz verlieren würde. Auch der national-ökonomische Nachtheil der L. sei keineswegs feststehend: „Was die Fideicommisse für den Großgrundbesitzer, das sind die Lehen für den kleinen Rittergutsbesitzer" (Fürstbischof von Olmütz). — Vergebens stellte Freih. von Lichtenfels, als Berichterstatter der Minorität, die Aufhebung des Lehenbandes als Consequenz der Grundentlastung hin. Vergebens suchte Minister Ritter von Lasser die wirtschaftlichen Nachtheile des L. durch den bereits oben reproducierten Hinweis auf den großen Umfang des Lehenbesitzes zu belegen. Der Gesetzentwurf wurde im Sinne des Majoritätsgutachtens am 10/IV 62 angenommen und an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet, welches dem so geändertem Entwurfe beitrat und nur geringe Modificationen vornahm, denen sich das Herrenhaus accomodierte.

So kam das G. 17/XII 62 R. 103 zustande. Es bestimmt §§ 1—3 die Aufhebung des Lehenbandes und die Ablösung des Obereigenthumes durch eine vom Vasallen zu leistende Entschädigung: a) rücksichtlich aller Lehen im lombardisch-venetianischen Königreiche; b) rücksichtlich der Rustical- und Beutellehen, sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen. Die Errichtung neuer Lehen wird untersagt. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes wird das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume vereinigt. In Hinsicht der Nachfolge und der sonstigen lehenrechtlichen Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familienmitglieder unter einander bleiben jedoch die Lehengesetze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge berufene zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes bereits erzeugte Personen (§ 22 a. b. G. B.) vorhanden sind. Den zur Lehenfolge berufenen Personen steht es aber frei, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzuheben und dadurch das Lehenobject in freies Eigenthum zu verwandeln. — Die §§ 5—19 regeln die Entschädigungsgebür und deren Berechnung in eingehender Weise. Das zugrunde liegende Princip wurde bereits an früherer Stelle besprochen. — Die §§ 20 ff. handeln von den ad hoc zu bildenden Allodialisierungs-Commissionen. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt nämlich für alle landesfürstlichen und Privatlehen durch bei den Landesstellen zu organisierende Commissionen. Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rathe der Landesstelle, zwei Justizräthen, einem Finanzrathe, einem von der Regierung bestellten Vertreter der Vasallen, und — wenn es sich um ein Privat- oder Afterlehen handelt — aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- oder Afterlehenherren. Für die bestellten Vertreter der Vasallen und der Privat- und Afterlehenherren werden überdies Ersatzmänner ernannt. Gegen die Entscheidungen dieser Commissionen steht binnen der Frist von 6 Wochen der Recurs an die beim Ministerium des Innern gebildete Commission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Stellvertreters aus zwei Räthen dieses Ministeriums, zwei Hofräthen des obersten Gerichtshofes und zwei Räthen des Finanz-Ministeriums besteht. — Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungserkenntnis in Rechtskraft erwächst, ist der Lehenverband mit allen seinen Rechten und Pflichten aufgehoben. Die Commission hat von amtswegen dafür zu sorgen, dass die lehenherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebür und eventuelle Rechte dritter Personen angemerkt werden. Ist das Lehenobject kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung des Lehenbandes bleiben alle aus diesem Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam.

Bald aber sollten die Bestrebungen zugunsten der gänzlichen Aufhebung des Lehenbandes völlig siegen. Diese gänzliche Aufhebung erfolgte für die einzelnen Länder in den J. 1867—1869, analog der Gesetzgebung des J. 1862. — Voran gieng der steiermärkische Landtag, welcher schon im März 1863 einstimmig beschlossen hatte, die Regierung um eine Gesetzesvorlage an das Abgeordnetenhaus zu ersuchen, wodurch das G. 17/XII 62 auch auf jene in Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder ehemals Salzburger Lehen Anwendung finden sollte, bei welchen zwar observanzmäßig die Veräußerung angesucht wird, aber die Zustimmung dazu observanzmäßig nicht verweigert werden kann. Die Regierung wollte aber mit Rücksicht auf das Schicksal ihrer ersten Vorlage den Gegenstand der Initiative des Reichsrathes überlassen. Infolge dessen wurde von den Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen ein bezüglicher Antrag eingebracht und vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses zunächst die Aufhebung des Lehenbandes für Steiermark und Salzburg beantragt. Damals bestanden noch in Steiermark nebst 13 lehenbaren Erbämtern 184 ursprünglich landesfürstliche, dann 48 ursprünglich Erzbisthum-Salzburger Lehen, welche letztere infolge des Länder-Purifications-Systemes ebenfalls landesfürstlich geworden waren. Für die Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark wurde neben den allgemeinen Gründen besonders der Umstand angeführt, „dass die steiermärkischen Lehen kraft alter Privilegien die Natur frei vererblicher Lehen haben und eigentlich schon das G. 17/XII 62 auf sie anzuwenden ist". — In Salzburg bestanden nach dem Ausschussberichte nur noch 22 Ritterlehen im Gesammtwerte von 200.000 fl. — Das Abgeordnetenhaus nahm die Anträge mit geringen Modificationen an. Insbesondere sollten die lehenbaren Landeserbämter als solche und der Besitzstand des deutschen Ordens unberührt bleiben. In diesem Sinne kamen nach Zustimmung des Herrenhauses die G. 31/XII 67 R. 8 für Steiermark und das Gesetz vom gleichen Datum R. 9 für Salzburg zustande.

Im October 1868 wurde im Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Lehenbandes in Mähren und Oesterreich ob und unter der Enns angenommen, nunmehr unter

Berufung auf den Satz im Art. 7 des St. G. 21/XII 67 R. 142: „Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.“ — Es folgten hierauf die entsprechenden Gesetzentwürfe bezüglich der übrigen Länder, welchen das Herrenhaus ausnahmslos beitrat. Das Endergebnis war eine Reihe von Gesetzen, welche alle die imperative Aufhebung des Lehenbandes, soferne dasselbe nicht bereits durch das G. 17/XII 62 aufgehoben wurde, aussprachen und die Ablösung des dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehenden Obereigenthumes, durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung anordnen. Die Errichtung neuer Lehen wird untersagt. Die Landeserbämter als solche und der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch das Gesetz unberührt. Die Freimachungsgebür wird von dem Werte des Lehenobjectes bemessen, u. zw.: 1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muss, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf zwei Procent; 2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, u. zw.: a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf vier Procent; b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf zehn Procent; c) für Mannesstammlehen auf fünfzehn Procent; d) für am Heimfalle stehende Lehen auf fünfundzwanzig Procent; e) für Ober- und Niederösterreich für Lehen mit der Lehengnade auf sechs Procent. — Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen dann zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebür um zwei Procent geringer zu bemessen. Lehen, welche sich den im Gesetze genannten Kategorien nicht einordnen lassen, sind nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu behandeln.

Die Gesetze, welche in dieser Weise die Aufhebung des Lehenbandes allgemein aussprechen, sind — mit Ausnahme der bereits genannten für Steiermark und Salzburg — für Mähren G. 12/V 69 R. 103; für Niederösterreich G. ab eodem R. 104; für Oberösterreich G. ab eodem R. 105; für Böhmen G. ab eodem R. 106; für Schlesien G. ab eodem R. 107; für Tirol und Vorarlberg G. ab eodem R. 108; für das Küstenland G. ab eodem R. 109; für Dalmatien G. ab eodem R. 110; für Kärnten G. ab eodem R. 111; für Krain G. ab eodem R. 112.

### Literatur.

J. P. Freiherr v. Heinke: Handbuch des Niederösterreichischen Lehenrechtes, Wien 1811. Derselbe: Kurze Darstellung des in den österr.-deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes, Wien 1831. J. H. v. Kremer: Das longobardisch-österreichische Lehenrecht, Wien 1838. J. Blaschke: Vorträge über Lehenrecht, Wien 1847. Ulbrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes. E. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. — H. Brunner: Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Wien 1864. V. Hasenöhrl: Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867. H. Siegel: Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich, in den Sitzungsberichten der k. Akademie 1883. v. Zallinger: Ministeriales und Milites, Innsbruck 1887. A. v. Luschin: Die steirischen Landhandfesten, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichte 1872. Derselbe: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879. S. Adler: Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886. — F. Haimerl: Beiträge zur Kenntnis des Lehenwesens in Böhmen, in der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846 und 1848. Derselbe: Die deutsche Lehenshauptmannschaft in Böhmen, Prag 1848. Derselbe: Quellen des böhmischen Lehenrechtes, Prag 1847. H. Jireček: Das Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1865. E. Pštros: Die böhm. Kronlehen, Prag 1861. J. A. Tomaschek: Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrh., Brünn 1863. J. v. Ruber: Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens, in der Zeitschrift für Notariat 1884 u. 1885. Chr. d'Elvert: Ueber das Lehenwesen in Mähren und Schlesien, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1831. v. Maaßburg: Die Entwickelung des Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen, Prag 1877. — A. v. Domin-Petrushevecz: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869. Die gedruckten Landhandfesten. — Vermehrte Sammlung der Lehenrechte, alten Gewohnheiten 2c. von Freih. v. Woller, Wien 1795, u. a. m. — Die stenographischen Protokolle des Reichsrathes.

Sigmund Adler.

---

## Leichenbestattung.

I. Leichenbeschau. — II. Leichenbestattung. — III. Beerdigungsplatz. — IV. Begräbnisordnung. — V. Leichenkammern.

**I. Leichenbeschau.** Nach § 4 c des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 gehört die Leichenbeschau in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Die Leichenbeschau ist in Oesterreich seit mehr als 100 Jahren obligatorisch und dienen die aufgrund der Todtenbeschauscheine geführten Sterbematriken als Quellen der officiellen Mortalitätsstatistik. Schon mit P. 26/VIII 1714 wurde zur Sicherheit der Bevölkerung die Leichenbeschau für die Städte in Oesterreich angeordnet. Bedeutende Fortschritte machte aber die so wichtige sanitätspolizeiliche Institution in der für das österr. Sanitätswesen überhaupt so bedeutungsvollen Regierungszeit Maria Theresias u. Josephs II. Das Hfd. 1/VIII 66 bestimmt, dass überall, wo sich ein

Chirurg, Bader oder Militärchirurg befindet, diese, anderwärts aber hierzu geeignete Personen, die Leichen vor dem Begraben beschauen sollen, im Falle des Zweifels aber, ob jemand eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben ist, hievon den Behörden sogleich die Anzeige zu erstatten wäre. Mit Hfd. 30/III 1770 wurde „zur Entdeckung gewaltsamer Todesfälle, zur schnelleren Wahrnehmung ausbrechender Epidemien und zur Sicherung vor dem Lebendigbegrabenwerden" die Todtenbeschau obligatorisch in den Hauptstädten der deutschen Erbländer eingeführt und die Widersetzlichkeit gegen die Leichenbeschau mit einer Strafe von 50 Ducaten bedroht.

Allgemeine Verbreitung und Geltung erlangte die obligatorische Leichenbeschau durch das P. 20/II 1784, mit welchem die noch heute geltenden Grundsätze für die Führung der Sterbematriken herausgegeben wurden. Nach diesem Patente (Kropatschek G. S. VI, 358) ist jeder Seelsorger, der einer Seelsorgestation selbständig vorsteht, zur Führung dieser Register verpflichtet. Sind in einen Pfarrsprengel mehrere Ortschaften einverleibt, so muss zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort eine abgesonderte Matrik geführt werden. (Hfd. 19/VII 1784, Kropatschek G. S. VI, 567.)

Die Sterberegister haben zu enthalten: 1. Jahr, Monat und Tag des Todes, 2. Hausnummer, 3. Namen, 4. Religion, 5. Geschlecht, 6. angegebenes Alter des Verstorbenen.

Wenn in einem Orte ein Bezirks- oder Wundarzt vorhanden, kommt zu den vorigen noch die 7. Rubrik, nämlich: „Krankheit und Todesart".

Nach dem oben angeführten Hofkanzleidecrete soll auch der Name desjenigen, der die Sterbesacramente gespendet hat, und der Begräbnisort eingetragen werden.

Die todtgeborenen Kinder sind ebenfalls in die Sterbematrik einzutragen. — Bei der Angabe der Sterbezeit ist auch die Stunde des Todes beizufügen (a. b. B. G. §§ 25, 536, 537, 1252).

Für die einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehen eigene Leichenbeschau-Verordnungen bezw. Instructionen:

Niederösterreich: Statthalterei-Erlass 5/V 82 Z. 15.617. Oberösterreich: Regierungs-Verordnung 22/III 25, Z. 7646. Steiermark: Staatsministerial-Erl. 6/III 61, Z. 817. Krain: Erl. der Landesregierung 25/VIII 60, Z. 11.774. Küstenland: Statthalterei-Verordn. 7/V 83, Z. 1117. Böhmen: 1/VII 94 L. 61, Z. 58897. Mähren: Statthalterei-Verordn. 2/VIII 95 L. 66, Z. 28599. Schlesien: V. 21/IX 77 Z. 6094. Galizien: Statthalterei-Erl. 8/XI 79, Z. 55225. Bukowina: V. 6/VI 73, Z. 4401. Dalmatien: Statthalterei-Erl. 20/IV 94 L. 15, Z. 30586. Kärnten: 24/XI 94 L. 28, Z. 14.648. Tirol-Vorarlberg 28/III 95 L. 17, Z. 29.736.

Die Leichenbeschau wird fast ausschließlich von Aerzten ausgeübt. Nur in seltenen Fällen, in ärztearmen oder schwer zugänglichen Gegenden wird sie von den Gemeindevorstehern oder besonders hiezu bestellten Vertrauenspersonen vollzogen. Jetzt, nachdem die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden fast aller Länder durchgeführt, wird die Leichenbeschau nur von den Districtsärzten vorgenommen.

Der Leichenbeschauer hat vor allem den wirklich erfolgten Tod zu constatieren. Hiebei gelten als besondere Kennzeichen des eingetretenen Todes, geordnet nach der Zeit ihres Eintrittes:

I. a) Allgemeine Erschlaffung; b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegung, des Herzschlages und Pulses; c) Aufhören der Herztöne; d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung; e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille bei Lichteinwirkung. II. a) Marmorkälte; b) Bildung von Todtenflecken an den abhängigen Körperstellen; c) Abglattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht; d) Eintritt der Todtenstarre. III. a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut; b) Leichengeruch; c) Auftretung grünlicher oder missfärbiger sich verbreitender Flecken, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen; d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnisgase; e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen; f) Ausfließen stinkender, missfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Hat der Leichenbeschauer den eingetretenen Tod sichergestellt, ist seine weitere Aufgabe die Todesart zu constatieren, ob sie eine natürliche oder gewaltsame war.

In letzterem Falle hat er seine Beobachtungen und Erhebungen sofort der zuständigen Gerichtsbehörde anzuzeigen, die nöthigenfalls die gerichtliche Obduction anordnet, worauf nach der Verordnung der Minist. der Justiz und des Innern 28/I 55 R. 26 vorgegangen wird.

Ein commissionelles Verfahren ist dann nicht vorzunehmen; wenn 1. bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar nothwendig, aber schon auf andere Weise erbracht, wie bei amtlich constatiertem Irrsinn; 2. wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, dass sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch Zufall veranlasst worden sind; oder endlich 3. wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer aufgrund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, dass der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Der Leichenbeschauer ist verpflichtet, falls er über den wirklich eingetretenen Tod im Zweifel ist, oder noch an den Beschauten Lebenszeichen findet, sofort alle vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche zu machen, bis er die Ueberzeugung von deren Fruchtlosigkeit gewonnen hat. Ist der Todtenbeschauer nicht selbst Arzt, hat er in einem solchen

Falle schleunigst die Berufung eines Arztes zu veranlassen.

Sollte bei der Beschau der Leiche einer Frau sich herausstellen, dass dieselbe über den sechsten Monat schwanger war, so hat der Todtenbeschauer den Kaiserschnitt unter denselben Vorsichten, wie an einer lebenden Frau vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Nichtärztliche Leichenbeschauer haben zu dem Zwecke sofort einen Arzt zu berufen (Hfd. 2/IV 1757).

Der Leichenbeschauer, wie auch die gerichtliche Commission haben den Leichenbeschauschein auszustellen, damit die Leiche begraben werden könne. Der Leichenbeschauschein enthält dieselben Rubriken, wie oben bemerkt die Sterbematrik. In vielen Orten enthält sie nebstbei Bestimmungen hygienischen (Impfzustand des Verstorbenen, Desinfection ec.) oder demographischen (Wohnungsverhältnis, Kinderzahl ec.) Inhaltes. Der Leichenbeschauer ist zugleich verpflichtet, ein alle obigen Rubriken enthaltendes Leichenbeschauprotokoll genau zu führen — die sanitätspolizeilichen Obductionen sind im allgemeinen nach den Bestimmungen der Min.-Verord. 28/I 55 R. 26 vorzunehmen.

Mit Min.-Erl. 14/II 87, Z. 13.630 wurde über das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen (sogen. Privatsectionen) und bei gewissen Operationen an Leichen eine besondere Instruction erlassen.

Zufolge Circul.-Verordn. des Reichskriegsministeriums 25/VI 75 Abth. 4, Nr. 1238 ist die laut der Punkte 702 und 703 des Dienstreglementes I. Theil vorgeschriebene gerichtliche Leichen-Untersuchung bezw. Section von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistung beim stehenden Heere oder Kriegsmarine selbst entleibt haben, ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Bestimmungen der Armee-Obercommando-Verordn. 15/III 56 Section I, Abth. 2, Z. 217 vorzunehmen.

Zufolge der Bestimmungen der Gesetze über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind die angestellten Districts- und Gemeindeärzte verpflichtet, die Leichenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. Doch steht es den Districten wie den Gemeinden zu, eine besondere Gebür für die Leichenbeschau zu erheben, wozu aber eine besondere Bewilligung durch ein Landesgesetz nothwendig. — Das Hfkzd. 19/IV 32 erklärt, dass die Kosten der Leichenbeschau bei gewaltsamen oder rein zufälligen Todesarten von den die Localpolizei handhabenden Obrigkeiten getragen werden müssen. Diese dürfen daher an die Verlassenschaft der zufälligen Verstorbenen und Obducierten aus dem Grunde nicht regressieren, weil die Amtshandlung in solchen Fällen bloß zu einem öffentlichen Zwecke und weder wegen eines Verlangens, noch wegen einer Schuld einer Partei geschieht, und es daher ganz an einem privatrechtlichen Titel zu einer solchen Regressforderung gebricht.

Bestimmungen über die Totenbeschau enthalten auch die §§ 394, 395, 396 und 397 des österr. Str. G. — Mit Verordn. des Min. d. J. 14/III 91 R. 34 wurde das Ueberbringen von Leichen in photographische Atelier verboten. Das Photographieren von an Infectionskrankheiten Verstorbenen durch Personen, die die Photographie gewerbsmäßig betreiben, ist verboten. Das Photographieren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in der Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des Leichenbeschauers gestattet.

II. **Leichenbestattung.** Nach § 4 alinea b des G. 30/IV 70 R. 68 obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse. Die Sanitätspolizei hat da die Aufgabe: 1. Die Gefahren, die für das Individuum durch das Lebendigbegraben drohen, wie auch 2. die Gefahren, die dem allgemeinen aus der Beschaffenheit der Leiche und den Begräbnisgebräuchen herkommen, abzuwenden.

Um das Lebendigbegraben zu verhindern, wurde schon durch Hofentschließung 7/III 1771 angeordnet, dass Todte nicht vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden dürfen. Um den aus der fortschreitenden Zersetzung des Körpers entstehenden Gesundheitsgefahren vorzubeugen, sollten bei allen Kirchen oder von den Gemeinden geräumige Todtenkammern errichtet werden, wo die Körper bis zur Erdbestattung aufbewahrt werden.

Die V. 12/VIII 1794 bestimmt, dass Leichen, die schon Zeichen der Fäulnis zeigen, noch am Tage der Anzeige des Todes beschaut und rasch beerdigt werden sollen.

Leichen von an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen können auch vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden, wenn der Tod durch den Leichenbeschauer sichergestellt ist. Die V. 13/X 1798 und 11/III 1806 verbieten die Schaustellung von an Blattern oder anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, und das Hfkzd. 19/XI 11 bestimmt die stille Beerdigung der an Blattern verstorbenen Kinder und Erwachsenen ohne Begleitung.

Mit V. 14/I 17, Z. 1252, wurde den jungen Leuten das Tragen von an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, wie auch die Todtenmahle verboten.

Nach dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. 6/II 55, Z. 1174/309 obwaltet gegen die Aufstellung der Leichen während den Todtenmessen und Requiem in den Kirchen unter der Bedingung kein Anstand, dass die Leichen der an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen davon ausgeschlossen werden.

Mit Erl. des Min. d. J. 24/VIII 73, Z. 11.627 wurden die mit V. 7/X 27, Z. 8827 herausgegebenen Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und das vorhergehende Untersuchungsverfahren aufgehoben. Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnisortes die Anordnung des Art. XVI des kaiserl. P. 17/I 50 R. 24, dass die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten. Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe

mit eventuellen Functionen zu begleiten, oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, ganz außer Frage.

Der Erl. d. F. M. 30/VIII 52 R. 172 bestimmt über die Versorgungsansprüche der infolge Selbstmordes zurückgebliebenen Witwen und Waisen activer Staatsbeamten, dass im Falle eines gewaltsamen Todes die politischen Organe die nöthigen Erhebungen und den Befund aufnehmen sollen, und dem Untersuchungsprotokolle das Gutachten der der Localerhebung beigezogenen Aerzte beigelegt werden soll, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, oder ein solcher ausgeschlossen sei. Gleichzeitig ist über die bisherige Geschäftsführung des Verstorbenen die amtliche Nachweisung zu erbringen, ob demselben kein solches Vergehen zur Last fällt, wodurch der Versorgungsanspruch der Angehörigen verwirkt wird.

Betreffs der Beerdigung von Selbstmördern des Militärstandes enthalten die Abs. 6, 7 und 8 der Circularverordn. für das k. u. k. Heer 22/VI 75 Abth. 4, Nr. 1232 Bestimmungen über die Beistellung des militärischen Conductes. Auch da wird den kirchlichen Organen das Recht gewahrt, die Bestattung der Selbstmörder mit rituellen Functionen zu begleiten oder solche abzulehnen.

Betreffs der Beerdigung von Akatholiken bestimmt der § 12 des interconfessionellen Gesetzes vom J. 1868: „Keine Religionsgesellschaft kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern; 1. wenn es sich um Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für die Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet (G. 25/V 68 R. 49, Art. 12).

Hiezu erläuternd bestimmt der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. 22/V 74, Z. 14.903, dass durch die interconfessionellen Gesetze nicht jene Vorschriften aufgehoben sind, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheile der gottesdienstlichen Gebäude erklären, und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen.

Die Leichen der in Strafanstalten verstorbenen Sträflinge können den Hinterbliebenen zur Bestattung ausgeliefert werden. Doch hat das Begräbnis ohne Aufsehen und ohne jede Demonstration zu erfolgen. (Erl d. J. M. 12/II 70, Z. 1466.) Nach dem Hfd. 14/VII 1785 sind Findlinge unentgeltlich zu bestatten.

Betreffs der Begräbniskosten für Arme oder für fremde Personen, die in einer anderen als in der Heimatsgemeinde starben, gelten die Bestimmungen des Heimatsgesetzes 3/XII 1863 R. 105 und der verschiedenen Armengesetze.

Ueber die Begräbniskosten der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen bestimmt der Erl. des Staatsministeriums 3/X 65, Z. 9604, dass eine besondere Aufrechnung der Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebüren zu decken sind.

Bezüglich der Beerdigung verstorbener Ausländer bestehen besondere Staatsverträge aufgrund der Reciprocität, wonach die betreffende Gemeinde die Kosten wie für einen eigenen Angehörigen zu tragen hat und Ersatz nur dann gefordert werden kann, wenn der Beerdigte selbst Vermögen besaß, oder wenn jemand (Eltern, Kinder, Ehegatten) nach dem Privatrechte zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtet erscheint.

Nach § 375 des österr. Strafgesetzes wird die unrichtige Angabe der Sterbezeit, wodurch veranlasst wird, dass jemand früher begraben oder zergliedert wird, als zur Vermeidung des Scheintodes vorgeschrieben ist, wegen Uebertretung mit strengem Arreste von 1—6 Monaten bestraft. — Nach dem Min.-Erl. 16/VIII 87, Z. 20.662, sind Leichen der an Pocken, Cholera, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen in mit 5%iger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt einzusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen.

III. **Beerdigungsplätze.** Das G. 30/IV 70 R. 68 bestimmt im § 2 alinea g: „Der Staatsverwaltung obliegt die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung u. Ueberführung der Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien“. Weiter wird im § 3 alinea d bestimmt, dass die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört; nach § 4 alinea b gehört jedoch die Handhabung der sanitäts-polizeilichen Verordnungen u. Vorschriften über Begräbnisse in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde. Diese gesetzlichen Bestimmungen gaben Veranlassung zu Competenzbedenken. Eine Entsch. des M. J. 19/I 73, Z. 107 weist aufgrund des § 2 die Competenz der Errichtung von Begräbnisstätten den politischen Staatsbehörden zu. Der politischen Gemeinde kann auch nicht allein das Recht der Errichtung von confessionellen Begräbnisstätten zukommen, weil dieselben als ein Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude bisher angesehen, und daher in Beziehung der Kosten für die Herstellung derselben den für die letzteren geltenden Concurrenzvorschriften unterliegen, deren Handhabung der politischen Staatsbehörde zusteht. — In demselben Sinne hat das Min. für Cult. und Unt. unter dem 22/V 74, Z. 14.903 eröffnet, dass in dem G. 30/IV 70 R. 68, § 3 nur normiert ist, dass die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze eine Angelegenheit der zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Gesundheitspolizei bilde; es ist damit aber nicht festgesetzt worden, dass die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln beizustellen seien, und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheil der gottes-

dienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen.

Betreffs der Anlage von Begräbnisplätzen ist noch allein maßgebend und in voller Giltigkeit das berühmte, alle hygienischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften über das Begräbniswesen umfassende, aber auch wegen seiner materialistischen Tendenzen und Einfachheit vielfach angefeindete und deshalb in mehreren Punkten nicht durchgeführte Hfkzd. 9/IX 1784, Z. 21.027. Dieses bestimmt:

1. Es sollen von nun an alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich innerhalb des Umfanges der Ortschaften befinden, geschlossen und statt diesen solche außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2. Ordnet an, dass alle Leichen vom Sterbehause in die Kirche getragen oder geführt und sodann nach den Kirchengebeten eingesegnet und von dem Pfarrer ohne Gepränge zur Eingrabung auf den außer der Ortschaft gewählten Friedhof gebracht werden sollen.

3. Zu diesen Friedhöfen wäre ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung sei, dass selbe die Faulung verhindere. Wäre nun ein solcher Grund ausgesucht, so sei solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Da die Begrabung nur den Zweck hat, die Verwesung rasch zu fördern, so soll die Leiche ganz bloß ohne Kleidungsstücke in einen leinenen Sack eingenäht in der Todtentruhe auf den Gottesacker gebracht werden.

5. Die Grube soll 6 Schuh tief und 4 Schuh breit, und die im leinenen Sacke befindliche Leiche aus der Truhe herausgenommen, in die Grube gelegt und mit ungelöschten Kalk überworfen und sogleich mit Erde zugedeckt werden. Die Grube ist noch in der nämlichen Nacht mit Erde anzufüllen. Zwischen den Gräbern sollen Zwischenräume von 4 Schuh bleiben.

6. Bestimmt, dass zur Ersparung der Kosten, bei jeder Pfarre entsprechend der Volksmenge eine angemessene Zahl gutgemachter Truhen in verschiedener Größe vorräthig sein sollen, die unentgeltlich beizustellen sind. Die Truhen dürfen aber, auch dann nicht, wenn sie sich jemand selbst anschafft, mit begraben werden.

7. Die Aufstellung von Denkmalen an den Mauern des Friedhofes wird gestattet, hingegen nicht innerhalb, um allda keinen Platz zu nehmen.

Die Punkte 4—7 blieben in der Mehrzahl der Fälle unausgeführt. Im allgemeinen galten bei der Anlage von Friedhöfen nachstehende Grundsätze: Die Auflösung der begrabenen Körper geschieht in doppelter Art: als Fäulnis oder als Verwesung. Fäulnis tritt ein, wenn viel Wasser vorhanden und der Sauerstoff ungenügenden Zutritt hat; sie äußert sich durch die Bildung übelriechender Gase. Hat der Sauerstoff genügenden Zutritt, entsteht eine lebhafte Oxydation, Verwesung. In sehr trockenen Böden kann Mumification, in nassen Böden Leichenwachsbildung eintreten.

Am günstigsten sind trockene, poröse Böden, welche ausgiebigen Zutritt des Sauerstoffes zu den Leichen gestatten. Rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden ist von der Benützung zu Begräbniszwecken regelmäßig auszuschließen und nur im Nothfalle zuzulassen, wenn eine Verbindung der Fäulnisflüssigkeiten durch die Klüfte &c. selbst mit entfernten Wasserentnahmstellen unmöglich ist.

Feuchter Boden, namentlich solcher, in welchem das Grundwasser bis in die Verwesungszone (also an die Särge) hinaufreicht, oder zeitweise aufsteigen kann, soll, als für die Verwesung ungünstig, vermieden werden. Ebenso ist ein Platz ungeeignet, dessen Boden Quellen im Grubenterrain enthält oder Ueberschwemmungen ausgesetzt ist. Durch das Eindringen von Wasser in die Särge wird der Boden und das Wasser durch Fäulnisproducte verunreinigt. Ebenso darf er auch nicht auf steilen Abhängen angelegt werden, damit heftige meteorische Niederschläge nicht die oberen Erdschichten wegschwemmen.

Die Verwesung wird auch verzögert in Böden, die viel Kiesel — Humusverbindungen und gewisse Metallsalze (Eisen) enthalten. Gefördert wird die Verwesung, wenn man die Leichen mit einer Schichte ungelöschten Kalk (s. Verordn. d. J. 1784) oder Holzkohle belegt. Die Himmelsrichtung in welcher der Platz zur Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung. Doch ist wünschenswert, dass die Lage des Platzes eine erhöhte freie sei, und die herrschende Windrichtung von der Ortschaft abgewendet ist. Ueberhaupt sei die Lage eine freie, sonnige, damit der Pflanzenwuchs und mit ihm die Verwesung gefördert werde. Der Zutritt zu dem Friedhofe muss auch zu jeder Jahreszeit ein leichter sein, und namentlich ein fahrbarer Weg zu demselben hergestellt werden können.

Nach dem Hfkzd. 24/V 25, Z. 12.404 soll die Entfernung der Leichenhöfe von dem nächsten Wohngebäude mehr als 5 Klafter (10 Meter) betragen.

Nach dem Hfd. 24/I 1785 ist der Umfang der Friedhöfe so zu bemessen, dass keine Umgrabung vor Ablauf von wenigstens 10 Jahren vorgenommen zu werden braucht. — Nimmt man für ein Grab 3 $m^2$ als Ausmaß, so ergibt sich aus der Zahl der durchschnittlich in 10 Jahren Verstorbenen die Größe des Friedhofes. Hiezu ist noch zu rechnen die Platzgröße für Wege, Todtenkammer, Kapelle, Wohnungen des Verwaltungspersonales, Todtengräbers &c.

Jeder Friedhof muss mit einer etwa 2—2·5 *m* hohen Mauer umfriedet werden. Auch sollen die Friedhöfe mit Bäumen und Buschwerk bepflanzt und insbesondere der Graswuchs gefördert werden.

Was die Auflassung der Friedhöfe betrifft, bestimmt das Hfd. 24/I 1785: 1. Ein vollkommenes Ausgraben der Leichen darf nicht vor Ablauf von 10 Jahren gestattet werden. 2. Vor dieser Frist darf der Platz auch nicht als Bauplatz für Wohngebäude benützt werden. 3. Doch kann der Platz sogleich als Garten, Wiesen oder Feld gebraucht werden.

IV. **Begräbnisordnung.** Nach den bestehenden Normalien sind die Gräber auf den Leichenhöfen in einer fortlaufenden Reihe anzulegen, und es ist nicht zu dulden, dass die Verstorbenen außer der Reihe neben ihren früher beerdigten Verwandten bestattet werden, weil bei Wiedereröffnung der früheren Plätze nach einer Reihe von Jahren öfter halbverweste Körper ausgegraben werden. — In der Regel soll in jedem Grabe nur eine Leiche begraben werden, und Leiche neben Leiche, nicht aber übereinander gelegt werden. Massen- oder Schachtgräber sind vom hygienischen Standpunkte unzulässig. Kann man sie aber nicht umgehen, ist nöthig, durch geeignete Desinfectionsmittel ihre übelriechende Ausdünstungen zu paralysieren. Abgesehen von localen günstigen Verhältnissen erhöht sich dann der Turnus für Massengräber von 10 Jahre auf 15 Jahren.

Nach den Hfd. 23/VIII, 13/IX 1784 und 6/IX 1787 soll ein Grab für einen Erwachsenen 6 Fuß tief (es genügt 1·88 *m*), 4 Fuß breit, und mittelst Zwischenräumen von 4 Fuß voneinander getrennt, für Kinder 3—4 Fuß tief, 1 Fuß breit, und eines vom anderen 2 Fuß entfernt gemacht, und nie ein Grab vor 10 Jahren wieder neu aufgenommen werden.

Zufolge Hfd. 6/IX 1787 wurde betreffs der Kloster- und Familiengrüfte als Directivregel vorgeschrieben, dass die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln seien, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich in den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken, und auch mit eigenen Wägen abführen lassen können; allemal müssen aber diese Leichen unter die Erde begraben und keineswegs, außer sie wären balsamiert, in den besonderen Grüften frei beigesetzt werden. — Zur Errichtung solcher Familiengrüfte ertheilt die Bewilligung die Bezirkshauptmannschaft. — Betreffs der Gruftanlagen hat der k. k. Oberste Sanitätsrath (Ref. Prof. Dr. Weichselbaum, Sanitätswesen 1894, Nr. 19) nachstehende Gesichtspunkte angegeben: 1. Grüfte auf Friedhöfen dürfen nur unterirdische sein und sollen bloß einer beschränkten Zahl von Leichen Aufnahme gewähren. 2. Die Grüfte müssen ausgemauert und nach oben derart verschlossen sein, dass ein Ausströmen von Fäulnisgasen sicher verhindert wird. Ein vollkommener hermetischer Abschluss nach unten und nach den Seiten ist zweckwidrig, weil hiedurch nur übermäßige Anhäufung von Gasen in den Grüften veranlasst würde. 3. Die Tiefe der Grüfte soll nicht bedeutend größer sein, als jene der gewöhnlichen Gräber. 4. Die Beisetzung der Leichen kann neben- oder auch übereinander geschehen; im letzteren Falle muss aber die den obersten Sarg bedeckende Erdschichte noch so hoch sein, bezw. die Gruftplatte so dicht schließen, dass ein Ausströmen von übelriechenden Fäulnisgasen sicher hintangehalten wird. 5. Der Bestattung von Infectionsleichen in Grüften steht kein sanitäres Hindernis entgegen, ebensowenig der Wiedereröffnung von Grüften zum Zwecke der Beisetzung neuer Leichen, auch wenn diese in einer Zeit erfolgt, in welcher die Verwesung der früher beigesetzten Leichen noch nicht beendet ist. 6. Die Grüfte müssen von einander oder von anderen Gräbern ebenso durch hinlänglich breite Erdschichten getrennt sein, wie dies für die gewöhnlichen Gräber vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Grüfte außerhalb der Friedhöfe in Klöstern und auf Gütern ꝛc. gilt der Grundsatz, dass eine Beisetzung der Leichen nur in sogen. Columbarien, d. i. in neben- und übereinander angebrachten, durch solides Mauerwerk und eine luftdicht eingefügte Deckplatte allenthalben luftdicht verschlossenen Nischen, deren jede nur eine Leiche aufnimmt, zulässig ist.

V. **Leichenkammern.** Nach § 3 alinea d) gehört die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Auf jedem Friedhofe soll eine genug geräumige Leichenkammer sein, wohin aufgefundene oder Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen bis zum Begräbnisse untergebracht werden. Sie sollen auch die nöthige Einrichtung haben, um daselbst Leichenöffnungen vornehmen zu können. Nebstbei ist wünschenswert ein Raum als Leichenhalle, wo die Aufbahrung der Leiche stattfinden kann. Nebenan soll die Wohnung des Friedhofswächters und eine Kammer für die erforderlichen Geräthe vorhanden sein. Am besten werden diese Räume in zwei Stockwerke vertheilt, von denen das untere die Leichenkammer, Leichenhalle und Geräthekammer, das obere die Wohnung des Friedhofwächters oder Todtengräbers ꝛc. enthält.

Nach den Bestimmungen des Hfd. 25/II 1797 soll die Leichenkammer aus Stein gebaut, vor den Fenstern Drahtgitter befestigt, mittelst eines Ofens gut heizbar, durch eine Lampe erleuchtet sein, und die Thüre sich leicht nach außen öffnen. Die Leichen müssen in den Särgen mit offenem Deckel und unbedecktem Gesichte liegen, Hände und Füße dürfen nicht gebunden sein. Zu dem nächst Anwohnenden soll eine bei der geringsten Bewegung läutende Glocke sich befinden, deren Schnur von der Decke der Leichenkammer an der einen Hand der Leiche befestigt wird, so dass bei der geringsten Bewegung des Scheintodten die Glocke ertönt. (Heute bedient man sich meist elektrischer Läutewerke.)

Nach dem Hfkzd. 3/V 26, Z. 11.896 ist der Zweck der Leichenkammern lediglich zu verhindern das Lebendigbegrabenwerden. Insoferne ist diese Anstalt nicht religiös, sondern sanitär. Es ist demnach bei Abgang eines hinreichenden Kirchenvermögens die Beihilfe bei denen zu suchen, welche für die Kirchengebäude zu concurrieren haben. Nach dem Hfd. 17/VI 13, Z. 9954 sollen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Leichenkammern in Städten und Märkten aus dem Kirchenvermögen, und nur in jenen Dörfern, wo die Entfernung der Gottesäcker der Ausführung dieses Planes entgegensteht, von den Gemeinden bestritten werden.

Die Leichenkammern sind als locale Sanitätspolizeimaßregeln zu behandeln. Insoferne sie bei Kirchen bestehen und einen Theil des Friedhofes bilden, gelten betreffs der Kosten der Errichtung die für Friedhöfe geltenden Directiven. Fehlen solche Fonde, müssen die diesfälligen Auslagen von den Gemeinden selbst getragen werden und durch Umlagen auf die Gemeindemitglieder bedeckt werden. (Hftzd. 13/IV 45, Z. 12.427 und § 3, alinea d) des G. 30/IV 70 R. 68.) Zufolge Hfd. 16/VIII 1787 ist die Errichtung von Beinhäusern untersagt und sollen die Knochen in besonderen Gruben bestattet werden. Auch wurde im J. 1797 angeordnet, solche Beinhäuser auszuräumen und in Leichenkammern umzugestalten.

Presl.

## Leichentransport und Leichenexhumation.

Der Transport und die Exhumation von Leichen wird durch die V. d. M. J. 3/V 74 R. 56 geregelt. Darnach sind die politischen Behörden 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) ermächtigt, Leichentransporte zu bewilligen und Leichenpässe auszustellen. Ebenso haben diese über die Gesuche um Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden. In Fällen, wo es sich um Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als dem des Sterbeortes handelt, wie auch für alle Leichenausgrabungen, muss die Bewilligung der politischen Behörde 1. Instanz angesucht werden. Hiebei ist grundsätzlich im Hinblicke auf das öffentliche Gesundheitswohl und die Gesundheit der beim Leichentransporte und Ausgrabung beschäftigten Personen das Gutachten des Amtsarztes einzuholen, der auch die entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu ertheilen, beziehungsweise deren Durchführung zu überwachen hat.

Für die Versorgung und Verpackung der Leichen gelten folgende Bestimmungen: a) wenn der Transport eine Woche oder mehr dauert, muss die Leiche conserviert (balsamiert) sein; b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Der innere Sarg muss möglichst luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlöthet sein. Der äußere Sarg muss gut schließen. Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden; c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile (7·5 Kilometer) ist unter Umständen die gewöhnliche Versorgung zulässig; d) bei Transporten über eine Meile und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie unter b) in Anwendung zu kommen.

Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken: a) dass solche bei kühler Temperatur (also nicht im Mai, Juni, Juli und August) und in den frühen Morgenstunden vorgenommen wird; b) dass die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den hiebei beschäftigten Personen abgeweht werden; c) dass der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel getilgt werde; d) dass die ausgegrabene Leiche oder Leichentheile unverzüglich in einen neuen Sarg gelegt und gut verschlossen werden.

Zum Transporte mit Zugthieren sind wohlgeschlossene, vollkommen gedeckte Fuhrwerke zu benützen. Die Route ist zur Vermeidung jedes Aufenthaltes im Leichenpasse zu verzeichnen. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig zu verständigen und daselbst die vorschriftsmäßige Versargung und Verpackung zu prüfen unter Abnahme des Leichenpasses und Leichenbeschauscheines. Das Oeffnen solcher Särge darf nur über behördlichen Auftrag geschehen. Besonders ist das nicht gestattet zum Zwecke ritueller Waschungen israelitischer Leichen. — Zufolge V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10/XII 92 R. 207 finden auf die Beförderung von Leichen die §§ 42 und 43 des neuen Betriebsreglements Anwendung. Darnach muss der Transport einer Leiche, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden. Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, die eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benützen hat. Bei der Aufgabe muss der Leichenpass beigebracht werden. Die Beförderung einer oder mehrerer Leichen hat in einem besonderen bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Die Leiche darf nicht ohne Noth ausgeladen werden. Die Beförderung der Leiche muss möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation muss die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

Immer soll im Leichenpasse die Todesursache mit ihrem wissenschaftlichen Namen bezeichnet werden, und sind Angaben wie Lungenlähmung, Herzlähmung und dergl. unzulässig. Zur Ertheilung der Bewilligung der Exhumation und des Leichentransportes sind, wie schon erwähnt, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statute ermächtigt. In Ungarn geben die Bewilligung das M. J., die kroatisch-slavonische Landesregierung, die ersten Beamten der Jurisdictionen (Vicegespan und Bürgermeister). — Zur Ertheilung der Bewilligung von Leichentransporten aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn sind zufolge Erl. 6/VI 93, Z. 35711 berufen die k. u. k. Generalsconsulate und Consulate. Hiebei finden die im Obigen angeführten Bestimmungen der V. 3/V 74 R. 56 vollinhaltliche Anwendung. Von dem Anlangen der Leiche an der Grenze der österr.-ungar. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Consulatsamtes zu verständigen.

Betreffs der Leichen von Personen, die an Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, wird bestimmt, dass diese nur mit besonderer Bewilligung des M. J. jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden dürfen, wenn, vom Tage des Todes an gerechnet, wenigstens zwei Jahre verflossen sind. — Zufolge Kundmachung des M. J. 28/III 90, Z. 4692 wurde zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem deutschen Reiche ein besonderes Uebereinkommen am 12/III 90 R. 46 über die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe getroffen. Hierin wird die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe ausgesprochen. Für die im engeren Grenzverkehre mittelst Eisenbahn in der Entfernung von 15 Kilometern erfolgenden Leichentransporte haben die für den Eisenbahnverkehr betreffs der Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen keine Anwendung zu finden. Für weitere Transporte wird betreffs der Einsargung ein luftdicht schließender Metallsarg gefordert, am Boden desselben soll sich eine mindestens 5 *cm* hohe Schichte von Sägespänen, Holzkohlenpulver, Torfmehl oder dergl. befinden und muss diese Schichte reichlich mit 5% Carbolsäurelösung besprengt sein.

Ist der Tod infolge Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, darf der Leichenpass erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode ertheilt werden. Dem Uebereinkommen ist ein Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen beigeschlossen. Presl.

---

## Leopold II.

I. Familien- und Besitzverhältnisse. — II. Aeußeres, Begabung, Erziehung und Bildung. — III. L. Verheiratung und Regierungsantritt in Toscana. — IV. L. als wirklich regierender Großherzog von Toscana 1770—1790. a) L. und Joseph II. als Reformer. L. Ansicht vom Staate. b) L. Reformen in Toscana. α) Reformen in staatlich-politischer Hinsicht. β) Reformen in kirchlicher Hinsicht. — V. L. als Anwärter der österreichischen Monarchie. — VI. L. als Förderer der Künste und Wissenschaften in Toscana. — VII. Unruhen in Toscana. Dessen auswärtige Politik unter L. — VIII. L. als Beherrscher der österreichischen Monarchie 1790—1792. Die Restitution der ständischen Verfassungen. a) Lage Oesterreichs zu Beginn 1790. b) Die Wiederherstellung der ständischen Verfassungen. c) Aenderungen in der Administration und Rechtspflege. d) L. und das österreichische Kirchenwesen. e) L. und seine auswärtige Politik.

I. **Familien- und Besitzverhältnisse.** L. II., geboren am 5. Mai 1747, war der dritte Sohn Kaiser Franz' I. (Stephans von Lothringen, Großherzogs von Toscana und deutschen Kaisers), nach dessen Tode L. zunächst die Regierung von Toscana übernahm (als Peter Leopold I.), und Maria Theresias, nach ihrem Vater, Kaiser Karl VI. († 1740) die Erbin und Beherrscherin der österr. Monarchie. Nach dem Tode seines söhnelosen ältesten Bruders Josephs II. — der zweite, Erzherzog Karl war längst gestorben — erbte L. die gesammten althabsburgischen und die von seiner Mutter dazu erworbenen Königreiche und Länder, die beiden Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz und das Küstenland (Triest und Istrien), Tirol und Vorderösterreich, Böhmen, Mähren, Oesterr.-Schlesien, Ungarn mit Siebenbürgen und Kroatien, die Militärgrenze, Mailand, die Niederlande, Galizien und die Bukowina. Obwohl Oberhaupt einer zahlreichen Familie (14 Kinder überlebten L.) und Vater von 10 Söhnen, die zu ihren Jahren kamen (Franz, später deutscher und österreichischer Kaiser, Ferdinand, nach seinem Vater Großherzog von Toscana, Karl, der nachmals so berühmte Heerführer, Leopold, Joseph, Johann, Anton, Rainer, Ludwig und Rudolph), hielt L. II. an dem Principe der Einheit und Untheilbarkeit der österr. Erblande fest (s. Art. Joseph II., S. 158). Nur Toscana ward in alter Weise als Secundogeniturland behandelt.

II. **Aeußeres, Begabung, Erziehung und Bildung.** Während Joseph II. in den Zügen des Antlitzes vor allem seiner Mutter glich, von der er auch den lebhaften Geist und die warme Empfänglichkeit geerbt hatte, erinnerte L. Aeußeres und Charakteranlage mehr an den Vater und die Fürsten des lothringischen Hauses. Aber auch L. II. war hochbegabt, und seine geistigen und gemüthlichen Anlagen erschienen in mancher Hinsicht sogar harmonischer, als bei seinem ältesten Bruder. L. war von mittlerer Statur, während Joseph II. groß genannt werden konnte, sein Körper war mehr gedrungen als schlank, seine Gesundheit, die in den jüngeren Jahren manches zu wünschen übrig ließ, später sehr gefestigt, seine Arbeitskraft bedeutend. L. II. fehlte der kühne Wagemuth des Reformers im Großen, der Feuereifer, der kein Hindernis zu groß findet, um das erkannte Gute durchzuführen; ihm mangelte das unbedingte Vertrauen auf den nothwendigen sicheren Erfolg rechten Thuns, das Joseph II. bis in seine letzten Zeiten nicht verlassen hat. Kühl und nüchtern auch bei dem Größten, pflegte L. stets Menschen und Verhältnisse in Rechnung zu ziehen. Aber L. war, wie der ältere Bruder, das rechte Kind der Aufklärungsperiode und daher tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, ebenso wie das toscanische Großherzogthum, so auch das große Oesterreich neu u. zwar nach den Forderungen des modernen Staates zu organisieren. Aufgewachsen an einem strenggläubigen, fast bigotten Hofe, war er kirchlich gesinnt, daneben aber entschlossen, die berechtigten Forderungen des Staates der Kirche und der Geistlichkeit gegenüber unbedingt festzuhalten und zur Geltung zu bringen. Ein Freund des Adels, getreu den Traditionen seines Hauses, anderseits durchdrungen von der Ueberzeugung, dass auch die beste Absicht scheitern muss, so lange Wege und Mittel zur Missdeutung herausfordern, und dass auch zum Guten sich niemand gerne zwingen lasse, wollte er auf das innige Einvernehmen mit der Unterthanenschaft nicht verzichten, ja er hat wohl eine zeitgemäße Theilung der Gewalt im Staate

zwischen Herrscher und Regierten geplant. Aber immer blieb es auch bei ihm unwandelbares Princip, die als nothwendig erkannten Reformen auch wirklich durchzuführen und unter keinen Umständen jene Herrscherrechte aufzugeben, die ihm das Wesen der Monarchie zu begründen und allein den Erfolg landesherrlichen Waltens sichern zu können schienen.

Maria Theresia hatte dem Grafen Karl Bathyany als Erzieher des Kronprinzen Joseph auch die Oberaufsicht über die beiden jüngeren Söhne Karl und L. übertragen, jedoch angeordnet, dass sich mit den beiden letzteren namentlich Graf Philipp Künigl zu befassen habe. Dass er oder Bathyany sie besonders angeregt und auf die Prinzen bedeutenderen Einfluss gewonnen hätte, ist eben so sicher nicht der Fall gewesen, wie Bathyany sich in Josephs Wesen nicht zu finden vermochte. Auch Graf Franz Thurn-Valsassina, der seit 1761 (Tod des Erzherzogs Karl) als zweiter Subajo L. beigeordnet war, hat wahrscheinlich für den Bildungsgang des Prinzen das richtige Verständnis nicht besessen, obwohl er sich recht wohl äußerlich mit ihm zu stellen verstand und auch sonst seinen Platz ausfüllte, so dass er auch noch in Toscana als Vertrauensmann der Kaiserin-Mutter an L. Seite blieb. Aber man unterließ wenigstens nicht, L. sonst tüchtige Lehrer an die Seite zu geben, vor allem in der Theologie. Auf die lebendige Anregung, die L. in dieser Richtung gewann und die mit der eifrigen lehramtlichen Thätigkeit der Canonisten Eibel und Rautenstrauch an der Wiener Universität zusammenhängt, gründet sich seine spätere Neigung, theologische Streitfragen und überhaupt die innere Entwicklung des Dogmen- und Verfassungswesens der Kirche mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Unrichtig scheint dagegen die Annahme, dass L. vorerst zum Geistlichen bestimmt gewesen sei und deshalb eine mehr theologische Erziehung erhalten habe; denn schon als Kind von 6 Jahren hatte man ihn mit der Erbin von Modena verlobt und war seine dereinstige Nachfolge auf dem alten Herrschersitze der Este in Aussicht genommen. Damals hatte wohl sein Unterricht kaum begonnen. Aus dieser Heirat wurde übrigens nichts, da (sehr gegen die Meinung und den Willen des Kronprinzen Joseph) später das Monarchenpaar sich entschloss, auch den väterlichen Besitz, das Großherzogthum Toscana, einem seiner Söhne als Sonderbesitz zu vererben. Da Toscana, obwohl im Besitze des Kaisers, durch keinerlei staatsrechtliches Band mit der habsburgischen Monarchie vereinigt war und hier demzufolge weder das Testament noch Codicill Kaiser Ferdinands II. (10/V 1621 und 5/VIII 1634), noch die pragmatische Sanction Anwendung finden musste, so war die Schaffung einer Secundogenitur Toscana möglich. Für sie ward, nach dem Tode seines älteren Bruders Karl, L. ausersehen und demgemäß, um ihm einen weiteren Rückhalt zu sichern, frühzeitig seine Verbindung mit einer Prinzessin aus dem in Frankreich, Spanien, Neapel, Sicilien und Parma herrschenden bourbonischen Königshause, u. zw. mit dessen spanisch-italienischem Zweige geplant. Im übrigen erstreckte sich die Unterweisung L., mit der sich namentlich auch Jakob Sauboin und Johann Brassieur beschäftigten, auf die Sprachen (lateinisch, französisch, italienisch, später auch böhmisch), dann Geographie, Profan- und Kirchengeschichte, Mathematik und Naturwissenschaften, endlich das Recht. Von seinen Fortschritten verlautete naturgemäß weniger, als von den Lehrerfolgen, die mit dem Kronprinzen angestrebt und erzielt wurden. Seine Correspondenz macht den Eindruck, dass er sich, was ihm nach seinem Naturell leichter möglich war, vielfach gründlicher als der ältere Bruder unterrichtete. Dagegen kennen wir nichts, was bis zu seiner Verheiratung und Abreise in das toscanische Großherzogthum auf weitere Beschäftigung mit den Staatsgeschäften und bestimmte staatsmännische Ueberzeugungen und Neigungen schließen ließe.

III. **L. Verheiratung und Regierungsantritt in Toscana.** Mit Diplom vom 14/VII 1763 erklärte Kaiser Franz I. sein Großherzogthum Toscana nicht mit den Staaten seiner Gemahlin vereinigen, sondern als Secundogeniturgebiet einem jüngeren Sohne — Leopold — vererben zu wollen. Am selben Tage gab auch der nächste Erbe, der Kronprinz Joseph, dazu seine Zustimmung. Da L. inzwischen in sein 17. Lebensjahr getreten war, so trug der Wiener Hof kein weiteres Bedenken, die beabsichtigte Heirat desselben in die Hand zu nehmen. Nachdem der Kaiser noch am 3/I 1765 dem nun nahezu 18jährigen Erzherzog Toscana förmlich abgetreten hatte, erfolgte am 16. Februar bereits die kirchliche Verbindung des neuen Großherzogs per procurationem mit Maria Louise, Tochter König Karls III. von Spanien, der die Zustimmung zur Heirat an die Selbständigkeit L. als Beherrscher Toscanas geknüpft hatte (Vertrag von Buen Retiro vom 3/XII 1762), und am 5/VII 1765 in Gegenwart der kaiserlichen Eltern in Innsbruck die wirkliche Vermählung des jugendlichen Paares. Die Festtage in Innsbruck wurden aber erst durch ein Unwohlsein L. selbst arg beeinträchtigt und dann jäh beendigt zufolge des plötzlichen Ablebens des Kaisers Franz I. († 18/VIII 1765). Bereits am 30/VIII reiste L. mit seiner Gemahlin nach Italien ab, doch unterblieb wegen der Hoftrauer die Huldigung der toscanischen Stände bis zum 31/III 1766.

Obwohl L. sich bereits damals als für sein Alter sehr verständig und umsichtig zeigte, so mangelte ihm doch bei seiner großen Jugend zu sehr die nöthige Erfahrung und die Kenntnis der Staatsgeschäfte, als dass die Kaiserin es gewagt hätte, ihm nun auch wirklich die Regierung des Großherzogthums anzuvertrauen. Thatsächlich behielt sie sich dieselbe vorerst vor und gedachte sie selbst durch den ehemaligen Erzieher L., den Grafen Franz Thurn, der L. als Oberstkämmerer nach Italien begleitete, zu führen. Dass der bisherige erste Beamte des Großherzogthums, der FM. Marchese Botta d'Adorno, bei L. Ankunft die Regentschaft niederlegte, war also nichts, als eine leere Form. Eben Botta versah dann, als Graf

Thurn nach seiner Ankunft in Toscana rasch starb, unter dem Titel eines Majordomus nahezu unumschränkt, aber nach den Intentionen der Kaiserin, die Verwaltung des Landes, worin ihm mit gleicher Geltung und als Vertrauensmann des Wiener Hofes 1766 Graf Franz v. Orsini und Rosenberg folgte. Erst mit seinem Rücktritte (1770) waren die Tage der Regentschaft und damit auch die Zeiten des Stillstandes und Rückschrittes für Toscana abgeschlossen. Mittelpunkt der reformatorischen Thätigkeit aber, die sich rasch auf allen Gebieten des staatlich-politischen, des kirchlichen und wirtschaftlichen Lebens in Toscana bemerkbar machte, war nicht der neue Präsident des Staatsministeriums (Pompeo Neri), sondern Großherzog L. selbst.

IV. **L. als wirklich regierender Großherzog von Toscana**, 1770—1790. a) L. u. Joseph II. als Reformer. L. Ansicht vom Staate. Während Joseph II. auf nahezu unübersehbarem Arbeitsfelde unter den schwierigsten inneren und äußeren Verhältnissen kaum 10 Jahre gegönnt waren, um in rastloser Arbeit sein Ideal eines starken, einheitlichen deutschen Oesterreich zu verwirklichen, vermochte der jüngere Bruder seine treffliche Kraft und sein bestes Wollen auf kleinerem Schaffensgebiete, begünstigt durch äußeren Frieden und die trotz allem doch weitgehende Gleichförmigkeit der öffentlichen Zustände in allen Theilen seines Landes, mit siegreichem Erfolge in 20jähriger Thätigkeit zu bewähren. Dabei lässt sich eine weitgehende Aehnlichkeit, wenn auch weniger in dem äußeren Vorgehen der beiden Brüder, so doch in ihren Anschauungen, und ebenso der Einfluss des Aelteren auf den Jüngeren nicht verkennen. Gieng L. auch in seinen wirtschaftlichen Reformen lange Zeit voraus, so darf man nicht vergessen, dass Joseph von den gleichen Absichten erfüllt war, es aber 1770—80 noch nicht in seiner Hand lag, sie zu verwirklichen. In den religiösen Fragen folgt dagegen L. im ganzen der Josephinischen Politik, und ebenso ahmt er im Detail seiner Anordnungen in den 80er Jahren wesentlich das Vorbild seines kaiserlichen Bruders nach.

Anders war es freilich hinsichtlich ihrer Grundanschauungen von der Stellung des Monarchen im Staate und der Antheilnahme der Unterthanen an der Regierung. Schon 1770, also sofort bei Beginn der Selbstregierung, hat L. seiner Mutter gegenüber, der er in diesen Fragen ungleich näher stand, sein Glaubensbekenntnis enthüllt. Er fasste es später (17/II 1790) in einem Memorandum an seine Schwester Marie Christine und deren Gemahl in die Worte zusammen: Im allgemeinen sehe er eine Verfassung, ähnlich wie jene der österr. Niederlande, als die zweckentsprechendste an und möchte sie daher als ein Muster für alle anderen Provinzen aufstellen. Ein Abgehen von beschworenen Verträgen mache den Souverain seiner Hoheitsrechte verlustig, doch könne der Nachfolger für die Fehler des Vorgängers nicht verantwortlich gemacht, sein Erbrecht dadurch nicht annulliert werden. Noch deutlicher sprach sich L. einige Tage zuvor (25/I 1790) in einem Schreiben an seine Schwester Marie aus, er nennt diesen Brief selbst sein politisches Glaubensbekenntnis: „Ich glaube," sagt er, „dass der Souverain, selbst ein erblicher, nur der Delegierte und Beauftragte des Volkes sei, für welches er da ist, um ihm alle seine Arbeit und Sorge zu widmen. Ich glaube, dass jedes Land ein Grundgesetz oder einen Vertrag zwischen Volk und Souverain haben soll, welcher die Macht des letzteren beschränkt, dass, wenn der Souverain dieses Gesetz nicht hält, er thatsächlich auf seine Stelle verzichtet, welche ihm unter der Bedingung übertragen ist, und dass man ihm zu gehorchen nicht mehr verpflichtet ist. Ich glaube, dass die ausübende Gewalt dem Souverain, die gesetzgebende aber dem Volk und seinen Repräsentanten zusteht, und dass dieses bei jedem Wechsel des Souverains neue Bedingungen hinzufügen kann. Ich glaube, dass der Souverain weder direct noch indirect in die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit sich einmischen soll, dass er dem Volke jährlich genaue Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte und die Finanzen schuldig ist, dass er nicht das Recht hat, eigenmächtig irgend welche Steuern und Abgaben aufzulegen, sondern dass dieses Recht nur dem Volke zusteht, nachdem ihm der Souverain die Bedürfnisse des Staates auseinandergesetzt und das Volk sie durch seine Vertreter gerecht und billig gefunden hat, und dass diese sie nur nach Anerkennung des Bedürfnisses auf ein Jahr bewilligen und die weitere Forterhebung nur dann gestatten können, wenn der Souverain über ihre Anwendung eine genaue, detaillierte und befriedigende Rechnung gelegt hat. Ich glaube, dass der Souverain für alle Aenderungen des Systems, für neue Gesetze, Pensionen und Geschenke vor ihrer Veröffentlichung die Bewilligung einholen soll ... Ich glaube endlich, dass der Souverain nur durch das Gesetz regieren soll und dass dessen Constituenten das Volk sind, welches nie eines unverjährbaren, natürlichen Rechtes durch Verjährung oder durch stillschweigende und erzwungene Zustimmung beraubt werden könnte, eines Rechtes, gegen welches es zugestimmt hat, einen Souverain zu haben, d. h. ihm einen Vorrang einzuräumen, um sein Glück und Wohl zu begründen, nicht wie er will, sondern wie das Volk will, denn der einzige Zweck der Gesellschaften und Regierungen ist das Glück der Individuen". Es lässt sich leicht erkennen, dass diese an sich so schönen, durchaus liberalen Grundsätze, einer gewissen Tendenz, einer Art Polemik gegen das System Josephs II. nicht entbehren, das zu jener Zeit bereits durch den augenscheinlichen Misserfolg widerlegt schien. Vieles ist hier so rund und präcis gesagt, dass es wohl in Wirklichkeit schwer halten möchte, dem auch zur Gänze nachzukommen. Thatsächlich ist es L. trotz aller heilsamen Reformen und unzweifelhaft besten Absichten nicht gelungen, in Toscana in mehr als 20jähriger Regierung populär zu werden, und über den Erfolg seiner Herrscherthätigkeit in Oesterreich bestehen noch heute, wiewohl mit Unrecht, vielerorts Zweifel. Ebenso sicher ist, dass L. sich, wie schon früher vielfach, so namentlich in der letzten Epoche Josephs

in scharfem Gegensatze zu ihm und zu seinem System befand, dass er aber entschiedenem Begehren seines Bruders nicht zu widerstehen verstand. Als er der einstigen Vereinigung Toscanas mit Oesterreich, wie es Joseph gewollt hatte, zugestimmt, schrieb er seiner Schwester Marie Christine: „Ich glaube, dies steht im Widerspruch mit den Verträgen. Ich habe unterzeichnet, denn wenn ich todt bin, werden die Ueberlebenden thun, was sie wollen, mag das Papier unterschrieben sein oder nicht".

b) L. Reformen in Toscana. *a)* Reformen in staatlich-politischer Hinsicht. Als L. endlich 1770 die Regierung von Toscana selbständig übernahm, da war er, obwohl bereits im 24. Lebensjahre weniger noch durch Erfahrung, als zufolge eifrigen Studiums, reiflichen Nachdenkens und des ihm innewohnenden ernsten verständigen Sinnes dazu wohl vorbereitet. Als ihn Joseph auf seiner italienischen Reise in Rom traf — beide Brüder wohnten dann dem Conclave bei —, machte L. auf Joseph einen ausnehmend günstigen Eindruck. Die freudige Ueberraschung des Kaisers spiegelt sein Bericht an die Mutter wieder: „Er hat sich," schreibt Joseph, „ungemein vortheilhaft ausgebildet und ist sehr unterrichtet. Ich glaube, er würde das Glück haben, Ihnen zu gefallen". Das war denn auch, als L. im künftigen Jahre nach Wien kam, in vollem Maße der Fall. Erst jetzt hat die sorgsame Herrscherin sich entschlossen, L. die volle Freiheit des Landesfürsten zuzugestehen.

L. schien in Toscana nichts nothwendiger, als worauf Joseph auch in Oesterreich unablässig hindrängte, die Verbesserung der materiellen Lage der unteren Schichten der Bevölkerung, namentlich der Landwirtschaft. Er legte dabei Hand ans Werk nicht bloß, indem er eine Reihe großartiger, gemeinnütziger Unternehmungen begann, wie die Austrocknung der Sümpfe von Siena (Maremnen), die der Jesuit Ximenes leitete, die Ablassung des fischreichen Sees von Tuccechio, dessen Ausdünstungen die Umgebung im Hochsommer weithin verpesteten, obwohl der großherzoglichen Kammer damit der reiche Fischnutzen entgieng, die Regulierung des Flusses Ambrone, die Anlage eines Schiffahrtscanales vom Meere in den See von Castigliana, die Colonisation der bisher nahezu unbewohnten Gegend von Grosseto u. s. w. Daneben wurde die Zahl der Fideicommisse beschränkt, dagegen die Zerlegung der Güter des Großgrundbesitzes in mittlere Bauernwirtschaften und die Theilung des Grundeigenthums überhaupt gefördert. In der richtigen Erkenntnis, dass nur die Freude am eigenen Besitz die nachhaltige Triebfeder zu energischem Betriebe der Wirtschaft bilden könne, wandte L. seine besondere Sorgfalt der Beseitigung (Ablösung) der auf dem Grundbesitze haftenden Servitute zu; Pachtungen auf Zeit wurden in Erbpachtungen und womöglich in freien Besitz umgewandelt, dagegen der weiteren Anhäufung von Grund und Boden in geistlicher Hand mit Entschiedenheit gesteuert und die bezügliche Gesetzgebung nicht bloß erneuert, sondern noch verschärft. Wichtiger noch war aber die Reihe von Reformen hinsichtlich der Besteuerung von Grund und Boden durch den Staat und der Neuordnung der Gemeindewirtschaft und -Administration. Dieselbe war bisher in den einzelnen Ortschaften sehr verschieden. Zu weitgehender Autonomie in polizeilich-politischer Hinsicht gesellte sich eine oft ebenso weitgehende Reihe von Befugnissen in finanzieller Hinsicht, die nicht immer zum Wohle der Gesammtheit gehandhabt wurden. L. schuf hier Ordnung. Er nahm die politischen Befugnisse an sich, d. i. er wies sie staatlichen Organen zu; in polizeilicher Hinsicht unterlag ohnehin das ganze Großherzogthum den neuen Ordnungen, die von einer wohl ausgebildeten Hierarchie von Berufspolitikern gehandhabt wurden. Dafür ward aber auch Einheitlichkeit und Ordnung in die finanzielle Gebarung der Communen gebracht und ebenso das staatliche Steuerwesen neu organisiert. An die Stelle all der Abgaben, die bisher unter verschiedenen Titeln vom Grundeigenthum erhoben wurden, trat nun eine einheitliche Grundsteuer (tassa di redenzione, Ablösungssteuer, genannt), weil eben mit ihrer Einführung die älteren Giebigkeiten aufhörten. Nebenher giengen Maßregeln zur Belebung von Handel und Verkehr, einmal in zollpolitischer Hinsicht, dem damals üblichen Mittel, die inländische Production zu schützen oder aber auch dem Consumenten zu Hilfe zu kommen, dann indem L. für die Ausbesserung des alten Straßennetzes und die Anlage zweckentsprechender neuer Communicationen sorgte, durch völlige Aufgebung alter Binnenzölle, die Erhebung Livornos zu einem Freihafen u. s. w. Es steht fest, dass diese Maßnahmen L. zu hohem Ruhme, dem Lande zu unermesslicher Wohlthat gereichten. Zu L. Maßregeln, Toscana finanziell zu entlasten, gehört auch die Auflösung des stehenden Heeres des Großherzogthums, das durch ein entsprechend zahlreiches Polizeicorps ersetzt wurde, nachdem L. zunächst den neu organisierten Bürgermilizen (1774) die Obliegenheiten der bewaffneten Macht übertragen hatte. Auch die Bürgermilizen wurden aber 1790 wieder aufgehoben. Da Toscana ringsum von Kleinstaaten umgeben war, ließ sich ein solcher Schritt immerhin damit rechtfertigen, dass es zu seinem Schutze keiner stehenden Armee bedürfe und die Erfordernisse des Militäretats besser für andere Zwecke verwendet würden. Schlimmer war es schon, dass mit der Kriegsflotte des Großherzogthums ein Gleiches geschah. Gerade in der letzten Zeit der Medici und auch noch nachher hatte man in Florenz daran festgehalten, durch die Armierung einer ausreichenden Anzahl von Kriegsschiffen den heimischen Handel gegen die Ueberfälle türkischer Seeräuber aus den Barbareskenstaaten zu sichern. Nun, nach Veräußerung der Flotte, suchte man die Handelsfahrzeuge durch einen Vertrag mit dem Sultan von Marokko zu behüten, eine Maßregel, die unzulänglich blieb, da die Angriffe algerischer, tunesischer und tripolitanischer Raubschiffe auf toscanische Fahrzeuge damit nicht gehindert wurden. Bald fühlte sich in der That die Handelswelt derart unsicher und fanden so viel-

fältige Verluste statt, dass ein beträchtlicher Rückgang der Handelsmarine des Landes nicht ausbleiben konnte.

*b)* Reformen in kirchlicher Hinsicht. Bedeutsamer noch und einschneidender, als auf dem commerciellen und wirtschaftlichen Gebiete, erweisen sich L. Reformen in kirchlicher Hinsicht. L. zeigte sich hierin als ein unbedingter Anhänger der Anschauungen seines älteren Bruders. „Die Religion," schreibt er an Joseph, „wird es Dir verdanken, dass Du Europa aufgeklärt und die wahre Religion von dem Aberglauben und den Missbräuchen gereinigt hast, die sich eingeschlichen und die Viele beklagt hatten, ohne den Muth zu haben wie Du, sie von vorne und von der Wurzel des Uebels anzugreifen." (Arneth, Briefwechsel I, 189). Noch klarer als diese Worte zeigten L. Maßregeln in kirchlicher Hinsicht, wie sehr er sich hier Joseph II. als Muster nahm. Auch er verfolgte dabei ein doppeltes Ziel: die Kirche an sich zu reformieren und vielfachen Uebelständen in Verfassung und Cultus zu steuern, und dann namentlich ihr Verhältnis zum Staate nach seiner Auffassung über die Grenzen der Rechtssphären geistlicher und weltlicher Souverainität abzuändern. Dabei war L. nur eine Zeitlang bestrebt, bei seinen kirchlichen Neuerungen sich zunächst der Zustimmung der Curie zu versichern. Als ihm dabei mehrfach unerwartete und nach seiner Ueberzeugung unnöthige Schwierigkeiten erwuchsen, stand er davon ab und ordnete nun auch in Sachen der toscanischen Kirche Neuerungen an kraft seiner „höchsten und absoluten Macht". Viel länger und consequenter als Joseph II., der Aehnliches plante, aber wieder verwarf, hielt L. an dem Gedanken einer toscanischen Landeskirche fest, sowie er denn den Papst wohl als den ersten der Bischöfe, keineswegs aber als den höchsten geistlichen Souverain gelten ließ. (Zwiedinek-Südenhorst-Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, Joseph II. u. L. II., Berlin 1883, 327). Er hielt es für möglich, dafür sogar auch „alle geistlichen Höfe zu gewinnen und in Deutschland für immer das eigennützige und despotische Joch des römischen Hofes abzuschütteln, indem man die deutschen Bischöfe hiezu aneifert, sie mit aller Kraft unterstützt, die Nuntiaturen in Deutschland, von derjenigen in Wien angefangen, für immer abschafft und sie auf einfache Botschaften wie diejenigen der anderen Mächte zurückführt. Zu diesem Ende muss man ihnen jede Art von Gerichtsbarkeit nehmen, niemals Geistliche zu diesen Posten zulassen, die deutschen Bischöfe und Kirchenfürsten aber veranlassen, zusammenzutreten und eine Nationalsynode zu bilden. Auf derselben sollen sie, indem sie selbst über ihre Beschwerden gegen den römischen Hof berathen, ihre Amtsgewalt zurückfordern und sich in ihre ursprünglichen Rechte wieder einsetzen, die Rom ihnen geraubt hat und auf welche ihre Vorgänger zum Schaden ihrer künftigen Nachfolger niemals verzichten konnten". (Vgl. Arneth, Briefwechsel II, 48. Brief L. an Joseph vom 5/XII 1786.) Hierin sind die Grundsätze, nach denen L. auch selbst in seinem Lande vorgieng, gekennzeichnet. Damals bereits waren nicht bloß jene Maßnahmen, die sich an Josephs Namen in kirchlicher Hinsicht in Oesterreich knüpfen, von L. für Toscana verfügt: Abschaffung der Missbräuche im Cultus, strenge Ueberwachung der geistlichen Erziehung, freilich mehr als in Oesterreich durch die geistlichen Obern geübt, Beschränkung der geistlichen Jurisdiction und alles Einflusses außerländischer kirchlicher Gewalten auf die Kirche von Toscana, Verstärkung des staatlichen Ueberwachungs- und Obereigenthumsrechtes gegenüber dem Besitze der todten Hand, Regelung des Verhältnisses zwischen Regular- und Säcularclerus und Unterordnung auch des ersteren unter die Landesbischöfe u. s. w. Damals war L. auch selbst bereits mit den ersten Maßregeln, die auf die Errichtung einer Landeskirche abzielten, hervorgetreten und hatte er wenigstens in einem seiner Kirchenfürsten, Scipione de Ricci, Bischof von Prato und Pistoja, einen muthigen und angesehenen Bundesgenossen gefunden, sowie denn Ricci auch schon bei der Einleitung der ganzen Action zu Rathe gezogen worden war. Er war es gewesen, der, während nahezu alle anderen Bischöfe zögerten, der Aufforderung des Großherzogs, Synoden abzuhalten und dort neben Fragen der kirchlichen Disciplin über ihre eigene Haltung der Curie und der Staatsgewalt gegenüber zu berathen, nachzukommen (Rundschreiben des Großherzogs vom 2/VIII 1785 und vom 26/I 1786 mit 57 Artikeln „puncta ecclesiastica"), L. Willen vollkommen entsprach. Auf der von ihm (15/IX 1786) in Pistoja eröffneten Synode kam es nicht bloß zu eingehender Discussion der vom Landesherrn vorgelegten Artikel (wie auch auf den Synoden der Bischöfe von Arezzo und von Colle), sondern auch zu weiterem Ersuchen an den Großherzog, so namentlich alle Ehegelöbnisse in foro extenso für ungiltig zu erklären, die bei der Uebernahme verschiedener Aemter, des Doctorats u. s. w. üblichen Eide zu beseitigen (auch den Eid, den die Bischöfe dem Papste zu schwören hatten), die abgeschafften Feiertage auch wirklich als Werktage behandeln zu lassen, so dass also auch niemand verpflichtet sei, an solchen Tagen die heil. Messe zu hören, von nun an nur noch einen einzigen Orden und eine einzige Regel zu dulden, und zwar wird die Lebensweise, die in Port-Royal üblich ist (Jansenismus), allgemein empfohlen u. s. w., endlich ein Concil der ganzen toscanischen Nation zu berufen. — Da die Antworten der übrigen Bischöfe mit Ausnahme jenes von Pienza nichts weniger als die Zustimmung zu diesen Beschlüssen erwarten ließen, so zog es der Großherzog vor, „um die Einigkeit der widerstreitenden Gemüther zu erlangen, eine Privatversammlung der Bischöfe Toscanas vorauszuschicken, in welcher alle in der zukünftigen Synode zu entscheidenden Punkte geprüft, vorbereitet und festgestellt werden könnten, damit in Zukunft aller Streit und Zwist der Gemüther vermieden würde." Diese Versammlung fand auch vom 23/IV bis 5/VI 1787 statt, hatte aber nicht den beabsichtigten Erfolg, da die überwiegende Mehrheit der Bischöfe, die drei Erzbischöfe von Florenz, Pisa und Siena voran, in den wesentlichsten

Punkten anderer Meinung waren, als der Landesherr und sein geistlicher Berather von Pistoja. Trotzdem gieng der Großherzog seinen Weg in der alten Richtung weiter, so dass es noch 1787 zwischen ihm und Rom zum völligen Bruche kam. Im Juli 1788 rief L. seinen Gesandten von Rom ab, und am 20. September desselben Jahres wurde die toscanische Nuntiatur für aufgehoben erklärt; L. ließ dem Nuntius mittheilen, er sehe ihn von nun an als päpstlichen Minister in politischen Angelegenheiten an seinem Hofe an. Alle Berufungen von Toscana nach Rom in Kirchensachen waren nun völlig untersagt. Dieses Verhältnis bestand noch fort, als L. zum Nachfolger seines Bruders in Oesterreich berufen wurde.

V. **L. als Anwärter der österreichischen Monarchie.** Abgesehen von einer, allerdings nicht unbedeutenden, Verstimmung zwischen L. und Joseph II., darüber entstanden, dass letzterer als der Universalerbe seines Vaters auch dessen gesammten Privatbesitz in Toscana für sich in Anspruch nahm und mit aller Entschiedenheit auf dessen Ausfolgung bestand, hatte sich jahrelang keinerlei Trübung in dem Verhältnisse beider Fürsten mehr ergeben. Sie schienen vielmehr einander immer näher zu rücken; je länger, desto mehr behandelt Joseph den Bruder als Freund und Vertrauten, mit dem er auch gern über private Dinge seine Meinung austauscht. Gewiss war die Gleichheit der politischen Ueberzeugung hiebei ein mächtiges Band. Eben auch Meinungsverschiedenheiten in verfassungsrechtlichen und anderen Fragen waren dann die Ursache einer gewissen Entfremdung der Brüder in Josephs II. letzten Jahren. Dies gilt vor allem von den auswärtigen Verhältnissen. Wir besitzen glücklicher Weise den Brief, in dem sich der Großherzog über die Orientpolitik seines kaiserlichen Bruders, über das Bündnis mit Russland und Josephs auf die Zertrümmerung der Türkei hinzielende Pläne ausspricht; die ganze Verschiedenheit im Naturell und der Denkweise der beiden Brüder kam hier zur Geltung. Entgegen den kühnen Erwartungen und Hoffnungen Josephs, der sich auch hier von seinem Feuereifer fortreißen ließ, beurtheilt L die Sachlage sehr kühl nach den wirklichen Factoren. Es schien ihm nicht angemessen, inmitten so umfassender innerer Umwandlungen noch in auswärtige Actionen sich verwickeln zu lassen; Russland war ihm als Bündner weit weniger verlässlich und wertvoll, als dies Joseph meinte; es schien L. viel ersprießlicher, eine schwache Türkei zum Nachbar an der südöstlichen Grenze zu haben, als, wenn auch bei Erlangung eigenen Gebietszuwachses, das ohnehin so mächtige Russland seinen Einzug in die Länder der Balkanhalbinsel halten zu lassen. Als das Bündnis nicht bloß längst perfect war, als bereits auch die kriegerische Action beider Ostmächte gegen die Pforte bevorstand, rieth L. Joseph dringend, sich wenigstens die entsprechenden Vortheile für die Antheilnahme am Kampfe so viel als möglich zu sichern! Alles umsonst. Aber ebenso ergieng es L. in den Fragen der inneren Politik, und hier empfand er die ablehnende Haltung seines Bruders seinen Rathschlägen und Warnungen gegenüber um so schmerzlicher, als es sich nicht bloß um Nützlichkeitsmomente, sondern um Principien handelte, in denen — namentlich in den Verfassungsfragen — die Meinungen der Brüder so weit als möglich auseinandergiengen. So geschah, was nicht ausbleiben konnte: der jüngere L., verbittert, da er seine Anschauungen immer wieder zurückgestellt sah, zu selbstbewusst und selbständig, um auch dem Bruder und Kaiser gegenüber sich als Rathgeber aufzudrängen, verstummte mehr und mehr und hielt auch dort zurück, wo der Kaiser ihm mit voller Offenheit entgegenkam und sichtlich nach seiner Meinung begehrte. Joseph, in der Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Pläne, aber außer Stande, die Ursachen der kühlen Haltung seines Bruders zu begreifen, ward schließlich dahin gebracht, dass er auch an der persönlichen Neigung und brüderlichen Ergebenheit L. zu Zeiten zweifelte. In der That gewinnt man den Eindruck, dass L., angesichts der steigenden Verwirrung und Auflehnung in den letzten Jahren Josephs II., bei der Häufung von Regierungsmaßnahmen, die er nicht zu billigen vermochte und als verderblich ansah, die Ueberzeugung gewann, seine strengste Zurückhaltung allen diesen Vorkommnissen gegenüber sei schon aus dem Grunde geboten, damit ihm, dem künftigen Thronfolger in Oesterreich nach seinem kranken und söhnelosen Bruder, aus einer Antheilnahme oder auch nur Billigung der Anordnungen desselben nicht auch zugleich eine Mitverantwortlichkeit erwachse. Beherrscht von diesem Gedanken, gieng, wenigstens in den letzten Wochen Josephs, die Vorsicht L. soweit, dass er die dringende Bitte des Schwerkranken, an seiner Seite zu erscheinen und ihm die Last der Regierungssorgen abzunehmen und für die Herstellung der Ruhe und Ordnung in den Erbländern zu sorgen, unbeachtet ließ oder doch so lange darüber zu keinem Entschlusse kommen konnte, dass der Kaiser zur Zeit, als L. Toscana verließ, sich nicht mehr unter den Lebenden befand.

VI. **L. als Förderer der Künste und Wissenschaften in Toscana.** L. Ankunft in Italien und die Aussicht, nun wieder einen fürstlichen Hofhalt in ihrer Mitte zu besitzen, wurde wenigstens von den Florentinern vom Anbeginn an freudig begrüßt In der That schien in dem jugendlichen Fürsten und an seinem Hofe die Erinnerung an die glänzenden Tage der Medicäer nicht verloren, so wenig er nach seiner Naturanlage geeignet schien, eine Wiederkehr solcher Zeiten zu verwirklichen. In keiner Hinsicht aber ward später L. Namen und Walten mit größerem Dank und gerechterer Anerkennung genannt, als mit dem Hinblick auf seine Stellung zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen seines Landes. L. auf das Praktische gerichteter Sinn veranlasste nicht nur die Gründung des Archivio diplomatico in Florenz, eine Fundgrube der Pergamentsurkunden der vaterländischen Geschichte, sondern ebenso die Errichtung des Museo fisico, in dem die mathematisch-naturwissenschaft-

lichen Instrumente und Präparate, der reiche Bestand von Gegenständen für ethnographische Zwecke, die bisher unter den rein wissenschaftlich-schöngeistigen Sammlungen der Uffícien sich fanden, nun besonders untergebracht und derart vervollständigt und geordnet wurden, dass das Museum in Europa seines Gleichen suchte. Ebenso erhielt die berühmte Biblioteca Laurentiana eben jetzt einen sehr bedeutenden Zuwachs von gedruckten Büchern und Handschriften. Die gleiche Sorgfalt widmete L. der Erhaltung und Vervollständigung der Sammlungen von Kunstgegenständen und der Förderung von Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen in Toscana überhaupt.

VII. **Unruhen in Toscana. Dessen auswärtige Politik unter L.** Im übrigen kam es auch in Toscana nach L. Abreise nach Oesterreich zu Unruhen, namentlich aus kirchlichen Ursachen, so wie sich schon früher gelegentlich, ähnlich wie in Oesterreich, Widerstand gegen die Verfügungen der Regierung gezeigt hatte, wo diese mit ihren Maßregeln die religiösen Gefühle der Bevölkerung verletzte (Prateser Madonnenstreit). Der Unwille richtete sich namentlich gegen den geistlichen Berather des Großherzogs, den Bischof Ricci von Pistoja, dem man die Theilnahme an den Schritten der Regierung am wenigsten verzeihen konnte. Er musste aus seinem bischöflichen Sitze weichen. Aber auch in Florenz und Livorno kam es zu Volksbewegungen, im wesentlichen gleichfalls aus religiösen Gründen, doch spielte dabei die Unzufriedenheit mit der Polizeiwirtschaft des letzten Jahrzehnts und die materielle Schädigung Livornos durch die infolge des nordamerikanischen Aufstandes eingetretene Handelskrisis ihre Rolle. Im übrigen war die Bewegung überall längst unterdrückt, als L. selbst (8/IV 1791) wieder in der Hauptstadt Florenz eintraf, um hier — unter Beiseitelassung des einst mit seinem verewigten Bruder getroffenen Abkommens — seinen zweiten Sohn Erzherzog Ferdinand als neuen Landesherrn einzuführen. Aber die ihm entfremdeten Gemüther wieder sich näher zu bringen, mangelte es L. jetzt an der nöthigen Muße. Auch er athmete auf, als er den Boden des Landes wieder verlassen konnte, das ihm so lange Zeit eine Heimat und die Stätte emsigen und erfolgreichen Schaffens gewesen war. Noch aber hatte er selbst in der Schrift „Governo della Toscana sotto il regno di S. M. il Re Leopoldo II." einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung des Landes nach dem Muster des berühmten „Compte rendu" des französischen Finanzministers Neker verfasst und seinen bisherigen Unterthanen die Summe seiner Thätigkeit im Lande vor die Augen geführt.

Ungestört war die ganze Zeit der Verwaltung Toscanas durch L. über der äußere Friede geblieben. Nur einmal schien, wenn auch nicht der italienische Mittelstaat L., so doch er selbst eine kriegerische Rolle spielen zu sollen. Als nämlich 1778 der baierische Erbfolgestreit ausbrach, berief Maria Theresia ihren zweiten Sohn nach Wien, um in einer Frage, deren Lösung ihr ebenso schwierig wie wichtig und gefährlich schien, auch diesen an der Seite zu haben. Als der Feldzug begonnen hatte und in Wien zunächst diplomatisch nichts zu thun war, begab sich L. in das Heerlager des Kaisers nach Böhmen, wo er etwa zwei Wochen weilte. Aber zu einem persönlichen Eingreifen seinerseits kam es nicht, sowie denn der ganze Feldzug an militärischen Ereignissen arm blieb. In der Auffassung der ganzen Frage selbst dürfte L. wohl seinem Bruder näher gestanden haben, als der allzu ängstlichen und unbedingt friedlich gesinnten Mutter. So mag es sich wenigstens erklären, dass der Kaiser, durch den Teschener Friedensschluss auf das peinlichste berührt, daran dachte, mit Vermeidung Wiens und einer Zusammenkunft mit seiner Mutter, sich direct vom Kriegsschauplatze nach Italien zu begeben.

VIII. **L. als Beherrscher der österreichischen Monarchie 1790—1792. Die Restitution der ständischen Verfassungen.** a) Lage Oesterreichs, Beginn 1790. Als L. zur Regierung in Oesterreich berufen wurde, war der Zustand der Monarchie ein geradezu trostloser. Belgien war, über die Aufhebung der alten Verfassung erbittert, abgefallen und die kaiserlichen Truppen hatten das ganze Land bis auf das Luxemburgische räumen müssen. In Ungarn stand ebenso eine allgemeine Erhebung bevor. In Böhmen hatten die Stände eine Bittschrift an den Kaiser gerichtet, in der sie über die Reformen auch der großen Kaiserin zurückgiengen und geradezu die Herstellung eines Vertragsverhältnisses zwischen Herrscher und Volk verlangten. Auch in Krain, Tirol, Niederösterreich gährte es bedenklich. Womöglich noch schlimmer lagen die auswärtigen Verhältnisse. Zwar waren die kaiserlichen Heere unter Feldmarschall Laudon und dem Prinzen F. von Coburg zuletzt überall gegen die Türken Sieger geblieben und Belgrad und Theile der Moldau und Wallachei in den Händen der Oesterreicher, dafür aber bedrohte Preußen im Bunde mit England, Holland, Polen und der Pforte Oesterreich, während diesem bloß Russland, selbst in den türkischen Krieg verwickelt, — Frankreich war durch den Fortgang der revolutionären Bewegung nach außen hin vollkommen gelähmt — zur Seite stand. Schon hatte Kaiser Joseph II. die Bildung einer Armee in Böhmen angeordnet und bestand die Gefahr, nach zwei Seiten zugleich mit mächtigen Gegnern ringen zu müssen.

Zu solch schwerer Zeit bewährte L., vielfach den Dingen und Persönlichkeiten doch nahezu völlig fremd, eine ebenso große Ruhe, Vorsicht und Besonnenheit wie andererseits rastlose Arbeitskraft und durchgreifende Energie. Eines freilich erprobte auch er sofort: es war etwas anderes, in theoretischen Sätzen seine Grundanschauungen über das Verhältnis von Herrscher und Regierten zu entwickeln, als selbst in stürmisch bewegter Zeit zu gebieten und für die Grenzen der Rechte beider sich stets die genaue Kenntnis zu schaffen und zu wahren. Von einem Vertrage zwischen Fürsten und Volk wollte L. jetzt, als nicht nur die Stände von Böhmen, sondern auch jene Krains ähnliches for-

derten, nichts wissen. Ihrem Treiben gegenüber ward mit Entschiedenheit betont, daſs das Recht der Gesetzgebung lediglich ein Recht der Krone sei, von der allein es abhänge, inwieweit sie den Ständen dabei eine Mitwirkung gestatten wolle. Allen landtägigen Forderungen und landschaftlichen Wünschen gegenüber hielt L. daran fest, daſs ein Zurückgehen über die von seiner Mutter einst bis 1765 (also auch über die nach den Rathschlägen des Staatsrathes) getroffenen Reformen im Staatshaushalte, in der Verwaltung und Staatsverfassung nie eintreten dürfe und nicht eintreten werde. Dagegen wurde

b) die Wiederherstellung der ständischen Verfassungen in allen Theilen der Monarchie zugesagt und auch durchgeführt. Deren Verfassung und Stand hielt L. für derart nothwendig, daſs er wohl meinte, man müſste sie schaffen, wenn sie nicht bereits vorhanden wären. Darum hatte der Widerruf der verfassungsrechtlichen Neuerungen in Ungarn durch Joseph II. den vollen Beifall L. gefunden und er selbst hatte noch vor dessen Ableben (17/II 1790) seiner Schwester Maria Christine und deren Gemahl, dem Herzog Albrecht von Sachsen ein Manifest an die Niederlande übersandt, in dem er geradezu seine Miſsbilligung aussprach über die Eingriffe in die alten Verfassungen der niederländischen Gebiete, seine ernstliche Absicht betonte, sich mit ihnen friedlich zu verständigen, und sich im vorhinein bereit erklärte, nicht bloß die joyeuse entrée und die Sonderprivilegien der einzelnen Landschaften zu bestätigen, sondern auch eine vollständige Amnestie zu gewähren. Aber obwohl L. auch sofort eine Reihe von weiteren Erbietungen hinzufügte, so kam er doch damit nicht ans Ziel. Die niederländische Frage, das erwies sich rasch, konnte nur noch im Zusammenhange mit der allgemeinen europäischen Verwicklung gelöst werden.

Dagegen verfieng L. friedfertige Politik in den anderen Provinzen, wo überall die Landtage in der alten Weise einberufen wurden. Es gelang ihm dies sogar in Ungarn, obwohl sich hier, abgesehen von dem im Lande selbst angehäuften Zündstoff, auch noch mehrfach auswärtige Einflüsse den Absichten des Kaisers in den Weg stellten.

Joseph II. hatte bei der Zurücknahme seiner Neuerungen in Ungarn das Toleranzpatent, die neue Pfarreintheilung und die Verfügungen über die Unterthänigkeitsverhältnisse ausgenommen und auch die Einberufung eines Landtages, obwohl dies von einer Anzahl von Comitaten ausdrücklich gefordert wurde, jetzt für unthunlich erklärt. L. fand für gut, auch dies zuzusagen, und in der That wurde bereits am 8/VI 1790 ein Landtag in Ofen eröffnet. Noch war zu jener Zeit die Gefahr eines Krieges mit Preußen vorhanden; eine Anzahl Magnaten, die bereits früher in dem Berliner Hofe einen Rückhalt gefunden hatten, erhofften auch jetzt noch weitere Förderung von dorther; andere wieder legten sich die Milde und das weitgehende Entgegenkommen L. als Verzagtheit und Schwäche aus. So fand sich im Schoße des Ofener Landtages eine Partei, die gewillt war, nicht bloß durchaus über die Josephinische Epoche zur Tagesordnung überzugehen, sondern überhaupt das Verhältnis Ungarns zur österr. Monarchie auf eine neue und für sie vortheilhaftere Basis zu stellen. Aber L. hielt daran unerschütterlich fest, daſs er nicht mehr, als was das Inauguraldiplom seiner Mutter enthielt, beschwören werde, und er kam auch ans Ziel. Sein Abkommen mit Preußen beraubte die Opposition in Ungarn zu rechter Zeit der erhofften ausländischen Förderung. Am 15/XI 1790 konnte L. Krönung vor sich gehen, und nun war er stark genug zu verhindern, daſs auch nun alle Errungenschaften der Reformarbeit seines Bruders in Ungarn aufgegeben werden muſsten. Doch ward unter anderem das Palatinat wieder hergestellt und feierlich erklärt, daſs Ungarn ein für sich selbständiges Reich bilde, das nur nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden dürfe. Der Gedanke Josephs von einem einheitlichen deutschen Oesterreich, das seinen Gesammtbesitz umfassen sollte, war damit aufgegeben. Dagegen traf nun L. mancherlei Verfügungen, die, wenn sie auch eine Zurücknahme der Maßnahmen seines Bruders bedeuteten, doch bei den Ungarn nicht gern gesehen waren. So wurde die Trennung Siebenbürgens von Ungarn angeordnet und selbes mit den entsprechenden Oberbehörden als ein eigenes Gebiet wieder ausgestattet (siebenbürg. Hofkanzlei). Ebenso ward auf die Bitte des serbischen Kirchencongresses für die serbische Nation im Banat und in der Bacska (Woiwodina) die „illyrische“ Hofkanzlei errichtet.

Den weitgehenden Forderungen der böhmischen Stände gegenüber gieng L. über formelle Zugeständnisse nicht hinaus. So wurden Titel und Würden der ständischen Zeit wieder hergestellt, den Ständen war nun das Recht eingeräumt, gegen landesherrliche Verordnungen und gegen Gesetze Vorstellungen zu erheben, sie sollten die Steuern bewilligen, dabei freilich sich vorwiegend um das „wie“ der Leistung, weniger um das „ob“ bekümmern, er versprach das Land im Geiste und nach Vorschrift der „verneuerten Landesordnung“ zu regieren u. s. w. Aehnlich hielt es L. bei den Berathungen mit den übrigen Landtagen, wobei freilich hier wie überall das Eine ihm zu statten kam, daſs er die ersten Steine des Anstoßes, so namentlich auch den neuen Josephinischen Steuercataster, beseitigt hatte. Auch war überall mit der Reactivierung der Stände die Wiederwahl ständischer Ausschüsse und die Wiedereinrichtung der ständischen Buchhaltereien vor sich gegangen.

c) Aenderungen in der Administration und Rechtspflege. Was die Regierung hier unternahm, entsprang mehr dem eigenen Willen als ständischem Antriebe. So wurde das große inneröſterreichische Verwaltungsgebiet (Gubernium) wieder aufgelöst und traten wieder Landesregierungen zu Graz, Klagenfurt und Laibach an seine Stelle. Für die küstenländischen Gebiete wurde ebenso eine besondere mittlere Verwaltungsbehörde und zwar zu Görz errichtet. Auch die Sprengel der deutsch-österreichischen Appellationsgerichte fand L.

zu groß. Sie wurden in der Weise getheilt, dass nun für Vorderösterreich, das bisher dem Wiener Appellationshofe zugetheilt war, ein eigenes Obergericht in Freiburg i. B., für Tirol ein solches in Innsbruck errichtet wurde. Die Landrechte wurden wieder hergestellt. An ihre Spitze traten wieder ständische Functionäre, in Böhmen der Oberst-Burggraf, in Innerösterreich die Landeshauptleute. In Mähren wurde erst damals die Finanzverwaltung von der politischen getrennt. Die deutsche Staatssprache trat nun, wie in Ungarn so auch in den wälschen Gebieten, wieder vielfach in den Hintergrund.

Bei Aufgebung der starren Josephinischen Centralisation verstand es sich eigentlich von selbst, dass bei den Oberbehörden die sachlich und historisch so wohlbegründete Scheidung der Finanzgeschäfte von der politischen Verwaltung wieder hervortrat. Die Hofkammer wurde nun wieder selbständige Centralbehörde und ihr die gesammte Finanzverwaltung und das Staatsschuldenwesen, zugleich aber auch die Leitung der Commercialangelegenheiten zugewiesen. Nur die Verwaltung des Contributionale verblieb auch jetzt der Hofkanzlei. In gewisser Hinsicht erlangte die Kammer sogar einen Einfluss auf alle anderen Centralstellen, indem jede derselben bei Systemisierung von Ressortbeamtenstellen, bei Pensionierungen und in Besoldungsfragen erst das Einvernehmen mit ihr zu suchen hatte.

d) L. und das österreichische Kirchenwesen. Hier hatte der Kaiser selbst eine theilweise Rückbildung eingeleitet, indem er am 9/IV 1790 die Bischöfe aufforderte, ihm ihre Beschwerden kund zu geben und selbst eventuell Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Thatsächlich wurden die Generalseminarien aufgehoben und den Bischöfen und Ordenshäusern gestattet, wieder theologische Lehranstalten zu errichten. Aber der Lehrplan für dieselben blieb von staatswegen vorgeschrieben und von den sogenannten Studienconsessen überwacht, die in allen Provinzen, wo es Universitäten gab, als Schulaufsichtsbehörden eingerichtet wurden. Auch durften an den theologischen Hausanstalten nur solche Lehrer verwendet werden, die an den Facultäten oder Lyceen ihre Prüfungen ordnungsmäßig abgelegt hatten. Die Veröffentlichung von Schriften, die gegen die Kirche und ihre Diener einen gehässigen Ton anschlugen, war verboten. Dagegen ward seitens der Kirche ein weiterer freier Spielraum auf Kosten der so sehr gesteigerten Staatsgewalt auch jetzt umsonst angestrebt. Es verblieb bei dem Placetum regium wie bei der Zuweisung der Gerichtsbarkeit an die staatlichen Organe. Die Bemühungen der Bischöfe, eine Einschränkung der Duldung der Andersgläubigen, die Ueberweisung der Verwaltung des Religionsfondes an die Consistorien, dagegen die Beseitigung des Beschwerderechtes des niederen Clerus gegen die geistlichen Oberen bei den staatlichen Behörden zu erlangen, waren umsonst. Ebenso wurden die Josephinischen Vorschriften betreffs der äußeren Ordnung des Gottesdienstes aufrecht erhalten. Oeffentliche Andachten und Processionen waren auch jetzt nur ausnahmsweise gestattet.

e) L. und seine auswärtige Politik. Auch nach Außen hin schien es L. angezeigt, durch Mäßigung und allseitiges Entgegenkommen die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und anderseits den neu auftauchenden Gefahren, wie sie die französische Revolution und die in unaufhaltsamer Lösung begriffene polnische Frage barg, Rechnung zu tragen. Dabei galt es ebenso sehr, Festigkeit mit Versöhnlichkeit zu paren, wie anderseits auch bei friedlicher Verhandlung auf die bereitliegenden Machtmittel Oesterreichs hinweisen zu können. Es galt mit Russland im Einvernehmen zu bleiben und doch die Verständigung mit der feindlichen Mächtegruppe zu suchen und zu finden, es galt zu rüsten und doch überall die Ueberzeugung zu schaffen, dass Oesterreich aufrichtig zum Frieden bereit sei. Alle diese Aufgaben hat L. mit ebensoviel Geschick wie Glück gelöst. Er drängte Russland zum Frieden, aber er erfüllte seine Bundespflicht aufs genaueste. Er knüpfte mit Friedrich Wilhelm II. von Preußen persönlich an und ließ in London versichern, dass es mit der Eroberungspolitik seines Landes vorüber sei. Er sah mit Wohlwollen auf die Versuche einer Consolidierung Polens hin, aber er hütete sich, selbst einzugreifen und damit irgend welche Verantwortlichkeit für die Gestaltung der dortigen Dinge auf sich zu nehmen. Der Reichenbacher Vertrag (Juli 1790) legte L. zwar die Verpflichtung auf, sich vom russisch-türkischen Kriege ohne Erwerbung türkischen Gebietes zurückzuziehen, aber er entzog den ungarischen Malcontenten die preußisch-polnische Hilfe und, was noch wichtiger war, die Mächte erklärten sich mit der Rückführung Belgiens unter die österreichische Herrschaft einverstanden, falls es unter Herstellung verfassungsmäßiger Zustände geschehe. Dies war bereits am 2/XII 1790 geschehen, zur Zeit, als L. auch bereits mit den Ungarn wesentlich im Reinen war. Nachdem durch den Frieden von Sistowo, 5/VIII 1791 Oesterreich thatsächlich mit geringem Gewinne aus dem türkischen Kriege ausgeschieden war, bildeten nur noch Polen und Frankreich dunkle Punkte am politischen Horizonte. Betreffs beider Fragen suchte der Kaiser den engen Anschluss an Preußen, der auch gefunden ward. Französische Uebergriffe und Drohungen führten sogar am 7/II 1792 den Abschluss eines wirklichen Allianzvertrages zwischen den deutschen Mächten herbei. Noch hoffte der Kaiser (L. war am 30/IX 1790 in Frankfurt gewählt, am 9/X ebendort gekrönt) auf Erhaltung des Friedens, und wurde das französische Ultimatum vom 25/I 1792 zwar mit Festigkeit, aber doch in versöhnlichem Tone beantwortet, aber am selben Tage (1. März), in dem die österreichische Note in der Nationalversammlung verlesen wurde, starb Kaiser L. unerwartet rasch und schon nach wenig Wochen folgte ihm auch seine Gemahlin im Tode nach (15. Mai).

## Literatur.

Das Wesentliche ist aufgezählt bei H. Ritter von Zeißberg: Leopold II., deutscher Kaiser, Allgemeine deutsche Biographie XVIII (Leipzig

1883) 322 ff., bes. 335—336. Vgl. sonst noch Gams in Wetzer und Welte, Kirchenlexicon VIII (Freiburg 1857), 480; ferner A. Wolf: Oesterreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. 1740—1792 (fortges. von H. v. Zwiedineck-Südenhorst), Berlin 1883; B. Reiche: Die politische Literatur unter Friedrich Wilhelm II. Ein Ueberblick, Halle 1891; L. Delplace: Joseph II. et la revolution Brabançonne, Bruges 1890; B. Lampl: Die Thronbesteigung Leopolds II. und dessen Friedensunterhandlungen mit den Türken, Pardubitz (Prog.) 1891; A. Bachmann: Oesterreichische Reichsgeschichte, II. Hälfte, Prag 1896.

Bachmann.

---

## Liechtenstein (Fürstenthum).

A. Einleitung.

B. Verfassung.

I. Der Landesfürst. — II. Die Landesvertretung. 1. Wirkungskreis. a) Mitwirkung zur Gesetzgebung. b) Steuerbewilligung. c) Einwirkung auf die Verwaltung 2. Zusammensetzung u. Wahlordnung. 3. Geschäftsordnung. Rechte der Mitglieder. 4. Landesausschuss.

C. Verwaltung.

I. Uebersicht der Landesbehörden. — II. Wirkungskreis der Landesbehörden. 1. Regierung. 2. Landesschulrath. 3. Politische Recursinstanz. 4. Buchhaltung 5. Landgericht. 6. Appellationsgericht. 7. Oberster Gerichtshof. — III. Sonstige öffentliche Einrichtungen. 1. Verwaltung im engeren Sinne. a) Landesfinanzen. b) Cultus. c) Polizei. α) Sicherheitspolizei. β) Gesundheitswesen. γ) Feuerpolizei. δ) Baupolizei. d) Gemeindewesen. e) Armenwesen. f) Landescultur. α) Forstwirtschaft. β) Jagd und Fischerei. γ) Viehzucht. δ) Wasserbau. ε) Rüfeschutzbau. g) Verkehr und Handel. α) Zoll- und Handelsgebiet. β) Gewerbeordnung. γ) Hausierverkehr. δ) Privilegien, Markenschutz. ε) Geld. ζ) Maß und Gewicht η) Post, Telegraph, Telephon. ϑ) Communicationen. 2. Schulverwaltung. 3. Justiz.

### A. Einleitung.

Das Fürstenthum L., aus den 1719 unter dem Namen des fürstlichen Hauses L. zu einem Reichsfürstenthume erhobenen, reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, von welchem die letztere 1699, die erstere 1712 in den Besitz der fürstlichen Familie kam, ist eine constitutionelle Monarchie, gehörte von 1815—1866 zum deutschen Bunde und erhielt in Gemäßheit der deutschen Bundesacte 1818 eine landständische Verfassung, an deren Stelle seither eine den Constitutionen anderer Staaten ähnliche Verfassung 26/IX 62 trat, welche durch die G. 19/II 78 und 29/XII 95 theilweise abgeändert wurde. Als Landeswappen steht das fürstl. Hauswappen in Gebrauch (vgl. Ströhl, österr.-ungar. Wappenrolle, Wien 1895); die Landesfarben sind roth und blau.

### B. Verfassung.

I. **Der Landesfürst.** Die Regierung ist erblich im Hause L. nach Maßgabe der Hausgesetze; diese bestimmen, dass dem im Sinne der Erbsunion vom J. 1606 nach der Primogenitur-Erbfolge in das Majorat-Haupt-Fideicommiss succedierenden männlichen Mitgliede des fürstl. Hauses als dem Chef des letzteren jederzeit auch die Regierung des Fürstenthums mit der souveränen Würde zukomme (vgl. österr. G. 12/I 93 R. 15). Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des Hauses L. sind an die im G. 14/III 95 enthaltenen besonderen Bestimmungen geknüpft, welche der Hauptsache nach für den Landesfürsten die Standesmäßigkeit der Ehe, für die männlichen Agnaten den Consens des Landesfürsten vorschreiben.

Der Landesfürst (Anrede: „Durchlaucht") vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Landtages, die Regierungsgewalt durch verantwortliche Staatsdiener aus, hat allein das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schließen, zu vertagen und aufzulösen, Beamte zu ernennen und — abgesehen von einem Disciplinarerkenntnisse — zu entlassen, Titel und Auszeichnungen zu verleihen, Fremden das Staatsbürgerrecht zu gewähren; er vertritt den Staat gegenüber auswärtigen Staaten, soferne Staatsverträge jedoch das Land belasten oder einzelne Staatsbürger verpflichten, ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Die Gesetze werden im Namen des Landesfürsten unter Mitfertigung des verantwortlichen Regierungs-Chefs durch das mit fürstl. V. 20/VI 63 eingeführte Landesgesetzblatt, in welchem auch wichtigere Verordnungen erscheinen, kundgemacht.

II. **Die Landesvertretung.** Das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Landesangehörigen gegenüber der Regierung ist der Landtag.

1. Die **Wirksamkeit** desselben erstreckt sich vorzugsweise:

a) auf die Mitwirkung zur Gesetzgebung; ohne Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden; das Recht der Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem Landtage zu;

b) auf die Steuerbewilligung; ohne landtägliche Bewilligung darf keine Steuer, Abgabe oder allgemeine Leistung ausgeschrieben und erhoben, sowie kein das Land belastendes Darlehen contrahiert werden; dem Landtage sind alljährlich das Landesbudget für die nächste und der Gebarungsnachweis über die letztabgelaufene Finanzperiode vorzulegen; über die Activen der Landescassa verfügt der Landtag in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten;

c) auf das Recht zu Beschwerden über Mängel und Missbräuche in der Staatsverwaltung und zu Anträgen auf Anklage verantwortlicher Staatsdiener wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen.

Das dem Landtage zustehende Recht, bei der Militäraushebung mitzuwirken, ist gegenwärtig nicht praktisch, da seit der Auflösung des deutschen Bundes, zu welchem L. ein Militärcontingent stellte, eine Militäraushebung nicht mehr stattfindet.

2. Zusammensetzung und Wahlordnung. Der Landtag zählt 15 Mitglieder, wovon 3 durch den Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, 12 durch indirecte

Wahl, und zwar 7 durch die Wahlmänner des Oberlandes (der ehemaligen Herrschaft Vaduz), 5 durch die Wahlmänner des Unterlandes (der ehemaligen Herrschaft Schellenberg) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden; unter den nämlichen Modalitäten werden auch 5 Ersatzmänner (3 aus dem Oberlande und 2 aus dem Unterlande) gewählt, welche in den Landtag einzutreten haben, soweit im Laufe der Wahlperiode Mandate gewählter Abgeordneter frei werden; wird dagegen das Mandat eines vom Landesfürsten ernannten Abgeordneten frei, so ernennt der Fürst für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Landtagsmitglied.

Activ und passiv wahlberechtigt sind alle l. Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, im Lande wohnen und gesetzlich vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl der Wahlmänner (je 2 auf 100 Seelen) geschieht abgesondert in den einzelnen Gemeinden in Gegenwart eines landesfürstl. Commissärs. Die Theilnahme der Wahlberechtigten an der Wahl ist obligatorisch, ungerechtfertigt Ausgebliebene verfallen in eine Geldstrafe. Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner erfolgt getrennt in der oberen und der unteren Landschaft mittelst Stimmzettel in Anwesenheit eines landesfürstl. Commissärs und in Gegenwart der aus den Ortsvorstehern des Wahlbezirkes gebildeten Wahlcommission, welcher die Wahlmänner 3—5 Urkundspersonen beigeben können. Zum Abgeordneten bezw. Ersatzmann gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der Wahlmänner erhält; wird dieselbe im 1. und 2. Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet im 3. Wahlgange die relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet eventuell das Los.

3. Geschäftsordnung; Rechte der Mitglieder. Der Landtag ist jährlich einmal im Monate Mai, und bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen einzuberufen; nach Auflösung des Landtages hat die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen 4 Monaten zu erfolgen. Beim Zusammentritte wählt der Landtag jedesmal für die laufende Session einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Letzteren, sowie zwei Secretäre. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedingt die nachträgliche landesherrliche Bestätigung, welche als ertheilt anzusehen ist, wenn sie nicht binnen 14 Tagen verweigert wurde. Die Verhandlungen im Landtage sind öffentlich und finden in Gegenwart des Regierungscommissärs nach Maßgabe der Geschäftsordnung 29/III 63 statt.

Während der Landtagssession darf kein Abgeordneter ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Die Landtagsabgeordneten beziehen die mit G. 24/IX 80 fixierten Taggelder und Reisegebüren.

4. Landesausschuss. Beim Schlusse der Landtagssession wird jedesmal für so lange, als der Landtag nicht versammelt ist, ein Landesausschuss bestellt, welcher vorzugsweise über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen und die vom Landtage erhaltenen speciellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu vollziehen hat, jedoch keinerlei bindende Verpflichtung für das Land eingehen kann; dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Landtages und aus 2 von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von welchen eines der oberen und eines der unteren Landschaft angehört; für jedes der 2 Mitglieder wird ein Ersatzmann gewählt.

## C. Verwaltung.

**I. Uebersicht der Landesbehörden.** Nach der fürstl. Organisationsverordnung 30/V 71 wurde die Rechtspflege von der Administration getrennt und es sind nunmehr bestellt:

a) für die Administrativgeschäfte: 1. die Regierung, 2. der Landesschulrath, 3. die politische Recursinstanz, 4. die Buchhaltung;

b) für die Justizpflege: 5. das Landgericht, 6. das Appellationsgericht, 7. der oberste Gerichtshof.

II. **Wirkungskreis der Landesbehörden.** 1. Die Regierung in Vaduz ist die Landesbehörde für alle Geschäfte der Verwaltung im engeren Sinne. An der Spitze der Regierung steht der Landesverweser, welchem 2 vom Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstenthums für je 6 Jahre ernannte Landräthe und 2 in gleicher Weise ernannte Landrathsstellvertreter beigegeben sind. Der Landesverweser repräsentiert auch den Landesfürsten bei feierlichen Anlässen, vertritt die Regierung bei den Landtagsverhandlungen und übt die Disciplinargewalt über die Beamten der Regierung sowie über die fürstl. Diener aus.

Der Regierung unterstehen die Landescassenverwaltung, welche die Einhebung der Steuern und Abgaben, sowie die das Land betreffenden Rechnungs- und Cassageschäfte zu besorgen, die öffentlichen Fonde, das Waisenvermögen und die gerichtlichen Depositen zu verwalten, und bei Bemessung der Gewerbe- und der Personalclassensteuer mitzuwirken hat, weiter das Forstamt, welchem die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei zusteht; außerdem sind der Regierung der Landestechniker, welcher auch als gerichtliches Hilfsorgan die technischen Agenden des Bodenwertcatasters zu versehen hat, endlich der Landesphysicus, welcher nebenbei als Gerichtsarzt zu fungieren hat und der Landesthierarzt zugewiesen. Die Bezugs- und Pensionsverhältnisse der mit Gehalt bleibend angestellten öffentlichen Beamten und Diener sind durch zwei G. 18/XII 88 geregelt.

2. Dem Landesschulrathe in Vaduz ist die Leitung des Schulwesens übertragen. Derselbe besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzenden und aus 4 vom Landtage für je 3 Jahre gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Landesclerus und eines dem Lehrerstande angehören muss) und wird vom Landesverweser nach Bedarf zusammenberufen.

Der Landesschulrath, dessen Wirkungskreis durch G. 11/I 69 näher normiert ist, bestellt als Organ zur fachlichen Inspection der Schulen den Landesschulcommissär. Die Vollziehung der Beschlüsse des Landesschulrathes ist Sache der Regierung.

3. Die politische Recursinstanz in Wien entscheidet über Recurse gegen Verfügungen der Regierung, vermittelt in der Regel den Verkehr zwischen dem Landesfürsten und dem Landesverweser und besteht aus 3 vom Landesfürsten ernannten Mitgliedern, welche die juridisch-politischen Studien absolviert haben müssen.

4. Die Buchhaltung in Butschowitz, welche für den gesammten fürstl. Privatbesitz als Rechnungscensurstelle fungiert, ist auch mit der staatlichen Rechnungscontrole für L. betraut und erhält jährlich alle das Land betreffenden Rechnungen zur ziffermäßigen Ueberprüfung.

5. Das Landgericht in Vaduz ist die Justizbehörde erster Instanz und wird von einem nach den österr. Vorschriften zur Ausübung des Richteramtes befähigten Landrichter geleitet; zum Wirkungskreise des Landgerichtes gehören die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, einschließlich der Uebertretungen der politischen Vorschriften, die ganze Civilgerichtsbarkeit erster Instanz nebst den mit der Grundbuchsführung zusammenhängenden Bestiftungsangelegenheiten, die Evidenzhaltung des Bodenwertkatasters und die Bemessung der Taxen von Rechtsgeschäften.

Der Landrichter fungiert bei Verhandlungen über solche Gefällsübertretungen, welche in L. begangen wurden, gemäß des zwischen Oesterreich-Ungarn und L. bestehenden Zoll- und Steuervereins-Vertrages als Beisitzer des Gefällsbezirksgerichtes Feldkirch.

6. Das Appellationsgericht in Wien ist die zweite Instanz in den das Fürstenthum betreffenden Justizangelegenheiten und besteht aus 3 geprüften, vom Landesfürsten ernannten Richtern; es führt die Aufsicht über die Thätigkeit des Landgerichtes und entscheidet endgültig in allen Fällen der Berufung wider landgerichtliche Verfügungen in Angelegenheit der Bestiftung, des Bodenwertkatasters und der Bemessung von Taxen aus Rechtsgeschäften.

7. Als oberster Gerichtshof übt das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck die ihm durch Hfd. 18/II 18, bezw. durch Staatsvertrag 19/I 84 überwiesene Function einer dritten Instanz hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstenthums in Civil- und Strafsachen aus.

III. **Sonstige öffentliche Einrichtungen.** 1. Verwaltung im engeren Sinne. a) Landesfinanzen. Das Landeseinkommen, von welchem der Landesfürst keinen Theil beansprucht, ergibt sich aus den verschiedenen Steuern, Abgaben und Pachtschillingen, sowie aus den Interessen der im Eigenthume des Landes stehenden Fonde und aus den Erträgnissen, welche aufgrund der zwischen Oesterr.-Ungarn und L. festgesetzten Zoll- und Steuereinigung resultieren.

An directen Landessteuern werden zufolge des durch verschiedene Nachträge modificierten G. 20/X 65 eingehoben:

*a)* die Grundsteuer, welche für die productiven Grundflächen und die Gebäude zu entrichten ist und auf der Basis des nach Gemeinden gesonderten stabilen Wertcatasters sowie nach Maßgabe des jährlichen Finanzgesetzes veranlagt wird;

*b)* die Gewerbsteuer, welche für fabriksmäßig betriebene Gewerbe nach ihrem amtlich festgestellten Reineinkommen unter Anwendung eines progressiven Steuersatzes und für die übrigen Gewerbe nach Abtheilungen und Classen durch eine aus dem Landescassenverwalter und 5 von der Regierung ernannten Mitgliedern gebildete Commission von 3 zu 3 Jahren, in der Zwischenzeit jedoch durch den Landescassenverwalter bemessen wird;

*c)* die Personalclassensteuer, welche das persönliche Einkommen l. Staatsbürger und fremder Bewohner des Fürstenthumes trifft und jährlich durch eine aus dem Landescassenverwalter und 2 von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehende Commission nach zwei Classen individuell ermittelt wird. Die im Verwaltungswege nicht eingebrachten Steuerrückstände werden durch das Landgericht eingetrieben.

An sonstigen Abgaben, Taxen und Gebüren bestehen hauptsächlich die Salzauflage, die Hundesteuer, die Taxen für verschiedene Licenzen, ferner Stempelgebüren, endlich Taxen und Gebüren, welche im gerichtlichen Verfahren nach dem Taxgesetze 24/VI 84 zu entrichten sind. Form und Beschaffenheit der l. Stempelmarken wird durch die Regierung im Verordnungswege festgesetzt.

Hinsichtlich der indirecten Besteuerung u. zw. der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten gelten in L., welches infolge von Staatsverträgen seit 1852 mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlberg vereinigt ist, die österr. Vorschriften nach Maßgabe des gegenwärtig in Kraft stehenden, zwischen der österr.-ungarischen Monarchie und L. abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages 3/XII 76 und der Additionalconvention 27/XI 88; die Verwaltung dieser Gefälle ist der Finanz-Bezirks-Direction Feldkirch übertragen. Die Zollämter in L. werden als k. k. und fürstl. l. Zollämter bezeichnet und sind mit den beiderseitigen Wappen versehen.

Die in L. stationierten österr. Finanzorgane unterstehen in dienstlicher Beziehung den österr., in allen anderen Angelegenheiten den l. Behörden; sie haben für die Zeit ihrer Verwendung in L. dem regierenden Fürsten Treue und Gehorsam anzugeloben, werden sodann von der fürstl. Regierung mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen und haben nebst der österr. auch die l. Cocarde zu tragen; die in L. aufgestellte Finanzwache hat über Anrufen der l. Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten. Dem regierenden Fürsten bleibt bei Verurtheilung von Liechtensteinern wegen solcher Gefällsübertretungen,

welche sie in L. begangen haben, das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Die das Fürstenthum treffende Quote aus den Reinerträgnissen der bezeichneten Gefälle mit Ausschluss des Salzgefälles wird nach dem vertragsmäßig bestimmten Schlüssel ermittelt: für den Kopf der Bevölkerung ist ein Minimalreinertrag von 2 fl. 20 kr. garantiert. Das Salz erhält L. in bestimmter Menge und um einen festen Preis durch die Salzlegestätte in Feldkirch; die bezügliche Vereinbarung v. J. 49 bezw. 51 wurde unter einigen Modificationen für die Dauer des Staatsvertrages 3/XII 76 aufrecht erhalten; letzterer wurde für 12 Jahre abgeschlossen und gilt jedesmal als für weitere 12 Jahre verlängert, wenn nicht jeweilig ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer eine Kündigung erfolgte.

b) Cultus. In kirchlicher Beziehung gehört L. zur Diöcese Chur; die Geistlichkeit des Landes bildet ein Diöcesancapitel mit dem bischöflichen Landesvicar an der Spitze. Die Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Pfarrgemeinde steht dem Kirchenrathe zu, welcher gemäß G. 14/VII 70 aus dem Ortsseelsorger, aus je 2 von den eingepfarrten Gemeinden für 3 Jahre gewählten Delegierten und soweit der Patron an der Bestreitung der Kirchenauslagen theilnimmt, aus einem von diesem bestimmten Abgeordneten zusammengesetzt ist.

Die Bauconcurrenzpflicht für Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten ist durch G. 12/II 68 geregelt. Zufolge eines Abkommens mit dem bischöflichen Ordinariate in Chur führen die Pfarrämter nebst den kirchlichen Tauf-, Sterbe- und Ehematriken auch Civilregister.

Männliche l. Staatsbürger, welche eine Ehe einzugehen beabsichtigen, haben vor dem Abschlusse der letzteren den politischen Eheconsens zu erwirken, welcher nur unter den im G. 16/IX 75 aufgeführten Bedingungen verweigert werden darf.

c) Polizei. *a)* Sicherheitspolizei. Die Leitung der die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Angelegenheiten ruht in der Hand der über die nöthigen Executivorgane verfügenden Regierung. Aus den vielfachen einschlägigen Bestimmungen sind die durch neuere Vorschriften zum Theile überholte Polizeiordnung 14/IX 43, die fürstl. V. 9/XII 58 über die Executivgewalt der Behörden und die Feldpolizeiordnung 23/XI 64 hervorzuheben. — *b)* Gesundheitspolizei. Die Grundlage für die der Regierung obliegende Handhabung der Gesundheitspolizei, mit Einschluss der Veterinärpolizei, bildet das Sanitätsgesetz 8/X 74. Sämmtliche Sanitätspersonen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesphysikus, welcher auch die Apotheken und Materialwarenverschleiße zu überwachen, die Kranken- und Armenanstalten, sowie die Schulen in gesundheitlicher Hinsicht zu beaufsichtigen und den Vollzug der Vorschriften über Impfung, Todtenbeschau und Beerdigungsplätze wahrzunehmen hat. Das Impfgesetz 8/X 74 regelt die Durchführung der obligatorischen Schutzpockenimpfung. Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in L. sind nur diplomierte Doctoren der Medicin, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis nur patentierte Thierärzte zugelassen; öffentlich anerkannten Aerzten angrenzender Staaten ist es erlaubt, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf in L. auszuüben; als Geburtshelferinnen dürfen nur solche Frauenspersonen prakticieren, welche an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichtet wurden und die erworbene Befähigung durch Zeugnisse ausweisen können. Für die Verabfolgung von Medicamenten aus den in L. bestehenden Apotheken gilt die österr. Arzneitaxe. — *c)* Feuerpolizei. Nach dem Feuerpolizeigesetze 11/X 65 fungiert zur Ueberwachung pünktlicher Durchführung der bezüglichen Vorschriften in jeder Gemeinde unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderathes eine Feuerschaucommission, welche aus dem Commandanten der Gemeindelöschanstalten und aus 3—5 vom ständigen Gemeinderathe aus den stimmberechtigten Bürgern gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Gemeinderathe angehören muss) gebildet ist. Alle männlichen 16—60jährigen Bewohner einer Gemeinde sind nach den in der Feuerlöschordnung 24/X 65 angegebenen Grundsätzen als Feuerwehr zu organisieren. Die Versicherung der Wohngebäude gegen Feuerschäden ist obligatorisch. — *d)* Baupolizei. Zu Neu-, Um- und Zubauten ist ein bei der Regierung nachzusuchender Bauconsens erforderlich; die Bedingungen, unter welchen derselbe ertheilt werden kann, ergeben sich aus dem Feuerpolizeigesetze 11/X 65 und aus der Bauordnung 14/VII 70.

d) Gemeindewesen. Die Normen für die Gemeindeverwaltung sind in dem Gemeindegesetze 24/V 64 und in verschiedenen Nachtragsgesetzen enthalten. Die Auflösung bestehender und die Bildung neuer Ortsgemeinden kann nur mit Zustimmung des Landtages und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist theils ein selbständiger, theils ein übertragener. Die Gemeindeverwaltung unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates.

Die Gemeindebewohner unterscheiden sich aus dem Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft in Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, aus dem Gesichtspunkte der Heimatszuständigkeit in Bürger, Niedergelassene und Fremde.

Jeder l. Staatsbürger muss einer l. Ortsgemeinde als Bürger angehören, kann aber nur in einer l. Ortsgemeinde Bürger sein; alle l. Bürger haben das Anrecht auf den Mitgenuss am Gemeindevermögen, sofern sie die Gemeindelasten tragen. Ueber Erwerbung und Verlust des l. Staatsbürgerrechtes trifft G. 28/III 64 die näheren Dispositionen.

Sämmtliche in einer Ortsgemeinde wohnhaften großjährigen Staatsbürger männlichen Geschlechtes besitzen, sofern sie nicht aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen sind, das Stimmrecht bei den Gemeindeversammlungen, welche vorzugsweise zur Vornahme von Wahlen berufen werden; jeder Stimmfähige ist verpflichtet, der ordnungsmäßig berufenen Gemeindeversammlung beizuwohnen; ungerechtfertigte Abwesenheit zieht Geldstrafe nach sich. Die Ortsgemeinde wird durch den Orts-

vorsteher sowie durch den ständigen und in gewissen Fällen durch einen verstärkten Gemeinderath vertreten. Dem ständigen Gemeinderathe gehören an: Der Ortsvorsteher, der Gemeindecassier und mindestens 3, höchstens 7 andere Mitglieder; alle diese Functionäre werden durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und haben aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher-Stellvertreter zu wählen. Ortsvorsteher und Cassier, welche ebenso wie der Ortsvorsteher-Stellvertreter in Eid genommen werden, haben Anspruch auf einen fixen, vom ständigen Gemeinderathe auszumittelnden Gehalt, während das Amt der übrigen Gemeinderathsmitglieder unentgeltlich ist. Dem verstärkten Gemeinderathe, welcher aus den Functionären des ständigen Gemeinderathes und aus einer gleichen Anzahl von fallweise durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern besteht, kommt hauptsächlich die Beschlussfassung über Führung von Rechtsstreitigkeiten, über die Nothwendigkeit von Darlehen und über die Ausarbeitung oder Abänderung von Statuten betreffend Benützung des Gemeindebodens zu; soweit Gemeindeangelegenheiten nicht der Entscheidung der Gemeindeversammlung oder des verstärkten Gemeinderathes zugewiesen sind und soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Ortsvorsteher oder vom Cassier selbständig zu erledigen sind, unterliegen sie der Beschlussfassung des ständigen Gemeinderathes. Jede von der Gemeindevertretung beschlossene Umlage bedarf der Gutheißung des Landesausschusses; alljährlich ist die Gemeinderechnung für das abgelaufene Jahr nach den von der Regierung vorgeschriebenen Formularien zu verfassen, dem von der Gemeindeversammlung gewählten Rechnungsausschusse zur Prüfung mitzutheilen und sammt den bezüglichen Revisionsbeschlüssen an die Regierung zur Genehmigung zu leiten (G. 29/VII 78). Die Gemeinderathsmitglieder sind bei Geldstrafe für nicht gerechtfertigtes Ausbleiben verpflichtet, an den Gemeinderathssitzungen theilzunehmen; ein giltiger Beschluss kann nur in Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder gefasst werden.

e) Armenwesen. Die Armenpflege wird in den einzelnen Gemeinden gemäß G. 20/X 69 unter Aufsicht der Regierung vom ständigen Gemeinderathe versehen, welcher die laufenden Geschäfte durch einen Armenpfleger besorgen läßt. Außer dem von der Landesbehörde verwalteten Landesarmenfonde, aus dessen Zinsen die Gemeinden Subventionen erhalten, besteht seit 1887 noch der von dem gegenwärtigen Landesfürsten Johann II. ins Leben gerufene Landeswohlthätigkeitsfond, dessen Interessen solchen Humanitätszwecken zugeführt werden, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Gemeindearmenpflege hinausgehen.

f) Landescultur. *a)* Forstwirtschaft. Die Waldordnung 8/X 65, deren eingehende Vorschriften auf Erhaltung und richtige Ausnützung des vorhandenen Waldbestandes abzielen, verpflichtet die Regierung zur Oberaufsicht über die in L. gelegenen Waldungen und das Forstamt zur Beaufsichtigung sämmtlicher Waldcomplexe sowie zur Leitung der forstmäßigen Behandlung aller Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfrundwaldungen.

*b)* Jagd und Fischerei sind laut der einschlägigen Gesetze (Jagdgesetz 3/X 72, Fischereigesetz 16/XI 69) Landesregalien und werden bezirksweise von der Regierung verpachtet. Die Dauer der Jagdzeit ist gesetzlich bestimmt (G. 4/VIII 95). Bezüglich der Fischerei im Rheine, soweit dieser Grenzfluss ist, gelten besondere Bestimmungen.

*c)* Viehzucht. Als einer wichtigen Erwerbsquelle der Landesbewohner wird der Viehzucht und insbesondere der durch vorzügliche Alpenweiden begünstigten Rindviehzucht eine nachdrückliche Fürsorge zugewendet.

Zur Wahrnehmung der die Hebung der Rindviehzucht betreffenden Agenden bestehen kraft G. 20/X 65 am Sitze der Regierung eine aus dem Landesverweser, dem Landesthierarzte und 2 von der Regierung ernannten Viehzüchtern zusammengesetzte Landescommission und in jeder Gemeinde eine Localcommission, welche aus dem Ortsvorsteher und 2 vom ständigen Gemeinderathe gewählten Viehzüchtern gebildet ist.

Ueber die Art und Weise, wie die Gemeinde-, Genossenschafts- und Privatalpen zu bewirtschaften sind, wurden durch die Alpgesetze 27/VIII 67 und 8/X 74 genaue Bestimmungen erlassen; die Durchführung der bezüglichen Vorschriften wird durch die Landesalpcommission überwacht, welche aus 2 von der Regierung ernannten, in Alpsachen bewanderten Mitgliedern besteht.

*d)* Wasserbau. Die Benützung der Gebirgsbäche und Binnengewässer sowohl zum Betriebe von Wasserwerken als zur Bodenbewässerung bedarf nach G. 7/III 64 der Bewilligung der Regierung; Entwässerungsanlagen und damit in Verbindung stehende Güterregulierungen sind der Leitung und Beaufsichtigung der Regierung unterstellt, welcher auch die Entscheidung über streitige Wasserrechtsfragen zusteht. Zahlreiche Gesetze, aus welchen speciell jene vom 16/X 65, 14/I 73 und 16/XII 91 hervorgehoben werden, sowie vielfältige Verordnungen befassen sich mit der Art der Ausführung, mit der Instandhaltung und mit der Subventionierung der Rheinschutzbauten, deren wirksame Inangriffnahme vorzugsweise durch ein beträchtliches, von dem derzeit regierenden Landesfürsten unverzinslich gewährtes Darlehen, auf welches sich G. 2/II 73 bezieht, ermöglicht worden ist; die Oberaufsicht über diese Bauten führt die Regierung, welcher als Beirath eine Landeswuhrcommission zur Seite gestellt ist, die aus je einem Abgeordneten der Rheingemeinden gebildet ist; die Landesbehörde bestellt außerdem für jede Rheingemeinde einen Wuhrcommissär, welcher die Uferschutzbauten unter Aufsicht des Landestechnikers zu leiten hat.

*e)* Rüfeschutzbau. Die Rüfen (ausgedehnte, durch Bergabrutschungen entstandene Steingeröllablagerungen, welche bei Regengüssen nicht selten lawinenartig abstürzen) sollen nach G. 23/VIII 71, soweit es Oertlichkeit und Mittel zulassen, verbaut werden; alle Verbauungs-Arbeiten bedingen die

Anordnung bezw. vorgängige Zustimmung der Regierung.

g) **Verkehr und Handel.** *a)* **Zoll- und Handelsgebiet.** Während der Dauer der Zoll- und Steuereinigung mit Oesterreich-Ungarn findet **freier Verkehr** zwischen L. und Vorarlberg in dem Maße statt, als derselbe zwischen Vorarlberg und den übrigen Theilen der österr.-ung. Monarchie gestattet ist; alle der k. u. k. Regierung durch Handelsverträge eingeräumten Vortheile für Handel und Verkehr werden thunlichst auch auf L. ausgedehnt, wogegen letzteres jene Verpflichtungen mit zu übernehmen hat, welche der österr.-ung. Monarchie durch derartige Verträge oder durch Zolleinigungen erwachsen; handelt es sich jedoch um Verpflichtungen, wodurch von L. Geldbeiträge gefordert werden, so ist die Zustimmung der l. Regierung erforderlich. Handels- und Zollverträge mit der Schweiz werden von Oesterreich-Ungarn erst nach Zustimmung L. ratificiert (vgl. Handelsvertrag 10/XII 91 R. 18 ex 1892).

*b)* **Gewerbe-Ordnung.** Die im ganzen auf dem System der österr. Gew. O. 20/XII 59 beruhende l. Gew. O. 16/X 65 unterscheidet zwischen freien und concessionierten Gewerben; Angehörige fremder Staaten bedürfen zur selbständigen Gewerbeausübung in L. eine bei der Regierung zu erwirkende Erlaubnis, welche nicht verweigert wird, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt ist. Die sachliche Inspection der Gewerbe wird zufolge einer mit den österr. Behörden getroffenen Vereinbarung namens der fürstl. Regierung durch den Gewerbeinspector in Innsbruck besorgt und es gelangen auch in L. die in den Nachbarstaaten bezüglich des Arbeiterschutzes geltenden Grundsätze zur Anwendung.

*c)* **Hausierverkehr.** Derselbe ist durch G. 14/VII 70 geregelt und darf nur aufgrund eines individuellen Hausierpatentes stattfinden.

*d)* **Privilegien,** welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen erworben werden, sind auch als für L. giltig anzusehen; übrigens sind Angehörige L. in Bezug auf die Erwerbung solcher Privilegien den Angehörigen der österr.-ung. Monarchie gleichgestellt; zum Schutze **gewerblicher Marken** wurden durch G. 29/VII 66 die geeigneten Vorschriften erlassen.

*e)* **Geldverkehr.** Im Fürstenthume, welches vormals dem deutschen Münzvereine angehörte und 1867 aus demselben ausschied, gilt die österreichische Silberwährung; Banknoten besitzen keinen Zwangscurs.

Um den Credit und den Geldverkehr im Lande zu fördern, wurde 1864 ein landschaftliches Spar- und Leihinstitut gegründet, dessen gegenwärtige Statuten mit G. 16/XII 91 eingeführt wurden. Dieses Creditinstitut steht unter der Leitung der Regierung und unter Controle einer Commission, welche aus dem Landesverweser als Vorsitzenden und aus 3 vom Landtage für je 4 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

*f)* **Maße und Gewichte.** Durch G. 16/IX 75 erfolgte die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes.

Zur Aufsicht über die Handhabung der Aichvorschriften ist ein geprüfter und beeideter Aichmeister bestellt. Die Aichung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen nimmt das k. k. Aichamt Feldkirch vor.

*g)* **Posten und Telegraphen** werden nach Maßgabe bestehender Uebereinkünfte von den österr. Behörden verwaltet, die Briefboten werden von der fürstl. Regierung angestellt und besoldet; Telephonconcessionen ertheilt die fürstl. Regierung.

*h)* **Communicationen.** Die Concessionierung der das Land berührenden Eisenbahn erfolgte unter den Bedingungen des G. 14/I 70. Die öffentlichen Straßen sind zum größten Theile Landesstraßen, welche sich in der Verwaltung der Regierung, zum kleineren Theile Gemeindestraßen, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden befinden; der Straßendienst ist durch eingehende Instructionen geordnet. Auch die Gemeindestraßen, für deren gute Instandhaltung Subventionen aus Landesmitteln gewährt werden, sind der directen Aufsicht des Landestechnikers unterstellt. Während des Bestandes des Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und L. sollen Wegegelder irgendwelcher Art in Vorarlberg und L. nur in solchem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, dass sie die Unterhaltskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagecapitales nicht überschreiten und darf hiebei kein Unterschied nach Beschaffenheit oder Herkunft der transportierten Gegenstände stattfinden.

2. **Schulverwaltung.** Die legale Grundlage des l. Volksschulwesens bildet das Schulgesetz 8/II 59, welches seither durch vielfältige Vorschriften ergänzt wurde. Mit G. 20/X 64 wurde zur Mitwirkung bei der Schulverwaltung für jede Gemeinde ein Schulrath eingeführt, dessen Befugnisse durch die spätere Gesetzgebung (nach Uebernahme der Lehrergehalte auf die Landescasse) mehrfach beschränkt erscheinen; dieser Gemeindeschulrath besteht aus dem Ortsseelsorger, welcher als Localschulinspector mit der unmittelbaren Aufsicht über die Ortsschulen betraut ist, ferner aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindecassier und 2 durch die Gemeindeversammlung für je 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Für jede Schulanstalt bestimmt die Landesschulbehörde einen Lehrer als Schriftführer zur Versehung der sich ergebenden Correspondenz- und Kanzleigeschäfte; die Obliegenheiten dieser Schulschriftführer sind durch V. 25/XI 89 genau festgesetzt.

Die Schulpflicht beginnt mit dem erfüllten 6. Lebensjahre und dauert bei den Knaben bis zum vollendeten 17., bei den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; die Knaben haben nach erfülltem 14. Lebensjahre noch einen Wintersemester hindurch die Elementarschule und sodann ebenso wie jene Mädchen, welche das 14. Lebensjahr vollstreckt haben, zwei Wintersemester hindurch wöchentlich einen halben Tag die Fortbildungs-

schule zu besuchen. Aus wichtigen und dringenden Gründen können während der Dauer der Schulpflicht individuelle Schulbesuchsbefreiungen für längere Zeit von der Landesschulbehörde ertheilt werden; ungerechtfertigtes Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule zieht für die betreffenden Aufsichtspersonen Geldstrafe nach sich; die Schulstrafgelder fallen in den landschaftlichen Schulfond. Die Lehrpläne für die Elementar- sowie für die Fortbildungsschulen lehnen sich an die im Königreiche Württemberg geltenden Normen an.

Die Religionslehre wird von der Seelsorgegeistlichkeit, der Unterricht in den weltlichen Gegenständen theils von weltlichen Lehrern, theils auf Grund getroffener Vereinbarungen von geistlichen Lehrschwestern aus dem Mutterhause Zams (Tirol) ertheilt.

Lehrer und Lehrschwestern erhalten ihre Bezüge aus der Landescassa; nur die Beistellung der Wohnungen und des Brennholzes ist Sache der Schulgemeinden.

Zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle in L. ist erforderlich, dass sich der Candidat nach den mit gutem Ergebnisse an einem öffentlichen Lehrerseminare zurückgelegten Berufsstudien durch 2 Jahre provisorisch im l. Schuldienste verwenden lasse und hierauf die Lehrbefähigungsprüfung, welche auch Orgelspiel und Gesang umfasst, vor der von der Landesschulbehörde bestellten Prüfungscommission mit Erfolg ablege; die Pensionsansprüche der definitiv angestellten Lehrer sind mit G. 23/II 70 normiert.

Jeder Lehrer hat auf Verlangen der Schulgemeinde auch den Organistendienst zu übernehmen; die bezüglichen Rechte und Pflichten sind durch die V. 12/III und 15/XII 91 umschrieben.

Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude und die Schulgesundheitspflege trifft V. 3/X 90 eingehende Anordnungen. Die in L. bestehende, durch die Stiftung eines Privaten ins Leben gerufene Landesschule ist eine zweiclassige Unterrealschule; ein Pensionat für Töchter höherer Stände wird von den Schwestern der christlichen Liebe geleitet; für Kinder im vorschulpflichtigen Alter bestehen mehrere Kleinkinderschulen (Kindergärten).

3. Justizverwaltung. Die Einrichtungen der Rechtspflege in L. werden thunlichst in Uebereinstimmung mit den österr. Einrichtungen gehalten.

Für den Bereich der Civilgerichtsbarkeit gelten der Hauptsache nach das österr. a. b. G. B., das a. deutsche H. G. nach Maßgabe des bezüglichen Einführungs-G. 16/IX 65, die österr. a. W. O., die österr. a. G. O., die 79 recipierte österr. Civilprocessnovelle 16/V 74 N. 69 und das mit den Beschränkungen des G. 28/IX 83 recipierte österr. G. über das Bagatellverfahren.

Durch G. 9/X 65 über den Schuldenbetrieb wurde das Mahnverfahren eingeführt und mit G. 16/VIII 92 sind beschränkende Bestimmungen bezüglich des Executionsverfahrens erlassen worden. G. 16/XII 91 enthält die Normen über die Vollstreckung auswärtiger civilgerichtlicher Urtheile und G. 23/VIII 87 die Vorschriften über das Verfahren in Expropriationsfällen; die Grundlage für Concursverhandlungen ist durch die Concursordnung 1/I 1809 geboten.

Eingehende Detailvorschriften regeln die zu pflegenden Verlassenschaftsabhandlungen, das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten und das Grundbuchswesen. Nach Durchführung der im J. 1865 begonnenen Landesvermessung wurde der Bodenwertcataster dem Grundbuche, welches schon seit 1809 besteht, einverleibt.

Für das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit gilt das 1859 recipierte österr. Str. G. vom J. 1852, für das Strafverfahren sind neben mehreren Bestimmungen des österr. Str. G. v. 1803 und dem Hfd. 10/X 33 hauptsächlich G. 24/VIII 81 und die Zusatzbestimmungen 24/VI 84 maßgebend.

Die Urtheilsfällung über Verbrechen geschieht durch das Landgericht als Criminalgericht bei collegialer Besetzung desselben mit 3 geprüften, rechtskundigen Richtern und 2 beeideten Laienrichtern (Schöffen); die Ergänzung des Spruchcollegiums mit rechtskundigen Richtern erfolgt gemäß österr.-l. Staatsvertrages 19/I 84 von Fall zu Fall durch österr. richterliche Beamte, welche regelmäßig dem Kreisgerichte Feldkirch entnommen werden. Ueber Vergehen erkennt das Landgericht als Schöffengericht und besteht in solchen Fällen aus 1 geprüften Richter und 2 Schöffen; die Verhandlung und Urtheilsfällung bei Uebertretungen steht dem Landrichter zu. Den Strafvollzug hat der Landesverweser zu überwachen.

## Literatur.

J. v. Falke: Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868, 1877, 1882; Frh. v. Hormayr: Taschenbuch der vaterländischen Geschichte, 3. Jahrgang, Wien 1822; J. A. F. Hyrtl: Die fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien des österr. Kaiserstaates, I. Bd., Wien 1851; Hugo Gerard Ströhl: Oesterreichisch-ungarische Wappenrolle, Wien 1895; Fr. Kraetzl: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Güterbesitzes, 5. Aufl., Brünn 1891; P. Kaiser: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, Chur 1847; J. B. Büchel: Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstenthums Liechtenstein, Einsiedeln 1894; D. Rheinberger: Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein, Innsbruck 1876; M. Eggenberger: Das Fürstenthum Liechtenstein, Buchs 1889; Dr. Friedr. Umlauft: Das Fürstenthum Liechtenstein, Wien 1891; H. F. v. Brachelli: Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie nebst den occupierten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstenthum Liechtenstein, 13. Aufl., Leipzig 1892; v. Klenze: Die Alpwirtschaft im Fürstenthume Liechtenstein. Eine Skizze landwirtschaftlichen Musterbetriebes, Stuttgart 1879; P. Rheinberger: Die liechtensteinischen Rheinschutzbauten, Buchs 1884; J. Wey und A.

Gamperle: Die Rheincorrection im Fürstenthume Liechtenstein, Buchs 1889; A. Sulser: Die Wildbäche und Rüfen des Fürstenthumes Liechtenstein, Buchs 1895; J. G. Gerster: Karte des Fürstenthums Liechtenstein, St. Gallen 1894 und Erläuterungen hiezu, Buchs 1895.

v. In der Maur.

## Lloyd.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des „Oesterreichischen L." — Sitz in Triest — ist ein großes, von der österreichischen Staatsverwaltung subventioniertes Schiffahrts-Unternehmen, dessen Aufgabe in dem Betriebe regelmäßiger Linien ab Triest zur Förderung des nationalen Verkehres, im Personen-, Post- und Warentransporte besteht.

Der L. wurde 1836 über Anregung des Freiherrn v. Bruck von Triester Kaufleuten als eine Actien-Gesellschaft begründet und erfreute sich von seiner Gründung an, wenn auch nicht alsbald der materiellen, so doch der moralischen Unterstützung der k. k. Regierung. Er richtete sofort verschiedene Linien in der Adria und nach der Levante ein. Langsam, wenn auch mit abwechselndem Glücke, entwickelte sich die Gesellschaft, deren Bedeutung für den österreichischen Verkehr stetig zunahm. Dies veranlasste auch die k. k. Regierung im J. 1851, derselben den Postdienst in erweiterter Form zu übertragen und seit dem J. 1855 Subventionen zu gewähren. Die Subventionsverträge wurden zu wiederholten Malen, 1858, 1864, 1871, 1878, 1888 erneuert und in Bezug auf die beiderseitigen Leistungen und Verpflichtungen modificiert. Dabei ward das vertragsmäßige Netz der Gesellschaft mehr und mehr erweitert. Seit 1872 ward Ostindien, seit 1888 Brasilien in dasselbe einbezogen. Seit 1867 führte der L., weil das Vertragsverhältnis mit demselben zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehörte, die Bezeichnung „Oesterr.-ungar. L." Die schwierige Lage, in welche das Unternehmen infolge allseitig wachsender Concurrenz, ungünstiger Geschäftsconjuncturen, erhöhter Auslagen und steigender Anforderungen gerathen war, veranlasste 1891 eine gründliche Reform desselben durch einen neuen Schiffahrtsvertrag, bei welcher Gelegenheit die Beziehung zur ungarischen Regierung gelöst und daher auch der alte Namen „Oesterr. L." wieder hergestellt wurde.

Dieser neue Vertrag 12/VIII 91, welcher auf die Dauer von fünfzehn Jahren v. 1/I 92 in Kraft bleibt, hat die Verhältnisse der Gesellschaft auf eine neue Basis gestellt. Nach diesem Vertrage ist der L. verpflichtet, mit allen Anforderungen des Verkehres jeweils entsprechenden Dampfern und mit einer festgesetzten Minimalgeschwindigkeit 19 Linien im Adriatischen, Mittel- und Schwarzen Meere, sowie nach Ostasien und Brasilien zu unterhalten. Diese Linien, welche nach Bedarf im Einvernehmen mit der Regierung modificiert werden können, sind die folgenden: A. Im adriatischen Meere: 1. Triest—Cattaro, Eillinie; 2. Triest—Cattaro, Warenlinie; 3. Triest—Dalmatien—Prevesa; 4. Triest—Metcovich, Linie A.; 5. Triest—Metcovich, Linie B.; 6. Pola—Zara; B. Im Mittel- und Schwarzen Meere; 7. Triest—Constantinopel, Eillinie; 8. Triest—Alexandrien, Eillinie; 9. Triest—Smyrna (sogen. greco-orientalische Linie); 10. Triest—Salonich (sogen. thessalische Linie); 11. Triest—Alexandrien—Constantinopel; 12. Constantinopel—Alexandrien; 13. Constantinopel—Batum; 14. Constantinopel—Braila; 15. Constantinopel—Varna; C. nach Ostasien: 16. Triest—Bombay; 17. Triest—Hongkong—Shanghai—Kobé (in Japan); 18. Colombo—Calcutta, und D. nach Brasilien; 19. Triest—Rio—Santos.

Auf allen diesen Linien werden verschiedene Zwischenhäfen nach den jederzeit mit Genehmigung des Handels-Ministerium festgestellten Fahrordnungen berührt. Die Fahrten geschehen auf den Linien unter Z. 1—10, 13, 14 wöchentlich, 11, 16, 17, 18 monatlich, 12 dreimal im Monate mit abwechselndem Itinerar, 15 zweimal in der Woche, und 19 sechsmal im Jahre. Auf mehreren Linien muss der Hafen von Fiume, u. zw. aufgrund eines zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Uebereinkommens, jedoch nur bis Ende Juni 1898, angelaufen werden.

Der L. ist verpflichtet, auf allen diesen Linien die Post zu befördern und die für den Personentransport überhaupt, sowie für den Gütertransport in der Ausfuhr aus österreichischen Häfen aufgestellten Tarife der Genehmigung des Handels-Ministeriums zu unterziehen. Hiebei handelt es sich um die Normaltarife, da es selbstverständlich nur im Interesse des Verkehres gelegen ist, wenn Frachtsätze unter dem Normaltarife gewährt werden. Abgesehen von der dem Staate eingeräumten Tarifhoheit ist auch für Allgemeinheit und Veröffentlichung der Refactien vorgesorgt. Ebenso unterliegt das Betriebsreglement der staatlichen Genehmigung.

Der Regierung ist durch die Organisation der Verwaltung eine große Einflussnahme gewahrt. Der Verwaltungsrath, welchem die oberste Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten zusteht, besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern. Der Präsident wird vom Kaiser, zwei der Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt und nur die übrigen sechs erhalten ihre Bestellung durch Wahl der Actionäre. Der Verwaltungsrath gliedert sich in zwei Comités, deren eines in Triest den laufenden Dienst besorgt, während das andere in Wien hauptsächlich die Aufgabe hat, den Zusammenhang mit den binnenländischen Interessen zu pflegen. Der ganze Verwaltungsrath versammelt sich monatlich zu Sitzungen in Triest oder Wien, behufs Beschlussfassung über die dem Plenum vorbehaltenen Gegenstände. Der eigentliche Betrieb wird von dem Generaldirector geleitet, unter welchem nach den Hauptgruppen des Dienstes der commercielle, der Schiffahrts- und der Arsenaldirector, sowie ein Generalsecretär stehen. Auch diese Beamte können nicht ohne vorherige Genehmhaltung des Handelsministers bestellt werden. Der commercielle Dienst

außer Triest wird durch Agentien in den verschiedenen Häfen besorgt. Diese Agentien werden theils durch dauernd angestellte Beamte der Gesellschaft, theils von Kaufleuten gegen Provision versehen.

Der Handelsminister bestellt ferner beim L. einen landesfürstlichen Commissär, welcher allen Sitzungen beiwohnt und ohne dessen Wissen keinerlei wichtigere Maßregel getroffen werden darf. Auch ist der landesfürstliche Commissär zur Einsichtnahme in die Bücher und Correspondenz der Gesellschaft berechtigt.

Zu den ferneren Verpflichtungen des Vertrages gehören auch verschiedene im Mobilisierungs- und Kriegsfalle für Heer und Marine zu übernehmende Leistungen. Für die Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten erhält der L. eine nach Meilengeldern berechnete jährliche Subvention von 2·910 Mill. fl. ö. W., ferner den Ersatz der Taxen, welche für 25 den Suez-Canal passierende Dampfer, sowohl bei der Aus- als bei der Rückfahrt, an die Suez-Gesellschaft zu entrichten sind. Außerdem hat der Staat dem L. behufs leichterer Reform des Schiffsparkes bei Vertragsbeginn einen erst in den letzten 5 Jahren der Vertragsepoche rückzuzahlenden unverzinslichen Vorschuss von $1^1/_2$ Mill. fl. gewährt.

Der L. muss die staatliche Post befördern, genießt aber die Befreiung von der Entrichtung der Consulargebüren und gewisse Erleichterungen in Bezug auf Anweisung von Liegeplätzen und Bojen für seine Dampfer, Abfertigung der letzteren bei der Ankunft und Abreise u. dgl.

Endlich obliegt ihm die Pflicht, keine wesentlichen Vermögensveränderungen vorzunehmen, ohne zuvor die Zustimmung der Regierung einzuholen und im Falle, als das Reinerträgnis eines Jahres 4% des Actiencapitales übersteigt, den sich ergebenden Ueberschuss in der Weise mit der Staatsverwaltung zu theilen, dass $^1/_3$ desselben letzterer zufällt.

Das Actiencapital des L. beträgt 12·6 Mill. fl. ö. W. in 24.000 Actien à fl. 525. Statutenmäßig sind jährlich 5% vom Werte der Dampfer abzuschreiben, ein Assecuranzfond durch Zuwendung eines Procents vom jeweiligen Buchwerte der Flotte zu erhalten und ein Reservefond zu bilden. Mit Schluss des J. 1894 betrug der Wert der Flotte 15·2, der Wert der sonstigen Immobilien (einschließlich Arsenal) 5, der Assecuranzfond 2·5 Mill.; der Reservefond war durch die Deficite der letzt vergangenen Jahre allmählich aufgezehrt worden. Zum selben Zeitpunkte war der L. noch mit einer Prioritätsschuld von 8·75 Mill. fl. belastet. Im J. 1895 sind 1133 Reisen mit 1·92 Mill. Seemeilen hinterlegt, 0·26 Mill. Reisende, 7·3 Mill. q Waren befördert worden.

Die Flotte der Gesellschaft bestand mit Ende 1895 aus 74 Dampfern und 2 Hafen-Remorqueurs mit 145.000 Brutto-Tonnen Raumgehalt und 112.000 Pferdekräften.

Becher

## Localbahnen.

I. Vorbereitung der Neuregelung. — II. Localbahnamt. — III. Gesetze über Bahnen niederer Ordnung.

Das Localbahnwesen hat in der allerjüngsten Zeit eine so große gesetzliche und administrative Umänderung und Förderung erfahren, dass es angezeigt erscheint, den im Rahmen des Artikels „Eisenbahnen" S. 386 ff. gegebenen Abschnitt V. durch die Darstellung dieser neuesten Vorkommnisse fortzuführen.

I. **Vorbereitung der Neuregelung.** Die Entwicklung der volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hat namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für den Zweck der Anlage von L. und auf die Nothwendigkeit der Regelung des Kleinbahnwesens, immer dringender auf eine Neuordnung des Localbahnwesens hingewiesen. Dieses Bedürfnis ist besonders lebhaft bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Localbahngesetze 17/VI 87 R. 81 (s. I, 386 u. f.) zutage getreten, indem das Abgeordnetenhaus in seiner 218. Sitzung 9/III 93 folgende Resolution angenommen hat: „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert: 1. Eine reichsgesetzliche Erweiterung und Vermehrung der Zugeständnisse und Erleichterungen für den Bau von L. der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen; 2. behufs Sicherstellung bauwürdiger Localbahnen die angemessenen Credite in Anspruch zu nehmen, weiters über andere ihr vorliegende Projecte nach dem Ergebnisse ihrer Prüfung endlich zu entscheiden, sowie Vorarbeiten für seitens der Interessenten empfohlene Bahnverbindungen durch fachliche Mitwirkung nach allen Kräften zu fördern; 3. die systematische Vervollständigung des Localbahnnetzes überhaupt in ernste Erwägung zu ziehen und hierüber dem Abgeordnetenhause im Herbste laufenden Jahres Mittheilung zu machen".

Die erste Folge dieser Resolution bildet die aufgrund der A. E. 4/V 94 (V. Bl. des H. M. Nr. 53, 10/V 94, Z. 1121 H. M.) erfolgte Einrichtung eines eigenen Localbahnamtes im Handels-Ministerium und bei der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, während in zweiter Linie die gesetzliche Regulierung des Localbahnwesens vorbereitet und namentlich zu diesem Zwecke die Gutachten der Fach- und Interessentenkreise eingeholt wurden. Inzwischen wurde die Geltungsdauer des Localbahngesetzes durch G. 27/XII 93 R. 198 bis Ende 1894 verlängert. Aufgrund der Vorarbeiten wurde am 27/X 94 der neue Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Dieser Entwurf bildet die Grundlage des nach längeren Berathungen und einigen Abänderungen des Entwurfes zustande gekommenen G. 31/XII 94 über Bahnen niederer Ordnung (R. 95).

II. **Das Localbahnamt** besteht aus zwei Bureaux, u. zw.: a) für die legislativ-administrativen Agenden und b) für die technisch-commerciellen Agenden. Der Wirkungskreis des legislativ-administrativen Bureaus umfasst: die legis-

lativen Arbeiten, das Concessionswesen, die allgemeine Handhabung der Staatsaufsicht, societäre, finanzielle und alle sonstigen administrativ-juristischen Angelegenheiten in Bezug auf das Localbahnwesen.

Der Wirkungskreis des technisch-commerciellen Bureaus, das zugleich als selbständige Abtheilung der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen dient, umfasst: 1. die Begutachtung einlangender Localbahnprojecte in technischer und commercieller Hinsicht; 2. die Vornahme von Tracierungsarbeiten, Aufstellung von General- und Detailprojecten auf Staatskosten oder für Rechnung der Interessenten, sofern dies für erforderlich erkannt wird; 3. die Vornahme commerzieller Erhebungen in Verbindung mit der Sicherstellung von Interessentenbeiträgen und Aufstellung von Rentabilitätsberechnungen; 4. die Aufstellung der technischen und tarifarischen Concessionsbedingnisse; 5. die Einleitung der commissionellen Amtshandlungen (Tracenrevision, Stationscommission, polit. Begehung und Enteignungsverhandlung, technisch-polizeiliche Prüfung); 6. die Intervention bei den vorgedachten Commissionen; 7. die Erledigung der Commissionsoperate in technischer und commercieller Beziehung; 8. die Mitwirkung bei den Concessionsverhandlungen für L. und bei den legislativen Actionen auf dem Gebiete des Localbahnwesens; 9. die Leitung und Ausführung des Baues von L., insofern derselbe durch Staatsorgane erfolgt und nicht der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen obliegt; 10. die Prüfung und Genehmigung der Betriebsverträge für L.; 11. die Aufsicht und Controle (executiver Aufsichtsdienst) über Bau, Bahnerhaltung und Betrieb, einschließlich Transportdienst und Tarifwesen der L. und Kleinbahnen, insoweit solche nicht von der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwaltet werden; 12. die Mitwirkung bei der Statistik der Local- und Kleinbahnen im Verein mit dem statistischen Departement des Handels-Ministeriums; 13. die Antragstellung und Begutachtung behufs Erlassung allgemeiner Normen im Sinne möglichster Geschäftsvereinfachung für den Bau und Betrieb, einschließlich des Tarifwesens, der Local- und Kleinbahnen; 14. die Mitwirkung beim Vollzuge der auch künftig von den zuständigen Fachabtheilungen der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen für das gesammte Eisenbahnwesen einheitlich zu behandelnden Agenden, als Militär- und Fahrordnungs-Angelegenheiten, Constructionstypen der Fahrbetriebsmittel, Kesselproben, technisch-polizeiliche Prüfung der Locomotiven u. dgl.

III. **Das Gesetz über Bahnen niederer Ordnung** hat im allgemeinen die Grundlagen des Localbahngesetzes 17/VI 87 beibehalten, die daselbst im Interesse der Anlage von L. festgesetzten Begünstigungen vielfach erweitert und manche Bestimmungen dieses Gesetz erläutert. Ganz neu ist die Regelung des Kleinbahnwesens. Abgesehen von diesen Bestimmungen liegt der Schwerpunkt des Gesetzes in den Maßnahmen, welche die leichtere Geldbeschaffung, die Förderung der L. durch die Kronländer und die nunmehr in administrativem Wege zu gewährenden Erleichterungen und Beitragsleistungen betreffen. Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem alten Gesetze bildet der Umstand, dass die dem alten Gesetz entnommenen Begünstigungen und Erleichterungen nunmehr nicht dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, sondern unbedingt bei jeder Concessionsertheilung zu gewähren sind. Die wichtigsten Quellen des Gesetzes bildeten die Gutachten des Vereins zur Förderung des Local- und Straßenbahnwesens, des Verbandes der österreichischen L., der verschiedenen Landesausschüsse, insbesonders des steiermärkischen, das preußische Gesetz über Kleinbahnen 28/VI 92 das belgische G. 24/V 84 und die ung. G. A. 31:80 und 4:88.

Das Gesetz zerfällt in drei Abschnitte: A. Localbahnen; B. Kleinbahnen (Tertiärbahnen); C. Schlussbestimmungen. Die Bestimmungen des Abschnittes A. betreffend die Localbahnen sind zum größten Theil dem alten Gesetz entnommen. Die wesentlichsten Neuerungen sind die folgenden: Die Steuer- und Gebürenbefreiung des alten Gesetzes werden obligatorisch gemacht, die Zeitdauer derselben erweitert. Die Befreiung von der Emissionsgebür der Titres wird im Interesse der Erleichterung einer allmählichen Ausgestaltung der L. auch auf Erweiterungen und Nachbeschaffungen, die bisher nur für Prioritätsanleihen zugestandene Befreiung von der Einverleibungsgebür auch auf Hypothekaranlehen ausgedehnt. Diese Begünstigungen werden auf Schleppbahnen, Ladegeleise und sonstige Nebenanlagen ausgedehnt, welche die Regierung als integrierende Bestandtheile der Localbahnunternehmung anerkennt. Art. I—II.

Neu sind die Bestimmungen, welche die Finanzierung von L. betreffen: Art. VI bestimmt, um die finanzielle Mitwirkung der Länder auch auf andere Weise als durch die Erwerbung der Concession zu ermöglichen, folgendes: „Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren wird auch zugestanden für die Ausgabe, sowie für die Eintragung und Löschung der eventuellen bücherlichen Sicherstellung von Obligationen solcher Anlehen, welche von Königreichen oder Ländern, Bezirken, Gemeinden oder andern autonomen Körperschaften zum Zwecke der Capitalsbeschaffung oder der Beitragsleistung für neue Localbahnen mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommen werden, auch wenn ihnen nicht bereits nach Art. IV und V die Stempel- und Gebürenbefreiung zukommt. Die Zinsen solcher Anlehen, deren Tilgung innerhalb längstens 75 Jahren zu erfolgen hat, werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder neuen Staatssteuer, die etwa an deren Stelle durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, dann von der Entrichtung der Couponstempelgebüren freigelassen". Noch wichtiger und auch auf Hauptbahnen anwendbar sind die Bestimmungen des Art. VII: „Für Schuldverschreibungen, welche zum Zweck der Geldbeschaffung für neue L., sowie für Investitionen auf bestehenden L. und auf Staatsbahnen von einer mit der Garantie eines Landes ausgestatteten Anstalt (Landesbank) oder von andern hierzu statutenmäßig befugten Instituten oder Gesellschaften,

sowie von selbständigen Abtheilungen derselben mit Genehmigung der Staatsverwaltung und unter der besonderen Aufsicht derselben ausgegeben und in der nachstehend bezeichneten Weise fundiert werden, und für die Coupons dieser Titel kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im Art. 3 des G. 10/VII 65 (R. 55) die Gebürenfreiheit zugestanden werden. Die Fundierung der obigen Schuldtitel, deren Modalitäten von der Staatsverwaltung unter Bedachtnahme auf die ausreichende Sicherheit festzusetzen sind, hat zu erfolgen: 1. durch Forderungen an den Staat, ein Land, an autonome Körperschaften oder bei pupillarmäßiger Sicherheit auch an Privatinteressenten, oder 2. durch ein im Eisenbahnbuche oder in anderer Weise gehörig sichergestelltes Darlehen an eine Localbahnunternehmung, oder endlich 3. durch Obligationen von Landeseisenbahnanlehen oder von solchen Titres privater Localbahnunternehmungen, welche durch die Garantie des Staates oder eines Landes oder nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in anderer Weise ausreichend sichergestellt werden; 4. die in den Absätzen 1 bis inclusive 3 bezeichneten Sicherheiten müssen sich auf dieselbe Eisenbahn beziehen, für welche die durch Ausgabe der obigen Schuldtitres beschafften Geldmittel verwendet werden. —

Den oben erwähnten Anstalten steht, insofern sie der Erwerbsteuer unterliegen, auch hinsichtlich der Zinsen der erwähnten Schuldverschreibungen das im § 23 des Einkommensteuerpatentes 29/X 49 (R. 439) den Schuldnern eingeräumte Abzugsrecht zu. Die Bestimmungen des G. 24/IV 74 (R. 48) betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, finden auf die vorbezeichneten Schuldverschreibungen sinngemäße Anwendung", Art. 8 läßt die erwähnten Schuldverschreibungen unter gewissen Cautelen auch als Cautionen, Pupillar-Fideicommiss- und Depositengelder zu.

Wesentlich neu ist auch die Gewährung der folgenden Begünstigungen, Erleichterungen und Beitragsleistungen in administrativem Wege:

1. Im Falle der staatlichen Betriebsführung für Rechnung des Concessionärs die Pauschalierung der Betriebskosten gegen Vergütung eines Procentsatzes der Bruttoeinnahmen und die Stundung dieser Vergütung, wenn hierdurch keine dauernde Belastung des Staatsschatzes zu befürchten ist. 2. Die staatliche Betriebsführung, für Rechnung des Staates gegen eine fixe Pachtrente, wenn die Deckung derselben aufgrund der Daten und zugesicherten Frachten oder Ertragsgarantien jährlichen Beiträgen durch die zu erzielenden Reinerträgnisse gesichert erscheint. 3. Die Ausführung der Anschlussanlagen, Beistellung von Bau- und Betriebsmaterialen in der Regel neuen, ausnahmsweise den Beständen der Staatsbahnen zu entnehmenden, Inventargegenständen und Fahrbetriebsmitteln durch die Staatsbahnen a) gegen die Selbstkosten b) unentgeltlich oder gegen Refundierung in Localbahntitres, wenn die Anlage der L. im Interesse der Staatsbahnen liegt oder aus den L. für die anschließenden Staatsbahnlinien gleichwertige finanzielle Vortheile zu erwarten sind. 4. Die Beförderung von Bau-, Betriebsmaterialien, Fahrbetriebsmitteln (auf Staatsbahnen) zu Regiefrachtsätzen, insoferne die Frachtersparnis unmittelbar den L. zu gute kommt. Endlich (Art. 10) die Gewährung von Staatsbeiträgen zur Capitalbeschaffung in Capital oder Annuitäten à fonds perdu oder gegen Localbahntitres, wenn die Localbahnanlage für die Staatsverwaltung nachweisbare finanzielle Vortheile gewährt.

Art. XII—XV enthält im wesentlichen verbesserte Bestimmungen des alten Gesetzes und aus den bisherigen Localbahn-Concessionsurkunden aufgenommene Bestimmungen.

Abschnitt B. des Gesetzes betrachtet die Kleinbahnen lediglich als eine Art der L., indem Art. XVI bestimmt: „Unter Kleinbahnen (Tertiärbahnen) im Sinne dieses Gesetzes sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten L. zu verstehen, welche für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen u. s. w.). Insbesondere sind Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln, sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden. Die Anerkennung einer L. als Kleinbahn (Tertiärbahn) und die Concessionsertheilung für dieselben steht dem Handels-Ministerium im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien und dem Reichskriegs-Ministerium zu. Die Concessionsdauer ist für autonome Körperschaften mit höchstens 90, für andere Concessionäre mit höchstens 60 Jahren zu bemessen". Der Staat kann auf das Heimfallsrecht ganz verzichten. Autonomen Körperschaften gegenüber ist auf das staatliche Einlösungs- und Heimfallsrecht zu verzichten (Art. XXI).

Die Bestimmungen des Abschnittes A. finden mit folgenden Abänderungen auch auf Kleinbahnen Anwendung: Die staatliche Einflussnahme auf den Bau und den Betrieb von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) hat sich lediglich zu beschränken: 1. auf die Genehmigung der allgemeinen Anlage und der Trasseführung der Bahn; 2. auf die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten; 3. auf den Schutz der Bahnanrainer und sonstigen Interessenten vor Feuersgefahr und sonstigen Beschädigungen infolge der Anlage und des Betriebes.

Die Unternehmungen von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) sind zur Uebernahme der den Localbahnunternehmungen obliegenden Leistungen zugunsten der Militärverwaltung nur insoweit zu verpflichten, als die Leistungen mit Rücksicht auf die Anlage der Bahn und deren Betriebseinrichtung überhaupt durchführbar erscheinen, im übrigen aber von allen unentgeltlichen Leistungen für öffentliche Zwecke enthoben.

Die Festsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebüren bleibt unter der Voraussetzung einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung aller die Bahn benutzenden Reisenden und Verfrachter den Unternehmungen von Kleinbahnen

(Tertiärbahnen) vorbehalten. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, sobald die Bahn in drei auf einander folgenden Jahren aus den eigenen Reinerträgnissen das nicht durch Prioritätsobligationen beschaffte Anlagecapital zu mindest 6% verzinst hat, ermäßigte Maximaltarife für den Personen- und Frachtenverkehr nach Anhörung der Unternehmung festzusetzen.

Die Dauer der für L. normierten Steuerbefreiung wird auf 15 Jahre beschränkt, kann aber bei besonders kostspieligen Kleinbahnen erstreckt werden. Die an Stelle des Fahrkartenstempels tretende Percentualgebür (s. S. 388 Spalte II) wird auf 1% des Fahrpreises ermäßigt.

Die Schlussbestimmungen endlich geben den Fingerzeig, dass das Vorbereitungsverfahren von L. und Kleinbahnen ein möglichst einfaches, beschleunigtes und wohlfeiles sein möge, und dass die durch das Gesetz geschaffenen neuen Begünstigungen auch auf bestehende L. Anwendung finden können. — Die Giltigkeit des Gesetzes erlischt am 31 XII 1904.

### Literatur.

Zahlreiche Artikel der Zeitschrift für Kleinbahnen, Berlin 1894 und 1895, namentlich der einschlägige Aufsatz Eders. Müller: Grundzüge des Kleinbahnwesens, Berlin 1895.

v. Neumann.

## Lotto.

I. Die Zahlenlotterie. — II. Prämien-Schuldverschreibungen. — III. Lospromessen. — IV. Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen.

I. **Die Zahlenlotterie.** Im J. 1752 erhielt ein Italiener, Conte di Cataldi, für zehn Jahre das ausschließliche Privileg, in den österreichischen Erbländern als Pächter des Staates regelmäßige Lotterien, das sogen. „Lotto di Genova" abhalten zu dürfen. Seitdem ist die Zahlenlotterie als staatliches Regale eine dauernde staatliche Institution und eine nicht unbeträchtliche Einnahmsquelle des Staates geblieben. Bis 1770 war Cataldi Lotterie-Unternehmer, dann folgte die Firma Andre Baratta & Comp. als Pächterin des Staates und seit 1787 wird das L. in eigener Regie der Staatsverwaltung geführt.

Durch das Lottopatent vom 13. März 1813 (P. G. S. Nr. 104, S. 327) erhielt das Staatslotto seine jetzige Einrichtung und wurden die rechtlichen Grundlagen des Regales neu geregelt. Gelegentlich der Einführung der Lotterie in den Ländern der ungarischen Krone wurden in der A. E. 1/VII 53 R. 159 die Bestimmungen des Lottopatentes übersichtlicher und systematischer zusammengestellt; in den Gesetzestext wurden nur die Rechtsnormen aufgenommen, während die Bestimmungen über die Art des Spieles in der eine Beilage zum Gesetze bildenden „Belehrung über die Einrichtung der den k. k. Lottoämtern und ihren Organen vorbehaltenen Zahlenlotterie" besonders zusammengestellt wurden. Aus diesem Anlass wurden auch die zum Schutze des L. erlassenen Verbote verschärft.

Unter dem Lottoregale ist das dem Staate ausschließlich vorbehaltene Recht zur Abhaltung von Lotterien verstanden. Unter das Verbot der Abhaltung von Lotterien fallen im allgemeinen (abgesehen von den strafrechtlich verpönten Hazardspielen) alle Glückspiele, welche mit dem Verluste der Einlage verbunden sind. Insbesondere sind als unter das Verbot fallend, benannt:

Die Zahlenlotterie (L. di Genova); die Classenlotterie; das Tombola (wenn dasselbe an öffentlichen Orten oder in Privathäusern zum Vortheil eines Bankhalters abgehalten wird) und alle anderen, dem L. ähnlichen Spiele; das Ausspielen von Geld, Wertpapieren, Realitäten, Pretiosen, Waren und Effecten aller Art, mögen dieselbe auf eigene Ziehung, auf eine solche der Zahlenlotterie, einer großen Staatslotterie, eines Prämienanlehens oder einer ausländischen Lotterie unternommen werden; die Glückshäfen und alle ähnlichen Unternehmungen, wobei die Gewinste durch die vom Spieler selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Lose bestimmt werden; Lotteriepromessen, d. i. Gewinstzusicherungen auf Zahlen, die in bestehenden Lotterien oder Anlehensverlosungen gezogen werden.

Verboten ist es ferner, Einsätze in ausländische Lotterien zu machen, oder derlei, wie immer benannte Einlags- oder Erlagsscheine zu veräußern oder an sich zu bringen, endlich nach dem G. 28/III 89 R. 32 die in Druckwerken oder sonst in öffentl. Weise vorgenommene Ankündigung, oder Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien und die Veröffentlichung von Ziehungslisten verbotener Lotterien.

Auf Prämienanlehen erstreckten sich die aus dem Lottoregale abgeleiteten Verbote des Lottopatentes nicht, erst durch das citierte G. 28/III 89 wurden auch nach dieser Richtung einschränkende und das staatliche Lotterieregale begünstigende Bestimmungen erlassen.

Die Finanzverwaltung (jetzt das Finanz-Ministerium) ist befugt, die Abhaltung von Ausspielungen von Waren, Pretiosen und Effecten (Geld- und Realitätenausspielungen sind unbedingt ausgenommen) zu bewilligen. In diesem Falle ist eine Taxe (Lottotaxe) von 10% des ganzen, durch das Ausspielen hereinzubringenden Betrages zu erlegen. Die Taxe ist sofort bei Ertheilung der Bewilligung zu erlegen und wird auch dann nicht rückvergütet, wenn die Ausspielung unterbleibt.

Das Spiel ist in folgender Weise eingerichtet: Bei jedem der Lottoämter (Wien, Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Triest und Innsbruck) werden periodisch öffentliche Ziehungen abgehalten, wobei unter Wahrung gewisser strenger Cautelen aus 90 Nummern (von 1—90) fünf gehoben werden. Auf diese Ziehungen können Einsätze in beliebiger Höhe und auf eine beliebige Zahl von Nummern gemacht werden, doch beträgt der mindeste Einsatz für jeden „Satz", d. i. jede mögliche Combination, 5 kr. Man kann auf unbestimmten

Auszug (Extratto), auf bestimmten Auszug oder Ruf (Nominate), dann auf Amben und Ternen spielen. Der Spieler gewinnt, wenn beim ersten Spiel die gesetzte Zahl unter den fünf gezogenen überhaupt enthalten ist, beim zweiten Spiel, wenn sie auf den angegebenen Ruf gezogen wird; beim Ambo wenn zwei, beim Terno wenn drei der gewählten Nummern gezogen werden. Wird auf eine größere Zahl von Nummern gesetzt, dann muss die Einlage so oft gemacht werden, als Treffercombinationen möglich sind (so enthalten 6 Nummern 15 Amben und 20 Ternen, wer also 6 Zahlen auf Ambo-Terno spielen will, hat den gewünschten Spielsatz 35 mal zu machen).

Die Gewinne bestehen in einem Vielfachen des für das betreffende Spiel gemachten und angenommenen Einsatzes u. zw. beim unbestimmten Auszug in dem 14fachen, beim bestimmten Auszug im 67fachen, beim Ambo im 240fachen und beim Terno im 4800fachen Einsatz; er wird so oftmal ausbezahlt, als Auszüge, Amben oder Ternen in den gesetzten Zahlen enthalten sind.

Die Einsätze werden bei den von der Lottoverwaltung (gegen Provision) angestellten „Collectanten" gemacht. Der Spielende erhält über den erlegten Geldbetrag einen Einlagschein (Risconto); der Inhaber dieses Scheines wird im Falle des Gewinnes unbedingt als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen. Für die Zuerkennung der Gewinste sind aber durchaus nicht die auf den Einlagsscheinen angemerkten Daten, sondern ausschließlich die von den Collectanten unter Controle der Spieler geführten Original-Spiellisten, welche die gesetzten Beträge, die gewählten Zahlen und die Art des Spieles enthalten, maßgebend. Die geschlossenen Listen sind noch vor der Ziehung an das betreffende Lottoamt, einzusenden.

Durch den Einsatz bietet der Spieler der Lottoverwaltung den Wettcontract an; der letzteren steht es dann frei, diesen Vertrag vor der Ziehung anzunehmen oder abzulehnen. Bedingung der Annahme ist, dass die Originallisten vor der Ziehung bei dem Amte eingelangt sind. Im Falle des verspäteten Einlangens sind die gemachten Einsätze daher ungiltig und werden den Parteien innerhalb dreier Monate vom Ziehungstag zurückerstattet. Gewinste werden in diesem Falle nicht ausbezahlt. Aber auch beim rechtzeitigen Einlangen der Listen steht der Lottoverwaltung unbedingt das Recht zu, die eingetragenen Spielsätze vor der Ziehung ganz oder theilweise zurückzuweisen (das Spiel zu „sperren"). Von diesem Rechte wird manchmal Gebrauch gemacht, wenn eine übermäßige Besetzung einer Zahl besonders empfindliche Verluste für den Fiscus befürchten lässt. Auch die verminderten oder gesperrten Einsätze werden an die Parteien zurückerstattet.

Die Gewinste unter 1000 fl. werden durch die Collectanten, die von 1000 fl. aufwärts direct durch die Lottoämter ausgezahlt, u. zw. ausschließlich nur gegen Beibringung der Einlagsscheine. Die durch drei Monate nicht behobenen Gewinste verfallen zugunsten des Aerars. Auf die Lottogewinste findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt.

Uebertretungen der Lottovorschriften werden nach dem Gefällsstrafgesetz (XVIII. Hauptst.) bestraft.

Das finanzielle Ergebnis des Lottogefälles war in 1000 fl.:

| | 1858*) (präliminiert) | 1883 (effectiv) | 1890 (effectiv) |
|---|---|---|---|
| Einnahmen . . | 8.729 | 21.814 | 21.479 |
| Ausgaben: | | | |
| Gewinste . | 5.579 | 13.274 | 12.376 |
| Verwaltung | | 1.075 | 1,008 |
| Ueberschuss . . | 3.150 | 7.465 | 8.095 |

Im Jahre 1884 belief sich der Ueberschuss gar auf 9,294.283 fl.

Der Gewinn des Staates aus dem Lotto, der sich zwischen 30 und 40% der Einlagen beläuft, ergibt sich daraus, dass die Gewinne ungemein niedrig bemessen sind. Das Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn beträgt:

| Spiel | Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung | Nach dem officiellen Spielplan |
|---|---|---|
| Extratto . . . | 1 : 18 | 1 : 14 |
| Nominate . . | 1 : 90 | 1 : 67 |
| Ambo . . . . | 1 : 400 | 1 : 240 |
| Terno . . . . | 1 : 11.748 | 1 : 4800 |

Quaternen und Quinternen werden als solche überhaupt nicht zuerkannt, sondern nur nach Maßgabe der darin enthaltenen Amben bezw. Ternen.

Die Möglichkeit der „Sperrung" einzelner Spiele steigert natürlich noch die Chance des Fiscus, der übrigens aus der unten zu erwähnenden Gebür noch einen weiteren erklecklichen Vortheil zieht.

Das einzige Motiv, welches außer dem fiscalischen zugunsten der Staatslotto angeführt wird, dass nämlich die Spielleidenschaft auf irgend eine Weise jedenfalls Befriedigung sucht, und dass die Spieler, wenn man ihnen diese der Allgemeinheit zugute kommende Gelegenheit benimmt, in ausländischen Lotterien und in geheimen betrügerischen Privatlotterien spielen würden, wird hinfällig, wenn der Staat als Spielunternehmer seinen Parteien so ungünstige Chancen bietet. Die Immoralität der Institution wird dadurch noch unendlich gesteigert, dass es gerade die Armut und der Unverstand sind, von denen der Staat diesen colossalen Tribut einstreicht. Wiewohl nun die Verwerflichkeit des Staatslotto allseitig anerkannt ist, wiewohl seit Jahrzehnten auf seine Beseitigung hingearbeitet wird, haben die maßgebenden Factoren sich noch immer zu keinem energischen Schritt zu einer Ausmerzung aus den staatlichen Einnahmsquellen aufraffen können.

Gebüren von Lotteriegewinsten. Nach dem G. 31/III 90 R. 53 unterliegen Gewinste im Zahlenlotto (ohne Abzug der Spieleinlage) einer

*) Dabei sind bloß die Ergebnisse in den gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berücksichtigt.

Gebür von 15%, wenn sie mindestens 2 fl. betragen. Von den in Geld oder Wertpapieren bestehenden Gewinsten aus Staatslotterien oder Prämien-Schuldverschreibungen ist eine Gebür von 20% nach Abzug der Spieleinlage, d. i. des Nominalbetrages des Loses zu entrichten. Bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effecten u. s. w. wird eine Gebür nach Scala II, welche nach der Summe der im Spielplan bedungenen Einlagen, wenn diese 500 fl. erreichen, ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz, vom Unternehmer eingehoben.

II. **Prämien-Schuldverschreibungen.** Diese fallen nicht unter die Bestimmungen der älteren Lottovorschriften. Erst durch das G. 28/III 89 R. 32 (nebst Vollz.-Vst. vom gleichen Datum, R. 33) wurden auch sie einschneidenden Beschränkungen unterworfen. Das Gesetz findet Anwendung auf „Schuldverschreibungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, dass durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung, die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen". Solche Prämien-Schuldverschreibungen dürfen fortan nur mehr aufgrund eines besonderen Gesetzes und nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden; jede andere Ausgabe ist verboten und sind die betreffenden Schuldscheine kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§§ 311 u. 878 a. b. G. B.) (§ 1).

Außerhalb Oesterreichs ausgegebene Prämien-Schuldverschreibungen können nicht Gegenstand eines giltigen Vertrages sein, nur Erbverträge können rücksichtlich derselben geschlossen werden, und ihre Veräußerung im Wege gerichtlicher Execution ist zulässig.

Ausgenommen sind unbedingt: die ungar. Staatsschuldverschreibungen mit Prämien, dann bedingt: die von auswärtigen Staaten oder unter Garantie derselben, dann die in den Ländern der ungarischen Krone ausgegebenen Prämien-Schuldverschreibungen, sofern dieselben seinerzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des citierten Gesetzes ämtlich abgestempelt worden sind. Anlässlich der Abstempelung ausländischer Prämien-Schuldverschreibungen war eine Gebür nach Scala III eingehoben worden.

Strafbar ist jener, der vom rechtlichen Verkehr ausgeschlossene Schuldverschreibungen innehat oder besitzt (bei gleichzeitigem Verfall der letzteren), dann wer über Prämien-Schuldverschreibungen, die nicht Gegenstand eines giltigen Vertrages sein können, einen Vertrag abschließt oder dabei mitwirkt. Bei gewerbsmäßigem Betrieb findet eine erhöhte Strafe Anwendung. Auch ist die öffentliche Ankündigung oder Coursnotierung nicht zugelassener Prämien-Schuldverschreibungen bei Strafe verboten.

III. **Lospromessen.** Das Promessengeschäft ist die Veräußerung der Gewinsthoffnung eines Loses für eine einzelne Ziehung, wobei der Verkäufer sich das Eigenthumsrecht auf das Capital bezw. die Gewinnhoffnung bei den folgenden Ziehungen vorbehält. Dieses Geschäft wurde geregelt durch das G. 7/XI 62 R. 85. Dasselbe ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinsthoffnung muss vom Eigenthümer des Loses oder aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Eigenthümers erfolgen; Eigenthümer wie Veräußerer müssen im österreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben.

b) Die Gewinsthoffnung muss ein bestimmtes, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung (Serie, Nummer) bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.

c) Die Veräußerung der Gewinsthoffnung muss nach ganzen Losen oder Lospartialen (wenn sie im Verlosungsplan des Anlehens vorgesehen sind) und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Ziehung des Loses dieses dem Erwerber der Promesse gegen eine vereinbarte Vergütung ins Eigenthum zu übergeben, oder wenn in der vereinbarten Zeit das Los nicht begehrt wird, den Gewinn nach Abzug der vereinbarten Vergütung gerichtlich zu hinterlegen.

d) Ueber das Geschäft muss eine schriftliche Urkunde (Promessenschein) auf einem von der Finanzverwaltung ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestempelten und alle wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes enthaltenden Blanquett ausgestellt werden.

Jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Veräußerung einer Lospromesse ist verboten und es kann die Erfüllung eines solchen Geschäftes nicht gerichtlich gefordert werden; doch wird dadurch die Verantwortlichkeit für jede dolose oder culpose Täuschung oder Verkürzung eines Anderen nicht aufgehoben. Für bestimmte Fälle stellt das Gesetz die Präsumtion für ein verbotenes Promessengeschäft auf (§ 3).

Der Eigenthümer des Loses darf sich während der Dauer der übernommenen Verpflichtung des Eigenthums nicht entäußern und ist gehalten, den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen; eventuell ist die vom Eigenthümer ertheilte Ermächtigung nachzuweisen. Sonst wird verbotenes Spiel angenommen. Von jedem Promessenschein wird für je ein Los eine Gebür von 50 kr. eingehoben.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gefällsstrafgesetz wie ein durch die Lottovorschriften verbotenes Spiel bestraft. Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäft wird auch derjenige, der wissentlich a) eine verbotwidrig veräußerte Gewinsthoffnung erwirbt und b) zu verbotenen derartigen Geschäften auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht. Auch ist die Veräußerung von Lospromessen gegen Ratenzahlungen, auch wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte erfolgt, verboten.

IV. **Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen.** Auch dieses Geschäft ist durch ein besonderes G., jenes vom 30/VI 78 R. 90, geregelt.

Gegen Ratenzahlungen dürfen nur ganze Lose oder nach dem Verlosungsplane bestehende Losantheile (Partialen) verkauft werden; diese Veräußerung in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Ratengeschäft ist verboten.

Die gewerbsmäßige Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen ist nur Inhabern handelsgerichtlich protokollierter Firmen, u. zw. unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Diese Veräußerung darf mit keinem anderen Ratengeschäft in Verbindung gebracht werden und hat sich auf den Verkauf bestimmter, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung bezeichneter Lose zu beschränken.

b) Der Verkäufer hat über das Geschäft eine die Merkmale des Loses, den Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Zahlungsort und die Folgen der Nichtzuhaltung der bedungenen Raten enthaltende Urkunde auszufertigen.

c) Ueber jede Ratenzahlung ist eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

d) Der Verkäufer hat über die Geschäfte juxtierte Register zu führen und

e) darf, so lange der Anspruch des Käufers besteht, die Lose weder verkaufen noch verpfänden.

f) Die Lose sind dem Käufer gegen Erlag des restlichen Kaufpreises sofort auszuhändigen und auch vor dessen Berichtigung auf Begehren jederzeit vorzuweisen.

g) Die Finanzorgane sind berechtigt und über Verlangen des Käufers verpflichtet, in die juxtierten Register Einsicht zu nehmen und die Vorweisung der Lose zu begehren.

Der Abschluss solcher Geschäfte, die Ausfolgung der Urkunden und die Einladung zum Geschäftsabschluss darf nicht durch Vermittlung von Hausierern und reisenden Agenten erfolgen.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen werden theils als besondere schwere Gefällsübertretungen, theils wie ein durch die Lottovorschriften verbotenes Spiel nach dem Ges. Str. G. bestraft. Mitschuldig macht sich auch derjenige, der wissentlich zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

v. Myrbach.

---

## Lustbarkeiten.

I. Die Singspielhallen. — II. Die Volkssänger. — III. Sonstige Productionen und Vorstellungen. — IV. Die Musikproductionen. — V. Die Bettelmusikanten. — VI. Die Tanzunterhaltungen.

Die öffentlichen Belustigungen lassen sich nach ihrem Wesen, den für sie insbesondere in Wiener Polizeirayon bestehenden Normen, in nachstehende Gruppen abtheilen:

I. **Die Singspielhallen.** Die Concession für den Unternehmer oder Leiter berechtigt zur Aufführung von einactigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen und Burlesken mit Gesang, sowie von einzelnen Liedervorträgen und Soloscenen ohne Wechsel der Decorationen desselben Stückes. Erl. des Ministerraths-Präsidiums 31/XII 67, Z. 5881, III, erläutert durch Erl. des niederösterr. Statthalterei-Präsidiums 7/I und 4/II 68, Z. 22 und 66.

II. **Die Volkssänger.** Die Befugnisse der Volkssänger-Gesellschaftsleiter sind gegenüber jenen der Singspielhallen-Unternehmer viel eingeschränkter, sowohl in Rücksicht auf die Production selbst als in Hinblick auf die Zahl der Mitglieder. Die Bestimmungen hierüber sind enthalten im Erl. der niederösterr. Statthalterei 29/XII 51, Z. 30.225 L. 19 ex 1852 und 22/IV 82, Z. 178 pr.

III. **Sonstige Productionen und Schaustellungen.** In Spectakelangelegenheiten sind zahlreiche Anordnungen erlassen worden, wodurch dem Unwesen der Gaukler und derlei Vaganten gesteuert, sowie jede aus Censursrücksichten unzulässige Production verhindert werden soll. Das Regulativ bildet das Hofkzl.-Präs.-Decr. 6/I 36, P. G. S., Nr. 5, niederösterr. Reg.-Präs. Verordn. 10/I und 23/IV 36, Z. 54 u. 1029, P. G. S., Nr. 7.

IV. **Die Musikproductionen.** Für Concerte, Soireen und Tanzmusiken ist eine Licenz zu erwirken. Zur Veranstaltung von öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen muss unter Vorlage des Programmes und des Textes der Vortragsstücke die Bewilligung eingeholt werden. Decret der Polizei-Direction Wien 15/V 76, Z. 40.180.

V. **Die Bettelmusikanten.** Bettelmusik-Licenzen sollen in der Regel nicht ertheilt werden. Nur die zu einem anderen Erwerbe unfähigen und zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt entweder nach den Statuten dieser Anstalten oder wegen ihrer unmündigen und unversorgten Kinder nicht geeigneten Personen machen hievon eine Ausnahme. Hfkzd. 29/V 21, Z. 14.617, Verordnung der niederösterr. Regierung 12/VI 21, Z. 26.461.

VI. **Die Tanzunterhaltungen.** Laut des Hfkzd. 15/V 27, Z. 13.112, niederösterr. Reg.-Circular 29/V 27, Z. 28.921, P. G. S. Nr. 61, dürfen Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken nicht ohne Bewilligung der eigens aufgestellten Polizeibehörden (bezw. der Gemeindebehörden, Erl. des Staatsministeriums 18/I 65, Z. 310 St. M.) abgehalten werden. Die Licenztaxen und Inspectionsgebüren wurden mit Erl. des M. J. 30/VI 61, Z. 2696 geregelt, welcher rücksichtlich der Inspectionsgebüren durch den Erl. des Polizei-Min. 15/X 65, Z. 6103 eine Abänderung erfuhr. Gegenwärtig gelten die mit dem Erl. des M. J. 31/V 89, Z. 23.253 (intim. mit Erl. der niederösterr. Statthalterei 8/VI 89, Z. 3446 Pr.) normierten neuen Bestimmungen bezüglich der Gebüren der Polizei, Beamten und Dienern für außerordentliche Dienstleistungen.

### Literatur.

Prucha: Oesterr. Polizeipraxis, Wien 1877, S. 325—340. Rauscher: Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung, Wien 1884, Nr. 47, 1868, Nr. 94, 1882, Nr. 75, 1876, Nr. 31, 1861,

Nr. 98, 1865. **Zaleisky**: Polizeiverwaltung, I, 220, 2. Nachtrag S. 165. **Hämerle**: Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen, Wien 1865, S. 520—525.

**Reiberger.**

---

## Mädchenschulen.

I. Aufgabe: Organisation der Mädchen-, Volks- und Bürgerschulen; höhere M. — II. Privatlehranstalten.

**I. Aufgabe; Organisation der Mädchen-Volks- und Bürgerschulen; höhere M.** M. haben die Aufgabe, die Bildung des weiblichen Geschlechtes zu vermitteln. Für die unteren und mittleren Volksclassen ist durch die Mädchen-Volks- u. Bürgerschulen hierfür gesorgt. Es sind nämlich die meisten Volksschulen für Kinder beiderlei Geschlechtes eingerichtet und heißen insofern gemischte Schulen. Es wird in ihnen der Unterricht für Knaben und Mädchen theils in denselben Lehrzimmern ertheilt mit abgesonderten Plätzen, theils in getrennten Lehrzimmern. In der Bürgerschule muss durchaus die Trennung der Geschlechter eintreten. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern, d. i. die Einrichtung eigener M. anzustreben. Dieselbe muss überall erfolgen, wo die Anzahl die gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs übersteigt. Vom vollendeten 12. Lebensjahre sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen.

**II. Privatlehranstalten** für Mädchen und die Privat-Erziehungsanstalten für Mädchen bewilligt der Landesschulrath. Das Oeffentlichkeitsrecht (Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse) kann durch das Cultus- und Unterrichtsministerium solchen Privatlehranstalten ertheilt werden, deren Organisation und Lehrziel jenen der gleichen Kategorien öffentlicher Schulen entspricht. Zur Vermittlung der höheren allgemeinen Bildung dienen die höheren Töchterschulen, Lehrerinnen-Bildungs- und -Erziehungsanstalten, Mädchenlyceen und Mädchengymnasien. Für die weibliche Jugend besteht in Wien: 1. Das k. u. k. Officierstöchter-Institut, das dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium untersteht. Die Lehrerinnenbildungsanstalt an diesem Institut ist so organisiert wie die Lehrerinnenbildungsanstalten überhaupt. 2. Das k. k. Civil-Mädchenpensionat. Es besteht aus einem Vorbereitungscurs und einer nach dem Gesetz organisierten Lehrerinnenbildungsanstalt. 3. Das Mädchenlyceum und die Fachschulen des Wiener Frauenerwerbsvereines für Mädchen. Das Mädchenlyceum des Vereines ist eine Mittelschule mit 6 Classen. Die Fachschulen (Handelsschule, Sprachschule, Zeichenschule rc. 13 an Zahl werden von Fachcomités überwacht. 4. Der Verein zur Erweiterung der Frauenbildung hat eine Privat-Mädchenschule zur Vorbereitung für die Maturitätsprüfung im J. 1892 errichtet. Außerdem bestehen in Wien noch zwei Privat-Mädchenlyceen (Vorbereitungsschule und sechs Lycealclassen) und eine höhere Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter. Ebenso bestehen 6classige Mädchenlyceen in Linz, Graz, Triest, Prag. In Prag besteht auch eine czechische höhere Töchterschule (6classig) mit einer 5classigen Vorbereitungsschule verbunden und eine czechische Privat-Mädchenmittelschule vom Verein Minerva gegründet, zwei Vorbereitungsclassen und vier höhere Classen (soviel wie die V.—VIII. Gymnasialclasse). Sonst umfasst der Unterricht an den höheren Mädchenschulen dieselben Gegenstände wie die Bürgerschule. Die französische u. englische Sprache wird besonders berücksichtigt. In Prag besteht ferner eine Lehranstalt des deutschen Frauenvereines mit einer Handelsschule, einem Lehrcurs für Kindergärtnerinnen und Arbeitsschulen.

### Literatur.

Erich Wolf: Die Volks- und Mittelschulen Oesterreich-Ungarns, Leipzig 1882. Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Oesterreich 9. Jahrgang, 1896. Statistik der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im J. 1890. 1. Heft des XXV. Bd. der Oesterr. Statistik. Vgl. auch die Landesgesetze.

**Ludwig Chevalier.**

---

## Maria Theresia.

A. Biographisches.

I. Herkunft und Aeußeres. — II. Erziehung und Unterricht.

B. Gang der politischen Geschichte.

I. Nachfolge und Thronfolgerecht. Ansprüche Baierns, Sachsens, Spaniens und Preußens. — II. Bündner Oesterreichs. — III. Der österreichische Erbfolgekrieg. — IV. Vom Aachener Frieden bis zum siebenjährigen Kriege 1748—1756. Aenderung der österr. Politik. — V. Der siebenjährige Krieg 1756—1763. — VI. Die Erwerbung Galiziens und der Bukowina. — VII. Kleinere Erwerbungen. Der baierische Erbfolgestreit.

C. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

I. Die Neuorganisation der Verwaltung 1740—1780. a) Charakter der theresianischen Reformen. b) Die Aenderungen während des Erbfolgekrieges 1740—1748. c) Reformen nach dem Ausgange des Erbfolgekrieges. d) Die Gründung des österreichischen Staatsrathes. e) Aenderungen in der Verwaltung seit 1763. f) Verwaltungsänderungen in Ungarn, Italien und Belgien. — II. Monarchie und Ständerecht. Die Entwickelung des Steuer- und Heerwesens. — III. Staat und Kirche. — IV. Die theresianische Gesetzgebung für geistige und materielle Interessen. — V. M. Th. Familie. Ihr Ausgang.

### A. Biographisches.

**I. Herkunft und Aeußeres.** M. Th., geboren am 13. Mai 1717, war die älteste Tochter (und das erste Kind) Karls VI., des letzten männlichen Habsburgers, deutschen Kaisers und Beherrschers der österreichischen Monarchie, und seiner Gemahlin Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel, nach dem Zeugnisse der berühmten Reisenden Lady

Montague nicht bloß eine der anmuthigsten, sondern auch der geistvollsten, liebenswürdigsten und charakterfestesten Frauen ihrer Zeit. Die Schönheit und die hervorragenden Geistes- und Herzenseigenschaften der Mutter gesellten sich zur hoheitsvollen Art und den traditionellen Herrschergaben, die M. Th. von ihrem kaiserlichen Vater geerbt: die unvergleichliche Kunst, durch leutselige Herablassung alles für sich zu gewinnen, den dankbaren Sinn für wahre Treue und geleistete Dienste, die Neigung und Begabung für Musik, die Leichtigkeit, sich fremde Sprachen anzueignen, die unverrückbare Zuversicht in die Größe und den Beruf ihres Hauses, theilte M. Th. mit den besten ihrer Vorfahren, an Scharfblick und an Energie des Wollens übertraf sie mehr als einen derselben. Geist und Gemüth der Erzherzogin, so versichert der venetianische Gesandte, M. Foscarini, seien so außerordentlich begabt, dass, wenn man unter allen Frauen der Welt die Wahl hätte, man doch M. Th. als die Erbin Oesterreichs berufen würde.

II. **Erziehung und Unterricht.** Die Erziehung M. Th. lag, wie sich aus den dürftigen Nachrichten erkennen lässt, zuerst in den Händen der Gräfin Anna Dorothea von Thurn, dann einer Gräfin Stubenberg, bis die 11jährige 1728 der berufenen Führung der Gräfin Charlotte von Fuchs anvertraut wurde. Diese Dame war durchaus befähigt und verstand es vortrefflich, die herrlichen Gaben der Prinzessin zu wecken und zur vollen Geltung zu bringen. Es gelang ihr dies, getragen von der innigen Zuneigung ihrer Schülerin, einer wahren Hochachtung und Anhänglichkeit, die dann die Monarchin der „Fuchsin“ auf Lebenszeit bewahrt hat. Hat sie ihr doch sogar einen Ruheplatz in der kaiserlichen Gruft eingeräumt. (M. Th., die Stammutter des Hauses Habsburg-Lothringen, Wien 1888, S. 16.) Unter den Lehrern M. Th. war der bedeutendste Gottfried Ph. von Spannagel, der sie in den Sprachen, altclassischen und modernen, dann in der Geschichte unterrichtete. Sie machte namentlich im Lateinischen solche Fortschritte, dass sie diese Sprache, damals in den ungarischen Ländern noch Amtssprache, nicht nur verstand, sondern auch selbst mündlich und schriftlich geläufig handhabte. Auch des Französischen und Italienischen bediente sie sich mit Leichtigkeit; und zwar, wenn auch nicht fehlerfrei, immer noch correcter als des in jenen Tagen so sehr zurückgesetzten Deutsch. Trotzdem war das Deutsche, u. zw. der Wiener Dialect, ihre echte und rechte Muttersprache, und sie kam zum Durchbruche, wo Verstand und Herz in ihrer vollsten Eigenart sich äußerten. Das Französische übernahm später Johann F. Chièvre. Außerdem hören wir von Lehrern der Mathematik und der Ingenieurwissenschaften, für Musik, Tanz, Malen und natürlich für Religion. Ihr Gesang und ihr Clavierspiel, in dem sie später der tüchtige Hofmusikmeister Georg Wagenseil unterrichtete, wurden gerühmt. Dagegen hören wir nichts von einer Einführung der Prinzessin in die Staatswissenschaften! Und doch war lange Jahre vor dem Tode Kaiser Karls kaum ein Zweifel mehr, dass M. Th. zur Nachfolgerin und Thronerbin berufen sei! Freilich hat aber die Prinzessin, offenbar aus eigenem Antriebe, die Augen nicht geschlossen gehalten. „Die Erzherzogin,“ sagte der englische Gesandte, Th. Robinson, „bewundert die Tugenden des Kaisers, aber sie tadelt sein Benehmen und sieht ihn gleichsam an wie den Verwalter der Länder, die sie einst besitzen wird.“

B. Gang der politischen Geschichte.

I. **Nachfolge und Thronfolgerecht.** Am 20. October 1740 starb Kaiser Karl VI. Wohl hatte sich M. Th. bereits am 12. Februar 1736 mit Franz Stephan von Lothringen, dem Sohne Herzog Leopolds und Enkel des berühmten Feldherrn Karls von Lothringen, Schwagers Kaiser Leopolds I., vermählt. Er erhielt durch den Wiener Frieden 1738 für Lothringen das Großherzogthum Toscana, das aber nicht mit Oesterreich vereinigt wurde. Es war aber Kaiser Karl nicht vergönnt gewesen, aus dieser Ehe einen männlichen Erben entsprießen zu sehen. Die ersten Kinder des jungen Paares waren Prinzessinnen, was freilich das innige Verhältnis des jungen Ehepaares nicht störte, aber die vielfach unangenehme Lage der Dinge nicht freundlicher gestaltete. Denn nicht bloß im Volke, sondern selbst am Hofe vermochten sich viele nicht in den Gedanken zu finden, dass nun die alte glorreiche Monarchie der Habsburger ein weibliches Haupt erlangen sollte. Dabei war das Recht M. Th. sonnenklar. Schon die ältesten Habsburger anerkannten auch ein Erbrecht der Frauen des Hauses, wenn sich auch frühzeitig der bis heute festgehaltene Brauch findet, dass die in fremde Häuser ausgeheirateten Prinzessinnen auf ihre Ansprüche verzichteten. Nur einmal, als Kaiser Ferdinand I. seine älteste Tochter Anna mit Herzog Albrecht V. von Baiern vermählte, machte er davon zu Gunsten des ihm politisch so willkommenen Schwiegersohnes eine Ausnahme. Anna und ihre Nachkommen sollten zu erben berechtigt sein, falls ihre Brüder und deren eheliche Nachkommenschaft aussterben würden. Diese Zusage erscheint auch im (2.) Testamente des Kaisers wiederholt (1545). Nachdem bereits Erzherzog Karl von Innerösterreich für seine Lande (Steiermark, Kärnten und Krain mit den Küstengebieten) und sein Haus die Vererbung des Gesammtbesitzes nach dem Rechte der Erstgeburt ausgesprochen hatte (1. Juni 1584), erhob sein Sohn, Kaiser Ferdinand II., seit 1619 Herr aller habsburgischen Länder, ganz Oesterreich und was noch dazu erworben würde, zu einem untheilbaren Fideicommiss, vererblich nach dem Rechte der Erstgeburt. Schon damit war eigentlich deren Geltung auch für den Fall festgesetzt, als es auf Frauen käme. Einen weiteren wichtigen Schritt hinsichtlich der Feststellung der Frauenerbfolge bedeutet das Pactum mutuae successionis vom 12. September 1703. Zwar war dessen Hauptinhalt, die Bestimmungen über die gegenseitige Beerbung der 1703 neu geschaffenen Linien Oesterreich-Habsburg und Spanien-Habsburg hinfällig geworden, resp. erfüllt, als 1711 Kaiser Joseph I. starb und sein Bruder Karl (VI.) ihn beerbte, aber das Pactum enthielt daneben

auch noch Bestimmungen allgemeiner Natur, und darunter namentlich die, dass, falls es in Oesterreich auf Frauen käme, auch diese nach dem Rechte der Erstgeburt zu erben hätten. Die sogen. pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. (s. diese) hat diese Bestimmungen einfach wiederholt und mit Rücksicht auf die damalige Verzweigung des Herrscherhauses und natürlich ausgehend vom Erblasser, dem Kaiser Karl VI., detailliert. Vgl. A. Bachmann, die pragmatische Sanction und die Erbfolgeordnungen Kaiser Leopolds I. Jur. Vierteljahrsschrift (Prager), XXVI, 1—26; A. Huber, Oesterr. Reichsgesch. 134; A. Bachmann, Lehrbuch der österr. Reichsgesch. 265; L. v. Wetzer, die pragmatische Sanction (Separatabdruck aus „Der österr. Erfolgekrieg" Bd. 1, Wien 1896); H. v. Zwiedeneck-Südenhorst, die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das Deutsche Reich, Innsbruck 1895. Das Gesetz Kaiser Karls wurde von den österreichischen Landtagen genehmigt und dadurch zum Staatsgrundgesetze erhoben. Der Kaiser erlangte dann nach vieler Mühe und gegen große Opfer auch die Garantie des Gesetzes von Seiten des Deutschen Reiches (Commissionsdecret vom 3/II 1732), dann von Spanien (1725 und nochmals 1731, 1738), Russland (1726), Preußen (1728), England und Holland (1731), Frankreich und Sardinien (1738).

a) Ansprüche Baierns, Sachsens, Spaniens und Preußens gegen M. Th. Obwohl so die Rechte M. Th. wohlbegründet waren und sich auch die Nachfolge im ganzen ohne Störung (Einsprache des baier. Gesandten) vollzog, so sollte es ihr doch nicht gelingen, die reiche Erbschaft ihres Vaters ohne Kampf zu behaupten. Der erste Angriff kam aber von einer Seite, von der eine Feindseligkeit am wenigsten erwartet wurde, von Seite des jungen Königs Friedrich II. von Preußen. Die Ansprüche des Preußenkönigs, der von Oesterreich ganz Schlesien oder doch „einen guten Theil" davon begehrte, stützten sich auf die Erbverbrüderung seines Ahnherrn, Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mit Herzog Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau, Gebiete, die Kaiser Leopold I. 1675 als König von Böhmen und Lehensherr Schlesiens eingezogen hatte, auf den einstigen Besitztitel seines Hauses auf das Fürstenthum Jägerndorf, das Kaiser Ferdinand II. dem geächteten Markgrafen Johann Georg 1621 abgenommen hatte, und Streitsachen von minderem Belang (die sogen. Breslauer Schuld u. s. w.). Aber Kaiser Ferdinand I. hatte durch einen Spruch des schlesischen Hoflehngerichtes die Erbverbrüderung von 1537 zwischen Liegnitz und Brandenburg für ungiltig erklären lassen und den Herzog Friedrich zum Rücktritte davon veranlasst. Jägerndorf besaß Johann Georg nur als böhmisches Lehen, das er durch Felonie verwirkt hatte. Ueberdies hatte bereits Kurfürst Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1686 gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises allen irgendwie gearteten Ansprüchen Preußens an Oesterreich entsagt, und wenn auch sein Sohn und Nachfolger 1695 aufgrund eines geheimen Vertrages den Kreis wieder an Oesterreich zurückgeben musste, so nahm er doch dafür als Entschädigung eine Geldsumme an. Die Ansprüche Preußens waren also haltlos. König Friedrich II. glaubte übrigens selbst nicht daran. Aber an der Spitze eines starken Staates, hielt er die Gelegenheit für günstig, der jungen Erbin der österreichischen Erblande einen Theil ihres Besitzes abzunehmen.

Nahezu noch schlechter begründet waren die Ansprüche der übrigen Mächte. So berief sich Sachsen, das übrigens erst im Herbste 1741 gegen Oesterreich auftrat, auf das Pactum mutuae successionis vom Jahre 1703, das den Töchtern Kaiser Josephs I. ein Erbrecht vor jenen Kaiser Karls VI. zusichere, und auf die Vermählung des Kurfürsten August III. mit Kaiser Josephs I. ältester Tochter Maria Josepha. Aber jene Bestimmung des Pactum galt nur für eine gegenseitige Beerbung der Habsburger in Oesterreich und Spanien, solange es zwei Linien gebe, und das war seit 1711 nicht mehr der Fall. Das Pactum war 1711 erfüllt worden. Eben deshalb versuchte es Karl Albert von Baiern nicht erst, etwa auf seine Vermählung mit Maria Amalia, der jüngeren Tochter Kaiser Josephs I., Ansprüche auf Oesterreich zu stützen, sondern berief sich auf seine Abstammung von Anna, der ältesten Tochter Kaiser Ferdinands I., der ihr Vater durch Heiratsvertrag und Testament die Nachfolge in Oesterreich nach dem Aussterben des Mannesstammes seines Hauses zugesichert hätte. Nun hatte ja wirklich Kaiser Ferdinand I. 1546, da er auf die Verbindung mit dem Hause Baiern hohen Wert legte, ausnahmsweise seiner Tochter Anna — Sitte im Hause Habsburg war und ist ja die Renunciation aller in fremde Häuser ausheiratenden Prinzessinnen — ihr Erbrecht vorbehalten, aber nach ihren Brüdern und deren ehelichen Nachkommen, wie das Original des Testamentes im Wiener Staatsarchive deutlich besagte. Da zur ehelichen Nachkommenschaft doch auch die Töchter gehörten, so war das Recht M. Th. ein ungleich besseres, als jenes der Baiern. Von den Ansprüchen der spanischen Bourbonen, die als Rechtsnachfolger des Hauses Karls V. die deutschen Habsburger beerben wollten, zu reden, verlohnt nicht der Mühe. Die spanische Darlegung ist falsch in den Prämissen und fehlerhaft in der Deduction (A. v. Arneth, Geschichte Maria Theresias, 10 Bde., Wien 1863—1879, I, 181). Dafür war aber auch König Karl Emanuel III. von Savoyen nichts weniger als freundlich gesinnt gegen Oesterreich. Im selben Momente, in dem er vom Kaiser die Erlangung der Belehnung mit Montferrat durchsetzte, rüstete er nicht bloß gegen Oesterreich, sondern hatte er auch sein Bündnis mit Frankreich. Eben Frankreich aber, auf dessen damaligen Leiter, den Cardinal-Minister Fleury, M. Th. das beste Vertrauen setzte, stand, gedrängt von einer Kriegspartei unter dem General Grafen Belleisle, im Begriffe, sich an die Spitze einer Coalition feindlicher Mächte gegen Oesterreich zu setzen. So blieb von den

II. **Bündnern Oesterreichs** nur Russland übrig, das übrigens nur schwer und spät in die westeuropäischen Dinge sich einzumischen in der Lage war, ferner England (Georg II.), das wieder

durch den Besitz Hannovers in seinen Maßregeln vielfach gehemmt war, Holland und vorerst noch Sachsen. Wenigstens rechnete die Mehrheit der österreichischen Minister mit Sicherheit darauf, dass August von Sachsen, der erst vor einigen Jahren die pragmatische Sanction anerkannt und durch einen, für Oesterreich mit schweren Opfern verbundenen Krieg, zur Krone Polens gelangt war, sich nicht undankbar bezeugen werde.

III. **Der österr. Erbfolgekrieg.** Aber schon die Einsprache, die August von Sachsen gegen die Führung der böhmischen Kurstimme seitens M. Th. und ihres zum Mitregenten ernannten Gemahls, des Großherzogs Franz Stephan, erhob, die er vielmehr für sich selbst als nächsten Agnaten in Anspruch nahm, überraschte in Wien sehr unangenehm. Immerhin würde sich auch so Sachsen oder eine andere Macht kaum gegen Oesterreich erhoben haben, hätte nicht der Preußenkönig, mit seinen Ansprüchen von M. Th. abgewiesen, noch während die Verhandlungen andauerten, die schlesische Grenze mit einem Heere überschritten (16/XII 1740). Rasch fiel ganz Schlesien, bis auf wenige feste Plätze, in die Hände der Preußen. Die Monarchin rüstete mit aller Anstrengung ein Heer zu ihrer Vertreibung, denn wenn sich auch selbst jetzt noch die übrigen Gegner nicht hervorwagten, so wusste man doch in Wien, dass nur ein glücklicher Feldzug zur Wiedergewinnung Schlesiens dies verhindern könne. Aber der Zug Neippergs nach Schlesien misslang die Preußen gewannen zufolge ihrer besseren Bewaffnung (eiserner Ladestock) und größeren Manövrierfähigkeit die Schlacht bei Mollwitz (10/IV 1741) trotz aller Tapferkeit der Oesterreicher. Nun traten wirklich Baiern, Spanien und Frankreich in ein Verständnis mit Preußen (Nymphenburger Abmachungen) und begann Spanien sofort die Feindseligkeiten. Als dann die Baiern und Franzosen nach der Besetzung Passaus und Oberösterreichs gegen Wien vordrangen, der Preußenkönig seine Truppen bereits über die Grenze Böhmens und Mährens vorschob, gab auch Sachsen die Sache Oesterreichs verloren und schloss sich, um seinen Antheil an der Beute zu erhalten, den Gegnern an. Es erhielt Mähren zugesichert. Anderseits hoffte man in Wien umsonst, dass England seine öfteren Zusagen einlösen und für Oesterreich, „den alten und natürlichen Verbündeten der britischen Krone", entschieden eintreten werde. Dafür fand M. Th. nach langen und schwierigen Unterhandlungen Unterstützung bei den Ungarn. Am 11/VIII 1741 beschlossen beide Häuser des Landtages in gemeinsamer Sitzung die Ausrüstung von 30.000 Mann Fußvolk nebst der adeligen Insurrection, von der man 35.000 Reiter erhoffte. Auch gelang es, den gefährlichsten Feind, den König von Preußen, unter englischer Vermittlung, zu dem Vertrage von Klein-Schnellendorf (9/X 1741) zu bewegen, der dem Könige zu dem, was er von Schlesien bereits inne hatte, noch Neisse nach einer Scheinbelagerung und Quartiere in Oberschlesien gewährte. Trotzdem wurde Wien nur durch die Haltung der Franzosen, die Baiern nicht zu mächtig machen wollten, und die Eifersucht des Kurfürsten Karl Albert, der Böhmen nicht in die Hände der Sachsen fallen lassen wollte, gerettet. Baiern, Franzosen und Sachsen zogen nun gegen Prag, das noch vor der Ankunft des österreichischen Heeres in der Nacht vom 25. auf den 26. November erstürmt wurde. Böhmen huldigte darauf dem Baierfürsten, wobei die große Mehrheit des Adels zum tiefen Schmerze für M. Th. sich ebenso schwachmüthig benahm, wie früher der oberösterreichische. Am 24/I 1742 wurde Karl Albert auch deutscher Kaiser (Karl VII.). Aber eben damals war für Oesterreich die schlimmste Zeit schon vorbei, obwohl auch der Preußenkönig, in der Erwartung größeren Gewinnes, die Convention von Klein-Schnellendorf gebrochen und seine Truppen neuerdings vorgeschoben hatte; fast ganz Mähren und ein Theil von Ost- und Nordböhmen ward von den Preußen besetzt. Während die österreichische Hauptarmee Südböhmen festhielt und die Preußen beobachtete, drang Feldmarschall Ludwig Andreas Graf Khevenhüller in Oberösterreich ein, das er eroberte, und begann man, unterstützt von den aus Tirol vorbrechenden Regimentern, die aus Italien kamen, die Eroberung Baierns. Rasch fiel der größere Theil des Landes in die Hände der Oesterreicher; schon waren sie in der Offensive, die sich alsbald auch in Italien und Böhmen fühlbar machte. Der Preußenkönig, der sich bei Chotusitz-Czaslau (17/V 1742) ohne Erfolg mit den Oesterreichern gemessen, schloss nun rasch den Frieden von Breslau (11/VI 1742, def. Friede von Berlin 28/VII 1742), in dem er ganz Niederschlesien, Glatz und Oberschlesien außer Troppau, Teschen und einen Theil Jägerndorfs erhielt. Auch Sachsen schied ohne Gewinn aus dem Kriege.

Um so energischer gieng M. Th. gegen ihre übrigen Feinde vor und es gelang, bis zu Beginn 1743 ganz Böhmen wieder zu gewinnen und auch in Italien die Spanier zu schlagen. War Schlesien verloren, so gedachte man dafür in Wien Baiern zu behalten. Auch Frankreich hoffte man demüthigen und schmälern zu können, zumal die Engländer endlich ernstlich für Oesterreich aufgetreten waren und König Georg persönlich bei Dettingen gesiegt hatte (27/VI 1743).

Um bei der Ausführung dieser Pläne nicht durch den Krieg gegen die Spanier in Italien behindert zu sein und Sardinien auf seiner Seite festzuhalten, verpflichtete sich Oesterreich, auf das Drängen Englands, in der Wormser Convention (14/X 1743), zur Abtretung des Theiles der Lombardei an K. Emanuel III., der auf dem rechten Ufer des Lago Maggiore und Ticino gelegen sei. In der That standen die Oesterreicher bereits im Elsass, als König Friedrich II. von Preußen, aus Besorgnis, ein allzu starkes Oesterreich würde ihm Schlesien wieder entreißen, freilich unter dem Vorwande, „dem Deutschen Reiche den Frieden, dem Kaiser seine Würde, Europa seine Ruhe wieder zu geben", ohne Kriegserklärung mit 80.000 Mann in Böhmen einbrach. Nun fiel zwar der Feldzug von 1744 für die Preußen, obwohl sie Prag gewonnen hatten, unglücklich aus, und Oesterreich, mit Sachsen eng verbündet, strengte alle Kräfte an, um 1745 Schlesien wieder zu gewinnen. Eben damals

gewährte M. Th. nach dem Tode Kaiser Karls VII. dessen Sohn Max Joseph den Frieden und gab ihm gegen Verzichtleistung auf alle Ansprüche auf Oesterreich sein Land zurück (Frieden zu Füssen (22/IV 1745). Aber König Friedrich vereitelte durch die Kämpfe bei Hohenfriedberg (4/VI 1745) und Kesselsdorf (15/XII 1745) alle Bemühungen der Verbündeten und behauptete im Frieden von Dresden (26/XII 1745) seine früheren Eroberungen. Da Oesterreich in den nächstfolgenden Feldzügen zwar in Italien siegreich blieb, dagegen in den Niederlanden die verbündeten Heere Jahr für Jahr den Franzosen unterlagen und schließlich ganz Belgien in den Händen der Feinde sich befand, so war es mit den Wünschen des Wiener Hofes, wenigstens, wenn man schon Schlesien aufgeben müsse, ohne weiteren Verlust an Land und Leuten aus dem Kriege zu scheiden, übel genug bestellt. In der That bot Oesterreichs Vertreter auf dem Friedenscongresse zu Aachen (Frieden vom 18/X 1748) umsonst alles auf, dieses Ziel zu erreichen. Für die Rückgabe der Niederlande musste sich Oesterreich zu einem Opfer entschließen: zur Abtretung Parmas, Piacenzas und Quastallas an den spanischen Infanten Don Philipp; doch sollte Parma an Oesterreich, Piacenza an Sardinien fallen, sobald Philipp seinem Bruder König Karl III. in Neapel nachfolge. Vgl. v. Arneth, M. Th. erste Regierungsjahre, 3 Bde., Wien 1863—1868; A. Beer, Oesterreich unter M. Th., Wien 1855; derselbe, Oesterreich unter M. Th., Joseph II. und Leopold II. (vollendet von H. v. Zwiedineck-Südenhorst), Berlin 1882—84; K. Th. Heigel, Die Ansprüche des Kurfürsten Karl Albert von Baiern auf die österreichische Erbfolge, Nördlingen 1874; ders., Der österreichische Erbfolgekrieg und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877; ders., Zur Geschichte des sogen. Nymphenburger Tractates vom 22/V 1741, München 1884; Th. Tupetz, Die bairische Herrschaft in Böhmen, Histor. Zeitschr. Bd. XLII; O. Weber, Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741—1743, Prag 1896; Die Arbeiten des Duc de Broglie, Paris 1883—1895; L. von Ranke, Friedrich II., König von Preußen, Allg. deutsche Biographie Bd. VII; R. Koser, König Friedrich der Große, Bd. I, Stuttgart 1893; A. Beer, Zur Geschichte des Friedens von Aachen im Jahre 1748, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XLVII.

IV. **Vom Aachener Frieden bis zum siebenjährigen Kriege 1748—1756. Aenderung der österreichischen Politik.** Der in mancher Hinsicht unbefriedigende Ausgang des Erbfolgekrieges, die Erfahrungen, die Oesterreich mit den verbündeten Seemächten gemacht, die infolge des Verlustes Schlesiens und der Erhebung Preußens geschaffene neue Lage bewogen schon im Frühjahre 1749 M. Th. zu ernstlicher Erwägung der einzuschlagenden Politik Oesterreichs mit ihrem Gemahl (er war als Franz I. am 4/X 1745 zum deutschen Kaiser gekrönt worden, überließ aber nach wie vor die eigentliche Leitung der österreichischen Monarchie seiner Gemahlin) und den Mitgliedern der Conferenz. Die Mehrheit entschied sich für die Meinung des Grafen Kaunitz (gegen das Memorandum des Kaisers, dem nur Colloredo und Harrach beipflichteten): es sei die Wiedererwerbung Schlesiens und die Schwächung Preußens anzustreben, und zu diesem Zwecke ein Bündnis mit der ersten Militärmacht des Continentes, Frankreich, zu suchen. Aber das Bündnis zwischen Frankreich und Preußen war so fest, dass der entsprechend instruierte österreichische Gesandte, Karl von Marschall, nichts ausrichtete, und auch als Kaunitz die Verwirklichung seiner Pläne selbst übernahm und 1750 als Botschafter nach Versailles gieng, konnte er sich bald überzeugen, dass einer Allianz Oesterreichs mit Ludwig XV. die schwersten Hindernisse im Wege stünden. Auch er mühte sich vergebens. Trotzdem berief ihn M. Th. 1752 zum Leiter der äußeren Politik Oesterreichs (Staatskanzler, nach dem Grafen Corfiz Ulefeld) und dann, als er und die Monarchin bereits die Hoffnung auf eine französische Allianz aufgegeben hatten, ward unter eigenartigen Verhältnissen auch diese noch zur Thatsache. Der neue Krieg zwischen England und Frankreich, zu einem Ringen des germanischen und romanischen Elementes um die künftige Vorherrschaft über Nordamerika geworden, veranlasste England zur Forderung an Oesterreich, im Falle der Bedrohung Hannovers, dieses in Schutz zu nehmen. Kaunitz war aber nur bereit, Preußen, das ja mit Frankreich verbündet sei, in Schach zu halten; sollte Oesterreich einen neuen Krieg führen, so wollte es ihn in erster Reihe für die eigenen, nicht fremde Interessen durchkämpfen. England, damit nicht zufrieden, wandte sich nun an Preußen, das im sogenannten Vertrage von Westminster den Wünschen des englischen Cabinetes entsprach (16/I 1756). Natürlich konnte es nun den entgegengesetzten Forderungen Frankreichs nicht nachkommen. Das Bündnis zwischen Berlin und Versailles löste sich, und nun gelang es dem österreichischen Gesandten, Grafen Starhemberg, (1/V 1756) einen Neutralitäts- und Defensivvertrag mit Frankreich zu schließen, dem eine engere Verbindung der beiden Staaten folgen sollte. Damals hatte Oesterreich auch bereits mit den Höfen von Dresden, Petersburg und Stockholm angeknüpft. Namentlich August III. und Elisabeth von Russland waren bereit, Oesterreich bei der Demüthigung Preußens und der Wiedereroberung Schlesiens zu unterstützen. Aber noch waren die Verträge nicht abgeschlossen, als der Preußenkönig (durch Verrath) davon erfuhr, und in der Meinung, die Dinge seien weiter gediehen, als dies in der That der Fall war, mit dem Einmarsche in Sachsen (29/VIII 1756) den Krieg eröffnete, um die unvorbereiteten Gegner zu überraschen. Vgl. A. v. Arneth, M. Th. nach dem Erbfolgekriege 1748—1756, Wien 1870; L. Ranke, Der Ursprung des siebenjährigen Krieges, Leipzig 1871; A. Beer, Die Aufzeichnungen des Grafen William Bentink über M. Th., Wien 1871; A. Huber, Die auswärtige Politik Oesterreichs nach dem Aachener Frieden und der Ursprung des siebenjährigen Krieges, Pilsen 1887; O. Cludius, Vom Frieden von Aachen bis zum Neutralitätsvertrage von Westminster, Königsberg 1888.

V. **Der siebenjährige Krieg 1756—1763.** Die Hoffnungen des Preußenkönigs giengen zunächst insofern in Erfüllung, als er Sachsen ohne Widerstand besetzte und die sächsische Armee, statt sich nach Böhmen zurückzuziehen, in der Festung Königstein blieb, wo sie der König alsbald belagerte. Als ein österreichisches Heer zum Entsatze heranrückte, gieng ihm König Friedrich entgegen und hielt es durch die Schlacht bei Lobositz (1/X 1756) am Vormarsche auf. Bei einem zweiten Versuche kamen zwar die Oesterreicher bis auf die Höhen von Schandau, da aber die Sachsen keinen Ausfall wagten, musston sie umkehren. Die sächsische Armee capitulierte, das Kurfürstenthum wurde vom König Friedrich hart für den Krieg in Anspruch genommen. Der Friedensbruch des Königs von Preußen brachte die Bündnisse zwischen Oesterreich mit Sachsen und Russland zum Abschlusse und auch Frankreich schloss (3/V 1757) einen zweiten Vertrag, in dem es sich zur Aufstellung zweier Heere, zur Zahlung von Subsidien an Oesterreich für solange, bis Schlesien und Glatz von Oesterreich erobert und Preußen genügend gedemüthigt sei, verpflichtete. Damals waren bereits vier preußische Corps in Böhmen eingedrungen und auf dem Marsche gegen Prag, wo auch die Oesterreicher ihre Streitkräfte vereinigten (das Ostcorps unter Serbelloni kam zu spät). Am 6 Mai behielt der Preußenkönig nach heißem Kampfe vor Prag die Oberhand, die in der Stadt eingeschlossene Hauptmacht der Oesterreicher wurde belagert, ein großer Theil Böhmens von den Preußen noch weiter besetzt. Dann aber unterlag der König 18/VI 1757 bei Kolin dem österreichischen Heere unter Daun, die Belagerung Prags musste aufgehoben, Böhmen geräumt werden, auch die Verbündeten Oesterreichs errangen Vortheile. Doch blieb auch jetzt Schlesien, trotz eines neuen Sieges der Oesterreicher bei Breslau und der Einnahme dieser Stadt, nur kurze Zeit in den Händen der Oesterreicher; durch den Sieg bei Leuthen (6/XII 1757) stellte König Friedrich das Gleichgewicht wieder her. Dieses blieb auch im ganzen in den nachfolgenden Jahren aufrecht, trotz aller Wechselfälle des Krieges und trotz anscheinend vernichtender Schläge, die wiederholt König Friedrich trafen oder auch von ihm gegen die Feinde geführt wurden. Der Wandel in der Politik Russlands, wo nach Elisabeth der enthusiastische Verehrer Friedrichs II., der Czar Peter III., und dann die kühl berechnende Katharina II. regierten, die Erschöpfung Frankreichs, das sich allmählich seinen Verpflichtungen zu entziehen verstand, und auch Oesterreichs selbst, führte (15/II 1763) zum Abschlusse des Hubertusburger Friedens, in dem jeder Theil seinen Besitzstand vor dem Kriege behauptete. Doch versprach König Friedrich, die Wahl des österreichischen Kronprinzen Joseph zum römischen Könige unterstützen zu wollen, welches Versprechen er auch loyal einlöste. Joseph wurde schon am 24/III 1764 in Frankfurt gewählt und am 3/IV gekrönt. (Von Goethe beschrieben.) Am 18/VIII 1765 folgte Joseph seinem Vater in der Regierung des deutschen Reiches, worauf er (13/IX 1765) auch zum Mitregenten der österreichischen Monarchie bestellt wurde. Vgl. J. W. v. Archenholz, Gesch. des siebenjährigen Krieges in Teutschland, 2 Th., 5. Aufl.; A v. Potthast, Berlin 1860, 11. Aufl., 1879; A. Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges, 2 Bde. in 3 Th., Berlin 1867—74; M. Dunker, Der siebenjährige Krieg, Histor. Zeitschrift, Bd. XIX; Maslowski, Der siebenjährige Krieg nach russischer Darstellung, 3 Th., deutsch von Drygalski, Berlin 1887—1893; Die Werke über die Gesammtgeschichte M. Th. u. Friedrich II.; H. Granier, Die Schlacht bei Lobositz am 1/X 1756; A. Dopsch, Das Treffen bei Lobositz (1/X 1756), sein Ausgang und seine Folgen, Graz 1892; F. Ammann, Die Schlacht bei Prag am 6/V 1757, Straßburg (Dissert.), 1887; M. Dunker, Die Schlacht bei Kolin, Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. VII; Willi Böhm, Die Schlacht von Kolin, Im neuen Reich 1871.

VI. **Die Erwerbung Galiziens und der Bukowina.** Die energischen Anstrengungen, die M. Th. in den nächsten Jahren machte, um die durch den langen Krieg vereitelten Reformen, nun nach den Rathschlägen des Staatsrathes, fortzusetzen und die Schäden des Krieges zu heilen, wurden, wenn nicht unterbrochen, so doch gestört durch neue politische Verwickelungen, welche die üblen Zustände des Königreiches Polen herbeiführten. Dieses, wenn auch immer noch dem Umfange nach das zweitgrößte Land Europas, war dennoch in völliger Auflösung begriffen, weil längst bereits weder das Ansehen und die Rechte der Krone, noch irgend ein nennenswertes Bürgerthum — es gab ein solches nur, wo sich einst Deutsche angesiedelt hatten — noch endlich der völlig in Armut, Unwissenheit und Rechtslosigkeit versunkene Bauernstand dem allmächtigen Adel ein Gegengewicht zu bilden vermochten. Seitdem das Liberum Veto eingeführt war, vermochte auf den Reichstagen die Stimme eines Einzelnen auch die nothwendigsten und wohlthätigsten Beschlüsse zu verhindern. Da zudem der Adel stets gespalten war und anlässlich der Königswahlen, die seit dem Erlöschen der Wasa in völliger Freiheit geübt wurden, sich immer wieder in neue Parteien theilte, die ihren Rückhalt gelegentlich auch außerhalb Polens suchten, so wuchs der Einfluss der Nachbarmächte immer mehr. Seit der Wahl des Königs Stanislaus (Poniatowski, 1764) war Russland, eben zugleich seit jener Zeit mit Preußen verbündet, in Polen allmächtig. Als beide Nachbarn zu Gunsten der Nichtkatholiken (Dissidenten) deren Gleichstellung mit den Bekennern der bisherigen Staatskirche durchsetzten, kam es zu einem Aufstande (1768), der die Invasion der Russen in Polen, aber auch die Verletzung des türkischen Gebietes durch sie und die Kriegserklärung der Pforte an Russland zur Folge hatte. Aber sowie die Polen, so unterlagen jetzt die Heere der Türken, und dies war Oesterreich und Preußen umso unangenehmer, als auch sie ein allzu großes Anschwellen der russischen Macht nicht wünschten und Preußen überdies genöthigt war, als Bündner Russlands für die Dauer des türkischen Krieges Subsidien zu zahlen. Aber trotzdem giengen die Wege der beiden Cabinete

auseinander. Während Oesterreich im Vereine mit Preußen zu erreichen strebte, dass nicht bloß die Pforte einen billigen Frieden, sondern auch Polen die verlorene Selbständigkeit zurückerlange, dachte König Friedrich vom Anfange an, den Machtzuwachs Russlands dadurch auszugleichen, dass er und eventuell Oesterreich polnisches Gebiet für sich nahmen. So kam man auf den Tagen zu Neisse (1769, Aug.), und Mährisch-Neustadt (1770, Sept.) zu keiner Verständigung. Aber unwillkürlich gerieth auch Oesterreich in die von Preußen bezeichnete Bahn, da es schon 1769 die einst von Kaiser Siegmund an Polen verpfändeten 13 Zipser Städte besetzte und dann im nachfolgenden Jahre seine Truppen noch weiter auf polnisches Gebiet (zuletzt bis Wieliczka und Bochnia) vorschob. Für diese Gebiete wurde eine eigene Verwaltung organisiert, freilich zugleich erklärt, dass man nicht daran denke, polnisches Gebiet, auf das man kein Recht habe, zu behalten. Preußen und Russland verständigten sich zuletzt einseitig über eine Annectierung polnischer Provinzen und luden auch Oesterreich dazu ein. Da im entscheidenden Augenblicke auf eine Unterstützung Frankreichs nicht zu rechnen war, und die Türken bereits entschieden den Kürzeren gezogen hatten, so gab Kaunitz nothgedrungen den Gedanken, die Theilung Polens auch um den Preis eines Krieges gegen Preußen und Russland zu verhindern, auf, und stellte er nun seinerseits die Forderungen Oesterreichs zusammen, die er mit den alten Anrechten der böhmischen Krone auf die Gebiete von Auschwitz, Zator, Kleinpolen und Sandomir, der zeitweiligen Occupation von Halics, Belcz und Wolodomir durch die ungarischen Könige u. s. w. begründete. Im Theilungsvertrage erlangte Oesterreich in der That die geforderten Landstriche zum größten Theile, ein Gebiet von 1400 Quadratmeilen mit über 3 Millionen Einwohnern.

Die Abmachungen, die Oesterreich 1771 (Juli) mit der Pforte getroffen hatte, und in denen es sich gegen entsprechende Entschädigung (kleine Walachei) verpflichtete, ihr einen billigen Frieden mit den Russen zu verschaffen, wurden zwar von M. Th. nicht genehmigt, auch war das Verlangen Oesterreichs nach der kleinen Walachei nicht zu groß, aber Joseph und Kaunitz glaubten die Gelegenheit nach dem Abschlusse des Friedens von Kutschuk-Kainardschi benützen zu sollen, um einen Theil der oberen Moldau, das Land zwischen Galizien und Siebenbürgen zu gewinnen, das eine treffliche Verbindung zwischen diesen beiden Ländern und eine günstige militärische Position darstellte. Oesterreich schloss demgemäß eine Uebereinkunft mit dem russischen Feldmarschall Rumänzow, und als dieser aus der Moldau abzog, besetzten österreichische Truppen noch vor der Ankunft der Türken das Land am Oberlaufe des Szereth mit den Hauptorten Czernowitz und Suczawa. Da die Türkei zu schwach war, um dieses Landstriches willen einen Krieg zu führen, so ließ die Pforte die Darlegungen des österreichischen Gesandten, des Freih. v. Thugut, gelten und am 7/V 1775 erfolgte thatsächlich der Abschluss eines Vertrages, der die Bukowina an Oesterreich wies. Wohl suchte der Fürst von der Moldau, Ghika, die Huldigung zu hintertreiben, aber es war umsonst. Schließlich musste die Pforte selbst gegen ihn einschreiten, und am 10/X 1777 konnte endlich General Splenyi im Namen der Monarchin die Huldigung der Landschaft entgegennehmen. Sie blieb vorerst unter militärischer Verwaltung. Vgl. A. comte de St. Priest, Études diplomatiques et litéraires. Vol. I. Paris 1850: Theilung Polens und baierischer Successionskrieg; F. de Smitt, Frédéric II., Cathérine et le partage de la Pologne, Paris 1861; A. Beer, Die erste Theilung Polens, 2 Bde. und ein Band Documente, Wien 1873; Die orientalische Politik Oesterreichs seit 1774, Prag u. Leipzig 1883; ders.: Friedrich II. und G. van Swieten; Berichte über die zwischen Oesterreich und Preußen geführten Verhandlungen, die erste Theilung Polens betreffend, Leipzig 1874; M. Dunker, Die Besitzergreifung von Westpreußen, Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. IX; M. Michael, Englands Stellung zur ersten Theilung Polens, Leipzig u. Hamburg 1890; Die allgem. Werke über die deutsche, österreichische, preußische, russische, türkische und polnische Geschichte jener Zeit.

VII. **Kleinere Erwerbungen. Der baierische Erbfolgestreit.** Schon früher hatte Oesterreich seinen oberrheinischen Besitz vergrößert, indem Kaiser Joseph II. 1771 die Ortenau (Mortenau), die einst Kaiser Leopold I. als österreichisches Lehen an den Reichsfeldmarschall Prinzen Ludwig von Baden gegeben hatte, nach dem Aussterben von dessen männlicher Descendenz einzog. Ebenso erklärte Joseph, als 1765 die letzte Linie der Grafen Montfort ausstarb, deren Besitzungen für dem Reiche heimgefallen, und verlieh dieselben sich selbst. Sie wurden — es waren die Herrschaften Tettnang und Argen — mit Vorarlberg vereinigt, das nun mit Ausnahme von Blumenegg seinen heutigen Umfang besaß. Viel wichtiger waren die Gebietserweiterungen, die Oesterreich auf Kosten Baierns anstrebte. Zwar war es dem Hause Habsburg trotz des Verlustes von Schlesien gelungen, die deutsche Krone zu behaupten und so die führende Stelle in Deutschland festzuhalten, aber das alte Uebergewicht war dahin. Oesterreich standen im Reiche seitdem eben nicht allein Kleinstaaten gegenüber, sondern auch Preußen, das europäische Großmacht geworden war und sich an Macht mit Oesterreich messen konnte. Damit war ein Dualismus geschaffen, der bei jeder Frage hervortrat und für Oesterreich auf die Dauer umso gefährlicher werden musste, als in vielen Fragen Preußen nach der Lage und Bevölkerung seiner Territorien viel eher imstande war, seine Interessen mit denen Deutschlands zu identificieren, als Oesterreich. Eine Besserung dieser Verhältnisse war nur möglich, wenn Oesterreich, womöglich auf deutschem Boden selbst Ersatz für Schlesien erlangte, und dafür war kein Gebiet günstiger, als Baiern, das, zwischen Tirol und Böhmen sich ausbreitend, zugleich Vorderösterreich mit den Innlanden verband und so ganz Oberdeutschland in Oesterreichs Hände gab. Schon 1705, und neuerdings 1743, hatte man in Wien

sich mit dem Plane getragen, das eroberte Baiern zu behalten. Nun hoffte man wenigstens wichtige Theile des Kurstaates im Frieden zu erwerben, da mit Maximilian Joseph der oberbaierische Zweig der Wittelsbacher erlosch und sich gegen den Erben, Karl Theodor von der Pfalz, vielfache Ansprüche Oesterreichs geltend machen ließen. So beanspruchte M. Th. als Königin von Böhmen eine Reihe von Städten, Schlössern und Herrschaften in der Oberpfalz, die seit dem 13. und 14. Jahrh. sich in Lehensabhängigkeit vom Königreiche befanden, dazu als Erzherzogin von Oesterreich ganz Niederbaiern, das einst Kaiser Siegmund (1425) dem Herzog Albrecht V. (später Kaiser Albrecht II.) als Lehen verliehen hatte. Freilich hatte derselbe Kaiser das Land 1429 dem Herzoge von Baiern-Straubing zugewiesen und dieser dann den Habsburger für seine Ansprüche entschädigt. Auch der Kaiser erhob Einsprache gegen die Nachfolge Karl Theodors in der Grafschaft Mindelheim, der Landgrafschaft Leuchtenberg und anderen Herrschaften, die als Lehen des Reiches galten und mit dem Tode Max Josephs heimfallen mussten. Da Karl Theodor ohne Kinder war, so war er der Anerkennung der Ansprüche Oesterreichs nicht abgeneigt. Am 3/I 1778, vier Tage nach dem Tode des baierischen Kurfürsten, kam es zur Unterzeichnung einer Convention, in der Oesterreich seine Wünsche befriedigt sah. Das Wiener Cabinet gab durch ein Rundschreiben den europäischen Mächten von der Sachlage Kenntnis, nahm die abgetretenen Landschaften militärisch in Besitz und empfieng auch die Huldigung.

Aber auch König Friedrich von Preußen entgieng die Bedeutung des Handels für die Großmachtstellung Oesterreichs an sich und die Deutschlands insbesondere, sowie die Nachwirkung auf die Lage des eigenen Staates nicht, und er entschloss sich daher, einer solchen Vergrößerung Oesterreichs entgegenzutreten. Während er deswegen die Höfe von Paris und Petersburg bearbeitete, steckte er sich hinter den Erben Karl Theodors, den Herzog Karl von Zweibrücken, und ermuthigte ihn durch das Versprechen, ihn mit ganzer Macht unterstützen zu wollen, zum Proteste gegen die Abtretung beim Reichstage. Als Oesterreich, dem Frankreich und Russland freundliche Versicherungen gaben, trotzdem an seinen Absichten festhielt und nur erklärte, es werde seinerzeit gegen die Vereinigung der fränkischen Markgrafschaften der Hohenzollern mit Preußen keine Einsprache erheben, begann der Krieg. Der König von Preußen fiel von Schlesien und von Sachsen her in Böhmen ein.

Aber die Neigung zum Kampfe war auf beiden Seiten gering. M. Th. wie ihr langjähriger Gegner waren alt geworden. So war der König gern zu neuen Verhandlungen bereit, als sich die Kaiserin — ohne Vorwissen ihres Sohnes — dazu erbot. Unter der Vermittlung Russlands trat ein Friedenscongress zu Teschen zusammen (März 1779), der auch nach zweimonatlicher Verhandlung zum Frieden führte. Am 13/V 1779 wurde ein Vertrag unterzeichnet, in dem Oesterreich das Innviertel (es war schon nach der Schlacht bei Hochstädt mit Oberösterreich vereinigt gewesen) erhielt, im ganzen ca. 40 Quadratmeilen mit 60.000 Einwohnern. Dagegen verzichtete es auf seine anderen Ansprüche auf baierisches Gebiet und auf die böhmischen Lehenrechte auf die schönburgischen Güter in Sachsen. Preußen erhielt die Zusage, dass die Vereinigung der fränkischen Markgrafschaften mit der Hauptmonarchie keinem Widerspruche begegnen werde. Vgl. E. Reimann, Geschichte des baierischen Erbfolgekrieges, Leipzig 1869; ders., Ueber den Ursprung des baierischen Erbfolgekrieges, Preuß. Jahrbücher 53; ders., Friedrich August III. und Karl Theodor; A. Beer, Zur Geschichte des baierischen Erbfolgekrieges, Histor. Zeitschr., Bd. XXXV; ders., Die Sendung Thuguts in das preußische Hauptquartier und der Friede zu Teschen, ebendaselbst Bd. XXXVIII; A. Unger, Herzbergs Verhandlungen an den preußisch-österreichischen Verhandlungen, 1778, Frankfurt a. M. 1890; die Werke von Arneth, Wolf, Droysen und Reimann, Neuere Geschichte des preußischen Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Congress, Bd. I u. II, Gotha 1882, 1888; J. J. Moser, Der Teschen'sche Friedensschluss mit Anmerkungen.

### C. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

**I. Die Neuorganisation der Verwaltung 1740—1780.** a) Charakter der theresianischen Reformen. Vgl. dazu Art. Joseph II. War M. Th. nicht Reformerin und Reorganisatorin aus Princip, so führte sie doch ihr scharfer Blick und ihre reiche Erfahrung zu so vielfachen Aenderungen und Verbesserungen in der Verwaltung des Staates, dass dieselbe bei ihrem Ausgange gänzlich umgestaltet war. Dabei stand ihr das Muster Preußens vor Augen. Dort galt überall und unbedingt das Gebot des Königs, dem ein zahlreicher, tüchtiger und wohlorganisierter Beamtenstand zur Verfügung war. Dort waren längst die wohl oder übel erworbenen Gerechtsame der Stände beseitigt, die Adeligen, sofern sie sich nicht durch persönliche Tüchtigkeit hervorhoben, aus dem Amte entfernt, der Einfluss der Krone auch auf die breiteren unteren Schichten der Bevölkerung gesichert. Wie groß und vielseitig machten sich da die Unterschiede gegen Oesterreichs Zustände geltend, und regelmäßig nicht zu dessen Vortheile! Ebenso bedeutsam ist es aber, dass die Herrscherin es verstand, ihre so weitgehenden Aenderungen mit äußerster Milde und Schonung durchzuführen. Niemals kam es, auch wenn Widerstand versucht wurde, zu gefährlicheren Reibungen. Auch der Unmuth, der sich in der Militärgrenze geltend machte, als man, den geänderten Verhältnissen entsprechend, da der Wachdienst an der türkischen Grenze seine Bedeutung verloren hatte, ihre Pflichten abzuändern suchte, wurde schließlich ohne strenge Mittel beigelegt. Dabei verstand es die Monarchin sehr wohl, alles zu meiden, was ein Zurückweichen der Staatsgewalt in für richtig erkannten Neuerungen bedeuten konnte, und so das Ansehen ihrer Verwaltung auf das sorgsamste zu schonen.

b) Die Aenderungen während des Erbfolgekrieges 1740—1748. Obwohl das oberste

Regierungscollegium, die Conferenz, zur Zeit des Regierungsantrittes M. Th. aus hochbetagten und zum Theil wenig fähigen und arbeitsfreudigen Männern bestand, und daher einer Reform dringend bedurfte, so war die schwere Kampfesepoche, in der man sich befand, doch nicht geeignet, jetzt vieles und wichtiges zu ändern. Die Monarchin berieth sich infolge dessen lieber mit einzelnen Männern ihres Vertrauens, die Conferenz trat in den Hintergrund. Andererseits verwendete sie den tüchtigsten und verläßlichsten Mann der Conferenz, den alten Grafen Gundaker Starhemberg, zu einer einheitlichen Verwaltung wenigstens der Staatsfinanzen, indem sie ihm zu dem Amte eines Präsidenten der Hofkammer u. der Ministerial-Banco-Deputation auch noch die Functionen, die bisher die Finanzconferenz versehen hatte, übertrug. Doch dauerte dies nur bis zu Starhembergs Tode 1746, worauf Hofkammer und Banco-Deputation wieder selbständig und jede für sich „Hofmittel" wurden. Ein gleiches war auch bei dem 1747 neu errichteten „Münz- und Bergwesens-Directions-Collegium" der Fall. Weit bedeutsamer aber, als diese Neuerungen, waren jene in der Hofkanzlei. Wohl gab es bereits seit längerer Zeit zwei Hofkanzler, deren einer die Politica (auswärtige Angelegenheiten) versah. Nun, 1742, nach Graf Sinzendorfs Tode, wurde neben der Hofkanzlei eine eigene Staatskanzlei geschaffen, an deren Spitze ein Staatskanzler (Minister des Auswärtigen und des kaiserlichen Hauses) trat. Als 1753 Graf Kaunitz dieses Amt übernahm, wurde die Staatskanzlei reorganisiert und zugleich das Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (erster Director der Freih. v. Bartenstein) errichtet. Endlich kam es noch vor Ausgang des Krieges (1746) zur Errichtung eines Commerzdirectoriums für ganz Oesterreich als Hofmittel.

c) Reformen nach dem Ausgange des Erbfolgekrieges. Der lange Krieg hatte die Schwäche und Unbehilflichkeit der Staatsgewalt in grellstem Lichte gezeigt. Fehlte es an der einen Stelle der Regierung an den nöthigen Competenzen, um rasch und energisch zu handeln, so mangelte es anderseits an den nöthigen Organen für die Führung der Executive; die Finanzgebarung erwies sich als ebenso ungenügend, wie die Einnahmepost als unzureichend; auch die Centralleitung des Kriegswesens wies schwere Mängel auf. Indem die Monarchie deshalb eine Erhöhung der Contribution und deren Bewilligung gleich auf zehn Jahre durchsetzte, für welche Zeit sie dadurch von dem Willen der Landtage unabhängig ward und im Heerwesen die nöthigen Aenderungen durchführen konnte, war sie zugleich bestrebt, die Central- und Landesverwaltung im Sinne der Einheitlichkeit und der Erhöhung des monarchischen Einflusses neu einzurichten, und endlich durch die Schaffung einer Unterbehörde Fühlung mit der großen Masse der Unterthanen zu gewinnen. So erfolgte 1749 die Aufhebung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei und die Errichtung eines Directorium in publicis et cameralibus als eines Ministeriums des Innern und der Finanzen, für den ganzen Umkreis der deutschen und böhmischen Länder. Die Hofkammer wurde auf ihre bisherige Thätigkeit für die ungar. Länder, für das Bergwesen und was zur Erhaltung des Hofstaates gehörte, beschränkt, für das Justizwesen wurde eine Hofstelle (Justizministerium) errichtet. Auch der Hofkriegsrath erhielt entsprechend seinen neuen, so vielfach erweiterten Agenden (die Stände hatten seit Erhöhung der Contribution nun auch nichts weiter für die Truppen an Naturalgiebigkeiten u. s. w. zu leisten) einen erhöhten Beamtenstand, und noch schärfer als bisher schieden sich seine Geschäfte in rein militärische, Intendanz- und Militärgerichtssachen. Endlich wurde 1749 das Commerzdirectorium mit der Ministerial-Banco-Deputation unter einer Präsidentschaft (Graf Rud. Chotek) vereinigt, um so der finanziellen Regeneration, die Chotek anstrebte, entgegenzukommen und dem Träger der Finanzpolitik auch zugleich ein wesentliches Mittel zu deren Verwirklichung in die Hand zu geben.

Der Errichtung der Centralbehörden entsprach auch die Neugestaltung der Landesverwaltung, wobei freilich die Monarchin ebenso auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder, auf specielle Bedürfnisse, ja auch auf Eignung, Verdienste und Ansprüche der zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten Rücksicht nahm. Die Statthaltereien und Gubernien wurden aufgehoben. An ihre Stelle traten die „Repräsentationen und Kammern" (in Niederösterreich Regierung in publicis et justicialibus, in Böhmen 1748—49 die k. k. Deputation unter einem eigenen Präsidenten, der dann die Leitung der böhmischen Repräsentation und Kammer übernahm). Auch hier war die Finanz- mit der politischen Verwaltung vereinigt, dagegen für die Judicatur der Verwaltung (also neben den Appellationsgerichten u. s. w.) eigene Justizsenate errichtet. Die Leiter dieser Behörde waren, wie die Räthe, kaiserliche Beamte, wenn es auch in mehreren Ländern vorkam, daß die bisherigen Landeshauptleute mit der neuen Landesregierung betraut wurden, was ihnen eine Doppelstellung verlieh, da sie zugleich in ihren Landschaften Häupter der Stände blieben.

Für die rasche und einheitliche Durchführung der Regierungserläße und die Handhabung jener Detailagenda für die Militärverwaltung, die von den Ständen an den Staat übergegangen waren, schuf die Monarchin in allen deutschen und slavischen Ländern Kreisämter mit kaiserlichen Beamten, Kreishauptleuten, an der Spitze. War auch seine Thätigkeit in vieler Hinsicht eine bloß überwachende, da die politische Verwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit nach wie vor in der Hand der Patrimonialherrschaften und der städtischen Magistrate verblieb, so wuchs ihre Bedeutung und ihr Einfluß doch ständig und gestaltete sich die ganze Institution rasch nicht bloß zu einem wichtigen Mittel, dem Willen des Staatsoberhauptes bis in die letzten Kreise hinab Geltung zu verschaffen, sondern zufolge der Einflußnahme der Kreisämter auf die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit, für ersteren zur unermeßlichen Wohlthat. Aber auch sonst blieb die Autonomie der untersten Kreise nicht ungeschmälert. Die Halsgerichtsbarkeit ward den meisten Gerichten erster Instanz genommen. Sie behielten

nur das Recht, eine Voruntersuchung anzustellen und den Uebelthäter in Haft zu nehmen, dann musste die ganze Angelegenheit an eines der Criminalgerichte abgetreten werden. Der Criminalgerichte aber gab es von nun an nur eine beschränkte Zahl, sie alle zudem mit geprüften und besoldeten Richtern besetzt. Auch das Sportelwesen der Gerichte erfuhr unter einem eine wesentliche Einschränkung.

Natürlich erwiesen sich so umfangreiche und tief einschneidende Aenderungen auf dem Gebiete der Gesammtverwaltung nicht sofort als durchaus vollkommen. Namentlich trat schon 1751 die Nothwendigkeit ein, gewisse Verwaltungsrechtssachen, namentlich Gefälls- und Strafsachen, von der Justizstelle an das Directorium zu weisen. Dieselbe Scheidung trat dann auch in den Provinzen ein. In jeder Provinzialhauptstadt wurde dafür ein „Consessus in causis summi principis et commissorum" errichtet (etwa Gefällsobergericht). Beim Hofkriegsrathe erfolgte nun die formelle Scheidung der Agenden in drei Departements, das Militare politicum (Recrutierung, Remonte, Einquartierung), das Oeconomicum (Ausrüstung und Bekleidung) und das Judiciale (Militärgerichts- und Strafwesen). In den Provinzen wurden für die Militärjustiz die Judicia delegata militaria mixta, besetzt mit Militärs und rechtskundigen Civilisten, unter dem Vorsitze des Landescommandierenden, geschaffen.

d) Die Gründung des österreichischen Staatsrathes. Auch die bisherigen Reformen genügten nicht. Der siebenjährige Krieg brachte nicht bloß die völlige Erschöpfung der Cassen und zugleich die ganze Rathlosigkeit der Finanzverwaltung zum Vorschein, sondern auch sonst so vielfache Uebelstände in der Central- wie in der Länderverwaltung, dass der Staatskanzler Kaunitz mitten in den schweren Kämpfen auf Reformen drang. Er betonte die Nothwendigkeit der Schaffung eines überwachenden Collegiums, das nach einheitlichen Grundsätzen vorgehe, alle wichtigen Beschlüsse der Monarchin vorberathe und dafür sorge, dass die Leitung der Provinzen dem Interesse des Gesammtstaates, die Energie der Executive dem Gange der Legislative entspreche. Damit das neue Collegium in der Lage sei, sich seiner wichtigen Aufgaben ganz unbehindert hinzugeben, beantragte der Staatskanzler, dass kein Mitglied desselben, eben der Leiter der Staatskanzlei allein ausgenommen, ein zweites Amt bekleiden solle. Die Monarchin befolgte den Rath, und so kam es am 17/XII 1760 zur Creierung des österreichischen Staatsrathes. Als Princip für seine Thätigkeit ward fernerhin die Trennung des Verschiedenartigen und die Verbindung des Gleichartigen hingestellt.

Sie erwies sich als fruchtbar und verdienstlich. Die Wiedervereinigung der politischen und Finanzgeschäfte war 1749 gegen die althergebrachte Tradition noch aus den Tagen Kaiser Maximilians I. her erfolgt, weil die Monarchin vermeinte, für die neu erwachsenden finanziellen Agenden in anderer Weise die Organe nicht finden zu können, und überhaupt die finanzielle Kräftigung des Staates im Vordergrunde stand. Ihr sollten alle anderen Zweige der Verwaltung dienstbar sein. Die Erfahrungen der letzten Jahre hatten diese Vereinigung als unpraktisch erwiesen, und darum wurde sie nun wieder aufgegeben. Nach ihrer Gewohnheit gieng M. Th. radical vor, indem sie erst die bisherigen Behörden auflöste und dann den Neubau ausführte. So brauchte niemand sich zurückgesetzt zu fühlen. An die Stelle des Directoriums trat nun wieder eine Hofkanzlei für die gemeinsame und durchaus gleichartige Verwaltung der deutsch-österreichischen und böhmischen Länder. Sie hieß demnach auch „vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei" und stand unter einem „böhmischen obersten und österreichischen ersten Kanzler." Die Finanzverwaltung wurde wieder getrennt, u. zw. erhielt die Hofkammer ihre frühere Bedeutung zurück. Doch wurde für die Einzahlungen und Ausgaben eine Generalcasse und für die Controle der Finanzgebarung die Hofrechenkammer, beide als Hofmittel, geschaffen. Letztere wurde zugleich maßgebende Stelle in Sachen der Finanzpolitik, da sie nicht bloß die Ursache etwaiger Minderung der Einnahmen aus dem oder jenem Zweige zu untersuchen, sondern auch Vorschläge zu machen hatte, wie auf reinen Gebieten, namentlich des Zoll-, Maut- und Gefällwesens, höhere Einnahmen erzielt werden könnten.

Bei solcher Competenz der Hofrechenkammer verlor ein altes Hofmittel den sicheren Untergrund für seine Daseinsberechtigung: die Ministerial-Banco-Deputation. Sie wurde daher, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch der Oberleitung der Hofkammer untergestellt. Das mit der Banco-Deputation bisher vereinigte Commerz-Directorium wurde wieder Hofmittel und erlangte eine Erweiterung seines Wirkungskreises, indem ihm die directe Leitung der Staatsfabriken zugewiesen wurde.

Die Neuordnung der Centralstellen wirkte natürlich auch auf die Einrichtung der Landesstellen ein. Nun traten überall wieder Gubernien an die Stelle der Repräsentationen, daneben gab es besondere Justiz- und Finanzbehörden, und meistens auch einen Commercienconsess, dann Fiscal- und Zahlämter. Alle Beschlussfassungen der Landesstellen unterlagen scharfer Beaufsichtigung seitens der Hofstellen. Die Protokolle der Sitzungen der Gubernien mussten je nach dem Gegenstande der Sitzung stets der betreffenden Centralbehörde vorgelegt werden.

e) Aenderungen in der Verwaltung seit 1763. Auch nach den Neueinrichtungen, die der Staatsrath veranlasste, blieben Aenderungen in der Central- und Provinzialverwaltung Oesterreichs nicht aus. Die Regierung kam eben, je mehr sie den einzelnen Zweigen des staatlichen Lebens Sorgfalt zuwendete, auch immer mehr in die Lage, den Bedürfnissen angemessene Aenderungen zu treffen. Namentlich kam es noch zur Organisation neuer „Hofmittel". So gab es schon seit 1760 bei dem (damaligen) Directorium eine Studienhofcommission, welche mit der Oberleitung des gesammten Unterrichtswesens betraut war. Seit der Aufhebung des Jesuitenordens, dessen Vermögen die Regierung zu weiteren Maßnahmen auf dem Gebiete des Volksbildungswesens in die

Hände bekam (Studienfond), wurden die Agenden dieser Behörde immer bedeutender; 1774—1778 unterstand sie unmittelbar der Kaiserin, ohne dass freilich ihr Zusammenhang mit der vereinigten Hofkanzlei völlig aufhörte. Aehnlich hatte M. Th. 1770, als sich auf kirchlichem Gebiete Reformen für nothwendig herausstellten, eine geistliche Commissio ad hoc ernannt, aus der sich eine Hofcommission (Consessus in publicis ecclesiasticis) entwickelte. Sie bestand aus einem Vorsitzenden, dem obersten Kanzler, dann geistlichen und weltlichen Räthen, blieb aber nicht allein durch die Person des Präsidenten, sondern durch den Mangel eines eigenen Expedites an die Hofkanzlei gewiesen.

Doch entsprach auch der Staatsrath nicht den Erwartungen, die man ihm bei seiner Gründung entgegenbrachte. Die Zahl der Centralbehörden wurde durch ihn nicht verringert, sondern vermehrt. Auch beklagte sich namentlich der Kronprinz Josef sehr über die Weitschweifigkeit und hohle Pedanterie der Verhandlungen und Berathungen. Josef verlangte die Ernennung eines „in sämmtlichen Zweigen der Verwaltung versierten Mannes," um nicht bloß alle leitenden Stellen, sondern auch den Staatsrath selbst zu dirigieren. In der That setzte er die Betrauung des Grafen Hatzfeld mit der Leitung der wichtigsten Centralstellen durch. Bis zum Februar 1771 wurden allmählich bis auf das Präsidium der Hofrechenkammer die Präsidentschaften der Finanzbehörden und das Amt des obersten Kanzlers in seiner Hand vereinigt. Dann aber trat der Staatsrath (Fürst Kaunitz) der weiteren Cumulierung entgegen. Josef musste sich damit begnügen, dass seine Mutter Hatzfeld zum „dirigierenden ersten Staatsminister in inländischen Geschäften" ernannte, aber die bisher von ihm direct geleiteten Hofmittel wurden selbständig und erhielten auch wieder ihre eigenen Präsidenten.

Zu größeren, den Gesammtkreis wenigstens der deutsch-slavischen Provinzen umfassenden Neuorganisationen kam es hinfort in der Verwaltung nicht mehr, an kleineren Neuerungen freilich fehlte es keineswegs. So wurde 1773 die Hofrechenkammer der Hofkammer untergeordnet, nachdem schon im Jahre zuvor die Commerzconsesse in den Provinzen zu Gubernial-Abtheilungen eingerichtet worden waren. Dem entsprach es durchaus, wenn vier Jahre später auch das Commerz-Directorium der Hofkanzlei angegliedert wurde. Derselben blieben trotz der Mehrheit von Finanzbehörden, die es gab, auch das Contributionale und die Verwaltung der Erbschafts- und Schuldensteuer zugewiesen u. s. w. Eine Regierungsart, wie wir sie an M. Th. erkennen, blieb auch vor den Eigenthümlichkeiten der nicht deutschen Länder nicht in scheuer Zurückhaltung stehen. Die Verwaltungs-Einrichtung der neu gewonnenen galizischen Gebiete und der Bukowina war ohnehin Pflicht und Nothwendigkeit.

Die von Polen gewonnenen Gebietstheile anbelangend, so waren die nicht ungarischen Striche (Zipser Städte) mit den angrenzenden Städten und Dörfern bis zur Weichsel bald nach der Besetzung wieder mit Ungarn vereinigt worden (1770). Für die anderen occupierten Gebiete bestand seit 1772 die Einrichtung, dass sie in der k. k. Staatskanzlei ihre Centralstelle sahen, wie solches auch in Mailand und Belgien (seit 1757) der Fall war. Aber Josef II. setzte es 1774 durch, dass Galizien dem Kreise der deutsch-slavischen Provinzen angegliedert wurde. Centralbehörde für das Land war die Hofkanzlei, in der es nun eine galizische Abtheilung gab. Die Landesverwaltung ward nach dem Muster jener der westlichen Gebiete eingerichtet (1771): Galizien erhielt demnach ein Gubernium und Kreisämter. Noch früher waren ein Justiztribunal (4/I 1772), ein Consessus in causis summi principis (21/VI 1774) und ein Appellationsgericht (8/VII 1775) geschaffen worden. Die Creierung der nöthigen Stellen für Finanzen, Verkehr und geistige Interessen blieb nicht aus.

Auch bei der **Bukowina** traten nicht sofort normale Verhältnisse ein. Das Land blieb zunächst in der Hand commandierender Generäle (Oberleitung natürlich durch den Hofkriegsrath), die sich um die Herstellung der Ordnung und die culturelle Entwickelung des Landes zum Theile kein geringes Verdienst erwarben. Erst im J. 1786 wurde die Bukowina Galizien als ein Kreis angegliedert, was bis zum J. 1850 aufrecht blieb. Der Gedanke, hier eine Art Militärgrenze zu schaffen, tauchte zwar auf, wurde aber wieder aufgegeben.

Schon hatten sich ja die Verhältnisse in dieser selbst als durchaus unzeitgemäß herausgestellt. Die Zeit der türkischen Uebermacht war eben vorbei, an die Wiedererneuerung jener unaufhörlichen Grenzkämpfe des 16. und 17. Jahrh. mit den benachbarten türkischen Besatzungen nicht mehr zu denken. Der eigentliche Zweck der Grenzeinrichtungen bestand nicht mehr, und es war daher völlig gerechtfertigt, wenn M. Th. (nach den Vorschlägen des Prinzen Josef von Sachsen-Coburg-Hildburghausen) nicht bloß nothgedrungen zur Zeit des Erbfolgekrieges die Grenzer auch außerhalb ihrer heimatlichen Striche verwendete, sondern auch sonst die Einrichtungen der Grenze wesentlich änderte. Dieselbe wurde nun in Regimenter getheilt, Grund und Boden als Militärgrenzlehen statt des Soldes und mit der Verpflichtung zugewiesen, dass von jedem Lehen ein Mann (zu beliebiger Verwendung durch die Kriegsverwaltung) ins Feld gestellt werde; an die Stelle der eigenthümlichen Nationaltracht trat nun die Militärmontur. Namentlich die letztere Forderung hatte bei den Grenzern heftigen Widerstand gefunden (Aufstand in Kopreinitz), doch gelang es mit Ernst und Geschick die Bewegung rasch zu dämpfen.

f) **Verwaltungsänderungen in Ungarn, Italien und Belgien.** In Ungarn große Veränderungen vorzunehmen, sah sich M. Th. durch mehrere Momente verhindert. Gewissenhaft und streng religiös, scheute sie sich, etwas gegen ihre feierliche Zusage von 1741, nichts gegen den Willen der Stände an ihrer althergebrachten Verfassung zu ändern, zu thun. Eine Zustimmung des Landtages auch zu heilsamen Reformen war aber nur sehr schwer zu erlangen. Dafür war die Monarchin ihrerseits gern bereit, ihre Dankbarkeit für die Opfermüthigkeit der Ungarn 1741/2 durch mög-

lichstes Entgegenkommen gegen ihre Wünsche zu bethätigen, und es geschah dies in solchem Grade, dass selbst die Rücksicht auf die Interessen der Gesammtmonarchie zurücktrat. So wurden in den J. 1743—45 die Civilbehörden in der bisherigen Theiß—Maroser Grenze restituiert. Die Uebersiedlung der Bevölkerung in die seit 1718 als Grenze eingerichteten Striche an der Donau, von der Mündung der Theiß bis zum eisernen Thore, war bis dahin wesentlich durchgeführt. Dass die von Polen zurückgenommenen Zipser Städte mit Gebiet mit Ungarn wieder vereinigt wurden, ist bereits bemerkt. Ein gleiches geschah um dieselbe Zeit mit Fiume (Sct. Veit am Flaum), das doch seit dem 15. Jahrh. von österreichischen Besatzungen behütet worden war und deshalb auch von Wien und Graz aus verwaltet wurde.

Im J. 1778 erfolgte auch die Austheilung des Temeser Banates in drei Comitate, womit zugleich ihre Unterstellung unter die ungarische Statthalterei verfügt wurde. Die banatische Abtheilung in der Wiener Hofkanzlei wurde jetzt natürlich aufgelöst. Endlich erreichten die Ungarn sogar auch den Serben gegenüber, trotz deren Privilegien, ihr Ziel. Noch 1745 hatte die Kaiserin eine eigene Hofdeputation, „in Transsylvanicis, Banaticis et Illyricis“ errichtet, die zudem der Herrscherin direct unterstand und nicht bloß die religiösen, sondern auch die administrativen Interessen des Serbenvolkes wahrnehmen sollte. Da die letzteren nicht auf geschlossenem Territorium, sondern mit ungarischer, croatischer, rumänischer und deutscher Bevölkerung gemischt saßen, so war die Aufgabe der Deputation keine geringe. Sie wurde noch mehr erschwert durch die offene und versteckte Gegnerschaft der ungarischen Behörden, denen die Selbstverwaltung der Serben, und namentlich ihre directe Unterordnung unter Wien, ein Dorn im Auge war. Um den stetigen Streitigkeiten und Klagen ein Ende zu machen, bestimmte endlich die Kaiserin, dass die Deputation sich bloß mit den kirchenpolitischen Angelegenheiten des Serbenvolkes zu befassen habe, was wieder in dessen Reihen Unzufriedenheit erregte. Darauf erfolgte (1777) die gänzliche Aufhebung der Deputation, deren politische Agenden für die auf ungarischem Staatsgebiete wohnenden Serben an die ungarischen Behörden, für die in der Militärgrenze ansässigen an den Hofkriegsrath respective die Grenzregimenter gewiesen wurden.

In Belgien wurde es nicht leichter, als in Ungarn, um auch nothwendige und gutgemeinte Neuerungen durchzuführen. Nicht bloß ein selbstbewusster Adel, sondern auch die große Menge der Bevölkerung hütete hier mit wachsamem Auge die alten Prärogative. Eine Zeit lang hoffte die Monarchin auf ein innigeres Verhältnis zur Bevölkerung, falls es ihr gelingen würde, den Barrieretractat und die den belgischen Schiffahrtsverkehr hemmenden Fesseln zu beseitigen. Aber dieser Versuch gelang nicht, und wenn auch die Regierung M. Th. ihrer ganzen Bedeutung nach nicht spurlos an den Einrichtungen Belgiens vorübergehen konnte und sich centralisierende Tendenzen nicht verkennen lassen, so war von so weitgehenden Veränderungen, wie sie in den deutschen Provinzen damals eintraten, doch in Belgien keine Rede.

Dagegen ward M. Th. durch die Einrichtungen, die sie betreffs Verwaltung und Verfassung der Lombardei traf, zur wahren Wohlthäterin dieses schon damals vielfach von der nationalen Propaganda heimgesuchten schönen Landes. Hier fand sich eben der taugliche Mann für solche Reformen in dem Grafen Beltrame Christiani, der mit der genauesten Kenntnis der Verhältnisse der Landschaft, Klugheit, Energie und Geschick zugleich das unbedingte und wohlverdiente Vertrauen der Monarchin verband. Zum erstenmale, nicht bloß in Oesterreich, sondern in ganz Mitteleuropa kam es hier im engeren Kreise zu einer richtigen Interessenvertretung, u. zw. fand sie ebensowohl in der Central- wie in der Provinzialvertretung ihre Stätte. Darnach erhielt jede Provinz einen Generalrath, bestehend aus den Vertretern der Bezirke, in welche die Provinz zerfiel, dann aus Deputierten des Adels und der Kaufleute derselben. Doch bildete das ganze Collegium des Generalrathes nur die Controlbehörde, die zu regelmäßigen Sitzungen zusammentrat. Die eigentliche autonome Verwaltung der Provinz besorgte in seinem Namen ein Ausschuss von zehn Präfecten. Ganz ähnlich bestand die Gemeindebehörde aus der Gemeindeversammlung, die aber nur zweimal im Jahre tagte, die Amtsführung der einzelnen Organe überwachte, die Steuerlisten revidierte und namentlich alljährlich eine Art Gemeindevoranschlag aufstellte. Die laufenden Geschäfte lagen in der Hand von drei Deputierten, die aus der ganzen Zahl der Steuerträger in der Gemeinde, soweit sie sich nicht eines besonderen Gerichtsstandes erfreuten, von den Steuerträgern gewählt wurden. Die Statute waren derart liberal, dass auch Unmündige durch ihre Vormünder mitabstimmen konnten. Vgl. die genannten Werke von Arneth, Wolf, Beer; Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte; A. Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, S. 32 ff.; ferner A. Wolf, Aus dem Hofleben M. Th., 2. Aufl. Wien 1858; A. v. Arneth, Denkschriften M. Th. 1751 und 1756, Archiv für österreichische Geschichte Bd. 47; G. Wolf, Aus der Zeit der Kaiserin M. Th., Wien 1888; Ch. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte; Th. v. Kern, Die Reformen der Kaiserin M. Th., Historisches Taschenbuch 1869; Freih. v. Hock, Der österreichische Staatsrath (1760—1848), Abth. 1, Wien 1868; Abth. 2 und 3 von H. J. Bidermann, Wien 1871, 1879; J. Beidtel, Ueber österreichische Zustände 1740—1792, Sitzungsbericht der Wiener Akademie 1851—1853; J. E. v. Mayern, Einleitung zur kreisamtlichen Wissenschaft in Böhmen, Prag 1876; F. v. Maasburg, Geschichte der obersten Gerichtsstelle in Wien, Prag 1879; E. Discailles, Les Pays-Bas sous le règne de Marie Thérèse, Brüssel und Leipzig 1873.

II. **Monarchie und Ständerecht. Die Entwickelung des Steuer- und Heerwesens.** Trotz aller Aenderungen und Neuerungen blieben unter M. Th. in allen Ländern der Monarchie die ständischen Verfassungen bestehen. Ja als Galizien

provinzialisiert wurde, da erhielt es (P. 13/VI 1775) auch seine ständische Verfassung aufoctroyiert. Demnach gab es von nun an im Lande einen Herren- und Ritterstand (status magnatum et equestris); zu ersterem wurden auch die Bischöfe und infulierten Prälaten gerechnet. Die Anfänge eines dritten (Bürger-)Standes bezeichnete zunächst nur die Zulassung von zwei Lemberger Abgeordneten. Ueber die Zulassung weiterer städtischer Deputierten sollte erst auf dem galizianischen Landtage selbst entschieden werden. Dessen Competenzen waren sonst nichts weniger als bedeutend und ihm namentlich eingeschärft, dass er bei den Verhandlungen über die kaiserl. Propositionen sich nicht so sehr mit dem „ob“ als vielmehr mit dem „wie“ zu befassen habe.

Aehnlich stand es auch mit den Rechten der ständischen Vertretungen in allen deutschen und slavischen Ländern. Freilich hatte die Monarchin nicht Bedenken getragen, jene Privilegien bei Seite zu lassen, die sie meist bei der Huldigung der Ständeschaften zu erhalten gelobt hatte. Aber seitdem sie sich überzeugt, wie viel darunter auch von „übelhergebrachten“ Rechten und Gewohnheiten sich finde, gieng sie davon unbeirrt ihrer Wege. Schon 1749 büßten so die Stände wenigstens indirect ihre wesentlichste Befugnis und ihr wichtigstes Privileg ein, die Bewilligung der Contribution und die Steuerfreiheit. Jene wurde erhöht und musste gleich auf zehn Jahre zugesagt werden, woran sich dann weitere Bewilligungen von gleicher Dauer anschlossen. Höchstens das „wie“ konnte hier noch eine Rolle spielen. Die Freiheit des adeligen und kirchlichen Besitzes von der Besteuerung wurde zu gleicher Zeit durch den theresianischen Cataster beseitigt. Demnach sollte den Schlüssel für die neue Besteuerung das Erträgnis des unbeweglichen Besitzes oder Rechtstitels abgeben, das durch Einbekenntnis (Fassion) und Bemessung (Einschätzung) festzustellen war. Immer noch aber wurde der bäuerliche Besitz höher besteuert als das Herrengut. Auch so ergaben sich Schwierigkeiten in verschiedenen Landschaften. Die Steirer, Görzer und Krainer bewilligten die Contribution zuerst nur auf drei, statt auf zehn Jahre, die Tiroler wahrten ihr Bewilligungsrecht und machten einen Abstrich (30.000 fl.), die Kärntner wollten überhaupt nur zusagen, falls keine Besteuerung ständischen Gutes stattfinde. Es blieb der Regierung schließlich nichts anderes übrig, als in Kärnten die Steuern ohne Bewilligung auszuschreiben und einzuheben, was auch geschah und bis 1770 andauerte. Dass zugleich mit den weiteren Leistungen für die Armee, von denen die Stände für die Erhöhung der Contribution befreit wurden, eine Anzahl wichtiger Befugnisse aus ihren Händen genommen und überhaupt ihre Bedeutung und ihr Einfluss gemindert wurde, ist oben bereits gesagt.

Die Aenderungen in der militärischen Administration seit 1749 gaben der Regierung auch die Möglichkeit in die Hand, an die Stelle des längst ungenügenden Werbesystems die Recrutierung unter Zugrundelegung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht treten zu lassen. Da nämlich der Kriegsdienst bisher lebenslänglich war, so gelang es den Werbern, trotz mancherlei Geldopfern, List und Gewalt immer schwerer, taugliche und verlässlichere Elemente in hinlänglicher Anzahl für den Kriegsdienst zu gewinnen. Die öfteren und lange bemessenen Urlaube konnten ja den Mangel an persönlicher Freiheit, der mit dem Eintritte in das Heer geschaffen war, auch nicht von ferne wettmachen. Das Werbesystem mit einemmale aufzugeben, gieng freilich nicht an. Aber es war schon etwas wesentlich Neues, wenn 1753 vorgeschrieben wurde, wie viel Mannschaft jedes Kronland hinkünftig aufzubringen habe. Im J. 1770 erfolgte dann eine allgemeine „Seelenbeschreibung“ (Conscription) und dann aufgrund derselben 1773 die Eintheilung der cisleithanischen Provinzen im Stellungsbezirke. Auch jetzt gieng es nicht ohne weitere Schmälerung der ständischen Interessen ab. Da nämlich nicht bloß alle Adeligen, Geistlichen, Bürger und Bürgerssöhne, die Staats- und höheren Patrimonialbeamten, Chirurgen und Doctoren, Professoren und Lehrer, sondern auch die Bergleute, Kauf-, Handelsleute und Krämer, alle Studierenden, die Gehilfen bei den Sudwerken, den Salpetersiedereien und in den Gewehrfabriken frei, bei den Industriearbeitern die möglichste Rücksichtnahme empfohlen war, so blieb factisch nur die bäuerliche Bevölkerung für die Recrutierung übrig: aus den Söhnen der unterthänigen Bauern und Taglöhnern setzte der Herrscher die Armee zusammen. Es ist deshalb doppelt begreiflich, dass sich die Stände einer 1753 und später wiederholt geplanten Erhöhung des Armeestandes stets nach Kräften widersetzten.

Neue, derart nicht beabsichtigte Verringerung des ständischen Einflusses schuf die bereits in den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges hervortretende Finanznoth. Die Regierung unternahm es, ohne die Stände zu befragen, nicht bloß die bestehenden Abgaben beträchtlich zu erhöhen, sondern auch neue Steuern aufzulegen. So forderte sie schon 1758 eine Capitaliensteuer, die nicht weniger als 10% vom Werte alles unbeweglichen Vermögens ausmachte, im nachfolgenden Jahre eine Erbschaftssteuer von ebenfalls 10%, noch später eine „Schuldensteuer“ (Einkommensteuer) und Classensteuer. Als aber diese und andere Einnahmequellen sich immer noch nicht als ergiebig genug erwiesen, so wandte sich die Regierung an die Stände und begehrte von ihnen die Garantierung eines Anlehens, das denn auch die nach Wien berufenen Deputierten der einzelnen Landschaften („Creditsdeputation“) in der Höhe von 18 Millionen bewilligten. Zwei Jahre darauf übernahmen die Stände neuerdings die Beschaffung von 3,900.000 fl., und dabei blieb die Geldverlegenheit so groß, dass die Regierung zum erstenmale unverzinsliche Wertpapiere (Bancozettel) verausgabte.

Daneben verfügte die Regierung auf dem ihr von alters zustehenden Gebiete der Regalien mit souveräner Macht. Auch geschah es, dass man die Stände durch allmähliche Aufhebung der ständischen und Privatmauten und durch Zollvorschriften in Mitleidenschaft zog, ohne dass sie in die Lage kamen, auch nur einen Rath dabei

zu ertheilen. Freilich kam man in letzterer Hinsicht bis 1769 über die Beseitigung zahlreicher Binnenzölle, Einfuhrverbote und überhaupt ein ziemlich rohes Schutzzollsystem nicht hinaus. Auch Deutsch-Oesterreich blieb noch in fünf Zollgebiete geschieden, und von einer Einheitlichkeit mit Ungarn oder gar für Gesammt-Oesterreich war keine Rede. Erst 1769 stellte der Staatsrath die Grundsätze für eine neue Zollpolitik auf, die dann 1775 auch ins Leben traten. Seitdem bildeten wenigstens die deutschen und slavischen Länder ein einheitliches Zollgebiet, die Einfuhrverbote wurden durch hohe Schutzzölle ersetzt, auch für die Aus- und Durchfuhr ein sorgfältiger Tarif aufgestellt, bei dem ebenfalls wesentlich die Grundsätze des Schutzzollsystems zur Geltung kamen.

Seit 1770 unterlag die Verwendung des ständischen Vermögens der Controle der Regierung. Mehr und mehr gewann diese den Gutsherren auch breiten Boden auf dem Gebiete der patrimonialen Verwaltung und Rechtspflege ab, wie bereits gelegentlich berührt wurde. Mehr und mehr rang sich eben der Grundsatz durch, der durchaus berechtigt und alter deutscher Rechtsanschauung entsprach: alle richterliche Gewalt sei ursprünglich Sache des Staates und wer sie übe, handhabe sie eben nur in dessen Namen und kraft dessen Mandates. Damit war anerkannt, daſs die Regierung auch das unbedingte Recht habe, auf dem Gebiete der Justizverwaltung Aenderungen vorzunehmen, und der Grundsatz wurde auch seit 1763 praktisch gehandhabt, indem die Monarchin damit begann, die ständischen Gerichte allmählich in landesherrliche zu verwandeln. Noch mehr wurden die Stände allmählich in politischer Hinsicht aus ihren Positionen gedrängt. Vor den Gubernien trat die Bedeutung der Landesausschüsse und „Genannten“ ebenso zurück, wie die Magistrate und Patrimonialgewalten vor den Kreisämtern. So wie die Regierung schon seit 1749 die Syndici und Stadtschreiber bestätigte, die Amtsführung der Magistrate und namentlich die Vermögensgebarung der Communen streng überwachte, so gaben die Gubernien (1778—1780) den Landesausschüssen, ohne die Landtage zu befragen, Geschäftsordnungen, wurde ihr Thun und Lassen streng controliert und muſsten namentlich ihre Sitzungsprotokolle regelmäßig der Hofkanzlei vorgelegt werden. Von nicht geringer Bedeutung war es endlich auch, daſs die Regierung sich allmählich auch des schwer gedrückten Unterthans gegen die Uebergriffe der Gutsherrschaft annahm und damit naturgemäß auch selbst wieder in der großen Masse der Bevölkerung sich breiten Boden schuf für eventuell weiteres Vorgehen gegen die privilegierten Stände.

All das Gesagte gilt zunächst wieder nur von den von der vereinigten Hofkanzlei administrierten Provinzen. In Ungarn war dagegen schon 1751 die geplante Erhöhung der Contribution um 1,200.000 fl. nicht durchzusetzen. Die Regierung muſste sich mit der Bewilligung von 700.000 fl. für drei Jahre zufrieden geben. Erst 1764 verstanden sich dann die Ungarn zu einer weiteren Mehrleistung von jährlich $^1/_2$ Million Gulden und von 100.000 fl. für die neu zu errichtende ungarische Leibgarde. Auch von einer Besteuerung des adeligen und geistlichen Besitzes war keine Rede. Anderseits bleiben freilich den Comitaten auch alle jene Naturalleistungen auch fernerhin aufgelastet, die sie bisher neben den Beiträgen für das Contributionale entrichtet hatten. Es dauerte bis zum J. 1803, ehe es den Kaisern gelang, die Ungarn zu einer weiteren Mehrleistung für die Armee von jährlich einer Million Gulden und schließlich auch zur Annahme des Recrutengesetzes zu bewegen. Von der Durchführung jener vielfältigen Maßnahmen der politischen und judiciellen Verwaltung, welche die Zustände im Westen der Monarchie so sehr beeinfluſsten, hat M. Th. abgesehen. Naturgemäß blieben dann auch die Folgen aus. Wie in Ungarn, so blieben auch in den ungarischen Nebenländern die Stände im Besitze ihrer alten Rechte, und namentlich auch in Belgien der Einfluſs von Geistlichkeit und Adel ungemindert. Vgl. zu den bereits genannten Werken über die politische und Rechtsgeschichte dieser Epoche Tebeldi (Beidtel), die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Wien 1847; K. Oberleitner, Die Finanzlage in den österreichischen Erbländern im J. 1761; Archiv für Oesterreich. Geschichte Bd. 34; A. Beer, Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter M. Th., I. Archiv f. österreichische Geschichte, Bd. 82; H. Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassung in den verschiedenen Ländern der österreichischen Monarchie, 4 Th., Wien 1852; A. Jäger, Josef II. und Leopold II. Reform und Gegenreform, Wien 1867 (Oesterreich, Geschichte für das Volk, Bd. 14); F. v. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Ungarn und Siebenbürgen (1780—1792), Wien 1881; A. Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, S. 196 ff.

III. **Staat und Kirche.** M. Th. war persönlich fromm und der katholischen Kirche unbedingt ergeben. Von irgend einer principiellen Geneigtheit, in das Dogma oder auch nur den Verfassungsbau der Kirche einzugreifen oder deren privilegierte Stellung im Staate zu beschränken, kann daher keine Rede sein. Aber die Kirche war in Oesterreich gewohnt, ihre Macht auch in Sphären zu üben, die M. Th. für den Staat in Anspruch nahm. Hierher gehörte die Heranbildung und der Studiengang der Geistlichen, die Mehrung und Verwaltung des kirchlichen Lebens, das geistliche Asylrecht, das sich vielfach für die Handhabung von Recht und Sicherheit hemmend erwies u. s. w. Daſs es im Volke an abergläubigen Gebräuchen wimmelte, daſs allerlei alberne oder direct schädliche Gewohnheiten sich dazu gesellten, ist allbekannt. Da war denn M. Th. entschlossen, auch da dem Staate zu geben, was des Staates ist, und nichts zu versäumen, was sie der Fürsorge für das materielle und geistige Wohl ihrer Unterthanen schuldig zu sein vermeinte. Es sollten die Grenzen zwischen der Gewalt von Kirche und Staat genauer und schärfer gezogen, und womöglich, soweit der Staat dies vermochte, auch die Beseitigung all dessen, was sich als Auswuchs des religiösen Lebens erwies und die directe Wiederbelebung dieses selbst

angestrebt werden. Daneben wollte die Monarchin ihre Rechte, namentlich in Sachen des Kirchenvermögens und der geistlichen und Ehe-Gerichtsbarkeit, zu Geltung bringen.

M. Th. hatte sich schon in der ersten Zeit ihrer Regierung die Ueberzeugung verschaffen können, dass das Kirchenvermögen nicht gut verwaltet werde. Sie war daher entschlossen, hier nachzuhelfen und überhaupt die Vermehrung des Besitzes der todten Hand zu verhindern. Deshalb verlangte sie 1749 seitens der geistlichen Herren ebenso gut die Besteuerung ihres liegenden Besitzes wie von den weltlichen, wenn auch in dem minderen Steuersatze, der diesen zum Unterschiede von den bäuerlichen Besitzern zugestanden war. Die Zustimmung des Papstes, die man einzuholen pflegte, fiel seit 1767 hinweg. Im folgenden Jahre wurde überhaupt die Oberaufsicht über den kirchlichen Besitz der obersten Verwaltungsbehörde des Staates (damals das Directorium in pol. et cameral.) zugewiesen. Dies half so wenig, dass die Kaiserin 1752 schärfer zugriff und direct zur regelmäßigen Controle des Gebarens mit dem Kirchenvermögen schritt. Zugleich wurde der Vermögensstand der zahlreichen geistlichen Stiftungen erhoben, und als dies geschehen war (1756), deren Verwaltung neu reguliert.

Ebenso erfolgte die Feststellung der Gebüren bei kirchlichen Functionen (Heiraten, Begräbnissen), die Zahl der Feiertage wurde vermindert, die Opfergänge und Wallfahrten untersagt oder doch auf ein bescheidenes Maß beschränkt, überhaupt eine lange Reihe von Gebräuchen abgestellt, bei welchen den Gläubigen Zahlungen auferlegt waren.

Auch der Vermehrung des Klosterbesitzes trat die Kaiserin, und hier zum Theile sogar noch mit größerer Entschiedenheit als beim Weltclerus, entgegen. Eine Zeit lang hatte die Monarchin überhaupt den Plan, allen Klosterbesitz einzuziehen und die Ordensglieder mit einem fixen Gehalte abzufinden. Diesen Gedanken gab sie zwar wieder auf, aber die weitere Vermehrung der Klöster wurde nicht bloß nicht gestattet, sondern durch das Verbot des Eintrittes in die sogen. dritten Orden (1776) wenigstens das Eingehen einer Reihe derselben vorbereitet, und in alle anderen der Eintritt wesentlich erschwert. In einer ganzen Reihe von Verordnungen suchte M. Th. daneben die Verschleppung von Geldern aus österreichischen Klöstern ins Ausland, die Unterbringung auch von kündbaren Capitalien ebendort, und namentlich jede Art von Erbschleicherei seitens der Mönche hintanzuhalten.

In judicieller Hinsicht behielten die Consistorien nur die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit selbst in Amtsangelegenheiten und die Entscheidung der Ehesachen der Laien. Auch die Strafgerechtigkeit der Ordensobern über ihre Conventualen ward wesentlich beschränkt. Die Klosterkerker hörten auf, das Asylrecht der Kirchen schützte nur noch in bestimmten Fällen. Dem entsprechend überwachte die Kirche auch sorgsam die Rückwirkung und Anwendung geistlicher Strafen auf das bürgerliche Leben. Schließlich (1779) wurde überhaupt jede öffentliche Kirchenstrafe untersagt.

Mit großem Ernste und nun endlich in fester Consequenz wurde das Placetum regium (seit 1767) gehandhabt u. durch eine Reihe neuer Verfügungen genauer bestimmt. Eigentlich war nun ein amtlicher Verkehr mit Rom auch der österreichischen Geistlichkeit nur noch durch die Staatskanzlei möglich, die der päpstlichen Dispens vorbehaltenen Ehesachen wurden von den Bischöfen erledigt, wofür die Regierung von fünf zu fünf Jahren die Vollmacht vom hl. Stuhle einholte, dagegen Bischöfe und Geistliche angehalten, sich soviel als möglich als Beamte des Staates zu fühlen und demgemäß ihr heiliges Amt, mit besonderer Rücksicht auf dessen besondere Zwecke, zu verwalten. Der Einfluss der Kirche auf das Schulwesen hörte in der theresianischen Epoche größtentheils auf.

Dabei aber blieb in Oesterreich der Katholicismus als Staatsreligion mit seinem ganzen bisherigen Uebergewichte aufrecht. Die Protestanten waren auch jetzt im Grunde gar nicht, die Juden nur bestimmten Ortes, und auch da nicht, ohne dass auf Erwerb und Lebensführung mancherlei Druck lag, geduldet.

Als M. Th. zu besseren Beziehungen mit Rom vorgeschritten war, gieng sie eifrig an die Ausscheidung ihrer österreichischen Besitzungen aus den Sprengeln fremder Bischöfe, und ebenso an die Errichtung neuer Hochkirchen, wo sie nöthig waren. So kam es zur Gründung des Erzbisthumes Görz für die Küstenlande, über die nun der Patriarch von Grado, trotz des Einspruches Venedigs, seine Jurisdiction verlor.

Mähren wurde eigene Kirchenprovinz unter dem Erzbischofe von Olmütz, dem der neue Bischof von Brünn als Suffragan unterstand. In Böhmen kam es zur Errichtung von Bisthümern in Leitmeritz und Königgrätz, während betreffs Pilsen und Budweis die Verhandlungen sich hinzogen, in Ungarn entstanden die katholischen Bisthümer zu Stuhlweißenburg und Steinamanger aus Theilen des Erzstiftes Gran und und das griechisch-unierte Bisthum zu Munkacs. Vgl. außer Arneth und A. Wolf, s. G. Wolf, Aus der Zeit der Kaiserin M. Th., Wien 1888; H. Meynert, Kaiser Josef II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung, Wien 1862; S. Brunner, Kaiser Josef II. Charakteristik seines Lebens und seiner Kirchenreform, Freiburg (Aufl. 2), 1885. (In der Samml. histor. Bildnisse II, 8); derselbe, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josefs II. Geheime Correspondenzen und Enthüllungen zum Verständnis der Kirchen- und Profangeschichte in Oesterreich, Wien 1868; derselbe, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. 1770—1800, Mainz 1869; A. Lindner, Die Aufhebung der Klöster in Deutsch-Tirol 1782—1787. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Josefs II., Wien 1882; H. Zscholke, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich, Wien 1894. Hauptquelle: Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Josefs II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache, 2. Th. Frankfurt und Leipzig 1788—1789.

IV. **Die theresianische Gesetzgebung für geistige und materielle Interessen.** Als die Grundlage der gesammten Volkswirtschaft sah M. Th. die Landwirtschaft an. Wie viel es hier zu thun gab, um die natürlichen Kräfte des Staates zur Geltung zu bringen, ist allbekannt. In den slavischen Ländern war der Bauer noch überall persönlich abhängig und daher außer Stand gesetzt, seine intellectuellen Gaben und Kräfte zu verwerten. Er war aber ebenso auch dinglich abhängig, und da die Früchte seines Fleißes ihm wesentlich nicht selbst zugute kamen, so fehlte es an der Freude am Besitze und deshalb an ernstem Streben. Es war dies der Hauptgrund, weshalb das von der Natur so überreich gesegnete Oesterreich doch stets finanziell schwach war und blieb. Die bezüglichen Bemühungen der früheren Regierungen hatten nicht Wandel geschaffen, und auch jetzt kam man mit den Versuchen, die Lage der Bauerschaften zu bessern, nur sehr schwer voran, weil man nicht mit Gewalt gegen die Grundobrigkeiten vorgehen wollte, diese es aber an der nöthigen Geneigtheit, auch ihrerseits an der Verbesserung der Lage der Unterthanen mitzuwirken, vielfach nur allzu sehr fehlen ließen. Da die mehrfachen Anläufe und Bemühungen der Regierung, eine Reform der Urbarialverhältnisse durchzuführen, vielfache Hoffnungen im Schoße der Bauern erweckt hatten, die dann durch die bis 1775 erfolgten Herabminderungen ihrer Giebigkeiten und Erleichterungen nicht gerechtfertigt wurden, so kam es in diesem Jahre in Böhmen geradezu zu einem neuen Bauernaufstande, der aber unterdrückt wurde, worauf die Regierung selbst (4/IX 1775) ein neues Robotpatent vorschrieb. In gleicher Weise war für Mähren und Schlesien schon 1771 (P. 14/IV und 12/V) und in Ungarn bereits seit 1766 das Nothwendigste zur Besserung der Unterthänigkeitsverhältnisse vorgesorgt. Allgemein suchte man durch Verordnungen der Regierung gegen Schädigung der Bauern durch das herrschaftliche Wild, Verfügungen zur Förderung der Bodenproduction, die Gründung von Landwirtschaftsgesellschaften in den meisten Provinzen der arbeitenden Classe entgegenzukommen.

Nicht von gleicher Tragweite und Bedeutung war die Thätigkeit M. Th. für die Belebung des Handels und die Förderung von Industrie und Gewerbe. Der Mangel an Erfahrung und noch mehr fiscalische Interessen auf Seiten der Regierung, ungenügende gewerbliche Bildung, Mangel an Capital und Unternehmungslust bei den Gewerbs- und Handelsleuten traten als schwere Hemmnisse in den Weg. Die hohen Schutzzölle, durch die Graf R. Chotek nach der Abtretung Schlesiens die böhmisch-mährische Leinenindustrie gegen die schlesische Concurrenz zu schützen suchte (1753), erwiesen sich nur zum Theile als hilfreich. Erst seit 1770, und namentlich seit der Aufstellung neuer Tarife (1775), durch Verbesserung der Straßen, Vervollkommnung des ohnehin bereits in ziemlich geordneten Zuständen übernommenen Postwesens, durch die Belebung des Seehandels und der Ausfuhr, für die man neue Gebiete zu gewinnen strebte, wusste die Monarchin in der zweiten Hälfte ihrer Regierung auch in dieser Hinsicht günstige Erfolge zu erzielen.

Längst wurden die außerordentliche Verschiedenheit des materiellen Rechtes in den einzelnen Theilen Oesterreichs und ebenso die Unterschiede im gerichtlichen Verfahren als große Mängel empfunden. Auf Anregung der obersten Justizstelle setzte deshalb M. Th. 1751—52 Commissionen ein, die eine zur Abfassung eines gemeinsamen Strafrechtes und Strafprocessrechtes für die deutsch-slavischen Länder, die zweite zur Ausarbeitung eines a. b. G. B. Letztere kam mit ihrer Aufgabe nicht zustande. Aber auch die Strafrechtscommission brauchte bis zum J. 1768, ehe der erste Theil der allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung, gewöhnlich theresianische Halsgerichtsordnung genannt (31. December), erscheinen konnte.

Aus den Bestrebungen M. Th., das Recht des Staates auf die Ordnung des Schul- und Unterrichtswesens nach seinen Zwecken zur Geltung zu bringen, aber noch mehr aus der steigenden Erkenntnis vom Werte der Bildung erwuchs eine Reihe von Maßregeln, durch die ebenso das Hoch- und das Mittelschulwesen vom Grunde aus umgestaltet, das Real- und Volksschulwesen eigentlich erst neu geschaffen wurde. Der Unterrichtsplan an den Universitäten wurde zeitgemäß abgeändert und zu seiner Handhabung an jeder Facultät je ein Director mit weitgehender discretionärer Gewalt, auch den Professoren gegenüber, gestellt; die Professoren wurden besser besoldet, die Lehrkanzeln vermehrt, die Universitätsinstitute und Bibliotheken erweitert. In den Gymnasien traten nach langen Verhandlungen und Versuchen schließlich die Piaristen an die Stelle der Jesuiten; auch ihr Lehrplan (11/V 1776) legte noch das Hauptgewicht auf die lateinische Sprache und die altclassische Literatur, doch wurde seit 1774 wenigstens als Unterrichtssprache das Deutsche angewendet. Die Volksschule ward erst 1770 als eine Staatssache, als „Politicum," erklärt. Die Aufhebung des Jesuitenordens (1773) gab M. Th. zugleich die nöthigen Mittel in die Hand, an die Einrichtung des österreichischen Volksschulwesens zu schreiten, wobei ihr vortreffliche Männer (Kindermann, Rautenstrauch, namentlich aber J. Ig. Felbiger, bisher Propst zu Sagan in Preußisch-Schlesien) an die Hand giengen. In der allgemeinen Schulordnung von 1771 ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Staat für jeden seiner Unterthanen die Möglichkeit, sich entsprechend zu unterrichten, schaffen müsse, anderseits aber sei es Pflicht der Eltern und Vormünder, die Kinder vom 6. bis zum 12. Jahre in die Schule zu schicken. Wohl war die Zahl der Schulen lange Zeit nicht ausreichend, die vorhandenen waren oft in ungenügenden Räumen untergebracht und entbehrten auch der einfachsten Unterrichtsbehelfe, die Gehalte der Lehrer blieben zu kärglich bemessen, ihre Vorbildung erwies sich in den meisten Fällen als zu gering. Aber auch so war dessen, was auf diesem Gebiete geschah, noch übergenug, und es gereicht der großen Kaiserin zu unauslöschlichem Ruhme. Vgl. J. Beidtel, Oesterr. Zustände s. oben; Arneth, M. Th., Bd. IV, IX, X;

H. Hallwich, Geschichte der böhmischen Industrie in Oesterreichisch-Ungarische Monarchie in Wort und Bild, Böhmen, Bd. II, Hft. 39 und 40, S. 608 ff.; W. Exner, Zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen in Oesterreich, Wien 1873; K. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bd., Wien 1893. Die Universitätsgeschichten von Wien (Kink), Graz (Krones) und Prag (Tomek); J. Kelle, Die Jesuitengymnasien in Oesterreich vom Anfange die vorigen Jahrh. bis auf die Gegenwart, Prag 1873. Vgl. dazu Ebner, „Beleuchtung" rc., Linz 1874; O. Lorenz, Die Jesuiten und die Gründung der österreichischen Staatsschule in „Drei Bücher Geschichte und Politik", 199 ff; J. A. v. Helfert, Die österr. Volksschule, Geschichte, System, Statistik, 2 Bd., Prag 1860.

V. **M. Th. Familie. Ihr Ausgang.** Von den zahlreichen Kindern, die M. Th. ihrem heißgeliebten, nach seinem Tode tiefbetrauerten Gemahl gebar, starb eine Reihe, darunter der begabte Erzherzog Karl, in jungen Jahren. Von den überlebenden Söhnen und Töchtern wurden Josef II. und Leopold II. Nachfolger der erlauchten Mutter, der jüngste, Maximilian (Franz), Hoch- und Deutschmeister, trotz der Gegenbemühungen Preußens Kurfürst von Köln und Bischof von Münster, Erzherzog Ferdinand Haupt der Linie Oesterreich-Este und Thronfolger im Herzogthume Modena, für das er vorübergehend den Breisgau (1803) annehmen musste. Die ältere Tochter, die treffliche geistvolle Maria Christine († 1798), war die Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen, Maria Amalia heiratete den Herzog Ferdinand von Parma, Piacenza und Quastalla und starb 1804, Marie Karoline († 1814) wurde Königin von Neapel, die schöne und unglückliche Maria Antonia (Antoinette) Gemahlin Ludwigs XVI. von Frankreich. All den Ihren war die Kaiserin die beste, zärtlichste Mutter. Am 29. November 1780 gieng sie nach kurzer Krankheit aus dem Leben.

Bachmann.

---

## Marine.

Dieser Gegenstand ist unter dem Schlagworte „Kriegsflotte" eingehend behandelt.

---

## Markenschutz.

I. Allgemeines. — II. Geschichte. — III. Begriff und Beschaffenheit der Marken. — IV. Inhalt des Markenrechtes. — V. Die Markenregistrierung. — VI. Eingriffe in das Markenrecht und Strafen. — VII. Das Markenrecht der Ausländer.

I. **Allgemeines.** Erzeuger und Verkäufer von Waren, welche sich das Vertrauen des Publicums errungen, versehen gerne ihre Waren mit einer Bezeichnung ihrer Herkunft, die wie ein Empfehlungsbrief wirkt, bei dessen Vorkommen das Publicum vertrauensvoll und ohne weitere Prüfung die Ware kauft, weil es sich von der soliden Beschaffenheit derselben nach früheren Proben oder der Ueberlieferung für überzeugt hält. Diese Herkunftsbezeichnung kann durch Angabe von Namen oder Firma auf der Ware selbst oder deren Umhüllung oder durch Anbringung eines symbolischen Zeichens, einer figürlichen Bezeichnung geschehen. Letzteres wird dort vorgezogen, wo es sich um möglichst einfache und augenfällige Kennzeichnung handelt (wie z. B. bei Metallwaren) oder wo eine reiche Ausstattung in Farben und Bildern, die auch an und für sich für die Ware Reclame macht, vom Käufer verlangt wird (wie z. B. bei Papier-, Textil- und Parfumeriewaren), in beiden Fällen namentlich bei solchen Artikeln, welche von Bevölkerungsschichten gekauft werden, die der Schrift wenig oder gar nicht mächtig sind, oder in Ländern Absatz finden, deren Bevölkerung unserer Sprache nicht kundig, wo also in beiden Fällen das symbolische Zeichen eher in der Erinnerung haftet als unlesbare oder unverstandene Wortzeichen.

Dieses symbolische Zeichen wird Marke genannt und ist entweder eine Fabriksmarke, welche den Erzeuger der Ware kennzeichnet oder die Handelsmarke jener Firma, welche die Ware in Verkehr setzt und für deren Beschaffenheit dem Publicum gegenüber die Verantwortung übernimmt. Für denjenigen, der eine Warenbezeichnung durch seinen Namen oder durch eine Marke eingeführt hat, besteht ein lebhaftes Interesse, dass sich kein anderer diese Warenbezeichnung anmaße und ihm dadurch direct oder indirect Käufer entziehe oder gar durch Lieferung minderwertiger Ware unter der accreditierten Bezeichnung das Vertrauen in diese untergrabe. Wie der Erfinder die Früchte seiner geistigen Schöpfung verwerten will, so sucht der Producent oder der Händler durch die Warenbezeichnung die Gesammtheit seiner gewerblichen Leistungen, den Ruf seiner Waren, das Vertrauen für sich auszunützen; an ihr haftet die gewerbliche Kundschaft, welche er sich errungen. Denjenigen in dem ausschließlichen Gebrauche der Warenbezeichnung zu schützen, der sie eingeführt und zu Ehren gebracht, ist aber nicht bloß ein Gebot der Gerechtigkeit ihm gegenüber, sondern liegt auch im Interesse des Publicums, um es vor Täuschungen über die Herkunft und dadurch auch über die Qualität von Erzeugnissen zu bewahren.

Von ersterem Gedanken ausgehend, wird das Recht auf den kaufmännischen Namen und die Marke als gewerbliches Urheberrecht oder industrielles Eigenthumsrecht erklärt und unter den Schutz von Specialgesetzen gestellt.

II. **Geschichte.** In Oesterreich hatte schon die Handwerksordnung der Kirchdorf-Michelsdorfer Sensengewerksgenossenschaft vom 15/IV 1595, durch kaiserl. Privilegium von 1604 bestätigt, den Zunftgenossen die Führung einer von der Zunft verliehenen Marke aufgetragen. Am 31/V 1738 wurde bei der Eisenobmannschaft in Steyr die erste Zeichenrolle eingeführt und durch kaiserl. P. 5/XII 1748

angeordnet, dass die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten haben. Das P. 9/IX 1785 schrieb den Eisenarbeitern vor, ihre Waren mit der Ortsbezeichnung und einem anderen Zeichen zu versehen und letzteres dem Kreisamte anzuzeigen, welches dasselbe im Matrikelbuche vormerkte und auf die Unterscheidbarkeit der Zeichen Bedacht nahm. Anmaßung eines fremden Zeichens wurde nach dem Hfd. 17/III 1802 mit Verfall der Ware und Entziehung des Meisterrechtes bestraft. Specielle Bestimmungen erließen die Hfd. 6/XI 1793 und 1/I 1794 für die Uhrmacher und vom 14/VI 1808 für die Sensenschmiede Niederösterreichs. Die Nachahmung fremder Fabrikszeichen wurde in dem Hfd. 17/IX 13 lediglich als Uebertretung der Commercial Vorschriften geahndet und im Hfd. 27/IX 24 der Gebrauch ausländischer Etiquetten den inländischen Gewerbsleuten stillschweigend zugestanden. Bei manchen Artikeln wurde aber aus öffentlichen Rücksichten, um das Publicum vor Qualitätstäuschungen zu bewahren und behördliche Controlen zu erleichtern, durch Specialbestimmungen ein Bezeichnungszwang ausgesprochen, so für Surrogate (Faffong, Kunstwein, Kaffeesurrogate) Ziegel, Spielkarten, Hutzucker, Gold- und Silberwaren und alle Waren, für welche der Commercial-Warenstempel eingeführt war, für die Zinngießer und Kupferschmiede &c. Letztere aus polizeilichen oder finanziellen Gesichtspunkten eingeführten präventiven Controlsmaßregeln sind aber mit der Zeit immer mehr eingeschränkt worden und finden sich heute nur mehr in den Punzierungsvorschriften und dem Zuckersteuergesetz. Dagegen ist mit der Ausdehnung des Verkehres und Zunahme der industriellen Thätigkeit das Bedürfnis nach einem nachdrücklichen und nach einheitlichen Grundsätzen organisierten Schutze der freiwillig zur Bezeichnung der Herkunft angewandten Marken für alle Industriezweige immer fühlbarer geworden und seine Befriedigung immer lauter von den commerciellen und industriellen Vertretungskörpern verlangt worden, bis mit dem kaiserl. P. 7/XII 58 (R. 230) ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wurde. Dieses mit 1/I 59 in Kraft getretene Gesetz konnte aber, schon Mangels der nöthigen Erfahrungen bei seiner Ausarbeitung, noch nicht allen Bedürfnissen genügen; als sich nun in der Folge die meisten Industriestaaten der Reform des Markenschutzwesens zuwandten, in Deutschland die Reichsgesetzgebung dieses Gebiet betrat (1875) und der Congress für das industrielle Eigenthum in Paris (1878) die einschlägigen Fragen neuerlich einer gründlichen theoretischen Erörterung unterzog, wurde auch in Oesterreich die Reform des Gesetzes in Verhandlung gezogen und führte nach vieljährigen Berathungen und Enquêten endlich zu dem dermalen geltenden Markenschutzgesetze 6/I 90 R. 19. Da aber 1894 im deutschen Reiche ein neues Warenbezeichnungsgesetz erlassen wurde, das insbesondere die Zulässigkeit der Wortmarken (s. u.) aussprach, folgte die österr. Gesetzgebung durch die Novelle 30/VII 95 R. 108 bald auch in dieser Richtung nach.

III. **Begriff und Beschaffenheit der Marken.** Das österreichische Gesetz versteht unter Marke jene besonderen Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (§ 1), gleichgiltig, ob diese Zeichen auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung, Gefäß, Umhüllung erscheinen (§ 11). Nur durch die Registrierung der Marke kann ein Alleinrecht an derselben begründet werden (§ 2), sie ist aber nur dann registrierungsfähig, wenn sie nachfolgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Marke muss aus einem bildlichen Zeichen bestehen. Die bloße Angabe des Namens des Erzeugers oder Verkäufers, seiner Firma oder der besonderen Bezeichnung seines Etablissements stellt keine eigentliche Marke dar, genießt aber dennoch auch ohne Registrierung Schutz gegen unbefugte Anmaßung seitens eines dritten (§ 10). Marken, welche bloß aus Zahlen oder Buchstaben (auch Monogrammen) bestehen, werden zur Registrierung nicht zugelassen, wohl aber seit der Novelle von 1895 solche, welche bloß aus Worten bestehen, wenn diese nicht ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten. Fantasiebezeichnungen sind also zulässig. Aber nicht bloß einfache symbolische Zeichen, welche auf vielen Waren unmittelbar angebracht (auch eingeprägt und eingepresst) werden können, sind als Marke zulässig, sondern auch die compliciertesten Etiquetten auf Verpackungen von Waren, soferne sie nur charakteristische Unterscheidungs-Merkmale an sich tragen, die auch in besonderen Farbenzusammenstellungen bestehen und mit Worten und Zahlen in Verbindung gebracht werden können. Unsittliche und Aergernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen sind ausgeschlossen (§ 3, Z. 2 und 4).

2. Die Marke muss unterscheidbar sein; solche Marken sind daher von der Registrierung ausgeschlossen, bezüglich deren Führung aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten niemandem ein Alleinrecht zugestanden werden kann; also Marken, die bloß aus: Bildnissen des Kaisers und von Mitgliedern des kaiserl. Hauses, Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen oder den in Punkt 1 bezeichneten Worten bestehen, oder im Verkehre zur Bezeichnung bestimmter Warengattungen allgemein gebräuchlich sind, z. B. wie Schlägel und Hammer für Bergwerksproducte &c. Die Beifügung von Worten macht solche Warenbezeichnungen nur dann registrierungsfähig, wenn diese Worte selbst nicht von der Registrierung ausgeschlossen sind (s. o.) (§ 3, Z. 1, 2 und 3).

3. Die Marke darf nicht unwahr sein, sie soll die Herkunft der Ware bezeichnen, aber nicht eine Täuschung hierüber wachrufen. Enthält sie neben dem charakteristischen Bilde noch Darstellungen, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann (wie Wappen, Orden, Medaillen u. dgl.), so muss der Markenbesitzer die Berechtigung zur

Führung dieser Auszeichnungen, welche er zur Erhöhung des Vertrauens anführt, nachweisen. Der Text in einer Marke darf nicht Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind (§ 3, Z. 4). Die Marke soll eben ein Mittel zur Bekämpfung unredlicher Concurrenz sein, nicht diese durch unwahre Reclame fördern.

IV. **Inhalt des Markenrechtes.** Jedermann ist berechtigt, sich eine oder mehrere Marken registrieren zu lassen, und gewinnt dadurch, soferne er der erste Anmelder dieser Marken ist, das Alleinrecht zur Anbringung derselben auf den von ihm bei der Registrierung bezeichneten Warengattungen und für das von ihm angegebene Unternehmen. Er kann keinen anderen hindern, dieselben Marken zur Bezeichnung anderer Warengattungen zu verwenden, und verliert mit dem Unternehmen die Marke, welche an letzterem klebt und mit ihm erlischt und den Besitzer wechselt (§ 9). Der spätere Anmelder einer Marke hat gegen den früheren zurückzustehen. Auch kann derjenige, welcher nachweist, dass von ihm für die gleiche Warengattung ein gleiches, nicht registriertes Warenzeichen früher schon geführt wurde und als Kennzeichen seiner Waren bekannt war, die Löschung der (später) registrierten Marke verlangen (§ 4 der Novelle). Stellt sich bei der Prüfung der Register die Gleichheit oder täuschungsfähige Aehnlichkeit zweier Marken heraus, so werden beide Markenbesitzer durch ein avis préalable hievon verständigt (§ 18). Der ältere Markenbesitzer kann sodann die Anerkennung seiner Priorität verlangen und die Löschung der jüngeren Marke erzwingen, wenn sie nicht freiwillig geschieht. Der befugte Markenbesitzer ist aber überhaupt berechtigt, sein ausschließendes Gebrauchsrecht gegen jeden geltend zu machen, der unbefugterweise mit seiner (des ersteren) Marke versehene Waren in Verkehr setzt oder feil hält oder zu diesem Zwecke wissentlich des ersteren Marke nachahmt. Abänderungen bei der Nachahmung, welche vom gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, machen nicht straflos.

Die Regierung ist nach § 6 ermächtigt, im Verordnungswege vorzuschreiben, dass bestimmte Waren, ohne mit einer Marke versehen zu sein, nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen. So nach der Minist.-Verord. 15/VII 95 R. 120 für Sensen, Sicheln und Strohmesser. Das Zuckersteuergesetz 20/VI 88 R. 97 schreibt gleichfalls den obligatorischen Gebrauch von Marken auf dem verkaufsfähigen Zucker (§ 23) vor.

V. **Die Registrierung der Marken** inländischer Schutzwerber erfolgt bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Unternehmung des Betreffenden liegt. Hiebei ist der Besitz dieser Unternehmung nachzuweisen, die Warengattung und Art der Anbringung der Marke anzugeben, die Marke in 4 gleichen Exemplaren nebst einem Bildstock (Cliché) vorzulegen, die Registrierungstaxe von fl. 5.— nebst dem Certificatstempel von 50 kr. zu entrichten. Bei Marken, welche in Materialien wie Metall, Glas, Thon u. dgl. oder in Waren daraus eingeprägt werden, sind auch 3 Probestücke beizubringen, ebenso alle etwa erforderlichen Nachweise, welche sich auf die Zulässigkeit des Textes oder bildlicher Bestandtheile der Marke beziehen. Die erfolgte Anmeldung wird in dem öffentlich aufliegenden Register eingetragen, ein Markenbild eingeklebt und dem Schutzwerber ein Certificat mit einem Markenbilde ausgehändigt; zwei Exemplare der Marke gehen an das Handelsministerium, eines davon dann an das ungarische Handelsministerium. Diese Ministerien führen Centralmarkenregister, welche dieselben Angaben wie die Originalregister enthalten, gleichfalls öffentlich aufliegen und im Druck allmonatlich veröffentlicht werden. Von 10 zu je 10 Jahren ist die Registrierung jeder Marke unter denselben Bedingungen wie bei der ersten Anmeldung zu erneuern, widrigenfalls die Marke gelöscht wird. Tritt ein Besitzwechsel im Unternehmen ein, so muss, außer im Falle der Fortführung des Unternehmens durch die Witwe, einen minderjährigen Erben oder für Rechnung der Verlassenschaft oder Concursmasse, die Marke binnen 3 Monaten unter Erlag der Taxe auf den neuen Besitzer im Register umgeschrieben werden, widrigenfalls ihre Löschung vorzunehmen ist. — Außerdem erfolgt die Löschung einer Marke nur über Ansuchen des Markenberechtigten, oder infolge Erkenntnisses des Handelsministeriums entweder wegen gesetzwidriger Registrierung oder mangelnden Bestandes des Markenrechtes oder Bestandes eines älteren gleichen, aber nicht registrierten Warenzeichens. Alle Löschungen werden in den Registern und auf den Certificaten angemerkt und veröffentlicht.

VI. **Eingriffe in das Markenrecht und Strafen.** Das wissentliche Inverkehrsetzen oder Feilhalten von Waren, welche mit einer Marke unbefugt bezeichnet wurden, die wissentliche Nachahmung einer Marke zu diesem Zwecke begründen ein Vergehen, das über Antrag des rechtmäßigen Markenbesitzers von den Strafgerichten verfolgt und mit einer Geldstrafe von 500—2000 fl. oder mit Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre nebst einer Geldstrafe bis 2000 fl. geahndet wird. Auch der Verkauf von unbefugt mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes bezeichneten Waren unterliegt der gleichen Bestrafung. Auf Verlangen des Verletzten können weiters die zur Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung dienlichen Behelfe unbrauchbar gemacht, die Vorräthe nachgeahmter Marken vernichtet und die unbefugt auf Waren angebrachten beseitigt werden, selbst auf die Gefahr der Vernichtung der Waren. Endlich kann die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht und an Stelle des privatrechtlichen Schadenersatzes eine Geldbuße bis 5000 fl. auferlegt werden. Noch vor Fällung des Erkenntnisses kann aber die Beschlagnahme der Waren und Marken verlangt werden. Uebertretungen der Vorschriften über die obligatorische Markenbezeichnung (derzeit nur bei Sensen, Sicheln und Strohmessern) werden von

den politischen Behörden nach den Bestimmungen der Gew. O. bestraft unter Confiscation der betreffenden Waren.

VII. **Das Markenrecht der Ausländer.** Die in Ungarn registrierten Marken genießen ohne weiteres auch in der österreichischen Reichshälfte den gesetzlichen Schutz und umgekehrt, desgleichen der Name, die Firma oder die Benennung des Etablissements (Art. XVII d. G. 27/VI 78 R. 62, bezw. G. 21/V 87 R. 48). Auch in Bosnien und der Herzegowina sind die in Oesterreich oder Ungarn erworbenen Markenrechte nach Maßgabe der in diesen Ländergebieten bestehenden, mit dem österr. Markenschutzgesetz vom J. 1858 gleichlautenden Vorschriften wirksam (§ 9 G. 20/XII 79 R. 136). Hinsichtlich des Schutzes von Marken, Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend. Durch diese ist durchwegs festgestellt, dass ausländische Markenschutzwerber ihre Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrierung bringen müssen. Die Prüfung der Marken auf ihre Registrierbarkeit erfolgt aufgrund des österr., bezw. ungar. Gesetzes, ausgenommen in jenen Fällen wo vertragsmäßig eine solche Prüfung der im Heimatlande registrierten Marken ausgeschlossen wurde (z. B. bei Marken von Angehörigen Schwedens und Norwegens, der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Frankreichs und Großbritanniens). Deutsche und serbische Markenschutzwerber können in Oesterreich die Schutzberechtigung vom Tage der ersten Anmeldung im Heimatlande erlangen, wenn sie die Anmeldung zur Registrierung in Oesterreich und Ungarn binnen 3 Monaten vollziehen. Eine Prüfung der deutschen Marken findet nur rücksichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Bildnisse der Landesherren und Mitglieder landesherrlicher Häuser, dann von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen und des Inhaltes der Marke inbezug auf Sittlichkeit, öffentliche Ordnung und Täuschung des Publicums statt.

Specielle **Markenschutzconventionen** bestehen mit Belgien (3/VI 80 R. 61), Brasilien (11/XII 87 R. 136), Dänemark (25/V 88 R. 66), Deutsches Reich (6/XII 91 R. 23), Niederlanden (10/XII 87 R. 135), Schweden und Norwegen (10/V 90 R. 77), Rumänien (28/I 93 R. 121), Russland (5/II 74 R. 66), Vereinigten Staaten von Nordamerika (25/XI 71 R. 66 ex 1872), Schweiz (3/IV 86 R. 52); weiters sind auch Bestimmungen hierüber in **Handelsverträgen** enthalten, so rücksichtlich Frankreich (Artikel II der Handelsconvention 18/II 84 R. 27), Großbritannien (5/XII 76 R. 144), Italien (6/XII 91 R. 1892 Nr. 17), Serbien (9/VIII 92 R. 1893 Nr. 104), Griechenland (10/II 95 R. 29).

### Literatur.

Bestimmungen für die Neuregistrierung von gewerblichen und Handelsmarken; aufgrund des Gesetzes und der nachträglichen Erlässe zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1895. J. L. **Brunstein**: Name, Firma und Marke, Wien 1889. **Derselbe**: Studien im österr. Markenrecht, Wien 1895. Hans **Feigl**: Das Markenschutzgesetz 6/I 90 für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet, Wien 1894. Leo **Geller**: Das Markenschutzgesetz 6/I 90 mit Erläuterungen, Wien 1891. **Klostermann**: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und M. 2. Aufl., Berlin 1876. Jos. **Kohler**: Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1884. **Hanß**: (Handwörterbuch IV, 1117, siehe dort die deutsche Literatur). Rud. **Maresch**: Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Concurrenz, Wien 1890. Karl **Schima**: Die neueste Entwicklung des Markenschutzwesens in Oesterreich, Wien 1893. Theod. **Schuloff**: Das neue österr. Gesetz über den M., Wien 1890. **Ulbrich**: H. B. II, 929. **Stubenrauch**: Das österr. Marken- und Musterschutzgesetz mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes erläutert, Wien 1859. J. G. von **Wörz**: Die Registrierungsverbote des österreichischen Markenschutzgesetzes (Ill. österr.-ung. Patentblatt Nr. 252 und 253, Wien 1891.) Bela Freih. von **Weigelsperg**: Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze u. s. w. sammt Nachtragsheften, Wien 1890, 1891, 1892, 1894, 1895, 1896 (enthält das Gesetz und die Durchführungs- und Nachtragsverordnungen). Oesterr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtschutz, Wien 1895 ff. Vgl. auch E. **Mischler**: Statistik des M. in Oesterr.-Ungarn. Statist. Monatschrift VIII Jahrg. S. 313—338, und die folgenden Jahrgänge dieser Zeitschrift.

**Maresch.**

---

## Marktwesen.

I. Begriff. 1. Marktplatz; 2. Markttag; 3. Marktfreiheit, Fierantie, Ausländer auf Märkten; 4. Marktconcession. — II. Eintheilung der Märkte; Messen, Jahrmärkte, Wochenmärkte. — III. Gegenstände des Marktverkehres. — IV. Marktgebüren. — V. Marktordnungen.

I. **Begriff.** Unter Markt im Sinne der Gew. O. versteht man jene aufgrund staatlicher Genehmigung bestehende Einrichtung, welche jedermann Gelegenheit gibt, an einem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit öffentlich Waren feilzuhalten.

Die begrifflichen Merkmale einer solchen Einrichtung sind daher: 1. ein bestimmter Ort zur Aufnahme der Feilbietenden und Kauflustigen (Marktplatz), 2. eine bestimmte Zeit für die Zusammenkunft der Marktbesucher (Markttag), 3. allgemeine Zugänglichkeit des Marktes (Marktfreiheit) u. 4. die staatliche Genehmigung (Marktconcession).

1. Der **Marktplatz** muss nicht gerade ein öffentlicher Platz im engeren Sinne sein, auch ein zu Marktzwecken überlassenes und darum jedermann zugängliches Privatgrundstück, sowie ein für Marktzwecke eingerichtetes Gebäude (Markthalle) kann als Marktplatz dienen. Durch den Marktplatz sind die räumlichen Grenzen des Marktverkehres und

damit auch der Wirksamkeit der Markteinrichtungen fest bestimmt; der Begriff „Markt“ darf daher weder über die zu dessen Abhaltung bestimmten Plätze hinaus auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt, noch ein außerhalb jener Plätze stattfindender Verkauf unter den Marktverkehr subsumiert werden (E. d. V. G. 25/VI 81, Z. 1027). Die Bestimmung der Marktplätze erfolgt durch die Marktordnung.

2. Der Markttag kann periodisch wiederkehren, jährlich, wöchentlich oder sonst in bestimmten Zeitabschnitten, oder auch nur ein einmaliger (außerordentlicher) sein. In der Dauer der Märkte herrschen große Verschiedenheiten, sie kann sich auf mehrere Tage, ja Wochen (in Curorten auf die ganze Curzeit) erstrecken; der Markt kann auch das ganze Jahr hindurch täglich zu besonderen Stunden stattfinden.

Die Festsetzung des Markttages ist Gegenstand der Concession oder der Marktordnung (siehe z. B. die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt, Minist.-Verord. 3/IX 83, R. 145). In beiden Fällen liegt die Entscheidung bei der politischen Behörde. Dies gilt auch von jeder — sei es dauernden oder nur vorübergehenden — Verlegung des Markttages, welche daher von der marktberechtigten Gemeinde nicht eigenmächtig verfügt werden darf. Die Genehmigung der zuständigen Behörde (Verleihungs-, resp. zur Genehmigung der Marktordnung berufenen Behörde) ist rechtzeitig einzuholen und die Verlegung des Markttages gehörig kundzumachen (vgl. hiezu das Hfd. 22/IV 1782). Die dauernde Verlegung eines durch die Marktordnung bestimmten Markttages kann nur im Wege der Abänderung der Marktordnung geschehen. Die Abhaltung von Märkten an Sonn- und Feiertagen ist mit den durch das G. 16/I 95 R. 21 betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, Art. XII und Vollzugsvorschriften gebotenen Einschränkungen statthaft. Diese Einschränkungen und andere Umstände sind aber der Abhaltung, namentlich von Specialmärkten, an Sonn- und Feiertagen so wenig günstig, dass der Erfolg der Märkte oft ganz in Frage gestellt wäre, was namentlich aus volkswirtschaftlichen Gründen möglichst hintanzuhalten ist. Nach der herrschenden, auf das Hfd. 29/V 1807 zurückführenden Praxis findet daher in derlei Fällen regelmäßig die Verlegung des Markttages auf einen — gewöhnlich den nächsten — Wochentag statt.

3. Die Marktfreiheit besteht darin, dass jedermann berechtigt ist, die Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waren zu beziehen. In objectiver Beziehung findet die Marktfreiheit ihre natürliche Schranke in der Gattung des Marktes, durch welche die zum Verkehre auf demselben zugelassenen Kategorien von Waren bestimmt werden (§ 62 Gew. O.). Neben dieser objectiven Beschränkung der Marktfreiheit gibt es auch solche in subjectiver Beziehung. So dürfen nach dem Gesetze Waren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbetreibenden feilgehalten werden (§ 62 Gew. O.). Ferner ist der Verkauf auf Märkten zwar an sich von der Erfüllung gewerbepolizeilicher Vorbedingungen als Gewerbeanmeldung oder Erwerbung einer Wandergewerbslicenz unabhängig, wenn aber jemand aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), so hat er zuvor die nach § 11 Gew. O. vorgeschriebene behördliche Anmeldung zu erstatten (§ 63 Gew. O.).

Die Fierantie ist demnach vom Gesetze ausdrücklich als freies Gewerbe erklärt; daraus folgt, dass Gegenstand dieses Gewerbes nur solche im freien Verkehre gestatteten Waren sein können, welche rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine Concession gebunden sind. Zum Wesen der Fierantie gehört, dass das Beziehen von Märkten nicht allein gewerbsmäßig, sondern auch ganz selbständig, also insbesondere unabhängig von einem stabilen Gewerbebetriebe geschieht. Demgemäß ist das Beziehen von Märkten seitens stabiler Gewerbetreibender mit den Artikeln ihres Gewerbes keine Fierantie im Sinne des Gesetzes, dieser Art gewerblicher Thätigkeit mangelt das Kriterium der Selbständigkeit, sie wurzelt im stabilen Gewerbe und begründet mithin nicht die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung im Sinne des § 11 der Gew. O. Wenn demnach der Erl. d. M. J. 10/IX 75, Z. 13310 ausspricht, dass Marktfahrer Presserzeugnisse selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Presserzeugnissen versehen sind, so soll damit nur gesagt sein, dass, wer immer concessionspflichtige Waren auf Märkten verkaufen will, die hiezu erforderliche Concession besitzen muss, und wenn der Unternehmer zugleich Fierant ist, der Verschleiß der gedachten Waren dann nicht aufgrund seiner Gewerbebefugnisse als Fierant, sondern als Ausfluss der Concession stattfindet.

Die Fierantie gehört zu den Wandergewerben. Als Standort derselben (§ 144 Gew. O.) gilt daher der Wohnsitz des Unternehmers und erscheint damit zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung jene Gewerbebehörde berufen, in deren Sprengel sich dieser Wohnsitz befindet (Erl. d. M. J. ex 1877, Z. 20772).

In Bezug auf das Verhältnis der Fierantie zum Hausierhandel ist folgendes zu bemerken: Den Marktfahrern ist nicht gestattet, auf Märkten oder außerhalb derselben mit ihren Waren zu hausieren. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach § 19 a Hausierpat. zu ahnden. Umgekehrt ist aber zufolge V. d. H. M. 23/XII 81, R. 2 auch den Hausierern der Besuch der Märkte, resp. das Auslegen der Ware auf festen Plätzen daselbst untersagt. Zuwiderhandlungen fallen im Sinne des Erl. d. M. J. 30/I 75, Z. 1430 unter die Bestimmung des § 132 a Gew. O. Die vereinte Ausübung der Fierantie und des Hausierhandels wurde durch den Erl. d. H. M. 6/X 55, Z. 6914 als unzulässig erklärt.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie die Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reciprocität, d. i. als Erwiderung der im Aus-

lande gegen Inländer angeordneten Beschränkungen verfügt wird (§ 64 Gew. O.). Die Zulassung der Ausländer zum Marktbesuche ist demnach von der Nachweisung der formellen Reciprocität unabhängig, Beschränkungen in dieser Richtung müssen von der Regierung besonders verfügt werden. Im übrigen wird diesfalls auf die einschlägigen Bestimmungen der die Handelsbeziehungen zu den auswärtigen Staaten regelnden Verträge hingewiesen.

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu (§ 68 Gew. O); darum sind gegen einzelne Marktbesucher gerichtete, die Ausübung ihrer Marktbefugnisse einschränkende Maßnahmen unzulässig (E. d. V. G. 20/V 85, Z. 1311). Nur auf Wochenmärkten können im Lebensmittelverkehre nach örtlicher Gewohnheit und Bedürfnis die ersten Stunden des Marktes den Einkäufern im kleinen vorbehalten werden (§ 68 Gew. O.).

4. Die Verleihung der Marktconcession, d. i. des Rechtes zur Abhaltung von Märkten, geschieht aufgrund besonderer von der Gew. O. unberührt gebliebener Vorschriften, welche zugleich die für die Verleihung maßgebenden Rücksichten bestimmen (§ 71 Gew. O.).

Ursprünglich wurden den Gemeinden förmliche Markt-Privilegien verliehen, an deren Stelle dann zufolge der V. d. I. M. 4/V 49, R. 238 in Bezug auf Jahrmärkte und gemäß der Minist.-Verord. 19/I 53, R. 10 für alle Märkte ohne Unterschied einfache Concessionen traten, welche die noch gegenwärtig geltende Verleihungsform bilden. Ohne behördliche Concession gibt es keinen legalen Markt; die bloß thatsächliche Entwicklung marktmäßiger Zustände in einem Orte, wenn auch seit unvordenklicher Zeit, kann demnach den Mangel eines formellen — sei es durch Privilegium oder Concession begründeten Rechtes zur Abhaltung von Märkten nicht ersetzen. Die Behörden sind in derlei Fällen berechtigt, die Beseitigung eines solchen ungesetzlichen Zustandes anzuordnen (E. d. V. G. 25/I 88, Z. 190). Dagegen kann ein einmal erworbenes Marktrecht nicht von selbst durch kürzeren oder längeren Nichtgebrauch erlöschen. Bei Verleihung von Marktrechten, insbesondere Wochenmarktbefugnissen sind die der einschreitenden Gemeinde nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften darüber einzuvernehmen, ob sie gegen die Gründung des neuen Marktes Einwendungen zu machen haben. Die Märkte sollen so eingetheilt sein, dass einer dem anderen nicht hinderlich werde und insbesondere nicht zwei benachbarte Ortschaften an ein und demselben Tage Markt halten (A. E. 4/XI 1788). Durch die Concession wird auch die Gattung des Marktes sowie zumeist der Markttag bestimmt.

Die Verleihung von Jahrmarktconcessionen gehört zum Wirkungskreise der politischen Landesbehörden, während die Concessionen für Wochenmärkte von den politischen Bezirksbehörden ertheilt werden. Von jeder Ertheilung einer Marktconcession hat die verleihende Behörde — die polit. Bezirksbehörde im Wege der vorgesetzten Landesbehörde — dem Handelsministerium die Anzeige zu erstatten (Minist.-Verord. 19/I 53, R. 10, resp. Minist.-Verord. 30/VIII 68, R. 123 und Erl. d. Staatsministeriums 18/III 66, Z. 1452).

Ueber Gesuche um Marktconcessionen entscheiden die polit. Behörden nach freiem Ermessen. Zur Entscheidung in letzter Instanz ist das Ministerium des Innern berufen (Minist.-Verord. 20/IV 61, R. 49). Gegen primäre Entscheidungen der polit. Landesbehörden beträgt die Recursfrist nach der Minist.-Verord. 27/X 59, R. 196 60 Tage, gegen Entscheidungen der polit. Bezirksbehörden nach § 92 der Minist.-Verord. 17/III 55, R. 52 14 Tage. Der Instanzenzug ist auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen nicht beschränkt, mithin auch in solchen Fällen der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig (E. d. V. G. 13/VIII 77, Z. 1063).

Die Concessionen zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 31 fl. 50 kr. für jeden Markt. Die Taxbemessung geschieht nach der Zahl der Jahrmärkte in einem Jahre und der Wochenmärkte in einer Woche in der Art, dass die Taxe von 31 fl. 50 kr. für Jahrmärkte so vielmal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche abgehalten werden, zu entrichten ist (Tax-G. 27/I 40, § 207).

II. **Eintheilung der Märkte**. Nach der Gew. O. werden die Märkte eingetheilt in Haupt- und Wochenmärkte.

Zu den Hauptmärkten gehören die Messen, Jahrmärkte, Märkte in Badeorten während der Curzeit und Kirchtagsmärkte. Man unterscheidet ferner allgemeine und Specialmärkte, je nachdem auf denselben nach Inhalt des Marktrechtes alle im freien Verkehre gestatteten Waren oder ausdrücklich bloß einzelne Warengattungen, als Vieh, Getreide, Wolle, Kinderspielwaren u. dgl. zum Verkaufe zugelassen sind.

Messen sind vorwiegend Specialmärkte, die nicht allein zur Versorgung eines Ortes oder eines kleineren Bereiches mit irgendwelchen Waren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer als Verkäufer aus großen Entfernungen und selbst aus dem Auslande sich einfinden. Sie sind Märkte für den Großhandel im Gegensatze zu den für den Kleinbetrieb bestimmten Märkten im engeren Sinne.

Die Jahrmärkte hatten die Bestimmung, den Bewohnern des Marktortes und seiner Umgebung Gelegenheit zu geben, sich mit solchen Waren zu versorgen, welche im Orte selbst nicht zu haben waren. Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen hat diese Art Märkte viel an Bedeutung verloren, was in größeren Städten bereits zur Auflassung solcher Märkte geführt hat.

Die Wochenmärkte dienen vorwiegend dem Verkaufe der wenig haltbaren Producte der Umgebung des Marktortes.

III. **Gegenstände des Marktverkehres**. Gegenstände des Marktverkehres sind auf Hauptmärkten alle im freien Verkehre gestatteten Waren, auf Specialmärkten selbstverständlich nur die nach Inhalt des Marktrechtes auf denselben zugelassenen Warengattungen (§ 65 Gew. O.) und auf Wochenmärkten Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirtschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landes-

üblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (§ 66 Gew. O). Andere Artikel dürfen auf Wochenmärkten in Buden und Ständen in der Regel nur von den im Marktorte selbst ansässigen Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihres Gewerberechtes feilgehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen hinsichtlich jener Wochenmärkte, auf welchen bereits zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Gew. O. auch auswärtige Gewerbetreibende für die betreffenden Artikel zugelassen waren, dann dort, wo durch die am Marktorte ansässigen Gewerbetreibenden dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wird. Im ersteren Falle wurde durch die Gew. O. an den gegebenen Verhältnissen nichts geändert, im anderen Falle ist es der polit. Landesstelle an die Hand gegeben, im wirtschaftlichen Interesse der Ortsbewohner für die betreffenden Artikel auch fremde Gewerbetreibende auf dem Wochenmarkte zuzulassen. In allen Fällen aber besteht für die so begünstigten Gewerbsleute keine Beschränkung auf die von ihnen selbst erzeugten Artikel ihres Gewerbes (vgl. E. d. V. G. 30/III 77, Z. 1063).

Die Märkte sind nach dem Gesetze ausschließlich Verkaufstage; der bevorrechtete Marktverkehr erstreckt sich demnach nicht auf den gewerblichen Productionsbetrieb und gewerbliche Dienstleistungen, desgleichen nicht auf Schaustellungen, Unterhaltungen, Spiele u. dgl. und den nach Maßgabe der Bestimmungen der Marktordnung allenfalls gestatteten Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen (§ 70 Gew. O.). Die Ausübung aller dieser nicht unter den legitimen Marktverkehr fallenden Beschäftigungen kann, wenn sie überhaupt auf einem Markte gestattet wird, nur aufgrund der hiezu erforderlichen besonderen Berechtigung (Concession, Gewerbeschein, Licenz) stattfinden.

In allen Marktorten hat die Erhebung und Notierung der **Marktpreise** durch beeidete Personen in Gemäßheit des Hfd. 14/II 22, Z. 3386 und des Minist.-Erl. 11/III 52, Z. 5266 zu geschehen. Die Bestellung dieser Personen erfolgt durch die Gemeinde, die Beeidigung derselben durch die polit. Behörde I. Instanz (Erl. d. M. J. 23/IX 71, Z. 2007).

IV. **Marktgebüren.** Das Marktrecht hatte ursprünglich den Charakter eines oft mit beträchtlichen Einnahmen für die betreffende Gemeinde verbundenen nutzbaren Rechtes. Im Sinne der Gew. O. soll aber der Markt eine nur im volkswirtschaftlichen Interesse bestehende und keine auf Gewinn berechnete Institution der Gemeinde sein, darum ordnet der § 69 der Gew. O. an, dass der Marktverkehr bloß mit solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, die Benützung von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, kurz die Marktgebüren sollen nur den Ersatz der Selbstkosten der markthaltenden Gemeinde sein (vgl. Erl. d. M. J. 19/I 52). Der Marktgebürentarif ist ein Bestandtheil der Marktordnung und unterliegt mit derselben der staatlichen Genehmigung (§ 70 Gew. O.). Der Tarif ist auf dem Marktplatze zu affigieren. Die Marktgebüren sind am Marktplatze selbst, nicht etwa schon an den Eingängen des Marktortes (Erl. d. M. J. 3/VI 71, Z. 4763), und nur an den Markttagen (Erl. d. M. J. 8/VII 76, Z. 7992) einzuheben. Die Verpachtung der Marktgebüren ist gesetzlich zulässig, ebenso die Einhebung von solchen bei einzelnen Artikeln nach Maß und Gewicht (Erl. d. M. J. 21/I 85, Z. 21196, bezw. 7/II 77, Z. 17760).

Speciell für die Jahrmärkte erscheint angeordnet, dass die Pächter der Marktgebüren und ihre Bestellten mit behördlich beglaubigten Einhebungstarifen zu versehen und zu verhalten sind, die Marktparteien auf Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen. Die Gemeindeämter der Jahrmarktorte haben derlei Tarife im Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einsicht öffentlich anschlagen zu lassen (Erl. d. H. M. 1/XI 54, Z. 24642).

Die Marktgebüren können als öffentliche Abgaben im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Marktgebüren im Sinne der §§ 69 und 70 Gew. O. sind Gemeindeabgaben, weshalb das Recht zum Bezuge derselben nicht dem Gebürenäquivalente unterliegt; dagegen sind solche jetzt noch zu Recht bestehende, auf Privilegien beruhende Marktgebüren, welche einer Gemeinde neben dem Marktrechte bewilligt wurden und deren Zweck bestimmungsgemäß über die Grenze einer bloßen Vergütung für die mit der Ausübung des Marktrechtes verbundenen Auslagen hinausreicht, als ein äquivalentpflichtiger Vermögensbestandtheil der Gemeinde anzusehen (E. d. V. G. 22/III 81, Z. 506).

Von den Gemeinden erhaltene öffentl. Mess- und Wägeanstalten erlangen den Charakter von Markteinrichtungen, wenn der Marktverkehr deren Errichtung und Betrieb unbedingt erheischt, die Benützung nur während des Marktes und bloß für die Zwecke desselben stattfindet und die Höhe der Benützungsgebür nicht von dem Belieben der Gemeinde abhängt, sondern durch die Marktordnung oder sonst gesetzlich bestimmt ist. Eine solche Anstalt ist kein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen. Die Benützungsgebür gehört zu den Marktgebüren im Sinne des § 69 Gew. O. (vgl. E. d. V. G. 22/III 92, Z. 968). Das Zuwägen mit Schnellwagen im Detailverkaufe auf Märkten ist nach der V. d. H. M. 22/III 93 R. 46 nicht gestattet.

V. **Marktordnungen.** Der Marktverkehr wird im Rahmen der Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gew. O. durch die Marktordnung geregelt. Der Inhalt der Marktordnung wird demnach durch die Gegenstände der §§ 62—69 Gew. O. keineswegs erschöpft, nur darf sie keine dem Gesetze widerstreitende Bestimmung enthalten.

Im allgemeinen hat die Gemeinde die Marktordnung zu entwerfen, die polit. Landesbehörde dieselbe zu genehmigen (§ 70 Gew. O.). Die Marktordnungen für Viehmärkte dagegen sind von der polit. Landesbehörde, bei Viehmärkten von hervorragender Bedeutung von den Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde direct zu erlassen (G.

29/II 80, R. 35). Diese Bestimmungen gelten auch für die Abänderungen der Marktordnung.

Gegenstand der Marktordnung ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift der Marktgebürentarif und die Zulassung des Ausschankes von Getränken und der Speisenverabreichung auf den Marktplätzen (§ 70 Gew. O.). Zum wesentlichen Inhalte der Marktordnung gehört nach der Natur der Sache u. a. die Bestimmung der Marktplätze. Damit erscheint diese Platzbestimmung von der Genehmigung der polit. Landesbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, dass die Gemeinde in dieser Beziehung nicht eigenmächtig vorgehen darf, die Entscheidung in der Sache steht vielmehr bei der Gewerbebehörde (E. d. V. G. 30/III 82, Z. 377), was indes nicht hindert, dass die polit. Landesbehörde bei Genehmigung der Marktordnung die Bestimmung der Marktplätze füglich auch der Gemeinde überlassen kann, natürlich unbeschadet der durch sanitätspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einschränkungen (E. d. V. G. 20/V 85, Z. 1311). Bezüglich der einmal genehmigten Marktplätze können von der polit. Landesbehörde aus öffentlichen Rücksichten jederzeit Abänderungen verfügt werden, da bei den diesbezüglichen behördlichen Verfügungen von einer Rechtskraft nicht die Rede sein kann (E. d. V. G. 25/I 88, Z. 268). Die Beseitigung zu Recht bestehender offener Verkaufsplätze geschieht mittelst der Marktordnung (E. d. V. G. 20/V 85, Z. 1311).

Die Marktordnung enthält den Markttag; sie bestimmt denselben, wenn dies nicht bereits durch die Concession geschehen ist. Sie bestimmt auch die Tageszeit des Marktes.

Gegenstand der Marktordnung ist ferner die Marktaufsicht, Strafen u. s. f.

Die Marktaufsicht gehört nach den Gemeindegesetzen sowie nach dem G. 30/IV 70, R. 68 zum Wirkungskreise der Gemeinde. Damit obliegt der Gemeinde die Obsorge, dass der Marktverkehr sich in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vollziehe. Das definitive meritorische Entscheidungsrecht über allenfalls sich ergebende gewerbliche Streitfragen hat die Gewerbebehörde (E. d. V. G. 30/III 82, Z. 377).

Als Strafen können in der Marktordnung gemäß der betreffenden Gemeindeordnung Verweise, Geld- und suppletorische Arreststrafen festgesetzt werden, nicht aber eine zeitweise oder bleibende Ausschließung vom Markte. Immerhin ist die Aufnahme einer Bestimmung in die Marktordnung zulässig, kraft welcher Personen wegen Störung der Ruhe und Ordnung des Marktes durch die Marktaufsichtsorgane vom Markte gewiesen werden dürfen (Erl. d. M. J. 26/XI 77, Z. 36113).

Auf Uebertretungen der Marktvorschriften, welche sich als Uebertretungen der Gew. O. darstellen, finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (VIII. Hauptstück) Anwendung.

### Literatur.

A. Gigl: Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865; Stengl: Wörterbuch, Art. Marktwesen; v. Weigelsperg: Compendium, 3. Aufl., Wien 1892; Seltsam und Posselt: Die österr. Gew. O., 2. Aufl., Wien 1885; A. Heilinger: Oesterr. Gewerberecht, Wien 1894 ff.; Mayerhofer: Handbuch; Ulbrich: Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes; Manz: Gew. O. 5. Aufl., Wien 1892.

Posselt.

---

## Maß- und Gewichtswesen.

I. Grundlegende Bestimmungen (Maß- und Gewichtsordnung, Normal-Aichungs-Commission, internationale Meterconvention). — II. Aich-Vorschriften (Aichordnung, Nachträge zu derselben; anderweitige Normen über das Aichwesen). — III. Organisation des Aichdienstes (Aichinspectorate, Aichamtsvorsteher, Aichmeister und Gehilfen).

**I. Grundlegende Bestimmungen.** Das grundlegende Gesetz für das M. u. G. in Oesterreich ist G. 23/VII 71, R. 16 ex 1872, mit welchem eine neue Maß- u. Gewichtsordnung für dieses Staatsgebiet auf der Grundlage des metrischen Systems festgestellt worden und welches seither durch die G. 24/III 76, R. 50 (ergänzt durch G. 11/IV 93, R. 144) und 10/IV 84, R. 56, sowie 12/I 93, R. 10 modificiert worden ist. Die beiden Gesetze vom J. 1876 und 1884 betreffen hauptsächlich eine Vermehrung der zur Aichung und Stempelung zugelassenen Maße und Gewichte. Viel wichtiger ist das G. 12/I 93. Durch dieses letztere Gesetz sind, entsprechend den Beschlüssen der in Paris im Jahre 1889 abgehaltenen General-Conferenz für Maß u. Gewicht, neue Definitionen für die Grundbegriffe des metrischen Systems, für das Meter, das Kilogramm und das Liter aufgestellt, ferner für die im M. u. G. erforderlichen Temperaturbestimmungen durch die Feststellung der Temperaturscala, Definierung des Begriffes Atmosphäre und Bezeichnung der Normalintensität der Schwere die nöthigen Anordnungen getroffen und ist der Begriff der sogenannten Pferdekraft näher umschrieben worden.

Als Urmaß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt in Gemäßheit des G. 12/I 93, R. 10 die von der Generalconferenz für Maß und Gewicht im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 15 sanctionierte Copie des in Paris aufbewahrten meter prototype, welche gegenüber dem letzteren um 0·000.000.9 *m* größer ist; als Urgewicht gilt hier die von jener Generalconferenz als Prototyp Nr. 33 sanctionierte, gegenüber dem in Paris aufbewahrten kilogramm prototype um 0·000.000.061 *kg* größere Copie.

Von den Bestimmungen des G. 23/VII 71, welches im übrigen vollkommen aufrecht steht, sind insbesondere die folgenden hervorzuheben: Seit dem 1/I 76 dürfen in diesem Staatsgebiete nur die im Art. III des citierten Gesetzes aufgeführten — auf dem metrischen Systeme beruhenden — Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre angewendet werden (Art. V); die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Messapparate im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalle dieser Maße und Gewichte mit Geldstrafen von

5—100 fl. geahndet (Art. VI). Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden (Art. XI). Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Sprit dürfen (den Fall ausgenommen, dass außerösterreichische Producte dieser Art in den Originalgebinden weiter verkauft werden), dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist (Art. XII). (Mit dem Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung stehen im Zusammenhange die G. 11/VI 90, R. 126 und 125. Mit dem ersten wurde bestimmt, dass die im Ländergebiete der ungarischen Krone vorschriftsmäßig geaichten Fässer, welche zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier oder Sprit auf das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung des Rücktransportes übergehen, auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses und unter der Bedingung der Reciprocität der gleichen Behandlung unterliegen, wie die im Sinne des G. 23/VII 91 geaichten Fässer. Das G. 11/VI 90, R. 125 enthält das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern). Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch der neuerlichen Aichung zu unterziehen (Art. XV). Zur Ausführung der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechterhaltung der Ordnung im M. u. G. wird als technisches Organ eine Normal-Aichungs-Commission mit dem Sitze in Wien errichtet (Art. X).

Die Errichtung der Normal-Aichungs-Commission erfolgte auf Grund des Art. X des G. 23/VII 71 mit der V. d. H. M. 17/II 72, R. 17. Zufolge § 2 dieser Verordnung hat die Normal-Aichungs-Commission alle die technische Seite des Aichwesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, dass das Aichwesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt werde. Die laufenden Geschäfte dieser technischen Behörde werden von der Direction der Normal-Aichungs-Commission besorgt; der Beschlussfassung der Plenarversammlung der Normal-Aichungs-Commission unterliegen alle von ihr anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Feststellung der bei Anfertigung der Maße und Gewichte zu beobachtenden wissenschaftlichen Principien, die Abfassung der Aichordnung, Stellung der Anträge wegen Feststellung der Gebüren, Abänderungen und Ergänzungen derselben, Abfassung der Instructionen für die Aichämter und etwaige Vorschläge zur Erlassung von auf das Maß und Gewicht bezughabenden polizeilichen Vorschriften.

Die Plenarversammlung der Normal-Aichungs-Commission wird nach Bedürfnis, wenigstens jährlich einmal, zur Berathung einberufen. Ueberdies kann in dringenden Fällen oder bei minder bedeutenden Anlässen die Berathung und Beschlussfassung durch schriftliche Voten erfolgen.

Dem Director der Normal-Aichungs-Commission ist das erforderliche Beamtenpersonale — theils aus juristisch, theils aus technisch gebildeten Persönlichkeiten zusammengesetzt — beigegeben. Die technischen Beamten werden vom Handelsminister ernannt, alle übrigen Beamten der Normal-Aichungs-Commission werden dem Status des H. M. entnommen. Die Normal-Aichungs-Commission steht mit den technischen Aufsichtsorganen (Inspectoren) in unmittelbarem Verkehre und ist befugt, an dieselben im Bereiche der Gegenstände ihres Wirkungskreises die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Sie erstattet dem H. M. alljährlich aufgrund der von den Aufsichtsorganen gelieferten Geschäftsübersichten einen Jahresbericht über den Stand des Aichwesens, sowie über ihre eigene Thätigkeit.

Im Zusammenhange mit der Einführung des metrischen Systems im M. u. G. dieses Staatsgebietes erfolgte der Beitritt Oesterr.-Ungarns zur internationalen Meterconvention, welche — seit Jahren in Vorbereitung — am 20/V 75 in Paris vereinbart und am 31/XII 75 ratificiert wurde (1876, R. 20).

Zufolge dieser Convention kamen die contrahierenden Staaten überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau" in Paris auf gemeinschaftliche Kosten ein wissenschaftliches und permanentes Institut zu errichten und zu unterhalten. Das internationale Bureau untersteht der Direction und Aufsicht eines internationalen Maß- und Gewichts-Comités, welches seinerseits wieder unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der sämmtlichen an der Convention betheiligten Regierungen gebildeten General-Conferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Die Beiträge der vertragschließenden Staaten werden nach deren Bevölkerungszahl bemessen; das jährl. Ausgabebudget des internationalen Bureaus, welches ursprünglich nur für die „erste Periode" (während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype) 75.000 Francs betragen sollte, wurde durch neuere Vereinbarung der contrahierenden Staaten in dauernder Weise in dieser Höhe fixiert.

Die General-Conferenz trat zum erstenmale im Herbste 1889 in Paris zusammen, um die neuen Prototype unter die verschiedenen Staaten zu vertheilen. Die zweite Versammlung fand im J. 1895 statt. Auch weiterhin soll sie mindestens einmal alle 6 Jahre zusammentreten. — Das internationale Comité besteht aus 14 Mitgliedern, die sämmtlich verschiedenen Staaten angehören müssen. Bis zur Fertigstellung und Vertheilung der neuen Prototype trat das Comité wenigstens einmal im Jahre zusammen; weiterhin sollen diese Zusammentretungen alle 2 Jahre stattfinden. Die Verificationsarbeiten, welche seitens der Fachbehörden der contrahierenden Staaten beim internationalen Comité im diplomatischen Wege bestellt werden, werden zufolge Reglement vom Jahre 1891 unentgeltlich geliefert.

II. **Aich-Vorschriften**. In Ausführung des G. 23/VII 71, R. 16 ex 72 wurde von der Normal-Aichungs-Commission eine Aichordnung festge-

stellt, welche — inclusive des Aichgebürentarifes — mit der V. d. H. M. 19/XII 72, R. 171 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde. Im Zusammenhange mit der Aichordnung verfasste die Normal-Aichungs-Commission auch eine Reihe von Instructionen, von denen insbesondere die Instruction für die k. k. Aichämter (Erl. der Normal-Aichungs-Commission 19/XII 72), die Instruction für die Vorsteher der k. k. Aichämter (Erl. der Normal-Aichungs-Commission 1/I 76) und die Verrechnungs-Instruction für die k. k. Aichämter genehmigt mit H. Minist. Erl. 10/IX 75, Z. 28889 hervorzuheben sind.

Die Aichordnung enthält im ersten Abschnitte die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1/I 76 ab im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwendenden Maße (Längenmaße, Hohlmaße für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände) und Gewichte, sowie über die von Seite der Aichämter bei der Aichung dieser Maße und Gewichte einzuhaltenden Fehlergrenzen; im zweiten Abschnitte die Vorschriften über die der Aichung und Stempelung unterliegenden Maßwerkzeuge (Wagen, Alkoholometer, Saccharometer, Gasmesser, Probemaße und Probegewichte für Getreidefrüchte, Messrahmen für Brennholz); im dritten Abschnitte behandelt die Aichordnung die Normale u. zw. Gebrauchsnormale, welche zur Prüfung der Verkehrs-Maße und Gewichte dienen, Controlnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale bei den Aichämtern dienen und Hauptnormale, nach welchen die Controlsnormale richtig erhalten werden; im vierten Abschnitte die übrige Ausrüstung der Aichämter und Aichaufsichtsorgane (Wagen, Hilfs- und Normalapparate der Aichämter, Stempel und Siegel), und im fünften Abschnitte stellt sie die Grundsätze fest über die Geschäftsführung der Aichämter. Darnach hat jedes Aichamt die demselben zur Aichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, zu deren Aichung es nach seinem Wirkungskreise befugt ist und die nach den Bestimmungen der Aichordnung überhaupt zur Aichung geeignet sind, ohne Rücksicht auf den Ursprungsort der Gegenstände in Gemäßheit der Aichordnung zu prüfen und dieselben, wofern sie keine größeren als die zulässigen Abweichungen zeigen, zu stempeln. Die bei dieser Prüfung nicht als stempelfähig befundenen Gegenstände sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben; die Vornahme von Berichtigungsarbeiten ist den Aichämtern nicht gestattet. Die Aichämter haben ferner auch die bereits im Verkehre befindlichen Gegenstände, wenn dieselben aufgrund des Art. XV der Maß- und Gewichtsordnung zur Nachaichung überbracht werden, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn ihre Abweichungen die zugelassenen Fehlergrenzen nicht übersteigen, mit dem Aichstempel und der laufenden Jahreszahl zu stempeln.

Die Aichämter sind ferner verpflichtet, bei der polizeilichen Aufsicht über die im Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Wagen, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften, die erforderliche Hilfe zu leisten. Ueber die vorgenommenen Prüfungen haben die Aichämter Bescheinigungen auszustellen; für diese Arbeiten sind die im Tartarif festgesetzten Gebüren zu erheben.

Die in diesem Tarife sub A enthaltenen Gebürensätze beziehen sich auf jene Fälle, wenn sich die vorgelegten Gegenstände bei der Prüfung als zur Stempelung geeignet erweisen, jene unter B dagegen auf jene Fälle, wo nur eine Prüfung, aber — weil dieselben um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden wurden — keine Stempelung stattfindet. Gar keine Gebür ist dann zu entrichten, wenn die Gegenstände wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit in Beziehung auf Material, Bezeichnung oder sonstiger Ausführung sofort zurückgewiesen werden, ohne dass eine weitere Prüfung inbezug auf ihre Richtigkeit vorgenommen wurde. Sowohl die Aichordnung als der Aichgebürentarif haben seit der ursprünglichen Feststellung (R. 71 ex 1872) zahlreiche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren, u. zw. sind bisher 30 Nachträge zur Aichordnung und 6 Nachträge zum Aichgebürentarife erlassen und mit Kundmachungen des Handelsministeriums im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden.

Außer den angeführten Nachträgen der Aichordnung sind jedoch über Antrag der Normal-Aich-Commission noch zahlreiche andere Verordnungen im M. u. G. erlassen worden, welche — da sie sich nicht unmittelbar auf einzelne Bestimmungen der Aichordnung beziehen — nicht als Ergänzungen oder Abänderungen der Aichordnung, sohin als Nachträge zu denselben bezeichnet werden konnten, sondern als selbständige Vorschriften herausgegeben werden mussten.

Die wichtigsten der hieher gehörigen Vorschriften sind die folgenden:

Die V. d. H. M. 16/III 75, R. 33 und 3/XII 80, R. 143, betreffend die Aichung und Stempelung von Messapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen;

die V. d. H. M. 6/VII 75, R. 102, betreffend die Alkoholometer der neuen Aichordnung;

die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 25/IX 75, R. 129, betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser, abgeändert mit V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 12/VII 85, R. 102;

die V. d. M. J., d. F. M., d. H. M. und des A. M. 23/XII 75, R. 158, und 13/VIII 77, R. 79, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholzhandel nach dem metrischen System und die Anwendung des Kreuzstockes bei der Schlichtung des Scheitholzes;

die V. d. H. M. 5/V 76, R. 67, betreffend Feststellung eines neuen Gebürentarifes für die Aichung der Fässer;

die V. d. H. M. 20/V 76, R. 73, betreffend die Transportfässer;

die Kundmachung d. H. M. 25/VII 76, R. 104 mit Vorschriften, über die Herstellung und Aichung von hölzernen zur Zumessung von Weinmost

und Obstmost bestimmten Flüssigkeitsmaßen von 100 *l* Inhalt;

der Erl. d. H. M. 16/VIII 76, Z. 20984, betreffend die Aichung der Gasmesser;

die Kundmachung d. H. M. 14/VIII 77, R. 80 mit Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Maßen für Holzkohle und Torf, sowie für Steinkohlen, Cokes, Kalk u. a. Mineralproducte;

die Kundmachung des H. M. 12/VIII 78, R. 107, mit Vorschriften betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen), von Milchgefäßen mit Messstab zum Gebrauche in Milchwirtschaften und Sennereien, von Maischbottichen und Messrahmen für Brennholz in Scheitern, ergänzt hinsichtlich der Milchgefäße mit Messstab und der Maischbottiche mit Kundmachung des H. M. 4/VI 81, R. 58 und hinsichtlich der Milchgefäße mit Messstab auch mit Kundmachung d. H. M. 9/VIII 82, R. 122; ferner hinsichtlich der Milchkannen mit Kundmachung des H. M. 2/IX 85, R. 128 und 20/XII 85, R. 171, und hinsichtlich der Messrahmen für Brennholz in Scheitern mit Kundmachung des H. M. 8/VI 90, R. 120;

die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem F. M. 28/III 81, R. 30, betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstige Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer (theilweise modificiert durch die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und des F. M. 21/X 91, R. 162 und hinsichtlich der Biertransportfässer durch V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 1/IV 94, R. 67 und 9/V 94, R. 92);

die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 28/III 81, R. 31, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von den bestehenden Aichvorschriften nicht entsprechenden Maßen, Gewichten und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden;

die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 30/VI 81, R. 75 und 21/VII 87, R. 97, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches u. der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materiales, sowie auf Flaschen, welche in öffentl. Schanklocalitäten zum Ausschanke von Wein, Bier, Most, Obstwein und von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden;

die V. d. H. M., des M. J. und des F. M. 9/VIII 82, R. 112, betreffend die ausschließliche Verwendung von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen, sowie von Gold- und Silbermünzen im öffentlichen Verkehre;

die Kundmachung des H. M. 7/III 91, R. 44, 13/V 91, R. 64, 22/IX 93, R. 145 und 9/III 94, R. 50, betreffend die Aichung und Stempelung von metallenen Spiritus-Reservoirs;

die Kundmachung d. H. M. 24/VI 91, R. 93 und 6/III 92, R. 49, betreffend die Zulassung eines automatischen Petroleum-Wäge-Apparates zur Aichung und Stempelung;

die Kundmachung d. H. M. 2/XII 91, R. 169, betreffend die Zulassung von Thermometern zur ämtlichen Ueberprüfung und Beglaubigung;

die Kundmachungen d. H. M. 12/I 92, R. 35 und 30/VII 93, R. 129 mit Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung eines Biermesshahnes;

die Kundmachungen d. H. M. 5/IX 92, R. 174 und 5/V 95, R. 65 mit Vorschriften, betreffend die Zulassung von automatischen Getreidewagen zur Aichung und Stempelung;

die Kundmachung d. H. M. 5/IX 92, R. 175, 13/III 93, R. 34, 13/II 95, R. 30 und 23/VII 95, R. 115, betreffend die Zulassung der Wasserverbrauchsmesser zur Aichung und Stempelung;

die V. des H. M. 15/III 93, R. 37, die Kundmachung des H. M. 27/V 94, R. 103 u. 102 und V. des H. M. 12/I 96, R. 15, betreffend die obligatorische Aichung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser und die damit zusammenhängenden Gebüren, Transport- und Transportassecuranzkosten;

die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 22/III 93, R. 46, womit die Anwendung von Schnellwagen beim Detailverkaufe, in festen Betriebsstätten und auf Märkten untersagt wurde;

die V. des H. M. 3/V 94, R. 82, betreffend die Aichung und Stempelung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern;

die Kundmachung des H. M. 23/VI 94, R. 136, betreffend die Untersuchung elektrischer Maschinen und Messapparate durch die N. A. C. und die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. 7/V 95, R. 66, womit die periodische Nachaichung der Messapparate für Petroleum u. a. einer raschen Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten angeordnet wird.

III. **Die Organisation des Aichdienstes.** Die Organisation des Aichdienstes wurde mit G. 31/III 75, R. 43 und der Durchführungs-V. 3/IV 75, R. 45 festgestellt. Die wichtigsten Bestimmungen des citierten Gesetzes sind die folgenden: Die Aichämter, welchen nach Art. XI der Maß- u. Gewichtsordnung 23/VII 71 R. 16 ex 1872 die Aichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Maßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten. Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstl. Bezirksbehörde aufgestellt. Zufolge des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896 bestehen im ganzen 378 Aichämter, und zwar in Niederösterreich 44, in Oberösterreich und Salzburg zus. 32, in Steiermark und Kärnten zus. 44, in Küstenland und Krain zus. 28, in Dalmatien 15, in Tirol und Vorarlberg zus. 39, in Böhmen 88, in Mähren und Schlesien zus. 43, in Galizien 38, in der Bukowina 7. Jedes Aichamt besteht in der Regel aus 2 Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Aichmeister. Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten wird dasselbe gegen Remuneration

einem landesfürstl. Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson übertragen. Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der am Sitze der Inspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; die Dienstverträge sind zufolge H. M. 16/II 85 Z. 11297 ex 1880 in der Regel auf unbestimmte Zeit, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigungsfrist, abzuschließen. Die Aichmeister haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für letztere erlassenen Dienstvorschriften. Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politische Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt. Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef bezw. dem Handelsminister, und werden in der Regel für ein Land ernannt; kleinere Länder können mit einander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden. Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher auch die bei denselben eingehenden Gebüren bezieht. Die nach der Gemeindegesetzgebung der Gemeinde zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit dem seither wiederholt eingeschärften Erl. d. M. J. 4/VII 89 Z. 12862 wurden die polit. Behörden angewiesen, darüber zu wachen, dass die Gemeinden ihrer bezüglichen Verpflichtung genau nachkommen, und falls die Gemeinden derselben nicht nachkommen würden, mit allem Nachdrucke im Sinne des der Regierung in den Gemeindeordnungen eingeräumten Staatsaufsichtsrechtes vorzugehen.

Von den Bestimmungen der Handelsministerialverordnung 3/IV 75 R 45, womit in Durchführung des G. 31/III 75 R. 43 die Einrichtung u. Geschäftsführung der Aichämter näher bestimmt wurde, sind die folgenden hervorzuheben: Die Orte, in welchen Aichämter errichtet werden sollen, bestimmt der Handelsminister nach Einvernehmung der polit. Landesbehörde und der Normal-Aichungs-Commission. In dem die Errichtung eines Aichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Aichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren aichämtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in der Landesgesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen. Es können auch Aichämter, deren Wirkungskreis auf die Aichung von Fässern beschränkt ist, errichtet werden (Fassaichstellen). Handelsministerial-Erl. 29/VII 75 Z 22573. Die Aichung u. Stempelung der Präcisionsgewichte und Präcisionswagen, der Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser steht zunächst nur den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern zu, kann jedoch im Falle des Bedürfnisses auch anderen Aichämtern übertragen werden.

Was das Personale der Aichämter anbelangt, so bestimmt die Ministerialverordnung 3/IV 75, dass außer dem Vorsteher je nach Bedürfnis ein oder mehrere Aichmeister, oder ein Aichmeister und mehrere Aichmeistergehilfen, ferner besondere Rechnungsführer und Diener bestellt werden können. Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Correspondenz ob; bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personale des Aichamtes und dem Publicum steht ihm die Entscheidung zu. Wo kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher dessen Geschäfte zu besorgen. Dem Aichmeister obliegt das eigentliche Geschäft der Aichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Aichamte vorkommenden technischen Arbeiten. Er trägt die ganze Verantwortlichkeit, dass alle beim Aichamte vorkommenden Arbeiten genau nach den erlassenen Vorschriften ausgeführt werden; die Gehilfen arbeiten unter seiner Verantwortung. Wenn mehrere Aichmeister bestellt sind, trägt jeder die Verantwortlichkeit des ihm vom Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises. Der Aichmeister ist über Ersuchen der Gemeindebehörde nach Anweisung des Vorstehers verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Wagen, Maße und Gewichte &c. den revidierenden Beamten technische Assistenz zu leisten und Uebertretungen der Aichvorschriften, welche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen.

Die Anstellung der Aichmeister und Aichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef. Ein Erl. d. H. M. 31/V 84, Z. 11003 behandelt des näheren die Eigenschaften, welche bei Auswahl von Persönlichkeiten für Aichmeisterstellen ins Auge gefasst werden sollen. Durch V. des H. M. 15/X 93, R. 152 wurden die Bestimmungen der Minist.-Verord. 3/IV 75, R. 45 hinsichtlich der Bestellung der Aichmeistergehilfen und deren Verwendung ergänzt.

Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Aichamtes festzusetzen. Zur Vornahme von einzelnen Aichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes bedarf es, wenn die Orte, wo die Aichgeschäfte vorzunehmen sind, in demselben politischen Bezirke wie das Aichamt liegen, nur der jedesmaligen Bewilligung des Vorstehers; in allen anderen Fällen, sowie zur dauernden Vornahme von bestimmten Aichungsgeschäften in industriellen Etablissements ist die Genehmigung des Aichinspectors erforderlich (vergl. V. 13/XII 83, R. 1 ex 1884).

Die Einhebung der Gebüren erfolgt durch den Rechnungsführer, resp. Vorsteher oder das sonst speciell hiemit betraute Organ. Bei auswärtigen Aichgeschäften kann dieselbe dem Aichmeister überlassen werden. Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn thunlich, einem im Orte befindlichen Cassa- oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Der Rechnungsführer besorgt die Cassa- und Rechnungsführung.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Aichamtes, welche auf die administrative Geschäftsgebarung der Aichämter oder auf das Verhalten der Aichamtsfunctionäre Bezug haben, entscheidet die Bezirkshauptmannschaft; bei Beschwerden, welche auf rein technische Amtshandlungen der Aichämter Bezug haben, sowie sonst in höherer Instanz, entscheidet die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Aichinspectors; bei Aichämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als erste Instanz mit Vorbehalt des Recurses an das H. M.

Die Aufgabe des Aichinspectors besteht, abgesehen von seinen Obliegenheiten als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Aichamtes, im allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Aichämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, dass die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche nach der Aichordnung und den von der Normal-Aichungs-Commission erlassenen Instructionen den Aufsichtsbehörden zukommen.

Er hat die Aichämter zeitweise und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu untersuchen; er ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrcurs für Aichmeister und Aichmeister-Candidaten über das Aichverfahren und die bezüglichen Vorschriften zu halten; endlich obliegt es ihm, die anzustellenden Aichmeister zu prüfen. Der Aichinspector hat auf den Zustand der in seinem Aichbezirke im Verkehre vorkommenden Maße u. Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten, wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten den zuständigen polit. Behörden zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, und überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- u. Gewichtspolizei mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Es hat der Normal-Aichungs-Commission alljährlich bis Ende Jänner einen allgemeinen Bericht über seine Geschäftsthätigkeit im Vorjahre vorzulegen.

Sämmtliche Aichamtsfunctionäre sind, wie mit Erl. d. H. M. 11/I 77, Z. 32836 ex 1876 ausgesprochen wurde, als Organe des H. M. anzusehen und daher dem Status der diesem Ministerium untergeordneten Aemter und Anstalten einzureihen.

Mit V. d. H. M., des M. J. und des F. M. 15/IX 75, R. 125 wurden in Durchführung des § 3 des G. 31/III 75, betreffend die Organisierung der Aichbehörden, die im Reichsrathe vertretenen Länder in 10 Aichaufsichtsbezirke eingetheilt und zwar in folgender Weise:

1. Aufsichtsbezirk: Oesterreich unter der Enns (Sitz d. Insp. Wien); 2. Aufsichtsbezirk: Oesterreich ob der Enns und Salzburg (Sitz d. Insp. Linz); 3. Aufsichtsbezirk: Steiermark und Kärnten (Sitz d. Insp. Graz); 4. Aufsichtsbezirk: Küstenland und Krain (Sitz d. Insp. Triest); 5. Aufsichtsbezirk: Dalmatien (Sitz d. Inspect. Zara); 6. Aufsichtsbezirk: Tirol und Vorarlberg (Sitz d. Insp. Innsbruck); 7. Aufsichtsbezirk: Böhmen (Sitz d. Insp. Prag); 8. Aufsichtsbezirk: Mähren und Schlesien (Sitz d. Insp. Brünn); 9. Aufsichtsbezirk: Galizien (Sitz d. Insp. Lemberg); 10. Aufsichtsbezirk: Bukowina (Sitz d. Insp. Czernowitz).

Mit Erl. d. H. M. 17/V 75, Z. 675/H. M. wurde die Errichtung von 10 Aichinspectoraten und zu diesem Behufe die Systemisierung von 4 Oberinspectorstellen in der VII. und von 6 Inspectorstellen in der VIII. Rangsclasse verfügt; zufolge Erl. des H. M. 30/V 88, Z. 31574 sollen die systemisierten Oberinspectorstellen ohne Rücksicht auf den Amtssitz zur Besetzung gelangen können; die Ernennung der Inspectoren und Oberinspectoren steht dem Handelsminister zu. Weiterhin ist eine Aenderung dieser Systemisierung in der Richtung beabsichtigt, dass 2 Oberinspectorstellen in der VI., 4 in der VII. und 4 in der VIII. Rangsclasse stehen sollten.

Die im § 2 des G. 31/III 75, R. 43 über die Organisierung der Aichbehörden vorgesehene Systemisierung der Aichmeisterstellen an den Sitzen der Inspectorate erfolgte mit Erl. des H. M. 26/IX 75, Z. 29622. Für Wien wurden damals 6, für Linz, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg je 2, für Zara, Innsbruck und Czernowitz je 1 Aichmeisterstelle systemisiert. Seither ist eine Vermehrung der in Wien und Prag bestehenden Aichmeisterstellen erfolgt; ferner wurden auch 14 Aichmeistergehilfenstellen bei den Inspectorats-Aichämtern systemisiert u. zw. 6 in Wien, je 2 in Prag, Triest und Graz, und je 1 in Brünn und Innsbruck. Die im Jahre 1875 ernannten Aichmeister stehen insgesammt in der IX. Rangsclasse, die seit der neuen Organisierung Ernannten wurden zum Theile in die IX., zum Theile in die X. Rangsclasse eingereiht; die Aichmeistergehilfen stehen in der XI. Rangsclasse.

Die sogen. Landaichmeister (d. h. die Aichmeister der übrigen Aichämter außer den Inspectorats-Aichämtern) sind der Regel nach mit Dienstvertrag bestellt. Für die Folge ist beabsichtigt, solche Landaichmeister ad personam zu stabilisieren, welche schon seit längerer Zeit in verdienstlicher Weise im Aichwesen thätig sind, ihre volle Arbeitszeit ausschließlich dem Aichdienste widmen und auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Das Geschäft des Aichmeisters kann in kleineren Orten als Nebenbeschäftigung von einem Gewerbetreibenden betrieben werden, welcher seine Thätigkeit als Aichmeister auf einzelne Amtstage in der Woche beschränken kann.

Mit Erl. des H. M. 4/XII 75, Z. 36694 wurden Formularien aufgestellt a) für das Dienstgelöbnis der Aichamts-Vorsteher und Rechnungsführer, sofern sie nicht k. k. Beamte wären; b) für die Dienstverträge mit den Aichmeistern und Aichmeistergehilfen [das Formular b) wurde mit Erl. des H. M. 12/V 93, Z. 56333 ex 1891 abgeändert] und c) für die Dienstgelöbnisse der vertragsmäßig bestellten Aichmeister oder Aichmeistergehilfen. Der citierte Erlass behandelt auch die bei Mietung von Aichamtslocalitäten zu beachtenden Erfordernisse und wurde in diesem Punkte mit Erl. d. H. M.

15/XII 78, Z. 34727 ergänzt. Mit Erl. d. H. M. 9/VII 87, Z. 2465 wurde ein einheitliches Formular für Mietverträge aufgestellt.

Auf die Disciplinarbehandlung der Aichamtsfunctionäre beziehen sich die Erl. d. H. M. 28/IX 76, Z. 29697, 22/III 77, Z. 36797 ex 1876, 13/VIII 77, Z. 25247 und 12/III 78, Z. 4743.

Von größerer Wichtigkeit für den Aichdienst ist endlich noch die V. d. H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 8/I 78, R. 8, welche in Abänderung der im Punkte 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebürentarife enthaltenen Bestimmungen, die den Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen zukommenden Gebüren festsetzt, resp. die V. d. H. M. 3/XI 78, R. 135, durch welche die erste in einem Punkte modificiert wird und ein einschlägiger Erl. des H. M. 8/I 78, Z. 9663 ex 1876. Bezüglich des Gemeindegebietes der Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien wurden die in § 3 und 4 der Minist.-Verord. 8/I 78, R. 8 enthaltenen Gebüren der Aichbediensteten für Aichungen außerhalb der Aichämter, sowie für die technische Assistenzleistung bei den politischen Revisionen abgeändert durch die V. des H. M. im Einvernehmen mit M. J. und F. M. 15/X 94, R. 204. v. Thaa.

## Matriken.

I. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen. — II. Die Führung der Geburtsbücher. — III. Legitimation. — IV. Die Führung der Trauungsbücher. — V. Die Führung der Sterbebücher. — VI. Ueber den Verkehr mit dem Auslande rücksichtlich der Civilstandsangelegenheiten.

**I. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen.** Die Standesregister sind jene öffentlichen Urkunden, welche verläßlichen Aufschluss über Geburt (Taufe, Beschneidung), Trauung und Tod, sowie die darauf Bezug nehmenden Daten geben sollen. Der § 112 der a. G. O. bestimmt: „Für öffentliche Urkunden sind zu halten: 1. die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer“. Hiezu erflofs das Hfd. 15/I 1787, J. G. S. 621: Die Tauf-, Trauungs- u. Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände. — Diese Vorschrift gilt nur für die M. der katholischen Pfarrer; die öffentliche Beweiskraft der übrigen M. wurde durch die diesfälligen, im Laufe der Darstellung erwähnten, Sonderbestimmungen eingeführt. Siehe auch die §§ 292, 293, 296 u. 310 der neuen Civilprocessordnung 1/VIII 95 R. 113 (bezüglich des Eintrittes ihrer Wirksamkeit siehe Art. I des Einführungsgesetzes 1/VIII 95 R. 112).

Die ersten Spuren der Taufbücher verlieren sich in die Anfänge des Christenthumes; über Vorschrift Justinians (Nov. 74) wurden auch über die Ehen Urkunden aufgenommen und im Kirchenarchive hinterlegt; die Stelle der Todtenbücher vertraten die Dypticha und Nekrologien. Eine allgem. Vorschrift wurde erst durch das Tridentiner Concil (1548—1563) (Sess. 24 cap. 2 et 1 de reform. matr.) erlassen, welches die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern (die Führung von Sterbebüchern trug erst das Rituale Romanum [1614] dem Pfarrer auf) vorschrieb, ohne jedoch näheres anzuordnen. Das Detail war Sache der Provincial- und Diöcesansynoden, insoferne solche überhaupt zusammentraten und sich hiemit beschäftigten. Auf diese Art konnten keineswegs genügende Resultate herbeigeführt werden. In manchen Pfarren wurden die kanonischen Aufzeichnungen auf fliegenden Blättern geführt; gewöhnlich aber bestand für den ganzen Sprengel einer Pfarre, ohne Rücksicht auf ihre Filialen, ein einziges Buch mit drei Abtheilungen, in welches die Tauf-, Trau- u. Sterbefälle bald von dem Meisner, bald von dem Seelsorger, in deutscher oder lateinischer Sprache, mit oder ohne Unterschrift, nach der Individualität und dem Fleiße des jedesmaligen Buchführers leslicher oder unleslicher, bestimmter oder unbestimmter, vollständiger oder unvollständiger eingetragen wurden. Die unehelichen Geburten erhielten meist am Ende der ersten Abtheilung des Pfarrbuches einen abgesonderten Platz. — So verblieb es in Oesterreich im ganzen bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes. Erst unter Maria Theresia begann die Staatsgesetzgebung die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. Bereits mit dem Hfd. 20/VII 1770, G. M. Th. VI, 258, Codex. austr. VI, 1361, Chron. Ausz. für Niederösterreich Nr. 11, für Tirol Nr. 4, wurde eine Vorschrift betreffs der Eintragung der Namen der Väter unehelicher Kinder erlassen und mit dem Hfkzd. 6/X 1770 an alle Landesstellen, Archiv des Ministeriums des Innern IV A 9 Cart. 453, siehe abschriftl. Hofdecret im Archiv der böhm. Landesstelle pag. 14, wurden „die von dem kaiserl. Amte in Schlesien ad approbandum eingesendeten Entwürfe deren Formularien, nach welchem künftig die Kirchenbücher sowohl, als die quartaligen Meldungszetteln deren Getraut- u. Verstorbenen einzurichten wären“ genehmigt. Früher schon war den Israeliten mit dem Circ. des böhm. Gub. 27/I 1766, Chron. Auszüge für Böhmen Nr. 16, befohlen worden, die Beschneidungsbücher in einer besseren Verläßlichkeit, als bis nun zu halten. — Mit dem Toleranzpatente 13/X 1781 wurde den augsb. und helvet. Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben gestattet. Es scheint, dass infolge dessen, obgleich im Art. IV dieses Patentes die jura stolae dem parocho ordinario vorbehalten wurden, die Pastoren der augsb. und helvet. Kirchengemeinden anfiengen, M. zu führen. Gesetzlich gestattet wurde denselben aber die Matrikenführung erst mit dem Hfd. 22/II 1782.

Mit dem kaiserl. P. 20/II 1784, Jos. G. S. IV. Theil, Nr. 113, wurde eine neue Einrichtung für die Führung der Register vorgeschrieben. Das Patent lautet: „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben, sind sowohl in Ansehen der

öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohle unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzigen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart." Die Nothwendigkeit der gleichförmigen Führung der M. (ohne beliebige Zusätze und Anmerkungen) wurde mit den Erl. des M. J. 21/VI u. 27/VIII 73, Z. 12086 und Z. 12265, an die L. Ch. von Oberösterreich und Schlesien betont. „§ 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muss nach den unter Nr. 1 beigefügten Formularien folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der Trauung, der Nummer des Hauses, den Tauf- u. Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheiratet oder Witwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheiratet oder Witwe; Tauf- und Zunamen der Zeugen oder sogen. Beistände und ihren Stand. — § 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Stelle gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen. — § 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muss bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ledig mit dem Beisatze „Cooperator". Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, dass er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat. — § 4. Um sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formulare unter Nr. 2 folgende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zuname der Eltern, ihre Religion; der Tauf-, Zuname und Stand der Pathen (Gevattern). Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluss. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt. Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Stelle einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. — § 5. Die Sterberegister bei den Pfarren sind aller Orten nach dem Formulare Nr. 3 mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nämlich die Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. — § 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt. — § 7. Bei Untersuchung der Diöcesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen. — § 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. — § 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen drei Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptionsbezirke auch an das Kreisamt einschicken. (Siehe Form. 1, 2, 3.)

Maßgebend für die im § 9 des Patentes erwähnten Tabellen ist gegenwärtig der Erl. des M. J. 8/II 95, Z. 18.632 ex 1894 (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 8) und die hiezu hinausgegebene Instruction (abgedruckt in Seidl, Matrikenführung, 2 Aufl.).

Mit dem Hfd. 30/IV 1789, Z. 9689 G. J. II. Bd. 17 Nr. 7, Chron. Auszüge für Mähren und Schlesien, wurden nachstehende Formulare für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine vorgeschrieben:

Taufschein. Ich N. N., Pfarrer, Localcaplan oder Curat zu N. in N. N., bezeuge hiermit, dass von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, augsburgischer oder helvetischer Religion,

## Formulare Nr. 1.

| 1783 | Bräutigam | | | | | | | Braut | | | | | | Beiständе | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | Haus-Nummer | Namen | Religion katholisch | Religion protestantisch | Altersjahre | Unverehelicht | Witwer | Namen | Religion katholisch | Religion protestantisch | Altersjahre | Unverehelicht | Witwe | Namen | Stand |
| den 15. | 35 | Christoph Nadler | 1 | — | 37 | 1 | — | Anna Winterin | — | 1 | 32 | — | 1 | Martin Aermel<br>Johann Teichner † | Nachbar<br>Schloßermeister |

## Formulare Nr. 2.

| 1783 | | | Religion | | Geschlecht | | | | Eltern | | Pathen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | Haus-Nummer | Namen | katholisch | protestantisch | Knabe | Mädchen | Ehelich | Unehelich | Vater | Mutter | Namen | Stand |
| den 23. | 35 | Christiana Hollin | 1 | — | — | 1 | — | 1 | Peter Held | Marie Hellin | Justine Färtin<br>Barbara Grollin † | Gastwirt<br>Nachbarin |

## Formulare Nr. 3.

| Zeit des Sterbens 1783 Februar | Haus-Nummer | Name des Gestorbenen | Religion katholisch | Religion protestantisch | Geschlecht männlich | Geschlecht weiblich | Lebensjahr | Krankheit und Todesart |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| den 12. | 35 | Elias Hornich | — | 1 | 1 | — | 58 | Hitziges Fieber |

mit seiner Ehewirtin N. N., geborenen N., der katholischen Religion, augsburgischen oder helvetischen Confession, Zeit ihres Ehestandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben) von mir oder von meinem Cooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pathe dem — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

1. Anmerkung. Bei Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden, und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennt, oder seinen Namen einzuschreiben verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert: — bezeuge hiermit, dass die N. N. (nomen, conditio matris) ledigen Standes, — — — erzeuget, welch u. s. w.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Eltern die Taufe von dem protestantischen Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrer aus seinem Taufprotokolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszudrücken, nämlich: — von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde augsburgischer oder helvetischer Confession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe u. s. w.

Trauungsschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformierter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Kündigung und keinem entdeckten gesetzlichen Hindernisse, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Cooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiständen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Todtenschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio), katholischen, der augsburgischen oder helvetischen Confession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus-Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den darauf in den Friedhof — — zur Erde bestattet worden sei.

Urkunde dessen habe ich diesen Todtenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

Mit dem Hfkzd. 22/IV 32, Z. 6298 an das galizische Gub. wurde bestimmt: Kein Taufschein darf von nun an ohne Beisetzung des in der besonderen Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages und Geburtsjahres des Getauften ausgefertigt werden. — In dem Hfkzd. 16/V 36, Z. 12.923 (kundgemacht in der P. G. S. und in der Pr. G. S.), wurde hervorgehoben, „dass allen Personen, welche in Rücksicht auf ihre Armut nach dem Stol-Patente von der Entrichtung der Stola befreit sind, ebenfalls alle Matrikenscheine, die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerkes oder sonst zu einem erlaubten Gebrauche bedürfen u. mit dem vorschriftsmäßigen Armutszeugnisse sich auszuweisen vermögen, unentgeltlich ausgefolgt werden müssen." — Mit E. d. M. f. C. u. U. 27/II 52, Z. 704, an alle Landesstellen (N. B. der böhm. Statthalterei I, 170) wurde angeordnet, dass die Seelsorger bei Ausstellung der Matrikelscheine dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Districtes, Comitates, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizusetzen haben. — Bezüglich der Gebüren für die Matrikelauszüge bestimmt das kais. P. 9/II 50 N. 50, bezw. das G. 13/XII 62 N. 89: T. P. 73. Matrikelauszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungs- oder Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine . . . . von jedem Bogen 50 kr. Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebür von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden. T. P. 117. Zeugnisse, gebürenfreie: lit. a) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet werden. — Ferner ist zu erwähnen der Erl. des F. M. 24/V 89, Z. 14.058: „Die Matrikenauszüge, welche zur Instruierung der von Gemeinden überreichten Gesuche wegen Uebernahme von Armen auf den niederösterr. Landesarmenverband von dem Bezirksarmenrathe direct vom Pfarramte verlangt werden und zum internen Gebrauche des Landesausschusses dienen, sind nach T. P. 117 lit. m stempelfrei. Ueber Verlangen der Gemeinde zu dem gedachten Zwecke sind sie nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrathes oder einer Behörde oder eines Amtes zur Vorlage solcher Matrikelauszüge dem Pfarramte verweist. Selbstverständlich muss der § 5 der Vorerinnerungen

zum Tarife des G. 9 II 50 befolgt und beigesetzt werden, dass diese Auszüge nur zum internen Gebrauche des Landesausschusses dienen.

In der Note des M. J. 15/VIII 92, Z. 25.315 ex 1891 an das Justiz-Ministerium wurde bezüglich der Gebüren nachstehendes bekannt gegeben: „Für die Eintragung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle in die M., d. i. in das betreffende Geburts- (Tauf-), Trauungs- und Sterbebuch hat der Matrikenführer keine Gebür einzuheben. Ausnahmen in dieser Richtung bestehen nur hinsichtlich der Israeliten, deren Matrikenbücher von hiezu obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden, aufgrund besonderer Verordnungen oder speciell ertheilter Genehmigung. Für die Ausfertigung von Auszügen aus den M. oder von Matrikenscheinen (Geburts- [Tauf-], Trauungs- und Todtenscheinen) ist der Matrikenführer zur Einhebung einer Gebür berechtigt. Die Höhe dieser Gebür ist jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten, selbst in einzelnen Städten, verschieden und größtentheils nach dem Standesunterschiede abgestuft. Das Ausmaß dieser Abfertigungsgebür gründet sich zunächst auf die alten Stolaordnungen (Stoltaxpatente) und zum Theile auch auf neuere Verordnungen. Armen Personen ist keine Ausstellungsgebür für Matrikenscheine abzuverlangen."

Gemäß § 56 des G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888, sind die Matrikenauszüge, die zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungs-Anstalten und den Versicherten, bezw. deren Rechtsnachfolgern erfordert werden, stempel- u. gebürenfrei.

Für die Mitglieder des Allerh. *Kaiserhauses* führt die Standesregister der Hof- und Burgpfarrer, der sowohl *Personal-* als *Bezirks-* oder Landpfarrer ist. (Wiener Diöcesenblatt 1868 Nr. 31 und 32, S. 301 und 308 ff.) An diesen sind daher alle diesfälligen Acte einzusenden. Erl. des k. k. Min. f. C. u. U. 9/XI 53, Z. 5017: „Seine k. u. k. apostol. Majestät haben mit A. E. 16/X 53 allergn. anzuordnen geruht, dass in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvicariates an Gliedern der Allerh. Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisact vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein officiöser Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein ausgestellt und unter Anschluss der allfälligen, bei Trauungen überkommenen Urkunden im Originale, im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates oder apostolischen Feldvicariates, von welchen jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem k. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Die Maßregel hat sich jedoch auf die den Collaterallinien von Toscana und Modena angehörigen Glieder des kaiserl. Hauses nicht zu erstrecken."

Bezüglich der *Griechisch-Orientalen* wurde mit dem Hfd. 29/IV 1786, Regulierung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens in der Bukowina, vorgeschrieben: § 44: „Ein jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und eines über die Verstorbenen, jedwedes abgesondert, nach der Anweisung der in Sachen erflossenen Allerh. Verordn. 20/II 1784 zu führen."

Das Hfkzd. 26/XI 29, Z. 27.801 (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 57 Nr. 141, in der J. G. S. Nr. 2442 und in den Pr. G. S.) ordnete an: 1. Der *akatholische Seelsorger ist verpflichtet*, jedem in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsact nach den, hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher, mit Anschluss der erforderlichen Urkunden, einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren; 2. jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Act nebstdem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden;" in den weiteren Punkten des Hofkanzleidecretes wurde die Uebersendung des Matrikelduplums an den katholischen Pfarrer, sowie anbefohlen, dass jeder Auszug mit dem Vidi des katholischen Pfarrers versehen sein müsse. Mit dem Erl. des M. J. 30/I 49 R. 107, wurde weiter angeordnet: 1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen. 3. Die Tauf-, Trauungs- u. Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

Mit der Minist.-Verord. 8/XI 77 R. 100, wurde die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der *altkatholischen Kirche*, mit der Minist.-Verord. 26/XI 82 R. 167 für die Mitglieder der *evangelischen Brüderkirche* (*Herrnhuter Brüderkirche*) geregelt.

Die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher kommt ferner zu den Büchern der *armenisch-orientalischen* Cultusgemeinde in Suczawa, theilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsecte der *Lipowaner* in der Bukowina, die daselbst 5 Cultusgemeinden (Biala-Kiernica, Klimoutz, Lipoweny, Lukawetz und Mihodra) besitzen, endlich den Büchern der Secte der *Karaiten* in Halicz. Die Matrikenführung für die Angehörigen dieser letzteren Secte beruht bisher nur auf dem Herkommen, ohne dass eine Regelung im gesetzlichen oder Verordnungswege stattgefunden hätte. Was

aber die Matrikenführung für die Lopowaner betrifft, so ist auch hier der Rechtszustand ein unklarer. Die Matrikenführung wird nur in Biała-Kiernica und Klimoutz von geistlichen Functionären besorgt, für Mihodra, Lokawetz und Lipoweny fungieren weltliche Matrikenführer, für die nach Lipoweny zuständigen lipowanischen Glaubensgenossen des polit. Bezirkes Suczawa versieht diese Function die Bezirkshauptmannschaft. Nicht ganz klar ist der Rechtszustand auch bezüglich der in Galizien wohnhaften Mennoniten. Für dieselben werden in Kiernica und Neuhof in der Bezirkshauptmannschaft Gródek und in Einsiedel in der Bezirkshauptmannschaft Lemberg, wie es scheint, aufgrund eines alten Usus, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beweiskraft zukommt. (S. hiezu die Art. Burkhards in der Z. f. V. 1889 und den Act des Ministeriums des Innern 2142 ex 1804.)

Für die Angehörigen der anglikanischen Gemeinde in Triest werden die Matrikel im Grunde des Hfd. 1/VI 21, Z. 15.509 von der dortigen Gemeinde H. C. geführt.

Für Böhmen wurde mit Hfkzd. 22/XII 37, Z. 29.444 (Pr. G. S. Bd. 20, Nr. 107, S. 208) ein umfassendes Regulativ über die Führung der Judenmatrikel hinausgegeben. Später wurde ein Unterricht für die Führung der Matrikel erlassen. Die Bestimmungen dieses infolge Hfkzd. 3/XI 43, Z. 31.687, mit Gub.-Decret 21/XI 43, Z. 65.594 (Pr. G. S. XXV, 693), erlassenen Unterrichtes in Führung der jüdischen Matrikel bestehen mit der Modification aufrecht, dass an die Stelle der zur Ausstellung des Meldezettels berufen gewesenen Obrigkeit der betreffende Gemeindevorstand aus dem Grunde tritt, weil derselbe schon im Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde die Evidenz der Gemeindebevölkerung zu halten berufen ist (böhmischer Statthalterei-Erl. 14/II 56, Z. 832). Für Mähren und Schlesien wurde durch das Hfkzd. 19/III 46, Z. 6171 (Pr. G. S., Jahrg. 1846, S. 112) eine eigene Instruction über die Führung der Judenmatrikel hinausgegeben, die mit jener für Böhmen größtentheils übereinstimmt. In der Bukowina wurden mit Minist.-Verord. 3/VI 76 (L. 10, S. 53, und L. 3 ex 1877, S. 4), und in Galizien nach Kundmachung des Statthalters 14/IX 76, Z. 42.884 (L 55, S. 137, für die Führung der Matrikel der Israeliten besondere Bestimmungen getroffen). Die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel der Israeliten ist durch das G. 10/VII 68 R. 12 gewährleistet.

Rücksichtlich der den Ehewerbern aller Confessionen nach dem G. 25/V 68 R. 47 gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde, wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorger, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, führt nach § 9 dieses Gesetzes die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde über die bei derselben vorgenommenen Aufgebote u. Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und bezw. Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die polit. Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von amtswegen zu übersenden.

Das G. 9/IV 70 R. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben ordnet an: Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden aufgrund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentl. Urkunden zu. — Jeden Geburts- und Todesfall, welcher in die von der polit. Behörde geführten Matrikel (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. — Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

Für das k. und k. Heer wurde mit Circul.-Verord. des Reichs-Kriegs-Ministeriums 5/VII 87 Präs. Nr. 3401, Statth. V. B. 23. Stück, eine Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln

verlautbart. Zur Führung der Militärmatrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) im Frieden, sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denseben sind berufen: die Militärpfarrer, die Militärcuraten, die exponierten katholischen, dann alle griechisch-orientalischen Militärcapläne, jene geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den Militärerziehungs- u. Bildungsanstalten betraut wurden, die evangelischen Militärseelsorger und die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen.

In jenen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Militärpfarrers, in welchen 1. ein Militärgeistlicher für die Versehung der Seelsorge in der Garnison sich befindet, oder 2. wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppentheile 2c. in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Functionen einem Civilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonsmatrikeln zu führen.

Für die Matrikelführung bei der Marine gilt die Circul.-Verord. 3/II 70, Abth 1, Marine-Sect. Nr 257. Darnach obliegt die Führung der Marine-Tauf-, Trauungs- u. Sterbematrikel dem Marinepfarrer in Pola, dem selbständigen Marinecuraten des daselbst befindlichen Marinehauptspitales, dem Curaten der Marineakademie in Fiume und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen. Die in Orten außerhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers angestellten Marinegeistlichen und die Civilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinestation oder Anstalt betraut werden, haben nur Tauf- und Sterbematrikel, die an Bord befindlichen Marinecapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen des evangelichen Bekenntnisses sind vom nächsten Marineseelsorger des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu behandeln. Auf das Standesregisterwesen der zur Marine gehörigen Israeliten wird von Seite der Marineseelsorger kein anderer Einfluss genommen, als dass der Marinepfarrer oder Curat ihren Trauungsschein von dem betreffenden Commando oder der zuständigen Marinebehörde zur Aufbewahrung übernimmt.

Die „Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger" sammt der damit im Zusammenhange stehenden „Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr" wurden mit Verordn. des Minist. für Landesvertheidigung 4/V 76, Z. 4757 VI, im Landwehr-Verordnungs-Blatte Nr. 13 kundgemacht.

Der Erl. des M. J. 3 VII 76, Z. 7686 (L. 30 für Schlesien, L. 50 für Tirol, Zeitsch. für Verwalt., S. 148, Nr. 37) lenkte hierüber, insoferne in dieser Kundmachung auch der Obliegenheit gedacht wird, welche die Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, die Aufmerksamkeit der Landesstellen auf folgende Punkte: „Nach Punkt 7 der Circular-Verordnung findet rücksichtlich der Stolagebüren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden, die Civil-Stolaordnung volle Anwendung. Nach Art. 1 der Organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen. Demgemäß obliegen nach § 1 der Vorschrift über die Landwehrmatrikel die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel über Landwehrpersonen, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civilmatrikel bestimmten Personen und beginnt die diesfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr. Wenn aber in der Landwehr nach der Mobilisierung Matrikelfälle eintreten, bei welchen Civilmatrikelführer fungieren, so sind nach § 8 dieser Vorschrift die Fälle zwar in den betreffenden Civilmatriken einzutragen, von diesen Matrikenführern aber entsprechende Matrikelextracte im Wege der Landwehr-Evidenzhaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden."

Die Registrierung der auf österreichischen Handels- u. k. k. Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- u. Todesfälle von Civilpersonen wurde mit Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Cultus, dann des Marine-Obercommandos 25/VIII 66 R. 210, geregelt.

Die Ergänzung und die Berichtigung der M. kann nur auf Verfügung der politischen Landesstelle erfolgen (Hfkzd. 5/IV 44, Nr. 799 J. G. S.), welche den Wortlaut des aufzunehmenden Zusatzes oder die Aenderung genau anzuführen hat.

Matrikenangelegenheiten gehören zur Competenz der polit. Behörden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass Aenderungen der Matriken aufgrund von Urtheilen der Civilgerichte stattfinden können; nur dürfen sich diese nicht direct an die Matrikenführer wenden, sondern müssen die polit. Landesstelle um den Vollzug ersuchen, z. B. bei Ungiltigkeitserklärung einer Ehe (§ 122 a. b. G. B.) oder mit Erfolg durchgeführten Bestreitung der ehelichen Geburt eines Kindes (§ 156 a. b. G. B., vgl. O. G. H. 27/I 70, Z. 897). Infolge des Hfd. 5/IV 44 gehört die Ermittelung aller Thatsachen, von denen die Eintragungen in die Standesregister abhängen, zum Wirkungskreise der polit. Behörden; sie sind auch berufen, die aus diesen Thatsachen sich ergebenden Rechtsfolgen zu beurtheilen, z. B. die Frage, ob z. B. eine Judenehe, welche der Bestimmung des § 124 a. b. G. B. zuwider, ohne kreisamtliche Bewilligung abgeschlossen worden war, durch die gesetzliche Aufhebung dieses Ehehindernisses convalidiert oder nicht sei, und ob daher den aus dieser Verbindung entsprossenen Kindern der Charakter ehelicher Kinder zukomme oder nicht (vgl. Reichsgesetz 23/X 78, Hye 168).

Bezüglich der Sprache, in welcher die Matrikel zu führen, sowie die Matrikelauszüge auszufertigen sind, sind zu erwähnen für Böhmen der Erl. des Min. für Cult. und Unt. 29/V 58, Z. 7731 (R. B. der Statth., S. 195), welcher lautet: „Es wird gestattet, dass die evangelischen Seelsorger in der evangelischen Gemeinde slavischer

Zunge die Matrikelbücher in der böhm. Sprache führen, somit auch die für die Wiener evangelischen Consistorien bestimmten Duplicate"; für Dalmatien der Staats-Ministerial-Erlass 21/XII 61 (Verordnung der Landesbehörde für Dalmatien 1862, Nr. 2, S. 3), welcher lautet: „Es unterliegt keinem Anstande, dass die griechisch nicht unierten Pfarrer in Dalmatien die Pfarrmatrikel in serbischer Sprache und mit cyrillischen Buchstaben führen. Die Matrikelscheine können in der nämlichen Sprache und Schrift ausgestellt werden; jedoch haben die griechisch nicht unierten Seelsorger denjenigen, die es begehren, dieselben mit der beigefügten Umschreibung in lateinischen Buchstaben auszufertigen". — Aehnliche Erlässe waren im übrigen vom M. J. bereits 10/III 49, Z. 5230 (L. 117 f. Dalmatien, S. 729) und 9/V 52, Z. 10.629, an das dalm. Landespräsidium ergangen; für Galizien der im Landesgesetzblatt für Galizien unter Nr. 66 kundgemachte Erl. des M. J. 16/IX 74, Z. 1767.

Das Ministerium des Innern bemerkt in diesem Erlasse, dass die Uebung der drei katholischen Riten, die Matrikel in lateinischer Sprache zu führen, den betreffenden Normen entspreche, wobei es den Parteien unbenommen bleibe, bei ihren Fertigungen sich auch der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache bedienen. Ferner wurde hervorgehoben, dass die Matrikelauszüge mit diesen wörtlich übereinstimmen müssen, während dann, wenn es sich nur um Zeugnisse über bestimmte, in den Registern verzeichnete Thatsachen handelt, die Ausfertigung solcher Zeugnisse in einer der oberwähnten Sprachen verlangt werden können, welchem Begehren der Matrikelführer, insoferne derselbe der gewählten Sprache mächtig ist, zu entsprechen habe. Werde keine dieser Sprachen ausdrücklich verlangt, so sei das Zeugnis in lateinischer Sprache auszustellen.

Betreffs der Schreibweise slavischer Familiennamen siehe den Erl. des M. J. 10/V 83, Z. 1524 und den Erl. der Prager Statthalterei 7/V 86, Z. 94.195.

II. **Die Führung der Geburtsbücher.** Es handelt sich um Eintragung: 1. des Jahres, Monates und Tages der Geburt. Auch todtgeborene Kinder sind in das Geburtsbuch einzutragen (M. J. 1/IV 70, Z. 3751). Das M. J. hat mit Erl. 21/X 75, Z. 34.816 bemerkt, dass schon wiederholt vom Ministerium die nachträgliche Immatrikulierung von Geburtsfällen auch dann angeordnet wurde, wenn nur das Geburtsjahr, nicht auch Monat und Tag der Geburt zweifellos constatiert werden konnten. 2. Ort der Geburt (Hausnummer). 3. Name. Für die Vornamen sind ausschließlich die in der Matrik eingetragenen Namen entscheidend (V. G. 24/IX 91, Budwinski 6125). 4. Religion. Es besteht kein Gesetz darüber, dass bei Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer anderen christlichen Confession eine Eintragung in der Taufmatrikel stattfinde. 5. Vor- und Zuname der Eltern. Dabei handelt es sich um Feststellung der Thatsache, dass die als Mutter angegebene Person wirklich die Kindesmutter ist, was regelmäßig durch Aussage der Hebamme festzustellen ist (Hfd. 21/X 13, P. G. S., Band 41, Nr. 49); dann um Feststellung des Namens der Mutter, was bei dem Seelsorger nicht bekannten Personen durch zwei glaubwürdige Zeugen zu geschehen hat. Die Erlangung der Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter ist dann entbehrlich, wenn dieselbe die uneheliche Geburt des Kindes eingesteht und kein Anspruch auf die Eintragung des wahren Namens des Vaters des unehelichen Kindes gestellt wird; den unehelichen Müttern ist das Geheimnis ihres wahren Namens nicht zu entreißen (Hfd. 13/1 14, P. G. S., Bd. 42, Nr. 7). 6. Um die eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes. Soll das Kind als ehelich eingetragen werden, so muss der Beweis der Ehe erbracht sein, und bei einer noch nicht sechs Monate dauernden Ehe ist die persönliche Erklärung des Ehegatten zu fordern, dass er das Kind als das seinige anerkenne. Bei unehelichen Kindern wird der Name der Mutter, der des Vaters aber nur dann eingetragen, wenn dieser ausdrücklich einwilligt (vgl. § 164 a. b. G. B.).

Die Eintragung der Geburten von Kindern, welche von dem nicht zuständigen Seelsorger getauft wurden, regelt der Erl. des M. J. 10/VIII 86, Z. 7191 ex 1884, welcher lautet: „Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikelführer bestellt ist. Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen, und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulierung mit Reihezahl stattfindet, sowie infolge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlassten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der polit. Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrikulierung mit Reihezahl einzusenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, aus welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihenzahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muss in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde."

III. **Legitimation.** M. J. 12/X 68, Z. 3649 ermächtigt die Matrikenführer zur selbständigen Eintragung der Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte Ehe der unehelichen Kindesmutter mit dem entweder bei Aufnahme des Geburtsactes oder später (vgl. Hfd. 27/VI 35, Z. 16.406) eingetragenen unehelichen Vater. Die Eintragung dieser Legitimation hat anmerkungsweise mit den Worten zu erfolgen: „Ist durch nachgefolgte Ehe des unehelichen Vaters A. mit der unehelichen Mutter B. legitimiert." Zur Eintragung des unehelichen Vaters genügt die Erklärung desselben allein nicht; es ist nothwendig die damit übereinstimmende Erklärung der Mutter. Können sich daher beide Theile nicht persönlich an den Matrikenführer wenden, so hat auf ihr Gesuch laut M. J. 7/XI 84, Z. 12.350 die Mitwirkung der polit. Behörde einzutreten. Die Erklärungen sind in gehörigen Formen von der Bezirksbehörde zu Protokoll zu nehmen und der politischen Landesstelle zur Entscheidung über die Matrikenberichtigung vorzulegen. Ist dagegen der Vater, der die uneheliche Mutter geheiratet hatte, vor Eintragung seiner Vaterschaft verstorben, so entzieht sich, wie M. J. 21/III 92, Z. 1189 bemerkt, die Eintragung der Legitimation der administrativen Competenz.

Bezüglich der Ausfertigung der Taufscheine für legitimierte Kinder erflos das Hfkzd. 18/VII 34, P. G. S., Nr. 83: „Ueber einen vorgekommenen speciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimiertes Kind, von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt, und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, dass das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimiertes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, dass der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, dass aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugnis ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde." — Der Erl. des Brünner bischöflichen Consistoriums 25/XI 67, Nr. 3798 (Brünner Diöc. Blatt Nr. 1) gibt nachstehendes Muster eines solchen Taufzeugnisses: „Endesgefertigter bestätigt, dass vermöge Taufmatrik Toms . . . Folio . . . in der Pfarrkirche zu . . . . aus der Gemeinde . . . . Haus Nr. . . . von dem . . . . am . . . . getauft worden sei . . . . ein Sohn (eine Tochter) des . . . . und seiner Gattin . . . . beide katholischer Religion, wobei Pathen gewesen sind . . . . und Hebamme . . . ." und fügt hinzu: „Analog ist auch dort, wo bei Eintragung in die Matrik die Abstammung anzugeben ist, die Legitimation der Kinder durch die nachgefolgte Ehe nicht zu erwähnen, sondern zu sagen: N. N., Sohn (Tochter) der Eheleute N. N. . . . ."

Die Löschung einer Legitimation per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrik kann nicht aufgrund lediglicher Erhebungen der polit. Behörden, sondern nur eines rechtskräftigen Civilgerichtserkenntnisses erfolgen (Entsch. des M. J. 9/VIII 73, Z. 12.630).

Ueber die erfolgten Legitimationen sind Nachweisungen vorzulegen.

IV. **Die Führung der Trauungsregister.** Für dieselben kommt gegenwärtig neben dem P. 20/II 1784 auch das a. b. G. B. (§§ 80, 81, 82, 122, 128, 131) in Betracht. Gerichtliche Ehescheidungen bilden keinen Gegenstand der M. (M. J. 30/XI 78, Z. 11.632). Bei Vornahme von Trauungen im Delegationswege ist der Trauungsact im Register des delegierten Pfarrers unter fortlaufender Reihenzahl einzutragen, der delegierende Pfarrer hat die Delegation und die ihm zukommende Nachricht der Vollziehung der Eheschließung ohne Reihenzahl in sein Register einzutragen (M. J. 6/VIII 82, Z. 16.258). Bei gemischten Ehen hat nur jener Seelsorger die Eintragung unter fortlaufender Reihenzahl vorzunehmen, der den Trauungsact entgegennimmt; der andere Seelsorger kann nur ohne fortlaufende Reihenzahl unter Hinweis auf die bereits vorgenommene Trauung eine Eintragung in seine Matrik veranlassen.

In analoger Weise ist sich auch bei den im Art. II, § 11 des G. 25/V 68 R. 47, gedachten Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer von der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen. Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Minist.-Verord. 1/VII 68 R. 80, bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder von der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder von der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten. Hiernach hat die k. k. Statthalterei im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen (M. J. 14/X 82, Z. 10.531).

V. **Die Führung der Sterbebücher.** Die Notizen zur Ausfüllung des Todtenbuches erhält der Seelsorger aus den vorgeschriebenen Todtenbeschauzetteln; wo aber diese nicht ausreichen oder gänzlich mangeln, hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informieren (Hfd. 24/X 1788) Bei verheirateten Personen ist gemäß Erl des M. J. 13/III 67, Z. 3543 die Dauer der durch den Tod aufgelösten Ehe einzutragen. — Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, werden dem Pfarrer die nöthigen Angaben von dem Gerichte mitgetheilt (Hfd. 28/VII 1798). Vermisste, verschollene, wie auch verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein kommen, dürfen erst dann in die Todten-

matrik eingetragen werden, wenn die politische Landesstelle hiezu über die ihr zugekommene gerichtliche Todeserklärung die Weisung ertheilt hat. In einem solchen Falle sind die Rubriken der Sterbematrik nach den Angaben dieser Weisung auszufüllen, und ist diese Weisung selbst in der Anmerkungsrubrik zu beziehen (L. für Galizien 1876, S. 154).

Bezüglich des Vorganges bei Verschiedenheit des Sterbe- vom Begräbnisorte erflossen die Erl. des M. J. vom Mai 1875, Z. 3358, V. Bl. des Wiener Mag. Nr. 13, S. 131, Z. f. V. Nr. 24, S. 96, und 6/VIII 82, Z. 16.258 ex 1881. Der erste Erlass lautet: „Der . . . wird eröffnet, dass allerdings jeder Sterbefall in der Matrik des Sterbeortes einzutragen ist, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, bezw. durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Uebrigens hatte das Hfd. 19/VII 1784 (Jos. G. S. 4. Bd., S. 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik, zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes und zwar in der Art eingetragen werde, dass in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei. — Die niederösterr. Statth. ordnete unter Hinweisung auf diesen Minist.-Erl. 9/II 79 und Z. 38.953 an: Nachdem bei Exhumierungen von auf den Wiener Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und deren Ueberführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden, seitens des Wiener Magistrates gleichzeitig mit der Ueberführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde und polit. Bezirksbehörde bekannt gegeben wird, in deren Gebiete, bezw. Amtsbezirke der Friedhof sich befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so wird die . . . beauftragt, die ihr von dem Wiener Magistrate mitgetheilten Daten in Fällen der erwähnten Art, dem Pfarramte des neuen Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofregister, und wo kein solches geführt wird, in das pfarrliche Sterbeprotokoll mitzutheilen.

Die Eintragung des Sterbefalles eines evangelischen Glaubensgenossen, welcher auf einem katholischen Friedhofe beerdigt wird, regelt der Erl. des M. J. 16/VIII 83, Z. 8157. Wird ein evangelischer Glaubensgenosse auf einem katholischen Friedhofe beerdigt, so ist der Sterbefall künftig ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgt, mit Reihenzahl in die Matrik jenes evangelischen Seelsorgers einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und es ist dabei zugleich der Friedhof, auf welchem die Beerdigung erfolgt ist, ersichtlich zu machen. Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhofe die Beerdigung stattfindet, hat diese Thatsache in seiner Sterbematrik in der Weise zur Evidenz zu bringen, dass ohne Reihenzahl in die Namensrubrik der Name des Beerdigten, sodann ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" der Beerdigungstag und der Sterbeort, sowie die evangelische Confession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelsorgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matrikuliert zu suchen ist, angegeben wird. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen Seelsorgers erfolgte, an denselben ein Auszug der anmerkungsweisen Eintragung sammt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramte übergebenen Todtenbeschauzettel unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Die Eintragung eines Sterbefalles bei Intervenierung eines fremden Seelsorgers regelt der Erl. des M. J. 10/VIII 86, Z. 7191 ex 1884: „Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch interveniert hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hierortigen Weisungen 6/VIII 82, Z. 16.258 ex 1881 und 16/VIII 83, Z. 8157, gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulierung mit Reihenzahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikelbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat."

Rücksichtlich der Frage, ob die nachträgliche Immatriculierung der Todesfälle von verstorbenen, aber noch nicht in die Sterbematrikel eingetragenen Wehrpflichtigen, aufgrund der diesfalls politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung nothwendig sei, hat das M. J. unterm 8/II 75, Z. 15.778 (Z. f. V., S. 47), 25/VIII 75, Z. 11.349, und unterm 16/X 75, Z. 13.711 (L. für Tirol Nr. 68, N. S. der böhm. Statth. Nr. 520, V. Bl. des Wiener Mag. 1876, S. 15) angeordnet, dass außer den Fällen, in welchen es sich um Vermisste handelt und in denen sich strenge an die Hfd. 19/IV 27, Nr. 9138 (tirol. Pr. G. S., 14. Bd, Nr. 97, S. 331) und 28/III 46, Nr. 10.418 (tirol. Pr. G. S., 33. Bd., S. 127) zu halten ist, die politischen Behörden zur Constatierung eines vorgekommenen, aber in die Matrikel nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind. Bei derartigen Entscheidungen sind nicht allein die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie Todfallsaufnahmen, Todtenbeschaulisten &c. zu benützen. Dem ersteren Hofkanzleidecrete ist durch das G. 16/II 83 R. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweis-

führung des Todes, derogiert. Das zweite Hofkanzleidecret lautet: „Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Landsee verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorscheine gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörs-Protokolles als Notorietätsactes in die pfarrliche Todtenmatrikel eingetragen und über ihren Tod der Todtenschein ausgefertigt wurde, haben Se. k. k. Majestät mit A. E. 27/I 46 zu erklären geruhet, dass die infolge Hfkzd. 19/IV 27 mit dem Reg.-Circ. 6/V 27 kundgemachten Vorschriften der A. E. 18/XI 26 in allen Fällen zu beobachten seien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermissten erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leichnames angeboten, oder auf andere Umstände gerichtet sein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewissheit haben.“ — Das Minist. des Innern findet dem Recurse der Brüder .... gegen die Statthalt.-Entsch. v. ...., womit deren Ansuchen um die Anerkennung der Identität eines in F. von der Donau ausgeworfenen weiblichen Leichnames mit ihrer seit ... vermissten Schwester auf den Civilrechtsweg verwiesen und gleichzeitig die Eintragung dieser Entscheidung in dem Sterbebuche des Pfarramtes F. veranlasst worden ist, im Hinblicke auf die A. E. 27/I 46 keine Folge zu geben (E. 3/V 73, Z. 7080, an die niederösterr. Statthalt.).

Das Verfahren mit den aus dem Auslande einlangenden Todtenscheinen österr. Staatsbürger regelt der Erl. des M. J. 8/I 78, Z. 17.699 (V. des Wiener Mag. Nr. 2, Z. f. V., Nr. 8): Das k. und k. Ministerium des Äußern hat Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass nicht selten aus dem Auslande Civilstandsurkunden (insbesondere Todtenscheine) über österr. Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels richtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, dass hiernach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden und dieselben, da deren Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Documente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium dahin geeinigt, dass sämmtliche aus dem Auslande einlangende Civilstandsurkunden solcher österreichischer Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatieren ist, und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenzhaltung derselben bei dem k. k. Ministerium des Innern gesammelt und aufbewahrt werden, und dass zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die ämtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge. Von dieser Anordnung werden die Landesstellen zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, dass vielmehr diese Erhebungen, solange deren Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzusetzen und dass Todtenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfällig pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hieher einzusenden.

Anhangsweise sei auch der Lebensbestätigungen gedacht. Die diesfällige Instruction wurde mit dem Hfkzd. 17/IV 34, P. G. S., Bd. 62, Nr. 49 verlautbart. — Die Gemeindevorsteher und Seelsorger haben unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu ertheilen, welche notorisch am Leben sind und sich thatsächlich in der Gemeinde, bezw. in dem Pfarrbezirke, aufhalten (Erl. des M. J. 21/III 72, Z. 4110, Z. f. V., V. Jahrg., Nr. 15, S. 60 und Entsch. des M. J. 13/VI 77, Z. 6078). — Wenn Personen, deren Leben der Pfarrer behufs Ermöglichung des Fortbezuges von Genüssen, wie Pensionen, Gnabengaben 2c., bestätigt, gestorben sind, hat derselbe sogleich den Todtenschein an den G. V. zu senden (Entsch. des M. J. 26/VI 82, Z. 14.707).

VI. **Ueber den Verkehr mit dem Auslande bezüglich der Civilstandsangelegenheiten** ist als allgemeine Norm zu bemerken, dass: a) die im diplomatischen Wege requirierten und für den Gebrauch im Auslande bestimmten Matrikenauszüge gebürenfrei auszufertigen sind, und b) dass in den Todfallsaufnahmen bei Ausländern stets die Staatsangehörigkeit anzumerken ist (M. J. 16/IV 68, Z. 5281). Der Verkehr mit den einzelnen Staaten ist durch besondere Vereinbarungen geordnet, als:

1. Baden. Todtenscheine in Betreff Staatsangehöriger des Großherzogthumes Baden, welche in Oesterreich verstorben sind, werden kostenfrei ausgefertigt und sind dem M. J. zur Uebersendung im diplomatischen Wege vorzulegen (C. U. M. 3/I 58, Z. 22.583). Dasselbe gilt bezüglich der Geburtsscheine über in Oesterreich geborene Kinder dieser Staatsangehörigen (C. M. 12/I 59, Z. 259).

2. Baiern. Tauf-, Trau- und Todtenscheine sind auf diplomatische Requisition kostenfrei auszufertigen (V. 16/III 51 R. 63); ferner wurde Mittheilung der Geburts- u. Todtenscheine bairischer Unterthanen von amtswegen ähnlich wie bei Baden angeordnet (C. U. M. 5/X 60, Z. 14.784).

3. Belgien. (V. 5/VI 71 R. 53) Mittheilung der Todtenscheine unter Beifügung einer lateinischen Uebersetzung.

4. Dänemark. Hfd. 12/II 46, Z. 2882 (P. G. S., 74. Bd., Nr. 19). Mittheilung der Todtenscheine.

5. Frankreich. E. U. M. 31/XII 92 R. 2 (1893) macht kund die Vereinbarung betreffend die kostenfreie Mittheilung der beglaubigten Beurkundungen über Geburten, Trauungen u. Todesfälle zu den hiezu festgesetzten Terminen. Die französischen Consularfunctionäre können Beglaubigungen der in Oesterreich ausgestellten Urkunden vornehmen (Consularvertrag 11/XII 66 R. 167).

6. Italien (28/XII 83 R. 191) ähnlich wie bezüglich Frankreich.

7. Mecklenburg und Schwarzburg-Sondershausen (E. U. M. 7/V 58, Z. 7301) wie Sachsen (siehe 11).

8. Niederlande. V. 15/V 56 R. 120, Art. XI und J. M. 6/VII 78 R. 91.

9. Portugal. Consular- und Handelsconvention 6/I 73 R. 135 (1874).

10. Russland. F. M. 30/I 74, Z. 20.348 über die Gebürenfreiheit der im Requisitionswege auszustellenden Tauf-, Trauungs- u. Todtenscheine.

11. Sachsen. E. U. M. 31/I 58, Z. 42 bestimmt Reciprocität gegenüber Sachsen wegen Ausstellung gebürenfreier, gehörig legalisierter Todtenscheine, betreffend in Oesterr. verstorbener sächsischer Staatsbürger.

12. Schweden-Norwegen. Hfd. 10/XI 47, Nr. 1104, J. G. S.

13. Schweiz. Staatsvertrag 7/XI 75 R. 70.

14. Serbien. Staatsvertrag 6/V 81 R. 89 (1882).

15. Württemberg. E. U. M. 11/XII 75, Z. 18.727 (vgl. Baden).

### Literatur.

Ueber die Führung der Pfarrbücher von J. Schletterer, Innsbruck 1824. Compendium aller Vorschriften über die Führung der Tauf-, Trauungs- u. Sterbeprotokolle von Sev. Pfleger, Ritt. v. Wertenau, Wien 1830, und von demselben die Matriken der Katholiken, der Akatholiken und der Israeliten, Wien 1836. Oesterr. geistl. Angelegenheiten von Gf. Barth, Wien 1841 von S. 635 ab. Die Standesregister in Oesterreich, Wien 1889; hiezu der Artikel: „Die Standesregister in Oesterreich" von Burckhard in den Nr. 42, 43 und 44 der Zeitschr. f. V., Jahrg. 1889. Matrikenvorschriften. Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. (Von Albert Ritt. v. Hermann.) Manz'sche Gesetzausgabe, 1891. Anton Grießl: Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze u. Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten, Graz 1891. Matrikenführung nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiöcese Wien von Karl Seidl, 2. Aufl., Wien 1896. Siehe auch das Wiener und St. Pöltener Diöcesenblatt und die Aufsätze Spindlers in der V. Z. 1894 u. 1895.

v. Mahl-Schedl.

---

## Mauten.

I. Geschichtliches. — II. Die geltende Gesetzgebung. — III. Das Erträgnis der Staatsmauten. — IV. Die M. auf Straßen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

**I. Geschichtliches.** Unter M. und Zöllen verstand man vom Mittelalter her nicht verschiedene Arten von Abgaben, sondern man verwendete theilweise diese Ausdrücke als gleichbedeutend für alle Abgaben, die beim Betreten eines bestimmten Territoriums (besonders einer Stadt) oder beim Passieren eines bestimmten Punktes der Straßen und Wasserläufe von Waren, Gefährten, Zug- und Reitthieren, Triebvieh ꝛc. eingefordert wurden; meistens bedeutet M. das Einhebungsrecht sammt der Einhebungsstelle, Zoll aber die Abgabe selbst. Hinsichtlich der Berechtigung zur Errichtung von M. lag die königl. Gewalt mit den Grundherren u. Städten unausgesetzt in Streit. Schon die Capitularien Karls M. erklären das Recht zur Erhebung und Verleihung von Zöllen als ein Regale und bestimmten, dass sie nur für einen geleisteten Dienst erhoben werden sollten, worunter Erhaltung der Wege und Brücken, Schutzleistung u. dgl. verstanden wurde. Die Grundherren und Städte beanspruchten dagegen das Recht als Ausfluss der Grundherrlichkeit. Während so die deutschen Könige und später auch die Landesfürsten in der Errichtung von M. (die vielfach verliehen und verpfändet wurden) eine der ergiebigsten Einkommensquellen sahen, entstanden daneben allerwärts auch Privatmauten, deren große Zahl noch ansehnlich vermehrt wurde durch die angeblich zum Schutze der Hauptmauten errichteten Hege- und Wehrmauten.

Handel und Verkehr wurden durch die zahlreichen M. auf Schritt und Tritt außerordentlich gehemmt und die Klagen darüber, sowie über den trotz der Zölle höchst mangelhaften Zustand der Wege und der Sicherheit wurden desto lauter, je mehr Bedeutung der Verkehr erlangte. Im 17. Jahrh. trugen auch zahlreiche Verordnungen den Inhabern von M. die tadellose Erhaltung der Straßen (anscheinend mit geringem Erfolge) auf, so dass grundsätzlich die Mautabgabe in nothwendigen Zusammenhang mit dem Straßenwesen gebracht, ihr der Charakter eines Entgeltes für die Straßenbenützung gegeben wurde, während die Zölle allmählich zu selbständigen, auf den ausländischen Warenverkehr gelegten Abgaben geworden waren, deren Einhebung an den Landesgrenzen stattfand.

Kaiser Karl VI. erst nahm in den österr. Ländern die Herstellung eines Netzes von Aerarial- (Kaiser-) Straßen in Angriff. Die Kosten der Erhaltung und der Erweiterung des Netzes wurden durch Mautabgaben gedeckt, welche den sogen. Wegefonden zuflossen. Zugleich wurden Erhebungen über die Berechtigung der zahllosen damals bestandenen Privatmauten eingeleitet. Diese Action zog sich aber in die Länge und wurde unter Kaiserin Maria Theresia fortgesetzt. Erst um 1750 wurde mit der Abstellung zahlreicher, für unberechtigt erkannter M. und zugleich mit der Einziehung berechtigter Privatmauten begonnen, während die Re-

gierung eifrig in der Anlage ärarischer Chausséen fortfuhr. An den längs der Straßen und an den Brücken errichteten kaiserl. M. wurde die Abgabe nur von Wagen u. Viehstücken erhoben. Anfangs 1782 erfolgte endlich die Einziehung aller an den Chausséen und Brücken gelegenen Privatmauten zu Gunsten der ärarischen Wegefonde und die Aufhebung aller anderen M.; das Straßen- und Mautwesen wurde gleichzeitig der Baukalverwaltung zugewiesen. Inzwischen waren aber zahlreiche Mautfreiheiten, die hauptsächlich den Dominien zu Gute kamen, bewilligt worden. Im J. 1789 erfolgte nach einem misslungenen Versuche, die Straßenerhaltung sammt den M. zu verpachten, die Einführung eines gleichmäßigen Gebürensatzes für alle M. und ihre Verlegung zu den Poststationen.

Eine weitere einheitliche Regelung fand das Mautwesen im Jahre 1810 (P. 22/X), dann für lange Zeit durch die A. E. 30/XII 20 (Hfkd. 17/V 21). Die Wegmautgebür wurde gleichmäßig nach Meilen der Straßenlänge berechnet (1 kr. für das Stück Zugvieh in der Bespannung, $^1/_2$ bezw. $^1/_4$ kr. für schweres und leichtes Triebvieh, in österr. Währ. 2 kr., 1 kr. und $^1/_2$ kr.) und an alle Brücken, welche eine bestimmte Länge überschritten, wurde die Brückenmaut in drei nach der Brückenlänge abgestuften Classen eingehoben. Die Mautpflicht wurde von der Passierung des Wegmautschrankens, bezw. von der wirklichen Benützung der Brücke (so weit dieselbe controlierbar) abhängig erklärt. Da aber die Brückenmauten mit den Wegmauten zusammengelegt wurden, so erfolgte die Einhebung der Mautgebür für eine oder auch mehrere Brücken oft in großer Entfernung von den letzteren, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Benützung, und da an einer Einhebungsstelle die Gebüren für mehrere (2—3) Meilen eingefordert wurden, so summierten sich die Gebüren an vielen Stationen zu erklecklichen Beträgen, welche oft für eine ganz unbedeutende Straßenbenützung zu entrichten waren. Die Befreiungen u. Erleichterungen wurden gleichmäßig normiert, persönliche Befreiungen ganz aufgehoben, nur solche aus öffentlichen und aus Rücksichten des Wirtschaftsbetriebes wurden aufrecht erhalten.

Nicht nur die erwähnte, oft drückende Einhebungsart, sondern auch die immer mehr zur Geltung gelangende Tendenz nach Freigebung des Verkehres auf den öffentlichen Straßen drängte nach einer Revision der Mautgesetzgebung, welche im J. 1891 stattgefunden hat und der, wie wohl anzunehmen ist, in nicht zu ferner Zeit auch in Oesterreich die gänzliche Aufhebung der M. folgen dürfte. Das neue Gesetz regelt auch die ärarischen Ueberfuhrmauten bei Flüssen, welche bisher einer einheitlichen Ordnung nicht unterzogen worden waren.

II. **Die geltende Gesetzgebung.** Durch das G. 26/VIII 1891 R. 140 wurde zunächst die ärarische Brückenmaut gänzlich aufgehoben. Es ist daher Maut zu entrichten: 1. Für die Benützung der vom Staate erhaltenen Straßen mit Zug- und Triebvieh (Straßenmaut, § 3), 2. für die Benützung einer ärarischen Ueberfahrt durch Ueberschiffung von Personen, von bespannten Fuhrwerken und von Vieh (Ueberfahrtsmaut, § 20).

1. Die Straßenmaut wird nach Straßenlängen von je 8 *km* bemessen und beträgt für jede solche Straßenlänge: *a)* vom Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr., *b)* vom Stück schweren Triebvieh (einschließlich Reit- und Tragthiere) 1 kr., *c)* vom Stück leichten Triebvieh $^1/_2$ kr. Für die Bespannung von Fuhrwerken mit breiten Radfelgen (mehr als 15 *cm*) ist nur die halbe Gebür zu zahlen; getragenes und gefahrenes Vieh unterliegt der M. nicht.

Zahlungspflichtig ist der Leiter des Fuhrwerkes, bezw. der Treiber und Reiter, unter Haftung des Eigenthümers des Viehes.

Die Straßenmaut ist bei jeder Ueberschreitung der durch einen Schranken oder mindestens eine Tafel kenntlich gemachten Mautstelle, aber auch nur bei dieser Ueberschreitung zu entrichten; doch begründet das Abweichen von der Aerarialstraße vor der Mautstelle und deren Wiederbenützung hinter der Mautstelle die Mautpflicht und bei absichtlicher Umgehung auch die Strafbarkeit nach dem Gef. Str. G. Auch das Ausspannen des Zugviehes vor der Mautstelle und Wiedereinspannen hinter derselben enthebt nicht von der Zahlung der vollen Gebür.

An einer Mautstelle darf die M. nur für eine oder zwei Straßenlängen à 8 *km* eingehoben werden; dabei werden Strecken bis 4 *km* unberücksichtigt gelassen, solche über 4 *km* als ganze Längen gerechnet. Zum Schutze einer Mautstelle können Wehrschranken, d. i. Filial- oder Sperrschranken aufgestellt werden.

Das Finanz-Ministerium kann einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern außer den schon bestehenden noch weitere „mautumschlossene Orte" bilden, d. i. solche, wo sich an allen einmündenden ärarischen Straßen Mautstellen befinden. Die Bewohner solcher Orte haben die M. nur beim Eintritt in den Ort im einfachen Betrage zu entrichten. Hat der Mautort aber über 50.000 Seelen, dann ist die M. sowohl beim Eintritt als beim Austritt für 8 *km* zu entrichten. Die Regierung kann aber gleich beim Eintritt die M. im doppelten Ausmaß einheben lassen, wogegen beim Austritt keine M. zu fordern ist.

Befreiung von der Mautentrichtung tritt ein: bei Fahrten und Ritten der Mitglieder des kaiserl. Hauses und fremder Souveräne nebst Gefolge, der Vertreter fremder Mächte, gewisser Hofchargen und Hofbediensteter, von Truppen, von Militärpersonen (beschränkt); beim Passieren von Zug-, Reit- und Triebvieh, welche im Dienste der Heeresverwaltung transportiert werden, bei Vorspannsleistungen; bei Fahrten und Ritten der Gendarmerie, der Finanzwache, der Straßenbau-Beamten und Diener, der Telegraphenleitungs-Aufseher im Dienste; der Bischöfe, kirchlichen Oberen und Dechanten bei Visitationsreisen; der Seelsorger in Amtsverrichtungen; bei Schubfahrten; bei ärarischen Postfahrten; bei Fuhren mit Material für den Bau und die Erhaltung öffentl. Straßen, Staatseisenbahnen, Uferschutz- u. Flussregulierungs-

bauten, Wildbach-Regulierungsbauten, Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, zur Wiederherstellung durch Elementarereignisse zerstörter Bauten (sämmtlich bedingt); bei Leichenbegängnissen; bei Fuhren mit Feuerspritzen und Löschrequisiten bei Bränden; beim Viehtrieb zur Weide und auf die Alpe; bei vertragsmäßig zugesicherter Mautfreiheit und in einigen weiteren Fällen.

Den Bewohnern des Mautortes und seines Gebietes, dann jenen, welche daselbst eine Landwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben, werden in diesem Orte freigelassen: das auf die Weide, in die Tränke, die Schwemme, zur Heilung, zum Beschlagen und Belegen gehende Vieh, dann die im § 18 unter P. b—e genau zergliederte Wirtschaftsfuhren, wenn ihnen nicht gekaufte oder zum Verkaufe bestimmte Artikel beigeladen sind. Unter gewissen Bedingungen genießen diese Befreiungen auch Bewohner der Nachbarorte (§ 18 alinea 4).

2. Die Ueberfahrtsmaut ist abgestuft nach der Breite der Flüsse, welche in drei Classen eingetheilt sind u. zw. bis 40 *m*, bis 80 *m* und über 80 *m* Breite. In jeder Classe ist die M. für Personen, Zugvieh, schweres und leichtes Triebvieh mit 2—6 kr., 1—3 kr. und $^1/_2$—$1^1/_2$ kr. bestimmt. Bezüglich der Zahlungspflicht und der Befreiungen gelten die gleichen Normen, wie für die Straßenmaut. Wo ärarische Ueberfahrten bestehen, ist es innerhalb gewisser Strecken untersagt, Personen oder Waren zu überführen; nur für die Uferbewohner sind Ausnahmen zugelassen.

Die Einhebung der M. erfolgt in der Regel im Wege der Verpachtung, nur wenn ein entsprechendes Pachtanbot nicht erzielt wird, in eigener Regie der Finanzverwaltung.

Auf Uebertretungen der Mautvorschriften finden die Bestimmungen des Ges. Str. G. (§§ 436, 437 und 465) Anwendung, überdies enthält das Mautgesetz im § 29 einige weitere Strafbestimmungen für die unberechtigte Benützung eines gesperrten Weges, für die absichtliche Beschädigung eines Schrankens oder einer Amtstafel und für die eigenmächtige Eröffnung eines Mautschrankens.

Einige aus alter Zeit übrig gebliebene Wassermauten wurden bis 1892 nach den für sie individuell erlassenen alten Vorschriften verwaltet; seit dem 1. Jänner 1893 sind aber sämmtliche Wassermauten aufgehoben. Ihr Ertrag war von 1853 auf 1890 von 107.769 fl. auf 61.539 fl. gesunken.

III. **Das Erträgnis der Staatsmauten.** Das Erträgnis der Weg- und Brückenmaut bewegte sich bis incl. 1892 um 2·3 Millionen. Infolge der Aufhebung der Brückenmaut ist dasselbe so sehr gesunken, dass es für 1894 nur mehr mit 1,104.700 fl. präliminiert werden konnte. Die Ursache dieses starken Rückganges liegt nicht so sehr in dem absoluten Betrage der entfallenen Brückenmautgebüren, sondern darin, dass die Zahl der Mauteinhebungsstellen gegen früher eher vermehrt als vermindert worden ist, und infolge dessen die Einhebungskosten eine weit größere Quote der Bruttoeinnahme absorbieren, als früher. Leider entzieht sich die Summe der von den Parteien eingehobenen Abgabe der Constatierung (infolge des Verpachtungssystemes), so dass das Verhältnis zwischen der Leistung der Bevölkerung und der Reineinnahme des Fiscus nicht zu ermitteln ist.

IV. **Die M. auf Straßen der Länder, Bezirke und Gemeinden.** An den von den Ländern, Bezirken und Gemeinden erhaltenen Straßen wird (von städtischen Pflastermauten abgesehen) in der Regel keine M. eingehoben. Das Königreich Böhmen hat aber ein die Bemautung dieser Straßen betreffendes Landesgesetz (2/IV 67 L. 32). Nach demselben sind alle Landesstraßen und die mit einem Erhaltungsbeitrag aus dem Landesfonde dotierten Bezirksstraßen bemautet. Brücken sind in der Regel mautfrei, ebenso Bezirks- und Gemeindestraßen; ausnahmsweise können aber auch alle diese Objecte bemautet werden. Die Gebür beträgt für Zugthiere, schweres und leichtes Triebvieh: 3 kr. bezw. 1 kr. u. $^1/_2$ kr. Die Einhebungsmodalitäten und die Befreiungen sind analog jenen an den ärarischen M. Das aufgrund von Privilegien oder Privatrechten einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Personen zustehende Mautbezugsrecht auf öffentl. nicht ärarischen Straßen und Brücken bleibt nebst den den Berechtigten obliegenden Verpflichtungen aufrecht bestehen.

v. Myrbach.

## Meinungsäußerung.

I. Begriff. — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung. — IV. Suspension. — V. Rechtlicher Schutz.

I. **Begriff.** M. ist die Offenbarung des persönlichen Gedankens in der Außenwelt, sei es durch das lebendige Wort, durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung. Die Anerkennung der Handlungsfreiheit der Persönlichkeit seitens des modernen Rechtsstaates bedingt consequent auch die Anerkennung der Freiheit der M., wonach der Einzelne in der freien — innerhalb der gesetzlichen Schranken erfolgenden — Aeußerung seiner Meinung im Privatverkehre wie in der Oeffentlichkeit (Vereinen, Versammlungen 2c.) nicht gehindert werden darf. Dies gilt nicht nur für die M. in Wort und Schrift, sondern auch in der Presse, dem mächtigsten Mittel der Gedankenmittheilung. Die freie M. fordert und erzeugt auch die Freiheit der Presse, kraft welcher die Aufhebung des dem staatlichen Ermessen gegenüber der Presse Raum lassenden Präventivsystemes (der Censur, des Concessionssystemes, der Cautionsleistung), die genaue gesetzliche Regelung der gegen Missbrauch der Presse nothwendigen Repressivmaßregeln, wie auch die Entscheidung über durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen seitens unabhängiger Gerichte (Geschworenengerichte) gefordert wird.

II. **Rechtliche Natur.** Die constitutionelle Gesetzgebung (Verfassungsurkunden) wie die Rechtsprechung betrachten die gesetzlich zuerkannte freie M. gleich manchen anderen, für die Staatsgewalt indifferenten Handlungen der Persönlichkeit

(Berufswahl, Vereinsbildung, Verlassen eines Ortes, Niederlassung an einem anderen, Theilnahme an einer Versammlung ꝛc.) als ein selbständiges subjectives öffentliches Recht (Grundrecht) der Staatsbürger gegenüber der staatlichen Gewalt. Allein die M. — auch wenn sie den Staat, seine Angelegenheiten und Organisation betrifft —, ist kein selbständiges politisches Recht der Unterthanen, sondern nur eine Bethätigung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit nach seiner positiven Seite hin in bestimmter Richtung.

Diese Charakterisierung der (positiven) Handlung: M. als eines selbständigen politischen Rechtes seitens der Gesetzgebung — auch Art. 13 des St. G. ü. d. allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zählt die freie M. als ein jedermann zustehendes politisches Recht auf — erklärt sich historisch dadurch, dass im absoluten Staate die M., namentlich rücksichtlich staatlicher Angelegenheiten, vielfach, so in der Presse, in Vereinen von dem staatlichen Ermessen abhängig war. Als daher die Unverletzlichkeit der persönlichen Handlungsfreiheit auch in dieser Hinsicht vom constitutionellen Rechtsstaate anerkannt wurde, als die freie Aeußerung der innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Meinung in Versammlungen, Vereinen, in der Presse von der Staatsgewalt nicht verhindert werden konnte, glaubte man, nunmehr ein selbständiges politisches Recht gegenüber der Staatsgewalt erworben und garantiert zu haben.

Subjecte der M. sind sowohl die Einzelpersönlichkeiten als auch gesetzlich anerkannte Gesammtpersönlichkeiten, so Gemeinden, Vereine ꝛc.

Bei Corporationen mit amtlichem Wirkungskreise, so z. B. bei Gemeinden, kann eine in Form und Inhalt keinem Gesetze widerstreitende M. nur auf außeramtlichem Gebiete erfolgen (Erkenntnis des Reichsgerichtes, Sammlung VIII, Nr. 393 bis 397, 404, 412).

Die freie M. kann rücksichtlich ihrer Ausübung eine Einschränkung erfahren, namentlich durch das Angehören an gewisse Berufsstände, sonach für Staatsbeamte, für Angehörige des geistlichen, des Militärstandes. So ist (§ 7 des Dienstreglements) den activen Militärpersonen der österreichisch-ungarischen Armee die Betheiligung an politischen Vereinen und daher eine M. in denselben, desgleichen die Theilnahme an öffentlichen Versammlungen wie auch die Betheiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur theilweise politische oder sociale Tagesfragen behandeln, in der Eigenschaft eines Herausgebers, Redacteurs oder Mitarbeiters unbedingt verboten; die Theilnahme an nichtpolitischen Vereinen aber, wie auch die Veröffentlichung von thatsächlichen Berichtigungen in der Presse darf nur über Bewilligung des vorgesetzten Corps-(Militär-)Commandos, die Herausgabe oder Redaction nichtpolitischer Druckschriften nur nach im Dienstwege erfolgter Bewilligung des Reichskriegsministeriums unter den gesetzlich vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen. Doch liegt hier keine Entziehung oder Einschränkung der staatsbürgerlichen individuellen M. vor, diese steht ihnen als Einzelpersönlichkeiten in demselben Umfange wie allen übrigen zu, doch können sie dieselbe insoweit nicht bethätigen, als die ihnen als Staatsorganen obliegenden Verpflichtungen entgegenstehen. Desgleichen ist die aus der Wahrung des Amtsgeheimnisses den staatlichen Organen (Beamten, Professoren) obliegende Verpflichtung, amtlich bekannt gewordene Thatsachen oder Vorgänge geheim zu halten, keine Beschränkung der jedermann zustehenden freien M., sondern eine die staatlichen Organe als solche treffende Verpflichtung rücksichtlich solcher Angelegenheiten, zu deren Kenntnis sie nur als Amtspersonen gelangten.

Andererseits qualificiert sich die den Mitgliedern der Volksvertretungskörper verfassungsmäßig (Reichsrathsmitglieder § 16 d. G. 21/XII 67 Nr. 141, Landtagsmitglieder G. 3/X 61 Nr. 98, Delegierte § 23 d. G. 21/XII 67 Nr. 146, ung. G. A. 12:65/67 § 47) zustehende rechtliche Unverantwortlichkeit für die in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen nicht als eine Erweiterung der individuellen (staatsbürgerlichen) M.; denn diese rechtliche Unverantwortlichkeit ist nicht ein singuläres politisches Recht einer bestimmten Kategorie von Unterthanen, sondern eine den staatlichen, an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen zustehende Qualität; würde ein Volksvertreter eine strafgesetzlich verbotene Aeußerung nicht in Ausübung seines Berufes, sondern als Individuum machen, dann unterliegt er der strafgesetzlichen Ahndung.

III. **Gesetzgebung**. Immer, wenn Oesterreich in die constitutionelle Staatsform einlenkte, erfolgte auch die gesetzliche Anerkennung der Freiheit der M. und damit auch der Vereine, Versammlungen und der Presse; so für die Bewohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder schon in der Verfassung 25/IV 48 (§§ 19, 22) und in dem zugleich mit der Märzverfassung erflossenen Allerhöchsten P. (§§ 5, 7) 4/III 49 R. 151 (kaiserl. P. 17/III 49 R. 171 betreffs „der Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes“ §§ 3, 7, 8, §§ 32, 33; zwei auf die Presse bezüglichen, ohne kaiserl. Genehmigung erlassenen V. 18/V 48 P. G. S. Bd. 76 Nr. 66 und 67 [ü. d. Verfahren in Postsachen] und die beiden kaiserl. P. 13/III 49 gegen den Missbrauch der Presse, Reichsgesetzblatt Nr. 161 und über das Verfahren in Pressübertretungsfällen Nr. 164); in Fortentwickelung der in den J. 1860 und 1861 erlassenen Verfassungen bestimmt die gegenwärtige Verfassung 21/XII 67 in Art. 13 d. St. G. ü. die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Reichsgesetzblatt Nr. 142, dass „jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“ und garantiert — außer der Freiheit der Versammlung und Vereinsbildung (Art. 12 Vereinsgesetz 15/XI 67 R. 134, Versammlungsgesetz 15/XI 67 R. 135) — auch die Freiheit der Presse: „Die Presse darf

weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden, administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung" (Art. 13). „Bei Verbrechen und Vergehen aber, die durch den Inhalt einer Druckschrift verübt werden" entscheiden nach Art. 11 d. St. G. über die richterliche Gewalt Reichsgesetzblatt 1867 Nr. 144 „Geschworene über die Schuld des Angeklagten".

Das gegenwärtige Pressgesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 17/XII 62 R. 6 ex 1863 — theilweise abgeändert durch die G. 15/X 68 R. 142 und v. 9/VII 94 R. 161 — gewährte der periodischen Presse durch die Aufhebung des Concessionssystems (§ 10) wieder die Bewegungsfreiheit (§ 5 der provis. Verordnung gegen den Missbrauch der Presse 18/V 48 P. G. S. Bd. 76 Nr. 66) und bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der Pressordnung 27/V 52 R. 122 und der noch mehr restringierenden Novelle 27/XI 59 R. 212, namentlich durch die Aufhebung des Verwarnungssystems (§ 22 Pressordnung 1852), der rein politischen Beschagnahme (§ 25 Pressordnung 1852), der administrativen Verbote (§ 22), der polizeilichen Gewerbeentziehung (§ 44 Pressordnung 1852, § 3 Pressgesetz 1862), sowie durch die Beschränkung der Haftung für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit (§ 34 Pressordnung 1852, §§ 29—33 Pressgesetz 1862).

In Ausführung der St. G. des J. 1867 — des Art. 13 ü. d. allgemeine Recht der Staatsbürger und des Art. 11 ü. d. richterliche Gewalt — erfolgten dann weitere Reformen des materiellen und processualen Pressrechtes.

Das Pressgesetz 17/XII 62, rücksichtlich dessen auch gegenwärtig Reformanträge vorliegen, erfuhr eine theilweise Verbesserung, indem die §§ 12, 19, 21, 29—33 durch die Pressnovelle 15/X 68 R. 142 abgeändert wurden; die Pressnovelle verfügte eine Einschränkung rücksichtlich der Unfähigkeit der wegen Verbrechen in Untersuchung gezogenen Personen zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift (Art. I), führte die Erwirkung eines sofortigen (womöglich innerhalb 24 Stunden) richterlichen Erkenntnisses im Berichtigungsverfahren ein (Art. II), beseitigt die Verantwortlichkeit des Verfassers und Herausgebers wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit (Art. III), hebt § 38 rücksichtlich der nach vorausgegangener Verurtheilung eintretenden gerichtlichen Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift auf (Art. IV) und gewährt — unter Aufhebung des § 16 über das Strafverfahren in Pressachen 17/X 62 R. 7 J. 1863 — jedem Betheiligten den Einspruch mit mündlicher öffentlicher Verhandlung gegen das im objectiven Verfahren erflossene pressgerichtliche Erkenntnis auf Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift.

Weiters beseitigt das G. 9/VII 94 R. 161 den Cautionserlag für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 1), garantiert jedem nach der Gew. O. zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbe Berechtigten die Ertheilung der der politischen Landesstelle vorbehaltenen Bewilligung (§ 3 Pressgesetz 1862) zum Verkaufe inländischer periodischer Druckschriften (§ 2), verfügt — unter Modification des § 491 Str. P. O. 1873 — in allen Fällen einer endgiltig als ungerechtfertigt erkannten Beschlagnahme die Ersatzleistung des erweislichen Schadens aus der Staatscasse an den durch die Beschlagnahme Beschädigten, und führt betreffs der des Inhaltes wegen erfolgenden Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift die Angabe der Gründe bei deren Vornahme ein (§ 5). (Der unterm 17/VI 95 erflossene Justizministerialerlass betont neuerlich, dass — unter Beachtung der Bestimmungen des § 493 Str. P. O. — die Beschlagnahme einer Druckschrift von der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde nur dann verfügt werden darf, wenn die durch deren Inhalt begangene Gesetzesverletzung gemäß des Principes der Str. P. O. die Berechtigung zur subjectiven Verfolgung bietet, und, dass dieselbe auch, wenn das Gesetz es gestattet, stattzufinden habe.)

Auch das processuale Pressrecht erfuhr durch das St. G. eine wesentliche Aenderung. Hatte schon das G. 17/XII 62 „über das Verfahren in Pressachen" Reichsgesetzblatt Nr. 7 ex 1863 den Anklageprocess (§ 4) mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung (§ 13) vor dem erkennenden Richter eingeführt, so berief das G. 9/III 69 R. 32 — in Ausführung des Art. 11 des St. G. ü. d. richterliche Gewalt — für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschwornengerichte (G. 9/V 69 Nr. 33 ü. d. Bildung der Geschwornenlisten für die Pressgerichte), wie dies auch nach der gegenwärtigen Str. P. O. 23/V 73 (Einführungsgesetz Art. VI, A, Art. IV, XXVII. Hauptstück über das Strafverfahren in Pressachen) der Fall ist.

IV. **Suspension.** Aufgrund des Art. 20 der St. G. ü. d. allgemeinen Rechte der Staatsbürger können die Art. 12 und 13 dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des G. 5/V 69 R. 66 suspendiert werden, wodurch für die Bewohner eines bestimmten Gebietes eine Einschränkung der M. zeitlich erfolgt. Wenn die Bildung solcher Vereine, die unter das G. 15/XI 67 fallen, von der behördlichen Bewilligung abhängt, wenn die Thätigkeit, namentlich die Abhaltung von Versammlungen solcher bereits bestehender Vereine vom behördlichen Ermessen abhängig ist oder an besondern Bedingungen geknüpft werden kann (§ 6 des G. 5/V 69), wenn Volksversammlungen oder allgemein zugängliche Versammlungen gar nicht, Versammlungen und Aufzüge aber im Sinne der §§ 4 und 5 des G. 15/XI 67 R. 135 nur über Bewilligung der politischen Behörde stattfinden dürfen; wenn ferner — auch nach dem deutschen Reichsgesetze (§ 30) über die Presse 7/V 74 R. 65 erscheint die Suspension der Pressfreiheit zulässig im Gegensatze zum englisch-amerikanischen Rechte ihrer ausnahmslosen Wahrung — die Verwaltungsbehörde das Erscheinen und die Verbreitung von (ausländischen wie inländischen) Druckschriften einstellen, gegen dieselben das Postverbot erlassen, den Betrieb von Gewerben, welche durch

Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einstellen, die Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare der Druckschriften vor deren Ausgabe bedeutend erweitern kann (§ 7 des G. 5/V 69), so erscheint die M. zum Theile absolut verhindert, zum Theile vom behördlichen Ermessen abhängig.

V. **Rechtlicher Schutz.** Da das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedermann die freie M. innerhalb der gesetzlichen Schranken garantiert, so kann aufgrund des Art. 3 lit. b des St. G. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes gegen eine Verletzung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit in dieser Richtung — also gegen eine rechtswidrig verhinderte M. —, nachdem die den Gegenstand der Beschwerde bildende Angelegenheit, insoferne sie dem administrativen Wege unterliegt, innerhalb desselben in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgetragen worden ist, von jedermann — also auch von Gesammtpersönlichkeiten, Vereinen 2c. — die Beschwerde (Klage) beim Reichsgerichte erhoben werden.

**Literatur.**

Berner: Lehrbuch des deutschen Pressrechtes (Leipzig 1876). Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht (VI. Aufl.), 9. Buch, IV. Cap. C. Lentner: Grundlagen des Pressstrafrechtes (Wien 1873); Fortbildung des österreichischen Pressrechtes, Grünhut'sche Zeitschrift, Bd 10 und 11. Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes (Wien 1863). Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 278 ff. Georg Meyer: Staatsrecht (1891), S. 661; Verwaltungsrecht I, 157 ff. v. Liszt: Das deutsche Reichspressrecht (1880); Lehrbuch des österreichischen Pressrechtes (1878). Schulze: Das preußische Staatsrecht, I. Bd. (Leipzig 1888), § 114. L. v. Stein: Allgemeine Bildung und Presse (Innere Verwaltungslehre), Stuttgart 1868. Ulbrich: Oesterreichisches Staatsrecht, S. 102.

v. Dantscher.

---

## Meldewesen.

I. Begriff. — II. Allgemeine Vorschriften. — III. Besondere Vorschriften.

I. **Begriff.** Das M. bildet überhaupt die Grundlage für die polizeiliche Thätigkeit und gehört insbesondere zu den wichtigsten Präventiv-Maßnahmen im Interesse der Sicherheitspolizei. Es besteht in der Verpflichtung gewisser Bewohner-Kategorien, ihren eigenen Aufenthalt bezw. jenen der bei ihnen wohnhaften Personen der competenten Behörde in der vorgeschriebenen Form zur Kenntnis zu bringen, wodurch die Evidenthaltung der Bewohner ermöglicht wird.

II. **Allgemeine Vorschriften.** Mit der Verordn. des Minist. d. Innern und der obersten Polizeibehörde 15/II 57 R. 33 wurden behufs Regelung des Meldungswesens Vorschriften erlassen, welche, insoweit sie nicht ohnedies schon in Anwendung waren, mit 15/III 57 in Wirksamkeit getreten sind. In dieser Verordnung wurde unterschieden zwischen Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden, und solchen Orten, in welchen dies nicht der Fall ist. Bezüglich der ersteren Orte wurde bestimmt, dass, insoferne die bestehenden Meldungsvorschriften den obwaltenden Verhältnissen nicht genügen sollten, die politischen Landesstellen das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Minist.-Verord. 16/V 49 R. 250 und 29/III 52 (Erl. der niederösterr. Statth. 16/IV 52 L. u. R. 160) mit Rücksichtnahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten haben (§ 1). Rücksichtlich jener Orte, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, wurde angeordnet, dass der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der polit. Bezirksbehörde das Meldungswesen handhabt (§ 2). Den zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirten in Städten, in Orten, wo die polit. Bezirksbehörde ihren Sitz hat, in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, und in Orten, wo sich industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit befinden, wurde die Führung eines Fremdenbuches über die bei ihnen übernachtenden Fremden zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass unter Fremden jene verstanden werden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben (§ 5). Der Fremde hat die Rubriken des Fremdenbuches gleich bei seiner Ankunft auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, und der Gastwirt hat den Fremden mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldezettels am Tage seiner Ankunft, eventuell am nächsten Tage früh, zu melden (§§ 7 und 8). An den obbezeichneten Orten (§ 5) haben außer den Gastwirten auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden (§ 9). Für die Herbergen wurde die Führung von Herbergsprotokollen zum Behufe der Eintragung zugereister Gesellen angeordnet und bestimmt, dass der über 24 Stunden währende Aufenthalt eines Gesellen in der Herberge, unter Vorlage der Ausweisurkunden, anzuzeigen ist (§§ 10 und 11). Die Meldung der Dienstboten, Gesellen und sonstiger Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge hat seitens der Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen drei Tagen nach ihrem Eintritte zu geschehen. Der Austritt ist binnen derselben Frist zu melden (§ 12). In den Gemeinden ist ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen eingetragen werden müssen (§ 17). Für die Bestrafung der Uebertretungen obiger Vorschrift findet die kaiserliche V. 20/IV 54 R. 96 mit dem im § 4 der Minist.-Verord. 25/IV 54 R. 102 festgesetzten Strafausmaße Anwendung (§ 19).

Mit der Verordnung der Minist. des Innern und der Polizei 15/I 60 R. 20 wurden Aenderungen der obigen Ministerial-Verordnung (R. 33 ex 1857)

in Hinblicke auf die Fremdenbücher vorgezeichnet und angeordnet, daſs dieselben sechs Rubriken zu enthalten haben, und zwar: 1. Tag der Ankunft, 2. Vor- u. Zuname, Charakter oder Beschäftigung, 3. gewöhnlicher Wohnort, 4. Reiseurkunde, 5. Begleitung, 6. Tag und Richtung der Abreise (§ 1). Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern auf die Vermieter der sogen. „hôtels garnis" ausgedehnt (§ 2).

Um die Verpflichtung der Klöster, geistlicher Convente und Stifte zur Meldung der sich in denselben aufhaltenden Fremden gleichmäßig zu regeln, hat das Minist. des Innern mit dem Erl. 20/III 76, Nr. 10.382, nach mit dem Cultus- u. Unterrichts-Ministerium gepflogenem Einvernehmen aufgrund des Art. III der kaiserl. Verordn. 9/II 57 R. 31 folgendes anzuordnen befunden: Die Vorsteher der sämmtlichen männlichen und weiblichen Klöster, Convente, Stifte, bezw. die Local-Oberen derselben sind verpflichtet, jeden in diesen Anstalten übernachtenden Fremden bei der politischen Bezirksbehörde zu melden, bezw. abzumelden.

Unter Fremde werden alle jene Personen verstanden, die zur Ortsgemeinde (polit. Gemeinde) nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

Ausgenommen von der Meldung sind die eigenen Conventualen, welche österr. Staatsbürger sind und im Lande, wo das Kloster, Convent, Stift besteht, domicilieren. Die Meldung des Fremden hat von Seite der gedachten Vorsteher in der Weise zu geschehen, daſs Personen, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, mittelst eines binnen 24 Stunden an die politische Behörde einzusendenden Meldezettels, alle übrigen Personen aber mittelst Einsendung von Verzeichnissen an die genannte Behörde anzuzeigen sind.

Die Meldungsverzeichnisse sind am 1. und 15. des Monats bezüglich der in dem nächst vorangegangenen Halbmonate vorgekommenen Meldungsfälle einzusenden.

Die Erstattung einer Anzeige entfällt, wenn ein Meldungsfall sich nicht ergeben hat.

In den Meldungen (Meldezetteln u. Meldungsverzeichnissen) ist ersichtlich zu machen: 1. der Tag der Ankunft, 2. Vor- und Zuname, 3. die Beschäftigung, 4. die Benennung der Ordensgemeinschaft bei Personen, welche einem Orden angehören, 5. das Domicil bei Ausländern, 6. auch die Reiselegitimation, 7. endlich der Tag der Abreise. Bezüglich der Meldung von Kranken, welche in den Krankenanstalten der Klöster untergebracht werden, sowie rücksichtlich der Meldung, welche den Klöstern, Conventen, Stiften als Hauseigenthümern obliegt, hat keine Aenderung einzutreten.

In Orten, welche zum Amtsbereiche einer landesfürstl. Polizeibehörde gehören, sind die Meldezettel und Meldungsverzeichnisse an die Behörde einzusenden.

Laut der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde 2/IV 58 R. 51 wurden in Gemäßheit der A. E. 18/III 58 rücksichtlich der Uebertretungen der Meldungsvorschriften nachstehende Bestimmungen getroffen. Diese Uebertretungen sind ohne Ausnahme von den politischen bezw. landesfürstl. Polizeibehörden zu untersuchen und mit 5—100 Gulden oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen zu bestrafen (§§ 1 u. 2). Nach diesem Strafausmaße sind auch Gast- u. Schankwirte zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein (§ 3). Bezüglich des Verfahrens des Recurses und der Verjährung kommen die Bestimmungen der Minist.-Verord. 3/IV 55 R. 61, und bezw. der Minist.-Verord. 5/III 58 R. 34 in Anwendung (§ 4).

Der sub § 1 der obigen Minist.-Verordnung enthaltenen Bestimmung entgegen, hat in einem speciellen Falle der Oberste Gerichtshof als Berufungsinstanz entschieden, daſs das Verfahren und die Urtheilsfällung bezüglich der in dem § 320 a—d St. G. vorgesehenen und durch die Minist.-Verord. 2/IV 58 R. 51, dann durch § 1 des G. 22/X 62 R. 72, der Untersuchung und Bestrafung den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen der ausschließlichen Competenz der Strafgerichte zufolge der Str. P. O. 23/IV 73 zuzufallen habe, indem durch die citierte V. 2/IV 58 keineswegs die Ausscheidung der bezeichneten Uebertretungen aus dem St. G. 27/V 52 erfolgt ist, vielmehr ungeachtet der darin über die Zuständigkeit und die Strafen enthaltenen abändernden Bestimmungen die gesetzlichen Merkmale dieser Uebertretungen dieselben geblieben sind, wie sie in den St. G. 27/V 52 enthalten sind, nach Art. VIII des Einführungsgesetzes 23/V 73 der Strafproceſsordnung aber hinsichtlich aller im St. G. 27/V 52 enthaltenen Uebertretungen das Verfahren den Gerichten zugewiesen ist.

III. **Besondere Vorschriften.** Wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat, wurde mit dem Erl. des Minist. des Innern 16/V 49 R. 250 normiert. Es wurde hiedurch den Eigenthümern, Besorgern, Sequestern oder sonstigen Verwaltern eines Hauses die Meldung der neu einziehenden Wohnungs-Hauptparteien binnen 24 Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Ausziehzeit, bezw. nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zur Pflicht gemacht (§§ 1 u. 3). In derselben Zeit und Art ist das Ausziehen jeder Haupt-Wohnungspartei anzuzeigen (§ 2). Wer jemanden in seiner Wohnung, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Aufenthalt gibt, hat hierüber mittelst der vorgeschriebenen Meldezettel binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen (§ 6). Ebenso obliegt den Vorstehern von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, sowie den Vorstehern der Krankenanstalten die Meldepflicht (§ 9). Einkehrwirte und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben ein gehörig paraphiertes Fremdenbuch zu führen, die neu Angekommenen aber innerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunft

ordnungsmäßig anzuzeigen (§ 10). Herbergsväter der Handwerker haben Herbergsprotokolle zu führen (§ 11).

Zur Erzielung einer größeren Genauigkeit und Vollständigkeit im Meldungswesen hat das Minist. des Innern laut Erl. 29/III 52, Z. 6945 im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium angeordnet, dass die bezüglichen Strafbestimmungen der oberwähnten Meldungsvorschriften (R. 250 ex 1849) auch auf die Fälle der unterlassenen Anzeige des Wegziehens der in den §§ 6 bis 10 dieser Vorschriften genannten Personen ausgedehnt werden. Die Abmeldung hat in der für die Meldung vorgeschriebenen Frist mittelst der gewöhnlichen Meldzettel durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik zu geschehen. Kundm. der Statthalt. von Niederösterr. 16/IV 52, Z. 11.076 (Nr. 160 L. und R.).

Die vorerwähnten Meldungsvorschriften (R. 250 ex 1849) erfuhren eine Ergänzung durch die V. des K. M. 13/XII 51 R. 9 ex 1852, womit die hinsichtlich der Anmeldungen ausgesprochene Verpflichtung auch auf Militärpersonen ausgedehnt wurde.

Hier geschieht des Erl. der Polizeidirection Wien dto. 6/V 90, Z. 1285, Pr., an die unterstehenden Commissariate Erwähnung, in welchem bekannt gegeben wurde, dass das k. u. k. 2. Corps-Commando allen Kasern-Commanden die auf die Meldepflicht der in den Kasernen sich aufhaltenden Individuen des Civiles bezughabende Vorschrift in Erinnerung gebracht und angeordnet hat, dass diese Commanden Verzeichnisse über sämmtliche in den Kasernen sich aufhaltende Individuen, welche polizeilich anzumelden sind, dem Corps-Commando einsenden, von wo sie der Polizeidirection übermittelt werden. Gleichzeitig wurde der an die Polizei-Commissariate ergangene Erl. 11/I 66, Z. 5231 pr. in Erinnerung gebracht, womit angeordnet worden war, dass alle den Commissariaten bekannt werdenden Fälle, dass Individuen des Civiles, Urlauber oder Reservisten sich, ohne polizeilich gemeldet zu sein, in Kasernen oder anderen Militärgebäuden aufhalten, dem Platz-Commando mitzutheilen sind.

Die oberwähnten Meldungsvorschriften für Wien (R. 250 ex 1849) wurden ferners ergänzt durch die Verord. d. Statth. von Niederösterr. 23/XII 59, Z. 53.374 (L. 15), womit die Meldung der Hausgenossen überhaupt, sowie die Abmeldung und rücksichtlich Neumeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Hauptwohnparteien bei Uebersiedlungen der letzteren näher vorgezeichnet und insbesondere bestimmt wird, dass die Anmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von den Haupt-Wohnparteien, sooft diese in einen anderen Polizeicommissariatsbezirk übersiedelt, gleichzeitig mit der Abmeldung zu erfolgen hat. Die Abmeldung geschieht in dem früheren Bezirke übrigens seitens des letzten Commissariates durch die Zumittelung des Meldezettels.

Um den k. k. Notaren die Möglichkeit zu bieten, die ihnen nach Artikel 91 der Wechselordnung (falls das Geschäftslocal oder die Wohnung eines Wechselverpflichteten von ihnen nicht ermittelt werden können) obliegende Nachfrage bei der Polizeibehörde in solcher Weise vorzunehmen, dass sie sich nöthigenfalls darüber auszuweisen in der Lage seien, wurde bei der k. k. Polizeidirection die Einrichtung getroffen, dass den k. k. Notaren oder deren Substituten auf deren von ihnen unterfertigte und mit Notariatssiegel versehene schriftliche Anfrage von der Polizeidirection sofort und mit Vorzug von anderen allenfalls an der Reihe befindlichen Anfragen von Privatpersonen die schriftliche, von dem die Amtshandlung vornehmenden Beamten zu unterfertigende Auskunft, und zwar in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, ertheilt werde. Die Formulare für solche Auskünfte können bei der k. k. Polizeidirection bezogen werden. (Statth.-Erl. 11/XI 77, Z. 5887 präs., ferner Justiz-Minist.-Erl. 11/I 78, Z. 17.362, M. J. 15/I 78, Z. 203, Statth.-Erl. 18/I 78, Z. 311 präs.)

Die Besitzer von Hôtels und hôtels garnis haben die stabile hiesige Bevölkerung mittelst der gewöhnlichen für Monatparteien vorgeschriebenen Meldezettel anzumelden. Diese Maßregel wurde auch auf alle Fremde ausgedehnt, welche sich länger als eine Woche in den Gasthöfen aufhalten. Erl. der niederösterr. Statth. 9/V 74, Z. 2045 präs.

Aus Anlass der Vorstellung des R. gegen die Entscheidung, mit welcher derselbe wegen Uebertretung der Meldungsvorschriften durch mangelhafte Führung des Fremdenbuches verurtheilt wurde, hat das Ministerium des Innern das Straferkenntnis wegen Abganges des Thatbestandes der zur Last gelegten Uebertretung von amtswegen behoben, weil der Recurrent im vorliegenden Falle in der Person eines k. k. Officiers und dessen Dieners, deren Eintragung in das Fremdenbuch unterblieben ist, nicht als in seinem Gasthofe abgestiegene Passagiere oder Fremde beherbergte, sondern als Hausbesitzer eine ihm mittelst der gemeindeämtlichen Bolette eingelegte Militärbequartierung bekommen hat, und die nach den Bequartierungs-Vorschriften über gemeindeämtlichen Auftrag bei einem Quartierträger bequartierter Militärpersonen nicht als zu meldende „Fremde“ im Sinne der Meldungsvorschrift erscheinen. M. J. 30/IX 79 Z. 11.459.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem eine Frauensperson als Wohnungsinhaberin wegen unterlassener Meldung ihres von ihr nicht gerichtlich geschiedenen und bei ihr angeblich in Aftermiete wohnenden Gatten, zu einer Strafe verurtheilt wurde, hat die k. k. niederösterr. Statthalterei mit Erl. 15/I 80, Z. 43.094, das recurrierte Erkenntnis wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes behoben und die Recurrentin von der ihr zur Last gelegten Uebertretung der Meldungsvorschriften freigesprochen, weil durch private Abmachungen über das Mietverhältnis eine Verpflichtung der Ehegattin, ihren mit ihr in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gatten als Afterpartei zu melden, keineswegs begründet werden kann.

Die polizeiliche Anmeldung ohne bleibenden Aufenthalt begründet nicht den ordentlichen Wohnsitz. Entsch. des Obersten Gerichts- und Cassationshofes 4/IV 82, Z. 1582.

Der Recurs eines Hof- und Gerichtsadvocaten gegen die Abweisung seines Gesuches um Ertheilung von Wohnungsauskünften über eine größere Anzahl von Personen wurde zurückgewiesen, obwohl er hiezu gerichtlich beauftragt war.

Die Abweisung des Recurses erfolgte, weil ein diesfälliges Begehren der Partei, bezw. eine Verpflichtung der Polizeidirection zur Ertheilung anderer als der auf einzelne Fälle beschränkten Auskünfte nicht vorliegt, und weil eine solche Eingabe nicht als gerichtliche Requisition betrachtet werden kann. Entsch. der niederösterr. Statthalterei 13/I 85, Z. 1506.

Die Polizeibehörden sind nur verpflichtet, aufgrund vorschriftsmäßiger Handhabung des Meldungswesens im Sinne des § 6, der Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörde 10/XII 1850 Auskünfte zu ertheilen, es obliegt ihnen aber keineswegs, über Ansuchen von Parteien besondere Erhebungen über den Aufenthalt von Personen zu pflegen. Auszug aus den Erl. der niederösterr. Statthalterei 11/VIII 86, Z. 39.404. Bestätigt mit Erl. des M. J. 12/II 87, Z. 21.840 (Statthalterei-Erl. 20/II 87, Z. 8313).

Die Wirtschafterin R. wurde wegen Uebertretung der Meldungsvorschriften, begangen durch die unterlassene Anmeldung eines neugeborenen Kindes, zur Geldstrafe von fünf Gulden eventuell zu 24 Stunden, von einem Commissariate verurtheilt. Die Statthalterei bestätigte die Schuldfrage, sah jedoch die Strafe nach und beauftragte die Polizeidirection, die betreffende Bezirkshauptmannschaft behufs Veranlassung der Immatriculierung des Kindes zu verständigen. Erl. der niederösterr. Statthalterei 24/VIII 86, Z. 40.176.

Die Inhaber von Hotels, Herbergen 2c. sind verpflichtet, die Anzeigen über das Eintreffen von Fremden aus Choleragegenden im Sinne der Choleraverordnung der Statthalterei 16/IX 86, Z. 41.848, § 8 (L. 48) an die Ortsbehörde zu erstatten. Um eine, dem Zwecke dieser Anzeigen abträgliche Unklarheit zu beseitigen, wird bemerkt, dass die in Rede stehenden Anzeigen, welche der Sanitätsbehörde für die Einleitung ihrer Amtshandlungen zum Behufe der Verhütung der Einschleppung des Cholerakeimes in jedem einzelnen Falle dienen, von den in den allgemeinen polizeilichen Meldungsvorschriften begründeten Anzeigen wesentlich auseinander zu halten sind; die ersteren Anzeigen sind daher, unabhängig von der gesetzlichen Meldung bei der Polizeibehörde, ohne Verzug, längstens binnen zwei Stunden nach dem Eintreffen der Fremden, an die städtischen Sanitätsorgane zu erstatten.

Der Magistrat wird ferner aufgefordert, eine Aufforderung dahin ergehen zu lassen, dass die bei Privatparteien einkehrenden Fremden aus Choleragegenden, unabhängig von der polizeilichen Meldung, ebenfalls ohne Verzug bei dem Stadtphysikate, bezw. den betreffenden städtischen Sanitätsorganen gemeldet werden müssen. Erl. der niederösterr. Statthalterei 24/IX 86 an den Wiener Magistrat.

Am 5. August 1889 wurde im Central-Meldungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien ein Wohnungs-Auskunftsdienst organisiert, und für das diesbezügliche Bureau am 31. Juli 1889 eine Amtsordnung erlassen und kundgemacht. Hiernach ist das Wohnungs-Auskunfts-Bureau an Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr vormittags für das anfragende Publicum geöffnet. Es werden jedoch Anfragen an Wochentagen nur bis $1^1/_2$ Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen nur bis $11^1/_2$ Uhr vormittags angenommen. Die Anfrage muss auf einem Viertelbogen geschrieben sein. Zur Erleichterung für die Parteien werden im Auskunftsbureau gegen Erlag von 1 Kreuzer per Exemplar gedruckte Blanquette abgegeben. — Mit dem diesen Gegenstand betreffenden Decrete 8/VIII 89, Z. 546.322 wurde seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien angeordnet, dass auch bei den Commissariaten Wohnungsauskünfte an Parteien unentgeltlich in der Regel nur innerhalb der Amtsstunden zu ertheilen und Parteien, welche außer den Amtsstunden bezügliche Anfragen stellen, an den journalisierenden Beamten zu weisen sind. Letzterer hat zu beurtheilen, ob der Grund der Anfrage ein so dringender ist, dass die Partei ohne erheblichen Nachtheil nicht auf den nächsten Tag verwiesen werden kann. Die Wohnungsanfragen außer den Amtsstunden, wenn dieselben zur Auskunftsertheilung angenommen werden, sind laut des obigen Decretes den Eingaben gleich zu behandeln, und müssen daher, ob dieselben schriftlich eingebracht oder von dem Journalbeamten zu Protokoll genommen werden — ausgenommen bei erwiesener Mittellosigkeit der anfragenden Partei — ordnungsmäßig mit einem Stempel von 50 kr. versehen werden.

Laut Erl. d. M. J. 2/VII 90, Z. 10.009, intimiert an die k. k. Polizeidirection in Wien mit Erl. der niederösterr. Statthalterei 13/VII 90, Z. 42.074, hat das k. k. Finanzministerium, welchem obiger Vorgang bekannt worden ist, jedoch eröffnet, dass in dem Falle, als die fraglichen Auskünfte auf den bei der Polizeidirection aufliegenden gedruckten Blanquetten ertheilt werden, die Einhebung einer Stempelgebür überhaupt zu unterbleiben hat, weil der mit „Anfrage" bezeichnete Theil dieses Formulares sich nicht als Eingabe oder Protokoll im Sinne des Gebürengesetzes, sondern lediglich als eine im Interesse des internen amtlichen Verkehres aufzunehmende Notiz darstellt, und auch der nach dem Worte „Auskunft" folgende Theil des Formulares nicht als Rechtsurkunde oder Zeugnis aufgefasst werden kann, demnach im Sinne der T. P. 7 lit. i Geb. G. als gebürenfreie ämtliche Ausfertigung behandelt werden muss. Wird hingegen das Ansuchen um Auskunft ohne Benützung der bezeichneten Blanquette mittelst einer förmlichen Eingabe oder eines förmlichen Protokolles angebracht, so ist nach der obigen Eröffnung des Finanz-Ministeriums hiefür gemäß T. P. 43 a 2 resp. 79 a 1 des G. 13 XII 62 R. 89 die fixe Stempelgebür per 50 kr. für jeden Bogen zu fordern, u. zw. ohne Unterschied, ob die Eingabe oder die Aufnahme

des Protokolles während oder außerhalb der Amtsstunden erfolgt.

Die niederösterr. Statthalterei hat über den Antrag der k. k. Polizeidirection in Wien mit Erl. 25/XII 91, Nr. 73.866 den Verschleiß von Meldezettelformularien seitens aller Personen, welche die Licenz zum Verschleiße von Briefmarken oder Stempeln besitzen, dann in Tabaktrafiken und Lottocollecturen zu einem bestimmten Preise, u. zw. 4 Stück zu ½ Kreuzer gestattet. Anderen als den oben bezeichneten Personen ist im Falle des Bedarfes die Bewilligung seitens der Polizeidirection zu ertheilen. Die Formularien werden den Detailverschleißern unmittelbar bei der k. k. Staatsdruckerei gegen Entrichtung des Kostenpreises von 8 Kreuzern für je 100 Stück erfolgt. Polizeidirections-Decret 15/I 92, Z. 3730.

Ueber die gemachte Wahrnehmung, dass ein Theil der Stellungspflichtigen zur regelmäßigen Stellung deshalb nicht erscheint, weil die Zustellung der Vorladungskarten zur Stellung nicht rechtzeitig erfolgen kann, und da dieser Uebelstand theilweise der mangelhaften Handhabung des Meldungswesens seitens der hiezu berufenen Organe zugeschrieben worden ist, so wurde die k. k. Polizeidirection infolge des Erl. des k. k. M. J. 1/XI 92, Z. 25.348 mit dem Erl. der k. k. niederösterr. Statthalterei 16/XI 92, Z. 72.683 angewiesen, zum Zwecke der thunlichsten Beseitigung des erwähnten Uebelstandes dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungsvorschriften im dortigen Verwaltungsgebiete strenge gehandhabt und bei Uebertretungen derselben unnachsichtlich die gesetzliche Amtshandlung eingeleitet werde.

Im Central-Meldungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien werden sämmtliche An- und Abmeldungen der im Wiener Polizeirayon wohnhaften Jahres-Afterparteien, Dienstboten, Gehilfen und Lehrlinge in der Abtheilung I und II, ferner aller protokollierten und nicht protokollierten Firmen und Geschäfte, Vereine, Gesellschaften im sogen. Geschäftskasten, endlich alle An- und Abmeldungen über Fremde, welche in Hotels Quartier nehmen, in der Abtheilung für Fremde gesammelt. Meldungen der Ausländer werden noch besonders in Evidenz gestellt. Der Polizeidirections-Erlass 24/I 93, Z. 6529, womit die Instruction für den Manipulationsdienst im k. k. Central-Meldungsamte zum Amtsgebrauche in den Commissariats-Meldeämtern hinausgegeben wurde, ist im Amtsblatte der k. k. Polizeidirection in Wien vom Jahre 1893 sub Nr. 16 enthalten.

### Literatur.

Rauscher Nr. 5 1866, Nr. 48 1876, Nr. 167 1877, Nr. 143 1878, Nr. 163 1879, Nr. 21 1880, Nr. 9 1885, Nr. 177 1886, Nr. 191 1886, Nr. 215 1886; Ulbrich H. B. I, 670. Reiberger.

## Meliorationswesen.

I. Wasserrecht. — II. Meliorationsgesetz 30/VI 84 R. 116. — III. Wildbachverbauungsgesetz 30/VI 84 R. 117. — IV. Meliorationsfond. — V. Meliorationsdarlehen. — VI. Culturtechnischer Dienst.

**I. Wasserrecht.** Das Reichs-Wassergesetz sowie alle Landes-Wassergesetze enthalten eine Reihe von Bestimmungen, durch welche Bodenmeliorationen mittelbar und unmittelbar gefördert werden.

In die Reihe der ersteren gehören jene Normen, durch welche die politischen Behörden die beste und allgemeine Ausnützung der Gewässer zu fördern und dafür zu sorgen haben, dass, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, alle Wünsche nach Ausnützung des Wassers erfüllt werden. Durch den Spruch der Administrativbehörden werden einander widerstreitende Ansprüche von Unternehmern in folgender Weise in Einklang gebracht. Vor allem sind die bereits bestehenden rechtmäßigen Ansprüche am Wasser aufrecht zu erhalten und erst, insoweit dies dann noch zulässig ist, neu auftauchende Ansprüche zu befriedigen. Dabei haben aber die Behörden, wenn auch nach Anhaltspunkten, welche die Landes-Wassergesetze in nicht ganz übereinstimmender Weise normieren, zu beurtheilen, ob und in welchem Maße dem dermalen Berechtigten Wasser entbehrlich ist. Insoweit ein Berechtigter nach Ansicht der Behörde einen Wasserüberschuss hat, muss er denselben an einen anderen zur Benützung überlassen; das Eigenthumsrecht in dem ausschließenden Sinne, wie es an anderen körperlichen Sachen besteht, wird am Wasser, insbesondere am fließenden Wasser, mit vollem Rechte durch unser Wasserrecht nicht anerkannt. Daraus folgt die Zuweisung eines Wasserüberschusses an einen Dritten, und zwar hat die politische Behörde dieses, das Eigenthumsrecht am Wasser wesentlich einschränkende Recht, zu entscheiden, ob ein Wasserüberschuss vorhanden ist. Kommen mehrere neue Unternehmungen untereinander wegen eines Wasserüberschusses in Streit, so entscheidet die politische Behörde, welche von den Unternehmungen die volkswirtschaftlich wichtigere ist, und weist dann dieser den Wasserüberschuss zu. Bleibt hierüber ein Zweifel, so hat die Administrativbehörde das vorhandene Wasser „nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, dass jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird. Können nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen." Diese Grundsätze sind analog anzuwenden in jenen Fällen, in welchen wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasseransprüche nicht vollständig befriedigt werden können.

Wir haben es hier mit einer der fruchtbarsten und wichtigsten Bestimmungen des modernen

Wasserrechtes zu thun, durch welche, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, die Benützung des Wassers allen Interessenten möglich gemacht wird, u. zw. unter den Auspicien der politischen Behörde, welcher die Ausgleichung der widerstreitenden Interessen obliegt. Dass durch diese Bestimmungen viele Meliorationen erst ermöglicht werden, liegt auf der Hand.

Zu den Bestimmungen, durch welche die Entstehung von Meliorationen indirect gefördert wird, gehören auch die in den §§ 11 und 12 des Reichs-Wassergesetzes enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung der Grundbesitzer, den von der Natur geschaffenen Lauf des Gewässers nicht zu ändern, u. zw. darf dies weder zum Nachtheile des oberhalb, noch des unterhalb gelegenen Grundstückes geschehen. Ferner ist das aus einem Privatgewässer abgeleitete unverbrauchte Wasser, bevor dasselbe ein fremdes Grundstück berührt, in sein ursprüngliches Bett zurückzuleiten, es wäre denn, dass durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt würde.

Unmittelbar der Durchführung von Meliorationen förderlich sind die Bestimmungen des § 15 Reichs-Wassergesetz. Hienach ist zunächst der Eigenthümer eines fließenden Privatgewässers verpflichtet, den Ueberschuss an Wasser, welchen er nicht benützt, an andere, welche diesen Wasserüberschuss nutzbringend verwerten können und wollen, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Dabei wird, wenn jemand um die Benützung des Wasserüberschusses ansucht, dem Besitzer des Privatgewässers durch die Behörde eine Frist gesetzt, innerhalb welcher er sich entscheiden muss, ob und wie er den ganzen Wasservorrath verwenden will. Geschieht dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht, so muss er die Verwendung des Wasserüberschusses durch Dritte gestatten.

Eine weitere Begünstigung von Meliorationen liegt darin, dass jeder Grundbesitzer verpflichtet ist, über seine Grundstücke hin die Leitung von Wasser zu dulden und die zum Betriebe der Wasserleitung nothwendigen Werke und Anlagen errichten zu lassen. Der Besitzer kann hiefür entsprechende Entschädigung verlangen, d. h. nicht für die Anerkennung dieser gesetzlichen Servitut, sondern für den Schaden, welcher ihm durch die Führung der Wasserleitung erwächst. Es ist dabei gleichgiltig, ob die Wasserleitung oberirdisch geführt wird, ob Leitungsröhren in den Boden eingelegt werden oder ob ein Wasserleitungsgraben ausgehoben wird. Zum Zwecke der Erhaltung und Reinigung der Wasserleitung besteht als Nebenservitut zur Hauptdienstbarkeit der Wasserleitung das Recht, das fremde Grundstück zu betreten, Materiale und Aushub in einer den Grundeigenthümer nicht unnöthig belästigenden Weise auf dem fremden Grundstücke zeitweilig abzulagern. Der Grundeigenthümer kann, um sich von der Duldung dieser Servitut zu befreien, die hiezu nöthigen Grundtheile entgeltlich an den Leitungsberechtigten abtreten, oder wenn hiedurch das Grundstück für den Eigenthümer nicht mehr zweckmäßig benützbar ist, verlangen, dass der Servitutsberechtigte ihm das ganze Grundstück abkaufe.

Weiters normiert das Wasserrecht die Rechtsverhältnisse bei Flussregulierungen und weist den durch eine Regulierung gewonnenen Grund denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen. Wenn dieser Regulierungsgrund zur Verlandung oder Uferbefestigung nicht mehr nothwendig ist, so ist er über Verlangen den Anrainern entgeltlich abzutreten.

Nur eine natürliche Consequenz dieser Vorschriften ist die weitere Bestimmung des Wasserrechtes, dass zur Förderung von Wasserbauten irgend welcher Art (Schutz oder Regulierung, Ent- oder Bewässerung), wenn dieselben im öffentlichen Interesse unternommen werden und sonach in der Regel Unternehmungen von größerer Ausdehnung sind, der hiezu nöthige Grund und Boden abgetreten oder die nothwendigen Grunddienstbarkeiten gegen Vergütung des Schadens eingeräumt werden müssen.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass zur Ausführung von Schutz- oder Regulierungsunternehmungen, von Ent- und Bewässerungsanlagen Wassergenossenschaften auch unter Anwendung des Zwanges gegenüber einer widerstrebenden Minorität errichtet werden können. Nicht nur dass unter bestimmten Voraussetzungen solche Genossenschaften unter Intervention der politischen Behörde errichtet werden können, so sorgt das Gesetz auch dafür, dass die zur Errichtung und Erhaltung der Genossenschaftsanlagen nöthigen materiellen Mittel sichergestellt werden; die Beitragsleistung wird als Grundlast erklärt und bis zum Betrage dreijähriger Rückstände mit dem gesetzlichen Vorpfandrechte vor den anderen Reallasten unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben ausgestattet.

II. **Meliorationsgesetz** 30/VI 84 R. 116. Ueber diese Normen hinaus geht das Meliorationsgesetz in seinem 2. Theile, welcher von den „wasserrechtlichen Bestimmungen" handelt, u. zw. seien hier folgende Bestimmungen erwähnt: Zur Förderung eines Unternehmens können, wenn die Beitragspflicht des Besitzers einer Liegenschaft oder Wasseranlage feststeht, von dem Pflichtigen Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung, wenn nöthig im politischen Zwangswege, eingehoben werden. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Beitragspflichtige aus den zunächst in Angriff genommenen Arbeiten Vortheil hat, oder ob dies erst bei Inangriffnahme anderer Theile derselben der Fall sein wird. Die Unternehmung wird als ein Ganzes aufgefasst und kann daher von jedem Beitragspflichtigen zu jedem Stadium der Unternehmung ein Beitrag verlangt werden.

Eine weitgehende, aber fruchtbare Bestimmung des Meliorationsgesetzes ist darin zu erblicken, dass einem an einem öffentlichen Gewässer Berechtigten die Wasserbenützung ganz oder theilweise entzogen werden kann zugunsten einer anderweitigen Wasserbenützung, wenn dieser eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung zukommt als der bisherigen Wasserbenützung. Diese Entziehung, Expropriation, kann nur gegen Entgelt vor sich gehen

und auch nur unter folgenden Bedingungen: Zugunsten eines oder mehrerer Grundbesitzer kann eine solche Enteignung nur stattfinden, wenn durch technische Vorkehrungen der Nutzeffect des bisherigen Berechtigten ungeschmälert erhalten wird und die Kosten für diese Vorkehrungen durch die neu eintretenden Nutzungsberechtigten getragen werden. Ohne dass solche technische Vorkehrungen zur Erhaltung des bisherigen Effectes einer Wassernutzung gemacht werden und die gänzliche Entziehung der bisherigen Wassernutzung kann, gegen Entschädigung, verfügt werden durch die politische Behörde zugunsten von Wassergenossenschaften. Während also wegen einzelner Grundbesitzer der Nutzeffect zugunsten des bisherigen Wasserberechtigten nicht geschmälert werden darf, sondern diesem nur die Möglichkeit genommen wird, die gleichzeitige Wassernutzung durch andere zu hintertreiben, kann zugunsten einer Wassergenossenschaft, deren Unternehmung gegenüber der bisherigen Wassernutzung als volkswirtschaftlich wichtiger erkannt wird, die dermalige Wassernutzung expropriiert werden.

Weitere Bestimmungen des Meliorationsgesetzes betreffen die Geldbeschaffung zur Durchführung von Wasserunternehmungen. Wenn eine Wassergenossenschaft Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufnehmen will, so bedarf sie hiezu der Bewilligung der Regierung und kann diese die Bildung eines entsprechenden Reservefondes zur Deckung von Rückständen in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen anordnen. Wenn solche Anlehen aufgenommen sind, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde, vom Lande oder von einem öffentlichen Creditinstitute erhalten hat, so werden die auf den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken lastenden Beiträge von den Steuerämtern gleichzeitig mit den landesfürstlichen Steuern eingehoben und an die Darlehenszahlstelle direct abgeführt; hiezu bedarf es weder eines Ansuchens noch der Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes. Ist ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als ein Jahr im Rückstande, so muss das Steueramt den Ausstand auf den Liegenschaften des Säumigen intabulieren lassen. Trifft die Genossenschaft nicht rechtzeitig Vorsorge für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verpflichtungen, so kann die Administrativbehörde die hiezu nöthigen Beträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz nach den Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes umlegen. Durch diese energischen Vorschriften wird die Sicherung der Meliorationsdarlehen wesentlich gehoben, dadurch die Contrahierung derselben erleichtert und verbilligt und damit die Durchführung der Meliorationen überhaupt gefördert.

III. **Wildbachverbauung.** Durch G. 30/VI 84 R. 117 wurde ein großes Gebiet der Bodenmelioration geregelt, nämlich die „Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern," wie der officielle Titel des Wildbachverbauungsgesetzes lautet. In kurzem seien hier die Normen dieses Gesetzes skizziert.

Wenn ein Wildbach verbaut werden soll, so hat der Ackerbauminister das von dem Unternehmer vorzulegende Generalproject über die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens zu prüfen, sowie darüber zu entscheiden, ob das Generalproject sich überhaupt zur weiteren Verhandlung eignet. Unternehmer kann sein der Staat, ein Land, ein Bezirk, eine Gemeinde, ein einzelner Interessent oder eine Vereinigung von Interessenten. Ist nun die Eignung des vorgelegten Generalprojectes im allgemeinen anerkannt, so ist vor allem das „Arbeitsfeld" (Perimeter, Verbauungsgebiet) abzugrenzen, d. h. jenes Gebiet zu bezeichnen, auf welches sich die zur Beruhigung des Wildbaches nothwendigen Vorkehrungen zu erstrecken haben. Hierüber, sowie über Art und Maß dieser Vorkehrungen, die dadurch entstehenden Einschränkungen von bestehenden Berechtigungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen sind commissionelle Verhandlungen durchzuführen. Gegen Entschädigungserkenntnisse des Ackerbau-Ministeriums kann innerhalb 30 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums gerichtliche Ermittelung und Feststellung der Entschädigung verlangt werden.

Den Kernpunkt des Gesetzes enthält die Bestimmung, dass innerhalb des Arbeitsfeldes durch die Behörde alle jene Bauten und Vorkehrungen angeordnet werden können, welche zur Bewältigung des Wildbaches erforderlich sind; hieher gehören z. B. Thalsperren, Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren, andererseits die Befestigung des Bodens durch eine angeordnete Berasung, Aufforstung, Hegelegung eines Forstes (s. Bannwald), Anlegung von Sickergräben u. s. w., sowie auch die Ausschließung oder Beschränkung in der Benützung von Wäldern, Weiden u. s. w., sowie der Bringung von Waldproducten, — mit einem Worte, die Behörde kann, nöthigenfalls gegen Entschädigung, Grundstücke an sich nehmen, deren Benützung in beliebiger Weise modificieren, Bauten aller Art aufführen, um den Wildbach zu bändigen. Wenn begründete Zweifel bestehen, dass ein Grundbesitzer die ihm auferlegten Wirtschaftseinschränkungen und sonstigen Vorschriften nicht beachten werde, so sollen die für die Wildbachverbauung nöthigen Grundparcellen enteignet werden; das Gleiche hat zu geschehen mit fremden Nutzungsrechten an solchen Grundstücken, wobei hauptsächlich an einen für den Zweck der Unternehmung gefährlichen Weidegang gedacht ist. Für solche dem Einzelnen entzogene Nutzungsrechte ist, wenn möglich, derselbe durch gleichwertige und gleichartige Nutzungsrechte an anderen Orten, also z. B. durch die Einräumung von Weiderechten auf anderen Grundstücken, zu entschädigen, damit die Wirtschaftsweise solcher Personen nicht unnöthig geschädigt wird. Die zu Wildbachverbauungen, Zäunen u. dgl. nothwendigen Materialien müssen, soweit sie sich auf dem Arbeitsfelde oder in der Nachbarschaft desselben vorfinden, der Unternehmung überlassen werden; ebenso müssen alle Grundbesitzer die Zufuhr, Ablagerung und Aufbereitung der Materialien sowie die Errichtung von Unterkunftsräumen für die Bauleitung und die Arbeiter auf ihren Grund-

stücken gestatten, gegen Entschädigung der ihnen hiedurch zugehenden Nachtheile, — lauter Vorschriften, welche zwar als Eingriffe in das unbeschränkte Eigenthumsrecht an Grund und Boden bezeichnet werden müssen, welche aber vom Standpunkte der öffentlichen Bedeutung, welche den Wildbachverbauungen zweifellos innewohnt, und mit Rücksicht darauf, dass derartige Unternehmungen zumeist in gebirgigem Terrain und in schwer zugänglichen, oft unwirtlichen Gegenden vollführt werden, vollauf begründet sind. Stellt sich im Laufe der Arbeiten heraus, dass noch weitere Vorkehrungen als die zunächst in Aussicht genommenen und angeordneten nothwendig sind, so können dieselben jederzeit neuerlich angeordnet werden, so dass alles das vorgekehrt werden kann, was zur rationellen und gründlichen Vollführung der Wildbachverbauung für nöthig befunden wird. — Beschädigungen an den im Arbeitsfelde befindlichen Vorkehrungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Dispositionen werden, wenn sie nicht unter das Str. G. fallen, mit Geldstrafen von fl. 5—200 eventuell Arrest bis 40 Tagen bestraft; bei erheblichem Schaden kann die Geldstrafe auf fl. 500, die Arreststrafe bis auf drei Monate erhöht werden. Die Strafgelder sowie der Erlös aus den ordnungswidrig ausgebrachten und daher mit Beschlag belegten Forstproducten sind zur Erhaltung der Verbauungsanlagen zu verwenden und werden von der politischen Behörde verwaltet. Die behördlichen Amtshandlungen können, mit Ausnahme der dem Ackerbau-Ministerium vorbehaltenen Strafgewalt, besonderen Local- und Landescommissionen übertragen werden.

Für die Durchführung der Wildbachverbauungsarbeiten sind 5 Sectionen gebildet. Dieselben umfassen folgende Länder: a) Galizien und die Bukowina mit dem Sitze in Przemysl; b) für Böhmen, Mähren und Schlesien in Landskron; c) für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in Linz; d) für Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg in Villach; e) für Dalmatien in Zara. Im ganzen hatte am Schlusse des J. 1893 die Verbauungsthätigkeit 37 Flussgebiete mit 404 Arbeitsfeldern umfasst und beliefen sich die Verbauungskosten auf fl 3,655.254. Bei Bewältigung dieser Arbeiten wurden auf nahezu allen Arbeitsfeldern Sträflinge und Zwänglinge (im ganzen 2420 Mann) verwendet, mit einem Taglohne von 50—80 kr. Der Erfolg der Verwendung von Corrigenden zu diesen Arbeiten ist ein guter, sowohl vom Standpunkte der Arbeitsleistung als vom Standpunkte der Strafrechtspflege.

IV. **Meliorationsfond**. (G. 30/VI 84 R. 116). Zur materiellen Unterstützung von Unternehmungen, welche den Schutz von Grundeigenthum gegen Wasserverheerungen und die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- u. Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, ist der Meliorationsfond bestimmt. Eine Unterstützung kann nur solchen Unternehmungen zutheil werden, welche entweder aus Landesmitteln durchgeführt werden und bei welchen die Beiträge der Adjacenten auf höchstens 30% des Erfordernisses beschränkt sind, oder welche von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften ausgeführt und aus Landesmitteln unterstützt werden. Diese Unterstützung hat bei Unternehmungen zum Schutze von Grundstücken gegen Wasserverheerungen zu bestehen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens 30% des Erfordernisses; bei Ent- und Bewässerungsanlagen in einem solchen Beitrage von mindestens 20% oder in einem mit höchstens 4% verzinslichen, in entsprechenden Raten rückzahlbaren Darlehen von mindestens 30% des veranschlagten Erfordernisses. Damit eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde erfolgen kann, muss die Ausführung des Unternehmens sowie der Kostenvoranschlag auf einer Vereinbarung mit der Regierung beruhen, der Regierung angemessener Einfluss auf den Gang des Unternehmens eingeräumt sein und die künftige Erhaltung der Anlagen sichergestellt sein. Bei den aus Landesmitteln zu vollführenden Unternehmungen kann aus dem Meliorationsfonde ein nicht rückzahlbarer Beitrag von höchstens 30% des Erfordernisses gewährt werden; bezweckt eine Unternehmung die Bändigung eines Wildbaches, so kann der Beitrag bis auf 50% des Erfordernisses erhöht werden. In den übrigen, oben angeführten Fällen kann aus dem Meliorationsfonde entweder ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein mit höchstens 4% verzinsliches Darlehen in gleicher Höhe wie vom Lande gewährt werden. Außerdem kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus dem Meliorationsfonde dem Lande als solchem ein Darlehen in der Maximalhöhe von 50% des Landesbeitrages gewährt werden. Insoferne der Staat als Grundbesitzer zu einem Unternehmen einen Beitrag zu leisten hat, wird diese Pflicht durch die Unterstützung aus dem Meliorationsfonde nicht aufgehoben oder gemindert. Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen in Theilschuldverschreibungen aufgenommen hat und Elementarereignisse die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorübergehend beeinträchtigen, so kann aus dem Meliorationsfonde zur correcten Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft ein entsprechender Betrag gegen höchstens 4% und Rückzahlung in höchstens 5 gleichen Jahresraten als Vorschuss gewährt werden. Die aus dem Meliorationsfonde unterstützten Unternehmungen genießen Stempel- und Gebürenfreiheit und kann für die Ausgabe von Theilschuldverschreibungen die Befreiung von der Einkommensteuer ausgesprochen werden. Für Meliorationsunternehmungen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und Wassergenossenschaften kann die Stempel-, Gebüren- und Steuerfreiheit ausgesprochen werden, auch wenn sie aus dem Meliorationsfonde nicht unterstützt wurden. Neben den Beihilfen aus dem Meliorationsfonde werden kleinere Meliorationen aus dem Budget des Ackerbau-Ministeriums durch Subventionen gefördert.

Durch das G. 30/VI 84 R. 116 wurde dem Ackerbau-Ministerium jährlich vom J. 1885—94 ein Betrag von fl. 500.000 als Meliorationsfond zugewiesen; die Zinsen und Rückzahlungen, welche in diesen vom Ackerbau-Ministerium mit dem

Finanz-Ministerium verwalteten Fond wieder einfließen, verbleiben dem Meliorationsfonde. Durch G. 31/V 89 R. 96 wurde der im Grundgesetze bestimmte Zeitraum bis 1904 ausgedehnt, und durch G. 14/VIII 91 R. 129 die Jahresdotation des Meliorationsfondes von 1892 bis 1904 auf jährlich 750.000 fl. erhöht. Die große Inanspruchnahme des Meliorationsfondes läßt es zweifellos erscheinen, dass die Jahresdotation derselben längstens vom J. 1897 an auf eine Million Gulden erhöht werden wird. In der Zeit vom 1/I 87 bis 31/XII 93 wurden 636.390 fl. an nicht rückzahlbaren Beiträgen, 86.400 fl. an unverzinslichen Darlehen und 67.100 fl. (gegen 1% Verzinsung) als Darlehen an Wassergenossenschaften gewährt.

V. **Gesetzentwurf über Meliorationsdarlehen.** Ein bedeutender Schritt weiter wird dadurch gemacht, dass die Aufnahme von Meliorationsdarlehen, rückzahlbar in entsprechenden Raten (Meliorationsrente), unter Sicherstellung auf den durch die Melioration geschaffenen Mehrwert und sonach unter Einräumung einer gesetzlich privilegierten Hypothek mit der Rangordnung unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie nach den Beiträgen des Grundstückes an eine Wassergenossenschaft, durch gesetzliche Regelung dieses Rechtsverhältnisses möglich gemacht wird.

Die Bedingungen, unter welchen solche privilegierte Rentendarlehen aufgenommen werden können, sind folgende: Sie müssen für Ent- oder Bewässerungen verwendet und aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder von einem zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Creditinstitute entnommen werden; nach fachmännischer Prüfung muss für das Grundstück ein die aufzuwendenden Kosten übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sein; die Darlehensumme darf diese Kosten nicht übersteigen und nicht größer sein als der zehnfache Catastralreinertrag des zu ameliorierenden Grundstückes zuzüglich der Hälfte des zu erwartenden Meliorations-Mehrwertes; die Rückzahlungsrente muss mindestens jährlich fällig und neben einer 4%igen Verzinsung jährlich mindestens 3% Amortisation enthalten; das Darlehen ist seitens des Gläubigers unkündbar, kann aber vom Schuldner nach halbjähriger Kündigung ganz zurückgezahlt werden; Rücktritt des Darlehensgebers kann für den Fall bedungen werden, dass der Darlehensnehmer binnen einer bestimmten Frist mit der Melioration überhaupt nicht begonnen hätte oder deren planmäßige Durchführung noch vor Beginn der Arbeiten durch Naturereignisse unmöglich gemacht würde; das statthafte Höchstausmaß der Verwaltungsbeiträge wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, die Höhe der nothwendigen Kosten, und falls die Darlehenssumme den zehnfachen Catastralreinertrag übersteigt, auch der zu erwartende Wertzuwachs sind zunächst durch die Verwaltungsbehörden festzustellen. Danach hat das Gericht nöthigenfalls die Hypothekengläubiger einzuvernehmen und dann zu entscheiden, ob die zur Aufnahme des Darlehens obenerwähnten Bedingungen vorhanden sind.

Die Auszahlung des Meliorationsdarlehens erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten; die Darlehenssumme darf nur zur Ausführung des Meliorationsunternehmens verwendet werden. Der Grundeigenthümer muss den Arbeitsplan der Unternehmung einhalten, hat die Arbeit zweckentsprechend durchzuführen und die ausgeführten Meliorationsanlagen für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird durch einen im Verordnungswege zu organisierenden Ueberwachungsdienst controliert; die Kosten dieser Ueberwachung hat, wenn nicht anders dafür vorgesorgt ist, der Eigenthümer des Meliorationsgrundstückes zu tragen. Die Meliorationsrente bildet eine Reallast des meliorierten Grundstückes und genießt für dreijährige Rückstände sammt Verwaltungskosten ein gesetzliches Vorpfandrecht vor den Hypothekarlasten. Hievon tritt nur insoferne eine Ausnahme ein, als die Rückstände größer wären als der beim Verkaufe thatsächlich erzielte Mehrwert; in diesem Falle kann ein voreingetragener Gläubiger die Beschränkung des Vorpfandrechtes auf den erzielten Mehrwert verlangen. Träte dieser Fall ein, so würde das einen Fehler in der Berechnung des Erfolges der Melioration beweisen oder auf sehr ungünstige Nachfrageverhältnisse beim Verkaufe hinweisen.

Wird die planmäßige Ausführung und Vollendung der begonnenen Meliorationsarbeiten durch Naturereignisse unmöglich gemacht oder in ihrem Erfolge so erheblich beeinträchtigt, dass die Begünstigung der Meliorationsrente in dem zu erwartenden Mehrwerte des Grundstückes (Meliorationswert) nicht mehr vollauf gedeckt und begründet wäre, so sind die Meliorationsarbeiten und die weiteren Auszahlungen des Darlehens einzustellen. Den Antrag auf Einstellung können die Ueberwachungsorgane oder die Gläubiger stellen. Recurs dagegen binnen 14 Tagen; Gericht entscheidet. In einem solchen Falle kann der Darlehensgeber den Rückersatz der ausbezahlten Darlehensraten beanspruchen, u. zw. ist der Betrag mit 4% zu verzinsen und gegen halbjährige Kündigung zurückzuzahlen. Diese Summe hat das Vorzugsrecht der Meliorationsrente, soweit der Wertzuwachs reicht.

Wenn die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten ohne genügende Ursache eingestellt oder verzögert, die Melioration zweckwidrig ausgeführt oder die Erhaltung der Meliorationsanlage vernachlässigt wird, so kann das Gericht über Ansuchen die Zwangsverwaltung (Sequestration) bewilligen; die erforderlichen Arbeiten sind dann durch den Sequester zu vollziehen. Die Zwangsverwaltung können die Ueberwachungsorgane oder die Gläubiger begehren. Bei Gefahr im Verzuge kann eine vorläufige Zwangsverwaltung sofort verfügt werden; sonst sind vor der Verhängung derselben Grundeigenthümer oder Pächter, die Ueberwachungsorgane eventuell Sachverständige einzuvernehmen.

Dieser Gesetzentwurf ist dermalen (Mitte März 1896) von beiden Häusern des Reichsrathes übereinstimmend zum Beschlusse erhoben und steht die Allerhöchste Sanction desselben bevor.

Es ist zu hoffen, dass durch dieses Gesetz, welches sowohl die berechtigten Interessen der Gläubiger wahrt, als auch jene der Grundbesitzer berücksichtigt, die Meliorationen einen wesentlichen Aufschwung erfahren werden. Der durch die Melioration herbeigeführte Mehrwert soll und kann als Basis für ein selbständiges Creditgeschäft benützt werden; nothwendig ist nur, dass dieser Mehrwert rechtlich fassbar gemacht wird, und dass die Schicksale der Melioration, seien sie günstig oder ungünstig, sich lediglich zwischen Meliorationsschuldner (Grundbesitzer) und Gläubiger abspielen und die bisherigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstücke unberührt lassen. Durch die oben angeführten Cautelen erscheint dieses Problem glücklich gelöst.

VI. **Culturtechnischer Dienst.** Culturtechnische Landesbureaux sind dermalen (Anfang 1896) eingerichtet in Böhmen, Galizien, Mähren, Niederösterreich.

In Böhmen sind pro 1896 ins Landesbudget fl. 284.241 eingestellt für Meliorationsarbeiten einschließlich der Flussregulierungen; für das Meliorationspersonale zusammen 13.130 fl. Für das Personale gewährt der Staat eine Subvention von 5000 fl., die Parteien zahlen für die Arbeiten des Meliorationspersonales 3000 fl.

In Mähren wurde anfangs 1895 eine Neuorganisation des culturtechnischen Dienstes beschlossen, wonach das Meliorationspersonale einen Aufwand von fl. 15.230 beansprucht (je 1 Baurath, Oberingenieur, Ingenieur, 3 Adjuncten, 1 Praktikant, 3 Officiale, Aushilfstechniker, Zeichner, Diurnisten) gegenüber dem bis dahin aufgewendeten Betrage von 9750 fl. Wir wollen zur Illustration der in dem culturtechnischen Bureau des Landes Mähren vollzogenen Arbeit die Thätigkeit desselben in den J. 1894 und 1895 skizzieren. Im J. 1894 wurden 174 Meliorationsprojecte ausgearbeitet, darunter 159 Drainagen; die Durchführung dieser Projecte (hievon 2770 Joch Bodenmeliorationen) würde eine Bausumme von 412.455 fl. beanspruchen, die Drainagen allein 209.655 fl. Im J. 1895 wurden 412 Projecte ausgearbeitet, darunter 392 Drainagen. Die Drainagen umfassen 3026 Joch und beanspruchen einen Aufwand von 226.078 fl., die Entwässerungen in offenen Gräben umfassen 2241 Joch mit einem Aufwande von 132.000 fl., die Fluss- und Bachcorrectionen nebst Wildbachverbauungen erstrecken sich auf 24·05 *km* und beanspruchen den Betrag von 79.390 fl., daneben Bewässerungen und Wasserleitungen mit einem Aufwande von 29.000 fl., also zusammen 466.478 fl. Außerdem wurden aus Landesmitteln im J. 1894 zur Durchführung von Meliorationen an Wassergenossenschaften und Gemeinden 37.100 fl. Subventionen bewilligt, pro 1896 sind 25.000 fl. eingestellt.

In Niederösterreich waren bis zum J. 1886 die Culturingenieure bei der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft angestellt. Im Jahre 1886 wurden sie in den Dienst des Landes Niederösterreich übernommen, im J. 1895 wurde die culturtechnische Abtheilung dem Baudepartement angeschlossen. Anfangs 1896 besteht dasselbe aus 1 Culturingenieur, 2 Adjuncten, 2 Assistenten, 1 Bauzeichner und 1 Drainagevorarbeiter; die Kosten sind mit 14.032 fl. präliminiert. Die Meliorationen kamen erst seit Gründung des Meliorationsfondes (siehe oben) und seit der Votierung von jährlich 50.000 fl. durch den niederösterr. Landtag für Meliorationen (Beschluss 28/III 92) in Aufschwung.

Von 1889 bis Anfang 1896 wurden genehmigt und subventioniert nach dem Meliorationsgesetz 30/VI 84 (siehe sub II) 25 Objecte im Umfange von 8044·42 *ha*, Kosten per 1,130.783 fl., Landes- und Staatssubvention per je 365,890 fl.; bloß aus dem Landesfonde und theilweise vom Ackerbauministerium subventioniert 44 Objecte m. 1344·54 *ha*, 192.515 fl. Kosten, Landessubvention 54.040 fl., 24.120 fl. Staatsunterstützung; zusammen also 69 Objecte im Ausmaße von 9388·96 *ha*, 1,323.298 fl. Kosten, 419.930 fl. Landes- und 390.010 fl. Staatssubvention. Von diesen Objecten sind 41 im Ausmaße von 2802·37 *ha* mit 435,799 fl. Kosten, einer Landessubvention von 128.000 fl. und einer staatlichen Unterstützung von 103.550 fl. anfangs 1896 durchgeführt; 5 Objecte im Ausmaße von 733·22 *ha* mit 120.500 fl. Kosten, 36.350 fl. Landes- und 36.350 fl. Staatsunterstützung in Ausführung begriffen, der Rest wird bis 1899 durchgeführt sein. Wenn man die nicht subventionierten ausgeführten Meliorationen dazurechnet, so sind von 1889—1899 rund 10.000 *ha* melioriert, also pro Jahr durchschnittlich 1000 *ha*.

Das culturtechnische Bureau hat von 1889 bis 1896 außerdem 39 Wasserversorgungen durchgeführt, welche mit 48.360 fl. subventioniert wurden.

Marchet.

## Messenstiftungen.

I. Allg. Bestimmungen. — II. Verwaltungsrechtliche Stellung.

I. **Allg. Bestimmungen.** M. bezwecken die dauernde Persolvierung von Messen an bestimmten Tagen des Jahres, hauptsächlich für das Seelenheil verstorbener Personen (Anniversarien, Seelgeräthe). Sie bilden entweder den Titel für selbständige Beneficien, so besonders häufig in den südlichen Alpenländern, oder sie werden bei schon bestehenden zur Vermehrung ihrer Einkünfte errichtet. In letzterer Beziehung sind für die Congruaergänzung unter die Einnahmen des Beneficiums die Erträgnisse bloß der vor Wirksamkeit der Congruagesetze errichteten M. einzurechnen, sofern die Einrechnung stiftbrieflich nicht ausgeschlossen ist (G. 19/IV 85 R. 47, § 3, I g; G. 7/I 94, § 4, I e). Zur Entstehung ist erforderlich: Ein giltiger Widmungsact, Annahme der Widmung durch die bestiftete kirchl. Anstalt oder Person, und die Genehmhaltung durch den Diöcesanbischof. An dem Erträgnisse

der M., deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnung festgesetzt wird (Messcnosur), participiert neben dem persolvierenden Priester regelmäßig auch die Kirchencassa, sowie das mitwirkende Kirchenpersonale. Die Abgabe an andere Priester gegen das justum dioecesanum kann nur erfolgen, wenn die M. ausdrücklich zur Vermehrung des Beneficiums gemacht worden ist. Den Bischöfen, Ordensgeneralen und Aebten steht (trotz entgegenstehender Constitution Urbans VIII.) das Recht zu, wegen übergroßer Zahl oder zu geringer Dotierung die M. zu reducieren, bezw. zu transferieren (Conc. Trid., Sess XXV c. IV, de ref, Sess XXII c. VI, de ref.).

II. **Die verwaltungsrechtliche Stellung** der M. ist durch ihre Eigenschaft als geistliche Stiftung gegeben. Als solche unterstanden sie ehemals der Aufsicht der bei den Landesstellen gebildeten Stiftungscommissionen, welche besonders auf die Evidenthaltung, Vermögensanlage, Erfüllung des Zweckes gerichtet war (Hof-V. 25/IV 1750, Cod. Austr. V, 502, u. a.). Zur Entstehung der M. war der vorläufige Ordinariatsconsens und Mitfertigung des Stiftsbriefs durch den geistlichen Vorsteher erforderlich. Unter Joseph II. wurden die Competenzgrenzen so festgestellt, dass der geistlichen Behörde die Acceptation, der weltlichen die Confirmation zukam. Bei Aufhebung der Klöster wurden die bei denselben bestandenen M., soweit der Fond zureichte, unter gewissen Modificationen grundsätzlich aufrecht erhalten und deren Vertheilung an die neuen, unter Inanspruchnahme des Religionsfondes errichteten Curatbeneficien zur ferneren Persolvierung angebahnt. (Ueber die sog. Religionsfondsmessen vgl. bes. Hfd. 31/VIII 1782, Josephinische Gesetzes-Sammlung VI, 524 ff., 2. Aufl. 559 ff.; Cabinetsschreiben 2/IV 1802, P. G. S. XVII, Nr. 26, P. 5 u. a.).

Gegenwärtig gründet sich die Verwaltung der M. auf Art. XXX kaiserl. V. 5/XI 55 R. 195, bezw. die in Ausführung desselben vereinbarten, durch A. E. 3/X 58 sanctionierten bischöfl. Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens aus dem J. 1856. Die diesfälligen Normen wurden auch nach Aufhebung des Concordates durch § 47, G. 7/V 74 R. 50, nach welchem die rein kirchlichen Stiftungen, zu denen auch die M. zählen, in der Verwaltung (auch die Stiftungstutel umfassend, s. Motivenbericht) der kirchl. Organe verbleiben, hier aufrecht erhalten. Danach gehören die M. grundsätzlich in den Bereich der Kirchengewalt. Die kirchl. Vermögensverwaltung entscheidet über Annahme neuer Stiftungen, setzt die Verbindlichkeiten und Bezüge derselben nach dem Willen des Stifters und den Weisungen des Ordinariates fest und sorgt für die Ausfertigung der Stiftbriefe durch den Bischof; ihr obliegt die pupillarmäßige Anlage, sowie die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§§ 6—9 der Vorschriften ex 1856.) Die einzelnen bischöflichen Diöcesanvorschriften aus den 50er und 60er Jahren enthalten Detailbestimmungen über Verwaltung und Evidenthaltung der M. (Stiftungstabellen in den Sacristeien), setzen Formularien der Stiftbriefe und meistens auch neue Cynosuren fest.

Die Einflussnahme der staatlichen Cultusverwaltung ergibt sich hauptsächlich aus dem Schutz- und Aufsichtsrechte über das Kirchenvermögen, soweit die M. einen Bestandtheil desselben bilden. Hienach sorgt dieselbe für die Einbringung des Stiftungsvermögens durch die Finanz-Procuratur (Erl. d. F. M. 16/II 55, § 2, P. 4 und 5), überwacht die ordnungsmäßige Errichtung der M., die sichere Anlage und ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens (§§ 38 und 41, G. 7/V 74 R. 50). Die Handhabe hiefür wird vor allem durch die mit der A. E. 3/X 58 angeordnete Vorlage eines Exemplares der Stiftungsurkunde an die Landesbehörde geboten. Die Praxis ist hier übrigens nicht gleichmäßig; in mehreren Ländern (Böhmen, Galizien, Bukowina, Dalmatien), besonders wo die bischöfl. Vorschriften nicht durchgeführt worden sind, übt auch heute die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate (Hfd. 21/V 41, P. G. S. LXIX, Nr. 60) die Tutel über die M. aus. Vgl. Art. „Stiftungen".

**Literatur.**

Die meisten Lehrbücher des Kirchenrechtes, bes. G. Philipps: Lehrb., 3. Aufl., § 242; Richter-Dove-Kahl: 8. Aufl., § 240; H. Lammer: Institutionen des katholischen Kirchenrechtes 1886, § 190 ff.; Ch. Meurer: Begriff und Eigenthümer heil. Sachen, 2 Bde., 1885; S. auch Burckhard: Cultusgesetze, 3. Aufl. 1895 bei Manz: Oesterr. Gesetze XXVI, Abth. 2.

v. Herrnritt.

## Miet- und Ausziehordnungen.

Die kaiserl. V. 16/XI 58 R. 213 bestimmt (§ 23), dass die politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichten in Betreff der für die Aufkündigung von Mieten und die Räumung von unbeweglichen Sachen festzusetzenden Tage und Fristen locale Anordnungen zu erlassen und kundzumachen haben, soweit es hie und da an einer diesfälligen entsprechenden Regelung mangeln sollte.

Durch diese kaiserl. Verordnung wurden somit bereits bestehende locale Ordnungen in Betreff der Kündigungsfristen und Räumungstermine in Kraft erhalten; jedoch die Landesstellen ermächtigt: 1. im Bedarfsfalle für Orte, welche solcher Anordnungen ermangeln, dieselben mit der Kraft einer Rechtsverordnung zu erlassen, und 2. wie das G. 27/III 69 R. 41 authentisch interpretiert, bestehende Tage und Fristen für die Aufkündigung der Mieten und für die Räumung von unbeweglichen Sachen den Bedürfnissen entsprechend im Verordnungswege zu ändern.

Aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung sind sehr zahlreiche derartige in den Landesgesetzblättern kundgemachte Localverordnungen erlassen worden,

welche regelmäßig folgende Feststellungen enthalten: 1. Die Quartalausziehtermine (in Böhmen: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November in Ausführung des § 2, lit. b) der V. 16/XI 58). 2. Die Aufkündigungsfristen (gleichfalls mit Rücksicht auf § 2, lit. b) der cit. V. 16/XI 58, z. B. in Prag laut Statthalt.-Verord. 31/VII 80 L. 36 bis 14. Februar, 14. Mai, 14. August, 14. November mittags). 3. Bestimmungen über die theilweise Räumung gemieteter Wohnungen und anderer Bestandtheile von Gebäuden (in Ausführung des § 17 V. 16/XI 58) und 4. über die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes (§ 17, V. 16/XI 58).

Auf diese Anordnungen sollten sich diese localen Ordnungen beschränken. In correcter Weise thut dies beispielsweise die V. 31/VII 80, Z. 36.893 für Prag (L. für Böhmen Nr. 36). Damit begnügen sich aber neuere Ausziehordnungen nicht. Sie wiederholen einzelne Bestimmungen der kais. V. 16/XI 58. Das ist zwar nicht zu billigen, weil überflüssig, da diese Normen schon kraft des Gesetzes gelten, aber wenigstens unbedenklich. Zum Theile gehen aber diese Mietordnungen über den Rahmen der kaiserl. Verordnung hinaus. Wenn beispielsweise die Ausziehordnung für die Stadt Melnik (13/V 93 L. 40 Böhmen) außer den in § 9 der kaiserl. V. 16/XI 58 erwähnten Formen außergerichtlicher Aufkündigungen auch ein bei dem Stadtamte in Gegenwart beider Parteien über die Aufkündigung aufgenommenes Protokoll für zulässig erklärt, so mag dies im Hinblicke auf die allgemeine Fassung des erwähnten § 9, welcher überhaupt ein amtliches, von der Partei, welcher aufgekündigt wird, gefertigtes Protokoll als Form außergerichtlicher Kündigung bezeichnet, zulässig sein; — wenn aber die Ausziehordnung für die Stadt Poděbrad (15/XI 94 L. 98 Böhmen) anstatt der in § 9 verlangten von der gekündigten Partei in der durch die Processordnung für Privaturkunden vorgeschriebenen schriftlichen Bescheinigung eine von dem Mieter und zwei glaubwürdigen Zeugen unterfertigte schriftliche Bescheinigung verlangt, so geht dies offenbar über den Rahmen der kaiserl. V. 16/XI 58 hinaus, da für Privaturkunden im allgemeinen die Unterschrift des Ausstellers genügt (Ullmann, Civilprocess 295). Ein solches Hinübergreifen administrativer Verordnungen auf civilrechtliches Gebiet ist aber unstatthaft. Auch die localen M. u. A. sind keineswegs Polizeivorschriften, sondern eine Art delegierter Civilrechtsgesetzgebung, welche nur soweit reichen kann, als die gesetzliche Delegation (Feststellung der Kündigungs- und Ausziehtermine) reicht. Der Richter würde daher die Giltigkeit dieser Verordnungen in der gedachten Beziehung zu prüfen haben. Ebenso bedenklich ist beispielsweise § 14 der erwähnten Ausziehordnung für Poděbrad: „Insoferne die gegenwärtige Ausziehordnung keine besondere Bestimmung enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des a. b. G. B. und der kaiserl. V. 16/XI 58 R. 213“, weil dadurch die Vorstellung erweckt werden könnte, dass diese Gesetze überhaupt nur Subsidiarrecht sind, die erst bei Mangel der civilrechtlichen und processualen Normen der localen M. u. A. zur Anwendung gelangen sollen. Diese Auffassung wäre aber grundfalsch. Die kaiserl. V. 16/XI 58 hat mit den alten M. u. A., soweit dieselben locale civilrechtliche Bestimmungen über den Mietvertrag und das Verfahren in Bestandsachen enthielten, gründlich aufgeräumt und nur die locale Regulierung der Kündigungs- u. Räumungstermine freigelassen, und auf diese haben sich die neuen localen Mietsordnungen zu beschränken. Bestimmungen anderer Art können dem Gesetze nicht derogieren oder dasselbe in die Rolle einer Subsidiarquelle zurückdrängen. Da die Materie somit nur civilistisches, nicht aber publicistisches Interesse bietet, begnügen wir uns, speciell für Böhmen, mit dem Hinweise auf einzelne dieser Ordnungen, z. B.: Prag. Hier galt früher die mit Hfd. 9/III 1805, Nr. 719 J. G. S. kundgemachte Ausziehordnung (vergl. Ranka, Gesetzsammlung IV, 63) mit den historischen Terminen Lichtmess, Georgi, Jacobi u. Galli. Sie wurde ersetzt durch V. 31/VII 80 L. 36. Reichenberg (23/VI 87 L. 45); Pardubitz (12/III 92 L. 19); Leitmeritz (22/II 94 L. 10); Arnau (20/X 92 L. 71); Hohenmauth (8/VIII 95 L. 67); Brandeis a/E. (20/X 92 L. 69); Turnau (27/VI 92 L. 36); Falkenau (19/V 95 L. 49); Kolin (12/V 95 L 47); Böhm. Leipa (2/V 88 L. 39); Saaz (22/V 93 L. 44); Raudnitz (2/XI 92 L. 75); Nimburg (6/XII 94 L. 102); Hořowitz (23/XI 94 L. 100); Tetschen 21/IX 94 L. 79); Trautenau (21/IX 94 L. 80); Pisek (20/IX 94 L. 82); Prachatitz (3/VIII 93 L. 54); Laun (17/X 93 L. 66); Kuttenberg (24/VI 91 L. 42); Schlan (30/I 91 L. 10); Aussig (15/I 93 L. 13); Pisek (22/XII 92 L. 2); Gablonz (9/X 86 L. 75) u. a. Ulbrich.

## Militär-Assistenz.

Assistenzen heißen jene Truppen, welche zur Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um diesen bei ihren Anordnungen und Amtshandlungen die nöthige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuwenden.

Alle öffentlichen Behörden, und bei Gefahr im Verzuge auch deren Organe, sind befugt, Assistenzen anzusprechen.

Die Beistellung von Assistenzen erfolgt innerhalb des Stations-Bereiches vom Militär-Stations-Commando (außerhalb des Stations-Bereiches nur, wenn keine von höheren Behörden abhängige Marschanordnungen erforderlich sind). In dringenden Fällen können auch Truppen- (Kasern-) Commandanten, Kasern- (Garnisons-) Inspections-Officiere und der General vom Tag, Assistenzen von den unterstehenden Bereitschaften beistellen.

Die Beistellung anderer Assistenzen kann nur von den Militär-Territorial-Commanden erfolgen.

Als Grundsatz gilt, dass die Assistenzen an den unmittelbaren Amtshandlungen derjenigen Or-

gane, denen sie beigegeben werden, sich nicht zu betheiligen haben, sondern nur bestimmt sind, sie zu schützen und ihren Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben. Assistenzen sind in solcher Stärke beizustellen, dass das Gelingen der Aufgabe gesichert erscheint (Dienst-Reglmt. I. Th, Punkt 506).

### Quellen und Literatur.

Quellen im Texte.

Literatur. Ueber die Literatur vergleiche man den Artikel „Militärischer Waffengebrauch".

Dangelmaier.

## Militärischer Landesverrath.

I. Begriff. — II. Einzelne Fälle des militärischen Landesverrathes. — III. Neue Gesetze und Gesetzentwürfe über den militärischen Landesverrath in Friedenszeiten.

**I. Begriff.** Unser bestehendes St. G. fasst den Hochverrath und den Landesverrath als einen Verbrechensbegriff auf.

Die neuere Doctrin, und ihr folgend die neuere Gesetzgebung, hat den Landesverrath von dem Hochverrathe geschieden. Beim Hochverrathe wird der Staat als ein für sich bestehendes Ganzes gedacht, beim Landesverrathe hingegen als eine im völkerrechtlichen Verkehre stehende Persönlichkeit. Nach dem Charakter der Handlung wird der diplomatische und der militärische Landesverrath unterschieden. Der diplomatische Landesverrath wird begangen durch Verrath von Staatsgeheimnissen, durch Unterdrückung von Staatsurkunden u. s. w.

Der militärische Landesverrath ist gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtet.

**II. Einzelne Fälle des militärischen Landesverrathes.** Der militärische Landesverrath wird begangen, wenn sich ein Unterthan eines Staates mit einer fremden Regierung in Verhandlungen einlässt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das eigene Vaterland zu veranlassen.

Dergleichen macht sich ein Staatsangehöriger eines Landesverrathes schuldig, welcher während eines gegen sein Vaterland ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere dient.

Ein weiterer Fall des militärischen Landesverrathes ist der dem Feinde geleistete Vorschub, namentlich durch Ausspähung (Spionage).

Die Jurisdiction wegen dieser Handlungen steht in Kriegszeiten den Militär-Gerichten zu, und enthält auch das Mil. Str. G. die entsprechenden Strafbestimmungen.

**III. Neue Gesetze und Gesetzentwürfe über den militärischen Landesverrath in Friedenszeiten.** Bei den großen militärischen Vorbereitungen und Rüstungen, welche gegenwärtig in Friedenszeiten getroffen werden, kann auch in Friedenszeiten die Auskundschaftung und der Verrath militärischer Gegenstände und die Bekanntmachung derselben an Unberufene für den Staat von großer Gefahr sein. Dieser Umstand veranlasste in den meisten Staaten (Frankreich, Italien, Deutschland, Russland) Gesetze bezw. Gesetzentwürfe gegen den Verrath militärischer Geheimnisse in Friedenszeiten.

Nach diesen Gesetzen wurden Strafbestimmungen getroffen gegen die Mittheilung geheimer militärischer Gegenstände an Unberufene in verrätherischer Absicht, aber auch ohne eine solche, dann gegen die Auskundschaftung der genannten Gegenstände, und zwar auch dann, wenn die Absicht der Mittheilung an einen fremden Staat nicht nachweisbar ist, ferner gegen den Verlust geheimer militärischer Acten und Gegenstände, und endlich gegen das unbefugte Betreten militärischer Orte gegen kundgemachtes Verbot.

Das ungar. Str. G. und auch der Entwurf des österr. Str. G. enthalten einige Bestimmungen über den militärischen Landesverrath. Professor Lammasch hat jedoch in seiner Broschüre: „Milit. Landesverrath und Spionage", Wien 1892 in überzeugender Weise dargethan, dass es Aufgabe der heimischen Gesetzgebung ist, noch genauere Bestimmungen über den in Friedenszeiten begangenen militärischen Landesverrath zu treffen.

### Quellen und Literatur.

Quellen im Texte.

Literatur. Außer der citierten Broschüre von Lammasch noch: Dangelmaier, Militär-rechtliche Abhandlungen, Wien 1893; Züblin, die moderne Spionage-Gesetzgebung, Zürich 1895, und die verschiedenen Lehr- und Handbücher über deutsches Strafrecht.

Dangelmaier.

## Militärtaxe.

I. Einleitung. — II. Zur Zahlung der M. Verpflichtete. — III. Höhe der M., Art der Einschätzung und Einhebung. — IV. Verwendung des Erträgnisses der M. 1. Militärtaxfond. 2. Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisierten.

**I. Einleitung.** Der Gedanke, von jenen Wehrpflichtigen, welche ihre Militärdienstpflicht nicht abgeleistet haben, eine Abgabe (Wehrgeld, Personaltaxe, Militärtaxe) zu erheben, durch welche die wirtschaftlichen Verluste derjenigen, die ihrer Militärdienstpflicht entsprechen, eine Ausgleichung erhalten sollen, findet sich gegenwärtig in Frankreich, in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn verwirklicht. In Deutschland wurde im J. 1881 ein Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung der zum Militärdienste nicht herangezogenen (ausgeschlossenen, ausgemusterten oder vor erfüllter Dienstpflicht ausgeschiedenen) Wehrpflichtigen einstimmig abgelehnt.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurde die M. durch das G. 13/VI 80 R. 70 eingeführt, nachdem bereits durch den § 55 des Wehrgesetzes 5/XII 68, also 12 Jahre vorher, normiert worden war, dass jene Wehrpflichtigen, welche zur Ableistung der Militärdienstpflicht nicht herangezogen werden konnten, eine entsprechende M. zum Zwecke der Versorgung der Militär-Invaliden

zu entrichten haben, deren Größe und Einhebungsart durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte.

Die Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über die M. sind enthalten in den V. des L. M. und des F. M. 20/III 81 R. 26 und 15/III 82 R. 44. Durch das G. 27/IV 87 R. 41, betreffend die Militär-Versorgung von Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft, durch das neue Wehrgesetz vom J. 1889 R. 41 und durch das G. 3/IV 91 R. 48 erlitten sowohl die §§ 1, 2, 5 und 13 des Gesetzes über die M. vom J. 1880, als die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen Abänderungen. Die wesentlichsten der heute bezüglich der Militärtaxpflicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind folgende.

II. **Zur Zahlung der M. Verpflichtete.** Zu diesen gehören alle Wehrpflichtigen, welche der Militärdienstpflicht gar nicht oder nicht im vollen Umfange entsprochen haben, letztere bezüglich jener Jahre, für welche sie die Militärdienstpflicht nicht geleistet haben. Ausgenommen sind jene Wehrpflichtigen, welche infolge eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten, die Dienstuntauglichkeit begründenden Gebrechens vor vollendeter Dienstpflicht aus dem Militärverbande entlassen wurden. (Strafweise aus der Armee ausgestoßene Individuen sind nach dem Erl. des L. M. 9/XII 92, Z 79503 zur Militärtaxpflicht heranzuziehen.) Bezüglich jener Taxpflichtigen, deren Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von den Eltern, Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, erscheinen diese insolange taxpflichtig, als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, bezw. Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben. (Bezüglich der subsidiären Taxpflicht der Eltern, Großeltern und Wahleltern vergleiche die Erl. des V. G. 19/IV 82, Z. 688, Budw. 1379; 20/VII 82, Z. 1526, Budw. 1487; 21/XII 82, Z. 2291, Budw. 1600; 16/III 83, Z. 626, Budw. 1699; 4/IV 83, Z. 689, Budw. 1720; 4/VII 83, Z. 1548, Budw 1820; 4/VII 83, Z. 1648 und 1549, Budw. 1819 und 1821, und 28/XI 83, Z. 2722, Budw. 1928.)

Befreit von der Entrichtung der M. sind: 1. jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben; 2. die in Armenversorgung Befindlichen; 3. jene, welche vor dem J. 1875 wehrpflichtig geworden sind; 4. die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes vom J. 1889 und die Landsturmpflichtigen, für jenes Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt: 1. durch den Tod des Taxpflichtigen; 2. beim Eintritte der vorstehend sub 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse für die Dauer des Bestandes derselben; 3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie in das andere, in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem der Taxpflichtige ausgewandert ist. Wird ein Militärtaxpflichtiger von der Entrichtung der M. befreit, oder ist die Militärtaxpflicht desselben erloschen, so tritt auch für die den Unterhalt des Taxpflichtigen Bestreitenden die Subsidiar-Taxpflicht nicht ein. (Die aufgrund des früheren Wehrgesetzes in die Evidenz der Ersatzreserve oder der Landwehr gelangten Wehrpflichtigen, welche nach Art. III, Punkt 2 der Uebergangsbestimmungen zum neuen Wehrgesetze vom J. 1889 in den Stand der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr aufgenommen wurden, bleiben im Frieden, wo sie zu einer Präsenzdienstleistung nicht herangezogen werden, zur Entrichtung einer M. auch weiterhin verpflichtet. (Erl. des L. M. 1/XII 89, Z. 14.955.)

Die Bestimmungen des G. 18/III 78 R. 31 in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes findet auf die M. sinngemäß Anwendung.

III. **Höhe der M., Art der Einschätzung und Einhebung.** Für die M. bestehen 14 Tarifclassen mit den Jahresbeträgen von 1 bis 100 fl. österr. Währ.; die 5 untersten derselben umfassen die Jahresbeträge von 1, 2, 3, 5 und 10 fl., an diese reihen sich die übrigen um je 10 fl. steigenden Tarifclassen. In die 14. Classe mit 1 fl. sind jene Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen den ortsüblichen ordinären Taglohn erreicht, aber nicht übersteigt, und denen nicht zugleich eine directe Steuer vorgeschrieben ist. Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesammt-Erwerb oder Einkommen, welches den ortsüblichen Taglohn übersteigt, aber den Jahresbetrag von 450 fl. nicht erreicht, für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesammt-Erwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein. Taxpflichtige, deren Gesammt-Jahres-Erwerb oder Einkommen 600 fl. übersteigt, sind in eine der Tarifclassen von der 11. aufwärts einzureihen und hat hiebei der 10. Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Weise maßgebend zu sein, dass die Taxe nach jenem Classensatze zu bemessen ist, welchen dieser Steuerquote zunächst entspricht.

Bei den zur Entrichtung der M. subsidiär verpflichteten Eltern, Großeltern oder Wahleltern ist das Steuerzehntel noch durch die Zahl der Kinder, Enkel, bezw. Wahlkinder, für deren Unterhalt sie sorgen, zu theilen; andere Familienangehörige, für deren Unterhalt gesorgt wird, sind hiebei nicht zu berücksichtigen. Das Steuerzehntel bildet übrigens nur einen Anhaltspunkt für die Bemessung und kann nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse die Einreihung auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen, als welche nach dem Steuerzehntel sich ergeben würde. (E. des V. G. 20/VII 82, Z. 1882, Budw. 1487.) In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier untersten Classen einzureihen kämen, der Erlag der M. erlassen werden; die Abschreibung ist von der Bewilligung der politischen Landesbehörde abhängig. Die M. ist jährlich zu bemessen.

Ob und nach welcher Classe die M. zu entrichten ist, darüber hat aufgrund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher durch die polit. Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern zu bestehen hat, von denen 2 durch den Vorsitzenden und 2 durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind; in Städten mit eigenem Statute sind die 2 letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen. Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das L. M. nicht zulässig. Die zum Zwecke der Bemessung der M. vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind stempelfrei.

Der Erlag der M. hat jährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Die Einhebung und Abfuhr der M. erfolgt durch jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt. Auslandspasswerber haben die M. für alle in die Giltigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre vor Aushändigung des Passes zu hinterlegen. Die Abnahme vom Militärtax-Depots für Fremdzuständige ist unzulässig (E. des L. M. 8/IX 89, Z. 12091). Rückständige M. sind im Wege der politischen Execution einzubringen. Die gerichtliche Intervention bei Eintreibung rückständiger M. der 3 untersten Tarifclassen ist ausgeschlossen, den Fall ausgenommen, dass der Restant ein bekanntes Vermögen besitzt, auf welches nur im gerichtlichen Wege gegriffen werden kann. (Erl. des F. M. 15/III 90, Z. 7705.) Die Einbringung von Militärtax-Rückständen aus den eventuellen Lohn- oder Dienstbezügen der im Rückstande verbliebenen Personen wurde mit Erl. des L. M. 7/VI 83, Z. 8051 als zulässig erklärt.

IV. **Verwendung des Erträgnisses der M.** Aus den Erträgnissen der M., die wie jede andere Abgabe in den jährl. Staatsvoranschlag einzustellen sind, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — der Militärtaxfond — gebildet, welchem in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher 2 Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt wird. Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der M. sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt und übernimmt der Staat die im folgenden bezeichneten Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten.

1. Militärtaxfond. Derselbe ist bestimmt: a) Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung, b) für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welchen die nach § 10 des Wehrgesetzes vom J. 1889 zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes gleichgehalten werden. Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu; über den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen über die Aufbesserung der Invalidenversorgung und die Verwaltung und Verrechnung des Militärtaxfondes sind in den V. des L. M. 7/VIII 81 R. 86, 87 (Circ.-Verord. des Reichskriegs-Minist. 18/VIII 81, V. Bl. 112) und 1/VI 82 R. 108, ferner in der V. des F. M. 25/VIII 83, V. Bl. 32 enthalten. Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der sub b bezeichneten Gagisten u. Mannschaften wurde durch das G. 27/IV 87 R. 41 (Circ.-Verord. des L. M. 22/IX 87 R. 113) geregelt und durch das G. 3/IV 91 R. 48 auch auf jene Anspruchsberechtigten ausgedehnt, deren Gatten oder Väter vor der Wirksamkeit des vorcitierten Gesetzes nicht mehr in activer Dienstleistung gestanden sind. Das Gesetz, durch welches der Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf jene Witwen und Waisen ausgedehnt wird, die gegenwärtig noch ausgeschlossen sind, weil deren Gatten bezw. Vater vor Wirksamkeit des G. vom J. 1887 bereits gestorben waren, wurde von den Vertretungskörpern Oesterreichs u. Ungarns bereits beschlossen und soeben sanctioniert (G. 31/III 96 R. 48).

2. Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisierten. Die Unterstützung dieser Familien, zu welchen die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten, dessen Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insoferne sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden, zu rechnen sind, besteht in einer Unterhaltsgebür für jedes Familienglied in dem für die Militärdurchzugs-Verpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, und wenn die Familie auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebür in der Hälfte der Unterhaltsgebür. Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlichen Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten. Das Bezugsrecht dieser Unterstützung beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen und endigt in der Regel mit der Rückkehr desselben. Den Familien derjenigen, welche sich während des activen Dienstes der Desertion schuldig

machen, oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntnis erhalten hat, die genehmigte Unterstützung nicht weiter gewährt. Das **Ausmaß der Unterstützung** wird aufgrund der gepflogenen Erhebungen durch die Unterstützungscommission bestimmt; in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder wird eine, nach Erfordernis auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt; dieselben bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses; eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig. Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebüren- und portofrei. In der 284. Sitzung des A. H. 2/V 94 wurde von dem Finanzminister angekündigt, dass die Regierung „einen wesentlich umgearbeiteten Gesetzentwurf über die M. vorbereite, der mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Steuerreform auf modernerer Basis sich bewegen wird als das jetzige Gesetz, welches chicanös für den Einzelnen und fiscalisch unergiebig ist."

Sedlaczek.

## Mineralölsteuer.

I. Die Mineralöle als Object von Verbrauchsabgaben. — II. Die Einführung der M. in Oesterreich. — III. Die derzeit bezüglich der M. geltenden Bestimmungen. 1. Steuerobject und Steuersubject. 2. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer. 3. Entrichtung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben. 4. Strafbestimmungen. 5. Verhältnis zu Ungarn. IV. Statistik.

**I. Die Mineralöle als Object von Verbrauchsabgaben.** Das als Leuchtstoff zur Verwendung gelangende raffinierte Mineralöl (Petroleum) wird bekanntlich aus dem rohen Erdöl (Mineralöl, Roh-Petroleum) dargestellt; der hiebei nebst dem Waschen und der Entsäuerung hauptsächlich in Betracht kommende Process ist die Destillation des Rohproductes, bei welcher zuerst die leichtesten, sehr entzündlichen Stoffe (Ligroin, Benzin), sodann das Photogen (das eigentliche Leuchtöl oder Petroleum) und schließlich die schweren, für Beleuchtungszwecke gar nicht oder nur sehr wenig geeigneten Oele entweichen. — Die Zölle auf rohes, bezw. auf raffiniertes Mineralöl bilden in mehreren Staaten (wie z. B. in Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn) eine mehr oder minder wichtige Einnahmsquelle. — In Oesterreich-Ungarn und Russland, wo die heimische Gewinnung von Rohöl eine bedeutende ist, unterliegt überdies das raffinierte (leichte) Mineralöl (Petroleum) einer inneren, als Fabrikatsteuer zur Erhebung gelangenden Verbrauchssteuer (in Russland ist dieselbe im J. 1888 an die Stelle einer nach dem Rauminhalte der Destillierapparate bemessenen Steuer, welche sich in jeder Hinsicht als unzweckmäßig erwies, getreten). Die M. Frankreichs ist finanziell belanglos.

**II. Die Einführung der M. in Oesterreich.** Die Bestrebungen auf Einführung einer M. in Oesterreich reichen bis auf das Jahr 1875 zurück, in welchem der Finanzminister bereits von der Absicht der Regierung, das Petroleum zur Erhöhung der Staatseinnahmen heranzuziehen, sprach. Die durch die Regierungsvorlage vom J. 1878 vorgeschlagene Verbrauchsabgabe von 7 fl. per 100 *kg* Netto-Petroleum wurde jedoch vom Abgeordnetenhause abgelehnt und lediglich eine Erhöhung des Zolles für (raffiniertes, leichtes) Petroleum von 1 fl. 50 kr. Silber auf 3 fl. Gold per 100 *kg* Brutto beschlossen. Eine im J. 1879 eingebrachte Regierungsvorlage, welche gleichfalls eine Verbrauchsabgabe von 7 fl. per 100 *kg* in Aussicht nahm, wurde, nachdem der Steuerausschuss des Abgeordnetenhauses eingreifende Modificationen verlangt hatte, von der Regierung zurückgezogen und am 14/XII 81 durch eine neue Vorlage ersetzt, in welcher eine Verbrauchsabgabe von 6 fl. 50 kr. für 100 *kg* Petroleum, sowie eine Erhöhung des Zollsatzes für raffinierte (leichte) Mineralöle von 3 fl. Gold per 100 *kg* Brutto auf 10 fl. Gold per 100 *kg* Netto vorgeschlagen wurde. Diese Vorlage hat denn auch nach heftigen, parlamentarischen Kämpfen Gesetzeskraft erlangt.

Die M. war eine der wichtigsten, legislativen Maßnahmen in einem Finanzplane, nach welchem die Beseitigung des Deficites im österr. Staatshaushalte hauptsächlich durch Einführung neuer oder durch Umgestaltung, bezw. Erhöhung bereits bestehender Verzehrungs- (Verbrauchs-) steuern erreicht werden sollte, und thatsächlich auch erreicht wurde. „... Consumtionsabgaben erscheinen nach der Erfahrung aller Staaten noch immer als unentbehrlich zur Deckung der Staatsbedürfnisse und es ist ihre Eigenthümlichkeit, dass sie einen besonderen finanziellen Erfolg nur dann liefern, wenn sie die **Bevölkerungsmasse** treffen." Im Geiste des erwähnten Finanzplanes bilden diese Worte des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage vom Jahre 1879 gewiss ein wirksames Argument gegenüber einem die Einführung der M. perhorrescierenden Standpunkte. Andererseits ist aber hiedurch zugleich jenes Moment angedeutet, welches in erster Linie gegen hohe Mineralölabgaben spricht: die durch dieselben bedingte Belastung eines an sich sehr wohlfeilen und deshalb gerade auch von den ärmsten Bevölkerungsclassen benützten Leuchtstoffes, also eines „Existenzbedürfnisses erster Ordnung" (Wagner). Verstärkt wird die Bedeutung dieses Umstandes durch den relativ hohen Satz der österr. M. Unter diesem Gesichtspunkte tritt ein der Petroleumabgabe nicht mit Unrecht nachgerühmter Vorzug, dass sie nämlich in einem gewissen Sinne den Wohlhabenden in weit höherem Grade treffe, als den Unbemittelten (u. zw. namentlich wegen der verschiedenen Qualität der von diesen beiden Bevölkerungsclassen verwendeten Beleuchtungskörper) in zweite Linie. Andererseits ist jedoch einzuräumen, dass die seit dem Inkrafttreten des M.-Gesetzes factisch stattgehabte Preisbildung bezüglich des Artikels Petroleum die sehr weitgehenden Befürchtungen, welche seinerzeit an die Belastung dieses Artikels mit hohen

Abgaben geknüpft wurden, nicht gerechtfertigt hat. Der Grund hievon liegt in der inzwischen zu außerordentlicher Bedeutung gelangten Concurrenz des russischen Petroleums, sowie in der inländischen Ueberproduction (gegen welch' letztere die österr. und ungarischen Industriellen neuestens in der Cartellierung der Production Schutz gesucht haben), Momente, die ein erhebliches Sinken des Petroleumpreises für die Dauer herbeigeführt haben. Hiezu kommt wohl auch noch der Umstand, dass eine Ueberwälzung in Form einer der Steuer, bezw. der Zollerhöhung genau entsprechenden Preis-Regulierung, mindestens im Detailhandel nicht stattgefunden hat (mehr vielleicht insbesondere in den ländlichen Gegenden in Form einer Qualitätsverschlechterung). Thatsächlich sind die Petroleumpreise im Detailhandel gegenwärtig kaum höher, als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, wobei für die in Bezug auf die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städte allerdings auch die Aufhebung der Liniensteuer für Petroleum in Betracht kommt. Größere Aufwärtsbewegungen im Petroleumpreise sind übrigens durch den Umstand begrenzt, dass der Zollsatz für raffiniertes Petroleum mit 10 fl. in Gold ohne Rücksicht auf die Sorte fixiert ist und somit den natürlichen Preisregulator bildet.

Zu erwähnen wäre noch, dass das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, um den gegen die Petroleumsteuer geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, sein Votum für diese Steuer mit einer Resolution wegen Einführung einer Gassteuer verknüpfte, wobei in nicht ganz zutreffender Weise von der Ansicht ausgegangen wurde, dass das Gas, im Gegensatze zum Petroleum, „dem Lichte der Armen", das „Licht der Reichen" sei. Bisher hat jedoch die Regierung dieser Anregung eine Folge nicht gegeben, und zwar zum Theile wegen Schwierigkeiten steuertechnischer Natur, zum Theile wohl auch deshalb, weil es kaum thunlich erschien, der Besteuerung des Gases zu einer Zeit näher zu treten, in welcher dasselbe die Concurrenz mit dem elektrischen Lichte zu bestehen hat.

Was die Wirkung der M. auf die inländische Production betrifft, so ergibt sich zunächst aus der weiter unten folgenden statistischen Tabelle, dass die Mineralöl-Raffinierung in ihrer Entwickelung nicht behindert wurde; hingegen war die Lage der galizischen Rohölproduction längere Zeit hindurch unter der Einwirkung der Zollgesetzgebung keine günstige. Die letztere machte es nämlich möglich, dass (vorzüglich kaukasisches) aus Rohöl und Destillat gemischtes Mineralöl von sehr hohem Leuchtgehalte als Rohpetroleum zum Zollsatze von 1 fl. 10 kr. per 100 *kg* Netto verzollt wurde, obwohl dasselbe nur mehr der Reinigung, nicht aber auch der Destillation bedurfte, um zu Beleuchtungszwecken verwendbar zu sein. Die Erhöhung der Zollsätze für Rohöle, insbesondere des oberwähnten Zollsatzes von 1 fl. 10 kr. auf 2 fl. im Jahre 1887 sollte der galizischen Rohölproduction den Concurrenzkampf mit diesem Producte ermöglichen; thatsächlich hat die Absatzfähigkeit des galizischen Oeles nach der — allerdings keine volle Abhilfe bedeutenden — Zollerhöhung unzweifelhaft gewonnen, wobei übrigens auch Verbesserungen in der Technik der Rohpetroleumgewinnung und in der Verfrachtung eine Rolle spielen.

III. **Die derzeit bezüglich der M. geltenden Bestimmungen.** 1. Steuerobject und Steuersubject (§§ 2 u. 3 des Ges.). Das G. 26/V 82 R. 55 (in Kraft getreten 1/IX 82 und seit der mit 1/VII 91 erfolgten Einbeziehung Triests ins Zollgebiet für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder giltig) unterwirft Mineralöl, welches mittelst Raffinierung (Reinigung) dargestellt wird und dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. nicht größer als 880 Grad (= $\frac{880}{1000}$ der Dichte des reinen Wassers) ist, einer Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. für je 100 *kg* Nettogewicht. Es unterliegen demnach der Steuer nebst dem als Bedarfsstoff dienenden raffinierten Petroleum auch die gleich zu Anfang des Destillationsprocesses entweichenden und zu Beleuchtungszwecken für sich allein nicht geeigneten Oele von sehr geringer Dichte (Benzin), wogegen andererseits die schweren Oele von einer 880° übersteigenden Dichte auch im raffinierten Zustande der Steuer nicht unterworfen sind. (Die Festsetzung der Steuergrenze mit 880° erfolgte durch die Anm. 3 zum T. Cl. XXI des G. 24/V 87 R. 52). In dem Zollsatze von 10 fl. für zu Beleuchtungszwecken geeignete Mineralöle (Nr. 120 und 121 c des Zolltarifes) ist die Verbrauchsabgabe inbegriffen. — Die Steuer ist von dem Unternehmer der Mineralöl-Raffinerie, im Falle einer strafbaren Verkürzung derselben, von dem Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers zu entrichten. — Die Verzehrungssteuer für Mineralöl bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städte wurde durch § 33 des Mineralölsteuergesetzes aufgehoben.

2. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer (§§ 7—22 des Ges.). Von den bezüglichen, sehr detaillierten Bestimmungen seien folgende hervorgehoben: Jeder Unternehmer hat mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Raffineriebetriebes der Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen: a) eine genaue Beschreibung der Erzeugungsstätte, sowie auch der Wege, auf welchen die Hinwegbringung der Erzeugnisse stattfinden soll; b) ein Verzeichnis der vorhandenen Mineralölvorräthe, der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße; c) eine Beschreibung des technischen Verfahrens; d) die Betriebsordnung und Anzeige des Betriebsleiters.

Die Finanzbehörde läßt aufgrund dieser Schriftstücke eine vollständige Untersuchung der Erzeugungsstätte vornehmen, über welche ein die Grundlage der steueramtlichen Aufsicht bildendes Protokoll aufzunehmen ist. Anlässlich dieser Untersuchung kann die Beseitigung von die Ausübung der Steuercontrole erschwerenden Verbindungen der Betriebsräume nach außen gefordert werden. Von den für die Controle wichtigen Gefäßen und Werksvorrichtungen ist der Rauminhalt, bezw. das Gewicht (Tara) zu erheben und an denselben ersichtlich zu machen. Jede Aenderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung, sowie auch die gänz-

liche Einstellung des Betriebes sind (u. zw. im ersten Falle binnen 24 Stunden) dem mit der Ueberwachung betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Während eines (vorübergehenden) Betriebsstillstandes können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch amtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die Mineralölraffinerien sind kraft gesetzlicher Vorschrift unter steueramtliche Aufsicht gestellt. Mit Rücksicht darauf ist den Finanzorganen der Eintritt in dieselben bei Tag jederzeit, und während des Betriebes auch bei Nacht gestattet.

Ueberdies muss den mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte unmittelbar (ständig) betrauten Finanzorganen auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz entweder in der Erzeugungsstätte selbst, oder in einem in der Nähe liegenden Gebäude (gegen entsprechenden Mietzins) eine Wohnung, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden Schreiblocales eingeräumt werden. Besondere Bestimmungen bestehen über die Zeit, zu welcher, und über die Wege, auf welchen die Wegbringung von Mineralölen aus der Raffinerie erfolgen darf, ferner über die von den Unternehmern zu führenden Aufschreibungen. Unter den letzteren ist das Verschleißregister jene Aufschreibung, welche jeder Unternehmer zu führen hat und die über den gesammten Mineralölabsatz Aufschluss geben muss. In dem, von der Finanzbehörde zu bestimmenden, die Raffinerie umgebenden Controlgebiete, dessen Maximalbreite (von dem Umfange der Erzeugungsstätte gemessen) 5 Kilometer beträgt, muss jeder aus der Raffinerie ausgehende Mineralöltransport mit der (dem Verschleiß-Register zu entnehmenden) Absatz-Bolette versehen sein und die Versteuerung (bezw. Verzollung) jedes 20 *kg* überschreitenden Vorrathes an steuerbarem Mineralöl auf Verlangen den Finanzorganen ausgewiesen werden. — Verschärften Controlsmaßregeln unterliegen solche Unternehmer, welche bereits wegen Verkürzung der M. bestraft wurden.

3. Entrichtung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben (§§ 5, 13—27 des Ges. und 14, 15 der Vollzugsvorschrift zu demselben). Die M. muss vor der Wegbringung des Mineralöles aus der Raffinerie aufgrund einer bei dem hiezu bestimmten Amte, in der Regel 6 Stunden vor der Wegbringung, zu überreichenden Anmeldung, welche insbesondere Tag und Stunde des Austrittes der Sendung, Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, das Gewicht des steuerbaren Mineralöles und den entfallenden Verbrauchssteuerbetrag zu enthalten hat, entrichtet werden. Im Falle der gänzlichen Betriebseinstellung ist die Steuer für die vorhandenen steuerbaren Vorräthe zu entrichten.

Vertrauenswürdigen Unternehmern wird über ihr Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Verbrauchssteuer für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst am letzten Tage des 6. Monates nach Ablauf des Vorschreibungs-Monates (also z. B. die Verbrauchssteuer pro Jänner erst am letzten Juli), und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind. — Vor dem angemeldeten Zeitpunkte und länger als eine Stunde nach demselben, ferner vor dem Eintreffen der Steuerzahlungs- (Borgungs-) Bollete in der Raffinerie darf die Hinwegbringung der Sendung nicht erfolgen.

Jede Hinwegbringung von Mineralöl (mag es steuerbar sein oder nicht) aus der Raffinerie muss von den Finanzorganen controliert werden. Bei der Hinwegbringung von mit einer Steuerbollete gedecktem Mineralöl, wird von den Finanzorganen insbesondere das Nettogewicht, u. zw. durch Abschlag der in der Regel bei der Untersuchung der Raffinerie (s. oben sub 2.) erhobenen Tara vom Bruttogewichte erhoben. Die Steuerfreiheit einer hinwegzubringenden Mineralölmenge kann entweder aufgrund der 880° übersteigenden Dichte oder deshalb beansprucht werden, weil das Mineralöl ein rohes ist. In beiden Fällen erheben die Finanzorgane die Dichte (mittelst des sog. Areometers); im zweiten Falle wird überdies eine Probe behufs Untersuchung durch Sachverständige entnommen. Falls hiebei das Oel nicht als roh befunden wurde, so greift Einhebung der Verbrauchsabgabe und Einleitung des Strafverfahrens platz.

Die Rückvergütung der gezahlten, bezw. die Abschreibung der geborgten Verbrauchssteuer wird gewährt, im Falle die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten wurde, wenn dieses sogleich dem nächsten Finanzorgane schriftlich angezeigt und bei der amtlichen Erhebung glaubwürdig dargethan wird, dass das Hindernis weder vorausgesehen, noch behoben werden konnte.

Die Befreiung von der Steuer wird über specielles Ansuchen gewährt: a) für zur Ausfuhr über die Zolllinie bestimmtes Mineralöl; b) für Mineralöl, welches unter Geltendmachung der bereits stattgehabten Versteuerung oder Verzollung aus einer Raffinerie weggebracht wird; c) für zu industriellen Zwecken als Lösungs- oder Extractionsmittel bestimmtes Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. kleiner als 770° ist. In allen diesen 3 Fällen müssen besondere Controlsvorschriften beobachtet werden; in den Fällen a) und c) ist speciell Sicherstellung für die der Verkürzung ausgesetzte Steuer zu leisten und im Falle a) überdies der Austritt über die Zolllinie zollordnungsmäßig nachzuweisen. In Aussicht steht eine Regierungsvorlage, durch welche auch für Mineralöl von einer Dichte unter 770°, welches für Motoren und zur Reinigung von Petroleumschächten bestimmt ist, die Steuerfreiheit zugestanden werden soll.

4. Strafbestimmungen. Für die Uebertretungen der Mineralölsteuervorschriften sind im allgemeinen die Bestimmungen des Gef. Str. G. maßgebend. Hervorzuheben wäre, dass der Betriebsleiter als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten, unangemeldeten, oder von der Anmeldung abweichenden, Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet wird, während den Unternehmer, wenn er nicht

selbst Betriebsleiter ist, die unbedingte Haftung für die diesem auferlegten Geldstrafen trifft.

In parlamentarischer Verhandlung steht ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, nach welchem die Vermischung von leichten (steuerbaren) Mineralölen mit solchen Oelen, welche mit Rücksicht auf ihre 880° übersteigende Dichte steuerfrei sind, verboten und als schwere Gefällsübertretung bestraft wird. Derlei Beleuchtungszwecken dienende Mischungen involvieren nämlich nicht nur (mit Rücksicht auf die Verwendung steuerfreier Oele) eine Verkürzung des Staatsschatzes, sondern stellen sich infolge ihres durch die Beimengung namhafter Quantitäten leichten Oeles (Benzins) verursachten, sehr niedrigen Entflammungspunktes auch als sicherheitsgefährlich dar.

5. **Verhältnis zu Ungarn.** Die M. gehört zu jenen indirecten Abgaben, welche mit Rücksicht auf ihre enge Verbindung mit der industriellen Production in beiden Reichshälften nach vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können, behandelt werden (§ 2, Z. 2 des G. 21/XII 67 R. 146 und Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses). Mit Rücksicht darauf sind Streitsachen, welche sich auf die M. beziehen, falls die angefochtene Entscheidung im Einvernehmen mit einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen wurde, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht, von der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (§ 3 d des G. 22/X 75 R. 36 ex 76).

IV. **Statistik.** Die nachstehenden Zahlenreihen zeigen den Ertrag der M. seit dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes

| | in Oesterreich Gulden österr. Währ. | in Ungarn Gulden österr. Währ. |
|---|---|---|
| 1882 (4 Monate) | 811.328 | 359.214 |
| 1883 . . . . | 1,198.244 | 521.909 |
| 1884 . . . . . | 1,500.475 | 1,731.500 |
| 1885 . . . . . | 1,867.308 | 3,018.455 |
| 1886 . . . . . | 2,528.381 | 4,081.781 |
| 1887 . . . . . | 3,229.013 | 4,429.502 |
| 1888 . . . . . | 3,988.479 | 4,491.813 |
| 1889 . . . . . | 4,314.025 | 4,770.164 |
| 1890 . . . . . | 4,413.203 | 5,129.550 |
| 1891 . . . . . | 5,078.219 | 5,063.175 |
| 1892 . . . . . | 5,433.847 | 5,396.431 |
| 1893 . . . . . | 6,868.568 | ? |
| 1894 . . . . . | 6,822.413 | ? |

Es ergibt sich also, dass seit dem Jahre 1884 beträchtliche Quantitäten Mineralöles, die in ungarischen Raffinerien raffiniert und daher auch in Ungarn versteuert wurden, in Oesterreich zum Verbrauche gelangten. In den letzten Jahren scheint sich jedoch in diesem Punkte eine Wendung zu Gunsten des österreichischen Staatsschatzes und der österreichischen Industrie zu vollziehen. (Das außerordentliche Wachsen der österreichischen Verbauchssteuereinnahme im J. 1893 ist zum Theile auf die Errichtung einer neuen Raffinerie in Triest zurückzuführen.) — Im Gegensatze zu der Entwickelung der Verbrauchssteuer-Einnahmen in den beiden Reichshälften ist die Einfuhr von raffinierten Mineralölen, deren Dichte 880° nicht übersteigt (Zollsatz 10 fl. in Gold per 100 *kg* Netto), in das österr.-ung. Zollgebiet in ziemlich constantem Rückgange begriffen. Während dieselbe im J. 1886 noch etwa 260.000 *q* betrug, bewegte sie sich in den Jahren 1888—1891 zwischen 70.000 und 80.000 *q* und sank im J. 1892 sogar auf rund 50.000 *q*.

### Literatur.

Die Stellung der Theorie gegenüber der Belastung des Mineralöles mit Abgaben ergibt sich aus der Haltung, welche seitens des betreffenden Autors in der Frage der Besteuerung von unentbehrlichen Verbrauchsobjecten überhaupt eingenommen wird; vgl. insbes. **Wagner**: Finanzwissenschaft, Leipzig 1890, 2. Theil, S. 604, 605, 617, 682; **Schäffle**: Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 446 u. 447; **Bocke**: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887, S. 522 und ff.; **Lehr**: Die Aufwandsteuern in **Schönbergs** Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III, Tübingen 1891, insbes. S. 354. Bezüglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten wären zu erwähnen: Der erwähnte Artikel von **Lehr**, S. 424; **Wagner**: Finanzwissenschaft, 3. Th., S. 690; **v. Kaufmann**: Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 451; **v. Keußler**: Die russische Petroleumaccise in Schanz' Finanz-Archiv, 6. Jahrg., I, 343. Für die österr. M. im besonderen sind überdies von hohem Interesse die Protokolle über die Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses im J. 1882, sowie namentlich der Bericht des Steuerausschusses (sub Nr. 446 der Beilagen zu den stenograph. Protokollen der IX. Session des Abgeordnetenhauses). — Ueber den Mineralölhandel vgl. 1, 882.

**Spitzmüller.**

## Minister.

### A. Rechtstellung.

I. Einleitung und Begriff. — II. Stellung gegenüber dem Monarchen. — III. Umfang der Contrasignatur. — IV. Organisation, Zahl, Competenz und Wirkungskreis der Ministerien. — V. Der Ministerrath.

I. **Einleitung und Begriff.** Bis zum J. 1848 bestanden in Oesterreich zur obersten Leitung der Staatsverwaltung collegial organisierte Hofbehörden und zur Berathung des Monarchen der von der Kaiserin Maria Theresia ins Leben gerufene Staatsrath. Das Amt eines Ministers im Sinne eines obersten, unmittelbar dem Monarchen untergeordneten Staatsdieners, wurde bisweilen einzelnen Staatsmännern übertragen, bildete aber, abgesehen von einer kurzen Periode unter Kaiser Franz, keine dauernde, systemisierte Einrichtung innerhalb des Behördenorganismus. Mit dem Be-

ginne constitutionellen Lebens im J. 1848 trat das Ministerialsystem an Stelle der Hofbehörden und des Staatsrathes, welches auch nach der Rückkehr zur absoluten Regierungsform bestehen blieb, indem das Ministerium die Functionen eines Kronrathes und obersten Vollziehungsorganes des absoluten Monarchen in sich vereinigte (Allerh. Cabinetschreiben 20/VIII 51 R. 194). Mit dem Uebergange zu dauernd constitutionellen Zuständen erhielt die staatsrechtliche Stellung der Minister einen durchaus geänderten Charakter. Zwei Momente sind es, welche, wie in andern Ländern, so auch in Oesterreich den Minister des constitutionellen von dem des absoluten Staates scharf unterscheiden. Erstens unterliegt der constitutionelle Minister, unbeschadet seiner Unterordnung unter den Monarchen der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (G. 25/VII 67 R. 101), zweitens ist derselbe ein verfassungsrechtlich nothwendiges Staatsorgan, da der Monarch die Regierungsgewalt nicht anders, als durch Minister auszuüben vermag (Art. II d. St. G. 21/XII 67 R. 145). Das letzterwähnte Moment findet in der Bestimmung des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes, dass die Regierungsacte des Monarchen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines Ministers bedürfen, seinen prägnanten Ausdruck (§ 1 cit.). Noch ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die unmittelbare Unterordnung der Minister unter den Monarchen ein essentiale des Amtes ist. Zwischenbehörden zwischen Monarch und Minister wären rechtlich unzulässig, da der Monarch die Regierungsgewalt eben nur durch Minister ausüben kann. Wir gelangen daher für das constitutionelle österreichische Staatsrecht zu folgender Definition: „Minister sind verfassungsrechtlich nothwendige, unmittelbar dem Monarchen untergeordnete, der Volksvertretung verantwortliche Staatsdiener, welchen die Berathung des Monarchen, die Gegenzeichnung der Regierungsacte desselben, sowie regelmäßig die oberste Leitung eines Theiles der Staatsverwaltung obliegt". Es ist in Oesterreich nicht erforderlich, dass jeder Minister auch an der Spitze eines Hauptgebietes der Verwaltung steht, wie dies z. B. in der bairischen Verfassung bestimmt ist, es gibt neben den Ressortministern auch sogen. Minister ohne Portefeuille.

II. **Stellung gegenüber dem Monarchen.** Was die staatsrechtliche Stellung der Minister des constitutionellen und des absoluten Staates von einander unterscheidet, begründet gleichzeitig auch den Unterschied in der Stellung der constitutionellen Minister gegenüber dem Monarchen von der aller anderen zur Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt berufenen Staatsdiener, dass nämlich die Minister nicht, wie diese ausschließlich Vollziehungsorgane des Monarchen sind, sondern an der Inkraftsetzung des Monarchenwillens selbständig Theil zu nehmen haben.

Wie der Monarch auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch die Zustimmung der Volksvertretung beschränkt ist, so auf dem Gebiete der Vollziehung durch die Zustimmung der Minister. Die letzteren sind daher gegenüber den Entschließungen des Monarchen in einem zweifachen Verhältnisse. Einmal ist das Zustandekommen monarchischer Willensentschließungen an das Einverständnis der Minister gebunden, zweitens sind die letzteren die Vollziehungsorgane der unter ihrer Mitwirkung erfließenden monarchischen Erlässe. In ihrer letzteren Eigenschaft sind die Minister, wie alle anderen Staatsdiener, Delegate der monarchischen Gewalt, in ihrer erstgenannten Function sind sie unmittelbar aufgrund der Verfassung berechtigte, selbständige Staatsorgane. Damit hängt es zusammen, dass, wie in dem folgenden Artikel des näheren zu erörtern sein wird, die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung in allen Punkten nicht Verantwortlichkeit für Handlungen des Monarchen, sondern für eigene Handlungen ist.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, dass die Gehorsamspflicht der Staatsdiener nicht in vollem Umfange auf die Minister Anwendung finden kann. Während die Gehorsampflicht der Staatsdiener im allgemeinen innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit eine unbedingte ist und sein kann, weil dieselben nur den übergeordneten Willen ihrer Vorgesetzten zu vollziehen haben, wäre eine so weit gehende Gehorsampflicht der Minister mit dem denselben zustehenden Rechte des Einverständnisses mit den monarchischen Willensentschließungen nicht vereinbar. Da die Minister der Volksvertretung für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der monarchischen Regierungshandlungen verantwortlich sind, so müssen sie befugt sein, die an sie gerichteten monarchischen Befehle auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Gegenüber dieser Selbständigkeit der Minister macht sich die monarchische Ueberordnung vor allem darin geltend, dass der Monarch die Minister jederzeit entlassen kann. Andererseits führt das Recht selbständiger Mitwirkung an den monarchischen Willensentschließungen dazu, dass die Minister, im Falle sie die Verantwortung für eine monarchische Entschließung nicht tragen zu können vermeinen, ihre Enthebung zu fordern berechtigt sind. Indem das Gesetz für jeden enthobenen Minister, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit, einen Ruhegehalt von 4000 fl., unbeschadet eines allfällig höheren Pensionsanspruches, statuierte (G. 22/VII 68 R. 111), wollte es offenbar eine Garantie für die Unabhängigkeit der Minister schaffen. Wie niemand gezwungen werden kann, das Amt des Ministers zu behalten, so kann selbstverständlich auch niemand gezwungen werden, ein solches Amt zu übernehmen. Die Eigenschaft der Minister, in Ausübung der Regierungsgewalt Delegate des Monarchen zu sein, bewährt sich ferner darin, dass dieselben keine Regierungshandlung ohne, geschweige gegen den Befehl des Monarchen unternehmen dürfen, und dass dieselben in allen Regierungshandlungen dem Aufsichtsrechte des Monarchen unterworfen sind. Die monarchische Ueberordnung geht aber über das Recht der Diensteseuthebung der Minister nicht hinaus. Die disciplinäre Entlassung aus dem Staatsdienste, bezw. die Verhängung anderweitiger Disciplinarstrafen stände mit der verfassungsrechtlich selbständigen Stellung der Minister gegenüber dem Monarchen im Widerspruche.

III. **Umfang der Contrasignatur.** Die regelmäßige Form, mittels deren die Minister ihr Einverständnis mit den Regierungsacten des Monarchen zum Ausdrucke bringen, ist die Contrasignierung. Indem in § 1 des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes ausgesprochen ist, dass jeder Regierungsact des Kaisers zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfe, soll der Ausdruck Regierungsact offenbar nur so viel bedeuten, wie Regierungsanordnung, da Regierungsacte rein thatsächlichen Inhaltes, wie der Empfang eines Gesandten, das eidliche Gelöbnis des Monarchen beim Regierungsantritte u. a. m. der Gegenzeichnung durch einen Minister nicht fähig sind. Andererseits folgt aus der citierten Gesetzesbestimmung, dass Regierungsanordnungen des Monarchen in schriftlicher Form erlassen werden müssen, da anders eine Contrasignierung derselben nicht thunlich wäre, wie dies auch in den Verfassungen einzelner Staaten ausdrücklich normiert ist. Die Schwierigkeit, welche man in der Frage der Contrasignierung des Ernennungsdecretes eines Ministers durch den Ernannten selbst darin erblicken wollte, dass der Contrasignierende im Augenblicke der Contrasignierung noch nicht hiezu befähigt sei, besteht nicht, da der Tenor des Rechtsinstitutes doch ausschließlich darin gelegen ist, dass für jeden Regierungsact des Monarchen ein verantwortlicher Minister vorhanden sei. Da es sich insbesondere nicht darum handelt, dass der scheidende Minister seine Gewalt seinem Nachfolger delegiere, sondern darum, dass jemand da sei, der für die unmittelbar vom Monarchen ausgehende Amtsübertragung verantwortlich ist, so ist das zeitliche Zusammentreffen der Ernennung und die Uebernahme der Verantwortung durch den Ernannten vollkommen zulässig. — In Uebereinstimmung mit den entwickelten Grundsätzen ist die Frage, ob zur Abdankung eines Monarchen Contrasignierung durch einen Minister erforderlich sei, zu verneinen, da in der Abdankung keine Regierungsanordnung des Monarchen erblickt werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Contrasignierung der Minister nur bei solchen Regierungsanordnungen erforderlich ist, welche nach außen wirksam sein sollen. Rein interne Anordnungen des Monarchen an die Minister, wie eine solche in Oesterreich in der nicht publicierten Instruction, betreffend den Wirkungskreis der Minister ohne specielle Genehmigung des Monarchen, enthalten ist, bedürfen der Gegenzeichnung nicht.

Eine Ausnahme von der Nothwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung besteht in Oesterreich hinsichtlich der Ausübung des militärischen Oberbefehles durch den Monarchen. Während in dem ersten Absatze des § 5 des St. G. 21/XII 67 R. 146 bestimmt ist, dass die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames, verantwortliches Ministerium besorgt werde, bezeichnet der zweite Absatz der citierten Gesetzesstelle die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee als ausschließlich dem Kaiser zustehend. Die herrschende Uebung, dass die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen ohne ministerielle Gegenzeichnung erfolgt, beruht ausschließlich auf constitutioneller Tradition und findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Art. IV des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welcher diese Befugnisse des Monarchen statuiert, unterscheidet sich in nichts von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln, welche von Regierungsacten des Monarchen handeln, die zweifelsohne der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen.

Ebenso ist die herrschende Praxis, dass die kaiserl. Ernennungen der Beamten des obersten Rechnungshofes ohne ministerielle Gegenzeichnung erfolgen, im Gesetze nicht begründet. Das Statut des obersten Rechnungshofes (kaiserl. V. 21/XI 66 R. 140), welches vor dem die Contrasignatur anordnenden Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit 25/VII 67 erlassen wurde, enthält ebensowenig, wie alle anderen vor diesem erlassenen Gesetze über Behörden im Organisationsstatute eine Bestimmung über die Nothwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung. Allein es ist nicht abzusehen, warum das nachfolgende Gesetz, wie bei den Beamtenernennungen aller andern Behörden, nicht auch bei denjenigen des obersten Rechnungshofes Anwendung finden soll.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass, da die mehrfach citierte Gesetzesstelle des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes schlechthin von der Contrasignierung eines Ministers spricht, es nicht der betreffende Ressortminister sein muss, der eine Regierungsanordnung contrasigniert, wie dies in den Verfassungen einiger deutschen Staaten bestimmt ist.

IV. **Organisation, Zahl, Competenz und Wirkungskreis der Minister.** Die Organisation der Ministerien ist, wie allenthalben, so auch in Oesterreich bureaukratisch. Wenngleich in England lange Zeit collegiale Verfassung der obersten Verwaltungsinstanzen trotz individueller Verantwortlichkeit ihrer Chefs bestand, und wenngleich die bureaukratische Einrichtung der Ministerien geschichtlich nachweisbar zuerst von Napoleon I. im Interesse der Centralisation der Verwaltung eingeführt wurde, so lässt sich doch nicht verkennen, dass der staatsrechtlichen Stellung der Minister nur die bureaukratische Verfassung des ihnen übertragenen Amtes entspricht.

Die Zahl der Ministerien sowie die Errichtung und Competenzabgrenzung der einzelnen Ressortministerien findet nach constanter Praxis ihre Regelung im Verordnungswege. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruche mit der gesetzlichen Bestimmung, dass die Grundzüge der Organisierung der Verwaltungsbehörden zur Reichsgesetzgebung gehören (lit 1, § 11, G. 21/XII 67 R. 141). Das dem Monarchen ausschließlich zustehende Ernennungsrecht der Minister hat mit der Frage der Organisierung der Ministerien nichts zu thun, wie dies per analogiam auch daraus hervorgeht, dass nach dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt dem Monarchen das Ernennungsrecht der

Richter zusteht, während andererseits die Organisierung der Gerichte durch Gesetz vorgeschrieben ist. Gegenwärtig bestehen in Oesterreich die folgenden Ressortministerien: 1. Des Inneren; 2. für Landesvertheidigung; 3. für Cultus und Unterricht; 4. der Finanzen; 5. des Handels; 6. für Ackerbau; 7. der Justiz; 8. für das Eisenbahnwesen; für die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten durch Ministerien: 1. Des Aeußern; 2. des Krieges; 3. der Finanzen. (Ueber den speciellen Wirkungskreis der einzelnen Ministerien siehe den entsprechenden Artikel.) Die verfassungsrechtlich selbständige Stellung der Minister bringt es mit sich, dass Stellvertretung derselben nur insoweit zulässig sein kann, als nicht nach dem Gesetze persönliches Handeln der Minister erforderlich ist. Insbesondere kann die Contrasignierung niemals durch den Stellvertreter eines Ministers vorgenommen werden. Durchaus verschieden vom Stellvertreter eines Ministers ist der zeitweilig mit der Leitung eines Ministeriums betraute Beamte. Dieser hat in unmittelbarer Unterordnung unter den Monarchen und unter eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (§ 4 Minister-Verantwortlichkeitsgesetz cit.) alle Functionen eines Ministers, behält aber im übrigen seine amtliche Stellung mit den dieser entsprechenden Rechten bei.

Von den zum Wirkungskreise eines Ministers, als obersten Leiters eines Hauptgebietes der Staatsverwaltung, gehörigen Befugnissen ist, abgesehen von der schon im vorhergehenden erörterten Contrasignierung der monarchischen Erlässe in erster Linie hervorzuheben das Recht, aufgrund der Gesetze Verordnungen zu erlassen (Art. 11 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt cit. 21/XII 67 R. 145). Ferner haben die Minister das Recht, Amtsinstructionen an die ihnen untergeordneten Aemter zu erlassen, die amtliche Thätigkeit derselben zu überwachen, über Beschwerden gegen Verfügungen derselben im administrativen Instanzenzuge zu entscheiden, sowie die Ernennung zu den in ihr Ressort gehörigen Beamtenstellen entweder selbst vorzunehmen oder dem Kaiser in Vorschlag zu bringen. Endlich gehört in aller Regel zum Wirkungskreise eines Ressortministers die Ausarbeitung der in das betreffende Verwaltungsgebiet gehörigen Gesetzentwürfe, sowie die Vertretung derselben vor der Volksvertretung.

V. **Der Ministerrath.** Die Gesammtheit der Minister bildet den Ministerrath. Derselbe hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Monarchen oder des Ministerpräsidenten oder des vom Kaiser mit dem Vorsitze betrauten Ministers und ist berufen, das Moment der Einheitlichkeit in der Staatsverwaltung gegenüber der Vielheit der Minister zu gewährleisten. Demgemäß gehört in den Wirkungskreis des Ministerrathes, abgesehen von der Beschlussfassung über einzelne, durch Gesetz ausdrücklich ihm vorbehaltene Regierungshandlungen, wie die Erlassung eines Nothgesetzes, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte, die Verhängung des Ausnahmezustandes, der Vorschlag betreffend die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes, alles, was zur Erhaltung der Einheit der Staatsverwaltung erforderlich erscheint, also insbesondere die Feststellung oberster Verwaltungsgrundsätze, die Beseitigung von Differenzen der einzelnen Minister unter einander, sowie die Beschlussfassung über alle jene Gegenstände, welche als Regierungsvorlagen oder Regierungserklärungen vor die Volksvertretung gebracht werden. Die verfassungsrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Minister bringt es mit sich, dass auch der Ministerrath keine zwingende Gewalt gegen dieselben ausüben kann. Ein Minister ist daher nicht gehalten, sich einem seiner Ueberzeugung widerstreitenden Beschlusse des Ministerrathes zu fügen, kann sich aber andererseits auch nicht darauf berufen, ein Regierungsact sei gegen sein Votum vom Ministerrathe beschlossen worden, um dadurch die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen.

Ein im Ministerrathe überstimmter Minister hat vielmehr nur die Wahl, seine Enthebung vom Amte zu erbitten oder für den gefassten Beschluss die Verantwortung mitzuübernehmen. Demgemäß kommt dem Ministerrathe nicht der Charakter eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegiums zu, dessen dissentierende Mitglieder an den Beschluss desselben gebunden wären, ohne doch für denselben zu haften, wie dies im Syndikatsgesetze hinsichtlich der überstimmten Mitglieder eines Richtercollegiums normiert ist (§ 6 G. 12/VII 72 R. 112). Die Beschlüsse des Ministerrathes, welche nach dem Gesagten mit rechtlicher Nothwendigkeit einhellig sein müssen, haben eher den Charakter von Vereinbarungen seiner Mitglieder, und will man dem Ministerrathe mit Rücksicht auf die von demselben nach außen repräsentierte Einheit der Staatsverwaltung gleichwohl den Charakter eines Collegiums nicht absprechen, so wird man denselben als ein mit rechtlicher Nothwendigkeit homogenes Collegium mit einmüthiger Beschlussfassung bezeichnen müssen.

Literatur siehe am Schlusse des Artikels „Minister-Verantwortlichkeit". Seidler.

---

## B. Verantwortlichkeit.

I. Rechtsgrundlage. — II. Organe zur Geltendmachung. — III. Rechtliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit. — IV. Sogenannte politische Verantwortlichkeit.

I. **Rechtsgrundlage.** Die ältere Theorie des Staatsrechtes vermochte die Frage nach dem Rechtsgrunde der Ministerverantwortlichkeit, soweit es sich um monarchische Regierungsacte handelte, nicht in befriedigender Weise zu lösen, weil sie inbezug auf das Verhältnis der Minister zum constitutionellen Monarchen sich nicht zur richtigen Erkenntnis emporgearbeitet hatte. Montesquieu suchte sich, in gänzlicher Verkennung der englischen Rechtsparömie, dass der König nicht Unrecht thun könne, mit der unhaltbaren und täglich durch das praktische Staatsleben widerlegten Fiction zu helfen, dass ein Unrecht des Monarchen nur dadurch hervorgerufen sein könne, dass die Minister ihn übel berathen oder

getäuscht haben, und fand darin die Rechtfertigung, die Minister für die monarchischen Regierungshandlungen haftbar zu machen.

Constant hatte für das Königthum den neuen staatsrechtlichen Begriff des pouvoir neutre oder moderateur geschaffen, nach welchem der Monarch dazu berufen wäre, die Harmonie zwischen den drei selbständigen Gewalten im Staate aufrecht zu erhalten, und der in Wahrheit dazu führte, den König jeder rechtlichen Gewalt zu entkleiden und die ministerielle Gewalt (pouvoir ministeriel) an seiner Stelle zur Inhaberin der Executive zu machen. Damit war die Rechtsgrundlage gegeben, die Minister für alle rechtswidrigen Regierungshandlungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Theorie von Buddeus-Bischof verfiel in den entgegengesetzten Fehler, indem sie den Monarchen als den ausschließlichen Träger der Regierungshandlungen ansah, und die Minister zu Prügelknaben des unverantwortlichen Monarchen machte. Unserer heutigen Rechtsauffassung erscheint die Lehre, dass die Minister kein eigenes Verschulden zu büßen hätten, sondern nur jenes sühnen, dessen Ahndung auf dem Souverain zu lasten hätte, vollkommen unverständlich. Geht man von der im vorigen Artikel entwickelten Grundauffassung aus, dass die Minister als verfassungsrechtlich nothwendige und selbständige Staatsorgane an der Inkraftsetzung der monarchischen Entschließungen mitzuwirken haben, dann kommt man ganz naturgemäß dazu, dass die Minister diese von ihnen gesetzte Thätigkeit ebenso zu vertreten haben, wie ihre, ohne specielle Ingerenz des Monarchen vorgenommenen Regierungshandlungen. Die Ministerverantwortlichkeit erscheint dann als eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass alle Staatsdiener für die pflichttreue Erfüllung des ihnen übertragenen Amtes verantwortlich sind, und die besondere Ausgestaltung des Institutes der Ministerverantwortlichkeit findet in der specifischen Rechtsstellung der Minister ihre entsprechende Erklärung.

II. **Organe zur Geltendmachung.** Rechtsquelle für die nachfolgenden Erörterungen ist das bereits im vorhergehenden Artikel mehrfach citierte G. 25/VII 67 R. 101. Dasselbe regelt die Ministerverantwortlichkeit hinsichtlich der österr. nicht gemeinsamen Minister. Für die gemeinsamen Minister besteht derzeit eine juristische Verantwortlichkeit nicht, da das im Art. 18 des St. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten verheißene Ausführungsgesetz bisher noch nicht erschienen ist. Hält man daran fest, dass die Minister Staatsdiener sind, dann wird man principiell, wie bei allen Staatsdienern, so auch bei den Ministern, die privatrechtliche, strafrechtliche und disciplinäre Verantwortlichkeit zu unterscheiden haben. Es gilt nun zunächst festzustellen, inwieferne die besondere Rechtsstellung der Minister hinsichtlich der Organe, welche die Verantwortlichkeit im Wege der Anklage geltend zu machen, bezw. welche über die erhobene Anklage zu entscheiden haben, eine Abweichung von den allgemeinen Einrichtungen erforderlich macht. Am einfachsten liegt die Sache bei den von Privaten geltend zu machenden privatrechtlichen Ansprüchen und bei Antragsdelicten. In diesen Fällen wäre bei dem Bestande verfassungsmäßig unabhängiger Gerichte durchaus keine Veranlassung, hinsichtlich der Minister etwas besonderes zu verfügen. Anders steht es hinsichtlich der Officialdelicte, der privatrechtlichen Ansprüche des Staates und der Disciplinardelicte. Was die Officialdelicte betrifft, so kann eine Anklage wegen derselben, abgesehen von der nur beschränkt anwendbaren Subsidiarklage, vor den allgemeinen Strafgerichten nur von der, dem Ministerium untergeordneten Staatsanwaltschaft, erhoben werden, und analog können privatrechtliche Ansprüche des Staates nur über Anordnung des Ministeriums, bezw. der demselben untergeordneten Behörden, gerichtlich verfolgt werden. In den genannten Fällen könnten daher im Amte befindliche Minister, wenn das Institut der Ministerverantwortlichkeit nicht Vorsorge träfe, trotz des für die Erhebung der Anklage geltenden Legalitätsprincipes, die Anklage gegen einen Minister vereiteln. Was endlich die disciplinäre Verantwortlichkeit betrifft, so fehlt es, da die Minister die obersten Staatsdiener sind, an einer allgemeinen Instanz, sowohl zur Erhebung der Anklage, als auch zur Entscheidung über dieselbe, und hier hat daher gleichfalls das Institut der Ministerverantwortlichkeit specielle Vorsorge zu treffen. Diese zur Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit nothwendigen Staatsorgane sind nun in allen Staaten in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwickelung des Rechtsinstitutes und der allgemeinen constitutionellen Theorie, soweit es sich um das Recht der Ministeranklage handelt, die gesetzgebenden Kammern, während hinsichtlich der Entscheidungs-Instanz in den verschiedenen Staaten abweichende Einrichtungen bestehen. Das Recht der Ministeranklage steht in innigem Zusammenhange mit dem Controlrechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung und verleiht diesem Controlrechte erst seinen juristisch bedeutungsvollen Inhalt. Da das Controlrecht beim Zweikammersystem jeder der beiden Kammern selbständig zusteht und nicht, wie die Zustimmung zu Gesetzen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern zu erfolgen hat, so wird eine folgerichtige Ausbildung der Ministerverantwortlichkeit jeder Kammer für sich das Recht der Ministerklage einräumen. Diesen Standpunkt nimmt nach § 7 des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit die österr. Gesetzgebung ein. Als Entscheidungsinstanz über Ministeranklagen fungiert nach § 16 cit. der Staatsgerichtshof, dessen Jurisdiction sich nur auf Ministeranklagen erstreckt, und der daher als Specialgerichtshof im strengen Sinne des Wortes erscheint (über die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes siehe den Artikel Staatsgerichtshof). Obwohl, wie im vorhergehenden gezeigt, principiell bloß hinsichtlich der Disciplinardelicte der Minister die Nothwendigkeit einer speciellen Entscheidungs-Instanz besteht, da hinsichtlich der privat- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit die allgemeinen Gerichte ausreichen könnten, so hat das österreichische Recht dennoch mit gutem Grunde dem Staatsgerichtshofe eine allgemeine Jurisdiction über Ministeranklagen zugewiesen, da dieser nach seiner Zusammensetzung weit höhere

Garantien der Unbefangenheit und Unabhängigkeit zu bieten vermag, als die gewöhnlichen Gerichte. Nach § 8 cit. ist der Staatsgerichtshof bei strafbaren Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, ausschließlich zuständig, sobald dieselben von einem der beiden Häuser des Reichsrathes zum Gegenstande der Anklage gemacht wurden, während die Verfolgung solcher nach § 5 cit. den allgemeinen Gerichten zusteht. Hierin ist durch die Str. P. O. vom Jahre 1873 nichts geändert worden, wie dies von Finger in der im Literaturnachweise citierten Abhandlung behauptet wird. Fingers Ansicht, dass die durch die Str. P. O. ausschließlich berufenen allgemeinen Strafgerichte auch die ausschließliche Jurisdiction über Minister haben, und dass eben dadurch die Judicatur des Staatsgerichtshofes in Strafsachen beseitigt sei, widerstreitet einfach dem Satze, dass das spätere allgemeine Gesetz dem früheren Specialgesetze nur dann derogiert, wenn dies ausdrücklich im Gesetze gesagt ist. Ferner hat der Staatsgerichtshof nach § 24 cit. im Adhäsionsverfahren über civilrechtliche Ansprüche zu entscheiden, wenn sowohl der Betrag, als auch die Person, welcher der Anspruch gebürt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Endlich erstreckt sich die Jurisdiction des Staatsgerichtshofes auf jenes Gebiet der Ministerverantwortlichkeit, welches der disciplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener entspricht, insoweit dasselbe überhaupt in den Bereich juristischer Verantwortlichkeit der Minister miteinbezogen wurde.

III. **Rechtliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit.** Haben wir im vorhergehenden die Staatsorgane kennen gelernt, welche die Ministeranklage zu erheben, bezw. über dieselbe zu entscheiden berufen sind, so kommt es nunmehr darauf an, zu untersuchen, inwieferne die materiellen Grundsätze der privatrechtlichen, strafrechtlichen und disciplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener, bezw. die rechtliche Möglichkeit, dieselben geltend zu machen, in Bezug auf die Minister nach österr. Rechte eine Aenderung erfahren haben. a) Was zunächst die privatrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so kann dieselbe gegen nicht richterliche Beamte nur in sehr beschränktem Maße geltend gemacht werden. Art. XII des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hat wohl ein Gesetz über die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen in Aussicht gestellt, ein solches Gesetz ist jedoch bisher nur für richterliche Beamte erflossen. Nur im Falle der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Staatsdieners hat das Urtheil im Adhäsionsverfahren über geltend gemachte Entschädigungsansprüche zu entscheiden (§ 260 Str. P. O.). Das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit hat nun diesen Grundsatz der Geltendmachung der civilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für den Fall einer strafgerichtlichen Verurtheilung in Bezug auf die Minister, auf alle Fälle der Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof ausgedehnt (§§ 6 u. 24 cit.). In den Fällen, in welchen der Staatsgerichtshof nicht unmittelbar im Wege des Adhäsionsverfahrens über den civilrechtlichen Anspruch zu entscheiden vermag (§ 24 cit.), steht dem beschädigten Staate oder Privaten das Recht zu, den Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, welche unter der Voraussetzung der vorhergegangenen Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof über die Klage zu entscheiden haben (§ 6 cit.).

Da nun, wie bereits erwähnt, der Staatsgerichtshof nicht nur über Delicte des allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch über den Disciplinardelicten der Staatsdiener entsprechende Delicte der Minister zu entscheiden hat, so ergibt sich, dass die civilrechtliche Haftung der Minister in weitergehendem Maße geltend gemacht werden kann als die der anderen nicht richterlichen Staatsdiener.

b) Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister hat gegenüber der aller anderen Staatsdiener eine Verschärfung erfahren, und zwar in materieller und processualer Hinsicht. Was die erstere betrifft, so hat der Staatsgerichtshof im Falle der Ministeranklage wegen nach dem allg. Str. G. zu verfolgender Handlungen die Strafen dieses Gesetzes und des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes cumulativ zur Anwendung zu bringen, wie dies aus dem Wortlaute des zweiten Absatzes des § 23 cit deutlich hervorgeht. Da nun nach dem ersten Absatze der citierten Gesetzesbestimmung die speciellen Ministerstrafen neben der Entfernung aus dem Rathe der Krone und der Entlassung aus dem Staatsdienste, die disciplinären Charakter haben, auch den zeitlichen Verlust der politischen Rechte, also eine Rechtsstrafe in sich schließen, so erscheint die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister hiedurch verschärft. (Ueber die processualen Normen siehe den Artikel „Staatsgerichtshof“.)

c) Die einschneidendsten Aenderungen hat das Institut der Ministerverantwortlichkeit hinsichtlich jener Kategorie von pflichtwidrigen Handlungen vorgenommen, welche bei Staatsdienern der disciplinären Verantwortlichkeit unterliegen. Hier hat das Gesetz im Vergleiche zu dieser einerseits den Umfang der Verantwortlichkeit der Minister durch Beschränkung auf die causae majores verengert, anderseits den juristischen Charakter derselben zu Ungunsten der Minister verschärft. Die Verengerung des Umfanges der Verantwortlichkeit ist ihrerseits eine dreifache, sie besteht erstens darin, dass die Minister hinsichtlich der Grade des Verschuldens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bezw. insoferne es sich um die Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers handelt, nur für Vorsatz haftbar erklärt werden, während sonst bei Disciplinardelicten der Staatsdiener bei leichter Fahrlässigkeit Haftung nicht ausgeschlossen ist; sie besteht zweitens darin, dass die Minister nur für die Verletzung der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der L. O. eines derselben oder eines anderen Gesetzes verantwortlich sind, während dieselben im Gegensatze zu allen anderen Staatsdienern wegen Verletzung von nicht gesetzlich normierten Dienstpflichten nicht haftbar gemacht werden können; sie besteht endlich drittens darin, dass die Minister nur für innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises

vorgenommene Handlungen verantwortlich sind, während die disciplinäre Verantwortlichkeit der Staatsdiener sich auch auf das außerdienstliche Verhalten derselben erstreckt (§ 2 und § 3 al. c, cit.). Die Verschärfung der Ministerverantwortlichkeit für den so verengerten Kreis pflichtwidriger Handlungen ist aber darin gelegen, dass mit jeder Verurtheilung die Entfernung aus dem Amte verbunden ist und diese also als Strafminimum erscheint, dass ferner die Rechtsfolgen einer Verurtheilung neben der Entfernung aus dem Amte und neben der Entlassung aus dem Staatsdienste, welche beiden Strafen, wie bereits erwähnt, durchaus disciplinären Charakter haben, auch den zeitweiligen Verlust der politischen Rechte in sich schließen können (§§ 23 und 12 cit.). Diese in die allgemeine staatsbürgerliche Rechtssphäre eingreifende Strafe ist, wie gleichfalls bereits hervorgehoben, nicht mehr Disciplinarstrafe, sondern Rechtsstrafe. Offenbar liegt in dieser Besonderheit, vermöge deren Minister wegen Handlungen, die nicht dem allgem. Str. G. angehören, und hinsichtlich deren alle anderen Staatsdiener nur disciplinarrechtlich gestraft werden können, einem specifischen Ministerstrafrechte unterworfen werden, eine wesentliche Verschärfung der Ministerverantwortlichkeit. Mag nun immerhin die Schaffung specifischer, strafrechtlicher Ministerdelicte in der hohen Bedeutung des Ministeramtes, welches einen strengeren Maßstab, als bei anderen Staatsämtern gerechtfertigt erscheinen läſst, ihre Begründung finden, so wird dieses Ministerstrafrecht dadurch besonders empfindlich, dass die strafbaren Thatbestände nicht im Gesetze specialisiert sind, und dass es daher dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände, die Grenzen zwischen noch mit disciplinären Mitteln zu ahndenden und als strafrechtliche Ministerdelicte zu qualificierenden Handlungen im einzelnen Falle zu ziehen.

Dass nur die *eine* erwähnte Rechtsstrafe, der zeitweilige Verlust der politischen Rechte ausgesprochen werden kann, vermag an dieser Anomalie des Strafrechtes grundsätzlich nichts zu ändern. Die Bedeutung des Staatsgerichtshofes wird durch eine derartige freie und rechtschöpferische Jurisdiction wesentlich erhöht, allein die Aufgabe desselben ist eine umso schwierigere, als der Staatsgerichtshof nach der Art seiner Zusammensetzung nicht die Garantie der Gleichmäßigkeit seiner Rechtsprechung bietet, und als bei der Jugend unserer constitutionellen Verhältnisse feste Traditionen nicht vorhanden sind. Dass es sich bei der Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe in den behandelten Fällen um specifische strafrechtliche Ministerdelicte handelt, geht des weiteren auch daraus hervor, dass nach § 30 cit. der Umstand, dass der Minister nicht mehr im Staatsdienste ist, der Anklage nicht im Wege steht, während die disciplinäre Verantwortlichkeit der Staatsdiener nicht über die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses hinausgeht. Haben wir so im vorhergehenden gesehen, wie die der Disciplinarverantwortlichkeit der Staatsdiener entsprechende Ministerverantwortlichkeit im österr. Rechte normiert ist, so erübrigt noch, auf die Gründe, welche den Gesetzgeber zu dieser Gestaltung veranlasst haben, des näheren einzugehen, weil erst hiedurch volle Klarheit über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen gewonnen wird. Wie aus den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes hervorgeht, deducierte man das Recht der Ministeranklage aus dem Rechte der Volksvertretung an der Gesetzgebung und suchte in dieser Grundauffassung Maß u. Inhalt der Ministerverantwortlichkeit. So hebt der Bericht der Commission des Herrenhauses ausdrücklich hervor, dass die Ministeranklage sich nur auf Gesetzesverletzungen erstrecken könne, weil sonst eine Grenzüberschreitung der gesetzgebenden Gewalt vorliegen würde. Gegenüber dem in der staatsrechtlichen Theorie nachdrücklich vertretenen Postulate, bloß die Verfassung unter den Schutz der Ministeranklage zu stellen, wurde hervorgehoben, dass in Oesterreich eine erschöpfende Verfassungsurkunde nicht vorhanden sei, und dass eine Reihe von Specialgesetzen die Verfassung ergänze, so dass die Gleichstellung der Verfassungs- und gewöhnlichen Gesetze geboten sei. Dass es bei dieser Auffassung des Gesetzgebers nicht angeht, die auf Verletzung von *Gesetzen* beschränkte Haftung der Minister in der Weise zu interpretieren, dass das Gesetz nicht im formellen Sinne, sondern in der materiellen, von der Gesetzesform losgelösten Bedeutung von objectivem Rechte verstanden werde, leuchtet von selbst ein. Diese, sowie die Beschränkung der Verantwortlichkeit hinsichtlich des Grades des Verschuldens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie endlich hinsichtlich des Umfanges auf innerhalb des amtlichen Wirkungskreises gelegene Handlungen entspricht dem Gedanken, den großen Apparat der Ministeranklage nicht wegen geringfügiger Angelegenheiten in Bewegung zu setzen. Selbstverständlich bedeutet jedoch die Einschränkung der Verantwortlichkeit auf die causae majores nicht etwa die Einschränkung der Amtspflichten selbst. Diese bestehen vielmehr, wenn auch ohne die Sanction des Ministerstrafrechtes in gleichem Maße fort, wie hinsichtlich aller anderen Staatsdiener. Es wäre gewiss absurd, behaupten zu wollen, dass, weil die Minister nur für *absichtliche* und grobfahrlässige Pflichtwidrigkeiten zur Verantwortung gezogen werden können, eine fahrlässige Handlungsweise leichter Art keine Pflichtverletzung derselben bedeute. So kennzeichnet sich, wie bereits hervorgehoben, die Gestaltung des specifischen Ministerstrafrechtes im Vergleiche zur disciplinären Verantwortlichkeit der anderen Staatsdiener dahin, dass die Verantwortlichkeit auf die causae majores beschränkt, dass aber die Strafbarkeit dieser wesentlich erhöht wird, indem die Entfernung aus dem Amte als Strafminimum erscheint und die Strafbarkeit bis zur Verhängung einer Rechtsstrafe gesteigert wird. Wie bereits hervorgehoben, umfasst die Verantwortlichkeit der Minister nur die innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises gelegenen Handlungen (§ 2 cit.). Dieselben werden im § 3 cit. in drei Gruppen aufgelöst: a) *alle* Acte der obersten Regierungsgewalt, u. zw. vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen

Weisungen oder Befehle; c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers. Der Tenor dieser taxativen Aufzählung geht zunächst dahin, die Haftung der Minister für monarchische Regierungshandlungen (al. a) in gleiche Linie zu stellen mit der Haftung für ministerielle Acte im engeren Sinne des Wortes (ohne specielle Ingerenz des Monarchen (al. b und c). Hiebei soll es nach dem Wortlaute des Gesetzes keinen Unterschied machen, ob ein monarchischer Regierungsact auf Antrag, mit oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers erlassen wurde; die Verantwortlichkeit der Minister soll sich auf alle monarchischen Regierungsacte erstrecken. Die Gegenzeichnung eines Ministers hat daher nur die Bedeutung eines Beweismittels für die ministerielle Mitwirkung, ist aber umso weniger eine Voraussetzung für die Haftung des Ministers, als die Ausführung eines nicht gegengezeichneten monarchischen Befehles an sich eine Gesetzwidrigkeit bedeutet. Der Frage der Gesammthaftung der Minister ist im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung gethan. Es gelten daher diesbezüglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Eine Gesammthaftung aller Minister besteht demnach nur bei solchen Regierungshandlungen, bei welchen alle Minister mitgewirkt haben. Bei Regierungshandlungen, welche auf Initiative oder unter Mitwirkung eines einzelnen Ministers erflossen sind, kann von einer Haftung der Ministercollegen, die möglicherweise hievon nicht einmal Kenntnis haben konnten, keine Rede sein. Dass aber auch bei Mitwissenschaft von der Pflichtverletzung eines anderen Ministers, ja selbst bei grobfahrlässiger Unterstützung eines solchen, die Verantwortlichkeit nicht eintritt, geht unzweideutig aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor, welches die Minister nur für absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers haftbar erklärt (§ 3 al. c). Ob die Regierungshandlungen der Minister sich als Verordnungen oder Verfügungen darstellen, macht naturgemäß für die ministerielle Haftung keinen Unterschied, und Steins Ansicht, dass die Verantwortlichkeit sich auf die Uebereinstimmung der Verordnungen mit den Gesetzen beziehe, ist schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen unhaltbar.

IV. **Sogenannte politische Verantwortlichkeit.** Die sogen. politische Verantwortlichkeit der Minister lässt sich zunächst negativ definieren als Verantwortlichkeit ohne Rechtsfolgen. Positiv besteht dieselbe darin, dass die Minister verpflichtet sind, der Volksvertretung Rede und Antwort zu stehen, bezw. dass diese berechtigt ist, die Handlungen der Minister in Kritik zu ziehen. In Staaten, in welchen eine juristische Verantwortlichkeit der Minister nicht besteht, wie in Preußen und im deutschen Reiche, erschöpft sich das Controlrecht der Volksvertretung in der politischen Verantwortlichkeit, in Staaten mit juristischer Verantwortlichkeit bestehen beide Arten der Verantwortlichkeit neben einander. Während nun, wie im vorhergehenden nachgewiesen wurde, die juristische Verantwortlichkeit nach österr. Rechte auf die causae majores der Pflichtverletzungen beschränkt ist, gilt diese Einschränkung nicht auch für die politische Verantwortlichkeit. Diese geht vielmehr so weit, als der Kreis der Dienstpflichten der Minister, und bezieht sich nicht allein auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Regierungsacte. Es geht dies aus den die politische Verantwortlichkeit normierenden Gesetzesbestimmungen unzweideutig hervor. So kann nach § 20 St. G. über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 jedes der Häuser des Reichsrathes die Anwesenheit der Minister verlangen, so ist nach § 21 cit. jedes Haus berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von seiten der Ministerien die erforderlichen Informationen zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. So haben ferner nach § 7 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes 12/V 73 R. 94 die Commissionen und Ausschüsse das Recht, die Minister um Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen. In den angeführten Gesetzesbestimmungen ist von einer Beschränkung des darin normierten Controlrechtes der Volksvertretung in der Richtung, wie dies hinsichtlich der juristischen Ministerverantwortlichkeit der Fall ist, keine Rede. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die in den citierten Gesetzesbestimmungen statuierte Pflicht der Minister, sich der politischen Verantwortlichkeit nicht zu entziehen, weil gesetzlich geregelt, selbst in den Kreis jener Pflichten gehört, welche unter die Sanction der juristischen Ministerverantwortlichkeit gestellt sind. Welche thatsächliche Bedeutung der politischen Verantwortlichkeit zukommt, hängt von den politischen Machtverhältnissen ab und entzieht sich demgemäß einer principiellen Betrachtung.

## Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den Compendien des Staatsrechtes siehe die folgenden Monographien: Benjamin Constant: De la responsabilité des ministres, Paris 1815; Buddeus: Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Leipzig 1833; R. Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tübingen 1837; H. Bischof: Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland, Archiv für öffentliches Recht des deutschen Bundes, Bd. III, Heft 2; Kerchove de Denterghem: De la responsabilité des ministres dans le droit public belge, 2. édition, Bruxelles 1847; A. Samuely: Das Princip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie, Berlin 1869; Const. Rößler: Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung, Abth. 2, S. 36 ff.; John: Artikel „Ministerverantwortlichkeit“ und „Contrasignatur“ im Holzendorff'schen Rechtslexikon; G. Jellinek: Die Entwickelung des Ministeriums in der constitutionellen Monarchie, Grünhut'sche Zeitschr. 1883, S. 304 ff.; F. Tudichum: Die Ministeranklage nach geltendem deutschen Rechte, Annalen des deutschen Reiches 1885,

S. 637 ff.; E. Brie: Artikel „Ministerverantwortlichkeit“ und „Staatsminister“ u. R. Gneist: Artikel „Staatsrath“ in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes; Th. Pistorius: Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrechte, Tübingen 1891. — Speciell für das österreichische Staatsrecht: F. Hauke: Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, Wien 1880; A. Finger: Die strafrechtlichen Bestimmungen des G. 25/VII 67 R. 101 betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, Prager jurist. Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1893, Bd. XXV; F. Tezner: Die rechtliche Stellung des österr. Gesammtministeriums, Grünhut'sche Zeitschr. XXII, 251 ff.; Zwei Fragen, betreffend den Staatsgerichtshof, von einem Mitgliede dieses Tribunales, Wien 1893, Separatabdruck aus der „Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung“.

Seidler.

---

## Ministerien als Behörden.

Der Wirkungskreis der einzelnen gemeinsamen Ministerien (Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Aeußern, des gemeinsamen Kriegs- und des gemeinsamen Finanzministeriums) sowie der österreichischen Fachministerien (Ministerium des Innern, Cultus u. Unterricht, Ackerbauministerium, Handelsministerium, Eisenbahnministerium, Landesvertheidigungs-Ministerium, Justizministerium u. Finanzministerium) wird unter dem Schlagworte „Reichs- und Staatsministerien“ behandelt.

Ulbrich.

---

## Monopole.

I. Der Monopolsbegriff im allgemeinen. — II. Der Monopolsbegriff nach der österreichischen Zoll- und Staats-Monopolsordnung. - III. Der Rechtsinhalt des Staatsmonopols. 1. Herstellung. a) Erzeugung. b) Bereitung. 2. Verkehr im Staatsgebiete. a) Volles M. b) Beschränktes M. 3. Außenhandel und Durchfuhr von Monopolsgegenständen. — IV. Rückwirkung des M. auf privatrechtliche Handlungen. — V. Der Steuerinhalt des M. 1. Steuerbetrag. 2. Haftung der Sache. 3. Gesetzliches Pfandrecht. — VI. Zuwiderhandlungen gegen die Monopolsordnung.

I. **Der Monopolsbegriff im allgemeinen.** M. im rechtlichen Sinne sind jene Thätigkeiten, deren Ausübung durch eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes jemandem ausschließlich vorbehalten ist, und deren Ausübung in erster Linie im Interesse der Erzielung von Einnahmen erfolgt. Ist der zur Vornahme dieser Thätigkeit Berechtigte der Staat, so liegt ein Staatsmonopol, ist es sonst ein öffentlicher Körper, ein sonstiges öffentliches M., ist es endlich eine Privatperson, ein Privatmonopol vor. Hier haben wir uns jedoch nur mit den öffentlichen M., bezw. mit deren in Oesterreich ausschließlicher Erscheinungsform, den Staatsmonopolen zu beschäftigen. — Durch die eben gegebene Begriffsbestimmung werden aus der Erörterung ferner die „factischen“ M. ausgeschlossen, welche ohne irgend einen Rechtssatz durch specielle thatsächliche Umstände, wie z. B. die Lage, die Nähe zum Markte, die besondere Fähigkeit rc. begründet sind.

Im Gegensatze zu den M., bei denen immer die Absicht der Erzielung von Einnahmen das wesentliche Moment ist, bezeichnet man jene ausschließend ausgeübten Staats-Thätigkeiten, die im Interesse der Verwaltung erfolgen, als Regale.

Indem der Staat eine ihm allein vorbehaltene Thätigkeit im Interesse der Einnahmerzielung vornimmt, verfolgt er diesen letzteren Zweck dadurch, dass er den Consum der hier in Rede stehenden Waren mit einer Steuer belegt und diese zumeist zugleich mit dem Kaufpreise der Producte einhebt. Man bezeichnet deshalb diese M. häufig auch, der größeren Deutlichkeit wegen, als Finanzmonopole.

II. **Der Monopolsbegriff nach der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung** 11/VII 35 stimmt mit dem von der Theorie aufgestellten überein, indem sie das Wesen der Sache in „der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz“ erblickt (§ 381). Sodann wird der Begriff der einzelnen M. aufgestellt und es werden die von jedem derselben umfassten Dinge als „Gegenstände der Staatsmonpole“ bezeichnet (§ 382). Solche M. sind nach der Staatsmonopolsordnung vier: Das Salz-, Tabak-, Salniter- und Schießpulvermonopol. (Ueber die einzelnen M. vgl. die Art.: „Salzmonopol“, „Tabakmonopol“ und „Pulver“.) Das Salpetermonopol ist im Jahre 1853 aufgehoben worden (siehe Art. Pulver).

III. **Der Rechtsinhalt des Staatsmonopoles** ist die ausschließende Verfügung für den Staat, u. zw. nach drei Richtungen:

1. Die Herstellung der Waren (ganz oder theilweise) ist dem Staate vorbehalten. Dabei unterscheidet die Staatsmonopolsordnung folgende Phasen der Herstellung.

a) Die Erzeugung; darunter ist die Hervorbringung durch die Naturkraft zu verstehen. Durch die Naturkraft selbst hervorgebrachte Gegenstände, welche dem Menschen durch einfache Occupation oder Bergbau zufallen, wie z. B. Kochsalz, sind deshalb ausschließendes Staatseigenthum. Dort, wo über die occupatorische Thätigkeit hinaus eine menschliche Thätigkeit mit erforderlich ist, wie z. B. bei der Cultur der Tabakpflanze, ist zur Vornahme dieser Thätigkeiten die Staatsbewilligung erforderlich, ebenso wie das Verfahren, die Art des Anbaues und die Ablieferung des ganzen Productes an den Staat gegen Vergütung vorgeschrieben ist.

b) Die Bereitung; dies ist die Vornahme gewerblicher Thätigkeiten an den durch Occupation oder Landbau gewonnenen Erzeugnissen des Bodens, z. B. die Läuterung des Kochsalzes, Zurichtung des Tabakes rc. Diese Bereitung ist nicht schlechthin untersagt, wie wohl die Erzeugung; es werden vielmehr (§ 419) jene Vornahmen taxativ aufgezählt, welche nur mit Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Dadurch wird aber jede eigenmächtige Umformung verboten, welche darauf abzielen könnte, Gebrauchsgegenstände der Staatsmonopole in freier Privatthätigkeit herzustellen.

2. Hinsichtlich des Verkehres im Staatsgebiete (Absatz und Handel) unterscheiden sich die Staatsmonopolsgegenstände und damit die M. selbst in

a) Staatsmonopole vollständiger Ausübung, d. h. jene, deren Gegenstände nur mit ausdrücklicher Ermächtigung veräußert werden dürfen; sie dürfen daher auch nicht von anderen Personen erworben werden als von den befugten. Aufgabe der Monopolsverwaltung ist es hier sonach auch, den ganzen Verkaufsvorgang zu regeln. Die Verkäufer dürfen keine Veränderungen an den Waren vornehmen, haben den vorgeschriebenen Preis einzuhalten u. dgl. und erscheinen in der Regel als Commissionäre der Staatsverwaltung.

b) Staatsmonopole beschränkter Ausübung sind jene, bezüglich welcher der Warenverkehr frei steht, d. h. nur den sonstigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 2c. unterliegt. Selbstverständlich geht diese Befugnis des freien Verkehres nicht so weit, dass diese Gegenstände aus Gebieten der beschränkten Ausübung in Gebiete der vollständigen Ausübung überführt werden dürften. Zu ermäßigten Preisen bezogene Monopolsgegenstände dürfen nicht an andere abgetreten werden.

Hiemit ist also der Begriff des vollen und theilweisen M. nach österreichischem Rechte gekennzeichnet. Man versteht darnach unter dem vollen M. jenes M., bei welchem Erzeugung und Verkauf dem Staate vorbehalten sind, unter dem theilweisen M. jenes, bei welchem nur der Erzeugung vorbehalten ist. Allerdings ist die Begriffsunterscheidung mit der österreichisch-rechtlichen Terminologie nicht erschöpft. Man wendet die Unterscheidung der Vollständigkeit und Beschränktheit auch mit Rücksicht auf die einzelnen Stadien der Erzeugung (Landbau, Fabrication) und des Verkehres (Großverschleiß, Kleinverschleiß) an.

In diesem Sinne wäre das Tabakmonopol, welches nach der Monopolsordnung unleugbar ein volles M. ist, kein solches. Die Theorie unterscheidet daher die Theilmonopole noch weiter in Fabrications-, Handels-, (specielle) Großhandelsmonopole, und in der That existiert ein eigentliches Vollmonopol kaum in irgend einem Staate.

3. Außenhandel und Durchfuhr. Die Einfuhr, sei es zum Absatze oder Consum im Inlande und die Durchfuhr ist an besondere Bewilligung geknüpft (§ 385, 439, 444 ff.); falls in einem Theile des Staates das M. nicht besteht, werden die Monopolsgebiete diesem Theile gegenüber analog wie das Ausland behandelt. (Ueber die Zollausschlüsse und die Seeküsten s. § 388 ff.).

Die Monopolsordnung spricht ferner noch von einem weiteren Inhalte der ausschließenden Befugnis, der als „Verwendung" bezeichnet wird (§ 420). Darunter ist jedoch entweder eine unberechtigte occupatorische Thätigkeit zu verstehen (s. oben III, 1, a) wie z. B. dann, wenn Salz gesammelt oder hinweggenommen, Salzwasser aus salzhältigen Quellen geschöpft wird; da diese Gegenstände sich zumeist nach § 402 als Staatseigenthum darstellen, so liegt in dieser „Verwendung" eigentlich eine Entwendung. Hierher gehört auch der Fall, wenn jemand Monopolsgegenstände, die für die Ablieferung an den Staat bereit stehen oder sich in dessen Niederlagen befinden, wegnimmt. Die Monopolsordnung drückt sich daher sehr euphemistisch aus, wenn sie in diesen Fällen von „verbotener Verwendung" spricht.

IV. **Rückwirkung des M. auf privatrechtliche Handlungen.** Auf Gegenstände der Staatsmonopole, welche von jemandem ordnungsgemäß für den Staat bereitgestellt werden, kann von dritter Seite ein Anspruch nicht erhoben werden, durch den diese Bereitstellung gehemmt würde. Die zur Production erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen können einer Executive oder Sicherstellung, durch welche der Monopolszweck gehindert würde, nur dann unterzogen werden, wenn eine specielle Bewilligung vorliegt.

Die fertiggestellten Monopolserzeugnisse können im Falle des vollen M. (s. III, 2, a) nicht als Pfand dienen (§ 427). Bei Gegenständen der beschränkten Monopolsausübung, bei denen eine Verpfändung sonach vorgenommen werden kann, stehen die Ansprüche hieraus den dem Gegenstande noch anhaftenden Staatsansprüchen (wegen nicht bezahlter Verbrauchsabgabe 2c.) im allgemeinen nach und gehen den letzteren nur in besonders bezeichneten Fälle des guten Glaubens des Pfandrechtsbesitzers voraus (§ 454). Die vom Pfandrechtsbesitzer in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zur Austragung des Rechtsstreites in amtlichen Niederlagen verwahrt, falls nicht die schuldige Steuer vorher entrichtet wird oder die Veräußerung infolge des Zustandes der Sache dringlich ist (s. auch unter V, 2).

V. **Der Steuerinhalt des M.** 1. Steuerbetrag. Die von den Monopolsgegenständen zu entrichtende Verbrauchssteuer ist im Falle des Verkaufes durch staatliche Verkaufsstellen oder Bestellte in dem Verkaufspreise enthalten; sonst wird sie besonders („als Licenzgebür") entrichtet, wie z. B. beim Bezug aus dem Auslande als Zuschlag zu dem Eingangszolle.

2. Haftung der Sache. Die Abgabe haftet auf den Gegenständen ohne Rücksicht auf die Besitzer so lange, als sich dieselben beim Producenten, in amtlichen Niederlagen oder in den von der Finanzverwaltung bestellten Verkaufsstätten oder endlich unter amtlichem Verschlusse befinden. Während dieser Zeit können die Gegenstände ohne Bewilligung nicht in Verkehr gebracht werden, sonach auch keine privatrechtlichen Ansprüche auf sie geltend gemacht werden.

3. Gesetzliches Pfandrecht. Zur Zahlung der Abgabe ist jedermann verpflichtet, der den Monopolsgegenstand auf rechtmäßige oder speciell bezeichnete unrechtmäßige Weise an sich bringt (§ 449); dem Staate steht nach § 451 ein gesetzliches Pfandrecht auf die im Besitze solcher Personen, welche zur Zahlung verpflichtet sind, befindlichen Gegenstände zu. Was dagegen die schuldige Steuer von solchen Gegenständen anbelangt, welche sich bei einem zur Zahlung nicht Verpflichteten befinden, so muss zwischen dem vollen und be-

schränkten M. unterschieden werden; im ersten Falle besteht ein Pfandrecht, wenn die Sache von einer zum Verkaufe nicht befugten Person erworben wurde. Im zweiten Falle, d. h. im Falle des beschränkten M. überdies noch dann, wenn der Besitzer die Sache im Namen und für den Vortheil des zur Zahlung Verpflichteten oder als Pfand von einem solchen innehat, unrechtmäßig von demselben erlangt hat, oder wenn er hätte erkennen müssen, dass er eine unversteuerte Ware an sich brachte.

VI. **Zuwiderhandlungen gegen die Monopolsordnung** sind Gefällsübertretungen (s. Art. Gefällsstrafrecht bei VI.).

**Literatur.**

Krapf: Handbuch zur Zoll- und Monopolsordnung, 1844—1848. H. Blodig: Die österr. Zoll- und Monopolsordnung, 1863. Art. M. (von G. v. Mayr) bei Stengel. Mischler.

## Muster- und Modellschutz.

I. Allgemeines. — II. Geschichte. — III. Begriff und Beschaffenheit der Muster. — IV. Inhalt des Musterrechtes. — V. Die Registrierung der Muster. — VI. Eingriffe und Strafen. — VII. Das Musterrecht der Ausländer. — VIII. Der Entwurf des Gebrauchsmusterschutzgesetzes.

I. **Allgemeines.** Nicht nur die Beschaffenheit des Materiales und Güte der Arbeit, sondern auch die äußere Form verleiht manchen Industrieerzeugnissen Wert; sei es nun, dass diese Form dem betreffenden Producte eine besondere Eignung zu einem Gebrauchszwecke gibt oder dass sie lediglich dazu dient, eine Befriedigung des Geschmackes, des Formensinnes, zu erzielen. Die Vorbilder für solche Formen bezeichnet man als Muster und spricht in ersterem Falle von Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmustern, im zweiten Falle von Geschmacksmustern. Die Muster können entweder aus linearen Zeichnungen mit oder ohne Farbenwirkung bestehen (Flächenmuster oder Muster im engeren Sinne) oder in plastischen Formen (Modelle). Das Gebrauchsmuster unterscheidet sich von der Erfindung dadurch, dass bei ihm die Unveränderlichkeit der geschaffenen Form wesentlich für die Erzielung des Effectes, während bei der Erfindung der in der Construction oder Erzeugungsmethode verwirklichte technische Gedanke maßgebend ist, das Geschmacksmuster von einem Kunstwerke durch seine Beziehung auf einen Gegenstand materiellen Gebrauches, zu dessen Ausschmückung es dient, während das Kunstwerk an und für sich ästhetische Gefühle wachruft. Da die Herstellung von Mustern und Modellen ein Ausfluss schöpferischer Thätigkeit ist, reiht man sie unter die gewerblichen Urheberrechte und spricht man von industriellem Eigenthum an Mustern und Modellen. Dem Schöpfer den verdienten Lohn zu sichern, ihn zu neuer Thätigkeit anzuspornen, dazu dient das Musterschutzrecht. Dieses bewahrt den Erzeuger zwar nicht vor der Concurrenz anderer Muster, sichert ihm aber die Ausnützung seiner eigenen Erfindung gegen Ausbeutung derselben durch andere, bewahrt ihn vor der Concurrenz der nach seinem eigenen Muster nachgeahmten Waren. Ein Muster stellt aber nicht nur einen idealen Wert dar, sondern repräsentiert in manchen Industrien (Textilindustrien) bedeutende Capitalien, weil die Herstellung der Muster durch eigene Zeichner bedeutenden Aufwand bedingt und oft große Vorräthe von mustergemäßer Ware bei Beginn der Saison angeschafft werden: Schutz dieser Capitalien gegen Entwertung durch unredliche Concurrenz ist daher auch eine wirtschaftliche Aufgabe.

II. **Geschichte.** Der Musterschutz ist eine Folge der industriellen Entwickelung; sobald die Industrie eines Landes sich unabhängig macht von der Nachbildung fremder Formen, die einzelnen Industriellen ihre eigene schöpferische Kraft bethätigen, entsteht das Bedürfnis nach Schutz der selbstgeschaffenen Formen gegen Nachahmung. Schon 1744 wurde in Frankreich die Nachahmung fremder Seidenmuster durch die Lyoner Fabriksreglements bei strengen Strafen untersagt und durch Staatsrathbeschluss 14/VII 1787 die Hinterlegung von Mustern den Fabrikanten behufs Erlangung 15jährigen alleinigen Gebrauchsrechtes gewährt. Die Ueberlegenheit der französischen Textilindustrie war vorzugsweise der Erfindungsgabe und dem guten Geschmacke der Musterzeichner und Fabrikanten zu danken gewesen, und wurde daher der Musterschutz auch nach Aufhebung der Fabriksreglements gepflegt. Im Decrete 18/III 1806 findet sich die Hinterlegung der Muster bei dem Gewerberathe als Bedingung für das Alleinrecht der Ausnützung auf die Dauer von 1—5 Jahren und gestattet das gegenwärtig noch geltende Gesetz vom J. 1825 sogar einen Musterschutz für immer. In England schufen die Acte von 1787 ein Musterrecht für Muster zum Zeugdrucke. In Deutschland gab es, abgesehen von den Rheinlanden, wo französisches Recht galt, nur vereinzelte Bestimmungen, so das Klöppelmandat in Sachsen von 1804, das Rescript von 1812 an die Damastweber in Großschönau u. s. w. Erst die Erfahrungen auf der Wiener Weltausstellung von 1873 und die Klagen der elsässischen Fabrikanten, welche des französischen Musterschutzes auf dem deutschen Markte entbehrten, führten zu einer reichsgesetzlichen Codification des Musterrechtes durch das G. 11/I 76, welches sich bloß auf die Geschmacksmuster bezog und durch das G. 1/VI 91 rücksichtlich der Gebrauchsmuster seine Ergänzung fand. In Oesterreich wurde über Drängen der industriellen Kreise durch das kaiserl. P. 7/XII 58 R. 237 ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen, das noch heute in Kraft steht, obwohl seine Reformbedürftigkeit wiederholt betont worden und auch die Regierung den Entwurf eines neuen Musterschutzgesetzes bereits im Jahre 1880 publicierte und zur allgemeinen Erörterung brachte.

Im J. 1894 veröffentlichte die österr. Regierung zugleich mit dem Entwurfe eines neuen Patentgesetzes einen solchen bezüglich eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern.

III. **Begriff und Beschaffenheit der Muster.** Das österr. Gesetz versteht unter Muster und Modell jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses be

zügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild. Unter diese Definition fallen nicht nur die Geschmacksmuster, sondern auch die Nützlichkeitsmuster. Wie die Uebertragung des Musters auf das Industrieerzeugnis geschieht, ist gleichgiltig, ebenso ob eine Zeichnung zur Darstellung eines plastischen Gegenstandes verwendet wird oder umgekehrt. Muster und Modell können auch vereinigt zur Hervorbringung eines Gegenstandes dienen. Das Modell einer Maschine ist kein Muster, ebensowenig das Modell einer Statue, wohl aber kann ein Kunstwerk als Muster für ein zum Gebrauche dienliches Industrieerzeugnis benützt werden. (Ein Gemälde zur Ausschmückung einer Vase, eine Statue als Briefbeschwerer.) Aber solche Muster, welche bloß in der Nachbildung von selbständigen Kunstwerken bestehen, genießen keinen Schutz. Ebensowenig Muster, die nicht neu sind, wo also entweder schon vor der Registrierung nach dem Muster angefertigte Industrieerzeugnisse im In- oder Auslande in Verkehr waren, oder schon früher in einem Druckwerke veröffentlicht erschienen, oder gar schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert waren. Auf Muster, die jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er kein Musterrecht erwerben.

IV. **Inhalt des Musterrechtes.** Derjenige, der ein Muster oder Modell entweder selbst oder durch einen anderen für eigene Rechnung ursprünglich zustande gebracht hat, kann unter den gesetzlichen Bedingungen das Alleinrecht erhalten, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden. Dieses Alleinrecht erstreckt sich auf alle Industrieerzeugnisse ohne Unterschied, nicht etwa bloß auf jene Gattung von Producten, für welche das Muster ursprünglich bestimmt war. Es erstreckt sich aber auch auf alle Dimensionen und Farbenveränderungen. Der Eigenthümer kann sein Recht ganz oder theilweise auf andere übertragen. Das Musterrecht erfährt aber folgende Beschränkungen aus Rücksichten für die Allgemeinheit:

1. Das Musterrecht ist überhaupt an eine Zeitdauer von längstens 3 Jahren geknüpft, da wohl dem Erfinder durch die zeitweilige ausschließliche Verwertung eine Prämie gesichert, das Muster als ein Fortschritt möglichst bald der allgemeinen Anwendung zugänglich gemacht werden soll.

2. Das Muster muss binnen Jahresfrist nach der Hinterlegung im Inlande vom Hinterleger benützt worden sein, damit es seinen Einfluss auf die Veredelung oder praktischere Gestaltung von Erzeugnissen ausüben könne, sei es auch in der Hand eines anderen, wenn der Erfinder es ein Jahr lang unbenützt lässt.

3. Das Musterrecht erlischt, wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waren in das Inland einführt; das Gesetz hat eben den Zweck, die einheimische, nicht aber die fremde Industrie zu schützen (seit Abschluss des Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche 6/XII 91 hat die Einfuhr von mustergeschützten Erzeugnissen aus Deutschland den Verlust des Schutzrechtes für Angehörige dieses Reiches nicht zur Folge; das Gleiche gilt von Serbien). Der Hinterleger kann sein alleiniges Gebrauchsrecht gegen jeden geltend machen, der einen Eingriff in sein Musterrecht, sei es durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung des geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hiernach verfertigten Waren begeht.

V. **Die Registrierung der Muster.** Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muss, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das Muster bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen. Dies kann offen oder versiegelt geschehen und erfolgt zunächst die Eintragung in das Register, wornach ein Protokoll aufgenommen wird, welches die Hinterlegungsdaten, Name, Wohnort, Tag, Stunde, Registernummer enthält, mit dem Muster oder Modell oder einer Abbildung desselben verbunden und dann im Archive hinterlegt wird; die Partei erhält ein Certificat oder Duplicat des Musters mit den gleichen Angaben. Für die Registrierung jeden Musters, wenn auch mehrere unter einem Umschlag versiegelt hinterlegt werden, ist eine Taxe von 50 kr. für jedes Jahr, für welches der Musterschutz verlangt wird, zu erlegen, und hat der Schutzwerber sofort bei der Deponierung die Anzahl der Jahre bis zur Maximalgrenze von 3 Jahren zu wählen; eine Verlängerung der einmal ausgesprochenen Zeitdauer findet nicht statt. Nach Ablauf eines Jahres werden die versiegelt hinterlegten Muster geöffnet und geradeso, wie die offen hinterlegten, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, da der Grund für die Zulassung der versiegelten Deponierung — Geheimhaltung des Musters, bis es in Verkehr gesetzt worden — nach Jahresfrist entfällt, denn für das bis dahin nicht benützte Muster erlischt das Alleinrecht. Die Registrierung der Muster erfolgt bei den Handels- und Gewerbekammern durch eigene beeidete Beamte und werden die offenen oder geöffneten Muster im „offenen Archive“, die versiegelten im „geheimen Archive“ hinterlegt. Die erloschenen Muster werden in das „Archiv für in das freie gefallene Muster“ übertragen und kann die Kammer, deren Eigenthum sie werden, beliebig darüber verfügen. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien wurden seit Bestand des Gesetzes bis Ende 1895 im ganzen 46.369, bei jener in Budapest mehr als 9000 Muster registriert.

VI. **Eingriffe und Strafen.** Als Eingriff in das Musterrecht erscheinen 1. die unbefugte Uebertragung eines geschützten Musters auf zum Verkaufe bestimmte Waren ohne Unterschied der Gattung.

2. Die unbefugte Nachbildung, die auch dann vorhanden, wenn das nachgebildete mit dem Originalmuster nicht identisch, demselben aber so ähnlich ist, dass es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht leicht unterschieden werden kann.

3. Der Verschleiß von Waren, welche nach einem geschützten Muster durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung desselben verfertigt worden sind. Der Verletzte kann verlangen: a) Beseitigung des Eingriffes, Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der Ware. Zu diesem Behufe kann auch Beschlagnahme der

Waren noch vor der Entscheidung verlangt werden und Verwahrung der unbefugt hergestellten Waren bis zum Ablaufe der Schutzfrist. War die Beschlagnahme durch eine muthwillige Beschwerde veranlasst, so kann der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis 300 fl. verurtheilt werden. — b) Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel. — c) Schadenersatz im Falle eines Verschuldens nach Maßgabe des a. b. G. B. — d) Bestrafung des wissentlichen Eingriffes mit einer Geldstrafe bis 500 fl. Bei einem Rückfalle tritt Verdoppelung und bei wiederholtem Rückfalle neben der Geldstrafe Arreststrafe von 1 Woche bis 3 Monaten ein; das Straferkenntnis kann auch veröffentlicht werden. Der Verletzte kann sich aber mit den civilrechtlichen Folgen (a—c) begnügen und auf die Einleitung des Strafverfahrens verzichten. Zur Verhandlung und Entscheidung im Eingriffsstreite, sowie über die Fragen der Priorität und der Giltigkeit des Musterrechtes sind die polit Behörden I. Instanz berufen, und haben die Handelskammern Sachverständigenlisten aufzustellen. Entschädigungsansprüche und Eigenthumsfragen gehören vor die Civilrichter.

VII. **Das Musterrecht der Ausländer.** Im allgemeinen ist das Musterrecht in der gleichen Weise international geregelt wie das Markenrecht und die Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest vorgeschrieben. So gelten rücksichtlich Ungarns Art. XVII d. G. 27/VI 78 R. 62, bezüglich Bosniens § 9, G. 20/XII 79 R. 136 (siehe den Art. „Markenschutz"). Mit anderen Staaten wurde der gegenseitige Schutz von Mustern und Modellen zumeist in den Handelsverträgen vereinbart; so mit Frankreich (Art. II der Convention 18/II 84 R. 27), Großbritannien (Art. IX des Vertrages 16/XII 65, R. 2 ex 1866), Italien (Art. XVI des H. V. 6/XII 91 R. 17 ex 1892), Deutsches Reich (Art. I des Uebereinkommens 6/XII 91 R. 23 ex 1893), Spanien (Art. VI des H. V. 3/VI 80 R. 29 ex 1881 beziehungsweise Schlussprotokoll zum H. V. 8/XII 93), Serbien (H. V. 9/VIII 92 R. 104 ex 1893).

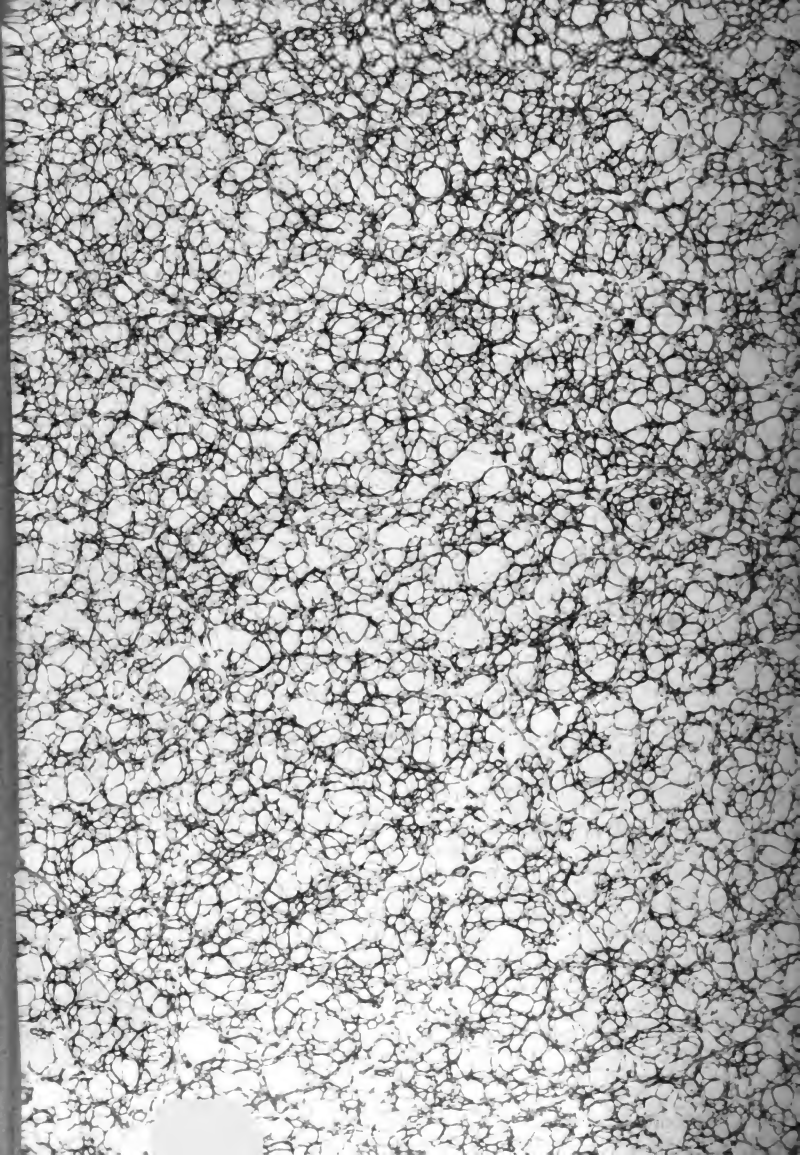
VIII. **Der Entwurf des Gebrauchsmusterschutzgesetzes.** Derselbe definiert als Gebrauchsmuster: Arbeitsgeräthe oder Gebrauchsgegenstände oder Theile derselben, insoweit alle diese dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Dadurch werden auch jene kleinen Erfindungen (siehe I) des täglichen Lebens einbezogen, deren baldige Realisierung erwünscht ist und denen voraussichtlich kein solcher wirtschaftlicher Wert inne wohnt, dass sich die Erwerbung von Patenten verlohnen würde. Auch Gebrauchsmuster müssen neu sein. Bei gegenseitigem Uebergreifen eines Patentes oder Gebrauchsmusters in die Sphäre des anderen darf es der später Eingetragene ohne Erlaubnis des früher Eingetragenen nicht ausüben. Einem Gebrauchsmuster, für welches vor seiner Anmeldung ein Patent angemeldet, dieses aber versagt wurde, kann der Zeitpunkt der Patentanmeldung angerechnet werden, soferne die Versagung des Patentes nicht wegen mangels der Neuheit erfolgt war. Die Eintragung in das Register für Gebrauchsmuster erfolgt beim Patentamte über schriftliche Anmeldung, welche die Bezeichnung des Musters und die Angabe enthalten muss, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung an demselben dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Die Eintragungen werden im Patentblatte veröffentlicht und Aenderungen in der Person, sowie Pfändungen und Ausübungslicenzen auf Antrag im Register, das öffentlich ist, vorgemerkt. Der Eingetragene ist ausschließlich befugt, gewerbemäßig das Gebrauchsmuster herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Im Verkehre müssen die Gebrauchsmuster sichtbar und mit Angabe der Registernummer als geschützt bezeichnet sein. Uebertragungen des Musterrechtes sind dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie ins Register eingetragen sind; Ausübungslicenzen können vererbt, aber nicht unter Lebenden weiter übertragen werden. Die Schutzdauer beträgt drei Jahre (Gebür 20 K per Muster) oder 6 Jahre (Zusatzgebür 80 K). Es ist jedermann gestattet, durch eine Entscheidung des Patentamtes feststellen zu lassen, dass die von ihm hergestellten oder gebrauchten Erzeugnisse nicht unter ein bestimmtes Gebrauchsmuster fallen. Wissentliche Eingriffe werden mit Geldstrafe von 50—1000 K oder mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft; dann können auch die Eingriffsgegenstände für verfallen erklärt und die Werkzeuge und Hilfsmittel unbrauchbar gemacht werden. An Stelle der Entschädigung kann neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu entrichtende Geldbuße bis 10.000 K erkannt werden; endlich steht dem Verletzten Publication des Erkenntnisses auf Kosten des Schuldigen zu. Noch vor Fällung des Straferkenntnisses kann Beschlagnahme begehrt und bewilligt werden. Vorfragen über die Giltigkeit und Wirksamkeit des Gebrauchsmusterrechtes entscheidet das Patentamt, zum Verfahren über Straf-, Einstellungs- und Entschädigungsklagen sind die Bezirksgerichte berufen. Wird civilgerichtlich Schadenersatz beansprucht, so tritt freie Beweiswürdigung ein. Eine Gebrauchsmusteranmaßung begeht, wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung in Verkehr setzt, welche den Schein erweckt, als stünden sie unter Gebrauchsmusterschutz, oder wer den gleichen Irrthum durch öffentliche Anzeigen und andere Reclamemittel erweckt. Hier tritt Bestrafung nach der Gew. O. ein. — Ausländer können nur dann Gebrauchsmusterschutz in Oesterreich erwirken, wenn in ihrem Heimatstaate Reciprocität geübt wird, auch haben sie im Inlande einen Vertreter zu bestellen.

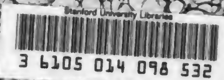
Dieser Gesetzentwurf wurde von der Regierung vorläufig bis zur Reform des Muster- und Modellschutzes fallen gelassen.

**Literatur.**

Stubenrauch: Das österr. Marken- u. Musterschutzgesetz 2c., Wien 1859; Hauß: Handwörterbuch IV, 1262 (siehe dort die Literatur über die deutsche Gesetzgebung); Klostermann: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Muster- u. Markenschutz, 2. Aufl., Berlin 1876. Th. Schuloff: Die neuen Gesetzentwürfe über Patentrecht und Gebrauchsmusterschutz, Wien 1894.

Maresch.




Stanford University Libraries
3 6105 014 098 532

